Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1881/1882

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1881/82
BW

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

D
8
1881,82

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom

Landtag 1881/82.

Enthaltend

die Protokolle der zweiten Kammer

von ihr selbst amtlich herausgegeben

nebst

Repertorium.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG

Karlsruhe.
Macklot'sche Druckerei.
1882.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1881/82

Bureau

der zweiten Kammer.

Bei der Eröffnung der Kammer fungirten gemäß §. 1 der Geschäftsordnung:

als Alterspräsident: Abg. Betzinger,

als Jugendsekretäre: „ Gesell,
v. Stockhorn,
Wacker,
Kast.

Gewählt wurden nach Eröffnung der Kammer:

zum Präsidenten der Abg. Lamey,

„ ersten Vicepräsidenten „ „ Betzinger,

„ zweiten „ „ „ Friderich,

zu Sekretären die Abgeordneten Klein,
Burg,
Grether,
Lauck.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

L

Abtheilungen.

I.	II.	III.	IV.	V.
1. Baer.	1. Blum	1. Birkenmayer, Sekretär.	1. Dietsche.	1. Friderich.
2. Baumstark.	2. Burg.	2. Blattmann.	2. Frank.	2. Hoffmann.
3. Betzinger.	3. Fischer, Sekret.	3. Däublin.	3. Gesell, Sekret.	3. Junghanns.
4. v. Buol.	4. Fischler.	4. Fieser, Vorst.	4. v. Gleichenstein.	4. Lamey, Vorst.
5. Deetken.	5. Flüge.	5. Förderer.	5. Klein.	5. Reichert, Sekret.
6. v. Feder, Vorst.	6. Grether	6. Ganter.	6. Krausmann.	6. Schmidt, hier.
7. Förster.	7. Kirchenbauer.	7. Kern.	7. Pflüger.	7. Schneider.
8. Frech.	8. Kopfer.	8. Lauck.	8. Röttinger.	8. Schoch.
9. Frey, Sekretär.	9. Lender.	9. Maurer.	9. Roßhirt, Vorst.	9. v. Stockhorn.
10. Kast.	10. Lohr.	10. Mays.	10. Schmidt v. Kaltbrunn.	10. Vogelbach.
11. Kiefer.	11. v. Neubronn, Vorstand.	11. Müller.	11. Schober.	11. Wacker.
12. Meyr.	12. Abgeordn. des 4. Wahlbezirks (Edelmann).	12. Nopp.	12. Strübe.	12. Wittmer.
13. Otto.	13. Abgeordn. des 47. Wahlbezirks (Dimer).	13. Walz.		

Budget-Commission.

1. Frech. 2. Fischer. 3. Fieser. 4. Krausmann. 5. Hoffmann.

Verstärkung: 6. Friderich. 7. Pflüger. 8. Schoch. 9. Ganter. 10. Frank. 11. Junghanns. 12. Blattmann. 13. Reichert. 14. Wacker. 15. Schneider.

Petitions-Commission.

1. Baumstark. 2. Fischler. 3. Maurer. 4. Gesell. 5. Schmidt, hier.

Verstärkung: 6. v. Buol. 7. Frey. 8. Grether. 9. Kern. 10. Lauck. 11. Mays. 12. Meyr. 13. Roßhirt. 14. v. Stockhorn. 15. Strübe.

Commission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.

1. Baer. 2. v. Neubronn. 3. Birkenmayer. 4. Röttinger. 5. Schmidt, hier.

Verstärkung: 6. Baumstark. 7. Kern. 8. Kiefer.

Commission für Eisenbahnen und Straßen.

1. Förster. 2. Lohr. 3. Walz. 4. Klein. 5. Wittmer.

Verstärkung. 6. Blum. 7. Burg. 8. Däublin. 9. Flüge. 10. Hoffmann. 11. Huber von Gleichenstein. 12. Kast. 13. Müller. 14. Röttinger. 15. Schmidt von Kaltbrunn. 16. Vogelbach.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mitglieder der Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
1.	Baer, Karl Anton Ernst	Karlsruhe	Oberlandesgerichtsrath	41. Stadt Bruchsal.
2.	Baumstark, Reinhold	Achern	Oberamtsrichter	31. Stadt Baden, s. O.-Z. 64.
3.	Betzinger, Joh. Baptist	Freiburg	Oberhofgerichtsrath a. D.	29. Bezirksamt Achern und Gemeinden des Bezirksamts Bühl.
4.	Birkenmayer, Ernst Adolf	Waldshut	Landgerichtsrath	8. Bezirksämter St. Blasien, Schönau und ein Theil von Neustadt.
5.	Blattmann, Josef	Unterglotterthal	Bürgermeister	17. Bezirksamt Waldkirch und Gemeinden der Bezirksämter Freiburg und Emmendingen.
6.	Blum, Dr. Wilhelm	Heidelberg	Privatier	52. Bezirksämter Buchen und Eberbach.
7.	von Buol, Rudolf	Mannheim	Landgerichtsrath	54. Bezirksämter Walldürn und Wertheim.
8.	Burg, Karl Emil	Offenburg	Gemeinderath	26. Stadt Offenburg.
9.	Däublin, Ernst Wilhelm	Efringen	Weinhändler.	12. Bezirksamt Müllheim und ein Theil des Bezirksamts Staufen.
10.	Deetken, Karl Friedrich	Mosbach	Mühlenbesitzer	53. Bezirksamt Mosbach.
11.	Dimer, Theodor	Wiesloch	Gemeinderath	47. Bezirksamt Wiesloch und Gemeinden des Bezirksamts Heidelberg.
12.	Dietsche, Alois	Waldshut	Fabrikant	7. Bezirksämter Waldshut und Säckingen.
13.	Edelmann, Josef Karl	Konstanz	Stiftungsverwalter	4. Bezirksämter Radolfzell und Konstanz.
14.	von Feder, Heinrich	Mannheim	Rechtsanwalt	45. Stadt Mannheim.
15.	Fieser, Emil Aug. Friedrich	Karlsruhe	Landgerichtsrath	32. Stadt Rastatt.
16.	Fischer, Wilhelm	Freiburg	Kaufmann	18. Stadt Freiburg.
17.	Fischler, Albert	Stockach	Privatier	2. Bezirksamt Meßkirch und Gemeinden des Bezirksamts Stockach.
18.	Flüge, Wilhelm	Lahr	Bürgermeister	22. Bezirksamt Lahr, mit Altenheim, Amts Offenburg.
19.	Förderer, Albert	Lahr	Stadtpfarrer	24. Amtsgerichtsbezirk Haslach und Bezirksamt Gengenbach.
20.	Förster, Heinrich	Weinheim	Altbürgermeister	46. Bezirksamt Weinheim und ein Theil des Amtsbezirks Ladenburg.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mitglieder der Kammer.

Ord.-Zahl.	Name.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
21.	Frank, Georg Johann	Buckenberg	Oekonom	43. Pforzheim (Landbezirk).
22.	Frech, Heinrich Albert	Mannheim	Ministerialrath und Landescommissär	44. Bezirksamt Schwetzingen und ein Theil des Amtsbezirks Ladenburg.
23.	Frey, Otto	Tauberbischofsheim	Oberamtmann	51. Bezirksamt Sinsheim, soweit es nicht zu Bezirk 50 gehört.
24.	Friderich, Karl	Durlach	Bürgermeister	37. Stadt Durlach.
25.	Ganter, Heinrich	Donaueschingen	Bürgermeister	13. Bezirksamt Donaueschingen.
26.	Gesell, Hermann Friedrich	Pforzheim	Stadtrath	42. Stadt Pforzheim.
27.	von Gleichenstein, Huber	Rothweil	Freiherr	16. Bezirksamt Breisach und Gemeinden des Bezirksamts Freiburg.
28.	Grether, Karl	Schopfheim	Bürgermeister	11. Bezirksamt Schopfheim und Gemeinden des Bezirksamtes Säckingen.
29.	Hoffmann, Karl	Karlsruhe	Stadtrath	35. Stadt Karlsruhe.
30.	Junghanns, Franz	Offenburg	Landgerichtsrath	55. Bezirksamt Tauberbischofsheim.
31.	Kast, Karl Gallus	Thiengen	Stadtrechner	6. Bezirksämter Bonndorf und Jestetten und ein Theil des Bezirksamts Waldshut.
32.	Kern, Otto	Freiburg	Landgerichtsrath	20. Ein Theil des Bezirksamtes Kenzingen und Amt Ettenheim.
33.	Kiefer, Friedrich	Freiburg	Landgerichtsdirector	35. Stadt Karlsruhe.
34.	Kirchenbauer, Karl	Söllingen	Bauunternehmer	38. Durlach (Landbezirk) und ein Theil des Bezirksamts Bruchsal.
35.	Klein, Hermann	Wertheim	Oekonom	56. Bezirksämter Boxberg und Adelsheim.
36.	Kopfer, Wilhelm	Mannheim	Kaufmann	45. Stadt Mannheim.
37.	Krausmann, Heinrich	Heidelberg	Altoberbürgermeister	48. Stadt Heidelberg.
38.	Lamey, August	Mannheim	Geheimerath	35. Stadt Karlsruhe.
39.	Lauck, Georg Karl	Lörrach	Oberamtsrichter	33. Bezirksamt Gernsbach und Gemeinden aus dem Bezirk Rastatt.
40.	Lender, Franz Xaver	Sasbach (Amts Achern)	Decan	34. Bezirksamt Ettlingen und Gemeinden des Bezirksamts Rastatt.
41.	Lohr, Friedrich	Ueberlingen	Kronenwirth	1. Bezirksämter Ueberlingen und Pfullendorf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mitglieder der Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand	Wahlbezirk.
42.	Maurer, Otto	Lahr	Fabrikant	21. Stadt Lahr.
43.	Mays, Heinrich Albert	Heidelberg	Rechtsanwalt	48. Stadt Heidelberg.
44.	Meyr, Franz Ludwig	Konstanz	Kreisgerichtsrath a. D.	28. Bezirksamt Oberkirch und Gemeinden des Bezirksamts Achern.
45.	Müller, Eduard	Welschingen	Gastwirth	5. Bezirksamt Engen und Gemeinden des Bezirksamts Stockach.
46.	von Neubronn, Friedrich	Karlsruhe	Ministerialrath und Oberstaatsanwalt	19. Bezirksamt Emmendingen und ein Theil des Amtsbezirks Kenzingen.
47.	Nopp, Hieronymus	Philippsburg	Bürgermeister	40. Ein Theil des Bezirksamts Bruchsal.
48.	Otto, Karl	Villingen	Kaufmann	14. Bezirksamt Villingen und Gemeinden des Bezirksamts Neustadt.
49.	Pflüger, Max	Lörrach	Posthalter	10. Lörrach (Landbezirk).
50.	Reichert, Maxim. Wilhelm	Baden	Kaufmann	30. Bezirksamt Bühl und Gemeinden der Bezirksämter Baden und Rastatt.
51.	Röttinger, Karl	Freiburg	Bürgermeister	18. Stadt Freiburg.
52.	Roßhirt, Dr. Franz	Heidelberg	Oberhofgerichtskanzler a. D.	25. Offenburg (Landbezirk), ohne Altenheim.
53.	Schmidt, Anton	Karlsruhe	Oberlandesgerichtsrath	3. Stadt Konstanz.
54.	Schmidt, Anton	Kaltbrunn	Bezirksrath	23. Bezirksamt Triberg und Amtsgerichtsbezirk Wolfach.
55.	Schneider, Ferdinand	Mannheim	Stadtrath	45. Stadt Mannheim.
56.	Schober, Theod. Gust. Aug.	Pforzheim	Fabrikant	42. Stadt Pforzheim.
57.	Schoch, Karl Friedrich	Lichtenau	Apotheker	27. Bezirksamt Kork.
58.	von Stockhorn, Karl Emil	Bruchsal	Oberamtsrichter	36. Karlsruhe (Landbezirk).
59.	Strübe, Hermann	Heidelberg	Kreisschulrath	49. Bezirksamt Heidelberg (Land).
60.	Vogelbach, Reinhard	Lörrach	Weinhändler	9. Stadt Lörrach und Stetten.
61.	Wacker, Theodor	Freiburg	Beneficiat	15. Bezirksamt Freiburg und Gemeinden des Bezirksamts Staufen.
62.	Walz, Jakob	Gondelsheim	Oekonom	39. Bezirksamt Bretten und Gemeinden des Bezirksamts Bruchsal.
63.	Wittmer, Jakob	Eppingen	Altposthalter	50. Bezirksamt Eppingen und Gemeinden des Bezirksamtes Sinsheim.
64.	Jörger, Franz Karl	Baden	Banquier	an Stelle von O.-Z. 2.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Repertorium.

Prot.Seite

Abgeordnete.

Beeidigung der neu eingetretenen 4. 24. 25. 29. 120
Niederlegung des Mandats des Abg. Dimer . 9
Mandatsfortdauer des Abg. Baumstark 20. 53. 81
Bericht des Abg. Schmidt (Karlsruhe) hierüber 68

Abtheilungen,

provisorische, deren Bildung 5
definitive 13

Adressen.

Telegramme über das Befinden Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Erwiderungen hierauf 11. 13. 14
Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, wegen Ableben Seiner Großherzoglichen Hoheit des Markgrafen Maximilian von Baden . . . . . 74—75
Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs hierauf . . . . . 80—81
Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, die Motion des Abg. v. Feder betr. 106. 151
desgleichen den Initiativantrag Lender und Genossen betreffend 147

Alterspräsident.

Bei der ersten Sitzung 1

Archivariat.

Bericht des Abg. Röttinger über die Rechnung des Archivars Bauer vom Landtage 1879/80, Absolutorium . . . . . 19. 22.

Ausschuß.

Wahl des ständischen Ausschusses 149
Dauer des Mandats des ständ. Ausschusses 24. 152

Prot.Seite

Bibliothek.

Festschrift der Universität Freiburg 14
Geschenk des Abg. Nopp, Geschichte der Stadt und ehemaligen Reichsfestung Philippsburg betr. 29
Geschenk des Abg. Mays, Verzeichniß der städtischen Kunst- und Alterthumsammlung in Heidelberg betreffend. 46

Branntweinsteuer,

s. Gesetzesvorschlag.

Budget.

Mitglieder der Commission 15
Vorlagen der Großh. Regierung über
1. die Nachweisung der in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung 12
(1. Beilagenheft.)
2. die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1878 und 1879 mit Erläuterungen über die Unterschiede, sammt dem unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog über diese Vergleichung 12
(2. Beilagenheft.)
3. Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung für 1882 und 1883 sammt dem Vortrage des Präsidenten des Finanzministeriums, womit derselbe der zweiten Kammer der Stände vorgelegt worden ist 13
(3. Beilagenheft.)
Bericht des Abg. Friderich hierüber;
(4. Beilagenheft S. 699—712.)
Berathung und Beschluß . . . . . 137—138

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Budget.

Berichte über die Rechnungsnachweisungen, die Spezialbudgets und die Berathung darüber.

Bericht des Vorstandes der Budgetcommission (Abg. Friderich) über die im ersten Beilagenheft enthaltenen Nachweisungen der in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung. (I. Beilagenheft).
(4. Beilagenheft S. 115.)
Berathung und Beschluß 24

I. Staatsministerium.

Rechnungsnachweisungen
für 1878 und 1879 nebst Erläuterungen.
(2. Beilagenheft Abth. I. S. 1—7.)
Mündlicher Bericht der Budgetcommission (Abg. Frank.
Berathung und Beschluß 26

Budget
für 1882 und 1883 nebst Begründung.
(3. Beilagenheft Abth. S. I. 1—14.)
Bericht der Budgetcommission (Abg. Krausmann).
(4. Beilagenheft Seite 427—433).
Berathung und Beschluß . . . . . 66—67

II. Ministerium des Großh. Hauses und der Justiz.

Rechnungsnachweisungen
für 1878 und 1879 nebst Erläuterungen.
(2. Beilagenheft Abth. II. S. 9—33.)
Mündlicher Bericht des Abg. Frech.
Berathung und Beschluß 29

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Budget
für 1882 und 1883.
(3. Beilagenheft Abth. II. S. 1—83.)
Berichte der Budgetcommission:
1. über Tit. I—VII und XI (Abg. Frech). 26
(4. Beilagenheft S. 222—243.)
Berathung und Beschluß . . . 38. 39—45
2. über Tit. VIII—X der Ausgabe und Tit. III der Einnahme (Abg. Fieser) . . . 38
(4. Beilagenheft S. 261—283.)

Prot.Seite

Budget.

Berathung und Beschluß 68—70. 72—74. 76—78
Desgl. über den Nachtrag Tit. VIII Kultus 129
Nachtrag zum Spezialbudget für 1882/83 87. 125
(4. Beilagenheft S. 574.)
Verhandlung darüber 90. 106
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer 106

III. Ministerium des Innern.

Rechnungsnachweisungen
für 1878 und 1879.
(2. Beilagenheft Abth. III S. 35—88.)
Mündliche Berichte der Budgetcommission:
1. über Titel I—VII (Abg. Blattmann.)
Berathung und Beschluß 27
2. über Titel VIII—XI inkl. (Abg. Fieser.)
Berathung und Beschluß 27
3. über Tit. XII—XVI (Abg. Junghanns.)
Berathung und Beschluß 27

Budget
für 1882 und 1883.
(3. Beilagenheft Abth. III S. 1—98.)
Berichte der Budgetcommission:
1) über Tit. I—IX inkl., XVIII und XIX der Ausgabe und Tit. I der Einnahme (Abg. Reichert.) 38
(4. Beilagenheft S. 284—290.)
Berathung und Beschluß . . . 48—50—55
2. über Tit. X—XIII inkl. der Ausgabe und Tit. II—IV inkl. der Einnahme (Abg. Junghanns.)
(4. Beilagenheft S. 340—345.)
Berathung und Beschluß 56. 57. 59
3. über Tit. XIV—XVI (Abg. Frank.)
(4. Beilagenheft S. 346—355.)
Berathung und Beschluß . . . . . 64—65
4. über Tit. XVII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, zugleich Tit. VII der Einnahme (Abg. Fischer.)
(4. Beilagenheft S. 401—426.)
Berathung und Beschluß . . . . . 59—61
Nachtrag zum Budget für 1882/83.
(4. Beilagenheft S. 190—192.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Budget
Badanstalten.
Darstellung zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879, sowie das Budget der Badanstalten für die Jahre 1882 und 1883 nebst dem bezüglichen Gesetzesentwurfe . . 18
(4. Beilagenheft S. 179—189.)
Berichte der Budgetkommission hierüber (Abg. Blattmann) 78
(4. Beilagenheft S. 545—552.)
Berathung und Beschluß 88
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer . 119

IV. Handelsministerium.
Rechnungsnachweisungen
für 1878 und 1879.
(2. Beilagenheft Abth. IV S. 89—133.)
Mündlicher Bericht der Budgetcommission:
a. über Tit. I—V (Abg. Krausmann.)
Berathung und Beschluß 29
b. über Tit. VI—VIII (Abg. Fischer.)
Berathung und Beschluß . . . . 29—30

V. Finanzministerium.
Rechnungsnachweisungen
für 1878 und 1879.
(2. Beilagenheft Abth. V S. 135—205.)
Mündliche Berichte der Budgetcommission:
1. über Tit. I—IV (Abg. Reichert.)
Berathung und Beschluß 32
2. über Tit. V (Abg. Ganter.)
Berathung und Beschluß 33
3. über Tit. VI—VII (Abg. Schoch.)
Berathung und Beschluß 33
4. über Tit. VIII, IX, X (Abg. Schneider.)
Berathung und Beschluß 33
Budget
für 1882 und 1883.
(3. Beilagenheft Abth. IV S. 1—86.)
Berichte der Budgetcommission:
1. über Tit. V der Ausgaben und Tit. I der Einnahmen (Abg. Ganter.)
(4. Beilagenheft S. 448—461.)
Berathung und Beschluß . . . . 83—86. 90
2) über Tit. I—IV und XIV (Abg. Wacker.)
(4. Beilagenheft S. 496—500.)
Berathung und Beschluß 82

Prot.Seite

Budget.
3) über Tit. VIII—XIII inkl. (Abg. Schneider.)
(4. Beilagenheft S. 512—521.)
Berathung und Beschluß . 92. 93. 112. 120
4. über Tit. VI und VII der Ausgabe und Tit. II und III der Einnahme (Abg. Schoch.)
(4. Beilagenheft S. 531—544.)
Berathung und Beschluß . . . . 103—105
Nachtrag zum Budget des Finanzministeriums für 1882/83 (Theatergebäude in Mannheim betr.) 42
(4. Beilagenheft S. 356—359.)
Berathung und Beschluß 86

Eisenbahnbetriebsverwaltung und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.
(4. Beilagenheft S. 1.)
Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung.
(4. Beilagenheft S. 131—134.)

Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung.
4. Beilagenheft S. 71.
Rechnungsnachweisungen
für 1878 und 1879.
(2. Beilagenheft S. 217—263.)
Mündlicher Bericht der Budgetcommission (Abg. Pflüger.)
Berathung und Beschluß 34
Budget
für 1882 und 1883.
(4 Beilagenheft S. 1—131.)
Bericht der Budgetcommisssion (Abg. Pflüger.)
(4. Beilagenheft S. 462—495.)
Berathung und Beschluß . . . . . 94. 97—98
Mittheilung der I. Kammer bezüglich des Nachtrags (Remunerationen) 118
Berathung und Beschluß hierüber . . . 130. 132
Mittheilung der Beschlüsse der I. Kammer . . 137
Eisenbahnbaubudget
für die Jahre 1882 und 1883 nebst Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und der darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1880 und 1881.
(4. Beilagenheft S. 369—400.)
Bericht der Budgetcommission (Abg. Hoffmann.) 88
(4. Beilagenheft S. 560—573.)
Berathung und Beschluß . . . . . 107—110
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer . 132

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Budget

VI. Oberrechnungskammer.

Rechnungsnachweisungen
für 1878 und 1879.
(2. Beilagenheft S. 207—209.)
Bericht der Budgetcommission (Abg. Wacker.)
Berathung und Beschluß 36
Die Rechnung der Oberrechnungskammer für 1879—1880 16
Berichterstattung und Beschluß 47
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer . 58

Budget
für 1882 und 1883.
(3. Beilagenheft Abth. V S. 1—4.)
Bericht der Budgetcommission (Abg. Blattmann.)
(4. Beilagenheft S. 219—221.)
Berathung und Beschluß 47
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer . 87

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Budget.
für 1882 und 1883.
(4. Beilagenheft S. 360—368.)
Bericht der Budgetcommission (Abg. Friderich) 118
(4. Beilagenheft S. 675.)
Berathung und Beschluß 123
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer . 136

Finanzgesetz

für die Jahre 1882 und 1883 130
Bericht der Budgetcommission (Abg. Friderich.)
(4. Beilagenheft S. 691—698.)
Berathung und Beschluß . . . . . 137—138

Commissionen.

Wahl der Mitglieder in die verschiedenen Commissionen 14. 15
desgl. für einzelne Gesetzesentwürfe 16. 32. 49. 68. 75
Verstärkung derselben 15. 17. 32. 34. 36. 49. 57. 59

Denkschriften.

Denkschrift der Oberrechnungskammer 18
(4. Beilagenheft S. 135.)
Berathung und Beschluß 36

Druckkosten.

Vertrag mit Buchdruckereibesitzer Fr. Gutsch, Genehmigung desselben 17

Prot.Seite

Drucksachen.

Mittheilung von 65 Exemplaren des Jahresberichts pro 1880 der Generaldirektion zur Vertheilung an die Abgeordneten 46
desgleichen 52 Exemplare des gleichen Berichts pro 1879 46
ferner zu gleichem Zweck 63 Exemplare den neuesten Stand darstellenden Eisenbahnkarte von Baden betr. 46

Einladungen

der Gesellschaft Bärenzwinger 7
„ Museumsgesellschaft 7. 86
des Philharmonischen Vereins 62. 138
„ Bürgervereins (Liederkranz) 71
„ Vorstands des bad. Frauenvereins . . . 120
„ Cäcilienvereins 134

Eisenbahnen.

Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betreffend 18
(4. Beilagenheft S. 169—178.)
Bericht des Abg. Klein hierüber 107
(4. Beilagenheft S. 620.)
Berathung und Beschluß 120. 121. 123
Bericht des Abg. Hoffmann über:
I. das Gesuch von 12 Gemeinden des Kaiserstuhls, die Erbauung und den Betrieb einer schmalspurigen Sekundärstraßenbahn am westlichen Kaiserstuhl betreffend,
II. das Gesuch der Gemeinde Eichstetten um Konzession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Bahn von Eichstetten nach der Eisenbahnstation Hugstetten,
III. Bitte der Gemeinde Bötzingen, die Erbauung einer Eisenbahn Eichstetten-Hugstetten, bezw. Gottenheim-Riegel betreffend.
(4. Beilagenheft S. 525—530.)
Berathung und Beschluß 110. 111

Etatgesetz.

Gesetzentwurf, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben betr. 20
(4. Beilagenheft S. 145—168.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Etatgesetz.

Bericht des Abg. Lamey hierüber 139
(4. Beilagenheft S. 699—712.)
Berathung und Beschluß 149

Forstgesetz,

s. Strafsachen.

Gemeindeverfassung.

Gesetzentwurf, die Erhebung des Nebenortes Steinfurth zur selbständigen Gemeinde betr. . . 19
(4. Beilagenheft S. 200.)
Berathung und Beschluß 57
Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen betr. . . 59
(4. Beilagenheft S. 438.)
Berathung und Beschluß 78
Beschlüsse der I. Kammer hiezu 105
Gesetzentwurf über die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1876, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden 20
(4. Beilagenheft S. 193—199.)
Bericht des Abg. Frech 82
(4. Beilagenheft S. 554.)
Berathung und Beschluß 118
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer . 150

Gerichtsverfassung.

Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden betr. 71
(4. Beilagenheft S. 522—524.)
Bericht des Abg. Schmidt (Karlsruhe) hierüber 76
(4. Beilagenheft S. 552.)
Berathung und Beschluß 79
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer . 105

Geschäfts-Ordnung.

Zustimmung der Großh. Regierung zu den Abänderungen der Geschäftsordnung 16

Geschäfts-Uebersicht

über den gegenwärtigen Landtag 158

Prot.Seite

Gesetzesvorschlag

der Abg. Frank und Genossen über theilweise Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859, die Gewährleistung bei Thiermängeln betr. . 38
(4. Beilagenheft S. 434—436.)
Begründung und Beantwortung 56. 71
Bericht des Abg. Fieser hierüber 90
(4. Beilagenheft S. 582.)
Berathung und Beschluß 102
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer . 132
Gesetzesvorschlag der Abg. Roßhirt und Gen., die Branntweinsteuer betr. 68. 82
(4. Beilagenheft S. 501.)
Bericht des Abg. Pflüger hierüber 115
(4. Beilagenheft S. 639.)
Berathung und Beschluß 63. 128
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer . 137

Gewährleistung bei Thiermängeln,

s. Gesetzesvorschlag.

Initiativanträge,

s. Gesetzesvorschlag.

Interpellation

der Abg. Schneider und Gen., die Stellung der Großh. Regierung über die Einführung des Tabakmonopols betr. 33
(4. Beilagenheft S. 511.)
Beantwortung 92
Zuschrift des Administrativdirektors der Tabakmanufaktur hierwegen 115

Kirchenverfassung.

Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr. . . . 20
(4. Beilagenheft S. 203—207.)
Bericht des Abg. Kieser 101
(4. Beilagenheft S. 604—619.)
Berathung und Beschluß . . . . . 113—117
Bericht des Abg. Betzinger (Minorität) . . 109
(4. Beilagenheft S. 627—636.)
Berathung und Beschluß . . . . . 113—117
Mittheilung der Beschlüsse der I. Kammer . . 151

Kreisverfassung,

s. Motionen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Landtagskosten,

s. Archivariat.

Lehranstalten, höhere,

s. Motion v. Feder.

Motionen.

Der Abg. Lender und Gen. und zwar:
a. auf Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation bezüglich der Kreisverbände und Bezirksräthe . . . 15
(4. Beilagenheft S. 113.)
Begründung dieser Motion durch den Abg. Röttinger 32
(4. Beilagenheft S. 244—254.)
Bericht des Abg. Klein hiezu
(4. Beilagenheft S. 683—690.)
Berathung und Beschluß . . . 146—148
(Verhandlung wurde gedruckt.)
b. auf Einführung des allgemeinen direkten Wahlrechts 15
(4. Beilagenheft S. 114.)
Begründung dieser Motion durch den Abg. Kern 144
(4. Beilagenheft S. 444—447.)
Berathung und Beschluß 145
(Verhandlung wurde gedruckt.)
Motion des Abg. v. Feder, die Feststellung und Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen betr. 24
(4. Beilagenheft S. 255—260.)
Begründung 36
Berathung und Beschluß 71
Mittheilung der I. Kammer hierüber . 152

Nachrufe

an die früheren inzwischen verstorbenen Landtags-Abgeordneten:
Lenz, Christ, Hecker, Schanzlin, Fieser, Fingado, Fröhlich, de Haan, Haager, Kölle, Kunz, Binz, Mühlhäuser, Bluntschli 31
Obkircher, Federer, Fischer, Joh. Gg. Spohn 157

Organisation.

Gesetzesentwurf, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr. 58
(4. Beilagenheft S. 437.)

Prot.Seite

Organisation.

Bericht des Abg. Roßhirt darüber 88
(4. Beilagenheft S. 576.)
Berathung und Beschluß 100
s. auch Motionen (Röttinger).

Petitionen.

Mittheilung der Großh. Regierung mit Nachweis über die Erledigung der vom Landtage 1879/80 derselben überwiesenen Petitionen und zwar:
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts 14. 15. 18
Finanzministerium 14
desgl. aus dem Geschäftskreis des früheren Handelsministeriums 14
Ministerium des Innern 16
Berichterstattung (Abg. Mays) über Erledigung obiger Petitionen 63

	Anzeige	Erledigung
*Aasen u. a. Gemeinden, Quartierleistung im Friedenszustande betr.	144	—
Adelsheim u. a. Gemeinden des Amtsbezirks, Gemeindeschäfereien betr.	22	88
Allmannsweier, Ottenheim, Gemeinden, Straßenanlage betr.	24. 37	143
Asbach, Gemeinde, Protest wegen Zutheilung zum Amtsgericht Neckarbischofsheim betr.	75	135
Auenheim u. a. Rheingemeinden, Flußbaubeiträge betr.	73	133—134
Auerbach u. a. Gemeinden, Gemeindeschäfereien betr.	35	88
Bellingen u. a. Gemeinden, Errichtung einer Güterstation betr.	106	155
Bettingen, Gemeinderath, Kreisverfassung betr.	78	146—148
Bierbrauer, s. Karlsruhe.		
Binau, Gemeinde, Staatsbeitrag zur Wasserleitung betr.	72	143
Boxberg, Gemeinden des ehem. Bezirks-Amts, Wiederherstellung des Bezirks-Amts, der Bezirksarzt- und Bezirksthierarztstelle betr.	62. 72	135
Breisach, eine Anzahl Wirthe aus dem Amte, das neue Weinsteuergesetz betr.	49	125

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Petitionen.	Anzeige	Erledigung
*Breisach, Gemeinderath, Quartierleistung im Friedenszustand betr.	142	—
Bruchsal, Stadtrath, Wiedererrichtung der Wasser- und Straßenbauinspektion daselbst betr.	62	135
Bruchsal, Volkspartei, Einführung der direkten Wahl betr.	138	144—145
Buchen, Gemeinderath, Gemeindeschäfereien betr.	26	88
Bühl u. a. Gemeinden, Amts Offenburg, Dammbaubeiträge an der Kinzig betr.	82	141
Bühl und Weier, Gemeinden, Amts Offenburg, die Kinzigbrücke daselbst betr.	82	156
Bühlerthal u. a. Orte, Gabholzvertheilung betr.	94	155
Burg u. a. Orte, Gemeinden, den Notarswohnsitz in Kirchzarten betr.	94	140
Daxlanden u. a. Orte, die Flußbaubeiträge betr.	26	133
Dertingen, Gemeinde, die Kreisverfassung betr.	101	146—148
Durlach u. a. Amtsbezirke, Vertreter von Landgemeinden, Abänderung der Kreisverfassung betr.	28	146—148
Eckert, G. E., Lehrer zu Adersbach, Kapitalrentensteuer betr.	31	wurde zurückgezogen.
Eggenstein, Vorstand des Vereins für Bienenzucht, Subvention des Vereins betr.	34	63
*Eigeltingen u. a. Gemeinden, Quartierleistung im Friedensstande betr.	153	—
Eisenbahnbau Amorbach — Seckach (Odenwaldbahn)	37. 62	124
Eisenbahnbau Bodenseegürtelbahn betr.)	19. 22. 31. 34	124
Eisenbahnbau Hüfingen—Furtwangen (Bregthalbahn)	19. 22. 34	122
Eisenbahnbau Eichstetten—Hugstetten	19. 64	110. 111
Eisenbahnbau Freiburg—Neustadt, (Höllenthalbahn)	5. 9. 19. 22. 24. 26 29. 31. 46. 52. 64. 90. 99	120—121
Eisenbahnbau am Kaiserstuhl betr.	22	110. 111
Eisenbahnbau Krotzingen—Staufen betr.	26	131
*Eisenbahnbau Wertheim—Miltenberg	139	—
Eisenbahnbau, die Wutachthalbahn betr.	22. 44. 53	130. 131
Emmendingen, Anzahl Wirthe, Weinsteuergesetz betr.	80	125
*Engen, Gemeinderath, Quartierleistung im Friedenszustand betr.	139	—
Eppingen Stadtgemeinde, Eisenbahnbau Steinsfurth—Helmstadt betr.	58	129
Erlenbach—Germersdorf, Gemeinden, Gemeindeschäfereien betr.	31	88
Eschach—Opferdingen, Gemeinden, Straßenbau betr.	19	152
Eschbach u. a. Gemeinden, den Notariatsdistrikt Kirchzarten betr.	99	140
Ettenheim Stadt, das neue Weinsteuergesetz betr.	80	125—127
Fischer, Josef, und Consf. von Weisweil, Entziehung des Gabholzes betr.	19	63
Freiburg, Anzahl Wirthe Weinsteuergesetz	58	125—127
Gamburg u. a. Orte, Gemeinderäthe, Kreisverfassung betr.	87	146
Geisingen, Errichtung eines Notariatssitzes betr.	119	140
Gerlachsheim, Gemeinde u. a., Wiederherstellung des Amtsgerichts daselbst betr.	80	135
Gernsbach, Stadtgemeinde, Wiedererrichtung des Amtsgerichts betr.	7	43
Großeicholzheim, Gemeinde, Gemeindeschäfereien betr.	34	88
Hardheim — Heinstetten, Acciserleichterung betr.	132	154
*Heidenhofen u. a. Gemeinderäthe, Quartierleistung im Friedenszustande betr.	151	—
Heiligkreuzsteinach—Eiterbach, Gemeinden, Straßenbau betr.	90	140

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Petitionen.	Anzeige	Erledigung
Hemmenhofen, Gemeinde, den Landungssteg daselbst betr. . . .	35	141
Hinterstraß, Gemeinde, den Notariatsdistrikt Kirchzarten betr. . .	101	140
Hofsgrund u. a. Gemeinden, den Notariatsdistrikt Kirchzarten betr.	98	140
Horrenbach u. a. Gemeinden, Gemeindeschäfereien betr. . . .	64	88
**Huber Josef in Petersthal, Zerstörung seines Anwesens durch Erdrutsch betr.	39	—
Hugsweier, Gemeinde, Straßenbau betr.	144	144
Ihringen, Rückverlegung des Notariatsdistrikts Breisach II betr. .	125	140
Ittlingen, Gemeinde, Eisenbahnbau nach Steinsfurth betr. . . .	64	129
Kappel, Gemeinde, Herstellung eines Rheinschutzdammes betr. .	19	141
Kappel—Rust, Gemeinden, Aufhebung der Flußbaubeiträge betr.	28	133
Karlsruhe, Bierbrauer, Einführung der Malzsteuer betr.	64	131
Karlsruhe, Stadtrath, Erweiterung des Bahnhofs betr.	80	108
Karlsruhe, Thierschutzverein, das Taubenschießen in Iffezheim betr.	75	143
*Karlsruhe, 12 Stallbedienstete des ehemal. Landesgestüts . . .	144	—
Karlsruhe, Vertreter des bad. Fleischerverbands, Erhebung von Fleischbeschaugebühren betr. . .	22	63
Karlsruhe, Vertreter der Wahlvereine der deutschen Volkspartei, Einführung direkter Landtagswahl betr.	29	144
Katzenmoos, Gemeinde, Belassung ihrer Schule betr.	123	143
Kehl, Wähler, verschiedene, die direkten Wahlen betr.	66	144
Kenzingen, Gemeinderath, Staatszuschuß betr.	28	43
Kirchzarten u. a. Gemeinden, den Notariatssitz daselbst betr. . .	96	140

Petitionen.	Anzeige	Erledigung
König A. und Gen. von Dichtenhausen, Steuernachlaß von Bier betr.	24	131
**Königheim, Gemeinde, Bürgergabholzvertheilung betr.	146	—
Kork, Gemeinderath, Verlegung der Domänenverwaltung betr. . .	31	83
Krensheim, Gemeinde, Gemeindeschäfereien betr.	37	88
Külsheim, Gemeinde, die Kreisverfassung betr.	99	146
Lahr, Stadtgemeinde; das Hundesteuergesetz betr.	103	156
Lahr, Stadtgemeinde, Wiedererrichtung der Wasser- und Straßenbauinspektion daselbst betr. . .	42	79
Lahr, Stadt, Straßenverbesserung betr.	42	143
Langhurst, Errichtung einer besondern Schule betr.	78	142
Leimen, Nutzung der Schafweiden betr.	49	88
Lörrach, Stadtgemeinde, u. a. Gemeinden, Staatszuschuß zur Erweiterung des Progymnasiums in ein Gymnasium betr. 37. 46. 48. 49. 52. 58		79
Mannheim, demokrat. Verein, direkte Wahl betr.	24	144
Mannheim, Gauausschuß des Pfalzgaues, das Tabaksteuergesetz betr.	68	92
*Marbach u. a. Gemeinderäthe, Quartierleistung im Friedenszustande betr.	142	—
Marlen, Gemeinderath, Befreiung vom Flußsteuer betr.	62	133
Marlen, Gemeinderath, Zutheilung zum Forstbezirk Kork betr. . .	62	154
Meersburg—Unteruhldingen, Gemeinden, Straßenbau betr. . .	39	156
Meißenheim, Gemeinderath, die Petition des Jos. Fischer dort betr.	80	63
*Menzingen u. a. Gemeinden, Korrektion der Landstraße Nr. 250 betr.	153	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Petitionen.	Anzeige	Erledigung
**Mone in Karlsruhe, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte betr.	75	—
Müller Jakob von Blankenloch, Betrieb einer Schenkwirthschaft betr.	24	143
**Muß Frau Alexander, Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betr.	5	—
Neckarbischofsheim, Gemeinderath, Wiedererrichtung eines Gerichtssitzes betr.	42	135
Neuthard, s. Speyer.		
Nonnenweier-Wittenweier u. a. Gemeinden, Ermäßigung, bezw. Aufhebung der Flußbausteuer betr.	46	133
*Norsingen, Gemeinderath, Quartierlast bei Manövern betr.	142	—
**Nunn Jakob in Großrinderfeld, Unterstützung betr.	42	—
Oberbaldingen, Gemeinde, den Notariatsdistrikt Geisingen betr.	125	140
Oberhausen, Gemeinde, Amts Emmendingen, Tabaksteuergesetz betr.	31	92
Oberhausen und Niederhausen, Gemeinden, Korrektion des Leopoldskanal betr.	41	156
Oberspitzenbach u. a. Gemeinden, Belassung des Schulverbands betr.	123	143
Offenburg u. a. Gemeinden, die Kinzigfischerei betr.	136	156
*Offenburg, Taglöhner ꝛc. daselbst, Beschränkung der Gefangenenarbeit betr.	148	—
Osteringen, Gemeinde, Staatsbeitrag zu einer eisernen Wutachbrücke betr.	119	155
Pforzheim, Stadt, die höheren Unterrichtsanstalten in Städten betr.	19	73
Philippsburg, Gemeinden des ehem. Amtsgerichtsbezirks, Wiederherstellung des Amtsgerichts betr.	22	135. 136
Reichenbach, Gemeinderath, Straße Dinglingen—Ottenheim betr.	31	143
Reicholzheim, Gemeinderath, Errichtung von Kreisverbänden ꝛc. betr.	80	146
Säckingen, Gemeinderath, Errichtung einer Gewerbeschule betr.	44	76
Schluchtern, Gemeinderath, Erleichterung des Fleischbezugs aus Württemberg betr.	41	105
Schönau, Gemeinde, Straßenbau nach Müllheim betr.	55	152
Schopfheim, Gemeinderath, Verlegung der Obereinnehmerei betr.	44	79
Speyer, Gemeinden des ehemaligen Bisthums, Laubabgabe in herrschaftlichen Waldungen betr.	82	154
Steinegg — Mühlhausen ꝛc., Gemeinden, Weiterführung der Würmthalstraße betr.	66	155
Steinfurt, Weiler, Erhebung zur selbständigen Gemeinde betr.	7	57
Stengele, Nikolaus, von Alberweiler, dessen abgebranntes Anwesen betr.	71	89
Stegen, Gemeinde, den Notariatsdistrikt Kirchzarten betr.	92	140
Stetten a. k. M., Gemeindevertreter, Wiederherstellung des Notariatsdistrikts daselbst betr.	72	140
*Stockach u. a. Gemeinderäthe, Quartierleistung im Friedenszustande betr.	142	—
St. Peter, Gemeinde, den Notariatsdistrikt Kirchzarten betr.	117	140
Sulzfeld, Gemeinde, Gemeindeschäfereien betr.	37	88
*Sunthausen u. a. Gemeinden, Quartierleistung im Friedenszustande betr.	146	—
Tauberbischofsheim, Gemeinderäthe des Bezirks, Gemeindeschäfereien betr.	31	88
Tauberbischofsheim, Stadt, Erweiterung des Progymnasiums daselbst betr.	136	148. 154
Todtnau, Stadtgemeinde u. a. Gemeinden, die Ausführung der Feldbergstraße betr.	35	156

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anzeige Erledigung

Petitionen.

Ueberlingen, Gewerbeverein, Bau der Bodenseebahn betr. . . . 62 124
Waldenhausen, Gemeinderath, Errichtung von Kreisverbänden ꝛc. betr. 78 146
Waldkirch, Stadtgemeinde u. A., die Verlegung der Domänenverwaltung und Obereinnehmerei betr. 19 84
Waldshut u. a. Gemeinden, Korrektion der Landstraße No. 50 betr. 117 155
Weilersbach, Gemeinde, den Notariatsdistrikt Kirchzarten betr. . 109 140
Weinheim, Stadtgemeinde, den Güterbahnhof betr. 69 110
Wertheim, 26 Gemeinden dieses Amtsbezirks, die Gemeindeschäfereien betr. 19 88

NB. Die mit * bezeichneten Petitionen wurden nicht mehr erledigt und
die mit ** wurden als zur Berathung ungeeignet vernichtet.

Prot.Seite

Polizeistrafgesetzbuch.

Gesetzesentwurf über Aenderungen ꝛc. desselben 88
(4. Beilagenheft S. 580.)
Bericht des Abg. Junghanns
(4. Beilagenheft S. 637.)
Berathung und Beschluß 112. 113

Präsidium.

Wahl des Präsidenten Lamey 12
Wahl der beiden Vicepräsidenten 12
Stimmrecht des Präsidenten 8. 152

Provisorische Gesetze.

Aufsuchung derselben 154
Berichterstattung und Berathung (Abg. Kern) hierüber 157

Regierungscommissäre.

Mittheilung über deren Ernennung . . . 12. 123

Reichsgerichtskostengesetz,

s. Sporteln.

Prot.Seite

Reichsjustizgesetze,

deren Einführung, siehe Gerichtsverfassung.

Resolutionen,

s. Wünsche.

Schulwesen,

s. Motion v. Feder.

Sekretäre.

Jugendsekretäre 1
Sekretäre 12

Sporteln.

Gesetzesentwurf, betr. die Abänderung von Bestimmungen über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden 15
(4. Beilagenheft S. 109)
Bericht des Abg. Schmidt (Karlsruhe) hierüber 21
(4. Beilagenheft S. 139—144.)
Berathung und Beschluß 21. 23
Mittheilung über Zustimmung der ersten Kammer 58

Staatsvoranschlag,

s. Etatgesetz.

Ständehaus.

Ventilation in demselben 145

Ständeversammlung.

Vorbereitungssitzung 1. 2
Schreiben des Oberstkammerherrenamts, die Eröffnung des Landtags 2
Protokoll über die Eröffnung des Landtags . . 3
Empfang der zweiten Kammer der Stände durch Se. Kön. Hoheit den Erbgroßherzog . 155. 156
Schluß des Landtags 158

Ständischer Ausschuß,

s. Ausschuß.

Städteordnung,

s. Gemeindeverfassung.

Steuern.

Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 betreffend 13
(4. Beilagenheft S 107.)
Berathung und Beschluß 17

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Steuern.

Branntweinsteuer,

s. Gesetzesvorschlag.

Gesetzesentwurf, die Weinsteuer betreffend . . 38
(4. Beilagenheft S. 291—339.)
Bericht des Abg. Pflüger 115
(4. Beilagenheft S. 645—674.)
Berathung und Beschluß . . . . . 125—127
Mittheilung über Zustimmung der ersten Kammer 151

Gesetzesentwurf, die Steuererhebung im Monat April 1882 betreffend 99
(4. Beilagenheft S. 603.)
Berathung und Beschluß 100

Strafsachen.

Gesetzesentwurf, das Forststrafverfahren betr. . 20
(4. Beilagenheft S. 209.)
Bericht des Abg. v. Buol hierüber 92
(4. Beilagenheft S. 586.)
Berathung und Beschluß . . . . . 101—102
Beschlüsse der ersten Kammer 119

Urlaubsbewilligungen

an die Abgeordneten:

Baumstark 64
Betzinger 118
Blum 18. 88
Däublin 72
Dimer 28
v. Feder 125
Flüge 24. 152
Frank 64
Frech 88
Gesell 88
Kern 18
Kirchenbauer 135. 146
Klein 18
Kopfer 26
Schmidt (Kaltbrunn) 146
Walz 34

Prot.Seite

Vertagung des Landtags . . 17

Verfassung,

s. Motionen.

Verwaltungsgerichtshof,

s. Organisation.

Wahlprüfungen.

Bericht darüber . . . . . 5—6
Beanstandung der Wahl vom 47. Wahlbezirk . 7
Beanstandung der Wahl im 4. Wahlbezirk . 10—12
Prüfung und Annahme der zweiten Wahl im 4. und 47. Wahlbezirk 21
Mittheilung, Prüfung und Annahme der Wahl für den 31. Wahlbezirk (Abg. Jörger) . . 118

Wasserrecht.

Gesetzesentwurf, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend 20
(4. Beilagenheft S. 211)
Bericht des Abg. Frech 96
(4. Beilagenheft S. 595—602.)
Berathung und Beschluß 112
Mittheilung über Zustimmung der ersten Kammer 132

Weinsteuer,

s. Steuern.

Wünsche und Resolutionen.

Die Organisation der Oberrechnungskammer und des Verwaltungsgerichtshofs betreffend . . 47. 50
Beschlüsse der ersten Kammer hierauf . . . 87
Einführung des Tabakmonopols betreffend . . 92
Die Dienstweisung für die Bezirksräthe ꝛc. betr. 147

Zeitungen.

Die Anschaffung weiterer für das Lesezimmer des Hauses 20

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorbereitungs-Sitzung

der II. Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 14. November 1881. Nachmittags 4 Uhr.

In Gegenwart

des Herrn Staatsministers Turban und der Abgeordneten der II. Kammer.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Betzinger.

Staatsminister Turban:

Hochgeehrteste Herren!

Es gereicht mir zur Freude, schon heute, am Vorabend der Kammereröffnung, mit Ihnen zu dieser geschäftlichen Vereinigung zusammen treten zu können. Ich gestatte mir, diesen Anlaß zu ergreifen, um Ihnen im Namen Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs einen freundlichen Willkommensgruß zuzurufen. Die wenigen Geschäfte, welche für diese vorbereitende Sitzung uns vorgeschrieben sind, bestehen in der Bildung des provisorischen Bureau's, d. h. also in der Constituirung desjenigen Mitgliedes dieses hohen Hauses, welches das Alterspräsidium zu führen haben wird und derjenigen vier Herren, welche als Jugendsekretäre zu fungiren haben werden, wie das nach den Bestimmungen der jetzt geltenden Geschäftsordnung vorgesehen ist. Nach den mir vorliegenden Aufzeichnungen würde nach seinem Lebensalter berufen sein als Alterspräsident zu fungiren Herr Betzinger. Darf ich Sie ersuchen, Ihren Platz einzunehmen? (Geschieht.) Die jüngsten Mitglieder des hohen Hauses sind nach meinen Aufzeichnungen die Herren Abgeordneten Wacker, Gesell, von Stockhorn und Kast. Ich bitte diese Herren, sich an ihre Plätze zu begeben. (Geschieht.) Ich darf wohl annehmen, daß der Herr Alterspräsident dem hohen Hause einige Mittheilungen zu machen haben wird, die wohl auf seinem Tische sich finden werden und die er alsdann vielleicht auch erst in der ersten öffentlichen Sitzung dem hohen Hause vortragen wird. Dem hohen Hause im Allgemeinen glaube ich in dieser Stunde sagen zu dürfen, daß nach Ansicht der Großherzogl. Regierung der in den nächsten Tagen zusammentretende Reichstag und die seitherige Gepflogenheit nicht wohl gestatten werden, daß unser Landtag vorerst auf eine längere Zeit wird tagen dürfen. Ich nehme an, daß der Reichstag seine Sitzungen wird fortführen können bis zum Ende des Jahres, und daß alsdann bei dem Reichstag eine längere Pause eintreten wird, welche von den Landtagen der Einzelstaaten wird benützt werden können, ihre Geschäfte zu erledigen. Wenn diese Voraussetzungen eintreffen, dann würde wohl die eigentliche materielle Arbeit unseres Landtags und zwar in unausgesetzter ununterbrochener Dauer etwa Januar, Februar und so weit erforderlich ist, noch den Monat März in Anspruch nehmen.

Alterspräsident Betzinger:

Hochgeehrte Herren Collegen von der II. Kammer der Landstände!

Gemäß der Geschäftsordnung bin ich auf Grund meines vorgerückten Alters berufen, für die erste Zeit einige vorbereitende Geschäfte des hohen Hauses zu leiten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Baden-Württemberg

Ich werde bestrebt sein, diese Geschäfte in unpartheiischer Weise zu leiten und bitte die verehrten Herren Collegen um geneigte Unterstützung dabei. Wir wollen hoffen, daß dadurch die Einleitung zu einem für das Wohl des Landes ersprießlichen Landtag gegeben ist. Mit schwerem Herzen treten wir zu dieser Arbeit heran; wir theilen ja jenes Gefühl tiefen Schmerzes, der das ganze Land durchzieht, über die schwere Erkrankung des allgeliebten Landesherrn; wir schließen uns aber auch ebenso den heißen Wünschen und Gebeten an, die überall emporgesendet werden, daß dem geliebten Landesfürsten eine recht baldige Genesung zur Freude des hohen Fürstenhauses, zum Wohl des von ihm regierten Landes beschieden sein möge. Auch wir, meine Herren, werden dann die Freude haben, wie bisher unsere Arbeit von dem geliebten Landesherrn mit dem gewohnten landesväterlichen Wohlwollen entgegen genommen zu sehen. Hiermit möchte ich diese erste kurze Sitzung eröffnet haben. Ich ersuche nun den Herrn Sekretär, die Einläufe, die ich soeben auf dem Platze des Präsidiums gefunden habe, zu verlesen.

Sekretär:

Von dem Oberstkammerherrenamt wird geschrieben: „Unterzeichneter hat die Ehre, Sr. Hochwohlgeboren den Herrn Alterspräsidenten der hohen zweiten Kammer davon in Kenntniß zu setzen, daß der zur Eröffnung der Stände bestimmte Gottesdienst Dienstag Vormittag 10 Uhr in der Schloßkirche und in der katholischen Kirche um 9 Uhr statt haben wird." Von der Gesellschaft Eintracht hier ist ein Schreiben eingelaufen; genannte Gesellschaft beehrt sich, die Mitglieder der hohen zweiten Kammer zum Besuch ihrer Lokalitäten und der von ihr veranstalteten Unterhaltungen einzuladen.

Alterspräsident Betzinger:

Ein Geschäft der ersten vorbereitenden Sitzung war es besonders auch, die Deputation zu erwählen, die Seine Königliche Hoheit den Großherzog bei seinem Eintritt in dieses hohe Haus zu empfangen hatte. Dieses Geschäft fällt wohl bei der diesmaligen Eröffnung leider hinweg, da Seine Königliche Hoheit nicht in der Lage sind, in Person den Landtag zu eröffnen. Was die weitere Tagesordnung für die künftigen Tage betrifft, so werde ich nur in Aussicht stellen können, daß übermorgen, also Mittwoch, Vormittags 9 Uhr, eine Sitzung stattfinden wird, in welcher wie gewöhnlich die 5 provisorischen Abtheilungen auszuloosen sind, und daß dann zur Prüfung der eingekommenen Wahlakten geschritten wird. Ich weiß nicht, ob gegen dieses Vorhaben irgend ein Einwand besteht, oder ob vielleicht gewünscht wird, daß wir etwa morgen Nachmittag eine Sitzung halten. Ich bitte, sich zu äußern, wenn in dieser Beziehung etwas gewünscht wird. (Niemand erhebt sich.) Also würde ich bestimmen, daß auf Mittwoch Vormittags 9 Uhr die nächste Sitzung des Hauses stattfindet, und zwar mit der Tagesordnung in Mittheilung neuer Einläufe und Ausloosung der provisorischen Abtheilungen und sohin Wahlprüfungen. Hiermit glaube ich die Sitzung schließen zu können.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident:

Betzinger.

Die Sekretäre:

H. Gesell.

K. Kast.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Protokoll über die feierliche Eröffnung der Stände-Versammlung.

Karlsruhe, den 15. November 1881.

Heute Vormittag 11 ½ Uhr wurde die Stände-Versammlung eröffnet. Die Feierlichkeit fand dem ausgegebenen Programm gemäß im Sitzungssaal der zweiten Kammer statt. Nachdem die Mitglieder der ersten Kammer und sodann die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums unter Vortritt von Cermonienmeistern eingetreten waren, hielt der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Turban, folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Nach kaum vergangenen Tagen freudiger, unter liebevoller Theilnahme Seines gesammten Volkes begangener Familienfeste ist Seine Königliche Hoheit der Großherzog, unser geliebter Fürst und Herr, zu unserer Aller tiefer Betrübniß von einer schweren Erkrankung betroffen worden und dadurch verhindert, Seiner Absicht gemäß die Stände-Versammlung Höchstselbst zu eröffnen.

Den auf Fernhaltung von allen Geschäften gerichteten Rath der Aerzte befolgend, haben Höchstdieselben, wie Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, bekannt geworden ist, Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog für die Dauer Seiner Behinderung die Vertretung in den Regierungsgeschäften übertragen.

Wenn schon in den jüngsten Tagen das Befinden unseres gnädigsten Fürsten und Herrn in hoffnungsvoller Weise sich gebessert hat, so ist doch Seine Königl. Hoheit der Erbgroßherzog mit der Großherzoglichen Familie noch in der unmittelbaren Nähe Seines Durchlauchtigsten Herrn Vaters zurückgehalten. Höchstderselbe hat deßhalb mich gnädigst damit zu beauftragen geruht, die Ständeversammlung im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu eröffnen.

Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten **Unseres** Staatsministeriums, Saatsminister Turban, die auf den 15. dieses Monats einberufene Ständeversammlung am genannten Tage in **Unserem** Namen zu eröffnen.

Gegegeben Schloß Baden, den 13. November 1881.

In Vertretung
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
(gez.) **Friedrich, Erbgroßherzog.**
(gez.) **Turban.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Höchsten Befehl:
(gez.) Jost.

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog haben mir zugleich aufgegeben, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Seinen freundlichen Gruß zu entbieten und Ihnen Sein Bedauern darüber auszusprechen, daß Höchstdieselben Sie nicht Selbst hier willkommen heißen können.

Die von der Großherzoglichen Regierung für Ihre Thätigkeit vorbereiteten Vorlagen, zunächst die finanziellen Nachweisungen und die Budgets, welche Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ein befriedigendes Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zeigen werden, sowie der Gesetzentwurf über die einstweilige Forterhebung der Steuern, werden Ihnen alsbald übergeben werden.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Sie beginnen unter ernster Sorge um die Gesundheit unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Ihre Verhandlungen. Mögen die-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

selben, Höchstdessen landesväterlichen Wünschen entsprechend, zur Förderung und Befestigung der Wohlfahrt des Landes erfolgreich beitragen!

Unserem allverehrten und vielgeliebten Großherzog aber möge Gott baldige Genesung schenken und Ihn zum Glück Seines Durchlauchtigsten Hauses, zum Heil und Segen Seines treuen Volkes, noch lange erhalten!

Der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Turban, verlas hierauf die Formel des Verfassungseides und forderte die nachfolgenden 37 neugewählten und anwesenden Mitglieder der zweiten Kammer auf, den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid zu leisten: Lohr, Fischler, Edelmann, Müller, Kast, Vogelbach, Pflüger, Grether, Ganter, Otto, Huber v. Gleichenstein, Blattmann, Fischer, v. Neubronn, Kern, Flüge, Schmidt von Kaltbrunn, Roßhirt, Burg, Betzinger, Reichert, Fieser, Lamey, Kiefer, Hoffmann, v. Stockhorn, Friderich, Kirchenbauer, Nopp, Schober, Frank, Kopfer, Dimer, Mays, Strübe, von Buol und Klein.

Beim namentlichen Aufruf der einzelnen Abgeordneten sprach jeder derselben von seinem Sitze aus unter Aufhebung der rechten Hand die Worte:

„Ich schwöre."

Nachdem die Beeidigung zu Ende war, erklärte Herr Staatsminister Turban auf Allerhöchsten Befehl die Stände-Versammlung für eröffnet.

Ein auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog ausgebrachter allseitiger begeisterter Hochruf, schloß den feierlichen Akt der Eröffnung.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident:
Betzinger.

Die Jugend-Sekretäre:
H. Gesell.
v. Stockhorn.
Theodor Wacker.
Karl Kast.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. November 1881.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung Herr Staatsminister Turban, sodann die Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Betzinger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Einläufe werden angezeigt:

1. Petition der Gemeinde Neustadt, den Bau einer Höllenthalbahn betreffend:
   Wird der später zu bildenden Commission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen werden.
2. Petition der Frau Alexander Muß, geb. Freiin v. Reichenbach, Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betreffend.
   Wird der später zu bildenden Petitions-Commission überwiesen werden.
3. Verschiedene Postberichte, mitgetheilt Seitens der Ober-Postdirektion.
4. Mittheilung der Kaiserl. Ober-Postdirektion dahier, daß dieselbe dem Hause jeweils die telegraphischen ärztlichen Mittheilungen über das Befinden Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs sofort zusenden wird.
   Beschluß: der Ober-Postdirektion den Dank auszusprechen und die Bulletins den Mitgliedern durch Anschlag bekannt zu geben.

Hierauf wird Behufs Prüfung der Wahlakten zur Bildung der provisorischen Abtheilungen geschritten und zwar in der Weise, daß zuerst die 26 alten Mitglieder und sodann die 37 neu Eingetretenen loosen. Das Ergebniß ist folgendes:

I. Abtheilung: Frech, Gesell, Krausmann, Maurer, Meyr, Burg, Lamey, v. Neubronn, Nopp, Roßhirt, Schmidt von Kaltbrunn, v. Stockhorn, Vogelbach.

II. Abtheilung: Blum, Dietsche, v. Feder, Förderer, Wittmer, Blattmann, Flüge, Ganter, Kirchenbauer, Klein, Müller, Otto, Strübe.

III. Abtheilung: Baumstark, Däublin, Förster, Lender, Wacker, Walz, v. Buol, Friderich, Kast, Kern, Kiefer, Kopfer, Schober.

IV. Abtheilung: Deetken, Junghanns, Lauk, Schmidt von Karlsr., Schneider, Dimer, Edelmann, Fieser, Fischler, Frank, Lohr, Pflüger.

V. Abtheilung: Bär, Birkenmaier, Frey, Röttinger, Schoch, Betzinger, Fischer, v. Gleichenstein, Grether, Hoffmann, Mays, Reichert.

Nach der Auslosung wird die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrochen, während welcher die provisorischen Abtheilungen behufs Vornahme ihrer Vorstands- und Sekretärs-Wahlen, sowie behufs Prüfung der Wahlakten sich in die Berathungszimmer zurückziehen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach Wiedereröffnung der Sitzung um 12 Uhr werden die ernannten Abtheilungsvorstände und Sekretäre angezeigt und erstere berichten das Ergebniß der in ihren Abtheilungen vorgenommenen Prüfungen und zwar zunächst berichtet:

Namens der II. Abtheilung deren Vorstand Abgeordneter Strübe über die Wahlen im 9., 32., 18., 30., 19., 23., 20., 37. Wahlbezirk und beantragt überall die Giltigkeit. Bei dem Antrag über die Wahl im 37. Wahlbezirk hatte die II. Abtheilung einen Wunsch an das Gr. Staatsministerium ausgesprochen:

Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn Seitens des Wahl-Commissärs in den Akten angegeben worden wäre, ob und welche Gründe vorhanden waren, für die durch Tod, Wegzug oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Wahlmänner keine Ersatzwahl vorzunehmen und wurde über diesen Gegenstand die Diskussion eröffnet, an welcher sich Herr Staatsminister Turban, sowie die Abgeordneten v. Feder, Fieser, Förderer, Baumstark, Bär und Strübe betheiligten.

Nach geschlossener Diskussion wurde die Wahl im 37. Wahlbezirk (Stadt Durlach) für unbeanstandet erklärt.

Abgeordneter Bär berichtet hierauf Namens der IV. Abtheilung über die Wahlen im 40., 42., 43., 49., 54., 56. Wahlbezirk, ebenso Abgeordneter Friderich über die Wahlen im 13., 14., 16., 22., 24., 25., 30. Wahlbezirk, jeweils mit Antrag auf Giltigkeit, welcher vom Hause ohne Debatte angenommen wird. Während der Berathung über die Wahl im 30. Wahlbezirk hatte der Präsident Betzinger das Präsidium an den zweiten Alterspräsidenten Dietsche abgetreten.

Die nächste Sitzung wird auf Donnerstag, den 17. November, anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Vornahme der Wahl der Präsidenten, sowie der Sekretäre.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident:
Betzinger.

Die Jugend-Sekretäre:
H. Gesell.
v. Stockhorn.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. November 1881.

In Anwesenheit der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Turban und Geh. Referendär Frey, sowie sämmtlicher Mitglieder des Hauses.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten J. B. Betzinger.

Zunächst kommen zur Vorlesung: eine Petition des Weilers Steinfurt, Nebengemeinde zu Hardheim, übergeben vom Abgeordneten von Buol, — die Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde betreffend; eine Petition der Stadtgemeinde Gernsbach, übergeben vom Abgeordneten Lauk, — Wiedererrichtung des Amtsgerichts betreffend; Einladungen der Museumsgesellschaft und der Gesellschaft Bärenzwinger zum Besuche der resp. Gesellschaftsräume durch die Mitglieder der II. Kammer.

Nach geschäftsmäßiger Erledigung dieser Einläufe wird zur eigentlichen Tagesordnung geschritten. Dem entsprechend erfolgt Berichterstattung über die Wahl im 47. Wahlbezirke (Wiesloch-Heidelberg). Gewählt ist daselbst Herr Dimer von Wiesloch. Berichterstatter der Abtheilung ist Abgeordneter Bär. Gegen die Giltigkeit der Wahl waren mehrere Punkte geltend gemacht, welche die Mehrheit der Abtheilung insofern für unerheblich erachtete, als sie ihr nicht gewichtig genug schienen, um Beanstandung der Wahl zu beantragen. Aus der Mitte des Hauses stellten die Abgeordneten Schoch, Frey und Grether den Antrag, die Wahl zu beanstanden und die Regierung zu ersuchen, Erhebungen darüber zu veranlassen, ob Wahlzettel durch Dritte, bei der Wahl nicht Betheiligte beschrieben worden seien.

An der nun folgenden Debatte betheiligten sich — theilweise wiederholt — die Abgeordneten Bär, Schoch, Kiefer, Mays, v. Feder, Röttinger, Baumstark, Wacker, Lamey, Schneider, Förderer, Strübe, Fischer, Junghanns und als Vertreter der Regierung Staatsminister Turban.

Zu persönlicher Bemerkung erbaten sich das Wort die Abgeordneten: Kiefer, Schneider und Baumstark.

Die Abstimmung ergab gleich viele Stimmen für wie gegen den Antrag. Dem Antrage des Abgeordneten Lamey und weiterer 14 Abgeordneten auf namentliche Abstimmung wurde stattgegeben; bei der Abstimmung ergaben sich 31 Stimmen für den Antrag des Abgeordneten Schoch und Genossen. Mit Ja stimmten: Bär, Baumstark, Blum, Burg, Däublin, Fieser, Fischler, Flüge, Förster, Frank, Frech, Frey, Friderich, Ganter, Gesell, Grether, Hoffmann, Kiefer, Klein, Krausmann, Lamey, Maurer, Müller, v. Neubronn, Pflüger, Schmidt von Karlsruhe, Schoch, Strübe, Vogelbach, Walz und Wittmer. Ebenso ergaben sich 31 Stimmen gegen den Antrag. Mit Nein stimmten die Abgeordneten: Betzinger, Birkenmaier, Blattmann, v. Buol, Deetken, Dietsche, Edelmann, v. Feder, Fischer, Förderer, Huber von Gleichenstein, Junghanns, Kast, Kern, Kirchenbauer, Kopfer, Lauk, Lender, Lohr, Mays, Meyr, Nopp, Otto, Reichert, Röttinger, Roßhirt, Schmidt von Kaltbrunn, Schneider, Schober, v. Stockhorn und Wacker.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es war also Stimmengleichheit.

Trotz des Protestes mehrerer Abgeordneten hatte auch der Alterspräsident abgestimmt und zwar auf Seite der Verneinenden, jedoch bei seiner Stimmabgabe ausdrücklich beigefügt, daß er sich weitere Erklärung wegen der Stimmgebung vorbehalte.

Derselbe ergriff nun das Wort und hob hervor, daß weder im §. 74 noch in einer anderen Bestimmung der Verfassungsurkunde dem Präsidenten das Stimmrecht entzogen sei und der §. 74 cit. wohl dahin aufzufassen sei, daß, wenn sich unter Einrechnung der vom Präsidenten abgegebenen Simme eine gleiche Stimmenzahl für und gegen einen Antrag ergebe, dann diejenige Seite, auf welche der Präsident seine Stimme abgegeben habe, den Vorrang habe. Uebrigens eröffne er über diesen Punkt der Stimmgebung des Präsidenten die Diskussion.

An derselben betheiligten sich — theilweise wiederholt — die Abgeordneten Lamey, Fieser, Bär, Kiefer, v. Stockhorn, v. Feder, Kern, Friderich, Förderer, Junghanns, Blum, Roßhirt, Lender und als Vertreter der Staatsregierung Staatsminister Turban.

Es wurde dabei der oben bemerkten Auffassung des §. 74 cit. von einigen Rednern, unter Berufung auch auf die behauptete bisherige Uebung, die Ansicht entgegengestellt, daß der Präsident erst, wenn ohne seine eigene Stimmgebung Stimmengleichheit unter den übrigen Abstimmenden bereits eingetreten sei, auch seine Stimme abzugeben und also dadurch die Entscheidung herbeizuführen habe.

Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung dieser Frage wurde zugleich theils vorgeschlagen, daß die Kammer sofort darüber abzustimmen habe; theils, daß die Sache zunächst an eine Commission zu verweisen; theils, daß ein Initiativantrag auf Auslegung des §. 74 cit. der Verfassungs-Urkunde nöthig sei.

Auch die Frage wurde aufgeworfen, ob der Alterspräsident eventuell dasselbe Vorrecht haben könne, wie der durch das Vertrauen des Hauses erwählte Präsident. Von der einen Seite wurde es in Zweifel gezogen, von anderer mit Entschiedenheit betont, daß kein Unterschied zwischen den Rechten des einen und denen des anderen bestehe.

Nach Schluß der Diskussion sprach sich nun der Alterspräsident dahin aus:

Da gegen die zur Anwendung gebrachte Art der Stimmgebung des Präsidenten Bedenken erhoben worden seien, hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung, um die Sache hier sofort zum Austrag zu bringen, Schwierigkeiten bestünden, die Geschäfte aber einem Abschluß zugeführt werden müßten, und er anderentheils den Rechten des Präsidenten nichts vergeben wolle, so erkläre er sich hinsichtlich seiner Stimmgebung dahin, daß er sich der Stimmgebung enthalte, unter Vorbehalt der Rechte des §. 74 cit. Hiernach sei seine abgegebene Stimme nicht zu zählen, und ergebe sich also der Antrag des Abgeordneten Schoch und Genossen mit 31 bejahenden Stimmen gegen 30 verneinenden Stimmen als angenommen.

Damit wird die Sitzung geschlossen. Nächste Sitzung Freitag, den 18. November, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

1. Mittheilung neuer Eingaben;
2. Fortsetzung der Wahlprüfungen;
3. (eventuell) Wahl der Präsidenten und Sekretäre.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident:
Betzinger.

Der Jugend-Sekretär:
Theodor Wacker.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. November 1881.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: Herr Staatsminister Turban, Herr Geh. Referendär Frey, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten Dimer.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Betzinger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär bezeichnet als Einläufe:

1. Eingabe der Gemeinde Lenzkirch, betreffend die Höllenthalbahn, übergeben vom Abgeordneten Birkenmaier. Wird an die zu bestellende Commission für Straßen und Eisenbahnen verwiesen.
2. Schreiben des Abgeordneten Dimer, wonach dieser sein Mandat niederlegt.

   Es wird Großh. Staatsministerium bezw. dem Ministerium des Innern übersendet werden, zur Einleitung des Weiteren.

Nunmehr wird in die Tagesordnung eingetreten.

Es erstattet Bericht:

Abgeordneter Lamey, als Vorstand der I. Abtheilung, über folgende Wahlen:

Wahlbez. I. Ueberlingen, gewählt Herr Lohr von Ueberlingen.

Nach Eröffnung der Diskussion, wobei Abgeordneter Fieser das Wort ergreift, wird der Antrag der Abtheilung, die Wahl für unbeanstandet zu erklären, angenommen.

Ebenso wurde die Wahl für:

Wahlbez. II. Meßkirch, Hr. Fischler von Stockach,

Wahlbez. V. Engen, Herr Müller von Welschingen,

Wahlbez. VI. Bonndorf, Herr Kast von Thiengen,

Wahlbez. X. Lörrach Land, Herr Pflüger von Lörrach,

Wahlbez. XI. Schopfheim, Herr Grether von Schopfheim,

Wahlbez. XVII. Waldkirch, Herr Blattmann von Unterglotterthal,

nach dem Antrag der Abtheilung ohne Diskussion als unbeanstandet erklärt und angenommen.

Wahlbez. IV. Konstanz Land, Herr Edelmann von Konstanz.

Antrag der Abtheilung auf Beanstandung (siehe unten).

An der eröffneten Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten: Roßhirt, Wacker, Herr Staatsminister Turban, Abgeordneten: Wacker (persönliche Bemerkung), v. Neubronn, Kern, Kiefer, Fieser (zur Geschäftsordnung), Lamey, Roßhirt (desgl.), v. Buol, Bär.

Ein Antrag der Abgeordneten Schmidt, Däublin, Baumstark auf Schluß wird abgelehnt.

Es ergreifen das Wort die

Abgeordneten: v. Stockhorn, Flüge, Förderer, Herr Staatsminister Turban, Abgeordneten: Roßhirt, Fieser, Meyr.

Ein zweiter Schluß-Antrag der Abgeordneten Strübe, Mays und Maurer wird abgelehnt.

Es betheiligen sich bei der Discussion weiter die

Abgeordneten: Wacker, v. Feder, Kopfer.

Nach einer Reihe persönlicher Bemerkungen der Abgeordneten: Bär, Kopfer, Schneider und Junghanns erhält der Berichterstatter, Lamey, das Schlußwort. Die Abgeordneten Kiefer, Fieser, Wacker und Roßhirt erhalten noch das Wort zu persönlichen Bemerkungen.

Nunmehr verliest der Präsident den Antrag der Abtheilung, dahingehend: die Wahl im IV. Wahlbezirke für beanstandet zu erklären und sie sodann nach §. 7 der Geschäftsordnung zu behandeln und bringt denselben zur Abstimmung.

Auf Antrag von 15 Abgeordneten, nämlich der Abgeordneten Röttinger und Genossen, wird namentlich abgestimmt und der Abtheilungs-Antrag mit 30 Stimmen angenommen (dagegen 26 Stimmen). Während der Sitzung sind in den Reichstag abgereist die Abgeordneten: Lender, Birkemaier, Blum und Pflüger.

Der Präsident verkündet als Tagesordnung auf morgen Früh 9 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben;
2. Fortsetzung der Wahlprüfungen;
3. Wahl des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Sekretäre;
4. Bildung der definitiven Abtheilungen und Wahl der in §. 73 der Geschäftsordnung bezeichneten ständigen Commissionen.

Hierauf wird die Sitzung nach 2 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident:
Betzinger.

Die Jugend-Sekretäre:
v. Stockhorn.
H. Gesell.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. November 1881.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung Herr Staatsminister Turban, Herr Geh. Referendär Frey, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Birkenmaier, Blum, Lender, Pflüger, Edelmann, v. Feder.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Betzinger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Abgeordneter Röttinger ergreift das Wort und beantragt, das hohe Haus möge beschließen, an Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin ein Telegramm zu richten, worin der Freude Ausdruck gegeben wird, daß nach den neuesten Bulletins in dem Befinden des Großherzogs eine entschiedene Wendung zur Besserung eingetreten sei.

Das Haus stimmt dem Antrag zu und beauftragt das Präsidium mit der Ausfertigung.

Abgeordneter Junghanns berichtet Namens der IV. Abtheilung über die Wahlen im

48. Wahlbezirk, gewählt Mays,
45. „ „ Kopfer,
35. „ „ Lamey, Kiefer, und Hoffmann,
36. „ „ v. Stockhorn,

mit Antrag auf Nichtbeanstandung, welcher vom Hause ohne Debatte angenommen wird.

Abgeordneter Junghanns berichtet ferner über die Wahl im

38. Wahlbezirk, gewählt Herr Kirchenbauer, mit Antrag auf Giltigkeit. Da bei dieser Wahl von Seiten verschiedener Wahlmänner Beschwerden eingelaufen waren, so wird die Diskussion eröffnet. An derselben betheiligen sich die Abgeordneten: Blattmann, Schmid, Reg.-Comm. Frey, Fieser, Staatsminister Turban, Schmidt v. Karlsr., Baumstark, Bär, Lamey, Kern, Junghanns.

Vorher jedoch verliest der Alterspräsident das folgende von demselben entworfene Telegramm:

An Ihre Königl. Hoheit die durchlauchtigste Großherzogin Luise auf Schloß Baden.

Die getreueste zweite Kammer der Landstände, die Freude des ganzen Landes über das erwünschte Fortschreiten der Genesung unseres geliebten Landesfürsten theilend, beeilt sich, diesen ihren Gefühlen den ehrerbietigst herzlichsten Ausdruck zu geben.

Namens der zweiten Kammer der Landstände:

Der Alterspräsident: (gez.) Betzinger.

Während der Diskussion unterbricht der Alterspräsident dieselbe kurze Zeit, um mitzutheilen, daß folgender Antrag eingekommen sei:

Es seien die Akten über die Anstellung des Karl Edelmann als Stiftungsverwalter, sowie jene über die seiner Verwaltung anvertrauten Fonds zu erheben. Unterzeichnet von Kern, Fischer und v. Buol.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Präsident bittet den Vertreter der Großherzogl. Staatsregierung, diese Akten, soweit solches möglich, noch im Laufe der Sitzung beischaffen zu lassen, was von demselben zugesagt wird.

Nachdem die Diskussion über die Wahl im 38. Wahlbezirk für geschlossen erklärt wurde, wird die Wahl des Abgeordneten Kirchenbauer durch die Majorität bei der Abstimmung für unbeanstandet erklärt.

Das Haus hatte damit alle Wahlprüfungen beendet und schritt zur Schlußprüfung der Wahl des Abgeordneten Edelmann, zu welcher inzwischen von dem Präsidenten des Großherzogl. Ministeriums des Innern einige Nachweisungen über die Art und den Umfang des Dienstes des Herrn Edelmann übergeben worden waren.

Von Seiten der I. Abtheilung lag hiebei der Antrag vor:

1. Die Wahl im 4. Wahlbezirk, Bez.-Amt Konstanz-Radolfzell, für ungiltig zu erklären.
2. Ein Gegenantrag von Kern und Gen. lautet: Es sei die Wahl des Stiftungsverwalters Karl Edelmann von Konstanz für giltig zu erklären.
3. Von den Abgeordneten: Junghanns, Reichert und Roßhirt war der Antrag eingebracht:

   Die Verhandlung über die Giltigkeit der Wahl des Abgeordneten Edelmann bis zur Beschaffung des Gesammtmaterials über die Beanstandungen zu vertagen.

An der hierauf eröffneten Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten: Förderer, Kern, Lamey, Frech, Junghanns, Meyer, Baumstark.

Zur Geschäftsordnung sprachen die Abgeordneten: Junghanns, Lamey, Fieser und Förderer.

Nach geschlossener Diskussion wurde der Antrag der I. Abtheilung mit 29 gegen 26 Stimmen angenommen und somit die Wahl des Abgeordneten Edelmann für ungiltig erklärt.

Das Haus schritt hierauf zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, Wahl des Präsidenten.

Von 55 abgegebenen Stimmen fielen 54 Stimmen auf den Abgeordneten Lamey, dieser wird somit als gewählt erklärt, nimmt auf Einladung den Präsidenten-Sitz ein, hält eine Ansprache und bittet am Schlusse die Abgeordneten, sich zum Zeichen der Anerkennung der Thätigkeit des Herrn Alterspräsidenten von ihren Sitzen zu erheben, was geschieht.

Bei der alsdann vorgenommenen Wahl des I. Vicepräsidenten erhält der Abgeordnete Betzinger 53 von abgegebenen 55 Stimmen, wird als gewählt erklärt und nimmt die Wahl dankend an.

Bei der hierauf folgenden Wahl des II. Vicepräsidenten wird der Abgeordnete Friderich mit 29 gegen 26 Stimmen, welche auf den Abgeordneten v. Feder fielen, als gewählt erklärt und nimmt die Wahl unter Ausdruck des Dankes an.

Sodann erfolgt die Wahl der Sekretäre. Dieselbe ergiebt je 51 Stimmen für die Abgeordneten: Burg, Grether und Klein und 47 Stimmen für den Abgeordneten Lauck und nehmen die Gewählten ihre Plätze ein.

Nach Konstituirung des definitiven Bureaus eröffnet der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Turban, dem hohen Hause, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchstem Erlasse vom 4. November d. J. bestimmt habe, daß die durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der ständischen Kammern und der Regierung zu erledigenden, auf den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen bezüglichen Geschäfte durch den Staatsminister Turban zu besorgen sind.

Ferner, daß laut Erlaß vom gleichen Datum:

1. Für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts:
   Geheime Rath E. v. Seyfried,
   Geheimer Referendär Joos;
2. Für das Ministerium des Innern:
   Geheime Rath Cron,
   Geheimer Referendär Frey;
3. Für das Finanzministerium:
   Geheime Rath Nicolai,
   Geheimer Referendär Lepique

zu ständigen Regierungscommissären bei der ersten und zweiten Kammer der nächsten Stände-Versammlung ernannt und zugleich die Chefs der Ministerien ermächtigt worden sind, zur Berathung einzelner Gegenstände auch andere Mitglieder des Ministeriums und der ihnen untergebenen Centralstellen beizuziehen oder abzuordnen.

Der Präsident des Finanzministeriums, Geheime Rath Ellstätter, macht dem Hause eine Reihe von Vorlagen, nämlich:

1. Die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1878 und 1879 zur Prüfung und Anerkennung.

   Zum Regierungscommissär für diese Nachweisung ist Geheime Rath Nicolai ernannt.
2. Die Rechnungsnachweisung für die Jahre 1879 und 1880 zur Prüfung und Anerkennung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zum Regierungskommissär für diese Nachweisung ist Geheime Rath Nicolai ernannt.

3. Den Entwurf des Budgets der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1882 und 1883, sowie den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1882 und 1883 betreffend, zur Berathung und Zustimmung.

Zum Regierungscommissär für diese Entwürfe ist Geh. Rath Nicolai ernannt.

4. Den Gesetzentwurf vom 14. November 1881, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 betreffend, (4. Beilagenheft S. 107) zur Berathung und Zustimmung.

Zum Regierungscommissär ist Ministerialrath Glockner ernannt.

Der Präsident des Finanzministeriums begleitet die Vorlagen mit einem Vortrage über die formelle und materielle Bedeutung des vorgelegten Budgets.

Das hohe Haus genehmigt den Vorschlag des Herrn Präsidenten, wonach sämmtliche Vorlagen der demnächst zu bildenden Budgetcommission zugewiesen werden.

Bei der hierauf vorgenommenen Loosziehung zur Bildung der definitiven Abtheilungen ergab sich:

I. Abtheilung: Bär, Baumstark, Betzinger, v. Buol, Deetken, v. Feder, Förster, Frech, Frey, Kast, Kiefer, Meyr, Otto.

II. Abtheilung: Blum, Burg, Fischer, Fischler, Flüge, Grether, Kirchenbauer, Kopfer, Leuder, Lohr, v. Neubronn, der Vertreter des 4., sowie der des 47. Wahlbezirks.

III. Abtheilung: Birkenmaier, Blattmann, Däublin, Fieser, Förderer, Ganter, Kern, Lauck, Maurer, Mays, Müller, Nopp, Walz.

IV. Abtheilung: Dietsche, Frank, Gesell, Huber v. Gleichenstein, Klein, Krausmann, Pflüger, Röttinger, Roßhirt, Schmidt v. Kaltbrunn, Schober, Strübe.

V. Abtheilung: Friderich, Hoffmann, Junghanns, Lamey, Reichert, Schmidt von Karlsruhe, Schneider, Schoch, v. Stockhorn, Vogelbach, Wacker, Wittmer.

Der Präsident theilt hierauf ein so eben eingelaufenes Telegramm Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs Friedrich mit, folgenden Inhalts:

„Die Großherzogin, sehr erfreut über die anläßlich der fortschreitenden Genesung des Großherzogs zum Ausdruck gebrachten, theilnehmenden Gesinnungen der zweiten Kammer, beauftragt mich, Ihren herzlichen Dank Ihnen auszusprechen, den ich Sie bitte, der Kammer zu vermitteln und dieselbe zu versichern, daß die in der schweren Zeit der Prüfung, welche durch Gottes Gnade nun zum Besseren gewendet werden durfte, die Großherzogin mit besonderer Genugthuung die ihr dargebrachte Kundgebung entgegen genommen hat."

Das Telegramm war gerichtet an den Alterspräsidenten der zweiten Kammer der Landstände, Herrn Betzinger, Karlsruhe.

Der Präsident bestimmt die nächste öffentliche Sitzung auf Montag, den 21. November, Vormittags 11 1/2 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben;
2. Verkündigung der Abtheilungswahlen und Ergänzung der Budgetkommission.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident:
Betzinger.

Der Präsident:
Lamey.

Die Jugend-Sekretäre:
H. Gesell.
Theodor Wacker.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
C. Grether.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. November 1881.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung Herr Präsident Nokk und Herr Geheimerath Ellstätter, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Kiefer und Kopfer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11½ Uhr.

Der Präsident verliest folgendes Bulletin:

Baden, den 21. November 1881, 10^{26} Morgens.

Auch die heutige Nacht verbrachten Seine Königliche Hoheit der Großherzog meist in ruhigem Schlafe. Abend- und Morgentemperatur 36,2, Puls 68. Beim Erwachen Gefühl großer Erholung.

(gez.) Dr. Tenner, Dr. Heiligenthal.

Der Präsident macht sodann die Mittheilung, daß die Universität Freiburg dem Hause die Festschrift „die Universität Freiburg" übersendet hat, wofür derselben der Dank des Hauses auszusprechen ist.

Hierauf übergibt der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ein Verzeichniß der an Großh. Staatsregierung überwiesenen Petitionen vom Landtage 1879/80, welches der Petitionscommission überwiesen wird.

Der Präsident des Finanzministeriums Geheimerath Ellstätter übergibt:

a) ein Verzeichniß über die aus Großh. Staatsministerium vom Landtage 1879/80 an das Finanzministerium zur Erledigung abgegebenen Petitionen;

b) ein Verzeichniß über die aus Großh. Staatsministerium vom Landtage 1879/80 an das Finanzministerium früher in den Geschäftskreis des Handelsministeriums fallenden, zur Erledigung abgegebenen Petitionen.

Beide werden der Petitionscommission überwiesen.

c) Die Rechnung der zweiten Kammer der Landstände über die Kosten des Landtages in der Periode 1879/80 nebst zugehörigen Beilagen und Abhöraften; dieselbe wird der Geschäftsordnungscommission überwiesen.

Hierauf veröffentlicht der Präsident das Ergebniß der Commissionswahlen in den Abtheilungen:

In der Abtheilung I wurde gewählt:

1. In die Budgetcommission der Abg. Frech,
2. „ „ Petitionscomm. der Abg. Baumstark,
3. „ „ Eisenbahn- und Straßenbaucomm. der Abg. Förster,
4. „ „ Geschäftordnungscomm. der Abg. Bär.

In der Abtheilung II wurde gewählt:

1. In die Budgetcomm. der Abg. Fischer,
2. „ „ Petitionscomm. der Abg. Fischler,
3. „ „ Eisenbahn- und Straßenbaucomm. der Abg. Lohr,
4. „ „ Geschäftsordnungscomm. der Abg. v. Neubronn.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In der Abtheilung III wurde gewählt:
1. In die Budgetcomm. der Abg. Fieser,
2. „ „ Petitionscomm. der Abg. Maurer,
3. „ „ Eisenbahn- und Straßenbaucomm. der Abg. Walz,
4. „ „ Geschäftsordnungscomm. der Abg. Birkenmaier.

In der Abtheilung IV wurde gewählt:
1. In die Budgetcomm. der Abg. Krausmann,
2. „ „ Petitionscomm. der Abg. Gesell,
3. „ „ Eisenbahn- u. Straßenbaucomm. der Abg. Klein.
4. „ „ Geschäftsordnungscomm. der Abg. Röttinger.

In der Abtheilung V wurde gewählt:
1. In die Budgetcomm. der Abg. Hoffmann,
2. „ „ Petitionscomm. der Abg. Schmidt von Karlsruhe,
3. „ „ Eisenbahn- u. Straßenbaucomm. der Abg. Wittmer,
4. „ „ Geschäftsordnungscomm. der Abg. Schmidt von Karlsruhe.

Auf Antrag der Vorstände der einzelnen Abtheilungen beschließt das Haus, die Budgetcommission, die Petitionscommission und die Eisenbahn- und Straßenbaucommission um je 10 Mitglieder und die Geschäftsordnungscommission um 3 Mitglieder zu verstärken.

Die Sitzung wird hierauf auf 10 Minuten unterbrochen. Nach Wiedereröffnung übergibt Herr Präsident Rokk ein Schreiben an den Präsidenten Lamey, über die Erledigung der in den Geschäftskreis seines Ministeriums gehörigen, von der Kammer in letzter Tagung beschlossenen Resolutionen und überwiesenen Petitionen, welches an die Petitionscommission überwiesen wird; ferner übergibt derselbe einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden, welcher zum Druck übergeben wird.

(4. Beilagenheft S. 109.)

Es werden sodann zur Verstärkung in die Budgetcommission gewählt:

Die Abgeordneten: Blattmann, Frank, Friderich, Ganter, Junghanns, Pflüger, Reichert, Schneider, Schoch, Wacker.

Hierauf wird der gedruckte Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 betreffend, der Budgetcommission zum Bericht in morgiger Sitzung übergeben.

Es wird alsdann dem Präsidium übergeben:
a) eine von dem Abg. Lender nebst 19 weiteren Abgeordneten unterzeichnete Anzeige, daß sie eine Motion auf Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung von Bezirksräthen betreffen, einbringen werden.
b) von denselben Unterzeichnern eine Anzeige, daß sie eine Motion auf Einführung der direkten Wahl für die Abgeordneten der II. Kammer, eventuell Vereinfachung des gegenwärtigen Wahlverfahrens einbringen werden.

Beide Anzeigen sollen geschäftsordnungsgemäß weiter behandelt werden.

Hierauf wird auf Vorschlag des Präsidenten beschlossen, den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden, einer besondern Commission zu überweisen und auf Antrag des Abgeordneten Fieser wird beschlossen, daß die Abtheilungen zur Wahl schon morgen zusammentreten.

Zur Verstärkung der Geschäftsordnungscommission werden hierauf gewählt: die Abgeordneten: Kiefer, Baumstark und Kern.

Dem Hause wird alsdann die Mittheilung gemacht, daß die Budgetcommission den Abgeordneten Friderich zum Vorstand gewählt hat.

Der Präsident setzt nun die nächste Sitzung an auf Dienstag, den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:
1. Mittheilung neuer Einläufe;
2. Bericht der Budgetcommission, die Erhebung der Steuern in den Monaten Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 betreffend;
3. Verstärkung der Commission für Petitionen, Eisenbahnen und Straßen und etwaige Verstärkung der Commission zur Berathung des Gesetzentwurfs über die Aenderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung der Gerichtsvollzieher. Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.
Klein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. November 1881.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung der Präsident des Finanzministeriums Herr Geheimerath Ellstätter und Herr Ministerialrath Glockner, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Blum, Kiefer und Kopfer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Präsident macht zunächst die Mittheilung, daß neue Einläufe nicht vorhanden seien.

Hierauf verliest derselbe:

1. Ein Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern, des Inhalts, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 9. April 1880 Nr. 149 den Präsidenten des Ministeriums des Innern gnädigst zu ermächtigen geruht haben, der II. Kammer der Ständeversammlung auf ihre Mittheilung vom 15. März v. J. die Zustimmung zu dem in der Sitzung vom gleichen Tage von derselben gefaßten Beschlüsse über die Abänderung einiger Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung Namens der Großh. Regierung, soweit deren Stellung dadurch berührt wird, zu erklären.

   Schreiben geht zu den Akten.

2. Ein Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern, in dessen Begleitung dem Präsidenten der II. Kammer das Verzeichniß derjenigen, während des Landtags 1879/80 der Großh. Regierung von der II. Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen, welche den durch die höchstlandesherrliche Verordnungen vom 20. April d. J. neu abgegrenzten Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berühren, übermittelt wird. Wird der Petitionscommission überwiesen.

3. Ein Schreiben desselben Ministeriums, in dessen Begleitung die Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1879 und 1880 sammt Beilagen und Tagebüchern, sowie einer beglaubigten Abschrift des Uebermittelungsschreibens vom 11. d. M. übersendet werden.

   Geht nebst Beilagen an die Budgetcommission.

Der Präsident gibt dem Hause Kenntniß davon, daß sich der Abgeordnete Kiefer wegen Unwohlsein entschuldigt habe.

Der Präsident theilt hierauf mit, daß in die Commission für den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden, folgende Mitglieder gewählt worden seien:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Abtheilung I v. Buol,
" " II Grether,
" " III Fieser,
" " IV Roßhirt,
" " V Schmidt v. Carlsruhe.

Eine Verstärkung dieser Commission wird nicht gewünscht.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Berathung des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 betreffend. Berichterstatter Friderich.

Der Antrag in abgekürzter Form zu berathen, wird einstimmig angenommen.

Es meldet sich zum Wort der Herr Abgeordnete v. Feder, welchem Herr Geheimerath Präsident Ellstätter erwidert.

Hierauf Schluß der Debatte.

Der Antrag des Berichterstatters, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, wird alsdann in namentlicher Abstimmung einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt:

a) zur Verstärkung der Petitionscommission.

Es wurde in geheimer Abstimmung gewählt:

1.	v. Buol	mit 55	Stimmen,
2.	Frei	" 55	"
3.	Grether	" 54	"
4.	Kern	" 55	"
5.	Lauck	" 54	"
6.	Mays	" 55	"
7.	Meyr	" 55	"
8.	Roßhirt	" 54	"
9.	v. Stockhorn	" 54	"
10.	Strübe	" 55	"

b) Zur Verstärkung der Eisenbahn- und Straßenbaucommission.

Auch hier fand geheime Abstimmung statt und sind gewählt worden:

1.	Blum	mit 57	Stimmen,
2.	Burg	" 56	"
3.	Däublin	" 57	"
4.	Flüge	mit 57	Stimmen,
5.	Hoffmann	" 55	"
6.	Huber v. Gleichenstein	" 56	"
7.	Müller	" 57	"
8.	Röttinger	" 57	"
9.	Schmidt v. Kaltbrunn	" 45	"
10.	Vogelbach	" 56	"

Es folgt hierauf gemäß der Tagesordnung der Bericht der Geschäftsordnungscommission über die Vergebung der Druckarbeit. Berichterstatter Schmidt von Karlsruhe.

Nach vorausgegangener Mittheilung der eingelaufenen Angebote stellt derselbe die Anträge:

1. das Angebot des Buchdruckereibesitzers Gutsch und Conf. zu genehmigen;
2. den Herrn Archivar zum Abschluß des bezüglichen Vertrags zu den von dem genannten Buchdruckereibesitzer gestellten Bedingungen (Preisermäßigung 9%) zu ermächtigen.

Der Präsident bringt diese Anträge zur Diskussion (in abgekürzter Form). Es meldet sich Niemand zum Wort. Anträge einstimmig angenommen.

Der Präsident beurlaubt sodann die Mitglieder des hohen Hauses, indem er darauf hinweist, daß zufolge einer Mittheilung des Herrn Staatsministers die Kammern wahrscheinlich bis 14. Jan. k. J. wieder einberufen werden.

Eine Tagesordnung für die nächste Sitzung könne noch nicht gegeben werden. Jedenfalls werde er aber darauf Bedacht nehmen, in einer der nächsten Sitzungen Gelegenheit zu geben, die angekündigten Motionen vorzubringen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
C. Grether.
Burg.
Klein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Januar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Geheimerath Ellstätter, Ministerialpräsident Nokk und Ministerialrath Haaß, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Blum, Kern und Maurer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Präsident theilt nach Begrüßung der Kammer mit, daß die Abgeordneten Blum und Maurer wegen Unwohlseins, Kern wegen eines Krankheitsfalles in der Familie am Erscheinen verhindert seien.

Blum und Kern erhalten den erbetenen Urlaub.

Sodann eröffnete der Präsident, daß inzwischen eingelaufen seien:

1. Die Mittheilung des Präsidenten Großh. Staatsministeriums vom 22. November v. J. mit der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör pro 1879/80 (4. Beilagenheft S. 135).
2. Eine Mittheilung des Präsidenten Großh. Finanzministeriums mit der Nachweisung über die Verwendung der Administrativ-Kredite pro 1880/81.
3. Desselben Präsidenten mit den Entwürfen des Budgets:
   a) der Eisenbahnbetriebsverwaltung Abth. I, II u. III;
   b) der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung;
   c) über den umlaufenden Betriebsfond dieser beiden Verwaltungszweige;
   d) über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1882 und 1883. (4. Beilagenheft S. 1.)
4. Desselben Präsidenten mit einem Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1882 auf 83. (4. Beilagenheft S. 131.)
5. Ebendesselben mit dem Gesetzentwurf, die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betreffend. (4. Beilagenheft S. 169.)
6. Des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern mit einem Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Innern pro 1882/83.
7. Ebendesselben mit der vergleichenden Darstellung der Rechnungsergebnisse der Badanstalten in Baden mit den Budgetsätzen für die Jahre 1878 und 1879, sowie das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1882 und 1883 nebst dem bezüglichen Gesetzentwurf (4. Beilagenheft S. 179).
8. Des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit dem Nachweis über Erledigung der im letzten Landtag in das Ressort desselben überwiesenen Petitionen, bezüglich der Erweiterung von Lehranstalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

9. Der Bericht der Budgetcommission, erstattet vom Abgeordneten Friderich über die Nachweisung der in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (I. Beilageheft). (4. Beilagenheft S. 115.)

Sämmtliche Vorlagen befinden sich gedruckt in den Händen der Kammermitglieder.

Des Weiteren zeigt der Präsident an, daß der Bericht der Geschäftsordnungscommission, betreffend die Rechnung des Archivars über die Kosten des Landtags pro 1880/81, fertiggestellt sei; Berichterstatter: Abgeordneter Röttinger.

Hierauf wurden die Wahlakten vorgelegt:

a) bezüglich der Wahl eines Abgeordneten für den 4. Wahlbezirk, Amt Konstanz, mit Ausschluß der Stadt Konstanz;

b) bezüglich der Wahl eines Abgeordneten des 47. Wahlbezirks, Amt Wiesloch und Theile des Bezirksamts Heidelberg.

Dieselben wurden den Abtheilungsvorständen behufs Prüfung übergeben.

Der Sekretär kündigt sodann den Einlauf folgender Petitionen an:

1. der Stadtgemeinde Waldkirch und mehrerer Gemeinden dieses Amtsbezirks, die Verlegung der Domänenverwaltung und Obereinnehmerei Waldkirch bezw. die Belassung dieser Stelle in Waldkirch betreffend;
2. des Stadtraths von Freiburg, sowie der Gemeinderäthe von Au, Breitnau, Buchenbach, Buchheim, Horben, Munzingen, Neuershausen, Schallstatt, Steig, Waltershofen, Wittnau, die Erbauung der Höllenthalbahn betreffend, übergeben vom Abgeordneten Röttinger.
3. Desgleichen Betreffs Seitens der Gemeinderäthe von Ballrechten, St. Georgen, Unterlenzkirch und Ebringen;
4. der Gemeinde Auggen, gleichen Betreffs, übergeben von dem Abgeordneten Däublin.
5. Der Gemeinden: Niederimsingen, Mördingen, Gündlingen, Rothweil, Burkheim, Gottenheim, Achkarren, Oberbergen, Jechtingen, Sasbach, im gleichen Betreff, übergeben vom Abgeordneten v. Gleichenstein.
6. Der Gemeinde Bräunlingen, den Bau einer Sekundärbahn von Hüfingen nach Furtwangen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ganter.
7. Der Gemeinden Hüfingen, Mistelbrunn, Hubertshofen, Donaueschingen, Wolterdingen, wegen des gleichen Gegenstandes, übergeben vom Abgeordneten Ganter.
7. Der Gemeinden: Hammereisenbach, Vöhrenbach, Schollach, Schönenbach, gleichen Betreffs;
8. der Gemeinde Langenbach, gleichen Betreffs, übergeben vom Abgeordneten Otto.
9. Petition von 26 Gemeinden des Amtsbezirks Wertheim, die Gemeindeschäfereien betreffend, übergeben vom Abgeordneten Klein.
10. Gleichen Betreffs vom Gemeinderath in Krautheim, übergeben vom Abgeordneten Klein.
11. Der Gemeinde Großrinderfeld wegen des gleichen Gegenstandes;
12. Petition des Gemeinderaths von Espasingen, die Erbauung einer Bodenseegürtelbahn betreffend;
13. Petition der Stadt Pforzheim, die gerechtere Vertheilung der Lasten des höheren Unterrichts in den Städten betreffend, übergeben vom Abgeordneten Gesell.
14. Petition der Gemeinde Kappel, Amts Ettenheim, um Bewilligung der Mittel zur Herstellung eines Rheinschutzdammes;
15. Der Gemeinden Eschach und Opferdingen (Amt Bonndorf), Herstellung einer Verbindungsstraße von Achdorf nach Hausen vor Wald durch das Thal Eschach-Opferdingen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ganter.
16. Petition des Josef Fischer und Cons. von Weisweil gegen die Gemeinde Weisweil, Entziehung des Gabholznutzens und Entschädigung betreffend;
17. Petition der Gemeinde Eichstetten um Konzession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Eichstetten nach Station Hugstetten, übergeben vom Abgeordneten v. Neubronn.

Die Petitionen, mit Ausnahme jener bezüglich Straßen und Eisenbahnen, welche an die hiefür gebildete Commission gehen, wurden der Petitionscommission überwiesen; der Gesetzentwurf bezüglich der Erbauung einer Höllenthalbahn gelangt an die Commission für Straßen und Eisenbahnen.

Es wurden hierauf vorgelegt:

I. Vom Präsidenten des Ministeriums des Innern:

a) Gesetzentwurf, die Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde betreffend, Regierungscommissär Wielandt. (4. Beilagenheft S. 201.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b) Gesetzentwurf, die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend, Regierungscommissär Ministerialrath Wielandt. (4. Beilagenheft S. 193.)

c) Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer. Regierungscommissär Ministerialrath Schenkel. (4. Beilagenheft S. 211.)

II. Vom Präsidenten des Finanzministeriums: Gesetzentwurf, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben betreffend, Regierungscommissär Geheimerath Nicolai. (4. Beilagenheft S. 145.)

III. Vom Präsidenten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

a) Gesetzentwurf, das Forststrafverfahren betreffend. Regierungscommissär Ministerialrath v. Neubronn. (4. Beilagenheft S. 209.)

b) Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, Regierungscommissär Geheimer Referendär Joos. (4. Beilagenheft S. 203.)

Der Abgeordnete Friderich erstattet hierauf Namens der Budgetcommission Anzeige, daß die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen vom Jahr 1878/79 erfolgt sei, und daß als Berichterstatter für die einzelnen Titel des Budgets bestimmt seien die Abgeordneten:

Frank: Staatsministerium.
Blattmann: Ministerium des Innern, Titel I—VII.
Fieser: Ministerium des Innern, Titel VIII—XI.
Junghanns: Ministerium des Innern, Titel XII—XVI.
Frech: Justizministerium.
Krausmann: Handelsministerium, Titel I—V.
Fischer: Handelsministerium, Titel VI—VIII.
Reichert: Finanzministerium, „ I—IV.
Ganter: „ „ V.
Schoch: „ „ VI—VII.
Schneider: „ „ VIII, IX, X.
Wacker: Oberrechnungskammer.
Pflüger: Budget der Staatseisenbahnen, Main-Neckarbahn und Dampfschiffsfahrtverwaltung.

Der Abgeordnete Schneider ersucht das Bureau des Hauses, für Anschaffung weiterer, im Lesezimmer aufzulegender Zeitungen zu sorgen, und wird dies Gesuch vom Abgeordneten Förderer unterstützt.

Der Präsident bemerkt, daß die Sache in Erwägung gezogen werde.

Abgeordneter Hoffmann zeigt an, daß der Bericht über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör fertiggestellt sei. Abgeordneter Baumstark stellt mit Rücksicht auf verschiedene Erörterungen in der Presse betreffs der Fortdauer seines Mandats, unter kurzer Bezeichnung der thatsächlichen Verhältnisse, die Entscheidung hierüber dem Ermessen des Hauses anheim.

Der Präsident schlägt vor, sowohl die Prüfung dieser Angelegenheit, als die weiter angeregte Frage, unter welchen Voraussetzungen der Präsident der Kammer bei Abstimmungen mitzuwirken hat, der Geschäftsordnungscommission zur Berathung zu überweisen; das Haus beschließt in diesem Sinn.

Der Abgeordnete Blattmann zeigt sodann an, daß der Bericht der Budgetcommission über das Budget der Oberrechnungskammer druckfertig sei und erwirkte die Druckerlaubniß.

Nunmehr ersucht der Präsident die Vorstände der Abtheilungen bezw. an seiner eigenen Stelle, als Vorstand der V. Abtheilung, den Sekretär derselben die Prüfung der Wahlen im 4. und 47. Wahlbezirk vorzunehmen, und vertagt die Sitzung um eine halbe Stunde.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erstatten Namens der Abtheilungsvorstände Bericht:

1. Abgeordneter v. Feder über die Wahl im 4. Landtagswahlbezirk.

   Gewählt ist Stiftungsverwalter Edelmann in Konstanz.

   Es wird Genehmigung der Wahl beantragt, und bei Berathung im abgekürzten Verfahren vom Haus Genehmigung derselben beschlossen.

2. Abgeordneter Fieser über die Wahl im 47. Wahlbezirk.

   Das Haus beschließt, in gleicher Berathungsform, dem gestellten Antrag gemäß die Genehmigung auch dieser Wahl.

   Der Präsident sagt sofortige Einberufung der Gewählten zu.

Derselbe macht sodann darauf aufmerksam, daß die Petitionscommission, desgleichen die Commission für Straßen und Eisenbahnen, sich noch zu constituiren und ihre Vorstände zu wählen haben.

Nunmehr wurde in die Berathung des Gegenstandes der Tagesordnung eingetreten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Abgeordnete Schmidt berichtigt zunächst in dem Bericht der Commission über den Gesetzentwurf, die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betreffend (4. Beilagenheft S. 139), der Gegenstand der Tagesordnung ist, einen Druckfehler auf Seite 2 genannten Berichts.

Es soll nämlich in der 7. Zeile von unten heißen, statt 886 M. 99 Pfg. — „886955 M."

An der allgemeinen Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten: Baumstark, v. Feder, Schneider, Kiefer, Bär, Grether, Junghanns, Flüge; als Regierungsvertreter Ministerialpräsident Nokk, ferner die Abgeordneten: Fieser, Röttinger, Müller, Schoch, v. Buol, Nopp, Fischler, Birkenmaier, Otto, Burg, Kast.

Zum Schluß der allgemeinen Diskussion ergreift der Berichterstatter, Abgeordneter Schmidt von Karlsruhe, das Wort.

Die Sitzung wurde sodann vom Präsidenten um 2¼ Uhr Nachmittags geschlossen.

Als Tagesordnung für die nächste auf Donnerstag, den 26. Januar d. J., Vormittags 10½ Uhr, bestimmte Sitzung wurde festgesetzt:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Bericht der Geschäftsordnungscommission über die Prüfung der Rechnung des Archivars über die Kosten des Landtags pro 1879/80, Berichterstatter Abgeordneter Röttinger.
3. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Abgeordneten Schmidt, die Abänderung von Bestimmungen über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes in Baden betreffend.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Lauck.
Klein.
C. Grether.
Burg.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Januar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Ministerial-Präsident Nokk und Ministerialrath Haaß, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Blum, Dimer, Frech, Frey, Gesell, Kern, Kopfer, Maurer und Edelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10½ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung wird durch das Sekretariat der Einlauf folgender Eingaben angezeigt:

1. Bitte der Gemeinden Unteribenthal, Zastler, St. Märgen, Ehrenstetten, Pfaffenweiler, Kirchzarten, Sölden, Merzhausen, die Höllenthalbahn betreffend, dahin, daß auf dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetz vereinbart werden möge, wonach der Bau einer Bahn von Freiburg nach Neustadt nach einfachstem und wohlfeilstem System einer Sekundärbahn mit Normalspur auf Staatskosten ermöglicht wird. Uebergeben von dem Abg. Wacker.
2. Bitte der Gemeinden Nesselwangen, Sipplingen, Owingen, Bonndorf, Oberuhldingen, Unteruhldingen, Ueberlingen, die Erbauung der Bodenseegürtelbahn betreffend. Uebergeben von dem Abg. Lohr.
3. Bitte der Gemeinden Gütenbach, Neukirch, Furtwangen, den Bau einer Sekundärbahn von Hüfingen nach Furtwangen betreffend. Uebergeben von dem Abg. Schmidt von Kaltbrunn.

   Ferner eine in gleichem Betreff von der Gemeinde Bubenbach.
4. Bitte des Gemeinderaths Stühlingen, die Vollendung der Wutachthalbahn betreffend. Uebergeben von dem Abg. Kast.
5. Bitte der Gemeinden Achkarren, Bischoffingen, Bickensohl, Burkheim, Endingen, Jechtingen, Kirchlinsbergen, Königschaffhausen, Leiselheim, Oberbergen, Rothweil, Sasbach, Bau und Betrieb einer schmalspurigen Sekundärstraßenbahn am westlichen Kaiserstuhl von Riegel nach Alt-Breisach betreffend. Uebergeben von dem Abg. von Gleichenstein.
6. Bitte der Gemeinden des ehemaligen Amtsgerichtsbezirks Philippsburg um Wiederherstellung des Amtsgerichts in Philippsburg betreffend. Uebergeben durch Abg. Nopp.
7. Bitte der Vertreter des badischen Fleischerverbands, die Erhebung von Gebühren für die Fleischbeschau seitens der Gemeinden betreffend. Uebergeben durch den Abg. Kirchenbauer.
8. Eingabe von 19 Gemeinden des Amtsbezirks Adelsheim, die Gemeindeschäfereien betreffend. Uebergeben durch den Abg. Klein.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziff. 2 derselben erstattet Abg. Röttinger den Bericht der Geschäftsordnungs-Commission über die Prüfung der Rechnung des Archivars über die Kosten des Landtags 1879/80.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Antrag der Commission, in abgekürzter Form hierüber zu berathen und die Rechnung für unbeanstandet zu erklären, wird vom Hause angenommen.

Zu Ziff. 3 der Tagesordnung, Fortsetzung der Berathung des Berichts des Abg. Schmidt, die Abänderung von Bestimmungen über die Einführung des Reichsgerichtskosten-Gesetzes in Baden betreffend, bemerkt der Abg. Schmidt, daß in dem Bericht der Commission auf Seite 3, Zeile 8 von unten statt „Gesetz" zu setzen sey „Reichsgesetz"; ebenso auf Seite 4 desselben, Zeile 12 von oben.

Art. I, Ziff. 1 und 2 des Gesetz-Entwurfs werden ohne Diskussion nach der Regierungsvorlage angenommen.

Zu Ziff. 3 desselben sprechen die Abg. Fieser, Lauck und Nopp, worauf derselbe in der Fassung des Commissionsantrags angenommen wird.

Ziff. 4 wird nach dem Antrag der Commission, Ziff. 5 unverändert angenommen.

Zu Art. II stellt der Abg. Schmidt den Antrag, demselben folgende Fassung zu geben:

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1882 in Kraft, womit sich der Reg.-Commissär einverstanden erklärt.

Darauf wird der Gesetz-Entwurf mit oben angeführten Abänderungen in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Bei der nunmehr erfolgten Berathung der von der Commission beantragten Resolutionen wird Ziff. 1 derselben, nachdem dazu der Präsident des Justizministeriums, der Abg. Schmidt (Karlsruhe), der Präsident des Justizministeriums, die Abg. Lauck, Flüge, v. Feder, Bär gesprochen, unverändert angenommen.

An der Diskussion über Ziff. 2 betheiligen sich der Präsident des Justizministeriums, die Abg. Blattmann, v. Stockhorn, Schoch, Fieser, Röttinger, v. Neubronn.

Nach den Ausführungen des letzteren wird von den Abg. Bär, Birkenmaier, Nopp und Röttinger folgender Antrag eingebracht:

Statt der Ziff. 2 und 3 der von der Commission vorgeschlagenen Resolutionen, als Ziff. 2 folgende Resolution zu fassen:

Großherzogliche Regierung wolle die Frage, in wie weit auf Grund des §. 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Gerichtsbarkeit herbeizuführen sei, in Erwägung ziehen und eventuell ein Gesetz mit den Ständen vereinbaren, durch welches der §. 115 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 in entsprechender Weise verändert wird.

Ziff. 3 der Resolutionen des Commissionsberichts wird nunmehr vom Präsidenten ebenfalls zur Diskussion gestellt. Nachdem die Abg. Otto, Kiefer, Bär, Fieser, Bär, Schoch gesprochen, wird die Diskussion geschlossen, dem Berichterstatter Schmidt das Schlußwort ertheilt und darauf Ziff. 2 und 3 der Resolutionen des Commissionsberichts durch Mehrheit angenommen.

Nach den Bemerkungen der Abg. Bär, Birkenmaier, Fieser und Wacker befragt der Präsident das Haus, ob über den Antrag Bär und Genossen abgestimmt werden solle. Es wird kein Widerspruch erhoben und der Antrag Bär, welcher der Commission zur redaktionellen Aenderung seines Eingangs zurückgegeben wird, angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf Freitag, 27. Januar 1882, Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Bericht der Budgetcommission über die Nachweisung der in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung. (1. Beilagenheft.)

Erstattet von dem Abg. Friderich, hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Klein.
Lauck.
C. E. Burg.
C. Grether.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Januar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Geheimerath und Ministerialpräsident Ellstätter und Geheimer Rath Nicolai, sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Blum, Flüge, Kern, Kopfer, Maurer und Edelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Präsident verliest zwei Schreiben der Abgeordneten Blum und Maurer, welche ihr Ausbleiben durch Unwohlsein entschuldigen.

Der Abgeordnete Flüge bittet um Urlaub auf einige Tage.

Der Sekretär zeigt hierauf den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte des Andreas König und Genossen in Dichtenhausen um Steuernachlaß von selbstgebrautem Bier zum Selbstbedarf betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Lohr.
2. Bitte der Gemeinden Ottenheim und Allmannsweier um Aufnahme der Straße vom Dinglinger Bahnhof über Allmannsweier nach Ottenheim in den Straßenverband betreffend.
3. Bitte des Jakob Müller in Blankenloch wegen Verweigerung des Bierschanks betreffend.
4. Bitte des Gemeinderaths in Kappel, die Höllenthalbahn betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Birkenmaier.
5. Petition des Demokratischen Vereins in Mannheim, die direkten Landtagswahlen betreffend.

Nr. 1 wird an die Budgetcommission, Nr. 2 und 4 werden an die Commission für Eisenbahnen und Straßenbau, Nr. 3 und 5 an die Petitionscommission verwiesen. Der Präsident bemerkt nachträglich, daß die Petitionen der gestrigen Sitzung mit Ausnahme der für die Commission für Eisenbahnen und Straßenbau sich eignenden, sämmtliche der Petitionscommission überwiesen werden sollen.

Hierauf theilt der Präsident mit, daß der Abgeordnete v. Feder und Genossen eine Motion einzubringen gedenken „auf Feststellung und Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen im Wege der Gesetzgebung" und ein hohes Präsidium bitten, das Weitere veranlassen zu wollen.

Der neu eingetretene Abgeordnete Dimer wird hierauf beeidigt.

Alsdann wird in die Tagesordnung zu Ziffer 2 eingetreten und spricht hiezu der Berichterstatter Abgeordnete Friderich. Der Abgeordnete v. Feder nimmt darauf Veranlassung, die Giltigkeit der Vollmachten des ständischen Ausschusses und der Amtsdauer desselben zur Sprache zu bringen. Zu diesem Gegenstand sprechen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

noch Abgeordneter Kiefer und Ministerialpräsident Ellstätter.

Es wird hierauf von den Abgeordneten Bär, v. Feder und Fieser der Antrag gestellt: „das hohe Haus wolle beschließen, die Frage der Amtsdauer des landständischen Ausschusses der Prüfung und Berichterstattung der Geschäftsordnungscommission zu unterbreiten."

Dieser Antrag wird angenommen.

Zur Tagesordnung sprechen noch die Abgeordneten Junghanns und Schneider und Ministerialpräsident Ellstätter, sowie der Berichterstatter Friderich.

Die allgemeine Diskussion wird hierauf geschlossen und in die Einzelberathung eingetreten. Hierzu sprechen die Abgeordneten v. Feder, Frank, Schneider, Schoch und Ministerialpräsident Ellstätter.

Nachdem noch der Berichterstatter Friderich das Wort erhalten, werden die Anträge der Budgetcommission:

1. Die Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen für die Jahre 1879 und 1880,
2. die Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänen- und Staatsgrundstockskasse, sowie der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3. die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1879 und 1880 als mit den Rechnungen übereinstimmend zu erklären, angenommen.

Der Präsident theilt hierauf dem Hause mit, daß in den gestern zur Annahme gelangten Commissions-Anträgen auf Seite 4 des Berichts ein Druckfehler sich befinde, und daß es statt bis §. 89 bis §. 93 heißen müsse.

Der Präsident bestimmt die nächste Sitzung auf Samstag, den 28. d. M., Vormittags 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der Jahre 1878/79, und zwar:
   a) für das Staatsministerium, Berichterstatter Abgeordneter Frank,
   b) für das Ministerium des Innern, Titel I—VII, Berichterstatter Abgeordneter Blattmann,
   c) für dasselbe Ministerium Titel VIII—XI, Berichterstatter Abgeordneter Fieser.
   d) desgleichen, Titel XII—XVI, Berichterstatter Abgeordneter Junghanns.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
Klein.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Januar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Nokk, Geheimerath Cron, Geheimerath Nicolai, Geheimer Referendär Joos und Ministerialrath Arnsperger, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Blum, v. Feder, Flüge, Kern, Kopfer, Maurer, Schoch und Strübe.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10¼ Uhr.

Der Präsident theilt dem hohen Hause mit, daß sich der Abgeordnete Schoch wegen Unwohlsein für die heutige Sitzung entschuldigt und der Abgeordnete Kopfer wegen eines Sterbfalls in der Familie um Urlaub auf 8 bis 10 Tage nachgesucht habe.

Vom Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen bekannt gegeben:

1. Petition der Gemeinde Kirchhofen, die Höllenthalbahn betreffend.
2. Petition mehrerer Gemeinden des Landamts Karlsruhe, die Flußbaubeiträge betreffend.
3. Petition des Gemeinderaths von Buchen, die Gemeindeschäfereien betreffend.
4. Petition der Stadt Staufen, die Erbauung einer Schmalspurbahn von Krotzingen nach Staufen betreffend.

Die Petitionen Ziff. 1 und 4 werden der Commission für Eisenbahnen und Straßen, die Petition Ziff. 2 der Budgetcommission und diejenige Ziff. 3 der Petitionscommission überwiesen.

Der Abgeordnete Frech macht die Mittheilung, daß der Bericht der Budgetcommission, betreffend das Budget des Justizministeriums Titel II—VI fertig gestellt sei und bittet derselbe um Druckgenehmigung.

Der Abgeordnete Förster zeigt an, daß die Commission für Eisenbahnen und Straßen den Abgeordneten Blum zu ihrem Vorsitzenden gewählt habe.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Erstattung und Berathung des Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Jahre 1878/79 des Großh. Staatsministeriums betreffend.

Der Präsident spricht namentlich den neueingetretenen Mitgliedern des hohen Hauses gegenüber den Wunsch aus, es möge an der bisherigen Uebung festgehalten und nur auf die Tagesordnung Bezügliches vorgebracht werden. Zur Besprechung weitergehender Wünsche und Anträge sei bei der eigentlichen Budgetberathung genugsam Gelegenheit.

Die Schlußanträge der Commission, die Rechnungsnachweisung für 1878/79, Staatsministerium, betreffend die Ausgaben A. im ordentlichen Etat unter:

Titel	I	Großh. Haus mit	3,576,700 M.	48 Pf.
„	II	Landstände mit .	232,893 „	95 „
„	III	Großh. Geheimes Kabinet mit . .	52,156 „	83 „
„	IV	Großh. Staatsministerium mit . .	144,018 „	11 „
„	V	Gesandtschaft beim Reich mit . .	58,008 „	33 „
„	VI	Matrikularbeiträge zur Reichskasse mit	10,518,940 „	— „
„	VII	Aversum für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile mit .	48,545 „	— „
„	VIII	Verschiedene zufällige Ausgaben mit	27,361 „	08 „
		zusammen	14,658,623 M.	78 Pf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag	14,658,623	M.	78 Pf.
B. im außerordentlichen Etat:				
b. für die Domänengrundstocksverwaltung . . .		25,280	„	27 „
	im Ganzen	14,683,904	M.	05 Pf.

für unbeanstandet zu erklären, werden nach einer kurzen Bemerkung des Abgeordneten Friderich bezüglich des Aufwandes auf das Gebäude der vereinigten Sammlungen angenommen.

Hierauf folgt Erstattung und Berathung des Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1878/79 Großh. Ministeriums des Innern Titel I—VII betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Blattmann. Auch hier werden die Anträge der Commission: die Ausgaben

A. ordentlicher Etat:

Titel I	Ministerium des Innern	311,091	M.	01 Pf.
„ II	Landeskommissäre .	47,541	„	29 „
„ III	Verwaltungsgerichtshof . .	109,402	„	98 „
„ IV	Verwaltungshof .	252,611	„	68 „
„ V	Generallandesarchiv	68,575	„	25 „
„ VI	Bezirksverwaltung und Polizei . .	3,991,666	„	13 „
„ VII	Allgemeine Sicherheitspolizei . .	1,261,914	„	04 „

B. außerordentlicher Etat:

Titel V	Generallandesarchiv	2,570	„	— „
„ VI	Bezirksverwaltung und Polizei a) aus dem Etat 1876/77 37,079 M. 56 Pf., b) aus dem Etat 1878/79 66,567 M. 86 Pfg. . . .	103,647	„	42 „
„ VII	Allgemeine Sicherheitspolizei . . .	1,056	„	— „
	zusammen	6,150,075	M.	80 Pf.

und die Einnahmen Titel I B. Bezirksverwaltung und Polizei mit 492,608 M. 50 Pf., für unbeanstandet zu erklären, ohne Diskussion angenommen. Hierauf wird zur Erstattung und Berathung des Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1878/79 desselben Ministeriums Titel VIII—XI geschritten.

Berichterstatter Abgeordneter Fieser.

Die Anträge der Commission, die Ausgaben zu:

Titel VIII	Kultus: im ordentlichen Etat mit	446,950	M.	41 Pf.
	im außerordentlichen Etat mit	424,073	„	07 „
„ IX	Unterrichtswesen: im ordentlichen Etat mit.	5,004,293	„	53 „
	im außerordentlichen Etat mit	935,681	„	95 „
„ X	Wissenschaften und Künste: im ordentlichen Etat mit	263,239	„	82 „
	im außerordentlichen Etat mit	2,456	„	36 „
„ XI	Milde Fonds- und Armenanstalten mit	374,939	„	36 „
	zusammen	7,451,634	M.	50 Pf.

für unbeanstandet zu erklären, werden ebenfalls ohne Diskussion angenommen.

Endlich folgt die Erstattung und Berathung des Berichts der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1878/79 desselben Ministeriums Titel XII—XVI.

Auch hier gelangten die Anträge der Commission, dahin lautend:

Titel XII	Die Ausgaben im ordentlichen Etat Heil- u. Pflegeanstalten mit . . .	805,012	M.	79 Pf.
„ II—III	die Einnahmen im ordentlichen Etat mit	607,033	„	50 „
„ XIII	die Ausgaben im ordentlichen Etat mit	1,274,505	„	07 „
„ III	die Einnahmen im ordentlichen Etat mit	1,081,301	„	24 „
„ XIV	die Ausgaben Polizeiliches Arbeitshaus im ordentlichen Etat mit 106,906 M. 87 Pf. im außerordentlichen Etat mit 11,201 M. 62 Pf.	118,108	„	49 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel IV die Einnahmen im ordentlichen Etat mit 53,423 M. 10 Pf.
„ XV die Ausgaben Porto und Frachtauslagen im ordentlichen Etat mit . . . . . 17,795 „ 03 „
„ XVI verschiedene und zufällige Ausgaben im ordentlichen Etat mit 48,024 „ 28 „

für unbeanstandet zu erklären, zur Annahme.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird vom Präsidenten auf Montag, den 30. d. M., Vormittags 11½ Uhr, anberaumt und auf die Tagesordnung gesetzt:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der Jahre 1878/79, und zwar:
   a) für das Justizministerium: Berichterstatter Abgeordneter Frech;
   b) für das Handelsministerium Titel I—V: Berichterstatter Abgeordneter Krausmann;
   c) für dasselbe Ministerium Titel VI—VIII: Berichterstatter Abgeordneter Fischer.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.
Lauck.

Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Januar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Ministerialpräsident Nokk, Geheimerath v. Seyfried, Geheimer Referendär v. Stösser, Ministerialrath Buchenberger, Ministerial-Assessor v. Jagemann, sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Dimer, Flüge, Frank, Gesell, Klein, Kopfer, Maurer und Schoch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11¾ Uhr.

Der Präsident theilte zunächst mit, daß die Abgeordneten Dimer und Klein, ersterer wegen eines Todesfalles in seiner Familie, letzterer wegen Krankheit, Urlaubsgesuche eingereicht haben, und daß der erbetene Urlaub verwilligt werde.

Der Sekretär gab hierauf den Einlauf folgender Petitionen bekannt:

1. Petition der Gemeinden Kappel und Rust, „Aufhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge betreffend," übergeben vom Abgeordneten Kern.
2. Gehorsamste Bitte des Gemeinderaths von Kenzingen um einen staatlichen Zuschuß zur Verzinsung des Baukapitals für das neuerbaute Amtsgerichtsgebäude in Kenzingen, übergeben von ebendemselben.
3. Ergebenster Antrag mehrerer Vertreter von Landge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

meinden aus den Amtsbezirken Durlach, Pforzheim, Bretten, „die Abänderung der Kreisverfassung betreffend", übergeben vom Abgeordneten Friderich.

4. Erklärung der Vertreter der Wahlvereine der deutschen Volkspartei in Karlsruhe und Mühlburg, wonach diese Vereine sich der vom demokratischen Vereine in Mannheim an die hohe Kammer eingereichten Petition, „die Einführung direkter Landtagswahlen betreffend", ihrem ganzen Inhalt nach anschließen, übergeben vom Abgeordneten Schneider.
5. Petitionen der Gemeinden: Schwärzenbach, Scholach, Marbach, Langenordrach, Hammereisenbach, Friedenweiler, Rudenberg, Vierthäler, Oberbränd und Eisenbach, die Höllenthalbahn betreffend, übergeben vom Abgeordneten Otto.

Der Präsident bemerkte, daß die Petitionen sub 1 und 2 der Budgetcommission, Ziff. 5 der Commission für Straßen und Eisenbahnen übergeben werden, daß dagegen die sub 3 und 4 bezeichneten Gesuche, bezw. Erklärungen, einstweilen bis nach Bildung der betreffenden speciellen Commissionen zurückgelegt werden sollen.

Nunmehr forderte der Präsident das neueingetretene Mitglied Edelmann auf, den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Der Präsident verlas die Eidesformel, worauf der Abgeordnete Edelmann, unter Aufhebung der rechten Hand, die Worte sprach: „Ich schwöre".

Nachdem der Präsident noch angekündigt hatte, daß der Abgeordnete Nopp das von ihm selbst verfaßte Werk: „Geschichte der Stadt und ehemaligen Reichsfestung Philippsburg" für die Bibliothek der zweiten Kammer gestiftet habe, und ihm hierfür der Dank des Hauses ausgesprochen werde, wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst erstattete der Abgeordnete Frech Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Die Anträge der Budgetcommission gehen dahin:

Die Ausgaben des ordentlichen Etats des genannten Ministeriums in den Jahren 1878 und 1879:

in Titel	I mit . . .	171,685	M. 13	Pf.
„ „	II „ . . .	202,520	„ 62	„
„ „	III „ . . .	1,468,976	„ 98	„
„ „	IV „ . . .	6,180,191	„ 03	„
„ „	V „ . . .	2,173,135	„ 85	„
„ „	VI „ . . .	58,159	„ 46	„
	zusammen	10,254,669	M. 07	Pf.

und ferner die Ausgaben des außerordentlichen Etats:

in Titel	III mit . . .	109,568	M. 18	Pf.
„ „	IV „ . . .	30,409	„ 74	„
„ „	V „ . . .	798,837	„ 48	„
„ „	VI „ . . .	26,986	„ 91	„
	zusammen	965,802	M. 31	Pf.

sowie die Einnahmen des ordentlichen Etats:

in Titel	I mit . . .	1,029,331	M. 21	Pf.
„ „	II „ . . .	1,430,126	„ 87	„
	zusammen	2,459,458	M. 08	Pf.

und die Einnahmen im außerordentlichen Etat:

mit . . . 633 M. — Pf.

für unbeanstandet zu erklären, welchem Antrag das Haus ohne Diskussion zustimmte.

Es folgt die Berichterstattung des Abgeordneten Krausmann über die Vergleichung der Budgetsätze des Handelsministeriums Titel I—V mit den Rechnungsergebnissen der Jahre 1878 und 1879.

Hier beantragte die Budgetcommission:

Die Ausgaben:

A. ordentlicher Etat

in Titel	I mit . . .	138,586	M. 82	Pf.
„ „	II „ . . .	58,416	„ 87	„
„ „	III „ . . .	170,424	„ 84	„
„ „	IV „ . . .	362,102	„ 72	„
„ „	V „ . . .	11,341	„ 79	„
	zusammen	740,873	M. 04	Pf.

B. außerordentlicher Etat

pro 1876/77

in Titel	II mit	1,093	M. 12	Pf.
„ „	III „	3,577	„ 14	„
„ „	IV „	2,200	„ 36	„
	zusammen	6,870	M. 62	Pf.

pro 1878/79

in Tit. III	mit	13,366	„ 69	„
	zusammen	20,237	M. 31	Pf.
	Gesammtausgabe	761,110	M. 35	Pf.

ebenso die Einnahmen

in Titel	I mit . . .	5,934	M. 84	Pf.
„ „	II „ . . .	10,757	„ 72	„
	Gesammteinnahme	16,692	M. 56	Pf.

für unbeanstandet zu erklären.

Die Annahme des Antrags erfolgte ohne Diskussion.

Nunmehr erstattete der Abgeordnete Fischer Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze des Handelsministeriums Titel VI—VIII mit den Rechnungsergebnissen in den Jahren 1878/79.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Budgetcommission beantragt:

die Ausgaben im ordentlichen Etat des Wasser- und Straßenbaues, Titel VI, S. 93 mit 8,728,217 M. 23 Pf., die Ausgaben im ordentlichen Etat der Polizei Titel VII, mit 28,472 M. 94 Pf., Titel VIII, verschiedene und zufällige Ausgaben, mit 18,039 M. 28 Pf.,

die Ausgaben im außerordentlichen Etat des Wasser- und Straßenbaues zu Titel VI von der Etatperiode 1876/77, mit 488,605 M. 77 Pf., und von der Etatperiode 1878/79, mit 2,487,274 M. 82 Pf., sodann die Einnahmen im ordentlichen Etat, Titel III, Wasser- und Straßenbau, mit M. 2,028,131 M. 88 Pf., im außerordentlichen Etat des Wasser- und Straßenbaues zu Titel III, von derEtatperiode 1876/77, mit 128,586 M. 01 Pf. und von der Etatperiode 1878/79, mit 143,072 M. 34 Pf. für unbeanstandet zu erklären.

Nach kurzen Bemerkungen des Abgeordneten Edelmann zu §§. 20 und 21 Titel I, im außerordentlichen Etat, Periode 1876/77, auf welche Staatsminister Turban und Abgeordneter Friderich kurz erwiedern, wurde der Antrag der Budgetcommission angenommen.

Der Sekretär kündigt sodann den Einlauf von Petitionen der Gemeinden: Bachheim, Donaueschingen, Unterbränd, Seppenhofen, Hüfingen, Bräunlingen, Döggingen, die Höllenthalbahn betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ganter, an; dieselben wurden an die Commission für Straßen und Eisenbahnen verwiesen.

Nachdem der Präsident die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 1. Februar, Vorm. 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Entscheidung über die geschäftliche Behandlung der von der Großh. Regierung gemachten Vorlagen,
2. Begründung der Motion der Abgeordneten Lender und Gen. über Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung von Bezirksräthen betreffend,
3. Berathung der Berichte der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums für 1878/79, und zwar:

Titel I—IV Berichterstatter Abg. Reichert
„ V „ „ Ganter
„ VI u. VII „ „ Schoch
„ VIII, IX, X „ „ Schneider

bestimmt hatte, erfolgte um 1 Uhr der Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Lauck.
Burg.
C. Grether.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Ministerialrath Wielandt und Ministerialpräsident Ellstätter, sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Dimer, Klein und Kopfer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Vom Gemeinderath in Reichenbach, Amt Lahr, die Aufnahme der Straße vom Bahnhof Dinglingen bis Ottenheim in den Staatsstraßenverband betreffend.
2. Von den Gemeinderäthen in Löffingen, Göschweiler, Neuglashütte, Kappel, Altglashütte, Hinterzarten, Falkau, Bärenthal, Röthenbach, Saig, Fischbach, Dittishausen, „die Höllenthalbahn betreffend", übergeben vom Abgeordneten Birkenmaier.
3. Petition verschiedener Gemeinderäthe des Bezirks Tauberbischofsheim, „die Gemeindeschäfereien betreffend", übergeben von dem Abgeordneten Junghanns.
4. Petition des Gemeinderaths in Almendshofen, „die Höllenthalbahn betreffend", übergeben vom Abgeordneten Ganter.
5. Petition des Hauptlehrers Georg Emil Eckert zu Adersbach, Amt Sinsheim, „den Beizug zur Kapitalrentensteuer betreffend", übergeben vom Abgeordneten Frey.
6. Petition des Gemeinderaths in Kork, „die Verlegung der Domänenverwaltung von Kork nach Kehl betreffend", übergeben vom Abgeordneten Schoch.
7. Petition der Gemeinden: Meersburg, Hagnau, Immenstaad, Stetten, Baitenhausen, Daisendorf, Kippenhausen, Ittendorf, Andelshofen, Hödingen und Nußdorf, „die Erbauung der Bodenseegürtelbahn betreffend", übergeben vom Abgeordneten Lohr.
8. Petition des Gemeinderaths zu Scherzingen, „die Höllenthalbahn betreffend".
9. Petition der Gemeinderäthe zu Erlenbach und Germersdorf, „die Gemeindeschäfereien betreffend".
10. Bitte der Gemeinde Oberhausen (B. A. Emmendingen) „um Aenderung der Vollzugsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz betreffend".

Die Petitionen ad 1, 2, 4, 7 und 8 werden an die Commission für Eisenbahnen und Straßen und jene ad 3, 5, 6, 9 und 10 an die Petitionscommission verwiesen.

Der Präsident erwähnt der im Jahre 1881 verstorbenen Abgeordneten: Lenz, Christ, Hecker, Schanzlin, Fieser, Fingado, Fröhlich, De Haan, Haager, Kölle, Kunz, Binz und ersucht das Haus, zum ehrenden Andenken derselben sich von den Sitzen zu erheben.

Es erhält darauf das Wort der Abgeordnete Baumstark zu einem Nachruf für den verstorbenen Abgeordneten Mühlhäußer, hierauf der Abgeordnete Kiefer zu einem solchen für den verstorbenen Abgeordneten Bluntschli, zu deren Andenken sich das Haus ebenfalls von ihren Sitzen erhebt.

Der Abgeordnete Schneider verlangt hierauf das Wort zu einem Nachruf für Friedrich Hecker, welches ihm jedoch von dem Präsidenten mit der Bemerkung der bereits geschehenen und genügenden ehrenden Erwähnung verweigert wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Haus tritt hierauf in die Berathung der Tagesordnung ad 2 ein und beschließt auf den Vorschlag des Präsidenten, daß:

1. der Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876, über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer, und
2. der Gesetzentwurf, betreffend die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden, ferner
3. der Gesetzentwurf, betreffend „die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln", und
4. der Gesetzentwurf, betr. „den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben", an besondere Commissionen zu verweisen seien, ferner
5. der Gesetzentwurf, betreffend „die Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde", an die Petitionscommission und
6. der Gesetzentwurf, betreffend „das Forststrafverfahren", an die bereits bestehende Commission zur Berathung des Gerichtskostengesetzes verwiesen werden sollen.

Hierauf erhält der Abgeordnete Röttinger das Wort zu Nr. 3 der Tagesordnung: Begründung der Motion Lender und Genossen, die Abänderung des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung von Bezirksräthen betreffend (4. Beilagenheft S. 224), und stellt folgende Anträge:

Es wolle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit ehrfurchtsvoller Adresse eine Gesetzesvorlage erbeten werden, dahin gehend:

1. daß die durch das erwähnte Gesetz geschaffene Kreisverfassung aufgehoben wird, eventuell, daß die Kreisversammlung eine einfachere Zusammensetzung erhält, die Kreisabgeordneten von den Kreisangehörigen in direkten Wahlen gewählt werden und die Kreisverbände von der Besorgung der Landarmenpflege und der Leistung von Beiträgen zum Bau und zur Unterhaltung der Landstraßen entbunden werden,
2. sowie endlich, daß die Vorschlagslisten für die Ernennung der Bezirksräthe auf Grund direkter Wahlen für die einzelnen Amtsbezirke durch die bei den Wahlen zum Landtage wahlberechtigten Einwohner des Bezirks aufgestellt werden, die Amtsdauer der Bezirksräthe auf 6 oder doch mindestens auf 4 Jahre verlängert und für dieselben eine besondere, genaue Dienstinstruktion eingeführt wird.

Hierauf erhält Staatsminister Turban das Wort zu einer kurzen Erwiderung.

Auf Antrag der Abgeordneten Betzinger und Genossen beschließt das Haus, daß die Motionbegründung mit Anträgen gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werde.

Der Präsident unterbricht darauf die Sitzung auf 15 Minuten zur Wahl der Commissionen in den Abtheilungen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung macht der Präsident das Resultat der Wahlen bekannt, wonach gewählt sind:

für Kirchendotationsges.:	Etatges.:	Städteord.:
von Abth. I Kiefer	v. Buol	Bär
„ „ II Blum	v. Neubronn	Flüge
„ „ III Ganter	Fieser	Mays
„ „ IV Strübe	Pflüger	Gesell
„ „ V Schmidt v. Krlsr.	Friderich	Hoffmann.

Das Haus beschließt, diese 3 Commissionen um 10 Mitglieder und die Commission für das Forststrafgesetz um 2 Mitglieder zu verstärken.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß in dem Ausschreiben der Tagesordnung ein Irrthum unterlaufen sei, indem die Berichterstattung des Abgeordneten Reichert nicht Titel I—IV, sondern I—IV und Titel XII—XIV incl. betrifft, jene des Abgeordneten Schoch nur Titel VI und jene des Abgeordneten Schneider Titel VII bis XI excl.

Der Abgeordnete Friderich erhält hierauf das Wort zu einer kurzen Bemerkung bezüglich der Administrativcredite, worauf ihm der Abgeordnete Edelmann erwidert. —

Das Haus tritt sodann in Nr. 4 der Tagesordnung ein und nach erstattetem Bericht durch den Abgeordneten Reichert tritt dasselbe dem Antrag der Budgetcommission, die Rechnungsnachweisungen der Ausgaben bei Abtheilung V Finanzministerium und zwar:

Titel	I	Ministerium . .	176,124 M.	05 Pf.
„	II	Generalstaatskasse .	55,016 „	40 „
„	III	Baubehörde . .	230,277 „	81 „
„	IV	Aufwand für Centralstaatsgebäude .	65,226 „	99 „
„	XII	Pensionen . . .	3,050,901 „	64 „
„	XIII	Prozeßkosten . .	349 „	53 „
		Uebertrag	3,577,896 M.	42 Pf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag	3,577,896 M.	42 Pf.
Titel XIV	Verschiedene und zufällige Ausgaben	44,658 „	65 „
	A. ordentlicher Etat:	3,622,555 M.	07 Pf.
	B. außerordentlicher Etat:		
Titel I	Ministerium . .	45,493 M.	91 Pf.

für unbeanstandet zu erklären, bei.

Es folgt hierauf die Berichterstattung des Abgeordneten Ganter über Titel V desselben Ministeriums, welcher Namens der Budgetcommission den Antrag stellt:

I a)	die Ausgaben im ordentlichen Etat .	7,619,125 M.	71 Pf.
b)	die Ausgaben im außerordentlichen Etat	313,189 „	82 „
II a)	die Einnahmen im ordentlichen Etat	12,912,182 „	20 „
b)	die Einnahmen im außerordentlichen Etat	941 „	72 „

für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer tritt diesem Antrag bei.

Alsdann erstattet der Abgeordnete Schoch Bericht über die Rechnungsnachweisungen desselben Ministeriums und zwar Ausgabe, Titel VI und stellt Namens der Budgetcommission den Antrag:

Die Ausgaben der Steuerverwaltung im ordentlichen Etat mit	5,129,703 M.	34 Pf.
und die Einnahmen der Steuerverwaltung mit . . .	42,267,639 „	45 „

für gerechtfertigt zu erklären, dem das Haus ebenfalls beitritt.

Sodann folgt der Bericht des Abgeordneten Schneider über die Rechnungsnachweisungen desselben Ministeriums Titel VII—XI; derselbe stellt Namens der Budgetcommission die Anträge:

1. bei Titel VII Salinenverwaltung:

die Ausgaben mit . .	1,276,218 M.	96 Pf.
und die Einnahmen mit	2,313,540 „	02 „

2. bei Titel VIII Zollverwaltung die Ausgaben und zwar:

A. ordentlicher Etat mit	2,862,294 M.	47 Pf.
B. außerordentlicher Etat mit	25,071 „	32 „
zusammen	2,887,365 M.	79 Pf.
und die Einnahmen mit	2,120,511 „	89 „

3. bei Titel IX Münzverwaltung:

die Ausgaben mit . .	62,166 M.	82 Pf.
die Einnahmen mit .	105,792 „	31 „

4. bei Titel X Allgemeine Cassenverwaltung die Ausgaben und zwar:

A. ordentlicher Etat mit	263,313 „	10 „
B. außerordentlicher Etat mit	624 „	45 „
zusammen	263,937 M.	55 Pf.
die Einnahmen und zwar:		
A. ordentlicher Etat mit	407,227 „	11 „
B. außerordentlicher Etat mit	3,040,813 „	94 „
zusammen	3,448,041 M.	05 Pf.

für unbeanstandet zu erklären, welchen Anträgen die Kammer beitritt.

Der Präsident theilt alsdann dem Hause mit, daß die Abgeordneten Schneider, Förderer und Genossen folgende Anfrage an die Großh. Regierung richten:

„Welche Stellung nimmt die Großh. Regierung zu der bundesräthlichen Vorlage, die Einführung des Tabaksmonopols betreffend, ein?"

Der Präsident theilt mit, daß diese Anfrage nach §. 46 der Geschäftsordnung zu behandeln, d. h. eine Abschrift davon an den Präsidenten des Finanzministeriums mit der Anfrage zu übergeben sei, wann er dieselbe zu beantworten gedenke.

Der Präsident bestimmt hierauf die nächste Sitzung auf Freitag, den 3. d. M., Vormittags 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Wahl der Verstärkungen der für die neuen Gesetzesvorlagen bestimmten Commissionen.
3. Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebs-, der Bodenseedampfschifffahrtverwaltung und der Main-Neckarbahn für 1878/79 durch den Berichterstatter Abgeordneten Pflüger. Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Geheimerath Ellstätter, Präsident des Finanzministeriums, Generaldirektor Eisenlohr und Ministerialrath Zittel, sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Dimer, Fieser, Fischler, Frank, Kopfer, Roßhirt und Walz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Präsident theilt mit, daß der Abgeordnete Walz um 8 Tage Urlaub gebeten habe wegen schwerer Erkrankung eines Familienmitgliedes.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte der Gemeinde Rohrbach, den Bau einer Sekundärbahn von Hüfingen nach Furtwangen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schmidt von Kaltbrunn.
2. Bitte der Gemeinde Ludwigshafen, die Erbauung der Bodenseegürtelbahn betreffend.
3. Bitte der Gemeinde Groß-Eicholzheim, die Gemeindeschäfereien betreffend, übergeben vom Abgeordneten Klein.
4. Bitte des Vereins für Bienenzucht in Baden, Subvention dieses Vereins betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Frank.

Die Petitionen zu 1 und 2 werden der Commission für Eisenbahnen und Straßen, die zu 3 und 4 der Petitionscommission überwiesen.

Der Abgeordnete Pflüger erstattet nunmehr den Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebs-, der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung und der Main-Neckarbahn für 1878/79. Ziff. 3 der Tagesordnung.

Der Antrag der Budgetcommission:

Die Einnahmen der Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung mit	110,368,873	M.	74 Pf.
die Ausgaben mit . .	88,634,653	„	46 „
ferner die Einnahmen der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung mit .	1,186,990	M.	11 Pf.
die Ausgaben mit . . .	1,156.628	„	97 „
ferner die Einnahmen der Main-Neckarbahn mit .	9,651,394	„	82 „
die Ausgaben mit . . .	6,074.652	„	64 „
und hieraus den der Großh. Badischen Staatskasse zugewiesenen Reinertragsantheil mit . .	1,080,310	„	56 „

für unbeanstandet zu erklären, wird ohne Debatte angenommen.

Das Haus schreitet hierauf zur Wahl der Verstärkungen für die Commission:

1. zum Gesetzentwurf, betreffend den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben (Etatgesetz),
2. zum Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend,
3. zum Gesetzentwurf, die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend,
4. zum Gesetzentwurf, das Forststrafverfahren betreffend.

Nach Einsammlung der betreffenden Wahlzettel macht der Präsident dem hohen Hause den Vorschlag, die Constatirung der Wahlzettel dem Bureau nebst zwei Urkundspersonen, zu welchen er die Abgeordneten Röt-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tinger und Vogelbach bestimmt, zu überlassen. Der Vorschlag findet allseitige Billigung.

Die nächste Sitzung wird auf Samstag, den 4. Februar, Vormittags 10 Uhr, anberaumt, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Bericht der Budgetcommission über die Vergleichende Darstellung der Oberrechnungskammer für 1878 und 1879. Berichterstatter Abgeordneter Wacker.
3. Bericht der Budgetcommission über die Denkschrift der Oberrechnungskammer. Berichterstatter Abgeordneter Hoffmann.
4. Begründung der Motion des Abgeordneten v. Feder, die Feststellung und Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen im Wege der Gesetzgebung betreffend.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
Lauck.
E. Grether.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Präsident des Finanzministeriums Geheimerath Ellstätter, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Nokk, Geheimerath Nicolai und Geheimer Referendär Joos, sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Müller, Fischler, Pflüger, Förster, Walz, Kopfer, Kern, Dimer und Roßhirt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

An neuen Eingaben sind eingelaufen:

1. eine Petition der Stadtgemeinde Todtnau, deren größeren Industriellen, sowie der Gemeinden Brandenberg, Todtnauberg, Schlechtnau, Geschwend, Aftersteg und Muggenbrunn, die Ausführung der Feldbergstraße betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Birkenmaier. Dieselbe wird der Commission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.
2. eine Petition der Gemeinde Hemmenhofen, Bezirksamts Konstanz, um Genehmigung eines Staatsbeitrags von 700 M. zur Reparatur des dortigen Landungssteges, eventuell um Unterhaltung und Beaufsichtigung desselben von Seiten des Staates betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Edelmann. Dieselbe geht ebenfalls an die Commission für Eisenbahnen und Straßen.
3. Petitionen, die Gemeindeschäfereien betreffend, von den Gemeinden Auerbach, Bezirksamts Mosbach, Schwabhausen, Bezirksamts Tauberbischofsheim, Rinschheim, Mörschenhardt, Unterscheidenthal, Oberscheidenthal, Götzingen, Hainstadt, Bödigheim, Heidersbach und Hettingen, Bezirksamts Buchen. Sämmtliche übergeben von dem Abgeordneten Klein. Dieselben werden der Petitionscommission überwiesen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hierauf theilt der Präsident das Resultat der am Schlusse der gestrigen Sitzung vorgenommenen Verstärkungswahlen mit.

Es sind gewählt worden:

a) Für das Etatgesetz bei 44 Abstimmenden:

1.	Abg.	Blum	mit 43	Stimmen
2.	„	Burg	„ 42	„
3.	„	Edelmann	„ 43	„
4.	„	Fischer	„ 43	„
5.	„	Huber v. Gleichenstein	„ 43	„
6.	Präsident	Lamey	„ 43	„
7.	Abg.	Lauck	„ 43	„
8.	„	Maurer	„ 43	„
9.	„	Roßhirt	„ 43	„
10.	„	Schoch	„ 42	„

b) für das Dotationsgesetz bei 45 Abstimmenden:

1.	Abg.	Bär	mit 44	Stimmen
2.	„	Betzinger	„ 44	„
3.	„	Birkenmaier	„ 44	„
4.	„	Däublin	„ 43	„
5.	„	Fischler	„ 42	„
6.	„	Förderer	„ 43	„
7.	„	Frey	„ 44	„
8.	„	Lauck	„ 43	„
9.	„	Meyr	„ 43	„
10.	„	Roßhirt	„ 43	„

c) für die Städteordnung bei 44 Abstimmenden:

1.	Abg.	v. Buol	mit 43	Stimmen
2.	„	v. Feder	„ 43	„
3.	„	Fieser	„ 43	„
4.	„	Frech	„ 43	„
5.	„	Kern	„ 43	„
6.	„	Kiefer	„ 43	„
7.	„	Meyr	„ 42	„
8.	„	Reichert	„ 42	„
9.	„	Röttinger	„ 42	„
10.	„	Schober	„ 38	„

d) für das Gesetz, Abänderung des Forststrafverfahrens betreffend, bei 45 Abstimmenden:

1. Abg. Junghanns
2. „ Baumstark.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete Wacker erstattet Namens der Budgetcommission Bericht über die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1878 und 1879 Abtheilung VI Oberrechnungskammer.

Der Antrag der Commission, die Ausgabe im ordentlichen und außerordentlichen Etat im Gesammtbetrage von 184,850 M. 19 Pf., sowie die Einnahmen im Betrage von 237 M. 67 Pf. für unbeanstandet zu erklären, wird einstimmig angenommen.

Hierauf ergreift Geheimerath Nicolai das Wort, um eine früher ausgesprochene Beschuldigung seitens des Abgeordneten Edelmann, welche auch in den Badischen Beobachter übergegangen sei, als ob die Großh. Regierung bezüglich der Administrativkredite des Jahres 1876/77 ungesetzlich verfahren sei, als total unbegründet nachzuweisen. Abgeordneter Edelmann sucht seine Ausstellung zu entschuldigen.

Präsident Ellstätter erklärt, daß wenn der Abgeordnete Edelmann seinen Irrthum anerkennen wolle, er nichts zu erinnern hätte. Dies scheine ihm aber nicht der Fall zu sein, weshalb er gegen jene Beschuldigung nochmals Protest erhebe.

Der Präsident konstatirt, daß der Abgeordnete Edelmann seinen Irrthum zugegeben habe.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Hoffmann den Bericht der Budgetcommission über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1881/82.

Die Commission hat keinen Antrag zu stellen und wird daher dieser Gegenstand verlassen.

Die Tagesordnung führt nun zur Begründung der Motion des Abgeordneten v. Feder, Feststellung und Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen im Wege der Gesetzgebung betreffend. (4. Beilagenheft S. 255.)

Der Motionssteller schließt seine Begründung mit dem Antrag: an Seine Königliche Hoheit den Großherzog eine Adresse zu richten, worin Höchstderselbe gebeten wird, anzuordnen, daß den Kammern ein Gesetzentwurf über die Regelung und Feststellung der Verhältnisse der Gelehrten- und Mittelschulen zur Berathung und Zustimmung in thunlichster Bälde vorgelegt werde.

Nach einer kurzen Bemerkung des Präsidenten über die geschäftliche Behandlung der Motionen theilt derselbe dem hohen Hause mit, daß ein von den Abgeordneten Kiefer, Bär und Blum unterzeichneter Antrag eingelaufen sei, des Inhalts:

Die Motion des Abgeordneten v. Feder über Erlassung eines Gesetzes zur Regelung des Mittelschulwesens sei zu drucken und dann weitere, geschäftsordnungsmäßige Behandlung eintreten zu lassen.

Abgeordneter Kiefer begründet diesen Antrag und will die Mittelschulen gegen die Kritik des Abgeordneten v. Feder in Schutz nehmen. Der Präsident bit-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tet den Redner, jetzt nicht auf das Materielle der Frage einzugehen.

Nachdem der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Nokk Namens der Großh. Regierung die Erklärung abgegeben hatte, daß er der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der Frage gerne entgegensehe und Nutzen von ihr erwarte, wurde der Antrag Kiefer und Genossen angenommen.

Der Präsident macht sodann die Mittheilung, daß der Präsident des Großh. Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, bereit sei, nächste Woche die Interpellation des Abgeordneten v. Feder und Genossen zu beantworten.

Die nächste Sitzung wird auf Dienstag, den 7. Februar 1882, Vormittags 9 Uhr, anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Titel I—VII und Titel XI, erstattet von dem Abgeordneten Frech.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Grether.
Lauck.
Burg.
Klein.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Geheimerath Ellstätter, Ministerialpräsident Nokk, Geheimerath v. Seyfried, Geheimerath Nicolai und Ministerialassessor v. Jagemann, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten: Kiefer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt zunächst den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Ehrerbietigste Bitte des Gemeinderaths und bürgerlicher und staatsbürgerlicher Einwohner der Stadt Lörrach um Bewilligung der Mittel zur Erweiterung des mit einem siebenklassigen Realgymnasium verbundenen Lörracher Progymnasiums in ein Gymnasium, übergeben vom Abgeordneten Vogelbach.
2. Gehorsamste Bitte der Gemeinde Sulzfeld, Amts Eppingen, Wiedereinführung der Gemeindeschäferei allda, hier die deßhalb nöthig werdende Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1848 betreffend, übergeben vom Abgeordneten Wittmer.
3. Petition der Gemeinde Krensheim, die Gemeindeschäfereien betreffend.
4. Vorstellung und Bitte der Gemeinden: Rinschheim, Eberstadt, Götzingen, Bofsheim, Altheim, Hettingen und Osterburken, die Zugrichtung der Eisenbahn von Miltenberg zum Anschluß an die badische Odenwaldbahn betreffend.
5. Petition der Gemeinde Allmannsweier, die Straßenanlage von Allmannsweier nach Altenheim, bezw. von Dinglingen nach Allmannsweier, und Aufnahme der Strecke: Bahnhof Dinglingen, Langenwinkel und Allmannsweier in den Straßenverband betreffend.

Der Präsident bemerkt, daß die Petitionen sub Ziffer 1, 2 und 3 an die Petitionscommission, die übrigen an die Commission für Straßen und Eisenbahnen verwiesen werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hierauf erstatten Anzeige:

1. Abgeordneter Fieser, daß der Bericht der Budgetcommission, Titel 8, 9 und 10 des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts erstattet und druckfertig sei. (4. Beilagenheft S. 261.)
2. Abgeordneter Reichert: desgleichen, bezüglich Titel 1 bis mit 9 und Titel 18 und 19 des Budgets des Ministeriums des Innern. (4. Beilagenheft S. 284.)
3. Abgeordneter Friderich: Namens des Abgeordneten Junghanns, desgleichen bezüglich Titel 10, 11, 12 und 13 des gleichen Budgets. (4. Beilagenheft S. 340.)

Es wird Druckgenehmigung beantragt und ertheilt.

Sodann zeigt Abgeordneter Mays an, daß der Bericht der Petitionscommission über den Gesetzentwurf, Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde, erstattet sei und mündliche Berichterstattung erfolgen könne.

Der Präsident des Großh. Finanzministeriums bringt mit begleitenden Worten folgende Gesetzesvorlage ein: Gesetzentwurf, die Weinsteuer betreffend. Reg.-Comm. Ministerialrath Glockner. (4. Beilagenheft S. 292.)

Präsident Lamey verkündet sodann, daß folgender Antrag eingekommen sei:

Die Unterzeichneten beabsichtigen einen Gesetzesvorschlag über theilweise Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859, die Gewährleistung bei Thiermängeln betreffend, einzubringen und bitten, die Begründung desselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Unterzeichnet ist derselbe von den Abgeordneten: Frank, Müller, Klein, Walz, Fieser, Schoch, Ganter, Frech, Wittmer und Förster. Der Präsident bemerkt, daß die Begründung dieses Antrags auf eine der nächsten Tagesordnungen angesetzt werden soll.

Ferner eröffnet der Präsident, daß ein Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums eingekommen sei, wonach sich der Voranschlag der nachgenannten Ausgaben und Einnahmen der badischen Staatsverwaltung für die Jahre 1882 und 1883 in der ersten Abtheilung „Staatsministerium" nach Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Jahr 1882 bis dahin 1883 wie folgt ändere, und zwar:

unter Ausgaben §. 17, Titel VI Matrikularbeitrag zur Reichskasse, von 5,575,500 M. in	5,728,000 M.
unter Einnahme §. 1, Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, von 2,351,240 M. in	2,476,850 „
§. 2, Antheil an der Reichsstempelabgabe, von 350,000 M. in	425,620 „

Nunmehr wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Der Präsident bemerkte, daß, da der Berathungsgegenstand ein Theil des Finanzgesetzes sei, selbstverständlich die allgemeine Diskussion zum Finanzgesetz zulässig sei.

An dieser allgemeinen Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten: Schneider, Lender, Geheimerath Ellstätter, Abgeordneten: Schoch, Pflüger, Edelmann, dem Geheimerath Ellstätter sofort erwiedert, ferner die Abgeordneten: Friderich und Flüge.

Die Abgeordneten: Blum, Strübe und Däublin bringen einen Schlußantrag ein.

Das Haus beschließt, daß, nachdem noch der Abgeordnete Schoch, der sich bereits vorher zum Wort gemeldet hatte, gehört sei, die Diskussion geschlossen werden solle.

Es erhalten demgemäß noch das Wort Ministerialpräsident Ellstätter, Abgeordneter Schoch und der Berichterstatter Frech; und zu persönlichen Bemerkungen die Abgeordneten: Lender und Edelmann.

Der Präsident ordnet die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 8. Februar, Vormittags 9 Uhr an, mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel I—VII und Titel XI, erstattet von dem Abgeordneten Frech, an und schließt die Sitzung um 1 Uhr 20 Minuten.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Lauck.
Burg.
C. Grether.
Klein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Nokk, Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerath v. Seyfried und Ministerialassessor Dr. v. Jagemann, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Flüge und Meyr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Gehorsamste Bitte des Landwirths Josef Huber von Petersthal um einen Beitrag aus der Großh. Generalbrandkasse für sein durch Erdrutsch eingestürztes Wohnhaus und Oekonomiegebäude, übergeben von dem Abgeordneten Meyr.
2. Bitte der Stadtgemeinde Meersburg um Erbauung einer Staatsstraße von Unteruhldingen nach Meersburg.

Letztere Petition wird der Commission für Eisenbahnen und Straßen, erstere der Petitionscommission überwiesen.

Es wird darauf in die Berathung von Ziffer 2 der Tagesordnung eingetreten. Von dem Berichterstatter Abgeordneter Frech werden einige Druckfehler des Commissionsberichts berichtigt:

Seite 2 Abs. 3 von oben nach dem Schlußwort „werden," ist anzufügen „487,290 M.".

Seite 5, §. 7, Besoldungen, erste Zeile zu setzen „angefordert" statt „eingefordert".

Seite 8 in der Schlußzeile des §. 10 zu setzen: „95,140 M." statt „95,080 M.", ferner §. 11 Gehalte, Zeile 5 von oben zu setzen statt Position „26" — „2a". —

Endlich Seite 13, Zeile 18 von oben statt „8,559 M." — „8,659 M.".

Zu Titel I. Ministerium, sprechen Abgeordneter v. Feder und Präsident Nokk, worauf der Antrag der Commission bei §. 2 a und b, die Beträge von 17,900 M., beziehungsweise 1,152 M. zu genehmigen und hiernach die Ausgaben bei Titel I mit jährlich 106,222 M., wovon 1,500 M., als künftig wegfallend, zu verwilligen, gut geheißen wird.

Titel II. Oberlandesgericht, wird der Antrag der Commission ohne Debatte genehmigt. Derselbe lautet: „Mit der Herabminderung des Besoldungsbetrages bei §. 4, 1a auf 117,000 M., hat sich die Großh. Regierung einverstanden erklärt und beantragen wir die Ausgaben des Titel II, dessen übrige Positionen keinen Anlaß zu Bemerkungen geben, mit 160,000 M. zu bewilligen, wobei die als künftig wegfallend bezeichneten 2,000 M. abzusetzen sind."

Zu Titel III. Landgerichte, entspinnt sich über die Anwendung des Eides eine längere Debatte, an welcher die Abgeordneten: Wacker, Fieser, Wacker, Förderer, Roßhirt, Bär, Betzinger, v. Feder, Roßhirt, Wacker, Förderer und Bär Theil nehmen. Die Abgeordneten Röttinger und Frech, sowie Ministerialpräsident Nokk, sprechen zu Abs. 4, Seite 5 des Berichts, die Verminderung der Richterzahl betreffend, sobald der Geschäftsstand bei den Landgerichten dies zulasse.

Hierauf wird der Antrag der Commission zu Titel III:

Die Ausgaben des ordentlichen Etats, mit 650,912 M. p. Jahr zu genehmigen,

angenommen.

Zu Titel IV. Staatsanwaltschaft, zunächst zu §. 10, 1a und b, sprechen die Abgeordneten: Junghanns, Wacker, zur Geschäftsordnung Schmidt von Karlsruhe und Ministerialpräsident Nokk.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von den Abgeordneten Schmidt von Karlsruhe, Däublin und Kern wird folgender Antrag eingebracht:

den Titel IV an die Budgetcommission zur nochmaligen Berathung und Beschlußfassung zurückzuweisen mit der Maßgabe, daß zwei ersten Staatsanwälten die Bezüge der Oberlandesgerichtsräthe ohne Funktionsgehalte, den übrigen Staatsanwälten aber die bisher üblichen Gehalte und Funktionszulagen bewilligt werden.

Nach den Ausführungen des Abgeordneten v. Neubronn wird von den Abgeordneten Edelmann, Junghanns, Wacker und Schmidt von Kaltbrunn folgender Antrag eingebracht:

Zu Titel IV. 10. Ziffer 2a und 3a, unter Ablehnung des Vorschlags, für die 5 ersten Staatsanwälte das Besoldungsmaximum mit Erhöhung des Ranges auf 6,200 M. zu erhöhen, — statt der angeforderten 28,600 + 51,100 M. = 79,700 M. und beziehungsweise der von der Budgetcommission beantragten 74,700 M. nur 65,000 M. zu bewilligen und Ziffer 2b und 3b, die Wohnungsgeldzuschüsse von 2,940 + 5,220 M. = 8,160 M. auf 7,560 M. zu ermäßigen.

Ministerialassessor v. Jagemann tritt dem entgegen, worauf von dem Antragsteller Edelmann die Zahl 65,000 M. auf 69,500 M. berichtigt wird.

Es sprechen die Abgeordneten: v. Feder, Kiefer, Roßhirt, Bär und Fischer.

Von den Abgeordneten: v. Feder, Schneider, Kopfer und Förderer wird nachstehender Antrag eingereicht:

Die II. Kammer wolle sich dahin aussprechen, daß zu den Durchschnittsbesoldungssätzen für 16 Staatsanwälte mit 4,500 M. für die Beamten der Staatsanwaltschaft Funktionsgehalte zu bewilligen seien, welche denselben während der Dauer der Bekleidung des Amts zukommen, und daß zur Festsetzung der hiernach einzustellenden Beträge die Sache an die Commission zurückzuweisen sei.

Nachdem der Abgeordnete Betzinger gesprochen, ziehen die Unterzeichner des Edelmann'schen Antrags denselben zurück.

Zur Geschäftsordnung ergreifen das Wort die Abgeordneten Lender, v. Feder und Fieser, hierauf zu Titel IV ferner die Abgeordneten: Edelmann, Regierungscommissär v. Jagemann, Friderich, Junghanns, v. Feder, und der Berichterstatter Frech.

Der Präsident schlägt vor, zur Abstimmung zu schreiten. Nachdem der Antrag des Abgeordneten Lender auf Verschiebung der Abstimmung abgelehnt worden, verliest der Präsident nochmals die Anträge Schmidt von Karlsruhe und v. Feder und Genossen. Der Antrag von Feder wird abgelehnt, ebenso der Antrag Schmidt und darauf der Commissionsantrag:

bei §. 10 insgesammt, statt der geforderten 95,140 M. p. Jahr nur zu bewilligen 90,320 M.,

angenommen.

Nach persönlichen Bemerkungen der Abgeordneten Schmidt von Karlsruhe und Bär wird die Sitzung um 2½ Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung Donnerstag, den 9. Februar, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Titel I—VII und Titel XI, Berichterstatter Abgeordneter Frech.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
C. Grether.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Siebzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Ministerialpräsident Nokk, Ministerialrath v. Seyfried, Ministerialassessor Dr. v. Jagemann, sodann
die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten: Meyr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte der Gemeinden Oberhausen und Niederhausen (Bezirksamt Emmendingen), die in den Jahren 1878—1881 ausgeführte Fortsetzung des Leopoldskanals betreffend.
2. Bitte des Gemeinderaths Schluchtern, Namens der Einwohner dieser Enklave, Erleichterung des Fleischbezuges aus Württemberg betreffend.

Nr. 1 wird an die Commission für Eisenbahnen und Straßen, Nr. 2 an die Petitionscommission verwiesen.

Der Präsident theilt dem Hause mit, daß der Abgeordnete Meyr sein Ausbleiben wegen Unwohlsein entschuldigt.

Der Abgeordnete Frank zeigt dem Hause an, daß der Bericht der Budgetcommission über Titel V und VI der Einnahmen und Titel XIV, XV und XVI der Ausgaben III, Ministerium des Innern, fertig gestellt ist und bittet um Erlaubniß zum Druck desselben.

Deßgleichen der Abgeordnete Fischer über III, Ministerium des Innern, Titel XVII Verwaltungszweige der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues und zwar Ausgabe, zugleich Titel VII der Einnahmen.

Dieselbe wird bewilligt.

Es wird hierauf in die Tagesordnung eingetreten. Ueber §. 11 des Titels IV entspinnt sich eine Diskussion, an der sich die Abgeordneten: v. Stockhorn, v. Feder, v. Neubronn, Friderich und Ministerialpräsident Nokk betheiligen. Gegen die betreffenden Petitionen selbst wird jedoch nichts erinnert.

Der Antrag der Commission auf Genehmigung der Ausgabeposition des Titel IV mit zus. 155,502 M. für ein Jahr wird schließlich genehmigt.

Es wird hierauf in die Berathung über Titel V, Amtsgerichte, eingetreten, wobei sich über §. 15a eine längere Debatte entwickelt. Es betheiligen sich an derselben die Abgeordneten: Krausmann, Baumstark, Friderich, Fieser, Roßhirt, Schoch, v. Stockhorn, Schmidt von Karlsruhe, Betzinger, v. Feder, Fieser, Lauck, Berichterstatter Frech und Regierungscommissär v. Seyfried. Zu §. 16 sprechen die Abgeordneten: Frank, Roßhirt, Fischler, Wacker, Kirchenbauer, Wittmer, Junghanns, Edelmann und Regierungscommissär v. Seyfried. Der Abgeordnete Junghanns erwähnt, daß das Notariat Stetten aufgehoben worden sei und wünscht dringend dessen Wiederherstellung, was von Seiten der Regierung in Aussicht gestellt wird.

Zu §. 19, „Gerichtsschreiberei" sprechen die Abgeordneten: Bär, Fieser, Kiefer, Schmidt von Karlsruhe, v. Feder und Ministerialpräsident Nokk. Fieser hebt hervor, daß die Gerichtsschreiber eine Besserstellung im Interesse des Dienstes selbst verdienen, welche Ansicht auch von Bär, Kiefer und Schmidt von Karlsruhe getheilt und von der Regierungsbank freundlich aufgenommen wird.

Der Präsident theilt sodann dem Hause mit, daß von den Abgeordneten Bär, Lauck und v. Buol der Antrag gestellt ist, bei §. 19 a und b die Regierungsforderung zu genehmigen. Hiezu sprechen noch die Abgeordneten: Birkenmaier, Betzinger, Friderich,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bär und Ministerialpräsident Nokk, worauf der Antrag in namentlicher Abstimmung angenommen wird.

Der Präsident spricht hierauf den Wunsch aus, daß die bereits gewählten Commissionen für die Gesetzesvorlagen über Kirchendotation, Staatshaushalt und Städteordnung heute oder längstens morgen sich constituiren mögen und bestimmt sodann die nächste Sitzung auf Freitag, den 10. Februar 1882, Vormittags 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetcommission des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel V—VII und Titel XI, erstattet von dem Abgeordneten Frech.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Burg.
Lauck.
C. Grether.

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Präsident des Finanzministeriums Geheimerath Ellstätter, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Nokk und Ministerialassessor v. Jagemann, später eingetreten Geheimerath v. Seyfried, sodann
die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Feder und Gesell.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte der Stadt Lahr um Verbesserung der Straße vom Bahnhof Dinglingen nach Ottenheim und Aufnahme in den Landstraßenverband betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Flüge.
2. Bitte der Stadtgemeinde Lahr um Rückverlegung der Wasser- und Straßenbauinspektion von Offenburg nach Lahr betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Flüge.
3. Bitte des Gemeinderaths Neckarbischofsheim um Wiedererrichtung eines Gerichtsitzes daselbst betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Frey.
4. Unterthänigste Bitte des Jakob Nunn in Großrinderfeld, Amts Tauberbischofsheim, um Unterstützung betreffend, eingelaufen beim Sekretariat.

Die erste Eingabe geht an die Commission für Eisenbahnen und Straßen, die drei anderen werden der Petitionscommission überwiesen.

Der Präsident des Finanzministeriums macht hierauf folgende Vorlagen:

1. Eine Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues für 1880/81 und das Eisenbahnbaubudget für 1882/83. (4. Beilagenheft S. 369.)
2. Einen Nachtrag zum Budget des Finanzministeriums pro 1882/83. (4. Beilagenheft S. 356.)
3. Das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse pro 1882/83. (4. Beilagenheft S. 360.)

Dieselben sollen dem Druck übergeben und sodann der Budgetcommission überwiesen werden.

Es wird hierauf in die Tagesordnung eingetreten und mit der Berathung über Titel V §. 20 begonnen. Die §§. 20 bis 22 geben zu keiner Diskussion Veranlassung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 23 wird folgender von den Abgeordneten: Lauck, Fieser und Kern unterschriebener Antrag eingereicht:

Zu §. 23 des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz:

1. die angeforderte Summe von 22,600 M. um den Betrag der Wohnungsgeldzuschüsse der in den Gerichtsgebäuden von Gernsbach und Kenzingen wohnenden Beamten mit 540 M. + 635 M. zu erhöhen, welche Beiträge den genannten Gemeinden als weitere Entschädigung für den durch Herstellung beziehungsweise Ankauf der Gerichtsgebäude gemachten Aufwand ausbezahlt werden sollen;

   eventuell:

2. Die Petitionen der Gemeinden Kenzingen und Gernsbach der Großh. Regierung empfehlend zur Berücksichtigung bei Aufstellung des nächsten Budgets zu überweisen.

Der Abgeordnete Frech erstattet hierauf Bericht über die im Sinne obigen Antrags abgefaßte Petition der Stadt Kenzingen.

An der sich hieran anknüpfenden Debatte betheiligten sich die Abgeordneten: Lauck, Kern, Fieser, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Nokk, ferner die Abgeordneten Friderich, Baumstark, Schmidt, Flüge, Frank und Betzinger.

Der Präsident theilt dem Hause mit, daß ein Antrag auf Schluß eingelaufen sei, sich aber die Abgeordneten Wacker, Bär, Nopp, Röttinger und Fieser noch zum Wort gemeldet hätten. Er schlägt vor, dieselben noch zu hören.

Nachdem dieselben, sowie der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Nokk, sowie der Berichterstatter Frech gesprochen hatten, wurde zur Abstimmung über den Antrag Lauck und Genossen, Ziffer 1 geschritten und gelangte derselbe zur Annahme.

Der Voranschlag in §. 23 erhöht sich sonach auf 23,775 M. jährlich. Bei den §§. 24 bis 26 fand keine weitere Diskussion statt und wurde hierauf Titel V mit einer Ausgabe von 1,798,085 M. für jedes der beiden Budgetjahre bewilligt.

Man geht nun über zu Titel VI Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

Bei §§. 27 und 28 verlangt Niemand das Wort. Bei §. 29 bemängelt der Abgeordnete Junghanns das Wort „Dienstvisitation" und bei §. 31 rügt der Abgeordnete Krausmann den Zustand der Wartelokale und deren dürftige Ausstattung. Zu §§. 32 und 33 wird nichts bemerkt.

Bei §. 34, Beschäftigung der Gefangenen, entspinnt sich eine längere Debatte, an welcher Theil nehmen: die Abgeordneten: Röttinger, Schneider, Junghanns, Regierungscommissär Ministerialassessor v. Jagemann, Kiefer, Blum, Bär, Flüge, v. Neubronn, Maurer und Roßhirt.

Der Präsident macht dem Hause die Mittheilung, daß ein Antrag auf Schluß der Debatte eingekommen sei, unterzeichnet von den Abgeordneten: Fieser, Vogelbach und Pflüger.

Der zur Abstimmung gebrachte Antrag wird aber verworfen.

Es sprechen hierauf noch die Abgeordneten: Wacker, Grether, Schneider, Förderer, der Regierungscommissär Ministerialassessor v. Jagemann, ferner die Abgeordneten Blum und Wacker.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters Frech und nach einer nochmaligen Bemerkung des Abgeordneten Schneider, welchem der Regierungscommissär Ministerialassessor v. Jagemann erwidert, wird dieser Paragraph verlassen.

Zu §. 35 macht der Abgeordnete Birkenmaier Ersparnißvorschläge.

Bei §. 36 bittet der Abgeordnete v. Buol um Auskunft, welche ihm von dem Berichterstatter Frech und von den Abgeordneten Friderich und Fieser ertheilt wird. Bei §. 37 wird die Ermäßigung des Postportos auf 100,000 M. gutgeheißen und hierauf der Antrag der Budgetcommission, die ordentlichen Ausgaben des Titel VI mit 1,407,640 M. für jedes der beiden Budgetjahre zu genehmigen, angenommen.

Es kommt hierauf zur Berathung:

B außerordentlicher Etat.

Bei §. 1 wird der Antrag der Budgetcommission ohne Diskussion angenommen.

Bei §. 2 schildert der Abgeordnete Fischler den mißlichen baulichen Zustand des Amtsgefängnisses in Stockach, der Abgeordnete Klein denjenigen des Amtsgefängnisses in Adelsheim. Ihnen erwidert und gibt Aufschluß der Regierungscommissär Ministerialassessor v. Jagemann.

§. 3. Hier entspinnt sich, wegen Erwerbung einer Dienstwohnung für den Amtsrichter, eine Debatte, an welcher Theil nehmen: die Abgeordneten Huber v.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gleichenstein, Friderich, Lender, Fieser, Junghanns und wiederholt die Regierungscommissäre Präsident Nokk und Ministerialassessor v. Jagemann. Hierauf wird der Antrag der Budgetcommission, die Ausgaben des außerordentlichen Etats zu Titel VI mit 116,000 M. zu genehmigen, angenommen.

Nachdem der Präsident die Commission für das Etatsgesetz gebeten hatte, sich zu konstituiren, wird die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung Samstag, den 11. d. M., Vormittags 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Titel VII und XI, erstattet von dem Abgeordneten Frech.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Grether.
Klein.
Burg.
Lauck.

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Ministerialpräsident Nokk und Ministerialassessor von Jagemann, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Baumstark, Dimer, Reichert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Petition des Gemeinderaths von Donaueschingen, den Ausbau der Wutachthalbahn betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ganter.
2. Ehrerbietigste Bitte des Gemeinderaths der Stadt Säckingen um einen dauernden Staatsbeitrag zur Errichtung und Fortsetzung einer Gewerbeschule betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Dietsche.
3. Bitte des Gemeinderaths Schopfheim, die beabsichtigte Verlegung der Obereinnehmerei daselbst betreffend, übergeben vom Abgeordneten Grether.

Der Präsident bemerkt, daß die beiden letzteren Petitionen an die Petitionscommission, diejenige sub Ziffer 1 an die Commission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen werden und theilt dem Hause mit, daß die Commission für Berathung des s. g. Etatgesetzes den Abgeordneten Friderich zum Vorstand gewählt hat.

Abgeordneter Krausmann macht die Anzeige, daß der Bericht der Budgetcommission, über das Budget des Großh. Staatsministeriums pro 1882 und 1883 erstattet und druckfertig sei. (4. Beilagenheft S. 427.) Es erfolgt Druckgenehmigung.

Abgeordneter Hoffmann erstattet gleiche Anzeige, bezüglich des Berichts der Budgetcommission, über die Rechnungen der Oberrechnungskammer pro 1879/80 und beantragt Berathung in abgekürzter Form.

Sodann bringt Abgeordneter Hoffmann zur Kenntniß des Hauses, daß nach dem Geschäftsregister sechszehn Abgeordnete, statt der in Aussicht genommenen fünfzehn, in die Commission für Straßen und Eisenbahnen gewählt erscheinen, und daß er selbst unter den angeblich Gewählten erscheine.

Da seine Wahl bestritten werde, bitte er das Bureau des Hauses um Aufschluß, ob seine Wahl festgestellt sei.

Der Präsident macht die Mittheilung, daß auf Grund eines Normalwahlzettels festgestellt sei, daß Abgeordneter Hoffmann nicht unter die Zahl der Gewählten gehöre, und gibt dem Hause zur Erwägung anheim, ob auf der Zahl von fünfzehn Mitgliedern bestanden, oder die Zusammensetzung der Commission nach Maßgabe des Geschäftsregisters genehmigt werden wolle.

Abgeordneter Huber v. Gleichenstein stellt, unter-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stützt vom Abgeordneten Röttinger, Antrag in letztgedachter Richtung, worauf das Haus ohne Diskussion beschließt, daß Abgeordneter Hoffmann Mitglied gedachter Commission bleiben solle.

Zur Tagesordnung übergehend bringt der Präsident Titel VII Strafanstalten, A. ordentlicher Etat, als Berathungsgegenstand zum Aufruf und eröffnet die Diskussion über den ganzen Titel.

An dieser betheiligen sich die Abgeordneten: Flüge, v. Stockhorn, der Regierungscommissär v. Jagemann, die Abgeordneten: Roßhirt, Schmidt von Karlsruhe, Müller und v. Feder. Nach Schluß der allgemeinen Diskussion ergreift der Berichterstatter Abgeordnete Frech das Wort. Zu den einzelnen Paragraphen ergreift Niemand das Wort.

Der Präsident bringt den Antrag der Budgetcommission, dahin gehend:

die Ausgaben des Titels VII im ordentlichen Etat mit 1,332,870 M. pro Jahr zu bewilligen, zur Abstimmung.

Derselbe wird genehmigt.

Nunmehr wurde aufgerufen:

Titel VII Strafanstalten, B. Außerordentlicher Etat.

Zu §. 2 sprechen Abgeordneter Wacker, Ministerialpräsident Nokk, Abgeordneter Junghanns, Kiefer, Birkenmaier, Deetken, v. Feder und zum Schluß der Berichterstatter Abgeordneter Frech.

Der Antrag der Budgetcommission zu §. 2, die Summe von 7,200 M. und damit die Gesammtausgaben im außerordentlichen Etat des Titels VII mit 8,200 M. zu genehmigen, wird genehmigt.

Zu Titel XI verschiedene und zufällige Ausgaben, meldet sich Niemand zum Wort und gelangt der Antrag der Commission, die Ausgaben des Titels XI mit 40,000 M. pro Jahr zu bewilligen, zur Annahme.

Sofort wurde in die Berathung des Abschnitts B. Einnahmen und zwar Titel I Justizverwaltung, A. ordentlicher Etat eingetreten.

Zu §. 8 sprechen die Abgeordneten: Schmidt, Berichterstatter Frech, Abgeordneten: Edelmann, Friderich, Röttinger, Ministerialpräsident Nokk, Abgeordneten: Lauck, Bär, v. Feder, v. Stockhorn, Edelmann, Fieser und zum Schluß nochmals der Berichterstatter Frech.

Der Antrag der Budgetcommission, die Einnahmen des Titel I A. ordentlicher Etat mit 569,550 M. pro Jahr zu genehmigen, wurde angenommen.

Es folgt die Berathung zu Titel II Strafanstalten, Ordentlicher Etat.

Zu §. 12 machen die Abgeordneten Junghanns und Edelmann, sowie der Regierungscommissär v. Jagemann Bemerkungen.

Der Antrag der Commission, die Einnahmepositionen in Titel II insgesammt mit je 923,121 M. für jedes der beiden Budgetjahre zu genehmigen, wurde angenommen.

Bezüglich der auf Seite XLVI des dritten Beilageheftes enthaltenen Nachweisung der Restbeträge von den außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, soweit sie das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts berühren, desgleichen bezüglich der auf Seite XLVIII ebenda aufgeführten Restkredite, zu welch' letzteren der Berichterstatter einige mündliche Erläuterungen gibt, wird kein Anstand erhoben.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident theilt mit, daß Abgeordneter Schneider und Conf. ihre Interpellation bezüglich der Stellung, welche die Regierung gegenüber dem Tabaksmonopol einzunehmen gedenke, mit dem Vorbehalt zurückgezogen haben, dieselbe gelegentlich neuerdings einzubringen.

Das Haus hat hiergegen Nichts zu erinnern.

Der Präsident setzte die nächste Sitzung auf Montag, den 13. Februar, Vormittags 11 Uhr, fest und bestimmte folgende Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Budgetcommission über die Rechnungen der Oberrechnungskammer vom Jahr 1879 und 1880, erstattet vom Abgeordneten Hoffmann.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget der Oberrechnungskammer pro 1882/83, erstattet von dem Abgeordneten Blattmann.

Hierauf erfolgte um 11¾ Uhr Vorm. der Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Lauck.
Burg.
Klein.
C. Grether.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung: die Herren Geheimerath Nikolai und später der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, sodann die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmaier, v. Feder, Frank, Frey, Kopfer, Lamey, Maurer, Schneider und Schoch.

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Betzinger.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Der Vicepräsident macht dem Hause die Mittheilung, daß der I. Präsident Lamey verhindert sei, der heutigen Sitzung anzuwohnen.

Ferner bringt er zur Kenntniß, daß der Abgeordnete Mays ein Exemplar des von ihm bearbeiteten „Erklärenden Verzeichnisses der städtischen Kunst- und Alterthumsammlug in Heidelberg" zur Aufnahme in die Bibliothek des hohen Hauses übergeben habe und spricht dafür den Dank Namens des Hauses aus.

Weiter macht derselbe Mittheilung von zwei Schreiben des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums, wonach:

1. zur Vertheilung an die Mitglieder der II. Kammer 65 Exemplare des von der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen im Auftrag des Finanzministeriums herausgegebenen Jahresberichts über die Eisenbahnen und die Dampfschifffahrt im Großherzogthum Baden für das Jahr 1880, zugleich 40. Nachweisung über den Betrieb der Großh. Badischen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privateisenbahnen übersendet werden.

   Ferner 52 Exemplare des gleichen Berichts für das Jahr 1879 mit der Bitte, solche den gedachten Mitgliedern — mit Ausnahme der Abgeordneten: Lamey, Friderich, Kiefer, Pflüger, Schoch, Blum, Kopfer, Lender, Meyr, Gesell und Klein, welch' letztere solchen s. Z. bereits in anderweiter Eigenschaft erhalten haben, übermitteln zu wollen.
2. Ferner zu gleichem Zweck 63 Exemplare der nach dem neuesten Stand bearbeiteten Eisenbahnkarte von Baden.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1. Petition der Gemeinde Engen, Höllenthalbahn betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Müller.
2. Bitte um Bewilligung der Mittel zur Erweiterung des mit einem siebenklassigen Realgymnasium verbundenen Lörracher Progymnasiums in ein Gymnasium betreffend, von
   a) folgenden Gemeinden des Amtsbezirks Lörrach: Holzen, Hertingen, Schallbach, Rümmingen, Eimeldingen, Märkt, Tannenkirch, Tüllingen, Weil, Oettingen, Haagen, Thumringen, Stetten, Warmbach.
   b) Von einer Anzahl staatsbürgerlicher Einwohner des Amtsbezirks Schopfheim, sowie von den Gemeinden Hasel und Wiesleth aus dem Amtsbezirke Schopfheim.
   c) Von dem Gemeinderath und einer Anzahl Einwohner von Zell, Amtsbezirk Schönau.
   d) Von dem Gemeinderath von Bellingen und sieben Geistlichen aus dem Amtsbezirke Müllheim, sämmtliche übergeben von dem Abgeordneten Vogelbach.
3. Bitte der Gemeinden: Wittenweier, Nonnenweier, Ottenheim, Meißenheim, Ichenheim und Altenheim, die Ermäßigung der Flußbausteuer betreffend.
4. Bitte der Gemeinden: Nonnenweier, Ichenheim, Ottenheim, Altenheim und Wittenweier, die Aufhebung der Flußbausteuer betreffend.

Die Petition zu 1. geht an die Commission für Straßen und Eisenbahnen, die Petitionen zu 2. werden

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Petionscommission überwiesen, ebenso die Petitionen zu 3 und 4.

Es wird nunmehr zur Berathung des Berichts der Budgetcommission über die Rechnungen der Oberrechnungskammer vom Jahr 1879 und 1880 übergegangen. Abgeordneter Hoffmann erstattet den Bericht und wird der Commissionsantrag:

> für die Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1879 und 1880 die Entlastung zu ertheilen,

ohne Diskussion angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung, Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget der Oberrechnungskammer für 1882/83, Berichterstatter Abgeordneter Blattmann, macht der Präsident den Vorschlag, zunächst die einzelnen Positionen durchzuberathen.

Abgeordneter Junghanns wünscht zunächst allgemeine Diskussion und wird vom Abgeordneten Edelmann unterstützt. Abgeordneter Fieser tritt dem Vorschlag des Präsidenten bei. Nach einigen weiteren Bemerkungen des Abgeordneten Edelmann und Junghanns zur Geschäftsordnung wird in die Einzelberathung eingetreten.

Zu §. 2a sprechen Abgeordneter Edelmann und Regierungscommissär Geheimerath Nicolai und werden die Ausgaben für A. ordentlicher Etat im Betrage von 188,448 M., sowie die Einnahmen B. ordentlicher Etat im Betrage von 250 M. für beide Budgetjahre angenommen.

Der Präsident bemerkt sodann, daß auf Seite 2 des Commissionsberichts der Wunsch ausgesprochen sei:

> Es möge diesem Landtag noch eine Gesetzesvorlage gemacht werden, wonach in Zukunft die Zahl der Collegialbeamten aus einem Präsidenten und zwei Räthen bestehen soll, denen zwei Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs beigegeben werden können.

Zur Motivirung spricht Abgeordneter Blattmann und bemerkt, daß übersehen worden sei, nach den Worten „diesem Landtag" die Worte „wo möglich" beizusetzen, was von dem Vorstand der Budgetcommission, Abgeordneter Friderich, bestätigt wird.

In Betreff dieses Wunsches entspinnt sich nun eine allgemeine Diskussion, an welcher die Abgeordneten: Junghanns, Edelmann, Fieser, Roßhirt Kiefer, Präsident Ellstätter, v. Neubronn, Geheimerath Nicolai Theil nehmen.

Der Präsident macht den Vorschlag, von den weiter angemeldeten Rednern zunächst den Abgeordneten Bär zu hören, als den, welcher noch nicht gesprochen. Nach einer Gegenbemerkung des Abgeordneten Fieser wird bei der Reihenfolge der Rednerliste geblieben. Es sprechen die Abgeordneten: Edelmann, Fieser, Roßhirt, Bär, Junghanns, worauf der Antrag des Vorstandes der Budgetcommission, Abgeordneten Friderich, den im Commissionsbericht niedergelegten Wunsch an die Budgetcommission zur Abänderung zurückzuweisen, nach einer Schlußbemerkung des Berichterstatters, Abgeordneter Blattmann, angenommen wird.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung Mittwoch, den 15. Februar, Vormittags 10 Uhr. Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1882 und 1883, Titel I bis mit IX, XVIII und XIX der Ausgabe und Titel I der Einnahmen. Berichterstatter Abgeordneter Reichert.
3. Geschäftliche Behandlung der Motion des Abgeordneten Röttinger und Genossen über die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffen.
4. Geschäftliche Behandlung der Motion des Abgeordneten v. Feder, die Feststellung und Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen betreffend.

Zur Beurkundung:
Der Vicepräsident:
Betzinger.

Die Sekretäre:
Klein.
C. Grether.
Burg.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban und Geheimerath Cron, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Lamey.

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Betzinger.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Vicepräsident theilt dem Hause mit, daß der Präsident Lamey noch für heute und morgen verhindert ist, das Präsidium zu führen. Derselbe berichtigt sodann das Ausschreiben über die heutige Tagesordnung, indem nicht blos die Titel I, II und III des Ministeriums des Innern, sondern auch die Titel IV—IX und XVIII und XIX dieses Ministeriums zur Diskussion stehen. Die Petitionen der letzten Sitzung werden nachträglich an die betreffenden Commissionen verwiesen.

Es wird hierauf in die Tagesordnung eingetreten. Der Sekretär theilt zunächst den Einlauf folgender Petitionen mit:

1. Bitte der Gemeinden des Amtsbezirkes Lörrach und zwar von Grenzach, Degerfelden, Egringen, Fischingen, Wollbach, Wittlingen, Herthen, Kirchen, Efringen, Kleinkems, Inzlingen, Welmlingen,

   die Bewilligung der Mittel zur Erweiterung des mit einem siebenklassigen Realgymnasium verbundenen Lörracher Progymnasiums in ein Gymnasium betreffend.

2. Bitte der Gemeinden Maulburg und Gersbach, Amt Schopfheim, der Gemeinde Schönau, Sulzburg, Malsburg und St. Blasien, sämmtliche im gleichen Betreff, ad 1. und 2. übergeben von dem Abgeordneten Vogelbach.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Es wird sodann in die Berathung von Nr. 2 der Tagesordnung eingetreten und sprechen zur allgemeinen Diskussion die Abgeordneten: Edelmann, v. Feder, Wacker, Kiefer, Schoch, Bär, Roßhirt und Staatsminister Turban. Hierauf wird die allgemeine Diskussion geschlossen und dem Berichterstatter Reichert das Wort ertheilt. Sodann tritt das Haus in die specielle Diskussion ein und sprechen zu §. 1a der Abgeordnete Edelmann, Regierungscommissär Cron und Abgeordneter Friderich, worauf die sämmtlichen Positionen des Titel I mit zus. 166,938 M. jährlich angenommen werden.

Die Berathung des Titel II Landescommissäre, führt zu einer längeren Debatte, an der sich die Abgeordneten: Schneider, Fieser, Kiefer, Blattmann, Blum, Frank, Edelmann, Lender, Baumstark, Staatsminister Turban, Abgeordneten: Friderich, Wacker, Klein und Bär betheiligen, worauf die Diskussion geschlossen wird. Zu persönlichen Bemerkungen erhalten sodann noch die Abgeordneten: Friderich, Kiefer, Wacker und Bär das Wort. Nach einigen Schlußbemerkungen des Berichterstatters Reichert werden sämmtliche Positionen des Titel II mit zusammen 22,480 M. jährlich angenommen.

Der von dem Vicepräsidenten hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung der Motion des Abgeordneten Röttinger und Genossen gemachte Vorschlag, diese Motion an eine Commission zu verweisen, findet die Zustimmung des Hauses.

Der Vicepräsident ersucht hierauf die Kammer, die Wahlen in den Abtheilungen morgen vor Beginn der Sitzung vorzunehmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nr. 4 der Tagesordnung, die geschäftliche Behandlung der Motion des Abgeordneten v. Feder, wird sodann von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen und die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 16. Februar, Vormittags 9 Uhr anberaumt, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1882 und 1883, Titel III—IX und XVIII und XIX, erstattet von dem Abgeordneten Reichert.

Zur Beurkundung:
Der Vicepräsident:
Betzinger.
Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.
Lauck.
Klein.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban und Ministerialrath Eisenlohr, später die Herren Geheimerath Cron und Ministerialrath Frey und nachher Herr Geheimer Referendär v. Stößer, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Baumstark, Hoffmann, Lamey.

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Betzinger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte einer Anzahl Wirthe aus den Aemtern Breisach, Freiburg, Staufen, Müllheim, Lörrach und Schopfheim, das Weinsteuergesetz betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Däublin.
2. Bitte der Gemeinden: Leimen, Nußloch, Kirchheim und St. Ilgen, die Nutzung der Schafweiden betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Frech.
3. Bitte der Gemeinde Wies und Fahrnau, Bezirksamts Schopfheim, um Bewilligung der Mittel zur Erweiterung des mit einem siebenklassigen Realgymnasium verbundenen Lörracher Progymnasiums in ein Gymnasium betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Vogelbach.
4. Bitte in demselben Betreff von den Gemeinden Haltingen, Binzen, Kandern und Steinen, Bezirksamt Lörrach, übergeben von dem Abgeordneten Vogelbach.

Alle diese Eingaben wurden der Petitionscommission überwiesen.

Der Vicepräsident theilt hierauf das Ergebniß der in den Abtheilungen vorgenommenen Commissionswahl zur Berathung der Motion des Abgeordneten Röttinger und Genossen, die Kreisverfassung betreffend, mit.

Hiernach sind gewählt worden:

In Abth.	I	der Abgeordnete	Förster,
" "	II	" "	Blum,
" "	III	" "	Müller,
" "	IV	" "	Pflüger und
" "	V	" "	Junghanns.

Der Abgeordnete Förster beantragt eine Verstärkung dieser Commission und zwar in der Zahl von 10 Mitgliedern.

Dieser Antrag wird vom Hause einstimmig angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hierauf erfolgt Eintritt in die Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für das Jahr 1882/83, Titel III, Verwaltungsgerichtshof.

Der Berichterstatter Abgeordneter Reichert macht zunächst auf einige Druckfehler im Budget aufmerksam.

Hiernach soll es in Kolonne 5 heißen:

a) statt	11,000 M.	5,500 M.
b) „	1,320 „	660 „
somit statt Summe	12,320 M.	6,160 M.

Zu Titel III, Verwaltungsgerichtshof, sind vier Anträge eingereicht, und zwar:

I. Antrag der Budgetcommission:

„Die Kammer erklärt zu Protokoll, daß sie die Verminderung des Staatsaufwandes für die Oberrechnungskammer und den Verwaltungsgerichtshof für geboten erachte; daß sie zwar die Forterhaltung sowohl einer Oberrechnungskammer, als auch eines Gerichtshofs für verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten als ein Bedürfniß des Staates anerkenne, aber an die Großh. Regierung das Ersuchen richte, die nach Lage der jetzigen Gesetzgebung nothwendigen Gesetzesvorschläge auszuarbeiten und — womöglich diesem — spätestens aber dem nächsten Landtag vorzulegen, wodurch die für geboten erachtete Minderung des Staatsaufwands herbeigeführt werde."

II. Antrag, unterzeichnet von den Abgeordneten: Edelmann, Fischer und v. Buol.

Die Kammer legt den Wunsch zu Protokoll nieder:

„Daß von Großh. Staatsregierung auf thunlichste Verminderung des Staatsaufwandes für die Oberrechnungskammer Bedacht genommen und noch dem jetzigen Landtage oder spätestens dem nächsten eine Gesetzesvorlage, insbesondere auch in der Richtung gemacht werden wolle, daß zur collegialen Beschlußfassung bei der Oberrechnungskammer (Art. 7 des Gesetzes vom 25. August 1876) die Mitwirkung von drei Beamten genüge."

III. Antrag, unterzeichnet von den Abgeordneten: Kern, Meyr, Lender, Förderer und Birkenmaier.

„Es sei an die Großh. Regierung die Bitte zu richten, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und wo möglich diesem, spätestens aber dem nächsten Landtag vorzulegen, wonach der Großh. Verwaltungsgerichtshof mit dem Großh. Oberlandesgerichte zu vereinigen und bei diesem Gerichtshofe zur Entscheidung der Verwaltungsstreitigkeiten ein besonderer Senat zu bilden sei."

IV. Antrag, unterzeichnet von den Abgeordneten: Kiefer, Vogelbach, Mays, Däublin, Burg, Müller, Flüge, Klein, Grether, Maurer, Walz, Bär, v. Neubronn und Wittmer:

„Die Kammer erklärt zu Protokoll: daß sie die Verminderung des Staatsaufwands für die Oberrechnungskammer und den Verwaltungsgerichtshof für geboten erachte; daß sie zwar die Forterhaltung einer Oberrechnungskammer und eines zur Entscheidung verwaltungsgerichtlicher Streitsachen berufenen Gerichtshofs für ein Bedürfniß des Staates erkläre, aber die Großh. Regierung ersuche, die gebotene Verminderung des Staatsaufwandes dadurch herbeizuführen, daß sie Gesetzesvorschläge zur Abänderung der bestehenden Gesetze über die Oberrechnungskammer und den Verwaltungsgerichtshof ausarbeite und womöglich diesem Landtage vorlege, wonach:

1. eine Verminderung der Zahl der Räthe der Oberrechnungskammer herbeigeführt,
2. der Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und in der Weise mit dem Oberlandesgericht verbunden werde, daß bei letzterem Gerichtshof zur Erledigung der dem Vewaltungsgerichtshof zukommenden Geschäfte eine besondere Abtheilung gebildet werde, welche aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren, aus der Zahl der höheren Vewaltungsbeamten, beziehungsweise des jetzigen Verwaltungsgerichtshofs entnommenen Mitgliedern und zwei Oberlandesgerichtsräthen besteht."

An der Diskussion über diese Anträge, sowie über den Titel III überhaupt, betheiligten sich die Abgeordneten: Friderich, Schmidt von Karlsruhe, Roßhirt, Meyr, v. Feder, Kiefer, Bär, v. Neubronn, Edelmann, Kern, Blum, Lender und Staatsminister Turban.

Es sprechen ferner noch:

der Abgeordnete Kiefer zur Erläuterung des von ihm und Genossen gestellten Antrags; der Abgeordnete v. Feder (persönliche Bemerkung); ferner zur Geschäftsordnung die Abgeordneten: Fieser, Friderich, Schneider, v. Buol, Röttinger, Wacker und Bär.

Der Vicepräsident schlägt vor, den Antrag von Kiefer und Genossen zuerst zur Abstimmung zu bringen und gibt vorher auf von verschiedener Seite gestelltes Verlangen eine viertelstündige Pause.

Nach Wiederbeginn der Sitzung zieht der Abgeordnete Friderich Namens der Budgetcommission den Antrag I zurück. Das Gleiche geschieht bezüglich des

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Antrags II durch den Abgeordneten Edelmann im Auftrage der Antragsteller und bezüglich des Antrags III Namens der Mitantragsteller durch den Abgeordneten Kern.

Nachdem die Abgeordneten Blum und Schmidt von Karlsruhe erklärt hatten, sich der Abstimmung enthalten zu wollen, wird zur Abstimmung über den von Kiefer und Genossen gestellten Antrag geschritten und es wurde derselbe mit allen gegen vier Stimmen angenommen.

Bei Titel III, §. 9 a und b wird keine Bemerkung gemacht, bei §. 10 a der Abstrich von 600 M., bei §. 11 der Abstrich von 500 M. gutgeheißen und endlich der Antrag der Budgetcommission: statt der angeforderten 55,120 M. nur die Summe von 54,020 M. für jedes der beiden Budgetjahre zu bewilligen, angenommen.

Zu Titel IV. Verwaltungshof, sprechen die Abgeordneten Fieser und Lauck und außerdem Herr Staatsminister Turban.

Nach Aufruf der einzelnen Paragraphen, bei welchem Anlaß Niemand das Wort verlangte, wurde der Antrag der Budgetcommission, die angeforderten 126,955 M. für jedes Jahr zu bewilligen, angenommen.

Bei Titel V. Generallandesarchiv, sprechen die Abgeordneten Schneider, Schmidt von Karlsr., Mays, Kiefer und Herr Staatsminister Turban; ferner die Abgeordneten: v. Feder und Nopp und wiederholt die Abgeordneten: Schneider und Mayz. Nachdem noch der Berichterstatter Reichert eine kurze Erläuterung gegeben hatte, werden die einzelnen Paragraphen aufgerufen. Bei §. 16 a wird die Absetzung von 900 M. gutgeheißen und stimmt die Kammer, bezüglich der in Spalte 5 eingesetzten 3,900 M. und 540 M. dem Wunsche der Budgetcommission zu, daß die Großh. Regierung eine Verminderung der Zahl der Mitglieder des Generallandesarchivs unausgesetzt im Auge behalten und möglichst bald in Vollzug setzen möge.

Hierauf gelangte der Antrag der Budgetcommission, an Stelle der angeforderten 34,716 M. nur 33,816 M. für jedes der Budgetjahre zu bewilligen, zur Annahme.

B. Außerordentlicher Etat.

Hier wurde die Forderung von 2,570 M. genehmigt.

Titel VI. Obereichungsamt.

Die angeforderten 4,900 M. für jedes der Budgetjahre werden ohne Diskussion bewilligt.

Zu Titel VII. Rheinschifffahrtsbehörden, sprechen: der Berichterstatter Reichert, sowie die Abgeordneten: Schneider und Junghanns und Geheimer Referendär v. Stößer.

Gemäß dem Antrag der Budgetcommission, statt der angeforderten Summe von 6,080 M. nur diejenige von 5,110 M. für ein Jahr zu bewilligen, wurde hierauf Beschluß gefaßt.

Schluß der Sitzung.

Der Vicepräsident setzt die nächste Sitzung auf morgen, Freitag, Vormittags 9 Uhr, fest, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1882/83.

   Titel VIII und IX, XVIII und XIX, erstattet von dem Abgeordneten Reichert.
3. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1882/83.

   A. Ausgabe Titel X, XI, XII und XIII

   B. Einnahme Titel II, III und IV, erstattet von dem Abgeordneten Junghanns.
4. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das ordentliche und außerordentliche Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1882/83.

   Titel XIV, XV und XVI, erstattet von dem Abgeordneten Frank.

Zur Beurkundung:
Der Vicepräsident:
Betzinger.

Die Sekretäre:
C. Grether.
Klein.
Burg.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Geheimerath Cron, Geheimer Referendär Eisenlohr, Ministerialrath Bechert, sodann die Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Petition der Gemeinde Hochemmingen, die Höllenthalbahn betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ganter.
2. Ehrerbietigste Bitte von Bewohnern des Amtsbezirks Lörrach u. z. der Orte: Wyhlen, Istein und Huttingen um Bewilligung der Mittel zur Erweiterung des mit einem siebenklassigen Realgymnasium verbundenen Lörracher Progymnasiums in ein Gymnasium.
3. Gleiche Petitionen der Gemeinden: Säckingen, Wehr, Amts Schopfheim, und Atzenbach, Amts Schönau; Ziffer 2 und 3, übergeben vom Abgeordneten Vogelbach.

Die Petition sub Ziffer 1 geht an die Commission für Straßen und Eisenbahnen, die übrigen werden der Petitionscommission überwiesen.

Hierauf wurde in die Berathung der Tagesordnung eingetreten.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Diskussion über Titel VIII Bezirksverwaltung und Polizei.

An dieser betheiligen sich die Abgeordneten: v. Stockhorn, Schneider, Ministerialrath Eisenlohr, Staatsminister Turban, Abgeordnete: Birkenmaier, Junghanns, Bär, Förderer, Staatsminister Turban, Abgeordnete: Kiefer, Kast, Fieser, Wacker.

Der Präsident verliest einen von den Abgeordneten: Schoch, Walz und Pflüger eingebrachten Schlußantrag, der angenommen wird.

Es sprechen hierauf noch Staatsminister Turban und zur persönlichen Bemerkung die Abgeordneten: Birkenmaier, v. Stockhorn, Fieser, Bär und Wacker.

Nachdem der Präsident die nächste Sitzung auf Samstag, den 18. Februar, Vormittags 9 Uhr, mit der Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1882 und 1883 Titel VIII, IX, XVIII und XIX und Einnahme Titel I, erstattet von dem Abgeordneten Reichert,
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des gleichen Ministeriums pro 1882 und 1883,
   A Ausgaben Titel X, XI, XII und XIII,
   B Einnahmen Titel II, III und IV, erstattet von dem Abgeordneten Junghanns,
3. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das ordentliche und außerordentliche Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1882 und 1883,
   Titel XIV, XV und XVI, erstattet von dem Abgeordneten Frank,

bestimmt hatte, wurde die heutige Sitzung um 1 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Lauck.
Klein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Geheimerath Cron, Geheimer Referendär Eisenlohr und Ministerialrath Bechert, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Fischler, Müller, Pflüger und Schmidt von Kaltbrunn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf von 29 Eingaben angezeigt, den Ausbau der Wutachthalbahn betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Kast. Dieselben stammen von den Orten: Unterlauchringen, Grimmelshofen, Blumberg, Grüningen, Ebersingen, Wutöschingen, Riedöschingen, Klengen, Obereggingen, Ofteringen, Untereggingen, Schwerzen, Achdorf, Pfohren, Marbach, St. Georgen, Weizen, Degernau, Schwaningen, Waldshut, Triberg, Fützen, Aselfingen, Thiengen, Hüfingen, Bräunlingen, Riedböhringen, Stühlingen und Epfenhofen.

Die genannten Petitionen werden der Commission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Der Präsident macht dem Hause den Vorschlag, wegen der Fastnacht nächsten Dienstag und Mittwoch keine Sitzungen abzuhalten, wozu die Abgeordneten: Dietsche und Edelmann ihre Wünsche aussprechen.

Abgeordneter Schneider fragt zur Geschäftsordnung, wie es mit der geschäftlichen Behandlung des Mandats des Abgeordneten Baumstark stehe und bittet um Beschleunigung derselben. Abgeordneter Baumstark stimmt zu und macht zur Abkürzung der Debatten den Vorschlag, künftighin nach gegenseitiger Verabredung der Parteien nur eine bestimmte, kleine Zahl von Rednern sprechen zu lassen.

Abgeordneter Schmidt von Karlsruhe, als Berichterstatter der Geschäftsordnungscommission, bemerkt, daß der Bericht, die Mandatsgiltigkeit des Abgeordneten Baumstark betr., entworfen und demnächst in der Commission fertig gestellt werden würde. — Die Abgeordneten Fieser und Schneider sprechen in der gleichen Sache wiederholt zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Feder tritt dem Vorschlag des Abgeordneten Baumstark, nur wenige, vorher bestimmte Redner jeweils zu hören, entgegen, empfiehlt dagegen die Abkürzung der Reden, wobei er vom Abgeordneten Roßhirt unterstützt wird. — In gleicher Weise äußert sich der Präsident.

Abgeordneter Wacker berichtet, daß der Bericht der Budgetcommission über das Budget des Finanzministeriums Titel I—V und Titel XIV erstattet und druckfertig sei.

Nach einer weiteren Bemerkung des Abgeordneten Roßhirt wird in die Tagesordnung eingetreten, Titel VIII, Bezirksverwaltung und Polizei.

Ziffer I. §§. 21, 22 und 23 werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu Ziffer II. §. 24, sprechen die Abgeordneten Edelmann für Wiedererrichtung des Bezirksamts Radolfzell, dagegen Abgeordneter Schmidt von Karlsruhe, Abgeordneter v. Buol über das Lotteriewesen, Abgeordneter Kast über das Auftreten des II. Beamten in Waldshut, ferner v. Stockhorn, Edelmann, Staatsminister Turban, die Abgeordneten: Bär, v. Stockhorn und Bär, worauf derselbe genehmigt wird.

Zu §. 25 ergreifen das Wort Abgeordneter Krausmann, die Verzögerung der Untersuchung gegen den früheren Gemeinderechner in Heidelberg betreffend, ferner

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abgeordneter Nopp in Betreff der Betreibung der Gemeinderückstände, sodann die Abgeordneten: v. Feder, Krausmann und Regierungscommissär Eisenlohr. §. 25 wird angenommen, ebenso die §§. 26 und 27.

Zu §. 28 sprechen die Abgeordneten Klein und Edelmann in Betreff der Formulare für Gemeindevoranschläge, worauf derselbe nach dem Vorschlag der Commission mit dem Abstrich von M. 400.— in dem Betrage von M. 100,050.— jährlich bewilligt wird.

Die §§. 29, 30, 31 und 32 werden ohne Beanstandung genehmigt, ebenso §. 33, nachdem Abgeordneter Schober dazu gesprochen, hinsichtlich der Verminderung der Zahl der Schutzmannschaften in Pforzheim, ebenso der Berichterstatter Reichert.

§§. 34, 35 und 36 werden ohne Diskussion, §. 37, nachdem die Abgeordneten: Junghanns, Schoch, Klein und Staatsminister Turban dazu gesprochen, die §§. 38, 39, 40 und 41 ebenfalls ohne Debatte genehmigt.

Zu §. 42 ergreifen das Wort die Abgeordneten: Otto, Regierungscommissär Eisenlohr, Abgeordnete: Edelmann, Lender, Grether, Flüge, Nopp, Regierungscommissär Eisenlohr, Abgeordnete: Blattmann, Schoch, Nopp, Röttinger, Regierungscommissär Eisenlohr, Abgeordnete: Förster, Däublin, Staatsminister Turban, Abgeordnete: Röttinger, Kiefer und Edelmann, sämmtlich vorzugsweise in Betreff der Verordnung über Gesundheit und Reinlichkeit.

Derselbe wird angenommen, ebenso §. 43, zu welchem die Abgeordneten: v. Gleichenstein, Deetken, Regierungscommissär Bechert, Abgeordneter v. Stockhorn, Regierungscommissär Bechert, Abgeordneter Schneider, Regierungscommissär Bechert und Abgeordneter Schneider das Wort ergreifen.

Desgleichen §§. 44 und 45, nach einigen Bemerkungen des Abgeordneten Kast, Regierungscommissär Eisenlohr, Frank, Wacker, Regierungscommissär Eisenlohr, Abgeordnete: Kast und Klein.

Desgleichen §. 46, nachdem die Abgeordneten v. Feder, Impfung und Impfinstitute betreffend, Regierungscommissär Eisenlohr, Abgeordneter Blattmann, Regierungscommissär Eisenlohr, Abgeordneter v. Feder und der Berichterstatter gesprochen.

Ohne Debatte werden genehmigt die §§. 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53.

§. 54 wird genehmigt nach einer längeren Diskussion, an welcher sich der Abgeordnete Lauck, Regierungscommissär Eisenlohr, Abgeordneter Fischer, Regierungscommissär Eisenlohr, Abgeordneter Röttinger, Regierungscommissär Eisenlohr, Abgeordnete: Frank, Kiefer, Flüge, Förderer und nach einer Zwischenbemerkung des Präsidenten, Staatsminister Turban, Abgeordneten: Frech, Röttinger, Bär, Friderich, Regierungscommissär Eisenlohr, und Abgeordneter Baumstark betheiligen.

Nach Genehmigung der §§. 55, 56 und 57 wird Titel VIII. A. Ordentlicher Etat im Betrage von 2,304,020 M. jährlich bewilligt.

Zu B. Außerordentlicher Etat. §. 1, ergreifen Abgeordnete: Grether, Edelmann und Staatsminister Turban das Wort, worauf der Präsident mittheilt, daß folgender Antrag übergeben worden sei:

> Die Unterzeichneten stellen den Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsforderung. Grether, Vogelbach, Burg, Klein.

Nachdem die Abgeordneten: Vogelbach, Birkenmaier, Frech, Friderich, Schoch, Dietsche, Frank, Fischer, Fieser und Staatsminister Turban dazu gesprochen, wird der von den Abgeordneten: Bär, Lender und Roßhirt eingereichte Schlußantrag angenommen.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters und einer persönlichen Bemerkung des Abgeordneten Grether wird der Antrag Grether und Genossen abgelehnt und dann der Antrag der Budgetcommission, zu Summe B. Außerordentlicher Etat statt der geforderten 160,000 M. für 1882 und 1883 zusammen die Summe von 140,000 M. zu genehmigen, angenommen.

Bei Titel IX entspinnt sich zu §. 58 eine Diskussion, an welcher der Abgeordnete Lauck, Staatsminister Turban, Abgeordneten: Kiefer, Grether, Bär, Regierungscommissär Bechert Theil nehmen, worauf derselbe, ebenso wie die §§. 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65 zu Ziffer I, ferner die §§. 66, 67, 68 zu Ziffer II, ferner die §§. 69, 70 zu Ziffer III, ferner die §§. 71, 72 zu Ziffer IV, ferner die §§. 73, 74, 75, 76, 77, 78 zu Ziffer V. und sodann Titel IX im Ganzen in dem Betrage von 638,802 M. jährlich genehmigt wird.

Titel XVIII (Seite 60) §. 212 wird sodann mit 7,317 M. jährlich, ebenso

Titel XIX, §. 213 bis mit 218 mit jährlich 30,708 M. bewilligt.

Ebenso Titel I der Einnahmen, ordent-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

licher Etat (Seite 64) §. 1 bis mit 6 in der Summe von jährlich 287,418 M.

Ferner wird als aufrecht zu erhaltender Restkredit für Titel VIII bewilligt die Summe von 3,695 M. 4 Pf. S. XLVII, O.-Z. 8.

Der Präsident macht hierauf dem Hause die Mittheilung, daß sich nächsten Montag, den 20. d. M., Vorm. 9¾ Uhr, die Abtheilungen versammeln möchten zur Vornahme der Abtheilungswahlen zur Commission für die vorgelegten Gesetzentwürfe in Betreff der Benützung und Instandhaltung der Gewässer, sowie der Weinsteuer, — sowie zur Berathung etwaiger Verstärkungen dieser Commissionen, sowie derjenigen über die Motion der Abgeordneten Röttinger und Genossen, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, über die Verwaltungsorganisation betreffend.

Die nächste Sitzung soll Montag, den 20. Februar, Vormittags 10 Uhr, stattfinden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Petitionscommission, die Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde betreffend.
3. Begründung des Initiativantrages Frank und Genossen, Abänderung einiger Bestimmungen des Währschaftsgesetzes betreffend.
4. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1882 und 1883.

   A. Ausgabe Titel X, XI, XII und XIII.

   B. Einnahme, Titel II, III und IV, erstattet von dem Abgeordneten Junghanns.

Hierauf Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
Lauck.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Geheimeräthe v. Seyfried und Cron, Ministerialrath Wielandt und Geheimer Referendär Frey, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Blum, Däublin, Deetken, Edelmann v. Feder, Fischer, Fischler, Flüge, Gesell, Grether, Kast, Kern, Kopfer, Lohr, Maurer Müller, Otto, Pflüger, Röttinger, Roßhirt, Schmidt von Kaltbrunn, Schneider.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Sekretär theilt mit, daß eine Bitte der Gemeinde Schönau, Namens der Gemeinden des hintern und kleinen Wiesenthales, sowie des Klemmthales um Ausführung der Straße von Schönau nach Müllheim betreffend, eingelaufen ist, welche von dem Abgeordneten Birkenmaier übergeben wurde.

Dieselbe wird an die Commission für Eisenbahnen und Straßen verwiesen.

Der Präsident bemerkt, daß die zum Bericht des Abgeordneten Reichert gehörigen Kredite des

III. Ministerium des Innern

Titel V Generallandesarchiv . 1,481 M. 54 Pf.
„ VIII Bezirksverwaltung und Polizei . . . . 80,000 „ — „

als noch nicht verwendet, aufrecht zu erhalten seien, dem von keiner Seite widersprochen wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es erfolgt hierauf zu Nr. 3 die Begründung des Initiativantrages Frank und Genossen, Abänderung einiger Bestimmungen des Währschaftsgesetzes, durch den Abgeordneten Frank.

Derselbe bringt mit seinen Mitunterzeichnern Klein, Müller, Walz, Fieser, v. Neubronn, Frech, Schoch, Förster, Ganter und Wittmer folgenden Gesetzesvorschlag ein:

„Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren (Regierungsblatt Nr. XX) betreffend.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. I.

Der zweite Absatz des Art. 2 des angeführten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich bedungen werden. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Geding ist nichtig. Eine bedungene Frist wird in derselben Weise berechnet, wie eine gesetzliche.

Art. II.

Der Art. 6 jenes Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Frist der Art. 1 und 2 die Klage bei dem zuständigen Gerichte schriftlich einreicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anbringt oder in dringenden Fällen nach Maßgabe der §§. 447 ff. C.-P.-O. den Mangel des Thieres dem Gerichte anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und dann innerhalb weiterer 14 Tage die Klage bei dem zuständigen Gerichte schriftlich einreicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anbringt.

Will der Kläger selbst für die Zustellung der Klage sorgen, so hat er spätestens am 3. Tage nach Ablauf der für die Einreichung oder Anbringung der Klage bestimmten Frist dem Gerichtsvollzieher die Klageschrift oder das die Klage enthaltende Protokoll nebst der erforderlichen Zahl von Abschriften zum Zwecke der Zustellung zu übergeben.

Art. III.

Der Tag, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Gegeben ꝛc."

Der Präsident schlägt vor, den Gesetzesvorschlag mit Begründung drucken zu lassen und erst später über die geschäftliche Behandlung desselben zu beschließen, dem die Kammer zustimmt.

Es wird hierauf in die Berathung des Berichts des Abgeordneten Junghanns Nr. 4 der Tagesordnung eingetreten.

Von Titel X. Milde Fonds und Armenanstalten, ordentlicher Etat wird die jährliche Ausgabe mit 184,894 M. nach dem Antrage der Budgetcommission genehmigt;

ebenso von Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, A. Ordentlicher Etat, die jährliche Ausgabe mit 405,028 M., desgleichen B. Außerordentlicher Etat §. 1 mit 22,000 M.

Ein Kreditrest von der Etatperiode 1880/81, Seite XLIX O.Z. 35 mit 24,505 M. 58 Pf. bleibt nach dem Antrage der Budgetcommission aufrecht erhalten.

Zu Titel II. Einnahme dieser Anstalt, ordentlicher Etat genehmigt das Haus nach dem Antrage der Commission die jährliche Einnahme von 341,081 M.

Bei Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Ausgabe

A. Ordentlicher Etat,

wird nach dem Antrage der Commission, der §. 109 auf die Summe von 14,853 M. herabgesetzt und hiernach die jährliche Gesammtausgabe mit 643,237 M. genehmigt.

Bei B. Außerordentlicher Etat,

wird nach den Anträgen der Budgetcommission:

der §. 1 mit 49,000 M. abgelehnt,
„ §. 2 auf 45,000 „ und
„ §. 3 auf 6,000 „ herabgesetzt

und hiernach der ganze Titel mit 51,000 M., in Ausgabe genehmigt.

Bei Titel III. Einnahme derselben Anstalt genehmigt das Haus nach dem Antrag der Commission die jährliche Einnahme mit 544,047 M.

Bei Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus,

A. Ordentlicher Etat,

genehmigt das Haus nach dem Antrag der Commission die jährliche Ausgabe von 117,296 M.

vorbehaltlich einer etwaigen Aenderung zu §. 130, je nach der Entscheidung über den vorgeschlagenen Ankauf der Schloßgebäude Kislau.

Zu B. Außerordentlicher Etat,

§. 2, Ankauf der Schloßgebäude Kislau, entspinnt sich eine längere Diskussion, an der sich die Abgeordneten:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Stockhorn, Lender, Junghanns, Friderich, Lauck, Mays, Bär, Kiefer, Birkenmaier und die Regierungscommissäre Frey und Cron betheiligen.

Die Abgeordneten: Birkenmaier, Mays, Lender und Nopp stellen folgenden Antrag:

„Wir beantragen, den Posten unter Ziffer 2 mit 172,400 M. an die Budgetcommission zur nochmaligen Berathung und Berichterstattung zurückzuverweisen."

Die Abgeordneten: Friderich, Hoffmann, Frech und Frank stellen folgenden Antrag:

„Die Kammer genehmigt den Ankauf unter der Voraussetzung, daß das Schloßgut Kislau, mit seinem ganzen Besitz, wie solcher s. Z. verkauft wurde, zurückgekauft oder das Fehlende an dem Kaufpreis gekürzt werde."

Der Präsident bringt sodann den Antrag von Birkenmaier und Genossen zur Abstimmung, welcher mit geringer Majorität angenommen wird.

Bei Titel IV. Polizeiliches Arbeitshaus, Einnahme, ordentlicher Etat, wird nach dem Commissionsantrag die jährliche Einnahme mit 139,840 M. genehmigt.

Der Präsident theilt hierauf dem Hause mit, daß in den Abtheilungen gewählt worden sind, und zwar:

1. in die Commission zur Berathung des Weinsteuergesetzentwurfes: die Abgeordneten: Förster, v. Neubronn, Däublin, Pflüger und Junghanns;
2. in die Commission zur Berathung des Gesetzentwurfes über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer: die Abgeordneten: Frech, Kopfer, Maurer, Dietsche und Vogelbach.

Das Haus beschließt hierauf eine Verstärkung der Commission:

ad 1 um 5 Mitglieder und
„ 2 „ 6 „

Zunächst schreitet das Haus zur Wahl der bereits beschlossenen Verstärkung der Commission zur Berathung der Motion Röttinger und Genossen bezüglich der Kreisverfassung.

Es werden gewählt die Abgeordneten:

Grether, Frank, Flüge, Edelmann, Kirchenbauer, Klein, Lender, Nopp, Otto und Röttinger.

Sodann werden gewählt als Verstärkung der Commission für das Wassergesetz: die Abgeordneten: Birkenmaier, Burg, Deetken, Ganter, Kast und Schoch;

und als Verstärkung der Commission für das Weinsteuergesetz: die Abgeordneten: Edelmann, Huber v. Gleichenstein, Schneider, Walz und Wittmer.

Zu Nr. 2 der Tagesordnung erstattet sodann der Abgeordnete Mays Namens der Petitionscommission Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde und stellt den Antrag:

„Hohe II. Kammer wolle dem anliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilen."

Die Kammer tritt einstimmig diesem Antrag bei.

Nächste Sitzung, Donnerstag, den 23. Februar, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Begründung der Motion des Abgeordneten Kern und Genossen, die Einführung der direkten Wahl für die Abgeordneten der zweiten Kammer, eventuell Vereinfachung des gegenwärtigen Wahlverfahrens.
3. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Ministeriums des Innern, Titel XIV—XVI incl., erstattet von dem Abgeordneten Frank.
4. Berathung des Berichts derselben Commission über Titel XVII, desselben Ministeriums, erstattet vom Abgeordneten Fischer.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.
Lauck.
Klein.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Geheimer Referendär Frey, Ministerialrath Buchenberger, Ministerialrath Schenkel, sodann
die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Frank, Schoch und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10¼ Uhr.

Der Sekretär theilt den Einlauf folgender Eingaben mit:

1. Bitte um Erweiterung des Realgymnasiums in Lörrach in ein Gymnasium von den Gemeinden:
   a) des Amtsbezirks Lörrach: Hauingen, Hüfingen, Höllstein, Brombach, Mappach, Wintersweiler und Hagelberg;
   b) aus dem Amtsbezirke St. Blasien: Todtmoos;
   c) aus dem Amtsbezirke Schönau: Happach, Häg, Altenstein, Rohrberg, Rohmatt und Ehrsberg;
   d) aus dem Amtsbezirke Müllheim: Laufen, Betberg und Badenweiler;
   e) aus dem Amtsbezirke Schopfheim: Gresgen, Tegernau, Raich, Sallneck und Elbenschwand;
   f) aus dem Amtsbezirke Säckingen: Brennet.
   Uebergeben von dem Abgeordneten Vogelbach.
2. Zwei Petitionen einer Anzahl Wirthe aus den Aemtern: Breisach, Freiburg, Staufen, Müllheim, Lörrach und Schopfheim, das Weinsteuergesetz betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Däublin.
3. Bitte der Stadtgemeinde Eppingen, zugleich im Namen des Amtsbezirks Eppingen, die Ausführung der längst erstrebten Eisenbahnlinie Eppingen-Steinsfurth-Helmstadt betreffend, eingelaufen beim Sekretariat.

Die Petitionen unter Ziffer 1 gehen an die Petitionscommission, diejenigen unter Ziffer 2 an die Commission zur Berathung des Weinsteuergesetzes und jene unter Ziffer 3 an die Commission für Eisenbahnen und Straßen.

Hierauf theilt der Präsident mit, daß die Abgeordneten Frank und Wittmer sich wegen Unwohlseins telegraphisch entschuldigt hätten.

Derselbe gibt ferner dem hohen Hause Kenntniß:

1. von einem Schreiben des Präsidiums der I. Kammer, d. d. 20. Februar 1882, in welchem Hochdasselbe die Mittheilung macht, daß der Gesetzentwurf, das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, von der I. Kammer unverändert angenommen worden sei, und daß eine Ausfertigung desselben zur diesseitigen Berathung vorgelegt werde,
2. von einem Schreiben derselben hohen Stelle d. d. 20. Februar 1882, in welchem angezeigt wird, daß die I. Kammer den Gesetzentwurf, die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden, in der Fassung der II. Kammer angenommen habe und eine Ausfertigung desselben zurückgegeben werde. Damit ist die Benachrichtigung verbunden, daß die I. Kammer nach dem Antrag ihrer Commission die I. der von der II. Kammer gefaßten Resolutionen gleichfalls anzunehmen beschlossen habe,
3. von einem Schreiben derselben hohen Stelle, in welchem mitgetheilt wird, daß die I. Kammer nach dem Antrag ihrer Budgetcommission beschlossen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

habe, die Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1879/80 für unbeanstandet zu erklären, und daß die Rechnungen nebst Zugehörden dem Präsidium der II. Kammer zur Veranlassung des Weiteren zurückgegeben werden.

Herr Staatsminister Turban legt hierauf in allerhöchstem Auftrag einen Gesetzentwurf vor, die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen betreffend.

Das Haus stimmt dem Vorschlag des Präsidenten zu, diesen Gesetzesentwurf drucken zu lassen und an die Mitglieder zu vertheilen.

Derselbe theilt hierauf das Ergebniß der gestern vorgenommenen Verstärkungswahlen mit.

Hiernach sind gewählt worden:

a) in die Commission für die Kreisverfassung:

1.	der Abg.	Edelmann	mit 41	Stimmen
2.	„ „	Flüge	„ 41	„
3.	„ „	Frank	„ 41	„
4.	„ „	Grether	„ 40	„
5.	„ „	Kirchenbauer	„ 40	„
6.	„ „	Klein	„ 41	„
7.	„ „	Lender	„ 41	„
8.	„ „	Nopp	„ 41	„
9.	„ „	Otto	„ 41	„
10.	„ „	Röttinger	„ 41	„

b) in die Commission für das Wassergesetz:

1.	der Abg.	Birkenmaier	mit 39	Stimmen
2.	„ „	Burg	„ 39	„
3.	„ „	Deetken	„ 39	„
4.	„ „	Ganter	„ 38	„
5.	„ „	Kast	„ 39	„
6.	„ „	Schoch	„ 39	„

c) in die Commission für das Weinsteuergesetz:

1.	der Abg.	Edelmann	mit 39	Stimmen
2.	„ „	Huber v. Gleichenstein	mit 39	„
3.	„ „	Schneider	mit 38	Stimmen
4.	„ „	Walz	„ 39	„
5.	„ „	Wittmer	„ 38	„

Der Präsident ersucht diese Commissionen, sich zu konstituiren und sodann dem Präsidium Anzeige zu erstatten.

Hierauf berichtet der Abgeordnete Junghanns über §. 2 des Titels XIII außerordentlicher Etat, den Ankauf der Schloßgebäude in Kislau betreffend, welche Position in letzter Sitzung an die Budgetcommission zurückgewiesen worden war.

Derselbe beantragt, die geforderten 173,000 M. für die Budgetperiode 1882/83 zu genehmigen.

Nachdem noch die Abgeordneten: v. Stockhorn und Edelmann gesprochen hatten, wird der Antrag der Budgetcommission angenommen.

Der Präsident gibt dem Hause nachträglich noch Kenntniß von einer Petition aus Lahr, die direkten Landtagswahlen betreffend.

Dieselbe geht an die Petitionscommission.

Gemäß der Tagesordnung begründet hierauf der Abgeordnete Kern seine und seiner Genossen Motion, die Einführung der direkten Wahl für die Abgeordneten der II. Kammer, eventuell Vereinfachung des gegenwärtigen Wahlverfahrens betreffend.

Der Motionssteller schließt mit folgendem Antrag:

„Es wolle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit ehrfurchtsvoller Adresse eine Gesetzesvorlage über Einführung der direkten Wahl für die Abgeordneten der II. Kammer erbeten werden."

Von verschiedenen Seiten unterstützt, beantragt der Abgeordnete Kiefer, den Druck der Motion zu beschließen und dieselbe darauf weiter geschäftlich zu behandeln.

Der Abgeordnete Baumstark wünschte Behandlung gemäß §. 56 Absatz 2 der Geschäftsordnung und will seinen Standpunkt zur Frage darlegen. Der Präsident bemerkt ihm, daß dies nicht angänglich sei, da er keine Unterstützung bezüglich seines Antrags gefunden habe.

Nach einigen Bemerkungen der Abgeordneten Schneider und v. Stockhorn wird der Antrag Kiefer angenommen.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß Ziffer 3 der Tagesordnung ausfallen müsse, da der Berichterstatter Abgeordneter Frank erkrankt sei und derselbe bei Berathung seines Berichts anwesend sein möchte.

Er schlägt vor, überzugehen zur Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1882/83 Titel XVII.

Der Berichterstatter Fischer bittet, zunächst einige Druckfehler und zwar auf Seite 2, 12, 23, 24 und 25 zu verbessern. Staatsminister Turban verwahrt sich gegen den Satz auf Seite 2 des Berichts, welcher sich darauf bezieht, noch weitere Ersparnisse herbeizuführen.

Es sprechen noch die Abgeordneten: Flüge, Burg, v. Feder, Berichterstatter Fischer, Reichert, Bär, Strübe und Staatsminister Turban.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hierauf wird der Antrag der Budgetcommission Lit. A, ordentlicher Etat, die ganze Anforderung mit 2,123,738 M. für jedes der beiden Budgetjahre zu bewilligen, angenommen.

Bei B Wasserbau §. 175 entspinnt sich wegen des Flußbaus am Rhein eine Debatte, an welcher theilnehmen: die Abgeordneten Dietsche, Birkenmayer, Staatsminister Turban, der Abgeordnete Schneider, Ministerialrath Schenkel, sowie die Abgeordneten Nopp, Friderich, Burg und der Berichterstatter Fischer.

Hierauf wird der Antrag der Budgetcommission, für den Wasserbau Lit. B die ganze angeforderte Summe von 919,532 M. für jedes der beiden Budgetjahre zu bewilligen, angenommen.

Zu Lit. C ergreift der Abgeordnete v. Stockhorn das Wort.

Die Budgetcommission schlägt vor, die angeforderten 50,600 M. für jedes der beiden Budgetjahre zu bewilligen, was angenommen wird.

Bei II Landeskultur und Feldbereinigung wünscht der Abgeordnete Fischler thunlichste Berücksichtigung des Heubergs. Er wird von dem Abgeordneten Junghanns unterstützt und gibt Staatsminister Turban zusagende Versicherung. Hierauf wird die Anforderung von 38,900 M. genehmigt.

Bei III Katastervermessung wünscht der Abgeordnete Däublin Erleichterung der Vorschriften bezüglich der Führung der Lagerbücher und wird dabei von den Abgeordneten Flüge und Edelmann unterstützt.

Regierungscommissär Ministerialrath Buchenberger stellt Abänderung der betreffenden Verordnung nach jener Richtung hin in Aussicht.

Hierauf wird der Antrag der Budgetcommission, die angeforderten 444,704 M. für jedes der beiden Budgetjahre zu bewilligen, angenommen.

Bei Abtheilung IV a. Centralverwaltung stellt die Budgetcommission den Antrag:

bei §. 194	1,600 M.
bei §. 197	500 „
zusammen	2,100 M.

in Abzug zu bringen, welchem Antrag das Haus zustimmt.

Es sind somit für diese Position statt 222,456 M. für jedes der beiden Budgetjahre nur bewilligt 220,356 M.

Ebenso tritt das Haus dem Antrag, in Abtheilung IV b. Bezirksverwaltung in §. 211 1,000 M. abzustreichen, ohne Diskussion bei und wird der Antrag der Budgetcommission, statt der angeforderten 371,970 M., nur 370,970 M. für jedes der beiden Budgetjahre zu bewilligen, angenommen.

B. Außerordentlicher Etat.

A. Straßenbau.

Im Allgemeinen sprechen hier die Abgeordneten Birkenmayer, Schneider, Edelmann, Staatsminister Turban, ferner die Abgeordneten Friderich, Dietsche, Blum, Edelmann, Staatsminister Turban und die Abgeordneten Däublin, Roßhirt, Flüge, Fischer.

Die Regierungsforderungen in §. 1 bis §. 14 incl. werden nach Vorschlag der Budgetcommission genehmigt.

Bei §. 15 schlägt die Budgetcommission vor, die geforderte Summe von 18,300 M. nicht zu genehmigen. Berichterstatter Fischer rechtfertigt den Standpunkt der Budgetcommission, während Staatsminister Turban die Verantwortung wegen Unterlassung des Umbaus fraglicher Brücke von der Großh. Regierung ablehnt.

Der Vorschlag der Budgetcommission, obengenannte 18,300 M. nicht zu genehmigen, wird hierauf angenommen.

In den §§. 16 und 17 werden die Regierungsforderungen bewilligt.

Bei §. 18 rechtfertigt der Abgeordnete Flüge den Antrag der Budgetcommission, die geforderten 11,000 M. nicht zu bewilligen.

Dieser Antrag erhält die Zustimmung des hohen Hauses.

Hierauf werden die Forderungen der Regierung in den §§. 19 bis 22 incl. nach Antrag der Budgetcommission bewilligt.

In §. 23 hat die Großh. Regierung die ursprüngliche Anforderung von 40,000 M. auf 12,000 M. gemindert, welcher Betrag genehmigt wird.

Die Forderungen in den §§. 24 und 25 werden sodann genehmigt, während in §. 26 200,000 M. abgesetzt und für diese Position nur 300,000 M. nach Antrag der Budgetcommission bewilligt werden. Im Ganzen werden also für den Titel A. Straßenbau 689,336 M. genehmigt.

B. Wasserbau.

Wegen des Flußbaus am Rhein verwendet sich der Abgeordnete Reichert für Söllingen und der Abgeordnete Maurer für Kappel. Ihnen erwidert der Regierungscommissär Ministerialrath Schenkel.

Zu §. 36 ergreift der Abgeordnete Strübe das Wort und gibt Staatsminister Turban über das Gewünschte Auskunft.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es werden hier die Forderungen sämmtlicher Paragraphen einschließlich der zu §. 27 eingebrachten Nachforderung von 200,000 M. bewilligt und sodann der Schlußantrag der Budgetcommission, statt der im außerordentlichen Etat für beide Jahre angeforderten 1,570,936 M. nur zu genehmigen 1,313,636 M., angenommen.

C. Aufrecht zu erhaltende Kredite.

Das Haus stimmt dem Vorschlag der Budgetcommission zu, daß die Kreditreste aus der Budgetperiode 1878/79, soweit diese bis Ende 1881 nicht verwendet sind, erlöschen, diejenigen aus der Etatperiode 1880/81 aber bis Ende 1883 aufrecht erhalten werden sollen.

B. Einnahmen.

A. ordentlicher Etat.

(III. Titel VII.)

I. Wasser- und Straßenbau.

Zu §. 38 spricht der Abgeordnete Edelmann.

Zu §§. 39 und 40 der Abgeordnete Roßhirt.

Die Budgetcommission beantragt, sämmtliche Posten zu genehmigen, welchem Antrag das hohe Haus zustimmt.

Das Gleiche ist der Fall bei II. Katastervermessung, auch hier wird die beantragte Genehmigung ertheilt.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu §. 1 vermindern sich in Folge geschehenen Abstrichs einiger im außerordentlichen Budget geforderten Bauten die Einnahmen auf 161,944 M.

Bei §. 3 wünscht der Abgeordnete Huber von Gleichenstein billigere Abgabe der topographischen Karten und macht der Regierungscommissär darauf bezügliche Mittheilungen.

Der Antrag der Budgetcommission, die Einnahmen mit zusammen 385,394 M. zu genehmigen, wird hierauf angenommen.

C. Einnahmen aus den Restkrediten früherer Budgetperioden.

Es sprechen hier Regierungscommissär Ministerialrath Buchenberger und der Abgeordnete Friderich und wird sodann der Antrag der Budgetcommission, die Einnahmsreste aus den beiden Budgetperioden 1878/79 und 1880/81 mit 343,959 M. 99 Pf. zu genehmigen, angenommen.

Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung Samstag, den 25. d. M., Vormittags 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1882/83.
   Titel XIV, XV und XVI.
   Berichterstatter Frank.
3. Berathung über die geschäftliche Behandlung der Gesetzesentwürfe:
   a) Das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr.
   b) Die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen.
4. Berathung von Petitionsberichten.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Grether.
Klein.
Lauck.

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban und Ministerialrath Wieland, später Ministerialrath Eisenlohr, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten: Frank, Frech und Wittmer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf nachfolgender Eingaben an:

1. Bitte der Gemeinden des ehemaligen Bezirksamtes Boxberg, die Wiederherstellung eines Bezirksamts in Boxberg betreffend, und zwar von den Gemeinden Assamstadt, Angelthürn, Stadt Ballenberg, Berolzheim, Bobstadt, Dainbach, Stadt Boxberg, Epplingen, Erlenbach, Eubigheim, Gammersdorf, Horrenbach, Klepsau, Krautheim, Kupprichhausen, Lengenrieden, Neidelsbach, Neunstetten, Oberndorf, Oberschüpf, Oberwittstadt, Sachsenflur, Schillingstadt, Schwabhausen, Schweigern, Uiffingen, Unterschüpf, Unterwittstadt, Windischbuch, Winzenhofen, Wölchingen, Gerichtstetten und Buch am Ahorn.
2. Petition des Gewerbevereins zu Ueberlingen, den Bau der Bodenseebahn betreffend. Derselben schließen sich an die Gemeinden: Andelshofen, Bodmann, Hagnau, Immenstaad, Meersburg, Mühlhofen, Nesselwangen, Oberuhldingen, Radolfzell, Sipplingen, Unteruhldingen, Wahlwies und Ueberlingen; ferner eine Bitte des Handelsstandes der Stadt Ueberlingen im gleichen Betreff. Dieselben sind beim Sekretariat eingelaufen, eine andere Petition der Gemeinde Mühlhofen, die Erbauung der Bodenseegürtelbahn betreffend, ist von dem Abgeordneten Lohr übergeben worden.
3. Bitte der Gemeinden Rippberg, Hornbach, Gerolzahn, Gottersdorf, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn, Neusaß, Glashofen, Wettersdorf, Vollmersdorf, Rutschdorf, Dornberg, Höpfingen und Waldstetten: den Bau der Eisenbahn von Amorbach über Walldürn, Buchen nach Seckach betreffend, übergeben von dem Abgeordneten v. Buol.
4. Bitte des Gemeinderaths zu Marlen, Bezirksamts Offenburg, um Befreiung der Gemeinde Marlen von den Abgaben zum Rheinbau betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Roßhirt.
5. Bitte des Gemeinderaths zu Marlen, Bezirksamts Offenburg, die Abtrennung der Gemarkung Marlen vom Forstbezirk Ichenheim und Zutheilung derselben zum Forstbezirk Kork, Bezirksamts Kehl betr., übergeben von dem Abgeordneten Roßhirt.
6. Bitte der Stadtgemeinde Bruchsal, vertreten durch den Stadtrath daselbst, die Wiederherstellung der Wasser- und Straßenbauinspektion Bruchsal, übergeben von dem Abgeordneten Bär.

Die Petitionen unter Ziff. 2 und 3 gehen an die Commission für Eisenbahnen und Straßen, die übrigen an die Petitionscommission.

Der Präsident gibt sodann dem hohen Hause Kenntniß von einem an das Präsidium der II. Kammer gerichteten Schreiben des philharmonischen Vereins, laut welchem die Mitglieder der II. Kammer der Landstände zu dem Montag, den 27. d. M., Abends 7 Uhr, stattfindenden Konzerte im Museum eingeladen werden.

Da der Berichterstatter Abgeordneter Frank wegen andauernden Unwohlseins am Erscheinen verhindert ist und auch der Regierungscommissär in Folge eines Sterbfalls in der Familie nicht anwesend sein kann, so schlägt der Präsident unter Zustimmung des Hauses vor, Ziff. 2 von der Tagesordnung abzusetzen.

Auch sein Vorschlag, den Gesetzesentwurf, das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, der Commission für das Gerichtskostengesetz und das Forststrafverfahren zuzuweisen und denjenigen, die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen betreffend, der Petitionscommission zu übertragen, wird Seitens des hohen Hauses gutgeheißen. Das Gleiche ist der Fall bezüglich des weiteren Vorschlags, die Motion des Abgeordneten v. Feder, die gesetzliche Regelung des Mittelschul-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wesens betreffend, die wegen Errichtung von Gymnasien eingelaufenen Petitionen, die Bitte der Stadtgemeinde Säckingen um einen Zuschuß zur Errichtung einer Gewerbeschule, sowie diejenige der Stadt Pforzheim, die Staatszuschüsse zu den höhern Unterrichtsanstalten betreffend, anläßlich der Berathung des Berichts des Abgeordneten Fieser über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts pro 1882/83 zu behandeln.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Mays Namens der Petitionscommission Bericht über die Art und Weise der Erledigung der auf dem Landtag 1879/80 von Seiten der II. Kammer der Großh. Staatsregierung überwiesenen Petitionen.

Die Commission hat keinen Antrag zu stellen.

Eine Anfrage des Abgeordneten Junghanns bezüglich der Befreiung der kleinen Branntweinbrenner gibt zu einer kurzen Discussion Veranlassung, an welcher noch theilnehmen die Abgeordneten Pflüger und Roßhirt. Auf Wunsch des Herrn Staatsministers Turban ruft sodann der Präsident Ziff. 4 Lit. c der Tagesordnung zur Behandlung auf und es erstattet demgemäß der Abgeordnete v. Buol Bericht über die Bitte des Vereins für Bienenzucht in Baden um Subvention betreffend.

Derselbe beantragt Namens der Petitionscommission: Uebergang zur Tagesordnung.

Nachdem noch Herr Staatsminister Turban gesprochen, wird dieser Antrag einstimmig angenommen. Es erstattet hierauf der Abgeordnete v. Stockhorn Namens der Petitionscommission Bericht über die Bitte der Vertreter des badischen Fleischerverbandes, die Erhebung von Gebühren für die Fleischbeschau Seitens der Gemeinden betreffend.

An der darauffolgenden Discussion betheiligen sich der Abgeordnete Schoch, Regierungscommissär Eisenlohr und v. Feder.

Der Letztere bringt folgenden von ihm und den Abgeordneten Dimer, Birkenmayer und Kern unterschriebenen Antrag ein:

„Die Petition bezüglich des zweiten Theils des gestellten Begehrens der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu unterbreiten."

Hierdurch wird eine weitere Discussion hervorgerufen und es sprechen dabei die Abgeordneten Friderich, Schober, Flüge, Schoch, Hofmann, Kirchenbauer, Kiefer, Schmidt, Grether, Birkenmayer, Gesell, v. Feder und Bär.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters v. Stockhorn und nach einigen berichtigenden und persönlichen Bemerkungen der Abgeordneten Birkenmayer, Hofmann, v. Feder und v. Stockhorn bringt der Präsident den Antrag v. Feder und Genossen zur Abstimmung. Derselbe wird abgelehnt, dagegen der Antrag der Petitionscommission, mangels Enthörung zur Tagesordnung überzugehen, mit großer Mehrheit angenommen.

Hierauf berichtet der Abgeordnete Frey über die Beschwerde des Joseph Fischer und Genossen von Weisweil gegen die Gemeinde, Entziehung des Bürgergabholzes und Entschädigung betreffend.

Der Berichterstatter stellt Namens der Petitionscommission den Antrag, hohe Kammer wolle bezüglich der Petition des Joseph Fischer und Genossen von Weisweil vom 18. Januar d. J. zur Tagesordnung übergehen.

In Folge einer Bemerkung des Abgeordneten Junghanns, die allzuhohe Belastung der ärmeren Bürger betreffend, entspinnt sich eine Debatte, an welcher theilnehmen Regierungscommissär Ministerialrath Wielandt, Bär, Junghanns, Bär und Wacker.

Die Aeußerungen der drei letzten Redner veranlassen den Präsidenten, den Standpunkt des Präsidiums wahrzunehmen.

Hierauf wird der obenerwähnte Antrag der Petitionscommission einstimmig angenommen.

Der Präsident setzt hierauf die nächste Sitzung auf Montag, den 27. Februar, Vormittags 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung fest:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1882/83.
   Berichterstatter Abg. Frank.
3. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1882/83.
   Berichterstatter Abg. Krausmann.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Grether.
Klein.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Geheimer Referendär v. Stößer, die Ministerialräthe Schenkel und Buchenberger, Präsident des Finanzministeriums Ellstätter und Geheimer Referendär Nicolai, sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Baumstark, Birkenmaier, Fischer, Flüge, Frank, Ganter, Kopfer, Lamey, Röttinger und Vogelbach.

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Betzinger.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Präsident macht die Mittheilung, daß Präsident Lamey durch Geschäfte des Kreisausschusses Mannheim verhindert sei, der heutigen Sitzung anzuwohnen, ferner, daß Abgeordneter Frank wegen Erkrankung einen Urlaub auf 8 Tage, Abgeordneter Baumstark wegen Krankheitsfalls in seiner Familie auf einen Tag Urlaub erbitten, welcher vom Hause nicht beanstandet wird.

Durch das Sekretariat wird sodann der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1. Von folgenden 30 Gemeinden, Höllenthalbahn betreffend, Wartenberg, Klengen, Ewattingen, Bonndorf, Immendingen, Schluchsee, Faulenfürst, Neudingen, Grumingen, Wullendingen, Pfullendorf, Möhringen, Sumpfohren, Oberbaldingen, Steig, Hausenvorwald, Menzenschwand, Münchingen, Neuenburg, Sunthausen, Pfohren, Hattingen, Hondingen, Geisingen, Waldhausen, Grünwald, Heidenhofen, Hubertshofen, Riechen, und eine ohne Namen, überschickt an die II. Kammer von der Gemeinde Neustadt,
2. von den Vertretern der Gemeinde Ittlingen um Erbauung der Eisenbahn von Eppingen über Richen, Ittlingen und Reihen bis Steinsfurth,
3. von den Gemeinden Horrenbach, Lauda, Unterwittighausen, Königshofen, Oberschüpf, Oberwittighausen, die Gemeindeschäfereien betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Junghanns,
4. der Bierbrauer des Großherzogthums um Aufhebung der Kesselsteuer und Einführung der Malzsteuer, übergeben von dem Abgeordneten Kiefer,
5. des Gemeinderaths Bötzingen, die Erbauung einer Eisenbahn Eichstetten, Hugstetten, beziehungsweise Gottenheim, Riegel betreffend.

Die Petitionen 1, 2 und 5 werden der Commission für Eisenbahnen und Straßen, die zu 3 und 4 der Petitionscommission überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung übernimmt Abgeordneter Friderich die Berichterstattung, anstatt des durch Krankheit verhinderten Berichterstatters Frank.

Derselbe zeigt folgende Berichtigung an:

Seite 9 bei den aufrecht zu erhaltenden Restkrediten ist nachzutragen Titel XVI b., Seite XLIX 2130 M.

Zu Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik wünscht Abgeordneter v. Buol die Aufstellung einer Statistik über den landwirthschaftlichen Grundbesitz. Es sprechen dazu Staatsminister Turban, die Abgeordneten: Kiefer, v. Buol, Kern, Frech, Schoch, v. Buol, Friderich und zu einer persönlichen Bemerkung Schoch.

Die §§. 147, 148 und 149 werden ohne Debatte angenommen.

Zu §. 150 erklärt Staatsminister, daß die Regierung mit der von der Commission vorgeschlagenen Summe von 7500 M. nicht auskommen könne. Abgeordneter Friderich erwidert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die §§. 151, 152, 153 geben zu keiner Diskussion Anlaß, worauf

Titel XIV nach dem Antrag der Commission im Betrag von 28271 M. bewilligt wird.

Zu Titel XV. Für Beförderung der Gewerbe, findet eine allgemeine Diskussion nicht statt.

§. 154 wird nach den Anträgen der Budgetcommission genehmigt, also werden

bei Ziffer	3	statt	1600	. . .	1500 M.
" "	4	"	1200	. . .	1000 "
" "	8	"	2200	. . .	1500 "
" "	9	"	200	. . .	100 "

eingesetzt.

Zu §. 155 Ziffer 5 sprechen die Abgeordneten: Schneider, Regierungscommissär v. Stößer, Strübe, Schneider, Junghanns, Förster, Schneider und Regierungscommissär von Stößer.

Zu Ziffer 6, zu welcher die Abgeordneten Gesell und Edelmann bereits gesprochen, wird von den Abgeordneten Junghanns, v. Gleichenstein, Gesell, Deetken und Kiefer der Antrag eingebracht, statt der von der Commission vorgeschlagenen 6000 M. den von der Regierung angeforderten Betrag von 6560 M. zu bewilligen. Es sprechen dazu die Abgeordneten Kiefer, Friderich, Regierungscommissär v. Stößer, Gesell, Edelmann, Junghanns, worauf der Antrag Junghanns und Genossen angenommen wird. Die Regierungsvorlage mit 6560 M. ist damit wieder hergestellt.

Vorher waren Ziffer 1, 2, 3, 4 nach den Commissionsanträgen angenommen worden, also bei Ziffer 3 statt 1400 M. jährlich 1200 M.

§. 156 wird, nachdem zu Absatz 2 auf Seite 4 des Berichts Staatsminister Turban, Berichterstatter Friderich und Abgeordneter Pflüger das Wort ergriffen, nach dem Commissionsantrag unverändert genehmigt.

Zu §. 157 sprechen die Abgeordneten: Otto und Friderich, worauf derselbe nach dem Commissionsantrag angenommen wird, also Ziffer 1 und 2 unverändert, Ziffer 3 statt der geforderten 2150 — 1750 M.

§. 158 wird, nachdem Abgeordneter Bär gesprochen, unverändert angenommen, ebenso §. 159, wozu Abgeordneter Grether, Regierungscommissär v. Stößer und Abgeordneter Junghanns das Wort ergreifen.

§. 160 wird nach dem Commissionsantrag genehmigt, also Ziffer 1 unverändert mit 405 M., Ziffer 2 statt mit 180 M. mit 50 M.

Darauf wird Titel XV A. Ordentlicher Etat im Betrage von 106128 M. genehmigt; ebenso B. Außerordentlicher Etat mit 600 M. für die beiden Jahre 1882 und 1883.

Zu Titel XVI für Beförderung der Landwirthschaft wird gemäß dem Commissionsantrag nach der Regierungsvorlage A. Ordentlicher Etat die angeforderte Summe von 191869 M. bewilligt, nachdem zu §. 164 die Abgeordneten Müller, Frech, Regierungscommissär Buchenberger und Frech, v. Feder, Müller, Edelmann, Pflüger, Klein, Regierungscommissär Buchenberger, während dessen Rede der 2. Vicepräsident Friderich auf kurze Zeit das Präsidium übernommen hatte, v. Feder und der Berichterstatter Friderich, zu §. 165 Abgeordneter Reichert, zu §. 166 Abgeordneter Nopp und Regierungscommissär Buchenberger und zu §. 168 Abgeordneter Blattmann gesprochen hatten.

Titel XVI B. Außerordentlicher Etat wird, nachdem Abgeordneter Walz dazu gesprochen, im Betrag von 10000 M. bewilligt.

Zu den Einnahmen Titel V Gewerbe S. 66 wird die Summe von 9826 M. genehmigt.

Zu §. 30 hatte der Abgeordnete Schoch, Staatsminister Turban und Abgeordneter Bär das Wort ergriffen.

Titel VI Landwirthschaft wird ohne Debatte mit 4785 M. genehmigt.

Ebenso die Restkredite S. XLIX.

Titel XIV für Bearbeitung der Landesstatistik mit 397 M. 60 Pf.

Titel XVI für Beförderung der Landwirthschaft a. 9000 M., b. 2130 M.

Die nächste Sitzung wird auf Dienstag, den 28. Februar, Vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1882 und 1883, Berichterstatter Abgeordneter Krausmann.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Vicepräsident:
Betzinger.
Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
C. Grether.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Februar 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Ministerialpräsident Ellstätter, Geheimerath Nicolai, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Birkenmaier, Frank, Ganter, Kopfer Lamey, Lauck, Vogelbach und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Betzinger.

Die Sitzung wird eröffnet um 10¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte der Gemeinden: Mühlhausen, Steinegg und Lehningen um Weiterführung der Würmthalstraße entlang des Thales bis zur Königlich Württembergischen Grenze betreffend, übergeben vom Abgeordneten Frank.
2. Petition verschiedener Wähler von Stadt und Dorf Kehl, die Einführung direkter Landtagswahlen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Schoch.

Die Petition Nr. 1 wird an die Commission für Straßen und Eisenbahnen, die Nr. 2 an die Petitionscommission verwiesen.

Die Abgeordneten: Frey, Pflüger, Friderich zeigen fertige Commissionsberichte an und bitten um Druckerlaubniß, welche vom Hause bewilligt wird.

Der Bericht des Abgeordneten Frey betrifft den Gesetzentwurf: die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen: jener des Abgeordneten Pflüger betrifft: das Budget

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
3. des umlaufenden Betriebsfonds dieser beiden Verwaltungen,
4. des Badischen Antheils an den Betriebsergebnissen der Main-Neckar-Bahnverwaltung.

Der vom Abgeordneten Friderich angezeigte Bericht ist der Bericht der Budgetcommission über:

Ministerium der Finanzen, Domänenverwaltung
Titel V der Ausgaben
Titel I der Einnahmen,
erstattet vom Abgeordneten Ganter.

Der Abgeordnete Förster theilt dem Hause mit, daß die Commission zur Vorberathung des Weinsteuergesetzes sich constituirt und den Abgeordneten Pflüger zum Vorstand gewählt habe.

Das Haus tritt hierauf in die Berathung von Nr. 2 der Tagesordnung ein.

Da Niemand zur allgemeinen Diskussion sich zum Wort meldet, so tritt das Haus in die spezielle Berathung von Titel I Großh. Haus ein.

Nach dem Antrage der Commission wird derselbe mit 1 788 350 M. jährlich in Ausgabe genehmigt.

Zu Titel II Landstände sprechen die Abgeordneten v. Feder und Gesell.

Nach dem Antrage der Commission wird dieser Titel mit 97 220 M. in Ausgabe genehmigt.

Ohne weitere Diskussion werden genehmigt:

Titel III	Großh. Geheimes Kabinet	mit	22 050 M.
„ IV	„ Staatsministerium	„	62 892 „
„ V	„ Gesandtschaft beim Reich	mit	31 700 „

jährlich.

Zu Titel VI Matrikularbeitrag zur Reichskasse sprechen die Abgeordneten v. Feder, Fieser, Junghanns, Schmidt von Karlsruhe, Edelmann, Ministerialpräsident Ellstätter und Staatsminister Turban.

Nach einer Mittheilung des Finanzministeriums hat

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich diese Position durch Feststellung des Budgets des Deutschen Reiches geändert und es wird nun nach Antrag der Commission dieser Titel mit 5 728 000 M. jährlich in Ausgabe genehmigt.

Zu Titel VII Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile sprechen Abgeordneter Edelmann und Ministerialpräsident Ellstätter, worauf diese Petition nach dem Antrage der Commission mit 34 590 M. genehmigt wird.

Titel VIII verschiedene und zufällige Ausgaben wird hierauf ohne weitere Diskussion nach dem Antrage der Commission mit 12 000 M. in Ausgabe genehmigt.

Die Gesammtsumme der nach den Anträgen der Budgetcommission genehmigten Titel I—VIII incl. beträgt hiernach jährlich 7 776 802 M.

Bei der Berathung über B. Einnahme theilt der Präsident dem Hause mit, daß ein Antrag hiezu vorliegt, des Inhalts:

„Zu Staatsministerium, B. Einnahme Titel I und II. Diese Einnahmen mit 2 476 850 M. und 425 620 M. hier abzusetzen und in das Finanzgesetz zu verweisen."
(gez.) Edelmann, Lender, v. Buol.

Zu dem Antrage sprechen die Abgeordneten Junghanns, Edelmann, Schoch, Bär, Blum, Friderich und Baumstark und Ministerialpräsident Ellstätter.

Nachdem hierauf ein Antrag auf Schluß der Debatte von dem Abgeordneten Däublin, Wittmer und Strübe eingebracht und vom Hause abgelehnt worden war, betheiligen sich an der Fortsetzung der Debatte der Abgeordnete v. Stockhorn, Präsident Ellstätter, Abgeordneter Lender, Kiefer und Edelmann.

Nach Schluß der Debatte erhalten noch die Abgeordneten Bär nad Blum das Wort zu persönlichen Bemerkungen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag Edelmann und Genossen abgelehnt.

Sodann wird nach den Anträgen der Commission

Titel I Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, ordentlicher Etat mit . . . . 2 476 850 M.
und Titel II Antheil an der Reichsstempelabgabe mit . . 425 620 M.
in Einnahme genehmigt.

Der Präsident bestimmt hierauf die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 1. März, Vormittags 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1882 und 1883.
   A. Ausgabe Titel VIII, IX und X
   B. Einnahme Titel III,

erstattet vom Abgeordneten Fieser.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Vicepräsident:
Betzinger.
Der Sekretär:
Burg.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Ministerialpräsident Nokk, Geheimer Referendär Joos, Ministerialrath Dr. Arnsperger, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten: Frank.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petition an:

Bitte des Gauausschusses der landwirthschaftlichen Bezirksvereine des Pfalzgaues, den Vollzug des Tabaksteuergesetzes betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Förster.

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Abgeordneter Schmidt (Karlsruhe) zeigt an, daß der Bericht der Geschäftsordnungscommission über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Baumstark druckfertig sei und bittet um Druckgenehmigung, die ertheilt wird.

Derselbe setzt mit dem Abgeordneten Kiefer die Gründe der Verzögerung der Fertigstellung dieses Berichts auseinander, worauf Abgeordneter Schneider kurz erwidert.

Abgeordneter Frech macht die Mittheilung, daß die Commission für Berathung des sogenannten Wassergesetzes sich konstituirt und ihn selbst zum Vorstand gewählt hat.

Der Präsident theilt sodann dem Hause mit, daß Seitens der Abgeordneten Roßhirt, Junghanns, Betzinger, Förderer, v. Gleichenstein, v. Buol, Blattmann, Meyr, Kern, Edelmann, Lauck und Reichert ein Initiativantrag mit einem Gesetzentwurf, die Branntweinsteuer betreffend, welch letzteren der Präsident verliest, vorgelegt sei; derselbe soll zunächst gedruckt und sodann dessen weitere geschäftliche Behandlung veranlaßt werden.

Nunmehr wurde in die Behandlung der Tagesordnung eingetreten, nämlich in die Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1882 und 1883. Der Berichterstatter Fieser berichtigt zunächst im Bericht auf Seite 9 die Zahl 49 700 in 4900 M. und auf Seite 16, Absatz 2 die Zahl 100 000 in 200 000 M.

Zur allgemeinen Diskussion nahmen die Abgeordneten Baumstark, Wacker, Kiefer, Lender, Roßhirt, Bär und Fieser, letzterer als Berichterstatter, zur persönlichen Bemerkung die Abgeordneten Baumstark und Wacker, sowie Bär das Wort.

Der Präsident gibt Kenntniß von folgendem Antrag, der Seitens der Abgeordneten Roßhirt, Röttinger, Nopp, Meyr, Wacker und Birkenmayer eingebracht ist:

Die Dotation für den erzbischöflichen Tisch mit 33 258 M. 34 Pf. sofort in das Budget mit der Weisung der Auszahlung der betreffenden Summe einzustellen. Ferner theilt der Präsident mit, daß Seitens der Abgeordneten Schneider, Kiefer, Röttinger, v. Feder, Roßhirt, Schoch, Fischer, Kopfer, Pflüger, Betzinger, Maurer, Förster, Schober, Otto, Dimer, Bär, Flüge, Förderer, Birkenmayer, Lender, Dietsche, Reichert, Kast, Edelmann, Meyr, Wacker und Nopp nachstehender Antrag vorgelegt worden sei:

Hohe zweite Kammer wolle der Großh. Regie-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rung die Erwartung aussprechen, daß dieselbe ihren Vertreter beim Bundesrath dahin instruire, gegen die geplante Einführung des Tabakmonopols zu stimmen.

Letzterer Antrag soll zunächst gedruckt und sodann über dessen weitere geschäftliche Behandlung beschlossen werden.

Als Tagesordnung für die nächste, auf 2. d. M., Vormittags 9 Uhr, festgesetzte Sitzung bestimmte der Präsident die Fortsetzung der heute begonnenen Berathung und wurde sodann die heutige Sitzung um 1 Uhr Nachmittags geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Lauck.
C. Grether.
Burg.
Klein.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Ministerialpräsident Nokk, Geheimer Referendär Joos und Ministerialrath Dr. Arnsperger, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Frank und Schmitt (Kaltbrunn).

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf einer Petition der Stadtgemeinde Weinheim, den Güterbahnhof daselbst betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Förster, an; dieselbe wird der Commission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen.

Sofort wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Der Präsident bringt Titel VIII Kultus, §. 61 (Dotation des Erzbisthums) zum Aufruf und verliest nochmals den im Protokoll vom 1. d. M. seinem Wortlaut nach angeführten Antrag der Abgeordneten Roßhirt und Genossen. Abgeordneter Roßhirt erhält zunächst zur Begründung desselben das Wort.

An der hierauf folgenden Diskussion betheiligten sich Ministerialpräsident Nokk, die Abgeordneten Kiefer, Meyr, Bär, Wacker, v. Feder, Baumstark und zuletzt der Berichterstatter Fieser.

Inzwischen wurde von den Abgeordneten Roßhirt und Genossen folgende Erklärung vorgelegt, die der Präsident zur Verlesung bringt und welche auf Wunsch der Genannten zu Protokoll genommen werden soll:

„In Betracht der Erklärung des Herrn Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, daß die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in naher Aussicht stehe und damit die alsbaldige Auszahlung des erzbischöflichen Einkommens nahezu ihren praktischen Werth verliert, ziehen die Unterzeichneten unter Wahrung ihrer aus der festen Natur der Dotation des erzbischöflichen Stuhles abgeleiteten Rechtsanschauung ihren Antrag zurück."

Unterzeichnet ist die Erklärung von den Antragstellern Roßhirt, Röttinger, Meyr und Birkenmeyer, der weitere Mitantragsteller Wacker tritt dieser Erklärung in mündlicher Ausführung bei.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag der Budgetcommission, lautend:

„Die zu §. 61 b., c. und d. gemachten Anforderungen zu bewilligen und die Großh. Regierung zu ermächtigen, wenn im Laufe der Budgetperiode eine vorschriftsgemäße Besetzung des erzbischöflichen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Stuhles erfolgen sollte, vom Tage des Amtsantritts des Erzbischofs an, diesem die dotationsmäßigen Bezüge mit 33 258 M. 34 Pf. jährlich auszubezahlen"

zur Abstimmung; es erfolgte einstimmige Annahme; ebenso bezüglich der Anforderungen zu §§. 62, 63, 64 und 65; für jene zu §. 66, Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwands für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken, stimmte die Mehrheit des Hauses.

Die Positionen II, Evangelischer Kultus, §§. 67 ff. und III Israel. Kultus §§. 73 und 74 wurden unbeanstandet genehmigt.

Es erfolgte sodann die Bewilligung der im ordentlichen Etat zu Titel VIII Kultus für jedes der beiden Budgetjahre angeforderten Gesammtsumme von 224 121 M. mit der oben zu §. 61 beschlossenen Ermächtigung.

Desgleichen wurde zu B. Außerordentlicher Etat der Vorschlag der Budgetcommission, die Entscheidung über die in den außerordentlichen Etat dieses Titels in den Voranschlag eingestellten Summen bis zur Entscheidung über den vorgelegten Gesetzentwurf über Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener auszusetzen, ohne Anstand genehmigt.

Berichterstatter Fieser macht Namens der genannten Commission darauf aufmerksam, daß nach Seite XLVIII der Nachweisung der Restbeträge von den außerordentlichen Krediten noch ein Kredit zu Titel VIII Kultus, §§. 22, 23 und 24 von 218 293 M. 97 Pf. aufrecht zu erhalten sei, was gleichfalls unbeanstandet genehmigt wird.

Es erfolgte hierauf die Berathung des Titels IX Unterrichtswesen A. Ordentlicher Etat, I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Abgeordneter Grether brachte die neue deutsche Rechtschreibung zur Sprache. Ministerialpräsident Nokk und die Abgeordneten Roßhirt, von Feder, Bär, Strübe, Förderer und Fieser sprachen zum gleichen Gegenstand.

Zu §. 75 ergreifen die Abgeordneten Deetken, Kiefer, Klein, Strübe, v. Stockhorn, Ministerialpräsident Nokk, Abgeordnete Lender, Blum, Friderich und der Berichterstatter Fieser das Wort.

Es erfolgte hierauf die Genehmigung dieser Anforderung.

Zu §. 76 sprachen die Abgeordneten Lender, Betzinger, Ministerialpräsident Nokk, Abgeordnete Wacker, Schoch, Röttinger, Ministerialrath Dr. Arnsperger und Berichterstatter Fieser, worauf auch diese Anforderung bewilligt wurde; desgleichen jene zu §. 77, wozu sich Niemand zum Wort gemeldet hat.

Schließlich erfolgte die Genehmigung der im Voranschlag für höhere Unterrichtsanstalten angeforderten Gesammtsumme von jährlich 1 088 282 M.

Der Präsident bestimmte hierauf die nächste Sitzung auf Samstag, den 4. März, Vormittags 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Berathung über die geschäftliche Behandlung der Motion des Abgeordneten Kern und Genossen, die Einführung der direkten Wahl betreffend, und des Initiativantrags des Abgeordneten Frank, die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1882 und 1883 A. Ausgabe, Titel IX Unterrichtswesen, X Wissenschaften und Künste, B. Einnahmen, Titel III Unterrichtswesen. Berichterstatter Abgeordneter Fieser; in Verbindung hiermit die Berathung über die Motion des Abgeordneten v. Feder, die Feststellung und Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen betreffend, sowie der Petitionen:
   a) der Stadtgemeinde Pforzheim, Staatszuschuß zu höheren Lehranstalten betreffend,
   b) der Gemeinde Säckingen, Staatszuschuß zur Errichtung einer Gewerbeschule ꝛc. betreffend.

Um 2 Uhr Nachmittags erfolgte der Schluß der heutigen Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Lauck.
Klein.
C. Grether.
Burg.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Präsident Nokk, Geheimer Referendär Joos, Oberschulrath Wagner und Ministerialrath Arnsperger, sodann
die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Kast und Walz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Durch den Sekretär wird dem hohen Hause zur Kenntniß gebracht der Einlauf des Bittgesuchs des Nikolaus Stengele von Alberweiler um volle Ausbezahlung des Staatsversicherungsbetrags für sein am 31. August 1880 abgebranntes Anwesen betreffend. Dasselbe wird der Petitionscommission überwiesen.

Abgeordneter Schneider macht die Anzeige, daß der Bericht der Budgetcommission über das Budget Großh. Finanzministeriums Titel VIII Zollverwaltung bis einschließlich Titel XIII Prozeßkosten fertig gestellt sei und bittet um Druckerlaubniß.

Der Präsident theilt mit, daß ihm ein Schreiben des Bürgervereins, Karlsruher Liederkranz, zugekommen sei, wonach die Mitglieder der hohen zweiten Kammer zu dem am Montag, 6. März, Abends $7\frac{1}{2}$ Uhr, im großen Saale der Festhalle dahier zur Feier des 40. Stiftungsfestes stattfindenden Konzerte mit darauf folgendem Banket, ganz ergebenst eingeladen werden.

Seitens des Präsidenten des Justizministeriums wird ein Gesetzentwurf vorgelegt, die Abänderung des §. 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

Derselbe wird zum Druck gegeben und dann unter die Mitglieder des Hauses vertheilt werden.

Abgeordneter Fieser schlägt zur Geschäftsordnung vor, den Gesetzentwurf der bestehenden Commission für das Justizwesen zuzuweisen, womit das Haus einverstanden ist.

Ebendahin wird auf den Vorschlag des Präsidenten der Initiativantrag des Abgeordneten Frank und Genossen, die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend, verwiesen.

Nach dem Vorschlag des Abgeordneten Kiefer, welchem die Abgeordneten Roßhirt, Betzinger und Kern beitreten, beschließt die Kammer, die Motion des Abgeordneten Kern und Genossen, die Einführung der direkten Wahl betreffend, im Hause zur Verhandlung zu bringen.

Es wird nunmehr über Titel IX Unterrichtswesen, II Mittel- und Volksschulen, die allgemeine Diskussion eröffnet. Da hierzu die Motion des Abgeordneten v. Feder vorliegt, so ertheilt der Präsident dem Abgeordneten v. Feder das Wort, nach welchem die Abgeordneten Strübe und Präsident Nokk sprechen.

Der Präsident macht hierauf dem hohen Hause die Mittheilung, daß er beabsichtige, für nächsten Dienstag und Mittwoch keine Sitzung anzuberaumen, damit die Commissionen im Stande seien, in dieser Zeit ihre Arbeiten zu fördern.

An der allgemeinen Diskussion betheiligen sich ferner die Abgeordneten Förster, Regierungscommissär Joos, Abgeordneten Junghanns, Kiefer, Förderer, Regierungscommissär Joos, worauf der von den Abgeordneten Bär, Friderich und Dimer eingebrachte Schlußantrag angenommen wird. Das Wort erhalten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

noch der Motionsteller v. Feder und der Berichterstatter Abgeordneter Fieser, worauf nach persönlichen Bemerkungen der Abgeordneten v. Feder und Fieser der in der Motion am Schluß gestellte Antrag:

Eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richten, worin Höchstderselbe gebeten wird, anzuordnen:

daß den Kammern ein Gesetzentwurf über Regelung und Feststellung der Verhältnisse der Gelehrten- oder Mittelschulen in thunlichster Bälde zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werde,

einstimmig angenommen wird.

Damit wird die Sitzung um $2^1/_2$ Uhr geschlossen, nachdem der Präsident die nächste Sitzung auf Montag, den 6. März, anberaumt hatte mit der Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1882 und 1883.

A. Ausgabe.

Titel IX Unterrichtswesen,

„ X Wissenschaften und Künste.

B. Einnahme.

„ III Unterrichtswesen.

Berichterstatter Abgeordneter Fieser.

In Verbindung hiermit die Berathung über die Petitionen:

a) der Stadtgemeinde Pforzheim, Staatszuschuß zu höheren Lehranstalten betreffend,
b) der Gemeinde Säckingen, Staatszuschuß zur Errichtung einer Gewerbeschule ꝛc. betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:

Klein.

Lauck.

C. Grether.

Burg.

Dreinunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Ministerialpräsident Nokk, Geheimer Referendär Joos, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Däublin, Förster und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um $11^1/_4$ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte der Gemeinde Erfeld, Bezirksamt Buchen, die Wiederherstellung des Bezirksamts in Boxberg und Zutheilung zu demselben betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Klein.
2. Bitte der Gemeinde Binau um einen Staatsbeitrag zu den Kosten einer Wasserleitung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Deetken.
3. Bitte der Gemeinden des Heuberges um Wiederherstellung des Notariatsdistrikts Stetten a. k. M. betreffend.

Sämmtliche 3 Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Der Präsident theilt dem Hause mit, daß der Abgeordnete Däublin wegen Familienangelegenheiten einen Urlaub für eine Woche erbeten habe, der demselben bewilligt wird. Ferner theilt der Präsident dem Hause den Einlauf eines Schreibens des Präsidiums der ersten Kammer mit, wonach das letztere Hohe Haus den

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf, die Erhebung des Nebenorts Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde betreffend, angenommen hat.

Die Kammer tritt sodann in Nr. 2 der Tagesordnung ein. Ueber II Mittel- und Volksschulen entspinnt sich eine längere Diskussion, an welcher sich die Abgeordneten Fischer, Klein, Strübe, Geheimer Referendär Joos, Abgeordneten Schoch, Flüge, Wacker, Friderich, Förderer, Schneider, Kiefer, Roßhirt, Nopp, Röttinger, v. Neubronn und Berichterstatter Fieser betheiligen.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte, unterzeichnet von den Abgeordneten Blum, v. Feder, Dimer findet die Zustimmung des Hauses. Nach persönlichen Bemerkungen der Abgeordneten Junghanns, Wacker, Kiefer und Förderer wird die Sitzung um $2^1/_2$ Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung um $4^3/_4$ Uhr theilt der Sekretär den Einlauf einer weiteren Petition mit, nämlich:

Ergebenste Vorstellung und Bitte der Rheingemeinden des Amtsbezirks Kehl, die Flußbaubeiträge betreffend.

Dieselbe wird der Petitionscommission überwiesen.

Abgeordneter Wacker erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Es wird hierauf in der Berathung des Berichts des Abgeordneten Fieser fortgefahren. Für A. Oberschulrath §. 78—82 wird die Gesammtsumme von 93 352 M. nach dem Antrag der Commission in Ausgabe genehmigt. Zu B. Gymnasien und Progymnasien sprechen die Abgeordneten Reichert, Edelmann, Fieser und Geheimer Referendär Joos, worauf die §§. 83 und 84 mit zusammen 297 838 M. jährlich nach dem Antrage der Commission in Ausgabe genehmigt werden.

Nach der Tagesordnung hat bei §. 85 auch die Berichterstattung und Berathung der Petition der Stadt Pforzheim, Staatszuschuß zu den höheren Lehranstalten betreffend, stattzufinden und es erhält zunächst der Berichterstatter Strübe das Wort.

Zu der Petition bezw. §. 85 sprechen noch Geheimer Referendär Joos, Abgeordneter Gesell, Schober, Otto und Berichterstatter der Budgetcommission Abgeordneter Fieser.

Der Antrag der Petitionscommission, über die Bitte der Stadt Pforzheim zur Tagesordnung überzugehen, wird von der Kammer angenommen.

Die Commission beantragt ferner: Hohe Kammer wolle zu Gunsten der höheren Bürgerschule in Pforzheim außer den Wohnungsgeldzuschüssen noch eine jährliche Summe von 3000 M. in das Budget einstellen.

Die Kammer tritt diesem Antrage bei.

Hiernach erhöht sich §. 85a von 119 600 M. auf 122 600 Mark.

Darauf erhält Abgeordneter Kiefer das Wort zur Vertheidigung gegen die Bemerkungen des Abgeordneten Wacker, worauf der letztere nochmals replicirt.

Schluß der Sitzung um $6^3/_4$ Uhr Abends.

Der Präsident bestimmt die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 9. März, Vormittags 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Abgeordneten Fieser über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts pro 1882/83, Titel IX und X der Ausgaben und Titel III der Einnahmen.

   In Verbindung damit die Berathung der Petition der Gemeinde Säckingen, den Staatsbeitrag zur Errichtung einer Gewerbeschule betreffend.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
Lauck.
C. Grether.
Klein.

Vierunddreißigste (geheime) Sitzung.

Karlsruhe, den 8. März 1882.

Gegenwärtig

die Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr,

indem der Präsident dem Hohen Hause die Mittheilung macht, daß der betrübende Hingang Seiner Großh. Hoheit des Markgrafen Maximilian von Baden Veranlassung zu der heutigen außerordentlichen Sitzung gegeben habe.

Den Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht gerade für geboten erachtend, habe er doch einstweilen die Thüren zu den Gallerien nicht öffnen lassen.

Dieses Verfahren wird vom Hause stillschweigend gebilligt.

Nachdem der Präsident hierauf des hohen Verewigten in einem warmen Nachruf gedacht hatte, schlägt er vor, das Beileid der Kammer in einer Adresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog auszudrücken und dieselbe durch Vermittelung des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums überreichen zu lassen.

Dieser Vorschlag findet allseitige Zustimmung.

Der Präsident ersucht daher die Vorstände der Abtheilungen, zu einer kurzen Berathung über einen bereits vorliegenden Entwurf zu fraglicher Adresse zusammenzutreten.

Die Sitzung wird auf kurze Zeit unterbrochen.

Bei Wiedereröffnung derselben verliest der Präsident ein inzwischen eingelaufenes, an das Präsidium der zweiten Kammer gerichtetes Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums, in welchem Hochdasselbe, Allerhöchstem Auftrag gemäß, die betrübende Kunde übermittelt, daß Seine Großh. Hoheit der Markgraf Maximilian von Baden nach mehrwöchentlichem Krankenlager am 6. d. M., Abends 6 Uhr, aus dieser Zeitlichkeit abberufen worden sei.

Derselbe theilt dem Hause hierauf mit, daß die beschlossene Adresse nunmehr festgestellt sei und bringt dieselbe ebenfalls zur Verlesung.

Dieselbe lautet:

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein schwerer und schmerzlicher Verlust hat Eure Königl. Hoheit und das Großherzogliche Haus, hat das ganze Land durch den Tod des erlauchten Oheims Eurer Königl. Hoheit, des allverehrten greisen Markgrafen Maximilian, des letzten der Söhne des unvergeßlichen Großherzogs Karl Friedrich, in tiefe Trauer versetzt. Die treue Liebe und Verehrung, welche Badens Volk seinem hohen Fürstenhause zollt, und welche in den wechselnden Geschicken der letzten Monate sich in Freud und Leid, in segnenden Glückwünschen, aber auch in ernsten Bekümmernissen und schweren Sorgen so allseitig und aufrichtig kund gegeben, bürgt für das tiefste Beileid und die innigste Theilnahme, welche die Gesammtheit der Bevölkerung Badens bei diesem betrübenden Trauerfalle Eurer Königl. Hoheit entgegenbringen. Diese Gefühle sind um so wärmer, je schmerzlicher es berühren muß, daß in die frohe Aussicht auf baldige völlige Genesung Eurer Königlichen Hoheit sich der düstere Schatten eines so harten Verlustes stellt, der dem Herzen Eurer Königl. Hoheit tiefen Kummer bereitet.

Die zweite Kammer der Landstände des Großherzogthums darf, indem sie den theilnehmenden Empfindungen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des ganzen Landes einen getreuen Ausdruck zu geben versucht, Eure Königl. Hoheit versichern, daß sie damit zugleich die aufrichtigen Gefühle ausgesprochen hat, welche ihre eigenen Mitglieder tief bewegen.

Gott schütze und erhalte Eure Königliche Hoheit.

Eurer Königl. Hoheit
unterthänigste treugehorsamste
zweite Kammer der Landstände.
Im Namen derselben:
A. Lamey.

Karlsruhe, den 8. März 1882.

Das Haus stimmt dieser Adresse einmüthig zu und wird die Sitzung hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Grether.
Lauck.
Burg.
Klein.

Vierunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Ministerialpräsident Nokk, Geheimer Referendär Joos und Ministerialrath Dr. Arnsperger, sodann
die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Däublin, Otto und Müller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Petition der badischen Thierschutzvereine, Verbot der Taubenschießen zu Ilfezheim betreffend.
2. Petition des Herausgebers der Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte, die Bezahlung der rückständigen Schulden des genannten wissenschaftlichen und vaterländischen Unternehmens betreffend, unterzeichnet vom Dr. Mone.
3. Protest gegen die vorgeschlagene Zutheilung der Gemeinde Asbach zu dem neu zu errichtenden Amtsgericht Neckarbischofsheim von einer Anzahl Bürger von Asbach.

Die Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Abgeordneter Förster zeigt an, daß sich die Commission für Berathung der Motion Röttinger und Genossen, die Aufhebung der Kreisverfassung betreffend, gebildet und den Abgeordneten Pflüger zum Vorstand gewählt hat.

Abgeordneter Hoffmann macht die Mittheilung, daß der Bericht der Commission für Straßen und Eisenbahnen über

1. das Gesuch von zwölf Gemeinden des Kaiserstuhles, die Erbauung und den Betrieb einer schmalspurigen Sekundärstraßenbahn am westlichen Kaiserstuhl betreffend,
2. das Gesuch der Gemeinde Eichstetten um Concession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Bahn von Eichstetten nach der Eisenbahnstation Hugstetten,
3. Bitte der Gemeinde Bötzingen, die Erbauung einer Eisenbahn Eichstetten-Hugstetten, bezw. Gottenheim-Riegel betreffend,

erstattet sei und bittet um Druckgenehmigung, die ertheilt wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abgeordneter Schmidt zeigt an, daß der Bericht der Commission für Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des §. 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, erstattet sei, und daß mündlicher Bericht erstattet werden soll.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Haus, daß das Protokoll über die 34. (geheime) Sitzung vom 8. d. M. den übrigen Sitzungsprotokollen einverleibt werden soll.

Sodann macht der Präsident die Mittheilung, daß die Beschlüsse des Hauses bezüglich der v. Feder'schen Motion vorerst gemäß §. 67 der Verfassungsurkunde, §. 95 der Geschäftsordnung der ersten Kammer mitgetheilt werden sollen.

Hierauf wurde in die Berathung der Tagesordnung eingetreten.

Abgeordneter Strübe berichtet zunächst Namens der Petitionscommission über die Bitte des Gemeinderaths der Stadt Säckingen um einen dauernden Staatsbeitrag zur Errichtung und Fortsetzung einer Gewerbeschule betreffend.

Der Antrag der Commission, das hohe Haus wolle für die Stadt Säckingen behufs Unterhaltung der dort zu errichtenden Gewerbeschule die Summe von jährlich 600 M. und 132 M. Wohnungsgeld in das Budget der jetzigen Periode einstellen, wurde nach Empfehlung des Antrags durch den Regierungscommissär Geheimen Referendär Joos, Abgeordneten Dietsche, und nachdem Abgeordneter Fieser als Berichterstatter der Budgetcommission Namens derselben sich zustimmend ausgesprochen hatte, angenommen und die Anforderung des §. 87 mit 66 090 M. + obigen 732 M., nachdem noch Abgeordneter Dimer der Großh. Regierung für Errichtung einer Gewerbeschule den Dank seines Bezirks ausgesprochen hatte, bewilligt.

Die Anforderungen der §§. 88, wozu Abgeordneter Blattmann, §. 89, wozu der Abgeordnete Schmidt, Regierungscommissär Joos und Berichterstatter Fieser das Wort ergreifen, §§. 90, 91, 92 und 93 wurden unbeanstandet genehmigt.

Zu §. 94 und 95 liegt folgender vom Präsidenten verlesener Antrag vor:

Bei §. 94a	. .	6600 M.
„ §. 94b	. .	720 „
„ §. 95	. .	1300 „
zusammen:		8620 M.

zu streichen und nur zu bewilligen:

§. 94 1a	. . .	42 900 M.
§. 94 1b	. . .	4 440 „
§. 95 2	. . .	7 700 „

Unterzeichnet ist der Antrag von den Abgeordneten Fischer, Junghanns und Reichert.

An der hieran sich anknüpfenden Diskussion betheiligten sich Regierungscommissär Geheimer Referendär Joos, Abgeordnete Fischer und Frank, Ministerialpräsident Nokk, Abgeordnete Flüge, Lender, Schneider, Friderich, Kiefer, Wacker, Bär, Baumstark und der Berichterstatter Fieser.

Der Antrag der Abgeordneten Fischer und Genossen wurde hierauf abgelehnt und jener der Budgetcommission angenommen.

Gleiche Bewilligung erfolgte bezüglich der Anforderungen zu §. 96 bis mit §. 106, zu welch' letzterem der Abgeordnete Edelmann und Regierungscommissär Geheimer Referendär Joos kurze Bemerkungen machten.

S. 44, §. 14 in Titel III Unterrichtswesen:

B. Einnahmen wurde ebenfalls genehmigt.

Zu H. Lehranstalten zu besonderen Zwecken §. 107 der Ausgaben spricht der Abgeordnete Edelmann. Die Ausgabe wurde bewilligt.

Zu §. 108, Baugewerkeschule, ergreifen Abgeordneter Strübe und Regierungscommissär Joos zu kurzen Bemerkungen das Wort; deßgleichen der Berichterstatter Fieser; die Position wurde genehmigt und hierauf die Ausgabesumme des ordentlichen Etats mit 2 668 111 M. + 3000 M. + 732 M. (letztere Posten nach Genehmigung der Anträge der Petitionscommission bezw. Petitionen der Stadt Pforzheim und Säckingen zusammen mit 2 671 843 M. bewilligt.

Zur Berathung gelangte nunmehr B. Außerordentlicher Etat I Höhere Unterrichtsanstalten.

Die Anforderungen §. 1 und §. 2 werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu §. 3 sprechen die Abgeordneten Junghanns und Schoch, sowie Ministerialpräsident Nokk, ferner Abgeordneter Kiefer und die Abgeordneten Deetken, Strübe, v. Stockhorn, v. Feder und der Berichterstatter Fieser.

Die Position wurde genehmigt; desgleichen jene sub §§. 4, 5 und 6, letztere nach dem Antrag der Commission mit 3000 M., statt 6000 M.

Zu §. 7, Neubau einer Entbindungsanstalt, entspinnt sich eine längere Diskussion, an der sich Abgeordnete Krausmann, Betzinger, Ministerialpräsident Nokk,

Abgeordnete Mays, Schoch, Fischer und Kiefer betheiligen.

Seitens der Abgeordneten v. Stockhorn, Roßhirt und v. Neubronn wurde ein Schlußantrag eingebracht, der angenommen wurde.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters Fieser wurde die von der Budgetcommission beantragte Summe von 300 000 M., wovon die eine Hälfte mit 150 000 M. für die Periode 1882/83 in den Staatsvoranschlag einzustellen ist, unter den von der Commission gestellten Bedingungen genehmigt.

Zu §. 8 ergreift Abgeordneter Röttinger das Wort; ihm erwidert Abgeordneter Friderich.

Die Anforderung wurde genehmigt.

Zu §. 9 wurde der Betrag von 4000 M. statt der geforderten 6100 M., zu §. 10 statt 5000 nur 3000 M., zu §. 11 der Betrag von 1600 M., zu §. 12 statt 10 000 M. nur 7000 M. nach den Anträgen der Commission ohne Diskussion bewilligt.

Die Anforderung zu §. 13 mit 54 000 M. wurde nach Antrag der Budgetcommission abgesetzt.

Zu Position §. 14 wurden 6800 M., zu §. 15 statt 11 100 M. nur 8000 M. genehmigt, wie die Commission beantragt hat.

Bei §. 16 machen der Abgeordnete Klein, Regierungscommissär Joos und Fieser als Berichterstatter einige Bemerkungen. Die Anforderung mit 4000 M. wurde bewilligt; zu §. 17 nur 3000 M. statt 12 000 M.

Die Creditreste zu Titel IX S. XLIV und XLVIII werden nicht beanstandet.

Es folgt die Berathung des Titel X Wissenschaften und Künste.

Zu §. 109 sprechen Abgeordneter Edelmann, Fieser als Berichterstatter und Ministerialpräsident Nokk; der Posten wird genehmigt.

Die Anforderung zu §. 110a mit 27 000 M. wurde nach dem Antrag der Commission, nach einigen Bemerkungen des Abgeordneten Kern, Ministerialraths Dr. Arnsperger, Ministerialpräsidenten Nokk und des Berichterstatters Fieser mit 25 500 M. bewilligt.

Unbeanstandet wurden genehmigt die Budgetposten §§. 111, 112 und 113.

Bei §. 114 machten Abgeordneter Schneider und Ministerialrath Dr. Arnsperger kurze Bemerkungen; die Anforderung wurde genehmigt.

Bei §. 115 ergreifen Abgeordnete Kern, Schneider, Ministerialpräsident Nokk, Abgeordneter Kiefer und Berichterstatter Fieser das Wort.

Es erfolgte sodann die Bewilligung der dort angeforderten Summe.

Ohne Diskussion wurden die eingestellten Beträge zu §§. 116 bis mit 121 und schließlich die Gesammtsumme des ordentlichen Etats dieses Titels mit 146 600 M. jährlich statt 148 168 M. genehmigt, ebenso der Betrag von 1500 M. im außerordentlichen Etat.

Gegen die Aufrechterhaltung der Creditreste S. XLVI wurde nichts erinnert.

Der Präsident verkündete die nächste Sitzung auf Samstag, den 11. März, Vorm. 9 Uhr, und als Tagesordnung:

1. Berathung des Gesetzentwurfes, die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen betreffend.
2. Berathung des Gesetzentwurfes, die Abänderung des §. 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.
3. Berathung von Petitionen:
   a) der Stadtgemeinde Lörrach und anderer Gemeinden um Bewilligung der Mittel zur Erweiterung des mit einem siebenklassigen Realgymnasium verbundenen Lörracher Progymnasiums in ein Gymnasium;
   b) der Stadtgemeinde Lahr, Wiedererrichtung einer Wasser- und Straßenbau-Inspektion daselbst betreffend;
   c) des Gemeinderaths Schopfheim, die Verlegung der Großh. Obereinnehmerei von da nach Säckingen betreffend;
   d) des Gemeinderaths Kork, die Verlegung der Großh. Domänenverwaltung von Kork nach Kehl betreffend;
4. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1882/83 Ausgabe Titel I, IV und XIV. Berichterstatter Abgeordneter Wacker.

Hierauf erfolgte der Schluß der Sitzung um $2^1/_2$ Uhr Nachmittags.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Lauck.
Klein.
Burg.
C. Grether.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren: Ellstätter, Präsident des Finanzministeriums, Geheimer Rath Nicolai, Geheimer Referendär Joos, die Ministerialräthe Wielandt, Buchenberger, Haas, Glockner und Wielandt, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Däublin, v. Feder, Förster, Müller und Röttinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Durch das Sekretariat werden folgende Eingaben angezeigt:

1. Bitte des Gemeinderaths zu Waldenhausen, Bezirksamts Wertheim, wegen Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffend.
2. Bitte des Gemeinderaths zu Bettingen, Amts Wertheim, in gleichem Betreff.
3. Bitte vieler Einwohner von Langhurst um Errichtung einer besonderen Schule in Langhurst betreffend.

Die Petitionen zu 1 und 2 werden der Commission zur Berathung der Motion des Abgeordneten Röttinger und Genossen über Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffen, die zu 3 der Petitionscommission überwiesen.

Abgeordneter Blattmann zeigt an, daß der Bericht der Budgetcommission über die vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse der Badeanstalten in Baden mit den Budgetsätzen für die Jahre 1878 und 1879, sowie über den Gesetzentwurf über das Budget der Badeanstalten in Baden für 1882 und 1883 fertig gestellt sei und bittet um Druckerlaubniß. (4. Beilagenheft Seite 545.)

Das Gleiche geschieht vom Abgeordneten Schoch in Betreff des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Finanzministeriums Titel VI der Ausgabe und Titel II der Einnahme Steuerverwaltung, sowie Titel VII der Ausgabe und Titel III der Einnahme Salinenverwaltung. (4. Beilagenheft Seite 531.)

Zu 2. der Tagesordnung: Berathung des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen betreffend, berichtet Abgeordneter Frey.

Der Vorschlag des Präsidenten, in abgekürzter Form zu berathen, wird gutgeheißen und darauf, nachdem Abgeordneter v. Neubronn gesprochen, der Antrag der Petitionscommission:

> dem vorliegenden Gesetzentwurf, bestehend in einem einzigen Artikel, und zwar in unveränderter Fassung die Zustimmung ertheilen zu wollen, insbesondere auch bezüglich des in diesem Entwurfe auf den 1. Januar 1883 bestimmten Termins der Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen

in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es stimmen mit Ja die Abgeordneten: Baumstark, Betzinger, Birkenmaier, Blattmann, Burg, Deetken, Dietsche, Dimer, Edelmann, Fieser, Fischer, Fischler, Flüge, Förderer, Frank, Frech, Frey, Friderich, Ganter, Gesell, Grether, Hoffmann, Huber v. Gleichenstein, Junghanns, Kast, Kern, Kirchenbauer, Klein, Kopfer, Krausmann, Lauck, Lender, Lohr,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Maurer, Mays, Meyr, v. Neubronn, Nopp, Otto, Pflüger, Reichert, Roßhirt, Schmidt von Kaltbrunn, Schober, Schoch, Strübe, Vogelbach, Wacker, Walz und Wittmer.

Zu 4a der Tagesordnung: Petition der Stadtgemeinde Lörrach und anderer Gemeinden um Bewilligung der Mittel zur Erweiterung des mit einem siebenklassigen Realgymnasium verbundenen Lörracher Progymnasiums in ein Gymnasium, berichtet Abgeordneter Strübe.

An der Diskussion betheiligen sich Regierungscommissär Joos, Abgeordneten Vogelbach, Grether, Kiefer, Fieser, Pflüger, Regierungscommissär Joos, Maurer, Birkenmaier und Schober, worauf dieselbe geschlossen wird. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters und persönlichen Bemerkungen der Abgeordneten Pflüger und Kiefer wird der Antrag der Petitionscommission, nachdem er von dem Präsidenten nochmals verlesen worden:

> Hohe Kammer wolle die vorliegende Petition Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen und derselben überlassen, bezüglich der Aufbringung des Mehraufwands, der für die Erweiterung des Progymnasiums Lörrach in ein Vollgymnasium dauernd erforderlich ist, mit der Stadt Lörrach die betreffenden Verhandlungen zu pflegen,

einstimmig angenommen.

Zu 3. der Tagesordnung: Berathung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des §. 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, berichtet Abgeordneter Schmidt von Karlsruhe.

Der Präsident schlägt vor, darüber in abgekürzter Form zu berathen. — Nachdem Abgeordneter Baumstark gesprochen, wird Artikel 1 angenommen, ebenso Artikel 2 nach dem Antrag der Commission:

„Dieses Gesetz tritt am 15. April 1882 in Kraft."

Die darauf erfolgte namentliche Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf ergibt die einstimmige Annahme desselben. Mit Ja stimmten die Abgeordneten Bär, Baumstark, Birkenmaier, Blattmann, v. Buol, Burg, Dietsche, Dimer, Edelmann, Fieser, Fischer, Fischler, Flüge, Förderer, Frech, Frey, Friderich, Grether, Hoffmann, Huber von Gleichenstein, Junghanns, Kast, Kern, Kiefer, Kirchenbauer, Klein, Kopfer, Krausmann, Lauck, Lender, Lohr, Maurer, Mays, Meyr, Nopp, Otto, Pflüger, Reichert, Roßhirt, Schmidt von Karlsruhe, Schmidt von Kaltbrunn, Schneider, Schoch, v. Stockhorn, Wacker und Walz.

Der Antrag des Abgeordneten Fieser, den Bericht der Commission nachträglich drucken zu lassen, wird angenommen.

Zu 4b der Tagesordnung: Petition der Stadtgemeinde Lahr, Wiedererrichtung einer Wasser- und Straßenbauinspektion daselbst betreffend, berichtet Namens der Petitionscommission Abgeordneter Fischler und stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Es sprechen die Abgeordneten Maurer, Regierungscommissär Buchenberger, Abgeordnete Burg, Flüge, worauf von den Abgeordneten Maurer, Birkenmaier und Vogelbach der Antrag eingebracht wird: die Petition der Stadt Lahr der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Nachdem Regierungscommissär Buchenberger, Abgeordneter Schoch und Maurer gesprochen, wird die Diskussion geschlossen und nach dem Schlußwort des Berichterstatters der Antrag auf Kenntnißnahme abgelehnt, dagegen der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen.

Zu 4c der Tagesordnung berichtet ebenfalls Namens der Petitionscommission Abgeordneter Fischler. Die Commission stellt den Antrag, über die Petition des Gemeinderaths Schopfheim, die Verlegung der Großh. Obereinnehmerei von da nach Säckingen betreffend, zur Tagesordnung überzugehen.

Die Abgeordneten Grether, Lauck, Vogelbach und Klein stellen dagegen den Antrag: die Petition des Gemeinderaths Schopfheim der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Es ergreifen das Wort die Abgeordneten Grether, Fieser, der Präsident des Finanzministeriums, Abgeordneter Fieser, Kiefer, Klein, Friderich, Regierungscommissär Glockner, Abgeordnete Kirchenbauer und Walz, worauf Schluß der Diskussion erfolgt.

Der Antrag Grether und Genossen wird abgelehnt, der Antrag der Commission dagegen angenommen. Die nächste Sitzung wird auf Dienstag, 14. März, Vormittags 9 Uhr, anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Geschäftsordnungscommission über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Baumstark. Berichterstatter Abgeordneter Schmidt von Karlsruhe.
3. Berathung des Berichts der Budgetkommission über

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1882 und 1883.

Ausgabe Titel I—IV und XIV.

Berichterstatter Abgeordneter Wacker.

4. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1882 und 1883.

Titel V der Ausgabe.

Titel I der Einnahme.

Berichterstatter Abgeordneter Ganter.

Der Präsident schlägt den Abgeordneten vor, sich Montag, 13. März, vor 11 Uhr im Hause versammeln zu wollen, um den Kirchgang zur Beisetzung Seiner Großherzoglichen Hoheit des höchstseligen Markgrafen Max von Baden gemeinschaftlich anzutreten.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
C. Grether.
Lauck.
Burg.

Sechsunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Geheimerath Nicolai, sodann sämmtliche Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär theilt den Einlauf folgender Petitionen mit:

1. Petition des Stadtraths der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, die Erweiterung des Bahnhofes in Karlsruhe betreffend.
2. Bitte einer größeren Anzahl Wirthe aus dem Amtsbezirke Emmendingen, das neue Weinsteuergesetz betreffend.
3. Bitte der Stadt Ettenheim, das neue Weinsteuergesetz betreffend.
4. Bitte des Gemeinderaths zu Reicholzheim, Amts Wertheim, wegen Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung von Bezirksräthen betreffend.
5. Bitte der Gemeinden des vormaligen Amtsgerichtsbezirks Gerlachsheim um Wiederherstellung des Amtsgerichts mit Sitz in Gerlachsheim betreffend.
6. Schreiben des Gemeinderaths zu Meißenheim, Amts Lahr, die Petition des Jos. Fischer dort betreffend.

Nr. 1 wird an die Budgetcommission,

Nr. 2 und 3 werden an die Commission für das Weinsteuergesetz,

Nr. 4 wird an die Commission für Kreisverfassung,

Nr. 5 und 6 werden an die Petitionscommission verwiesen.

Der Präsident macht hierauf dem Hause Mittheilung von dem Einlauf eines allerhöchsten Schreibens Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs mit folgendem Wortlaut:

„Mein lieber Herr Präsident, Geheimerath Dr. Lamey!

Die zweite Kammer der Landstände hat durch ihren Präsidenten an Seine Königliche Hoheit den Großherzog eine Adresse gerichtet, worin sie Höchstdemselben ihr

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tiefstes Beileid und ihre innige Theilnahme an dem schweren und schmerzlichen Verluste ausspricht, welcher die Großherzogliche Familie, sowie das ganze Land durch den Tod Seiner Großherzoglichen Hoheit des Markgrafen Maximilian betroffen hat.

Mein durchlauchtigster Herr Vater hat tief bewegt diese Ansprache entgegengenommen, die der Liebe und Ergebenheit so herzlichen Ausdruck gibt, durch welche das badische Volk sich mit seinem Fürstenhause verbunden weiß.

Die Kundgebung der Trauer über das Hinscheiden des Markgrafen gibt Zeugniß von der Verehrung, welche die zweite Kammer der Landstände den Tugenden des edlen Fürsten widmet; in dieser Anerkennung des Verewigten, sowie in der Theilnahme, mit welcher die Adresse des schweren Leides gedenkt, welches der Tod des ehrwürdigen Oheims, des letzten Sohnes Karl Friedrichs, dem Großherzog bereitet hat, findet Höchstderselbe Erhebung und Trost. Seine Königliche Hoheit lassen der zweiten Kammer für die wohlthuenden Worte, welche sie durch ihren Präsidenten an Höchstdieselben gerichtet hat, den aufrichtigsten Dank aussprechen und begleiten denselben mit den besten Wünschen für eine segensreiche Wirksamkeit des gegenwärtigen Landtages."

Der Präsident gibt hierauf dem Hause Kenntniß von drei Schreiben des Präsidiums der ersten Kammer, wornach letztere das Budget des Großh. Staatsministeriums pro 1882/83, ferner das Budget des Großh. Ministeriums des Innern pro 1882/83 Titel I—XIII, XVIII und XIX der Ausgabe und Titel I—IV der Einnahme und die aufrecht zu erhaltenden Kreditreste, endlich das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Titel I—VII und XI der Ausgabe und Titel I und II der Einnahme in der Sitzung vom 11. d. M. nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen hat.

Die Kammer tritt hierauf in die Berathung von Nr. 2 der Tagesordnung ein und es erhält zunächst der Abgeordnete Baumstark das Wort. Nach Schluß seiner Rede verläßt derselbe den Saal.

Der Präsident theilt dem Hause mit, daß der Antrag eingebracht ist:

> Die Kammer wolle beschließen, das Mandat des Abgeordneten Baumstark für erloschen zu erklären.
>
> gez. Kern, Betzinger, Roßhirt, v. Stockhorn.

Zur Begründung dieses Antrags erhält zunächst der Abgeordnete Kern das Wort.

Ueber den Antrag des Abgeordneten Kern und Genossen entspinnt sich eine längere Debatte, an der sich die Abgeordneten v. Stockhorn, Kiefer, Betzinger, v. Neubronn, v. Feder, Bär und Roßhirt betheiligen. Nachdem sodann die Diskussion seitens des Präsidenten für geschlossen erklärt worden, erhält der Berichterstatter Schmidt von Karlsruhe das Schlußwort.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Kern und Genossen mit 31 gegen 30 Stimmen angenommen.

Die Berathungsgegenstände Nr. 3 und 4 werden hierauf von der Tagesordnung abgesetzt und die Sitzung um 1½ Uhr Nachmittags geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf Mittwoch, 15. März, Vormittags 9 Uhr, anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums
   a) Ausgabe Titel I—IV und XIV.
      Berichterstatter Abgeordneter Wacker.
   b) Ausgabe Titel V
      Einnahme Titel I.
      Berichterstatter Abgeordneter Ganter.
   c) Titel VIII—XIII.
      Berichterstatter Abgeordneter Schneider.
3. In Verbindung mit b die Berathung der Petitionen:
   a) des Gemeinderaths Kork, die Verlegung der Großh. Domänenverwaltung von Kork nach Kehl betreffend.
   b) des Gemeinderaths Waldkirch, die Aufhebung der Domänenverwaltung und Obereinnehmerei daselbst betreffend.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.
Klein.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, die Herren Geheimerath Nicolai, Ministerialrath Wielandt und Forstrath Krutina, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten v. Feder.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Ergebenste Vorstellung der Gemeinden des ehemaligen Bisthums Speier, die Laubabgabe in den herrschaftlichen Waldungen betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Kirchenbauer.
2. Ehrerbietigster Vortrag der Gemeinden Weier, Waltersweier, Bühl und Griesheim, Bezirksamts Offenburg, die Dammbaubeiträge an der Kinzig betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Roßhirt.
3. Ehrerbietigster Vortrag und Bitte der Gemeinden Bühl und Weier, Bezirksamts Offenburg, die sie verbindende Kinzigbrücke betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Roßhirt.

Die Petitionen unter Ziffer 1 und 2 werden der Petitionscommission, diejenige unter Ziffer 3 der Commission für Eisenbahnen und Straßen zugewiesen.

Der Präsident macht hierauf bezüglich der geschäftlichen Behandlung des Gesetzesvorschlags der Abgeordneten Roßhirt und Genossen, die Branntweinsteuer betreffend, den Vorschlag, denselben der Commission für das Weinsteuergesetz zu überweisen.

Entgegen diesem Vorschlag stellt der Abgeordnete Pflüger den Antrag, jenen Gesetzesvorschlag der Budgetcommission zur Behandlung zu übergeben.

Der Abgeordnete Roßhirt spricht sich dagegen aus und stimmt hierauf das Haus dem Vorschlag des Herrn Präsidenten zu.

Der Abgeordnete Frech zeigt hierauf an, daß der Bericht über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Städteordnung betreffend, in der Commission erstattet sei und bittet um Genehmigung zur Drucklegung, welche Bitte stillschweigend Zustimmung findet. In die Tagesordnung eintretend wird hierauf zur Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1882/83 geschritten.

a) Ausgabe Titel I—IV und XIV. Berichterstatter Abgeordneter Wacker.

Der Letztere bittet zunächst, zwei Fehler in seinem Berichte zu verbessern. Auf Seite 1 soll es heißen: statt 4. Beilagenheft, 3. Beilagenheft IV. Abtheilung; sodann auf Seite 2, §. 2a. Gehalte, statt 1480 M. „1800 M."

Ohne Diskussion wird hierauf unter §. 1a. die Regierungsforderung mit 81,500 M., davon 900 M. als künftig wegfallend, nach Antrag der Budgetcommission bewilligt.

Ebenso werden die unter §. 1b angeforderten 9280 M., davon 340 M. als künftig wegfallend, genehmigt.

Unter §. 2a werden ferner die angeforderten 14,850 M. dem Antrag der Commission gemäß bewilligt, wie auch die unter §. 2b angeforderten 1248 M., sowie die unter §. 3 verlangten 7500 M., davon 400 M. als künftig wegfallend.

Es sind somit im Ganzen unter Titel I 114,378 M., davon 1640 M. als künftig wegfallend, für jedes der beiden Budgetjahre bewilligt.

Titel II. Generalstaatskasse.

Ordentlicher Etat.

Hier werden unter §. 4a. 12 200 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

unter §. 4b. 1260 M.
„ §. 5a. 13200 „
„ §. 5b. 1128 „
„ §. 6 3150 „

somit im Ganzen 30938 M. gemäß der Regierungsforderung nach Antrag der Budgetcommission für jedes der beiden Budgetjahre genehmigt.

Titel III. Baubehörden.

Bei §. 7a. schlägt die Budgetcommission vor, statt der angeforderten 60000 M. nur 58000 M. zu bewilligen. Das Haus stimmt diesem Antrag zu.

Es werden ferner genehmigt:

unter §. 7b. 6480 M.
„ §. 8a. 29000 „
„ §. 8b. 384 „
„ §. 9 8800 „
„ §. 10 15000 „

somit im Ganzen unter Titel III statt der angeforderten 119664 M. nach dem Antrag der Budgetcommission 117664 M. für jedes der beiden Budgetjahre.

Titel IV. Aufwand auf Centralstaatsgebäude.

Die hier angeforderte Summe von 37000 M. wird nach Antrag der Budgetcommission bewilligt.

Titel XIV, §. 149. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Bewilligt werden hier statt der angeforderten 21,000 M. nach Antrag der Budgetcommission nur 18000 M.

Hierauf wird der Tagesordnung gemäß zur Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums

Ausgabe Titel V

geschritten.

Hier werden bewilligt unter §§. 12 und 13, Abth. I die eingestellten Beträge mit 250513 M. nach Antrag der Budgetcommission.

Es werden ferner genehmigt:

unter §. 14 649522 M.
„ §. 15 171500 „
„ §. 16 37643 „

oder im Ganzen unter Abth. II die eingestellte Anforderung mit 858665 M. Das Gleiche ist der Fall bezüglich der Abth. III, wo unter §. 17 3071 M. und unter §. 18 17500 M.

oder zusammen 20571 M. genehmigt werden.

IV. Verschiedene Lasten.

Bewilligt werden hier

unter §. 19 6178 M.
unter §. 20 92000 M.
„ §. 21 7574 „
„ §. 22 4644 „
„ §. 23 23756 „
„ §. 24 11698 „
„ §. 25 11925 „
und „ §. 26 17641 „

oder zusammen 175416 M., wie dies angefordert und von der Budgetcommission zu genehmigen beantragt worden war.

Titel V. Domänenverwaltung.

Aufwand auf die Centralverwaltung.

Bei §. 27a. macht der Berichterstatter Abgeordneter Ganter auf einen Druckfehler auf Seite 3 seines Berichtes aufmerksam, wo es statt „beauftragte Ministerialmitglied" heißen soll: „zu betrauende Ministerialmitglied". (Siehe Mitte von Seite 3.)

Bewilligt werden hier nach Antrag der Budgetcommission:

unter §. 27a. 91100 M.
„ §. 27b. 10740 „
„ §. 28a. 28600 „
„ §. 28b. 1896 „
„ §. 29 7100 „
„ §. 30 13000 „

oder im Ganzen 152436 M. gemäß dem mit der Regierungsforderung übereinstimmenden Antrag der Budgetcommission.

Uebergehend zu Abth. VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Bezirksverwaltung schlägt der Abgeordnete Edelmann vor, die Petitionen von Kork und von Waldkirch, die Verlegung der dortigen Domänenverwaltungen betreffend, zu behandeln, welchem Antrag zugestimmt wird.

Demgemäß erstattet der Abgeordnete Fischler Namens der Petitionscommission Bericht über die Bitte der Gemeinde Kork, die Verlegung der Domänenverwaltung von Kork nach Kehl betreffend, und stellt den Antrag:

Die Petition der Gemeinde Kork der Großh. Regierung zur nochmaligen Prüfung empfehlend zu überweisen. Von den Abgeordneten Roßhirt, Meyr, Birkenmayer, Röttinger und Junghanns wird der Gegenantrag eingebracht: Ueber die Petition der Gemeinde Kork um Belassung der Großh. Domänenverwaltung zu Kork zur Tagesordnung überzugehen.

Ihn begründet der Abgeordnete Roßhirt und es betheiligen sich an der hierauf sich entspinnenden Dis-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kussion die Abgeordneten Frech, Birkenmayer, Schoch, Regierungscommissär Ministerialrath Wielandt, ferner die Abgeordneten Meyr, Kiefer, Flüge, Schoch und wiederholt Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt.

Der Präsident gibt dem Hause Kenntniß, daß ein von den Abgeordneten Blum, Wittmer und Däublin unterschriebener Antrag auf Schluß der Debatte eingelaufen sei, indem er zugleich erwähnt, daß nur noch ein Redner, nämlich der Abgeordnete Roßhirt, eingeschrieben sei, welchem er das Wort ertheilen wolle.

Nachdem dieser gesprochen und nachdem der Berichterstatter Abgeordneter Fischler sich mit einem kurzen Schlußwort an das Haus gewendet hatte, bringt der Präsident den Antrag der Abgeordneten Roßhirt und Genossen zur Abstimmung.

Das Haus verwirft denselben und erhebt den Antrag der Petitionscommission zum Beschluß.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Strübe Bericht über die Bitte des Gemeinderaths Waldkirch, die Aufhebung der Domänenverwaltung und Obereinnehmerei Waldkirch betreffend, und stellt Namens der Petitionscommission den Antrag, die genannte Bitte der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Es sprechen über diesen Gegenstand die Abgeordneten Blattmann und Meyr. Nach einem kurzen Schlußwort des Berichterstatters, Abgeordneter Strübe, bringt der Präsident den Antrag der Petitionscommission zur Abstimmung. Derselbe wird mit großer Mehrheit angenommen.

In Folge der Reduktion der Bezirksfinanzstellen von 44 auf 38 hat sich die Regierungsforderung

unter §. 31 a. auf 66597 M. und
„ §. 31 b. „ 4758 „

herabgemindert.

Diese Beträge werden nach Antrag der Budgetcommission bewilligt.

Es erhalten ferner die Genehmigung der Kammer die Anforderungen unter

§. 32 a. mit 65,319 M.
§. 32 b. „ 2582 „
§. 33 „ 14404 „
§. 34 „ 6000 „

Es sind somit unter Abth. VI im Ganzen bewilligt 159,660 M.

Abth. VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Forstdomänenverwaltung.

Hier wird von den Abgeordneten Schmidt, v. Stockhorn, v. Buol, Fischler und Wittmer ein Antrag eingereicht des Inhalts: „Zu Abth. VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand, §. 35 a. Besoldungen der Oberförster, die Anforderung von 294 500 M. auf 300 000 M. zu erhöhen.“ Derselbe wird von dem Abgeordneten Schmidt begründet.

An der ferneren Debatte betheiligen sich der Abgeordnete Junghanns, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, sowie der Abgeordnete Fieser.

Der Präsident gibt hierauf dem Hause Kenntniß von einem inzwischen eingelaufenen Präjudicialantrag, welcher von den Abgeordneten Bär, Blum und Frech unterschrieben ist und also lautet:

> Den Antrag Schmidt und Genossen zur Vorberathung an die Budgetcommission zu verweisen und die Abstimmung hierüber einstweilen auszusetzen.

Es sprechen hierzu der Regierungscommissär, Geheimerath Nicolai, und die Abgeordneten Bär und Förderer.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag Bär und Genossen zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen.

Der Abgeordnete Mays macht zur Geschäftsordnung eine kurze Bemerkung.

Denjenigen Rednern gegenüber, welche sich nicht etwa zum Antrag Schmidt zum Wort gemeldet hatten, sondern sonst Hierhergehöriges besprechen wollten, bemerkt der Präsident, daß hierzu nun Gelegenheit geboten sei.

Herr Regierungscommissär Forstrath Krutina erwidert auf eine die Waldverwüstung im Hochgebirg betreffende Anfrage des Abgeordneten Schmidt.

Bei §. 36 ergreift der Abgeordnete Birkenmaier das Wort. Es sprechen ferner hierzu die Regierungscommissäre Ministeralrath Wielandt und Geheimerath Nicolai. Ferner der Abgeordnete Förderer, der Regierungscommissär Forstrath Krutina, der Abgeordnete Schoch (zur Geschäftsordnung) und der Abgeordnete Junghanns.

Hierauf werden bewilligt die Budgetsätze

§. 36 mit 36000 M.
§. 37 „ 16160 „
§. 38 „ 144550 „

Zu §. 39 spricht der Abgeordnete Edelmann und entgegnet ihm der Regierungscommissär Ministerialrath Wielandt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es werden sodann genehmigt unter

§. 39 37000 M.
und §. 40 9268 „

Abth. VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.

Zu §. 41a. spricht der Abgeordnete Edelmann und wird sodann der Budgetsatz mit 100000 M. genehmigt.

Es werden ferner bewilligt:

§. 41b. 170 M.
§. 42a. 211464 „
§. 42b. 1284 „
§. 43a. 180000 „
§. 43b. 10878 „
§. 44 4673 „

Bei §. 45 ergreift das Wort der Abgeordnete Kast, welchem der Regierungscommissär Forstrath Krutina Aufklärung gibt.

Es werden sodann genehmigt

§. 45 215250 M.

Zu §. 46 spricht der Abgeordnete Flüge und erwidert ihm gleichfalls der Regierungscommissär Forstrath Krutina.

Das Haus bewilligt sodann

§. 46 133000 M.
§. 47 716426 „

Bei letzterem Paragraphen gibt der Regierungscommissär Forstrath Krutina auf eine Anfrage des Abgeordneten Huber v. Gleichenstein die gewünschte Auskunft.

In der Folge werden ferner genehmigt

§. 48 14637 M.
§. 49 616 „
§. 50a. 3408 „
§. 50b. 51 „
§. 51a. 39720 „
§. 51b. 120 „

Seitens des Präsidenten wird hierauf die Bemerkung gemacht, daß über den ganzen Titel V im Hinblick auf den Antrag Schmidt und Genossen bezw. Bär und Genossen eine Abstimmung nicht vorgenommen werden könne.

B. Außerordentlicher Etat.

Nachdem der Regierungscommissär Ministerialrath Wielandt zu §. 1 gesprochen hatte, wird die unter diesem Paragraphen angeforderte Summe von 167000 M. nach Antrag dor Budgetcommission bewilligt. Ebenso der unter §. 2 angeforderte Betrag von 12840 M.

Zu §§. 3 und 4 sprechen die Abgeordneten Edelmann und Friderich und werden hierauf beide Positionen

§. 3 mit 38,000 M.
und §. 4 „ 6,688 „

genehmigt.

Zur Genehmigung gelangen gleichfalls

§. 5 mit 2,068 M.
§. 6 „ 16,000 „
§. 7 „ 16,000 „

und 11000 M., welche durch einen unterm 8. Febr. d. J. vorgelegten Nachtrag zum Budget als Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim angefordert worden sind.

Es sind somit im außerordentlichen Etat im Ganzen genehmigt 269,596 M.

B. Einnahmen.

Titel I. Domänenverwaltung.

Bewilligt:

§. 1 99219 M.
§. 2 1878183 „

Zu §. 3 ergreift der Abgeordnete Edelmann das Wort und erwidert ihm der Regierungscommissär Ministerialrath Wielandt.

Hierauf werden unter

§. 3 16830 M.

genehmigt.

Zu §. 4 sprechen die Abgeordneten Kast und Friderich, der Regierungscommissär Forstrath Krutina, ferner die Abgeordneten Edelmann, Blattmann, Pflüger, Edelmann und nochmals Regierungscommissär Forstrath Krutina.

Die Budgetcommission stellt im Einverständniß mit der Großh. Regierung den Antrag, statt 4009616 M. nur eine Einnahme von 3829616 M. zu genehmigen, welcher Antrag angenommen wird.

Unter §. 5 gelangen 53100 M. zur Genehmigung. Bei §. 6 entspinnt sich eine größere Diskussion, an welcher Theil nehmen die Abgeordneten Frank, Flüge, Schoch und Kirchenbauer, der Regierungscommissär Forstrath Krutina, sowie die Abgeordneten Edelmann und v. Stockhorn.

Hierauf wird der Antrag der Budgetcommission, statt 160000 M. die Summe von 170000 M. in diese Position einzustellen, genehmigt. Hiernach sind im Ganzen unter I statt 6224903 M. nur 6054903 M. gutgeheißen.

Genehmigt werden ferner

§. 8 mit 4053 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 9 spricht der Abgeordnete Nopp und gibt der Präsident des Finanzministeriums dem Hause über die angeregte Frage die nöthige Erläuterung.

Hierauf werden genehmigt

§. 9 17 785 M.
§. 10 32 560 „
§. 11 485 „
§. 12 2 964 „

somit im Ganzen unter II 57 847 M.

Ferner unter

§. 13 522 198 M.
§. 14 17 500 „

oder im Ganzen für Abth. III 539 698 M.

Nach dem Antrag der Budgetcommission gelangte hierauf auch der unter IV eingestellte Budgetsatz mit 59,747 M. zur Genehmigung.

Es sind sonach genehmigt im ordentlichen Etat für jedes der beiden Budgetjahre die Summe von 6,882,195 M.

B. Außerordentlicher Etat.

III. Vom Grundstock.

Die Budgetcommission beantragt, die unter III eingestellten Budgetsätze mit 258 596 M. nebst den nachträglich erscheinenden 11 000 M., welche beide Summen mit den entsprechenden Ausgaben übereinstimmen, zu bewilligen, welchem Antrag das Haus ohne Diskussion beitritt.

Ebenso stimmt die Kammer dem weiteren Antrag bezüglich des Wegfalls des Creditrestes von 35 000 M., welcher vollständig zur Verwendung gekommen ist, zu, nachdem der Abgeordnete Edelmann hierzu eine Bemerkung gemacht und der Präsident Aufschluß ertheilt hatte.

Der Präsident gibt sodann dem Hause noch Kenntniß von einer von Freiherrn v. Reck ausgegangenen Einladung an die Kammer zur Theilnahme an dem zur Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am Mittwoch, den 22. d. M., um 2 Uhr im großen Saale des Museums stattfindenden Festmahl und ladet zur Unterzeichnung einer Liste ein, welche im Lesezimmer aufgelegt werden soll.

Derselbe setzt hierauf die nächste Sitzung auf Samstag, den 18. d. M., Vormittags 9 Uhr, fest und bestimmt dazu folgende Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben;
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission
   a) über die Rechnungsnachweisungen der Badeanstalten für die Jahre 1878/79,
   b) über den Gesetzentwurf, das Budget der Badanstalten für die Jahre 1882/83. Berichterstatter Abgeordneter Blattmann.
3. Berathung von Petitionsberichten und zwar über die Bitten:
   a) einer Anzahl Gemeinden aus dem Amtsbezirk Adelsheim u. a., die Gemeindeschäfereien betreffend;
   b) des Nikolaus Stengele von Albersweiler, Ausbezahlung des Brandversicherungsbetrags für sein abgebranntes Anwesen betreffend;
   c) der Gemeinde Marlen, Zutheilung zu dem Forstbezirke Kork betreffend;
   d) der Gemeinde Schluchtern, Erleichterung von Fleischbezug aus Württemberg betreffend.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
C. Grether.
Burg.
Klein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Geheimerath Cron, und die Ministerialräthe Buchenberger, Bechert und Glockner, sodann

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Blum, Fischer, Fischler, Flüge, Förster, Frech, Friderich, Gesell, Huber v. Gleichenstein, Krausmann, Lauck, Maurer, Pflüger, Röttinger und Strübe.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

Bitte der Gemeinderäthe von Gamburg, Dörlesberg und Höhefeld, Amts Wertheim, wegen Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffend.

Die beiden ersteren wurden vom Abgeordneten v. Buol übergeben. Die Petitionen gehen nach Vorschlag des Präsidenten an die Commission für die Kreisverfassung.

Der Präsident theilt ein Schreiben des katholischen Stadtpfarramts Karlsruhe vom 16. März d. J. mit, die Geburtstagsfeier des deutschen Kaisers betreffend, worin dem Präsidium der zweiten Kammer mitgetheilt wird, daß Mittwoch, den 22. d. M., 10 Uhr in der Nothkirche (auf dem Platze in der Nähe der Festhalle) feierlicher Gottesdienst stattfinde und daß Plätze für die Mitglieder des hohen Hauses auf der rechten Seite vor dem Altar reservirt seien.

Der Präsident macht ferner folgende Mittheilungen: Von dem Einlauf eines Schreibens des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, wornach derselbe im höchsten Auftrag einen dem Schreiben anliegenden Nachtrag zum Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1882/83 übermittelt.

Der Nachtrag wird der Budgetcommission überwiesen.

Abgeordneter Fieser theilt mit, daß derselbe bereits von der Budgetcommission berathen und darüber Beschluß gefaßt worden sei, worauf der Präsident beifügt, daß er zur Geschäftsbeförderung diesen Weg eingeschlagen habe.

Von dem Präsidenten der ersten Kammer sind folgende Zuschriften eingelaufen, die zur Kenntniß der Kammer gebracht werden:

1. Vom 16. März d. J., wonach die erste Kammer in der heutigen Sitzung das Budget der Oberrechnungskammer für 1882 und 1883 berathen und in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer genehmigt hat.

„Was sodann die mit gefälliger Zuschrift vom 16. v. Mts. weiter mitgetheilten Beschlüsse der zweiten Kammer wegen Verminderung des Staatsaufwandes durch Abänderung der Gesetze über die Oberrechnungskammer und den Verwaltungsgerichtshof betrifft, so hat sich die erste Kammer von ihrer vereinigten Budget- und Justizcommission darüber Bericht erstatten lassen und hat bei heutiger Berathung entsprechend den von der Commission gestellten Anträgen beschlossen, dem Ersuchen der zweiten Kammer unter Nr. 2 nicht beizutreten, dagegen der Großh. Regierung die Verminderung der Zahl der Collegialräthe der Oberrechnungskammer — soweit sie mit dem dortigen Ersuchen unter 1 übereinstimmend — von 4 auf 3 und die Verminderung der Zahl der Collegialräthe des

Verwaltungsgerichtshofs von 5 auf 4 zu eingehender Erwägung zu empfehlen."

2. Vom 17. März 1882: „Die erste Kammer hat in gestriger und heutiger Sitzung das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1882 und 1883 in den Titeln XIV bis XVII der Ausgabe und V bis VII der Einnahme berathen und einschließlich der aus früheren Etatsperioden aufrecht zu erhaltenden Creditreste, bezw. Einnahmereste, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer, wie sie mit gef. Zuschriften vom 23 und 27 v. M. anher mitgetheilt wurden, genehmigt.

   Mit ergebenster Benachrichtigung hiervon beehre ich mich zugleich, ein hochverehrliches Präsidium in Kenntniß zu setzen, daß die erste Kammer zu Titel XIV den Beschluß gefaßt hat:

   „Es möge Großh. Regierung die Frage einer Erwägung unterziehen, in welcher Weise ein Enquete über die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes angestellt werden könne."

3. Vom 17. März 1882: „Die erste Kammer hat in heutiger Sitzung den Gesetzentwurf, einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend, berathen und mit einer Aenderung in Artikel II §. 98a angenommen. Eine Ausfertigung desselben beehre ich mich hochverehrlichem Präsidium der zweiten Kammer zu dortiger gefälligen weiteren Berathung in der Anlage ergebenst mitzutheilen."

Der Gesetzentwurf wird der Justizcommission überwiesen.

Der Präsident theilt dem hohen Hause ferner mit, daß die Abgeordneten Gesell, Blum und Frech um Urlaub für heute gebeten haben.

Abgeordneter Roßhirt zeigt an, daß der Bericht über den Gesetzentwurf, das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, in der Commission fertiggestellt sei und bittet um Druckerlaubniß.

Abgeordneter Hoffmann zeigt an, daß der Bericht der Budgetcommission über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1880/81, sowie des Eisenbahnbaubudgets für die Periode 1882/83 berathen und fertiggestellt sei und bittet um Druckerlaubniß.

Es wird nunmehr in die Berathung von Ziffer 2 der Tagesordnung eingetreten: Berathung des Berichts der Budgetcommission:

a) über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879,

b) über den Gesetzentwurf, das Budget der Badanstalten für die Jahre 1882 und 1883. Berichterstatter Abgeordneter Blattmann.

Zu a wird der Antrag der Budgetcommission:

I die Einnahmen mit . . . . 467 556 M. 57 Pf.

II die Ausgaben und zwar:

A im ordentlichen Etat mit . 414 310 „ 75 „

B. im außerordentlichen Etat mit 233 306 „ 27 „

für unbeanstandet zu erklären, ohne Diskussion angenommen.

Zu b sprechen Abgeordneter Reichert und Regierungscommissär Cron.

Nach Verlesung der einzelnen Positionen der Einnahme 1 bis mit 5 werden die letzteren im Betrage von 235 440 M. jährlich genehmigt, ebenso die Ausgaben im jährlichen Betrag von 233 220 M., nachdem zu §. 10 die Abgeordneten Däublin und Grether das Wort ergriffen hatten.

Bei der nunmehr erfolgten namentlichen Abstimmung über den Gesetzentwurf, dessen einziger Artikel lautet: „Das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1882 und 1883 ist nach der Anlage zu vollziehen" wird derselbe einstimmig angenommen. Mit Ja stimmen die Abgeordneten Bär, Betzinger, Birkenmaier, Blattmann, v. Buol, Burg, Däublin, Deetken, Dietsche, Dimer, Edelmann, v. Feder, Fieser, Förderer, Frank, Frey, Ganter, Grether, Hoffmann, Junghanns, Kast, Kern, Kiefer, Kirchenbauer, Klein, Kopfer, Lender, Lohr, Mays, Meyr, Müller, v. Neubronn, Nopp, Otto, Reichert, Roßhirt, Schmidt von Karlsruhe, Schmidt von Kaltbrunn, Schneider, Schober, Schoch, v. Stockhorn, Vogelbach, Wacker, Walz, Wittmer.

Zu 3a der Tagesordnung: Berathung über die Bitte einer Anzahl Gemeinden aus dem Amtsbezirk Adelsheim u. A., Gemeindeschäferei betreffend, erstattet Namens der Petitionscommission Bericht der Abgeordnete Grether und stellt den Antrag:

„Ihre Commission wünscht, daß die Großh. Regierung der Sache näher treten und untersuchen möge, ob nicht irgend eine Form gefunden werden könne, welche, wenn der Nutzen der Schäferei für eine Gemarkung als überwiegend festgestellt ist, den Betrieb derselben ermöglichen und das Veto einer kleinen, vielleicht von unlauteren Motiven geleiteten Minderheit verhindern könne.

In diesem Sinne stellt sie daher den Antrag, die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

betreffenden Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Von Seiten der Abgeordneten Klein, Frank, Walz, Ganter, Frey, v. Buol, Wittmer und Junghanns wird der Antrag gestellt:

„Die Petitionen Großh. Regierung empfehlend zu überweisen."

Abgeordneter Klein begründet diesen Antrag. Es sprechen weiter dazu die Abgeordneten Wittmer, Schmidt von Karlsruhe, Junghanns, Blattmann, Frank, Bär, Walz, v. Buol, Staatsminister Turban, Abgeordnete Klein, Blattmann, Müller, v. Feder und Edelmann, worauf nach dem Schlußwort des Berichterstatters Grether und einer persönlichen Bemerkung des Abgeordneten Bär der Antrag Klein und Genossen angenommen wird.

Zu 3b der Tagesordnung: Bitte des Nikolaus Stengele von Alberweiler, Ausbezahlung des Brandversicherungsbetrags für sein abgebranntes Anwesen betreffend, erstattet Namens der Petitionscommission der Abgeordnete v. Stockhorn Bericht.

Der Antrag der Commission lautet auf Uebergang zur Tagesordnung.

Von den Abgeordneten Lohr, Edelmann, Dietsche, Wacker und Birkenmaier wird der Antrag eingebracht:

Die Petition Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Es sprechen dazu Abgeordneter Lohr, Edelmann, Regierungscommissär Bechert, Birkenmaier, Kiefer, Edelmann, Regierungscommissär Bechert, Bär und Junghanns, worauf die Diskussion geschlossen und nach dem Schlußwort des Berichterstatters der Antrag Lohr und Genossen abgelehnt, der Antrag der Commission dagegen angenommen wird.

Die nächste Sitzung wird auf Montag, den 20. März, Vormittags 9 Uhr, festgesetzt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Erstattung und Berathung des Berichts der Budgetcommission über den Nachtrag zum außerordentlichen Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und zwar Titel IX Unterrichtswesen §. 18. Sicherungsvorkehrungen zum Schutze der Gebäude der Taubstummenanstalt in Meersburg. Berichterstatter Abgeordneter Fiesex.
3. Erstattung und Berathung des Berichts der Budgetcommission über den an sie zurückgewiesenen §. 35 der Ausgaben des Titel V Domänenverwaltung des Budgets des Großh. Finanzministeriums. Berichterstatter Abgeordneter Ganter.
4. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums
   Ausgabe Titel VIII—XIII
   Einnahme Titel IV—VI
   Berichterstatter Abgeordneter Schneider.
   Damit in Verbindung die Berathung des Antrags der Abgeordneten Schneider und Genossen, die Stellung der Großh. Regierung zum Tabakmonopol betreffend.
5. Erstattung und Berathung von Petitionsberichten.
   a) Die Bitte des Pfalzgauausschusses der landwirthschaftlichen Bezirksvereine des Pfalzgaues und die Bitte der Gemeinde Oberhausen, Amts Emmendingen, den Vollzug des Tabaksteuergesetzes betreffend,
   b) die Bitte der Gemeinde Marlen, Zutheilung zu dem Forstbezirk Kork betreffend,
   c) die Bitte der Gemeinde Schluchtern, Erleichterung des Fleischbezugs aus Württemberg betreffend.

Der Präsident des Staatsministeriums macht schließlich die Mittheilung, daß er am nächsten Montag verhindert sei, die Großh. Regierung zu vertreten, daß er aber eine Aenderung der Tagesordnung nicht beantragen wolle, da der Herr Präsident des Finanzministeriums an seiner Stelle hier im Hause anwesend sein werde.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Der Sekretär:
Klein.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Neununddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Ministerialpräsident Geheimerath Ellstätter, Ministerialpräsident Nokk, Geheimerath Nicolai, Geheimer Referendär Joos, Geheimer Referendär Lepique, Forstrath Krutina, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Gesell und Vogelbach.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Gehorsamste Vorstellung und Bitte der Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Eiterbach, die Herstellung der Straße von Heiligkreuzsteinach nach Eiterbach bis zur hessischen Grenze, hier die Bewilligung eines Beitrags aus Staatsmitteln betreffend, übergeben vom Abgeordneten Strübe.
2. Petition des Stadtraths zu Freiburg und des Gemeinderaths von Neustadt, den Bau der Höllenthalbahn betreffend, übergeben vom Abgeordneten Fischer.

Die Petitionen werden der Commission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen.

Abgeordneter Fieser theilt dem Hause mit, daß der Bericht der s. g. Justizcommission über den Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Frank und Genossen, die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend, druckfertig sei, und sucht um Druckgenehmigung nach, die ertheilt wird.

Nunmehr wurde in die Berathung der Tagesordnung eingetreten.

Abgeordneter Fieser berichtet Namens der Budgetcommission über den Nachtrag zum Specialbudget für 1882/83 Ausgabe Titel IX Unterrichtswesen, B. Außerordentlicher Etat, II Mittel- und Volksschulen.

§. 18 Sicherungsvorkehrungen zum Schutze der Gebäude der Taubstummenanstalt in Meersburg: Anforderung: 15,000 M.

Der Antrag der Commission lautet auf Genehmigung.

Die Kammer tritt diesem Antrag ohne Diskussion bei.

Abgeordneter Ganter berichtet Namens der gleichen Commission über den an die Commission zurückgewiesenen §. 35 des Titels VII Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Forstdomänenverwaltung.

Der Antrag lautet:

1. „den Besoldungsdurchschnittssatz von 3100 auf 3300 M. zu erhöhen,
2. für die Budgetperiode 1882/83 jährlich 9500 M. weiter (304 000) zu bewilligen."

Es entspinnt sich hierüber eine längere Diskussion, an der sich Abgeordneter v. Feder, Präsident Ellstätter, Abgeordneten Fieser, Lohr, Deetken, Schoch, Schneider, Schmidt von Karlsruhe, Fieser, Birkenmaier, Kiefer, Förderer, Kirchenbauer, Junghanns, Forstrath Krutina, Friderich, v. Stockhorn, Burg, Müller, Förderer, Reichert, Bär, und zuletzt Abgeordneter Ganter als Berichterstatter betheiligen; zur persönlichen Bemerkung Fieser und v. Stockhorn.

Der Präsident brachte hierauf den Antrag der Budgetcommission zur Abstimmung, nachdem Abgeordnete Fieser, Edelmann, Betzinger, Förderer und Friderich, sowie Junghanns und v. Stockhorn zur Geschäftsordnung das Wort ergriffen hatten.

Der Antrag wurde angenommen.

Der Präsident schlägt hierauf vor, in die Berathung des Titels IX ff. des Budgets des Großh. Finanzministeriums einzutreten und die Berathung des

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titels VIII Zollverwaltung vorerst auszusetzen, da die damit zu verbindende Berathung des Antrags der Abgeordneten Schneider und Genossen, die Stellung der Großh. Staatsregierung zum Tabaksmonopol betreffend, eine längere Diskussion hervorrufen wird.

Die Kammer ist hiermit einverstanden.

Der Präsident bringt hierauf die einzelnen Paragraphen des Titels IX zum Aufruf. Sämmtliche Positionen wurden ohne Diskussion nach dem Antrag der Budgetcommission genehmigt, ebenso der Titel V der Einnahmen S. 66, der in der Gesammtsumme mit jährlich 29 774 M. bewilligt wird.

Zu Titel X Ausgabe (Allgemeine Kassenverwaltung) sprechen Abgeordneter Edelmann und Dietsche, sowie der Präsident des Finanzministeriums.

Die Gesammtsumme mit 122 110 M. wurde genehmigt; ebenso S. 68 Titel VI Allgemeine Kassenverwaltung, Einnahme im ordentlichen Etat die Summe von 271 375 M., desgleichen im außerordentlichen Etat, nachdem Abgeordneter Edelmann und Präsident Ellstätter kurze Bemerkungen gemacht hatten, die Summe von 180 000 M.

Zu Titel XI Schuldentilgung liegt nach Mittheilung des Präsidenten folgender von den Abgeordneten Schneider, Otto, Dimer, Wacker, Junghanns, Fischer, Reichert, Blattmann, Edelmann, Kopfer und Schober unterzeichneter Antrag vor:

Die Unterzeichneten beantragen:

Die Berathung und Beschlußfassung über Titel XI Schuldentilgung bis zur erfolgten Erledigung des Eisenbahnbetriebs- und Eisenbahnbaubudgets auszusetzen.

Abgeordneter Schneider begründet denselben; Präsident Ellstätter erklärt die Uebereinstimmung der Großh. Regierung mit diesem Antrag. An der Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Edelmann und Friderich. Nach einem Schlußwort des Abgeordneten Schneider, als Berichterstatter, wurde der Antrag Schneider und Genossen angenommen.

Bei Titel XII Pensionen, machen die Abgeordneten Schneider und Flüge Bemerkungen, auf welche der Präsident des Großh. Finanzministeriums kurz erwidert.

Die angeforderte Summe wurde bewilligt, desgleichen jene zu Titel XIII Prozeßkosten.

Gegen die Aufrechterhaltung der Restcredite S. LIV Allgemeine Kassenverwaltung wird nichts erinnert.

Der Präsident bestimmte hierauf die nächste Sitzung auf Dienstag, den 21. März, Vorm. 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums Titel VIII Zollverwaltung. Berichterstatter Abgeordneter Schneider.

   In Verbindung hiermit die Berathung des Antrags der Abgeordneten Schneider und Genossen, die Stellung der Großh. Staatsregierung zum Tabaksmonopol betreffend.
2. Erstattung und Berathung von Petitionsberichten:
   a) Die Bitte des Pfalzgauausschusses der landwirthschaftlichen Bezirksvereine des Pfalzgaues und über die Bitte der Gemeinde Oberhausen, Amts Emmendingen, den Vollzug des Tabaksteuergesetzes betreffend.
   b) Die Bitte der Gemeinde Marlen, Zutheilung zu dem Forstbezirk Kork betreffend.
   c) Die Bitte der Gemeinde Schluchtern, Erleichterung des Fleischbezugs aus Württemberg betreffend.

Die Sitzuug wurde sodann um 1 Uhr Nachmittags geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Der Sekretär:
Lauck.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Ministerialpräsident Ellstätter, Geheimerath Nicolai und Geheimer Referendär Lepique, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Frank und Klein.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petition an:

Unterthänigste Bitte der Gemeinde Stegen um Rückverlegung des Notarwohnsitzes von Freiburg nach Kirchzarten betreffend.

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Der Abgeordnete v. Buol zeigt hierauf die Fertigstellung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, das Forststrafverfahren betreffend, an und bittet um Druckerlaubniß, welche bewilligt wird.

Das Haus tritt hierauf in die Berathung von Nr. 2 der Tagesordnung ein und erhält zunächst zur Generaldiskussion des Titels VIII. Zollverwaltung und des damit in Verbindung stehenden Antrages der Abgeordneten Schneider und Genossen, die Stellung der Großh. Staatsregierung zum Tabaksmonopol betreffend, der Abgeordnete Schneider das Wort zur Begründung des Antrages.

Nachdem hierauf Ministerialpräsident Ellstätter die Erklärung der Regierung abgegeben, sprechen noch im Sinne des Antrages die Abgeordneten Kopfer, Maurer, Förster.

Alsdann wird von den Abgeordneten Röttinger, Nopp, Betzinger ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht, welcher jedoch vom Hause abgelehnt wird. Nach kurzen Bemerkungen zur Geschäftsordnung seitens der Abgeordneten Mays, Blum und Roßhirt findet ein weiterer Antrag, von den zahlreich angemeldeten Rednern noch die Abgeordneten Mays, Lender und Blum sprechen zu lassen, die Zustimmung des Hauses. Der letztere Antrag ist unterzeichnet von den Abgeordneten Fieser, Strübe, v. Neubronn.

Es erhalten sodann noch das Wort die Abgeordneten Mays, Lender und Blum.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Schneider und Genossen:

Hohe zweite Kammer wolle der Großh. Regierung die Erwartung aussprechen, daß dieselbe ihren Vertreter beim Bundesrath dahin instruire, gegen die geplante Einführung des Tabakmonopols zu stimmen

wird derselbe von der Kammer einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird um 1 Uhr Nachmittags unterbrochen.

Um 4 Uhr Nachmittags wird die Sitzung wieder aufgenommen und in die Berathung des Titels VIII. Zollverwaltung, Ausgabe, eingetreten. Die §§. 103 bis 107 werden ohne Diskussion genehmigt.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Maurer Namens der Petitionscommission Bericht über die Bitte des Pfalzgauausschusses der landwirthschaftlichen Bezirksvereine des Pfalzgaues und über die Bitte der Gemeinde Oberhausen, Amts Emmendingen, den Vollzug des Tabaksteuergesetzes betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:

1. Die Bitte des Pfalzgauausschusses der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.
2. Ueber die Bitte der Gemeinde Oberhausen zur Tagesordnung überzugehen in der Ueberzeugung, daß die Großh. Regierung berechtigten Wünschen gerne entsprechen werde.

Nachdem die Abgeordneten Frech, Förster, Regierungscommissär Lepique, Abgeordnete Schoch, Nopp,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Stockhorn, Kopfer, Blum, Junghanns, Flüge und Dimer zu den Petitionen gesprochen haben, werden die Anträge 1 und 2 der Commission angenommen.

Zu §. 108 sprechen die Abgeordneten Frech, Kopfer, Regierungscommissär Lepique, worauf derselbe angenommen wird.

Nachdem zu §. 110 der Abgeordnete Schmidt von Karlsruhe und Regierungscommissär Lepique gesprochen haben, wird derselbe ebenfalls angenommen.

§. 116a. wird hierauf nach dem Antrag der Commission von 19235 M. auf 18235 M. gemindert.

Desgleichen §. 123 von 21000 M. auf 20000 M.

Sodann wird der ganze Titel VIII nach dem Antrag der Commission mit 1642849 M. in Ausgabe genehmigt.

Ebenso wird, nachdem zu §. 44 der Einnahmen die Abgeordneten Edelmann und Pflüger, sowie Regierungscommissär Lepique gesprochen haben, der ganze Titel IV der Einnahme mit 1320350 M. nach dem Antrage der Commission genehmigt.

Der auf Seite LIV Allgemeine Kassenverwaltung, Einnahme, O.-Z. 8 übrige Credit von 16678 M. aus der Etatperiode von 1880/81 wird auf Antrag der Commission bis Ende 1883 aufrecht erhalten.

Hierauf werden die beiden Gegenstände Nr. 3 b und c von der Tagesordnung abgesetzt und die Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf Donnerstag, den 23. d. M., Vormittags 9 Uhr, anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung.
3. Das Budget der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.
4. Das Budget über den Antheil Badens am Reinertrage der Main-Neckarbahn pro 1882 und 1883, Berichterstatteter Abgeordner Pflüger.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
Lauck.
C. Grether.
Klein.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, Herr Generaldirektor Eisenlohr, Herr Direktor Schupp und Herr Ministerialrath Zittel, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Gesell, Kiefer, Lamey (später eingetreten), Maurer, Müller und Otto.

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Betzinger.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Der Sekretär zeigt zunächst den Einlauf nachfolgender Petitionen an:

1. Bitte der Rebgemeinden Bühlerthal, Altschweier, Waldmatt, Eisenthal, Steinbach, Neuweier und Varnhalt, Bezirksamts Bühl, die Gabholzvertheilung in diesen Gemeinden betr.; übergeben von dem Abgeordneten Reichert.
2. Unterthänigste Bitte der Gemeinden Unteribenthal, Burg und Falkensteig, Bezirksamts Freiburg, die Rückverlegung des Notarwohnsitzes von Freiburg nach Kirchzarten betreffend; übergeben von dem Abgeordneten Wacker.

Diese Petitionen werden der Petitionscommission zugewiesen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1882/83.

Der Herr Vicepräsident eröffnet zunächst die Generaldiskussion. An derselben betheiligen sich die Abgeordneten Friderich, v. Feder, Schneider, Kopfer, sodann der Präsident des Finanzministeriums Herr Geheimrath Ellstätter und Herr Generaldirektor Eisenlohr, ferner die Abgeordneten Edelmann und Kopfer. Auf die Ausführungen des Abgeordneten Edelmann erwidert Herr Generaldirektor Eisenlohr und es erhält, am Schlusse der Generaldebatte angelangt, der Berichterstatter Pflüger noch das Wort.

Nachdem dieser gesprochen, wird in die Specialberathung eingetreten.

Der Vicepräsident bemerkt, daß wo keine Beanstandung vorhanden sei oder noch erfolge, er eine Abstimmung bei den einzelnen Paragraphen nicht vornehmen lassen, sondern solche erst am Schlusse über die Gesammtsumme der Einnahme bewirken werde.

Einnahme. Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.

Zu §. 1 sprechen die Abgeordneten Birkenmayer, v. Stockhorn, Schneider, Bär und Roßhirt, ferner Herr Direktor Schupp, sodann die Abgeordneten Friderich, Lender und Schober, dem Letzteren sowie dem Abgeordneten Lender erwidert Regierungscommissär Herr Generaldirektor Eisenlohr. Im weiteren Verlauf der Debatte treten noch folgende Redner auf: der Abgeordnete Junghanns, Regierungscommissär Generaldirektor Eisenlohr, die Abgeordneten v. Feder und Birkenmayer.

Der Vicepräsident theilt hierauf dem hohen Hause mit, daß ein von den Abgeordneten Blum, Kirchenbauer und Hoffmann unterzeichneter Antrag auf Schluß der Debatte eingelaufen sei, daß sich aber noch 8 Redner zum Wort gemeldet hätten.

Der Abgeordnete v. Stockhorn bemerkt, daß er sich vor dem letzten Redner (Birkenmayer) erhoben und das Wort gewünscht hätte. Nachdem der Vicepräsident entschuldigend erklärt hatte, daß dies von den Sekretären nicht bemerkt worden sei, bringt derselbe den Schlußantrag zur Abstimmung.

Das hohe Haus lehnt denselben ab und es sprechen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ferner die Abgeordneten Däublin, Nopp, Roßhirt, Schoch, Blum, Bär, v. Stockhorn und Kast. Der Abgeordnete Lender macht eine persönliche Bemerkung. Der Vicepräsident schließt hierauf die Diskussion zu §. 1 und ruft die Paragraphen 2 bis 6 auf. Eine Abstimmung zu Summe Titel I wird nicht verlangt und sind somit nach Antrag der Budgetcommission die unter Titel I angesetzten:

11 216 400 Mk. für jedes der beiden Budgetjahre genehmigt.

Titel II. Aus dem Güterverkehr.

Der Abgeordnete Burg eröffnet die Diskussion und erwidert ihm der Regierungscommissär Herr Director Schupp.

Es spricht nochmals der Abgeordnete Burg, auf dessen Befürchtungen der Regierungscommissär Herr Generaldirektor Eisenlohr beruhigende Erklärungen abgibt.

Der Vicepräsident ruft die einzelnen Paragraphen auf. Bei §. 8 entspinnt sich eine kurze Debatte, an welcher Theil nehmen der Abgeordnete Schoch und der Regierungscommissär Herr Direktor Schupp.

Zu §. 9 ergreift der Abgeordnete Birkenmayer das Wort und wird ihm seitens des Regierungscommissärs Herrn Generaldirektor Eisenlohr und durch Berichterstatter Pflüger die gewünschte Auskunft gegeben.

Nachdem der Vicepräsident die weiteren Paragraphen bis 15 aufgerufen hatte, wurde die Summe von Titel II mit 16 846 600 Mk. jährlich genehmigt.

Titel III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen u. s. w. durch andere Bahnverwaltungen.

Die einzeln aufgerufenen Paragraphen dieses Titels (16 bis 18 incl.) geben zu keinerlei Bemerkung Veranlassung und ertheilt das hohe Haus der Gesammtsumme desselben mit 417 248 Mk. jährlich stillschweigend die Genehmigung.

Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.

Hier sind unter §. 20 und §. 21 eingestellt 550 000 Mk. jährlich, welche Einstellung von der Kammer ohne Debatte genehmigt wird.

Titel V. Erträge aus Veräußerungen.

Auch hier gelangen die in den Paragraphen 22 bis 24 incl. aufgenommenen Beträge mit zusammen 584 300 Mk. pro Jahr zur unbeanstandeten Annahme.

Titel VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.

Bei §. 25 wünscht der Abgeordnete Fischer Beseitigung der besonderen Gebühr für Telegramme von je 20 Pf. und bei §. 26 erbittet sich der Abgeordnete Flüge Auskunft über die Art und Weise der Verpachtung der Bahnhofrestaurationen. Dieselbe wird von dem Regierungscommissär Herrn Generaldirektor Eisenlohr ertheilt.

Die Beträge, welche in den §§. 25 bis 31 incl. aufgenommen sind, werden einzeln genehmigt.

Zu §. 32 stellt der Berichterstatter Pflüger den Antrag, die Debatte über diese Position bis zur Berathung des § 12 der Ausgaben auszusetzen, worauf der Vicepräsident dem Hause davon Kenntniß gibt, daß nachfolgender Antrag, unterzeichnet von den Abgeordneten Fischer, Schneider, Junghanns, Wacker und Blattmann, eingelaufen sei:

„Bei Einnahmen Titel VI, verschiedene und sonstige Einnahmen und bei Ausgaben Titel II, andere persönliche Ausgaben, beantragen wir:

Zu §. 32 Einnahmen, die von der Commission beantragte nachträgliche Einstellung von 60 000 Mk. zu streichen und die Regierungsvorlage wiederherzustellen; und zu

§. 12, Ausgaben, die nachträgliche Anforderung von 104 000 Mk. zu streichen und nur die ursprünglich geforderten 80 000 Mk. zu genehmigen."

Zugleich macht der Vicepräsident darauf aufmerksam, daß diese Angelegenheit im Zusammenhang stehe mit dem Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1882/83, in welchem obige 104 000 Mk. angefordert seien.

Der Abgeordnete Fischer erklärt sich Namens der Mitunterzeichner des obenerwähnten Antrags mit dem Vorschlag des Berichterstatters Pflüger einverstanden. Bezüglich der Abstimmung über die Summe der Einnahmen wünscht der Letztere unter Hinweisung auf die bisherige Uebung des Hauses, daß sie zusammen mit derjenigen über die Ausgaben, nachdem diese durchberathen worden seien, erfolgen möge.

Der Abgeordnete Friderich tritt diesem Verlangen bei und setzt der Vicepräsident, da von keiner Seite Gegentheiliges geäußert wurde, die betreffende Abstimmung aus.

Für heute schließend, setzt derselbe die nächste Sitzung auf morgen, Freitag, den 24. d. M., Vormittags 9 Uhr, fest mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget der Eisenbahn-Betriebsverwaltung und zwar

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

a) der Abtheilung I, Eigentlicher Betrieb, Ausgaben;
b) „ „ II, Werkstättenbetrieb;
c) „ „ III, Betriebsmaterialien-Verwaltung.

3. Berathung über das Budget der Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung.
4. Berathung über den umlaufenden Betriebsfond obiger Verwaltungen.
5. Berathung über das Budget, den Antheil Badens am Reinertrage der Main-Neckar-Bahn.
   Berichterstatter Abgeordneter Pflüger.
6. Berathung von Petitionsberichten und zwar über die Bitten
   a) der Gemeinde Marlen, Zutheilung zu dem Forstbezirk Kork betreffend,
   b) der Gemeinde Schluchtern, Erleichterung von Fleischbezug aus Württemberg betreffend,
   c) vieler Einwohner des ehemaligen Bezirksamts Boxberg um Wiederherstellung des Bezirksamts Boxberg und Wiedererrichtung der Bezirksarzt- und Bezirksthierarztstelle daselbst, ferner die Bitte der Gemeinden Erfeld und Gerichtstetten, Amts Buchen, um Zutheilung zu dem wiederherzustellenden Bezirksamt Boxberg betreffend,
   d. der Vertreter der Gemeinden des ehemaligen Amtsgerichtsbezirks Philippsburg um Wiederherstellung desselben betreffend,
   e. des Gemeinderaths Neckarbischofsheim um Wiedererrichtung eines Gerichtssitzes daselbst und Vorstellung einer Anzahl Einwohner der Gemeinde Asbach gegen etwaige Zutheilung zu demselben,
   f. vieler Einwohner von Langhurst um Errichtung einer besonderen Schule daselbst.

Zur Beurkundung:
Der Vicepräsident:
Betzinger.
Die Sekretäre:
C. Grether.
Lauck.
Burg.
Klein.

Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Ministerialpräsident Geheimerath Ellstätter, Generaldirektor Eisenlohr, Betriebsdirektor Schupp und Ministerialrath Zittel, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Gesell, Lamey, Müller und Otto.

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Betzinger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Unterthänigste Bitte der Gemeinde Kirchzarten um Rückverlegung des Notariatswohnsitzes von Freiburg nach Kirchzarten betreffend.
2. Unterthänigste Bitte der Gemeinde Wittenthal gleichen Betreffs.
3. Unterthänigste Bitte der Gemeinde Buchenbach gleichen Betreffs.

Sämmtliche sind übergeben von dem Abgeordneten Wacker.

Dieselben gehen an die Petitionscommission.

Abgeordneter Frech zeigt an, daß der Bericht der Commission für Berathung der Novelle zum Wassergesetz betreffs dieser Vorlage fertiggestellt sei und bittet um Druckgenehmigung, die ertheilt wird.

Sofort wurde in die Berathung der Tagesordnung eingetreten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Präsident bringt den Titel I der Ausgaben, Besoldungen und Gehalte, zum Aufruf.

Zu §. 1 Besoldungen ergreifen Abgeordneter Pflüger als Berichterstatter, Abgeordneter Edelmann, Generaldirektor Eisenlohr, Abgeordneter Lender, Abgeordneter Wacker, Fieser, Edelmann und v. Feder das Wort. Der Posten wird genehmigt.

Zu §. 2 stellt Abgeordneter v. Stockhorn eine Anfrage an die Regierung, auf die Betriebsdirektor Schupp erwiedert. Position genehmigt.

Zu §. 3 sprechen Abgeordneter Schneider und Generaldirektor Eisenlohr.

Der Antrag der Budgetcommission, auf §. 3 statt der angeforderten 191 750 M. zu bewilligen nur 186 250 M., wurde stillschweigend angenommen und die Ausgabeposten §. 4 bis mit §. 11 bewilligt.

Zu §. 12, Remunerationen und Gnadengehalte, und §. 32 der Einnahmen verliest der Präsident nochmals den bereits im gestrigen Protokoll seinem Inhalt nach angeführten Antrag der Abgeordneten Fischer und Genossen und theilt dem Hause mit, daß ein weiterer Antrag soeben vorgelegt worden sei, der lautet:

Den §. 12 zu trennen in

§. 12, Gnadengaben (Sterbquartalien) 14 000 M. und §. 12a Remunerationen für die Bediensteten ohne Staatsdienereigenschaft und jene mit Staatsdienereigenschaft, für welche die Durchschnittsbesoldung 2900 M. nicht übersteigt, mit der Maßgabe, daß zwischen den Bediensteten ohne Staatsdienereigenschaft und jenen mit Staatsdienereigenschaft die Remunerationssumme in der Weise nach Verhältniß ihrer Gehalts- und bezw. Besoldungsbezüge vertheilt wird, daß Erstere auf die gleiche Bezugssumme den anderthalbfachen Betrag dessen erhalten, was den Beamten mit Staatsdienereigenschaft zufällt, und daß nur jene Bediensteten vom Bezug der Remunerationen ausgeschlossen werden dürfen, gegen welche in einem der beiden vorhergegangenen Jahre eine Disciplinarstrafe ausgesprochen worden ist, 170 000 M.

Unterzeichnet ist derselbe von den Abgeordneten Edelmann, Lohr, Lender.

Zur Geschäftsordnung machen die Abgeordneten Junghanns, Pflüger und Friderich kurze Bemerkungen.

Abgeordneter Pflüger berichtigt bei dieser Gelegenheit einen Druckfehler S. 15 des Berichts, wo es in der 7. Zeile von unten statt 600 000 M. heißen soll: 60 000 M.

Der Präsident ertheilte hierauf dem Abgeordneten Edelmann und nach ihm Fischer das Wort zur Begründung ihrer Anträge.

An diese Begründung knüpfte sich eine längere Diskussion, an der sich Seitens der Abgeordneten folgende Herren: Fieser, Junghanns, Schneider, Wacker und Kiefer betheiligen., Seitens der Regierung Präsident Ellstätter und Generaldirektor Eisenlohr.

Abgeordneter Junghanns erhält inzwischen das Wort zur Geschäftsordnung; derselbe fragt an, ob nicht die weiter vorgemerkten Redner auf das Wort zu §. 12 verzichten wollen, da heute noch das ganze Eisenbahnbetriebsbudget durchberathen werden soll.

Der Verzicht wird nicht geleistet, worauf die Diskussion zu §. 12 fortgesetzt wird.

Es sprechen zum Gegenstand Abgeordneter Fischer, v. Neubronn und Finanzministerialpräsident Ellstätter.

Es wurde ein Schlußantrag von den Abgeordneten Lender, v. Stockhorn und Schneider eingebracht, der angenommen wurde.

Zur persönlichen Bemerkung erhalten die Abgeordneten Wacker und Kiefer das Wort.

Namens der Budgetcommission äußerte sich hierauf noch Abgeordneter Pflüger als Berichterstatter über die Anträge von Fischer und Genossen und Edelmann und Genossen.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag von Edelmann und Genossen zur Abstimmung.

Der Antrag wurde angenommen.

Dagegen wurde der Antrag der Budgetcommission zu §. 32 der Einnahmen abgelehnt, soweit er die Einstellung von 60 000 M. unter §. 32 betrifft.

Sämmtliche Paragraphen des Titel II der Ausgaben wurden ohne Diskussion stillschweigend genehmigt, vorbehaltlich der Schlußabstimmung.

Desgleichen die Paragraphen des Titel III nach den Anträgen der Commission, welche bei §. 18 den Strich von 3000 M. beantragt hat.

Zu Titel IV §. 28 spricht Regierungscommissär Generaldirektor Eisenlohr. Die Abgeordneten Lender, Friderich und Pflüger machen Bemerkungen zur Geschäftsordnung.

Zu §. 38 machen Abgeordneter Fischer und Generaldirektor Eisenlohr, zu §. 39 Abgeordneter Edelmann und Direktor Eisenlohr, zu §. 40 der Letztgenannte und Abgeordneter Friderich, zu §. 41 Ab-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geordneter Kast und Direktor Schupp kurze Bemerkungen.

Die verschiedenen Ausgabeposten zu diesem Titel wurden nach den Anträgen der Budgetcommission, welche zu §. 28 nur 65 000 M., zu §. 34 nur 25 000 M., zu §. 38 nur 40 000 M., zu §. 39 nur 120 000 M., zu §. 40 nur 75 000 M. und 12 500 M. als künftig wegfallend, zu §. 41 50 000 M. als künftig wegfallend, zu §. 42 15 000 M. als künftig wegfallend, zu §. 43 statt 10 000 M. nur 8000 M. zu bewilligen beantragt, stillschweigend genehmigt.

Zu Titel V §. 48 ergreifen Generaldirektor Eisenlohr, §. 60 Abgeordneter Krausmann und der Vorhergenannte das Wort.

Die Paragraphen dieses Titels wurden nach den Anträgen der Commission, welche zu §. 48 nur 1 050 000 M., zu §. 49 nur 30 000 M., zu §. 50 nur 120 000 M. und zu §. 52 nur 60 000 M. bewilligen, stillschweigend genehmigt.

Zu Titel VI machen und zwar zu §. 65 Generaldirektor Eisenlohr und Abgeordneter Pflüger, zu §. 67 Abgeordneter Schmidt von Kaltbrunn, Generaldirektor Eisenlohr und die Abgeordneten Pflüger, Friderich und Blattmann Bemerkungen. Die einzelnen Posten werden gleichfalls stillschweigend bewilligt und zwar nach den Anträgen der Commission.

Zu Titel VII §. 71 Gasbeleuchtung wird gegen den Antrag der Budgetcommission, die 60 000 M. abzusetzen, Nichts erinnert.

Bei Titel VIII §. 73 bespricht Abgeordneter Meyr die pekuniären Verhältnisse bezüglich der Renchthalbahn, soweit die Stadt Oberkirch und Oppenau betheiligt sind. Ihm erwidern Ministerialrath Zittel und Abgeordneter Bär.

Die übrigen Paragraphen dieses Titels, sowie jene des Titel IX rufen eine Diskussion nicht hervor.

Der Präsident bringt hierauf die Gesammteinnahmesumme mit 30 131 048 M. und die Gesammtausgabe (unter Berücksichtigung der von der Commission beantragten Abstriche) mit 18 432 473 M. zur Abstimmung.

Dieselben werden genehmigt.

Um ½3 Uhr Nachm. vertagt sodann der Präsident die Sitzung auf 5 Uhr, nachdem auf Antrag des Abgeordneten Lender das Haus befragt und mit dieser Vertagung einverstanden war.

Um 5¼ Uhr wurde die Sitzung wieder aufgenommen.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte der Gemeinde Hofsgrund um Rückverlegung des Notariatssitzes von Freiburg nach Kirchzarten.
2. Der Gemeinde Zastler gleichen Betreffs.
3. Der Gemeinde St. Wilhelm gleichen Betreffs;

sämmtliche übergeben vom Abgeordneten Wacker.

Dieselben werden der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung der Abtheilung II des Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung: Werkstättenbetrieb.

Der Präsident brachte die einzelnen Paragraphen zum Aufruf. Niemand ergreift das Wort.

Die Gesammteinnahmesumme mit 2 951 000 M., desgleichen die Gesammtausgabesumme im gleichen Betrag werden bewilligt. Zur Abtheilung III desselben Budgets, Betriebsmaterialienverwaltung, deren einzelne Paragraphen der Präsident gleichfalls aufruft, wurde die Gesammteinnahmesumme mit 3 704 000 und die Gesammtausgabesumme im gleichen Betrage genehmigt, und zwar ohne jede Diskussion.

Es folgt die Berathung des Budgets der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung für 1882 und 1883.

Zu Titel I §. 2 sprechen die Abgeordneten Schmidt von Karlsruhe, Lohr, Burg, Edelmann und Generaldirektor Eisenlohr.

Zu Titel IV §. 13 Abgeordneter Edelmann, zu Titel V Generaldirektor Eisenlohr, Abgeordneter Schmidt und Fieser, Direktor Schupp und Abgeordneter Pflüger als Berichterstatter.

Die Gesammtsumme der Einnahmen wurde sodann nach dem Antrag der Budgetcommission mit 272 500 M., die Gesammtsumme der Ausgaben mit 224 324 M. jährlich genehmigt.

Ohne Diskussion wurde hierauf nach dem Antrag der Budgetcommission der Bedarf an umlaufendem Betriebsfond für sämmtliche vier Verwaltungen für die Jahre 1882 und 1883 mit je 5 869 000 M. genehmigt.

Es folgt hierauf die Berathung über das Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn für 1882/83. Der Präsident brachte die einzelnen Titel und Paragraphen des Voranschlags über die Einnahmen und Ausgaben für 1882/83 zum Aufruf. Niemand meldet sich zum Wort.

Schließlich gelangte der Antrag der Budgetcommission, die Einnahmen der Main-Neckarbahn mit 4 711 260 M., die Ausgabe mit 3 163 900 M. und den Antheil Badens aus dem Reinertrag dieser Bahn mit 500 477 M. jährlich zu genehmigen, zur Annahme.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem hierauf der Präsident die nächste Sitzung auf:

Montag, den 27. d. M., Vorm. ½ 11 Uhr, bestimmt und folgende Tagesordnung festgesetzt hatte:

1. Berathung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend,
   Berichterstatter Abgeordneter Roßhirt;
2. Berathung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, „das Forststrafverfahren, betreffend",
   Berichterstatter Abgeordneter v. Buol;
3. Berathung des Commissionsberichts über den Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Frank und Genossen, „Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend",
   Berichterstatter Abgeordneter Fieser,

wurde die heutige Sitzung Abends ½ 7 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Vicepräsident:
Betzinger.

Der Sekretär:
Lauck.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Präsident des Finanzministeriums, Ellstätter, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Nokk, Geheimer Referendär Eisenlohr, Geheime Rath v. Seyfried und Ministerialrath Haas, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Birkenmaier, Flüge, Frech, Grether, Kast, Kern, Maurer, Pflüger und Strübe.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1. der Gemeinden Betzenhausen und Hochdorf, die Höllenthalbahn betreffend;
2. der Gemeinde Külsheim, Amts Wertheim, wegen Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffend, übergeben von dem Abgeordneten v. Buol;
3. der Gemeinde Eschbach, Neuhäuser und Dietenbach, unterthänigste Bitte um Rückverlegung des Notarwohnsitzes von Freiburg nach Kirchzarten, übergeben von dem Abgeordneten Wacker.

Die Petitionen zu 1. gehen an die Commission für Eisenbahnen und Straßen, die zu 2. an die zur Berathung dieser Sache ernannte Commission, die zu 3. an die Petitionscommission.

Der Präsident theilt mit, daß die Abgeordneten Grether und Pflüger wegen Besuchs der Kreisversammlung Lörrach Urlaub für Montag und Dienstag erbeten haben.

Der Präsident des Finanzministeriums übergibt einen Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat April 1882 betreffend.

Der Präsident schlägt dem hohen Hause vor, denselben der Budgetcommission zu überweisen und dieselbe zum sofortigen Zusammentritt und zur sofortigen Berichterstattung zu veranlassen, da eine alsbaldige Erledigung nothwendig sei, damit der Gesetzentwurf noch in der ersten Kammer zur Berathung kommen könne.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach kurzer Unterbrechung der Sitzung erstattet der Vorsitzende der Budgetcommission, Abgeordneter Friderich, Bericht und stellt den Antrag, über den Gesetzentwurf in abgekürzter Form zu berathen und denselben anzunehmen.

Es sprechen die Abgeordneten Fieser, Friderich, Kiefer, Fischer und Klein in Betreff möglichster Beschleunigung der verschiedenen noch ausstehenden Commissionsberichte, worauf die Diskussion geschlossen und der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen wird. Es stimmen dafür die Abgeordneten Bär, Betzinger, Blattmann, v. Buol, Burg, Däublin, Deetken, Dietsche, Dimer, Edelmann, von Feder, Fieser, Fischer, Fischler, Förderer, Förster, Frank, Frey, Friderich, Ganter, Gesell, Huber von Gleichenstein, Junghanns, Kiefer, Kirchenbauer, Klein, Krausmann, Lauck, Lohr, Mays, Meyr, Müller, v. Neubronn, Nopp, Röttinger, Roßhirt, Schmidt von Karlsruhe, Schmidt von Kaltbrunn, Schober, Schoch, von Stockhorn, Vogelbach, Wacker, Walz und Wittmer.

Der Präsident macht darauf die Mittheilung, daß zur möglichsten Erledigung der Geschäfte die Kammer nach seiner Ansicht ihre Arbeiten fortsetzen werde bis eventuell Mittwoch vor Ostern, um sodann am Mittwoch nach Ostern wieder zusammenzutreten. Er ersucht die Commissionen, welche noch Berichte zu erstatten haben, dieselben so zeitig fertig stellen zu wollen, daß sie sofort nach Ostern vom Hause in Behandlung genommen werden können. Der Wiederbeginn am Mittwoch nach Ostern erscheint deßhalb nothwendig, weil die Einberufung des Reichstags möglicherweise in naher Aussicht steht.

Es wird nunmehr zur Berathung von Ziffer 2 der Tagesordnung eingetreten: Berathung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

Es sprechen dazu der Berichterstatter Abgeordneter Roßhirt, ferner die Abgeordneten Bär, Schmidt von Karlsruhe, Röttinger, von Neubronn und Kiefer.

Von den Abgeordneten Däublin, Kirchenbauer und Kopfer wird ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt und vom Hause angenommen.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters Abgeordneten Roßhirt und den persönlichen Bemerkungen der Abgeordneten Bär und Roßhirt, sowie des Präsidenten wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Es stimmten dafür die Abgeordneten Bär, Betzinger, Blattmann, Blum, v. Buol, Burg, Däublin, Deetken, Dietsche, Dimer, Edelmann, v. Feder, Fieser, Fischer, Fischler, Förderer, Förster, Frank, Frey, Friderich, Ganter, Gesell, Huber v. Gleichenstein, Junghanns, Kiefer, Kirchenbauer, Klein, Kopfer, Krausmann, Lauck, Lender, Lohr, Mays, Meyr, Müller, v. Neubronn, Nopp, Otto, Reichert, Röttinger, Roßhirt, Schmidt von Karlsruhe, Schmidt von Kaltbrunn, Schneider, Schober, Vogelbach, Wacker, Walz und Wittmer.

Der Vorschlag des Präsidenten, die Sitzung hier abzubrechen, wird, da sich einige Wünsche auf Fortsetzung derselben erhoben, durch Beschluß des Hauses angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf Dienstag, 28. März, 9 Uhr, anberaumt; auf die Tagesordnung derselben werden Ziffer 3 und 4 der heutigen Tagesordnung gesetzt.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.
Lauck.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren: Ministerialpräsident Ellstätter, Geheimer Rath v. Seyfried, Oberstaatsanwalt v. Neubronn und Ministerialrath Haas, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Betzinger, Birkenmaier, Flüge, Frech, Grether, Kast, Lamey, Pflüger, Strübe.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte des Gemeinderaths zu Dertingen, Amts Wertheim, wegen Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffend, übergeben vom Abgeordneten Frech.
2. Bitte der Gemeinde Hinterstraß um Rückverlegung des Notarwohnsitzes von Freiburg nach Kirchzarten betreffend, übergeben vom Abgeordneten Wacker.
3. Bitte der Gemeinde Oberried, im gleichen Betreff, übergeben vom Abgeordneten Wacker.

Nr. 1 wird an die Commission für Kreisverfassung, Nr. 2 und 3 werden der Petitionscommission überwiesen.

Der Abgeordnete Kiefer zeigt hierauf die Fertigstellung des Commissionsberichtes an über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln, und bittet um Druckerlaubniß, welche vom Hause bewilligt wird. Die Kammer tritt hierauf in die Berathung von Nr. 2 der Tagesordnung ein: Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, das Forststrafverfahren betreffend.

Es erhält zunächst das Wort zur allgemeinen Diskussion der Berichterstatter v. Buol, woran sich außer dem Regierungscommissär v. Neubronn noch betheiligen die Abgeordneten Kiefer, Blattmann, Nopp, Junghanns, Fieser, v. Feder, Roßhirt und Schmidt v. Kaltbrunn. Nachdem der Präsident die allgemeine Diskussion für geschlossen erklärt, erhält noch der Berichterstatter v. Buol das Wort, worauf in die Specialberathung und zwar zunächst des Art. I eingetreten wird.

Hiezu sprechen die Abgeordneten Schoch, Fieser, Lohr und Regierungscommissär v. Neubronn, worauf der Art. I nach der Fassung der Commission einstimmig angenommen wird.

Die Art. II und III werden hierauf nach der Fassung der Commission ohne Diskussion angenommen.

Zu Art. IV wird folgender Antrag eingebracht:

„Als Artikel IV einzustellen:

Ziff. 2.

Der §. 29 des Forststrafgesetzes erhält folgende Abänderung:

Wer im Walde in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug unter 5 Jahren gegen Verbot der Forstbehörde Beeren, Kräuter oder Pilze sammelt",

(gez.) Junghanns, Wacker, Schmidt v. Kaltbrunn, Förderer.

Zur Begründung des Antrages erhält zunächst das Wort der Abgeordnete Junghanns, worauf der Regierungscommissär v. Neubronn den ablehnenden Standpunkt der Regierung darlegt. An der Debatte betheiligen sich noch die Abgeordneten Schoch, Fieser, Förderer, Kiefer und Bär. Der Präsident theilt sodann dem Hause mit, daß die Abgeordneten Förderer und Schmidt v. Kaltbrunn ihre Unterschriften vom Antrag zurückgezogen haben, wodurch der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Antrag selbst wegen ungenügender Anzahl der Unterschriften hinfällig wird.

Es wird hierauf auch Art. IV nach dem Antrag der Commission angenommen, mit der Bestimmung, daß das Gesetz mit dem 1. Juli in Wirksamkeit tritt und daß es in Abs. 2 statt „dadurch" heißen muß: „durch Art. II." Bei der sodann vorgenommenen namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wird derselbe nach dem Antrag der Commission einstimmig angenommen.

Das Haus tritt hierauf in die Behandlung von Nr. 4 der Tagesordnung ein: Berathung des Commissionsberichts über den Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Frank und Genossen, die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859, die Gewährleistung von einigen Arten von Hausthieren betreffend.

Es erhält zunächst der Berichterstatter Abgeordneter Fieser das Wort, welcher Namens der Commission folgenden Antrag einbringt, welcher den ursprünglichen Vorschlag abändert:

Art. II.

Der Art. 6 jenes Gesetzes erhält folgende Fassung:

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte spätestens am fünften Tage nach Ablauf der gesetzlichen Fristen oder innerhalb der verabredeten Fristen (Art. I und II) Klage erhebt, oder in dringenden Fällen innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen nach Maßgabe der §§. 447 folgende der Civ.-Pr.-Ord. den Mangel des Thieres dem Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und dann innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt."

Zu dem Antrag sprechen hierauf die Abgeordneten Frank, v. Neubronn, Klein, Schoch, Schmidt v. Karlsruhe, Müller u. Regierungscommissär Haas, welcher das Einverständniß der Großh. Regierung mit dem Gesetzesvorschlag nach der beantragten Fassung dem Hause ausspricht.

Nachdem noch Regierungscommissär v. Seyfried dem Abgeordneten Schmidt v. Karlsruhe auf seine verschiedenen Bemängelungen über die Geschäftsbehandlungen bei verschiedenen Amtsgerichten geantwortet hat, wird zur Specialberathung der einzelnen Artikel des Gesetzesvorschlages geschritten.

Art. I, II und III werden hierauf ohne Diskussion angenommen.

Bei der sodann erfolgenden Abstimmung wird das ganze Gesetz in der Fassung der Commission angenommen.

Der Präsident macht hierauf dem Hause Mittheilung von einem Schreiben des Präsidiums der ersten Kammer, wonach letztere den Gesetzentwurf, „die Steuererhebung im Monat April 1882 betreffend", ebenfalls angenommen hat.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen und die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 29. März, Vormittags 9 Uhr, anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums und zwar die Steuerverwaltung und die Salinenverwaltung, Ausgabe Tit. VI und VII und
   Einnahme „ II und III.
   Berichterstatter Abgeordneter Schoch.

Zur Beglaubigung:
Der Präsident:
Friedrich.
Die Sekretäre:
Burg.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, Herr Ministerialrath Glockner, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Flüge, Betzinger und Wacker.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Der Vicepräsident gibt dem hohen Hause Kenntniß davon, daß sich der Abgeordnete Röttinger wegen Unwohlseins für die heutige Sitzung entschuldigt habe.

Der Sekretär zeigt sodann den Einlauf einer Petition einer Anzahl Einwohner der Stadtgemeinde Lahr an, die Abänderung des Hundesteuergesetzes betreffend.

Dieselbe wird der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt sodann zur Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums, Steuerverwaltung und Salinenverwaltung.

Der Berichterstatter Abgeordneter Schoch bittet zunächst, zwei Druckfehler des Berichts zu verbessern.

Auf Seite 14, Zeile 2 von oben, soll es heißen: statt 615 905 M. „616 235 M."; ferner auf Seite 14, Zeile 4 von oben, statt 1 251 130 M. „1 251 970 M."

Derselbe schlägt vor, die Frage über allenfallsige Abänderungen des Steuerfußes bis zur Berathung des Finanzgesetzes, diejenige der Branntweinbesteuerung aber bis zur Berathung des aus dem Schoße der Kammer hervorgegangenen bezüglichen Gesetzesvorschlags zu vertagen.

Eintretend in die Generaldiskussion sprechen die Abgeordneten Frank und Schneider, ferner der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter. Es fährt sodann der Abgeordnete Schneider in seinem Vortrage fort, welcher behufs Auskunftsertheilung von dem Herrn Finanzminister unterbrochen worden war.

Der Vicepräsident gibt dem hohen Hause Kenntniß von einem von den Abgeordneten Fieser, Pflüger und Müller unterschriebenen und eingereichten Antrag des Inhalts:

„Die Diskussion über die Abänderung des Steuerfußes der einzelnen Steuergattungen bis zur Berathung des Finanzgesetzes auszusetzen."

Der Vicepräsident bringt diesen Antrag zur Abstimmung und wird derselbe mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität angenommen.

In der Generaldiskussion wieder fortfahrend, sprechen der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, ferner die Abgeordneten v. Feder, Edelmann, Blum, Junghanns, Schneider, ferner der Präsident des Finanzministeriums Herr Geheimerath Ellstätter und endlich der Abgeordnete Edelmann, welchem der Präsident des Finanzministeriums Herr Geheimerath Ellstätter erwidert.

Der Vicepräsident erklärt sodann die allgemeine Diskussion für geschlossen und ertheilt dem Berichterstatter Abgeordneten Schoch noch das Wort.

Nachdem dieser gesprochen, wird zur Einzelberathung geschritten.

Titel II. Steuerverwaltung. B. Einnahmen.

Ordentlicher Etat. I. Direkte Steuern.

Der Vicepräsident ruft die einzelnen Paragraphen auf.

Zu §. 16b ergreift das Wort der Abgeordnete Schneider und schlägt den Beizug der Consumvereine

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zur Erwerbsteuer vor. Ihm erwidert der Regierungscommissär Herr Ministerialrath Glockner.

Es sprechen ferner die Abgeordneten Maurer und Vogelbach (die Besteuerung der Reichsbanknebenstellen betreffend), ferner der Regierungscommissär Herr Ministerialrath Glockner, der Abgeordnete Gesell, welchem der ebenerwähnte Herr Regierungscommissär Auskunft gibt, und endlich die Abgeordneten Kiefer und Fischer.

Bei §. 16f ergreift das Wort der Abgeordnete Junghanns in Betreff des Condominats der Gemeinde Kirnbach und entgegnet ihm der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter.

II. Indirekte Steuern.

Zu §. 18 sprechen der Abgeordnete Däublin und der Berichterstatter Abgeordneter Schoch.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

Bei §. 26 erklärt der Regierungscommissär Herr Ministerialrath Glockner, daß es nicht möglich sei, eine getrennte Rechnung in der von der Commission gewünschten Weise zu liefern, dagegen sei die Großh. Regierung gerne bereit, jeweils eine begründete Nachweisung über die einzelnen Positionen zu geben. Nachdem der Berichterstatter Abgeordneter Schoch Namens der Budgetcommission seine Befriedigung über diese Erklärung ausgesprochen hatte, schlägt der Vicepräsident vor, dem Wunsche des hohen Hauses folgende Fassung zu geben:

„Die Großh. Regierung wolle in dem nächsten Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung die Einnahme unter dem jetzigen §. 26 des Titel II des Finanzministeriums getrennt nachweisen."

Dieser Vorschlag findet allgemeine Zustimmung und tritt die Kammer demselben einmüthig bei.

V. Verschiedene Einnahmen.

Unter §. 39 findet sich ein von der Zollverwaltung an die Steuerverwaltung künftig für die Mitwirkung der Steueraufseher bei Verwaltung der Tabaksteuer zu entrichtendes jährliches Aversum von 15300 M.

Die Budgetcommission beantragt nun, statt dem §. 39 „Sonstige Einnahmen" diese Position dem §. 35, welcher ähnliche Ersatzposten enthält, beizuschlagen und demgemäß auch dessen Betreffsbezeichnung zu ändern, also einzustellen:

§. 35. Beiträge anderer Verwaltungen zu den Kosten der Steuerverwaltung.

Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1882/83 jährlich	Gegen seither mehr
69000 M.	84300 M.	15300 M.

Der Regierungscommissär Herr Ministerialrath Glockner gibt Namens der Großh. Regierung seine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Aenderung.

Nachdem noch der Abgeordnete Edelmann gesprochen und nachdem ihm der vorgenannte Herr Regierungscommissär erwidert hatte, wird der Antrag der Budgetcommission angenommen. Das Gleiche ist der Fall bezüglich des Abänderungsvorschlags zu §. 39.

Hier gestaltet sich die betreffende Einstellung folgendermaßen:

§. 39. Sonstige Einnahmen.

Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag pro 1882/83 jährlich	Mehr
5242 M.	5525 M.	283 M.

Entsprechend der Vorlage werden nun unter Titel II nach Antrag der Budgetcommission jährlich einzustellen genehmigt:

Abth. I.	Direkte Steuern . .	10646580 M.
„ II.	Indirekte „ . .	8907831 „
„ III.	Justiz- u. Polizeigefälle	4289023 „
„ IV.	Forstgerichtsgefälle . .	106341 „
„ V.	Verschiedene Einnahmen	390561 „
		24340336 M.

Titel VI. Steuerverwaltung.

A. Ausgabe, ordentlicher Etat.

Mit §. 52 beginnend, ruft der Vicepräsident die einzelnen Positionen auf.

Bei §. 56 wünschte der Regierungscommissär, Herr Ministerialrath Glockner Wiederherstellung der Regierungsforderung, das Haus aber stimmt dem Abstrich von 300 M. zu und genehmigt somit blos 9300 M.

Zu §. 58 nimmt der Abgeordnete Lauck das Wort und wünscht die Uebertragung der Constatirungsgeschäfte der Liegenschaftsaccise auf andere Beamte. Ihm entgegnet der Regierungscommissär, Herr Ministerialrath Glockner. Der Abgeordnete Fieser unterstützt den von dem Abgeordneten Lauck ausgesprochenen Wunsch.

Zu §. 67 spricht der Abgeordnete Fischer und nimmt der Herr Regierungscommissär die von demselben gemachten Vorschläge, Ersparnisse bei den Hundemusterungen betreffend, dankend entgegen.

Bei §. 77 wünscht der Abgeordnete Förderer die Beschaffung geeigneter Lokalitäten für die Steuererheber

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und wird dabei von dem Abgeordneten Maurer unterstützt. Der Regierungscommissär, Herr Ministerialrath Glockner, theilt hierauf mit, daß die Großh. Regierung das Bestreben habe, thunlichst dafür zu sorgen.

Zu §. 80 spricht der Abgeordnete Schmidt (Kaltbrunn) und gibt ihm der Regierungscommissär Aufschluß. Mit Rücksicht auf die erfolgte Aufhebung einiger Obereinnehmereien setzte die Budgetcommission die Anforderung

unter §. 82a von 84550 M. auf 75228 M. und
„ §. 82b „ 5141 „ „ 4681 „

herunter.

Das Haus stimmt diesem Abstrich ohne Diskussion zu.

Zu §. 84c sprechen der Abgeordnete Edelmann, der Regierungscommissär, Herr Ministerialrath Glockner, der Berichterstatter, Abgeordneter Schoch, und nochmals der ebengenannte Herr Regierungscommissär.

Bei §. 88a beantragt die Budgetcommission, die Regierungsforderung von 84350 M. auf 78150 M. und bei §. 88b von 10020 M. auf 9360 M. herabzusetzen, welchen Anträgen das Haus stillschweigend zustimmt.

Bei §. 93 entspinnt sich eine Debatte zwischen dem Abgeordneten Edelmann und dem Regierungscommissär, Herrn Ministerialrath Glockner, bei welcher beide wiederholt das Wort ergreifen. An derselben betheiligt sich auch der Abgeordnete Däublin.

Die Herabminderung der unter diesem Paragraphen gemachten Regierungsforderung von 43733 M. auf 41648 M. wird hierauf nach Antrag der Budgetcommission vom Hause gutgeheißen. Es sind sonach unter Titel VI bewilligt für jedes der beiden Budgetjahre:

Abth. I.	Ausgabe auf direkte Steuern .	486096	M.
„ II.	„ „ indirekte „ .	302592	„
„ III.	„ „ Justiz- u. Polizeigefälle	401737	„
„ IV.	„ „ Forstgerichtsgefälle	56715	„
„ V.	„ „ Lasten der verschiedenen Einnahmen	26562	„
„ VI.	„ „ gemeinsame Kosten	1546494	„
		2820196	M.

Titel VII. Salinenverwaltung.

Bei Aufruf der einzelnen Paragraphen von §. 94 bis §. 100 wird keine Bemerkung gemacht. Zu §. 101 beantragt die Budgetcommission, den angeforderten Betrag von 470507 M. auf 450000 M. herabzusetzen, was von der Kammer genehmigt wird.

Nachdem auch §. 102 keine Beanstandung erfahren hatte, bewilligt das hohe Haus die unter Titel VII ordentlicher Etat von der Budgetcommission beantragte Summe von 616235 M. für jedes der beiden Budgetjahre und im außerordentlichen Etat für beide Jahre den Betrag von 19500 M.

Titel III. Einnahme.

Der Vicepräsident ruft die §§. 40—43 einzeln auf und genehmigt hierauf das Haus ohne weitere Diskussion den Antrag der Budgetcommission:

Die Einnahme jährlich nach dem Entwurf mit 1033411 M. oder für beide Jahre mit 2066822 M. in das Budget einzustellen.

Das Haus geht hierauf zur Berathung der Petition des Gemeinderaths Schluchtern, Erleichterung des Fleischbezugs aus Württemberg betreffend, über.

Der Abgeordnete Roßhirt erstattet Namens der Petitionscommission Bericht und stellt den Antrag, diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen. Es sprechen hierzu der Abgeordnete Wittmer, der Regierungscommissär, Herr Ministerialrath Glockner, und der Abgeordnete Frech. Der Abgeordnete Dimer stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, wird aber nicht unterstützt.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters, Abgeordneten Roßhirt, bringt der Vicepräsident den Antrag der Petitionscommission zur Abstimmung und tritt das Haus demselben fast einmüthig bei.

Derselbe zeigt hierauf dem hohen Hause noch den Einlauf nachfolgender, an das Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung gerichteter Schreiben mit und zwar:

1. Ein Schreiben des Präsidenten der ersten Kammer, in welchem mitgetheilt wird, daß die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 29. d. M. den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen betreffend, ebenfalls angenommen habe. Zugleich ist die dorthin mitgetheilte Ausfertigung des Gesetzentwurfs, mit der dortseitigen Beitrittsbeurkundung versehen, zurückgegeben worden.
2. Ein Schreiben der nämlichen hohen Stelle, in welchem angezeigt wird, daß die erste Kammer in obenerwähnter Sitzung den Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, unverändert angenommen habe. Auch hier ist die dorthin mitgetheilte Ausfertigung,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mit Beitrittsbeurkundung versehen, zurückgegeben worden.

3. Ein ferneres Schreiben dieser hohen Stelle, des Inhalts, daß die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 28. d. M. die Titel I—IV und XIV des Budgets des Großherzogl. Finanzministeriums pro 1882/83 durch Zustimmung zu den Beschlüssen der zweiten Kammer, wie sie in der diesseitigen Mittheilung vom 15. d. M. enthalten sind, erledigt hat.

Ferner theilt der Vicepräsident der Kammer mit, daß während der heutigen Sitzung eine Petition der Gemeinden Bellingen, Tannenkirch, Hertingen und Bamlach, die Errichtung einer Güterstation in Bellingen betreffend, eingelaufen und von dem Abgeordneten Däublin übergeben worden sei. Dieselbe wird der Commission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Der Vicepräsident bestimmt hierauf die nächste Sitzung auf morgenden Donnerstag, den 30. d. M., Vormittags 9 Uhr, und setzt folgende Tagesordnung fest:

1. Berathung über den Bericht der Budgetcommission
   I. über die Nachweisung und über den Fortgang des Eisenbahnbaues und der darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1880/81;
   II. über den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1882/83. Berichterstatter Abgeordneter Hoffmann.
2. Berathung des Berichts der Commission für Eisenbahnen und Straßen:
   a) das Gesuch von 12 Gemeinden des Kaiserstuhls, die Erbauung und den Betrieb einer schmalspurigen Secundärstraßenbahn am westlichen Kaiserstuhl betreffend;
   b) das Gesuch der Gemeinde Eichstetten um Concession zum Bau und zum Betrieb einer schmalspurigen Bahn von Eichstetten nach der Eisenbahnstation Hugstetten betreffend;
   c. Bitte der Gemeinde Bötzingen, die Erbauung einer Eisenbahn Eichstetten-Hugstetten, bezw. Gottenheim-Riegel betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Hoffmann.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Vicepräsident:
C. Friderich.
Die Sekretäre:
C. Grether.
Burg.
Lauck.

Sechsundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung der Präsident des Großh. Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, die Herren Generaldirektor Eisenlohr und Ministerialrath Zittel, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Röttinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Präsident verliest eine Zuschrift des Präsidenten der ersten Kammer, wonach Letztere in der Sitzung vom 28. und 29. d. M. das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1882 und 1883 in den Titeln VIII, IX und X der Ausgabe und III der Einnahme berathen und sämmtlichen Sätzen, einschließlich der aus der Etatsperiode 1880/81 aufrecht zu erhaltenden Creditreste, sowie der Nachtragsforderung im außerordentlichen Etat zum Schutze der Gebäude der Taubstummenanstalt zu Meersburg, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer ihre Zustimmung ertheilt hat, wonach ferner die an jenes hohe Haus mitgetheilte Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog wegen Vorlage eines Ge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

setzentwurfs zur Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen von der ersten Kammer schon in einer früheren Sitzung an eine besondere Commission zu geschäftsmäßiger Behandlung überwiesen wurde.

Abgeordneter Klein zeigt an, daß der Bericht der Commission für Straßen und Eisenbahnen über den Gesetzentwurf, den Bau der Höllenthalbahn betreffend, druckfertig sei und bittet um Genehmigung des Drucks; dieselbe wird ertheilt.

Hierauf wurde in die Berathung der Tagesordnung eingetreten und zwar zunächst über die summarische Nachweisung des in den Jahren 1880 und 1881 aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungscasse bestrittenen Aufwandes für den Bau und das Betriebsmaterial der Staatsbahnen, badisches Bahnnetz und Main-Neckarbahn badischen Gebiets.

Zur allgemeinen Diskussion ergreift Niemand das Wort.

Der Präsident brachte hierauf zu A. Badische Staatsbahn, Titel I. Bau neuer Bahnen die einzelnen Paragraphen zum Aufruf.

Zu §. 9 machen die Abgeordneten Schmidt von Kaltbrunn und Generaldirektor Eisenlohr kurze Bemerkungen.

Zu den übrigen Paragraphen und zu B. Main-Neckarbahn ergreift Niemand das Wort.

Hierauf wurden die einzelnen Budgetpositionen, Tit. II. Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes aufgerufen.

Abgeordneter Däublin machte hierzu bezüglich des Bahnhofes zu Haltingen Bemerkungen; ihm erwiderte der Regierungscommissär Zittel.

Zur Budgetposition 1, Ziffer 2 ergreifen Abgeordneter Krausmann und Generaldirektor Eisenlohr das Wort; zu Position 7 die Abgeordneten Schmidt von Karlsruhe, Gesell, Friderich, Burg, Pflüger und wiederholt Generaldirektor Eisenlohr.

Der Antrag der Budgetcommission

Titel I. Bau neuer Bahnen

A. Badische Staatsbahnen,

	M.	Pf.	M.	Pf.
die Ausgaben mit .	3 840 339	27		
abzüglich der Einnahmen mit . .	531 842	53		
den reinen Aufwand mit			3 308 496	74
Uebertrag			3 308 496	74

B. Main-Neckarbahn

	M.	Pf.	M.	Pf.
die Ausgaben mit .	785 491	12		
abzüglich der Einnahmen mit	13 843	14		
den reinen Aufwand mit			771 647	68

Titel II. Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes

die Ausgaben mit			2 865 203	42
mithin die Gesammtausgabe für die Budgetperiode 1880/81 mit . . .			6 945 347	84

für gerechtfertigt zu erklären, wurde angenommen.

Es folgte die Berathung des Budgets des Eisenbahnbaues zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1882 und 1883.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Hoffmann, berichtigt zunächst die Summe Seite 14 des Berichts von 51 000 M. in 71 000 M. An der allgemeinen Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Junghanns, Hoffmann, Bär, Lohr; die Abgeordneten Blum und Edelmann machen Bemerkungen zur Geschäftsordnung.

Hierauf wurden die einzelnen Paragraphen zum Aufruf gebracht.

Zu §. 1 spricht Abgeordneter Deetken; zu §. 3 Abgeordneter Klein; ihm erwidern Generaldirektor Eisenlohr und Abgeordneter Hoffmann; Abgeordneter v. Feder unterstützt die Ausführungen Kleins.

Zu §. 6 ergreifen die Abgeordneten Junghanns und Frank das Wort; zu §. 16 Abgeordneter Däublin; zu §. 17 Abgeordneter Edelmann und Generaldirektor Eisenlohr; zu §. 20 Abgeordneter Fischer, v. Feder, Kiefer, v. Stockhorn, Friderich, Schneider, Mays und Seitens der Großh. Regierung Generaldirektor Eisenlohr und Ministerialrath Zittel; Abgeordneter Mays erhält, nachdem der Schlußantrag der Abgeordneten Blum, Pflüger und Blattmann angenommen worden ist, zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

Zum Schluß spricht Abgeordneter Hoffmann als Berichterstatter.

Der Präsident brachte hierauf den Antrag der Budgetcommission

a) Großh. Regierung für die Erweiterung des hiesigen Bahnhofes 700 000 M. zu gewähren und davon

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode 500000 M. in das Baubudget einzustellen;

b) die Petition der Stadt Karlsruhe Großh. Regierung empfehlend zu überweisen,

zur Abstimmung.

Derselbe wurde angenommen.

Der erste Vicepräsident, Abgeordneter Betzinger, übernahm hierauf den Vorsitz.

Zu §. 21 ergreifen Abgeordneter Reichert, zu §. 23 Generaldirektor Eisenlohr, Abgeordnete Burg und Junghanns das Wort.

Während der Rede des Letzteren übernimmt Präsident Lamey wieder den Vorsitz.

Zu §. 23 ergreift Abgeordneter von Feder und Generaldirektor Eisenlohr weiter das Wort.

Der Präsident verliest hierauf folgenden Antrag:

Die Position §. 23 Bahnhof Offenburg mit 50000 M. nach der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Unterzeichnet ist derselbe von den Abgeordneten Burg, Junghanns und Lauck. Abgeordneter Hoffmann legt als Berichterstatter den Standpunkt der Commission zu diesem Antrag dar und ist eventuell für Zurückverweisung der Position §. 23 mit dem gestellten Antrag an die Budgetcommission.

Der Präsident des Finanzministeriums hält die Zurückverweisung für geboten und Abgeordneter Fieser stellt hierauf in dieser Richtung förmlichen Antrag. Derselbe wird angenommen.

Zu §. 25 sprechen die Abgeordneten Klein, Mays, Gesell, Frank, Walz, Schoch und Schober verschiedene Wünsche aus, auf die Generaldirektor Eisenlohr erwidert. Abgeordneter Burg erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Bei §. 28 bittet Generaldirektor Eisenlohr, den Betrag der Regierungsvorlage mit 120000 M. wiederherzustellen; ihm erwidert der Berichterstatter, Abgeordneter Hoffmann; nach einer Replik des Erstgenannten erhält Abgeordneter v. Feder zum gleichen Gegenstand das Wort; desgleichen Abgeordnete Junghanns, Edelmann, Fieser und Schoch.

Seitens der Abgeordneten Edelmann, Kast und Deetken wird folgender vom Präsidenten verlesener Antrag eingebracht:

Zu §. 28. Gaseinrichtungen.

Die Forderung der Großh. Regierung mit 120000 M. wiederherzustellen.

Abgeordneter Friderich spricht gegen diesen Antrag.

Der Präsident theilte hierauf dem Hause folgenden weiteren Antrag mit:

Wir beantragen, den §. 28, Betriebsgaswerke, mit 120000 M. abzusetzen.

Derselbe ist unterzeichnet von den Abgeordneten Schneider, Kern, v. Feder, Kopfer, Schober, Dimer und Otto.

Abgeordneter Kiefer tritt beiden Anträgen entgegen. An der Diskussion betheiligen sich weiter Abgeordneter Roßhirt, Ministerialpräsident, Geheimerath Ellstätter, Abgeordneter Schneider, der den letztgenannten Antrag begründet, ferner Generaldirektor Eisenlohr, Abgeordnete Edelmann, Fieser, Schoch und Schober.

Der Präsident theilt dem Hause mit, daß folgender Antrag vorgelegt sei:

Bei §. 28 die Ueberschrift dahin zu fassen:

Errichtung von Beleuchtungseinrichtungen.

Unterzeichnet ist derselbe von den Abgeordneten Bär, Fieser und Kiefer.

Es sprachen hierauf noch zum Gegenstand Regierungscommissär Generaldirektor Eisenlohr und Abgeordneter Hoffmann als Berichterstatter.

Der Präsident theilte hierauf bezüglich der geschäftlichen Behandlung der Anträge Bär und Genossen, Edelmann und Genossen und Schneider und Genossen mit, daß er dieselben in dieser Reihenfolge zur Abstimmung bringen werde.

Zur Geschäftsordnung machen die Abgeordneten Schneider, Blum und Betzinger kurze Bemerkungen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde der Antrag Bär und Genossen angenommen. Die Anträge Edelmann und Genossen und Schneider und Genossen wurden abgelehnt und der Antrag der Commission, statt der geforderten 120000 M. den Betrag von 40000 M. fürsorglich einzustellen, angenommen.

Zu den folgenden §§. 29 ff. bis 32 wird das Wort nicht ergriffen.

Die einzelnen Positionen und bezw. die nach den einzelnen Paragraphen angeforderten Beträge der summarischen Nachweisung und des Budgets des Eisenbahnbaues, letztere bis incl. §. 32, wurden, soweit nicht förmliche Abstimmung stattfand und soweit nicht wie bei §. 23 (siehe oben) Zurückverweisung an die Commission stattfand, nach Maßgabe der Anträge der Budgetcommission als gerechtfertigt, bezw. als verwilligt und, so-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weit der Strich oder die Abminderung beantragt ist, als gestrichen angenommen.

Um ½3 Uhr erklärte der Präsident die heutige Sitzung als geschlossen und bestimmte die folgende Sitzung auf Freitag, den 31. März, Vormittags 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1882 und 1883; Berichterstatter Abgeordneter Hoffmann.
2. Berathung des Berichts der Commission für Eisenbahnen und Straßen:
   a) das Gesuch von 12 Gemeinden des Kaiserstuhls, die Erbauung und den Betrieb einer schmalspurigen Secundärstraßenbahn am westlichen Kaiserstuhl betreffend;
   b) das Gesuch der Gemeinde Eichstetten um Concession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Bahn von Eichstetten nach der Eisenbahnstation Hugstetten;
   c) Bitte der Gemeinde Bötzingen, die Erbauung einer Eisenbahn Eichstetten-Hugstetten, bezw. Gottenheim-Riegel betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Hoffmann.
3. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1882/83 Titel XI. Schuldentilgung. Berichterstatter Abgeordneter Schneider.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Lauck.
C. Grether.
Klein.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. März 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, die Herren Generaldirektor Eisenlohr und Ministerialrath Zittel, sodann
die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Gesell, Müller, Röttinger und Strübe.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf einer Petition der Gemeinde Weilersbach angezeigt um Rückverlegung des Notarwohnsitzes von Freiburg nach Kirchzarten, übergeben von dem Abgeordneten Wacker.

Dieselbe geht an die Petitionscommission.

Abgeordneter Betzinger zeigt an, daß der Bericht der Minorität der Commission über den Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, in der Commission fertig gestellt sei und bittet um Druckerlaubniß. Der Präsident wünscht die Beschleunigung des Drucks, da er die Absicht habe, den Gegenstand nächsten Montag auf die Tagesordnung zu setzen. Abgeordneter Förderer wünscht die Debatte am Dienstag.

Es wird nun zu §. 23 der gestrigen Tagesordnung eingetreten.

Die im Budget des Eisenbahnbaues, hier für den Bahnhof Offenburg geforderte Position von 50 000 M. war nach dem gestrigen Beschluß des hohen Hauses an die Budgetcommission zurückgewiesen worden.

Abgeordneter Hoffmann erstattet Namens der Budgetcommission Bericht und stellt den Antrag, die ange-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

forderten 50 000 M. zu genehmigen, entsprechend dem gestrigen Antrag Burg und Genossen.

Abgeordneter Fieser beantragt, die genauere Präzisirung des Antrags in das Protokoll aufzunehmen. Dasselbe lautet auf Verwendung der betreffenden Summen von 50 000 M. für die Erweiterung der Güterhalle und der Schienengeleise, sowie für Ankauf des Geländes auf der westlichen Seite, ferner für den Ankauf desselben auf der östlichen Seite, bei günstigen Verhältnissen für die zukünftige Erweiterung.

Es sprechen dazu der Abgeordnete Fieser, Regierungscommissär Eisenlohr, die Abgeordneten Friderich, Hoffmann, Fieser, Pflüger, Friderich, Schoch und Wacker.

Der Präsident verliest den Antrag und stellt eine dazu beantragte redaktionelle Bemerkung des Abgeordneten Wacker klar.

Der Präsident des Finanzministeriums erklärt sich mit dem Antrag der Budgetcommission einverstanden.

Bei der Abstimmung wird derselbe angenommen.

Die gestrige Berathung war bei Berathung des Budgets des Eisenbahnbaues bis zum Absatz Transportmaterial gekommen. Der Präsident schlägt vor, die §§. 33 bis mit 36 zusammen zu berathen.

Die Commission schlägt hier vor:
Zu §. 33 statt 480 000 M. zu genehmigen 320 000 M.
Zu §. 35 statt 780 000 M. zu genehmigen 585 000 M.
Die §§. 34 und 36 unverändert anzunehmen.

Abgeordneter Kirchenbauer empfiehlt die Berücksichtigung der Inländer bei Anschaffung von Transportmaterial.

Regierungscommissär Eisenlohr erwidert, daß dies seither thunlichst schon geschehen sei. Derselbe wünscht Herstellung der Regierungsvorlage zu §. 33 und 35.

Es sprechen die Abgeordneten Hoffmann, Kopfer, Friderich und Regierungscommissär Eisenlohr, worauf von den Abgeordneten Kopfer, Maurer, Otto, Dimer, Walz, Schneider, Kern und Kirchenbauer der Antrag eingebracht wird:

> Die Position 35 der Regierungsvorlage, 200 gedeckte Güterwagen mit 780 000 M. entgegen dem Antrag der Budgetcommission wieder herzustellen.

An der Diskussion betheiligten sich ferner die Abgeordneten Walz, Schmidt von Kaltbrunn, Regierungscommissär Eisenlohr, Abg. Schneider, Fieser, Regierungscommissär Eisenlohr, Abg. Kopfer, Pflüger, Schober, Maurer, Schneider, Fieser und Regierungscommissär Eisenlohr.

Ein von den Abgeordneten Bär, Kern und Burg eingebrachter Schlußantrag wird vom Hause angenommen und nach dem Schlußwort des Berichterstatters zur Abstimmung geschritten.

Der Präsident stellt die Anträge der Commission zu §. 33 bis mit 36 zur Abstimmung mit der Modifikation des Antrags Kopfer und Genossen zu §. 35, wonach entgegen dem Vorschlag der Commission, zu §. 35 die Summe von 585 000 M. einzustellen, die Herstellung der Regierungsvorlage mit 780 000 M. wieder beantragt wird.

Die in dieser Weise modifizirten Anträge werden bei der Abstimmung angenommen.

Es sind demnach zu §. 33 genehmigt 320 000 M.
" " " " §. 34 " 70 000 "
" " " " §. 35 " 780 000 "
" " " " §. 36 " 30 000 "

Die §§. 37 und 38 werden unbeanstandet angenommen.

Zu §. 39 die geforderten 175 000 M. nach dem Commissionsantrag nicht genehmigt, nachdem die Abgeordneten v. Feder und Berichterstatter Hoffmann dazu gesprochen.

Die §§. 40, 41, 42, 43, 44 finden ohne Anstand Genehmigung.

Zu §. 45 ergreift ebenfalls Niemand das Wort, und werden hier statt der angeforderten 263 000 M., gemäß dem Antrag der Budgetcommission, unter Abstrich von 71 000 M. genehmigt, 192 000 M.

Zu B. Main-Neckarbahn werden die §§. 46 und 47 unbeanstandet genehmigt, nachdem zu §. 47 der Abgeordnete Förster, Regierungscommissär Zittel und Abgeordneter Kopfer gesprochen.

Bei der Abstimmung über das Budget des Eisenbahnbaues für 1882 und 1883 wird als Gesammtsumme für neue Anforderungen 3 734 552 M. genehmigt.

Es wird nun zu Ziffer 3 der Tagesordnung übergegangen. Der Präsident verliest die 3 Ziffern des Berichts der Commission für Straßen und Eisenbahnen über:

1. das Gesuch von 12 Gemeinden des Kaiserstuhls, die Erbauung und den Betrieb einer schmalspurigen Sekundärstraßenbahn am westlichen Kaiserstuhl betreffend,
2. das Gesuch der Gemeinde Eichstetten um Konzession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Bahn von Eichstetten nach der Station Hugstetten,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. Bitte der Gemeinde Bötzingen, die Erbauung einer Eisenbahn Eichstetten-Hugstetten, bezw. Gottenheim-Riegel betreffend,

und eröffnet darauf die Generaldiskussion.

Es betheiligen sich dabei Abgeordneter Hoffmann, Präsident des Finanzministeriums, Abgeordneten Schoch, Pflüger, Fieser, Blum, Frech, Kiefer, Fischer, Edelmann, Schoch, Bär, Blum und Fieser.

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion, eingebracht von den Abgeordneten Mays, Fischler, Maurer und Krausmann, wird angenommen und von dem Präsidenten hierauf die allgemeine Diskussion geschlossen.

Persönliche Bemerkungen erfolgen von Seiten der Abgeordneten Kiefer und Bär. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird zur Berathung von Ziffer 1 des Berichts übergegangen:

Die Bitte der Gemeinden Achkarren, Bischoffingen, Bickensohl, Burckheim, Endingen, Ihtingen, Kichlinsbergen, Königsschaffhausen, Leiselheim, Oberbergen, Rothweil und Sasbach, den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Sekundärstraßenbahn am westlichen Kaiserstuhl von Riegel nach Altbreisach betreffend.

Es sprechen dazu Abgeordneter Huber von Gleichenstein, der Präsident des Finanzministeriums, Abgeordneten Birkenmaier, Betzinger, Fieser, Präsident des Finanzministeriums, Schoch, Junghanns, Pflüger und der Berichterstatter.

Der Antrag der Commission, die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, wird hierauf vom hohen Hause angenommen.

Der Präsident stellt nun Ziffer II des Berichts zur Diskussion, das Gesuch der Gemeinde Eichstetten um Conzession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Eichstetten nach der Eisenbahnstation Hugstetten. Es spricht dazu Abgeordneter v. Neubronn, worauf vom Präsidenten auch Ziffer 3 des Berichts, Petition der Gemeinde Bötzingen, die Erbauung einer Eisenbahn Eichstetten-Hugstetten, bezw. Gottenheim-Riegel betreffend, zur Diskussion gebracht wird. Nachdem Abgeordneter Betzinger gesprochen, wird die Diskussion geschlossen und nach einer persönlichen Bemerkung des Abgeordneten Huber von Gleichenstein und dem Schlußwort des Berichterstatters zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag der Commission zu 2 geht auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme, der Antrag derselben zu 3 auf Uebergang zur Tagesordnung.

Bei der Abstimmung werden beide Anträge nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

Die nächste Sitzung wird von dem Präsidenten auf Samstag, den 1. April, Vorm. 9 Uhr, anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1882/83. Titel XI Schuldentilgung.
   Berichterstatter Abgeordneter Schneider.
3. Berathung des Berichts der Commission zur Berathung des Gesetzentwurfes, die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876, über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend.
   Berichterstatter Abgeordneter Frech.
4. Erstattung und Berathung des Commissionsberichts zu dem Gesetzentwurf, einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend.
   Berichterstatter Abgeordneter Junghanns.

Schluß der Sitzung $2^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

A. Lamey.

Die Sekretäre:

Klein.

Burg.

C. Grether.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren: Staatsminister Turban, Ministerialpräsident Ellstätter, Amortisationskassendirektor Helm, Ministerialrath Schenkel und Ministerialrath Bechert, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Feder, Müller, v. Neubronn und Strübe.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Da keine neuen Eingaben anzuzeigen sind, so wird sofort in die Berathung der Nr. 2 der Tagesordnung eingetreten und es erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Schneider, dessen Anschauungen durch Abgeordneten Edelmann unterstützt werden.

Hierauf wird folgender Antrag eingebracht:

> Wir beantragen, die Position „Schuldentilgung" an die Budgetcommission zurückzuverweisen, behufs näherer Prüfung, ob eine und welche Reduction eintreten kann.
>
> (gez.) Schneider, Edelmann, Kopfer.

Diesem Antrag wird von Seiten des Abgeordneten Fieser entgegengetreten, ebenso von dem Abgeordneten Friderich.

Der Antrag wird nun von dem Antragsteller Edelmann dahin abgeändert: „Die Berathung dieses Gegenstandes auszusetzen bis zur Berichterstattung über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse."

Dieser Antrag wird von der Mehrheit des Hauses angenommen.

Hierauf wird in die Berathung von Nr. 3 der Tagesordnung eingetreten und es erhält zur allgemeinen Diskussion zunächst der Abgeordnete Grether das Wort.

Hiezu sprechen noch die Abgeordneten Blattmann, Flüge, Staatsminister Turban, Abgeordneter Grether, Deetken, Pflüger, Flüge, Regierungscommissär Schenkel und nach Schluß der allgemeinen Diskussion der Berichterstatter Frech.

Es wird hierauf in die Specialberathung eingetreten. Die Art. 59a., 59b. u. 59c. werden ohne Diskussion nach den Vorschlägen der Commission angenommen. Zu Art. 59d. sprechen die Abgeordneten Junghanns und Vogelbach, worauf dieser ebenfalls nach der vorgeschlagenen Fassung der Commission angenommen wird.

Art. 59e. wird ohne Diskussion auf Antrag der Commission nach der Regierungsvorlage angenommen. Deßgleichen der Art. 59f.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe mit den von der Commission vorgeschlagenen Aenderungen von sämmtlichen anwesenden Abgeordneten gegen die Stimme des Abgeordneten Flüge angenommen.

Die Kammer tritt hierauf in die Berathung der Nr. 4 der Tagesordnung ein.

Hierüber wird Namens der Commission von dem Abgeordneten Junghanns mündlich Bericht erstattet und der Antrag gestellt, über den Gesetzentwurf in abgekürzter Form zu berathen.

Da sich zur allgemeinen Diskussion Niemand zum Wort meldet, wird sogleich in die Specialberathung eingetreten. Zu Art. I sprechen die Abgeordneten Gesell, Kopfer, Junghanns, Grether, Blattmann, Frech, Kopfer, Regierungscommissär Bechert, Abgeordneter Röttinger, Junghanns, Blattmann, Roßhirt und Regierungscommissär Bechert. Der Art. I wird sodann nach dem Vorschlag der Commission nach der Vorlage angenommen.

Zu Art. II sprechen Abgeordneter Fieser, Staatsminister Turban, Abgeordneter Roßhirt, Jung-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hanns, Schneider, Staatsminister Turban, Abgeordneter Bär und Junghanns, worauf derselbe angenommen wird.

Der Abgeordnete Fieser beantragt die Drucklegung des erstatteten Berichts, welchem Antrag das Haus beitritt.

Bei der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wird derselbe nach der Fassung der I. Kammer von den anwesenden Abgeordneten einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und es wird von dem Präsidenten die Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf Montag, den 3. April, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Berathung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Aufbesserung der niederbesoldeten Kirchendiener betreffend, Berichterstatter Kiefer.

Zur Beglaubigung:
Der Präsident:
Lamey.
Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Nokk, und Herr Geheimer Referendär Joos, sodann sämmtliche Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Eingaben sind nicht eingelaufen. Es wird daher sofort in die Tagesordnung eingetreten und zur Berathung der Berichte der Commission für den Gesetzesentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, geschritten.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Diskussion und ergreift zunächst der Berichterstatter der Minorität, Abgeordneter Betzinger, das Wort, um Mittheilungen bezüglich der Abänderungsvorschläge der Commissionsminorität zu machen.

Nachdem der Präsident erklärt hatte, daß ein bestimmt redigirter Antrag vorgelegt werden müsse, bemerkt der Berichterstatter Abgeordneter Betzinger, daß er sich vorbehalte, einen solchen einzubringen.

Der Präsident schlägt vor, den Art I. des Gesetzesentwurfs in die allgemeine Diskussion einzuschließen und empfiehlt der Abgeordnete Kiefer hierauf diese Art der Geschäftsbehandlung.

Der Abgeordnete Betzinger gibt dem hohen Hause Kenntniß davon, daß Satz 4 der Begründung der Minoritätsanträge (Seite 2 des Minoritätsberichts) nach einem nachträglichen Beschluß der fraglichen Minorität eine andere Fassung erhalten habe und verliest diesen Satz in seiner neuen Gestalt.

Der Abgeordnete Bär beantragt Aufnahme dieses abgeänderten Satzes in das Protokoll und wird dieser Antrag vom hohen Hause angenommen.

Der Abgeordnete Betzinger übergibt hierauf dem Präsidium die schriftlich abgefaßte Abänderung und wird dieselbe in Ausführung obigen Beschlusses hier wörtlich dem Protokoll einverleibt:

Dem Passus über den Revers in dem Minoritätsberichte Seite 2 Abs. 4 soll nach Ansicht der Minorität nachstehende Fassung gegeben werden:

Bezüglich der schon so viel erörterten Frage des Reverses selbst wollen wir nur hervorheben, daß

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

es der Kirche nicht möglich ist, eine specielle, positive Versicherung schon im Voraus dahin zu geben, daß sie alle vom Staate ausgehende Gesetze und rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten wolle, da unter diesen Gesetzen und Verordnungen auch solche sein könnten, welche in das innere Leben der Kirche eingreifen und das religiöse Gewissen bedrücken würden.

Die Kirche kann daher auch ein Anerkenntniß des unbegrenzten Gesetzgebungsrechtes des Staates, wie es in dem Revers verlangt wird, nicht aussprechen (u. s. w. wie im Minoritätsbericht).

In der allgemeinen Diskussion sprechen nun die Abgeordneten Kiefer, Roßhirt, Bär, v. Feder, sodann der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Nokk. Der Präsident gibt hierauf dem Hause Kenntniß davon, daß ein von den Abgeordneten Fieser, Burg, Grether, Frey, Müller, Lauck, Fischler, Frank, Förderer und Schober unterschriebener Antrag eingelaufen sei des Inhalts:

„Die allgemeine Diskussion nach Anhörung des Abgeordneten Junghanns und des Abgeordneten v. Stockhorn und vorbehaltlich eines Schlußwortes des Berichterstatters der Minorität zu schließen."

Nachdem der Präsident noch die Redner, welche sich noch zum Wort gemeldet haben, aufgezählt und der Abgeordnete Förderer bemerkt hatte, daß er den obenerwähnten Antrag nur in der Annahme unterschrieben habe, es werde den betreffenden Rednern unbenommen sein, in der Einzelberathung noch das Wort zu ergreifen, wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag Fieser und Genossen mit großer Mehrheit angenommen.

Obigem Antrag gemäß sprechen noch die Abgeordneten Junghanns, v. Stockhorn und der Berichterstatter der Minorität, Abgeordneter Betzinger. Nach einer Entgegnung des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herrn Nokk, spricht noch zum Schluß der Berichterstatter der Majorität, Abgeordneter Kiefer.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält der Abgeordnete Roßhirt noch das Wort.

Derselbe wird aber vom Präsidenten unterbrochen mit der Bemerkung, daß seine Ausführungen nicht persönlicher Natur seien.

Endlich wird auch von dem Abgeordneten Kiefer eine persönliche Bemerkung gemacht.

Der Präsident richtet nun noch an den Berichterstatter der Minorität, Abgeordneten Betzinger, das Ersuchen, die Abänderungsvorschläge der Minorität, dem Gesetzesentwurf angepaßt, drucken zu lassen und schließt hierauf die Sitzung.

Nächste Sitzung morgenden Dienstag, den 4. April d. J., Vormittags 9 Uhr, Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über die Berichte der Commission für den Gesetzesentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Kiefer und
Abgeordneter Betzinger.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
C. Grether.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung Herr Ministerialpräsident Nokk und Herr Geheimer Referendär Joos, sodann sämmtliche Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9½ Uhr.

Abgeordneter Pflüger erhält zunächst das Wort, um anzuzeigen, daß der Bericht der Commission zur Berathung des Weinsteuergesetzentwurfs, und des Initiativ-Antrags der Abgeordneten Roßhirt und Genossen, „Aenderungen des Branntweinsteuergesetzes betreffend", erstattet sei; derselbe bittet um Druckgenehmigung, die ertheilt wird.

Abgeordneter Schneider theilt mit, daß ihm von dem Administrativdirektor der Tabakmanufaktur eine Zuschrift zugegangen sei, welche einige Aeußerungen des genannten Abgeordneten gelegentlich der Verhandlungen über das Tabaksmonopol zu berichtigen versuche.

Der Präsident bemerkt, daß er eine Abschrift dieser Zuschrift erhalten habe und dieselbe zur Einsicht auf dem Lesezimmer auflegen werde.

Nunmehr wurde in die Berathung der Tagesordnung eingetreten.

Der Präsident theilt mit, daß er nunmehr den Art. I des Gesetzentwurfs, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmittelm betreffend und den Entwurf der Minderheit zu diesem Artikel zur Diskussion bringen und über die einzelnen Absätze die Berathung eröffnen werde.

Abgeordneter Betzinger als Berichterstatter der Minorität erklärt zunächst zur Berichtigung der heute im Ueberdruck mitgetheilten Minoritätsanträge, daß die Worte: „und ebenso der Absatz 2 in Artikel I des jetzigen Gesetzentwurfs" auf Seite 2 hinter den Worten „Absatz 3 des §. 6 jenes Gesetzes" in Wegfall kommen sollen.

Nach einigen Bemerkungen der Abgeordneten v. Feder und Kiefer zur Geschäftsordnung wurde die Diskussion eröffnet.

Der Präsident verliest zunächst noch folgenden Antrag:

Wir beantragen:

In Artikel I des Gesetzentwurfes am Anfang nach der Ziffer 6 einzuschalten:

„Absatz 3 jedoch in untenstehender Fassung;" und den Absatz 2 dieses Art. I folgendermaßen zu fassen:

Absatz 3 des §. 6 obenerwähnten Gesetzes vom 25. August 1876 wird dahin bestimmt: Diese Aufbesserungen werden sistirt, sobald die oberste Kirchenbehörde des Landes ihren untergebenen Kirchendienern verbietet, staatlichen Gesetzen Gehorsam zu leisten.

Unterzeichnet ist derselbe von den Abgeordneten v. Stockhorn, Deetken und Kirchenbauer.

Zunächst erhält Abgeordneter Kiefer als Berichterstatter der Majorität das Wort.

Der Präsident bemerkt, daß die Berathung des ersten Absatzes des Art. I des Minoritätsantrags bis nach Berathung der übrigen Anträge der Minderheit werde ausgesetzt werden müssen; es wird deßhalb die Diskussion auf den 2. Absatz des Artikel I der Minderheitsanträge übergeleitet.

An der Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Kiefer, Betzinger, Ministerialpräsident Nokk, Abgeordneter Bär, Fieser und zum Schluß nochmals Abgeordneter Betzinger als Berichterstatter der Minorität.

Der Antrag Absatz 2 zu Artikel I der Minderheitsanträge wurde hierauf abgelehnt.

Es folgte die Berathung über den 2. Absatz des Artikel I des Gesetzentwurfes beziehungsweise §. 6 des

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes vom Jahr 1876 nach den Anträgen der Minderheit.

Der Präsident verliest hier den §. 6 des Gesetzes vom Jahre 1876, den Antrag der Majorität zu §. 6 und die Anträge der Minderheit zum gleichen Paragraphen, sowie den Antrag v. Stockhorn und Genossen.

Nach dem vom Berichterstatter der Minorität, Abgeordneten Betzinger, befürworteten Vorschlag des Präsidenten wird die Berathung, da eine Einsprache nicht erfolgt, getrennt und zunächst der erste Antrag der Minderheit zu §. 6 zur Diskussion ausgesetzt.

An der Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Junghanns, Kern, der Regierungscommissär Geheimer Referendär Joos, Abgeordnete Fischer, v. Feder, Fieser, Förderer.

Während der Rede des Letzteren übernahm der zweite Vicepräsident Friderich den Vorsitz.

Abgeordnete Lamey, Wacker, Kern, und zuletzt die beiden Berichterstatter, Abgeordnete Betzinger und Kiefer, nehmen weiter an der Diskussion Theil.

Abgeordneter Schneider erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung; desgl. Abgeordneter Lamey; ebenso Abgeordneter Fischer.

Der erste Antrag der Minderheit zu §. 6 „von den mit selbständiger Seelsorge" ꝛc. wurde mit 30 gegen 27 Stimmen angenommen.

Es folgt die Berathung des weiteren Minderheitsantrags zu §. 6 und des Antrags der Abgeordneten v. Stockhorn und Genossen.

An der Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten v. Stockhorn, Förderer, Ministerialpräsident Nokk, Abgeordnete Otto, Müller, v. Feder, Bär, Kern, Fieser, Betzinger.

Der Präsident theilt mit, daß von den Abgeordneten Strübe, Hoffmann, Krausmann, Maurer ein Schlußantrag eingebracht sei. Nach Verlesung der Rednerliste brachte der Präsident den Schlußantrag zur Abstimmung; derselbe wurde angenommen.

Abgeordneter v. Stockhorn zieht hierauf in Uebereinstimmung mit seinen Mitantragstellern seinen Antrag zurück.

Abgeordneter Kiefer erhält als Berichterstatter der Majorität das Schlußwort; zur persönlichen Bemerkung spricht noch Abgeordneter Müller; desgl. Abgeordneter Wacker.

Der Minoritätsantrag wurde mit 29 gegen 27 Stimmen abgelehnt.

Der Präsident verliest sodann den §. 7 des Gesetzes vom 25. August 1876 mit dem Abänderungsvorschlag der Minorität.

Da der erste Absatz, lautend: In §. 7 des Gesetzes vom 25. August 1876 fällt Ziffer 1 weg, dem Majoritätsantrag entspricht, entsteht eine Diskussion nur bezüglich des 2. Absatzes; „Absatz 3 (bisher Ziffer 2) erhält hinter den Worten" ꝛc.

Es sprechen hierzu Abgeordneter Betzinger, Regierungscommissär Geheimer Referendär Joos, Abgeordneter v. Stockhorn und Abgeordneter Kiefer als Berichterstatter.

Der Minoritätsantrag „Absatz 3 (bisher Ziffer 2) erhält hinter den Worten: „die nach Bestreitung" ꝛc. wurde abgelehnt."

Der Präsident unterbricht hierauf die Sitzung auf eine Viertelstunde.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung bringt der Präsident den Abänderungsantrag der Minderheit zu §. 10 des genannten Gesetzes zur Berathung.

Nach kurzen Bemerkungen des Abgeordneten Betzinger, Geheimen Referendärs Joos und Abgeordneten Kiefer wird der Antrag angenommen.

Zum Abänderungsantrag der Minderheit zu §. 11 des genannten Gesetzes sprechen Abgeordneter Betzinger und Abgeordneter Kiefer, beide als Berichterstatter, ferner Abgeordneter Bär.

Der Minoritätsantrag wurde abgelehnt.

Der Präsident stellt hierauf nach Maßgabe obiger Abstimmungen den Wortlaut des Gesetzentwurfes nach den Anträgen der Majorität fest.

Die Artikel I, II und III wurden vorbehaltlich etwaiger Redaktion angenommen.

Abgeordneter Lender erhält vor der Endabstimmung über das ganze Gesetz das Wort zu einer Erklärung.

Abgeordneter Kiefer spricht hierzu anerkennende Worte.

Das Gesetz wurde mit allen gegen 6 Stimmen angenommen und zwar in der beiliegenden Fassung.

Dem in der Erklärung des Abgeordneten Lender ausgesprochenen Wunsche gemäß ist, da eine Einsprache nicht erfolgt, auf Anordnung des Präsidenten, die von dem Regierungscommissär in gestriger und heutiger Sitzung erfolgte Erklärung nach dem stenogra-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

phischen Protokoll als Beilage zu diesem Protokoll angeschlossen.*)

Nachdem hierauf noch der Einlauf folgender Petition:

Bitte der Gemeinde St. Peter um Rückverlegung des Notarwohnsitzes von Freiburg nach Kirchzarten betreffend, übergeben vom Abgeordneten Wacker,

angezeigt und die Ueberweisung derselben an die Petitionscommission bestimmt worden war, verkündete der Präsident die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 12. April, Vormittags 11 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

Bericht der Commission für Berathung des Gesetzentwurfes: Die Abänderung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend, Berichterstatter Abgeordneter Frech, und schloß die Sitzung um $3^1/_4$ Uhr Nachmittags.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Der Sekretär:
Lauck.

*) Die Erklärung des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts lautet nach dem stenographischen Protokolle: „Es kann ein solches Aufleben des Reverses nur eintreten, wenn die oberste Kirchenbehörde des Landes unter Anwendung der amtlichen Autorität ein auf verfassungsmäßigem Weg zu Stande gekommenes und zu Recht bestehendes Staatsgesetz unwirksam machen würde."

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban und Ministerialrath Wielandt, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Betzinger, Birkenmayer, Edelmann, Fischler, Flüge, Grether, Kast, Maurer, Müller und Schoch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 11 Uhr.

Durch das Sekretariat wird zur Kenntniß gebracht, daß von den Gemeinden Waldshut, Waldkirch, Oberalpfen, Banholz, Remetschwiel, Tiefenhäusern, Höchenschwand, Häusern, St. Blasien, Blasiwald, Schluchsee, Aha, Aeule und Menzenschwand eine Petition durch den Abgeordneten Dietsche übergeben worden sei: Die Verbesserung der Landstraße Nr. 50 von Neustadt nach Waldshut betreffend.

Dieselbe wird der Commission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Der Präsident theilt dem hohen Hause den Einlauf zweier Schreiben des Präsidenten der ersten Kammer vom 4. April 1882 mit, folgenden Inhalts:

„Ein hochverehrliches Präsidium der zweiten Kammer beehre ich mich ergebenst in Kenntniß zu setzen, daß die erste Kammer in heutiger Sitzung die Titel V, VIII, IX, X, XII, XIII der Ausgabe und I, IV, V, VI der Einnahme des Budgets Großh. Finanzministeriums für 1882 und 1883 berathen und in Uebereinstimmung mit den nach gefälligen Mittheilungen vom 20. und 21. v. M. von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen genehmigt hat."

Ferner:

„Die erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung das Budget:

a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
b. der Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung,
c. der umlaufenden Betriebsfonds dieser beiden Verwaltungen,
d. über den Antheil Badens an dem Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn berathen und die sämmtlichen Sätze und Summen, wie sie in den mit

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gefälliger Zuschrift vom 24. v. M. in besonderer Ausfertigung mitgetheilten Beschlüssen der zweiten Kammer enthalten sind, genehmigt. Was aber den mit gedachter gefälliger Zuschrift weiter in Abschrift mitgetheilten Antrag der Abgeordneten Edelmann und Genossen zu §. 12a. der Ausgaben des Betriebs-Budgets, welchem von der zweiten Kammer die Zustimmung ertheilt worden, anbelangt, so hat die erste Kammer den Antrag ihrer Budgetcommission: „in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer der Anforderung Großh. Regierung von 170000 Mk. jährlich für Remunerationen zwar ihre Zustimmung zu ertheilen, dagegen den die Verwendungsart dieses Remunerationsfonds betreffenden Beschluß der zweiten Kammer als für die erste Kammer nicht annehmbar zu erklären",

angenommen."

Die letztere Zuschrift wird auf Vorschlag des Präsidenten der Budgetcommission überwiesen.

Der Präsident theilt dem hohen Hause mit, daß der Abgeordnete Betzinger wegen Unwohlseins um Urlaub von 3 bis 4 Tagen gebeten habe.

Staatsminister Turban legt der Kammer die Wahlacten vor, die Ersatzwahl zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 31. Wahlbezirk (Stadt Baden), wonach an der Wahltagfahrt am 11. April 1882 der Banquier Franz Karl Jörger zum Abgeordneten gewählt worden ist und derselbe die Wahl angenommen hat.

Der Präsident ersucht, der Uebung des Hauses gemäß, die Herren Vorstände der Abtheilungen und bei deren Abwesenheit die Sekretäre, zur Prüfung der Wahl zusammentreten zu wollen.

Nach 1/4 stündiger Unterbrechung der Sitzung erstattet Abgeordneter v. Feder Bericht und stellt Namens der Commission den Antrag: die Wahl für unbeanstandet zu erklären und darüber in abgekürzter Form zu berathen.

Nachdem sich an der eröffneten Diskussion Niemand betheiligt, wird der Antrag zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Es wird nunmehr in die Berathung von Ziff. 2 der Tagesordnung eingetreten:

Berathung des Berichts der Commission für den Gesetzentwurf über die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend, Berichterstatter Abgeordneter Frech.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Diskussion und schlägt vor, dabei zugleich den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs in die Berathung zu ziehen. An der Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Junghanns, Krausmann, Kiefer, Schober, Reichert, Mays, Staatsminister Turban, Abgeordneter v. Feder, Regierungscommissär Wielandt, Abgeordneter Fieser, Schneider, Regierungscommissär Wielandt, Abgeordneter Bär und Regierungscommissär Wielandt.

Von den Abgeordneten Strübe, Däublin und v. Buol wird ein Schlußantrag eingebracht und angenommen.

Abgeordneter Frech als Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Persönliche Bemerkungen erfolgen Seitens der Abgeordneten Junghanns, v. Feder, Mays und Fieser, worauf das Gesetz in namentlicher Abstimmung mit 32 gegen 15 Stimmen angenommen wird und zwar unverändert nach der Regierungsvorlage. Mit Ja stimmen die Abgeordneten Bär, Blattmann, Blum, v. Buol, Burg, Däublin, Dietsche, Fieser, Förster, Frank, Frech, Frey, Friderich, Ganter, Gesell, Hoffmann, Huber v. Gleichenstein, Kiefer, Kirchenbauer, Klein, Krausmann, Lauck, Lohr, Mays, v. Neubronn, Pflüger, Schmidt von Karlsruhe, Schmidt von Kaltbrunn, Strübe, Vogelbach, Walz und Wittmer. Mit Nein stimmen die Abgeordneten Dimer, v. Feder, Fischer, Förderer, Junghanns, Kern, Kopfer, Lender, Meyr, Reichert, Röttinger, Roßhirt, Schneider, Schober und Wacker.

Abgeordneter Friderich zeigt an, daß der von ihm erstattete Bericht der Budgetcommission über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1882 und 1883 dem Druck übergeben worden sei.

Die nächste Sitzung wird auf Freitag, 14. April, Vormittags 9 Uhr, anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1882/83. Tit. XI. Schuldentilgung.
   Berichterstatter Abgeordneter Schneider.
3. Berathung des Berichts der Commission für Eisenbahnen und Straßen, die Erbauung einer Eisen-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Klein.

4. Berathung von Petitionsberichten und zwar:
   a. Bitte einer Anzahl Gemeinden vom Bodensee, die Erstellung der Bodenseegürtelbahn betreffend.
   b. Bitte von 16 Gemeinden des Bregthals um Bau einer Sekundärbahn von Hüfingen nach Furtwangen betreffend.
   c. Bitte der Gemeinde Buchen u. a. Orte, die Erbauung einer Eisenbahn von Miltenberg nach Seckach betreffend.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Klein.
C. Grether.
Burg.

Zweiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, die Herren Amortisationskassendirektor Helm und Ministerialrath Zittel, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Betzinger und Edelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte der Gemeinde Ofteringen (Amts Waldshut) um einen Beitrag aus der Staatscasse zur Herstellung einer eisernen Wutachbrücke auf ihrer Gemarkung betreffend; übergeben von dem Abgeordneten Kast;
2. Bitten der Gemeinderäthe Geisingen, Fürstenberg, Oefingen, Wartenberg, Ippingen, Niederöschingen, Eßlingen, Unterbaldingen, Neudingen, Gottmadingen und Bachzimmern, die Wiederbesetzung der Notariatsstelle Geisingen betreffend; übergeben von dem Abgeordneten Ganter.

Die erste Petition wird der Commission für Eisenbahnen und Straßen, die letzteren Bitten der Petitionscommission überwiesen.

Der Präsident gibt sodann dem hohen Hause Kenntniß von dem Einlauf nachstehender Schreiben:

1. Zuschrift des Präsidenten der ersten Kammer der Ständeversammlung, in welcher derselbe die Mittheilung macht, daß die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 13. d. M. nach Antrag ihrer Budgetcommission beschlossen habe, die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für 1878/79 für gerechtfertigt zu erklären und dem Budget dieser Anstalten für 1882/83, bezw. dem desfallsigen Gesetzesentwurf die Genehmigung zu ertheilen. Zugleich wird die von dortseits beurkundete Ausfertigung fraglichen Entwurfs zurückgegeben.
2. Ein Schreiben derselben hohen Stelle, worin angezeigt wird, daß die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 13. d. M. den Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Forststrafverfahren und über das Forststrafrecht betreffend, wie er von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 28. v. M. beschlossen wurde, angenommen habe.

Im Anschluß an diese Mittheilung gibt das

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Präsidium der ersten Kammer die dorthin mitgetheilte Ausfertigung fraglichen Entwurfs, mit Beitrittsbeurkundung versehen, zurück.

3. Eine Zuschrift des Vorstands des badischen Frauenvereins, in welchem sich derselbe bereit erklärt, diejenigen Kammermitglieder, welche sich für die Bestrebungen des Badischen Frauenvereins interessiren, in die betreffenden hiesigen Vereinsanstalten zu geleiten. Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, daß in diesen Tagen (vom Donnerstag, den 13. d. M., bis einschließlich Sonntag, den 16. d. M.) in der Aula des evangelischen Lehrerseminars eine Ausstellung von Arbeiten der Schülerinnen der Zeichenschule des Vereins stattfindet.

Der Präsident theilt sodann dem hohen Hause mit, daß der in Baden gewählte Abgeordnete Bankier Jörger eingetreten sei und nimmt sodann die Beeidigung desselben vor. Der Abgeordnete Jörger leistet den vorgeschriebenen Eid.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums pro 1882/83 Titel XI. Schuldentilgung.

Der Präsident wendet sich an den Berichterstatter Abgeordneten Schneider, welcher einen Antrag eingereicht hatte, mit der Frage, welches nunmehr der Beschluß der Budgetcommission sei, worauf dieser erwidert, daß derselbe auf Bewilligung des Regierungsantrags gerichtet sei.

Der Präsident verliest sodann den von den Abgeordneten Schneider, Kopfer, v. Feder, Dimer, Burg, Schober und Otto unterschriebenen Antrag. Derselbe lautet:

> Wir beantragen, den Zuschuß zur Eisenbahnschuldentilgungscasse, Finanzministerium Titel XI, §. 146 auf jährlich 1 500 000 M. zu ermäßigen.

Der Abgeordnete Schneider begründet diesen Antrag. Ihm entgegnet der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter.

Der Präsident macht sodann die Bemerkung, daß der Abgeordnete Schneider wohl als der Berichterstatter der Minorität der Budgetcommission anzusehen sei. Er betrachte den Vorsitzenden der Budgetcommission, den Abgeordneten Friderich, als den Berichterstatter der Majorität und ertheile daher diesem das Wort.

Der Abgeordnete Friderich begründet sodann ausführlich den Standpunkt der Majorität. Der Abgeordnete Frank spricht für den Antrag Schneider und Genossen, der Abgeordnete Schoch für den Antrag der Majorität der Budgetcommission. Seinen Antrag vertheidigt nochmals der Abgeordnete Schneider und es sprechen ferner der Regierungscommissär, Herr Amortisationscassendirektor Helm, ferner die Abgeordneten Burg, Bär, Fischer, Schoch und der Berichterstatter der Majorität der Budgetcommission, Abgeordneter Friderich, endlich zu persönlichen Bemerkungen die Abgeordneten Frank und Schneider, welch Letzterer wegen einer Aeußerung gegen den Abgeordneten Friderich vom Präsidenten unterbrochen wird.

Es wird sodann zur Abstimmung über den Antrag Schneider und Genossen geschritten. Das Haus lehnt denselben ab und nimmt den Antrag der Budgetcommission, unter Titel XI. Schuldentilgung §. 146 zur Dotation der Amortisationscasse 1 750 000 M. für jedes der beiden Budgetjahre zu bewilligen, mit großer Majorität an.

Eintretend in die Berathung des Gesetzentwurfes, die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betreffend, und des bezüglichen Berichts der Commission für Eisenbahnen und Straßen, schlägt der Präsident vor, die Berathung des Artikel 1 mit der allgemeinen Diskussion zu verbinden.

Derselbe gibt dem hohen Hause Kenntniß davon, daß zwei Anträge eingelaufen seien und verliest dieselben.

Der erste Antrag, welcher von den Abgeordneten Fischer, Röttinger, Birkenmayer, Wacker und Otto unterschrieben ist, lautet:

> Artikel I des Gesetzentwurfs:
> Wir beantragen, unter Ziffer 1 die Worte
> „und zu den Baukosten ein baarer Beitrag von 500 000 M. geleistet“
> zu streichen.

Der andere Antrag, unterschrieben von den Abgeordneten Kiefer, Fieser, Ganter, Frey, Müller und Däublin, hat folgenden Wortlaut:

1. In Artikel 1 des Gesetzentwurfes sei statt „ein baarer Beitrag von 500 000 M.“ zu setzen: „ein baarer Beitrag von 200 000 M.“
2. Artikel 3 des Gesetzes sei wiederherzustellen.

Es ergreift nun zunächst das Wort der Regierungscommissär, Herr Ministerialrath Zittel, um über den Gesetzentwurf und dessen Begründung noch weitere Erläuterungen zu geben.

Hierauf begründet der Abgeordnete Röttinger den Antrag der Abgeordneten Fischer und Genossen.

Nach einer Zwischenbemerkung des Präsidenten,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

welche sich auf die Fassung des Commissionsantrags bezieht und mit welcher er darauf aufmerksam macht, daß bei Ziffer 3 desselben ein Resultat sich ergeben werde, sprechen der Abgeordnete Kiefer, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, und der Abgeordnete Burg. Nachdem dieser gesprochen hatte, macht der Präsident unter Hinweisung auf die große Anzahl der Redner, welche sich noch gemeldet hatten, den Vorschlag, die Sitzung zu unterbrechen.

Das Haus stimmt demselben stillschweigend zu. Hierauf spricht der Präsident den Schluß der Verhandlungen aus und setzt den Wiederzusammentritt auf Abends 1/2 5 Uhr fest.

Fortsetzung der vormittägigen Berathung Abends 1/2 5 Uhr.

Der Präsident erklärt die Sitzung wieder für eröffnet.

In der Diskussion fährt fort der Abgeordnete Friderich; in der Folge unterbricht ihn der Präsident, um dem Abgeordneten Fischer das Wort zu geben zu einer Erklärung, welche auf die Ausführungen des Abgeordneten Friderich Bezug hat.

Der Abgeordnete Fischer zieht hierauf auch im Einverständniß seiner Genossen und mit Hinweis auf die Aeußerungen, welche Seitens der Regierungsbank erfolgt sind, den gestellten Antrag zurück und erklärt sich für denjenigen des Abgeordneten Kiefer und Genossen.

Der Abgeordnete Friderich nimmt hierauf die unterbrochene Rede wieder auf und es sprechen ferner noch die Abgeordneten Birkenmayer, Otto, Pflüger, Fieser und Strübe, sodann der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, und die Abgeordneten Roßhirt, v. Feder und Fischer.

Der Präsident macht hierauf die Mittheilung, daß zwei Anträge auf Schluß eingelaufen seien, der eine von den Abgeordneten v. Stockhorn, Kirchenbauer, Strübe und Lauck, der andere von den Abgeordneten Blum, Huber v. Gleichenstein und Schneider unterschrieben. Das Wort dem Antragsteller, Abgeordneten Kiefer, und dem Berichterstatter der Commission vorbehaltend, bringt der Präsident den Antrag auf Schluß zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen.

Es sprechen nun noch der Antragsteller Abgeordneter Kiefer und zum Schluß der Berichterstatter der Commission, Abgeordneter Klein.

Hierauf wird zur Abstimmung über Artikel 1 des Gesetzentwurfs nach dem Antrag des Abgeordneten Kiefer und Genossen geschritten.

Derselbe wird mit 34 gegen 25 Stimmen angenommen.

Zu Artikel 2 sprechen die Abgeordneten Schneider und Schoch.

Derselbe gelangte gleichfalls zur Annahme.

Bei Artikel 3 spricht der Abgeordnete Bär für den Commissionsantrag, während der Abgeordnete Kiefer seinen auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs gerichteten Antrag vertheidigt.

Er wird dabei von den Abgeordneten Wacker und Birkenmayer unterstützt.

Hierauf wird Artikel 3 nach der Regierungsvorlage angenommen.

Nachdem der Abgeordnete Fieser zu Artikel 4 noch gesprochen hatte, gelangte auch dieser Artikel zur Annahme.

In der hierauf vorgenommenen Abstimmung über das ganze, durch den Kiefer'schen Antrag modificirte Gesetz stimmten

37 Abgeordnete mit ja und
22 „ „ nein.

Dasselbe ist somit angenommen.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung und bestimmt die nächste Sitzung auf morgenden Samstag, den 15. d. M., Vormittags 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben;
2. Berathung von Petitionsberichten und zwar:
   a) Bitte einer Anzahl Gemeinden am Bodensee, die Erstellung der Bodenseegürtelbahn betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Burg.
   b) Bitte von 16 Gemeinden des Bregthales um Erbauung einer Secundärbahn von Hüfingen nach Furtwangen betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Vogelbach.
   c) Bitte der Gemeinde Buchen und anderer Orte, die Erbauung einer Eisenbahn von Miltenberg nach Seckach betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Förster.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
C. Grether.
Burg.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Ministerialpräsident Ellstätter und Ministerialrath Zittel, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Betzinger, Lender, v. Neubronn und Schober.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10¼ Uhr.

Auf den Vorschlag des Präsidenten tritt die Kammer zunächst ein in die Berathung des Berichts der Commission für Straßen und Eisenbahnen über eine Anzahl Petitionen, „die Erstellung einer Secundärbahn von Hüfingen nach Furtwangen betreffend", erstattet vom Abgeordneten Vogelbach.

Der Antrag der Commission lautet:

1. Das Gesuch, wie es gestellt ist, nicht zu befürworten.
2. Es möge jedoch die Großh. Regierung erwägen, ob nicht, wenn die petitionirenden Gemeinden den Bahnbau und Betrieb selbst unternehmen, ein den Verhältnissen entsprechender einmaliger Staatszuschuß bewilligt werden könne.
3. In diesem Sinne der Großh. Regierung das Gesuch „zur Kenntnißnahme" zu überweisen.

Dagegen ist von einer Anzahl Abgeordneten folgender Antrag eingebracht worden:

> Die Unterzeichneten beantragen, die Petition um Erbauung der Bregthalbahn auf Staatskosten mit Beizug der Interessenten der Großh. Staatsregierung empfehlend zu überweisen.

(gez.) Ganter, Fieser, Schmidt von Kaltbrunn, Wacker, Birkenmaier, Otto, Fischer, Kiefer, Fischler, Däublin, Wittmer, Nopp, Müller, Kern, Reichert, Edelmann, Roßhirt, Röttinger.

Es erhält zunächst der Abgeordnete Ganter das Wort zur Begründung des Antrages.

Der Abgeordnete Kiefer zieht seine Unterschrift von dem Antrage zurück und unterstützt den Commissionsantrag. Deßgleichen der Abgeordnete Wittmer.

Hierauf sprechen noch Ministerialpräsident Ellstätter gegen den Antrag Ganter, ebenso die Abgeordneten Blum und Hoffmann, dafür die Abgeordneten Schmidt von Kaltbrunn und Wacker.

Nachdem von Seiten einer größeren Anzahl Abgeordneter die Unterschrift von dem Antrag zurückgezogen wird, fällt der Antrag.

Es wird hierauf ein Antrag von Abgeordneten v. Feder und Genossen auf Schluß der Diskussion eingebracht und nachdem derselbe abgelehnt wurde, erhält der Abgeordnete Bär das Wort.

Hierauf sprechen noch die Abgeordneten Kiefer, Edelmann, Wacker, Friderich, Klein und der Berichterstatter Vogelbach.

Bei der sodann erfolgenden Abstimmung über die Commissionsanträge werden dieselben mit großer Mehrheit angenommen.

Alsdann werden die übrigen zwei Petitionen von der Tagesordnung abgesetzt und die Sitzung geschlossen.

Der Präsident bestimmt hierauf die nächste Sitzung auf Montag, den 17. April, Vorm. 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetcommission über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1882 und 1883, erstattet vom Abgeordneten Friderich.
3. Berathung des Berichts der Commission für Straßen und Eisenbahnen und zwar
   a) über die Bitte einer Anzahl Gemeinden am Bodensee, die Erstellung der Bodenseegürtelbahn betreffend,
   b) über die Bitte der Gemeinde Buchen und anderer Orte, die Erbauung einer Eisenbahn von Amorbach nach Seckach betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vierundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Geheimerath Ellstätter, Amortisationskassendirektor Helm, Geheimer Referendär Lepique und Ministerialrath Zittel, sodann
die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Betzinger, Maurer und v. Feder.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte mehrerer Einwohner der Gemeinde Katzenmoos um Belassung des bisherigen Schulverbands.
2. Bitte der Bürger von Oberspitzenbach, Selbig und Biederbach gleichen Betreffs; beide übergeben vom Abgeordneten Blattmann.

Dieselben werden der Petitionscommission überwiesen.

Der Präsident theilt mit, daß der Großh. Staatsminister inhaltlich einer Zuschrift vom 15. d. M. zur Theilnahme an den Berathungen des Bundesraths nach Berlin abgereist sei und während der nächsten Woche den Sitzungen des hohen Hauses nicht anwohnen könne.

Bei Gegenständen, welche den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berühren und zur Berathung im hohen Haus gelangen sollten, sollen außer den im höchstlandesherrlichen Rescript vom 4. November v. J. genannten ständigen Commissären des Ministeriums des Innern die betreffenden Respicienten dieses Ministeriums als vom Großh. Staatsminister abgeordnet angesehen werden.

Sodann macht der Präsident darauf aufmerksam, daß, nachdem der Gesetzentwurf, die Erbauung der Höllenthalbahn betreffend, angenommen sei, nunmehr die Bedingung, unter welcher der Betrag von einer Million sub §. 8 des Eisenbahnbaubudgets pro 1882/83 fürsorglich eingestellt worden ist, aufgehoben sei.

Hierauf wurde in die Berathung der Tagesordnung eingetreten.

Abgeordneter Friderich berichtigt zunächst als Berichterstatter der Budgetcommission im Bericht genannter Commission über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1882 und 1883 auf Seite 4 an den verschiedenen Stellen sub Ziff. 7 die Summe von 170 000 Mk. in 175 000 Mk., jene von 126 000 Mk. in 126 500 Mk., jene von 27 110 390 Mk. in 27 110 890 Mk. und auf Seite 5 jene von 536 000 Mk. in 324 000 Mk.

Zur allgemeinen Diskussion meldet sich Niemand zum Wort.

Die einzelnen Paragraphen der Einnahmen wurden aufgerufen; zu §. 2 nehmen Abgeordneter Edelmann und Regierungscommissär Helm das Wort.

Bei den übrigen Paragraphen der Einnahme, wie bei jenen der Ausgabe, wurde das Wort nicht ergriffen.

Die jährliche Einnahmesumme pro 1882 und 1883 sub §. 4 stellt sich nach Maaßgabe des Berichts auf 11 746 751 Mk., die Gesammtsumme der Einnahme pro 1882 auf 28 978 111 Mk., pro 1883 auf 32 010 396 Mk.; die Ausgabesumme pro 1883 sub §. 5 auf 4 596 462 Mk., sub §. 7 pro 1882 auf 5 063 137 Mk., pro 1883 auf 6 988 967 Mk., die Gesammtausgabe pro 1882 auf 28 978 111 Mk., pro 1883 auf 32 010 396 Mk., zusammen auf 60 988 507 Mk.

Der Commissionsantrag, den Voranschlag des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1882 mit . . . . . 28 978 111 Mk.
und für 1883 mit . . . . . 32 010 396 Mk.
zusammen 60 988 507 Mk.
zu genehmigen, wurde angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abgeordneter Burg erstattete hierauf Namens der Commission für Straßen und Eisenbahnen Bericht über die Bitte einer Anzahl Gemeinden am Bodensee, die Erstellung der Bodenseegürtelbahn betreffend.

Der Commissionsantrag lautet:

> Hohe II. Kammer wolle sämmtliche Petitionen, welche für die Erstellung der Bodenseegürtelbahn bei ihr eingelaufen sind, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

An der hierauf folgenden Diskussion betheiligten sich der Regierungscommissär Geh. Referendär Lepique, die Abgeordneten Lohr, Schmidt von Karlsruhe, Blum, Bär, Junghanns, Edelmann und zum Schluß der Berichterstatter Abgeordneter Burg.

Der Commissionsantrag wurde einstimmig angenommen.

Abgeordneter Förster erstattete hierauf Namens der gleichen Commission Bericht über die Petition der Gemeinde Buchen u. a. Orte, die Erbauung einer Eisenbahn von Amorbach nach Seckach betreffend.

Der Commissionsantrag lautet:

> Großh. Regierung zu bitten, zunächst über die angezogenen Verhältnisse eingehende Vorarbeiten zu machen und die drei Petitionen derselben zur Kenntnißnahme zu empfehlen.

Nachdem der Präsident des Großh. Finanzministeriums, Geh. Rath Ellstätter, die Stellung der Großh. Regierung gegenüber den Petitionen bezw. den dort berührten Verhältnissen gekennzeichnet hatte, betheiligten sich an der weiteren Diskussion die Abgeordneten v. Buol, Blum, Roßhirt, Frech, Edelmann und der Regierungscommissär Ministerialrath Zittel.

Hierauf wurde der von den Abgeordneten Däublin, Kast und Hoffmann eingebrachte Schlußantrag angenommen.

Zur persönlichen Bemerkung erhalten die Abgeordneten Blum, Roßhirt, Klein und Wacker das Wort.

Der Berichterstatter Abgeordneter Förster hat das Schlußwort.

Der Commissionsantrag wurde angenommen.

Der Präsident bestimmte hierauf die nächste Sitzung auf Dienstag, den 18. April, Vormittags 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Berathung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Weinsteuer betreffend.
   Berichterstatter Abgeordneter Pflüger.
2. Berathung der Berichte der Commission für Eisenbahnen und Straßen:
   a. über die Petitionen einer Anzahl Gemeinden, die Vollendung der Wutachthalbahn betreffend;
   b. über die Bitte der Gemeinde Staufen, die Erbauung einer Schmalspurbahn von Krotzingen nach Staufen betreffend;
   c. über die Bitte des Gemeinderaths der Stadt Eppingen und von Ittlingen, die Erbauung einer Eisenbahn von Eppingen über Steinsfurth nach Helmstadt betreffend,

und schloß die Sitzung um 3/4 1 Uhr Nachmittags.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Lauck.
C. Grether.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, die Herren Ministerialrath Glockner und Ministerialrath Zittel, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Feder und Schoch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf zweier Petitionen angezeigt:

1. Von der Gemeinde Oberbaldingen, die Wiederbesetzung der Notariatsstelle Geisingen betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Ganter.
2. Von der Gemeinde Ihringen, die Rückverlegung des Notariatssitzes Breisach II nach Ihringen betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Huber v. Gleichenstein.

Beide Petitionen gehen an die Petitionscommission.

Der Präsident theilt dem Hause ein Schreiben des Abgeordneten v. Feder mit, wonach derselbe wegen dringender Berufsgeschäfte um einen zweitägigen Urlaub bittet.

Ferner ein Schreiben des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts an den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände, wonach im Vollzug des Höchsten Auftrags vom 17. d. M. ein Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1882 und 1883 übermittelt wird.

Der vorliegende Nachtrag enthält zur Ausgabe Titel VIII. Kultus. B. Außerordentlicher Etat. I. Katholischer Kultus für 1882/83 zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener die Summe von 350 000 M. Die Vorlage, welche nach Mittheilung des Präsidenten bereits dem Druck übergeben worden ist und heute noch vertheilt werden wird, geht an die Budgetcommission zur sofortigen Behandlung.

Es wird nunmehr zu Ziffer 2 der Tagesordnung übergegangen: Berathung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Weinsteuer betreffend.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Diskussion. Berichterstatter Pflüger berichtigt zwei Druckfehler im Gesetzentwurf. Bei Artikel 9b soll die Inhaltsangabe am Rand heißen statt „von ihren Weinmengen" „von ihren Weineinlagen". Ferner bei Art. 40 ebenfalls am Rand statt: „Außer Krafttreten des Gesetzes" „Außer Kraft tretende Gesetze". Die Abgeordneten Däublin, Junghanns, Frech, dem Regierungscommissär Glockner erwidert, Blattmann, Birkenmaier und Edelmann begrüßen die Vorlage und sprechen dazu noch verschiedene Wünsche aus, namentlich in Bezug auf eine höhere Besteuerung der Weinfabrikation. Edelmann wünscht verschiedene Besteuerung je nach dem Werth des Weins, nach Klassen. Es sprechen ferner die Abgeordneten Friderich, Blattmann, Flüge, Förster, Lohr, Klein, Edelmann, Förderer und Regierungscommissär Glockner.

Ein von den Abgeordneten Bär, Frank und Wittmer eingebrachter Schlußantrag wird abgelehnt. An der fortgesetzten Debatte nehmen Theil die Abgeordneten Huber v. Gleichenstein, Otto, Flüge und der Berichterstatter Pflüger.

Es wird nunmehr zu der Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs übergegangen.

Der Präsident bemerkt, daß dem Gesetzentwurf, wie er dem Commissionsbericht beigedruckt ist, die Inhaltsangaben der Regierungsvorlage wegen Raummangel

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht beigedruckt worden seien, daß sie aber für denselben in Geltung bleiben sollen.

Artikel 1 wird ohne Diskussion in der Fassung der Commission angenommen.

Zu Artikel 1a schlägt der Präsident vor, als Inhaltsangabe zu setzen: „Fortsetzung".

Artikel 2 ohne Diskussion nach der Fassung der Commission angenommen.

Zu Artikel 3 schlägt Abgeordneter Roßhirt eine Aenderung der Ausdrücke Weinaccise und Weinohmgeld vor. Regierungscommissär Glockner erwidert. Nach einer Bemerkung des Abgeordneten Roßhirt sprechen die Abgeordneten Kirchenbauer, Frank und Pflüger in Billigung des von der Commission gemachten Zusatzes, ferner die Abgeordneten Edelmann, Bär, Blattmann, Roßhirt und Pflüger, worauf Artikel 3 angenommen wird nach dem Commissionsantrag.

Ebenso Artikel 4, 5, und 6.

Zu Artikel 7 sprechen die Abgeordneten Otto, Regierungscommissär Glockner, Otto und Däublin, worauf die Diskussion geschlossen und nach dem Schlußwort des Berichterstatters

Artikel 7 in der Fassung des Commissionsberichts angenommen wird.

Zu Artikel 8 ist ein Antrag eingebracht von den Abgeordneten Edelmann, Kast und Dietsche: „Am Schlusse beizufügen, die Abgabe von Wein an öffentlichen Kosttischen gilt als Weinverkauf im Kleinen."

Es sprechen dazu die Abgeordneten Edelmann, Regierungscommissär Glockner, Abgeordnete Pflüger, Edelmann, Regierungscommissär Glockner, und Friderich, worauf die Diskussion geschlossen wird.

Abgeordneter Edelmann zieht seinen Antrag zurück, worauf

Artikel 8 in der Fassung der Commission angenommen wird.

Zu Artikel 9 erklärt Regierungscommissär Glockner, daß die Regierung nach wie vor ihre Ansicht festhalte, in dem von der Commission zu b. vorgeschlagenen zweiten Absatz keine Verbesserung des Gesetzes erblicken zu können. Es sprechen Abgeordneter Blattmann, Regierungscommissär Glockner, Abgeordneter Bär, Wittmer und Pflüger, worauf

Artikel 9 durch Abstimmung nach dem Commissionsantrag angenommen wird.

Die Artikel 10, 11, 12, 13, 14 werden ohne Diskussion nach dem Commissionsantrag angenommen.

Zu Artikel 14a schlägt Präsident vor, als Inhaltsangabe: „Fortsetzung" zu nehmen, welchem Vorschlag das Haus beitritt.

Es sprechen dazu die Abgeordneten Müller, Edelmann, Regierungscommissär Glockner, Berichterstatter Pflüger, worauf 14a als angenommen erklärt wird.

Artikel 15 und 16 werden ohne Diskussion nach dem Commissionsantrag angenommen.

Zu Abschnitt III, Artikel 17 sprechen Abgeordneter Edelmann, Regierungscommissär Glockner, Abgeordneter Edelmann, Pflüger, Friderich, Edelmann, worauf

Artikel 17 nach dem Commissionsantrag angenommen wird.

Desgleichen Artikel 18.

Zu Artikel 19 ergreift Abgeordneter Däublin das Wort, worauf derselbe angenommen wird, ebenso werden die Artikel 20, 21, 22, 23, 24, 25 ohne Diskussion genehmigt.

Zu Abschnitt IV, Artikel 26, Ziffer 2a wird auf den Vorschlag des Präsidenten als Inhaltsangabe gesetzt: „Verzollte Trauben". Es sprechen die Abgeordneten Blattmann, Edelmann, Pflüger, Regierungscommissär Glockner und Junghanns.

Zu 3 desselben schlägt der Berichterstatter vor, statt der Worte: „daß der Wein hierbei nicht in das Eigenthum oder den Gewahrsam eines Andern übergeht, keinen Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller ꝛc." zu setzen: „daß der Wein **weder** in das Eigenthum **noch in** den Gewahrsam eines Andern übergeht, **daß derselbe** keinem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller entnommen wird" ꝛc. Mit dieser redactionellen Aenderung, deren endgiltige Fassung festzusetzen nach dem Vorschlag des Präsidenten der Commission überlassen wird, gelangt Artikel 26 zur Annahme nach dem Commissionsantrag.

Zu Artikel 27 sprechen die Abgeordneten Blattmann, Regierungscommissär Glockner und Abgeordneter Edelmann, worauf derselbe mit dem vom Abgeordneten Edelmann beantragten Zusatz: Zu Ziffer 4 in der zweitletzten Zeile hinter dem Wort „Bestandtheile" die Worte „**von solchen**" beizufügen, nach dem Commissionsantrag angenommen wird.

Abschnitt V, Artikel 28 wird nach dem Commissionsantrag angenommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Artikel 29 sprechen die Abgeordneten Edelmann, Regierungscommissär Glockner, Berichterstatter Pflüger, Regierungscommissär Glockner und Abgeordneter Blattmann, worauf derselbe zur Annahme gelangt.

Artikel 30 und 31, sowie Abschnitt VI, Artikel 32 kommen ohne Diskussion, Artikel 33, nachdem Abgeordneter Krausmann dazu gesprochen, Artikel 34, 35 und 36 ohne Diskussion, Artikel 37, nachdem dazu Abgeordneter Edelmann, Regierungscommissär Glockner und Berichterstatter Pflüger das Wort ergriffen, endlich Artikel 38, 39 und 40 ohne Debatte zur Annahme gemäß der Fassung des Commissionsantrags.

Hiermit ist die Einzelberathung erschöpft und es gelangt bei namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz einstimmig zur Annahme. Es stimmten dafür die Abgeordneten Bär, Betzinger, Birkenmaier, Blattmann, v. Buol, Burg, Däublin, Deetken, Dietsche, Edelmann, Fieser, Fischer, Fischler, Flüge, Förderer, Förster, Frank, Frech, Frey, Friderich, Ganter, Gesell, Grether, Huber v. Gleichenstein, Jörger, Junghanns, Kast, Kern, Kiefer, Kirchenbauer, Klein, Kopfer, Krausmann, Lauck, Lender, Lohr, Maurer, Mays, Meyr, Müller, v. Neubronn, Nopp, Pflüger, Reichert, Röttinger, Roßhirt, Schmidt von Karlsruhe, Schmidt von Kaltbrunn Schneider, Schober, v. Stockhorn, Strübe Vogelbach, Wacker, Walz und Wittmer.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs sind nunmehr sämmtliche in dieser Sache bei dem hohen Hause eingelaufenen Petitionen erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf Mittwoch, den 19. April, Vormittags 9½ Uhr, anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Commission für den Initiativantrag der Abgeordneten Roßhirt und Genossen, die Branntweinsteuer betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Pflüger.
3. Berathung des Berichts der Budgetcommission über den Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1882/83. Ausgabe. Titel VIII, Kultus. B. Außerordentlicher Etat. I. Katholischer Kultus.
4. Berathung der Berichte der Commission für Eisenbahnen und Straßen:
   a) über die Petitionen einer Anzahl von Gemeinden, die Vollendung der Wutachthalbahn betreffend;
   b) über die Bitte des Gemeinderaths der Stadt Eppingen und von Ittlingen, die Erbauung einer Eisenbahn von Eppingen über Steinsfurth nach Helmstadt betreffend;
   c) über die Bitte der Gemeinde Staufen, die Erbauung einer Schmalspurbahn von Krozingen nach Staufen betreffend.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Klein.
C. Grether.
Burg.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sechsundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Ministerialpräsident Ellstätter und Ministerialrath Glockner, sodann
die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten v. Feder.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 10¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petition an:

Bitte des Badischen Zweig-Verbandes deutscher Destillateure und Branntweinbrenner, „die Branntweinsteuer betreffend," übergeben vom Abgeordneten Schneider.

Die Kammer tritt hierauf in die Berathung von Nr. 2 der Tagesordnung ein.

Von den Abgeordneten Schneider, Kopfer, Bär wird folgender Antrag eingebracht.

„Wir beantragen, den Initiativantrag der Abgeordneten Roßhirt und Genossen resp. den durch die Commission abgeänderten Antrag an die Branntweinsteuercommission zurückzuverweisen."

Der Abgeordnete Schneider erhält hierauf das Wort zur Begründung des Antrags. Der Abgeordnete Pflüger wendet sich gegen diesen Antrag und berichtigt zugleich einige unrichtige Zahlen im Commissionsbericht. Gegen den Antrag sprechen noch die Abg. Schmidt von Karlsruhe und Schoch. Nachdem noch die Abgeordneten Bär und Schneider dafür gesprochen, wird der Antrag Schneider und Genossen mit geringer Mehrheit abgelehnt.

Bei der Fortsetzung der Berathung wird nun zunächst die oben angezeigte Petition durch den Abgeordneten Pflüger verlesen. Derselbe stellt hierauf den Antrag: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Es sprechen noch zur Petition und zum Commissionsantrag: Ministerialpräsident Ellstätter, die Abg. Schneider, Roßhirt, Regierungscommissär Glockner, Abgeordneten Nopp, Bär, Blattmann, Junghanns, Edelmann, Schoch, Frank, Förderer, v. Gleichenstein und Blum. Ein Antrag auf Schluß der Diskussion, eingebracht von dem Abgeordneten v. Stockhorn und Genossen, wird angenommen.

Nachdem sodann die Diskussion Seitens des Präsidenten für geschlossen erklärt worden und Berichterstatter Pflüger noch gesprochen hatte, wird auf die Einzelberathung des Gesetzes eingetreten.

Zu §. 1 wird von den Abgeordneten Bär, Schneider und Kopfer folgender Antrag eingebracht:

„Bei §. 1 Ziff. 2 den Betrag auf 6 Pf.
„ „ „ 3 „ „ „ 12 „
herabzusetzen und über die einzelnen Ziffern getrennt abzustimmen."

Dieser Antrag wird hierauf mit großer Mehrheit abgelehnt und dagegen §. 1 nach der Fassung des Commissionsantrages angenommen.

Die §§. 2 und 3 werden ohne Diskussion nach dem Commissionsantrag angenommen.

Bei der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz nach der Fassung der Commission einstimmig angenommen.

Damit ist auch die Petition des Badischen Zweigverbandes deutscher Destillateure und Branntweinbrenner ebenfalls erledigt.

Das Haus tritt sodann in die Berathung von Nr. 3 der Tagesordnung ein, wobei vom Abgeordneten Fieser Namens der Budgetcommission Bericht erstattet und folgende Anträge gestellt werden:

Es seien in das Budget 1882/83 einzustellen bei:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe Titel VIII. Kultus.

B. Außerordentlicher Etat zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener:

a) Katholischer Kultus	350 000	M.
b) Altkatholischer Kultus	8 000	„
c) Evangelischer „	400 000	„
d) Israelitischer „	12 000	„

und darüber in abgekürzter Form zu berathen.

Die Anträge werden hierauf ohne Diskussion angenommen.

Alsdann wird in die Berathung Nr. 4 c. der Tagesordnung, Bericht der Commission für Straßen und Eisenbahnen über die Petitionen des Gemeinderaths der Stadt Eppingen und des Gemeinderaths von Ittlingen um Erbauung einer Eisenbahn von Eppingen über Steinsfurth nach Helmstadt, erstattet vom Abgeordneten Röttinger, eingetreten.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hohe zweite Kammer wolle die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen."

Hiezu sprechen die Abgeordneten Wittmer, Schoch, Frech, Ministerialpräsident Ellstätter und Berichterstatter Röttinger. Ein Gegenantrag wurde nicht gestellt.

Der Commissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Die noch übrigen Gegenstände werden sodann von der Tagesordnung abgesetzt und die Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung wird vom Präsidenten auf Donnerstag, den 20. April, Vorm. 9 Uhr, anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Commission für Eisenbahnen und Straßen:
   a) über die Petitionen einer Anzahl Gemeinden, die Vollendung der Wutachthalbahn betreffend,
   b) über die Bitte der Gemeinde Staufen, die Erbauung einer Schmalspurbahn von Krotzingen nach Staufen betreffend.
3. Berathung von Petitionsberichten und zwar:
   a) über die Bitte der Bierbrauer des Großherzogthums um Aufhebung der Kesselsteuer und Einführung der Malzsteuer betreffend.
   b) über die Bitte des Andreas König von Dichtenhausen um Steuernachlaß von selbst gebrautem Bier für den eigenen Bedarf betreffend,
   c) über die Bitte verschiedener Rhein-Gemeinden wegen Aufhebung bezw. Ermäßigung der Fluß- und Dammbaubeiträge.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Burg.
Lauck.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, die Herren Ministerialrath Zittel und Ministerialrath Glockner, sodann
die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Gesell, Klein, Lamey, Lender, Mays, Reichert und Strübe. (Lender tritt später ein).

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Betzinger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Vicepräsident eröffnet die Sitzung, indem er dem hohen Hause Kenntniß gibt von einer Zuschrift Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, in welcher die Mittheilung gemacht wurde, daß Hochdasselbe zur Erleichterung der Prüfung des Finanzgesetz-Entwurfs für 1882/83 den seiner Zeit mit den Voranschlägen der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung pro 1882/83 (III. Beilagenheft Seite XV u. ff.) vorgelegten Gesetzesentwurf mit Rücksicht auf die erfolgten Nachträge und die bis jetzt gefaßten Beschlüsse der II. Kammer habe abändern, bezw. vervollständigen und im Druck neu herstellen lassen und daß im Anschluß 70 Exemplare des gedachten, neu aufgestellten Gesetzesentwurfs behufs Vertheilung an die Mitglieder und an das Bureau der II. Kammer zum Zwecke der Prüfung und weiteren Beschlußfassung übergeben werden.

Der Vicepräsident gibt zur betreffenden Vertheilung Auftrag und ersucht die Budgetcommission, die Berathung in vorbereitender Weise vorzunehmen.

Der Vorstand der letzteren, Abgeordneter Friderich, macht hierauf die Mittheilung, daß in der Budgetcommission mit Rücksicht auf die abweichenden Beschlüsse der I. Kammer über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, Tit. II §. 12, andere persönliche Ausgaben, §. 12a. Remunerationen betreffend, Berathung gepflogen worden sei und daß sie, wenn thunlich, schon in der morgigen Sitzung mündlichen Bericht zu erstatten wünsche.

Der Vicepräsident verspricht, diesen Gegenstand an die Spitze der morgigen Tagesordnung zu setzen.

Hierauf geht das Haus, gemäß der Tagesordnung, zur Berathung des Berichts der Commission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen einer Anzahl Gemeinden, die Vollendung der Wutachthalbahn betreffend, über.

Der Vicepräsident gibt dem hohen Hause zunächst Kenntniß davon, daß der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung gerichtet, ein weitergehender Antrag aber eingelaufen sei.

Der letztere lautet:

> „Die Unterzeichneten stellen den Antrag, die Petition, den Ausbau der Wutachthalbahn von Weizen bis Donaueschingen betreffend, Großherzoglicher Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Derselbe ist unterschrieben von den Abgeordneten Kast, Ganter, Birkenmayer, Fischer, Dimer, Schneider, Lohr, Müller, Lauck, Flüge, Kirchenbauer, Blattmann, Dietsche, Schmidt von Kaltbrunn, Roßhirt, Förderer und Edelmann.

Nachdem der Abgeordnete Huber von Gleichenstein den Bericht der Commission vorgetragen hatte, eröffnet der Vicepräsident die Diskussion.

An derselben nehmen Theil der Abgeordnete Kast, der Regierungscommissär Herr Ministerialrath Zittel, ferner die Abgeordneten Flüge, Dietsche, Birkenmayer, Pflüger, Blum und Roßhirt; sodann der Regierungscommissär Herr Ministerialrath Zittel und der Abgeordnete Ganter.

Inzwischen ist ein von den Abgeordneten Schmidt,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Buol und Schneider unterschriebener Antrag „auf Schluß der Debatte" eingelaufen.

Denselben, sowie die Rednerliste dem hohen Hause mittheilend, schlägt der Vicepräsident vor, außer dem Berichterstatter noch ein Mitglied der Commissionsmajorität zu hören. Das Gleiche wünscht der Abgeordnete Hoffmann.

Ihm widerspricht der Abgeordnete Röttinger.

Bei dem Auseinandergehen der Ansichten bringt der Vicepräsident den gestellten Schlußantrag sofort zur Abstimmung.

Derselbe findet die Annahme des Hauses.

Der Berichterstatter Abgeordneter Huber von Gleichenstein erhält nun noch das Schlußwort und empfiehlt derselbe den Antrag der Commission, „zur Zeit" über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Zu persönlichen Bemerkungen wünschen und erhalten das Wort die Abgeordneten Birkenmayer, Dietsche, Dimer und Blum.

Hierauf bringt der Vicepräsident den Antrag „Kast und Genossen" zur Abstimmung. Derselbe wird mit 31 Stimmen angenommen.

Damit ist auch die Ablehnung des Commissionsantrags ausgesprochen.

Die Tagesordnung führt sodann zur Berathung des Berichts der Commission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinde Staufen, die Erbauung einer Schmalspurbahn von Krotzingen nach Staufen betreffend. Denselben erstattet der Abgeordnete Flüge.

Vicepräsident Betzinger tritt den Vorsitz an den II. Vicepräsidenten Friderich ab.

An der Debatte, welche sich an den Bericht knüpft, nehmen Theil der Regierungscommissär Herr Ministerialrath Zittel (Vicepräsident Betzinger übernimmt den Vorsitz wieder), ferner die Abgeordneten Wacker, Pflüger, Däublin, Schoch, Krausmann, Pflüger, Kiefer, Blum, Wacker, Burg, Röttinger, Schoch, Kiefer (persönliche Bemerkung gegen den Abgeordneten Blum), Däublin, Blum und Röttinger. Die Diskussion hat damit ihr Ende erreicht und spricht der Berichterstatter Abgeordneter Flüge noch das Schlußwort, den Antrag der Commission, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, befürwortend.

Die hierauf vorgenommene Abstimmung ergibt einstimmige Annahme dieses Antrags.

In der Tagesordnung fortfahrend gelangt man zur Berathung des Berichts der Petitionscommission über die Bitte der Bierbrauer des Großherzogthums um Aufhebung der Kesselsteuer und Einführung der Malzsteuer betreffend.

Der Berichterstatter Abgeordneter Frey trägt den bezüglichen Bericht vor.

In der darauf folgenden Diskussion sprechen der Regierungscommissär Herr Ministerialrath Glockner, welchem zur Auskunftertheilung der Berichterstatter Abgeordneter Frey folgt. Es ergreifen ferner das Wort die Abgeordneten Dietsche, Nopp, Kiefer, Blattmann, Schneider und Müller, ferner der Regierungscommissär Herr Ministerialrath Glockner. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters Abgeordneten Frey, mit welchem er den Antrag der Commission, es sei vorliegende Petition Großh. Staatsregierung empfehlend zu überweisen, befürwortet, wird zur Abstimmung geschritten und dieser Antrag mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität angenommen.

In weiterem Verfolg der Tagesordnung wird hierauf zur Berathung des Berichts der Petitionscommission über die Bitte des Andreas König und Genossen von Dichtenhausen um Steuernachlaß von selbst gebrautem Bier für den eigenen Bedarf übergegangen.

Auch hier ist der Abgeordnete Frey Berichterstatter. Er verliest den bezüglichen Bericht, welcher mit dem Antrag schließt, „die bezeichnete Petition des Andreas König von Dichtenhausen und Genossen der Großh. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Nachdem der Regierungscommissär Herr Ministerialrath Glockner und der Abgeordnete Lohr noch gesprochen hatten, wird sogleich, da der Berichterstatter auf das Schlußwort verzichtet, zur Abstimmung über den Commissionsantrag geschritten.

Derselbe wird einstimmig angenommen.

Obwohl die Tagesordnung noch nicht ganz erschöpft war, schließt der Vicepräsident hier mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit und auf den Umstand, daß der weitere Gegenstand der Tagesordnung, Berathung der Flußbaubeiträge, längere Zeit in Anspruch nehmen wird, die heutige Sitzung.

Die nächste Sitzung wird auf morgenden Freitag, den 21. d. M., Vormittags 10 Uhr, anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Erstattung und Berathung des zweiten Berichts der Budgetcommission über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung Titel II §. 12 andere per-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sönliche Ausgaben, §. 12a. Remunerationen betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Friderich.

3. Berathung von Petitionsberichten und zwar:
   a. über die Bitte verschiedener Rheingemeinden wegen Aufhebung bezw. Ermäßigung der Fluß- und Dammbaubeiträge. Berichterstatter Abgeordneter Kern;
   b. über die Bitte der Vertreter des ehemaligen Amtsgerichtsbezirks Philippsburg um Wiederherstellung des Amtsgerichts daselbst. Berichterstatter Abgeordneter Frey;
   c. über die Bitte des Gemeinderaths Neckarbischofsheim um Wiedererrichtung eines Gerichtssitzes daselbst. Berichterstatter Abgeordneter Frey;
   d. über die Bitte der Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Gerlachsheim um Wiederherstellung des Amtsgerichts daselbst. Berichterstatter Abgeordneter Lauck;
   e. über die Bitte vieler Einwohner des ehemaligen Bezirksamts Boxberg um Wiederherstellung desselben und um Wiedererrichtung der Bezirksarzt- und Bezirksthierarztstelle daselbst. Berichterstatter Abgeordneter Mays.

Zur Beurkundung:
Der Vicepräsident.
Betzinger.

Die Sekretäre.
C. Grether.
Burg.

Achtundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Ministerialpräsident Ellstätter und Ministerialrath Schenkel, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Gesell, Kopfer, Lamey und Strübe.

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Betzinger.

Die Sitzung wird eröffnet um 10¼ Uhr.

Der Sekretär theilt den Einlauf folgender Petition mit:

Bitte der beiden Grenzgemeinden Heinstetten und Hardheim, Amt Meßkirch, einige Acciserleichterungen betreffend.

Dieselbe wird der Petitionscommission überwiesen.

Der Präsident theilt dem Hause mit, daß von dem Präsidium der ersten Kammer drei Schreiben eingelaufen sind, wonach:

a) die erste Kammer die Nachweisung über den Eisenbahnbau pro 1880 und 1881 für unbeanstandet erklärt und das Eisenbahnbaubudget für 1882/83 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt und
b) die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen hat und
c) der Gesetzesvorschlag der zweiten Kammer über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren unverändert angenommen worden ist.

Der Abgeordnete Friderich theilt hierauf dem Hause mit, daß in der Budgetcommission über das Finanzgesetz und den umlaufenden Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung Beschluß gefaßt worden sei und in einer der nächsten Sitzungen darüber mündlicher Bericht erstattet werden könne.

Das Haus tritt hierauf in die Berathung von Nr. 2 der Tagesordnung ein und es erstattet der Abgeordnete Friderich Namens der Budgetcommission Bericht und stellt folgende Anträge:

I. die Position 12a für Remunerationen nach den von

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Großh. Regierung beantragten prozentualen Antheilen an dem Reinerträgniß des Eisenbahnbetriebs mit jährlichen 170000 M. neuerdings zu bewilligen.

Dabei spricht aber das hohe Haus die dem Protokoll einzuverleibende bestimmte Voraussetzung aus:

1. daß die Höhe der Summe der Remunerationen nach den Ergebnissen des letzten Jahres zu berechnen ist, über welches die definitiven Rechnungsergebnisse vorliegen:
2. daß die Staatsdiener jener Categorien, deren Durchschnittsbesoldung 2900 M. übersteigt, nur ausnahmsweise für außerordentliche Leistungen mit Remunerationen bedacht werden;
3. daß im Uebrigen die Remunerationssumme:
   a) im Allgemeinen nach den Durchschnittssätzen der Besoldungs- und Gehaltsbezüge;
   b) zwischen den Beamten mit Staatsdienereigenschaft und den sonstigen Angestellten, aber nach Verhältniß ihrer Bezüge in der Weise vertheilt werde, daß die Letzteren auf die gleiche Gehaltsumme das $1^1/_2$fache dessen erhalten, was den Beamten auf dieselbe Besoldungssumme zufällt;
4. daß nur solche Beamte und Angestellte, welche sich dessen besonders unwürdig gezeigt haben, von dem Bezuge der Remuneration ausgeschlossen werden;
5. daß die Großh. Verwaltung dem nächsten Landtage jeweils besondere Abrechnung über die Verwendung der Remunerationen für jede einzelne Bedienstetenklasse vorzulegen hat;
6. daß die §§. 10 und 11 des Finanzgesetzes dahin abgeändert werden, daß die Ersparnisse an Besoldungen und Gehalten bei der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung zu Belohnungen nicht verwendet werden.

II. Es wolle die Kammer hierüber in abgekürzter Form berathen.

Dieser letztere Vorschlag II wird vom Hause angenommen und es gibt hierauf Ministerialpräsident Ellstätter folgende auf Beschluß der Kammer in's Protokoll aufzunehmende Erklärung ab:

Die Stellung, welche die Großh. Regierung zu dem in der 42. öffentlichen Sitzung vom 24. März l. J. eingebrachten und von der Mehrheit dieses hohen Hauses angenommenen Antrag der Herren Abgeordneten Edelmann und Genossen einnimmt, ist in der betreffenden Verhandlung dieses hohen Hauses, sowie bei der Berathung des anderen hohen Hauses des Nähern von mir dargelegt worden.

Von diesem Standpunkt aus vermag ich mir die Erwägungen, welche dem heutigen Antrag Ihrer verehrlichen Budgetcommission vorangestellt sind, nicht anzueignen. Dagegen wird der Antrag selber in seiner jetzigen Formulirung von der Großh. Regierung nicht beanstandet und kann dieselbe deßhalb auch über die Bedenken hinwegsehen, welche gegen die mit der Bewilligung der geforderten Budgetposition beantragte Resolution in sachlicher Beziehung aufgeworfen werden können.

Ich erkläre in dieser Richtung, daß die Großh. Regierung bei der Verwendung der ihr zu Remunerationszwecken bewilligten Mittel den von der Kammer ausgesprochenen Erwartungen volle Beachtung zu Theil werden lassen wird.

Zu dem Gegenstand sprechen die Abgeordneten Edelmann, v. Feder, Kiefer, Bär, v. Neubronn, Roßhirt, Schneider, Fieser und der Berichterstatter Friderich.

Die Anträge der Budgetcommission werden hierauf einstimmig angenommen.

Das Haus beschließt zugleich, den Commissionsbericht und die Erklärung des Herrn Ministerialpräsidenten drucken zu lassen.

Das Haus tritt hierauf in die Berathung von Nr. 3 der Tagesordnung ein.

Der Berichterstatter Kern stellt Namens der Petitionscommission den Antrag:

1. über die Bitte der Gemeinden Kappel und Rust, wegen Aufhebung bezw. Ermäßigung der Dammbaubeiträge zur Tagesordnung überzugehen;
2. die Petitionen der 31 Rheingemeinden wegen Aufhebung bezw. Ermäßigung der Flußbausteuer dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme abzugeben.

Dagegen ist folgender Antrag eingebracht worden:

Wir beantragen, die Petitionen, soweit sie sich auf die Flußbausteuer beziehen, Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

(gez.) v. Stockhorn, Flüge, Schoch, Roßhirt, v. Gleichenstein, Wacker, Nopp, Schneider, Däublin.

Zur Begründung des Antrages erhält zunächst das Wort der Abgeordnete v. Stockhorn. Hierauf sprechen noch die Abgeordneten Kern, Flüge, Roßhirt und Regierungscommissär Dr. Schenkel.

Ein von Fieser und Genossen eingebrachter Schluß-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

antrag, wonach nur noch die Abgeordneten Friderich, Schoch, Frech und Nopp sprechen sollen, findet die Annahme des Hauses.

Hiernach sprechen noch die Abgeordneten Friderich, Schoch, Frech, Nopp. Nach persönlichen Bemerkungen der Abgeordneten v. Stockhorn und Flüge gelangt der Antrag v. Stockhorn und Genossen zur Abstimmung und wird mit geringer Mehrheit angenommen. Damit ist der Antrag 2 der Commission abgelehnt, der Antrag 1 wird dagegen angenommen.

Hierauf werden die noch übrigen Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt und die Sitzung geschlossen. Der Vicepräsident bestimmt die nächste Sitzung auf Samstag, den 22. April, Vormittags 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung von Berichten der Petitionscommission und zwar:
   a) über die Bitte der Vertreter des ehemaligen Amtsgerichtsbezirks Philippsburg um Wiederherstellung des Amtsgerichts daselbst,
   b) über die Bitte des Gemeinderaths Neckarbischofsheim um Wiedererrichtung eines Gerichtssitzes daselbst.
   c) über die Bitte der Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Gerlachsheim um Wiederherstellung des Amtsgerichts betreffend,
   d) über die Bitte vieler Einwohner des ehemaligen Bezirksamts Boxberg um Wiederherstellung desselben und um Wiedererrichtung der Bezirksarzt- und Bezirksthierarztstelle daselbst,
   e) über die Bitte des Stadtraths Bruchsal um Wiederherstellung der Wasser- und Straßenbauinspektion daselbst,
   f) über die Bitten vieler Gemeinden des Kirchzarter Thales um Rückverlegung des Notariatssitzes von Freiburg nach Kirchzarten,
   g) über die Bitte der Gemeinden des Heubergs um Wiederherstellung des Notariatsbezirks Stetten a. k. M.,
   h) über die Bitten von 12 Gemeinden um Wiederherstellung des Notariatsbezirks Geisingen.

Zur Beurkundung:
Der Vicepräsident:
Betzinger.
Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.
Lauck.
Klein.

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Ministerialpräsident Nokk, Ministerialassessor v. Jagemann, Ministerialrath Wielandt, Ministerialrath Buchenberger und Geheimerath Seyfried, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Förderer, Kirchenbauer, Jörger, Schober, Förster, Müller und Frech.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Präsident theilt dem Hause mit, daß der Vorstand des Cäcilienvereins die Mitglieder des Hauses zum Besuch der in nächster Zeit stattfindenden Vereinsconzerte einladet; ferner eine Zuschrift des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums, wornach angezeigt wird, daß ein Finanzgesetzentwurf für 1882 und 1883, in welchem die auf Grund neuerdings mit der Budgetkommission der zweiten Kammer gepflogenen Berathungen unter eventueller Annahme einer vom Jahr 1883 an eintretenden Gleichstellung der Grund-, Häuser und Gefällsteuer mit der Erwerbsteuer nöthigen Berichtigungen vorgenommen sind, zur Vertheilung gelangen werde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abgeordneter Kirchenbauer erhält den für einige Tage erbetenen Urlaub.

Sofort wurde in die Berathung der Tagesordnung eingetreten.

Abgeordneter Frey erstattet zunächst Namens der Petitionscommission Bericht über die Bitte der Vertreter des ehemaligen Amtsgerichtsbezirks Philippsburg um Wiederherstellung des Amtsgerichts daselbst.

Der Commissionsantrag lautet auf empfehlende Ueberweisung.

An der hierauf folgenden Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Nopp, v. Stockhorn, Mays, Fieser und Bär, sowie v. Feder und der Regierungscommissär Assessor v. Jagemann, zum Schluß der Berichterstatter Abgeordneter Frey.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält Abg. Bär das Wort.

Der Commissionsantrag wurde einstimmig angenommen.

Abgeordneter Lauck erstattet Namens der gleichen Commission Bericht über die Bitte des Gemeinderaths Neckarbischofsheim um Wiedererichtung eines Gerichtssitzes daselbst, sowie über die Vorstellung einer Anzahl Einwohner der Gemeinde Asbach gegen eine etwaige Eintheilung ihrer Gemeinde zu dem Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.

Der Commissionsantrag lautet:

1. Hohe Kammer wolle die Petition der Stadtgemeinde Neckarbischofsheim der Großh. Regierung empfehlend überweisen;
2. über die Petition mehrerer Einwohner der Gemeinde Asbach zur Tagesordnung übergehen.

Hierzu sprachen Regierungscommissär Ministerialassessor v. Jagemann und die Abgeordneten Kiefer und Kern, sowie Abgeordneter Krausmann.

Der Commissionsantrag wurde mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Abgeordneter Mays erstattet sodann Namens der gleichen Commission Bericht über die Bitten der Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Gerlachsheim, die Wiederherstellung des Amtsgerichts betreffend.

Der Antrag der Commission lautet auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme.

Abgeordneter Junghanns befürwortet die Petition.

Der Commissionsantrag wurde angenommen.

Es folgt die Berichterstattung über die Bitte vieler Einwohner des ehemaligen Bezirksamts Boxberg um Wiederherstellung desselben und um Wiedererrichtung der Bezirksarzt- und Bezirksthierarztstelle daselbst.

Den Bericht trägt Namens der Petitionscommission Abgeordneter Mays vor.

Zur Befürwortung ergreift Abgeordneter Klein das Wort.

Derselbe übergibt folgenden Antrag:

> Die Bitte vieler Einwohner des ehemaligen Bezirksamts Boxberg um Wiederherstellung desselben und um Wiedererrichtung der Bezirksarzt- und Bezirksthierarztstelle daselbst Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Unterzeichnet ist derselbe von den Abg. Klein, Nopp und Flüge.

An der Diskussion betheiligen sich Regierungscommissär Ministerialrath Wielandt, nochmals Abgeordneter Klein und schließlich der Berichterstatter Abgeordneter Mays.

Der Antrag Klein und Genossen wurde abgelehnt, der Commissionsantrag angenommen.

Abgeordneter Mays erstattete hierauf Namens der gleichen Commission Bericht über die Bitte des Stadtraths Bruchsal um Wiederherstellung der Wasser- und Straßenbauinspektion daselbst.

Der Antrag der Commission will Uebergang zur Tagesordnung.

Die Abgeordneten Bär, v. Stockhorn und Nopp haben dagegen folgenden Antrag eingereicht:

> Die Petition des Stadtraths Bruchsal der Großh. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Abgeordneter Bär begründet den Antrag.

Regierungscommissär Ministerialrath Buchenberger entgegnet hierauf.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters brachte der Präsident den Antrag Bär und Genossen zunächst zur Abstimmung. Derselbe wurde abgelehnt; der Commissionsantrag angenommen.

Der Präsident bestimmte die nächste Sitzung auf Montag, den 24. April, Vorm. 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Berathung des Finanzgesetzes.
   Berichterstatter Abg. Friderich.
2. Berathung von Berichten der Petitionscommission und zwar:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

a) über die Bitte vieler Gemeinden des Kirchzarter Thales um Rückverlegung des Notariatssitzes von Freiburg nach Kirchzarten betreffend,
Berichterstatter Abg. Fischler;
b) über die Bitte der Gemeinden des Heubergs um Wiederherstellung des Notariatsbezirks Stetten a. k. M.,
Berichterstatter Abg. Fischler;
c) über die Bitten von 12 Gemeinden, die Wiederherstellung des Notariatsbezirks Geisingen betreffend,
Berichterstatter Abg. Strübe.

Schluß der Sitzung um $^3/_4$ 1 Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Der Sekretär:
Lauck.

Sechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Geheimerath Ellstätter, Präsident des Finanzministeriums, und Geheimerath Nicolai, sowie der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Nokk,

sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Birkenmayer, Flüge, Förderer, Kirchenbauer, Müller und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1. Von den Gemeinden Offenburg, Neumühl und Willstätt, die Ausnützung und den Schutz der Fischerei, hier die Wiederpachtung der Kinzig betreffend; übergeben von dem Abgeordneten Burg.
2. Von der Stadt Tauberbischofsheim und Umgegend, den Orten Ballenberg, Berolzheim, Boxberg, Brunnthal, Distelhausen, Dittigheim, Eiersheim, Erlenbach, Gerlachsheim, Gissigheim, Großrinderfeld, Grünsfeld, Heckfeld, Hochhausen, Impfingen, Königheim, Kupprichhausen, Lauda, Messelhausen, Oberlauda, Oberwittstadt, Paimar, Tauberbischofsheim, Unterbalbach, Wenkheim, Werbach und Zimmern, eingelaufen bei dem Sekretariat der II. Kammer und übergeben von dem Abgeordneten Junghanns, die Erweiterung des Progymnasiums der Stadt Tauberbischofsheim in ein Gymnasium betreffend.

Beide Petitionen gehen an die Petitionscommission.

Der Präsident bringt ein Schreiben des Abgeordneten Flüge zur Mittheilung, worin derselbe die Anzeige macht, daß er wegen dringender Geschäfte verhindert sei, der heutigen Sitzung anzuwohnen.

Ferner ein Schreiben des Gemeinderaths der Stadt Philippsburg an Se. Excellenz den Präsidenten der II. Kammer, Herrn Geh. Rath Dr. Lamey, worin der hohen II. Kammer für die Wärme und Einmüthigkeit in Bezug auf die Befürwortung der Petition um Wiedererrichtung des Amtsgerichts Philippsburg der tiefgefühlteste Dank ausgesprochen wird.

Der Präsident theilt dem hohen Hause mit, daß von dem Präsidenten der I. Kammer vier Schreiben eingelaufen seien, welche folgendermaßen lauten:

1. Vom 22. April 1882: „Ein hochverehrliches Präsidium beehre ich mich ergebenst in Kenntniß zu setzen, daß die I. Kammer in heutiger Sitzung das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1882

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und 1883 nach den mit gefälliger Zuschrift vom 17. v. M. mitgetheilten Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt hat."

2. Von demselben Datum: „Die erste Kammer hat heute die noch ausstehenden Titel VI, VII, XI des Budgets des Großh. Finanzministeriums für 1882 und 1883 berathen und nach den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt. Hiervon beehre ich mich ein hochverehrliches Präsidium der zweiten Kammer auf die gefälligen Mittheilungen vom 29. März und 14. April d. J. ergebenst in Kenntniß zu setzen."
3. Von demselben Datum: „Die erste Kammer hat in heutiger Sitzung den Gesetzesvorschlag der zweiten Kammer, die Branntweinsteuer betreffend, nach der gefälligen Mittheilung vom 19. d. M. berathen und angenommen. Ich beehre mich hiernach die mit der diesseitigen Beitrittsbeurkundung versehene Ausfertigung einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer in der Anlage zurückzugeben."
4. Von demselben Datum: „Die erste Kammer hat sich in heutiger (Abend-) Sitzung über die dortige gefällige Mittheilung vom 21. d. M., das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1882 und 1883 betreffend, wonach die zweite Kammer die Position 12a für Remunerationen nach den von der Großh. Regierung beantragten procentualen Antheilen an dem Reinerträgniß des Eisenbahnbetriebs mit jährlichen 170000 Mk. neuerdings zu bewilligen, dabei aber bestimmte, dem Protokoll einzuverleibende Voraussetzungen auszusprechen beschlossen hat, von ihrer Budgetcommission Bericht erstatten lassen und auf sofortige Berathung deren Antrag:

„Die erste Kammer wolle ihren Beschluß, 170000 Mk. für Remunerationen an die Beamten und Angestellten der Eisenbahnbetriebs- und der Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung zu bewilligen, erneuern, dagegen von einer besonderen Erklärung zu Protocoll bezüglich der Art der Vertheilung dieser Remunerationen, nachdem dieselbe auf eine nähere Prüfung dieser letzteren Materie einzugehen nicht in der Lage gewesen ist, Umgang nehmen"

einstimmig angenommen."

Der Präsident gibt bei dieser Sache die Erklärung ab, daß die an verschiedenen Orten zu Tage getretenen Aeußerungen, als ob die erste Mittheilung in dieser Frage an die I. Kammer Seitens des Präsidiums der II. Kammer nicht korrekt gewesen sei, jedes Grundes entbehrten und daß im Gegentheil diese Mittheilungen in vollster Correktheit erfolgt seien. Er sehe sich dazu um so mehr veranlaßt, als diese Mittheilungen nicht von ihm, sondern von seinem Stellvertreter, Herrn Vicepräsidenten Betzinger, s. Z. gemacht worden seien.

Ferner bringt der Präsident ein Telegramm des Herrn Staatsministers Turban aus Berlin zur Kenntniß, wonach derselbe erst Dienstag Abend abreisen könne und sich von Mittwoch Nachmittag an zur Verfügung stelle.

In Folge dessen wird nach Ansicht des Präsidenten die Geschäftslage sich so gestalten, daß das hohe Haus morgen und übermorgen über verschiedene Petitionen, nächsten Donnerstag über die Motionen, das directe Wahlrecht, sowie die Abänderung der Kreisverfassung betreffend, in Berathung treten könne, ferner etwa am Freitag über die Fragen der Abstimmung des Präsidenten und die Dauer des landständischen Ausschusses, welche nach der Erklärung des Abgeordneten Kiefer in der Commission berathen und hinsichtlich welcher daselbst beschlossen wurde, mündlich zu berichten.

Der Präsident ist ferner der Ansicht, daß auch das Etatgesetz noch in dieser Woche zur Berathung gestellt werden könne.

Es wird nunmehr in Ziff. 2 der Tagesordnung eingetreten:

Berathung des Finanzgesetzes.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Diskussion, in welcher auch Art. 1 mitbehandelt werden soll.

Nach den Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneten Friderich, welcher Namens der Budgetcommission die Annahme des Gesetzentwurfs beantragt, nehmen an der Debatte Theil der Abgeordnete Schoch, Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter, Abgeordnete Schneider, Edelmann, Junghanns, Blum, v. Feder, Mays, worauf der Präsident bemerkt, daß es doch jetzt erwünscht scheine, die immer wieder auftauchende Höllenthalbahn endlich zur Ruhe kommen zu lassen.

Es sprechen die Abgeordneten Schoch, Edelmann und Junghanns, worauf die Diskussion geschlossen wird und der Berichterstatter zum Schluß das Wort erhält.

Der Präsident bemerkt, daß er die einzelnen Artikel nach der neuesten Fassung des Gesetz-Entwurfs,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die den Zusatz enthält: „Nach den Ergebnissen der Commissionsberathung" aufrufen werde.

Zu Art. 1 ist von den Abgeordneten Edelmann, Fischer, Wacker, Reichert, Röttinger und Roßhirt folgender Antrag eingebracht worden:

Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Branntweinsteuer die Einnahme für 1882 um 50 000 Mk.
" " " 1883 " 100 000 Mk.
zusammen um 150 000 Mk.
zu erhöhen und diese Erhöhung gleichzeitig auf Seite 15 der Beilage 1, II. Steuerverwaltung, indirecte Steuern und in den folgenden Summirungen eintreten zu lassen unter gleichzeitiger Erhöhung des umlaufenden Betriebsfonds, Art. 2 und 5, Beil. Nr. 2, auf 5 620 516 Mk.

Nachdem Abgeordneter Edelmann dazu gesprochen, ersucht der Präsident des Finanzministeriums den Antragsteller, den Antrag zurückzuziehen, eventuell das hohe Haus, demselben nicht zuzustimmen, da eine unnöthige Verzögerung in Betreff der Erledigung des Finanz-Gesetzes dadurch entstehen würde. Abgeordneter Edelmann zieht darauf seinen Antrag zurück. Nach einer Bemerkung des Präsidenten des Finanzministeriums, sowie des Berichterstatters erklärt der Präsident, daß er, da der Antrag Edelmann und Genossen zurückgezogen worden, annehme, daß Art. 1 unverändert angenommen sei.

Die Art. 2, 3, 4, 5, 6 u. 7 werden ohne Diskussion angenommen.

Zu Art. 8 sprechen die Abgeordneten Frank, Edelmann und v. Feder, worauf derselbe unverändert angenommen wird, ebenso Art. 9.

Zu Art. 10, 11 u. 12 ff. sprechen die Abgeordneten Edelmann, Schoch, der Präsident des Finanzministeriums und nach dem Schluß der Diskussion der Berichterstatter Friderich, wonach die Art. 10, 11, 12 u. 13 und darauf der ganze Gesetz-Entwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen wird.

Abgeordneter Frech beantragt, den hierüber von dem Abgeordneten Friderich Namens der Budgetcommission erstatteten Bericht drucken zu lassen, was nicht beanstandet wird.

Abgeordneter Kiefer bemerkt, daß in dem, dem Commissionsbericht der Majorität über den Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, beigedruckten Gesetzentwurf der §. 12 des Gesetzes vom 25. August 1876 aus Versehen vergessen worden sei, unter den Paragraphen aufgeführt zu werden, welche für die Dauer des Gesetzentwurfs als in Wirksamkeit bleibende daselbst aufgeführt worden sind.

Abgeordneter Betzinger als Berichterstatter der Minderheit bestätigt, daß nach dem Bericht derselben über die Aufrechterhaltung des genannten §. 12 kein Zweifel obwalte.

Die gleiche Bestätigung erfolgt Seitens des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Nokk.

Nach den in gleicher Richtung gehenden Bemerkungen der Abgeordneten Bär und Kiefer erklärt der Präsident, daß er der I. Kammer in Betreff der ferneren Aufrechterhaltung des §. 12 des Gesetzes vom 25. August 1876 die erforderliche Mittheilung machen werde.

Durch das Sekretariat wird zur Anzeige gebracht, daß im Laufe der Sitzung von dem Abgeordneten Schneider eine Petition der Volkspartei zu Bruchsal auf Einführung der direkten Wahl bei den Landtagswahlen übergeben worden sei. Dieselbe geht an den Abgeordneten Kern als Motionssteller und Begründer der betreffenden Motion.

Der Präsident theilt eine Zuschrift des Philharmonischen Vereins hier mit, wornach die verehrlichen Mitglieder der II. Kammer zu der nächsten Mittwoch in der evangelischen Stadtkirche stattfindenden Aufführung der Missa solemnis von L. van Beethoven eingeladen werden.

Die nächste Sitzung wird auf Dienstag, den 25. April, Vormittags 9 Uhr, anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung von Petitionsberichten und zwar:
   a) über die Bitte vieler Gemeinden des Kirchzarter Thales um Rückverlegung des Notariatssitzes von Freiburg nach Kirchzarten betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Fischler;
   b) über die Bitte der Gemeinden des Heubergs um Wiederherstellung des Notariatsbezirks Stetten a. k. M. betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Fischler;
   c. über die Bitten von 12 Gemeinden, die Wiederherstellung des Notariatsbezirks Geisingen betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Strübe;
   d. über die Bitte der Gemeinde Ihringen um Rückverlegung des Notariatssitzes Breisach II

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nach Ihringen betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Fischler;

e. über die Bitte der Gemeinde Heiligkreuzsteinach, die Herstellung der Straße Heiligkreuzsteinach-Eiterbach bis an die hessische Grenze aus Staatsmitteln betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Förster;

f. über die Bitte der Gemeinde Hemmenhofen um einen Staatsbeitrag zur Reparatur des Landungsstegs betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Müller;

g. über die Bitte der Stadtgemeinde Lahr u. a. Gemeinden um Aufnahme der Straße Dinglingen-Ottenheim in den Landstraßenverband betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Blum;

h. über die Bitte der Gemeinde Kappel um Bewilligung der Mittel zur Herstellung eines Rheinschutzdammes betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Maurer;

i. über die Bitte der Gemeinde Bühl u. A., Amts Offenburg, die Ergänzung und Verstärkung der Kinzigdämme betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Kern.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Klein.
C. Grether.
Burg.
Lauck.

Einundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Nokk und Herr Geheimerath Seyfried, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Birkenmayer, Blum, v. Feder, Jörger, Kirchenbauer, Pflüger und Walz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Sekretär den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte des Gemeinderaths von Engen, den Vollzug des Gesetzes: „Die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend." Eingelaufen beim Sekretariat.
2. Bitte der Gemeinden Freudenberg, Ebenheid, Rauenberg, Boxthal, Mondfeld und Wessenthal, die Erbauung einer Eisenbahn von Wertheim nach Miltenberg betreffend. Ebenfalls beim Sekretariat eingelaufen.

Die erstere Petition wird der Petitionscommission, die letztere der Commission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Der Abgeordnete Friderich zeigt an, daß der Bericht über das Etatgesetz in der Commission von dem Abgeordneten Herrn Präsident Lamey erstattet sei und bittet um Genehmigung zur Drucklegung, was bewilligt wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des Berichts der Petitionscommission über die Bitte vieler Gemeinden des Kirchzarter Thales um Verlegung des Notariatssitzes von Freiburg nach Kirchzarten betreffend.

Nachdem der Abgeordnete Fischler den bezüglichen Bericht vorgetragen hatte, entspinnt sich eine längere Debatte, an welcher Theil nehmen: die Abgeordneten Kiefer, Wacker und Schoch, sodann der Regierungscommissär, Herr Geheimerath v. Seyfried, ferner der Abgeordnete Wacker, um eine thatsächliche Berichtigung vorzubringen, und endlich die Abgeordneten Kiefer und Betzinger. Der Berichterstatter, Abgeordneter Fischler, empfiehlt hierauf in einem kurzen Schlußwort den Antrag der Petitionscommission, lautend:

Die Petitionen der betreffenden Gemeinden seien der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Der Präsident bringt diesen Antrag zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen.

Das Haus schreitet hierauf zur Berathung des Berichts über die Bitte der Gemeinden des Heubergs um Wiederherstellung des Notariatsbezirks Stetten a. k. M. Der Berichterstatter, Abgeordneter Fischler, trägt denselben vor.

Der Antrag der Commission geht dahin, die bezüglichen Petitionen der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen. Dieser Antrag wird unterstützt von den Abgeordneten Junghanns, Schmidt und Edelmann.

Es sprechen ferner die Abgeordneten Friderich, Junghanns, Strübe, Schmidt von Karlsruhe und der Regierungscommissär, Herr Geheimerath von Seyfried. Nach einem kurzen Schlußwort des Berichterstatters, Abgeordneten Fischler, erklärt der Präsident, da ein Gegenvorschlag nicht gemacht sei, den Antrag der Commission für angenommen.

Derselbe Abgeordnete erstattet alsdann im weiteren Verfolg der Tagesordnung Bericht über die Bitte der Gemeinde Ihringen um Rückverlegung des Notariatssitzes Breisach II nach Ihringen.

Der erste Vicepräsident, Abgeordneter Betzinger, übernimmt den Vorsitz.

Der Abgeordnete Huber von Gleichenstein empfiehlt den Commissionsantrag, wogegen der Regierungscommissär, Herr Geheimerath v. Seyfried, unter Bedauern erklärt, es werde unter den obwaltenden Verhältnissen nicht thunlich sein, dem bezüglichen Wunsch zu entsprechen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Fischler, macht noch darauf aufmerksam, daß die empfehlende Ueberweisung an die Großh. Regierung nur in der Voraussetzung erfolgen soll, daß die übrigen zum Districte gehörenden Orte mit der erwähnten Verlegung des Notariatssitzes einverstanden seien, was durch vorzunehmende Erhebungen zu konstatiren sei.

Der Vicepräsident bringt alsdann diesen Antrag zur Abstimmung und findet derselbe einstimmige Annahme.

Der Tagesordnung gemäß erfolgt hierauf die Berathung des Commissionsberichtes über die Bitten von 12 Gemeinden, die Wiederherstellung des Notariatsbezirks Geisingen betreffend.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Strübe, welcher den bezüglichen Bericht verliest.

An der hierauf sich entspinnenden Debatte betheiligen sich der Abgeordnete Müller, der Regierungscommissär, Herr Geheimerath von Seyfried, die Abgeordneten Schmidt von Karlsruhe und Junghanns, der Regierungscommissär, Herr Geheimerath von Seyfried, und der Abgeordnete Schmidt von Karlsruhe.

Da sich Niemand mehr zum Wort gemeldet hat, erklärt der Vicepräsident die Debatte für geschlossen, dem Berichterstatter, Abgeordneten Strübe, noch das Wort gebend, welcher nur noch eine kurze Bemerkung zu machen hat.

Der Antrag der Commission geht dahin, die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen und wird derselbe in der darauf folgenden Abstimmung einstimmig angenommen.

Es wird alsdann zur Berathung des Commissionsberichts über die Bitte der Gemeinde Heiligkreuzsteinach, die Herstellung der Straße Heiligkreuzsteinach-Eiterbach bis an die hessische Grenze aus Staatsmitteln betreffend, geschritten.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Förster. Derselbe stellt Namens der Petitionscommission den Antrag, die bezügliche Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Derselbe wird befürwortet von den Abgeordneten Strübe und Frech, worauf der Regierungscommissär, Herr Ministerialrath Buchenberger, den Standpunkt der Regierung präcisirt.

Nach einem kurzen Schlußwort des Berichterstatters, Abgeordneten Förster, wird zur Abstimmung über fraglichen Antrag geschritten, welcher vollständig also lautet:

Die vorliegende Petition sei der Großh. Regie-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß

a) für Erstellung der betreffenden Straße ein Beitrag aus Staatsmitteln bewilligt und
b) mit der Großh. hessischen Regierung hinsichtlich der Fortsetzung der Straße bis Waldmichelbach in Unterhandlung getreten werden möge.

Derselbe findet einstimmige Annahme.

Zur Berathung kommt hierauf der Bericht der Commission über die Bitte der Gemeinde Hemmenhofen um einen Staatsbeitrag zur Reparatur des dortigen Landungssteges. Dieser Bericht wird von dem Abgeordneten Müller erstattet. Es sprechen sodann der Abgeordnete Edelmann, der Regierungscommissär, Herr Ministerialrath Schenkel, die Abgeordneten Schmidt von Karlsruhe und Edelmann. Die Hauptpunkte des Berichts hervorhebend, befürwortet der Berichterstatter, Abgeordneter Müller, nochmals den Commissionsantrag, welcher dahin geht, die betreffende Bitte der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen. Derselbe wird angenommen.

In der Tagesordnung weiter fortschreitend, gelangt das hohe Haus zur Berathung des Commissionsberichts über die Bitte der Gemeinde Kappel um Bewilligung der Mittel zur Herstellung eines Rheinschutzdammes. Der Abgeordnete Maurer erstattet den betreffenden Bericht, welcher mit dem Antrag schließt, die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Derselbe wird von dem Abgeordneten Kern, sowie zum Schluß von dem Berichterstatter, Abg. Maurer, befürwortet.

Da nun weder Widerspruch erhoben, noch Abstimmung verlangt wurde, erklärt der Präsident Lamey, welcher den Vorsitz wieder übernommen hatte, den Antrag der Commission für angenommen.

Endlich wird zur Berathung über den Commissionsbericht, die Bitte der Gemeinde Bühl u. A., Bezirksamts Offenburg, die Ergänzung und Verstärkung der Kinzigdämme betreffend, geschritten. Berichterstatter ist der Abgeordnete Kern, welcher nach Vortrag des Berichts Namens der Petitionscommission den Antrag stellt, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete Roßhirt spricht für Ueberweisung zur Kenntnißnahme und erwidert ihm der Regierungscommissär, Herr Ministerialrath Schenkel.

Es ergreifen ferner das Wort die Abgeordneten Junghanns und Roßhirt, welch' Letzterer einen von ihm und den Abgeordneten Junghanns und Wacker unterschriebenen Antrag einbringt, des Inhalts:

„Die heute berathene Petition der Gemeinden Weier, Waltersweier, Bühl und Griesheim, Bezirksamts Offenburg, betreffend die Dammbaubeiträge, sei der Großh. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Weitere Redner haben sich nicht zum Wort gemeldet. Es bringt deßhalb der Präsident vorstehenden Antrag des Abgeordneten Roßhirt und Genossen zur Abstimmung.

Derselbe wird abgelehnt und damit auch die Annahme des Commissionsantrags auf Uebergang zur Tagesordnung ausgesprochen.

Der Präsident schließt hierauf die heutige Verhandlung und ordnet die nächste Sitzung auf morgenden Mittwoch, den 26. d. M., Vorm. 9 Uhr, an, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung von Petitionsberichten und zwar:
   a) über die Bitte vieler Einwohner von Langhurst um Errichtung einer besonderen Schule daselbst, Berichterstatter Abg. Strübe;
   b) über die Bitte einer Anzahl Bürger in Weinersberg u. s. w., die Errichtung einer Schule in Katzenmoos, beziehungsweise Belassung ihrer Schule betreffend, Berichterstatter Abgeordneter Strübe;
   c) über die Bitte der Stadt Lahr und andere Gemeinden, die Aufnahme der Straße Dinglingen-Ottenheim in den Landstraßenverband betreffend, Berichterstatter Abgeordneter Blum;
   d) über die Gemeinde Binau, Bezirksamts Mosbach, um einen Staatsbeitrag zur Herstellung einer Wasserleitung betreffend, Berichterstatter Abg. Grether;
   e) über die Bitte des Jakob Müller in Blankenloch um Erlaubniß zum Betrieb einer Schenkwirthschaft, Berichterstatter Abg. Meyr;
   f) über die Bitten mehrerer Rebgemeinden des Bezirksamts Bühl, Gabholzvertheilung betreffend, Berichterstatter Abgeordneter Schmidt von Karlsruhe;
   g) über die Bitte des badischen Thierschutzvereins, das Verbot des Taubenschießens betreffend, Berichterstatter Abg. Lauck;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

h) über die Bitte mehrerer Bewohner der Stadt Lahr um Abänderung des Hundesteuergesetzes, Berichterstatter Abg. Mayr.
i) über die Bitte der Gemeinde Heinstetten u. s. w., Bezirksamts Meßkirch, um Acciserleichterung, Berichterstatter Abg. Roßhirt;
k) über die Bitte der Gemeinde Marlen um Zutheilung zum Forstbezirk Kork, Berichterstatter Abg. v. Buol;
l) über die Bitte einer Anzahl von Gemeinden aus dem früheren Hochstift Speyer, Abgabe von Laubstreu betreffend, Berichterstatter Abg. v. Buol.

Zur Beurkundung:
Die Präsidenten:
A. Lamey.
Betzinger.
Die Sekretäre:
C. Grether.
Lauck.
Burg.

Zweiundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Geheimer Referendär Joos, Ministerialrath Bucheuberger, später Ministerialrath Bechert und Ministerialrath Wielandt, sodann
die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Feder, v. Neubronn, Walz, Pflüger und Kiefer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:
a) des Gemeinderaths von Breisach, den Vollzug des Gesetzes: die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr., übergeben von dem Abgeordneten Huber von Gleichenstein;
b) der Gemeinderäthe von Marbach, Königsfeld, Ueberauchen, Griningen, Klengen, St. Georgen, Weilersbach, Villingen, Kirchdorf, Mönchweiler, Vöhrenbach, Obereschach und Pfaffenweiler gleichen Betreffs, übergeben von dem Abgeordneten Otto;
c) der Gemeinderäthe von Stockach, Mühlingen und Menzingen, übergeben von dem Abgeordneten Fischler gleichen Betreffs;
d) des Gemeinderaths von Norsingen, die Einführung eines Gesetzes für allgemeine Vertheilung der Quartierlast bei größeren Manövern betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Wacker.

Die Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Zur Tagesordnung übergegangen, berichtet zunächst Abgeordneter Strübe Namens der Petitionscommission über die Bitte vieler Einwohner von Langhurst, die Errichtung einer besonderen Schule daselbst betreffend.

Der Antrag der Petitionscommission lautet auf Uebergang zur Tagesordnung.

Dem entgegen haben die Abgeordneten Burg, Klein und Junghanns einen Antrag auf Ueberweisung genannter Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme eingebracht.

Abgeordneter Burg begründet diesen Antrag. Regierungscommissär Geh.-Ref. Joos legt den Standpunkt der Großh. Regierung dar.

An der weiteren Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Roßhirt, Schmidt von Karlsruhe, der genannte Regierungscommissär, Abgeordneter Burg und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Junghanns, sowie Abgeordneter Förderer, zum Schluß der Berichterstatter.

Der Antrag der Abgeordneten Burg und Genossen wurde angenommen, jener der Commission ist damit abgelehnt.

Es folgte die Berichterstattung über die Bitte einer Anzahl Bürger in Weinersberg ꝛc., die Errichtung einer Schule in Katzenmoos, bezw. Belassung ihrer Schule daselbst betr.

Namens der Petitionscommission trägt Abgeordneter Strübe den Bericht vor.

Dieselbe beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Ein von den Abgeordneten Blattmann, Wacker und Fischer übergebener Antrag will Ueberweisung zur Kenntnißnahme. Abgeordneter Blattmann erhält das Wort zur Begründung. Regierungscommissär Geh.-Ref. Joos, Abgeordneter Wacker und Blattmann betheiligen sich an der weiteren Diskussion; Abgeordneter Wacker erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wurde der Antrag Blattmann und Genossen angenommen, jener der Commission abgelehnt. Abgeordneter Blum berichtet hierauf Namens der Commission für Straßen und Eisenbahnen, über die Bitte der Stadtgemeinde Lahr u. a. Gemeinden um Aufnahme der Straße Dinglingen-Ottenheim in den Landstraßenverband.

Die Commission beantragt, die II. Kammer wolle die vier Petitionen der Stadt Lahr, der Gemeinden Langenwinkel, Ottenheim und Reichenbach der Großh. Regierung zur Berücksichtigung empfehlen, über die Petition des Gemeinderaths von Allmannsweier, insoweit er gegen die Correction der Straße sich ausspricht, aber zur Tagesordnung übergehen. Zum Gegenstand sprechen Abgeordneter Flüge, Maurer, Regierungscommissär Ministerialrath Buchenberger. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Commission wurde angenommen.

Abgeordneter Grether berichtet sodann Namens der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinde Binau, Amts Mosbach, um einen Staatsbeitrag zur Herstellung einer Wasserleitung.

Der Antrag der Commission lautet auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme.

Zum Gegenstand ergreifen die Abgeordneten Deetken, Frech und Ministerialrath Buchenberger, Letzterer als Regierungscommissär, sowie zum Schluß Abgeordneter Grether als Berichterstatter das Wort.

Der Commissionsantrag wurde angenommen.

Nunmehr berichtet der Abgeordnete Meyr Namens der gleichen Commission über die Bitte des Jakob Müller von Blankenloch um Erlaubniß zum Betrieb einer Schankwirthschaft.

Die Commission stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Abgeordneter v. Stockhorn und Ministerialrath Bechert ergreifen zur Sache das Wort.

Der Commissionsantrag wurde angenommen.

Abgeordneter Lauck trägt Namens der gleichen Commission den Bericht vor über die Bitte der badischen Thierschutzvereine, das Verbot der Taubenschießen betreffend.

Der Antrag der Commission lautet auf empfehlende Ueberweisung an Großh. Regierung.

Abgeordneter Schneider befürwortet denselben.

Regierungscommissär Ministerialrath Bechert bezeichnet die Stellung der Großh. Regierung zum Antrag. Gegen den Antrag ergreift Abgeordneter Reichert das Wort.

Nach einer Erwiederung Seitens des Abgeordneten Schneider und einem Schlußworte des Berichterstatters wurde der Commissionsantrag nahezu einstimmig angenommen.

Der Präsident ordnete hierauf die nächste Sitzung auf Donnerstag, 27. April 1882, Vormittags 9 Uhr, an, mit folgender Tagesordnung:

1. Berathung der Motion der Abgeordneten Kern und Genossen, die Einführung der direkten Wahl betreffend.
2. Berathung der Berichte der Geschäftsordnungskommission:
   a) über das Stimmrecht des Präsidenten der Kammer;
   b) über die Dauer des Mandats des ständischen Ausschusses.
3. Berathung von Petitionsberichten

und schloß die Sitzung um ½2 Uhr Nachmittags.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Lauck.
C. Grether.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dreiundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban und Geheimer Referendär Frey, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1. Den Vollzug des Gesetzes: „die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes betreffend, von den Gemeinden Aasen, Ausen, Unadingen, Waldhausen, Sumpfohren, Bräunlingen, Donaueschingen und Almendshofen, übergeben von dem Abgeordneten Ganter.

   In gleichem Betreff von den Gemeinden Winterspüren und Hindelwangen, übergeben von dem Abgeordneten Fischler.

   In gleichem Betreff von der Gemeinde Peterzell, eingelaufen bei dem Bureau der zweiten Kammer.

   Ferner in gleichem Betreff von der Gemeinde Rintheim, übergeben von dem Abg. Otto.
2. Bitte der Gemeinde Hugsweier, die Straße von Dinglingen nach Ottenheim betreffend, eingelaufen bei dem Bureau.
3. Bitte der unterzeichneten pensionirten Stallbediensteten der aufgehobenen, ehemaligen badischen Landesgestüte-Anstalt um hochgefällige Erhöhung ihrer Pension betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Hoffmann.

Die Petitionen gehen an die Petitionscommission mit Ausnahme der zu Ziffer 2, welche der Commission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen wird, wobei der Präsident bemerkt, daß der Gegenstand eigentlich in der gestrigen Sitzung der Kammer erledigt worden sei.

Der Präsident macht dem hohen Hause die Mittheilung, daß er beabsichtige, die Wahl für den ständischen Ausschuß am nächsten Samstag in erster Reihe vorzunehmen.

Es wird nunmehr zur Berathung von Ziffer 2 der Tagesordnung, Motion der Abgeordneten Kern und Genossen, die Einführung der direkten Wahl betreffend, eingetreten.

Der Präsident verliest dazu folgenden, ihm übergebenen Antrag:

„In Erwägung, daß dem Antrag in der Motion des Abgeordneten Kern auf Abänderung des Wahlverfahrens durch Einführung der direkten Wahl sehr erhebliche Bedenken in mehrfacher Richtung entgegen stehen und daß insbesondere dieser Antrag eine Aenderung der Verfassung nur in einem einzelnen Punkte verlangt, obgleich die begehrte Aenderung mit anderen Bestimmungen der Verfassung theils in untrennbarer Verbindung steht, theils auf sie einen wesentlichen Einfluß üben müßte, und daß es sich somit in keiner Weise empfehlen kann, auf diesen Antrag einzugehen,

wird der Uebergang zur Tagesordnung beantragt.

Der Antrag ist unterzeichnet von den Abgeordneten Kiefer, Friderich, Fieser, Schoch, Ganter, Fischler, Hoffmann, Däublin, Maurer und v. Neubronn.

Abgeordneter Kern erstattet zunächst Bericht über die in der vorliegenden Frage eingelaufenen Petitionen und begründet seine Motion. Abgeordneter Kiefer

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

spricht zur Begründung seines Antrags und empfiehlt dessen Annahme. An der Debatte betheiligen sich die Abgeordneten Meyr, v. Neubronn, Roßhirt, v. Feder, Staatsminister Turban, Abgeordneten Bär und Wacker zur persönlichen Bemerkung nachträglich, um den Schutz des Präsidenten gegen eine Aeußerung des Abgeordneten Bär anzurufen. Nachdem Abgeordneter Bär replizirte, erklärt der Präsident die in Rede stehende Aeußerung des Abgeordneten Bär, welche ihm entgangen, für unzulässig.

Nach weiteren persönlichen Bemerkungen der Abgeordneten Wacker und Bär macht der Präsident den Vorschlag, in der Sitzung eine Pause bis 5 Uhr eintreten zu lassen.

Abgeordneter Förderer spricht die Bitte aus, in Zukunft für eine bessere Ventilation des Hauses durch bauliche Aenderungen Sorge zu tragen, um Nachmittagssitzungen erträglich zu machen. Der Präsident macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, wird aber die Erwägung der Sache im Auge behalten.

Abgeordneter Fieser schlägt vor, in Berücksichtigung der großen Zahl von Rednern, welche sich zum Wort gemeldet, nach Wiederbeginn der Sitzung die Abgeordneten v. Stockhorn, Lender, Kiefer als Antragsteller und Kern als Berichterstatter über die Motion noch zu hören und dann die Diskussion zu schließen. Abgeordneter Wacker ist damit nicht einverstanden. Der Antrag des Abgeordneten Fieser wird durch Abstimmung angenommen und darauf die Sitzung um 1 Uhr bis 5 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung derselben um 5 Uhr erhebt Abgeordneter Wacker in persönlicher Bemerkung Beschwerde über die langsame Fertigung der stenographischen Protokolle, beziehungsweise einzelner Reden, deren Uebersetzung von einzelnen Abgeordneten gewünscht wird. Der Präsident macht Mittheilung von der hier seither stattgehabten Uebung und weist auf die durch Beschleunigung der stenographischen Protokolle nothwendig entstehenden großen Kosten hin.

Es sprechen in dieser Angelegenheit die Abgeordneten Kiefer, Wacker, Präsident Lamey und Abgeordneter Fieser, worauf wieder in die Tagesordnung eingetreten wird.

Das Wort erhalten die Abgeordneten v. Stockhorn und Lender, nach dessen Rede der Präsident bemerkt, daß es unberechtigt erscheine, die Aeußerung eines Redners hier als eine Drohung zu bezeichnen. Staatsminister Turban erklärt die als unberechtigte Wahlbeeinflussung gekennzeichnete Handlungsweise des Landescommissär Eisenlohr als eine vollständig berechtigte. Es sprechen die Abgeordneten Kiefer, Kern, ferner Walz, in Betreff der Wahlversammlung in Bretten, dem v. Stockhorn erwidert, ferner Abgeordneter Bär.

Der Präsident theilt mit, daß von den Abgeordneten Lender, Roßhirt, Meyr, Nopp, Röttinger, Betzinger, Blattmann, Lohr, Dietsche, v. Buol, Edelmann, Schneider, Förderer, Kast, Fischer und Lauck ein Antrag eingelaufen sei, über die Motion des Abgeordneten Dr. Kern namentlich abzustimmen.

Der Präsident verliest hierauf nochmals den Antrag Kern, sowie den Antrag Kiefer, welch' letzterer in namentlicher Abstimmung mit 29 gegen 28 Stimmen abgelehnt und darauf der Antrag Kern:

> „Es wolle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit ehrfurchtsvoller Adresse eine Gesetzesvorlage über Einführung der direkten Wahl für die Abgeordneten der zweiten Kammer erbeten werden"

mit 29 gegen 28 Stimmen angenommen wird.

Mit Ja stimmten die Abgeordneten Betzinger, Birkenmeyer, Blattmann, v. Buol, Deetken, Dietsche, Dimer, Edelmann, v. Feder, Fischer, Förderer, Huber v. Gleichenstein, Jörger, Junghanns, Kast, Kern, Kopfer, Lauck, Lender, Lohr, Meyr, Nopp, Otto, Reichert, Röttinger, Roßhirt, Schneider, v. Stockhorn und Wacker.

Mit Nein stimmten die Abgeordneten Bär, Blum, Burg, Däublin, Fieser, Fischler, Flüge, Förster, Frank, Frech, Frey, Friderich, Ganter, Grether, Hoffmann, Kiefer, Klein, Krausmann, Maurer, Mays, Müller, v. Neubronn, Schmidt von Karlsruhe, Schoch, Strübe, Vogelbach, Walz und Wittmer.

Abgeordneter Kern bemerkt, daß damit die eingelaufenen Petitionen ihre Erledigung gefunden haben.

Abgeordneter Wacker beantragt den Druck der heutigen Verhandlungen, was durch Abstimmung angenommen wird.

Die nächste Sitzung wird auf Freitag, den 28. April, Vormittags 9 Uhr, anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Berathung des Commissionsberichts zu der Motion der Abgeordneten Röttinger und Genossen über die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffen, Berichterstatter Abg. Klein.
3. Erstattung und Berathung der Berichte der Geschäftsordnungscommission:
   a) über das Stimmrecht des Präsidenten der Kammer;
   b) über die Dauer des Mandats des ständischen Ausschusses.

Berichterstatter zu a. Abg. Kiefer.
„ „ b. „ Bär.

Schluß der Sitzung Abends 7 Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Lauck.
Burg.
C. Grether.

Vierundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung Herr Staatsminister Turban und die Herren Ministerialräthe Wielandt und Schenkel, sodann
die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Kirchenbauer, Pflüger und Schmidt von Kaltbrunn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey und des Vicepräsidenten Betzinger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Der Sekretär theilt den Einlauf folgender Petitionen mit:

1. Bitte der Gemeinde Königheim, Amts Tauberbischofsheim, die Vertheilung des Bürgergabholzes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Junghanns.
2. Bitten der Gemeinderäthe in Sunthausen, Gutmadingen, Wolterdingen und Riedöschingen, den Vollzug des Gesetzes, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend, übergeben vom Abgeordneten Ganter.
3. Bitten der Gemeinderäthe in Maiwangen, Liptingen, Münchhöf, Hecheln und Zoznegg im nämlichen Betreff, übergeben von dem Abgeordneten Ganter.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Der Präsident theilt hierauf mit, daß die Abgeordneten Kirchenbauer und Schmidt von Kaltbrunn Urlaub für mehrere Tage erbitten, welcher ihnen ertheilt wird.

Das Haus tritt hierauf in die Berathung der Nr. 2 der Tagesordnung ein, nämlich des Commissionsberichts des Abgeordneten Klein über die Motion der Abgeordneten Röttinger und Genossen, die Kreisverfassung betreffend.

Hierzu wird folgender Antrag eingebracht:

Es wolle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit ehrfurchtsvoller Adresse eine Gesetzesvorlage über Abänderung der Bestimmungen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Gesetzes vom 5. October 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffen, erbeten werden, dahin gehend,

1. daß die durch das erwähnte Gesetz geschaffene Kreisverwaltung aufgehoben wird, eventuell, daß die Kreisversammlung eine einfachere Zusammensetzung erhält, die Kreisabgeordneten von den Kreisangehörigen in directen Wahlen gewählt werden und die Kreisverbände von der Besorgung der Armenpflege und der Leistung von Beiträgen zum Bau und zur Unterhaltung der Landstraßen entbunden werden,
2. sowie, daß die Vorschlagslisten für die Ernennung der Bezirksräthe auf Grund directer Wahlen für die einzelnen Amtsbezirke durch die bei den Wahlen zum Landtage wahlberechtigten Einwohner des Bezirks aufgestellt werden, die Amtsdauer der Bezirksräthe auf sechs oder doch mindestens auf vier Jahre verlängert und für dieselben eine besondere genaue Dienstinstruction eingeführt wird.

gez. Röttinger, Lender, Förderer, Blattmann, Nopp, Reichert, Fischer, Kast, Birkenmeyer, Roßhirt, Junghanns, Edelmann.

Es erhielt zunächst das Wort der Abgeordnete Klein zur Begründung des Commissionsantrages, hierauf der Abgeordnete Röttinger zur Begründung des Antrages der Abgeordneten Röttinger und Genossen.

Präsident Lamey verläßt hierauf den Präsidentenstuhl und übergibt dem Vicepräsidenten Betzinger das Präsidium.

Alsdann sprechen die Abgeordneten Lamey, v. Buol und Friderich, worauf von den Abgeordneten Fieser und Genossen folgender Schlußantrag eingebracht wird:

Nach Anhörung der Abgeordneten Blum und Pflüger für und der Abgeordneten Edelmann, Schneider und Lender gegen den Commissionsantrag die Diskussion zu schließen."

Dieser Antrag findet die Mehrheit des Hauses.

Nachdem die vorerwähnten Abgeordneten und Staatsminister Turban, sowie Regierungscommissär Wielandt und der Berichterstatter Klein noch gesprochen, wird zunächst zur Abstimmung über den ersten Theil des Antrags Röttinger und Genossen geschritten, wonach von Seiner Königlichen Hoheit durch ehrfurchtsvolle Adresse ꝛc. eine Gesetzesvorlage erbeten werden soll, daß die durch das erwähnte Gesetz geschaffene Kreisverfassung aufgehoben wird. Der übrige eventuelle Theil des erwähnten Antrages wird von den Antragstellern zurückgezogen. Dieser Antrag wird vom Hause abgelehnt.

Hierauf kommt zur Abstimmung der Commissionsantrag:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in ehrfurchtsvoller Adresse zu bitten, der Ständeversammlung wo möglich schon auf dem nächsten Landtage eine Gesetzesvorlage machen zu lassen, wonach

I. das Gesetz vom 5. October 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, in der Richtung einer Aenderung unterzogen wird, daß
   1. bei Bildung der Kreisversammlung die durch das Gesetz über die Aufbringung des Kreisaufwandes vom 2. März 1880 neu herbeigezogenen Steuerkapitalien entsprechende Berücksichtigung finden;
   2. daß bezüglich der Dienstzeit der Bezirksräthe eine vierjährige Amtsdauer mit in zwei Jahren eintretender, hälftiger Erneuerung eingeführt werde;
II. das badische Gesetz über die Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz einer Aenderung in der Richtung unterzogen wird, daß die Funktionen des Landarmenverbandes dem Staate übertragen werden;
III. das Straßengesetz vom 14. Januar 1868 einer Aenderung in der Richtung unterzogen wird, daß die zur Zeit den Kreisen obliegenden Beiträge für den Neubau, die Unterhaltung und Correction der Landstraßen auf die Großh. Staatscasse übernommen werden.

Ferner den Wunsch zu Protokoll niederzulegen, die Großh. Regierung möge eine Dienstweisung für die Mitglieder der Bezirksräthe ausarbeiten und solche den jeweils neu in Dienst tretenden Mitgliedern der Bezirksräthe zustellen lassen.

Dieser Antrag wird vom Hause einstimmig angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf Vorschlag des Abgeordneten Bär beschließt das Haus den Druck der heutigen Verhandlung.

Nach persönlichen Bemerkungen der Abgeordneten Kiefer, Vogelbach, Blum, Müller, Röttinger und Pflüger wird die Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung wird hierauf auf Samstag, den 29. April 1882, Vormittags 9 Uhr, anberaumt, mit folgender Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Wahl des ständischen Ausschusses.
3. Berathung des Commissionsberichtes über den Gesetzentwurf, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Lamey.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Der Vicepräsident:
Betzinger.
Die Sekretäre:
Burg.
C. Grether.
Klein.
Lauck.

Fünfundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. April 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, und Herr Geheimer Referendär Nicolai, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Förster, Kirchenbauer, Kopfer, Mays und Strübe.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9½ Uhr.

Bei Eröffnung der Sitzung zeigt der Sekretär den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Bitte der Taglöhner und Bahnarbeiter Offenburg's, die Abschaffung bezw. Beschränkung der Gefangenenarbeit im dortigen Gefängniß betreffend; übergeben von dem Abgeordneten Schmidt von Karlsruhe.
2. Petitionen, betreffend den Vollzug des Gesetzes: die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend, von den Gemeinderäthen in Meßkirch, Schwandorf und Ludwigshafen, übergeben von dem Abgeordneten Fischler; ferner von den Gemeinderäthen Welschingen, Hilzingen, Wiechs, Ehingen, Weiterdingen, Immendingen, Zimmern, Zimmerholz, Volkertshausen und Aach, übergeben von dem Abgeordneten Müller; sodann von den Gemeinderäthen Hubertshofen, Hausenvorwald, Behla, Geisingen, Bachheim, Riedböhringen, Ippingen, Hüfingen, Fürstenberg und Döggingen, übergeben von dem Abgeordneten Ganter, und endlich von den Gemeinderäthen Ducht-lingen, Merdingen und Bamlach, eingelaufen beim Sekretariat.

Sämmtliche Petitionen gehen an die Petitionskommission.

Zunächst ergreift zur Geschäftsordnung das Wort der Abgeordnete Junghanns und wünscht, daß die Petition der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim, die Errichtung eines Vollgymnasiums daselbst betreffend, noch zur Berathung im Hause gelangen möge. Nach Aeußerungen des Vorstandes der Petitionscommission des Abgeordneten Schmidt von Karlsruhe sei dazu keine Aussicht

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mehr vorhanden, weil die Petitionscommission ihre Thätigkeit geschlossen habe. Er schlage vor, für fragliche Petition einen Referenten und Korreferenten zu bestimmen und sodann im Hinblick auf die Dringlichkeit des Gesuchs noch darüber zu berathen.

Es knüpft sich an diesen Vorschlag eine kurze Diskussion, an welcher Theil nehmen der Vorstand der Petitionscommission, der Abgeordnete Schmidt von Karlsruhe, v. Stockhorn, Fieser und Klein.

Indem der Präsident die Art und Weise, wie die Tauberbischofsheimer Petition ins Haus gekommen war, feststellt und über die Geschäfte, welche noch zu erledigen sind, sowie über den Geschäftsplan Auskunft gibt, schlägt er vor, es möge die Commission für Eisenbahnen und Straßen, sowie die Petitionscommission die dringlichen Arbeiten bis zur nächsten Plenarsitzung, welche am nächsten Donnerstag stattfinden werde, noch erledigen und zur Vorlage an das hohe Haus vorbereiten.

Der Tagesordnung gemäß wird hierauf zur Wahl des ständischen Ausschusses geschritten. Nachdem die Stimmzettel gesammelt worden waren, ruft der Präsident die Abgeordneten Schoch und Reichert als Urkundspersonen zur Feststellung des Wahlresultates auf.

Es haben nun erhalten:

der Abgeordnete	Präsident Lamey	57	Stimmen;
„ „	Friderich	56	„
„ „	v. Feder	55	„
„ „	Kiefer	55	„
„ „	Lender	55	„
„ „	Roßhirt	54	„
„ „	Pflüger	3	„
„ „	Betzinger	2	„
„ „	Edelmann	2	„
„ „	Nopp	2	„
„ „	Kopfer	1	„
„ „	Krausmann	1	„

Es sind sonach in den ständischen Ausschuß gewählt die Abgeordneten:

Präsident Lamey, Friderich, v. Feder, Kiefer, Lender und Roßhirt.

Uebergehend zur Berathung des Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend, tritt Präsident Lamey, als Berichterstatter der Commission, den Vorsitz an den ersten Vicepräsidenten Betzinger ab.

Letzterer eröffnet die Generaldiskussion und es betheiligen sich daran die Abgeordneten Edelmann, Friderich und Junghanns, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geh.-Rath Ellstätter, sodann der Abgeordnete von Feder, der Regierungscommissär Herr Geh.-Rath Nicolai, der Abgeordnete Fieser und der Berichterstatter Präsident Lamey.

Im Begriffe, in die Einzelberathung einzutreten, schlägt der Abgeordnete Fieser vor, nur die einzelnen Abschnitte aufzurufen, während der Vicepräsident die artikelweise Berathung für nothwendig hält.

Das Haus stimmt dieser Ansicht zu und wird demgemäß verfahren.

Ohne weitere Berathung gelangen hiebei die Art. 1 bis 11 incl. zur Annahme.

Bei Art. 12 macht der Berichterstatter Präsident Lamey darauf aufmerksam, daß es bei Ziffer 1 zweite Linie heißen soll: „und einen Höchstbetrag u. s. w." anstatt: „oder einen Höchstbetrag u. s. w.", was gutgeheißen wird.

Bei Aufruf der Art. 13 bis 17 incl. ergreift Niemand das Wort.

Zu Art. 18 spricht der Abgeordnete Schneider und wünscht monatliche Ausbezahlung der Besoldungen, Gehalte u. s. w.

An der Diskussion, welche sich hierdurch entspinnt, betheiligen sich der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geh.-Rath Ellstätter, der Abgeordnete Junghanns, welchem der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geh.-Rath Ellstätter, ebenfalls erwiedert, ferner der Berichterstatter, Präsident Lamey, die Abgeordneten Fieser, Kiefer, Edelmann, sodann der Finanzminister Herr Geh.-Rath Ellstätter und endlich die Abgeordneten Fischer, Bär, Roßhirt und der Berichterstatter, Präsident Lamey.

Die aufgerufenen Art. 19 bis 23 geben zu keiner Erörterung Veranlassung.

Bei Art. 24 wünscht der Abgeordnete Gesell Auskunft, warum die Stiefkinder vom Genuß der Sterbquartale ausgeschlossen seien, welche von dem Regierungscommissär, Herrn Geh.-Rath Nicolai, gegeben wird.

Auch die Artikel 25 bis 34 werden einzeln aufgerufen, es meldet sich jedoch Niemand zum Wort.

Unter Hinweis darauf, daß bei der Generaldiskussion der Art. 34 beanstandet worden sei, bringt der Vicepräsident denselben gesondert zur Abstimmung, wobei einstimmige Annahme erfolgt.

Auch in der darauf folgenden namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz in der von der Commission

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vorgeschlagenen Fassung mit 57 Stimmen einmüthig angenommen.

Aus diesem Resultat ergiebt sich, daß sowohl die in §. 74 der Verfassungsurkunde für ein Verfassungsgesetz geforderte Zahl von Anwesenden, als auch die in §. 64 daselbst geforderte Zahl der Zustimmenden (Einstimmigkeit) vorhanden war. Der Uebung des Hauses gemäß stimmte der (Vice-) Präsident nicht mit.

Nachdem hierauf Präsident Lamey den Vorsitz wieder übernommen hatte, gibt derselbe dem hohen Hause Kenntniß von einer Zuschrift des Präsidiums der ersten Kammer der Ständeversammlung, in welcher die Mittheilung gemacht wird, daß die erste Kammer in ihrer Sitzung von heute (29. April) den Gesetzesentwurf, die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinde betreffend, berathen und ebenfalls unverändert angenommen habe.

Im Anschluß an dieses Schreiben ist die mit der dortseitigen Beitrittsbeurkundung versehene Ausfertigung fraglichen Gesetzesentwurfs zurückgegeben worden.

Nach einer den Abschluß der Arbeiten der Geschäftsordnungscommission betreffenden Mittheilung des Abgeordneten Kiefer schlägt der Präsident vor, die nächste Sitzung am Donnerstag, den 4. k. M., abzuhalten.

Entgegen dieser Ansicht wünscht der Abgeordnete Friderich, daß sie schon auf nächsten Mittwoch, den 3. k. M., angeordnet werden möge, damit die Kammer bis Ende der Woche mit ihren Arbeiten fertig werden könne. Da dieser Antrag allseitige Zustimmung findet, ordnet der Präsident die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 3. Mai, Vormittags 11 Uhr, an und setzt folgende Tagesordnung fest:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Geschäftsordnungscommission:
   a) über das Stimmrecht des Präsidenten der zweiten Kammer, Berichterstatter Abgeordneter Kiefer;
   b) über die Dauer des Mandats des ständischen Ausschusses, Berichterstatter Abgeordneter Bär.
3. Berathung von Petitionsberichten:
   a) über die Bitte der Gemeinde Marlen um Zutheilung zum Forstbezirk Kork;
   b) über die Bitte mehrerer Einwohner der Stadt Lahr um Abänderung des Hundesteuergesetzes;
   c) über die Bitte mehrerer Rebgemeinden des Bezirksamtes Bühl, die Gabholzvertheilung betreffend;
   d) über die Bitte des Gemeinderaths Schönau, die Erbauung einer Straße auf Staatskosten von Müllheim nach Schönau betreffend;
   e) über die Bitte der Gemeinden Mühlhausen, Steinegg und Lehningen um Weiterführung der Würmthalstraße betreffend;
   f) über die Bitte der Gemeinden Eschach und Osterdingen, die Herstellung einer Verbindungsstraße von Achdorf nach Hausen am Wald betreffend;
   g) über die Bitte der Gemeinde Bellingen um Errichtung einer Güterstation in Bellingen;
   h) über die Bitte der Gemeinden des ehemaligen Bisthums Speyer, Laubabgabe aus den herrschaftlichen Waldungen betreffend;
   i) über die Bitte der Gemeinden Waldshut u. a., die Verbesserung der Landstraße Nr. 50 von Neustadt nach Waldshut betreffend.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Die Präsidenten:
A. Lamey.
Betzinger.
Die Sekretäre:
C. Grether.
Lauck.
Klein.
Burg.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sechsundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Mai 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban, Geheimer Referendär Frey und Ministerialrath Buchenberger, sowie Ministerialrath Wielandt, sodann

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Flüge, Dr. Blum, Deetken, Fischler, Gesell, Kirchenbauer, Kopfer, Nopp, Pflüger und Wacker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey und des zweiten Vicepräsidenten Friderich.

Die Sitzung wird eröffnet um 11¼ Uhr.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1. Der Gemeinderäthe zu Heidenhofen, Bichingen, Blumberg, Oberbaldingen, Unterbaldingen, Mundelfingen, Neudingen, Pfohren, Zindelstein, Thannheim und Wartenheim, den Vollzug des Gesetzes: die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Ganter.
2. Petitionen der Gemeinderäthe zu Schliengen, Krotzingen, Mühlhausen, Anselfingen, Bargen, Bittelbronn, Biesendorf, Gündlingen, Niederrimsingen, Liel, Leiselheim, Kirchhofen, Honstetten, gleichen Betreffs.
3. Eine solche der Gemeinde Buggingen, gleichen Betreffs, übergeben vom Abgeordneten Däublin.
4. Eine solche der Gemeinde von Schönenbach, gleichen Betreffs, übergeben von dem Abgeordneten Otto.
5. Petitionen der Gemeinderäthe von Beuren, Singen, Radolfzell, Böhringen, Markelfingen, Worblingen, Gaienhofen, gleichen Betreffs.

Die Petitionen wurden an die Petitionscommission verwiesen.

Der Präsident theilt folgende Zuschriften mit:

a) des Präsidenten der ersten Kammer vom 2. Mai d. J., wonach die erste Kammer in der Sitzung vom 2. d. M. den Gesetzentwurf, „die Weinsteuer" betreffend, berathen und nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen hat;

b) des gleichen Präsidenten vom 27. April d. J., wonach die erste Kammer in der Sitzung vom genannten Tag den Gesetzentwurf, die „Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln" betreffend, berathen und nach der Fassung der zweiten Kammer, wie solche in der neuerlichen Mittheilung vom 24. April d. J. berichtigt wurde, angenommen hat; der neu ausgefertigte Entwurf mit der nöthigen Beurkundung ist der Zuschrift angeschlossen;

c) des gleichen Präsidenten vom 27. April d. J., wornach die erste Kammer in der Sitzung vom genannten Tag vom Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1882 und 1883 unter Titel VIII B. außerordentlicher Etat, sowohl die im 3. Beilagenhefte §. 1—3 eingestellten Beträge mit zusammen 420 000 Mk. als auch die für „Katholischer Cultus" nachträglich in Anforderung gebrachten 350 000 Mk., zusammen 770 000 Mk. für beide Jahre, nach dem Vorgange der zweiten Kammer genehmigt hat;

d) des gleichen Präsidenten vom 2. Mai d. J., wornach die erste Kammer der von der zweiten Kammer in einer Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten unterthänigsten Bitte,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

allergnädigst anzuordnen, daß der Kammer ein Gesetzesentwurf über Regelung und Feststellung der Verhältnisse der Gelehrten- oder Mittelschulen in thunlichster Bälde zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werde, nach der Berathung in der Nachmittagssitzung vom 2. d. M. nicht beigetreten ist, sich vielmehr dahin erklärt hat, es sei der Großh. Regierung anheim zu geben, wann und in wie weit die gesetzliche Regelung und Feststellung der einschlägigen Verhältnisse durch eine Gesetzesvorlage angezeigt erscheine; die Adresse werde mit dem Anfügen zurückgegeben, daß die erste Kammer den Antrag ihrer Commission, es möchten die am Schlusse ihres Berichtes niedergelegten Punkte, „welche eine vermehrte Mitwirkung der Eltern an den Verhältnissen der Schule und eine gewisse Erleichterung der Schüler bezwecken", der Erwägung Großh. Regierung empfohlen werden, angenommen hat.

Die Adresse der zweiten Kammer wird, wie der Präsident bemerkte, gemäß §. 67 der Verfassungsurkunde an Se. Königliche Hoheit den Großherzog abgesendet werden.

Der Präsident eröffnet weiter, daß der Abgeordnete Flüge wegen eines in seiner Familie eingetretenen Todesfalles um einige Tage Urlaub nachsucht, der ertheilt wird.

Nunmehr erstattet der Tagesordnung gemäß Abgeordneter Bär Namens der Geschäftsordnungscommission Bericht über das Stimmrecht des Präsidenten der Kammer; ein Antrag ist Seitens der Commission nicht gestellt.

An der hierauf folgenden Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Betzinger, Junghanns.

Der Präsident verliest folgenden von den Abgeordneten Fieser, Friderich und v. Feder eingebrachten Antrag:

„Die Kammer wolle zu Protokoll erklären, daß sie der bisherigen Uebung des Hauses beistimme, wornach der Präsident nur dann an der Abstimmung sich betheiligt, wenn außer seiner Stimme Stimmengleichheit vorhanden ist."

Weiter nehmen an der Diskussion Theil die Abgeordneten Kiefer, Roßhirt, Fieser, der obigen Antrag begründet, Junghanns, abermals Roßhirt, ferner v. Stockhorn und der Berichterstatter Abgeordneter Bär. Abgeordneter v. Stockhorn erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung; deßgleichen Abgeordneter Bär.

Der Antrag Fieser und Genossen wurde angenommen.

Abgeordneter Kiefer erstattet hierauf Namens der gleichen Commission Bericht über die Dauer des Mandats des ständischen Ausschusses; ein Antrag ist nicht gestellt.

Die Abgeordneten Junghanns, Bär, v. Feder, Staatsminister Turban und schließlich Abgeordneter Kiefer als Berichterstatter ergreifen das Wort zu diesem Gegenstand.

Es folgt der Bericht der Commission für Straßen und Eisenbahnen über die Bitte der Gemeinden Schönau, Namens der Gemeinden des hinteren und kleinen Wiesenthales, sowie des Klemmthales, um Ausführung der Straße von Schönau nach Müllheim.

Berichterstatter ist Abgeordneter Wittmer.

Der Commissionsantrag will Ueberweisung an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

Abgeordneter Grether und Däublin ergreifen das Wort zur Unterstützung des Antrags.

Inzwischen hat der zweite Vicepräsident Abgeordneter Friderich den Vorsitz übernommen.

Zur genannten Petition sprechen weiter Abgeordneter Birkenmeyer, Staatsminister Turban und nochmals die Abgeordneten Grether und Birkenmeyer.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Nunmehr erstattet der Abgeordnete Lohr Namens der gleichen Commission Bericht über die Petition der Gemeinden Eschach und Opferdingen, „die Herstellung einer Verbindungsstraße von Achdorf nach Hausen vor Wald betreffend.

Der Commissionsantrag lautet:

„Die zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinden Eschach, Opferdingen ꝛc., soweit sie die Herstellung der Straße Eschach-Achdorf betrifft, Großh. Regierung empfehlend überweisen; bezüglich der Straße Eschach-Opferdingen zur Kenntnißnahme überweisen und endlich über die Bitte, die Herstellung der Straße von Opferdingen nach Hausen vor Wald betr., zur Tagesordnung übergehen."

Hierzu sprachen Abgeordneter Kast und Ministerialrath Buchenberger.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inzwischen hat Präsident Lamey wieder den Vorsitz übernommen.

Der Berichterstatter Abgeordneter Lohr verzichtet auf das Schlußwort.

Der Commissionsantrag wurde hierauf angenommen.

Der Präsident ordnete sodann die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 4. Mai, Vormittags 9 Uhr, an, und setzte auf die Tagesordnung die noch rückständigen Petitionsberichte.

Um 2¼ Uhr Nachmittags erfolgte der Schluß der Sitzung.

Zur Beglaubigung:
Die Präsidenten:
A. Lamey.
Friderich.
Die Sekretäre:
Lauck.
Burg.
Klein.

Siebenundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Mai 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Geheimer Referendär Joos, Ministerialrath Wielandt vom Finanzministerium und Ministerialrath Wielandt vom Ministerium des Innern, ferner Ministerialrath Buchenberger und die Ministerialräthe Zittel und Schenkel, sodann
die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Blum, Flüge, Kopfer, Pflüger, Schober, Wacker und Walz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1. den Vollzug des Gesetzes, „die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend", von den Gemeinden Eigeltingen, Thengen, Steißlingen, Kommingen, übergeben von dem Abg. Müller.

   Ferner in gleichem Betreff von den Gemeinden Zizenhausen, Bodmann, Wahlwies, Hoppetenzell, Leiberdingen, Göppingen, Menningen, Buchheim, Heudorf, Rast, Sauldorf, Krumbach, Langenhart, Engelswies, Worndorf, Mahlspüren, Boll, Rohrdorf, Rorgenwies, übergeben von dem Abgeordneten Fischler.

   Ferner in gleichem Betreff von der Gemeinde Oberrimsingen, übergeben von dem Abgeordneten Huber v. Gleichenstein.

   Ferner in gleichem Betreff von der Gemeinde Emmendingen ab Egg, eingelaufen bei dem Bureau.

2. Unterthänigste Bitte der Gemeindevertreter von Menzingen, Gochsheim und Münzesheim um Ausführung der Correktion der Landstraße Nr. 250 zwischen Gochsheim und Münzesheim längs des Kraichbachs bis zur Einmündung in die Straße Nr. 298 im kleinen Weyerbach betreffend, übergeben von dem Abg. Walz.

Der Präsident macht die Mittheilung, daß von dem Präsidenten der ersten Kammer eine Zuschrift, d. d. 3. Mai, an ihn eingelaufen sei, folgenden Inhalts:

„Die erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung über die Adresse der zweiten Kammer an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, worin

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine Gesetzesvorlage über die Einführung der direkten Wahl für die Abgeordneten der zweiten Kammer erbeten wird, Berathung gepflogen und ist zu dem einstimmigen Beschluß gelangt, derselben nicht beizutreten.

Indem ich ein hochverehrliches Präsidium hievon auf die gefällige Mittheilung vom 27. v. Mts. ergebenst in Kenntniß setze, beehre ich mich, die Adresse im Anschluß zurückzugeben."

Der Präsident macht dazu die Bemerkung, daß nunmehr die Adresse in dieser Sache lediglich von diesem Hause an Seine Königliche Hoheit den Großherzog abgehen werde.

Abgeordneter Kern macht die Mittheilung, daß die Geschäftsordnungscommission zur Aufsuchung provisorischer Gesetze ihren Bericht mündlich erstatten werde.

Abgeordneter v. Stockhorn wünscht, daß in der Adresse, welche in Betreff des direkten Wahlrechts erlassen werden soll, die Stimmenzahl nicht angegeben werden möge.

Der Präsident bemerkt, daß s. Z. namentliche Abstimmung verlangt worden sei, daß demzufolge die Stimmen gezählt worden seien und auch in der Adresse angeführt werden würden.

Es wird nunmehr in die Berathung der Petitionen eingetreten und kommt zur Verhandlung:

1. Bericht der Petitionscommission, Bitte der Vertreter der Stadt Tauberbischofsheim und der Umgegend, die Erweiterung des Progymnasiums in ein Gymnasium betreffend, Berichterstatter Abg. Strübe.

   Der Antrag der Commission geht auf Ueberweisung der Petition an Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme.

   Von den Abgeordneten Frey, Junghanns und Krausmann wird folgender Antrag eingebracht:

   „Die Unterzeichneten beantragen, die vorliegende Petition der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim und Umgegend um Umwandlung des dortigen Progymnasiums in ein Gymnasium Großh. Staatsregierung empfehlend zu überweisen."

   An der Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Frech, Regierungscommissär Joos, Junghanns und Krausmann, nach dessen Rede der Präsident bemerkt, daß „empfehlende Ueberweisung" nicht heiße, daß nun auch die aus der betreffenden Sache erwachsenden Kosten von der Kammer genehmigt seien.

   Nach dem Schlußwort des Berichterstatters Strübe wird der Antrag Frey und Genossen auf empfehlende Ueberweisung angenommen.

2. Bericht der Petitionscommission, die Bitte der Gemeinde Marlen um Zutheilung zu dem Forstbezirk Kork betreffend, erstattet von dem Abgeordneten v. Buol.

   Der Antrag der Commission geht dahin, das Gesuch der Gemeinde Marlen Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

   Es sprechen der Abgeordnete Roßhirt, Regierungscommissär Wielandt, Abg. Schoch, Regierungscommissär Wielandt und die Abg. Schoch und v. Feder, worauf der Commissionsantrag angenommen wird.

3. Bericht der Petitionscommission, betreffend die Bitte der Gemeinden Heinstetten und Hartheim, — Großh. Bezirksamts Meßkirch, — um einige Acciserleichterung. Berichterstatter Abgeordneter Roßhirt stellt Namens der Commission den Antrag, über diese Bitte zur Tagesordnung überzugehen.

   Nachdem die Abgeordneten Fischler, Dimer und der Berichterstatter zum Schluß gesprochen, wird der Commissionsantrag angenommen.

4. Bericht der Petitionscommission, die Vorstellung von Gemeinden des ehemaligen Bisthums Speyer, die Laubabgabe aus herrschaftlichen Waldungen betreffend, erstattet von dem Abgeordneten v. Buol.

   Der Antrag der Commission geht dahin, Großh. Regierung vorliegende Petition zur Kenntnißnahme zu überweisen.

   Es ergreifen das Wort die Abgeordneten v. Stockhorn, Kirchenbauer, Frech, Nopp, Regierungscommissär Wielandt, worauf von den Abgeordneten Däublin, Hoffmann, Maurer und Krausmann ein Antrag auf Schluß eingebracht wird.

   Der Präsident schlägt vor, noch den Abgeordneten v. Stockhorn zu hören, da sich kein weiterer Redner gemeldet. Nach demselben spricht zum Schluß der Berichterstatter, worauf der Commissionsantrag angenommen wird,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nachdem der Regierungscommissär Wielandt nochmals den Standpunkt der Regierung dargelegt hatte.

5. Bericht der Commission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden Mühlhausen, Steinegg und Lehmingen um Weiterführung der Würmthalstraße entlang des Thales bis zur Württembergischen Grenze. Derselbe ist erstattet von dem Abgeordneten Blum, wird aber in dessen Abwesenheit von dem Abgeordneten Klein vorgetragen. Der Antrag der Commission geht dahin, die Petition Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. An der Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Frank, Regierungscommissär Buchenberger, Abgeordneten Gesell, Frank und Friderich, worauf der Antrag der Commission angenommen wird.

6. Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Gemeindevertreter von Altschweier, Bühlerthal, Eisenthal, Steinbach, Varnhalt und Waldmatt, die Gabholzvertheilung betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Schmidt von Karlsruhe. Nach dem Berichterstatter erhält der Abgeordnete Betzinger das Wort, welcher den Antrag stellt, die Petition der Rebgemeinden im Bühlerthal Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Der Antrag ist unterzeichnet von den Abgeordneten Betzinger, Reichert und Lender.

   Der Antrag der Commission ging dahin, die hohe Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

   Es sprechen ferner Regierungscommissär Wielandt, Abgeordneter Reichert, Regierungscommissär Wielandt und Abg. Betzinger. Bei der Abstimmung wird der Antrag Betzinger und Genossen auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme angenommen.

7. Bericht der Commission für Straßen und Eisenbahnen über die Bitte der Gemeinden Bellingen, Tannenkirchen, Hertingen und Bambach um Errichtung einer Güterstation in Bellingen. Berichterstatter Abgeordneter Hoffmann. Seitens der Commission wird der Antrag gestellt, vorliegende Petition Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

   Es betheiligen sich an der Debatte die Abgeordneten Däublin, Regierungscommissär Zittel, Berichterstatter Hoffmann, worauf der Commissionsantrag zur Annahme gelangt.

   Der Präsident macht hierauf die Mittheilung, daß noch 8 Petitionsberichte zu erledigen seien, weßhalb eine Abendsitzung nöthig werde. Nach einer Aufforderung des Präsidenten, sich bei der Behandlung der noch vorliegenden Gegenstände möglichst kurz fassen zu wollen, erklärt der Präsident die Sitzung um 2 Uhr ausgesetzt bis $5\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

   Um $5\frac{3}{4}$ Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet.

8. Abgeordneter Vogelbach erstattet den Bericht der Commission für Straßen und Eisenbahnen über die Petition einer größeren Anzahl Gemeinderäthe und Bewohner der Gemeinden Waldshut, Waldkirch, Oberalpfen, Banholz, Remetschwyl, Tiefenhäusern, Höchenschwand, Häusern, St. Blasien, Blasiwald, Schluchsee, Aha, Aeule und Menzenschwand, die Verbesserung der Landstraße Nr. 50 von Neustadt nach Waldshut betreffend.

   Die Commission stellt den Antrag, die hohe Kammer möge die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

   Nachdem Abgeordneter Dietsche und Regierungscommissär Buchenberger sich zur Sache geäußert, erklärt der Präsident, da kein Gegenantrag gestellt worden, den Commissionsantrag für angenommen.

9. Bericht der Commission für Straßen und Eisenbahnen über die Bitte der Gemeinde Osteringen, Amts Waldshut, um einen Beitrag aus Staatsmitteln zur Herstellung einer eisernen Brücke über die Wutach auf dortiger Gemarkung, erstattet von dem Abgeordneten Däublin.

   Der Antrag der Commission, die Petition Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, wird, nachdem Abgeordneter Kast und Regierungscommissär Buchenberger gesprochen, vom Hause angenommen.

   Der Präsident macht der Kammer die Mittheilung, daß von Großh. Oberstkammerherrnamt folgendes Schreiben eingelaufen sei, d. d. 4. Mai 1882:

   „Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten der zweiten Kammer der Stände, Herrn Geheimerath Lamey, hat Unterzeichneter die Ehre, anzuzeigen, daß Seine Königliche Hoheit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Erbgroßherzog die hohe zweite Kammer der Stände morgen, den 5. Mai d. J., Nachmittags 2½ Uhr, zu empfangen geruhen wird."

gez. v. Gemmingen.

Der Präsident ersucht die Herren, der Einladung freundlichst Folge zu leisten und den nicht anwesenden Mitgliedern Mittheilung von der Einladung machen zu wollen.

10. Bericht der Commission für Straßen und Eisenbahnen über die Petition des Gemeinderaths Meersburg, die Erbauung einer Straße von Unteruhldingen nach Meersburg betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Kast.

Es sprechen die Abgeordneten Kast, Lohr, Regierungscommissär Buchenberger, Abgeordneter Edelmann und Berichterstatter Kast, worauf der Antrag der Commission angenommen wird, welcher dahin geht, die Petition der Stadt Meersburg Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

11. Bericht derselben Commission über die Bitte der Stadtgemeinde Todtnau, deren 32 größeren Industriellen und der Gemeinden Brandenburg, Todtnauberg, Schlechtnau, Geschwend, Aftersteg und Muggenbrunn, die Ausführung der Feldbergstraße betreffend.

An Stelle des abwesenden Berichterstatters, Abgeordneten Walz, erstattet den Bericht Abgeordneter Hoffmann. Die Commission stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Nach Eröffnung der Diskussion verliest der Präsident den von den Abgeordneten Birkenmeyer, Röttinger und Fischer unterzeichneten Antrag, die vorliegende Petition, den Bau der Feldbergstraße betreffend, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Abgeordneter Birkenmeyer begründet den Antrag. An der Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Friderich, Regierungscommissär Buchenberger, Abgeordneter Grether, Birkenmeyer, Berichterstatter Hoffmann und Regierungscommissär Buchenberger, worauf der Antrag Birkenmeyer und Genossen auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme angenommen wird.

12. Bericht derselben Commission über die Petitionen der Gemeinden Oberhausen und Niederhausen, die in den Jahren 1878—1881 ausgeführte Fortsetzung des Leopoldskanals betreffend.

An Stelle des am Erscheinen verhinderten Berichterstatters Flüge erstattet Abgeordneter Burg den Bericht. Es sprechen die Abgeordneten Kern, Regierungscommissär Schenkel, Abgeordneter Bär, Kern und der Berichterstatter. Der Antrag der Commission, die Petition Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, wird angenommen.

13. Bericht derselben Commission über die Petition der Gemeinden Bühl und Weier (Bezirksamt Offenburg), die sie verbindende Kinzigbrücke betreffend.

In Abwesenheit des Berichterstatters Huber v. Gleichenstein erstattet den Bericht der Abg. Lohr. Der Antrag der Commission lautet auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme.

Nachdem Abgeordneter Roßhirt und Regierungscommissär Buchenberger gesprochen, wird der Antrag der Commission als angenommen erklärt.

14. Bericht der Petitionscommission über die Bitte einer großen Anzahl Einwohner der Stadt Offenburg, sowie der Gemeinden Haßlach, Griesheim, Bühl, Neumühl und Willstätt, die Fischerei in der Kinzig betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Grether. Die Kommission beantragt, die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Es sprechen die Abgeordneten Burg, Regierungscommissär Wielandt, worauf von den Abgeordneten Fischer, Kern und Röttinger der Antrag eingebracht wird, es wolle über die Petition zur Tagesordnung übergegangen werden. Abgeordneter Fischer begründet den Antrag. Nachdem Abgeordneter Schoch gesprochen, verliest der Präsident einen von den Abgeordneten Burg, Klein, Junghanns und Roßhirt unterzeichneten Antrag:

„Die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Abgeordneter Burg begründet den Antrag. Nachdem Regierungscommissär Wielandt gesprochen und nach kurzen Bemerkungen des Abgeordneten Junghanns, des Präsidenten, des

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Berichterstatters und des Abgeordneten Röttinger wird der Antrag, die Petition Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, angenommen.

15. Bericht der Petitionscommission, die Bitte mehrerer Einwohner der Stadt Lahr um Abänderung des Hundesteuergesetzes betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Meyr.

An der Diskussion nehmen Theil die Abgeordneten Meyr, v. Feder, Förderer, Frank, Edelmann, Däublin in Oberländer Mundart und der Berichterstatter, worauf der Antrag der Commission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, angenommen wird.

Die nächste Sitzung wird auf Freitag, den 5. Mai, Vormittags 9 Uhr, anberaumt mit der Tagesordnung:

Bericht der Geschäftsordnungscommission, die Aufsuchung provisorischer Gesetze betreffend. Berichterstatter Abgeordneter Kern.

Schluß der Sitzung Abends 9 Uhr.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Klein.
Burg.

Achtundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Mai 1882.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großh. Regierung die Herren Staatsminister Turban und Ministerialrath Wielandt, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Blum, v. Buol, Förderer, Gesell, Kirchenbauer, Kopfer, Lender, v. Neubronn und Pflüger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Die noch eingelaufenen Petitionen werden als verspätet zurückgelegt.

Die Kammer tritt nun sofort in Nr. 2 der Tagesordnung ein: Erstattung und Berathung des Berichts der Geschäftsordnungscommission, die Aufsuchung provisorischer Gesetze betreffend, durch den Abgeordneten Kern. Die Commission fand keine Veranlassung zu irgend einer Reclamation und stellt deßhalb auch keinen besonderen Antrag.

Einem durch die Commission ausgesprochenen Wunsche auf Ergänzung des §. 43 der Städteordnung stellt sich der Regierungscommissär freundlich und zustimmend gegenüber.

Der Abgeordnete Junghanns bespricht die Verhältnisse des Condominats Kürnbach, worauf Staatsminister Turban antwortet, daß man die Sache nicht außer Acht lassen werde.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen.

Der Präsident widmet sodann den verstorbenen frühern Mitgliedern des hohen Hauses

Obkircher, Präsident des Oberlandesgerichtes,
Franz Josef Federer von Ehrenstetten,
Heinrich Hermann Fischer von Zell a. H.,
Joh. Gg. Spohn, Geh. Rath beim Evang. Oberkirchenrath,

warme Worte der Erinnerung und ersucht das Haus, sich zu ihrem ehrenden Andenken von den Sitzen zu erheben, was geschieht.

Alsdann gibt der Präsident einen kurzen Bericht

über die Thätigkeit des Landtages und eine summarische Zusammenstellung der Arbeiten.

Der Abgeordnete Roßhirt dankt hierauf Namens des Hauses dem Präsidenten Lamey für die umsichtige und erfolgreiche Leitung der Verhandlungen und ersucht die Kammer zum Zeichen der Anerkennung sich von den Sitzen zu erheben, was geschieht.

Der Präsident dankt dem Hause für die Aufmerksamkeit, welche es den Verhandlungen stets geschenkt habe und schließt hierauf die Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Die Sekretäre:
Burg.
Klein.

Protokoll

über

den Schluß des Landtages 1881/82.

Karlsruhe, den 6. Mai 1882.

Nachdem der getroffenen Anordnung zufolge die Mitglieder der zweiten Kammer sich um 11½ Uhr Vormittags in ihrem Sitzungssaale versammelt hatten und die Mitglieder der ersten Kammer durch ein Mitglied des Staatsministeriums in den Saal zu den für sie vorbehaltenen Plätzen eingeführt waren, erschien der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Turban, und richtete von der Estrade des Saales an die vereinigten Kammern die folgenden Worten:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mich zu beauftragen geruht, den gegenwärtigen Landtag zu schließen.

Das höchste Rescript lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit **Unseren** Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Turban, den gegenwärtigen Landtag in **Unserem** Namen zu schließen, denselben sonach vor den vereinigten Kammern **Unserer** getreuen Stände für geschlossen zu erklären.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Mai 1882.

In Vertretung
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
(gez.) **Friedrich, Erbgroßherzog.**
(gez.) **Turban.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
(gez.) Jost.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Als Sie in Ihre Berathungen eintraten, war unser gnädigster Fürst von schwerer Krankheit befallen, und voll der ernstesten Sorge um Ihn begannen Sie Ihre Thätigkeit. Der Allmächtige hat den geliebten Landesherrn Seinem Haus und Volke unversehrt erhalten, und mit innigster Freude sehen wir Ihn Seiner völligen Genesung entgegengehen.

Auch in den Tagen, in welchen Seiner Königlichen Hoheit noch größere Schonung der Kräfte auferlegt war, haben Allerhöchstdieselben dem Lande Ihre

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

treue Fürsorge zugewendet. Mit besonderer Aufmerksamkeit hat der Großherzog den Gang der landständischen Verhandlungen verfolgt, welche in angestrengter Arbeit fast alle Gebiete unseres öffentlichen Lebens berührten, und nun in ihrem Gesammtergebniß zu einem, wie wir Alle hoffen dürfen, dem Wohle unseres Landes förderlichen Abschluß geführt haben. Wo weitere Aufgaben zu lösen bleiben, haben dieselben werthvolle Anregungen zu neuer, ersprießlicher Thätigkeit gegeben.

Das mit Ihnen vereinbarte Etatsgesetz soll der geordneten Führung des Staatshaushalts eine verfassungsgesetzliche Unterlage gewähren.

Die günstigere Lage des Staatshaushalts, welchem Sie die eingehendste Prüfung gewidmet haben, und die dadurch ermöglichte Herabsetzung der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer wird im Lande mit Befriedigung vernommen werden.

Bei aller weisen Sparsamkeit haben Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Mittel bewilligt, um in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung den wohlbegründeten Forderungen des öffentlichen Dienstes, sowie der vielseitigen Pflege materieller wie geistiger Interessen zu genügen, und selbst mit beträchtlichen Opfern auf ein Unternehmen einzutreten, welches bestimmt ist, den wirthschaftlichen Verhältnissen eines ansehnlichen Landestheils zu Hilfe zu kommen.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener der beiden christlichen Confessionen aus Staatsmitteln ist nicht allein auf eine weitere Reihe von Jahren sicher gestellt, es ist das Gesetz auch in einer Weise zu Stande gekommen, welche in Verbindung mit der in diesen Tagen durch die Wahl des Domkapitels erfolgten Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles in Freiburg zur aufrichtigen Freude der Regierung wohl geeignet ist, die Erhaltung und Befestigung des bestehenden freundlichen Verhältnisses zu dem katholischen Kirchenregiment zu verbürgen und überhaupt eine friedliche Entwickelung der inneren Zustände des Landes zu fördern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog lassen Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, bei Ihrer Rückkehr in die Heimath Seinen freundlichen Gruß mit dem Wunsche entbieten, daß die ausdauernde und hingebende Thätigkeit, auf welche Sie zurückblicken, der ihm und uns Allen theuern Heimath unter dem Beistande des Allmächtigen zum Segen gereichen möge.

Dem mir ertheilten Höchsten Auftrage gemäß erkläre ich hiermit den Landtag für geschlossen.

Hierauf brachte der Präsident der zweiten Kammer ein Hoch aus auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
A. Lamey.
Der Sekretär:
Burg.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg



BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

O
8
1881/82 Beil.
BW 1

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachweisung

der

in den Jahren 1879 und 1880

eingegangenen Staats-Gelder

und

deren Verwendung

sammt dem

unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog

über

diese Nachweisung.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden.
II. Kammer. 1881/82. Beil. I.]

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1881.

ERSTE KAMMER
DER
STÄNDE-
VERSAMMLUNG
Gefügt

Karlsruhe.

Druck von Malsch & Vogel.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1881/82 Bd. I

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalts-Verzeichniß

zum ersten Beilageheft.

Seite

A. Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog über die Rechnungsnachweisungen für 1879 und 1880 . . . . . I.

B. Rechnungsnachweisungen:

I. Abtheilung. I.

1. Hauptstaatsrechnung für 1879 3
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1879 20
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1879 21

II. Abtheilung. II.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1879 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1879 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahre 1879 27
2. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasserechnung für 1879 38
3. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 46
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1879 47
5. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Staatsgrundstock für 1879 55
6. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Grundstocksrechnungen für 1879 . . 59
7. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 64
8. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1879 65
9. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1879. 71
10. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1879 74
11. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 90

III. Abtheilung. III.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1879 . . 93
2. " " " " " Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1879 96
3. " " " " " Eisenbahnbauverwaltung für 1879 99
4. " " " " " Badanstaltenverwaltung für 1879 102

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

5. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 4 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1879 105
6. Darstellung der stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1878 und 1879 106

IV. Abtheilung. IV.

1. Hauptstaatsrechnung für 1880 111
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1880 128
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1880 129

V. Abtheilung. V.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1880 mit der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1880 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahre 1880 135
2. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasserechnung für 1880 146
3. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 157
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1880 159
5. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Staatsgrundstock für 1880 167
6. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Grundstocksrechnungen für 1880 . . 172
7. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 178
8. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1880 179
9. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1880 185
10. Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1880 188
11. Bericht des Finanzministeriums in diesem Betreff 217

VI. Abtheilung. VI.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1880 . . 221
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1880 . 224
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1880 227
4. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1880 230
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung (badische Hauptbahn und Main-Neckarbahn) für 1880 233
6. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1880 236
7. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 6 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1880 239
8. Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1879 und 1880 240

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1879 und 1880 betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir in dem beiliegenden gedruckten Hefte die Nachweisung der in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung ehrfurchtsvoll vor.

Es ist diese Nachweisung in der letztmals bei den Nachweisungen für die Jahre 1877 und 1878 gewählten Form aufgestellt und die Hauptergebnisse derselben sind folgende:

Erste Abtheilung.

Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen.

A. Hauptstaatsrechnung für 1879.

Nach der vierten Abtheilung des ersten Beilageheftes von 1879 Seite 137 hat der umlaufende Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung auf letzten Dezember 1878 betragen 8 506 668 ℳ. 77 ₰.

Hierzu lieferte das Jahr 1879 nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung folgende neue Einnahmen und zwar:

a. **im ordentlichen Etat:**			
1. nach der Etatsrechnung von 1879	33 473 868	ℳ. 46	₰
2. durch Abgang an Passivresten	16	„ 38	„
3. durch Vermehrung der Naturalvorräthe	63 718	„ 27	„
zusammen . .	33 537 603	ℳ. 11	₰
b. **im außerordentlichen Etat**	2 766 419	„ 73	„
zusammen a. und b. . .	36 304 022	ℳ. 84	₰

Das Ausgabe-Soll beträgt dagegen:

a. **im ordentlichen Etat:**			
1. nach der Etatsrechnung von 1879	34 899 155	ℳ. 89	₰
2. durch Abgang von Aktivresten	126 201	„ 43	„
zusammen a. . .	35 025 357	ℳ. 32	₰

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b. **im außerordentlichen Etat:**

1. für die allgemeine Staatsverwaltung	2679389	ℳ. 15	₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	106559	„ 64	„
zusammen b.	2785948	ℳ. 79	₰
a. und b. zusammen betragen	37811306	ℳ. 11	₰
Verglichen mit der Gesammteinnahme von	36304022	„ 84	„
ergibt sich somit eine Mehrausgabe von	1507283	ℳ. 27	₰
Um diesen Betrag hat sich der umlaufende Betriebsfond nach dem Stande vom letzten Dezember 1878 gemindert und es verbleiben hiernach von obigen	8506668	„ 77	„
auf letzten Dezember 1879 noch	6999385	ℳ. 50	₰

womit die Darstellung auf Seite 20 dieses Heftes übereinstimmt.

B. Hauptstaatsrechnung für 1880.

Das Jahr 1880 lieferte zu dem umlaufenden Betriebsfond vom letzten Dezember 1879 folgende neue Einnahmen nach dem Sollbetrage der Hauptstaatsrechnung und zwar:

a. **im ordentlichen Etat:**

1. nach der Etatsrechnung von 1880	37138608	ℳ. 24	₰
2. durch Abgang an Passivresten	10	„ 5	„
3. durch Vermehrung der Naturalvorräthe	34735	„ 78	„
zusammen a.	37173354	ℳ. 7	₰
b. **im außerordentlichen Etat**	246693	„ 87	„
Gesammteinnahme	37420047	ℳ. 94	₰

Das Ausgabe-Soll beträgt:

a. **im ordentlichen Etat:**

1. nach der Etatsrechnung von 1880	37316721	ℳ. 99	₰
2. durch Abgang an Aktivresten	130491	„ 7	„
zusammen a.	37447213	ℳ. 6	₰

b. **im außerordentlichen Etat:**

1. für die allgemeine Staatsverwaltung	1741640	ℳ. 54	₰
2. für die Domänengrundstocksverwaltung	1599	„ 88	„
zusammen b.	1743240	ℳ. 42	₰
hierzu a.	37447213	„ 6	₰
Gesammtausgabe	39190453	ℳ. 48	₰
Verglichen mit der Gesammteinnahme von	37420047	„ 94	„
ergibt sich eine Mehrausgabe von	1770405	ℳ. 54	₰
um welche der am letzten Dezember 1879 vorhandene Betriebsfond von	6999385	„ 50	„

weiter abgenommen hat, so daß in Uebereinstimmung mit der auf Seite 128 dieses Heftes enthaltenen Darstellung der umlaufende Betriebsfond am letzten Dezember 1880 nur noch betragen hat 5228979 ℳ. 96 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei Vorlage der Rechnungsnachweisungen auf dem letzten Landtage wurde, von der Budgetperiode 1870/71 beginnend, nachgewiesen, daß erstmals im Jahre 1878 eine Unzulänglichkeit der ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben eingetreten ist.

Mit Außerachtlassung der Veränderungen im Werthe der Naturalvorräthe hat die Mehrausgabe im Jahre 1878 . . . . . 752 790 ℳ. 20 ₰

betragen.

Nach gleichmäßiger Berechnung ergibt sich aus den vorstehenden Darstellungen für das Jahr 1879

eine Mehrausgabe von . . . . . 1 551 472 ℳ. 48 ₰

und für das Jahre 1880 noch eine solche von . . . . . 308 594 „ 77 „

Weit ungünstiger ist aber das Rechnungsergebniß im Vergleich mit den Budgets.

In dem Voranschlage für 1878 war immerhin bezüglich des ordentlichen Etats ein Defizit

von . . . . . 278 816 ℳ. — ₰

und in jenem für 1879 ein solches von . . . . . 577 250 „ — „

in Aussicht genommen.

Im Jahre 1880 dagegen waren die ordentlichen Einnahmen zu . . 38 468 421 „ — „

und die ordentlichen Ausgaben zu . . . . . 37 506 031 „ — „

veranschlagt, so daß im ordentlichen Etat ein Einnahmeüberschuß von . . 962 390 ℳ. — ₰

erwartet wurde, während nach obigem Rechnungsergebniß sich nun ein Defizit von 308 594 „ 77 „

herausgestellt hat.

Das hiernach um . . . . . 1 270 984 ℳ. 77 ₰

gegenüber der Annahme des Budgets ungünstigere Rechnungsresultat ergibt sich aus einer größeren Anzahl von Differenzen zwischen Budget und Rechnungsresultat; die am meisten hervortretenden Abweichungen sind indessen folgende:

Ungünstiger sind die Resultate bei den Einnahmepositionen:

Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer um . . . . . 1 126 578 ℳ. — ₰

den Einnahmen von den Strafanstalten um . . . . . 188 421 „ — „

den Erträgnissen der Domänenverwaltung um . . . . . 863 991 „ — „

und bei der Ausgabeposition:

Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege mit einer Mehrausgabe von 551 607 „ — „

a. zusammen an Mindereinnahmen und Mehrausgaben . . . . . 2 730 597 ℳ. — ₰

Günstiger als die Voranschläge haben sich dagegen gestellt:

die Einnahmepositionen

der Steuerverwaltung um . . . . . 682 476 ℳ. — ₰

der Salinenverwaltung um . . . . . 74 089 „ — „

der Zollverwaltung um . . . . . 41 272 „ — „

sodann die Ausgabepositionen

an Matrikularbeiträgen um . . . . . 287 675 „ — „

Aufwand für die Amtsgerichte um . . . . . 125 280 „ — „

Aufwand für die Strafanstalten um . . . . . 243 590 „ — „

b. zusammen an Mehreinnahmen und Minderausgaben . . . . . 1 454 382 ℳ. — ₰

Die Differenz zwischen a. und b. erläutert schon ein ungünstigeres Rechnungsergebniß

von . . . . . 2 730 597 ℳ. — ₰

— 1 454 382 „ — „

= 1 276 215 ℳ. — ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was den Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer betrifft, so muß indessen hervorgehoben werden, daß zwar der Durchschnitt aus der veranschlagten Einnahme pro Jahr 1 700 000 ℳ. beträgt, daß aber nach der in dem Budget für 1880/81 gegebenen Begründung wohl richtiger die Einnahme:

für 1880 zu	950 000 ℳ. — ₰
und für 1881 zu	2 450 000 „ — „
Summe . .	3 400 000 ℳ. — ₰

angenommen worden wäre.

Indessen selbst gegen den ermäßigten Satz für 1880 von	950 000 ℳ. — ₰
blieb die wirkliche Einnahme von	573 422 „ — „
noch um . .	376 578 ℳ. — ₰

zurück.

Wir wollen hoffen, daß nicht nur bei dieser Einnahmeposition, sondern auch bei den anderen bedeutenderen Budgetpositionen das Jahr 1881 in seinen Rechnungsresultaten günstigere Ergebnisse liefert, so daß hierdurch mindestens theilweise das Defizit vom Jahr 1880 ausgeglichen wird.

C. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

Der stehende Betriebsfond der Staatsgewerbe betrug am letzten Dezember 1878 (I. Beilageheft von 1879, Seite 138):

bei der Salinenverwaltung	924 126 ℳ. 96 ₰	
bei der Münzverwaltung	359 837 „ 10 „	
zusammen		1 283 964 ℳ. 6 ₰

Dagegen hat er am letzten Dezember 1880 nach Seite 129 dieses Heftes betragen:

bei der Salinenverwaltung	899 796 ℳ. 95 ₰	
bei der Münzverwaltung	358 634 „ 45 „	
zusammen		1 258 431 „ 40 „
Er hat somit in den Jahren 1879 und 1880 abgenommen um . . .		25 532 ℳ. 66 ₰
und zwar bei der Salinenverwaltung um	24 330 ℳ. 1 ₰	
bei der Münzverwaltung um	1 202 „ 65 „	
zusammen Abnahme . .	25 532 ℳ. 66 ₰	

Zweite Abtheilung.

Die der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen für 1879 und 1880.

A. Amortisationskasse.

Der Schuldenstand am letzten Dezember 1878 hat nach I. Beilageheft von 1879 Seite 150 betragen.	9 471 026 ℳ. 78 ₰
oder der Aktivstand nach Abzug der unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock von 12 000 000 fl. oder	20 571 428 „ 57 „
	11 100 401 ℳ. 79 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Jahr 1879 fand ein Zuwachs an neuen Schulden statt und zwar:

für Ablösung von jährlichen Zahlungen der Staatskasse an Stiftungen	46 668 ℳ. 26 ₰	
und auf Grund des Artikels 2 des Finanzgesetzes vom 9. Februar 1878 ein Zuschuß an die Generalstaatskasse zum Bedarf der allgemeinen Staatsverwaltung im Betrag von	2 474 654 „ 81 „	
zusammen . .	2 521 323 ℳ. 7 ₰	
Hievon ist abzuziehen der Ueberschuß an Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen über den Betrag der Passivzinsen und Verwaltungskosten mit	392 421 „ 76 „	
gibt für 1879 eine Schuldvermehrung von		2 128 901 ℳ. 31 ₰
Hierzu der Schuldenstand vom letzten Dezember 1878 mit		9 471 026 „ 78 „
gibt den Schuldenstand auf letzten Dezember 1879 mit		11 599 928 ℳ. 9 ₰
Auch im Jahre 1880 ist ein Zuwachs an neuen Schulden durch die Ablösungskapitalien für verschiedene bisher aus Staatsmitteln geleistete mäßige Zuschüsse an vier katholische Pfarreien und zwar im Betrage von . entstanden.	1 552 ℳ. 75 ₰	
Diesem Schuldenzuwachs steht aber gegenüber ein Ueberschuß der Einnahmen über die Passivzinsen und Verwaltungskosten im Betrage von	272 875 „ 74 „	
so daß eine Schuldverminderung eingetreten ist von		271 322 „ 99 „
und hiernach beträgt der Schuldenstand auf letzten Dezember 1880 . . .		11 328 605 ℳ. 10 ₰
und läßt man die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock mit. .		20 571 428 „ 57 „
außer Betracht, so ergibt sich auf letzten Dezember 1880 ein Aktivstand von		9 242 823 ℳ. 47 ₰

B. Domänengrundstock.

Das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks hat einschließlich der mehrerwähnten unverzinslichen Forderung an die Amortisationskasse laut I. Beilageheft von 1879 Seite 171 am letzten Dezember 1878 betragen		34 064 753 ℳ. 16 ₰
Im Jahre 1879 trat nach Seite 53 dieses Heftes eine Verminderung ein von	380 917 ℳ. 76 ₰	
Im Jahre 1880 dagegen ist nach Seite 165 dieses Heftes eine Vermehrung um	51 096 „ 96 „	
eingetreten.		
Hiernach beträgt die Minderung in den beiden Jahren 1879 und 1880		329 820 „ 80 „
so daß das Kapitalvermögen am letzten Dezember 1880 noch betragen hat		33 734 932 ℳ. 36 ₰

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

C. Staatsgrundstock.

Das Guthaben des Staatsgrundstocks hat nach I. Beilageheft von 1879 Seite 176 am letzten Dezember 1878 betragen . . . . . 184732 M. 82 ₰

An neuen Forderungen wurden überwiesen nach Seite 57 und 168 dieses Heftes im Jahr 1879 . . . . . 61007 M. 96 ₰
im Jahr 1880 . . . . . 25337 „ 66 „
zusammen . . 86345 M. 62 ₰

Dagegen wurden verausgabt nach Seite 68 und 171 dieses Heftes im Jahr 1879 . . . 40058 M. 78 ₰
im Jahr 1880 . . . 208143 „ 6 „
zusammen . . 248201 „ 84 „

Hiernach trat in den Jahren 1879 und 1880 zusammen eine Minderung ein von . . . . . 161856 „ 22 „

so daß das Restguthaben des Staatsgrundstocks am Schlusse des Jahres 1880 noch bestanden hat in . . . . . 22876 M. 60 ₰

D. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Der reine Schuldenstand hat nach I. Beilageheft von 1879 Seite 190 am letzten Dezember 1878 betragen . . . . . 301934904 M. 83 ₰

Im Jahr 1879 wurden verausgabt:

Baukosten	20119630 M. 25 ₰	
Verwaltungskosten	82075 „ 45 „	
Passivzinsen	12893735 „ 17 „	
Rabatt	2544470 „ — „	
zusammen . .	35639910 M. 87 ₰	

Dagegen betrugen die Einnahmen:

Eisenbahngefälle	12702598 M. 93 ₰	
Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost	412555 „ 50 „	
Aktivzinse	320884 „ 10 „	
Sonstige Einnahmen . .	112 „ 99 „	
zusammen . .	13436151 „ 52 „	

Die Einnahme an der Ausgabe abgezogen, verbleibt eine Schuldvermehrung von . . . . . 22203759 „ 35 „

so daß der reine Schuldenstand am letzten Dezember 1879 betragen hat . 324138664 M. 18 ₰

Im Jahre 1880 wurden verausgabt:

Baukosten	4623134 M. 58 ₰	
Verwaltungskosten	83275 „ 28 „	
Uebertrag . .	4706409 M. 86 ₰	324138664 M. 18 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	4706409 M. 86 ₰	324138664 M. 18 ₰
Passivzinsen	13658526 „ 11 „	
Rabatt	1091781 „ 70 „	
zusammen . .	19456717 M. 67 ₰	

Dagegen betrugen die Einnahmen:

Eisenbahngefälle	11839111 M. 38 ₰	
Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung . .	390000 „ — „	
Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt . .	1750000 „ — „	
Aktivzinsen	604558 „ 44 „	
Sonstige Einnahmen . .	3913 „ 49 „	
zusammen . .	14587583 „ 31 „	
Die Differenz zwischen Ausgabe und Einnahme gibt eine Schuldvermehrung im Jahr 1880 von		4869134 „ 36 „
Demnach beträgt der reine Schuldenstand auf letzten Dezember 1880		329007798 M. 54 ₰

In den Jahren 1879 und 1880 sind an Kapital zur Einlösung gekommen:

1. Von dem 3½ prozentigen Anlehen von 1842		1744982 M. 1 ₰
2. „ „ 1845er Lotterieanlehen		3906994 „ 41 „
3. „ „ 3½ prozentigen Anlehen beim Kanton Basel-Stadt von 1854		171428 „ 58 „
4. „ „ 4½ prozentigen Anlehen von 1854/56		1714 „ 29 „
5. „ „ 4 prozentigen Anlehen „ 1859/61		636345 „ 86 „
6. „ „ 4 „ „ „ 1862/64		1056862 „ 54 „
7. „ „ 4½ prozentigen Anlehen von 1866		26627400 „ — „
8. „ „ 4 prozentigen Prämienanlehen von 1867		749700 „ — „
9. „ „ 4½ prozentigen Mannheimer Anlehen von 1868 . . .		2228 „ 58 „
10. „ „ 5 prozentigen Anlehen von 1870/71		35943799 „ 68 „
11. „ „ 4½ prozentigen Anlehen beim Reichsinvalidenfond von 1874		7812000 „ — „
12. „ „ 4 prozentigen Anlehen von 1875		441600 „ — „
13. „ „ 4½ prozentigen Karlsruher Anlehen von 1876 . . .		11758100 „ — „
14. „ „ 4 prozentigen Anlehen von 1878		313100 „ — „
15. „ „ Vorschuß an Reichskassenscheinen		610326 „ — „
16. „ „ 4 prozentigen Anlehen von 1879		278200 „ — „
		92054781 M. 95 ₰
und zwar im Jahre 1879 (vergl. summarische Darstellung für 1879, Seite 68 dieses Beilageheftes)	32149454 M. 79 ₰	
und im Jahre 1880 (siehe Seite 182 dieses Heftes) gibt wieder obige . .	59905327 „ 16 „	92054781 M. 95 ₰
Von diesen sind konvertirt		81332528 „ 26 „
und der Rest mit		10722253 M. 69 ₰
wurde auf die planmäßige Tilgung bezahlt, welche für 1879 (vergl. Seite 216 dieses Heftes und		
Uebertrag . .		10722253 M. 69 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	10722253 M. 69 Pf.
Seite 216 des I. Beilageheftes von 1879)		
	40699293 M. 96 Pf.	
	— 35498430 „ 11 „	
	= 5200863 M. 85 Pf.	
und für 1880 (vergl. Seite 216 dieses Heftes) .	5661732 „ 56 „	
zusammen . .		10862596 „ 41 „
betragen hat.		
Die Differenz von		140342 M. 72 Pf.
war bis zum Schlusse des Jahres 1880 noch nicht bezahlt.		
Aus vorstehender Darstellung ergibt sich:		
Die regelmäßige Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat im Jahr 1879 betragen		13436151 „ 52 „
Der Bedarf für Verwaltungskosten und Passivzinsen betrug		12975810 „ 62 „
Es erübrigten daher noch . .		460340 M. 90 Pf.
welche einen Theil der planmäßigen Schuldentilgung deckten.		
Im Jahr 1880 war die regelmäßige Dotation	14587583 M. 31 Pf.	
	— 1750000 „ — „	
	=12837583 M. 31 Pf.	
Verwaltungskosten und Passivzinsen erforderten		13741801 „ 39 „
so daß schon zur Deckung dieses Aufwandes fehlten		904218 M. 8 Pf.
Von dem genehmigten Zuschusse aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit		1750000 „ — „
blieben hiernach noch . .		845781 M. 92 Pf.
als theilweise Deckung für die für 1880 auf den Betrag von		5661732 „ 56 „
veranschlagte Tilgungsquote.		

Dritte Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1879 und 1880.

Der umlaufende Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung und der Badanstalten bestand nach Seite 233 des I. Beilageheftes von 1879 am letzten Dezember 1878 in . . . . . 11799515 M. 46 Pf.

Im Jahre 1879 betrugen

die Einnahmen

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung . . .	55560829 M. 80 Pf.	
2. bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	576259 „ 75 „	
3. bei der Eisenbahnbauverwaltung		
a. eigene Einnahmen	240576 „ 16 „	
b. Zuschuß von der Eisenbahnschuldentilgungskasse	19904744 „ 54 „	
4. bei der Badanstaltenverwaltung	240282 „ 39 „	
zusammen Einnahmen . .	76522692 M. 64 Pf.	
Uebertrag . .		11799515 M. 46 Pf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .		11 799 515 M. 46 ₰

die Ausgaben

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung		
a. für den Betrieb	44 436 128 M. 82 ₰	
b. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	12 160 880 „ 67 „	
2. bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	555 537 „ 6 „	
3. bei der Eisenbahnbauverwaltung	22 234 406 „ 54 „	
4. bei der Badanstaltenverwaltung	225 537 „ 5 „	
zusammen Ausgaben . .	79 612 490 M. 14 ₰	
Gegenüber der Einnahme von	76 522 692 „ 64 „	
bleibt eine Mehrausgabe von		3 089 797 „ 50 „

um welche der Betriebsfond sich vermindert hat.

Es verbleiben hiernach von obigem Betriebsfond . . . . . 8 709 717 M. 96 ₰

womit die Darstellung auf Seite 105 dieses Heftes übereinstimmt.

Im Jahr 1880 betrugen

die Einnahmen

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	5 571 545 M. 96 ₰
2. bei der Eisenbahnwerkstättenverwaltung	2 221 686 „ 71 „
3. bei der Eisenbahnmagazinsverwaltung	3 953 401 „ 82 „
4. bei der Bodenseedampfschifffahrsverwaltung	69 027 „ 4 „
5. bei der Eisenbahnbauverwaltung	
a. eigene Einnahmen	236 480 „ 47 „
b. Zuschuß von der Eisenbahnschuldentilgungskasse	4 623 134 „ 58 „
6. bei der Badanstaltenverwaltung	658 284 „ 55 „
zusammen Einnahmen . .	17 333 561 M. 13 ₰

die Ausgaben

1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	
a. für den Betrieb	21 447 864 M. 48 ₰
b. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	11 179 242 „ 26 „
2. bei der Eisenbahnwerkstättenverwaltung	2 869 130 „ 60 „
3. bei der Eisenbahnmagazinsverwaltung	3 736 520 „ 87 „
4. bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	259 872 „ 35 „
5. bei der Eisenbahnbauverwaltung	4 322 758 „ 83 „
6. bei der Badanstaltenverwaltung	653 268 „ 20 „
zusammen Ausgaben . .	44 468 657 M. 59 ₰
Verglichen mit der Einnahme von	17 333 561 „ 13 „
ergibt sich eine Mehrausgabe von	27 135 096 M. 46 ₰

Der umlaufende Betriebsfond auf letzten Dezember 1879 betrug nach obiger Darstellung . . . . . 8 709 717 „ 96 „

so daß nach Abzug der Mehrausgabe von 1880 für den umlaufenden Betriebsfond auf letzten Dezember 1880, wie auch die Darstellung auf Seite 239 dieses Heftes zeigt, die Minuszahl von . . . . . 18 425 378 M. 50 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich ergibt. Diese auffallende Aenderung in der Größe des umlaufenden Betriebsfonds ist bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung eingetreten und hängt mit dem auf Anregung des Kaiserlichen Reichseisenbahnamts und mit Zustimmung der Großherzoglichen Oberrechnungskammer erstmals im Jahre 1880 zur Anwendung gekommenen allgemeinen deutschen Buchungsformulare zusammen, wonach die Haupteinnahmen unter Titel I. „Aus dem Personen- und Gepäckverkehr" und unter Titel II. „Aus dem Güterverkehr", worüber mit fremden Verwaltungen Abrechnung zu pflegen ist, für das Jahr 1880 erst in der Etatsrechnung des Jahres 1881 zur Buchung gelangen.

Der stehende Betriebsfond betrug nach der Darstellung auf Seite 234 des I. Beilagehefts von 1879 am letzten Dezember 1878

A. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	27717925 ℳ — ₰
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	50237541 „ 51 „
zusammen A. . .	77955466 ℳ 51 ₰

B. bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	25090 ℳ — ₰
2. in Werkzeugen und Geräthschaften	963901 „ 55 „
zusammen B . .	988991 ℳ 55 ₰
Summe von A. und B. . .	78944458 „ 6 „

Auf letzten Dezember 1880 hat dagegen der stehende Betriebsfond dieser beiden Verwaltungszweige nach Seite 240 dieses Heftes betragen:

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen		29861805 ℳ — ₰
gegen den Stand von Ende 1878 mit		27717925 „ — „
mehr . .		2143880 ℳ — ₰
2. in Werkzeugen und Geräthschaften . . .	52499560 ℳ 3 ₰	
gegen Ende 1878 mit	50237541 „ 51 „	
mehr		2262018 „ 52 „

B. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	35890 ℳ — ₰	
gegen Ende 1878 mit	25090 „ — „	
mehr		10800 „ — „
2. in Werkzeugen und Geräthschaften . . .	988121 ℳ 40 ₰	
gegen Ende 1878 mit	963901 „ 55 „	
mehr		24219 „ 85 „
hiernach beträgt die gesammte Vermehrung		4440918 ℳ 37 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	4440918	ℳ. 37	₰
Rechnet man hiezu den Werth nach dem Stande vom letzten Dezember 1878 mit	78944458	„ 6	„
so erhält man den in der Darstellung auf Seite 240 dieses Heftes nachgewiesenen Stand auf letzten Dezember 1880 mit	83385376	ℳ. 43	₰

Euere Königliche Hoheit bitten wir ehrfurchtsvollst um gnädige Genehmigung dieser Nachweisung, sowie um die Ermächtigung, diesen Vortrag mit den Rechnungsnachweisungen am nächsten Landtage den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1881.

Ellstätter.

Erste Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Hauptstaatsrechnung und Betriebsfondsdarstellungen

für

1879.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Hauptstaatsrechnung für 1879.
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1879.
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1879.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Haupt-Staatsrechnung

für

1879.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Einnahme.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
1,922,768	19	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	1,922,768	19	—	—
518,620	30	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	518,620	30	—	—
2,463,204	84	3. Aktivreste von eigentlichen Einnahmen	2,166,367	70	296,837	14
8,865,285	57	4. Aktivreste von uneigentlichen Einnahmen	8,525,134	73	340,150	84
13,769,878	90	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	13,132,890	92	636,987	98
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
80,127,966	83	1. Lieferungen und Zuschüsse	80,127,966	83	—	—
12,054,703	40	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	10,987,551	64	1,067,151	76
3,121,963	43	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	2,972,427	63	149,535	80
47,050,186	68	4. Auf fremde Rechnung	42,270,524	90	4,779,661	78
405,986	91	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	405,986	91	—	—
142,760,807	25	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	136,764,457	91	5,996,349	34
		Wiederholung.				
13,769,878	90	I. Reste aus voriger Rechnung	13,132,890	92	636,987	98
142,760,807	25	II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr . .	136,764,457	91	5,996,349	34
156,530,686	15	. . . . . Summe der Einnahme	149,897,348	83	6,633,337	32
		Ausgabe.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
8,309	49	1. Reste von eigentlichen Ausgaben	7,795	5	514	44
5,254,900	64	2. Reste von uneigentlichen Ausgaben	5,224,597	49	30,303	15
5,263,210	13	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	5,232,392	54	30,817	59
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
80,127,966	83	1. Lieferungen und Zuschüsse	80,127,966	83	—	—
12,054,703	40	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	12,054,703	40	—	—
3,121,963	43	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	3,121,077	50	885	93
47,050,186	68	4. Auf fremde Rechnung	42,130,657	95	4,919,528	73
405,986	91	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	405,986	91	—	—
142,760,807	25	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	137,840,392	59	4,920,414	66

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ausgabe.				
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
2,816,447	98	1. Geldvorrath	2,816,447	98	—	—
582,338	57	2. Naturalvorräthe	582,338	57	—	—
3,398,786	55	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	3,398,786	55	—	—
		Wiederholung.				
5,263,210	13	I. Reste aus voriger Rechnung	5,232,392	54	30,817	59
142,760,807	25	II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr . .	137,840,392	59	4,920,414	66
3,398,786	55	III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	3,398,786	55	—	—
151,422,803	93	. . . . . Summe der Ausgabe	146,471,571	68	4,951,232	25
		Abschluß.				
156,530,686	15	. . . . . Einnahme	149,897,348	83	6,633,337	32
151,422,803	93	. . . . . Ausgabe	146,471,571	68	4,951,232	25
5,107,882	22	. . . . . Rest	3,425,777	15	1,682,105	7

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.				
492,165	62	I. Bezirksjustiz	376,206	47	115,959	15
699,640	56	II. Strafanstalten	640,694	50	58,946	6
1,191,806	18		1,016,900	97	174,905	21
		Ministerium des Innern.				
246,719	53	I. Bezirksverwaltung	243,827	19	2,892	34
318,982	84	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.	316,132	17	2,850	67
532,632	81	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	530,976	99	1,655	82
35,143	3	IV. Polizeiliches Arbeitshaus	33,903	90	1,239	13
1,133,478	21		1,124,840	25	8,637	96
		Handelsministerium.				
9,280	4	I. Gewerbe und Landwirthschaft	7,817	18	1,462	86
1,291,630	99	II. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1,114,008	80	177,622	19
1,300,911	3		1,121,825	98	179,085	5
		Finanzministerium.				
6,408,509	37	I. Domänenverwaltung	5,017,912	70	1,390,596	67
20,978,012	85	II. Steuerverwaltung	20,810,663	29	167,349	56
1,168,677	42	III. Salinenverwaltung	1,168,677	42	—	—
1,071,200	18	IV. Zollverwaltung	1,070,679	23	520	95
17,052	20	V. Münzverwaltung	17,052	20	—	—
204,101	2	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	203,103	66	997	36
29,847,553	4		28,288,088	50	1,559,464	54
120	—	. . . . . Oberrechnungskammer	120	—	—	—
33,473,868	46	. . Summe I. Einnahmen vom laufenden Jahr .	31,551,775	70	1,922,092	76
16	38	II. Abgang an Passivresten	16	38	—	—
63,718	27	III. Vermehrung der Naturalvorräthe	63,718	27	—	—
		Dazu				
33,473,868	46	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	31,551,775	70	1,922,092	76
33,537,603	11	. . . . . Summe der Einnahme	31,615,510	35	1,922,092	76

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		I. Staatsministerium.				
1,788,350	24	I. Großherzogliches Haus	1,788,350	24	—	—
124,749	76	II. Landstände	124,749	76	—	—
31,815	56	III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	31,815	56	—	—
72,865	67	IV. Großherzogliches Staatsministerium	72,865	67	—	—
29,033	33	V. Gesandtschaft beim Reich	29,033	33	—	—
5,252,688	50	VI. Matrikularbeiträge zur Reichskasse	5,252,688	50	—	—
26,440	—	VII. Aversum für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	26,440	—	—	—
18,229	6	VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	18,229	6	—	—
7,344,172	12	. . . . . Summe I.	7,344,172	12	—	—
		II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.				
86,037	77	I. Ministerium	86,037	77	—	—
105,238	47	II. Oberhof- bezw. Oberlandesgericht	105,238	47	—	—
735,160	13	III. Kreis- bezw. Landgerichte	735,110	13	50	—
3,072,146	42	IV. Bezirksjustiz und Notariat	3,072,061	53	84	89
1,104,348	72	V. Strafanstalten	1,104,348	72	—	—
31,174	83	VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	31,174	83	—	—
5,134,106	34	. . . . . Summe II.	5,133,971	45	134	89
		III. Ministerium des Innern.				
154,710	34	I. Ministerium	154,710	34	—	—
22,917	97	II. Landeskommissäre	22,917	97	—	—
54,643	—	III. Verwaltungsgerichtshof	54,643	—	—	—
126,188	57	IV. Verwaltungshof	126,188	57	—	—
34,345	25	V. Generallandesarchiv	34,345	25	—	—
2,031,857	14	VI. Bezirksverwaltung und Polizei	2,031,741	79	115	35
630,839	29	VII. Allgemeine Sicherheitspolizei	630,816	88	22	41
215,064	13	VIII. Kultus	215,064	13	—	—
2,547,445	10	IX. Unterrichtswesen	2,547,440	10	5	—
129,123	32	X. Wissenschaften und Künste	129,123	32	—	—
200,478	49	XI. Milde Fonds und Armenanstalten	200,401	33	77	16
378,632	22	XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	378,632	22	—	—
631,376	47	XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	631,376	47	—	—
70,773	50	XIV. Polizeiliches Arbeitshaus	70,773	50	—	—
8,985	62	XV. Porto-, Fracht- und Telegraphenkosten	8,985	62	—	—
23,020	45	XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	23,020	45	—	—
7,260,400	86	. . . . . Summe III.	7,260,180	94	219	92

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		IV. Handelsministerium.				
69,838	16	I. Ministerium	69,838	16	—	—
31,876	95	II. Für Bearbeitung der Landesstatistik	31,876	95	—	—
105,293	18	III. Beförderung der Gewerbe	105,293	18	—	—
177,718	38	IV. Beförderung der Landwirthschaft	175,968	38	1,750	—
5,510	47	V. Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	5,510	47	—	—
4,375,332	30	VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4,375,332	30	—	—
14,287	40	VII. Polizei	14,287	40	—	—
8,789	54	VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,789	54	—	—
4,788,646	38	Summe IV.	4,786,896	38	1,750	—
		V. Finanzministerium.				
86,525	55	I. Ministerium	86,525	55	—	—
27,574	40	II. Generalstaatskasse	27,574	40	—	—
113,773	34	III. Baubehörden	113,648	34	125	—
44,185	4	IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	44,185	4	—	—
3,791,433	—	V. Domänenverwaltung	3,791,433	—	—	—
2,544,954	59	VI. Steuerverwaltung	2,544,942	99	11	60
622,379	23	VII. Salinenverwaltung	622,379	23	—	—
1,443,813	50	VIII. Zollverwaltung	1,443,071	88	741	62
26,795	51	IX. Münzverwaltung	26,795	51	—	—
8,303	1	X. Allgemeine Kassenverwaltung	8,303	1	—	—
—	—	XI. Schuldentilgung	—	—	—	—
1,548,304	21	XII. Pensionen	1,547,822	3	482	18
321	73	XIII. Prozeßkosten	321	73	—	—
22,122	25	XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	22,122	25	—	—
10,280,485	36	Summe V.	10,279,124	96	1,360	40
91,344	83	VI. Oberrechnungskammer	91,344	83	—	—
91,344	83	Summe VI.	91,344	83	—	—
		Dazu				
7,344,172	12	" I.	7,344,172	12	—	—
5,134,106	34	" II.	5,133,971	45	134	89
7,260,400	86	" III.	7,260,180	94	219	92
4,788,646	38	" IV.	4,786,896	38	1,750	—
10,280,485	36	" V.	10,279,124	96	1,360	40
34,899,155	89	Summe I. Ausgaben vom laufenden Jahr.	34,895,690	68	3,465	21

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
126,201	43	II. Abgang an Aktivresten	126,201	43	—	—
—	—	III. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
		Dazu:				
34,899,155	89	I. Ausgaben vom laufenden Jahr.	34,895,690	68	3,465	21
35,025,357	32	. . . . . Summe der Ausgabe	35,021,892	11	3,465	21
		Abschluß.				
33,537,603	11	. . . . . Einnahme	31,615,510	35	1,922,092	76
35,025,357	32	. . . . . Ausgabe	35,021,892	11	3,465	21
—1,487,754	21	. . . . . Rest	—3,406,381	76	+1,918,627	55

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.				
2	22	Außerordentliche Einnahmen der Strafanstalten . . .	2	22	—	—
2	22	. . . . . Summe II.	2	22	—	—
		IV. Handelsministerium.				
		Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
58,263	12	Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziff. 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 auszuführenden Straßenbauten .	58,263	12	—	—
18,420	44	Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	18,420	44	—	—
3,969	68	Erlös aus der topographischen Karte	3,969	68	—	—
2,999	23	Sonstige außerordentliche Einnahmen	2,999	23	—	—
83,652	47	. . . . . Summe IV.	83,652	47	—	—
		V. Finanzministerium.				
		Allgemeine Kassenverwaltung.				
106,559	64	Vom Domänengrundstock	106,559	64	—	—
4,199	59	Zinsen vom Restguthaben der vormaligen Zehntschuldentilgungskasse	4,199	59	—	—
2,474,654	81	Zuschuß von der Amortisationskasse	2,474,654	81	—	—
97,351	—	Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung	97,351	—	—	—
2,682,765	4	. . . . . Summe V.	2,682,765	4	—	—
		Dazu:				
2	22	. . . . . Summe II.	2	22	—	—
83,652	47	. . . . . „ IV.	83,652	47	—	—
2,766,419	73	. . Summe der außerordentlichen Einnahmen . .	2,766,419	73	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll. M.	Soll. ₰	B. Etatsrechnung.	Haben. M.	Haben. ₰	Rest. M.	Rest. ₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.				
		Tit. III. Kreis- bezw. Landgerichte.				
27,979	87	Für das Gerichtsgebäude in Karlsruhe	27,979	87	—	—
1,103	57	Für das Gerichtsgebäude in Mannheim	1,103	57	—	—
29,083	44	. . . Summe Kreis- bezw. Landgerichte . . .	29,083	44	—	—
		Tit. IV. Bezirksjustiz und Notariat.				
		a. Für die Amtsgefängnisse:				
573	97	in Karlsruhe	573	97	—	—
5,777	95	in Heidelberg	5,777	95	—	—
		b. Für die Amtsgerichtsgebäude:				
2,994	6	in Freiburg	2,994	6	—	—
865	76	in Tauberbischofsheim	865	76	—	—
10,211	74	. . . Summe Bezirksjustiz und Notariat . . .	10,211	74	—	—
		Tit. V. Strafanstalten.				
303,284	8	Neubau einer Zentralstrafanstalt in Freiburg . . .	303,284	8	—	—
1,800	—	Für das Männerzuchthaus in Bruchsal	1,800	—	—	—
305,084	8	. . . . . Summe Strafanstalten	305,084	8	—	—
		Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.				
26,986	91	Zugs- und Transportkosten	26,986	91	—	—
26,986	91	. . Summe Verschiedene und zufällige Ausgaben .	26,986	91	—	—
		Wiederholung.				
29,083	44	Summe Kreis- bezw. Landgerichte	29,083	44	—	—
10,211	74	" Bezirksjustiz und Notariat	10,211	74	—	—
305,084	8	" Strafanstalten	305,084	8	—	—
26,986	91	" Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	26,986	91	—	—
371,366	17	. . . . . Summe II.	371,366	17	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		III. Ministerium des Innern.				
		Tit. V. Generallandesarchiv.				
1,482	94	Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	1,482	94	—	—
1,482	94	. . . . . Summe Generallandesarchiv	1,482	94	—	—
		Tit. VI. Bezirksverwaltung und Polizei.				
53,528	81	Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen	53,528	81	—	—
53,528	81	. . . Summe Bezirksverwaltung und Polizei . .	53,528	81	—	—
		Tit. VIII. Kultus.				
3,730	74	Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholikengemeinschaften	3,730	74	—	—
196,970	83	Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	196,837	16	133	67
5,200	—	Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner . . .	5,200	—	—	—
205,901	57	. . . . . Summe Kultus	205,767	90	133	67
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
		a. Universität Heidelberg.				
		Neubau eines akademischen Krankenhauses:				
35,000	—	α. Bau	35,000	—	—	—
—	—	β. Einrichtung	—	—	—	—
		Neubau eines klinischen Gebäudes für Seelengestörte:				
69,000	—	α. Bau	69,000	—	—	—
—	—	β. Einrichtung	—	—	—	—
22,437	64	Wegen Verlegung des botanischen Gartens	22,437	64	—	—
4,332	—	Für Miethe von Unterrichtsräumen	4,332	—	—	—
6,530	—	Für Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	6,530	—	—	—
		b. Universität Freiburg.				
83,071	50	Verlegung des botanischen Gartens	83,071	50	—	—
220,371	14	. . . . . Uebertrag Tit. IX.	220,371	14	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		III. Ministerium des Innern.				
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
220,371	14	. . . . . Uebertrag	220,371	14	—	—
		d. Mittel- und Volksschulen.				
3,472	48	Erweiterung und Einrichtung des Dienstgebäudes des Oberschulraths	3,472	48	—	—
25,000	—	Erbauung von Turnhallen für Staatsschulanstalten .	25,000	—	—	—
2,950	—	Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	2,950	—	—	—
251,793	62	. . . . . Summe Unterrichtswesen	251,793	62	—	—
		Tit. X. Wissenschaften und Künste.				
227	4	Für Fortsetzung der Grabarbeiten auf dem Platze des neuen akademischen Krankenhauses und der Irrenklinik zu Heidelberg zu archäologischen Zwecken . .	227	4	—	—
1,562	80	Sternwarte in Mannheim	1,562	80	—	—
1,789	84	. . . Summe Wissenschaften und Künste . . .	1,789	84	—	—
		Tit. XIV. Polizeiliches Arbeitshaus.				
10,543	49	Einrichtung der Räume der Filialstrafanstalt zu Kislau zur Unterbringung der männlichen Verurtheilten des polizeilichen Arbeitshauses	10,543	49	—	—
10,543	49	. . . Summe Polizeiliches Arbeitshaus . . .	10,543	49	—	—
		Wiederholung.				
1,482	94	. . . Summe Generallandesarchiv	1,482	94	—	—
53,528	81	. . . " Bezirksverwaltung und Polizei . .	53,528	81	—	—
205,901	57	. . . " Kultus	205,767	90	133	67
251,793	62	. . . " Unterrichtswesen	251,793	62	—	—
1,789	84	. . . " Wissenschaften und Künste . . .	1,789	84	—	—
10,543	49	. . . " Polizeiliches Arbeitshaus	10,543	49	—	—
525,040	27	. . . . . Summe III.	524,906	60	133	67

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		IV. Handelsministerium.				
		Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.				
655	60	Einrichtung für den Fortbildungskurs bei der Kunstgewerbschule	655	60	—	—
6,547	—	Einrichtung der Vorbildersammlung	6,547	—	—	—
2,444	50	Anschaffung von Schränken für die Ausstellung	2,444	50	—	—
62	20	Für Uebersiedelung der Bibliothek	62	20	—	—
1,200	—	Herstellung und Einrichtung eines Zimmers für den Zeichnenlehrerkurs	1,200	—	—	—
768	20	Für Ergänzung der Einrichtung der Uhrenmacherschule	768	20	—	—
11,677	50	. . . Summe Für Beförderung der Gewerbe . .	11,677	50	—	—
		Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.				
1,954	66	Für Bauherstellungen auf der Domäne Hochburg . .	1,954	66	—	—
1,954	66	. . Summe Für Beförderung der Landwirthschaft .	1,954	66	—	—
		Tit. VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
47,647	57	Für Errichtung von Schiffbrücken über den Rhein . .	47,647	57	—	—
3	—	Kosten der hydrographischen Arbeiten am Bodensee .	3	—	—	—
897	96	Straßenverbesserung in Konstanz	897	96	—	—
1,077	16	Straßenbau von Hindelwangen zur Eisenbahnstation Stockach	1,077	16	—	—
93,578	96	Verbesserung der Straße von Untersiggingen nach Stephansfeld	93,578	96	—	—
8,519	1	Verbesserung der Straße von Müllheim nach Neuenburg	8,519	1	—	—
37,973	96	Verbesserung der Brettenthalstraße	37,973	96	—	—
3,279	82	Korrektion der Straße von Ettlingen nach Pforzheim zwischen Dietlingen und Brötzingen	3,279	82	—	—
2,530	61	Korrektion der Straße von Sinsheim über Weiler und Hilsbach nach Eppingen	2,530	61	—	—
68,376	84	Für den Brückenübergang bei Neckargemünd . . .	68,376	84	—	—
4,008	86	Verbesserung der Straße von Waibstadt nach Aglasterhausen	4,008	86	—	—
8,358	74	Umbau der Kirnaubrücke in Adelsheim	8,358	74	—	—
5,941	40	Korrektion der Deggenhauser Aach	5,941	40	—	—
282,193	89	. . . . . Uebertrag	282,193	89	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Soll.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		IV. Handelsministerium.				
		Tit. VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
282,193	89	. . . . . Uebertrag	282,193	89	—	—
3,507	96	Für den Ankauf bezw. Bau von Straßenmagazinen .	3,507	96	—	—
—	40	Bau einer Neckarbrücke zwischen Heidelberg und Neuenheim	—	40	—	—
552,906	72	Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	552,906	72	—	—
10,244	55	Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim	10,244	55	—	—
3,544	74	Herstellung einer Zufahrtsstraße zu der Landungsstelle in Unteruhldingen	3,544	74	—	—
2,571	4	Verbesserung der Hafnergasse in Furtwangen	2,571	4	—	—
2,003	49	Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Murgbrücke in Hogschür	2,003	49	—	—
26,397	54	Umbau der Wutachbrücke bei Laufenmühle	26,397	54	—	—
5,794	56	Umbau der Gottenheimer Brücke	5,794	56	—	—
10,576	3	Verbesserung der Straße von Lörrach nach Schopfheim in Folge der Korrektion der Wiese	10,576	3	—	—
5,400	42	Verbesserung des Fundaments der Straße von Biberach nach Zell	5,400	42	—	—
25,538	37	Straße von Mietersheim nach Lahr	25,538	37	—	—
56,050	88	Korrektion der Hauptstraße am südlichen Ende der Stadt Offenburg bei der sogenannten Johannisbrücke	56,050	88	—	—
484	26	Neubau der durch Hochwasser zerstörten Hornisbrücke an der Straße Nr. 28 zwischen Hornberg und Gutach	484	26	—	—
459	18	Umbau der Galgenbachbrücke in Rheinbischofsheim . .	459	18	—	—
19,227	58	Verbesserung der Straße vom Ettlinger Bahnhof nach Neuburgweier und an den Rhein	19,227	58	—	—
22,017	84	Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar in Mannheim	22,017	84	—	—
9,463	68	Straße von Malsch nach St. Leon und Roth . . .	9,463	68	—	—
8,148	46	Umbau der Königshofer Brücke	8,148	46	—	—
315,994	44	Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme . .	315,994	44	—	—
129,812	55	Korrektion der Ausmündung des Leopoldskanals in den Rhein	129,812	55	—	—
10,314	81	Erweiterung des Fluthprofils des Rheins bei Altbreisach	10,314	81	—	—
113,094	28	Für die Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen in den Jahren 1876 und 1877:				
		a. am Rhein	105,629	55	—	—
		b. an der Wutach	7,464	73	—	—
54,246	15	Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme . . .	54,246	15	—	—
22,059	77	Korrektion der Schlucht zwischen Bruckhaus und Gurtweiler Steg	22,059	77	—	—
1,692,053	59	. . . . . Uebertrag	1,692,053	59	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Soll.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		IV. Handelsministerium.				
		Tit. VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
1,692,053	59	. . . . . Uebertrag	1,692,053	59	—	—
5,953	27	Zuschuß zur Korrektion der Wiese von der Brücke bei Hausen abwärts bis Stetten (Landesgrenze) . . .	5,953	27	—	—
10	29	Zuschuß zur Korrektion des Murglaufs im Orte Murg	10	29	—	—
1,169	87	Korrektion der Kinzig bei Biberach	1,169	87	—	—
61,511	43	Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes	61,511	43	—	—
1,029	42	Bauliche Herstellung im Oberdirektionsgebäude . . .	1,029	42	—	—
811	11	Korrektion der Steige bei Bockenroth	811	11	—	—
155	95	Für Ausführung einer Drainage auf der Domäne Hochburg	155	95	—	—
1,762,694	93	Summe Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1,762,694	93	—	—
		Dazu:				
11,677	50	Summe Für Beförderung der Gewerbe	11,677	50	—	—
1,954	66	„ Für Beförderung der Landwirthschaft . . .	1,954	66	—	—
1,776,327	9	. . . . . Summe IV.	1,776,327	9	—	—
		V. Finanzministerium.				
		Tit. I. Ministerium.				
3,385	45	Bauliche Herstellungen im Finanzkanzleigebäude . . .	3,385	45	—	—
3,385	45	. . . . . Summe Ministerium	3,385	45	—	—
		Tit. V. Domänenverwaltung.				
941	72	Rückersatz des im Jahr 1878 vereinnahmten Erlöses aus den bei Anlage des Verbindungskanals zwischen Rhein und Neckar bei Mannheim entbehrlich gewordenen Baumaterialien an den Domänengrundstock . .	941	72	—	—
941	72	. . . . Summe Domänenverwaltung	941	72	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll. M.	Soll. ₰	B. Etatsrechnung.	Haben. M.	Haben. ₰	Rest. M.	Rest. ₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		V. Finanzministerium				
		Tit. VIII. Zollverwaltung.				
406	1	Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau bei Mannheim	406	1	—	—
1,813	22	Bau eines Hauptsteueramtsgebäudes und eines Wohngebäudes für vier verheirathete Grenzaufseher in Singen	1,813	22	—	—
2,219	23	. . . . Summe Zollverwaltung	2,219	23	—	—
		Dazu:				
3,385	45	. . . . Summe Ministerium	3,385	45	—	—
941	72	. . . . „ Domänenverwaltung	941	72	—	—
6,546	40	. . . . . Summe V.	6,546	40	—	—
		VI. Oberrechnungskammer.				
109	22	Wegen Verlegung der Oberrechnungskammer in ein anderes Dienstgebäude	109	22	—	—
109	22	. . . . . Summe VI.	109	22	—	—
		Dazu:				
371,366	17	. . . . . Summe II.	371,366	17	—	—
525,040	27	. . . . . „ III.	524,906	60	133	67
1,776,327	9	. . . . . „ IV.	1,776,327	9	—	—
6,546	40	. . . . . „ V.	6,546	40	—	—
2,679,389	15	. Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung .	2,679,255	48	133	67
		II. Für die Domänengrundstocksverwaltung.				
		Staatsministerium.				
943	19	Zur Herstellung eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen hier	943	19	—	—
		Finanzministerium.				
		Domänenverwaltung.				
105,616	45	Für Anlage eines Verbindungskanals zwischen Rhein und Neckar bei Mannheim	105,616	45	—	—
106,559	64	Summe II. Für die Domänengrundstocksverwaltung	106,559	64	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		Wiederholung.				
2,679,389	15	Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	2,679,255	48	133	67
106,559	64	„ II. Für die Domänengrundstocksverwaltung	106,559	64	—	—
2,785,948	79	Summe der außerordentlichen Ausgaben	2,785,815	12	133	67
		Abschluß.				
2,766,419	73	Außerordentliche Einnahmen	2,766,419	73	—	—
2,785,948	79	Außerordentliche Ausgaben	2,785,815	12	133	67
— 19,529	6	Rest	— 19,395	39	— 133	67
		Zusammenstellung der Etatsrechnung.				
		Einnahme.				
33,537,603	11	Ordentlicher Etat	31,615,510	35	1,922,092	76
2,766,419	73	Außerordentlicher Etat	2,766,419	73	—	—
36,304,022	84	Summe der Einnahme	34,381,930	8	1,922,092	76
		Ausgabe.				
35,025,357	32	Ordentlicher Etat	35,021,892	11	3,465	21
2,785,948	79	Außerordentlicher Etat	2,785,815	12	133	67
37,811,306	11	Summe der Ausgabe	37,807,707	23	3,598	88
		Abschluß.				
36,304,022	84	Einnahme	34,381,930	8	1,922,092	76
37,811,306	11	Ausgabe	37,807,707	23	3,598	88
—1,507,283	27	Rest	—3,425,777	15	+1,918,493	88

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		Haupt-Zusammenstellung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Einnahme.				
156,530,686	15	A. Betriebsfondsrechnung	149,897,348	83	6,633,337	32
36,304,022	84	B. Etatsrechnung	34,381,930	8	1,922,092	76
		Dazu:				
		Vorräthe am letzten Dezember 1879				
2,816,447	98	an Geld	—	—	2,816,447	98
582,338	57	an Naturalien	—	—	582,338	57
196,233,495	54	. . . . Summe aller Einnahmen . . .	184,279,278	91	11,954,216	63
		Ausgabe.				
151,422,803	93	A. Betriebsfondsrechnung	146,471,571	68	4,951,232	25
37,811,306	11	B. Etatsrechnung	37,807,707	23	3,598	88
189,234,110	4	. . . . . Summe aller Ausgaben	184,279,278	91	4,954,831	13
		Haupt-Abschluß.				
196,233,495	54	. . . . . Einnahme	184,279,278	91	11,954,216	63
189,234,110	4	. . . . . Ausgabe	184,279,278	91	4,954,831	13
6,999,385	50	. . . Betriebsfond an künftige Rechnung . . .	—	—	6,999,385	50

Karlsruhe, den 8. Juni 1880.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Eustätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Geheimer Rath A. Nicolai.

Vdt. Thurn.

Die Uebereinstimmung vorstehender Hauptstaatsrechnung mit den Hauptrechnungen der betreffenden Verwaltungszweige vom Jahr 1879 bestätigt

Karlsruhe, den 7. Juli 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1879.

Verwaltungszweige.	Aktiven. Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.		Passiven.		Rest der Aktiven.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.												
Strafanstalten	17,159	72	330,735	39	61,806	45	409,701	56	5,141	52	404,560	4
Ministerium des Innern.												
1. Amtskassenverwaltung *) . .	—	—	—	—	256,026	8	256,026	8	29,092	61	226,933	47
2. Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim	10,663	32	65,985	95	6,728	47	83,377	74	8,253	21	75,124	53
3. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	734	89	65,248	78	12,201	73	78,185	40	25,932	17	52,253	23
4. Polizeiliches Arbeitshaus . .	3	23	9,694	93	1,488	11	11,186	27	177	99	11,008	28
	11,401	44	140,929	66	276,444	39	428,775	49	63,455	98	365,319	51
Handelsministerium.												
1. Gewerbe und Landwirthschaft .	249	14	—	—	27,643	6	27,892	20	3,517	99	24,374	21
2. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- u. Straßenbaues	—	—	30,834	17	329,655	57	360,489	74	18,726	60	341,763	14
	249	14	30,834	17	357,298	63	388,381	94	22,244	59	366,137	35
Finanzministerium.												
1. Domänenverwaltung	255,869	76	26,977	20	1,627,311	54	1,910,158	50	18,815	65	1,891,342	85
2. Steuerverwaltung	1,304,939	86	—	—	366,615	2	1,671,554	88	841,661	52	829,893	36
3. Salinenverwaltung	43,430	79	31,035	4	665,716	11	740,181	94	430,567	28	309,614	66
4. Zollverwaltung	32,764	45	—	—	26,798	89	59,563	34	85,482	69	— 25,919	35
5. Münzverwaltung	—	—	21,827	11	151	66	21,978	77	10	30	21,968	47
6. Allgemeine Kassenverwaltung .	1,150,632	82	—	—	5,173,017	39	6,323,650	21	3,487,451	60	2,836,198	61
	2,787,637	68	79,839	35	7,859,610	61	10727087	64	4,863,989	4	5,863,098	60
Oberrechnungskammer . .	—	—	—	—	270	—	270	—	—	—	270	—
Summe . .	2,816,447	98	582,338	57	8,555,430	8	11954216	63	4,954,831	13	6,999,385	50

*) Eine vollständige Trennung nach Bezirksjustiz und Bezirksverwaltung ist nicht thunlich; es ist darum hier der ganze Betriebsfond der Amtskassen vorgetragen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1880.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Eustätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Geheimer Rath A. Nicolai.

Vdt. Thurn.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den betreffenden Rechnungsergebnissen der einzelnen Verwaltungszweige und deren besonderen Nachweisungen für 1879 bestätigt

Karlsruhe, den 7. Juli 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly. Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbskassen am letzten Dezember 1878 und 1879.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember 1878.		1879.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Salinenverwaltung	816,869	34	801,688	85
2. Münzverwaltung	231,119	64	231,129	76
Betrag I. . . .	1,047,988	98	1,032,818	61
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Salinenverwaltung	107,257	62	106,661	35
2. Münzverwaltung	128,717	46	127,958	20
Betrag II. . . .	235,975	8	234,619	55
Summe . . .	1,283,964	6	1,267,438	16

Karlsruhe, den 14. Juni 1880.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den Aufstellungen der Großherzoglichen Steuerdirektion, beziehungsweise der Großherzoglichen Generalstaatskasse bestätigt

Karlsruhe, den 4. August 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Die Werthanschläge betrugen	bei der Salinenverwaltung	bei der Münzverwaltung
am letzten Dezember 1878	816,869 M. 34 ₰	231,119 M. 64 ₰
am letzten Dezember 1879	801,688 „ 85 „	231,129 „ 76 „
Dieselben haben hiernach im Jahr 1879 abgenommen um	15,180 M. 49 ₰	— M. — ₰
zugenommen um	— „ — „	10 „ 12 „

Die Werthsabnahme bei der Salinenverwaltung hat sich durch folgende Aenderungen ergeben:

a. In Zugang kamen

1. bei der Saline Dürrheim:

Für ein neues Rauchkamin bei Pfanne 1 im Siedhaus Nr. II.	1,500 M. — ₰
Mehrwerth der Trockenherde bei je einer Pfanne in den Siedhäusern Nr. I., II. und III. wegen Versehung derselben mit Blechbedeckung	1,100 „ — „
Mehrwerth eines von Salinewirth Gilly zur Herstellung eines Weges eingetauschten Grundstückes	19 „ 23 „
Ferner Werthserhöhungen in Folge neuer Abschätzung und zwar	
beim Kesselhause mit Holzremise	403 „ — „
„ Reservoir Nr. II. Hochbau	849 „ — „
„ Siedhause Nr. I. Hochbau	1,438 „ — „
„ Siedhause Nr. III. technische Einrichtung	793 „ — „
bei der Süßwasserleitung	2,654 „ — „
zusammen	8,756 M. 23 ₰

2. bei der Saline Rappenau:

Für einen neuen Dampfkessel	1,500 „ — „
Summe a. Zugang	10,256 M. 23 ₰

b. In Abgang kamen dagegen

1. bei der Saline Dürrheim:

Wegen Abnützung der Gebäude und Betriebseinrichtungen in den dafür bestimmten Prozentsätzen	10,044 M. — ₰
Sodann Werthsverminderung in Folge der neuen Abschätzung und zwar	
beim Reservoir Nr. I. Hochbau	1,012 „ — „
„ Siedhause Nr. III. technische Einrichtung	3,035 „ — „
zusammen 1	14,091 M. — ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag a. Zugang		10,256 M. 23 ₰
„ b. Abgang .	14,091 M. — ₰	
2. bei der Saline Rappenau:		
Wegen Abnützung der Gebäude und Betriebseinrichtungen, in den festgesetzten Prozentbeträgen	11,006 „ — „	
3. bei dem Salzamte bei Rheinfelden:		
Desgleichen	339 „ 72 „	
Summe b. Abgang		25,436 „ 72 „
somit im Ganzen Werthsabnahme . .		15,180 M. 49 ₰
Die Werthszunahme bei der Münzverwaltung im Betrage von . . . . . ist durch Herstellung eines neuen Glockenzuges entstanden.		10 M. 12 ₰

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Im Jahr 1879 hat eine Verminderung des Werthanschlages stattgefunden

bei der Salinenverwaltung von		596 M. 27 ₰
und bei der Münzverwaltung von		759 „ 26 „
zusammen von . . .		1,355 M. 53 ₰
Bei der Salinenverwaltung sind nämlich die Werthe		
a. gestiegen		
bei der Saline Rappenau um		1,973 M. 90 ₰
b. zurückgegangen		
bei der Saline Dürrheim um	1,565 M. 16 ₰	
bei dem Salzamte bei Rheinfelden um.	1,005 „ 1 „	2,570 „ 17 „
demnach Werthsabnahme		596 M. 27 ₰
Bei der Münzverwaltung hat sich der Werthanschlag		
a. ermäßigt		
bei den Werkzeugen, Geräthen und Verdienstmedaillen um		834 M. 41 ₰
b. erhöht		
bei der Münzensammlung um	14 M. — ₰	
und bei der Bibliothek um	61 „ 15 „	75 „ 15 „
daher Werthsabnahme wie oben		759 M. 26 ₰

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweite Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänen- und Staats-Grundstocksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1879

mit den

Berichten des ständischen Ausschusses und des Finanzministeriums.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1879 mit
   a. der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1879 und
   b. der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1879;
2. Bericht des ständischen Ausschusses vom 29. Mai 1880;
3. Vortrag des Finanzministeriums vom 23. Juli 1880;
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1879;
5. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Staatsgrundstock für 1879;
6. Bericht des ständischen Ausschusses vom 29. Mai 1880;
7. Vortrag des Finanzministeriums vom 12. Juli 1880;
8. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1879;
9. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1879;
10. Bericht des ständischen Ausschusses vom 29. Mai 1880;
11. Vortrag des Finanzministeriums vom 23. Juli 1880.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung

der

Amortisations-Kasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1879.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.		Soll.		Haben.		Rest.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergl. Ausgabe Pos. VII.)		259,445	17	259,445	17	—	—
II. Dotation aus Staatsrevenüen		—	—	—	—	—	—
Nach dem Budget war zur Bestreitung des Aufwandes für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Staatsschulden kein Zuschuß von der Großh. Generalstaatskasse zu erheben, indem zur Tilgung lediglich die Ueberschüsse der eigenen Einnahmen der Amortisationskasse an Aktivzinsen über den Betrag der Verwaltungskosten und Passivzinsen verwendet werden sollen.							
III. Aktivzinsen. Budget 1,055,000 M.		1,109,777	56	1,109,777	56	—	—
IV. Sonstige Einnahmen.							
Aus der Rückstandsrechnung	10 M. — Pf.						
in laufender Rechnung	21 „ 14 „	31	14	31	14	—	—
Die Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen vom laufenden Jahre, zusammen	M. Pf. 1,109,798 70						
fanden Verwendung zur Bestreitung							
1. der Verwaltungskosten mit	21,223 66						
2. der Passivzinsen mit	696,153 28						
3. als Tilgungsfond mit	392,421 76						
zusammen obige	1,109,798 70						
V. Vom verzinslichen Aktivvermögen (ausschließlich Kontokorrentforderungen)		11,343,669	71	4,928,615	87	6,415,053	84
Es wurden hievon zurückgezogen	4,928,615 87						
Das Guthaben unter Einnahme Pos. VIII. hat sich vermindert um	1,330,078 36						
Der Kassenvorrath hat sich vermindert um	93,866 22						
Verminderung der Ausstände unter Pos. IV. sonstige Einnahmen	10 —						
Gesammtminderung	6,352,570 45						
Hievon ab, neu angelegte Aktiven (Ausgabe Pos. V.) ausschließlich der Anlage auf Konto-Korrent	4,167,528 32						
Wirkliche Verminderung der Aktiven	2,185,042 13						
Am 31. Dezember 1878 war der Gesammtbetrag der Guthaben	29,920,278 98						
der Kassenvorrath	259,445 17						
zusammen	30,179,724 15						
Am 31. Dezember 1879 betrugen dagegen die Guthaben 27,829,103 M. 7 Pf.							
der Kassenvorrath 165,578 „ 95 „							
zusammen	27,994,682 2						
Verminderung wie oben	2,185,042 13						
Uebertrag		12,712,923	58	6,297,869	74	6,415,053	84

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.		Soll.		Haben.		Rest.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . .		12,712,923	58	6,297,869	74	6,415,053	84
VI. Schuldenaufnahme		345,425	96	345,425	96	—	—
	ℳ. ₰						
Zu nebigen	345,425 96						
kommen die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen aus laufender Rechnung (Ausgabe Pos. II.) mit	2,038 81						
daher Schuldenvermehrung . .	347,464 77						
VII. Zuwachs an neuen Aktiven		71,621	73	—	—	71,621	73
VIII. Durchlaufende Posten		41,898,428	65	20,556,001	15	21,342,427	50
Die hier ausstehenden Forderungen betrugen							
Ende 1878	22,672,505 86						
Ende 1879	21,342,427 50						
sie haben sich daher vermindert um (vergl. Einnahme Pos. V.)	1,330,078 36						
Summe aller Einnahmen . .		55,028,399	92	27,199,296	85	27,829,103	7

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Soll.		Haben.		Rest.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
I. Verwaltungskosten	21,223	66	21,223	66	—	—
Voranschlag — gegen — Rechnung						
M.		M. ₰				
8,300 1. a. Besoldungen		8,125 —				
3,720 b. Wohnungsgeldzuschüsse		3,720 —				
5,000 2. a. Gehalte		5,000 —				
1,464 b. Wohnungsgeldzuschüsse		1,356 —				
1,000 3. Bureauaversum		1,000 —				
200 4. Provision		172 4				
200 5. Porto		97 25				
1,000 6. Verschiedene Ausgaben		1,148 7				
— 7. Außerordentliche Ausgaben		605 30				
20,884 somit in Rechnung mehr 339 M. 66 ₰		21,223 66				
II. Passivzinsen und Renten	696,153	28	694,114	47	2,038	81
Die hier im Rückstand gebliebenen sind der Einnahme Pos. VI. beigeschlagen.		2,038 81				
III. Schuldenzahlung	26,182,847	40	501,627	29	25,681,220	11
Unter Pos. VI. der Ausgabe ergibt sich eine Schuldvermehrung von		102,021 70				
unter Pos. VI. der Einnahme eine solche von		347,464 77				
hiezu Minderung des Aktivvermögens unter Einnahme Pos. V. mit		2,185,042 13				
zusammen		2,634,528 60				
abzüglich obiger Schuldverminderung von M. ₰ 501,627 29						
zuzüglich einer solchen unter Pos. IV. der Ausgaben von 4,000 —						
zusammen		505,627 29				
ergibt eine Vermehrung des Schuldenstandes von		2,128,901 31				
IV. Zuwachs an neuen Schulden	2,525,323	7	2,525,323	7	—	—
Restlich von früheren Jahren		4,000 —				
Vom laufenden Jahre		2,521,323 7				
V. Neu angelegte Aktiven, ausschließlich der Anlagen auf Kontokorrent (vergl. Einnahme Pos. V.)	4,167,528	32	4,167,528	32	—	—
Uebertrag	33,593,075	73	7,909,816	81	25,683,258	92

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Soll.		Haben.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . .	33,593,075	73	7,909,816	81	25,683,258	92
VI. Durchlaufende Posten	33,035,252	28	19,123,901	9	13,911,351	19
Nebiger Ausgaberest von Ende 1879 mit . 13,911,351 19 zeigt gegenüber dem von Ende 1878 mit . 13,809,329 49 eine Vermehrung von . . . . . 102,021 70 (vergl. Ausgabe Pos. III.)						
VII. Kassenrest an künftige Rechnung	165,578	95	165,578	95	—	—
Derselbe betrug Ende 1878 . . . . . 259,445 17 Ende 1879 . . . . . 165,578 95 Der Unterschied von . . . . . 93,866 22 fand unter Einnahme Pos. V. Berücksichtigung.						
Summe aller Ausgaben . . .	66,793,906	96	27,199,296	85	39,594,610	11

Bilanz.

	M.	Pf.	M.	Pf.
Der Passivstand nach Abzug des Aktivstandes betrug				
am 31. Dezember 1879			11,599,928	9
am 31. Dezember 1878			9,471,026	78
Es ergab sich sonach 1879 eine Schuldvermehrung von . . . . . (vergl. Ausgabe Pos. III.)			2,128,901	31
Diese Schuldvermehrung ist entstanden durch den Mehrbetrag des Zuwachses an neuen Schulden von	2,521,323	7		
gegenüber dem Ueberschuß der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen über die Passivzinsen und Verwaltungskosten mit	392,421	76		
obige Schuldvermehrung . . .	2,128,901	31		

Karlsruhe, den 23. April 1880.

Helm.

Vdt. Wohlgemuth.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 5. Mai 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Degenhart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1879.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf letzten Dezember 1878.		Aktiven.				Auf letzten Dezember 1879.	
M.	Pf.	M.	Pf.		M.	M.	Pf.
				Rechn.-Rub. IV. **Sonstige Einnahmen.**			
10	—			Zinsersatz		—	—
				Rechn.-Rub. V. **Vom Aktivvermögen.**			
1,505,312	98			1. Werthpapiere		1,536,179	96
5,591,444	18			2. Faustpfanddarlehen		4,799,489	65
79,384	23			3. Sonstige Darlehen		79,384	23
				Rech.-Rub. VII. **Zuwachs an neuen Aktiven.**			
71,621	73			Guthaben an antheiligen Reichskassenscheinen		71,621	73
				Rechn.-Rub. VIII. **Durchlaufende Posten.**			
22,183,076	72			1. Guthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse		20,853,266	76
72	—			2. Guthaben für Rechnung der Wittwenkasse der Angestellten		—	—
9,000	—			3. Desgleichen für Rechnung des Staatsgrundstocks		45,180	—
480,357	14			4. Sonstige Einnahmen		443,980	74
259,445	17			5. Kassenrest		165,578	95
30,179,724	15			Summe Aktivstand		27,994,682	2
9,471,026	78			Wirklicher Passivstand nach Abzug des Aktivstandes		11,599,928	9
39,650,750	93			Summe		39,594,610	11

Auf letzten Dezember 1878.		Passiven.					Auf letzten Dezember 1879.	
M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
				Rech.-Rub. II. und III. Passivzinsen und Schuldenzahlung.				
2,559,051	29	. . . .	.	1. Rentenscheine zu 3½ Prozent	. . . .	.	2,369,769	22
		2,554,821	29	a. Kapital	2,366,419	72		
		4,230	—	b. Rückständige Koupons	3,349	50		
41,195	62	. . . .	.	2. 50-Guldenloose von 1840	. . . .	.	39,806	99
358	87	. . . .	.	3. Rückständige Koupons des 4½ prozentigen Anlehens von 1842	. . . .	.	358	87
2,043	32	. . . .	.	4. Lehenkapitalien	. . . .	.	2,043	32
1,979,439	73	. . . .	.	5. Kautionskapitalien	. . . .	.	2,059,960	73
		1,979,372	32	a. Kapital	2,059,767	59		
		67	41	b. Zinsrückstand	193	14		
466,474	97	. . . .	.	6. Gesetzlich hinterlegte Gelder	. . . .	.	422,122	48
71,621	73	. . . .	.	7. Ausgegebenes Papiergeld	. . . .	.	71,621	73
145,807	34	. . . .	.	8. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel	. . . .	.	146,147	1
		145,128	—	a. Kapital	145,128	—		
		679	34	b. Zinsrückstand	1,019	1		
				Rech.-Rub. IV. Zuwachs an neuen Schulden.				
4,000	—	. . . .	.	Neu überwiesene Passiven	. . . .	.	—	—
				Rech.-Rub. VI. Durchlaufende Posten.				
13,624,265	14	. . . .	.	1. Kontokorrent	. . . .	.	13,705,365	43
		59,847	92	a. Badanstaltenkasse Baden zu 3½ Proz.	97,295	95		
		12,420,592	90	b. Domänengrundstock zu 4 Prozent. .	12,161,367	34		
		354,976	88	c. Generalbrandkasse zu 3 Prozent . .	244,129	43		
		165,670	52	d. Grundstock der Gr. Civilliste zu 4 Proz.	135,420	95		
		623,176	92	e. Generalstaatskasse, unverzinslich . .	1,067,151	76		
				2. An andere Kassen:				
72	—	. . . .	.	Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung	. . . .	.	—	—
184,732	82	. . . .	.	Guthaben des Staatsgrundstocks . . .	. . . .	.	205,682	—
222	—	. . . .	.	Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Rentenscheine	. . . .	.	264	—
37	53	. . . .	.	Sonstige Ausgaben	. . . .	.	39	76
19,079,322	36						19,023,181	54
20,571,428	57	. . . .	.	Unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock	. . . .	.	20,571,428	57
39,650,750	93	. . . .	.	. . . Summe Passivstand . .	. . . .	.	39,594,610	11

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schluß-Bilanz.

	Mk.	Pf	Mk.	Pf
Der Passivstand nach Abzug des Aktivstandes betrug				
am 31. Dezember 1878			9,471,026	78
am 31. Dezember 1879			11,599,928	9
Es ergibt sich sonach im Jahre 1879 eine Schuldenvermehrung von . . .			2,128,901	31
entstanden durch Zuwachs an neuen Schulden von	2,521,323	7		
abzüglich des Ueberschusses an Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen über den Betrag der Passivzinse und Verwaltungskosten (Tilgungsfond)	392,421	76		
obige Schuldenvermehrung	2,128,901	31		

Karlsruhe, den 23. April 1880.

Helm.

Vdt. Wohlgemuth.

Die Uebereinstimmung vorstehender Hauptbilanz mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 5. Mai 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Degenhart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachweisung

über

den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Rechnungsjahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1879.

Einnahme.			Ausgabe.		
	M.	Pf.		M.	Pf.
Pos. VII. Zuwachs an neuen Aktiven .	—	—	Pos. IV. Zuwachs an neuen Schulden.		
			1. Flüssig gewordene ungewisse Passiven	—	—
			2. Neu überwiesene Passiven	2,521,323	7
			und zwar:		
			Ablösung von jährlichen Zahlungen der Staatskasse an Stiftungen .	M. Pf. 46,668 26	
			Zuschuß an Gr. Generalstaatskasse zum Bedarf der allgemeinen Staatsverwaltung	2,474,654 81	
			obige . . .	2,521,323 7	
			3. Abgeschriebene Aktiven	—	—
			4. Gefällentschädigungen	—	—
			5. Wegen der Zehntablösung	—	—
Summe . . .	—	—	Summe . . .	2,521,323	7

Karlsruhe, den 23. April 1880.

Helm.

Vdt. Wohlgemuth.

Die Uebereinstimmung vorstehender Nachweisung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 5. Mai 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Degenhart.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr 1879.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Der ständische Ausschuß wurde vermittelst Allerhöchster Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 11. Mai 1880 zu der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Staatsrechnungen auf den 20. Mai 1880 einberufen. Derselbe versammelte sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im Sitzungssaale des Großherzoglichen Finanzministeriums.

Von dem Vorsitzenden des landständischen Ausschusses, Seiner Excellenz Herrn Oberlandesgerichtspräsident Obkircher, Präsident der ersten Kammer, wurde die Mittheilung gemacht, daß der Herr Graf von Berlichingen, Mitglied der ersten Kammer, und die Herren Geheimerath Lamey und Pflüger, Abgeordnete der zweiten Kammer, verhindert seien, dieser ersten Sitzung anzuwohnen.

Die weiteren Mitglieder des Ausschusses und der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, sowie Herr Geheimerath Rüßlin, Excellenzen, waren in der Sitzung anwesend. Der Herr Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums übergab sodann mit erläuterndem Vortrage die zur Prüfung für den Ausschuß bestimmten Rechnungen für das Jahr 1879, und zwar:

1. der Amortisationskasse,
2. der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3. der Domänen- und Staatsgrundstocksverwaltung,

worauf zur Prüfung dieser Rechnungen eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Ausschusses, erwählt und mit der Berichterstattung beauftragt wurde.

Zur Originalrechnung der Amortisationskasse, welche Gegenstand dieses Berichtes bildet, wurde dem Ausschuß die zum Druck und zur Vorlage an den nächsten Landtag bestimmte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1879,
Hauptbilanz der Amortisationskasse auf Ende Dezember 1879,
Nachweisung über den neuen Zuwachs an Forderungen und Schulden im Jahre 1879

übergeben. Von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer sind dieselben, als mit der Originalrechnung übereinstimmend, bestätigt.

Dem Ausschuß wurden ferner zur Erleichterung der Rechnungsprüfung zugestellt:

a. Rechnungsauszug nach den einzelnen Rubriken für 1879,
b. Vergleichung des Budgets mit der Rechnung,
c. Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes Ende Dezember 1879 mit jenem Ende Dezember 1878,
d. Uebersicht über den Kassenstand nach Monatsabschlüssen,
e. Erläuterungen zu diesen Vorlagen.

Seit einer Reihe von Jahren hat die Amortisationskasserechnung stets einen Einnahmeüberschuß und eine Schuldenverminderung nachgewiesen. In der diesjährigen Rechnung tritt seit dem Jahre 1866 zum erstenmal wieder die unerfreuliche Erscheinung zu Tage, daß nicht nur kein Einnahmeüberschuß, sondern eine beträchtliche Mehrausgabe beziehungsweise Schuldenvermehrung stattgefunden hat.

Dieses ungünstige Ergebniß rührt daher, daß gemäß des Finanzgesetzes vom 9. Februar 1878 von Seiten der Amortisationskasse ein beträchtlicher Zuschuß zu den Bedürfnissen der allgemeinen Staatsverwaltung geleistet werden mußte. Der Anfangstermin zur allmäligen Tilgung dieses Vorschusses ist gemäß den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die Jahre 1880/81 um zehn Jahre hinausgerückt. Sollten, was wir hoffen, früher bessere Verhältnisse eintreten, so könnte immerhin auch früher mit der Tilgung begonnen werden. Auf die Ziffern werden wir später bei Betrachtung der einzelnen Rechnungstitel zurückkommen.

Was die Einnahmen an Aktivzinsen gegenüber der Annahme im Budget betrifft, so haben auch in der diesjährigen Rechnung wieder, wie in früheren Jahren, Mehreinnahmen stattgefunden.

Im Budget waren angenommen	1,055,000 ℳ.
wirklich eingenommen wurden dagegen:	
1. aus Werthpapieren	65,497 ℳ. 56 ₰
2. aus Faustpfanddarlehen	155,697 „ 69 „
3. aus Forderungen des Staatsgrundstocks	2,500 „ 35 „
4. aus Kontokorrentforderungen	882,810 „ 76 „
5. aus sonstigen Darlehen	3,271 „ 20 „
6. aus sonstigen Einnahmen	21 „ 14 „
	1,109,798 ℳ. 70 ₰
Es wurden demgemäß an Aktivzinsen mehr eingenommen als im Budget vorgesehen war	54,798 ℳ. 70 ₰
An Passivzinsen und Verwaltungskosten zusammengerechnet fand dagegen eine Minderausgabe statt von	85,134 „ 78 „
was gegenüber dem Budget im Ganzen ein Mehr ergibt von	139,933 ℳ. 48 ₰

Der höhere Aktivzinsenertrag rührt daher, daß auch für 1879 der allgemeine Staatshaushalt nicht sämmtliche Mittel in Anspruch nahm, welche die Amortisationskasse demselben auf Grund des Finanzgesetzes zur Verfügung zu halten hatte.

Was die Wenigerausgabe bei den Passivzinsen betrifft, so hat eine beträchtliche Minderausgabe an Zinsen aus der Kontokorrentschuld an den Domänengrundstock und eine minder beträchtliche bei der Badanstaltenkasse Baden stattgefunden; dagegen beanspruchte die Zinsenvergütung an die Generalbrandkasse ein ziemliches Mehr.

Nach der Hauptbilanz betrugen die Aktiven:

am 31. Dezember 1878	30,179,724 ℳ. 15 ₰
am 31. Dezember 1879	27,994,682 „ 2 „
Dieselben haben sich daher vermindert um	2,185,042 ℳ. 13 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

welche Verminderung größtentheils durch Rückzahlung von Faustpfanddarlehen, Kontokorrentforderungen und anderer Vorschüsse veranlaßt wurde.

Die Hauptbilanz gibt den Nachweis über die einzelnen Bestandtheile der Aktiven und Passiven, sowie über die bei denselben eingetretenen Veränderungen. Wir gehen nun zur Betrachtung der einzelnen Rechnungstitel über.

Einnahme.

I. Kassenrest aus voriger Rechnung 259,445 ℳ. 17 ₰.

Nach der Uebersicht über den Kassenbestand der vereinigten Schuldentilgungskassen und der Giroguthaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei der Reichsbankstelle betrug der durchschnittliche Kassenbestand:

bei der Amortisationskasse	217,096 ℳ. 93 ₰
„ „ Eisenbahnschuldentilgungskasse	514,920 „ 84 „
„ „ hiesigen Reichsbankstelle, Giroguthaben	612,170 „ 83 „

II. Dotation aus Staatsrevenuen, Nichts.

Wie seit einer Reihe von Jahren sind auch für das Jahr 1879 keine Dotationen nothwendig geworden, da die Amortisationskasse ihre Verbindlichkeiten für Schuldentilgung, Verwaltung und Verzinsung aus eigenen Mitteln zu bestreiten in der Lage war.

III. Aktivzinsen 1,109,777 ℳ. 56 ₰.

Dieselben überschritten, wie früher schon erwähnt, die Annahme im Budget unter Zurechnung der Minderausgabe an Passivzinsen um ein Mehr von 139,933 ℳ. 48 ₰.

IV. Sonstige Einnahmen 31 ℳ. 14 ₰

beziffern sich mit 10 ℳ. aus der Rückstandsrechnung und mit 21 ℳ. 14 ₰ aus laufender Rechnung.

Die Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen zusammen . . . . . 1,109,798 ℳ. 70 ₰
fanden Verwendung zur Bestreitung:

1. der Verwaltungskosten mit	21,223 ℳ. 66 ₰	
2. der Passivzinsen mit	696,153 „ 28 „	
3. als Tilgungsfond mit	392,421 „ 76 „	
zusammen obige		1,109,798 ℳ. 70 ₰

V. Vom verzinslichen Aktivvermögen (ausschließlich der Kontokorrentforderungen).

Aus der Rechnung von 1878 wurden in das Soll der Rechnung von 1879 übertragen:

	Werthpapiere. ℳ. ₰	Faustpfanddarlehen. ℳ. ₰	Sonstige Darlehen. ℳ. ₰	Summe. ℳ. ₰
	1,505,312 98	5,591,444 18	79,384 23	7,176,141 39
Neu angelegt	30,866 98	— —	— —	30,866 98
Rechnungssoll	1,536,179 96	5,591,444 18	79,384 23	7,207,008 37
zurückbezahlt wurden	— —	791,954 53	— —	791,954 53
auf 31. Dezember 1879 verbleiben	1,536,179 96	4,799,489 65	79,384 23	6,415,053 84
auf 31. Dezember 1878 betrug der Rest				7,176,141 39

demnach hat eine Verminderung dieses Theiles des Aktivvermögens stattgefunden von 761,087 55
womit die Ziffern 1, 2 und 3 der Hauptbilanz übereinstimmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Werthpapiere bestehen in:

a. Badische 3½prozentige Eisenbahnobligationen von 1842	629,254 M.	94 ₰
b. Badische 3½prozentige Rentenscheine von 1834	435,340 „	37 „
c. Fürstlich Fürstenbergische 3½prozentige Obligationen	629 „	89 „
d. Badische 4prozentige Eisenbahnobligationen von 1859/61	128,471 „	80 „
e. Badische desgleichen von 1862/64	199,672 „	46 „
f. Badische desgleichen von 1879	142,810 „	50 „
Summe	1,536,179 M.	96 ₰

Die Faustpfanddarlehen betragen:

a. gegen 3½prozentige Verzinsung	961,975 M.	55 ₰
b. „ 3¾prozentige „	861,404 „	18 „
c. „ 4prozentige „	2,537,014 „	56 „
d. „ 4½prozentige „	439,095 „	36 „
Summe	4,799,489 M.	65 ₰

Die sonstigen Darlehen bestehen in:

a. zu 4 Prozent	69,800 M.	— ₰
b. zu 5 „	9,584 „	23 „
	79,384 M.	23 ₰

Nach der summarischen Darstellung der Einnahmsposition V. ist eine Verminderung der Aktiven von 2,185,042 M. 13 ₰ eingetreten, welche Verminderung mit der Summe der Hauptbilanz übereinstimmt.

VI. Schuldenaufnahme.

Der Amortisationskasse wurden im Laufe des Jahres 1879 folgende neue Einzahlungen gemacht:

1. Kautionskapitalien	200,781 M.	43 ₰
2. Gesetzlich hinterlegte Gelder	144,644 „	53 „
Dazu kommen die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen zur laufenden Rechnung (Ausgabe Position II.)	2,038 „	81 „
daher Schuldenvermehrung von	347,464 M.	77 ₰

VII. Zuwachs neuer Aktiven 71,621 M. 73 ₰

betrifft den bereits in der Rechnung von 1878 und in der Budgetvorlage näher bezifferten Rest der vom Reiche zugewiesenen Reichskassenscheine (siehe Hauptbilanz VII.), welcher unter III. Schuldenzahlung, Ordnungsziffer 7, wieder erscheint, da auch im Jahr 1879 kein weiteres Badisches Papiergeld zur Einlösung kam.

VIII. Durchlaufende Posten.

Das Guthaben der Amortisationskasse an Kontokorrent- und anderen Forderungen betrug am

31. Dezember 1878	22,672,505 M.	86 ₰
Hierzu kamen im Laufe des Jahres 1879 weitere	19,225,922 „	79 „
Rechnungssoll	41,898,428 M.	65 ₰
hierauf wurden einbezahlt (Hat-Einnahme)	20,556,001 „	15 „
Das Restguthaben beträgt demnach	21,342,427 M.	50 ₰
Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1878 von	22,672,505 „	86 „
haben sich diese Forderungen vermindert um	1,330,078 M.	36 ₰

welcher Betrag durch die summarische Darstellung Titel V. und VIII. ebenfalls nachgewiesen ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Stande der hierher gehörigen Aktiven ergeben sich durch diese Zahlungen und Rückzahlungen folgende Veränderungen:

	Stand am 31. Dezember 1878.		1879.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Kontokorrentforderungen bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Hauptbilanz VIII.)	22,183,076	72	20,853,266	76
2. Guthaben für Rechnung der Wittwenkasse der Angestellten	72	—	—	—
3. Desgleichen für Rechnung des Staatsgrundstocks	9,000	—	45,180	—
4. Sonstige Einnahmen	480,357	14	443,980	74
	22,672,505	86	21,342,427	50
Die vorstehenden Titel I. bis VIII. ergeben als wirkliche Einnahme			55,028,399	92
und als Einnahmerest			27,829,103	7
Der Kassenrest auf 31. Dezember 1879 beträgt			165,578	95
			27,994,682	2
Am 31. Dezember 1878 betrug der Gesammtbetrag der Guthaben	29,920,278 ℳ.	98 ₰		
und der Kassenrest	259,445 „	17 „		
			30,179,724	15
demnach Verminderung des Aktivstandes um			2,185,042	13

wie dieselbe durch die summarische Darstellung zu Titel V. ebenfalls nachgewiesen ist.

Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.

Für Verwaltungskosten waren im Budget vorgesehen 20,884 ℳ., wirklich ausgegeben wurden 21,223 ℳ. 66 ₰. Dieselben nahmen also ein Mehr von 339 ℳ. 66 ₰ in Anspruch. Es fand ein außerordentlicher Aufwand von 605 ℳ. 30 ₰ statt, welcher im Budget nicht vorgesehen war. Derselbe betrifft, wie in früheren Jahren, den Ersatz der von den Domänenverwaltungen vorschüßlich entrichteten Kosten wegen Instandhaltung der Grundstocksgebäude, Brandversicherungsbeiträge, Gemeindeumlagen, Einrückungsgebühren ꝛc.

II. Passivzinsen und Renten.

Die Minderausgabe an Passivzinsen gegenüber der Annahme im Budget ist bereits bei Darlegung der Einnahmeüberschüsse der Amortisationskasse erörtert worden. Die hier im Rückstand gebliebenen Passivzinsen im Betrag von 2,038 ℳ. 81 ₰ sind der Einnahmeposition VI. beigeschlagen.

III. Schuldenzahlung.

Es wurden unter diesem Titel verausgabt 501,627 ℳ. 29 ₰ und zwar für:	ℳ.	₰
1. 3½prozentige Rentenscheine	188,401	57
2. Anlehen gegen 50-Guldenloose	1,388	63
3. Lehenkapitalien	—	—
4. Kautionskapitalien	120,386	16
5. Gesetzlich hinterlegte Gelder	188,997	2
6. Ausgegebenes Papiergeld	—	—
Uebertrag	499,173	38

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		ℳ	₰
	Uebertrag . .	499,173	38
7. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel		—	—
8. Domänengrundstock		—	—
9. Rückständige Zinsen aus früheren Jahren		2,453	91
was eine Schuldenverminderung ergibt von		501,627	29
Dagegen hat sich der Schuldenstand vermehrt laut Position VI. der Ausgabe um		102,021	70
Dazu kommt unter Position VI. der Einnahmen eine solche von		347,464	77
Ferner Verminderung des Aktivvermögens laut Position V. der Einnahme mit		2,185,042	13
	zusammen . . .	2,634,528	60
Hieran sind in Abzug zu bringen:			
a. obige Schuldenverminderung von	501,627 ℳ. 29 ₰		
b. der unter Position IV. der Ausgabe erwähnte Rest von früheren Jahren	4,000 „ — „		
		505,627	29
ergibt eine Vermehrung des Schuldenstandes von		2,128,901	31

IV. Zuwachs neuer Schulden.

Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1878 und den Nachtragsgesetzen vom 14. und 20. Februar 1879, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend, sollte der Ausgabeüberschuß der allgemeinen Staatsverwaltung im Betrage von 3,129,835 ℳ. 60 ₰ beziehungsweise von 3,186,327 ℳ. 60 ₰ durch einen außerordentlichen in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß der Amortisationskasse gedeckt werden. Der Ausgabeüberschuß für gedachte Budgetperiode berechnet sich zu 2,474,654 ℳ. 81 ₰, welcher in der 1879r Rechnung unter Position IV. Zuwachs neuer Schulden Ziffer 2: „neu überwiesene Passiven" in Ausgabe erscheinen. Weitere 46,668 ℳ. 26 ₰ im Jahre 1879 ausgäblich verrechnete neue Schuldposten bestehen in Ablösungskapitalien von jährlichen Leistungen der Generalstaatskasse an Stiftungen.

Außerdem gelangten noch 4.000 ℳ. zur Auszahlung als restlicher Aufwand für Beihilfe und Unterstützungen an durch die Rheinüberschwemmung im Jahre 1876 geschädigte Gemeinden. (Absatz IV. der Hauptbilanz.)

Die Rechnung „Zuwachs an neuen Schulden" stellt sich demgemäß wie folgt:

1. restlich von früheren Jahren	4,000 ℳ.	— ₰
2. vom laufenden Jahre	2,521,323 „	7 „
	2,525,323 ℳ.	7 ₰

V. Neu angelegte Aktiven ausschließlich der Anlagen auf Kontokorrent.

Laut Einnahmeposition V. sind nur bei Ziffer 1 Werthpapiere, neue Anlagen im Betrage von 30,866 ℳ. 98 ₰ vorgekommen; dagegen war dieses bei Ziffer 2 Faustpfanddarlehen und bei Ziffer 3 sonstige Darlehen, nicht der Fall.

Von der 1878r Rechnung sind in die 1879r übergegangen:

1. Werthpapiere	1,505,312 ℳ.	98 ₰	
2. Faustpfanddarlehen	5,591,444 „	18 „	
3. Sonstige Darlehen	79,384 „	23 „	
		7,176,141 „	39 „
		7,207,008 ℳ.	37 ₰
Im Jahre 1879 wurden an Faustpfanddarlehen zurückbezahlt		791,954 „	53 „
		6,415,053 ℳ.	84 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . .	6,415,053 M. 84 ₰	
Verglichen mit dem Stand von 1878	7,176,141 „ 39 „	
erscheint eine Verminderung von	761,087 M. 55 ₰	

VI. Durchlaufende Posten.

Unter diesem Titel kommen die Kontokorrente der Gläubiger der Amortisationskasse (Hauptbilanz VI., Ordnungsziffer 1—2) zur Verrechnung.

	M. ₰
Die hierher gehörigen Schuldposten betrugen am 31. Dezember 1878	13,809,329 49
Die Einzahlungen im Laufe des Jahres 1879 beziffern sich auf	19,225,922 79
mithin Soll der Ausgabe auf	33,035,252 28
Die Rückzahlungen „Hat" der Ausgabe betrugen	19,123,901 9
Demnach verbleibt auf den 31. Dezember 1879 ein Ausgaberest von	13,911,351 19
Derselbe betrug am 31. Dezember 1878	13,809,329 49
mithin Vermehrung um . . .	102,021 70

Auf den betreffenden Konti's ergeben sich hiernach folgende Aenderungen:

	Stand auf 31. Dezember 1878. M. ₰	1879. M. ₰
I. Auf Kontokorrent:		
a. Badanstaltenkasse Baden zu 3½ Prozent	59,847 92	97,295 95
b. Domänengrundstock zu 4 Prozent	12,420,592 90	12,161,367 34
c. Generalbrandkasse zu 3 Prozent	354,976 88	244,129 43
d. Grundstock der Großherzoglichen Civilliste zu 4 Prozent	165,670 52	135,420 95
e. Generalstaatskasse unverzinslich	623,176 92	1,067,151 76
II. Andere Kassen:		
1. Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung . . .	72 —	— —
2. Guthaben des Staatsgrundstocks	184,732 82	205,682 —
3. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Rentenscheine	222 —	264 —
4. Sonstige Ausgaben	37 53	39 76
	13,809,329 49	13,911,351 19
von 1879 ab 1878		13,809,329 49
demnach Vermehrung wie oben		102,021 70

VII. Kassenrest.

Der Kassenrest betrug am 31. Dezember 1879 laut Hauptbilanz VIII. Ordnungsziffer 5 der Aktiven 165,578 M. 95 ₰ und wird beim Abschluß als Kassenrest an künftige Rechnung in Ausgabe gestellt.

Die Summe aller Ausgaben (Titel I.—VII.) stellt sich nach dem Rechnungsabschluß auf		66,793,906 M. 96 ₰
als Ausgaberest verbleiben		39,594,610 M. 11 ₰
und abzüglich des Einnahmerestes von	27,829,103 M. 7 ₰	
zuzüglich des Kassenrestes von	165,578 „ 95 „	27,994,682 „ 2 „
ergibt ein Passivrest von		11,599,928 M. 9 ₰

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Hauptbilanz, in welcher sich unter den Passiven die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock von 20,571,428 M. 57 ₰ hinzugerechnet findet, schließt mit der gleichen Summe ab.

Der Passivstand nach Abzug des Aktivstandes betrug:

am 31. Dezember 1878	9,471,026 M. 78 ₰
am 31. Dezember 1879	11,599,928 „ 9 „
Es ergibt sich sonach im Jahre 1879 eine Schuldenvermehrung von	2,128,901 M. 31 ₰
Diese Schuldenvermehrung ist entstanden durch Zuwachs an neuen Schulden von .	2,521,323 M. 7 ₰
abzüglich des Ueberschusses an Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen über den Betrag der Passivzinsen und Verwaltungskosten (Tilgungsfond)	392,421 „ 76 „
wie oben . . .	2,128,901 M. 31 ₰
Wenn die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock im Betrage von . . .	20,571,428 M. 57 ₰
außer Rechnung gelassen wird, so verbleibt statt eines Schuldenstandes auf den 31. Dezember 1879 von	11,599,928 „ 9 „
ein wirklicher Aktivstand der Amortisationskasse von	8,971,500 M. 48 ₰

Karlsruhe, den 29. Mai 1880.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Obkircher.

Bericht des Finanzministeriums
an
Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für 1879 durch den landständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. Juli d. J. Nr. 3568 zur Vortragserstattung zugekommenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für 1879 mit dem ehrerbietigsten Anfügen vor, daß uns derselbe zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet.

Wir bitten demgemäß unterthänigst, Euere Königliche Hoheit wolle durch Allerhöchste Bestätigung des anliegenden Entschließungsentwurfs uns gnädigst ermächtigen, den fraglichen Bericht nebst diesem Vortrag am nächsten Landtage den Ständen mitzutheilen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Seidenadel.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für den

Domänen-Grundstock

vom 1. Januar bis letzten Dezember

1879.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			ℳ.	₰	ℳ	₰
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰					
						1. Aktivkapitalien.				
239,076	29	—	—	239,076	29	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	239,076	29
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
239,076	29	—	—	239,076	29	. . . . . Betrag 1	—	—	239,076	29
						2. Erlös aus Gebäuden.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
106,825	21	61,304	23	168,129	44	b. Durch die Domänenverwaltungen	76,301	81	91,827	63
106,825	21	61,304	23	168,129	44	. . . . . Betrag 2	76,301	81	91,827	63
						3. Erlös aus Grundstücken.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
695,642	8	375,380	67	1,071,022	75	b. Durch die Domänenverwaltungen	460,644	93	610,377	82
695,642	8	375,380	67	1,071,022	75	. . . . . Betrag 3	460,644	93	610,377	82
						4. Zehntablösungskapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse	—	—	—	—
27,642	86	—	—	27,642	86	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	27,642	86
27,642	86	—	—	27,642	86	. . . . . Betrag 4	—	—	27,642	86
						5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
16,192	29	958	93	17,151	22	b. Durch die Domänenverwaltungen	1,846	22	15,305	—
16,192	29	958	93	17,151	22	. . . . . Betrag 5	1,846	22	15,305	—
						6. Rückerstattung an den Domänengrundstock.				
—	—	15	11	15	11	a. Durch die Generalstaatskasse .	15	11	—	—
—	—	1,179	87	1,179	87	b. Durch die Domänenverwaltungen	1,179	87	—	—
—	—	1,194	98	1,194	98	. . . . . Betrag 6	1,194	98	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	₰	M.	₰
M.	₰	M.	₰	M.	₰					
						7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien.				
						Von der Amortisationskasse.				
20,571,428	57	—	—	20,571,428	57	1. Unverzinsliche Kapitalien . . .	—	—	20,571,428	57
12,420,592	90	169,034	90	12,589,627	80	2. Verzinsliche Kapitalien . . .	428,260	46	12,161,367	34
32,992,021	47	169,034	90	33,161,056	37	. . . . . Betrag 7 . . .	428,260	46	32,732,795	91
						Wiederholung.				
239,076	29	—	—	239,076	29	1. Aktivkapitalien	—	—	239,076	29
106,825	21	61,304	23	168,129	44	2. Erlös aus Gebäuden	76,301	81	91,827	63
695,642	8	375,380	67	1,071,022	75	3. Erlös aus Grundstücken . . .	460,644	93	610,377	82
27,642	86	—	—	27,642	86	4. Zehntablösungskapitalien . . .	—	—	27,642	86
16,192	29	958	93	17,151	22	5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte	1,846	22	15,305	—
—	—	1,194	98	1,194	98	6. Rückerstattung an den Domänengrundstock	1,194	98	—	—
32,992,021	47	169,034	90	33,161,056	37	7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien	428,260	46	32,732,795	91
						Soll. Haben. Rest.				
						Unverzinslich . 20,571,428 57 — — 20,571,428 57				
						Verzinslich . 12,589,627 80 428,260 46 12,161,367 34				
						zusammen 33,161,056 37 428,260 46 32,732,795 91				
34,077,400	20	607,873	71	34,685,273	91	. Summe der Einnahme .	968,248	40	33,717,025	51
						Ausgabe.				
						A. Abgang.				
						1. Von Aktivkapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . . Betrag 1	—	—	—	—
						2. Vom Erlös aus Gebäuden.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	41	69	41	69	b. Durch die Domänenverwaltungen	41	69	—	—
—	—	41	69	41	69	. . . . . Betrag 2	41	69	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
						3. Vom Erlös aus Grundstücken.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	238	64	238	64	b. Durch die Domänenverwaltungen	238	64	—	—
—	—	238	64	238	64	. . . . . Betrag 3	238	64	—	—
						4. Von Zehntablösungskapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . . Betrag 4	—	—	—	—
						5. Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . . Betrag 5	—	—	—	—
						Zusammenstellung.				
—	—	—	—	—	—	1. Von Aktivkapitalien	—	—	—	—
—	—	41	69	41	69	2. Vom Erlös aus Gebäuden . .	41	69	—	—
—	—	238	64	238	64	3. Vom Erlös aus Grundstücken .	238	64	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Von Zehntablösungskapitalien .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5. Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte . .	—	—	—	—
—	—	280	33	280	33	. . Summe A. Abgang . .	280	33	—	—
						B. Für Erwerbungen.				
—	—	130,916	79	130,916	79	I. Budgetmäßige Ausgaben .	130,916	79	—	—
						II. Sonstige Ausgaben.				
						1 Für Gebäude.				
						α. Für angekaufte Gebäude.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	12	61	12	61	b. Durch die Domänenverwaltungen	12	61	—	—
—	—	12	61	12	61	. . . Betrag 1 α.	12	61	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			ℳ.	₰	ℳ.	₰
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰					
						B. Für Erwerbungen.				
						II. Sonstige Ausgaben.				
						1. Für Gebäude.				
—	—	12	61	12	61	. . . . Uebertrag	12	61	—	—
						β. Für Neubauten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 1 β.	—	—	—	—
—	—	12	61	12	61	. . . . Betrag 1	12	61	—	—
						2. Für Grundstücke.				
						α. Für angekaufte Grundstücke.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
12,647	4	192,815	39	205,462	43	b. Durch die Domänenverwaltungen	172,272	32	33,190	11
12,647	4	192,815	39	205,462	43	. . . . Betrag 2 α.	172,272	32	33,190	11
						β. Für Verbesserungen.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 2 β.	—	—	—	—
12,647	4	192,815	39	205,462	43	. . . . Betrag 2	172,272	32	33,190	11
						3. Für angekaufte Rechte und Gefälle.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	480,855	28	480,855	28	b. Durch die Domänenverwaltungen	480,855	28	—	—
—	—	480,855	28	480,855	28	. . . . . Betrag 3 . . .	480,855	28	—	—
						4. Für die Ablösung von Zehntlasten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . . Betrag 4	—	—	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			ℳ.	₰	ℳ.	₰
ℳ.	₰	ℳ	₰	ℳ.	₰					
						B. Für Erwerbungen.				
						II. Sonstige Ausgaben.				
						5. Für den Abkauf sonstiger Lasten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	11,382	70	11,382	70	b. Durch die Domänenverwaltungen	11,382	70	—	—
—	—	11,382	70	11,382	70	. . . . . Betrag 5.	11,382	70	—	—
						6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte.				
—	—	—	—	—	—	a. Besoldungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Gehalte	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	c. Bureaufwand	—	—	—	—
—	—	3,493	47	3,493	47	*d. Gebühren, Diäten u. Reisekosten	3,493	47	—	—
						* Domänenverwaltungen 3,493 ℳ. 47 ₰				
—	—	3,493	47	3,493	47	. . . . . Betrag 6	3,493	47	—	—
						Zusammenstellung.				
—	—	12	61	12	61	1. Für Gebäude	12	61	—	—
12,647	4	192,815	39	205,462	43	2. Für Grundstücke	172,272	32	33,190	11
—	—	480,855	28	480,855	28	3. Für angekaufte Rechte und Gefälle	480,855	28	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Für die Ablösung von Zehntlasten	—	—	—	—
—	—	11,382	70	11,382	70	5. Für den Abkauf sonstiger Lasten	11,382	70	—	—
—	—	3,493	47	3,493	47	6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte	3,493	47	—	—
12,647	4	688,559	45	701,206	49	Summe II. Sonstige Ausgaben .	668,016	38	33,190	11
—	—	130,916	79	130,916	79	„ I. Budgetmäßige „	130,916	79	—	—
12,647	4	819,476	24	832,123	28	Summe B. Für Erwerbungen .	798,933	17	33,190	11
						C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	Summe C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock .	—	—	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
						D. Verzinsliche Kapitalanlage.				
—	—	169,034	90	169,034	90	Bei der Amortisationskasse . . .	169,034	90	—	—
—	—	169,034	90	169,034	90	Summe D. Verzinsliche Kapitalanlage	169,034	90	—	—
						Wiederholung.				
—	—	280	33	280	33	A. Abgang	280	33	—	—
12,647	4	819,476	24	832,123	28	B. Für Erwerbungen	798,933	17	33,190	11
—	—	—	—	—	—	C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock	—	—	—	—
—	—	169,034	90	169,034	90	D. Verzinsliche Kapitalanlage . .	169,034	90	—	—
12,647	4	988,791	47	1,001,438	51	Summe der Ausgabe .	968,248	40	33,190	11
						Abschluß.				
34,077,400	20	607,873	71	34,685,273	91	. . . . Einnahme . . .	968,248	40	33,717,025	51
12,647	4	988,791	47	1,001,438	51	. . . . Ausgabe . . .	968,248	40	33,190	11
34,064,753	16	— 380,917	76	33,683,835	40	. . . . Rest	—	—	33,683,835	40

Karlsruhe, den 15. April 1880.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Eisstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Geheimer Rath A. Nicolai.

Vdt. Thurn.

Die Uebereinstimmung dieser Rechnung mit den Original-Rechnungen bestätigt

Karlsruhe, den 13. Mai 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für den

Staats-Grundstock

vom 1. Januar bis letzten Dezember

1879.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			ℳ.	₰	ℳ	₰
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	1. Erlös aus Gebäuden.				
9,000	—	—	—	9,000	—	Für das Schloßgebäude in Kislau an 57,000 fl., restlich	9,000	—	—	—
—	—	3,168	24	3,168	24	Erträgniß der ärarischen Hengststallungen zu Rüppurr in den Jahren 1872 bis mit 1877 . .	3,168	24	—	—
—	—	808	9	808	9	Desgleichen für 1878	808	9	—	—
—	—	85	—	85	—	Aufgeld des Gastwirths Kappes zum Löwensteiner Hof in Wertheim aus einem Geländetausch mit Großherzoglicher Obereinnehmerei daselbst	85	—	—	—
—	—	50,200	—	50,200	—	Erlös für das frühere Obereinnehmereigebäude in Mannheim B. 5 Nr. 14 von den Steigerern Josef und Michael Mayer daselbst die erste der zehn Theilzahlungen	5,020	—	45,180	—
—	—	365	28	365	28	Für das frühere Amtsgefängniß in Gernsbach, restlich	365	28	—	—
—	—	3,180	94	3,180	94	Für das frühere Amtsgerichtsgebäude in Ladenburg an restlichen 12,723 ℳ. 87 ₰	3,180	94	—	—
—	—	3,200	41	3,200	41	Für die früheren Amtsgebäude in Jestetten an restlichen 12,800 ℳ. 41 ₰	3,200	41	—	—
9,000	—	61,007	96	70,007	96	Summe 1. Erlös aus Gebäuden	24,827	96	45,180	—
						2. Erlös aus Grundstücken.				
						Nichts.				
						3. Für Rechte.				
						Nichts.				
						4. Für Gefälle.				
						Nichts.				
						5. Sonstige Einnahmen.				
						Nichts.				

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	₰	M.	₰
M.	₰	M.	₰	M.	₰	**Wiederholung.**				
9,000	—	61,007	96	70,007	96	1. Erlös aus Gebäuden	24,827	96	45,180	—
—	—	—	—	—	—	2. Erlös aus Grundstücken . . .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3. Für Rechte	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Für Gefälle	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
9,000	—	61,007	96	70,007	96	Summe aller Einnahmen	24,827	96	45,180	—
						Ausgabe.				
184,732	82	—	—	184,732	82	Guthaben des Staatsgrundstocks auf letzten Dezember 1878 . .	—	—	—	—
—	—	61,007	96	61,007	96	Neu überwiesene Forderungen.				
						Bezahlt wurde aus dem Guthaben des Staatsgrundstocks:				
—	—	—	—	—	—	a. Auf den für Umbau des früheren Amtsgerichtsgebäudes hier bewilligten und für 1879 noch mit 252 M. 39 ₰ restlichen Kredit .	79	86	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Auf den durch Finanzministerialerlaß vom 17. Juli 1879 Nr. 3633 und 20. November v. J. Nr. 6345 behufs Beseitigung von Schäden und Ausführung weiterer Bauherstellungen in obigem Gebäude weiter bewilligten Kredit von 2,769 M. 31 ₰	2,769	31	—	—
—	—	—	—	—	—	An Großherzogliche Domäneverwaltung Karlsruhe Ersatz der Ausgaben für die ärarischen Hengststallungen zu Rüppurr in den Jahren 1872 bis mit 1877	1,806	71	—	—
—	—	—	—	—	—	Desgleichen für 1878	166	8	—	—
—	—	—	—	—	—	An Großherzogliche Obereinnehmerei Hornberg Ersatz der Kosten für die Neuherstellung der Amtsrichterwohnung in Wolfach . . .	2,475	63	—	—
—	—	—	—	—	—	Dem Gemeinderath Wertheim für Strich des Vorzugsrechts des Julius Kraft von dort auf das jetzige Obereinnehmereigebäude im Grundbuch	1	30	—	—
184,732	82	61,007	96	245,740	78	. . . . . Uebertrag	7,298	89	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
184,732	82	61,007	96	245,740	78	. . . Uebertrag	7,298	89	—	—
—	—	—	—	—	—	Demselben Gewährgebühren wegen eines Geländetausches zwischen Großherzoglicher Obereinnehmerei und Gastwirth Kappes daselbst .	6	7	—	—
—	—	—	—	—	—	Durch Großherzogliches Hauptsteueramt Säckingen Kosten der Herstellung eines Geländers am Garten hinter dem Revisionsschopf daselbst	835	82	—	—
—	—	—	—	—	—	Durch Großherzogliche Obereinnehmerei Buchen an den Kaufschillingen für 8 Wohngebäude, nämlich des Jakob Knittel und Kons. zu Tolnayshof an 12,500 M. abschläglich	8,900	—	—	—
—	—	—	—	—	—	Durch Großherzogliche Domänenverwaltung Mannheim Kosten aus dem Verkauf des früheren Obereinnehmereigebäudes daselbst	14	81	—	—
—	—	—	—	—	—	Durch Großherzogliches Hauptsteueramt hier die Kosten für Herstellungen zur Ableitung des Wassers, Pflästerung der Zufahrtsstraße und Gehwege 2c.	11,617	48	—	—
—	—	—	—	—	—	Dem Almosenfond Walldürn Kaufpreis für das frühere Amtsgefängniß daselbst	3,685	71	—	—
—	—	—	—	—	—	Durch Großherzogliche Obereinnehmerei Buchen weitere Kaufschillinge für die Anwesen des Georg Herbinger und Gen. zu Tolnayshof	7,700	—	—	—
—	—	—	—	—	—	Guthaben des Staatsgrundstocks auf letzten Dezember 1879 . .	—	—	205,682	—
184,732	82	61,007	96	245,740	78	Summe aller Ausgaben .	40,058	78	205,682	—

Karlsruhe, den 7. Januar 1880.

Helm. Vdt. Wohlgemuth.

Die Uebereinstimmung dieser Rechnung mit der Originalrechnung bestätigt

Karlsruhe, den 13. Mai 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly. Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Grundstocks-Rechnungen für das Jahr 1879.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Die Rechnungen des Domänengrundstockes und des Staatsgrundstockes für das Jahr 1879 sind dem ständischen Ausschusse am 20. Mai übergeben worden.

Die Prüfung derselben hat zu nachfolgenden Ergebnissen geführt.

I. Domänengrundstock.

Auf 31. Dezember 1878 betrug der Besitz des Domänengrundstockes an Forderungen und Aktien mit Einschluß des unverzinslichen Guthabens an die Amortisationskasse von 20,571,428 ℳ. 57 ₰ . . . 34,064,753 ℳ. 16 ₰

Dasselbe beläuft sich nach Abrechnung von 33,190 ℳ. 11 ₰ Passiven auf 31. Dezember 1879 auf . . . . . 33,683,835 „ 40 „

und ist daher eine Verminderung von . . . . . 380,917 ℳ. 76 ₰ eingetreten.

Diese Verminderung ist dahin zu entziffern, daß die im Rest der Einnahme verbliebenen Posten im Vergleiche zum Stande vom 31. Dezember 1878 kleiner geworden sind und zwar:

	ℳ.	₰
Bei Einnahme 2. Erlös aus Gebäuden um	14,997	58
„ „ 3. Erlös aus Grundstücken um	85,264	26
„ „ 5. Ablösungskapitalien um	887	29
während die Passiven im Rest gestiegen sind bei Ausgabe B. für Erwerbungen II. 2. für Grundstücke um	20,543	7
wozu noch weiter hinzukömmt der dem verzinslichen Guthaben bei der Amortisationskasse entnommene Betrag von	259,225	56
gibt zusammen obige . . .	380,917	76

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mit der zuletzt angeführten Entnahme von 259,225 ℳ. 56 ₰ stimmt die Kassebewegung überein.

Dieselbe weist aus:

	ℳ.	₰
an Einnahmen	539,987	94
an Ausgaben	799,213	50
Es überstiegen hiernach die letzteren die ersteren um	259,225	56

und ist in Folge dessen die verzinsliche Schuld der Amortisationskasse um den gleichen Betrag von 12,420,592 ℳ. 90 ₰, Stand auf 31. Dezember 1878, auf . . . . . 12,161,367 34 zurückgegangen.

Im sachlichen Besitzstande des Domänengrundstockes ist:

1. bei den Aktivkapitalien der Stand sich gleich geblieben.

Die stattgehabten Veränderungen ergeben:

2. daß zwei Gebäudeanwesen auf den Abbruch veräußert worden sind und ein Gebäude (das Forsthaus mit Garten in Karlsruhe Kaiserstraße 8) an den Königlich Preußischen Militärfiskus verkauft worden ist.

Aus den beiden ersteren wurden erlöst	10,510	ℳ. —	₰
Der Verkauf des letzteren erbrachte	50,794	„ 23	„
somit Erlös aus Gebäuden (Einnahme 2)	61,304	ℳ. 23	₰

während auf die Ausgabe (B. II. 1) für Gebäudeankauf, beziehungsweise durch Vertrag erworben 12 ℳ. 61 ₰ gekommen sind.

3. In dem Erlös von Grundstücken (Einnahme 3) und in dem Ankaufe solcher (Ausgabe B. II. 2) ergibt sich, daß

der Erlös beträgt	375,380	ℳ. 67	₰
die Ankäufe erfordern	192,815	„ 39	„
daher mehr	182,565	ℳ. 28	₰

an Einnahme.

Die verkauften Grundstücke, deren es 155 einzelne Posten sind, haben zusammen einen Flächengehalt

von	44 ha	29 a	$63_{/31}$	qm
die vertauschten 20 Posten	9 „	74 „	21	„
zusammen	54 ha	3 a	$84_{/31}$	qm

Die angekauften Grundstücke — 90 Posten — haben an Fläche . . . . . 209 ha 55 a 21 qm

die eingetauschten	10 „	27 „	80	„
zusammen	219 ha	83 a	1	qm
ab obige	54 „	3 „	$84_{/31}$	„
somit Zunahme des ärarischen Grundbesitzes	165 ha	79 a	16_{69}	qm

Für die durch Tausch erworbenen Grundstücke sind an Aufgeld . . . . . 1,430 ℳ. 86 ₰

und an Kaufkosten	58	„ 56	„
somit zusammen bezahlt worden	1,489	ℳ. 42	₰

Daß ungeachtet dieser ansehnlichen Vermehrung des ärarischen Grundbesitzes den verkauften und vertauschten 54 ha 3 a $84_{/31}$ qm gegenüber aus letzteren dennoch der beträchtliche Einnahmeüberschuß von 182,565 ℳ. 28 ₰ sich ergeben hat, ist dahin zu erläutern, daß durch die Großherzogliche Domänenverwaltung Mannheim von dem in der Obermühlau zu Mannheim gelegenen Gelände eine größere Anzahl Bauplätze veräußert worden sind.

Aus den für die Verkäufe angegebenen Gründen geht hervor, daß bei denselben nach den seit Jahren festgehaltenen Grundsätzen verfahren worden ist. Die Mehrzahl derselben erfolgte wiederum wegen vereinzelter, abgeschiedener Lage, zu Weganlagen, Materialplätzen und Eisenbahnzwecken, einige auf besonderes Ansuchen, wegen geringer Flächenmaaße, sowie auch um sich darbietende günstige Verkaufsgelegenheiten zu benützen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für die Ankäufe waren, außer der Vergrößerung des Besitzes, Rücksichten der Abrundung, der Erwerbung innerhalb ärarischer Güter gelegener Parzellen und zum Behufe neuer Weganlagen bestimmend.

4. Kamen in Ablösungskapitalien für 4 Erbbestände im Bezirke der Domänenverwaltung Heidelberg (Einnahme 3) zu vereinnahmen . . . . . 958 M. 93 Pf.

Dagegen waren an Ablösungskapitalien für Lasten des Domänenärars in 10 Posten, worunter im Bezirke der Domänenverwaltung Kork für Ablösung des der Gemeinde Hesselhurst zustehenden Waidrechts auf ärarischen Gütern auf der Gemarkung Willstett . . . . . 3,000 M.
und desgleichen an die Gemeinde Willstett selbst . . . . . 6,800 „
sich befinden, im Ganzen auf Ausgabe (B. II. 5 b.) zu verausgaben . . . . . 11,382 M. 70 Pf.

5. Für angekaufte Rechte und Gefälle sind (Ausgabe B. II. 3) verwendet worden . . . 480,855 „ 55 „
und zwar zu weiteren Erwerbungen von murgschifferschaftlichen Rechten in acht Abtheilungen.

Diese sind:

	a. Murgschifferschaftliche Waldrechte.	b. Sägemühlrechte.	Beträge. M. Pf.
1.	$369_{5520/8}$ vom Gronsfeld'schen Stamm	144_{2531}	4,804 18
2.	$277_{1640/6}$ „ „ „	108_{1898}	3,600 —
3.	7114 „ Weiler'schen „ nebst Antheilsrechten	—	115,615 —
4.	2074_{9166} „ Weiler'schen Stamm 5112_{8571} „ Heintzmann'schen Stamm 1294_{8056} „ Dürr'schen Stamm	— — 2784_{5001}	90,867 —
5.	5112_{8571} „ Heintzmann'schen Stamm 9540_{8750} „ Gronsfeld'schen Stamm	— — und 4914_{5500}	160,047 —
6.	2216_{0476} „ Umgelter'schen Stamm 531_{6666} „ Kast'schen Stamm 4131_{5833} „ Gronsfeld'schen Stamm 739_{8889} „ Dürr'schen Stamm	— — — 2567_{8773}	91,747 —
7.	92_{4861} „ „ „	28_{5357}	832 —
8.	1076 „ Umgelter'schen Stamm	292_{6428}	13,150 —
	$39684_{7000/4}$	10840_{5488}	480,662 18
		hiezu Kaufkosten	193 10
		zusammen	480,855 28

Nachdem im Jahre 1878 bereits 83245_{21050} Waldrechte und 16411_{0233} Sägmühlrechte zu 1 143 190 M. 81 Pf. — 35,462 M. = ... 1,107,728 M. 81 Pf.
erworben worden sind, kommen nunmehr noch hiezu $39684_{7000/4}$ Waldrechte und 10840_{5488} Sägemühlrechte mit . . . . . 480,855 „ 28 „
so daß der Gesammtbesitz beträgt 122929_{91054} Waldrechte (von $365390^2/_3$ im Ganzen) und 27251_{5721} Sägemühlrechte für . . . . . 1,588,584 M. 9 Pf.

6. Die budgetmäßigen Ausgaben für Erwerbungen haben betragen . . . . . 130,916 M. 79 Pf.
und vertheilen sich wie folgt auf:

I. Staatsministerium.

1. Für angeschaffte Kunstgegenstände . . . . . 24,357 M. 15 Pf.
2. Zur Vollendung des Gebäudes für die vereinigten Sammlungen . . . . . 943 „ 19 „
Uebertrag . . . 25,300 M. 34 Pf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . . 25,300 M. 34 Pf.

II. Finanzministerium.

3. Für Herstellung eines Verbindungskanales zwischen Rhein und Neckar bei Mannheim 105,616 „ 45 „

zusammen . . . 130,916 M. 79 Pf.

An dem für das vereinigte Sammlungengebäude verbliebenen Restkredite am 31. Dezember 1878 von 1,581 M. 32 Pf. hat sich daher eine Erübrigung von 638 M. 49 Pf. resp. wegen der Bruchtheile von Kreuzer und Pfennig von 638 M. 13 Pf. ergeben und der aus Mitteln des Grundstockes bestrittene Gesammtbauaufwand beläuft sich somit auf . . . . . 1,613,882 M. 80 Pf.

Für den Rhein-Neckar-Verbindungskanal sind von den Ständen bewilligt worden 750,000 fl. = ... 1,285,714 M. 29 Pf.

Von dem Restkredite von 313,117 M. 85 Pf. sind jedoch nur 105,616 M. 45 Pf. erforderlich gewesen, so daß ein Minderbedarf, auf die Budgetsätze abgerundet, von . . . 207,501 „ 40 „ stattgefunden hat und die gesammten Kosten sich auf . . . . . 1,078,212 M. 89 Pf. belaufen.

Aus der Domänengrundstocksrechnung sind in Abgang zu verrechnen die aus der Veränderung des Besitzstandes sich ergeben habenden Kosten; diese sind zumeist aus Verkaufs- und Tauschgeschäften erwachsen und betragen in Ausgabe

A. Abgang

auf Erlös aus Gebäuden . . . . . 41 M. 69 Pf.
„ „ „ Grundstücken . . . . . 238 „ 64 „

zusammen . . . 280 M. 33 Pf.

Die Ausgabe

B. für Erwerbungen macht . . . . . 798,933 „ 17 „

Dazu hat hinzuzutreten die Differenz, welche vom Rest der Ausgabe, bestehend in . . . . . 33,190 M. 11 Pf.
nach Abzug des Solls der Ausgabe aus vorhergehender Rechnung auf B. II. 2 von . . . . . 12,647 „ 4 „
sich ergibt mit . . . . . 20,543 „ 7 „

819,756 M. 57 Pf.

welche Summe den Werth der sachlichen Besitzvermehrung repräsentirt; indessen sind von derselben wieder in Abrechnung zu bringen die Einnahmen auf

2. Erlös aus Gebäuden	61,304 M. 23 Pf.	
3. „ „ Grundstücken	375,380 „ 67 „	
5. Von Ablösungskapitalien	958 „ 93 „	
6. Aus Rückerstattungen	1,194 „ 98 „	
		438,838 „ 81 „

wonach sich im Eingang berechnete . . . . . 380,917 M. 76 Pf.
ergeben.

Zur Deckung sind der verzinslichen Schuld der Amortisationskasse an den Domänengrundstock entnommen worden . . . . . 428,260 M. 46 Pf.
es wurden jedoch im Laufe des Jahres zurückerstattet . . . . . 169,034 „ 90 „

somit nur . . . . 259,225 M. 56 Pf.

Ferner übersteigt das Haben der Einnahmen das Soll um. . . . . 101,149 „ 13 „
und beträgt die Vermehrung des Solls der Ausgaben . . . . . 20,543 „ 7 „

macht wieder die oben angegebenen . . . . . 380,917 M. 76 Pf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf das Jahr 1880 sind zu übertragen:

Rest der Einnahme		33,717,025 M. 51 ₰
Rest der Ausgabe		33,190 „ 11 „
verbleiben		33,683,835 M. 40 ₰

Das verzinsliche Guthaben beträgt noch nach Abzug der Rückzahlung

von der Einnahme	428,260 M. 46 ₰	
ab zurückbezahlt	169,034 „ 90 „	
Rest	259,225 M. 56 ₰	
auf 31. Dezember 1879		12,161,367 M. 34 ₰
dazu der Einnahmerest mit		984,229 „ 60 „
zusammen		13,145,596 M. 94 ₰
ab der Ausgaberest von		33,190 „ 11 „
verbleibt Rest		13,112,406 M. 83 ₰

welcher als verzinsliche Forderung des Domänengrundstocks — neben der unverzinslichen von 20,571,428 M. 57 ₰ — bei der Amortisationskasse verbleibt.

II. Staatsgrundstock.

Das Einnahmesoll von 9,000 M., welches auf das Jahr 1879 übertragen worden ist, wurde durch Zahlung getilgt.

Von den im Soll der Bezirksverrechnungen innerhalb Falz geführt werdenden Restforderungen für Erlöse aus verkauften Gebäuden sind im Laufe des Rechnungsjahres 1879 eingegangen:

1. für das frühere Amtsgefängniß in Gernsbach restliche	365 M. 28 ₰
2. vom Amtsgerichtsgebäude in Ladenburg	3,180 „ 94 „
3. „ Amtsgebäude in Jestetten	3,200 „ 41 „
4. „ Obereinnehmereigebäude in Mannheim B 5 Nr. 14 erster Termin	5,020 „ — „

Im Ausstande verbleiben noch:

1. vom Amtsgerichtsgebäude in Ladenburg	9,542 „ 93 „
2. „ Amtsgebäude in Jestetten	9,600 „ — „
3. „ Obereinnehmereigebäude in Mannheim	45,180 „ — „
zusammen	64,322 M. 93 ₰

Das Guthaben des Staatsgrundstocks hat auf 31. Dezember 1878 betragen	184,732 M. 82 ₰
Dazu kommt die Einnahme vom 1879 mit	61,007 „ 96 „
zusammen	245,740 M. 78 ₰
Hievon gehen ab die Ausgaben mit	40,058 „ 78 „
Es beläuft sich sonach das Guthaben auf 31. Dezember 1879 auf	205,682 M. — ₰
dasselbe war wie oben bemerkt auf 31. Dezember 1878	184,732 „ 82 „
es hat sich somit vermehrt um	20,949 M. 18 ₰

und geht mit 205,682 M. in das Jahr 1880 über.

Die Rechnung gibt im Uebrigen zu weiteren Bemerkungen keine Veranlassung.

Karlsruhe, den 29. Mai 1880.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Obkircher.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Grundstocksrechnungen für das Jahr 1879 durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. Juli d. J. Nr. 3570 zur Vortragserstattung zugekommenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Grundstocksrechnungen für 1879 mit dem ehrerbietigsten Anfügen vor, daß uns derselbe zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet.

Wir bitten demgemäß unterthänigst, Euere Königliche Hoheit wolle durch Allerhöchste Bestätigung des anliegenden Entschließungsentwurfs uns gnädigst ermächtigen, den fraglichen Bericht nebst diesem Vortrag am nächsten Landtage den Ständen mitzutheilen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Thurn.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung

der

Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1879.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.	Soll.		Haben.		Rest.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergleiche Ausgabe Pos. VIII.)	557,893	41	557,893	41	—	—
II. Gefälle der Verkehrsanstalten	13,115,154	43	13,115,154	43	—	—
A. Lieferungen der Großherzoglichen Eisenbahnhauptkasse. Der Budgetsatz des zur Verwaltung, Verzinsung und Schuldentilgung dienenden Reinertrags beträgt:						
1. bei den Staatseisenbahnen . . . . . M. 12,713,233						
zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt 15,384						
12,728,617						
2. bei der Main-Neckarbahn 470,640						
zusammen . . 13,199,257						
B. Der zu gleichem Zweck verwendbare Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost beträgt nach dem Budget 300.000						
Gesammtsumme . . . 13,499,257						
Von der Großherzoglichen Eisenbahnhauptkasse wurden geliefert:						
1. Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen						
	M.	Pf.		M.	Pf.	
gegen das Budget weniger	573,871	2	=	12,139,361	98	
zuzüglich der Gefälle der Bodenseedampfschifffahrt gegen das Budget mehr .	6,134	69	=	21,518	69	
weniger .	567,736	33	=	12,160,880	67	
2. Gefälle der Main-Neckarbahn gegen das Budget mehr .	71,078	26	=	541,718	26	
weniger .	496,658	7	=	12,702,598	93	
hiezu Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost gegen das Budget mehr .	112,555	50	=	412,555	50	
zusammen weniger .	384,102	57	=	13,115,154	43	
Gegen das Budget haben betragen:						
	M.	Pf.		M.	Pf.	
1. die Verwaltungskosten weniger	4,524	55	=	82,075	45	
2. die Passivzinsen abzüglich der Aktivzinsen mehr . .	715,357	93	=	12,572,851	7	
3. die planmäßige Schuldentilgung mehr	196,000	—	=	5,200,863	85	
mehr .	906,833	38	=	17,855,790	37	
Der Mehrbedarf von . . . . . 4,740,635 94 war somit aus dem Aktivvermögen beziehungsweise durch Schuldenaufnahme zu decken.						
III. Aktivzinse (Budgetsatz 320,000 M.)	320,884	10	320,884	10	—	—
IV. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
V. Vom verzinslichen Aktivvermögen ausschließlich der Kontokorrentforderungen	28,259,995	32	21,049,944	42	7,210,050	90
Uebertrag . . .	42,253,927	26	35,043,876	36	7,210,050	90

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.	Soll.		Haben.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . .	42,253,927	26	35,043,876	36	7,210,050	90
Das Aktivvermögen hat sich vermindert:						
	ℳ. ₰					
1. um die oben aufgeführten 21,049,944 42						
2. bei dem Guthaben unter Pos. VIII. der Einnahme um 176,730 96						
3. an Kassenvorrath (Ausgabe Pos. VIII.) um 257,480 45						
zusammen . . . 21,484,155 83						
Das Aktivvermögen hat sich vermehrt:						
Durch neu angelegte verzinsliche Aktiven (Ausgabe Pos. IV.) um 24,551,547 86						
daher Vermehrung . . . 3,067,392 3						
Der Gesammtaktivstand betrug: ℳ. ₰						
am 31. Dezember 1879 . 8,364,763 65						
am 31. Dezember 1878 . 5,297,371 62						
Gibt obige Vermehrung von 3,067,392 3						
VI. Gewinnrechnung . . . . . (Mehrerlös bei Konvertirung der 5prozentigen Anlehen von 1870/71.)	112	99	112	99	—	—
VII. Schuldenaufnahme	62,889,400	—	62,889,400	—	—	—
	ℳ. ₰					
Zu diesen . . . . . 62,889,400 —						
kommt die Vermehrung der Passivzinsreste Ausgabe Pos. II. mit 1,488 48						
zusammen . . . 62,890,888 48						
hievon ab die Schuldverminderung Ausgabe Pos. VII. mit 5,470,282 31						
daher Schuldvermehrung von 57,420,606 17						
welche Ausgabe Pos. VI. beigeschlagen sind.						
VIII. Durchlaufende Posten	49,887,801	18	49,033,501	39	854,299	79
Die hier ausstehenden Forderungen betrugen: ℳ. ₰						
am letzten Dezember 1878 . . . . . 1,031,030 75						
am letzten Dezember 1879 . . . . . 854,299 79						
und haben sich somit im Jahre 1879 vermindert um 176,730 96						
welche Summe unter Einnahme Pos. V. unter der Verminderung des Aktivvermögens bemerkt ist.						
Summe aller Einnahmen . . .	155,031,241	43	146,966,890	74	8,064,350	69

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.			Soll.		Haben.		Rest.	
			M.	₰	M.	₰	M.	₰
I. Verwaltungskosten			82,075	45	82,075	45	—	—
(Budget 86,600 M., sohin weniger 4,524 M. 55 ₰.)								
II. Passivzinse			13,269,409	42	12,892,246	69	377,162	73
	M.	₰						
Die Passivzinsreste vom Jahre 1879 betrugen	377,162	73						
" " " " 1878 "	375,674	25						
daher Vermehrung um . . .	1,488	48						
(vergl. Einnahme Pos. VII.)								
Das Soll der Passivzinsen vom laufenden Jahre beträgt	12,893,735	17						
hievon ab das Soll der laufenden Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen	320,884	10						
laufender Zinsbedarf . . .	12,572,851	7						
Gegenüber dem Budget: M. ₰								
Passivzinse 12,177,493 14								
ab Aktivzinse mit . . . 320,000 —								
	11,857,493	14						
sohin Mehrbedarf . . .	715,357	93						
III. Bauaufwand			20,119,630	25	20,119,630	25	—	—
Es wurden verausgabt:								
1. Für die badischen Staatseisenbahnen M. ₰								
a. an Zuschüssen an die Baukasse . .	2,700,000	—						
b. durch die Betriebsverwaltung . . .	17,204,744	54						
	19,904,744	54						
Kredit für 1879 für den Staatseisenbahnbau	33,851,613	17						
Kreditrest . . .	13,946,868	63						
2. Für die Main-Neckarbahn								
Strecke Friedrichsfeld-Schwetzingen . .	214,885	71						
Kredit für 1879	1,369,580	23						
Kreditrest . . .	1,154,694	52						
IV. Neu angelegte verzinsliche Aktiven ausschließlich der Anlagen auf Kontokorrent (vergl. Einnahme Pos. V.) .			24,551,547	86	24,551,547	86	—	—
V. Verlustrechnung (Rabatt auf Anlehen)			2,544,470	—	2,544,470	—	—	—
VI. Schuldenzahlung			341,184,516	12	32,149,454	79	309,035,061	33
	M.	₰						
Die Schuld hat sich vermindert um . . .	32,149,454	79						
sie hat sich dagegen vermehrt durch Schuldenaufnahme (Einnahme Pos. VII.) um .	57,420,606	17						
daher wirkliche Schuldvermehrung . . .	25,271,151	38						
Der Gesammtschuldenstand betrug: M. ₰								
am 31. Dezember 1879 . 332,503,427 83								
am 31. Dezember 1878 . 307,232,276 45								
Gibt wieder obige Schuldvermehrung von .	25,271,151	38						
Uebertrag . . .			401,751,649	10	92,339,425	4	309,412,224	6

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Soll.		Haben.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . . .	401,751,649	10	92,339,425	4	309,412,224	6
VII. Durchlaufende Posten	77,418,256	51	54,327,052	74	23,091,203	77
Die hier aufgeführten Schuldreste betrugen ℳ. ₰						
am 31. Dezember 1878 . . . . . 28,561,486 8						
am 31. Dezember 1879 . . . . . 23,091,203 77						
daher Verminderung von 5,470,282 31						
welche unter Einnahme Pos. VII. in Abzug gebracht worden sind.						
VIII. Kassenrest an künftige Rechnung	300,412	96	300,412	96	—	—
Derselbe betrug ℳ. ₰						
am 31. Dezember 1878. . . . . 557,893 41						
am 31. Dezember 1879. . . . . 300,412 96						
daher Verminderung von 257,480 45						
welche unter Einnahme Pos. V. vom verzinslichen Aktivvermögen in Abzug gebracht wurde.						
Summe aller Ausgaben	479,470,318	57	146,966,890	74	332,503,427	83

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bilanz.

		ℳ.	₰	ℳ.	₰
Am 31. Dezember 1878 betrug:					
Der Gesammtschuldenstand		307,232,276	45		
Das Gesammtaktivvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths		5,297,371	62		
Reiner Schuldenstand				301,934,904	83
Am 31. Dezember 1879 betrug:					
Der Gesammtschuldenstand		332,503,427	83		
Das Gesammtaktivvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths		8,364,763	65		
Reiner Schuldenstand				324,138,664	18
Die Schuld hat sich daher im Jahre 1879 vermehrt um				22,203,759	35
und zwar durch:	ℳ. ₰				
1. die Baukosten mit	20,119,630 25				
2. die Verwaltungskosten mit	82,075 45				
3. den Bedarf an Passivzinsen mit	12,893,735 17				
zuzüglich Rabatt auf Anlehen	2,544,470 —				
		35,639,910	87		
Ab die Einnahme:					
1. Gefälle der Verkehrsanstalten mit	13,115,154 43				
2. Aktivzinse und sonstige Einnahmen mit	320,884 10				
zuzüglich der Gewinnrechnung mit	112 99				
		13,436,151	52		
Gibt wieder obige Schuldvermehrung von		22,203,759	35		

Karlsruhe, den 23. April 1880.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 13. Mai 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1878

zugleich Vergleichung mit jener

auf letzten Dezember 1879.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aktiven.	Am letzten Dezember 1878.		1879.		1879 gegen 1878 Mehr.		Weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Kassenvorrath	557,893	41	300,412	96	—	—	257,480	45
2. Aktivkapitalien und verzinsliche Werthpapiere	1,096,225	28	108,669	68	—	—	987,555	60
3. Faustpfanddarlehen	—	—	1,381,381	19	1,381,381	19	—	—
4. Guthaben auf Kontokorrent:								
a. bei Bankhäusern	1,030,762	17	647,772	54	—	—	382,989	63
b. bei der Amortisationskasse	—	—	—	—	—	—	—	—
c. auf Conto separato	2,612,222	18	5,720,000	3	3,107,777	85	—	—
d. bei der Reichsbankstelle hier	—	—	204,278	42	204,278	42	—	—
5. Vorschüsse	268	58	2,248	83	1,980	25	—	—
Summe aller Aktiven	5,297,371	62	8,364,763	65	4,695,417	71	1,628,025	68
					1,628,025	68		
					3,067,392	3		

Passiven.

1. Anlehen von 1842 zu 3½ Prozent:								
a. Kapital	10,271,547	86	9,426,571	31	—	—	844,976	55
b. Zins	14,040	—	11,943	—	—	—	2,097	—
2. Lotterieanlehen von 1845 zu 3½ Prozent:								
a. Kapital	15,448,635	98	13,542,501	46	—	—	1,906,134	52
b. gezogene Loose	1,627,287	18	1,948,475	93	321,188	75	—	—
3. Anlehen beim Kanton Basel Stadt von 1854 zu 3½ Prozent	1,714,285	80	1,628,571	51	—	—	85,714	29
4. Anlehen von 1854/56 zu 4½ Prozent:								
a. Kapital	1,714	29	1,714	29	—	—	—	—
b. Zins	1,902	26	1,902	26	—	—	—	—
5. Anlehen von 1859/61 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	28,180,760	69	27,831,216	19	—	—	349,544	50
b. Zins	50,234	98	43,739	64	—	—	6,495	34
6. Anlehen von 1862/64 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	47,664,071	39	47,137,783	—	—	—	526,288	39
b. Zins	101,887	22	105,442	89	3,555	67	—	—
7. Anlehen von 1866 zu 5 Prozent:								
a. Kapital	857	15	857	15	—	—	—	—
b. Zins	304	37	304	37	—	—	—	—
8. Anlehen von 1866 zu 4½ Prozent:								
a. Kapital	28,431,900	—	28,150,500	—	—	—	281,400	—
b. Zins	24,819	75	21,883	50	—	—	2,936	25
9. Prämienanlehen von 1867 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	33,062,400	—	32,598,300	—	—	—	464,100	—
b. Prämien	5,400	—	300	—	—	—	5,100	—
c. Zins	83,364	—	80,550	—	—	—	2,814	—
Uebertrag	166,685,412	92	162,532,556	50	324,744	42	4,477,600	84
							— 324,744	42
							4,152,856	42

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Passiven.	Am letzten Dezember 1878.		Am letzten Dezember 1879.		1879 gegen 1878 Mehr.		1879 gegen 1878 Weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . . .	166,685,412	92	162,532,556	50	—	—	4,152,856	42
10. 4½ prozentiges Mannheimer Anlehen v. 1868:								
a. Kapital	3,942	88	1,714	30	—	—	2,228	58
b. Zins	339	54	281	67	—	—	57	87
c. Zinsraten	23	—	10	—	—	—	13	—
11. Anlehen von 1870/71 zu 5 Prozent:								
a. Kapital	36,000,200	—	9,036,395	4	—	—	26,963,804	96
b. Zins	54,167	13	21,525	40	—	—	32,641	73
12. Anlehen beim Reichsinvalidenfond von 1874	7,812,000	—	7,756,000	—	—	—	56,000	—
13. Anlehen von 1875 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	29,381,600	—	29,169,600	—	—	—	212,000	—
b. Zins	23,474	—	19,648	—	—	—	3,826	—
13 a. 4½ prozentiges Karlsruher Anlehen von 1876	—	—	12,000,000	—	12,000,000	—	—	—
14. Anlehen von 1878 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	30,000,000	—	29,847,900	—	—	—	152,100	—
b. Zins	15,718	—	36,570	—	20,852	—	—	—
15. 4prozentiges Anlehen von 1879:								
a. Kapital	—	—	50,889,400	—	50,889,400	—	—	—
b. Zins	—	—	33,062	—	33,062	—	—	—
16. Schuld an die Amortisationskasse	22,183,076	72	20,853,266	76	—	—	1,329,809	96
17. Schuld an die Stadtgemeinde Karlsruhe als Konzessionärin für die Erbauung der Kraichgaubahn	4,347,549	11	—	—	—	—	4,347,549	11
18. Vorschuß an Reichskassenscheinen	3,661,959	97	3,356,796	97	—	—	305,163	—
19. Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen zur Erbauung der Rappenau-Jaxtfelder Bahn zu 3 Prozent	2,373,525	83	2,373,525	83	—	—	—	—
20. Beitrag von Hessen zum Bau der Neckarbahn	4,285,714	28	4,285,714	28	—	—	—	—
21. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen	4,941	17	5,575	87	634	70	—	—
22. Sonstige Ausgaben	398 631	90	283,885	21	—	—	114,746	69
Summe aller Passiven . . .	307,232,276	45	332,503,427	83	62,943,948	70	37,672,797	32
					37,672,797	32		
					25,271,151	38		
davon ab die Aktiven	5,297,371	62	8,364,763	65	3,067,392	3	—	—
bleibt reiner Schuldenstand	301,934,904	83	324,138,664	18	22,203,759	35	—	—

Karlsruhe, den 23. April 1880.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung dieser Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 13. Mai 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über die

Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1879.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Das Eisenbahnbetriebsbudget für die Jahre 1878 und 1879 war berechnet auf im Betrieb befindliche Linien mit einer Länge von . . . . . 1188,5 Kilometer.

Hierunter gepachtete Linien 26,1 Kilometer
und Privatbahnen 126,0 Kilometer.

Als neu zugehend im Jahr 1879 waren angenommen

a. die Bahn von Neckargemünd—Eberbach—Jaxtfeld vom 1. Mai 1879 an mit . . . . . 58,4 Kilometer

b. die Kraichgaubahn von Grötzingen nach Eppingen vom 1. Oktober 1879 an mit . . . . . 43,0 „

c. die Bahn von Hausach nach Wolfach vom 1. Juni 1878 an mit 4,5 „

105,9 „

Für den Schluß des Jahres 1879 Gesammtlänge der Bahnen . . . . . 1294,4 Kilometer.

Nach einer Mittheilung der Großherzoglichen Generaldirektion wurden die Bahnen neu vermessen. Früher wurden die Kurven nicht mitgerechnet, was für die Jahresdarstellung von 1879 erstmals geschah, bei dem Voranschlag des Budgets aber nicht berücksichtigt war.

Die jetzt festgestellte Länge für 1879 beträgt . . . . . 1313,00 Kilometer, und bildet sich wie folgt:

Länge Ende 1878 . . . . . 1192,90 Kilometer,

mehr in Folge neuer Messungen . . . . . 0,85 „

1193,75 Kilometer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . . 1193,75 Kilometer.

Abgang 1879:

Die abgebrochene Hafenbahn Mannheim . . . . . 3,14 Kilometer,
und die Verbindungsbahn bei Neckarelz, welche jetzt zu den Nebenbahnen zählt 1,23 " 4,37 "

1189,38 Kilometer.

Zugang 1879 neueste Messung:

Neckargemünd — Eberbach — Jaxtfeld . . . . . 60,91 Kilometer,
Grötzingen — Eppingen . . . . . 40,76 "
Bruchsal — Bretten . . . . . 14,89 "
nebst den Nebenbahnen, Kurven, Abkürzungsbahnen, worunter wieder obige
bei Neckarelz . . . . . 7,06 " 123,62 "

Gesammtlänge der Bahnen . . . . . 1313,00 Kilometer.

In dem letzten Bericht haben wir durch eine Darstellung des Verkehrs unserer Eisenbahnen und der daraus erzielten Einnahmen nachgewiesen, wie mit dem Zugang neuer Bahnlinien die Einnahmen pro Kilometer zurückgegangen sind. Das Jahr 1878 hat gegen das Jahr 1877 weniger ergeben

an Zahl der Personen 382,642,
an Einnahmen aus Personen, Gepäck, Equipagen und Vieh . . 63,384 Mark,
an versandten Gütern . . . . . 49,141,630 Kilogramm,
an empfangenen Gütern . . . . . 147,351,760 "
an Gütertransporttaxen . . . . . 3,223,723 Mark,
an der Gesammteinnahme . . . . . 3,287,107 Mark weniger,

nur die Zahl der beförderten Stücke Vieh war um 140,913 größer.

Wir reihen hier die Tabelle der beiden letzten Jahre an:

Jahr.	Personenzahl.	Einnahmen einschließlich Gepäck, Equipagen u. Vieh.	Vieh.	Güter-		Gütertransport-Taxen.	Summe der Einnahmen.
				Versandt.	Empfang.		
		M.	Stück.	Kilogramm.	Kilogramm.	M.	M.
1878	7,091,843	10,996,930	842,926	1,669,311,870	1,864,862,240	28,245,108	39,242,039
1879	6,903,817	10,461,548	797,058	1,753,225,650	1,957,059,545	29,520,808	39,982,357
gegen 1878 weniger	188,026	535,382	45,868	—	—	—	—
" " mehr	—	—	—	83,913,780	92,197,305	1,275,700	740,318

Wir finden auch hier, daß das letzte Jahr 1879 hinsichtlich des Personenverkehrs und der damit zusammenhängenden Einnahmen ungünstiger war wie das vorhergehende Jahr, auch die Stückzahl von befördertem Vieh ist gegen das Vorjahr geringer.

Im Güterverkehr zeigt sich eine erfreuliche Zunahme in beiden Richtungen, wie im Versandt so auch im Empfang und der hieraus erzielten Einnahmen; jedoch hat der Güterverkehr noch nicht die Höhe der Jahre 1874, 1875, 1876 und 1877 erreicht, auch nicht hinsichtlich der Einnahmen hieraus.

Wir werden die Steigerung im Güterverkehr immerhin als ein Zeichen der beginnenden Besserung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse betrachten dürfen, dabei darf freilich nicht außer Acht gelassen werden, daß im Jahr 1879 der im Eingang berührte Zugang von dem Betrieb neu übergebener Bahnlinien stattgefunden hat und daß Konkurrenzbahnen in den Nachbarländern neu in Betrieb gesetzt wurden. Der Rückgang im Personenverkehr ist

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vorzugsweise in der äußerst ungünstigen Witterung der Sommermonate zu finden. Die Generaldirektion unserer Eisenbahnen kommt den Ansprüchen des Publikums in Betreff der Personenzüge in reichem Maße entgegen und dieses, obgleich die Einnahmen aus dem Personenverkehr nicht 75% der Transportkosten betragen.

Am Schlusse der Einleitung unseres letzten Berichtes haben wir erwähnt, daß, wenn nicht außergewöhnlich günstige Verhältnisse eintreten, der Rest der bis zum Beginn des Jahres angesammelten Dotationsüberschüsse aus den Erträgnissen der Eisenbahnen von ursprünglich . . . . . 27,425,534 ℳ. 32 ₰
welcher auf 1. Januar 1879 nur noch betrug . . . . . 11,141,108 ℳ. 49 ₰
in kurzer Zeit vollständig aufgezehrt sein werde und daß alsdann Vorsorge zu treffen sei, gemäß den Bestimmungen des Art. 7 des Gesetzes über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse vom 10. September 1842, daß dieser Kasse die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung gestellt werden. Wir haben unsere Ansicht hierüber dahin ausgesprochen, daß wir eine Schuldaufnahme für Deckung der Unzulänglichkeit der Kasse als finanzpolitisch nicht für rathsam betrachten und daß unter den augenblicklich ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnissen eine Steuererhöhung für diesen Zweck nur im äußersten Falle Platz zu greifen habe.

Wir konnten uns damals der Hoffnung hingeben, daß wahr werde, was bei Vorlage und Berathung der Finanz- und Steuerreform im Reichstag so stark betont und auch angenommen wurde, daß aus den Ueberschüssen der Reichssteuern und Zölle nicht nur die vermehrten Ausgaben bestritten, sondern auch den Einzelstaaten so reiche Antheile zukommen werden, welche eine Entlastung deren Budgets ermöglichen. Die Erwartungen und Berechnungen haben sich bis jetzt nur in bescheidenem Maße erfüllt. Die Matrikularbeiträge sind für die Budgetperiode 1880/81 nahezu in der gleichen Höhe von den Einzelstaaten angefordert, so von Baden im Betrag von

4,882,000 ℳ.
und wird der Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer angenommen auf . . . . . 1,700,000 „

so daß an das Reich noch zu leisten sind jährlich . . . . . 3,182,000 ℳ.

Von dem Ernst unserer Finanzlage durchdrungen und durch die günstige Lage des Geldmarktes unterstützt hat die Großh. Finanzverwaltung die Konvertirung unserer 5prozentigen und 4½prozentigen Anlehen in geringer verzinsliche Anlehen mit Erfolg durchgeführt, hierbei wurde erreicht, daß die Tilgung dieser Anlehen auf fernere Zeit erstreckt wurde. Wir müssen zugleich hervorheben, daß es dem ernsten Streben der Betriebsverwaltung gelungen ist, nennenswerthe Ersparnisse an den Betriebskosten herbeizuführen.

Bei Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1880 und 1881 haben beide Kammern einen Zuschuß von jährlich 1,750,000 ℳ. an die Eisenbahnschuldentilgungskasse aus allgemeinen Staatsmitteln bewilligt, um dieser Kasse die Summen für ihre Aufgabe zur Verfügung zu stellen; es erfolgte dieses unter der Annahme, daß der berührte Rest der Dotationsüberschüsse früherer Jahre nicht hinreichen werde, um den Minderertrag unserer Staatseisenbahnen zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der Eisenbahnschuld zu decken.

Die Aufgabe unserer Eisenbahnbetriebsverwaltung ist eine schwierige hauptsächlich durch die Konkurrenz der Bahnen unserer Nachbarländer, welche, bei gleich ungünstigen Betriebsresultaten, die größten Anstrengungen machen, den großen Güterverkehr auf ihre Linien zu ziehen.

A. Einnahme.

I. Kassenrest aus voriger Rechnung.

	ℳ.	₰
Der Kassenrest betrug auf letzten Dezember 1878	557,893	41
Nach Rechnungsseite 1299 VIII. ist derselbe auf letzten Dezember 1879 nur	300,412	96
somit geringer um	257,480	45

II. Gefälle der Verkehrsanstalten.

Für die beiden Budgetjahre 1878 und 1879 waren als Reineinnahme der Verkehrsanstalten eingestellt jährlich:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		ℳ.	₰	ℳ. ₰
1. Reinertrag der Staatseisenbahnen		12,713,233	—	
zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt		15,384	—	
2. Reinertrag der Main-Neckar-Bahn		470,640	—	
3. Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost		300,000	—	
				13,499,257 —
Die Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse mit Einschluß des Reichspostgefällantheils betragen				13,115,154 43
somit weniger als im Voranschlag				384,102 57
Diese Minderlieferung setzt sich zusammen:		ℳ.	₰	
a. aus dem Mindererträgniß der Staatsbahnen mit		573,871	2	
b. aus dem Mehrerträgniß der Bodenseedampfschifffahrt mit	6,134 69			
c. aus dem Mehrerträgniß der Main-Neckar-Bahn mit	71,078 26			
d. aus dem Mehrerträgniß des Antheils an den Reichspost-erträgnissen mit	112,555 50			
		189,768	45	
				384,102 57
An Dotationsbedürfnissen waren im Budget vorgesehen nach Rechnungsseite 10:				
a. Verwaltungskosten		86,600	—	
es haben dieselben nur betragen		82,075	45	
somit weniger				4,524 55
b. Rentenbedarf:				
Passivzinsen		12,177,493	14	
abzüglich Aktivzinsen		320,000	—	
		11,857,493	14	
Der Rentenbedarf war jedoch				
an Passivzinsen	12,893,735 ℳ. 17 ₰			
abzüglich der Aktivzinsen mit	320,884 „ 10 „			
		12,572,851	7	
Mehrbedarf an Passivzinsen abzüglich der Aktivzinsen				715,357 93
c. Tilgungsfond		5,004,863	85	
Die planmäßige Schuldentilgung erforderte		5,200,863	85	
somit mehr				196,000 —
Mehrbedarf an Passivzinsen und Tilgung				911,357 93
abzüglich des Minderbedarfs an Verwaltungskosten mit				4,524 55
Dotationsbedürfniß mehr				906,833 38
Wir stellen die Summe der Dotationsbedürfnisse, wie sie in Rechnung erscheinen, zusammen mit				
a. Verwaltungskosten		82,075 ℳ. 45 ₰		
b. Rentenbedarf, Passivzinsen abzüglich Aktivzinsen		12,572,851 „ 7 „		
c. Tilgungsfond		5,200,863 „ 85 „		
	Summe			17,855,790 37
Die Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse haben einschließlich der Bodenseedampfschifffahrts-erträgnisse und des Antheils am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn und der Reichspost nur betragen wie oben angeführt				13,115,154 43
es fehlen somit zur Verzinsung und Tilgung				4,740,635 94

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		ℳ.	₰
Für die planmäßige Schuldentilgung waren für das Jahr 1878 eingestellt			3,987,870 67
Der Bedarf war geringer um den Betrag von			35,157 28
somit erforderte die Schuldentilgung im Jahr 1878			3,952,713 39
Für das Jahr 1879 waren hiefür vorgesehen	5,004,863 ℳ. 85 ₰		
der Bedarf war höher um den Betrag von	196,000 „ — „		
somit Schuldentilgung des Jahres 1879			5,200,863 85
und mehr für Schuldentilgung im Jahr 1879 gegen 1878			1,248,150 46

Im Jahre 1878 reichten die Gesammterträgnisse der Verkehrsanstalten nicht zu, um Verwaltungskosten und Passivzinsen abzüglich der Aktivzinsen zu decken, es fehlten hierzu . . . . . 820,318 ℳ. 71 ₰

Die Lieferungen der Verkehrsanstalten im Jahr 1879 zeigen nach der Rechnung ein günstigeres Resultat, es konnten daraus nicht allein die Verwaltungskosten und Passivzinsen abzüglich der Aktivzinsen, welche in diesem Jahre höher waren um . . . . . 700,298 ℳ. 60 ₰
voll bestritten werden, es gelangten hievon noch zur Schuldentilgung . . . 460,227 „ 91 „
stellen wir hiezu den Mehrbedarf des Jahres 1879 für Schuldentilgung mit 1,248,150 „ 46 „

		ℳ.	₰
so erhalten wir als Mehrerträgnisse des Jahres 1879 gegen 1878 die Summe von			2,408,676 97

Nach der im Eingang gegebenen Tabelle über den Verkehr unserer Bahnen und der daraus erhaltenen Einnahmen sind die letzteren im Ganzen um . . . . . 740,318 ℳ.
höher als im Vorjahr.

Der Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn war im Jahr 1878	584,213 ℳ. 78 ₰		
„ „ 1879	541,718 „ 26 „		
somit geringer um	42,495 ℳ. 52 ₰		
Der Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost betrug im Jahr 1878	374,416 ℳ. 50 ₰		
„ „ 1879	412,555 „ 50 „		
Mehr im Jahr 1879			38,139 —
Bringen wir an den beiden Posten der Mehrerträgnisse mit	778,457 ℳ. — ₰		
den Minderertrag der Main-Neckar-Bahn in Abzug mit	42,495 „ 52 „		
so stellen sich die Mehrerträgnisse im Jahr 1879 gegen das Vorjahr auf			735,961 48

Wir haben vorstehend als Gesammtresultat des Jahres 1879 gegen das Jahr 1878 dargethan, daß dieses sich günstiger darstellt um die Summe von . . . . . 2,408,676 ℳ. 97 ₰
den höheren Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Tilgung und Verzinsung dabei berechnet. Ziehen wir an letzterer Summe die eigentlichen Mehrlieferungen des Jahres 1879 ab mit . . . . . 735,961 „ 48 „

		ℳ.	₰
so erhalten wir die Summe von			1,672,715 ℳ. 49 ₰

welche vorzugsweise den Ersparnissen im Betrieb, hier besonders der Verminderung der Züge auf den unrentabeln Seitenbahnen, zu verdanken ist.

Wir fügen jedoch an, daß diese Zahlen lediglich auf den in der Rechnung eingestellten Lieferungen der Verkehrsanstalten beruhen, und daß durch die noch im Gang befindlichen Abrechnungen mit fremden Bahnen Aenderungen sich ergeben werden. Am Schlusse unseres Berichts kommen wir hierauf zurück.

III. Aktivzinsen.

		ℳ.	₰
Die Einnahme beträgt			320,884 10
gegen den Budgetsatz mit			320,000 —
	mehr		884 10

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	ℳ. ₰	
Zinsen aus		
1. Werthpapieren	12,251 26	
2. Faustpfanddarlehen bei verschiedenen Bankhäusern zu 3 Prozent und 3½ Prozent	5,721 83	
3. Konto-Korrentforderungen bei Bankhäusern zu 3 Prozent	9,605 78	
4. Diskonto aus vor der Verfallzeit eingelösten Gewinnsten und Prämien	3,452 18	
5. Zinsvergütung auf ausgegebene Obligationen	82,795 88	
6. Aus den auf Conto separato übernommenen Beträgen der Anlehen von 12 und 24 Millionen der Jahre 1878 und 1879	207,057 17	
obige		320,884 10

IV. Sonstige Einnahmen.

Nichts.

V. Vom Aktivvermögen.

Von letzter Rechnung gingen über in das Jahr 1879

1. Werthpapiere im Betrage von			1,096,225 28
bestehend in		ℳ. ₰	
a. 280 Stück Aktien der Schweizerischen Nordostbahn im Buchwerth von		108,498 25	
eine Einnahme aus diesen Aktien erscheint nicht in Rechnung.			
b. eine vor der Ausgabe in Verlust gerathene 4prozentige Eisenbahnobligation, deren Zinsen vereinnahmt sind, im Vollbetrag von		171 43	
c. Reichsschatzanweisungen über	1,000,000 ℳ. — ₰		
abzüglich 4 Prozent Zinsen vom 28. November 1878 bis 20. März 1879	12,444 „ 40 „		
		987,555 60	
			1,096,225 28
Hiervon sind in Einnahme gestellt			987,555 60
es bleiben somit für neue Rechnung als Aktivvermögen an Werthpapieren			108,669 68

2. Faustpfanddarlehen vom laufenden Jahr erscheinen	ℳ. ₰	
im Soll der Rechnung	1,671,547 86	
hiervon im Haben	290,166 67	
und gehen in neue Rechnung über		1,381,381 19

Die Zinsen hieraus zu 3 und 3½ Prozent sind unter Pos. III. in Einnahme gestellt.

An den Werthpapieren, welche als Deckung von Faustpfanddarlehen hinterlegt werden, kommen 10 beziehungsweise 25 Prozent des Kurswerthes in Abzug, bei gesunkenen Kursen ist sofort die bedungene Deckungsergänzung zu leisten. Zugleich sind durch Finanzministerialbeschluß die beleihbaren Werthpapiere der Kasse bezeichnet.

3. Conti separati. Aus voriger Rechnung gingen über vom 4prozentigen Anlehen des Jahres 1878 im Nominalbetrag von 30 beziehungsweise 12 Millionen restlich	2,612,222 ℳ. 18 ₰		
neu hinzu kamen bei Uebernahme des 4prozentigen Anlehens von 1879 im Nominalbetrag von 24 Millionen	22,880,000 „ — „		
Uebertrag . . .	25,492,222 ℳ. 18 ₰		1,490,050 87

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

			M.	Pf.
Uebertrag . . .		25,492,222 M. 18 Pf.	1,490,050	87
Hievon erscheinen im Haben	17,159,999 M. 97 Pf.			
und	2,612,222 „ 18 „			
		19,772,222 „ 15 „		
und gelangen im Rest in neue Rechnung			5,720,000	03
Den Anlehensunternehmern war die Einzahlung in Raten bewilligt und die Theilsummen auf Conto separato zu 3 und 3½ Prozent belassen.				
Das Aktivvermögen beziffert sich auf Ende Dezember 1879 auf			7,210,050	90
Auf Ende Dezember 1878 gelangten in neue Rechnung als Aktivvermögen		3,708,447 M. 46 Pf.		
Bringen wir hiezu				
das Weniger an Kassenvorrath	257,480 M. 45 Pf.			
und das Weniger der ausstehenden Forderungen unter				
Pos. VIII. Einnahme „Durchlaufende Posten“ . .	176,730 „ 96 „			
		434,211 „ 41 „		
			4,142,658	87
so erhalten wir eine Vermehrung des Aktivvermögens im Jahr 1879 von			3,067,392	03

VI. Gewinnrechnung.

Hier erscheint in Einnahme der Mehrerlös bei der Konvertirung der 5prozentigen Anlehen von 1870/71 mit 112 99

Von dem Anlehen im Betrag von . . . . . 36,000,200 M. — Pf.
gelangten nach Rechnungsseite 900 zur Konvertirung beziehungsweise Tilgung 26,963,804 „ 96 „
und blieben im Rest . . . . . 9,036,395 M. 4 Pf.

Wir werden bei Pos. VII. Schulden-Aufnahme hierauf näher eingehen.

VII. Schulden-Aufnahme.

Nach dem Budget waren in Einnahme gestellt für die beiden Jahre 1878 und 1879

a. Beitrag der Großh. Hessischen Regierung zum Bau der Neckargemünd-Eberbach-Jaxtfelder Bahn . . . . . 1,071,428 —

b. Schuldenaufnahme:

α. Anlehensrest von 1875 mit . . . . . 3,354,000 —

β. Uebernahme des 4½prozentigen Anlehens der Stadt Karlsruhe zur Erbauung der Kraichgaubahn . . . . . 12,000,000 —

δ. Neue Anlehen . . . . . 50,000,000 —

66,425,428 —

Nach der Rechnung von 1878 und dem vom ständischen Ausschuß hierüber erstatteten Bericht gelangten die beiden ersten Posten in vollem Betrag in Einnahme mit 1,071,428 + 3,354,000 M. = ... 4,425,428 M.

Auf das neue Anlehen wurden im Jahr 1878 erhoben

Nominal . . . . . 30,000,000 M.
Hierauf mußten 5.70 beziehungsweise 5 Prozent Rabatt bewilligt werden im Betrag von . . . . . 1,626,000 „
28,374,000 M.
es blieben deßhalb zu beschaffen für das Jahr 1879 bis zur Höhe der 50 Millionen 21,626,000 „
50,000,000 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu dem Rest des neuen Anlehens mit . . . . . 21,626,000 ℳ.
erhielt die Eisenbahnschuldentilgungskasse durch Gesetz vom 30. Januar 1879 Vollmacht, die beiden 5prozentigen Anlehen der Jahre 1870 und 1871 von je 10,500,000 fl. mit 21,000,000 fl. = ... 36,000,000 ℳ.
zu konvertiren oder neue Anlehen zu billigeren Bedingungen aufzunehmen, da die Tilgung dieser Anlehen mit dem 1. März 1880 zu beginnen hatte.

Wir finden in Einnahme:

	ℳ.	₰
a. 4prozentiges Anlehen von 1879	50,889,400	—
b. 4½prozentiges Anlehen der Stadt Karlsruhe von 1876	12,000,000	—
	62,889,400	—

Das Großh. Finanzministerium erachtete im Frühjahr 1879, wo die Kurse des badischen 4prozentigen Markanlehens von 94⅞ Anfang Januar sich im Februar auf 96 Prozent hoben, den Zeitpunkt günstig, um für den Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse neue Anlehen abzuschließen und gleichzeitig damit die Konvertirung der 5prozentigen Anlehen zu verbinden.

Die Unterhandlungen wurden mit dem Konsortium des 1875er und 1878er Anlehens gepflogen und unter dem 5. März 1879 Vertrag über ein 4prozentiges Anlehen im Nominalbetrag von 60 Millionen abgeschlossen. Wir entnehmen dem Vertrag folgende Bestimmungen:

Die Schuldverschreibungen werden zu

je	15,000	Stück à	2000 ℳ.
„	15,000	„ à	1000 „
„	15,000	„ à	500 „
„	15,000	„ à	300 „
„	15,000	„ à	200 „

ausgefertigt.

Die Tilgung erfolgt längstens in 50 Jahren vom 1. September 1879 an. Jährlich werden mindestens 0,655 Prozent des Anlehensbetrags sammt den auf die heimbezahlten Kapitalbeträge entfallenden Zinsen zur Tilgung verwendet. Die zu tilgenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anlehen von 1870 und 1871 wurde gestattet, diese umzutauschen in 4prozentige Papiere des neuen Anlehens gegen Vergütung der einjährigen Zinsdifferenz von 1 Prozent und einer Prämie von 4½ Prozent.

Die Anlehensunternehmer erhalten für ihre Mitwirkung bei diesem Umtausch auf den Nominalbetrag der Schuldverschreibung ½ Prozent Provision zugleich für die Sicherstellung des ganzen Umwandlungsgeschäfts.

Derjenige Betrag, welcher von dem 36 Millionen-Anlehen nicht zum Umtausch gelangt, wird von den Unternehmern gegen Zahlung des Kurses von 95 Prozent übernommen und dieses vom 1. März 1880 ab; es wurde denselben dabei freigestellt, auch schon früher in beliebigen Raten Schuldverschreibungen abzunehmen gegen Vergütung des laufenden Zinses.

Der Restbetrag der neuen Anlehen zu 4 Prozent mit Nominal 24 Millionen wurde von den Bankhäusern auf 1. April 1879 übernommen mit den laufenden Zinsen vom 1. März 1879 zum Kurs von 95 Prozent = 22,800,000 ℳ. mit der Bestimmung, daß die Einzahlung in zwölf monatlichen Raten, vom 4. April 1879 beginnend, mit je 1,906,666 ℳ. 67 ₰ bis zum 5. März 1880 erfolge. Jeder Ratenzahlung sind 3 Prozent Zinsen für das Jahr vom 1. April beginnend bis zum Tag der Einzahlung beizufügen.

Auf Verlangen ist für die richtige Zahlung durch Depot von Staatspapieren Sicherheit zu leisten.

Die Bankhäuser, welche mit Einlösung der Zinskoupons und der Schuldverschreibungen betraut sind, erhalten eine Provision von 15 ₰ von 100 ℳ. der zur Einlösung gelangenden Beträge.

Auf Grund dieser Bedingungen gelangten von den 5prozentigen Anlehen der Jahre 1870 und 1871 im Betrag

von 21,000,000 fl. = ...	36,000,000 ℳ.
zur Konvertirung	26,889,400 „
und blieben zur Baareinlösung auf 1. März 1880	9,110,600 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . .		9,110,600 ℳ.
Der Rabatt für das gesammte neue Anlehen von		60,000,000 „
einschließlich der den Uebernehmern gewährten Garantie ꝛc. Provision zu 5 Prozent beträgt im Ganzen		3,000,000 „
Anstatt des aufzunehmenden Effektivbetrags von	21,626,000 ℳ.	
und . .	36,000,000 „	
	57,626,000 ℳ.	
wurden somit nur aufgenommen		57,000,000 ℳ.
Hieran erscheinen wie oben angeführt auf Seite 73 der Rechnung in Einnahme	50,889,400 ℳ.	
Der Rest gelangt auf 1. März 1880 in Rechnung mit	9,110,600 „	
wieder vorstehende		60,000,000 ℳ.

VI. Durchlaufende Posten.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Aus vorhergehender Rechnung			1,031,030	75
Vom laufenden Jahr.				
1. Auf Konto-Korrent:				
a. Amortisationskasse	5,902,940	4		
b. Eisenbahnhauptkasse	15,795,640	18		
c. Diskontogesellschaft in Berlin	1,401,768	13		
d. Joh. Goll & Söhne in Frankfurt	1,274,474	3		
e. W. Ladenburg & Söhne in Mannheim	958,066	17		
f. M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt	5,176,458	10		
g. Stadt Karlsruhe als Erbauerin der Kraichgaubahn	82,148	32		
h. Reichsbankstelle hier, Giro-Konto	14,223,066	57		
			44,814,561	54
2. Zur Tilgung von Kapital und Zins des Lotterie-Anlehens von 1845.			2,430,302	78
3. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen			2,400	48
4. Sonstige Einnahmen			1,609,505	63
Gesammtsumme . .			49,887,801	18
Von dieser Summe erscheinen im Hat			49,033,501	39
und gehen über im Rest in neue Rechnung.			854,299	79

Die Schuld an die Amortisationskasse wird mit 4 Prozent verzinst; sie betrug auf Ende Dezember 1878 22,183,076 ℳ. 72 ₰ und geht über am 31. Dezember 1879 in die Rechnung von 1880 mit 20,853,266 ℳ. 76 ₰; wir kommen hierauf bei Ausgabe Position „Passivzinsen" zurück.

Die Differenz der ausstehenden Forderungen Ende 1878 von.	1,031,030 ℳ.	75 ₰
Ende 1879 von.	854,299 „	79 „
Differenz . .	176,730 ℳ.	96 ₰

ist gleich der Summe, um welche sich das Aktivvermögen Position V. der Einnahme verringert hat.

Unter den Sonstigen Einnahmen erscheinen unter Anderm 426,000 ℳ. Zinsen aus dem Baufond der Kraichgaubahn zu 4½ Prozent von 12 Millionen Kapital, sodann die Vergütung, welche durch Vertrag die Großherzoglich Hessische Regierung zu zahlen hatte, wenn die Herstellung der Eisenbahn von Eberbach nach Jaxtfeld vor der in Aussicht genommenen Zeit erfolgt ist mit 171,428 ℳ. 57 ₰; sodann als Hauptposten die Summe von 900,519 ℳ. 25 ₰; es ist dieses die Summe der von den Anmeldestellen bei Konvertirung der 5prozentigen Anlehen von 1870/71 geleisteten Mehrausgaben, welche hier in Einnahme erscheint.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	ℳ.	₰	ℳ	₰
Die Summe aller Einnahmen beträgt:				
a. Von früheren Jahren	5,297,371	62		
b. Vom laufenden Jahr	149,733,869	81	155,031,241	43
Hievon sind vereinnahmt im Hat der Rechnung	146,966,890	74		
und gehen im Rest in neue Rechnung	8,064,350	69	155,031,241	43

B. Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.

	ℳ.	₰
Gegen den Voranschlag des Budgets mit		86,600 —
betragen dieselben		82,075 45
weniger		4,524 55

Diese Minderausgabe ist das Resultat der Minderung der Provision für Einlösung, welche für die neuen Anlehen auf 15 ₰ von 100 ℳ. = 1½ Prozent bestimmt wurde, während für die konvertirten und heimbezahlten Anlehen und für das 4½prozentige Anlehen von 1866 eine solche von ¼ Prozent zu vergüten war.

	ℳ.	₰
Die Provisionen, welche an Bankhäuser vergütet wurden, betragen nach Rechnungs-Seite 186		16,693 34
Die Ausgaben wegen der Ziehungen betragen		2,686 20
Der außerordentliche Aufwand für neue Anlehen und Anfertigung neuer Koupons ꝛc. erforderte gegen den Budgetsatz von 20,000 ℳ. eine Summe von		22,858 39

II. Passivzinse.

	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Das Budget hatte vorgesehen einen Bedarf von			12,177,493	—
Im Soll der Rechnung sind eingestellt:				
a. aus früheren Jahren	375,674	25		
b. vom laufenden Jahr	12,893,735	17	13,269,409	42
Hiervon gelangten im Hat in Ausgabe	12,892,246	69		
und gehen in neue Rechnung über	377,162	73	13,269,409	42

Für die beiden 5prozentigen Anlehen von 1870/71 waren bei Berechnung des Zinsenbedarfs im Voranschlag

vorgesehen	1,800,600 ℳ. —	₰
in Ausgabe erscheinen als Bedarf für 1879 nur	1,408,120 „ 81	„
somit weniger	392,479 ℳ. 19	₰

es rührt dieses von der im März und April vollzogenen Konvertirung dieser Anlehen her.

Auch die Schuld an die Amortisationskasse erforderte nicht die im Budget vorgesehene Verzinsung.

	ℳ.	₰
Die Vorschüsse der Amortisationskasse waren angenommen zu	25,000,000	—
im Anfang des Jahres 1879 betrugen dieselben	22,183,076	72
und verringerten sich zu Ende Dezember auf	20,853,266	76
es gelangten statt vorgesehener Zinsen zu 4 Prozent in der Höhe von	1,000,000	—
nur in Ausgabe	859,321	84
somit weniger	140,678	16
An die Konto-Korrentgläubiger (Baukonto der Kraichgaubahn) mußten wegen langsamerem Bau an 3prozentigen Zinsen mehr gutgeschrieben werden	36,407	66

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

im Budget waren vorgesehen		46,000 M. — Pf.	M. Pf.
während ausgegeben sind		82,407 „ 66 „	
	mehr die obigen	36,407 M. 66 Pf.	
Für die neuen Anlehen waren in Aussicht genommen			1,000,000 —
in Rechnung sind gestellt Seite 636 b.			2,217,747 36
	mehr		1,217,747 36

durch die Konvertirung der 5prozentigen Anlehen und die Mindervorschüsse der Amortisationskasse veranlaßt.

An Zinsen für Baukostenvorschüsse erscheinen in Ausgabe an die Württembergische Hauptkasse 3 Prozent aus 1,186,762 M. 91 Pf. zum Bau der Bahn Rappenau-Jaxtfeld . . . . . 35,602 M. 89 Pf.
und die gleiche Summe an die Hessische Staatskasse . . . . . 35,602 „ 89 „

III. Bauaufwand.

			M. Pf.
Für die Budgetperiode 1878/79 waren bewilligt			48,217,260 —
Hiervon kamen zur Verwendung im Jahr 1878		M. Pf.	
für die badischen Staatsbahnen		12,964,569 21	
für die Main-Neckarbahn		31,497 39	
			12,996,066 60
und blieben zur Verfügung des Jahres 1879 als Kreditreste			35,221,193 40

Kredite wurden der Generaldirektion zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues durch das Großherzogliche Finanzministerium eröffnet nach Rechnungs-Seite 639/40 2,700,000 — M. Pf.
welche Summe der Eisenbahnbaukasse Mosbach übermacht wurde.

Ferner wurde der Eisenbahnbauzentralkasse auf Abrechnung mit Großherzoglicher Eisenbahnhauptkasse der Ersatz des von der Eisenbahnbetriebsverwaltung im Jahre 1879 bestrittenen Bauaufwandes für die Staatsbahnen geleistet mit . 17,204,744 54

Bauaufwand der Staatsbahn	19,904,744 54	
Für die Main-Neckarbahn beträgt dieser	214,885 71	
Bauaufwand des Jahres 1879		20,119,630 25
und bleiben hiernach Kreditreste		15,101,563 15

Nach dem Baubudget für 1880/81 wurden diese Kreditreste nicht in der vollen Größe in Anforderung gebracht.

IV. Neu angelegte Aktiven.

		M. Pf.
1. An Werthpapieren wurden keine Anlagen gemacht.		
2. Faustpfanddarlehen an verschiedene Bankhäuser bis Ende September zu 3 Prozent und von dort ab zu 3½ Prozent verzinslich		1,671,547 86
3. Conti separati		22,880,000 —
	Summe	24,551,547 86

Die Summe von 22,880,000 M. setzt sich zusammen aus dem Uebernahmspreis des Anlehens von 24 Millionen zu 95 Prozent = ... 22,800,000 —
und der Vergütung der Stückzinsen zu 4 Prozent mit . . . . . 80,000 —
22,880,000 —

und erscheint bei den Anlehensübernehmern:

	M. Pf.
1. Rothschild & Söhne in Frankfurt mit	8,282,560 —
2. Diskontogesellschaft in Berlin mit	6,314,880 —
Uebertrag	14,597,440 —

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	14,597,440 M.	22,880,000 M.
3. Ladenburg & Söhne in Mannheim mit	4,141,280 „	
4. Rheinische Kreditbank in Mannheim mit	4,141,280 „	
		22,880,000 „

V. Rabatt auf Anlehen.

	M.	₰
Nach der Rechnung beträgt der Rabatt:		
1. auf das Anlehen von 24 Millionen Mark zu 5 Prozent		1,200,000 —
2. auf die gegen konvertirte 5prozentige Obligationen von 1870/71 auszufolgenden 26,889,400 M. und zwar:		
a. als Konvertirungsprämie à 4,5 Prozent		1,210,023 —
b. als Provision für das Anlehens-Konsortium à 0,5 Prozent		134,447 —
		2,544,470 —

VI. Schuldenzahlung.

Der Voranschlag des Budgets enthielt an Schuldentilgung eine Summe von	5,004,863 85
für die verschiedenen Anlehen, und hierunter für den Ersatz des Vorschusses an Reichskassenscheinen . . . . . 305,163 M.	
Nach der Rechnung beträgt die Tilgung einschließlich der ersten Rate des 4prozentigen Anlehens von 1878.	5,200,863 85
somit mehr . .	196,000 —
Der Schuldenstand auf letzten Dezember 1878 gieng in die neue Rechnung über mit . . .	278,295,116 12
es kamen hinzu im laufenden Jahr	62,889,400 —
	341,184,516 12
Hievon gelangten im Hat in Ausgabe	32,149,454 79
und gehen im Rest in neue Rechnung über.	309,035,061 33
Der Gesammtschuldenstand auf 31. Dezember 1879 betrug.	332,503,427 83
Gegen den Gesammtschuldenstand vom 31. Dezember 1878 mit.	307,232,276 45
ist sonach eine Vermehrung eingetreten von	25,271,151 38
und dieses durch Schuldaufnahme, Einnahme Position VII. = ... 57,420,606 M. 17 ₰	
und obige Schuldenverminderung, Ausgabe im Hat . . . . . 32,149,454 „ 79 „	
wieder vorstehende	25,271,151 38
Mit dem Gesammtschuldenstand auf 31. Dezember 1878 zu	307,232,276 45
stellt sich derselbe auf 31. Dezember 1879 auf	332,503,427 83

Unter dieser Summe ist ein unverzinslicher Rest begriffen mit 3,771,141 M. 19 ₰; es sind dieses verlooste und noch nicht erhobene Obligationen der verschiedenen Anlehen und die Vorschüsse an Reichskassenscheinen, letztere im Restbetrag von 3,356,796 M. 97 ₰.

VII. Durchlaufende Posten.

	M.	₰
Aus vorhergehender Rechnung gelangten hierher		28,561,486 8
und kommen im laufenden Jahre hinzu.		48,856,770 43
		77,418,256 51
es erscheinen im Hat der Ausgabe		54,327,052 74
und gehen über in die Rechnung 1880 als Rest		23,091,203 77

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Schuldenreste haben betragen		ℳ	₰
auf 31. Dezember 1878		28,561,486	8
auf 31. Dezember 1879		23,091,203	77
es hat somit eine Verminderung stattgehabt von		5,470,282	31
Das Hat der Ausgabe setzt sich zusammen aus:			
1. Konto-Korrent		50,491,920	61
2. Tilgung gezogener 35 fl.-Loose		2,109,114	3
3. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen		1,765	78
4. Sonstige Ausgaben		1,724,252	32
		54,327,052	74
Unter den sonstigen Ausgaben finden wir		900,519	25
an Mehrausgaben für geleistete Vergütungen nach Abzug der erhobenen Aufzahlungen bei Konvertirung der 5prozentigen Anlehen von 1870/71 und des erhobenen Ersatzes für fehlende Koupons von:	ℳ ₰		
a. der Eisenbahnschuldentilgungskasse	265,844 53		
b. den Bezirksverrechnungen	105,166 28		
c. der Diskontogesellschaft in Berlin	69,588 —		
d. M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt	190,271 14		
e. W. Ladenburg & Söhne in Mannheim	160,402 20		
f. Rheinischen Kreditbank in Mannheim	109,247 10		
		900,519	25
sodann die bei Konvertirung von der Rheinischen Kreditbank geleistete Mehrausgabe auf die am 5. Mai 1879 fällige 3. Rate des 4prozentigen Anlehens von 1879 mit		109,194	—
Ferner die von der Großherzoglich Hessischen Staatskasse geleistete Aversalvergütung wegen Beschleunigung des Ausbaues der Neckarthalbahn mit 100,000 fl. =		171,428	57

VIII. Kassenrest an künftige Rechnung.

Als solcher erscheint im Haben und geht über in die neue Rechnung des Jahres 1880		ℳ	₰
die Summe von		300,412	96
es ist diese Summe niederer um		257,480	45
gegen die Position I. der Einnahme, Kassenrest aus voriger Rechnung mit		557,893	41

Abschluß.

		ℳ	₰
Die Summe aller Einnahmen beträgt im Soll		155,031,241	43
Hiervon im Hat	146,966,890 ℳ 74 ₰		
„ „ Rest	8,064,350 „ 69 „		
	155,031,241 ℳ 43 ₰		
Die Summe aller Ausgaben im Soll		479,470,318	57
Hiervon im Hat	146,966,890 ℳ 74 ₰		
„ „ Rest	332,503,427 „ 83 „		
	479,470,318 ℳ 57 ₰		
Passivrest		324,439,077	14

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

			M.	₰
		Uebertrag . . .	324,439,077	14
Nach Abzug des Kassenrestes am 31. Dezember 1879			300,412	96
erscheint als reiner Schuldenstand am 31. Dezember 1879			324,138,664	18
gegenüber dem reinen Schuldenstand am 31. Dezember 1878			301,934,904	83
beträgt die Vermehrung des Schuldenstandes im Jahr 1879			22,203,759	35
Diese Vermehrung wurde veranlaßt durch Ausgaben:	M.	₰		
1. Baukosten	20,119,630	25		
2. Verwaltungskosten	82,075	45		
3. Bedarf an Passivzinsen	12,893,735	17		
4. Rabatt auf Anlehen	2,544,470	—		
	35,639,910	87		
abzüglich der Einnahmen:	M.	₰		
1. Gefälle der Eisenbahnen	12,702,598	93		
2. Gefälle der Reichspost	412,555	50		
3. Aktivzinse	320,884	10		
4. Gewinnrechnung	112	99		
	13,436,151	52		
Schuldvermehrung wie oben . . .			22,203,759	35

Wir stellen zum Schlusse den Gesammtbauaufwand der Staatsbahnen, wie dieser im dritten Beilagenheft Anlage 5 zum Budget der Amortisationskasse, Schuldentilgung, XI. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse, aufgeführt ist, hier zusammen.

Die Vorarbeiten für den Eisenbahnbau haben im Jahr 1837 begonnen. Der Aufwand erscheint in der Zusammenstellung erstmals mit dem Jahr 1841.

A. Badische Staatsbahnen.	M.	₰	M.	₰
Vom Jahr 1841 bis 31. Dezember 1878	329,395,742	23		
Zugang des Jahres 1879	19,904,744	54		
			349,300,486	77
Beizuschlagen ist:				
1. Rabatt auf Anlehen abzüglich des erzielten Agios von 1843 bis Ende 1878	11,932,079	59		
2. Rabatt des Jahres 1879.	2,544,470	—		
	14,476,549	59		
3. Erhöhung durch Umrechnung in Reichsmark abzüglich Gewinn bei Konvertirung der fünfprozentigen Anlehen	112	99		
	719	51		
			14,477,269	10
Summe A. Bauaufwand der badischen Staatsbahnen . . .			363,777,755	87
B. Main-Neckarbahn.	M.	₰		
Bis Ende Dezember 1878	6,775,316	60		
Zugang des Jahres 1879.	214,885	71		
Summe . . .			6,990,202	31
Uebertrag . . .			370,767,958	18

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	M.	Pf.
Uebertrag . . .	370,767,958	18
C. Rückersatz der im Jahr 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen geleisteten Vergütung . .	470,472	51
Gesammtaufwand auf 31. Dezember 1879 . . .	371,238,430	69

Bis zum Jahr 1873 sammelte die Eisenbahnschuldentilgungskasse aus den Mehrerträgnissen der Eisenbahnen Ueberschüsse an bis zur Höhe von 27,425,534 M. 32 Pf. Diese fanden ihre Verwendung im Eisenbahnbau.

Vom Jahr 1873 reichten die Erträgnisse der Bahnen nicht mehr für Tilgung und Verzinsung der Schuld hin, so daß bis Ende 1879 nur noch vorhanden waren 6,400,472 55

Nach Abzug dieser Summe stellt sich die verzinsliche Eisenbahnschuld auf 364,837,958 14

Der reine Schuldenstand auf 31. Dezember 1879 mit . . 324,138,664 M. 18 Pf.
und dem Soll der planmäßigen Schuldentilgung auf letzten Dezember 1879 mit . . . . . 40,699,293 „ 96 „
ist gleich obiger Summe mit 364,837,958 14

Zu der planmäßigen Schuldentilgung, welche bis Ende Dezember 1879 beträgt. 40,699,293 96
haben die der Eisenbahnschuldentilgungskasse als Dotation überwiesenen Erträgnisse der Postverwaltung beigetragen 20,072,771 54
daher Lieferung der Eisenbahnbetriebsverwaltung 20,626,522 42
Von den erwähnten Dotationsüberschüssen gehen über in die Rechnung für 1880/81 noch restliche 6,400,472 55

Von Großherzoglicher Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist uns eine Darstellung der Rechnungsergebnisse des Jahres 1879 übergeben worden, jedoch mit der Bemerkung, daß diese nur als annähernd angenommen werden können.

A. Eisenbahnbetrieb.

Einnahme.

	M.	Pf.
Rechnungsabtheilung III. des Jahres 1879 nach dem Rechnungsergebniß	51,105,372	10
„ II. „ „ 1880 auf Grund provisorischen Abschlusses	4,145,961	59
	55,251,333	69

Ausgabe.

	M.	Pf.	M.	Pf.
Rechnungsabtheilung III. 1879 nach dem Rechnungsergebniß	37,838,383	96		
„ II. 1880 auf Grund provisorischen Abschlusses	6,153,266	69		
			43,991,650	65
Mehreinnahme . . .			11,259,683	4

Nach Ausscheidung der Betriebsergebnisse der Hilfsanstalten (Werkstätten und Magazine)

Einnahme und Ausgabe würde sich die Einnahme von obigen	55,251,333	69
nach Abzug von	7,311,872	65
noch belaufen auf	47,939,461	4

	M.	Pf.		
und die Ausgaben im Betrage von	43,991,650	65		
abzüglich	6,785,293	12		
würden betragen			37,206,357	53
es ergibt sich somit als Mehreinnahme die Summe von			10,733,103	51

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		M.	₰
	Uebertrag . . .	10,733,103	51
und einschließlich einer Rückforderung von		145,000	—
welche die Stadt Karlsruhe als zu hoch erhaltene Abschlagszahlung für die Bahn Karlsruhe-Maxau wieder zu ersetzen hat.			
	Summe . . .	10,878,103	51

B. Dampfschifffahrtsbetrieb.

Einnahme.

		M.	₰
Rechnungsabtheilung III.	1879 nach dem Rechnungsergebniß	518,811	52
" II.	1880 auf Grund provisorischen Abschlusses	46,521	5
		565,332	57

Ausgabe.

		M.	₰		
Rechnungsabtheilung III.	1879 nach dem Rechnungsergebniß	507,707	53		
" II.	1880 auf Grund provisorischen Abschlusses	38,053	50		
				545,761	3
	somit Mehreinnahme . . .			19,571	54

	M.	₰
Unter II. Gefälle der Verkehrsanstalten haben wir als Lieferungen der Eisenbahnhauptkasse mit Einschluß der Reichspostgefälle aufgeführt	13,115,154	43

	M.	₰		
abzüglich der Reichspostgefälle mit	412,555	50		
und der Bodenseedampfschifffahrt mit	21,518	69		
			434,074	19
	Staatsbahnen . . .		12,681,080	24

		M.	₰
Nach der obigen Darstellung der Generaldirektion beträgt der zur Zeit berechnete Reinertrag der Staatsbahnen		10,878,103	51
	somit gegen die Lieferungen weniger . . .	1,802,976	73

	M.	₰		
Auch der Abschluß nach der Darstellung hinsichtlich der Bodenseedampfschifffahrt ist mit	19,571	54		
geringer als nach der Rechnung mit	21,518	69		
um die Summe von			1,947	15
der Gesammtertrag somit niederer um			1,804,923	88

Da auch die von Großherzoglicher Generaldirektion gegebenen Mittheilungen nicht als auf definitiver Abrechnung beruhend bezeichnet sind, so müssen wir darauf verzichten, eine Rentenberechnung unserer Verkehrsanstalten hier einzufügen; wären die letzten Ziffern annähernd richtig, dann hätten die Erträgnisse auch im Jahr 1879 nicht hingereicht, um die volle Verzinsung der Eisenbahnschuld zu decken, während nach der vorliegenden Rechnung

gegenüber der planmäßigen Schuldentilgung mit	5,200,863	M.	85 ₰
und dem restirenden Mehrbedarf zur Verzinsung und Tilgung von	4,740,635	„	94 „
noch zur Tilgung zur Verfügung waren	460,227	M.	91 ₰

Karlsruhe, den 29. Mai 1880.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Obkircher.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1879 durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. Juli d. J. Nr. 3569 zur Vortragserstattung zugestellten Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1879 mit dem ehrerbietigsten Antrag vor, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den fraglichen Bericht, der uns zu einer wesentlichen Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1880.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Seidenadel.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dritte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, nebst den bezüglichen Betriebsfondsdarstellungen

für 1879.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1879;
2. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1879;
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung für 1879;
4. „ „ „ „ „ Badanstaltenverwaltung für 1879;
5. Darstellung der umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 4 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1879;
6. Darstellung der stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1878 und 1879.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1879.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
922,109	13	1. Geldvorrath	922,109	13	—	—
3,420,623	24	2. Naturalvorräthe	3,420,623	24	—	—
		3. Aktivreste:				
131,611	19	a. von eigentlichen Einnahmen	82,179	26	49,431	93
2,371,750	66	b. von uneigentlichen Einnahmen	2,344,823	3	26,927	63
6,846,094	22	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	6,769,734	66	76,359	56
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
563,236	95	1. Lieferungen und Zuschüsse	563,236	95	—	—
107,414	31	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	107,414	31	—	—
158,307	4	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	158,307	4	—	—
58,677,703	17	4. Auf fremde Rechnung	56,624,707	10	2,052,996	7
150,612	44	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	150,612	44	—	—
59,657,273	91	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	57,604,277	84	2,052,996	7
6,846,094	22	„ I. Reste aus voriger Rechnung	6,769,734	66	76,359	56
66,503,368	13	Summe A. Betriebsfondsrechnung	64,374,012	50	2,129,355	63
		B. Etatsrechnung.				
51,105,372	10	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	51,101,973	75	3,398	35
4,455,436	67	II. Einnahmen von früheren Jahren	4,455,436	67	—	—
21	3	III. Abgang an Passivresten	21	3	—	—
—	—	IV. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
55,560,829	80	Summe B. Etatsrechnung	55,557,431	45	3,398	35
66,503,368	13	„ A. Betriebsfondsrechnung	64,374,012	50	2,129,355	63
122,064,197	93	Summe der Einnahme	119,931,443	95	2,132,753	98

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
15,881	15	1. Von eigentlichen Ausgaben	15,475	70	405	45
353,055	90	2. Von uneigentlichen Ausgaben	341,512	47	11,543	43
368,937	5	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	356,988	17	11,948	88
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
12,702,598	93	1. Lieferungen und Zuschüsse	12,702,598	93	—	—
107,414	31	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	96,628	59	10,785	72
158,307	4	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	158,307	4	—	—
58,677,703	17	4. Auf fremde Rechnung	58,292,301	5	385,402	12
150,612	44	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	150,612	44	—	—
71,796,635	89	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	71,400,448	5	396,187	84
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
961,679	78	1. Geldvorrath	961,679	78	—	—
2,863,657	82	2. Naturalvorräthe	2,863,657	82	—	—
3,825,337	60	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	3,825,337	60	—	—
71,796,635	89	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	71,400,448	5	396,187	84
368,937	5	„ I. Reste aus voriger Rechnung	356,988	17	11,948	88
75,990,910	54	Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	75,582,773	82	408,136	72
		B. Etatsrechnung.				
37,838,383	96	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	37,811,920	39	26,463	57
5,978,662	18	II. Ausgaben von früheren Jahren	5,917,667	6	60,995	12
62,117	26	III. Abgang an Aktivresten	62,117	26	—	—
556,965	42	IV. Verminderung der Naturalvorräthe	556,965	42	—	—
44,436,128	82	Summe B. Etatsrechnung	44,348,670	13	87,458	69
75,990,910	54	„ A. Betriebsfondsrechnung . . .	75,582,773	82	408,136	72
120,427,039	36	Summe der Ausgabe	119,931,443	95	495,595	41

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Abschluß.				
122,064,197	93	. . . . . Einnahme	119,931,443	95	2,132,753	98
120,427,039	36	. . . . . Ausgabe	119,931,443	95	495,595	41
1,637,158	57	. . . . . Rest Aktivum	—	—	1,637,158	57
		Hiezu				
		Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung . .	—	—	3,825,337	60
		Summe Aktivum auf letzten Dezember 1879 . .	—	—	5,462,496	17

Karlsruhe im Mai 1880.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen.

Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der betreffenden Spezialrechnungen geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1879 bestätigt

Karlsruhe, den 18. August 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1879.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
796	—	a. von eigentlichen Einnahmen	796	—	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
796	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	796	—	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	—	—	—	—
796	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	796	—	—	—
796	—	Summe A. Betriebsfondsrechnung	796	—	—	—
		B. Etatsrechnung.				
518,811	52	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	518,811	52	—	—
57,448	23	II. Einnahmen von früheren Jahren	57,448	23	—	—
—	—	III. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	IV. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
576,259	75	Summe B. Etatsrechnung	576,259	75	—	—
796	—	„ A. Betriebsfondsrechnung	796	—	—	—
577,055	75	Summe der Einnahme	577,055	75	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
21,518	69	1. Lieferungen und Zuschüsse	21,518	69	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	—	—	—	—
21,518	69	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	21,518	69	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
—	—	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	—	—
21,518	69	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	21,518	69	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
21,518	69	Summe A. Betriebsfondsrechnung	21,518	69	—	—
		B. Etatsrechnung.				
507,707	53	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	507,707	53	—	—
47,829	53	II. Ausgaben von früheren Jahren	47,829	53	—	—
—	—	III. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	IV. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
555,537	6	Summe B. Etatsrechnung	555,537	6	—	—
21,518	69	„ A. Betriebsfondsrechnung	21,518	69	—	—
577,055	75	Summe der Ausgabe	577,055	75	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
577,055	75	. . . . . Einnahme	577,055	75	—	—
577,055	75	. . . . . Ausgabe	577,055	75	—	—
—	—	. . . . . Rest	—	—	—	—

Karlsruhe im Mai 1880.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen.

Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung 13 der Eisenbahnhauptkasse für 1879 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1879 beurkundet

Karlsruhe, den 18. August 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1879.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
145,577	3	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	145,577	3	—	—
19,749	56	2. Naturalvorräthe	19,749	56	—	—
		3. Aktivreste:				
56,834	22	a. der eigentlichen Einnahmen	54,169	86	2,664	36
2,091,926	65	b. der uneigentlichen Einnahmen	2,078,607	45	13,319	20
2,314,087	46	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	2,298,103	90	15,983	56
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
19,904,744	54	1. Lieferungen und Zuschüsse	19,904,744	54	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	—	—
2,483	19	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	2,483	19	—	—
563,986	45	4. Auf fremde Rechnung	412,085	64	151,900	81
185,483	50	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	185,483	50	—	—
20,656,697	68	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	20,504,796	87	151,900	81
2,314,087	46	„ I. Reste aus voriger Rechnung	2,298,103	90	15,983	56
22,970,785	14	Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	22,802,900	77	167,884	37
		B. Etatsrechnung.				
240,576	16	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	235,371	51	5,204	65
—	—	II. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	III. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
240,576	16	Summe B. Etatsrechnung	235,371	51	5,204	65
22,970,785	14	„ A. Betriebsfondsrechnung . . .	22,802,900	77	167,884	37
23,211,361	30	Summe der Einnahme	23,038,272	28	173,089	2

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
12,729	72	1. Von eigentlichen Ausgaben	6,392	58	6,337	14
26,433	25	2. Von uneigentlichen Ausgaben	16,049	56	10,383	69
39,162	97	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	22,442	14	16,720	83
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	—	—
2,483	19	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	2,483	19	—	—
563,986	45	4. Auf fremde Rechnung	544,487	41	19,499	4
185,483	50	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	185,483	50	—	—
751,953	14	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	732,454	10	19,499	4
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
48,054	99	1. Geldvorrath	48,054	99	—	—
3,407	2	2. Naturalvorräthe	3,407	2	—	—
51,462	1	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	51,462	1	—	—
751,953	14	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	732,454	10	19,499	4
39,162	97	„ I. Reste aus voriger Rechnung	22,442	14	16,720	83
842,578	12	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	806,358	25	36,219	87
		B. Etatsrechnung.				
22,218,040	90	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	22,215,548	39	2,492	51
23	10	II. Abgang an Aktivresten	23	10	—	—
16,342	54	III. Verminderung der Naturalvorräthe	16,342	54	—	—
22,234,406	54	. . . Summe B. Etatsrechnung	22,231,914	3	2,492	51
842,578	12	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung	806,358	25	36,219	87
23,076,984	66	. . . . . Summe der Ausgabe	23,038,272	28	38,712	38

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
23,211,361	30	. . . . . Einnahme	23,038,272	28	173,089	2
23,076,984	66	. . . . . Ausgabe	23,038,272	28	38,712	38
134,376	64	. . . . . Restbestand	—	—	134,376	64
		Dazu:				
		Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung . .	—	—	51,462	1
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1879	—	—	185,838	65

Karlsruhe im Februar 1880.

Hauptkontrole II. der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
(Baurechnungsrevision.)
W. Barck.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Rechnungsauszüge der Eisenbahnkaukassen geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1879 beurkundet

Karlsruhe, den 18. August 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1879.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
10,977	15	1. Geldvorrath	10,977	15	—	—
		2. Aktivreste:				
360	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	360	—
3,117,536	52	b. von Grundstockseinnahmen	91,659	26	3,025,877	26
8,444	48	c. von uneigentlichen Einnahmen	4,439	16	4,005	32
3,137,318	15	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	107,075	57	3,030,242	58
		II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr.				
156,449	26	1. Angelegte Kapitalien	44,950	93	111,498	33
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Erlös aus Liegenschaften	—	—	—	—
—	—	4. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
156,449	26	Summe II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr	44,950	93	111,498	33
		III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
156	—	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	156	—	—	—
63,871	5	3. Auf fremde Rechnung	63,871	5	—	—
2	85	4. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	2	85	—	—
64,029	90	Summe III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	64,029	90	—	—
		Hiezu:				
3,137,318	15	„ I. Reste aus voriger Rechnung	107,075	57	3,030,242	58
156,449	26	„ II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr	44,950	93	111,498	33
3,357,797	31	Summe A. Betriebsfondsrechnung	216,056	40	3,141,740	91
		B. Etatsrechnung.				
240,282	39	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	240,282	39	—	—
—	—	II. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
240,282	39	Summe B. Etatsrechnung	240,282	39	—	—
3,357,797	31	„ A. Betriebsfondsrechnung	216,056	40	3,141,740	91
3,598,079	70	Summe der Einnahme	456,338	79	3,141,740	91

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von Grundstocksausgaben	—	—	—	—
90,680	35	3. Von uneigentlichen Ausgaben	9,194	96	81,485	39
90,680	35	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	9,194	96	81,485	39
		II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr.				
156,449	26	1. Angelegte Kapitalien	156,449	26	—	—
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
156,449	26	Summe II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr	156,449	26	—	—
		III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
156	—	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	156	—	—	—
63,871	5	3. Auf fremde Rechnung	51,632	93	12,238	12
2	85	4. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	2	85	—	—
64,029	90	Summe III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	51,791	78	12,238	12
13,365	74	IV. Geldvorrath an künftige Rechnung	13,365	74	—	—
		Dazu:				
90,680	35	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	9,194	96	81,485	39
156,449	26	„ II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr	156,449	26	—	—
64,029	90	„ III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	51,791	78	12,238	12
324,525	25	Summe A. Betriebsfondsrechnung	230,801	74	93,723	51
		B. Etatsrechnung.				
225,537	5	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	225,537	5	—	—
—	—	II. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
225,537	5	Summe B. Etatsrechnung	225,537	5	—	—
324,525	25	„ A. Betriebsfondsrechnung	230,801	74	93,723	51
550,062	30	Summe der Ausgabe	456,338	79	93,723	51

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Abschluß.				
3,598,079	70	. . . . . Einnahme	456,338	79	3,141,740	91
550,062	30	. . . . . Ausgabe	456,338	79	93,723	51
3,048,017	40	. . . . . Rest	—	—	3,048,017	40
		Dazu:				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	13,365	74
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1879	—	—	3,061,383	14

Karlsruhe, den 4. Februar 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Heil.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Rechnung der Badanstaltenverwaltung vom Jahr 1879 geprüften und bestätigten Hauptrechnung für 1879 beurkundet

Karlsruhe, den 18. August 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds derjenigen Verwaltungszweige, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, auf letzten Dezember 1879.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	961 679	78	2 863 657	82	2 132 753	98	5 958 091	58	495 595	41	5 462 496	17
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Eisenbahnbauverwaltung . .	48 054	99	3 407	2	173 089	2	224 551	3	38 712	38	185 838	65
4. Badanstaltenverwaltung . .	13 365	74	—	—	3 141 740	91	3 155 106	65	93 723	51	3 061 383	14
Summe .	1 023 100	51	2 867 064	84	5 447 583	91	9 337 749	26	628 031	30	8 709 717	96

Karlsruhe, den 7. Juli 1880.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Eustätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Geheimer Rath A. Nicolai.

Vdt. Thurn.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds mit den Ergebnissen in den diesseits geprüften und beurkundeten Hauptrechnungen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige vom Jahr 1879 bestätigt

Karlsruhe, den 18. August 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung auf letzten Dezember 1878 und 1879.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember 1878.		1879.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	27 717 925	—	29 341 705	—
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	25 090	—	25 090	—
Betrag I.	27 743 015	—	29 366 795	—
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	50 237 541	51	51 320 066	16
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	963 901	55	967 808	10
Betrag II.	51 201 443	6	52 287 874	26
Summe	78 944 458	6	81 654 669	26

Karlsruhe, den 8. Juli 1880.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Aufstellung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen bestätigt

Karlsruhe, den 4. August 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Nach vorstehender Darstellung hat sich im Jahr 1879 nur bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung eine Aenderung im Werthanschlage und zwar eine Erhöhung im Betrage von 1 623 780 ℳ. ergeben. Letztere wurde durch folgende Zugänge herbeigeführt, nämlich:

a. Neubauten.

1. Die Gebäude der Eberbacher Bahn mit	292 030 ℳ.	
2. „ „ „ Eppinger Bahn mit	634 100 „	
3. „ „ „ Breisacher Bahn mit	209 130 „	
4. „ „ „ Bruchsal-Brettener Bahn mit	244 540 „	
		1 379 800 ℳ.

b. Ergänzungs- und Erweiterungsbauten.

1. In Neckargemünd mit	47 040 ℳ.	
2. „ Neckarelz mit	10 300 „	
3. „ Offenburg mit	39 100 „	
4. „ Konstanz mit	38 900 „	
5. „ Stockach mit	21 950 „	
6. „ Engen mit	40 800 „	
7. Auf einer Anzahl anderer Stationen Bauten von geringerem Belang mit zusammen	45 890 „	
		243 980 „
Summe wie oben		1 623 780 ℳ.

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Die Werthanschläge sind im Jahr 1879 gestiegen

bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung um	1 082 524 ℳ. 65 ₰
und bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung um	3 906 „ 55 „
demnach im Ganzen um	1 086 431 ℳ. 20 ₰

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung kamen

a. in Zugang:

Für 8 Personenzugmaschinen	301 475 M. 72 ₰
„ 16 Güterzugmaschinen	341 600 „ — „
„ 13 Personen-, Gepäck- ꝛc. Wagen	117 587 „ 89 „
„ 26 verschiedene Güterwagen	125 986 „ — „
Ferner für die Geräthschaften auf den neuen Bahnlinien und für die seither nicht inventarisirt gewesenen fahrbaren Krahnen	208 806 „ 4 „
zusammen . . .	1 095 455 M. 65 ₰

b. in Abgang:

Für Wagendecken	12 931 „ — „
demnach Werthsvermehrung . . .	1 082 524 M. 65 ₰

Bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung sind in Folge der Neuanschaffung von technischem Geräthe für die Werftewerkstätte dem Werthanschlage . . . . . 3 906 M. 55 ₰ zugewachsen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vierte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Hauptstaatsrechnung und Betriebsfondsdarstellungen

für

1880.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Hauptstaatsrechnung für 1880.
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1880.
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1880.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Haupt-Staatsrechnung

für

1880.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Einnahme.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
2 816 447	98	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	2 816 447	98	—	—
582 338	57	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	582 338	57	—	—
2 218 929	90	3. Aktivreste von eigentlichen Einnahmen	1 999 056	73	219 873	17
6 336 500	18	4. Aktivreste von uneigentlichen Einnahmen	6 107 898	89	228 601	29
11 954 216	63	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	11 505 742	17	448 474	46
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
83 055 425	79	1. Lieferungen und Zuschüsse	83 055 425	79	—	—
14 273 730	68	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	14 273 730	68	—	—
3 627 511	82	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	3 479 026	2	148 485	80
49 229 764	16	4. Auf fremde Rechnung	44 061 874	42	5 167 889	74
293 463	12	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	293 463	12	—	—
150 479 895	57	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	145 163 520	3	5 316 375	54
		Wiederholung.				
11 954 216	63	I. Reste aus voriger Rechnung	11 505 742	17	448 474	46
150 479 895	57	II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr . .	145 163 520	3	5 316 375	54
162 434 412	20	. . . . . Summe der Einnahme	156 669 262	20	5 764 850	—
		Ausgabe.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
4 113	32	1. Reste von eigentlichen Ausgaben	3 578	64	534	68
4 950 717	81	2. Reste von uneigentlichen Ausgaben	4 916 585	67	34 132	14
4 954 831	13	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	4 920 164	31	34 666	82
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
83 055 425	79	1. Lieferungen und Zuschüsse	83 055 425	79	—	—
14 273 730	68	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	12 993 566	19	1 280 164	49
3 627 511	82	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	3 626 854	7	657	75
49 229 764	16	4. Auf fremde Rechnung	44 121 633	80	5 108 130	36
293 463	12	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	293 463	12	—	—
150 479 895	57	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	144 090 942	97	6 388 952	60

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ausgabe.				
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
3 312 848	26	1. Geldvorrath	3 312 848	26	—	—
617 074	35	2. Naturalvorräthe	617 074	35	—	—
3 929 922	61	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	3 929 922	61	—	—
		Wiederholung.				
4 954 831	13	I. Reste aus voriger Rechnung	4 920 164	31	34 666	82
150 479 895	57	II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr . .	144 090 942	97	6 388 952	60
3 929 922	61	III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	3 929 922	61	—	—
159 364 649	31	. . . . . Summe der Ausgabe	152 941 029	89	6 423 619	42
		Abschluß.				
162 434 112	20	. . . . . Einnahme	156 669 262	20	5 764 850	—
159 364 649	31	. . . . . Ausgabe	152 941 029	89	6 423 619	42
3 069 462	89	. . . . . Rest	3 728 232	31	— 658 769	42

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		Staatsministerium.				
573 422	—	I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer .	573 422	—	—	—
		Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.				
542 191	5	I. Justizverwaltung	391 971	2	150 220	3
732 102	74	II. Strafanstalten	673 923	85	58 178	89
1 274 293	79		1 065 894	87	208 398	92
		Ministerium des Innern.				
298 904	10	I. Bezirksverwaltung und Polizei	296 005	55	2 898	55
3 325	71	II. Unterrichtswesen	3 325	71	—	—
352 879	10	III. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.	351 448	15	1 430	95
535 015	93	IV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	533 006	35	2 009	58
44 447	64	V. Polizeiliches Arbeitshaus	43 030	41	1 417	23
1 234 572	48		1 226 816	17	7 756	31
		Handelsministerium.				
8 623	67	I. Gewerbe	8 559	17	64	50
4 402	3	II. Landwirthschaft	4 252	3	150	—
757	46	III. Bearbeitung der Landesstatistik	757	46	—	—
1 334 872	61	IV. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 271 888	74	62 983	87
1 348 655	77		1 285 457	40	63 198	37
		Finanzministerium.				
6 696 566	29	I. Domänenverwaltung	5 169 173	13	1 527 393	16
23 510 562	37	II. Steuerverwaltung	23 357 623	75	152 938	62
1 111 881	72	III. Salinenverwaltung	1 111 881	72	—	—
1 150 361	41	IV. Zollverwaltung	1 150 273	31	88	10
19 219	53	V. Münzverwaltung	19 117	53	102	—
218 949	85	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	217 848	95	1 100	90
32 707 541	17		31 025 918	39	1 681 622	78
123	3	. . . . . Oberrechnungskammer	123	3	—	—
37 138 608	24	. . Summe I. Einnahmen vom laufenden Jahr .	35 177 631	86	1 960 976	38
10	5	II. Abgang an Passivresten	10	5	—	—
34 735	78	III. Vermehrung der Naturalvorräthe	34 735	78	—	—
		Dazu				
37 138 608	24	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	35 177 631	86	1 960 976	38
37 173 354	7	. . . . . Summe der Einnahme	35 212 377	69	1 960 976	38

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		I. Staatsministerium.				
1 788 350	24	I. Großherzogliches Haus	1 788 350	24	—	—
99 236	62	II. Landstände	99 236	12	—	50
19 126	48	III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	19 126	48	—	—
72 056	39	IV. Großherzogliches Staatsministerium	72 056	39	—	—
28 930	—	V. Gesandtschaft beim Reich	28 930	—	—	—
4 966 925	—	VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	4 966 925	—	—	—
28 731	1	VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	28 731	—	—	—
12 841	35	VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	12 841	35	—	—
7 016 197	8	Summe I.	7 016 196	58	—	50
		II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.				
79 058	87	I. Ministerium	79 058	87	—	—
157 978	32	II. Oberlandesgericht	157 978	32	—	—
618 727	2	III. Landgerichte	618 727	2	—	—
126 917	—	IV. Staatsanwaltschaft	126 917	—	—	—
1 870 879	39	V. Amtsgerichte	1 870 725	66	153	73
1 497 597	80	VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 497 580	92	16	88
1 138 889	22	VII. Strafanstalten	1 138 889	22	—	—
54 072	75	VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	54 072	75	—	—
5 544 120	37	Summe II.	5 543 949	76	170	61
		III. Ministerium des Innern.				
155 592	61	I. Ministerium	155 592	61	—	—
23 118	75	II. Landeskommissäre	23 118	75	—	—
54 713	50	III. Verwaltungsgerichtshof	54 713	50	—	—
126 319	52	IV. Verwaltungshof	126 319	52	—	—
35 311	43	V. Generallandesarchiv	35 311	43	—	—
2 101 618	88	VI. Bezirksverwaltung und Polizei	2 101 459	34	159	54
638 762	57	VII. Allgemeine Sicherheitspolizei	638 762	57	—	—
222 221	73	VIII. Kultus	222 138	59	83	14
2 623 255	34	IX. Unterrichtswesen	2 622 320	50	934	84
136 666	7	X. Wissenschaften und Künste	136 666	7	—	—
183 752	62	XI. Milde Fonds und Armenanstalten	183 735	95	16	67
385 299	78	XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	385 299	78	—	—
627 713	12	XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	627 713	12	—	—
79 147	30	XIV. Polizeiliches Arbeitshaus	79 113	30	34	—
9 599	28	XV. Porto-, Fracht- und Telegraphenkosten	9 599	28	—	—
21 984	91	XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	21 980	24	4	67
7 425 077	41	Summe III.	7 423 844	55	1 232	86

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		IV. Handelsministerium.				
69 799	33	I. Ministerium	69 799	33	—	—
30 901	25	II. Für Bearbeitung der Landesstatistik	30 901	25	—	—
89 606	96	III. Beförderung der Gewerbe	89 606	96	—	—
184 940	17	IV. Beförderung der Landwirthschaft	184 939	29	—	88
2 454	70	V. Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	2 454	65	—	5
4 327 789	63	VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 327 764	53	25	10
13 687	10	VII. Polizei	13 687	10	—	—
10 822	45	VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	10 822	45	—	—
4 730 001	59	Summe IV.	4 729 975	56	26	3
		V. Finanzministerium.				
91 943	93	I. Ministerium	91 943	93	—	—
29 023	80	II. Generalstaatskasse	29 023	80	—	—
110 632	94	III. Baubehörden	110 632	94	—	—
38 865	98	IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	38 865	98	—	—
3 822 593	39	V. Domänenverwaltung	3 822 593	39	—	—
2 851 214	50	VI. Steuerverwaltung	2 850 693	87	520	63
603 170	40	VII. Salinenverwaltung	603 170	40	—	—
1 537 556	24	VIII. Zollverwaltung	1 537 214	76	341	48
26 728	85	IX. Münzverwaltung	26 728	85	—	—
6 926	21	X. Allgemeine Kassenverwaltung	6 925	51	—	70
1 750 000	—	XI. Schuldentilgung	1 750 000	—	—	—
1 625 169	92	XII. Pensionen	1 624 186	98	982	94
—	20	XIII. Prozeßkosten	—	20	—	—
15 033	29	XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	15 033	29	—	—
12 508 859	65	Summe V.	12 507 013	90	1 845	75
92 465	89	VI. Oberrechnungskammer	92 465	89	—	—
92 465	89	Summe VI.	92 465	89	—	—
		Dazu				
7 016 197	8	„ I.	7 016 196	58	—	50
5 544 120	37	„ II.	5 543 949	76	170	61
7 425 077	41	„ III.	7 423 844	55	1 232	86
4 730 001	59	„ IV.	4 729 975	56	26	3
12 508 859	65	„ V.	12 507 013	90	1 845	75
37 316 721	99	Summe I. Ausgaben vom laufenden Jahr	37 313 446	24	3 275	75

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
130 491	7	II. Abgang an Aktivresten	130 491	7	—	—
130 491	7	. . . Summe II. Abgang an Aktivresten . . .	130 491	7	—	—
—	—	III. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
		Dazu:				
37 316 721	99	I. Ausgaben vom laufenden Jahr.	37 313 446	24	3 275	75
37 447 213	6	. . . . . Summe der Ausgabe	37 443 937	31	3 275	75
		Abschluß.				
37 173 354	7	. . . . . Einnahme	35 212 377	69	1 960 976	38
37 447 213	6	. . . . . Ausgabe	37 443 937	31	3 275	75
— 273 858	99	. . . . . Rest	— 2 231 559	62	+ 1 957 700	63

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		IV. Handelsministerium.				
		Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
63 746	45	Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziff. 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 auszuführenden Straßenbauten .	63 746	45	—	—
33 063	69	Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	33 063	69	—	—
4 433	63	Erlös aus der topographischen Karte	4 433	63	—	—
1 729	14	Sonstige außerordentliche Einnahmen	1 729	14	—	—
102 972	91	. . . . . Summe IV.	102 972	91	—	—
		V. Finanzministerium.				
		Domänenverwaltung.				
1 599	88	Vom Domänengrundstock, Ersatz der Kosten für Erbauung eines Wächterhauses beim Hofwasserwerk . . .	1 599	88	—	—
		Allgemeine Kassenverwaltung.				
2 963	63	Zinsen vom Restguthaben der vormaligen Zehntschuldentilgungskasse	2 837	49	126	14
133 322	—	Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung	133 322	—	—	—
137 885	51	. . . . . Summe V.	137 759	37	126	14
		VI. Oberrechnungskammer.				
5 835	45	Erlös aus abgängigen Rechnungspapieren.	5 835	45	—	—
5 835	45	. . . . . Summe VI.	5 835	45	—	—
		Dazu:				
102 972	91	. . . . . Summe IV.	102 972	91	—	—
137 885	51	. . . . . „ V.	137 759	37	126	14
246 693	87	. . Summe der außerordentlichen Einnahmen . .	246 567	73	126	14

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.				
		Tit. III. Landgerichte.				
505	94	Für das Landgerichtsgebäude in Freiburg	505	94	—	—
13268	98	Für das Landgerichtsgebäude in Karlsruhe	13268	98	—	—
13774	92	. . . . . Summe Landgerichte	13774	92	—	—
		Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.				
5962	37	Für die Einrichtung von Bureaulokalitäten bei mehreren Landgerichten und drei Amtsgerichten.	5962	37	—	—
14408	74	Für das Amtsgefängniß in Lörrach	14408	74	—	—
2600	—	Für das Amtsgerichtsgebäude in Weinheim	2600	—	—	—
22971	11	Summe Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	22971	11	—	—
		Tit. VII. Strafanstalten.				
61558	79	Für die Zentralstrafanstalt Freiburg	61558	79	—	—
61558	79	. . . . Summe Strafanstalten	61558	79	—	—
		Tit. VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.				
2469	14	Zugs- und Transportkosten	2469	14	—	—
2469	14	. . Summe Verschiedene und zufällige Ausgaben .	2469	14	—	—
		Wiederholung.				
13774	92	Summe Landgerichte	13774	92	—	—
22971	11	„ Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege .	22971	11	—	—
61558	79	„ Strafanstalten	61558	79	—	—
2469	14	„ Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	2469	14	—	—
100773	96	. . . . . Summe II.	100773	96	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		III. Ministerium des Innern.				
		Tit. V. Generallandesarchiv.				
1088	46	Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	1088	46	—	—
1088	46	. . . . Summe Generallandesarchiv	1088	46	—	—
		Tit. VI. Bezirksverwaltung und Polizei.				
29737	10	Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen	29737	10	—	—
5150	—	Für Ablösung der Wasenmeistereierblehen	5150	—	—	—
34887	10	. . Summe Bezirksverwaltung und Polizei . .	34887	10	—	—
		Tit. VIII. Kultus.				
3771	73	Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholikengemeinschaften	3771	73	—	—
192767	24	Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	192767	24	—	—
5167	6	Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	5167	6	—	—
201706	3	. . . . . Summe Kultus	201706	3	—	—
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
		a. Universität Heidelberg.				
8000	—	Neubau eines akademischen Krankenhauses	8000	—	—	—
3820	—	Für außerordentliche Anschaffungen und Herstellungen in der Bibliothek	3820	—	—	—
24185	12	Wegen Verlegung des botanischen Gartens	24185	12	—	—
4332	—	Für Miethe von Unterrichtsräumen	4332	—	—	—
3300	—	Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	3300	—	—	—
		b. Universität Freiburg.				
40000	—	Bau eines chemischen Laboratoriums	40000	—	—	—
24000	—	Erbauung einer chirurgischen Baracke	24000	—	—	—
20000	—	Herstellungen im Gebäude der Augenklinik	20000	—	—	—
127637	12	. . . . . Uebertrag Tit. IX.	127637	12	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		III. Ministerium des Innern.				
		Tit. IX. Unterrichtswesen.				
127 637	12	. . . . . Uebertrag	127 637	12	—	—
		b. Universität Freiburg.				
13 000	—	Herstellungen im Gebäude der Entbindungsanstalt . .	13 000	—	—	—
4 000	—	Außerordentliche Zuschüsse für das chemische Institut und für das physikalische Kabinet	4 000	—	—	—
5 125	—	Wegen Verlegung des botanischen Gartens	5 125	—	—	—
		c. Polytechnische Schule.				
70 000	—	Erstellung eines Neubaues zur Unterbringung des chemisch-technologischen Instituts, sowie der mechanisch-technologischen Sammlungen	70 000	—	—	—
8 500	—	Für größere Reparaturen an den Schulgebäuden . .	8 500	—	—	—
10 000	—	Für die Ergänzung des Lehrmaterials	10 000	—	—	—
		d. Mittel- und Volksschulen.				
4 500	—	Verlegung der Schülerabtritte im Gymnasiumsgebäude zu Bruchsal	4 500	—	—	—
7 800	—	Ergänzung der Einrichtung und der Lehrmittel der Baugewerkschule	7 800	—	—	—
2 100	—	Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	2 100	—	—	—
252 662	12	. . . . Summe Unterrichtswesen	252 662	12	—	—
		Tit. X. Wissenschaften und Künste.				
99	45	Für Fortsetzung der Grabarbeiten auf dem Platze des neuen akademischen Krankenhauses und der Irrenklinik zu Heidelberg zu archäologischen Zwecken . .	99	45	—	—
99	45	. . Summe Wissenschaften und Künste . . .	99	45	—	—
		Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.				
21 494	42	Bauliche Verbesserungen in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	21 494	42	—	—
21 494	42	. Summe Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim .	21 494	42	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		III. Ministerium des Innern.				
		Tit. XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.				
25 000	—	Für den Umbau der Abtritte der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	25 000	—	—	—
25 000	—	. . Summe Heil- und Pflegeanstalt Illenau . .	25 000	—	—	—
		Tit. XIV. Polizeiliches Arbeitshaus.				
3 025	9	Für Ergänzung der Einrichtung der Männerabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses	3 025	9	—	—
3 025	9	. . . Summe Polizeiliches Arbeitshaus . . .	3 025	9	—	—
		Wiederholung.				
1 088	46	. . Summe Generallandesarchiv	1 088	46	—	—
34 887	10	. . " Bezirksverwaltung und Polizei . .	34 887	10	—	—
201 706	3	. . " Kultus	201 706	3	—	—
252 662	12	. . " Unterrichtswesen	252 662	12	—	—
99	45	. . " Wissenschaften und Künste . . .	99	45	—	—
21 494	42	. . " Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim .	21 494	42	—	—
25 000	—	. . " Heil- und Pflegeanstalt Illenau .	25 000	—	—	—
3 025	9	. . " Polizeiliches Arbeitshaus	3 025	9	—	—
539 962	67	. . . . . Summe III.	539 962	67	—	—
		IV. Handelsministerium.				
		Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.				
102	40	Für Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes	102	40	—	—
102	40	. Summe Für Bearbeitung der Landesstatistik .	102	40	—	—
		Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.				
650	20	Einrichtung der Vorbildersammlung	650	20	—	—
1 950	—	Anschaffung von Schränken für die Ausstellung . . .	1 950	—	—	—
2 610	—	Anschaffung einer Heißluftmaschine für die Uhrmacherschule	2 610	—	—	—
5 210	20	. . Summe Für Beförderung der Gewerbe . .	5 210	20	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		IV. Handelsministerium.				
		Tit. VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
291	72	Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim	291	72	—	—
21 689	20	Korrektion der Hauptstraße am südlichen Ende der Stadt Offenburg bei der sogenanten Johannisbrücke	21 689	20	—	—
23 736	63	Verbesserung der Straße von Rastatt über Plittersdorf nach Selz	23 736	63	—	—
21 417	84	Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar in Mannheim	21 417	84	—	—
18 910	71	Straße von Sinsheim über Weiler und Hilsbach nach Eppingen	18 910	71	—	—
6 034	23	Straße von Malsch nach St. Leon und Roth	6 034	23	—	—
313	82	Für den Brückenübergang bei Neckargemünd	313	82	—	—
22 281	97	Für die Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen in den Jahren 1876 und 1877				
		a. am Rhein	19 309	96	—	—
		b. an der Wutach	2 972	1	—	—
5 323	1	Korrektion der Schlücht zwischen Bruckhaus und dem Gurtweiler Steg	5 323	1	—	—
14 535	41	Korrektion der Straße zwischen Ueberlingen und der Spitalmühle	14 535	41	—	—
33 220	28	Straße von Untersiggingen nach Stephansfeld	33 220	28	—	—
6 318	71	Umbau der Schützenbachbrücke bei Furtwangen	6 318	71	—	—
2 236	44	Verbesserung der Straße von Lörrach nach Schopfheim in Folge der Korrektion der Wiese	2 236	44	—	—
10 934	7	Straßenkorrektion bei Utzenfeld	10 934	7	—	—
3 540	91	Reparatur der Elzbrücke bei Kollnau	3 540	91	—	—
646	37	Zufahrtsstraße zur Station Waldkirch	646	37	—	—
416	6	Umbau der Ladhofbrücke bei Unterprechthal	416	6	—	—
1 622	68	Reparatur der Brücke über den Taubergiesen bei Rheinau	1 622	68	—	—
5 947	24	Plauelbachbrücke bei Memprechtshofen	5 947	24	—	—
3 791	21	Elzbrücke bei Mauer	3 791	21	—	—
50	5	Bau der Neckarbrücke zwischen Heidelberg und Neuenheim	50	5	—	—
2 115	98	Straße von Heiligkreuzsteinach nach Weinheim, hier die Abtheilung durch die Stadt Weinheim	2 115	98	—	—
205 374	54	Uebertrag	205 374	54	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		IV. Handelsministerium.				
		Tit. VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.				
205 374	54	. . . . . Uebertrag	205 374	54	—	—
413 767	43	Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	413 767	43	—	—
26 941	43	Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme . . .	26 941	43	—	—
112 508	34	Korrektion der Ausmündung des Leopoldskanals in den Rhein.	112 508	34	—	—
1 299	99	Erweiterung des Fluthprofils des Rheins bei Altbreisach	1 299	99	—	—
14 351	52	Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme . . .	14 351	52	—	—
5 602	30	Zuschuß zur Korrektion der Wiese	5 602	30	—	—
155 529	60	Korrektion der Kinzig bei Biberach	155 529	60	—	—
54 052	28	Korrektion der Deggenhauser Aach	54 052	28	—	—
4 116	65	Unterstützung der Gemeinden im Wiesenthal für die Korrektion der Wiese	4 116	65	—	—
4 000	—	Zuschuß zur Neumagenkorrektion bei Krotzingen . . .	4 000	—	—	—
6 000	—	Zuschuß zur Acherkorrektion	6 000	—	—	—
1 400	—	Für Herstellung eines Landungsplatzes in Sipplingen .	1 400	—	—	—
1 408	39	Für den Bau der Straßenmagazine	1 408	39	—	—
50 248	99	Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes	50 248	99	—	—
1 056 601	46	Summe Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 056 601	46	—	—
		Dazu:				
102	40	Summe Für Bearbeitung der Landesstatistik . . .	102	40	—	—
5 210	20	„ Für Beförderung der Gewerbe	5 210	20	—	—
1 061 914	6	. . . . . Summe IV.	1 061 914	6	—	—
		V. Finanzministerium.				
		Tit. VIII. Zollverwaltung.				
6 507	58	Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau bei Mannheim	6 507	58	—	—
4 029	35	Bau eines Hauptsteueramtsgebäudes und eines Wohngebäudes für vier verheirathete Grenzaufseher in Singen	4 029	35	—	—
10 536	93	. . . . . Summe Zollverwaltung	10 536	93	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		V. Finanzministerium.				
		Tit. X. Allgemeine Kassenverwaltung.				
27 941	73	Ersatz zu viel erhaltenen Antheils an der allgemeinen französischen Kriegskostenentschädigung	27 941	73	—	—
27 941	73	. . . Summe Allgemeine Kassenverwaltung . .	27 941	73	—	—
		Dazu:				
10 536	93	. . . Summe Zollverwaltung	10 536	93	—	—
38 478	66	. . . . . Summe V.	38 478	66	—	—
		VI. Oberrechnungskammer.				
511	19	Kosten wegen des Erlöses aus abgängigen Rechnungspapieren	511	19	—	—
511	19	. . . . . Summe VI.	511	19	—	—
		Dazu:				
100 773	96	. . . . . Summe II.	100 773	96	—	—
539 962	67	. . . . . „ III.	539 962	67	—	—
1 061 914	6	. . . . . „ IV.	1 061 914	6	—	—
38 478	66	. . . . . „ V.	38 478	66	—	—
1 741 640	54	. Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung .	1 741 640	54	—	—
		II. Für die Domänengrundstocksverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Finanzministerium.				
		Domänenverwaltung.				
1 599	88	Zur Erbauung eines Wächterhauses bei dem Hofwasserwerk hier	1 599	88	—	—
1 599	88	Summe II. Für die Domänengrundstocksverwaltung	1 599	88	—	—
1 741 640	54	Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung .	1 741 640	54	—	—
1 743 240	42	. . . Summe der außerordentlichen Ausgaben . .	1 743 240	42	—	—
		Abschluß.				
246 693	87	. . . Außerordentliche Einnahmen .	246 567	73	126	14
1 743 240	42	. . . Außerordentliche Ausgaben . . .	1 743 240	42	—	—
— 1 496 546	55	. . . . . Rest	— 1 496 672	69	+ 126	14

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Zusammenstellung der Etatsrechnung.				
		Einnahme.				
37 173 354	7	. . . . . Ordentlicher Etat	35 212 377	69	1 960 976	38
246 693	87	. . . . . Außerordentlicher Etat	246 567	73	126	14
37 420 047	94	. . . . Summe der Einnahme	35 458 945	42	1 961 102	52
		Ausgabe.				
37 447 213	6	. . . . . Ordentlicher Etat	37 443 937	31	3 275	75
1 743 240	42	. . . . . Außerordentlicher Etat	1 743 240	42	—	—
39 190 453	48	. . . . . Summe der Ausgabe	39 187 177	73	3 275	75
		Abschluß.				
37 420 047	94	. . . . . Einnahme	35 458 945	42	1 961 102	52
39 190 453	48	. . . . . Ausgabe	39 187 177	73	3 275	75
−1 770 405	54	. . . . . Rest	−3 728 232	31	+1 957 826	77

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Haupt-Zusammenstellung.				
		Einnahme.				
162 434 112	20	A. Betriebsfondsrechnung	156 669 262	20	5 764 850	—
37 420 047	94	B. Etatsrechnung	35 458 945	42	1 961 102	52
		Dazu:				
		Vorräthe am letzten Dezember 1880				
3 312 848	26	an Geld	—	—	3 312 848	26
617 074	35	an Naturalien	—	—	617 074	35
203 784 082	75	. . . . Summe aller Einnahmen . . .	192 128 207	62	11 655 875	13
		Ausgabe.				
159 364 649	31	A. Betriebsfondsrechnung	152 941 029	89	6 423 619	42
39 190 453	48	B. Etatsrechnung	39 187 177	73	3 275	75
198 555 102	79	. . . . . Summe aller Ausgaben	192 128 207	62	6 426 895	17
		Haupt-Abschluß.				
203 784 082	75	. . . . . Einnahme	192 128 207	62	11 655 875	13
198 555 102	79	. . . . . Ausgabe	192 128 207	62	6 426 895	17
5 228 979	96	. . . Betriebsfond an künftige Rechnung . . .	—	—	5 228 979	96

Karlsruhe, den 20. Juni 1881.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Eustätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Geheimer Rath A. Nicolai.

Vdt. Thurn.

Die Uebereinstimmung vorstehender Hauptstaatsrechnung mit den Hauptrechnungen der betreffenden Verwaltungszweige vom Jahr 1880 bestätigt

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1880.

Verwaltungszweige.	Aktiven. Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.		Passiven.		Rest der Aktiven.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.												
Strafanstalten	32 048	25	352 146	79	61 104	80	445 299	84	799	42	444 500	42
Ministerium des Innern.												
1. Amtskassenverwaltung *) . .	—	—	—	—	249 838	4	249 838	4	67 336	22	182 501	82
2. Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim	54 908	64	75 974	4	3 402	23	134 284	91	10 750	83	123 534	8
3. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	378	75	64 880	29	10 470	14	75 729	18	21 541	63	54 187	55
4. Polizeiliches Arbeitshaus . .	6 006	41	13 622	79	1 717	70	21 346	90	307	78	21 039	12
	61 293	80	154 477	12	265 428	11	481 199	3	99 936	46	381 262	57
Handelsministerium.												
1. Gewerbe und Landwirthschaft .	2 147	1	—	—	33 948	80	36 095	81	976	98	35 118	83
2. Wasser- und Straßenbau . .	—	—	24 938	17	208 388	74	233 326	91	22 635	13	210 691	78
	2 147	1	24 938	17	242 337	54	269 422	72	23 612	11	245 810	61
Finanzministerium.												
1. Domänenverwaltung	260 896	38	31 583	44	1 742 732	95	2 035 212	77	20 330	47	2 014 882	30
2. Steuerverwaltung	1 123 983	19	—	—	357 396	57	1 481 379	76	1 080 166	94	401 212	82
3. Salinenverwaltung	61 894	7	31 493	45	738 702	83	832 090	35	449 750	78	382 339	57
4. Zollverwaltung	134 260	79	—	—	32 728	22	166 989	1	272 079	20	—105 090	19
5. Münzverwaltung	—	—	22 435	38	262	—	22 697	38	198	30	22 499	8
6. Allgemeine Kassenverwaltung .	1 636 324	77	—	—	4 284 989	50	5 921 314	27	4 480 021	49	1 441 292	78
	3 217 359	20	85 512	27	7 156 812	7	10459683	54	6 302 547	18	4 157 136	36
Oberrechnungskammer . .	—	—	—	—	270	—	270	—	—	—	270	—
Summe . .	3 312 848	26	617 074	35	7 725 952	52	11655875	13	6 426 895	17	5 228 979	96

*) Eine vollständige Trennung nach Bezirksjustiz und Bezirksverwaltung ist nicht thunlich; es ist darum hier der ganze Betriebsfond der Amtskassen vorgetragen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1881.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Eustätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Geheimer Rath A. Nicolai.

Vdt. Thurn.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den betreffenden Rechnungsergebnissen der einzelnen Verwaltungszweige und deren besonderen Nachweisungen für 1880 bestätigt

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbskassen am letzten Dezember 1879 und 1880.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember			
	1879.		1880.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Salinenverwaltung	801 688	85	793 097	85
2. Münzverwaltung	231 129	76	231 539	76
Betrag I. . . .	1 032 818	61	1 024 637	61
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Salinenverwaltung	106 661	35	106 699	10
2. Münzverwaltung	127 958	20	127 094	69
Betrag II. . . .	234 619	55	233 793	79
Summe . . .	1 267 438	16	1 258 431	40

Karlsruhe, den 25. Juni 1881.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den Aufstellungen der Großherzoglichen Steuerdirektion und Großherzoglichen Domänendirektion beziehungsweise Großherzoglichen Generalstaatskasse bestätigt

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Nach vorstehender Darstellung haben im Jahr 1880 die Werthanschläge

bei der Salinenverwaltung eine Verminderung von . . . . . 8591 ℳ. — ₰

dagegen bei der Münzverwaltung eine Vermehrung von . . . . . 410 „ — „

erfahren.

Bei der Salinenverwaltung kamen nämlich

a. in Zugang und zwar:

1. Bei der Saline Dürrheim:

Für die vollständige Erneuerung des zum 1. Pfannensystem des Siedhauses Nr. I. gehörigen Rauch- und Dampfkamins . . . . . 2500 ℳ. — ₰

Für ein neues Rauchkamin im Siedhaus Nr. II. bei Pfanne 3 . . . . . 1500 „ — „

Mehrwerth zweier Trockenherde in den Siedhäusern Nr. II. und III. wegen Versehung derselben mit Blechbedeckung . . . . . 750 „ — „

zusammen 1 . . 4750 ℳ. — ₰

2. Bei der Saline Rappenau:

Für die Hauptreparaturen in den Siedhäusern

Nr. I. bei Pfanne 4 . . . . . 2500 ℳ.

Nr. II. bei Pfanne 5 . . . . . 1500 „

Nr. III. bei Pfanne 1 . . . . . 2500 „

zusammen 2 ——— 6500 „ — „

Summe a. Zugang . . 11250 ℳ. — ₰

b. in Abgang und zwar:

1. Bei der Saline Dürrheim die nach bestimmten Prozentsätzen berechnete Abminderung des Werths der Gebäude und Betriebseinrichtungen mit . . . . . 9843 ℳ. — ₰

2. Bei der Saline Rappenau desgleichen . . . . . 9669 „ — „

3. Bei dem Salzamte bei Rheinfelden desgleichen . . . . . 329 „ — „

Summe b. Abgang . . 19841 ℳ. — ₰

demnach Werthsabnahme im Ganzen wie oben . . . . . 8591 ℳ. — ₰

Bei der Münzverwaltung wurde durch den Zugang von 28 Stück Vorfenstern eine Werthsvermehrung von 410 ℳ. veranlaßt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Im Werth derselben ist im Jahr 1880

bei der Salinenverwaltung eine Erhöhung von	37	ℳ. 75	₰
und bei der Münzverwaltung eine Ermäßigung von	863	„ 51	„
somit im Ganzen eine Ermäßigung von	825	ℳ. 76	₰

eingetreten.

Die Werthszunahme bei der Salinenverwaltung ist entstanden

durch einen Zugang bei der Saline Dürrheim von	250	ℳ. 35	₰
und durch einen Abgang bei der Saline Rappenau von	212	„ 60	„
demnach Mehrbetrag des Zuganges . .	37	ℳ. 75	₰

Bei der Münzverwaltung hat sich der Werth des Handwerkzeugs, der Geräthe und der Verdienstmedaillen

gemindert um	905	ℳ. 16	₰
hingegen jener der Münzensammlung und der Bibliothek erhöht um	41	„ 65	„
daher im Ganzen Werthsabnahme wie oben . .	863	ℳ. 51	₰

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fünfte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänen- und Staats-Grundstocksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1880

mit den

Berichten des ständischen Ausschusses und des Finanzministeriums.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1880 mit
   a. der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1880 und
   b. der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1880;
2. Bericht des ständischen Ausschusses vom 3. Juni 1881;
3. Vortrag des Finanzministeriums vom 18. Juli 1881;
4. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1880;
5. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Staatsgrundstock für 1880;
6. Bericht des ständischen Ausschusses vom 3. Juni 1881;
7. Vortrag des Finanzministeriums vom 30. Juni 1881;
8. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1880;
9. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1880;
10. Bericht des ständischen Ausschusses vom 3. Juni 1881;
11. Vortrag des Finanzministeriums vom 9. Juli 1881.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung

der

Amortisations-Kasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1880.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.	Soll.		Haben.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergl. Ausgabe Pos. VII.)	165 578	95	165 578	95	—	—
II. Dotation aus Staatsrevenüen. Nach dem Budget war zur Bestreitung des Aufwandes für Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der eigentlichen Staatsschulden kein Zuschuß von der Großh. Generalstaatskasse zu erheben, indem zur Tilgung lediglich die Ueberschüsse der eigenen Einnahmen der Amortisationskasse an Aktivzinsen über den Betrag der Verwaltungskosten und Passivzinsen verwendet werden sollen.						
III. Aktivzinsen. Budget 884 000 ℳ.	995 172	71	995 172	71	—	—
IV. Sonstige Einnahmen	8 733	60	8 733	60	—	—
Die Aktivzinsen und sonstige Einnahmen mit zusammen . . . . . 1 003 906 31 ℳ. ₰ fanden Verwendung zur Bestreitung 1. der Verwaltungskosten mit 19 231 18 2. der Passivzinsen mit . . 711 799 39 3. als Tilgungsfond mit . . 272 875 74 zusammen obige . . 1 003 906 31						
V. Vom Aktivvermögen (ausschließlich Kontokorrentforderungen)	7 705 311	76	2 196 557	52	5 508 754	24
Es wurden hievon zurückgezogen 2 196 557 52						
Das Guthaben unter Einnahme Pos. VIII. hat sich vermindert um 187 036 85						
Gesammtminderung . . 2 383 594 37						
abzüglich der neu angelegten Aktiven (Ausgabe Pos. V.) ausschließlich der Anlage auf Konto-Korrent. . . 1 290 257 ℳ. 92 ₰ sowie Vermehrung des Kassenvorraths mit . 34 688 „ 31 „						
zusammen . . 1 324 946 23						
ergibt die wirkliche Verminderung der Aktiven von 1 058 648 14						
Am 31. Dezember 1879 war der Gesammtbetrag der Guthaben 27 829 103 7						
der Kassenvorrath 165 578 95						
zusammen . . 27 994 682 2						
Am 31. Dezember 1880 betrugen dagegen die Guthaben . . 26 735 766 ℳ. 62 ₰						
der Kassenvorrath . 200 267 „ 26 „						
zusammen . . 26 936 033 88						
hieraus Verminderung wie oben 1 058 648 14						
Uebertrag . .	8 874 797	2	3 366 042	78	5 508 754	24

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.			Soll.		Haben.		Rest.	
			M.	₰	M.	₰	M.	₰
Uebertrag . .			8 874 797	2	3 366 042	78	5 508 754	24
VI. Schuldenaufnahme			457 562	3	457 562	3	—	—
	M.	₰						
Zu nebigen	457 562	3						
kommen die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen aus laufender Rechnung (Ausgabe Pos. II.) mit	1 802	41						
daher Schuldenvermehrung . .	459 364	44						
VII. Zuwachs an neuen Aktiven			71 621	73	—	—	71 621	73
VIII. Durchlaufende Posten			44 671 939	71	23 516 549	6	21 155 390	65
Die hier ausstehenden Forderungen betrugen								
Ende 1879	21 342 427	50						
Ende 1880	21 155 390	65						
sie haben sich vermindert um (vergl. Einnahme Pos. V.)	187 036	85						
Summe aller Einnahmen . .			54 075 920	49	27 340 153	87	26 735 766	62

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.			Soll.		Haben.		Rest.	
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Verwaltungskosten			19231	18	19231	18	—	—
Voranschlag	gegen	Rechnung						
ℳ.		ℳ. ₰						
9000	1. a. Besoldungen	7680 70						
4080	b. Wohnungsgeldzuschüsse	3738 —						
4300	2. a. Gehalte	4300 —						
1344	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1206 60						
1000	3. Bureauaversum	1000 —						
200	4. Provision	188 32						
100	5. Porto	116 85						
1000	6. Verschiedene Ausgaben	944 81						
—	7. Außerordentliche Ausgaben	55 90						
21,024	weniger 1792 ℳ. 82 ₰	19231 18						
II. Passivzinsen und Renten			711799	39	709996	98	1802	41
Die hier im Ausstand gebliebenen sind der Einnahme Pos. VI. beigeschlagen.		1802 41						
III. Schuldenzahlung			26140820	95	558044	70	25582776	25
Die Schuld hat sich vermindert um nebige.		558044 70						
zuzüglich der unter Ausgabe Pos. VI. eingetretenen Verminderung von		1231290 87						
zusammen		1789335 57						
Dieselbe hat sich dagegen vermehrt unter Einnahme Pos. VI. um		459364 44						
daher Verminderung		1329971 13						
und nach Abzug der Verminderung des Aktivvermögens unter Einnahme Pos. V. von		1058648 14						
ergibt sich eine wirkliche Schuldverminderung von		271322 99						
IV. Zuwachs an neuen Schulden			1552	75	1552	75	—	—
V. Neu angelegte Aktiven, ausschließlich der Anlagen auf Kontokorrent (vergl. Einnahme Pos. V.)			1290257	92	1290257	92	—	—
VI. Durchlaufende Posten			37240863	40	24560803	8	12680060	32
Die hier aufgeführten Reste betrugen	ℳ. ₰							
Ende 1879	13911351 19							
Ende 1880	12680060 32							
daher Verminderung von (vergl. Ausgabe Pos. III.)		1231290 87						
VII. Kassenrest an künftige Rechnung			200267	26	200267	26	—	—
Derselbe betrug								
Ende 1879	165578 95							
Ende 1880	200267 26							
Der Unterschied von		34688 31						
fand unter Einnahme Pos. V. Berücksichtigung.								
Summe aller Ausgaben			65604792	85	27340153	87	38264638	98

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bilanz.

	M.	Pf.	M.	Pf.
Der Passivstand nach Abzug des Aktivstandes betrug				
am 31. Dezember 1879	. . . .	.	11 599 928	9
am 31. Dezember 1880	. . . .	.	11 328 605	10
Es ergab sich sonach 1880 eine Schuldverminderung von . . . . . (vergl. Ausgabe Pos. III.)	. . . .	.	271 322	99
Diese Schuldverminderung ist entstanden aus dem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit	272 875	74		
abzüglich der neu überwiesenen Passiven mit	1 552	75		
obige Schuldverminderung von . . .	271 322	99		

Karlsruhe, den 28. März 1881.

Helm.

Vdt. Wohlgemuth.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 20. April 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1880.

Auf letzten Dezember 1879.		Aktiven.					Auf letzten Dezember 1880.	
M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
				V. Vom Aktivvermögen.				
1 536 179	96	. . .	.	1. Werthpapiere	. . .	.	964 729	64
4 799 489	65	. . .	.	2. Faustpfanddarlehen	. . .	.	4 464 640	37
79 384	23	. . .	.	3. Sonstige Darlehen	. . .	.	79 384	23
				VII. Zuwachs an neuen Aktiven.				
71 621	73	. . .	.	Guthaben an antheiligen Reichskassenscheinen	. . .	.	71 621	73
				VIII. Durchlaufende Posten.				
2 0 853 266	76	. . .	.	1. Guthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	. . .	.	19 431 012	8
443 809	31	. . .	.	2. Guthaben bei Großherzoglicher Universitätskasse Heidelberg	. . .	.	443 809	31
—	—	. . .	.	3. Guthaben bei der Generalstaatskasse . .	. . .	.	1 280 164	49
45 180	—	. . .	.	4. Guthaben für Rechnung des Staatsgrundstocks	. . .	.	—	—
171	43	. . .	.	5. Sonstige Einnahmen	. . .	.	404	77
165 578	95	. . .	.	6. Kassenrest	. . .	.	200 267	26
27 994 682	2	. . .	.	. . . Summe Aktivstand . . .	. . .	.	26 936 033	88
11 599 928	9	. . .	.	Wirklicher Passivstand nach Abzug des Aktivstandes	. . .	.	11 328 605	10

Auf letzten Dezember 1879.		Passiven.					Auf letzten Dezember 1880.	
M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
				II. und III. Passivzinsen und Schuldenzahlung.				
2 369 769	22	. . .	.	1. Rentenscheine zu 3½ Prozent	. . .	.	2 182 057	66
		2 366 419	72	a. Kapital	2 179 218	16		
		3 349	50	b. Rückständige Koupons	2 839	50		
39 806	99	. . .	.	2. 50-Guldenloose von 1840	. . .	.	39 678	41
358	87	. . .	.	3. Rückständige Koupons des 4½prozentigen Anlehens von 1842	. . .	.	358	87
2 043	32	. . .	.	4. Lehenkapitalien	. . .	.	2 043	32
2 059 960	73	. . .	.	5. Kautionskapitalien	. . .	.	2 154 715	65
		2 059 767	59	a. Kapital	2 154 477	37		
		193	14	b. Zins	238	28		
422 122	48	. . .	.	6. Gesetzlich hinterlegte Gelder	. . .	.	416 145	31
71 621	73	. . .	.	7. Ausgegebenes Papiergeld	. . .	.	71 621	73
146 147	1	. . .	.	8. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel	. . .	.	146 529	14
		145 128	—	a. Kapital	145 128	—		
		1 019	1	b. Zins	1 401	14		
				VI. Durchlaufende Posten.				
13 705 365	43	. . .	.	1. Kontokorrent	. . .	.	12 656 704	93
		97 295	95	a. Badanstaltenkasse Baden zu 3½ Proz.	122 761	23		
		12 161 367	34	b. Domänengrundstock zu 4 Prozent . .	12 411 449	74		
		244 129	43	c. Generalbrandkasse zu 3 Prozent . .	122 390	64		
		135 420	95	d. Grundstock der Gr. Civilliste zu 4 Proz.	103	32		
		1 067 151	76	e. Generalstaatskasse, unverzinslich . .	—	—		
				2. An andere Kassen:				
—	—	. . .	.	Erwerbsteuer	. . .	.	3	3
205 682	—	. . .	.	Guthaben des Staatsgrundstocks . . .	. . .	.	22 876	60
264	—	. . .	.	Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Rentenscheine	. . .	.	276	—
39	76	. . .	.	Sonstige Ausgaben	. . .	.	199	76
19 023 181	54						17 693 210	41
20 571 428	57	. . .	.	Unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock	. . .	.	20 571 428	57
39 594 610	11						38 264 638	98

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schluß-Bilanz.

	M.	Pf.	M.	Pf.
Der Passivstand nach Abzug des Aktivstandes betrug				
am 31. Dezember 1879			11 599 928	9
am 31. Dezember 1880			11 328 605	10
Es ergibt sich sonach im Jahr 1880 eine Schuldverminderung von . . .			271 322	99
welche entstanden ist aus dem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit	272 875	74		
abzüglich der neu überwiesenen Passiven mit	1 552	75		
obige	271 322	99		

Karlsruhe, den 28. März 1881.

Helm.

Vdt. Wohlgemuth.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 20. April 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachweisung

über

den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Rechnungsjahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1880.

Einnahme.			Ausgabe.		
	M.	Pf.		M.	Pf.
Pos. VII. Zuwachs an neuen Aktiven .	—	—	Pos. IV. Zuwachs an neuen Schulden.		
			1. Flüssig gewordene ungewisse Passiven	—	—
			2. Neu überwiesene Passiven	1552	75
Summe . . .	—	—	Summe . . .	1552	75

Karlsruhe, den 28. März 1881.

Helm.

Vdt. Wohlgemuth.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 20. April 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Folly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht des ständischen Ausschusses

über die

Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr 1880.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Der landständische Ausschuß wurde in Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. April d. J. zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Staatsrechnungen auf den 18. Mai d. J. einberufen. Derselbe versammelte sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im Sitzungssaale des Großherzoglichen Finanzministeriums.

Den Vorsitz führte, — da der Präsident der ersten Kammer, Herr Oberhofrichter Obkircher, zu erscheinen verhindert war — der erste Vizepräsident der ersten Kammer, Freiherr Karl Rüdt von Collenberg-Bödigheim. Von demselben wurde die Mittheilung gemacht, daß die Herren Abgeordneten Kiefer und Pflüger als Mitglieder des zur Zeit in Berlin versammelten Reichstages von dieser Sitzung ferngehalten seien; zu seinem größten Bedauern habe er auch daran zu erinnern, daß ein von der ersten Kammer gewähltes Mitglied des landständischen Ausschusses, Herr Eduard Kölle, seit dem vorjährigen Zusammentritt des Ausschusses verstorben sei. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses, sowie der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, und der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Nokk, waren anwesend.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums übergab die zur Prüfung für den Ausschuß bestimmten Rechnungen über das Jahr 1880, nämlich

1. der Amortisationskasse,
2. der Eisenbahnschuldentilgungskasse und
3. der Domänen- und der Staatsgrundstocks-Verwaltung,

wobei er die Hauptresultate derselben in einer kurzen mündlichen Ausführung hervorhob und auf Grund der zur

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zeit überhaupt möglichen Vergleichung mit den budgetmäßigen Voranschlägen als verhältnißmäßig nicht ungünstig bezeichnete.

Zur Prüfung der Rechnungen wurde hierauf durch den Ausschuß eine Kommission von drei Mitgliedern erwählt, und mit der Berichterstattung beauftragt.

Zur Originalrechnung der Amortisationskasse, welche den Gegenstand dieses Berichtes bildet, wurden dem Ausschuß die zum Druck und zur Vorlage an den nächsten Landtag bestimmten Rechnungen:

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasse-Rechnung für 1880,
2. Hauptbilanz der Amortisationskasse auf den letzten Dezember 1880,
3. Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1880,

übergeben. Daß dieselben mit der Originalrechnung übereinstimmend sind, ist von der Oberrechnungskammer bestätigt.

Ferner wurden dem Ausschuß zur Erleichterung der Rechnungsprüfung zugestellt:

1. Rechnungsauszug nach den einzelnen Rubriken für 1880;
2. Vergleichung des Budgets mit der Rechnung;
3. Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes am letzten Dezember 1879 mit jenem am letzten Dezember 1880;
4. Uebersicht über den Kassenstand der vereinigten Schuldentilgungskassen und die Girogutheben der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei der Reichsbankstelle nach den Monatsabschlüssen;
5. Erläuterungen zu vorstehenden Vorlagen.

Der allgemeinen Vergleichung des Budgets mit der Rechnung der Amortisationskasse zeigen sich folgende Abschlüsse:

	Einnahmen.	Verwaltungskosten.	Passivzinsen.	Einnahmeüberschuß.
Budgetirt waren . . .	884000 ℳ. — ₰	21024 ℳ. — ₰	672391 ℳ. 72 ₰	190584 ℳ. 28 ₰
In Rechnung stehen . .	1003906 „ 31 „	19231 „ 18 „	711799 „ 39 „	272875 „ 74 „
In Rechnung mehr . .	119906 ℳ. 31 ₰		39407 ℳ. 67 ₰	82291 ℳ. 46 ₰
In Rechnung weniger	1792 ℳ. 82 ₰			

Nach der in den beiden Ausgabeposten eingetretenen Abweichung vom Budget (— 1792 ℳ. 82 ₰ + 39407 ℳ. 67 ₰) würde sich der in Aussicht genommene Einnahmeüberschuß (190584 ℳ. 28 ₰) auf 152969 ℳ. 43 ₰ gemindert haben, wenn die Rechnung keinen Ueberschuß gegenüber dem Voranschlag der Einnahmen gebracht hätte.

Das rechnungsmäßige Mehr der Einnahmen (119906 ℳ. 31 ₰) ist zu einem minimalen Betrag (12 ℳ. 18 ₰) durch Zinsenersatz zu dem nicht unerheblichen Betrage von 8721 ℳ. 42 ₰ durch Gewinn aus Agio von verkauften oder eingelösten Werthpapieren bewirkt worden; die gesammten weiteren 111172 ℳ. 71 ₰ sind Ergebniß höherer Eingänge von Aktivzinsen.

Es waren nämlich die Einnahmen aus Aktivzinsen im Voranschlag nur zu 884000 ℳ. angesetzt, weil man eine Verminderung des Durchschnittsstandes für die zur Zeit der Aufstellung des Budgets im Betrag von 25260000 ℳ. vorfindlichen verzinslichen Aktiven erwartete. Eine solche Verminderung ist jedoch nicht eingetreten, im Gegentheil hat sich der Stand der Aktiven für den Abschluß am 31. Dezember 1880 noch etwas über den vorjährigen Stand gehoben. Demzufolge konnten in Rechnung gestellt werden:

1. Aus Werthpapieren (zu 3½ und zu 4%)	53216 ℳ. — ₰
2. „ Faustpfanddarlehen (zu verschiedenem Zins)	167474 „ 55 „
3. „ Forderungen des Staatsgrundstocks	4137 „ 2 „
4. „ Vorschüssen	
a. an die Eisenbahnschuldentilgungskasse (4%)	742888 „ 82 „
Uebertrag . .	967716 ℳ. 39 ₰

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	967 716 ℳ. 39 ₰	
b. an die Großherzogliche Universitätskasse Heidelberg (4½%)	24 185 „ 12 „	
5. Aus sonstigen Darlehen (4 + 5%).	3 271 „ 20 „	
zusammen . .	995 172 ℳ. 71 ₰	

welche Summe um 111 172 ℳ. 71 ₰ den budgetirten Betrag von 884 000 ℳ. übersteigt.

Da der „Tilgungsfond" für die Amortisationskasse durch die Einnahmeüberschüsse derselben gebildet wird, so konnten dann auch statt des budgetirten Ueberschusses von 190 584 ℳ. 28 ₰ vielmehr 272 875 ℳ. 74 ₰, d. h. 82 291 ℳ. 46 ₰ mehr, für Schuldentilgung in Rechnung gestellt werden.

Dieses Rechnungsergebniß der Amortisationskasse für 1880 ist besonders auch insofern willkommen zu heißen, als die vorjährige Rechnung mit einer beträchtlichen Mehrausgabe geschlossen hat. Man hat sich allerdings daran zu erinnern, daß die vorjährige Rechnung sich auf das zweite eine Budgetperiode abschließende Jahr bezogen hat, während die uns jetzt vorliegende ein erstes Jahr betrifft, das wiederum durch ein ungünstiges zweites Jahr ergänzt werden kann. Dies ist jedoch nunmehr wenigstens bezüglich des einen von den hier maßgebenden Faktoren, nämlich der Einnahmen, nicht mehr wahrscheinlich, nachdem dieses zweite Jahr der laufenden Budgetperiode (1880/81) mit einem beträchtlichen größeren Besitzstand an verzinslichen Forderungen begonnen hat, als nach dem Voranschlag erwartet wurde. Die Amortisationskasse hatte nämlich nach Ausweis der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1880 einen Bestand verzinslicher Aktiven:

	ℳ. ₰
1. in Werthpapieren mit einem Buchwerth von	964 729 64
2. in Faustpfanddarlehen	4 464 640 37
3. in sonstigen Darlehen	79 384 23
4. in Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	19 431 012 8
5. in einer Vorschußforderung an die Universitätskasse in Heidelberg	443 809 31
zusammen . .	25 383 575 63
welcher verglichen mit dem Bestand am 1. Oktober 1879 von rund (siehe Budget 1880/81 V. Seite 68)	25 260 000 —
anstatt der erwarteten Verminderung sogar einen Mehrbetrag von	123 575 63

aufweist, so daß auch für 1881 ein erheblich höherer, zur Schuldentilgung verwendbarer Einnahmeüberschuß zu erwarten ist.

Ungewiß ist dagegen zur Zeit noch, wie es sich mit dem andern fraglichen Faktor — den Ausgaben — verhalten wird. Nach den Finanzgesetzen vom 9. Februar 1878 und vom 18. März 1880 sollen von der Amortisationskasse beträchtliche Zuschüsse für den Bedarf der allgemeinen Staatsverwaltung in der Etatsperiode 1878/79 geliefert werden. In der Rechnung der Amortisationskasse für 1879 ist bereits ein solcher Zuschuß im Betrag von 2 474 654 ℳ. 81 ₰ eingestellt worden. Ob nun überhaupt und eventuell in welchem Umfang noch weitere Beträge abzuliefern sein werden, ist erst am Ende der laufenden Budgetperiode nach Abschluß der Staatskassenrechnung für 1881 festzustellen.

Nach Ausweis der Hauptbilanz beträgt — mit Einrechnung der unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock 20 571 428 ℳ. 57 ₰ — die Gesammtsumme

	ℳ. ₰	ℳ. ₰
a. der Passiven auf den 31. Dezember 1879	39 594 610 11	
auf den 31. Dezember 1880	38 264 638 98	
dieselben haben sich sonach vermindert um		1 329 971 13
b. der Aktiven auf den 31. Dezember 1879	27 994 682 2	
auf den 31. Dezember 1880	26 936 033 88	
dieselben haben sich sonach vermindert um		1 058 648 14
Die Passiven haben sich sonach mehr vermindert als die Aktiven um		271 322 99

und um die letztere Summe ist der Betrag der Staatsschuld kleiner geworden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es stellen sich nämlich die Passiven nach Abzug der Aktiven:

	ℳ.	₰
am 31. Dezember 1879 auf	11 599 928	9
am 31. Dezember 1880 auf	11 328 605	10
also niedriger um	271 322	99

Daß diese Summe hinter dem vorher als „Tilgungsfond" in 1880 erwähnten Einnahmeüberschuß von 272 875 ℳ. 74 ₰ um den Betrag von 1552 ℳ. 75 ₰ zurückbleibt, ist dadurch begründet, daß während des Jahres 1880 der Amortisationskasse neue Passiven in dem letzteren Betrag zugewiesen worden sind.

Im Uebrigen gibt die anliegende Hauptbilanz die besonderen Nachweisungen über die einzelnen Bestandtheile der Aktiven und Passiven, sowie über die während des Jahres 1880 eingetretenen Veränderungen.

Zu den einzelnen Titeln der Amortisationskasse-Rechnung bemerken wir Folgendes:

Einnahme.

I. **Kassenrest aus voriger Rechnung**: 165 578 ℳ. 95 ₰.

Nach der Uebersicht über den Kassenbestand der vereinigten Schuldentilgungskassen und der Giroguthaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei der Reichsbankstelle auf die letzten Monatstage im Jahre 1880 war der durchschnittliche Kassenbestand derselben zusammen: 636 879 ℳ. 14 ₰, der Amortisationskasse für sich: 188 383 ℳ. 40 ₰, der Eisenbahnschuldentilgungskasse: 448 495 ℳ. 74 ₰ und der Durchschnitt des Girogutbabens der letzteren: 941 620 ℳ. 57 ₰.

II. **Dotation aus Staatsrevenuen**: Nichts.

Wie in den letzten drei Budgetperioden — vom Jahre 1874 an — ist auch für 1880 eine Dotation abseiten der Generalstaatskasse zur Bestreitung der Verwaltungskosten, sowie der Zinsen und der Tilgungsquoten der Staatsschuld in das Budget der Amortisationskasse nicht aufgenommen. Letztere ist dagegen in die Lage gesetzt, durch Aktivzinsen Einnahmeüberschüsse über den Betrag der Verwaltungskosten und der Passivzinsen erzielen zu können, und nur dieser Einnahmeüberschuß wird als „Tilgungsfond" verwendet.

III. **Aktivzinsen**: 995 172 ℳ. 71 ₰.

Es ist schon oben bei der allgemeinen Vergleichung des Budgets mit der Rechnung mitgetheilt worden, daß der vorstehende Betrag den Voranschlag von 884 000 ℳ. um die Summe von 111 172 ℳ. 71 ₰ übersteigt.

Ebenso ist bereits des Titels

IV. **Sonstige Einnahmen**: 8733 ℳ. 60 ₰

an der gleichen Stelle gedacht worden.

V. **Vom Aktivvermögen, ausschließlich der Kontokorrent-Forderungen.**

In das Soll der Rechnung von 1880 wurden aus der Rechnung von 1879 übertragen:

	Werthpapiere.	Faustpfanddarlehen.	Sonstige Darlehen.	Summe.
	1 536 179 ℳ. 96 ₰	4 799 489 ℳ. 65 ₰	79 384 ℳ. 23 ₰	6 415 053 ℳ. 84 ₰
Neu angelegt 1880. .	— „ — „	1 290 257 „ 92 „	— „ — „	1 290 257 „ 92 „
Rechnungs-Soll . . .	1 536 179 ℳ. 96 ₰	6 089 747 ℳ. 57 ₰	79 384 ℳ. 23 ₰	7 705 311 ℳ. 76 ₰
Zurückbezahlt wurden .	571 450 „ 32 „	1 625 107 „ 20 „	— „ — „	2 196 557 „ 52 „
auf 31. Dezb. 1880 verbleiben	964 729 ℳ. 64 ₰	4 464 640 ℳ. 37 ₰	79 384 ℳ. 23 ₰	5 508 754 ℳ. 24 ₰
auf 31. Dezember 1879 betrug der Rest.				6 415 053 „ 84 „
demnach ergibt sich für diesen Theil des Aktivvermögens eine Verminderung um				906 299 ℳ. 60 ₰

welche Summe gleichmäßig aus den Posten der Hauptbilanz V. Ziffer 1, 2 und 3 hervortritt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Werthpapiere bestehen in:	ℳ.	₰
1. Badischen 3½prozentigen Eisenbahnobligationen von 1842	547 654	54
2. Badischen 3½prozentigen Rentenscheinen von 1834	391 797	15
3. Fürstlich Fürstenbergschen 3½prozentigen Obligationen	629	89
4. Badischen 4prozentigen Eisenbahnobligationen von 1859/61	17 865	73
5. Badischen 4prozentigen Eisenbahnobligationen von 1862/64	253	91
6. Badischen 4prozentigen Eisenbahnobligationen von 1879	6 528	42
	964 729	64
Die Faustpfanddarlehen betragen:		
zu 4prozentiger Verzinsung	4 062 922	61
zu 4½ „ „	401 717	76
	4 464 640	37
Die sonstigen Darlehen		
zu 4 Prozent (Hypothekardarlehen an die Gemeinde Rheinsheim)	69 800	—
zu 5 Prozent (Kaufschilling in Baden)	9 584	23
	79 384	23

Von der Verminderung der Gesammtaktiven im Betrag von 1 058 648 ℳ. 14 ₰, welche von der summarischen Darstellung nachgewiesen wird und gleichmäßig in der Hauptbilanz vorfindlich ist, war schon die Rede.

VI. Schuldenaufnahme: 457 562 ℳ. 3 ₰.

Im Laufe des Jahres 1880 wurden neu eingezahlt:	ℳ.	₰
1. Kautionskapitalien	212 041	43
2. Gesetzlich hinterlegte Gelder	245 520	60
	457 562	3
Es treten hinzu die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen der laufenden Rechnung (Ausgabe Position II.)	1 802	41
wonach sich eine Schuldenvermehrung ergibt von	459 364	44

VII. Zuwachs neuer Aktiven: 71 621 ℳ. 73 ₰.

Betrifft den in der Rechnung von 1878 beziehungsweise in der Budgetvorlage für 1878/79 näher bezifferten Rest der vom Reiche zugewiesenen Reichskassenscheine (Hauptbilanz VII.), welcher unter III. Schuldenzahlung Ziffer 7 wieder erscheint, da auch im Jahre 1880 kein weiteres badisches Papiergeld zur Einlösung kam.

VIII. Durchlaufende Posten.

Das Guthaben der Amortisationskasse an Kontokorrent- und anderen Forderungen betrug	ℳ.	₰
am 31. Dezember 1879	21 342 427	50
hiezu kamen im Laufe des Jahres 1880 weitere	23 329 512	21
Rechnungs-Soll	44 671 939	71
Einbezahlt wurden (Haben der Einnahme)	23 516 549	6
Rest	21 155 390	65
Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1879	21 342 427	50
haben sich die Forderungen vermindert um	187 036	85

welcher Betrag durch die summarische Darstellung zu Einnahme Titel V. und VIII. gleichfalls nachgewiesen ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Als Guthaben der Amortisationskasse nach dem Stand am 31. Dezember 1880 stellen sich besonders heraus (Hauptbilanz Ziffer 1, 2 und 3):

	ℳ.	₰
1. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	19 431 012	8
2. bei der Generalstaatskasse	1 280 164	49
3. bei der Universitätskasse Heidelberg	443 809	31
Die vorstehenden Titel I.—VIII. ergeben als wirkliche Einnahme	54 075 920	49
und als Einnahme-Rest	26 735 766	62
Der Kassenvorrath auf 31. Dezember 1880 beträgt	200 267	26
zusammen	26 936 033	88

Am 31. Dezember 1879 war dagegen der Gesammtbetrag der Guthaben 27 829 103 ℳ. 7 ₰
und der Kassenvorrath 165 578 „ 95 „
zusammen also 27 994 682 2

darnach ergibt sich eine Verminderung des Aktivstandes um 1 058 648 14
wie dieselbe durch die summarische Darstellung zu Titel V. gleichfalls nachgewiesen ist.

Ausgabe.

I. Verwaltungskosten: 19 231 ℳ. 18 ₰.

In Folge des Ablebens zweier in das Maximum der Besoldung eingewiesener Beamten sind die Verwaltungskosten um den Betrag von 1 792 ℳ. 82 ₰ unter dem Budgetsatze (21 024 ℳ.) geblieben.

II. Passivzinsen und Renten: 711 799 ℳ. 39 ₰.

Der im Budget angesetzte Betrag von 672 391 ℳ. 72 ₰ ist um 39 407 ℳ. 67 ₰ überschritten worden. Wohl konnte auch eine Ersparniß an budgetirten Posten im Gesammtbetrag von 4 319 ℳ. 20 ₰ gemacht werden. Dagegen erforderte die Verzinsung hinterlegter Gelder statt der budgetirten 3 900 ℳ. vielmehr 25 379 ℳ. 60 ₰ und an den Domänengrundstock war ein Zinsen-Mehrbetrag von 2 986 ℳ. 6 ₰ abzugeben. Dazu kamen noch 19 261 ℳ. 21 ₰ Zinsen für vorübergehend angelegte Gelder der Generalbrandkasse, für welche im Budget nichts in Aussicht genommen war.

Es sind in diesem Ausgabetitel in Rückstand geblieben: 1 802 ℳ. 41 ₰, welche der Einnahme Position VI. beigeschlagen wurden.

III. Schuldenzahlung: 558 044 ℳ. 70 ₰.

Die vorstehende Gesammtsumme wird im Einzelnen gebildet durch:	ℳ.	₰
1. Rentenscheine zu 3½ Prozent	187 201	56
Der Restbetrag dieser Schuld ist: 2 179 218 ℳ. 16 ₰.		
2. Anlehen gegen 50 fl.-Loose	128	58
Der Restbetrag dieser Schuld ist: 39 678 ℳ. 41 ₰.		
3. Unter Nr. IV. Kautionskapitalien	117 331	65
4. Unter Nr. V. Gesetzlich hinterlegte Gelder	251 497	77
5. Unter Nr. 9. Rückständige Zinsen aus früheren Jahren	1 885	14
	558 044	70
Hiezu tritt die Schuldverminderung nach Ausgabe-Position Nr. VI. im Betrag von	1 231 290	87
zusammen	1 789 335	57
Andererseits hat sich nach Einnahme-Position VI. die Schuld vermehrt um	459 364	44
wornach eine Verminderung der Schuld verbleibt im Betrag von	1 329 971	13

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	M.	₰
Uebertrag . .	1329971	13
und wird weiterhin die Verminderung des Aktivvermögens (nach Einnahme-Position V.) im Betrag von	1058648	14
in Abzug gebracht, so ergibt sich die wirkliche Schuldverminderung für 1880 mit	271322	99

IV. **Zuwachs an neuen Schulden:** 1552 M. 75 ₰.

Dieser Zuwachs ist gebildet durch die Ablösungskapitalien für jährliche 62 M. 11 ₰, welche bisher aus Staatsmitteln als Zuschüsse zu den Kultuszwecken von vier katholischen Pfarreien in der Umgebung Heidelbergs zu leisten waren.

V. **Neu angelegte Aktiven** (ausschließlich der Anlagen auf Kontokorrent): 1290257 M. 92 ₰.

Nach Einnahme-Position V. hat dieser ganze Betrag in (Ziffer 2) neuen Faustpfanddarlehen Verwendung gefunden, während in Ziffer 1. Werthpapiere und 3. Sonstige Darlehen neue Anlagen nicht verzeichnet sind.

Von 1879 sind in diese Rechnung übergegangen:	M.	₰	M.	₰
1. Werthpapiere	1536179	96		
2. Faustpfanddarlehen	4799489	65		
3. Sonstige Darlehen	79384	23		
			6415053	84
dazu die neuen Anlagen in Faustpfanddarlehen			1290257	92
			7705311	76
Im Jahre 1880 wurden zurückbezahlt:				
Werthpapiere im Betrag von	571450	32		
Faustpfanddarlehen	1625107	20		
			2196557	52
verbleiben . .			5508754	24
Verglichen mit dem Stand am 31. Dezember 1879 = ...			6415053	84
ergibt sich ein Minder von . .			906299	60

VI. **Durchlaufende Posten.**

Unter diesem Titel werden die Kontokorrentschulden der Amortisationskasse und sodann noch einige Schuldposten an andere Kassen verzeichnet (Hauptbilanz Titel VI.).

	M.	₰
Die hierher gehörigen Schuldbeträge waren am 31. Dezember 1879	13911351	19
Die Einzahlungen im Laufe des Jahres 1880 betrugen	23329512	21
Mithin Soll der Ausgabe	37240863	40
Die Rückzahlungen (Ausgaben-„Hat") betrugen	24560803	8
demnach Ausgaben-Rest auf 31. Dezember 1880.	12680060	32
Derselbe betrug auf letzten Dezember 1879	13911351	19
Mithin Verminderung um	1231290	87

Im Einzelnen war der Stand

A. des passiven Kontokorrents gegenüber:

	am letzten Dezember 1879:	am letzten Dezember 1880:
1. der Badanstaltenkasse Baden zu 3½ Prozent .	97295 M. 95 ₰	122761 M. 23 ₰
2. dem Domänengrundstock zu 4 Prozent	12161367 „ 34 „	12411449 „ 74 „
Uebertrag . .	12258663 M. 29 ₰	12534210 M. 97 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	am letzten Dezember 1879:	am letzten Dezember 1880:
Uebertrag . .	12 258 663 ℳ. 29 ₰	12 534 210 ℳ. 97 ₰
3. der Generalbrandkasse 3%	244 129 „ 43 „	122 390 „ 64 „
4. dem Grundstock der Civilliste 4%	135 420 „ 95 „	103 „ 32 „
5. der Generalstaatskasse, unverzinslich	1 067 151 „ 76 „	— „ — „
1 bis 5 zusammen . .	13 705 365 ℳ. 43 ₰	12 656 704 ℳ. 93 ₰
B. Der Schuldposten an andere Kassen:		
1. Erwerbsteuer	— „ — „	3 „ 3 „
2. Guthaben des Staatsgrundstocks	205 682 „ — „	22 876 „ 60 „
3. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Rentenscheine	264 „ — „	276 „ — „
4. Sonstige Ausgaben (Vorschüsse)	39 „ 76 „	199 „ 76 „
A. und B. zusammen obige . .	13 911 351 ℳ. 19 ₰	12 680 060 ℳ. 32 ₰
also weniger		1 231 290 „ 87 „

VII. Kassenrest.

Der Kassenrest, welcher auf den 31. Dezember 1879 165 578 ℳ. 95 ₰ betragen hatte, war auf den letzten Dezember 1880 auf die Summe von 200 267 ℳ. 26 ₰ angewachsen (Hauptbilanz Aktiva VIII. 6.) und ist in dem Abschluß als „Kassenrest an künftige Rechnung" in Ausgabe gestellt.

	ℳ.	₰
Die Summe der Ausgaben (Titel I.—VII.) beträgt nach dem Rechnungsabschluß	65 604 792	85
Als Ausgaberest verbleiben	38 264 638	98
und abzüglich des Einnahmerestes . . . . . 26 735 766 ℳ. 62 ₰		
zuzüglich des Kassenrestes . . . . . 200 267 „ 26 „		
	26 936 033	88
ergibt sich ein Passivrest von	11 328 605	10

Daß die Hauptbilanz, in welcher sich die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock hinzugerechnet findet, mit der gleichen Summe von 11 328 605 ℳ. 10 ₰ als dem wirklichen Passivstande abschließt, ist schon an früherer Stelle erwähnt worden.

	ℳ.	₰
Wird die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock im Betrag von 12 000 000 fl. oder	20 571 428	57
außer Rechnung gelassen, so verbleibt auf den 31. Dezember 1880 statt jenes Schuldenstandes von	11 328 605	10
vielmehr ein Aktivstand der Amortisationskasse im Betrag von	9 242 823	47

Der vorstehenden Darlegung haben wir noch folgende Wahrnehmungen und Erwägungen anzuschließen.

Die Hauptgrundlage für die Geschäftsaufgabe und die Geschäftsführung der Amortisationskasse ist durch das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse vom 31. Dezember 1831 gegeben worden. In jener, um ein halbes Jahrhundert älteren, Zeit handelte es sich in der Hauptsache darum, päßliche und ausgiebige Fürsorge zu treffen, daß von der Amortisationskasse die ihr aus allgemeinen Staatsmitteln zur Bestreitung von Schuldzinsen und Tilgungsquoten zugewiesenen Geldbeträge zweifellos und in richtiger Weise zur Auszahlung gebracht wurden. Abgesehen von dieser Aufgabe gibt das Gesetz — was nicht minder bezeichnend ist — in einer großen Zahl von Paragraphen detaillirte Vorschriften über das Verfahren, welches von der Amortisationskasse bezüglich der Höhe und der Veränderungen des Zinsfußes für ihre Anleihen einzuhalten sei. Wie sehr dagegen die Beachtung des Verhältnisses zurücktrat, daß die Amortisationskasse als Darlehengeber und als Inhaber aktiver Kontokorrente fungire, ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 18, welcher vorschrieb, daß die disponibeln Mittel der Amortisationskasse in keiner anderen Weise nutzbringend anzulegen seien, als „durch Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung mit solchen".

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schon im Laufe der nächstfolgenden Jahre machte man jedoch die Erfahrung, daß sich in ansteigendem Umfang Geldbestände bei der Amortisationskasse ansammelten, deren verzinsliche Anlegung durch jenen Art. 18 verhindert war, während man doch auch eine in jedem möglichen Maße und unter jeder Verumständung beschleunigte Schuldentilgung nicht empfohlen fand. Die Großherzogliche Regierung brachte deßhalb eine gesetzliche Aenderung des Art. 18 in Vorschlag, wonach bestimmt werden sollte, „daß wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatskredites nicht für räthlich gefunden wird, diese Kasse von dem Finanzministerium soll ermächtigt werden können, solche nutzbringend anzulegen, jedoch nur gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung". Dieser Vorschlag wurde unter dem 22. Juni 1837 zum Gesetz erhoben zugleich mit dem von den Kammern beigefügten Zusatz: „Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewährt, unterliegt der kollegialischen Entscheidung" (des Finanzministeriums).

Durch diese neue Gesetzesbestimmung war für die Amortisationskasse so zu sagen das Geschäft des Darlehengebers und Zinsenempfängers auf ein gleiches Niveau gestellt mit dem Darlehennehmen und Zinsengeben. Immerhin zeigt unseres Erachtens sowohl der von der Staatsregierung ausgegangene Theil des Artikels, in welchem die frühere ganz enge Vorschrift, daß nur badische Staatsschuldscheine genügende Deckung für Darlehen gewähren sollten, durch die ganz weite Vorschrift ersetzt war, wonach die Finanzverwaltung für die Bestimmung der zur Deckung geeigneten Werthpapiere ganz freie Hand haben solle — als auch der von den Kammern ausgegangene Zusatz, welcher bezüglich der Deckung für jeden einzelnen Fall kollegialische Entscheidung des Finanzministeriums verlangte, daß der leihbankartige Geschäftsbetrieb der Amortisationskasse in späterer Zeit eine Bedeutung und Gestaltung erlangt hat, welche im Jahre 1837 noch nicht vorhergesehen werden konnte.

Noch in demselben Jahre ist dann (durch Gesetz vom 3. August) bestimmt worden, daß „die Amortisationskasse die Hinterlegungskasse für baares Geld ist, welches nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung sich eignet". Einen Bestandtheil der hiernach von der Amortisationskasse zu führenden Rechnung bildet die Spezialrechnung über die Kautionen. In der vorliegenden Rechnung sind in der Hauptbilanz auf den 31. Dezember 1880 als hier fragliche Passiva der Amortisationskasse aufgeführt

	M.	Pf.
Ziff. 6. Gesetzlich hinterlegte Gelder	416 145	31
„ 5. Kautionskapitalien	2 154 715	65
zusammen	2 570 860	96

Diese Bestände müssen von der Amortisationskasse (6 zu 2%, 5 zu 4%) verzinst werden und hatte dieselbe während des Jahres 1880 an Zinsen zu zahlen

	M.	Pf.
für gesetzlich hinterlegte Gelder	25 379	60
„ Kautionskapitalien	83 946	27
zusammen	109 325	87

Andererseits kann und soll ja die Amortisationskasse aus dem Ueberschuß ihrer aktiven Bestände sogar Ueberschüsse an Aktivzinsen zur Gewinnung des „Tilgungsfonds" erwirthschaften, und auch der Betrag, welcher noch in der Gegenwart als Dotation zur Schuldentilgung anzusehen ist, wird der Amortisationskasse in der Weise übermittelt, daß die Generalstaatskasse der Amortisationskasse ein für diese passives, aber für sich nutzbar zu machendes Kontokorrent unverzinslich überläßt — in der vorliegenden Bilanz auf den 31. Dezember 1879 in der Summe von 1 067 151 M. 76 Pf.

Hieraus erläutert sich vorab die große Rolle, welche heutzutage das Ausleihen von Darlehen in der Amortisationskasse-Rechnung spielt. Wie wir sahen, verzeichnete dieselbe nach der Hauptbilanz auf den 31. Dezember 1880 als Aktiva

	M.	Pf.
in Faustpfanddarlehen	4 464 640	37
in sonstigen Darlehen	79 384	23
zusammen	4 544 024	60

und hat dieselbe im Laufe von 1880 an Zinsen empfangen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	ℳ.	₰
für Faustpfanddarlehen	167474	55
für sonstige Darlehen	3271	20
zusammen . .	170745	75

Rechnet man hierher noch — was unseres Erachtens richtiger ist, als die in der Rechnung vorfindliche Einstellung unter die „Durchlaufenden Posten" — das verzinsliche „Guthaben bei der Universitätskasse Heidelberg", Hauptbilanz Aktiva VIII. 2, so erhöht sich der erstere Betrag um die Summe von 443809 ℳ. 31 ₰ auf 4987833 ℳ. 91 ₰ und der Betrag der 1880 gewonnenen Zinsen um die Summe von 24185 ℳ. 12 ₰ auf 194930 ℳ. 87 ₰.

Einen zweiten wichtigen Bezirk für neue Vorgänge bilden die Kontokorrente der Amortisationskasse und insbesondere ihre aktiven Kontokorrente.

Durch Gesetz vom 10. September 1842 wurde eine besondere Eisenbahnschuldentilgungskasse errichtet und den Beamten der Amortisationskasse mit der Aufgabe, eine getrennte Rechnung zu führen, zugewiesen. Dadurch ist ein neues Kontokorrent von großartigem Umfang für die Amortisationskasse entstanden. Es genügt, in diesem Betreff auf die vorliegende Rechnung zu verweisen, in welcher als Guthaben der Amortisationskasse bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Hauptbilanz VIII. 1) verzeichnet sind: 19431012 ℳ. 8 ₰. Hält man daneben nur denselben Posten in der Hauptbilanz für 31. Dezember 1879 im Betrag von 20853266 ℳ. 70 ₰, so bekommt man einen viel zu geringen Eindruck über die Summenbewegung zwischen den beiden Kassen. Wir ersehen nämlich aus der Rechnung, daß zu dem auf den 31. Dezember 1879 bilanzirten Guthaben während des Verlaufes von 1880 die Summe von 7217745 ℳ. 32 ₰ hinzugekommen ist, aber auch vor dem 31. Dezember 1880 die Summe von 8640000 ℳ. zurückbezahlt wurde. Die Einnahme, welche der Amortisationskasse im Jahre 1880 aus ihren Kontokorrentforderungen zugeflossen ist, beträgt nach der Rechnung, Einnahme III. 4, nicht weniger als 742888 ℳ. 82 ₰. Andererseits hatte die Amortisationskasse ein verzinsliches passives Kontokorrent für die Badanstaltenkasse in Baden, für den Domänengrundstock, die Generalbrandkasse und den Grundstock der Civilliste.

Im Hinblick auf diese thatsächlichen Verhältnisse glauben wir aussprechen zu müssen, daß die gesetzlichen Bestimmungen von 1831 und beziehungsweise 1837 dem Bedürfniß der Gegenwart und Zukunft nicht mehr entsprechen.

Im Einzelnen möchten wir noch Folgendes hervorheben:

Der Art. 18 des Gesetzes von 1831 ist im Jahre 1837 nur insoweit abgeändert worden, als die Deckungsmittel für Darlehen der Amortisationskasse in Frage stehen. Verblieben ist dagegen die Vorschrift des Gesetzes von 1831, daß, abgesehen von Darlehen, ein fraglicher Ueberschuß von der Amortisationskasse in keiner anderen Weise als „durch Ankauf ihrer eigenen Papiere" zu verwenden sei. Soll diese Bestimmung in Geltung bleiben, so wird die Kassenverwaltung auf die Entfernung der Fürstlich Fürstenberg'schen Obligationen aus dem Bestand der Werthpapiere bedacht sein müssen. Wenn auch diese nichtbadischen Effekten ursprünglich nicht durch Ankauf, sondern in Folge des Bankerottes eines Schuldners der Amortisationskasse in den Besitz der letzteren gelangt sind, so sollten sie doch eben nicht in demselben verbleiben.

Zum Vollzug des in dem Gesetz von 1837 abgeänderten Theiles des Art. 18 in dem Gesetz von 1831 sind mehrere Erlasse von Großherzoglichem Finanzministerium ausgegangen, welche auf Seite 56 u. ff. der Originalrechnung eingetragen sind. Die generelle Anordnung, daß der Frankfurter Kurswerth maßgebend sein soll, daß gewisse bezeichnete Effekten zu $^9/_{10}$ ihres Kurswerthes, andere gleichfalls verzeichnete Werthpapiere zu $^3/_4$ als Deckung angenommen werden sollen, daß eine Deckungsergänzung verlangt werden soll, wenn die ersteren um 3%, die letzteren um 10% im Kurs gesunken sind, sowie eine weitere Bestimmung (Seite 57 der Originalrechnung) für das Verfahren der Amortisationskasse, wobei ein um 7% und um 17% gesunkener Kurs in Frage steht, — ist offenbar einer sehr viel anderen Erfahrung über moderne Vorgänge im Leihverkehr einer großen Kasseverwaltung entsprungen, als die spröde Vorschrift des Gesetzes von 1837: „die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewährt, unterliegt der kollegialischen Entscheidung" (des Finanzministeriums). Nicht vereinbar mit dieser letzteren Vorschrift scheint uns der Vorgang zu sein, daß die kollegialische Entscheidung des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministeriums erst „nachträglich" nach vollzogener Begebung des Darlehens erfolgt. Nach Ausweis der Originalrechnung ist auf diesem Wege die Deckungsfrage in einer ganzen Reihe von Fällen erledigt worden und eine erhebliche Anzahl weiterer Arten von Werthpapieren als Deckungsmittel in Geltung gekommen. Gewiß hat hiebei das besondere Besitzthum des Kreditnehmers an Werthpapieren und sein Verlangen nach einem raschen Empfang des Darlehens den entscheidenden Anlaß gegeben. Machen es jedoch die erfahrungsmäßigen Vorgänge erforderlich, so wird eben eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmung von 1837 und resp. 1831 erforderlich, die ihrerseits — wie uns wenigstens scheint — als sie die Beschränkung der Deckungsmittel auf badische Staatsschuldscheine aufhob, doch wohl in der Hauptsache nur die Zulassung auch anderer öffentlicher Effekten im Sinne hatte.

Gewiß ist aber auch durch die veränderte Geschäftsaufgabe der Amortisationskasse hinlänglich Anlaß gegeben, die Frage der Höhe des Zinsfußes und der Veränderung desselben in dem Darlehenverkehr und für die Kontokorrentrechnungen einer allgemeinen Prüfung zu unterziehen, insbesondere auch um festzustellen, in wie weit für die Darlehen und darlehenartigen Geschäfte der Amortisationskasse allgemein giltige Vorschriften Platz greifen sollten.

Karlsruhe, den 3. Juni 1881.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl Frhr. von Rüdt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für 1880 durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschluß den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 29. Juni d. J. Nr. 2932 zur Vortragserstattung zugekommenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für 1880 mit dem ehrerbietigsten Anfügen vor, daß uns derselbe, soweit er die Rechnungsergebnisse behandelt, zu keiner Bemerkung Anlaß gibt.

Die dem Bericht beigefügten Schlußbetrachtungen anlangend, so ist allerdings seit Erlassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse in deren Geschäftsaufgabe eine große Veränderung eingetreten, doch sind wir der Ueberzeugung, daß die dermalen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch forthin dem Bedürfnisse genügen und eine Aenderung derselben nicht geboten ist. Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich des Zinsfußes, wie sie beispielsweise bei der Hinterlegungskasse getroffen sind, können für andere Darlehen, namentlich im Lombard- und Verleihungsverkehr überhaupt, nicht gegeben werden, da die Höhe des Zinssatzes durch die jeweiligen Geldverhältnisse und die besonderen Umstände des einzelnen Geschäfts bedingt ist.

Es kann deßhalb auch die Amortisationskasse beziehungsweise das Ministerium hierin einer gewissen Freiheit der Bewegung nicht entbehren.

Was die Bestimmungen über den Beleihungsverkehr betrifft, so sind solche erst neuerdings wieder geprüft und durch die diesseitige Verfügung vom 28. Juni d. J. Nr. 2621 neu festgesetzt, gleichzeitig ist auch die Amortisationskasse angewiesen worden, soweit diese Verfügung nicht im einzelnen Fall die erforderliche Ermächtigung gewährt, jeweils vor Abschluß eines Vertrags die diesseitige Genehmigung, welche kollegialischer Berathung unterliegt, einzuholen.

Was die beanstandeten, unter den Aktiven der Amortisationskasse befindlichen 3½prozentigen Fürstlich Fürstenbergischen Obligationen mit 400 fl. anlangt, welche im Jahr 1862 der Kasse aus der Gant des vormaligen Generalkassiers F. A. Sievert zum Kurs zu 92% zugewiesen wurden, so können diese wohl jetzt bei dem dermaligen gleichen Kurs ohne Verlust veräußert werden, und wir werden hierwegen entsprechend Anordnung treffen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach Vorausschickung Dieses bitten wir unterthänigst, Euere Königliche Hoheit wollen durch höchste Bestätigung des anliegenden Enschließungsentwurfes uns gnädigst ermächtigen, den oben bezeichneten Bericht nebst gegenwärtigem Vortrag den Ständen am nächsten Landtag mittheilen zu dürfen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für den

Domänen-Grundstock

vom 1. Januar bis letzten Dezember

1880.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	₰	M.	₰
M.	₰	M.	₰	M.	₰					
						1. Aktivkapitalien.				
239 076	29	—	—	239 076	29	a. Durch die Generalstaatskasse .	14	29	239 062	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
239 076	29	—	—	239 076	29	. . . . . Betrag 1	14	29	239 062	—
						2. Erlös aus Gebäuden.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
91 827	63	113 192	—	205 019	63	b. Durch die Domänenverwaltungen	89 161	36	115 858	27
91 827	63	113 192	—	205 019	63	. . . . . Betrag 2	89 161	36	115 858	27
						3. Erlös aus Grundstücken.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
610 377	82	174 175	83	784 553	65	b. Durch die Domänenverwaltungen	415 627	22	368 926	43
610 377	82	174 175	83	784 553	65	. . . . . Betrag 3	415 627	22	368 926	43
						4. Zehntablösungskapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
27 642	86	—	—	27 642	86	b. Durch die Domänenverwaltungen	857	14	26 785	72
27 642	86	—	—	27 642	86	. . . . . Betrag 4	857	14	26 785	72
						5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
15 305	—	1 713	5	17 018	5	b. Durch die Domänenverwaltungen	2 446	59	14 571	46
15 305	—	1 713	5	17 018	5	. . . . . Betrag 5	2 446	59	14 571	46
						6. Rückerstattung an den Domänengrundstock.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	12	20	12	20	b. Durch die Domänenverwaltungen	12	20	—	—
—	—	12	20	12	20	. . . . Betrag 6	12	20	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			ℳ.	₰	ℳ.	₰
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰					
						7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien.				
						Von der Amortisationskasse.				
20 571 428	57	—	—	20 571 428	57	1. Unverzinsliche Kapitalien . . .	—	—	20 571 428	57
12 161 367	34	264 156	74	12 425 524	8	2. Verzinsliche Kapitalien . . .	14 074	34	12 411 449	74
32 732 795	91	264 156	74	32 996 952	65	. . . . . Betrag 7	14 074	34	32 982 878	31
						Wiederholung.				
239 076	29	—	—	239 076	29	1. Aktivkapitalien	14	29	239 062	—
91 827	63	113 192	—	205 019	63	2. Erlös aus Gebäuden	89 161	36	115 858	27
610 377	82	174 175	83	784 553	65	3. Erlös aus Grundstücken . . .	415 627	22	368 926	43
27 642	86	—	—	27 642	86	4. Zehntablösungskapitalien . . .	857	14	26 785	72
15 305	—	1 713	5	17 018	5	5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte	2 446	59	14 571	46
—	—	12	20	12	20	6. Rückerstattung an den Domänengrundstock	12	20	—	—
32 732 795	91	264 156	74	32 996 952	65	7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien	14 074	34	32 982 878	31
						Soll. Haben. Rest.				
						Unverzinslich . 20 571 428 57	—	—	20 571 428	57
						Verzinslich . 12 425 524 8	14 074	34	12 411 449	74
						zusammen 32 996 952 65	14 074	34	32 982 878	31
33 717 025	51	553 249	82	34 270 275	33	. Summe der Einnahme .	522 193	14	33 748 082	19
						Ausgabe.				
						A. Abgang.				
						1. Von Aktivkapitalien.				
—	—	2	15	2	15	a. Durch die Generalstaatskasse .	2	15	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	2	15	2	15	. . . . . Betrag 1	2	15	—	—
						2. Vom Erlös aus Gebäuden.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	71	45	71	45	b. Durch die Domänenverwaltungen	71	45	—	—
—	—	71	45	71	45	. . . . . Betrag 2	71	45	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	₰	M.	₰
M.	₰	M.	₰	M.	₰					
						3. Vom Erlös aus Grundstücken.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	876	60	876	60	b. Durch die Domänenverwaltungen	876	60	—	—
—	—	876	60	876	60	. . . . . Betrag 3	876	60	—	—
						4. Von Zehntablösungskapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . . Betrag 4	—	—	—	—
						5. Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . . Betrag 5	—	—	—	—
						Zusammenstellung.				
—	—	2	15	2	15	1. Von Aktivkapitalien	2	15	—	—
—	—	71	45	71	45	2. Vom Erlös aus Gebäuden . .	71	45	—	—
—	—	876	60	876	60	3. Vom Erlös aus Grundstücken .	876	60	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Von Zehntablösungskapitalien .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5. Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte . .	—	—	—	—
—	—	950	20	950	20	. . Summe A. Abgang . .	950	20	—	—
						B. Für Erwerbungen.				
						I. Budgetmäßige Ausgaben.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	23457	2	23457	2	b. Durch die Domänenverwaltungen	23457	2	—	—
—	—	23457	2	23457	2	Summe I. Budgetmäßige Ausgaben	23457	2	—	—
						II. Sonstige Ausgaben.				
						1. Für Gebäude.				
						α. Für angekaufte Gebäude.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . Betrag 1 α.	—	—	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			ℳ.	₰	ℳ.	₰
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰					
						B. Für Erwerbungen.				
						II. Sonstige Ausgaben.				
						1. Für Gebäude.				
—	—	—	—	—	—	. . . Uebertrag	—	—	—	—
						β. Für Neubauten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	19 014	52	19 014	52	b. Durch die Domänenverwaltungen	19 014	52	—	—
—	—	19 014	52	19 014	52	. . . Betrag 1 β.	19 014	52	—	—
—	—	19 014	52	19 014	52	. . . Betrag 1	19 014	52	—	—
						2. Für Grundstücke.				
						α. Für angekaufte Grundstücke.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
33 190	11	172 664	53	205 854	64	b. Durch die Domänenverwaltungen	192 704	81	13 149	83
33 190	11	172 664	53	205 854	64	. . . . Betrag 2 α.	192 704	81	13 149	83
						β. Für Verbesserungen.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . Betrag 2 β.	—	—	—	—
33 190	11	172 664	53	205 854	64	. . . . Betrag 2	192 704	81	13 149	83
						3. Für angekaufte Rechte und Gefälle.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	6 506	6	6 506	6	b. Durch die Domänenverwaltungen	6 506	6	—	—
—	—	6 506	6	6 506	6	. . . . Betrag 3 . . .	6 506	6	—	—
						4. Für die Ablösung von Zehntlasten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . . Betrag 4	—	—	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	₰	M.	₰
—	₰	M.	₰	M.	₰	B. Für Erwerbungen.				
						II. Sonstige Ausgaben.				
						5. Für den Abkauf sonstiger Lasten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	14 313	—	14 313	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	14 313	—	—	—
—	—	14 313	—	14 313	—	. . . . . Betrag 5.	14 313	—	—	—
						6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte.				
—	—	—	—	—	—	a. Besoldungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Gehalte	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	c. Bureauaufwand	—	—	—	—
—	—	1 084	50	1 084	50	*d. Gebühren, Diäten u. Reisekosten	1 084	50	—	—
						* Domänenverwaltungen 1 084 M. 50 ₰				
—	—	1 084	50	1 084	50	. . . . . Betrag 6	1 084	50	—	—
						Zusammenstellung.				
—	—	19 014	52	19 014	52	1. Für Gebäude	19 014	52	—	—
33 190	11	172 664	53	205 854	64	2. Für Grundstücke	192 704	81	13 149	83
—	—	6 506	6	6 506	6	3. Für angekaufte Rechte und Gefälle	6 506	6	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Für die Ablösung von Zehntlasten	—	—	—	—
—	—	14 313	—	14 313	—	5. Für den Abkauf sonstiger Lasten	14 313	—	—	—
—	—	1 084	50	1 084	50	6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte	1 084	50	—	—
33 190	11	213 582	61	246 772	72	Summe II. Sonstige Ausgaben.	233 622	89	13 149	83
—	—	23 457	2	23 457	2	„ I. Budgetmäßige „	23 457	2	—	—
33 190	11	237 039	63	270 229	74	Summe B. Für Erwerbungen .	257 079	91	13 149	83
						C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	6	29	6	29	b. Durch die Domänenverwaltungen	6	29	—	—
—	—	6	29	6	29	Summe C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock .	6	29	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			M.	₰	M.	₰
M.	₰	M.	₰	M.	₰					
						D. Verzinsliche Kapitalanlage.				
—	—	264 156	74	264 156	74	Bei der Amortisationskasse . . .	264 156	74	—	—
—	—	264 156	74	264 156	74	Summe D. Verzinsliche Kapitalanlage	264 156	74	—	—
						Wiederholung.				
—	—	950	20	950	20	A. Abgang.	950	20	—	—
33 190	11	237 039	63	270 229	74	B. Für Erwerbungen	257 079	91	13 149	83
—	—	6	29	6	29	C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock	6	29	—	—
—	—	264 156	74	264 156	74	D. Verzinsliche Kapitalanlage . .	264 156	74	—	—
33 190	11	502 152	86	535 342	97	Summe der Ausgabe .	522 193	14	13 149	83
						Abschluß.				
33 717 025	51	553 249	82	34 270 275	33	. . . . Einnahme. . . .	522 193	14	33 748 082	19
33 190	11	502 152	86	535 342	97	. . . . Ausgabe	522 193	14	13 149	83
33 683 835	40	51 096	96	33 734 932	36	. . . . . Rest	—	—	33 734 932	36

Karlsruhe, den 2. April 1881.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Eustätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Geheimer Rath A. Nicolai.

Vdt. Thurn.

Die Uebereinstimmung dieser Rechnung mit den Originalrechnungen bestätigt

Karlsruhe, den 6. Mai 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechnung

über

Einnahmen und Ausgaben

für den

Staatsgrundstock

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1880.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			ℳ.	₰	ℳ.	₰
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰					
						1. Erlös aus Gebäuden.				
45 180	—	—	—	45 180	—	Von Josef und Michael Maier in Mannheim restlicher Kaufschilling für das frühere Obereinnehmereigebäude daselbst	45 180	—	—	—
—	—	1 044	73	1 044	73	Erträgniß der ärarischen Hengststallungen zu Rüppurr im Jahr 1879	1 044	73	—	—
—	—	350	—	350	—	Kaufschilling für das Schulhaus zu Tolnayshof sammt der zugehörigen größeren Glocke	350	—	—	—
—	—	9 542	93	9 542	93	Für das frühere Amtsgerichtsgebäude in Ladenburg restlich . .	9 542	93	—	—
—	—	9 600	—	9 600	—	Für die früheren Amtsgebäude in Jestetten restlich	9 600	—	—	—
45 180	—	20 537	66	65 717	66	Summe 1. Erlös aus Gebäuden	65 717	66	—	—
						2. Erlös aus Grundstücken.				
—	—	4 800	—	4 800	—	Kaufschilling für an den Grundstock der Civilliste abgetretenes Gelände bei dem Gymnasiumsgebäude hier	4 800	—	—	—
—	—	4 800	—	4 800	—	Summe 2. Erlös aus Grundstücken	4 800	—	—	—
						3. Erlös für Rechte.				
						Nichts.				
						4. Für Gefälle.				
						Nichts.				
						5. Sonstige Einnahmen.				
						Nichts.				
						Wiederholung.				
45 180	—	20 537	66	65 717	66	1. Erlös aus Gebäuden	65 717	66	—	—
—	—	4 800	—	4 800	—	2. Erlös aus Grundstücken . . .	4 800	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3. Für Rechte	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Für Gefälle	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
45 180	—	25 337	66	70 517	66	Summe aller Einnahmen	70 517	66	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰
205 682	—	—	—	205 682	—	Guthaben des Staatsgrundstocks auf letzten Dezember 1879	—	—	—	—
—	—	25 337	66	25 337	66	Neu überwiesene Forderungen. Verausgabt wurden:				
						1. Auf den für Aufhebung der Kolonie Tolnayshof eröffneten Gesammtkredit von . 55 550 M. beziehungsweise auf den nach Abzug der 1879 verwendeten . 16 600 „ für 1880 verbliebenen Restkredit von . . . 38 950 M.				
						Durch Ersatzleistung an die Großherzogliche Amtskasse Buchen für die von derselben vorschüßlich geleisteten Zahlungen und zwar an:				
						M. ₰				
						Franz Albert zu Tolnayshof 1 500 —				
						Georg Herbinger daselbst 1 000 —				
						Georg Franz Albert von da 400 —				
						Friedrich Späth von da . 400 —				
						Michael Schwind von da 400 —	3 700	—	—	—
						Johann Schilling Wittwe das. 640 60				
						Genofeva u. Mich. Schwind „ 94 74				
						Friedrich Schilling „ 116 16				
						Mathäus Schilling „ 116 16				
						Christian Schilling „ 116 17				
						Johann Schilling „ 116 17				
						Georg Franz Albert „ 400 —				
						Valentin Schweikert „ 400 —				
						Michael Schwind „ 200 —				
						Friedrich Späth „ 200 —	2 400	—	—	—
						Das Pfandgericht Leibenstadt 400 —				
						Gg. Herbinger v. Tolnayshof 600 —	1 000	—	—	—
						Johann Nenninger Eheleute in Hergenstadt . . . 4 000 —				
						Dieselben . . . . . 4 000 —				
						Kolonietasse Tolnayshof . 300 —				
						Jakob Knittel in Osterburken 200 —	8 500	—	—	—
						Gg. Herbinger v. Tolnayshof 1 000 —				
						Richard Knittel von da abschläglich . . . . . 1 400 —				
						Joh. Schilling Ww. von da 200 —				
						Kunigunde Schilling von da 300 —	2 900	—	—	—
						Richard Knittel Eheleute von da restlich	400	—	—	—
						Ferdin. Herbinger Eheleute von Leibenstadt abschlägl. 2 000 —				
						Christian Herbinger Wtw. von Tolnayshof . . . 2 500 —	4 500	—	—	—
						Summe wegen Auflösung der Kolonie Tolnayshof	23 400	—	—	—
205 682	—	25 337	66	231 019	66	. . . . . Uebertrag	23 400	—	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			ℳ.	₰	ℳ	₰
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰					
205 682	—	25 337	66	231 019	66	. . . . Uebertrag	23 400	—	—	—
						ℳ. Verwendung 1879 . . . 16 600 Verwendung 1880 . . . 23 400 bisher. Gesammtverwendg. 40 000 verbleibt sonach für 1881 ein Restkredit von . . 15 550				
						2. Auf den für Umbau des früheren Amtsgerichtsgebäudes hier ursprünglich bewilligten Kredit von . . . . . 44 000 ℳ. beziehungsweise den hievon für 1880 verbleibenden Restkredit von . . . . . 172 ℳ. 53 ₰ den Zementwaaren-Fabrikanten Breuzinger und Cie. in Freiburg i. B. für Herstellung der Zementfaçade	172	52	—	—
						3. Auf den für Transferirung des Inventars der Sternwarte von Mannheim nach Karlsruhe und Errichtung eines Observatoriums hier bewilligten Kredit v. 5 000 ℳ. und zwar:				
						a. auf die hievon Herrn Baurath Lang hier zur Verfügung gestellten 4 400 ℳ. dem Zimmermeister Hölzer hier für geleistete Arbeit abschläglich . 600 ℳ. — ₰ restlich . . 501 „ 62 „	1 101	62	—	—
						dem Maurermeister Lacroix hier desgleichen	1 000	—	—	—
						dem A. Schlachter in Mannheim für Abbruch der drehbaren Kuppel an der Sternwarte in Mannheim und Wiederaufstellung in Karlsruhe	320	—	—	—
						dem Maurermeister Lacroix und Kons. hier für geleistete Arbeit	1 660	15	—	—
						dem Schlossermeister H. Heid hier für zwei Eingangsschlüssel zur Sternwarte .	14	60	—	—
						ℳ. ₰ Sonach Aufwand 4 096 37 u. Kreditrest f. 1881 303 63				
205,682	—	25 337	66	231 019	66	. . . . . Uebertrag	27 668	89	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			ℳ.	₰	ℳ.	₰
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰					
205 682	—	25 337	66	231 019	66	. . . . Uebertrag	27 668	89	—	—
						b. Auf die weiter bewilligten 600 ℳ. Hrn. Oberbaurath Lang Kosten wegen Fertigung der Pläne ꝛc. für das Observatorium hier .	86	20	—	—
						dem Professor Dr. Valentiner Kosten für Transferirung des Sternwarteinventars v. Mannheim hierher	226	1	—	—
						dem Hofsattler Lautermilch für einen Lederüberzug für einen Eisengriff der hiesigen Sternwarte	1	80	—	—
						Aufwand . . 314 ℳ. 1 ₰				
						Kreditrest . . 285 ℳ. 99 ₰				
						4. In sonstigen Zahlungen: Der Eisenbahnhauptkasse hier für Rechnung der Eisenbahnbauzentralkasse wegen Ueberweisung des Schleußenwartshauses an der neuen Hafenschleuße nebst Zugehör sowie des Zollbureau- und Wohngebäudes nebst Zugehör auf der Insel Mühlau zu Mannheim	100 000	—	—	—
						Großherzoglicher Domänenverwaltung hier Ersatz der Kosten der Verwaltung der ärarischen Hengststallungen zu Rüppurr . . .	160	16	—	—
						Großherzoglicher Domänenverwaltung Konstanz Kaufschilling für den sogenannten Zoller'schen Hof nebst Zugehör und Garten in Konstanz	80 000	—	—	—
						Guthaben des Staatsgrundstocks auf letzten Dezember 1880 . .	—	—	22 876	60
205 682	—	25 337	66	231 019	66	. Summe aller Ausgaben .	208 143	6	22 876	60

Karlsruhe, den 28. Februar 1881.

Helm.

Vdt. Wohlgemuth.

Die Uebereinstimmung dieser Rechnung mit der Originalrechnung bestätigt

Karlsruhe, den 6. Mai 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Grundstocks-Rechnungen für das Jahr 1880.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Bei dem am 18. Mai d. J. stattgehabten Zusammentritte des ständischen Ausschusses sind übergeben worden die Rechnungen

a. des Domänengrundstockes und
b. des Staatsgrundstockes

für das Jahr 1. Januar bis 31. Dezember 1880.

Die Prüfung hat folgende Ergebnisse geliefert:

I. Domänengrundstock.

Auf 31. Dezember 1879 betrug das Vermögen an Forderungen und Aktien nach Abzug der Passiven mit 33 190 ℳ. einschließlich des unverzinslichen Guthabens bei der Amortisationskasse mit 20 571 428 ℳ. 57 ₰
(12 Millionen Gulden) . . . . . 33 683 835 ℳ. 40 ₰
Das Guthaben auf 31. Dezember 1880 beträgt . . . . . 33 734 932 „ 36 „

und ergibt sich somit eine Zunahme von . . . . . 51 096 ℳ. 96 ₰

Diese hat dadurch stattgefunden, daß die Aktiven auf Einnahme 2. Erlös aus Gebäuden um . . . . . 24 030 ℳ. 64 ₰
gewachsen sind und gleichzeitig der Rest der Passiven bei Ausgabe B. auf Erwerbungen II. 2. für Grundstücke um . . . . . 20 040 „ 28 „
sich gemindert hat, sowie außerdem die unter Einnahme 7. aufgeführten verzinslich angelegten Kapitalien gegen den Stand der 1879er Rechnung mehr betragen . . . . . 250 082 „ 40 „

zusammen . . 294 153 ℳ. 32 ₰

Uebertrag . . 294 153 ℳ. 32 ₰

Dagegen sind nachfolgende Einnahmereste auf 31. Dezember 1880 zurückgegangen:

1. bei den Aktivkapitalien	14 ℳ. 29 ₰	
3. Erlös aus Grundstücken	241 451 „ 39 „	
4. Zehntkapitalien	857 „ 14 „	
5. Ablösungskapitalien für sonstige Rechte und Gefälle	733 „ 54 „	
		243 056 „ 36 „
und ergibt sich hierin der Nachweis der oben angeführten Vermehrung		51 096 ℳ. 96 ₰
Die Kassebewegungen belaufen sich an Einnahmen auf		508 118 ℳ. 80 ₰
gegenüber den Ausgaben von		258 036 „ 40 „
sonach Mehreinnahmen		250 082 ℳ. 40 ₰
womit die auf verzinslich angelegte Kapitalien eingetretene Vermehrung von		250 082 „ 40 „

in Uebereinstimmung steht.

Im Besitzstande sind folgende Aenderungen vor sich gegangen:

1. In Folge der im Jahre 1879 von der Murgthal-Eisenbahngesellschaft beschlossenen Umwandlung ihrer noch in süddeutscher Währung ausgestellten Schuldtitel in Reichswährung wurden die im Besitze des Grundstocks befindlich gewesenen Antheile und zwar

65 Stück	zu je 1000 fl. =	65 000 fl.
64 „	„ „ 500 „ =	32 000 „
20 „	„ „ 100 „ =	2 000 „
149 Stück	zu	99 000 fl.
	=	169 714 ℳ. 29 ₰

gegen

75 Stück	zu je 2000 ℳ. =	150 000 ℳ.
18 „	„ „ 1000 „ =	18 000 „
3 „	„ „ 300 „ =	900 „
4 „	„ „ 200 „ =	800 „
		169 700 „ — „

100 Stück umgetauscht und der Restbetrag von 14 ℳ. 29 ₰ baar herausbezahlt.

Der Einnahmerest auf Pos. A. 1. hat sich dadurch von 239 076 ℳ. 29 ₰ auf 239 062 ℳ. nunmehr gemindert. Ein dabei sich ergeben habender Abzug von 2 ℳ. 15 ₰ erscheint in der Abgangsrechnung bei A. 1. §. 1 der Ausgabe.

Zu diesen Aktien der Murgthaleisenbahn, die bis dahin nur mit	169 176 ℳ. 29 ₰
zu Buch standen, somit nach Abzug von	14 „ 29 „
kosten	169 162 ℳ. — ₰
kommen noch 233 Aktien der Renchthalbahn zu je 300 ℳ. =	69 900 „ — „
ergeben zusammen die oben bemerkte Summe von	239 062 ℳ. — ₰

welche für 1880 einen Ertrag erbrachten

von 4 Prozent auf 169 700 ℳ. der Murgthalbahnaktien	6 788 ℳ. — ₰
„ 1,417 „ „ 69 900 „ der Renchthalbahnaktien	990 „ 25 „
zusammen	7 778 ℳ. 25 ₰

und hiernach eine Durchschnittsrente von 3,25 Prozent gewähren.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Bei Gebäuden.

Das Landgerichtsgebäude — der sogenannte Zoller'sche Hof — in Konstanz wurde mit . . . 80000 M. Schätzungswerth auf den Staatsgrundstock übertragen, weil das Gebäude für das Großherzogliche Landgericht benützt wird.

Veräußert wurde das seitherige Domänenverwaltungsgebäude in Lahr, weil dasselbe als unzweckmäßig für das Domänenärar befunden worden ist, um die Summe von . . . . . 30000 M.

Auf den Abbruch sind 2 größere und 5 kleinere Objekte mit einem Erlöse von . . . . . 3192 M. — (Steuerkapitalanschlag 10910 M.) — verkauft worden.

3. Bei Grundstücken.

Es sind angekauft worden:

73 größtentheils kleine Objekte im Betrage von . . . . . 169329 M. 81 ₰

Auf getauschte, 14 an der Zahl, wurde aufgewendet eine Kauf- resp. Tausch-Summe 3334 „ 72 „

zusammen . . 172664 M. 53 ₰

Die Erwerbungen sowohl als die Tausche sind weniger zu Erweiterungen des Besitzes, sondern zumeist zu zweckmäßigen Abrundungen, zur Gewinnung vortheilhafterer Holzanbringung, Anlage besserer Waldwege, Wässerungsanlagen ꝛc. geschehen.

Verkauft sind worden:

40 Objekte um die Summe von . . . . . 174175 M. 83 ₰

einschließlich des Aufgeldes aus vertauschten Grundstücken.

Diese Veräußerungen zu Straßenverbreiterungen, Straßen- und Bachkorrektionen, Anlagen von Feldwegen und Fußwegen; sodann auf besonders begründete Ansuchen unter Anderm zu Bauplätzen, Gewinnung von Lehm u. s. w.; ferner zum Bau der Karlsruhe-Eppinger Bahn, Main-Neckarbahn, der Riedbahn (Mannheim-Frankfurt), sowie der Bahnlinie Eppingen-Schwaigern.

An Flächengehalt betragen die Erwerbungen

	ha	ar	qm
durch Kauf	173	30	44
„ Tausch	10	63	6
	183	93	50.
Auf die Verkäufe entfallen:			
durch Verkauf	7	51	44_{49}
„ Tausch	12	77	46
	20	28	90_{49},
es betragen sonach die Erwerbungen mehr .	163	64	59_{51}.

Dagegen konnten durch die Verkäufe und Vertauschungen im Betrage von 174175 M. 83 ₰ mehr 1511 M. 30 ₰ vereinnahmt werden, als die Erwerbungen mit 172664 M. 53 ₰ erfordert haben.

4. An Ablösungskapitalien für Zehnten, sonstige Gefälle und Rechte kamen in 8 Posten zur Vereinnahmung . . . . . 1713 M. 5 ₰

wovon nur die der Verleihung der dem Staate zustehenden Fischereiberechtigung im vollen Rhein, dessen Altwasser, Gießen und dergleichen innerhalb der Gemarkung der politischen Gemeinde Marlen (mit Goldscheuer und Kittersburg) an die Gemeinde Marlen auf 99 Jahre, vom 23. April 1880 bis 22. April 1979 (Staatsministerialentschließung vom 3. Juli 1880 Nr. 331), um die Summe von 1400 M. einen größeren Betrag ergibt.

5. Auf Rückerstattungen sind zufolge nachträglich erfolgter Berichtigungen 12 M. 20 ₰ zur Vereinnahmung und 6 M. 29 ₰ zur Verausgabung gelangt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In Abgang mußten ferner zur Verrechnung gebracht werden wegen Erlöses aus

1. Grundstücken	876	M.	60 Pf.
2. Gebäuden	71	„	45 „

es sind dies sämmtliche Unkosten, die sich durch die im Besitzstande vorgekommenen Wechsel ergeben haben.

6. Für abgelöste Lasten sind verausgabt worden . . . . . 14313 M.
die sich auf folgende Posten vertheilen:

a. Ablösungskapital für eine Abgabe an die Meßnerei in Schluchsee	7	M.	20 Pf.
b. Ablösung der Baupflicht zum Bau und Unterhaltung des katholischen Schulhauses ꝛc. in Herbolzheim	2709	„	65 „
c. Beitrag an die Zehntkasse in Ihringen wegen eines Ausfalles eines zehntpflichtigen Steuerkapitals	2	„	6 „
d. Ablösung des der Gemeinde Ekartsweier zustehenden Waidrechts auf ärarischen Gütern der Gemarkung Willstätt 6000 M., Kosten 1 M. 80 Pf. =	6001	„	80 „
e. Ablösung des der Gemeinde Heddesheim auf deren Gemarkung zustehenden Schafwaiderechts, Antheil des Aerars	19	„	54 „
f. Ablösung der der evangelischen Schule zu Hügelheim zu verabfolgenden jährlichen Kompetenzen	210	„	8 „
g. Ablösung der Baupflicht für das evangelische Diakonatshaus sammt Zubehör in Müllheim	5362	„	67 „
ergeben obige	14313	M.	— Pf.

7. Auf den Ankauf von Rechten wurden verwendet . . . . . 6506 M. 6 Pf.
und zwar:

a. Kaufschilling für ein Erblehen-Fischwasser im Enzflusse bei Pforzheim	3500	M.	— Pf.
b. Desgleichen für das sogenannte Gerwig-Albrecht-Fischwasser ebendaselbst 3000 M. und 6 M. 6 Pf. Kosten	3006	„	6 „
zusammen wie oben	6506	M.	6 Pf.

Alle diese Besitzveränderungen geben keine Veranlassung zu Bemerkungen.

8. Die auf Budgetbewilligungen gemachten Ausgaben betrugen . . . . . 23457 M. 2 Pf.
und zwar bei Titel I. des Budgets 1879/80

Staatsministerium.

1. Für angeschaffte Kunstgegenstände	21857	M.	14 Pf.
2. Zur Erbauung eines Wächterhauses bei dem Hofwasserwerk	1599	„	88 Pf.
zusammen	23457	M.	2 Pf.

II. Staatsgrundstock.

A. Einnahme.

1. Erlös aus Gebäuden.

Die auf den Abschluß der letztjährigen Rechnung vorgetragenen . . . . . 45180 M. — Pf.
sind vollständig zur Vereinnahmung gekommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	45180	ℳ.	— ₰

Außerdem sind im Laufe des Jahres 1880 eingegangen:

a. Ertrag der ärarischen Hengststallungen zu Rüppurr vom Jahre 1879	1044	„	73 „
b. Kaufschilling für das Schulhaus auf Tolnayshof nebst Glocke	350	„	— „
c. Desgleichen für das Amtsgerichtsgebäude in Ladenburg	9542	„	93 „
d. Desgleichen für das Amtsgebäude in Jestetten	9600	„	— „
	65717	ℳ.	66 ₰

2. Erlös aus Grundstücken.

e. Kaufschilling für Gelände, das an den Grundstock der Civilliste abgetreten wurde, beim Gymnasiumsgebäude in Karlsruhe	4800	„	— „
zusammen . .	70517	ℳ.	66 ₰

B. Ausgabe.

a. Weitere Verwendungen wegen Aufhebung der Kolonie auf Tolnayshof	23400	ℳ.	— ₰
b. Auf den Bau resp. Umbau des vormaligen Amtsgerichtsgebäudes in Karlsruhe . .	172	„	52 „
c. Für die Transferirung des Inventars der Sternwarte von Mannheim nach Karlsruhe und Erbauung eines Observatoriums daselbst	4410	„	38 „
d. An die Eisenbahnbauzentralkasse wegen Ueberweisung des Schleußenwartshauses an der neuen Hafenschleuße nebst Zubehörde, sowie des Zollbureaus und Wohngebäudes nebst Zubehör auf der Insel Mühlau zu Mannheim	100000	„	— „
e. An die Domänenverwaltung in Karlsruhe, Ersatz der Verwaltungskosten der Hengststallungen in Rüppurr	160	„	16 „
f. Kaufschilling an den Domänengrundstock für den sogenannten Zoller'schen Hof in Konstanz nebst Zubehör zur Verwendung für das Großherzogliche Landgericht . . .	80000	„	— „
zusammen . .	208143	ℳ.	6 ₰

Zur Erläuterung der vorstehenden Ausgabeposten führen wir an, daß die

zu a. aufgeführten 23400 ℳ. auf einem durch Staatsministerialbeschluß vom 19. November 1880 Nr. 600/1 bewilligten Kredite von 55550 ℳ. beruhen. Davon sind schon früher 16600 ℳ. verwendet worden, so daß nunmehr noch ein Restkredit von 15550 ℳ. verbleiben würde.

b. Wird durch die betreffenden Verwendungen belegt.

c. Hier liegt eine durch Staatsministerialentschließung vom 22. November 1879 Nr. 611 erfolgte Kredit-Genehmigung von 5000 ℳ. vor; es sind sonach noch nicht zur Verwendung gekommen 589 ℳ. 62 ₰, welche aufrecht erhalten bleiben sollen.

d. Dieser Posten gründet sich auf eine nach Verhandlungen vom Großherzoglichen Hauptzollamte in Mannheim unter dem 14. Juni 1879 gefertigte Beschreibung der Eigenthumsgrenzen für sämmtliche Grundstücke, welche bei Ordnung der Eigenthumsverhältnisse der an den Hafenanstalten auf der Obermühlau zu Mannheim betheiligten Staatsverwaltungen in Betracht kommen und welche demzufolge von der Großherzoglichen Domänendirektion, der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen, der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Großherzoglichen Zolldirektion anerkannt ist.

Da die Herstellungen der Hafenanlagen in Verbindung mit dem Baue des Güterbahnhofes gemacht und aus Mitteln des Eisenbahnbaues bestritten worden sind, so wurde vereinbart, daß für die auf die Staatsverwaltungen entfallenden Antheile die Summe von 100000 ℳ. aus Staatsmitteln an die Eisenbahnbauzentralkasse zu vergüten seien, und bestimmte der Staatsministerialerlaß vom 18. Dezember 1879 Nr. 664/665, daß diese Vergütung aus dem Staatsgrundstock zu leisten sei.

e. Ist eine Ersatzleistung für die Besorgung der bezüglichen Geschäfte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

f. Das besagte Gebäude wird vom Großherzoglichen Justizministerium ausschließlich für die Justizverwaltung in Anspruch genommen, ist gegenwärtig das Großherzogliche Landgericht Konstanz darin untergebracht und dient daher eigentlichen Staatszwecken.

Es ist deßhalb die Uebernahme desselben auf den Staat verfügt und angeordnet, daß, nachdem eine Schätzung den Werth auf 80000 ℳ. festgestellt hatte, diese Summe dem Staatsgrundstock als Vergütung an den Domänengrundstock entnommen werde.

Da die Großherzogliche Regierung bereits in der auf dem letzten Landtage gemachten Vorlage eines Etatsgesetzes vom 8. Januar 1880 vorgeschlagen und damit die Absicht bekundet hat, die fernere Führung einer Staatsgrundstocks-Vermögensverrechnung aufzugeben und dieselbe in die allgemeine Staatsrechnung einzubeziehen, so wird dadurch für die Hinkunft die volle ständische Mitwirkung, wie dies in der Begründung zu §. 15 des fraglichen Gesetzentwurfes von Großherzoglicher Regierung ausgeführt ist, sichergestellt werden.

Hiernach steht mit Sicherheit zu erwarten, daß die den Rechten der Stände entsprechende Regelung auf dem nächsten Landtage erfolgen wird. Wir können uns daher auf die Bemerkung beschränken, daß die Ausgabsposten unter b., c. und e. eigentlich zur Behandlung mittelst des Staatsbudgets gehörten; was die Ausgaben unter a., d. und f. betrifft, so ist bei vorliegenden Verhältnissen dagegen nichts zu erinnern, daß deren Verrechnung zu Lasten des Staatsgrundstockes vorgenommen wurde.

Das Staatsgrundstocksvermögen hat auf 31. Dezember 1879 betragen	205 682	ℳ. —	₰
an neuen Forderungen wurden demselben im Laufe des Jahres überwiesen	25 337	„ 66	„
	231 019	ℳ. 66	₰
ab die Ausgaben mit	208 143	„ 6	„
Guthaben auf 31. Dezember 1880 . .	22 876	ℳ. 60	₰
und ist somit eine Verminderung eingetreten von	182 805	„ 40	„

Karlsruhe, den 3. Juni 1881.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl Frhr. von Rüdt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Grundstocksrechnungen für das Jahr 1880 durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 29. Juni d. J. Nr. 2934 zur Vortragserstattung zugekommenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Grundstocksrechnungen für 1880 mit dem ehrerbietigsten Antrag vor, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den fraglichen Bericht, der uns zu einer Bemerkung keinen Anlaß bietet, nebst dem gegenwärtigen Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Thurn.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung

der

Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1880.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.	Soll.		Haben.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Kassenrest aus voriger Rechnung (vergl. Ausgabe Pos. VIII.)	300 412	96	300 412	96	—	—
II. Dotationslieferungen	13 979 111	38	13 979 111	38	—	—
Für den Bedarf zur Verwaltung, Verzinsung und planmäßigen Tilgung der bestehenden Eisenbahnschuld waren für 1880 im Budget vorgesehen:						
A. Lieferungen der Großherzoglichen Eisenbahnhauptkasse und zwar:						
1. Reinertrag der Staatseisenbahn . . . 11 413 568						
zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt 36 352						
11 449 920						
2. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn 467 880						
zusammen . . 11 917 800						
B. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung 390 000						
C. Zuschuß aus dem allgem. Staatshaushalt . 1 750 000						
Gesammtsumme . . 14 057 800						
Von der Großherzoglichen Eisenbahnhauptkasse wurden geliefert:						
1. Eisenbahnbetriebsgefälle der Staatsbahnen	ℳ.	₰	ℳ.	₰		
gegen das Budget weniger	234 325	74 =	11 179 242	26		
zuzüglich der Gefälle der Bodenseedampfschifffahrt gegen das Budget weniger	36 352	—	—	—		
weniger .	270 677	74 =	11 179 242	26		
2. Gefälle der Main-Neckarbahn gegen das Budget mehr .	191 989	12 =	659 869	12		
weniger .	78 688	62 =	11 839 111	38		
hiezu Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	—	—	390 000	—		
und Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt .	—	—	1 750 000	—		
zusammen weniger .	78 688	62 =	13 979 111	38		
Gegen das Budget haben betragen:	ℳ.	₰	ℳ.	₰		
1. die Verwaltungskosten mehr	275	28 =	83 275	28		
2. die Passivzinsen abzüglich der Aktivzinsen u. sonstigen Einnahmen weniger . . .	531 978	9 =	13 050 334	18		
3. planmäßige Schuldentilgung	—	—	5 661 732	56		
weniger .	531 702	81 =	18 795 342	2		
Die Dotationslieferungen betragen weniger	78 688	62 =	13 979 111	38		
daher Mehrbedarf. . . .	453 014	19 =	4 816 230	64		
welcher aus dem Aktivvermögen beziehungsweise durch Schuldenaufnahme zu decken war.						
III. Aktivzinse (Budgetsatz 389 777 ℳ.)	604 558	44	604 558	44	—	—
IV. Sonstige Einnahmen	3 633	49	3 633	49	—	—
V. Vom verzinslichen Aktivvermögen ausschließlich der Kontokorrentforderungen	28 810 143	82	24 737 556	97	4 072 586	85
Uebertrag . . .	43 697 860	9	39 625 273	24	4 072 586	85

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.			Soll.		Haben.		Rest.	
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Uebertrag .			43 697 860	9	39 625 273	24	4 072 586	85
Das Aktivvermögen hat sich vermindert:								
um die oben aufgeführten		M. Pf. 24 737 556 97						
Das Aktivvermögen hat sich vermehrt:								
1. bei den Guthaben unter Pos. VIII. um	M. Pf. 466 275 92							
2. durch neu angelegte verzinsliche Aktiven (Ausgabe Pos. IV.) um	21 600 092 92							
3. an Kassenvorrath (Ausgabe Pos. VIII.) um	361 683 56							
zusammen um . .		22 428 052 40						
daher Verminderung . .		2 309 504 57						
Der Gesammtaktivstand betrug: M. Pf.								
am 31. Dezember 1879 . . 8 364 763 65								
am 31. Dezember 1880 . . 6 055 259 8								
Gibt obige Verminderung von		2 309 504 57						
VI. Gewinnrechnung (Agio auf Anlehen)			280	—	280	—	—	—
VII. Schuldenaufnahme			63 910 600	—	63 910 600	—	—	—
		M. Pf.						
Zu diesen		63 910 600 —						
kommt die Vermehrung der Passivzinsreste Ausgabe Pos. II. mit		20 210 81						
zusammen . . .		63 930 810 81						
hievon ab die Schuldenverminderung unter Ausgabe Pos. VII. mit		1 465 853 86						
daher Schuldenvermehrung von		62 464 956 95						
welche Ausgabe Pos. VI. beigeschlagen sind.								
VIII. Durchlaufende Posten			47 993 477	38	46 672 901	67	1 320 575	71
Die hier ausstehenden Forderungen betrugen:		M. Pf.						
am letzten Dezember 1880		1 320 575 71						
am letzten Dezember 1879		854 299 79						
und haben sich sonach im Jahre 1880 vermehrt um		466 275 92						
welche Summe unter Einnahme Pos. V. unter der Vermehrung des Aktivvermögens bemerkt ist.								
Summe aller Einnahmen			155 602 217	47	150 209 054	91	5 393 162	56

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Soll.		Haben.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Verwaltungskosten . . . . . (Budget 83 000 ℳ., sohin mehr 275 ℳ. 28 ₰.)	83 275	28	83 275	28	—	—
II. Passivzinse	14 035 688	84	13 638 315	30	397 373	54
Die Passivzinsreste vom Jahre 1880 betrugen ℳ. 397 373 ₰. 54						
" " " " 1879 " 377 162 73						
daher Vermehrung um . . 20 210 81						
(vergl. Einnahme Pos. VII.)						
Das Soll der Passivzinsen vom laufenden Jahre beträgt 13 658 526 11						
hievon ab das Soll der laufenden Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen mit . . . 608 191 93						
laufender Zinsbedarf . . . 13 050 334 18						
Gegenüber dem Budget: ℳ. ₰.						
Passivzinse 13 972 089 27						
ab Aktivzinse mit . . . 389 777 —						
13 582 312 27						
sohin gegenüber dem Budget Minderbedarf 531 978 9						
III. Bauaufwand	4 623 134	58	4 623 134	58	—	—
Es wurden verausgabt:						
1. Für die badischen Staatseisenbahnen ℳ. ₰.						
a. an Zuschüssen an die Baukasse . . 350 000 —						
b. durch die Betriebsverwaltung . . . 3 570 258 19						
3 920 258 19						
Kredit für 1880/81 für d. Staatseisenbahnbau 11 698 132 —						
Kreditrest für 1881 . . 7 777 873 81						
2. Für die Main-Neckarbahn						
Strecke Friedrichsfeld-Schwetzingen . . 702 876 39						
Kredit für 1880/81 . . . . . 1 151 027 —						
Kreditrest für 1881 . . 448 150 61						
IV. Neu angelegte Aktiven ausschließlich der Anlagen auf Kontokorrent (vergl. Einnahme Pos. V.)	21 600 092	92	21 600 092	92	—	—
V. Verlustrechnung (Rabatt auf Anlehen)	1 091 781	70	1 091 781	70	—	—
VI. Schuldenzahlung	372 945 661	33	59 905 327	16	313 040 334	17
Die Schuld hat sich vermindert um . . . 59 905 327 16						
sie hat sich dagegen vermehrt unter Schuldenaufnahme (Einnahme Pos. VII.) um . 62 464 956 95						
daher wirkliche Schuldenvermehrung . . . 2 559 629 79						
Der Gesammtschuldenstand betrug: ℳ. ₰.						
am 31. Dezember 1880 . 335 063 057 62						
am 31. Dezember 1879 . 332 503 427 83						
Gibt wieder obige Schuldenvermehrung von 2 559 629 79						
Uebertrag . . .	414 379 634	65	100 941 926	94	313 437 707	71

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Soll.		Haben.		Rest.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . .	414 379 634	65	100 941 926	94	313 437 707	71
VII. Durchlaufende Posten	70 230 381	36	48 605 031	45	21 625 349	91
Die hier aufgeführten Schuldreste betrugen ℳ. ₰ am 31. Dezember 1879 . . . . . 23 091 203 77 am 31. Dezember 1880 . . . . . 21 625 349 91 daher Verminderung von . . . . . 1 465 853 86 welche an der Einnahme Pos. VII. in Abzug gebracht worden ist.						
VIII. Kassenrest an künftige Rechnung	662 096	52	662 096	52	—	—
Derselbe betrug ℳ. ₰ am 31. Dezember 1880 . . . . . 662 096 52 am 31. Dezember 1879 . . . . . 300 412 96 daher Vermehrung von . . . . . 361 683 56 welche Summe unter Einnahme Pos. V. unter der Vermehrung des Aktivvermögens bemerkt ist.						
Summe aller Ausgaben	485 272 112	53	150 209 054	91	335 063 057	62

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bilanz.

			M.	Pf.	M.	Pf.
Am 31. Dezember 1879 betrug:						
Der Gesammtschuldenstand					332 503 427	83
Das Gesammtaktivvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths					8 364 763	65
Reiner Schuldenstand						324 138 664	18
Am 31. Dezember 1880 betrug:						
Der Gesammtschuldenstand					335 063 057	62
Das Gesammtaktivvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths					6 055 259	8
Reiner Schuldenstand						329 007 798	54
Die Schuld hat sich daher im Jahre 1880 vermehrt um						4 869 134	36
und zwar durch:		M.	Pf.			
1. die Baukosten mit		4 623 134	58			
2. die Verwaltungskosten mit		83 275	28			
3. den Bedarf an Passivzinsen mit		13 658 526	11			
zuzüglich Rabatt auf Anlehen mit		1 091 781	70			
				19 456 717	67	
Ab die Einnahmen:						
1. Dotationslieferungen mit		13 979 111	38			
2. Aktivzinse und sonstige Einnahmen mit		608 191	93			
zuzüglich der Gewinnrechnung mit		280	—			
				14 587 583	31	
Gibt wieder obige Schuldenvermehrung von						4 869 134	36

Karlsruhe, den 30. März 1881.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 20. April 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1880.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aktiven.	Am letzten Dezember 1879.		Am letzten Dezember 1880.		1880 gegen 1879 mehr.		1880 gegen 1879 weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Kassenvorrath	300 412	96	662 096	52	361 683	56	—	—
2. Aktivkapitalien und verzinsliche Werthpapiere	108 669	68	108 669	68	—	—	—	—
3. Faustpfanddarlehen	1 381 381	19	3 963 917	17	2 582 535	98	—	—
4. Guthaben auf Kontokorrent:								
a. bei Bankhäusern	647 772	54	1 178 678	17	530 905	63	—	—
b. bei der Amortisationskasse	—	—	—	—	—	—	—	—
c. auf Conto separato	5 720 000	3	—	—	—	—	5 720 000	3
d. bei der Reichsbankstelle hier	204 278	42	141 828	96	—	—	62 449	46
5. Vorschüsse	2 248	83	68	58	—		2 180	25
Summe aller Aktiven	8 364 763	65	6 055 259	8	3 475 125	17	5 784 629	74
							— 3 475 125	17
							2 309 504	57
Passiven.								
1. Anlehen von 1842 zu 3½ Prozent:								
a. Kapital	9 426 571	31	8 526 565	85	—	—	900 005	46
b. Zins	11 943	—	11 658	—	—	—	285	—
2. Lotterieanlehen von 1845 zu 3½ Prozent:								
a. Kapital	13 542 501	46	11 541 641	57	—	—	2 000 859	89
b. gezogene Loose	1 948 475	93	2 065 453	61	116 977	68	—	—
3. Anlehen beim Kanton Basel Stadt von 1854 zu 3½ Prozent	1 628 571	51	1 542 857	22	—	—	85 714	29
4. Anlehen von 1854/56 zu 4½ Prozent:								
a. Kapital	1 714	29	—	—	—	—	1 714	29
b. Zins	1 902	26	—	—	—	—	1 902	26
5. Anlehen von 1859/61 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	27 831 216	19	27 544 414	83	—	—	286 801	36
b. Zins	43 739	64	52 889	2	9 149	38	—	—
6. Anlehen von 1862/64 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	47 137 783	—	46 607 208	85	—	—	530 574	15
b. Zins	105 442	89	98 783	10	—	—	6 659	79
7. Anlehen von 1866 zu 5 Prozent:								
a. Kapital	857	15	857	15	—	—	—	—
b. Zins	304	37	304	37	—	—	—	—
8. Anlehen von 1866 zu 4½ Prozent:								
a. Kapital	28 150 500	—	1 804 500	—	—	—	26 346 000	—
b. Zins	21 883	50	13 250	25	—	—	8 633	25
c. Zinsraten	—	—	20 113	75	20 113	75	—	—
9. Prämienanlehen von 1867 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	32 598 300	—	32 312 700	—	—	—	285 600	—
b. Prämien	300	—	2 100	—	1 800	—	—	—
c. Zins	80 550	—	77 730	—	—	—	2 820	—
Uebertrag	162 532 556	50	132 223 027	57	148 040	81	30 457 569	74
							— 148 040	81
							30 309 528	93

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Passiven.	Am letzten Dezember 1879.		Am letzten Dezember 1880.		1880 gegen 1879 mehr.		1880 gegen 1879 weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . . .	162 532 556	50	132 223 027	57	—	—	30 309 528	93
10. 4½ prozentiges Mannheimer Anlehen v. 1868:								
a. Kapital	1 714	30	1 714	30	—	—	—	—
b. Zins	281	67	281	67	—	—	—	—
c. Zinsraten	10	—	10	—	—	—	—	—
11. Anlehen von 1870/71 zu 5 Prozent:								
a. Kapital	9 036 395	4	56 400	32	—	—	8 979 994	72
b. Zins	21 525	40	4 331	4	—	—	17 194	36
12. Anlehen beim Reichsinvalidenfond von 1874 zu 4½ Prozent	7 756 000	—	—	—	—	—	7 756 000	—
13. Anlehen von 1875 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	29 169 600	—	28 940 000	—	—	—	229 600	—
b. Zins	19 648	—	22 702	—	3 054	—	—	—
14. 4½ prozentiges Karlsruher Anlehen von 1876:								
a. Kapital	12 000 000	—	241 900	—	—	—	11 758 100	—
b. Zins	—	—	886	50	886	50	—	—
c. Zinsraten	—	—	2 705	84	2 705	84	—	—
15. Anlehen von 1878 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	29 847 900	—	29 686 900	—	—	—	161 000	—
b. Zins	36 570	—	41 348	—	4 778	—	—	—
16. Anlehen von 1879 zu 4 Prozent:								
a. Kapital	50 889 400	—	59 721 800	—	8 832 400	—	—	—
b. Zins	33 062	—	48 280	—	15 218	—	—	—
17. Anlehen von 1880 zu 4 Prozent	—	—	54 800 000	—	54 800 000	—	—	—
18. Schuld an die Amortisationskasse	20 853 266	76	19 431 012	8	—	—	1 422 254	68
19. Vorschuß an Reichskassenscheinen	3 356 796	97	3 051 633	97	—	—	305 163	—
20. Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen zur Erbauung der Rappenau-Jartfelder Bahn zu 4 Prozent	2 373 525	83	2 373 525	83	—	—	—	—
21. Beitrag von Hessen zum Bau der Neckarbahn zu 3 Prozent	4 285 714	28	4 285 714	28	—	—	—	—
22. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen	5 575	87	6 414	76	838	89	—	—
23. Sonstige Ausgaben	283 885	21	122 469	46	—	—	161 415	75
Summe aller Passiven . . .	332 503 427	83	335 063 057	62	63 659 881	23	61 100 251	44
					−61 100 251	44		
					2 559 629	79		
davon ab die Aktiven mit	8 364 763	65	6 055 259	8	—	—	2 309 504	57
bleibt reiner Schuldenstand	324 138 664	18	329 007 798	54	4 869 134	36	—	—

Karlsruhe, den 30. März 1881.

Helm.

Vdt. Steinbach.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung bestätigt

Karlsruhe, den 20. April 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über die

Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1880.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

In unserem letzten Bericht bemerkten wir, daß gegenüber dem Entwurf des Budgets für 1879, welcher auf eine Gesammtlänge der Staats-, Privat- und gepachteten Bahnen gegründet war mit 1294,4 Kilometer, diese Länge durch neue Messungen und Zugang neuer Linien sich für das Jahr 1879 auf 1313 Kilometer hob.

Dem Budget für die beiden Jahre 1880 und 1881 diente jedoch als Grundlage nur eine

Länge von		1308,5 Kilometer,
hierunter Staatsbahnen	1179,6 Kilometer,	
gepachtete Bahnstrecken	26,1 „	
Privatbahnen	102,8 „	
		1308,5 Kilometer.

Nach der im Druck erschienenen Jahresdarstellung der Generaldirektion beträgt die Länge der Badischen Bahnen auf Ende 1880 . . . . . 1314,02 Kilometer.

Nach erhaltener Auskunft rührt die Differenz von der Aufnahme einiger Verbindungsbahnen während des Jahres 1880 her, es werden bezeichnet in

Mannheim, Geleise des Zentralgüterbahnhofes,
Mannheim, Geleise des Fruchtbahnhofes,
die Heidelberger und Beiertheimer Verbindungskurven.

Die in den früheren Berichten enthaltenen Tabellen über den Verkehr der Eisenbahnen an Personen, Vieh, Gütern nebst den hieraus erzielten Einnahmen waren den von der Generaldirektion herausgegebenen Monats-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

darstellungen entnommen. Durch die in Folge der Abrechnungen mit den fremden Verwaltungen gepflogenen Verhandlungen änderten sich diese Zahlen häufig nach beiden Richtungen, sie konnten deßhalb auch kein richtiges Bild über die Betriebsresultate unserer Bahnen geben.

Der neueste Jahresbericht des Großherzoglichen Handelsministeriums enthält die definitiven Resultate für das Jahr 1879 über Betrieb der Badischen Staatseisenbahnen und der Badischen Privateisenbahnen, es stellt derselbe auch die einschlägigen Ziffern des Jahres 1880 gegenüber. Durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen sind uns die definitiven Ziffern für das Jahr 1880 mitgetheilt, es weichen diese von den in den Monatsdarstellungen enthaltenen wesentlich ab, so daß es uns geboten erscheint, aus den letzten in Zukunft keine Schlüsse über Verkehr noch über finanzielle Resultate der Bahnen zu ziehen.

Wir schließen hier die Tabelle der drei letzten Jahre sowie eine Darstellung des Aufwandes für die im Betrieb stehenden Staats- und Privatbahnen an Neubauten, Erweiterungsbauten, Bauzinsen, Rabatten und Betriebsmaterial an.

Jahr.	Betriebslänge nach dem Jahresdurchschnitt.	Personenzahl.	Reisegepäck, Expreßgut ꝛc.	Equipagen	Thiere.	Güter.	Einnahmen.				
							Personenverkehr.	Güterverkehr.	Reisegepäck ꝛc.	Wagenmiethe. Ersatz auswärtiger Bahnen. Reichspost ꝛc.	Summe der Einnahmen.
	Kilomet.		Tonnen.	Stück.	Stück.	Tonnen.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1878	1189,83	10505925	23584	738	1185685	3411494	10 180 093	14 563 676	1 381 310	1 740 276	27 865 355
1879	1245,38	10222708	23609	648	1102153	3663679	9 785 735	15 533 041	1 390 700	1 804 808	28 514 284
1880	1314,02	10805248	25268	653	1156082	3965930	10 486 939	16 071 989	1 445 879	2 416 644	30 421 451

Von der Gesammteinnahme kommen auf 1 Kilometer Bahnlänge

1878 . . . . . 23 420 ℳ.
1879 . . . . . 22 896 „
1880 . . . . . 23 151 „

Die Ausgaben absorbiren von der Brutto-Einnahme:

1878 . . . . . 61,42 Prozent.
1879 . . . . . 59,34 „
1880 . . . . . 56,00 „

Für die Staatsbahnen allein betrug:

	Anlagekapital.	Ueberschuß.	Verzinsung.
1878	339 677 987 ℳ.	10 280 957 ℳ.	3,03 Prozent.
1879	358 674 004 „	11 093 001 „	3,09 „
1880	380 874 381 „	12 903 562 „	3,39 „

Für Staats- und Privatbahnen zusammen betrug:

1878	350 370 055 „	10 750 950 „	3,07 „
1879	369 405 994 „	11 592 191 „	3,14 „
1880	391 630 332 „	13 385 645 „	3,42 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	a. Verausgabung nach Abzug bis Ende 1879. M.	Pf.	b. Verwendung der erwachsenen Einnahmen im Jahre 1880 volle Summe. M.	Pf.	Datum nach der Betriebsart. M.	Pf.	d. Reiner Aufwand im Ganzen a + b. M.	Pf.	e. zur Zinsenberechnung. a + c. M.	Pf.
A. Staatsunternehmung.										
Aufwand für die im Betrieb stehenden Strecken.										
1. Neubauten einschließlich des Ankaufs von Bahnen:										
Reiner Aufwand	272 687 514	92	1 464 555	98	732 277	99	274 152 070	90	273 419 792	91
Bauzinse	18 405 887	4	64 950	72	30 975	36	18 527 837	76	18 496 862	40
Rabatte	11 384 771	56	215 966	43	107 983	21	11 600 737	99	11 492 754	77
zusammen	302 538 173	52	1 742 473	13	871 236	56	304 280 646	65	303 409 410	8
2. Erweiterungsbauten einschließlich Bahntelegraph:										
Reiner Aufwand	23 947 971	75	323 911	25	161 955	62	24 271 883	—	24 109 927	37
Bauzinse	1 144 217	15	13 701	44	6 850	72	1 157 918	59	1 151 067	87
zusammen	25 092 188	90	337 612	69	168 806	34	25 429 801	59	25 260 995	24
Bahn und Gebäude	327 630 362	42	2 080 085	82	1 040 042	90	329 710 448	24	328 670 405	32
3. Lokomotiven, Wagen, Reservestücke, Einrichtungen:										
Reiner Aufwand	49 380 630	13	1 097 623	84	548 811	92	50 478 253	97	49 929 442	5
Bauzinse	2 251 318	88	46 429	49	23 214	75	2 297 748	37	2 274 533	63
Betriebsmittel	51 631 949	1	1 144 053	33	572 026	67	52 776 002	34	52 203 975	68
Summe A.	379 262 311	43	3 234 139	15	1 612 069	57	382 486 450	58	380 874 381	—
B. Privatunternehmungen.										
Aufwand für Bahn und Gebäude.										
1. Heidelberg — Mitte Rheinbrücke (Speyer)	2 210 562	40	70	—	35	—	2 210 632	40	2 210 597	40
2. Karlsruhe — Maxau Mitte Rheinbrücke	1 243 417	66	—	—	—	—	1 243 417	66	1 243 417	66
3. Rastatt — Gernsbach	1 048 587	23	—	—	—	—	1 045 409	87	1 045 409	87
4. Appenweier — Oppenau	329 742	68	2 441	81	1 220	91	1 951 629	4	1 949 808	14
5. Donaueschingen — Lahr	752 608	40	—	—	—	—	329 742	68	329 742	68
6. Donaueschingen — Waldshut	2 357 143	45	—	—	—	—	752 608	40	752 608	40
7. Basel Abzweigung — Schopfheim	850 052	36	10 400	—	5 200	—	2 367 543	45	2 362 343	45
8. Schopfheim — Zell i. W.			5 942	4	2 971	2	864 994	40	862 023	38
Summe B.	10 746 524	5	18 853	85	9 426	93	10 765 377	90	10 755 950	98
Gesammtkapital	390 008 835	48	3 242 993	—	1 621 496	50	393 251 828	48	391 630 331	98

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aus der Vergleichung der drei letzten Jahre ersehen wir eine erfreuliche Besserung beinahe in allen Rubriken. Wir finden eine beachtenswerthe Abnahme des Betriebsaufwandes im Verhältniß zur Bruttoeinnahme, wir werden hierauf am Schlusse des Berichtes, welchem wir die jetzt festgestellte Uebersicht über Einnahme und Ausgabe anschließen, zu sprechen kommen.

Obgleich die Kilometereinnahme nicht die Höhe im Jahr 1878 erreicht, so ist dieselbe doch gegen 1879 um 255 ℳ. per Kilometer Bahnlänge gestiegen, während die Verzinsung des Anlagekapitals sich um 0,30 Prozent gegen 1879 gehoben hat, für die Staatsbahnen und für Staats- und Privatbahnen von 3,14 Prozent im Jahr 1879 auf 3,42 Prozent gewachsen ist.

Der Berechnung der Bauzinsen sind 4,23 Prozent zu Grunde gelegt.

Wir gehen nun zur Prüfung der Rechnung über, indem wir bemerken, daß die in derselben enthaltenen Hauptsummen der Einnahme aus dem Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverkehr nur die Lieferungen der Eisenbahn-Hauptkasse umfassen und daß diese Summen in Folge der definitiven Abrechnungen mit den fremden Verwaltungen in der Regel bedeutende Aenderungen erleiden.

A. Einnahme.

I. Kassenrest aus voriger Rechnung.

Nach dem Voranschlag des Budgets war derselbe auf Ende Dezember 1879 berechnet zu	300 412 ℳ. 96 ₰
Dieser Summe wurde zugerechnet das unverzinsliche Giroguthaben bei der Reichsbankstelle hier nach dem Stand vom 1. Januar 1880 mit	204 278 „ 42 „
	504 691 ℳ. 38 ₰
In Einnahme erscheint der Kassenrest mit	300 412 ℳ. 96 ₰

II. Gefälle der Verkehrsanstalten.

Nach den Beschlüssen der Kammern wurden als Reineinnahmen der Verkehrsanstalten festgestellt jährlich:

a. Reinertrag der Staatseisenbahnen	11 413 568 ℳ. — ₰
b. „ „ Bodenseedampfschifffahrt	36 352 „ — „
c. „ „ Main-Neckar-Bahn	467 880 „ — „
d. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	390 000 „ — „
	12 307 800 ℳ. — ₰
Ferner wurde der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesen ein Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit	1 750 000 „ — „
	14 057 800 ℳ. — ₰

Nach der Rechnung betragen die Lieferungen der Verkehrsanstalten nebst dem Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost	12 229 111 ℳ. 38 ₰	
und der Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln von	1 750 000 „ — „	
		13 979 111 „ 38 „
somit weniger als im Voranschlag		78 688 ℳ. 62 ₰
Es wurden weniger geliefert:		
a. Eisenbahnbetriebsgefälle	234 325 ℳ. 74 ₰	
b. Dampfschifffahrtsbetriebsgefälle	36 352 „ — „	
Uebertrag	270 677 ℳ. 74 ₰	78 688 ℳ. 62 ₰

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	270 677 M. 74 ₰	78 688 M. 62 ₰
hingegen waren die Lieferungen an Gefällen der Main-Neckarbahn mehr	191 989 „ 12 „	
weniger		78 688 M. 62 ₰

Das Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung sowie der Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt erscheinen im vollen Betrage in Einnahme.

Den vorstehend verzeichneten Lieferungen mit . . . . . 13 979 111 M. 38 ₰
gegenüber waren im Voranschlag des Budgets als Dotationsbedürfnisse vorgesehen:

a. Verwaltungskosten	83 000 M. — ₰	
es haben dieselben erfordert mehr	275 „ 28 „	
		83 275 M. 28 ₰
hierunter weniger:		
α. Provisionen von Bankiers	1 099 M. 48 ₰	
β. verschiedene Ausgaben	566 „ 28 „	
	1 665 M. 76 ₰	
hierunter mehr:		
α. Porto und Fracht . . . . . 57 M. 69 ₰		
β. Außerordentliche Ausgaben . . . . 1 883 „ 35 „		
	1 941 „ 4 „	
obige mehr . .	275 M. 28 ₰	

Das Mehr der außerordentlichen Ausgaben ist durch die Konvertirung der 4½prozentigen Anlehen von 1866 und 1876 und durch das Anlehen von 1880 veranlaßt.

b. Rentenbedarf.		
Passivzinse abzüglich Aktivzinse	13 582 312 M. 27 ₰	
während der Bedarf an Passivzinsen sich abzüglich der Aktivzinse nur berechnet auf	13 050 334 „ 18 „	
		13 050 334 M. 18 ₰
somit niederer . .	531 978 M. 9 ₰	
c. Tilgungsfond		5 661 732 „ 56 „
Dieser erscheint in vollem Betrag.		
		18 795 342 M. 2 ₰
Gegenüber diesem Dotationsbedürfniß reichen die Gesammtlieferungen mit		13 979 111 „ 38 „
nicht hin um den Betrag von		4 816 230 M. 64 ₰

Das Budget hatte unterstellt, daß die Lieferungen das Bedürfniß an Dotation nicht erreichen werden bis zum Betrag von . . . . . 5 269 244 M. 83 ₰
es stellt sich jedoch das Dotationsbedürfniß niederer um . . . . . 453 014 „ 19 „

Stellen wir den Lieferungen der Verkehrsanstalten, Großherzoglicher Staatseisenbahn, Dampfschifffahrt und Main-Neckarbahn, mit . . . . . 11 839 111 M. 38 ₰
und der Reichspost mit . . . . . 390 000 „ — „
12 229 111 M. 38 ₰
das Dotationsbedürfniß gegenüber:

für Verwaltungskosten mit	83 275 M. 28 ₰	
„ Passivzinsen abzüglich der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen mit	13 050 334 „ 18 „	
		13 133 609 „ 46 „

so erscheint eine Unzulänglichkeit für Verwaltung und Verzinsung in der Höhe von . . . . . 904 498 M. 8 ₰

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . 904498 M. 8 ₰

Diese Unzulänglichkeit konnte durch den Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln mit . 1750000 „ — „

gedeckt werden und es verblieb noch eine Summe von . . . . . 845501 M. 92 ₰

zur Schuldentilgung, so daß statt einer Schuldaufnahme von 5661732 M. 56 ₰

nur erforderlich wurden . . . . . 4816230 „ 64 „

wie vorstehend . . 845501 M. 92 ₰

Bei Bewilligung des Staatszuschusses wurde angenommen, daß dieser hinreiche, um die volle Verzinsung zu sichern und zugleich noch eine mäßige Summe zur Tilgung liefere, für Tilgung war hiervon in Aussicht genommen

eine Summe von . . . . . 392487 M. 73 ₰

und konnten dafür mehr verwendet werden . . . . . 453014 „ 19 „

845501 M. 92 ₰

Von den Dotationsüberschüssen der früheren Jahre waren auf 31. Dezember 1879 noch vorhanden . . . . . 6400472 M. 55 ₰

Die Ausgaben für Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Tilgung mit . . . . . 18795342 M. 2 ₰

übersteigen die dotationsmäßigen Einnahmen mit . . . . . 13979111 „ 38 „

um . . . . . 4816230 „ 64 „

so daß Ende 1880 an Dotationsüberschüssen zuzüglich des zur Verzinsung und Tilgung nicht benöthigten Theils des Staatszuschusses noch vorhanden sind . . . . . 1584241 M. 91 ₰

d. h. um letztere Summe ist die neue Schuldaufnahme niederer.

Wäre der Staatszuschuß mit . . . . . 1750000 „ — „

nicht in Einnahme gekommen, so wären die Dotationsüberschüsse voll aufgezehrt und es wäre eine neue Schuld zu kontrahiren gewesen für Verzinsung und Tilgung von . . . . 165758 M. 9 ₰

III. Aktivzinse.

Diese wurden nach dem Budget veranschlagt zu . . . . . 389777 M. — ₰

in Einnahme erscheinen . . . . . 604558 „ 44 „

somit mehr . . 214781 M. 44 ₰

Es setzt sich diese Einnahme zusammen aus Zinsen von

a. Werthpapieren . . . . . 7468 M. 36 ₰

b. Faustpfanddarlehen . . . . . 134929 „ 39 „

c. Kontokorrentforderungen . . . . . 22780 „ 34 „

d. Diskonto von vor der Verfallzeit eingelösten Gewinnsten und Prämien . . . . . 3896 „ 54 „

e. Zinsvergütung auf ausgegebene Obligationen . . . . . 285323 „ 44 „

f. auf Conto separato übernommenen Beträgen . . . . . 150159 „ 73 „

g. Zinsersatz . . . . . — „ 64 „

604558 M. 44 ₰

Es resultirt die Mehreinnahme vorzugsweise aus der Kapitalaufnahme und der Konvertirung der verschiedenen Anlehen.

IV. Sonstige Einnahmen.

Im Budget war nichts vorgesehen, die Einnahme mit . . . . . 3633 M. 49 ₰

umfaßt nicht erhobene Kapital- und Zinsbeträge der 4½prozentigen Eisenbahnanlehen von 1854/56, welche längst

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verjährt und deßhalb durch Uebertrag in das Verzeichniß der ungewissen Passiven in Abgang genommen wurden, sowie einen Ersatz von zu viel bezahlten Insertionsgebühren.

V. Vom Aktivvermögen.

Aus voriger Rechnung gingen über . . . . . 7 210 050 M. 90 ₰
vom laufenden Jahr gingen zu . . . . . 21 600 092 „ 92 „

28 810 143 M. 82 ₰
es erscheinen in Rechnung im Hat . . . . . 24 737 556 „ 97 „

und gehen als Rest in neue Rechnung über . . . . . 4 072 586 M. 85 ₰

1. Werthpapiere	im Hat	574 564 M. 32 ₰,	im Rest 108 669 M. 68 ₰
2. Faustpfanddarlehen	„ „	9 605 710 „ 62 „	„ „ 3 963 917 „ 17 „
3. Conti separati			
a. wegen Uebernahme von 24 Millionen vom 4prozentigen Eisenbahnanlehen von 1879	„ „	5 720 000 „ 3 „	„ „ — „ — „
b. wegen Uebernahme des Restbetrages von 9 110 600 M. des Anlehens von 1879 .	„ „	8 837 282 „ — „	„ „ — „ — „
	im Hat	24 737 556 M. 97 ₰,	im Rest 4 072 586 M. 85 ₰

Die Einnahme an Werthpapieren setzt sich zusammen aus:

4prozentigen Badischen Obligationen von 1880 . . . . . 285 664 M. 32 ₰
4½prozentigen Karlsruher Obligationen von 1876 . . . . . 177 900 „ — „
4½prozentigen Badischen Obligationen von 1866 . . . . . 111 000 „ — „

574 564 M. 32 ₰

Der Rest von . . . . . 108 669 M. 68 ₰
besteht aus 280 Stück Schweizerischen Nordostbahnaktien, à 500 Frks. = 400 M., zu einem Buchwerth von . . . . . 108 498 M. 25 ₰
und einer vor Ausgabe in Verlust gerathenen 4prozentigen Eisenbahnobligation mit . . . . . 171 „ 43 „

108 669 M. 68 ₰

Die Verminderung des Aktivvermögens ausschließlich der Kontokorrentforderungen beträgt obige . . . . . 24 737 556 M. 97 ₰
die Vermehrung:

a. bei den Guthaben an ausstehenden Forderungen	466 275 M. 92 ₰	
b. an neu angelegten verzinslichen Aktiven	21 600 092 „ 92 „	
c. an Kassenvorrath auf 31. Dezember 1880	361 683 „ 56 „	
		22 428 052 „ 40 „
	bleibt Verminderung . .	2 309 504 M. 57 ₰

Gleich der Differenz des Aktivstandes

am 31. Dezember 1879	8 364 763 M. 65 ₰	
„ 31. „ 1880	6 055 259 „ 8 „	
		2 309 504 „ 57 „

Wir entnehmen der Rechnung die Bedingungen, unter welchen Darlehen auf Faustpfand gegeben werden:

Die Werthpapiere werden nach dem Frankfurter Kurs angenommen,
an diesem Kurs sind 10 Prozent, beziehungsweise 25 Prozent in Abzug zu bringen,
der Deckungswerth des Depots bei Rechnungsschluß muß mit der Höhe des Saldo's übereinstimmen,
in der Zwischenzeit wird die Kasse bei gesunkenen Kursen eine sofortige Deckungsergänzung verlangen, wenn der Kurswerth der zu ¾ ihres Kurses zu beleihenden Papiere nach Abzug von 17 Prozent zusammen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mit jenen der zu $^9/_{10}$ ihres Kurses zu beleihenden Papiere, letzterer nach Abzug von 7 Prozent, den Saldo der Schuld nicht mehr erreicht ꝛc.

Ein Erlaß des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 15. Februar 1875 bestimmt, daß Werthpapiere ohne spezielle Ermächtigung bis auf Weiteres zu folgenden Prozentsätzen beliehen werden dürfen:

a. Bis zu 90 Prozent des Tageskurses:

Zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des deutschen Reichs oder eines deutschen Staates und zinstragende und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder einem Bundesstaat garantirt sind.

Von deutschen Bundesstaaten ausgegebene unverzinsliche Inhaberpapiere mit Prämien.

Verzinsliche Schuldpapiere der Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Kapital und Zinsen in Gold zahlbar und welche in dem amtlichen Kursblatt der Frankfurter Börse notirt sind.

In Livre Sterling ausgestellte Russische Staatsobligationen.

b. Belehnbar bis zu 75 Prozent des Tageskurses:

Verzinsliche Schuldverschreibungen der Oesterreich-Ungarn'schen Gesammtmonarchie, sofern solche im amtlichen Kursblatt der Frankfurter Börse notirt sind.

Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betrieb sind und deren Aktien in den letzten Jahren mindestens 3 Prozent ertragen haben.

Aktien deutscher Notenbanken.

Oesterreichische Nationalbankaktien.

Oesterreichische Anlehenslooſe von 1839 und 1864.

Prämienlooſe der Oesterreichischen Kreditanstalt von 1858.

Donauregulirungslooſe.

Wir empfehlen, die Liste der hier aufgeführten Papiere einer Revision zu unterwerfen und beziehen uns auf das im Bericht über die Amortisationskasse Enthaltene.

VI. Gewinnrechnung.

In Rechnung erscheint eine Summe von 280 ℳ. aus Agio auf Anlehen.

Es wurden verkauft von dem im Jahr 1880 begebenen Theil des Anlehens von 1880 56000 ℳ. mit einem Agio von $^1/_2$ Prozent zu $100^1/_2$ Prozent gibt obige 280 ℳ.

VII. Schuldenaufnahme.

In Rechnung sind vereinnahmt:

Unter dem 1. März 1880 der Rest des Anlehens von 1879 zu 4 Prozent mit . . . 9110600 ℳ. — ₰

sodann in Folge der Konvertirung der $4^1/_2$prozentigen Anlehen und an weiteren baaren Aufnahmen von dem neuen 4prozentigen Anlehen der Betrag von . . . . . 54800000 „ — „

63910600 ℳ. — ₰

während der Budgetsatz nur in Aussicht genommen hatte die Aufnahme des Anlehensrestes vom Jahr 1879 mit . . . . . 9110600 ℳ. — ₰

und neue Anlehen zum Eisenbahnbau und zur Schuldentilgung . 10000000 „ — „

19110600 „ — „

Es wurde deßhalb die budgetmäßig festgestellte Schuldenaufnahme überschritten um den bedeutenden Betrag von . . . . . 44800000 ℳ. — ₰

Wir entnehmen hierüber den zu der Rechnung gegebenen Erläuterungen Folgendes:

Nachdem der Kurs der Badischen 4prozentigen Markobligationen, welcher bei Beginn des Jahres 1880 noch auf $97^1/_2$ Prozent gestanden, sich Anfang März bis $99^1/_4$ gehoben hatte, hielt die Großherzogliche Finanzverwaltung den Zeitpunkt für geeignet, um die Konvertirung der $4^1/_2$prozentigen Eisenbahnanlehen ungesäumt zu vollziehen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

An 4½prozentigen Anlehen waren zu konvertiren:

1. Von dem Thaleranlehen des Jahres 1866	28 072 800 ℳ. — ₰	
und abzüglich der Tilgungsquote des Jahres 1880 mit . .	292 500 „ — „	
		27 780 300 ℳ. — ₰
2. Von den in den Jahren 1874 und 1875 bei dem Reichsinvalidenfond im Gesammtbetrag von 8 000 000 ℳ. aufgenommenen Anlehen	7 756 000 ℳ. — ₰	
und abzüglich der Tilgungsquote des Jahres 1880 mit . .	56 000 „ — „	
		7 700 000 „ — „
3. Das Anlehen der Stadt Karlsruhe (Kraichgaubahn) vom Jahr 1876 mit	12 000 000 ℳ. — ₰	
abzüglich der 1. Tilgungsquote des Jahres 1880 mit . .	66 000 „ — „	
		11 934 000 „ — „
und einschließlich der 1880er Tilgungsquoten mit zusammen		414 500 „ — „
noch		47 828 800 ℳ. — ₰

Die günstigen Verhältnisse des Geldmarktes bestimmten die Großherzogliche Finanzverwaltung abweichend von dem im Jahr 1879 eingeschlagenen Verfahren, die Konvertirung der 4½prozentigen Anlehensreste ohne Inanspruchnahme eines Garantiekonsortiums auszuführen. Artikel VII. des Finanzgesetzes ermächtigte in Absatz 3 die Großherzogliche Finanzverwaltung, den Bedarf an Anlehen „im Ganzen oder theilweise, im Submissionswege oder aus der Hand zu beschaffen".

Hierauf gestützt, wurde nach vorausgegangenen Verhandlungen mit der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds unter dem 24. März 1880 ein Anlehensvertrag abgeschlossen, wonach dieser Fond der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein mit einer 50jährigen Tilgungsperiode auszustellendes Anlehen von . . . . . 15 000 000 ℳ. — ₰ zum Kurs von 98¾ Prozent — einzahlbar in den ersten Tagen des Monats Juni 1880 — gewährte.

Gleichzeitig wurde mit derselben Verwaltung die weitere Vereinbarung getroffen, wornach die Reste der bei diesem in den Jahren 1874 und 1875 aufgenommenen 4½ prozentigen Anlehen im Betrage von . . . . . 7 756 000 ℳ. — ₰
sowie die in dessen Besitz befindlich gewesenen 4½ prozentigen Obligationen der 1866er Anlehen im Gesammtbetrage von . . . . . 692 700 ℳ. — ₰
auf 1. Oktober 1880 in eine 4prozentige, gleichmäßig zu tilgende Schuld unter Berechnung der letztern zu dem Kurs von 98¾ Prozent zu konvertiren waren.

Nach diesem Vertrage beginnt die Tilgung mit dem Jahre 1882 mit jährlich mindestens 0,655 Prozent.

Der Reichsinvalidenfond erhält Schuldverschreibungen vom 1. Juli mit 4 Prozent verzinslich auf Inhaber ausgestellt im Nominalbetrag von 15 Millionen und zahlt 98¾ Prozent = ... 14 812 500 ℳ. — ₰

Die Einzahlung erfolgt in den ersten Tagen des Monats Juni 1880.

Die dem Reichsinvalidenfond vom Tag der Einzahlung des Anlehens der Valuta bis 1. Juli gutkommenden 4 Prozent Zinsen sind durch Abzug an der Valuta sofort zu begleichen.

Artikel VII. des Finanzgesetzes ermächtigte in Absatz 4 die Eisenbahnschuldentilgungskasse „die zur etwaigen Konvertirung ihrer 4½prozentigen Schuldtitel in geringer verzinsliche erforderlichen Mittel im Wege von Staatsanlehen aufzubringen".

Durch Bekanntmachung vom 27. März 1880 kündete die Eisenbahnschuldentilgungskasse die 4½prozentigen Thaleranlehen von 1866 und jenes von der Stadt Karlsruhe übernommene 4½prozentige Eisenbahnanlehen vom Jahr 1876 zur Heimzahlung auf 1. Oktober 1880 beziehungsweise unter Festsetzung einer Anmeldefrist zur Konvertirung in 4prozentige vom 1. Juli 1880 ab verzinsliche Obligationen des neu aufzunehmenden Anlehens. Den Tauschenden wurden die 4prozentigen Obligationen zum Kurs von 98 ℳ. 88 ₰ für 100 ℳ., sohin unter Ge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

währung einer Prämie von 1 ℳ. 12 ₰ berechnet und der Zinsausfall für die Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober 1880 mit 13 ₰ für 100 ℳ. vergütet.

Diese Operation war von einem günstigen Erfolg begleitet. Der Gesammtbetrag der zur Konvertirung angemeldeten Obligationen stellte sich auf . . . . . 30 321 700 ℳ. — ₰
während die 4½ prozentigen Anlehensreste sich beliefen auf . . . . . 40 072 800 „ — „
somit betragen dieselben 75,67 Prozent, es ist dies noch günstiger als bei der Konvertirung des 5prozentigen Anlehens im Jahr 1879, wo 73,11 Prozent zur Anmeldung kamen.

Für diese Finanzoperation nahm die Verwaltung die Mithilfe verschiedener Bankhäuser in Anspruch, es erhielten dieselben eine Provision von ½ pro Mille = 5 ₰ von 100 ℳ.

Von beiden Anlehensresten verblieben auf 1. Oktober beziehungsweise auf 1. Juli 1880 noch zur baaren Einlösung . . . . . 9 751 100 ℳ. — ₰
und nach Abrechnung der 1880er Tilgungsquote mit . . . . . 358 500 „ — „
noch . . 9 392 600 ℳ. — ₰

Durch das Anlehen des Reichsinvalidenfonds mit 14 812 500 ℳ. war vorstehender Rest gedeckt und es verblieben der Kasse für weitere Bedürfnisse . . . . . 5 419 900 „ — „
14 812 500 ℳ. — ₰

Die baierische Regierung hat die Konvertirung ihrer 4½ prozentigen Anlehen in der Höhe von 313 Millionen im August und September 1879 vollzogen. Den Tauschenden blieb der Zinsengenuß von 4½ Prozent bis 31. Dezember 1879 nebst einer Bonifikation von 2½ Prozent und das übernehmende Anlehenskonsortium erhielt eine Provision von 45 ₰ für 100 ℳ. vom ganzen Anlehen.

Die württembergische Regierung konvertirte in letzter Zeit ihre 4½ prozentigen Anlehen im Betrage vom 167 Millionen. Ein Garantiekonsortium hatte eine Bonifikation von 1 Prozent, es berechnet sich hiernach das Anlehen auf 99 Prozent, nebst einer weiteren Provision von 40 ₰ für 100 ℳ.

Auf Grund der weiter oben angeführten Bestimmungen des Artikel VII. des Finanzgesetzes vom 18. März 1880 wurde das für die Budgetperiode 1880/81 und für Konvertirung der 4½ prozentigen Schuldverschreibungen aufzunehmende Anlehen auf 87½ Millionen festgesetzt.

Nach dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse war das Bedürfniß für Eisenbahnbau und Schuldentilgung beider Jahre berechnet zu . . . . . 20 000 000 ℳ. — ₰
zur Konvertirung waren erforderlich . . . . . 47 414 300 „ — „
zur eventuellen Deckung der Vorschüsse der Amortisationskasse wurden vorgesehen . . . . 20 000 000 „ — „
87 414 300 ℳ. — ₰

Nach dem mit dem Bankhause M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt und der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin unter dem 25. März 1880 abgeschlossenen Vertrag sind sämmtliche Obligationen und Koupons des neuen Anlehens außer bei den Großherzoglichen Staatskassen auch bei diesen Häusern einlösbar gegen eine Vergütung von 1½ pro Mille = 15 ₰ von 100 ℳ., es verzichten hierbei beide Bankhäuser, soweit in Folge der Kündigung die Anlehen von 1866 bei der Diskontogesellschaft in Berlin und das Eisenbahnanlehen der Stadt Karlsruhe von 1876 bei denselben zur baaren Einlösung kamen, auf die ihnen vertragsmäßig zugestandene Einlösungsprovision von ¼ Prozent, respektive 1½ pro Mille. Ueberdies verpflichtete sich das Bankhaus M. A. v. Rothschild & Söhne für die Provision, welche die Häuser Ladenburg & Söhne in Mannheim für die baare Einlösung der Schuldverschreibungen der 1866er Anlehen mit ¼ Prozent anzusprechen hatten, der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis zum Höchstbetrag von 1 500 ℳ. Ersatz zu leisten, wogegen Ladenburg eine etwa sich höher berechnende Provisionsvergütung nicht beansprucht.

Durch diese Vereinbarung entledigte sich die Eisenbahnschuldentilgungskasse jeglicher Provisionszahlung für die nicht zur Konvertirung angemeldeten und in der Folge zur baaren Einlösung gelangenden Anlehensbeträge.

Im Laufe des Jahres 1880 wurden von den neuen Anlehen unter der Hand begeben:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die schon erwähnten Posten zu 100½ Prozent		56 000 ℳ. — ₰
sodann zum Parikurse		1 666 300 „ — „
		1 722 300 ℳ. — ₰
Von den Obligationen des neuen Anlehens im Betrage von		87 500 000 ℳ. — ₰
wurden verwendet:		
zur Deckung des bei dem Reichsinvalidenfond aufgenommenen Anlehens	15 000 000 ℳ. — ₰	
zur Konvertirung der Anlehen von 1866 und 1876	30 321 700 „ — „	
zur Konvertirung der Schuldreste an den Reichsinvalidenfond	7 756 000 „ — „	
durch Verkauf an Bankiers die oben erwähnten	1 722 300 „ — „	
Summe		54 800 000 ℳ. — ₰
hiezu 1879er Anlehensrest		9 110 600 „ — „
gibt die Gesammtschuldenaufnahme mit		63 910 600 ℳ. — ₰
Werden von der Summe des neuen Anlehens mit		87 500 000 ℳ. — ₰
in Abzug gebracht die zur Deckung aufgenommenen und zur Konvertirung der Anlehen und durch Verkauf verwendeten Summen mit		54 800 000 „ — „
so erscheinen auf Ende Dezember 1880 noch zu begeben		32 700 000 ℳ. — ₰
Hiervon sind bestimmt zur Tilgung der Schuld an die Amortisationskasse		20 000 000 „ — „
Rest		12 700 000 ℳ. — ₰
welche zum Vollzug des Budgets 1880/81 bestimmt sind.		
Von obigen	32 700 000 ℳ. — ₰	
wurden im laufenden Jahr 1881 aus der Hand verkauft	3 890 000 „ — „	
Es ist somit jetzt der Vorrath an Schuldpapieren	28 810 000 ℳ. — ₰	

Nach dem offiziellen Kursblatt der Frankfurter Börse war der Kurs von 4prozentigen Staatspapieren folgender:

4prozentige	Badische	Obligationen	am 24. März	1880, Markstücke	99½.
„	„	„	„ 27. „	„ „	99⅝.
„	Hessische	„	„ 27. „	„ „	99¾.
„	Nassauische	„	„ 27. „	„ Guldenstücke	99⅝.
„	Baierische	„	„ 1. September	1879, Markstücke	98.
„	Württembergische	„	„ 1. April	1880, „	101.

Im Vergleich zu vorstehenden Kursen erscheint der Abschluß unserer Finanzoperation gegen jene der baierischen und der württembergischen Finanzverwaltung ein günstiger, besonders in Rücksicht auf die gewährten Provisionen.

Wir halten damit auch die Begebung des Anlehens aus der Hand für gerechtfertigt.

VIII. Durchlaufende Posten.

Aus vorhergehender Rechnung		854 299 ℳ. 79 ₰
1. Kontokorrent		
a. Amortisationskasse	7 217 745 ℳ. 32 ₰	
b. Eisenbahnhauptkasse	2 370 712 „ 74 „	
c. Diskontogesellschaft in Berlin	2 779 624 „ 63 „	
d. J. Goll & Söhne in Frankfurt	1 388 203 „ 45 „	
e. W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim	2 271 119 „ 85 „	
f. M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt	8 639 883 „ 66 „	
g. Reichsbankstelle hier (Giro-Konto)	19 958 517 „ 21 „	
		44 625 806 ℳ. 86 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag		44 625 806 M. 86 ₰
2. Zur Tilgung von Kapital und Zins des Lotterie-Anlehens von 1845		2 457 491 „ 78 „
3. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen		2 732 „ 79 „
4. Sonstige Einnahmen		53 146 „ 16 „
		47 139 177 M. 59 ₰
Hiervon erscheinen im Hat in Einnahme		46 672 901 „ 67 „
und gehen im Rest in neue Rechnung		466 275 M. 92 ₰
nebst dem Rest aus voriger Rechnung mit obigen		854 299 „ 79 „
Gesammtrest auf neue Rechnung		1 320 575 M. 71 ₰
Die Summe aller Einnahmen beträgt:		
a. von früheren Jahren	8 364 763 M. 65 ₰	
b. vom laufenden Jahr	147 237 453 „ 82 „	
		155 602 217 M. 47 ₰
Hiervon erscheinen in Einnahme	150 209 054 M. 91 ₰	
und gehen in neue Rechnung	5 393 162 „ 56 „	
		155 602 217 M. 47 ₰

B. Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.

Der ordentliche Aufwand war mit	63 000 M. — ₰
im Budget vorgesehen, in Rechnung erscheint	61 391 „ 93 „
somit eine Wenigerausgabe von	1 608 M. 7 ₰
Der zu 20 000 M. berechnete außerordentliche Aufwand für Anfertigung und Ausgabe neuer Obligationen und Koupons wurde überschritten um	1 883 „ 35 „

Diese Ueberschreitung wird der Rechnung von 1881 zu gut kommen, da für dieses Jahr zum gleichen Zweck die gleiche Summe von 20 000 M. eingestellt ist, hingegen die Anfertigung der neuen Obligationen in der Hauptsache im laufenden Rechnungsjahr bewirkt wurde.

Die Ueberschreitung beträgt somit	275 M. 28 ₰

Unter diesen Ausgaben erscheinen die Provisionen der Bankhäuser für Einlösung der Obligationen und Koupons, diese beträgt für die älteren Anlehen ¼ Prozent und für die auf Markrechnung lautenden Schuldpapiere 15 ₰ für 100 M. Für das 3½prozentige Lotterieanlehen von 1845 (35-Gulden-Loose) wurde eine Provision nicht bewilligt.

II. Passivzinse.

Für das Budget waren bewilligt und eingestellt	13 972 089 M. — ₰
das Bedürfniß stellte sich im Soll jedoch nur auf	13 658 526 „ 11 „
somit weniger	313 562 M. 89 ₰
Vom 4½prozentigen Anlehen des Jahres 1866 waren die Koupons berechnet zu	1 263 276 M. — ₰
es betrugen dieselben nach der Rechnung	
Koupons 1 261 602 M. + Zinsrate 96 255 M. =	1 357 857 „ — „
Mehr	94 581 M. — ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	94581 M. — ₰
Vom 4½prozentigen Anlehen des Jahres 1876:		
Voranschlag	384000 M. — ₰	
nach der Rechnung	421172 „ 28 „	
	Mehr . .	37172 „ 28 „
		131753 M. 28 ₰

Hierunter sind die auf die konvertirten Obligationen gewährten Zinsvergütungen und die bis 1. Oktober 1880 konstatirten Stückzinsen der nicht zur Konvertirung angemeldeten Obligationen begriffen.

Die der Amortisationskasse zu gewährenden Passivzinse waren auf das Guthaben nach dem Stand auf 1. Januar 1880 mit 20853266 M. berechnet zu . . . . . 834130 M. — ₰

Die Schuld ging während des Jahres zurück auf unter 16 Millionen.

Die Zinsen erscheinen deßhalb nur mit. . . . . 742888 „ 82 „

somit niederer um . . 91241 M. 18 ₰

Für die neuen 1880er Anlehen waren vorgesehen . . . . . 400000 M. — ₰

In Rechnung erscheinen nur . . . . . 49323 „ 49 „

somit weniger . . 350676 M. 51 ₰

Von dem neuen Anlehen gelangte jedoch kein Koupon zur Einlösung, da der erste Koupon erst auf 1. Januar 1881 fällig wurde, es erklärt sich hieraus der so geringe Bedarf und die Ersparniß.

III. Bauaufwand.

Durch die Beschlüsse der Kammern wurden bewilligt . . . . . 12849159 M.

	M. ₰		M. ₰		M. ₰
a. Staatsbahn	11698132 —	b. Main-Neckarbahn	1151027 —	=	12849159 —
es wurden verwendet	3920258 19	„	702876 39	=	4623134 58
gehen über in das Jahr 1881 . . .	7777873 81	„	448150 61		

8226024 M. 42 ₰.

IV. Neu angelegte Aktiven.

1. Werthpapiere	574564 M. 32 ₰
2. Faustpfanddarlehen	12188246 „ 60 „
3. Conti separati	8837282 „ — „
zusammen . .	21600092 M. 92 ₰

Wir haben diese drei Posten bei V. „Vom Aktivvermögen" der Einnahme berührt, die Anlage dieser Summen erfolgt, soweit sie verfügbar sind, in zinstragenden Papieren, die auf Faustpfand und in Conti separati gegebenen Summen sind mit 2¾ Prozent, 3, 3½ und 4 Prozent verzinslich angelegt.

V. Verlustrechnung.

Bei Aufstellung des Budgets wurde angenommen, daß der Rest des Anlehens von 1879 mit 9110600 M. nominal zur Einzahlung im Jahr 1880 gelange, der darauf zu gewährende Rabatt beträgt nach dem Anlehensvertrag 5 Prozent . . . . . 455530 M. — ₰

Hierzu gelangten in Folge der Konvertirungen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .		455,530 ℳ. — ₰
a. 1¼ Prozent Rabatt auf das Anlehen des Reichsinvalidenfonds à 4 Prozent. . .		187 500 „ — „
b. Rabatt auf die gegen konvertirte 4½prozentige Obligationen von 1866 und 1876 auszufolgenden Obligationen à 4 Prozent in der Höhe von 29 629 000 ℳ.:		
α. Konvertirungsprämie 1 ℳ. 12 ₰ für 100 ℳ.		331 844 „ 80 „
β. die den Anmeldestellen zu vergütende Provision von ½ pro Mille aus 22 596 300 ℳ.		11 298 „ 15 „
c. Rabatt auf 8 448 700 ℳ. Obligationen, welche dem Reichsinvalidenfond mit 1¼ Prozent zu vergüten waren, gegen in dessen Besitz gewesenen 4½prozentigen Obligationen		105 608 „ 75 „
zusammen . .		1 091 781 ℳ. 70 ₰

VI. Schuldenzahlung.

Die planmäßige Schuldentilgung war berechnet zu		5 661 732 ℳ. 56 ₰
1. vom 3½prozentigen Anlehen von 1842	887 662 ℳ. 51 ₰	
2. „ 3½prozentigen Lotterieanlehen von 1845	2 000 859 „ 89 „	
3. „ 3½prozentigen Anlehen der Stadt Basel von 1854	85 714 „ 29 „	
4. „ 4prozentigen Anlehen von 1859/61	323 658 „ 66 „	
5. „ 4prozentigen Anlehen von 1862/64 und 4½prozentigen von 1866	838 674 „ 21 „	
6. „ 4prozentigen Prämienanlehen von 1867.	270 000 „ — „	
7. „ 4½prozentigen Anlehen der Kraichgaubahn und beim Invalidenfond.	122 000 „ — „	
8. „ 4prozentigen Anlehen 1875, 1878 und 1879 . . .	828 000 „ — „	
9. „ Ersatz des Vorschusses an Reichskassenscheinen . .	305 163 „ — „	
		5 661 732 ℳ. 56 ₰
abzüglich der im Jahr 1879 eingelösten auf 1. Februar 1880 gekündigten Obligationen des 1875er Anlehens mit		12 700 „ — „
Rest . .		5 649 032 ℳ. 56 ₰
Vom 5prozentigen Anlehen von 1870/71 waren am 1. Januar 1880 noch im Ausstand.		9 036 395 „ 4 „
Die abzüglich der 1880er Tilgungsquoten weiter gekündigten 4½prozentigen Anlehensreste betragen:		
1. vom 1866er Anlehen		27 780 300 „ — „
2. vom 1874/75er Anlehen beim Reichsinvalidenfond		7 700 000 „ — „
3. vom 1876er Anlehen der Stadt Karlsruhe (Kraichgaubahn)		11 934 000 „ — „
Summe . .		62 099 727 ℳ. 60 ₰
Im Ausstand waren auf 1. Januar 1880 früher gekündigte Obligationen		414 344 „ 22 „
Summe . .		62 514 071 ℳ. 82 ₰
Zur Einlösung beziehungsweise Konvertirung gelangten		59 890 527 „ 16 „
es verbleiben somit als unverzinslich im Ausstand		2 623 544 ℳ. 66 ₰
Hierzu kommt die unverzinsliche Schuld an Reichskassenscheinen von ursprünglichen 4 557 448 ℳ. 97 ₰, restliche		3 051 633 „ 97 „
Diese Schuld ist vom 1. Januar 1876 beginnend binnen 15 Jahren zu tilgen.		5 675 178 ℳ. 63 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Soll der Rechnung erscheinen aus vorhergehender Rechnung		309 035 061 ℳ. 33 ₰
vom laufenden Jahr: Anlehensrest von 1879		9 110 600 „ — „
4prozentiges Anlehen des Jahres 1880		54 800 000 „ — „
		372 945 661 ℳ. 33 ₰
im Hat erscheinen (obige 59 890 527 ℳ. 16 ₰ + 14 800 ℳ. zur Heimzahlung auf 1. Februar 1881 gekündigte, aber schon 1880 eingelöste Obligationen des 4prozentigen Anlehens von 1875)		59 905 327 „ 16 „
und gehen als Schuld im Rest in neue Rechnung über		313 040 334 ℳ. 17 ₰
somit Zunahme gegen 1879	4 005 272 ℳ. 84 ₰	
	309 035 061 „ 33 „	
zusammen	313 040 334 ℳ. 17 ₰	

VII. Durchlaufende Posten.

Auf Ende Dezember 1879 betrugen die Schuldreste	23 091 203 ℳ. 77 ₰
„ „ „ 1880 „ „ „	21 625 349 „ 91 „
1880 somit weniger	1 465 853 ℳ. 86 ₰
Die Schuld an die Amortisationskasse war	
auf Ende 1879	20 853 266 ℳ. 76 ₰
und Ende 1880	19 431 012 „ 8 „
Ende 1880 somit weniger	1 422 254 ℳ. 68 ₰
Ferner erscheinen unter den Schuldresten Tilgung gezogener 35-Gulden-Loose	2 065 453 ℳ. 61 ₰
Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen	6 414 „ 76 „
und an sonstigen Ausgaben	122 469 „ 46 „
Von der Gesammtsumme im Soll mit	70 230 381 ℳ. 36 ₰
erscheinen im Hat	48 605 031 „ 45 „
und im Rest obige	21 625 349 ℳ. 91 ₰

VIII. Kassenrest an künftige Rechnung.

Es gelangten am 31. Dezember 1880 in die neue Rechnung	662 096 ℳ. 52 ₰
während am 31. Dezember 1879 in die 1880er Rechnung übergegangen sind	300 412 „ 96 „
somit mehr	361 683 ℳ. 56 ₰

welche Summe wir unter Einnahme Pos. V. aufgeführt haben unter der Vermehrung des Aktivvermögens.

Abschluß.

Die Summe aller Ausgaben beträgt:		
a. aus früheren Jahren	332 503 427 ℳ. 83 ₰	
b. aus dem laufenden Jahre	152 768 684 „ 70 „	
		485 272 112 ℳ. 53 ₰
Die Summe aller Einnahmen beträgt:		
a. aus früheren Jahren	8 364 763 ℳ. 65 ₰	
b. aus dem laufenden Jahre	147 237 453 „ 82 „	
		155 602 217 „ 47 „
Passivrest		329 669 895 ℳ. 6 ₰

26. V.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	329 669 895 ℳ. 6 ₰
Hiervon ab der Kassenrest mit		662 096 „ 52 „
bleibt reiner Schuldenstand auf 31. Dezember 1880		329 007 798 ℳ. 54 ₰
gegen den reinen Schuldenstand auf 31. Dezember 1879 mit		324 138 664 „ 18 „
zeigt sich die Schuldvermehrung des Jahres 1880 mit		4 869 134 ℳ. 36 ₰

Diese Schuldvermehrung setzt sich zusammen aus:

1. dem Bauaufwand mit	4 623 134 ℳ. 58 ₰	
2. Verwaltungskosten	83 275 „ 28 „	
3. Bedarf an Passivzinsen	13 658 526 „ 11 „	
4. Rabatt an Darlehen	1 091 781 „ 70 „	
	19 456 717 ℳ. 67 ₰	

abzüglich der Einnahmen:

Dotation	13 979 111 ℳ. 38 ₰	
Aktivzinse und sonstige Einnahmen	608 191 „ 93 „	
Gewinnrechnung	280 „ — „	
	14 587 583 „ 31 „	
gibt wieder die obige Schuldvermehrung mit		4 869 134 ℳ. 36 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist uns von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen eine neueste „Summarische Darstellung der Betriebsergebnisse für 1880" geworden, welche auf die Abrechnungen mit den fremden Verwaltungen sich gründet; wir entnehmen derselben Folgendes:

	Budget.		Definitives Ergebniß.		Mehr.		Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahmen.								
Titel								
I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr . .	11 595 201	—	11 216 325	73	—	—	378 875	27
II. Aus dem Güterverkehr	17 126 655	—	16 838 029	78	—	—	288 625	22
III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen durch fremde Verwaltungen	285 141	—	205 370	53	—	—	79 770	47
IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln	456 000	—	643 282	12	187 282	12	—	—
V. Erträge aus Veräußerungen	524 000	—	1 007 035	16	483 035	16	—	—
VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen . .	455 250	—	511 407	62	56 157	62	—	—
Summe Einnahmen . .	30 442 247	—	30 421 450	94	726 474	90	747 270	96
							20 796	6
Ausgaben.								
Titel								
I. Besoldungen und Gehalte	4 969 570	—	4 721 459	66	—	—	248 110	34
II. Andere persönliche Ausgaben	3 860 489	—	3 643 811	35	—	—	216 677	65
III. Allgemeine sachliche Ausgaben	832 856	—	776 596	3	—	—	56 259	97
IV. Kosten der Unterhaltung der Bahn . .	1 478 590	—	1 348 120	55	—	—	130 469	45
V. Kosten des Bahntransports	4 190 422	—	3 791 692	33	—	—	398 729	67
VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	1 923 940	—	1 529 781	89	—	—	394 158	11
VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen . . .	—	—	673	33	673	33	—	—
VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen	1 022 812	—	920 736	85	—	—	102 075	15
IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel	750 000	—	785 017	28	35 017	28	—	—
Summe Ausgaben . .	19 028 679	—	17 517 889	27	35 690	61	1 546 480	34
							1 510 789	73

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Einnahme beträgt für 1880 . . . . . 30421450 M. 94 ₰
die Ausgabe beträgt für 1880 . . . . . 17517889 „ 27 „

Einnahmeüberschuß . . 12903561 M. 67 ₰

Auch stellt sich der Abschluß des Dampfschifffahrts-Etats 1880 nach der neuesten Mittheilung günstiger als nach der Rechnung.

Die Einnahmen betragen hiernach . . . . . 279767 M. 34 ₰
die Ausgaben betragen . . . . . 234914 „ 43 „

somit Einnahmeüberschuß . . 44852 M. 91 ₰

während von den Gefällen der Dampfschifffahrt zu . . . . . 36352 M.
im Budget als Reinertrag vorgesehen, nichts in Einnahme erscheint.

Das günstigere Resultat dieser Rechnung haben wir nicht sowohl einer Verbesserung des großen Verkehrs auf unsern Staatsbahnen als dem geminderten Betriebsaufwande zu verdanken. Es sind die Einnahmen gegen den Voranschlag um 20796 M. 6 ₰ niederer, während zugleich die Einnahmeposition V. Erträge aus Veräußerungen um 483035 M. 16 ₰ höher ist.

Die beiden Hauptposten der Einnahme sind gegen die Annahme des Budgets zurückgeblieben:

a. Einnahme aus dem Personenverkehr um . . . . . 378875 M. 27 ₰
b. Einnahme aus dem Güterverkehr um . . . . . 288625 „ 22 „

Bei dem Personenverkehr wirkte vorzugsweise die Witterung des Jahres, welche dem eigentlichen Fremdenverkehr ungünstig war, mit, es machte sich sodann die wirthschaftliche Lage insoferne geltend, als der Lokalverkehr abnahm und das Verhältniß in Benützung der Wagenklassen sich zum Nachtheil der ersten und zweiten Klasse verschob.

Im Güterverkehr haben wir immer noch den Kampf mit den linksrheinischen Bahnen sowie den von Nord und Nordosten nach dem Süden und Südwesten ziehenden preußischen Linien zu bestehen und es nöthigen uns diese Bahnen zu den größten Anstrengungen und Opfern, welche die Rente unserer Bahnen schädigen.

Die neueste Darstellung über die Betriebsausgaben zeigt uns in Zahlen, wie die Großherzogliche Generaldirektion nach allen Richtungen auf Ersparnisse im Betrieb bedacht ist; als ein schwer wiegend Moment bezeichnen wir die Einführung des Sekundärbahnbetriebs auf mehreren Nebenlinien. Die Ersparnisse beziffern sich auf 1510789 M. 73 ₰.

Schon in unserem letzten Berichte konnten wir die Bestrebungen der Großherzoglichen Generaldirektion anerkennen, welche darauf gerichtet waren, den Rückgang unserer Eisenbahnrente aufzuhalten.

Wir konstatiren mit Befriedigung, wie auch im abgelaufenen Jahre, bei sorgfältiger Wahrung der allgemeinen Verkehrsinteressen, durch Umsicht und Sparsamkeit und trotz der berührten Verhältnisse, im Allgemeinen günstigere Resultate erreicht wurden.

Karlsruhe, den 3. Juni 1881.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl Frhr. von Rüdt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

des in die Eisenbahnschuldentilgungskasse seit deren Errichtung bis 31. Dezember 1880 geflossenen Ertrags der Eisenbahn- und Postverwaltung, sowie der ihr zugeflossenen sonstigen Staatszuschüsse.

Im Jahr.	Eisenbahngefälle.		Postgefälle.		Sonstiger Staatszuschuß.		Summe	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1841	22 144	54	—	—	—	—	22 144	54
1842	34 285	72	414 857	14	** 195 353	80	644 496	66
1843	174 342	85	445 714	24	—	—	620 057	9
1844	814 960	68	486 857	14	—	—	1 301 817	82
1845	1 491 430	72	506 228	57	** 286 872	—	2 284 531	29
1846	1 906 421	20	582 857	14	—	—	2 489 278	34
1847	1 767 725	48	454 285	71	—	—	2 222 011	19
1848	1 096 971	20	385 714	28	—	—	1 482 685	48
1849	1 774 066	96	375 428	57	—	—	2 149 495	53
1850	2 198 501	91	565 885	71	—	—	2 764 387	62
1851	2 363 041	45	481 542	84	—	—	2 844 584	29
1852	2 457 992	85	397 542	84	—	—	2 855 535	69
1853	2 428 903	62	425 755	60	—	—	2 854 659	22
1854	35 418	16	387 721	—	—	—	423 139	16
1855	3 336 750	48	484 596	54	—	—	3 821 347	2
1856	4 187 605	72	635 326	71	—	—	4 822 932	43
1857	3 426 144	80	567 942	84	—	—	3 994 087	64
1858	3 069 736	23	588 287	97	—	—	3 658 024	20
1859	3 662 384	66	623 335	3	—	—	4 285 719	69
1860	3 972 941	17	667 663	54	—	—	4 640 604	71
1861	7 486 518	56	860 135	68	—	—	8 346 654	24
1862	2 557 919	96	966 665	94	—	—	3 524 585	90
1863	5 640 807	80	721 352	11	—	—	6 362 159	91
1864	6 358 533	46	709 604	29	—	—	7 068 137	75
1865	6 694 567	65	843 627	77	—	—	7 538 195	42
1866	6 879 844	5	781 056	40	—	—	7 660 900	45
1867	11 094 647	46	733 217	17	—	—	11 827 864	63
1868	*6 471 975	86	413 074	83	—	—	*6 885 050	69
1869	8 892 241	31	586 630	37	—	—	9 478 871	68
1870	7 636 696	20	645 376	11	—	—	8 282 072	31
1871	14 651 413	86	644 027	46	—	—	15 295 441	32
1872	13 265 871	91	—	—	—	—	13 265 871	91
1873	12 069 663	46	95 190	—	—	—	12 164 853	46
1874	8 985 016	6	577 482	—	—	—	9 562 498	6
1875	11 682 193	91	498 411	—	—	—	12 180 604	91
1876	12 346 583	95	389 352	—	—	—	12 735 935	95
1877	11 572 966	29	343 053	—	—	—	11 916 019	29
1878	10 759 892	71	374 416	50	—	—	11 134 309	21
1879	12 702 598	93	412 555	50	—	—	13 115 154	43
1880	11 839 111	38	390 000	—	1 750 000	—	13 979 111	38
	229 810 835	17	20 462 771	54	2 232 225	80	252 505 832	51

* Hieran sind abzurechnen die an die Generalstaatskasse bezahlten Ersatzbeträge mit 1 597 497 ℳ. 74 ₰.

** Die in den Jahren 1842 und 1845 geleisteten Staatszuschüsse wurden im Jahre 1874 an Großherzogliche Generalstaatskasse rückersetzt. (Finanzministerialerlaß vom 10. Juli 1874 Nr. 3960.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Zusammenstellung

der Verwaltungskosten und Passivzinse abzüglich der Aktivzinse von Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1880.

Jahr.	Verwaltungskosten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		Zinse der Eisenbahnschuldentilgungskasse.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1841	—	—	202 101	91
1842	123	51	273 535	26
1843	28 059	14	271 545	46
1844	7 860	54	809 965	94
1845	84 015	86	1 138 754	60
1846	5 130	83	1 793 970	54
1847	4 959	92	1 748 489	43
1848	7 900	46	1 856 830	77
1849	7 189	57	1 992 540	46
1850	4 957	20	2 016 661	49
1851	4 758	—	2 007 807	17
1852	4 967	26	1 986 527	97
1853	5 732	83	1 947 284	89
1854	7 933	46	2 045 433	86
1855	15 450	57	2 474 233	91
1856	12 320	46	2 840 197	26
1857	21 765	17	2 786 108	71
1858	9 666	46	2 813 128	94
1859	19 124	83	2 889 973	77
1860	18 197	3	3 430 153	66
1861	16 800	46	3 519 546	26
1862	35 277	20	3 977 374	89
1863	24 121	86	4 304 634	51
1864	14 897	80	4 489 053	66
1865	23 254	9	4 764 904	86
1866	30 139	77	5 043 682	60
1867	53 799	97	5 619 543	23
1868	59 830	57	7 286 522	97
1869	45 737	34	7 278 727	69
1870	44 403	9	8 092 238	43
1871	49 250	69	8 493 876	66
1872	62 714	77	9 274 608	49
1873	45 106	20	9 884 383	66
1874	51 362	60	10 735 254	6
1875	70 790	84	10 784 279	60
1876	63 757	31	11 475 847	27
1877	65 066	2	11 361 528	12
1878	75 332	24	11 879 295	68
1879	82 075	45	12 572 851	7
1880	83 275	28	13 050 334	18
	1 267 106	65	201 213 733	89

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

über die Eisenbahn-Anlehen und deren gesetzliche Tilgung bis 31. Dezember 1880.

Anlehen.	Ursprünglicher Betrag.		Gekündigter Betrag.		Getilgter Betrag.		Anlehensrest.		Zins-, Loos- und Prämienrückstände.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. 3½ % Anlehen von 1842 . .	22 264 022	38	13 827 114	26	13 737 456	53	8 526 565	85	11 658	—
2. 3½ % Lotterieanlehen von 1845	24 000 000	—	12 458 358	43	12 458 358	43	11 541 641	57	2 065 453	61
3. 5 % Anlehen von 1848:										
a. planmäßig	4 527 428	58	127 714	29	127 714	29	—	—	—	—
b. konvertirt			4 399 714	29	4 399 714	29	—	—	—	—
4. 5 % Anlehen von 1849:										
a. planmäßig	2 613 942	85	65 485	71	65 485	71	—	—	—	—
b. konvertirt.			2 548 457	14	2 548 457	14	—	—	—	—
5. 4½ % Anlehen von 1854/56:										
a. planmäßig	24 000 000	—	958 971	43	958 971	43	—	—	—	—
b. konvertirt.			23 041 028	57	23 041 028	57	—	—	—	—
6. 3½ % Anlehen b. Kanton Basel Stadt von 1854	1 714 285	80	171 428	58	171 428	58	1 542 857	22	—	—
7. 4 % Anlehen von 1859/61 .	30 857 280	38	3 362 751	50	3 312 865	55	27 544 414	83	52 889	2
8. 4 % Anlehen von 1862/64 .	52 182 766	96	5 686 987	32	5 575 558	11	46 607 208	85	98 783	10
9. 5 % Anlehen v. 1866 (konvertirt)	1 619 431	88	1 619 431	88	1 618 574	73	857	15	304	37
10. 4½ % Anlehen von 1866:										
a. planmäßig	29 999 700	—	2 219 400	—	2 202 300	—	17 100	—	33 364	—
b. konvertirt			27 780 300	—	25 992 900	—	1 787 400	—	—	—
11. 4 % Prämienanlehen von 1867	36 000 000	—	3 735 000	—	3 687 300	—	32 312 700	—	79 830	—
12. 4½ % Mannheimer Anlehen von 1868 (konvertirt)	5 485 742	—	5 485 742	—	5 484 027	70	1 714	30	291	67
13. 5 % Anlehen von 1870/71 (konvertirt)	36 000 200	—	36 000 200	—	35 943 799	68	56 400	32	4 331	4
14. 4½ % Anlehen beim Reichsinvalidenfond von 1874:										
a. planmäßig	8000 000	—	300 000	—	300 000	—	—	—	—	—
b. konvertirt			7 700 000	—	7 700 000	—	—	—	—	—
15. 4 % Anlehen von 1875 . . .	30 000 000	—	1 064 000	—	1 045 200	—	28 940 000	—	22 702	—
16. 4½ % Karlsruher Anlehen von 1876:					14 800	—				
a. planmäßig	12000 000	—	66 000	—	64 500	—	1 500	—	3 592	34
b. konvertirt.			11 934 000	—	11 693 600	—	240 400	—	—	—
17. 4 % Anlehen von 1878 . . .	30 000 000	—	400 000	—	313 100	—	29 686 900	—	41 348	—
18. 4 % Anlehen von 1879 . . .	60 000 000	—	392 000	—	278 200	—	59 721 800	—	48 280	—
19. 4 % Anlehen von 1880 . . .	54 800 000	—	—	—	—	—	54 800 000	—	—	—
	466 064 800	83	165 344 085	40	162 735 340	74	303 329 460	9	2 462 827	15
ab konvertirter Betrag . . .	120 508 873	88	120 508 873	88	118 422 102	11	2 086 771	77	—	—
bleibt . .	345 555 926	95	44 835 211	52	44 313 238	63	301 242 688	32	2 462 827	15
Hiezu:										
20. Baukostenvorschüsse v. Württemberg und Hessen	2 373 525	83	—	—	—	—	2 373 525	83	—	—
21. Desgleichen von Hessen . . .	4 285 714	28	—	—	—	—	4 285 714	28	—	—
22. Vorschuß an Reichskassenscheinen	4 577 448	97	1 525 815	—	1 525 815	—	3 051 633	97	—	—
	356 792 616	3	46 361 026	52	45 839 053	63	310 953 562	40	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlehen.	Ursprünglicher Betrag.		Gekündigter Betrag.		Getilgter Betrag.		Anlehensrest.		Zins-, Loos- und Prämien-Rückstände.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Uebertrag . .	—	—	—	—	—	—	310 953 562	40	—	—
Hiezu Anlehensrest des konvertirten Betrages	—	—	—	—	—	—	2 086 771	77	—	—
							313 040 334	17	—	—
Hiezu										
a. Zins-, Loos- und Prämienrückstände	—	—	—	—	—	—	2 462 827	15	—	—
b. Kontokorrentschuld an die Amortisationskasse	—	—	—	—	—	—	19 431 012	8	—	—
c. Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Obligationen . .	—	—	—	—	—	—	6 414	76	—	—
d. Vorschußposten	—	—	—	—	—	—	122 469	46	—	—
Summe der Passiven . .	—	—	—	—	—	—	335 063 057	62	—	—
Davon ab die Aktiven	—	—	—	—	—	—	6 055 259	8	—	—
Reiner Schuldenstand . .	—	—	—	—	—	—	329 007 798	54	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

der Eisenbahngefälle im Vergleich mit dem Bedarf für Verzinsung und Verwaltung der Eisenbahnschuld.

Von Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1880.

Jahr.	Eisenbahngefälle.		Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinse und Verwaltungskosten.		Bleiben für die Schuldentilgung und zur Verwendung für Eisenbahnbauten.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1841	22 144	54	202 101	91	— 179 957	37
1842	34 285	72	273 658	77	— 239 373	5
1843	174 342	85	299 604	60	— 125 261	75
1844	814 960	68	817 826	48	— 2 865	80
1845	1 491 430	72	1 222 770	46	268 660	26
1846	1 906 421	20	1 799 101	37	107 319	83
1847	1 767 725	48	1 753 449	35	14 276	13
1848	1 096 971	20	1 864 731	23	— 767 760	3
1849	1 774 066	96	1 999 730	3	— 225 663	7
1850	2 198 501	91	2 021 618	69	176 883	22
1851	2 363 041	45	2 012 565	17	350 476	28
1852	2 457 992	85	1 991 495	23	466 497	62
1853	2 428 903	62	1 953 017	72	475 885	90
1854	35 418	16	2 053 367	32	— 2 017 949	16
1855	3 336 750	48	2 489 684	48	847 066	—
1856	4 187 605	72	2 852 517	72	1 335 088	—
1857	3 426 144	80	2 807 873	88	618 270	92
1858	3 069 736	23	2 822 795	40	246 940	83
1859	3 662 384	66	2 909 098	60	753 286	6
1860	3 972 941	17	3 448 350	69	524 590	48
1861	7 486 518	56	3 536 346	72	3 950 171	84
1862	2 557 919	96	4 012 652	9	— 1 454 732	13
1863	5 640 807	80	4 328 756	37	1 312 051	43
1864	6 358 533	46	4 503 951	46	1 854 582	—
1865	6 694 567	65	4 788 158	95	1 906 408	70
1866	6 879 844	5	5 073 822	37	1 806 021	68
1867	11 094 647	46	5 673 343	20	5 421 304	26
1868	* 4 874 478	12	7 346 353	54	— 2 471 875	42
1869	8 892 241	31	7 324 465	3	1 567 776	28
1870	7 636 696	20	8 136 641	52	— 499 945	32
1871	14 651 413	86	8 543 127	35	6 108 286	51
1872	13 265 871	91	9 337 323	26	3 928 548	65
1873	12 069 663	46	9 929 489	86	2 140 173	60
1874	8 985 016	6	10 786 616	66	— 1 801 600	60
1875	11 682 193	91	10 855 070	44	827 123	47
1876	12 346 583	95	11 539 604	58	806 979	37
1877	11 572 966	29	11 426 594	14	146 372	15
1878	10 759 892	71	11 954 627	92	— 1 194 735	21
1879	12 702 598	93	12 654 926	52	47 672	41
1880	11 839 111	38	13 133 609	46	— 1 294 498	8
	228 213 337	43	202 480 840	54	25 732 496	89

* Nach Abzug der an die Generalstaatskasse bezahlten Ersatzbeträge mit 1 597 497 ℳ. 74 ₰.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

des Bauaufwandes und des auf Anlehen bezahlten Rabatts abzüglich des erzielten Agios seit Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1880.

Jahr.	Aufwand für die badischen Bahnen.		Aufwand für die Main-Neckarbahn.		Zusammen.		Rabatt auf Anlehen abzüglich des erzielten Agios.		Summe.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1841	4 747 849	66	—	—	4 747 849	66	—	—	4 747 849	66
1842	5 205 645	86	—	—	5 205 645	86	—	—	5 205 645	86
1843	8 098 564	17	8 571	43	8 107 135	60	1 112 681	14	9 219 816	74
1844	9 781 306	94	863 271	17	10 644 578	11	579 881	14	11 224 459	25
1845	8 939 217	91	875 325	79	9 814 543	70	— 1 822 638	40	7 991 905	30
1846	9 178 364	—	1 634 823	86	10 813 187	86	— 729 361	80	10 083 826	6
1847	6 365 241	57	162 342	86	6 527 584	43	—	—	6 527 584	43
1848	2 454 000	—	— 425 801	40	2 028 198	60	164 965	71	2 193 164	31
1849	328 800	—	15 428	57	344 228	57	111 518	57	455 747	14
1850	279 689	77	38 647	6	318 336	83	7 711	71	326 048	54
1851	249 123	26	— 3 663	17	245 460	9	—	—	245 460	9
1852	69 480	20	— 6 857	14	62 623	6	—	—	62 623	6
1853	440 127	6	— 10 285	71	429 841	35	—	—	429 841	35
1854	4 464 976	91	16 512	63	4 481 489	54	—	—	4 481 489	54
1855	9 258 361	54	1 714	29	9 260 075	83	1 314 285	71	10 574 361	54
1856	3 987 548	43	—	—	3 987 548	43	—	—	3 987 548	43
1857	1 037 980	80	—	—	1 037 980	80	—	—	1 037 980	80
1858	1 524 393	26	5 142	86	1 529 536	12	—	—	1 529 536	12
1859	7 032 194	66	4 632	34	7 036 827	—	526 641	86	7 563 468	86
1860	7 433 673	71	605 142	86	8 038 816	57	42 185	14	8 081 001	71
1861	15 702 064	77	53 142	86	15 755 207	63	— 33 879	43	15 721 328	20
1862	15 253 359	34	— 30 857	14	15 222 502	20	— 50 300	57	15 172 201	63
1863	8 407 793	46	20 571	43	8 428 364	89	— 27 012	86	8 401 352	3
1864	6 681 283	60	11 053	54	6 692 337	14	—	—	6 692 337	14
1865	14 993 500	51	7 674	17	15 001 174	68	12 747	43	15 013 922	11
1866	17 755 012	17	—	—	17 755 012	17	1 558 022	74	19 313 034	91
1867	16 769 580	6	2 852 888	43	19 622 468	49	3 419 384	18	23 041 852	67
1868	14 818 321	29	18 482	87	14 836 804	16	1 165 793	75	16 002 597	91
1869	11 658 335	29	— 3 807	63	11 654 527	66	1 246 822	95	12 901 350	61
1870	7 050 824	63	—	—	7 050 824	63	270 000	—	7 320 824	63
1871	16 682 979	43	—	—	16 682 979	43	270 000	—	16 952 979	43
1872	22 567 989	23	—	—	22 567 989	23	—	—	22 567 989	23
1873	20 397 072	31	—	—	20 397 072	31	—	—	20 397 072	31
1874	11 105 189	12	—	—	11 105 189	12	—	—	11 105 189	12
1875	9 151 925	83	—	—	9 151 925	83	825 000	—	9 976 925	83
1876	5 930 799	95	—	—	5 930 799	95	6 296	87	5 937 096	82
1877	10 628 602	32	29 722	38	10 658 324	70	178 382	75	10 836 707	45
1878	12 964 569	21	31 497	39	12 996 066	60	1 782 951	—	14 779 017	60
1879	19 904 744	54	214 885	71	20 119 630	25	2 544 470	—	22 664 100	25
1880	3 920 258	19	702 876	39	4 623 134	58	1 091 501	70	5 714 636	28
	353 220 744	96	7 693 078	70	360 913 823	66	15 568 051	29	376 481 874	95
Hiezu										
1875	Erhöhung der Eisenbahnschuld durch Umrechnung der einzelnen Schuldtitel in Reichswährung				. . . .	. .	* 719	51	719	51
1876	Rückersatz der im Jahre 1874 von Großh. Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen geleisteten Vergütung				470 472	51	—	—	470 472	51
					361 384 296	17	15 568 770	80	376 953 066	97

* Nach Abzug des Gewinnes von 112 ℳ. 99 ₰ bei der im Jahr 1879 stattgehabten Konvertirung der 5proz. Anlehen 1870/71.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Baukonto.

	Bauaufwand im Einzelnen. ℳ.	₰	Bauaufwand im Ganzen. ℳ	₰
Es wurden verausgabt:				
A. Für die badischen Staatsbahnen.				
Vom Jahre 1837 bis 31. Dezember 1879	349 300 486	77		
Zugang im Jahre 1880	3 920 258	19		
zusammen . .	. . .	.	353 220 744	96
Hiezu:				
1. Der Rabatt auf Anlehen abzüglich des erzielten Agio's von 1843 bis 1879 . . . . . 14 476 549 ℳ. 59 ₰				
Zugang an Rabatt im Jahre 1880 1 091 781 ℳ. 70 ₰				
abzüglich des erzielten Agio's . 280 „ — „				
1 091 501 „ 70 „				
	15 568 051	29		
2. Erhöhung der Eisenbahnschuld durch Umrechnung in Reichswährung . .	719	51		
			15 568 770	80
Summe A. Für die badischen Staatsbahnen . .	. . .	.	368 789 515	76
B. Für die Main-Neckarbahn.				
Vom Jahre 1837 bis 31. Dezember 1879	6 990 202	31		
Zugang im Jahre 1880	702 876	39		
			7 693 078	70
C. Für Rückersatz der im Jahre 1874 von Großh. Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen **Staatstelegraphen** geleisteten Vergütung .	. . .	.	470 472	51
Summe auf 31. Dezember 1880 . .	. . .	.	376 953 066	97
Hieran wurden durch Ueberschüsse aus den laufenden dotationsmäßigen Einnahmen nach der betreffenden Uebersicht bestritten	. . .	.	1 584 241	91
Der Rest mit . .	. . .	.	375 368 825	6
entspricht dem reinen Schuldenstand auf 31. Dezember 1880 mit	329 007 798	54		
und dem Soll der planmäßigen Schuldentilgung bis 31. Dezember 1880 mit	46 361 026	52		
obige . .	. . .	.	375 368 825	6

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Darstellung des reinen Bauaufwandes, der Bauzinsen und Rabatte nach dem Stand auf 31. Dezember 1879 als Ergänzung zu dem Baukonto für 1879.

Darstellung des reinen Bauaufwandes, der Bauzinsen und Rabatte.

Note. Behufs der Berechnung der Bauzinsen wurde das ganze Anlagekapital, sowohl das auf die Bau- wie das auf die Betriebsverwaltung entfallende, auf die einzelnen Strecken repartirt und hiernach die Bauzinsen je aus dem jährlichen Bauaufwand unter Zugrundelegung des Zinsfußes, zu welchem die Baumittel beschafft werden konnten, und zwar bei den Neubauten für die Zeit vom Baubeginne beziehungsweise vom Beginne des betreffenden Baujahres bis zur Betriebseröffnung und bei den Erweiterungsbauten für das volle betreffende Jahr berechnet.

Nach der von der Großherzoglichen Generaldirektion mitgetheilten Darstellung des Anlagekapitals der Großherzoglichen Staatseisenbahnen und der hierauf entfallenden Bauzinse und Rabatte nach dem Stand am Schlusse des Jahres 1879 zergliedert sich der Gesammtbauaufwand wie folgt:

	Anlagekapital.		Bauzinse.		Rabatte.		Summe.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
I. Bei der Bauverwaltung.								
a. Auf im Betrieb befindliche Strecken . . .	272 687 514	92	18 465 887	4	11 384 771	56	302 538 173	52
b. Auf noch nicht eröffnete Strecken	232 726	13	23 161	76	6 756	64	262 644	53
II. Bei der Betriebsverwaltung.								
Für Erweiterungsbauten	76 197 814	9	3 521 749	46	—	—	79 719 563	55
Summe . .	349 118 055	14	22 010 798	26	11 391 528	20	382 520 381	60
Nach dem Baukonto für 1879 wurden von Großherzoglicher Eisenbahnschuldentilgungskasse jedoch verausgabt	349 300 486	77	—	—	14 477 269	10	—	—
sohin mehr . .	182,431	63	—	—	3 085 740	90	—	—

welche Mehrbeträge in Folgendem ihre Erklärung finden und zwar:

1. der Mehrbetrag beim Anlagekapital durch die auf 31. Dezember 1879 in den Baukassenrechnungen verbliebenen Einnahmereste nach Abzug der Ausgabereste mit . . 134 376 M. 64 ₰
   und deren Kassenreste auf 1. Januar 1880 mit . . . . . 48 054 „ 99 „
   obige . . 182 431 M. 63 ₰
2. der bei dem Rabatt sich ergebende Mehrbetrag von 3 085 740 M. 90 ₰ entspricht genau der gleichen Summe, welche als Rabatt auf die für 1880 noch verwendbaren Mittel entfällt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Darstellung des reinen Bauaufwandes, der Bauzinsen und Rabatte.

	M.	Pf.
Der Gesammtbauaufwand am Schlusse des Jahres 1879		
für die Main-Neckarbahn berechnet sich:		
a. das Anlagekapital	6 990 202	31
b. die Bauzinsen	220 887	30
Summe . .	7 211 089	61
Hiezu		
der Gesammtbauaufwand für die Großherzoglichen Staatseisenbahnen	382 520 381	60
zusammen . .	389 731 471	21
Ferner		
Rückersatz der im Jahre 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen **Staatstelegraphen** geleisteten Vergütung	470 472	51
Summe . .	390 201 943	72

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

der laufenden Einnahmen und deren Verwendung von Errichtung der Kasse bis zum 31. Dezember 1880.

	Bis 31. Dezember 1879.		Im Jahre 1880.		Bis 31. Dezember 1880.	
	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf
Einnahme.						
1. Lieferungen der Postverwaltung	20 072 771	54	390 000	—	20 462 771	54
2. Lieferungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung	217 971 723	79	11 839 111	38	229 810 835	17
3. Staatszuschuß	482 225	80	1 750 000	—	2 232 225	80
Summe	238 526 721	13	13 979 111	38	252 505 832	51
Ausgabe.						
1. Verwaltungsaufwand	1 183 831	37	83 275	28	1 267 106	65
2. Passivzinse abzüglich Aktivzinse und sonstigen Einnahmen (Soll)	188 163 399	71	13 050 334	18	201 213 733	89
3. Planmäßige Schuldentilgung einschließlich Ersatz für Reichskassenscheine (Soll)	40 699 293	96	5 661 732	56	46 361 026	52
4. Ersatz an Großherzogliche Generalstaatskasse für die in den Jahren 1842 und 1845 geleisteten Zuschüsse	482 225	80	—	—	482 225	80
5. Ersatz (Thurn und Taxis'sche Postrente, Pensionen, Sustentationen)	1 597 497	74	—	—	1 597 497	74
Summe	232 126 248	58	18 795 342	2	250 921 590	60
Summe der Einnahme	238 526 721	13	13 979 111	38	252 505 832	51
Die Ausgabe übersteigt die Einnahme	—	—	4 816 230	64	—	—
Die Einnahme übersteigt die Ausgabe	6 400 472	55	—	—	1 584 241	91

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1880 durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 29. Juni d. J. Nr. 2933 zur Vortragserstattung zugestellten Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1880 mit dem ehrerbietigsten Anfügen vor, daß der im Schlußsatz zu Titel V. der Einnahme niedergelegte Wunsch, die Liste der Werthpapiere, gegen deren faustpfandliche Hinterlegung Darlehen verabfolgt werden dürfen, einer Revision zu unterwerfen, durch anderweite Anordnung bereits seine Erledigung gefunden hat.

Da uns der Bericht zu einer sonstigen Bemerkung keinen Anlaß bietet, so wolle Euere Königliche Hoheit uns gnädigst ermächtigen, denselben nebst dem gegenwärtigen Vortrage am nächsten Landtage den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Seidenadel.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sechste Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, nebst den bezüglichen Betriebsfondsdarstellungen

für 1880.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1880;
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnwerkstättenverwaltung für 1880;
3. „ „ „ „ „ Eisenbahnmagazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung für 1880;
4. „ „ „ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1880;
5. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung (badische Hauptbahn und Main-Neckarbahn) für 1880;
6. „ „ „ „ „ Badanstaltenverwaltung für 1880;
7. Darstellung der umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 6 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1880;
8. Darstellung der stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1879 und 1880.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1880.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
961 679	78	1. Geldvorrath	961 679	78	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
52 830	28	a. von eigentlichen Einnahmen	52 647	7	183	21
2 079 923	70	b. von uneigentlichen Einnahmen	2 056 938	61	22 985	9
3 094 433	76	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	3 071 265	46	23 168	30
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
659 869	12	1. Lieferungen und Zuschüsse	659 869	12	—	—
83 642	43	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	83 642	43	—	—
166 384	41	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	166 378	41	6	—
49 777 185	95	4. Auf fremde Rechnung	47 641 046	92	2 136 139	3
345 834	98	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	345 834	98	—	—
51 032 916	89	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	48 896 771	86	2 136 145	3
3 094 433	76	„ I. Reste aus voriger Rechnung	3 071 265	46	23 168	30
54 127 350	65	Summe A. Betriebsfondsrechnung	51 968 037	32	2 159 313	33
		B. Etatsrechnung.				
1 408 435	22	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	1 392 668	69	15 766	53
4 163 019	12	II. Einnahmen von früheren Jahren	3 983 019	12	180 000	—
91	62	III. Abgang an Passivresten	91	62	—	—
—	—	IV. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
5 571 545	96	Summe B. Etatsrechnung	5 375 779	43	195 766	53
54 127 350	65	„ A. Betriebsfondsrechnung	51 968 037	32	2 159 313	33
59 698 896	61	Summe der Einnahme	57 343 816	75	2 355 079	86

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
87 864	14	1. Von eigentlichen Ausgaben	87 814	13	50	1
407 731	27	2. Von uneigentlichen Ausgaben	395 564	58	12 166	69
495 595	41	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	483 378	71	12 216	70
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
13 174 866	25	1. Lieferungen und Zuschüsse	13 174 866	25	—	—
83 642	43	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	76 728	32	6 914	11
166 384	41	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	166 384	41	—	—
49 777 185	95	4. Auf fremde Rechnung	20 725 828	88	29 051 357	7
345 834	98	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	345 834	98	—	—
63 547 914	2	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	34 489 642	84	29 058 271	18
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
1 022 429	92	1. Geldvorrath	1 022 429	92	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
1 022 429	92	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	1 022 429	92	—	—
63 547 914	2	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	34 489 642	84	29 058 271	18
495 595	41	„ I. Reste aus voriger Rechnung	483 378	71	12 216	70
65 065 939	35	Summe A. Betriebsfondsrechnung	35 995 451	47	29 070 487	88
		B. Etatsrechnung.				
15 587 864	29	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	15 489 248	21	98 616	8
5 859 876	48	II. Ausgaben von früheren Jahren	5 858 993	36	883	12
123	71	III. Abgang an Aktivresten	123	71	—	—
—	—	IV. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
21 447 864	48	Summe B. Etatsrechnung	21 348 365	28	99 499	20
65 065 939	35	„ A. Betriebsfondsrechnung	35 995 451	47	29 070 487	88
86 513 803	83	Summe der Ausgabe	57 343 816	75	29 169 987	8

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
59 698 896	61	. . . . . Einnahme	57 343 816	75	2 355 079	86
86 513 803	83	. . . . . Ausgabe	57 343 816	75	29 169 987	8
26 814 907	22	. . . . . Passivum	—	—	26 814 907	22
		Hiervon ab				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	1 022 429	92
		Rest Passivum auf Ende Dezember 1880	—	—	25 792 477	30

Karlsruhe im Mai 1881.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der betreffenden Spezialrechnungen geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1880 bestätigt

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahn-Werkstättenverwaltung für 1880.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
885 399	41	2. Naturalvorräthe	885 399	41	—	—
		3. Aktivreste:				
—	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
885 399	41	. . . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	885 399	41	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
722 977	83	1. Lieferungen und Zuschüsse	722 977	83	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	—	—	—	—
722 977	83	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	722 977	83	—	—
885 399	41	„ I. Reste aus voriger Rechnung.	885 399	41	—	—
1 608 377	24	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	1 608 377	24	—	—
		B. Etatsrechnung.				
2 147 192	92	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	2 145 619	80	1 573	12
—	—	II. Einnahmen von früheren Jahren	—	—	—	—
—	—	III. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
74 493	79	IV. Vermehrung der Naturalvorräthe	74 493	79	—	—
2 221 686	71	. . . Summe B. Etatsrechnung	2 220 113	59	1 573	12
1 608 377	24	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	1 608 377	24	—	—
3 830 063	95	. . . . . Summe der Einnahme	3 828 490	83	1 573	12

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	—	—	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
959 893	20	2. Naturalvorräthe	959 893	20	—	—
959 893	20	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	959 893	20	—	—
—	—	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	—	—	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung . . .	—	—	—	—
959 893	20	. . . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	959 893	20	—	—
		B. Etatsrechnung.				
2 869 130	60	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	2 868 597	63	532	97
—	—	II. Ausgaben von früheren Jahren	—	—	—	—
—	—	III. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	IV. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
2 869 130	60	. . . Summe B. Etatsrechnung	2 868 597	63	532	97
959 893	20	. . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	959 893	20	—	—
3 829 023	80	. . . . . Summe der Ausgabe	3 828 490	83	532	97

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
3 830 063	95	Einnahme	3 828 490	83	1 573	12
3 829 023	80	Ausgabe	3 828 490	83	532	97
1 040	15	Rest Aktivum	—	—	1 040	15
		Hierzu:				
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	959 893	20
		Summe Aktivum auf letzten Dezember 1880	—	—	960 933	35

Karlsruhe, im Mai 1881.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XI. der Eisenbahnhauptkasse für 1880 geprüften und bestätigten Hauptrechnung bestätigt

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahn-Magazins- (Betriebs-materialien-) Verwaltung für 1880.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
1 978 258	41	2. Naturalvorräthe	1 978 258	41	—	—
		3. Aktivreste:				
—	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
1 978 258	41	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1 978 258	41	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
421 931	73	1. Lieferungen und Zuschüsse	421 931	73	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	—	—	—	—
421 931	73	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	421 931	73	—	—
1 978 258	41	„ I. Reste aus voriger Rechnung	1 978 258	41	—	—
2 400 190	14	Summe A. Betriebsfondsrechnung	2 400 190	14	—	—
		B. Etatsrechnung.				
3 318 364	54	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	3 314 263	44	4 101	10
—	—	II. Einnahmen von früheren Jahren	—	—	—	—
—	—	III. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
635 037	28	IV. Vermehrung der Naturalvorräthe	635 037	28	—	—
3 953 401	82	Summe B. Etatsrechnung	3 949 300	72	4 101	10
2 400 190	14	„ A. Betriebsfondsrechnung	2 400 190	14	—	—
6 353 591	96	Summe der Einnahme	6 349 490	86	4 101	10

29. VI.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	—	—	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
2613295	69	2. Naturalvorräthe	2613295	69	—	—
2613295	69	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	2613295	69	—	—
—	—	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	—	—	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
2613295	69	Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	2613295	69	—	—
		B. Etatsrechnung.				
3736520	87	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	3736195	17	325	70
—	—	II. Ausgaben von früheren Jahren	—	—	—	—
—	—	III. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	IV. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
3736520	87	Summe B. Etatsrechnung	3736195	17	325	70
2613295	69	„ A. Betriebsfondsrechnung . . .	2613295	69	—	—
6349816	56	Summe der Ausgabe	6349490	86	325	70

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Abschluß.				
6 353 591	96	. . . . . Einnahme	6 349 490	86	4 101	10
6 349 816	56	. . . . . Ausgabe	6 349 490	86	325	70
3 775	40	. . . . . Rest Aktivum	—	—	3 775	40
		Hierzu				
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	2 613 295	69
		Summe Aktivum auf letzten Dezember 1880 . .	—	—	2 617 071	9

Karlsruhe im Mai 1880.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XII. geprüften und bestätigten Hauptrechnung bestätigt

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1880.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
—	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
—	—	b. von uneigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
—	—	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
190845	31	1. Lieferungen und Zuschüsse	190845	31	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	—	—	—	—
190845	31	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	190845	31	—	—
—	—	Summe I. Reste aus voriger Rechnung.	—	—	—	—
190845	31	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	190845	31	—	—
		B. Etatsrechnung.				
21084	99	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	21084	99	—	—
47942	5	II. Einnahmen von früheren Jahren	47942	5	—	—
—	—	III. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	IV. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
69027	4	. . . Summe B. Etatsrechnung	69027	4	—	—
190845	31	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	190845	31	—	—
259872	35	. . . . . Summe der Einnahme.	259872	35	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von uneigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . . .	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	—	—	—	—
—	—	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	—	—	—	—
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
—	—	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	—	—
—	—	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	—	—	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	—	—	—	—
		B. Etatsrechnung.				
221 818	85	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	221 818	85	—	—
38 053	50	II. Ausgaben von früheren Jahren	38 053	50	—	—
—	—	III. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	IV. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
259 872	35	. . . Summe B. Etatsrechnung	259 872	35	—	—
—	—	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung	—	—	—	—
259 872	35	. . . . Summe der Ausgabe	259 872	35	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
259872	35	. . . . . Einnahme	259872	35	—	—
259872	35	. . . . . Ausgabe	259872	35	—	—
—	—	. . . . . Rest	—	—	—	—

Karlsruhe im Mai 1881.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Eisenlohr.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Spezialrechnung XIII. der Eisenbahnhauptkasse für 1880 geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung für 1880 beurkundet

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung (Badische Hauptbahn und Main-Neckarbahn) für 1880.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
48 054	99	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	48 054	99	—	—
3 407	2	2. Naturalvorräthe	3 407	2	—	—
		3. Aktivreste:				
7 869	1	a. von eigentlichen Einnahmen	4 428	30	3 440	71
165 220	1	b. von uneigentlichen Einnahmen	96 223	63	68 996	38
224 551	3	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	152 113	94	72 437	9
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
4 623 134	58	1. Lieferungen und Zuschüsse	4 623 134	58	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	—	—
898	20	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	898	20	—	—
873 264	55	4 Auf fremde Rechnung	198 623	32	674 641	23
4 865	52	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	4 865	52	—	—
5 502 162	85	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	4 827 521	62	674 641	23
224 551	3	„ I. Reste aus voriger Rechnung	152 113	94	72 437	9
5 726 713	88	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	4 979 635	56	747 078	32
		B. Etatsrechnung.				
236 480	47	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	236 275	72	204	75
—	—	II. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	III. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
236 480	47	. . . Summe B. Etatsrechnung	236 275	72	204	75
5 726 713	88	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung	4 979 635	56	747 078	32
5 963 194	35	. . . . Summe der Einnahme	5 215 911	28	747 283	07

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
8 829	65	1. Von eigentlichen Ausgaben	4 492	51	4 337	14
29 882	73	2. Von uneigentlichen Ausgaben	20 338	69	9 544	4
38 712	38	. . . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	24 831	20	13 881	18
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	—	—	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	—	—
898	20	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	898	20	—	—
873 264	55	4. Auf fremde Rechnung	862 000	20	11 264	35
4 865	52	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	4 865	52	—	—
879 028	27	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	867 763	92	11 264	35
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
558	33	2. Naturalvorräthe	558	33	—	—
558	33	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	558	33	—	—
879 028	27	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	867 763	92	11 264	35
38 712	38	„ I. Reste aus voriger Rechnung	24 831	20	13 881	18
918 298	98	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung	893 153	45	25 145	53
		B. Etatsrechnung.				
4 317 953	12	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	4 317 952	12	1	—
1 957	2	II. Abgang an Aktivresten	1 957	2	—	—
2 848	69	III. Verminderung der Naturalvorräthe	2 848	69	—	—
4 322 758	83	. . . Summe B. Etatsrechnung	4 322 757	83	1	—
918 298	98	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung	893 153	45	25 145	53
5 241 057	81	. . . . . Summe der Ausgabe	5 215 911	28	25 146	53

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		Abschluß.				
5 963 194	35	. . . . . Einnahme	5 215 911	28	747 283	7
5 241 057	81	. . . . . Ausgabe	5 215 911	28	25 146	53
722 136	54	. . . . . Restbestand	—	—	722 136	54
		Dazu Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung . .	—	—	558	33
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1880 . . .	—	—	722 694	87

Karlsruhe, den 23. Juni 1881.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Teubner.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Rechnungsauszüge der Eisenbahnbauzentralkasse geprüften und bestätigten Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung für 1880 bestätigt

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1880.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
13 365	74	1. Geldvorrath	13 365	74	—	—
		2. Aktivreste:				
360	—	a. von eigentlichen Einnahmen	360	—	—	—
3 137 375	59	b. von Grundstockseinnahmen	365 806	8	2 771 569	51
4 005	32	c. von uneigentlichen Einnahmen	1 970	18	2 035	14
3 155 106	65	. . . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	381 502	—	2 773 604	65
		II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr.				
414 586	61	1. Angelegte Kapitalien	31 268	77	383 317	84
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
—	—	3. Erlös aus Liegenschaften	—	—	—	—
2 240	74	4. Sonstige Einnahmen	2 240	74	—	—
416 827	35	Summe II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr	33 509	51	383 317	84
		III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
170	30	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	170	30	—	—
77 122	65	3. Auf fremde Rechnung	77 090	57	32	8
—	—	4. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	—	—	—	—
77 292	95	Summe III. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	77 260	87	32	8
		Hiezu:				
3 155 106	65	„ I. Reste aus voriger Rechnung	381 502	—	2 773 604	65
416 827	35	„ II. Grundstockseinnahmen vom laufenden Jahr	33 509	51	383 317	84
3 649 226	95	. . . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	492 272	38	3 156 954	57
		B. Etatsrechnung.				
241 457	20	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	241 457	20	—	—
—	—	II. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
241 457	20	. . . Summe B. Etatsrechnung	241 457	20	—	—
3 649 226	95	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung	492 272	38	3 156 954	57
3 890 684	15	. . . . . Summe der Einnahme	733 729	58	3 156 954	57

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
—	—	2. Von Grundstocksausgaben	—	—	—	—
93 723	51	3. Von uneigentlichen Ausgaben	22 238	61	71 484	90
93 723	51	. . . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	22 238	61	71 484	90
		II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr.				
414 586	61	1. Angelegte Kapitalien	414 586	61	—	—
—	—	2. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
623	57	3. Sonstige Ausgaben	623	57	—	—
415 210	18	Summe II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr	415 210	18	—	—
		III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
170	30	2. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	170	30	—	—
77 122	65	3. Auf fremde Rechnung	50 550	75	26 571	90
—	—	4. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge	—	—	—	—
77 292	95	Summe III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	50 721	5	26 571	90
7 501	72	IV. Geldvorrath an künftige Rechnung	7 501	72	—	—
		Dazu:				
93 723	51	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	22 238	61	71 484	90
415 210	18	„ II. Grundstocksausgaben vom laufenden Jahr	415 210	18	—	—
77 292	95	„ III. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	50 721	5	26 571	90
593 728	36	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	495 671	56	98 056	80
		B. Etatsrechnung.				
237 698	2	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	237 698	2	—	—
360	—	II. Abgang an Aktivresten	360	—	—	—
238 058	2	. . . Summe B. Etatsrechnung	238 058	2	—	—
593 728	36	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung	495 671	56	98 056	80
831 786	38	. . . . . Summe der Ausgabe	733 729	58	98 056	80

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soll.			Haben.		Rest.	
M.	₰		M.	₰	M.	₰
		Abschluß.				
3 890 684	15	. . . . . Einnahme	733 729	58	3 156 954	57
831 786	38	. . . . . Ausgabe	733 729	58	98 056	80
3 058 897	77	. . . . . Rest	—	—	3 058 897	77
		Dazu:				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	7 501	72
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1880	—	—	3 066 399	49

Karlsruhe, den 4. April 1881.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Hund.

Die Uebereinstimmung vorstehender summarischer Darstellung mit der auf Grund der Rechnung der Badanstaltenverwaltung vom Jahr 1880 geprüften und bestätigten Hauptrechnung für 1880 beurkundet

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds derjenigen Verwaltungszweige, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, auf letzten Dezember 1880.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	1 022 429	92	—	—	2 355 079	86	3 377 509	78	29169987	8	-25 792 477	30
2. Eisenbahnwerkstättenverwaltung	—	—	959 893	20	1 573	12	961 466	32	532	97	960 933	35
3. Eisenbahnmagazinsverwaltung	—	—	2 613 295	69	4 101	10	2 617 396	79	325	70	2 617 071	9
4. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Eisenbahnbauverwaltung . .	—	—	558	33	747 283	7	747 841	40	25 146	53	722 694	87
6. Badanstaltenverwaltung . .	7 501	72	—	—	3 156 954	57	3 164 456	29	98 056	80	3 066 399	49
Summe .	1 029 931	64	3 573 747	22	6 264 991	72	10868670	58	29294049	8	-18425 378	50

Karlsruhe, den 22. Juni 1881.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Eustätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Geheimer Rath A. Nicolai.

Vdt. Thurn.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds mit den Ergebnissen in den diesseits geprüften und beurkundeten Hauptrechnungen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige vom Jahr 1880 bestätigt

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung auf letzten Dezember 1879 und 1880.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember 1879.		1880.	
	M.	₰	M.	₰
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	29 341 705	—	29 861 805	—
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	25 090	—	35 890	—
Betrag I. . . .	29 366 795	—	29 897 695	—
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung	51 320 066	16	52 499 560	3
2. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	967 808	10	988 121	40
Betrag II. . . .	52 287 874	26	53 487 681	43
Summe . . .	81 654 669	26	83 385 376	43

Karlsruhe, den 30. Juni 1881.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Aufstellung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen bestätigt

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Die Werthanschläge haben sich im Laufe des Jahres 1880 erhöht:

a. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung um	520 100 ℳ.
b. bei der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung um	10 800 „
also zusammen um . .	530 900 ℳ.

Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung sind in Zugang gekommen:

Für die Neubauten an der Neckarthalbahn	344 505 ℳ.
und für die Ergänzungs- und Erweiterungsbauten auf den Stationen Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Radolfzell und andern	175 595 „
zusammen wie oben . .	520 100 ℳ.

Bei der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung wurde die nachgewiesene Werthszunahme von 10 800 ℳ. durch die Erweiterung der Werfthalle in Konstanz veranlaßt.

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Im Werthe derselben zeigt sich eine Vermehrung für 1880:

a. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung von	1 179 493 ℳ. 87 ₰
b. bei der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung von	20 313 „ 30 „
demnach im Ganzen von . .	1 199 807 ℳ. 17 ₰

Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung ist der Werth in Folge des Zugangs von 9 Lokomotiven, 42 Personen- und 263 Güterwagen und des Abganges von 2 Schneepflügen und 38 Wagendecken um die obengedachte Summe von 1 179 493 ℳ. 87 ₰ gestiegen.

Die Zunahme bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung von 20 313 ℳ. 30 ₰ rührt von der Aufnahme des Aufzugsschlittens und einiger Maschinen in das Geräthschaftenverzeichniß her.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg



BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

O
8
1881/82, Beil
BW 2

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichung

der

Budgets-Sätze mit den Rechnungsergebnissen

für die

Jahre 1878 und 1879

mit

Erläuterungen über die Unterschiede,

sammt dem

unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog

über

diese Vergleichung.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden.
II. Kammer. 1881/82. Beil. II.]

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1881.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG

Karlsruhe.

Druck von Malsch & Vogel.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1881/82, Bd. II

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalts-Verzeichniß

zum zweiten Beilagenheft.

Seite

A. **Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für 1878 und 1879** I

B. **Vergleichende Darstellung mit Erläuterungen:**

Erster Abschnitt.

Vergleichende Darstellung derjenigen Verwaltungszweige, deren Rechnungsergebnisse in der Hauptstaatsrechnung erscheinen.

I. Abtheilung. **Staatsministerium** . . . . . I. 1

II. Abtheilung. **Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen** . . II. 9

A. I. Ausgaben des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz mit Branchen . . . . . „ 10

II. Ausgabe Tit. IV. Bezirksjustiz . . . . . „ 14

III. Ausgabe Tit. V. Strafanstalten . . . . . „ 23

B. Tit. I. und Tit. II. Einnahmen der Bezirksjustiz und der Strafanstalten . . . . „ 29

III. Abtheilung. **Ministerium des Innern** . . . . . III. 35

A. 1. Ausgabe des Ministeriums des Innern mit Branchen (Hauptübersicht) . . . „ 36

2. Ausgabe Tit. VI. Bezirksverwaltung und Polizei . . . . . „ 40

3. „ „ VII. Allgemeine Sicherheitspolizei . . . . . „ 48

4. „ „ VIII. Kultus . . . . . „ 51

5. „ „ IX. Unterrichtswesen . . . . . „ 55

6. „ „ X. Wissenschaften und Künste . . . . . „ 64

7. „ „ XI. Milde Fonds und Armenanstalten . . . . . „ 67

8. „ „ XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . . . . „ 69

9. „ „ XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . . „ 72

10. „ „ XIV. Polizeiliches Arbeitshaus . . . . . „ 75

11. „ „ XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . „ 78

B. Einnahme des Ministeriums des Innern, Hauptübersicht . . . . . „ 80

1. Einnahme Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei . . . . . „ 81

2. „ „ II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . . . . „ 83

3. „ „ III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . . „ 85

4. „ „ IV. Polizeiliches Arbeitshaus . . . . . „ 87

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

			Seite
IV. Abtheilung.	**Handelsministerium**	IV.	89
	A. 1. Ausgabe des Handelsministeriums mit Branchen	"	90
	B. 2. Einnahme des Handelsministeriums mit Branchen	"	102
	Ausgabe Tit. VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	"	105
	Einnahme Tit. III. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	"	120
V. Abtheilung.	**Finanzministerium**	V.	135
	A. Ausgabe und B. Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht)	"	136
	A. Ausgabe Tit. V. und B. Einnahme Tit. I. Domänenverwaltung	"	144
	" " " VI. " " " " II. Steuerverwaltung	"	168
	" " " VII. " " " " III. Salinenverwaltung	"	182
	" " " VIII. " " " " IV. Zollverwaltung	"	185
	" " " IX. " " " " V. Münzverwaltung	"	196
	" " " X. " " " " VI. Allgemeine Kassenverwaltung	"	200
VI. Abtheilung.	**Oberrechnungskammer**	VI.	207
VII. Abtheilung.	**Zusammenstellung der Ergebnisse der sechs vorhergehenden Abtheilungen**	VII.	211
	I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats	"	212
	II. " " des außerordentlichen Etats	"	213
	III. " " beider Etats	"	215

Zweiter Abschnitt.

VIII. Abtheilung.	Vergleichende Darstellung der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige	VIII.	217
	I. Eisenbahnbetriebsverwaltung	"	218
	II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	"	242
	III. Main-Neckar-Eisenbahntriebsverwaltung	"	247

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir in dem beifolgenden gedruckten Hefte die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1878 und 1879 ehrerbietigst vor.

Die Oberrechnungskammer hat die ihr bezüglich dieser Rechnungsablage zukommende Prüfung bereits vollendet und nicht nur bei jeder getrennt dargestellten Abtheilung des Budgets die Uebereinstimmung der Darstellung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen beurkundet, beziehungsweise die vorgekommenen außeretatmäßigen Buchungen verzeichnet, sondern es wurden von ihr im Sinne des Artikels 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 am Schlusse der Abtheilungen VII. und VIII. dieses Hefts erklärt, daß weitere als die bei den Spezialdarstellungen erwähnten Abweichungen vom genehmigten Budget für 1878/79 bei der Rechnungsabhör nicht konstatirt worden, auch keine Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften hervorzuheben seien.

Die Hauptergebnisse der vergleichenden Darstellungen beehren wir uns in Nachstehendem zusammenzufassen.

Erster Abschnitt.

Ergebnisse des allgemeinen Staatshaushalts.

A. Ordentlicher Etat.

Die ordentlichen Ausgaben haben in den Jahren 1878 und 1879 nach Abtheilung VII. Seite 212 dieses Heftes betragen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

unter Abtheilung	Budget-satz.	Rechnungs-soll.		also gegen das Budget mehr.		weniger.	
	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Staatsministerium	14 810 784	14 658 623	78	—	—	152 160	22
Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	10 020 320	10 254 669	7	234 349	7	—	—
Ministerium des Innern	14 113 230	14 384 474	53	271 244	53	—	—
Handelsministerium	9 158 304	9 515 602	49	357 298	49	—	—
Finanzministerium	20 981 814	20 835 377	47	—	—	146 436	53
Oberrechnungskammer	183 080	181 294	85	—	—	1 785	15
Summe der Ausgaben . .	69 267 532	69 830 042	19	862 892	9	300 381	90
				300 381	90		
				562 510	19		

Die ordentlichen Ausgaben haben hiernach nur um $^{8}/_{10}$ Prozent den Voranschlag überschritten, während in den beiden vorletzten Budgetperioden Ueberschreitungen von 3,5 und 3,7 Prozent eingetreten sind.

Nach der gleichen Tabelle haben die ordentlichen Einnahmen betragen:

unter Abtheilung	Budget-satz.	Rechnungs-soll.		also gegen das Budget mehr.		weniger.	
	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Staatsministerium	—	—	—	—	—	—	—
Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	2 597 070	2 459 458	8	—	—	137 611	92
Ministerium des Innern	2 431 702	2 294 366	34	—	—	137 335	66
Handelsministerium	2 464 788	2 644 824	44	180 036	44	—	—
Finanzministerium	60 917 666	60 126 892	98	—	—	790 773	2
Oberrechnungskammer	240	237	67	—	—	2	33
Summe der Einnahmen . .	68 411 466	67 525 779	51	180 036	44	1 065 722	93
						180 036	44
						885 686	49

Hiernach sind die ordentlichen Einnahmen um 1,2 Prozent hinter dem Voranschlage zurückgeblieben, während solche in der vorangegangenen Budgetperiode den Voranschlag um mehr als 11 Prozent überschritten haben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Budget stellte im ordentlichen Etat ein Defizit von . . . . . 856066 M. — Pf.
dar, während das Rechnungsergebniß für beide Jahre zusammen ein solches von 2304262 „ 68 „
ergeben hat, somit noch um den Betrag von . . . . . 1448196 M. 68 Pf.
ungünstiger als der Voranschlag sich gestellt hat.

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß finden in folgenden Verhältnissen ihre Erklärung:

Der Minderaufwand bei dem Staatsministerium rührt fast ausschließlich von einer geringeren Leistung an Matrikularbeiträgen her.

Bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz ergab sich ein gegen das Budget im Ganzen um . . . . . 371960 M. 99 Pf.
ungünstigeres Rechnungsergebniß, nämlich eine Mehrausgabe von . . . . 234349 „ 7 „
vorzugsweise entstanden durch eine Ueberschreitung des Budgetsatzes für Bezirksjustiz, namentlich in den Gebührenantheilen der Notare und Assistenten, welchen allerdings auch eine entsprechende Mehreinnahme bei der Steuerverwaltung gegenübersteht, und bei dem Aufwand für Strafrechtspflege, eingetreten durch die fortschreitende Vermehrung der Straffälle und dem erhöhten Gefangenenstand in den Amtsgefängnissen einschließlich der Kreisgefängnisse und eine Mindereinnahme von . . . . . 137611 M. 92 Pf.
welche namentlich in dem Ertrag des Gewerbebetriebs bei den Strafanstalten ihre Ursache hat, indem der schwere Druck, welcher in den Jahren 1878 und 1879 in erhöhtem Maaße auf Handel und Industrie gelastet hat, auch auf den Gewerbebetrieb der Strafanstalten nachtheilig einwirken mußte.

Bei den Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern hat es
eine Mehrausgabe von . . . . . 271244 M. 53 Pf.
und eine Mindereinnahme von . . . . . 137335 „ 66 „
ergeben, so daß im Ganzen dieses Ressort ein um den Betrag von . . . . 408580 M. 19 Pf.
ungünstigeres Rechnungsergebniß geliefert hat.

Zu den Mehrausgaben haben vorzugsweise die Kosten für die Bezirksverwaltung und Polizei beigetragen, indem auch hier wegen des Anwachsens des Gefangenenstandes der Aufwand für Polizeistraffälle ein höherer war, ferner mußten aber auch auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege an einige Kreisverbände zur Unterstützung armer Personen nennenswerthe Beiträge aus der Staatskasse geleistet werden, wofür die Budgetbewilligung keine Deckungsmittel enthielt.

Die Mindereinnahmen rühren hauptsächlich von dem Ertrage der Unterhaltungskostenbeiträge der Kranken in den beiden Heil- und Pflegeanstalten her, in Illenau hatte sich die Zahl der Pfleglinge der beiden oberen Klassen erheblich niederer gestellt, als nach dem Budget angenommen worden ist.

Das Handelsministerium und seine Geschäftszweige lieferten im Ganzen ein um den Betrag von . . . . . 177262 M. 5 Pf.
ungünstigeres Rechnungsergebniß, indem
einer Mehrausgabe von . . . . . 357298 M. 49 Pf.
eine Mehreinnahme von . . . . . 180036 „ 44 „
gegenübersteht.

Die Mehrausgaben und aber auch die Mehreinnahmen sind vorzugsweise bei den Verwaltungszweigen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues eingetreten, erstere theilweise für die Landstraßenunterhaltung in Folge des außergewöhnlich hohen Aufwandes für Schneebahnen und bei der Katastervermessung in Folge des rascheren Geschäftsfortgangs, die Mehreinnahmen sind in

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erheblichem Grade bei den Beiträgen der Gemeinden für Flußbauten vorgekommen, indem der außerordentliche Aufwand für Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen auch eine ansehnliche Erhöhung der Beiträge zur Folge hatte; ferner haben durch den rascheren Fortgang der Katastervermessung auch die gesetzlichen Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer den veranschlagten Betrag überschritten.

Das Ressort des Finanzministeriums weist eine Minderausgabe von 146436 M. 53 Pf.
leider aber auch eine Mindereinnahme von . . . . . 790773 „ 2 „
nach.

Abgesehen von einer Mindereinnahme bei der Zollverwaltung, welche vorzugsweise durch ein geringeres Erträgniß der vom Reiche für Verwaltungskosten der Tabaksteuer zu leistenden Vergütung nach der Bruttoeinnahme dieser Steuer entstanden ist, rührt die Mindereinnahme bei den Geschäftszweigen des Finanzministeriums nur von den starken Einnahmeausfällen bei der Domänenverwaltung her. Es hat diese Verwaltung in den Jahren 1878 und 1879 zusammen um 2181037 M. 80 Pf. den Voranschlag nicht erreicht. Davon beträgt nur der Einnahmeausfall aus Holz und den Forstnebennutzungen 1744420 M. 10 Pf. Die wesentlich geringere Einnahme ist hauptsächlich durch das Sinken der Holzpreise verursacht; das Zurückgehen derselben betrug 15,9 Prozent gegenüber der Budgetannahme.

Auch der Ertrag aus landwirthschaftlichen Grundstücken blieb um 370378 M. 71 Pf. hinter dem Budgetsatz zurück, indem bei den selbstbewirthschafteten Wiesen durch den bedeutenden Futterwuchs und dadurch bedingte niedere Erlöse, sowie durch die Ueberschwemmungen insbesondere des Jahres 1878 eine beträchtliche Mindereinnahme eingetreten ist.

Der angegebenen sehr erheblichen Mindereinnahme bei der Domänenverwaltung stehen indessen bei andern Verwaltungszweigen des Finanzministeriums auch Mehreinnahmen gegenüber, so

bei der Steuerverwaltung eine solche von		933733 M. 45 Pf.
bei der Salinenverwaltung eine solche von		453992 „ 2 „
bei der Münzverwaltung eine solche von		29326 „ 31 „
und bei der allgemeinen Kassenverwaltung eine solche von		40185 „ 11 „
im Ganzen . . .		1457236 M. 89 Pf.
Werden diese von der Mindereinnahme bei der Domänenverwaltung mit	2181037 M. 80 Pf.	
und jener bei der Zollverwaltung von	66972 „ 11 „	
zusammen von		2248009 „ 91 „
abgezogen, so erhält man die Mindereinnahme im Ressort des Finanzministeriums von		790773 M. 2 Pf.
An der Mehreinnahme bei der Steuerverwaltung von		933733 „ 45 „
nehmen Theil:		
1. die direkten Steuern mit	176252 M. 86 Pf.	
2. die indirekten Steuern mit	168471 „ 87 „	
3. die Justiz- und Polizeigefälle mit	694031 „ 8 „	
zusammen . . .	1038755 M. 81 Pf.	
Dagegen lieferte die Steuerverwaltung Mindereinnahmen bei den Forstgerichtsgefällen . . .	57398 M. 48 Pf.	
Uebertrag . .	57398 M. 48 Pf.	1038755 M. 81 Pf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	57398 ℳ. 48 ₰	1038755 ℳ. 81 ₰
Verschiedene Einnahmen . .	47623 „ 88 „	
zusammen von		105022 „ 36 „

Die Differenz gibt obige Mehreinnahme der Steuerverwaltung von . 933733 ℳ. 45 ₰

Der sehr beträchtliche Mehrertrag bei der Salinenverwaltung rührt mit dem Betrage von 430060 ℳ. 52 ₰ aus den Erzeugnissen des Salinenbetriebs daher, daß einmal die Salzpreise höher gehalten werden konnten, als vorauszusehen war, und daß 92000 Zentner Kochsalz und 23000 Zentner denaturirtes Salz mehr abgesetzt wurden, als dem Budget zu Grunde lagen.

Die Mehreinnahme bei der Münzverwaltung hängt hauptsächlich mit der Prägung von Silbermünzen im Jahre 1878 zusammen. Das Budget hatte eine Ausprägung von Reichssilbermünzen gar nicht in Aussicht genommen, indessen wurden auf Anordnung des Reichskanzleramts die Silberprägungen noch fortgesetzt und demgemäß in der badischen Münzanstalt Einmarkstücke geprägt. Die Prägekosten in Verbindung mit einem nennenswerthen Restguthaben für die Silberprägung im Jahr 1877 veranlaßte eine Mehreinnahme von 47317 ℳ. 29 ₰ aus Silbermünzen, welchen indessen bei den Goldmünzen, welche in den Jahren 1878 und 1879 nicht in dem budgetirten Umfange zur Ausprägung gelangten, eine Mindereinnahme von . . . . . 28097 ℳ. 12 ₰ gegenübersteht.

Die Mehreinnahme bei der allgemeinen Kassenverwaltung verdankt ihre Entstehung vorzugsweise den Einnahmen aus dem Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern mit 30947 ℳ. 91 ₰, indem dem Fiskus in den Jahren 1878 und 1879 unter Anderem zwei Verlassenschaften von namhafteren Beträgen zugefallen sind, von welchen indessen die eine an später aufgetretene Erben wieder ausgefolgt worden ist.

Die oben schon erwähnte Minderausgabe in dem Ressort des Finanzministeriums mit 146436 ℳ. 53 ₰ resultirt aus einer größeren Anzahl von Budgetpositionen; Ersparnisse in erheblicherem Betrage sind eingetreten:

bei der Salinenverwaltung mit . . . . . 124723 ℳ. 4 ₰
wodurch in Verbindung mit der oben angeführten Mehreinnahme das ganze Betriebsergebniß noch als ein günstigeres erscheint;

bei der Zollverwaltung mit . . . . . 94081 ℳ. 53 ₰
wodurch der Einnahmeausfall von . . . . . 66972 „ 11 „
mehr als ausgeglichen ist, und bei den Pensionen mit . . . . . 56272 „ 36 „

Das Rechnungsergebniß bei der Oberrechnungskammer endlich ist um den Betrag von . . . . . 1782 „ 82 „
günstiger, als das Budget angenommen hat.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Ausgabe.

Die außerordentlichen Ausgaben finden sich unter Abtheilung VII. Seite 213 verzeichnet, wie folgt:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

unter Abtheilung	nach dem Budget.		nach der Rechnung.		nach dieser gegen jenes mehr.		nach dieser gegen jenes weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.								
α. Von der Etatsperiode 1876/77.								
Staatsministerium	—	—	—	—	—	—	—	—
Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	41 207	69	26 382	91	—	—	14 824	78
Ministerium des Innern	62 107	56	56 965	27	—	—	5 142	29
Handelsministerium	475 904	99	495 852	97	19 947	98	—	—
Finanzministerium	133 652	57	70 565	23	—	—	63 087	34
Oberrechnungskammer	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen α	712 872	81	649 766	38	19 947	98	83 054	41
							19 947	98
							63 106	43
β. Von der Etatsperiode 1878/79.								
Staatsministerium	—	—	—	—	—	—	—	—
Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	1 018 998	—	939 419	40	—	—	79 578	60
Ministerium des Innern	1 541 101	—	1 423 721	15	—	—	117 379	85
Handelsministerium	3 311 665	—	2 500 641	51	—	—	811 023	49
Finanzministerium	—	—	1 566	17	1 566	17	—	—
Oberrechnungskammer	4 800	—	3 555	34	—	—	1 244	66
zusammen β	5 876 564	—	4 868 903	57	1 566	17	1 009 226	60
							1 566	17
							1 007 660	43
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	6 589 436	81	5 518 669	95	—	—	1 070 766	86
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.								
α. Von der Etatsperiode 1876/77.								
Staatsministerium	37 388	70	25 280	27	—	—	12 108	43
Finanzministerium	519 749	50	312 248	10	—	—	207 501	40
zusammen α	557 138	20	337 528	37	—	—	219 609	83
β. Von der Etatsperiode 1878/79.	—	—	—	—	—	—	—	—
Demnach Summe b. Für den Domänengrundstock	557 138	20	337 528	37	—	—	219 609	83
Dazu Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.	6 589 436	81	5 518 669	95	—	—	1 070 766	86
Summe der Ausgabe	7 146 575	1	5 856 198	32	—	—	1 290 376	69

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von dem Minderaufwande bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz im Gesammtbetrage von 94403 ℳ. 38 ₰ gehört der erheblichere Theil der Kreditreste der Etatsperiode 1878/79 an, welche gemäß Art. 3 des Finanzgesetzes vom 18. März 1880 erst mit dem letzten Dezember 1881 erlöschen und wohl meist noch zur Verwendung gelangt sind oder noch verwendet werden. Von den erstmals in der Etatsperiode 1876/77 bewilligten Krediten konnten mäßige Ersparnisse erzielt werden, so bei dem hiesigen Amtsgefängniß . . . . . 5267 ℳ. 40 ₰
für das neue Amtsgerichtsgebäude in Konstanz . . . . . 1199 „ 59 „
bei dem Männerzuchthaus Bruchsal . . . . . 1277 „ 95 „
bei dem Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt daselbst . . . . . 6787 „ 19 „
Der Minderaufwand bei den Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern beträgt im Ganzen . . . . . 122522 „ 14 „
Davon rührt der Kreditrest von der Etatsperiode 1876/77 mit . . . . 5142 „ 29 „ von der Erbauung und Einrichtung des Hauses für die Augenklinik bei der Universität Freiburg her und ist unverwendet geblieben.

Aber auch von den Kreditresten der Etatsperiode 1878/79, im Ganzen . 117379 ℳ. 85 ₰ betragend, werden einige unverwendet bleiben. So von den außerordentlichen Krediten
für Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener und Rabbiner, zusammen 9926 ℳ. 93 ₰
für den Neubau eines akademischen Krankenhauses bei der Universität Heidelberg . . . . . 12472 „ — „
für den Neubau eines klinischen Gebäudes für Seelengestörte daselbst . . 40971 „ — „
Im Ressort des ehemaligen Handelsministeriums beträgt der Minderaufaufwand im Ganzen . . . . . 791075 „ 51 „

Von den Krediten der Etatsperiode 1876/77 ist nicht nur nichts erübrigt worden, sondern es hat sich gegenüber dem Budget ein Mehraufwand von . . . . . 19947 ℳ. 98 ₰ ergeben, welcher vorzugsweise bei den Verwaltungszweigen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues entstanden ist. Auch die der Budgetperiode 1878/79 angehörigen Kreditreste im Gesammtbetrage von . . . . . 811023 ℳ. 49 ₰ gehören vorzugsweise den letztgenannten Verwaltungszweigen an und werden wohl meist in der laufenden Budetperiode ihre Verwendung finden.

Von den im Bereiche des Finanzministeriums bewilligten außerordentlichen Krediten sind für bauliche Herstellungen im Finanzkanzleigebäude . . . . . 17868 ℳ. 11 ₰ erspart worden und von den Restkrediten für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau bei Mannheim im Betrage von . . . . . 23429 ℳ. 53 ₰ und für den Bau eines Hauptsteueramtsgebäudes und eines Wohngebäudes für Grenzaufseher in Singen mit . . . . . 21789 ℳ. 70 ₰ sind in Folge der zur Vollendung der betreffenden Bauten durch das Budget von 1880/81 zusammen neu bewilligten 20000 ℳ. im Ganzen 25219 ℳ. 23 ₰ als erspart zu betrachten.

Die in der Budgetperiode 1878/79 gemachte und nicht im Budget aufgenommen gewesene Ausgabe im Betrage von . . . . . 1566 ℳ. 17 ₰ ist zufällig durch zwei im Gebiete der Domänenverwaltung und bei der Allgemeinen Kassenverwaltung zu leistende Rückersätze entstanden.

Im Budget der Oberrechnungskammer für 1878/79 sind für die Verlegung derselben in ein anderes Dienstgebäude 4800 ℳ. bewilligt, davon blieben in der Budgetperiode 1244 ℳ. 66 ₰ unverwendet.

Von den zu L sten des Domänengrundstocks in der Etatsperiode 1876/77 gewährten Krediten sind unverwendet geblieben

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von den Bewilligungen für das Sammlungengebäude . . . . . 638 M. 13 Pf.
von den Krediten für das Orangeriegebäude ꝛc. . . . . 11470 M. 30 Pf.
und von jenen für den sogenannten Verbindungskanal auf der Mühlau in Mannheim . . . . . 207501 M. 40 Pf.

b. Einnahme.

Die außerordentlichen Einnahmen sind nach Abtheilung VII. Seite 214 dieses Heftes veranschlagt gewesen zu . . . . . 4238201 M. 20 Pf.
Das Rechnungssoll beträgt dagegen . . . . . 3314047 „ 1 „

Im Ausstande sind geblieben . . . . . 924154 M. 19 Pf.

Im Ressort des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz haben sich zwei nicht budgetirte kleine Einnahmeposten im Gesammtbetrage von . . . . . 633 M. — Pf. ergeben, und zwar unter dem Titel „Strafanstalten", ein Ertrag von Wiesen, welche zu dem Gelände der Strafanstalt Freiburg gehören, mit . . . . . 610 M. 33 Pf.
und ein Ersatzposten für Mehrausgabe mit . . . . . 22 „ 67 „

zusammen obige . . . . . 633 M. — Pf.

Von den übrigen Mindereinnahmen berühren . . . . . 223077 M. 5 Pf. die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und zwar an Beiträgen der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten, welche theils wegen noch nicht vollzogener Abrechnungen, theils auch wegen geringeren Bauaufwandes noch nicht eingegangen sind, beziehungsweise nicht eingehen werden, ferner an Beiträgen der Gemeinden für Dammbauten, deren Ausstand theils in der Verzögerung der Vollendung der Dammbauten und der Abrechnung hierüber, theils in der Vertheilung der Beitragszahlungen auf längere Zeiträume durch die im Art. 76 des Wassergesetzes bestimmte Begrenzung der jährlichen Beitragshöhe seinen Grund hat, endlich an Erlös aus der topographischen Karte, worüber die Abrechnung mit der Verlagshandlung erst später gepflogen werden wird.

Im Ressort des Finanzministeriums ergibt sich beim außerordentlichen Etat eine Mindereinnahme von . . . . . 701710 M. 14 Pf.
welche, wie folgt, entstanden ist:
Ersatz vom Domänengrundstock weniger als veranschlagt . . . . . 219609 M. 83 Pf.
welche den Minderausgaben für die Domänengrundstocksverwaltung entsprechen,
sodann Minderbedarf an Zuschuß aus der Amortisationskasse, worüber bei dem Gesammtergebniß des Staatshaushalts das Nähere noch bemerkt wird, mit . . . . . 711672 „ 79 „

zusammen Mindereinnahme . . . 931282 M. 62 Pf.

Dieser stehen gegenüber an nicht budgetirten Einnahmen:
Zinsen vom Restguthaben der ehemaligen Zehntschuldentilgungskasse . . . . . 9583 M. 76 Pf.
Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung mit . . . . . 219047 „ — „
Ersatz für die von Baden in den Jahren 1868/71 in außerordentlicher Weise aufgewendeten Kosten für

Uebertrag . . 228630 M. 76 Pf. 931282 M. 62 Pf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	228 630 M. 76 ₰	931 282 M. 62 ₰
militärische Bauten und zwar die Betreffnisse für die Reichsetatsjahre 1877/78, 1878/79 und 1879/80,		
sodann auf dem Etat der Domänenverwaltung . als Erlös aus verschiedenen bei der Anlage des Mannheimer Verbindungskanals entbehrlich gewordenen Baumaterialien.	941 „ 72 „	
Werden die nicht veranschlagten Einnahmen zusammen mit		229 572 „ 48 „
von der Mindereinnahme des Finanzministeriums abgezogen, so bleiben . .		701 710 M. 14 ₰
Hiezu die Mindereinnahme im Ressort des ehemaligen Handelsministeriums mit		223 077 „ 5 „
gibt . .		924 787 M. 19 ₰
und nach Abzug obiger nicht veranschlagten Einnahmen unter dem Titel „Strafanstalten" im Betrag von		633 „ — „
gibt wieder die oben schon angegebene Mindereinnahme im gesammten außerordentlichen Etat mit		924 154 M. 19 ₰

C. Gesammtergebniß des Staatshaushalts.

Nach dem Finanzgesetze vom 9. Februar 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.) sind in Uebereinstimmung mit den unter Abtheilung VII. Seite 211/15 dieses Heftes gegebenen Darstellungen die Ausgaben für die Budgetperiode 1878/79 veranschlagt

im ordentlichen Etat zu	69 267 532 M. — ₰
im außerordentlichen Etat nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen zu .	5 515 969 „ — „
Gesammtvoranschlag der Ausgabe	74 783 501 M. — ₰
Diese sollten gedeckt werden durch die ordentlichen Einnahmen von . .	68 411 466 „ — „
aus den im Betriebsfond angesammelten Ueberschüssen früherer Etatsperioden mit	3 185 707 „ 40 „
und der Rest von . . . . . durch einen außerordentlichen später wieder zu ersetzenden Zuschuß der Amortisationskasse.	3 186 327 „ 60 „
Zusammen obige . .	74 783 501 M. — ₰
Nach der Rechnung haben aber betragen:	
die Ausgaben des ordentlichen Etats	69 830 042 M. 19 ₰
die Ausgaben des außerordentlichen Etats	5 856 198 „ 32 „
zusammen . .	75 686 240 M. 51 ₰
Die ordentlichen Einnahmen lieferten	67 525 779 M. 51 ₰
die außerordentlichen.	3 314 047 „ 1 „
zusammen	70 839 826 „ 52 „
Es waren hiernach noch zu decken . . . . . welche dem Betriebsfond entnommen worden sind.	4 846 413 M. 99 ₰
Uebertrag . .	4 846 413 M. 99 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . 4846413 ℳ. 99 ₰

Der umlaufende Betriebsfond, welcher nach dem I. Beilagenheft von 1879 Seite 21 auf letzten Dezember 1877 betragen hat . 11731456 ℳ. 56 ₰
belief sich nach dem I. Beilagenheft von 1881 Seite 20 auf letzten Dezember 1879 nur noch auf . . . 6999385 „ 50 „

somit weniger um . . . . . 4732071 „ 6 „

Die Minderentnahme von . . . . . 114342 ℳ. 93 ₰
ist gleich der Werthserhöhung der Naturalvorräthe nach dem Stand vom letzten Dezember 1879 verglichen mit jenem vom letzten Dezember 1877.

Es haben nämlich nach den beiden erwähnten Darstellungen des umlaufenden Betriebsfonds die Naturalvorräthe betragen

am letzten Dezember 1879 . . . . . 582338 ℳ. 57 ₰
„ „ „ 1877 . . . . . 467995 „ 64 „

somit fand in der Budgetperiode 1878/79 eine Zunahme statt von . . . . 114342 ℳ. 93 ₰

Aus der Vergleichung der budgetmäßigen Annahmen und der Rechnungsergebnisse für die beiden Jahre 1878 und 1879 ergibt sich hiernach Folgendes:

Das budgetmäßige Defizit betrug . . . . . 6372035 ℳ. — ₰
(Artikel 2 des Finanzgesetzes vom 9. Februar 1878, berichtigt in Folge der Gesetze vom 14. und 20. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 83 und 187.)

Nach den Hauptstaatsrechnungen ergeben sich aber folgende Defizite:

a. im Jahr 1878 (vergleiche I. Beilagenheft von 1879, Seite 135) . 3224787 ℳ. 79 ₰
b. im Jahr 1879 (vergleiche I. Beilagenheft 1881, Seite 18) . . . . . 1507283 ℳ. 27 ₰
einschließlich des Zuschusses aus der Amortisationskasse von . . . . . 2474654 „ 81 „
(Siehe I. Beilagenheft von 1881, Seite 10)

Ohne diesen Zuschuß hat daher das Defizit betragen . . . . . 3981938 „ 8 „

Das rechnungsmäßige Defizit der beiden Jahre 1878 und 1879 betrug daher . . . . . 7206725 ℳ. 87 ₰
also gegenüber dem obigen budgetmäßigen von . . . . . 6372035 „ — „

mehr . . 834690 ℳ. 87 ₰

(Vergleiche auch die Erläuterungen auf Seite 204/5 dieses Heftes.)

Nach obigen Angaben war budgetmäßig die Entnahme aus dem Betriebsfond zu 3185707 ℳ. 40 ₰ und der Zuschuß aus der Amortisationskasse zu 3186327 ℳ. 60 ₰ veranschlagt.

Es sind aber dem Betriebsfond, ohne denselben unter den Betrag des veranschlagten Bedarfs von 6998400 ℳ. herabzubringen, ... 4732071 ℳ. 6 ₰
entnommen worden, also gegen die budgetmäßige Annahme von . . . . 3185707 „ 40 „

mehr . . 1546363 ℳ. 66 ₰

Hierdurch hat nicht nur obiger Mehrbetrag des Defizits von . . . 834690 „ 87 „

seine Deckung gefunden, sondern es verblieben noch restlich . . . . . 711672 ℳ. 79 ₰
um welchen Betrag der Zuschuß aus der Amortisationskasse gemindert wurde, so daß statt, wie budgetirt, ... 3186327 „ 60 „

nur . . 2474654 ℳ. 81 ₰

zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe erhoben wurden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Betriebsfond stellt sich aber nach Erhebung des letzteren Zuschusses auf letzten Dezember 1879 auf . . . . . 6 999 385 M. 50 ₰
somit gegenüber dem nach dem Finanzgesetze vom 9. Februar 1878 veranschlagten Betrage von . . . . . 6 998 400 „ — „
noch höher um . . 985 M. 50 ₰

Zweiter Abschnitt.

Ergebnisse der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Reineinnahme der Eisenbahnbetriebsverwaltung in den beiden Jahren 1878 und 1879 war im Budget angenommen zu . . . . . 25 426 466 M. — ₰
Das Ergebniß der Rechnungen weist aber nur eine solche von . . . 21 734 220 „ 28 „
somit weniger nach . . 3 692 245 M. 72 ₰

Werden die Mindereinnahmen der Hilfsanstalten (§§. 11 und 12) im Betrage von . . . . . 2 291 141 M. 34 ₰
verglichen mit den Minderausgaben der Hilfsanstalten (§§. 10 bis 14) mit . . . . . 2 744 266 „ 43 „
so verbleibt eine Minderausgabe von . . . . . 453 125 „ 9 „

Diese stellt den Werth der Abnahme der Materialvorräthe dar und um den gleichen Betrag ist deßhalb die Mindereinnahme des eigentlichen Bahnbetriebs größer, somit beträgt letztere. . . . . 4 145 370 M. 81 ₰

Dieses Betriebsdefizit ist hauptsächlich Folge eines ansehnlichen Minderbetrags an Transportgefällen unter Abrechnung nennenswerther Beträge von Minderausgaben bei der Zentral- und Bezirksverwaltung, bei dem Stations- und Abfertigungsdienste, bei dem Fahrdienste und bei dem Dienste der Bahnbewachung und der Unterhaltung der Bahn und der Gebäude.

An die Eisenbahnschuldentilgungskasse wurden abgeliefert von der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung

1878 . . . . . 10 175 678 M. 93 ₰
1879 . . . . . 12 160 880 „ 67 „
zusammen . . 22 336 559 M. 60 ₰

B. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Das Budget stellte bei dieser Verwaltung eine Reineinnahme von . . 30 768 M. — ₰
in Aussicht, während solche nach der Rechnung . . . . . 30 361 „ 14 „
somit . . 406 M. 86 ₰
weniger betragen hat.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

C. Main-Neckar-Eisenbahn-Verwaltung.

Der Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn war veranschlagt zu . . . . . 941 280 M. — Pf.
In Wirklichkeit betrug derselbe . . . . . 1 080 310 „ 56 „
somit mehr . . 139 030 M. 56 Pf.

An die Eisenbahnschuldentilgungskasse wurden abgeliefert:

1878	584 213 M.	78 Pf.
1879	541 718 „	26 „
zusammen . .	1 125 932 M.	4 Pf.

oder durchschnittlich für ein Jahr . . . . . 562 966 M. — Pf.

Das badische Baukapital betrug im Durchschnitt der beiden Jahre 1878 und 1879 6 757 740 M., so daß nach Maßgabe der Ablieferungen sich dieses Kapital zu 8,33 Prozent verzinset hat.

Wir schließen unsere Darstellung der Hauptergebnisse der vergleichenden Nachweisung der Budgetsätze und der Rechnungsresultate für die Jahre 1878 und 1879 mit dem ehrerbietigsten Antrage, Euere Königliche Hoheit wollen uns gnädigst ermächtigen, diesen unterthänigsten Vortrag nebst dem zugehörigen gedruckten Hefte am nächsten Landtage den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1881.

Ellstätter.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1878 und 1879.

Erste Abtheilung.

Staatsministerium.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsministerium.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung			Summe.	Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.					
	ℳ. ₰	ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰	
A. Ordentlicher Etat.									
Tit. I. Großherzogliches Haus.									
§.									
1 a. Civilliste	2 579 966 —	1 289 982	86	1 289 982	86	2 579 965	72	— —	— 28
b. Zusätzliche Aufbesserung	600 000 —	300 000	—	300 000	—	600 000	—	— —	— —
2. Apanagen	396 734 —	198 367	38	198 367	38	396 734	76	— 76	— —
Summe Tit. I.	3 576 700 —	1 788 350	24	1 788 350	24	3 576 700	48	— 76	— 28
								— 28	
Tit. II. Landstände.								— 48	
3 a. Besoldungen	17 600 —	8 800	—	8 800	—	17 600	—	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 440 —	720	—	720	—	1 440	—	— —	— —
4 a. Gehalte	3 620 —	1 810	—	1 810	—	3 620	—	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	410 —	240	—	240	—	480	—	70 —	— —
5. Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses	1 090 —	648	80	682	95	1 331	75	241 75	— —
6. Aufwand wegen des Landtages	185 654 —	95 925	39	112 496	81	208 422	20	22 768 20	— —
Summe Tit. II.	209 814 —	108 144	19	124 749	76	232 893	95	23 079 95	— —
Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.									
7 a. Besoldungen	23 600 —	11 800	—	11 800	—	23 600	—	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 760 —	1 380	—	1 380	—	2 760	—	— —	— —
8 a. Gehalte	3 300 —	1 650	—	1 950	—	3 600	—	300 —	— —
b. Wohnungsgeldzuschuß	240 —	120	—	134	67	254	67	14 67	— —
9. Bureaukosten	1 200 —	600	—	600	—	1 200	—	— —	— —
10. Für Orden	10 400 —	4 791	27	15 950	89	20 742	16	10 342 16	— —
Summe Tit. III.	41 500 —	20 341	27	31 815	56	52 156	83	10 656 83	— —
Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.									
11 a. Besoldungen	115 200 —	55 727	44	57 295	67	113 023	11	— —	2 176 89
b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 080 —	4 750	—	4 896	—	9 646	—	— —	434 —
12 a. Gehalte	8 870 —	4 435	—	4 434	—	8 869	—	— —	1 —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	480 —	240	—	240	—	480	—	— —	— —
13. Bureaukosten	12 000 —	6 000	—	6 000	—	12 000	—	— —	— —
Summe Tit. IV.	146 630 —	71 152	44	72 865	67	144 018	11	— —	2 611 89
Uebertrag	3 974 644 —	1 987 988	14	2 017 781	23	4 005 769	37	33 737 26	2 611 89

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene. Mehr.		Dieses gegen Jene. Weniger.	
	ℳ. ₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
A. Ordentlicher Etat.											
Uebertrag .	3 974 644 —	1 987 988	14	2 017 781	23	4 005 769	37	33 737	26	2 611	89
Tit. V. Gesandtschaft beim Reich.											
§.											
14. Besoldungen	57 600 —	27 075	—	27 133	33	54 208	33	—	—	3 391	67
15. Bureaukosten	3 800 —	1 900	—	1 900	—	3 800	—	—	—	—	—
Summe Tit. V. .	61 400 —	28 975	—	29 033	33	58 008	33	—	—	3 391	67
16. Tit. VI. Matrikularbeiträge zur Reichskasse.	10697100 —	5 266 251	50	5 252 688	50	10518940	—	—	—	178 160	—
17. Tit. VII. Aversum für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	49 640 —	22 105	—	26 440	—	48 545	—	—	—	1 095	—
Tit. VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.											
18. a. Postporto		647	76	580	17						
18. b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . . .	28 000 —	—	—	24	5	27 361	8	—	—	638	92
18. c. Telegraphengebühren . .		221	5	59	—						
18. d. Sonstige Ausgaben . . .		8 263	21	17 565	84						
Summe Tit. VIII. .	28 000 —	9 132	2	18 229	6	27 361	8	—	—	638	92
Summe A. Ordentlicher Etat .	14810784 —	7 314 451	66	7 344 172	12	14658623	78	33 737	26	185 897	48
										33 737	26
										152 160	22
B. Außerordentlicher Etat.											
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.											
Nichts.											
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.											
a. Von der Etatsperiode 187677.											
1. Zur Herstellung eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen hier	23 679 65	22 098	33	943	19	23 041	52	—		638	13
Uebertrag .	23 679 65	22 098	33	943	19	23 041	52	—	—	638	13

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
B. Außerordentlicher Etat.												
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.												
a. Von der Etatsperiode 1876/77.												
§. Uebertrag .	23 679	65	22 098	33	943	19	23 041	52	—	—	638	13
2. Wegen Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern, sowie des Daches vom großen Orangeriegebäude mit Kuppelbau im botanischen Garten hier.	13 709	5	2 238	75	—	—	2 238	75	—	—	11 470	30
Zusammen *a.* .	37 388	70	24 337	8	943	19	25 280	27	—	—	12 108	43
β. Von der Etatsperiode 1878/79.												
Nichts.												
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung. . . .	37 388	70	24 337	8	943	19	25 280	27	—	—	12 108	43
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat	37 388	70	24 337	8	943	19	25 280	27	—	—	12 108	43
Hiezu:												
Summe A. Ordentlicher Etat . .	14810784	—	7 314 451	66	7 344 172	12	14658623	78	—	—	152 160	22
Hauptsumme .	14848172	70	7 338 788	74	7 345 115	31	14683904	5	—	—	164 268	65

Karlsruhe, im August 1880.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. II. Landstände.

§. 4. Wohnungsgeldzuschüsse.

Dem Budgetsatze liegen die seitherigen Wohnungsgeldzuschüsse der Diener der beiden Ständekammern von jährlich 120 ℳ. und 85 ℳ. zu Grunde. Letzterer Betrag entspricht dem von dem Diener der zweiten Kammer bisher für seine Dienstwohnung im Ständehause entrichteten Miethzinse. Nachdem jedoch in Folge einer Abhörbemerkung der Großherzoglichen Oberrechnungskammer zur Rechnung der Generalstaatskasse der Miethzins für die fragliche Dienstwohnung auf jährliche 120 ℳ. erhöht wurde, mußte dem genannten Diener auch der volle Betrag des ihm zustehenden gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses sechster Dienst- und erster Ortsklasse von jährlich 120 ℳ. zugewiesen werden, wodurch eine Mehrausgabe von jährlich 35 ℳ. oder für die Budgetperiode von 70 ℳ. entstand.

§. 5. Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses.

Die Zahl der nicht in Karlsruhe wohnhaften Mitglieder des landständischen Ausschusses war in den Jahren 1878 und 1879 größer als in der bei Bildung des Budgetsatzes in Betracht gezogenen Normalperiode 1874/76. Der Aufwand für Diäten und Reisekosten hat daher eine entsprechende Steigerung erfahren.

§. 6. Aufwand wegen des Landtages.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes findet ihre Begründung hauptsächlich in der langen Dauer des Landtages von 1877/1879.

Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.

§. 8. a. Gehalte und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Mehrausgabe wurde durch die Zahlung eines Sterbquartals veranlaßt.

§. 10. Für Orden.

Für die Feststellung des Voranschlags fehlt es an einem zuverlässigen Maßstabe. Es ist deshalb nicht zu vermeiden, daß der wirkliche Aufwand unter vorstehendem Paragraphen häufig erheblich von dem Budgetsatze abweicht. Auch in der abgelaufenen Budgetperiode zeigt das Rechnungsergebniß gegenüber dem Voranschlage

für 1878 einen Minderaufwand von . . . . . 408 ℳ. 73 ₰
für 1879 dagegen einen Mehraufwand von . . . . . 10750 ℳ. 89 ₰

Der Ausgabe für Orden steht übrigens bei der allgemeinen Kassenverwaltung unter §. 68 auch eine Einnahme aus veräußerten unbrauchbaren Ordensinsignien im Betrage von 1255 ℳ. 85 ₰ gegenüber.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.

§. 11. a. Besoldungen. b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Durch die zeitweise Erledigung der Stelle eines im Jahr 1878 versetzten Kanzleibeamten und die Uebertragung der betreffenden Stelle an einen Angestellten, welcher im Genusse geringerer Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß steht, als der abgegangene Beamte, wurde die nachgewiesene Ersparniß herbeigeführt.

Tit. V. Gesandtschaft beim Reich.

§. 14. Besoldungen.

Der Minderaufwand von 3391 ℳ. 67 ₰ rührt daher, daß die Stelle eines Legationsrathes bei der Großh. Gesandtschaft in Berlin auch in den Jahren 1878 und 1879 unbesetzt bleiben konnte, wogegen zur Besorgung der Kanzleigeschäfte und zur Führung der Bureau- und der Gesandtschaftskasse ein Bediensteter verwendet wurde, dessen Belohnung den für den ersterwähnten Beamten vorgesehenen Besoldungsbetrag nicht erreicht.

§. 16. Tit. VI. Matrikularbeiträge zur Reichskasse.

Nach dem Budget war der von Baden in den Jahren 1878 und 1879 zu zahlende Matrikularbeitrag angeschlagen zu jährlich 5348550 ℳ., wovon

a. an die Reichskasse . . . . . 5048550 ℳ.

b an die Eisenbahnschuldentilgungskasse als Ertrag der Postüberschüsse . . . . . 300000 ℳ.

abgeführt werden sollten.

Die nach Abzug der Postüberschüsse an die Reichskasse baar zu entrichtenden Matrikularbeiträge berechneten sich aber für die Etatsjahre

1878/79 (Reichsgesetz vom 1. Juni 1878, Gesetzesblatt Seite 98) auf . . . . . 4836566 ℳ.

und 1879/80 (Reichsgesetz vom 12. Mai 1879 Gesetzesblatt Seite 137) auf . . . . . 4864561 ℳ.

An letzterem Betrage wurde jedoch zufolge Reichsgesetzes vom 6. Juli 1879 (Gesetzesblatt Seite 174) wieder abgerechnet das Guthaben Badens an dem Mehrüberschuß der Reichsdruckerei gegen den Ueberschuß der vormaligen Geheimen Oberhofbuchdruckerei, mit . . . . . 32644 „

demnach Beitrag für 1879/80 . . . . . 4831917 ℳ.

In den Jahren 1878 und 1879 gelangten dagegen zur Zahlung und zwar:

a. Im Jahr 1878:

1. An die Reichskasse:

für 1. Januar bis 1. April 1878 der Rest des Beitrags für 1877/78, das ist ¼ von 5048550 ℳ. mit . . . . . 1262142 ℳ. — ₰

für 1. April 1878 bis 1. Januar 1879 = ¾ des obenerwähnten Beitrags für 1878/79 von 4836566 ℳ. mit . . . . . 3627423 „ — „

ferner nachträglich für 1877/78 der Antheil Badens am Aufwand für das Patentamt (Reichsgesetz vom 26. Mai 1877 §. 2, Gesetzesblatt Seite 514) mit . 2270 „ — „

Zusammen 1 . . 4891835 ℳ. — ₰

2. An die Eisenbahnschuldentilgungskasse, Postüberschüsse. . . . 374416 „ 50 „

Summe für 1878 . . 5266251 ℳ. 50 ₰

b. Im Jahr 1879.

1. An die Reichskasse:

Für 1. Januar bis 1. April 1879 der Rest des Beitrags für 1878/79 mit 4836566 ℳ. — 3627423 ℳ. = 1209143 ℳ. — ₰

Uebertrag . .	1 209 143 M. — Pf.
für 1. April 1879 bis 1. Januar 1880 = ¾ des Beitrags für 1879/80 von 4 864 561 M. mit	3 623 935 „ — „
ferner nachträglich der Antheil Badens an den Kosten wegen der Tabaksenquête (Reichsgesetz vom 26. Juni 1878, Gesetzesblatt Seite 129) mit	7 055 „ — „
zusammen 1 . .	4 840 133 M. — Pf.
2. An die Eisenbahnschuldentilgungskasse, Postüberschüsse.	412 555 „ 50 „
Summe für 1879 . .	5 252 688 M. 50 Pf.

Gegenüber dem Voranschlag betrug hiernach die Ausgabe weniger

im Jahr 1878	82 298 M. 50 Pf.
und im Jahr 1879.	95 861 „ 50 „
somit im Ganzen . .	178 160 M. — Pf.

§. 17. Tit. VII. Aversum für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile.

Die Nettoeinnahme an Zöllen, Rübenzuckersteuer, Salzsteuer und Tabaksteuer stellte sich für das Etatsjahr 1878/79 erheblich niederer als für das vorangegangene Jahr, auf dessen Ergebniß der Budgetsatz beruht. Es war deshalb im Jahr 1878 auch ein entsprechend geringeres Aversum für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Gebietstheile zu entrichten.

§. 18. Tit. VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Das geringere Erforderniß im Jahr 1878 für Anschaffung und Unterhaltung von Inventargegenständen, sowie für Unterstützungen an im Auslande befindliche badische Landesangehörige verursachte den Minderaufwand.

B. Außerordentlicher Etat.

b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.

§. 1. Zur Herstellung eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen hier.

Im Laufe des Jahres 1879 wurde das gedachte Gebäude in Bau und Einrichtung vollendet. Der für die Herstellung desselben in der Zeit von 1862 bis mit 1879 aus Mitteln des Domänengrundstocks geschöpfte Aufwand beträgt . . . . . 1 613 882 M. 80 Pf.

während sich die budgetmäßige Bewilligung auf . . . . . 1 614 521 „ 29 „

beläuft. An der letzteren hat sich demnach die verhältnißmäßig unbedeutende Ersparniß ergeben von . . . . . 638 M. 49 Pf.

welche sich in Folge der Abrundung beziehungsweise Weglassung der Kreuzer- und Pfennigbeträge bei den jeweiligen Uebertragungen der aufrecht erhaltenen Kredite in die neuen Budgetperioden ermäßigt auf . . . . . 638 M. 13 Pf.

§. 2. Wegen Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern, sowie des Daches vom großen Orangeriegebäude mit Kuppelbau im botanischen Garten hier.

Das Sinken der Materialpreise und Arbeitslöhne seit Aufstellung der Voranschläge, sowie Aenderungen an den ursprünglichen Plänen ermöglichten der Hauptsache nach die Erübrigung am Budgetsatze.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1878 und 1879.

Zweite Abtheilung.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Inhalt.

I. Ausgaben des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz mit Branchen.
II. Ausgabe Titel IV. Bezirksjustiz. (Beilage 1 zu I.)
III. Ausgabe Titel V. Strafanstalten. (Beilage 2 zu I.)
IV. und V. Einnahmen der Bezirksjustiz und der Strafanstalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	Mehr.	Weniger.
		II. 1878.	II. 1879.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Ministerium.						
§.						
1. Besoldungen	124 200 —	60 680 56	61 047 77	121 728 33	— —	2 471 67
Wohnungsgeldzuschüsse	13 200 —	6 195 —	6 254 67	12 449 67	— —	750 33
2. Gehalte	24 600 —	12 299 13	12 300 —	24 599 13	— —	— 87
Wohnungsgeldzuschüsse	1 632 —	472 67	435 33	908 —	— —	724 —
3. Bureauaufwand	12 000 —	6 000 —	6 000 —	12 000 —	— —	— —
Summe Tit. I.	175 632 —	85 647 36	86 037 77	171 685 13	— —	3 946 87
Tit. II. Oberhofgericht beziehungsweise Oberlandesgericht.						
4. Besoldungen	160 271 —	76 467 80	81 811 59	158 279 39	— —	1 991 61
Wohnungsgeldzuschüsse	16 965 —	8 220 —	8 796 33	17 016 33	51 33	— —
5. Gehalte	17 442 —	6 725 35	8 182 41	14 907 76	— —	2 534 24
Wohnungsgeldzuschüsse	996 —	469 —	516 —	985 —	— —	11 —
6. Bureauaufwand	6 675 —	3 000 —	3 675 —	6 675 —	— —	— —
7. Miethzins für Diensträume	4 400 —	2 400 —	2 257 14	4 657 14	257 14	— —
Summe Tit. II.	206 749 —	97 282 15	105 238 47	202 520 62	308 47	4 536 85
Tit. III. Kreisgerichte beziehungsweise Landgerichte.						
8. Besoldungen	1056 421 —	515 012 48	520 146 2	1035 158 50	— —	21 262 50
Wohnungsgeldzuschüsse	112 202 —	54 705 —	54 560 26	109 265 26	— —	2 936 74
9. Gehalte	241 577 —	118 703 16	117 588 51	236 291 67	— —	5 285 33
Wohnungsgeldzuschüsse	10 728 —	4 838 8	5 192 82	10 030 90	— —	697 10
10. Bureauaufwand	66 875 —	35 678 91	32 532 —	68 210 91	1 335 91	— —
11. Miethzinse	10 000 —	4 879 22	5 140 52	10 019 74	19 74	— —
Summe Titel III.	1497 803 —	733 816 85	735 160 13	1468 976 98	1 355 65	30 181 67
Tit. IV. Bezirksjustiz (Beil. 1)	5625 606 —	3108 044 61	3072 146 42	6 180 191 3	554 585 3	— —
„ V. Strafanstalten (Bl. 2)	2455 530 —	1068 787 13	1104 348 72	2 173 135 85	— —	282 394 15
„ VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	59 000 —	26 984 63	31 174 83	58 159 46	— —	840 54
Summe A. Ordentlicher Etat	10020320 —	5 120562 73	5 134 106 34	10254669 7	556 249 15 321 900 8	321 900 8
					234 349 7	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Von der Etatsperiode 1876/77.												
Tit. III. Kreis- beziehungsweise Landgerichte.												
§.												
1. Kreis- und Hofgerichtsgebäude Mannheim	1 380	92	—	—	1 103	57	1 103	57	—	—	277	35
2. Gerichtsgebäude Karlsruhe. .	9 940	31	9 940	31	—	—	9 940	31	—	—	—	—
Summe Titel III. . .	11 321	23	9 940	31	1 103	57	11 043	88	—	—	277	35
Tit. IV. Bezirksjustiz . .	19 892	3	11 970	1	1 439	73	13 409	74	—	—	6 482	29
„ V. Strafanstalten .	9 994	43	129	29	1 800	—	1 929	29	—	—	8 065	14
Summe a. . .	41 207	69	22 039	61	4 343	30	26 382	91	—	—	14 824	78
b. Von der Etatsperiode 1878/79.												
Tit. III. Kreis- beziehungsweise Landgerichte.												
1. Gerichtsgebäude Karlsruhe. .	133 191	—	67 550	37	27 979	87	95 530	24	—	—	37 660	76
2. Für Herstellungen in den Gerichtsgebäuden zu Freiburg, Konstanz und Offenburg . .	4 500	—	—	—	2 994	6	2 994	6	—	—	1 505	94
Summe Tit. III. . .	137 691	—	67 550	37	30 973	93	98 524	30	—	—	39 166	70
Tit. IV. Bezirksjustiz (Beil. 1)	23 000	—	11 222	5	5 777	95	17 000	—	—	—	6 000	—
„ V. Strafanstalten (Bl. 2)	828 307	—	493 624	11	303 284	8	796 908	19	—	—	31 398	81
„ VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.												
Zugs- und Transportkosten . .	30 000	—	—	—	26 986	91	26 986	91	—	—	3 013	9
Summe b. . .	1 018 998	—	572 396	53	367 022	87	939 419	40	—	—	79 578	60
Dazu „ a. . .	41 207	69	22 039	61	4 343	30	26 382	91	—	—	14 824	78
Summe B. Außerordentl. Etat .	1 060 205	69	594 436	14	371 366	17	965 802	31	—	—	94 403	38
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat .	10 020 320	—	5 120 562	73	5 134 106	34	10 254 669	7	234 349	7	—	—
Hauptsumme . .	11 080 525	69	5 714 998	87	5 505 472	51	11 220 471	38	234 349	7	—	—
									94 403	38		
									139 945	69		

Karlsruhe im Juli 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Parisel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly. Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen der Beamten.

Die Weniger-Ausgabe ergab sich, weil die Stelle des dritten Revisors definitiv nicht besetzt war.

§. 2. Gehalte der Angestellten.

Da vorübergehend die budgetmäßige Zahl der Assistenten nicht angestellt war, trat eine Ersparniß an den Wohnungsgeldzuschüssen ein.

Tit. II. Oberhofgericht beziehungsweise Oberlandesgericht.

§. 4. Besoldungen der Beamten.

Unter den Besoldungen der Beamten sind die der Richter und des Kanzleipersonals begriffen.
Die Ersparnisse wurden besonders an den gesetzlich regulirten Besoldungen der Richter erzielt.

§. 5. Gehalte der Angestellten.

Die Ersparnisse wurden erzielt, indem vorübergehend nicht die budgetmäßige Zahl von Angestellten eingestellt war und einige Angestellte nicht den vollen budgetmäßigen Gehalt bezogen hatten.

§. 7. Miethzinse.

Im Nachtragsbudget wurde für die Miethzinse der Diensträume des Oberhofgerichts der Betrag von 400 ℳ. abgesetzt, in der Unterstellung, daß dieselben vom 1. Dezember 1878 bis dahin 1879 laufen und daher für 2 Monate — Oktober und November 1879 — ein Ratum von 400 ℳ. in Wegfall komme. Da jedoch der Miethzins schon im Oktober 1879 fällig wurde, war der Mehrbetrag mit 257 ℳ. 14 ₰ an Großherzogliches Domänenärar zu entrichten.

Tit. III. Kreisgerichte beziehungsweise Landgerichte.

§. 8. Besoldungen der Beamten.

Der Budgetsatz begreift in sich die Besoldungen der Richter, der Staatsanwälte und des Kanzleipersonals.
Die Ersparnisse ergeben sich insbesondere bei den gesetzlich regulirten Besoldungen der Richter.

§. 9. Gehalte der Angestellten.

Die Ersparnisse wurden erzielt, indem mehrere Angestellte nicht in den Bezug der vollen Gehaltssätze eingewiesen wurden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 10. Bureauaufwand.

Im Laufe der Budgetperiode hat sich der für den Bureauaufwand verwilligte Satz als unzureichend ergeben, so insbesondere bei dem Gerichtshof Karlsruhe der vorgesehene Betrag zur Deckung des Brennmaterials.

B. Außerordentlicher Etat.

Tit. III. Kreis- beziehungsweise Landgerichte.

a. Von der Etatsperiode 1876/77.

§. 1. Der Betrag mit 277 ℳ. 35 ₰ bildet den Minderaufwand für die Bauherstellungen im jetzigen Landgerichtsgebäude zu Mannheim.

b. Von der Etatsperiode 1878/79.

§. 1. Für die Herstellungen im Gerichtsgebäude zu Karlsruhe wurde nicht die ganze Kreditsumme verausgabt. Es wird eine Ersparniß an solcher erzielt werden.

Unter den Herstellungen für das Gerichtsgebäude sind begriffen die Fallvorhänge, welche an den Fenstern einiger Zimmer der jetzigen Dienstwohnung des Oberlandesgerichts-Präsidenten mit einem Kostenaufwand von 680 ℳ. angeschafft worden sind.

Die Genehmigung zu dieser Anschaffung erfolgte ausnahmsweise auf Ansuchen des Gerichtspräsidenten, der früher die Dienstwohnung inne hatte, wie auf Antrag der Großherzoglichen Baudirektion mit Rücksicht darauf, daß die betreffenden Fenster gleich den übrigen des Gerichtsgebäudes eine durch den Bauthyl gebotene ungewöhnliche Höhe und Breite haben, und daß die zur Ausstattung der Zimmer erforderliche Anbringung solcher Fallvorhänge, welche an Fenstern einer Privatwohnung entsprechende Verwendung nicht finden können, dem zeitigen Inhaber dieser Präsidentenwohnung nicht wohl zugemuthet werden könne.

§. 2. Der verwilligte restliche Betrag der Bausumme gelangt erst in der Budgetperiode 1880/81 zur Verausgabung.

Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die im Nachtragsbudget für Zugs- und Transportkosten besonders verwilligte Summe von 30 000 ℳ. ist nicht im ganzen Betrag in der Budgetperiode verausgabt worden, da die erforderlichen Nachweisungen am Ende derselben nicht vollständig geliefert waren. Der benöthigte Restbetrag wird in der Budgetperiode 1880/81 zur Anweisung kommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe. Titel IV. Bezirksjustiz und Notariat. Beilage 1.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
Ausgabe.	ℳ. ₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
§. A. Ordentlicher Etat.											
12. I. Gefällverlust (Abgang)	112 620 —	65 325	1	58 750	61	124 075	62	11 455	62	—	—
13. II. Steuern und Umlagen	6 680 —	3 633	3	3 525	4	7 158	7	478	7	—	—
14. III. Ersatz	1 360 —	1 684	33	369	85	2 054	18	694	18	—	—
15. IV. Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	2 620 —	1 669	65	1 083	6	2 752	71	132	71	—	—
16. V. a. Besoldungen der Amtsrichter	552 833 —	261 194	9	251 811	28	513 005	37	—	—	39 827	63
Wohnungsgeldzuschüsse	49 030 —	24 659	60	24 469	20	49 128	80	98	80	—	—
17. V. b. Besoldungen der Gerichtsnotare	370 934 —	185 026	66	184 046	64	369 073	30	—	—	1 860	70
Wohnungsgeldzuschüsse	34 585 —	17 308	33	16 672	88	33 981	21	—	—	603	79
18. VI. a. Gehalte der Dienstverweser und Gehilfen	54 117 —	33 948	17	35 608	48	69 556	65	15 439	65	—	—
19. VI. b. Gehalte der Notare und Assistenten	49 400 —	23 588	58	17 363	68	40 952	26	—	—	8 447	74
20. VI. c. Gebührenantheil der Notare und Assistenten	1 695 800 —	926 359	65	940 650	95	1 867 010	60	171 210	60	—	—
21. VI. d. Gehalte der Amtsgerichtsaktuare	504 750 —	251 756	39	256 680	94	508 437	33	3 687	33	—	—
Wohnungsgeldzuschüsse	23 501 —	11 307	4	11 229	30	22 536	34	—	—	964	66
22. VI. e. Gehalte der Dekopisten der Gerichtsnotare	148 120 —	69 138	51	69 858	98	138 997	49	—	—	9 122	51
22a. VI. f. Gehalte der Amtsanwälte	1 083 —	—	—	945	55	945	55	—	—	137	45
23. VI. g. Gehalte der Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter	188 605 —	93 760	29	94 717	4	188 477	33	—	—	127	67
Wohnungsgeldzuschüsse	11 126 —	6 414	46	6 324	85	12 739	31	1 613	31	—	—
24. VII. Bureaukosten der Amtsgerichte	142 712 —	71 597	22	71 842	81	143 440	3	728	3	—	—
25. VIII. Zugskosten, Kostenwegen Diensvisitationen und Dienstübergaben	33 400 —	16 182	70	27 040	96	43 223	66	9 823	66	—	—
26. IX. Bauaufwand	117 000 —	74 546	57	70 533	49	145 080	06	28 080	6	—	—
27. X. Miethzinse	25 400 —	14 530	91	16 741	62	31 272	53	5 872	53	—	—
28. XI. Gefängnißerfordernisse	113 600 —	84 743	17	59 317	29	144 060	46	30 460	46	—	—
28½. XI. a. Für die Beschäftigung der Gefangenen	— —	239	69	744	66	984	35	984	35	—	—
29. XII. Aufwand für Strafrechtspflege	1040 000 —	651 486	38	611 116	33	1 262 602	71	222 602	71	—	—
30. XIII. Aufwand für Thätigung der Forstfrevel	110 000 —	64 231	21	65 749	76	129 980	97	19 980	97	—	—
31. XIV. Aufbesserung und Krankenunterstützung für Notariatsassistenten, sowie für Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten	13 030 —	2 520	—	7 168	30	9 688	30	—	—	3 341	70
32. XV. a. Postporto	96 680 —	56 943	43	58 276	57	115 501	48	18 821	48	—	—
b. Eisenbahnfracht- und Versendungskosten		1	85	—	—						
c. Telegraphengebühren		167	67	111	96						
33. XVI. Für Beschaffung der bürgerlichen Standesbücher	25 000 —	9 519	1	10 823	35	20 342	36	—	—	4 657	64
34. XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	101 620 —	84 561	1	98 570	99	183 132	—	81 512	—	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat.	5 625 606 —	3 108 044	61	3072 146	42	6180 191	3	623 676 69 091	52 49	69 091	49
								554 585	3		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Von der Etatsperiode 1876/77.												
Für Amtsgefängnisse:												
in Karlsruhe	6 007	88	166	51	573	97	740	48	—	—	5 267	40
Für Amtsgerichtsgebäude:												
in Konstanz	1 324	59	125	—	—	—	125	—	—	—	1 199	59
in Tauberbischofsheim . . .	12 559	56	11 678	50	865	76	12 544	26	—	—	15	30
Summe a. . .	19 892	3	11 970	1	1 439	73	13 409	74	—	—	6 482	29
b. Von der Etatsperiode 1878/79.												
Für das Amtsgefängniß in Heidelberg	17 000	—	11 222	5	5 777	95	17 000	—	—	—	—	—
Für Einrichtung von Bureaulokalitäten bei mehreren Landgerichten und 3 Amtsgerichten	6 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 000	—
Summe b. . .	23 000	—	11 222	5	5 777	95	17 000	—	—	—	6 000	—
hiezu: Summe a. . .	19 892	3	11 970	1	1 439	73	13 409	74	—	—	6 482	29
Summe B. Außerordentlicher Etat	42 892	3	23 192	6	7 217	68	30 409	74	—	—	12 482	29
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat . .	5 625 606	—	3 108 044	61	3 072 146	42	6 180 191	03	554 585	3	—	—
Gesammtsumme . .	5 668 498	3	3 131 236	67	3 079 364	10	6 210 600	77	554 585 12 482	3 29	12 482	29
									542 102	74		

Karlsruhe, im Oktober 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Parisel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1878 und 1879 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Titel IV. Bezirksjustiz.

A. Ordentlicher Etat.

§. 12. Gefällverlust.

Hier werden verausgabt die eingetretenen Verluste an den zum Einzug überwiesenen Geldstrafen, Strafprozeß- und Straferstehungskosten, wie die in das Verzeichniß der ungewissen Aktiven überwiesenen Beträge.

In den Jahren 1878 und 1879 ergab sich gegenüber den Vorjahren insbesondere ein höherer Betrag an unbeibringlichen Geldstrafen, welche gegen ungehorsame Wehrpflichtige erkannt waren, nämlich ein solcher von 44 230 ℳ, sowie ein höherer Betrag der in das Verzeichniß der ungewissen Aktiven verwiesenen Ausstände mit 56 235 ℳ; daher das Mehr der Ausgabe.

§. 13. Steuern und Umlagen.

Vom 1. Januar 1877 an — dem Zeitpunkte, mit welchem das auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1858 erstellte Grundsteuerkataster in Vollzug getreten ist — wurden bis zum Inkrafttreten der Gemeindegesetze vom 6. und 24. Februar 1879 die Steuerkapitalien sämmtlicher Staatsgrundstücke (mit Ausnahme der nach dem Gesetz vom 26. Mai 1866 zu befreiten Gebäuden gehörigen Gärten und Plätze von nicht über 10 Quadratruthen) zu den Gemeindeumlagen beigezogen. Daher die Mehrausgabe.

§. 14. Ersatz.

Hier werden verausgabt Ersatzbeträge, die in Folge der Rechnungsabhör, der Sportelvisitationen, irrig verwiesener oder nachgelassener Untersuchungskosten zu leisten sind, ebenso der Ersatz bezahlter oder bereits verjährter Desertionsstrafen. Im Jahre 1878 war insbesondere ein zur Ungebühr erhobener, bereits verjährter Betrag an Desertionsstrafen mit 652 ℳ. rückzuersetzen; daher die Ueberschreitung.

§. 15. Kosten des Verkaufs der Inventarienstücke und Materialien.

Diese zum Voraus nicht genau zu berechnenden Kosten beliefen sich etwas höher als der nach den früheren Jahren berechnete Durchschnittsbetrag.

Der Mehrausgabe steht übrigens auch in §. 2 eine Mehreinnahme gegenüber.

§. 16. Besoldungen der Amtsrichter.

§. 17. Besoldungen der Gerichtsnotare.

§. 18. Gehalte der Dienstverweser und Gehilfen.

§. 19. Gehalte der Notare und Assistenten.

Im Laufe der Budgetperiode war die Einstellung einer größeren Zahl von Dienstverwesern theils wegen Krankheit der betreffenden Beamten und Angestellten und theils wegen Geschäftsanhäufung erforderlich, so bei den Notariaten zu Säckingen, Heidelberg, Eppingen und Krautheim und bei den Amtsgerichten Mannheim und Karlsruhe.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Ueberschreitung der Budgetsumme bei Position 18 mit . . . . . 15439 M. 65 ₰
steht gegenüber eine Ersparniß bei Position 16 mit . . . . . 39827 M. 63 ₰
„ „ 17 „ . . . . . 1860 „ 70 „
„ „ 19 „ . . . . . 8447 „ 74 „
Zusammen . . . . . 50136 M. 7 ₰

§. 20. Gebührenantheile der Notare und Assistenten.

Im Budget der Steuerverwaltung werden die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung vereinnahmt, dagegen der den Notaren und Assistenten gesetzlich gebührende Antheil an solchen unter dem Titel Bezirksjustiz verausgabt. Der Mehrausgabe mit 171210 M. 60 ₰ steht nun eine entsprechende Mehreinnahme bei der Steuerverwaltung gegenüber, aus welcher solcher entnommen werden sollte.

§. 21. Gehalte der Amtsgerichtsaktuare.

§. 22. Gehalte der Dekopisten der Gerichtsnotare.

Die Gehalte mehrerer Amtsgerichtsaktuare, welche zugleich auch Kanzleigeschäfte der Gerichtsnotare besorgt haben, wurden zum ganzen Betrag unter Position 21 verausgabt und daher und weil zugleich einigen Amtsgerichten bei dem eingetretenen erhöhten Geschäftsstand Kanzleiaushilfe beigegeben werden mußte, die Ueberschreitung der Budgetsumme unter Position 21 mit . . . . . 3687 M. 33 ₰
die Ersparniß unter Position 22 beträgt jedoch . . . . . 9122 „ 51 „
also eine Ersparniß im Mehrbetrag mit . . . . . 5435 M. 18 ₰

§ 23. Gehalte der Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter.

Es war thunlich, aus der Budgetsumme auch die Gehalte der beim Kreisgefängniß Rastatt angestellten Aufseher zu bestreiten, für welche im Budget keine Mittel vorgesehen waren. Dagegen ist in Folge deren Anstellung eine Ueberschreitung der Budgetsumme für Wohnungsgeldzuschüsse eingetreten.

§. 24. Bureaukosten der Amtsgerichte.

Unter der Mehrausgabe von . . . . . 728 M. 3 ₰
ist das irrig gebuchte Heizaversum des Bezirksamts Ettenheim mit . . . . . 372 „ 4 „
begriffen; die eigentliche Mehrausgabe mit . . . . . 355 M. 99 ₰
ergab sich in Folge von Zuschüssen, welche den Amtsgerichten Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Schwetzingen, Stockach bei dem eingetretenen erhöhten Geschäftsstand verwilligt werden mußten.

§. 25. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben und Dienstvisitationen.

Der im Nachtragsbudget verwilligte außerordentliche Kredit mit 30000 M. zur Bestreitung der Zugs- und Transportkosten zeigte sich als unzureichend, weshalb ein Theil der Zugskosten, welche durch die mit Einführung der Gerichtsorganisation nothwendig gewordenen Versetzungen von Amtsrichtern, Gerichtsnotaren, Notaren, Aktuaren und Gerichtsvollziehern entstanden sind, auf diese allgemeine Position verausgabt worden ist. Daher die Ueberschreitung des Budgetsatzes.

§. 26. Bauaufwand.

Der Mehraufwand ist entstanden durch nothwendige Bauherstellungen, welche im Laufe der Budgetperiode, und nachdem vorher die von den Großherzoglichen Bezirksbauinspektionen eingereichten Baurelationen zum Vollzug genehmigt waren, angeordnet wurden.

Insbesondere mußte in Folge des gegenüber der Jahre 1874 bis 1876 eingetretenen höheren Gefangenenstandes eintreten eine Vergrößerung:

1. des Amtsgefängnisses Pforzheim mittelst Einrichtung des Seitenbaues zu Zellen nebst Anlage eines Dohlen mit einem Kostenaufwand von rund . . . . . 6700 M. — ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . 6 700 M. — Pf.

2. des Amtsgefängnisses zu Baden mittelst Herstellung eines Seitenbaues mit fünf geräumigen Zellen, Kostenaufwand . . . . . 5 249 „ — „
3. Ferner wurde der Sibyllenbau in Rastatt zu einem Kreisgefängniß eingerichtet mit einem Kostenaufwand von . . . . . 3 107 „ — „
4. Weiter erforderte die Wiederherstellung der Wasserabzugsleitung im Amtsgerichtsgebäude und dem Gefängniß zu Heidelberg einen Aufwand von . . . . . 1 015 „ — „
5. Auch in dem früheren Amtsgerichtsgebäude zu Walldürn, welches als Dienst- und Wohngebäude für das neu errichtete Amtsgericht bestimmt worden ist, sowie in dem vorhandenen Gefängniß, welches nach der früheren Aufhebung des Amtsgerichts zu anderen Zwecken eingerichtet wurde, waren bauliche Herstellungen erforderlich, welche einen Kostenaufwand von . . . . . 1 800 „ — „ verursachten.

Hierzu kommen:

6. außerordentliche Herstellungen in dem als Gefängniß verwendeten Rathhausthurm in Karlsruhe nebst Erneuerung der Abtrittgrube mit einem Kostenaufwand von . . . 1 460 „ — „
7. die nothwendig gewordene Herstellung von Dunstabzugsröhren im Gefängniß zu Waldshut mit einem Kostenaufwand von über . . . . . 600 „ — „
8. die gebotene Aenderung der Abtrittanlage im Gefängniß zu Ettlingen mit einem Aufwand von . . . . . 591 „ — „
9. ebenso der Abtrittanlage im Amtsgerichtsgebäude zu Waldkirch mit einem Kostenaufwand von . . . . . 800 „ — „
10. die Herstellung einer Stützmauer beim Amtsgerichtsgebäude Ueberlingen mit Kostenaufwand zu . . . . . 1 100 „ — „
11. die nothwendigen Herstellungen von weiteren Arbeitsräumen im Landgerichtsgebäude zu Mosbach, zu welchen die frühere Amtsrichterswohnung verwendet wurde, mit einem Aufwand von . . . . . 786 „ — „
12. Weiter ergab sich bei den Herstellungen im Landgerichtsgebäude zu Offenburg, daß die Neuausführung dreier Kamine erforderlich war, so daß diese unvorhergesehenen Herstellungen einen Kostenaufwand von . . . . . 1 156 „ — „ verursachten. Sodann hat
13. die im außerordentlichen Budget mit einem Kostenaufwand von 17 000 M. genehmigte Einrichtung der Krankenbaracken im Garten des Amtsgefängnisses in Heidelberg zu Gefängnißzellen einen Mehraufwand von . . . . . 2 802 „ 19 „ verursacht und zwar aus dem Grunde, weil auf nachträglichen Antrag der Großherzoglichen Bauinspektion auch der untere Hohlraum zu den benöthigten Zellen eingerichtet worden ist.

Der Neubau umfaßt jetzt 15 Zellen statt der früher projektirten 9 Zellen.

27 166 M. 19 Pf.

Diese und weitere unvorhergesehene Herstellungen mit größerem Kostenaufwand, insbesondere auch Abtrittanlagen, die in Folge polizeilicher Anordnung in besseren Stand gesetzt werden mußten, verursachten die Ueberschreitung der Budgetsumme.

§. 27. Miethzinse.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes ist insbesondere dadurch eingetreten,

1. daß in Bühl für die Diensträumlichkeiten des Gerichtsnotars, welche früher im Amthaus untergebracht waren, ein besonderes Gebäude, in welchem zugleich eine Wohnung eingerichtet ist, um den jährlichen Betrag von 1 400 M. und ebenso

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. in Schwetzingen das frühere Gesandtenhaus für die Diensträumlichkeiten des Amtsgerichts mit Wohnungsräumen um jährlich 1500 M. gemiethet werden mußte; diese beiden Miethzinse sind auch im Budget für 1880/81 genehmigt;

ferner

3. daß für die Gefangenen des Kreisgefängnisses in Rastatt ein nahe gelegener Garten als Spazierhof um 189 M. gemiethet wurde.
4. Weiter waren für den Gerichtsnotar in Achern anderweite Diensträumlichkeiten zu beschaffen, nachdem die betreffenden Lokalitäten im Amtsgebäude für das Bezirksamt verwendet wurden. Für die Miethe des Hauses, in welchem diese Diensträumlichkeiten nebst Wohnung untergebracht sind, ist seit Spätjahr 1877 ein Miethzins von 700 M., jetzt 800 M., zu entrichten.

Ueberdies

5. mußten zu Folge der Herstellung von Wasserleitungen zu Gerichtsgebäuden und Amtsgefängnissen Wasserzinse bezahlt werden.

Der Ueberschreitung des Budgetsatzes steht übrigens auch eine erhöhte Einnahme in §. 1 gegenüber.

§. 28. Gefängnißerfordernisse.

Der Aufwand für Gefängnißerfordernisse betrug in der Budgetperiode

für Kleidungsstücke	18010	M.	29 ₰
„ Bettwerk	23756	„	5 „
„ Zimmer-, Trink- und Speisegeräthe	6232	„	50 „
„ Beheizungsmaterial	72397	„	21 „
„ Sonstiges, als Arbeitsgeräthe, Lesebücher u. s. w.	23664	„	41 „
Zusammen	144060	M.	46 ₰

Zur näheren Begründung der Ueberschreitung des Budgetsatzes wird auf die Erläuterungen zu der Mehrausgabe unter §. 29 verwiesen.

Hier kommen noch in Ausgabe die Anschaffungskosten der Viktualien für die Selbstkostbereitung im Kreisgefängniß Rastatt.

§. 28½. Für die Beschäftigung der Gefangenen.

In der Budgetperiode war in den Amtsgefängnissen Konstanz, Villingen, Freiburg und Mosbach ein regelmäßiger Arbeitsbetrieb eingerichtet, wobei eine Einnahme mit 5313 M. 17 ₰ erzielt wurde.

Die Kosten für Anfertigung der Impressen zur Führung der vorgeschriebenen Verzeichnisse und die Kosten für Rohmaterialien, Werkzeuge nebst den den Gefangenen verwilligten Arbeitsbelohnungen stellten sich auf 984 M. 35 ₰

§. 29. Aufwand für Strafrechtspflege.

Die Budgetsumme für die Jahre 1878 und 1879 gründet sich auf das Rechnungsergebniß des Jahres 1876. Der Aufwand in der Budgetperiode hat sich jedoch erheblich erhöht; er betrug im Jahre

	1878.			1879.		
1. an Gebühren der Zeugen, Sachverständigen u. s. w., der Gerichtsboten für Zustellungen und der Schubbegleiter	305622	M.	88 ₰	304507	M.	13 ₰
2. an Vergütung der Gefangenwärter für Beköstigung und Abwart der Gefangenen	179784	„	77 „	153328	„	40 „
3. an Vergütung für den auf der Eisenbahn eingerichteten Gefangenentransportwagen	12407	„	20 „	17214	„	40 „
4. an Diäten des Gerichtspersonals und der Staatsanwälte bei auswärtigen Dienstgeschäften, an Gebühren der Sanitätsbeamten u. s. w.	153671	„	53 „	136066	„	40 „
	651486	M.	38 ₰	611116	M.	33 ₰

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

also für beide Jahre zusammen . . . . . 1262602 M. 71 ₰
Der wirkliche Mehraufwand mit . . . . . 222602 M. 71 ₰
welchem übrigens unter §. 4 eine Mehreinnahme mit . . . . . 123823 M. 5 ₰
gegenübersteht, ist eingetreten durch die fortschreitende Vermehrung der Straffälle und den erhöhten Gefangenenstand in den Amtsgefängnissen einschließlich der Kreisgefängnisse.

Nach den Uebersichten der Strafrechtspflege betrug die Zahl der

	Straffälle:	Verurtheilungen:
im Jahr 1874 . .	15543	8490
„ „ 1875 . .	16165	9195
„ „ 1876 . .	16804	9985
„ „ 1877 . .	18607	11413
„ „ 1878 . .	19494	11664 und
bis 1. Oktober 1879 . .	14753	9423.

Sodann betrug der durchschnittliche Gefangenenstand in den Amtsgefängnissen und den Kreisgefängnissen:

im Jahre 1874 . .	661 Köpfe,
„ „ 1875 . .	695 „
„ „ 1876 . .	801 „
„ „ 1877 . .	1156 „
„ „ 1878 . .	1255 „
„ „ 1879 . .	1228 „

Die Beköstigung der Gefangenen in den Amtsgefängnissen kostete in der Budgetperiode per Kopf der Gefangenen täglich durchschnittlich 63 ₰ und in dem Kreisgefängniß Rastatt, in welchem die Selbstkostbereitung eingeführt ist, täglich 46½ ₰.

Geregelt sind die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen u. s. w. durch die landesherrliche Verordnung vom 29. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 46), jetzt Reichsgesetz vom 30. Juni 1874, das Diensteinkommen der Gefangenwärter durch die Verordnung vom 23. Januar 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 3) und durch die Verordnung vom 22. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 47), die Beköstigung der Gefangenen in den Amts- und Kreisgefängnissen durch die Verordnung vom 13. Juni 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 12) und die Verordnung vom 22. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 47), der Vollzug der Gefängnißstrafen in den Amts- und Kreisgefängnissen durch die Verordnung vom 8. Juli 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 30), die Verordnung vom 12. September 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 22) und die Verordnung vom 16. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 45).

§. 30. Aufwand für Thätigung der Forstfrevel.

Der Mehraufwand mit 19980 M. 97 ₰ ist entstanden durch die erhebliche Vermehrung der Zahl der summarisch gethätigten Forstfrevel, sowie durch die mäßige Erhöhung der Gebühren der Ortsdiener bei Vorladung der Frevler und Eröffnung der Versäumungserkenntnisse (Verordnung vom 15. Juni 1877, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 123).

§. 31. Aufbesserung der Krankenunterstützung für Notariatsassistenten u. s. w.

Es wurde auf thunliche Ersparniß Bedacht genommen.

§. 32. Postporto ꝛc.

Die Ausgabe an Porto hat sich durch die fortschreitende Steigerung der Geschäftsthätigkeit im Gebiete der Strafrechtspflege vermehrt; doch konnte von dem verausgabten Betrag wieder vereinnahmt werden

im Jahr 1878 die Summe von . . . . . 18758 M. — ₰
„ „ 1879 die Summe von . . . . . 20779 M. 27 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 33. Für Beschaffung der bürgerlichen Standesbücher.

Der Minderaufwand ergab sich durch erzielte Preisermäßigung für die erforderlichen Impressen.

§. 34. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Budgetsatz, bemessen nach den Rechnungsergebnissen der Jahre 1875 und 1876, beträgt:

für verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 16510 ℳ.
für Postvorschüsse (Postnachnahme) . . . . . 34300 ℳ.

Unter die verschiedenen und zufälligen Ausgaben gehören insbesondere:

die Diäten und Reisekosten der Gerichtsnotare wegen Prüfung der bürgerlichen Standesbücher und der Grund- und Pfandbücher;

die Diäten und Reisekosten des Gerichtspersonals bei Abhaltung auswärtiger Amtstage,

entstehende Prozeßkosten,

die Sportelkonstatirgebühren,

die den Gerichtsschreibereigehilfen zukommenden Abschriftsgebühren.

Die Postvorschüsse bestehen in Nachnahmen für Einrückungen in öffentliche Blätter, welche von den Amtsgerichten, Gerichtsnotaren veranlaßt werden; die Nachnahmen sind der Postbehörde zu ersetzen.

Diese Postvorschüsse betrugen, wurden aber wieder vereinnahmt:

im Jahr 1878	. . . . .	63780	ℳ.	2	₰	mit 60326 ℳ.	36 ₰
„ „ 1879	. . . . .	73217	„	53	„	mit 68962 „	91 „

Von dem Mehraufwand der den Budgetsatz überschreitenden Summe mit . . . . . 81512 ℳ.
entfallen auf den höheren Betrag der Postvorschüsse . . . . . 68397 ℳ.
und auf die anderen Ausgaben . . . . . 13115 „
81512 ℳ.

Der letzterwähnte Mehraufwand ist insbesondere eingetreten durch den gegenüber den Jahren 1875 und 1876 sich um über 4000 ℳ. höher stellenden Betrag an Diäten und Reisekosten der Gerichtsnotare bei Prüfung der Grund- und Pfandbücher, welcher Aufwand übrigens im Budget der Steuerverwaltung wieder zur Einnahme gelangt ist; sodann durch die erstmals im Jahre 1879 unter §. 34 mit 3813 ℳ. verausgabten Gebühren der Gerichtsschreibereigehilfen für Abschriften, welche nach der Reichs-Civilprozeßordnung außerhalb der Kanzleistunden zu fertigen waren, deren Betrag aber von den Betheiligten im Sportelweg wieder erhoben worden ist; sowie durch den Mehrbetrag an Kosten wegen Abhaltung auswärtiger Gerichtstage und an Prozeßkosten, insbesondere auch an Gebühren und Auslagen der Armenanwälte in bürgerlichen Streitigkeiten.

Die Ueberschreitung der Budgetsätze §. 12 bis §. 34 im Ganzen mit . . . . . 554585 ℳ. 3 ₰
ist hiernach insbesondere eingetreten durch die erhöhten Gebührenantheile der Notare und Assistenten, §. 20, mit . . . . . 171210 ℳ. 60 ₰
dem Mehrbetrag an Zugskosten, §. 25, mit . . . . . 9823 „ 66 „
dem Mehrbetrag an Gefängnißerfordernissen, §. 28, mit . . . . . 30460 „ 46 „
durch den Mehraufwand für Strafrechtspflege, §. 29, mit . . . . . 222602 „ 71 „
durch den Mehraufwand für Thätigung der Forstfrevel, §. 30, mit . . . . . 19989 „ 97 „
durch die Mehrausgabe an Porto, §. 32, mit. . . . . 18821 „ 48 „
und durch den Mehrbetrag an verschiedenen und zufälligen Ausgaben, §. 34, mit . . . 81512 „ — „
Zusammen . . 554411 ℳ. 88 ₰

Die Mehrausgabe unter §. 20 wird vollständig gedeckt durch die betreffende Mehreinnahme bei der Steuerverwaltung, und den Mehrausgaben unter §§. 29, 32 und 34 stehen Mehreinnahmen gegenüber.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1876/77.

An den für den Neubau des Amtsgefängnisses in Karlsruhe und für den Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Konstanz verwilligten Kreditsummen konnten die bezeichneten Beträge erspart werden.

b. Von der Etatsperiode 1878/79.

Die für Einrichtung der Bureaulokalitäten bei mehreren Landgerichten und Amtsgerichten verwilligte Summe von 6 000 ℳ. wird erst in der Periode 1880/81 zur Verausgabung kommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Ausgaben. Titel V. Strafanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	Mehr.	Weniger.
		II. 1878.	II. 1879.			
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§.						
35. Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken	90 —	27 51	26 23	53 74	— —	36 26
36. Steuern und Umlagen	2 610 —	939 69	852 18	1 791 87	— —	818 13
37. Abgang und Nachlaß	390 —	— —	248 84	248 84	— —	141 16
38. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften (Aufwand für den Gewerbebetrieb)	1 074 826 —	403 828 82	410 881 50	814 710 32	— —	260 115 68
39. Belohnungen der Sträflinge	44 436 —	18 645 29	17 301 94	35 947 23	— —	8 488 77
40. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	43 706 —	23 792 11	28 189 50	51 981 61	8 275 61	— —
41. Aufwand gegen Feuersgefahr	1 170 —	457 33	564 10	1 021 43	— —	148 57
42. Verpflegungs- und Heilkosten	508 796 —	236 508 97	241 525 38	478 034 35	— —	30 761 65
43. Aufwand für Kleidung	87 930 —	45 866 25	40 677 52	86 543 77	— —	1 386 23
44. Aufwand für Bettwerk	17 096 —	10 379 47	5 314 96	15 694 43	— —	1 401 57
45. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trink-Geräthe	4 520 —	2 817 53	3 163 34	5 980 87	1 460 87	— —
46. Aufwand für Bewachungs- und Straf-Requisiten	2 630 —	1 112 4	1 238 52	2 350 56	— —	279 44
47. Heizungskosten	59 190 —	29 984 12	32 173 50	62 157 62	2 967 62	— —
48. Beleuchtungskosten	59 164 —	30 049 6	35 565 35	65 614 41	6 450 41	— —
49. Reinigungskosten	60 336 —	30 539 90	35 766 95	66 306 85	5 970 85	— —
50. Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse	6 894 —	3 571 60	3 897 24	7 468 84	574 84	— —
51. Besoldungen der Beamten	81 774 —	35 628 67	41 912 50	77 541 17	— —	4 232 83
Wohnungsgeldzuschüsse	5 386 —	2 579 —	2 928 4	5 507 4	121 4	— —
52. Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Buchhalter und Lehrer	50 234 —	25 332 86	25 194 76	50 527 62	293 62	— —
Wohnungsgeldzuschüsse	2 400 —	1 112 41	1 281 80	2 394 21	— —	5 79
53. Gehalte der Verwaltungsgehilfen, Werkmeister u. Aufseher	302 394 —	144 078 81	157 543 37	301 622 18	— —	771 82
Wohnungsgeldzuschüsse	16 556 —	6 620 26	7 517 22	14 137 48	— —	2 418 52
54. Gratifikationen	5 480 —	2 592 —	2 888 —	5 480 —	— —	— —
55. Bureaubedürfnisse	5 220 —	2 132 33	2 390 52	4 522 85	— —	697 15
56. Porto	1 004 —	566 49	684 24	1 250 73	246 73	— —
57. Sonstige Ausgaben	11 298 —	9 624 61	4 621 22	14 245 83	2 947 83	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	2455 530 —	1 068 787 13	1 104 348 72	2 173 135 85	29 309 42	311 703 57
						29 309 42
						282 394 15

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Von der Etatsperiode 1876/77.												
§.												
1. Männerzuchthaus Bruchsal .	3 077	95	—	—	1 800	—	1 800	—	—	—	1 277	95
2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal	6 916	48	129	29	—	—	129	29	—	—	6 787	19
Summe a. . .	9 994	43	129	29	1 800	—	1 929	29	—	—	8 065	14
b. Von der Etatsperiode 1878/79.												
3. Zentralstrafanstalt Freiburg .	828 307	—	493 624	11	303 284	8	796 908	19	—	—	31 398	81
Summe b. .	828 307	—	493 624	11	303 284	8	796 908	19	—	—	31 398	81
Hiezu „ a. . .	9 994	43	129	29	1 800	—	1 929	29	—	—	8 065	14
Summe B. Außerordentl. Etat	838 301	43	493 753	40	305 084	8	798 837	48	—	—	39 463	95
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat .	2 455 530	—	1 068 787	13	1 104 348	72	2 173 135	85	—	—	282 394	15
Gesammtsumme . .	3 293 831	43	1 562 540	53	1 409 432	80	2 971 973	33	—	—	321 858	10

Karlsruhe im Juli 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Parisel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Strafanstalten für 1878 und 1879 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Erläuterungen.

Tit. V. Strafanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Vorbemerkung.

Dem Budget für die Periode 1878/79 wurde als Personalstand der Gefangenen in den Zentralstrafanstalten zu Grunde gelegt:

	1878.	1879.
beim Männerzuchthaus Bruchsal	460	460
beim Landesgefängniß Mannheim	230	230
bei der Weiberstrafanstalt Bruchsal	170	170
beim Landesgefängniß Bruchsal	150	150
bei der Filialstrafanstalt Kislau (bis zum 1. Oktober 1878)	180	—
beim Landesgefängniß Freiburg (vom 1. Oktober 1878 ab)	230	230
	1420	1240

Im Durchschnitt ergab sich folgender Gefangenenstand:

	1878.	1879.
im Männerzuchthaus Bruchsal	484	461
im Landesgefängniß Mannheim	242	228
in der Weiberanstalt Bruchsal	173	193
im Landesgefängniß Bruchsal	146	171
in der Filialstrafanstalt Kislau (bis 1. Oktober 1878)	178	—
im Landesgefängniß Freiburg (vom 1. Oktober 1878 ab)	226	324
	1449	1377

In Folge des erhöhten Gefangenenstandes haben sich Ueberschreitungen der Budgetsätze ergeben.

Zur näheren Begründung und Erläuterung einiger Ausgaben wird bemerkt:

Zu §. 38. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften.

In den Zentralstrafanstalten werden die Gefangenen auf eigene Rechnung der Anstalten beschäftigt und werden in denen für Männer insbesondere folgende Gewerbe betrieben, zu welchen die Gefangenen nach ihren Fähigkeiten und mit besonderer Rücksicht auf ihren künftigen Lebensberuf angehalten werden:

das Webereigewerbe,
„ Schneidereigewerbe,
„ Schustereigewerbe,
„ Schreinereigewerbe,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das Schlossereigewerbe,
„ Küfereigewerbe,
„ Buchbinderei- und Kartonagegewerbe,

sodann

Rohr-, Stroh- und Weidenflechterei,
Litzen- und Salbandschuhmacherei,
Bäckerei (für den eigenen Bedarf),

sowie verschiedene Taglohnarbeiten.

Der Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung, für welchen die erforderlichen Geräthschaften und Arbeitsstoffe auf Kosten der Anstaltskassen anzuschaffen sind, gestattet möglichste Vielseitigkeit der Beschäftigungsarten und diese wiederum eine vermehrte Rücksichtnahme auf die gewerbliche Ausbildung namentlich der zu längeren Freiheitsstrafen Verurtheilten. Ueberdies liefert sie einen höheren Ertrag der Arbeit, als die in einem Theil der Strafanstalten der deutschen Bundesstaaten eingeführte Verpachtung der Arbeitskräfte.

Bezüglich des Betrags der Ausgaben wie des Ertrags der Arbeit wird auf die Erläuterungen zur Einnahme Ziffer 3. „Ertrag des Gewerbebetriebs" verwiesen.

Pos. 39. Belohnungen der Sträflinge.

Der Ertrag der Arbeit fließt in die Anstaltskasse; dagegen wird dem Gefangenen eine Arbeitsbelohnung gewährt, welche in folgender Weise festgesetzt ist:

für jedes volle Tagewerk je nach Ermessen der Verwaltung auf 3 bis 10 ₰,
für geleistete Mehrarbeit weitere 3 bis 10 ₰ täglich,

so daß die Belohnung den Betrag von 20 ₰ täglich erreichen kann.

§. 40. Aufwand für Gebäude und Grundstücke.

Der Mehraufwand fällt größtentheils auf Herstellungen im Landesgefängniß und in der Weiberstrafanstalt Bruchsal, für welche nach Genehmigung der Baurelation 1878/79 von der für diese Anstalt bestimmten Aufwandsumme mit 12260 ℳ. und nach Abzug der Wasserzinse und des Miethzinses für die Kislauer Filialstrafanstalt mit nur 9582 ℳ. keine Mittel mehr disponibel waren.

Der Aufwand für die weiter in der Budgetperiode nothwendig gewordenen Herstellungen beträgt:

1.	für Einrichtung einer neuen Ofenheizung in dem für die Kirche und Schule bestimmten Raum	290 ℳ.
2.	für einen neuen Ofen mit Schirm im Krankenhaus	100 „
3.	für Reparatur und theilweise Erneuerung des Brüstungsgeländers gegen den durch das Gelände der Anstalt ziehenden Saalbach	137 „
4.	für Aenderung der Saug- und Druckpumpe nebst Lieferung von Schläuchen	175 „
5.	für die Aufstellung eines neuen Röhrendampfkessels an Stelle der zwei älteren Reservedampfkessel, welche nach dem erhobenen Gutachten der Sachverständigen nicht mehr ohne Gefahr in Betrieb gesetzt und nicht mehr reparirt werden konnten, laut Vertrag vom Oktober 1878 . .	5114 „
6.	für Abbruch des alten und Einsetzung des neuen Reservedampfkessels	501 „
7.	für Beschaffung von Werkzeugen für die Reparaturwerkstätte	284 „
	Ueberdies	
	war für die Versorgung des Landesgefängnisses Freiburg mit Wasser für das Jahr 1879 ein Wasserzins von die Stadtkasse mit	1923 „
	zu entrichten, welcher jetzt im Budget 1880/81 mit jährlich 2000 ℳ. genehmigt ist.	
		8524 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sodann war beim Mangel von Dienstwohnungen für Aufseher dieser Anstalt geboten, Wohngebäude in der unmittelbaren Nähe der Anstalt zu miethen und solche als Dienstwohnungen abzugeben. Diesem Aufwand steht die höhere Einnahme in §. 1 gegenüber.

Pos. 42. Verpflegungs- und Heilkosten.

In den Zentralstrafanstalten des Landes ist die Selbstkostbereitung eingeführt. Nach bestehender Anordnung erhält jeder Gefangene

Morgens ½ Liter Suppe,

Mittags ½ Liter Suppe und ½ Liter Gemüse und je über den Tag (also an 182 Tagen des Jahres) 70 Gramm gekochtes, ausgebeintes, gleich 125 Gramm rohes, Ochsenfleisch und

Abends ½ Liter Suppe;

sodann wird täglich abgegeben:

750 Gramm Brod an die männlichen,

500 Gramm Brod an die weiblichen und jugendlichen Gefangenen.

Der Aufwand für einen in den Zentralstrafanstalten als gesund Verpflegten berechnete sich ohne Portionenbrod in der Budgetperiode auf durchschnittlich 28,80 ℳ.

Der Aufwand für Portionenbrod, das gleichfalls in den Zentralstrafanstalten gebacken wird, stellt sich nach den Durchschnittspreisen

für männliche Sträflinge auf täglich ca. 21 ₰,

für weibliche und jugendliche auf täglich ca. 14 ₰.

Pos. 45. Für Zimmer-, Küche-, Speise- und Trinkgeräthe.

Der Mehraufwand ist hauptsächlich bei dem Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt entstanden, woselbst bei den erweiterten Räumlichkeiten und dem erhöhten Gefangenenstand eine Ergänzung der Inventarbestände und zum Theil auch eine Reparatur derselben nöthig fiel.

Auch bei dem Landesgefängniß Freiburg waren in Folge des erhöhten Gefangenenstandes größere Anschaffungen nöthig.

Pos. 47. Heizungskosten.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes ist beim Landesgefängniß Freiburg entstanden und wurde veranlaßt durch die in Folge der Belegung des neu erbauten dritten Zellenflügels vermehrten Heizräume und den dadurch bedingten größeren Aufwand an Heizmaterial.

Pos. 48. Beleuchtungskosten.

Mit Ausnahme des Landesgefängnisses Freiburg, in welchem wegen der in örtlichen Verhältnissen liegenden Schwierigkeiten eine besondere Gasbereitung eingeführt werden mußte, beziehen sämmtliche Zentralstrafanstalten ihren Gasbedarf aus den Gaswerken.

Das im Landesgefängniß Freiburg bereitete Gas ist Oelgas, dessen Preis sich für den Kubikmeter zwischen 40 und 45 ₰ stellt, dessen Leuchtkraft aber gegenüber dem Steinkohlengas eine intensivere ist.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes ist in Folge der Vermehrung der Räumlichkeiten beim Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt Bruchsal und in Folge des Bezugs des dritten Zellenflügels im Landesgefängniß Freiburg entstanden.

Die Selbstgasbereitung in Freiburg erfordert größere Kohlenvorräthe, die jeweils im Sommer angekauft werden müssen.

§. 49. Reinigungskosten.

Die Mehrausgabe ist bei dem erhöhten Gefangenenstand eingetreten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Pos. 50. Kirchen- und Schulbedürfnisse.

Der erhöhte Gefangenenstand hat ebenso eine weitere Anschaffung von Büchern und Schulgeräthen nothwendig gemacht.

Pos. 52. Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Buchhalter und Lehrer.

Dem unbedeutenden Mehraufwand von 293 M. 62 ₰ steht eine Ersparniß bei Pos. 53 mit 771 M. 82 ₰ gegenüber.

Pos. 56. Porto.

Der Mehraufwand ist bei dem erhöhten Gefangenenstand durch vermehrte Korrespondenz entstanden.

Pos. 57. Sonstige Ausgaben.

Der Mehraufwand ist durch die in Folge Aufhebung der Filialstrafanstalt Kislau und Eröffnung des Landesgefängnisses Freiburg nothwendig gewordenen Versetzungen von Beamten und Angestellten bezw. durch Vergütung von Umzugskosten, sowie durch den Gefangenentransport aus den Strafanstalten Kislau, Mannheim und Bruchsal in die neue Strafanstalt nach Freiburg verursacht worden.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1876/77.

Die Wenigerausgaben bilden die erzielten Ersparnisse an den verwilligten Bausummen und zwar:
bei §. 1. für Abschluß der Spazierhöfe und Herstellung eines Holzschopfes im Männerzuchthaus Bruchsal und
bei §. 2. für Beschaffung weiterer Räume im Landesgefängniß Bruchsal und für Herstellung eines Anbaues beim Krankenhaus der Weiberstrafanstalt.

b. Von der Etatsperiode 1878/79.

Bei Ziffer 3., Strafanstalt in Freiburg, ist die in der Budgetperiode 1878/79 verwilligte Kreditsumme bis auf den Restbetrag von 31 398 M. 81 ₰ zur Zahlung angewiesen worden.

Diese Restsumme wird nicht vollständig zur Deckung des Bauaufwands zureichen; nähere Nachweisung über solchen wird gegeben werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme. Titel I. Bezirksjustiz und Titel II. Strafanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.	II. 1879.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
Titel I. Bezirksjustiz.						
§.						
1. Miethzins aus Gebäuden . .	49 000 —	28 127 36	29 494 10	57 621 46	8 621 46	— —
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	3 420 —	2 396 4	1 443 71	3 839 75	419 75	— —
3. Ersatz für abgegebene Brennmaterialien	4 820 —	2 483 72	2 665 43	5 149 15	329 15	— —
3½. Von der Beschäftigung der Gefangenen	— —	1 924 3	3 389 14	5 313 17	5 313 17	— —
4. Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungs-Kosten . . .	763 900 —	382 490 3	336 150 91	718 640 94	123 823 5	— —
Geldstrafen		84 871 41	84 210 70	169 082 11		
5. Sonstiger Ersatz	5 700 —	3 180 56	2 676 55	5 857 11	157 11	— —
6. Aversum der Steuerverwaltung zum Aufwand der Gerichtsnotare	63 086 —	31 543 —	31 543 —	63 086 —	— —	— —
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 200 —	149 44	592 8	741 52	— —	458 48
Summe Titel I. . .	891 126 —	537 165 59	492 165 62	1 029 331 21	138 663 69	458 48
					458 48	
					138 205 21	
Titel II. Strafanstalten.						
A. Ordentlicher Etat.						
1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	18 188 —	8 354 55	10 754 22	19 108 77	920 77	— —
2. Erlös aus Inventarienstücken, Materialien und Viktualien .	14 556 —	8 536 5	10 325 7	18 861 12	4 305 12	— —
3. Ertrag des Gewerbebetriebs .	1 647 742 —	699 269 36	670 980 92	1 370 250 28	— —	277 491 72
4. Ersatz des polizeilichen Arbeitshauses:						
a. für Gehalte	4 198 —	2 308 36	1 914 25	4 222 61	24 61	— —
b. für Verpflegung	20 596 —	11 658 15	4 956 38	16 614 53	— —	3 981 47
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	664 —	359 84	709 72	1 069 56	405 56	— —
Summe Titel II. . .	1 705 944 —	730 486 31	699 640 56	1 430 126 87	5 656 6	281 473 19
						5 656 6
						275 817 13
Summe A. Ordentlicher Etat .	2 597 070 —	1 267 651 90	1 191 806 18	2 459 458 8	— —	137 611 92

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Von der Etatsperiode 1878/79.												
Strafanstalten.												
§.												
1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	—	—	610	33	—	—	610	33	610	33	—	—
2. Verschiedene und zufällige Einnahmen	—	—	20	45	2	22	22	67	22	67	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat.	—	—	630	78	2	22	633	—	633	—	—	—
Hiezu „ A. Ordentlicher Etat .	2597070	—	1267651	90	1191806	18	2459458	8	—	—	137611	92
Gesammteinnahme . .	2597070	—	1268282	68	1191808	40	2460091	8	633	—	137611 633	92 —
											136978	92

Karlsruhe im Juli 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Parisel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung und der Strafanstalten für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Die hier vorgekommenen außeretatsmäßigen Einnahmen finden sich unter A. Titel I. §. 3½ und unter B. Titel II. §§. 1 und 2 verzeichnet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Bezirksjustiz.

§. 1. Miethzinse von Gebäuden.

Die höhere Einnahme ergab sich in Folge verwilligter bezw. anerfallener Zulagen an Beamte und Angestellte, welche Dienstwohnungen inne haben und welchen aus dem Betrag der Zulagen höhere Miethzinse in Ansatz gekommen sind.

Ueberdies ist zu Folge ergangener Anordnung vom 1. Dezember 1877 an das ganze dekretmäßige, für die Pensionsberechnung maßgebende, Diensteinkommen der Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter bei Festsetzung des Miethzinses für deren Dienstwohnungen zu Grunde gelegt worden.

(31)

Ferner sind in Folge der Neubauten von Dienstlokalitäten und von Miethe derselben weitere Dienstwohnungen erstellt worden — so in Tauberbischofsheim, Pforzheim, Karlsruhe, Schwetzingen, Bühl, Achern, Walldürn.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Die Einnahme ist wandelbar und kann nicht genau festgestellt werden. Derselben steht eine Mehrausgabe unter §. 15 gegenüber.

§. 3. Ersatz für abgegebene Brennmaterialen.

Es ist, wie allgemein eingeführt, den in den neu errichteten Gefängnissen und Gerichtsgebäuden angestellten Gefangenwärtern und Dienern gestattet worden, den Bedarf an Brennmaterialen aus den ärarischen Vorräthen gegen entsprechende Ersatzleistung zu entnehmen; daher die Mehreinnahme.

§. 3½. Von der Beschäftigung der Gefangenen.

Die Einnahme aus der Beschäftigung der Gefangenen — vgl. §. 28½ der Ausgabe — betrug:

beim Amtsgefängniß	Konstanz	1503 M.	28 ₰
„ „	Freiburg	3494 „	83 „
„ „	Mosbach	165 „	38 „
„ „	Villingen	149 „	58 „

Die betreffenden Einnahmen bei den Kreisgefängnissen sind im Budget der Strafanstalt Mannheim erfolgt.

§. 4. Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten.

Hierbei wird auf die Erläuterungen zu §. 29 der Ausgabe verwiesen.

Die höhere Einnahme ergab sich durch die Einnahme größerer Beträge an gerichtlich erkannten Geldstrafen und durch erzielte Flüssigmachung von Ersatzsummen, welche in früheren Jahren in das Verzeichniß der ungewissen Aktivreste verwiesen werden mußten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In der Budgetperiode betrugen die Einnahmen

an Untersuchungskosten	543 060	ℳ. 59	₰
„ Geldstrafen	169 081	„ 11	„
„ Straferstehungskosten, von den Strafanstalten überwiesen	75 201	„ 26	„
„ flüssig gewordenen Ersatzposten	100 379	„ 09	„

§. 5. Sonstiger Ersatz.

Hier werden vereinnahmt insbesondere:

Ersatz zu viel angesetzter Gebühren,
„ von Prozeßkosten,
„ in Folge der Rechnungsabhör,
Vergütung für bezogene Kost der Aufseher am Kreisgefängniß Rastatt,

letztere hatte die Mehreinnahme zur Folge.

§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Diese Einnahmen sind wandelbar und können zum Voraus nicht genau in ihrer Größe angegeben werden.

Zieht man von der Mehrausgabe Titel IV.

Bezirksjustiz mit	554 585	ℳ. 3	₰
die Mehreinnahme mit	138 205	„ 21	„
ab, so ergibt sich eine restliche Mehrausgabe von	416 379	ℳ. 82	₰

Die Ausgaben, welche diesen Mehraufwand besonders herbeigeführt haben, sind am Schluß der Erläuterungen zu Titel IV. angeführt. Von diesem Mehraufwand ist der Betrag von ungefähr 250 000 ℳ. unter den §§. 28 und 31 des Budgets der Steuerverwaltung wieder zur Einnahme gelangt.

Tit. II. Strafanstalten.

§. 1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken.

Die Miethzinse, welche mehrere Aufseher des Landesgefängnisses Freiburg aus den ihnen überlassenen Dienstwohnungen entrichten, haben die Mehreinnahme ergeben, vgl. §. 40, Aufwand für Gebäude.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Für die Gasbereitung beim Landesgefängniß Freiburg wurde der Kohlenbedarf aus dem Vorrath der zunächst für die Heizung angeschafften Steinkohlen entnommen. Nachdem die direkte Verrechnung der Kohlen auf die betreffenden Positionen — §§. 42, 47 und 48 der Ausgabe — angeordnet wurde, erfolgte die Vereinnahmung des Erlöses der zur Gasbereitung abgegebenen Kohlen. Daher die Mehreinnahme. Künftig wird diese Rechnungsbehandlung wegfallen.

§. 3. Ertrag des Gewerbebetriebs.

Der schwere Druck, welcher in den Jahren 1878/79 in erhöhtem Maße auf Handel und Industrie gelastet, hat auch auf den Gewerbebetrieb der Strafanstalten nachtheilig eingewirkt.

Es war den Verwaltungen nur mit großer Anstrengung möglich, ihren verschiedenen Fabrikaten Absatz an auswärtigen Orten zu verschaffen, wobei sie durch die stets zunehmende Konkurrenz der Maschinenarbeit nicht unerhebliche Preisermäßigungen eintreten lassen mußten.

Der Mindereinnahme mit 277 491 ℳ. 72 ₰ steht übrigens auch eine Minderausgabe auf der bezüglichen Position der Ausgabe §. 38 im Betrage von 260 115 ℳ. 68 ₰ gegenüber und haben sich die Betriebsfonds diesen Verhältnissen entsprechend erhöht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Ertrag der Arbeit in den Zentralstrafanstalten berechnete sich für den Kopf und für den Tag im Jahre 1878 und 1879 durchschnittlich

für gewöhnliche Taglohnsarbeiten auf . . . . . — M. 57 ₰
„ Gewerbskundige auf ca. . . . . 1 „ 42 „

Der Ertrag der Arbeit in den Kreisgefängnissen ist in der Rechnung des Landesgefängnisses Mannheim vereinnahmt. Er betrug

im Jahre 1878 . . . . . 22097 M.
im Jahre 1879 . . . . . 13939 „

und berechnet sich für den Kopf und für den Tag durchschnittlich über 34 ₰.

Der Personalstand in den Kreisgefängnissen minderte sich im Jahr 1879 nach Bezug der Strafanstalt Freiburg.

§. 4. Ersatz des polizeilichen Arbeitshauses.

Der Gefangenenstand des polizeilichen Arbeitshauses erreichte die im Budget angenommene Zahl nicht, daher auch die zur Vergütung gelangten Verpflegungsersatzbeträge unter dem angenommenen Satze blieben.

§. 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die hier vereinnahmt werdenden Beträge sind wandelbar und lassen sich bei Aufstellung des Voranschlags nicht genau bestimmen.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken.

Aus dem Erlös des Ertrags der Wiesen, welche zu dem Gelände der Strafanstalt Freiburg gehören, wie aus dem Erlös von Weiden wurde im Jahr 1878 die Einnahme mit 610 M. 33 ₰ erzielt.

§. 2. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Einnahme mit 22 M. 67 ₰ besteht aus dem Ersatz von Mehrausgaben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1878 und 1879.

Dritte Abtheilung.

Ministerium des Innern.

Inhalt.

III. A. Ausgabe des Ministeriums des Innern mit Branchen. (Hauptübersicht.)
„ Titel VI. Bezirksverwaltung und Polizei. (Beilage 1.)
„ „ VII. Allgemeine Sicherheitspolizei. (Beilage 2.)
„ „ VIII. Kultus. (Beilage 3.)
„ „ IX. Unterrichtswesen. (Beilage 4.)
„ „ X. Wissenschaften und Künste. (Beilage 5.)
„ „ XI. Milde Fonds und Armenanstalten. (Beilage 6.)
„ „ XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim. (Beilage 7.)
„ „ XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau. (Beilage 8.)
„ „ XIV. Polizeiliches Arbeitshaus. (Beilage 9.)
„ „ XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben. (Beilage 10.)
III. B. Einnahme. Ministerium des Innern mit Branchen.
„ Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei. (Beilage 11.)
„ „ II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim. (Beilage 12.)
„ „ III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau. (Beilage 13.)
„ „ IV. Polizeiliches Arbeitshaus. (Beilage 14.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern mit Branchen. A. Ausgabe. (Hauptübersicht.)

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.		Summe.			
	M. Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.									
A. Ordentlicher Etat.									
Titel I. Ministerium.									
§.									
1 a. Besoldungen	225 100 —	113 414	67	111 875	1	225 289	68	189 68	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	21 970 —	11 111	—	10 954	—	22 065	—	95 —	— —
2 a. Gehalte	42 400 —	21 200	—	21 200	—	42 400	—	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 352 —	1 055	—	1 081	33	2 136	33	— —	215 67
3. Bureauaufwand	19 200 —	9 600	—	9 600	—	19 200	—	— —	— —
Summe Titel I.	311 022 —	156 380	67	154 710	34	311 091	1	284 68	215 67
								215 67	
								69 1	
Titel II. Landeskommissäre.									
4. Funktionsgehalte der Landeskommissäre	7 200 —	3 600	—	3 600	—	7 200	—	— —	— —
5 a. Gehalte des Kanzleipersonals	24 480 —	12 174	66	11 034	17	23 208	83	— —	1 271 17
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 560 —	782	40	780	73	1 563	13	3 13	— —
6. Bureauaufwand	5 040 —	2 520	—	2 520	—	5 040	—	— —	— —
7. Diäten und Reisekosten	8 000 —	4 746	26	4 183	7	8 929	33	929 33	— —
8. Miethzins	1 600 —	800	—	800	—	1 600	—	— —	— —
Summe Titel II.	47 880 —	24 623	32	22 917	97	47 541	29	932 46	1 271 17
									932 46
									338 71
Titel III. Verwaltungsgerichtshof.									
9 a. Besoldungen	83 800 —	41 850	—	41 850	—	83 700	—	— —	100 —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	9 840 —	4 560	—	4 560	—	9 120	—	— —	720 —
10 a. Gehalte	10 000 —	4 999	98	5 000	—	9 999	98	— —	— 2
b. Wohnungsgeldzuschüsse	720 —	350	—	233	—	583	—	— —	137 —
11. Bureauaufwand	6 000 —	3 000	—	3 000	—	6 000	—	— —	— —
Summe Titel III.	110 360 —	54 759	98	54 643	—	109 402	98	— —	957 2
Titel IV. Verwaltungshof.									
12 a. Besoldungen	159 400 —	79 700	2	79 477	77	159 177	79	— —	222 21
b. Wohnungsgeldzuschüsse	18 960 —	9 460	6	9 447	—	18 907	6	— —	52 94
13 a. Gehalte	57 106 —	28 393	3	28 553	—	56 946	3	— —	159 97
b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 224 —	1 760	—	1 600	80	3 360	80	— —	863 20
14. Bureauaufwand	14 220 —	7 110	—	7 110	—	14 220	—	— —	— —
Summe Titel IV.	253 910 —	126 423	11	126 188	57	252 611	68	— —	1 298 32
Uebertrag	723 172 —	362 187	8	358 459	88	720 646	96	69 1	2 594 5

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	723 172	—	362 187	8	358 459	88	720 646	96	69	1	2 594	5
Titel V. Generallandesarchiv.												
§.												
15 a. Besoldungen	46 000	—	23 000	—	23 000	—	46 000	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	6 000	—	3 000	—	3 000	—	6 000	—	—	—	—	—
16 a. Gehalte	10 400	—	5 110	—	5 200	—	10 310	—	—	—	90	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	672	—	120	—	120	—	240	—	—	—	432	—
17. Bureauaufwand	6 000	—	3 000	—	3 000	—	6 000	—	—	—	—	—
18. Zum Ankauf von Archivalien	360	—	—	—	25	25	25	25	—	—	334	75
Summe Titel V. . .	69 432	—	34 230	—	34 345	25	68 575	25	—	—	856	75
19—54. Titel VI. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	3 583 898	—	1 959 808	99	2 031 857	14	3 991 666	13	407 768	13	—	—
55—75. Titel VII. Allgemeine Sicherheitspolizei (Beilage 2)	1 263 454	—	631 074	75	630 839	29	1 261 914	4	—	—	1 539	96
76—89. Titel VIII. Kultus (Bl. 3)	455 174	—	231 886	28	215 064	13	446 950	41	—	—	8 223	59
90—123. Titel IX. Unterrichtswesen (Beilage 4)	5 031 324	—	2 456 848	43	2 547 445	10	5 004 293	53	—	—	27 030	47
124—136. Titel X. Wissenschaften und Künste (Beilage 5) . .	279 388	—	134 116	50	129 123	32	263 239	82	—	—	16 148	18
137—145. Titel XI. Milde Fonds und Armenanstalten (Beil. 6)	373 686	—	174 460	86	200 478	49	374 939	35	1 253	35	—	—
146—166. Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Bl. 7)	804 448	—	426 380	57	378 632	22	805 012	79	564	79	—	—
167—189. Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Beil. 8)	1 311 122	—	643 133	60	631 376	47	1 274 510	7	—	—	36 611	93
190—206. Titel XIV. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 9) . .	139 754	—	36 133	37	70 773	50	106 906	87	—	—	32 847	13
207. Tit. XV. Porto-, Fracht- und Telegraphenkosten:												
1. Postporto	16 458	—	8 500	98	8 688	93	17 795	3	1 337	3	—	—
2. Eisenbahnfracht- u. andere Versendungskosten . .			132	93	222	54						
3. Telegraphengebühren .			175	50	74	15						
Summe Titel XV. . .	16 458	—	8 809	41	8 985	62	17 795	3	1 337	3	—	—
208—213. Titel XVI. Verschiedene u. zufällige Ausgaben (Bl. 10)	61 920	—	25 003	83	23 020	45	48 024	28	—	—	13 895	72
Summe A. Ordentlicher Etat .	14113230	—	7124 073	67	7260 400	86	14384474	53	410 992	31	139 747	78
									139 747	78		
									271 244	53		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
α. Von der Etatsperiode 1876/77.												
§.												
1. Titel VI. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	37 079	56	37 079	56	—	—	37 079	56	—	—	—	—
2. Titel IX. Unterrichtswesen (Beilage 4)	25 028	—	19 885	71	—	—	19 885	71	—	—	5 142	29
Summe α. . .	62 107	56	56 965	27	—	—	56 965	27	—	—	5 142	29
β. Von der Etatsperiode 1878/79.												
1. Titel V. Generallandesarchiv Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	2 570	—	1 087	6	1 482	94	2 570	—	—	—	—	—
2. Titel VI. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	100 000	—	13 039	5	53 528	81	66 567	86	—	—	33 432	14
3. Tit. VII. Allgemeine Sicherheitspolizei (Beilage 2) . . .	1 056	—	1 056	—	—	—	1 056	—	—	—	—	—
4. Titel VIII. Kultus (Beilage 3)	434 000	—	218 171	50	205 901	57	424 073	7	—	—	9 926	93
5. Titel IX. Unterrichtswesen (Beilage 4)	983 732	—	664 002	62	251 793	62	915 796	24	—	—	67 935	76
6. Titel X. Wissenschaften und Künste (Beilage 5)	6 000	—	666	52	1 789	84	2 456	36	—	—	3 543	64
7. Titel XIV. Polizeiliches Arbeitshaus (Beilage 9)	13 743	—	658	13	10 543	49	11 201	62	—	—	2 541	38
Summe β. . .	1541 101	—	898 680	88	525 040	27	1423 721	15	—	—	117 379	85
Hiezu Summe α. . .	62 107	56	56 965	27	—	—	56 965	27	—	—	5 142	29
Summe B. Außerordentl. Etat Hiezu	1603 208	56	955 646	15	525 040	27	1480 686	42	—	—	122 522	14
Summe A. Ordentlicher Etat .	14113230	—	7 124073	67	7260 400	86	14384474	53	271 244	53	—	—
Hauptsumme . .	15716438	56	8079 719	82	7785 441	13	15865160	95	271 244 122 522	53 14	122 522	14
									148 722	39		

Karlsruhe im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget sowie mit den Hauptrechnungen des Ministeriums des Innern für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen.

Im Jahr 1878 war ein Sterbquartal im Betrag von 1000 *M.* an Besoldung und 90 *M.* an Wohnungsgeldzuschuß zu bezahlen.

Tit. II. Landeskommissäre.

§. 7. Diäten und Reisekosten.

In der Ausgabe der vorliegenden Budgetperiode trat durch den 1876 und 1877 eingetretenen Wechsel zweier Stellen von Landeskommissären eine vorübergehende Erhöhung ein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ausgabe. Titel VI. Bezirksverwaltung und Polizei.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.		Summe.			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Lasten der Einnahmen.												
§.												
19. Gefällverlust (Abgang) . .	1 974	—	1 649	30	1 149	25	2 798	55	824	55	—	—
20. Steuern und Umlagen . . .	3 912	—	1 649	53	1 629	47	3 279	—	—	—	633	—
21. Kosten wegen Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	884	—	1 409	28	997	61	2 406	89	1 522	89	—	
II. Besoldungen.												
22. 1 a. Der Verwaltungs- und Polizeibeamten	543 800	—	272 654	11	271 457	22	544 111	33	311	33	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	43 640	—	21 432	11	21 848	68	43 280	79	—	—	359	21
23. 2 a. Der Gemeinderechnungsrevisoren	75 000	—	38 065	53	37 500	—	75 565	53	565	53	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	6 768	—	3 483	60	3 423	20	6 906	80	138	80	—	—
24. 3. Der Bezirks- und Assistenzärzte	200 134	—	97 680	33	97 960	91	195 641	24	—	—	4 492	76
III. Gehalte.												
25. 1. Der Amtsverweser und Amtsgehilfen	41 400	—	20 534	60	21 015	19	41 549	79	149	79	—	—
26. 2 a. Der Gemeinderechnungsrevidenten	173 100	—	86 550	28	86 549	27	173 099	55	—	—	—	45
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	10 728	—	5 058	45	5 334	9	10 392	54	—	—	335	46
27. 3 a. Der Amtsaktuare . . .	415 550	—	207 774	10	207 774	69	415 548	79	—	—	1	21
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	20 040	—	9 876	19	9 754	9	19 630	28	—	—	409	72
28. 4. Der Assistenz- und Kreishebeärzte	17 000	—	7 659	30	8 956	47	16 615	77	—	—	384	23
29. 5. Der Thierärzte	62 000	—	30 729	13	31 272	25	62 001	38	1	38	—	—
30. 6 a. Der Amtsdiener . . .	114 340	—	57 127	90	57 138	44	114 266	34	—	—	73	66
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	7 444	—	2 615	13	2 621	60	5 236	73	—	—	2 207	27
31. 7 a. Des Personals der Lokalpolizei	676 742	—	327 307	41	341 927	64	669 235	5	—	—	7 506	95
32. b. Wohnungsgeldzuschüsse .	69 384	—	31 810	35	32 124	3	63 934	38	—	—	5 449	62
IV. Bureaukosten.												
33. a. Der Aemter	123 178	—	57 604	56	58 165	27	115 769	83	—	—	7 408	17
34. b. Der Bezirksärzte	5 050	—	3 286	61	2 350	54	5 637	15	587	15	—	—
Uebertrag .	2612 068	—	1285 957	80	1300 949	91	2586 907	71	4 101	42	29 261	71

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Dieses gegen Jene Weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§. Uebertrag . .	2612068 —	1285957 80	1300949 91	2586907 71	4101 42	29261 71
35. V. Reisekostenaversen der Bezirks- und Assistenzärzte . .	45400 —	22296 55	22260 41	44556 96	— —	843 4
36. VI. Reiseentschädigung der Bezirksräthe	29680 —	14312 68	13876 80	28189 48	— —	1490 52
37. VII. Zugskosten	23946 —	9942 45	14752 12	24694 57	748 57	— —
38. VIII. Bauaufwand	83934 —	45003 74	40082 16	85085 90	1151 90	— —
39. IX. Miethzinse	23290 —	11937 69	11867 99	23805 68	515 68	— —
40. X. Wegen Abhaltung auswärtiger Amtstage	7000 —	3651 51	3281 57	6933 8	— —	66 92
41. XI. Wegen Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung u. Ortspolizei	27540 —	14325 26	15132 53	29457 79	1917 79	— —
42. XII. Wegen der Feuerpolizei .	10660 —	7112 67	8146 11	15258 78	4598 78	— —
43. XIII. Wegen polizeilicher Maßregeln für Sicherheit und Ordnung	1860 —	2661 72	3341 10	6002 82	4142 82	— —
44. XIV. Wegen der Medizinalpolizei	177648 —	106237 92	97836 46	204074 38	26426 38	— —
44a. XIV a. Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiederersatz	— —	— —	27152 41	27152 41	27152 41	— —
45. XV. Unterstützung v. Schülern der Thierheilkunde	7000 —	2275 —	3500 —	5775 —	— —	1225 —
46. XVI. Wegen Unglücksfällen und deren Verhütung . . .	21430 —	10716 60	9018 65	19735 25	— —	1694 75
47. XVII. Wegen Polizeistrafsällen	260900 —	193365 95	210941 93	404307 88	143407 88	— —
48. XVIII. Wegen Unterbringung jugendlicher Verbrecher in Besserungsanstalten	3086 —	110 —	377 42	487 42	— —	2598 58
XIX. Unterstützungen						
49. a. armer Gemeinden . . .	27428 —	11975 87	12521 66	24497 53	— —	2930 47
50. b. armer Personen	46556 —	117936 43	137231 —	255167 43	208611 43	— —
51. XX. Rekrutirungskosten . .	18738 —	11973 41	9790 19	21763 60	3025 60	— —
52. XXI. Postporto und Botenlöhne a. Postporto		28083 15	28646 81			
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . . .	47604 —	8 91	25 14	57729 16	10125 16	— —
c. Telegraphengebühren . .		580 15	385 —			
53. XXII. Kosten der Amtskassenverrechnung.	103248 —	54866 91	53839 48	108706 39	5458 39	— —
54. XXIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4882 —	4476 62	6900 29	11376 91	6494 91	— —
Summe A. Ordentlicher Etat .	3583898 —	1959808 99	2031857 14	3991666 13	447879 12	40110 99
					40110 99	
					407768 13	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budget-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.	II. 1879.	Summe.	Dieses gegen jene Mehr.	Weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
B. Außerordentlicher Etat.						
§.						
1. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen, und zwar:						
a. Von der Etatsperiode 1876/77	37 079 56	37 079 56	— —	37 079 56	— —	— —
b. Von der Etatsperiode 1878/79	100 000 —	13 039 5	53 528 81	66 567 86	— —	33 432 14
Summe B. Außerordentlicher Etat	137 079 56	50 118 61	53 528 81	103 647 42	— —	33 432 14
Hiezu:						
Summe A. Ordentlicher Etat . .	3583 898 —	1959 808 99	2031 857 14	3991 666 13	407 768 13	— —
Hauptsumme .	3720 977 56	2009 927 60	2085 385 95	4095 313 55	407 768 13	33 432 14
					33 432 14	
					374 335 99	

Karlsruhe, im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Die einzige hier vorgekommene außeretatsmäßige Ausgabe ist unter XIV. a. §. 44. a. zur Buchung gelangt.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Lasten der Einnahmen.

§. 19. Gefällverlust (Abgang).

Die Einnahme, bei welchen sich der Abgang ergab, bestehen in Ersatzbeträgen für Untersuchungs- und Strafexstehungskosten. In der Gesammtsumme von 2798 ℳ. 55 ₰ sind übrigens 1148 ℳ. 11 ₰ begriffen, deren Beibringlichkeit vielleicht später noch erzielt werden kann, weßhalb sie vorerst nur in das Verzeichniß der ungewissen Aktiven übertragen wurden.

§. 20. Steuern und Umlagen.

Der Umlagefuß der Feuerversicherungsbeiträge war in der Budgetperiode 1878/79 erheblich niederer, als in der Normalperiode.

§. 21. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien.

Der hier aufgeführten Mehrausgabe von 1522 ℳ 89 ₰ steht eine Mehreinnahme von 2283 ℳ. 47 ₰ unter Titel I. §. 3 gegenüber.

II. Besoldungen.

§. 22a. Der Verwaltungs- und Polizeibeamten.

Die Ueberschreitung wurde durch die Bezahlung eines Sterbquartals im Betrag von 1300 ℳ. veranlaßt.

§. 23. Der Gemeinderechnungsrevisoren.

Auch hier war ein Sterbquartal zu entrichten im Betrag von 650 ℳ. an Besoldung und 36 ℳ. an Wohnungsgeldzuschuß. Die weitere Ueberschreitung der Position „Wohnungsgeldzuschüsse" ist Folge der Versetzung von Revisionsbeamten in Städte, in welchen ein höherer Wohnungsgeldzuschuß als auf ihrer früheren Dienststelle gewährt wird.

§. 24. Der Bezirks- und Assistenzärzte.

Drei in Erledigung gekommene Assistenzarztstellen wurden nicht mehr mit Staatsdienerrecht vergeben. Außerdem bleiben einige Stellen zeitweilig unbesetzt.

III. Gehalte.

§. 25. Der Unterverweser und Amtsgehilfen.

Die Budgetbewilligung besteht in jährlich	18200 ℳ.
für 14 ständige Gehilfen zu durchschnittlich 1300 ℳ. und	2500 „
für unständige Aushilfe.	

Die Ausgabe für letzteren Zweck überstieg den angenommenen Betrag erheblich: sie betrug

im Jahr 1878	5229 ℳ.
„ „ 1879	5507 „

Es ist dies dem Umstande zuzuschreiben, daß bei Verhinderung der Verwaltungsbeamten durch Krankheit oder bei deren Abwesenheit in Urlaub die am Wohnsitze befindlichen Amtsrichter nicht mehr wie früher zur Aushilfe in Anspruch genommen werden können.

§. 30. Der Amtsdiener.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Bedienung der kleineren Bezirksämter wird in der Regel von Pensionären besorgt, welche keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen.

§. 31. Des Personals der Lokalpolizei.

Die im Nachtrag zum Budget für 1878/79 genehmigte Vermehrung der Polizeimannschaft in Mannheim trat erst im Frühjahr 1879 in Vollzug.

Bei der Position Wohnungsgeldzuschüsse ergab sich noch außerdem eine Erübrigung dadurch, daß Neuanstellungen regelmäßig mindestens 6 Monate provisorisch sind, während welcher Zeit Wohnungsgeldzuschüsse nicht gewährt werden können.

IV. Büreaukosten.

§. 33. Der Aemter.

Die Ersparniß ist hauptsächlich dem Fallen der Preise der Brennmaterialien zu verdanken. Auch war der Aufwand für Unterhaltung und Ergänzung des Inventarbestandes geringer, als in der Normalperiode.

§. 34. Der Bezirksärzte.

Es hat sich als nothwendig erwiesen, für sämmtliche Bezirksärzte Farbdrucksiegel anzuschaffen, wodurch ein außerordentlicher Aufwand von 772 ℳ. 21 ₰ verursacht wurde.

§. 36. VI. Reiseentschädigung der Bezirksräthe.

Der Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1875 und 1876, worauf sich der Budgetsatz für 1878/79 gründet, enthält auch die Gebühren- und Reisekosten der Bezirksräthe für Anwohnung bei dem Ersatzgeschäfte, welche in den Jahren 1878 und 1879 im Gesammtbetrage von 1314 ℳ. 61 ₰ unter §. 51 „Rekrutirungskosten“ verrechnet wurden.

Dadurch wurde hier eine Verminderung und bei der letzteren Position eine Vermehrung der Ausgabe herbeigeführt.

§. 37. VII. Zugskosten.

Im Jahr 1879 wurden theils wegen Pensionirung, theils wegen Beförderung einiger Verwaltungsbeamten verschiedene Versetzungen nothwendig.

§. 38. VIII. Bauaufwand.

In der vorliegenden Budgetperiode kamen mehrere, einen größeren Aufwand erfordernde Herstellungen zur Ausführung, die nicht wohl verschoben werden konnten, so namentlich:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Anstrich des Amtsgebäudes in Pforzheim mit einem Aufwand von . . . . . 2780 M.
Die Herstellung neuer Kamine im Amtshaus zu Freiburg zu . . . . . 2530 „
Die Errichtung eines Abtrittanbaues beim Amtshaus in Schwetzingen zu . . . . . 1750 „
Die Herstellung eines Brunnens für das Amtshaus in Boundorf zu . . . . . 1390 „
Der Bau einer Holzremise und eines Waschhauses zum Amtshaus in Lahr zu . . . . . 1904 „

§. 39. IX. Miethzinse.

Für das Großherzogliche Bezirksamt Mannheim mußten zwei weitere Räumlichkeiten gegen Vergütung von jährlich 200 M., zusammen 400 M., in Miethe genommen werden. Die weiteren 115 M. wurden irrthümlich hier anstatt unter §. 33 beziehungsweise §. 37 verrechnet.

§. 41. XI. Wegen Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei.

In Folge der im Jahr 1877 eingetretenen Aenderungen in der Besetzung einer größeren Anzahl von Bezirksämtern erhöhte sich in der vorliegenden Periode der Aufwand für Ortsbereisungen. Auch trugen die Verhandlungen wegen Wiederaufbaues der durch Brand theilweise zerstörten Stadt Todtnau zur Vermehrung der Ausgabe bei.

§. 42. XII. Wegen der Feuerpolizei.

Die Zahl der Brandfälle, welche in der Normalperiode durchschnittlich 393 betrug, ist im Jahr 1878 auf 483 und im Jahr 1879 auf 571 gestiegen.

§. 43. XIII. Wegen polizeilicher Maßregeln für Sicherheit und Ordnung.

Die in Folge des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 getroffenen Maßregeln veranlaßten eine nicht unerhebliche Erhöhung des Aufwandes.

§. 44. XIV. Wegen der Medizinalpolizei.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes ist hauptsächlich dem stärkeren Auftreten von Thierseuchen zuzuschreiben. Die Entschädigungen, welche für getödtete, von der Ansteckung ergriffene oder derselben verdächtige Thiere geleistet werden mußten, erforderten allein die Summe von 25938 M. 70 Pf.

Außerdem haben die Kosten für Untersuchung von Lebensmitteln und für Verpflegung armer, erkrankter Ausländer und armer Krätzkranker sich in nicht unerheblichem Maße vermehrt.

§. 44a. Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiederersatz.

Diese Ausgabe, welche im Budget für 1878/79 nicht vorgesehen war, erfolgte auf Grund des Gesetzes vom 30. Januar 1879 „die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend".

§. 45. XV. Unterstützung von Schülern der Thierheilkunde.

Wegen Mangels an geeigneten Bewerbern wurde der Budgetsatz im Jahr 1878 nicht vollständig in Anspruch benommen.

§. 46. XVI. Wegen Unglücksfällen und ihrer Verhütung.

Der als Voranschlag angenommene Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre enthält den im Jahr 1876 durch die Ueberschwemmung des Rheingebiets veranlaßten außergewöhnlichen Aufwand.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 47. XVII. Wegen Polizeistraffällen.

Zur Ueberschreitung des Budgetsatzes, welcher sich auf das Rechnungsergebniß für 1876 gründet, trug neben der fortschreitenden Vermehrung der Straffälle hauptsächlich das Anwachsen des Gefangenenstandes bei. Während nämlich im Jahr 1876 die Zahl der mit Gefängniß bestraften Personen 13553 betragen hat, stieg dieselbe im Jahr 1878 auf 21661 und im Jahr 1879 sogar auf 23730. In Folge dessen stieg der Aufwand für Verpflegung und Abwartung der Gefangenen von 74455 ℳ. 89 ₰ im Jahre 1876

auf 125972 „ 68 „ „ „ 1878 und
auf 138844 „ 80 „ „ „ 1879.

XIX. Unterstützungen.

§. 50. Armer Personen.

Nach Maßgabe des §. 33 des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege vom 5. Mai 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387) wurden in den Jahren 1878 und 1879 den Kreisverbänden Konstanz, Freiburg, Lörrach und Waldshut von ihrem Aufwand für Armenpflege ersetzt 178887 ℳ. 30 ₰, wofür die Budgetbewilligung keine Deckungsmittel enthielt, da dieselbe auf den Aufwand der Normalperiode sich gründete und in letzterer eine Ersatzleistung an genannte Kreise noch nicht stattgehabt hatte.

Auch haben sich die Fälle, in welchen die Staatskasse gemäß §. 60 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz einzutreten hat, beträchtlich vermehrt.

§. 51. XX. Rekrutirungskosten.

Die im Jahr 1878 vorgenommene allgemeine Pferdemusterung veranlaßte einen außerordentlichen Aufwand von 2590 ℳ. 1 ₰. Dazu kommt die von §. 36 hierher übertragene Ausgabe an Gebühren und Reisekosten der Bezirksräthe für Anwohnung bei dem Ersatzgeschäft im Betrag von 1114 ℳ. 61 ₰.

(Vergleiche die Erläuterung zu §. 36.)

§. 52. XXI. Postporto und Botenlöhne.

Die Zunahme der Geschäfte der Bezirksämter erforderte einen entsprechend höheren Portoaufwand. Die Zahl der Geschäftsnummern betrug in den Jahren 1874/76 durchschnittlich 801317,

im Jahr 1878 908849,
und 1879 941306.

§. 53. XXII. Kosten der Amtskassenverrechnung.

Nach einer im Jahr 1876 zwischen den Ministerien der Finanzen und des Innern getroffenen Vereinbarung erhält die Steuerverwaltung seit 1876 für die Besorgung des Amtskassendienstes eine Aversalvergütung von jährlich 45000 ℳ., zusammen 90000 ℳ. Die weitere Summe von 18706 ℳ. 39 ₰ besteht in den Hebgebühren der Untererheber für den Einzug der Untersuchungs- und Straferstehungskosten.

§. 54. XXIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Unter der vorgetragenen Summe von 11376 ℳ. 91 ₰ sind 3923 ℳ. 3 ₰ Insertionsgebühren begriffen, welche Seitens der Verleger der verschiedenen Blätter durch Postvorschuß erhoben worden sind. Bis zum Jahr 1877 wurden diese Gebühren durchgehends unter der Position „Wegen Polizeistraffällen" verrechnet, obgleich die Bekanntmachungen nur zum Theil in Untersuchungssachen ergangen waren. Der Betrag derselben ist daher in dem Rechnungsdurchschnitt der vorstehenden Position, auf welchen die Budgetbewilligung für 1878 und 1879 sich gründet, nicht enthalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Als weitere Ursache der Ueberschreitung ist die Bewaffnung der Polizeimannschaft zu Mannheim mit Gendarmeriegewehren hervorzuheben, eine Maßregel, welche sich in Folge der größeren Ansammlung von auswärtigen Arbeitern anläßlich der bei Mannheim ausgeführten Bahn- und Brückenbauten als nothwendig erwies. Die Kosten der neuen Bewaffnung betrugen 1565 M. 3 Pf.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen.

Der hier verbliebene Kreditrest ist im Jahr 1880 zur Verwendung gelangt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel VII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Beilage 2.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene. Mehr.		Weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Gage und Löhnung.												
§.												
55. Offiziere, nämlich 1 Korpskommandeur, 4 Distriktskommandeure, 1 Hauptmann . .	54 140	—	26 800	—	27 338	85	54 138	85	—	—	1	15
Wohnungsgeldzuschüsse . . .	6 360	—	3 180	—	3 180	—	6 360	—	—	—	—	—
56. 1 Zahlmeister	4 000	—	2 000	—	2 000	—	4 000	—	—	—	—	—
Wohnungsgeldzuschuß . . .	432	—	216	—	216	—	432	—	—	—	—	—
57. 4 Oberwachtmeister zu 1400 ℳ. = 5600 ℳ.												
58. 24 Wachtmeister 1r Klasse zu 1050 ℳ. = 25200 ℳ. .												
59. 42 Wachtmeister 2r Klasse zu 1000 ℳ. = 42000 ℳ. .												
60. 135 Gendarmen 1r Klasse zu 900 ℳ. = 121500 ℳ. .	828 850	—	414 423	99	414 424	59	828 848	58	—	—	1	42
61. 135 Gendarmen 2r Klasse zu 825 ℳ. = 111375 ℳ. .												
62. 145 Gendarmen 3r Klasse zu 750 ℳ. = 108750 ℳ. .												
Wohnungsgeldzuschüsse . . .	67 368	—	31 319	41	31 497	86	62 817	27	—	—	4 550	73
II. Massengelder.												
63. Bureauaversum für das Korpskommando	3 440	—	1 720	—	1 720	—	3 440	—	—	—	—	—
64. Desgleichen für die 4 Distriktskommandeure	4 400	—	2 200	—	2 200	—	4 400	—	—	—	—	—
65. Aversen für Schreibmaterialien, Anzeige- und Fanggebühren, Quartiergeld, Waffenunterhaltung, Munition und kleine Montur und zwar: für 4 Oberwachtmeister zu 150 ℳ. = 600 ℳ. . . für 66 Wachtmeister zu 190 ℳ. = 12540 ℳ. . . . . für 415 Gendarmen zu 150 ℳ. = 62250 ℳ.	150 780	—	75 289	89	75 389	87	150 679	76	—	—	100	24
III. Ausrüstung der Mannschaft.												
66. Bekleidung	48 246	—	22 834	79	25 198	51	48 033	30	—	—	212	70
67. Bewaffnung	2 000	—	739	12	327	27	1 066	39	—	—	933	61
IV. Diäten und Kommandozulagen.												
68. Für die Offiziere: Diäten und Reisekosten	6 900	—	3 177	78	3 096	85	6 274	63	—	—	625	37
69. Für die Mannschaft: Kommandozulagen	28 000	—	14 545	31	14 178	32	28 723	63	723	63	—	—
Uebertrag . .	1204 916	—	598 446	29	600 768	12	1199 214	41	723	63	6 425	22

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.		Summe.			
	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.	
Ausgabe.									
A. Ordentlicher Etat.									
§. Uebertrag . .	1204916 —	598446	29	600768	12	1199214	41	723 63	6425 22
V. Verschiedene Ausgaben.									
70. Für Belohnungen	10400 —	5200	—	5200	—	10400	—	— —	— —
71. Für Fahndungsblätter . . .	11200 —	8109	94	6921	34	15031	28	3831 28	— —
72. Für Transport von Montur u. Armatur (Fracht- und andere Versendungskosten), Postporto	8238 —	194 4076	42 2	184 3433	53 58	7888	55	— —	349 45
73. Kur- und Arzneikosten . . .	6000 —	3793	72	3265	54	7059	26	1059 26	— —
74. Zugskosten	15800 —	8407	42	8146	80	16554	22	754 22	— —
75. Sonstige Ausgaben	6900 —	2846	94	2919	38	5766	32	— —	1133 68
Summe A. Ordentlicher Etat .	1263454 —	631074	75	630839	29	1261914	4	6368 39	7908 35
									6368 39
									1539 96
B. Außerordentlicher Etat für 1878 und 1879.									
1. Anschaffung von Degen für die Wachtmeister	1056 —	1056	—	—	—	1056	—	— —	— —
Summe B. Außerordentl. Etat	1056 —	1056	—	—	—	1056	—	— —	— —
Hiezu									
Summe A. Ordentlicher Etat .	1263454 —	631074	75	630839	29	1261914	4	— —	1539 96
Hauptsumme . .	1264510 —	632130	75	630839	29	1262970	4	— —	1539 96

Karlsruhe, im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget sowie mit den Hauptrechnungen des Ministeriums des Innern für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 57—62. Wohnungsgeldzuschüsse der Mannschaft.

Die in den Dienst der Gendarmerie eintretenden Mannschaften haben eine Probezeit von 6 Monaten zu bestehen, während welcher sie keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen können. Auch war das Korps in vorliegender Budgetperiode wegen Mangels an tauglichen Anwärtern nicht immer vollzählig.

§. 69. Kommandozulagen.

Mehrere Erkrankungsfälle unter der Mannschaft, sowie die außergewöhnliche Zunahme der Wilderei in einem Amtsbezirk des Landes machten eine größere Anzahl ständiger Kommandos nothwendig, welche einen Aufwand für Kommandozulagen von 942 ℳ. 50 ₰ verursachten.

§. 71. Für Fahndungsblätter.

Der im Jahr 1878 erfolgte Druck des alphabetisch-chronologischen Auszugs aus den Registern sämmtlicher Fahndungsblätter für die Jahre 1850 bis 1877 kostete 1154 ℳ. Ferner waren die im Fahndungsblatte erscheinenden Ausschreiben zahlreicher als früher.

§. 73. Kur- und Arzneikosten.

Einige schwere Erkrankungsfälle verursachten beträchtliche Kosten.

§. 74. Zugskosten.

In den Jahren 1878 und 1879 mußten mehrere Gendarmeriestationen verlegt, sowie andere wegen Eisenbahnbauten neu errichtet und wieder aufgehoben werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 3.

A. Ausgabe. Titel VIII. Kultus.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Katholischer Kultus.												
§.												
76 a. Dotation des Erzbisthums, einschließlich 12 000 ℳ. für die Kanzlei und 857 ℳ. 14 ₰ für die Unterhaltung der Gebäude	90 903	70	51 374	48	34 958	14	86 332	62	—	—	4 571	8
b. Wegen Abtretung des Linzer Fonds an das Erzbisthum, dem Konstanzer Studienfond	11 382	86	5 691	43	5 691	43	11 382	86	—	—	—	—
77. Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag	88 200	—	44 100	—	44 100	—	88 200	—	—	—	—	—
78. Zuschüsse für Pfarreien:												
a. Dotationen	9 271	64	4 675	77	4 817	93	9 493	70	—	—	463	66
b. Budgetmäßige Beiträge. .	685	72										
79. Für kirchliche Bedürfnisse . .	227	8	113	55	113	55	227	10	—	2	—	—
80. Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe	12 334	12	6 167	6	6 167	6	12 334	12	—	—	—	—
81. Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken.	36 000	—	18 000	—	18 000	—	36 000	—	—	—	—	—
Summe I. Katholischer Kultus	249 005	12	130 122	29	113 848	11	243 970	40	—	2	5 034	74
											—	2
											5 034	72
II. Evangelischer Kultus.												
82. Evangelischer Oberkirchenrath, Staatsbeitrag	76 600	—	38 300	—	38 300	—	76 600	—	—	—	—	—
83. Zuschuß zum Gehalte des Prälaten	3 428	58	1 714	29	1 714	29	3 428	58	—	—	—	—
84. Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen:												
a. Dotationen	47 916	68	34 388	46	33 840	49	68 228	95	—	—	3 168	31
b. Budgetmäßige Beiträge. .	23 480	58										
85. Gehalte der Organisten und Kirchendiener	3 373	72	1 676	56	1 676	56	3 353	12	—	—	20	60
86. Für kirchliche Bedürfnisse:												
a. Ständiger Beitrag . . .	171	42	270	57	270	57	541	14	—	—	—	—
b. Budgetmäßige Beiträge. .	369	72										
87. Dem vereinigten Pfarrhilfsfond:												
a. Dotation	1 014	86	858	67	858	67	1 717	34	—	2	—	—
b. Entschädigung für ehemals bezogene Taxen	702	46										
88. Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen .	41 910	86	20 955	44	20 955	44	41 910	88	—	2	—	—
Summe II. Evangelischer Kultus	198 968	88	98 163	99	97 616	2	195 780	1	—	4	3 188	91
											—	4
											3 188	87

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung			Summe.	Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.					
	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.	
Ausgabe.									
§. 1									
A. Ordentlicher Etat.									
89. III. Israelitischer Kultus . .	7200 —	3600	—	3600	—	7200	—	— —	— —
Hiezu									
Summe I. Katholischer Kultus .	249005 12	130122	29	113848	11	243970	40	— —	5034 72
„ II. Evangelischer Kultus	198968 88	98163	99	97616	2	195780	1	— —	3188 87
Summe A. Ordentlicher Etat .	455174 —	231886	28	215064	13	446950	41	— —	8223 59
B. Außerordentlicher Etat.									
Von der Etatsperiode 1878/79.									
I. Katholischer Kultus.									
§. 1. Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholiken-gemeinschaften	8000 —	2573	11	3730	74	6303	85	— —	1696 15
II. Evangelischer Kultus.									
2. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	400000 —	199998	39	196970	83	396969	22	— —	3030 78
III. Israelitischer Kultus.									
3. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	26000 —	15600	—	5200	—	20800	—	— —	5200 —
Summe B. Außerordentl. Etat	434000 —	218171	50	205901	57	424073	7	— —	9926 93
Hiezu									
Summe A. Ordentlicher Etat .	455174 —	231886	28	215064	13	446950	41	— —	8223 59
Hauptsumme Titel VIII. .	889174 —	450057	78	420965	70	871023	48	— —	18150 52

Karlsruhe, im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
A. Roth.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget sowie mit den Hauptrechnungen des Ministeriums des Innern für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Katholischer Kultus.

§. 76a. Dotation des Erzbisthums.

Von den früheren Ausgaben dieser Position kamen in Wegfall:

Der Beitrag für Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäude mit jährlich . . . . . 857 M. 14 ₰

in Folge eines Vergleichs zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Domkapitel der Erzdiözese Freiburg,

sodann

der Beitrag zu den Reisekosten des Erzbischofs mit jährlich . . . . . 1285 „ 71 „

nachdem der erzbischöfliche Interkalarfond zur Uebernahme dieser Kosten sich kräftig genug zeigte. (Vergl. die Begründung zu §. 75 der Ausgabe des Budgets für 1880 und 1881.)

Eine weitere Beschränkung des Aufwandes trat dadurch ein, daß die Preise der zur Dotation gehörigen Naturalien im Jahre 1879 niederer standen, als bei Aufstellung des Budgets angenommen wurde.

§. 78. Zuschüsse für Pfarreien.

Auch die unter dieser Position nachgewiesene Erübrigung ist dem Sinken der Naturalienpreise zu verdanken.

II. Evangelischer Kultus.

§. 84. Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen.

Eine Personalzulage mit jährlich 685 M. 71 ₰ ist in Folge Ablebens der Bezugsberechtigten mit dem 27. Juli 1878 in Wegfall gekommen.

Im Uebrigen trifft die Erläuterung zu §. 78 auch hier zu.

§. 85. Gehalte der Organisten und Kirchendiener.

Der Miethzins eines für den evangelischen Kirchendiener in Bruchsal gepachteten Kellerraums mit jährlich 10 M. 30 ₰ kam nicht mehr zur Auszahlung, da dem Genannten ein Keller unentgeldlich eingeräumt werden konnte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

Von der Etatperiode 1878/79.

I. Katholischer Kultus.

§. 1. Zur Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholikengemeinschaften

und

II. Evangelischer Kultus.

§. 2. Zur Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener.

Die bewilligten Summen wurden für die nach dem Gesetze vom 25. August 1876 zu gewährenden Aufbesserungen nicht vollständig in Anspruch genommen.

III. Israelitischer Kultus.

§. 3. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner.

Mehrere Rabbinate sind unbesetzt. Mit Rücksicht hierauf ist die Anforderung im Budget für 1880 und 1881 auf jährlich 6000 ℳ. ermäßigt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 4.

A. Ausgabe. Titel IX. Unterrichtswesen.

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.	II. 1879.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Höhere Unterrichtsanstalten.						
§.						
90. A a. Universität Heidelberg .	1166000 —	561700 —	604300 —	1166000 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	62534 —	30323 94	30848 44	61172 38	— —	1361 62
91. B a. Universität Freiburg .	372000 —	186000 —	186000 —	372000 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	56010 —	27542 51	27153 60	54696 11	— —	1313 89
92. C a. Polytechnische Schule in Karlsruhe	290000 —	145000 —	145000 —	290000 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	41240 —	20428 34	20424 32	40852 66	— —	387 34
Summe I. .	1987784 —	970994 79	1013726 36	1984721 15	— —	3062 85
II. Mittel- und Volksschulen.						
A. Oberschulrath.						
93. 1 a. Besoldungen	123000 —	61432 21	60622 22	122054 43	— —	945 57
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	14640 —	7253 40	7290 —	14543 40	— —	96 60
94. 2. Funktionsgehalte der außerordentlichen Mitglieder des Oberschulraths.	7200 —	3250 —	2935 97	6185 97	— —	1014 3
95. 3 a. Gehalte	30800 —	15399 97	15400 —	30799 97	— —	— 3
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	2064 —	908 67	1032 —	1940 67	— —	123 33
96. 4. Bureaubedürfnisse . . .	10400 —	5200 —	5200 —	10400 —	— —	—
97. 5. Diäten und Reisekosten .	10972 —	6116 82	5408 61	11525 43	553 43	—
B. Gymnasien, Progymnasien und Pädagogien.						
98. 1. Für einzelne bestimmte Anstalten	139876 —	69389 27	69433 9	138822 36	— —	1053 64
99. 2 a. Zur Besserstellung im Allgemeinen	324800 —	162381 70	159048 44	321430 14	— —	3369 86
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	111600 —	53936 50	53518 65	107455 15	— —	4144 85
C. Realgymnasien und höhere Bürgerschulen.						
100. a. Staatsbeitrag	239200 —	118935 62	115612 33	234547 95	— —	4652 5
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	86636 —	40121 53	40936 82	81058 35	— —	5577 65
101. D. Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend	40000 —	— —	30818 —	30818 —	— —	9182 —
102. E. Gewerbeschulen.						
a. Staatsbeitrag	114540 —	55778 39	56905 60	112683 99	— —	1856 1
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	14248 —	5910 —	6167 —	12077 —	— —	2171 —
Uebertrag . .	1269976 —	606014 8	630328 73	1236342 81	553 43	34186 62

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.		Mehr.	Weniger.
		II. 1878.	II. 1879.				
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.							
A. Ordentlicher Etat.							
II. Mittel- und Volksschulen.							
§. Uebertrag . .	1 269 976 —	606 014 8	630 328 73	1 236 342 81		553 43	34 186 62
F. Lehrerbildungsanstalten.							
103. 1 a. Turnlehrerbildungsanstalt	28 400 —	14 200 —	14 200 —	28 400 —		— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	1 170 —	801 —	801 —	1 602 —		432 —	— —
104. 2 a. Schullehrerseminarien . .	230 000 —	115 000 —	115 000 —	230 000 —		— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	10 800 —	5 092 40	5 262 30	10 354 70		— —	445 30
105. 3. Für Ausbildung von Gewerbeschul-, Real- und Zeichenlehrern	10 000 —	2 230 —	6 950 —	9 180 —		— —	820 —
106. 4. Für Ausbildung von Industrielehrerinnen . . .	10 000 —	4 859 23	5 108 72	9 967 95		— —	32 5
107. 5. Für Vorbereitung von Schulaspiranten	61 000 —	29 910 —	29 990 —	59 900 —		— —	1 100 —
108. 6. Schullehrerkonferenzen . .	7 600 —	4 791 —	2 646 —	7 437 —		— —	163 —
G. Volksschulen.							
a. Kreisschulvisitaturen.							
109. 1 a. Besoldungen der Kreisschulräthe	84 800 —	42 100 —	42 127 88	84 227 88		— —	572 12
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	8 880 —	4 440 —	4 440 —	8 880 —		— —	— —
110. 2. Für Kanzlei- und Bureaubedürfnisse	15 400 —	7 700 —	7 700 —	15 400 —		— —	— —
111. 3. Diäten und Reisekosten .	29 142 —	18 057 9	16 629 83	34 686 92		5 544 92	— —
112. b. Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen	10 880 —	6 073 12	5 042 37	11 115 49		235 49	— —
c. Staatsbeiträge.							
113. 1. Wegen Aufhebung der Schulpatronate	10 210 —	4 888 88	4 706 73	9 595 61		— —	614 39
114. 2. Zu den Gehalten der Volksschullehrer	491 800 —	251 951 57	258 294 14	510 245 71		18 445 71	— —
115. 3. Zu Remunerationen, Zugs- und Reisekostenvergütungen	30 000 —	15 000 —	15 000 —	30 000 —		— —	— —
116. 4. Zu Personalzulagen . .	124 000 —	56 638 7	57 199 4	113 837 11		— —	10 162 89
117. 5. Zu Lokalzulagen für Lehrer an abgelegenen Orten . .	16 000 —	8 000 —	8 000 —	16 000 —		— —	— —
118. 6. Zum Pensions- und Hilfsfond der Lehrer	330 000 —	165 000 —	165 000 —	330 000 —		— —	— —
119. 7. Zum Wittwen- u. Waisenfond	61 800 —	30 900 —	30 900 —	61 800 —		— —	— —
120. 8. Zur Unterstützung armer Lehrerwittwen und Waisen	18 600 —	9 300 —	9 300 —	18 600 —		— —	— —
Uebertrag . .	2 860 458 —	1 402 946 44	1 434 626 74	2 837 573 18		25 211 55	48 096 37

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Dieses gegen Jene Weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
II. Mittel- und Volksschulen.						
§. Uebertrag . .	2860458 —	1402946 44	1434626 74	2837573 18	25211 55	48096 27
H. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.						
121. Taubstummenanstalten . .	152800 —	59100 —	59100 —	118200 —	— —	— —
122. a. Blindenerziehungsanstalt .		17300 —	17300 —	34600 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	1892 —	946 —	946 —	1892 —	— —	— —
123. a. Baugewerkschule . . .	25000 —	5000 —	20000 —	25000 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	3390 —	561 20	1746 —	2307 20	— —	1082 80
Summe II. . .	3043540 —	1485853 64	1533718 74	3019572 38	25211 55	49179 17
						25211 55
Hiezu:						23967 62
Summe I. . .	1987784 —	970994 79	1013726 36	1984721 15	— —	3062 85
Summe A. Ordentlicher Etat .	5031324 —	2456848 43	2547445 10	5004293 53	— —	27030 47
B. Außerordentlicher Etat.						
I. Von der Etatsperiode 1876/77.						
A. Universität Heidelberg.						
1. Neubau eines klinischen Gebäudes für Seelengestörte . .	15000 —	15000 —	— —	15000 —	— —	— —
B. Universität Freiburg.						
2. Erbauung und Einrichtung des Hauses für die Augenklinik .	10028 —	4885 71	— —	4885 71	— —	5142 29
Summe I. . .	25028 —	19885 71	— —	19885 71	— —	5142 29
II. Von der Etatsperiode 1878/79.						
A. Universität Heidelberg.						
1. Neubau eines akademischen Krankenhauses.						
a. Bau	230472 —	175000 —	35000 —	210000 —	— —	20472 —
b. Einrichtung	27000 —	27000 —	— —	27000 —	— —	— —
2. Neubau eines klinischen Gebäudes für Seelengestörte.						
a. Bau	354971 —	245000 —	69000 —	314000 —	— —	40971 —
b. Einrichtung	65000 —	65000 —	— —	65000 —	— —	— —
Uebertrag . .	677443 —	512000 —	104000 —	616000 —	— —	61443 —

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.		Mehr.	Weniger.
		II. 1878.		II. 1879.			
	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.							
B. Außerordentlicher Etat.							
a. Von der Etatsperiode 1878/79.							
A. Universität Heidelberg.							
§. Uebertrag . .	677 443 —	512 000 —		104 000 —		616 000 —	— —	61 443 —
3. Bauliche Herstellung in bestehenden Gebäuden:							
a. im Universitätsgebäude. .	1 200 —	1 200 —		— —		1 200 —	— —	— —
b. in der Entbindungsanstalt	8 200 —	8 200 —		— —		8 200 —	— —	— —
c. in dem Gebäude der Universitätsbibliothek . . .	4 480 —	4 480 —		— —		4 480 —	— —	— —
d. in dem Gebäude und auf dem Terrain der Anatomie	3 850 —	3 850 —		— —		3 850 —	— —	— —
e. in dem Gebäude des archäologischen Instituts . . .	1 200 —	1 200 —		— —		1 200 —	— —	— —
f. in dem Gebäude des chemischen Laboratoriums . .	2 530 —	2 530 —		— —		2 530 —	— —	— —
4. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	44 036 —	21 598	36	22 437	64	44 036 —	— —	— —
5. Für Miethe von Unterrichtsräumen	9 950 —	5 617	75	4 332 —		9 949	75	— —	—	25
6. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	12 000 —	2 550 —		6 530 —		9 080 —	— —	2 920 —
B. Universität Freiburg.							
7. Für Vorarbeiten zum Bau eines chemischen Laboratoriums . .	4 000 —	4 000 —		— —		4 000 —	— —	— —
8. Verlegung d. botanisch. Gartens 9. Außerordentlicher Zuschuß an die Universitätskasse hierwegen	86 643 —	3 571	50	83 071	50	86 643 —	— —	— —
C. Polytechnische Schule.							
10. Bauliche Reparaturen u. Entwässerungsanlagen im Anstaltsgebäude	12 500 —	12 500 —		— —		12 500 —	— —	— —
11. Beschaffung von Lehrmaterial	7 500 —	7 500 —		— —		7 500 —	— —	— —
D. Mittel- und Volksschulen.							
12. Erweiterung und Einrichtung des Dienstgebäudes des Oberschulraths	52 100 —	48 627	1	3 472	48	52 099	49	— —	—	51
13. Bauherstellung am Gymnasiumsgebäude in Karlsruhe .	5 100 —	5 100 —		— —		5 100 —	— —	— —
Uebertrag . .	932 732 —	644 524	62	223 843	62	868 368	24	— —	64 363	76

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
D. Mittel- und Volksschulen.												
§. Uebertrag . .	932 732	—	644 524	62	223 843	62	868 368	24	—	—	64 363	76
14. Erbauung von Turnhallen für Staatsschulanstalten	25 000	—	—	—	25 000	—	25 000	—	—	—	—	—
15. Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	12 000	—	5 478	—	2 950	—	8 428	—	—	—	3 572	—
16. Zuschuß zur Ergänzung und Neubeschaffung des Lehrapparates und von Schulrequisiten für das Pro- und Realgymnasium zu Lahr	2 000	—	2 000	—	—	—	2 000	—	—	—	—	—
17. Errichtung der Baugewerkschule	12 000	—	12 000	—	—	—	12 000	—	—	—	—	—
Summe II. . .	983 732	—	664 002	62	251 793	62	915 796	24	—	—	67 935	76
Hiezu Summe I. . .	25 028	—	19 885	71	—	—	19 885	71	—	—	5 142	29
Summe B. Außerordentl. Etat .	1 008 760	—	683 888	33	251 793	62	935 681	95	—	—	73 078	5
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat .	5 031 324	—	2 456 848	43	2 547 445	10	5 004 293	53	—	—	27 030	47
Hauptsumme Titel IX. .	6 040 084	—	3 140 736	76	2 799 238	72	5 939 975	48	—	—	100 108	52

Karlsruhe, im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
A. Roth.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget sowie mit den Hauptrechnungen des Ministeriums des Innern für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

II. Mittel- und Volksschulen.

A. Oberschulrath.

§. 97. Diäten und Reisekosten.

Die Ueberschreitung rührt zum größten Theil daher, daß im Jahr 1878 zur Berathung des Lehrplanes für die Lehrerseminarien und die Präparandenschulen in Karlsruhe eine Konferenz der Seminarlehrer stattfand, welche einen Aufwand von 354 ℳ. 18 ₰ erforderte.

B. Gymnasien, Progymnasien und Pädagogien.

§. 98. Für einzelne bestimmte Anstalten.

Die von der Staatskasse an die Kassen der Gymnasien zu Rastatt und Bruchsal nach den jährlichen Marktdurchschnittspreisen zu leistende Entschädigung für Brennholz (sog. Fundationsholz) blieb in Folge des Sinkens der Holzpreise in der Budgetperiode 1878/79 unter dem bei Aufstellung des Budgets angenommenen Stande.

Für das Gymnasium zu Rastatt waren nämlich für beide Jahre

2 × 1554 ℳ. 63 ₰ = 3109 ℳ. 26 ₰

und für das Gymnasium zu Bruchsal 2 × 554 „ 55 „ = 1109 „ 10 „

zusammen 4218 ℳ. 36 ₰

vorgesehen, während nur vergütet wurden:

dem Gymnasium Rastatt: 1281 ℳ. 10 ₰ + 1235 ℳ. 41 ₰ = 2516 ℳ. 51 ₰

dem Gymnasium Bruchsal: 323 „ 17 „ + 325 „ 4 „ = 648 „ 21 „

zusammen 3164 „ 72 „

somit Ersparniß 1053 ℳ. 64 ₰

§. 99a. Zur Besserstellung im Allgemeinen.

Der Abgang mehrerer älterer Lehrer und deren Ersetzung durch jüngere Kräfte ermöglichte bei einigen Anstalten die Zurückziehung eines Theiles des unständigen Staatsbeitrags.

§. 99b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Mehrere Professoren- und Reallehrerstellen waren während der Budgetperiode nur in provisorischer Weise besetzt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

C. Realgymnasien und höhere Bürgerschulen.

§. 100a. Staatsbeitrag
und
§. 100b. Wohnungsgeldzuschüsse.

An einigen höheren Bürgerschulen waren einzelne Lehrstellen noch nicht, andere nicht mit der satzungsmäßigen Art von Lehrern besetzt.

§. 101. D. Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend.

Von den in diese Kategorie fallenden Schulen waren jene zu Konstanz, Baden und Offenburg noch nicht vollständig nach den Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877 eingerichtet und erhielten deßhalb entsprechend kleinere Staatszuschüsse.

E. Gewerbeschulen.

§. 102. Staatsbeitrag und Wohnungsgeldzuschüsse.

In Folge Pensionirung eines älteren, mit Staatsdienereigenschaft angestellten Gewerbeschulhauptlehrers und Ersetzung desselben durch einen provisorischen Lehrer konnte der umständige Staatsbeitrag zu einer Gewerbeschule zurückgezogen werden.

Zur Ersparniß an Wohnungsgeldzuschüssen trug überdies bei, daß eine Anzahl Hauptlehrerstellen durch Gewerbeschulkandidaten verwaltet wird.

F. Lehrerbildungsanstalten.

§. 103. Turnlehrerbildungsanstalt, b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Für den mit den Rechten eines Hauptlehrers angestellten Assistenten war kein Wohnungsgeldzuschuß vorgesehen. Im Budget für 1880 und 1881 ist der erforderliche Betrag mit 216 ℳ. jährlich bewilligt.

§. 104. Schullehrerseminarien, b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ersparniß rührt von zeitweiliger provisorischer Besetzung von Lehrstellen her.

§. 107. Für Vorbereitung von Schulaspiranten.

Von der zu Belohnungen für Lehrer, welche junge Leute zur Aufnahme in die Lehrerseminarien vorbereiten, bestimmten Summe von jährlich 2600 ℳ. kamen in den beiden Budgetjahren nur 2010 ℳ. + 2090 ℳ. = 4100 ℳ. zur Verwendung.

G. Volksschulen.

a. Kreisschulvisitaturen.

§. 111. Diäten und Reisekosten.

Die seit Festsetzung des Budgetsatzes (1872) eingetretene Vermehrung der Lehrkräfte, deren Schulen durch die Kreisschulräthe zu visitiren sind, verursachte einen erhöhten Aufwand. Es wurde deßhalb auch die Position in dem Budget für 1880 und 1881 um jährlich 2629 ℳ. erhöht.

§. 112b. Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen.

Im Jahr 1878 gelangte die Geldentschädigung, welche statt des Holzbezugs des früheren Lehr- und Erziehungsinstituts Rastatt an die Stiftung für die weibliche Jugend der Stadt Rastatt zu leisten ist, auch für das Jahr 1877 nachträglich zur Zahlung mit . . . . . 1008 ℳ. — ₰
wogegen in Folge der gesunkenen Preise des Holzes, zu dessen Bezug außer dieser Stiftung noch einige andere Schulen berechtigt sind, gegenüber dem Anschlag dieser Leistungen ein Ersparniß von . 772 „ 51 „
erzielt wurde, daher Rest der Ueberschreitung . . . . . 235 ℳ. 49 ₰

c. Staatsbeiträge.

§. 113. Wegen Aufhebung der Schulpatronate.

Durch den Abgang einiger Hauptlehrer, welchen die mit ihren Stellen verbundenen Naturalkompetenzen nach den laufenden Marktpreisen vergütet werden mußten, minderte sich die Ausgabe, indem forthin statt der laufenden Marktpreise nur der geringere gesetzliche Anschlag der Kompetenzen zu zahlen ist. Im Hinblick hierauf wurde der Budgetsatz für 1880 und 1881 auf jährliche 5000 ℳ. ermäßigt.

§. 114. Zu den Gehalten der Volksschullehrer.

Die Ueberschreitung rührt zum größten Theil daher, daß einer größeren Zahl von Schulen, welche seit Jahren nur von Schulverwaltern versehen wurden, und für welche in Folge dessen die Staatsbeiträge ermäßigt werden konnten, nach erfolgter definitiver Besetzung wieder der volle Betrag zugewiesen wurde.

Ferner mußte nach Vereinigung der konfessionellen Schulen in mehreren Gemeinden die Vergütung für Ertheilung von Religionsunterricht mit beiläufig 4000 ℳ. jährlich auf die Staatskasse übernommen werden (§. 27a der Schulgesetznovelle vom 18. September 1876).

§. 116. Zu Personalzulagen.

Durch die im Jahre 1877 erfolgte Pensionirung einer größeren Zahl von Hauptlehrern, welche sich im Genusse von Personalzulagen befanden, ist eine Summe von beiläufig 5000 ℳ. jährlich heimgefallen.

H. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.

§. 123. Baugewerkschule.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Stellen des dritten Professors, des Zeichenlehrers und des Schuldieners waren in der vorliegenden Budgetperiode nur in provisorischer Weise besetzt.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Von der Etatsperiode 1876/77.

B. Universität Freiburg.

§. 2. Erbauung und Einrichtung des Hauses für die Augenklinik.

Der hier aufgeführte Kreditrest von 5142 ℳ. 29 ₰ bleibt, wie schon in den Erläuterungen zu §. 7 des außerordentlichen Etats der Universität Freiburg für 1874 und 1875 (Seite 67 der vergleichenden Darstellung) bemerkt ist, unverwendet.

II. Von der Etatsperiode 1878/79.

A. Universität Heidelberg.

§. 1. Neubau eines akademischen Krankenhauses.

Von der Bewilligung wurden im Jahre 1880 noch 8000 ℳ. verausgabt. Der Rest im Betrag von 12472 ℳ. fällt der Staatskasse heim.

§. 2. Neubau eines klinischen Gebäudes für Seelengestörte.

Auch die hier vorgetragenen 40971 ℳ. werden der Staatskasse heimfallen, da in der Budgetperiode 1880 und 1881 nichts mehr zur Verwendung kömmt.

§. 6. Für Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien.

Der Kreditrest von 2920 ℳ. ist mit dem Schlusse des Jahres 1879 erloschen (vgl. Art. 5 des Finanzgesetzes vom 18. März 1880 und Beilage Nr. 3 hiezu).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

D. Mittel- und Volksschulen.

§. 13. Bauherstellung am Gymnasiumsgebäude in Karlsruhe.

Der Aufwand für die Beschaffung von Jalousien und Rouleaux an die Fenster des Gymnasiumgebäudes belief sich ausweislich der 1878er und 1879er Gymnasiumsfondsrechnungen auf 3844 ℳ. 29 ₰. Der Rest mit 1255 ℳ. 71 ₰ wurde in Ermangelung anderweit verfügbarer Mittel zur Ausführung dringend nöthiger Reparaturen in der Direktors- und Dienerwohnung sowie zur Gewährung einer Remuneration von 250 ℳ. für einen beim Gymnasiumsbau beschäftigt gewesenen Bauführer verwendet. Letztere war dem Betreffenden seiner Zeit in Aussicht gestellt, konnte jedoch, da die Mittel des Baufonds erschöpft waren, aus diesem nicht mehr bewilligt werden.

§. 15. Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht.

Der Kreditrest mit 3572 ℳ. wird in den Jahren 1880 und 1881 zur Verwendung gelangen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 5.

Ausgabe. Titel X. Wissenschaften und Künste.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Dieses gegen Jene Weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§.						
124 a. Sammlungengebäude . .	12 000 —	5 809 91	5 519 19	11 329 10	— —	670 90
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	480 —	120 —	120 —	240 —	— —	240 —
125 a. Hof- und Landesbibliothek	46 000 —	23 188 30	22 804 42	45 992 72	— —	7 28
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	2 640 —	1 320 —	1 320 —	2 640 —	— —	— —
126. Münzenkabinet	700 —	349 75	349 92	699 67	— —	— 33
127. Erhaltung alter Baudenkmale	8 200 —	2 870 16	3 860 21	6 730 37	— —	1 469 63
128 a. Alterthumshalle, ethnographische und sonstige Sammlungen	10 000 —	5 745 69	3 318 71	9 064 40	— —	935 60
b. Wohnungsgeldzuschuß . .	240 —	120 —	120 —	240 —	— —	— —
129. Naturalienkabinete:						
1. in Karlsruhe . 4 646 ℳ.						
2. in Mannheim . 857 „						
	11 006 —	5 138 76	6 600 51	11 739 27	733 27	— —
3. Wohnungsgeldzuschuß . .	240 —	120 —	120 —	240 —	— —	— —
130 a. Sternwarte in Mannheim	11 798 —	5 693 28	6 102 —	11 795 28	— —	2 72
b. Wohnungsgeldzuschuß . .	1 080 —	540 —	540 —	1 080 —	— —	— —
131. Kunstsammlungen:						
a. Kunsthalle in Karlsruhe . . . . 9 086 ℳ.						
b. Gemäldegallerie u. Antikensammlung in Mannheim . . . . 2 535 „						
	23 242 —	11 621 2	11 621 2	23 242 4	— 4	— —
132. Kunstschule in Karlsruhe .	92 000 —	40 086 52	38 358 23	78 444 75	— —	13 555 25
133. Zu Stipendien für junge Gelehrte und Künstler . .	12 606 —	6 315 —	6 291 —	12 606 —	— —	— —
134. Hoftheater in Mannheim .	40 728 —	20 364 11	20 364 11	40 728 22	— 22	— —
135. Für die Kunstausstellung .	3 428 —	1 714 —	1 714 —	3 428 —	— —	— —
136. Für die zoologische Station in Neapel	3 000 —	3 000 —	— —	3 000 —	— —	— —
Summe A. Ordentlicher Etat .	279 388 —	134 116 50	129 123 32	263 239 82	733 53	16 881 71
						733 53
						16 148 18

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat für 1878 und 1879.												
§.												
1. Für Fortsetzung der Grabarbeiten auf dem Platze des neuen akademischen Krankenhauses und der Irrenklinik in Heidelberg zu archäologischen Zwecken . . .	2000	—	666	52	227	4	893	56	—	—	1106	44
2. Sternwarte in Mannheim . .	4000	—	—	—	1562	80	1562	80	—	—	2437	20
Summe B. Außerordentl. Etat	6000	—	666	52	1789	84	2456	36	—	—	3543	64
Hiezu Summe A. Ordentlicher Etat .	279388	—	134116	50	129123	32	263239	82	—	—	16148	18
Hauptsumme .	285388	—	134783	2	130913	16	265696	18	—	—	19691	82

Karlsruhe im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung sowie deren Uebereinstimmung mit den Hauptrechnungen des Ministeriums des Innern für 1878 und 1879 wird hiermit beurkundet.

Bei richtiger Buchung würde im ordentlichen Etat die Ausgabe für 1878 und 1879 übrigens bei §. 128 sich von 9064 M. 40 ₰ auf 10163 M. 26 ₰ erhöhen und hier eine Ueberschreitung des Budgetsatzes um 163 M. 26 ₰ statt der berechneten Minderverwendung von 935 M. 60 ₰ hervorbringen, während bei §. 129 die Ausgabe für beide Jahre von 11739 M. 27 ₰ auf 10640 M. 41 ₰ ermäßigt und statt der berechneten Ueberschreitung um 733 M. 27 ₰ sich eine Minderverwendung von 365 M. 59 ₰ ergeben würde.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 129. Naturalienkabinete in Karlsruhe und Mannheim.

Eine Ausgabe von 1098 M. 86 ₰ wurde in Folge eines Irrthums der Kasse hier, statt unter §. 128 gebucht.

§. 132. Kunstschule in Karlsruhe.

Dadurch, daß einige Lehrstellen längere Zeit nicht definitiv besetzt waren, trat eine Minderung der Ausgabe ein. Anderseits wurde die Einnahme der Anstalt um 4166 M. vermehrt durch die Erhöhung der Miethzinse und der Heizaversen für die Ateliers.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 6.

Ausgabe. Titel XI. Milde Fonds und Armenanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
137. Zuschuß zur Generalwittwenkasse:												
a. zu Gratialquartalien . .	107 600	—	45 173	32	67 380	15	112 553	47	4 953	47	—	—
b. zu Benefizien	160 000	—	80 000	—	80 000	—	160 000	—	—	—	—	—
138. Gratialfond zur Unterstützung niederer Diener und deren Relikten	74 000	—	36 944	53	37 029	78	73 974	31	—	—	25	69
139. Lehrgelderfond	2 057	14	1 028	57	1 028	57	2 057	14	—	—	—	—
140. Stiftungen von 1786 für 4 Stipendien.	342	86	171	44	100	—	271	44	—	—	71	42
141. Gefällentschädigungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
142. Beiträge zu Lokalunterstützungsfonds:												
a. Baden 3 231 M. 86 ₰												
b. Meersburg 468 „ — „												
	7 399	72	—	—	3 796	99	3 796	99	—	—	3 602	73
143. Beiträge zum Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder	10 285	72	5 142	86	5 142	86	10 285	72	—	—	—	—
144. Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder . . .	1 714	28	857	14	857	14	1 714	28	—	—	—	—
145. Betrieb des Armenbads in Baden	10 286	—	5 143	—	5 143	—	10 286	—	—	—	—	—
	373 685	72	174 460	86	200 478	49	374 939	35	4 953	47	3 699	84
									3 699	84		
									1 253	63		
oder da die Budgetbewilligung jährlich rund 186 843 M. beträgt: Summe Tit. XI. . .	373 686	—	174 460	86	200 478	49	374 939	35	1 253	35		

Karlsruhe im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget sowie mit den Hauptrechnungen des Ministeriums des Innern für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Erläuterungen.

§. 137. Zuschüsse zur Generalwittwenkasse.

a. Zu Gratialquartalien.

Der Staatszuschuß richtet sich nach der Zahl der Sterbfälle und Pensionirungen.

§. 140. Stiftung von 1786 für 4 Stipendien.

Die Zahlungspflicht wurde auf 1. Juli 1879 abgelöst.

§. 142. Beitrag zu Lokalunterstützungsfonds.

a. In Baden.

Auch die Holzkompetenz des Bezirksspitals in Baden gelangte im Laufe des Jahres 1879 zur Ablösung.

b. In Meersburg.

Der Beitrag zur Armenkasse in Meersburg wurde mit Schluß der Budgetperiode 1876/77 sistirt, da sich eine rechtliche Leistungspflicht der Staatskasse nicht nachweisen ließ, auch Billigkeitsgründe für dessen fernere Zahlung nicht vorhanden sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 7.

Ausgabe. Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
146. Steuern und Umlagen. .	1 412	—	434	42	434	42	868	84	—	—	543	16
147. Zum Betrieb der Oekonomie	272 000	—	140 174	71	133 765	13	273 939	84	1 939	84	—	—
148. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	19 692	—	6 932	7	6 004	66	12 936	73	—	—	6 755	27
149. Aufwand auf Grundstücke und Gebäude	18 732	—	10 055	40	7 155	70	17 211	10	—	—	1 520	90
150. Aufwand gegen Feuersgefahr	1 400	—	557	69	333	56	891	25	—	—	508	75
151. Verpflegungs- und Heilkosten	262 060	—	138 953	91	125 003	74	263 957	65	1 897	65	—	—
152. Aufwand für Kleidungsstücke	25 714	—	22 815	41	8 867	7	31 682	48	5 968	48	—	—
153. Aufwand für Bettwerk . .	14 000	—	10 756	26	6 970	14	17 726	40	3 726	40	—	—
154. Für Zimmer- ꝛc. Geräthe .	4 976	—	3 001	20	2 004	2	5 005	22	29	22	—	—
155. Heizungskosten	22 070	—	10 883	76	10 729	50	21 613	26	—	—	456	74
156. Beleuchtungskosten	10 000	—	5 789	83	4 538	30	10 328	13	328	13	—	—
157. Reinigungskosten	20 228	—	11 456	2	9 022	52	20 478	54	250	54	—	—
158. Kirchen- und Schulbedürfnisse	440	—	222	7	122	40	344	47	—	—	95	53
159. Belohnungen und Geschenke.	2 600	—	1 052	83	1 154	24	2 207	7	—	—	392	93
160. Transport- und Beerdigungskosten	116	—	27	38	17	87	45	25	—	—	70	75
161 a. Besoldungen	25 000	—	12 570	—	11 337	50	23 907	50	—	—	1 092	50
b. Wohnungsgeldzuschüsse. .	2 340	—	1 177	—	928	75	2 105	75	—	—	234	25
162 a. Gehalte	97 800	—	47 447	31	48 432	1	95 879	32	—	—	1 920	68
b. Wohnungsgeldzuschüsse. .	1 602	—	771	51	695	67	1 467	18	—	—	134	82
163. Bureaukosten.	1 070	—	469	78	501	98	971	76	—	—	98	24
164. Visitations- und Sturzkosten	172	—	22	15	23	74	45	89	—	—	126	11
165 a. Porto	700	—	366	21	320	76	692	32	—	—	7	68
b. Eisenbahnfracht . . .			1	70	2	20						
c. Telegraphengebühren .			—	75	—	70						
166. Verschiedene und zufällige Ausgaben.	324	—	441	20	265	64	706	84	382	84	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	804 448	—	426 380	57	378 632	22	805 012	79	14 523	10	13 958	31
									13 958	31		
									564	79		

Karlsruhe im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Anstalt für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Der Berechnung der Budgetsätze ist ein Krankenstand von 560 Köpfen zu Grunde gelegt. Der wirkliche Stand betrug:

im Jahr 1878	546 Köpfe,
im Jahr 1879	549 „
also durchschnittlich	547 „

A. Ordentlicher Etat.

§. 147. Zum Betrieb der Oekonomie.

Der Ausgabe von	273939 ℳ. 84 ₰
steht die Einnahme von	270900 „ 74 „
unter Tit. II. §. 9 gegenüber. Dem Mehrbetrag der Ausgabe von	3039 ℳ. 10 ₰

entspricht der höhere Werth der am Schlusse der Budgetperiode vorhandenen Vorräthe an Lebensmitteln und Geräthschaften im Vergleich zu dem Stand bei Beginn der Periode.

§. 148. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge.

Vergleiche die Erläuterung zu Tit. II. §. 10 der Einnahme.

§. 151. Verpflegungs- und Heilkosten.

Die Ausgabe dieses Paragraphen berechnet sich auf den Kopf zu 241 ℳ. 5 ₰ jährlich; dem Budgetsatze ist ein Betrag von 233 ℳ. 98 ₰ zu Grunde gelegt.

Der Mehraufwand wurde zum Theil dadurch veranlaßt, daß für den Bezug des Wasserbedarfs aus der neuen städtischen Leitung in den Jahren 1878 und 1879 2483 ℳ. 67 ₰ zu entrichten waren, während in den Normaljahren die Versorgung der Anstalt mit Wasser nur 158 ℳ. 44 ₰ jährlich erforderte.

Außerdem waren die Fleischpreise in der vorliegenden Budgetperiode beträchtlich höher, als in den Normaljahren. Sie betrugen im Durchschnitt für das Kilogramm

	Ochsenfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch
1874/76	1 ℳ. 16 ₰	— ℳ. 92 ₰	1 ℳ. — ₰
1878	1 „ 37 „	1 „ 21 „	1 „ 44 „
1879	1 „ 16 „	1 „ 3 „	1 „ 8 „

§. 152. Aufwand für Kleidungsstücke.

§. 153. Aufwand für Bettwerk.

Die Anstaltsdirektion hat, um größere Heilerfolge zu erzielen, längere Zeit die früher übliche Anwendung von Zwangsmitteln beschränkt, was einen größeren Abgang an Kleidungsstücken und Bettwäsche im Gefolge hatte.

Neben dem Ersatz dieses außergewöhnlichen Abgangs waren zur Ergänzung der auch sonst sehr gesunkenen Vorräthe an Kleidungsstücken und Bettwerk namhafte Anschaffungen zu machen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 156. Beleuchtungskosten.

Zur Erzielung einer besseren Beleuchtung in den Krankensälen und auf den Gängen mußten die vor einigen Jahren eingeführten sogenannten Sparbrenner durch größere Brenner ersetzt und zugleich auch die Flammen um einige vermehrt werden.

§. 157. Reinigungskosten.

Die Größe der Ausgabe dieser Position ist zum Theil von der Zahl der unreinlichen Kranken abhängig, die einem steten Wechsel unterworfen ist.

§. 166. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Dem neuen Verwalter der Anstalt war verordnungsgemäß eine Zugskostenvergütung im Betrag von 465 ℳ. 84 ₰ zu bewilligen, welche hier ihre Verrechnung fand.

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (für 560 Köpfe bemessen).		Nach den Rechnungen (bei einem Stand von 547 Köpfen).	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Der Staatsaufwand beträgt jährlich	402 224	—	402 506	40
Davon sind durch Einnahmen gedeckt	340 157	—	333 516	75
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen im Ganzen	62 067	—	68 989	65
für einen Kopf	110	83	126	12
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen der Kranken und der Armenverbände oder Fonds betragen	183 000	—	178 904	63
mithin für einen Kopf	326	79	327	7

Ausgabe. Titel XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau. Beilage 8.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.	II. 1879.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
§.						
167. Steuern und Umlagen . .	2400 —	727 37	1014 28	1741 65	— —	658 35
168. Zum Betrieb der Oekonomie	477260 —	229240 —	221087 84	450327 84	— —	26932 16
169. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge.	22850 —	14255 89	14260 52	28516 41	5666 41	— —
170. Aufwand auf Grundstücke und Gebäude	27400 —	17161 39	17312 —	34473 39	7073 39	— —
171. Aufwand gegen Feuersgefahr	920 —	426 63	653 48	1080 11	160 11	— —
172. Verpflegungskosten	414210 —	204089 74	195282 84	399372 58	— —	14837 42
173. Heilkosten	35530 —	15546 29	19013 97	34560 26	— —	969 74
174. Aufwand für Kleidungsstücke	27000 —	13777 32	12595 33	26372 65	— —	627 35
175. Aufwand für Bettwerk . .	18000 —	8903 —	9181 1	18084 1	84 1	— —
176. Aufwand für Zimmer- 2c. Geräthe	12170 —	6809 49	5454 16	12263 65	93 65	— —
177. Heizungskosten	27420 —	13758 98	13669 34	27428 32	8 32	— —
178. Beleuchtungskosten	14952 —	6916 51	7223 5	14139 56	— —	812 44
179. Reinigungskosten	24000 —	11199 38	12304 32	23503 70	— —	496 30
180. Kirchen- u. Schulbedürfnisse	1000 —	446 17	493 48	939 65	— —	60 35
181. Belohnungen und Geschenke.	4600 —	2291 15	2297 46	4588 61	— —	11 39
182. Transport- und Beerdigungskosten	600 —	184 70	152 58	337 28	— —	262 72
183. a. Besoldungen	52400 —	23208 33	25160 28	48368 61	— —	4031 39
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	2070 —	917 67	803 2	1720 69	— —	349 31
184. a. Gehalte	138200 —	69099 84	69067 95	138167 79	— —	32 21
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	2932 —	1427 94	1397 47	2825 41	— —	106 59
185. Bureaubedürfnisse	1742 —	856 20	859 39	1715 59	— —	26 41
186. Visitations- und Sturzkosten	172 —	14 9	42 92	57 1	— —	114 99
187. a. Porto	2576 —	962 40	841 52	2341 5	— —	234 95
187. b. Eisenbahnfracht . . .		106 11	116 49			
187. c. Telegraphengebühren .		156 65	157 88			
188. Abgang	344 —	390 84	554 13	944 97	600 97	— —
189. Verschiedene und zufällige Ausgaben.	374 —	259 52	379 76	639 28	265 28	— —
Summe A. Ordentlicher Etat .	1311122 —	643133 60	631376 47	1274510 7	13952 14	50564 7
						13952 14
						36611 93

Karlsruhe im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung, sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Anstalt für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Der Aufstellung des Budgets ist ein Krankenstand von 475 Köpfen zu Grunde gelegt.
Der wirkliche Stand betrug

im Jahr 1878	. . . . .	475 Köpfe,
„ „ 1879	. . . . .	481 „
„ Durchschnitt also	. . . . .	478 „

A. Ordentlicher Etat.

§. 168. Zum Betrieb der Oekonomie.

Rücksichtlich dieser Position wird auf die Erläuterung zu §. 15 der Einnahme Bezug genommen.

§. 169. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge.

Die höhere Ausgabe findet ihre Ausgleichung

1. durch die Steigerung der Einnahme unter §. 16 um den Betrag von 4435 ℳ. 43 ₰;
2. durch den größeren Vorrath an Materialien im Werthanschlag von 2022 ℳ. 94 ₰.

§. 170. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke.

Wie der Entwurf des Budgets für 1880 und 1881 Abtheilung III. Seite 68 und 69 des Näheren darstellt, ist der Umbau eines Theils der Abtritte in Illenau zum dringenden Bedürfniß geworden. Es wurde deßhalb auch eine entsprechende Anforderung in erwähnten Entwurf eingestellt. Um nun die Ausführung nach erfolgter Bewilligung der Mittel ohne Verzug in Angriff nehmen zu können, erschien es bei der Eigenartigkeit der projektirten neuen Einrichtung nach dem Gutachten der technischen Behörden geboten, einen der Abtritte noch im Laufe des Jahres 1879 als Probebau herstellen zu lassen, damit auf diese Weise ermöglicht wurde, die zur befriedigenden Ausführung des gesammten Planes erforderlichen Erfahrungen zu sammeln.

Die Wahl fiel dabei auf den zu 4400 ℳ. veranschlagten Abtritt für die Abtheilung C. 6, dessen Ausführung im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium zu Lasten des ordentlichen Etats der Anstalt erfolgte

Der weitere Betrag der Ueberschreitung findet seine Erläuterung in dem außergewöhnlich hohen Aufwande für die Unterhaltung der Höfe und Wege des Anstaltsgebietes, welche anläßlich der in der Periode 1876 und 1877 ausgeführten Erweiterungsbauten vielfach beschädigt wurden, sowie in einer Reihe baulicher Unterhaltungsarbeiten, deren Nothwendigkeit im Laufe der vorliegenden Budgetperiode hervorgetreten ist, und die ohne größeren Schaden nicht auf spätere Zeit verschoben werden konnten.

§. 171. Aufwand gegen Feuersgefahr.

Der freiwilligen Feuerwehr in Achern wurde zur Anschaffung einer mechanischen Schiebleiter eine Beihilfe von 150 ℳ. gewährt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 172. Verpflegungskosten.

In den Normaljahren kam der Kopf auf 443 M. 92 ₰, in den Jahren 1878 und 1879 nur auf 408 M. 92 ₰ jährlich zu stehen.

Der Grund dieser Erscheinung liegt hauptsächlich darin, daß die Zahl der Pfleglinge höherer Klassen abgenommen hat und der ganze durch die Erweiterungsbauten ermöglichte Zuwachs von 35 Köpfen der untersten Klasse angehört.

§. 183 a. Besoldungen.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die durch Todesfall im Januar 1878 in Erledigung gekommene Stelle des Direktors der Anstalt wurde erst nach längerer Zeit wieder definitiv besetzt.

§. 188. Abgang.

Ein im Rechnungssoll vorgetragener Verpflegungskostenbeitrag von 450 M. mußte in das Verzeichniß der ungewissen Aktivreste übertragen werden. Sodann geriethen in zwei Ganten die Beträge von 169 M. 17 ₰ und 104 M. 13 ₰ wegen Unzulänglichkeit des Massevermögens in Verlust.

§. 189. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

An einen Hilfsarzt war eine Zugskostenvergütung im Betrag von 184 M. 35 ₰ zu leisten, welche unter dieser Rubrik ihre Verrechnung fand. Ferner wurde zur Bestreitung der Kosten der in der Anstalt abgehaltenen Feier des Dienstjubiläums zweier dem Kreise des Wartpersonals angehörigen Bediensteten ein Beitrag von 133 M. geleistet.

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (für 475 Köpfe) bemessen).		Nach den Rechnungen (bei einem Stand von 478 Köpfen).	
	M.	₰	M.	₰
Der Staatsaufwand beträgt jährlich	655 561	—	637 255	3
Davon sind durch Einnahmen gedeckt	581 358	—	540 650	62
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen im Ganzen	74 203	—	96 604	41
für einen Kopf	156	22	202	10
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen der Kranken und der Armenverbände oder Fonds betragen	318 500	—	288 144	46
mithin für einen Kopf	670	53	602	81

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe. Titel XIV. Polizeiliches Arbeitshaus.

Beilage 9.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.											
A. Ordentlicher Etat.											
§.											
190. Wegen Beschäftigung der Verurtheilten	31 264	6 708	23	12 420	32	19 128	55	—	—	12 135	45
191. Aufwand auf Gebäude	10 178	1 359	77	8 160	64	9 520	41	—	—	657	59
192. Aufwand gegen Feuersgefahr	110	10	88	16	73	27	61	—	—	82	39
193. Verpflegungs- und Heilkosten	46 648	13 606	41	22 952	59	36 559	—	—	—	10 089	—
194. Aufwand für Kleidungsstücke	6 188	1 766	11	4 069	63	5 835	74	—	—	352	26
195. Aufwand für Bettwerk	1 874	167	63	605	22	772	85	—	—	1 101	15
196. Aufwand für Zimmer- ꝛc. Geräthe	338	88	40	200	41	288	81	—	—	49	19
197. Heizungskosten	3 750	192	60	1 448	49	1 641	9	—	—	2 108	91
198. Beleuchtungskosten	3 460	1 328	9	1 053	12	2 381	21	—	—	1 078	79
199. Reinigungskosten	6 708	1 773	5	3 514	71	5 287	76	—	—	1 420	24
200. Kirchen- und Schulbedürfnisse	488	96	5	219	11	315	16	—	—	172	84
201. Transport- und Beerdigungskosten	404	66	67	75	77	142	44	—	—	261	56
202 a. Gehalte	19 054	6 068	92	11 564	26	17 633	18	—	—	1 420	82
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 158	350	34	390	29	740	63	—	—	417	37
203. Für die Leitung und ökonomische Verwaltung	7 286	2 489	92	3 861	43	6 351	35	—	—	934	65
204. Visitations- und Sturzkosten	180	—	—	20	75	20	75	—	—	159	25
205 a. Porto	200	7	40	107	20	114	60	—	—	85	40
b. Eisenbahnfracht		—	—	—	—						
c. Telegraphengebühren		—	—	—	—						
206. Verschiedene und zufällige Ausgaben	466	52	90	92	83	145	73	—	—	320	27
Summe A. Ordentlicher Etat	139 754	36 133	37	70 773	50	106 906	87	—	—	32 847	13
B. Außerordentlicher Etat für 1878 und 1879.											
1. Einrichtung der Räume der Filialstrafanstalt zu Kislau zur Unterbringung der männlichen Verurtheilten des polizeilichen Arbeitshauses	13 743	658	13	10 543	49	11 201	62	—	—	2 541	38
Summe B. Außerordentl. Etat	13 743	658	13	10 543	49	11 201	62	—	—	2 541	38
Hiezu											
Summe A. Ordentlicher Etat	139 754	36 133	37	70 773	50	106 906	87	—	—	32 847	13
Hauptsumme	153 497	36 791	50	81 316	99	118 108	49	—	—	35 388	51

Karlsruhe im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Anstalt für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

10. III.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Bei Aufstellung des Budgets wurde angenommen, daß die zur Unterbringung der männlichen Verurtheilten in Aussicht genommenen Räume im Schloßgebäude zu Kislau auf 1. November 1878 in Benützung genommen werden können.

Das Budget wurde deßhalb

für die Zeit vom 1. Januar bis 1. November 1878 für . . .	70	Köpfe und
„ „ „ „ 1. November 1878 bis 31. Dezember 1879 für	175	„
d. i. für 1878 und 1879 durchschnittlich für	131	„

berechnet.

Die Anstalt in Kislau konnte aber erst am 11. November 1878 eröffnet werden und es dauerte alsdann einige Zeit, bis sich die Zahl der Insassen dem vorgesehenen höchsten Stande näherte. Auch die Insassen der Weiberabtheilung in Bruchsal erreichten nicht den vorgesehenen höchsten Stand. Der wirkliche Stand der Gefangenen blieb deßhalb hinter dem in Aussicht genommenen wesentlich zurück.

Er betrug

in der Zeit vom 1. Januar bis 1. November 1878 . . .	62	Köpfe und
„ „ „ „ 1. November 1878 bis 31. Dezember 1879	116	„
d. i. für 1878 und 1879 durchschnittlich	93	„
also weniger als angenommen war	38	„

was im Allgemeinen eine Minderung der Ausgaben sowie einen Ausfall in der veranschlagten Einnahme zur Folge hatte.

A. Ordentlicher Etat.

§. 190. Wegen Beschäftigung der Verurtheilten.

In Bezug auf diese Position wird auf die Erläuterung zu §. 21 der Einnahme Bezug genommen.

§. 193. Verpflegungs- und Heilkosten.

Unter Berücksichtigung des Werths der am Schlusse des Jahres 1879 vorhandenen Vorräthe im Betrage von 2767 ℳ. 13 ₰ berechnet sich der Aufwand für den Kopf auf 181 ℳ. 67 ₰ jährlich, während solcher im Budget zu 178 ℳ. 5 ₰ angenommen war. Der verhältnißmäßig höhere Aufwand ist dem Umstande zuzuschreiben, daß einzelne Ausgaben sich nicht vollständig nach dem Stand der Gefangenen bemessen.

§. 194. Aufwand für Kleidungsstücke.

Die aus früherer Zeit übernommenen Vorräthe an Kleidungsstücken wurden in den Jahren 1876 und 1877 vollständig verwendet, so daß der ganze Bedarf an solchen in der vorliegenden Budgetperiode durch Neuanschaffungen gedeckt werden mußte. Die in Rechnung erscheinende Ausgabe stellt sich daher um 7 ℳ. 75 ₰ für den Kopf höher, als bei Aufstellung des Budgets angenommen wurde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 197. Heizungskosten.

Die Steinkohlen waren in den Jahren 1878 und 1879 erheblich billiger, als in den vorhergehenden Jahren, auf deren Ergebniß die Bildung des Budgetsatzes gegründet wurde.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Einrichtung der Räume der Filialstrafanstalt zu Kislau zur Unterbringung der männlichen Verurtheilten des polizeilichen Arbeitshauses.

Der Kreditrest kam im Jahr 1880 zur Verwendung.

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (durchschnittlich für 131 Köpfe bemessen).		Nach den Rechnungen (bei einem durchschnittlich. Stand von 93 Köpfen).	
	M.	₰	M.	₰
Der Staatsaufwand beträgt jährlich	69 877	—	53 453	43
Davon sind durch Einnahmen gedeckt	39 212	—	26 711	55
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen im Ganzen	30 665	—	26 741	88
für einen Kopf	234	9	287	55
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Armenverbände betragen jährlich im Ganzen	15 370	—	10 402	87
für einen Kopf	117	33	111	86

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 10.

Titel XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.		Summe.			
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
208. Zugskosten	4 276	—	679	85	358	72	1 038	57	—	—	3 237	43
209. Diäten und Reisekosten . .	8 614	—	6 101	37	7 304	14	13 405	51	4 791	51	—	—
210. Für außerordentliche Unglücksfälle	10 286	—	—	—	1 016	50	1 016	50	—	—	9 269	50
211. Für Medaillen	1 876	—	2 635	80	468	13	3 103	93	1 227	93	—	—
212. Grenzberichtigungskosten . .	6 868	—	2 411	45	2 202	69	4 614	14	—	—	2 253	86
213. Sonst zufällige Ausgaben	30 000	—	13 175	36	11 670	27	24 845	63	—	—	5 154	37
Summe A. Ordentlicher Etat und Titel XVI. . .	61 920	—	25 003	83	23 020	45	48 024	28	6 019	44	19 915 6 019	16 44
											13 895	72

Karlsruhe, im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget, sowie mit den Hauptrechnungen des Ministeriums des Innern für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 209. Diäten und Reisekosten.

Die Ausgabe dieser Position ist bis zu einem gewissen Maße stetem Wechsel unterworfen.

Zur Erhöhung der Ausgabe der vorliegenden Budgetperiode trugen hauptsächlich bei die Theilnahme an den Arbeiten des deutschen Bundesraths und an der im Jahr 1878 zu Frankfurt a. d. O. abgehaltenen Hauptversammlung des Vereins für das höhere Mädchenschulwesen, sowie die Veranstaltung einer Konferenz der Direktoren der badischen Gymnasien und Progymnasien.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Einnahme. Ministerium des Innern mit Branchen.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene.			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	M.	₰	M.	₰	M.	—	M.	₰	M.	₰
Einnahme.											
A. Ordentlicher Etat.											
§.											
1—6. Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei . (Beilage 11)	510 248	—	245 888	97	246 719	53	492 608	50	—	—	17 639	50
7—12. Tit. II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Beilage 12)	680 314	—	348 050	66	318 982	84	667 033	50	—	—	13 280	50
13—18. Tit. III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Beilage 13)	1 162 716	—	548 668	43	532 632	81	1 081 301	24	—	—	81 414	76
19—23. Tit. IV. Polizeiliches Arbeitshaus . (Beilage 14)	78 424	—	18 280	7	35 143	3	53 423	10	—	—	25 000	90
Summe der Einnahme	2431 702	—	1 160 888	13	1 133 478	21	2294 366	34	—	—	137 335	66

Karlsruhe, im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung, sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der betreffenden Verwaltungszweige für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 11.

Einnahme. Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei.

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budget-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
§.												
1. Gefälle von Waisenmeistereien .	28	—	13	71	13	71	27	42	—	—	—	58
2. Miethzinse von Gebäuden . .	36 538	—	18 550	14	17 913	89	36 464	3	—	—	73	97
3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	1 748	—	2 608	11	1 423	36	4 031	47	2 283	47	—	—
4. a. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei .	371 400	—	198 263	65	207 389	25	405 652	90	—	—	5 303	10
b. Ersatz von Wohnungsgeldzuschüssen	39 556	—										
5. Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten . .	57 550	—	19 198	60	18 260	3	37 458	63	—	—	20 091	37
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen	3 428	—	7 254	76	1 719	29	8 974	5	5 546	5	—	—
Summe Titel I. . .	510 248	—	245 888	97	246 719	53	492 608	50	7 829	52	25 469	2
											7 829	52
											17 639	50

Karlsruhe im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Weigel.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Amtskassenverwaltung für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

B. Einnahme.

§. 3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

In Folge der in den Jahren 1878 und 1879 bei verschiedenen Bezirksämtern vorgenommenen Neuordnung der Registraturen wurden größere Parthien abgängiger Akten zur Vertilgung ausgeschieden und veräußert. Der Erlös beträgt 3840 ℳ. 92 ₰.

§. 4. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei und Ersatz von Wohnungsgeldzuschüssen.

Wie in der Erläuterung zu Tit. VI., §. 31 der Ausgabe bemerkt ist, trat die bewilligte Vermehrung der Polizeimannschaft in Mannheim erst im Frühjahr 1879 in Vollzug. Der entsprechende Beitrag wurde sohin auch erst von dieser Zeit an geleistet.

§. 5. Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten.

Ein nicht unerheblicher Theil der früher unter dieser Position vereinnahmten Beträge floß in der vorliegenden Periode nicht mehr in die Amtskasse, sondern in die Steuerkasse (unter Tit. III. §. 28 der Steuerverwaltung — Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Postporto), indem im Jahr 1877 im Interesse der Geschäftsvereinfachung die Anordnung getroffen wurde, daß der gesammte in Polizeistrafsachen zur Erhebung kommende Kostenersatz in die Sportelheberolle aufzunehmen ist.

§. 6. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Unter der Gesammtsumme der Einnahme von 8974 ℳ. 5 ₰ bestehen 7153 ℳ. 94 ₰ in Ersatz von Gemeinden für zu viel bezogene Staatsbeiträge zu Lehrergehalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 12.

Einnahme. Titel II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Dieses gegen Jene Weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
§.						
7. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	9 970 —	5 474 41	5 330 17	10 804 58	834 58	— —
8. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	12 252 —	6 090 52	6 140 88	12 231 40	— —	20 60
9. Einnahme von der Oekonomie	272 000 —	142 070 50	128 830 24	270 900 74	— —	1 099 26
10. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	19 692 —	7 163 86	7 700 99	14 864 85	— —	4 827 15
11. Unterhaltungskostenbeiträge	366 000 —	187 004 24	170 805 2	357 809 26	— —	8 190 74
12. Verschiedene und zufällige Einnahmen	400 —	247 13	175 54	422 67	22 67	— —
Summe Tit. II.	680 314 —	348 050 66	318 982 84	667 033 50	857 25	14 137 75
						857 25
						13 280 50

Karlsruhe, im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung, sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Anstalt für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Erläuterungen.

Einnahme.

§. 7. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Für den Keller des Gebäudes der Filialanstalt wurde in den Jahren 1878 und 1879 ein namhaft höherer Pachtzins erzielt, als früher.

Auch waren die Miethzinse der in der Anstalt wohnenden Beamten und Angestellten in Folge von Besoldungs- und Gehaltszulagen höher, als in den Normaljahren.

§. 9. Einnahme von der Oekonomie.

Hierwegen wird auf §. 147 der Ausgabe Bezug genommen.

§. 10. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge.

Der Einnahme-Ausfall von 4827 ℳ. 15 ₰ ist durch die Minderverwendung von 6755 ℳ. 27 ₰ unter §. 148 mehr als ausgeglichen. Die Ursache des Rückganges liegt darin, daß weniger als früher Gelegenheit vorhanden war, Pfleglinge in den Baugewerken zu beschäftigen.

§. 11. Unterhaltungskostenbeiträge.

Die geringere Einnahme entspricht dem Krankenstande der Jahre 1878 und 1879, welcher um 13 Köpfe niederer war, als bei Aufstellung des Budgets angenommen worden. (Vergleiche die Darstellung am Schlusse der Erläuterung zu Titel XII. der Ausgabe.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 13.

Einnahme. Titel III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.		Summe.			
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
§.												
13. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	17710	—	8872	28	9143	55	18015	83	305	83	—	—
14. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	15282	—	7714	27	7880	19	15594	46	312	46	—	—
15. Einnahmen von der Oekonomie	477260	—	229694	95	221715	74	451410	69	—	—	25849	31
16. Einnahmen von der Beschäftigung der Pfleglinge . . .	15046	—	8495	55	10985	88	19481	43	4435	43	—	—
17. Unterhaltungskostenbeiträge .	637000	—	293617	39	282671	53	576288	92	—	—	60711	8
18. Verschiedene und zufällige Einnahmen	418	—	273	99	235	92	509	91	91	91	—	—
Summe Titel III. . .	1162716	—	548668	43	532632	81	1081301	24	5145	63	86560	39
											5145	63
											81414	76

Karlsruhe im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Anstalt für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

§. 15. Einnahme von der Oekonomie.

In Folge eines bei Berechnung des Kostpreises der Pfleglinge unterlaufenen Versehens wurde der Oekonomie zum Nachtheil des §. 172 der Ausgabe „Verpflegungskosten" der Betrag von 8449 ℳ. 33 ₰ zuviel gut geschrieben.

Die Mindereinnahme beträgt daher richtig berechnet . . . . . 34299 ℳ. 14 ₰

Dieser steht unter §. 168 eine Minderverwendung von . . . . . 26932 „ 16 „

gegenüber. Der Unterschied von . . . . . 7366 ℳ. 98 ₰

besteht in dem Betrag, um welchen der Werthanschlag der Lebensmittelvorräthe und der Geräthschaften am Schlusse der Budgetperiode höher war, als bei Beginn derselben.

§. 16. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge.

Die Baugewerke boten mehr als früher Gelegenheit zur Beschäftigung der Pfleglinge. Man vergleiche übrigens die Erläuterung zu §. 169 der Ausgabe „Wegen Beschäftigung der Pfleglinge".

§. 17. Unterhaltungskostenbeiträge.

Bei Bildung des auf die Rechnungs-Ergebnisse der Jahre 1875 und 1876 gegründeten Budgetsatzes wurde angenommen, daß (abgesehen von den in die Erweiterungsbauten aufzunehmenden Kranken) das Zahlenverhältniß zwischen den verschiedenen Verpflegungsklassen dasselbe bleibe.

Es trat aber in der vorliegenden Budgetperiode insofern eine Aenderung ein, als die Zahl der Pfleglinge der beiden oberen Klassen sich erheblich niederer stellte, was nicht ohne Einfluß auf die Einnahme aus Unterhaltungskosten-Beiträgen bleiben konnte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 14.

Einnahme. Titel IV. Polizeiliches Arbeitshaus.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
§.												
19. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	794	—	28	10	424	46	452	56	—	—	341	44
20. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	250	—	99	29	382	95	482	24	232	24	—	—
21. Einnahme von der Beschäftigung der Verurtheilten . . .	46 380	—	11 007	64	20 555	74	31 563	38	—	—	14 816	62
22. Unterhaltungskostenbeiträge .	30 740	—	7 145	4	13 660	71	20 805	75	—	—	9 934	25
23. Verschiedene und zufällige Einnahmen	260	—	—	—	119	17	119	17	—	—	140	83
Summe Titel IV. . .	78 424	—	18 280	7	35 143	3	53 423	10	232	24	25 233	14
											232	24
											25 000	90

Karlsruhe, im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Kappes.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Anstalt für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

§. 19. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Einnahme dieser Position besteht in Miethzinsen für Dienstwohnungen. Der Ausfall trat ein, weil einzelne Aufseherstellen längere Zeit nicht besetzt waren.

§. 20. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Die Verwaltung hat an Bedienstete der Anstalt gegen Ersatz der Ankaufskosten Steinkohlen abgegeben und den Erlös hier vereinnahmt. Eine solche Einnahme war nicht in Aussicht genommen.

§. 21. Einnahme von der Beschäftigung der Verurtheilten.

Die Reineinnahme betrug für beide Jahre zusammen 31563 M. 38 ₰ — 19128 M. 55 ₰ = 12434 M. 83 ₰ und mit Berücksichtigung der Zunahme des Werths der Vorräthe während der Budgetperiode im Betrag von 2458 M. 67 ₰, 14893 M. 50 ₰, mithin für den Kopf (bei 93 Köpfen) = 80 M. 7 ₰, während im Budget eine Reineinnahme von 15116 M., sonach für den Kopf 57 M. 69 ₰ in Aussicht genommen war.

Die Erhöhung verdankt man dem Umstand, daß die Zahl der leistungsfähigeren Gefangenen verhältnißmäßig größer, auch mehr Gelegenheit zu vortheilhafter Beschäftigung vorhanden war.

§. 22. Unterhaltungskostenbeiträge.

Unter den Insassen des Arbeitshauses befanden sich fünf Ausländer, deren Unterhaltungskosten ausschließlich der Staatskasse zur Last fielen. Bei Aufstellung des Budgets wurden nur vier solche Fälle in Berechnung gezogen. Im Uebrigen entspricht die Einnahme dem geringeren Stande der Gefangenen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1878 und 1879.

Vierte Abtheilung.

Handelsministerium.

Inhalt.

IV. A. Ausgabe des Handelsministeriums mit Branchen.
IV. B. Einnahme des Handelsministeriums mit Branchen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe des Handelsministeriums mit Branchen.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	Mehr.	Weniger.
		II. 1878.	II. 1879.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Ministerium.						
§.						
1. a. Besoldungen	96 600 —	45 148 55	45 535 33	90 683 88	— —	5 916 12
b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 560 —	4 695 11	4 980 83	9 675 94	— —	884 6
2. a. Gehalte	24 200 —	12 100 —	12 500 —	24 600 —	400 —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 632 —	1 005 —	1 022 —	2 027 —	395 —	— —
3. Bureauaufwand	11 600 —	5 800 —	5 800 —	11 600 —	— —	— —
Summe Tit. I.	144 592 —	68 748 66	69 838 16	138 586 82	795 —	6 800 18
						795 —
						6 005 18
Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.						
4. a. Besoldungen	7 000 —	3 300 —	3 500 —	6 800 —	— —	200 —
b. Wohnungsgeldzuschuß	720 —	360 —	360 —	720 —	— —	— —
5. a. Gehalte	24 900 —	11 834 22	12 450 —	24 284 22	— —	615 78
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 104 —	336 —	336 —	672 —	— —	432 —
6. Bureauaufwand	4 500 —	2 250 —	2 250 —	4 500 —	— —	— —
7. Druckkosten	15 000 —	7 123 46	11 914 23	19 037 69	4 037 69	— —
8. Diäten und Reisekosten	900 —	286 65	340 32	626 97	— —	273 3
9. Revision des Materials der Volkszählung und Gewerbeaufnahme vom 1. Dezember 1875						
10. Verschiedene Ausgaben:						
a. Porto	1 100 —	1 025 59	627 69	1 653 28	553 28	— —
b. Sonstiges	300 —	24 —	98 71	122 71	— —	177 29
Summe Tit. II.	55 524 —	26 539 92	31 876 95	58 416 87	4 590 97	1 698 10
					1 698 10	
					2 892 87	
Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.						
11. Landesgewerbehalle:						
1. a. Besoldungen	31 200 —	11 633 37	15 430 —	27 063 37	— —	4 136 63
b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 560 —	1 203 —	1 740 —	2 943 —	— —	1 617 —
2. a. Gehalte	29 540 —	14 571 80	14 770 —	29 341 80	— —	198 20
b. Wohnungsgeldzuschüsse	672 —	338 13	451 80	789 93	117 93	— —
3. Bureauaufwand	5 000 —	1 356 46	1 239 24	2 595 70	— —	2 404 30
Uebertrag	70 972 —	29 102 76	33 631 4	62 733 80	117 93	8 356 13

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.											
A. Ordentlicher Etat.											
Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.											
§.											
Uebertrag . .	70 972 —	29 102	76	33 631	4	62 733	80	117	93	8 356	13
11. Landesgewerbehalle:											
4. Diäten und Reisekosten .	2 400 —	2 054	60	1 637	22	3 691	82	1 291	82	—	—
5. Für die Ausstellung und die Sammlungen	15 600 —	4 331	77	10 805	20	15 136	97	—	—	463	3
6. Für die Bibliothek . . .	14 800 —	3 387	92	11 412	6	14 799	98	—	—	—	2
7. Für Werkstätte und Laboratorium.	600 —	67	52	208	86	276	38	—	—	323	62
8. Für laufende bauliche Unterhaltung der Gebäude .	2 000 —	1 722	20	3 352	30	5 074	50	3 074	50	—	—
9. Verschiedene und zufällige Ausgaben	200 —	280	51	194	35	474	86	274	86	—	—
Für den kunstgewerbl. Unterricht:											
10. Stipendien für die Zöglinge der Kunstgewerbeschule und Preise.	14 400 —	6 531	66	9 389	53	15 921	19	1 521	19	—	—
11. Mittel für den Schulgebrauch der Kunstgewerbeschule . .	10 000 —	3 695	24	6 284	86	9 980	10	—	—	19	90
12. Mittel für den Schulgebrauch an der Schnitzereischule .	2 000 —	1 213	53	905	91	2 119	44	119	44		
12. Für die Uhrmacherschule in Furtwangen	12 800 —	5 226	15	7 177	64	12 403	79	—	—	396	21
13. Für Einrichtung eines Zeichnenlehrerkurses:											
1. a. Besoldung	7 000 —	—	—	1 475	—	1 475	—	—	—	5 525	—
b. Wohnungsgeldzuschuß .	1 080 —	—	—	135	—	135	—	—	—	945	—
2. Sonstiger Aufwand . . .	3 120 —	—	—	—	—	—	—	—	—	3 120	—
14. Für Belohnungen der Gutachten für Patentgesuche . .	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Für sonstige Förderung der Gewerbe und Unterstützung gewerblicher Vereine	30 000 —	7 179	71	17 815	—	24 994	71	—	—	5 005	29
16. Verschiedene Ausgaben:											
a. Porto	500 —	313	1	397	26	710	27	210	27	—	—
b. Sonstiges	1 200 —	25	8	471	95	497	3	—	—	702	97
Summe Tit. III. .	188 672 —	65 131	66	105 293	18	170 424	84	6 610	1	24 857	17
										6 610	1
										18 247	16

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.												
§.												
17. Dotation des landwirthschaftl. Vereins	56 000	—	28 000	—	28 000	—	56 000	—	—	—	—	—
18. Für die agrikulturchemische Versuchsstation:												
1. a. Besoldung	7 600	—	3 800	—	3 800	—	7 600	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschuß	1 080	—	540	—	540	—	1 080	—	—	—	—	—
2. a. Gehalte	5 600	—	2 800	—	2 747	99	5 547	99	—	—	52	1
b. Sonstiger Aufwand	7 720	—	3 972	60	4 079	21	8 051	81	331	81	—	—
19. Für Förderung der Witterungskunde	11 200	—	5 099	96	4 785	46	9 885	42	—	—	1 314	58
20. Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs	24 000	—	4 964	26	7 285	39	12 249	65	—	—	11 750	35
21. Für Förderung der künstlichen Fischzucht	8 000	—	3 898	52	4 113	10	8 011	62	11	62	—	—
22. Für landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer:												
1. a. Besoldung	6 000	—	3 000	—	3 000	—	6 000	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschuß	200	—	85	71	85	71	171	42	—	—	28	58
2. a. Gehalte	43 800	—	20 197	50	21 697	—	41 894	50	—	—	1 905	50
b. Wohnungsgeldzuschuß	840	—	324	—	312	26	636	26	—	—	203	74
3. Diäten und Reisekosten	28 000	—	14 695	33	10 253	98	24 949	31	—	—	3 050	69
4. Sonstiges	1 600	—	336	93	276	5	612	98	—	—	987	2
23. Für die Ackerbauschule Hochburg	13 600	—	8 401	34	9 778	92	18 180	26	4 580	26	—	—
24. a. Für den Unterricht im Obstbau	21 300	—	3 085	77	4 863	33	7 949	10	—	—	13 350	90
b. Wohnungsgeldzuschuß	432	—	216	—	108	—	324	—	—	—	108	—
25. Für den Unterricht im Wiesenbau	10 000	—	5 110	58	4 543	30	9 653	88	—	—	346	12
26. a. Für Förderung der Pferdezucht und für die Hufbeschlagschule	140 000	—	75 199	4	66 660	68	141 859	72	1 859	72	—	—
b. Wohnungsgeldzuschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Verschiedene und zufällige Ausgaben:												
a. Porto	1 800	—	457	48	468	80	926	28	—	—	873	72
b. Sonstiges	600	—	199	32	319	20	518	52	—	—	81	48
Summe Tit. IV.	389 372	—	184 384	34	177 718	38	362 102	72	6 783	41	34 052	69
											6 783	41
											27 269	28

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. V. Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik.												
§.												
28. a. Besoldung	6400	—	3200	—	3244	44	6444	44	44	44	—	—
b. Wohnungsgeldzuschuß	720	—	360	—	365	—	725	—	5	—	—	—
29. Gehalte	3200	—	1372	22	1050	—	2422	22	—	—	777	78
30. Bureauaufwand	1000	—	500	—	470	56	970	56	—	—	29	44
31. Sonstige Ausgaben:												
a. Porto	600	—	381	80	373	30	755	10	155	10	—	—
b. Sonstiges	100	—	17	30	7	17	24	47	—	—	75	53
Summe Tit. V.	12020	—	5831	32	5510	47	11341	79	204	54	882	75
											204	54
											678	21
32/71. Tit. VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues laut Anlage I.	8318084	—	4352884	93	4375332	30	8728217	23	410133	23	—	—
Tit. VII. Polizei.												
72. Maaß- und Gewichtspolizei	9800	—	4416	97	4439	38	8856	35	—	—	943	65
73. Polizei über den Feingehalt der Goldwaaren	520	—	257	14	257	14	514	28	—	—	5	72
74. a. Wasserpolizei	16400	—	6920	11	7058	76	13978	87	—	—	2421	13
b. Wohnungsgeldzuschuß	120	—	60	—	60	—	120	—	—	—	—	—
75. Fischereipolizei	5000	—	2531	32	2472	12	5003	44	3	44	—	—
Summe Tit. VII.	31840	—	14185	54	14287	40	28472	94	3	44	3370	50
											3	44
											3367	6
Tit. VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.												
76. a. Porto	1700	—	698	71	664	12	1362	83	—	—	337	17
b. Sonstiges	16500	—	8551	3	8125	42	16676	45	176	45	—	—
Summe Tit. VIII.	18200	—	9249	74	8789	54	18039	28	176	45	337	17
											176	45
											160	72
Zusammenstellung.												
Summe Titel I.	144592	—	68748	66	69838	16	138586	82	—	—	6005	18
„ „ II.	55524	—	26539	92	31876	95	58416	87	2892	87	—	—
„ „ III.	188672	—	65131	66	105293	18	170424	84	—	—	18247	16
„ „ IV.	389372	—	184384	34	177718	38	362102	72	—	—	27269	28
„ „ V.	12020	—	5831	32	5510	47	11341	79	—	—	678	21
„ „ VI.	8318084	—	4352884	93	4375332	30	8728217	23	410133	23	—	—
„ „ VII.	31840	—	14185	54	14287	40	28472	94	—	—	3367	6
„ „ VIII.	18200	—	9249	74	8789	54	18039	28	—	—	160	72
Summe A. Ordentlicher Etat.	9158304	—	4726956	11	4788646	38	9515602	49	413026	10	55727	61
									55727	61		
									357298	49		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Von der Etatsperiode 1876/77.												
Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.												
§. 1. Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes . . .	8 102	70	1 093	12	—	—	1 093	12	—	—	7 009	58
Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.												
1. Für Druck eines neuen Katalogs der Bibliothek der Landesgewerbehalle	1 300	—	1 309	20	—	—	1 309	20	9	20	—	—
2. Für Einrichtung der in Furtwangen zu errichtenden Uhrmacherschule	383	18	2 267	94	—	—	2 267	94	1 884	76	—	—
Summe Tit. III. .	1 683	18	3 577	14	—	—	3 577	14	1 893	96	—	—
Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.												
1. Für Bauherstellungen auf der Domäne Hochburg.	1 375	42	245	70	1 954	66	2 200	36	824	94	—	—
Tit. VI. Verwaltung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.												
1/24. Anlage 1	464 464	81	289 756	59	198 849	18	488 605	77	24 140	96	—	—
Tit. VII. Polizei.												
1. Für Ausrüstung des Obereichungsamtes	278	88	376	58	—	—	376	58	97	70	—	—
Summe a. .	475 904	99	295 049	13	200 803	84	495 852	97	26 957	56	7 009	58
									7 009	58		
									19 947	98		
b. Von der Etatsperiode 1878/79.												
Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.												
1. Einrichtung für den Fortbildungskurs bei der Kunstgewerbeschule	700	—	—	—	655	60	655	60	—	—	44	40
2. Einrichtung der Vorbildersammlung und Anstellung eines weiteren Assistenten	9 210	—	1 601	49	6 547	—	8 148	49	—	—	1 061	51
3. Anschaffung von Schränken für die Ausstellung	4 400	—	—	—	2 444	50	2 444	50	—	—	1 955	50
4. Für Uebersiedelung der Bibliothek	200	—	87	70	62	20	149	90	—	—	50	10
5. Herstellung und Einrichtung eines Zimmers für den Zeichnenlehrerkurs	1 200	—	—	—	1 200	—	1 200	—	—	—	—	—
6. Für Ergänzung der Einrichtung der Uhrmacherschule in Furtwangen	600	—	—	—	768	20	768	20	168	20	—	—
Summe Tit. III. .	16 310	—	1 689	19	11 677	50	13 366	69	168	20	3 111	51
											168	20
											2 943	31

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			II. 1878.		II. 1879.							
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Uebertrag . .	16 310	—	1 689	19	11 677	50	13 366	69	—	—	2 943	31
Tit. VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.												
§. 25—63. Anlage 1.	3295 355	—	923 429	7	1563 845	75	2487 274	82	—	—	808 080	18
Summe b. . .	3311 665	—	925 118	26	1575 523	25	2500 641	51	—	—	811 023	49
Hiezu „ a. . .	475 904	99	295 049	13	200 803	84	495 852	97	19 947	98	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat	3787 569	99	1220 167	39	1776 327	9	2996 494	48	19 947	98	811 023 ab 19 947	49 98
											791 075	51
Summe A. Ordentlicher Etat .	9158 304	—	4726 956	11	4788 646	38	9515 602	49	357 298	49	—	—
Hauptsumme . .	12945873	99	5947 123	50	6564 973	47	12512096	97	357 298	49	791 075 357 298	51 49
											433 777	2

Karlsruhe im September 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Handelsministeriums.
Teubner.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen des Handelsministeriums und der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.
Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

§. 1a. Besoldungen der Beamten.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Hauptsächlich Folge zeitweiser durch den Tod zweier Kollegialmitglieder veranlaßter Stellenvakatur und Wiederbesetzung der erledigten Stellen durch geringer besoldete Beamten.

§. 2a. Gehalte.

Nicht dotirtes Sterbquartal eines Bediensteten.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Zahl der zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses Berechtigten hat sich vermehrt.

Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

§. 5b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Wegen Verminderung der Zahl der zum Bezug von Wohnungsgeldzuschüssen Berechtigten.

§. 7. Druckkosten.

Die Kosten des Drucks der umfangreichen Hefte 39 und 41 der Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung, Ortsverzeichniß und Gewerbestatistik, haben vorzugsweise die Ueberschreitung veranlaßt.

§. 10. Verschiedene Ausgaben.

a. **Porto.**

Durch die Erhebungen für die Tabakenquetekommission entstanden.

Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.

§. 11. Landesgewerbehalle.

1a. Besoldungen.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Gewinnung einer für die neu verwilligte Lehrstelle geeigneten Persönlichkeit war sehr schwierig und verzögerte sich in Folge dessen die Besetzung der Stelle, weshalb an den hiefür verwilligten Mitteln

im Betrag von 3500 M. Besoldung . . . . . 2333 M. 33 Pf.
und 540 „ Wohnungsgeldzuschuß . . . . . 360 „ — „
unverwendet blieben;
sodann wurde eine Lehrstelle in provisorischer Weise gegen mäßiges Honorar besetzt, daher auch der hiefür vorgesehene Wohnungsgeldzuschuß nicht zur Verwendung gelangte und endlich trat der Verwalter der Landesgewerbehalle, welchem seither Dienstwohnung eingeräumt war, erst um Mitte des Jahres 1878 in den Genuß des gesetzlichen höheren Wohnungsgeldzuschusses.

2b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Zahl der zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses Berechtigten hat sich vermehrt.

3. Bureauaufwand.

Die Erübrigung ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß seit der Lostrennung des kunstgewerblichen Unterrichts von der Landesgewerbehalle in Folge der Errichtung der Kunstgewerbeschule (siehe landesherrliche Verordnung vom 27. April 1878, Gesetzes- und Verordnungsblatt XIV.) der Aufwand für letztere Anstalt unter Ziffer 11 verrechnet wurde.

4. Diäten und Reisekosten.

Hauptsächlich Folge der zum Besuch der Pariser Weltausstellung im Jahre 1878 an Beamte und Angestellte verwilligten Reisekostenbeiträge.

7. Werkstätte und Laboratorium.

Die Einrichtungen sind insbesondere im Jahr 1878 in geringerem Maaße, als angenommen war, in Anspruch genommen worden.

8. Für laufende Unterhaltung der Gebäude.

Durch Vornahme einiger unvorhergesehener, unverschieblicher, baulicher Veränderungen entstanden.

9. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Bedarf kann zum Voraus nicht genau bemessen werden.

10. Stipendien für die Zöglinge der Kunstgewerbeschule und Preise.

In Folge der erfreulichen Zunahme des Besuches der Kunstgewerbeschule vermehrten sich auch die Gesuche um Verleihung von Stipendien, welche sowohl nach der Befähigung als nach den Vermögensverhältnissen der Bewerber sich als wohlbegründet erwiesen und im Hinblick auf den Zweck und das Gedeihen der Anstalt nicht wohl zurückgewiesen werden konnten.

11. Mittel für den Schulgebrauch an der Kunstgewerbeschule.

Der Budgetsatz beträgt		10000 M. — Pf.
Die Verwendung	9980 M. 10 Pf.	
Hiervon ab nach der Bemerkung zu Ziffer 3 der hierunter begriffene Bureauaufwand der Kunstgewerbeschule mit etwa . .	2200 M.	
und nach Bemerkung zu §. 13,² der Aufwand für den Zeichenlehrerkurs während dreier Monate mit etwa	390 „	
	2590 „ — „	
Rest		7390 „ 10 „
sonach Minderaufwand		2609 M. 90 Pf.

welcher sich daraus erklärt, daß die erweiterte Anstalt erst allmählig ihre volle Thätigkeit entfalten konnte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

12. Mittel für den Schulgebrauch der Schnitzereischule.

Die Zahl der Schüler hat sich vermehrt.

§. 12. Für die Uhrmacherschule in Furtwangen.

Der in Aussicht genommene Hilfsunterricht konnte erst nach Erlassung des Finanzgesetzes eingerichtet werden; auch ist der Schulbesuch hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

§. 13. Für Einrichtung eines Zeichenlehrerkurses.

1a. Besoldung.

b. Wohnungsgeldzuschuß.

Ein geeigneter Lehrer konnte erst Mitte des Jahres 1879 gewonnen werden.

2. Sonstiger Aufwand.

Der unerhebliche Bedarf für den erst nach Eintritt des Zeichenlehrers eingerichteten Unterrichtskurs ist noch unter dem Aufwand für §. 11,[11] verrechnet worden.

§. 15. Für sonstige Förderung der Gewerbe und Unterstützung gewerblicher Vereine.

In der Absicht, Vertreter der Industrie und der Gewerbe bei der Verwendung der verwilligten Mittel zu hören, wurde mit dieser bis zur Konstituirung des Landesverbands der Gewerbevereine zurückgehalten; da aber letztere sich verzögerte, so erlitt auch die Widmung der Mittel für andere als die seitherigen Zwecke einen Aufschub, welcher die Ersparniß zur Folge hatte.

§. 16. Verschiedene Ausgaben.

a. Porto.

Hauptsächlich vermehrte gewerbliche Korrespondenz.

b. Sonstiges.

Der ständige Beirath der Landesgewerbehalle wurde im Jahr 1879 erstmals berufen, weßhalb die zur Bestreitung der Reisekosten desselben vorgesehenen Mittel im Jahr 1878 unverwendet blieben.

Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.

§. 18. Für die agrikultur-chemische Versuchsstation.

2b. Sonstiger Aufwand.

Die Ueberschreitung ist durch die Bestreitung nothwendigen Aufwands für Schreibaushilfe, Literalien und sonstige kleine Bureaubedürfnisse veranlaßt.

§. 19. Für Förderung der Witterungskunde.

Die Unterhaltung der meteorologischen Stationen sowie die Veröffentlichung der Beobachtungsresultate erforderten einen geringern Aufwand.

§. 20. Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs.

Die Anschaffungen für die ständige Ausstellung landwirthschaftlicher Lehrmittel bewegten sich in der abgelaufenen Budgetperiode innerhalb engerer Grenzen als früher. Ferner war die allgemeine Ungunst der erwerblichen Verhältnisse wenig ermunternd zu außergewöhnlichen Unternehmungen, zu deren Förderung ein Theil der hier zur Verfügung gestellten Mittel bestimmt ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 22. Für landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer.

2a. **Gehalte.**

Zeitweise Stellenvakatur, sowie mehrfacher Wechsel im Personal, in Folge dessen jüngere Lehrer mit geringeren Anfangsgehalten angestellt wurden.

2b. **Wohnungsgeldzuschuß.**

Die Zahl der zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses Berechtigten hat sich vermindert.

3. **Diäten und Reisekosten.**

4. **Sonstiges.**

Seit Ende 1878 werden zu Folge des Uebergangs der Feldbereinigung an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Diäten und Reisekosten der Landwirthschaftslehrer für auswärtige Dienstverrichtungen, sowie deren Auslagen für Bureaubedürfnisse in Feldbereinigungsangelegenheiten aus dem Etat der genannten Behörde bestritten.

§. 23. Für die Ackerbauschule Hochburg.

Vorzugsweise durch Vornahme größerer unverschieblicher Baureparaturen an den Hofgebäuden und deren Zugehör sowie an den Wässerungseinrichtungen des Wiesengeländes veranlaßt.

§. 24a. Für den Unterricht im Obstbau.

Für Prämien und Reisekosten der Zöglinge wurden weniger in Anspruch genommen; auch erforderte der Gutsbetrieb der Obstbauschule einen weit geringeren Zuschuß als früher.

b. Wohnungsgeldzuschuß.

Es ist ein Wechsel in der Person des Obstbaulehrers eingetreten und ist der neue Obstbaulehrer noch nicht zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses berechtigt.

§. 26a. Für Förderung der Pferdezucht und für die Hufbeschlagschule.

Die Förderung der Einrichtungen für Fohlenwaiden sowie die Unterhaltung des Karlsruher Landesgestütsgebäudes hat erhöhte Mittel in Anspruch genommen.

§. 27. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

a. **Porto.**

Folge der Ueberweisung der Geschäftszweige für Feldbereinigung und Landeskultur an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Tit. V. Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik.

§. 28a. Besoldung.

b. Wohnungsgeldzuschuß.

Die Uebernahme des entbehrlich gewordenen Kassebeamten auf einen anderen Etat verzögerte sich bis in die neue Budgetperiode, in welcher keine Mittel mehr für denselben vorgesehen waren.

§. 29. Gehalte.

Folge eingetretenen Wechsels des Kassegehilfen.

§. 31. Sonstige Ausgaben.

a. **Porto.**

Der Bedarf konnte zum Voraus nicht genau bemessen werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. VII. Polizei.

§. 72. Maaß- und Gewichtspolizei.

Wegen Verringerung der Zahl der Mitglieder des Obereichungsamtes.

§. 74a. Wasserpolizei.

In Folge des Ablebens eines Pensionärs der Rheinschifffahrtszentralkommission hat sich der Beitrag Badens zu den Kosten des Pensionsfonds vermindert.

Tit. VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§. 76a. Porto.

Der Bedarf konnte zum Voraus nicht genau bemessen werden.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Von der Etatsperiode 1876/77.

Tit II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

§. 1. Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes.

Mit den geologischen Arbeiten nach dem in Aussicht genommenen neuen System konnte noch nicht begonnen werden, weil die als Grundlage für diese Arbeiten dienenden Blätter der neuen topographischen Karte noch nicht vollendet sind.

Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.

§. 3. Für Einrichtung der in Furtwangen zu errichtenden Uhrmacherschule.

Das Budget für 1876/77 bewilligt		13000 M. — Pf.
1878/79		600 „ — „
	Zusammen	13600 M. — Pf.
Verwendet wurden auf den Kredit:		
für 1876/77 während dieses Zeitraums	12616 M. 82 Pf.	
in den Jahren 1878/79	2267 „ 94 „	
für 1878/79 „ „ „ „	768 „ 20 „	
		15652 „ 96 „
	daher Ueberschreitung	2052 M. 96 Pf.

welche vorzugsweise dadurch entstanden ist, daß zur Werkstätteneinrichtung einige der neueren, bei Bemessung des Bedarfs noch nicht bekannten, verbesserten Arbeitsmaschinen zu etwas höheren Preisen erworben werden mußten.

Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.

§. 4. Für Bauherstellungen auf der Domäne Hochburg.

Das Budget für 1876/77 bewilligt		16400 M. — Pf.
verwendet wurden hierauf in den Jahren 1876/77	15024 M. 58 Pf.	
1878/79	2200 „ 36 „	
		17224 „ 94 „
	Ueberschreitung	824 M. 94 Pf.

welche hauptsächlich durch unvorhergesehene Arbeiten veranlaßt wurde.

Die Arbeiten sind vollendet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b. Von der Etatsperiode 1878/79.

Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.

§. 2. Einrichtung der Vorbildersammlung und Anstellung eines weiteren Assistenten.

§. 3. Anschaffung von Schränken für die Ausstellung.

Die erforderlichen Arbeiten und Anschaffungen konnten erst in der folgenden Budgetperiode vollendet werden.

§. 6. Für Ergänzung der Einrichtung der Uhrmacherschule in Furtwangen.

(Siehe a. von der Etatsperiode 1876/77 §. 3.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme des Handelsministeriums mit Branchen.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Gewerbe.												
§.												
1. Miethzinse (Ertrag aus Gebäuden)	60	—	177	62	34	29	211	91	151	91	—	—
2. Erlös aus dem Verkauf der von der Landesgewerbehalle erworbenen Ausstellungsgegenstände	800	—	20	60	200	—	220	60	—	—	579	40
3. Schulgelder	1700	—	1088	65	1274	65	2363	30	663	30	—	—
4. Beiträge der Kreisverbände Freiburg und Villingen zur Schnitzerei- u. Uhrmacherschule Furtwangen	3000	—	1500	—	1500	—	3000	—	—	—	—	—
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	600	—	52	44	86	59	139	3	—	—	460	97
Summe Tit. I. .	6160	—	2839	31	3095	53	5934	84	815	21	1040	37
											815	21
											225	16
Tit. II. Landwirthschaft.												
6. Ertrag aus Gebäuden . . .	4000	—	2000	—	2000	—	4000	—	—	—	—	—
7. Ertrag aus Grundstücken . .	4080	—	2048	85	2288	4	4336	89	256	89	—	—
8. Erlös aus Inventarienstücken	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—
9. Verschiedene und zufällige Einnahmen	400	—	524	36	1896	47	2420	83	2020	83	—	—
Summe Tit. II. .	8780	—	4573	21	6184	51	10757	72	2277	72	300	—
									300	—		
									1977	72		
Tit. III. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.												
10/21. Siehe die Anlage I. . .	2449848	—	1336500	89	1291630	99	2628131	88	178283	88	—	—
Hierzu Summe Tit. I. .	6160	—	2839	31	3095	53	5934	84	—	—	225	16
Summe A. Ordentlicher Etat .	2464788	—	1343913	41	1300911	3	2644824	44	180261	60	225	16
									225	16		
									180036	44		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Tit. III. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (siehe Anlage) . . .	494 735	40	188 005	88	83 652	47	271 658	35	—	—	223 077	5
Summe B. Außerordentl. Etat .	494 735	40	188 005	88	83 652	47	271 658	35	—	—	223 077	5
Hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat .	2 464 788	—	1 343 913	41	1 300 911	3	2 644 824	44	180 036	44	—	—
Summe der Einnahme .	2 959 523	40	1 531 919	29	1 384 563	50	2 916 482	79	180 036	44	223 077	5
											180 036	44
											43 040	61

Karlsruhe, im Oktober 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Handelsministeriums.
Teubner.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Zentralstelle für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik und den Hauptrechnungen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.
Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Gewerbe.

§. 1. Miethzinse (Ertrag aus Gebäuden).

Der Verwalter der Landesgewerbehalle hat die innegehabte Dienstwohnung erst im Laufe der Budgetperiode geräumt.

§. 2. Erlös aus dem Verkauf der von der Landesgewerbehalle erworbenen Ausstellungsgegenstände.

Es sind weniger und nur geringwerthige Gegenstände zum Verkauf gelangt.

§. 3. Schulgelder.

Vorzugsweise durch Zunahme des Besuchs der Kunstgewerbeschule.

§. 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Das Ergebniß kann zum Voraus nicht genau bemessen werden.

Tit. II. Landwirthschaft.

§. 7. Ertrag aus Grundstücken.

Es sind auf der Domäne Hochburg mehr Meliorationen ausgeführt worden, als in Aussicht genommen waren, weßhalb der Pächter einen höheren Pachtzins zu erlegen hatte.

§. 8. Erlös aus Inventarienstücken.

Eine Veräußerung von Inventarienstücken hat nicht stattgefunden.

§. 9. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Mehreinnahme ist vorzugsweise durch Erlös aus Eichenpflanzen aus den zur erleichterten Aufforstung von Oedungen angelegten Pflanzschulen sowie aus der Vereinnahmung einiger Ersatzposten veranlaßt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage I.

Titel VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Für Wasser- und Straßenbau.												
a. Straßenbau.												
§.												
32. Für Unterhaltung der Landstraßen	3911884	—	2019298	86	1955021	32	3974320	18	62436	18	—	—
33. a. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister	328224	—	170410	62	158425	50	328836	12	612	12	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	9456	—	4956	63	5033	33	9989	96	533	96	—	—
34. a. Kosten für das Brückenpersonal	24030	—	11985	49	11870	14	23855	63	—	—	174	37
b. Wohnungsgeldzuschüsse	600	—	386	66	420	—	806	66	206	66	—	—
35. Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Landstraßen nach §§. 5 und 7 des Straßengesetzes	23000	—	12601	56	12880	68	25482	24	2482	24	—	—
Summe A. Straßenbau	4297194	—	2219639	82	2143650	97	4363290	79	66271	16	174	37
									174	37		
									66096	79		
b. Wasserbau.												
1. Rheinbau.												
36. a. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten b. Zuschuß zur Rheinkorrektion	1400000	—	702118	47	702647	73	1404766	20	4766	20	—	—
37. a. Aufsichtskosten	62320	—	31259	5	31220	84	62479	89	159	89	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1560	—	720	—	720	—	1440	—	—	—	120	—
38. Nachlässe an den Gemeindebeiträgen zum Rheinbauaufwand	6000	—	9419	8	10085	58	19504	66	13504	66	—	—
Summe 1. Rheinbau	1469880	—	743516	60	744674	15	1488190	75	18430	75	120	—
									120	—		
									18310	75		
2. Binnenflußbau.												
39. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten	323000	—	160560	76	175252	96	335813	72	12813	72	—	—
40. Zuschuß zum Neckarbau	34000	—	—	—	31118	77	31118	77	—	—	2881	23
41. Zuschuß zum Kinzigbau	34000	—	16986	76	16769	4	33755	80	—	—	244	20
42. Zuschuß zum Elzbau	13600	—	6796	61	6800	—	13596	61	—	—	3	39
43. a. Aufsichtskosten	29000	—	14300	7	14068	56	28368	63	—	—	631	37
b. Wohnungsgeldzuschüsse	480	—	228	—	60	—	288	—	—	—	192	—
44. Nachlässe an den Gemeindebeiträgen zum Flußbau	4000	—	7419	89	8450	12	15870	1	11870	1	—	—
Summe 2. Binnenflußbau	438080	—	206292	9	252519	45	458811	54	24683	73	3952	19
									3952	19		
									20731	54		
Hiezu Summe 1. Rheinbau	1469880	—	743516	60	744674	15	1488190	75	18430	75	120	—
Summe b. Wasserbau	1907960	—	949808	69	997193	60	1947002	29	43114	48	4072	19
									4072	19		
									39042	29		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	Mehr.	Weniger.
		II. 1878.	II. 1879.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Für Wasser- und Straßenbau.						
§.						
45. c. Unterhaltung der Wasserstraßen, der Leinpfade und der Mannheimer Hafenanstalten	114 800 —	49 455 59	46 470 39	95 925 98	— —	18 874 2
Hiezu Summe a. Straßenbau	4 297 194 —	2 219 639 82	2 143 650 97	4 363 290 79	66 271 16	174 37
" b. Wasserbau	1 907 960 —	949 808 69	997 193 60	1 947 002 29	43 114 48	4 072 19
Summe I. Für Wasser- und Straßenbau	6 319 954 —	3 218 904 10	3 187 314 96	6 406 219 6	109 385 64	23 120 58
					23 120 58	
					86 265 6	
II. Landeskultur u. Feldbereinigung.						
46. Für Kulturverbesserungen	44 000 —	19 396 52	25 220 30	44 616 82	616 82	— —
47. Für Feldbereinigung	24 000 —	10 356 73	14 900 90	25 257 63	1 257 63	— —
Summe II. Landeskultur und Feldbereinigung	68 000 —	29 753 25	40 121 20	69 874 45	1 874 45	— —
III. Katastervermessung.						
48. Für Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes	21 000 —	9 944 55	13 451 8	23 395 63	2 395 63	— —
49. Für Vermessung und Chartirung	540 000 —	391 011 84	421 893 29	812 905 13	272 905 13	— —
50. a. Für Fortsetzung der Vermessungswerke	144 000 —	62 611 6	72 386 19	134 997 25	— —	9 002 75
b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 152 —	1 548 —	1 655 87	3 203 87	— —	948 13
Summe II. Katastervermessung	709 152 —	465 115 45	509 386 43	974 501 88	275 300 76	9 950 88
					9 950 88	
IV. Verwaltungsaufwand.					265 349 88	
a. Zentralverwaltung.						
51. a. Besoldungen	161 600 —	77 247 77	80 800 —	158 047 77	— —	3 552 23
b. Wohnungsgeldzuschüsse	19 320 —	8 965 33	9 780 —	18 745 33	— —	574 67
52. a. Gehalte	120 600 —	58 900 —	60 300 —	119 200 —	— —	1 400 —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	11 328 —	4 967 80	5 533 20	10 501 —	— —	827 —
53. Für unständige Geschäftsaushilfe bei dem Katasterbureau	28 000 —	25 649 38	35 337 71	60 987 9	32 987 9	— —
54. Bureaukosten	27 200 —	13 600 —	13 600 —	27 200 —	— —	— —
55. Diäten und Reisekosten	40 000 —	22 895 88	25 713 5	48 608 93	8 608 93	— —
56. Postporto	6 700 —	4 110 72	4 439 —	8 549 72	1 849 72	— —
57. Sonstige Ausgaben	3 000 —	970 41	5 886 58	6 856 99	3 856 99	— —
Summe a. Zentralverwaltung	417 748 —	217 307 29	241 389 54	458 696 83	47 302 73	6 353 90
					6 353 90	
					40 948 83	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.		Mehr.	Weniger.
		II. 1878.	II. 1879.				
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.							
A. Ordentlicher Etat.							
IV. Verwaltungsaufwand.							
b. Bezirksverwaltung.							
§.							
58. a. Besoldungen	240 600 —	118 051 11	120 400 17	238 451 28		— —	2 148 72
b. Wohnungsgeldzuschüsse	23 882 —	11 375 37	11 552 87	22 928 24		— —	953 76
59. a. Gehalte	118 400 —	56 105 53	57 800 —	113 905 53		— —	4 494 47
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 328 —	1 630 —	1 670 7	3 300 7		972 7	— —
60. Bureaukosten	57 600 —	29 173 75	30 233 8	59 406 83		1 806 83	— —
61. Diäten und Reisekosten	172 460 —	103 114 83	84 302 45	187 417 28		14 957 28	— —
62. Fond für Fortbildung jüngerer Ingenieure	3 400 —	1 670 —	1 600 —	3 270 —		— —	130 —
63. Fond für Unterstützung hilfsbedürftiger niederer Bediensteter	3 400 —	1 616 65	1 674 25	3 290 90		— —	109 10
64. Reservefond für Voruntersuchungen	52 000 —	29 586 83	23 064 9	52 650 92		650 92	— —
65. Verrechnungskosten	64 000 —	33 493 74	33 274 71	66 768 45		2 768 45	— —
66. Abgang und Nachlaß	2 260 —	1 469 93	336 95	1 806 88		— —	453 12
67. Steuern und Umlagen	2 900 —	2 950 90	2 762 80	5 713 70		2 813 70	— —
68. Kosten wegen des Güterertrags und wegen Veräußerung von Geräthschaften und Materialien	5 760 —	2 927 4	4 169 16	7 096 20		1 336 20	— —
69. Ersatz	1 040 —	35 28	32 56	67 84		— —	972 16
70. Postporto	11 200 —	7 031 75	7 368 27	14 400 2		3 200 2	— —
71. Sonstige Ausgaben	42 000 —	21 572 13	16 878 74	38 450 87		— —	3 549 13
Summe b. Bezirksverwaltung	803 230 —	421 804 84	397 120 17	818 925 1		28 505 47	12 810 46
						12 810 46	
Hiezu						15 695 1	
„ a. Zentralverwaltung	417 748 —	217 307 29	241 389 54	458 696 83		47 302 73	6 353 90
Summe IV. Verwaltungsaufwand	1 220 978 —	639 112 13	638 509 71	1 277 621 84		75 808 20	19 164 36
						19 164 36	
Hiezu						56 643 84	
„ I. Für Wasser- und Straßenbau	6 319 954 —	3 218 904 10	3 187 314 96	6 406 219 6		109 385 64	23 120 58
„ II. Landeskultur und Feldbereinigung	68 000 —	29 753 25	40 121 20	69 874 45		1 874 45	— —
„ III. Katastervermessung	709 152 —	465 115 45	509 386 43	974 501 88		275 300 76	9 950 88
Summe Tit. VI. Ordentlicher Etat	8 318 084 —	4 352 884 93	4 375 332 30	8 728 217 23		462 369 5	52 235 82
						52 235 82	
						410 133 23	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			II. 1878.		II. 1879.							
Ausgabe.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
B. Außerordentlicher Etat.												
b. Von der Etatsperiode 1876/77.												
I. Wasser- und Straßenbau.												
§.												
1. Für Errichtung von Schiffbrücken über den Rhein . .	77 049	34	23 251	62	47 647	57	70 899	19	—	—	6 150	15
2. Kosten der hydrographischen Arbeiten am Bodensee	449	96	146	27	3	—	149	27	—	—	300	69
3. Straßenverbesserung in Konstanz	10 830	54	8 318	28	897	96	9 216	24	—	—	1 614	30
4. Straßenbau von Hindelwangen zur Eisenbahnstation Stockach	1 197	16	120	—	1 077	16	1 197	16	—	—	—	—
5. Verbesserung der Straße von Untersiggingen nach Stefansfeld	80 000	—	—	—	93 578	96	93 578	96	13 578	96	—	—
6. Verbesserung der Straße von Müllheim nach Neuenburg .	2 153	14	2 153	14	—	—	2 153	14	—	—	—	—
7. Verbesserung der Brettenthalstraße	50 000	—	12 006	45	37 973	96	49 980	41	—	—	19	59
8. Umbau der Rößlebrücke auf der Straße von Biberach nach Petersthal	36	48	500	—	—	—	500	—	463	52	—	—
9. Korrektion der Straße von Ettlingen nach Pforzheim, zwischen Dietlingen u. Brötzingen	30 091	95	30 091	95	—	—	30 091	95	—	—	—	—
10. Verbesserung der Straße von Stettfeld nach Eppingen . .	2 444	51	2 372	75	—	—	2 372	75	—	—	71	76
11. Umbau der Elsenzbrücke bei Sinsheim	2 432	50	667	83	—	—	667	83	—	—	1 764	67
12. Korrektion der Straße von Sinsheim nach Eppingen . .	32 273	40	32 273	40	—	—	32 273	40	—	—	—	—
13. Für den Brückenübergang bei Neckargemünd	18 891	79	18 891	79	—	—	18 891	79	—	—	—	—
14. Verbesserung der Straße von Waibstadt nach Aglasterhausen	1 800	—	1 800	—	—	—	1 800	—	—	—	—	—
15. Umbau der Seckachbrücke bei Adelsheim	19 644	30	12 353	8	—	—	12 353	8	—	—	7 291	22
16. Umbau der Kirnaubrücke in Adelsheim	13 200	—	—	—	8 358	74	8 358	74	—	—	4 841	26
17. Korrektion der Deggenhauser Aach	50 000	—	274	59	5 941	40	6 215	99	—	—	43 784	1
18. Für den Ankauf beziehungsweise Bau von Straßenmagazinen	900	5	900	5	—	—	900	5	—	—	—	—
19. Korrektion der Landstraße innerhalb des Stadtgebiets in Todtnau (821 M. 34 Pf.)	—	—	821	34	—	—	821	34	821	34	—	—
20. Umwandlung des Hochwiesendammes bei Philippsburg in einen Normalschutzdamm (12 000 M.)	—	—	12 000	—	—	—	12 000	—	12 000	—	—	—
21. Bau einer Neckarbrücke zwischen Heidelberg u. Neuenheim (88 343 M. 79 Pf.)	—	—	64 006	20	—	40	64 006	60	64 006	60	—	—
Uebertrag . .	393 395	12	222 948	74	195 479	15	418 427	89	90 870	42	65 837	65

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
§. Uebertrag . .	393 395	12	222 948	74	195 479	15	418 427	89	90 870	42	65 837	65
(Vormals Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.)												
22. Für Herstellung einer topographischen Karte des Landes im Maßstabe von 1:25000 .	62 050	28	58 836	20	3 214	8	62 050	28	—	—	—	—
23. Für Aufstellung von Distanztabellen	7 918	68	7 873	25	—	—	7 873	25	—	—	45	43
(Vormals Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.)												
24. Für Ausführung einer Drainage auf der Domäne Hochburg	1 100	73	98	40	155	95	254	35	—	—	846	38
Summe a. . .	464 464	81	289 756	59	198 849	18	488 605	77	90 870	42	66 729	46
									66 729	46		
									24 140	96		
b. Von der Etatsperiode 1878/79.												
25. Straße von Rohrdorf nach Hartheim	37 000	—	22 817	75	10 244	55	33 062	30	—	—	3 937	70
26. Herstellung einer Zufahrtsstraße zu der Landungsstelle in Unteruhldingen	10 000	—	6 975	25	3 544	74	10 519	99	519	99	—	—
27. Straßenverbesserung in Meßkirch	5 500	—	5 199	32	—	—	5 199	32	—	—	300	68
28. Verbesserung der Hafnergasse in Furtwangen	9 500	—	6 265	4	2 571	4	8 836	8	—	—	663	92
29. Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Murgbrücke bei Hogschür	6 000	—	3 855	80	2 003	49	5 859	29	—	—	140	71
30. Umbau der Wutachbrücke bei Laufenmühle	30 000	—	140	80	26 397	54	26 538	34	—	—	3 461	66
31. Umbau der Gottenheimer Brücke	35 000	—	21 585	4	5 794	56	27 379	60	—	—	7 620	40
32. Verbesserung der Straße von Müllheim nach Neuenburg .	25 000	—	16 270	96	8 519	1	24 789	97	—	—	210	3
33. Verbesserung der Straße von Lörrach nach Schopfheim in Folge der Korrektion der Wiese	30 000	—	34 422	94	10 576	3	44 998	97	14 998	97	—	—
34. Verbesserung des Fundaments der Straße von Biberach nach Zell	14 000	—	7 549	84	5 400	42	12 950	26	—	—	1 049	74
35. Straße von Mietersheim nach Lahr	32 000	—	6 461	63	25 538	37	32 000	—	—	—	—	—
36. Korrektion der Hauptstraße am südlichen Ende der Stadt Offenburg bei der sog. Johannisbrücke	78 000	—	—	—	56 050	88	56 050	88	—	—	21 949	12
Uebertrag . .	312 000	—	131 544	37	156 640	63	288 185	—	15 518	96	39 333	96

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
Ausgabe.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
B. Außerordentlicher Etat.												
b. Von der Etatsperiode 1878/79.												
§. Uebertrag .	312 000	—	131 544	37	156 640	63	288 185	—	15 518	96	39 333	96
37. Neubau der durch Hochwasser zerstörten Hornisbrücke an der Straße Nr. 28 zwischen Hornberg und Gutach	19 000	—	18 515	32	484	26	18 999	58	—	—	—	42
38. Umbau der Galgenbachbrücke in Rheinbischofsheim	19 500	—	13 330	76	459	18	13 789	94	—	—	5 710	6
39. Verbesserung der Straße von Rastatt über Plittersdorf nach Selz	80 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80 000	—
40. Korrektion der Straße von Ettlingen nach Pforzheim zwischen Dietlingen und Brötzingen	30 000	—	26 709	61	3 279	82	29 989	43	—	—	10	57
41. Verbesserung der Straße vom Ettlinger Bahnhof nach Neuburgweier und an den Rhein	24 300	—	5 070	40	19 227	58	24 297	98	—	—	2	2
42. Verbreiterung der Landstraße von Bretten nach Pforzheim, zwischen dem Rathhaus und der Kirche in Bretten . . .	4 900	—	4 886	50	—	—	4 886	50	—	—	13	50
43. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar in Mannheim	44 635	—	22 617	84	22 017	84	44 635	68	—	68	—	—
44. Straße von Sinsheim über Weiler und Hilsbach nach Eppingen	43 000	—	1 286	6	2 530	61	3 816	67	—	—	39 183	33
45. Straße von Malsch nach St. Leon und Roth	10 000	—	367	21	9 463	68	9 830	89	—	—	169	11
46. Für den Brückenübergang bei Neckargemünd	90 000	—	2 313	41	68 376	84	70 690	25	—	—	19 309	75
47. Verbesserung der Straße von Waibstadt nach Aglasterhausen	4 850	—	272	92	4 008	86	4 281	78	—	—	568	22
48. Umbau der Königshofer Brücke	16 100	—	7 878	6	8 148	46	16 026	52	—	—	73	48
49. Umbau der Riedbachbrücke bei Hardheim	3 840	—	2 645	65	—	—	2 645	65	—	—	1 194	35
50. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	1086 000	—	315 950	—	552 906	72	868 856	72	—	—	217 143	28
51. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme . . .	500 000	—	161 763	86	315 994	44	477 758	30	—	—	22 241	70
52. Korrektion der Ausmündung des Leopoldkanals in den Rhein	200 000	—	75 186	99	129 812	55	204 999	54	4 999	54	—	—
53. Erweiterung des Fluthprofils des Rheins bei Altbreisach .	57 000	—	42 321	29	10 314	81	52 636	10	—	—	4 363	90
54. Für die Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen in den Jahren 1876 und 1877 .	278 230	—	74 689	72	113 094	28	187 784	—	—	—	90 446	—
55. Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme.	80 000	—	7 253	70	54 246	15	61 499	85	—	—	18 500	15
56. Korrektion der Schlücht zwischen Bruckhaus und Gurtweiler Steg	30 000	—	—	—	22 059	77	22 059	77	—	—	7 940	23
Uebertrag . .	2933 355	—	914 603	67	1493 066	48	2409 670	15	20 519	18	546 204	3

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
b. Von der Etatsperiode 1878/79.												
§. Uebertrag . .	2933 355	—	914 603	67	1493 066	48	2409 670	15	20 519	18	546 204	3
57. Zuschuß zur Korrektion der Wiese von der Brücke bei Hausen abwärts bis Stetten (Landesgrenze)	12 000	—	6 044	94	5 953	27	11 998	21	—	—	1	79
58. Zuschuß zur Korrektion des Murglaufs im Orte Murg .	23 000	—	572	80	10	29	583	9	—	—	22 416	91
59. Korrektion der Kinzig bei Biberach	180 000	—	—	—	1 169	87	1 169	87	—	—	178 830	13
60. Für den Bau von Straßenmagazinen	5 000	—	666	60	3 507	96	4 174	56	—	—	825	44
61. Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes	140 000	—	—	—	58 297	35	58 297	35	—	—	81 702	65
62. Bauliche Herstellung im Oberdirektionsgebäude	2 000	—	1 541	6	1 029	42	2 570	48	570	48	—	—
63. Korrektion der Bockenrother Steige	—	—	—	—	811	11	811	11	811	11	—	—
Summe b. .	3295 355	—	923 429	7	1563 845	75	2487 274	82	21 900	77	829 980	95
											21 900	77
											808 080	18
Wiederholung.												
a. Von der Etatsperiode 1876/77.	464 464	81	289 756	59	198 849	18	488 605	77	24 140	96	—	—
b. Von der Etatsperiode 1878/79.	3295 355	—	923 429	7	1563 845	75	2487 274	82	—	—	808 080	18
Summe B. Außerordentl. Etat.	3759 819	81	1213 185	66	1762 694	93	2975 880	59	24 140	96	808 080	18
Dazu											24 140	96
											783 939	22
Summe A. Ordentlicher Etat .	8318 084	—	4352 884	93	4375 332	30	8728 217	23	410 133	23	—	—
Summe der Ausgabe .	12077903	81	5566 070	59	6138 027	23	11704097	82	—	—	373 805	99

Karlsruhe, im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Handelsministeriums.
Teubner.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Außeretatsmäßige Ausgaben sind im außerordentlichen Etat unter a. §. 19, 20 und 21 und b. §. 63 verzeichnet. Die drei ersteren Posten beruhen auf Administrativkrediten, welche von den Ständen nachträglich gutgeheißen worden sind.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 32. Unterhaltung der Landstraßen.

Von der Ueberschreitung des Budgetsatzes kommen auf Unterhaltung der Landstraßen . . 15496 M. 60 ₰
Schiffbrücken . . . . . 46939 „ 3 „
Straßenwartsunterstützung . . . . . — „ 55 „
zusammen . . 62436 M. 18 ₰

Der Mehraufwand für die Landstraßenunterhaltung rührt von dem außergewöhnlich hohen Aufwand für Schneebahnen her.

Während früher hierfür 6000 fl. jährlich für genügend gehalten waren, belief sich der Aufwand im Jahr
1878 auf . . . . . 18566 M. 99 ₰
1879 sogar auf . . . . . 45921 „ 81 „
zusammen . . 64488 M. 80 ₰

Nur ein Theil dieses Mehraufwandes konnte durch Ersparnisse an den übrigen Unterhaltungskosten gedeckt werden.

Für Unterhaltung der Schiffbrücken ist im Budget vorgesehen und zwar
1. für die in badischer Verwaltung stehenden Brücken jährlich 74000 M., zusammen . . . 148000 M. — ₰
Der Aufwand betrug 1878 . . . . . 80333 M. 13 ₰
1879 . . . . . 81065 „ 28 „
161398 „ 41 „
mehr . . 13398 M. 41 ₰
2. hälftiger Beitrag für die in Elsässisch-Lothringischer Verwaltung stehenden Brücken jährlich 14000 M.
zusammen . . 28000 M. — ₰
Der Beitrag betrug jedoch 1878 . . . . . 45835 M. 64 ₰
1879 . . . . . 15704 „ 98 „
61540 „ 62 „
somit mehr . . 33540 M. 62 ₰

§. 33. Aufsicht durch Straßenmeister.

Der Uebergriff ist durch Anweisung von Sterbquartalien im Betrag von 650 M. entstanden.

§. 33 b. 34 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Zahl der zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses Berechtigten hat sich vermehrt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 35. Beiträge zur Unterhaltung der Landstraßen nach §§. 5 und 7 des Straßengesetzes.

Die Erhöhung der Staatsbeiträge ist Folge der Aufnahme neuer Straßenstrecken in den Verband und der ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse einzelner beitragspflichtigen Gemeinden.

§. 36. Rheinbau.

Der im Vergleich zur Verwilligung unerhebliche Mehraufwand setzt sich aus mehreren geringeren Beträgen zusammen.

§. 38. Nachlässe an den Gemeindebeiträgen.

§. 44. Desgleichen zum Binnenflußbau.

Der Bedarf konnte zum Voraus nicht genau bemessen werden.

§§. 39 bis 42. Binnenflußbau.

Dem Mehraufwand für Binnenflußbau von 12813 ℳ. 72 ₰ — 3128 ℳ. 82 ₰ = . 9684 ℳ. 90 ₰
steht unter §. 45 „Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten" eine Erübrigung von . . . . . 18874 „ 2 „
gegenüber, in welcher Beziehung auf die Erläuterung zu §. 40 des Budgets für die Periode 1880/81 verwiesen wird.

Die restliche Erübrigung von . . . . . 9189 „ 12 „
hat darin ihren Grund, daß wegen andauernd hoher Wasserstände im Jahr 1879 manche Arbeiten nicht zur Ausführung gebracht werden konnten, die bei dem niederen Wasserstand des folgenden Jahres um so dringender wurden.

§. 47. Feldbereinigung.

Die Gebühren und Reisekosten der als Vorsitzende der Vollzugskommissionen bei der Feldbereinigung mitwirkenden Landwirthschaftslehrer, welche bisher dem Etat der landwirthschaftlichen Schulen aufgerechnet wurden, sind seit Ende 1878 hier zu verrechnen. (Siehe Erläuterungen zu §. 22, 3 und 4.)

§. 48. Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes.

Die Witterung des Jahres 1879 gestattete eine längere Dauer der auswärtigen Beschäftigung der Trigonometer, daher der Mehraufwand in diesem Jahre.

§. 49. Für Vermessung und Kartirung.

Der Budgetsatz war schon von 1876 an nicht zureichend. Der raschere Geschäftsfortgang in den letzten Jahren veranlaßte auch einen höheren Aufwand. Wir verweisen auf die Erläuterungen zu §. 51 des Budgets für die Periode 1880/81.

Dem höheren Aufwand steht auch eine den Budgetsatz um 22271 ℳ. 24 ₰ übersteigende Einnahme unter §. 20 gegenüber.

§. 50. Fortführung der Vermessungswerke.

Die vorgesehene Vermehrung der Zahl der Bezirksgeometer erfolgte theilweise erst im Jahre 1879.

§. 51. Besoldungen der Zentralverwaltung.

Der Minderaufwand besteht in den Besoldungsraten der dem Kollegium neu zugetheilten Beamten bis zum Tage des Dienstantritts.

§. 52. a. Gehalte.

Die Stelle eines Revisionsassistenten ist zeitweise unbesetzt gewesen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 52. b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Zahl der zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses Berechtigten war vorübergehend geringer, als angenommen war.

§. 53. Unständige Geschäftsaushilfe bei dem Katasterbureau.

Der Mehraufwand ist vorzugsweise aus den bei §. 49 angegebenen Gründen entstanden.

§. 55. Diäten und Reisekosten.

Die Gründe der Unzulänglichkeit der Budgetbewilligung liegen theils in der Zutheilung weiterer Kollegialmitglieder, wofür nur unzureichende Dotationserhöhung erfolgte, theils in dem Zuwachs weiterer Geschäfte, namentlich jener für Wasserversorgung, endlich mußte die Beschleunigung des Fortgangs der Katastervermessung auch eine Erhöhung des Reisekostenaufwands der Revisionsbeamten herbeiführen.

§. 56. Postporto.

Auf die Steigerung dieses Aufwandes war die Aufhebung der Gebührenfreiheit für dienstliche Telegramme, welche mit 1. Juli 1877 erfolgte, von wesentlichem Einfluß.

§. 57. Sonstige Ausgaben.

In Folge der Zutheilung der Geschäfte der Katastervermessung, Landeskultur und Feldbereinigung erwuchs an Kosten für Umzug, Herrichtung und Ausstattung der Bureaus ein außerordentlicher Aufwand von circa 4000 ℳ.

§. 58. Besoldungen der Bezirksverwaltung.

Folge zeitweiser Stellenvakatur.

§. 59a. Gehalte der Bezirksverwaltung.

Die Erübrigung entstand durch Nichtverwendung der Gehalte der vorübergehend beim Eisenbahnbau beschäftigten Ingenieure II. Klasse.

§. 59b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Anforderung war im Vergleich mit dem Effektivetat am Schlusse des Jahres 1877 um 336 ℳ. zu nieder berechnet. Die weitere Erhöhung erfolgte durch Eintritt einiger Angestellten in die Bezugsberechtigung nach Maßgabe des Gesetzes.

§. 60. Bureaukosten.

Hauptsächlich durch Einrichtung eines selbständigen Bureaus für die Kultur-Inspektion Karlsruhe sowie durch Steigen der Miethzinse für die meisten Inspektions-Bureaus entstanden. Endlich erwies sich auch die Bewilligung für Schreibaushilfe als unzureichend.

§. 61. Diäten und Reisekosten.

In der Hauptsache durch die große Zahl von Bauten des außerordentlichen Etats im Jahr 1878, zu einem Theil aber auch durch Steigerung der Preise für Miethfuhrwerke veranlaßt.

§. 65. Verrechnungskosten.

Der Mehraufwand ist durch Erhöhung der Gebühren der Untererheber für Besorgung von Auszahlungen entstanden.

§. 67. Steuern und Umlagen.

Die schon im Jahr 1877 eingetretene Erhöhung ist Folge der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 68. Kosten wegen des Güterertrags und wegen Veräußerung von Geräthschaften und Materialien.

Vorzugsweise durch Zugang der Verwaltung des Leopoldkanalgeländes — siehe Begründung zu §. 15 des Einnahme-Budgets — sowie auch durch Veräußerung eines größeren Weidenbestandes veranlaßt.

§. 70. Postporto.

Vorzugsweise durch Zuweisung der Geschäfte für Landeskultur und Feldbereinigung, sowie durch Aufhebung der Gebührenfreiheit für Diensttelegramme veranlaßt.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 3. Straßenverbesserung in Konstanz.

Erübrigung durch Einschränkung der Arbeiten.

§. 5. Verbesserung der Straße Untersiggingen-Stephansfeld.

Die Ueberschreitung ist ein Vorgriff auf die Verwilligung für die folgende Budgetperiode, der ohne Störung des Fortgangs der Arbeiten nicht vermieden werden konnte.

§. 11. Umbau der Elsenzbrücke bei Sinsheim.

§. 15. Umbau der Seckachbrücke bei Adelsheim.

§. 16. Umbau der Kirnaubrücke bei Adelsheim.

§. 30. Umbau der Wutachbrücke bei Laufenmühle.

§. 31. Umbau der Gottenheimer Brücke.

§. 38. Umbau der Galgenbachbrücke bei Rheinbischofsheim.

§. 49. Umbau der Riedbachbrücke bei Hardheim.

Die Ersparnisse ergaben sich hauptsächlich durch billige Eisenpreise, nebstdem durch günstigen Verlauf des Baues, wobei die für Unvorhergesehenes eingestellten Summen nicht angegriffen zu werden brauchten.

§. 17. Korrektion der Deggenhauser Aach.

Der Rest kommt in der folgenden Periode zur Verwendung.

§. 19. Korrektion der Landstraße innerhalb des Stadtgebiets in Todtnau.

(Siehe die Erläuterungen zu §. 74 der vergleichenden Darstellungen für 1876/77.)

§. 20. Umwandlung des Hohwiesendammes bei Philippsburg in einen Normalschutzdamm.

Mittelst Staatsministerialentschließung vom 14. Februar 1877 Nr. 119/20 wurde ein Administrativkredit von 24200 ℳ. verwilligt, von welchen 12200 ℳ. im Jahr 1877 bereits verwendet worden sind. (Siehe §. 22 der vergleichenden Darstellungen für 1876/77.)

§. 21. Bau einer Neckarbrücke zwischen Heidelberg und Neuenheim.

(Siehe die Erläuterungen zu §. 18 der vergleichenden Darstellungen für 1876/77.)

§. 25. Straße von Rohrdorf nach Hartheim.

Durch diese Minderverwendung ist der Uebergriff in der vorhergehenden Budgetperiode gedeckt.

§. 26. Herstellung einer Zufahrtsstraße zur Landungsstelle in Unteruhldingen.

Mehrkosten für Gütererwerbung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 33. Verbesserung der Straße von Lörrach nach Schopfheim in Folge der Korrektion der Wiese.

Um mit dem Fortgang der auf Kosten der Gemeinden ausgeführten Korrektionsarbeiten gleichen Schritt zu halten, waren weitere Mittel erforderlich, welche das außerordentliche Budget für 1880/81 unter §. 7 auch bewilligte.

§. 34. Verbesserung des Fundaments der Straße von Biberach nach Zell.

Ist Folge zweckmäßiger Aenderungen in der Ausführung.

§. 36. Korrektion der Hauptstraße am südlichen Ende der Stadt Offenburg bei der sogenannten Johannisbrücke.

§. 39. Verbesserung der Straße von Rastatt über Plittersdorf nach Selz.

§. 44. Straße von Sinsheim über Weiler und Hilsbach nach Eppingen.

§. 45. Straße von Malsch nach Roth und St. Leon.

§. 46. Brückenübergang bei Neckargemünd.

§. 50. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes.

§. 51. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme.

§. 53. Erweiterung des Fluthprofils des Rheines bei Altbreisach.

§. 54. Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen in den Jahren 1876 und 1877.

§. 55. Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme.

§. 56. Korrektion der Schlücht bei Bruckhaus und Gurtweiler Steg.

§. 59. Korrektion der Kinzig bei Biberach.

§. 60. Für den Bau von Straßenmagazinen.

§. 61. Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes.

Die Bauten beziehungsweise Arbeiten sind noch nicht vollendet und gehen die Kreditreste in die folgende Budgetperiode über.

§. 52. Korrektion der Ausmündung des Leopoldskanals in den Rhein.

Der Mehraufwand geht zu Lasten der Bewilligung für die Budgetperiode 1880/81. §. 24.

§. 58. Zuschuß zur Korrektion des Murglaufs im Orte Murg.

Die Ausführung der Korrektion unterblieb wegen Widerspruch der Betheiligten. Die hier verrechneten Kosten sind durch die Vorarbeiten erwachsen.

§. 62. Bauliche Herstellung im Oberdirektionsgebäude.

Der Mehraufwand ist verursacht durch Reparatur und Anstrich der Einfahrt und des Zwischenbaues zwischen der Kirche und dem Direktionsgebäude, Arbeiten, die wegen gleichzeitigen Anstrichs der Kirche nicht verschoben werden konnten.

§. 63. Korrektion der Bockenrother Steige.

Der Bau war schon im Jahr 1877 vollendet, die Baurechnung konnte aber wegen eines Rechtsstreites mit dem Bauunternehmer erst im Jahr 1879 abgeschlossen werden. Wegen des Mehraufwands siehe die Erläuterungen zu §. 9 der vergleichenden Darstellungen für 1876/77.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entzifferung

des §. 50 „Für Vervollständigung des Landstraßennetzes".

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Verwendungen 1878.		Verwendungen 1879.		Summe.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	I. Kreis Konstanz.						
	I. Verbesserungen an Landstraßen.						
2.	Ueberlingen-Meßkirch	2163	8	17493	—	19656	8
3.	Unteruhldingen-Altshausen	—	—	9894	3	9894	3
5.	Stockach-Tuttlingen	—	—	933	7	933	7
	II. Neue Straßen.						
5.	Aach-Volkertshausen-Schlatt-Hohenkrähen	—	—	246	45	246	45
7.	Radolfzell-Stein (Höristraße)	7815	10	31028	98	38844	8
9.	Ueberlingen-Lippertsreuthe-Frickingen-Leustetten	59662	85	3954	9	63616	94
14.	Straße von Beuren über Binningen (Storzeln), Riedheim nach Hilzingen	4753	15	4207	9	8960	24
	Summe I.	74394	18	67756	71	142150	89
	II. Kreis Villingen.						
	I. Verbesserung der Landstraßen.						
	Nichts.						
	II. Neue Straßen.						
3.	Schramberg-St. Georgen	350	71	94870	—	95220	71
4.	Donaueschingen-Aasen-Sunthausen-Württembergische Grenze	8792	—	12646	86	21438	86
	Summe II.	9142	71	107516	86	116659	57
	III. Kreis Waldshut.						
	I. Verbesserungen an Landstraßen.						
1.	Schluchsee-Löffingen	153	76	—	—	153	76
3.	Bonndorf-Weizen	—	—	24857	—	24857	—
4.	St. Blasien-Waldshut	5634	83	1360	81	6995	64
5.	Hottingen-Todtmoos	—	—	430	33	430	33
7.	St. Blasien-Todtmoos	22953	98	40120	54	63074	52
	II. Neue Straßen.						
1.	St. Blasien-Todtmoos	2056	63	60922	11	62978	74
4.	Bonndorf-Hüfingen	40659	21	37844	9	78503	30
6.	Steinachthalstraße	8328	46	500	—	8828	46
7.	Wutachthal-Donaueschingen	657	81	43	65	701	46
9.	Schwarzathalstraße (Leinegg-Witznau)	183	44	3238	67	3422	11
10.	Uehlingen-Witznau (Schlüchtthalstraße)	—	—	44772	10	44772	10
	Summe III.	80628	12	214089	30	294717	42

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Verwendungen 1878. ℳ	₰	Verwendungen 1879. ℳ	₰	Summe. ℳ	₰
	IV. Kreis Lörrach.						
	I. Verbesserungen an Landstraßen.						
	Nichts.						
	II. Neue Straßen.						
2.	Müllheim-Kandern	7 091	68	—	—	7 091	68
4.	Riedlingen-Tannenkirch-Efringen	4 787	35	—	—	4 787	35
5.	Maulburg-Adelhausen-Minseln-Nollingen	3 804	76	—	—	3 804	76
	Summe IV.	15 683	79	—	—	15 683	79
	V. Kreis Freiburg.						
	I. Verbesserungen an Landstraßen.						
1.	Bleibach-Villingen	200	—	—	—	200	—
8.	Neustadt-Hammereisenbach	211	30	—	4	211	34
9.	Kirchsteige bei Neustadt	—	—	21 041	29	21 041	29
	II. Neue Straßen.						
1.	Hexenthalstraße	6 255	11	—	—	6 255	11
5.	Neustadt-Schluchsee	43 864	54	21 964	96	65 829	50
7.	Zarten-Stegen-St. Peter-St. Märgen-Waldau	32 221	10	20 583	8	52 804	18
8.	Glotterthalstraße	4 395	57	5 238	98	9 634	55
9.	Elzach-Mühlenbach-Haslach	2 779	49	9 134	47	11 913	96
	Summe V.	89 927	11	77 962	82	167 889	93
	VI. Kreis Offenburg.						
	I. Verbesserungen an Landstraßen.						
1.	Biberach-Petersthal	47	10	—	—	47	10
2.	Gutach-Freudenstadt	—	—	514	29	514	29
3.	Wolfach-Alpirsbach	323	15	—	—	323	15
6.	Hausach-Wolfach (Korrektion am Hagenbuch)	6 922	98	19 475	64	26 398	62
	II. Neue Straßen.						
	Nichts.						
	Summe VI.	7 293	23	19 989	93	27 283	16
	VII. Kreis Baden.						
	I. Verbesserungen an Landstraßen.						
1.	Murgthalstraße	1 109	12	99	60	1 208	72
	II. Neue Straßen.						
3.	Kuppenheim-Oos (Haueneberstein)	716	63	14 783	37	15 500	—
	Summe VII.	1 825	75	14 882	97	16 708	72

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Verwendungen 1878.		Verwendungen 1879.		Summe.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰
	VIII. Kreis Karlsruhe.						
	I. Verbesserung an Landstraßen.						
	Nichts.						
	II. Neue Straßen.						
4.	Jöhlingen-Weingarten-Leopoldshafen	1 854	18	1 719	21	3 573	39
6.	Nußheim-Liedolsheim-Linkenheim	299	99	—	—	299	99
7.	Straße im Würmthal	—	—	162	—	162	—
	Summe VIII.	2 154	17	1 881	21	4 035	38
	IX. Kreis Heidelberg.						
	I. Verbesserungen an Landstraßen.						
	Nichts.						
	II. Neue Straßen.						
6.	Neckarsteinach-Weinheim	23 168	66	44 478	82	67 647	48
7.	Rauenberg-Wiesloch	9 134	73	—	—	9 134	73
	Summe IX.	32 303	39	44 478	82	76 782	21
	X. Kreis Mannheim.						
	Nichts.						
	XI. Kreis Mosbach.						
	I. Verbesserungen an Landstraßen.						
	Nichts.						
	II. Neue Straßen.						
1.	Sattelbach-Wagenschwend	—	—	287	19	287	19
3.	Walldürn-Rosenberg	2 372	93	9	75	2 382	68
5.	Osterburken-Krautheim	—	—	3 634	57	3 634	57
6.	Mosbach-Sulzbach-Allfeld	—	—	416	59	416	59
7.	Verbindung der Station Rosenberg mit der Osterburken-Boxberger Straße bei Neuhof	224	62	—	—	224	62
	Summe XI.	2 597	55	4 348	10	6 945	65
	" I.	74 394	18	67 756	71	142 150	89
	" II.	9 142	71	107 516	86	116 659	57
	" III.	80 628	12	214 089	30	294 717	42
	" IV.	15 683	79	—	—	15 683	79
	" V.	89 927	11	77 962	82	167 889	93
	" VI.	7 293	23	19 989	93	27 283	16
	" VII.	1 825	75	14 882	97	16 708	72
	" VIII.	2 154	17	1 881	21	4 035	38
	" IX.	32 303	39	44 478	82	76 782	21
	" X.	—	—	—	—	—	—
	Summe §. 50	315 950	—	552 906	72	868 856	72

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel III. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Wasser- und Straßenbau.												
§.												
10. Beiträge der Kreise zur Straßenunterhaltung	858 404	—	453 438	79	424 355	7	877 793	86	19 389	86	—	—
11. Beiträge der Gemeinden zur Straßenunterhaltung . . .	725 654	—	382 772	27	356 171	35	738 943	62	13 289	62	—	—
12. Beiträge von Elsaß-Lothringen für Unterhaltung der Schiffbrücken über den Rhein und für das Brückenpersonal in Kehl	47 360	—	34 248	80	32 964	16	67 212	96	19 852	96	—	—
13. Beiträge der Gemeinden für Flußbauten	447 400	—	277 962	70	268 302	63	546 265	33	98 865	33	—	—
14. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	43 000	—	18 636	39	15 571	69	34 208	8	—	—	8 791	92
15. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	138 640	—	53 133	71	69 358	45	122 492	16	—	—	16 147	84
16. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	5 600	—	4 702	84	1 784	36	6 487	20	887	20	—	—
17. Erlös aus Geräthen und Materialien	11 620	—	6 132	91	4 856	3	10 988	94	—	—	631	6
18. Ersatz	3 200	—	794	87	1 795	82	2 590	69	—	—	609	31
19. Sonstige Einnahmen . . .	1 400	—	1 895	77	2 829	37	4 725	14	3 325	14	—	—
Summe I. . .	2282 278	—	1233 719	5	1177 988	93	2411 707	98	155 610	11	26 180	13
									26 180	13		
									129 429	98		
II. Katastervermessung.												
20. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer	135 064	—	75 520	49	81 814	75	157 335	24	22 271	24	—	—
21. Sonstige Einnahmen . . .	32 506	—	27 261	35	31 827	31	59 088	66	26 582	66	—	—
Summe II. . .	167 570	—	102 781	84	113 642	6	216 423	90	48 853	90	—	—
Hiezu Summe I. . .	2282 278	—	1233 719	5	1177 988	93	2411 707	98	155 610	11	26 180	13
Summe A. Ordentlicher Etat .	2449 848	—	1336 500	89	1291 630	99	2628 131	88	204 464	1	26 180	13
									26 180	13		
									178 283	88		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
Einnahme.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Von der Etatsperiode 1876/77.												
§. 1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 ausgeführten Straßenbauten (laut anliegendem Nachweis)	134 140	40	96 946	11	31 639	90	128 586	1	—	—	5 554	39
b. Von der Etatsperiode 1878/79.												
2. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 auszuführenden Straßenbauten (laut anlieg. Nachweis)	226 595	—	69 558	36	26 623	22	96 181	58	—	—	130 413	42
3. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	117 000	—	19 383	72	18 420	44	37 804	16	—	—	79 195	84
4. Erlös aus der topographischen Karte	17 000	—	1 292	17	3 969	68	5 261	85	—	—	11 738	15
5. Sonstige Einnahmen auf Rechnung des außerordentlichen Etats	—	—	825	52	2 999	23	3 824	75	3 824	75	—	—
Summe b.	360 595	—	91 059	77	52 012	57	143 072	34	3 824	75	221 347 3 824	41 75
											217 522	66
Summe B. Außerordentl. Etat	494 735	40	188 005	88	83 652	47	271 658	35	—	—	223 077	5
Dazu Summe A. Ordentlicher Etat	2449 848	—	1 336 500	89	1 291 630	99	2628 131	88	178 283	88	—	—
Summe der Einnahme	2944 583	40	1524 506	77	1375 283	46	2899 790	23	178 283	88	223 077 178 283	5 88
											44 793	17

Karlsruhe im August 1880.

Oberrevision Großherzoglichen Handelsministeriums.
Teubner.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung sowie deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Die vorgekommenen außeretatsmäßigen Einnahmen sind unter B. b. §. 4 und in der die Nachweisung der erhobenen Beiträge der Kreise und Gemeinden für Landstraßen-Neubauten ꝛc. enthaltenden Anlage zum außerordentlichen Etat unter a. §§. 22 und 26—28 und unter b. §§. 26 und 27 verzeichnet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

II. Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

§. 10. Beiträge der Kreise zur Straßenunterhaltung.

Die Erhöhung besteht aus den für die Periode 1876 und 1877 zu leistenden Nachträgen, welche bei den Kreisen Konstanz, Heidelberg, Mannheim und Mosbach in dem höheren Bauaufwand der genannten Jahre, zu welchem namentlich die Hochwasser Anlaß gaben, bei den übrigen Kreisen in der Erhöhung der beitragspflichtigen Steuerkapitalien ihren Grund haben.

§. 11. Beiträge der Gemeinden zur Straßenunterhaltung.

Hier liegt der gleiche Grund der Mehreinnahme vor.

Die Nachträge sind in den Kreisen Konstanz, Waldshut und Mosbach durch höheren Bauaufwand, theilweise auch durch Aufnahme neuer Straßenstrecken in den Verband veranlaßt.

§. 12. Beiträge von Elsaß-Lothringen für Unterhaltung der Rheinschiffbrücken und für das Brückenpersonal in Kehl.

Die höheren Beiträge entsprechen dem Mehraufwand für die fraglichen Brücken in den Jahren 1876 und 1877.

§. 13. Beiträge der Gemeinden zu Flußbauten.

Der außerordentliche Aufwand für Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen hatte auch eine bedeutende Erhöhung der Beiträge zur Folge.

§. 14. Beiträge der Gemeinden zu Dammbauten.

Die Mindereinnahme ist durch Verzögerung der Vollendung der Bauten und der Abrechnungen darüber veranlaßt.

§. 15. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Die hohen Sommerwasserstände am Rhein sowie die sehr niederen Futterpreise verursachten im Jahr 1878 einen Minderertrag an Graserlösen. Auch an der Dreisam und dem Leopoldskanal blieben die Erlöse um 6000 ℳ. hinter denen des Jahres 1877 zurück.

§. 19. Sonstige Einnahmen.

Hierunter 1564 ℳ. aus Floßanmeldescheinen.

§. 20. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer.

Die Mehreinnahme hängt mit der Mehrausgabe unter §. 49 zusammen und ist Folge des rascheren Fortgangs der Vermessung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 21. Sonstige Einnahmen.

Hierunter sind die Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer für die Fortführung der Vermessungswerke enthalten, welche sich in gleichem Maße, wie die Vermessung fortschreitet, erhöhen.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes ausgeführten Straßenneubauten.

Hierüber liegt besondere Nachweisung bei.

§. 2. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten.

Der Grund der Mindereinnahme liegt theils in der Verzögerung der Vollendung der Dammbauten und der Abrechnungen darüber, theils in der Vertheilung der Beitragszahlungen auf längere Zeiträume durch die in Artikel 76 des Wassergesetzes bestimmte Begrenzung der jährlichen Beitragshöhe.

§. 3. Erlös aus der topographischen Karte.

Bis Ende des Jahres 1879 sind erst 30 Blätter der Karte zur Ausgabe gelangt. Die Abrechnung mit der Braun'schen Hofbuchhandlung für 1879 erscheint erst in der 1880er Rechnung.

§. 4. Sonstige Einnahmen.

Hier erscheinen Erlöse aus abgängigen Materialien in Folge von Bauausführungen des außerordentlichen Etats, ferner 2875 ℳ. Ersatz von Elsaß-Lothringen an den Kosten der Verlängerung der Breisacher Schiffbrücke.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachweisung

der in den Jahren 1878 und 1879 erhobenen Beiträge der Kreise und Gemeinden für Landstraßen-Neubauten ꝛc., soweit dieselben die Budget-Perioden 1876|77 und 1878|79 berühren und Vergleichung derselben mit den bezüglichen Budget-Bewilligungen.

Bezeichnung der Baugegenstände.	Budget-Summe.	Zahlung für 1878/79.	Mehr-Einnahme.	Minder-Einnahme.
	ℳ. ₰.	ℳ. ₰.	ℳ. ₰.	ℳ. ₰.
A. Von der Etatsperiode 1876/77.				
§.				
1. Straßenbau von Neheborf nach Harsheim	26 606 —	— —	— —	26 606 —
2. Umbau der Weißendachbrücke bei Immendingen	1 106 —	816 38	— —	349 62
3. Straßenverbesserung in Konstanz	133 —	— —	— —	133 —
4. Straßenbau von Hindelwangen zur Eisenbahnstation Stockach	2 733 —	— —	— —	2 733 —
5. Verbesserung der Straße von Untersiggingen nach Stefansfeld	26 607 —	10 000 —	— —	16 607 —
6. Verbesserung der Zufahrtsstraße von Villingen zum Bahnhof	66 —	2 724 97	2 658 97	— —
7. Verbesserung der oberen Albthalstraße	1 300 —	1 473 49	173 49	— —
8. Verbesserung der oberen Murgthalstraße	1 280 —	949 80	— —	430 20
9. Verbesserung der Straße von Möllheim nach Neuenburg	833 —	— —	— —	833 —
10. Straße von Malterdingen nach Breisach	2 266 —	2 249 34	— —	16 66
11. Verbesserung der Brettenthalstraße	16 666 —	9 600 —	— —	7 066 —
12. Verbesserung der Bleichthalstraße	583 —	579 59	— —	3 41
13. Umbau der Rößlebrücke auf der Straße von Biberach nach Petersthal	1 567 —	410 59	— —	1 156 41
14. Reparatur der Galgenbrücke auf der Straße von Biberach nach Petersthal	900 —	239 76	— —	660 24
15. Korrektion der Murgthalstraße in Kuppenheim	1 966 —	1 964 90	— —	1 10
16. Korrektion der Straße von Ettlingen nach Pforzheim zwischen Dietlingen und Bröttingen	17 783 40	17 782 40	— —	— —
17. Verbesserung der Straße von Störzfeld nach Eppingen	933 —	909 42	— —	23 58
18. Umbau der Eisenbrücke bei Sinsheim	1 066 —	480 70	— —	585 30
19. Korrektion der Straße von Sinsheim nach Eppingen	9 333 —	6 000 —	— —	3 333 —
20. Brückenübergang bei Neckargemünd	6 667 —	6 667 —	— —	— —
Uebertrag	120 673 40	62 848 34	2 832 46	60 657 52

Erläuterungen.
Zu §. 1. Abrechnung hat noch nicht stattgefunden; vom Kreisverband sind Abschlagsbeiträge erhoben worden im Betrage von (1877) 12 000 ℳ + 16 000 ℳ = 28 000 ℳ (vgl. §. 27). Die Gemeindebeiträge können erst nach Vollendung des Baues berechnet werden.
Zu §. 2. Der Aufwand betrug nur 2 449 ℳ 15 ₰; die Beiträge somit nur 816 ℳ 38 ₰.
Zu §. 3. Die definitive Abrechnung geschah erst 1880.
Zu §. 4. Definitive Abrechnung fand 1880 statt.
Zu §. 5. Abrechnung findet erst 1880 statt.
Zu §. 6. Der Aufwand betrug 40 012 ℳ 44 ₰, die Beiträge . . . . . 13 337 ℳ 48 ₰ an diesen wurden 1877 bezahlt . . . . . 10 612 „ 51 „ Rest . 2 724 ℳ 97 ₰
Zu §. 7. Der Ueberschlag betrug 3 900 ℳ, der wirkliche Aufwand aber 4 420 ℳ 53 ₰.
Zu §. 8. Der wirkliche Bauaufwand betrug 9 000 ℳ, der Beitrag . . . . . 3 000 ℳ — ₰ davon wurden nachgelassen . . . . . 576 „ 16 „ Rest . 2 423 ℳ 84 ₰ davon in früherer Rechnung kontirt . . . . . 1 474 „ 4 „ 949 ℳ 80 ₰
Zu §. 9. 1880 wurde definitiv abgerechnet.
Zu §. 10. Der Aufwand betrug 6 748 ℳ 9 ₰; die Beiträge 2 249 ℳ 34 ₰.
Zu §. 11. Hierüber wurde erst 1880 abgerechnet.
Zu §. 12. Der wirkliche Aufwand betrug 9 988 ℳ 82 ₰, die Beiträge . . . . . 3 329 ℳ 59 ₰ in voriger Periode abschläglich erhoben . . . . . 2 700 „ — „
Zu §. 13. Der Aufwand betrug 11 463 ℳ 52 ₰, gesetzlicher Beitrag . . . . . 3 821 ℳ 18 ₰ davon wurden nachgelassen . . . . . 1 310 „ 59 „ Rest . 2 510 ℳ 59 ₰ in vorhergehender Periode bezahlt . . . . . 2 100 „ — „
Zu §. 14. Es wurden statt 1 800 ℳ nur 719 ℳ 30 ₰ verwendet, davon gesetzlicher Beitrag 239 ℳ 76 ₰.
Zu §. 15. Aufwand 18 794 ℳ 69 ₰, gesetzlicher Beitrag . . . . . 6 264 ℳ 90 ₰ davon abschläglich 1877 bezahlt . . . . . 4 300 „ — „ Rest . 1 964 ℳ 90 ₰
Zu §. 16. Der Baugegenstand wird erst in späterer Periode vollendet und erscheint in der Nachweisung für die Periode 1878/79.
Zu §. 17. Wirklicher Aufwand 5 128 ℳ 24 ₰; gesetzlicher Beitrag . . . . . 1 709 ℳ 42 ℳ 1877 abschläglich bezahlt . . . . . 800 „ — ₰ Rest . 909 ℳ 42 ₰
Zu §. 18. Wirklicher Aufwand 6 242 ℳ 13 ₰; gesetzlicher Beitrag . . . . . 2 080 ℳ 70 ₰ 1877 abschläglich bezahlt . . . . . 1 600 „ — „ Rest . 480 ℳ 70 ₰
Zu §. 19. Noch nicht definitiv abgerechnet.
Zu §. 20. 1880 wird hierüber erst abgerechnet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Baugegenstände.	Budget-Summe	Zahlung für 1878/79.	Mehr-Einnahme.	Minder-Einnahme.
	ℳ. ₰.	ℳ. ₰.	ℳ. ₰.	ℳ. ₰.
§. Uebertrag . .	120 673 40	62 848 34	2 832 46	60 657 52
21. Verbesserung der Straße von Waibstadt nach Aglasterhausen	600 —	650 59	50 59	— —
22. Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar bei Mannheim	— —	958 4	958 4	— —
23. Verbesserung der Straße zur Rheinbrücke in Mannheim	1 667 —	2 099 90	432 90	— —
24. Umbau der Seckachbrücke in Adelsheim	6 800 —	— —	— —	6 800 —
25. Umbau der Kirnaubrücke bei Adelsheim	4 400 —	— —	— —	4 400 —
Von im Administrativwege bewilligten Bauten.				
26. Korrektion der Landstraße innerhalb der Stadt Todtnau	— —	566 66	566 66	— —
27. Neckarbrücke zwischen Heidelberg und Neuenheim	— —	33 500 —	33 500 —	— —
28. Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen in den Jahren 1876 und 1877:				
a. Zufahrtsstraße zur Rheinschiffbrücke bei Greffern	— —	10 999 97	10 999 97	— —
b. Straße von Sasbach nach Spenck	— —	631 52	631 52	— —
c. Straße zum Rhein bei Kappel	— —	1 648 47	1 648 47	— —
d. Brücke bei Ochsingen	— —	2 292 82	2 292 82	— —
e. Zufahrtsstraße zur Rheinschiffbrücke bei Plittersdorf	— —	12 389 70	12 389 70	— —
Summe A. . .	134 140 40	128 586 1	66 303 13	71 887 52
				66 303 13
				5 554 39

Erläuterungen.

Zu §. 21. Aufwand 6 081 ℳ. 78 ₰. Beitrag . . . . . 2 027 ℳ. 26 ₰.
von dem Beitrag auf Rechnung der Jahre 1876/77 . . . . . 650 „ 59 „
Rest für 1878 und 1879 . . 1 376 ℳ. 67 ₰.

Siehe Nachweisung der Periode 1878/79.

Zu §. 22. 1876 und 1877 betrug der Aufwand 53 083 ℳ. 89 ₰. Die Gemeinde Mannheim zahlt seinen Beitrag, dagegen der Kreis ein Sechstel . . . . . 8 847 ℳ. 34 ₰.
bezahlt 1876 und 1877 . . . . . 7 889 „ 30 „
Rest . . 958 ℳ. 4 ₰.

Zu §. 23. Aufwand 6 299 ℳ. 73 ₰. Beitrag 2 099 ℳ.

Zu §. 24. Der Aufwand betrug 52 708 ℳ. 78 ₰. Beitrag . . . . . 13 177 ℳ. 20 ₰.
darauf 1877 bezahlt . . . . . 13 200 „ — „
und Rückersatz gegeben . . . 22 ℳ. 80 ₰.

Zu §. 25. Wurde 1880 abgerechnet.

Zu §. 26. Gesammtaufwand 6 400 ℳ. Beitragsdrittel . . . . . 2 133 ℳ. 33 ₰.
Der Gemeinde Todtnau wurde ihr Beitrag mit . . . . . 1 066 „ 67 „
nachgelassen. Rest vom Kreisverband . . . . . 1 066 ℳ. 66 ₰.
Im Jahr 1877 sind erhoben . . . . . 500 „ — „
Rest hiermit . . . 566 ℳ. 66 ₰.

Zu §. 27. Der Kreisbeitrag wurde auf ein Neuntel ermäßigt; als Abschlagszahlungen wurden erhoben
vom Kreis zusammen . . . . . 94 768 ℳ. 92 ₰.
von den Gemeinden . . . . . 137 428 „ 57 „
Schlußabrechnung konnte eines Prozesses wegen noch nicht gepflogen werden.

Zu §. 28 a. Aufwand 61 199 ℳ. 84 ₰. Sechstel des Kreisverbandes . . . . . 10 199 ℳ. 97 ₰.
Der Beitrag der Gemeinde Greffern wurde gemindert auf . . . . . 2 000 „ — „
12 199 ℳ. 97 ₰.
Zahlung . . 10 999 „ 97 „
Ausstand . . 1 200 ℳ. — ₰.
zu dessen Abzahlung der Gemeinde Greffern jährliche Termine à 400 ℳ. bewilligt sind.

Zu §. 28 b. Aufwand 6 694 ℳ. 57 ₰. Drittel . . . . . 2 231 ℳ. 52 ₰.
in vorhergehenden Perioden erhoben . . . . . 1 600 „ — „
Rest . . 631 ℳ. 52 ₰.

Zu §. 28 c. Aufwand 5 999 ℳ. 9 ₰. Beitragsdrittel . . . . . 1 999 ℳ. 69 ₰.
Der die elsässische Gemeinde Altenau treffende Theilbetrag mit . . . . . 351 „ 22 „
blieb unerhoben, Rest hiermit . . . . . 1 648 ℳ. 47 ₰.

Zu §. 28 d. Aufwand 13 756 ℳ. 91 ₰. Sechstel des Kreisverbandes . . . . . 2 292 ℳ. 82 ₰.
Die Gemeinde Ochsingen wurde von einer Beitragsleistung entbunden.

Zu §. 28 e. Reinaufwand 37 169 ℳ. 11 ₰. Beitragsdrittel 12 389 ℳ. 70 ₰.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Baugegenstände.	Budget-Summe.	Zahlung für 1878/79.	Mehr-Einnahme.	Minder-Einnahme.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
§. II. Von der Etatsperiode 1878/79.				
1. Straßenbau von Nesterdorf nach Hartheim	12333 —	— —	— —	12333 —
2. Herstellung einer Zufahrtsstraße zur Landungsstelle bei Unterambringen	3333 —	1770 —	— —	1563 —
3. Straßenverbesserung in Meßkirch	1833 —	1733 10	— —	99 90
4. Verbesserung der Hofnergasse in Furtwangen	3166 —	2945 36	— —	220 64
5. Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Murgbrücke bei Hegschle	2000 —	— —	— —	2000 —
6. Umbau der Wuttachbrücke bei Lantenmühle	10000 —	8000 —	— —	2000 —
7. Umbau der Guttenheimer Brücke	11666 —	9057 86	— —	2608 14
8. Verbesserung der Straße von Müllheim nach Neuenburg	8333 —	— —	— —	8333 —
9. Verbesserung der Straße von Lörrach nach Scheefheim in Folge der Korrektion der Wiese	10000 —	— —	— —	10000 —
10. Verbesserung des Fundaments der Straße von Biberach nach Zell	4666 —	— —	— —	4666 —
11. Straße von Mietersheim nach Lahr	10666 —	6142 14	— —	4523 86
12. Korrektion der Hauptstraße am südlichen Ende der Stadt Offenburg bei der sogenannten Johannisbrücke	26000 —	— —	— —	26000 —
13. Neubau der durch Hochwasser zerstörten Hornisbrücke an der Straße Nr. 28 zwischen Hornberg und Gutach	6333 —	5455 26	— —	877 74
14. Umbau der Galgenbachbrücke bei Rheinbischofsheim	6500 —	4544 74	— —	1955 26
15. Wiederherstellung der Zufahrtsstraße zur Plittersdorfer Rheinschiffbrücke	26666 —	— —	— —	26666 —
16. Korrektion der Straße von Ettlingen nach Pforzheim zwischen Dietlingen und Berghingen	10000 —	4717 60	— —	5282 40
17. Verbesserung der Straße vom Ettlinger Bahnhof nach Neuburgweier und an den Rhein	8100 —	54 64	— —	8045 36
18. Verbesserung der Landstraße von Bretten nach Pforzheim zwischen dem Rathhaus und der Kirche in Bretten	1633 —	1628 84	— —	4 16
19. Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar in Mannheim	7439 —	7439 26	— 26	— —
Uebertrag . .	170667 —	53548 80	— 26	117178 46

Erläuterungen.

Zu §. 1. Ist noch nicht abgerechnet.

Zu §. 2. Ist noch nicht abgerechnet.

Zu §. 3. Aufwand betrug 5199 ℳ 32 ₰, Beitrag 1733 ℳ 10 ₰.

Zu §. 4. Aufwand betrug 8836 ℳ 8 ₰, Beitrag . . . . . 2945 ℳ 36 ₰
Zahlung . . . . . 3000 „ — „
werden rückvergütet . . . . . 54 ℳ 64 ₰
und bei der Straße vom Ettlinger Bahnhof nach Neuburgweier ausgeglichen.

Zu §. 5. Wurde 1880 abgerechnet.

Zu §. 6. Ebenso.

Zu §. 7. Aufwand betrug . . . . 27379 ℳ 60 ₰, Beitrag 9057 ℳ 86 ₰.
eigene Einnahme . . . . 206 „ — „
Restaufwand . . . . . 27173 ℳ 60 ₰.

Zu §. 8. Wurde erst 1880 abgerechnet.

Zu §. 9. Ist noch nicht abgerechnet.

Zu §. 10. Wurde erst 1880 abgerechnet.

Zu §. 11. Wurde erst 1880 abgerechnet.

Zu §. 12. Der Bau steht noch im Vollzug.

Zu §. 13. Aufgabe . . . 18900 ℳ 58 ₰
Grüße 45 . . . 319 „ 80 „
Reinaufwand . 18679 ℳ 78 ₰, Beitrag . . . . . 6226 ℳ 60 ₰
davon bestritten . . . . . 761 „ 34 „
1455 ℳ 26 ₰ Zurückzahlung für Galgenbachbrücke bei Rheinbischofsheim hier ausgeglichen.

Zu §. 14. Aufgabe . . . 13789 ℳ 94 ₰, Beitrag . . . . . 4544 ℳ 74 ₰
Grüße . . . 155 „ 70 „ Zahlung . . . . . 6000 „ — „
Reinaufwand . 13634 ℳ 24 ₰.
Zurückzahlung wurde rückersetzt und bei der Hornisbrücke ausgeglichen.

Zu §. 15. Der Bau wurde 1880 erst ausgeführt.

Zu §. 16. Für 1880 erst abgerechnet.

Zu §. 17. 1880 erst abgerechnet (Zurückleistung für die Hofnergasse in Furtwangen hier ausgeglichen).

Zu §. 18. Aufwand 4886 ℳ 50 ₰, Beitrag 1628 ℳ 84 ₰.

Zu §. 19. Die Uebernahmsschuld betrug auf 1. Januar 1878 restlich noch 95000 ℳ., die vertragsmäßig mit jährlich 10000 ℳ. in vierteljährlichen Raten zu tilgen und mit 3½ Prozent zu verzinsen ist.
Abgetragen wurden Kapital 20000 ℳ. — . . . . . 34285 ℳ 68 ₰
Zins . . . . . 10350 „ — „
44635 ℳ 68 ₰
Hievon hat der Kreisverband ein Sechstel mit 7439 ℳ 26 ₰ zu übernehmen, während die Stadtgemeinde frei bleibt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Baugegenstände.	Budget-Summe.	Zahlung für 1878/79.	Mehr-Einnahme.	Minder-Einnahme.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
§. Uebertrag . .	170 667 —	53 488 80	— 26	117 178 46
20. Straße von Sinsheim über Weiler und Hilsbach nach Gypingen	14 333 —	— —	— —	14 333 —
21. Straße von Malsch nach St. Leon und Roth . . .	3 333 —	2 900 —	— —	433 —
22. Brückenübergang bei Neckargemünd	30 000 —	9 333 —	— —	20 667 —
23. Verbesserung der Straße von Waibstadt nach Aglasterhausen	1 616 —	1 376 67	— —	239 33
24. Umbau der Königshofer Brücke	5 366 —	5 342 18	— —	23 82
25. Umbau der Riedbachbrücke bei Hardheim	1 280 —	839 86	— —	440 14
26. Neubau der Rheinauer Murgbrücke und Verbesserung der Straße von der Brücke bis zum Rheinthor . .	— —	6 901 7	6 901 7	— —
27. Straßenbau von Neckarelz nach Hartheim	— —	16 000 —	16 000 —	— —
Summe aus der Etatsperiode 1878/79 . .	226 595 —	96 181 58	22 901 33	153 314 75
				22 901 33
				130 413 42

Erläuterungen.

Zu §. 20. 38 noch nicht abgerechnet.

Zu §. 21. Oberste. Hier die Zuviel-Zahlung für die Riedbachbrücke bei Hardheim ausgeglichen.

Zu §. 22. Wird 1880 erst abgerechnet.

Zu §. 23. Aufwand im Ganzen 6 081 ℳ 78 ₰, Beitrag . . . . . 2 027 ℳ 26 ₰
Davon auf die Periode 1876/77 . . . . . 650 „ 59 „
Rest hierher . . 1 376 ℳ 67 ₰

Zu §. 24. Aufwand 16 026 ℳ 52 ₰, Beitrag 5 342 ℳ 18 ₰.

Zu §. 25. Aufwand . . . 2 645 ℳ 65 ₰
Erlöse . . . 126 „ 10 „
Reinaufwand . 2 519 ℳ 55 ₰, Beitrag . . . . . 839 ℳ 86 ₰
Zahlung . . . . . 1 000 „ — „
160 ℳ 14 ₰

Zuviel-Zahlung vergütet und ausgeglichen bei Malsch-St. Leon-Roth.

Zu §. 26. Gesammtaufwand 45 535 ℳ 71 ₰, Beitragsdrittel = ... 15 178 ℳ 58 ₰
in früherer Periode (1875) erhoben . . . . . 5 714 ℳ 29 ₰
hier . . . . . 6 901 „ 7 „
12 615 „ 36 „
Der Rest von . . . . . 2 563 ℳ 22 ₰
kann erst 1880/81 zur Erhebung kommen.

Zu §. 27. Abrechnung hat noch nicht stattgefunden. (Vergl. §. 1 der Etatsperiode 1876/77.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1878 und 1879.

Fünfte Abtheilung.

Finanzministerium.

Inhalt.

V. A. Ausgabe und B. Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht).
V. A. Ausgabe Tit. V. und B. Einnahme Tit. I. Domänenverwaltung (Beilage 1).
" " " " VI. " " " " II. Steuerverwaltung (Beilage 2).
" " " " VII. " " " " III. Salinenverwaltung (Beilage 3).
" " " " VIII. " " " " IV. Zollverwaltung (Beilage 4).
" " " " IX. " " " " V. Münzverwaltung (Beilage 5).
" " " " X. " " " " VI. Allgemeine Kassenverwaltung (Beilage 6).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ausgabe und **B.** Einnahme des Finanzministeriums mit Branchen (Hauptübersicht).

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budget-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	Mehr.	Weniger.
		II. 1878.	II. 1879.			
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Ministerium.						
§.						
1. a. Besoldungen	128 642 —	64 010 50	61 408 33	125 418 83	— —	3 223 17
b. Wohnungsgeldzuschüsse	14 400 —	6 960 —	6 493 44	13 453 44	— —	946 56
2. a. Gehalte	25 000 —	12 500 —	12 500 —	25 000 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 256 —	1 128 —	1 056 —	2 184 —	— —	72 —
3. Bureauaufwand	10 000 —	5 000 —	5 067 78	10 067 78	67 78	— —
Summe Tit. I.	180 298 —	89 598 50	86 525 55	176 124 5	67 78	4 241 73
						67 78
						4 173 95
Tit. II. Generalstaatskasse.						
4. a. Besoldungen	22 800 —	11 400 —	11 400 —	22 800 —	— —	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 520 —	1 260 —	1 260 —	2 520 —	— —	— —
5. a. Gehalte	22 000 —	11 000 —	11 106 40	22 106 40	106 40	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 016 —	982 —	1 008 —	1 990 —	— —	26 —
6. Bureauaufwand	5 600 —	2 800 —	2 800 —	5 600 —	— —	— —
Summe Tit. II.	54 936 —	27 442 —	27 574 40	55 016 40	106 40	26 —
					26 —	
					80 40	
Tit. III. Baubehörden.						
7. a. Besoldungen	121 800 —	60 028 32	58 464 94	118 493 26	— —	3 306 74
b. Wohnungsgeldzuschüsse	12 960 —	5 893 50	5 927 64	11 821 14	— —	1 138 86
8. a. Gehalte	52 000 —	25 969 44	26 000 —	51 969 44	— —	30 56
b. Wohnungsgeldzuschüsse	768 —	263 —	346 50	609 50	— —	158 50
9. Bureauaufwand	17 200 —	8 702 —	8 607 17	17 309 17	109 17	— —
10. Diäten und Reisekosten	26 160 —	15 648 21	14 427 9	30 075 30	3 915 30	— —
Summe Tit. III.	230 888 —	116 504 47	113 773 34	230 277 81	4 024 47	4 634 66
						4 024 47
						610 19
11. Tit. IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	74 000 —	21 041 95	44 185 4	65 226 99	— —	8 773 1
12/51. Tit. V. Domänenverwaltung (Beilage 1)	7 613 272 —	3 827 692 71	3 791 433 —	7 619 125 71	5 853 71	— —
52/98. Tit. VI. Steuerverwaltung (Beilage 2)	5 063 350 —	2 584 748 75	2 544 954 59	5 129 703 34	66 353 34	— —
Uebertrag	13 216 744 —	6 667 028 38	6 608 445 92	13 275 474 30	72 287 45	13 557 15

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§. Uebertrag .	13216744	—	6667028	38	6608445	92	13275474	30	72287	45	13557	15
99/107. Tit. VII. Salinenverwaltung (Beilage 3) . . .	1400942	—	653839	73	622379	23	1276218	96	—	—	124723	4
108/131. Tit. VIII. Zollverwaltung (Beilage 4)	2956376	—	1418480	97	1443813	50	2862294	47	—	—	94081	53
132/144. Tit. IX. Münzverwaltung (Beilage 5)	76466	—	35371	31	26795	51	62166	82	—	—	14299	18
145/149. Tit. X. Allgemeine Kassenverwaltung (Beilage 6)	186534	—	128808	66	134504	44	263313	10	76779	10	—	—
150. Tit. XI. Schuldentilgung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
151. Tit. XII. Pensionen . . .	3107174	—	1502597	43	1548304	21	3050901	64	—	—	56272	36
152. Tit. XIII. Prozeßkosten . .	190	—	27	80	321	73	349	53	159	53	—	—
153. Tit. XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben:												
a. Postporto	37388	—	3724	37	3658	36	—	—	—	—	—	—
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . . .			34	60	—	—	44658	65	7270	65	—	—
c. Telegraphengebühren . .			16	80	9	5	—	—	—	—	—	—
d. Sonstige Ausgaben . .			18760	63	18454	84	—	—	—	—	—	—
Summe Tit. XIV.	37388	—	22536	40	22122	25	44658	65	7270	65	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	20981814	—	10428690	68	10406686	79	20835377	47	156496	73	302933	26
											156496	73
											146436	53
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
a. Von der Etatsperiode 1876/77.												
Tit. I. Ministerium.												
1. Bauliche Herstellungen im Finanzkanzleigebäude . . .	63362	2	42108	46	3385	45	45493	91	—	—	17868	11
Summe Tit. I. .	63362	2	42108	46	3385	45	45493	91	—	—	17868	11
Tit. VIII. Zollverwaltung (Beil. 4)	70290	55	22852	9	2219	23	25071	32	—	—	45219	23
Zusammen *a.*	133652	57	64960	55	5604	68	70565	23	—	—	63087	34

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
β. Von der Etatsperiode 1878/79.												
Tit. V. Domänenverwaltung (Beilage 1)	—	—	—	—	941	72	941	72	941	72	—	—
Tit. X. Allgemeine Kassenverwaltung (Beilage 6)	—	—	624	45	—	—	624	45	624	45	—	—
Zusammen β .	—	—	624	45	941	72	1 566	17	1 566	17	—	—
„ α. .	133 652	57	64 960	55	5 604	68	70 565	23	—	—	63 087	34
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	133 652	57	65 585	—	6 546	40	72 131	40	—	—	61 521	17
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.												
α. Von der Etatsperiode 1876/77.												
Tit. V. Domänenverwaltung (Beilage 1)	519 749	50	206 631	65	105 616	45	312 248	10	—	—	207 501	40
β. Von der Etatsperiode 1878/79.												
Nichts.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung . . .	519 749	50	206 631	65	105 616	45	312 248	10	—	—	207 501	40
Wiederholung.												
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	133 652	57	65 585	—	6 546	40	72 131	40	—	—	61 521	17
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	519 749	50	206 631	65	105 616	45	312 248	10	—	—	207 501	40
Summe B. Außerordentlicher Etat	653 402	7	272 216	65	112 162	85	384 379	50	—	—	269 022	57
Zusammenstellung.												
Summe A. Ordentlicher Etat .	20981814	—	10428690	68	10406686	79	20835377	47	—	—	146 436	53
Summe B. Außerordentlicher Etat	653 402	7	272 216	65	112 162	85	384 379	50	—	—	269 022	57
Summe der Ausgabe .	21635216	7	10700907	33	10518849	64	21219756	97	—	—	415 459	10

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
1/15. Tit. I. Domänenverwaltung (Beilage 1)	15093220	—	6503672	83	6408509	37	12912182	20	—	—	2181037	80
16/40. Tit. II. Steuerverwaltung (Beilage 2)	41333906	—	21289626	60	20978012	85	42267639	45	933733	45	—	—
41/44. Tit. III. Salinenverwaltung (Beilage 3). . . .	1859548	—	1144862	60	1168677	42	2313540	2	453992	2	—	—
45/56. Tit. IV. Zollverwaltung (Beilage 4)	2187484	—	1049311	71	1071200	18	2120511	89	—	—	66972	11
57/65. Tit. V. Münzverwaltung (Beilage 5)	76466	—	88740	11	17052	20	105792	31	29326	31	—	—
66/74. Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung (Beilage 6) .	367042	—	203109	71	204117	40	407227	11	40185	11	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	60917666	—	30279323	56	29847569	42	60126892	98	1457236	89	2248009	91
											1457236	89
											790773	2
B. Außerordentlicher Etat.												
α. Von der Etatsperiode 1876/77.												
Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung (Beilage 6)	557138	20	230968	73	106559	64	337528	37	—	—	219609	83
Zusammen α. . .	557138	20	230968	73	106559	64	337528	37	—	—	219609	83
β. Von der Etatsperiode 1878/79.												
Tit. I. Domänenverwaltung (Beilage 1).	—	—	941	72	—	—	941	72	941	72	—	—
Tit. VI. Allgemeine Kassenverwaltung (Beilage 6)	3186327	60	127080	17	2576205	40	2703285	57	—	—	483042	3
Zusammen β. . .	3186327	60	128021	89	2576205	40	2704227	29	—	—	482100	31
„ α. . .	557138	20	230968	73	106559	64	337528	37	—	—	219609	83
Summe B. Außerordentl. Etat .	3743465	80	358990	62	2682765	4	3041755	66	—	—	701710	14

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
Zusammenstellung.												
Summe A. Ordentlicher Etat .	60917666	—	30279323	56	29847569	42	60126892	98	—	—	790773	2
Summe B. Außerordentl. Etat .	3743465	80	358990	62	2682765	4	3041755	66	—	—	701710	14
Summe der Einnahme .	64661131	80	30638314	18	32530334	46	63168648	64	—	—	1492483	16
Abschluß.												
Ausgabe	21635216	7	10700907	33	10518849	64	21219756	97	—	—	415459	10
Einnahme	64661131	80	30638314	18	32530334	46	63168648	64	—	—	1492483	16
Mehreinnahme . .	43025915	73	19937406	85	22011484	82	41948891	67	—	—	1077024	6

Karlsruhe im September 1880.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget sowie mit den Hauptrechnungen des Finanzministeriums und den Hauptstaatsrechnungen für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

Titel I. Ministerium.

§. 1a. Besoldungen und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ersparniß an den budgetmäßigen Bewilligungen rührt daher, daß die Stelle eines Kollegialmitgliedes im Jahr 1879 vorübergehend erledigt war und diejenige eines Kanzleibeamten während der ganzen Dauer der Budgetperiode von einem nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten versehen worden ist.

§. 2b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Durch die zeitweise Erledigung der Registraturassistentenstelle hat sich an der Voranschlagssumme für Wohnungsgeldzuschüsse der Angestellten eine kleine Erübrigung ergeben.

§. 3. Bureauaufwand.

Dem auf die Dauer von drei Jahren zum Mitgliede für die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds erwählten badischen Beamten und stellvertretenden Bundesrathsbevollmächtigten wurde ein Bureauaversum von jährlich 400 ℳ. verwilligt. (Vergl. Begründung zu §. 3 des Budgets für 1880/81 Abth. V. S. 2/3.) Der Bezug dieses Aversums begann mit dem 30. Oktober 1879, an welchem Tage der betreffende Beamte seinen Wohnsitz nach Berlin verlegt hat. Durch die Zahlung des Betreffnisses für die Zeit vom 30. Oktober bis mit 31. Dezember 1879 ist deshalb eine Ueberschreitung des Budgetsatzes um den Betrag von 67 ℳ. 78 ₰ eingetreten.

Titel II. Generalstaatskasse.

§. 5a. Gehalte.

Die Mehrausgabe betrifft den Aufwand für unständige Schreibaushilfe, zu dessen Deckung im Jahr 1879 die budgetmäßigen Mittel nicht ausreichten. (Vergl. auch Begründung zu §. 5a. des Budgets für 1880/81 Abth. V. Seite 2/3.)

Titel III. Baubehörden.

§. 7a. Besoldungen und b. Wohnungsgeldzuschüsse.

In der abgelaufenen Budgetperiode sind die Stellen von 4 Bezirksbauinspektoren und die Vorstandsstelle bei der Baudirektion in Erledigung gekommen, durch deren provisorische Verwaltung beziehungsweise Neubesetzung mit jüngeren Beamten die nachgewiesenen Erübrigungen an den betreffenden Budgetsätzen erzielt wurden.

§. 8b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Bezüge eines Bauassistenten waren für die Dauer eines demselben bewilligten längeren Urlaubs eingestellt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 9. Bureauaufwand.

Der außerordentliche Kostenaufwand für Anschaffung und Ausbesserung von Inventargegenständen, Reinigung der Bureaux ꝛc. bei jenen Bezirksbauinspektionen, bei welchen ein Wechsel in der Person des Dienstvorstandes stattgefunden hat, verursachte die Ueberschreitung des Budgetsatzes.

§. 10. Diäten und Reisekosten.

Durch den Zugang mehrerer Staatsgebäude und die Aufführung größerer Neubauten, wie z. B. in St. Blasien, Graben, Müllheim ꝛc., waren die Baubeamten zu häufigerer Vornahme von Dienstreisen veranlaßt.

§. 11. Titel IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.

Die Ursache des Minderaufwands liegt zum Theil in dem Rückgang der Materialpreise und Arbeitslöhne, zum Theil aber auch in der thunlichsten Beschränkung der Bauherstellungen auf das dringend Nothwendige.

Zu den Titeln V. bis mit X. sind die Erläuterungen über die Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Budgetsätzen in den Beilagen 1 bis 6 enthalten.

Titel XII. Pensionen.

Gegenüber der Annahme des Budgets hat in den Jahren 1878 und 1879 der Aufwand

a. für alte Pensionen	417 ℳ. 99 ₰	
b. Pensionen der in Ruhestand versetzten Diener	35 554 „ 77 „	
c. für Pensionen der Hinterbliebenen eigentlicher Staatsdiener . . .	5 680 „ 59 „	
d. für Zuschüsse an den Zollunterstützungsfond	22 430 „ 20 „	
		64 083 ℳ. 55 ₰

weniger, hingegen jener

e. für Pensionen der Hinterbliebenen von Angestellten	113 ℳ. 58 ₰	
f. für Gnadenpensionen der Hinterbliebenen von Zivildienern . . .	1 140 „ 70 „	
g. für Pensionen aus besonderen Verhältnissen	6 556 „ 91 „	
		7 811 „ 19 „

mehr betragen.

Im Ganzen zeigt sich hiernach eine Minderausgabe von . . . . . 56 272 ℳ. 36 ₰

Bezüglich der erheblicheren Unterschiede zwischen Rechnungsergebniß und Budgetsatz wird bemerkt:

Der Minderaufwand bei den Pensionen b. und c. rührt daher, daß die Zugänge, namentlich an Pensionen der „Angestellten", geringer waren, als bei Feststellung des Budgetsatzes angenommen wurde. Sodann erforderten die Zuschüsse an den Zollunterstützungsfond (d.) die vorgesehene Summe nicht, weil die dem letzteren zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen um durchschnittlich jährlich 13 669 ℳ. hinter dem Voranschlag zurückblieben, während gleichzeitig auch die Zinsen des Fonds einen geringeren Ertrag von durchschnittlich jährlich 2 540 ℳ. lieferten. Der Mehraufwand bei den „Gnadenpensionen" (f.) gründet sich darauf, daß der Zugang den Abgang in höherem Maße überstieg, als das Budget in Aussicht nahm. Zur Mehrausgabe bei den Pensionen g. hat hauptsächlich das stärkere Anwachsen der Sustentationen für entlassene Diener und deren Familien beigetragen.

§. 152. Titel XIII. Prozeßkosten.

Der Mehraufwand entfällt auf das Jahr 1879, in welchem der Fiskus die in mehreren Streitsachen erwachsenen Kosten zu tragen hatte.

§. 153. Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die außerordentlichen Kosten

1. aus Anlaß der Konferenz deutscher Finanzminister in Heidelberg im August 1878 mit . 3 600 ℳ. 3 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag .	3600 M. 3 ₰
2.	für Vervollständigung und Herstellung des Bureaumobilars der Domänendirektion mit .	2716 „ 74 „
3.	wegen Theilnahme eines badischen Bevollmächtigten an den Sitzungen der Zolltarifkommission im Frühjahr 1879 mit	951 „ 46 „
	zusammen	7268 M. 23 ₰

haben die Ueberschreitung des Budgetsatzes herbeigeführt.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.

Titel I. Ministerium.

1. Bauliche Herstellungen im Finanzkanzleigebäude.

Die an der bewilligten Kreditsumme erzielte Ersparniß findet ihre Begründung darin, daß zur guten Erhaltung des Gebäudes in Dach und Fach die vermutheten umfangreicheren Reparaturen nicht nothwendig waren und die Einführung der Gas- und Wasserleitung in Folge des Sinkens der Materialpreise den ursprünglich berechneten Kostenaufwand nicht verursachte.

(Bezüglich der Erläuterungen zu den weiteren Titeln VIII. beziehungsweise V. und X. siehe die Beilagen 4, 1 und 6.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Ausgabe Titel V. und Einnahme Titel I. Domänenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Dieses gegen Jene Weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
a. Lasten.						
I. Abgaben.						
§.						
12. Staatssteuern und Gemeindeumlagen	370 682 —	205 081 82	204 177 6	409 258 88	38 576 88	— —
13. Brandversicherungsbeiträge	38 920 —	11 963 22	11 812 66	23 775 88	— —	15 144 12
Summe I.	409 602 —	217 045 4	215 989 72	433 034 76	38 576 88	15 144 12
II. Kirchen, Pfarreien und Schulen.						
14. Kompetenzen	1 418 972 —	652 073 37	636 669 82	1 288 743 19	— —	130 228 81
15. Bauaufwand	342 858 —	182 171 99	279 987 19	462 159 18	119 301 18	— —
16. Sonstige Bedürfnisse	70 616 —	52 640 23	44 032 2	96 672 25	26 056 25	— —
Summe II.	1 832 446 —	886 885 59	960 689 3	1 847 574 62	145 357 43	130 228 81
III. Für den Grundstock.						
17. Zinsschuldigkeiten	9 886 —	7 706 19	869 10	8 575 29	— —	1 310 71
18. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die hiesige Kunsthalle	35 000 —	10 642 85	24 357 15	35 000 —	— —	— —
Summe III.	44 886 —	18 349 4	25 226 25	43 575 29	— —	1 310 71
IV. Verschiedene Lasten.						
19. Verwendung auf Kolonien	11 320 —	5 659 94	5 911 24	11 571 18	251 18	— —
20. Für Gemeindewege und Landstraßen	184 070 —	113 648 44	65 276 21	178 924 65	— —	5 145 35
21. Holzabgabe an Berechtigte	23 298 —	8 827 66	7 617 95	16 445 61	— —	6 852 39
22. Holzabgabe aus Vergünstigung	14 776 —	5 860 47	5 088 11	10 948 58	— —	3 827 42
23. Forstnebennutzungen an Berechtigte	42 000 —	16 118 86	28 021 58	44 140 44	2 140 44	— —
24. Forstnebennutzungen aus Vergünstigung	28 000 —	8 597 36	11 406 17	20 003 53	— —	7 996 47
25. Abgang und Nachlaß	17 366 —	11 000 77	13 469 58	24 470 35	7 104 35	— —
26. Sonstige Lasten	44 290 —	17 928 80	17 180 28	35 109 8	— —	9 180 92
Summe IV.	365 120 —	187 642 30	153 971 12	341 613 42	9 495 97	33 002 55
Summe der Lasten	2 652 054 —	1 309 921 97	1 355 876 12	2 665 798 9	193 430 28	179 686 19

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
b. Verwaltungsaufwand.												
V. Aufwand der Zentralverwaltung.												
§.												
27. a. Besoldungen	178 000	—	88 000	—	86 628	61	174 628	61	—	—	3 371	39
b. Wohnungsgeldzuschüsse	21 120	—	10 020	—	10 039	40	20 059	40	—	—	1 060	60
28. a. Gehalte	32 600	—	16 300	—	16 300	—	32 600	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 064	—	1 032	—	911	60	1 943	60	—	—	120	40
29. Bureauaufwand	12 600	—	6 300	—	6 300	—	12 600	—	—	—	—	—
30. a. Verschiedene Ausgaben	32 000	—	17 691	93	19 366	9	37 058	2	5 058	2	—	—
b. Wohnungsgeldzuschuß	—	—	216	—	210	—	426	—	426	—	—	—
Summe V.	278 384	—	139 559	93	139 755	70	279 315	63	5 484	2	4 552	39
VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Bezirksverwaltung.												
31. a. Besoldungen der Domänenverwalter	155 000	—	78 376	11	76 140	44	154 516	55	—	—	483	45
b. Wohnungsgeldzuschüsse	11 738	—	5 616	50	5 362	26	10 978	76	—	—	759	24
32. a. Gehalte der Gehilfen	114 500	—	57 243	9	58 002	74	115 245	83	745	83	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 904	—	1 563	33	1 865	80	3 429	13	525	13	—	—
33. Bureauaufwand	27 200	—	14 337	89	13 855	—	28 192	89	992	89	—	—
34. a. Verschiedene Ausgaben	23 526	—	9 064	1	11 125	3	20 189	4	—	—	3 336	96
b. Wohnungsgeldzuschuß	—	—	22	—	38	50	60	50	60	50	—	—
Summe VI.	334 868	—	166 222	93	166 389	77	332 612	70	2 324	35	4 579	65
VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Forstdomänenverwaltung.												
35. a. Besoldungen der Oberförster	582 800	—	290 706	5	292 664	12	583 370	17	570	17	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	43 320	—	21 625	40	21 604	19	43 229	59	—	—	90	41
36. Gehalte der Bezirksforsteigehilfen	62 400	—	29 446	44	30 877	10	60 323	54	—	—	2 076	46
37. Bureaukosten der Bezirksforsteien	32 336	—	15 942	46	16 037	97	31 980	43	—	—	355	57
38. Aversen der Oberförster für Diäten und Reisekosten	289 100	—	141 739	56	141 980	99	283 720	55	—	—	5 379	45
39. a. Für Vermessung und Einrichtung der Forste	72 930	—	41 556	97	51 366	40	92 923	37	19 993	37	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	—	—	384	—	478	80	862	80	862	80	—	—
40. Verschiedene und zufällige Ausgaben der Verwaltung im Allgemeinen	17 636	—	6 672	74	12 569	79	19 242	53	1 606	53	—	—
Summe VII.	1 100 522	—	548 073	62	567 579	36	1 115 652	98	23 032	87	7 901	89

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
b. Verwaltungsaufwand.												
VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
§.												
41. a. Bauaufwand für Grundstocksgebäude	173 780	—	141 569	1	65 389	7	206 958	8	33 178	8	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	340	—	170	—	170	—	340	—	—	—	—	—
42. a. Für Grundstücke	475 600	—	225 317	—	201 750	95	427 067	95	—	—	48 532	5
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 514	—	1 326	25	1 390	33	2 716	58	202	58	—	—
43. a. Für Waldhut	360 000	—	175 628	75	181 958	27	357 587	2	—	—	2 412	98
b. Wohnungsgeldzuschüsse	19 464	—	9 991	88	10 628	35	20 620	23	1 156	23	—	—
44. Für Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen	6 584	—	5 286	23	4 144	99	9 431	22	2 847	22	—	—
45. Für Holzabfuhrwege	430 500	—	214 798	9	197 792	78	412 590	87	—	—	17 909	13
46. Für Waldkulturkosten	266 000	—	130 147	96	126 337	8	256 485	4	—	—	9 514	96
47. Für Zurichtung der Walderzeugnisse	1 384 708	—	708 581	92	710 634	47	1 419 216	39	34 508	39	—	—
48. Für Verwerthung der Walderzeugnisse	26 152	—	13 803	—	14 756	12	28 559	12	2 407	12	—	—
49. Für Lehen und Berechtigungen	1 298	—	759	72	537	93	1 297	65	—	—	—	35
50. a. Kellerkosten	7 784	—	3 229	86	2 773	89	6 003	75	—	—	1 780	25
b. Wohnungsgeldzuschuß	102	—	51	50	51	50	103	—	1	—	—	—
51. a. Verschiedene Ausgaben (siehe die Beilage)	92 378	—	33 133	9	43 396	32	76 529	41	—	—	15 848	59
b. Wohnungsgeldzuschuß	240	—	120	—	120	—	240	—	—	—	—	—
Summe VIII.	3 247 444	—	1 663 914	26	1 561 832	5	3 225 746	31	74 300	62	95 998	31
" V.	278 384	—	139 559	93	139 755	70	279 315	63	5 484	2	4 552	39
" VI.	334 868	—	166 222	93	166 389	77	332 612	70	2 324	35	4 579	65
" VII.	1 100 522	—	548 073	62	567 579	36	1 115 652	98	23 032	87	7 901	89
Summe des Verwaltungsaufwandes	4 961 218	—	2 517 770	74	2 435 556	88	4 953 327	62	105 141	86	113 032	24
" der Lasten	2 652 054	—	1 309 921	97	1 355 876	12	2 665 798	9	193 430	28	179 686	19
Summe A. Ordentlicher Etat	7 613 272	—	3 827 692	71	3 791 433	—	7 619 125	71	298 572	14	292 718	43
									292 718	43		
									5 853	71		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
Von der Etatsperiode 1878/79.												
§.												
1. Rückersatz des in der 1878er Rechnung unrichtiger Weise unter Rechnungsabtheilung II. B. §. 2 erscheinenden Erlöses aus verschiedenen bei der Anlage eines Verbindungskanals zwischen Rhein und Neckar auf der Obermühlau, Gemarkung Mannheim, entbehrlich gewordenen Baumaterialien an den Domänengrundstock (vergl. Einnahme §. 1. Außerordentl. Etat)	—	—	—	—	941	72	941	72	941	72	—	—
Summe I. . .	—	—	—	—	941	72	941	72	941	72	—	—
II. Für die Grundstocksverwaltung.												
Von der Etatsperiode 1876/77.												
2. Für die Anlage eines Verbindungskanals zwischen Rhein und Neckar auf der Obermühlau, Gemarkung Mannheim . . .	519 749	50	206 631	65	105 616	45	312 248	10	—	—	207 501	40
Summe II. . .	519 749	50	206 631	65	105 616	45	312 248	10	—	—	207 501	40
Summe B. Außerordentl. Etat	519 749	50	206 631	65	106 558	17	313 189	82	941	72	207 501	40
Summe A. Ordentlicher Etat .	7 613 272	—	3 827 692	71	3 791 433	—	7 619 125	71	298 572	14	292 718	43
Summe der Ausgaben . .	8 133 021	50	4 034 324	36	3 897 991	17	7 932 315	53	299 513	86	500 219 299 513	83 86
											200 705	97

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.		Summe.			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.												
§.												
1. Aus Gebäuden	195 198	—	98 320	51	98 297	89	196 618	40	1 420	40	—	—
2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken	3 787 710	—	1 645 725	84	1 771 605	45	3 417 331	29	—	—	370 378	71
3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung . .	32 024	—	16 574	72	16 422	57	32 997	29	973	29	—	—
4. Aus Holz	9 226 334	—	3 922 987	14	3 624 320	43	7 547 307	57	—	—	1 679 026	43
4½. Holzerlös aus angekauften Murgschifferschaftsrechten . .	—	—	—	—	48 035	37	48 035	37	48 035	37	—	—
5. Aus Forstnebennutzungen . .	316 000	—	101 794	83	148 811	50	250 606	33	—	—	65 393	67
6. Schadenersatz von Waldfreveln	23 486	—	7 931	30	7 686	30	15 617	60	—	—	7 868	40
Summe I. .	13580752	—	5 793 334	34	5 715 179	51	11508513	85	50 429	06	2 122 667	21
II. Aus Lehen und Berechtigungen.												
7. Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	7 632	—	3 783	68	4 012	86	7 796	54	164	54	—	—
8. Aus Fischereien	36 508	—	18 901	78	18 338	62	37 240	40	732	40	—	—
9. Aus Jagden	53 680	—	29 289	—	33 511	8	62 800	8	9 120	8	—	—
10. Aus Brücken-, Fähr- und Weggeldern	1 444	—	594	66	484	93	1 079	59	—	—	364	41
11. Aus sonstigen Berechtigungen	6 846	—	2 736	61	3 943	59	6 680	20	—	—	165	80
Summe II. .	106 110	—	55 305	73	60 291	8	115 596	81	10 017	2	530	21
III. Vom Grundstock.												
12. Zinsen	1 245 636	—	581 986	46	539 846	43	1 121 832	89	—	—	123 803	11
13. Ersatz der Grundstocksverwaltung für Anschaffung von Kunstgegenständen in die hiesige Kunsthalle	35 000	—	10 642	85	24 357	15	35 000	—	—	—	—	—
Summe III. .	1 280 636	—	592 629	31	564 203	58	1 156 832	89	—	—	123 803	11
IV. Verschiedene Einnahmen.												
14. Strafantheile für die Kosten der Waldhut	16 520	—	5 999	9	6 014	46	12 013	55	—	—	4 506	45
15. Sonstige Einnahmen . . .	109 202	—	56 404	36	62 820	74	119 225	10	10 023	10	—	—
Summe IV. .	125 722	—	62 403	45	68 835	20	131 238	65	10 023	10	4 506	45
Summe A. Ordentlicher Etat .	15093220	—	6 503 672	83	6 408 509	37	12912182	20	70 469	18	2 251 506	98
											70 469	18
											2 181 037	80

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Von der Etatsperiode 1878/79.												
§.												
1. Erlös aus verschiedenen bei der Anlage eines Verbindungskanals zwischen Rhein und Neckar auf der Obermühlau, Gemarkung Mannheim, entbehrlich gewordenen Baumaterialien . . .	—	—	941	72	—	—	941	72	941	72	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat	—	—	941	72	—	—	941	72	941	72	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	15093220	—	6 503 672	83	6 408 509	37	12912182	20	70469	18	2 251 506	98
Summe der Einnahmen	15093220	—	6 504 614	55	6 408 509	37	12913123	92	71410	90	2 251 506	98
											71410	90
											2 180096	8
Abschluß.												
Einnahme	15093220	—	6 504 614	55	6 408 509	37	12913123	92	—	—	2 180096	8
Ausgabe	8 133 021	50	4 034 324	36	3 897 991	17	7 932 315	53	—	—	200705	97
Reine Einnahme	6 960 198	50	2 470 290	19	2 510 518	20	4 980 808	39	—	—	1 979 390	11

Karlsruhe, den 1. Juli 1880.

Großherzogliche Domänendirektion.
Kilian.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Domänenverwaltung für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Die hier vorgekommenen außeretatsmäßigen Buchungen sind unter Lit. B. §. 1 der Ausgaben und der Einnahmen verzeichnet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage

zur Vergleichung der Budgets-Sätze mit dem Rechnungs-Soll für die Etatsjahre 1878 und 1879.

Entzifferung des Soll von §. 2 der Einnahme „aus landwirthschaftlichen Grundstücken" und §. 42 der Ausgabe „für Grundstücke".

	1878.				1879.				1878 und 1879.			
	Einnahme.		Ausgabe.		Einnahme.		Ausgabe.		Einnahme.		Ausgabe.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
a. Von dem auf Torf genutzten Gelände	16 835	83	12 254	89	11 503	92	6 370	70	28 339	75	18 625	59
b. Im Uebrigen:												
I. Von in Selbstbewirthschaftung stehenden Wiesen . . .	503 724	71	149 817	32	631 664	88	151 194	4	1 135 389	59	301 011	36
II. Von in Selbstbewirthschaftung stehenden Reben . . .	26 858	30	17 588	62	19 297	73	15 737	24	46 156	3	33 325	86
III. Von in Selbstbewirthschaftung stehendem Ackerland. .	593	50	—	—	551	10	—	—	1 144	60	—	—
IV. Von in Zeitpacht stehenden Grundstücken	1 086 986	19	46 982	42	1 090 508	53	29 839	30	2 177 494	72	76 821	72
V. Sonstige Einnahmen beziehungsweise Ausgaben . . .	10 727	31	—	—	18 079	29	—	—	28 806	60	—	—
Summe von b. . .	1 628 890	1	214 388	36	1 760 101	53	196 770	58	3 388 991	54	411 158	94
„ „ a. . .	16 835	83	12 254	89	11 503	92	6 370	70	28 339	75	18 625	59
Gesammtbetrag . .	1 645 725	84	226 643	25	1 771 605	45	203 141	28	3 417 331	29	429 784	53

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage

zur Vergleichung der Budget-Sätze mit dem Rechnungs-Soll für die Etatsjahre 1878 und 1879.

Zu §. 2 der Einnahme: „Aus landwirthschaftlichen Grundstücken".

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entzifferung zu a. „Von dem

1878.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Domänenverwaltungen.	α. Torf.					β. Sonstiges.				Kosten für Kultur des ausgetorften Geländes.	Gesammt-	
	Fläche.		Erlös aus Torf.	Kosten der Torfgewinnung.	Reinerlös.	Fläche.	Erlös aus Gras, Streu ꝛc.	Kosten der Verwerthung.	Reinerlös.		Einnahme.	Ausgabe.
	ausgetorft.	Lagerraum.										
	ha a	ha a	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ha a	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
1. Konstanz .	— 87	21 2	9049 93	4145 41	4904 52	— —	347 —	— —	347 —	836 71	9396 93	4982 12
2. Mannheim	— 36	1 26	3077 90	3241 38	-163 48	17 46	1436 60	— —	1436 60	2456 1	4514 50	5697 39
3. Stockach .	— 14	— 37	2734 —	1575 38	1158 62	12 1	190 40	— —	190 40	— —	2924 40	1575 38
Summe .	1 37	22 65	14861 83	8962 17	5899 66	29 47	1974 —	— —	1974 —	3292 72	16835 83	12254 89
Dazu 1878	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Zusammen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Anmerkung zu 1878.

Mannheim: In Spalte 7 sind 1320 ℳ. Pachtzins für die Schafweide auf dem Torfgelände enthalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf Torf genutzten Gelände."

1879.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
a. Torf.					β. Sonstiges.				Kosten für Kultur des ausgetorften Geländes.	Gesammt-	
Fläche.		Erlös aus Torf.	Kosten der Torfgewinnung.	Reinerlös.	Fläche.	Erlös aus Gras, Streu ꝛc.	Kosten der Verwerthung.	Reinerlös.		Einnahme.	Ausgabe.
ausgetorft.	Lagerraum.										
ha a	ha a	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ha a	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
— 86	21 3	6 888 62	3 559 78	3 328 84	— —	231 80	— —	231 80	— —	7 120 42	3 559 78
— —	— —	— —	1 113 68	−1 113 68	19 8	1 440 70	15 13	1 425 57	337 2	1 440 70	1 465 83
— 14	1 33	2 739 30	1 345 9	1 394 21	11 30	203 50	— —	203 50	— —	2 942 80	1 345 9
1 —	22 36	9 627 92	6 018 55	3 609 37	30 38	1 876 —	15 13	1 860 87	337 2	11 503 92	6 370 70
1 37	22 65	14 861 83	8 962 17	5 899 66	29 47	1 974 —	— —	1 974 —	3 292 72	16 835 83	12 254 89
2 37	45 1	24 489 75	14 980 72	9 509 3	59 85	3 850 —	15 13	3 834 87	3 629 74	28 339 75	18 625 59

Anmerkung zu 1879.

Mannheim: In Spalte 7 sind 1 320 ℳ. Pachtzins für die Schafweide auf dem Torfgelände enthalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage

zur Vergleichung der Budgets-Sätze mit dem Rechnungs-Soll für die Etatsjahre 1878 und 1879.

Erläuterung zu b. „Im Uebrigen".

II. Von in Selbstbewirthschaftung stehenden Reben.

	1878.		1879.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Die Domänenverwaltung Meersburg bewirthschaftet 21,13 ha Rebgelände.				
Die Einnahme von	26 858	30	19 297	73
ist zusammengesetzt:				
a. aus dem Erlös aus Weinen früherer Jahrgänge	25 417	92	17 924	96
b. aus dem Werth des Weins von 1878 und 1879, der an Berechtigte abgegeben worden	992	70	992	70
c. aus dem Erlöse aus Trestern, Hefe und Weinstein	447	68	380	7
	26 858	30	19 297	73
	Hektoliter.		Hektoliter.	
Das Herbstergebniß war	356,1175		337,7875	
Der Geldwerth desselben berechnet sich:	ℳ.	₰	ℳ.	₰
a. nach den laufenden Preisen für 1 Hektoliter 1878 zu 45 ℳ. . .	16 025	29	—	—
1879 zu 40 ℳ. . .	—	—	13 511	50
b. nach dem Aufrechnungspreis zu 15 ℳ. 11 ₰ für 1 Hektoliter .	5 380	94	5 103	97

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage

zur vergleichenden Darstellung der Budgets-Sätze mit den Rechnungs-Ergebnissen für die Etatsjahre 1878 und 1879.

Entzifferung

der unter §. 51 „Verschiedene Ausgaben" inbegriffenen Versendungskosten.

Einzelne Arten.	1878.		1879.		Zusammen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
a. Postgebühren	11 929	34	12 340	33	24 269	67
b. Eisenbahnfrachtgebühren	40	48	34	76	75	24
c. Andere Versendungskosten	28	75	3	60	32	35
d. Telegraphengebühren	27	30	14	90	42	20
Zusammen	12 025	87	12 393	59	24 419	46

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

a. Lasten.

I. Abgaben.

§. 12. Staatssteuern und Gemeindeumlagen.

Das Rechnungsergebniß von 1876 mit rund 185341 ℳ. bildet den Budgetsatz. Das reine Steuerkapital betrug aber

1876 52925825 ℳ. und der Umlagefuß im Durchschnitt . . . . . 35 ₰,
1878 65992338 ℳ. und der Umlagefuß im Durchschnitt . . . . . 31,08 ₰,
1879 65898788 ℳ. und der Umlagefuß im Durchschnitt . . . . . 30,98 ₰.

Der Umlagefuß hat sich nicht in dem Maße vermindert, wie die Steuerkapitalien zufolge der neuen Einschätzung gegenüber dem Jahre 1876 sich erhöht haben, denn diese Erhöhung beläuft sich auf 25 Prozent, während der durchschnittliche Umlagefuß sich nur um etwa 11½ Prozent vermindert hat. Daraus entstand die Ueberschreitung von 38576 ℳ. 88 ₰.

§. 13. Brandversicherungsbeiträge.

Obgleich das beitragspflichtige Brandversicherungskapital des Jahres 1877 von 12973640 ℳ. im Jahr 1878 auf 13937543 ℳ. und 1879 auf 14124713 ℳ. stieg, so ergab sich doch eine Wenigerausgabe von 15144 ℳ. 12 ₰, weil 1878 und 1879 durchschnittlich nur 8,47 ₰ von 100 ℳ. Brandversicherungskapital erhoben wurden, während eine Umlage von 15 ₰ Prozent im Budget vorgesehen ist.

II. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen.

§. 14. Kompetenzen.

Die Wenigerausgabe von 130228 ℳ. 81 ₰ entstand dadurch, daß in der Budgetperiode 1878/79 die Preise der Getreidearten um 6 bis 15 Prozent, des Weins um 5 bis 18 Prozent und der Werth des abgegebenen Holzes um 17 Prozent niedriger waren, als im Durchschnitt der Jahre 1874/76, aus welchen der Rechnungsdurchschnitt zum Budgetsatz erhoben wurde.

§. 15. Bauaufwand.

Unter dem Aufwand von 462159 ℳ. 18 ₰ sind für Neubauten und größere Unterhaltungsarbeiten 358480 ℳ. 18 ₰ enthalten und unter der letzteren Summe für den Neubau der Kirche in Müllheim 128587 ℳ. 7 ₰ und für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche in St. Blasien 115809 ℳ. 6 ₰.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese letztgenannten Kosten entstanden nach Abzug der eingegangenen Brandentschädigung und veranlaßten, da sie bei Aufstellung des Budgets nicht vorgesehen werden konnten, hauptsächlich die Mehrausgabe von 119 301 ℳ. 18 ₰.

§. 16. Sonstige Bedürfnisse.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes um 26 056 ℳ. 25 ₰ rechtfertigt sich dadurch, daß zur Deckung der Unzulänglichkeit des katholischen Kirchenfonds in Säckingen mehr als das Doppelte zugeschossen werden mußte, als in den drei Jahren 1874/76, aus welchen der Budgetsatz nach dem Rechnungsdurchschnitt genommen wurde.

IV. Verschiedene Lasten.

§. 21. Holzabgabe an Berechtigte.

Die Wenigerausgabe von 6 852 ℳ. 39 ₰ gründet sich auf den in Folge der gesunkenen Holzpreise bedeutend niedrigeren Werthanschlag des für 1878/79 abgegebenen Berechtigungsholzes gegenüber dem Rechnungsergebniß von 1876, aus welchem der Budgetsatz gebildet war.

§. 22. Holzabgabe aus Vergünstigung.

Der Grund der Ersparniß von 3 827 ℳ. 42 ₰ ist derselbe wie unter §. 21.

§. 23. Forstnebennutzungen an Berechtigte.

Die Mehrausgabe von 2 140 ℳ. 44 ₰ ist veranlaßt durch den Mehrwerth der unentgeltlichen Streuabgabe an die 7 Hardtgemeinden gegenüber dem durchschnittlichen Werthe in den Budgetjahren 1874/76. Dieser war 9 545 ℳ., während der Durchschnitt von 1878 und 1879 12 766 ℳ. 36 ₰ beträgt.

§. 24. Forstnebennutzungen aus Vergünstigung.

Die Wenigerausgabe von 7 996 ℳ. 47 ₰ rührt daher, daß bei den guten Futtererträgnissen in den Jahren 1878/79, besonders aus den Lußhardwaldungen, weniger Laubstreu als im Durchschnitt der Jahre 1874/76 abgegeben wurde.

§. 25. Abgang und Nachlaß.

Die seit 1. Mai 1878 eingeführte Rabattbewilligung bei Baarzahlung befristeter Schuldigkeiten für Waldprodukte veranlaßte die Ueberschreitung von 7 104 ℳ. 35 ₰; die verrechneten Rabatte betragen

1878	2 490 ℳ. 55 ₰
1879	8 779 „ 14 „
Summe . .	11 269 ℳ. 69 ₰

§. 26. Sonstige Lasten.

Wenigerausgabe 9 180 ℳ. 92 ₰, welche der Ablösung verschiedener Lasten, dem Rückgange der Wein-, Frucht- und Holzpreise, dem geringeren Aufwand für die Brunnenleitung in St. Blasien, hauptsächlich aber dem Umstande zuzuschreiben ist, daß für das Streichwehr beim Schutterablaß in Lahr nur 25 ℳ. 33 ₰ verausgabt wurden, während der Aufwand 1874 6 425 ℳ. 66 ₰ betrug.

b. Verwaltungsaufwand.

V. Aufwand der Zentralverwaltung.

§. 27a. Besoldungen.

An dem Gesammtbudgetsatz der drei Finanzmittelstellen von 476 200 ℳ. wurden 8 844 ℳ. 74 ₰ erspart, welche sich ergeben aus der Ersparniß

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bei der Domänendirektion	3371 M. 39 ₰
bei der Zolldirektion	5816 „ 66 „
zusammen	9188 M. 5 ₰
Ueberschreitung bei der Steuerdirektion	343 „ 31 „
Restersparniß wie oben	8844 M. 74 ₰

Diese findet ihre Begründung darin, daß die Stelle des Direktors, eines Kollegialmitglieds, eines Sekretärs und Revisors bei der Domänendirektion eine Zeit lang nicht besetzt waren, ferner, daß der Effektivstand der Besoldungen der Kollegialmitglieder bei der Zolldirektion, weil dieselben sämmtlich zu den jüngeren Beamten zählen, den budgetmäßigen — normalen — Durchschnittssatz nicht erreichte.

Die Ueberschreitung bei der Steuerdirektion rührt von der Auszahlung zweier Sterbquartale von zusammen 1975 M. her.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ersparniß von 1060 M. 60 ₰ entstand bei der Domänendirektion durch die unter a erwähnte zeitweilige Vakatur einiger Stellen.

§. 30a. Verschiedene Ausgaben.

Der Mehraufwand von 5058 M. 2 ₰ entstand durch die zahlreicheren auswärtigen Geschäfte der Beamten der Domänendirektion und durch das forstliche Versuchswesen, sowie durch größere Umzugskosten.

b. Wohnungsgeldzuschuß.

Der Betrag von 426 M. entstand dadurch, daß der Forstpraktikant für das forstliche Versuchswesen zum Assistenten mit dem geordneten Wohnungsgeldzuschuß ernannt wurde.

VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Bezirksverwaltung.

§. 31a. Besoldungen der Domänenverwalter.

An dem gemeinschaftlichen Budgetsatz sämmtlicher Bezirksbeamten der Finanzverwaltung von 455600 M. ergab sich eine Ersparniß von 6180 M. 73 ₰, welche sich vertheilt auf die

Domänenverwaltung mit	483 M. 45 ₰
Steuerverwaltung	5409 „ 62 „
Zollverwaltung	287 „ 66 „
zusammen	6180 M. 73 ₰

und dadurch entstand, daß bei der Domänenverwaltung die Stelle eines Wiesenbaumeisters im Jahre 1878 aufgehoben wurde, bei der Steuerverwaltung an Stelle mehrerer abgegangener Verrechner Beamte mit niedrigeren Besoldungen kamen und bei der Zollverwaltung die Stelle des Oberinspektors in Heidelberg einige Monate nicht besetzt war.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Ersparniß von 759 M. 24 ₰ ist durch die bereits genannte Aufhebung der Stelle des Wiesenbaumeisters entstanden.

§. 32a. Gehalte der Gehilfen.

Vom 1. Oktober 1878 an wurde der Domänenverwaltung Bondorf zur Einstellung einer ständigen Schreibaushilfe ein Aversum von 900 M. bewilligt. Im Budget waren hierfür keine Mittel vorgesehen, daher die Ueberschreitung von 745 M. 83 ₰.

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Mehrausgabe von 525 M. 13 ₰ ist der Vermehrung der Buchhalter zuzuschreiben; ihre Zahl betrug zur Zeit der Aufstellung des Budgets 12, im Jahr 1878 14 und 1879 16.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 33. Bureauaufwand.

Der Mehraufwand von 992 ℳ. 89 ₰ entstand durch Erhöhung des Miethzinses für die Bureauräumlichkeiten der Domänenverwaltung Bonndorf, welche sich in einem Privathause befinden und durch Verausgabung des Betreffnisses am Aufwand des Wiesenbaumeisters für materielle Bedürfnisse im Jahr 1878, wofür nichts mehr vorgesehen war.

§. 34a. Verschiedene Ausgaben.

Weil keine Kosten für außerordentliche Geschäftsaushilfe vorkamen, welche früher hier erschienen, künftig aber unter §. 32a verrechnet werden, entstand die Ersparniß von 3336 ℳ. 96 ₰.

b. Wohnungsgeldzuschuß.

Dieser im Betrag von 60 ℳ. 50 ₰ mußte an den Buchhalter der Domänenverwaltung Lörrach verabfolgt werden; derselbe fand früher hier Verausgabung, wird aber jetzt unter §. 32b verrechnet.

VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Forstdomänenverwaltung.

§. 35a. Besoldungen der Oberförster.

Die Ueberschreitung mit 570 ℳ. 17 ₰ rührt daher, daß für die neu errichtete Bezirksforstei Schönau b. H., welche am 1. Jahr 1879 ins Leben trat, keine budgetmäßigen Mittel vorhanden waren. Uebrigens erfolgte die Ernennung eines Oberförsters an Stelle des Dienstverwesers erst im Juni 1880.

§. 38. Aversen der Oberförster für Diäten und Reisekosten.

Die bedeutende Ersparniß von 5379 ℳ. 45 ₰ gründet sich darauf, daß eine Anzahl von Oberförstern, was dienstlich zulässig erschien, dem Pferdehalten die Benützung von billigerem Miethfuhrwerk vorzog.

§. 39a. Für Vermessung und Einrichtung der Forste.

Mehraufwand 19993 ℳ. 37 ₰.

Erneuerungen der Einrichtung finden in den Domänenwaldungen der Regel nach alle 10 Jahre statt, so daß also jedes Jahr der zehnte Theil derselben zur neuen Einrichtung gelangt. In den Jahren 1878 und 1879 waren jedoch in einigen Forstbezirken theils in Folge stattgehabter neuer Erwerbungen (Wolfsboden, Stühlingen), theils wegen Aenderung der Bezirkseintheilung (Heidelberg, Schönau b. H.) umfassendere taxatorische und geometrische Arbeiten nöthig, welche auch einen größeren Kostenaufwand verursachten. Einen weiteren Mehraufwand veranlaßte die Anstellung eines dritten Assistenten für das Vermessungsbureau und die Anschaffung einiger Instrumente für dasselbe. Den größten Antheil an der Ueberschreitung haben aber die Mehrausgaben für Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, welche von der Domänenkasse vorschüßlich bezahlt werden, aber unter §. 15 wieder in Einnahme erscheinen. Dieses Mehr in den Jahren 1878 und 1879 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1874/76 beträgt 11084 ℳ. 26 ₰.

§. 39b. Wohnungsgeldzuschüsse.

In den Jahren 1874/76 hatte keiner der beiden Gehilfen auf dem Vermessungsbureau die Berechtigung zum Bezug von Wohnungsgeldzuschüssen, während sie im Jahre 1878, zu Assistenten ernannt, solche bezogen und im Jahr 1879 ein dritter Assistent mit Wohnungsgeldzuschuß angestellt wurde. Daher rührt die Mehrausgabe von 862 ℳ. 80 ₰.

§. 40. Verschiedene und zufällige Ausgaben der Verwaltung im Allgemeinen.

Die Mehrausgabe von 1606 ℳ. 53 ₰ wurde durch größeren Bedarf an Impressen und durch die Einführung neuer Impressen, theilweise auch durch Versetzung einer größeren Anzahl von Oberförstern herbeigeführt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§. 41. Bauaufwand für Grundstocks-Gebäude.

Der Mehraufwand von 33178 ℳ. 8 ₰ rührt von verschiedenen größeren Bauherstellungen her, welche nicht umgangen werden konnten, z. B.

Bruchsal: Neuherstellung eines Wohn- und Oekonomiegebäudes auf der Rheinschanzinsel	19338	ℳ.	53 ₰
Mannheim: Dachreparaturen auf dem Schloß daselbst	14686	„	98 „
Erweiterung der Hofguts-Gebäulichkeiten zu Sandtorf	12702	„	— „
Oberkirch: Herstellungen an der Klosterruine Allerheiligen	4760	„	47 „
zusammen . .	51487	ℳ.	98 ₰

§. 42. Für Grundstücke.

Die Verwendungen vertheilen sich nach der verschiedenen Benutzungsart der Grundstücke, wie folgt:

	Für 1878:					Für 1879:				
	Flächenmaaß. ha.	Aufwand im Ganzen.		für 1 ha.		Flächenmaaß. ha.	Aufwand im Ganzen.		für 1 ha.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰		ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Für das im Selbstbetrieb stehende Torfgelände . . .	53,49					53,74				
a. Gehalte der Aufseher		651	—	12	17		651	—	12	11
b. Für größere Verbesserungen . .		2456	1	—	—		337	2	—	—
c. Aufwand auf den Torfbetrieb .		9147	88	171	2		5382	68	100	16
Summe I. . .		12254	89	229	11		6370	70	118	55
II. Für im Selbstbetrieb stehende Wiesen	5997,77					6057,60				
a. Gehalte der Wiesenaufseher und Wässerer		36757	29	6	13		37227	97	6	15
b. Für neue Wässerungsanlagen und größere Verbesserungen . . .		23722	77	—	—		35696	32	—	—
c. Für die laufende Unterhaltung und Bewirthschaftung		89337	26	14	90		78269	75	12	92
Summe II. . .		149817	32	24	98		151194	4	24	96
III. Für die im Selbstbetrieb stehenden Reben	21,13					21,14				
a. Gehalte der Rebaufseher . . .		850	—	40	23		850	—	40	21
b. Für größere Verbesserungen . .		—	—	—	—		—	—	—	—
c. Für die laufende Unterhaltung und Bewirthschaftung		16738	62	792	17		14887	24	704	22
Summe III. . .		17588	62	832	40		15737	24	744	43
IV. Für die in Zeitpacht stehenden Grundstücke	13063,41					12819,57				
a. Gehalte der Güteraufseher . .		7932	71	—	61		7823	37	—	61
b. Für größere Verbesserungen . .		16911	80	—	—		1017	90	—	—
c. Für die laufende Unterhaltung und Bewirthschaftung		22137	91	1	69		20998	3	1	64
Summe IV. . .		46982	42	3	60		29839	30	2	33
Summe im Ganzen . .	19135,80	226643	25			18952,05	203141	28		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Budgetsatz ist auf das durchschnittliche Rechnungsergebniß der Jahre 1874/76 gegründet.

Einschließlich der Wohnungsgeldzuschüsse stellen sich die Ausgaben gegenüber dem Budgetsatz folgendermaßen:

	Budgetsatz für 1878 u. 1879.	Rechnung für 1878 u. 1879.	Letztere mehr.	Letztere weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
a. Für Beaufsichtigung der Güter	86 488 —	92 743 34	6 255 34	— —
b. Für Instandhaltung und Bewirthschaftung .	339 888 —	256 899 37	— —	82 988 63
c. Für neue Kulturen und größere Verbesserungen	51 738 —	80 141 82	28 403 82	— —
Summe . .	478 114 —	429 784 53	34 659 16	82 988 63
ab				34 659 16
Ersparniß				48 329 47

welche sich ergab, weil man mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage mit Bewilligungen etwas zurückhaltend war.

Größere Kulturen sind ausgeführt und darauf verwendet worden im Bezirk der Domänenverwaltung

Bonndorf, für die Wiesen zu Glashütte, Lanzenfurth, Rombach ꝛc. . . . . 3 100 ℳ.

Emmendingen, für die Umwandlung von etwa 12 ha Ackerfeld auf der Gemarkung Denzlingen und Wasser zu Wässerwiesen. . . . . 7 800 „

Heidelberg, für Kultivirung der Neckarbandwörthwiesen zu Heidelberg, der Herrenwiese zu Hemsbach, und für die Wässerungsanlage im Judenstrang zu Ketsch . . . . . 3 100 „

Kork, für die Schutterwaldwiesen zu Eckartsweier und die Kinzigkanalwiesen zu Willstätt . . . 6 400 „

Offenburg, für die Wiedergrünwiesen zu Durbach-Nesselried, Breitmatte und Hofgrünwiese zu Biberach, Schloßmatte zu Nesselried, Brunnenmatte zu Berghaupten . . . . . 14 800 „

Thiengen, für die Gereuthwiesen zu Ober- und Unterlauchringen, für die Neumatte zu Oeflingen und die Schlattwiesen zu Gurtweil . . . . . 5 800 „

Bruchsal, für Verstärkung der Dämme in der Tränkwaide und im Eisbruch auf der Rheinschanzinsel bei Philippsburg . . . . . 13 900 „

zusammen . . 54 900 ℳ.

§. 44. Für Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen.

Die größere Ausgabe von 2847 ℳ. 22 ₰ gründet sich, ähnlich wie ein Theil der Mehrkosten unter §. 39 a auf die stattgehabten größeren taxatorischen Arbeiten in mehreren Forstbezirken, mit welchen Arbeiten zugleich eine Berichtigung der schon bestehenden Grenzvermarkung verbunden werden mußte.

§. 45. Für Holzabfuhrwege.

Man beschränkte sich auf das zur Zeit Nothwendigste und erzielte dadurch, sowie in Folge der erheblich gesunkenen Arbeitslöhne eine Ersparniß von 17 909 ℳ. 13 ₰, welche jedoch nur zeitweise, nicht auf die Dauer möglich ist.

§. 46. Für Waldkulturkosten.

Die Weniger-Ausgabe von 9514 ℳ. 96 ₰ hat denselben Grund, wie die Ersparniß unter §. 45.

§. 47. Für Zurichtung der Walderzeugnisse.

Mehrausgabe 34 508 ℳ. 39 ₰.

Derartige verhältnißmäßig kleine Schwankungen in den Ausgaben unter diesem Paragraphen rühren hauptsächlich von den Kosten der Beibringung her, welche im Voraus am wenigsten genau bestimmt werden können und je nach Lage der Schläge erheblich wechseln. Sodann wurden in den Jahren 1878 und 1879 wegen der schlechten Absatzverhältnisse für die Nutzhölzer mehr Brennhölzer aufbereitet, wodurch größere Zurichtungskosten erwuchsen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 48. Für Verwerthung der Walderzeugnisse.

Der größere Aufwand von 2407 ℳ 12 ₰ ist größtentheils durch die in den letzten Jahren eingetretene Erhöhung der Verkündigungsgebühren veranlaßt.

§. 50. Kellerkosten.

Die Ersparniß von 1780 ℳ 25 ₰ entstand in Folge mehrerer geringen Herbste.

§. 51. Verschiedene Ausgaben.

Die Wenigerausgabe von 15848 ℳ 59 ₰ gründet sich darauf, daß für das Heidelberger Schloß ein geringerer Aufwand nöthig war.

B. Außerordentlicher Etat.

Tit. II. Für die Grundstocksverwaltung.

Aus der Etatsperiode 1876/77.

Der aus der Budgetperiode 1876/77 für die Anlage eines Verbindungskanals zwischen Rhein und Neckar auf der Obermühlau bei Mannheim verbliebene Kreditrest von 519749 ℳ 50 ₰ wurde für 1878/79 aufrecht erhalten. Die Arbeiten konnten mit einem Aufwande von 312248 ℳ 10 ₰ in den letzten zwei Jahren vollendet werden, so daß sich eine reine Ersparniß von 207501 ℳ 40 ₰ ergab.

Nutzungsart der Grundstücke.	Nutzungsfläche in Hektaren.					
	Budget für 1 Jahr.		Rechnung 1878.		Rechnung 1879.	
	ha	a	ha	a	ha	a
I. Verpachtete Grundstücke.						
A. Gegen Geld verpachtet	12210	33	12720	39	12476	5
B. Gegen Geld und Naturalien verpachtet	655	40	335	25	335	25
II. In Selbstbewirthschaftung stehende Grundstücke.						
A. Wiesen	5904	26	5997	77	6057	60
B. Ackerland	—	—	7	77	8	27
C. Reben	22	32	21	13	21	14
D. Auf Torf genutztes Gelände	47	75	53	49	53	74
E. Aus Obst und sonstigen Nebennutzungen	—	—	—	—	—	—
Summe	18840	6	19135	80	18952	5
Gegen das Budget	—	—	+ 295	74	+ 111	99

(Nach Weglassung der 44 ₰ im Budget, für 2 Jahre also 88 ₰, übereinstimmend mit der Rechnung.)

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 1. Aus Gebäuden.

Die Mehreinnahme von 1420 ℳ 40 ₰ ist der Zunahme des Miethzinses bei der Wiedervermiethung verschiedener Räumlichkeiten zu Bruchsal und des ehemaligen Forsthauses zu Allerheiligen im Domänenverwaltungsbezirk Oberkirch zuzuschreiben.

§. 2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken.

Die nachstehende Uebersicht gibt Nachweis über die wirklichen Einnahmen gegenüber den veranschlagten Summen nach den Nutzungsarten:

Geldertrag												Gegen das Budget im Ganzen							
im Ganzen.						auf 1 Hektar.						1878.				1879.			
Budget für 1 Jahr.		Rechnung 1878.		Rechnung 1879.		Budget für 1 Jahr.		Rechnung 1878.		Rechnung 1879.		Mehr.		Weniger.		Mehr.		Weniger.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
993920	86	1051270	40	1057287	39	81	40	82	64	84	75	57349	54	—	—	63366	53	—	—
46205	70	35715	79	33221	14	70	50	106	53	99	9	—	—	10489	91	—	—	12984	56
767789	97	503724	71	631664	88	130	4	83	98	104	28	—	—	264065	26	—	—	136125	9
—	—	593	50	551	10	—	—	76	38	66	64	593	50	—	—	551	10	—	—
43487	17	26858	30	19297	73	1948	35	1271	10	912	85	—	—	16628	87	—	—	24189	44
29077	36	16835	83	11500	92	608	95	314	75	214	7	—	—	12241	53	—	—	17573	44
13374	38	10727	31	18079	29	—	—	—	—	—	—	—	—	2647	7	4704	91	—	—
1893855	44	1645725	84	1771605	45	100	52	86	—	93	47	57943	4	306072	64	68622	54	190872	53
—	—	248129	60	122249	99	—	—	14	52	7	5	—	—	248129	60	—	—	122249	99
		— 370379 ℳ 59 ₰										— 370379 ℳ 59 ₰							

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach dieser Darstellung ist die Pachtzinssumme für die gegen Geld verpachteten Grundstücke in die Höhe gegangen, während diejenige für die gegen Geld und Naturalien verpachteten Hofgüter zurückging.

Beträgt die Mehreinnahme aus Pachtgütern im Ganzen auch die Summe von 97 241 ℳ 60 ₰, so reicht sie doch bei weitem nicht hin, um den Ausfall in den Einnahmen aus selbstbewirthschafteten Wiesen, Reben und Torfgründe zu decken.

Das Steigen des Ertrags aus den gegen Geld verpachteten Gütern hat seinen Grund außer in der Erhöhung der Pachtzinse auch in der Vergrößerung der Pachtfläche, und die Verkleinerung der im Klusenpacht genutzten Fläche ist die Ursache, warum die Erträge aus Hofgütern sich ermäßigten.

Die beträchtliche Mindereinnahme aus selbstbewirthschafteten Wiesen erklärt sich durch den bedeutenden Futtererwachs und dadurch bedingte niedere Erlöse, sowie durch die Ueberschwemmungen insbesondere des Jahres 1878; der Ausfall bei den Reben rührt von den geringen Herbsten her, und derjenige in der Torfwirthschaft von der stetigen Konkurrenz durch Private, von den billigeren Holzpreisen und der damit verbundenen geringeren Torfausbeute.

Einnahmegattung.	Festmeter					
	nach dem Budget für 1 Jahr.		Rechnung 1878.		Rechnung 1879.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Holz an Berechtigte	1 495	—	1 459	96	1 331	70
Holz aus Vergünstigung	1 924	—	2 233	10	2 156	53
Kompetenzholz	5 068	—	5 119	12	5 127	93
Holz an Gültmühlen	182	—	185	92	183	19
Verkauftes Holz	379 820	—	367 163	49	371 307	84
Summe	388 489	—	376 161	59	380 107	28
Gegen das Budget	—	—	— 12 327	41	— 8 381	72

§. 3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung.

Die Mehreinnahme von 973 ℳ 29 ₰ rührt von einer mit anderen Liegenschaften neu erworbenen Sägemühle in der Waldgemarkung St. Blasien her.

§. 4. Aus Holz.

Die wirklichen Einnahmen gegenüber den Sätzen des Budgets weist die folgende vergleichende Uebersicht nach:

Preise für 1 Festmeter			Geldbetrag im Ganzen			Gegen das Budget			
						1878.		1879.	
nach dem Budget für 1 Jahr.	Rechnung 1878.	Rechnung 1879.	nach dem Budget für 1 Jahr.	Rechnung 1878.	Rechnung 1879.	Mehr.	Weniger.	Mehr.	Weniger.
ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ.	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
8 28	6 87	6 45	12 384	10 026 84	8 590 9	— —	2 357 16	— —	3 793 91
6 20	3 91	3 58	11 920	8 732 17	7 726 9	— —	3 187 83	— —	4 193 91
12 —	10 92	10 35	60 816	55 892 88	53 069 70	— —	4 923 12	— —	7 746 24
12 —	11 27	10 89	2 184	2 095 35	1 994 77	— —	88 65	— —	189 23
11 92	10 48	9 57	4 525 883	3 846 239 80	3 552 939 72	— —	679 623 10	— —	972 923 28
11 87	10 43	9 53	4 613 187	3 922 987 14	3 624 330 43	— —	690 179 86	— —	988 846 57
— —	1 44	2 34	—	— 690 179 86	— 988 846 57	— —	— 690 179 86	— —	— 988 846 57

Die wesentlich geringere Einnahme ist hauptsächlich durch das Sinken der Holzpreise verursacht; die geringere Nutzung — das Weniger derselben beträgt übrigens nur 2,7 Prozent — hat ihren Grund in dem Mangel an günstigem Absatz.

Das Zurückgehen der Holzpreise beträgt 15,9 Prozent gegenüber der Budgetannahme.

Die Gesammtmehrnahme unter §. 4 bleibt um 1 679 026 ℳ 43 ₰, d. i. um 18,2 Prozent hinter der Annahme des Budgets zurück.

§. 4a. Holzerlös aus angekauften Murgschifferschaftsrechten.

Die ersten Ankäufe erfolgten im Frühjahre 1878, die ersten Einnahmen aus Holz im Jahre 1879.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 5. Aus Forstnebennutzungen.

Einnahmegattung.	Geldbetrag im Ganzen						Gegen das Budget							
	nach dem Budget für 1 Jahr.		Rechnung 1878.		Rechnung 1879.		1878				1879			
							Mehr.		Weniger.		Mehr.		Weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
a. Aus Forstnebennutzungen durch Verkauf	95 000	—	60 820	25	88 973	65	—	—	34 179	75	—	—	6 026	35
b. Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte	21 000	—	16 131	78	28 066	97	—	—	4 868	22	7066	97	—	—
c. Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe aus Vergünstigung	42 000	—	24 842	80	31 770	88	—	—	17 157	20	—	—	10 229	12
Summe . .	158000	—	101794	83	148811	50	—	—	56 205	17	7066	97	16 255	47
Gegen das Budget	—	—	56 205	17	9 188	50	—	—	56 205	17	—	—	9 188	50
Zusammen Weniger-Einnahme beider Jahre	—	—	65 393 ℳ. 67 ₰											

Die Abgabe an die Forstnebennutzungen, welche der Hauptsache nach in Waldstreu bestehen, geschieht grundsätzlich nur bei dringenderen Bedarfsfällen, hauptsächlich also in Jahren mit geringen Futtererträgen, wozu die Jahre 1878/79 nicht gehören, da die Schädlichkeit solcher Nutzungen, wenn sie in ausgedehnterem Maße eintreten, durch hieraus sich ergebende Einnahme nicht wieder ausgeglichen wird.

Bezüglich des Mehrwerths der Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte im Jahr 1879 wird auf die Erläuterung zu §. 23 der Ausgabe verwiesen.

§. 6. Schadenersatz von Waldfreveln.

Die Mindereinnahme von 7868 ℳ. 40 ₰ ist der Abnahme der Waldfrevel zuzuschreiben.

II. Aus Lehen und Berechtigungen.

§. 9. Aus Jagden.

Die Mehreinnahme von 9120 ℳ. 8 ₰ ist eine Folge von höheren Erlösen bei Wiederverpachtungen.

III. Vom Grundstock.

§. 12. Zinsen.

Die Wenigereinnahme von 123803 ℳ. 11 ₰ erklärt sich daraus, daß das verzinsliche Guthaben des Domänengrundstocks bei der Amortisationskasse von den dem Budget nach dem Stande vom 1. Juli 1877 zu Grunde gelegten 14500000 ℳ. bis Januar 1878 auf 14123740 ℳ. 40 ₰, also um 376259 ℳ. 60 ₰, und bis 1. Januar 1879 auf 12420592 ℳ. 90 ₰, also um weitere 1703147 ℳ. 50 ₰, zurückging und zwar in Folge neuer Er-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werbungen, namentlich des Ankaufs von Murgschifferschaftsrechten und in Folge der Anlage des Verbindungskanals zwischen Rhein und Neckar zu Mannheim.

IV. Verschiedene Einnahmen.

§. 14. Strafantheile für die Kosten der Waldhut.

Die Mindereinnahme von 4506 ℳ. 45 ₰ steht mit jener unter §. 6 in Verbindung.

§. 15. Sonstige Einnahmen.

Die Mehreinnahme von 10023 ℳ. 10 ₰ ist durch den Ersatz von erheblicheren Einrichtungskosten für Gemeinde- und Körperschaftswaldungen hervorgerufen.

(Vergleiche §. 39a der Ausgabe.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Ausgabe Titel VI. und Einnahme Titel II. Steuerverwaltung.

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budget-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
Ausgabe.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
A. Ordentlicher Etat.												
I. Direkte Steuer.												
§. Abgang und Rückersatz:												
52. Bei der Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer	444 488	—	212 114	61	236 371	68	448 486	29	3 998	29	—	—
53. Bei der Kapitalrentensteuer .	21 860	—	23 193	—	15 990	25	39 183	25	17 323	25	—	—
54. Bei der Klassensteuer . . .	1 000	—	1 402	31	1	12	1 403	43	403	43	—	—
Katasterkosten:												
55. Bei der Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer	486 084	—	241 384	48	205 605	18	446 989	66	—	—	39 094	34
56. Bei der Kapitalrentensteuer .	16 408	—	8 269	81	8 295	20	16 565	1	157	1	—	—
57. Bei der Klassensteuer . . .	2 800	—	2 608	56	—	—	2 608	56	—	—	191	44
58. a. Kosten der Steuerrevisionen	62 000	—	32 341	79	31 478	62	63 820	41	1 820	41	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	2 856	—	1 415	17	1 152	—	2 567	17	—	—	288	83
59. Hebgebühren der Verrechnungen von der Klassen- bezw. Erwerbsteuer	8 636	—	2 860	29	2 282	40	5 142	69	—	—	3 493	31
Summe I. . .	1 046 132	—	525 590	2	501 176	45	1 026 766	47	23 702	39	43 067	92
II. Indirekte Steuern. (Accise und Ohmgeld.)												
60. Abgang und Rückersatz . .	281 342	—	168 653	47	158 420	57	327 074	4	45 732	4	—	—
61. Konstatirgebühren	23 314	—	11 657	—	11 657	—	23 314	—	—	—	—	—
62. Für die Kontrole	127 026	—	61 034	62	52 608	54	113 643	16	—	—	13 382	84
63. Sonstige Kosten	8 366	—	2 282	46	4 461	95	6 744	41	—	—	1 621	59
Summe II. . .	440 048	—	243 627	55	227 148	6	470 775	61	45 732	4	15 004	43
III. Justiz- u. Polizeigefälle.												
64. Abgang und Rückersatz . .	122 380	—	72 989	10	79 635	24	152 624	34	30 244	34	—	—
Aufwand für Stempelmarken und gestempelte Impressen:												
65. Für Papiere und andere Erfordernisse	20 398	—	10 893	42	7 217	64	18 111	6	—	—	2 286	94
66. Belohnung des Personals der Stempelverwaltung	4 290	—	1 684	27	1 955	23	3 639	50	—	—	650	50
67. Gebühr der Obereinnehmer für den Absatz	3 216	—	2 152	49	1 772	23	3 924	72	708	72	—	—
Für Konstatirung:												
68. Der Gerichtsbarkeits- und Administrativsportel und Strafen	76 400	—	44 375	10	46 036	35	90 411	45	14 011	45	—	—
69. Der Abhörgebühren	2 660	—	1 484	98	1 470	54	2 955	52	295	52	—	—
70. Der Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung .	39 772	—	19 886	—	19 886	—	39 772	—	—	—	—	—
71. Kosten der Hundsmusterung .	23 112	—	11 422	15	11 411	82	22 833	97	—	—	278	3
Auslieferung an Bezugsberechtigte:												
72. Strafantheile	12 092	—	7 601	72	6 515	25	14 116	97	2 024	97	—	—
73. Antheile der Gemeinden an den Hundstaxen	283 210	—	128 476	38	122 402	39	250 878	77	—	—	32 331	23
74. Abschriftsgebühren der Aktuare	25 674	—	18 961	16	18 437	43	37 398	59	11 724	59	—	—
75. Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes	4 800	—	1 992	60	1 663	15	3 655	75	—	—	1 144	25
Summe III. . .	618 004	—	321 919	37	318 403	27	640 322	64	59 009	59	36 690	95

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
IV. Forstgerichtsgefälle.												
§.												
76. Abgang und Rückersatz . .	4 602	—	2 893	4	3 010	3	5 903	7	1 301	7	—	—
Auslieferung an Bezugsberechtigte:												
77. Erstattung des Schadenersatzes an die Waldeigenthümer . .	105 372	—	41 294	—	42 398	3	83 692	3	—	—	21 679	97
78. Strafantheile der Waldeigenthümer	76 206	—	30 010	72	30 303	97	60 314	69	—	—	15 891	31
79. Sonstige Kosten	16	—	2	2	5	14	7	16	—	—	8	84
Summe IV. . .	186 196	—	74 199	78	75 717	17	149 916	95	1 301	7	37 580	12
V. Lasten der verschiedenen Einnahmen.												
80. Abgang und Rückersatz . .	2 144	—	1 368	95	466	19	1 835	14	—	—	308	86
81. Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten	54 798	—	24 940	73	26 694	84	51 635	57	—	—	3 162	43
Summe V. . .	56 942	—	26 309	68	27 161	3	53 470	71	—	—	3 471	29
VI. Gemeinsame Kosten.												
82. Kosten der Abrechnung mit den Untererhebern	189 392	—	92 759	75	92 252	44	185 012	19	—	—	4 379	81
83. Hebgebühren der Untererheber	1 175 186	—	602 311	92	593 856	65	1 196 168	57	20 982	57	—	—
84. Gebühren der Untererheber von Auszahlungen für die Steuerkasse	1 766	—	1 486	42	—	—	1 486	42	—	—	279	58
85. a. Besondere Kosten der Untererhebersdienste.	59 288	—	49 650	42	59 197	4	108 847	46	49 559	46	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	7 792	—	3 404	8	3 642	68	7 046	76	—	—	745	24
86. Kosten des Aufsichtspersonals	392 338	—	197 517	5	201 323	78	398 840	83	6 502	83	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	24 072	—	12 004	66	11 916	72	23 921	38	—	—	150	62
87. Belohnung und Unterstützung des Erhebungs- und Aufsichtspersonals	21 000	—	10 469	—	10 500	—	20 969	—	—	—	31	—
88. Besoldungen der Obereinnehmer	182 200	—	89 035	—	87 755	38	176 790	38	—	—	5 409	62
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	11 008	—	5 410	47	5 351	40	10 761	87	—	—	246	13
89. a. Gehalte der Obereinnehmereigehilfen	186 020	—	90 188	50	91 781	25	181 969	75	—	—	4 050	25
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	4 092	—	2 044	7	1 934	65	3 978	72	—	—	113	28
90. a. Bureaukosten der Obereinnehmereien	42 600	—	20 818	22	21 287	14	42 105	36	—	—	494	64
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	240	—	120	—	120	—	240	—	—	—	—	—
91. Sonstige Kosten der Obereinnehmereien	11 860	—	7 381	77	9 614	60	16 996	37	5 136	37	—	—
92. Ersatz an die Zollverwaltung für Besorgung von Steuergeschäften	64 000	—	32 000	—	32 000	—	64 000	—	—	—	—	—
93. a. Besoldungen der Beamten der Steuerdirektion . . .	176 800	—	88 728	32	88 414	99	177 143	31	343	31	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	20 760	—	10 355	—	10 258	—	20 613	—	—	—	147	—
94. a. Gehalte der Angestellten der Steuerdirektion	40 960	—	20 481	—	20 480	—	40 961	—	1	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	3 072	—	1 192	80	1 208	80	2 401	60	—	—	670	40
Uebertrag . .	2 614 446	—	1 337 358	45	1 342 895	52	2 680 253	97	82 525	54	16 717	57

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
VI. Gemeinsame Kosten.												
§. Uebertrag . .	2 614 446	—	1 337 358	45	1 342 895	52	2 680 253	97	82 525	54	16 717	57
95. Bureaukosten der Steuerdirektion	12 600	—	6 300	—	6 300	—	12 600	—	—	—	—	—
96. Sonstige Kosten der Zentralverwaltung	5 200	—	673	48	1 931	69	2 605	17	—	—	2 594	83
97. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen	7 782	—	7 122	13	4 453	18	11 575	31	3 793	31	—	—
98. Verschiedene und zufällige Ausgaben und zwar:												
a. Postporto			39 783	78	37 759	72						
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . .	76 000	—	357	67	352	58	81 416	51	5 416	51	—	—
c. Telegraphengebühren .			22	55	28	40						
d. Sonstige Ausgaben . .			1 484	29	1 627	52						
Summe VI. . .	2 716 028	—	1 393 102	35	1 395 348	61	2 788 450	96	91 735	36	19 312	40
Hiezu „ I. . .	1 046 132	—	525 590	2	501 176	45	1 026 766	47	23 702	39	43 067	92
„ II. . .	440 048	—	243 627	55	227 148	6	470 775	61	45 732	4	15 004	43
„ III. . .	618 004	—	321 919	37	318 403	27	640 322	64	59 009	59	36 690	95
„ IV. . .	186 196	—	74 199	78	75 717	17	149 916	95	1 301	7	37 580	12
„ V. . .	56 942	—	26 309	68	27 161	3	53 470	71	—	—	3 471	29
Summe A. Ordentlicher Etat .	5 063 350	—	2 584 748	75	2 544 954	59	5 129 703	34	221 480	45	155 127	11
									155 127	11		
									66 353	34		
Summe B. Außerordentl. Etat.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Ausgabe .	5 063 350	—	2 584 748	75	2 544 954	59	5 129 703	34	66 353	34	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.		Summe.			
	M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.									
A. Ordentlicher Etat.									
§. I. Direkte Steuern.									
16. Grund-, Häuser- u. Erwerbsteuer									
a. Grund- und Häusersteuer .	11879274	5 971 107	57	5 997 334	68	11968442	25	89 168	25
b. Erwerbsteuer	5 798 860	2 841 385	38	2 881 957	97	5 723 343	35	—	—
c. Beförsterungssteuer . . .	242 416	121 390	8	121 516	76	242 906	84	490	84
d. Accisaversum d. Weinhändler	50 000	23 950	50	22 329	—	46 279	50	—	—
e. Steuernachtrag.	300 000	165 589	85	150 451	62	316 041	47	16 041	47
f. Fixirte Steuer	1 118	558	37	558	37	1 116	74	—	—
g. Bergsteuer	3 468	364	77	233	39	598	16	—	—
17. Kapitalrentensteuer	2 118 226	1 118 141	75	1 143 195	99	2 261 337	74	143 111	74
18. Klassensteuer	90 000	99 548	81	—	—	99 548	81	9 548	81
Summe I. .	20483362	10342037	8	10317577	78	20659614	86	258 361	11
II. Indirekte Steuern. (Accise und Ohmgeld.)									
19. Weinaccise	1 903 654	864 127	62	729 647	89	1 593 775	51	—	—
20. Weinohmgeld	1 228 012	514 686	96	454 456	7	969 143	3	—	—
21. Aversum von Weinaccise und Ohmgeld	5 886	1 411	61	1 174	38	2 585	99	—	—
22. Patentgebühr für Weinlagerkeller	5 332	2 400	—	2 040	—	4 440	—	—	—
23. Biersteuer	4 487 130	2 542 938	57	2 528 433	65	5 071 372	22	584 242	22
24. Branntweinsteuer.	820 196	406 536	65	467 261	27	873 797	92	53 601	92
25. Schlachtviehaccise.	1 085 510	519 391	59	533 781	67	1 053 173	26	—	—
26. Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise	3 833 342	2 062 760	10	1 906 485	84	3 969 245	94	135 903	94
Summe II. .	13369062	6 914 253	10	6 623 289	77	13537533	87	773 748	8
III. Justiz- und Polizeigefälle.									
27. Erlös aus Stempelmarken und gestempelten Impressen. . .	321 588	211 096	47	173 665	89	384 762	36	63 174	36
28. Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Postporto . . .	2 099 112	1 270 209	77	1 345 125	40	2 615 335	17	516 223	17
29. Gerichts- und Polizeistrafen .	300 948	146 337	22	137 015	64	283 352	86	—	—
30. Abhörgebühren	133 000	68 938	74	79 796	56	148 735	30	15 735	30
31. Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung .	3 107 962	1 649 794	87	1 641 045	12	3 290 839	99	182 877	99
32. Hundstaxen.	582 912	264 635	78	252 016	—	516 651	78	—	—
33. Ersatz von Hundsmusterungskosten	11 500	5 692	5	5 683	57	11 375	62	—	—
Summe III. .	6 557 022	3 616 704	90	3 634 348	18	7 251 053	8	778 010	82
IV. Forstgerichtsgefälle.									
34. Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten	170 276	68 380	39	67 937	54	136 317	93	—	—
35. Schadenersatz	112 920	44 203	4	45 276	55	89 479	59	—	—
Summe IV. .	283 196	112 583	43	113 214	9	225 797	52	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.											
A. Ordentlicher Etat.											
V. Verschiedene Einnahmen.											
§.											
36. Steuerstrafgefälle . . .	182 796	—	77 597	40	80 292	51	157 889	91	—	—	24 906	9
37. Beiträge der Nebenkassen zu den Besoldungen und Bureaukosten der Obereinnehmereien	138 000	—	69 000	—	69 000	—	138 000	—	—	—	—	—
38. Gebührenüberschuß von Untererhebersdiensten	302 912	—	145 625	9	128 637	1	274 262	10	—	—	28 649	90
39. Ersatz und Abgang an Passiven	8 382	—	4 978	51	4 761	36	9 739	87	1 357	87	—	—
40. Sonstige Einnahmen . . .	9 174	—	6 847	9	6 901	15	13 748	24	4 574	24	—	—
Summe V. .	641 264	—	304 048	9	289 592	3	593 640	12	5 932	11	53 555	99
Hiezu „ I. .	20483362	—	10342037	8	10317577	78	20659614	86	258 361	11	82 108	25
„ „ II. .	13369062	—	6 914 253	10	6 623 280	77	13537533	87	773 748	8	605 276	21
„ „ III. .	6 557 022	—	3 616 704	90	3 634 348	18	7 251 053	8	778 010	82	83 979	74
„ „ IV. .	283 196	—	112 583	43	113 214	9	225 797	52	—	—	57 398	48
Summe A. Ordentlicher Etat .	41333906	—	21289626	60	20978012	85	42267639	45	1 816 052	12	882 318	67
									882 318	67		
									933 733	45		
Summe B. Außerordentl. Etat .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Einnahme .	41333906	—	21289626	60	20978012	85	42267639	45	933 733	45	—	—
Abschluß.												
Summe aller Einnahmen .	41333906	—	21289626	60	20978012	85	42267639	45	933 733	45	—	—
Summe aller Ausgaben . .	5 063 350	—	2 584 748	75	2 544 954	59	5 129 703	34	66 353	34	—	—
Reine Einnahme .	36270556	—	18704877	85	18433058	26	37137936	11	867 380	11	—	—

Karlsruhe, den 27. September 1880.

Großherzogliche Steuerdirektion.
In Abwesenheit des Direktors:
Tröger.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Steuerverwaltung für 1878 und 1879 wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

Abgang und Rückersatz.

§. 53. Bei der Kapitalrentensteuer.

Die Mehrausgabe hängt theils mit der höheren Einnahme, bei welcher sich auch mehr Abgänge ergaben, zusammen, theils ist sie eine Folge von Zufälligkeiten.

Katasterkosten.

§. 55. Bei der Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer.

Die für Berichtigung der Grundsteuerzettel in Folge der Katastervermessung und der Einführung der Metermaaße vorgesehene Summe von jährlich 24 000 M. + 10 500 M. = 34 500 M., oder für beide Jahre 69 000 M., kam nur theilweise zur Verwendung, da die Berichtigung der Steuerzettel, wegen anderweitiger Inanspruchnahme der Steuerkommissäre, nur in beschränktem Umfange durchgeführt werden konnte. Ungeachtet die durch Gesetz vom 14. Dezember 1878 beschlossene Erhöhung der Waldsteuerkapitalien einen im Budget nicht vorgesehenen Aufwand von 13 791 M. 43 Pf. verursachte, ergab sich hiernach eine Minderausgabe, welche sich für beide Budgetjahre zusammen auf 39 094 M. 34 Pf. belief.

§. 58a. Kosten der Steuerrevisionen.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes mit 1820 M. 41 Pf. findet ihre Erläuterung darin, daß der Mehraufwand für vorübergehende Aushilfe in Folge der Einführung des Erwerbsteuergesetzes bei der entstandenen erheblichen Vermehrung der Prüfungsarbeiten den vorgesehenen Betrag von 3000 M. überstieg.

§. 58b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Minderausgabe hat ihren Grund darin, daß im Laufe der Budgetperiode die Steuerrevision Karlsruhe längere Zeit nicht besetzt war und die Steuerrevision Freiburg vom 1. Mai 1879 an aufgehoben wurde.

§. 59. Hebgebühren der Verrechnungen von der Klassen- beziehungsweise Erwerbsteuer.

Minderausgabe 3493 M. 31 Pf. Bei Aufstellung des Budgets konnte der Betrag der durch die Verrechnungen zu erhebenden Erwerbsteuer nur schätzungsweise angenommen werden. Das wirkliche Ergebniß dieser Erwerbsteuerbetreffnisse betrug aber statt der geschätzten Summe von jährlich 400 000 M.

für 1878 nur 217 959 M. und
„ 1879 „ 225 535 „

wodurch sich die geringere Ausgabe an Hebgebühren erläutert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Indirekte Steuern.

(Accise und Ohmgeld.)

§. 60. Abgang und Rückersatz.

Die Mehrausgabe von 45 732 ℳ. 4 ₰ hat sich hauptsächlich beim Abgang und Rückersatz an Biersteuer und an Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise ergeben, welche Gefällgattungen gegenüber dem Budgetsatz auch eine höhere Einnahme nachweisen.

§. 62. Für die Kontrole.

Die Minderausgabe von 13 382 ℳ. 84 ₰ steht mit der geringeren Einnahme an Weinsteuer und Schlachtviehaccise im Zusammenhang. Auf das Ergebniß im Jahr 1879 war außerdem die mit Verordnung des Finanzministeriums vom 28. September 1878 erfolgte Aufhebung einiger Kontrolgebühren von Einfluß.

§. 63. Sonstige Kosten.

Hier erscheint im Jahr

1878 ein Minderaufwand von 1 900 ℳ. 54 ₰
1879 eine Mehrausgabe von 278 „ 95 „

was lediglich zufälligen Verhältnissen, z. B. dem größeren oder geringeren Bedarf an kontrolirten Impressen zuzuschreiben ist.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

§. 64. Abgang und Rückersatz.

Die Mehrausgabe ist theils eine Folge der größeren Einnahmen unter III. §. 28 und 31, theils rührt sie davon her, daß bei den schlimmen Zeitverhältnissen mehr Posten als früher wegen Unbeibringlichkeit in Abgang genommen werden mußten.

Aufwand für Stempelmarken und gestempelte Impressen.

§. 65. Für Papier und andere Erfordernisse.

Während das Jahr 1878 eine Mehrausgabe von 694 ℳ. 42 ₰ nachweist, hat sich für 1879 eine Ersparniß von 2 981 ℳ. 36 ₰ ergeben. Der Aufwand unter dieser Position ist ein wechselnder, je nachdem in einem Jahr größere oder geringere Anschaffungen von Papier ꝛc. gemacht werden müssen. Im Jahr 1879 insbesondere war mit Rücksicht auf die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes, durch welches die Verwendung der Stempelmarken wesentlich beschränkt wurde, ein geringerer Vorrath an solchen neu anzufertigen.

§. 66. Belohnung des Personals der Stempelverwaltung.

Die Minderausgabe rührt daher, daß vom 1. Juli 1878 an eine Minderung des Funktionsgehaltes des einen Beamten der Stempelverwaltung zulässig erschien, daß die Belohnung des Stempelarbeiters den im Budget vorgesehenen Betrag nicht erreichte, und daß auch die für Geschäftsaushilfe vorgesehene Summe nicht völlig zur Verwendung kam.

§. 67. Gebühr der Obereinnehmer für den Absatz.

Die Mehrausgabe ist eine Folge der größeren Einnahme unter III. §. 27.

Für Konstatirung.

§. 68. Der Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen.

§. 69. Der Abhörgebühren.

Die Mehrausgabe erläutert sich durch die größere Einnahme unter III. §. 28 und 30.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auslieferung an Bezugsberechtigte.

§. 72. Strafantheile.

Die Ursache der Mehrausgabe ist in dem zufälligen Umstand zu suchen, daß mehr Geldstrafen, von welchen Strafantheile auszufolgen waren, erkannt wurden, als in den vorausgegangenen Jahren.

§. 73. Antheile der Gemeinden an den Hundstaxen.

Die Minderausgabe ist eine Folge der geringeren Einnahme unter III. §. 32.

§. 74. Abschriftsgebühren der Aktuare.

Die Mehrausgabe hängt mit der durch die ungünstigen Zeitverhältnisse eingetretenen Vermehrung der Prozesse und Ganten zusammen, wodurch sich die Zahl der Abschriften und damit der Betrag der den Aktuaren hiefür zufallenden Gebühren vermehrte.

§. 75. Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes.

Die Sportelvisitationen fanden im Laufe der Budgetperiode in einem etwas beschränkteren Umfange statt, wodurch sich der Aufwand an Diäten und Reisekosten verminderte.

IV. Forstgerichtsgefälle.

§. 76. Abgang und Rückersatz.

Die Mehrausgabe hängt mit den ungünstigen Zeitverhältnissen zusammen, in Folge deren mehr Forstgerichtsgefälle wegen Unbeibringlichkeit in Abgang genommen werden mußten.

§. 77. Erstattung des Schadenersatzes an die Waldeigenthümer.

§. 78. Strafantheile der Waldeigenthümer.

Die Minderausgaben stehen im Zusammenhang mit den geringeren Einnahmen unter IV. §. 34 und 35.

V. Lasten der verschiedenen Einnahmen.

§. 81. Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten.

Die Minderausgabe, welche

für das Jahr 1878 . . 2458 ℳ. 27 ₰ und
" " " 1879 . . 704 " 16 "

beträgt, steht mit der geringeren Einnahme unter V. §. 36 im Zusammenhang.

VI. Gemeinsame Kosten.

§. 82. Kosten der Abrechnung mit den Untererhebern.

Die Minderausgabe findet ihre Erläuterung hauptsächlich darin, daß manche Unterheber an kleineren Orten, namentlich in Weingegenden, wegen des geringeren Gefällertrags weniger häufig als sonst zur Abrechnung erscheinen mußten, was eine Verminderung des Betrags der bezahlten Abrechnungs- und Ganggebühren zur Folge hatte.

§. 83. Hebgebühren der Untererheber.

Die Mehrausgabe ist eine Folge der Mehreinnahme, welche sich bei den Steuergefällen im Ganzen gegenüber dem im Budget angenommenen Betrag ergeben hat.

§. 84. Gebühren der Untererheber von Auszahlungen für die Steuerkasse.

Nach Verordnung des Finanzministeriums vom 28. September 1878 sind diese Gebühren vom Steuererhebungsjahr 1879 an in Wegfall gekommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 85a. Besondere Kosten der Untererhebersdienste.

Der Mehraufwand, welcher

für das Jahr 1878 . . 20006 M. 42 ₰ und
„ „ „ 1879 . . 29553 „ 4 „

beträgt, hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß einer erheblichen Anzahl Untererheber, deren Dienste das ihnen zugesicherte Minimaleinkommen beziehungsweise das nach der Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1878 bewilligte fixirte Gebührenaversum nicht abwarfen, Aufbesserungen aus der Steuerkasse bewilligt werden mußten; auch haben die hier verrechneten Zugskosten bei Versetzungen von Untererhebern, zum Theil in Folge der anderweitigen Regulirung dieser Vergütungen durch die Landesherrliche Verordnung vom 30. April 1875, einen höheren Betrag erreicht, als in den dem Budgetsatz zu Grund liegenden Jahren.

§. 86a. Kosten des Aufsichtspersonals.

Der Mehraufwand ist dadurch entstanden, daß für Zugskosten, für Kosten wegen Dienstversehungen bei Krankheit und Urlaub, sowie für Krankheitskosten größere Ausgaben nothwendig wurden.

§. 88a. Besoldungen der Obereinnehmer.

Siehe Erläuterung zu §. 31 der vergleichenden Darstellung der Domänenverwaltung.

§. 89a. Gehalte der Obereinnehmereigehilfen.

Die Minderausgabe hat ihren Grund darin, daß eine größere Anzahl Buchhalter und erste Gehilfen den im Budget vorgesehenen Durchschnittsgehalt von 1500 M. noch nicht bezog.

§. 91. Sonstige Kosten der Obereinnehmereien.

Der Mehraufwand, von welchem

auf das Jahr 1878 . . 1451 M. 77 ₰ und
„ „ „ 1879 . . 3684 „ 60 „

entfallen, rührt daher, das für Zugskosten und im Jahr 1879 auch für Dienstaushilfe größere Ausgaben nothwendig wurden, und daß die Miethzinse für einige von der Steuerverwaltung gemiethete Dienstgebäude, die früher durch die betreffenden Obereinnehmereivorstände selbst gemiethet waren, hier zur Verausgabung gelangten, wogegen die Miethzinse für die betreffenden Dienstwohnungen und Bureaulokale unter §. 40 in Einnahme erscheinen.

§. 93a. Besoldungen der Beamten der Steuerdirektion.

Der Mehraufwand wird unter §. 27a. der Ausgabe der Domänenverwaltung erläutert.

§. 96. Sonstige Kosten der Zentralverwaltung.

Die Minderausgabe findet ihre Erläuterung darin, daß weniger administrative Dienstvisitationen und Inspektionen der Steueraufsichtsmannschaft vorgenommen wurden und auch für sonstige Dienstreisen ein geringerer Aufwand nothwendig wurde, als gewöhnlich.

§. 97. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen.

Die Mehrausgabe, welche vorzugsweise auf das Jahr 1878 entfällt, ist hauptsächlich durch den größeren Aufwand für den Druck des Steuerverordnungsblattes und durch die Kosten für Herstellung von Impressen zu Erwerbsteuererklärungen entstanden.

§. 98. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Mehrausgabe 5416 M. 51 ₰.

Die wegen Lostrennung der Katastervermessung vorausgesetzte Verminderung des Aufwands an Postporto ist nicht in dem erwarteten Maaße eingetreten, da durch die mit der Einführung des Erwerbsteuergesetzes verbundene

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geschäftsvermehrung auch die Postsendungen sich vermehrt haben; ferner ist der hier verrechnete Aufwand an Betreibungskosten ein höherer gewesen, als in früheren Jahren; im Uebrigen ist die Mehrausgabe zufälligen Verhältnissen zuzuschreiben.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

§. 16. Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer.

a. Grund- und Häusersteuer.

	1878.	1879.
Budgetsatz . . .	5 939 637 ℳ. — ₰,	5 939 637 ℳ. — ₰,
Rechnungsergebniß	5 971 107 „ 57 „	5 997 334 „ 68 „
Mehreinnahme . .	31 470 ℳ. 57 ₰.	57 697 ℳ. 68 ₰.
Zusammen	89 168 ℳ. 25 ₰.	

Dem Budgetsatz liegt das Generalkataster für 1877 mit 2 121 299 070 ℳ. Steuerkapital zu Grunde. Es haben aber, fast ausschließlich in Folge einer Vermehrung und Vergrößerung steuerbarer Gebäude, die Steuerkapitalien mehr betragen:

im Jahr 1878	11 232 190 ℳ.
„ „ 1879	20 599 270 „
zusammen	31 831 460 ℳ.

Diese Vermehrung ergibt zu 28 ₰ von 100 ℳ. einen Steuerbetrag von 89 128 ℳ. 9 ₰, welcher der obigen Mehreinnahme bis auf eine, aus den Bruchpfennigen der einzelnen Steuerbeträge entspringende, unbedeutende Differenz gleichkommt.

b. Erwerbsteuer.

Es beträgt

	Der Budgetsatz.	Das Rechnungsergebniß 1878.	1879.
α. auf Grund der Generaldekreturen	2 757 430 ℳ.	2 757 448 ℳ. 98 ₰	2 788 115 ℳ. 98 ₰
β. Erwerbsteuer nach Artikel 26 und 27 des Gesetzes vom 25. August 1876.	75 000 „	45 879 „ — „	57 089 „ 59 „
γ. Erwerbsteuer von Wanderlagern und Waarenversteigerungen	7 000 „	2 369 „ 60 „	2 450 „ 60 „
δ. Erwerbsteuertaxen	50 000 „	35 687 „ 80 „	34 301 „ 80 „
ε. Antheil am Gewinn der Badischen Bank	10 000 „	— „ — „	— „ — „
zusammen . .	2 899 430 ℳ.	2 841 385 ℳ. 38 ₰	2 881 957 ℳ. 97 ₰
Mindereinnahme		58 044 ℳ. 62 ₰	17 472 ℳ. 3 ₰
		75 516 ℳ. 65 ₰.	

Dem Budgetsatz unter α wurde der Stand des Steuerkapitals für 1878 mit 1 060 550 200 ℳ. und der Steuerfuß von 26 ₰ zu Grund gelegt. Das Rechnungsergebniß für 1878 weicht daher nur ganz unerheblich (in Folge der Bruchpfennige bei den einzelnen Steuerbeträgen) vom Budgetsatz ab. Für 1879 ergab sich, hauptsächlich durch Berichtigung der beim erstmaligen Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vorgekommenen unvollständigen Veranlagungen, eine Vermehrung der Steuerkapitalien um 11 801 100 ℳ. mit einem Steuerbetrag von 30 682 ℳ. 86 ₰.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Budgetsätze unter β bis ε beruhen auf einer ohne genügende Grundlage vorgenommenen Schätzung. In Folge der ungünstigen Geschäftsverhältnisse und, was die Steuer von Wanderlagern ꝛc. ꝛc. und zum Theil auch die Erwerbsteuertaxen betrifft, in Folge einer durch die Erhöhung der Steuer herbeigeführten Beschränkung der bezüglichen Geschäftsbetriebe sind die wirklichen Einnahmen hinter dem Voranschlag zurückgeblieben.

Ein Antheil des Staats am Gewinn der badischen Bank hat sich in beiden Budgetjahren nicht ergeben.

c. Beförsterungssteuer.

Gegenüber dem Waldsteuerkapital von 1877, welches dem Budgetsatz zu Grund liegt, haben sich die Steuerkapitalien vermehrt

für 1878 um . . . 120 610 ℳ.
„ 1879 „ . . . . 203 720 „

zusammen . . 324 330 ℳ.

woraus sich, bei einem Steuerfuß von 15 ₰ von 100 ℳ. Steuerkapital, ein der Mehreinnahme entsprechender Steuerbetrag ergibt.

d. Accisaversum der Weinhändler.

Die Mindereinnahme, welche

im Jahr 1878 . . . . . 1049 ℳ. 50 ₰
„ „ 1879 . . . . . 2671 ℳ. — ₰

beträgt, ist eine Folge der ungünstigen Weinerndten und der dadurch herbeigeführten Verminderung der Weinhandlungspatente.

e. Steuernachtrag.

Im Vergleich mit dem auf bloßer Schätzung beruhenden Budgetsatz hat sich

für 1878 eine Mehreinnahme von . . . . . 15 589 ℳ. 85 ₰
und für 1879 eine solche von . . . . . 451 ℳ. 62 ₰

ergeben. Die erheblichere Mehreinnahme des ersteren Jahres findet ihre Erläuterung hauptsächlich darin, daß im Jahre 1878 noch in zahlreichen Fällen Steuernachtrag zu konstatiren war, in welchen künftighin gemäß Artikel 16, 26 und 27 des Erwerbsteuergesetzes ein solcher nicht mehr zu erheben ist.

g. Bergsteuer.

Die Mindereinnahme von zusammen 2869 ℳ. 84 ₰ ist durch Einschränkung des Betriebs und geringeren Ertrag der Bergbauunternehmungen entstanden.

§. 17. Kapitalrentensteuer.

Mehreinnahme für 1878 . . . . . 59 028 ℳ. 75 ₰,
Mehreinnahme für 1879 . . . . . 84 082 ℳ. 99 ₰.

Gegenüber dem Jahre 1876, dessen Rechnungsergebniß den Budgetsatz bildet, sind theils in Folge der fortschreitenden Vermehrung der Kapitalrenten im Allgemeinen, theils wegen des erstmals für 1878 erfolgten Beizugs der Kapitalrenten der Pfarr- und Schuldienste die Steuerkapitalien höher gewesen

im Jahr 1878 um . . . . . 32 581 780 ℳ.
im Jahr 1879 um . . . . . 46 208 660 „

zusammen . . 78 790 440 ℳ.

was für beide Jahre zusammen eine Vermehrung des Steuerbetrags von 118 185 ℳ. 66 ₰ ergibt. Die weitere Vermehrung ist durch nachträgliche Anmeldungen bei Erbtheilungen oder sonstigen Versäumnissen entstanden.

§. 18. Klassensteuer.

Die wirkliche Einnahme hat sich gegenüber dem lediglich auf annähernder Schätzung beruhenden Budgetsatz für die nur für die Monate November und Dezember 1877 noch zu erhebende Klassensteuer etwas höher gestellt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Indirekte Steuern.

§. 19. Weinaccise.

§. 20. Weinohmgeld.

Gegen den auf einem zehnjährigen Durchschnitt unter Abzug von 10 Prozent beruhenden Voranschlag hat sich ein Mindererträgniß ergeben:

	im Jahr 1878	1879
bei der Weinaccise von	87 699 ℳ. 38 ₰	222 179 ℳ. 11 ₰,
beim Weinohmgeld von	99 319 ℳ. 4 ₰	159 549 ℳ. 93 ₰.

Die Ursache dieser Mindereinnahmen liegt in den sowohl nach Quantität als Qualität geringen Herbsterträgnissen.

§. 21. Aversum von Weinaccise und Ohmgeld.

Die Mindereinnahme hat ihren Grund in der Abnahme der Zahl der Aversalwirthe.

§. 22. Patentgebühr für Weinlagerkeller.

Die Mindereinnahme ist Folge der Verminderung der Zahl der Weinlagerpatente.

§. 23. Biersteuer.

Gegenüber dem Budgetsatz, welcher auf einem fünfjährigen Durchschnitt unter Abzug von 10 Prozent beruht, hat sich ein Mehrerträgniß ergeben im Jahr:

1878 von . . . 299 373 ℳ. 57 ₰,
1879 von . . . 284 868 ℳ. 65 ₰,

was im Wesentlichen auf die ungünstigen Herbste und hohen Weinpreise zurückzuführen sein wird.

Im Vergleich zu dem unmittelbar vorausgegangenen Jahr 1877 weist übrigens sowohl das Jahr 1878 als das Jahr 1879, wohl in Folge der andauernd ungünstigen Erwerbsverhältnisse, eine, allerdings nicht sehr erhebliche, Mindereinnahme auf.

§. 24. Branntweinsteuer.

Der auf zweijährigem Durchschnitt beruhende Budgetsatz enthält:

Fabrikationssteuer	156 014 ℳ.
Uebergangssteuer	254 084 ℳ.

Die Rechnungsergebnisse waren:	1878.	1879.
Fabrikationssteuer .	94 436 ℳ. 34 ₰,	92 558 ℳ. 58 ₰,
Uebergangssteuer .	312 100 ℳ. 31 ₰,	374 702 ℳ. 69 ₰.

Die inländische Branntweinfabrikation zeigt hiernach eine erhebliche Abnahme, welche in dem durch die geringen Wein- und Obsterträgnisse herbeigeführten Mangel an Brennstoffen ihren Grund hat. Die Mehreinnahme an Uebergangssteuer erläutert sich aus der zunehmenden Verwendung des eingeführten Branntweins zur Weinfabrikation und als Genußmittel an Stelle des zu theuer gewordenen Weines; außerdem war, was die höhere Einnahme des Jahres 1879 betrifft, die in Aussicht gestandene und mit dem 20. Dezember eingetretene Erhöhung der Uebergangssteuer von Einfluß, indem vor diesem Zeitpunkt noch größere Mengen ausländischen Branntweins eingeführt wurden.

§. 25. Schlachtviehaccise.

Die Mindereinnahme, welche

für das Jahr 1878 . . 23 363 ℳ. 41 ₰
und für das Jahr 1879 8 973 ℳ. 33 ₰

beträgt, ist den ungünstigen Erwerbsverhältnissen und der dadurch bedingten Abnahme des Fleischgenusses zuzuschreiben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 26. Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.

Im Vergleich zu dem Budgetsatz, welcher nach dem zehnjährigen Durchschnitt unter Abzug von 10 Prozent gebildet ist, hat sich

im Jahr 1878 eine Mehreinnahme von . . 146089 ℳ. 10 ₰
und 1879 eine Mindereinnahme von . . . 10185 ℳ. 16 ₰

ergeben. Gegenüber den der Budgetperiode unmittelbar vorangegangenen Jahren zeigt sich ein nicht unerhebliches Mindererträgniß, welches in der andauernden Stockung des Verkehrs und dem gesunkenen Werth der Liegenschaften seine Erläuterung findet.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

§. 27. Erlös aus Stempelmarken und gestempelten Impressen.

Der Mehrertrag, von welchem

auf das Jahr 1878 . . . 50302 ℳ. 47 ₰
und auf das Jahr 1879. . 12871 ℳ. 89 ₰

entfallen, rührt von der in diesen Jahren in Folge der ungünstigen Zeitverhältnisse noch immer andauernden Zunahme der Prozesse, Betreibungen und Ganten her, wodurch auch ein größerer Absatz von Stempelmarken stattfand. Der geringere Mehrertrag des Jahres 1879 findet seine Erläuterung darin, daß vom 1. Oktober 1879 an in Folge der Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 Stempelmarken nur noch in Civilstaatsverwaltungs und Polizeisachen, sowie in solchen gerichtlichen Angelegenheiten, die bereits vor dem 1. Oktober 1879 anhängig geworden waren, Verwendung fanden.

§. 28. Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Postporto.

Mehreinnahme im Jahr

1878 . . 220653 ℳ. 77 ₰.
1879 . . 295569 ℳ. 40 ₰.

Auch hier ist die Ursache der Mehreinnahme hauptsächlich in der gesteigerten Zahl der Rechtsstreite, Betreibungssachen und Ganten zu suchen. Auf den Ertrag des Jahres 1879 war außerdem bereits das seit 1. Oktober 1879 eingeführte Reichsgerichtskostengesetz mit seinen erhöhten Gebührensätzen bezw. Gebührenvorschüssen von einigem Einfluß.

§. 29. Gerichts- und Polizeistrafen.

Die Mindereinnahme von 17595 ℳ. 14 ₰ erläutert sich hauptsächlich durch den Umstand, daß nach Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz vom 14. Juli 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 147) die von den Gerichten im Wege des Polizeistrafverfahrens erkannten Geldstrafen nicht mehr wie früher durch Aufnahme in die Sportelhebrollen, sondern unmittelbar durch die Amtskassen erhoben werden und damit nicht mehr eine Einnahme der Steuerverwaltung bilden.

§. 30. Abhörgebühren.

Mehreinnahme 15735 ℳ. 30 ₰.

Der Ertrag ist ein sehr schwankender, da er sich nach der Anzahl und dem Umfang der jeweils zur Abhör gelangenden Rechnungen richtet.

§. 31. Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

Die Mehreinnahme, welche

für das Jahr 1878 . . . . . 95813 ℳ 87 ₰
und für das Jahr 1879 . . . 87064 ℳ. 12 ₰

beträgt, findet ihre Erläuterung hauptsächlich in der Zunahme der Liegenschaftsvollstreckungen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 32. Hundstaxen.

Die Mindereinnahme, von welcher auf das Jahr 1878 26820 ℳ. 22 ₰ und auf das Jahr 1879 39440 ℳ. entfallen, hat ihren Grund in der eingetretenen Verminderung der Zahl der Hunde gegenüber dem Jahre 1876, dessen Rechnungsergebniß dem Budgetsatz zu Grunde liegt.

Die Abnahme der Hundezahl ist wohl vorzugsweise als die Nachwirkung der durch das Gesetz vom 22. Mai 1876 erfolgten Erhöhung der Hundstaxe zu betrachten.

IV. Forstgerichtsfälle.

§. 34. Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten.

§. 35. Schadenersatz.

Das Mindererträgniß findet seine Erläuterung theils in einer, wohl mit dem Sinken der Preise der Brennmaterialien zusammenhängenden Abnahme der Forstfrevel, theils darin, daß gegen eine größere Anzahl Frevler als früher Arbeitsstrafen ausgesprochen wurden, da Geldstrafen nicht beibringlich gewesen wären.

V. Verschiedene Einnahmen.

§. 36. Steuerstrafgefälle.

Während in den dem Budgetsatz zu Grund liegenden Jahren 1875 und 1876 an im Strafverfahren angesetzten Steuernachträgen 32207 ℳ. 75 ₰ und an erkannten Defraudations- und Controlstrafen 59190 ℳ. 14 ₰ durchschnittlich vereinnahmt wurden, betrugen

im Jahr	die Steuernachträge	die Defraudations- und Controlstrafen
1878 nur	26457 ℳ. 13 ₰,	51140 ℳ. 27 ₰,
1879	26562 ℳ. 8 ₰,	53730 ℳ. 43 ₰,

Die Ursache der Mindereinnahme ist in der Verminderung der Zahl der anhängig gewordenen Straffälle und der geringeren Bedeutung derselben zu suchen..

§. 38. Gebührenüberschuß von Untererhebersdiensten.

Die Mindereinnahme, welche vorzugsweise auf das Jahr 1879 entfällt, ist hauptsächlich eine Folge der mit Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 28. September 1878 ausgesprochenen und vom 1. Dezember 1878 an in Wirksamkeit getretenen neuen Regulirung der Gebührenbezüge der Untererheber, wornach einige Gebühren aufgehoben wurden und die in den Jahren 1875/78 vorübergehend bestandenen Maximalbeträge des Gebühreneinkommens auch der nicht vom Finanzministerium angestellten Erheber fast durchweg in Wegfall kommen.

§. 39. Ersatz und Abgang an Passiven.

Die hier erscheinende Mehreinnahme, welche für das

Jahr 1878 . . . . . 787 ℳ. 51 ₰
und für 1879 . . . . . 570 ℳ. 36 ₰

beträgt, beruht auf Zufälligkeiten.

§. 40. Sonstige Einnahmen.

Die Mehreinnahme, welche

für 1878 auf . . . . 2260 ℳ. 9 ₰
und für 1879 auf . . 2314 ℳ. 15 ₰

sich beläuft, findet ihre Erläuterung hauptsächlich darin, daß das rückerhobene Postporto einen höheren Betrag erreichte, als in den dem Budgetsatz zu Grund liegenden Jahren, daß die zum Ersatz kommenden Untersuchungskosten in Steuerstrafsachen hier verrechnet werden, was in den Jahren 1874 und 1875 noch nicht der Fall war, und daß die Miethzinse für die einigen Obereinnehmereien und Steuererhebern von der Steuerverwaltung gestellten Dienstwohnungen und Bureaulokale hier zur Vereinnahmung gelangten. (In dem Budget für 1880/81 ist für die letzteren Beträge eine besondere Einnahmeposition gebildet worden.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme Titel III. und Ausgabe Titel VII. Salinenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.	II. 1879.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
Ausgabe.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
§. A. Ordentlicher Etat.						
99. Gemeindeumlagen u. Brandversicherungsbeiträge	3 640 —	1 952 6	1 499 34	3 451 40	— —	188 60
100. Abgang und Rückersatz	694 —	218 30	125 —	343 30	— —	350 70
101. a. Besoldungen der Beamten	28 800 —	13 100 —	13 110 —	26 210 —	— —	2 590 —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 280 —	570 —	594 —	1 164 —	— —	116 —
102. a. Gehalte der Angestellten	39 800 —	18 400 —	18 600 —	37 000 —	— —	2 800 —
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 402 —	700 —	694 33	1 394 33	— —	7 67
103. Bureaukosten	5 434 —	2 371 60	2 355 79	4 727 39	— —	706 61
104. Bauaufwand	170 000 —	97 355 16	83 922 22	181 277 38	11 277 38	— —
105. Sonstige allgemeine Ausgaben, und zwar:						
a. Postporto		1 547 86	1 197 67			
b. Eisenbahnfracht- u. sonstige Versendungskosten	15 572 —	2 95	3 70	18 794 62	3 222 62	— —
c. Telegraphengebühren		65 10	36 10			
d. Sonstige allgemeine Ausgaben		7 674 7	8 267 17			
106. Für den Betrieb und Absatz	992 710 —	442 754 53	430 675 49	873 430 2	— —	119 279 98
107. Für angekauftes Salz	141 610 —	67 128 10	61 298 42	128 426 52	— —	13 183 48
Summe A. Ordentlicher Etat	1 400 942 —	653 839 73	622 379 23	1 276 218 96	14 500 —	139 223 4
						14 500 —
						124 723 4
Summe B. Außerordentlicher Etat	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Summe aller Ausgaben	1 400 942 —	653 839 73	622 379 23	1 276 218 96	— —	124 723 4
Einnahme.						
A. Ordentlicher Etat.						
41. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen	9 260 —	4 881 2	4 406 5	9 287 7	27 7	— —
42. Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs	1 664 912 —	1 029 221 96	1 065 750 56	2 094 972 52	430 060 52	— —
43. Verschiedene Einnahmen	24 934 —	10 092 32	6 112 21	16 204 53	— —	8 729 47
44. Aus angekauftem Salz	160 442 —	100 667 30	92 408 60	193 075 90	32 633 90	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	1 859 548 —	1 144 862 60	1 168 677 42	2 313 540 2	462 721 49	8 729 47
					8 729 47	
					453 992 2	
Summe B. Außerordentlicher Etat	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Summe aller Einnahmen	1 859 548 —	1 144 862 60	1 168 677 42	2 313 540 2	453 992 2	— —
Abschluß.						
Summe der Einnahmen	1 859 548 —	1 144 862 60	1 168 677 42	2 313 540 2	453 992 2	— —
Summe der Ausgaben	1 400 942 —	653 839 73	622 379 23	1 276 218 96	— —	124 723 4
Reine Einnahme	458 606 —	491 022 87	546 298 19	1 037 321 6	578 715 6	— —

Karlsruhe, den 6. Juli 1880.

Großherzogliche Steuerdirektion.

Regenauer.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Salinenverwaltung für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly. Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu §. 101. a. Besoldungen der Beamten.
b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die für Zulagen verfügbaren Mittel wurden nicht vollständig erschöpft, erstere auch erst vom 1. Mai 1878 an bewilligt. Ferner ist im Jahr 1879 der zur Remunerirung der Salinebeamten bestimmte Betrag von jährlichen 1 700 ℳ. nur theilweise verwendet worden.

Zu §. 102. a. Gehalte der Angestellten.

Der für einen weiteren Bediensteten in Dürrheim mit durchschnittlich 1 400 ℳ. jährlich vorgesehene Gehalt blieb unverwendet, da die fragliche Anstellung erst im Jahre 1880 erfolgte.

Zu §. 103. Bureaukosten.

Die im Budget vorgesehene Summe war zur Bestreitung des Bureauaufwandes nicht vollständig erforderlich.

Zu §. 104. Bauaufwand.

Die Ueberschreitung von 11 277 ℳ. 38 ₰ oder jährlich 5 638 ℳ. 69 ₰ ist zum Theil durch verschiedene nothwendig gewordene Herstellungen bei der Saline Rappenau entstanden, die bei Aufstellung des Budgets nicht vorausgesehen werden konnten (z. B. Anschaffung eines neuen Dampfkessels auf Verlangen der Inspektion der Dampfkesselüberwachungsgesellschaft in Mannheim, tiefere Ausäuberung der Bohrlöcher, Ersatz schadhaft gewordener Dachpappebedeckung zweier Handmagazine durch Schieferbedeckung), zum größeren Theil aber ist dieselbe Folge davon, daß in der Budgetperiode im Ganzen 115 000 Zentner Salz mehr, als bei Aufstellung des Budgets angenommen, produzirt wurden, wodurch sich mit Nothwendigkeit ein erhöhter Aufwand für Erneuerung der Pfannen, Trockenheerde, Dampfmäntel, Feuerungseinrichtungen ꝛc. ergab.

Zu §. 105. Sonstige allgemeine Ausgaben.

Der Mehraufwand über den Budgetsatz, welcher ungeachtet der bereits in den Jahren 1876/77 unvermeidlich gewordenen Ueberschreitung um den Betrag von 2 467 ℳ. 90 ₰ eine Erhöhung nicht erfahren hatte, ist Folge der erhöhten Zuschüsse an die Sustentationskassen der beiden Salinen.

Während diese Zuschüsse sich im Jahr 1874 auf 1 941 ℳ. und im Jahr 1875 auf 1 390 ℳ. beliefen, haben dieselben im Jahr

1876 . . . . . 2 816 ℳ.,
1877 . . . . . 3 983 ℳ.,
1878 . . . . . 4 376 ℳ.,
1879 . . . . . 3 984 ℳ. betragen.

Die Erhöhung der fraglichen Zuschüsse erklärt sich theils durch das allmählige Anwachsen des Betrags der für Sustentationen zu leistenden Summe, theils durch die in den letzten Jahren durch die Konkurrenz anderer

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Soolbadanstalten und ungünstige Witterungsverhältnisse hervorgerufene verminderte Reineinnahme der für Rechnung der Sustentationskassen betriebenen Salinebadanstalten.

Zu §. 106. Für den Betrieb und Absatz.

Kohlen und Salzsäcke kamen noch erheblich unter die im Voranschlag zu Grunde gelegten niedrigen Preise, wodurch für den Siedbetrieb ein Minderaufwand von rund 95 000 ℳ. und für Verpackungskosten ein solcher von rund 24 000 ℳ. ermöglicht wurde, trotzdem das produzirte und verkaufte Salz das budgetmäßige Quantum überschritten hat.

Zu §. 107. Für angekauftes Salz.

In Folge einer mit dem 1. Januar 1878 in Kraft getretenen Abänderung der seitherigen Vereinbarung mit den schweizerischen Rheinsalinen stellte sich der Ankaufspreis des zu übernehmenden Salzquantums etwas niedriger.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Zu §. 42. Aus Erzeugnissen des Salinebetriebs.

Die Salzpreise konnten höher gehalten werden, als vorauszusehen war, auch wurden 92 000 Zentner Kochsalz und 23 000 Zentner denaturirtes Salz mehr abgesetzt, als dem Budget zu Grunde lagen, welch' beide Umstände zusammen den sehr beträchtlichen Mehrertrag zur Folge hatten.

Zu §. 43. Verschiedene Einnahmen.

Die Eisenbahnfrachtrückvergütungen für Salztransporte, welche hier zur Verrechnung kamen und seiner Zeit die Erhöhung dieses Budgetsatzes begründeten, sind in Folge eingetretener Ermäßigung der Frachtsätze in Wegfall gekommen.

Zu §. 44. Aus angekauftem Salz.

Auch für den Wiederverkauf des schweizerischen Salzes konnten die Preise nicht unerheblich höher gehalten werden, als angenommen war, wodurch der Mehrertrag erzielt wurde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Ausgabe Titel VIII. und Einnahme Titel IV. Zollverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Dieses gegen Jene Weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Kosten der Grenzzollverwaltung sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern.						
§.						
108. a. Besoldungen und Gehalte der Hauptzollämter, sowie der Nebenämter I., der Ansagepostenund des Aufsichtsdienstes an der Grenze	1 404 240 —	702 208 77	703 535 —	1 405 743 77	1 503 77	— —
b. Auslandsaufbesserungen .	18 910 —	9 022 87	8 682 8	17 704 95	— —	1 205 5
c. Wohnungsgeldzuschüsse .	77 600 —	38 020 59	37 260 98	75 281 57	— —	2 318 43
109. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder	52 740 —	25 760 55	25 525 86	51 286 41	— —	1 453 59
110. a. Kosten der Nebenämter II., Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter I., sowie der Ansagepostenund Postporto	87 260 —	39 916 84 428 44	41 510 — 371 70	82 226 98	— —	5 033 2
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	154 —	37 79	36 —	73 79	— —	80 21
111. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein . . .	2 640 —	1 320 —	1 320 —	2 640 —	— —	— —
112. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge	3 600 —	1 554 —	2 295 —	3 849 —	249 —	— —
113. Kosten der gemeinschaftlichen Steuern:						
1. a. der Rübenzuckersteuer .	11 658 —	4 723 66	4 337 37	9 061 3	— —	2 596 97
b. Wohnungsgeldzuschüsse	448 —	200 75	171 —	371 75	— —	76 25
2. a. der Salzsteuer . . .	17 376 —	8 214 48	8 159 47	16 373 95	— —	1 002 5
b. Wohnungsgeldzuschüsse	408 —	208 13	206 6	414 19	6 19	— —
3. der Tabaksteuer	75 684 —	29 626 69	30 180 88	59 807 57	— —	15 876 43
4. der Spielkarten-Stempelsteuer	— —	— —	797 58	797 58	797 58	— —
Summe I. . .	1 752 718 —	861 243 56	864 388 98	1 725 632 54	2 556 54	29 642 — 2 556 54
						27 085 46
II. Wegen der unmittelbaren Einnahmen.						
114. Der Brückengefälle. . . .	2 820 —	1 432 63	1 353 15	2 785 78	— —	34 22
115. a. Der Hafen- und Landungsplätze, Krahnen- u. Waag-, auch Lagerhausanstalten .	150 402 —	63 554 63	72 144 75	135 699 38	— —	14 702 62
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	5 736 —	2 853 32	2 865 33	5 718 65	— —	17 35
116. Der Strafen.	6 470 —	3 600 68	3 663 77	7 264 45	794 45	— —
Summe II. . .	165 428 —	71 441 26	80 027 —	151 468 26	794 45	14 754 19 794 45
						13 959 74

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
III. Gemeinsame Ausgaben.												
Kosten der Hauptzoll- und Steuerämter im Innern.												
§.												
117. a. Besoldungen	118 400	—	59 919	58	58 192	76	118 112	34	—	—	287	66
b. Wohnungsgeldzuschüsse	12 204	—	6 143	35	5 902	15	12 045	50	—	—	158	50
118. a. Gehalte	268 940	—	130 641	20	133 656	20	264 297	40	—	—	4 642	60
b. Wohnungsgeldzuschüsse	22 180	—	10 142	47	10 896	16	21 038	63	—	—	1 141	37
119. Amtsunkosten	42 346	—	20 599	1	16 910	46	40 673	47	—	—	1 672	53
Postporto			1 608	45	1 555	55						
	464 070	—	229 054	6	227 113	28	456 167	34	—	—	7 902	66
Kosten der Zolldirektion.												
120. a. Besoldungen	121 400	—	56 945	—	58 638	34	115 583	34	—	—	5 816	66
b. Wohnungsgeldzuschüsse	14 280	—	7 077	—	7 094	60	14 171	60	—	—	108	40
121. a. Gehalte	25 080	—	12 540	—	12 540	—	25 080	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 208	—	594	—	768	60	1 362	60	—	—	845	40
122. Bureaukosten	8 000	—	4 000	—	4 000	—	8 000	—	—	—	—	—
	170 968	—	81 156	—	83 041	54	164 197	54	—	—	6 770	46
Sonstige gemeinsame Kosten.												
123. Zugskosten	36 000	—	10 728	58	19 278	29	30 006	87	—	—	5 993	13
124. Diäten und Reisekosten	5 796	—	3 003	7	1 676	18	4 679	25	—	—	1 116	75
125. Pensionn und Unterstützungen	248 952	—	111 938	22	109 774	91	221 713	13	—	—	27 238	87
126. Ablieferungen für den Zollunterstützungsfond	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
127. Miethzinse	10 340	—	5 149	50	5 199	4	10 348	54	8	54	—	—
128. Bauaufwand	38 000	—	18 825	55	17 703	59	36 529	14	—	—	1 470	86
129. Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten	5 400	—	2 130	73	2 064	65	4 195	38	—	—	1 204	62
130. Für Ausrüstungsgegenstände	55 700	—	22 137	62	32 090	49	54 228	11	—	—	1 471	89
131. Verschiedene und zufällige Ausgaben	3 004	—	1 672	82	1 455	55	3 128	37	124	37	—	—
Summe III.	1 038 230	—	485 796	15	499 397	52	985 193	67	132	91	53 169	24
Hiezu											132	91
											53 036	33
Summe I.	1 752 718	—	861 243	56	864 388	98	1 725 632	54	—	—	27 085	46
„ II.	165 428	—	71 441	26	80 027	—	151 468	26	—	—	13 959	74
Summe A. Ordentlicher Etat	2 956 376	—	1 418 480	97	1 443 813	50	2 862 294	47	—	—	94 081	53

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Von der Etatsperiode 1876/77.												
§.												
1. Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau bei Mannheim	26 226	3	2 390	49	406	1	2 796	50	—	—	23 429	53
2. Bau eines Hauptsteueramtsgebäudes und eines Wohngebäudes für vier verheirathete Grenzaufseher in Singen	43 767	39	20 164	47	1 813	22	21 977	69	—	—	21 789	70
3. Für Anschaffung neuer Gewehre für die Grenzaufsichtsmannschaft sowie für einige Aenderungen in der Armatur der Grenzaufseher	297	13	297	13	—	—	297	13	—	—	—	—
Summe B. Außerordentlicher Etat	70 290	55	22 852	9	2 219	23	25 071	32	—	—	45 219	23
Summe A. Ordentlicher Etat .	2 956 376	—	1 418 480	97	1 443 813	50	2 862 294	47	—	—	94 081	53
Summe der Ausgabe .	3 026 666	55	1 441 333	6	1 446 032	73	2 887 365	79	—	—	139 300	76

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Bezüge aus der Reichskasse.												
§.												
45. Beiträge des Reichs zu den Kosten der Grenzzollverwaltung:												
a. Besoldungen und Gehalte der Hauptämter und Nebenämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes .	1 328 400	—	662 740	—	663 060	—	1 325 800	—	—	—	2 600	—
b. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder	52 740	—	25 371	88	25 525	86	50 897	74	—	—	1 842	26
c. Aversen für Nebenämter II., für Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter I., sowie der Ansageposten, endlich der Legitimationsscheinkontrole	59 514	—	29 235	85	28 939	33	58 175	18	—	—	1 338	82
d. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein . .	2 640	—	1 320	—	1 320	—	2 640	—	—	—	—	—
e. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge	3 600	—	1 554	—	2 295	—	3 849	—	249	—	—	—
f. Weitere Aversalvergütung für verschiedene Kosten der Grenzzollverwaltung. . .	77 034	—	38 517	—	38 517	—	77 034	—	—	—	—	—
46. Ersatz der Lasten und Verwaltungskosten der gemeinschaftlichen Steuern:												
a. Rübenzuckersteuer . . .	38 734	—	15 543	20	20 455	32	35 998	52	—	—	2 735	48
b. Salzsteuer	16 264	—	7 984	19	7 962	60	15 946	79	—	—	317	21
c. Tabaksteuer.	141 168	—	49 635	61	54 676	94	104 312	55	—	—	36 855	45
d. Spielkartenstempelsteuer .	—		—	—	7 120	29	7 120	29	7 120	29	—	—
Summe I. .	1 720 094	—	831 901	73	849 872	34	1 681 774	7	7 369	29	45 689	22
											7 369	29
											38 319	93
II. Unmittelbare Einnahmen.												
1. Privative Gefälle.												
47. Brückengefälle	3 248	—	1 102	95	1 210	61	2 313	56	—	—	934	44
48. Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waaganstalten .	64 000	—	26 420	43	27 850	7	54 270	50	—	—	9 729	50
49. Kontrolgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken	1 128	—	270	60	234	62	505	22	—	—	622	78
50. Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate	22 034	—	10 535	59	9 785	46	20 321	5	—	—	1 712	95
51. Zuschuß zur Bestreitung der Lasten des Zollunterstützungsfonds	185 388	—	80 914	59	79 644	3	160 558	62	—	—	24 829	38
52. Disziplinarstrafen . . .	86	—	28	—	43	—	71	—	—	—	15	—
Uebertrag .	275 884	—	119 272	16	118 767	79	238 039	95	—	—	37 844	5

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			II. 1878.		II. 1879.							
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
II. Unmittelbare Einnahmen.												
1. Privative Gefälle.												
§. Uebertrag .	275 884	—	119 272	16	118 767	79	238 039	95	—	—	37 844	5
2. Verschiedene Einnahmen.												
53. Miethzinse	52 520	—	29 629	36	31 483	59	61 112	95	8 592	95	—	—
54. Ersatz der Steuer- bezw. Domänenverwaltung für Erhebung der Steuern	71 200	—	35 600	—	35 600	—	71 200	—	—	—	—	—
55. Ersatz von Ausrüstungsgegenständen	57 280	—	28 441	23	32 324	37	60 765	60	3 485	60	—	—
56. Zufällige Einnahmen . . .	10 506	—	4 467	23	3 152	9	7 619	32	—	—	2 886	68
Summe II. .	467 390	—	217 409	98	221 327	84	438 737	82	12 078	55	40 730	73
											12 078	55
											28 652	18
Hiezu „ I. .	1 720 094	—	831 901	73	849 872	34	1 681 774	7	—	—	38 319	93
Summe der Einnahme .	2 187 484	—	1 049 311	71	1 071 200	18	2 120 511	89	—	—	66 972	11
Abschluß.												
Einnahme	2 187 484	—	1 049 311	71	1 071 200	18	2 120 511	89	—	—	66 972	11
Ausgabe	3 026 666	55	1 441 333	6	1 446 032	73	2 887 365	79	—	—	139 300	76
Mehrausgabe .	839 182	55	392 021	35	374 832	55	766 853	90	—	—	72 328	65

Karlsruhe, den 2. Juli 1880.

Großherzogliche Zolldirektion.
A. A. d. D.
Kirsch.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Zollverwaltung für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.
Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Kosten der Grenzzollverwaltung sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern.

§. 108. Besoldungen und Gehalte der Hauptzollämter, sowie der Nebenämter I., der Anfageposten und des Aufsichtsdienstes an der Grenze.

Mehrausgabe 1503 ℳ. 77 ₰.

Zieht man von der Gesammtausgabe mit	1405743 ℳ.	77 ₰
die gezahlten Sterbquartalien, für welche von dem Reich keine Vergütung geleistet wird, mit	4152 „	50 „
ab, so ergibt sich eine Ausgabe von	1401591 ℳ.	27 ₰
verglichen mit dem Budgetsatz von	1404240 „	— „
somit eine Minderausgabe von	2648 ℳ.	73 ₰

welcher unter §. 45a eine Mindereinnahme von 2600 ℳ. entspricht, die von den dort erläuterten Organisationsänderungen herrührt.

Der Minderaufwand an Auslandsaufbesserungen mit 1205 ℳ. 5 ₰, sowie an Wohnungsgeldzuschüssen mit 2318 ℳ. 43 ₰ ist hervorgerufen theils durch die erwähnten Organisationsänderungen, theils durch vorübergehende Vakaturen von Hauptamtsassistenten- und Grenzaufseherstellen, theils dadurch, daß einzelne Assistentenstellen durch Hauptamtsgehilfen versehen wurden, welche einen Anspruch zum Bezug von Wohnungsgeldzuschüssen nicht haben.

§. 109. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder.

Der Minderausgabe von 1453 ℳ. 59 ₰ steht unter §. 45b eine Mindereinnahme von 1842 ℳ. 26 ₰ gegenüber.

Die Gesammtausgabe beträgt	51286 ℳ.	41 ₰

Von dieser sind jedoch in Abzug zu bringen:

1) Der Betrag der im Jahre 1878 in Folge der definitiven Abrechnung für 1875 dem Reiche zurückerstatteten Pferdeunterhaltungsgelder, um welchen diese seiner Zeit zu hoch aufgerechnet worden waren, mit	294 ℳ.	57 ₰	
2) die für das IV. Quartal 1877 für den Oberinspector in Lörrach vorgemerkten Fuhrkosten und Diäten, welche erst im Jahre 1878 zur Auszahlung und Verrechnung gelangten, mit	94 „	10 „	
			388 „ 67 „
Die der Budgetperiode 1878/79 angehörige Ausgabe beläuft sich somit auf			50897 ℳ. 74 ₰
der Budgetsatz beträgt			52740 „ — „
daher Minderausgabe			1842 ℳ. 26 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

welche der Mindereinnahme gleich ist und davon herrührt, daß während der Vakaturen von Grenzkontroleurs- und Berittenenstellen Pferdeunterhaltungsgelder nicht gezahlt wurden.

§. 110. Kosten der Nebenämter II., Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter I., sowie der Ansageposten.

Die Wenigerausgabe von 5033 ℳ. 2 ₰ findet ihre Begründung hauptsächlich darin, daß der Aufwand für Versicherungsmaterial und Impressen den Voranschlag nicht erreichte.

An Wohnungsgeldzuschüssen wurden 80 ℳ. 21 ₰ weniger verausgabt, was sich wesentlich daraus erklärt, daß an Stelle eines Zolleinnehmers, welcher Wohnungsgeldzuschuß bezog, ein Bediensteter trat, welcher keinen Anspruch auf Zuweisung des Wohnungsgeldzuschusses hat.

§. 112. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge.

Die Mehrausgabe von 249 ℳ. bildet mit der Mehreinnahme unter §. 45 c einen durchlaufenden Posten und hat in der anderweiten Regulirung der Gebühren der Eisenbahnbegleiter ihren Grund.

§. 113. Kosten der gemeinschaftlichen Steuern.

1. Der Rübenzuckersteuer.

Die Minderausgabe von 2596 ℳ. 97 ₰ rührt daher, daß einerseits bei Aufstellung des Voranschlags vier ständige Steueraufseher in Berechnung gezogen wurden, während mit drei solchen ausgereicht werden konnte, andererseits in Folge beschränkter Fabrikation die Kosten der unständigen Aufsicht hinter dem Anschlag zurückblieben.

Die Minderausgabe an Wohnungsgeldzuschuß mit 76 ℳ. 25 ₰ erklärt sich aus der ebenerwähnten Reduktion des Aufsichtspersonals von vier auf drei Mann.

2. Der Salzsteuer.

Minderausgabe 1002 ℳ. 5 ₰.

Derselben steht unter §. 46 b eine Mindereinnahme von 317 ℳ. 21 ₰ gegenüber, welche daher rührt, daß der wirkliche Aufwand an Diäten und Reisekosten, welcher von dem Reich vergütet wird, um den bezeichneten Betrag hinter dem budgetmäßigen zurückblieb. Der Rest der Minderausgabe mit 684 ℳ. 84 ₰ betrifft die von der privativen Staatskasse zu bestreitenden Kosten, welche ebenfalls den auf den Durchschnitt der Jahre 1874/76 gegründeten Anschlag nicht erreichten.

3. Der Tabaksteuer.

Die Minderausgabe von 15876 ℳ. 43 ₰ erklärt sich daraus, daß in Folge des Rückgangs des Tabakbaus die Kosten der Konstatirung und Erhebung der Steuer den Voranschlag nicht erreichten.

4. Der Spielkartenstempelsteuer.

Mehraufwand 797 ℳ. 58 ₰.

Kosten dieser Steuer konnten bei Aufstellung des Budgets nicht vorgesehen werden.

II. Wegen der unmittelbaren Einnahmen.

§. 115. Der Hafen- und Landungsplätze, Krahnen- und Waag-, auch Lagerhausanstalten.

Der Minderaufwand von 14702 ℳ. 62 ₰ hat seinen Grund einmal darin, daß für die bauliche Unterhaltung der Hafenanstalten keine außergewöhnlichen Aufwendungen gemacht werden mußten, sodann aber darin, daß der Aufwand für Taglöhne hinter dem Voranschlag um beiläufig 5000 ℳ. zurückgeblieben ist, weshalb auch die Anforderung für 1880/81 um diesen Betrag ermäßigt wurde.

§. 116. Der Strafen.

Der Mehraufwand von 794 ℳ. 45 ₰ rührt hauptsächlich daher, daß der Rechnungsdurchschnittssatz aus den

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahren 1874/76, welcher dem Budgetsatz zu Grunde gelegt wurde, deßhalb nicht ganz zutreffend war, weil im Jahre 1876 der wirkliche Aufwand ausnahmsweise gering war.

III. Gemeinsame Ausgaben.

Kosten der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Innern.

§§. 117, 118 und 119. Besoldungen, Gehalte, Amtsunkosten.

Der Minderaufwand an Besoldungen mit 287 M. 66 ₰ ist in der vergleichenden Darstellung zum Budget der Domänenverwaltung V. §. 31 erläutert.

Die Wenigerausgabe an Gehalten mit 4642 M. 60 ₰ erklärt sich wie folgt. Für aushilfsweise Hafenbewachung in Mannheim waren vorgesehen 2 × 10000 M. . . . . 20000 M. — ₰
Verausgabt wurden für diesen Zweck 1878 und 1879 im Ganzen . . . . . 15117 „ 40 „
somit weniger . . 4882 M. 60 ₰

und zwar deßhalb, weil durch die Besetzung sämmtlicher ständigen Hafenwächterstellen das Bedürfniß zur Einstellung von Hilfsaufsehern sich verminderte.

Der Minderaufwand an Wohnungsgeldzuschüssen mit 1141 M. 37 ₰ ist eine Folge von vorübergehenden Vakaturen von Gehilfen- und Assistentenstellen; die Minderausgabe an Amtsunkosten mit 1672 M. 53 ₰ hat ihren Grund in geringerem Bedarf an Impressen und Versicherungsmaterial.

Kosten der Zolldirektion.

§. 120. Besoldungen.

Minderausgabe von 5816 M. 66 ₰ erläutert in der vergleichenden Darstellung zum Budget der Domänenverwaltung V. §. 27.

§. 121. Gehalte.

Die Wenigerausgabe an Wohnungsgeldzuschüssen mit 845 M. 40 ₰ erklärt sich daraus, daß Assistentenstellen längere Zeit nur aushilfsweise versehen wurden.

Sonstige gemeinsame Kosten.

§. 123. Zugskosten.

Der Minderaufwand mit 5993 M. 13 ₰ ist eine Folge verminderter Personalveränderungen.

§. 124. Diäten und Reisekosten.

Der Minderaufwand von 1116 M. 75 ₰ erklärt sich vorzugsweise daraus, daß die Dienstvisitationen bei den Hauptämtern Seitens der Kollegialmitglieder der Zolldirektion wegen Mangels an Zeit sehr beschränkt werden mußten.

§. 125. Pensionen und Unterstützungen.

Wenigerausgabe 27238 M. 87 ₰.

In beiden Jahren der Budgetperiode fand ein stärkerer Abgang an Pensionären statt, als vorausgesetzt war, während ein Zugang in der dem Voranschlag zu Grunde gelegten Höhe nicht eintrat.

§. 128. Bauaufwand.

Die Minderausgabe mit 1470 M. 86 ₰ erklärt sich theils aus dem Sinken der Arbeitslöhne, theils daraus, daß nur die unumgänglichsten Herstellungen zur Ausführung genehmigt wurden, während alle irgend verschieblichen Arbeiten der nächsten Budgetperiode vorbehalten blieben.

§. 129. Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten.

Der Minderaufwand mit 1204 M. 62 ₰ ist wesentlich durch den Brandversicherungstarif bedingt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 130. Für Ausrüstungsgegenstände.

Wenigerausgabe 1471 M. 89 ₰.

In Folge der in der Budgetperiode 1876/77 erst durchgeführten Bewaffnung der Grenzaufsichtsmannschaft mit neuen Gewehren war hier eine Ersparniß möglich.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau bei Mannheim.

Minderaufwand 23429 M. 53 ₰.

§. 2. Bau eines Hauptsteueramtsgebäudes und eines Wohngebäudes für 4 verheirathete Grenzaufseher in Singen.

Minderaufwand 21789 M. 70 ₰.

Von den hier nicht verwendeten Restkrediten sind die Beträge von je 10000 M., zusammen 20000 M., bis zum 31. Dezember 1881 aufrecht erhalten und werden zur Ausführung von kleineren Ergänzungsarbeiten ihre Verwendung finden.

Einnahme.

Ordentlicher Etat.

I. Bezüge aus der Reichskasse.

§. 45. Beiträge des Reichs zu den Kosten der Grenzzollverwaltung.

a. **Besoldungen und Gehalte der Hauptämter und Nebenämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes.**

Mindereinnahme 2600 M.

In Folge der Verlegung des Hauptsteueramts Randegg nach Singen wurde die Zollabfertigungsstelle an letzterem Ort als selbstständige Stelle vom 1. September 1878 an aufgehoben. Da deßhalb der Vorstand dieser Stelle in sein eigentliches Dienstverhältniß als Hauptamtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Singen zurücktrat, so kam in Abgang die Besoldung eines Eisenbahnexpeditionsvorstehers mit 2700 M, dagegen in Zugang diejenige eines Hauptamtskontroleurs mit 2400 M., mithin ging ab der Differenzbetrag von 300 M. für die Zeit vom 1. September 1878 bis Ende 1879 also für 1⅓ Jahr oder . . . . . 400 M.

Ferner ging ab für die eingezogene Stelle eines Amtsdieners bei der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Singen das Ratum aus 840 M. für den gleichen Zeitraum mit . . . . . 1120 „

Endlich ist abzurechnen der Jahresgehalt des Anmeldezollers für den neu errichteten Ansageposten bei Schusterinsel, da derselbe erst am 1. Januar 1879, statt wie im Budget angenommen, am 1. Januar 1878 seine Wirksamkeit begann, mit . . . . . 1080 „

zusammen wie oben . . 2600 M.

b. **Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder.**

Die Mindereinnahme von 1842 M. 26 ₰ steht im Zusammenhang mit der Wenigerausgabe unter §. 109.

c. **Aversen für Nebenämter II., für Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter I., sowie der Ansageposten, endlich der Legitimationsscheinkontrole.**

Wenigereinnahme 1338 M. 82 ₰.

Durch Aufhebung der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Singen kam das Amtsunkostenaversum für dieselbe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

im Betrag von jährlich 900 ℳ. vom 1. September 1878 an, also für 1⅓ Jahr, in Wegfall mit . . 1200 ℳ.
Ferner war das betreffende Aversum für den Ansageposten bei Schusterinsel, da dieser erst auf 1. Januar 1879 ins Leben trat, für das Jahr 1878 nicht zu vereinnahmen mit . . . . . 120 „
zusammen . . 1320 ℳ.

Die Restdifferenz ist unerheblich.

e. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge.

Mehreinnahme 249 ℳ.
Vergleiche §. 112 der Ausgabe.

§. 46. Ersatz der Lasten und Verwaltungskosten der gemeinschaftlichen Steuern.

a. Rübenzuckersteuer.

Mindereinnahme 2735 ℳ. 48 ₰.

Wegen verminderter Rübenzuckerfabrikation betrug in der Periode 1878/79 die Bruttoeinnahme an Rübenzuckersteuer, von welcher 4 Prozent vom Reich für Verwaltungskosten vergütet werden, durchschnittlich im Jahr nur 449981 ℳ. 60 ₰, während dem Voranschlag als muthmaßliche Bruttoeinnahme der Durchschnittsertrag der Jahr 1874/76 mit 484178 ℳ. für ein Jahr zu Grunde gelegt wurde.

b. Salzsteuer.

Die Mindereinnahme von 317 ℳ. 21 ₰ ist bei §. 113, 2 der Ausgabe erläutert.

c. Tabaksteuer.

Mindereinnahme 36855 ℳ. 45 ₰.

Als Budgetsatz wurde die von dem Reich für Verwaltungskosten gewährte Vergütung von 15 Prozent der Bruttoeinnahme an Tabaksteuer eingestellt. Die Bruttoeinnahme wurde auf Grund des Durchschnittserträgnisses der Jahre 1874/76 zu 470562 ℳ. für das Jahr angenommen, während dieselbe thatsächlich in der Periode 1878/79 in Folge der Einschränkung des Tabakbaues und bedeutender Steuernachlässe wegen Frost und Hagelschadens nur 347708 ℳ. 52 ₰ im Jahr betrug.

d. Spielkartenstempelsteuer.

Mehreinnahme 7120 ℳ. 29 ₰.

Eine Einnahme wegen Verwaltung der Spielkartenstempelsteuer war in das Budget nicht aufgenommen.

II. Unmittelbare Einnahmen.

1. Privative Gefälle.

§. 47. Brückengefälle.

Die Mindereinnahme von 934 ℳ. 44 ₰ ist zufälliger Natur und rührt daher, daß das Erträgniß der Gebühren für Benützung der Fähre bei Kadelburg hinter dem Durchschnitt der Jahre 1874/76 zurückblieb.

§. 48. Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waaganstalten.

Mindereinnahme 9729 ℳ. 50 ₰.

Als im Frühjahr des Jahres 1879 die Erhöhung des Eingangszolles auf eine Reihe von Waarenartikeln in Aussicht stand, wurden bedeutende Waarenmengen von den öffentlichen Niederlagen abgemeldet und es ergab sich hieraus ein namhafter Ausfall an Niederlagsgebühren.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 49. Kontrolgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken.

Die Mindereinnahme von 622 ℳ. 78 ₰ hängt mit geringerer Produktion in den Fabriken zusammen.

§. 50. Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate.

Mindereinnahme 1712 ℳ. 95 ₰.

Diese Einnahmequelle ist ihrer Natur nach Zufälligkeiten unterworfen. Hauptsächlich rührt die verringerte Einnahme davon her, daß größere Strafbeträge aus den Jahren 1878/79 erst in der Budgetperiode 1880/81 definitiv verrechnet worden sind.

§. 51. Zuschuß zur Bestreitung der Lasten des Zollunterstützungsfonds.

Die Mindereinnahme von 24829 ℳ. 38 ₰ hängt mit der Minderausgabe unter §. 125 zusammen.

2. Verschiedene Einnahmen.

§. 53. Miethzinse.

Die Mehreinnahme von 8592 ℳ. 95 ₰ rührt wesentlich von den Pachtzinsen für die vermehrten Lagerplätze und Lagerräumlichkeiten in Mannheim her.

§. 55. Ersatz von Ausrüstungsgegenständen.

Die Mehreinnahme von 3485 ℳ. 60 ₰ ist erzielt durch die Verwerthung der in Folge der Einführung neuer Gewehre für die Grenzaufsichtsmannschaft abgängig gewordenen Waffen.

§. 56. Zufällige Einnahmen.

Wenigereinnahme 2886 ℳ. 68 ₰.

Der Budgetsatz ist auf den Durchschnittsertrag der Jahre 1874/76 gegründet, der nach der Natur der Einnahmerubrik keinen sicheren Anhaltspunkt bietet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 5.

Ausgabe Titel IX. und Einnahme Titel V. Münzverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Dieses gegen Jene Weniger.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Ausgabe.						
A. Ordentlicher Etat.						
I. Lasten und Verwaltungskosten.						
§.						
132. Gemeindeumlagen und Brandversicherungsbeiträge . . .	606 —	209 47	136 5	345 52	— —	260 48
133. a. Besoldungen der Beamten	16 200 —	8 000 —	8 000 —	16 000 —	— —	200 —
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	1 620 —	800 —	800 —	1 600 —	— —	20 —
134. Gehalte der Angestellten . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
135. Bureaukosten	300 —	87 50	125 20	212 70	— —	87 30
	18 726 —	9 096 97	9 061 25	18 158 22	— —	567 78
II. Betriebskosten.						
136. Unterhaltung der Gebäude .	1 926 —	2 236 34	508 79	2 745 13	819 13	— —
137. Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe . .	2 000 —	240 23	189 92	430 15	— —	1 569 85
138. Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe . .	2 000 —	288 16	256 71	544 87	— —	1 455 13
139. Für Gold.	12 716 —	3 824 65	4 967 22	8 791 87	— —	3 924 13
140. Für Silber	1 850 —	5 012 19	6 78	5 018 97	3 168 97	— —
141. Für Kupfer	1 840 —	301 56	243 85	545 41	— —	1 294 59
142. Für Nebenmaterialien . .	9 200 —	1 454 81	1 514 80	2 969 61	— —	6 230 39
143. a. Löhne der Münzarbeiter .	23 680 —	11 449 10	9 117 71	20 566 81	— —	3 113 19
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	1 440 —	720 —	700 —	1 420 —	— —	20 —
144. Verschiedene und zufällige Ausgaben:						
a. Postporto		11 30	5 85			
b. Eisenbahnfracht- und andere Versendungskosten .	1 088 —	369 45	8 40	975 78	— —	112 22
c. Telegraphengebühren . .		— —	— —			
d. Sonst zufällige Ausgaben		366 55	214 23			
	57 740 —	26 274 34	17 734 26	44 008 60	3 988 10	17 719 50
						3 988 10
						13 731 40
Summe der Ausgaben . .	76 466 —	35 371 31	26 795 51	62 166 82	— —	14 299 18

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Aus Gebäuden.												
§. 57. Miethzinse	3800	—	1940	90	2050	83	3991	73	191	73	—	—
II. Aus Fabrikaten.												
58. Aus Goldmünzen	58500	—	19832	94	10569	94	30402	88	—	—	28097	12
59. Aus Silbermünzen	—	—	47317	29	—	—	47317	29	47317	29	—	—
60. Aus Nickelmünzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61. Aus Kupfermünzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62. Für Medaillen	8780	—	7933	90	2822	55	10756	45	1976	45	—	—
Summe II. . .	67280	—	75084	13	13392	49	88476	62	49293	74	28097	12
									28097	12		
III. Verschiedene und zufällige Einnahmen.									21196	62		
63. Aus Materialien und Geräthschaften	4220	—	10749	46	316	72	11066	18	6846	18	—	—
64. Schmelz- und Probegebühren	58	—	7	80	149	50	157	30	99	30	—	—
65. Sonstige zufällige Einnahmen	1108	—	957	82	1142	66	2100	48	992	48	—	—
Summe III. . .	5386	—	11715	8	1608	88	13323	96	7937	96	—	—
Summe der Einnahme . .	76466	—	88740	11	17052	20	105792	31	29326	31	—	—
Abschluß.												
Ausgabe	76466	—	35371	31	26795	51	62166	82	—	—	14299	18
Einnahme	76466	—	88740	11	17052	20	105792	31	29326	31	—	—
Mehreinnahme . . .	—	—	53368	80	—	—	43625	49	43625	49	—	—
Mehrausgabe	—	—	—	—	9743	31	—	—	—	—	—	—

Karlsruhe, im August 1880.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der Münzverwaltung für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Die hier erfolgte außeretatsmäßige Buchung ist unter §. 59 der ordentlichen Einnahme nachgewiesen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

§. 132. Gemeindeumlagen und Brandversicherungsbeiträge.

Die Minderausgabe beruht hauptsächlich darauf, daß der Umlagefuß für die Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt, sowie für die Gemeindeumlagen in den Jahren 1878 und 1879 niederer war, als in der bei Bildung des Budgetsatzes in Betracht gezogenen Normalperiode 1874/76.

§. 133a. Besoldungen der Beamten.

Von der Verwendung des am Budgetsatze verfügbar gebliebenen Betrags von jährlich 100 ℳ. konnte in der Budgetperiode 1878/79 Umgang genommen werden.

§. 135. Bureaukosten.

§. 137. Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe.

§. 138. Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe.

§. 142. Für Nebenmaterialien.

§. 143. Löhne der Münzarbeiter.

§. 144. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die unter vorstehenden Paragraphen erscheinenden Minderausgaben finden in der Abnahme des Geschäftsbetriebs der Münzverwaltung ihre Begründung.

§. 136. Unterhaltung der Gebäude.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes wurde theils durch die Herstellung eines neuen Abortes für die Großherzogliche Baudirektion, theils durch unvorhergesehene Arbeiten in drei Dienst-, bezw. Miethswohnungen, bei welchen im Laufe der Budgetperiode ein Wechsel der Inhaber stattgefunden hat, veranlaßt.

§. 139. Für Gold.

Da die Ausprägung von Reichsgoldmünzen die im Budget angenommene Höhe nicht erreichte, so stellte sich auch der hier zu verausgabende Geldwerth des Abgangs bei der Prägung der Münzen entsprechend niederer.

§. 140. Für Silber.

In den Voranschlag wurde nur der Ankaufspreis für das zur Anfertigung von Medaillen erforderliche Silber aufgenommen. In der Rechnung für das Jahr 1878 kamen jedoch noch Restbeträge des Abgangs von den Silberprägungen von 1875 und 1876 und der Geldwerth des Abgangs von der Prägung im Jahr 1877, zusammen mit 3368 ℳ. 24 ₰, zur Verausgabung, wodurch der nachgewiesene Mehraufwand entstand.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 141. Für Kupfer.

Die Minderausgabe gründet sich auf die Abnahme der Einlieferungen von Kupfermünzen durch die Almosenverrechnungen und den geringen Bedarf an Legirkupfer zu Goldlegirungen.

B. Einnahme.

§. 57. Miethzinse.

Durch die miethweise Vergebung einer im Jahr 1878 verfügbar gewordenen früheren Dienstwohnung hat sich die Miethzinseinnahme gesteigert.

§. 58. Aus Goldmünzen.

Während bei Aufstellung des Budgets eine jährliche Ausprägung von 5 022 000 ℳ. in Kronen und von 2 511 000 ℳ. in halben Kronen angenommen worden ist, kamen in der hiesigen Münzstätte nur zur Ausmünzung

im Jahr 1878 für Rechnung der Reichsbank in Kronen . . . . . 2 357 990 ℳ. — ₰
und im Jahr 1879 für gleiche Rechnung in Kronen . . . . . 980 000 „ — „

Für die Münzkasse ergaben sich dagegen folgende Einnahmen und zwar:

Im Jahr 1878:

Restguthaben an Prägekostenvergütung für 1877 und Ersatz für Gold, welches zur Deckung des Abganges aus eigenen Beständen der Münzverwaltung entnommen wurde, nach Maßgabe der Schlußabrechnung über die 28. und 29. Prägegoldlieferung . . . . . 19 832 ℳ. 94 ₰

Im Jahr 1879:

Prägegebühren für die obenbezeichneten Ausprägungen von Goldmünzen für die Reichsbank mit . . . . . 10 569 „ 94 „

zusammen 30 402 ℳ. 88 ₰

§. 59. Aus Silbermünzen.

Das Budget hatte eine Ausprägung von Reichssilbermünzen nicht in Aussicht genommen. Indessen wurden auf Anordnung des Reichskanzleramtes im Jahr 1878 die Silberprägungen noch fortgesetzt und demgemäß in der hiesigen Münzanstalt in der Zeit vom 1. Januar bis 7. April 1878 ausgeprägt 525 350 ℳ. in Einmarkstücken, wofür an Prägekosten zu vergüten waren . . . . . 9 193 ℳ. 63 ₰

Diese Summe, nebst dem Betrage des Restguthabens für die Silberprägung in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1877 (vergl. 2. Beilagenheft vom Landtag 1879 Seite 185 bis 186) mit . . . . . 38 123 „ 66 „

bilden die Einnahme des Jahres 1878 mit . . . . . 47 317 ℳ. 29 ₰

§. 62. Für Medaillen.

Die Mehreinnahme entfällt auf das Jahr 1878, in welchem für die im vorangegangenen Jahre erfolgten zahlreichen Verleihungen von Civilverdienstmedaillen Ersatz geleistet wurde.

§. 63. Aus Materialien und Geräthschaften.

Der Erlös aus veräußertem Gold- und Silbergekrätze im Jahr 1878 mit 10 732 ℳ. 86 ₰ führte die Mehreinnahme unter diesem Paragraphen herbei.

§. 64. Schmelz- und Probegebühren.

Im Jahr 1879 wurden größere Mengen von Gold und Silber für Rechnung von Privaten eingeschmolzen, daher die höhere Einnahme im genannten Jahre.

§. 65. Sonstige zufällige Einnahmen.

Die Mehreinnahme ist zum größten Theile der von der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Anfertigung von Stempeln und für die Abstempelung von Obligationen und Kouponsbogen geleisteten Vergütung von 974 ℳ. 59 ₰ zuzuschreiben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 6.

Ausgabe Titel X. und Einnahme Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
145. Abgang und Ersatz an dienstpolizeilichen Geldstrafen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
146. Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen und Materialien	1 372	—	646	12	646	76	1 292	88	—	—	79	12
147. Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an den Einnahmen aus solchen . . .	4 468	—	669	36	7 611	59	8 280	95	3 812	95	—	—
148. Abgang an Aktivresten . .	179 988	—	123 492	—	126 201	43	249 693	43	69 705	43	—	—
149. Verschiedene und zufällige Ausgaben	706	—	4 001	18	44	66	4 045	84	3 339	84	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	186 534	—	128 808	66	134 504	44	263 313	10	76 858	22	79	12
									79	12		
									76 779	10		
B. Außerordentlicher Etat.												
b. Von der Etatsperiode 1878/79.												
1. Rückerstattung der von Baden auf Grund des Artikels V. des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 zu viel bezogenen Vergütung für gemeinsame Kriegskosten.	—	—	624	45	—	—	624	45	624	45	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat.	—	—	624	45	—	—	624	45	624	45	—	—
Hierzu												
Summe A. Ordentlicher Etat .	186 534	—	128 808	66	134 504	44	263 313	10	76 779	10	—	—
Summe der Ausgabe .	186 534	—	129 433	11	134 504	44	263 937	55	77 403	55	—	—
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
66. Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden	42 000	—	21 792	9	22 986	4	44 778	13	2 778	13	—	—
67. Dienstpolizeiliche Geldstrafen.	638	—	303	40	274	70	578	10	—	—	59	90
68. Erlös aus Fahrnissen und Materialien	3 776	—	2 084	8	2 359	20	4 443	28	667	28	—	—
69. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern . . .	31 848	—	38 269	14	24 526	77	62 795	91	30 947	91	—	—
70. Prozeßkostenersatz.	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
71. Ersatz der Eisenbahnbetriebsverwaltung an Pensionen . .	272 324	—	127 789	94	139 176	41	266 966	35	—	—	5 357	65
72. Antheil an der Wechselstempelsteuer.	8 146	—	3 856	38	4 097	48	7 953	86	—	—	192	14
73. Abgang an Passivresten . .	1 882	—	136	49	16	38	152	87	—	—	1 729	13
74. Verschiedene und zufällige Einnahmen	6 412	—	8 878	19	10 680	42	19 558	61	13 146	61	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	367 042	—	203 109	71	204 117	40	407 227	11	47 539	93	7 354	82
									7 354	82		
									40 185	11		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Von der Etatsperiode 1876/77.												
§.												
1. Vom Domänengrundstock . .	557 138	20	230 968	73	106 559	64	337 528	37	—	—	219 609	83
b. Von der Etatsperiode 1878/79.												
2. Zinsen vom Restguthaben der vormaligen Zehntschuldentilgungskasse	—	—	5 384	17	4 199	59	9 583	76	9 583	76	—	—
3. Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung .	—	—	121 696	—	97 351	—	219 047	—	219 047	—	—	—
4. Zuschuß von der Amortisationskasse	3 186 327	60	—	—	2 474 654	81	2 474 654	81	—	—	711 672	79
Zusammen b. . .	3 186 327	60	127 080	17	2 576 205	40	2 703 285	57	228 630	76	711 672	79
											228 630	76
											483 042	3
Zusammen a. . .	557 138	20	230 968	73	106 559	64	337 528	37	—	—	219 609	83
Summe B. Außerordentl. Etat	3 743 465	80	358 048	90	2 682 765	4	3 040 813	94	—	—	702 651	86
Summe A. Ordentlicher Etat .	367 042	—	203 109	71	204 117	40	407 227	11	40 185	11	—	—
Summe der Einnahme . .	4 110 507	80	561 158	61	2 886 882	44	3 448 041	5	40 185	11	702 651	86
											40 185	11
											662 466	75
Abschluß.												
Ausgabe	186 534	—	129 433	11	134 504	44	263 937	55	77 403	55	—	—
Einnahme	4 110 507	80	561 158	61	2 886 882	44	3 448 041	5	—	—	662 466	75
Mehreinnahme . .	3 923 973	80	431 725	50	2 752 378	—	3 184 103	50	—	—	739 870	30

Karlsruhe im August 1880.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Die Richtigkeit vorstehender Darstellung und deren Uebereinstimmung mit dem genehmigten Budget und mit den Hauptrechnungen der allgemeinen Kassenverwaltung für 1878 und 1879 wird andurch beurkundet.

Vom Jahre 1879 sind übrigens zwei Einnahmeposten des ordentlichen Etats mit zusammen 59 M. 83 ₰, welche richtig unter §. 68 dekretirt waren, irrig unter §. 69 verrechnet worden.

Die hier vorgekommenen außeretatsmäßigen Buchungen sind unter Lit. B. der Ausgabe und unter Lit. B. §§. 2 und 3 der Einnahme verzeichnet.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 146. Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen und Materialien.

Die Minderausgabe hat ihren Grund darin, daß von den in der Budgetperiode 1878 und 1879 vorgekommenen Verkäufen sich ein geringerer Theil auf solche Gegenstände, wie z. B. Akten, Rechnungen und dergleichen, mit deren Verwerthung in der Regel ein größerer Kostenaufwand verbunden ist, bezogen hat, als es in der bei Bildung des Budgetsatzes in Betracht gezogenen Normalperiode 1874/76 der Fall war.

§. 147. Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an den Einnahmen aus solchen.

Aus einer der Staatskasse anerfallenen Erbschaft von höherem Betrage mußten 6150 ℳ. 70 ₰ Unterstützungsgelder, welche dem Erblasser seiner Zeit aus einer öffentlichen Kasse verabreicht wurden, rückerstattet werden.

§. 148. Abgang an Aktivresten.

Die namhaftesten Mehrbeträge gegenüber dem Budgetsatze erscheinen

bei der Domänenverwaltung mit rund	27160 ℳ.
bei der Steuerverwaltung mit rund	26250 „
und bei der Amtskassenverwaltung mit rund	18834 „

Die Hauptursachen dieser Mehrausgaben sind folgende:

Bei der Domänenverwaltung mußten wegen der in den Jahren 1877 und 1878 eingetretenen Beschädigungen durch Hagelschlag, Ueberschwemmung, Engerlingfraß ꝛc. vertragsgemäß erhebliche Nachlässe an Pachtzinsen gewährt werden.

Bei der Steuer- und Amtskassenverwaltung dagegen haben vorzugsweise in Folge der beträchtlichen Vermehrung der Einnahmen auch die Abgänge an Rückständen aus solchen eine entsprechende Zunahme erfahren. Außerdem sind bei der Steuerverwaltung im Jahr 1879 an den nach Artikel 26 und 27 des Erwerbsteuergesetzes konstatirten Steuerschuldigkeiten der Gewerbsgehilfen, namentlich in den größeren Städten, ansehnlichere Beträge wegen Unbeibringlichkeit in Abgang verrechnet werden.

Schließlich ist jedoch hier noch besonders hervorzuheben, daß auch die auf die ungünstigen Erwerbsverhältnisse der letzten Jahre sich gründende Zunahme der Zahlungsunfähigkeit ärarischer Schuldner im Allgemeinen auf die Steigerung der Abgänge an Aktivresten bei allen bezüglichen Staatsverwaltungszweigen nicht unwesentlich eingewirkt hat.

§. 149. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes rührt daher, daß auf den Restbetrag einer von der vormaligen badischen Feld- beziehungsweise Hauptkriegskasse erhobenen Einnahme im Jahr 1878 eine theilweise Rückzahlung und zwar

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in der Summe von 4000 ℳ. zu leisten war, welche durch die Großherzogliche Generalstaatskasse, in deren Rechnung bei Aufhebung der badischen Hauptkriegskasse die Aktiv- und Passivreste der letzteren aufgenommen wurden, vollzogen worden ist.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Rückerstattung der von Baden auf Grund des Artikels V. des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 zu viel bezogenen Vergütung für gemeinsame Kriegskosten.

Der hier verausgabte Betrag von 624 ℳ. 45 ₰ besteht in dem Kostenaufwande für Aufstellung einer Nachtragsliquidation, welche durch Monitas des Reichsrechnungshofs veranlaßt wurde.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

§. 66. Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden.

Die Mehreinnahme ist hauptsächlich der Herstellung weiterer Dienstwohnungen sowie der miethweisen Ueberlassung von Bureaulokalen in Staatsgebäuden zu Karlsruhe und Freiburg, ferner dem Zugange des Obereinnehmereigebäudes in Wertheim und der häufigeren Benützung der verfügbaren Wohnräume im Großherzoglichen Gesandtschaftsgebäude zu Berlin durch die Bundesrathsbevollmächtigten und deren Stellvertreter zu verdanken.

§. 68. Erlös aus Fahrnissen und Materialien.

Durch Verwerthung einer größeren Anzahl unbrauchbarer Ordensinsignien wurde ein außerordentlicher Erlös erzielt von 1255 ℳ. 85 ₰.

§. 69. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern.

Dem Großherzoglichen Fiskus sind in den Jahren 1878 und 1879 unter Anderem zwei Verlassenschaften von namhafteren Beträgen, nämlich von 13997 ℳ. 13 ₰ und von 26277 ℳ. 58 ₰ zugefallen.

§. 71. Ersatz der Eisenbahnbetriebsverwaltung an Pensionen.

Wie aus der Erläuterung zu Ausgabetitel XII. des Finanzministeriums (vergleiche Hauptübersicht Seite 142) hervorgeht, hat in der Budgetperiode 1878/79 des Aufwand für Pensionen überhaupt nicht in dem Maße zugenommen, wie bei Aufstellung des Budgets unterstellt worden ist. Was nun die an Bedienstete der Eisenbahnbetriebsverwaltung beziehungsweise an Hinterbliebene von solchen verabfolgten Pensionen insbesondere anbelangt, so zeigt sich bei diesen im Vergleiche mit dem Budgetsatze

im Jahr 1878 eine Mehrausgabe von	1127 ℳ. 94 ₰
im Jahr 1879 dagegen eine Minderausgabe von	6485 „ 59 „
im Ganzen somit ein Minderaufwand von . .	5357 ℳ. 65 ₰

um welche Summe auch die bezügliche Ersatzleistung hinter dem Voranschlag zurückbleiben mußte.

§. 72. Antheil an der Wechselstempelsteuer.

Der Debit Badens an Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets wurde auf Grund des Rechnungsdurchschnitts von 1874/76 zu jährlich 203672 ℳ. angeschlagen. Derselbe betrug aber

im Jahr 1878	192819 ℳ.
und im Jahr 1879	204874 ℳ.

woraus der zweiprozentige Antheil der Staatskasse,

für 1878 eine Mindereinnahme von	216 ℳ. 62 ₰
und für 1879 eine Mehreinnahme von	24 „ 48 „
also für die Budgetperiode eine Mindereinnahme von . .	192 ℳ. 14 ₰

ergab.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 73. Abgang an Passivresten.

Nachdem in den Jahren 1878 und 1879, insbesondere bei der Generalstaatskasse, weit geringere Beträge an Ausgabsresten in die Rückstandsrechnung übertragen wurden als in früheren Jahren, erfuhren auch die zur Abgangsverrechnung geeigneten Posten eine entsprechende Abnahme.

§. 74. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Unter den hier vereinnahmten 19558 ℳ. 61 ₰ sind 12699 ℳ. 23 ₰ Zinsen aus Darlehen, welche an die durch Hochwasser beschädigten Gemeinden verabfolgt wurden, begriffen. Hierdurch und durch die Vergütung für den Verlag der amtlichen Ausgabe der Tabellen zur Umrechnung der süddeutschen Währung in Reichswährung mit 774 ℳ. 79 ₰ wurde die Mehreinnahme herbeigeführt.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Vom Domänengrundstock.

Die Mindereinnahme entspricht den Minderausgaben für die Domänengrundstocksverwaltung auf dem außerordentlichen Etat des Staatsministeriums mit 12108 ℳ. 43 ₰ und der Domänenverwaltung mit 207501 ℳ. 40 ₰. (Siehe Abtheil. I. dieses Heftes Seite 4 und Abtheil. V. Tit. V. Seite 147.)

§. 2. Zinsen vom Restguthaben der vormaligen Zehntschuldentilgungskasse.

Die in Einnahme gestellten 9583 ℳ. 76 ₰ bestehen in dem Zinsenertrag aus den durch Gesetz vom 3. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 348) dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung überwiesenen Aktivkapitalien der ehemaligen Zehntschuldentilgungskasse. An den Kapitalbeträgen kamen in der abgewichenen Budgetperiode zur Heimzahlung 48168 ℳ. 75 ₰; der noch im Ausstande befindliche Kapitalrest betrug am 31. Dezember 1879 63675 ℳ. 24 ₰.

§. 3. Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung.

Die von Baden in den Jahren 1868 bis 1871 in außerordentlicher Weise aufgewendeten Kosten für militärische Bauten werden Seitens des Reiches in 21 Jahresraten wieder rückerstattet. (Vergleiche Begründung zum Budget für 1880 und 1881 Abtheil. V. Titel VI. B. §. 1. 3. Beilagenheft Seite 62/63.) Auf das, vorbehaltlich der bei Prüfung der bezüglichen Liquidationen durch den Reichsrechnungshof sich ergebenden Erinnerungen, zu 1627588 ℳ. festgestellte Ersatzguthaben Badens wurden bereits einbezahlt im Jahr 1878 die Betreffnisse für die Etatsjahre 1877/78 und 1878/79 mit . . . . . 121696 ℳ.
und im Jahr 1879 das Betreffniß für das Etatsjahr 1879/80 mit . . . . . 97351 „
zusammen 219047 ℳ.

§. 4. Zuschuß von der Amortisationskasse.

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1878, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1878 und 1879 betreffend, wurde bestimmt, daß der durch die budgetmäßigen Einnahmen und die verfügbaren Ueberschüsse des Betriebsfonds nicht gedeckte Theil der Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung im Betrage von 3129835 ℳ. 60 ₰ durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß der Amortisationskasse zu decken sei. In Folge der Gesetze vom 14. Februar und vom 20. Februar 1879, Nachträge zum Staatshaushaltsetatsgesetze für 1878/79 betreffend, erhöhte sich jedoch der Zuschußbedarf aus der Amortisationskasse auf die Summe von . . . . . 3186327 ℳ. 60 ₰
welche in vorstehender Darstellung als Budgetsatz vorgetragen ist.

Behufs der Bestreitung sämmtlicher Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung in den Jahren 1878 und 1879 wurden aber bei der Amortisationskasse nur erhoben . . . . 2474654 „ 81 „

Es blieben daher an dem bezüglichen Kredite unverwendet . . . . . 711672 ℳ. 79 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegenüber der Annahme des Budgets stellten sich nämlich die rechnungsmäßigen Einnahmen niederer um 292 546 M. 36 ₰
hingegen die Ausgaben höher um . . . . . 542 144 „ 51 „

Die Einnahmeunzulänglichkeit überstieg hiernach in Wirklichkeit die durch das Budget festgesetzte Summe noch um . . . . . 834 690 M. 87 ₰

Da aber zur Deckung derselben aus Ueberschüssen des umlaufenden Betriebsfonds statt des im Budget vorgesehenen Betrages von . . . . . 3 185 707 M. 40 ₰
die Summe von . . . . . 4 732 071 „ 6 „

also . . . . . 1 546 363 „ 66 „

mehr verwendet werden konnten, so ermäßigte sich der durch Zuschüsse von der Amortisationskasse noch zu begleichende Restbetrag um . . . . . 711 672 M. 79 ₰

Vergleichende Darstellung

für

1878 und 1879.

Sechste Abtheilung.

Oberrechnungskammer.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
1. Besoldungen:												
1 a. der Kollegialbeamten . .	68 920	—	34 200	—	34 743	32	68 943	32	23	32	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	7 080	—	3 540	—	3 540	—	7 080	—	—	—	—	—
2 a. des Kanzleipersonals . .	76 800	—	37 704	17	38 400	—	76 104	17	—	—	695	83
b. Wohnungsgeldzuschüsse. .	8 640	—	4 085	—	4 236	—	8 321	—	—	—	319	—
2. a. Gehalte	9 600	—	4 800	—	4 800	—	9 600	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	480	—	180	—	240	—	420	—	—	—	60	—
3. Bureauaufwand	5 600	—	2 800	—	2 800	—	5 600	—	—	—	—	—
4. Bauaufwand für das Dienstgebäude	400	—	97	35	214	61	311	96	—	—	88	4
5. Für das Rechnungsarchiv . .	4 960	—	2 442	30	2 370	—	4 812	30	—	—	147	70
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben:												
a. Postporto.	600	—	6	55	—	90	102	10	—	—	497	90
b. Verschiedene Ausgaben . .			94	65	—	—						
Summe A. Ordentlicher Etat .	183 080	—	89 950	2	91 344	83	181 294	85	23	32	1 808	47
											23	32
											1 785	15
B. Außerordentlicher Etat.												
Von der Etatsperiode 1878/79.												
1. Wegen Verlegung der Oberrechnungskammer in ein anderes Dienstgebäude	4 800	—	3 446	12	109	22	3 555	34	—	—	1 244	66
Summe der Ausgabe .	187 880	—	93 396	14	91 454	05	184 850	19	—	—	3 029	81
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
1. Miethzinse aus dem Dienstgebäude	240	—	117	67	120	—	237	67	—	—	2	33
Summe der Einnahme .	240	—	117	67	120	—	237	67	—	—	2	33

Karlsruhe, den 14. Juli 1880.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 1. 1a. Besoldungen der Kollegialbeamten.

Die Ueberschreitung findet in der Bestimmung des §. 5 Absatz 2 des auch auf die Mitglieder der Oberrechnungskammer anzuwendenden Richterbesoldungsgesetzes vom 20. Februar 1879 ihre Begründung.

§. 1. 2a. Besoldungen des Kanzleipersonals.

Die zu Aufbesserungen bewilligten Mittel kamen größten Theils erst im zweiten Jahr der Budgetperiode zur Verwendung.

§. 1. 2b. Wohnungsgeldzuschüsse des Kanzleipersonals.

Zwei Revisorenstellen wurden erst im Laufe der Budgetperiode definitiv besetzt.

§. 2 b. Wohnungsgeldzuschüsse der Angestellten.

Die Stelle eines Kanzleiassistenten wurde erst Mitte 1878 besetzt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1878 und 1879.

Siebente Abtheilung.

Zusammenstellung

der

Ergebnisse der sechs vorhergehenden Abtheilungen.

Inhalt.

I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats.
II. „ „ „ außerordentlichen Etats.
III. „ „ beider Etats.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	Mehr.	Weniger.
		II. 1878.	II. 1879.			
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
A. Ordentlicher Etat.						
Ausgabe.						
I. Staatsministerium	14810784 —	7 314 451 66	7 344 172 12	14658623 78	— —	152 160 22
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	10020320 —	5 120 562 73	5 134 106 34	10254669 7	234 349 7	— —
III. Ministerium des Innern . .	14113230 —	7 124 073 67	7 260 400 86	14384474 53	271 244 53	— —
IV. Handelsministerium	9 158 304 —	4 726 956 11	4 788 646 38	9 515 602 49	357 298 49	— —
V. Finanzministerium	20981814 —	10428690 68	10406686 79	20835377 47	— —	146 436 53
VI. Oberrechnungskammer . . .	183 080 —	89 950 2	91 344 83	181 294 85	— —	1 785 15
Summe der Ausgabe. .	69267532 —	34804684 87	35025357 32	69830042 19	862 892 9	300 381 90
					300 381 90	
Einnahme.					562 510 19	
I. Staatsministerium	— —	— —	— —	— —	— —	— —
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	2 597 070 —	1 267 651 90	1 191 806 18	2 459 458 8	— —	137 611 92
III. Ministerium des Innern . .	2 431 702 —	1 160 888 13	1 133 478 21	2 294 366 34	— —	137 335 66
IV. Handelsministerium	2 464 788 —	1 343 913 41	1 300 911 3	2 644 824 44	180 036 44	— —
V. Finanzministerium	60917666 —	30279323 56	29847569 42	60126892 98	— —	790 773 2
VI. Oberrechnungskammer . . .	240 —	117 67	120 —	237 67	— —	2 33
Summe der Einnahme .	68411466 —	34051894 67	33473884 84	67525779 51	180 036 44	1 065 722 93
						180 036 44
Abschluß.						885 686 49
Ausgabe	69267532 —	34804684 87	35025357 32	69830042 19	562 510 19	— —
Einnahme	68411466 —	34051894 67	33473884 84	67525779 51	— —	885 686 49
Mehreinnahme. .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Mehrausgabe . .	856 066 —	752 790 20	1 551 472 48	2 304 262 68	1 448 196 68	— —

Karlsruhe, 27. Januar 1881.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Nach erfolgter Prüfung wird beurkundet, daß die Summen-Ueberträge aus den sechs Spezialdarstellungen sowie die rechnerische Zusammenstellung und der Abschluß richtig befunden worden sind.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Vergleichende Darstellung des außerordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
α. Von der Etatsperiode 1876/77.												
I. Staatsministerium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	41 207	69	22 039	61	4 343	30	26 382	91	—	—	14 824	78
III. Ministerium des Innern . .	62 107	56	56 965	27	—	—	56 965	27	—	—	5 142	29
IV. Handelsministerium	475 904	99	295 049	13	200 803	84	495 852	97	19 947	98	—	—
V. Finanzministerium	133 652	57	64 960	55	5 604	68	70 565	23	—	—	63 087	34
VI. Oberrechnungskammer . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen *α.* . .	712 872	81	439 014	56	210 751	82	649 766	38	19 947	98	83 054	41
											19 947	98
											63 106	43
β. Von der Etatsperiode 1878/79.												
I. Staatsministerium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	1 018 998	—	572 396	53	367 022	87	939 419	40	—	—	79 578	60
III. Ministerium des Innern . .	1 541 101	—	898 680	88	525 040	27	1 423 721	15	—	—	117 379	85
IV. Handelsministerium	3 311 665	—	925 118	26	1 575 523	25	2 500 641	51	—	—	811 023	49
V. Finanzministerium	—	—	624	45	941	72	1 566	17	1 566	17	—	—
VI. Oberrechnungskammer . . .	4 800	—	3 446	12	109	22	3 555	34	—	—	1 244	66
Zusammen *β.* . .	5 876 564	—	2 400 266	24	2 468 637	33	4 868 903	57	1 566	17	1 009 226	60
											1 566	17
											1 007 660	43
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung .	6 589 436	81	2 839 280	80	2 679 389	15	5 518 669	95	—	—	1 070 766	86
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.												
α. Von der Etatsperiode 1876/77.												
Staatsministerium	37 388	70	24 337	8	941	19	25 280	27	—	—	12 108	43
Finanzministerium.	519 749	50	206 631	65	105 616	45	312 248	10	—	—	207 501	40
Zusammen *α.* . .	557 138	20	230 968	73	106 559	64	337 528	37	—	—	219 609	83
β. Von der Etatsperiode 1878/79.												
Nichts.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung .	557 138	20	230 968	73	106 559	64	337 528	37	—	—	219 609	83

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
Ausgabe.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
B. Außerordentlicher Etat.												
Wiederholung.												
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	6 589 436	81	2 839 280	80	2 679 389	15	5 518 669	95	—	—	1 070 766	86
Summe b. Für die Domänen-grundstocksverwaltung. . . .	557 138	20	230 968	73	106 559	64	337 528	37	—	—	219 609	83
Summe der Ausgabe . .	7 146 575	1	3 070 249	53	2 785 948	79	5 856 198	32	—	—	1 290 376	69
Einnahme.												
α. Von der Etatsperiode 1876/77.												
Handelsministerium	134 140	40	96 946	11	31 639	90	128 586	1	—	—	5 554	39
Finanzministerium	557 138	20	230 968	73	106 559	64	337 528	37	—	—	219 609	83
Zusammen α. . .	691 278	60	327 914	84	138 199	54	466 114	38	—	—	225 164	22
β. Von der Etatsperiode 1878/79.												
I. Staatsministerium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	—	—	630	78	2	22	633	—	633	—	—	—
III. Ministerium des Innern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Handelsministerium	360 595	—	91 059	77	52 012	57	143 072	34	—	—	217 522	66
V. Finanzministerium	3 186 327	60	128 021	89	2 576 205	40	2 704 227	29	—	—	482 100	31
VI. Oberrechnungskammer . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen β. . .	3 546 922	60	219 712	44	2 628 220	19	2 847 932	63	633	—	699 622	97
											633	—
											698 989	97
Summe der Einnahme . .	4 238 201	20	547 627	28	2 766 419	73	3 314 047	1	—	—	924 154	19
Abschluß.												
Ausgabe	7 146 575	1	3 070 249	53	2 785 948	79	5 856 198	32	—	—	1 290 376	69
Einnahme	4 238 201	20	547 627	28	2 766 419	73	3 314 047	1	—	—	924 154	19
Mehrausgabe . .	2 908 373	81	2 522 622	25	19 529	6	2 542 151	31	—	—	366 222	50

Karlsruhe, den 27. Januar 1881.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Nach erfolgter Prüfung wird beurkundet, daß die Summen-Ueberträge aus den sechs Spezial-Darstellungen sowie die rechnerische Zusammenstellung und der Abschluß richtig befunden worden sind.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly. Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Zusammenstellung des ordentlichen und außerordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat	69267532	—	34804684	87	35025357	32	69830042	19	562510	19	—	—
B. Außerordentlicher Etat . . .	7146575	1	3070249	53	2785948	79	5856198	32	—	—	1290376	69
Summe aller Ausgaben .	76414107	1	37874934	40	37811306	11	75686240	51	—	—	727866	50
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat	68411466	—	34051894	67	33473884	84	67525779	51	—	—	885686	49
B. Außerordentlicher Etat . . .	4238201	20	547627	28	2766419	73	3314047	1	—	—	924154	19
Summe aller Einnahmen	72649667	20	34599521	95	36240304	57	70839826	52	—	—	1809840	68
Haupt-Abschluß.												
Summe aller Ausgaben .	76414107	1	37874934	40	37811306	11	75686240	51	—	—	727866	50
Summe aller Einnahmen	72649667	20	34599521	95	36240304	57	70839826	52	—	—	1809840	68
Mehreinnahme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehrausgabe.	3764439	81	3275412	45	1571001	54	4846413	99	1081974	18	—	—

Karlsruhe, den 27. Januar 1881.

Kontrolbureau Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Vorstehende Zusammenstellung nebst Hauptabschluß wurden geprüft und richtig befunden.

Wo gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 9. Februar 1878 „die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend", auf außerordentliche Kredite aus der Etatsperiode 1876/77 gegriffen wurde, ist in den Spezialdarstellungen besonders nachgewiesen und sind bei den hierher bezüglichen Rechnungsergebnissen als Budgetsätze diejenigen Beträge aufgeführt, welche sich nach der im 2. Beilagenheft zu den Verhandlungen des Landtags 1879/80 enthaltenen Vergleichung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1876/77 als Restkredite bei den betreffenden Positionen ergeben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ferner wird beurkundet, daß andere als die in den Spezialdarstellungen und deren Beilagen nachgewiesenen außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, Etatsüberschreitungen und sonstige Abweichungen vom genehmigten Budget, abgesehen von den in der Spezialdarstellung II. zum außerordentlichen Ausgabeetat b. Titel III. §. 1 und Spezialdarstellung III. Beilage 4 der Ausgabe zum außerordentlichen Etat II. D §. 13 von der Verwaltung selbst erläuterten Fällen, bei der Rechnungsabhör nicht konstatirt worden sind.

Weitere Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften im Sinne des Artikel 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 haben wir nicht hervorzuheben.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1878 und 1879

nebst Erläuterungen hierzu.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt.

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.
III. Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
Einnahme.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
A. Der Eisenbahn.												
Tit. I. Transportgefälle.												
§.												
1. Aus Personen-, Gepäck- ꝛc. Verkehr	26785914	—	12135479	32	11692781	38	23828260	70	—	—	2 957 653	30
2. Aus Güterverkehr	73495670	—	32544170	84	33897765	57	66441936	41	—	—	7 053 733	59
3. Aus Leistungen für fremde Bahnen	2 961 676	–	1 262 350	65	1 144 672	96	2 407 023	61	—	—	554 652	39
4. Aus Leistungen für die Reichspostverwaltung	670 000	—	317 596	49	295 217	10	612 813	59	—	—	57 186	41
Summe Tit. I. . .	103 913 260	—	46259597	30	47030437	1	93290034	31	—	—	10623225	69
Tit. II. Sonstige Einnahmen der Eisenbahn.												
5. Aus Grundstücken u. Gebäuden	388 000	—	215 265	30	226 165	2	441 430	32	53 430	32	—	—
6. Aus abgängigem Material .	1 300 000	—	439 723	24	460 991	30	900 714	54	—	—	399 285	46
7. Strafgelder und Erlös aus herrenlosen Effekten. . . .	40 000	—	18 881	44	15 005	67	33 887	11	—	—	6 112	89
8. Verschiedene und zufällige Einnahmen	220 000	—	122 295	8	107 287	89	229 582	97	9 582	97	—	—
Summe Tit. II. .	1 948 000	—	796 165	6	809 449	88	1 605 614	94	63 013	29	405 398	35
											63 013	29
B. Des Telegraphen.											342 385	6
Tit. III. Telegraphen-Einnahmen.												
9. Telegraphengebühren . . .	200 000	—	79 295	81	68 119	93	147 415	74	—	—	52 584	26
10. Verschiedene und zufällige Einnahmen	26 000	—	4 210	34	12 739	75	16 950	9	—	—	9 049	91
Summe Tit. III. .	226 000	—	83 506	15	80 859	68	164 365	83	—	—	61 634	17
C. Der Hilfsanstalten.												
Tit. IV. Einnahmen der Hilfsanstalten.												
11. Erlös aus Vorräthen der Magazine und Ersatz für Leistungen der Betriebswerkstätten	3 600 000	—	2 091 234	32	1 739 146	57	3 830 380	89	230 380	89	—	—
12. Gutschrift für verwendete Materialien und Werkstätteleistungen	14000000	—	5 869 979	69	5 608 498	8	11478477	77	—	—	2 521 522	23
Summe Tit. IV. .	17600000	—	7 961 214	1	7 347 644	65	15308858	66	230 380	89	2 521 522	23
											230 380	89
Zusammenstellung.											2 291 141	34
Summe Tit. I. .	103 913 260	—	46259597	30	47030437	1	93290034	31	—	—	10623225	69
" " II. .	1 948 000	—	796 165	6	809 449	88	1 605 614	94	—	—	342 385	6
" " III. .	226 000	—	83 506	15	80 859	68	164 365	83	—	—	61 634	17
" " IV. .	17600000	—	7 961 214	1	7 347 644	65	15308858	66	—	—	2 291 141	34
Summe der Einnahme .	123 687 260	—	55100482	52	55268391	22	110 368 873	74	—	—	13318386	26

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
Tit. I. Lasten.												
a. Der Transportgefälle.												
§.												
1. Abgänge an den Einnahmen aus Personenverkehr . . .	2 185 914	—	1 138 983	37	997 305	3	2 136 288	40	—	—	49 625	60
2. Abgänge an den Einnahmen aus Güterverkehr	40695670	—	18544621	4	18903151	11	37447772	15	—	—	3 247 897	85
3. Für Leistungen:												
a fremder Verwaltungen . .	2 361 314	—	1 303 975	72	1 276 725	19	2 580 700	91	219 386	91	—	—
b. der Reichspostverwaltung .	—	—	6 169	4	1 385	71	7 554	75	7 554	75	—	—
b. Der sonstigen Einnahmen der Eisenbahn und allgemeine Lasten.												
4. Abgänge an den Einnahmen aus Grundstücken und Gebäuden und Material nebst Verwerthungskosten	10 000	—	40 706	85	20 836	43	61 543	28	51 543	28	—	—
5. Pensionen und Beiträge zum Unterstützungsfond	327 124	—	152 162	40	163 072	24	315 234	64	—	—	11 889	36
6. Entschädigungen und Prozeßkosten	80 000	—	36 420	36	39 250	27	75 670	63	—	—	4 329	37
7. Umlagen, Brandversicherungsbeiträge und sonstige Lasten .	76 000	—	31 141	99	31 461	89	62 603	88	—	—	13 396	12
c. Der Telegraphen-Einnahmen.												
8. Abgänge an den Telegraphengebühren	80 000	—	26 342	35	22 985	60	49 327	95	—	—	30 672	5
9. Abgänge an sonstigen Telegraphen-Einnahmen nebst Verwerthungskosten	200	—	11	55	—	—	11	55	—	—	188	45
d. Aufwand zum Betrieb der Hilfsanstalten.												
10. a. Besoldungen und Gehalte des etatsmäßigen Personals der Werkstätten und Magazine	504 432	—	242 027	80	250 568	7	492 595	87	—	—	11 836	13
10. b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	34 048	—	15 430	11	15 924	54	31 354	65	—	—	2 693	35
11. Löhne der Arbeiter nebst den wandelbaren Bezügen des gesammten Personals	2 800 000	—	1 455 251	34	1 426 844	73	2 882 096	7	82 096	7	—	—
12. Für Einrichtung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Magazine und Werkstätten nebst Bureauaufwand . . .	132 000	—	52 316	10	62 004	3	114 320	13	—	—	17 679	87
13. Für angekaufte Materialien .	12929520	—	5 883 509	8	4 586 699	68	10470208	76	—	—	2 459 311	24
14. Belastung für rückempfangene Materialien von der Bahn und dem Inventar	1 200 000	—	421 777	2	443 381	7	865 158	9	—	—	334 841	91
Summe Tit. I. . .	63416222	—	29350846	12	28241595	59	57592441	71	360 581	1	6 184 361	30
											360 581	1
											5 823 780	29

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
Ausgabe.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Tit. II. Verwaltungskosten.												
a. **Der Zentralverwaltung.**												
§.												
15. a. Besoldungen	559 740	—	278 359	44	278 243	22	556 602	66	—	—	3 137	34
b. Wohnungsgeldzuschüsse	72 820	—	35 291	64	34 369	—	69 660	64	—	—	3 159	36
16. a. Gehalte	619 900	—	294 700	5	293 889	46	588 589	51	—	—	31 310	49
b. Wohnungsgeldzuschüsse	63 200	—	23 342	56	23 479	75	46 822	31	—	—	16 377	69
17. Bureauaufwand	74 000	—	34 627	23	33 107	18	67 734	41	—	—	6 265	59
18. Kommissions- und Inspektionskosten	58 000	—	29 878	79	23 267	13	53 145	92	—	—	4 854	8
19. Druckkosten u. Buchbinderlöhne	72 000	—	17 847	69	25 885	15	43 732	84	—	—	28 267	16
20. Verschiedene und zufällige Ausgaben:												
a. Postporto	82 000	—	1 625	47	757	44	68 555	62	—	—	13 444	38
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten			151	15	51	75						
c. Telegraphengebühren			61	5	32	60						
d. Sonstige zufällige Ausgaben			35 032	88	30 843	28						
Summe Tit. II. a.	1 601 660	—	750 917	95	743 925	96	1 494 843	91	—	—	106 816	9
b. **Der Bezirksverwaltung.**												
21. a. Besoldungen	649 268	—	301 176	94	316 500	74	617 677	68	—	—	31 590	32
b. Wohnungsgeldzuschüsse	61 400	—	26 813	80	27 565	32	54 379	12	—	—	7 020	88
22. a. Gehalte	210 528	—	88 479	77	92 313	33	180 793	10	—	—	29 734	90
b. Wohnungsgeldzuschüsse	14 688	—	3 406	70	3 961	94	7 368	64	—	—	7 319	36
23. Bureauaufwand	60 000	—	22 539	58	25 500	66	48 040	24	—	—	11 959	76
24. Diäten und Reisekosten	92 000	—	51 333	77	52 242	83	103 576	60	11 576	60	—	—
25. Verschiedene und zufällige Ausgaben:												
a. Postporto	40 000	—	201	10	253	25	39 549	58	—	—	450	42
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten			—	—	15	—						
c. Telegraphengebühren			1	95	—	—						
d. Sonstige zufällige Ausgaben			15 709	10	23 369	18						
Summe Tit. II. b.	1 127 884	—	509 662	71	541 722	25	1 051 384	96	11 576	60	88 075	64
„ „ II. a.	1 601 660	—	750 917	95	743 925	96	1 494 843	91	—	—	106 816	9
Summe Tit. II.	2 729 544	—	1 260 580	66	1 285 648	21	2 546 228	87	11 576	60	194 891	73
											11 576	60
Tit. III. Betriebskosten.											183 315	13
A. **Der Eisenbahn.**												
a. **Stations- u. Abfertigungsdienst.**												
26. a. Gehalte des etatsmäßigen Stations- und Expeditionspersonals	2 412 308	—	1 099 777	34	1 107 205	97	2 206 983	31	—	—	205 324	69
b. Wohnungsgeldzuschüsse	124 608	—	43 111	54	46 318	98	89 430	52	—	—	35 177	48
Uebertrag	2 536 916	—	1 142 888	88	1 153 524	95	2 296 413	83	—	—	240 502	17

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1879.		Rechnungs-Soll. Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Dieses gegen Jene Weniger.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Ausgabe.												
Tit. III. Betriebskosten.												
A. Der Eisenbahn.												
a. Stations- u. Abfertigungsdienst.												
§. Uebertrag . .	2 536 916	—	1 142 888	88	1 153 524	95	2 296 413	83	—	—	240 502	17
27. Belohnungen des hilfsweisen Personals nebst den wandelbaren Bezügen des gesammten Stations- und Expeditionspersonals	178 000	—	65 933	6	66 958	46	132 891	52	—	—	45 108	48
28. Löhne der Bahnhofarbeiter .	1 140 000	—	518 846	62	511 806	71	1 030 653	33	—	—	109 346	67
29. Löhne der Güterarbeiter und Verladeakkordanten	1 000 000	—	486 807	56	473 273	25	960 080	81	—	—	39 919	19
30. Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Wartsäle und Abfertigungsräume	256 000	—	131 209	22	136 602	9	267 811	31	11 811	31	—	—
31. Einrichtungsgegenstände für diese Lokalitäten	80 000	—	31 654	—	35 408	37	67 062	37	—	—	12 937	63
32. Impressen, Druck- und Bureaukosten	340 000	—	123 922	81	161 472	90	285 395	71	—	—	54 604	29
33. Beleuchtung der Bahnhöfe, Stationen, Signalvorrichtungen	350 000	—	152 200	77	155 939	81	308 140	58	—	—	41 859	42
34. Verschiedene und zufällige Ausgaben:												
a. Postporto			43	25	13	25						
b. Eisenbahnfracht und andere Versendungskosten . . .	80 000	—	—	—	—	—	73 019	19	—	—	6 980	81
c. Telegraphengebühren . .			—	—	—	—						
d. Sonstige zufällige Ausgaben			38 253	79	34 708	90						
Summe Tit. III. a. .	5 960 916	—	2 691 759	96	2 729 708	69	5 421 468	65	11 811	31	551 258	66
b. Fahrdienst.												
35. a. Gehalte der etatmäßigen Lokomotivführer, Heizer und Wagenwärter	1 959 422	—	911 524	13	911 923	76	1 823 447	89	—	—	135 974	11
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	161 812	—	74 150	58	73 585	73	147 736	31	—	—	14 075	69
36. Löhne des Hilfspersonals und wandelbare Bezüge des gesammten Personals	1 400 000	—	682 970	90	664 484	63	1 347 455	53	—	—	52 544	47
37. Unterhaltung und Wiederherstellung der Lokomotiven und Tender	2 710 200	—	1 235 849	97	1 229 340	24	2 465 190	21	—	—	245 009	79
38. Reinigen derselben	332 000	—	150 395	59	148 872	87	299 268	46	—	—	32 731	54
39. Schmieren derselben. . . .	316 000	—	146 687	31	132 164	52	278 851	83	—	—	37 148	17
40. Feuerung derselben	3 000 000	—	1 156 346	12	1 098 318	48	2 254 664	60	—	—	745 335	40
41. Vorwärmen und Pumpen des Speisewassers	92 000	—	39 009	98	50 393	65	89 403	63	—	—	2 596	37
42. Unterhaltung und Erneuerung der Wagen	2 369 000	—	1 287 292	4	1 393 032	29	2 680 324	33	311 324	33	—	—
Uebertrag . .	12340434	—	5 684 226	62	5 702 116	17	11386342	79	311 324	33	1 265 415	54

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Ausgabe.											
Tit. III. Betriebskosten.											
b. Fahrdienst.											
§. Uebertrag . .	12340434	— 5 684 226	62	5 702 116	17	11386342	79	311 324	33	1 265 415	54
43. Reinigen der Wagen . . .	158 000	— 78 366	70	70 767	75	149 134	45	—	—	8 865	55
44. Schmieren derselben. . . .	160 000	— 87 639	35	70 462	53	158 101	88	—	—	1 898	12
45. Heizung und Beleuchtung derselben	200 000	— 95 365	38	83 332	67	178 698	5	—	—	21 301	95
46. Für sonstige Transportmittel und Ausrüstungsgegenstände.	106 000	— 30 417	6	28 053	62	58 470	68	—	—	47 529	32
47. a. Gehalte der Zugmeister, Oberschaffner und Schaffner	766 150	— 359 899	93	363 213	48	723 113	41	—	—	43 036	59
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	74 492	— 34 179	2	34 529	33	68 708	35	—	—	5 783	65
48. Wandelbare Bezüge der Zugmeister, Oberschaffner und Schaffner, sowie Löhne des Hilfspersonals.	720 000	— 279 449	79	269 762	71	549 212	50	—	—	170 787	50
49. Ausrüstung der Zugmeister, Oberschaffner, Schaffner und Güterbegleiter	11 200	— 3 903	52	16 190	55	20 094	7	8 894	7	—	—
50. Verschiedene und zufällige Ausgaben	58 800	— 24 392	85	27 833	42	52 226	27	—	—	6 573	73
Summe Tit. III. b. .	14595076	— 6 677 840	22	6 666 262	23	13344102	45	320 218	40	1 571 191	95
										320 218	40
										1 250 973	55
c. Dienst der Bahnbewachung und Unterhaltung der Bahn und Gebäude.											
51. a. Gehalte des etatmäßigen Personals	2 897 400	— 1 384 186	44	1 367 812	84	2 751 999	28	—	—	145 400	72
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	9 272	— 4 655	18	4 756	92	9 412	10	140	10	—	—
52. Wandelbare Bezüge und für Aushilfe im Bahnbewachungsdienst.	810 400	— 359 056	75	375 517	38	734 574	13	—	—	75 825	87
53. Bureauaufwand der Bahnmeister	10 800	— 3 890	89	4 454	49	8 345	38	—	—	2 454	62
54. Für Werkzeuge und Geräthschaften	50 000	— 14 572	80	11 346	26	25 919	6	—	—	24 080	94
55. Heizung und Beleuchtung der Bahnwartsstationen und Beleuchtung der Bahn. . . .	98 000	— 44 605	—	32 260	17	76 865	17	—	—	21 134	83
56. Für Schwellen	920 000	— 443 149	9	368 372	96	811 522	5	—	—	108 477	95
57. Für Schienen und Schienenbefestigungsmaterial. . . .	3 120 000	— 1 177 333	6	1 098 836	62	2 276 169	12	—	—	843 830	88
58. Für Brücken, Dohlen, Wegübergänge und Tunnels . .	240,000	— 96 674	23	90 818	52	187 492	75	—	—	52 507	25
59. Für Fahreinrichtungen, Wasserleitungen und sonstige Anlagen in den Bahnhöfen . .	440 000	— 220 129	77	199 961	18	420 090	95	—	—	19 909	5
60. Für den Bahnkörper und die Geleise überhaupt	1 650 000	— 675 029	56	683 202	43	1 358 231	99	—	—	291 768	1
Uebertrag . .	10245872	— 4 423 282	77	4 237 339	21	8 660 621	98	140	10	1 585 390	12

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
Tit. III. Betriebskosten.												
c. **Dienst der Bahnbewachung und Unterhaltung der Bahn und Gebäude.**												
§. Uebertrag .	10245872	—	4 423 282	77	4 237 339	21	8 660 621	98	140	10	1 585 390	12
61. Absperrung und Einfriedigung der Bahn und der Bahnhöfe.	150 000	—	48 505	12	44 283	18	92 788	30	—	—	57 211	70
62. Für Signalvorrichtungen . .	34 000	—	16 798	97	16 391	32	33 190	29	—	—	809	71
63. Für die Hochbauten	480 000	—	212 841	17	207 051	7	419 892	24	—	—	60 107	76
64. Verschiedene und zufällige Ausgaben	120 000	—	43 757	2	61 908	13	105 665	15	—	—	14 334	85
Summe Tit. III. . .	11029872	—	4 745 185	5	4 566 972	91	9 312 157	96	140	10	1 717 854	14
B. **Telegraph.**												
d. **Betriebskosten des Telegraphen.**												
65. a. Gehalte des etatmäßigen Personals	151 068	—	60 883	97	62 582	33	123 466	30	—	—	27 601	70
b. Wohnungsgeldzuschüsse .	7 056	—	2 614	24	2 613	53	5 227	77	—	—	1 828	23
66. Für Aushilfe und wandelbare Bezüge des gesammten Personals	80 000	—	30 640	95	31 589	53	62 230	48	—	—	17 769	52
67. Unterhaltung der Leitungen und Apparate.	102 000	—	23 070	62	24 451	1	47 521	63	—	—	54 478	37
68. Impressen, Druck- und Bureaukosten	30 000	—	13 066	17	9 642	36	22 708	53	—	—	7 291	47
69. Verschiedene und zufällige Ausgaben	240	—	82	69	307	40	390	9	150	9	—	—
Summe Tit. III. d. .	370 364	—	130 358	64	131 186	16	261 544	80	150	9	108 969	29
" " III. c. .	11029872	—	4 745 185	5	4 566 972	91	9 312 157	96	140	10	1 717 854	14
" " III. b. .	14595076	—	6 677 840	22	6 666 262	23	13344102	45	320 218	40	1 571 191	95
" " III. a. .	5 960 916	—	2 691 759	96	2 729 708	69	5 421 468	65	11 811	31	551 258	66
Summe Tit. III. .	31956228	—	14245143	87	14094129	99	28339273	86	332 319	90	3 949 274	4
										—	332 319	90
											3 616 954	14
70. Tit. IV. Remunerationen für das gesammte Personal . .	132 000	—	66 000	—	62 311	81	128 311	81	—	—	3 688	19
71. Tit. V. Wohnungsgeldzuschüsse für die badischen Beamten und Bediensteten der Main-Neckarbahnverwaltung	26 800	—	13 822	37	14 574	84	28 397	21	1 597	21	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
Zusammenstellung.												
Tit. I. Lasten	63416222	—	29350846	12	28241595	59	57592441	71	—	—	5 823 780	29
„ II. Verwaltungskosten	2 729 544	—	1 260 580	66	1 285 648	21	2 546 228	87	—	—	183 315	13
„ III. Betriebskosten . .	31956228	—	14245143	87	14094129	99	28339273	86	—	—	3 616 954	14
„ IV. Remunerationen .	132 000	—	66 000	—	62 311	81	128 311	81	—	—	3 688	19
„ V. Außerordentl. Wohnungsgeldzuschüsse	26 800	—	13 822	37	14 574	84	28 397	21	1 597	21	—	—
Summe der Ausgaben . .	98260794	—	44936393	2	43698260	44	88634653	46	1 597	21	9 627 737	75
											1 597	21
											9 626 140	54
Abschluß.												
Einnahme	123 687 260	—	55100482	52	55268391	22	110 368 873	74	—	—	13318386	26
Ausgabe	98260794	—	44936393	2	43698260	44	88634653	46	—	—	9 626 140	54
Rein-Einnahme .	25426466	—	10164089	50	11570130	78	21734220	28	—	—	3 692 245	72

Karlsruhe im Juli 1880.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Rechnungs-Abtheilung.
J. V. d. A.-V.
Fesenbeckh.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1878 und 1879 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.
Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Allgemeine Vorbemerkung.

Die Reineinnahme hat den im Budget aufgenommenen Betrag um		3 692 245 M. 72 ₰
nicht erreicht.		
Werden die Positionen 11 und 12 der Einnahme und 10 bis 14 der Ausgabe, welche die Hülfsanstalten betreffen, mit einer Mindereinnahme von	2 291 141 M. 34 ₰	
und einer Minderausgabe von	2 744 266 „ 43 „	
restlich mit einer Minderausgabe von	453 125 M. 9 ₰	453 125 „ 9 „
welchem Betrag eine entsprechende Abnahme der Materialvorräthe gegenüber steht, ausgeschieden,		
so erhöht sich die auf den eigentlichen Bahnbetrieb entfallende Mindereinnahme auf . . .		4 145 370 M. 81 ₰
Dieser Ausfall setzt sich zusammen aus:		
dem Minderbetrag der Transportgefälle (Titel I. der Einnahme, weniger §§. 1, 2 und 3 der Ausgabe) mit		7 552 643 M. 90 ₰
dem Minderbetrag der sonstigen Einnahmen der Eisenbahn (Titel II. der Einnahme und §. 4 der Ausgabe)		393 928 „ 34 „
dem Minderbetrag der Telegraphen-Einnahmen (Titel III. der Einnahme, weniger §§. 8 und 9 der Ausgabe)		30 773 „ 67 „
dem Mehrbetrag der Wohnungsgeldzuschüsse für die badischen Beamten und Angestellten der Main-Neckarbahn mit		1 597 „ 21 „
	zusammen . .	7 978 943 M. 12 ₰
Ueber Abzug nachstehender Minderausgaben und zwar:		
bei den Lasten (§§. 5, 6 und 7) mit	29 614 M. 85 ₰	
bei dem Verwaltungsaufwand (Titel II. a. und b.) mit	183 315 „ 13 „	
bei den Betriebskosten:		
Stations- und Abfertigungsdienst (Titel III. a.) mit	539 447 „ 35 „	
Fahrdienst (Titel III. b) mit	1 250 973 „ 55 „	
Dienst der Bahnbewachung und der Unterhaltung der Bahn und Gebäude (Titel III. c.)	1 717 714 „ 4 „	
Telegraphendienst (Titel III. d.)	108 819 „ 20 „	
bei den Remunerationen	3 688 „ 19 „	
zusammen . .	3 833 572 M. 31 ₰	3 833 572 „ 31 „
	Rest wie oben . .	4 145 370 M. 81 ₰

Von dem Ausfall an Transportgefällen kommen auf:

den Personen-, Gepäck- ꝛc. Verkehr		2908027 M. 70 ₰
den Güterverkehr		3805835 „ 74 „
Leistungen der badischen Bahn für fremde Bahnen und umgekehrt		774039 „ 30 „
Leistungen für die Reichspostverwaltung		64741 „ 16 „
Zusammen wie oben		7552643 M. 90 ₰

Von dem Ausfall an sonstigen Eisenbahn-Einnahmen treffen auf:

den Erlös aus abgängigem Material		450828 „ 74 „
die Strafgelder		2579 „ 77 „
den Erlös aus herrenlosen Gegenständen		3533 „ 12 „
Zusammen		456941 M. 63 ₰
abzüglich:		
des Mehrertrags der Grundstücke und Gebäude mit	53430 M. 32 ₰	
das Mehr bei den verschiedenen und zufälligen Einnahmen mit	9582 „ 97 „	
Zusammen	63013 M. 29 ₰	63013 „ 29 „
Rest wie oben		393928 M. 34 ₰

Von dem Mindererträgniß des Bahntelegraphen entfallen:

auf Depeschengebühren	21912 M. 21 ₰
auf sonstige Einnahmen	8861 „ 46 „
Zusammen wie oben	30773 M. 67 ₰

Von dem Minderbetrag der Verwaltungskosten kommen auf:

	die Zentral-verwaltung.	die Bezirks-verwaltung.	Summe.
das Personal einschließlich der Reisekosten	58838 M. 96 ₰	64088 M. 86 ₰	122927 M. 82 ₰
den materiellen Aufwand	47977 „ 13 „	12410 „ 18 „	60387 „ 31 „
Zusammen wie oben	106816 M. 9 ₰	76499 M. 4 ₰	183315 M. 13 ₰

Von den Erübrigungen bei den Betriebsausgaben entfallen auf:

	Stations- und Abfertigungsdienst.	Fahrdienst.	Bahnbewachung und Bahnunterhaltung	Telegraphendienst.	Summe.
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
das Personal	434876 51	422202 1	221086 49	47199 45	1125364 46
materieller Aufwand	104570 84	828771 54	1496627 55	61619 75	2491589 68
Summen wie oben	539447 35	1250973 55	1717714 4	108819 20	3616954 14

Im Ganzen berechnet sich der Minderaufwand an Personalunkosten:

bei der Gesammtverwaltung auf		122927 M. 82 ₰
bei dem Betrieb		1125364 „ 46 „
bei den Remunerationen		3688 „ 19 „
zusammen	1251980 M. 47 ₰	1251980 M. 47 ₰
an materiellen Ausgaben:		
bei der Gesammtverwaltung auf	60387 M. 31 ₰	
bei dem Betrieb auf	2491589 „ 68 „	
zusammen	2551976 M. 99 ₰	2551976 „ 99 „
Summe		3803957 M. 46 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§. 1 und 2. Transportgefälle.

Einnahme und Ausgabe.

	§. 1.	§. 2.
Gegenüber den Budgetsätzen über Abzug der Erträgnisse der Privatbahnen und der Erhebungen für fremde Bahnverwaltungen (§§. 1 und 2 der Ausgabe) mit 12 300 000 ℳ. und 16 400 000 ℳ., also für beide Jahre mit	24 600 000 ℳ. — ₰	32 800 000 ℳ. — ₰
bleiben die Rechnungsergebnisse mit:		
23 828 260 ℳ. 70 ₰ — 2 136 288 ℳ. 40 ₰ = ...	21 691 972 „ 30 „	
66 441 936 ℳ. 41 ₰ — 37 447 772 ℳ. 15 ₰ = ...		28 994 164 „ 26 „
zurück um . .	2 908 027 ℳ. 70 ₰	3 805 835 ℳ. 74 ₰
Wenn indeß in Berücksichtigung gezogen wird, daß die Transportgefälle der Freiburg-Breisacher Bahn wegen Uebergangs derselben in das Eigenthum der Staatsbahnverwaltung für beide Budgetjahre und jene der Murgthalbahn wegen des mit dem Jahre 1879 eingetretenen Pachtverhältnisses für 1879 nicht mehr an die Bahneigenthümer herauszuzahlen waren, so erhöht sich das Mindererträgniß noch um die hierfür im Budget unter 673 026 ℳ. und 853 176 ℳ. angenommenen Beträge und zwar um:		
2 × 119 776 ℳ. + 71 707 ℳ. = ...	311 259 „ — „	
2 × 51 234 ℳ. + 65 545 ℳ. = ...		168 013 „ — „
somit auf	3 219 286 ℳ. 70 ₰	3 973 848 ℳ. 74 ₰

Wegen der beiden obengedachten Verhältnisse wird auf die Erläuterungen zu §. 3, Ordnungszahl 3 und 4, 22 und 26 verwiesen.

Bezüglich des bedauerlichen Rückgangs der Transportgefälle darf auf die Ausführungen in den beiden Jahresberichten Bezug genommen werden.

Was das Jahr 1879 angeht, so kommt in Betracht, daß die Neckarthalbahn nicht wie angenommen war, am 1. Mai, sondern erst am 24. Mai, und die Kraichgaubahn nicht am 1., sondern am 15. Oktober 1879 dem Betrieb übergeben worden sind und daß der mit dem letztgedachten Termin erfolgte Uebergang der Strecke Bruchsal-Bretten in das Eigenthum der badischen Verwaltung in dem Budget überhaupt nicht vorgesehen war.

Auch die Transportgefälle der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, welche indeß, weil in Einnahme und Ausgabe erscheinend, auf den Reinertrag der Staatsbahn keinen Einfluß üben, sind gegenüber den

Annahmen des Budgets	unter §. 1.	§. 2.
mit 2 × 673 026 ℳ. und 2 × 853 176 ℳ. = ...	1 346 052 ℳ. — ₰	1 706 352 ℳ. — ₰
über Abzug der nach obiger Bemerkung abzusetzenden	311 259 „ — „	168 013 „ — „
somit restlich mit . .	1 034 793 ℳ. — ₰	1 538 339 ℳ. — ₰
erheblich zurückgeblieben, indem sie nur	881 842 „ 88 „	1 266 575 „ 37 „
somit weniger . .	152 950 ℳ. 12 ₰	271 763 ℳ. 63 ₰

betrugen.

Zu §. 3 der Einnahme und Ausgabe.

In nachstehender Entzifferung der hierher gehörigen Posten sind die Abweichungen von den im Budget aufgenommenen Beträgen im Einzelnen erläutert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahmen. Budget-Sätze.	Einnahmen. Rechnungs-Ergebnisse.	Ausgaben. Budget-Sätze.	Ausgaben. Rechnungs-Ergebnisse.	Bemerkungen.
		M.	M. ₰	M.	M. ₰	
	I. Zinsen für gepachtete Bahnstrecken.					
1.	Bayerische Staatsbahn wegen der Strecke Landesgrenze Würzburg	—	— —	379 456	381 667 16	Der in den Jahren 1878 und 1879 eingetretenen Erhöhung des Anlagekapitals und damit auch der Zinsen daraus ist bereits in der Begründung zum Budget für 1880 und 1881 gedacht. Von dem Mehr der Zinsen entfallen auf 1878 1 085 M. 1879 1 125 M.
2.	Schweizer Zentralbahn wegen eines Drittheils der Verbindungsbahn vom badischen Bahnhof zum Schweizerischen Zentralbahnhof in Basel	—	— —	47 440	47 492 53	Auch die hier bemerkbare kleine Erhöhung des Anlagekapitals bezw. der Zinsen daraus ist im Budget für 1880 und 1881 berücksichtigt.
3.	Murgthalbahn-Gesellschaft wegen der Bahn von Rastatt nach Gernsbach	—	— —	—	45 500 —	Diese Privatbahn, welche früher für Rechnung der Eigenthümerin betrieben wurde, ist seit 1. Januar 1879 gegen einen fixen Pachtzins übernommen.
4.	Die Städte Freiburg und Altbreisach wegen der dieselben verbindenden Bahn . .	—	— —	—	74 480 9	Mit der Eröffnung der Rheinbrücke bei Breisach — 5. Januar 1878 — gieng gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 und nach der Begründung zu Tit. I. §. 4 des Baubudgets von 1878/79 diese Bahn an den Staat über. Hier erscheinen neben dem Ratum aus dem in der Konzession garantirten Reinertrag von 45 500 fl. pro 1. bis 4. Januar 1878 mit M. ₰ 500 fl. = . . 857 14 die Zinsen aus dem Kaufschilling vom Tag des Uebergangs der Bahn an die Staatsbahnverwaltung bis zu jenem der Auszahlung mit . . 73622 95 zusammen . 74480 9
	Uebertrag . .	—	— —	426 896	549 139 78	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahmen. Budget-Sätze.	Einnahmen. Rechnungs-Ergebnisse.		Ausgaben. Budget-Sätze.	Ausgaben. Rechnungs-Ergebnisse.		Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	ℳ.	₰	
	Uebertrag . .	—	—	—	426896	549139	78	
	II. Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung gemeinschaftlich benützter Bahnstrecken und Bahnhöfe sowie zum Bahnbewachungs- und Stationsaufwand, einschließlich der Vergütungen für Benutzung von Gebäuden und Bahnhofanlagen.							
5.	Main-Neckar-Bahn wegen der Bahnstrecke Heidelberg-Friedrichsfeld.	67466	70732	35	—	310	97	Die Mehreinnahme von 3266 ℳ. betrifft Bahnunterhaltungskosten und die im Budget nicht vorgesehene Ausgabe, den Zins für die Mitbenutzung der vom 10. November 1878 ab in Betrieb genommenen neuen Zollabfertigungsstelle im Main-Neckar-Bahnhof zu Heidelberg.
6.	Württembergische Staatsbahn wegen der Wechselbahnhöfe Mergentheim, Osterburken, Jagstfeld, Bretten, Mühlacker, Pforzheim, Villingen, Immendingen, Sigmaringen, Mengen und Pfullendorf	11292	39877	99	4862	30513	96	Werden Einnahmen und Ausgaben mit einander kompensirt, wie ja auch für den größten Theil der gegenseitigen Leistungen Natural-Ausgleichung stattfindet, so ergibt sich gegenüber dem Budget mit einem Einnahme-Ueberschuß von 6430 ℳ. nach der Rechnung ein solcher von . . . . . 9364 „ somit mehr . . 2934 ℳ.
7.	Schweizerische Nordostbahn wegen der Rheinbrücke bei Koblenz	—	453	52	—	—	—	Für den Unterhaltungsbeitrag zur Rheinbrücke war Nichts vorgesehen.
	wegen der Bahnhöfe in Waldshut . . .	—	10433	33	—	—	—	Desgleichen für die Vergütung wegen des Betriebs der Winterthurer Linie.
	in Schaffhausen . . .	—	—	—	73176	61406	97	Der Minderaufwand ist theilweise Folge einer anderweiten Vereinbarung.
	in Konstanz	37946	40125	63	—	4230	62	Die Mehreinnahme wird durch die Herauszahlung mehr als ausgeglichen.
	Uebertrag . .	116704	161622	82	504934	645602	30	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahmen. Budget-Sätze.	Einnahmen. Rechnungs-Ergebnisse.		Ausgaben. Budget-Sätze.	Ausgaben. Rechnungs-Ergebnisse.		Bemerkungen.
		M.	M.	₰	M.	M.	₰	
	Uebertrag .	116704	161622	82	504934	645602	30	
8.	Schweizerische Zentralbahn wegen der Baseler Verbindungsbahn	—	—	—	4118	4075	—	Vergl. O.-Z. 14.
9.	Schweizerische Nationalbahn wegen der Bahnhöfe in Singen . . .	22000	41101	92	—	—	—	Hierunter betreffen 9436 M. 64 ₰ vorangegangene Budgetperioden.
	in Konstanz . . .	40204	51387	67	—	4741	93	Wegen Vergantung der Bahn geriethen bei Konstanz 3958 M. 74 ₰ bei Singen 783 M. 19 ₰ in Verlust.
10.	Pfälzische Bahnen wegen Unterhaltung d. Mannheimer Rheinbrücke	—	—	—	23898	25515	99	7 Prozent Mehraufwand.
11.	Bayerische Staatsbahn wegen der gemeinschaftlichen Bahnstrecke von Heidingsfeld nach Würzburg und des Bahnhofs in Würzburg	—	—	—	112500	187288	76	Betrifft neben den beiden Budgetjahren 1878 und 1879 auch noch das Jahr 1877 mit einem Betrag von 60211 M. Der Mehraufwand ist daher dem Hauptbetrag nach nur scheinbar.
12.	Bayerische Staats-Telegraphen-Verwaltung	—	976	75	—	—	—	Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Bahntelegraphenleitungen von Heidingsfeld bis Würzburg, pro 1870 bis mit 1879 nachträglich liquidirt.
	III. Ersatz für Fahrdienstleistungen.							
13.	Main-Neckar-Bahn wegen Friedrichsfeld-Mannheim	5156	5300	69	140000	136165	2	Unter den Einnahmen ist eine Vergütung für besondere Fahrdienstleistungen im Betrag von 144 M. 81 ₰ begriffen.
14.	Schweizer Zentralbahn wegen der Verbindungsbahn in Basel	—	15550	95	13562	16191	48	Die Mehrausgabe wird durch die der badischen Verwaltung zu gut gekommenen Ersatzleistungen mehr als wettgeschlagen.
	Uebertrag .	184064	275940	80	799012	1019580	48	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahmen. Budget-Sätze.	Einnahmen. Rechnungs-Ergebnisse.		Ausgaben. Budget-Sätze.	Ausgaben. Rechnungs-Ergebnisse.		Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	ℳ.	₰	
	Uebertrag .	184 064	275 940	80	799 012	1 019 580	48	
15.	Elsaß-Lothringische Reichsbahn	60 000	—	—	60 000	24	97	Nach dem im Jahr 1877 getroffenen Abkommen findet hier lediglich Naturalausgleichung statt. Die hier erscheinende kleine Ausgabe ist ganz zufälliger Natur.
16.	Schweizerische Nordostbahn Waldshut bis Mitte Rhein . .	—	—	—	36 614	—	—	In Vollzug eines neuen Betriebsvertrags, nach welchem die Fahrbetriebskosten in den Taxantheilen der Nordostbahn eingerechnet werden, kommt diese Vergütung in Wegfall, was bei Aufstellung des Budgets übersehen wurde.
17.	Pfälzische Bahnen wegen der Bahnstrecke von Heidelberg nach Speyer bezw. Mitte Rhein bis Speyer .	—	2 933	57	—	771	67	Mit dem Jahre 1879 trat bezüglich des Lokomotivdienstes auf der Heidelberg-Speyerer Bahn eine anderweite Vereinbarung in Kraft. Der Fahrdienst wird hiernach mit Wegfall des früher stattgehabten Maschinenwechsels in Altlußheim durch die badische Verwaltung allein gegen entsprechende Vergütung für die Pfälzische Theilstrecke besorgt. Von der hier erscheinenden Ausgabe betreffen 361 ℳ. die zweimonatlichen Zinsen aus dem Werth zweier — später angekauften — kleinen Lokomotiven, die zu diesem Dienst erforderlich sind, und 410 ℳ. Ersatz für in Speyer gefaßtes Speisewasser ꝛc.
18.	Für Bedienung der durchgehenden Wagen durch fremde Personen-, Gepäck- und Eilgut-Schaffner . .	—	—	—	—	9 185	86	Für diese in ihren Beträgen sehr schwankenden Vergütungen war im Budget Nichts vorgesehen.
19.	IV. **Wagenmiethen** . .	1 041 940	952 633	27	1 465 688	1 551 137	93	ℳ. ₰ Mindereinnahme 89 306 73 Mehrausgabe . 85 449 93 im Ganzen Mehrbelastung 174 756 66 Die durchschnittliche Richtung des Güterverkehrs macht es der badischen Bahn nur annähernd möglich, die an fremde Bahnen zu entrichtenden Wagenmiethen durch Guthaben gleicher Art wettzuschlagen.
	Uebertrag .	1 286 004	1 231 507	64	2 361 314	2 580 700	91	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahmen. Budget-Sätze.	Einnahmen. Rechnungs-Ergebnisse.		Ausgaben. Budget-Sätze.	Ausgaben. Rechnungs-Ergebnisse.		Bemerkungen.
		M.	M.	Pf.	M.	M.	Pf.	
	Uebertrag .	1 286 004	1 231 507	64	2 361 314	2 580 700	91	
	V. Ersatz für den Gesammtbetrieb der Privatbahnen.							
20.	Heidelberg-Speyer . .	199 236	90 438	40	—	—	—	Der Betrieb wurde erheblich eingeschränkt und vereinfacht. Hierwegen und in Folge einer mit rückwirkender Kraft vereinbarten, für die Bahneigenthümerin günstigeren Berechnungsweise ermäßigten sich die Betriebskosten sehr wesentlich. Dazu kommt, daß ein Betrag von 48 867 M. hier nicht erscheint, da derselbe mit früher in Ansatz gebrachten aber eben auf Grund der neuen Vereinbarung nachgelassenen Kosten wettgeschlagen wurde.
21.	Karlsruhe-Maxau . .	543 266	448 654	90	—	—	—	Der Güterverkehr war im Jahr 1879 erheblich zurückgegangen, womit sich auch die Betriebskosten ermäßigten.
22.	Rastatt-Gernsbach . .	182 966	77 554	74	—	—	—	Die Mehreinnahmen der Bahn waren gegenüber jenen vom Jahre 1876 im Jahre 1878 um 20 000 M. zurückgegangen, hierwegen ermäßigte sich auch der als Betriebskostenersatz in Anspruch zu nehmende Betrag. Im Jahre 1879 fiel nach O.-Z. 3 jede Ersatzleistung hinweg; ebenso unterblieb aber auch die Ausfolgung der Mehreinnahme (vergl. Erläuterung zu §§. 1 und 2).
23.	Appenweier-Oberkirch .	78 910	102 445	31	—	—	—	Das dem Budget zu Grunde gelegte 1876er Rechnungsergebniß umfaßte kein volles Jahr.
24.	Dinglingen-Lahr . . .	93 514	91 409	1	—	—	—	Unbedeutende Abweichungen.
25.	Denzlingen-Waldkirch .	64 962	65 803	68	—	—	—	
26.	Freiburg-Altbreisach. .	193 036	—	—	—	—	—	Wird sich auf die Erläuterung zu O.-Z. 4 und zu den §§. 1 und 2 bezogen.
	Uebertrag .	2 641 894	2 107 813	68	2 361 314	2 580 700	91	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Betreff.	Einnahmen. Budget-Sätze.	Einnahmen. Rechnungs-Ergebnisse.	Ausgaben. Budget-Sätze.	Ausgaben. Rechnungs-Ergebnisse.	Bemerkungen.
		M.	M. Pf.	M.	M. Pf.	
	Uebertrag .	2 641 894	2 107 813 68	2 361 314	2 580 700 91	
27.	Basel-Schopfheim . .	269 178	260 960 28	—	— —	Rohertrag gesunken, damit auch der Antheil des Staats für den Betrieb.
28.	Schopfheim-Zell . . .	50 604	38 249 65	—	— —	Wegen der durch Gesetz der Bahngesellschaft zugesicherten Ergänzung der derselben auszufolgenden Erträgnisse auf 4 Prozent des Anlagekapitals verblieb dem Staat eine verhältnißmäßig nur geringe Vergütung für den Bahnbetrieb.
	Summe §. 3 .	2 961 676	2 407 023 61	2 361 314	2 580 700 91	

Im Ganzen ist unter dieser Position

eine Mindereinnahme von . . . . . 554 652 M. 39 Pf.

und eine Mehrausgabe von . . . . . 219 386 „ 91 „

zusammen ein Ausfall von . . 774 039 M. 30 Pf.

konstatirt, der nach obiger Entzifferung auf nachstehende Hauptursachen zurückzuführen ist:

auf Verrechnung von Posten, die vorangegangenen Budgetperioden angehören (Ordnungszahl 11—9.) . . . . . 50 774 M. 36 Pf.

auf Erhöhung der Zinsen für Pachtbahnen und aus Kaufschillingen für erworbene Bahnstrecken (Ordnungszahl 1, 2, 3 und 4.) . . . . . 122 243 „ 78 „

auf die ungünstigen Verhältnisse bezüglich der Richtung des Güterverkehrs und damit des Wagenlaufs (Ordnungszahl 19.) . . . . . 174 756 „ 66 „

auf den Wegfall des Ersatzes für den Gesammtbetrieb zweier seitheriger Privatbahnen, von denen die eine Pachtbahn wurde, die andere in Staatseigenthum überging (Ordnungszahl 22 und 26.) . . . . . 284 519 „ — „

auf Nachlässe und Verluste (Ordnungszahl 9 und 18.) . . . . . 53 608 „ 93 „

auf Abänderungen in den Betriebsübereinkommen und sonstige von Betriebs- oder Verkehrsverhältnissen abhängigen Schwankungen in Leistungen und Gegenleistungen (Ordnungszahl 10, 11, 15, 20, 21, 22, 27 und 28 weniger Ordnungszahl 5, 6, 7, 8, 9, 13, 14, 16, 23 und 25.) . . . . . 92 976 „ 21 „

778 878 M. 94 Pf.

und auf den Eintritt von neuen Verhältnissen, welche im Budget keine Berücksichtigung gefunden hatten (Ordnungszahl 7, 12 und 17 weniger Ordnungszahl 18.) . . 4 839 „ 64 „

Rest wie oben . . 774 039 M. 30 Pf.

§. 4. Aus Leistungen für die Reichspostverwaltung.

Die Mindereinnahme mit . . . . . 57 186 M. 41 Pf.

erhöht sich noch durch Zuschlag der Rückzahlungen zu hoch berechneter Beträge, sowie der konzessionsmäßigen Antheile einiger unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen an den Transportvergütungen der Postanstalten, welche unter §. 3 B. verausgabt sind, um . . . . 7 554 „ 75 „

somit auf . . 64 741 M. 16 Pf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Beiträge der Reichspostverwaltung zu den Dienstbezügen der zugleich mit dem Postdienst betrauten Expeditionsstellen haben wegen vielfach vorgenommener Wiederabtrennung des Postdienstes um . . . . . 22627 ℳ. — ₰
abgenommen, während die Miethzinse für durch die Reichspost benutzten Eisenbahnlokalitäten wegen Vermehrung und Vergrößerung derselben um . . . . . 3460 „ — „
zugenommen haben.

Rest . . 19167 ℳ. — ₰

Der weitere Ausfall mit . . . . . 45575 ℳ. — ₰
trifft die Transportvergütungen der Reichspostverwaltung und erklärt sich daraus, daß einerseits der Prozentsatz der eisenbahnzahlungspflichtigen Postsendungen seit dem Jahre 1876 stets geringer wurde, anderseits die Postverwaltung zu Postbeförderungszwecken Eisenbahnwagen oder Koupés in erheblich gemindertem Umfang in Anspruch zu nehmen in die Lage kam.

§. 5. Aus Grundstücken und Gebäuden.

Die höhere Einnahme ist im Wesentlichen auf die Vermehrung der Lagerplätze, größere Nachfrage nach solchen, und auf höhere Pachtzinsen aus Bahnhofsrestaurationen zurückzuführen.

§. 6. Aus abgängigem Material.

Wenn die Erneuerung gewisser Bestandtheile der Bahnanlagen, wie namentlich der Schwellen und Schienen, nur in geringerer Ausdehnung geboten ist, so können auch nur kleinere Quantitäten abgängiger Materialien zum Verkauf gelangen.

Hierwegen steht die hier zur Erscheinung gekommene Mindereinnahme mit dem Minderaufwand unter den §§. 56 und 57 in einigem Zusammenhang. Diese Mindereinnahme ist übrigens in Wirklichkeit noch höher, da darunter erhebliche Posten begriffen sind, die laut §. 4 der Ausgabe an Privatbahnen auszufolgen waren.

§. 7. Strafgelder und Erlös aus herrenlosen Reiseeffekten.

Von der Mindereinnahme entfallen auf Strafgelder . . . . . 2580 ℳ.
Erlöse aus herrenlosen Gegenständen . . . . . 3533 „
6113 ℳ.

§. 8. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Gebühren aus dem Straßenverkehr über die Rheinbrücke bei Mannheim, welche in der vorangegangenen Budgetperiode auf 76479 ℳ. gesunken waren, haben sich in den Jahren 1878 und 1879 wieder merklich und zwar auf 93503 ℳ. gehoben. Auch ist hier der aus dem Eisenbahnbaufond ersetzten Diätenbeträge mit 11366 ℳ. zu gedenken. (Vergleiche Erläuterung zu §. 24 der Ausgabe.)

§. 9. Telegraphengebühren.

Der Ausfall von Telegraphengebühren mit . . . . . 52584 ℳ. 26 ₰
ermäßigt sich unter Berücksichtigung der Minderausgabe unter §. 8 von . . . . . 30672 „ 5 „
auf . . 21912 ℳ. 21 ₰

Die Abnahme des Bahntelegraphenverkehrs in Folge des Reglements über die Benützung des Bahntelegraphen innerhalb des Reichstelegraphengebiets vom 7. März 1876 zeigte sich weitergehend, als im Budget angenommen war; dazu kommt eine nicht unerhebliche Vermehrung der Reichstelegraphenstationen, wodurch den Bahntelegraphenstationen mehr und mehr Verkehr entzogen wurde.

§. 10. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Unter dieser Position nehmen die Werthe der abgängigen Telegraphenmaterialien die erste Stelle ein. Fallen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seltener Erneuerungen nothwendig, so wird auch diese Einnahmequelle schwächer, in weitaus höherem Grade aber auch der Unterhaltungsaufwand unter §. 67. Letzterer blieb mit 54478 ℳ. 37 ₰ unter dem Budgetsatz.

§. 11. Erlös aus Vorräthen der Magazine und Ersatz für Leistungen der Betriebswerkstätten.

Hier machte sich schon das in der zweiten Hälfte des Jahres 1878 eingetretene Steigen der Materialpreise, namentlich der Eisenpreise, geltend.

§. 12. Gutschrift für verwendete Materialien und Werkstätteleistungen.

Der geringere Materialverbrauch im Betrieb einschließlich der Werkstätteleistungen für denselben ist der Hauptsache nach in der Einschränkung der letztern zu suchen. Einigen Einfluß hierauf übte auch der niedere Stand der Eisenpreise, welche erst gegen Ende der Periode mehr und mehr anzogen.

Ausgabe.

§. 1. Abgänge an den Einnahmen aus Personen- ꝛc. Verkehr.

§. 2. Abgänge an den Einnahmen aus Güterverkehr.

Vergleiche §§. 1 und 2 der Einnahme.

§. 3a. Für Leistungen fremder Verwaltungen.

Vergleiche §. 3 der Einnahme.

§. 3b. Für Leistungen der Reichspostverwaltung.

Vergleiche §. 4 der Einnahme.

§. 4. Abgänge an den Einnahmen aus Grundstücken und Gebäuden und Material nebst Verwerthungskosten.

Die eigentlichen Abgänge an den Einnahmen der Staatsbahn selbst nebst den Verwerthungskosten beliefen sich nur auf . . . . . 2268 ℳ. 93 ₰
Der weitere Betrag mit . . . . . 49274 „ 35 „
betrifft neben den Einnahmen aus Grundstücken und Gebäuden hauptsächlich Erlöse aus abgängigem Material der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, welche den Bahneigenthümern auszufolgen waren. (Vergleiche §. 6 der Einnahme.)

§. 5. Pensionen und Beiträge zum Unterstützungsfond.

Die Pensionen, Sustentationen ꝛc. verblieben mit . . . . . 5553 ℳ.
unter dem Budgetsatz.

Auch die an den Unterstützungsfond abzuführenden Strafgelder und Erlöse aus herrenlosen Gegenständen einschließlich der nachgelassenen oder sonst in Abgang gekommenen Strafgelder erreichten den im Budget hierfür vorgesehenen Betrag um . . . . . 6336 ℳ.
nicht.

§. 6. Entschädigungen und Prozeßkosten.

Unter den Ausgaben sind an Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes
im Jahr 1878 . . . . . 20768 ℳ.
im Jahr 1879 . . . . . 23659 ℳ.
begriffen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 7. Umlagen, Brandversicherungsbeiträge und sonstige Lasten.

Der Minderaufwand ist im Wesentlichen durch den sehr mäßigen Umlagefuß der Landesfeuerversicherung in beiden Budgetjahren mit 0,8 pro Mille herbeigeführt. In den Normaljahren betrug derselbe durchschnittlich 1,117 pro Mille, bei gleichem Fuß für 1878 und 1879 würden sich die Beiträge des Eisenbahnfiskus um nahezu 19000 M. höher gestellt haben.

§. 8. Abgänge an den Telegraphengebühren.

Wird sich auf die Erläuterung zu §. 9 der Einnahme bezogen.

§. 10. Gehalte des etatsmäßigen Personals der Werkstätten und Magazine.

Mit der im Budget vorgesehenen Vermehrung der Angestellten konnte langsamer vorgegangen, von der Anstellung eines Werkführers und zweier Wagenrevidenten sogar gänzlich Abstand genommen werden. (Vergleiche Erläuterung zum Budget pro 1880 und 1881 Seite 17.)

§. 11. Löhne der Arbeiter nebst den wandelbaren Bezügen des Personals.

Die Ueberschreitung mit 2,8 Prozent betrifft die Löhne der Werkstättearbeiter. Der Umfang der Arbeiten in den Werkstätten läßt sich nur ganz annähernd im Voraus feststellen.

§. 12. Für Einrichtung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Magazine und Werkstätten nebst Bureauaufwand.

Der Aufwand für Unterhaltung, Ergänzung und Erneuerung der Einrichtungen der Werkstätten und Magazine war verhältnißmäßig gering.

§. 13. Für angekaufte Materialien.

Mit der Abnahme des Verkehrs und der Beschränkung des Dienstes verminderte sich auch der Verbrauch an Materialien, und waren somit die zur Ergänzung der Vorräthe erforderlichen Anschaffungen weniger umfangreich. Aber auch der Niedergang der Preise bei verschiedenen Materialien bewirkte Minderausgaben.

§. 14. Belastung für rückempfangene Materialien von der Bahn und dem Inventar.

Unter den abgängigen Materialien, welche an die Magazine abgeliefert zu werden pflegen, nehmen die unbrauchbaren Schienen die erste Stelle ein.

Da laut Erläuterung zu §. 57 der Ausgabe der Abgang an Schienen äußerst gering war, so blieb die von dem Magazin an den Betrieb zu leistende Vergütung sehr erheblich unter dem Budgetsatz.

§. 15. Besoldungen.

Die nach Seite 19 des Budgets für 1880 und 1881 definitiv eingetretene Personal-Reduktion wurde theilweise schon in den Jahren 1878 und 1879 durchgeführt.

§. 16a. Gehalte.
b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Hier war ebenfalls eine Einschränkung des Personalstandes zulässig. Dieselbe konnte zum größten Theil ausweislich der Erläuterung Seite 21 des Budgets für 1880 und 1881 auch für die Hinkunft in Kraft bleiben. Zum andern Theil ist der Minderaufwand eine Folge vorübergehender Vakaturen und der vielfachen Einstellung von geringer gelohnten und zu Wohnungsgeldzuschüssen nicht berechtigten Gehilfen und Tagesarbeitern an Stelle von Assistenten.

§. 17. Bureauaufwand.

Der Aufwand für die Zentralheizung verminderte sich von Jahr zu Jahr; erst der ungewöhnlich kalte Winter 1879/80 führte denselben wieder auf die frühere Höhe, welche aber erst in der 1880er Rechnung zur Er-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scheinung kam. Die Minderverwendung unter dieser Position rührt zum Theil auch von dem geringen Bedarf an Einrichtungsgegenständen her.

§. 18. Kommissions- und Inspektionskosten.

§. 19. Druckkosten und Buchbinderlöhne.

Die hierher gehörenden Ausgaben sind ihrer Natur nach sehr schwankend. Der Aufwand in den dem Budget zu Grunde gelegten Normaljahren war ein ausnahmsweise hoher.

§. 20. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Beiträge zu den Kosten der Eisenbahnverbände betrugen rund 4000 ℳ. weniger als in den Normaljahren.

§. 21. Besoldungen.

Zwei Bahnverwalterstellen brauchten nicht wieder besetzt zu werden und gingen nach der Erläuterung zum Budget für 1880/81 Seite 23 später definitiv ein. Von drei vorgesehenen Bahnarchitekten war nur einer angestellt, dessen Besoldung aber aus dem Baufond geschöpft wurde.

Auch dadurch, daß die Eröffnung neuer Bahnstrecken den Annahmen des Budgets gegenüber einige Wochen später eintrat, ergaben sich Erübrigungen.

§. 22. Gehalte.

Mit Rücksicht auf die künftige Unterbringung des durch Beendigung der größeren Bahnbauten, wie des Neckarthalbahnbaues, verfügbar werdenden Baupersonals mußte eine Anzahl von Assistentenstellen längere Zeit offen gehalten werden.

Am Aversum für Schreibaushilfe gelangten 5383 ℳ. nicht zur Verwendung.

§. 23. Bureauaufwand.

Der Aufwand für Impressen war erheblich geringer, als in den Normaljahren, ebenso jener für Einrichtungsgegenstände.

§. 24. Diäten und Reisekosten.

Die hier zu Tag getretene Ueberschreitung ist im Wesentlichen nur eine scheinbare, da unter den Ausgaben auch die Diäten ꝛc. des Betriebspersonals zu Lasten des Bahnbaues begriffen sind, welche nachher aus dem Baufond wieder ersetzt wurden, und ausweislich der Entzifferung der verschiedenen und zufälligen Einnahmen und Ausgaben unter §. 8 mit 5619 ℳ. und 5747 ℳ. = 11366 ℳ. in Einnahme erscheinen.

§. 26 a. Gehalte des etatsmäßigen Stations- und Expeditionspersonals.
b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Im Wesentlichen ist der Minderaufwand durch die Einschränkung und Vereinfachung des Dienstes und den Niedergang des Verkehrs hervorgerufen; doch wirkten auch andere Verhältnisse auf die Ermäßigung der Ausgaben. Nach einer summarischen Gruppirung der Ursachen und Wirkungen entfallen von dem erübrigten Betrag von 205325 ℳ. annähernd auf:

1. die spätere Eröffnung des Betriebs der neu zugegangenen Bahnstrecken unter Abrechnung des im Budget nicht vorgesehenen Personalaufwands für die Strecke Bruchsal-Bretten . 3496 ℳ. oder 1,7 Prozent,
2. quantitativ wie qualitativ geringeren Personalbedarf für die älteren Linien und zwar:
   a. mit Aussicht auf ständige Herabminderung, wie solche in der Begründung zum Budget pro 1880/81 Seite 27 entwickelt ist, mit 34214 ℳ., also für beide Budgetjahre . . . . . 68428 „ „ 33,3 „

Uebertrag . . 71924 ℳ. oder 35,0 Prozent,

Uebertrag . .	71924 M.	oder	35,0 Prozent,
b. mehr nur vorübergehender Natur wegen Rückgangs des Verkehrs und Abnahme der Geschäfte	78801 „	„	38,4 „
c. wegen Einstellung von Gehilfen an Stelle von Assistenten aus Mangel an geprüften Assistenten	54600 „	„	26,6 „
zusammen . .	205325 M.	oder	100 Prozent.

Bei dem verhältnißmäßig großen Minderbetrag der Wohnungsgeldzuschüsse kommt die letztgenannte Ursache in erhöhtem Maße in Betracht, da die Gehilfen auf diese Zuschüsse keinen Anspruch haben.

§. 27. Belohnungen des hilfsweisen Personals nebst den wandelbaren Bezügen des gesammten Stations- und Expeditionspersonals.

Wegen ausreichenden Personalzugangs konnte die Bewilligung von Wartgeldern für Gehilfenanwärter mehr und mehr unterbleiben.

§. 28. Löhne der Bahnhofsarbeiter.

§. 29. Löhne der Güterarbeiter und Verladeakkordanten.

Der Minderaufwand mit 9,8 Prozent und 4 Prozent ist eine Folge der Einschränkung des Dienstes und des Rückgangs des Güterverkehrs.

§. 30. Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Wartsäle und Abfertigungsräume.

Die hier zur Erscheinung gekommene Ueberschreitung um 4,6 Prozent ist auf den Mehrbedarf an Brennmaterial wegen des frühzeitigen Eintritts strenger Kälte im Winter 1879/80 zurückzuführen.

§. 31. Einrichtungsgegenstände für diese Lokalitäten.

Es fielen verhältnißmäßig wenig Erneuerungen nothwendig.

§. 32. Impressen, Druck- und Bureaukosten.

Der Minderaufwand um 16,1 Prozent berührt die Kosten für den Druck der Tarife, wofür ein höherer Betrag vorgesehen war.

§. 33. Beleuchtung der Bahnhöfe, Stationen, Signalvorrichtungen.

Die Erübrigung mit 16 Prozent ist durch die Einschränkung des Fahrdienstes hervorgerufen.

Zu Titel III. b. Fahrdienst mit den §§. 35 bis mit 50.

Unter diesen Positionen ergeben sich beinahe durchweg Minderverwendungen in mehr oder minder hohen Beträgen. Die allgemeine Ursache hiervon ist in erster Linie in den mäßigeren Fahrdienst-Leistungen zu finden. Die letzteren konnten im Hinblick auf die Abnahme des Verkehrs im Allgemeinen und in Rücksicht auf die finanzielle Lage erheblich eingeschränkt werden; der Wegfall besonderer Transporte, wie beispielsweise solcher mittelst Ergänzungsgüterzüge, hatte unmittelbar Ersparnisse im Gefolge.

Auf die Höhe der Ausgaben einzelner Positionen haben aber auch andere Verhältnisse in merklicher Weise eingewirkt, und entweder weitere Ermäßigungen herbeigeführt, oder aber die durch die Betriebseinschränkungen erzielten Erübrigungen theils vermindert, theils sogar überschritten.

Was den Umfang der Fahrdienst-Einschränkungen, beziehungsweise Fahrdienstleistungen betrifft, so ist derselbe aus nachfolgender vergleichenden Darstellung der durch die Lokomotiven und Wagen in den Normaljahren einerseits und den Jahren 1878 und 1879 anderseits zurückgelegten Strecken zu ersehen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahr.	Betriebslänge der Bahn im Jahresdurchschnitt.	Durch Lokomotiven zurückgelegte Bahnkilometer.	Auf einen Kilometer kommen hiernach Lokomotivkilometer		Zurückgelegte Wagenachskilometer.	Auf einen Bahnkilometer kommen hiernach Achskilometer	
			im Jahr.	täglich.		im Jahr.	täglich.
1874	1105,56	7 669 129			208 677 930		
1875	1147,15	7 732 952			206 971 473		
1876	1170,39	8 788 494			224 118 254		
Zusammen . .	3423,10	24 190 575			639 767 657		
Durchschnitt 1874/76 .	1141,03	8 063 525	7 067	19,36	213 255 886	186 897	512
1878	1189,83	8 044 302			208 496 895		
1879	1245,38	8 234 002			219 199 299		
Zusammen . .	2435,21	16 278 304			427 696 194		
Durchschnitt 1878/79 .	1217,60	8 139 152	6 696	18,34	213 848 097	175 631	481
somit in den Jahren 1878/79 weniger als in den Normaljahren . .	—	—	—	5,3%	—	—	6,5%

Der Aufwand verblieb unter dem Budgetsatz

bei §. 35 mit 7 %, bei „ 36 „ 3,7 „ — Das ständige Personal in budgetmäßiger Stärke einzustellen war nicht geboten.

„ „ 37 „ 9 „ — (Vergleiche Budget für 1880/81, Seite 29/31.

„ „ 38 „ 9,9 „

„ „ 39 „ 11,7 „

„ „ 40 „ 24,8 „ — Hier übte auch der weitere Rückgang der Kohlenpreise seinen Einfluß.

„ „ 41 „ 2,8 „ — Der frühzeitige Eintritt des strengen Winters 1879/80 erheischte einen ganz ungewöhnlichen Aufwand für Coaks zur Warmhaltung der Maschinen und Maschinenhäuser mit ihren Speisungseinrichtungen, wodurch die sonst erzielten Erübrigungen beinahe ganz wieder aufgezehrt werden.

„ „ 43 „ 6,4 „

„ „ 44 „ 1,2 „ — Der Budgetsatz, der für 1876 und 1877 85 000 ℳ. betrug, war mit der für 1878 und 1879 geschehenen Herabsetzung auf 80 000 ℳ. zu knapp bemessen und mußte daher für 1880/81 wieder erhöht werden.

„ „ 45 „ 10,6 „

„ „ 46 „ 44,6 „ — Durch die Einführung vollkommener Heizungseinrichtungen fielen die Kosten für die Erneuerung der Fußwärmer hinweg.
Auch der Aufwand für Unterhaltung der Wagendecken war weit geringer als in früheren Jahren.

„ „ 47 „ 5,1 „ — Auch hier konnte von Einstellung des vollen, im Budget vorgesehenen ständigen Personals Umgang genommen werden.
(Vergleiche Begründung zum 1880/81er Budget, Seite 33.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bei §. 48 mit 23,7 %. Durch thunlichste Einschränkung des ordentlichen wie aushilfsweisen Bedienungspersonals, zumal auf den Seitenlinien, sowie durch zweckmäßigere Stationirung desselben, konnten erhebliche Ersparnisse an Fahrt- und Uebernachtgebühren erzielt werden. Ein sehr namhafter Theil der letztern kam durch die Vervollkommnung und Vervollständigung der Uebernachtlokalitäten des Fahrpersonals in den Bahnhöfen in Wegfall, weshalb übrigens auch der Aufwand für Unterhaltung und Einrichtung dieser Lokalitäten (§. 49) wesentlich in die Höhe gegangen ist.

„ „ 50 „ 11,2 „

Unter §. 42 tritt eine Ueberschreitung von 311 324 ℳ. oder 13,1 % zu Tage.

Man war bei der Bildung des Budgetsatzes in der Schätzung der Abnahme der Abnutzung zu weit gegangen, indem man mit 204 301 ℳ., also für beide Jahre mit 408 602 ℳ., unter dem Durchschnittsaufwand der Normaljahre zurückblieb.

Die Ueberschreitung unter §. 49 ist durch obige Schlußbemerkung zu §. 48 erläutert.

Zu Titel III. c. Dienst der Bahnbewachung und Unterhaltung der Bahn und Gebäude mit den §§. 51 bis mit 64.

Auch unter diesen Positionen wurden die Budgetsätze überall nicht erreicht. (Die kleinere Ueberschreitung bei §. 51 b. rührt von Veränderungen im Wohnsitze einiger Bahnmeister her.)

Im einzelnen blieben die Verwendungen zurück:

bei §. 51 um 5 %. Hierwegen wird auf die Erläuterungen zum Budget für 1880 und 1881 Seite 35 verwiesen, wornach mit der als zulässig erkannten Personal-Reduktion schon in den Jahren 1878 und 1879 begonnen wurde.

„ „ 52 „ 9,3 „ Die Einschränkung der Fahrten — namentlich bei Nacht — sowie die Verminderung der Wartstationen mußte den Aufwand für Ablösung der Bahn- und Weichenwärter herabdrücken.

„ „ 53 „ 22,7 „ Für Erneuerung und Ergänzung der Einrichtungsgegenstände der Bahnmeisters-Bureaus waren verhältnißmäßig wenig Ausgaben nothwendig.

„ „ 54 „ 49,6 „ Da die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten sowie die besonderen Herstellungen in größerer Ausdehnung in Akkord gegeben wurden, und die Unternehmr für Instandhaltung des Arbeitsgeschirrs aufzukommen haben, so ermäßigt sich der Aufwand für letzteres.

„ „ 55 „ 21,5 „ Mit der Verminderung der Fahrten bei Nacht fiel die Beleuchtung der Bahn vielfach hinweg. Auch auf den Aufwand für Heizung der Wartstationen mußte diese Betriebseinschränkung einen Einfluß ausüben; außerdem wirkte hier der Rückgang der Kohlenpreise sehr erheblich.

„ „ 56 „ 11,8 „ Minderaufwand ist auf den Rückgang der Preise von Tannenholz zurückzuführen.

„ „ 57 „ 27 „ Beinahe die ganze Periode hindurch machte sich ein gegen alles Erwarten geringer Abgang an Schienen bemerklich, wovon die Ursache nur zum kleineren Theil in der Verminderung des Maschinen- und Wagenverkehrs zu suchen ist.
(Vergleiche §. 6 der Einnahme.)

„ „ 58 „ 21,9 „ Mit dem in Aussicht genommenen Umbau mehrerer Brücken konnte noch zugewartet werden.

„ „ 59 „ 4,5 „

„ „ 60 „ 17,7 „ Theils eine Folge günstiger Akkordvergebungen, theils dadurch herbeigeführt, daß in Aussicht
„ „ 61 „ 38,1 „ genommene Verbesserungen, als nicht ganz dringend geboten, mit Rücksicht auf die Finanz-
„ „ 63 „ 12,7 „ lage zurückgestellt wurden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bei §. 62 um 2,3 %.
„ „ 64 „ 11,9 „ Es kamen verhältnißmäßig weniger Beschädigungen an den Bahnanlagen und Gebäuden durch außerordentliche Naturereignisse vor.

§. 65. Gehalte des etatsmäßigen Personals.

§. 66. Für Aushilfe und wandelbare Bezüge des gesammten Personals.

Die Abnahme des Privatdepeschenverkehrs ließ eine erhebliche Beschränkung des Personals zu; aus der gleichen Ursache minderten sich auch die wandelbaren Bezüge des Personals, namentlich die Depeschengelder.

§. 67. Unterhaltung der Leitungen und Apparate.

§. 68. Impressen, Druck- und Bureaukosten.

Der Minderaufwand mit 53,4 beziehungsweise 24,3 Prozent unter den Budgetsätzen ist eine natürliche Folge der Abnahme des Privatverkehrs. Uebrigens muß bezüglich der Erübrigung unter ersterer Position auf die Mindereinnahme unter §. 10 Bezug genommen werden.

§. 69. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die kleine Ueberschreitung ist durch Beschaffung von Uniformen für die Taglöhner, welche als Depeschenträger dienen, herbeigeführt.

§. 70. Remunerationen für das gesammte Personal.

Die fürs Jahr 1879 als angemessen befundenen Remunerationen konnten zu einem großen Theil aus bei den einzelnen Gehaltspositionen eingetretenen Erübrigungen geschöpft werden, so daß es nicht nöthig fiel, den ganzen, nach Ueberweisung von 45 000 ℳ. an die Dienstkleiderkasse verbliebenen Rest mit 31 000 ℳ. in Anspruch zu nehmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung.

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budget-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	Mehr.	Weniger.
		II. 1878.	II. 1879.			
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
Einnahme.						
Tit. I. Transportgefälle.						
§.						
1. Aus Personen- 2c. Verkehr. .	364 600 —	174 083 38	171 682 63	345 766 1	— —	18 833 99
2. Aus Güterverkehr	734 800 —	445 487 47	393 539 19	839 026 66	104 226 66	— —
Summe Tit. I. .	1 099 400 —	619 570 85	565 221 82	1 184 792 67	104 226 66	18 833 99
3. Tit. II. Sonstige Einnahmen	2 000 —	665 69	1 531 75	2 197 44	197 44	— —
Summe der Einnahme. .	1 101 400 —	620 236 54	566 753 57	1 186 990 11	104 424 10	18 833 99
					18 833 99	
					85 590 11	
Ausgabe.						
Tit. I. Lasten.						
1. Abgang, Nachlaß, Entschädigung und Ersatz	400 —	79 87	31 17	111 4	— —	288 96
2. Vergütung an fremde Verwaltungen.	484 600 —	324 828 73	291 581 31	616 410 4	131 810 4	— —
3. Sonstige Lasten	200 —	95 95	101 89	197 84	— —	2 16
Summe Tit. I. .	485 200 —	325 004 55	291 714 37	616 718 92	131 810 4	291 12
					291 12	
					131 518 92	
Tit. II. Verwaltungskosten.						
4. a. Besoldung des Vorstandes und Gehalte des Bureaupersonals	21 000 —	11 415 88	11 185 67	22 601 55	1 601 55	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	1 068 —	530 25	561 13	1 091 38	23 38	— —
5. Bureauaufwand	5 600 —	2 754 99	2 744 79	5 499 78	— —	100 22
Summe Tit. II. .	27 668 —	14 701 12	14 491 59	29 192 71	1 624 93	100 22
					100 22	
					1 524 71	
Tit. III. Betriebskosten.						
6. a. Gehalte und Löhne der Schiffs- und Hafenmannschaft . . .	198 900 —	104 589 33	105 503 90	210 093 23	11 193 23	— —
b. Wohnungsgeldzuschüsse . .	7 224 —	2 939 77	3 031 46	5 971 23	— —	1 252 77
7. Für die bestehenden Einrichtungen auf dem Lande . . .	12 000 —	2 219 74	1 810 59	4 030 33	— —	7 969 67
8. Unterhaltung der Schiffe, Feuerung, Reinigung und Beleuchtung derselben	319 600 —	154 575 7	122 366 58	276 941 65	— —	42 658 35
9. Verschiedene und zufällige Betriebskosten:						
1. Postporto		11 79	— —			
2. Fracht- und andere Versendungskosten	17 840 —	2 93	8 —	11 480 90	— —	6 359 10
3. Telegraphengebühren . . .		69 15	35 15			
4. Sonstige zufällige Ausgaben		5 654 49	5 699 39			
Summe Tit. III. .	555 564 —	270 062 27	238 455 7	508 517 34	11 193 23	58 239 89
						11 193 23
						47 046 66
10. Tit. IV. Remunerationen	2 200 —	1 100 —	1 100 —	2 200 —	— —	— —

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ausgabe.												
Zusammenstellung.												
Summe Tit. I. Lasten	485 200	—	325 004	55	291 714	37	616 718	92	131 518	92	—	—
„ „ II. Verwaltungskosten	27 668	—	14 701	12	14 491	59	29 192	71	1 524	71	—	—
„ „ III. Betriebskosten . .	555 564	—	270 062	27	238 455	7	508 517	34	—	—	47 046	66
„ „ IV. Remunerationen .	2 200	—	1 100	—	1 100	—	2 200	—	—	—	—	—
Summe der Ausgabe .	1 070 632	—	610 867	94	545 761	3	1 156 628	97	133 043	63	47 046	66
									47 046	66		
									85 996	97		
Abschluß.												
Einnahme	1 101 400	—	620 236	54	566 753	57	1 186 990	11	85 590	11	—	—
Ausgabe	1 070 632	—	610 867	94	545 761	3	1 156 628	97	85 996	97	—	—
Reineinnahme . .	30 768	—	9 368	60	20 992	54	30 361	14	406	86	—	—

Karlsruhe im Juli 1880.

Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Rechnungs-Abtheilung.
J. V. d. A.-V.
Fesenbeckh.

Daß vorstehende vergleichende Darstellung nach stattgehabter Prüfung richtig und mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung für 1878 und 1879 übereinstimmend befunden wurde, beurkundet

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.
Vdt. Mathis.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Vorbemerkung.

Die im Budget berechnete Reineinnahme wurde um den unerheblichen Betrag von . . . 406 M. 86 Pf.
nicht erreicht.

Die Transportgefälle fielen zwar um . . . . . 46417 M. 37 Pf.
geringer aus und der Verwaltungsaufwand überstieg den Budgetsatz um . . . . . 1524 „ 71 „

zusammen . . 47942 M. 8 Pf.

allein auf der andern Seite waren die Betriebskosten auch um . . . . 47046 M. 66 Pf.
geringer, als angenommen war. Dazu ein Mehrbetrag bei den sonstigen
Einnahmen von . . . . . 197 „ 44 „
und ein Minderbetrag bei den Lasten von . . . . . 291 „ 12 „
zusammen . . 47535 „ 22 „

Rest wie oben . . 406 M. 86 Pf.

Zu §§. 1 und 2 der Einnahme und §. 2 der Ausgabe.

Werden die Herauszahlungen unter §. 2 der Ausgaben mit
einem Mehr bei den Einnahmen aus Personen- ꝛc. Verkehr mit . . . . . 5886 M. 57 Pf.
„ „ „ „ Gütertransporteinnahmen mit . . . . . 125923 „ 47 „

zusammen im Betrag von . . 131810 M. 4 Pf.

in Berücksichtigung gezogen, so erhöht sich der Einnahmeausfall unter §. 1 von 18833 M. 99 Pf. um 5886 M. 57 Pf. auf . . . . . 24720 M. 56 Pf.
und verwandelt sich das Mehr der Einnahme unter §. 2 in einen Ausfall von 125923 M. 47 Pf. — 104226 M. 66 Pf. = ... 21696 „ 81 „

zusammen . . 46417 M. 37 Pf.

Die Mindereinnahme aus Personentransport ist im Wesentlichen auf eine Abnahme des Verkehrs und die eingetretene Einschränkung der Fahrten, jene aus Gütertransport auf die Einrichtung direkter Bahnverkehre mit Ausschluß des Seetransports zurückzuführen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.

§. 4. Besoldung des Vorstands und Gehalte des Bureaupersonals, auch Diäten und Reisekosten.

Von den für Besoldungen und Gehalte vorgesehenen Beträgen gelangten wegen zeitweiser Vakaturen nicht zur Verwendung; hingegen wurde die für Diäten und Reisekosten aufgenommene Summe im Jahr

1878 um	1046 M.	
und 1879 „	474 „	
zusammen	1520 M.	216 M.

überschritten.

Hierzu Zugskosten, wofür im Budget Nichts vorgesehen war, mit	297 „	
zusammen		1817 „
davon ab obige Erübrigung, bleibt Restüberschreitung		1601 M.

§. 6. Gehalte und Löhne der Schiffs- und Hafenmannschaft.

	Waren im Budget vorgesehen	Wurden verwendet	Mehr verwendet	Weniger verwendet
An fixen Bezügen und zwar	M.	M. ₰	M. ₰	M. ₰
für Gehalte und Monturgelder	109420	98279 65	— —	11140 35
für Wohnungsgeldzuschüsse	7224	5971 23	— —	1252 77
zusammen	116644	104250 88	— —	12393 12
für wandelbare Bezüge des Personals und zwar				
Fahrtgebühren	32160	32501 74	341 74	— —
Ersparnißprämien	3000	4930 35	1930 35	— —
Kasseneinbußen	320	270 —	— —	50 —
Bestättereigebühren	12600	13964 34	1364 34	— —
dazu für Taglöhne des unständigen Personals	41000	59393 10	18393 10	— —
und Sterbquartalien, Zugskostenvergütungen	400	754 5	354 5	— —
zusammen	206124	216064 46	22383 58	12443 12
			12443 12	
		Restüberschreitung	9940 46	

Kürzere und längere Vakaturen beim ständigen Personal machten die Einstellung von Hilfsarbeitern in größerem Umfang nothwendig. Im Wesentlichen können daher die Erübrigungen an den fixen Bezügen mit einem entsprechenden Betrag des Mehraufwands wettgeschlagen werden.

Bezüglich der restlichen Ueberschreitung ist zu bemerken, daß vom Jahre 1878 an eine Nachtwache eingestellt werden mußte, und daß die Annahme im Budget sich auf frühere Verhältnisse gründete und der etwas höhere Bedarf an Hilfspersonal, welcher in Folge der Beschränkung des ständigen Personals auftreten mußte, zu wenig beachtet wurde. (Vergleiche Erläuterung zum Budget 1880/81 Seite 79.)

§. 7. Für die bestehenden Einrichtungen am Lande.

In Folge einer irrigen Verrechnung von Unterhaltungskosten der Schiffe in den Normaljahren (vergleiche Erläuterung zu §. 7 der vergleichenden Darstellung für 1876 und 1877) wurde der Budgetsatz zu hoch gegriffen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 8. Unterhaltung der Schiffe ꝛc.

Außer einer Erneuerung der Schiffsschaale des Dampfboots „Friedrich", einer Reparatur am Dampfboot „Kaiser Wilhelm" und der Anschaffung von Waarendecken kamen umfassendere Schiffsreparaturen und größere Ergänzungen an den Schiffen nicht vor. Hierwegen gelangten annähernd (43 600 ℳ. — 13 372 ℳ.) = 30 228 ℳ. nicht zur Verwendung.

Die weitere Erübrigung mit . . . . . 12 430 ℳ.
ist im Wesentlichen durch die sehr mäßigen Preise des Materials, namentlich der Kohlen, theilweise auch durch die Einschränkung der Fahrten herbeigeführt.

§. 9. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

In Folge des zwischen den badischen, württembergischen und bayerischen Dampfschifffahrts-Verwaltungen seit Mai 1877 eingerichteten Gemeinschafts-Verkehrs verminderten sich die Anbindelöhne sowie die Schlepplöhne ganz erheblich. Auch kam man nicht in die Lage, fremde Schiffe in Miethe nehmen zu müssen, wofür in der Normalperiode ein Aufwand von 3 610 ℳ. erwachsen war.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Antheil der Großherzoglichen Staatskasse an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			II. 1878.		II. 1879.							
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Einnahme.												
§.												
1. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn . .	941 280	—	523 845	44	556 465	12	1 080 310	56	139 030	56	—	—

Karlsruhe, den 12. Januar 1881.

Oberrevision Großherzoglichen Handelsministeriums.

Teubner.

Nach vollzogener Prüfung wird beurkundet, daß diese Darstellung richtig und mit den genehmigten Budgetsätzen sowie den Rechnungsauszügen und Schlußabrechnungen der Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung für 1878 und 1879 übereinstimmend befunden wurde.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 1. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Die Budgetsätze wurden auf Grund der Voranschläge für den Betrieb der Main-Neckarbahn in den Jahren 1878 und 1879, sowie des Standes der Baukapitalien zu Anfang des II. Quartals 1877 gebildet.

Der Antheil Badens ist aus den Abrechnungen über die Vertheilung der Betriebsüberschüsse entnommen.

Der höhere Betrag dieses Antheils hat sich hauptsächlich dadurch ergeben, daß in Rücksicht auf die Konkurrenz der im Laufe der Budgetperiode zu erwartenden Betriebseröffnung der von der Hessischen Ludwigsbahn hergestellten Bahnstrecke von Frankfurt über Lampertheim nach Mannheim der Anschlag der Einnahmen aus dem Güterverkehr etwas niederer gehalten wurde, der befürchtete Ausfall jedoch wegen verzögerter Vollendung der genannten Bahnstrecke nicht eingetreten ist.

Aus der Anlage 1 sind die Ergebnisse der jährlichen provisorischen Abrechnungen zu entnehmen. Es geht aus der Darstellung ferner hervor, daß das Gesammtbaukapital, welches auf 1. Juli 1877 21 552 970 ℳ. 18 ₰ betrug, im Jahr 1879 auf durchschnittlich . . . . . 21 808 241 ℳ. 81 ₰ angewachsen ist, was von der Ausführung verschiedener Ergänzungs- und Erweiterungsbauten auf Preußischem, Hessischem und Badischem Gebiet in den Jahren 1878 und 1879 herrührt.

Nach Beilage 2 stellen sich die Rechnungsergebnisse der Main-Neckarbahnverwaltung dar wie folgt:

	1878	1879
Einnahme	4 816 321 ℳ. 16 ₰	4 835 073 ℳ. 66 ₰
Ausgabe	3 012 463 „ 5 „	3 062 189 „ 59 „
Betriebsüberschuß	1 803 858 ℳ. 11 ₰	1 772 884 ℳ. 7 ₰
Die zur Vertheilung gelangten Betriebsüberschüsse betragen . .	1 708 411 „ 98 „	1 792 103 „ 96 „

Die Differenzen zwischen den rechnungsmäßigen Ueberschüssen und den zur Vertheilung gebrachten erklären sich daraus, daß bei der jährlichen Schlußabrechnung diese noch nicht genau ermittelt werden konnten.

Die zur Vertheilung gelangten Betriebsüberschüsse berechnen sich:

für 1878 auf 7,87 Prozent,
„ 1879 „ 8,22 „

der Baukapitalien.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1.

Main-Neckar-Eisenbahn.

Auszug aus den Abrechnungen über den Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1878 und 1879.

Rechnungsperiode.	Betriebsüberschuß.		Baukapitalien der betheiligten Regierungen.			Revenüenantheile.			Bemerkungen.		
	M.	₰		M.	₰	M.	₰			M.	₰
1878	1 708 411	98	Preußen	5 468 416	43	430 298	43				
			Hessen	9 498 994	9	747 456	29				
			Baden	6 743 819	21	530 657	26			530 657	26
				21 711 229	73	1 708 411	98		Hiervon gehen ab:		
									a. Vergütung an Preußen zu Folge der definitiven Abrechnung über Vertheilung der Betriebsüberschüsse für 1858 bis incl. 1874 mit . . .	6646	6
1879	1 792 103	96	Preußen	5 531 416	43	454 547	11				
			Hessen	9 505 161	32	781 091	73				
			Baden	6 771 664	6	556 465	12		b. Vergütung an Hessen zu Folge der Richtigstellung der Baukapitalien und den provisorischen Abrechnungen für 1875 u. 1876 mit .	165	76
				21 808 241	81	1 792 103	96			6 811	82
1878 und 1879 .	3 500 515	94	Preußen	—	—	884 845	54				
			Hessen	—	—	1 528 548	2				
			Baden	—	—	1 087 122	38				
				—	—	3 500 515	94		Rest . .	523 845	44

Karlsruhe, im Januar 1881.

Oberrevision Großherzoglichen Handelsministeriums.
Teubner.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 2.

IV. Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
A. Ordentliche Einnahme.											
Tit. I. Aus dem Personen- ꝛc. Verkehr.											
§.											
1. Für Personenbeförderung ausschließlich Militärbillets . . .	4200000 —	2095649	88	2019346	3	4114995	91	—	—	85004	9
2. Für Militär auf Militärbillets und Requisitionsschein . . .											
3. Für Gepäckbeförderung . . .	360000 —	171466	48	166733	72	338200	20	—	—	21799	80
4. Für Equipagenbeförderung . .	10000 —	3398	82	3268	58	6667	40	—	—	3332	60
5. Für Hundebeförderung . . .	3200 —	1595	60	1570	22	3165	82	—	—	34	18
6. Für die Beförderung sonstiger Thiere auf Transportschein. .	80000 —	39372	40	32237	51	71609	91	—	—	8390	9
7. Für den Transport der Post .	168000 —	56830	16	53360	98	110191	14	—	—	57808	86
8. Für Extrapersonenzüge . . .	13000 —	4933	80	7926	60	12860	40	—	—	139	60
Summe Tit. I. Aus dem Personen- ꝛc. Verkehr. .	4834200 —	2373247	14	2284443	64	4657690	78	—	—	176509	22
Tit. II. Aus dem Güterverkehr.											
9. Für Eilgüter											
10. Für Frachtgüter											
11. Für Eisenbahnfahrzeuge . .	3600000 —	1988961	19	2112729	40	4101690	59	501690	59	—	—
12. Für Viehtransport											
13. Für außergewöhnliche Transporte einschließlich Leichen. .											
Summe Tit. II. Aus dem Güterverkehr	3600000 —	1988961	19	2112729	40	4101690	59	501690	59	—	—
Tit. III. Sonstige Einnahmen, Pächte und Miethen.											
14. a. Für Restaurationen . . .	8468 —	4297	43	4300	—	8597	43	129	43	—	—
15. b. Für Beamtendienstwohnung.	17732 —	10278	10	10749	55	21027	65	3295	65	—	—
16. c. Für Steuer-, Post- ꝛc. Dienstlokale	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. d. Für sonstige Vermiethungen, Pächte aus Grundstücken und Crescenzerlöse . . .	12000 —	5250	82	5215	94	10466	76	—	—	1533	24
18. Erlös aus verkauften Materialien und Inventarstücken . .	100000 —	92884	8	79536	48	172420	56	72420	56	—	—
Uebertrag . .	138200 —	112710	43	99801	97	212512	40	75845	64	1533	24

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
A. Ordentliche Einnahme.												
Tit. III. Sonstige Einnahmen.												
Uebertrag . .	138 200	—	112 710	43	99 801	97	212 512	40	75 845	64	1 533	24
§.												
19. Entschädigung von anderen Bahnen für Benützung diesseitiger Transportmittel (Wagenmiethe)	100 000	—	38 259	64	42 253	60	80 513	24	—	—	19 486	76
20. Für Beförderung von Privatdepeschen mit d. Bahntelegraphen	16 000	—	9 302	14	8 915	46	18 217	60	2 217	60	—	—
21. a. Für die Leistung des Fahrdienstes auf der Seitenbahn von Friedrichsfeld nach Mannheim	140 000	—	71 141	99	65 079	12	136 221	11	—	—	3 778	89
22. b. Für die Mitbenützung des Bahnhofs zu Frankfurt durch die Hessische Ludwigsbahn	300 000	—	136 878	27	138 300	57	275 178	84	—	—	24 821	16
23. c. Für die Mitbenützung des Bahnhofs zu Frankfurt durch die Frankfurt-Bebraer Eisenbahn	93 000	—	54 078	49	56 497	84	110 576	33	17 576	33	—	—
d. Für die Mitbenützung des Bahnhofs zu Bensheim durch die Hessische Ludwigsbahn	—	—	2 500	—	2 500	—	5 000	—	5 000	—	—	—
24. Für in den Werkstätten und der Billetdruckerei für fremde Rechnung gefertigte Arbeiten	20 000	—	14 646	33	10 552	30	25 198	63	5 198	63	—	—
25. Einnahme von Brückengeld von den Eisenbahnbrücken über den Main und den Neckar .	6 400	—	2 476	99	2 209	81	4 686	80	—	—	1 713	20
26. Sonstige Einnahmen, Ersatzleistungen ꝛc.	16 000	—	12 118	55	11 789	95	23 908	50	7 908	50	—	—
									113 746 51 333	70 25	51 333	25
Summe Tit. III. Sonstige Einnahmen	829 600	—	454 112	83	437 900	62	892 013	45	62 413	45	—	—
Hiezu												
Summe Tit. II. Einnahme aus dem Güterverkehr . .	3 600 000	—	1 988 961	19	2 112 729	40	4 101 690	59	501 690	59	—	—
Summe Tit. I. Einnahme aus dem Personenverkehr .	4 834 200	—	2 373 247	14	2 284 443	64	4 657 690	78	—	—	176 509	22
Summe der Einnahme . .	9 263 800	—	4 816 321	16	4 835 073	66	9 651 394	82	564 104 176 509	4 22	176 509	22
									387 594	82		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.		Mehr.	Weniger.
		II. 1878.	II. 1879.				
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.
I. Ordentliche Ausgabe.							
Besoldungen.							
Tit. I. Direktion und Ressortvorsteher.							
§.							
1. Vorsitzender der Direktion .	12 240 —	6 120 —	6 120 —	12 240 —		— —	— —
2. Mitglieder der Direktion . .	22 400 —	11 200 —	11 200 —	22 400 —		— —	— —
3. Betriebsinspektor	9 600 —	4 800 —	4 800 —	9 600 —		— —	— —
4. Baumeister	13 720 —	6 606 67	6 716 8	13 322 75		— —	397 25
5. Maschineningenieur	9 600 —	4 800 —	4 800 —	9 600 —		— —	— —
6. Güterverwalter	8 230 —	2 142 92	3 200 —	5 342 92		— —	2 887 8
Summe Tit. I. Direktion und Ressortvorsteher . . .	75 790 —	35 669 59	36 836 8	72 505 67		— —	3 284 33
Tit. II. Zentralbureau.							
7. Hauptkassenrendant	8 920 —	4 460 —	4 460 —	8 920 —		— —	— —
8. Buchhalter und Assistent der Hauptkasse	8 400 —	4 200 —	4 260 —	8 460 —		60 —	— —
9. Sekretäre der Direktion . .	17 490 —	8 745 —	8 745 —	17 490 —		— —	— —
10. Kontrolvorstand (Bahnkontroleur)	6 860 —	3 430 —	3 430 —	6 860 —		— —	— —
11. Revisoren	28 800 —	13 300 —	13 425 —	26 725 —		— —	2 075 —
12. Revisoren II. Klasse . . .	36 180 —	15 677 34	17 158 16	32 835 50		— —	3 344 50
13. Registrator	5 240 —	2 490 44	2 517 94	5 008 38		— —	231 62
14. Registraturassistenten . . .	6 720 —	3 360 —	3 360 —	6 720 —		— —	— —
15. Kanzlisten der Direktion . .	6 360 —	3 180 —	3 180 —	6 360 —		— —	— —
16. Bureauassistenten, Sekretäre des Betriebsinspektors, des Maschineningenieurs und des Güterverwalters	14 400 —	7 137 78	7 200 —	14 337 78		— —	62 22
17. Billetdrucker	3 300 —	1 650 —	1 650 —	3 300 —		— —	— —
18. Kanzlisten der Ressortvorsteher	16 020 —	8 010 —	8 010 —	16 020 —		— —	— —
19. Bureaudiener	9 120 —	4 426 22	4 480 —	8 906 22		— —	213 78
20. Kassediener der Hauptkasse .	2 240 —	1 120 —	1 120 —	2 240 —		— —	— —
Summe Tit. II. Zentralbureau	170 050 —	81 186 78	82 996 10	164 182 88		60 —	5 927 12
							60 —
							5 867 12

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
I. Ordentliche Ausgabe.	ℳ. ₰	ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰	
Besoldungen.											
Tit. III. Bahnverwaltung.											
21. Stationsvorsteher der Hauptstationen	18 000 —	8 720	—	7 320	—	16 040	—	—	—	1 960	—
22. Bahnhofaufseher (Stationsassistenten)	26 460 —	13 005	—	13 020	—	26 025	—	—	—	435	—
23. Beitrag zu der Besoldung für einen Nassauischen Stationsassistenten	1 500 —	750	—	750	—	1 500	—	—	—	—	—
24. Bahnmeister	23 040 —	9 890	—	9 227	37	19 117	37	—	—	3 922	63
25. Weichenwärter	94 120 —	43 223	88	46 259	84	89 483	72	—	—	4 636	28
26. Bahnwärter	121 680 —	63 717	7	61 691	14	125 408	21	3 728	21	—	—
27. Ersatzbahnwärter	10 920 —	5 838	5	5 552	58	11 390	63	470	63	—	—
28. Telegraphenverwalter	6 860 —	3 430	—	3 430	—	6 860	—	—	—	—	—
29. Telegraphisten	23 460 —	11 730	—	11 730	—	23 460	—	—	—	—	—
30. Vergütung an die badische Bahn als Antheil an der Besoldung der Bahn- und Signalwärter der Strecke Heidelberg-Friedrichsfeld	37 200 —	19 258	78	17 176	2	36 434	80	—	—	765	20
Summe Tit. III. Bahnverwaltung	363 240 —	179 562	78	176 156	95	355 719	73	4 198	84	11 719	11
										4 198	84
										7 520	27
Tit. IV. Transportverwaltung.											
31. Stationskassierendanten	5 160 —	1 390	—	2 400	—	3 790	—	—	—	1 370	—
32. Güterexpeditoren und Stationsexpeditoren	51 040 —	24 840	—	25 487	56	50 327	56	—	—	712	44
33. Stationsexpeditoren in Langen und Zwingenberg	8 600 —	4 300	—	8 420	—	12 720	—	4 120	—	—	—
34. Weitere Stationsexpeditoren	18 720 —	9 360	—	9 160	—	18 520	—	—	—	200	—
35. Expedienten I. Klasse	90 720 —	40 254	17	41 880	—	82 134	17	—	—	8 585	83
Expedienten II. Klasse	74 400 —	36 853	33	35 531	34	72 384	67	—	—	2 015	33
36. Packer (Gepäckwieger)	29 360 —	14 251	23	14 693	33	28 944	56	—	—	415	44
37. Lade- und Bodenmeister	23 220 —	11 610	—	11 610	—	23 220	—	—	—	—	—
38. Portier der Hauptstationen	11 560 —	5 780	—	5 780	—	11 560	—	—	—	—	—
39. Lokomotivführer	105 120 —	48 245	85	51 342	59	99 588	44	—	—	5 531	56
40. Lokomotivheizer	79 400 —	34 471	22	38 453	50	72 924	72	—	—	6 475	28
41. Wagenwärter	48 220 —	22 310	—	23 191	36	45 501	36	—	—	2 718	64
42. Zugmeister	32 880 —	15 623	89	14 828	70	30 452	59	—	—	2 427	41
43. Kondukteure	87 720 —	40 776	40	40 465	92	81 242	32	—	—	6 477	68
44. Werkstättevorsteher	16 980 —	8 490	—	8 490	—	16 980	—	—	—	—	—
45. Werkführer	16 200 —	7 979	—	8 100	—	16 079	—	—	—	121	—
46. Werkzeichner	3 360 —	1 680	—	1 680	—	3 360	—	—	—	—	—
47. Buchführer	22 500 —	7 790	83	9 168	25	16 959	8	—	—	5 540	92
48. Materialverwalter des Hauptmagazins	5 500 —	2 750	—	2 750	—	5 500	—	—	—	—	—
49. Materialverwalter des Nebenmagazins	9 120 —	4 560	—	4 560	—	9 120	—	—	—	—	—
Summe Tit. IV. Transportverwaltung	739 780 —	343 315	92	357 992	55	701 308	47	4 120	—	42 591	53
										4 120	—
										38 471	53

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
I. Ordentliche Ausgabe.												
Zusammenstellung.												
Tit. I. Direktion und Ressortvorsteher	75 790	—	35 669	59	36 836	8	72 505	67	—	—	3 284	33
„ II. Zentralbureau	170 050	—	81 186	78	82 996	10	164 182	88	—	—	5 867	12
„ III. Bahnverwaltung	363 240	—	179 562	78	176 156	95	355 719	73	—	—	7 520	27
„ IV. Transportverwaltung	739 780	—	343 315	92	357 992	55	701 308	47	—	—	38 471	53
Summe Tit. I. bis IV. Besoldungen	1 348 860	—	639 735	7	653 981	68	1 293 716	75	—	—	55 143	25
Andere persönliche Ausgaben.												
Tit. V. Ordinaria.												
§.												
50. Stellvertretungskosten	24 000	—	10 524	47	11 153	44	21 677	91	—	—	2 322	9
51. Für Arbeitshilfe	324 000	—	161 930	28	150 698	25	312 628	53	—	—	11 371	47
52. Vergütung an Bahnwärter für Billetausgabe, Brückengelderhebung und Bedienung von Weichen	4 800	—	2 769	73	11 790	66	14 560	39	9 760	39	—	—
53. Auslohnung der Hilfsbahn- und Weichenwärter	106 000	—	50 442	56	50 274	97	100 717	53	—	—	5 282	47
54. Auslohnung des Hilfsfahrpersonals	108 000	—	81 414	28	79 584	71	160 998	99	52 998	99	—	—
55. Auslohnung der Güterbodenarbeiter	162 000	—	78 118	21	78 771	53	156 889	74	—	—	5 110	26
56. Auslohnung der Bahnhofarbeiter	134 000	—	58 691	2	60 004	62	118 695	64	—	—	15 304	36
57. Auslohnung der Magazinsarbeiter	29 000	—	13 391	45	12 476	61	25 868	6	—	—	3 131	94
58. Auslohnung der Maschinenputzer	62 000	—	30 426	80	29 130	29	59 557	9	—	—	2 442	91
59. Auslohnung der Wagenputzer	28 000	—	15 157	28	15 801	27	30 958	55	2 958	55	—	—
60. Kosten der ärztlichen Behandlung der im Dienst beschädigten Beamten und Arbeiter	6 000	—	1 354	34	1 667	60	3 021	94	—	—	2 978	6
61. Kohlenprämie des Maschinenpersonals	44 000	—	57 196	39	46 082	76	103 279	15	59 279	15	—	—
62. Verlustentschädigung der Kassebeamten	1 600	—	1 075	—	1 105	—	2 180	—	580	—	—	—
63. Prämien für Entdeckung von Achsbrüchen	400	—	156	—	255	—	411	—	11	—	—	—
64. Mehrkosten für Besorgung des Dienstes der Hessischen Ludwigsbahn und Frankfurt-Bebraer Bahn in Frankfurt	170 000	—	77 837	29	82 002	38	159 839	67	—	—	10 160	33
Summe Tit. V. Ordinaria	1 203 800	—	640 485	10	630 799	9	1 271 284	19	125 588 58 103	8 89	58 103	89
									67 484	19		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
I. Ordentliche Ausgabe.												
Andere persönliche Ausgaben.												
Tit. VI. Extraordinaria.												
§.												
65. Remunerationen für besondere Leistungen	2 000	—	3 361	1	1 542	25	4 903	26	2 903	26	—	—
66. Sterbquartalien	3 830	—	1 197	93	923	25	2 121	18	—	—	1 708	82
Summe Tit. VI. Extraordinaria	5 830	—	4 558	94	2 465	50	7 024	44	2 903	26	1 708	82
									1 708	82		
									1 194	44		
Summe Tit. V. Ordinaria	1 203 800	—	640 485	10	630 799	9	1 271 284	19	67 484	19	—	—
Summe Tit. V. und VI. Andere persönliche Ausgaben	1 209 630	—	645 044	4	633 264	59	1 278 308	63	68 678	63	—	—
Sächliche Verwaltungskosten.												
Tit. VII. Indirekte.												
67. Diäten und Reisekosten	19 000	—	9 065	20	8 951	18	18 016	38	—	—	983	62
68. Umzugskosten und Miethzinsentschädigung	4 000	—	2 326	85	2 497	96	4 824	81	824	81	—	—
69. Meilengelder d. Fahrpersonals	180 000	—	87 209	38	83 967	66	171 177	4	—	—	8 822	96
70. Uebernachtungsgelder desselben	20 000	—	15 588	82	17 232	30	32 821	12	12 821	12	—	—
Summe Tit. VII. Indirekte	223 000	—	114 190	25	112 649	10	226 839	35	13 645	93	9 806	58
									9 806	58		
									3 839	35		
Tit. VIII. Direkte.												
71. Bureaubedürfnisse und Drucksachen	100 000	—	49 465	4	45 618	63	95 083	67	—	—	4 916	33
72. Inseratgebühren	7 000	—	2 508	33	2 682	97	5 191	30	—	—	1 808	70
73. Postporti	1 100	—	598	53	536	38	1 134	91	34	91	—	—
74. Aufwand der Billetdruckerei	4 400	—	1 523	79	1 830	16	3 353	95	—	—	1 046	5
75. Beitrag zu den Eisenbahnverbänden	14 000	—	13 852	13	6 006	75	19 858	88	5 858	88	—	—
76. Für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Dienstlokale	156 000	—	78 140	5	74 020	82	152 160	87	—	—	3 839	13
77. Ergänzung und Erhaltung der Inventargegenstände	20 000	—	10 964	41	7 773	40	18 737	81	—	—	1 262	19
Für Dienstbekleidungen:												
78. a. Anschaffung der Uniformen	36 000	—										
79. b. Anschaffung und Unterhaltung der Pelze, Mäntel ꝛc., welche Eigenthum der Verwaltung verbleiben	8 000	—	21 843	94	20 480	33	42 324	27	—	—	1 675	73
80. Zur Haltung von Wächterhunden	500	—	247	68	284	78	532	46	32	46	—	—
81. Sonstige sächliche Ausgaben	2 000	—	1 390	73	1 530	37	2 921	10	921	10	—	—
Summe VIII. Direkte	349 000	—	180 534	63	160 764	59	341 299	22	6 847	35	14 548	13
											6 847	35
Hiezu											7 700	78
Summe VII. Indirekte	223 000	—	114 190	25	112 649	10	226 839	35	3 839	35	—	—
Summe Tit. VII. und VIII. Sächliche Verwaltungskosten	572 000	—	294 724	88	273 413	69	568 138	57	3 839	35	7 700	78
											3 839	35
											3 861	43

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.	II. 1879.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
I. Ordentliche Ausgabe.						
Tit. IX. Erhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen.						
A. Planum und Oberbau.						
§.						
82. Unterhaltung des Bahnkörpers, der Bankette und Nebenanlagen, Wegübergänge und Gräben .	60,300 —	20 903 23	28 453 95	49 357 18	— —	10 942 82
Unterhaltung des Oberbaues:						
83. a. Material	450 000 —	278 457 34	252 444 90	530 902 24	80 902 24	— —
84. b. Arbeitslohn.	200 000 —	101 785 50	107 246 92	209 032 42	9 032 42	— —
85. Unterhaltung der Brücken und sonstigen Kunstbauten . . .	12 000 —	2 508 38	2 603 89	5 112 27	— —	6 887 73
86. Unterhaltung der Hecken und Baumpflanzungen, Warnungs- und Neigungstafeln, Grenzsteine ꝛc..	3 600 —	2 442 37	3 454 15	5 896 52	2 296 52	— —
87. Unterhaltung der Bahnwartshäuser und Buden	40 000 —	16 798 92	8 094 81	24 893 73	— —	15 106 27
88. Für Wegräumen des Schnees	4 800 —	4 689 80	6 371 32	11 061 12	6 261 12	— —
89. Für Wundhalten der Schutzstreifen im Walde	600 —	303 34	361 68	665 2	65 2	— —
90. Anschaffung und Unterhaltung der zur Bahnunterhaltung nöthigen Geräthschaften und Werkzeuge, sowie der Signalvorrichtungen	14 000 —	11 528 58	12 527 74	24 056 32	10 056 32	— —
Summe Tit. IX. A. Planum und Oberbau . . .	785 300 —	439 417 46	421 559 36	860 976 82	108 613 64	32 936 82
					32 936 82	
					75 676 82	
B. Bahnhofanlagen.						
91. Unterhaltung der Einfriedigungen, Pflanzungen, Gärten, Anfahrten und Straßen . .	24 000 —	11 158 15	10 401 13	21 559 28	— —	2 440 72
92. Unterhaltung sämmtlicher Gebäude mit Ausschluß der Bahnwärterwohnungen	140 000 —	70 197 71	43 915 62	114 113 33	— —	25 886 67
93. Unterhaltung der Gasleitungen und Gasanlagen, der Rampen, Perrons und Verladeplätze .	40 000 —	15 040 51	9 023 6	24 063 57	— —	15 936 43
94. Unterhaltung der Wasserleitungen, Wasserkrahnen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Brückenwaagen, Krahnen ꝛc. . . .	40 000 —	20 382 38	13 500 32	33 882 70	— —	6 117 30
95. Unterhaltung der Werkstätteeinrichtungen	40 000 —	22 415 80	40 692 25	63 108 5	23 108 5	— —
Summe Tit. IX. B. Bahnhofanlagen.	284 000 —	139 194 55	117 532 38	256 726 93	23 108 5	50 381 12
						23 108 5
						27 273 7

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Ordentliche Ausgabe.												
Tit. IX. Erhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen.												
C. Telegraphen und Zubehör.												
§.												
96. Unterhaltung der Bahntelegraphen und Zubehör sowie der Läutewerke	20 000	—	5 435	41	3 433	44	8 868	85	—	—	11 131	15
Hiezu												
Summe B. Bahnhofanlagen .	284 000	—	139 194	55	117 532	38	256 726	93	—	—	27 273	7
„ A. Planum u. Oberbau	785 300	—	439 417	46	421 559	36	860 976	82	75 676	82	—	—
Summe Tit. IX. Erhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen .	1 089 300	—	584 047	42	542 525	18	1 126 572	60	75 676 38 404	82 22	38 404	22
									37 272	60		
Tit. X. Kosten des Bahntransports.												
A. Kosten der Züge.												
Brennmaterial für Lokomotiven und Wasserstationen:												
97. a. Holz zum Anheizen . .	24 000	—	8 505	88	9 231	71	17 737	59	—	—	6 262	41
98. b. Steinkohlen zum Heizen .	440 000	—	144 004	31	143 265	46	287 269	77	—	—	152 730	23
99. Schmiermaterial für Lokomotive und Tender . . .	120 000	—	38 074	23	36 475	59	74 549	82	—	—	45 450	18
100. Putzmaterial für Lokomotive und Tender	24 000	—	3 865	97	3 655	37	7 521	34	—	—	16 478	66
101. Schmiermaterial für die Wagen	32 000	—	18 614	44	14 623	86	33 238	30	1 238	30	—	—
102. Putz- und Beleuchtungsmaterial für die Wagen . . .	24 000	—	10 034	97	7 386	26	17 421	23	—	—	6 578	77
103. Unterhaltung und Ergänzung der zum Transport erforderlichen Geräthschaften, soweit solche nicht Zubehör der Wagen sind	20 000	—	7 465	5	6 235	21	13 700	26	—	—	6 299	74
B. Unterhaltung des Transportmaterials.												
104. Allgemeiner Werkstätteaufwand	46 000	—	39 517	55	34 776	34	74 293	89	28 293	89	—	—
105. Unterhaltung und Ergänzung der Maschinen und Tender .	474 000	—	199 472	10	292 123	20	491 595	30	17 595	30	—	—
106. Unterhaltung und Ergänzung der Personen- u. Güterwagen	460 000	—	211 511	19	235 755	78	447 266	97	—	—	12 733	3
Summe Tit. X. Kosten des Bahntransports	1 664 000	—	681 065	69	783 528	78	1 464 594	47	47 127	49	246 533 47 127	2 49
											199 405	53

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		II. 1878.		II. 1879.							
	M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
I. Ordentliche Ausgabe.											
Tit. XI. Sonstige Ausgaben.											
§.											
107. Entschädigungen für Verletzungen beim Betrieb der Main-Neckar-Bahn	24 000 —	7 692	69	9 629	7	17 321	76	—	—	6 678	24
108. Gerichtskosten	2 400 —	763	7	1 210	80	1 973	87	—	—	426	13
109. Gemeindesteuern und Feuer-Versicherung	12 000 —	3 739	5	3 923	7	7 662	12	—	—	4 337	88
110. Ersatz für beschädigte oder verlorene Sendungen und sonstige Sachen	6 000 —	1 427	53	4 711	36	6 138	89	138	89	—	—
111. Reparaturkosten fremder auf diesseitiger Bahn beschädigter Wagen	10 000 —	4 688	36	6 507	83	11 196	19	1 196	19	—	—
112. Rückzahlung von Fracht- und Fahrgeldern, Straffracht . .	4 000 —	539	63	23	87	563	50	—	—	3 436	50
113. Miethe für fremde Wagen .	290 000 —	145 628	12	148 881	39	294 509	51	4 509	51	—	—
114. Unbeibringliche Posten, Nachlässe und sonstige Ausgaben	10 000 —	3 367	50	588	28	3 955	78	—	—	6 044	22
Summe Tit. XI. Sonstige Ausgaben	358 400 —	167 845	95	175 475	67	343 321	62	5 844	59	20 922	97
										5 844	59
										15 078	38
Wiederholung der Ausgaben.											
Tit. I. bis IV. Besoldungen . .	1 348 860 —	639 735	7	653 981	68	1 293 716	75	—	—	55 143	25
„ V. und VI. Andere persönliche Ausgaben	1 209 630 —	645 044	4	633 264	59	1 278 308	63	68 678	63	—	—
„ VII. und VIII. Sächliche Verwaltungskosten	572 000 —	294 724	88	273 413	69	568 138	57	—	—	3 861	43
„ IX. Erhaltung der Bahnanlagen	1 089 300 —	584 047	42	542 525	18	1 126 572	60	37 272	60	—	—
„ X. Kosten des Bahntransports	1 664 000 —	681 065	69	783 528	78	1 464 594	47	—	—	199 405	53
„ XI. Sonstige Ausgaben . .	358 400 —	167 845	95	175 475	67	343 321	62	—	—	15 078	38
Hauptsumme der Ausgaben	6 242 190 —	3 012 463	5	3 062 189	59	6 074 652	64	105 951	23	273 488	59
										105 951	23
										167 537	36
Hauptsumme der Einnahmen	9 263 800 —	4 816 321	16	4 835 073	66	9 651 394	82	387 594	82	—	—
Einnahme-Ueberschuß . .	3 021 610 —	1 803 858	11	1 772 884	7	3 576 742	18	555 132	18	—	—

Karlsruhe im Januar 1881.

Oberrevision Großherzoglichen Handelsministeriums.

Teubner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. I. Aus dem Personen- ꝛc. Verkehr.

Die Mindereinnahme ist hauptsächlich Folge der Abnahme des Personenverkehrs, welche auf die andauernd ungünstigen Erwerbsverhältnisse zurückzuführen ist; für Beförderung zahlungspflichtiger Poststücke sind geringere Vergütungssätze in Anwendung gekommen.

Tit. II. Aus dem Güterverkehr.

In Rücksicht auf die Konkurrenz der im Laufe der Budgetperiode zu erwartenden Betriebseröffnung der von der Hessischen Ludwigsbahn hergestellten Bahnstrecke von Frankfurt über Lampertheim nach Mannheim wurde der Anschlag etwas niederer gehalten; wegen verzögerter Vollendung der genannten Bahnstrecke ist jedoch der befürchtete Ausfall nicht eingetreten.

Tit. III. Sonstige Einnahmen.

Pächte und Miethen.

§. 15b. Für Beamtendienstwohnungen.

Vorzugsweise Miethzinse für neu hergestellte Dienstwohnungen.

§. 17d. Für sonstige Vermiethungen, Pächte aus Grundstücken und Kreszenserlös.

Durch die allgemeine gute Futtererndte veranlaßter Ausfall an Kreszenserlös.

§. 18. Erlös aus verkauften Materialien und Inventarstücken.

In Folge stärkerer Erneuerung des Geleises gelangte auch mehr abgängiges Material zur Veräußerung.

§. 19. Entschädigung von anderen Bahnen für Benützung diesseitiger Transportmittel (Wagenmiethe).

Die Transportmittel sind von anderen Verwaltungen nicht in dem Maaße benützt worden, als angenommen war.

§. 20. Für Beförderung von Privatdepeschen mit dem Bahntelegraphen.

Die Zahl der Bahntelegraphenstationen hat sich vermehrt, auch ist der Depeschenverkehr gewachsen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 21a. Für die Leistung des Fahrdienstes auf der Seitenbahn von Friedrichsfeld nach Mannheim.

Die Bruttoeinnahme auf der Seitenbahn, von welcher die Höhe der Vergütung für Leistung des Fahrdienstes abhängt, stellte sich niedriger als der Anschlag.

§. 22b. Für die Mitbenützung des Bahnhofes zu Frankfurt durch die Hessische Ludwigsbahn.

Der Verkehr der Hessischen Ludwigsbahn im Bahnhof der Main-Neckarbahn ist wesentlich gefallen.

§. 23c. Für die Mitbenützung des Bahnhofs zu Frankfurt durch die Frankfurt-Bebraer Eisenbahn.

Der Verkehr der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn ist gewachsen.

§. 23d. Für die Mitbenützung des Bahnhofs zu Bensheim durch die Hessische Ludwigsbahn.

Die in Aussicht zu nehmende Vergütung konnte bei Aufstellung des Budgets noch nicht mit Sicherheit veranschlagt werden; es unterblieb daher, einen Ansatz hiefür zu machen.

§. 24. Für in den Werkstätten und der Billetdruckerei für fremde Rechnung gefertigte Arbeiten.

Die Werkstätten und die Billetdruckerei wurden für fremde Arbeiten stärker in Anspruch genommen.

§. 25. Einnahmen an Brückengeld von den Eisenbahnbrücken über den Main und den Neckar.

Der Passantenverkehr über die Mainbrücke ist seit der Eröffnung der Station Louisa für den Personenverkehr gefallen, indem sich dieser Verkehr in der Richtung nach und von dem Walde nunmehr größtentheils auf der Bahn bewegt.

§. 26. Sonstige Einnahmen, Ersatzleistungen ꝛc.

Ein zuverlässiger Anschlag kann nicht gefertigt werden.

Ausgabe.

Besoldungen.

Tit. I. Direktion und Ressortvorsteher.

Tit. II. Zentralbureau.

Tit. III. Bahnverwaltung.

Tit. IV. Transportverwaltung.

Bezüglich der Minderausgaben an Besoldungstiteln wird im Allgemeinen bemerkt, daß dieselben sich durch zeitweise Stellenvakatur, sowie dadurch ergeben haben, daß die in den Voranschlag aufgenommenen Besoldungen einzelnen Beamten und Bediensteten nicht vollständig verliehen worden sind.

Die Ueberschreitung unter

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 26. Bahnwärter und

§. 27. Ersatzbahnwärter

ist eine Folge davon, daß mehrere Weichenwärterposten längere Zeit mit Bahn- beziehungsweise Ersatzwärtern besetzt waren, ohne daß die Gehalte der letzteren auf §. 25 übertragen worden sind, daher auch die wesentliche Erübrigung unter dieser Position.

Die Ueberschreitung unter §. 33 rührt davon her, daß im Jahr 1879 die Besoldungen zweier Expeditionsbeamten, welche unter §. 35 vorgesehen waren, hier verrechnet worden sind, daher auch die wesentliche Erübrigung unter §. 35.

Andere persönliche Ausgaben.

Tit. V. Ordinaria.

§. 50. Stellvertretungskosten.

Stellenvertretungen waren nicht in dem Maße erforderlich, als angenommen war.

§. 51. Für Arbeitshilfe.

Die Erübrigung ergab sich vorzugsweise dadurch, daß die hier vorgesehenen Nachtdienstgebühren unter §. 52 „Vergütungen an Bahnwärter für Billetausgabe" verrechnet worden sind, wodurch auch die Ueberschreitung unter diesem Paragraphen entstanden ist.

§. 54. Auslohnung des Hilfsfahrpersonals.

Vielfach vorgekommene Erkrankungen bei dem Fahrpersonal, der gesteigerte Rangirdienst, die nothwendig gewordene Ausrüstung von Güterextrazügen und die im Interesse der Reisenden im Sommer stärker ausgerüsteten Personenzüge, sowie endlich die ungünstige Lage der Züge auf der Mannheimer Seitenbahn erforderten ein wesentlich größeres Hilfspersonal; ein Theil der Ueberschreitung findet seine Ausgleichung in den Erübrigungen unter §§. 55 und 56, indem die Löhne früherer Güterboden- und Bahnhofarbeiter, welche zur Zeit aber als Hilfsbremser und Güterbegleiter verwendet werden, der Verwendung entsprechend unter §. 54 verrechnet worden, während solche noch unter §§. 55 und 56 vorgesehen sind.

§. 61. Kohlenprämien des Maschinenpersonals.

Der erhöhte Bedarf ist eine Folge der seit Beginn des Jahres 1878 neu regulirten Materialersparnißprämien, welcher zum Voraus nicht genau bemessen werden konnte.

Als Wirkung dieser Maßregel sind die unter §§. 98, 99 und 100 nachgewiesenen Erübrigungen anzusehen.

Tit. VI. Extraordinaria.

§. 65. Remunerationen für besondere Leistungen.

Hauptsächlich Gratifikationen an langjährige Arbeiter, welche erst nach Aufstellung des Budgets unter Zustimmung der betheiligten Regierungen eingeführt wurden.

Sachliche Verwaltungskosten.

Tit. VII. Indirekte.

§. 68. Umzugskosten und Miethzinsentschädigung.

Folge zufälliger nicht vorherzusehender Versetzungen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 70. Uebernachtungsgelder des Fahrpersonals.

Durch Einrichtung eines regelmäßig auf einer Unterwegsstation übernachtenden Zuges, sowie durch die ungünstige Lage der Mannheimer Seitenbahn veranlaßt.

Tit. VIII. Direkte.

§. 75. Beitrag zu den Eisenbahnverbänden.

Vorzugsweise durch nachträgliche Uebernahme verspätet liquidirter Verbandskosten, sowie durch Einrichtung neuer Verbände entstanden.

Tit. IX. Erhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen.

A. Planum und Oberbau.

Unterhaltung des Oberbaues.

§. 83a. Material.

§. 84b. Arbeitslohn.

Durch nothwendige ausgedehntere Geleise-Erneuerung und Verwendung von im Preis etwas höher stehenden Stahlschienen entstanden.

§. 86. Unterhaltung der Hecken und Baumpflanzungen, Warnungs- und Neigungstafeln, Grenzsteine.

Mit den vielfach als besonders vortheilhaft empfohlenen Weidenanpflanzungen an den Böschungen und Einfriedigungen der Bahnen wurde ein ausgedehnter Versuch gemacht, wofür die Mittel nicht besonders vorgesehen waren.

§. 87. Unterhaltung der Bahnwartshäuser und Buden.

Die Reparaturarbeiten wurden auf das Nothwendigste beschränkt.

§. 88. Für Wegräumen des Schnees.

Folge der schneereichen Winter.

§. 90. Anschaffung und Unterhaltung der zur Bahnunterhaltung nöthigen Geräthschaften und Werkzeuge sowie der Signalvorrichtungen.

Durch Einrichtung, Unterhaltung und Beleuchtung der neuen durch die deutsche Signalordnung vorgeschriebenen Bahnhofabschlußsignale veranlaßt.

B. Bahnhofanlagen.

§. 92. Unterhaltung sämmtlicher Gebäude mit Ausschluß der Bahnwartswohnungen.

§. 93. Unterhaltung der Gasleitungen und Gasanlagen, der Rampen, Perrons und Verladeplätze.

§. 94. Unterhaltung der Wasserleitungen, Wasserkrahnen, Drehescheiben, Schiebebühnen, Brückenwaagen, Krahnen 2c.

Die vorgesehenen Erneuerungs- und Reparaturarbeiten wurden auf das Nothwendigste beschränkt.

§. 95. Unterhaltung der Werkstätteeinrichtungen.

Die dringend nothwendige Anschaffung einer großen Räderdrehebank, einer großen Bohrmaschine und einer hydraulischen Presse hat vorzugsweise die Ueberschreitung veranlaßt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. X. Kosten des Bahntransports.

A. Kosten der Züge.

Brennmaterial für Lokomotiven und Wasserstationen.

§. 97a. Holz zum Anheizen.

Die Holzpreise sind zurückgegangen.

§. 98b. Steinkohlen zum Heizen.

§. 99. Schmiermaterial für Lokomotiven und Tender.

§. 100. Putzmaterial für Lokomotiven und Tender.

Siehe Schlußsatz der Bemerkung unter §. 61.

§. 101. Schmiermaterial für die Wagen.

Durch höhere Oelpreise veranlaßt.

B. Unterhaltung des Transportmaterials.

§. 104. Allgemeiner Werkstätteaufwand.

Es sind hierher eine Menge kleiner Ausgaben verrechnet worden, bei welchen es zweifelhaft war, ob dieselben unter §. 105 oder §. 106 gehören, daher auch die Erübrigung unter §. 106.

§. 105. Unterhaltung und Ergänzung der Maschinen und Tender.

Es ist im Laufe der Budgetperiode die Anschaffung von zwei neuen Maschinen als Ersatz für abgängige nothwendig geworden; siehe auch Bemerkung zu §. 104.

Zu vorstehender vergleichender Darstellung der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige (II. Abschnitt dieses Beilagenheftes) wird ferner beurkundet, daß andere als die in den drei Spezialdarstellungen nachgewiesenen außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, Etatsüberschreitungen und sonstige Abweichungen vom genehmigten Budget für 1878 und 1879 bei der Rechnungsabhör nicht konstatirt worden, auch keine Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und -Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften im Sinne des Artikel 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 hervorzuheben sind.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

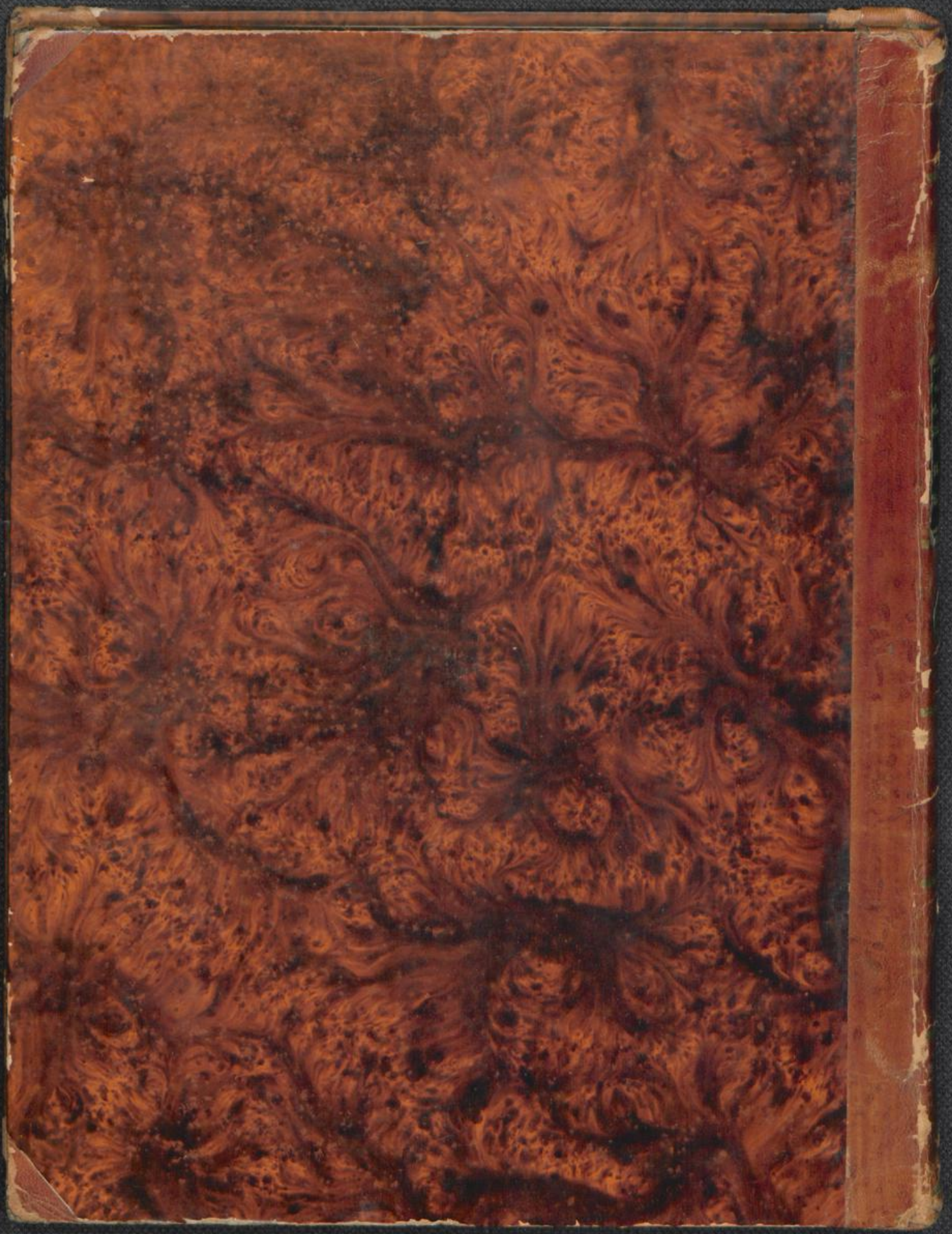

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

O
8
1881/82 Beil.
BW 3

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

0
8
1881182,Bc,13

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Voranschlag

der

Ausgaben und Einnahmen

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für

1882 und 1883

sammt dem

Vortrage des Präsidenten des Finanzministeriums,

womit derselbe

der zweiten Kammer der Stände vorgelegt wurde.

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1881.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden. II. Kammer 1881/82. Beil. III.]

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG
Geheim

Karlsruhe.
Druck von Malsch & Vogel.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

9

OZb 1000, 1881/82 Beil. III



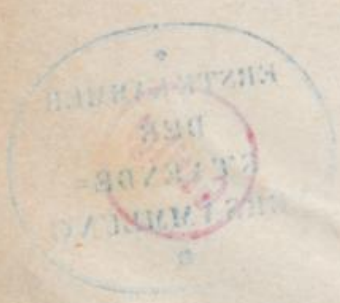

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalts-Verzeichniß

zum dritten Beilagenheft.

Seite

A. Vortrag des Präsidenten des Finanzministeriums bei Vorlage des Budgets für 1882 und 1883 VII — XIV

B. Gesetz-Entwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1882 und 1883 betreffend sammt Begründung und Beilagen . . . . . XV — LV

C. Spezial-Budgets:

I. Abtheilung. **Staatsministerium** . . . . . I.

a. Ausgaben.

Titel I. Großherzogliches Haus . . . . . „ 2 — 3
„ II. Landstände . . . . . „ 2 — 3
„ III. Großherzogliches Geheimes Kabinet . . . . . „ 2 — 3
„ IV. Großherzogliches Staatsministerium . . . . . „ 4 — 5
„ V. Gesandtschaft beim Reich . . . . . „ 4 — 5
„ VI. Matrikularbeibeitrag zur Reichskasse . . . . . „ 4 — 5
„ VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile . „ 6 — 7
„ VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . „ 6 — 7
Zusammenstellung . . . . . „ 8 — 9

b. Einnahmen.

Titel I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 . . . . . „ 10 — 11
„ II. Antheil an der Reichsstempelabgabe . . . . . „ 10 — 11
Zusammenstellung . . . . . „ 12 — 13
Effektivetat der Besoldungen . . . . . „ 14

II. Abtheilung. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts** . . . . . II.

a. Ausgaben.

Titel I. Ministerium . . . . . „ 2 — 3
„ II. Oberlandesgericht . . . . . „ 4 — 5
„ III. Landgerichte . . . . . „ 4 — 5
„ IV. Staatsanwaltschaft. . . . . „ 6 — 7
„ V. Amtsgerichte (Bezirksjustiz) . . . . . „ 8 — 11
„ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege . . . . . „ 10 — 13
„ VII. Strafanstalten . . . . . „ 14 — 17
„ VIII. Kultus. . . . . „ 16 — 19
„ IX. Unterrichtswesen . . . . . „ 20 — 35

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

			Seite
Titel	X.	Wissenschaften und Künste	II. 34 — 37
„	XI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	„ 38 — 39
		Zusammenstellung	„ 40 — 41
		b. Einnahmen.	
Titel	I.	Justizverwaltung	„ 42 — 43
„	II.	Strafanstalten	„ 42 — 43
„	III.	Unterrichtswesen	„ 44 — 45
		Zusammenstellung	„ 46 — 47
		Beilagen 1. a. und b. zum Budget der Strafanstalten	„ 48 — 49
		Beilage 2. Entzifferung des reinen Justizaufwandes	„ 50 — 51
		Beilagen 3 bis 15 zum Budget des Unterrichtswesens	„ 52 — 76
		Effektivetat der Besoldungen	„ 77 — 83
III. Abtheilung.		**Ministerium des Innern**	III.
		a. Ausgaben.	
Titel	I.	Ministerium	„ 2 — 3
„	II.	Landeskommissäre	„ 4 — 5
„	III.	Verwaltungsgerichtshof	„ 4 — 5
„	IV.	Verwaltungshof	„ 6 — 7
„	V.	Generallandesarchiv	„ 6 — 7
„	VI.	Obereichungsamt	„ 8 — 9
„	VII.	Rheinschifffahrtsbehörden	„ 8 — 9
„	VIII.	Bezirksverwaltung und Polizei	„ 8 — 17
„	IX.	Allgemeine Sicherheitspolizei	„ 16 — 21
„	X.	Milde Fonds und Armenanstalten	„ 20 — 21
„	XI.	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	„ 22 — 25
„	XII.	Heil- und Pflegeanstalt Illenau	„ 24 — 27
„	XIII.	Polizeiliches Arbeitshaus	„ 26 — 31
„	XIV.	Für Bearbeitung der Landesstatistik	„ 30 — 31
„	XV.	Für Beförderung der Gewerbe	„ 32 — 35
„	XVI.	Für Beförderung der Landwirthschaft	„ 36 — 39
—		Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	„ 38 — 39
„	XVII.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	„ 40 — 61
„	XVIII.	Porto, Fracht- und Telegraphenkosten	„ 60 — 61
„	XIX.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	„ 60 — 61
		Zusammenstellung	„ 62 — 63
		b. Einnahmen.	
Titel	I.	Bezirksverwaltung und Polizei	„ 64 — 65
„	II.	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	„ 64 — 65
„	III.	Heil- und Pflegeanstalt Illenau	„ 66 — 67
„	IV.	Polizeiliches Arbeitshaus	„ 66 — 67
„	V.	Gewerbe	„ 66 — 69
„	VI.	Landwirthschaft	„ 68 — 69
„	VII.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	„ 70 — 73
		Zusammenstellung	„ 74 — 75
		Anhang zum Budget Titel XII., XIII. und XVII.	„ 76 — 94
		Effektivetat der Besoldungen	„ 95 — 98

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

			Seite
IV. Abtheilung.	**Finanzministerium**	IV.	
	a. Ausgaben.		
Titel	I. Ministerium	„	2 — 3
„	II. Generalstaatskasse	„	4 — 5
„	III. Baubehörden	„	4 — 5
„	IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	„	4 — 5
„	V. Domänenverwaltung	„	6 — 19
„	VI. Steuerverwaltung	„	20 — 29
„	VII. Salinenverwaltung	„	28 — 31
„	VIII. Zollverwaltung	„	30 — 39
„	IX. Münzverwaltung	„	38 — 39
„	X. Allgemeine Kassenverwaltung	„	40 — 41
„	XI. Schuldentilgung	„	40 — 41
„	XII. Pensionen	„	42 — 43
„	XIII. Prozeßkosten	„	42 — 43
„	XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	„	42 — 43
	Zusammenstellung	„	44 — 45
	b. Einnahmen.		
Titel	I. Domänenverwaltung	„	46 — 55
„	II. Steuerverwaltung	„	54 — 59
„	III. Salinenverwaltung	„	60 — 61
„	IV. Zollverwaltung	„	60 — 65
„	V. Münzverwaltung	„	66 — 67
„	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	„	68 — 69
	Zusammenstellung	„	70 — 71
Beilage	1. Anhang, Budget der Amortisationskasse	„	72 — 76
„	2. Anhang, Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Ausgabe §. 146)	„	77 — 78
„	3. Berechnung des Pensionsaufwandes	„	79 — 82
	Effektivetat der Besoldungen	„	83 — 86
V. Abtheilung.	**Oberrechnungskammer**	V.	
	a. Ausgaben	„	2 — 3
	b. Einnahmen	„	2 — 3
	Effektivetat der Besoldungen	„	4
VI. Abtheilung.	**Hauptübersicht der veranschlagten Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung für 1882 und 1883**	VI.	1 — 15

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vortrag

des

Präsidenten des Finanzministeriums

bei

Vorlage des Budgets für die Jahre 1882 und 1883.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beehre ich mich, Ihnen den Entwurf des Budgets für die Jahre 1882 und 1883 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Lassen Sie mich hierbei die erfreuliche Bemerkung vorausschicken, daß dieses Budget mit einem, wenn auch allerdings vergleichsweise mäßigen Einnahmeüberschuß abschließt, während bekanntlich nach den Finanzgesetzentwürfen für eine Reihe früherer Budgetperioden nur durch außerordentliche Zuschüsse der Amortisationskasse eine Ausgleichung der Ausgaben und Einnahmen des allgemeinen Staatshaushalts erreicht werden konnte.

Während das Budget für die laufende Periode sieben Hauptabtheilungen umfaßte, finden Sie das neue Budget nur in sechs solchen Abtheilungen dargestellt, eine Folge der durch die landesherrliche Verordnung vom 20. April 1881, die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend, beschlossenen Aufhebung des Handelsministeriums und der Zutheilung der Geschäfte desselben an die übrigen Ministerien. Sie haben, hochgeehrte Herren, auf dem letzten Landtage in der 58. Sitzung vom 15. März 1880 einstimmig den Beschluß gefaßt, an die Großherzogliche Regierung das Ersuchen zu richten, zu prüfen, welche Vereinfachungen in der Organisation der Staatsbehörden und ihres Geschäftsgangs erzielt werden könnten. Auch von der hohen ersten Kammer ist in der Sitzung vom 18. März 1880 eine vorstehendem Beschlusse gleichlautende Erklärung zu Protokoll beschlossen worden. Die Großherzogliche Regierung hat es sich ernstlich angelegen sein lassen, diese Fragen nach allen Richtungen sorgfältig zu prüfen und sie kam zu dem Ergebnisse, daß, so erfolgreich das durch landesherrliche Verordnung vom 19. April 1860 neu errichtete „Handelsministerium" auch gewirkt hat und so sehr sich diese Organisation auch des allgemeinen Vertrauens im Lande zu erfreuen hatte, es bei dem ernsten Willen, eine Vereinfachung der Behördenorganisation herbeizuführen, nicht nur thunlich, sondern auch angemessen sei, dieses zuletzt errichtete Ministerium wieder aufzuheben und dessen Geschäftszweige, ähnlich wie es vor dem Jahre 1860 der Fall war, an die übrigen Ministerien zu vertheilen. An diese wichtigste Organisationsänderung reihen sich nun noch eine Anzahl anderer nicht unerheblicher Reduktionen, welche zum Theil bereits in dem vorliegenden

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgetentwurf ihren Ausdruck gefunden haben, theils, weil erst in der Erörterung und Beschlußfassung begriffen, sich nachträglich noch in das Finanzgesetz werden einfügen lassen.

Noch sind damit die bezüglichen Untersuchungen nicht beendet, so namentlich auch nicht die in den Kammern wiederholt angeregte Frage der Vereinigung der Steuer- und Zolldirektion, die Großherzogliche Regierung wird aber angelegentlich bemüht bleiben, jede ohne Verletzung dienstlicher Interessen und empfindliche Schädigung der Bevölkerung zulässige Vereinfachung der Organisation forthin herbeizuführen. Sind die bis jetzt beschlossenen und in Aussicht genommenen Aenderungen alle ausgeführt, so wird sich schon eine Ersparniß nur an Verwaltungsaufwand von circa 120000 ℳ. herausstellen.

Dies vorausgeschickt, gestatte ich mir eine nähere Betrachtung einzelner Theile unseres Staatshaushalts und zwar hier ungeachtet der durch die obenerwähnte landesherrliche Entschließung mit dem 1. Mai d. J. in's Leben getretenen Zuweisung des gesammten Eisenbahnwesens an das Finanzministerium, worüber, als über einen ausgeschiedenen Verwaltungszweig, wie bisher, gesonderte Budgetvorlage erfolgen wird, über das Budget der allgemeinen Staatsverwaltung.

I. Ausgabe.

Nach dem Gesetze vom 18. März 1880 über den Staatshaushaltsetat für die Jahre 1880 und 1881 beträgt die Summe der ordentlichen Ausgaben für das Jahr 1881 . 37615513 ℳ.
und nach Abzug des in Folge der Aufhebung des Handelsministeriums an eine andere Behörde nicht überwiesenen Aufwands von . . . . . 14059 „
beträgt restlich der seitherige Budgetsatz (vergleiche VI. Abtheilung des gedruckten Budgets für 1882/83 Seite 9) . . . . . 37601454 ℳ.

Nach der unter dieser Abtheilung enthaltenen Hauptübersicht werden für die Jahre 1882 und 1883 durchschnittlich für 1 Jahr angefordert . . . . . 38609987 „
somit mehr . . 1008533 ℳ.

Zur Erläuterung ist beizufügen, daß den Etats des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums die bisherigen Budgetsätze nach Maßgabe der früheren Organisation der obersten Staatsbehörden beigeschlagen worden sind.

Es beträgt nämlich die Anforderung mehr:

beim Staatsministerium	321726 ℳ.
„ Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts . .	350940 „
„ Ministerium des Innern	127311 „
„ Finanzministerium	207384 „
bei der Oberrechnungskammer	1172 „
zusammen . .	1008533 ℳ.

Der Mehraufwand im Budget des Staatsministeriums rührt fast einzig und allein von dem um den Betrag von 320900 ℳ. höher einzustellenden Matrikularbeitrag zur Reichskasse her.

Der Besoldungsetat des Staatsministeriums ist hauptsächlich in Folge des Wegfalls der Besoldung eines Mitglieds (ohne Portefeuille) um den Betrag von 10700 ℳ. herabgesetzt worden.

Bei dem Geschäftszweige des neu gebildeten Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts setzt sich der obige Mehraufwand von 350940 ℳ. aus einer Mehrverwendung von 596374 ℳ. und einer Minderverwendung von 245434 ℳ. zusammen. Von den zahlreichen Positionen, die gegenüber den letzten Budgetsätzen eine Mehrausgabe nachweisen, hebe ich als diejenigen, welche erheblichere Unterschiede nachweisen, hervor:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. Den Aufwand für die Staatsanwaltschaft in Folge der vorgeschlagenen Aenderungen in den Rang- und Besoldungsverhältnissen der Staatsanwälte, auch die größere Ausgabe für Besorgung der Schreibgeschäfte; der Mehraufwand für den betreffenden Titel ist im Ganzen zu 32 630 ℳ. veranschlagt.

2. Die unter besonderem Titel erscheinende allgemeine Ausgabe für die Rechtspflege, wofür im Ganzen 487 290 ℳ. mehr angefordert werden, und zwar darunter ein Mehraufwand insbesondere für die Strafrechtspflege mit 414 880 ℳ. und ein solcher für Postporto mit 53 750 ℳ.; es steht jedoch diesen Mehrausgaben auch eine erhebliche Mehreinnahme an Justizgefällen gegenüber.

3. Für höhere Unterrichtsanstalten und zwar die Universität Freiburg und die polytechnische Schule wird in Folge des Rückgangs der Einnahme der Universität aus eigenem Vermögen sowie in Folge der zunehmenden Frequenz dieser Universität, und bezüglich der polytechnischen Schule wegen Rückgangs der Einnahme aus den Schulhonoraren eine Erhöhung des Staatszuschusses im Ganzen im Betrage von 39 000 ℳ. für nothwendig erachtet. Auch die Mittel- und Volksschule, namentlich der Staatszuschuß zu den Gehalten der Volksschullehrer, erfordern durch den Vollzug des Elementarunterrichtsgesetzes im Ganzen eine Mehrausgabe von circa 17 000 ℳ.

Den oben erwähnten Minderaufwand bei den Geschäftszweigen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts im Betrage von 245 434 ℳ. haben vorzugsweise die geringeren Anforderungen unter dem Titel der Bezirksjustiz mit 195 359 ℳ. herbeigeführt, indem schon die Aufhebung der Gerichtsnotariate unter verschiedenen Positionen eine Ersparniß im Betrage von 106 995 ℳ. ergeben hat. Ferner erscheint auch unter dem Titel „Strafanstalten" eine Minderanforderung von 47 459 ℳ., wozu namentlich die versuchsweise eingetretene Kostreduktion beigetragen hat.

In dem Budget des Ministeriums des Innern stellt sich der gesammte Mehraufwand nur auf 127 311 ℳ., er ist durch einen Mehraufwand von . . . . . 217 260 ℳ.
und einen Minderaufwand von . . . . . 89 949 ℳ.
entstanden. Den Mehraufwand verursachen vorzugsweise die Titel „Bezirksverwaltung und Polizei" mit 189 687 ℳ. durch Mehrkosten für Polizeistraffälle, ungeachtet einer durch Beschränkung der Gefangenenkost zu erwaktenden Ersparniß von circa 10 000 ℳ. und durch eine ansehnliche Steigerung des Staatsaufwands für Unterstützung armer Personen, namentlich in Folge des nach dem Gesetze vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege an die Kreisverbände zu leistenden Ersatzes und das Budget für das polizeiliche Arbeitshaus, welches namentlich durch Bemessung für eine größere Anzahl Sträflinge mit einem Mehraufwand von 13 155 ℳ. abschließt.

Der obige Minderaufwand ist dagegen vorzugsweise durch das Ausgabebudget für die Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und zwar durch den geringeren Aufwand für Unterhaltung der Landstraßen entstanden, indem in Folge Herabgehens der Preise für Material und für Arbeit der durchschnittliche Aufwand für einen Kilometer Landstraße gegen die dem Budget für 1880/81 zu Grunde liegende Annahme um 23 ℳ. herabgesetzt werden konnte.

Das Budget des Finanzministeriums weist einen Mehraufwand im Betrage von 207 384 ℳ. nach. Er bildet sich namentlich aus Mehrausgaben

bei der Steuerverwaltung mit . . . . . 82 698 ℳ.
bei der Zollverwaltung mit . . . . . 77 047 ℳ.
bei der allgemeinen Kassenverwaltung mit . . . . . 23 280 ℳ.
und bei den Pensionen mit . . . . . 53 384 ℳ.
während die Salinenverwaltung einen Minderaufwand von . . . . . 33 093 ℳ.
nachweist.

Die Mehrausgabe bei der Steuerverwaltung betrifft vornehmlich die Position „Abgang und Rückersatz an Justiz- und Polizeigefällen" auf Grund des Rechnungsergebnisses von 1880.

Der Mehrbetrag der Hebgebühren der Untererheber hängt mit dem Mehrerträgniß der Steuern

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zusammen und die Erhöhung der Kosten des Steueraufsichtspersonals ist eine Folge der Vermehrung des letzteren wegen Mitwirkung bei der Verwaltung der Tabaksteuer, wofür indessen aus Reichsmitteln die Zollverwaltung Ersatz leistet.

Der Mehraufwand bei der Zollverwaltung ist hauptsächlich durch die vielen Geschäfte bei der Verwaltung der Tabaksteuer und des deshalb angestellten Personals an Tabaksteuerkontroleuren und Tabaksteueraufsehern entstanden, doch steht dieser Ausgabe eine Vergütung des Reichs gegenüber.

Die Mehrausgabe bei der „Allgemeinen Kassenverwaltung" findet hauptsächlich in dem stärkeren Abgang an Aktivresten ihre Erklärung, namentlich bei der Amtskassenverwaltung zeigt sich eine erhebliche Zunahme der Abgänge, welche indessen vorzugsweise ihren Grund in der Erhöhung der Einnahmen dieser Kassen hat.

Die Steigerung des Pensionsaufwands ist hauptsächlich bei den Pensionen der „Angestellten" eingetreten und findet ihre Erklärung in den für diese Dienerkategorien günstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1876 über die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung.

Der Minderaufwand bei der Salinenverwaltung ist die Folge eines neuen Vertragsverhältnisses zu den Schweizersalinen, indem von diesen seit 1. Januar 1880 statt bisheriger 40000 Zentner nur 20000 Zentner Salz bezogen werden.

Das Budget der Oberrechnungskammer endlich weist eine Mehrausgabe von 1172 ℳ, hauptsächlich von den gesetzlichen Besoldungszulagen an die Kollegialräthe herrührend, nach.

Für außerordentliche Ausgaben werden, abgesehen von den Restkrediten der Etatsperiode 1880/81, worüber die Beilage Nr. 3 zu dem Finanzgesetzentwurfe den näheren Nachweis liefert, und abzüglich der außerordentlichen Einnahmen, im Ganzen . . . . . 2490516 ℳ.
in Anforderung gebracht.

Davon berühren:

1. das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	1109803 ℳ.
2. das Ministerium des Innern	1541213 „
zusammen . .	2651016 ℳ.
und das Finanzministerium liefert im außerordentlichen Etat einen Einnahmeüberschuß von	160500 „
Nach Abzug des letzteren ergibt sich obiger Betrag an außerordentlicher Ausgabe von	2490516 ℳ.

Den außerordentlichen Aufwand bei den Geschäftszweigen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts verursachen bauliche Herstellungen an Amtsgerichtsgebäuden, Amtsgefängnissen und den Strafanstaltsgebäuden in Bruchsal, sodann unter dem Titel „Kultus" die bisherigen Aufbesserungen für Diener verschiedener Kulten, worüber eine besondere Gesetzesvorlage erfolgen wird, unter dem Titel „Unterrichtswesen" namentlich Anforderungen für verschiedene Bedürfnisse der höheren Unterrichtsanstalten und endlich noch eine mäßige Anforderung für die Alterthumshalle dahier.

Die außerordentlichen Ausgaben aus dem jetzigen Ressort des Ministeriums des Innern entstehen zum bei Weitem größten Theile bei den Geschäftszweigen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für Straßenbau und Wasserbau, sodann auch unter dem Titel „Bezirksverwaltung und Polizei" zur Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen, endlich betreffen dieselben Ankäufe und Herstellungen für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau und das polizeiliche Arbeitshaus; auch unter dem Titel „Für Beförderung der Landwirthschaft" erscheint eine Anforderung, um staatliche Beihülfen zur Ergänzung der durch Frost zerstörten Obstbaumpflanzungen gewähren zu können.

In dem Budget des Finanzministeriums ist nur ein aus Mitteln der allgemeinen Staatsver-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

waltung zu deckender außerordentlicher Posten von 19500 ℳ. für Niederschlagen eines neuen Bohrlochs und Herstellung eines Bohrhauses auf der Saline Rappenau enthalten, einige außerordentliche Anforderungen im Budget der Domänenverwaltung betreffen den Grundstock, aus welchem auch die Mittel zur Deckung beschafft werden sollen, und der oben erwähnte Einnahmeüberschuß im außerordentlichen Etat ist eine Folge der unter dem Titel der „Allgemeinen Kassenverwaltung" stattgefundenen Einstellung weiterer Raten als Ersatz des Reichs für unter badischer Militärverwaltung ausgeführte Kasernenbauten.

Einnahme.

Die ordentlichen Einnahmen sind nach dem Finanzgesetze vom 18. März 1880 für 1881 zu . . . . . 39224080 ℳ.
veranschlagt.

Das neue Budget weist nach dem Durchschnitt für die Jahre 1882 und 1883
eine jährliche Einnahme von . . . . . 40547075 „

nach, somit mehr . . . . . 1322995 ℳ.

Von dieser Mehreinnahme kommen:

auf das Budget des Staatsministeriums	1001240 ℳ.
„ „ „ „ Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts .	19895 „
„ „ „ „ Finanzministeriums	345700 „
und auf das Budget der Oberrechnungskammer	5 „
zusammen . .	1366840 ℳ.

Verglichen mit der im Ressort des Ministeriums des Innern erscheinenden
Mindereinnahme von . . . . . 43845 „

ergibt sich obige Mehreinnahme von . . . . . 1322995 ℳ.

Dem Etat des Staatsministeriums, in welchem bisher die an das Reich zu zahlenden Matrikularbeiträge aufgenommen waren, wurden auch die in der laufenden Budgetperiode erstmals zur Vereinnahmung gelangten Antheile am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer zugewiesen. Dem entsprechend erscheinen nun auch in diesem Etat die nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, den Einzelstaaten auszufolgenden Antheile an der Reichsstempelabgabe. Die Einnahme am Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer ist für die Etatsperiode 1880 und 1881 zu . . . . . 3400000 ℳ.
veranschlagt worden. Ungeachtet dieser Betrag in der laufenden Budgetperiode voraussichtlich nicht eingehen wird, aus Gründen, die in den Erläuterungen zu dieser Position im Budget näher angegeben sind, ist in das letztere für 1882 und 1883 jährlich eine Summe von 2351240 ℳ., somit für die beiden Jahre eine Einnahme von 4702480 ℳ. eingestellt worden. Wenn auch mit aller Sicherheit auf den Eingang dieser ansehnlichen Summe selbstverständlich nicht gezählt werden kann, so kann doch die Begründetheit der Einstellung dieses Betrages nicht beanstandet werden, denn er gründet sich auf den Reichshaushaltsetat für 1881/82 und ist somit die nach Maßgabe des höheren Steuersatzes für Tabak in den Jahren 1882 und 1883 zu erwartende höhere Einnahme an Tabaksteuer noch außer Berechnung gelassen.

Die jährliche Mehreinnahme gegen die Annahme im laufenden Budget beträgt hiernach 651240 ℳ.
sodann wurde der erstmals im Budget erscheinende Antheil an der Reichsstempelabgabe mit einem jährlichen Betrage von . . . . . 350000 ℳ.
eingestellt; auch diese Position wird nach den Erläuterungen im Budget als vorsichtig veranschlagt anzuerkennen sein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beide Beiträge zusammen ergeben die oben dargestellte Mehreinnahme im Budget des Staatsministeriums von . . . . . 1 001 240 ℳ.

Die kleine Mehreinnahme von . . . . . 19 895 ℳ.

im Ressort des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist hauptsächlich eine Folge der Einführung des Arbeitsbetriebs in sämmtlichen Amtsgefängnissen und der stattgehabten Erhöhung der Straferstehungskostenansätze.

Bei den Geschäftszweigen des Finanzministeriums setzt sich die obige Mehreinnahme im

Betrage von	345 700 ℳ.	
zusammen aus einer solchen von		1 032 281 ℳ.
und einer Mindereinnahme von		686 581 „
Die Differenz gibt die veranschlagte restirende Mehreinnahme von		345 700 ℳ.
Zu der Mehreinnahme von		1 032 281 ℳ.

haben beigetragen die Voranschläge:

1. für die Steuerverwaltung mit	825 833 ℳ.	
und zwar die direkten Steuern mit	117 047 ℳ.	
die Justiz- und Polizeigefälle mit	812 971 „	
und die verschiedenen Einnahmen mit	19 268 „	
zusammen . .	949 286 ℳ.	
Mindereinnahmen sind dagegen veranschlagt:		
bei den indirekten Steuern	85 598 ℳ.	
und bei den Forstgerichtsgefällen . .	37 855 „	
zusammen . .	123 453 „	
bleibt Mehreinnahme	825 833 ℳ.	

Bei den direkten Steuern ist es vorzugsweise die Kapitalrentensteuer, welche nach dem Rechnungsergebniß von 1880 einen höheren Ertrag erwarten läßt; der Ertrag der Justizgefälle ist nach dem Ergebniß des Jahres 1880, jedoch unter Berücksichtigung der in Folge des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881, die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher betreffend, zu erwartenden Minderung des Ertrags der Gerichtskosten budgetirt worden.

Das Herabgehen des Voranschlags der indirekten Steuern rührt von dem gesunkenen Durchschnittsertrag der Weinsteuer, sowie der Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungs-Accise her, es ist aber der bei diesen Gefällen in Aussicht zu nehmende Minderertrag durch den veranschlagten Mehrertrag an Bier- und Branntweinsteuer theilweise wieder ausgeglichen worden.

Der Ertrag der Forstgerichtsgefälle ist nach dem Rechnungsergebniß von 1880 in das Budget eingestellt worden. Das neue Gesetz über Forststrafrecht und Forststrafverfahren vom 25. Februar 1879, welches am 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit getreten ist, äußert auf den Ertrag der Forstgerichtsgefälle Einfluß.

2. der Zollverwaltung mit	161 589 „	
Uebertrag . .	987 422 ℳ.	1 032 281 ℳ.

Diese Mehreinnahme rührt größten Theils von der Vergütung des Reichs für die Verwaltung der Tabaksteuer her; auch die Ein-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	987 422 ℳ.	1 032 281 ℳ.

nahme an Miethzinsen ist nicht unbeträchtlich gestiegen und zwar vorzugsweise durch die Erträgnisse der Pachtplätze auf beiden Ufern des Verbindungskanals zu Mannheim, welches Gelände seit dem Jahre 1880 in das Eigenthum der Zollverwaltung übergegangen ist.

3. Die Mehreinnahme unter dem Titel der „Allgemeinen Kassenverwaltung" mit . . . . . 44 859 „

kommt für die Staatskasse insofern nicht in Betracht, als sie von dem Ersatz der Eisenbahnbetriebsverwaltung an Pensionen herrührt.

Bei den genannten Verwaltungszweigen beträgt hiernach die Mehreinnahme . 1 032 281 ℳ.

Die oben schon erwähnte Mindereinnahme bei Verwaltungszweigen des Finanzministeriums beträgt . . . . . 686 581 ℳ.

sie findet sich bei der Domänenverwaltung in dem ansehnlichen Betrage von . . 678 362 ℳ.

mit . . . . . 4 381 „

bei der Salinenverwaltung

und mit . . . . . 3 838 „

bei der Münzverwaltung,

zusammen wieder . . 686 581 ℳ.

Sehr bedauerlich ist der starke Rückgang der Einnahme bei der Domänenverwaltung, er hängt fast ausschließlich mit dem Ertrag der Waldungen zusammen.

Im Ressort des Ministeriums des Innern weist der neue Voranschlag eine Mindereinnahme von . . . . . 43 845 ℳ.

nach. Davon bildet der Betrag von 30 000 ℳ. nur einen durchlaufenden Posten, indem die Entschädigung für getödtete Thiere in dem neuen Budget nur zu 45 000 ℳ., statt wie in dem laufenden Budget zum Betrag von 75 000 ℳ., angeschlagen ist und demnach auch der Ersatz nur in dem geminderten Betrage in's Budget eingestellt ist, auch ein weiterer Einnahmeausfall unter dem Paragraphen „Ersatz der Untersuchungs-, Verpflegungs- und Straferstehungskosten" beruht mit dem Betrage von circa 16 000 ℳ. nur auf einer geänderten Verrechnungsweise, indem die früher von den Amtskassen eingezogenen Ersatzbeträge für Zeugen- und Zustellungsgebühren in Polizei-Strafsachen nun in die Sportelhebrolle aufgenommen und demgemäß von der Steuerkasse erhoben werden.

III. Gesammtergebniß des Voranschlags.

An ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen werden nach dem gesammten Budget der allgemeinen Staatsverwaltung für 1882 und 1883 zusammen . . . . . 81 839 239 ℳ.

erwartet.

Die Ausgaben sind zusammen zu . . . . . 80 455 579 „

veranschlagt, folglich ist nach dem Budget für die Jahre 1882 und 1883 ein Einnahmeüberschuß von . . . . . 1 383 660 ℳ.

in Aussicht zu nehmen.

Wie in der Begründung zu dem Finanzgesetzentwurfe näher nachgewiesen ist, muß ein Theil dieses Ueberschusses zur Verstärkung des umlaufenden Betriebsfonds reservirt bleiben, weil durch die letzten ungünstigen Jahre der Stand desselben allzusehr herabgedrückt worden ist. Ein anderer Theil dient zur vollständigen Deckung der in der neuen Budgetperiode noch verwendbaren Restkredite an außerordentlichen Ausgaben von der Periode 1880/81, gleichwohl stellt sich auch nach diesen Zuwendungen doch noch ein reiner Einnahmeüberschuß im Betrage von 94 840 ℳ. 11 ₰

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

heraus, mit welchem und mit etwa weiter sich ergebenden Einnahmeüberschüssen die Rückzahlung der in den letzten ungünstigen Finanzperioden von der Amortisationskasse erhobenen außerordentlichen Zuschüsse begonnen werden soll. Schließlich mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß vorstehende Bilanz sich ergiebt, obgleich, wie Sie nach den letzten ständischen Verhandlungen über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse wohl nicht anders erwarten, auch in das Budget für 1882 und 1883 als außerordentliche Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen ein Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln, und zwar in dem bisherigen Betrage von 1 750 000 ℳ jährlich, eingestellt werden mußte.

Es ist sicher zu erwarten, daß mit der Besserung der allgemeinen wirthschaftlichen Lage, wovon doch wenigstens auf manchen Gebieten schon Spuren bemerkbar sind, auch die Finanzlage sich günstiger gestalten wird und daß demzufolge auch der Erfüllung mancher an und für sich gerechtfertigten Staatsaufgaben, welche in den letzten Jahren wegen beschränkter Mittel auf günstigere Zeiten verschoben werden mußten, in nicht allzu ferner Zeit wird näher getreten werden können.

Ellstätter.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1882 und 1883 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der diesem Gesetze als Beilage Nr. 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an ordentlichen Ausgaben für 1882 mit . . . . . 38 575 879 ℳ.
" " " " 1883 " . . . . . 38 644 095 "
zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1882/83 mit . . . . . 77 219 974 ℳ.
an außerordentlichen Ausgaben für 1882/83 mit . . . . . 3 235 605 "
an Ausgaben zusammen mit . . 80 455 579 ℳ.
und an ordentlichen Einnahmen für 1882 mit . . . . . 40 534 075 "
" " " " 1883 " . . . . . 40 560 075 "
zusammen an ordentlichen Einnahmen für 1882/83 mit . . . . . 81 094 150 ℳ.
und an außerordentlichen Einnahmen für 1882/83 mit . . . . . 745 089 "
somit an Einnahmen zusammen mit . . 81 839 239 ℳ.
festgestellt.

Artikel 2.

Als umlaufender Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1880 nach der Darstellung im I. Beilagenheft von 1881 Seite 128 . . . . . 5 228 979 ℳ. 96 ₰
betragen hat, wird für die Budgetperiode 1882/83 nach dem unter Beilage 2 anliegenden Voranschlag der Betrag von . . . . . 5 829 400 ℳ. — ₰
bestimmt.

Artikel 3.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1878/79 und 1880/81 betragen nach dem Stande vom letzten Dezember 1880 laut Beilage 3 . . 1 822 481 ℳ. 97 ₰

Die für die Periode 1880/81 bewilligten außerordentlichen Kredite erlöschen mit dem letzten Dezember 1883.

Artikel 4.

Die in dem Artikel 3 bezeichneten Restkredite finden ihre Deckung in dem durch Artikel 5 des Finanzgesetzes vom 18. März 1880 genehmigten Zuschusse der Amortisationskasse im Betrage

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von	1134082 M. 12 ₰
und bezüglich des Restbetrages von	688399 „ 85 „
in dem nach Artikel 1 veranschlagten Einnahmeüberschuß von	1383660 „ — „

Artikel 5.

Der nach Artikel 4 verbleibende Einnahmeüberschuß von . . . . . 695260 M. 15 ₰
dient zur Erzänzung des umlaufenden Betriebsfonds auf den für 1882/83 veranschlagten Betrag, wofür nach Artikel 2 noch erforderlich sind . . . . . 5829400 M. — ₰
— 5228979 „ 96 „
= . . . . . 600420 „ 4 „

Der hiernach verbleibende Einnahmeüberschuß von . . . . . 94840 M. 11 ₰
in Verbindung mit dem etwa im Laufe der Budgetperiode sich weiter ergebenden Ueberschuß dient zur theilweisen Rückzahlung der nach den Artikeln 2 beziehungsweise 5 der Finanzgesetze vom 9. Februar 1878 und 18. März 1880 von der Amortisationskasse entnommenen Zuschüsse.

Artikel 6.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 7.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahnbau in den Jahren 1882 und 1883 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen 90 Jahren, vom Ende des Jahres der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Soumissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 8.

Alle dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 9.

Der Höchstbetrag der Kreisumlagen für die Unterhaltung der Landstraßen in einem Jahre wird auf 1,6 Pfennig von 100 Mark Kreissteuerkapital festgesetzt.

Artikel 10.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 11.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Artikel 12.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Nach den Finanzgesetzen für die beiden letzten Budgetperioden vom 9. Februar 1878 beziehungsweise 18. März 1880 waren zur Begleichung der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung Zuschüsse aus der Amortisationskasse erforderlich und zwar:

für die Budgetperiode 1878/79 im Betrage von . . . . . 3186327 ℳ. 60 ₰
für die Budgetperiode 1880/81 im Betrage von . . . . . 1134082 „ 12 „

Der Zuschuß für die erstere Etatsperiode war jedoch nach dem Ergebniß des Rechnungsabschlusses nicht in seinem ganzen Betrage erforderlich; es wurde, wie in den vergleichenden Darstellungen für 1878/79 (siehe II. Beilagenheft von 1881 Seite 204/205) näher erläutert ist, nur ein Zuschuß im Betrage von . . . . . 2474654 ℳ. 81 ₰
erhoben, und es blieben somit . . . . . 711672 ℳ. 79 ₰
nicht verwendet.

Ob der für die Periode 1880/81 auf den Betrag von . . . . . 1134082 ℳ. 12 ₰
veranschlagte Zuschuß zur Deckung sämmtlicher Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung ausreichen wird, läßt sich vor definitivem Abschluß der 1881r Hauptstaatsrechnung noch nicht feststellen. Das Rechnungsergebniß von dem Jahre 1880 ist ungünstiger ausgefallen als das Finanzgesetz unterstellt hat, indem sich nach letzterem im ordentlichen Etat ein Einnahmeüberschuß ergeben sollte, während die Rechnung mit einem Defizit abgeschlossen hat (siehe I. Beilagenheft von 1881 insbesondere den Vorbericht zu den gelieferten Rechnungsnachweisungen).

Ein erfreulicheres Bild liefert der Finanzgesetzentwurf für die kommende Budgetperiode 1882/83.

Nach dem Haushaltsetat (Beilage I.) sind die gesammten Ausgaben des allgemeinen Staatshaushalts im ordentlichen und außerordentlichen Etat zu . . . . . 80455579 ℳ.
veranschlagt, die gesammten Einnahmen dagegen zu . . . . . 81839239 „

so daß hiernach ein Einnahmeüberschuß im Betrage von . . . . . 1383660 ℳ.
zu erwarten ist und dieses Resultat ergibt sich unter strenger Anwendung des Grundsatzes einer vorsichtigen Veranschlagung der Ausgaben und der Einnahmen in dem gesammten Staatshaushalt, wie solche von jeher üblich war. Freilich befinden sich unter den Etats auch solche von erheblicher Bedeutung, deren Verwirklichung bekanntlich nicht in der Macht der Verwaltung steht, dahin gehören jetzt namentlich auch die von Beziehungen zum Reich abhängigen theilweise sehr beträchtlichen Einnahmen und Ausgaben.

Wie in den beiden letzten Budgetperioden ist nach erfolgter Billigung des Verfahrens durch die Stände auch der vorliegende Entwurf bezüglich der Bilanzirung des Staatshaushalts auf das vorliegende genaue Rechnungsresultat des Jahres 1880, somit des ersten Jahres der noch laufenden Budgetperiode gegründet. Hierbei drückt sich das oben erwähnte ungünstige Rechnungsergebniß des Jahres 1880 in dem Sinken des umlaufenden Betriebsfonds aus. Während der umlaufende Betriebsfond auf den Schluß des Jahres 1879 nahezu in vollständiger Uebereinstimmung mit dem

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

durch das Finanzgesetz vom 9. Februar 1878 für die Budgetperiode 1878/79 genehmigten Voranschlage im Betrage von . . . . . 6 998 400 M.
nach dem I. Beilagenheft von 1881 Seite 20 auf letzten Dezember 1879 . 6 999 385 M. 50 Pf.
betragen hat und somit in dem für erforderlich erachteten Betrage vollständig vorhanden war, ist der Betriebsfond in dem Jahre 1880 nach dem Stande auf letzten Dezember 1880 auf den Betrag von . . . . . 5 228 979 M. 96 Pf.
gesunken, während er nach dem Finanzgesetze vom 18. März 1880 für die Periode 1880/81 immerhin zu . . . . . 6 229 100 M.
veranschlagt war.

Die Großherzogliche Regierung glaubt für die neue Etatsperiode 1882/83 nach Beilage Nr. 2 dieses Entwurfs mit einem Betrage von . . . . . 5 829 400 M. — Pf.
ausreichen zu können, indessen die Ergänzung des umlaufenden Betriebsfonds von obigen . . . . . 5 228 979 „ 96 „
auf den Betrag des neuen Voranschlags, somit eine Erhöhung um . . . . 600 420 M. 4 Pf.
muß durch den Gesetzesentwurf vorgesehen werden.

Zieht man diesen Betrag von dem budgetirten Einnahmeüberschuß im Betrage von . . . . . 1 383 660 „ — „
ab, so erübrigen noch . . . . . 783 239 M. 96 Pf.

Die Restbeträge an den außerordentlichen Krediten von der Etatsperiode 1878/79, welche nach Artikel 3 des Finanzgesetzes vom 18. März 1880 erst am letzten Dezember 1881 erlöschen, und jene von der Etatsperiode 1880/81, welche nach dem Vorschlage des Entwurfs erst Ende 1883 erlöschen sollen, betragen auf letzten Dezember 1880 nach Beilage Nr. 3. . 1 822 481 M. 97 Pf.

Zu deren Deckung dient zunächst der durch Artikel 5 des Finanzgesetzes vom 18. März 1880 genehmigte Zuschuß der Amortisationskasse von . . . 1 134 082 „ 12 „
der kürzlich durch die Generalstaatskasse erhoben worden ist, da auch der größte Theil der bezüglichen Ausgaben noch im laufenden Jahre zum Vollzug kommt. Es verbleiben hiernach noch . . . . . 688 399 M. 85 Pf.
der obigen Restkredite zu decken, wozu der Rest des Einnahmeüberschusses der kommenden Etatsperiode vollkommen die Mittel bietet, ja es bleiben von letzterem im Betrage von . . . . . 783 239 M. 96 Pf.
noch . . 94 840 M. 11 Pf.
verfügbar, mit welchen nebst etwaigen weiteren Ueberschüssen der neuen Periode die Tilgung der in den beiden letzten Budgetperioden auf Grund der bezüglichen Finanzgesetze von der Amortisationskasse erhobenen außerordentlichen Zuschüsse begonnen werden soll.

Die in Vorstehendem erläuterten Maßnahmen finden in den Artikeln 1 bis mit 5 ihren gesetzlichen Ausdruck.

Die übrigen Gesetzesbestimmungen entsprechen früheren Vorschriften und werden deßhalb einer weiteren Erläuterung nicht bedürftig sein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1.

Haushaltsetat

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1882 und 1883.

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1882.	1883.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Großherzogliches Haus	1 788 350	1 788 350		—	3 576 700
„ II. Landstände	97 220	97 220	800	—	194 440
„ III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	22 050	22 050	900	—	44 100
„ IV. Großherzogliches Staatsministerium	62 892	62 892	2400	—	125 784
„ V. Gesandtschaft beim Reich	31 700	31 700		—	63 400
„ VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.	5 575'500	5 575 500		—	11 151 000
„ VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	34 590	34 590		—	69 180
„ VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	12 000	12 000		—	24 000
Summe A. . .	7 624 302	7 624 302	4100	—	15 248 604
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Ministerium	106 918	106 918	900	—	213 836
„ II. Oberlandesgericht	162 500	162 500	2000	—	325 000
„ III. Landgerichte	654 912	654 912		—	1 309 824
„ IV. Staatsanwaltschaft	164 806	164 806		—	329 612
„ V. Amtsgerichte	1 800 800	1 800 800		—	3 601 600
„ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege .	1 433 280	1 433 280		142 000	3 008 560
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Amtsgerichtsgebäude Achern . 55 000 ℳ.					
2. Amtsgefängniß Konstanz, Erweiterung desselben zu einem Kreisgefängniß . . . . . 61 000 „					
Uebertrag . 116 000 ℳ.					
Uebertrag B. .	4 323 216	4 323 216	2900	142 000	8 788 432

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat. 1882.	Ordentlicher Etat. 1883.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.					
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Uebertrag . .	4 323 216	4 323 216	2900	142 000	8 788 432
Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.					
Außerordentliche Ausgaben:					
Uebertrag . . 116 000 M.					
3. Amtsgefängniß und Amtsgerichtsgebäude in Breisach. . 26 000 „					
142 000 M.					
„ VII. Strafanstalten	1 335 020	1 335 020		8 200	2 678 240
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Erstellung eines Wasserreservoirs im Hofe des Männerzuchthauses in Bruchsal . . . . . 1 000 M.					
2. Einrichtung von Einzelu-Schlafzellen für die jugendlichen Gefangenen im Landesgefängniß Bruchsal . . . 7 200 „					
8 200 M.					
„ VIII. Kultus	224 121	224 121		420 000	868 242
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholikengemeinschaften . . . . . 8 000 M.					
2. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener . 400 000 „					
3. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner . . . . 12 000 „					
420 000 M.					
Uebertrag B. .	5 882 357	5 882 357	2900	570 200	12 334 914

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
		1882.	1883.			
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Ausgabe.						
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
Uebertrag .		5 882 357	5 882 357	2900	570 200	12 331 914
Titel IX. Unterrichtswesen		2 668 111	2 668 111	1150	533 103	5 874 325
Außerordentliche Ausgaben:						
a. Universität Heidelberg.						
1. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	30 536 Mk.					
2. Für Miethe von Unterrichtsräumen	4 000 „					
3. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	6 000 „					
4. Bauliche Aenderungen im Anatomiegebäude	35 200 „					
5. Zur Sicherung des Gebäudes der Universitätsbibliothek . .	15 767 „					
6. Für Vervollständigung der Universitätsbibliothek	6 000 „					
7. Neubau einer Entbindungsanstalt, 1. Rate.	200 000 „					
b. Universität Freiburg.						
8. Bau eines chemischen Laboratoriums.	130 000 „					
9. Außerordentliche Zuschüsse für das physiologische Institut, das physikalische Kabinet und die Bibliothek	6 100 „					
10. Herstellung eines weiteren Sammlungssaales für das zoologische Institut	5 000 „					
Uebertrag .	438 603 Mk.					
Uebertrag B. .		8 550 468	8 550 468	4050	1 108 303	18 209 239

	Ordentlicher Etat. 1882.	Ordentlicher Etat. 1883.	Bemerkungen.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Uebertrag .	8 550 468	8 550 468	4050	1 108 303	18 209 239
Titel IX. Unterrichtswesen.					
Außerordentliche Ausgaben:					
Uebertrag . 438 603 ℳ					
11. Bauliche Herstellungen im prähistorisch-ethnographischen Museum . . . . . 1 600 „					
12. Bauliche Herstellungen im alten Universitätsgebäude . . . 10 000 „					
c. Polytechnische Schule.					
13. Erweiterung der Räumlichkeiten für die Bibliothek . . . . . 54 000 „					
14. Für größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden 6 800 „					
15. Für Ergänzung des Lehrmaterials 11 100 „					
d. Mittel- und Volksschulen.					
16. Für die Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbeschulen . . . . . 4 000 „					
17. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht . . . . . 12 000 „					
538 103 ℳ					
„ X. Wissenschaften und Künste	148 168	148 168	.	1 500	297 836
Außerordentliche Ausgabe:					
Für Anschaffung weiterer Glaskästen für die Alterthumshalle in Karlsruhe . . 1 500 ℳ					
„ XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	46 011	46 011		—	92 022
Summe B. .	8 744 647	8 744 647	4050	1 109 803	18 599 097

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat. 1882.	Ordentlicher Etat. 1883.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Ministerium	166 938	166 938		—	333 876
„ II. Landeskommissäre	22 480	22 480		—	44 960
„ III. Verwaltungsgerichtshof	55 120	55 120	12320	—	110 240
„ IV. Verwaltungshof	126 955	126 955		—	253 910
„ V. Generallandesarchiv	34 716	34 716	4440	2 570	72 002
Außerordentliche Ausgabe: Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins 2570 ℳ.					
„ VI. Obereichungsamt	4 900	4 900		—	9 800
„ VII. Rheinschifffahrtsbehörden	6 080	6 080		—	12 160
„ VIII. Bezirksverwaltung und Polizei	2 304 420	2 304 420		160 000	4 768 840
Außerordentliche Ausgabe: Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen 160 000 ℳ.					
„ IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	638 802	638 802	3640	—	1 277 604
„ X. Milde Fonds und Armenanstalten	184 894	184 894		—	369 788
„ XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	405 028	405 028		22 000	832 056
Außerordentliche Ausgabe: Für Herstellung eines heizbaren Trockenraumes zum Trocknen der Wäsche 22 000 ℳ.					
„ XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	644 259	644 259		108 200	1 396 718
Außerordentliche Ausgaben: 1. Für Einrichtung der Gasbeleuchtung in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau 49 000 ℳ. 2. Für Umbau der Aborte dieser Anstalt 50 000 „ 3. Für Verlegung des Sektionshäuschens derselben 9 200 „ 108 200 ℳ.					
Uebertrag C.	4 594 592	4 594 592	20400	292 770	9 481 954

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1882.	1883.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
C. Ministerium des Innern.					
Uebertrag . .	4 594 592	4 594 592	20400	292 770	9 481 954
Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus	119 272	115 320		173 400	407 992
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Für Ergänzung der Einrichtung der Männerabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses . . . . . 1 000 ℳ.					
2. Für den Ankauf der Schloßgebäude in Kislau und für Verlegung der Weiberabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses nach Kislau . . . . . 172 400 „					
„ XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik . . .	29 282	29 282		—	58 564
„ XV. Für Beförderung der Gewerbe	107 958	107 958		600	216 516
Außerordentliche Ausgabe:					
Für Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung in den Räumen der Kunstgewerbeschule . . . . . 600 ℳ.					
„ XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft . .	191 869	191 869		10 000	393 738
Außerordentliche Ausgabe:					
Beihilfe zur Ergänzung der durch Frost zerstörten Obstbaumpflanzungen 10 000 ℳ.					
„ XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 167 827	4 175 973	3260	1 370 936	9 714 736
Außerordentliche Ausgaben: Siehe die Unterbeilage zu Beilage Nr. 1.					
„ XVIII. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten . .	7 317	7 317		—	14 634
„ XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	30 708	30 708		—	61 416
Summe C. . .	9 248 825	9 253 019	23660	1 847 706	20 349 550

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1882.	1883.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
D. Finanzministerium.					
Titel I. Ministerium	114 378	114 378	1640	—	228 756
„ II. Generalstaatskasse	30 938	30 938		—	61 876
„ III. Baubehörden	119 664	119 664		—	239 328
„ IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	37 000	37 000		—	74 000
„ V. Domänenverwaltung	3 817 122	3 817 122		258 596	7 892 840
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Zur Erwerbung eines Theils des Museumsgartens dahier . . . . . 167 000 ℳ.					
2. Zur Umgestaltung des Hofwaschhauses in eine Dampfwaschanstalt. . . . . 12 840 „					
3. Für Herstellung des Aeußeren des Großherzoglichen Residenzschlosses hier . . . . . 38 000 „					
4. Für Neuherstellung der Fahrstraße vor dem Großherzoglichen Residenzschlosse hier . . . . 6 688 „					
5. Für Herstellungen an der Schloßgarten-terrasse in Baden . . . 2 068 „					
6. Zur Anschaffung eines eisernen Vorhanges nebst Aufzugsmaschine in das Großherzogliche Hoftheater hier . . . . . 16 000 „					
7. Zur Anschaffung und Aufstellung zweier neuen Pumpmaschinen in dem Hofwasserwerk hier 16 000 „					
258 596 ℳ.					
Uebertrag D. . .	4 119 102	4 119 102	1640	258 596	8 496 800

	Ordentlicher Etat. 1882.	Ordentlicher Etat. 1883.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
D. Finanzministerium.					
Uebertrag . .	4 119 102	4 119 102	1640	258 596	8 496 800
Titel VI. Steuerverwaltung:					
Lasten und Verwaltungskosten					
1. der direkten Steuern	486 396	486 396		—	972 792
2. der indirekten Steuern	302 592	302 592		—	605 184
3. der Justiz- und Polizeigefälle	401 737	401 737		—	803 474
4. der Forstgerichtsgefälle	56 715	56 715		—	113 430
5. der verschiedenen Einnahmen	26 562	26 562		—	53 124
6. Gemeinsame Kosten	1 565 221	1 565 221		—	3 130 442
	2 839 223	2 839 223		—	5 678 446
„ VII. Salinenverwaltung	636 742	636 742		19 500	1 292 984
Außerordentliche Ausgabe: Niederschlagen eines neuen Bohrlochs und Herstellung eines Bohrhauses sammt Einrichtung für die Saline Rappenau 19 500 ℳ.					
„ VIII. Zollverwaltung:					
1. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern	1 018 505	1 018 505		—	2 037 010
2. Kosten wegen der unmittelbaren Einnahmen	79 603	79 603		—	159 206
3. Gemeinsame Ausgaben	546 741	546 741		—	1 093 482
	1 644 849	1 644 849		—	3 289 698
„ IX. Münzverwaltung	29 774	29 774		—	59 548
„ X. Allgemeine Kassenverwaltung	122 110	122 110		—	244 220
Uebertrag D. . .	9 391 800	9 391 800	1640	278 096	19 061 696

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat. 1882.	Ordentlicher Etat. 1883.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
D. Finanzministerium.					
Uebertrag . .	9 391 800	9 391 800	1640	278 096	19 061 696
Titel XI. Schuldentilgung	1 750 000	1 750 000		—	3 500 000
„ XII. Pensionen	1 700 971	1 764 993		—	3 465 964
„ XIII. Prozeßkosten	110	110		—	220
„ XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	21 000	21 000		—	42 000
Summe D. . .	12 863 881	12 927 903	1640	278 096	26 069 880

Schuldentilgung.	1882.	1883.
a. Amortisationskasse:	ℳ.	ℳ.
1. Passivzinsen und Renten .	670 935	663 561
2. Tilgungsfond	192 957	200 331
3. Besoldungen	13 080	13 080
4. Gehalte	5 428	5 428
5. Bureauaufwand	1 000	1 000
6. Provisionen	200	200
7. Porto.	100	100
8. Verschiedene Ausgaben . .	1 000	1 000
	884 700	884 700
Aktivzinse	884 700	884 700
Dotation a. .	—	—
b. Eisenbahnschuldentilgungskasse:		
Dotation behufs Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld .	ℳ. 1 750 000	ℳ. 1 750 000

E. Oberrechnungskammer	94 224	94 224	2000	—	188 448
Summe E. . .	94 224	94 224	2000	—	188 448

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1882.	1883.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	7 624 302	7 624 302	4100	—	15 248 604
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	8 744 647	8 744 647	4050	1 109 803	18 599 097
C. Ministerium des Innern	9 248 825	9 253 019	23660	1 847 706	20 349 550
D. Finanzministerium	12 863 881	12 927 903	1640	278 096	26 069 880
E. Oberrechnungskammer	94 224	94 224	2000	—	188 448
Summe der Ausgaben . .	38 575 879	38 644 095	35450	3 235 605	80 455 579

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1882.	1883.			
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
Einnahme.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879	2 351 240	2 351 240		—	4 702 480
„ II. Antheil an der Reichsstempelabgabe . . .	350 000	350 000		—	700 000
Summe A. . .	2 701 240	2 701 240		—	5 402 480
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Justizverwaltung	559 550	559 550		—	1 119 100
„ II. Strafanstalten	923 121	923 121		—	1 846 242
„ III. Unterrichtswesen	3 700	3 700		—	7 400
Summe B. . .	1 486 371	1 486 371		—	2 972 742
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei	287 418	287 418		—	574 836
„ II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . .	341 081	341 081		—	682 162
„ III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	544 047	544 047		—	1 088 094
„ IV. Polizeiliches Arbeitshaus	69 920	69 920		—	139 840
„ V. Gewerbe	9 826	9 826		—	19 652
„ VI. Landwirthschaft	4 785	4 785		—	9 570
„ VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 224 821	1 224 821		306 493	2 756 135
Außerordentliche Einnahmen: Siehe die Unterbeilage zu Beilage Nr. 1.					
Summe C. . .	2 481 898	2 481 898		306 493	5 270 289

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
		1882.	1883.			
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
Einnahme.						
D. Finanzministerium.						
Titel I. Domänenverwaltung		6 882 195	6 882 195		258 596	14 022 986
Außerordentliche Einnahmen:						
Ersatz der Grundstocksverwaltung						
1. für Erwerbung eines Theils des Museumsgartens hier .	167 000 ℳ.					
2. für Umgestaltung des Hofwaschhauses in eine Dampfwaschanstalt	12 840 „					
3. für Herstellung des Aeußern des Großherzoglichen Residenzschlosses hier	38 000 „					
4. für Neuherstellung der Fahrstraße vor dem Großherzoglichen Residenzschlosse hier .	6 688 „					
5. für Herstellungen an der Schloßgartenterrasse in Baden	2 068 „					
6. für Anschaffung eines eisernen Vorhanges nebst Aufzugsmaschine in das Großherzogliche Hoftheater hier	16 000 „					
7. für Anschaffung und Aufstellung zweier neuen Pumpmaschinen in dem Hofwasserwerk hier	16 000 „					
	258 596 ℳ.					
„ II. Steuerverwaltung:						
1. Direkte Steuern		10 646 580	10 646 580		—	21 293 160
2. Indirekte Steuern		8 907 831	8 907 831		—	17 815 662
Uebertrag II. . .		19 554 411	19 554 411		—	39 108 822
Uebertrag D. . .		6 882 195	6 882 195		258 596	14 022 986

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1882.	1883.			
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ
Einnahme.					
D. Finanzministerium.					
Uebertrag . .	6 882 195	6 882 195		258 596	14 022 986
Titel II. Steuerverwaltung:					
Uebertrag . .	19 554 411	19 554 411		—	39 108 822
3. Justiz- und Polizeigefälle	4 289 023	4 289 023		—	8 578 046
4. Forstgerichtsgefälle	106 341	106 341		—	212 682
5. Verschiedene Einnahmen	390 561	390 561		—	781 122
	24 340 336	24 340 336		—	48 680 672
„ III. Salinenverwaltung	1 033 411	1 033 411		—	2 066 822
„ IV. Zollverwaltung:					
1. Bezüge aus der Reichskasse.	1 057 499	1 057 499		—	2 114 998
2. Unmittelbare Einnahmen	262 851	262 851		—	525 702
	1 320 350	1 320 350		—	2 640 700
„ V. Münzverwaltung	29 774	29 774		—	59 548
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung	258 375	284 375		180 000	722 750
Außerordentliche Einnahme:					
Einnahmen von der vormaligen Badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten . . . . 180 000 ℳ.					
Summe D. . .	33 864 441	33 890 441		438 596	68 193 478
E. Oberrechnungskammer	125	125		—	250
Summe E. . .	125	125		—	250

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat. 1882.	Ordentlicher Etat. 1883.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
Einnahme.					
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	2 701 240	2 701 240		—	5 402 480
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	1 486 371	1 486 371		—	2 972 742
C. Ministerium des Innern	2 481 898	2 481 898		306 493	5 270 289
D. Finanzministerium	33 864 441	33 890 441		438 596	68 193 478
E. Oberrechnungskammer	125	125		—	250
Summe der Einnahmen . .	40 534 075	40 560 075		745 089	81 839 239

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unterbeilage zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der

außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen der Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für 1882 und 1883.

	Voranschlag für 1882/83.
	M.
I. Ausgaben.	
A. Straßenbau.	
Kreis Konstanz.	
§.	
1. Grenzachbrücke bei Konstanz	8 000
2. Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim	97 000
3. Stockachbrücke bei Ristorf	12 500
4. Mühlbachbrücke bei Welschingen	5 300
5. Brücke über die Aach und den Mühlkanal bei Rielasingen	17 500
6. Umbau der Biberbrücke bei Randegg	7 800
Kreis Villingen.	
7. Umbau der Schmiedebrücke in Furtwangen	7 500
Kreis Waldshut.	
8. Verbreiterung der Schlüchtthalstraße zwischen Gurtweil und Witznau	30 000
9. Umbau der Albbrücke bei St. Blasien	20 000
10. Gewölbbrücke an der Straße von Murg nach Todtmoos	3 800
Kreis Lörrach.	
11. Wehrabrücke bei Niederwehr	3 850
12. Wehrabrücke an der Straße von Schopfheim nach Brennet	4 000
13. Umbau der Brücke über den Gewerbskanal bei Steinen	3 000
14. Straßenkorrektion beim sogenannten Herthener Loch	3 300
Uebertrag	223 550

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Voranschlag für 1882/83.
	M.
A. Straßenbau.	
Uebertrag . .	223 550
Kreis Freiburg.	
§.	
15. Bregbrücke bei Hammereisenbach	18 300
16. Verbesserung der Brettenthalstraße	42 100
17. Elz- und Dreisamkanalbrücke bei Riegel	14 000
Kreis Offenburg.	
18. Brücke über die Schutter bei Hugsweier	11 000
19. Brücke über die Feldschutter zwischen Sundheim und Marlen	4 250
20. Brücke über die Rench bei Freiersbach	4 000
Kreis Baden.	
21. Umbau der Murgbrücke bei Rothenfels	20 000
Kreis Mannheim.	
22. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar bei Mannheim	39 836
Kreis Heidelberg.	
23. Straße von Sinsheim über Weiler nach Eppingen	40 000
24. Korrektion der Straße von Stebbach nach Gemmingen	24 000
Kreis Mosbach.	
25. Umbau der Erfabrücke bei Hardheim	5 600
26. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	500 000
Summe A. Straßenbau . .	946 636
B. Wasserbau.	
a. Rheinbau.	
27. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	151 000
b. Binnenflußbau.	
28. Korrektion der Deggenhauser Aach	13 800
29. Wutachkorrektion bei Achdorf	21 100
Uebertrag . .	185 900

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§		Voranschlag für 1882/83.
		M.
	B. Wasserbau.	
	Uebertrag . .	185 900
	b. Binnenflußbau.	
30.	Schleusenbrücke am Leopoldskanal bei Riegel	7 000
31.	Kinzigkorrektion bei Biberach	5 000
32.	Erweiterung des Fluthraumes des Neckars bei der Mannheimer Kettenbrücke	4 000
	c. Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.	
33.	Ausbau der Uferbucht bei der sogenannten Wasserschachtel oberhalb Mannheim	56 000
34.	Ergänzende Herstellungen im Mannheimer Hafen	22 600
	Summe B. Wasserbau . .	280 500
	C. Verschiedenes.	
35.	Bau eines Straßenmagazins in Wolfach	3 800
36.	Für Herstellung der neuen topographischen Karte	140 000
	Summe C. Verschiedenes . .	143 800
	dazu „ A. Straßenbau . . .	946 636
	„ B. Wasserbau . . .	280 500
	Summe I. Ausgaben . .	1 370 936
	II. Einnahmen.	
1.	Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenneubauten nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868	181 043
2.	Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	117 600
3.	Erlös aus der topographischen Karte	6 000
4.	Sonstige Einnahmen	1 850
	Summe II. Einnahmen . .	306 493

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 2.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1882 und 1883.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Geldvorrath	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
§.						
1. Justizverwaltung		—	162 600		24 200	
2. Strafanstalten		322 400	62 200		2 200	
		322 400	224 800		26 400	
B. Ministerium des Innern.						
3. Bezirksverwaltung und Polizei		—	81 300		12 100	
4. Heil- und Pflegeanstalten		128 800	19 800		35 000	
5. Polizeiliches Arbeitshaus		9 500	1 300		200	
6. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	2 300 000	—	29 100		2 900	
7. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues		31 900	335 900		28 000	
		170 200	467 400		78 200	
C. Finanzministerium.						
8. Domänenverwaltung		29 600	1 759 700		27 300	
9. Steuerverwaltung		—	358 900		901 300	
10. Salinenverwaltung		27 400	656 300		431 400	
11. Zollverwaltung		—	28 400		159 200	
12. Münzverwaltung		22 700	200		100	
13. Allgemeine Kassenverwaltung		—	4 285 000		3 200 000	
		79 700	7 088 500		4 719 300	
14. D. Oberrechnungskammer		—	300		—	
Im Ganzen	2 300 000	572 300	7 781 000	10 653 300	4 823 900	5 829 400

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

I. Geldvorräthe.

Laut Unterbeilage 1. belief sich der Kassenbestand bei den bezüglichen Staatsverrechnungen in den Jahren 1878, 1879 und 1880 durchschnittlich auf 2 684 021 ℳ. 47 ₰. Für die Budgetperiode 1882/83 wird jedoch der Betrag von durchschnittlich 2 300 000 ℳ. für genügend erachtet.

II. Naturalvorräthe.

Den Budgetsätzen sind überall die auf Rundzahlen zurückgeführten Durchschnittsbeträge der Normaljahre zu Grunde gelegt.

III. Aktiv- und Passivreste.

Auch hier wurden im Allgemeinen die durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der Jahre 1878, 1879 und 1880, wie sie in der Unterbeilage 2. nachgewiesen sind, in den Voranschlag eingestellt. Nur bei der „allgemeinen Kassenverwaltung" hat eine Abweichung von dieser Regel stattgefunden. Mit Rücksicht auf die wesentlichen Veränderungen, welche in den letzten drei Jahren im Stande der Aktiv- und Passivreste der Generalstaatskasse eingetreten sind, empfiehlt es sich, die betreffenden Budgetsätze bei der allgemeinen Kassenverwaltung nach dem neuesten Rechnungsergebnisse zu bemessen. Nach der Darstellung in Unterbeilage 2. betrugen bei derselben am 31. Dezember 1880

a. die Aktivreste	4 284 989 ℳ. 50 ₰
b. die Passivreste	4 480 021 ℳ. 49 ₰
Von letzterer Summe ist jedoch auszuscheiden die Konto-Korrentschuld der Generalstaatskasse an die Amortisationskasse mit	1 280 164 „ 49 „
Es ermäßigt sich daher der hier in Betracht zu ziehende Passivstand auf	3 199 857 ℳ. — ₰

Als Budgetsätze wurden demgemäß angenommen

für die „Aktivreste" die runde Summe von	4 285 000 ℳ.
und für die „Passivreste" die runde Summe von	3 200 000 ℳ.

Die Durchschnittsbeträge der Aktiv- und Passivreste der „Amtskassenverwaltung" sind nach dem bisherigen Maßstabe auf „Justizverwaltung" und „Bezirksverwaltung und Polizei" vertheilt worden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Durchschnittsberechnung

der

Geld- und Natural-Vorräthe

auf

letzten Dezember 1878, 1879 und 1880.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Geld-					
	1878.		1879.		1880.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
§.						
1. Strafanstalten	29 061	32	17 159	72	32 048	25
Ministerium des Innern.						
2. Amtskassenverwaltung	—	—	—	—	—	—
3. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	3 509	34	10 663	32	54 908	64
4. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	27 388	84	734	89	378	75
5. Polizeiliches Arbeitshaus	1 063	52	3	23	6 006	41
6. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	23 624	43	249	14	2 147	1
7. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	—	—	—	—	—
	55 586	13	11 650	58	63 440	81
Finanzministerium.						
8. Domänenverwaltung	242 457	10	255 869	76	260 896	38
9. Steuerverwaltung	1 155 534	54	1 304 939	86	1 123 983	19
10. Salinenverwaltung	74 732	69	43 430	79	61 894	7
11. Zollverwaltung	77 517	2	32 764	45	134 200	79
12. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—
13. Allgemeine Kassenverwaltung	287 879	39	1 150 632	82	1 636 324	77
	1 838 120	74	2 787 637	68	3 217 359	20
14. Oberrechnungskammer	—	—	—	—	—	—
Summe	1 922 768	19	2 816 447	98	3 312 848	26

vorräthe.		Naturalvorräthe.				
Summe.	Durchschnitt.	1878.	1879.	1880.	Summe.	Durchschnitt.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
78 269 29	26 089 76	284 346 65	330 735 39	352 146 79	967 228 83	322 409 61
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
69 081 30	23 027 10	55 451 9	65 985 95	75 974 4	197 411 8	65 803 69
28 502 48	9 500 83	59 137 10	65 248 78	64 880 29	189 266 17	63 088 72
7 073 16	2 357 72	5 216 81	9 094 93	13 622 79	28 534 53	9 511 51
26 020 58	8 673 53	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	40 148 61	30 834 17	24 938 17	95 920 95	31 973 65
130 677 52	43 559 18	159 953 61	171 763 83	179 415 29	511 132 73	170 377 57
759 223 24	253 074 41	30 529 00	26 977 20	31 583 44	89 090 24	29 696 75
3 584 457 59	1 194 819 19	— —	— —	— —	— —	— —
180 057 55	60 019 18	19 902 15	31 035 4	31 493 45	82 430 64	27 476 88
244 542 26	81 514 9	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	23 888 29	21 827 11	22 435 38	68 150 78	22 716 93
3 074 836 98	1 024 945 66	— —	— —	— —	— —	— —
7 843 117 62	2 614 372 53	74 320 4	79 839 35	85 512 27	239 671 66	79 890 56
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
8 052 064 43	2 684 021 47	518 620 30	582 338 57	617 074 35	1 718 033 22	572 677 74

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Durchschnittsberechnung

der

Aktiv- und Passiv-Reste

auf

letzten Dezember 1878, 1879 und 1880.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Baden-Württemberg

	Aktiv.					
	1878.		1879.		1880.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
§.						
1. Strafanstalten	63 780	67	61 806	45	61 104	80
Ministerium des Innern.						
2. Amtskassenverwaltung	226 022	79	246 026	8	249 838	4
3. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	9 129	95	6 728	47	3 402	23
4. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	17 689	14	12 201	73	10 479	14
5. Polizeiliches Arbeitshaus	942	96	1 488	11	1 717	70
6. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	25 939	34	27 643	6	33 948	80
7. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	469 919	1	329 655	57	208 388	74
	749 652	76	633 743	2	507 765	65
Finanzministerium.						
8. Domänenverwaltung	1 909 151	63	1 627 311	54	1 742 732	95
9. Steuerverwaltung	352 959	78	306 615	2	357 396	57
10. Salinenverwaltung	564 690	9	665 716	11	738 702	83
11. Zollverwaltung	25 905	8	26 798	89	32 728	22
12. Münzverwaltung	166	66	151	66	262	—
13. Allgemeine Kassenverwaltung	7 661 577	74	5 173 017	39	4 284 889	50
	10 514 450	98	7 809 610	61	7 156 812	7
14. Oberrechnungskammer	606	—	270	—	270	—
Summe	11 328 490	41	8 555 430	8	7 725 932	52

reste.			Passivreste.				
Summe.		Durchschnitt.	1878.	1879.	1880.	Summe.	Durchschnitt.
ℳ	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
186 691	92	62 230 64	906 63	5 141 57	799 42	6 847 57	2 282 52
731 886	91	243 962 30	12 490 55	29 002 61	67 336 22	108 924 38	36 308 13
19 260	25	6 420 8	5 544 84	8 253 21	10 750 83	24 548 88	8 182 96
40 371	1	13 457 —	33 192 87	25 932 17	21 541 63	80 666 67	26 888 89
4 148	77	1 382 92	62 66	177 99	307 78	548 43	182 81
87 531	17	29 177 6	4 438 43	3 517 99	976 98	8 933 40	2 977 80
1 007 963	32	335 987 77	42 862 55	18 726 60	22 635 13	84 224 28	28 074 76
1 891 161	43	630 387 15	98 596 90	85 700 57	123 548 57	307 846 4	102 615 35
5 279 196	12	1 759 732 4	43 068 2	18 815 63	20 330 47	82 140 14	27 380 5
1 076 971	37	358 990 46	782 225 89	841 661 52	1 080 166 94	2 704 054 35	901 351 45
1 969 109	3	656 369 68	414 014 08	430 567 28	449 750 78	1 294 332 74	431 444 25
85 432	19	28 477 40	120 058 60	85 482 09	272 079 20	477 620 49	159 206 83
580	32	193 44	30 90	40 30	198 30	239 50	79 83
17 119 584	63	5 706 528 21	3 804 373 51	3 487 451 60	4 480 021 48	11 771 846 60	3 923 948 87
25 530 873	66	8 510 291 23	5 163 706 60	4 863 989 4	6 302 547 18	16 330 242 82	5 443 414 28
1 146	—	382 —	— —	— —	— —	— —	— —
27 609 873	1	9 203 291 —	5 263 210 13	4 954 831 13	6 426 895 17	16 644 936 43	5 548 312 15

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3.

Nachweisung

der

Restbeträge von den außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, wofür in den Jahren 1881 und beziehungsweise 1882 und 1883 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

(Nach dem Stand am letzten Dezember 1880.)

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	₰	
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1878/79.			
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
O.-Z. Titel III. Landgerichte.			
1. Für Herstellungen in den Gerichtsgebäuden in Freiburg, Konstanz und Offenburg	1 000	—	
2. Für das Gerichtsgebäude in Karlsruhe	24 391	78	
	25 391	78	
Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.			
3. Einrichtung von Bureaulokalitäten bei mehreren Landgerichten und drei Amtsgerichten	37	63	
Titel IX. Unterrichtswesen.			
D. Mittel- und Volksschulen.			
4. Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	1 472	—	
Titel X. Wissenschaften und Künste.			
5. Für Fortsetzung der Grabarbeiten auf dem Platze des neuen akademischen Krankenhauses und der Irrenklinik zu Heidelberg zu archäologischen Zwecken	1 006	99	
6. Sternwarte in Mannheim	2 437	20	
	3 444	19	
Uebertrag II. . .	30 345	60	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
Ausgaben.			
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
Uebertrag . .	30 345	60	
Titel XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.			
O.-Z. 7. Für Zugs- und Transportkosten	543	95	
Summe II. . .	30 889	55	
III. Ministerium des Innern.			
Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.			
8. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen	3 695	4	
Titel XV. Für Beförderung der Gewerbe.			
9. Für Einrichtung der Vorbildersammlung und Anstellung eines weiteren Assistenten.	1 511	36	
Titel XVII. Wasser- und Straßenbau.			
10. Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim.	3 645	98	
11. Korrektion der Hauptstraße am südlichen Ende der Stadt Offenburg, bei der sogenannten Johannisbrücke	259	92	
12. Verbesserung der Straße von Rastatt über Plittersdorf nach Selz.	33 963	37	
13. Straße von Sinsheim über Weiler und Hilsbach nach Eppingen	20 272	62	
14. Für den Brückenübergang bei Neckargemünd.	395	93	
15. Für die Herstellung der Hochwasserbeschädigungen in den Jahren 1876 und 1877	68 164	3	
16. Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme	4 148	63	
17. Korrektion der Schlücht zwischen Bruckhaus und Gurtweiler Steg	2 617	22	
18. Korrektion der Kinzig bei Biberach	23 300	53	
19. Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes	31 453	66	
	188 221	89	
Summe III. . .	193 428	29	
Dazu „ II. . .	30 889	55	
Summe a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1878/79 . .	224 317	84	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ.	₰	
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1880/81.			
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.			
O.-Z.			
20. Amtsgefängniß Lörrach	13591	26	
21. Amtsgerichtsgebäude Weinheim.	6590	—	
	20181	26	
Titel VIII. Kultus.			
22. Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholikengemeinschaften	4228	27	
23. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener . .	207232	76	
24. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	6832	94	
	218293	97	
Titel IX. Unterrichtswesen.			
a. Universität Heidelberg.			
25. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	7525	88	
26. Für Miethe von Unterrichtsräumen	2000	—	
27. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	2700	—	
b. Universität Freiburg.			
28. Bau eines chemischen Laboratoriums.	60000	—	
29. Erbauung einer chirurgischen Baracke	36000	—	
30. Herstellungen im Gebäude der Augenklinik	6475	—	
c. Mittel- und Volksschulen.			
31. Verlegung der Schülerabtritte im Gymnasiumsgebäude zu Bruchsal	3000	—	
32. Erbauung von Turnhallen für Staatsschulanstalten	5000	—	
	122700	88	
Summe II. . .	361176	11	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	₰	
Ausgaben.			
III. Ministerium des Innern.			
O.-Z. Titel V. Generallandesarchiv.			
33. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	1481	54	
Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.			
34. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen	80000	—	
Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.			
35. Bauliche Verbesserungen in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	24505	58	
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.			
36. Für den Umbau der Abtritte der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	20000	—	
Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.			
37. Für Ergänzung der Einrichtung der Männerabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses	2516	29	
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.			
38. Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes	397	60	
Titel XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft.			
39. Für Bauherstellungen auf der Domäne Hochburg und zwar:			
a. Für bauliche Reparaturen und Herstellungen an den Wirthschaftsgebäuden	9000	—	
b. für Wiederherstellung der Wässerungsanlagen auf den Wiesen im Brettenbachthal	2130	—	
	11130	—	
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
A. Straßenbau.			
40. Korrektion der Straße zwischen Ueberlingen und der Spitalmühle	4464	59	
41. Straße von Untersiggingen nach Stephansfeld	36779	72	
Uebertrag . .	41244	31	
Uebertrag III. . .	140031	1	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	Pf.	
Ausgaben.			
III. Ministerium des Innern.			
Uebertrag III. . .	140031	1	
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
A. Straßenbau.			
O.-Z. Uebertrag .	41244	31	
42. Verbreiterung der Schlüchtthalstraße zwischen Gurtweil und Witznau	25000	—	
43. Umbau der Schützenbachbrücke bei Furtwangen	1181	29	
44. Verbesserung der Straße von Lörrach nach Schopfheim in Folge der Korrektion der Wiese	25763	56	
45. Straßenkorrektion bei Utzenfeld	565	93	
46. Wehrabrücke an der Straße von Schopfheim nach Brennet .	5600	—	
47. Reparatur der Elzbrücke bei Kollnau	5959	9	
48. Zufahrtsstraße zur Station Waldkirch	34353	63	
49. Umbau der Ladhofbrücke bei Unterprechthal	19583	94	
50. Reparatur der Brücke über den Taubergießen bei Rheinau . .	2377	32	
51. Plauelbachbrücke bei Memprechtshofen	52	76	
52. Straße von Malsch-Roth nach St. Leon	4134	88	
53. Elsenzbrücke bei Mauer	1508	79	
54. Bau der Neckarbrücke zwischen Heidelberg und Neuenheim . .	24289	95	
55. Straße von Heiligkreuzsteinach nach Weinheim, hier die Abtheilung durch die Stadt Weinheim	74884	2	
56. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar in Mannheim	20818	16	
57. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	403375	85	
58. Herstellung der Schiffbrücken über den Rhein bei Weisweil und Kappel	10500	—	
Summe A. Straßenbau . .	701193	48	
B. Wasserbau.			
a. Rheinbau.			
1. Dammbauten.			
59. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	195300	27	
Uebertrag . .	195300	27	
Uebertrag III. . .	140031	1	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
Ausgaben.			
III. Ministerium des Innern.			
Uebertrag III. . .	140031	1	
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
B. Wasserbau.			
a. Rheinbau.			
Uebertrag . .	195300	27	
O.-Z. 2. Flußbauten.			
60. Korrektion der Ausmündung des Leopoldskanals in den Rhein	47491	66	
61. Erweiterung des Fluthprofils des Rheins bei Kappel . . .	20000	—	
b. Binnenflußbau.			
1. Dammbauten.			
62. Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme	80000	—	
2. Flußbauten.			
63. Korrektion der Deggenhauser Aach	38947	72	
64. Zuschuß zur Korrektion der Wiese	10397	70	
65. Unterstützung der Gemeinden im Wiesenthal für die Korrektion der Wiese	55883	35	
66. Zuschuß zur Neumagenkorrektion bei Krotzingen	1000	—	
67. Korrektion der Kinzig bei Biberach	180000	—	
68. Zuschuß zur Acherkorrektion	8000	—	
Summe B. Wasserbau . .	637020	70	
C. Verschiedenes.			
69. Für den Bau der Straßenmagazine	417	5	
70. Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes	70000	—	
Summe C. Verschiedenes . .	70417	5	
„ A. Straßenbau . .	701193	48	
„ B. Wasserbau . . .	637020	70	
	1408631	23	
Summe III. . .	1548662	24	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
Ausgaben.			
IV. Finanzministerium.			
O.-Z. Titel V. Domänenverwaltung.			
71. Umgestaltung des Hofwaschhauses in eine Dampfwaschanstalt .	35 000	—	
Titel VIII. Zollverwaltung.			
72. Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau in Mannheim	3 492	42	
73. Bau eines Hauptsteueramtsgebäudes und eines Wohngebäudes für vier verheirathete Grenzaufseher in Singen	5 970	65	
	9 463	7	
Summe IV. . .	44 463	7	
Zusammenstellung.			
Summe II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts .	361 176	11	
„ III. Ministerium des Innern	1 548 662	24	
„ IV. Finanzministerium	44 463	7	
Summe b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1880/81	1 954 301	42	
„ a. „ „ „ „ 1878/79	224 317	84	
Summe A. Budgetmäßige Ausgaben . .	2 178 619	26	
B. Im Administrativwege verwilligte Kredite.			
Von der Etatsperiode 1880/81.			
Ministerium des Innern.			
Tit. XV. Für Beförderung der Gewerbe.			
74. Für den Ankauf des in der Spitalstraße dahier gelegenen Kölle'schen Gartens für die Landesgewerbehalle	19 500	—	
Uebertrag . .	19 500	—	

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	Pf.	
Ausgaben.			
B. Im Administrativwege verwilligte Kredite.			
Von der Etatsperiode 1880/81.			
Ministerium des Innern.			
Uebertrag . .	19500	—	
Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des O.-Z. Wasser- und Straßenbaues.			
75. Zur Bestreitung des Aufwandes für Sicherungsbauten an der Kettenbrücke zu Mannheim	20000	—	
Summe B. Im Administrativweg bewilligte Kredite	39500	—	
„ A. Budgetmäßige Ausgaben	2178619	26	
Summe der Ausgaben . .	2218119	26	
Einnahme.			
a. Reste aus der Etatsperiode 1878/79.			
III. Ministerium des Innern.			
Titel VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziff. 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 ausgeführten Straßenneubauten	83595	62	
2. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	46132	15	
3. Erlös aus der topographischen Karte	7304	52	
Summe III. . .	137032	29	
Summe a. Reste aus der Etatsperiode 1878/79	137032	29	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
Einnahme.			
b. Reste aus der Etatsperiode 1880/81.			
III. Ministerium des Innern.			
Titel VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. O.-Z.			
4. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziff. 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868	124927	—	
5. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	65000	—	
6. Erlös aus der topographischen Karte	17000	—	
Summe III. . .	206927	—	
IV. Finanzministerium.			
Titel I. Domänenverwaltung.			
7. Ersatz der Grundstocksverwaltung für Umgestaltung des Hofwaschhauses in eine Dampfwaschanstalt	35000	—	
Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.			
8. Einnahmen von der vormaligen Badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	16678	—	
Summe IV. . .	51678	—	
hiezu „ III. . .	206927	—	
Summe b. Reste aus der Etatsperiode 1880/81	258605	—	
„ a. „ „ „ „ 1878/79	137032	29	
Summe der Einnahmen . .	395637	29	
Vergleichung.			
a. Kreditreste für außerordentliche Ausgaben	2218119	26	
b. Reste an außerordentlichen Einnahmen	395637	29	
Es sind daher noch zu decken	1822481	97	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Zusammenstellung der Spezialetats für 1882 und 1883.

Verwaltungszweige.	Einnahme.		Ausgabe.	
	1882.	1883.	1882.	1883.
	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eigentlicher Betrieb	30 120 668	30 120 668	18 617 473	18 617 473
b. Werkstättenbetrieb	2 951 000	2 951 000	2 951 000	2 951 000
c. Betriebsmaterialien- (Magazins-) Verwaltung .	3 704 800	3 704 800	3 704 800	3 704 800
	36 776 468	36 776 468	25 273 273	25 273 273
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	272 500	272 500	260 424	260 424
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn .	—	—	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	—	—	—	—

Umlaufender Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, sowie der Verwaltungen der Eisenbahnwerkstätten, der Eisenbahnmagazine und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Geld-vorräthe.	Natural-vorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung:						
a. Eigentlicher Betrieb. . . .	—	—	—	—	—	—
b. Werkstättenbetrieb	—	—	—	—	—	—
c. Betriebsmaterialien- (Magazins-) Verwaltung	—	—	—	—	—	—
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	—	—	—	—
Summe des Bedarfs . .	—	—	—	—	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Special-Budget

für

1882 und 1883.

Erste Abtheilung.

Staatsministerium.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staats- ministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel I. Großherzogliches Haus.						
	Ordentlicher Etat.						
1.	a. Civilliste	1 289 983	1 289 983		—	—	
	b. Zulägliche Aufbesserung	300 000	300 000		—	—	
2.	Apanagen	198 367	198 367		—	—	
	Summe Titel I.	1 788 350	1 788 350		—	—	
	„ „ für beide Jahre	—	3 576 700				
	Titel II. Landstände.						
	Ordentlicher Etat.						
3.	a. Besoldungen	8 800	8 800	800	—	—	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	720	720		—	—	
4.	a. Gehalte	1 810	1 810		—	—	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	240	240		—	—	
5.	Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses	570	650		80	—	
6.	Aufwand wegen des Landtages	80 000	85 000		5 000	—	
	Summe Titel II.	92 140	97 220	800	5 080	—	
	„ „ für beide Jahre	—	194 440				
	Titel III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.						
	Ordentlicher Etat.						
7.	a. Besoldungen	12 000	13 100	900	1 100	—	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 380	1 380		—	—	
8.	a. Gehalte	1 650	1 650		—	—	
	b. Wohnungsgeldzuschuß	120	120		—	—	
9.	Bureaukosten	600	600		—	—	
10.	Für Orden	5 200	5 200		—	—	
	Summe Titel III.	20 950	22 050	900	1 100	—	
	„ „ für beide Jahre	—	44 100				

Zu §. 3 a. 1 Archivar der ersten Kammer, 1 Archivar der zweiten Kammer. Der das festgesetzte Maximum übersteigende Betrag der Besoldung des letzteren mit 100 ℳ ist als „künftig wegfallend" bezeichnet.

Zu §. 5. Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Zu §. 6. Der Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 beträgt 96 490 ℳ. In der Unterstellung, daß die künftigen Landtage von kürzerer Dauer sein werden, als die jüngstverflossenen, wurde eine entsprechend geringere Summe in den Voranschlag aufgenommen.

Zu §. 7 a. 1 Vorstand, 1 Registrator, 1 Expeditor.
Zur Aufbesserung der Besoldung des Expeditors, sowie zur Gewährung angemessener Funktionsgehalte an den Vorstand und den Registrator, im Betrage von 650 ℳ beziehungsweise 850 ℳ, ist erforderlich mit Rücksicht auf Dienstalter, sowie auf Art, Umfang und Bedeutung der Geschäfte, an letzteren vorzugsweise mit Rücksicht auf die mit besonderer Mühe und Verantwortlichkeit verbundene Verwaltung des Lehensschatzes.
Die zur Verleihung von Funktionsgehalten bestimmten 900 ℳ sind als „künftig wegfallend" vorgemerkt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IV. Großherzogliches Staatsministerium.					
	Ordentlicher Etat.					
11.	a. Besoldungen	55 800	45 100	2400	—	10 700
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 680	3 420		—	1 260
12.	a. Gehalte	6 600	8 400		1 800	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	456	672		216	—
13.	Bureaukosten	5 300	5 300		—	—
	Summe Titel IV.	72 836	62 892	2400	2 016	11 960
						2 016
						9 944
	„ „ für beide Jahre	—	125 784			
	Titel V. Gesandtschaft beim Reich.					
	Ordentlicher Etat.					
14.	Besoldungen	28 800	28 800		—	—
15.	Gehalte	—	1 000		1 000	—
16.	Bureaukosten	1 900	1 900		—	—
	Summe Titel V.	30 700	31 700		1 000	—
	„ „ für beide Jahre	—	63 400			
17.	**Titel VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.**					
	Ordentlicher Etat.	5 254 600	5 575 500		320 900	—
	Summe Titel VI. für beide Jahre	—	11 151 000			

7. Erläuterungen.

Zu §. 11 a. Im Jahre 1881 ist die Besoldung eines Mitglieds des Staatsministeriums (ohne Portefeuille) in Wegfall gekommen; ferner ist beabsichtigt, eine zur Zeit erledigte Kanzleibeamtenstelle nicht mehr mit einem wirklichen Staatsdiener, sondern mit einem Angestellten zu besetzen, dessen Bezüge auf dem Gehaltsetat vorgesehen werden.
Der Effektivetat für die übrigen Beamten dieses Etats beträgt . . . . . 44 700 ℳ
Zu Besoldungsaufbesserungen werden in Aussicht genommen . . . . . 400 „
Der Budgetsatz für 1882/83 stellt sich daher auf . . . . . 45 100 ℳ
Der normale Budgetsatz berechnet sich dagegen wie folgt: Für den Präsidenten des Staatsministeriums (Funktionsgehalt 6 000 ℳ und Vergütung für Repräsentationsaufwand 8 400 ℳ) = 14 400 ℳ; 3 Räthe zu durchschnittlich 5 500 ℳ = 16 500 ℳ; 1 Kanzleibeamter (Sekretär) mit durchschnittlich 3 100 ℳ und 3 Kanzleibeamte zu durchschnittlich 2 900 ℳ = 8 700 ℳ, zusammen 42 700 ℳ. Der Mehrbetrag der Anforderung für 1882/83 mit 2 400 ℳ ist als „künftig wegfallend" vorgemerkt.

Zu §. 11 b. Wegfall der Beträge für ein Mitglied des Staatsministeriums und für einen Kanzleibeamten.

Zu §. 12 a. Für einen weiteren Assistenten, welcher an Stelle eines Kanzleibeamten treten soll (vergl. §. 11 a.), ist dem seitherigen Budgetsatz der Betrag von 1 000 ℳ zugeschlagen.

Zu §. 12 a. und §. 12 b. Mehranforderung wegen Zugang eines weiteren Assistenten (vergl. §. 11 a.).

Zu §. 15. Der Aufwand für Besorgung des Portier- und Bureaudienerdienstes bei der Großherzoglichen Gesandtschaft zu Berlin soll künftig hier, statt unter §. 19 Tit. VIII. „Verschiedene und zufällige Ausgaben" verrechnet werden. Bei letzterem Paragraphen erscheint daher eine Verminderung des Budgetsatzes um 1 000 ℳ.

Zu §. 17. Der letzte Budgetsatz betrug rund . . . . . 3 254 600 ℳ
nämlich an die Reichskasse . . . . . 4 864 561 ℳ
und an die Eisenbahnschuldentilgungskasse . . . . . 390 000 „
zusammen . . . 5 254 561 ℳ
Nach dem Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1881/82 (Reichsgesetzblatt von 1881 Nr. 7 Seite 65) hat Baden vorbehaltlich der Berichtigung nach Maßgabe der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1881 zu zahlen . . . . . 5 185 452 ℳ
Bei dem Mangel einer anderweitigen Grundlage empfiehlt es sich, diesen Betrag als Budgetsatz für die Jahre 1882 und 1883 einzustellen.
Hiezu kommt aber noch das auf dem letzten Landtage mit den Ständen vereinbarte, an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu zahlende Aversum für den badischen Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung im Betrag von jährlich . . . . . 390 000 „
so daß als Budgetsatz im Ganzen einzustellen sind rund . . . . . 5 575 500 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen früher	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
18.	Titel VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile.					
	Ordentlicher Etat	30 000	34 590		4 590	—
	Summe Titel VII. für beide Jahre .	—	69 180		—	—
19.	Titel VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.					
	Ordentlicher Etat	13 000	12 000		—	1 000
	Summe Titel VIII. für beide Jahre .	—	24 000		—	—

7.
Erläuterungen.
Zu §. 18. In der Anlage XIV. zum Reichsetat für 1. April 1881/82 sind diese Aversen für Baden veranschlagt zu 34 590 ℳ.
Zu §. 19. Seitheriger Budgetsatz nach Abzug der auf §. 15 „Gehalte" übertragenen 1 000 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staats-
A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.				
	§	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Mehrbetrag veranschlagt.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Zusammenstellung.					
	Titel I.	1 788 350	1 788 350		—	—
	„ II.	92 140	97 220	800	5 080	—
	„ III.	20 950	22 050	900	1 100	—
	„ IV.	72 836	62 892	2400	—	9 944
	„ V.	30 700	31 700		1 000	—
	„ VI.	5 254 600	5 575 500		320 900	—
	„ VII.	30 000	34 500		4 500	—
	„ VIII.	13 000	12 000		—	1 000
					332 670	10 944
					10 944	
	Summe der Ausgabe . .	7 302 576	7 624 302	4100	321 726	

ministerium.
gabe.

7.	8.	9.	10.
Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
ℳ	ℳ	ℳ	
3 576 700	—	3 576 700	
194 440	—	194 440	
44 100	—	44 100	
125 784	—	125 784	
63 400	—	63 400	
11 151 000	—	11 151 000	
69 180	—	69 180	
24 000	—	24 000	
15 248 604	—	15 248 604	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staats-

B. Ein-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftige Kostenbeträge.	Mehr- gegen früher	Weniger-
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
1.	Titel I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879.					
	Ordentlicher Etat.	1 700 000	2 351 240		651 240	—
	Summe Titel I.	1 700 000	2 351 240		651 240	—
	„ „ für beide Jahre .	—	4 702 480			
2.	Titel II. Antheil an der Reichsstempelabgabe.	—	350 000		350 000	—
	Summe Titel II.	—	350 000		350 000	—
	„ „ für beide Jahre .	—	700 000			

ministerium.

nahme.

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1. Dieser Antheil ist in dem laufenden Budget zu 3 400 000 ℳ für zwei Jahre veranschlagt. Letztere Summe wird nach dem dermaligen Stande der Abrechnungen voraussichtlich nicht eingehen, hauptsächlich aber deshalb nicht, weil mit Rücksicht auf die Zeit der Abrechnungen und der Festsetzung der Endbeträge die Einzelstaaten die letzte pro und künftig jeweils nur bis zum 1. Oktober des zweiten Jahres unserer Budgetperiode in Rechnung gestellt werden können.

Für die Folge werden aber jeweils zwei volle Jahresbeträge in Einnahme nachgewiesen werden können und zwar für der künftige Budgetperiode 1882/83 die Antheile für die Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 1. Oktober 1883.

In dem Reichshaushaltsetat für 1881/82 ist der Gesammtertrag der Zölle und der Tabaksteuern nach der Anlage I zu Anlage VIII. des vom Reichstage genehmigten Haushaltsetats veranschlagt zu . 196 657 000 ℳ
wovon dem Reiche verbleiben . . . . . 130 000 000 „
so daß zur Vertheilung an die Einzelstaaten kommen stehen . . . . . 66 657 000 ℳ
Hiervon hat Baden nach Maßgabe der Bevölkerungszahl zu erhalten . . . . . 2 351 240 ℳ
Beim Mangel einer zuverlässigeren Grundlage wird man diese Summe nicht nur für die Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 1. April 1882, sondern auch für das Reichsrechnungsjahr April 1882 bis dahin 1883 und auch für das erste Semester des Reichsrechnungsjahres 1883/84 der Veranschlagung der zu erwartenden Einnahme zu Grunde legen und demnach gelangt man zu dem Budgetsatze für 1882 und 1883 von 2 × 2 351 240 ℳ = 4 702 480 ℳ, womit gegenüber dem jetzigen Budgetsatze zu einem Mehr von . . . . . 1 302 480 ℳ
für die ganze Budgetperiode.

Zu §. 2. Nach §. 32 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend, fließt der Ertrag dieser Abgaben abzüglich der Einnahmeverluste sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

Nach der Begründung zu §. 45 lit. a des Einnahmebudgets der Zollverwaltung ist der Ertrag der Reichsstempelabgaben zu jetziger 11½ Millionen Mark jährlich veranschlagt und zwar 4½ Millionen Mark als Ertrag von Loosen der Staatslotterien und 7 Millionen Mark als Ertrag der sonstigen steuerpflichtigen Urkunden.

Von der Summe von . . . . . 7 000 000 ℳ
sind gemäß §. 51 des ersten Gesetzes 2 Prozent mit . . . . . 140 000 „
einzuziehen, wonach verbleiben . . . . . 6 860 000 „
hiezu der Ertrag der Staatslotterien . . . . . 4 500 000 „
so daß die Grenzen . . 11 360 000 ℳ

zu erwarten wären.

Die große Unsicherheit der obigen Anschläge, welche theilweise auf den älteren Bestimmungen der früheren Gesetzesentwürfe beruhen, läßt es rathsam erscheinen, einen Ertrag von nur rund 10 Millionen Mark zu Grund zu legen, von welchen nach der oben bezeichneten Bevölkerungsziffer auf Baden in runder Summe 350 000 ℳ entfallen.

Da das Gesetz am 1. Oktober 1881 in Kraft getreten ist, so ist in der Budgetperiode 1882/83 die Einnahme aus 2 vollen Erhebungsjahren zu erwarten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staats-

B. Ein-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.				
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Zusammenstellung.					
	Titel I.	1 700 000	2 351 240		651 240	—
	„ II.	—	350 000		350 000	—
	Summe der Einnahme . . .	1 700 000	2 701 240		1 001 240	—

ministerium.

nahme.

7.	8.	9.	10.
Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	ℳ.	
4 702 480	—	4 702 480	
700 000	—	700 000	
5 402 480	—	5 402 480	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsministerium.

Effektivetat

am 1. Oktober 1881.

Titel II. Landstände.

		Betrag der Besoldungen.
1	Archivar der ersten Kammer	4000 M.
1	Archivar der zweiten Kammer (einschließlich 514 M. 29 ₰ Funktionsgehalt)	4800 „
2		8800 M.

Titel III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.

1	Vorstand, Geheimer Rath II. Klasse	6200 M.
1	Registrator	3500 „
1	Expeditor	2300 „
3		12000 M.

Titel IV. Staatsministerium.

1	Staatsminister (Funktionsgehalt 6000 M. und Entschädigung für Repräsentationsaufwand 8400 M.)	14400 M.
3	Beamte, welche den Kollegialmitgliedern der Ministerien gleichstehen, nämlich: 1 Geheimer Legationsrath, 1 Geheimer Referendär, 1 Legationsrath: 2 zu 6200 M. und 1 zu 3900 M.	16300 „
5	Kanzleibeamte: 1 Sekretär (Legationsrath), 1 Registrator (Stelle nicht definitiv besetzt), 2 Expeditoren (1 Kanzleirath), 1 Kanzleisekretär: 1 zu 3600 M., 2 zu 3500 M., 1 zu 3400 M., 1 zu 1800 M.	15800 „
9		46500 M.

Titel V. Gesandtschaft beim Reich.

1	Gesandter, Geheimer Rath I. Klasse (einschließlich 17200 M. Funktionsgehalt)	24000 M.
1	Legationsrath (Stelle nicht besetzt)	4800 „
2		28800 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Special-Budget

für

1882 und 1883.

Zweite Abtheilung.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 188283 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel I. Ministerium.					
	A. Ordentlicher Etat.					
1.	a. Besoldungen, nämlich:					
	Seitheriger Satz des Ministeriums . . 56 600 ℳ.					
	Heizn vom Etat des Ministeriums des Innern . . . . . 14 100 „	70 700	71 300	900	600	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse, nämlich:					
	Seitheriger Satz . . . . . 5 940 ℳ.					
	Heizn vom Etat des Ministeriums des Innern . . . . . 1 680 „	7 620	7 800		180	—
2.	a. Gehalte, nämlich:					
	Seitheriger Satz . . . . . 12 300 ℳ.					
	Heizn vom Etat des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Handelsministeriums . . . . . 5 453 „	17 753	18 500		747	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse, nämlich:					
	Seitheriger Satz . . . . . 816 ℳ.					
	Heizn vom Etat des Ministeriums des Innern . . . . . 432 „	1 248	1 248		—	—
3.	Bureauaufwand	8 067	8 070		3	—
	Summe Titel I.	105 388	106 918	900	1 530	—
	„ „ für beide Jahre .	—	213 836			

des Kultus und Unterrichts.

gabe.

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1 a. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist nach §. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 30. April 1881, die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend, neu konstituirt worden, indem ihm 1 Präsident, 1 vorsitzender Rath, 4 Kollegialmitglieder, 1 Notariatsinspektor, 1 Rentamtsvorstand, 4 Sekretäre, 4 Kanzlisten, 1 Expeditor und 1 Registrator (somit 3 Kollegialmitglieder und 1 Kanzlist zu dem Bestand des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz) zugetheilt wurden. Die Verwendung der Stelle eines Rentamts der freien Gerichtsvorstehr in eine solche eines Notariatsinspektors erscheint im Hinblick auf die Übertragung der Prüfung amtsgerichtlicher Geschäfte und zur Gleichstellung mit den Gerichtsnotaren hinsichtlich der Besoldungsgrenze als ein Gebot der Billigkeit, indem wohl eine Besoldungsordnung, deren Begründung auch der Kommissionsbericht der II. Kammer zum Budget 1880/81 Seite 2 ermöglichen wollte, anzustreben ist; die Mehrforderung hierfür beträgt 600 ℳ.

Der Satz bildet sich daher folgendermaßen:

1 Präsident	12 000 ℳ.
1 vorsitzender Rath	8 000 „
4 Kollegialmitglieder, à 5 500 ℳ.	22 000 „
1 Rentamtsvorstand	4 000 „
2 Notariatsinspektoren, à 3 700 ℳ.	7 400 „
1 Sekretär und 3 Revisoren, à 3 100 ℳ.	12 400 „
1 Registrator und 1 Expeditor, à 2 900 ℳ.	5 800 „
	70 600 ℳ.
Dazu kommt die mit	800 „
bisher dem vormaligen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz nach §. 2 der Notariatsvorschriften bewilligte Erhöhung, indem ohne diese Erhöhung der Satz zur Bemessung der aufallenden Alterszulagen nicht genügen würde,	
somit Summe . .	71 300 ℳ.

Zu §. 1 b. Der gesetzlich gerechnete Satz.

Zu §. 2 a. 1 Rechnungsrath, 1 Rentamtsassistent, 1 Sekretariatsassistent, 1 Registraturassistent, 3 Kanzleiassistenten, 2 Kanzleidiener, 2 Kanzleigehilfen, somit: 1 400 ℳ. + (3 × 1 800 ℳ.) + (2 × 1 650 ℳ.) + (2 × 1 200 ℳ.) + (2 × 1 000 ℳ.) = 16 700 ℳ.; hiezu für Trockenkräfte, Ueberstundenlöhne und Botenunterlohn statt der für die frühere Behörde bewilligten 1 800 ℳ. nur Nachsicht und die Geschäftsvermehrung 2 250 ℳ. — Der bisher hier verrechnete Kanzleibedürfnisse des Oberhofgerichts ist auf Position 11, 2 a. übertragen.

Zu §. 2 b. Der gesetzlich gerechnete Satz.

Zu §. 3. Der Satz von 6 000 ℳ. des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz unter Zuschlag der vom Großherzoglichen Ministerium des Innern mit 1 238 ℳ. 71 ₰. und von jenem des Handels mit 828 ℳ. 97 ₰. übernommenen Jahresbetreffnisse vom budgetmäßigen Bureauaufwand dieser Behörden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel II. Oberlandesgericht.						
	A. Ordentlicher Etat.						
4.	Besoldungen						
	1. a. der Richter	119 500	119 500	2000	—	—	Zu §. 4, 1 a. Wie bisher: 1 Präsident, 2 Senatspräsidenten (zu 7000 ℳ) und 17 Kollegialmitglieder (zu 5 500 ℳ); für den Oberlandesgerichtspräsidenten sind staatsdienerrechtsmäßig wie bisher 12 000 ℳ, anstatt 10 000 ℳ eingestellt.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	13 440	13 440		—	—	
	2. a. des Kanzleipersonals (Beamte der Gerichtsschreiberei)	9 700	9 700		—	—	Zu §. 4, 2. Wie im Nachtragsbudget 1879.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 080	1 080		—	—	
5.	a. Gehalte der Angestellten	15 000	12 800		—	2 200	Zu §. 5. Wie im Nachtragsbudget 1879 mit einem Abstrich von 400 ℳ und unter Einzug der Stelle eines Sekretariatsassistenten.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	696	480		—	216	
6.	Bureauaufwand	5 700	5 500		—	200	Zu §. 6. Der Satz konnte nach dem effektiven Bedürfniß um 200 ℳ gemäßigt werden.
	Summe Titel II.	165 116	162 500	2000	—	2 616	
	„ „ somit für beide Jahre	—	325 000				
	Titel III. Landgerichte.						
	A. Ordentlicher Etat.						
7.	Besoldungen						
	1. a. der Richter	408 700	415 200		6 500	—	Zu §. 7, 1 a. Statt des bisherigen Standes von 69 Räthen sind nur 68 angenommen, die Zahl der Präsidenten (7) und Direktoren (10) wie bisher. Die Erhöhung beruht auf den anfallenden Altersgängen. Handelskammervorsitzende und Untersuchungsrichter wie bisher.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	42 095	41 640		—	455	Zu §. 7, 1 b. Gemäßigt wegen Wegfall eines Rathes.
	2. a. des Kanzleipersonals (der Beamten der Gerichtsschreiberei)	52 000	51 800		—	200	Zu §. 7, 2 a. Der im Nachtragsbudget 1879 berechnete Satz mit einer vorübergehenden Mäßigung von 400 ℳ.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 184	5 184		—	—	
8.	a. Gehalte	104 100	104 100		—	—	Zu §. 8. Der im Nachtragsbudget 1879 näher berechnete Satz nebst der im Budget 1881/82 bewilligten Erhöhung.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 288	6 288		—	—	
9.	Bureauaufwand	31 900	30 700		—	1 200	Zu §. 9. Hier konnte eine Mäßigung eintreten.
	Summe Titel III.	650 267	654 912		6 500	1 855	
					1 855		
					4 645		
	„ „ für beide Jahre	—	1 309 824				

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Kapitels-verschiedn.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel IV. Staatsanwaltschaft.					
	A. Ordentlicher Etat.					
10.	Besoldungen nebst Funktionsgehalten:					
	1. a. des Oberstaatsanwalts	6 200	6 800		600	—
	b. Wohnungsgeldzuschuß	660	660		—	—
	2. a. der fünf ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten	—	28 600		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	—	2 940		—	—
	3. a. der weiteren elf Staatsanwälte bei den Landgerichten	62 500	51 100		17 200	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 840	5 040		1 140	—
11.	Gehalte					
	1. Für Gehilfen und Amtsanwälte	22 100	22 100		—	—
	2. a. Für die Sekretariatsassistenten des Oberstaatsanwalts und der Staatsanwaltschaften	10 150	13 200		3 050	—
	2. b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 176	1 392		216	—
	3. a. Für Aktuare und Dekepisten	8 400	16 200		7 800	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	—	324		324	—
	4. Für Dienstaushülfe überhaupt	1 750	1 750		—	—
	5. Für Ueberdruckkosten und Schreibaushülfe	3 400	4 500		1 100	—
	6. Funktionsgehalt für Bekleidungskassen an Polizeidiensteste	3 200	3 200		—	—
12.	Bureauaufwand	5 800	7 000		1 200	—
	Summe Titel IV.	132 176	164 866		32 630	—
	„ „ für beide Jahre	—	329 612			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 10. Als Besoldungssatz ist für den Oberstaatsanwalt das Maximum von 6 900 ℳ (wie bisher), für die übrigen Staatsanwälte der Durchschnittssatz von 5 500 ℳ bezw. 4 500 ℳ an sich begründet; bezüglich der ersten Staatsanwälte (an den 5 ersten Landgerichten) geht man davon aus, daß ihre Stellung als solche mit dem Rang des Oberlandesgerichtsrathes verbunden werde, wie auch seitens der Stände beim Nachtragsbudget für 1879 anerkannt wurde; dieser Rangklasse zufolge wären die ersten Staatsanwälte zugleich in die zweite Dienstesklasse des Wohnungsgeldzuschusses einzureihen, welcher auch die früheren 5 Oberstaatsanwälte an den Kreis- und Hofgerichten angehörten. Wie den Vorsitzenden der Handelskammern und den Amtsrichterstellen neben der Besoldung die einen zukommenden Funktionsgehalte (respective bezüglich sind (vgl. §. 7 Ziffer 1 a.), so wird, wenn den Staatsanwälten bei mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und besondere Bedeutung ihres Amts bisher zugedachte Funktionszulage effektiv neben der Besoldung zukommen soll, eine besondere Verwilligung am Platze sein; für den Oberstaatsanwalt ist der volle Satz von 600 ℳ, den übrigen sind Durchschnittssätze von 500 ℳ bezw. 400 ℳ eingestellt.

Die Sätze zu 2 a. und 3 a. sind demnach gestellt:

5 erste Staatsanwälte zu 5 500 ℳ Besoldung = ... 27 500 ℳ
11 Staatsanwälte zu 4 500 ℳ Besoldung = ... 49 500 „
durchschnittlich den Funktionsgehalte mit 5 × 500 = 3 500 ℳ bezw. 11 × 400 = 4 400 ℳ = ... 6 900 „
Summe = . . . 83 900 ℳ

Bisher waren 10 Staatsanwälte angestellt, als öfter für Karlsruhe oder ein Amtsrichter verwendet und ihr bisherige Stelle nun hierher übertragen; vergl. Kommissionsbericht der II. Kammer zum Budget 1880/81 S. 7.

Der Satz von 83 900 ℳ wird mit Bezug auf das thatsächliche Bedürfniß auf 28 600 + 51 100 = 79 700 ℳ gemindert werden können.

Zu §. 11. 1. Bei den künftigen Personenstand des Dienstes der Gehilfen und der Amtsanwälte hat man die bisherigen Positionen 11 und 12 vereinigt.

Zu §. 11. 2. Die Einstellung eines besonderen Sekretariatsassistenten für den Oberstaatsanwalt hat sich als bedürfnißlos ergeben, dem bisher durch Uebertragung eines Kanzleidienstes des Ministeriums entsprochen wurde (vgl. §. 1. 2.); es erhöht sich demnach die Zahl dieser Kategorie um 7 auf 8. Der bisher bewilligte Durchschnittssatz von 1 450 ℳ, welcher um 200 ℳ höher dem Rang für die Sekretariatsassistenten (vgl. §. 1 Ziff. 2 a.) entspricht, wird billiger Weise bei dem Ranges und der Bedeutung der Kanzleigeschäfte der Staatsanwaltschaft auf den regelmäßigen Betrag von 1650 ℳ zu erhöhen sein.

Zu §. 11. 3. Der Umfang der Schreibgeschäfte der Staatsanwaltschaft hat die vorgesehene Besetzung als durchaus unzulänglich dargethan und auch hier ein erhöhter Personalstand angeordnet werden, dem entsprechende Ersparnisse bei Titel V. Position 10 a. gegenüber stehen. Während die Staatsanwaltschaften am Sitz der Landgerichte einen Assistenten zum Kanzleidienste haben, muß den außerhalb derselben befindlichen Staatsanwaltschaften ein hiezu angestellter niederer Kanzleibediensteter zugewiesen sein.

Was hat bezüglich 9 vom Ministerium angeführte Aktuare zu 1 200 ℳ = 3 600 ℳ und 13 Aktuare zu 1 050 ℳ (bisher 9 mit diesem Satze) eingestellt. Für 3 Aktuare (in Heidelberg, Pforzheim und Lörrach) erfolgenannter Gattung sind die Wohnungsgeldzuschüsse neu angesetzt.

Zu §. 11, 4. Wie bisher.

Zu §. 11, 5. Die bisherigen Sätze haben sich als durchaus unzureichend erwiesen und ist ein Durchschnittssatz von 450 ℳ mindestens erforderlich; somit 10 × 450 ℳ = 4 500 ℳ.

Zu §. 11, 6. Wie bisher.

Zu §. 12. Der bisherige Ansatz war durchaus ungenügend und ist nach der gemachten Erfahrung eine Mehrforderung von 7 000 ℳ unumgänglich. Dem Mehr von 1 200 ℳ steht eine Ersparniß bei den Landgerichten, Position 9, mit 1 200 ℳ entgegen.

Zu §§. 10—12. Das Mehrerfordernß, welches, wie oben bemerkt, bei einzelnen Positionen wieder Ausgleichung findet, ist insbesondere nur ein scheinbares, als der Betrag von 10 000 ℳ beim letzten Budget nur aus zufälligerweise Ursachen (Mangelhaftigkeit, geringeres effektives Bedürfniß) gestrichen worden war.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
					Mithin gegen seither	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel V. Amtsgerichte.					
	Bezirksjustiz.					
	A. Ordentlicher Etat.					
14.	a. Besoldungen der Amtsrichter	253 000	269 890		16 890	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	25 340	24 175		—	1 165
15.	a. Besoldungen der Gerichtsnotare	164 050	70 725		—	93 325
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	15 210	5 440		—	9 770
16.	Gehalte der Dienstmesser und Gehilfen	16 100	16 100		—	—
17.	Gehalte der Notare und Assistenten	14 000	14 000		—	—
18.	Gebührenantheile der Notare und Assistenten	893 780	790 000		—	103 780
19.	a. Gehalte der Angestellten der Gerichtsschreiberei	257 450	301 347		43 897	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	14 494	15 300		806	—
	c. Gehalte der Dekopisten der Gerichtsnotare	74 000	28 167		—	45 833
20.	a. Gehalte der Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter (nebst den bei den Kreisgefängnissen Angestellten)	105 046	102 046		—	3 000
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 420	6 710		290	—
	Uebertrag	1 838 950	1 643 900		61 883	256 933

gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu §. 14 a. Bisher 84 Richter, künftig 83, indem eine Stelle (vergleiche Titel IV, §. 10) zur Staatsanwaltschaft übertragen ist; mit Rücksicht auf der aufallenden Alterszulagen ergibt sich der eingestellte Satz.
Zu §. 14 b. Der neueste Stand nöthi Abgang von 540 ℳ.
Zu §. 15 a. Bisher waren bewilligt für 1880/49, für 1881 46 Stellen, à 3 450 ℳ. Durchschnittsbesoldung. Der Eingang der Stellen ist indeß zuletzt erfolgt und es besteht die Aussicht, deren Zahl im Laufe des Jahres 1882 auf 22, in dem des Jahres 1883 auf 19 zu ermäßigen; 22 Besoldungsgruppe 19 × 3 450 ℳ sind daher ausgebracht in der Unterstellung, daß der bei Beginn der betreffenden Jahre bestehende Mehrbedarf in anderen Verhältnissen Ausgleichung finde. Sollten mehr Stellen, als hiernach sich zum Eingang ergeben, aufgehoben werden, so muß sich die oberherzogliche Regierung von den Anforderungen des Dienstes genügen zu können, überhalten, bei größeren Ausfällen, wo ein Bedürfniß für die alsbaldige Arbeitskraft unumgänglich, im Falle des Abgangs eines Gerichtsnotars durch Verleihung eines andermeitig entbehrlichen Gerichtsnotars oder durch Ernennung eines richterlichen Beamten Aushilfe zu schaffen.
Zu §. 15 b. Mäßigung in Folge Stellenabgangs.
Zu §. 16. Wie bisher; der dreijährige Wohnungsdurchschnitt würde 26 515 ℳ betragen, der Aufwand im Jahre 1880 betrug 15 991 ℳ.
Zu §. 17. Wie bisher.
Zu §. 18. Das aufgerundete Mehrungsbergehalt von 1880 wird bei den veränderten Verhältnissen an Stelle des dreijährigen Mehrungsdurchschnitts von 894 875 ℳ genügen, auch zur Zahlung der wegen Minderertrags des betreffenden Notariatsbezirks unter der gemilderten Belastung auszugleichenden baaren Besoldungs- und der Wohnungsgeldzuschüsse derjenigen Gerichtsnotare, die in den Notariatsstand gestellt werden.
Zu §. 19. Der Satz §. 19 a ist gebildet aus:
a.—c. 62 Gerichtsschreibern (wie bisher), à 1 650 ℳ . . . . . 102 300 ℳ 31 Registratoren (wie bisher), à 1 500 ℳ . . . . . 46 500 „ 36 Kanzlern mit Texket (bisher 20), à 1 200 ℳ . . . . . 43 200 „ 43 Kanzlern (wie bisher), à 1 050 ℳ . . . . . 45 150 „ für Dekopisten (bisher 56 à 600 ℳ = 34 400 ℳ) . . . . . 59 697 „ für Aushilfe und Krankheitsfehen (wie bisher) . . . . . 4 700 „ 301 547 ℳ
Dazu §. 19 c. Dekopistenzulagen für 22 beschäftigungsweise 19 Gerichtsnotare nach dem effektiven Durchschnitt von 1 374 ℳ, somit für: 1882 . . . . . 30 228 ℳ 1883 . . . . . 26 106 „ 56 334 ℳ
die statt bisheriger 74 000 ℳ jährlich nur noch . . . . . 28 167 „ 329 514 ℳ
hatt bisheriger 331 510 ℳ, alle weniger . . . . . 1 996 ℳ
Die Wohnungsgeldzuschüsse würden künftig [92 + 31) × 132] + [36 × 84] = 15 300 ℳ, alle . . . . . 806 „ mehr betragen, so daß eine jährliche Gesammtersparniß von . . . . . 1 190 ℳ erübrigt.
Die bisherige Zahl von 20 detreuzmäßig angestellten Kanzlern wurde nur nach dem Bedürfniß der heutigen Gerichtsverfassung bemessen. Für fortschreitende Entlastung der Gerichtsnotariate läßt es, wenn der Dienst nicht leiden soll, nicht unumgänglich erscheinen, den Kanzlern bei 16 Stellen statt Dekopisten häufig verbleibende Verrichtungen, welche sich eben nur durch detreuzmäßige Anstellung gewinnen lassen, beizugeben, damit namentlich durch Beschäftigung der Vormundschaftsrechnungen, welches Geschäft technische Uebung verlangt, die nöthige Unterhaltung gewährt wird. Der erhöhte Ansatz für Dekopisten unter §. 19 a. beruht auf dem Uebergang von Personal der aufgehobenen Gerichtsnotariate.
Zu §. 20 a. Wie 1880/81 mit der einen Abweichung, daß für Diener der Gerichtsnotare (bisher 2 100 ℳ) 1882 2 200 ℳ, 1883 2 000 ℳ, somit nur jährlich 2 155 ℳ aufgenommen wurden.
Zu §. 20 b. Neuster Stand.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 188283 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel V. Amtsgerichte.						
	Bezirksjustiz.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	Uebertrag	1 838 950	1 643 900		61 883	256 933	
21.	Bureaukosten der Amtsgerichte	73 850	73 850		—	—	Zu § 21. Wie bisher.
22.	Ersatz	870	2 920		2 050	—	Zu § 22. Der dreijährige aufgerundete Rechnungsdurchschnitt.
23.	Miethzinse	16 300	22 600		6 300	—	Zu § 23. Der Bedarf im Jahre 1880 betrug 16 301 ℳ (Rechnungsdurchschnitt 15 624 ℳ), allein die anderweite Unterbringung des Großherzoglichen Amtsgerichts Säckingen bedingt einen Mehraufwand und es ist auch bezüglich anderer Orte (z. B. Lörrach, Wiesloch u. a. m.) die Möglichkeit der Gewährung von Miethräumen offen zu halten, so daß sich hiernach schon eine Eigenung von etwa 20 000 ℳ ergiebt. Die Städte Gernsbach und Kenzingen, welche 66 000 ℳ bezw. 95 000 ℳ für Amtsgerichtsgebäude aufwendeten, bitten wiederholt um Berücksichtigung bezüglich einer Miethentschädigung, die auch, wenn schon eine schriftliche Zusage nicht vorliegt, doch i. Z. als in Aussicht stehend unterstellt wurde und werden durfte, zumal der Staat an jenen Orten Gebäude-Erlöse von 32 300 ℳ bez. 28 280 ℳ erzielt hatte; nimmt man ein Drittel des Aufwands als à fonds perdus geschehen an, so dürfte eine (jederzeit widerrufliche) jährliche Verzinsung des Rests (44 000 ℳ + 63 330 ℳ) mit 3½ % (die Bauunterhaltung trägt der Staat) = rund 1 540 ℳ + 2216 ℳ, wovon Miethzinse mit 540 ℳ bezw. 625 ℳ abgehen, also mit insgesammt rund 2 000 ℳ als billig erscheinen und wird in dieser Ermäßigung die frühere Anforderung erneuert.
24.	Aufbesserung und Krankenunterstützung	4 799	4 000		—	799	Zu § 24. Der Satz kann auf 4 000 ℳ gemäßigt werden.
25.	Für Beschaffung und Prüfung der bürgerlichen Standesbücher	12 500	12 500		—	—	Zu § 25. Der bisherige Satz.
26.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	48 890	41 030		—	7 860	Zu § 26. Der Aufwand im Jahre 1880 betrug rund 46 930 ℳ, es sollen jedoch die Postvorschüsse und die Kunstaufgebühren für Gerichtskosten, welche beide Posten zusammen sich auf rund 5 900 ℳ beliefen, künftig bei Position 35 gebucht werden.
	Summe Titel V.	1 996 159	1 800 800		70 233	265 592	
						70 233	
						195 359	
	„ „ für beide Jahre	—	3 601 600				
	Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.						
	A. Ordentlicher Etat.						
27.	Gefällverlust	64 750	66 190		1 440	—	Zu § 27. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt, abgerundet.
28.	Steuern und Umlagen	3 900	3 590		—	310	Zu § 28. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt, abgerundet.
29.	Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	1 530	1 020		—	510	Zu § 29. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt, abgerundet.
30.	Zugskosten, Kosten wegen Dienstvisitationen und Dienstübergaben	18 730	18 190		—	540	Zu § 30. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt, abgerundet.
31.	Bauaufwand	58 500	68 930		10 430	—	Zu § 31. Dreijähriger aufgerundeter Rechnungsdurchschnitt. Die Erhöhung ist unbedingt erforderlich, da schon in den Jahren 1880/81 dringliche Herstellungen wegen Mangels an Mitteln verschoben werden mußten und die Zahl der zu erhaltenden Gebäude zugenommen hat.
	Uebertrag	147 410	157 920		11 870	1 360	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Bisheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Anmerkungen.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag .	147 410	157 920		11 870	1 360
32.	Miethzinse	5 000	5 000		—	—
33.	Gefängnißerfordernisse	70 000	67 400		—	2 600
34.	Für die Beschäftigung der Gefangenen	210	7 000		6 790	—
35.	Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege	651 480	1 066 360		414 880	—
36.	Aufwand für Thätigung der Forstfrevel	15 000	18 900		3 900	—
37.	Postporto	56 890	110 640		53 750	—
	Summe A. Ordentlicher Etat	945 990	1 433 280		491 250	3 960
					3 960	
					487 290	
	„ „ „ „ für beide Jahre .	—	2 866 560			
			Voranschlag für 1882/83 zusammen.			
	B. Außerordentlicher Etat.					
1.	Amtsgerichtsgebäude Achern	—	55 000		—	—
2.	Amtsgefängniß Konstanz, Erweiterung desselben zu einem Kreisgefängniß	—	61 000		—	—
3.	Amtsgefängniß und Amtsgerichtsgebäude in Breisach .	—	26 000		—	—
	Summe B. Außerordentlicher Etat .	—	142 000		—	—
	„ A. Ordentlicher Etat . . .	—	2 866 560			
	Summe Titel VI. für beide Jahre .	—	3 008 560			

7. Erläuterungen.

Zu §. 32. Wie bisher.

Zu §. 33. Dreijähriger aufgerundeter Rechnungsdurchschnitt 72 400 ℳ. Hievon ab 5 000 ℳ. Minderaufwand durch weitere Ausdehnung der Kohlen- an Stelle der Holzheizung.

Zu §. 34. — Vgl. Einnahme Titel I. §. 4. —

Zu §. 35. Stand nach dem Jahre 1880 rund: 1 135 600; dazu Kostenbeträgebühren bei Gerichtsstellen und Polizeistellen mit 5 900 ℳ. (vgl. §. 26) = 1 141 500 ℳ. Hievon ab 30 000 ℳ., deren Ersparung durch die zunächst übrigens nur probeweise eingeführte neue Verpflegung in den Kreis- und Amtsgefängnissen (insbesondere einmal statt dreimal Fleisch und Wanderung der Kostenlast) erwartet wird; die ganze Ersparniß beträgt 30 000 ℳ., kommt jedoch nur zu ⅔ hier, zu ⅓ bei pos. 66 des Verwaltungsetats (Polizeigefangene) in Betracht. Die Herabminderung der Justizgebühren in civil- und strafgerichtlichen Sachen kann einen Minderaufwand von etwa 50 000 ℳ. begründen. Wenn ist ein Minderaufwand von 25 000 ℳ. insoweit zu erwarten, als die Erhebungen bei Anwendung der neuen Kostenbestimmungen zu gewissen generellen Einschränkungen mit hiebei voraussichtlichem Ergebniß hingeführt haben. Der Minderaufwand mit 75 000 ℳ. von obigen 1 141 500 ℳ. abgezogen, beläuft den Betrag von 1 066 500 ℳ. oder 414 600 ℳ. mehr als bisher. Diesen Mehraufwand setzt indessen eine erhebliche Mehreinnahme an Justizgefällen im Steuerbudget entgegen. Vergleiche übrigens Erläuterungen zur Einnahmeverstellung der Ausgabe.

Zu §. 36. Das Rechnungsergebniß des Jahres 1880 aufgerundet.

Zu §. 37. Ergebniß des Jahres 1880 aufgerundet. Der Mehraufwand ist zum Theil gedeckt durch Mehreinnahme bei der Steuerverwaltung.

Zu §. 1. Der Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Achern ist unverschieblich. Die Gemeinde hat einen Beitrag von 10 000 ℳ. bewilligt und glaubt man neben dem zu erwartenden Grundstückserlöse für das alte Gebäude mit 55 000 ℳ. auszureichen.

Zu §. 2. Die Amtsgefängniß in Stockach, Mißstand und Ueberlingen befinden sich in unzureichendem Zustande und wäre ein Neubau an erheben beiden Orten und eine erhebliche Vergrößerung, welcher aber Schwierigkeiten entgegenstehen, an letzterem Orte angezeigt, wenn man an der Regel festhalten will, Gefängnißstrafen bis zu einem Monat und Haftstrafen bis zur Maximaldauer in vollziehen zu lassen. Eine kräftige gerauere Besserung jener Gelingnisse vorausgesetzt, können sie dagegen längere Zeit aus laufenden Mitteln in brauchbarem Stande erhalten werden. Es erscheint daher als angezeigt, in dem den drei Orten nahe gelegenen Konstanz durch Erweiterung des Amtsgefängnisses zu einem Kreisgefängnisse mit einem Kostenaufwande gemeinsam Abhilfe zu schaffen und dort Strafen über 6 oder 14 Tage abbüßen zu lassen. Auch ist wegen des überaus gemischten Charakters in Konstanz nicht schon eine Erweiterung wünschenswerth und es kann der Strafvollzug durch eine solche Zentralisirung nur gewinnen.

Zu §. 3. Das Amtsgefängniß zu Altbreisach bedarf neben dringlichen baulichen Herstellungen der Ausbesserung mit einem Hof, wenn der Strafvollzug mit Arbeitsgelegenheit durchgeführt werden soll. Hiezu und für dringliche Verbesserungen im Thorthorgebäude sind höchstens 4 000 ℳ. erforderlich. Der Mangel einer Dienstwohnung für den Richter macht sich bei den örtlichen Verhältnissen in Breisach, insbesondere bei der Lage des Thorthgebäude auf dem Berg, sehr fühlbar, somit geeignete Privatwohnungen nicht zu erlangen sind. Es hat sich nun zum Erwerb eines Wohngebäudes mit 10 000 ℳ. und einem gegenüberliegenden Gartenst mit 3 000 ℳ., der für spätere Fälle als Bauplatz in Betracht kommt, eine günstige Gelegenheit eröffnet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz,

A. **Ausgabe.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel VII. Strafanstalten.						
	A. Ordentlicher Etat.						
38.	Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken	50	30		—	20	
39.	Steuern und Umlagen	1 480	1 230		—	250	
40.	Abgang und Nachlaß	220	220		—	—	
41.	Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften	577 220	577 220		—	—	
42.	Belohnungen der Sträflinge und Schutzwesen für die Entlassenen	23 885	23 885		—	—	
43.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	28 000	28 000		—	—	
44.	Aufwand gegen Feuersgefahr	650	620		—	30	
45.	Verpflegungs- und Heilkosten	299 475	275 260		—	24 215	
46.	Aufwand für Kleidung	53 100	48 675		—	4 425	
47.	Aufwand für Betwerk	10 325	9 587		—	738	
48.	Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Trink- und Speise-Geräthe	2 610	2 610		—	—	
49.	Aufwand für Beaufsichtigungs- und Strafrequisiten	1 555	1 300		—	255	
50.	Heizungskosten	35 090	28 300		—	6 790	
51.	Beleuchtungskosten	32 665	26 840		—	5 825	
52.	Reinigungskosten	35 730	35 730		—	—	
53.	Aufwand für Kirchen- und Schuldedürfnisse	4 660	4 420		—	240	
54.	a. Besoldungen der Beamten	52 000	49 150		—	2 850	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 639	3 283		—	356	
55.	a. Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Buchhalter und Lehrer	26 675	26 675		—	—	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 535	1 270		—	265	
56.	a. Gehalte der Verwaltungsgehülfen, Werkmeister und Aufseher	168 460	168 460		—	—	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	11 160	10 035		—	1 125	
57.	Gratifikationen	3 200	3 200		—	—	
58.	Bureaudedürfnisse	3 210	3 210		—	—	
59.	Porto	700	700		—	—	
60.	Sonstige Ausgaben	5 125	5 050		—	75	
	Summe Titel VII. Ordentlicher Etat	1 382 479	1 335 030		—	47 459	
	für beide Jahre	—	2 670 040				

des Kultus und Unterrichts.

gabe.

Zu §§. 38 und 39. Bei den Strafanstalten Rastatt und der Männerstrafanstalt der bisherige Rechnungsdurchschnitt, für Freiburg das Ergebniß des Jahres 1880 — unter der Annahme von 1475 Köpfen in den Zentralstrafanstalten und von 140 in den Kreisgefängnissen wie bisher, sowie auch wie bisher 40 Zwölftel der gesetzlichen Vertheilung der Weiberstrafanstalt kommen.

Zu §. 40. Bisheriger Satz.

Zu §. 41. Desgleichen.

Zu §. 42. Desgleichen.

Zu §. 43. Desgleichen.

Zu §. 44. Wie bei §§. 38 und 39.

Zu §. 45. Theils auf Grund der Rechnungsergebnisse, theils auf Grund einer vorsichtsweise eingetretenen Kostenreduktion kann die Mäßigung eintreten.

Zu §. 46. Man glaubt mit 53 ℳ statt mit 56 ℳ per Kopf auszureichen.

Zu §. 47. Hier kann der Satz von 7 ℳ auf 6 ℳ 50 ₰ gemäßigt werden.

Zu §. 48. Wie bisher.

Zu §. 49. Wie bei §§. 38 und 39.

Zu §. 50. Wie bei §§. 38 und 39 mit einem Zuschlag von 700 ℳ für Freiburg.

Zu §. 51. Mäßigung gelegt neuen Gastvertrags in Bruchsal.

Zu §. 52. Wie bisher.

Zu §. 53. Wie bei §§. 38 und 39.

Zu §. 54 a. Die Normalbesätze (vergl. Budget 1880/81 S. 22/23) ergeben 52 000 ℳ; es kann voraussichtlich bei der jetzigen Personalbesetzung für die laufende Periode die bezeichnete Mäßigung eintreten.

Zu §. 54 b. Neuester Stand.

Zu §. 55 a. Wie bisher.

Zu §. 55 b. Neuester Stand.

Zu §. 56 a. Bisheriger Satz.

Zu §. 56 b. Neuester Stand; mehrere Stellen sind z. Z. noch mit Hilfsarbeitern besetzt, welche Anspruch Dekrets keine Wohnungsgeldzuschüsse beziehen.

Zu §§. 57/60. Wie bisher.

Zu §. 60. Der bisherige Satz, mit geringer Mäßigung, in anderer Vertheilung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel VII. Strafanstalten.					
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1882/83 zusammen.			
1.	Erstellung eines Wasser-Reservoirs im Hofe des Männerzuchthauses in Bruchsal	—	1 000		—	—
2.	Einrichtung von Einzeln-Schlafzellen für die jugendlichen Gefangenen im Landesgefängniß Bruchsal	—	7 200		—	—
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	8 200		—	—
	„ A. Ordentlicher Etat	—	2 670 040			
	Summe Titel VII. für beide Jahre	—	2 678 240			
	Titel VIII. Kultus.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Katholischer Kultus.	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰
61.	Dotation des Erzbisthums					
	a. Erzbischöflicher Tisch	— —	— —		— —	— —
	b. Domkapitel: ℳ ₰					
	1. Geld . . . 12 480 —					
	2. Naturalien nach dem Durchschnitt der Jahre 1878/80 . . . 19 033 14					
	c. Beitrag zur Bestreitung der Kosten der erzbischöflichen Kanzlei . . . 12 000 —					
	d. Wegen Abtretung des Linzer Fonds an das Erzbisthum, dem Konstanzer Studienfond . . . 5 691 43	48 450 58	49 205 —		754 42	— —
62.	Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag	44 100 —	44 100 —		— —	— —
63.	Zuschüsse für Pfarreien ℳ ₰					
	a. Dotationen . . . 4 395 21					
	b. budgetmäßiger Beitrag . . . 342 86	4 754 41	4 738 —		— —	16 41
64.	Für kirchliche Bedürfnisse	62 11	— —		— —	62 11
65.	Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlichen Aushilfe	6 167 6	6 167 6		— —	— —
66.	Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwands für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken	18 000 —	18 000 —		— —	— —
	Summe I.	121 534 16	122 210 6		754 42	78 52

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1. Wegen nöthiger Sicherung gegen Feuersgefahr.

Zu §. 2. Wenn schon in Zukunft die Errichtung einer eigenen, dem Zwecke der §§ 56, 57 des Reichsstrafgesetzbuchs und einer staatlichen Zwangserziehung Vermehrloster vollentsprechender Anstalt angestreben sein wird, so glaubt dennoch z. Z. die Großherzogliche Regierung sich mit der billigeren Beseitigung blos der schwersten Mißstände begnügen und zunächst nur die volle Trennung der jugendlichen Strafflinge von den Erwachsenen und die thunlichste Trennung der ersteren unter sich anstreben zu dürfen; die herzustellenden Zellen behalten auf alle Fälle auch später ihren Werth und ihre Verwendbarkeit.

Zu §. 61. Die Großherzogliche Regierung behält sich vor, im Falle einer Besetzung des erzbischöflichen Stuhles während der Budgetperiode vom Tage der Besetzung an die Dotation für den erzbischöflichen Tisch, bestehend in:

a. baarem Geld 7 600 fl. . . . 12 685 ℳ 71 ₰
b. dem muthmaßlichen Werthe der Naturalien (Durchschnitt der letzten drei Jahre) mit 20 572 „ 63 „
nämlich: 9855 Liter Hafer, 7093 Kilo Heu, 400 Bund Stroh, 6340,5 Liter Wein I. Klasse, 2113,5 Liter Wein II. Klasse, 45459,75 Liter Waizen, 45450,6 Liter Korn und 233,200 Ster Tannenscheitholz

zusammen . . 33 258 ℳ 34 ₰

ausbezahlen zu lassen.

Zu §. 63. Für die zum Theil in Naturalien bestehenden Bezüge sind die Durchschnittspreise der Jahre 1878/80 in Ansatz gebracht.

Zu §. 64. Die seither an die Pfarreien Leimen, Rohrbach, Hockenheim und Handschuchsheim zu entrichtenden Beiträge wurden abgelöst.

Zu §. 65. In dem Rechtsstreit, auf welchen in der Erläuterung zu dieser Position in der Budgetvorlage für 1880/81 Bezug genommen war, ist eine gerichtliche Entscheidung noch immer nicht ergangen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	
	Titel VIII. Kultus.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	II. Evangelischer Kultus.						
67.	Evangelischer Oberkirchenrath, Staatsbeitrag	38 300 —	38 300 —		— —	— —	
68.	Zuschuß zum Gehalt des Prälaten	1 714 29	1 714 29		— —	— —	
69.	Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen ℳ ₰						Zu §. 69. Wie oben §. 63.
	a. Dotationen . . . 22 751 17						
	b. Budgetmäßige Beiträge . . . 11 054 58						
		34 206 24	33 806 —		— —	400 24	
70.	Gehalte der Organisten und Kirchendiener	1 676 56	1 676 56		— —	— —	
71.	Dem vereinigten Pfarrhilfsfond ℳ ₰						
	a. Dotation . . . 507 43						
	b. Entschädigung für ehemals bezogene Taxen . . . 351 23	858 66	858 66		— —	— —	
72.	Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen	20 955 43	20 955 43		— —	— —	
	Summe II.	97 711 18	97 310 94		— —	400 24	
73. 74.	**III. Israelitischer Kultus**	4 600 —	4 600 —		— —	— —	
	Hiezu Summe I.	121 534 16	122 210 6		754 42	78 52	
	„ „ II.	97 711 18	97 310 94		— —	400 24	
					754 42	478 76	
					478 76		
	Summe A. Ordentlicher Etat rund	223 845 —	224 121 —		276 —		
	„ „ „ für beide Jahre	— —	448 242 —				
	B. Außerordentlicher Etat.						
	I. Katholischer Kultus.		Voranschlag für 1882/83 zusammen.				
1.	Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholikengemeinschaften	—	8 000		—	—	Zu §§. 1, 2, 3. Uebereinstimmend mit den Bewilligungen für 1880/81 nach besonderer Gesetzesvorlage.
	II. Evangelischer Kultus.						
2.	Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	—	400 000		—	—	
	III. Israelitischer Kultus.						
3.	Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	—	12 000		—	—	
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	420 000		—	—	
	Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	448 242				
	Summe Titel VIII.	—	868 242				

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mehr gegen früher: mehr.	Mehr gegen früher: weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	Titel IX. Unterrichtswesen.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	I. Höhere Unterrichtsanstalten.						
75.	A. a. Universität Heidelberg	582 090	582 090		—	—	Die Spezialvoranschläge für die Universitäten Heidelberg und Freiburg, für das akademische Krankenhaus, die Irrenklinik und Entbindungsanstalt in Heidelberg, für die Augenklinik und Entbindungsanstalt in Freiburg, sowie für das Polytechnikum enthält der Anhang, Beilage Nr. 3/10.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	30 607	30 607		—	—	
76.	B. a. Universität Freiburg	218 000	236 000		18 000	—	Zu §. 76. Der bisherige Staatszuschuß erscheint infolge des Rückgangs der Einnahmen der Universität aus eigenen Mitteln, sowie durch die mit der zunehmenden Frequenz dieser Hochschule in Verbindung stehende, durch die Ausdehnung der Institute veranlaßte Steigerung des Aufwandes für Bauunterhaltung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung u. s. w. zur Deckung des Gesammterfordernisses der Hochschule nicht mehr hinreichend. Auch hat durch Errichtung eines Lehrstuhls für romanische Philologie, wodurch insbesondere die Vertretung zu dem öffentlichen Dienst eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen in allen in Frage kommenden Richtungen auch an der Universität Freiburg ermöglicht wird, einem vielfach empfundenen Mangel Abhilfe gewährt werden. Durch diese Ausdehnung des Unterrichtsgebietes, sowie durch die gebotene Verwendung der Mittel und Arbeitskräfte zur intensiveren Pflege einzelner Fächer nach den neuerlichen Anforderungen läßt aber auch eine mäßige Erhöhung des Aufwandes an Besoldungen und Gehalten, sowie der Ausgaben für die Universitätsinstitute nöthig, auf welche bei Feststellung des Bedarfs an Staatszuschuß Rücksicht genommen werden mußte.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	28 000	28 000		—	—	
77.	C. a. Polytechnische Schule	170 000	191 000		21 000	—	Zu §§. 77. Für der Berechnung der Schulausgaben für 1880/81 zu Grunde gelegte Frequenz von 400 Studirenden wurde schon im zweiten Studienjahre dieser Budgetperiode nicht mehr erreicht. Nach wie vor bei der Rückwirkung, welche die Störung der wirthschaftlichen Verhältnisse noch fortdauernd auf das Studium in einzelnen technischen Fächern äußert, für die nächste Zeit eine weitere Abnahme der Schülerzahl in Aussicht genommen werden und wird deshalb bei Berechnung der Schulausgaben nur eine Frequenzziffer von 370 Studirenden für das Winter- und von 340 für das Sommersemester zu Grunde zu legen sein. Hiedurch ergiebt sich an den Einnahmen ein Ausfall von 18 000 ℳ. Zur Deckung desselben, sowie zur Bestreitung des Mehraufwandes für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Diäten für das neuerstellte Gewerb-technologische Laboratorium ist eine Defizitserhöhung von 21 000 ℳ erforderlich.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	20 620	20 620		—	—	
	Summe I.	1 049 282	1 088 282		39 000	—	
	II. Mittel- und Volksschulen.						
	A. Oberschulrath.						
78.	1. a. Besoldungen	61 500	54 700		—	6 800	Zu §. 78. Normaler Budgetsatz, nämlich 7 Kollegialmitglieder zu je 4 500 ℳ, 8 Kanzleibeamte zu je 2 900 ℳ.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	7 320	6 660		—	660	
79.	2. Funktionsgehalte für die Leitung des Oberschulraths und die außerordentlichen Mitglieder desselben	3 600	3 500	1150	—	100	Zu §. 79. Funktionsgehalte für das mit der Leitung des Oberschulraths beauftragte Kollegialmitglied des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (600 ℳ), für 1 ordentliches Mitglied — im Nebenamt — (1 500 ℳ) und für 4 außerordentliche Mitglieder je 350 ℳ.
80.	3. a. Gehalte	15 400	15 400		—	—	Zu §. 80 a. 1 Rechnungsrath, 1 Revident, 1 Registraturgehilfe, 3 Kanzleiassistenten, 2 Botenposten, 2 Kanzleidiener.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 032	1 032		—	—	
81.	4. Bureauaufwand	5 800	5 800		—	—	
82.	5. Diäten und Reisekosten	5 486	6 200		774	—	Zu §. 82. Rechnungsdurchschnitt 1879/80 (abgerundet).
					774	7560	
						— 774	
	Summe A.	100 138	93 352	1150	—	6786	
	B. Gymnasien und Progymnasien.						
83.	1. Für einzelne bestimmte Anstalten	73 538	73 538		—	—	Zu §. 83. Ständige Staatsbeiträge für 13 Gelehrtenschulen.
84.	2. a. Für Besserstellung im Allgemeinen	162 400	162 400		—	—	Zu §. 84. 2a. Siehe Anhang Beilage Nr. 11.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	55 800	61 900		6 100	—	Zu §. 84. 2b. Desgleichen Beilage Nr. 13.
	Summe B.	291 738	297 838		6 100	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		M.	M.		M.	M.	
	Titel IX. Unterrichtswesen.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	II. Mittel- und Volksschulen.						
	C. Realgymnasien und Höhere Bürgerschulen.						
85.	a. Staatsbeitrag	119 600	119 600		—	—	Zu §. 85. Siehe Anhang Beilage Nr. 13.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	43 318	43 318		—	—	
	Summe C.	162 918	162 918		—	—	
86.	D. Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend	20 000	20 000		—	—	Zu §. 86. Zur Gewährung von Zuschüssen im Betrage von 2 000 M. bis 5 000 M. an die nach der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877 eingerichteten Mittelschulen in den Städten Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Baden, Offenburg und Konstanz.
	E. Gewerbeschulen.						
87.	a. Staatsbeitrag	57 270	58 870		1 600	—	Zu §. 87 a. Zur Einrichtung einer Gewerbeschule in Wiesloch (600 M.) und für dringend nöthige Aufbesserungen.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	7 124	7 220		96	—	Zu §. 87 b. Wohnungsgeldzuschuß für den an der Gewerbeschule in Wiesloch anzustellenden Lehrer.
	Summe E.	64 394	66 090		1 696	—	
	F. Lehrerbildungsanstalten.						
88.	1. a. Turnlehrerbildungsanstalt	14 200	14 200		—	—	Zu §. 88 b. Wohnungsgeldzuschuß für den Direktor (mit Dienstwohnung), Assistenten und Diener.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	801	801		—	—	
89.	2. a. Lehrerseminarien	115 000	115 000		—	—	Zu §. 89. 2 a. Dotationen der Seminarien zu Meersburg, Ettlingen, Karlsruhe I. und II., einschließlich 27 000 M. für Stipendien.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 400	5 400		—	—	Zu §. 89 2. b. Der Effektivstand der Wohnungsgeldzuschüsse für 4 Seminardirektoren, 3 Professoren, 3 Oberlehrer (wovon 2 mit Dienstwohnungen) und 11 Seminarlehrer beträgt 5 378 M.
90.	3. Ausbildung von Gewerbeschul-, Real- und Zeichenlehrern	5 000	5 000		—	—	Zu §. 90. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 4 426 M. 60 ₰; ein zur Ausbildung der Gewerbeschullehrer zu veranstaltender Unterrichtskurs wird weitere Mittel erfordern, weshalb der bisherige Budgetsatz vorgesehen wird.
91.	4. Zur Ausbildung von Industrielehrerinnen	5 000	5 000		—	—	Zu §. 91. Rechnungsdurchschnitt (aufgerundet) 1878/80 (4 978 M. 24 ₰).
92.	5. Für Vorbereitung von Schulamtsaspiranten	30 500	29 300		—	1 200	Zu §. 92. 27 900 M. Dotation der Präparandenschulen zu Meersburg, Gengenbach und Tauberbischofsheim einschließlich 9 000 M. für Stipendien. Zu Belohnungen für einzelne Lehrer sind statt bisheriger 2 000 M. nur noch 1 400 M. erforderlich.
93.	6. Lehrerkonferenzen	3 800	3 800		—	—	Zu §. 93. Rechnungsdurchschnitt (aufgerundet) 1878/80 (3 773 M.).
	Summe F.	179 701	178 501		—	1 200	
	G. Volksschulen.						
	a. Kreisschulvisitaturen:						
94.	1. a. Besoldungen der Kreisschulräthe	42 900	49 500		6 600	—	Zu §§. 94 und 95. Siehe Anhang Beilage Nr. 13.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 440	5 160		720	—	
95.	2. Für Kanzlei- und Burraubedürfnisse	7 700	9 000		1 300	—	
96.	3. Diäten und Reisekosten	17 200	17 200		—	—	Zu §. 96. Rechnungsdurchschnitt 1878/80 (17 287 M. 73 ₰).
	Summe a.	72 240	80 860		8 620	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel IX. Unterrichtsanstalten.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	II. Mittel- und Volksschulen.						
97.	b. Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen	5 440	5 440		—	—	Zu §. 97. Bisheriger Budgetsatz (Rechnungsdurchschnitt 1878/80 5 439 ℳ 90 ₰).
	c. Staatsbeiträge:						
98.	1. Wegen Aufhebung der Schulpatronate	5 000	4 500		—	500	Zu §. 98. Neuester Stand. (4 497 ℳ 21 ₰.)
99.	2. Zu den Gehalten der Volksschullehrer	245 900	256 700		10 800	—	Zu §. 99. Rechnungsdurchschnitt 1878/80 (256 720 ℳ 47 ₰). Die Erhöhung ist insbesondere durch den Vollzug des §. 22 des Elementarunterrichtsgesetzes bedingt.
100.	3. Zu Remunerationen, Zugs- und Reisekosten	15 000	15 000		—	—	Zu §. 100. Zur Besoldung der nach §§. 60 und 70 des Elementarunterrichtsgesetzes, sowie der Verordnung vom 16. Dezember 1876 zu gewährenden Remunerationen und Zugskosten. Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre 15 356 ℳ 50 ₰.
101.	4. Zu Personalzulagen	62 000	62 000		—	—	Zu §. 101. Zur Bestreitung der nach §. 59 des Elementarunterrichtsgesetzes zu gewährenden Personalzulagen. Neuester Stand. (1. Mai 1880/81 62 133 ℳ 4 ₰.)
102.	5. Zu Lokalzulagen für Lehrer an abgelegenen Orten	8 000	8 000		—	—	Zu §. 102. An 46 Orten je 90 ℳ, an 29 je 75 ℳ und an 29 je 60 ℳ.
103.	6. Zum Pensions- und Hilfsfond der Lehrer	180 000	180 000		—	—	Zu §. 103. Dotation gemäß §. 97 des Elementarunterrichtsgesetzes. Die Pensionen betragen auf 1. Januar 1881 191 229 ℳ 11 ₰, die Ruhehaltsgehalte 4 436 ℳ 99 ₰, die Hülfslehrergehalte nach dreijährigem Durchschnitt 16 349 ℳ 66 ₰.
104.	7. Zum Witwen- und Waisenfond	30 900	30 900		—	—	Zu §. 104. Desgleichen gemäß §. 100 des Elementarunterrichtsgesetzes.
105.	8. Zur Unterstützung armer Lehrers-Witwen- und Waisen	9 200	9 300		—	—	Zu §. 105. Zur Bewilligung von Unterstützungen gemäß §. 101 des Elementarunterrichtsgesetzes. Rechnungsdurchschnitt der Bewilligungen in den Normaljahren 9 305 ℳ 5 ₰.
	Summe c.	556 100	566 400		10 800	500	
106.	d. Für die Bearbeitung des Volksschul-Lesebuchs und für Volksschulzwecke im Allgemeinen	5 100	3 700		—	1 400	Zu §. 106. Unter den Kosten für die Bearbeitung des Volksschullesebuchs und die Beschaffung des hiezu erforderlichen literarischen Apparates sollen aus diesen der Einnahme aus dem Honorar für den Verlag des Lesebuchs gleichkommenden Budgetsatz (vergleiche Ministerium der Justiz u. d. Kultus, Titel III.) geschöpft werden: ein Beitrag zum Schullehrer-Witwen- und Waisenfond von jährlich 3 000 ℳ, sodann die Mittel zur Veranstaltung von Turnfesten. Ein etwaiger Rest soll zu Gunsten der Volksschulen und Fortbildungsschulen Verwendung finden.
	Hiezu Summe a.	72 240	80 860		8 620	—	
	„ „ b.	5 440	5 440		—	—	
					19 420	1 900	
					1 900		
	Summe G.	638 880	656 400		17 520		
	II. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.						
107.	1. a. Taubstummenanstalten und Blindenerziehungsanstalt	76 400	76 400		—	—	Zu §. 107. 1 a. Für die Taubstummenanstalten Meersburg und Gerlachsheim 80 400 ℳ, beziehungsweise 28 700 ℳ, für die Blindenerziehungsanstalt zu Illenau 17 300 ℳ.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 110	1 398		288	—	Zu §. 107. 1 b. Wohnungsgeldzuschüsse für 13 Hauptlehrer zu je 96 ℳ, und 150 ℳ für den Vorstand der Blindenerziehungsanstalt (Dienstwohnung).
108.	2. Baugewerkeschule:						
	a. Staatsbeitrag	24 500	24 500		—	—	Zu §. 108. 2 b. Wohnungsgeldzuschüsse für den Direktor (mit Dienstwohnung), 3 Professoren (1 mit Dienstwohnung), 2 Real- und Zeichnenlehrer und den Schuldiener.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 432	2 432		—	—	
	Summe H.	104 442	104 730		288	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Kapitel verglichen.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	Titel IX. Unterrichtswesen.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	II. Mittel- und Volksschulen.						
	Zusammenfassung.						
	Summe A.	100 138	93 352	1150	—	6 786	
	„ B.	291 738	297 838		6 100	—	
	„ C.	162 918	162 918		—	—	
	„ D.	20 000	20 000		—	—	
	„ E.	64 394	66 090		1 696	—	
	„ F.	179 701	178 501		—	1 200	
	„ G.	638 880	656 400		17 520	—	
	„ H.	104 442	104 730		288	—	
					25 604	7 986	
					7 986		
	Summe II.	1 562 241	1 579 829	1150	17 618		
	„ I.	1 049 282	1 088 282	—	39 000		
	Summe A. Ordentlicher Etat	2 611 493	2 668 111	1150	56 618		
	„ „ „ für beide Jahre	—	5 336 222				
	B. Außerordentlicher Etat.						
	I. Höhere Unterrichtsanstalten.						
	A. Universität Heidelberg.		Veranschlag für 1882/83 zusammen.				
1.	Wegen Verlegung des botanischen Gartens	—	30 536		—	—	Zu §. 1. (Außerordentlicher Etat 1880/81, §. 1.) Die Restschuld an Großherzoglicher Amortisationskasse wegen Anlage des neuen botanischen Gartens beträgt nach 339 207 ℳ. 31 ₰., je deren Verzinsung für 1882/83 fürderhin 30 536 ℳ. für den Fall eingestellt sind, daß weder Einnahmen auch während der beiden nächsten Jahre des Abriß Gebäude des alten botanischen Gartens zu einem annehmbaren Preis nicht verkauft werden könnte.
2.	Für Miethe von Unterrichtsräumen	—	4 000		—	—	Zu §. 2. (Außerordentlicher Etat 1880/81, §. 4.) Als Miethzins für die zu Zwecken des landwirthschaftlichen Unterrichts verwendeten Räume sind jährlich 2 000 ℳ. erforderlich.
3.	Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	—	6 000		—	—	Zu §. 3. Uebereinstimmend mit der Bewilligung für 1880/81 (vgl. Haushaltungsetat für 1880/81 C. Titel IX. A. Ziffer 5).
	Uebertrag	—	40 536		—	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1882/83 zusammen.	5. Kapitel Artikel	6. Mehr gegen früher	6. Weniger gegen früher	7. Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel IX. Unterrichtswesen.						
	B. Außerordentlicher Etat.						
	I. Höhere Unterrichtsanstalten.						
	A. Universität Heidelberg.						
	Uebertrag .	—	40 536		—	—	
4.	Bauliche Aenderungen im Anatomiegebäude	—	35 200		—	—	Zu §. 4. Der im außerordentlichen Etat für 1880/81 zur Verbesserung der Räumlichkeiten der anatomischen Anstalt in Anforderung gebrachte Betrag von 32 000 ℳ. wird hier wieder eingestellt, da der gegenwärtige Zustand der betreffenden Lokalitäten nicht länger belassen werden kann, wenn nicht die in vorliegenden ganzen Schwierigkeiten in hohem Grade gefährdet sein sollen. Hinsichtlich der Herstellungen im Einzelnen wird auf die Begründung zu §. 6 des außerordentlichen Etats für 1880/81 Bezug genommen. Der in Anforderung gebrachte Mehrbetrag von 3 200 ℳ. ist für Erneuerung der Heizapparate unter den Auditorien erforderlich. Die heutigen Apparate genügen schon bei ungerer Zeit nicht mehr, da der eine gar nicht mehr benutzbar ist, durch den andern allein aber nur eine Wärme von höchstens 10° R. erzielt werden kann, wobei noch die Luft im Hörsaal durch die schlechte Construktion des Ofens mit Staub und Ruß verunreinigt wird, ohne daß dies verhütet werden könnte. Eine Reparatur ist ohne ganz unverhältnißmäßig hohe wiederkehrende Kosten nicht ermöglicht und fällt deshalb die Aufstellung zweier neuen Apparate unter Beibehaltung der vorhandenen Heizröhren nöthig.
5.	Zur Sicherung des Gebäudes der Universitätsbibliothek	—	15 767		—	—	Zu §. 5. Im Beginne des Jahres 1880 traten am Gebäude der Universitätsbibliothek größere Schäden zu Tage, welche sofortige und umfassende bauliche Herstellungen nöthig machten, sollten unter Umständen größere und gefahrdrohende Beschädigungen vermieden werden können. Es mußte insbesondere ein Theil der Bogenmauer vorläufig, sodann im Keller eine Ueberwölbung hergestellt und zur Entlastung der Umfassungsmauern einige Säulen eingestellt werden. Diese baulichen Herstellungen verursachten einen Aufwand von 15 767 ℳ, welche nur vorschüßlich aus der andere Zwecke bestimmten Mitteln der Universitätskasse bestritten werden konnten. Da aber der Universitätskasse derartiger Ersatz geleistet werden muß, sobald sie ihren heutigen Verbindlichkeiten nachkommen soll, so kommt der betreffende Betrag zu diesem Zweck in Anforderung.
6.	Für Vervollständigung der Universitätsbibliothek . . .	—	6 000		—	—	Zu §. 6. Zur Anschaffung einiger größerer kostspieliger Werke, welche in der Bibliothek schon vielfach sehr vermißt werden und als wichtige Quellen für das Studium nicht zu entbehren sind, werden hier außerordentliche Mittel in mäßigem Betrage in Anforderung gebracht. Nach ermäßigt der Bibliothek in der nächsten Zeit ein außerordentlicher Aufwand für Einbände, da eine größere Zahl noch nicht gebundener Werke der Hof'schen Bibliothek, welche demnächst mit den übrigen Beständen zur Aufstellung kommen sollen, zu diesem Behufe mit Einbänden versehen sein müssen, auch die kostspielige Erneuerung der mit der Zeit sehr defekt gewordenen Einbände des Generalkatalogs ohne Schädigung derselben nicht länger zu umgehen sein dürfte. Für die Befriedigung dieser verschiedenen außerordentlichen, besonderen Kostenaufwand verursachenden Bedürfnisse erachten aber die bei der Bibliothek gewährten ordentlichen Mittel nicht hin, insbesondere fällt, sobald man diesen Bedürfnissen gerecht werden will, der Anforderung außerordentlicher Mittel nöthig und wurde die Bestimmung des in Anforderung gebrachten Betrages nur die Befriedigung der allerdringendsten in Frage kommenden Bedürfnisse in Rücksicht genommen.
7.	Neubau einer Entbindungsanstalt — I. Rate — .	—	200 000		—	—	Zu §. 7. Siehe Anlage, Beilage Nr. 14.
	B. Universität Freiburg.						
8.	Bau eines chemischen Laboratoriums	—	130 000		—	—	Zu §. 8. (Außerordentlicher Etat 1880/81, §. 7). Von der durch die Bitte auf dem letzten Landtage geschwigten Summe von 200 000 ℳ für den Bau eines chemischen Laboratoriums wird, nachdem der Bau in der Hauptsache bereits gestellt ist, hier der zweite Rate mit 130 000 ℳ in Anforderung gebracht.
9.	Außerordentliche Zuschüsse für das physiologische Institut, das physikalische Kabinet und die Bibliothek . . .	—	6 100		—	—	Zu §. 9. Zur Ergänzung der Werkstätte-Einrichtung des physiologischen Instituts, insbesondere zur Anschaffung einer Drehbank ist die Summe von 600 ℳ erforderlich. Sodann sollen dem physikalischen Kabinet noch verschiedene wichtige Präzisionsinstrumente, welche für die praktischen Uebungen nicht entbehrt werden können, für 1000 ℳ zugeführt werden, wozu die Mittel des laufenden Etatjahres nicht entnommen werden können, sind 1 000 ℳ vorgesehen. Zur Komplettirung von Werken, welche in der Universitätsbibliothek nur zum Theil vorhanden sind, mußten endlich 4 500 ℳ eingestellt werden. Der Mangel, daß zahlreiche größere Werke erhebliche Lücken aufweisen, macht sich sehr fühlbar. Mit den jährlich beschafften laufenden Mitteln konnte aber eine Abhilfe nicht erfolgen, vielmehr erachtete es geboten, durch Aufwendung außerordentlicher Mittel eine rasche Vervollständigung — womöglich durch Ergänzung der empfindlichsten Lücken — zu ermöglichen, umsomehr als bei längerem Verzug die fehlenden Theile der größeren Werke von Jahr zu Jahr schwieriger zu beschaffen sind und deren Erwerbung einen erheblich höheren Aufwand erfordert.
	Uebertrag .	—	433 603		—	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Aus-gabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1882/83 zusammen.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel IX. Unterrichtswesen.						
	B. Außerordentlicher Etat.						
	I. Höhere Unterrichtsanstalten.						
	B. Universität Heidelberg.						
	Uebertrag .	—	433 603		—	—	
10.	Herstellung eines weiteren Sammlungssaales für das zoologische Institut	—	5 000		—	—	Zu § 10. Zur Abhaltung von praktischen Uebungen im zoologischen Institut und zur Errichtung einiger weiteren Arbeitsplätze für Fachschüler wurde bisher in Ermangelung anderer brauchbarer Räume der eine Sammlungssaal dieses Institutes benützt, ohne daß aber die Sammlungsgegenstände aus denselben entfernt und in einem anderen entsprechenden Raume zur Aufstellung kommen konnten. Dies ist mit manchen Unzuträglichkeiten verbunden. Vor allem ist dieser Saal, welcher durch die Sammlungsgegenstände auch für die Zwecke der hier Arbeitenden erheblich beschränkt ist, seiner ursprünglichen Bestimmung als Sammlungsraum theilweise entzogen; er kann nur zeitweise und unter besonderer Rücksichtigung den Publikum geöffnet werden. Auch ist ungeachtet sorgsamer Aufsicht bei dem jetzigen Zustand eine Beschädigung der aufgestellten Instrumente, Kunstwerke ꝛc., die nicht jeweils aus dem Lokal entfernt werden können, leicht möglich. Zur Beseitigung dieses Mißstandes wird vorgeschlagen, den Verbindungsgang zwischen dem südlichen und westlichen Flügel des Gebäudes zu einem neuen Saale, welcher dann den Zwecken der Sammlungen dienen könnte, umzugestalten. Diese Herstellungen werden nach dem vorliegenden Ueberschlag einen Kostenaufwand von 5 000 ℳ erfordern.
11.	Bauliche Herstellungen im prähistorisch-ethnographischen Museum	—	1 000		—	—	Zu § 11. Die durch denkmalspflegerische Schadhaltungen in ästhetischer Weise ausgewachsene prähistorisch-ethnographische Sammlung sollte in einer Weise aufgestellt werden, welche den ersteren Rücksichten derselben besser zur Durchführung bringt und dem Hauptzweck auf die Besucher der Sammlung, insbesondere auf die studentische Jugend, in den wünschenswerthen Richtungen gründig entgegenkommen, welche entsprechen könnte. Hierzu fehlt aber die Erweiterung der Räumlichkeiten des Museums nöthig und wurden deßhalb die Räume, welche bisher der höheren Geschlechts überlassenen drei Zimmer von den letzteren wieder zur Verfügung gestellt. Die Umwandlung dieser Zimmer in zwei Sammlungssäle, sowie die Herstellung einer neuen Treppe, werden nach dem vorliegenden Ueberschlage einen Aufwand von 1 000 ℳ erfordern.
12.	Bauliche Herstellungen im alten Universitätsgebäude .	—	10 000		—	—	Zu § 12. Durch Bezug des neuerbauten chemischen Laboratoriums werden mit nächstem Frühjahr diejenigen Räume im alten Universitätsgebäude verlassen, in welchen jetzt das chemische Laboratorium untergebracht ist und wird nun durch eine entsprechende Verbindung und Herrichtung der Räume dieses Gebäudes dem dringenden Raumbedürfniß anderer akademischer Institute Rechnung zu tragen sein. Es ist vor Allem das physikalische Institut, welches größere Räumlichkeiten für seine Zwecke erforderlich behauptet. Der Schluß dieses Instituts ist nur auf etwa 30 bis 40 Sitzplätze berechnet, während die Zahl der Zuhörer in der Experimentalstunde sich stets gesteigert hat, im Wintersemester 1880/81 56, in den Sommersemestern 1881 und 1881/82 bezieh[illegible]weise 80 betrug — eine Jahreszahl, zu deren entsprechenden Unterbringung der gegenwärtige Hörsaal weder nach Ausdehnung noch nach Höhe genügend ist. Zur Beseitigung des eingetretenen Nothstandes muß die Herstellung und Einrichtung eines größeren und höheren Auditoriums beabsichtigt. Außerdem fällt auch eine Erweiterung der Arbeitsräume des physikalischen Instituts nöthig. Diese Veränderung der Einstellung verlangt sodann eine theilweise Verlegung des östlichen im südlichen Flügel des Gebäudes untergebrachten physiologischen Instituts in den nördlichen, seitwärtsgehenden Flügel, wobei auch dem vorhandenen dringenden Bedürfniß nach Erweiterung und besserer Herstellung der diesem akademischen Institut gewidmeten Räume Rechnung getragen, insbesondere auch auf den physiologisch-chemischen Theil desselben Rücksicht genommen werden muß. Endlich wird theils durch die beabsichtigten baulichen Veränderungen, theils durch unzweckmäßige und ungenügende Anlage der vorhandenen Einrichtung die neue Herrichtung der Abortanlage im südlichen Flügel des Universitätsgebäudes nöthig. Diese von den akademischen Behörden dringend befürworteten Bauherstellungen werden nach dem Ueberschlag der sachlichen Behörde den in Rechnung gebrachten Aufwand von rund 10 000 ℳ verursachen.
	C. Polytechnische Schule.						
13.	Erweiterung der Räumlichkeiten für die Bibliothek .	—	54 000		—	—	Zu § 13. Schon seit einer Reihe von Jahren hat sich das Bedürfniß nach Erweiterung der Räumlichkeiten der Bibliothek in hohem Grade fühlbar gemacht. Die Ueberfüllung der Räume erschwert die Verwaltung, sowie die wissenschaftliche Benützung der Bibliothek außerordentlich. Dazu kommt, daß die gegenwärtig zur Unterbringung der Bibliothek benützten, zu einem Theil ungünstigen Räume theilweise für diesen Zweck völlig ungeeignet sind, da die in denselben herumwandernde Feuchtigkeit die wertvolle Bücherssammlung entschieden gefährdet. Nach dem übereinstimmenden Urtheil der Sachverständigen kann nur durch Aufbringung eines Stockwerks auf den sogenannten T-Bau Hülfe geworfen werden, indem es dann ermöglicht ist, der Bibliothek im zweiten Stockwerke dieses Baues völlig ausreichende und entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, was insbesondere auch für die Benützung der Bibliothek und den damit verbundenen Lesesaal seitens der Studirenden von dem größten Vortheil wäre. Die Kosten des Aufbaues eines Stockwerks sind zu 54 000 ℳ veranschlagt und wurde deßhalb dieser Betrag hier in Anforderung gebracht.
	Uebertrag .	—	504 203		—	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 zusammen.	Mehrbetrag resp. Minderbetrag.	Mithin gegen früher	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel IX. Unterrichtswesen.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	I. Höhere Unterrichtsanstalten.					
	C. Polytechnische Schule.					
	Uebertrag .	—	504 203		—	—
14.	Für größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden	—	6 800		—	—
15.	Für Ergänzung des Lehrmaterials	—	11 100		—	—
	Summe I. .	—	522 103		—	—
	II. Mittel- und Volksschulen.					
16.	Für die Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbeschulen	—	4 000		—	—
	Uebertrag .	—	4 000		—	—

Erläuterungen.

Zu §. 14. Die Ausführung verschiedener dringender Herstellungen und Reparaturen in den Anstaltsgebäuden (Pflasterung des Hof- und Kohlenschirm unter dem westlichen Gebäudeflügel, Erstellung zweier Heizkörper gegen die Schillerstraße und die Treppenerkerne, Erweiterung der Wasserleitung zu Feuerlöschzwecken, Herstellung eines Glasabschlusses im zweiten Stock des Hauptgebäudes) hat sich im Laufe der letzten Jahre immer mehr als nothwendig erwiesen. Was insbesondere die Herstellung besserer Feuerlöscheinrichtungen betrifft, für welche ein Hauptheft der in Anforderung gebrachten Summe bestimmt ist, so erfordert die Nähe des Nachbarhauses auf eine günstigere Sicherung gegen die nachbarlichen Verhältnisse, wie die polytechnische Schule mit den zahlreichen Laboratorien, gegen Feuersgefahr dringend eine Erweiterung der bezüglichen Anlagen zu diesem Zweck. Ein weiterer Aufschub der in Antrag gebrachten baulichen Herstellungen sollte auch schon deßhalb umgangen werden, weil die spätere Ausführung nur unverhältnißmäßig höhere Kosten verursachen wird. Es ist deßhalb der zu 6 800 ℳ veranschlagte Aufwand hier vorgesehen.

Zu §. 15. Das Lehrmaterial der einzelnen Fachschulen bedarf dringend einer dem derzeitigen Stande der wissenschaftlichen Forschungen entsprechenden Erweiterung insbesondere durch Anschaffung einzelner Apparate, welche wegen der Kostspieligkeit der betreffenden Gegenstände nicht mit den laufenden Mitteln der Institute durchgeführt werden kann.

Die vorgesehenen Mittel sind bestimmt:

a. Die Anschaffung eines Cailletschen Manometers zu ermöglichen . . . . . 2 000 ℳ
Der fragliche Apparat, welcher bei den wissenschaftlichen physikalischen Demonstrationen und wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere auf dem in neuerer Zeit bedeutend kultivirten Gebiete der Elektrizität, sowie bei Untersuchungen über die Leistungsfähigkeit von Maschinen hervorragende Dienste leisten, kostet beiläufig 4 500 ℳ. Der größere Theil dieser Summe soll aus eigenen Mitteln der Anstalt (mit dem Erlös aus einer verkäuflich gewordenen Elektrisirmaschine und sonstigen aus laufenden Mitteln) gedeckt werden und wird es hiernach schwierig gerechtfertigt sein, wenigstens den nicht gedeckten Theil bei Notwendigkeit in außerordentlicher Weise beigetragen.

b. Für die Anschaffung eines Gentz'schen Universalapparates . . . . . 500 „

c. Für die Anschaffung eines Wiedemann'schen Galvanometers . . . . . 500 „

d. Für die Ergänzung des Lehrmaterials der Bauschule . . . . . 4 600 „

e. Für die Anschaffung eines Projektionsapparates und einer Glasbildersammlung für den kunstgeschichtlichen Unterricht . . . . . 3 600 „

f. Für die Anschaffung von Apparaten und Instrumenten für den zoologischen Unterricht . . . . . 1 000 „
Zur Ausstattung des zoologischen Instituts fällt insbesondere noch die Anschaffung weiterer Präparirlupen und Objektivlehrer, ferner eines Lehrmittelschrankes und eines Mikroskops nöthig, sowie die Herstellung einer Einrichtung zur Insektenzucht.

Der Aufwand für alle diese Anschaffungen beziffert sich im Ganzen auf . . . . . 11 100 ℳ

Zu §. 16. Als dringendes Bedürfniß für den Fachzeichnenunterricht der Gewerbeschulen des Landes erweist sich die Herstellung von technischen Vorlagen für die wichtigsten vorkommenden Gewerbe; dieselben sollen, nach praktischen Gesichtspunkten ausgewählt, den anderwärts Anforderungen der letzteren entsprechen und durch methodisch richtige Behandlung dem Schüler das behufs Uebung und für spätere Verwendung dienen.

Was an solchem Material anderwärts vorhanden, ist theils veraltet, theils für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse nicht verwendbar. Es soll deßhalb eine die Hauptgewerbe mit ihren Arbeiten umfassende Zusammenstellung von technischen Zeichnungen (ca. 100 Blätter) gefertigt und dieselben als Lehrmittel zu einem billigen Preise auch weniger bemittelten Gewerbeschulen zugänglich gemacht werden. Um letzteres zu ermöglichen, wären die Kosten für die Autograf- und photomechanische Vervielfältigung der Arbeiten, sowie für das Aufbringen der Originalzeichnungen (per Blatt durchschnittlich 40 ℳ) mit 4 000 ℳ aus Staatsmitteln zu schöpfen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel IX. Unterrichtswesen.						
	B. Außerordentlicher Etat.						
	I. Mittel- und Volksschulen.		Voranschlag für 1882/83 gekommen.				
	Uebertrag .	—	4 000		—	—	
17.	Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht .	—	12 000		—	—	Zu §. 17. Durch Gesetz vom 1. April 1880 ist die Verwendung von Lehrerinnen, nachdem dieselbe in versuchsweiser Einführung als zweckmäßig sich bewährt hatte, als bleibende Einrichtung unserem Volksschulwesen eingefügt worden. Um dieselbe in ihrem Bestande zu sichern, bedarf die Anstellung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht der staatlichen Förderung, welche die Großherzogliche Regierung vorschlägt — das die Erfahrung zeigt, ob und in welcher Weise einer staatlicher Veranstaltungen bedürfen — betrat eintreten zu lassen bezüglich, daß tüchtige Mädchen, welche zu ihrer Ausbildung für den Lehrerinnenberuf eine nach Ernehen der staatlichen Schulverwaltung hiezu geeignete Anstalt besuchen, durch Stipendien, nach eventuell die Anstalt selbst durch Beiträge, unterstützt werden.
	Summe II. B. .	—	16 000		—	—	
	„ I. B. .	—	522 107		—	—	
	Summe B. Außerordentlicher Etat .	—	538 103		—	—	
	„ A. Ordentlicher Etat . . .	—	5 336 222		—	—	
	Summe Titel IX. .	—	5 874 325		—	—	
	Titel X. Wissenschaften und Künste.						
	A. Ordentlicher Etat.						
109.	a. Sammlungsgebäude	6 000	6 000		—	—	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	240	240		—	—	
110.	a. Hof- und Landesbibliothek	24 500	27 000		2 500	—	Zu §. 110. Von der bisherigen Bewilligung nehmen die ständigen Ausgaben (Besoldungen, Gehalte, Reinigungskosten und Brennmaterial) den Betrag von 16 444 ℳ in Anspruch. Nach Abzug der Kosten für Bücherverband — welche in den letzten drei Jahren durchschnittlich 1 608 ℳ jährlich verwendet worden mußten — verbleibt für Neuanschaffungen auch die Summe von beiläufig 6 400 ℳ, womit den Ansprüchen, welche in dieser Richtung an eine Landesbibliothek, wie sie hier in Frage steht, gemacht werden müssen, nicht Genüge geleistet werden kann. Es wird deßhalb eine mäßige Vermehrung der für Neuanschaffungen verfügbar bleibenden Mittel und damit die Erhöhung der Gesammtposition auf 27 000 ℳ beantragt.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 320	1 320		—	—	
111.	Münzkabinet	350	350		—	—	
112.	Erhaltung alter Baudenkmale	4 100	4 100		—	—	Zu §. 112. Bei Feststellung des Etats für 1880/81 wurde unter dieser Position die Summe von 1 000 ℳ (Besoldung des Kustosvikars) als „künftig wegfallend" vorgemerkt. Da jedoch auch im Falle eines Wechsels in der Person des Kustosvikars der gleiche Betrag — wenn auch nicht zur Verwendung einer Besoldung, so doch eines Funktionsgehaltes — erforderlich ist, wurde die vorgemerkte Summe in Kol. 5 weggelassen.
113.	a. Alterthumshalle, ethnographische und sonstige Sammlungen	6 500	8 000		1 500	—	Zu §. 113. Die für die Alterthumshalle, ethnographische und sonstige Sammlungen zur Verfügung stehenden Mittel genügen zu einer Vervollständigung der wichtigen hier in Frage stehenden Zwecke auch in dem bescheidensten Umfange nicht und muß deßhalb eine Erhöhung derselben in mäßigem Betrag in Antrag gebracht werden. Wie schon früher dargelegt wurde, können die ständigen Ausgaben den weitaus größten Theil der gewährten Mittel in Anspruch. Eine Verminderung dieses Theils des Ansatzes erscheint aber nach den vorliegenden Verhältnissen nicht nur nicht möglich, vielmehr wird in mehrfacher Beziehung — so insbesondere bezüglich der Beaufsichtigung, Reinhaltung, Versicherung — eine Steigerung dieser allgemeinen laufenden Ausgaben in Folge der durch baulichen werthe Erweiterungen veranlaßten Vermehrung der Sammlung eintreten müssen und so ist für die Hauptzwecke der Anstalt verfügbaren Mittel abermals eine Verminderung erleiden. Auf der anderen Seite hat das allgemeine Interesse an den von der Anstalt in den verschiedenen Richtungen verfolgten Zwecken, insbesondere an der archäologischen Erforschung unseres Landes in erfreulicher Weise zugenommen und erscheint es geboten, dem Streben des Strebens den auf diesen Gebieten hervortretenden Bestrebungen in erhöhtem Maße unterstützend und die Ergebnisse der Erforschung sicherend entgegenzukommen, muß aber nur bei Gewährung eingetretenen tüchtiger Mittel möglich ist.
	b. Wohnungsgeldzuschuß	120	120		—	—	
	Uebertrag .	43 130	47 130		4 000	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel X. Wissenschaften und Künste.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	Uebertrag	43 130	47 130		4 000	—	
114.	a. Naturalienkabinete: seither künftig						
	1. in Karlsruhe 4 646 ℳ 6 000 ℳ						
	2. „ Mannheim 857 „ 857 „	5 503	6 857		1 354	—	
	b. Wohnungsgeldzuschuß	120	120		—	—	
115.	a. Sternwarte	5 899	5 899		—	—	
	b. Wohnungsgeldzuschuß	540	660		120	—	
116.	Kunstsammlungen:						
	a. Kunsthalle in Karlsruhe 9 086 ℳ						
	b. Gemäldegallerie und Antikensammlung in Mannheim 2 535 „	11 621	11 621		—	—	
117.	Kunstschule in Karlsruhe	46 000	46 000		—	—	
118.	Zu Stipendien für junge Gelehrte und Künstler	6 303	6 303		—	—	
119.	Hoftheater in Mannheim	20 364	20 364		—	—	
120.	Für die Kunstausstellung	1 714	1 714		—	—	
121.	Für die zoologische Station in Neapel	1 500	1 500		—	—	
	Summe A. Ordentlicher Etat	142 694	148 168		5 474	—	
	„ „ für beide Jahre	—	296 336				
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1882/83 zusammen.				
1.	Für Anschaffung weiterer Glaskästen für die Alterthumshalle in Karlsruhe	—	1 500		—	—	
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	1 500		—	—	
	„ A. Ordentlicher Etat	—	296 336		—	—	
	Summe Titel X.	—	297 836		—	—	

Zu §. 114. Die Erhöhung der Anforderung für das Naturalienkabinet in Karlsruhe gründet sich auf die Erkenntniß, daß die seither verfügbaren Mittel nicht hinreichen, neben der allmäligen Ergänzung der vorhandenen Bestände auch die so wünschenswerthe entsprechende Aufstellung derselben zur Fortführung zu bringen. Es handelt sich insbesondere darum, für werthvolle Schaustücke und lehrreiches Material, das zur Zeit theils noch in Kästen und Schubladen verborgen liegt, oder in ungünstiger Weise, dem menschlichen Auge kaum erreichbar, ausgestellt ist, nach und nach eine zweckmäßigere Aufstellung durch Beschaffung der nöthigen Einrichtungsgegenstände zu ermöglichen.

Zu §. 115 b. Der Vorstand der Sternwarte ist zugleich ordentlicher Professor der polytechnischen Schule und hat als solcher den Wohnungsgeldzuschuß der II. Rangklasse anzusprechen.

Zu §. 117. Den Spezialvoranschlag der Anstalt enthält der Anhang. Beilage Nr. 15.

Zu §. 1. Die Anschaffung einiger weiterer Glaskästen für die Alterthumshalle in Karlsruhe erweist sich als durchaus nothwendig, da eine Reihe größerer Gegenstände von Werth — so beispielsweise das Modell einer altrömischen Rüstung, japanesische Rüstungen ꝛc. — bis jetzt ohne schützende Glasbedeckung aufgestellt sind und es sich zeigt, daß die Gegenstände durch Staub und Berührung seitens so vieler Besucher nothleiden. Auch verlangt die Aufstellung einer Reihe dankenswerther Schenkungen, die der Anstalt in der jüngsten Zeit zugewendet wurden, verschiedene Einrichtungsgegenstände, da die vorhandenen Kästen ꝛc. für deren Unterbringung nicht genügen. Da es sich hier um eine einmalige außerordentliche Anschaffung handelt, wozu die für die Anstalt gewährte laufende Summe die nöthigen Mittel durchaus nicht bietet, erfolgt hier besondere Anforderung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend	Mithin gegen früher		Erläuterungen.
					mehr.	weniger.	
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
122.	Titel XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.						
	Ordentlicher Etat	38 100	46 011		7 911	—	
	nämlich:						
	Seitheriger Satz . . . . . 29 500 ℳ						
	Hiezu vom Ministerium des Innern . 8 600 „						
	38 100 ℳ						
	Summe Titel XI.	38 100	46 011		7 911	—	
	„ „ für beide Jahre .	—	92 022				

Zu §. 122. Der Satz ist gebildet aus dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt des vormaligen Titels VIII. des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz 37 411 ℳ und aus den von dem Ministerium des Innern an das der Justiz, des Kultus und Unterrichts übergegangenen Rechnungen an Position 204 a und 210 mit 8 600 ℳ. Da der Satz gerechte, läßt sich übrigens bei den veränderten Verhältnissen nicht mit Bestimmtheit bemessen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.
		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Zusammenstellung.									
	Titel I.	105 388	106 918	900	1 530	—	213 836	—	213 836	Der Mehrausgabe im Voranschlag für 1882/83 mit . . . . . 950 940 ℳ steht eine Mehreinnahme von . . . . . 19 895 „ gegenüber. Die restliche Mehrausgabe mit . . . . . 331 045 ℳ wird insbesondere herbeigeführt durch den erhöhten Betrag für die Staatsanwaltschaft Titel IV. mit . . . . . 32 630 ℳ durch den erhöhten Aufwand für die Rechtspflege §. 35 mit 414 880 „ für Porto §. 37 . . . . . 53 750 „ für höhere Unterrichtsanstalten §§. 75/77 mit . . . . . 39 000 „ für Volksschulen §§. 94/106 mit . . . . . 17 520 „ 557 780 ℳ Erhebliche Ersparnisse wurden indessen erzielt 1. durch Aufhebung der Gerichtsnotariate bei Position 15, 19, 20 = . 106 995 ℳ 2. durch Veränderungen im Gefängnißwesen bei Position 35 (nebst Beizug von 10 000 ℳ bezüglich der Polizeigefangenen) und Titel VII. . . . . 77 450 ℳ durch Herabminderung der Zustellgebühren . . . . . 30 000 „ durch generelle Einschränkung bei Anwendung der neuen Kostenbestimmungen . . . . . 25 000 „ wobei noch erhöhte Einnahmen aus Arbeitsbetrieb und Strafvollzugskostenersatz (abzüglich des Mehraufwands für jenen Betrieb) mit . . . . . 41 450 „ kommen. Summe der Verminderung des Reinaufwands . . . . . 173 909 ℳ Dem oben erwähnten Mehraufwand bei Position 35 und 37 steht ein Minderaufwand bei Position 18 mit 103 780 ℳ und eine große Mehreinnahme an Justizgefällen (ca. 700 000 ℳ) gegenüber. Der reine Justizaufwand ergibt sich aus Beilage 2 als ein durchaus mäßiger, wobei noch zu bedenken, daß die Justiz für den Kauf-, Erb- und Schenkungs-Accisansatz eine Aversalvergütung nicht mehr bezieht und den allgemeinen Gefängnißaufwand auch für die Amtsgefangenen mitbestreitet.
	Titel I.	105 388	106 918	900	1 530	—	213 836	—	213 836	
	„ II.	165 116	162 500	2000	—	2 616	325 000	—	325 000	
	„ III.	650 267	654 912		4 645	—	1 309 824	—	1 309 824	
	„ IV.	132 176	164 806		32 630	—	329 612	—	329 612	
	„ V.	1 996 159	1 800 800		—	195 359	3 601 600	—	3 601 600	
	„ VI.	945 990	1 433 280		487 290	—	2 866 560	142 000	3 008 560	
	„ VII.	1 382 479	1 335 020		—	47 459	2 670 040	8 200	2 678 240	
	„ VIII.	223 845	224 121		276	—	448 242	420 000	868 242	
	„ IX.	2 611 493	2 668 111	1150	56 618	—	5 336 222	538 103	5 874 325	
	„ X.	142 694	148 168		5 474	—	296 336	1 500	297 836	
	„ XI.	38 100	46 011		7 911	—	92 022	—	92 022	
					596 374 245 434	245 434				
	Summe der Ausgabe	8 393 707	8 744 647	4050	350 940	—	17 489 294	1 109 803	18 599 097	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel I. Justizverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
1.	Miethzinse aus Gebäuden	28 900	28 900		—	—
2.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	2 050	1 480		—	570
3.	Ersatz für abgegebene Brennmaterialien	2 700	2 700		—	—
4.	Ertrag der Beschäftigung der Gefangenen	1 940	15 000		13 060	—
5.	Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten	470 000	505 180		35 180	—
6.	Sonstiger Ersatz	3 460	5 850		2 390	—
7.	Aversum der Steuerverwaltung zum Aufwand der Gerichtsnotare	31 543	—		—	31 543
8.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	260	440		180	—
	Summe Titel I.	540 853	559 550		50 810	32 113
					32 113	
					18 697	
	„ „ für beide Jahre	—	1 119 100			
	Titel II. Strafanstalten.					
	Ordentlicher Etat.					
9.	Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	10 420	10 870		450	—
10.	Erlös aus Inventarienstücken, Materialien und Viktualien	7 290	9 080		1 790	—
11.	Ertrag des Gewerbebetriebs	893 338	894 451		1 113	—
12.	Ersatz des polizeilichen Arbeitshauses					
	a. für Gehalte	1 700	1 700		—	—
	b. für Verpflegung	7 400	6 600		—	800
13.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	375	420		45	—
	Summe Titel II.	920 523	923 121		3 398	800
					800	
					2 598	
	„ „ für beide Jahre	—	1 846 242			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 1. Bisheriger Satz.

Zu §. 2. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 3. Bisheriger Satz.

Zu §. 4. Es wurde in sämmtlichen Amtsgefängnissen der Arbeitsbetrieb eingeführt und wird sich die Einnahme auf die veranschlagte Summe belaufen, die schon im Jahre 1880 nach theilweiser Einführung ein Rohertrag von rund 7 200 ℳ ergab; der künftige Reinertrag wird auf 8 000 ℳ geschätzt. (Ausgabe §. 34.)

Zu §. 5. Das Rechnungsergebniß vom Jahre 1880, wie dieses auch bei der mit dieser Einnahme zusammenhängenden Ausgabe §. 35 als maßgebend angenommen wurde, dazu 14 000 ℳ zufolge der stattgehabten Erhöhung der Straferstehungskostenansätze.

Zu §. 6. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 7. Zufolge des allmähligen Einzugs der Gerichtsnotariate ist diese Averfallleistung einzustellen und mindert sich entsprechend die Ausgabe der Steuerverwaltung, so daß für das Staatsganze ein Einnahmeausfall nicht besteht. (Vergleiche Abtheilung IV., Titel VI., §§. 59 und 68.)

Zu §. 8. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 9. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt für die Anstalten in Bruchsal und Mannheim mit 7 730 ℳ, dazu vermuthlicher Bedarf in Freiburg 3 140 ℳ.

Zu §. 10. Beim Männerzuchthaus Bruchsal, dem Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt Bruchsal, sowie dem Landesgefängniß Mannheim der dreijährige Rechnungsdurchschnitt, beim Landesgefängnisse Freiburg der muthmaßliche Ertrag.

Zu §. 11. Beim Männerzuchthaus Bruchsal und dem Landesgefängnisse und der Weiberstrafanstalt Bruchsal die bisherigen Sätze, beim Landesgefängnisse Mannheim ein geringerer der Wirklichkeit entsprechender Ertrag, bei den Kreisgefangenen, beim Landesgefängnisse Freiburg eine dem Resultate des Jahres 1880 entsprechende Erhöhung.

Zu §. 12 b. Geringere Kopfzahl.

Zu §. 13. Beim Männerzuchthause, dem Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt Bruchsal und dem Landesgefängnisse Mannheim der dreijährige Rechnungsdurchschnitt, beim Landesgefängniß Freiburg das Ergebniß des Jahres 1880.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
5.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 188283 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither		Erläuterungen.
					mehr.	weniger.	
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel III. Unterrichtswesen.						
	Ordentlicher Etat.						
14.	Honorar für den Druck und Verlag des Volksschullesebuchs	5 100	3 700		—	1 400	Zu § 14. Der Verleger des Volksschullesebuchs hat nach dem Vertrag vom 10. März 1880 für das ausschließliche Druck- und Verlagsrecht des Volksschullesebuchs für jede Auflage von 5000 Exemplaren ein Honorar von 34 ℳ für den Druckbogen zu bezahlen. Die Zahl der zum Drucke gelangenden Auflagen beziehungsweise Exemplare wird voraussichtlich in jedem der nächsten 2 Jahre betragen: Von Theil I. 25 000, von Theil II. 10 000 und von Theil III. 5 000; bei beziehungsweise 11,8, 13,76 und 27,025 Begenstärke der einzelnen Theile.
	Summe Titel III.	5 100	3 700		—	1 400	
	" " für beide Jahre	—	7 400				

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.
		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
					Mithin gegen seither					
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Kassasturz vorbehalten.	mehr.	weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	Zusammenstellung.									
	Titel I.	540 853	559 550		18 697	—	1 119 100	—	1 119 100	
	„ II.	920 523	923 121		2 598	—	1 846 242	—	1 846 242	
	„ III.	5 100	3 700		—	1 400	7 400	—	7 400	
					21 295	—				
					1 400					
	Summe der Einnahme	1 466 476	1 486 371		19 895		2 972 742	—	2 972 742	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 1 a.

Ausgabe. Titel VII. Strafanstalten.

	Budgetsatz für 1881.	Satz für 1882/83. Männerzuchthaus Bruchsal.	Landesgefängniß u. Weiberstrafanstalt Bruchsal.	Landesgefängniß Mannheim.	Landesgefängniß Freiburg.	Summe.	1882/83. Mehr.	Weniger.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.
§.								
1. Kosten des Verkaufs an Inventarienstücken	50	10	5	10	5	30	—	20
2. Steuern und Umlagen	1480	320	300	270	340	1230	—	250
3. Abgang und Nachlaß	220	70	50	50	50	220	—	—
4. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften	577220	224640	125700	89750	137130	577220	—	—
5. Belohnungen der Sträflinge und Schutzwesen für die Entlassenen	23885	10080	4235	4950	4620	23885	—	—
6. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	28000	8590	7600	3220	8590	28000	—	—
7. Aufwand gegen Feuersgefahr	650	150	180	150	140	620	—	30
8. Verpflegungs- und Heilkosten	299475	91200	74260	34200	75600	275260	—	24215
9. Aufwand für Kleidung	53100	15840	12705	6270	13860	48675	—	4425
10. Aufwand für Bettwerk	10325	3120	2502	1235	2730	9587	—	738
11. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Trink- und Speisegeräthe	2610	700	700	510	700	2610	—	—
12. Aufwand für Bewachungs- und Strafrequisiten	1555	870	150	80	200	1300	—	255
13. Heizungskosten	35090	9000	8300	2000	9000	28300	—	6790
14. Beleuchtungskosten	32665	7480	7300	4580	7480	26840	—	5825
15. Reinigungskosten	35730	11040	8855	6175	9660	35730	—	—
16. Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse	4660	1480	1170	420	1350	4420	—	240
17. Besoldungen der Beamten	52000	18175	8480	8645	13850	49150	—	2850
Wohnungsgeldzuschüsse	3639	1026	297	700	1260	3283	—	356
18. Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Buchhalter u. Lehrer	26675	8100	6575	4900	7100	26675	—	—
Wohnungsgeldzuschüsse	1535	367	357	—	546	1270	—	265
19. Gehalte der Verwaltungsgehilfen, Werkmeister und Aufseher	168460	55300	41260	27400	44500	168460	—	—
Wohnungsgeldzuschüsse	11160	3170	1430	2145	3290	10035	—	1125
20. Gratifikationen	3260	1050	800	510	900	3260	—	—
21. Bureaubedürfnisse	3210	1010	600	600	1000	3210	—	—
22. Porto	700	140	210	150	200	700	—	—
23. Sonstige Ausgaben	5125	450	2400	400	1800	5050	—	75
Summe Titel VII. Ordentlicher Etat	1382479	473378	316421	199320	345901	1335020	—	47459
Für beide Jahre	—	—	—	—	—	2670040		

Beilage 1 b.

B. Einnahme. Titel II. Strafanstalten.

	Budgetsatz für 1881.	Satz für 1882/83.				Summe.	1882/83.	
		Männerzuchthaus Bruchsal.	Landesgefängniß u. Weiberstrafanstalt Bruchsal.	Landesgefängniß Mannheim.	Landesgefängniß Freiburg.		Mehr.	Weniger.
§.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	10 420	4 520	1 580	1 630	3 290	11 020	600	—
2. Erlös aus Inventarienstücken, Materialien und Viktualien	7 290	1 720	3 700	1 380	2 280	9 080	1 790	—
3. Erlös des Gewerbebetriebs	893 338	339 523	184 318	159 980	210 630	894 451	1 113	—
4. Ersatz des polizeilichen Arbeitshauses:								
a. für Gehalte	1 700	—	1 700	—	—	1 700	—	—
b. für Verpflegung . . .	7 400	—	6 600	—	—	6 600	—	800
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	375	180	70	110	60	420	45	—
Summe der Einnahme .	920 523	345 943	197 968	163 100	216 260	923 271	3 548	800
							800	
							2 748	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Entzifferung des reinen Justizaufwandes für die Budgetperiode 1882|83.

Titel.	A. Ausgabe der Justizverwaltung.	Einzeln.	Im Ganzen.
		ℳ.	ℳ.
I.	Ministerium (der für 1882/83 auf 106 918 ℳ. berechnete Aufwand berührt zu zwei Drittheilen die Justizverwaltung)	71 279	
II.	Oberlandesgericht	162 500	
III.	Landgerichte	654 912	
IV.	Staatsanwaltschaften	164 806	
V.	Amtsgerichte	1 800 800	
VI.	Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 433 280	
VII.	Strafanstalten	1 335 020	
XI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben (wie bei I. $^2/_3$ von 46 011 ℳ.) .	30 674	
	Summe Justizaufwand . .	. . . .	5 653 271
	Diesem Aufwand steht eine Einnahme gegenüber:		
I.	Justizverwaltung	559 550	
II.	Strafanstalten	923 121	
III.	Ferner erscheinen im Budget der Steuerverwaltung für 1882/83 folgende Einnahmen und Ausgaben der Justizverwaltung.		
	Einnahmen.		
	§. 26. Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte; Notariatsgebühren . . . . . 3 412 317 ℳ.		
	§. 27. Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden, hierher an Sporteln und Taxen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Justizverwaltungsangelegenheiten, rund . . . 10 000 „		
	§. 30. Erlös aus Stempelmarken und gestempelten Impressen, hierher rund . . . . . 2 000 „		
	§. 33. Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten. . . 106 341 „		
	Summe der Einnahmen . . 3 530 658 ℳ.		
	Uebertrag . .	1 482 671	5 653 271

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel.	A. Ausgabe der Justizverwaltung.		Einzeln.	Im Ganzen
			ℳ.	ℳ.
		Uebertrag . .	1 482 671	5 653 271
	Ausgaben.			
	§. 61. Abgang und Rückersatz an Justiz- und Polizeigefällen, hierher	160 000 ℳ.		
	§. 62/64. Aufwand für Stempelmarken ꝛc., hierher rund	500 „		
	§. 65. Für Konstatirung der Gerichtskosten ꝛc. . . .	49 666 „		
	§. 66. Für Konstatirung der Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden, hierher rund	300 „		
	§. 72. Abgang und Rückersatz an Forstgerichtsgefällen	8 436 „		
	§. 73/74. Strafantheile der Waldeigenthümer und sonstige Kosten	48 279 „		
	§. 78. Hebgebühren der Untererheber, hierher 3% aus 3 530 658 ℳ. — 168 436 ℳ. = 3 362 222 ℳ.	100 866 „		
	Summe der Ausgaben . .	368 047 ℳ.		
	Verglichen mit der Summe der Einnahmen	3 530 658 „		
	ergibt eine Reineinnahme von		3 162 611	
				4 645 282
	Gesammtsumme des reinen Justizaufwandes . .		. . . .	1 007 989

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel IX. Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

§. 75. A. Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universität Heidelberg für 1882|83.

A. Einnahme.	Voranschlag für 1882/83 jährlich: Einzeln.	Im Ganzen.
	ℳ.	ℳ.
I. Staatsdotation	582 050	
Wohnungsgeldzuschüsse	30 607	
		612 657
II. Zuschüsse aus Stiftungen ꝛc.		4 551
III. Miethzinse		2 289
IV. Sporteln, Immatrikulationsgebühren		5 900
Summe der Einnahme		625 397
B. Ausgabe.		
I. Lasten der Einnahme		4 860
II. Eigentlicher Universitätsaufwand:		
A. für Lehrer-, Beamten- ꝛc. Personal		
a. Besoldungen	256 000	
b. Gehalte	39 500	
c. Wohnungsgeldzuschüsse	30 607	
d. für Dienstaushilfe, Krankheitskosten ꝛc.	3 500	
e. Zugskosten	3 200	
		332 807
B. Wegen ehemaliger Lehrer und Beamten ꝛc.		
a. Sterb- und Gratialquartale	6 600	
b. Gratifikationen	170	
		6 770
C. Auf Erhaltung der Universitätsgebäude		16 000
D. Auf innere Einrichtung der Gebäude		2 000
E. Auf gemiethete Lokale		1 392
F. Kanzleiaufwand		1 200
G. Akademische Feierlichkeiten		1 475
H. Auf Universitätsinstitute:		
Aversen:		
1. Bibliothek	13 700	
2. Seminarien:		
Theologisches	7 266	
Philologisches	2 400	
Uebertrag	23 366	366 504

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Ausgabe.	Voranschlag für 1882/83 jährlich. Einzeln.	Im Ganzen.	
	ℳ.	ℳ.	
Uebertrag . .	23 366	366 504	
Aversen:			
2. Seminarien:			
Mathematisch-physikalisches	515		
Staatswissenschaftliches	515		
Für neuere Sprachen	650		
Privatrechtliches	600		
3 Anatomisches Institut	7 700		
4. Topographische Anatomie	257		
5. Physiologisches Institut	6 000		
6. Akademisches Krankenhaus	106 400		
7. Irrenklinik	48 340		
8. Medizinische Klinik	500		
9. Ohrenklinik	1 300		
10. Poliklinik	3 000		
11. Pathologisch-anatomisches Institut	4 000		
12. Entbindungsanstalt	16 000		
13. Mineralogisch-geologisches Institut	3 700		
14. Botanisches Institut	11 000		
15. Schloßgarten	86		
16. Für den landwirthschaftlichen Unterricht . .	1 000		
17. Zoologisches Institut	3 200		
18. Chemisches Laboratorium I.	9 600		
19. „ „ II.	686		
20. Physikalisches Kabinet	3 000		
21. Modellkabinet	600		
22. Archäologisches Institut	1 200		
23. Gerichtliche Medizin	260		
24. Naturhistorisch-medizinischer Verein	260		
25. Für den Unterricht über Klimatologie, Meteorologie und Krystallographie	400		
		254 135	
J. Für Heizung	. . .	2 400	
K. Für Beleuchtung	. . .	1 070	
L. Für Reinigung	. . .	1 000	
M. Sonstige Ausgaben	. . .	288	
Summe der Ausgaben . .	. . .	625 397	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Zu §. 75. Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben des akademischen Krankenhauses in Heidelberg für 1882|83.

	Voranschlag für 1882/83 jährlich.
	M.
A. Einnahme.	
§.	
1. Aversum	106 400
b. Zur Bestreitung von Wohnungsgeldzuschüssen	1 056
2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	380
3. Zinsen aus Aktivkapitalien	79
4. Verpflegungskostenbeiträge	149 500
5. Einnahme vom Küchenbetrieb	3 500
6. „ von Getränken	1 950
7. „ vom Betrieb der Apotheke	9 500
8. Vergütungen für Emolumente der Bediensteten	41 935
9. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	320
10. Ersatz und sonstige Einnahmen	9 278
Summe der Einnahme	323 898
B. Ausgabe.	
1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	4 000
2. „ gegen Feuersgefahr	500
3. Verpflegungskosten	147 600
4. Heilkosten	18 200
5. Aufwand für medizinische und chirurgische Apparate und sonstige Ausgaben für Unterrichtszwecke	6 800
6. Aufwand für Bettwerk, Weißzeug und Kleidung	6 500
7. „ „ Geräthe	5 500
8. Heizungskosten	26 320
9. Beleuchtungskosten	6 600
10. Für Reinigung der Anstaltsgebäude und Wäsche	25 300
11. Transport- und Beerdigungskosten	50
12. Besoldungen	7 200
13. Gehalte	66 400
14. Wohnungsgeldzuschüsse	1 056
15. Für Kanzleibedürfnisse	1 500
16. Porto	300
17. Sonstige Ausgaben	72
Summe der Ausgabe	323 898

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 5.

Zu §. 75. Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universitäts-Irrenklinik in Heidelberg für 1882|83.

	Voranschlag für 1882/83 jährlich.
	M.
A. Einnahme.	
§.	
1. Aversum	48 340
2. Verpflegungskostenbeiträge	45 000
3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	240
4. Sonstige Einnahmen	220
Summe der Einnahme	93 800
B. Ausgabe.	
1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	1 500
2. „ gegen Feuersgefahr	300
3. Verpflegungskosten	42 880
4. Heilkosten	3 000
5. Für Kleidungsstücke	3 500
6. „ Bettwerk	2 500
7. „ Zimmer ꝛc.-Geräthe	2 000
8. „ medizinische und chirurgische Apparate und Instrumente	700
9. „ Heizungskosten	5 600
10. Beleuchtungskosten	3 300
11. Reinigungskosten	8 500
12. Gehalte und Löhne	18 500
13. Für Bureaubedürfnisse	400
14. Für die Bibliothek	600
15. Porto	250
16. Abgang	50
17. Sonstige Ausgaben	220
Summe der Ausgabe	93 800

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 6.

Zu §. 75. Universität Heidelberg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Entbindungsanstalt in Heidelberg für 1882|83.

	Voranschlag für 1882/83 jährlich.
	M.
A. Einnahme.	
§.	
1. Aversum	16 000
2. Verpflegungskostenbeiträge	11 000
3. Sonstige Einnahmen	50
Summe der Einnahme	27 050
B. Ausgabe.	
1. Gehalte und Löhne	2 800
2. Verpflegungskosten	17 400
3. Heilkosten	1 500
4. Für Instrumente, Apparate ꝛc.	500
5. „ Anschaffung und Instandhaltung des Inventars	1 000
6. „ Reinigung der Wäsche	800
7. „ Heizung	1 700
8. „ Beleuchtung	850
9. Aufwand auf das Anstaltsgebäude	300
10. Für Bureaubedürfnisse	100
11. Sonstige Ausgaben	100
Summe der Ausgabe	27 050

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 76. B. Universität Freiburg. Beilage 7.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universität Freiburg für 1882/83.

A. Einnahme.	Voranschlag für 1882/83 jährlich. Einzeln.	Im Ganzen.	
	ℳ.	ℳ.	
I. Staatsdotation	236 000		
Wohnungsgeldzuschüsse	28 005	264 005	
II. Zuschüsse aus Stiftungen ꝛc.	. . .	12 747	
III. Einnahmen aus eigenem rentirendem Vermögen und aus Berechtigungen	. . .	61 625	Ausfall gegen 1880/81 4 355 ℳ.
IV. Sporteln, Immatrikulationsgebühren ꝛc.	. . .	3 054	
V. Sonstige Einnahmen	. .	490	
Summe der Einnahme	. . .	341 921	
B. Ausgabe.			
I. Lasten der Einnahme	. . .	20 138	
II. Eigentlicher Universitätsaufwand:			
A. Für Lehrer-, Beamten- ꝛc. Personal:			
a. Besoldungen	152 000		
b. Gehalte	43 600		
c. Wohnungsgeldzuschüsse	28 005		
d. Für Dienstaushilfe, Krankheitskosten ꝛc.	2 000		
e. Zugskosten	2 000	227 605	
B. Wegen ehemaliger Lehrer, Beamten ꝛc.:			
a. Sterb- und Gratial-Quartale	2 817		
b. Gratifikationen	647	3 464	
C. Auf Erhaltung der Universitätsgebäude	. . .	7 000	Darum Erhöhung 3 000 ℳ.
D. Auf innere Einrichtung der Gebäude	. . .	933	
E. Kanzleiaufwand	. . .	2 047	
F. Akademische Feierlichkeiten	. . .	1 160	
G. Auf die Universitätsinstitute:			
Aversen:			
1. Bibliothek	12 086		
2. Botanischer Garten	3 000		
3. Botanisches Institut	274		
4. Chemisches Laboratorium	7 000		
5. Anatomische Anstalt und Sammlung für normale Anatomie und Anthropologie	3 000		
6. Pathologisch-anatomische Anstalt und Sammlung für pathologische Anatomie	1 500		
Uebertrag	26 860	262 347	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Ausgabe.	Voranschlag für 1882/83 jährlich. Einzeln.	Im Ganzen.	
	M.	M.	
Uebertrag .	26 860	262 347	
Aversen:			
7. Chirurgie	1 600		Darum Erhöhung 400 M.
8. Zeichnungen anatomischer Gegenstände . .	171		
9. Physiologisches Institut	1 028		
10. Zootomische Anstalt und Sammlung . . .	257		
11. Für pharmakologische Zwecke	240		
12. Entbindungsanstalt	18 000		
13. Geburtshilfliche Poliklinik	200		
14. Sammlung geburtshilflicher Apparate und Instrumente	43		
15. Klinische Anstalten überhaupt	686		
16. Medizinische Klinik	2 571		
17. Für medizinische Zeitschriften	343		
18. Medizinische Poliklinik	1 000		Darum Erhöhung 150 M.
19. Chirurgische Klinik	5 000		
20. Augenklinik	3 400		
21. Physikalisches Kabinet	1 000		
22. Technologisches Institut	171		
23. Staatsarzneikunde	50		Neue Anforderung.
24. Mathematisches Kabinet	550		Darum Erhöhung 190 M.
25. Mathematisches Seminar	300		
26. Zoologisches Kabinet	1 200		
27. Mineralienkabinet	600		
28. Deutsche Philologie	300		Neue Anforderung.
29. Philologisches Seminar	1 100		
30. Historisches Seminar	360		
31. Philosophisches Seminar	300		
32. Kameralistisches Seminar	343		
33. Antikenkabinet	400		
34. Archäologisch-ethnographische Sammlung .	300		
35. Umlaufender Zuschuß für die naturwissenschaftlichen Institute	300		
36. Für den Unterricht über christliche Archäologie und Kunstgeschichte	150		
		68 823	
H. Für Heizung	—	7 116	Rechnungsergebniß des Jahres 1880. Erhöhung 3 166 M.
J. Für Beleuchtung	—	1 248	
K. Für Reinigung	—	928	
L. Sonstige Ausgaben	—	1 459	
Summe der Ausgabe .	—	341 921	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 8.

Zu §. 76. Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Universitäts-Augenklinik in Freiburg für 1882|83.

	Voranschlag für 1882/83 jährlich.
	M.
A. Einnahme.	
§.	
1. Aversum	3 400
2. Verpflegungskostenbeiträge	16 000
3. Sonstige Einnahmen	20
Summe der Einnahme	19 420
B. Ausgabe.	
1. Gehalte und Löhne	3 700
2. Verpflegungskosten	11 000
3. Heilkosten	900
4. Für Instrumente, Apparate ꝛc.	700
5. „ Anschaffung und Instandhaltung des Inventars	750
6. „ Reinigung der Wäsche	400
7. „ Heizung	1 100
8. „ Beleuchtung	350
9. Aufwand auf das Anstaltsgebäude	200
10. Für Bureaubedürfnisse	100
11. Sonstige Ausgaben	220
Summe der Ausgabe	19 420

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 9.

Zu §. 76. Universität Freiburg.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Entbindungsanstalt in Freiburg für 1882|83.

	Voranschlag für 1882/83 jährlich.
	M.
A. Einnahme.	
§.	
1. Aversum	18 000
2. Verpflegungskostenbeiträge	23 000
3. Sonstige Einnahmen	200
Summe der Einnahme	41 200
B. Ausgabe.	
1. Gehalte und Löhne	6 500
2. Verpflegungskosten	19 000
3. Heilkosten	2 500
4. Für Instrumente, Apparate ꝛc.	2 400
5. „ Anschaffung und Instandhaltung des Inventars	4 200
6. „ Reinigung der Wäsche	900
7. „ Heizung	2 700
8. „ Beleuchtung	1 000
9. Aufwand auf die Anstaltsgebäude und den Garten	1 200
10. Für Bureaubedürfnisse	200
11. Sonstige Ausgaben	600
Summe der Ausgabe	41 200

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 10.

§. 77. C. Polytechnische Schule.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der polytechnischen Schule für 1882|83.

A. Einnahme.	Voranschlag für 1882/83 jährlich. Einzeln.	Im Ganzen.	
	M.	M.	
I. Staatsdotation	191 000		
Wohnungsgeldzuschüsse	20 620		
		211 620	
II. Zinsen aus der Stulz'schen Stiftung und aus dem Reservefond	. . .	2 000	
III. Miethzinse	. . .	1 020	
IV. Beiträge der Studirenden	. . .	39 168	Gegen 1880/81 Ausfall am Schulhonorar 18 960 M.
V. Sonstige Einnahmen	. . .	200	
Summe der Einnahmen	. . .	254 008	
B. Ausgabe.			
I. Aufwand auf Gebäude	. . .	6 000	
II. Aufwand auf Grundstücke	. . .	200	
III. Zinsen von Passivkapitalien	. . .	554	
IV. Steuern und Umlagen	. . .	1 050	
V. Aufwand für Lehrer, Beamte und Offizianten:			
a. Besoldungen	137 800		
b. Gehalte	34 000		
c Wohnungsgeldzuschüsse	20 620		
d. Dienstaushilfe, Krankheitskosten ꝛc.	1 070		
		193 490	
VI. Aversen:			
1. Physik:			
Aversum 1 120 M.			
Laboratoriumsgebühren 120 „			
	1 240		
2. Praktische Geometrie	1 030		
3. Darstellende Geometrie	140		
4. Mineralogie:			
Aversum 780 M.			
Laboratoriumsgebühren 60 „			
	840		
5. Chemie:			
Aversum 3 430 M.			
Laboratoriumsgebühren 1 860 „			
	5 290		
6. Maschinenbauschule und mechanische Werkstätte	1 120		
7. Mechanische Technologie und allgemeine Maschinenlehre	1 000		
Uebertrag	10 660	201 294	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Ausgabe.	Voranschlag für 1882/83 jährlich. Einzeln.	Im Ganzen.	
	ℳ.	ℳ.	
Uebertrag . .	10 660	201 294	
VI. Aversen:			
8. Ingenieurschule	600		
9. Bauschule	600		
10. Forstschule	690		
11. Physiologisch-chemisches Laboratorium:			
Aversum . . . . . 1 050 ℳ.			
Laboratoriumsgebühren . . . . . 48 „			
	1 098		
12. Technologische Sammlung mit Laboratorium:			
Aversum . . . . . 1 000 ℳ.			
Laboratoriumsgebühren . . . . . 350 „			
	1 350		
13. Naturhistorischer Unterricht:			
Botanik . . . . . 300 ℳ.			
Zoologie . . . . . 300 „			
	600		
14. Elementarzeichnen	100		
15. Artistisches Zeichnen	260		
16. Bibliothek	7 600		
17. Unterhaltung der chemischen Handbibliothek:			
Aversum . . . . . 90 ℳ.			
Beiträge der Praktikanten . . . . 120 „			
	210		
18. Excursionen	3 980		
19. Technisches Zeichnen	350		
20. Preismedaille für die Bauschule	140		
21. Laboratorium für Agrikulturchemie	70		
22. Lehrmittel für Kunstgeschichte	700		
23. Figurenzeichnen	200		
24. Modelliren in Gyps	90		
25. Modelliren in Thon	70		
26. Praktische Uebungen im Mauern	180		
27. Lehrmittel für die mathematische Schule . . .	300		
		29 848	
VII. Anschaffung und Unterhaltung von Inventarienstücken	. . .	2 176	
VIII. Heizung	. . .	5 000	
IX. Beleuchtung	. . .	4 500	Darunter Erhöhung 1 970 ℳ.
X. Reinigung	. . .	1 100	
XI. Wasserverbrauch	. . .	600	
XII. Aufwand für die Direktion und Administration	. . .	4 260	
XIII. Kosten wegen des Schulgeldeinzugs	. . .	185	
XIV. Abgang und Nachlaß am Schulhonorar	. . .	3 384	
XV. Verschiedene Ausgaben	. . .	1 661	
Summe der Ausgaben . .	. . .	254 008	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 11.

II. Mittel- und Volksschulen.

B. Gymnasien und Progymnasien.

§. 84. 2a. Zur Besserstellung im Allgemeinen.

Berechnung

des normalen Besoldungs- und Gehaltsetats des Lehrerpersonals an den Gelehrtenschulen.

(Auf Grund der in der LV. Sitzung der II. Kammer der Landstände vom 11. März 1880 angenommenen Durchschnittssätze.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Lehranstalten.	Zahl der Direktoren und Professoren.	Besoldungs-Durchschnittssatz für Direktoren und Professoren 3100 ℳ.	Zahl der Reallehrer.	Gehaltsdurchschnittssatz für Reallehrer 2300 ℳ.	Zahl der Lehramtspraktikanten.	Gehalt der Lehramtspraktikanten 1200 ℳ.	Zahl der geistlichen Lehrer.	Gehalt der geistlichen Lehrer. 1600 ℳ.	Summe der Kolonnen 3, 5, 7 und 9.	Bemerkungen.
		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.	ℳ.	
Gymnasien.										
Baden	9	27900	1	2300	—	—	—	—	30200	
Bruchsal	8	24800	2	4600	1	1200	1	1600	32200	
Freiburg	13	40300	3	6900	5	6000	1	1600	54800	
Heidelberg	12	37200	1	2300	4	4800	—	—	44300	
Karlsruhe	17	52700	2	4600	2	2400	—	—	59700	
Konstanz	8	24800	1	2300	1	1200	1	1600	29900	
Lahr	7	21700	2	4600	1	1200	—	—	27500	
Mannheim	15	46500	2	4600	4	4800	—	—	55900	
Offenburg	8	24800	1	2300	1	1200	—	—	28300	
Pforzheim	7	21700	1	2300	1	1200	—	—	25200	
Rastatt	11	34100	3	6900	—	—	—	—	41000	
Wertheim	8	24800	1	2300	—	—	—	—	27100	
Progymnasien.										
Donaueschingen	6	18600	—	—	1	1200	—	—	19800	
Durlach	4	12400	1	2300	3	3600	—	—	18300	
Lörrach	5	15500	1	2300	2	2400	—	—	20200	
Tauberbischofsheim	6	18600	1	2300	1	1200	—	—	22100	
	144	446400	23	52900	27	32400	3	4800	536500	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Darstellung

der zur Deckung des Normaletats für die Besoldungen und Gehalte der Lehrer an den Gelehrtenschulen in den betreffenden Schulkassen vorhandenen Mittel.

(Auf Grund der Spezialvoranschläge dieser Anstalten.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ordnungszahl.	Lehranstalten.	Einnahmen nach Abzug des unständigen Staatsbeitrags und der aus der Staatskasse ersetzten Wohnungsgeldzuschüsse, aber einschließlich der ständigen Staatsdotation.	Ausgaben ohne den Aufwand für Besoldungen und Gehalte der Anstaltslehrer und für Wohnungsgeldzuschüsse, jedoch einschließlich des Aufwandes für die Nebenlehrer.	Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben beziehungsweise Mittel der Schulkassen zur Bestreitung der Besoldungen und Gehalte der Anstaltslehrer.	Der normale Besoldungs- und Gehaltsetat beträgt.	Von der Staatskasse aufzubringen.	Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	Gymnasien.						
1.	Baden	41 888	9 244	32 644	30 200	—	Bezieht keinen unständigen Staatsbeitrag.
2.	Bruchsal	44 772	20 019	24 753	32 200	7 447	
3.	Freiburg	45 125	15 785	29 340	54 800	25 460	
4.	Heidelberg	36 492	14 825	21 667	44 300	22 633	
5.	Karlsruhe	76 499	28 002	48 497	59 700	11 203	
6.	Konstanz	32 291	12 156	20 135	29 900	9 765	
7.	Lahr	28 469	5 153	23 316	27 500	4 184	
8.	Mannheim . . .	53 969	16 186	37 783	55 900	18 117	
9.	Offenburg	28 755	8 939	19 816	28 300	8 484	
10.	Pforzheim	28 494	9 694	18 800	25 200	6 400	
11.	Rastatt	102 621	50 611	52 010	41 000	—	Bezieht keinen unständigen Staatsbeitrag; auch werden die Wohnungsgeldzuschüsse von der Schulkasse ohne Ersatz seitens der Staatskasse bestritten,
12.	Wertheim	21 334	8 661	12 673	27 100	14 427	
	Progymnasien.						
1.	Donaueschingen . .	28 533	14 278	14 255	19 800	5 545	
2.	Durlach	12 558	3 777	8 781	18 300	9 519	
3.	Lörrach	20 890	6 794	14 096	20 200	6 104	
4.	Tauberbischofsheim .	18 112	8 771	9 341	22 100	12 759	
		620 802	232 895	387 907	536 500	162 047	
	Ab die Ueberschüsse von Baden und Rastatt (2444 ℳ. + 11010 ℳ.)	—	—	13 454			
				374 453			

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 12.

§. 84, 2. b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Berechnung

des Bedarfs für die Wohnungsgeldzuschüsse der Lehrer und Bediensteten an den Gelehrtenschulen.

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.
Lehranstalten.	Ortsklasse.	Direktoren und Professoren mit Dienstwohnungen.	Betrag der Wohnungsgeldzuschüsse.		Direktoren und Professoren.	Betrag der Wohnungsgeldzuschüsse.	Reallehrer.	Betrag der Wohnungsgeldzuschüsse.	Schuldiener mit Dienstwohnung.	Betrag der Wohnungsgeldzuschüsse.		Summe der Wohnungsgeldzuschüsse.		Bemerkungen.
			M.	₰		M.		M.		M.	₰	M.	₰	
Gymnasien.														
Baden	I.	1	480	—	8	4 320	1	216	1	105	—	5 121	—	
Bruchsal	II.	1	360	—	5	1 800	2	264	1	84	—	3 033	—	
		1	277	50										
		1	247	50										
Freiburg	I.	1	520	—	12	6 480	3	648	1	112	—	7 760	—	
Heidelberg	I.	1	520	—	11	5 940	1	216	1	112	—	6 788	—	
Karlsruhe	I.	1	540	—	16	8 640	2	432	1	112	—	9 724	—	
Konstanz	II.	1	337	50	7	2 520	1	216	1	84	—	3 157	50	Der Reallehrer ist mit Staatsdienereigenschaft angestellt.
Lahr	II.	—	—	—	7	2 520	2	264	—	—	—	2 784	—	
Mannheim	I.	1	500	—	13	7 020	2	432	1	112	—	8 454	—	
		1	390	—										
Offenburg	II.	1	345	—	7	2 520	1	132	1	67	50	3 064	50	
Pforzheim	I.	1	470	—	5	2 700	1	216	—	—	—	3 646	—	
		1	260	—										
Rastatt	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Schulkasse erhält keinen Ersatz für die Wohnungsgeldzuschüsse.
Wertheim	III.	1	240	—	7	1 680	1	96	1	50	—	2 066	—	
Progymnasien.														
Donaueschingen	III.	—	—	—	6	1 440	—	—	—	—	—	1 440	—	
Durlach	II.	—	—	—	4	1 440	1	132	—	—	—	1 572	—	
Lörrach	II.	1	345	—	3	1 080	1	132	—	—	—	1 767	—	
		1	210	—										
Tauberbischofsheim	III.	1	180	—	5	1 200	1	96	1	45	—	1 521	—	
		17	6 222	50	116	51 300	20	3 492	10	883	50	61 898	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der bisherige Budgetsatz für die Wohnungsgeldzuschüsse betrug		55 800 ℳ.
Nach vorstehender Darstellung sind erforderlich		61 898 „
sonach jährlich mehr . .		6 098 ℳ.

Der Mehrbedarf ist bedingt:

1. durch die erfolgte Anstellung von 6 Professoren und 1 Reallehrer an den Gymnasien zu Freiburg, Karlsruhe und Mannheim in Folge der Errichtung von je 2 weiteren Parallelklassen, sonach 6 × 540 ℳ. + 1 × 216 ℳ. = ... 3 456 ℳ.
2. durch die Anstellung je 1 Professors an dem Gymnasium zu Pforzheim und an dem Progymnasium zu Durlach in Folge Erweiterung dieser Anstalten, 540 ℳ. + 360 ℳ. = ... 900 „
3. durch die Anstellung von 1 beziehungsweise 2 Professoren an den zu Lahr und Offenburg errichteten Gymnasien, 3 × 360 ℳ. = ... 1 080 „
   und je 1 Professors an dem Gymnasium zu Wertheim und dem Progymnasium zu Donaueschingen und 1 Reallehrers am Gymnasium zu Bruchsal, 2 × 240 ℳ. + 132 ℳ. = ... 612 „
4. durch die Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse einiger Direktoren und Professoren mit Dienstwohnungen in Folge bewilligter Besoldungszulagen . . . 50 „

gibt obige		6 098 ℳ.
	oder rund	6 100 ℳ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 13.

Zu §. 85 a. Realgymnasien und höhere Bürgerschulen.

Berechnung

des

normalen Besoldungs- und Gehaltsetats auf Grund der angenommenen Durchschnittssätze und des hiezu erforderlichen Staatsbeitrages.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.					3.	4.			5.	
Anstalten.	Statutenmäßige Zahl der					Statutenmäßiger Normalsatz.	Statutenmäßige Leistung des Staates:			Durchschnittssätze für	
	Direktoren, Vorstände u. Professoren.	geistlichen Lehrer.	Praktikanten.	Reallehrer.	Unterlehrer.		ständig.	bis zum Normalsatz.	zusammen.	Besoldungen: 1 Professor à 3100 M. bezw. 2900 M.	Gehalte: 1 Reallehrer à 2300 M. bezw. 2100 M.
						M.	M.	M.	M.	M.	M.
I. Realgymnasien.											
a. Vollständige (9 klassige).										zu 3100 M.	zu 2300 M.
Karlsruhe	10	—	1	3	—	33800	2900	2925	5825	31000	6900
Mannheim	11	—	2	4	—	39300	3400	3400	6800	34100	9200
b. 6 klassige.										zu 2900 M.	zu 2100 M.
Ettenheim	4	—	1	1	1	14350	4000	—	4000	11600	2100
Villingen	6	—	—	2	—	23000	1550	—	1550	17400	4200
II. Höhere Bürgerschulen.											
a. Neuer Organisation.											
Achern	2	—	—	2	—	8600	850	750	1600	5800	4200
Breisach	2	—	—	2	—	8600	1800	—	1800	5800	4200
Bretten	2	—	—	2	—	8600	1550	—	1550	5800	4200
Buchen	1	1	—	1	1	6950	2950	—	2950	2900	2100
Eberbach	2	—	—	2	1	9650	1100	850	1950	5800	4200
Emmendingen	2	—	—	2	—	8600	1000	750	1750	5800	4200
Eppingen	2	—	—	2	—	8600	1550	—	1550	5800	4200
Ettlingen	2	—	—	2	—	8600	1550	—	1550	5800	4200
Freiburg	7	—	1	4	—	26700	2750	2400	5150	20300	8400
Gernsbach	2	—	—	2	—	8600	1550	—	1550	5800	4200
Heidelberg	6	—	1	3	—	23100	2600	2050	4650	17400	6300
Hornberg	2	—	—	1	—	6900	1750	—	1750	5800	2100
Karlsruhe	6	—	1	4	—	24700	—	—	—	17400	8400
Kenzingen	2	—	—	2	—	8600	750	750	1500	5800	4200
Konstanz	5	—	1	2	—	18000	3000	—	3000	14500	4200
Ladenburg	3	—	1	2	—	12400	2150	—	2150	8700	4200
Mosbach	2	—	—	1	1	7950	2950	—	2950	5800	2100
Müllheim	3	—	—	2	—	11200	1000	975	1975	8700	4200
Pforzheim	5	—	1	2	—	18600	—	—	—	14500	4200
Uebertrag	89	1	10	50	4	345400	42700	14850	57550	262300	106400

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

6.			7.	8.	9.	10.	11.
Hiezu Gehalte der			Summe der Besoldungen und Gehalte Kol. 5 u. 6.	An dem Besoldungs- u. Gehaltsetat sind durch die Schulkassen gedeckt Kol. 3.	Der aus Staatsmitteln zu deckende Rest beträgt.	Gesammtleistung des Staates für die Anstalt. Summe der Kol. 4 und 9.	Bemerkungen.
Praktikanten.	geistlichen Lehrer.	Unterlehrer.					
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1 200	—	—	39 100	33 800	5 300	11 125	
2 400	—	—	45 700	39 300	6 400	13 200	
1 200	—	1 050	15 950	14 350	1 600	5 600	
—	—	—	21 600	21 600	—	1 550	
—	—	—	10 000	8 600	1 400	3 000	
—	—	—	10 000	8 600	1 400	3 200	
—	—	—	10 000	8 600	1 400	2 950	
—	1 600	1 050	7 650	6 950	700	3 650	
—	—	1 050	11 050	9 650	1 400	3 350	
—	—	—	10 000	8 600	1 400	3 150	
—	—	—	10 000	8 600	1 400	2 950	
—	—	—	10 000	8 600	1 400	2 950	
1 200	—	—	29 900	26 700	3 200	8 350	
—	—	—	10 000	8 600	1 400	2 950	
1 200	—	—	24 900	23 100	1 800	6 450	
—	—	—	7 900	6 900	1 000	2 750	
1 200	—	—	27 000	24 700	2 300	2 300	
—	—	—	10 000	8 600	1 400	2 900	
1 200	—	—	19 900	18 000	1 900	4 900	
1 200	—	—	14 100	12 400	1 700	3 850	
—	—	1 050	8 950	7 950	1 000	3 950	
—	—	—	12 900	11 200	1 700	3 675	
1 200	—	—	19 900	18 600	1 300	1 300	
12 000	1 600	4 200	386 500	344 000	42 500	100 050	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.					3.	4.			5.	
Anstalten.	Statutenmäßige Zahl der					Statutenmäßiger Normalsatz.	Statutenmäßige Leistung des Staates:			Durchschnittssatz für	
	Direktoren, Vorstände u. Professoren.	geistlichen Lehrer.	Praktikanten.	Reallehrer.	Unterlehrer.		ständig.	bis zum Normalsatz.	zusammen.	Besoldungen: 1 Professor à 2900 M.	Gehalte: 1 Reallehrer à 2100 M.
						M.	M.	M.	M.	M.	M.
II. **Höhere Bürgerschulen.**											
a. Neuerer Organisation:											
Uebertrag .	89	1	10	50	4	345 400	42 700	14 850	57 550	262 300	106 400
Schopfheim	2	—	1	2	—	9 800	1 400	850	2 250	5 800	4 200
Schwetzingen	2	—	1	2	—	9 800	900	850	1 750	5 800	4 200
Sinsheim	2	—	—	2	—	8 600	1 750	—	1 750	5 800	4 200
Ueberlingen	3	—	—	2	—	11 200	1 700	—	1 700	8 700	4 200
Waldshut	2	—	—	2	—	8 600	2 100	—	2 100	5 800	4 200
Weinheim	2	—	—	2	—	8 600	800	750	1 550	5 800	4 200
Wiesloch	2	—	—	2	—	8 600	850	750	1 600	5 800	4 200
	104	1	12	64	4	410 600	52 200	18 050	70 250	305 800	135 800
b. Aelterer Organisation:											
Rheinbischofsheim . .	1	—	—	—	1	2 700	—	—	—	2 900	—
Summe .	105	1	12	64	5	413 300	52 200	18 050	70 250	308 700	135 800
c. Hiezu Staatsbeiträge zu Gelehrtenschulen mit Realabtheilungen:											
Gymnasium Baden. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Lahr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Progymnasium Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Lörrach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

6. Hiezu Gehalte der			7.	8.	9.	10.	11.
Praktikanten.	geistlichen Lehrer.	Unterlehrer.	Summe der Besoldungen und Gehalte Kol. 5 u. 6.	An dem Besoldungs- u. Gehaltsetat sind durch die Schulkassen gedeckt Kol. 3.	Der aus Staatsmitteln zu deckende Rest beträgt.	Gesammtleistung des Staates für die Anstalt. Summe der Kol. 4 und 9	Bemerkungen.
M.	M.	M.	M.	M.	M. ₰	M. ₰	
12 000	1 600	4 200	386 500	344 000	42 500 —	100 050 —	
1 200	—	—	11 200	9 800	1 400 —	3 650 —	
1 200	—	—	11 200	9 800	1 400 —	3 150 —	
—	—	—	10 000	8 600	1 400 —	3 150 —	
—	—	—	12 900	11 200	1 700 —	3 400 —	
—	—	—	10 000	8 600	1 400 —	3 500 —	
—	—	—	10 000	8 600	1 400 —	2 950 —	
—	—	—	10 000	8 600	1 400 —	3 000 —	
14 400	1 600	4 200	461 800	409 200	52 600 —	122 850 —	
—	—	1 050	3 950	2 700	1 250 —	1 250 —	
14 400	1 600	5 250	465 750	411 900	53 850 —	124 100 —	
—	—	—	—	—	1 000 —	1 000 —	
—	—	—	—	—	4 600 —	4 600 —	
—	—	—	—	—	1 600 —	1 600 —	
—	—	—	—	—	1 028 57	1 028 57	
				Summe	62 078 57	132 328 57	

Der dermalige Budgetsatz, mit welchem die Großherzogliche Regierung bei dem gegenwärtigen Effektivstand der Besoldungen und Gehalte auszukommen gedenkt, beträgt . . . 119 600 —

Von Anforderung der zur Erreichung des normativmäßigen Betrages noch fehlenden Summe von 12 728 57
wird für die laufende Budgetperiode abgesehen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 85 b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Darstellung des wirklichen Standes auf 1. Juli 1881.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Anstalten.	Ortsklasse.	Direktoren und Professoren mit Dienstwohnung.	Betrag.	Direktoren und Professoren.	Betrag.	Reallehrer.	Betrag.	Summe.	Bemerkungen.
			M.		M.		M.	M.	
Realgymnasien.									
Karlsruhe	I.	—	—	10	5 400	2	432	5 832	
Mannheim	"	1	460	9	4 860	4	1 008	6 328	1 Reallehrer mit Staatsdienereigenschaft.
Ettenheim	III.	—	—	3	720	2	192	912	
Villingen	"	1	180	4	960	2	192	1 332	
Höhere Bürgerschulen.									
Achern	III.	—	—	1	240	1	96	336	
Breisach	"	—	—	1	240	2	192	432	
Bretten	"	—	—	2	480	1	96	576	
Buchen	"	—	—	1	240	1	96	336	
Eberbach	"	1	105	—	—	1	96	201	
Emmendingen	"	1	160	1	240	2	192	592	
Eppingen	"	—	—	1	240	1	96	336	
Ettlingen	II.	—	—	1	360	2	264	624	
Freiburg	I.	—	—	5	2 700	6	1 296	3 996	
Gernsbach	III.	—	—	1	240	1	96	336	
Heidelberg	I.	—	—	6	3 240	3	648	3 888	
Hornberg	III.	1	130	—	—	1	96	226	
Karlsruhe	I.	—	—	6	3 240	5	1 224	4 464	1 Reallehrer mit Staatsdienereigenschaft.
Kenzingen	III.	—	—	2	480	—	—	480	
Konstanz	II.	—	—	5	1 800	3	396	2 196	
Ladenburg	III.	—	—	3	720	2	192	912	
Mosbach	II.	—	—	2	720	2	264	984	
Müllheim	III.	1	160	1	240	3	288	688	
Pforzheim	I.	—	—	5	2 700	2	432	3 132	
Schopfheim	III.	1	135	1	240	2	192	567	
Schwetzingen	II.	—	—	2	720	1	132	852	
Sinsheim	III.	1	130	—	—	1	96	226	
Ueberlingen	"	—	—	2	480	2	192	672	
Waldshut	II.	—	—	1	360	3	396	756	
Weinheim	"	—	—	1	360	2	264	624	
Wiesloch	III.	1	150	—	—	—	—	150	
Rheinbischofsheim	"	1	90	—	—	—	—	90	
Summe		10	1 700	77	32 220	60	9 156	43 076	

Zu §§. 94/96. „Kreisschulvisitaturen."

Der im Budget für 1880/81 für die Errichtung 2 weiterer Kreisschulvisitaturen geforderte Aufwand ist auf dem letzten Landtage, obwohl die Nothwendigkeit der Vermehrung der mittleren Schulaufsichtsbehörden von der II. Kammer im Allgemeinen anerkannt wurde, wegen der finanziellen Lage abgelehnt worden.

Die Großherzogliche Regierung erachtet sich bei der Bedeutung, welche eine eingehende und energische technische Aufsicht auf dem Gebiete des Volksschulwesens hat, im Interesse der Sache für verpflichtet, die Forderung in dem vorliegenden Budget wieder einzubringen.

Bezüglich der Motivirung derselben darf wohl auf die im Budget für 1880/81 (Seite 63 des Budgets des Ministeriums des Innern) enthaltene Ausführung Bezug genommen werden, welcher nur noch beizufügen erübrigt, daß neben den dort erwähnten Ländern die Zahl der mit der mittleren Aufsicht der Volksschule beauftragten Personen auch in Preußen eine erheblich höhere ist, als bei uns, indem hier bei 27,2 Millionen Einwohnern 182 ständige Kreisschulinspektoren und 722 Schulinspektoren im Nebenamte thätig sind.

Die Zahl der Lehrer an den Volksschulen des Landes hat sich seit Einführung der 11 Kreisschulvisitaturen von 5615 auf 3174 erhöht.

Was den Aufwand für die beiden neuen Kreisschulvisitaturen betrifft, so sind vorzusehen:

1. Besoldung für 2 Kreisschulräthe 2 × 3300 ℳ. = ...	6600 ℳ.
2. Wohnungsgeldzuschüsse 2 × 360 ℳ. = ...	720 „
3. für Bureaubedürfnisse und Schreibaushilfe 2 × 650 ℳ. = ...	1300 „
zusammen . .	8620 ℳ.

Die Budgetsätze für die Kreisschulvisitaturen würden sonach künftig betragen:

1. a. Besoldungen der Kreisschulräthe	
Normalsatz für 11 Kreisschulräthe 11 × 3900 ℳ. = ...	42900 ℳ.
(Der Effektivetat beträgt dermalen 42900 ℳ.)	
Besoldung für 2 weitere Kreisschulräthe 2 × 3300 ℳ. = ...	6600 „
	49500 ℳ.
1. b. Wohnungsgeldzuschüsse (bisher 4440 ℳ.) + 720 ℳ. = ...	5160 „
2. Für Kanzlei- und Bureaubedürfnisse (bisher 7700 ℳ.) + 1300 ℳ = ...	9000 „
3. Diäten und Reisekosten (wie bisher)	17200 „
Summe . .	80860 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anhang.

Begründung

zu Titel IX. B. 1, A. 7. Neubau einer Entbindungsanstalt in Heidelberg betreffend.

Die Gebäulichkeit, in welcher sich gegenwärtig die Entbindungsanstalt in Heidelberg befindet, entspricht in verschiedener Richtung den Anforderungen nicht, welche in der neueren Zeit an solche Anstalten in sanitärer Beziehung wie im Interesse des klinischen Unterrichts gestellt werden müssen.

Schon die Lage des Gebäudes am sogenannten Marstallhof, nahe am Neckar im tiefsten Theil der Stadt, theilweise noch im Ueberschwemmungsgebiet des Neckars, nach drei Seiten von engen, verkehrsreichen und geräuschvollen Straßen begrenzt, umgeben von Nachbargrundstücken, welche nach ihrer Benützung zu Zwecken des Universitätsreitstalls, durch Lohnkutscher, Landwirthe, Gastwirthe u. s. w. zur Verunreinigung der Luft in dem fraglichen Stadtbezirke in hohem Maße beitragen müssen, schließt erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Insassen in sich und veranlaßt vielfach Störung des klinischen Unterrichts.

Diese Nachtheile der Lage werden aber noch fühlbarer durch die unzweckmäßige Bauart des Anstaltsgebäudes, welche den Zutritt frischer Luft und des nöthigen Lichtes in einem großen Theile der Anstaltsräumlichkeiten erschwert, die betreffenden Räume dunkel und vielfach feucht und kalt macht.

Die Gefahr einer solchen Lage und Bauart der Entbindungsanstalt in sanitärer Beziehung hat sich auch bereits deutlich in Epidemien von Kindbettfieber kundgegeben, welche zeitweise in der Anstalt herrschten; sie findet auch in dem erfahrungsgemäß häufigen Auftreten des Typhus in dem hier in Frage stehenden Stadttheil eine Bestätigung.

Eine auch nur den dringendsten Anforderungen entsprechende Herrichtung der vorhandenen Gebäulichkeit, welche an sich schon alt ist und sich in einem baulich herabgekommenen Zustand befindet, würde aber nach dem Gutachten Sachverständiger einen ganz unverhältnißmäßig hohen Aufwand veranlassen, ohne daß hierdurch die aus Lage und Bauart sich ergebenden gewichtigsten Bedenken gegen die Fortbenützung der Räume für die Zwecke, denen sie seither dienen, beseitigt und den Bedürfnissen des klinischen Unterrichts auf eine längere Zeit hinaus auch nur in nothdürftigster Weise entsprochen werden könnte.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erscheint nämlich der Unterricht in der Gynäkologie neben und in Verbindung mit demjenigen in der Geburtshilfe an den Hochschulen durchaus unerläßlich und würde die Fortdauer des Mangels oder doch der Beschränkung des praktisch gynäkologischen Unterrichts ein Zurückbleiben unserer Universität gegenüber sämmtlichen deutschen Hochschulen bedeuten. Es muß somit für die Universität Heidelberg durchaus auf die Ermöglichung einer ausgedehnteren besseren Pflege dieses Unterrichtszweiges Bedacht genommen werden. Dies kann aber in den vorhandenen Räumlichkeiten nicht geschehen, da solche im Wesentlichen lediglich für die Zwecke der Entbindungsanstalt in Anspruch genommen werden, auch nach der Beschaffenheit des Gebäudes die Herrichtung weiterer Räume kaum angeht, bei den aus Lage und Bauart der Anstalt sich ergebenden Mißständen endlich eine besondere Frequenz von zahlenden Kranken der besseren Stände — welche der Anstalt reichere Gelegenheit zur Beobachtung und zur Befriedigung des Bedürfnisses des Unterrichts, anderseits aber auch eine ökonomisch gesichertere Grundlage gewähren könnte — kaum zu erwarten wäre.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Gewicht dieser Gründe mußte die Großherzogliche Regierung in der seit Jahren gehegten und vielfach zum Ausdruck gebrachten Ueberzeugung bestärken, daß nur durch Neubau den dringenden und gerechten Anforderungen der Universität Heidelberg nach einer entsprechenderen Gestaltung des Unterrichts in der Geburtshilfe und Gynäkologie und der für diesen Unterricht nöthigen akademischen Anstalt auf die Dauer Genüge geleistet werden könne; sie hat deshalb die Ausarbeitung eines Projektes veranlaßt und bringt die Gewährung einer ersten Rate des durch Erbauung einer geburtshilflichen und gynäkologischen Klinik erwachsenden Aufwandes in Antrag.

Was das vorliegende Projekt im Allgemeinen betrifft, so war die Großherzogliche Regierung von dem ernsten Bestreben geleitet, den Umfang der Baulichkeit und damit auch den Aufwand für solche auf das äußerste Maß des Gebotenen zu beschränken, somit nur dem zweifellos festgestellten Bedürfniß gerecht zu werden.

Das Projekt, welches ein Flächenmaß der Räumlichkeiten (ohne Keller und Dachraum) von 2850 Quadratmeter in Aussicht nimmt, bezweckt demgemäß keine wesentliche Erweiterung gegenüber der seitherigen, ein Flächenmaß von 2680 Quadratmeter umfassenden Anstalt; es will vielmehr dem hervorgetretenen Bedürfniß durch eine entsprechendere Anordnung der Räumlichkeiten Genüge leisten und insbesondere die gebotene Trennung der gynäkologischen und der geburtshilflichen Abtheilung und die thunlichste Absonderung der für die Lehrzwecke bestimmten Räume zur Durchführung bringen.

Beim Mangel eines Absonderungsbaues mußte sodann bei der Raumvertheilung der geburtshilflichen Klinik hauptsächlich die Herstellung zweier von einander abschließbarer und alternirend benützbarer Abtheilungen im Auge behalten werden, die in sich alle Bedürfnisse enthalten und jede für sich außer Gebrauch gesetzt, leicht gelüftet und, wenn nöthig, zeitweise disinfizirt werden können.

Durch die in Aussicht genommene Verlegung der Anstalt in die Nähe des akademischen Krankenhauses würde die Mitbenutzung einer Reihe von für diese Anstalt bereits hergestellter Einrichtungen — der Warmwasser- und Pumpwasserleitung, des Kanalsystems und des Desinfektionshauses, sowie der Waschanstalt — und damit eine wesentliche Beschränkung des Aufwands ermöglicht sein.

Die Räume der Anstalt sind für eine jährliche Zahl von 300, äußerstenfalls von 400 Geburten und auf eine gleiche Zahl gynäkologischer Kranker berechnet; der Operationssaal, welcher zum Theil auch als Hörsaal dienen muß, wird circa 100 amphitheatralisch angeordnete Sitzplätze enthalten.

In einem Nebengebäude soll außer dem nötigen Raum für Holz- und Strohvorräthe ein Stall für Versuchsthiere und ein kleiner Sektionsraum für diese Thiere hergestellt werden.

Im Anschluß an die Anstalt ist endlich ein Wohnhaus für den Direktor in Aussicht genommen, da die akademischen Behörden die Nothwendigkeit einer Direktorswohnung in nächster Nähe der Anstalt im Interesse derselben dringend betont haben.

Nach der Kostenberechnung über das aufgestellte Projekt würde sich der Bauaufwand für das Hauptgebäude — einschließlich der Kosten der Bauführung — auf 264400 ℳ. stellen, für das Wohnhaus des Direktors sind sodann 48000 ℳ., für die Nebengebäude 4000 ℳ., für Kanalisation 12000 ℳ., für Einfriedigung, Weg- und Gartenanlage 13600 ℳ., für die innere Einrichtung endlich, unter Mitbenützung der im alten Gebäude vorhandenen Gegenstände der Betrag von 40000 ℳ. in Aussicht genommen.

Zu diesem Aufwand kommt sodann noch der Kaufpreis des Bauplatzes, welcher mit circa 40000 ℳ. in Berechnung zu ziehen sein wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 15.

Zu §. 117. Kunstschule in Karlsruhe.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Kunstschule in Karlsruhe für 1882/83.

	Voranschlag für 1882/83 jährlich.
	M.
A. Einnahme.	
§.	
1. Staatsdotation	46 000
2. Aufnahmstaxen und Unterrichtshonorare	2 024
3. Miethzinse	2 259
4. Vergütung für Heizung	1 461
5. Verschiedene Einnahmen	13
Summe der Einnahme	51 757
B. Ausgabe.	
1. Besoldungen	18 500
2. Gehalte und Vergütungen für besonderen Unterricht und Dienstleistungen	14 500
3. Für Bureaubedürfnisse, einschließlich der Kosten für die Bibliothek	1 000
4. Miethzins für die Anstaltsgebäude	7 557
5. Bauaufwand	3 000
6. Für Einrichtungs- und Unterrichtsgegenstände	1 500
7. Modellgelder	1 700
8. Für Heizung, Beleuchtung und Reinigung	3 500
9. Verschiedene Ausgaben	500
Summe der Ausgabe	51 757

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Effektivetat

auf 1. Oktober 1881.

		Betrag der Besoldungen.
	Titel I. Ministerium.	
1	Präsident	12 000 ℳ.
5	Kollegialmitglieder: 1 zu 6 800 ℳ., 1 zu 6 200 ℳ., 1 zu 5 600 ℳ., 1 zu 5 200 ℳ., 1 zu 3 500 ℳ.	27 300 „
1	Notariatsinspektor	4 500 „
8	Kanzleibeamte: 1 Revisionsvorstand zu 4 000 ℳ., 4 Revisoren (1 Stelle zur Zeit mit einem Revidenten besetzt), 2 zu 3 600 ℳ., 1 zu 3 300 ℳ., 1 zu 1 800 ℳ., 1 Sekretär (zur Zeit mit einem Assistenten besetzt) zu 1 800 ℳ., 1 Registrator zu 3 500 ℳ., 1 Expeditor zu 3 500 ℳ.	25 100 „
15		68 900 ℳ.
	Titel II. Oberlandesgericht.	
1	Präsident (erledigt)	10 000 ℳ.
2	Senatspräsidenten zu 7 000 ℳ.	14 000 „
17	Räthe:	
	1 zu 6 100 ℳ. = 6 100 ℳ.	
	3 „ 5 800 „ = 17 400 „	
	3 „ 5 600 „ = 16 800 „	
	4 „ 5 300 „ = 21 200 „	
	2 „ 5 000 „ = 10 000 „	
	1 „ 4 900 „ = 4 900 „	
	2 „ 4 800 „ = 9 600 „	
	1 „ 4 700 „ = 4 700 „	
		90 700 „
3	Kanzleibeamte: 1 Sekretär zu 3 300 ℳ., 1 Registrator zu 3 100 ℳ., 1 Expeditor zu 2 900 ℳ.	9 300 „
23		124 000 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Betrag der Besoldungen.

Titel III. Landgerichte.

7 Präsidenten zu 7000 ℳ.				49000 ℳ.
10 Direktoren:				
	6	zu 6200 ℳ. . . .	37200 ℳ.	
	1	„ 6100 „	6100 „	
	1	„ 5900 „	5900 „	
	2	„ 5800 „	11600 „	
	10			60800 „
68 Räthe:				
	8	zu 5200 ℳ. . . .	41600 ℳ.	
	1	„ 5100 „	5100 „	
	4	„ 5000 „	20000 „	
	2	„ 4900 „	9800 „	
	2	„ 4800 „	9600 „	
	7	„ 4600 „	32200 „	
	18	„ 4400 „	79200 „	
	5	„ 4300 „	21500 „	
	4	„ 4200 „	16800 „	
	1	„ 4100 „	4100 „	
	3	„ 4000 „	12000 „	
	1	„ 3900 „	3900 „	
	4	„ 3800 „	15200 „	
	1	„ 3700 „	3700 „	
	2	„ 3500 „	7000 „	
	4	„ 3200 „	12800 „	
	1	„ 2900 „	2900 „	
	68		297400 ℳ.	
Hiezu die Zulagen für 2 Handelsrichter zu 600 ℳ. . . .			1200 „	
und die Funktionszulagen für 10 Untersuchungsrichter zu 400 ℳ.			4000 „	
				302600 „
18 Kanzleibeamte: 7 Sekretäre (2 Stellen frei), 6 Expeditoren, 5 Registratoren:				
	3	zu 3500 ℳ. . . .	10500 ℳ.	
	1	„ 3400 „	3400 „	
	1	„ 3300 „	3300 „	
	2	„ 3000 „	6000 „	
	2	„ 2900 „	5800 „	
	1	„ 2800 „	2800 „	
	1	„ 2200 „	2200 „	
	1	„ 2000 „	2000 „	
	6	„ 1800 „	10800 „	
	18			46800 „
103				459200 ℳ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Betrag der Besoldungen.

Titel IV. Staatsanwaltschaft.

1 Oberstaatsanwalt (einschließlich 600 ℳ. Funktionsgehalt) . . . . . 6500 ℳ.

5 Erste Staatsanwälte:

4	zu 5200 ℳ.	20800 ℳ.	einschließlich Funktionsgehalt.
1	„ 5100 „	5100 „	
5			25900 „

10 Staatsanwälte:

1	zu 4600 ℳ.	4600 ℳ.	einschließlich Funktionsgehalt.
3	„ 3900 „	11700 „	
1	„ 3300 „	3300 „	
2	„ 3100 „	6200 „	
1	„ 3000 „	3000 „	
1	„ 2700 „	2700 „	
1	„ 2600 „	2600 „	
10			34100 „
16			66500 ℳ.

(Die Besoldung für die 17. Staatsanwaltsstelle läuft noch unter Titel V.)

Titel V. Bezirksjustiz.

83 Amtsrichter:

9	zu 4500 ℳ.	. . . . .	40500 ℳ.
2	„ 4300 „	. . . . .	8600 „
12	„ 4200 „	. . . . .	50400 „
2	„ 4100 „	. . . . .	8200 „
4	„ 4000 „	. . . . .	16000 „
1	„ 3800 „	. . . . .	3800 „
1	„ 3700 „	. . . . .	3700 „
1	„ 3500 „	. . . . .	3500 „
4	„ 3400 „	. . . . .	13600 „
3	„ 3200 „	. . . . .	9600 „
6	„ 3000 „	. . . . .	18000 „
1	„ 2800 „	. . . . .	2800 „
9	„ 2600 „	. . . . .	23400 „
1	„ 2500 „	. . . . .	2500 „
3	„ 2400 „	. . . . .	7200 „
20	„ 2200 „	. . . . .	44000 „
4	„ 1800 „	. . . . .	7200 „
83			263000 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
25 Gerichtsnotare:		
	1 zu 4300 ℳ. . . . . 4300 ℳ.	
	2 „ 4200 „ . . . . . 8400 „	
	1 „ 4100 „ . . . . . 4100 „	
	2 „ 4000 „ . . . . . 8000 „	
	1 „ 3800 „ . . . . . 3800 „	
	1 „ 3700 „ . . . . . 3700 „	
	6 „ 3600 „ . . . . . 21600 „	
	1 „ 3500 „ . . . . . 3500 „	
	1 „ 3400 „ . . . . . 3400 „	
	2 „ 3300 „ . . . . . 6600 „	
	4 „ 3200 „ . . . . . 12800 „	
	1 „ 3000 „ . . . . . 3000 „	
	1 „ 2900 „ . . . . . 2900 „	
	1 „ 1800 „ . . . . . 1800 „	
25		87900 ℳ.

Titel VII. Strafanstalten.

4 Direktoren: 1 zu 6200 ℳ., 1 zu 5200 ℳ., 1 zu 5100 ℳ., 1 zu 4500 ℳ. (frei)	21000 ℳ.
4 Verwalter: 1 zu 3800 ℳ., 1 zu 2300 ℳ., 1 zu 2200 ℳ., 1 zu 3600 ℳ. (frei)	11900 „
4 Hausgeistliche: 1 zu 4000 ℳ. inklusive 400 ℳ. Funktionsgehalt, 1 zu 3400 ℳ. inklusive 1000 ℳ. Funktionsgehalt, 1 zu 2000 ℳ., 1 zu 3700 ℳ. (frei)	13100 „
1 Hausarzt zu 2200 ℳ.	2200 „
13	48200 ℳ.

Titel IX. Unterrichtswesen.

II. Mittel- und Volksschulen.

a. Oberschulrath.

7 ordentliche Kollegialmitglieder: 4 zu 5200 ℳ., 1 zu 4800 ℳ., 1 zu 4200 ℳ., 1 zu 3500 ℳ.	33300 ℳ.
8 Kanzleibeamte: 2 Sekretäre: 1 zu 2400 ℳ., 1 zu 1800 ℳ.; 3 Revisoren: 1 zu 2700 ℳ., 2 zu 2200 ℳ. (hievon 1 einschließlich 200 ℳ. Funktionsgehalt); 2 Registratoren: 1 zu 3500 ℳ., 1 zu 3000 ℳ.; 1 Expeditor zu 3500 ℳ.	21300 „
15	54600 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Betrag der Besoldungen.

b. Gymnasien und Progymnasien.

16 Direktoren:

1	zu 6000 ℳ	6000 ℳ.	
1	„ 5200 „	5200 „	
2	„ 5000 „	10000 „	
3	„ 4800 „	14400 „	
3	„ 4700 „	14100 „	
1	„ 4600 „	4600 „	
3	„ 4100 „	12300 „	
1	„ 4000 „	4000 „	
1	„ 3600 „	3600 „	
16			74200 ℳ.

123 Professoren:

1	zu 5200 ℳ.	5200 ℳ.	
1	„ 4700 „	4700 „	
1	„ 4600 „	4600 „	
1	„ 4300 „	4300 „	
2	„ 4200 „	8400 „	
3	„ 4100 „	12300 „	
2	„ 4000 „	8000 „	
8	„ 3900 „	31200 „	
5	„ 3800 „	19000 „	
6	„ 3700 „	22200 „	
2	„ 3600 „	7200 „	
3	„ 3500 „	10500 „	
2	„ 3400 „	6800 „	
8	„ 3200 „	25600 „	
5	„ 3100 „	15500 „	
10	„ 3000 „	30000 „	
2	„ 2900 „	5800 „	
5	„ 2800 „	14000 „	
7	„ 2700 „	18900 „	
5	„ 2600 „	13000 „	
15	„ 2400 „	36000 „	
14	„ 2100 „	29400 „	
1	„ 2000 „	2000 „	
14	„ 1800 „	25200 „	
123			359800 „
1	Oberlehrer		3200 „
140			437200 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe Baden-Württemberg

Betrag der Besoldungen.

c. Realgymnasien und höhere Bürgerschulen.

30 Direktoren und Vorstände:

1	zu 5000 ℳ.	5000 ℳ.	
1	„ 4600 „	4600 „	
1	„ 4400 „	4400 „	
2	„ 4100 „	8200 „	
1	„ 3900 „	3900 „	
3	„ 3800 „	11400 „	
1	„ 3600 „	3600 „	
3	„ 3200 „	9600 „	
2	„ 3100 „	6200 „	
3	„ 3000 „	9000 „	
1	„ 2900 „	2900 „	
2	„ 2800 „	5600 „	
1	„ 2700 „	2700 „	
5	„ 2600 „	13000 „	
1	„ 2400 „	2400 „	
2	„ 2100 „	4200 „	
	(hievon 1 einschließlich 300 ℳ. Funktionsgehalt.)		
30			96700 ℳ.

55 Professoren:

1	zu 4000 ℳ.	4000 ℳ.	
5	„ 3900 „	19500 „	
3	„ 3700 „	11100 „	
1	„ 3600 „	3600 „	
1	„ 3500 „	3500 „	
3	„ 3400 „	10200 „	
3	„ 3200 „	9600 „	
4	„ 3100 „	12400 „	
2	„ 3000 „	6000 „	
1	„ 2900 „	2900 „	
1	„ 2800 „	2800 „	
1	„ 2700 „	2700 „	
3	„ 2500 „	7500 „	
7	„ 2400 „	16800 „	
2	„ 2300 „	4600 „	
3	„ 2200 „	6600 „	
5	„ 2100 „	10500 „	
1	„ 2000 „	2000 „	
8	„ 1800 „	14400 „	
55			150700 „

3 Oberlehrer: 1 zu 3500 ℳ. (einschließlich 200 ℳ. Funktionsgehalt), 1 zu 2600 ℳ., 1 zu 2500 ℳ. 8600 „

88 256000 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Betrag der Besoldungen.

d. Kreisschulvisitaturen.

11 Kreisschulräthe:

1	zu	4700 *M.*	. . . . .	4700 *M.*
2	„	4600 „	. . . . .	9200 „
1	„	4200 „	. . . . .	4200 „
1	„	4100 „	. . . . .	4100 „
1	„	4000 „	. . . . .	4000 „
1	„	3900 „	. . . . .	3900 „
1	„	3500 „	. . . . .	3500 „
2	„	3300 „	. . . . .	6600 „
1	„	2700 „	. . . . .	2700 „
11				42900 *M.*

Special-Budget

für

1882 und 1883.

Dritte Abtheilung.

Ministerium des Innern.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	—
	Titel I. Ministerium.					
	Ordentlicher Etat.					
1.	a. Besoldungen	118 650	119 650		1 000	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	11 825	11 825		—	—
2.	a. Gehalte	25 400	23 200		—	2 200
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 416	1 416		—	—
3.	Bureauaufwand	10 847	10 847		—	—
					1 000	2 200
						1 000
	Summe Titel I.	168 138	166 938			1 200
	„ „ für beide Jahre	—	333 876			

7.

Erläuterungen.

Zu § 1 a. In Folge der Organisation der oberen Staatsbehörden (landesherrl. Verordnung vom 20. April 1863) ging ein Theil des Personals des früheren Handelsministeriums (3 Kollegialmitglieder und 1 Hofbeamter) an das Ministerium des Innern und andererseits ein Theil des Personals letzteren Ministeriums (2 Kollegialmitglieder und 1 Rechner) an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts über. Hierdurch tritt in der durch das Budget für 1880/81 für das Ministerium des Innern festgestellten Summe für Besoldungen im Betrag von 112 850 ℳ folgende Aenderung ein:

Es gehen zu: 3 × 5 500 ℳ + 3 700 ℳ = ... 20 200 ℳ
„ „ ab: 2 × 5 500 ℳ + 3 100 ℳ = ... 14 100 „
Reliktgang . . . 6 100 „
Der berichtigte Budgetsatz beträgt sich daher . . . . . 118 650 ℳ

und zwar für:
1 Präsidenten, 1 vortragenden Rath, 10 Kollegialmitglieder, 4 Medizinalreferenten, 1 Bauinspektor, 3 Medizinalassessoren, 8 Kanzleibeamte zu je 3 100 ℳ und 3 Kanzlisten zu je 2 900 ℳ. Die Mehrforderung von 1 000 ℳ besteht in dem Fortbezug des bei der technischen Referent für Veterinärangelegenheiten bisher aus den Mitteln „für Förderung der Landwirthschaft" Titel IV. des früheren Handelsministeriums bezog (siehe Titel XVI. A. § 108) und der nun in Besoldung verwandelt werden soll.

Zu § 1 b. Die Forderung entspricht dem unter 1 a. angegebenen Personalstande.

Zu § 2 a. Von dem Personal des Handelsministeriums wurden 2 Assessoren und 2 Kanzleidiener übernommen, dagegen ging von dem Personale des Ministeriums des Innern 1 Assistent zum Ministerium der Justiz rc. über; 1 Kanzleidiener fand anderweite Verwendung. Die bisher für das Ministerium des Innern bewilligte Summe von . . . . . 21 200 ℳ
erhöht sich daher um die Gehalte eines Assessors und zweier Kanzleidiener mit 1 800 ℳ + 2 400 ℳ = . . . 4 200 „
und stellt sich der berichtigte Budgetsatz im Ganzen auf . . . . . 25 400 ℳ
Die für 1882/83 aufgenommene Summe von 23 200 ℳ ist bestimmt:
für 2 Referendäre zu durchschnittlich 1 500 ℳ = ... 3 000 ℳ
„ 1 Rendanten . . . . . 2 000 „
„ 1 Registrator und 3 Kanzleiassistenten zu je 1 800 ℳ = ... 10 800 „
„ außerordentl. Aushülfe . . . . . 3 000 „
„ 3 Kanzlisten . . . . . 3 600 „
23 200 ℳ
Die bisher für einen Hülfsdiener vorgesehenen 1 000 ℳ sind künftig nicht mehr erforderlich; ferner fällt weg der Gehalt des vom Handelsministerium übernommenen, aber anderweitig verwendeten Kanzleidieners im Betrag von 1 200 ℳ.

Zu § 2 b. Der seitherige Budgetsatz des Ministeriums des Innern von 1 176 ℳ erhöht sich in Folge des Personalzuwachses um 2 × 120 ℳ = 240 ℳ.

Zu § 3. In Folge der Aenderungen in dem Personalstande wurden von dem seitherigen Bureauaufwand des Ministeriums des Innern von 9 600 ℳ dem Ministerium der Justiz rc. . . . . 1 238 ℳ 71 ₰
überwiesen. Dagegen gingen von dem Abgange des früheren Handelsministeriums . . . 2 485 ℳ 72 „
an das Ministerium des Innern über. Es beträgt daher der berichtigte Budgetsatz . . 10 847 ℳ — „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel II. Landeskommissäre.					
	Ordentlicher Etat.					
4.	Funktionsgehalte der Landeskommissäre	3 600	3 600		—	—
5.	a. Gehalte des Kanzleipersonals	11 040	11 040		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	780	780		—	—
6.	Bureauaufwand	2 520	2 520		—	—
7.	Diäten und Reisekosten	4 540	4 540		—	—
8.	Miethzins	800	—		—	800
	Summe Titel II.	23 280	22 480		—	800
	„ „ für beide Jahre	—	44 960			
	Titel III. Verwaltungsgerichtshof.					
	Ordentlicher Etat.					
9.	a. Besoldungen	41 900	40 400	11000	—	1 500
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 920	4 560	1320	—	360
10.	a. Gehalte	5 000	6 800		1 800	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	360	360		—	—
11.	Bureauaufwand	3 000	3 000		—	—
					1 800	1 860
						1 800
	Summe Titel III.	55 180	55 120	12320		60
	„ „ für beide Jahre	—	110 240			

7.

Erläuterungen.

Zu §. 4. 4 Landeskommissäre zu je 900 ℳ.

Zu §. 5 a. 4 Gehilfen zu durchschnittlich 1 800 ℳ = . . . 7 200 ℳ
4 Diener „ 700 ℳ = . . . 2 800 „
Unständige Schreibaushilfe . . . 1 040 „
11 040 ℳ

Zu §. 5 b. 3 Gehilfen zu je 216 ℳ und 1 Gehilfe zu 132 ℳ.

Zu §. 6. Die Bezüge bestehen in Pauschvergütungen
für Heizung 4 × 280 ℳ = . . . 1 120 ℳ
„ Schreibmaterialien 4 × 350 ℳ = . . . 1 400 „
2 520 ℳ

Zu §. 7. Bisheriger Budgetsatz. Der Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre beträgt 4 455 ℳ.

Zu §. 8. Die neue Organisation der oberen Staatsbehörden hat es ermöglicht, dem Landeskommissär in Karlsruhe eine Dienstwohnung zuzuweisen, in welcher auch die Kanzlei untergebracht ist. Es fällt daher der seither für letztere bezahlte Miethzins weg.

Zu §. 9 a. Gegenwärtig beziehen:
1 Präsident . . . 8 400 ℳ
5 Räthe . . . 28 200 „
1 Registrator und 1 Expeditor (unbesetzt) . . . 2 900 „
zusammen . . . 39 500 ℳ
Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI.) sind an Besoldungszulagen vorzusehen 3 × 300 ℳ = . . . 900 „
Summe . . . 40 [illegible] „
Die früher für einen Sekretär bewilligte Besoldung kommt in Wegfall, da der Dienst durch einen S[illegible]gehilfen besorgt werden kann.

Zu §. 10 a. 1 Sekretariatsgehilfe . . . 1 [illegible]00 ℳ
2 Kanzleiassistenten zu durchschnittlich 1 600 ℳ . . . 3 [illegible]00 „
1 Kanzleidiener . . . 1 200 „
für Schreibaushilfe . . . 600 „
zusammen . . . 6 800 ℳ
Die Mehrforderung besteht in dem erstgenannten Posten (vergleiche §. 9 a).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 188283 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel IV. Verwaltungshof.					
	Ordentlicher Etat.					
12.	a. Besoldungen	79 700	79 700		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	9 480	9 480		—	—
13.	a. Gehalte	28 553	28 553		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 112	2 112		—	—
14.	Bureauaufwand	7 110	7 110		—	—
	Summe Titel IV.	126 955	126 955		—	—
	„ „ für beide Jahre	—	253 910			
	Titel V. Generallandesarchiv.					
	A. Ordentlicher Etat.					
15.	a. Besoldungen	23 000	23 000	3900	—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 000	3 000	540	—	—
16.	a. Gehalte	5 200	5 200		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	336	336		—	—
17.	Bureauaufwand	3 000	3 000		—	—
18.	Zum Ankauf von Archivalien	180	180		—	—
	Summe A. Ordentlicher Etat	34 716	34 716	4440	—	—
	für beide Jahre	—	69 432			
			Voranschlag für 1882/83 zusammen.			
	B. Außerordentlicher Etat.					
1.	Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	—	2 570		—	—
	Summe Titel V. für beide Jahre	—	72 002		—	—

7. Erläuterungen.	
Zu § 12 a. 1 Direktor, 5 Kollegialmitglieder, 1 Revisionsvorstand, 16 Kanzleibeamte.	
Zu § 13 a. 1 Medizinalreferent	1 000 ℳ
7 Amtmänner zu durchschnittlich 1 600 ℳ =	11 200 „
1 Sekretariats- und 1 Registratur-Assistent zu je 1 800 ℳ =	3 600 „
7 Kanzleiassistenten zu durchschnittlich 1 300 ℳ =	9 100 „
2 Kanzleidiener zu je 1 200 ℳ =	2 400 „
1 Hilfsdiener	900 „
für Schreibaushilfe	253 „
	28 553 ℳ
Zu § 15 a. 1 Direktor, 3 Räthe, 2 Kanzleibeamte.	
Zu § 16 a. 1 Registraturgehilfe	1 800 ℳ
1 Kanzlist	1 000 „
1 Kanzleidiener	1 200 „
für Schreibaushilfe	900 „
	5 200 ℳ
Zu B. § 1. Zur Fortführung des Werkes wie bisher.	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
19.	**Titel VI. Oberrechnungsamt** (bisher §. 75 des Titel VII. des früheren Handelsministeriums).					
	Ordentlicher Etat.	4 900	4 900		—	—
	für beide Jahre	—	9 800			
	Titel VII. Rheinschifffahrtsbehörden.					
	Ordentlicher Etat.					
20.	a. Allgemeiner Aufwand	6 020	6 020		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschuß	60	60		—	—
	Summe Titel VII.	6 080	6 080		—	—
	„ „ für beide Jahre	—	12 160			
	Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Lasten der Einnahmen.					
21.	Gefällverlust (Abgang)	1 372	1 072		—	300
22.	Steuern und Umlagen	2 295	1 663		—	632
23.	Kosten wegen Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	986	1 099		113	—
	II. Besoldungen.					
24.	1. a. der Verwaltungs- und Polizeibeamten	271 900	274 400		2 500	—
	a. Wohnungsgeldzuschüsse	21 820	22 180		360	—
25.	2. a. der Gemeinderechnungsrevisoren	37 500	37 500		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 384	3 643		259	—
26.	3. der Bezirks- und Assistenzärzte	98 567	93 525		—	5 042
	Uebertrag	437 784	435 082		3 232	5 934

7.
Erläuterungen.
Zu §. 19. Beiträge zu den Besoldungen der Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Oberrechnungsamts sind . 2 000 ℳ für unständige Besoldungen . . . 500 „ „ Bureauaufwand und Heizung . . . 700 „ „ Diäten und Reisekosten . . . 1 400 „ „ Instandhaltung der Apparate und Anschaffungen . . . 200 „ zusammen . . . 4 900 ℳ
Zu §. 20. Unter §. 77 des Titel VII. des früheren Handelsministeriums wurden für 1880/81 bewilligt: 1. Kosten der Rheinschiffahrts-Zentralkommission . . . 3 380 ℳ bestehend in Beitrag Badens zu dem gemeinschaftlichen Dienststand . . . 800 ℳ „ „ „ „ Pensionsfond . . . 1 800 „ Kostenantheil am Jahresbericht . . . 240 „ Diäten und Reisekosten der Rheinschiffahrtssachverständigen . . . 540 „ 2. Antheil Badens an der Besoldung und dem Bureauaufwand des Rheinschiffahrtsinspektors bei Breisach . . . 3 640 „ 3. Sonstige Kosten der Wasserpolizei insbesondere für Beaufsichtigung der Schiffahrt an den Uferbauten, Hilfeleistung bei Unglücksfällen auf dem Wasser und Beaufsichtigung des Eises . . . 3 180 „ 6 820 ℳ ferner Wohnungsgeldzuschuß . . . 60 „ zusammen . . . 6 880 ℳ Hievon sind die beiden ersten Posten und der Wohnungsgeldzuschuß zusammen mit 6 080 ℳ unverändert unter vorstehende Positionen vorgesehen; der Aufwand für Wasserpolizei ist vertretungsweise mit jenem für Fischereipolizei (§. 76 des Titel VII. des früheren Handelsministeriums) auf Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei §. 44 übertragen.
Zu §§. 21, 22, 23. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 24. 52 Amtsvorstände, 18 zweite Beamte, 2 Polizeikommissäre. Für einen zweiten Beamten bei dem Bezirksamte Offenburg ist die im Budgetentwurfe für 1880/81 enthaltene Forderung von 2 500 ℳ wieder aufgenommen. Die Geschäftsaufgabe dieses Bezirksamts ist nämlich so bedeutend und andererseits hat die Verwendung von Referendären einen so häufigen Wechsel in der Person zur Folge, daß eine Aenderung in dem bisherigen Verhältnisse ohne Nachtheil für den Dienst nicht wohl länger zu bewerkstelligen ist.
Zu §. 25, 2 a. 15 Revisoren zu durchschnittlich 2 500 ℳ.
Zu §. 25, 2 b. Nach dem dermaligen Stand.
Zu §. 26. 34 Bezirksärzte mit durchschnittlich 1 975 ℳ . . . 68 000 ℳ 7 Bezirksassistenzärzte mit durchschnittlich 625 ℳ . . . 4 375 „ 3 Badeärzte zusammen mit . . . 2 000 „ Für Mineralquellen werden erforderlich (vergleiche die Erläuterung zu §. 24 des Budgets für 1876/77) im Jahr 1882 . . . 1 414 ℳ 65 ₰ „ „ 1883 . . . 3 412 „ 86 „ 4 827 ℳ 51 ₰ oder für ein Jahr . . . 2 413 ℳ 75 ₰ wovon mit Rücksicht auf etwa eintretende Todesfälle und Pensionirungen hier in Abzug kommen durchschnittlich . . . 1 500 „ 93 525 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag	437 784	435 082		3 232	5 934
	III. Gehalte.					
27.	1. der Amtsverweser und Amtsgehilfen	20 700	22 400		1 700	—
28.	2. a. der Gemeinderechnungsrevidenten	94 050	100 450		6 400	—
	2. b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 024	6 024		—	—
29.	3. a. der Amtsaktuare	207 775	212 775		5 000	—
	Uebertrag	766 333	776 731		16 332	5 934

7.

Erläuterungen.

Zu §. 27. 13 ständige Amtsgehilfen zu durchschnittlich 1 300 ℳ . . . . . 16 900 ℳ
für unständige Aushilfe auf Grund des Rechnungsdurchschnitts . . . . . 5 500 „
22 400 ℳ

Zu §. 28 2. a. Das Budget für 1880/81 bewilligt
für 11 Revidenten zu 1 950 ℳ jährlich . . . . . 21 450 ℳ
„ 39 „ „ 1 800 „ „ . . . . . 70 200 „
„ Kosten in Krankheitsfällen, Sterbequartalien und Dienstaushilfe . . . . . 3 400 „
94 050 ℳ

Dazu sind für die nächste Budgetperiode vorgesehen und zwar für 4 Revidenten, die behufs der Abhör von Sparkassenrechnungen bei verschiedenen Bezirksämtern vorübergehend Aushilfe zu leisten haben, Entschädigung für die mit dem Wechsel des Aufenthalts verbundenen besonderen Auslagen durchschnittlich je 600 ℳ = ... 2 400 „
zu Remunerationen für diejenigen Revidenten, welchen durch die Zuweisung der Abhör von Sparkassenrechnungen an die Bezirksämter eine erhebliche Vermehrung ihrer Geschäftsaufgabe zu Theil wurde . . . . . 4 000 „
100 450 ℳ

Die erstgenannte Mehrforderung wird einer näheren Begründung nicht bedürfen. Sie wird nur in so lange ausreichen, als es ausführbar ist, für die in Frage stehende Funktion ledige Angestellte zu verwenden.

Was die Forderung eines besonderen Fonds für Remunerationen anbelangt, so entspricht dieselbe einem dringenden Bedürfniß, da das Revisionspersonal bei den Bezirksämtern fast allenthalben in einem ungewöhnlichen Maße in Anspruch genommen ist, zudem auch die Abhör der Sparkassenrechnungen zu den ermüdendsten und aufreibendsten Arbeiten gehört. Wie bedeutend der durch Uebernahme dieser Abhör eintretende Geschäftszuwachs für das Revisionspersonal ist, mag daraus entnommen werden, daß die von Gemeinden verbürgten Sparkassen — 92 an der Zahl — ein Vermögen von 119 Millionen Mark besitzen und ihre Jahreseinnahmen an neuen Einlagen 25 Millionen Mark und an Zinsen 5½ Millionen betragen.

Die in die Steuerkasse fließenden Abhörgebühren der Sparkassenrechnungen für 1879 betragen 17 500 ℳ.

Zu §. 29, 3 a. Die seit 1876 unverändert bewilligte Jahresausgabe von . . . . . 207 775 ℳ
ist bemessen
für 42 Amtsregistratoren und Polizeiaktuare zu durchschnittlich 1 550 ℳ = 65 100 ℳ
„ 21 Aktuare mit Dekret zu je 1 200 ℳ = 25 200 „
„ 31 „ „ „ „ „ 1 125 „ = 34 875 „
„ 32 „ ohne „ „ „ 1 050 „ = 54 600 „
„ Schreibaushilfe ꝛc. . . . . 28 000 „
zusammen . . 207 775 ℳ

Die Ausgabe für ständige Schreibaushilfe beträgt gegenwärtig . . . . . 26 455 ℳ
Es erübrigen daher von jenen . . . . . 28 000 ℳ
für unständige Aushilfe, für Unterstützungen in Krankheitsfällen, für Sterbequartalien und Remunerationen nur noch . . . . . 1 545 ℳ

Es ist einleuchtend, daß bei dieser Sachlage für letztgenannten Zweck kaum auch etwas verfügbar bleibt und das Aktuariatspersonal gegenüber anderen Angestellten zurückgesetzt ist. Der vorliegende Entwurf wiederholt daher die im Budget für 1880/81 unberücksichtigt gebliebene Mehrforderung von . . . . . 5 000 ℳ

Auf die Bewilligung dieser Summe ist jetzt um so mehr Werth zu legen, als tüchtigen Kräften in neuerer Zeit in der Justizverwaltung mehr Gelegenheit zur Anstellung unter vortheilhafteren Bedingungen geboten ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerum des Innern.

A. Ausgabe.

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1882/83 jährlich.	5. Künftig wegfallend.	6. Mithin gegen seither mehr.	6. weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	Uebertrag .	766 333	776 731		16 332	5 934	
29.	3. b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 020	10 020		—	—	
30.	4. der Assistenz- und Kreisthierärzte	10 000	10 000		—	—	
31.	5. der Thierärzte	33 250	33 250		—	—	
32.	6. a. der Amtsdiener	57 170	57 170		—	—	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 722	2 808		—	914	
33.	7. a. des Personals der Lokalpolizei	345 861	344 890		—	971	
	7. b. Wohnungsgeldzuschüsse	35 472	35 352		—	120	
	IV. Bureaukosten.						
34.	a. der Aemter	62 831	58 368		—	4 463	
35.	b. der Bezirksärzte	2 827	2 662		—	165	
36.	V. Reisekostenpauschen der Bezirks- und Assistenzärzte	22 700	23 780		1 080	—	
37.	VI. Reiseentschädigung der Bezirksräthe	14 547	13 805		—	742	
38.	VII. Zugskosten	11 973	12 611		638	—	
39.	VIII. Bauaufwand	40 753	39 629		—	1 124	
40.	IX. Miethzinse	11 870	11 930		60	—	
	Uebertrag .	1 429 329	1 433 006		18 110	14 433	

Zu §. 30, 4. 8 Assistenz- und Kreisthierärzte zu durchschnittlich 600 ℳ = ... 4 800 ℳ
5 Assistenzärzte „ „ 500 „ = ... 2 500 „
Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Aerzten . . . . . 3 000 „
für Dienstaushilfe . . . . . 700 „
10 000 ℳ

Zu §. 31, 5. 9 Thierärzte zu 800 ℳ = ... 7 200 ℳ
46 „ „ 550 ℳ = ... 25 300 „
Beiträge an Gemeinden zur Anstellung von Thierärzten . . . . . 750 „
33 250 ℳ

Zu §. 32, 6 a. 34 Amtsdiener zum Normalgehalte von 1 050 ℳ und 60 ℳ Montirungsgeld = ... 38 420 ℳ
Für Besorgung von 20 weiteren Taxen durch Pensionäre, für Remunerationen und sonstige unständige Ausgaben . . . . . 18 750 „
57 170 ℳ

Zu §. 32, 6 b. 8 Amtsdiener zu je 120 ℳ = ... 960 ℳ
12 „ „ „ 84 „ = ... 1 008 „
14 „ „ „ 60 „ = ... 840 „
2 808 ℳ

Zu §. 33, 7 a. Abgang 1 106 ℳ, im Budget für 1880/81 als künftig wegfallend bezeichnet.
Zugang 135 „ Montirungsentschädigung für 3 Schutzmänner, um welche die Mannschaft in Baden vermehrt wurde, zur Ausgleichung mit den übrigen bezogen Schutzmännern.
Rest 971 ℳ
Die vorgeschlagene Summe ist bestimmt nach einer
1. für 8 Polizeikommissäre zu durchschnittlich 2 000 ℳ = ... 16 000 ℳ
2. „ 8 Wachtmeister zu je 1 200 ℳ Gehalt und 100 ℳ Montirungsversatz = ... 10 400 „
3. „ 15 Sergeanten „ „ 1 050 „ „ „ 95 „ „ = ... 17 175 „
4. „ 133 Schutzmänner I. Kl. „ „ 900 „ „ „ 90 „ „ = ... 139 230 „
5. „ 122 „ II. Kl. „ „ 900 „ „ „ 90 „ „ = ... 120 080 „
6. zu Montirungsverbesserungen für 19 Gehilfschte in Baden à 45 ℳ = ... 855 „
7. Lokalzulagen . . . . . 18 540 „
8. Remunerationen . . . . . 10 409 „
9. für Waffenunterhaltung, Krankheitskosten, Dienstquartalien . . . . . 2 651 „
im Ganzen jährlich . . 344 890 ℳ

Zu §. 33, 7 b. 1. für 8 Polizeikommissäre je 216 ℳ = ... 1 728 ℳ
2. für die Polizeimannschaft und zwar
262 zu je 120 ℳ = ... 31 440 „
20 „ „ 84 „ = ... 2 184 „
im Ganzen jährlich . . 35 352 ℳ

Zu §§. 34 und 35. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 36. Bezug für die Bezirksärzte der im Jahre 1879 neu gegründeten Amtsgerichte Kenzingen, Gernsbach und Waldshut je 360 ℳ.

Zu §§. 37, 38 und 39. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 40. Neuester Stand.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
§.		Seitheriger Budgetsch.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Kapitel wechselnd.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	Uebertrag	1 429 329	1 433 006		18 110	14 433	
41.	X. Abhaltung auswärtiger Amtstage	3 500	3 500		—	—	
42.	XI. Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei	14 412	14 412		—	—	
43.	XII. Feuerpolizei	6 227	8 093		1 866	—	
44.	XIII. Wasser- und Fischereipolizei	4 680	4 680		—	—	
45.	XIV. Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung	1 767	3 075		1 308	—	
46.	XV. Medizinalpolizei	104 956	110 387		5 431	—	
47.	XVI. Entschädigung für gestörte Thiere auf Wiederersatz	75 000	45 000		—	30 000	
48.	XVII. Unterstützung von Schülern der Thierarzneischule	3 500	3 500		—	—	
49.	XVIII. Untersuchung und Verhütung von Unglücksfällen	10 715	4 210		—	6 505	
50.	XIX. Polizeistrafälle	163 237	189 292		26 055	—	
51.	XX. Unterbringung jugendlicher Verbrecher in Besserungsanstalten	1 543	1 543		—	—	
	XXI. Unterstützungen						
52.	a. armer Gemeinden	13 925	13 925		—	—	
53.	b. armer Personen	186 458	370 710		184 252	—	
	Uebertrag	2 019 249	2 206 333		237 022	50 938	

Erläuterungen.

Zu §§. 41 und 42. Seitheriger Satz. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt bei §. 41.: 3 480 ℳ. und bei §. 42.: 14 450 ℳ.

Zu §. 43. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 44. Wie schon in der Erläuterung zu Titel VII. des vorliegenden Entwurfs angeführt ist, sind die bisher unter Titel VII. §§. 77 und 78 des früheren Handelsministeriums bewilligt gewesenen Beträge von 2 180 ℳ für Wasserpolizei und 2 500 ℳ für Fischereipolizei, zusammen 4 680 ℳ, hierher übertragen. Der erhöhte Betrag ist bestimmt für Berücksichtigung der Schiffahrt an den Bodenseeufern, Hülfeleistung bei Unglücksfällen auf dem Wasser und Beaufsichtigung des Eises. — Der Betrag von 2 900 ℳ für Fischereipolizei setzt sich zusammen wie folgt:

für ständige Aufsicht	900 ℳ
für Belohnungen an Bedienstete der öffentlichen Sicherheitsbehörden in Einzelbeträgen von 10 bis 40 ℳ	1 200 „
wegen Pflege von Fischereigerechtsamen	400 „
zusammen	2 500 ℳ

Zu §. 45. Dem bisherigen Budgetsatze von 1 767 ℳ sind beigeschlagen der unter Titel VII. §. 76 des normaligen Handelsministeriums bewilligte Functionsgehalt für einen mit Prüfung der Goldwaaren auf ihren Feingehalt betrauten Mechaniker in Pforzheim mit 900 „

zusammen 1 767 ℳ.

Der Voranschlag besteht aus dem Rechnungsdurchschnitt der bisher unter §. 43 verrechneten Ausgaben und jenem Betrag von 300 ℳ.

Zu §. 46. Rechnungsergebniß von 1880. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 104 800 ℳ. In Folge der Gesetze vom 30. Januar 1870 und vom 6. März 1880, „die Entschädigung für die wegen Roß ꝛc. auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend", haben sich die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten für thierärztliche Verrichtungen ꝛc. erheblich vermehrt. Nach ist eine Verminderung derselben nach dem Reichsgesetz vom 29. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen nicht zu erwarten.

Zu §. 47. Abgerundetes Rechnungsergebniß von 1880.

Zu §. 49. Desgleichen.

Beim Einführung der Reichsjustizgesetze werden die Untersuchungshandlungen bei gewaltsamen Todesfällen nicht mehr von den Bezirksämtern, sondern von den Staatsanwaltschaften geführt. Die Tangenz der bezüglichen Kosten fällt in Folge dessen dem Justizetat zu. Hiernach kann nur das Rechnungsergebniß von 1880 als Maßstab angenommen werden.

Zu §. 50. Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre unter Abzug einer Ersparniß von 10 000 ℳ, die in Folge der Beschränkung der Gefangenenkost eintreten wird.

Zu §§. 51 und 52. Wie bisher.

Zu §. 53. Die erwachsen vom Staat zu gewährenden Unterstützungen sind auf Grund des Rechnungsdurchschnitts berechnet zu jährlich 50 710 ℳ.

Für den Ersatz, welcher nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1870 den Kreisverbänden zu leisten ist, ist nach den Rechnungsergebnissen der letzten Jahre eine Jahressumme von 320 000 „ in Aussicht genommen.

zusammen 370 710 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
	Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	A. Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag .	2 019 249	2 205 333		237 022	50 938
54.	XXII. Militärwesen	9 679	10 545		866	—
55.	XXIII. Postporto und Botenlöhne	26 371	29 342		2 971	—
56.	XXIV. Kosten der Amtskassenverwaltung	54 930	54 283		—	647
57.	XXV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4 504	4 917		413	—
					244 272	51 585
					51 585	
	Summe A. Ordentlicher Etat . .	2 114 733	2 304 420		189 687	
	„ „ für beide Jahre . . .	—	4 608 840			
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1882/83 ganzjährig.			
1.	Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen		160 000		—	—
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	160 000		—	—
	Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	4 608 840		—	—
	Summe Titel VIII. . .	—	4 768 840		—	—
	Titel IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.					
	Ordentlicher Etat.					
	I. Gage und Löhnung.					
58.	Offiziere, nämlich: 1 Korpskommandeur, 4 Distriktskommandeure, 1 Adjutant des Korpskommandos . .	28 590	29 850	3100	1 260	—
	Wohnungsgeldzuschüsse	3 180	3 180	540	—	—
59.	1 Zahlmeister	2 000	2 200		200	—
	Wohnungsgeldzuschuß	216	216		—	—
60.	4 Oberwachtmeister zu 1 400 ℳ	5 600	5 600		—	—
61.	24 Wachtmeister I. Klasse zu 1 050 ℳ	25 200	25 200		—	—
62.	45 „ II. „ „ 1 000 „	42 000	45 000		3 000	—
63.	135 Gendarmen I. „ „ 900 „	121 500	121 500		—	—
64.	135 „ II. „ „ 825 „	111 375	111 375		—	—
65.	142 „ III. „ „ 750 „	108 750	106 500		—	2 250
	Wohnungsgeldzuschüsse	33 684	33 684		—	—
	Summe I. .	482 096	484 305	3640	4 460	2 250

7.

Erläuterungen.

Zu §§. 54, 55, 56 und 57. Rechnungsüberschuß.

Zu B. §. 1. Die bisher zur Förderung von Gemeindewegbauten bewilligte Summe von durchschnittlich 100 000 ℳ für eine Budgetperiode erwies in den letzten Jahren mehr hin, um allen begründeten Gesuchen unbemittelter Gemeinden entsprechen zu können. Es erscheint daher die Erhöhung der Position auf 160 000 ℳ in hohem Grade wünschenswerth.

Zu §. 58. Für Neuanlagen. (Vergleiche Budget für 1876 und 1877.)
Künftig wegfallend: Besoldung und Löhnungszuschuß des Adjutanten nach Abzug eines Funktionsgehaltes für Besorgung der Geschäfte desselben durch den Distriktskommandanten.

Zu §. 59. Zur Besserstellung.

Zu §. 62. Für den Eigen der im Oktober 1879 neu errichteten Amtsgerichte Emmingen, Gerabach und Walldürn ständige Gendarmeriebezirke geschaffen werden, zu deren Leitung 3 weitere Wachtmeister erforderlich sind.

Zu §. 63. Bei Vermehrung der Zahl der Wachtmeister kann eine entsprechende Verminderung der Zahl der Gendarmen eintreten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Veranschlag für 1882/83 jährlich.	5. Künftig wegfallend.	6. Mithin gegen früher mehr.	6. Mithin gegen früher weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.						
	Ordentlicher Etat.						
	II. Massengelder.						
66.	Bureauversum für das Korpskommando	1 720	1 720		—	—	
67.	Bureauversen für die 4 Distriktskommandeure	2 200	2 200		—	—	
68.	Kosten für Schreibmaterialien, Anzeige- und Fanggebühren, Quartiergeld, Waffenunterhaltung, Munition und kleine Montur, und zwar:						Zu §. 66. Vergleiche Erläuterung zu den §§. 62 und 65.
	für 4 Oberwachtmeister zu 150 ℳ	600	600		—	—	
	„ 69 Wachtmeister zu 190 ℳ	12 540	13 110		570	—	
	„ 412 Gendarmen zu 150 ℳ	62 250	61 800		—	450	
	Summe II.	79 310	79 430		570	450	
	III. Ausrüstung der Mannschaft.						
69.	Bekleidung	22 213	25 415		3 202	—	Zu §. 69. Bedarf unter Einhaltung der bestimmten Tragzeiten.
70.	Bewaffnung	1 000	603		—	397	Zu §. 70. Rechnungsdurchschnitt.
	Summe III.	23 213	26 018		3 202	397	
	IV. Diäten und Kommandozulagen.						
71.	Für die Offiziere: Diäten und Reisekosten	3 450	3 000		—	450	Zu §§. 71 und 72. Abgerundeter Rechnungsdurchschnitt.
72.	Für die Mannschaft: Kommandozulagen	15 000	14 300		—	700	
	Summe IV.	18 450	17 300		—	1 150	
	V. Verschiedene Ausgaben.						
73.	Für Belohnungen	5 200	5 200		—	—	
74.	Für Fahrungsblätter	7 041	7 499		458	—	Zu §§. 74 bis 78. Rechnungsdurchschnitt.
75.	Für Transport von Montur und Armatur sowie für Postporto	4 432	3 784		—	648	
76.	Heilkosten	4 070	3 273		—	797	
77.	Zugkosten	9 020	8 863		—	157	
78.	Sonstige Ausgaben	3 450	3 128		—	322	
	Summe V.	33 213	31 749		458	1 923	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1882/83 jährlich.	5. Klassifiz. wegfallend.	6. Mithin gegen früher mehr.	6. Mithin gegen früher weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Titel IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.						
	Ordentlicher Etat.						
	Wiederholung.						
	Summe I.	482 095	484 305	3640	4 460	2 250	
	„ II.	79 310	79 430		570	450	
	„ III.	23 213	26 018		3 202	397	
	„ IV.	18 450	17 300		—	1 150	
	„ V.	33 213	31 749		458	1 923	
					8 690	6 169	
					6 169		
	Summe Titel IX.	636 281	638 802	3640	2 521		
	„ „ für beide Jahre	—	1 277 604				
	Titel X. Milde Fonds und Armenanstalten.						
	Ordentlicher Etat.						
79.	Zuschuß zur Generalwittwenkasse:						
	a. zu Gratialquartalien . . . . . 51 000 ℳ						
	b. zu Benefizien . . . . . 80 000 „	ℳ ₰	ℳ ₰				
		131 000 —	135 722 —		4 722	—	Zu § 79 a. Rechnungsbuchschein. b. Gesetz vom 23. Juni 1876.
80.	Gratialfond zur Unterstützung niederer Diener und deren Relikten	37 000 —	37 000 —		—	—	
81.	Lehrgelderfond	1 028 57	1 028 57		—	—	
82.	Beiträge zum Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder	5 142 86	5 142 86		—	—	
83.	Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder	857 14	857 14		—	—	
84.	Betrieb des Armenbades in Baden	5 143 —	5 143 —		—	—	
	Summe Titel X.	180 171 57	184 893 57		4 722	—	
	„ „ rund	180 172 —	184 894 —				
	„ „ für beide Jahre	—	369 788 —				

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Klassifikationsstelle.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.						
	A. Ordentlicher Etat.	(für 560 Köpfe.)	(für 560 Köpfe.)				
85.	Steuern und Umlagen	634	634		—	—	
86.	Zum Betrieb der Oekonomie	140 319	138 781		—	1 538	Zu §. 86. Rechnungsdurchschnitt für 560 Köpfe bemessen.
87.	Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	9 846	6 363		—	3 483	Zu §. 87. Desgleichen.
88.	Aufwand auf Grundstücke und Gebäude	9 366	9 366		—	—	
89.	Aufwand gegen Feuersgefahr	700	700		—	—	
90.	Verpflegungs- und Heilkosten	138 307	134 009		—	4 298	Zu §. 90. Desgleichen.
91.	Aufwand für Kleidungsstücke	14 000	14 000		—	—	
92.	Aufwand für Bettwerk	7 826	7 826		—	—	
93.	Für Zimmer- 2c. Geräthe	2 972	2 288		—	684	Zu §. 93. Desgleichen.
94.	Heizungskosten	10 786	10 786		—	—	
95.	Beleuchtungskosten	5 370	4 864		—	506	Zu §. 95. Rechnungsdurchschnitt.
96.	Reinigungskosten	10 617	10 327		—	290	Zu §. 96. Desgleichen für 560 Köpfe bemessen.
97.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	220	220		—	—	
98.	Belohnungen und Geschenke	1 300	1 300		—	—	
99.	Transport- und Beerdigungskosten	58	58		—	—	
100.	a. Besoldungen	11 500	11 500		—	—	Zu §. 100 a. 1 Direktor, 1 Assistenzarzt, 1 Verwalter.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 070	1 070		—	—	
101.	a. Gehalte	48 900	48 900		—	—	Zu §. 101 a. 2 Hülfsärzte und 1 Buchhalter zu durchschnittlich 1800 ℳ . . . 5 400 ℳ 2 Hausgeistliche zu 900 ℳ . . . 1 800 „ 1 Gehülfe, sowie für Schreibaushülfe . . . 1 400 „ 2 Oberwärterinnen zu durchschnittlich 1 250 ℳ . . . 2 500 „ 25 Wärter zu durchschnittlich 700 ℳ . . . 17 500 „ 3 Oberwärterinnen zu durchschnittlich 600 ℳ . . . 1 800 „ 32 Wärterinnen zu durchschnittlich 675 ℳ . . . 13 200 „ 1 Kanzlerinnen . . . 1 000 „ 2 Thorwarte zu durchschnittlich 900 ℳ . . . 1 800 „ Honorar für 2 Lehrer und 1 Kirchendiener . . . 500 „ Summa . . . 48 900 ℳ
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	801	801		—	—	
102.	Bureaubedürfnisse	535	530		—	—	
103.	Visitations- und Sturzkosten	86	86		—	—	
104.	Porto, Fracht- und Telegraphenkosten	350	328		—	22	Zu §. 104. Rechnungsdurchschnitt.
105.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	272	286		14	—	Zu §. 105. Desgleichen.
					14	10 821 14	
	Summe A. Ordentlicher Etat	415 835	405 028			10 807	
	„ für beide Jahre	—	810 056				

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 zusammen.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
1.	Für Herstellung eines heizbaren Trockenraums zum Trocknen der Wäsche	—	22 000		—	—
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	22 000		—	—
	„ A. Ordentlicher Etat	—	810 056		—	—
	Summe Titel XI.	—	832 056		—	—
	Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.		Voranschlag für 1882/83 jährlich:			
	A. Ordentlicher Etat.	(für 485 Köpfe.)	(für 487 Köpfe.)			
106.	Steuern und Umlagen	1 200	1 200		—	—
107.	Zum Betrieb der Oekonomie	237 883	227 122		—	10 761
108.	Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	12 712	14 388		1 676	—
109.	Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	14 853	15 875		1 022	—
110.	Aufwand gegen Feuersgefahr	460	508		48	—
111.	Verpflegungskosten	210 335	201 934		—	8 401
112.	Heilkosten	17 426	17 360		—	66
113.	Aufwand für Kleidungsstücke	13 745	12 997		—	748
114.	Aufwand für Bettwerk	9 190	9 303		113	—
115.	Aufwand für Zimmer- u. Geräthe	6 562	6 562		—	—
116.	Heizungskosten	13 710	13 710		—	—
117.	Beleuchtungskosten	7 470	7 470		—	—
118.	Reinigungskosten	11 912	11 912		—	—
119.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	500	500		—	—
120.	Belohnungen und Geschenke	2 300	2 300		—	—
121.	Transport- und Beerdigungskosten	300	300		—	—
122.	a. Besoldungen	26 200	26 700		500	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	885	885		—	—
123.	a. Gehalte	69 100	69 100		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 466	1 466		—	—
	Uebertrag	658 215	641 598		3 359	19 976

7.

Erläuterungen.

Zu B. §. 1. In dem Budget für 1880/81 war unter dem außerordentlichen Etat die Summe von 22 000 ℳ für Herstellung eines heizbaren Trockenraums zum Schnelltrocknen der Wäsche vorgesehen worden. Bei Berathung des Budgets wurde auch das Bedürfniß zur Herstellung einer solchen Einrichtung für die Anstalt anerkannt, gleichwohl aber mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes die Anforderung nicht bewilligt.

Die Anstalt hat wegen ihrer großen Anzahl unreinlicher Kranken immer eine sehr erhebliche Menge Wäsche zu trocknen und muß diese jetzt bei ungünstiger Witterung auf den Speichern, ja selbst in Räumen zum Trocknen aufhängen, in welchen gearbeitet wird. Hierdurch ist die Gesundheit der dort beschäftigten Personen gefährdet und die Wäsche dem Verderben ausgesetzt.

Die Herstellung der baldigsten Einrichtung erscheint daher dringend nothwendig.

Zu §. 107. Nach dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre für 485 Köpfe bemessen.

Zu §. 108. Desgleichen; dem Mehraufwand steht die Mehreinnahme unter der Position „Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge" gegenüber.

Zu §. 109. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 110. Desgleichen.

Zu §. 111. Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre für 485 Köpfe berechnet.

Zu §. 112. Desgleichen.

Zu §. 113. Ebenfalls.

Zu §. 114. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 122 a. 1 Director, 3 Assistenzärzte, 2 Hausgeistliche, 1 Verwalter. Zu Besoldungsaufbesserungen werden 500 ℳ vorgesehen.

Zu §. 123 a.

3	Aerzte der Verwaltung zu durchschnittlich 1 000 ℳ	=		3 000 ℳ
1	Apothekerer			2 000 „
3	Oberwärter und Hausmeister zu 1 200 ℳ	=		3 600 „
5	Wärter zu durchschnittlich 1 000 ℳ	=		5 000 „
11	„ „ „ 800 „	=		8 800 „
12	„ „ „ 600 „	=		7 200 „
3	Oberwärterinnen zu durchschnittlich 900 ℳ	=		2 700 „
8	Wärterinnen „ „ 550 „	=		4 400 „
15	„ „ „ 500 „	=		7 500 „
12	„ „ „ 450 „	=		5 400 „
1	Maschinist, 1 Brunnenmeister, 1 Kammerdiener und 1 Heizer zu durchschnittlich 975 ℳ	=		3 900 „
2	Thorwarte und 1 Nachtwächter zu durchschnittlich 900 ℳ	=		2 700 „
		zusammen		69 100 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.						
	A. Ordentlicher Etat.	(für 685 Köpfe.)	(für 685 Köpfe.)				
	Uebertrag .	658 215	641 598		3 359	19 976	
124.	Bureaubedürfnisse	871	871		—	—	
125.	Visitations- und Sturzkosten	86	86		—	—	
126.	Porto, Fracht- und Telegraphenkosten	1 306	1 123		—	183	
127.	Abgang	160	315		155	—	
128.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	164	266		102	—	
					3 616	20 159	
						3 616	
	Summe A. Ordentlicher Etat	660 802	644 259			16 543	
	„ „ „ für beide Jahre .	—	1 288 518				
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1882/83 zusammen.				
1.	Für Einrichtung der Gasbeleuchtung in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	—	49 000		—	—	
2.	Für Umbau der Aborte dieser Anstalt	—	50 000		—	—	
3.	Für Verlegung des Sektionshäuschens derselben . . .	—	9 200		—	—	
	Summe B. Außerordentlicher Etat .	—	108 200		—	—	
	hiezu „ A. Ordentlicher Etat . . .	—	1 288 518		—	—	
	Summe Titel XII. .	—	1 396 718		—	—	
	XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.	für 197 Köpfe (% von 225 Köpfen, vergl. Bericht der Budgetkommission).	(für 190 Männer und 50 Weiber zusammen 240 Köpfe.)				
	A. Ordentlicher Etat.						
129.	Wegen Beschäftigung der Verurtheilten	20 590	26 872		6 282	—	
130.	Aufwand auf Gebäude	8 900	3 132		—	5 768	
	Uebertrag .	29 490	30 004		6 282	5 768	

Zu §§. 126, 127, 128. Rechnungsdurchschnitt.

Zu B. §. 1. Siehe Anhang.

Zu B. §. 2. Desgleichen.

Zu B. §. 3. Desgleichen.

Vordemerkung. Der Gefangenenstand des Arbeitshauses ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Derselbe hat durchschnittlich betragen in den Jahren 1876 65 Köpfe, 1879 125 Köpfe, 1880 148 Köpfe und belief sich am 1. Januar 1881 auf 204 Köpfe. Da hiernach ein weiteres Steigen zu erwarten, wurde dem Budget für 1882/83 ein Gefangenenstand von 240 Köpfen zu Grund gelegt.

Zu §. 129. Der Aufwand für Aufseher ergibt nach dem Rechnungsdurchschnitt 83 ℳ 5 ₰ für den Kopf, also für 240 Köpfe . . . . . 19 932 ℳ.
Dazu wie bisher für 5 Werkmeister zu durchschnittlich 1 240 ℳ. Gehalt und Montourerfum, sowie für eine Arbeitsaufseherin 700 ℳ. Gehalt, zusammen . . . . . 6 940 ℳ.

Zu §. 130. Vorausgesetzt, daß die ehemaligen Schloßgebäude zu Kislau in das Eigenthum des Staates übergehen (vergleiche Anhang zum außerordentlichen Etat), Nothdurft für Kislau für 6 Monate . . . . . 2 828 ℳ. 57 ₰.
Da nach dem Eigenthumsübergang mehrere bauliche Aenderungen ausgeführt werden sollen, wird der Umzug der Aufseherabtheilung von Bruchsal nach Kislau wohl erst am 1. Oktober 1883 in Vollzug gesetzt werden können. Es ist daher auch für 9 Monate erforderlich: Wasserzins in Bruchsal . . . . . 34 „ 82 „
dazu für Bauunterhaltung der Gebäude in Kislau die bisherige Bewilligung von 1 200 ℳ jährlich; für beide Jahre . . . . . 2 400 „ — „
zusammen für beide Jahre . . 6 265 ℳ. 39 ₰.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.	für 197 Köpfe (1/3 von 325 Köpfen vergl. Bericht d. Budgetkommission).	für 190 Männer und 50 Weiber zusammen 240 Köpfe.				
	A. Ordentlicher Etat.						
	Uebertrag	29 400	30 004		6 282	5 768	
131.	Aufwand gegen Feuersgefahr	80	80		—	—	Zu § 132. Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 240 Köpfe bemessen.
132.	Verpflegungs- und Heilkosten	36 220	45 332		9 003	—	Zu § 133. Nach dem Rechnungsdurchschnitt waren für den Kopf erforderlich 2c. ℳ 16 ₰; für 240 Köpfe ergibt sich daher ein Aufwand von rund . . . . . 6 100 ℳ hiezu werden weitere . . . . . 1 000 „ vorgesehen, um die bisher von den Armenverbänden bestrittenen Kosten, welche die Beschaffung der den Entlassenen bei ihrer Entlassung aus dem Arbeitshause nöthigen Kleidungsstücke veranlaßt, auf die Staatskasse übernehmen zu können.
133.	Aufwand für Kleidungsstücke	5 577	8 260		2 683	—	
134.	Aufwand für Bettwerk	1 343	1 635		292	—	Zu § 134. Bisheriger Budgetsatz für 240 Köpfe berechnet.
135.	Aufwand für Zimmer- 2c. Geräthe	193	272		79	—	Zu § 135. Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 240 Köpfe bemessen.
136.	Heizungskosten	2 500	1 500		—	1 000	Zu § 136. Nach den Rechnungsergebnissen von 1879 und 1880 erscheint eine Ermäßigung des seitherigen Budgetsatzes auf 1 500 ℳ zulässig.
137.	Beleuchtungskosten	2 000	1 200		—	800	Zu § 137. Desgleichen auf 1 200 ℳ.
138.	Reinigungskosten	5 109	6 305		1 196	—	Zu § 138. Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre für 240 Köpfe bemessen.
139.	Kirchen- und Schulbedürfnisse	364	364		—	—	
140.	Transport- und Verdingungskosten	282	282		—	—	
141.	a. Gehalte	14 961	18 284		3 323	—	Zu § 141 a. Siehe Anhang.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	833	949		116	—	Zu § 141 b. Für den Vorstand 96 ℳ jährlich und für 1. Oktober 1882 bis 1. Dezember 1883 . . . . . 112 ℳ „ „ Aufseher 60 ℳ „ und für beide Jahre . . . . . 120 „ zusammen für beide Jahre . . 232 ℳ
142.	Für die Leitung und ökonomische Verwaltung	4 550	1 896		—	2 654	Zu § 142. 2400 ℳ für Funktionszulage und Pflege der Insassen des Männerzuchthauses und der Weiberstrafanstalt, sowie für Bureaubedürfnisse; 1 700 ℳ Provisionsvergütung an den Justizetat zur Belohnung des Handgangs, der beiden Geistlichen, der Lehrerin und des Bureaudieners bei der Weiberstrafanstalt für deren Thätigkeit in der Weiberabtheilung des Arbeitshauses, zusammen 4 550 ℳ jährlich und für 1. Dezember 1881 bis 1. Oktober 1882, 10 Monate . . . . . 3791 ℳ 67 ₰
143.	Für Bureaubedürfnisse	—	313		313	—	Zu § 143. Bisherige Verwilligung unter der Position „für Leitung und ökonomische Verwaltung“ 500 ℳ jährlich. Für 1. Oktober 1882 bis letzten Dezember 1883 — 15 Monate — 625 ℳ.
144.	Visitations- und Sturzkosten	100	100		—	—	
145.	Porto	171	171		—	—	
146.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	343	343		—	—	
					23 377	10 222	
					10 222		
	Summe A. Ordentlicher Etat	104 141	117 296		13 155		
	„ „ „ für beide Jahre	—	234 592				

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Bisheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.						
	B. Außerordentlicher Etat.		Veranschlag für 1882/83 gemeinsam.				
1.	Für Ergänzung der Einrichtung der Männerabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses	—	1 000		—	—	Zu B. § 1. An der Summe von 4 000 ℳ, welche in dem Budget für 1880/81 zur Ergänzung der Vorräthe der Männerabtheilung an Kleidungsstücken, Bettwerk u. s. w. für einen höchsten Stand von 200 Köpfen vorgesehen worden war, erhielt nur der Betrag von 3 000 ℳ die Genehmigung. Mit diesen Mitteln konnten aber die Vorräthe der Männerabtheilung nur für einen Stand von höchstens 162 Köpfen ergänzt werden. Zur Bevorräthigung der Vorräthe behufs Unterbringung von 200 Gefangenen sind die weiteren 1 000 ℳ nothwendig.
2.	Für den Ankauf der Schloßgebäude in Kislau und für Verlegung der Weiberabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses nach Kislau	—	172 400		—	—	Zu B. § 2. Siehe Anhang.
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	173 400		—	—	
	„ A. Ordentlicher Etat	—	234 592		—	—	
	Summe Titel XIII.	—	407 992		—	—	
	Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.						
	A. Ordentlicher Etat.						
147.	a. Besoldungen	3 700	3 900		200	—	Zu § 147 a. Zur Aufbesserung. 1 Bureauvorstand zu 1 100 ℳ, 1 Revisor zu 2 800 ℳ.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	360	360		—	—	
148.	a. Gehalte	12 450	12 450		—	—	Zu § 148 a. 2 Assistenten zu durchschnittlich 1 700 ℳ, 3 Hülfsarbeiter zu je 1 100 ℳ, 6 zu je 900 ℳ, für Bedienung 550 ℳ.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	552	336		—	216	
149.	Bureauaufwand	2 250	2 250		—	—	Zu § 150. Rechnungsdurchschnitt.
150.	Druckkosten	7 500	8 511		1 011	—	
151.	Diäten und Reisekosten	450	450		—	—	Zu § 152. Die Bearbeitung des Materials ist soweit vorgeschritten, daß dieselbe im Laufe des Jahres 1882 mit den Mitteln der Gehaltsposition wird zu Ende geführt werden können. Die nächste Volkszählung wird voraussichtlich erst im Jahre 1885 stattfinden.
152.	Revision des Materials der Volkszählung vom 1. Dezember 1880	6 000	—		—	6 000	
153.	Verschiedene Ausgaben:						
	a. Porto	1 100	900		—	200	Zu § 153 a. Rechnungsdurchschnitt 1 014 ℳ. Da für die Jahre 1882 und 1883 eine Volkszählung nicht in Aussicht steht, wird der Betrag von 900 ℳ ausreichen.
	b. Sonstiges	150	129		—	21	Zu § 153 b. Rechnungsdurchschnitt.
					1 211	6 441	
						1 211	
	Summe Titel XIV.	34 512	29 282			5 230	
	„ „ für beide Jahre	—	58 564				

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Anmerkungen.	Mithin gegen früher		Erläuterungen.
					mehr.	weniger.	
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel XV. Für Beförderung der Gewerbe.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	Landesgewerbehalle.						
154.	1. a. Besoldung	3 300	3 300		—	—	Zu §. 154, 1 a. Besoldung des Vorstandes.
	b. Wohnungsgeldzuschuß	540	540		—	—	
	2. a. Gehalte	8 795	8 795		—	—	Zu §. 154, 2 a. Inspektionsgehalt des Ministerialreferenten 600 ℳ, 1 Assistent für Besorgung der Bibliothek und Buchbinderarbeiten 2 000 ℳ, 1 Kanzleiassistent zugleich mit Führung der Inventarien und der Kontrolle in der Bibliothek beauftragt 1 700 ℳ, 1 Kanzleigehilfe mit 1 400 ℳ, 1 Aufseher der Ausstellung, zugleich Monteur der Modelleure 1 500 ℳ, ferner bei der Filiale in Furtwangen ein Vorstand mit 500 ℳ, 1 Musterzeichner und Zeichnenlehrer mit 600 ℳ, 1 Schreibgehilfe mit 250 ℳ und 1 Diener mit 200 ℳ.
	b. Wohnungsgeldzuschuß	120	120		—	—	
	3. Bureauaufwand	1 300	1 600		300	—	Zu §. 154, 3. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 1 560 ℳ, der Aufwand im Jahr 1880 rund 1900 ℳ. In Folge des Mehraufwands für Druckkosten der Vorlagen für den ständigen Ausschuß wird mit weniger als 1 600 ℳ nicht ausgereicht sein.
	4. Diäten und Reisekosten	800	1 200		400	—	Zu §. 154, 4. Abgerundeter Rechnungsdurchschnitt.
	5. Für die Ausstellung und die Sammlungen der Landesgewerbehalle	7 000	7 000		—	—	
	6. Für die Bibliothek der Landesgewerbehalle	7 000	7 000		—	—	Zu §. 154, 7. Desgleichen.
	7. Für Werkstätte und Laboratorium	300	200		—	100	
	8. Für laufende bauliche Unterhaltung der Gebäude	1 000	2 200		1 200	—	Zu §. 154, 8. Rechnungsdurchschnitt.
	9. Verschiedene und zufällige Ausgaben	100	200		100	—	Zu §. 154, 9. Ebenso.
155.	**Kunstgewerbeschule.**						
	1. a. Besoldungen	18 200	18 200		—	—	Zu §. 155, 1 a. Direktor 5 500 ℳ, Professoren 2 zu je 3 000, 1 zu 2 700, 1 zu 1 800 ℳ nebst 600 ℳ Funktionsgehalt.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 820	2 820		—	—	Zu §. 155, 1 b. Direktor 660, 4 Professoren zu je 540 ℳ.
	2. Gehalte	4 746	4 946		200	—	Zu §. 155, 2. 1 Offizier mit 1 200 ℳ, 1 Gypsformer mit 1 400 ℳ, 2 Hilfslehrer mit 1 446 ℳ. Die mehr ausgelegten 200 ℳ sind für Zulagen bestimmt.
	3. Bureauaufwand	1 000	1 400		400	—	Zu §. 155, 3. Mehrwerd im Jahr 1881; da erst seit diesem Jahre der Aufwand für die Kunstgewerbeschule von jenem der Landesgewerbehalle getrennt verrechnet wird, so fehlen die Grundlagen für einen Rechnungsdurchschnitt.
	4. Diäten und Reisekosten	950	950		—	—	Zu §. 155, 4. Rechnungsdurchschnitt 436 ℳ. Bei der erweiterten Anlage der Anstalt werden auswärtige Geschäftsverrichtungen künftig häufiger vorkommen, so daß der Betrag des seitherigen Satzes künftig voraussichtlich erforderlich sein wird.
	5. Stipendien für Zöglinge der Kunstgewerbeschule und Preise	7 200	9 000		1 800	—	Zu §. 155, 5. Die Bewilligung der der Kunstgewerbeschule in nachstehendem Umfange zugehenden Bestallungen erfordert eine Vermehrung der Zahl der Zöglinge des Fortbildungskurses; außerdem müssen aber auch die Begüterten bedacht werden, um sie zum Nehmen der ihnen unter vortheilhaften Bedingungen gemachten Anerbieten zum Eintritt in Privatdienste zu bestimmen, höhere Stipendien als bisher bewilligt werden. Der Mehraufwand findet nahezu eine Ausgleichung in den höheren Einnahmen für die Lehrlein (Titel V. §. 27).
	6. Mittel für den Schulgebrauch	6 560	6 560		—	—	Zu §. 155, 6. Rechnungsdurchschnitt 5 519 ℳ. Für 1880 waren erforderlich 6 575 ℳ. Es ist zu hoffen, daß auch bei der gesteigerten Schülerzahl mit dem seitherigen Satze ausgereicht werde.
156.	**Schnitzereischule Furtwangen.**						
	1. a. Gehalte	2 500	3 000		500	—	Zu §. 156, 1 a. Vorstand 2 000 ℳ Gehalt, Vergütung an den Zeichnenlehrer 500 ℳ; die weitere Anforderung ist theils zu einer Zulage an den Vorsteher, theils dazu bestimmt, einen Gehilfen bei der Unterrichtsertheilung, der insbesondere auch den Vorstand bei dessen Abwesenheit während der Unterrichtsertheilung in Furtwang zu vertreten hat, zu gewinnen.
	b. Wohnungsgeldzuschuß	96	96		—	—	
	Uebertrag	74 327	79 127		4 900	100	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Kapitel vergleiche.	Mitzin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel XV. Für Beförderung der Gewerbe.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag .	74 327	79 127		4 900	100
	2. Stipendien und Preise an Schüler	800	1 200		400	—
	3. Sonstiger Aufwand	100	1 000		—	—
157.	**Uhrmacherschule Furtwangen.**					
	1. a. Gehalte	5 650	5 000		—	650
	b. Wohnungsgeldzuschuß	96	96		—	—
	2. Preise für Schüler	—	300		300	—
	3. Sonstiger Aufwand	2 150	2 150		—	—
158.	**Chemisch-technologische Prüfungs- und Versuchsanstalt.**					
	1. Gehalte	2 500	2 500		—	—
	2. Sonstiger Aufwand	1 000	1 000		—	—
159.	**Für sonstige Förderung der Gewerbe und für Unterstützung gewerblicher Vereine**	15 000	15 000		—	—
160.	**Verschiedene Ausgaben.**					
	1. Porto	250	400		150	—
	2. Sonstiges	50	180		130	—
					5 885	750
					750	
	Summe A. Ordentlicher Etat	102 823	107 958		5 135	
	„ „ „ „ für beide Jahre .	—	215 916			
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1882/83 zusammen.			
1.	Für Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung in den Räumen der Kunstgewerbeschule	—	600		—	—
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	600		—	—
	„ A. Ordentlicher Etat	—	215 916		—	—
	Summe Titel XV. . .	—	216 516		—	—

7.
Erläuterungen.
Zu §. 156, 2. In der Schule sollen mehr als bisher zum Verkaufe bestimmte Gegenstände angefertigt werden; es erscheint billig und wird zur Aufmunterung der Schüler dienen, wenn von dem auf 500 ℳ vorgeschlagenen Erlöse der Betrag von 400 ℳ als Prämie an die bei Herstellung der Arbeiten verwendeten Schüler verteilt werden.
Zu §. 156, 3. Rechnungsdurchschnitt 995 ℳ. Mit Rücksicht auf den höheren Aufwand für Rohmaterialien, welcher eine gesteigerte Verfertigung von zum Verkauf bestimmten Gegenständen veranlaßt, wird die Beibehaltung des bisherigen Ansatzes genügen.
Zu §. 157, 1 a. Gehalt des Vorstandes 2 220 ℳ, des Werkmeisters 1 800 ℳ, Vergütungen an den Hilfslehrer 630 ℳ, der Wohnung von 350 ℳ ist zu Aufbesserungen vorgesehen.
Zu §. 157, 2. Wie bei der Schnitzereischule sollen auch in der Uhrmacherschule verkäufliche Uebungsstücke angefertigt und soll der Erlös zu drei Viertels zu Prämien an die Schüler verwendet werden.
Zu §. 157, 3. Rechnungsdurchschnitt 1 712 ℳ. Der noch unerklärte Mehraufwand für Beschaffung des Rohmaterials zur Anfertigung von Uebungsgegenständen, sowie die manuelle erforderliche Ergänzung der durch vielfältigen Gebrauch stark abgenützten Werkzeuge der Schule lassen die Beibehaltung des letzterigen Satzes als nötig erscheinen.
Zu §. 158. 1. 1 Assistent mit 2 000 ℳ, 1 Diener mit 250 ℳ; der Mehrbetrag von 250 ℳ dient zur Besserung von Ansätzen.
Zu §. 158. 2. Die Anstalt hat am 1. Oktober 1880 ihre Thätigkeit begonnen. Nach den bisherigen Ergebnissen ist die Summe von 1 000 ℳ jährlich erforderlich.
Zu §. 159. Die jährliche Verwendung findet nach Maßgabe des jährigen Ausschusses der Landesgewerbehalle statt; die Hauptposten bestehen in dem Aufwande für die Gewerbejustizung mit 1 700 ℳ, für Wanderverträge in den Gewerbevereinen mit rund 1 000 ℳ, für Förderung gewerblichen Unterrichts (Sonntagsschulen, Musikschulen u. mit rund 6 600 ℳ, für Förderung des Vereinswesens mit rund 1 000 ℳ.
Zu §. 160. 1. und 2. Rechnungsdurchschnitt.
Zu B. §. 1. Die Beleuchtungseinrichtung der Kunstgewerbeschule befindet sich in einem mangelhaften Zustande; namentlich bei dem Zeichnensaalverkehr erweist sich die Beleuchtung als ungenügend und vielfach auch als störend, überdies entstehen die Lampen einer geeigneten Schutzvorrichtung gegen die schädlichen Einwirkungen der Gasflammen auf das Auge. Die Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung erscheint hiernach als ein unabweisbares Bedürfnis. Nach sachverständigem Gutachten soll hiebei unter Anwendung von Reflexbrennern mit Lederunterlagen und matten Glas und Gittern in Form von abgerundeten Kegeln ausgeführt werden, wozu die Summe von 600 ℳ erforderlich sein wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 188283 Jährlich.	5. Allmälig veräußert.	6. Mithin gegen seither mehr.	6. Mithin gegen seither weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft.						
	A. Ordentlicher Etat.						
161.	Dotation des landwirthschaftlichen Vereins	28 000	28 000		—	—	
162.	Für die agrikulturchemische Versuchsstation						
	1. a. Besoldung	4 200	4 200		—	—	
	b. Wohnungsgeldzuschuß	540	540		—	—	
	2. a. Gehalte	2 400	2 600		200	—	Zu § 162. 2. a. Die Mehrforderung ist zu einer Zulage für den Assistenten der Versuchsstation bestimmt.
	b. Sonstiger Aufwand	3 890	3 890		—	—	
163.	Für Förderung der Witterungskunde	5 000	5 000		—	—	
164.	Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes	10 500	12 000		1 500	—	Zu § 164. Die im letzten Budget angedeutete Absicht, einen Wetternachrichtendienst im Interesse der Landwirthschaft einzurichten, hat sich im Laufe der Budgetperiode 1880/81 Mangels der erforderlichen Mittel nicht verwirklichen lassen. Im Königreich Sachsen besteht schon seit drei Jahren ein Wetternachrichtendienst mit sichtlichem Erfolg und die veröffentlichten Jahresberichte des Bureaus weisen nach, daß sich die Einrichtung namentlich in landwirthschaftlichen Kreisen zunehmenden Beifalls erfreut. Im Laufe des Sommers 1881 ist in den Nachbarstaaten Bayern und Württemberg ebenfalls der Anfang mit der Veröffentlichung regelmäßiger Witterungsprognosen gemacht worden. Angestellte Erhebungen haben ergeben, daß auf die Einrichtung eines Bureaus für Witterungsprognosen seitens der badischen Landwirthe großer Werth gelegt wird; auch hat der Hauptausschuß des landwirthschaftlichen Vereins in seiner Sitzung vom Jahr 1879 den Wunsch um Bearbeitung und Veröffentlichung von Witterungsprognosen ausdrücklich an das Handelsministerium gelangen lassen. Die Mittel für eine solche Einrichtung werden aber nur dann flüssig zu machen sein, wenn die nächstfolgende Budgetperiode auf den in früheren Jahren bewilligten Betrag von 12 000 ℳ wieder erhöht wird. Mit der Organisation und Leitung des Bureaus soll die voraussichtlich Zentralstation Karlsruhe betraut werden; die Einstellung besonderen Personals wird nicht erforderlich.
165.	Für Förderung der künstlichen Fischzucht	4 000	4 000		—	—	
166.	Für Förderung der Pferdezucht und für die Unterrichtsertheilung im Hufbeschlag	75 000	74 000		—	1 000	Zu § 166. Der aus Mitteln dieses Paragraphen geleistete Functionsgehalt für den Medizinalreferenten soll in Beifall eingezogen und künftigen unter § 1 a. verrechnet werden.
167.	Für landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer						
	1. a. Besoldung	3 300	3 300		—	—	
	b. Wohnungsgeldzuschuß	100	100		—	—	
	2. a. Gehalte	20 600	21 000		400	—	Zu § 167. 2 a. 2 zu 2 700 ℳ, 4 zu 2 200 ℳ, 1 zu 2 100 ℳ, 2 zu 1 400 ℳ, außerdem für Hilfslehrer an der landwirthschaftlichen Winterschule Kurtrage 1 100 ℳ. Die Mehrforderung ist für Gehaltszulagen bestimmt.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	420	510		90	—	Zu § 167. 2 b. Bisheriger Stand.
	3. Diäten und Reisekosten	13 000	12 562		—	438	Zu § 167. 3. Rechnungsdurchschnitt.
	4. Sonstiges	800	400		—	400	Zu § 167. 4. Eingetretener Rechnungsdurchschnitt.
168.	Für die landwirthschaftliche Lehranstalt auf der Hochburg						
	1. Für den Unterricht	7 700	10 000		2 300	—	Zu § 168. 1. Die im Jahre 1880 durchgeführte Reorganisation der Lehranstalt hat sich, soweit überhaupt bis jetzt ein Urtheil möglich ist, bewährt. Die Einführung der Fortentwicklung vorgesehenen und für den Erfolg der Unterrichtsertheilung besonders wichtigen praktischen Kurse im Obst- und Weinbau, sowie im Molkereiwesen bedingt aber eine Erhöhung der Donation der Anstalt, indem zur Leitung dieser Kurse ein Assistent erforderlich ist und weil verwendbare Mittel vorhanden sein müssen, um — ähnlich wie es bei der Karlsruher Obstverwaltung der Fall — außerordentlichen jenseits Kosten theilweisen Ersatz der Reise- und Verpflegungskosten gewähren zu können. Ueber die gesammte Donation und deren Verwendung hat — nach dem mit dem Landesausschuß getroffenen Abkommen — nicht dieser, sondern ausschließlich das Ministerium zu verfügen. Der Mehraufwand für die Hochburger Lehranstalt findet durch die möglich gewordene Minderung der Anforderung für die Obstbauschule seine theilweise Deckung.
	Uebertrag	179 430	182 078		4 490	1 838	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Anmerkung und Motivirung.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	Uebertrag .	179 420	182 028		4 496	1 838	
168.	2. Für Unterhaltung der Gebäude und Wege des Pachtguts	1 300	1 700		400	—	
169.	a. Für den Unterricht im Obstbau	8 600	7 000		—	1 600	
	b. Wohnungsgeldzuschuß	216	216		—	—	
170.	Verschiedene und zufällige Ausgaben						
	a. Porto	900	425		—	475	
	b. Sonstiges	300	450		150	—	
					5 048	3 913	
					3 913	—	
	Summe A. Ordentlicher Etat	190 736	194 869		1 135	—	
	„ „ „ „ für beide Jahre . .	—	383 738				
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1882/83 zusammen.				
1.	Beihülfe zur Ergänzung der durch Frost zerstörten Obstbaumpflanzungen	—	10 000		—	—	
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	10 000		—	—	
	„ A. Ordentlicher Etat	—	383 738		—	—	
	Summe Titel XVI. . . .	—	393 738		—	—	
	Seitheriger Titel V. des ehemaligen Handelsministeriums.						
	Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	2 300	—		—	2 300	
	Summe . .	2 300	—		—	2 300	

Zu §. 168. 2. Der der Staatskasse vertragsmäßig zur Last fallende Aufwand für die Unterhaltung der Pfründalwege auf Grundlage Loslösung beziffert sich im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf rund 300 ℳ., so daß bei der vermehrten Bewirthschaftung für die Unterhaltung der Gebäude noch eine Summe von 300 ℳ. pro Jahr erübrigt. Der gegenwärtige Unterhaltungsaufwand der Wohn- und Oekonomiegebäude erscheint aber zur Herstellung vernachlässigter Reparaturen für die Budgetperiode 1882/83 einen jährlichen Aufwand von mindestens 1 300 ℳ., daher einer Erhöhung der Position für diese Budgetperiode um 400 ℳ. nöthig sein.

Zu §. 169 a. Der Zuschuß zum Betrieb der Obstbauschule kann — unbeschadet der Zwecke der Anstalt — um 1 600 ℳ. gemindert werden. Der Gehaltsetat berechnet sich wie folgt: Für den Obstbauleiter und einen Aufseher 3 200 ℳ., Zuschuß zum Betrieb, sowie für sonstige Förderung des Obstbaues 3 800 ℳ.

Zu §. 170 a. Abgerundeter Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 170 b. Postgebühren.

Zu §. 1. Bekanntlich hat die ungewöhnliche Kälte des Winters von 1879 auf 1880 unter den Obstbäumen höchst beklagenswerthe Verheerungen angerichtet. In einer deutschen Provinz, welche im Herbst 1880 veranlaßt worden ist, neue Bestellungen aufzugeben, soll die Zahl der in Folge dieses Frostes abgestorbenen Obstbäume auf mehr als zwei Millionen oder rund ein Drittel des Gesammtbestandes berechnet worden sein. Da aber unter den Nachwirkungen jenes Winters immer noch viele Obstbäume nachträglich absterben, so dürfte jene Gesammtsumme noch erheblich hinter der Wirklichkeit zurück bleiben. Dieser großen Kalamität gegenüber dürfte es überall angemessen sein, gemeinschaftlich Versuche durch geschädigten Landwirthen in der Beschaffung junger Obstbäumchen behufs Ersatz und eben dadurch dazu beizutragen, daß nicht nur die großen Lücken in den Baumbeständen baldmöglichst wieder ausgefüllt werden, sondern daß auch bei dem Ankauf der jungen Bäume mit der erforderlichen Klima- und Bodenverhältnissen genügend berücksichtigenden Auswahl der Obstarten und Sorten vorgegangen wird. Schon im Lauf des Jahres 1880 haben sich eine Anzahl landwirthschaftlicher Vereine unter Mitwirkung der Obstbauschule der Anstalt entschlossen, für ihre Mitglieder den Bezug guter Stämmchen aus solider Baumschulen zu vermitteln oder die auf eigene Rechnung gezogenen Bäumchen an ihre Vereinsangehörigen zu ermäßigten Preisen abzugeben. In einer ausgedehnteren Verbreitung ist es indessen den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen an den erforderlichen Mitteln. Wie der angesetzten Summe ist daher beabsichtigt, durch entsprechende Dotirung einzelnen landwirthschaftlichen Vereinen die Möglichkeit an die Hand zu geben, sich der Vermittelung des Bezugs von Obstbäumen für die Vereinsangehörigen in thunlichst ausgedehntem Maß zu unterziehen und die Kosten des Transports und je nach Umständen auch einen Theil der Anschaffungskosten auf die Vereinskasse zu übernehmen. Nur bei einem derartig organisirten Kollektivbezug, der aber ganz staatliche Mithilfe nicht zu Stande zu kommen braucht, wird eine heilige Heilung der eingetretenen Schäden erwartet werden dürfen.

Die Kassen- und Rechnungsführung für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik wurde vom 1. Mai 1881 ab der Generalstaatskasse übertragen. Der seitherige besondere Aufwand für die Kasse kommt deshalb künftig in Wegfall.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Für Wasser- und Straßenbau.					
	a. Straßenbau.					
171.	Für Unterhaltung der Landstraßen	1 993 296	1 928 063		—	65 233
172.	a. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister	165 128	165 128		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschuß	4 908	4 872		—	36
173.	a. Kosten für das Brückenpersonal	12 615	12 615		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschuß	420	360		—	60
174.	Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Landstraßen nach §. 5 und 7 des Straßengesetzes	13 000	12 700		—	300
	Summe a. Straßenbau	2 189 367	2 123 738		—	65 629
	b. Wasserbau.					
	1. Rheinbau.					
175.	a. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten	500 000	564 000		64 000	—
	b. Zuschuß zur Rheinkorrektion	120 000	120 000		—	—
176.	Aufsichtskosten					
	a. Gehalte und Gebühren	29 030	28 736		—	294
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	600	600		—	—
177.	Nachlässe an den Gemeindebeiträgen zum Rheinbauaufwand	10 000	7 600		—	2 400
	Summe 1. Rheinbau	659 630	720 936		64 000	2 694

7.

Erläuterungen.

Zu §. 171. Siehe Anhang.

Zu §. 172 a. Gehalte 35 × 900 + 30 × 800 + 17 × 700 = . . . 67 400 ℳ
Gebühren, Reisekosten, Schreibmaterial 82 × 1 008 = . . . 90,056 „
Für Remunerationen . . . 1 900 „
4 Straßenmeistersgehilfen 4 × 1 448 = . . . 5 792 „
165 128 ℳ

Zu §. 172 b. Gegenwärtiger Stand.

Zu §. 173 a. Gehalte für 7 Brückenmeister . . . 11 000 ℳ
Aversen für Schreibmaterial und Feuerung (7 × 45) . . . 315 „
Diäten und Reisekosten . . . 400 „
Remunerationen . . . 900 „
12 615 ℳ

Zu §. 173 b. Gegenwärtiger Stand.

Zu §. 174. Der Staatsbeitrag betrug im Jahr 1880 12 716 ℳ 26 ₰.

Unter §. 175 a. sind die im Entwurf des Budgets für 1880/81 vorgesehen gewesenen 560 000 ℳ, welche mit Rücksicht auf die damalige Finanzlage bei endgültiger Feststellung des Budgets eine Herabminderung auf 500 000 ℳ erfuhren und weiterhin ein Betrag von 4 000 ℳ — letzterer in Folge der Aufnahme der Rheinstrecke bei Degern in den Flußbauverband — in Anforderung gebracht. Eine Erhöhung der Dotation für den Rheinbau gegenüber der letzten Bewilligung ist nothwendig, weil sowohl die elsässische wie die bayerische Flußbauverwaltung in der Herstellung definitiver Uferbauten bedeutend weiter vorgeschritten sind als die badische und weil in Folge hievon bei eintretendem Hochwasser verhältnißmäßig größere Beschädigungen auf badischer Seite eintreten. Für die Folge werden für den Ausbau des Rheinkorrektionswerks noch größere Summen als seither in Anspruch zu nehmen sein, weil, je rascher die vielen vorhandenen provisorischen Überwerke konsolidirt werden, um so eher eine wesentliche Herabminderung des zur Zeit sehr erheblichen Unterhaltungsaufwandes erwartet werden kann. Eine Denkschrift über die Mittel, welche das Rheinkorrektionswerk bis zu seiner gänzlichen Vollendung erfordern wird, ist in Ausarbeitung begriffen und wird seiner Zeit dem Landtag zur Kenntniß gebracht werden.

Zu §. 176 a. 13 Dammmeister zu durchschnittlich 1 000 ℳ . . . 13 000 ℳ
Gebühren und Schreibmaterial . . . 14 736 „
Pegelbeobachter . . . 700 „
Remuneration . . . 300 „
28 736 ℳ

Zu §. 177. Die Nachlässe betrugen im Jahre 1880 7 Prozent der Beiträge.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	I. Wasser- und Straßenbau.						
	b. Wasserbau.						
	2. Binnenflußbau.						
178.	Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten	171 000	142 800		—	28 200	Zu §. 178. Siehe Anhang.
179.	Zuschuß zum Neckarbau	13 000	13 000		—	—	
180.	Zuschuß zum Kinzigbau	13 000	13 000		—	—	
181.	Zuschuß zum Elzbau	5 800	5 800		—	—	
182.	Aufsichtskosten						
	a. Gehalte und Gebühren	17 376	19 376		2 000	—	Zu §. 182 a. Die seitherige Bewilligung entziffert sich wie folgt 1 Dammmeister . . . 2 126 ℳ 5 Flußbauaufseher . . . 9 500 „ 2 Flußaufseher . . . 3 600 „ 3 Schleusenwarte . . . 1 200 „ 10 Pegelbeobachter . . . 500 „ für Remunerationen . . . 250 „ zusammen . . . 17 376 ℳ Die Erhöhung um 2 000 ℳ ist in Folge der Aufnahme der Wiese in den Flußbauverband bedingt.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	240	120		—	120	Zu §. 182 b. Neuester Bedarf.
183.	Nachlässe an den Gemeindebeiträgen zum Flußbau	8 500	4 500		—	4 000	Zu §. 183. Die Nachlässe betrugen 1880 9,2 Prozent der Beiträge.
	Summe 2. Binnenflußbau	228 916	198 596		2 000	32 320	
	Hiezu „ 1. Rheinbau	659 630	720 936		64 000	2 694	
	Summe b. Wasserbau	888 546	919 532		66 000	35 014	
184.	c. **Unterhaltung der Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten**	44 400	50 600		6 200	—	Zu §. 184. In Folge Uebertretung der bisher der Zollverwaltung unterstellten Hafenanstalten in Mayen, Leopoldshafen, Kehl, Konstanz, Immenstaad, Meersburg, Unteruhldingen, Ueberlingen, Ludwigshafen, Radolfzell, Heidelberg und Wertheim an die Wasser- und Straßenbauverwaltung sind entsprechende Beträge aus dem Budget des Finanzministeriums hierher zu übertragen. Für den bisher hier verrechneten Aufwand beträgt der Rechnungsdurchschnitt . . . 54 233 ℳ der voraussichtliche Bedarf für die nächste Budgetperiode jährlich . . . 39 500 ℳ für die neu zugehenden Hafenanstalten der Rechnungsdurchschnitt . . . 12 966 ℳ der Bedarf für 1882 und 1883 jährlich . . . 10 900 „ 50 600 ℳ
	Hiezu Summe a. Straßenbau	2 189 367	2 123 738		—	65 629	
	„ b. Wasserbau	888 546	919 532		66 000	35 014	
	Summe I. Wasser- und Straßenbau	3 122 313	3 093 870		72 200	100 643	
	II. Landeskultur und Feldbereinigung.						
185.	Für Kulturverbesserungen	20 000	20 000		—	—	
186.	Für Unterricht im Wiesenbau	5 000	5 000		—	—	
187.	Für Feldbereinigung	12 000	13 900		1 900	—	Zu §. 187. Die früher auf den Etat der landwirthschaftlichen Schulen übernommenen Gebühren der als Vorsitzende der Vollzugskommissionen fungirenden Landwirthschaftslehrer gehen hier zu mit rund . . . 3 000 ℳ Dagegen sind die früher hier verrechneten durch die örtliche Prüfung der Feldbereinigungen verursachten Reisekosten der Revisionsgeometer hier ab- und bei §. 195 zuzuschreiben mit . . . 1 100 „ daher Erhöhung des Budgetsatzes . . . 1 900 ℳ
	Summe II. Landeskultur und Feldbereinigung	37 000	38 900		1 900	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	III. Katastervermessung.					
188.	Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes	12 000	12 000		—	—
189.	Vermessung und Kartirung	341 000	341 000		—	—
190.	Für Fortführung der Vermessungswerke					
	a. Gehalte und Gebühren	90 000	90 000		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 704	1 704		—	—
	Summe III. Katastervermessung	444 704	444 704		—	—
	IV. Verwaltungsaufwand.					
	a. Zentralverwaltung.					
191.	a. Besoldungen	83 800	74 800	2900	—	9 000
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	9 660	8 580	360	—	1 080
192.	a. Gehalte	63 300	64 500		1 200	—
	Uebertrag	156 760	147 880	3260	1 200	10 080

7.

Erläuterungen.

Zu §. 189. Der Rechnungsdurchschnitt ist 425 063 ℳ, beziffert sich also um 84 063 ℳ höher als die seitherige budgetmäßige Bewilligung. Um eine Verminderung des Aufwands herbeizuführen, ist das von den Katastergeometern beschäftigte Gehilfenpersonal namhaft reduzirt und gleichzeitig mit dem Abschluß neuer Vermessungsverträge zurückgehalten worden. Eine weitere Minderung der Ausgabe im Betrag von 6 100 ℳ ergibt sich in Folge der Verlegung des technischen Bureaus für Katastervermessung und Feldbereinigung in die ehemaligen Räume des Großherzoglichen Justizministeriums, indem der seither für die Miethe der Geschäftsräume des Bureaus zu zahlende Miethzins in Wegfall kommt. Unter diesen Umständen kann in der nächsten Budgetperiode mit der seitherigen Bewilligung von 341 000 ℳ ausgereicht werden.

Zu §. 190 a und b. 25 Bezirksgeometer zu je 3 600 ℳ.

Zu §. 191 a. An dem bisherigen Satz für

1 Direktor	6 800 ℳ
8 Kollegialmitglieder zu 4 500 ℳ	36 000 „
3 Bureauvorstände zu 4 000 ℳ	12 000 „
10 Kanzleibeamte zu 2 900 ℳ	29 000 „
	83 800 ℳ
sind abzuschreiben für 2 Kollegialmitglieder	9 000 „
und 1 Kanzleibeamter ist als künftig wegfallend zu bezeichnen,	
Reihen	74 800 ℳ

Zu §. 191 b. Dem künftigen Stand entsprechend.

Zu §. 192 a. Dermalige Bewilligung:

1 Sekretariatsassistent		1 900 ℳ
10 Revisionsassistenten und Gehilfen durchschnittlich	1 780 ℳ =	17 800 „
3 Revisionsgeometer mit durchschnittlich	2 733 „ =	8 200 „
6 Zeichner mit durchschnittlich	2 050 „ =	12 300 „
3 Registraturassistenten mit durchschnittlich	1 967 „ =	5 900 „
2 Vermessungsassistenten mit durchschnittlich	2 250 „ =	4 500 „
1 technischer Assistent		2 400 „
6 Kanzleiassistenten und Gehilfen mit durchschnittlich	1 150 ℳ =	6 900 „
3 Kanzleidiener mit durchschnittlich	1 133 „ =	3 400 „
25		63 300 ℳ
Hievon gehen ab 2 Revisionsassistenten mit durchschnittlich	1 780 ℳ =	3 500 „
		59 740 ℳ
Dagegen ist zuzuschlagen für 1 Revisionsgeometer	2 400 ℳ	
für einen Drucker, wofür unter §. 211 die gleiche Summe abgeschrieben wird	840 „	
für Remunerationen, Geschäftsaushilfe und Sterbquartalien	1 520 „	
		4 760 „
		64 500 ℳ

Durch Uebertragung des Gehalts eines bereits mit Dekret angestellten Geometers auf den Gehaltsetat wird die Forderung unter §. 195 für anständige Aushilfe entsprechend gemindert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	IV. Verwaltungsaufwand.					
	a. Zentralverwaltung.					
	Uebertrag	156 760	147 880	3260	1 200	10 080
192.	b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 784	5 328		—	456
193.	Für unständige Aushilfe bei der Katastervermessung					
	a. Gehalte und Gebühren	21 300	26 200		4 900	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	648	648		—	—
194.	Bureaukosten der Zentralverwaltung	13 600	13 600		—	—
195.	Diäten und Reisekosten	18 000	22 400		4 400	—
196.	Postporto	4 100	4 400		300	—
197.	Sonstige Ausgaben	1 500	2 000		500	—
	Summe a. Zentralverwaltung	221 692	222 456	3260	11 300	10 536
	b. Bezirksverwaltung.					
198.	a. Besoldungen	123 600	118 000		—	5 600
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	12 650	12 060		—	590
	Uebertrag	136 250	130 060		—	6 190

7.

Erläuterungen.

Zu §. 192 b. Der dermalige Stand beträgt 5 544 ℳ, woran 216 ℳ zu-, dagegen 432 ℳ abzuschreiben sind.

Zu §. 193 a. Der Aufwand belief sich 1878 auf 25 649 ℳ, 1879 auf 35 538 ℳ, 1880 auf 35 544 ℳ. Die Bezüge eines Baugeometers, welcher fast ausschließlich für Prüfung der Fortführungsarbeiten und der Dienstführung der Bezirksgeometer verwendet wird, wurden seither hier verrechnet mit rund . . . . . 4 100 ℳ
Sie sollen hier abgeschrieben und unter Erhöhung um 200 ℳ theils auf den Gehaltsetat mit 2400 ℳ, theils auf Diäten und Reisekosten der Zentralverwaltung mit 1 900 ℳ übertragen werden.
Nach Beschränkung der Vermessungen können bei dem unständigen Personal Reduktionen vorgenommen und der Aufwand um . . . . . 5 200 ℳ
vermindert werden. Es sind daher als Bedarf hier einzustellen 35 500 ℳ — 9 200 ℳ = 26 200 ℳ.

Zu §. 193 b. Am dermaligen Stand von 864 ℳ sollen 216 ℳ auf §. 192 b übertragen werden.

Zu §. 195. Der für die Periode 1880/81 auf 18 000 ℳ geminderte Budgetsatz erwies sich als unzureichend.
Der Aufwand betrug 1880 . . . . . 26 103 ℳ
Im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit der Bauten kann jedoch der Satz mit . . . . . 18 000 ℳ
der Berechnung des Bedarfs für 1882/83 zu Grund gelegt werden.
Dieser Summe sind zuzuschlagen:
die an §. 187 abzuschreibenden . . . . . 1 100 „
die Reisekosten der bisher auf §. 193 verrechneten Bezüge eines Baugeometers . . . . . 1 900 „
vom Etat der Bezirksverwaltung §. 201 hierher zu übertragende . . . . . 3 400 „
24 400 ℳ
Dagegen sind abzurechnen wegen Abgang von 2 Kollegialmitgliedern . . . . . 2 000 „
Rest . . 22 400 ℳ

Zu §. 196. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 4 465 ℳ.

Zu §. 197. Der Aufwand betrug 1878: 970 ℳ, 1879: 5887 ℳ, 1880: 3539 ℳ.

Zu §. 198 a. Nachdem sich das Institut besonderer Rheinbauinspektionen gut bewährt hat, sollen diese seither in provisorischer Weise eingerichteten Stellen nunmehr zu definitiven umgewandelt werden. Eine Erhöhung der Dotation wird nicht erforderlich, da die Zahl der Vorstände der Wasser- und Straßenbauinspektionen gleichzeitig von 16 auf 13 sich mindert. Die Zahl der Ingenieure I. Klasse kann um zwei verringert werden. Hienach ergibt sich folgende Anforderung:
13 Vorstände der Wasser- und Straßenbauinspektionen zu 3 700 ℳ = ... 48 100 ℳ
3 Vorstände der Rheinbauinspektionen zu 3 700 ℳ = ... 11 100 „
16 Ingenieure I. Klasse zu 2 800 ℳ = ... 44 800 „
5 Kultorinspektoren zu 2 800 ℳ = ... 14 000 „
118 000 ℳ

Zu §. 198 b. Nach dem künftigen Bedürfnisse berechnet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	IV. Verwaltungsaufwand.					
	b. Bezirksverwaltung.					
	Uebertrag	136 250	130 060		—	6 190
199.	a. Gehalte	58 800	53 500		—	5 300
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 500	1 380		—	120
200.	Bureaukosten	28 800	27 000		—	1 800
201.	Diäten und Reisekosten	80 000	73 100		—	6 900
202.	Fond für Fortbildung jüngerer Ingenieure	1 700	1 700		—	—
203.	Fond für Unterstützung hilfsbedürftiger niederer Bediensteter	1 700	1 700		—	—
204.	Reservefond für Voruntersuchungen	26 000	20 000		—	6 000
205.	Verrechnungskosten	33 500	32 000		—	1 500
206.	Abgang und Nachlaß	1 650	1 000		—	650
207.	Steuern und Umlagen	2 120	1 000		—	1 120
208.	Kosten wegen des Güterertrags und wegen Veräußerung von Geräthschaften und Materialien	2 960	4 500		1 540	—
209.	Ersatz	130	30		—	100
	Uebertrag	375 110	346 970		1 540	29 680

7.

Erläuterungen.

Zu §. 199 a. 8 Ingenieure II. Klasse zu 1 800 ℳ . . . 14 400 ℳ
Bureauassistenten anstatt seither 20 mit 25 600, künftig nur 16 mit . . . 20 800 „
1 Kulturingenieur . . . 2 700 „
3 Assistenten der Kulturinspektionen zu 1 800 ℳ . . . 5 400 „
21 Kulturaufseher, seither . . . 10 500 ℳ
für Aufbesserungen erforderlich . . . 300 „
10 800 „
53 500 ℳ

Zu §. 199 b. Die Stelle eines Baugeometers kommt in Wegfall (vergl. Erläuterung zu §. 193).

Zu §. 200. Der Budgetsatz von 28 800 ℳ erwies sich schon lange als unzureichend in Folge der gesteigerten Mietszinse für die Bureaulokalitäten und der Einrichtung eines selbständigen Bureaus der Kulturinspektion Karlsruhe.
Der Aufwand betrug 1878: 29 173 ℳ
1879: 30 233 „
1880: 30 049 „ im Durchschnitt rund . . . 29 800 ℳ
Wird dieser Satz der Anforderung zu Grunde gelegt, so sind wegen Verminderung der Zahl der Inspektionen abzurechnen . . . 2 800 „
sonach Erforderniß . . . 27 000 ℳ

Zu §. 201. Der frühere Budgetsatz für Diäten und Reisekosten der Bezirksverwaltung von . . . 86 230 ℳ
wurde für die Periode 1880/81 herabgesetzt auf . . . 80 000 „
Ungeachtet die Kosten der von Kollegialmitgliedern gemeinschaftlich mit den Bezirksbeamten benützten Vorräthe, welche früher hier verrechnet wurden, auf den Etat der Zentralverwaltung §. 195 übertragen wurden mit beiläufig . . . 3 400 „
und obwohl auf thunliche Beschränkung des Aufwands Bedacht genommen wurde, konnte mit der bewilligten Summe nicht ganz ausgereicht werden. Der Aufwand betrug 1880 80 691 ℳ rund . . . 80 900 „
In Folge der Aufhebung von 4 Inspektionen glaubt man eine Ermäßigung der Diäten und Reisekosten der Inspektionsvorstände in Aussicht nehmen zu können im Betrag von . . . 7 800 „
Die Anforderung für 1882/83 stellt sich hiernach auf . . . 73 100 ℳ

Zu §. 204. Der Rechnungsdurchschnitt steht auf . . . 24 560 ℳ
Obgleich die Voruntersuchungen für Wasserversorgung der Gemeinden einen sehr erheblichen Aufwand verursachen, kann im Hinblick auf die zulässige Einschränkung der Voruntersuchungen für Straßenbauten die Anforderung für die Periode 1882/83 auf 20 000 ℳ ermäßigt werden.

Zu §. 205. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 32 825 ℳ.

Zu §. 206. Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 207. Der Aufwand im Jahr 1880 war 1 033 ℳ.

Zu §. 208. Rechnungsdurchschnitt 4 486 ℳ.

Zu §. 209. Desgleichen 34 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1. §	2.	3. Stättiger Budgetsatz	4. Voranschlag für 1882/83 jährlich.	5. Kapitel wegfallend.	6. Mithin gegen früher mehr.	6. Mithin gegen früher weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	IV. Verwaltungsaufwand.						
	b. Bezirksverwaltung.						
	Uebertrag .	376 110	346 970		1 540	29 680	
210.	Postporto	7 000	7 000		—	—	Zu §. 210. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 7 436 ℳ.
211.	Sonstige Ausgaben	17 000	18 000		1 000	—	Zu §. 211. Der Rechnungsdurchschnitt beziffert sich auf 18 820 ℳ. Der bisher hier verrechnete Lohn eines in der Druckerei verwendeter Arbeiters mit 940 ℳ ist hier ab- und bei §. 193 a. zugeschrieben.
	Summe b. Bezirksverwaltung . .	399 110	371 970		2 540	29 680	
	Hiezu „ a. Zentralverwaltung . .	221 692	222 456	3260	11 300	10 536	
	Summe IV. Verwaltungsaufwand . .	620 802	594 426	3260	13 840	40 216	
	Hiezu Summe I. Wasser- und Straßenbau . . .	3 422 313	3 093 870		72 200	100 643	
	„ II. Landeskultur und Feldbereinigung	37 000	38 900		1 900	—	
	„ III. Katastervermessung	444 704	444 704		—	—	
	Summe A. Ordentlicher Etat	4 224 819	4 171 900	3260	87 940	140 859 87 940	
						52 919	
	„ „ „ „ für beide Jahre .	—	8 343 800				
	B. Außerordentlicher Etat.						
	A. Straßenbau.		Voranschlag für 1882/83 zusammen.				
	Kreis Konstanz.						
1.	Grenzbachbrücke bei Konstanz	—	8 000		—	—	Zu §. 1. Die Brücke ist schon lange baufällig. Die mit der Schweiz gepflogenen Verhandlungen wegen Konstruktion des Grenzbaues waren Veranlassung, daß man sich bisher auf die nöthigste Reparatur der Brücke beschränkte. Dieses Hinderniß ist jetzt beseitigt, auch ist mit weiteren Reparaturen nicht mehr zu helfen und soll daher der Umbau zur Ausführung kommen. Kreis und Gemeinde sind einverstanden. An den zu 8 000 ℳ veranschlagten Baukosten sind als Beiträge der Interessenten 2 000 ℳ in Einnahme gestellt.
2.	Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim	—	97 000		—	—	Zu §. 2. Wegen Bruchs der im vorigen Budget enthaltenen Anforderung ist dieser Bau Ende 1879 eingestellt und erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1881 im Hinblick auf den Beschluß der II. Kammer vom 12. März 1880 wieder aufgenommen worden. Die vorschriftlich zur Verwendung gelangten sowie die zur Fertigstellung der Straßenstrecke vom Donauthal bis Schwerzingen aufzuwendenden Kosten in dem im vorigen Budget schon bezeichneten Betrag von 97 000 ℳ kommen hier abermals zur Anforderung. Damit werden die bei 1873 zu beiden Seiten des Donauthales erstellten Straßenstrecken mit einander verbunden und wird der Zweck des Straßenbaues, in der Hauptsache erreicht. Zur vollständigen Durchführung des Unternehmens wird dann noch die Verbesserung des jetzigen Gemeindeweges innerhalb der Gemarkung Hartheim erübrigen, welche einen Aufwand von weiteren 16 000 ℳ erfordert. Diese Herstellung soll als wünschenswerth bezeichnet auf die Budgetperiode 1884/85 verschoben bleiben, weßhalb auch die Verhandlungen mit den Interessenten wegen dieser Vervollständigung des Straßenbaues noch nicht abgeschlossen werden sind. Die gesetzlichen Beiträge der Interessenten mit 32 200 ℳ stehen in Einnahme.
	Uebertrag .	—	105 000		—	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 zusammen.	Kapitals-Ersatz.	Mithin gegen früher mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	A. Straßenbau.					
	Uebertrag .	—	105 000		—	—
	Kreis Konstanz.					
3.	Stockachbrücke bei Ristorf	—	12 500		—	—
4.	Mühlbachbrücke bei Welschingen	—	5 300		—	—
5.	Brücke über die Aach und den Mühlkanal bei Nieder-Singen	—	17 500		—	—
6.	Umbau der Biberbrücke bei Randegg	—	7 800		—	—
	Kreis Villingen.					
7.	Umbau der Schwizebrücke in Furtwangen	—	7 50		—	—
	Kreis Waldshut.					
8.	Verbreiterung der Schlächtholzstraße zwischen Gurtweil und Weizen	—	30 000		—	—
9.	Umbau der Aldbrücke bei St. Blasien	—	20 000		—	—
10.	Gewölbbrücke an der Straße von Murg nach Todtmoos	—	3 800		—	—
	Kreis Lörrach.					
11.	Wehrabrücke bei Niederwehr	—	3 800		—	—
12.	Wehrabrücke an der Straße von Schopfheim nach Brennet	—	4 000		—	—
	Uebertrag .	—	217 250		—	—

7.
Erläuterungen.
Zu §. 3. Der Zustand der vorhandenen Brücke ist in allen Theilen derart schadhaft, daß eine Reparatur nicht mehr thunlich erscheint. Der Umbau soll in Stein und Eisen erfolgen, womit Kreis und Gemeinde einverstanden sind. Die Kosten sind auf 12 500 ℳ. veranschlagt. Als Beitrag der Interessenten sind 4 166 ℳ. in Einnahme gestellt.
Zu §. 4. An Stelle des vorhandenen baufälligen Gewölbbrückchens soll eine Ueberbrückung aus Eisenkonstruktion erstellt werden, womit zugleich eine sehr wünschenswerthe Verbesserung der Straße nach Richtung und Gefäll erreicht wird. Kreis und Gemeinde haben dem Projekt zugestimmt. In Einnahme erscheinen 1 766 ℳ. als Beiträge der Interessenten.
Zu §. 5. Die alte Holzbrücke kann nicht mehr reparirt werden, indem ihr Durchflußöffnung für die höchsten Wasserstände der Aach nicht genügend. Im Einverständniß mit Kreis und Gemeinde soll der Umbau in Stein und Eisen erfolgen. Die Kosten sind auf 17 500 ℳ. veranschlagt; 5 833 ℳ. erscheinen als Beiträge der Interessenten in Einnahme.
Zu §. 6. Die alte Brücke ist in allen Theilen im Zerfall und ihre ungenügende Lichtweite verursacht häufige Ueberschwemmungen der Straßen. Kreis und Gemeinde haben sich für den Umbau der Brücke in Eisenkonstruktion ausgesprochen. Als Beitrag von Kreis und Gemeinde sind 2 600 ℳ. in Einnahme gestellt.
Zu §. 7. Wegen Baufälligkeit der alten Holzbrücke mit höherem Joch ist ein Neubau nothwendig. Dabei soll zur Vermeidung von Eisstopfung das Joch entfernt und der Bau mit freitragender Konstruktion in Eisen ausgeführt werden. Kreis und Gemeinde sind mit dem Projekt einverstanden. Die gesetzlichen Beiträge mit 2 500 ℳ. stehen in Einnahme.
Zu §. 8. Für diesen Bau waren im Budget für 1880/81 . . . . . 55 000 ℳ. bewilligt, es wurden jedoch nur . . . . . 25 000 „ hiervon für den Umbau der Holzbrücke bei Wigmar und für Verbreiterung der Fahrbahn bewilligt. Die weiteren 30 000 ℳ. kommen für 1882/83 in Antrag. Eine durchgehende Verbreiterung der bezeichneten Straßenstrecke ist mit Rücksicht auf die Ausführung der oberen Schlächthalbstraße im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs unerläßlich. Als Beitrag der Interessenten sind 1000 ℳ. in Einnahme gestellt.
Zu §. 9. Die bestehende Brücke ist baufällig und ihre Richtung für den Langholzverkehr äußerst hemmend. Nach Verlegung der Straße Todtmoos-St. Blasien ist der Umbau der Brücke nicht mehr verschiebbar. Der Umbau soll in Eisen erfolgen und Verbreiterung der Fahrbahn, soweit die Rücksicht auf die Langholzfahrten dies nothwendig macht. Als Leistung der Beitragspflichtigen stehen 6 666 ℳ. in Einnahme.
Zu §. 10. Die Gewölbbrücke an der genannten Straße in der Gemarkung Großhreiermald ist baufällig geworden und muß erneuert werden. Dabei soll zur Beseitigung des sehr kurzen Bogens die Brückenlänge etwas nach abwärts verrückt werden. Die Kosten sind auf 3 800 ℳ. veranschlagt. Die Kreisversammlung und der Gemarkungsverband haben sich mit dem Projekt einverstanden erklärt. Die gesetzlichen Beiträge mit 1 266 ℳ. stehen in Einnahme.
Zu §. 11. Die Brücke ist baufällig. Mit Rücksicht auf den guten Zustand der Fundamente der Widerlager kann man sich auf Erneuerung der schadhaften Holztheile beschränken und damit den Neubau noch auf einige Jahre hinausschieben. Kreis und Gemeinde sind mit dem Projekt einverstanden. Die Beiträge von Kreis und Gemeinde mit 1 266 ℳ. sind in Einnahme gestellt.
Zu §. 12. Für diese Brücke wurden im Budget 1880/81 5 000 ℳ. bewilligt, welche Summe lediglich für Erneuerung des Oberbaues berechnet war. Die Gemeinde Bäche hat jedoch die dringende Bitte ausgesprochen, gleich mit der Herstellung der Brücke auch das bei der Brücke vorhandene Gegengefälle zu beseitigen sogenannte Wuhre zu verlegen. Der Umstand, daß die Straße von Todtmoos an, von wo beständig ein starker Holztransport nach Bernau stattfindet, in der Hauptsache fertig sind, läßt das erwähnte Gegengefälle als lästiges Hindernißerscheinung empfinden und erscheint daher die Bitte der Gemeinde gerechtfertigt. Soll derselben entsprochen werden, so erhöht sich jedoch der Aufwand auf 9 000 ℳ. Es werden daher zu den früher bewilligten 5 000 ℳ. weitere 4 000 ℳ. in Anforderung gebracht. Die Kreisversammlung hat sich mit dem veränderten Projekt einverstanden erklärt. Die Beiträge der Betheiligten mit 1 333 ℳ. erscheinen in Einnahme.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 zusammen.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher		Erläuterungen.
					mehr.	weniger.	
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.						
	B. Außerordentlicher Etat.						
	A. Straßenbau.						
	Uebertrag .	—	217 290		—	—	
	Kreis Lörrach.						
13.	Umbau der Brücke über den Gewerbekanal bei Steinen	—	3 000		—	—	Zu § 13. Die zunächst bei Steinen an der Straße nach Brombern befindliche Gewölbbrücke ist längst baufällig. Deren Umbau mit Anwendung einer Eisenkonstruktion und entsprechender Regulirung der beiderseitigen Anschlüsse ist um so mehr geboten, als die Brücke wegen der tiefen Lage des Gewölbscheitels für den Verkehr sehr hinderlich ist. Die Kosten sind auf 3 000 ℳ veranschlagt. Die Gemeinde Steinen und die Kreisversammlung haben den Bau zugestimmt. Die Beiträge von Kreis und Gemeinde mit 1000 ℳ sind in Einnahme gestellt.
14.	Straßenkorrektion beim sogenannten Herthener Loch .	—	3 300		—	—	Zu § 14. In der Straße von Basel nach Schallbach befindet sich unweit oberhalb Herthen ein überaus lästiger Strich von 6 bis 7% Steigung. Die betheiligten Gemeinden haben längst eine Beseitigung dieses Uebelstandes nachgesucht, die Gemeinde Herthen und die Kreisversammlung haben sich schon 1875 mit dem Bau einverstanden erklärt und man letzterer wurde im Jahre 1880 beschlossen, derzeit hinzuweisen, daß der schon längst in Aussicht gestellte Bau nun zur Ausführung gebracht werde. Die Kosten sind zu 3 300 ℳ veranschlagt. Als Beitrag der Interessenten sind 1 100 ℳ in Einnahme gestellt.
	Kreis Freiburg.						
15.	Bergbrücke bei Hammereisenbach	—	18 300		—	—	Zu § 15. Die alte Brücke ist in allen Theilen baufällig. Beim Neubau soll das Holzjoch entfernt und die ganze Oeffnung mit Eisenkonstruktion frei überdeckt werden. Zugleich ist auf dem linken Ufer der Anschluß an die Straße von Bühlenbach nach Traunreichungen mit Beseitigung der für den Verkehr sehr lästigen Steigung zu verbessern. Die Kosten sind auf 18 300 ℳ veranschlagt. Kreis und Gemeinde haben dem Projekt zugestimmt. Deren Beiträge stehen mit 6 100 ℳ in Einnahme.
16.	Verbesserung der Bertnathalstraße.	—	42 100		—	—	Zu § 16. Die aus der Budgetperiode 1876/77 übertragene Bewilligung von 50 000 ℳ kam in der Periode 1878/79 ganz zur Verwendung. Zur Vollendung der auf 92 100 ℳ veranschlagten unteren Abtheilung der Bertnathalstraße von Ufrich bis zur Sägeplatzmühle sind daher noch 42 100 ℳ erforderlich, deren Bewilligung für 1882/83 beantragt wird. Die gesetzlichen Beiträge mit 14 033 ℳ stehen in Einnahme.
17.	Elz- und Dreisamkanalbrücke bei Riegel.	—	14 000		—	—	Zu § 17. Diese 40 m lange auf vier hölzernen Jochen ruhende Balkenbrücke wurde Anfang der vierziger Jahre erbaut und muß nun einer Hauptreparatur unterworfen werden, da nicht nur die Tragkonstruktionen, sondern auch die Joche ihrem Abgange nahe stehen. Mit Rücksicht auf die Höhe des Aufwands, welchen der Umbau in Eisen erfordern würde (im Betrage von 56 000 ℳ, soll die Herstellung wieder in Holz bewirkt werden mit einem Aufwand von 14 000 ℳ. Die Gemeinde und der Kreisverband haben zugestimmt. 4 666 ℳ sind als Beiträge der Interessenten in Einnahme gestellt.
	Kreis Offenburg.						
18.	Brücke über die Schutter bei Hugsweier	—	11 000		—	—	Zu § 18. Die vorhandene Brücke ist im Gewölb schadhaft, überdies aber auch für den Verkehr zu schmal und ihre fehlerhafte Anlage wegen ein Hemmniß für den Abfluß der Hochwasser. Sie soll daher abgetragen und an einer andern den Verhältnissen mehr entsprechenden Stelle neu aufgebaut werden. Kreis und Gemeinde sind gehört und haben sich zur Leistung der Beiträge, die mit 3 666 ℳ in Einnahme stehen, bereit erklärt.
19.	Brücke über die Felsschutter zwischen Sundheim und Marlen	—	4 200		—	—	Zu § 19. Die in der Landstraße Nr. 29 befindliche Gewölbbrücke über die Felsschutter zwischen Sundheim und Marlen ist baufällig. Sie bildet durch die zu hohe Lage des Gewölbscheitels ein Verkehrshinderniß und soll zur Beseitigung dieses Mißstandes durch eine einfache eiserne Barrenbrücke ersetzt werden. Der Kreis und die Gemeinde Marlen sind mit dem Bau einverstanden. Als Beitrag der Interessenten erscheinen 1 416 ℳ in Einnahme.
20.	Brücke über die Reuch bei Freierbach	—	4 000		—	—	Zu § 20. Die sogenannte Schwellbadbrücke beim Bad Freierbach bedarf einer Hauptreparatur, da sämmtliche Holztheile abgängig sind. Es ist beabsichtigt, die wenig benützten hölzernen Streckbalken durch Eisenbarren zu ersetzen. Die Kosten werden sich auf 4 000 ℳ belaufen. Die Kreisversammlung und die betheiligte Gemeinde Peterstal sind einverstanden. Als Beitrag der Betheiligten sind 1 333 ℳ in Einnahme gestellt.
21.	Umbau der Murgbrücke bei Rothenfels	—	20 000		—	—	Zu § 21. Die Murgbrücke bei Rothenfels ist baufällig und soll in Holz umgebaut werden. Der Aufwand berechnet sich auf 20 000 ℳ. Kreis und Gemeinde sind mit dem Projekt einverstanden. Als Beitrag von Kreis und Gemeinde werden 6 667 ℳ in Einnahme gestellt.
	Uebertrag .	—	337 290		—	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetansatz	4. Voranschlag für 1882/83 zusammen.	5. Kapitel Anmerkungen	6. Mithin gegen früher mehr.	6. Mithin gegen früher weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.						
	B. Außerordentlicher Etat.						
	A. Straßenbau.						
	Uebertrag .	—	337 200		—	—	
	Kreis Mannheim.						
22.	Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar bei Mannheim	—	39 836		—	—	Zu § 22. Für Tilgung und Verzinsung der Brückenbaukapitalien sind nach Vertrag vom 3. Dezember 1873 in der Budgetperiode 1882/83 an die Stadt Mannheim zu zahlen: a. Tilgungsquote für 2 Jahre 20 000 ℳ = ... 34 285 ℳ 71 ₰ b. Zinsen 3½ Prozent von restlichen 50 000 ℳ, bei vierteljähriger Abzahlung von je 2 500 ℳ = ... 5 550 „ — „ zusammen . 39 835 ℳ 71 ₰ Hievon hat der Kreis Mannheim ein Sechstel mit 6 639 ℳ 28 ₰ beizutragen, welche in Einnahme erscheinen.
	Kreis Heidelberg.						
23.	Straße von Sinsheim über Weiler nach Eppingen . .	—	40 000		—	—	Zu § 23. Für die Straße von Sinsheim über Weiler nach Eppingen, deren Kosten zu 129 000 ℳ veranschlagt waren, sind für die Budgetperioden 1876/77 und 1878/79 je 43 000 ℳ, zusammen 86 000 ℳ bewilligt worden. Die Korrektionsarbeiten sind mit Ausnahme der Strecke Hilsbach—Rhelnhausen vollendet und haben einen Aufwand von rund 74 000 ℳ erfordert. Die für letztgenannte Korrektionsstrecke erforderlichen 40 000 ℳ werden hier in Anforderung gebracht. Der Aufwand für die Gesammtkorrektion wird hienach hinter der mitgetheilten Voranschlagssumme um rund 15 000 ℳ zurückbleiben. Die gesetzlichen Beiträge mit 13 333 ℳ werden wieder in Einnahme gestellt.
24.	Korrektion der Straße von Siebbach nach Gemmingen	—	24 000		—	—	Zu § 24. Die bestehende Straße hat ungünstige Gefällsverhältnisse und berührt die Eisenbahnstation Gemmingen nicht. Im Interesse des durchgehenden Verkehrs wünscht, also war den lokalen Bedürfnissen zu entsprechen, soll die Straße zwischen Siebbach und Gemmingen verlegt und in letzterem Ort regulirt werden. Die Kosten sind auf 24 000 ℳ veranschlagt. Kreis und Gemeinde sind einverstanden. Die Beiträge von Kreis und Gemeinden mit 8 000 ℳ erscheinen in Einnahme.
	Kreis Mosbach.						
25.	Umbau der Erfabrücke bei Hardheim	—	5 000		—	—	Zu § 25. Die hölzernen Streckbäume der Brücke sind schadhaft und sollen durch gemalte eiserne Bogen ersetzt werden. Die hölzernen Widerlager und Pfeiler sind noch in ganzer Zustand. Das hölzerne Geländer und Geländer sollen beibehalten beziehungsweise, soweit nöthig, in Holz erneuert werden. Kreis und Gemeinde haben dem Projekt zugestimmt, deren Beiträge stehen mit 1 666 ℳ in Einnahme.
26.	Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	—	500 000		—	—	Zu § 26. Für die zur Ausführung in der nächsten Budgetperiode in Aussicht genommenen Straßen wird eine Bewilligung von 500 000 ℳ gefügt.
	Summe A. Straßenbau . .	—	946 636		—	—	
	B. Wasserbau.						
	a. Rheinbau.						
27.	Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme. . . .	—	151 000		—	—	Zu § 27. Mit den in den beiden jüngsten Budgetperioden für diesen Zweck bewilligten Summen konnten die dringendsten und namentlich die von den Gemeinden gewünschten und als zulässig erkannten Verbesserungen der Hauptschutzdämme am Rhein ausgeführt werden. Unerläßlich ist aber nach der Schau der Mannheim-Neckarauer Niederung gegen außerordentliches Hochwasser oder Eisgang mit gleichzeitig hohem Wasserstand beziehungsweise Eisbruch im Rhein. Im Hinblick auf den enormen Schaden, den eine Ueberschwemmung dieser fast bevölkertsten Niederung zur Folge hätte, soll der zum Mannheimerhafen gehörige linkseitige Neckardamm von Mannheim aufwärts erhöht und bis zum Hochwasserfreien Anschluß hergestellt werden, wofür die Kosten auf 151 000 ℳ berechnet sind.
	b. Binnenflußbau.						
28.	Korrektion der Deggenhauser Aach	—	13 800		—	—	Zu § 28. Wie in der Begründung zu der Budgetforderung für 1880/81 angegeben, beträgt der für dieses Unternehmen erforderliche Staatsbeitrag 115 000 ℳ. In der Unterstellung, daß an der für die Periode 1876/77 bewilligten Summe von 50 000 ℳ bis zum Schluß des Jahres 1879 20 000 ℳ verwendet worden würden, kam für 1880/81 als Restforderniß nur der Betrag von 95 000 ℳ in Anforderung. Zur Verwendung im Jahre 1879 betrug aber nur 6 216 ℳ; die Restforderung hätte daher 106 784 ℳ betragen sollen und wird die Differenz mit rund 13 800 ℳ als weiteres Erforderniß hier eingestellt. Die Korrektion wird im Jahre 1882 zur Vollendung kommen.
	Uebertrag .	—	164 800		—	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 zusammen.	Anmerkungen.	Mithin gegen früher	
					mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	B. Wasserbau.					
	Uebertrag .	—	164 800		—	—
	b. Binnenflußbau.					
29.	Binnkhkorrektion bei Achdorf	—	21 100		—	—
30.	Schleusenbrücke am Leopoldskanal bei Riegel	—	7 000		—	—
31.	Kinzigkorrektion bei Biberach	—	5 000		—	—
32.	Erweiterung des Flußraumes des Neckars bei der Mannheimer Kettenbrücke	—	4 000		—	—
	c. Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.					
33.	Ausbau der Uferbucht bei der sogenannten Wasserschachtel oberhalb Mannheim	—	56 000		—	—
34.	Ergänzende Herstellungen im Mannheimer Hafen . .	—	22 600		—	—
	Summe B. Wasserbau . .	—	280 500		—	—

7.
Erläuterungen.
Zu §. 29. Solange diese Korrektion nicht zur Ausführung gelangt, ist die Gemeinde Achdorf schweren Hochwassergefährdungen in Folge eines etwaigen Durchbruchs bei im Oktober d. J. eingetretenen Ueberfalls ausgesetzt. Auch erscheint die projektirte Verlegung des Flußbettes unterhalb zur dauernden Sicherung der im Interesse des Straßenbaues gestellten Achdorf und Stellungen in Ausführung begriffenen Flußkorrektion als dringlich. Da nun die Gemeinde Achdorf finanziell nicht außerstande leistungsfähig ist, um die im Ganzen auf 29 600 ℳ. berechneten Kosten mit Einschluß des mit der Korrektion zusammenhängenden Brückenbaues auf 40 000 ℳ. veranschlagten Kosten der Korrektion von sich aus zu bestreiten, so ist obige Summe von 21 100 ℳ. zur Unterstützung des Unternehmens in Anforderung gebracht.
Zu §. 30. Das Gebäck der Riegeler Schleusenbrücke, dessen Herstellung unverschieblich war, wurde im letzten Jahr aus Mitteln des ordentlichen Etats erneuert. Aber auch sämmtliche übrigen Holztheile bedürfen der Erneuerung, wofür die Kosten veranschlagt sind zu . . . . . 9 000 ℳ. Die Gemeinde Riegel hat ein Drittel derjenigen Kosten zu tragen, welche für die Brücke (auf 18 Fuß Breite gerechnet) aufzuwenden sind, während die weiteren für die Schleuse erwachsenden Kosten als Flußbaukosten zu behandeln sind. Nach Abrechnung des von der Gemeinde zu leistenden Beitrags mit ca. . . . . 2 000 „ kommen hier zur Anforderung . . . . . 7 000 ℳ.
Zu §. 31. Bei Aufstellung des Budgets für die Jahre 1880/81 wurde der Gesammtaufwand der Korrektion auf 360 000 ℳ. berechnet in der Unterstellung, daß bei der damals bestehenden großen Nachfrage nach Arbeit die Vergebung derselben auf ein Abgebot von 10 Prozent über 26 000 ℳ. gerechnet werden könne. Es ist jedoch nur ein Abgebot von 8,5 Prozent oder 22 000 ℳ. erreicht worden, wogegen für Bauzinsvergütung 1 000 ℳ. mehr, als angenommen erforderlich waren, was eine Erhöhung der Baukosten von 5 000 ℳ. ergibt. Die Korrektion wird nun zwar bis 1. Oktober d. J. vollendet sein, allein da die Uferstrecken zu ca. ihrer Länge mit Rücksicht auf die in den selben Jahren noch erfolgende Rutschung der Flußsohle mit Faschinenbau gesichert werden müssen, bedürfen sie in der Folge noch der Abdeckung mit Steinen und sind deßhalb zur gänzlichen Vollendung in den Jahren 1882 und 1883 Steinvorräthe anzuschaffen, wozu der vorgenannte Betrag von 5 000 ℳ. nöthig wird.
Zu §. 32. Bei dem Eingang am 1. Januar 1880 ist der hölzerne Brückenpfeiler in seinem Fundamente bedenklich angegriffen worden und die hierauf angeordneten Untersuchungen haben die dringende Nothwendigkeit der ausgedehnten Verbauung des gegenüber der Flußsohle zu tief liegenden Pfeilerfundaments ergeben. Zur Bestreitung der Kosten im Betrag von 30 000 ℳ. ist 1881 ein Administrativkredit bewilligt worden. Die hier gemachte weitere Forderung von 4 000 ℳ. betrifft die Herstellung des nothwendigen Ueberbaus unter der Brücke, um den durch die Verbauung des Pfeilers verengten Flußraum unter der Brücke wieder zu gewinnen.
Zu §. 33. Länge des östlichen Rheinufers von Mannheimer Hafen aufwärts bis zum Neurottdorf macht sich seit längerer Zeit eine Erhöhung der Flußsohle durch Geschiebeablagerungen bemerklich, welche befürchten läßt, daß in kurzer Zeit die Benützung des diesseitigen Rheinufers unterhalb der Rheinbrücke als Landungs- und Anlegeplatz bei niederem Wasserstand unmöglich wird. Als Ursache dieses Uebelstands ist die Erweiterung des Flußbettes durch die beim Neurottdorf befindliche Uferbucht zu betrachten. Um eine erhebliche Schädigung der Schiffahrtsinteressen zu vermeiden, sollte die Uferlinie bei der fraglichen Bucht ausgebaut werden. Die Kosten berechnen sich auf 56 000 ℳ.
Zu §. 34. Der Mangel an Einrichtungen für die Erleichterung und Sicherheit der Bewegung und des Liegens der Schiffe im Mannheimer Hafen ist Gegenstand häufiger Klagen Seitens der Schiffahrt treibenden Publikums und hat auch schon zu Beschädigungen von Fahrzeugen geführt. Bei der großen Wichtigkeit des hier stattfindenden Verkehrs, der seit Eröffnung der neuen Hafenanlagen in erfreulichem Wachsen begriffen ist, erscheint es angezeigt, dem gedachten Mangel durch geeignete Schutzvorrichtungen, wie sie die hiesige Bereits des Hafens genommene Erfahrung als Bedürfniß hat erkennen lassen, abzuhelfen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.						
	B. Außerordentlicher Etat.						
	C. Verschiedenes.		Voranschlag für 1882/83 zusammen.				
35.	Bau eines Straßenmagazins in Wolfach	—	3 800		—	—	Zu §. 35. Das Straßenmagazin in Wolfach ist Eigenthum der Stadt und der Straßenbauverwaltung miethweise überlassen. Die Miethe ist gekündigt, weil die Stadt den Platz anderweit verwenden will. Eine Verlegung ist ohnehin wegen Unzulänglichkeit des Magazins in Folge der beim Eisenbahnbau vorgenommenen Auffüllung der Nachbargrundstücke nothwendig. Die Stadt will das Gebäude künftig abtreten, dasselbe soll auf einen theils ärarischen, theils von der Gemeinde durch Tausch abgetretenen Platz versetzt werden. Die Herstellung dieses Platzes, Ankauf und Versetzen des Gebäudes erfordern einen Aufwand von 3 800 ℳ.
36.	Für Herstellung der neuen topographischen Karte	—	140 000		—	—	Zu §. 36. Zur Fortführung der Arbeiten sind in der Periode 1882/83 weitere 140 000 ℳ erforderlich.
	Summe C. Verschiedenes	—	143 800		—	—	
	Hiezu „ A. Straßenbau	—	946 636		—	—	
	„ B. Wasserbau	—	280 500		—	—	
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	1 370 936		—	—	
	Hiezu „ A. Ordentlicher Etat für beide Jahre	—	8 343 800		—	—	
	Summe Titel XVII.	—	9 714 736		—	—	
212.	**Titel XVIII. Porto-, Fracht- und Telegraphenkosten.**						
	Ordentlicher Etat	6 410	7 317		907	—	Zu §. 212. Der seitherige Budgetsatz des Ministeriums des Innern im Betrag von . . . 8 585 ℳ erhöht sich um die Hälfte des Budgetsatzes des früheren Handelsministeriums zu . . . 425 „ zusammen . . . 9 010 ℳ Andererseits gehen an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts im Verhältniß zu dem neuesten Rechnungsergebniß über . . . 2 600 „ Der berichtigte Budgetsatz berechnet sich sohin auf . . . 6 410 ℳ Der Voranschlag entspricht dem Rechnungsergebniß der Normaljahre.
	Summe für beide Jahre	—	14 634		—	—	
	Titel XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.						
	Ordentlicher Etat.						
213.	Zugskosten	30 708	750		—	—	Zu §§. 213—218. Dem seitherigen Budgetsatz des Ministeriums des Innern im Jahresbetrag von . . . 32 563 ℳ ist beigeschlagen die Hälfte des seitherigen Budgetsatzes des Handelsministeriums mit . . . 4 125 „ zusammen . . . 36 708 ℳ dagegen ist abgegangen der nach dem Rechnungsergebniß bemessene Antheil des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit . . . 6 000 „ Der Rest mit . . . 30 708 ℳ bildet den berichtigten Budgetsatz. Die Eingelöste des Voranschlags für 1882/83 gründen sich bei §§. 213, 214, 216, 217 und 219 auf das Rechnungsergebniß der Normaljahre. Bei §. 215 wurde der bisherige Budgetsatz beibehalten.
214.	Diäten und Reisekosten		8 213				
215.	Für außerordentliche Unglücksfälle		5 143				
216.	Für Medaillen		2 220				
217.	Grenzberichtigungskosten		2 330				
218.	Sonst zufällige Ausgaben		12 050				
	Summe Titel XIX.	30 708	30 708		—	—	
	„ „ für beide Jahre	—	61 416		—	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1. §	2.	3. Jahresbetrag des ordentlichen Etats. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1882/83 jährlich.	5. Mithin gegen seither mehr.	6. Mithin gegen seither weniger.	7. Gesammtbetrag für die Budgetperiode. Ordentlicher Etat.	8. Außerordentlicher Etat.	9. Hauptsumme.	10. Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
	Zusammenstellung.								
	Titel I.	168 138	166 938	—	1 200	333 876	—	333 876	
	„ II.	23 280	22 480	—	800	44 960	—	44 960	
	„ III.	55 180	55 120	3320	60	110 240	—	110 240	
	„ IV.	126 955	126 955	—	—	253 910	—	253 910	
	„ V.	34 716	34 716	4440	—	69 432	2 570	72 002	
	„ VI.	4 900	4 900	—	—	9 800	—	9 800	
	„ VII.	6 080	6 080	—	—	12 160	—	12 160	
	„ VIII.	2 114 733	2 304 429	189 687	—	4 608 840	100 000	4 708 840	
	„ IX.	636 281	638 802	3640	2 521	1 277 604	—	1 277 604	
	„ X.	180 172	184 894	4 722	—	369 788	—	369 788	
	„ XI.	415 835	405 028	—	10 807	810 056	22 000	832 056	
	„ XII.	660 802	644 256	—	16 547	1 288 518	108 200	1 396 718	
	„ XIII.	104 141	117 296	13 155	—	234 592	173 400	407 992	
	„ XIV.	34 512	29 282	—	5 230	58 564	—	58 564	
	„ XV.	102 823	107 958	5 135	—	215 916	600	216 516	
	„ XVI.	190 736	191 869	1 133	—	383 738	10 000	393 738	
Seitheriger	„ V. des früheren Handelsministeriums	2 390	—	—	2 390	—	—	—	
	„ XVII.	4 224 819	4 171 900	3200	52 919	8 343 800	1 370 936	9 714 736	
	„ XVIII.	6 410	7 317	907	—	14 634	—	14 634	
	„ XIX.	30 708	30 708	—	—	61 416	—	61 416	
				217 260	89 949				
				89 949					
	Summe der Ausgabe . .	9 123 611	9 250 922	28660	127 311	18 501 844	1 847 706	20 349 550	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Mehrbetrag bezw. Minderbetrag.	Mithin gegen früher mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei.					
	Ordentlicher Etat.					
1.	Miethzinse von Gebäuden	17 823	18 203		380	—
2.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	1 808	1 770		—	38
3.	a. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei	190 017	189 414		—	603
	b. Ersatz von Wohnungsgeldzuschüssen	20 246	20 174		—	72
4.	Ersatz der Entschädigung für getödtete Thiere	75 000	45 000		—	30 000
5.	Ersatz der Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten	24 239	7 924		—	16 315
6.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 714	4 933		3 219	—
					3 599	47 028
						3 599
	Summe Titel I.	330 847	287 418			43 429
	„ „ für beide Jahre	—	574 836			
	Titel II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.					
	Ordentlicher Etat.	(für 560 Köpfe.)	(für 560 Köpfe.)			
7.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	5 390	5 090		—	300
8.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	6 195	6 260		65	—
9.	Einnahmen von der Oekonomie	140 319	138 781		—	1 538
10.	Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	9 846	7 750		—	2 096
11.	Unterhaltungskostenbeiträge	183 000	183 000		—	—
12.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	200	200		—	—
					65	3 934
						65
	Summe Titel II.	344 950	341 081			3 869
	„ „ für beide Jahre	—	682 162			

des Innern.

nahme.

7.
Erläuterungen.
Zu §. 1. Neuester Stand.
Zu §. 2. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 3. Vergleiche Titel VIII., §. 33 der Ausgabe. Im Budget für 1880/81 sind als künftig wegfallend bezeichnet 603 + 72 = 735 ℳ, bestehend in dem Beitrag der Stadt Mannheim zu dem Aufwand für einen Schutzmann II. Klasse. Die Stadt Mannheim zahlt aber für einen Schutzmann II. Klasse nun 900 + 90 + 70 + 120 = 1180 ℳ × $^{6}/_{10}$ = ... 708 ℳ dazu kommt weiter in Wegfall der Betrag von . . . . . 30 „ um welchen der Beitrag der Stadt Karlsruhe bisher im Budget irrthümlich zu hoch angenommen war. Zusammen Abgang . . . 738 ℳ Andererseits geht zu der Leistung der Stadt Baden zu dem höheren Mietzgeld, welches die 3 in Baden weiter angestellten Schutzmänner gegenüber jenen in Mannheim beziehen (vergleiche Erläuterung zu §. 33 a der Ausgabe) 3 × 35 = 105 ℳ × $^{6}/_{10}$ = ... 63 „ Netto-Abgang . . . 675 ℳ Zu Gunsten wegen bei der Städte: Konstanz 11 196 ℳ, Freiburg 31 158 ℳ, Baden 14 216 ℳ, Rastatt 7 650 ℳ, Pforzheim 23 988 ℳ, Karlsruhe 42 802 ℳ, Heidelberg 23 988 ℳ, Mannheim 55 602 ℳ.
Zu §. 4. Vergleiche Titel VIII, §. 47 der Ausgabe.
Zu §. 5. Rechnungsergebniß von 1880. Der Einnahmeausfall rührt daher, daß in Folge einer im Jahr 1877 getroffenen Anordnung die früher von der Amtskasse eingezogenen Kriegsbeträge für Jagden- und Hundsteuergefällen in Polizei-Strafsachen in die Spezialbehörde aufgenommen und demgemäß von der Staatskasse erhoben werden. Vom Jahre 1880 an fließt außerdem noch ein großer Theil von Holz- und Streuhöfen in die Staatskasse. Die früheren Rechnungsergebnisse können daher nicht mehr als maßgebend angesehen werden.
Zu §. 6. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 7. Ein Keller, der bisher um 300 ℳ vermiethet war, mußte von der Anstalt in eigenem Gebrauch genommen werden.
Zu §. 8. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 9. Die Einnahme von der Oekonomie bildet die Ausgleichung der Ausgabe zum Betrieb der Oekonomie, §. 86.
Zu §. 10. Rechnungsdurchschnitt für 560 Köpfe berechnet. Der geringeren Einnahme entspricht eine geringere Ausgabe unter §. 87 „bezgen Beschäftigung der Pfleglinge".

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.					
	Ordentlicher Etat.	(für 685 Köpfe.)	(für 685 Köpfe.)			
13.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	8 855	9 004		149	—
14.	Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	7 641	7 847		206	—
15.	Einnahme von der Oekonomie	237 883	227 122		—	10 761
16.	Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	8 057	10 236		1 579	—
17.	Unterhaltungskostenbeiträge	300 000	289 535		—	10 465
18.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	272	303		31	—
					1 965	21 226
						1 965
	Summe Titel III.	563 308	544 047			19 261
	„ „ für beide Jahre	—	1 088 094			
	Titel IV. Polizeiliches Arbeitshaus.	(für 197 Köpfe (?= von 225 Köpfen, vergl. Bericht der Budgetkommission).	(für 190 Männer und 50 Weiber zusammen 240 Köpfe.)			
	Ordentlicher Etat.					
19.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	395	395		—	—
20.	Erlös aus Inventarienstücken	214	368		154	—
21.	Einnahme von der Beschäftigung der Sträflinge	34 534	41 962		7 428	—
22.	Unterhaltungskostenbeiträge	22 584	27 022		4 438	—
23.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	173	173		—	—
	Summe Titel IV.	57 900	69 920		12 020	—
	„ „ für beide Jahre	—	139 840			
	Titel V. Gewerbe.					
	Ordentlicher Etat.					
24.	Miethzinse (Ertrag aus Gebäuden)	30	30		—	—
25.	Erlös aus dem Verkaufe der von der Landesgewerbehalle erworbenen Gegenstände	400	330		—	70
26.	Schulgelder					
	1. der Kunstgewerbeschule		1 086			
	2. der Schnitzereischule	850	110		426	—
	3. der Uhrmacherschule		80			
	Uebertrag	1 280	1 636		426	70

7.

Erläuterungen.
Zu §. 13. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 14. Desgleichen.
Zu §. 15. Die Einnahme unter dieser Position bildet die Ausgleichung der Ausgabe zum Betrieb der Oekonomie.
Zu §. 16. Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 685 Köpfe berechnet.
Zu §. 17. Desgleichen.
Zu §. 18. Ebenso.
Zu §. 20. Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1879 und 1880.
Zu §. 21. Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre für 240 Köpfe berechnet.
Zu §. 22. Desgleichen.
Zu §. 24. Miethzins für den Lesersaum des Gebäudes der Landesgewerbehalle.
Zu §. 25. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 26. Rechnungsdurchschnitte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1882/83 jährlich.	5. Kapitel vergleiche	6. Mithin gegen seither mehr.	6. Mithin gegen seither weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel V. Gewerbe.						
	Ordentlicher Etat.						
	Uebertrag	1 280	1 636		426	70	
27.	Vergütungen für Arbeiten						
	1. der Kunstgewerbeschule	2 000	3 500		1 500	—	Zu §. 27, 1. Die Inanspruchnahme der Kunstgewerbeschule zur Prüfung und Fertigung kunstgewerblicher Entwürfe ist in so erheblicher Zunahme, daß mit Sicherheit die angesetzte Einnahme erwartet werden kann.
	2. der Schnitzereischule	—	500		500	—	Zu §. 27, 2 und 3. Vergleiche Bemerkung unter §§. 106, 3 und 107, 2 der Ausgabe.
	3. der Uhrmacherschule	—	400		400	—	
28.	Erlös aus Gypsabgüssen	400	1 200		800	—	Zu §. 28. Erlös aus den von der Gypsformerei der Kunstgewerbeschule hergestellten Gypsabgüssen, welche namentlich an Schulen und sonstige öffentliche Anstalten, übrigens auch an Private zu einem die Selbstkosten wenig übersteigenden Preise abgegeben werden. Nach den bisherigen Ergebnissen wird sich der Ertrag auf jährlich 1 200 ℳ belaufen.
29.	Beiträge der Kreisverbände Freiburg und Villingen zu dem Aufwande der Schnitzerei- und der Uhrmacherschule	1 500	1 500		—	—	
30.	Vergütung für Benützung der chemisch-technologischen Prüfungs- und Versuchsanstalt	500	1 000		500	—	Zu §. 30. Die Einnahmen dieser Anstalt, welche seit 1. Oktober 1880 ihre Thätigkeit begonnen hat, betrugen im ersten Halbjahre 1881 rund 500 ℳ; da anzunehmen ist, daß, je mehr die Vortheile der Anstalt erkannt werden, auch deren Benützung sich heigern wird, so läßt sich annehmen, daß jedenfalls die angesetzte Einnahme erzielt werden wird.
31.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	300	90		—	210	Zu §. 31. Rechnungsdurchschnitt.
					4 126	280	
					280		
	Summe Titel V.	5 980	9 826		3 846		
	„ „ für beide Jahre	—	19 652				
	Titel VI. Landwirthschaft.						
	Ordentlicher Etat.						
32.	Ertrag aus Gebäuden	2 000	2 000		—	—	Zu §. 32. Miethzins für das Landesgestütsgebäude.
33.	Ertrag aus Grundstücken	2 280	1 175		—	1 105	Zu §. 33. In Folge Ermäßigung des vom dermaligen Pächter des Domänengutes Hochburg zu entrichtenden Pachtzinses.
34.	Erlös aus Inventarienstücken	50	10		—	40	Zu §. 34. In den Normaletats fand eine Versicherung von Inventarienstücken nicht statt und es steht auch eine solche für die nächste Zeit nicht in Aussicht.
35.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	400	1 600		1 200	—	Zu §. 35. Abgerundeter Rechnungsdurchschnitt.
					1 200	1 145	
					1 145		
	Summe Titel VI.	4 730	4 785		55		
	„ „ für beide Jahre	—	9 570				

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Titel VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Wasser- und Straßenbau.					
36.	Beiträge der Kreise zur Straßenunterhaltung	427 357	446 177		18 820	—
37.	Beiträge der Gemeinden zur Straßenunterhaltung	369 295	371 500		2 205	—
38.	Beiträge von Elsaß-Lothringen zur Unterhaltung der Schiffbrücken über den Rhein und für das Brückenpersonal bei Kehl	23 680	28 884		5 204	—
39.	Beiträge der Gemeinden zu Flußbauten	204 200	159 500		—	44 700
40.	Beiträge der Generalen zu Dammbauten	15 000	14 300		—	700
41.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	68 820	68 700		—	60
42.	Lagergebühren	—	330		330	—
43.	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	3 400	3 600		200	—
44.	Erlös aus Materialien und Geräthschaften	7 000	5 700		—	1 300
45.	Ersatz	1 220	1 610		390	—
46.	Sonstige Einnahmen	1 170	1 960		790	—
	Summe I.	1 121 202	1 102 321		27 939	46 820
	II. Katastervermessung.					
47.	Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer	72 280	99 280		26 990	—
48.	Sonstige Einnahmen	24 536	23 220		—	1 316
	Summe II.	96 820	122 500		26 990	1 316
	Hiezu „ I.	1 121 202	1 102 321		27 939	46 820
					54 929	48 136
					48 136	
	Summe Ordentlicher Etat	1 218 028	1 224 821		6 793	
	„ „ „ für beide Jahre	—	2 449 642			

7.
Erläuterungen.
Zu §§. 36 und 37. Siehe Nachweg.
Zu §. 38. Durchschnitt der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1877 bis 1879.
Zu §. 39. Siehe Nachweg.
Zu §. 40. Siehe Nachweg.
Zu §. 41. Der Rechnungsdurchschnitt beträgt 65 635 ℳ. Hiezu Durchschnitt von Lagergebühren in den Hafengebieten von Mayau und Leopoldshafen 3 120 „ 68 755 ℳ.
Zu §. 42. Aus dem Budget des Finanzministeriums übertragen nach dem Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 43. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 44. Desgleichen.
Zu §. 45. Desgleichen.
Zu §. 46. Desgleichen.
Zu §. 47. Rechnungsdurchschnitt.
Zu §. 48. Desgleichen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

B. Einnahme.

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1882/83 zusammen.	5. Mehrbetrag. Minderbetrag.	6. Mithin gegen letzten mehr.	6. Mithin gegen letzten weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.						
	B. Außerordentlicher Etat.						
1.	Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenneubauten nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868	—	181 043		—	—	Zu B. §. 1. Siehe Anhang.
2.	Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	—	117 600		—	—	Zu B. §. 2. Siehe Anhang.
3.	Erlös aus der topographischen Karte	—	6 000		—	—	Zu B. §. 3. Der Erlös wird voraussichtlich 23 000 ℳ betragen, hiervon sind jedoch 17 000 ℳ zur Deckung des Restes der Budgetperiode 1880/81 zu verwenden, daher nur 6 000 ℳ neu hier einzustellen.
4.	Sonstige Einnahmen	—	1 850		—	—	Zu B. §. 4. Rechnungsdurchschnitt.
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	306 493		—	—	
	Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	2 449 642		—	—	
	Summe der Einnahmen . .	—	2 756 135		—	—	

Ministerium des Innern.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.				
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Zusammenstellung.					
Titel	I.	330 847	287 418		—	43 429
„	II.	344 950	341 081		—	3 869
„	III.	563 308	544 047		—	19 261
„	IV.	57 900	69 920		12 020	—
„	V.	5 980	9 826		3 846	—
„	VI.	4 730	4 785		55	—
„	VII.	1 218 028	1 224 821		6 793	—
					22 714	66 559
						22 714
	Summe der Einnahme . .	2 525 743	2 481 898			43 845

7.	8.	9.	10.
Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	ℳ.	
574 836	—	574 836	
682 102	—	682 102	
1 088 094	—	1 088 094	
139 840	—	139 840	
19 652	—	19 652	
9 570	—	9 570	
2 449 642	306 493	2 756 135	
4 963 796	306 493	5 270 289	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anhang.

Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Ausgabe.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu §. 1. Für Einrichtung der Gasbeleuchtung.

In der Anstalt Illenau wird dermalen zur Beleuchtung theils Erdöl, theils noch immer gewöhnliches Brennöl verwendet. Letzteres muß der Sicherheit willen in allen den Abtheilungen benutzt werden, welche zur Aufnahme von unruhigen Kranken bestimmt sind.

Die trübe, mangelhafte Beleuchtung mittelst gewöhnlichen Brennöls äußert einen ungünstigen Einfluß auf die düstere Stimmung mancher Pfleglinge und erschwert den Dienst, insbesondere die Ueberwachung der Kranken, in sehr lästiger Weise.

Es ist deßhalb schon seit Jahren der dringende Wunsch der Direktion, daß diese mangelhafte Beleuchtung durch Gasbeleuchtung ersetzt werden möge.

Nachdem verschiedene Projekte über die Art der Beleuchtung der Anstalt mittelst Gas erörtert und wieder aufgegeben worden, wurde der Vorschlag gemacht, eine Oelgasanlage für die Anstalt zu erstellen. Die Beleuchtung mittelst Oelgas ist nach den übereinstimmenden Gutachten von Sachverständigen, wie auch nach den Erfahrungen, welche in der neuen Strafanstalt zu Freiburg mit dieser Beleuchtungsart gemacht worden sind, bei den Verhältnissen der Anstalt derjenigen mittelst Steinkohlengas entschieden vorzuziehen. Denn die Bereitung von Oelgas ist weit einfacher als die von Steinkohlengas und erfordert kein technisch vorgebildetes Personal. Die Fabrikanlage wird kleiner als bei Steinkohlengas und verursacht einen geringeren Kostenaufwand; das Oelgas selbst, das ein sehr schönes reines Licht gibt, kommt ebenfalls etwas billiger zu stehen als Steinkohlengas.

Nach den aufgestellten Plänen und Kostenberechnungen, welche von der Großherzoglichen Bezirksbauinspektion Achern und der Großherzoglichen Baudirektion geprüft worden sind, erfordern die Einrichtungen zur Beleuchtung der Anstalt mittelst Oelgas einschließlich der Fabrikanlage und der Röhrenleitungen im Ganzen die Summe von 49 000 ℳ.

Zu §. 2. Umbau der Aborte.

In dem Entwurf des Budgets für 1880/81 waren unter dem außerordentlichen Etat 96 700 ℳ. für den Umbau von Aborten der Heil- und Pflegeanstalt Illenau vorgesehen worden. An dieser Anforderung hat jedoch zunächst nur die Summe von 45 000 ℳ. zum Umbau der auf der Männerseite der Anstalt gelegenen Aborte die Genehmigung der Stände erhalten.

Bei Ausführung der hiernach genehmigten Umbauten hat sich nun ergeben, daß nicht nur das an die Gruben anstoßende Mauerwerk, sondern, der vorhandenen Zementirung ungeachtet, auch die umliegenden Erdschichten von Jauche durchsetzt waren.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unzweifelhaft befinden sich die Gruben auf der Frauenseite der Anstalt in ebenso undichtem Zustande und liegt sohin die Besorgniß nahe, daß sie zur Ausbreitung von Infektionskrankheiten beitragen.

Die Entfernung dieses Uebelstandes durch Beseitigung der Gruben und die Ersetzung derselben durch Tonnen erscheint als unerläßlich. Hierbei sind Verlegungen der Aborte und bauliche Veränderungen in gleicher Weise, wie solche auf der Männerseite stattgefunden haben und sich hier vortrefflich bewähren, nicht zu umgehen. Außerdem macht der Umbau noch die Verlegung des Gewächshauses nothwendig.

Nach den aufgestellten Plänen und Kostenberechnungen, welche mit Rücksicht auf die bei Ausführung der Bauherstellungen auf der Männerseite gemachten Erfahrungen umgearbeitet worden sind, ist zu diesen Arbeiten im Ganzen die Summe von 50000 ℳ. erforderlich.

Zu §. 3. Verlegung des Sektionshäuschens.

Die im Entwurf des außerordentlichen Budgets der Heil- und Pflegeanstalt Illenau für 1880 und 1881 (III. Beilageheft, Abtheilung III. Seite 45) befürwortete Verlegung des Sektionshäuschens aus dem Innern der Anstalt an eine geeignete Stelle außerhalb derselben beziehungsweise die zu diesem Zweck in den Etat eingestellte Anforderung hat die Genehmigung der Stände nicht erhalten.

Inzwischen haben sich, da bei Erweiterung der Versammlungssäle für die Abtheilungen C^5 und E^5 die den Hofraum, in welchem sich das Sektionshäuschen befindet, östlich und westlich begrenzenden Mauern beträchtlich höher geführt werden mußten, die Bedingungen für regelmäßige Lufterneuerung im Hofe viel ungünstiger gestaltet.

Die in demselben eingeengte Luft bleibt nach jeder Sektion einige Zeit mit übelriechenden Dünsten erfüllt, welche in die anstoßenden Zellen, Versammlungssäle und Arbeitsräume ihren Weg finden. Das Sektionshäuschen selbst liegt gerade unter einem Fenster des neuen Versammlungssaales für C^5 und es gelangen deshalb die durch die Oberlüftung des Häuschens entweichenden Leichengerüche unmittelbar in den Versammlungssaal, während der Eingang des ohnehin baufälligen Sektionshauses den westlichen Fenstern des neuen Versammlungssaales für E^5 gegenüber sich befindet, daher die Verbringung der Leichen in das Sektionslokal und aus demselben dem Anblick der Kranken im Saale nicht entzogen werden kann. Diese Mißstände sind geradezu unerträglich, so daß die Verlegung des Sektionshauses an eine geeignete Stelle des Anstaltsgebietes nunmehr als ein unabweisliches Bedürfniß erscheint.

Die Kosten eines dem praktischen Bedürfnisse der Anstalt wie den heutigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Neubaues berechnen sich nach vorliegendem von Großherzoglicher Baudirektion geprüften Ueberschlag auf 9200 ℳ.

Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu §. 141. a. Gehalte.

Für 1 Hausinspektor	2100 ℳ.
„ 1 Oberaufseher 1600 ℳ. Gehalt und 50 ℳ. Monturaversum	1650 „
„ 8 Aufseher zu durchschnittlich 1000 ℳ. Gehalt und 48 ℳ. Monturaversum	8384 „
„ 2 Aufseherinnen zu durchschnittlich 600 ℳ.	1200 „
„ 1 Hausarzt in Kislau	700 „
„ 1 Hauslehrer „ „	300 „
„ 2 Hausgeistliche in Kislau zu durchschnittlich 600 ℳ.	1200 „
„ Dienstaushilfe, Remunerationen ꝛc.	475 „
zusammen jährlich	16009 ℳ.

Statt bisheriger 7 Aufseher sind deren 8 vorgesehen, da diese Anzahl bei dem vorgesehenen höheren Gefangenenstand unentbehrlich ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von der Jahressumme von 16 009 ℳ. sind erforderlich für die Zeit vom 1. Dezember 1881 bis 1. Oktober 1882 — 10 Monate — . . . . . 13 340 ℳ. 54 ₰

Für die Zeit nach dem 1. Oktober 1882 kommen in Ansatz:

für 1 Vorstand	3 000 ℳ.	
„ 1 Buchhalter	1 800 „	
„ 1 Oberaufseher 1 600 ℳ. Gehalt und 50 ℳ. Monturaversum	1 650 „	
„ 8 Aufseher zu durchschnittlich 1 000 ℳ. Gehalt und 48 ℳ. Monturaversum	8 384 „	
„ 1 Oberaufseherin	950 „	
„ 2 Aufseherinnen zu durchschnittlich 600 ℳ.	1 200 „	
„ 1 Hausarzt	700 „	
„ 2 Hausgeistliche zu durchschnittlich 650 ℳ.	1 300 „	
„ 1 Hauslehrer	400 „	
„ Diäten des Vorsitzenden des Verwaltungsraths und seines Sekretärs	50 „	
„ Dienstaushilfe, Remunerationen ꝛc.	475 „	
zusammen jährlich	19 909 ℳ.	
somit für 14 Monate		23 227 „ 16 „
zusammen für beide Jahre		36 567 ℳ. 70 ₰

B. Außerordentlicher Etat.

Zu §. 2. Für den Ankauf der Schloßgebäude in Kislau und für Verlegung der Weiberabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses nach Kislau.

Die im Jahre 1878 zur Unterbringung der männlichen Verurtheilten des polizeilichen Arbeitshauses gemietheten Räume in den ehemaligen Schloßgebäuden zu Kislau (vgl. Seite 53 des dritten Beilageheftes zu den Verhandlungen der Ständeversammlung auf dem Landtage 1877/78) wurden am 11. November gleichen Jahres mit 40 Insassen bezogen. Ursprünglich für einen durchschnittlichen Gefangenenstand von 125 Köpfen berechnet, wurde diese Anstalt in Folge stetiger Zunahme des Gefangenenstandes für 1880 und 1881 zur Aufnahme und Beschäftigung von 175 Köpfen eingerichtet. Im Dezember 1880 erreichte der Gefangenenstand die Zahl 181. Weitere Aufnahmen mußten, da in den gemietheten Gebäudetheilen zwar nöthigenfalls gegen 200 Verurtheilte gelagert aber nur höchstens 180 angemessen beschäftigt werden können, sistirt werden und können jetzt nur in dem Maße stattfinden, als durch Entlassungen Plätze verfügbar werden. Diese Einrichtung hat große Mißstände im Gefolge. Die Erkenntnisse gegen männliche Verurtheilte können theils nur nach längerem Verwahren derselben in den Amtsgefängnissen, theils gar nicht in Vollzug gesetzt und in anderen dazu geeigneten Fällen muß des Raummangels wegen überhaupt auf ein Einschreiten nach §. 362 des St.-G. verzichtet werden. Ein Zustand, welcher der Regierung die ausreichende Anwendung des kräftigsten Mittels gegen Ueberhandnahme von Bettel und Landstreicherei nicht mehr gestattet, ist unhaltbar und erfordert rasche und wirksame Abhilfe durch entsprechende Erweiterung der Räume für die männlichen Verurtheilten. Aber auch die Räume der in Bruchsal befindlichen Weiberabtheilung des Arbeitshauses werden demnächst nicht mehr genügen, um die nothwendigen Aufnahmen vollziehen zu können, da der Gefangenenstand auch dieser Anstalt in dem Maße zunimmt, daß der letzte verfügbare Platz voraussichtlich in nächster Zeit belegt sein wird. Eine Erweiterung des Arbeitshausgebäudes in Bruchsal ist durch Lage und Beschaffenheit desselben ausgeschlossen und andere geeignete Staatsgebäude stehen für Zwecke des Arbeitshauses nicht zur Verfügung. Es erübrigt daher nur, in Kislau die erforderlichen weiteren Räume zu beschaffen. Die in den dortigen Schloßgebäuden noch vorhandenen, in der Miethe des Arbeitshauses nicht inbegriffenen Räume dienen aber z. Z. den Eigenthümern des Anwesens als Fabriklokalitäten und werden deshalb schwerlich unter annehmbaren Bedingungen miethweise zu erhalten sein. Ueberdies beabsichtigen die Eigenthümer des Schloßgutes, dasselbe zu veräußern und würde sich schon aus diesem Grunde eine Ausdehnung des

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bestehenden Miethverhältnisses auf weitere Objekte in Kislau nicht empfehlen. Unter diesen Umständen mußte die Rückerwerbung des Schloßgutes Kislau, wie solches früher der Justizetat besessen hat, in Aussicht genommen werden. Für sie sprechen folgende Gründe:

1. Der Betrieb einer Anstalt von dem jetzigen Umfange der Männerabtheilung des Arbeitshauses darf auf die Dauer den Wechselfällen eines Miethsverhältnisses nicht ausgesetzt bleiben.
2. Der korrektionelle Zweck des Arbeitshauses kann nur dann erreicht werden, wenn die Einrichtungen in einer diesem Zweck entsprechenden Weise getroffen sind. In Miethräumen aber, in deren Benutzung der Staat durch Zeitablauf und andere Bedingungen eingeschränkt ist, können die baulichen Einrichtungen sowohl wie die zur Beschäftigung der Gefangenen erforderlichen immer nur provisorische sein und werden solche deshalb stets auf das Nothwendigste beschränkt bleiben.
3. Die Kislauer Gebäulichkeiten gestatten eine entsprechende Erweiterung der Männerabtheilung und reichen überdies noch zur Aufnahme der Weiberabtheilung aus. Die Unterbringung beider Abtheilungen des Arbeitshauses in einem und demselben Gebäudekomplex erscheint aber im Interesse der einheitlichen Leitung und Verwaltung der Anstalt sowie zur Verminderung der Verwaltungskosten als wünschenswerth.
4. Kislau eignet sich in jeder Beziehung für dauernde Unterbringung des Arbeitshauses. Die Gebäulichkeiten sind durch Mauer und Graben nach außen abgeschlossen. Die Lage ist eine gesunde und für einen ausgedehnten Gewerbebetrieb nach den bisher gemachten Erfahrungen besonders günstig. Die nicht zur Verwendung in den Gewerben geeigneten Verurtheilten können zum Vortheile der Anstalts-Oekonomie auf den zum Anwesen gehörigen Grundstücken mit lohnender Feldarbeit beschäftigt werden, wodurch einem zur Zeit fühlbaren Mangel abgeholfen wird.
5. Für die gegenwärtig in Kislau zur Unterbringung und Beschäftigung von 175 Verurtheilten gemietheten Räume muß ein Miethzins entrichtet werden, welcher zu 5 Prozent ein Kapital von 153 143 ℳ. repräsentirt, während sämmtliche Gebäude mit den dazu gehörigen Gütern dermalen um einen verhältnißmäßig namhaft billigeren Preis erworben werden können.

Nach der von Großherzoglicher Bezirksbauinspektion Bruchsal vorgenommenen, von Großherzoglicher Baudirektion geprüften detaillirten Schätzung berechnet sich der gegenwärtige Bauwerth sämmtlicher Gebäude einschließlich der Umfassungs- und Hofmauern, der Pflasterung, der Brunnen- und Wasserleitung auf 182 501 ℳ. (der Brandversicherungsanschlag der Gebäude beträgt 142 330 ℳ.).

Der Grund und Boden, auf welchem die Gebäude stehen, wurde bei der im Jahre 1869 durch den Justizetat veranlaßten Abschätzung auf 5900 fl. = 10114 ℳ. 29 ₰ und das zum Schloßgut gehörige Ackerland auf 15 891 fl. = 27 241 ℳ. 72 ₰ gewerthet.

Nach dem mit den Eigenthümern des Schloßgutes vorbehaltlich der Genehmigung der Stände abgeschlossenen Vertrag wurde vereinbart:

als Kaufpreis für Gebäude und Grundstücke die Summe von	120 000 ℳ.
und als Entschädigung	
für die Aufwendung der Besitzer für größere bauliche Herstellungen seit der Erwerbung des Besitzthums, wie das Kesselhaus, das Trockenhaus, die neuen Kamine im Cavalierbau ꝛc.	
ferner für die denselben durch Unterbrechung des Fabrikbetriebs zu Kislau in Folge der erforderlichen Verlegung desselben an einen anderen Ort erwachsenden Verluste	
und endlich für diejenigen Betriebsutensilien, welche bei der Verlegung der Fabrik für die Besitzer werthlos werden und deßhalb zur Verfügung des neuen Erwerbers in Kislau verbleiben	40 000 „
zusammen . .	160 000 ℳ.

Nach den vorliegenden Gutachten der Großherzoglichen Bezirksbauinspektion und der Großherzoglichen Baudirektion sind für unverschiebliche Renovationen an den Gebäulichkeiten und für bauliche

Uebertrag .	160 000 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag .	160 000 ℳ.
Herstellungen zur Aufnahme der Weiberabtheilung in Kislau	12 000 „

erforderlich.

Die Kosten der Uebersiedelung der letzteren von Bruchsal nach Kislau berechnen sich einschließlich des Aufwandes für Anschaffung einiger nöthiger Einrichtungsgegenstände auf rund . . . . . 400 „

Summe . . 172 400 ℳ.

Titel. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Zu §. 171. Unterhaltung der Landstraßen.

Die Länge der zu unterhaltenden Landstraßen wird am Schlusse der Budgetperiode 1880/81 betragen 3985,230 km

Im Laufe des Jahres 1882 werden nach Beilage Nr. 3 zur Ausscheidung kommen 13,380 km

dagegen nach Beilage Nr. 4 neu aufzunehmen sein . . . . . 37,570 „

Eigentlicher Zugang für 1882 . . . . . 24,190 km

wovon die Hälfte mit . . . . . 12,095 „

als für das ganze Jahr zu unterhalten angenommen wird.

Der Stand für 1882 berechnet sich hiernach auf . . . . . 3997,325 km

Im Jahre 1883 werden keine Straßen ausgeschieden, dagegen kommen zur Aufnahme 11,850 km

wovon die Hälfte mit . . . . . 5,925 „

und von den 1882 zugehenden Straßen . . . . . 12,095 „

in Rechnung kommen, daher Stand für 1883 . . . . . 4015,345 km

Der Berechnung des Geldaufwandes für Unterhaltung der Landstraßen sind hiernach folgende Längen zu Grunde zu legen:

1882	3997,325 km
1883	4015,345 „
zusammen . .	8012,670 km

durchschnittlich jährlich . . . . . 4006,335 km

für 1880/81 waren angenommen . . . . . 3976,183 „

für 1882/83 stehen deßhalb mehr in Rechnung . . . . . 30,152 km

In der Budgetperiode 1880/81 sind für den laufenden Kilometer Straße, ausschließlich der Schiffbrücken und des Unterstützungsfonds für Straßenwarte, 475 ℳ. bewilligt worden. Zu Folge Herabgehens der Preise für Material und für Arbeit, sowie durch Reduktion der Materialquantitäten auf den minder wichtigeren Landstraßen, ist es im Jahre 1881 möglich geworden, mit einem Durchschnittssatz von 452 ℳ. für den laufenden Kilometer auszukommen. In der Unterstellung, daß die derzeitigen durchschnittlichen Material- und Arbeitspreise in nächster Zeit keine Steigerung erfahren, wird für die Budgetperiode 1882/83 der vorerwähnte reduzirte Durchschnittssatz von 452 ℳ. in Ansatz gebracht und berechnet sich hiernach der Gesammtbudgetsatz wie folgt:

1882: 3997,325 km zu 452 ℳ.	1 806 790 ℳ.
1883: 4015,345 „ „ 452 „	1 814 936 „
für beide Jahre zusammen . .	3 621 726 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . 3 621 726 ℳ.

Für Unterhaltung der Schiffbrücken über den Rhein bei Neuenburg, Breisach, Kehl, Freistett, Greffern und Plittersdorf und über den Neckar bei Diedesheim kommen jährlich in Rechnung 93 300 ℳ. für beide Jahre . . . . . 186 600 „

und als Ersatz an Elsaß-Lothringen für Unterhaltung der Brücken bei Hüningen, Sasbach, Weisweil, Kappel und Ottenheim jährlich 20 000 ℳ., für beide Jahre . . . . . 40 000 „

in Antrag.

Als Unterstützungsfond für Straßenwarte werden für 1882/83 wieder in Rechnung gebracht jährlich 3 900 ℳ., für beide Jahre . . . . . 7 800 „

Gesammtbedarf für 1882/83 . . . . . 3 856 126 ℳ.

Durchschnittlich für 1 Jahr . . . . . 1 928 063 ℳ.

Durchschnittlich für den Kilometer Straßen und Brücken . . . . . 481 ℳ.

Der für 1882/83 beantragte Durchschnittssatz von 452 ℳ. für den laufenden Kilometer ausschließlich der Schiffbrücken und des Unterstützungsfonds steht gegen den für 1880/81 bewilligten Satz von 475 ℳ. um 23 ℳ. niedriger, bei Anwendung des Satzes von 475 ℳ. würde sich die Anforderung für 1882/83 durchschnittlich jährlich um 4006,335 km zu 23 ℳ. = 92 146 ℳ., für 2 Jahre um 184 292 ℳ. höher stellen.

Die Gesammtanforderung für 1882/83 von durchschnittlich jährlich . . . . . 1 928 063 ℳ.

verglichen mit der Bewilligung für 1880/81 von . . . . . 1 980 586 „

ergibt einen jährlichen Minderaufwand von . . . . . 52 523 ℳ.

Die Anforderung für die Schiffbrücken entziffert sich wie folgt:

Brücke bei Neuenburg	12 650 ℳ.	
„ „ Breisach	9 600 „	
„ „ Kehl	18 500 „	
„ „ Freistett	14 200 „	
„ „ Greffern	15 200 „	
„ „ Plittersdorf	15 300 „	
„ „ Diedesheim	7 850 „	
		93 300 ℳ.
Kostenersatz an Elsaß-Lothringen für die Brücken bei Hüningen, Weisweil, Sasbach, Kappel und Ottenheim		20 000 „
	zusammen .	113 300 ℳ.
Die Bewilligung für 1880/81 betrug		88 000 „
demnach Erhöhung für 1882/83 jährlich		25 300 ℳ.

welche ihren Grund in der von Jahr zu Jahr sich steigernden Reparaturbedürftigkeit der Holzbrücken findet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe Baden-Württemberg

Beilage 1.

Verzeichniß

der in der Budgetperiode 1880/81 aus dem Landstraßenverband ausgeschiedenen Straßenstrecken.

Nummer der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Ausgeschieden 1880.	Ausgeschieden 1881.
		km	km
	Kreis Konstanz.		
67 und 69.	Korrektion Oberuhldingen-Killenweier	—	—
	Straße Nr. 67 Ludwigshafen-Friedrichshafen	0,776	—
	Straße Nr. 69 Unteruhldingen-Altshausen	2,479	—
		3,255	—
	Kreis Freiburg.		
43.	Breisach-Donaueschingen, Kirchsteigkorrektion bei Neustadt, Fortsetzung derselben bis Röthenbach	3,683	—
	Kreis Offenburg.		
1.	Frankfurt-Basel, Straßenkorrektion und Neubau der Johannisbrücke in Offenburg	0,114	—
	Zusammenstellung.		
	Kreis Konstanz	3,255	—
	„ Freiburg	3,683	—
	„ Offenburg	0,114	—
		7,052	—.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Verzeichniß

der in der Budgetperiode 1880/81 in den Landstraßenverband aufgenommenen Straßenstrecken.

Nummer der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Die Aufnahme erfolgte 1880.	1881.
		km	km
	Kreis Konstanz.		
62.	Schaffhausen-Ulm, Zufahrt zur Güterhalle der Eisenbahnstation Stockach	—	0,548
67 und 69	Korrektion Oberuhldingen-Killenweier		
	Straße Nr. 67, Ludwigshafen-Friedrichshafen	0,867	—
	Straße Nr. 69, Unteruhldingen-Altshausen	2,569	—
214.	Untersiggingen-Stefansfeld (1879: 2,816 km aufgenommen)	4,494	—
		7,930	0,548
	Kreis Waldshut.		
49.	Basel-St. Blasien, Verlängerung durch die Korrektionen zwischen Bernau und St. Blasien	0,100	—
209.	Steinathalstraße, Strecke Detzeln-Oberlauchringen	—	5,500
231.	Bonndorf-Hüfingen, Strecke Bonndorf-Ewatingen-Wutachmühle . . .	—	10,760
244.	Schwarzathalstraße, Witznau-Leinegg	—	5,000
229.	St. Blasien-Todtmoos	—	14,300
		0,100	35,560
	Kreis Freiburg.		
43.	Breisach-Donaueschingen, Kirchsteigkorrektion bei Neustadt, Fortsetzung derselben bis Röthenbach	3,493	—
300.	Brettenthalstraße, Anfangsstrecke	7,791	—
		11,284	—
	Kreis Offenburg.		
1.	Frankfurt-Basel, Straßenkorrektion und Neubau der Johannisbrücke in Offenburg.	0,104	—
230.	Zufahrt zur Eisenbahnstation Oberkirch	0,700	—
		0,804	—
	Kreis Karlsruhe.		
144.	Zufahrtsstraße zur neuen Eisenbahnstationsanlage bei Bretten . . .	0,640	—
183.	Malsch-Roth-Neulußheim, Endstrecke	—	0,990
		0,640	0,990

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nummer der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Die Aufnahme erfolgte	
		1880.	1881.
		km	km
	Kreis Mannheim.		
170.	Neckarsteinach-Weinheim, Korrektion längs der Grundelbach in Weinheim	—	1,250
	Kreis Heidelberg.		
	In Folge Aufhebung des Pflastergeldes in Heidelberg, Aufnahme der innerhalb Etter gelegenen Strecken der Straßen:		
1.	Frankfurt-Basel	2,410	—
3.	Mannheim-Heilbronn	1,256	—
183.	Malsch-Roth-Neulußheim, Endstrecke	—	3,234
195.	Sinsheim-Weiler Eppingen		
	Anfangsstrecke innerhalb der Stadt Sinsheim		
	Strecke vom Orte Weiler bis Hilsbach (ausschließlich)	—	5,162
	Strecke Gemarkung Adelshofen und bis Straße Nr. 140		
		3,666	8,396
	Kreis Mosbach.		
200.	Mosbach-Wagenschwend, neugebaute Anfangsstrecke von der Landstraße Nr. 4 ab	0,865	—
236.	Mosbach-Billigheim, Endstrecke Sulzbach-Billigheim	—	3,463
		0,865	3,463
	Zusammenstellung.		
	Kreis Konstanz	7,930	0,548
	„ Villingen	—	—
	„ Waldshut	0,100	35,560
	„ Lörrach	—	—
	„ Freiburg	11,284	—
	„ Offenburg	0,804	—
	„ Baden	—	—
	„ Karlsruhe	0,640	0,990
	„ Mannheim	—	1,250
	„ Heidelberg	3,666	8,396
	„ Mosbach	0,865	3,463
		25,289	50,207

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Verzeichniß

der voraussichtlich in den Jahren 1882 und 1883 aus dem Landstraßenverband auszuscheidenden Straßenstrecken.

Nummer der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Die Ausscheidung soll erfolgen	
		1882.	1883.
		km	km
	Kreis Waldshut.		
52.	Rothhaus-Thiengen, Strecke von Uehlingen bis Thiengen	11,500	—
	Kreis Karlsruhe.		
142.	Zufahrt zum Bahnhof Bruchsal; zu Folge Aufnahme der verlängerten Hauptmarktstraße in Bruchsal als Anfangsstrecke der Straße Nr. 93 wird die seitherige Anfangsstrecke der Straße Nr. 142 ausgeschieden	0,270	—
	Kreis Heidelberg.		
11.	Berghausen-Heilbronn; in Folge Neubau der Strecke von Stebbach über Station Gemmingen bis in letzteren Ort, Ausscheiden der alten Strecke Stebbach-Gemmingen	1,610	—
	Zusammenstellung.		
	Kreis Waldshut	11,500	—
	„ Karlsruhe	0,270	—
	„ Heidelberg	1,610	—
		13,380	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Verzeichniß

der voraussichtlich in den Jahren 1882 und 1883 unter die Landstraßen aufzunehmenden Straßenstrecken.

Nummer der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Die Aufnahme soll erfolgen	
		1882.	1883.
		km	km
	Kreis Konstanz.		
59.	Schaffhausen-Tuttlingen		
	Zufahrt zum Güterschuppen der Station Engen	0,220	—
60.	Stockach-Tuttlingen, Neubau der Strecke Hindelwangen-Mahlspüren-Heudorf	—	7,300
225.	Rohrdorf-Hartheim, Neubaustrecke Hausen-Schwenningen	5,900	—
237.	Von Aach über Volkertshausen und Schlatt nach Hohenkrähen . . .	7,800	—
	Summe Kreis Konstanz . .	13,920	7,300
	Kreis Waldshut.		
242.	Von Grimmelshofen durch's Wutachthal nach Hüfingen und Donaueschingen, Strecke Aachdorf-Wuttachmühle.	—	4,550
	Kreis Freiburg.		
300.	Brettenthalstraße, Fortsetzung derselben bis zur sogenannten Sägeplatzmühle (ganze Länge 10,320 km, davon schon im Verbande 7,790 km, Reststrecke 2,530 km).	2,530	—
	Kreis Karlsruhe.		
	Zufolge Aufhebung des Pflastergeldes in Pforzheim, Aufnahme der innerhalb Etter gelegenen Strecken der Straßen:		
13.	Karlsruhe-Stuttgart . . . . . 2,070 km		
16.	Bretten-Pforzheim . . . . . 1,090 „	4,510	—
20.	Ettlingen-Pforzheim . . . . . 0,400 „		
158.	Pforzheim-Calw . . . . . 0,950 „		
250.	Flehingen-Ubstadt, Zufahrtsstraße zur Eisenbahnstation Flehingen . .	0,370	—
93.	Bruchsal-Germersheim, Hauptmarktstraße in Bruchsal, von der Landstraße Nr. 1 ab bis zum Anschluß an die Landstraße Nr. 93 jenseits der Eisenbahn Karlsruhe-Heidelberg.	0,600	—
	Summe Kreis Karlsruhe . .	5,480	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nummer der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Die Aufnahme soll erfolgen	
		1882.	1883.
		km	km
	Kreis Heidelberg.		
11.	Berghausen-Heilbronn, Neubau von Stebbach über Station Gemmingen bis in letzteren Ort	1,990	—
195.	Sinsheim-Weiler-Eppingen, Zwischenstrecke vom Orte Hilsbach (einschließlich) bis gegen den Ort Adelshofen (die Anfangsstrecke Sinsheim-Weiler-Hilsbach und die Endstrecke Gemarkung Adelshofen und Eppingen sind bereits im Verbande)	3,290	—
223.	Eppingen-Steinsfurth	7,890	—
255.	Kirchardt-Grombach	2,470	—
	Summe Kreis Heidelberg	15,640	—
	Zusammenstellung.		
	Kreis Konstanz	13,920	7,300
	„ Waldshut	—	4,550
	„ Freiburg	2,530	—
	„ Karlsruhe	5,480	—
	„ Heidelberg	15,640	—
	Summe	37,570	11,850

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b. Wasserbau.

2. Binnenflußbau.

Zu §. 178. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten.

Die von den betheiligten 14 Gemeinden des Wiesenthals unter Leitung eines Staatstechnikers im Jahre 1877 begonnene systematische Korrektion des Wiesenflusses wird gegen Ende des Jahres 1882 ausgeführt sein. Die auf das Werk verwendete Summe wird voraussichtlich mehr als 1 200 000 ℳ. betragen, wovon allein die Gemeinden etwa 500 000 ℳ., den übrigen Theil die Wehrbesitzer, die Bewässerungsgenossenschaften und die Wiesenthalbahngesellschaft zu bestreiten haben. Schon an der Ausführung der Korrektion hat sich der Staat durch Gewährung eines Zuschusses von 60 000 ℳ. an die minder bemittelten Gemeinden, durch Verwendung von etwa 58 000 ℳ. aus dem Landstraßenbudget auf die die Landstraßen und deren Zubehörden berührende Korrektionsstrecke und durch Uebernahme der etwa 40 000 ℳ. betragenden Kosten der Bauleitung betheiligt. Da der Wiesenfluß und dessen geordnete Instandhaltung für das dabei berührte landwirthschaftlich und industriell reich entwickelte Gebiet von 22 Quadratkilometer mindestens die gleiche Bedeutung hat, wie manche der im Staatsverbande befindlichen Binnenflüsse für die an deren Unterhaltung betheiligten Landesgegenden, da ferner eine einheitlich und energisch geleitete Unterhaltung des mit so großem Aufwande geschaffenen Werks unumgänglich als erforderlich erscheint, um der Landwirthschaft und Industrie die Vortheile des Unternehmens dauernd zu sichern, so schlägt die Großherzogliche Regierung, den von den betheiligten Gemeinden einmüthig gestellten Anträgen entsprechend, die Aufnahme des Wiesenflusses in den Flußbauverband gemäß Artikel 69 Absatz 2 des Wassergesetzes von 1876 vor. Die Kosten der jährlichen Unterhaltung sind auf 14 000 ℳ. veranschlagt, woran die Gemeinden nach Artikel 68 und 71 des Wassergesetzes ein Drittel zu tragen haben. Die Aufnahme würde am 1. Januar 1883 stattfinden, nachdem die Korrektion zu Ende geführt ist und die Gemeinden der Regierung hinsichtlich des Ufers der Vorländer, Dämme und dergleichen alle ihnen seither zum Zwecke des Flußbaues zustehenden Befugnisse übertragen haben.

Für die übrigen Binnenflüsse kann für die nächste Periode statt der seitherigen 171 000 ℳ. mit 135 800 ℳ. jährlich ausgereicht werden; in Folge der Aufnahme der Wiese in den Flußbauverband vom 1. Januar 1883 ab erhöht sich diese Summe für die Jahre 1882 und 1883 auf den Betrag von 142 800 ℳ. jährlich. Wie in Betreff des Rheinbaues, so soll auch bezüglich des Binnenflußbaues eine eingehende Darstellung der noch zu befriedigenden Bedürfnisse für Unterhaltung und Verbesserung der Flußläufe bearbeitet und seiner Zeit vorgelegt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

A. Ordentlicher Etat.

§. 36. Beiträge der Kreise zur Straßenunterhaltung.

§. 37. Beiträge der Gemeinden zur Straßenunterhaltung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Berechnung

der ungefähren durchschnittlichen Jahresantheile des Staates, der Kreise und Gemeinden an dem Straßenunterhaltungsaufwand für 1882/83.

Kreis.	Straßenlänge.	Durchschnittlicher Unterhaltungsaufwand für ein Jahr.	Kreis-Beiträge. Viertel des Aufwandes.	Gesammtsteuerkapital.	Von dem ¼ fallen auf 100 ℳ Steuerkapital.	Vom Kreis sind zu erheben: von 100 ℳ Steuerkapital.	im Ganzen.	Der Staat hat für den Kreis zu übernehmen.
	Meter.	ℳ	ℳ	ℳ	₰	₰	ℳ	ℳ
Konstanz	466,645	137 520	34 380	296 200 510	1,15	1,15	34 380	—
Villingen	231,033	97 440	24 360	127 998 430	1,90	1,60	20 480	3 880
Waldshut	374,454	130 588	32 647	141 765 080	2,30	1,60	22 683	9 964
Lörrach	299,973	138 500	34 625	190 498 500	1,82	1,60	30 480	4 145
Freiburg	550,314	299 255	74 814	457 176 030	1,64	1,60	73 148	1 666
Offenburg	378,800	243 040	60 760	329 732 800	1,84	1,60	52 757	8 003
Baden	237,816	191 440	47 860	247 992 198	1,93	1,60	39 679	8 181
Karlsruhe	459,228	294 240	73 560	583 711 304	1,26	1,26	73 560	—
Mannheim	129,743	68 580	17 145	365 200 220	0,47	0,47	17 145	—
Heidelberg	313,476	149 720	37 430	326 214 660	1,14	1,14	37 430	—
Mosbach	564,853	177 740	44 435	297 890 910	1,49	1,49	44 435	—
	4,006,335	1 928 063	482 016	3 364 390 542	1,43	1,32	446 177	35 839

Gemeinde-Beiträge. Viertel des Aufwandes.	Von dem ¼ kommen auf den laufenden Meter.	Nach dem Gesetz werden erhoben: für den laufenden Meter.	im Ganzen.	Der Staat hat für die Gemeinden zu übernehmen.	Der Staat übernimmt für die Kreise und Gemeinden.	Der Staat übernimmt die ihm zugewiesene Hälfte.
ℳ	₰	₰	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
34 380	7,36	7,36	34 380	—	—	68 760
24 360	10,55	10,00	23 103	1 257	5 137	48 720
32 647	8,72	8,72	32 647	—	9 964	65 294
34 625	11,54	10,00	29 997	4 628	8 773	69 250
74 814	13,51	10,00	55 031	19 783	21 449	149 627
60 760	16,04	10,00	37 880	22 880	30 883	121 520
47 860	20,12	10,00	23 782	24 078	32 259	95 720
73 560	16,02	10,00	45 923	27 637	27 637	147 120
17 145	13,22	10,00	12 974	4 171	4 171	34 290
37 430	11,94	10,00	31 348	6 082	6 082	74 860
44 435	7,87	7,87	44 435	—	—	88 870
482 016	12,03	9,27	371 500	110 516	146 355	964 031
					1 110 386	
			Staat	1 110 386		
			Kreise	446 177		
			Gemeinden	371 500		
			Summe	1 928 063		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 39. Beiträge der Gemeinden für Flußbauten.

Die nach den Bestimmungen des Wassergesetzes Artikel 68—76 als Beitrag der Gemeinden zu dem Flußbauaufwand in Aussicht zu nehmende Summe entziffert sich wie folgt:

1. Am Rhein wird der Bauaufwand nach Abzug der muthmaßlichen Einnahmen und Aufsichtskosten betragen	544 000 ℳ.	
Hiervon ist ein Fünftel in Einnahme zu stellen mit		108 800 ℳ.
2. An Binnenflüssen:		
An der Wutach und Schlücht ist der Aufwand zu 24 000 ℳ. veranschlagt. Anstatt des gesetzlichen Drittels kann jedoch nur der Höchstbetrag nach Artikel 76 erhoben werden		5 200 „
An Elz-Dreisam- und Leopoldskanal aus 31 800 ℳ. ein Drittel		10 600 „
An der Kinzig wird der zur Anrechnung geeignete Aufwand 47 900 ℳ. betragen. Zu dem Drittel hieraus mit	15 967 ℳ.	
kommt als Restschuld aus der letzten Periode zur Erhebung	4 800 „	
		20 767 „
an der Rench ein Drittel des Aufwands mit		3 933 „
an der Murg ebenso		4 600 „
am Neckar ein Fünftel des muthmaßlichen Aufwands		3 300 „
an der Wiese ein Drittel des veranschlagten Aufwands für das Jahr 1883 nämlich $\frac{14\,000\ ℳ.}{3}$ = rund 4 600 ℳ., wovon je die Hälfte für das Budgetjahr eingesetzt wird mit		2 300 „
(vergl. Titel XVII. §. 178 der Ausgabe).		
zusammen		159 500 ℳ.

Zu A. §. 40 und B. §. 2. Beiträge der Gemeinden zu Dammbauten.

Zu A. §. 40. Von den auf ordentlichen Etat vorgetragenen Dammbauschulden der Gemeinden, welche am Schlusse des Jahres 1881 135 590 ℳ. betragen werden, sind für die nächste Budgetperiode 26 600 ℳ. oder jährlich		13 300 ℳ.
als Einnahme einzustellen. Hierzu für neu erwachsende Dammbauschulden		1 000 „
zusammen		14 300 ℳ.
Zu B. §. 2. Von den Dammbauschulden des außerordentlichen Etats, welche den Bewilligungen früherer Budgetperioden vor 1880 angehören und welche am Schlusse des Jahres 1881 227 900 ℳ. betragen werden, werden in der nächsten Periode zur Erhebung kommen		43 600 ℳ.
Von der für Dammbauten neu in Anforderung gebrachten Summe von 151 000 ℳ. werden an Beiträgen der Gemeinden etwa		74 000 „
zu erheben sein. Demnach sind einzustellen		117 600 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Außerordentlicher Etat.

Einnahme.

Zu B. §. 1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 auszuführenden Straßenbauten.

Bezeichnung der Gegenstände.		Betrag.
		M.
Kreis Konstanz.		
§.		
1. Grenzbachbrücke bei Konstanz		2666
2. Straße Rohrdorf-Hartheim		
Reste der Bewilligungen aus den Budgetperioden 1874/75, 1876/77 und 1878/79	33796 M.	
aus der Anforderung für 1882/83	32333 „	
		66129
3. Stockachbrücke bei Ristorf		4166
4. Mühlbachbrücke bei Welschingen		1766
5. Brücke über die Aach und den Mühlkanal bei Nielasingen		5833
6. Biberbrücke bei Randegg		2600
Kreis Villingen.		
7. Schmiedebrücke bei Furtwangen		2500
Kreis Waldshut.		
8. Verbreiterung der Schlüchthalstraße		10000
9. Umbau der Albbrücke bei St. Blasien		6666
10. Gewölbebrücke an der Straße von Murg nach Todtmoos		1266
Kreis Lörrach.		
11. Wehrabrücke bei Niederwehr		1283
12. Wehrabrücke an der Straße von Schopfheim nach Brennet		1333
13. Brücke über den Gewerbskanal bei Steinen		1000
14. Straßenkorrektion am sogenannten Herthener Loch		1100
Kreis Freiburg.		
15. Bregbrücke bei Hammereisenbach		6100
16. Verbesserung der Brettenthalstraße		14033
17. Elz- und Dreisamkanalbrücke bei Riegel		4666
Uebertrag . .		133107

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezeichnung der Gegenstände.		Betrag.
		M.
	Uebertrag .	133 107
Kreis Offenburg.		
§.		
18. Brücke über die Schutter bei Hugsweier		3 666
19. Brücke über die Feldschutter zwischen Sundheim und Marlen		1 416
20. Brücke über die Rench bei Freiersbach		1 333
Kreis Baden.		
21. Umbau der Murgbrücke bei Rothenfels		6 667
Kreis Karlsruhe.		
Nichts.		
Kreis Mannheim.		
22. Für Uebernahme der Kettenbrücke bei Mannheim		6 639
Kreis Heidelberg.		
23. Straße von Sinsheim über Weiler nach Eppingen.		
Von der Bewilligung für die Periode 1878/79 sind als Rest zu übertragen .	2 516 M.	
Hierzu aus der Anforderung für 1882/83	13 333 „	15 849
24. Korrektion der Straße von Stebbach nach Gemmingen		8 000
25. Brückenübergang bei Neckargemünd.		
Von dem Rest der Bewilligung für die Periode 1878/79 kommen in den Jahren 1882/83 zur Erhebung		2 500
Kreis Mosbach.		
26. Umbau der Erfabrücke bei Hardheim		1 866
	Summe . .	181 043

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Effektivetat

auf 1. Oktober 1881.

		Betrag der Besoldungen.
	Titel I. Ministerium.	
1	Präsident	12000 ℳ.
11	Kollegialmitglieder: 1 vorsitzender Rath zu 6800 ℳ., 4 zu 6200 ℳ., 2 zu 6000 ℳ., 1 zu 5700 ℳ., 1 zu 5000 ℳ., 1 zu 4700 ℳ., 1 zu 4100 ℳ.	63100 „
4	Medizinalreferenten: 1 zu 3000 ℳ., 1 zu 2500 ℳ., 1 zu 2100 ℳ., 1 zu 1600 ℳ.	9200 „
1	Fabrikinspektor	3450 „
10	Kanzleibeamte: 2 Sekretäre, 1 Revisionsvorstand, 3 Revisoren (1 Stelle zur Zeit nicht definitiv besetzt), 3 Registratoren, 1 Expeditor: 1 zu 4000 ℳ., 3 zu 3500 ℳ., 1 zu 3300 ℳ., 1 zu 2500 ℳ., 1 zu 2300 ℳ., 2 zu 2200 ℳ., 1 zu 3100 ℳ. (Durchschnittsbetrag für die erledigte Stelle)	30100 „
27	zusammen	117850 ℳ.
	Titel III. Verwaltungsgerichtshof.	
1	Präsident	8400 ℳ.
5	Kollegialmitglieder: 2 zu 6200 ℳ., 1 zu 5900 ℳ., 1 zu 5300 ℳ., 1 zu 4600 ℳ.	28200 „
2	Kanzleibeamte (zur Zeit nicht definitiv besetzt): 1 Sekretär zu 1800 ℳ., 1 Registrator zu 2900 ℳ. (Durchschnittsbetrag)	4700 „
8	zusammen	41300 ℳ.
	Titel IV. Verwaltungshof.	
1	Direktor	6800 ℳ.
5	Kollegialmitglieder: 4 zu 5200 ℳ., 1 zu 5000 ℳ.	25800 „
17	Kanzleibeamte: 1 Sekretär, 4 Rechnungsräthe, 9 Revisoren, 3 Registratoren: 2 zu 3500 ℳ., 1 zu 3400 ℳ., 3 zu 3300 ℳ., 1 zu 3200 ℳ., 1 zu 3000 ℳ., 1 zu 2800 ℳ., 2 zu 2500 ℳ., 1 zu 2300 ℳ., 2 zu 2200 ℳ., 1 zu 2100 ℳ., 1 zu 2000 ℳ., 1 zu 2000 ℳ. (einschließlich 200 ℳ. Funktionsgehalt)	47100 „
23	zusammen	79700 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
	Titel V. Generallandesarchiv.	
1	Direktor	6200 ℳ.
3	Kollegialmitglieder: 1 zu 4700 ℳ., 1 zu 4000 ℳ., 1 zu 2600 ℳ.	11300 „
2	Registratoren: 1 zu 2900 ℳ., 1 zu 2600 ℳ.	5500 „
6	zusammen	23000 ℳ.
	Titel VI. Obereichungsamt.	
2	Mitglieder (Münzbeamte), Beitrag zu deren Besoldungen	2000 ℳ.
	Titel VII. Rheinschifffahrtsbehörden.	
1	Rheinschifffahrtsinspektor (Antheil an dessen Besoldung)	2400 ℳ.
	Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.	
	a. Verwaltungs- und Polizeibeamte.	
52	Amtsvorstände (1 Stelle erledigt): 17 zu 5200 ℳ., 6 zu 5000 ℳ., 2 zu 4600 ℳ., 1 zu 4300 ℳ., 1 zu 4200 ℳ., 1 zu 4100 ℳ., 2 zu 3700 ℳ., 5 zu 3600 ℳ. 2 zu 3500 ℳ., 4 zu 3300 ℳ., 4 zu 3200 ℳ., 2 zu 3000 ℳ., 1 zu 2900 ℳ., 3 zu 2800 ℳ., 1 zu 4300 ℳ. (Durchschnittsbetrag für die erledigte Stelle)	220200 ℳ.
17	zweite Beamte: 1 zu 4800 ℳ., 1 zu 4200 ℳ., 1 zu 3600 ℳ., 6 zu 2600 ℳ., 1 zu 2400 ℳ., 6 zu 2200 ℳ., 1 zu 1800 ℳ.	45600 „
2	Polizeikommissäre (1 Stelle erledigt): 1 zu 2700 ℳ., 1 zu 2900 ℳ. (Durchschnittsbetrag für die erledigte Stelle)	5600 „
71	zusammen	271400 ℳ.
	b. Gemeinderechnungsrevisoren.	
15	Revisoren: 2 zu 3000 ℳ., 1 zu 2800 ℳ., 1 zu 2700 ℳ., 3 zu 2600 ℳ., 4 zu 2400 ℳ., 2 zu 2200 ℳ., 2 zu 2100 ℳ.	37500 ℳ.
	c. Bezirks- und Assistenzärzte.	
54	Bezirksärzte: 1 zu 3360 ℳ., 2 zu 2360 ℳ., 3 zu 2130 ℳ., 2 zu 1930 ℳ., 1 zu 1830 ℳ., 1 zu 1800 ℳ., 1 zu 1760 ℳ., 5 zu 1660 ℳ., 7 zu 1630 ℳ., 14 zu 1430 ℳ., 16 zu 1200 ℳ., 1 (zur Zeit nicht besetzt) zu 1200 ℳ.	83850 ℳ.
7	Assistenzärzte: 2 zu 800 ℳ., 1 zu 700 ℳ., 4 (zur Zeit nicht definitiv besetzt) zu 500 ℳ.	4300 „
3	Badeärzte: 2 zu 900 ℳ., 1 zu 800 ℳ.	2600 „
64	zusammen	90750 ℳ.
	Titel IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.	
1	Kommandeur	6800 ℳ.
4	Distriktskommandanten: 1 zu 5200 ℳ., 1 zu 4600 ℳ., 2 zu 4400 ℳ.	18600 „
1	Major (Korps-Adjutant)	3500 „
6	zusammen	28900 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
	Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.	
1	Direktor	5600 M.
1	Assistenzarzt (zur Zeit nicht definitiv besetzt)	2300 „
1	Verwalter	3000 „
3	zusammen	10900 M.
	Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.	
1	Direktor	6200 M.
3	Assistenzärzte: 1 zu 5600 M., 1 zu 3900 M., 1 (zur Zeit nicht definitiv besetzt) zu 2160 M.	11660 „
2	Hausgeistliche: 1 zu 3200 M., 1 zu 2400 M.	5600 „
1	Verwalter	2600 „
7	zusammen	26060 M.
	Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	
1	Bureauvorstand (Funktionsgehalt)	1100 M.
1	Revisor (einschließlich 100 M. Funktionsgehalt)	2600 „
2	zusammen	3700 M.
	Titel XV. Für Beförderung der Gewerbe.	
1	Direktor (Antheil an 7300 M.)	5500 M.
5	Professoren: 2 zu 3800 M., 1 zu 3300 M., 1 zu 2700 M. (Antheil an 3600 M.), 1 zu 2400 M. (einschließlich 600 M. Funktionsgehalt)	16000 „
6	zusammen	21500 M.
	Titel XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft.	
1	Professor	4200 M.
1	Rektor	3300 „
2	zusammen	7500 M.
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
	a. Zentralverwaltung.	
1	Direktor	6800 M.
8	Kollegialmitglieder: 1 zu 5200 M., 1 zu 4800 M., 2 zu 4700 M., 1 zu 4500 M., 1 zu 4300 M., 1 zu 4100 M., 1 zu 2600 M.	34900 „
13	Kanzleibeamte: 3 Bureauvorstände, 1 Sekretär, 2 Rechnungsrevisoren, 3 Vermessungsrevisoren, 2 Registratoren, 1 Expeditor, 1 Zeichner: 3 zu 4000 M., 1 zu 3500 M., 2 zu 3400 M., 3 zu 3200 M., 1 zu 2900 M., 1 zu 2700 M., 1 zu 2400 M., 1 zu 2200 M.	42100 „
22	Summe a. Uebertrag	83800 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
	Uebertrag a. . .	83 800 ℳ.

b. Bezirksverwaltung.

16	Vorstände der Wasser- und Straßenbau- und Rheinbau-Inspektionen (2 Stellen erledigt): 1 zu 4630 ℳ., 3 zu 4500 ℳ., 1 zu 4300 ℳ., 3 zu 4100 ℳ., 1 zu 3800 ℳ., 2 zu 3500 ℳ., 1 zu 3400 ℳ., 1 zu 3400 ℳ. (einschließlich 200 ℳ. Funktionsgehalt), 1 zu 3200 ℳ., für die erledigten Stellen: 4100 ℳ. (Besoldung des bereits ernannten Vorstandes) und 3700 ℳ. (Durchschnittsbetrag)	63 330 ℳ.
5	Vorstände der Kulturinspektionen: 2 zu 2800 ℳ., 3 zu 2750 ℳ.	13 850 „
18	Ingenieure I. Klasse: 2 zu 3400 ℳ. (einschließlich von je 200 ℳ. Funktionsgehalt), 2 zu 3000 ℳ., 1 zu 2900 ℳ., 1 zu 2800 ℳ. (einschließlich 200 ℳ. Funktionsgehalt), 2 zu 2600 ℳ., 3 zu 2400 ℳ., 4 zu 2200 ℳ., 2 zu 2000 ℳ., 1 zu 1800 ℳ.	45 500 „
39	Summe b. . . .	122 680 „
	zusammen . . .	206 480 ℳ.

Special-Budget

für

1882 und 1883.

Vierte Abtheilung.

Finanzministerium.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-
A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel 1. Ministerium.					
	Ordentlicher Etat.					
1.	a. Besoldungen	81 100	81 500	900	400	—
	nämlich:					
	Finanzministerium . . . . . 65 600 ℳ.					
	Antheil vom Etat des vormaligen Handelsministeriums . . . . . 15 500 „					
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	9 280	9 280	340	—	—
	nämlich:					
	Finanzministerium . . . . . 7 540 ℳ.					
	Antheil vom Etat des vormaligen Handelsministeriums . . . . . 1 740 „					
2.	a. Gehalte	14 847	14 850		3	—
	nämlich:					
	Finanzministerium . . . . . 13 000 ℳ.					
	Antheil vom Etat des vormaligen Handelsministeriums . . . . . 1 847 „					
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 248	1 248		—	—
	nämlich:					
	Finanzministerium . . . . . 1 128 ℳ.					
	Antheil vom Etat des vormaligen Handelsministeriums . . . . . 120 „					
3.	Bureauaufwand	7 471	7 500	400	29	—
	nämlich:					
	Finanzministerium . . . . . 5 400 ℳ.					
	Antheil vom Etat des vormaligen Handelsministeriums . . . . . 2 071 „					
	Summe Titel 1.	113 946	114 378	1640	432	—
	„ „ für beide Jahre .	—	228 756			

ministerium.
gabe.

Erläuterungen.

Vorbemerkung. Durch landesherrliche Verordnung vom 30. April 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127) wurde das Großherzogliche Handelsministerium aufgehoben und seine Zuständigkeit in den Angelegenheiten des Eisenbahnbaus und Eisenbahnbetriebs, des Post- und Telegraphenwesens auf das Ministerium der Finanzen, in den übrigen Verwaltungszweigen dagegen auf das Ministerium des Innern übertragen. In Folge dessen sind auch die bisherigen Verwilligungen für die verschiedenen Etatstitel des ersteren Ministeriums für 1881, soweit sie nicht in Wegfall kamen, den beiden letztgenannten Ministerien zur Verfügung gestellt worden. Im Voranschlag für 1882/83 sind daher sämmtl. unter Abtheilung III. „Ministerium des Innern", als auch unter Abtheilung IV. „Finanzministerium" die an diese Ministerien übertragenen Etatssätze des Handelsministeriums unter Spalte 3, „Seitheriger Budgetsatz" entsprechend aufgeführt.

Zu §. 1 a. Seitheriger Budgetsatz . . . . . 81 100 ℳ.
Der normale Budgetsatz für das dermalige Beamtenpersonal berechnet sich wie folgt:
1 Präsident 12 000 ℳ.; 1 vortragender Rath 6 800 ℳ.; 6 weitere Kollegialmitglieder zu je 5 500 ℳ. = 33 000 ℳ.; 1 Finanzinspektor 5 700 ℳ.; 2 Revisionsvorstände zu je 4 000 ℳ. = 8 000 ℳ.; 3 Kanzleivorstände zu je 3 100 ℳ. = 9 300 ℳ.; 3 Kanzleibeamte zu je 2 900 ℳ. = 8 700 ℳ., zusammen . . . 81 500 ℳ.
Der obige Mehrbetrag beträgt . . . . . 81 500 ℳ.
Es ist deshalb diese Summe in das Budget für 1882/83 eingestellt.
Zwei Revisionsvorstände werden auf die Dauer nicht nöthig sein; es kann daher die Differenz zwischen der Besoldung eines solchen und der Durchschnittsbesoldung für einen Ministerialrevisionsbeamten, b. i. 4 000 ℳ. — 3 100 ℳ. = 900 ℳ. als „künftig wegfallend" bezeichnet werden.

Zu §. 1 b. Bisheriger Budgetsatz des Finanzministeriums . . . . . 7 540 ℳ.
Dazu sind gekommen die Wohnungsgeldzuschüsse für einen weiteren Rath mit . . . . . 600 ℳ.
für 3 weitere Kanzleibeamte (1 Revisionsschaffner, 1 Sekretär und 1 Registrator) mit je 380 ℳ. = 1 080 „
zusammen . . . . . 1 740 ℳ.
daher künftiger Budgetsatz . . . . . 9 280 ℳ.
davon, wie bisher, 340 ℳ. als „künftig wegfallend."

Zu §. 2 a. Seitheriger Budgetsatz des Finanzministeriums . . . . . 13 000 ℳ.
Vom Handelsministerium wurde übernommen: 1 Kanzleiassistent mit . . . . . 1 800 ℳ.
und das Bedürfniß am Betrag für aushülfige Schreibhülfe mit . . . . . 47 „
1 847 „
zusammen . . 14 847 ℳ.
daher künftiger Budgetsatz rund . . . . . 14 850 ℳ.
Derselbe berechnet sich wie folgt:
1 Sekretariatsassistent, 1 Rendant, 1 Registraturassistent zu je 1 800 ℳ. — . . . . . 5 400 ℳ. — ₰.
6 Kanzleiassistenten, nämlich: 2 zu 1 900 ℳ. und 1 zu 1 885 ℳ. 71 ₰., letzterer Gehalt aus früherem Verhältnissen herrührend, ... 5 685 „ 71 „
2 Kanzlisten zu je 1 200 ℳ. — . . . . . 2 400 „ — „
Für aushülfige Schreibhülfe . . . . . 1 364 „ 29 „
zusammen . . 14 850 ℳ. — ₰.

Zu §. 2 b. Bisheriger Budgetsatz des Finanzministeriums . . . . . 1 128 ℳ.
Hiezu für einen weiteren Kanzleiassistenten . . . . . 120 „
daher künftiger Budgetsatz . . . . . 1 248 ℳ.

Zu §. 3. Der letzte Budgetsatz des Finanzministeriums betrug . . . . . 5 400 ℳ.
Vom Etat des Handelsministeriums wurden zugeschieden . . . . . 2 071 „
zusammen jetzt . . 7 471 ℳ.
Es soll versucht werden, mit dem aufgerundeten Betrag von . . . . . 7 500 ℳ.
auszureichen, obgleich schon nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen der Aufwand durch die neu hinzugetretenen Geschäftszweige, namentlich für literarische Hülfsmittel, Karten u. dergl., erheblich vermehrt ist. Das Bureaupersonal des früheren Handelsministeriums mit 400 ℳ. kann wieder als „künftig wegfallend" behandelt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-
A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel II. Generalstaatskasse.					
	Ordentlicher Etat.					
4.	a. Besoldungen	11 800	12 200		400	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 260	1 260		—	—
5.	a. Gehalte	12 000	13 200		1 200	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 128	1 128		—	—
6.	Bureauaufwand	3 000	3 150		150	—
	Summe Titel II.	29 188	30 938		1 750	—
	„ „ für beide Jahre	—	61 876			
	Titel III. Baubehörden.					
	Ordentlicher Etat.					
7.	a. Besoldungen	60 000	60 000		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 480	6 480		—	—
8.	a. Gehalte	27 000	29 000		2 000	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	384	384		—	—
9.	Bureauaufwand	8 600	8 800		200	—
10.	Diäten und Reisekosten	13 000	15 000		2 000	—
	Summe Titel III.	115 464	119 664		4 200	—
	„ „ für beide Jahre	—	239 328			
11.	**Titel IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude.**					
	Ordentlicher Etat.	37 000	37 000		—	—
	Summe Titel IV. für beide Jahre	—	74 000			

ministerium.
gabe.

7.
Erläuterungen.
Vordemerkung. In Folge der Aufhebung des Handelsministeriums wurde die bisher von einem Kanzleibeamten dieses Ministeriums besorgte Führung der „Generalkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik" den Beamten der Generalstaatskasse übertragen. Der Aufwand für die fragliche Kasse (III) haben wir im Etat des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, welchem dieselbe jedoch unterstellt bleibt, weg, wegegen die Bureauschläge bei der Generalstaatskasse entsprechend zu erhöhen sind.
Zu § 4 a. Seitheriger Budgetsatz . . . . . 11 800 ℳ welcher Betrag nach dem Etatsentwurf vollständig verwendet ist. Zur Bewilligung einiger Aufbesserungen werden weitere . . . . . 400 „ angefordert, daher künftiger Budgetsatz . . . . . 12 200 ℳ
Zu § 5 a. Seitheriger Budgetsatz . . . . . 12 000 ℳ Zur Besserung des persönlichen Aufwands bei der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik waren im Budget des Handelsministeriums weiter 1 800 ℳ jährlich bewilligt. Zur Einziehung einer weiteren Kassistle bei der Generalstaatskasse werden genügen . . . . . 1 200 „ daher künftiger Budgetsatz . . 13 200 ℳ
Zu § 6. Seitheriger Budgetsatz . . . . . 3 000 ℳ für die Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik waren für Bureauaufwand und Bureaudienerung letztmals 300 ℳ jährlich bewilligt. In Verbindung dieser Kassengeschäfte mit der Generalstaatskasse werden voraussichtlich genügen . . . . . 150 „ daher künftiger Budgetsatz . . 3 150 ℳ
Zu § 7 a. Der normale Budgetsatz berechnet sich für: 1 Vorstand der Baudirektion 5 800 ℳ; 1 Sekretär 2 000 ℳ; 14 Inspektionsvorstände zu je 3 200 ℳ = 44 800 ℳ; 3 außerordentliche Mitglieder der Baudirektion, und zwar: 1 zu 800 ℳ Besoldungsantheil und 1 zu 600 ℳ Functionszulage = 1 400 ℳ; zusammen . . . . . 61 600 ℳ. Bezüglich des verminderten Besoldungsantheils von 800 ℳ wird bemerkt, daß in Folge der Ernennung des Vorstands der Karlsruher Gewerbeschule zum außerordentlichen Mitgliede der Baudirektion an Stelle seiner Verwendung bei der polytechnischen Schule, der für letztere bewilligte Besoldungstheil von 800 ℳ nun auf den Baufond zu übertragen ist. (Vergleiche Berichte der Budgetkommission der zweiten Kammer vom 19. Januar 1870 über Titel VIII. bis XI. des Budgets Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1870/71. 5. Beilagenheft vom Landtag 1867/70, Seite 345/62.) Der bisherige Budgetsatz von . . . . . 60 000 ℳ ist auch für die nächste Budgetperiode genügend.
Zu § 8 a. Für die Budgetperiode 1880/81 war der Bedarf zu 30 000 ℳ berechnet; in Anbetracht der Finanzlage wurden nur 27 000 ℳ bewilligt. Nachdem nach unserer 4 Inspektionen ohne jährige Gehalten sind, deren Aufbesserung im Interesse eines geordneten Geschäftsganges sehr wünschenswerth ist, werden, um den gestellten Ziele doch näher zu kommen, weitere 2 000 ℳ angefordert, so daß 29 000 ℳ den Budgetsatz für die künftige Periode bilden.
Zu § 9. Der Rechnungsbetrag hiefür aus den Jahren 1878/80 beträgt 8 819 ℳ 17 ₰. Dieser Betrag, abgerundet auf 8 800 ℳ, bildet den künftigen Budgetsatz.
Zu § 10. In dem Budget für 1880/81 war, wie bei diesem wechselnden Aufwand angemessen, der durchschnittliche Betrag der Normalsätze mit 15 000 ℳ angefordert, die bändische Bewilligung beträgt nur 13 000 ℳ jährlich. Dieser Betrag hat sich aber als unzureichend erwiesen; der Aufwand beläuft sich nach dem Durchschnitt der Normaljahre 1878/80 auf 15 245 ℳ 81 ₰ jährlich. Der auf 15 000 ℳ abgerundete Betrag ist daher als Budgetsatz für die künftige Periode einzustellen.
Zu § 11. Bisheriger Budgetsatz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1882/83 jährlich.	5. Künftig wegfallend.	6. Mithin gegen früher mehr.	6. Mithin gegen früher weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel V. Domänenverwaltung.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	I. Abgaben.						
12.	Staatssteuern und Gemeindeumlagen	205 082	235 513		30 431	—	Zu §. 12. Die Umlagen betragen 1878: 205 082 ℳ; 1879: 204 177 ℳ; 1880: 235 513 ℳ. Vorzugsweise in Folge der mit Wirkung vom 1. Januar 1880 eingetretenen Erhöhung der Steuerkapitalien der Waldungen um 57% Prozent haben sich die Beiträge des Neuers zu den Gemeindeumlagen ohnemals erhöht. Eine Ermäßigung wird nicht zu erwarten sein, weßhalb, wie üblich, das Rechnungsergebniß des letzten Jahres (1880) in Ansatz kommt.
13.	Brandversicherungsbeiträge	18 000	15 000		—	3 000	Zu §. 13. Der dreijährige Durchschnitt der Umlage der niedersten Beitragsklasse beträgt rund 9 ₰ von 100 ℳ und das Brandversicherungskapital nach dem Stand von 1880: 14 085 000 ℳ. Hiernach berechnet sich ein Beitrag von 12 675 ℳ, statt dessen ist mit Rücksicht auf die höheren Klassensätze die Summe von 15 000 ℳ aufgenommen.
	Summe I.	223 082	250 513		30 431	3 000	
	II. Kirchen, Pfarreien und Schulen.						
14.	Kompetenzen	660 392	649 522		—	10 870	Zu §. 14. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
15.	Bauaufwand	171 500	171 500		—	—	Zu §. 15. Der durchschnittliche Aufwand der Jahre 1878/80 stellt sich auf 214 133 ℳ, es soll jedoch gesucht werden, mit dem seitherigen Budgetsatze auszureichen.
16.	Sonstige Bedürfnisse	37 643	37 643		—	—	Zu §. 16. Der dreijährige Durchschnitt beträgt 44 826 ℳ. Es dürfte aber mit dem Satz der letzten Budgetperiode auszukommen sein.
	Summe II.	869 535	858 665		—	10 870	
	III. Für den Grundstock						
17.	Zinsschuldigkeiten	3 131	3 071		—	60	Zu §. 17. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
18.	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die hiesige Kunsthalle	17 500	17 500		—	—	Zu §. 18. Vergl. §. 14 der Einnahme.
	Summe III.	20 631	20 571		—	60	
	IV. Verschiedene Lasten.						
19.	Verwendung auf Kolonien	5 575	6 178		603	—	Zu §. 19. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
20.	Für Gemeindewege und Landstraßen	92 000	92 000		—	—	Zu §. 20. Die von den Bezirksforsteien gestellten Anforderungen belaufen sich auf 99 360 ℳ, es wird aber thunlich sein, mit dem bisherigen Budgetsatz auszureichen. Der Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 ist 90 411 ℳ.
21.	Holzabgabe an Berechtigte	8 828	7 574		—	1 254	Zu §§. 21 und 22. Neuestes Rechnungsergebniß, wie bei den entsprechenden Einnahmen.
22.	Holzabgabe aus Vergünstigung	5 860	4 644		—	1 216	
23.	Forstnebennutzungen an Berechtigte	18 000	23 756		5 756	—	Zu §§. 23 und 24. Rechnungsergebniß von 1878/80, wie bei den Einnahmen.
24.	Forstnebennutzungen aus Vergünstigung	12 000	11 698		—	302	
25.	Abgang und Nachlaß	8 461	11 925		3 464	—	Zu §. 25. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80. Darunter sind für Rabattbewilligungen bei Baarzahlung von befristeten Holzgeldschuldigkeiten 7 653 ℳ begriffen.
26.	Sonstige Lasten	21 796	17 641		—	4 155	Zu §. 26. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80, darunter 7 000 ℳ zur Erfüllung der Verpflichtungen, welche der früheren Sustentationskasse der ärarischen Berg- und Hüttenwerke oblagen. Eine Ermäßigung dieses Zuschusses ist z. Z. noch nicht möglich, da die aus der Domänenkasse geleistete und nach und nach zu deckende Vorschußsumme auf 1. Januar 1881 noch 14 715 ℳ 72 ₰ betrug und neben Erfüllung der übrigen Verpflichtungen für die ehemalige Sustentationskasse z. Z. nur etwas über 2 000 ℳ an dem erwähnten Vorschuß jährlich abgetragen werden können.
	Summe IV.	172 520	175 416		9 823	6 927	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel V. Domänenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	V. Aufwand der Zentralverwaltung.					
27.	a. Besoldungen	86 600	91 100		4 500	—
	Uebertrag	86 600	91 100		4 500	—

7.

Erläuterungen.

Zu §. 27 a. Um mit der Vereinigung der Vorstandschaft der Steuer- und Zolldirektion einen Versuch zu machen, wurde nach eingetretener Vacatur in der Vorstandschaft der Steuerdirektion dem Zolldirektor zugleich die Leitung der Steuerdirektion übertragen. Es ist aber dieser Versuch als beendigt noch nicht anzusehen und darum die Besoldung für 3 Direktoren wieder aufgenommen.

Bei der Zolldirektion haben die Kollegialgeschäfte in Folge Einführung der neuen Reichssteuern, insbesondere der Tabakssteuer und der Reichsstempelabgaben, abermals und derart zugenommen, daß die Aufgabe seither nur durch Heranziehung von Hilfskräften zu bewältigen war und nun die Verstärkung des Kollegiums um mindestens ein Mitglied nicht mehr zu umgehen ist. Die Mittel für ein solches sind daher unter §. 115 des Zollbudgets vorgesehen.

Der Domänendirektion wurde mit der Verwaltung des Salinenwesens auch der betreffende technische Rath von der Steuerdirektion zugetheilt.

Bei der Steuerdirektion hat sich die Bestellung eines besonderen Beamten zur Prüfung des Ansatzes der Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsacte als Bedürfniß geltend gemacht, indem die versuchsweise damit betrauten Beamten des Ministeriums der Justiz in den Dienstprüfungen bei den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Reihe ihre Hauptaufgabe zu lösen hatten.

Mit gutem Erfolg wurde bis zum Jahre 1870 die Prüfung der Kreisansätze durch einen der Steuerdirektion beigegebenen Visitator besorgt. Es kann diese Aufgabe künftig von dem unter Titel VIII. Zollverwaltung §. 108, Ziffer 5 für die Prüfung der reichsstempelpflichtigen Schriftstücke eingestellten Beamten mitübernommen werden und wird deshalb die Hälfte der Durchschnittsbesoldung desselben mit 1 450 ℳ hier aufgeführt und unter §. 88 des Steuerbudgets nachgewiesen.

Der normale Budgetsatz für die drei Finanzmittelstellen — Domänen-, Steuer- und Zolldirektion — berechnet sich darnach wie folgt:

3 Direktoren zu je 6 800 ℳ =		20 400 ℳ
22 Kollegialbeamte mit je 4 500 ℳ Durchschnittssatz =		99 000 „
40⅔ Kanzleibeamte: Revisionsvorstände 3 zu 4 000 ℳ =	12 000 ℳ	
die übrigen 37⅓ Beamte für je 2 900 ℳ =	108 750 „	120 750 „
Summe		240 150 ℳ
Dazu die Remuneration des der Domänendirektion beigegebenen außerordentlichen Mitgliedes für das forstliche Versuchswesen		500 „
zusammen		240 650 ℳ
Die letzte Bewilligung war		235 700 „
Mehranforderung		4 950 ℳ
nämlich durch Zugang 4 500 ℳ + 1 450 ℳ =	5 950 ℳ	
und durch Wegfall des Zuschlags für den früheren vorsitzenden Rath der Steuerdirektion	1 000 „	

Der Effektivetat beträgt:

	Direktoren:	Kollegialbeamte:	Kanzleibeamte:	Zusammen:
Domänendirektion	1: 6 800 ℳ	10: 47 700 ℳ	13: 37 800 ℳ	24: 92 300 ℳ
Dazu wegen des forstlichen Versuchswesens obige				500 „
Steuerdirektion	1: 6 800 „	7: 31 000 „	15: 43 900 „	23: 81 700 „
Zolldirektion	1: 6 800 „	4: 16 000 „	12: 36 400 „	17: 59 200 „
Dazu für einen Referatspraktikanten				1 000 „
zusammen	3: 20 400 ℳ	21: 94 700 ℳ	40: 118 100 ℳ	64: 234 700 ℳ

Der normale Budgetsatz, welcher anzunehmen ist, vertheilt sich nach der Zahl der Beamten:

	Direktoren:	Kollegialbeamte:	Kanzleibeamte:	Zusammen:
Domänendirektion	1: 6 800 ℳ	10: 45 000 ℳ	13: 38 800 ℳ	24: 90 600 ℳ
Dazu die mehrerwähnten				500 „
Steuerdirektion	1: 6 800 „	7: 31 500 „	15⅔: 46 050 „	23⅔: 84 350 „
Zolldirektion	1: 6 800 „	5: 22 500 „	12: 35 900 „	18: 65 200 „
zusammen	3: 20 400 ℳ	22: 99 000 ℳ	40⅔: 120 750 ℳ	65⅔: 240 650 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Aus- gabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		M.	M.		M.	M.
	Titel V. Domänenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	V. Aufwand der Zentralverwaltung.					
	Uebertrag .	86 600	91 100		4 500	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 200	10 740		540	—
28.	a. Gehalte	26 800	28 600		1 800	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 412	1 896		—	216
29.	Bureauaufwand	7 000	7 100		100	—
30.	Verschiedene Ausgaben	13 000	13 000		—	—
	Summe V. .	145 712	152 436		6 940	216
	VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Bezirksverwaltung.					
31.	a. Besoldungen der Domänenverwalter	75 000	74 850		—	150
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 411	5 471		60	—
32.	a. Gehalte der Gehilfen	62 014	65 319		3 305	—
	Uebertrag .	142 425	145 640		3 365	150

7.

Erläuterungen.
Zu §. 27 b. Erhöhung wegen des weiteren Kollegialbeamten für das Salinenwesen.
Zu §. 28 a. Zu dem bisherigen Budgetsatz kommen 1 800 M. wegen des von der Steuerdirektion übernommenen Revisionsassistenten für das Salinenwesen.
Zu §. 28 b. Entspricht dem neuesten Stande.
Zu §. 29. Die Verwaltung des Salinenwesens verursacht einen größeren Aufwand, daher der Zuschlag.
Zu §. 30. Der Budgetsatz, welcher für 1876/77 und 1878/79 jährlich 16 000 M. betrug, wurde für 1880/81 in Folge Uebertragung der Kosten des Personals für das sanitätliche Vorlesewesen auf die §§. 27 und 28 vermindert auf 13 000 M. Der gleiche Betrag ist nach neuesten Erfahrungen mindestens erforderlich und wieder aufgenommen.
Zu §. 31 a. Der normale Budgetsatz berechnet sich:
für 17 Domänenverwalter und 8 Domänenverwalter, welche zugleich Oberamtmänner sind, mit einem Durchschnittssatze von 3 700 M.: 25 × 3 700 M. = ... 77 700 M.
für 19 + 7½ Oberamtmänner (zugleich Domänenverwalter) mit denselben Durchschnittssatze (19 + 4 =) 23 × 3 700 M. = ... 85 100 „
für 6 Oberamtsassessoren mit ebenfalls 3 700 M. = ... 22 200 „
„ 6 Hauptamtsverwalter mit einem Durchschnittssatze von 3 600 M. = ... 21 600 „
„ 6 Hauptamtsbuchhalter mit einem Durchschnittssatze von 2 300 M. = ... 13 800 „
zusammen . . 220 400 M.
Die letzte Bewilligung beträgt . . . . . 224 100 „
Wegen Aufhebung der Stelle zu Krautheim Unterschied . . . . . 3 700 M.
Der Effektivetat beträgt:
bei der Domänenverwaltung . . . . . 74 850 M.
„ „ Steuerverwaltung . . . . . 84 550 „
„ „ Zollverwaltung . . . . . 61 000 „
zusammen . . 220 400 M.
Die Summen des Effektivetats sind in das Budget eingestellt.
Zu §. 31 b. Die Wohnungsgeldzuschüsse entsprechen dem neuesten Stande.
Zu §. 32 a. Die ersten Gehilfen beziehen Gehalte von 1 200 M. die Buchhalter von 1 400 M. bis 1 800 M. Im Durchschnitt waren bisher 1 400 M. und zwar für 1880/81 hetzer bewilligt, daß die unter Titel V, VI. und VIII. begriffenen Mittel für die Gehalte der ständigen Vertretungsgehilfen als ein gemeinsamer Gehaltsetat für die Bezirksverwaltung der Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung zu behandeln waren. Der gemeinsame Etat hatte aber bei dem Vollzug Unzuträglichkeiten zu Folge. Da überdies der Durchschnittssatz für die ersten Gehilfen der Oberamtsbezirken 1 600 M. für jene der Hauptamtsverwalter im Betrage 1 600 M. und für 1880/81 auch für die Bezirksforstbeigehilfen 1 500 M. beträgt, so dürfen auch für die ersten Gehilfen beziehungsweise Buchhalter der Domänenverwaltungen 1 500 M. als Durchschnitt eingestellt sein.
Auch ist hier der billige Gehalt für einen weiteren ersten Gehilfen vorzusehen, welcher durch die Vereinigung der Dienste Krautheim und Tauberbischofsheim an letzterem Orte nothwendig wurde. Ferner sind für Reguliererien weitere 255 M. nöthig geworden. Hiernach kommen in Ansatz:
für 25⅞ erste Gehilfen beziehungsweise Buchhalter (18 bei reinen Domänenverwaltungen und 11 bei vereinigten Diensten) mit dem Durchschnittssatz von 1 500 M. = ... 38 250 M.
für 15½ zweite Gehilfen (13 bei reinen Domänenverwaltungen und 9 bei vereinigten Diensten) zu 1 050 M. = ... 16 275 „
für 11½ Beigehilfen (8 bei reinen Domänenverwaltungen und 5 bei vereinigten Diensten) zu 900 M. = ... 10 350 „
Die Regulierungen nach dem gegenwärtigen Stande . . . . . 1 944 „
zusammen . . 63 819 M.
Dazu die runde Summe für Geschäftsaushilfe . . . . . 1 500 „
Summe . . 65 319 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1882/83 jährlich.	5. Rückstellung wegfallend.	6. Mithin gegen früher mehr.	6. Mithin gegen früher weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel V. Domänenverwaltung.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	VI. Allgemeiner Aufwand für die Bezirksverwaltung.						
	Uebertrag	142 425	145 640		3 365	150	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 552	2 582		30	—	Zu §. 32 b. Die Wohnungsgeldzuschüsse betragen gegenwärtig . . . 2 082 ℳ Dazu wegen Ernennung von ersten Gehilfen zu Buchhaltern die Summe wie im letzten Budget . . 500 „ 2 582 ℳ
33.	Bureauaufwand	14 329	14 404		75	—	Zu §. 33. Nach den dermaligen Bewilligungen.
34.	Verschiedene Ausgaben	6 000	6 000		—	—	Zu §. 34. Der Budgetsatz, welcher für die beiden Budgetperioden 1876/77 und 1878/79 11 768 ℳ betrug, wurde für 1880/81 wegen Uebertragung des Antheils am Bureauaversum des Lörracher Dienstes auf die §§. 32 und 33 ermäßigt auf 6 000 ℳ. Der gleiche Betrag ist auch für 1882/83 wieder angenommen. Das Rechnungsergebniß für 1880 stellt sich auf 6 914 ℳ.
	Summe VI.	165 306	168 626		3 470	150	
	VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Forstdomänenverwaltung.						
35.	a. Besoldungen der Oberförster	294 500	294 500		—	—	Zu §. 35 a. Die Zahl der Oberförster beträgt, wie bisher, 95, daher ist der Budgetsatz 3 100 ℳ × 95 = 294 500 ℳ.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	21 992	21 720		—	272	Zu §. 35 b. Neuester Stand.
36.	Gehalte der Bezirksforstgehilfen	36 000	36 000		—	—	Zu §. 36. Wie bisher sind für 24 Gehilfen mit einem Durchschnittssatz von 1 500 ℳ 24 × 1 500 ℳ = 36 000 ℳ in das Budget eingestellt.
37.	Bureaukosten der Bezirksforstreien	16 232	16 160		—	72	Zu §. 37. Durchschnittssatz 136 ℳ, daher 136 ℳ × 95 = . . . 12 920 ℳ Hiezu kommen für 45 Oberförster, welche keine Dienstwohnung haben, wie bisher als Bureauwirthschaftsentschädigung je 72 ℳ, daher 45 × 72 ℳ = . . . 3 240 „ zusammen . . 16 160 ℳ
38.	Ablösen der Oberförster für Diäten und Reisekosten	144 550	144 550		—	—	Zu §. 38. Durch Aufhebung der Gemeinde-Bezirksforstreien Schönau i. W. und Ettlingen und die Zutheilung dieser Bezirke an benachbarte landesherrliche Bezirksforstreien ergibt sich für die betreffenden Oberförster ein Geschäftszuwachs, welcher eine Erhöhung der Aversen im Betrag von etwa 2 000 ℳ erheischt. Trotzdem dürfte der bisherige Budgetsatz ausreichen, da das Rechnungsergebniß für 1880 nur 141 978 ℳ beträgt.
39.	Für Vermessung und Einrichtung der Forste	31 187	37 000		5 813	—	Zu §. 39. Die Kosten für die Einrichtung und theilweise auch für die Vermessung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen werden von der Domänenkasse vorschüßlich verausgabt und erscheinen unter §. 15 wieder in Einnahme, aber nicht mit der gleichen Summe, weil die Beträge, welche in einem Jahre verausgabt werden, nicht vollständig im gleichen Jahre wieder erhoben werden können. Im Durchschnitt der 3 Jahre 1878/80 wurden unter §. 39 37 658 ℳ verausgabt, worunter 20 069 ℳ für Gemeinde- und Körperschaftswaldungen. In das Budget sind aufgenommen: die wirklichen Ausgaben mit 37 658 ℳ — 20 069 ℳ = 17 789 ℳ, abgerundet auf . . . 17 000 ℳ die vorschußweise geleisteten Ausgaben mit 20 069 ℳ, abgerundet auf . . . 20 000 „ zusammen . . 37 000 ℳ
40.	Verschiedene und zufällige Ausgaben der Verwaltung im Allgemeinen	8 446	9 268		822	—	Zu §. 40. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
	Summe VII.	552 907	559 198		6 635	344	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel V. Domänenverwaltung.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.						
41.	a. Bauaufwand für Grundstücksgebäude	100 000	100 000		—	—	Zu §. 41. Der Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1878/80 beträgt zwar 106 841 ℳ, es wird jedoch gebeten werden, mit dem letzten (1880/81er) Budgetsatze auszukommen.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	170	170		—	—	Zu §. 41 b. Wohnungsgeldzuschüsse nach dem neuesten Stande.
42.	a. Für Grundstücke	218 803	211 464		—	7 339	Zu §. 42 a. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 336	1 284		—	52	Zu §. 42 b. Wohnungsgeldzuschüsse nach dem neuesten Stande.
43.	a. Für Waldhut	180 000	180 000		—	—	Zu §. 43 a. Der Budgetsatz wurde zum Theil von Gehaltsaufbesserungen bei 377 Waldhütern für 1878/79 von 171 500 ℳ auf 180 000 ℳ erhöht, in letzterem Betrag für 1880/81 beibehalten und wird trotz der zunehmenden Waldfläche auch für 1882/83 anerkannt.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 403	10 878		475	—	Zu §. 43 b. Neuester Stand.
44.	Für Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen	5 758	4 673		—	1 085	Zu §. 44. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
45.	Für Holzabfuhrwege	215 250	215 250		—	—	Zu §. 45. Die Erträge der Bezirksforsten belaufen sich auf 280 141 ℳ jährlich. Es soll aber gebeten werden, mit dem bisherigen Budgetsatz auszureichen.
46.	Für Waldkulturkosten	133 000	133 000		—	—	Zu §. 46. Der Budgetsatz, welcher wegen der fortschreitenden Umwandlung von Waldboden zahlt für 1878/79 von 100 000 ℳ auf 133 000 ℳ erhöht wurde, wird aus gleichem Grunde beibehalten.
47.	Für Zurichtung der Walderzeugnisse	743 449	716 426		—	27 023	Zu §. 47. Die Zurichtungskosten für 1 Festmeter betrugen im Jahr 1880 1,79 ℳ, welcher Betrag bei Bildung des Budgetsatzes zu Grunde gelegt wurde. Dieser berechnet sich daher, wenn man von der zum Hieb kommenden Masse von 402 402 Festmeter 2164 Festmeter, welche unentgeltlich abgegeben werden, abzieht, auf (402 402 — 2164) × 1,79 = 716 426 ℳ.
48.	Für Verwerthung der Walderzeugnisse	14 348	14 637		289	—	Zu §. 48. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
49.	Für Lehen und Berechtigungen	616	616		—	—	Zu §. 49. Der letztjährige Budgetsatz wurde beibehalten, da der somit ausgleichende Durchschnitt der letzten drei Jahre annähernd übereinstimmt, nämlich 619 ℳ beträgt.
50.	a. Kellereikosten	3 408	3 408		—	—	Zu §. 50 a. Der Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 beträgt zwar nur 2 930 ℳ, allein mit Rücksicht auf den zu erwartenden guten Herbst wurde der Budgetsatz beibehalten.
	b. Wohnungsgeldzuschuß	51	51		—	—	Zu §. 50 b. Wohnungsgeldzuschuß nach dem derzeitigen Stande.
51.	a. Verschiedene Ausgaben	38 360	39 720		1 351	—	Zu §. 51 a. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
	b. Wohnungsgeldzuschuß	120	120		—	—	Zu §. 51 b. Wohnungsgeldzuschuß nach dem neuesten Stande.
	Summe VIII.	1 665 082	1 631 097		2 115	35 500	
	„ I.	223 082	250 513		30 431	3 000	
	„ II.	869 535	858 665		—	10 870	
	„ III.	20 671	20 571		—	60	
	„ IV.	172 520	175 416		9 823	6 927	
	„ V.	145 712	152 436		6 940	216	
	„ VI.	165 306	168 626		3 470	150	
	„ VII.	552 907	559 198		6 635	344	
					59 414	57 067	
					57 067		
	Summe A. Ordentlicher Etat	3 814 775	3 817 122		2 347		
	„ „ „ für beide Jahre	—	7 634 244				

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-
A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 zusammen.	Kapitel wechselnd.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel V. Domänenverwaltung.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	III. Für den Grundstock.					
1.	Zur Erwerbung eines Theils des Museumsgartens dahier	—	167 000		—	—
2.	Zur Umgestaltung des Hofwaschhauses in eine Dampfwaschanstalt, Nachforderung	—	12 840		—	—
3.	Für Herstellung des Aeußeren des Großherzoglichen Residenzschlosses hier	—	38 000		—	—
4.	Für Neuherstellung der Fahrstraße vor dem Großherzoglichen Residenzschloße hier	—	6 688		—	—
5.	Für Herstellungen an der Schloßgartenterrasse in Baden	—	2 068		—	—
6.	Zur Anschaffung eines eisernen Vorhangs nebst Aufzugsmaschine in das Großherzogliche Hoftheater hier	—	16 000		—	—
	Uebertrag	—	242 596		—	—

ministerium.
gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu B. §. 1. Die hiesige Museumsgesellschaft beabsichtigt, von ihrem eigenthümlichen Garten den südlichen, zwischen der Kriegsstraße und der nördlichen Grenze der verlängert gedachten Amalienstraße gelegenen Theil im Flächenmaß von 61 a 45 m zu verkaufen. Das Gelände, welches sich vorzüglich zu Bauplätzen eignet, und bei öffentlichem Ausgebot einen ansehnlichen Preis erreichen würde, ist am Westen und Süden vom Domänenbesitzungen, wovon das Grundstück vollständig umgeben, nämlich westlich lag dem normalen Gräflich v. Bismarck'schen im Jahre 1864 durch den Domänenerwerb mit landschaftlicher Genehmigung erworbenen Anwesen und östlich von der verlängerten Akazienstraße (der sogenannten Kirchenallee), welche nebst dem anstoßenden Schloßgarten einen Bestandtheil der Großherzoglichen Residenz bildet. Diese staatlichen Grundstücke müssten, abgesehen von der unzulässigen Beeinträchtigung der künftigen freien Verfügung darüber, an Kaufwerth nicht unerheblich verlieren, wenn auf dem gedachtermaßen Gartengelände Privatbauten erstünden. Um daher einerseits die Genehmigung der bereits in Händen der Grundstücksverwaltung befindlichen Immobilien zu erhalten und andererseits in der Art der künftigen Verwendung derselben, sowie der Gebäudehöhe nicht beschränkt zu sein, soll der veräußerliche Theil des Museumsgartens auch Mitwirkung des Domänenfiskus einzelnen werden. Zwischen den Betheiligten bestehen nun der Museumsgesellschaft wurde durch Vertrag ein Kaufpreis von 167 000 ℳ vereinbart und Genehmigung des Finanzministeriums, unter Vorbehalt der nächsten Landtagsgenehmigung. Auf den Quadratmeter kämen daher angesetzt 27 ℳ ein Preis, welcher, da für einen Akazienplatz angesetzt, entsprechend unter den bisher bezahlten Preisen für Bauplätze in gleich günstiger Lage stehe und als ein angemessener gelten darf.
Zu B. §. 2. Die hierfür im außerordentlichen Budget der Domänenverwaltung für 1880/81 bewilligten 35 000 ℳ waren ungenügend, indem das höhere Gebäude über dem ersten Stockwerk und in dem Dachstock sich durch den Schwamm zerfällt erwies und durch neue Balken, soweit thunlich, auch durch eiserne Schäfte ersetzt werden mußte. Hierdurch, sowie in Folge des in dem früheren Voranschlag ebenfalls nicht enthaltenen nöthigen Aufwands für Einrichtung der Gasbeleuchtung und für Bauaufsicht wurde die Mehrausgabe in dem nachgeforderten Betrage veranlaßt.
Zu B. §. 3. Das Anlaß der im September 1881 stattgehabten hocherfreulichen Doppelfeier des Großherzoglichen Hauses erschien es, um den zahlreichen höchsten und hohen fürstlichen Gästen und der aus allen Theilen des Landes freudig theilnehmenden Bevölkerung einen würdigen Empfang zu bereiten, als unabweisbares Bedürfniß, in und an dem Großherzoglichen Schlosse neue Hoftheater entstehende Verbindungen herzustellen. Der kleinere Theil des sehr beträchtlichen Bauaufwands, nämlich derjenige, welcher die durchgreifende Herstellung am Aeußeren des Schlosses, den neuen Verputz, die Ergänzung vieler schadhaft gewordener Hausteine und Bildhauerarbeiten, den Cellerboden-Estrich ꝛc. betrifft, soll auf den Domänengrundstock übernommen werden, aus welchem auch früher schon die Kosten für Hauptreparaturen an den Residenzgebäuden bestritten worden sind.
Zu B. §. 4. Das schon länger gefühlte Bedürfniß einer gründlichen Herstellung der Straße von der Schloßwache bis zum Schloßgartenportale und längs der beiden Schloßflügel nach nämlichen Grundlagen gestaltet sich zu einem unverschieblichen in Hinblick auf den während der einzelnen Festlichkeiten zu erwartenden großen Wagenverkehr. Die Herstellung der Straße wurde in dieser Weise zum ersten Male vorgenommen und eignet sich als vollständig neue Arbeit und dem angegebenen thatsächlichen Aufwand zur Uebernahme auf den Domänengrundstock.
Zu B. §. 5. In Folge anhaltenden Regens im Dezember 1880 fand unmittelbar unterhalb der Terrasse des Schloßgartens in Baden ein Erdrutsch statt. Zur Besiegung der Fortsetzung und zur Verhütung weiteren Schadens wurden ohne Verzug auf Grund eines technischen Gutachtens die nöthigen Maßnahmen ergriffen werden. Sie können als Ergänzung der leichteren Herstellungsarbeiten, welche unter §. 10 der Beilage Nr. 3 zum Finanzgesetz für 1872/73 als erforderlichen Mittel aus dem Domänengrundstock bewilligt wurden, angesehen werden.
Zu B. §. 6. Die anderweitig wieder häufiger vorgekommenen Theaterbrände führten zur Prüfung der bezüglich der Feuersicherheit bestehenden Einrichtungen des hiesigen Hoftheaters und lieben die auch vom Kommando der Feuerwehr vorgeschlagene Anschaffung eines eisernen Vorhangs als höchst rathsam erscheinen. Durch einen solchen, aus Wellenförmig kreuzweise übereinander Blechtafeln des Hofs feuergefährlichen Bühnenraum vom Zuschauerraum wird nicht nur die Verbreitung eines etwa hier ausbrechenden Brandes in diesen verhütet, sondern auch der eigene Bühnenbrände die ruhige und geordnete Entfernung des Publikums, wenn hiezu der Anlaß des Feuers entzogen ist, ermöglicht. Die Kosten sind nach einem zu gleichem Zwecke für das Theater in Baden gefertigten genauen Ueberschlage angenommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-ministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ Voranschlag für 1882/83 zusammen.		ℳ	ℳ	
	Titel V. Domänenverwaltung.						
	B. Außerordentlicher Etat.						
	Uebertrag .	—	242 596		—	—	
7.	Zur Anschaffung und Aufstellung zweier neuen Pumpmaschinen in dem Hofwasserwerk hier	—	16 000		—	—	Zu B. § 7. Die vorhandenen Pumpmaschinen sind veraltet, auch an sich von mangelhafter Konstruktion und üben zu tief im Boden. In Folge dessen ist nur langsames zu den Pumpen zu gelangen, Aufsicht und Reparatur erschwert, die Verunreinigung des eisernen Schachtes, worin die Pumpen stehen, und des Wassers durch das an den Maschinentheilen herabtropfende Schmieröl nicht zu verhüten, die Temperatur des zu engen Schachtes selbst im Sommer sehr niedrig und dem und dem besseren Maschinenraum beinahe der Betrieb der Pumpen oft plötzlich in den Schacht eintretenden Maschinen nachtheilig. Allen diesen Uebelständen ist nur durch Anschaffung von Maschinen neuerer Konstruktion und deren höherer Stellung, so daß sie äußerlich mit dem Schachtwasser in keine Berührung kommen, abzuhelfen. Der Kostenüberschlag gründet sich auf spezielle Berechnungen.
	Summe B. Außerordentlicher Etat .	—	258 596		—	—	
	„ A. Ordentlicher Etat . . .	—	7 634 244		—	—	
	Summe Titel V. . .	—	7 892 840		—	—	
	Titel VI. Steuerverwaltung.						
	Ordentlicher Etat.						
	I. Direkte Steuern.						
	Abgang und Rückersatz.						
52.	Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	212 115	225 330		13 215	—	Zu § 52. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 (unter Abzug des Abgangs an Befreiungsgefällen im Betrage von 64 216 ℳ 22 ₰, welcher sich im Jahre 1880 in Folge der Ermäßigung des Abgabesatzes ergab).
53.	Bei der Kapitalrentensteuer	16 180	17 515		1 335	—	Zu § 53. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
	Katasterkosten.						
54.	Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	228 492	202 126		—	26 366	Zu § 54. Bezüge der Steuerkommissäre und Verrechnungen nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 mit . 138 954 ℳ (wobei an dem Rechnungsergebniß von 1878 der durch Einführung des Gewerbesteuergesetzes entfallende bisherige Aufwand mit 46 802 ℳ in Abzug gebracht wurde). Dazu für Unvorhergesehenes, Remunerationen und Einkommensteuerlieferungen wie bisher . . . . . 5 000 „ Ferner laufende Kosten: Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der Jahre 1878/80 (nach Abzug der einmaligen Mehrausgaben in Folge Einführung des Gewerbesteuergesetzes und Erhebung der Waldflächenkapitalien) . . 49 172 „ Hiezu vorübergehender Mehraufwand für Einführung der Ergebnisse der Katastervermessung und der Metermaße in den Steuerpacht mit . . . . . 10 000 „ im Ganzen . . . 202 126 ℳ
55.	Bei der Kapitalrentensteuer	8 000	8 361		361	—	Zu § 55. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
56.	Kosten der Steuerrezessionen						
	a. Besoldungen	9 700	9 600		—	100	Zu § 56 a. Der Effektivstat beträgt 8 700 ℳ. Ferner zu Besoldungszulagen an die 3 Steuerräthen 900 ℳ. (Bei Zugrundlegung des durchschnittlichen Besoldungsetzes von 5 800 ℳ würde sich der Betrag von 10 800 ℳ ergeben.)
	b. Gehalte	15 000	15 000		—	—	Zu § 56 b. 6 erste Gehilfen zu 1 500 ℳ = 9 000 ℳ 4 zweite Gehilfen zu 1 050 ℳ = 4 200 ℳ für aushilfige Geschäftsaushilfe 1 800 ℳ
	c. Wohnungsgeldzuschüsse	1 500	1 152		—	348	Zu § 56 c. Nach herwaltiger Stand.
	d. Bureau- und sonstige Kosten	5 000	5 000		—	—	
57.	Hebgebühren der Verrechnungen von der Gewerbsteuer.	2 255	2 312		57	—	Zu § 57. Die von den Verrechnungen für 1881 zu erhebende Gewerbsteuer beziffert sich auf 231 167 ℳ. Hievon die Hebgebühr mit 1 Prozent = 2 312 ℳ.
					14 968	26 814	
						14 968	
	Summe I. . .	498 242	486 396		—	11 846	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel VI. Steuerverwaltung.						
	Ordentlicher Etat.						
	II. Indirekte Steuern.						
	(Accise und Ohmgeld.)						
58.	Abgang und Rückersatz	243 750	243 750		—	—	Zu §. 58. Das Rechnungsergebniß des Jahres 1880 betrug 223 866 ℳ 48 ₰. Da aber die erhöhten Sätze noch nicht das ganze Jahr wirksam waren, empfiehlt es sich, den bisherigen Betrag einzustellen.
	Konstatirgebühren (bisheriger §. 59)	11 657	—		—	11 657	Der bisherige §. 59 (durchlaufender Posten) fällt künftig weg, da auch der bisherige §. 7 der Einnahme im Budget der Justizverwaltung, woselbst der Betrag in Einnahme erschien, in Wegfall kommt.
59.	Für die Kontrole	62 606	55 381		—	7 225	Zu §. 59. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
60.	Sonstige Kosten	3 146	3 461		315	—	Zu §. 60. Desgleichen.
					315	18 882	
						315	
	Summe II.	321 159	302 592		—	18 567	
	III. Justiz- und Polizeigefälle.						
61.	Abgang und Rückersatz	70 155	180 000		109 845	—	Zu §. 61. Rechnungsergebniß von 1880, unter entsprechender Abminderung wegen des durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 bedingten Mindererertrags an Gerichtskosten.
	Aufwand für Stempelmarken und gestempelte Impressen.						
62.	Für Papier und andere Erfordernisse	8 800	8 800		—	—	Zu §. 62. Der Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 besagt 9 368 ℳ. Mit Rücksicht auf den geringeren Bedarf an Stempelmarken dürfte der seitherige Budgetsatz ausreichen.
63.	a. Belohnung des Personals der Stempelverwaltung	2 000	2 000		—	—	Zu §. 63 a. Gehalte 1 650 ℳ, Geschäftsaushilfe 250 ℳ, Remunerationen 100 ℳ.
	b. Wohnungsgeldzuschuß	120	120		—	—	
64.	Gebühr der Bezirksverrechner für den Absatz	624	200		—	424	Zu §. 64. 1 Prozent der Einnahme unter §. 30.
	Für Konstatirung:						
65.	der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte und der Notariatsgebühren		49 666				Zu §. 65. 2 Prozent der Einnahme unter §. 26 mit . . . 3 412 517 ℳ abzüglich der darunter begriffenen Notariatsgebühren im angenommenen Betrag von 1 065 000 „ somit von restlichen . . . 2 347 517 ℳ mit . . . 46 946 ℳ Hiezu Gebühr für Aufstellung der summarischen Uebersicht . . . 1 600 „ Ferner Gebühren der Gerichtsschreiber der Amtsgerichte ohne Gerichtsnotar für Konstatirung der Notariatsgebühren, bestehend in 1 Prozent der konstatirten Summe; nach dem Ergebniß des Jahres 1880 . . . 1 120 „ Zusammen . . . 49 666 ℳ NB. Der bisherige §. 68 fällt künftig weg, da auch der bisherige §. 7 der Einnahme der Justizverwaltung in Wegfall kommt.
		66 981 *)			435	—	
66.	der Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden		17 750				Zu §. 66. 3 Prozent der Einnahme unter §. 27 mit . . . 379 764 ℳ und unter §. 28 mit . . . 140 558 „ zusammen . . . 320 122 ℳ = 15 604 ℳ 2 Prozent der Einnahme unter §. 29 mit 77 204 ℳ . . . 1 546 „ Hiezu Gebühr für Aufstellung der summarischen Uebersicht . . . 600 „ zusammen . . . 17 750 ℳ
	Polizeistrafen der Bezirksämter und Abhörgebühren		—				
	*) Summe der früheren §§. 66 bis 68.						
67.	Kosten der Hundsmusterung	11 464	11 382		—	82	Zu §. 67. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
	Uebertrag	160 153	269 927		110 280	506	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Aus- gabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel VI. Steuerverwaltung.						
	Ordentlicher Etat.						
	Uebertrag . .	160 153	269 927		110 280	506	
	Auslieferung an Bezugsberechtigte.						
68.	Strafantheile	6 826	5 623		—	1 203	
69.	Antheile der Gemeinden an den Hundetaxen	134 890	123 249		—	11 641	
70.	Rischriftsgebühren der Amtskassen	16 380	1 169		—	15 211	
71.	Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes	2 400	1 769		—	631	
					110 280	29 192	
					29 192		
	Summe III. . .	320 649	401 737		81 088		
	IV. Forstgerichtsgefälle.						
72.	Abgang und Rückersatz	3 127	8 436		5 309	—	
73.	Strafantheile der Waldeigenthümer	67 007	48 162		—	18 845	
74.	Sonstige Kosten	3	117		114	—	
					5 423	18 845	
						5 423	
	Summe IV. . .	70 137	56 715		—	13 422	
	V. Lasten der verschiedenen Einnahmen.						
75.	Abgang und Rückersatz	1 140	728		—	411	
76.	Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten	28 637	25 834		—	2 803	
	Summe V. . .	29 783	26 562		—	3 221	
	VI. Gemeinsame Kosten.						
77.	Kosten der Abrechnung mit den Untererhebern . . .	93 874	92 720		—	1 154	
78.	Hebgebühren der Untererheber	675 153	696 052		20 899	—	
	Uebertrag .	769 027	788 772		20 899	1 154	

Zu §. 68. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.

Zu §. 69. Desgleichen.

Zu §. 70. Nach §. 4 der Verordnung vom 16. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 716) werden die durch das Gerichtsschreiberpersonal zu beziehenden Schreibgebühren seit 1. Oktober 1879 auf die Amtskasse zur Zahlung angewiesen. Es sind daher in der Einnahme nur noch die Rischriftsgebühren der Amtskassen zu berechnen, welche 1880 1169 ℳ. 45 ₰ betragen haben.

Zu §. 71. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.

Zu §. 72. Rechnungsergebniß von 1880.

Zu §. 73. Desgleichen.

Zu §. 74. Desgleichen.

Zu §. 75. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.

Zu §. 76. Desgleichen.

Zu §. 77. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.

Zu §. 78. 3 Prozent der Einnahme unter Titel II., Abthl. I. bis IV. und Abthl. V. §. 34 mit zusammen . 24 027 697 ℳ. nach Abzug:

a. der an die Oberamtsvereine unmittelbar zu zahlenden Steuer der Standes- und Grundherren, Stiftungen 2c. mit ungefähr . . . . . 344 000 ℳ.
b. der Erwerbsteuer, welche die kontrolirenden Berechnungen erheben, mit rund 231 160 „
c. der nicht wirklich erhobenen, sondern durch Abgangsverrechnung vereinnahmten Gefälle, welche anzunehmen sind zu . . . . . 250 000 „ 825 900 „

Rest . . . 23 201 797 ℳ.

Hievon 3 % . . . 696 052 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlagt für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel VI. Steuerverwaltung.						
	Ordentlicher Etat.						
	VI. Gemeinsame Kosten. Uebertrag	769 027	788 772		20 899	1 154	
79.	Besondere Kosten der Untererhebungsdienste:						
	a. Gehalte der Vorstände der Untersteuerämter und Steuereinnehmereigehilfen	57 450	60 510		3 060	—	Zu § 79 a. Für Gehalte der 5 Vorstände der Unterbezirksämter waren bisher aufgenommen . . . . . 11 250 ℳ Der Ehrensold beträgt nur (2 250 ℳ + 1 800 ℳ + 2 100 ℳ + 2 160 ℳ + 2 200 ℳ) = 10 510 „ Für Gehaltszulagen sind erforderlich . . . . . 500 „ zusammen . . . 11 010 ℳ Gehalte von 33 Gehilfen im Durchschnitt 1 500 ℳ, nachdem sich der im letzten Budget erhöhte aufgestellte Durchschnittssatz von 1 400 ℳ für die Folge als ungenügend erwiesen hat, indem als Gehilfen der Steuereinnehmereien und Unterbezirksämter meist ältere Leute verwendet werden, welche in ihrem Dienstverhältnisse als Gendarmen, Steueraufseher u. in der Regel schon einen den Anfangsgehalt eines Gehilfen (1 000 ℳ) beträchtlich übersteigenden Gehalt beziehen . 49 500 „ 60 510 ℳ
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 376	4 314		—	62	Zu § 79 b. Gegenwärtiger Stand.
	c. Aufbesserung des Gebührencinkommens der Unterheber	21 005	37 190		16 185	—	Zu § 79 c. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
	d. Sonstige Kosten der Erhebungsdienste	18 500	15 365		—	3 135	Zu § 79 d. Desgleichen.
80.	a. Kosten des Aufsichtspersonals	198 104	214 850		16 746	—	Zu § 80 a. Das Aufsichtspersonal wurde wegen Mitwirkung bei der Verwaltung der Tabaksteuer um 12 Mann (von 164 auf 176) vermehrt. Hiervon sind vorzusehen: 1. Gehalte für 44 Mann der I. Klasse zu 900 ℳ — . . . . . 39 600 ℳ „ 44 „ „ II. „ „ 990 „ — . . . . . 43 560 „ „ 44 „ „ III. „ „ 1 080 „ — . . . . . 47 520 „ „ 44 „ „ IV. „ „ 1 170 „ — . . . . . 51 480 „ zusammen statt bisheriger 169 740 ℳ . . . 182 160 ℳ 2. Lokalzulagen statt bisheriger 4 680 ℳ . . . . . 4 800 „ 3. Montur und Armatur statt bisheriger 13 230 ℳ . . . . . 14 200 „ 4. Sonstige Ausgaben nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 mit Zuschlag von 100 ℳ wegen der Vermehrung des Personals . . . . . 13 490 „ 214 850 ℳ Dem größeren Aufwand, von welchem der Betrag von 14 680 ℳ auf die Vermehrung des Personals entfällt, steht die höhere Einnahme unter § 39 gegenüber.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	12 030	12 810		780	—	Zu § 80 b. Dermaliger Stand. — Der Mehrbetrag ergibt sich durch die Personalvermehrung.
81.	Belohnung und Unterstützung des Erhebungs- und Aufsichtspersonals	10 500	10 500		—	—	
82.	a. Besoldungen der Obereinnehmer	85 000	84 550		—	450	Zu § 82 a. Vergleiche Erläuterung zu § 31 des Budgets der Domänenverwaltung.
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	5 221	5 141		—	80	Zu § 82 b. Dermaliger Stand.
83.	a. Gehalte der Obereinnehmereigehilfen	93 360	93 740		380	—	Zu § 83 a. 1. Bei 19 Obereinnehmereien und 4 Hauptsteuerämtern an der Grenze: 26 erste Gehilfen beziehungsweise Buchhalter mit einem Durchschnittsgehalt von 1 500 ℳ — 39 000 ℳ 20 zweite Gehilfen zu 1 050 ℳ — . . . . . 21 000 „ 19 dritte Gehilfen zu 900 ℳ — . . . . . 17 100 „ Kapitalzulagen . . . . . 750 „ 77 850 ℳ 2. Bei 8 Obereinnehmereien und 1 Hauptsteueramt an der Grenze, mit welchen zugleich Domänenverwaltungen verbunden sind: 11 erste Gehilfen beziehungsweise Buchhalter mit einem Durchschnittsgehalt aus der Steuerkasse von 750 ℳ — . . . . . 8 250 ℳ 9 zweite Gehilfen zu 525 ℳ — . . . . . 4 725 „ 2 dritte Gehilfen zu 450 ℳ — . . . . . 900 „ Kapitalzulagen . . . . . 3 015 „ 15 890 „ zusammen . . 93 740 ℳ Bei der Obereinnehmerei Mannheim ist die Einstellung eines weiteren ersten Gehilfen wegen Geschäftsvermehrung in Folge der neuen Zollgesetze dringend nothwendig geworden.
	Uebertrag	1 274 589	1 327 748		58 059	4 899	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe Baden-Württemberg

Finanz
A. Aus

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Titel VI. Steuerverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	Uebertrag .	1 274 589	1 327 748		58 059	4 891
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	2 046	2 106		60	—
84.	a. Bureaukosten der Obereinnehmereien	21 300	21 300		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschuß	120	120		—	—
85.	Miethzinse für Dienstgebäude	3 227	3 108		—	119
86.	Sonstige Kosten der Obereinnehmereien	4 923	5 296		373	—
87.	Ersatz an die Zollverwaltung für Besorgung von Steuergeschäften	32 000	32 000		—	—
88.	a. Besoldungen der Beamten der Steuerdirektion . . .	88 400	84 350		—	4 050
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	10 380	10 020		—	360
89.	a. Gehalte der Angestellten der Steuerdirektion . . .	21 480	20 480		—	1 000
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 752	1 536		—	216
90.	Bureaukosten der Steuerdirektion	6 300	6 300		—	—
91.	Sonstige Kosten der Zentralverwaltung	2 600	1 509		—	1 091
92.	Für Diensterfordernisse im Allgemeinen	5 790	5 615		—	175
93.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	41 648	43 733		2 085	—
					60 568	11 902
					11 902	
	Summe VI. . .	1 516 555	1 565 221		48 666	

ministerium.
gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu §. 83 b. Dermaliger Stand.
Zu §. 85. Dermaliger Stand.
Zu §. 86. Nachungsdurchschnitt von 1878/80.
Zu §. 87. Durchlaufender Posten.
Zu §. 88 a. Vergleiche Erläuterung zu §. 27 a des Budgets der Domänenverwaltung.
Zu §. 88 b. Dermaliger Stand.
Zu §. 89 a. Der bisherige Budgetsatz für 7 Assistenten bei dem Sekretariat, dem Kontrolbureau, der Revision und der Registratur beträgt . . . . . 11 700 ℳ Nachdem 1 Assistent an die Domänendirektion überwiesen worden, beträgt zur Zeit der Effektivstat für 6 Assistenten . . . . . 9 900 ℳ zu Zulagen sind erforderlich . . . . . 800 „ zusammen . . 10 700 ℳ Ferner, wie seither: 2 Kanzleidiener zu 1 200 ℳ — . . . . . 2 400 „ 4 Thürsteher mit einer Tagesgebühr von 3 ℳ . . . . . 4 080 „ für vollständige Geschäftsaushilfe zu buchhalterischen Arbeiten und bei Verhinderungsfällen, sowie für außerordentliche Schreibaushilfe . . . . . 3 000 „ 20 480 ℳ
Zu §. 89 b. 6 Assistenten zu 216 ℳ, 2 Kanzleidiener zu 120 ℳ.
Zu §. 91. Nachungsdurchschnitt von 1878/80.
Zu §. 92. Desgleichen.
Zu §. 93. Desgleichen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Vorschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel VI. Steuerverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	Zusammenstellung.					
	Summe I.	498 242	486 396		—	11 846
	„ II.	321 150	302 592		—	18 567
	„ III.	320 649	401 737		81 088	—
	„ IV.	70 137	56 715		—	13 422
	„ V.	29 783	26 562		—	3 221
	„ VI.	1 516 555	1 565 221		48 666	—
					129 754	47 056
					47 056	
	Summe Titel VI.	2 756 520	2 839 223		82 698	
	„ „ für beide Jahre	—	5 678 446			
	Titel VII. Salinenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
94.	Gemeindeumlagen und Brandversicherungsbeiträge	2 037	1 681		—	356
95.	Abgang und Rückersatz	181	124		—	57
96.	a. Besoldungen der Beamten	14 400	14 400		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	590	590		—	—
97.	a. Gehalte der Angestellten	20 300	20 300		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	760	760		—	—
98.	Bureaukosten	2 700	2 700		—	—
99.	Bauaufwand	85 000	85 000		—	—
100.	Sonstige allgemeine Ausgaben	8 000	8 000		—	—
101.	Für den Betrieb und Absatz	470 507	470 507		—	—
102.	Für angekauftes Salz	65 360	32 680		—	32 680
	Summe A. Ordentlicher Etat	669 835	636 742		—	33 093
	„ „ für beide Jahre	—	1 273 484			

7.
Erläuterungen.
Zu §. 94. Durchschnitt der Jahre 1878/80.
Zu §. 95. Desgleichen.
Zu §§. 96/98. Bisheriger Budgetsatz. 2 Salinenverwalter, 2 Salinenkassierer (siehe den Effektivetat) und 1 700 ℳ für Remunerationen.
Zu §. 97. Bisheriger Budgetsatz. Effektivetat: 3 Buchhalter, 2 Materialverwalter, 2 Obersieder, 4 Werkschreiber, Oberfieder und Werkaufseher, 2 Salzmesser, zusammen 13 Angestellte.
Zu §. 99. Bisheriger Budgetsatz (Durchschnitt der Jahre 1878/80: 87 417 ℳ).
Zu §. 100. Bisheriger Budgetsatz (Durchschnitt der Jahre 1878/80: 8 590 ℳ).
Zu §. 101. Das durchschnittliche Rechnungsergebnis der Jahre 1878/80 beläuft sich auf 439 855 ℳ. Da jedoch in den fraglichen 3 Jahren die Preise für Kohlen und Packmaterial (Salzfässe) ungewöhnlich niedrig waren und die Preise für letzteres insgesamt demnächst eine Erhöhung erfahren haben, ist der seitherige Budgetsatz zu Grunde gelegt worden.
Zu §. 102. Vom 1. Januar 1880 ab werden von den Schweizersalinen statt bisheriger 40 000 Zentner nur 20 000 Zentner Salz bezogen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel VII. Salinenverwaltung.					
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1882/83 zusammen.			
1.	Niederschlagen eines neuen Bohrlochs und Herstellung eines Bohrhauses sammt Einrichtung für die Saline Rappenau	—	19 500		—	—
	Summe B. Außerordentlicher Etat .	—	19 500		—	—
	„ A. Ordentlicher Etat . . .	—	1 273 484		—	—
	Summe Titel VII. .	—	1 292 984		—	—
	Titel VIII. Zollverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	I. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern.					
103.	a. Besoldungen und Gehalte der Hauptzollämter, sowie der Nebenämter I., der Anlagepossen und des Aufsichtsdienstes an der Grenze	738 360	735 490		—	2 870
	b. Auslandsaufbesserungen	11 903	11 324		—	579
	c. Wohnungsgeldzuschüsse	40 594	40 460		—	134
104.	Entlage und Pferdeunterhaltungsgelder	26 160	26 160		—	—
105.	a. Kosten der Nebenzollämter II., Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter I., sowie der Anlagepossen, Kosten der Legitimationsscheinkontrole	43 630	43 630		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	30	30		—	—
106.	Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein . . .	1 320	1 320		—	—
107.	Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge	2 400	2 400		—	—
108.	Kosten der gemeinschaftlichen Steuern					
	1. a. der Tabaksteuer	82 000	133 200		54 346	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse		3 096			
	Uebertrag .	946 403	997 166		54 346	3 583

ministerium.

gabe.

7.
Erläuterungen.
Zu §. 1. Die schon seit 1824 im Betrieb stehenden Bohrlöcher I., III., IV. und V. der Saline Rappenau befinden sich in Folge von Gebirgseinsturzen und Auslaugen bei den Auslaugereigebäuden in einem sehr mangelhaften Zustande und liefern schon seit einigen Jahren keine haltgehörige (gehaltige) Soole mehr. Alle Bemühungen, diesem Mißstande durch Auslaugung der Bohrlöcher abzuhelfen, blieben erfolglos, da bei der heutigen hohen Brennholzpreise derselben eine gründliche Auslaugerung nicht durchführbar war. Um den stets drohenden Mangel an Soole und der weiteren Abnahme des Salzgehalts derselben vorzubeugen, erscheint es dringend geboten, ein neues, ungefähr 300 Meter tiefes Bohrloch mit einem Auslaugdurchmesser von mindestens 250 vom niedergestürzten, nach dessen Erbauung es ihnen möglich sein wird, auch die übrigen Bohrlöcher wieder in gestürztem Stand zu setzen. Der eingestellte Betrag erscheint, nach einem von einem Bohrunternehmer in jüngster Zeit gestellten Angebot, ausreichend.
Zu §. 103 a. Von dem Bedarf für Besoldungen und Gehalte mit . . . . . 735 490 ℳ werden vom Reich gedeckt (§. 44 a. der Einnahme) . . . . . 694 050 „ bleiben für die preußische Kasse . . . 41 440 ℳ gegenüber der letzten Budgetbewilligung mit . . . . . 40 200 „ mehr . . . 1 240 ℳ dieser Mehraufwand erklärt sich hauptsächlich aus einer kleinen Organisationsänderung (Umwandlung des Kanzleipostens bei Stellen in ein Nebenamt I. Klasse) und aus der Beförderung eines Beamten in eine höhere Rangklasse innerhalb der bestehenden Behördenorganisation.
Zu §. 103 b u. c. Auslandsaufbesserungen und Wohnungsgeldzuschüsse nach dem muthmaßlichen Bedarf berechnet.
Zu §. 104. Entspricht der Einnahme unter §. 44 b.
Zu §. 105 a. Nach den Wohnungsgebühren muß der seitherige Budgetsatz beibehalten werden.
Zu §. 105 b. Nach dem Effektivstand berechnet.
Zu §. 106. Entspricht der Einnahme unter §. 44 d. Das Reich vergütet von dem Gehalt eines Assistenten in Mannheim 880 ℳ., von dem eines Amtsdieners desgleichen 420 ℳ., zusammen 1 320 ℳ., welcher Betrag hier in Ausgabe erscheint.
Zu §. 107. Entspricht der Einnahme unter §. 44 e. Nach dem muthmaßlichen Bedarf berechnet.
Zu §. 108, 1 a u. b. Nach den bisherigen Erfahrungen berechneter Bedarf. Bei Aufstellung des Budgets für 1880/81 waren die Anlagsverschreiben zu dem neuen Tabaksteuergesetz noch nicht erlassen. Es konnte deßhalb noch nicht übersehen werden, in welcher Weise die Verwaltung der Tabaksteuer zu organisiren ist. Zu Folge dessen wurde der Budgetsatz zu niedrig gegriffen. Der Mehraufwand gegenüber den früher vorgesehenen Mitteln ist hauptsächlich nothwendig, weil zur Besorgung der Tabaksteuergeschäfte besonderes Personal (13 Tabaksteuerkontrolleure und 13 Tabaksteueraufseher) bestellt werden mußte. Uebrigens steht dieser Ausgabe die unterstehende Vergütung des Reichs mit 231 000 ℳ unter §. 45 a. der Einnahme gegenüber. Wohnungsgeldzuschüsse nach dem muthmaßlichen Bedarf berechnet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-
A. Aus-

ministerium.
gabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Veranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen bisher mehr.	Mithin gegen bisher weniger.	Erläuterungen.
	Titel VIII. Zollverwaltung.	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Ordentlicher Etat.						
	I. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern. Uebertrag	946 405	997 166		54 346	3 585	
108.	2. a. der Rübenzuckersteuer	4 500	4 500		—	—	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	171	114		—	57	
	3. a. der Salzsteuer	8 402	10 635		2 233	—	
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	206	210		4	—	
	4. der Spielkartenstempelsteuer	100	100		—	—	
	5. der Reichsstempelabgaben	—	4 920		4 920	—	
	6. wegen Erhebung der statistischen Gebühr	3 000	860		—	2 140	
	Summe I.	962 782	1 018 505		61 503	5 782	
	II. Wegen der unmittelbaren Einnahmen.						
109.	Der Brückengefälle	1 800	3 330		1 530	—	
110.	Der Hafen- und Landungsplätze, Krahnen- und Waag- auch Lagerhausanstalten						
	a. allgemeine Kosten	39 172	30 720		—	8 452	
	b. Gehalte	30 030	33 270		3 240	—	
	Uebertrag	71 002	67 320		4 770	8 452	

Zu §. 108, 2 a. Nach dem muthmaßlichen Bedarf berechnet muß der seitherige Budgetsatz beibehalten werden. Diesen Aufwand setzt die Vergütung des Reichs mit 17 940 ℳ, vergl. §. 45 b der Einnahme, gegenüber.

Zu §. 108, 2 b. Minderbedarf in Folge der Umwandlung einer hiesigen Aufseherstelle in eine Hilfsaufseherstelle.

Zu §. 108, 3 a. Hiervon vergütet das Reich laut §. 45 c der Einnahme 7 965 ℳ, die Sodafabrik Rheinau laut §. 48 der Einnahme 3 600 ℳ. Der weitere Betrag für privative Rechnung mit 220 ℳ gründet sich auf den Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.

Zu §. 108, 3 b. Nach dem Effektivstand.

Zu §. 108, 4. Nach den bisherigen Erfahrungen berechnet. Vergl. übrigens §. 45 d der Einnahme, wo diesem Aufwand eine vom Reich zu leistende Vergütung von 3 930 ℳ gegenüber steht.

Zu §. 108, 5. Zu Ermangelung näherer Anhaltspunkte für diese Kosten ist hier vorläufig der Betrag von 2 Prozent der muthmaßlichen Bruttoeinnahme von Reichsstempelabgaben (§. 45 e der Einnahme) aufgenommen. Unter diesen Kosten ist die Hälfte der Besoldung und der Wohnungsgeldzuschüsse einer Beamten, welcher nach §. 27, Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881, hinsichtlich der Erhebung von Reichsstempelabgaben, der Stempelpflichtigen Schriftstücke öffentlicher Bank- u. Aktalien periodisch zu prüfen haben wird, mit $\frac{2\,900\ ℳ + 360}{2} = 1\,630\ ℳ$ inbegriffen.
Die andere Hälfte ist unter §. 60 a und b des Budgets der Steuerverwaltung nachgewiesen, da es in der Absicht liegt, den betreffenden Beamten gleichzeitig mit Kontrollirung der Ungeschäftsbücherabschläge zu beauftragen. (S. Erläuterung zu §. 27 a des Budgets der Domänenverwaltung.)

Zu §. 108, 6. Nach den bisherigen Erfahrungen berechnet. Vergl. Einnahme §. 45 f.

Zu §. 109. Der Mehraufwand ist nothwendig zur Vornahme einer gründlichen Reparatur der sehr schadhaften Rheinfähre bei Kadelburg.

Zu §. 110 a. Mit dem 1. Januar 1882 geht die gesammte Verwaltung der Hafenanstalten zu Kehl, Maxau und Leopoldshafen, sowie die technische Leitung der baulichen Unterhaltung der übrigen Hafenanstalten in das Ressort der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues über. Es erscheint deßhalb der nach dem Durchschnitt der Jahre 1878/80 für die Unterhaltung der genannten Häfen jährlich erforderliche Aufwand mit rund 12 000 ℳ nicht mehr in dem Budget der Zollverwaltung, sondern in dem Budget der Flußbauverwaltung. Da aber für die unumgänglich nothwendige Herstellung von 3 Wärtern an den Geleitsanlagen am Verbindungskanal in Maxau bei der Betrag von 7 000 ℳ über dem 5 500 ℳ für das Jahr verzeichnet ist, so vermindert sich der Budgetsatz §. 110 a nur um rund 5 500 ℳ. Im Uebrigen ist die Anforderung nach den bisherigen Rechnungsergebnissen berechnet, jedoch unter Berücksichtigung der Reduktion der hiesigen Kräfte von 3 Mann (vgl. §. 110 b).

Zu §. 110 b. Der Budgetsatz ist folgendermaßen gebildet:

3 Hafenmeister	zu 1 400 ℳ	= 4 200 ℳ
2 Schreibermeister	zu 1 500 „	= 3 000 „
2 Hafenmeistergehilfen	zu 1 140 „	= 2 280 „
9 Gewichtsheber	zu 960 „	= 8 640 „
9 Lagerhausaufseher	zu 1 050 „	= 9 450 „
1 Bureaudiener		1 200 „
Gratifikationsstand		500 „
zusammen		33 270 ℳ

Die Mehrforderung erklärt sich daraus, daß die vierte Hafenmeisterstelle in Mannheim zu 1 600 ℳ, welche im vorigen Budget gestrichen wurde (S. denn Wiederbesetzung eben bei den dermaligen Hafenverhältnissen in Mannheim nicht länger verschoben werden kann, gegen Stich eines Hafenmeistergehilfen wieder aufgenommen, sowie daß eine Vermehrung der Gewichtsheber in Mannheim um 3 Mann benöthigt wird. Die letztere Personalverstärkung ist zur ordnungsmäßigen Gewährung des bei Einführung des neuen Zolltarifs ungemein gesteigerten Verwiegungsgeschäfts unbedingt erforderlich; dem hierdurch Mehraufwand von 3×960 ℳ $= 2\,880$ ℳ steht übrigens eine Ersparniß wegen Reduktion der hiesigen Kräfte um 3 Mann mit 3020 ℳ gegenüber (vergl. §. 110 a).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
	Titel VIII. Zollverwaltung.	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Ordentlicher Etat.					
	II. Wegen der unmittelbaren Einnahmen.					
	Uebertrag .	71 002	67 320		4 770	8 452
110.	c. Wohnungsgeldzuschüsse	3 025	3 254		231	—
	d. Kosten und Lasten der Privatlager	4 299	5 759		1 460	—
111.	Der Strafen	3 219	3 309		90	—
	Summe II. . .	81 504	79 603		6 551	8 452
	III. Gemeinsame Ausgaben.					
	1. Kosten der Hauptzoll- und Hauptsteuer-Ämter im Innern.					
112.	a. Besoldungen	60 400	61 000		600	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	6 167	6 272		105	—
113.	a. Gehalte	140 570	145 200		4 630	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	11 845	12 257		412	—
114.	Amtsunkosten	21 173	21 173		—	—
	Summe I . .	240 429	245 902		5 777	—

ministerium.

gabe.

7.

Erläuterungen.

Zu §. 110 c. Nach dem muthmaßlichen Bedarf unter Berücksichtigung der zu §. 110 b. erläuterten Personalvermehrung berechnet.

Zu §. 110 d. Gesetzliche der Einnehmer unter §. 47 b. Die Anforderung gründet sich auf den Rechnungsdurchschnitt von 1878/80. Die Mehrausgabe rührt daher, daß in Folge der Einführung des neuen Lokalsteuergesetzes eine Reihe von Pfandlagern errichtet worden ist, die amtliche Ueberwachung in Anspruch nehmen.

Zu §. 111. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.

Zu §. 112 a. Vergleiche Erläuterung zu §. 31 des Budgets der Domänenverwaltung.

Zu §. 112 b. Nach dem dermaligen Stand.

Zu §. 113 a. Der Budgetsatz stellt sich folgendermaßen:

29 Hauptamtsassistenten zu 1 600 ℳ wie bisher	46 400 ℳ	
Zu wen den Gehalt eines Assistenten in Mannheim 900 ℳ vom Reich vergütet werden (§. 44 d der Einnahme), welche unter §. 106 in Ausgabe erscheinen, so gehen ab	900 „	
	45 500 ℳ	
Aushilfsgehalte der Vorstände der 3 Zollabfertigungsstellen wie bisher 3 × 180 ℳ	540 „	
Für Alterszulagen wie bisher	2 100 „	
		48 140 ℳ
1 Zollverwalter in Karlsruhe wie bisher		900 „
1 Revisionsbeamter in Freiburg wie bisher		1 140 „
12 Hauptamtsdiener zu 940 ℳ wie bisher	11 280 ℳ	
Von dem Gehalt eines Amtsdieners in Mannheim werden 420 ℳ vom Reich vergütet (§. 44 d der Einnahme), welche unter §. 106 in Ausgabe erscheinen, daher ab	420 ℳ	
		11 100 „
6 Wagmeister wie bisher		7 200 „
8 erste Steuergehilfen zu 1 600 ℳ (gegen bisher 7)		12 800 „
7 zweite Steuergehilfen zu 1 050 ℳ (gegen bisher 6)		7 350 „
4 Dekorateure zu 900 ℳ (wie bisher)		3 600 „
50 Hafenwächter zu 1 100 ℳ (gegen bisher 35)		41 800 „
Scheidwerfer wie bisher		2 100 „
Gratifikationsfond wie bisher		1 400 „
Für aushilfsweise Hafenbewachung in Mannheim		7 500 „
	zusammen . .	145 200 ℳ

Die Mehrforderung erläutert sich wie folgt:

Die Erhebung der Uebertretungen bei den Hauptsteuerämtern Karlsruhe und Freiburg einen solchen Geschäftsumfang verursacht, daß für das erstere Amt ein weiterer erster Steuergehilfe zu 1 600 ℳ . . . . 1 600 ℳ
für das letztere ein weiterer zweiter Steuergehilfe zu 1 050 ℳ . . . . 1 050 „
angestellt werden muß. Außerdem ist die bereits im vorigen Budget beantragte Verstärkung der Mannheimer Hafenwache um 3 Mann zu 1 100 ℳ . . . . 3 300 „
unumgänglich nothwendig.

Daher Zugang . . 5 950 ℳ

Hiervon gehen ab die Gehaltstheile eines Assistenten und eines Amtsdieners in Mannheim, welche unter §. 106 der Ausgabe erscheinen, mit zusammen . . . . 1 320 „

Netto Erhöhung . . 4 630 ℳ

Zu §. 113 b. Nach dem muthmaßlichen Bedarf unter Berücksichtigung der unter §. 113 a erläuterten Personalvermehrung.

Zu §. 114. Seitheriger Budgetsatz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Klassifikationsänderung.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel VIII. Zollverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	III. Gemeinsame Ausgaben.					
	2. Kosten der Zolldirektion.					
115.	a. Besoldungen	60 700	65 200		4 500	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	7 140	7 680		540	—
116.	a. Gehalte	13 540	19 235		5 695	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 104	1 224		120	—
117.	Burraukosten	4 000	5 000		1 000	—
	Summe 2	86 484	98 339		11 855	—
	3. Sonstige gemeinsame Kosten.					
118.	Zugkosten	16 000	16 000		—	—
119.	Täten und Reisekosten	2 898	2 500		—	398
120.	Pensionen und Unterstützungen	117 179	123 000		5 824	—
121.	Ablieferung für den Zollunterstützungsfond	—	—		—	—
122.	Miethsteuer	5 200	5 200		—	—
123.	Bauaufwand	19 000	21 000		2 000	—
124.	Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten	2 700	2 400		—	300
125.	Für Ausrüstungsgegenstände	32 570	30 770		—	1 800
126.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1 363	1 630		267	—
	Summe 3	196 907	202 500		8 091	2 498
	„ 1	240 129	245 902		5 777	—
	„ 2	86 484	98 339		11 855	—
	Summe III.	523 516	546 741		25 723	2 498

7.

Erläuterungen.
Zu §. 115 a. Vergl. Erläuterung zu §. 27 des Budgets der Domänenverwaltung.
Zu §. 115 b. Mehrbedarf für ein weiteres Kollegialmitglied mit 540 ℳ.
Zu §. 116 a. Der Mehraufwand wird erläutert wie folgt: Die Revisoren der Register und Rechnungen,? die seit der Einführung des Zollvereinsgesetzes vom 15. Juli 1879, des Gesetzes betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 und namentlich des neuen Tabaksteuergesetzes eine ungemein zeitraubende und schwierige geworden ist und die durch das Gesetz betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 einen noch größeren Umfang erhält, kann durch das vorhandene Personal nicht mehr bewältigt werden. Es ist deßhalb die Anstellung von 2 Revisionsassistenten zu 1 800 ℳ — erforderlich. Ferner wird 1 weiterer Diurnist zu 3 ℳ täglich eingestellt werden . . . . . 1 095 „ Der im vorigen Budget für außerordentliche Aushülfe bewilligte Betrag von 1 000 ℳ hat sich als unzulänglich erwiesen und muß um . . . . . 1 000 „ erhöht werden. Dafür Mehrforderung zusammen . . . . . 5 695 ℳ.
Zu §. 116 b. Nach dem muthmaßlichen Bedarf berechnet.
Zu §. 117. Zur besseren Deckung des durchaus unzulänglichen Literaturfonds der Zollämter, ferner zur Bestreitung des durch Vermehrung des Personals, wie solche den §§. 115 a und 116 a erläutert wurde, und der Gehälte manchfach gesteigerten Aufwands an eigentlichen Burraukosten ist die beantragte Erhöhung unumgänglich nothwendig.
Zu §. 118. Die Verwaltung hofft mit dieser Summe auszureichen.
Zu §. 119. Desgleichen.
Zu §. 120. a. Pensionen: Nach dem muthmaßlichen Bedarf berechnet mit . . . . . 117 000 ℳ. b. Unterstützungen: Nach den bisherigen Erfahrungen erachten es zulässig, die bisherige Anforderung von 7 176 ℳ auf 6 000 ℳ herabzusetzen.
Zu §. 122. Entspricht dem dermaligen Stand.
Zu §. 123. Wie schon im vorigen Budget bemerkt worden, reicht der bisherige Budgetsatz zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der vorhandenen Gebäulichkeiten nicht aus. Die damals als vorübergehend bezeichnete Ueberweisung des früher einheimischen Büreau- und Wohngebäudes auf der Mühlau in Mannheim auf den Zolletat ist inzwischen erfolgt, und es darf daraus hingewiesen werden, daß die Unterhaltung dieses Gebäudes während der Budgetperiode 1880/81 einen Aufwand von beiläufig 1 000 ℳ beansprucht hat.
Zu §. 124. Nach dem muthmaßlichen Bedarf berechnet.
Zu §. 125. Das Aufsichtspersonal ist zwar um 11 Mann vermehrt worden, es hat aber diese Vermehrung auf den Budgetsatz keinen Einfluß, weil derselben eine Ermäßigung der Montursperiode gegenübersteht.
Zu §. 126. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Titel VIII. Zollverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	III. Gemeinsame Ausgaben.					
	Summe I. . .	962 782	1 018 505		61 503	5 780
	„ II. . .	81 504	79 603		6 551	8 452
	„ III. . .	523 516	540 744		25 723	2 408
					93 777	16 730
					16 730	
	Summe Titel VIII.	1 567 802	1 644 849		77 047	
	„ „ für beide Jahre .	—	3 289 698			
	Titel IX. Münzverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
127.	Gemeindeumlagen und Brandversicherungsbeiträge . .	279	166		—	103
128.	a. Besoldungen der Beamten	8 400	8 600		200	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	800	840		40	—
129.	a. Gehalte der Angestellten	7 210	5 387		—	1 823
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	720	462		—	258
130.	Bureaukosten	150	150		—	—
	Betriebskosten.					
131.	Unterhaltung der Gebäude	1 000	1 000		—	—
132.	Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe .	500	500		—	—
133.	Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	500	500		—	—
134.	Für Gold	5 900	4 290		—	1 610
135.	Für Silber	1 400	1 500		100	—
136.	Für Kupfer	489	303		—	186
137.	Für Nebenmaterialien	3 046	3 517		471	—
138.	Löhne der Münzarbeiter	2 204	2 204		—	—
139.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	360	360		—	—
					811	3 982
						811
	Summe Titel IX.	32 945	29 774			3 171
	„ „ für beide Jahre .	—	59 548			

7.

Erläuterungen.
Zu §. 127. Rechnungsdurchschnitt von 1879/80.
Zu §. 128 a. Bisheriger Budgetsatz mit einer Erhöhung von 200 ℳ zur Ermöglichung einer Aufbesserung. (Vergl. §. 64 der Einnahme sowie den Effektivstat.)
Zu §. 128 b. Neuester Stand.
Zu §. 129 a. Minderaufwand in Folge Wegfalls von zwei Stellen für ständige Arbeiter. Dermaliger Personalstand: 1 Münzmechaniker, 3 ständige Arbeiter. Außer den Gehalten dieses Personals wird hier berechnet die Belohnung für Führung der Handkasse der Münzverwaltung.
Zu §. 129 b. Wegen Verminderung des Personals um zwei ständige Arbeiter und Ueberlassung einer Dienstwohnung an einen Münzarbeiter, welcher den Bureaudienergehilfen versieht. Letzterer bezieht nur den Wohnungsgeldzuschuß im Betrage des von ihm zu entrichtenden Miethzinses mit 302 ℳ.
Zu §§. 130 u. 131. Bisheriger Budgetsatz.
Zu §. 132. Muthmaßlicher Aufwand.
Zu §. 133. Muthmaßlicher Aufwand.
Zu §. 134. Erforderniß für Medaillen und Gelbwerth des Abgangs von Gold bei der Ausprägung von Reichsgoldmünzen.
Zu §. 135. Erforderniß für Medaillen und Gelbwerth des Abgangs von Silber bei der Ausprägung von Reichssilbermünzen.
Zu §. 136. Aufwand für von Almosiersrechnungen angelieferte alte Kupfermünzen und für Legirkupfer zu Goldlegirungen.
Zu §. 137. Wegen der vermehrten Silberausprägung.
Zu §. 138. Bisheriger Budgetsatz. Löhne für zwei ständige Arbeiter.
Zu §. 139. Desgleichen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel X. Allgemeine Kassenverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
140.	Abgang und Ersatz an dienstpolizeilichen Geldstrafen . .	—	—		—	—
141.	Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen und Materialien	450	470		20	—
142.	Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an den Einnahmen aus solchen . . .	2 210	1 470		—	740
143.	Abgang an Aktivresten.	96 000	120 000		24 000	—
144.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	170	170		—	—
					24 020 740	740
	Summe Titel X.	98 830	122 110		23 280	
	„ „ für beide Jahre .	—	244 220			
	Titel XI. Schuldentilgung.					
	Ordentlicher Etat.					
145.	Dotation der Amortisationskasse	—	—		—	—
146.	Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	1 750 000	1 750 000		—	—
	Summe Titel XI.	1 750 000	1 750 000		—	—
	„ „ für beide Jahre .	—	3 500 000			

7. Erläuterungen.

Zu §. 141. Rechnungsdurchschnitt für 1878/80 in runden Beträge.

Zu §. 142. Durchschnittliches Rechnungsergebniß von 1878/80 nach Abzug einer außerordentlichen Rückzahlung.

Zu §. 143. Bisheriger Budgetsatz . . . . . 96 000 ℳ

Rechnungsergebniß: 1878 . . . . . 123 492 ℳ — ₰
1879 . . . . . 126 201 „ 43 „
1880 . . . . . 130 491 „ 7 „
zusammen . . . 380 184 ℳ 50 ₰
Durchschnitt . . . 126 728 ℳ 17 ₰

Von dem Gesammtbetrag der Abgänge in den Jahren 1878/80 mit 380 184 ℳ 50 ₰ rührt nur ein verhältnißmäßig geringer Theil von außerordentlichen Verhältnissen her. Die Zunahme der Ausgabe unter dieser Position ist vielmehr in der Hauptsache durch die Vermehrung der Staatseinnahmen zu erklären; die erhöhten Einnahmen haben auch größere Abgänge und Rückersätze zur Folge. Die obenerwähnten Summen setzen sich aus den Ergebnissen der einzelnen Staatsverwaltungszweige zusammen wie folgt:

	Amtskassenverwaltung.	Wasser- und Straßenbauverwaltung.	Domänenverwaltung.	Steuerverwaltung.	Andere Verwaltungen.	Summe.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1878	42 992 30	8 286 20	12 662 54	52 261 71	7 289 25	123 492 —
1879	40 216 1	9 489 37	28 931 48	46 302 98	1 261 59	126 201 43
1880	69 520 20	1 715 96	11 347 45	45 557 30	2 350 16	130 491 7
	152 728 51	19 491 53	52 941 47	144 121 99	10 901 —	380 184 50

Während hiernach alle übrigen Staatsverwaltungszweige von 1878 bis 1880 einen Rückgang der Abgänge aufzuweisen haben, zeigt sich bei der Amtskassenverwaltung eine Zunahme von 26 527 ℳ 90 ₰, welche vorzugsweise ihren Grund in der Erhöhung der Einnahmen dieser Kassen hat. Letztere betrug für die Budgetperiode 1880/81 jährlich 171 500 ℳ. Mit Rücksicht auf die beträchtliche Steigerung der Abgänge bei der Amtskassenverwaltung dürfte der Budgetsatz nicht unter 120 000 ℳ jährlich anzunehmen sein.

Zu §. 144. Bisheriger Budgetsatz.

Zu §. 145. Siehe Anhang (Beilage Nr. 1).

Zu §. 146. Siehe Anhang (Beilage Nr. 2).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
147.	Titel XII. Pensionen.						
	Ordentlicher Etat.	1 679 598	1 732 982		53 384	—	Zu §. 147. Siehe Anhang (Beilage Nr. 3).
	Summe Titel XII. für beide Jahre .	—	3 465 964		—	—	
148.	Titel XIII. Prozeßkosten.						
	Ordentlicher Etat.	50	110		60	—	Zu §. 148. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 im abgerundeten Betrage.
	Summe Titel XIII. für beide Jahre .	—	220		—	—	
149.	Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.						
	Ordentlicher Etat.	22 550	21 000		—	1 550	Zu §. 149. Der bisherige Budgetsatz des Finanzministeriums beträgt . . . . . 18 000 ℳ Als Antheil vom Etat des Handelsministeriums sind dem Finanzministerium zugeschieden . . . . 4 550 „ Hiernach seit der Aufhebung des Handelsministeriums Budgetsatz des Finanzministeriums . . . . 22 550 ℳ Für die früheren Verwaltungszweige des Finanzministeriums kann der letzte Budgetsatz von . . . 18 000 ℳ beibehalten werden. Für die dem Finanzministerium zugewiesenen Verwaltungszweige des ehemaligen Handelsministeriums dürften . . . . . 2 800 „ und als Aufwand der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für Porto und sonstige Ausgaben (bisher zu 350 ℳ veranschlagt) . . . . . 300 „ genügen. Danach künftiger Budgetsatz . . . . . 21 000 ℳ
	Finanzministerium . . . . . 18 000 ℳ Antheil vom Etat des vormaligen Handelsministeriums . . . . . 4 550 „						
	Summe Titel XIV. für beide Jahre .	—	42 000				

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.
		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	Zusammenstellung.									
	Titel I.	113 946	114 378	1640	432	—	228 756	—	228 756	
	„ II.	29 188	30 938		1 750	—	61 876	—	61 876	
	„ III.	115 464	119 064		4 200	—	239 328	—	239 328	
	„ IV.	37 000	37 000		—	—	74 000	—	74 000	
	„ V.	3 814 775	3 817 122		2 347	—	7 634 244	258 596	7 892 840	
	„ VI.	2 756 525	2 839 225		82 698	—	5 678 446	—	5 678 446	
	„ VII.	669 835	636 742		—	33 093	1 273 484	19 500	1 292 984	
	„ VIII.	1 567 802	1 644 849		77 047	—	3 289 698	—	3 289 698	
	„ IX.	32 945	29 774		—	3 171	59 548	—	59 548	
	„ X.	98 830	122 110		23 280	—	244 220	—	244 220	
	„ XI.	1 750 000	1 750 000		—	—	3 500 000	—	3 500 000	
	„ XII.	1 679 598	1 732 982		53 384	—	3 465 964	—	3 465 964	
	„ XIII.	50	110		60	—	220	—	220	
	„ XIV.	22 550	21 000		—	1 550	42 000	—	42 000	
					245 198	37 814				
					37 814					
	Summe der Ausgabe	* 12 688 508	12 895 892	1640	207 384	—	25 791 784	278 096	26 069 880	* Seitheriger Budgetsatz des Finanzministeriums . . . . . 12 662 680 ℳ und Antheil vom Etat des Handelsministeriums . . . . . 25 829 „ 12 688 508 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig Regulirend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel I. Domänenverwaltung.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.						
1.	Aus Gebäuden	98 244	99 219		975	—	Zu §. 1. Nach dem Stand von 1880 unter Berücksichtigung der z. Z. bekannten Zu- und Abgänge.
2.	Aus landwirthschaftlichen Grundstücken	1 877 025	1 878 183		1 158	—	Zu §. 2. Die Voranschlagssumme berechnet sich für die einzelnen Kulturarten in nachstehender Weise:
							ha / Rohertrag auf 1 ha
							a. In Geld verpachtete Grundstücke . . . 12045,39 / 85 ℳ 85 ₰ / 1 034 096 ℳ 73 ₰
							b. „ „ und Naturalien verpachtete Grundstücke . . . 277,82 / 115 „ 16 „ / 31 993 „ 75 „
							c. Wiesen in Selbstwirthschaft . . . 6187,57 / 121 „ 20 „ / 749 933 „ 48 „
							d. Reben „ „ . . . 22,79 / 1 470 „ 25 „ / 33 507 „ — „
							e. Auf Torf genutztes Gelände . . . 55,97 / — „ — „ / 14 480 „ 78 „
							f. Nebennutzungen . . . — / — „ — „ / 14 170 „ 82 „
							18587,54 / 1 878 182 ℳ 56 ℳ
							Die unterstellten Rechnungsflächen entsprechen dem Besitzstande von 1880 und die Pachterträge ebenfalls dem Stande von 1880, beide unter Beachtung der bekannten späteren Veränderungen. Die Umwandlung der Naturalerträge in Geld hat bei Buchstabe b durch Anwendung der Durchschnittspreise der betreffenden Naturalien von 1878/80 stattgefunden. Der Ertrag der selbstbewirthschafteten Wiesen ist nach dem zehnjährigen Durchschnitte, wie solcher der Voranschlagssumme für 1880/81 zu Grunde gelegt wurde, und zwar von 1871/80 berechnet. Für den Ertrag der Reben wurde mit Rücksicht auf den bevorstehenden guten Herbst der fünfjährige (1876/80) durchschnittliche Erlös aus Wein angenommen. Die Ansätze für das Torfgelände und die Nebennutzungen entsprechen wie üblich dem Durchschnittsertrag von 1878/80.
3.	Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung	16 575	16 830		255	—	Zu §. 3. Der Reinertrag der Brauerei Rothhaus und des Hofs Dürrenbühl ist zu 15 500 ℳ angenommen, wie für die letzten Budgetperioden. Im Uebrigen Rechnungsergebniß von 1880 unter Berücksichtigung der bekannten neuesten Aenderungen.
	Uebertrag .	1 991 844	1 994 232		2 388	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Kleinig- keiten.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel I. Domänenverwaltung.					
	A. Ordentlicher Etat.					
	I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.					
	Uebertrag .	1 991 844	1 994 232		2 388	—
4.	Aus Holz	4 671 689	4 009 616		—	662 073
	Uebertrag .	6 663 533	6 003 848		2 388	662 073

7.

Erläuterungen.

Zu § 4. Die Einnahme aus Holz berechnet sich, wie folgt:

1.	2.								3.		4.		5.	
	Es wurden verwerthet und erlöst:								Holzabgabe an Berechtigte.		Holzabgabe aus Veranlassung.		Summe der Verheilungen 3—4.	
	Holzmasse in Festmetern:													
Jahr.	durch Verkauf.	durch Abgabe: zu Eigenthum.	zu Gebäuden.	Zusammen.	Erlös.				Holzmasse in Festmetern.	Erlös.	Holzmasse in Festmetern.	Erlös.	Holzmasse in Festmetern.	Erlös.
					ℳ	₰				ℳ		ℳ		ℳ
1878	367 163	5 119	186	372 468	3 904 238	15	1 400		10 026	84	2 231	8 732	13	326 161	3 922 987	14
1879	371 307	5 139	162	376 618	3 948 004	25	1 522		8 505	9	2 157	7 796	8	380 167	3 624 723	43
1880	301 179	5 565	174	306 708	3 830 149	13	1 234		8 517	4	1 655	6 369	66	336 557	3 844 845	03
Durchschnitt:	346 216	5 274	174	351 598	3 760 797	84	1 385		8 977	99	2 008	7 633	91	364 942	3 797 184	73
Durchschnittspreis für 1 Festmeter.						9 99				6 72				8 79		9 96

Die Durchschnittspreise des verwerthet Holzes in den 3 Jahren 1878—1880 waren:

für 1 Festmeter:	a. an Nutzholz,			b. an Brennholz,			c. zusammen.	
	Prozent:	Durchschnittspreis:		Prozent:	Durchschnittspreis:		Durchschnittspreis:	
1878	30,5	15 ℳ	86 ₰	69,5	8 ℳ	17 ₰	10 ℳ	51 ₰
1879	28,1	13 „	62 „	71,9	8 „	4 „	9 „	61 „
1880	27,5	13 „	95 „	72,5	8 „	2 „	9 „	65 „
Durchschnitt:	28,7	14 „	48 „	71,3	8 „	7 „	9 „	92 „

Die ertragsfähige Waldfläche betrug nach dem Stande vom 1. Januar 1881 . . . . . 97 645 ha.

Die in den Jahren 1879/80 durchschnittlich genutzte Holzmasse stellt sich auf 384 942 Festmeter. Es kann diese Masse aber dem Etatsatze für 1882/83 nicht zu Grunde gelegt werden, weil in den 3 erstgenannten Jahren in Folge der gehäuften Holzpreise um den Hieben etwas zuschgestanden wurde, und ebenso wenig empfiehlt sich, die für 1881 von den Betriebsbeamten geschätzten Hiebsmenge von 380 623 Festmeter als maßgebend anzunehmen. Bei der Aufstellung all' dieser Zahlen dürfte es sich am meisten empfehlen, den Abgaben, wie sie bei Berücksichtigung aller einschränkenden Momente berechnet und vorgesehen haben, auch zur Bildung des Budgetsatzes anzuwenden. Der von den Forsteinrichtungsbeamten für die Domänenverwaltungen festgestellte Abgabesatz beträgt zur Zeit 4,5 Festmeter von welcher Menge die Ortsbedürfnisse an Bauholz- und Faserholzen schon abgezogen sind. Das Holz auf den zu Waldwegen verwendeten Flächen, welches nicht in den Abgabesatz eingerechnet wird (siehe Erläuterungen zu A. 23 des Ausgabebudgets für 1878/79) beträgt nach den gemachten Erhebungen jährlich etwa 6 000 Festmeter und es wäre also zur Berechnung des Budgetsatzes eine Hiebsmasse von 384 402 + 6 000 = 390 402 anzunehmen.

Der durchschnittliche Holzpreis für 1 Festmeter beträgt 9 ℳ 92 ₰ und, wenn man nur die letzten zwei Jahre 1879/80 zu Grunde legt, 9 ℳ 40 ₰. Die Holzpreise des Jahres 1881 werden kaum etwas höher stehen und auch für die nächsten zwei Jahre ist eine wesentliche Preissteigerung nicht mit Sicherheit vorauszusehen. Für die Budgetberechnung ist daher ein Durchschnittspreis von 10 ℳ für 1 Festmeter angenommen.

Der Preis für das an Berechtigte und zur Vergütigung zu verabfolgende Holz, beziehungsweise jener für Kompetenzholz und für das an Gutsmitglieder abgegebene Holz wird nach dem neuesten Rechnungsergebnisse angesetzt.

Der so gefundenen Summe ist dann der Erlös aus dem Abgabesatz, welches am Abgabesatz nicht in Rechnung kommt, zugeschlagen.

Hiernach setzt sich der Budgetsatz in folgender Weise zusammen:

	404	1 214 Festmeter Holz an Berechtigte		9 017 ℳ
+	1 635	„ vergütigungsweise abgegebenes Holz		6 269 „
+	5 555	„ Kompetenzholz		52 824 „
+	174	„ Holz an Gutsmitglieder		1 796 „
+	336 034	„ zum Verkauf bestimmtes Holz		3 860 391 „
zusammen	343 802	„ mit einem Erlöse von		3 929 676 ℳ
dazu	6 000	„ von Wegen mit einem Erlöse von		30 000 „
	349 802	„	Hauptsumme:	4 000 616 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
S.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel I. Domänenverwaltung.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften						
	Uebertrag .	6 663 533	6 003 848		2 388	662 073	
5.	Holzerlös aus angekauften Murgschifferschaftsrechten .	38 500	53 100		14 600	—	Zu §. 5. Die Murgschifferschaft besitzt 5039 ha Wald in 365 300 % theilen, nicht immer gleichwerthigen Waldtheilen. Hievon hat das Domänenärar seit dem Jahre 1878 136 734,342 Rechte erworben, welche einer Fläche von 2160 ha entsprechen. Der nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit festgestellte jährliche Gesammtabgabesatz beträgt 29 000 Festmeter, welche sich für die Jahre 1882 und 1883 in Folge von Ueberzugang der letzten Jahre auf 37 440 Festmeter ermäßigen. Nach den Statuten der Murgschifferschaft steht von der gesammten Holzmasse das beste Wahlrecht an die einzelnen Mitgenossen nach Maßgabe ihres Besitzes an solchen Rechten im Stich vertheilt, das schwächere Nutzholz und sämmtliches Brennholz aber verbeigert und mit dem Erlös der ganze Verwaltungsaufwand bestritten. Dem Domänenärar werden in den Jahren 1882/83 unter Zugrundelegung seines gegenwärtigen Besitzstandes jährlich etwa 4 500 Festmeter an Nutzholz zufallen, welche nach den dermaligen Stande der Holzpreise und unter den hier obwaltenden, zunächst nicht zu ändernden Verhältnissen einer beschränkten Verfügung im Murgthale einen Werth von 11 ℳ. 80 ₰. für 1 Festmeter, abzüglich der Holzgerichtsgebühren, im Ganzen also von 4 500 ℳ. = 11,8 = 53 100 ℳ. haben. Diesen Ertrag haben keine Ausgaben gegenüber, da leicht, wie schon erwähnt, aus den anderen Holzerlösen gedeckt werden.
6.	Aus Forstnebennutzungen	183 000	160 000		—	23 000	Zu §. 6. Die rechnungsmäßigen Einnahmen der Jahre 1878/80 waren folgende: Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf — Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte — durch Abgabe an Vergütigung — Gesammt-Einnahme. 1878 . . . . . 69 820 ℳ 25 ₰ — 16 191 ℳ 78 ₰ — 24 842 ℳ 80 ₰ — 101 794 ℳ 83 ₰ 1879 . . . . . 88 975 „ 65 „ — 28 066 „ 97 „ — 31 770 „ 88 „ — 148 811 „ 50 „ 1880 . . . . . 100 645 „ 50 „ — 27 159 „ 50 „ — 40 894 „ 2 „ — 168 699 „ 2 „ Durchschnitt . . 86 479 „ 80 „ — 23 805 „ 9 „ — 32 502 „ 57 „ — 139 706 „ 45 „ Darunter sind allein aus Waldhöfen 31 608 „ 36 „ — 25 463 „ 92 „ — 32 239 „ 66 „ — 87 451 „ 94 „ Das Rechnungsergebniß des Jahres 1878 ist als ein ungewöhnlich niederes außer Betracht gelassen und der Budgetsatz wurde richtiger aus dem Durchschnitt der zwei letzten Jahre gebildet. Dieser beträgt: a. an Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf . . . . . 94 809 ℳ 57 ₰ b. an Werth der Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte . . . . . 27 613 „ 34 „ c. „ „ „ „ „ „ „ aus Vergütigung . . . . . 50 332 „ 45 „ zusammen . . 156 755 ℳ 36 ₰ In das Budget ist dieser Durchschnitt in dem aufgerundeten Betrage von 160 000 ℳ. eingestellt.
7.	Antheile an den Geldstrafen für Forstdiebstahl . . .	11 743	7 955		—	3 788	Zu §. 7. Das neue Forststrafgesetz ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten. Es kann daher hier nur das Rechnungsergebniß des Jahres 1880 mit 7 955 ℳ. maßgebend sein.
	Summe I. . .	6 886 776	6 224 903		16 988	688 861	
	II. Aus Lehen und Berechtigungen.						
8.	Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	3 771	4 053		282	—	
9.	Aus Fischereien	18 457	17 785		—	672	
10.	Aus Jagden	33 039	32 560		—	479	
11.	Aus Brücken-, Fähr- und Weggeldern	597	485		—	112	
12.	Aus sonstigen Berechtigungen	2 841	2 964		123	—	Zu §§. 9—12. Nach dem Stand von 1880 unter Berücksichtigung der neuesten Aenderungen.
	Summe II. . .	58 705	57 847		405	1 263	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
S.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel I. Domänenverwaltung.						
	A. Ordentlicher Etat.						
	III. Vom Grundstock.						
13.	Zinsen	528 656	522 198		—	6 458	Zu §. 13. Die Kontokorrentschuld der Amortisationskasse zum Domänengrundstock betrug auf 1. April 1881 rund 12 252 000 ℳ; 4 Prozent Zins hiervon sind . . . 490 080 ℳ. Dividende aus den vom Domänengrundstock übernommenen Aktien der Murgthaleisenbahngesellschaft nach dem Durchschnitte der Jahre 1878/80 . . . 7 299 „ desgleichen aus den Aktien der Renchthaleisenbahngesellschaft nach demselben Durchschnitte . . . 1 119 „ die von den Domänenverwaltungen einzuziehenden Grundstückskapitalien betrugen am Ende des Jahres 1880 526 142 ℳ. 4½ Prozent Zinsen daraus machen . . . 23 676 „ zusammen . . . 522 198 ℳ.
14.	Ersatz der Grundstocksverwaltung für Anschaffung von Kunstgegenständen in die hiesige Kunsthalle	17 500	17 500		—	—	Zu §. 14. Vergleiche Ausgabe §. 18.
	Summe III.	546 156	539 698		—	6 458	
	IV. Verschiedene Einnahmen.						
15.	Sonstige Einnahmen	58 920	59 747		827	—	Zu §. 15. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80. Darunter sind begriffen für das Heidelberger Schloß 23 500 ℳ und als Rückersatz der Kosten für Einrichtung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen 19 204 ℳ (siehe §. 39 der Ausgabe).
	Summe IV.	58 920	59 747		827	—	
	Hiezu „ I.	6 896 776	6 224 903		16 988	688 861	
	„ II.	58 705	57 847		405	1 263	
	„ III.	546 156	539 698		—	6 458	
					18 220	696 582	
						18 220	
	Summe Ordentlicher Etat	7 560 557	6 882 195			678 362	
	„ „ „ für beide Jahre	—	13 764 390				
	B. Außerordentlicher Etat.						
	III. Vom Grundstock.						
	Ersatz der Grundstocksverwaltung.		Voranschlag für 1882/83 zusammen.				
1.	Für Erwerbung eines Theils des Museumsgartens hier	—	167 000		—	—	Zu B. §§. 1—7. Nach dem Ausgabebudget der Domänenverwaltung Titel V., Abs. III. B. (Seite 16—19) soll dieser Aufwand zu Lasten des Domänengrundstocks gemacht werden, weshalb die Voranschlagsbeträge mit zusammen 258 506 ℳ hier wieder in Einnahme erscheinen.
2.	Für Umgestaltung des Hofwaschhauses in eine Dampfwaschanstalt	—	12 840		—	—	
3.	Für Herstellung des Aeußeren des Großherzoglichen Residenzschlosses hier	—	38 000		—	—	
	Uebertrag		217 840		—	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel I. Domänenverwaltung.						
	B. Außerordentlicher Etat.						
	III. Vom Grundstock.						
	Ersatz der Grundstocksverwaltung.		Voranschlag für 1882/83 zusammen.				
	Uebertrag .	—	217 840		—	—	
4.	Für Neuherstellung der Fahrstraße vor dem Großherzoglichen Residenzschlosse hier	—	6 688		—	—	
5.	Für Herstellungen an der Schloßgartenterrasse in Baden	—	2 068		—	—	
6.	Für Anschaffung eines eisernen Vorhanges nebst Aufzugsmaschine in das Großherzogliche Hoftheater hier	—	16 000		—	—	
7.	Für Anschaffung und Aufstellung zweier neuen Pumpmaschinen in dem Hofwasserwerk hier	—	16 000		—	—	
	Summe B. Außerordentlicher Etat . .	—	258 596		—	—	
	„ A. Ordentlicher Etat	—	13 764 390		—	—	
	Summe Titel I. .	—	14 022 986		—	—	
	Titel II. Steuerverwaltung.						
	Ordentlicher Etat.						
	I. Direkte Steuern.						
16.	Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer:						
	a. Grund- und Häusersteuer	6 207 724	6 251 880		44 156	—	Zu §. 16 a. Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1881 aus 2 232 814 300 ℳ Steuerkapital (nämlich 1 477 236 136 ℳ Grund- und 755 578 330 ℳ Häusersteuerkapitalien) zu 28 ₰ von 100 ℳ.
	b. Erwerbsteuer	2 877 049	2 896 033		18 984	—	Zu §. 16 b. Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1881 aus 1 075 975 400 ℳ Steuerkapital zu 26 ₰ von 100 ℳ. 2 797 536 ℳ. Hiezu: a. Erwerbsteuer nach Art. 26 u. 27 des Gesetzes nach dem Rechnungsergebniß von 1878/80 . 55 573 ℳ; b. Erwerbsteuer von Wanderlagern und Waarenversteigerungen desgleichen . . . . . 2 158 „; c. Erwerbsteuertaxen desgleichen . . . . . 35 706 „; d. Muthmaßlicher Gewinnantheil von der Badischen Bank . . . . . 5 000 „; zusammen . . 2 896 033 ℳ.
	c. Beförsterungssteuer	127 589	128 438		849	—	Zu §. 16 c. Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1881 aus 128 437 730 ℳ Steuerkapital zu 10 ₰ von 100 ℳ.
	d. Accisaversum der Weinhändler	32 097	29 455		—	2 642	Zu §. 16 d. Nach dem Kataster für 1881.
	e. Steuernachtrag	165 600	153 695		—	11 905	Zu §. 16 e. Nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
	f. Fixirte Steuer	559	559		—	—	Zu §. 16 f. Wie seither.
	g. Bergsteuer	773	313		—	460	Zu §. 16 g. Durchschnitt von 1878/80.
17.	Kapitalrentensteuer	1 118 142	1 186 207		68 065	—	Zu §. 17. Rechnungsergebniß von 1880.
					132 054	15 007	
					15 007		
	Summe I. . .	10 529 533	10 646 580		117 047		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither: mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Titel II. Steuerverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	II. Indirekte Steuern.					
	(Accise und Ohmgeld.)					
18.	Weinaccise	1 343 404	1 263 480		—	79 924
19.	Weinehrgeld	652 812	591 932		—	60 880
20.	Aversum von Weinaccise und Ohmgeld	3 047	2 609		—	438
21.	Patentgebühr für Weinlagerkeller	2 052	2 466		—	186
22.	Biersteuer	3 343 844	3 455 275		111 431	—
23.	Branntweinsteuer	764 231	792 140		27 909	—
24.	Schlachtviehaccise	562 315	570 682		8 367	—
25.	Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise	2 321 124	2 229 247		—	91 877
					147 707	233 305
						147 707
	Summe II.	8 993 429	8 907 831			85 598
	III. Justiz- und Polizeifälle.					
26.	Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte; Notariatsgebühren	3 905 696	3 412 317		886 995	—
27.	Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden		379 764			
	* Summe der früheren §§. 27 und 30.					
28.	Polizeikosten der Bezirksämter	153 882	140 358		—	13 524
29.	Abtrittgebühren	71 228	77 294		6 066	—
30.	Gelder aus Stempelmarken und gestempelten Impressen	62 590	20 000		—	42 590
31.	Hundetaxen	277 801	253 620		—	24 181
32.	Ersatz von Hundemusterungskosten	5 700	5 670		—	30
					893 061	80 099
					80 000	
	Summe III.	3 476 062	4 289 023		812 971	

7.
Erläuterungen.
Zu §. 18. Berechnung auf Grund des Durchschnitts der in den Jahren 1871/80 versteuerten Weinquantitäten unter Abzug von 10 Prozent.
Zu §. 19. Desgleichen.
Zu §. 20. Berechnung auf Grund des Durchschnittes der Jahre 1871/80.
Zu §. 21. Rechnungsdurchschnitt von 1871/80 mit entsprechender Berücksichtigung der bei 1875 eingetretenen Erhöhung der Gebühr.
Zu §. 22. Berechnung auf Grund des Durchschnitts der in den Jahren 1876/80 versteuerten Quantitäten unter Abzug von 10 Prozent.
Zu §. 23. Desgleichen.
Zu §. 24. Rechnungsdurchschnitt von 1871/80.
Zu §. 25. Rechnungsdurchschnitt von 1871/80 (mit entsprechender Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 1880 eingetretenen Erhöhung der Abgabesätze bei der Erbschafts- und Schenkungsaccise) unter Abzug von 10 Prozent.
Zu §§. 26 u. 27. Früher wurden die Gerichtssporteln ungetrennt von den Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden berechnet (früher §. 27), während die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung getrennt behandelt wurden (früherer §. 30). Seit 1. Januar 1881 findet eine getrennte Berechnung der Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden statt, umgegen die Rechtspolizeigebühren der Gerichte und die Notariatsgebühren mit den Gerichtsgefällen, Sporteln und Taxen der Gerichte vereinigt sind. Da hiernach für die neue Behandlungsweise noch nicht die Rechnung eines vollen Jahres vorliegen, so wurden die für das Rechnungsjahr 1880 [illegible] Summen, jedoch unter Berücksichtigung der in Folge des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881 zu erwartenden (auf jährlich 150 000 ℳ. veranschlagten) Minderung des Ertrags der Gerichtsgefällen, als Budgetsatz eingestellt.
Zu §. 28. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
Zu §. 29. Desgleichen.
Zu §. 30. Das Rechnungsergebniß für 1880 beträgt nur 13 672 ℳ. 90 ₰. Der muthmaßliche künftige Ertrag kann jedoch etwas höher angenommen werden, da im Jahre 1880 noch größere Vorräthe an Stempelmarken, für welche der Betrag schon im Vorjahre in Einnahme erscheint, im Besitz der Steuereinnehmereien und auch der Publikums sich befanden und im Laufe des Jahres zur Verwendung gelangten.
Zu §. 31. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
Zu §. 32. Desgleichen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 188283 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel II. Steuerverwaltung.						
	Ordentlicher Etat.						
	IV. Forstgerichtsgefälle.						
33.	Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten	144 196	106 341		—	37 855	Zu §. 33. Rechnungsergebniß von 1880.
	Summe IV. . .	144 196	106 341		—	37 855	
	V. Verschiedene Einnahmen.						
34.	Steuerstrafgefälle	84 893	77 922		—	6 971	Zu §. 34. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
35.	Beiträge der Nebenkassen zu den Besoldungen und Bureaukosten der Obereinnehmereien	69 000	69 000		—	—	Zu §. 35. Aversalvergütung.
36.	Gebührenüberschuß von Untererhebersdiensten	205 331	216 371		11 040	—	Zu §. 36. Rechnungsergebniß von 1880, nachdem wegen besonderer Verrechnung der früher aus den Gebühren der Untererhebersdienste bestrittenen Gehalte der Vorstände der Untersteuerämter und der Steuereinnehmereigehilfen die Ergebnisse der vorausgegangenen Jahre nicht mehr maßgebend sind.
37.	Ersatz und Abgang an Passiven	4 975	4 654		—	321	Zu §. 37. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
38.	Miethzinse für Dienstwohnungen und Bureaukokale . .	1 852	1 789		—	63	Zu §. 38. Dermaliger Stand.
39.	Sonstige Einnahmen	5 242	20 825		15 583	—	Zu §. 39. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 unter Abzug des im Jahr 1880 von der Zollverwaltung geleisteten Ersatzes des Aufwands für die wegen Mitwirkung bei Verwaltung der Tabaksteuer neu angestellten 12 Steueraufseher mit 7 075 ℳ und unter Zuschlag des von der Zollverwaltung aus diesem Anlaß künftig zu entrichtenden jährlichen Aversums von 15 500 ℳ.
					26 623	7 355	
					7 355	—	
	Summe V. . .	371 293	390 561		19 268	—	
	Hiezu „ I. . .	10 529 533	10 646 580		117 047	—	
	„ II. . .	8 993 429	8 907 831		—	85 598	
	„ III. . .	3 476 052	4 289 023		812 971	—	
	„ IV. . .	144 196	106 341		—	37 855	
					949 286	123 453	
					123 453		
	Summe Titel II.	23 514 503	24 340 336		825 833		
	„ „ für beide Jahre .	—	48 680 672				

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel III. Salinenverwaltung.						
	Ordentlicher Etat.						
40.	Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen	4 630	4 533		—	97	Zu §. 40. Durchschnitt der Jahre 1878/80.
41.	Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs	938 411	978 440		40 029	—	Zu §. 41. Das Absatzquantum konnte, namentlich im Hinblick darauf, daß von den Schweizersalinen ein geringeres Salzquantum zu beziehen ist (vergl. §. 102 der Ausgabe) höher veranschlagt werden.
42.	Verschiedene Einnahmen	14 530	9 938		—	4 592	Zu §. 42. Durchschnitt der Jahre 1878/80 unter Zuschlag einer mathmaßlichen Mehreinnahme von 3 000 ℳ.
43.	Aus angekauftem Salz	80 221	40 500		—	39 721	Zu §. 43. Ist Folge der Minderausgabe unter §. 102 der Ausgabe.
					40 029	44 410	
						40 029	
	Summe Titel III.	1 037 792	1 033 411			4 381	
	„ „ für beide Jahre	—	2 066 822				
	Titel IV. Zollverwaltung.						
	Ordentlicher Etat.						
	I. Bezüge aus der Reichskasse.						
44.	Beiträge des Reichs zu den Kosten der Grenzzollverwaltung:						
	a. Besoldungen und Gehalte der Hauptämter und Nebenämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes	698 160	694 050		—	4 110	Zu §. 44 a. Mit dem 1. Januar 1881 ist der Anmeldeposten bei Stetten in ein Nebenzollamt I. Klasse umgewandelt worden. Die neue Stelle ist mit einem Zollverwalter und einem Amtsdiener besetzt. Das Reich vergütet für einen Zollverwalter . . . 1 800 ℳ; „ „ „ „ „ Amtsdiener . . . 750 „; zusammen 2 550 ℳ. Dagegen kommt in Wegfall die Vergütung für einen Zolleinnehmer mit . . . 1 080 „. Daher hat das Reich in Folge der erwähnten Umwandlung gegen früher mehr zu vergüten . . . 1 470 ℳ. Im vorigen Budget war eine Vermehrung des Grenzaufsichtskorps um 30 Mann vorgesehen. Thatsächlich ist dasselbe jedoch nur um 24 Mann verstärkt worden. Es geht daher an der im vorigen Budget eingestellten Summe die Vorschlagsmehrvergütung für 6 Aufseher mit 6 × 830 ℳ = 5 500 ℳ ab. Zieht man hiervon den oben erläuterten Zugang mit . . . 1 470 „ ab, so ergibt sich die neben berechnete Verminderung der Einnahme mit . . . 4 110 ℳ. Der Posten dient zur theilweisen Deckung der Ausgabe unter §. 103 a.
	b. Equipage und Pferdeunterhaltungsgelder	26 160	26 160		—	—	Zu §. 44 b. Durchlaufender Posten, vergl. §. 104 der Ausgabe.
	c. Aversen für Nebenämter II., für Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter I., sowie der Ansageposten, endlich der Legitimationsscheinkontrole	28 857	29 037		180	—	Zu §. 44 c. In Folge der zu §. 44 a. erwähnten Umwandlung des Anmeldepostens bei Stetten in ein Nebenzollamt I. Klasse ist an Stelle des für die Ansageposten geordneten Bureauaversums von jährlich 120 ℳ, das für die Nebenämter I. ausgeworfene von jährlich 200 ℳ getreten, weshalb sich der Budgetsatz um den Unterschied beider Beträge, d. i. um 180 ℳ erhöht.
	d. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein	1 320	1 320		—	—	Zu §. 44 d. Durchlaufender Posten. Vergl. §. 106 der Ausgabe.
	e. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge	2 400	2 400		—	—	Zu §. 44 e. Durchlaufender Posten. Vergl. §. 107 der Ausgabe.
	f. Weitere Aversalvergütung für verschiedene Kosten der Grenzzollverwaltung	38 517	38 517		—	—	Zu §. 44 f. Wie seither.
	Uebertrag	795 414	791 484		180	4 110	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Kapitel verschieden.	Mithin gegen seither	
§					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel IV. Zollverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	I. Bezüge aus der Reichskasse.					
	Uebertrag .	795 414	791 484		180	4 110
45.	Ersatz der Kosten und Verwaltungskosten der gemeinschaftlichen Steuern:					
	a. Tabaksteuer	100 000	231 000		131 000	—
	b. Rübenzuckersteuer	14 320	17 940		3 620	—
	c. Salzsteuer	8 068	7 965		—	103
	d. Spielkartenstempelsteuer	3 750	3 330		—	420
	e. Reichsstempelabgaben	—	4 920		4 920	—
	f. Wegen Erhebung der statistischen Gebühr . . .	3 000	860		—	2 140
	Summe I. . .	924 552	1 057 499		139 720	6 773
	II. Unmittelbare Einnahmen.					
	1. Private Gefälle.					
46.	Brückengefälle	1 304	1 152		—	152
47.	Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waag-Anstalten:					
	a. Eigentliche Einnahme an Gebühren	29 940	25 700		—	4 240
	b. Einnahmegebühren für die amtliche Ueberwachung der Privatlager	4 200	5 720		1 400	—
48.	Kontrolgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken . .	436	2 637		2 201	—
49.	Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate	11 075	12 000		925	—
	Uebertrag .	47 015	47 209		4 586	4 392

7.
Erläuterungen.
Zu §. 45 a. Von dem Reich werden für die Verwaltung der Tabaksteuer bezahlt verrechnet: a. Für die Kosten der Aufsichtsstelle 20 ℳ vom ha des mit Tabak bebauten Geländes. b. Für die Erhebung der Steuer 2 Prozent vom Bruttoertrag. Nach den bisherigen Erfahrungen kann der Flächeninhalt des Tabakgeländes für die Periode 1882/83 zu 7 500 ha angenommen werden. Die Vergütung für die Aufsichtsstelle beträgt hiernach jährlich 7 500 × 20 ℳ = 150 000 ℳ. Die in den Jahren 1882 und 1883 zur Einhebung gelangende Steuer (6 150/Ctr. etwa auf 4 050 000 ℳ zu veranschlagen. Hiervon 2 Prozent Erhebungsgebühr ergibt den Betrag von 81 000 ℳ für ein Jahr. Zu Gunsten beläuft sich daher die Vergütung des Reichs für ein Jahr auf 231 000 ℳ.
Zu §. 45 b. 4 Prozent des in Baden auffommenden Durchschnittsbetrags an Rübenzuckersteuer mit 446 535 ℳ.
Zu §. 45 c. Erhebung des Reichs für Gehalte mit 7675 ℳ und für Diäten und Reisekosten im durchschnittlichen Betrag von 90 ℳ.
Zu §. 45 d. 5 Prozent des in Baden auffommenden Durchschnittsbetrags an Spielkartenstempelsteuer von den Jahren 1879 und 1880 mit 66 618 ℳ.
Zu §. 45 e. Der Ertrag der Reichsstempelabgaben kann nach einer Abgang für sicheren Schätzung auf 11½ Millionen Mark veranschlagt werden. Rech hiervon der muthmaßliche Ertrag der Staatssteuern von 4½ Millionen Mark, für deren Eingang eine Vergütung nicht gewährt wird, in Abzug gebracht, so werden bei Annahme eines der Bevölkerungsziffer entsprechenden Kostenantheils von dem Ueberschuß von 7 Millionen in Baden rund 280 000 ℳ zur Erhebung kommen, wovon die Vergütung von 2 Prozent sich auf 4 920 ℳ berechnet.
Zu §. 45 f. Durchlaufender Posten. Vergl. §. 106 f. der Ausgabe. Vom Reiche werden die wirklichen Ausgaben ersetzt werden.
Zu §. 46. Rechnungsdurchschnitt für die fliegende Brücke zu Kuhlburg von 1878/80.
Zu §. 47 a. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 unter Berücksichtigung, daß vom 1. Januar 1882 ab die Gebührenannahme aus den Hafenanstalten zu Orth, Maxau und Leopoldshafen mit jährlich durchschnittlich 530 ℳ nicht mehr der Hafenkasse, sondern der Wasser- und Straßenbaukasse zufließt. Vergl. Budget des Ministeriums des Innern §. 43 der Einnahme.
Zu §. 47 b. Entspricht der Ausgabe unter §. 110 d.
Zu §. 48. Der Budgetsatz setzt sich zusammen aus der von der Sodafabrik Basken für ständige Ueberwachung durch Salzsteueraufseher zu leistenden Aversalvergütung von jährlich 2 400 ℳ und der nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 zu erwartenden Einnahme an Gebühren für vorübergehende Ueberwachung mit 207 ℳ. Vergl. auch Erläuterung zu Ausgabe §. 108, 3 a.
Zu §. 49. Nach den Rechnungsergebnissen zu erwartende Einnahme.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-
B. Ein-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Titel IV. Zollverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	II. Unmittelbare Einnahmen.					
	1. Privative Gefälle.					
	Uebertrag .	47 015	47 209		4 586	4 392
50.	Zuschuß zur Bestreitung der Lasten des Zollunterstützungsfonds	85 329	90 329		4 980	—
51.	Disziplinarstrafen	16	25		9	—
	2. Verschiedene Einnahmen.					
52.	Miethzins	31 370	56 090		24 720	—
53.	Ersatz der Steuer- beziehungsweise Domänenverwaltung für Erhebung der Steuern	35 600	35 600		—	—
54.	Ersatz von Anfeindungsgegenständen	30 250	30 250		—	—
55.	Zufällige Einnahmen	4 638	3 368		—	1 270
	Summe II. . .	234 209	262 851		34 304	5 662
	Hiezu „ I. . .	924 552	1 057 496		130 720	6 771
					174 024	12 433
					12 433	
	Summe Titel IV.	1 158 761	1 320 350		161 589	
	„ „ für beide Jahre .	—	2 640 700			

ministerium.
nahme.

7.

Erläuterungen.

Zu §. 50. Die Lasten des Zollunterstützungsfonds werden sein:
Kosten der Strafgefälle (§. 111 der Ausgabe) . . . . . 9 000 ℳ.
Pensionen und Unterstützungen (§. 120 der Ausgabe) . . . . . 121 000 „
zusammen . . 130 000 ℳ.
Dessen Einnahmen dagegen werden sein:
Antheil an der unter §. 44 C. aufgeführten Aversalvergütung mit . . . . . 34 000 ℳ.
Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate (§. 40) . . . . . 12 000 „
zusammen . . 56 000 ℳ.
Die Ausgaben für diesen Fond und der Zollkasse werden mithin dieser Einnahmen aus denselben überhaupt um . . . . . 90 329 ℳ.
welche Summe den Budgetsatz für 1882/83 bildet und ihre Deckung findet
a. in den Zinsen des Fonds im normalschlichen Betrag von jährlich . . . . . 60 540 „
b. in dem Zuschuß der Generalstaatskasse mit restlichen . . . . . 29 789 „

Zu §. 51. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.

Zu §. 52. Nach dem derzeitigen Stand der Miets- und Pachtzinse. Die Mehreinnahme rührt vorzugsweise her von den Erträgnissen der Pachtzinse auf beiden Ufern der Verbindungsbrücke zu Mannheim, welches Gelände mit dem Jahr 1880 in das Eigenthum der Zollverwaltung übergegangen ist.

Zu §. 53. Regulirte Posten von der Steuer- und Domänenverwaltung mit 32 000 ℳ. und 3 600 ℳ. = 35 600 ℳ.

Zu §. 54. Trotz der Vermehrung des Personals (vergl. die Begründung zu §. 125 der Ausgabe) muß der seitherige Budgetsatz beibehalten werden, weil in Folge der Ermäßigung der Waarenpreise sich auch die Ersatzhandlungen der Aufseher vermindert haben.

Zu §. 55. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-
B. Ein-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen früher mehr.	Mithin gegen früher weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel V. Münzverwaltung.					
	Ordentlicher Etat.					
	I. Aus Gebäuden.					
56.	Miethzinse	2 000	2 142		142	—
	II. Aus Fabrikaten.					
57.	Aus Goldmünzen	19 200	10 800		—	8 400
58.	Aus Silbermünzen	2 200	7 745		5 445	—
59.	Aus Nickelmünzen	—	—		—	—
60.	Aus Kupfermünzen	—	—		—	—
61.	Für Medaillen	6 170	5 171		—	999
	Summe II.	27 670	23 716		5 445	9 399
	III. Verschiedene und zufällige Einnahmen.					
62.	Aus Materialien und Geräthschaften	1 300	980		—	320
63.	Schmelz- und Probegebühren	12	126		114	—
64.	Beitrag zu den Besoldungen der Münzbeamten für Besorgung der Geschäfte des Oberrechnungsamtes	2 000	2 000		—	—
65.	Sonstige zufällige Einnahmen	570	810		240	—
	Summe III.	3 942	3 916		354	380
	Hiezu „ I.	2 000	2 142		142	—
	„ II.	27 670	23 716		5 445	9 399
					5 941	9 779
						5 941
	Summe Titel V.	33 612	29 774			3 838
	„ „ für beide Jahre	—	59 548			

ministerium.
nahme.

7.

Erläuterungen.
Zu §. 56. Gegenwärtiger Stand.
Zu §. 57. Vergütung für Ausprägung von jährlich 251 100 Stück Kronen.
Zu §. 58. Vergütung für Ausprägung von jährlich 443 591 Stück zu 1 Mark.
Zu §§. 59 und 60. Ausprägungen in diesen Münzsorten sind nicht in Aussicht genommen.
Zu §. 61. Rechnungsergebniß von 1878/80.
Zu §. 62. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 nach Ausscheidung außergewöhnlicher Einnahmen.
Zu §. 63. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
Zu §. 64. Ersatz aus den für das Oberrechnungsamt verwilligten Mitteln. (Vergleiche Mittheilung III., Titel VI., §. 19.)
Zu §. 65. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 nach Ausscheidung einer fixirten bisher ständigen Einnahme.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
S.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Kantin verfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.						
	A. Ordentlicher Etat.						
66.	Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden	20 340	19 150		—	1 190	Zu §. 66. Neuester Stand. Die Abnahme um jährlich 1 190 ℳ ist durch die Verwendung seither als Dienstwohnung benützter Theile des Dienstgebäudes des vormaligen Handelsministeriums zu Bureaulokalen, sowie durch verminderte Benützung des Gesandtschaftsgebäudes in Berlin seitens badischer Bundesrathsbevollmächtigter in Folge der Verlegung des ständigen Wohnsitzes eines Stellvertreters dahin, veranlaßt.
67.	Dienstpolizeiliche Geldstrafen	360	270		—	90	Zu §. 67. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.
68	Erlös aus Fahrnissen und Materialien	2 070	2 210		140	—	Zu §. 68. Desgleichen.
69.	Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern	15 050	12 610		—	2 440	Zu §. 69. Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 nach Abzug außerordentlicher Einnahmen.
70.	Prozeßkostenersatz	10	10		—	—	
71.	Ersatz der Eisenbahnbetriebsverwaltung an Pensionen	179 536	229 650		50 114	—	Zu §. 71. Bisheriger durchschnittlicher Budgetsatz 169 918 ℳ. Im Jahr 1879 sind die Pensionen der Eisenbahnbediensteten hinter dem Voranschlag zurückgeblieben; im Jahr 1880 dagegen haben sie denselben namhaft überschritten, weil in dieses Jahr die im Budget für 1880/81 vorgesehene Verminderung des Personals gefallen ist, die anderseits eine Erhöhung des Pensionsetats zur Folge hatte. Seit 1881 aber hat sich ein so geringer Zuwachs ergeben, daß nur ein durchschnittlicher Prozentsatz in dem früheren Maaße von 12 Prozent als Zunahme in den letzten 3 Jahren zu erwarten steht. Diese 12 Prozent sind dem Stand auf 1. November 1880 von 172 714 ℳ für jedes folgende Jahr beizuschlagen, woraus sich für 1881 eine Einnahme von 193 440 ℳ ergeben wird, der für 1882 eine solche von . . . 216 653 ℳ und für 1883 „ „ „ . . . 242 651 „ zu folgen hätte; für beide Jahre also . . . 459 304 ℳ und für jedes Jahr rund . . . 229 650 ℳ
72.	Antheile an der Wechselstempelsteuer	3 960	4 145		185	—	Zu §. 72. Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.
73.	Abgang an Passivresten	580	60		—	520	Zu §. 73. Desgleichen in rundem Betrage.
74.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	4 610	3 270		—	1 340	Zu §. 74. Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1879/80 nach Abzug der Zinseinnahmen aus den an die Wasserbeschädigten verabfolgten und wohl noch in der laufenden Budgetperiode zur Rückzahlung gelangenden Darlehen und zuzüglich der Zinsen aus den noch ausstehenden Zehntablösungskapitalien, welche bisher unter dem außerordentlichen Etat der allgemeinen Kassenverwaltung in Einnahme verrechnet wurden. (Vergleiche 2. Beilagenheft vom Landtag 1879/80 Seite 188 und 2. Beilagenheft vom Landtag 1881 Seite 201.)
					50 439 5 580	5 580	
	Summe A. Ordentlicher Etat	226 516	271 375		44 859		
	„ „ „ für beide Jahre	—	542 750				
	B. Außerordentlicher Etat.		Voranschlag für 1882/83 zusammen.				
1.	Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	—	180 000		—	—	Zu B. §. 1. Auf die nach den Erläuterungen zum Budget für 1880/81 (Abtheilung V., Seite 63) angemeldeten Kosten von 1 027 588 ℳ gelangten bis mit dem Jahre 1881 472 667 ℳ durch die Reichshauptkasse zum Ersatz, also für 5 Jahre durchschnittlich 94 533 ℳ; daher wird für die beiden Jahre 1882 und 1883 eine Einnahme von rund 180 000 ℳ vorgesehen.
	Summe B. Außerordentlicher Etat	—	180 000		—	—	
	Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	—	542 750		—	—	
	Summe Titel VI.	—	722 750		—	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanz-
B. Ein-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Jahresbetrag des ordentlichen Etats.				
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Zusammenstellung.					
	Titel I.	7 560 557	6 882 195		—	678 362
	„ II.	23 514 503	24 340 336		825 833	—
	„ III.	1 037 792	1 033 411		—	4 381
	„ IV.	1 158 761	1 320 350		161 589	—
	„ V.	33 612	29 774		—	3 838
	„ VI.	226 516	271 375		44 859	—
					1 032 281	686 581
					686 581	
	Summe der Einnahme . ℳ.	33 531 741	33 877 441		345 700	

ministerium.
nahme.

7.	8.	9.	10.
Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	ℳ.	
13 764 390	258 596	14 022 986	
48 680 672	—	48 680 672	
2 066 822	—	2 066 822	
2 640 700	—	2 640 700	
59 548	—	59 548	
542 750	180 000	722 750	
67 754 882	438 596	68 193 478	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1.

Anhang

zu Titel XI. §. 145 der Ausgabe.

Amortisationskasse.

Budget für 1882 und 1883.

		1882.		1883.	
	M.	M.	Pf	M.	Pf
Einnahme.					
Aktivzinse	. . .	884 700	—	884 700	—
Ausgabe.					
I. Verwaltungskosten	. . .	20 808	—	20 808	—
1. a. Besoldungen	9 000				
b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 080				
2. a. Gehalte	4 300				
b. Wohnungsgeldzuschüsse	1 128				
3. Bureauaufwand	1 000				
4. Provisionen an Bankiers	200				
5. Porto	100				
6. Verschiedene Ausgaben	1 000				
7. Außerordentliche Ausgaben	—				
II. Passivzinse und Renten	. . .	670 934	72	663 560	72
III. Schuldentilgung	. . .	192 957	28	200 331	28
Summe der Ausgaben . .	. . .	884 700	—	884 700	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Amortisationskasse.

Renten und Passivzinse für die Jahre 1882 und 1883.

Ord.-Zahl.	Schuldtitel.	Zinsfuß.	Im Einzelnen.		1882.		1883.	
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1.	Rentenscheine. Verzinslicher Anlehensrest auf 1. Januar 1882 1 961 330 ℳ. 63 ₰ . .	3½	—	—	68 646	—	61 272	—
2.	Lehenablösungskapitalien	3½	32	16				
		3	33	73				
					65	89	65	89
3.	Kautionskapitalien	4	—	—	90 000	—	90 000	—
4.	Gesetzlich hinterlegte Gelder	2	8 000	—	8 000	—	8 000	—
5.	Gefällentschädigungen	—	—	—	—	—	—	—
6.	Wegen der Zehntablösung	—	—	—	—	—	—	—
7.	Passivkapitalien aus verschiedenen Schuldtiteln:							
	a. Renten zu	5	4 942	11				
	b. „ „	3½	120	—				
	c. „ „	3	1 285	71				
	d. Rheinoktroirenten	—	970	1				
					7 317	83	7 317	83
8.	Zinsvergütung auf neu erworbene Aktiven .	—	—	—	—	—	—	—
9.	Schulden des Staatsgrundstocks	—	—	—	—	—	—	—
10.	Kontokorrentschulden:							
	a. zum Domänengrundstock	—	490 080	—				
	b. zum Grundstock der Zivilliste	—	—	—				
	c. zur Badanstaltenkasse	—	6 825	—				
					496 905	—	496 905	—
	Zusammen . .	. .	. . .	. .	670 934	72	663 560	72

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Amortisationskasse.

Begründung des Budgets für 1882 und 1883.

Einnahme.

Die verzinslichen Aktiven der Amortisationskasse betrugen nach dem Stand vom 1. Oktober 1881 rund . . . . . 22 940 000 ℳ.

Dieselben bestehen in einem Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungkasse von rund 16 500 000 ℳ.
und restlich mit . . . . . 6 440 000 „
in verzinslichen Werthpapieren, faustpfändlich gesicherten Darlehen und sonstigen Forderungen.

Von gedachtem Aktivbestand sind zur Rückerstattung vorübergehend hinterlegter Gelder der Generalbrandkasse, des Staatsgrundstocks, sowie des Grundstocks der Zivilliste, wofür keine Passivzinsen vorgesehen sind, zur Verfügung zu halten rund. . . . . 520 000 ℳ.
es verbleiben somit noch an verzinslichen Aktiven . . . . . 22 420 000 „

Hieraus können berechnet werden 4 Prozent von 20 000 000 ℳ. mit . . . . . 800 000 ℳ.
3½ Prozent aus dem Rest von 2 420 000 ℳ. mit . . . . . 84 700 „

zusammen sohin . . 884 700 ℳ.

Ausgabe.

A. Verwaltungsaufwand.

1. Der Besoldungsetat der vereinigten Schuldentilgungskassen für 1880 und 1881 mit . . . . 34 600 ℳ.
welcher in Folge Ablebens zweier in das Maximum ihrer Besoldungsklasse eingewiesener Beamten zur Zeit nur bis zum Betrag von . . . . . 32 600 ℳ.
in Anspruch genommen wird, bietet in seinen Ueberschüssen diejenigen Mittel, welche sowohl zur definitiven Wiederbesetzung einer noch freien Buchhalterstelle als auch zu den üblichen Aufbesserungen erforderlich sein werden.

In das Budget der Amortisationskasse sind sonach gleich wie in der 1880/81er Periode neben den geordneten Wohnungsgeldzuschüssen mit . . . . . 4 080 ℳ.
als Besoldungsaufwand . . . . . 9 000 „
einzustellen.

2. In gleicher Weise genügte auch das in der vorigen Budgetperiode der Amortisationskasse überwiesene Gehaltsaversum im Betrage von . . . . . 4 300 ℳ.
wogegen die derselben zu Last zu legenden Wohnungsgeldzuschüsse für Angestellte von 1 344 ℳ. auf. . 1 128 „
ermäßigt werden können.

Weiter sind in gleicher Höhe wie für 1880/81 einzustellen:

3. Antheiliges Bureauaversum . . . . . 1 000 „

4. An Provisionen für die Einlösung der fälligen Rentenscheine und Rentenkoupons . . . . . 200 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

5. Für Porto . . . . . 100 ℳ.
6. Für verschiedene Ausgaben . . . . . 1000 „

B. Passivzinsen und Renten.

1. Rentenscheine von 1834.

(Die Rentenscheine waren ursprünglich zu 5 % verzinslich; im Jahre 1827 wurde der Zinsfuß auf 4½ %, im Jahre 1829 auf 4 % und im Jahre 1834 auf 3½ % herabgesetzt. Die Tilgung findet nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Februar 1856 (Reg.-Bl. S. 43) statt und erreicht im Jahre 1889 ihr Ende.)

Die noch verzinsliche Rentenschuld beträgt

für 1882 . . . . . 1961330 ℳ. 63 ₰
„ 1883 . . . . . 1750643 „ 16 „

An Zinskoupons sind hiernach einzulösen:

Im Jahre 1882:

1921 Stück à 30 ℳ. = 57630 ℳ.
1836 „ à 6 „ = 11016 „
Zusammen . . 68646 ℳ.

Im Jahre 1883:

1715 Stück à 30 ℳ. = 51450 ℳ.
1637 „ à 6 „ = 9822 „
Zusammen . . 61272 ℳ.

2. Lehenkapitalien.

a. zu 3½ Prozent.

(Nach der Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 21. August 1840.)

An solchen sind zur Zeit noch hinterlegt . . . . . 918 ℳ. 86 ₰

b. zu 3 Prozent

(Nach der Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 1. November 1852)

sind noch hinterlegt . . . . . 1124 ℳ. 46 ₰
An Zinsen sind sohin je für 1882 und 1883 vorzusehen . . . . . 65 „ 89 „

3. Kautionskapitalien.

(Nach Artikel 7 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse vom 31. Dezember 1831 sind alle zur Sicherung der Staatskasse in baarem Gelde zu stellenden Dienst- und andere Kautionen bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.)

Dieselben betrugen auf 1. Oktober 1881 rund . . . . . 2200000 ℳ.
Mit Rücksicht auf die beim Personal der Eisenbahnbetriebsverwaltung noch eintretenden Kautionsergänzungen sind die Zinsen aus 2250000 ℳ. vorzusehen.

4. Gesetzlich hinterlegte Gelder.

(Das Gesetz vom 3. August 1837 [Reg.-Bl. S. 180] erklärt die Amortisationskasse als Hinterlegungskasse für baares Geld, welches sich nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung eignet.)

Zufolge der am 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Reichszivilprozeßordnung pflegen der Hinterlegungskasse in Vollstreckungssachen weit mehr Gelder zuzufließen als vordem.

Auf 1. Oktober 1881 waren hinterlegt rund . . . . . 367000 ℳ.
An 2 Prozent Zinsen dürften daher für 1882 und 1883 je rund . . . . . 8000 „
vorzusehen sein.

7. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel.

Der Zinsenbedarf bleibt der gleiche wie im vorigen Budget.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

10. Kontokorrentschulden.

a. zum Domänengrundstock.

In Uebereinstimmung mit dem Budget der Großherzoglichen Domänenadministration sind für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 490080 ℳ. vorzusehen.

b. Grundstock der Großherzoglichen Zivilliste.

Die bisherige Schuld ist bis auf einen geringfügigen Betrag, welcher voraussichtlich weiter zur Verfügung zu stellen sein wird, zurückgezogen und zu Grundstocksausgaben verwendet worden.

c. zur Badanstaltenkasse.

Die dermalige Schuld beträgt rund . . . . . 195000 ℳ. wofür 3½ Prozent Zins vorzusehen sind.

C. Schuldentilgung.

Auf 1. Juli 1882 werden an Rentenscheinen zur Heimzahlung kommen:

206 Stück à 500 fl. (857 ℳ. 15 ₰) = 176572 ℳ. 90 ₰
199 „ à 100 fl. (171 „ 43 „) = 34114 „ 57 „

210687 ℳ. 47 ₰

Auf 1. Juli 1883 werden zur Heimzahlung kommen:

219 Stück à 857 ℳ. 15 ₰ = 187715 ℳ. 85 ₰
208 „ à 171 „ 43 „ = 35657 „ 44 „

223373 ℳ. 29 ₰

Die Tilgungsraten beider Budgetjahre mit zusammen . . . . . 434060 ℳ. 76 ₰ finden sohin durch die zur Schuldentilgung verwendbaren Ueberschüsse der laufenden Einnahmen über den Bedarf an Verwaltungskosten und Zinsen beziehungsweise Renten mit 192957 ℳ. + 200331 ℳ. 28 ₰ bis zum Betrage von . . . . . 393288 ℳ. 56 ₰ ihre Deckung. Der Rest mit . . . . . 40772 „ 20 „ ist aus den Aktivbeständen der Kasse zu schöpfen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 2.

Anhang

zu Titel XI. §. 146 der Ausgabe.

Begründung

des Staatszuschusses von jährlich 1 750 000 Mark zur Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1882 und 1883.

Der Zinsbedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die bereits bestehende Schuld und die zum Vollzug des Baubudgets für 1880 und 1881 noch zu beschaffenden Mittel berechnet sich

	für 1882:	für 1883:
auf	13 631 407 ℳ. 10 ₰	13 178 956 ℳ. 84 ₰
Zur planmäßigen Schuldentilgung sind erforderlich:		
1882 . . . . . 6 298 720 ℳ. 65 ₰		
Hiefür sind vorzusehen:		
für 1882 ein halber Jahreszins aus rund 6 300 000 ℳ. zu 4 Prozent	126 000 „ — „	— „ — „
für 1883 ein ganzer Jahreszins mit	— „ — „	252 000 „ — „
Im Jahre 1883 sind zur Schuldentilgung erforderlich 6 810 329 ℳ. 99 ₰.		
An Zinsen sind hierfür pro 1883 ein halber Jahreszins vorzusehen mit rund	— „ — „	136 000 „ — „
zusammen . .	13 757 407 ℳ 10 ₰	13 566 956 ℳ. 84 ₰
Wird als Bedarf für das Eisenbahnbaubudget außer den aufrecht zu erhaltenden Krediten eine weitere Schuldaufnahme von etwa 4 000 000 ℳ. mit einem Jahreszins von . .		160 000 „ — „
in Rechnung gezogen, so ergibt sich für beide Budgetjahre ein Zinsbedarf von		13 757 407 „ 10 „
		27 484 363 ℳ. 94 ₰
Hierzu der Verwaltungsaufwand für zwei Jahre zusammen		140 000 „ — „
ergibt für Verwaltung und Zinsen einen Bedarf von		27 624 363 ℳ. 94 ₰
oder jährlich		13 812 182 „ — „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Als Reineinnahme der badischen Eisenbahnbetriebsverwaltung einschließlich der Bodenseedampfschifffahrt können nach vorläufig aufgestellter Berechnung angenommen werden . . . . . 11 500 000 ℳ.
dazu Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn rund . . . . . 500 000 „
ferner Antheil an den Post- und Telegraphengefällen . . . . . 390 000 „

gibt eine zu erwartende jährliche Einnahme von . . . . . 12 390 000 ℳ.
Gegenüber dem berechneten Aufwand an Zinsen und Verwaltungskosten mit . . . . . 13 812 182 „

stellt sich hiernach eine Unzulänglichkeit von . . . . . 1 422 182 ℳ.
heraus.

Da nun im Sinne des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Eisenbahnschuldentilgungskasse doch mindestens ein Theil des Tilgungsfonds mit der ständigen Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse und eventuell durch einen Zuschuß aus der Staatskasse gedeckt sein muß, so wird es sich empfehlen, letzteren in dem auf dem letzten Landtage mit den Ständen vereinbarten Betrage von jährlich . . . . . 1 750 000 „

festzusetzen, wornach für den Tilgungsfond noch eine jährliche Ausstattung von . . . . . 327 818 ℳ.
in Aussicht genommen werden kann.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3.

Anhang
zu Titel XII. §. 147 der Ausgabe.

Berechnung
des Pensionsaufwandes für die Jahre 1882 und 1883.

Vorbemerkung.

Der wahrscheinliche Stand der Pensionen auf 1. November 1881, 1882 und 1883 wird gefunden, wenn man dem wirklichen Stande am 1. November 1880 die in Prozenten angegebene durchschnittliche jährliche Zunahme beischlägt, beziehungsweise diesen wirklichen Stand um die durchschnittliche jährliche Abnahme der Pensionen vermindert.

Bei Berechnung des Prozentsatzes blieben die vom 1. November 1873 an gewährten Pensionserhöhungen außer Betracht.

Die bisher unter E 2. aufgeführten Sustentationen für entlassene Diener und deren Familien sind unter die vier Abtheilungen der Pensionen der in den Ruhestand versetzten Diener vertheilt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Pensionen.	Ab- oder Zunahme nach Prozenten.	Wirklicher Stand am 1. November 1880.	Im Jahre 1881 wahrscheinliche Abnahme.	Im Jahre 1881 wahrscheinliche Zunahme.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.
A. Alte Pensionen	— $15_{/4}$	750	117	—
B. Pensionen und Sustentationen der in Ruhestand versetzten Diener.				
1. Der eigentlichen Staatsdiener	+ $0_{/4}$	625 149	—	1 875
2. Uebernommene Ruhegehalte der Lehrer	+ $5_{/4}$	176 596	—	10 066
3. Ruhegehalte der Angestellten	+ $9_{/4}$	443 680	—	42 593
4. Sustentationen sonstiger Bedienstete	+ $4_{/4}$	3 528	—	155
Summe . .		1 248 953	—	54 689
C. Gesetzliche Pensionen der Hinterbliebenen von Zivildienern.				
1. Der Hinterbliebenen eigentlicher Staatsdiener . . .	+ 1	183 548	—	1 835
2. Der Hinterbliebenen von Lehrern	+ $6_{/4}$	29 020	—	1 799
3. Der Hinterbliebenen von Angestellten	— 9	1 388	125	—
Summe . .		213 956	125	3 634
D. Gnadenpensionen der Hinterbliebenen von Zivildienern	+ 1	59 734	—	597
E. Pensionen aus besonderen Verhältnissen.				
1. Zuschuß zu den Pensionen der ehemaligen badischen Militärpersonen	— $4_{/4}$	21 763	1 001	—
2. Pensionen aus verschiedenen Titeln	— $13_{/4}$	10 955	1 490	—
Summe . .		32 718	2 491	—
Summe aller Pensionen . .		1 556 111	2 733	58 920

Wahrscheinlicher Stand am 1. November 1881.	Im Jahre 1882 wahrscheinliche Abnahme.	Im Jahre 1882 wahrscheinliche Zunahme.	Wahrscheinlicher Stand am 1. November 1882.	Im Jahre 1883 wahrscheinliche Abnahme.	Im Jahre 1883 wahrscheinliche Zunahme.	Wahrscheinlicher Stand am 1. November 1883.
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
633	99	—	534	83	—	451
627 024	—	1 881	628 905	—	1 887	630 792
186 662	—	10 640	197 302	—	11 246	208 548
486 273	—	46 682	532 955	—	51 164	584 119
3 683	—	162	3 845	—	169	4 014
1 303 642	—	59 365	1 363 007	—	64 466	1 427 473
185 383	—	1 854	187 237	—	1 872	189 109
30 819	—	1 911	32 730	—	2 029	34 759
1 263	114	—	1 149	103	—	1 046
217 465	114	3 765	221 116	103	3 901	224 914
60 331	—	603	60 934	—	609	61 543
20 762	955	—	19 807	911	—	18 896
9 465	1 287	—	8 178	1 112	—	7 066
30 227	2 242	—	27 985	2 023	—	25 962
1 612 298	2 455	63 733	1 673 576	2 209	68 976	1 740 343

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aus den in vorstehender Berechnung gefundenen Zahlen ergibt sich der wahrscheinliche Pensionsaufwand wie folgt:

1. Für das Jahr 1882.

Von dem wahrscheinlichen Stande der Pensionen am 1. November 1881 zu	1 612 298 M.
wird die Hälfte des Abgangs im Jahr 1882 mit	1 228 „
abgezogen und dem Rest von	1 611 070 M.
die Hälfte der Zunahme im Jahr 1882 mit	31 867 „
nebst dem durchschnittlichen Aufwand für Sterbquartalien mit	28 265 „
beigeschlagen, ergibt für 1882	1 671 202 M.

2. Für das Jahr 1883.

Von dem wahrscheinlichen Stande am 1. November 1882 zu	1 673 576 M.
wird die Hälfte des Abgangs im Jahr 1883 mit	1 105 „
abgezogen und dem Rest von	1 672 471 M.
die Hälfte der Zunahme im Jahr 1883 mit	34 488 „
nebst dem Aufwand für Sterbquartalien mit	28 265 „
zugeschlagen, ergibt für 1883	1 735 224 M.
Der Aufwand für beide Jahre berechnet sich daher auf	3 406 426 M.
und durchschnittlich auf	1 703 213 M.
Hiezu kommt gemäß der Begründung im Budget für 1876 und 1877 (Abtheilung V. Seite 65) der „Zuschuß der Staatskasse zur Bestreitung der Lasten des Zollunterstützungsfonds“ nach den Erläuterungen zu §. 50 der Einnahme des Spezialbudgets der Zollverwaltung im Betrage von jährlichen	29 769 „
Der wahrscheinliche Pensionsaufwand berechnet sich daher für jedes der beiden Budgetjahre auf	1 732 982 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

Effektivetat

auf 1. Oktober 1881.

		Betrag der Besoldungen.
	Titel I. Ministerium.	
1	Präsident	12000 ℳ.
7	Kollegialmitglieder: 1 vorsitzender Rath zu 6800 ℳ., 1 zu 6200 ℳ., 1 zu 5900 ℳ., 2 zu 5600 ℳ., 1 zu 5500 ℳ., 1 zu 4900 ℳ	40500 „
1	Finanzinspektor	2000 „
8	Kanzleibeamte: 2 Sekretäre, 2 Revisionsvorstände, 1 Rechnungsrath, 2 Registratoren, 1 Expeditor (Stelle nicht definitiv besetzt), 2 zu 4000 ℳ., 2 zu 3600 ℳ., 1 zu 3500 ℳ., 1 zu 3400 ℳ., 1 zu 2400 ℳ., 1 zu 2500 ℳ. (für die erledigte Stelle)	27000 „
17	zusammen	81500 ℳ.
	Titel II. Generalstaatskasse.	
1	Generalstaatskassier	5200 ℳ.
1	Kontroleur (einschließlich 300 ℳ. Funktionsgehalt)	3900 „
1	Buchhalter	2700 „
3	zusammen	11800 ℳ.
	Titel III. Baubehörden.	
1	Vorstand der Baudirektion	6100 ℳ.
2	außerordentliche Mitglieder der Baudirektion: 1 zu 600 ℳ. (Antheil an 800 ℳ. Besoldungstheil) und 1 zu 600 ℳ. (Funktionsgehalt)	1200 „
1	Sekretär	2700 „
14	Bezirksbauinspektoren (2 Stellen erledigt): 2 zu 4500 ℳ., 1 zu 4200 ℳ., 1 zu 4000 ℳ., 1 zu 3700 ℳ., 1 zu 3500 ℳ., 1 zu 3400 ℳ., 1 zu 3000 ℳ., 1 zu 2500 ℳ., 1 zu 2300 ℳ., 2 zu 2100 ℳ., 2 zu 3700 ℳ. (Durchschnittsbetrag für die erledigten Stellen)	47200 „
18	zusammen	57200 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Betrag der Besoldungen.

Finanzmittelstellen.

a. Domänendirektion.

1	Direktor	6800 ℳ.
10	Kollegialmitglieder: 7 zu 5200 ℳ., 1 zu 4100 ℳ., 1 zu 3800 ℳ., 1 zu 3400 ℳ.	47700 „
	Dazu: Remuneration wegen des forstlichen Versuchswesens	500 „
13	Kanzleibeamte: 1 Sekretär, 1 Revisionsvorstand, 6 Revisoren, 1 Forstgeometer, 3 Registratoren, 1 Expeditor: 1 zu 4000 ℳ., 4 zu 3500 ℳ., 1 zu 3400 ℳ., 1 zu 3000 ℳ., 1 zu 2700 ℳ., 1 zu 2500 ℳ., 2 zu 2200 ℳ., 1 zu 2000 ℳ., 1 zu 1800 ℳ.	37800 „
24	zusammen a.	92800 ℳ.

b. Steuerdirektion.

1	Direktor (Stelle nicht besetzt)	6800 ℳ.
7	Kollegialmitglieder (1 Stelle erledigt): 2 zu 5200 ℳ., 1 zu 4400 ℳ., 1 zu 4300 ℳ., 1 zu 4200 ℳ., 1 zu 3200 ℳ., 1 zu 4500 ℳ. (Durchschnittsbetrag für die erledigte Stelle)	31000 „
15	Kanzleibeamte: 1 Sekretär, 1 Revisionsvorstand, 10 Revisoren (1 Stelle erledigt), 2 Registratoren, 1 Expeditor: 1 zu 4000 ℳ., 4 zu 3500 ℳ., 2 zu 3400 ℳ., 1 zu 3000 ℳ., 1 zu 2600 ℳ., 3 zu 2400 ℳ., 1 zu 2200 ℳ., 1 zu 1800 ℳ., 1 zu 2300 ℳ. (für die erledigte Stelle)	43900 „
23	zusammen b.	81700 ℳ.

c. Zolldirektion.

1	Direktor	6800 ℳ.
4	Kollegialmitglieder: 1 zu 5000 ℳ., 1 zu 3900 ℳ., 1 zu 3700 ℳ., 1 zu 3400 ℳ.	16000 „
	Dazu: Beitrag zum Gehalte eines Referatspraktikanten	1000 „
12	Kanzleibeamte: 1 Sekretär, 1 Revisionsvorstand, 8 Revisoren, 2 Registratoren: 1 zu 4000 ℳ., 5 zu 3500 ℳ., 1 zu 3100 ℳ., 1 zu 2800 ℳ., 1 zu 2600 ℳ., 1 zu 2400 ℳ., 1 zu 2200 ℳ., 1 zu 1800 ℳ.	36400 „
17	zusammen c.	60200 ℳ.
24	„ a.	92800 „
23	„ b.	81700 „
64	zusammen Finanzmittelstellen	234700 ℳ.

Bezirksfinanzverwaltung.

Titel V. Domänenverwaltung.

17	Domänenverwalter (1 Stelle erledigt): 3 zu 4500 ℳ., 5 zu 4200 ℳ., 1 zu 3700 ℳ., 2 zu 3500 ℳ., 1 zu 2900 ℳ., 1 zu 2800 ℳ., 1 zu 2700 ℳ., 1 zu 2500 ℳ., 1 zu 2200 ℳ., 1 zu 3150 ℳ. (für die erledigte Stelle)	61450 ℳ.
8	Domänenverwalter, welche zugleich Obereinnehmer sind: 1 zu 2250 ℳ., 1 zu 2000 ℳ., 2 zu 1750 ℳ., 1 zu 1550 ℳ., 1 zu 1500 ℳ., 1 zu 1400 ℳ., 1 zu 1200 ℳ.	13400 „
25	Uebertrag	74850 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
25	Uebertrag	74850 M.
95	Oberförster: 3 zu 4500 M., 2 zu 4400 M., 3 zu 4300 M., 3 zu 4100 M., 9 zu 3900 M., 4 zu 3700 M., 9 zu 3600 M., 4 zu 3500 M., 2 zu 3400 M., 4 zu 3300 M., 3 zu 3200 M., 7 zu 3100 M., 7 zu 3000 M., 3 zu 2900 M., 1 zu 2800 M., 1 zu 2700 M., 4 zu 2600 M., 2 zu 2400 M., 12 zu 2200 M., 5 zu 2000 M., 7 zu 1800 M.	294500 „
120	zusammen	369350 M.

Titel VI. Steuerverwaltung.

a. Katasterpersonal.

3	Steuerrevisoren: 1 zu 3400 M., 1 zu 3300 M., 1 zu 2000 M.	8700 M.
5	Obersteuerkommissäre: 1 zu 3100 M., 4 zu 2700 M.	13900 „
8	zusammen a.	22600 M.

b. Obereinnehmer.

19	Obereinnehmer (1 Stelle erledigt): 3 zu 4500 M., 2 zu 4300 M., 4 zu 4200 M., 1 zu 3900 M., 1 zu 3800 M., 2 zu 3700 M., 1 zu 3300 M., 1 zu 2900 M., 1 zu 2800 M., 1 zu 2600 M., 1 zu 2400 M., 1 zu 3150 M. (für die erledigte Stelle)	71150 M.
8	Obereinnehmer, welche zugleich Domänenverwalter sind: 1 zu 2250 M., 1 zu 2000 M., 2 zu 1750 M., 1 zu 1550 M., 1 zu 1500 M., 1 zu 1400 M., 1 zu 1200 M.	13400 „
27	zusammen b.	84550 M.

Titel VII. Salinenverwaltung.

4	technische und wirthschaftliche Beamte: 2 Salinenverwalter (1 Stelle nicht definitiv besetzt), 2 Salinenkassiere: 1 zu 3900 M., 1 zu 2600 M., 1 zu 2400 M., 1 zu 3700 M. (Durchschnittsbetrag für die erledigte Stelle)	12600 M.
	Hiezu der für Remunerationen ausgeschiedene Betrag	1700 „
4	zusammen	14300 M.

Titel VIII. Zollverwaltung.

Innere Zollverwaltung.

6	Oberzollinspektoren: 2 zu 4500 M., 4 zu 4400 M.	26600 M.
6	Hauptamtsverwalter: 2 zu 4000 M., 1 zu 3900 M., 1 zu 3700 M., 1 zu 3300 M., 1 zu 3100 M.	22000 „
6	Hauptamtskontroleure: 1 zu 2600 M., 1 zu 2200 M., 2 zu 2000 M., 2 zu 1800 M.	12400 „
18	zusammen	61000 M.

Titel IX. Münzverwaltung.

2	Beamte: 1 Vorstand, Münzrath, 1 Münzkontroleur: 1 zu 5200 M., 1 zu 3200 M.	8400 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Betrag der Besoldungen.
Titel XI. Schuldentilgung.	
1 Direktor	6800 ℳ.
1 Kassier	4500 „
1 Kontroleur	3200 „
1 Zahlmeister	4000 „
1 Sekretär	2700 „
4 Buchhalter (1 Stelle nicht definitiv besetzt): 2 zu 2500 ℳ., 1 zu 2300 ℳ. (einschließlich 300 ℳ. Funktionsgehalt), 1 zu 2300 ℳ. (Durchschnittsbetrag für die erledigte Stelle)	9600 „
1 Expeditor (einschließlich 300 ℳ. Funktionsgehalt)	2300 „
10 zusammen	33100 ℳ.

Hievon haben zu tragen:

die Amortisationskasse	7500 ℳ.
die Eisenbahnschuldentilgungskasse	25600 „
	33100 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Special-Budget

für

1882 und 1883.

Fünfte Abtheilung.

Oberrechnungskammer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Oberrechnungskammer.

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	A. Ausgabe.					
	Ordentlicher Etat.					
1.	Besoldungen:					
	1. a. der Kollegialbeamten	35 372	36 178	2000	806	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	3 540	3 540		—	—
	2. a. des Kanzleipersonals	39 000	39 000		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	4 320	4 320		—	—
	Summe §. 1	82 232	83 038	2000	806	—
2.	a. Gehalte	4 800	4 800		—	—
	b. Wohnungsgeldzuschüsse	240	336		96	—
3.	Bureauaufwand	2 800	2 800		—	—
4.	Aufwand für das Dienstgebäude	300	570		270	—
5.	Für das Rechnungsarchiv	2 480	2 480		—	—
6.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	200	200		—	—
	Summe Ordentlicher Etat	93 052	94 224	2000	1 172	—
	für beide Jahre	—	188 448			
	B. Einnahme.					
	Ordentlicher Etat.					
1.	Miethzins aus dem Dienstgebäude	120	125		5	—
	Summe Ordentlicher Etat	120	125		5	—
	für beide Jahre	—	250			

7. Erläuterungen.

Zu §. 1. 1 a. Für den Präsidenten ist die bisherige Effektivbesoldung, welche den Normalsatz um 2 000 ℳ überschreitet, für die vier Kollegialräthe sind die Besoldungssätze angenommen, welche denselben bei der derzeitigen Besetzung der Stellen nach dem Richterbesoldungsgesetz vom 26. Februar 1879 zustehen.

Zu §. 1. 2 a. Wie bisher 3 Oberrechnungsräthe mit dem Maximum der Revisionsvorstände zu 4 000 ℳ . . . . 8 000 ℳ
9 Revisoren und 1 zugleich als Registrator fungirender Sekretär mit durchschnittlich 3 100 ℳ . . 31 000 ℳ

Zu §. 2 a. Wie bisher 1 Assistent, 1 Kanzleidiener, Kosten für Aushilfe in den Geschäften der Revision, der Kanzlei und des Dieners.

Zu §. 2 b. Es wird beabsichtigt, den derzeitigen älteren Kanzleiassistenten, welcher ohnedies in der Registratur Aushilfe leisten muß, unter Belassung seiner bisherigen Funktionen zum Registraturassistenten zu ernennen, wobei sich dessen Wohnungsgeldzuschuß von 120 ℳ auf 216 ℳ erhöhen würde.

Zu §. 4. Der gesammte Aufwand für 1882 und 1883 ist auf 1 140 ℳ berechnet, nämlich 193 ℳ 68 ₰ für Brandversicherung, Wasserzins und Kehrichtabfuhr und 946 ℳ 32 ₰ für Bauunterhaltung, worunter als vorübergehender Aufwand 197 ℳ 69 ₰ hälftiger Antheil an den Kosten einer Mauer zum Abschluß gegen den städtischen Schulhof und einen andern Nachbarn und 105 ℳ für einen eisernen Dahlendeckel über die Straßenrinne beim Einfahrtsthor.

Zu §. 6. Bisheriger Budgetsatz, da der Durchschnitt aus den Jahren 1876/80 wegen des für 1878/81 zur Verfügung gestandenen außerordentlichen Kredits hier nicht maßgebend sein kann.

Zu §. 1. Mit Einschluß von 5 ℳ Wasserzinsersatz des Dieners.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Oberrechnungskammer.

Effektivetat

auf 1. Oktober 1881.

		Betrag der Besoldungen.
1	Präsident	12000 ℳ.
4	Kollegialräthe: 2 zu 6200 ℳ., 2 zu 5800 ℳ.	24000 „
11	Revisionsbeamte: 3 Oberrechnungsräthe, 2 Rechnungsräthe, 6 Revisoren: 2 zu 4000 ℳ., 2 zu 3600 ℳ., 1 zu 3400 ℳ., 3 zu 3200 ℳ., 1 zu 2600 ℳ., 1 zu 2500 ℳ., 1 zu 2000 ℳ.	35300 „
1	Kanzleirath (Sekretär und zugleich Registrator) zu	3600 „
17	zusammen	74900 ℳ.

Hauptübersicht

der

veranschlagten Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung

für

1882 und 1883.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.
	Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither		Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
				mehr.	weniger.				
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
I. Staatsministerium.									
I. Großherzogliches Haus	1 788 350	1 788 350		—	—	3 576 700	—	3 576 700	
II. Landstände	92 140	97 220	800	5 080	—	194 440	—	194 440	
III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	20 950	22 050	900	1 100	—	44 100	—	44 100	
IV. Großherzogliches Staatsministerium	72 839	62 895	2400	—	9 944	125 784	—	125 784	
V. Gesandtschaft beim Reich	30 700	31 700		1 000	—	63 400	—	63 400	
VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	5 254 000	5 575 500		320 900	—	11 151 000	—	11 151 000	
VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	30 000	34 590		4 590	—	69 180	—	69 180	
VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	13 000	12 000		—	1 000	24 000	—	24 000	
				332 670	10 944				
				10 944					
Summe I.	7 302 576	7 624 902	4100	321 726	—	15 248 604	—	15 248 604	
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.									
I. Ministerium	105 388	106 918	900	1 530	—	213 836	—	213 836	
II. Oberlandesgericht	165 116	162 500	2000	—	2 616	325 000	—	325 000	
III. Landgerichte	650 267	654 912		4 645	—	1 309 824	—	1 309 824	
IV. Staatsanwaltschaft	132 176	164 806		32 630	—	329 612	—	329 612	
V. Amtsgerichte	1 996 159	1 800 800		—	195 359	3 601 600	—	3 601 600	
VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	945 990	1 433 280		487 290	—	2 866 560	142 000	3 008 560	
VII. Strafanstalten	1 382 479	1 335 020		—	47 459	2 670 040	8 200	2 678 240	
VIII. Kultus	223 845	224 121		276	—	448 242	420 000	868 242	
IX. Unterrichtswesen	2 611 493	2 668 111	1150	56 618	—	5 336 222	538 103	5 874 325	
X. Wissenschaften und Künste	142 694	148 168		5 474	—	296 336	1 500	297 836	
XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	38 100	46 011		7 911	—	92 022	—	92 022	
				596 374	245 434				
				245 434					
Summe II.	8 393 707	8 744 647	4050	350 940	—	17 489 294	1 109 803	18 599 097	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.
	Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
III. Ministerium des Innern.									
I. Ministerium	168 138	166 938		—	1 200	333 876	—	333 876	
II. Landeskommissäre	23 280	22 480		—	800	44 960	—	44 960	
III. Verwaltungsgerichtshof	55 180	55 120	2000	—	60	110 240	—	110 240	
IV. Verwaltungshof	126 955	126 955		—	—	253 910	—	253 910	
V. Generallandesarchiv	34 716	34 716	4440	—	—	69 432	2 570	72 002	
VI. Oberrechnungsamt	4 900	4 900		—	—	9 800	—	9 800	
VII. Rheinschiffahrtsbehörden	6 080	6 080		—	—	12 160	—	12 160	
VIII. Bezirksverwaltung und Polizei	2 114 733	2 304 420		189 687	—	4 608 840	160 000	4 768 840	
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	636 281	638 802	3640	2 521	—	1 277 604	—	1 277 604	
X. Milde Fonds und Armenanstalten	180 172	184 894		4 722	—	369 788	—	369 788	
XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	415 835	405 028		—	10 807	810 056	22 000	832 056	
XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	660 802	644 259		—	16 543	1 288 518	108 200	1 396 718	
XIII. Polizeiliches Arbeitshaus	104 141	117 296		13 155	—	234 592	173 400	407 992	
XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	34 512	29 282		—	5 230	58 564	—	58 564	
XV. Für Beförderung der Gewerbe	102 823	107 958		5 135	—	215 916	600	216 516	
XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft	190 736	191 869		1 133	—	383 738	10 000	393 738	
— Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	2 390	—		—	2 390	—	—	—	
XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 224 819	4 171 900	3200	—	52 919	8 343 800	1 370 936	9 714 736	
XVIII. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten	6 410	7 317		907	—	14 634	—	14 634	
XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	30 708	30 708		—	—	61 416	—	61 416	
				217 260					
				89 949					
Summe III.	9 123 611	9 250 922	29000	127 311	—	18 501 844	1 847 706	20 349 550	

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.
	Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			Erläuterungen.
	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
IV. Finanzministerium.									
I. Ministerium	113 946	114 378	1640	432	—	228 756	—	228 756	
II. Generalstaatskasse	29 188	30 938		1 750	—	61 876	—	61 876	
III. Baubehörden	115 464	119 664		4 200	—	239 328	—	239 328	
IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	37 000	37 000		—	—	74 000	—	74 000	
V. Domänenverwaltung	3 814 775	3 817 122		2 347	—	7 634 244	258 596	7 892 840	
VI. Steuerverwaltung:									
Lasten und Verwaltungskosten									
1. der direkten Steuern	498 242	486 396		—	11 846	972 792	—	972 792	
2. der indirekten Steuern	321 159	302 592		—	18 567	605 184	—	605 184	
3. der Justiz- und Polizeigefälle	320 649	401 737		81 088	—	803 474	—	803 474	
4. der Forstgerichtsgefälle	70 137	56 715		—	13 422	113 430	—	113 430	
5. der verschiedenen Einnahmen	29 783	26 562		—	3 221	53 124	—	53 124	
6. Gemeinsame Kosten	1 516 555	1 565 221		48 666	—	3 130 442	—	3 130 442	
	2 756 525	2 839 223		82 698	—	5 678 446	—	5 678 446	
VII. Salinenverwaltung	669 835	636 742		—	33 093	1 273 484	19 500	1 292 984	
VIII. Zollverwaltung:									
1. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern	962 782	1 018 505		55 723	—	2 037 010	—	2 037 010	
2. Kosten der unmittelbaren Einnahmen	81 504	79 603		—	1 901	159 206	—	159 206	
3. Gemeinsame Ausgaben	523 516	546 741		23 225	—	1 093 482	—	1 093 482	
	1 567 802	1 644 849		77 047	—	3 289 698	—	3 289 698	
IX. Münzverwaltung	32 945	29 774		—	3 171	59 548	—	59 548	
X. Allgemeine Kassenverwaltung	98 830	122 110		23 280	—	244 220	—	244 220	
XI. Schuldentilgung	1 750 000	1 750 000		—	—	3 500 000	—	3 500 000	
XII. Pensionen	1 679 598	1 732 982		53 384	—	3 465 964	—	3 465 964	
XIII. Prozeßkosten	50	110		60	—	220	—	220	
XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	22 550	21 000		—	1 550	42 000	—	42 000	
				245 198 37 814	37 814				
Summe IV.	12 688 508	12 895 892	1640	207 384	—	25 791 784	278 096	26 069 880	
V. Oberrechnungskammer	93 052	94 224	2000	1 172	—	188 448	—	188 448	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	7.	8.	9.	10.
	Jahresbetrag des ordentlichen Etats.				Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
Wiederholung.									
I. Staatsministerium	7 302 576	7 624 302	4100	321 726	—	15 248 604	—	15 248 604	
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	8 393 767	8 744 647	4050	350 940	—	17 489 294	1 400 803	18 890 097	
III. Ministerium des Innern	9 123 611	9 250 922	2000	127 311	—	18 501 844	1 847 706	20 349 550	
IV. Finanzministerium	12 688 808	12 895 892	1040	207 084	—	25 791 784	278 096	26 069 880	
V. Oberrechnungskammer	93 052	94 224	2000	1 172	—	188 448	—	188 448	
Summe der Ausgabe	37 601 454	38 609 987	13450	1 008 533	—	77 219 974	3 235 605	80 455 579	

* Nach Beilage Nr. 1 zum Gesetz vom 18. März 1880, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1880 und 1881 betreffend, beträgt der Voranschlag der Ausgaben für 1881 . . . . . 37 615 513 ℳ.
Von den für das Großherzogliche Handelsministerium hiervon enthaltenen 4 651 900 ℳ wurden nach Aufhebung dieses Ministeriums an die andern Verwaltungsbehörden nicht überwiesen . . . . 14 059 „
demnach bisheriger Budgetsatz . . . . . 37 601 454 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Ein-

1.	2.	3.	4.	5.	
	Jahresbetrag des ordentlichen Etats.				
	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 188283 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
				mehr.	weniger.
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
I. Staatsministerium.					
I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer.	1 700 000	2 351 240		651 240	—
II. Antheil an der Reichsstempelabgabe	—	350 000		350 000	—
Summe I. . .	1 700 000	2 701 240		1 001 240	—
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
I. Justizverwaltung	540 853	559 550		18 697	—
II. Strafanstalten	920 523	923 121		2 598	—
III. Unterrichtswesen	5 100	3 700		—	1 400
				21 295	1 400
				1 400	
Summe II. . .	1 466 476	1 486 371		19 895	—
III. Ministerium des Innern.					
I. Bezirksverwaltung und Polizei	330 847	287 418		—	43 429
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	344 950	341 081		—	3 869
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	563 308	544 047		—	19 261
IV. Polizeiliches Arbeitshaus	57 900	69 920		12 020	—
V. Gewerbe	5 980	9 826		3 846	—
VI. Landwirthschaft	4 730	4 785		55	—
VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 218 028	1 224 821		6 793	—
				22 714	66 559
					22 714
Summe III. . .	2 525 743	2 481 898			43 845

nahme.

6.	7.	8.	9.
Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	ℳ.	
4 702 480	—	4 702 480	
700 000	—	700 000	
5 402 480	—	5 402 480	
1 119 100	—	1 119 100	
1 846 242	—	1 846 242	
7 400	—	7 400	
2 972 742	—	2 972 742	
574 836	—	574 836	
682 162	—	682 162	
1 088 094	—	1 088 094	
139 840	—	139 840	
19 652	—	19 652	
9 570	—	9 570	
2 449 642	306 493	2 756 135	
4 963 796	306 493	5 270 289	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.
	Jahresbetrag des ordentlichen Etats.					Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
	Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
IV. Finanzministerium.									
I. Domänenverwaltung	7 560 557	6 882 195		—	678 362	13 764 500	258 586	14 022 986	
II. Steuerverwaltung:									
1. Direkte Steuern	10 529 533	10 646 580		117 047	—	21 293 100	—	21 293 100	
2. Indirekte Steuern	8 993 429	8 907 834		—	85 595	17 815 682	—	17 815 682	
3. Justiz- und Polizeigefälle	3 476 092	4 289 023		812 971	—	8 578 046	—	8 578 046	
4. Forstgerichtsgefälle	144 196	106 341		—	37 855	212 682	—	212 682	
5. Verschiedene Einnahmen	371 293	390 561		19 268	—	781 122	—	781 122	
	23 514 503	24 340 336		825 833	—	48 680 672	—	48 680 672	
III. Salinenverwaltung	1 037 792	1 033 411		—	4 381	2 066 822	—	2 066 822	
IV. Zollverwaltung:									
1. Bezüge aus der Reichskasse	924 552	1 057 499		132 947	—	2 114 998	—	2 114 998	
2. Unmittelbare Einnahmen	234 209	262 851		28 642	—	525 702	—	525 702	
	1 158 761	1 320 350		161 589	—	2 640 700	—	2 640 700	
V. Münzverwaltung	33 612	29 774		—	3 838	59 548	—	59 548	
VI. Allgemeine Kassenverwaltung	226 516	271 376		44 859	—	542 750	180 000	722 750	
				1 032 281	686 581				
Summe IV.	33 531 741	33 877 441		345 700	—	67 754 882	438 586	68 193 478	
V. Oberrechnungskammer	120	120		0	—	250	—	250	
Summe V.	120	120		0	—	250	—	250	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	
	Jahresbetrag des ordentlichen Etats.				
	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Klasse veränderl.	Mithin gegen seither	
				mehr.	weniger.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Wiederholung.					
I. Staatsministerium	1 700 000	2 701 240		1 001 240	—
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	1 466 476	1 486 371		19 895	—
III. Ministerium des Innern	2 525 743	2 481 898		—	43 845
IV. Finanzministerium	33 531 741	33 877 441		345 700	—
V. Oberrechnungskammer	120	125		5	—
				1 366 840	43 845
				43 845	
Summe der Einnahme	39 224 080	40 547 075		1 322 995	—
Abschluß.					
Ausgabe	37 601 454	38 609 987	30458	1 008 533	—
Einnahme	39 224 080	40 547 075		1 322 995	—
Einnahme-Ueberschuß	1 622 626	1 937 088		314 462	—
Ausgabe-Ueberschuß	—	—		—	—

6.	7.	8.	9.
Gesammtbetrag für die Budgetperiode.			
Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.	Erläuterungen.
ℳ.	ℳ.	ℳ.	
5 402 480	—	5 402 480	
2 972 742	—	2 972 742	
4 963 796	306 493	5 270 289	
67 754 882	438 596	68 193 478	
250	—	250	
81 094 150	745 089	81 839 239	
77 219 974	3 235 605	80 455 579	
81 094 150	745 089	81 839 239	
3 874 176	—	1 383 660	
—	2 490 516	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg



BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

O
8
1881/82 Beil.
B W. 4

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre

1881|82.

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG

Viertes Beilagenheft.

Karlsruhe.
Druck von Malsch & Vogel.
1882.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

OZB 1000, 1881/82 Beil. IV

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Inhalt

des

vierten Beilagenheftes

zu den

Verhandlungen der zweiten Kammer. Landtag 1881|82.

Seite

Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung und des umlaufenden Betriebsfonds dieser Verwaltungszweige sowie der Main-Neckarbahn für 1882/83 . . . . . 1—106
Nachtrag hiezu (Remunerationen betreffend) . . . . . 131—134
Bericht des Abg. Pflüger über diese Budgets . . . . . 462—495
Bericht des Abg. Friderich über den Nachtrag §. 12 (Remunerationen betreffend) . . . . . 681—682
Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat Dezember 1881 und im ersten Kalenderquartal 1882 betreffend . . . 107—108
Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat April 1882 betreffend 603
Gesetzentwurf, die Abänderung von Bestimmungen über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betreffend . . . . . 109—112
Bericht des Abg. Schmidt (Karlsruhe) hiezu . . . . . 139—144
Motions-Anzeige der Abg. Lender und Genossen, die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffen 113
Begründung dieser Motion durch den Abg. Röttinger. . . . . 244—255
Bericht des Abg. Klein hierüber . . . . . 683—690
Motions-Anzeige der Abg. Lender und Genossen, die Einführung der direkten Wahl betreffend 114
Begründung dieser Motion durch den Abg. Kern . . . . . 444—447
Bericht des Abg. Friderich über die Nachweisung der in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (I. Beilagenheft) . . . . . 115—130
Denkschrift der Oberrechnungskammer für den Landtag 1881—1882 . . . . . 135—138
Gesetzentwurf, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben betreffend . . . . 145—168
Bericht des Abg. Lamey hiezu . . . . . 699—712
Gesetzentwurf, die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betreffend . . . . . 169—178
Bericht des Abg. Klein hiezu . . . . . 620—626
Gesetzentwurf, Budget der Badanstalten für 1882 und 1883 und Vergleichung der Rechnungsergebnisse derselben für 1878/79 . . . . . 179—189
Bericht des Abg. Blattmann hiezu . . . . . 545—552
Nachtrag zum Budget des **Ministeriums des Innern** Titel XVII. . . . . 190—191
Nachtrag zum Budget des **Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts** . . . . . 574—575
Gesetzentwurf, die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, die Städteordnung betreffend . . . . 193—199
Bericht des Abg. Frech hierüber . . . . . 554—559
Gesetzentwurf, die Erhebung des Nebenorts Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde betreffend . . . . . 201—202
Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend . . . . . 203—207
Bericht des Abg. Kiefer hiezu (Majorität) . . . . . 604—619

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

Bericht des Abg. Betzinger hiezu (Minorität) . . . . . 627—636
Gesetzentwurf, das Forststrafverfahren betreffend . . . . . 209—210
Bericht des Abg. von Buol hiezu . . . . . 586—594
Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend . . . . . 211—218
Bericht des Abg. Frech hiezu . . . . . 595—602
Motion des Abg. von Feder, die Feststellung und Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen betreffend . . . . 255—260
Gesetzentwurf, die Weinsteuer betreffend . . . . . 291—339
Bericht des Abg. Pflüger hiezu . . . . . 645—674
Nachtrag zum Budget des **Finanzministeriums** für 1882/83 (Theatergebäude in Mannheim betreffend) . . . . . 356—359
Entwurf des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1882/83 . . . . . 360—368
Bericht des Abg. Friderich hiezu . . . . . 675—680
Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1880/81 und Entwurf des Eisenbahnbau-Budgets für 1882/83 . . . . . 369—400
Bericht des Abg. Hoffmann hierüber . . . . . 560—573
Gesetzesvorschlag der Abg. Frank und Genossen, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend 434—436
Bericht des Abg. Fieser hiezu . . . . . 582—585
Gesetzentwurf, das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend 437
Bericht des Abg. Roßhirt hiezu . . . . . 576—579
Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadt Emmendingen betreffend . . . . . 438—443
Gesetzesvorschlag der Abg. Roßhirt und Genossen, die Branntweinsteuer betreffend . . . . . 501—503
Bericht des Abg. Pflüger hiezu . . . . . 639—645
Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Fortdauer des Mandats des Abg. Baumstark, erstattet vom Abg. Schmidt . . . . . 504—510
Antrag der Abg. Schneider und Genossen, das Tabaksmonopol betreffend 511
Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 104 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen . . . . . 522—525
Bericht hiezu vom Abg. Schmidt . . . . . 552—553
Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über 1. die Erbauung einer schmalspurigen Sekundärstraßenbahn am westlichen Kaiserstuhl, 2. Bau und Betrieb einer schmalspurigen Bahn von Eichstetten nach Hugstetten, 3. Bau einer Eisenbahn Eichstetten-Hugstetten beziehungsweise Gottenheim-Riegel (Abg. Hoffmann) . . . 525—530
Gesetzentwurf, einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend . . . . . 580—581
Bericht des Abg. Junghanns hiezu . . . . . 637—638
Bericht der Budget-Kommission (Abg. Friderich) über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushalts für 1882/83 und über den Voranschlag der umlaufenden Betriebsfonds für 1882/83 . . . . . 691—698

Berichte der Budget-Kommission über die Budgets für 1882/83 (3. Beilagenheft)

und zwar:

1. Der **Großherzoglichen Oberrechnungskammer** (Abg. Blattmann) . . . . . 219—221
2. Des **Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:**
Titel I.—VII. und Titel XI. (Abg. Frech) . . . . . 223—243
Titel VIII., IX., X. (Abg. Fieser) . . . . . 261—283
3. Des **Großherzoglichen Ministeriums des Innern:**
Titel I.—IX. und XVIII., XIX. (Abg. Reichert) . . . . . 284—290
Titel X.—XIII. (Abg. Junghanns) . . . . . 340—345
Titel XIV.—XVI. (Abg. Frank) . . . . . 346—355
Titel XVII. (Abg. Fischer) . . . . . 401—426
4. Des **Großherzoglichen Staatsministeriums** (Abg. Krausmann) . . . . . 427—433
5. Des **Großherzoglichen Finanzministeriums:**
Titel V. (Abg. Ganter) . . . . . 448—461
Titel I.—IV. und Titel XIV. (Abg. Wacker) . . . . . 496—500
Titel VIII.—XIII. (Abg. Schneider) . . . . . 512—521
Titel VI. und VII. (Abg. Schoch) . . . . . 531—545

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, die anliegenden Entwürfe des Budgets

a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung, Abtheilung I., II. und III.,
b. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
c. über den umlaufenden Betriebsfond dieser beiden Verwaltungszweige,
d. über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1882 und 1883 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Entwürfe ernennen Wir den Ministerialrath Zittel.

Gegeben zu Schloß Baden, den 28. November 1881.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Friedrich, Erbgroßherzog.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget

der

Eisenbahn-Betriebsverwaltung

für die

Jahre 1882 und 1883.

Abtheilung I.

Eigentlicher Betrieb.

Vorbemerkung.

Nach der Vorbemerkung zum letzten Budget sollte das in den Jahren 1880 und 1881 in Betrieb stehende Bahnnetz eine Länge von 1308,5 Kilometer haben.

Unter Zurechnung mehrerer seither außer Acht gebliebenen Nebenbahnen und wegen einiger Maaßberichtigungen ist inzwischen die Länge auf . . . . . 1314 km festgesetzt.

Dazu tritt nun noch die Bahnstrecke von Wertheim bis Mitte Main mit einer Länge von . . 1,6 „

zusammen . . 1315,6 km

Darunter befinden sich:

badische Staatsbahnen mit	1186,6 km
fremde von der badischen Staatsbahnverwaltung gepachtete Bahnen	26,1 „
Privatbahnen	102,9 „
zusammen wie oben . .	1315,6 km.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Ausfall veranschlagt	Mithin gegen seither mehr.	weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	—	—		—	—	
1.	Für Personenbeförderung	10 780 154	10 270 900		—	509 254	
2.	Für Beförderung von Militär auf Requisitionsschein und auf Militärbillets	47 630	202 000		154 370	—	
3.	Für Beförderung von Gepäck	709 583	717 700		8 117	—	
4.	Für Beförderung von Hunden	10 578	10 700		122	—	
5.	Für bestellte Extrazüge	45 296	14 000		—	31 296	
6.	Sonstige (aus dem Personen- und Gepäckverkehr herrührende) Einnahmen	1 961	1 100		—	861	
	Summe Titel I.	11 595 201	11 216 400		162 609	541 410	
	Titel II. Aus dem Güterverkehr.						
7.	Für Beförderung von Eil- und Expreßgut	719 320	619 400		—	99 920	
8.	Für Beförderung von Frachtgut	15 414 371	15 090 900		—	323 471	
9.	Für Beförderung von Postgut	68 300	48 600		—	19 700	
10.	Für Beförderung von Militärgut	6 915	31 000		24 085	—	
11.	Für Beförderung von Thieren	559 563	583 800		24 237	—	
12.	Für Beförderung von Leichen	3 692	13 800		10 108	—	
13.	Für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut	61 915	10 000		—	51 915	
14.	Frachtzuschläge für Werth- und Lieferfristversicherung	55 458	48 200		—	7 258	
15.	Sonstige (den Güterverkehr betreffende) Nebeneinnahmen	237 121	400 900		163 779	—	
	Summe Titel II.	17 126 655	16 846 600		222 209	502 264	

Unter den gegebenen Verhältnissen ist es kaum thunlich, den Transporteinnahmen unter Titel I. und II. eine andere Grundlage zu geben als die wirklichen Einnahmen des Jahres 1880.

Die letzteren beziffern sich für §. 1 auf 10 270 900 ℳ 56 ₰
" " 2 " 202 055 " 4 "
" " 3 " 717 602 " 68 "
" " 4 " 10 710 " 70 "
" " 5 " 13 905 " 65 "
" " 6 " 1 000 " 10 "
" " 7 " 619 553 " 92 "
" " 8 " 15 090 895 " 68 "
" " 9 " 48 547 " 80 "
" " 10 " 30 986 " 60 "
" " 11 " 583 759 " 82 "
" " 12 " 13 939 " 11 "
" " 13 " 10 025 " — "
" " 14 " 48 146 " 34 "
" " 15 " 400 886 " 1 "
Zusammen . . 28 062 777 92

Da die neu zugehende Lahnbrücke Wiesbaden-Mainz vertragsmäßig durch die bayerische Staatseisenbahnverwaltung betrieben werden wird, so sind wegen derselben hier keine Ansätze zu machen, sondern erscheint die hierfür der badischen Verwaltung zufließende Vergütung unter den folgenden §. 16.

Nach einer nachträglichen Erläuterung zum Rechnungsformular der Eisenbahnen Deutschlands sollen unter §. 2 nicht blos die Einnahmen für Beförderung von Militär auf Requisitionsscheinen, sondern auch jene auf Militärbillets verrechnet werden. Letztere beliefen sich im Jahre 1880 auf 106 825 ℳ, welche im Rückstellen die Mehreinnahme unter §. 2 und zu einem Theil die Mindereinnahme unter §. 1 des Jahres 1883, welche Ergebnisse den Budgetsätzen zu Grunde liegen.

Unter dieser Position sollen nur die nach besonderem (Ertrags-) Tarif angesetzten Taxen zur Verrechnung gelangen. Dem Budgetsatz für 1880/81 lagen aber der früheren Anschauungen zu Grunde, wornach diesen Taxen auch jene für Bergsteigungstaxe mit Wärtern zu ermäßigten Sätzen beigezählt wurden. Deshalb die Mindereinnahme des Jahres 1880, nach welcher der Budgetsatz gebildet wurde.

Der Budgetsatz für 1880 und 1881 gründete sich auf die frühere technische Behandlung, wornach nur die bei den Personenzügen abgefertigten Militärgut-Transporte mit ihren Taxen besonders nachgewiesen wurden, die im Güterverkehr beförderten Transporteinnahmen aus Militärgut aber unter den allgemeinen Fracht- und Eilgutsätzen zur Verrechnung kamen. Daher die große Differenz zwischen dem früheren Budgetsatz einerseits und dem 1880er Rechnungsergebniß sowie dem hiernach bemessenen Budgetsatz für 1882 und 1883 anderseits.

Aehnlich wie bei §. 10 verhält es sich bei den Leichentransporten, indem früher nur die bei Personenzugdistanzen abgefertigten in den statistischen Nachweisungen besonders behandelt wurden.

Transporte für den Betrieb selbst sind nicht frachtpflichtig, jene für den Bahnbau, welche in den Jahren 1877 und 1879 wegen der umfangreichen Bahnbauten (Rheinthalbahn) noch ziemlich belangreich waren, sind nun sehr geschrumpft.

Hierher gehören insbesondere: Provisionen, Waaggebühren, Krahnengebühren, Lager-, Lade-, Standgelder, Mangelgebühren, Deklarationsgebühren, Ersatz für Wiederverpackungs- und Umladekosten rc. rc.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen.					
16.	Vergütung für verpachtete Bahnstrecken	—	49 500		49 500	—
17.	Mitbenützung von Bahnhöfen ꝛc. (von Bahnhofstheilen und Bahnstrecken, Beiträge zum Bahnhofs- und Abfertigungsaufwand, zur Verzinsung und Unterhaltung von gemeinschaftlich benutzten Bahnhöfen und Bahnstrecken)	234 213	312 970		78 757	—
	Uebertrag . .	234 213	362 470		128 257	—

7.
Erläuterungen.

Nach Artikel 21, 26 und 33 des Staatsvertrags mit Bayern vom 23. November 1871 wird der Betrieb der Bahnstrecke von Wertheim bis Mitte Main der bayerischen Staatseisenbahnverwaltung überlassen gegen Verzinsung des Anlagekapitals einschließlich der billigen Verwendungen auf die gemeinschaftlich benutzten Theile des Bahnhofs Wertheim zu 4½ %. Nach einer vorläufig aufgestellten Berechnung wird sich der Aufwand auf 1 100 000 ℳ beziffern und kommen daher hier 49 500 ℳ in Anlag.

Es liegen sich die Budgetsätze für diese und die korrespondirende Ausgabsposition 74 zusammen, wie folgt:

C.-§.	Betreff.	Einnahme §. 17.	Ausgabe §. 74.	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	
	Main-Neckar-Bahn.			
1.	Bahnunterhaltung und Bahnbewachung auf der Strecke Heidelberg-Friedrichsfeld	22 000	—	Annähernd nach der 1880er Abrechnung 21 954 ℳ.
2.	Beitrag zur Verzinsung des Bauaufwands für die gemeinschaftliche Zollhalle in Heidelberg	—	300	1880: 285 ℳ.
3.	Wechselbahnhof Schwetzingen, Verzinsung, Unterhaltungs- und Betriebsaufwand	14 500	—	Nach der Abrechnung für die Betriebszeit vom 1. Juni bis Ende 1880 . . 2 405 ℳ. Das Ergebniß des Jahres 1880 ist nicht maßgebend, weil in diesem Jahr noch kein Transitgüterverkehr über Schwetzingen bestand, sondern alle Transporte über Heidelberg gingen.
	Hessische Ludwigsbahn.			
4.	Wechselbahnhof Mannheim, Verzinsung, Unterhaltungs- und Betriebsaufwand	120 590	—	Für die Betriebszeit vom 1. Mai bis Ende 1880 berechnet sich der Betrag auf 80 394 ℳ., daher hier ein ganzes Jahr auf 120 591 ℳ.
5.	Wechselbahnhof Oberbach, Verzinsung, Unterhaltungs- und Betriebsaufwand	4 400	—	Ueber diese Vergütung ist noch nichts Näheres bekannt; sie dürfte derjenigen von Wechselbahnhof Speyer, mit 6 860 ℳ. nahe kommen. Da die Eröffnung des Neubaues aber erst auf Ende 1883 zu erwarten steht, so kommt hier nur die Hälfte in Anlag.
	Pfälzische Bahnen.			
6.	Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung und des Straßenbetriebs für die Mannheimer Rheinbrücke . .	—	11 850	1880er Betrag 11 846 ℳ.
	Bayerische Staatsbahnen.			
7.	Dienstbesorgung und Bahnunterhaltung auf der Bahnstrecke Heidingsfeld-Würzburg und wegen der Bahnhöfe Würzburg und Sandreau	—	61 540	1880er Betrag 61 539 ℳ.
8.	Unterhaltung des Wechselbahnhofs Wertheim und Dienstbesorgung auf denselben	10 000	—	Kann nur annähernd bestimmt werden, da über den zu erwartenden Umfang des bayerischen Verkehrs im Wertheimer Bahnhof ein bestimmter Anhalt noch nicht gegeben ist.
	Uebertrag . .	171 490	73 690	

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Mehrbetrag voraussichtlich.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Titel III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen.					
	Uebertrag . .	234 213	362 470		128 257	—
	Uebertrag . .	234 213	362 470		128 257	—

7.

Erläuterungen.				
O.-B.	Betreff.	Einnahme §. 17.	Ausgabe §. 74.	Bemerkungen.
		ℳ.	ℳ.	
	Uebertrag . .	171 490	73 690	*) Wo hier von Dienstbesorgung die Rede ist, bleibt stets der Güterdienst ausgeschlossen.
	Württembergische Staatsbahnen. *)			
9.	Die Wechselbahnhöfe Villingen, Immendingen, Sigmaringen, Mengen: Dienstbesorgung und Unterhaltung	—	—	Auf den ersten beiden Stationen hat Baden die Dienstbesorgung, auf den beiden letzten Württemberg unter Berücksichtigung des Aufwands.
10.	Mergentheim, desgleichen . . .	—	750	Die Dienstbesorgung liegt Württemberg ob unter Berücksichtigung des Aufwands für jene im Bahnhof in Pfullendorf. Der Beitrag zur baulichen Unterhaltung beläuft sich im Jahre 1880 auf 750 ℳ.
11.	Pfullendorf, desgleichen	970	—	Desgleichen auf 967 ℳ.
	Verzinsung der gemeinschaftlich benützten Bahnhofanlagen	11 960	—	1880er Abrechnung 11 958 ℳ.
12.	Osterburken, Dienstbesorgung und Unterhaltung	3 330	—	1880er Abrechnung 3 326 ℳ.
13.	Eppingen, desgleichen	8 800	—	Berechnete sich pro 8. August bis 31. Dezember 1880 auf 3 494 ℳ.
14.	Jagstfeld, Dienstbesorgung und Unterhaltung	—	31 310	Die Vergütung betrug pro 1880 31 810 ℳ.
15.	Bretten, desgleichen	60 080	—	
16.	Mühlacker, Dienstbesorgung und Unterhaltung	—	3 760	Der gewöhnliche Dienst wird von Württemberg unentgeltlich besorgt, wofür gegen Baden den Aufwand für die Wechselstation Pforzheim trägt. Für den Nachtdienst in Mühlacker zahlt Württemberg eine Vergütung von . . . 2 500 ℳ. dazu Beitrag zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Güteranlagen, die im Jahr 1880 . . . . . 1 264 ℳ. betragen.
17.	Pforzheim, Dienstbesorgung und Unterhaltung	330	—	Nur für Besorgung des Eilgut-Ablieferungsdienstes erhält Baden eine Vergütung, die sich im Jahre 1880 auf 327 ℳ. bezifferte.
	Schweizerische Zentralbahn.			Nach dem 1880er Rechnungsergebnis.
18.	Wegen der Verbindungsbahn von Basel badischer Bahnhof nach schweizerischem Zentralbahnhof	820	3 240	
	Schweizerische Nordostbahn.			
	Wegen der Wechselbahnhöfe			
19.	in Schaffhausen	—	28 000	1880er Betrag 28 006 ℳ.
20.	in Waldshut	3 000	—	Ausfuhr wegen Betriebs der Koblenz-Winterthurer Bahn.
21.	in Singen	11 070	—	Nach der 1880er Abrechnung . . 11 066 ℳ.
22.	in Konstanz	40 370	—	Nach der 1880er Abrechnung . . 40 369 ℳ.
23.	Wegen Unterhaltung der Rheinbrücke bei Koblenz	150	—	
		312 970	140 750	

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen.					
	Uebertrag . .	234 213	362 470		128 257	—
18.	Leistungen für fremde Bahnen (Besorgung des Fahrdienstes, Abgabe von Speisewasser, Besorgung des Schnellzug-, Gepäck- und Eilgut-Begleitdienstes auf durchgehenden Bahnzügen)	45 228	53 078		7 850	—
19.	Vergütung für Verwaltungskosten von Verbänden ꝛc. .	5 700	1 700		—	4 000
	Summe Titel III. . .	285 141	417 248		136 107	4 000
	Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.					
20.	Miethen (einschließlich von Konventionalstrafen) . .	440 000	530 000		90 000	—
21.	Leihegeld für ausgeliehene Betriebsmittel	16 000	20 000		4 000	—
	Summe Titel IV. . .	456 000	550 000		94 000	—

7.

Erläuterungen.

Es setzen sich die Budgetsätze für diese und die korrespondirende Ausgabeposition 75 zusammen, wie folgt:

O.-Z.	Betreff.	Einnahme §. 18.	Ausgabe §. 75.	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	
	Main-Neckar-Bahn.			
1.	Fahrdienst auf der Bahnstrecke Mannheim-Friedrichsfeld	—	70 360	1879er Betrag 70 356 ℳ (für 1880 noch nicht konstatirt).
2.	Dazu Bahnhofarbeiter in Mannheim	2 578	—	Ständiges Aversum.
	Hessische Ludwigsbahn.			
3.	Fahrdienst in und zwischen den Bahnhöfen in Mannheim	33 230	—	Laut Abrechnung von Mai bis Ende 1880 22 156 ℳ.
	Pfälzer Bahnen.			
4.	Lokomotivdienst zwischen Speyer und Mitte Rhein	2 910	—	Rechnungsergebniß pro 1880 . . 2 910 ℳ.
	Elsaß-Lothringer Reichsbahnen.			
5.	Fahrdienst auf den vier Verbindungsbahnen	5 000	5 000	Vertragsmäßig findet hier Naturalausgleichung statt. Für ausnahmsweise Vergütungen in Geld ist ein Betrag vorgesehen.
	Schweizer Zentralbahn.			
6.	Fahrdienst auf der Verbindungsbahn zwischen Groß- und Klein-Basel .	9 100	5 250	Nach der 1880er Abrechnung.
7.	Bayerische, Württembergische und Main-Neckar-Bahn-Schaffner zu Eil- und Schnellzügen, zum Gepäck- und Eilgutdienst	—	4 000	1880er Rechnungsergebniß 3 900 ℳ.
8.	Ausnahmsweise Fahrdienstleistungen und Abgabe von Speisewasser	260	320	Nach den letzten Jahren.
		53 078	84 930	

Diese Vergütungen hängen ganz von Zufälligkeiten ab. Im Jahre 1880 betragen sie nur 945 ℳ. Der Budgetsatz wurde daher auch ermäßigt.

Diese Vergütungen für Benützung von Wagen und Lokomotiven durch fremde Verwaltungen im gewöhnlichen gegenseitigen Verkehr beliefen sich im Jahre:

1878 auf 450 430 ℳ
1879 „ 498 296 „
1880 „ 615 530 „
zusammen auf . . 1 570 256 ℳ
und im Durchschnitt 523 412 „

Annähernd an letztern Betrag werden 530 000 ℳ eingesetzt.

Im Jahre 1880 belief sich diese Einnahme auf . . . . . 27 762 ℳ
und die korrespondirende Ausgabe unter §. 78 auf . . . . . 250 ℳ
Für das Jahr 1881 steht ein umgekehrtes Verhältniß in Aussicht.

Da der Umfang des Mangels oder Ueberflusses an Transportmaterial auf Budgetperioden hinaus nie vorausgesehen werden kann, hiernach Einnahmen ebenso wahrscheinlich sind wie Ausgaben, so empfiehlt es sich, den gleichen Betrag für §. 21 der Einnahme und für §. 78 der Ausgabe anzunehmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Ein-

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1882/83 jährlich.	5. Künftig wegfallend.	6. Mithin gegen seither mehr.	6. Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel V. Erträge aus Veräußerungen.					
22.	Aus dem Verkauf von bei Erneuerungen gewonnenen Materialien	480 000	500 000		20 000	—
23.	Aus dem Verkauf anderweiter Betriebsmaterialien	40 500	80 000		39 500	—
24.	Aus dem Verkauf sonstiger Gegenstände	3 500	4 300		800	—
	Summe Titel V.	524 000	584 300		60 300	—
	Titel VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.					
25.	Telegraphengebühren	50 000	48 000		—	2 000
26.	Pacht- und Miethzinse, Erlös aus Gras, Bäumen ꝛc.	242 000	260 000		18 000	—
27.	Vergütung der Post für Benützung von Coupés ꝛc. und für Unterstellen, Reinigen, Schmieren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen	46 800	89 300		42 500	—
28.	Entschädigung des Reichstelegraphen für Benützung und Beaufsichtigung der Bahnmeisterwagen	250	300		50	—
29.	Brücken- und Fährgeld	46 000	47 900		1 900	—
	Uebertrag	385 050	445 500		62 450	2 000

Betriebsverwaltung.

nahme.

7. Erläuterungen.
Die jetzt unter §. 22 und 23 zur Verrechnung kommenden Einnahmen aus Veräußerungen betrugen im Jahre 1878 439 733 ℳ 1879 460 091 „ 1880 1 005 728 „ darunter §. 23 77 680 ℳ Zusammen . . . 1 905 452 ℳ, somit im Durchschnitt 634 484 ℳ. Die Preise des Eisens und Kupfers liegen im Anfang des Jahres 1880 auf einer ganz ausnahmsweise Höhe, von der sie alsbald wieder auf gewöhnliches Niveau herabsanken. Durch Benutzung dieser vorübergehenden sehr günstigen Konjunktur hat die Verwaltung in die Lage, aus ihren Vorräthen an abgängigen von Erneuerungen herrührenden Materialien, wie Schienen, Feuerbüchsen ꝛc. eine außerordentlich hohe Einnahme zu erzielen. Da auf solche für die Zukunft nicht gerechnet werden kann, so wird hier statt des Durchschnitts der Normaljahre nur ein Betrag von 300 000 ℳ für Position 22 80 000 „ „ „ 23 zusammen von 380 000 ℳ eingesetzt. Wird der 1880er Betrag mit 4/7 ℳ zu Grunde gelegt.
Die Verminderung der Bahntelegraphen-Einnahmen in Folge der Verrechnung der Reichstelegraphenanstalten dürfte zu einem gewissen Stillstand gekommen sein. Nach wenn bei 1. Oktober 1880 nun der Ermäßigung des Reglements per Depesche einer Gebühr von 20 ₰ für jedes der einer Bahntelegraphenstation aufgelieferte Telegramm Gebrauch gemacht. Es kann daher, vorzugsweise 1879 der Betrag auf 46 000 ℳ und 1880 auf 47 680 ℳ herabgesunken, für jedes Budgetjahr ein Betrag von 48 000 ℳ eingestellt werden. In den Jahren 1878 wurden . . . . . 234 809 ℳ 1879 „ . . . . . 246 394 „ 1880 „ . . . . . 254 809 „ zusammen . . 735 402 ℳ somit durchschnittlich 245 134 „ verwendet. In Berücksichtigung des hohen Werthes dieser Einnahmen, namentlich der darunter befindlichen Pachtzinse von Lagerplätzen und Lagerhäusern und im Hinblick auf die letzter Erträgnisse werden für 200 000 ℳ eingestellt.
Nach den bezüglichen Betriebsverhältnissen und den letzten Betriebsergebnissen können für Benützung von Coupés zum Reichsgebrauch, für die Beförderung von Postwagen und die Gestellung von Beiwagen, sowie für die Benützung der Badischen Bahn durch die Württembergische und Bayerische Postverwaltung . . . . . 43 600 ℳ für das Verkehren der Bahnpostwagen der Reichspostverwaltung in den Bahnhöfen, sowie für das Unterstellen, Reinigen, Beleuchten, Schmieren ꝛc. derselben . . . . . 45 700 „ Vergütungen im Gesammtbetrag von zusammen . . 89 300 ℳ in Ansicht genommen werden. 1880er Einnahme 307 ℳ.
Im Jahre 1880 wurden aus dem Brückenzollverkehr auf der Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen an Gebühren vereinnahmt . . . . . 36 911 ℳ wovon aber das Treffnis für's IV. Quartal 1879 mit . . . . . 10 998 „ Rest . . 47 895 ℳ Dazu der Pachtzins für die Mannheimer bei Worthein . . . . . 1 200 „ Da letzterer mit Eröffnung der festenden Brücke in Wegfall kommt, so gelangen nur 47 900 ℳ zur Aufnahme.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Einnahme.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Klärung beigefallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.						
	Uebertrag . .	385 050	445 500		62 450	2 000	Kommen zur Zeit nicht vor.
30.	Pensionsbeiträge der Bediensteten	—	—		—	—	Von dem 1880er Rechnungsergebniß mit 15 532 ℳ ausgehend werden hier 16 000 ℳ eingesetzt.
31.	Zinsen und Gewinnste beim Geldverkehr	30 000	16 000		—	14 000	Mit Rücksicht auf die effektiven Einnahmen des Jahres 1880 zu 55 326 ℳ werden 55 000 ℳ aufgenommen.
32.	Insgemein	40 200	55 000		14 800	—	
	Summe Titel VI. . .	455 250	516 500		77 250	16 000	
	Dazu „ „ I. . .	11 595 201	11 216 400		162 609	541 410	
	„ „ II. . .	17 126 655	16 846 600		222 209	502 264	
	„ „ III. . .	285 141	417 248		136 107	4 000	
	„ „ IV. . .	456 000	550 000		94 000	—	
	„ „ V. . .	524 000	584 300		60 300	—	
					752 475	1 063 674	
						752 475	
	Summe der Einnahmen . .	30 442 247	30 131 048			311 199	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel I. Besoldungen und Gehalte.					
1.	Besoldungen	637 600	639 500		1 900	—
	Uebertrag . .	637 600	639 500		1 900	—

7.

Erläuterungen.

An Besoldungen sind vorgesehen für

Anzahl pro 1880/81.	Anzahl pro 1882/83.		Durchschnittssätze.	Gesammtbetrag.	Davon auf Bahnbau.	
			ℳ	ℳ	ℳ	
		A. Allgemeine Verwaltung.				
1	1	Generaldirektor	6 800	6 800		
3	3	Abtheilungs-Direktoren	6 200	18 600		
14	13	Kollegialmitglieder einschließlich der 2 Oberbetriebs-Inspektoren . .	4 500	58 500	9 000	
1	1	Vorstand der Hauptkasse. . . .	4 500	4 500		
5	5	Vorstände der übrigen Zentralstellen	3 900	19 500		
9	9	Zentralinspektoren	3 700	33 300		
3	3	Zahlmeister und Oberbuchhalter .	3 600	10 800		
53	59	Hülfsarbeiter, Bureaubeamte ꝛc. .	2 900	171 100	17 400	
		B. Bahnverwaltung.				
11	11	Bezirksbahningenieure.	3 700	40 700		
10	11	Bahningenieure	2 800	30 800		
3	3	Bahnarchitekten	2 800	8 400		
		C. Aeußerer Bahnhofdienst.				
15	15	Bahnamtsvorstände	3 700	55 500		
40	39	Bahnverwalter	2 800	109 200		
18	12	Stationskontroleure	2 300	27 600		
6	6	Telegraphenkontroleure	2 300	13 800		
		D. Expeditionsdienst.				
10	11	Güterverwalter	2 800	30 800		
		F. Zugbeförderungsdienst.				
4	4	Bezirksmaschineningenieure . . .	3 700	14 800		
4	4	Maschineningenieure	2 800	11 200		
210	210	Zusammen		665 900	26 400	Auf den Betrieb 639 500 ℳ
		Gegenüber dem letzten Budgetsatz mit		664 000	26 400	
		mehr		1 900		

Diese Mehrforderung wird in Nachstehendem begründet:

1. Die Bedürfnisse des Dienstes einerseits, sowie die Bereitgeschaftung des zur Verfügung stehenden Gesammtpersonals andererseits veranlaßten die Verwaltung, nach und nach eine Anzahl von etatsmäßig für den äußeren Dienst bestimmten Beamten zu den Geschäften der Zentralverwaltung beizuziehen und an deren Stelle jüngere Kräfte im äußeren Dienst zu verwenden. Dieses thatsächliche Verhältniß hat nun auch im Budget seinen Ausdruck finden, indem an Stelle von 6 Stationskontroleuren die gleiche Zahl von Bureaubeamten zur Aufnahme gelangt. Wegen der Differenz des Durchschnittssatzes 2 900 — 2 300 ℳ erhöht sich die Anforderung um 6 × 600 ℳ = ... 3 600 ℳ
2. Den Bezirksbahningenieuren ist je ein Bahningenieur zur Unterstützung und als Vertreter beigegeben, nur bei einer dieser Bezirksstellen fehlt ein solcher. Es ist um so weniger Grund vorhanden, diese Ausnahme fortbestehen zu lassen, als an hierzu geeigneten älteren Ingenieurpraktikanten derzeit kein Mangel ist.
   Es sind daher für einen weiteren Bahningenieur . . . . . 2 800 „
   vorgesehen, wohingegen der Gehalt eines bautechnischen Assistenten (§ 2 II) wegfällt.
   Zusammen . . 6 400 ℳ
3. Die Verminderung der Kollegialmitglieder um eines hat sich als zulässig erwiesen, daher abzusetzen . . . 4 500 „
4. An Stelle eines Bahnverwalters tritt ein Güterverwalter, was bei den gleichen Durchschnittssätzen den Budgetsatz nicht beeinflußt.

Rest Mehrforderung wie oben . . 1 900 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Aus-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel 1. Besoldungen und Gehalte.					
	Uebertrag . .	637 600	639 500		1 900	—
2.	Gehalte	4 331 970	4 302 960	1450	—	29 010
	Uebertrag . .	4 969 570	4 942 460	1450	1 900	29 010

Betriebsverwaltung.

gabe.

7.

Erläuterungen.

An Gehalten sind vorgesehen:

Anzahl pro 1880/81.	Anzahl pro 1882/83.		Einzelbetrag.	Gesammtbetrag.	Davon auf Bahnbau.	
		A. Allgemeine Verwaltung.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
5	4	Technische Assistenten	2 100	8 400	2 100	Die Stelle eines technischen Assistenten kann eingehen.
12	12	Förster	1 800	21 600	14 400	
129	123	Sekretariats-, Registratur-, Expeditur-, Bureau-Assistenten und Buchhalter	1 800	221 400	5 400	Mit der Aufnahme von 6 weiteren Bureaubeamten unter § 1 kommen hier 6 Bureau-Assistenten in Wegfall.
12	12	Kanzleiassistenten	1 4 0	16 800	1 400	
26	26	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen (Schreiber)	1 200	31 200	2 400	
1	1	Materialienverwalter und Hausmeister	1 800	1 800		
1	1	Vorsteher der Billetdruckerei . . .	1 800	1 800		
2	2	Billetdrucker	1 400	2 800		
6	6	Billetdruckereigehilfen	1 200	7 200		
1	1	Hauptmagazinsmeister	2 600	2 600		
8	7	Magazinsaufseher und Waagmeister	1 450	10 150		Es lag im Interesse dienstlicher Ordnung, die Geschäfte der Detailabgabe der Materialien für die Zwecke des Betriebs im Bezirke von Karlsruhe (ausgenommen Pforzheim und Baden) von dem centralen Magazindienst beim Hauptmagazin loszulösen, und für dieselben in Karlsruhe ein Filialmagazin zu errichten. Hiernach wird beim Hauptmagazin sofort ein, später ein weiterer Aufseher entbehrlich, wohingegen umgekehrt unter C. ein Filialmagazinsmeister zugeht.
11	11	Kanzlei- und Kassendiener	1 270	13 970	1 270	
214	206	Summe A. . .		339 720	26 970	
		Davon ab auf Bahnbau-Etat . . .		26 970		
		Rest auf Betrieb . .		312 750		
		Künftig wegfallend weitere		1 450		
		Späterer Bedarf . .		311 300		
		Gegenüber dem Letzten Budgetsatz von		322 300		
		Künftig weniger . .		11 000		
		Bereits weniger . .		9 550		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Mehrung weniger.	Mithin gegen bisher mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel I. Besoldungen und Gehalte.					
	Uebertrag . .	4 969 570	4 942 460	6450	1 900	29 010
				5000		
	Uebertrag . .	4 969 570	4 942 460	6450	1 900	29 010

7. Erläuterungen.					
Etatsstellen pro 1880/81.	Etatsstellen pro 1882/83.		Durchschnittsbetrag.	Gesammtbetrag.	
		B. Bahnverwaltung.	ℳ.	ℳ.	
11	7	Bautechnische Assistenten . .	1 900	13 300	3 Assistenten-Stellen sind jetzt schon entbehrlich, und durch die Einrichtung eines dritten Bahnmeisterei (siehe § 1) fällt eine weitere hinweg.
8	8	Architekten	2 000	16 000	
5	5	Hochbauaufseher	1 600	8 000	
11	11	Bureauassistenten und Bezirksbau-Ingenieure.	1 400	15 400	
11	11	Zeichnergehilfen	1 150	12 650	
71	71	Bahnmeister	1 600	113 600	
1	1	Kulturoberaufseher	1 200	1 200	
789	695	Bahnwärter	650	451 750	Laut Begründung zum Budget für 1880 und 1881 bei § 31 u. der früheren Budgetperiode Serie 30 war angenommen, daß bis zum Schlusse dieser Budgetperiode die Anzahl der Wartstationen bis auf 1470 zurückgegangen sein werde. Es konnte indeß noch eine Anzahl weiterer Stationen aufgehoben beziehungsweise deren Aufhebung in Aussicht genommen werden, so daß, da bis zum Schlusse des Jahres 1881 die als zulässig erkannte Reduktion der Bahnüberwachungspersonals durchgeführt sein wird, in vorliegendem Budget nur noch für 1030 Wartstationen und zwar 695 Bahnwärter-Stationen und 335 Weichenwärter-Stationen
		verübergehend . .	—	5 000	Vorsorge zu treffen ist.
					Wegen der weiteren Ausdehnung der Reduktion muß übrigens der im letzten Budget für die älteren Wärter vorgesehene außerordentliche Zuschuß in seinem ganzen Betrag mit 12 000 ℳ. (5000 ℳ. unter B. und 7000 ℳ. unter C.) aufrecht erhalten werden und ist deren allmähliger Wegfall erst für künftige Budgetperioden in Aussicht zu nehmen.
					Schließlich ist hier noch anzuführen, daß bei der im letzten Budget Seite 50 wegen der neuen Bahnmeisterei gebildeten Scheidung der Wärter in Bahnmeister- und Weichenwärter-Verhältniß der ersteren Klasse eine zu große und der letzteren eine zu kleine Zahl zugewiesen wurde.
	8	Bureaudiener der Bezirksbahn-Ingenieure	1070	8 560	Die Bureaudiener wurden seither lediglich ohne Rücksicht auf ihre Verwendung unter dem Rubrum für den Expeditionsdienst im Budget behandelt.
					Es empfiehlt sich, das Budget mit dem thatsächlichen Verhältniß in Einklang zu bringen und erscheinen daher von den 64 Mann des letzten Budgets hier unter B. . . . . 6 Mann
					D. . . . . 49 „
					F. . . . . 2 „
					im Werkstätten-Etat . . . . . 1 „
					Insammen . . 58 Mann.
					Mehrere 4 Stellen
					kommen mit Rücksicht auf der dasselbige schon bisher vorgekommene Verwendung des Gepäckschaffnerpersonals in Wegfall.
5	5	Telegraphenaufseher . .	1800	9 000	
1	1	Aufseher der Signalanstalten	1450	1 450	Die Einführung des elektrischen Schnellschusses hat das Eingehen der Signalanstalten zur Folge.
912	823	Summe B. .		655 910	
		Soll über dem letzten Budget-Satz mit		717 800	
		Weniger .		61 890	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig zugefallene.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Besoldungen und Gehalte.					
	Uebertrag . .	4 969 570	4 942 460	6456	1 900	29 010
				7000		
	Uebertrag . .	4 969 570	4 942 460	13456	1 900	29 010

7.

Erläuterungen.

Anzahl pro 1880/81.	Anzahl pro 1882/83.		Durchschnittslage.	Gesammtbetrag.	
			ℳ	ℳ	
		C. Aeußerer Bahnhofsdienst.			
11	11	Bureauassistenten } der Bahnämter.	1 400	15 400	
11	11	Kanzleigehilfen } der Bahnämter.	1 150	12 650	
23	29	Stationsassistenten	1 800	52 200	An Stelle der nach §. 1 abgesetzten 6 Stationskontroleure tritt die gleiche Anzahl Stationsassistenten.
75	75	Bahnexpeditoren I. Klasse. .	2 000	150 000	
42	40	„ II. Klasse. .	1 500	60 000	Für zwei Stationen genügen Billetausgeber I. Klasse.
52	52	Stationsmeister	1 600	83 200	
48	40	Portiers	920	36 800	8 Stellen, die täglich durch Arbeiter versehen werden können, sollen eingehen.
8	8	Obertelegraphisten.	2 000	16 000	Nach Wegfall der Depeschengelder erscheint die Gleichstellung der Obertelegraphisten mit den Bahnexpeditoren I. Klasse als ein Gebot der Billigkeit.
11	10	Telegraphisten	1 400	14 000	Diese Personalverminderung ist der Abnahme des Verkehrs entsprechend zulässig.
27	25	Telegraphengehilfen	1 150	28 750	
33	33	Wagenrevidenten	1 200	39 600	
895	935	Weichenwärter	650	607 750	Vergl. Erläuterung zu den Bahnwärtern unter B.
		vorübergehend . .	—	7 000	
9	10	Filialmagazinsmeister . . .	2 000	20 000	Siehe Begründung zu den Magazinsaufsehern unter A.
1245	1279	. . . . Summe C. . . .	.	1 143 350	
		Gegenüber dem letzten Budgetsatz	.	1 117 810	
		mehr . .	.	25 540	
		D. Expeditionsdienst.			
23	22	Güterexpeditoren	2 000	44 000	Ist ein Güterexpeditor weniger erforderlich.
56	56	Billetausgeber (I. Klasse) . .	1 200	67 200	
140	140	Expeditions-Assistenten . . .	1 400	196 000	
360	360	Expeditions-Gehilfen	1 150	414 000	
64	49	Bureaudiener	1 070	52 430	Siehe oben Erläuterung zu den Bureaudienern unter B.
643	627	. . . . Summe D. . . .	.	773 630	
		Gegenüber dem letzten Budgetsatz mit	.	791 680	
		weniger . .	.	18 050	
		E. Zugbegleitungsdienst.			
80	80	Zugmeister	1 370	109 600	
70	70	Oberschaffner	1 220	85 400	Diese zur Leitung der Güterzüge bestimmten Bediensteten werden den tüchtigsten und zuverlässigsten Persönlichkeiten unter den Schaffnern entnommen. Da nun aber solche in die Klasse der Oberschaffner übertretende Schaffner in der Regel schon zu den älteren und in höhere Gehalte vorgerückten Angestellten dieser Klasse gehören, so bieten sich bei dem seitherigen Durchschnittslag der Oberschaffner nicht genügende Mittel zu entsprechender Aufbesserung, weshalb eine Erhöhung desselben um 50 ℳ beantragt wird.
150	150	. . . . Uebertrag	.	195 000	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Titel I. Besoldungen und Gehalte.					
	Uebertrag . .	4 969 570	4 942 460	13450	1 900	29 010
	Summe Titel I. . .	4 969 570	4 942 460	13450	1 900	29 010

7.

Erläuterungen.

Anzahl pro 1880/81	Anzahl pro 1882/83		Durchschnittsbetrag.	Gesammtbetrag.	Gegenüber von 1880/81. Mehr.	Gegenüber von 1880/81. Weniger.	Künftig heimfallend.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		E. Zugbegleitungsdienst.					
150	150	. . . Uebertrag	.	195 000			
190	190	Schaffner	970	184 300			
174	174	Wagenwärter	1 070	186 180			
514	514	. . . Summe E.	.	565 480			
		Gegenüber dem letzten Budgetsatz mit	.	561 980			
		mehr . .	.	3 500			
		F. Zugbeförderungsdienst.					
4	4	Technische Assistenten (bei den Bezirksmaschinenbauämtern)	1 900	7 600			
4	4	Bureau-Assistenten (bei den Bezirksmaschinenbauämtern)	1 400	5 600			
4	4	Kanzleigehilfen (bei den Bezirksmaschinenbauämtern)	1 150	4 600			
270	280	Lokomotivführer	1 550	434 000			
334	346	Reserveführer und Heizer . .	1 150	397 900			
—	2	Bureaudiener	1 070	2 140			
616	640	. . . Summe F.	.	851 840			
		Gegenüber dem letzten Budgetsatz mit	.	820 400			
		mehr . .	.	31 440			
		Zusammenstellung.					
214	206	A. Allgemeine Verwaltung . .	.	312 750	—	9 550	1 450
912	823	B. Bahnverwaltung	.	655 910	—	61 890	5 000
1245	1279	C. Aeußerer Bahnhofdienst .	.	1 143 350	25 540	—	7 000
643	627	D. Expeditionsdienst	.	773 630	—	18 050	
514	514	E. Zugbegleitungsdienst . .	.	565 480	3 500	—	
616	640	F. Zugbeförderungsdienst . .	.	851 840	31 440	—	
4144	4089	. . . Summe §. 2	.	4 302 960	60 480	89 490	
		Gegenüber dem letzten Budgetsatz von	.	4 331 970	. . .	60 480	
		weniger . .	.	29 010	. . .	29 010	

Im Budget für 1880 und 1881 wurde wegen Einschränkung des Betriebs die Anzahl der Lokomotivführer von 286 auf 270 Mann und jene der Ersatzführer und Heizer von 354 auf 334 Mann herabgesetzt. Es hat sich indeß jetzt mit dem etwas regen Verkehr das Bedürfniß einer Vermehrung dieses Personals wieder geltend gemacht und werden daher hier wieder die Mittel für 10 bezw. 12 weitere Mann vorgesehen.

Siehe oben Erläuterung zu den Bureaudienern unter B.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	7.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.					
3.	Funktionsgehalte, Tagsgebühren, Aushilfe	214 150	191 750		—	22 400
4.	Stellvertretungskosten und Kommandogelder	347 500	306 000		—	41 500
	Uebertrag . .	561 650	497 750		—	63 900

7.

Erläuterungen.

	Für 1880 und 1881 waren verwilligt.	Im Jahre 1880 wurden verwendet.	Für 1881 und 1882 werden beantragt.	
	ℳ	ℳ	ℳ	
1. An Funktionsgehalten bei der Generaldirektion	5 800	5 800	5 800	und zwar Generaldirektor mit . . 1 200 ℳ drei Abtheilungsdirektoren zu 600 ℳ 1 800 „ sieben Vorrauvorsteher zu 400 ℳ . 2 800 „
2. Wegen der Geschäfts- und Schreibaushilfe beim Zentral-, Bezirks- und Hauptmagazinsdienst . . .	19 500	13 542	16 000	Eine Ermäßigung um 3 500 ℳ erscheint zulässig.
3. An Aversen der Weichenwärter für Besorgung des Billetausgabedienstes	33 200	31 380	31 500	Wegen Reduktion des etatmäßigen Stationspersonals (Stationsvorsteher) (§. 1 ein Bahnverwalter, §. 2 C. zwei Bahnexpeditoren) und wegen Einschaltung einiger weiterer Stationen sind statt 83 künftig 90 Billetausgabedienste durch Weichenwärter zu besorgen. Da übrigens die Herabsetzung des Durchschnittslohnes der Aversen von 400 ℳ auf 350 ℳ thunlich ist, so ermäßigt sich die Anforderung auf 31 500 ℳ.
4. Extravergütungen der Bahnexpeditoren wegen des Postdienstes .	4 500	4 418	4 500	Nach dem dermaligen Stand.
5. Gehilfen-Aversen und für Gehilfen-Anwärter	31 600	24 748	24 000	Ermäßigung zulässig.
6. Stationszulagen der Weichen- und Signalwärter	98 450	93 849	98 450	Um die Mittel zu besitzen, die Aversen der Zentralweichensteller in einer der großen Verantwortlichkeit entsprechenden Weise zu erhöhen, wird der seitherige Satz beibehalten.
7. Gebühren der Zugmeister-Aspiranten	6 600	1 871	4 000	
8. Depeschengelder, Aversen für Besorgung des Telegraphendienstes und Bezüge des Telegraphen-Aushilfspersonals	14 500	4 335	7 500	Wegen Wegfalls der Depeschengelder ermäßigt.
Zusammen . .	214 150	179 943	191 750	

Nach Maaßgabe des 1880er Aufwands werden erforderlich sein:

für Stellvertretung wegen Beurlaubungen und Erkrankungen der Bahnmeister und Bahnwarte	15 000 ℳ
für Stellvertretung wegen desgleichen des Stationspersonals einschließlich der Weichenwärter	29 000 „
wegen Ablösung der Bahnwärter 116 000 ℳ und der Weichenwärter 120 000 ℳ	236 000 „
wegen Ablösung des Expeditionspersonals	14 000 „
für Kommandogelder des Fahrpersonals	12 000 „
	306 000 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.
§.		Seitheriger Budgetans.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.					
	Uebertrag . .	561 656	497 756		—	63 900
5.	Wohnungsgelder und Lokalzulagen	373 811	348 600		—	25 211
6.	Reise- und Zugkosten	149 740	141 000		—	8 740
7.	Fahr- und Nachtgelder	673 000	650 000		—	23 000
8.	Prämien für Ersparnisse und Entdeckungen	98 530	93 000		—	5 530
9.	Tag- und Akkordlöhne	1 647 700	1 588 000		—	59 700
10.	Dienstkleidung . . . . . 83 920 ℳ.					
	auf §. 12 übertragen . . . . . 33 000 „					
	Rest . . 50 920 ℳ.	50 920	46 460		—	4 454
11.	Markgelder	18 400	18 400		—	—
12.	Remunerationen und Gnadengaben (Sterbquartalien) 45 420 ℳ.					
	zu von §. 10. . . . . 33 000 „					
		78 420	78 420		1 580	—
	Uebertrag . .	3 652 171	3 463 216		1 580	190 535

7.

Erläuterungen.

gegenüber den Ansätzen im Budget mit:

Im Jahre 1880 beziffern sich die gesetzlichen Wohnungsgeldzuschüsse auf . . . . . 367 174 ℳ. 297 555 ℳ.
für Naturalwohnungen für die in Schweiger Gebäude stationirten Beamten und Bediensteten auf . . . . . 13 000 „ 13 976 „
und die Wohnungsentschädigungen für Lehr- und Weichenwärter auf . . . . . 48 340 „ 62 900 „
Zusammen 428 822 ℳ. 373 811 ℳ.

Zu einer erheblichen Verbesserung in dem Stand des Dienstpersonals nicht in Aussicht genommen ist, auch die Stationirungen sich nicht wesentlich verändern werden, so dürfte für die Wohnungsgeldzuschüsse der letztere Aufwand beim Budgetjahr zu Grunde gelegt werden. Allein es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß in den letzten Jahren aus Mangel an geeignetem Personal eine erhebliche Anzahl von stationirten Dienststellen durch Gehilfen und Lehrer ohne Verabfolgung zu Wohnungsgeldzuschuß versehen worden, welchen Uebelstand nur nach und nach in eine genehmere Weise hat bei.

Es gelangen daher zur Anforderung . . . . . 284 000 ℳ.
hiezu Naturalwohnungen mit Rücksicht auf Verbesserung des Looser Personals . . . . . 13 000 „
und die Wohnungsentschädigungen für Weiche- und Weichenwärter ohne Dienstwohnung, 300 Mann zu 170 ℳ. . . . 51 000 „
Zusammen 348 000 ℳ.

Unter Zugrundlegung des Looser Aufwands mit 100 057 ℳ. und 40 147 ℳ. werden für Reisekosten . . . . . 101 000 ℳ.
für Zugbegleiter . . . . . 40 000 „
Zusammen 141 000 ℳ.
eingestellt.

Nach dem Looser Aufwand mit 644 808 ℳ.

Nach dem Hafner Aufwand mit 99 302 ℳ.

Der Bedarf an Löhnen der Arbeiter beziffert sich nach Maßgabe des Looser effektiven Aufwands bei der Hauptverwaltung und dem Hauptmagazin . . . . . mit: 6 962 ℳ. soll 7 000 ℳ.
bei den äußeren Magazinverwalt . . 110 042 „ . . 110 000 „
bei den Kunstbauanstalten . . . . . 10 461 „ „ 3 000 „ wegen Reduktion der Ausstellungen. In Folge des Uebergangs zum eisernen Schwellen-Oberbau wird sich in Zukunft die Ausstellung auf bisherige Schwellen von entbehrlich werdenden Dienstbauern, Unterbringungsgebäude, Brückenbedeckungen und dergleichen beschränken.
bei den Bahnhofarbeitern . . . . „ 461 044 „ . . 462 000 „
bei den Bürorarbeitern und Verladearbeitern . . . . . „ 434 304 „ . . 436 000 „ mit Rücksicht auf die Vermehrung der etatsmäßigen Unterbeamten §. 2.
bei den Zugbegleitern, Nachtschaffner, Güterbegleiter, Magazinarbeitern ꝛc. . . . . „ 235 000 „ „ 235 000 „
bei den Zugbeförderungsmannschaften (Maschinenhandwerker, Wagenputzer, Schmierer, Maschinenreinigungsarbeiter.) „ 347 442 „ „ 338 000 „ mit Rücksicht auf die Vermehrung des etatsmäßigen Maschinenpersonals §. 2.
Zusammen . „ 1 612 402 ℳ. „ 1 586 000 ℳ.

Für die Monturen der Bahnwarte berechnet sich nach dem in §. 2 aufgeführten etatsmäßigen Stand von 1630 Mann, nach der Tragzeit und den dermaligen Preisen ein Aufwand von . . . . . 45 460 ℳ.
dazu für Monturen des Kanzleipersonals . . . . . 1 000 „
46 460 ℳ.

400 ℳ. für die Hauptstelle und 18 000 ℳ. für die Expeditionsstellen.

Dienststellen waren im Jahre 1880 zu bezahlen 12 000 ℳ. Da hier eine ständige Zunahme zu erwarten steht, werden 14 000 ℳ.
angenommen. Dazu den bei mehreren Budgetperioden ausgewiesenen Remunerationsfond von . . . . . 66 000 „
80 000 ℳ.

4.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
Kap.		Seitheriger Budgetansatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Aktivitäts-zuschlag.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.						
	Uebertrag . .	3 652 171	3 463 210		1 580	190 539	
13.	1. Für ärztliche Untersuchung und Behandlung . . .	7 110	6 200		—	910	1880er Verwendung 6 146 ℳ.
	2. Zuschüsse an Krankenkassen	1 030	1 000		—	30	
14.	1. Pensionen	169 918	229 650		59 732	—	Die Pensionen, Subventionen, Gratialquartalien sind laut Budget der allgemeinen Kassenverwaltung auf 229 650 ℳ pro Jahr berechnet.
	2. Zuschüsse an Pensions- und Unterstützungskassen .	27 200	23 700		—	3 500	Für dem Unterstützungsfond für niedere Eisenbahnbedienstete zugewiesenen Strafgelder (nach Abzug der Anzeigergebühren) und Erlöse aus herrenlosen Gegenständen betrugen im Jahre 1880 14 700 ℳ, rund . . . . . 14 700 ℳ dazu der budgetmäßige Zuschuß zu diesem Fond wie bisher mit . . . . . 9 000 „ 23 700 ℳ.
							1880er Aufwand 5 693 ℳ., darunter 3 696 ℳ. Gebühren wegen der Verpflichtung der Dienstchefs der Eisenbahnwagen durch Polizeibehörden, welche den Krankenkassen vergütet werden mußten.
15.	Zulagewein	3 000	6 000		2 940	—	
	Summe Titel II. . .	3 860 489	3 729 760		64 252	194 981	
	Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.						
16.	Bureauaufwand	197 700	200 000		2 210	—	Mit Rücksicht auf den effektiven Aufwand des Jahres 1880 mit 205 682 ℳ., worunter übrigens einige höhere Jahre betreffende Dienstsachen.
17.	Heizung, Beleuchtung, Reinigung	371 820	380 000		8 180	—	Mit Rücksicht auf den 1880er Aufwand mit 502 169 ℳ.
18.	Einrichtung und Ausrüstung (Inventar)	70 740	60 000		—	10 740	1880er Rechnungsergebniß 56 705 ℳ.
19.	Miethe für Dienstgebäude	9 080	10 000		920	—	Diese Mehrbeträge betrugen im Jahre 1880 9 959 ℳ., darunter für die Bureaux der technischen Departementsvorstände und für die Dienstwohnungen einer Anzahl Beamten in Bruchsal . . . . . 8 000 ℳ.
20.	Steuern und andere öffentliche Lasten	3 780	2 860		—	920	Im Jahre 1880 befinden sich die öffentlichen Abgaben von zwar dem Eisenbahn-Areal gehörigen aber nicht dem Betrieb dienenden Grundstücken auf . . . . . 2 206 ℳ. Für außerhalb Baden liegende Eisenbahnbetriebsämter u. waren an Steuern nachzusehen . . . . . 236 „ Dazu Gerichtskosten, Wiederherstellungsbeiträge rc. . . . . 307 „ 2 699 ℳ.
							Wegen Hinzutritts weiterer Rückvergütungen von Personalsteuern im Ausland (Mehrbetrag im Basler Rangierbahnhof, Gemarkung Hüningen) mit . . . . . 141 ℳ. werden aufgenommen . . . . . 2 940 ℳ.
21.	Feuer- rc. Versicherungsbeiträge	34 800	28 000		—	6 800	Durchschnitt der Jahre 1879, 1880 und 1881 = 25 157 ℳ. Mit Rücksicht auf das 1880er Rechnungsergebniß mit 27 636 ℳ. und den Zugang weiterer Gebäulichkeiten werden 28 000 ℳ. aufgenommen.
22.	Pensgiftosten rc.	3 400	2 200		—	1 200	Bei einem Durchschnittsbetrag der drei Normaljahre von 2 027 ℳ. werden 2 200 ℳ. genügen.
23.	Kosten des Geldverkehrs	7 450	1 500		—	5 950	Nach dem 1880er Aufwand mit 1 537 ℳ. kann der Budgetsatz füglich auf 1 500 ℳ. ermäßigt werden.
24.	Porto und Insertionskosten	14 410	7 000		—	7 410	Im Jahre 1880 betrugen sich: für Porti, Telegramme, Frachten u. dergl. auf . . . . . 1 795 ℳ. für Kosten für öffentliche Bekanntmachungen und Insertionen auf . . . . . 4 219 „ Insgemein . . . . . 6 014 ℳ.
							Angesichts dieses Mehrerfordernis wird der Budgetsatz auf 7 000 ℳ. ermäßigt.
25.	1. Ersatzleistungen wegen Verlusten rc. beim Transport	10 700	11 000		300	—	Mit Rücksicht auf das 1880er Rechnungsergebniß mit 13 335 ℳ. erhöht.
	2. Entschädigungen auf Grund der Haftpflichtgesetze .	36 500	39 400		2 987	—	Diese Entschädigungen betrugen im Jahre 1876 . . 13 500 ℳ. 1877 . . 19 684 „ 1878 . . 20 705 „ 1879 . . 20 600 „ 1880 . . 26 021 „ Hieraus berechnet sich eine jährliche Zunahme um 1878 und Werden hiernach zu erwarten für 1881 . . 30 705 ℳ. 1882 . . 36 252 „ 1883 . . 43 754 „ und somit für 1882/83 im Durchschnitt per Jahr 39 400 ℳ.
	Uebertrag . .	760 470	742 060		14 597	33 020	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Ausgabe.

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1882/83 jährlich.	5. Künftig Verfallend.	6. Mithin gegen seither mehr.	6. Mithin gegen seither weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.						
	Uebertrag . .	760 476	742 053		14 597	33 020	
25.	3. Sonstige Entschädigungen und Ersatzleistungen . .	27 230	3 000		—	24 230	Im Jahre 1880 beliefen sich diese Entschädigungen ꝛc. auf 2 055 ℳ. Es gelangen daher hier nur 3 000 ℳ zur Aufnahme. Bezüglich der sehr erheblichen Differenz zwischen dem früheren Budgetsatz und dem 1880er Rechnungsergebniß ist zu bemerken, daß die Rückvergütungen von Transportgefällen beinahe durchaus noch an den bezüglichen Einnahmen §§. 1—15 abgesetzt werden konnten, was auch in Hinkunft wird geschehen können, daher der im letzten Budget hierfür vorgesehene Betrag von 21 000 ℳ fernerhin nicht mehr zu berücksichtigen ist.
26.	Wiederherstellung von durch Naturereignisse zerstörten Anlagen und Betriebsmittel	30 000	30 000		—	—	1880er Aufwand 27 631 ℳ.
27.	Insgemein	15 150	15 150		—	—	Desgleichen 15 542 ℳ.
	Summe Titel III. . .	832 856	790 203		14 597	57 250	
	Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.						
	a. Anlagen auf freier Strecke.						
28.	Bahnkörper	56 250	80 000		23 750		Es wird auf die Erläuterung zum Budget für 1880 und 1881 verwiesen, wornach die Sätze der einzelnen Positionen dieses Titels nur auf annähernder Schätzung beruhten; einen festeren Anhalt dafür bieten nur die wirklichen Verwendungen des Jahres 1880.
29.	Oberbau:						
	1. Geleise . . . . . 487 000 ℳ						1880er Aufwand 89 594 ℳ. Die Witterungsverhältnisse waren aber ganz besonders ungünstig, so daß für die kommenden zwei Jahre 80 000 ℳ per Jahr genügen werden.
	2. Bettung . . . . . 93 000 „	580 000	535 000		—	45 000	1880er Aufwand 525 418 ℳ. Es werden aufgenommen: für Geleise 440 000 ℳ, für Bettung 95 000 „ mit Rücksicht auf die Dringlichkeit einer gründlichen Reparatur mehrerer sehr mangelhafter Bettungsstrecken. 535 000 ℳ.
30.	Durchlässe, Brücken, Tunnels, Wegübergänge:						1880er Aufwand 71 324 ℳ. Es gelangen zur Aufnahme: für Wegunterführungen . . . 5 000 ℳ, „ Bahnüberbrückungen . . . 5 000 „, „ Brücken und Durchlässe . . 50 000 „ worunter auch die Mittel begriffen sind für den Umbau verschiedener unbeziehbarer Brücken und solcher, die zur Zeit noch Träger von ungenügender Stärke besitzen, und für Beseitigung von Schienenträgern in den Bezirken Heidelberg, Offenburg, Freiburg, Waldshut und Konstanz.
	1. Wegunterführungen . . . . . 8 000 ℳ						
	2. Bahnüberbrückungen . . . . . 3 000 „						
	3. Brücken und Durchlässe . . . . . 76 000 „						
	4. Tunnels . . . . . 15 000 „	102 000	95 000		—	7 000	„ Tunnels . . . . . 35 000 „. Größere Reparaturen sind nothwendig in den Tunnels bei Seelach, Laufenburg, Möhringen und Hattingen. 95 000 ℳ.
31.	Grenzen, Einfriedigung, Pflanzungen, Steigungs-, ꝛc. Tafeln	45 600	35 000		—	10 600	1880er Aufwand 35 252 ℳ.
32.	Wegräumen des Schnees und Schutzanlagen gegen denselben	18 500	10 000		—	8 500	Desgleichen 9 559 ℳ.
33.	Schutzstreifen	2 000	1 000		—	1 000	Desgleichen 316 ℳ.
34.	Bahndienstgeräthe	55 220	30 000		—	25 220	Desgleichen 27 458 ℳ.
	Uebertrag . .	859 570	786 000		23 750	97 320	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.						
	a. Anlagen auf freier Strecke						
	Uebertrag . . .	859 570	786 000		23 750	97 320	
35.	Bahnwartswohnungen und Wärterboden:						
	1. Bauliche Unterhaltung . . . . . 61 600 ℳ						1880er Aufwand 40 272 ℳ
	2. Mobilien und Utensilien der Wart- und Blockstationen . . . . 5 920 „						Es kommen in Ansatz: für die bauliche Unterhaltung . . . . . 40 000 ℳ
							für Mobilien und Utensilien der Wart- und Blockstationen . . . . . 1 000 „
		67 520	41 000		—	26 520	41 000 ℳ
36.	Außergewöhnliche Anlagen	11 190	1 000		—	10 190	1880er Aufwand 621 ℳ
37.	Insgemein	290	1 500		1 210	—	1880er Aufwand 1 199 ℳ
	Summe a. . .	938 570	829 500		24 900	154 030	
	b. Bahnhofsanlagen.						
38.	Grenzen, Einfriedigung, Pflanzungen, Zufahrtswege .	33 000	50 000		17 000	—	1880er Verwendung 50 510 ℳ
39.	Hauptgebäude	125 200	133 000		7 800	—	Desgleichen 121 445 ℳ
40.	Nebengebäude, Entwässerung, Gasleitung ꝛc.	46 370	77 500		31 130	—	Wirklicher Aufwand im Jahre 1880 . . . . . 108 780 ℳ
							Künftiger Jahresbedarf: für die Hochbauten . . . . . 37 500 ℳ
							für Entwässerungen, Gas- und Wasserleitungen, Pflaster, Vieh- und Wagenrampen, Drehkammungen, Perrons, Laternen, Kandelaber, Uhren, Glocken ꝛc. . . . . 27 500 „
							Zusammen . . . . . 65 000 ℳ
							Dazu für Ausführung einer rationellen Entwässerungsanlage im Bahnhof zu Heidelberg im Kostenanschlag von 25 000 ℳ, auf 1 Jahr . . . . . 12 500 „
							77 500 ℳ
41.	Oberbau:						
	1. Nebengeleise . . . . . 130 050 ℳ						
	2. Bettung . . . . . 17 000 „						
	3. Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen ꝛc. . . . . 90 860 „						
		237 910	206 000		—	31 910	
42.	Lokomotiv- und Wagenremisen, Wasserstationen . . .	30 500	45 000		14 500	—	
43.	Außerordentliche Bahnhofsanlagen	8 300	10 000		1 700	—	
44.	Insgemein	200	500		300	—	
	Summe b. . .	481 480	522 000		72 430	31 910	

	1880er Aufwand:	künftiger Bedarf:	
1.	89 985 ℳ	90 000 ℳ	
2.	16 402 „	16 000 „	
3.	49 462 „	100 000 „	mit Rücksicht auf Herstellung weiterer Zentralweichenstellungen; vergl. §. 66.
	154 849 ℳ	206 000 ℳ	

Die Verwendung im Jahre 1880 belief sich zwar nur auf 30 500 ℳ, allein für die vom Budgetperiode müssen mit Rücksicht auf durchgreifende Umbeckung und Hauptreparaturen an den Schiefer- und Metalldächern 90 000 ℳ, also 45 000 ℳ per Jahr, in Anspruch genommen werden.

1880er Aufwand 9 000 ℳ

1880er Aufwand 403 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Ausgabe.

1. §	2.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1882/83 jährlich.	5. Künftig wegfallend.	6. Mithin gegen seither mehr.	6. Mithin gegen seither weniger.	7. Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.						
	c. Telegraphen und Signalvorrichtungen.						
45.	Optische Telegraphen und Signale	20 000	8 000		—	12 000	1880er Aufwand 7 496 ℳ. Eine Herabsetzung des Budgetsatzes auf 8 000 ℳ ist zulässig.
46.	Elektromagnetische Telegraphen und Läutewerke	38 440	30 000		—	8 440	Der 1880er Aufwand mit 40 541 ℳ ist zum größten Theil nur durch vorübergehend erforderlich gewesene Herstellungen hervorgerufen. Künftig dürfte ein Betrag von 30 000 ℳ ausreichen.
47.	Insgemein	100	500		400	—	Mit Rücksicht auf den Aufwand des Jahres 1880 mit 925 ℳ wird der Budgetsatz auf 500 ℳ erhöht.
	Summe c.	58 540	38 500		400	20 440	
	Dazu „ a.	938 570	829 500		24 960	134 030	
	„ b.	481 480	522 000		72 430	31 910	
	Summe Titel IV.	1 478 590	1 390 000		97 790	186 380	
	Titel V. Kosten des Bahntransports.						
	a. Kosten der Züge.						
48.	Lokomotivfeuerung	1 196 000	1 100 000		—	96 000	1880er Aufwand 1 022 701 ℳ. Sofern die Kohlenpreise nicht wieder erheblich in die Höhe gehen, dürfte mit 1 100 000 ℳ ausgereichen sein.
49.	Heizung der Wasserstationen und Wasserbeschaffung	42 400	33 000		—	9 400	1880er Aufwand 30 700 ℳ. Es werden 33 000 ℳ genügen.
50.	Schmiermaterial für Lokomotiven	147 200	130 000		—	17 200	1880er Aufwand 120 907 ℳ, mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Steigens der Oelpreise.
51.	Putzmaterial für Lokomotiven	46 900	46 000		—	900	1880er Aufwand 45 335 ℳ.
52.	Schmiermaterial für Wagen	75 600	70 000		—	5 600	1880er Aufwand 59 348 ℳ wie bei §. 50.
53.	Putzmaterial für Wagen	12 900	12 000		—	900	1880er Aufwand 11 108 ℳ.
54.	Desinfektionsmaterial für Wagen	362	1 600		1 238	—	1880er Aufwand 1 531 ℳ. Dieser Bedarf war früher zu nieder veranschlagt.
55.	Material zur Beleuchtung der Züge	62 000	56 000		—	6 000	1880er Aufwand 55 122 ℳ. Dürfte mit 56 000 ℳ ausgereichen sein.
56.	Material zur Erwärmung der Züge	20 000	8 000		—	12 000	1880er Aufwand 7 760 ℳ. In Folge weiterer Durchführung der Dampfheizung ermäßigt sich der Materialbedarf für die Wagenerwärmung. Uebrigens ist dieser Minderbedarf zum Theil nur ein scheinbarer; denn, da der Dampf von den Lokomotiven bezogen wird, so ist der Aufwand zur Dampfbereitung für die Wagenheizung schon unter §. 48 „Lokomotivfeuerung" begriffen und hiervon nicht wohl auszuscheiden.
57.	Material zur Heizung ꝛc. besonderer Transporteinrichtungen	11 300	8 000		—	3 300	1880er Aufwand 7 870 ℳ.
58.	Insgemein	10 360	4 000		—	6 360	1880er Aufwand 3 582 ℳ.
	Summe a.	1 625 022	1 468 600		1 238	157 660	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel V. Kosten des Bahntransports.						
	b. Unterhaltung der Betriebsmittel.						
59.	Lokomotiven	1 242 800	954 500		—	288 300	Für die laufende Unterhaltung berechnet sich der Bedarf auf jährliche . . . 675 000 ℳ An außerordentlichen Herstellungen kommen in Betracht: Umänderung von 10 Maschinen Gattung IV. a. in Trudermaschinen zu 9 000 ℳ . . . 144 000 ℳ Erneuerung von Achsen mit . . . 10 000 „ „ Einrichtung von 20 Lokomotiven zur Heizdampf-Entnahme mit . . . 5 000 „ Die Hälfte von der Summe . . . 159 000 ℳ 79 500 „ 954 500 ℳ
60.	Personenwagen	565 000	487 500		—	17 500	Für die laufende Unterhaltung werden aufgenommen . . . 448 000 ℳ Dazu für Erneuerung von 150 Paar Radgestellen mit Achsen . . . 52 000 ℳ für Einrichtung der Dampfheizung an Stelle der Ofenheizung zu 60 Wagen der III. Klasse . . . 10 000 „ für Verstärkung der Wagengestelle . . . 15 000 „ Die Hälfte von der Summe . . . 79 000 ℳ 39 500 „ 487 500 ℳ
61.	Gepäck- und Güterwagen	766 600	727 700		—	38 900	Für die laufende Unterhaltung kommen in Ansatz . . . 669 000 ℳ Dazu für Abänderung der Gepäckwagen-Kabriolets . . . 24 000 ℳ Dazu für Verstärkung der Wagengestelle . . . 95 400 „ per Jahr die Hälfte von . . . 117 400 ℳ 58 700 „ 727 700 ℳ Was die letztgedachte Herstellung betrifft, so ist im letzten Budget Seite 31 der Gesammtaufwand für Personen- und Güterwagen auf 436 000 ℳ berechnet, welcher Betrag aber in vier Budgetperioden zur Verwendung kommen soll. In den Jahren 1880 und 1881 werden 109 000 ℳ zur Verausgabung gelangen und für 1882 und 1883 werden nun unter §. 60 . . . 15 000 ℳ und unter §. 61 . . . 95 400 „ zusammen ebenfalls . . . 109 000 ℳ in Anforderung gebracht und verbleiben daher für die künftigen Budgetperioden noch . . . 218 000 ℳ
62.	Wagendecken	31 000	31 000		—	—	Für die laufende Unterhaltung kommen in Ansatz . . . 9 000 ℳ für Ersatz von 200 jährlich abgängigen Decken . . . 22 000 „ 31 000 ℳ
63.	Hilfsanstalten	—	—		—	—	
64.	Inszenein	20 000	20 000		—	—	
	Summe b.	2 565 400	2 220 700		—	344 700	
	Dazu „ a.	1 625 022	1 468 600		1 238	157 660	
	Summe Titel V.	4 190 422	3 689 300		1 238	502 360	
	Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.						
65.	Schienen und Kleineisenzeug	1 198 240	1 150 000		—	48 240	1890er Aufwand 1 607 315 ℳ Durchschnittlicher Aufwand in den drei Normaljahren . . . 1 104 494 ℳ Mit Rücksicht auf die eingetretene Erweiterung des Bahnnetzes gelangen 1 150 000 ℳ zur Aufnahme.
66.	Weichen	92 000	60 000		—	32 000	1890er Rechnungsergebniß 38 416 ℳ Wegen weiterer dringender Bedürfnisse, wie namentlich der Herstellung von Zentralweichenstellungen in größeren Bahnhöfen werden 60 000 ℳ in Ansatz gebracht (vergl. §. 41).
67.	Schwellen	424 000	400 000		—	24 000	Aufwand im Jahre 1880 213 200 ℳ und im Durchschnitt der Normaljahre 374 910 ℳ. Wegen des Uebergangs auf den eisernen Schwellenbau und die eingetretene Erweiterung des Bahnnetzes werden 400 000 ℳ aufgenommen.
	Uebertrag	1 714 240	1 610 000		—	104 240	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.					
	Uebertrag	1 714 240	1 610 000		—	104 240
68.	Lokomotiven	140 200	451 500		311 300	—
69.	Personenwagen	13 450	56 100		42 650	—
70.	Gepäck- und Güterwagen	56 050	172 400		116 350	—
	Summe Titel VI.	1 923 940	2 290 000		470 300	104 240
	Titel VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.					
71.	Gasbeleuchtung	—	60 000		60 000	—
	Titel VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen.					
72.	Pachtzinse	214 559	214 264		—	295
	Uebertrag	214 559	214 264		—	295

7.

Erläuterungen.

Dieser Budgetsatz wird gebildet aus den Kosten für Total-Erneuerung von 5 abgängigen Lokomotiven zu 39 000 ℳ = 195 000 ℳ
also für 1 Jahr mit . . . 97 500 ℳ
Erneuerung von Feuerbüchsen . . . 250 000 „
Erneuerung von Siederöhren . . . 24 000 „
Erneuerung von Radreifen . . . 80 000 „
451 500 ℳ

Außerdem wären auch die zu obigen 5 Lokomotiven gehörigen Tender, sowie weitere 13 Tender total zu erneuern. Anstatt hierfür neue Tender zu beschaffen, erscheint es vortheilhafter, 18 Lokomotiven der Gattung IV. a. in Tendermaschinen umzuändern und deren noch gut erhaltene Tender zum Ersatz der 18 abgängigen zu verwenden. Es werden daher hier keine Kosten für neue Tender vorgesehen; jene für Umänderung von 18 Lokomotiven in Tenderlokomotiven sind unter §. 59 aufgenommen.

Für Erneuerung der Radreife kommen per Jahr . . . 34 000 ℳ
für Anschaffung der Radreife zu den nach §. 60 zur Erneuerung gelangenden 150 Paar Radgestellen mit Achsen . . . 2 200 ℳ
für Totalerneuerung von 4 Wagen I. und II. Klasse mit Achsen . . . 42 000 „
für beide Jahre . . . 44 200 ℳ
somit für ein Jahr . . . 22 100 „
im Ganzen per Jahr in Ansatz . . . 56 100 ℳ

Für Erneuerung der Radreife werden jährlich . . . 70 000 ℳ
für Totalerneuerung von
43 gedeckten Güterwagen mit Achsen . . . 146 200 ℳ
24 offene Güterwagen . . . 18 000 „
für beide Jahre . . . 204 000 ℳ
somit für ein Jahr . . . 102 400 „
im Ganzen per Jahr . . . 172 400 ℳ
in Ansatz gebracht.

Die Beleuchtung der Personenwagen mit Gas hat auf den Nachbarbahnen schon ziemliche Fortschritte gemacht. Auch die Badische Eisenbahnverwaltung wird für die Dauer von dieser Verbesserung sich nicht fern halten können, und soll daher im Vorstehenden ein Betrag für die hiezu erforderliche Einrichtung vorgesehen werden. Da übrigens hierdurch die seitherigen Beleuchtungseinrichtungen in Abgang kommen, so soll zu den Kosten der neuen Einrichtung ein entsprechender Beitrag aus Betriebsmitteln geleistet werden, wofür hier 60,000 ℳ aufgenommen sind.

Das der Bayerischen Staatsbahnverwaltung vertragsmäßig mit 4% zu verzinsende Baukapital beläuft sich nach dem neuesten Stand:
für die Bahnstrecke von der Grenze bis Heidingsfeld auf . . . 2 776 976 ℳ
für das eine Geleise von da bis Würzburg . . . 1 105 113 „
für den ausschließlich durch Baden benutzten Theil des Würzburger Bahnhofs . . . 544 720 „
für den gemeinschaftlich benutzten Theil desselben . . . 362 365 „
für den gemeinschaftlich benutzten Theil der Station Sanderau . . . 2 452 „
Zusammen . . . 4 792 606 ℳ
hieraus die Zinsen . . . 190 950 ℳ

Das Baukapital der Verbindungsbahn von Basel, Badischer Bahnhof nach Schweizer-Zentralbahnhof, woraus die 4½%igen Zinsen zu einem Drittel an die Schweizer-Centralbahn zu vergüten sind, beträgt 1 986 695 Frk. und nach Abzug des Aufwandes für erstellte Parallelwege entlang der Bahn mit 48 906 Frk. = 1 942 889 Frk. = 1 554 311 ℳ und somit berechnen sich die Zinsen auf . . . 23 314 „
214 264 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz	Voranschlag für 1882/83 jährlich	Bemerkungen	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnverwaltungen.					
	Uebertrag . .	214 550	214 261		—	289
73.	Reinertragsantheile der Privatbahnen	545 904	461 300		—	84 604
74.	Vergütung für Mitbenützung von Anlagen und Leistungen	146 586	140 796		—	5 690
75.	Vergütung für Dienstleistungen Fremder auf der eigenen Bahn	91 361	84 930		—	6 431
76.	Beiträge zu den Verwaltungskosten der Verbände des Eisenbahnvereins ꝛc.	24 600	27 000		2 400	—
	Summe Titel VIII. . .	1 022 813	928 244		2 400	96 969
	Titel IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.					
77.	Miethe einschließlich der Konventionalstrafen	745 000	777 500		32 500	—
78.	Leihgeld für Betriebsmittel	5 000	20 000		15 000	—
	Summe Titel IX. . .	750 000	797 500		47 500	—

7.
Erläuterungen.
Nach den für 1880 festgestellten Verträgen werden sich diese Reinertragsantheile berechnen für die Bahnen: Heidelberg-Speier auf . . . . . 35 969 ℳ. } nach nicht vollständig Karlsruhe-Mannheim auf . . . . . 109 730 „ } festgestellt, Neckarbischofsheim auf . . . . . 45 500 „ } zuschweisen Neuerstellung. Neckarsulm-Jagstfeld auf . . . . . 54 603 „ Neckarsulm-Lehr auf . . . . . 39 906 „ Neuenbürg-Wildbad auf . . . . . 29 823 „ Bietigheim-Schopfheim auf . . . . . 141 693 „ Schopfheim-Zell auf . . . . . 34 411 „ Zusammen . . 461 316 ℳ. oder rund 461 300 ℳ.
Vergleiche Erläuterung zu §. 17 der Einnahme.
Vergleiche Erläuterung zu §. 18 der Einnahme.
Diese Beiträge beliefen sich im Jahre 1880 auf 27 353 ℳ.
Es betrugen diese Miethen im Jahre 1878 . . 762 896 ℳ. im Jahre 1879 . . 795 906 „ im Jahre 1880 . . 784 797 „ zusammen . . 2 343 591 ℳ. im Durchschnitt . . 777 464 ℳ., rund 777 500 ℳ.
Siehe Erläuterungen zu §. 21 der Einnahme.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Ausgabe.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Zusammenstellung.					
	Summe Titel I. . .	4 969 570	4 942 460	13450	1 900	29 010
	„ „ II. . .	3 860 489	3 729 766		64 252	194 975
	„ „ III. . .	832 856	790 203		14 597	57 250
	„ „ IV. . .	1 478 590	1 390 000		97 790	186 380
	„ „ V. . .	4 190 422	3 689 300		1 238	502 360
	„ „ VI. . .	1 923 940	2 290 000		470 300	104 240
	„ „ VII. . .	—	60 000		60 000	—
	„ „ VIII. . .	1 022 812	928 244		2 400	96 968
	„ „ IX. . .	750 000	797 500		47 500	—
					759 977	1 171 183
						759 977
	Summe aller Ausgaben . .	19 028 679	18 617 473	13450	—	411 206

Abschluß.

Einnahme . . . . . 30 131 048 ℳ
Ausgabe . . . . . 18 617 473 „
Mehreinnahme . . 11 513 575 ℳ

7.

Erläuterungen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget

der

Eisenbahn-Betriebsverwaltung

für die

Jahre 1882 und 1883.

Abtheilung II.

Werkstätten-Betrieb.

Vorbemerkung.

Die Werkstätten arbeiten nicht auf Gewinn, sondern nur auf Ersatz der Selbstkosten. Hier ist daher die Gesammteinnahme der Gesammtausgabe gleichgestellt.

Einem sich im Vollzug ergebenden Einnahmeüberschuß muß eine entsprechende Verminderung des Betriebsfonds, einer Mehrausgabe eine Erhöhung des letztern gegenüberstehen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Einnahme.					
1.	Für ausgeführte Arbeiten	2 707 000	2 900 000		193 000	—
2.	Aus Abfällen und entbehrlichen Werkstättenmaterialien	1 000	50 000		49 000	—
3.	Aus abgängigem Material der Werkstättegebäude und Anlagen	1 000	300		—	700
4.	Insgemein	1 450	700		—	750
					242 000	1 450
					1 450	
	Summe der Einnahmen	2 710 450	2 951 000		240 550	—
	Ausgabe.					
	Titel I. Persönliche Ausgaben.					
1.	Besoldungen	6 800	6 800		—	—
2.	Gehalte	141 250	142 320		1 070	—
3.	Dienstaushilfe, Stellvertretung, Diensteinübung und Ersparnisprämien	7 500	15 000		7 500	—
4.	Wohnungsgeldzuschüsse und Auslandszulagen	8 938	9 300		362	—
5.	Reise- und Zugkosten	4 600	4 000		—	600
6.	Tag- und Akkordlöhne in den Werkstätten und bei der Verwaltung der Werkstättenmaterialien	1 275 300	1 300 000		24 700	—
7.	Remunerationen und Unterstützungen	600	1 350		750	—
	Summe Titel I.	1 444 988	1 478 770		34 382	600

7.

Erläuterungen.

Im Hinblick auf das 1880er Rechnungsergebniß mit 2 930 514 ℳ und in Berücksichtigung weiterer Ausdehnung der Thätigkeit in den Werkstätten erscheint eine Erhöhung angezeigt.

Gegen den einem Rechnungsergebniß von 50 665 ℳ.
Der Betrieben eines mäßig ausgedehnteren Werkstätte-Etats machen die aus Werkstätten herrührenden alten Materialien zugleich mit den in den Magazinen gesammelten verkäufen. Es fehlte daher bei Aufstellung des letzten Budgets an der nöthigen Unterlage.

Den 1880er Rechnungsergebnissen entsprechend ermäßigt.

Der Vorstand und der zweite Beamte der Eisenbahnbauwerkstätte mit 3 000 ℳ und 2 900 ℳ Durchschnittsbesoldung, vergl. Erläuterung zu §. 1 der Ausgabe von Abtheilung I. des Eisenbahnbetriebsbudgets.

	Im Durchschnitt. ℳ.	Im Ganzen. ℳ.	
Für 2 technische Assistenten	2 100	4 200	Durchschnittsgehalt gleich den technischen Assistenten der Bauverwaltung Betriebs-Budget §. 2 B.
1 Buchhalter	1 800	1 800	Desgleichen, Betriebs-Budget §. 2 A.
3 Kanzlei- u. Rechnungsgehülfen	1 200	3 600	" " " "
15 Werkmeister	2 600	39 000	
35 Werkführer	1 800	63 000	
1 Zeichner	1 800	1 800	Durchschnittsgehalt gleich Betriebs-Budget §. 2 A.
22 Werkschreiber	1 200	26 400	
1 Magazin-Aufseher	1 450	1 450	Durchschnittsgehalt gleich Betriebs-Budget §. 2 C.
1 Bureaudiener	1 070	1 070	Vergl. Begründung zu §. 2 B., D. und F. des Betriebsetats.
81 . . . Zusammen	. . .	142 320	
Gegenüber dem vorigen Budget mit	. . .	141 250	Mehr 1 070 ℳ wegen Uebertragung einer Bureaudienerstelle vom Betriebsetat hierher.

1880er Aufwand 10 000 ℳ. Da künftig hier auch die Taglöhne derjenigen Arbeiter, die zur Schreibanstalt verwendet werden, über Verrechnung finden sollen, so gelangen weitere 7 500 ℳ in Ansatz.

1880 belaufen sich hiese Beträge auf 9 025 ℳ und zwar die gesetzlichen Wohnungsgeldzuschüsse auf . . . . . 8 855 ℳ
Die Auslandszulagen für 1 Werkmeister 108 ℳ und Werkschreiber 60 ℳ in Basel . . . . . 168 ℳ
Wenn auf vorliegende Reklamation und provisorische Verfügung der Direktion Rücksicht nicht genommen wird, so berechnet sich nach der demnächst Eintretung der Beträge an Rechnungsgeldzuschüssen auf 9 060 ℳ. Es ist daher eine Erhöhung des Budgetsatzes auf 9 300 ℳ angezeigt.
Es betrugen dieselben im Jahre 1880: 4 000 ℳ., wovon auf Reisekosten 3 133 ℳ und auf Zugkosten 866 ℳ entfallen.

Der in den letzten Jahren eingetretenen Vermehrung des Transportmaterials muß eine Steigerung der Unterhaltungsarbeiten in den Werkstätten der Betriebsverwaltung entsprechen. Nach dem 1880er Rechnungsergebniß mit einem Lokomotivstand von 1 264 530 ℳ wird
für 1882 ein solcher von 1 297 000 ℳ | alle 1 300 000 ℳ im Jahresdurchschnitt in Aussicht genommen werden
" 1883 " " " 1 305 000 ℳ | Mark.

1880 wurden 1 500 ℳ verausgabt, darunter Eisenbahnstallen mit . . . . . 700 ℳ
und Belohnungen an Arbeiter für langjährige gute Dienstleistungen mit . . . . . 600 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel II. Sachliche Ausgaben.					
8.	Bureaubedarf	2 800	2 800		—	—
9.	Heizung, Beleuchtung, Reinigung	25 000	97 000		72 000	—
10.	Einrichtung und Inventar	13 350	93 000		79 650	—
11.	Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	38 400	16 600		—	21 800
12.	Anschaffung von Werkstättematerialien	1 072 712	1 082 730		10 018	—
13.	Für verwendete Betriebsmaterialien	113 000	150 000		37 000	—
14.	Nachgelassene oder unbeibringliche Ersatzleistungen für ausgeführte Arbeiten	100	100		—	—
15.	Insgemein	100	30 000		29 900	—
	Summe Titel II.	1 265 462	1 472 230		228 568	21 800
	dazu „ „ I.	1 444 988	1 478 770		34 382	600
					262 950	22 400
	Summe der Ausgabe	2 710 450	2 951 000		240 550	—
	gleich der Einnahme.					

7.

Erläuterungen.

1880er Rubrum 2 691 ℳ.

Bei der Aufstellung des letzten Budgets, beziehungsweise der erstmaligen Aufstellung eines besonderen Etats für den Werkstättenbetrieb wurde der Aufwand für derartige Arbeiten außer Acht gelassen, welche die Werkstätten gemäß für ihren eigenen Gebrauch selbst leisten. Zum 1880er Rechnungsergebniß entsprechend erscheinen daher unter §. 9 (Heizung, Beleuchtung rc.), §. 10 (Werkzeuge, Maschinen rc.), §. 15 (Arbeitsaufwand für Verbringung von Materialien und Fabrikaten in die Werkstätte, Nachmesche rc.) erheblich höhere Beträge.

1880er Rubrum 93 166 ℳ. Vergl. Bemerkung zu §. 9.

1880er Rubrum 18 147 ℳ. Der Bedarf für die ganze Budgetperiode ist auf 30 200 ℳ veranschlagt.

Die 1880er Verwendungen betragen unter §. 12	1 098 165 ℳ.
„ 13	149 792 „
	1 247 977 ℳ.

Bei den angeforderten Beträgen sind sowohl diese Ergebnisse, als auch der Mehrverbrauch an Werkstättematerialien am Schlusse des Jahres 1880 gegenüber jenem am Anfang, und die weitere Ausdehnung des Werkstättebetriebs in Berechnung gezogen.

1880er Rubrum 29 491 ℳ. Vergl. Erläuterung zu §. 9. Hierher gehört namentlich der Aufwand für Empfang und Abgabe von Materialien, für Verbringung der Maschinen und Wagen in die Werkstätten und aus denselben auf die Bahnhof gleise.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget

der

Eisenbahn-Betriebsverwaltung

für die

Jahre 1882 und 1883.

Abtheilung III.

Betriebsmaterialien- (Magazins-) Verwaltung.

Für diesen Etat gilt die gleiche Vorbemerkung wie zum Werkstätten-Etat.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Einnahme.					
1.	Aus zum Bau, Betrieb und zum Werkstättendienst abgegebenen oder an Private verkauften Materialien . .	3 823 702	3 704 000		—	119 702
2.	Sonstige Einnahmen	800	800		—	—
	Summe der Einnahmen . .	3 824 502	3 704 800		—	119 702
	Ausgabe.					
1.	Bureaubedarf	1 300	500		—	800
2.	Heizung, Erleuchtung, Reinigung	1 800	1 700		—	100
3.	Einrichtung und Inventar	5 000	14 000		9 000	—
4.	Anschaffung von Betriebsmaterialien	3 815 602	3 685 300		—	130 302
5.	Insgemein	800	3 300		2 500	—
					11 500	131 202
						11 500
	Summe der Ausgaben . . gleich den Einnahmen.	3 824 502	3 704 800		—	119 702

7.

Erläuterungen.

Dem 1880er Rechnungsergebniß mit 3 699 527 ℳ entsprechend.

1880er Aufwand 495 ℳ 14 ₰

1880er Aufwand 1 670 ℳ 51 ₰

Der letzte Budgetsatz erwies sich namentlich wegen des starken Bedarfs an Kohlenkörben und wegen der Unterhaltung und Erweiterung der Kohlenlager als unzulänglich.

Bemißt sich nach der Höhe der Einnahmen abzüglich der der Ausgaben.

Im letzten Budget waren die Vergütungen übersehen, welche an das chemisch-technische Laboratorium für Vornahme der Untersuchungen von Materialien zu entrichten sind und etwa 3 000 ℳ betragen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget

der

Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung

für

1882 und 1883.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Einnahme.					
	Titel I. Transportgefälle.					
1.	Aus Personen- und Gepäckverkehr	165 500	168 000		2 500	—
2.	Aus Güterverkehr	153 000	103 100		—	49 900
	Summe Titel I.	318 500	271 100		2 500	49 900
3.	Titel II. Sonstige Einnahmen	1 000	1 400		400	—
					2 900	49 900
						2 900
	Summe der Einnahmen	319 500	272 500		—	47 000
	Ausgabe.					
	Titel I. Besoldungen und Gehalte des etatsmäßigen Personals.					
1.	Besoldungen	3 700	3 700		—	—
2.	Gehalte	58 430	51 000		—	7 430
	Summe Titel I.	62 130	54 700		—	7 430
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.					
3.	Wohnungsgeldzuschüsse	3 978	3 557		—	421
4.	Fahrtgebühren, Stundengelder, Materialersparniß-Prämien	18 100	17 500		—	600
	Uebertrag	22 078	21 057		—	1 021

7.

Erläuterungen.

	§ 1.	§ 2.
Durchschnittliche Einnahme der Jahre 1878, 1879 und 1880	170 614 ℳ	108 576 ℳ
Einnahme des Jahres 1880 allein	166 187 „	103 112 „

Beim Personenverkehr kann wohl gegenüber dem Jahre 1880 eine mäßige Zunahme des Erträgnisses angenommen werden; beim Güterverkehr empfiehlt es sich, das 1880er Erträgniß zu Grunde zu legen. Der Rückgang des Seeverkehrs ist zum größten Theil eine Folge der Leitung des früher über Lindau geführten Güterverkehrs über Mengen und Pfullendorf. Auch ist hier zu bemerken, daß bei Berechnung des Durchschnittsbetrags an Gütertransportgefällen im letzten Budget ein Fehler unterlaufen ist, indem die 1878er Einnahme um 25 616 ℳ zu hoch angenommen wurde.

Durchschnitt der Normalzahler 1 414 ℳ

Verwaltungsvorstand (vergleiche Erläuterung zu § 1 des Eisenbahnbetriebs-Budgets).

	Verwilligungen für 1880 und 1881			Antrag für 1882 und 1883	
	Anzahl.	Durchschnittsatz.	Betrag ℳ	Anzahl.	Betrag ℳ
Verwaltungsassistenten	1	1 800	1 800	2	3 600
Verwaltungsgehilfen	1	1 200	1 200	—	—
Expeditor	1	2 400	2 400	—	—
Schiffskapitäne	6	1 870	11 220	5	9 350
Schiffskapitän-Aspiranten	3	1 370	4 110	2	2 740
Schiffskassiere	3	1 020	3 060	3	3 060
Platzsteuermann	1	1 470	1 470	1	1 470
Steuermänner	7	1 370	9 590	6	8 220
Untersteuermänner	6	1 020	6 120	5	5 100
Maschinenleiter	6	1 350	8 100	6	8 100
Schiffsheizer	6	1 050	6 300	6	6 300
Schleppschiffführer	3	1 020	3 060	3	3 060
	44		58 430	39	51 000

Die Stellen des Verwaltungsgehilfen und des Expeditors sind eingegangen, dagegen wurde ein zweiter Assistent eingestellt und für den kassenführenden Vorstand ein Funktionsgehalt von 400 ℳ ausgeworfen, der unter § 7 vorgesehen ist.

Die Einschränkung des Betriebs läßt eine weitere Reduktion der Schiffsmannschaft zu und kommen bei den Kapitänen, Kapitänaspiranten, Steuermännern und Untersteuermännern je 1 Mann in Wegfall.

Auch hier wird eine Personalverminderung erstrebt, jedoch steht deren Durchführung in dieser Budgetperiode nicht zu erwarten.

Berechnen sich nach dem reduzirten Personalstand auf 3 557 ℳ.

Im Jahre 1880 beliefen sich die Fahrtgebühren und Stundengelder des Schiffspersonals auf	11 390 ℳ
die Fahrtgebühren und Stundengelder des Maschinenpersonals auf	4 130 „
die Materialersparnißprämien des Maschinenpersonals auf	1 955 „
Zusammen	17 481 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
5.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1892/93 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	weniger.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.					
	Uebertrag . .	22 078	21 057		—	1 021
5.	Löhne und Montirungsgelder der Matrosen, Schiffsjungen und sonstigen Arbeiter (Ausbindelöhne)	29 893	33 527		3 647	—
6.	Remunerationen und Unterstützungen, Kurkosten und Sterbequartalien	1 250	1 250		—	—
7.	Sonstige persönliche Ausgaben, wie Funktionsgehalte, Schätzungsgebühren ꝛc.	8 410	7 000		—	1 410
	Summe Titel II. . .	61 618	62 834		3 647	2 431
	Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.					
8.	Bureaubedarf	3 270	2 800		—	470
9.	Porti, Frachten, Insertionen	250	380		130	—
10.	Anlagen, Beiträge zur Feuerversicherung und sonstige Sozialausgaben	60	60		—	—
11.	Ersatz, Entschädigung, Nachlaß	200	100		—	100
12.	Insgemein	620	550		—	70
	Summe Titel III. . .	4 400	3 890		130	640
13.	**Titel IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande**	3 000	3 000		—	—
14.	**Titel V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör**	70 000	70 000		—	—
15.	**Titel VI. Schifffahrt und Transport** . .	82 000	66 000		—	16 000
	dazu Titel I. . .	62 130	54 700		—	7 430
	„ „ II. . .	61 618	62 834		3 647	2 431
	„ „ III. . .	4 400	3 890		130	640
					3 777	26 501
						3 777
	Summe der Ausgaben . .	283 148	260 424		—	22 724

7.

Erläuterungen.

1890er Aufwand 33 135 ℳ. Der Bedarf berechnet sich:
- Löhne für 22 Matrosen, Schiffsjungen, Bureaudiener auf . . . . . 18 727 ℳ
- Montirungsgelder derselben zu 70 ℳ . . . . . 1 540 „
- Löhne für Reklametragen, Holzwachen, Nachtwache . . . . . 2 810 „
- Löhne der Hilfsheizer . . . . . 5 100 „
- Löhne für das Abrüsten der Schiffe an den verschiedenen Landungsplätzen . . . . . 4 340 „

33 527 ℳ

Die höhere Anforderung an Löhnen ist im Wesentlichen durch die Reduktion des subalternen Personals § 2 herbeigeführt.

Darunter für Remuneration wie seither 1100 ℳ.

Nach Maßgabe des 1890er Rechnungsergebnisses für Kassenerfordernisse . . . . . 100 ℳ
- für Löhne . . . . . 2 100 „
- für Schätzungsgebühren . . . . . 4 550 „
- dazu der nach § 2 für die Kassenführung aufgewendete Functionsgehalt des Verwaltungsvorstandes . . . . . 400 „

Zusammen . . 7 000 ℳ

1890er Aufwand 2 570 ℳ, daher Herabsetzung des seitherigen Budgetsatzes.

1890er Aufwand 878 ℳ.

Nach dem 1890er Aufwand mit 46 ℳ Herabsetzung des letzten Budgetsatzes zulässig.

Nach dem 1890er Aufwand mit 515 ℳ Herabsetzung des letzten Budgetsatzes zulässig.

1890er Aufwand 1606 ℳ.
Wegen einiger größerer Herstellungen wird der seitherige Budgetsatz auferecht erhalten.

Der Aufwand für die laufende Unterhaltung belief sich im Jahre 1890 auf 45 587 ℳ. Für die Jahre 1892 und 1893 müssen 2 größere Herstellungen auf den Dampfbooten Mainau (in allen Bestandtheilen, namentlich der Schiffsschraube) und Hegau (Maschinen und Kesselanlage) in Aussicht genommen werden, welche die Kosten auf 30 000 ℳ + 12 000 ℳ = 42 000 ℳ, somit per Jahr auf . . . . . 21 000 ℳ
voraussichtlich sind; daher für laufende Unterhaltung . . . . . 49 000 „

Zusammen . . 70 000 ℳ

1890er Aufwand 65 424 ℳ.
In der Voraussetzung, daß die Kohlenpreise nicht wieder erheblich steigen, genügen 66 000 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Abschluß.					
	Einnahme	272500	—		—	—
	Ausgabe.	260424	—		—	—
	Mehr-Einnahme . .	12076	—		—	—

Effektiv-Etat

der

Besoldungen bei der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Verwaltung

nach

dem Stand vom 1. November 1881.

A. Unter §. 1 des Eisenbahnbetriebs-Etats.

1	Generaldirektor		6800 ℳ.	
3	Abtheilungsvorstände zu 6200 ℳ.		18600 „	
12	Kollegialmitglieder (einschließlich 2 Oberbetriebsinspektoren), und zwar:			Zwei Stellen erledigt.
	4 zu 5200 ℳ.	= 20800 ℳ.		
	2 „ 5000 „	= 10000 „		
	3 „ 4800 „	= 14400 „		
	1 „ 4000 „	= 4000 „		
	1 „ 3200 „	= 3200 „		
	1 „ 2800 „	= 2800 „		
12		55200 ℳ.	= 55200 ℳ.	wovon 9000 ℳ. aus dem Baufond ersetzt werden.
1	Vorstand der Hauptkasse		5200 ℳ.	
5	Vorstände der übrigen Zentralstellen, und zwar:			
	2 zu 4700 ℳ.	= 9400 ℳ.		
	1 „ 4400 „	= 4400 „		
	1 „ 3400 „	= 3400 „		
	1 „ 2800 „	= 2800 „		
5		20000 ℳ.	= 20000 ℳ.	
22		Uebertrag . .	105800 ℳ.	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

22			Uebertrag . .	105 800 ℳ.	
9	Zentralinspektoren, und zwar:				
	1 zu 4200 ℳ.	=	4200 ℳ.		
	2 „ 3800 „	=	7600 „		
	1 „ 3600 „	=	3600 „		darunter 200 Funct.-Geh.
	1 „ 3400 „	=	3400 „		
	2 „ 3200 „	=	6400 „		
	2 „ 2800 „	=	5600 „		
9			30 800 ℳ.	=	30 800 ℳ.
3	Oberbuchhalter und Zahlmeister, und zwar:				
	1 zu		4000 ℳ.		
	1 „		3600 „		
	1 „		2800 „		
3			10 400 ℳ.	=	10 400 ℳ.
53	Hilfsarbeiter, Bureaubeamte ꝛc., und zwar:				
	2 zu 3600 ℳ.	=	7200 ℳ.		
	10 „ 3500 „	=	35 000 „		
	2 „ 3400 „	=	6800 „		
	1 „ 3200 „	=	3200 „		
	9 „ 3000 „	=	27 000 „		
	10 „ 2800 „	=	28 000 „		
	6 „ 2600 „	=	15 600 „		
	8 „ 2400 „	=	19 200 „		
	3 „ 2200 „	=	6600 „		
	2 „ 2000 „	=	4000 „		
53			152 600 ℳ.	=	152 600 ℳ., wovon 17 400 ℳ. aus dem Baufond ersetzt werden.
11	Bezirksbahningenieure, und zwar:				
	3 zu 4500 ℳ	=	13 500 ℳ.		
	1 „ 4400 „	=	4400 „		
	1 „ 4000 „	=	4000 „		
	1 „ 3800 „	=	3800 „		
	1 „ 3600 „	=	3600 „		
	3 „ 3200 „	=	9600 „		
	1 „ 3000 „	=	3000 „		
11			41 900 ℳ.	=	41 900 ℳ.
10	Bahningenieure, und zwar:				
	6 zu 2600 ℳ.	=	15 600 ℳ.		
	2 „ 2400 „	=	4800 „		
	1 „ 2000 „	=	2000 „		
	1 „ 1800 „	=	1800 „		
10			24 200 ℳ.	=	24 200 ℳ.
108			Uebertrag . .		365 700 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

108		Uebertrag . .	365 700 ℳ.		
	3 Bahnarchitekten, und zwar:				
	1 zu 3000 ℳ.	=	3000 ℳ.		Darunter 600 ℳ. Funktionsgehalt.
	2 „ 2400 „	=	4800 „		Darunter 2 × 600 ℳ. Funktionsgehalt.
	3		7800 ℳ.	= 7800 ℳ.	
	14 Bahnamtsvorstände, und zwar:				Eine Stelle ist erledigt.
	6 zu 4500 ℳ.	=	27000 ℳ.		
	1 „ 4400 „	=	4400 „		
	1 „ 4200 „	=	4200 „		
	4 „ 4000 „	=	16000 „		
	2 „ 3600 „	=	7200 „		
	14		58800 ℳ.	= 58800 ℳ.	
	38 Bahnverwalter, und zwar:				Zwei Stellen nicht besetzt, bezw. eine derselben von einem Güterverwalter eingenommen.
	3 zu 3600 ℳ.	=	10800 ℳ.		
	2 „ 3400 „	=	6800 „		
	2 „ 3200 „	=	6400 „		
	4 „ 3000 „	=	12000 „		
	7 „ 2800 „	=	19600 „		
	10 „ 2600 „	=	26000 „		
	9 „ 2400 „	=	21600 „		
	1 „ 2200 „	=	2200 „		
	38		105400 ℳ.	= 105400 ℳ.	
	18 Stationskontroleure, und zwar:				
	13 zu 2200 ℳ.	=	28600 ℳ.		Darunter Funktionsgehalte 4 × 400 = 1600 ℳ 6 × 200 = 1200 „ 2800 ℳ.
	1 „ 2100 „	=	2100 „		Darunter 300 ℳ. Funktionsgehalt.
	4 „ 2000 „	=	8000 „		Darunter 200 ℳ. Funktionsgehalt.
	18		38700 ℳ.	= 38700 ℳ.	
	6 Telegraphenkontroleure, und zwar:				
	1 zu 2800 ℳ.	=	2800 ℳ.		
	3 „ 2600 „	=	7800 „		
	1 „ 2400 „	=	2400 „		
	1 „ 2200 „	=	2200 „		Darunter 200 ℳ. Funktionsgehalt.
	6		15200 „	= 15200 ℳ.	
187		Uebertrag . .		591600 ℳ.	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

187 Uebertrag . . 591600 ℳ.

11 Güterverwalter und zwar:

1	zu 3400 ℳ.	=	3400 ℳ.	
1	„ 3200 „	=	3200 „	
2	„ 3000 „	=	6000 „	
5	„ 2800 „	=	14000 „	Darunter 200 ℳ. Funktionsgehalt.
1	„ 2600 „	=	2600 „	
1	„ 2400 „	=	2400 „	
11			31600 ℳ.	= 31600 ℳ.

4 Bezirksmaschineningenieure und zwar:

1	zu 4050 ℳ.	=	4050 ℳ.	Darunter 250 ℳ. Funktionsgehalt.
1	„ 3800 „	=	3800 „	
1	„ 3200 „	=	3200 „	
1	„ 3000 „	=	3000 „	
4			14050 ℳ.	= 14050 ℳ.

3 Maschineningenieure und zwar: Eine Stelle unbesetzt.

1	zu	2800 ℳ.	
1	„	2200 „	
1	„	3100 „	Kontraktlich.
3		8100 ℳ.	= 8100 ℳ.
205	Summe §. 1 des Eisenbahnbetriebs-Etats	. .	645350 ℳ.

B. Unter §. 1 des Werkstättenetats.

1	Obermaschinenmeister	4600 ℳ.
1	Maschineningenieur (darunter 200 ℳ. Funktionsgehalt)	2000 „
2	. . Summe §. 1 des Werkstätte-Etats . .	6600 ℳ.

C. §. 1 des Dampfschifffahrtsetats.

1	Vorstand der Dampfschifffahrts-Verwaltung . .	3800 ℳ.

D. Bezirksbeamte zu Lasten des Baufonds.

3 Ingenieure I. Klasse:

3	zu 2600 ℳ.	= 7800 ℳ.	7800 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Budget für 1880 und 1881 waren vorgesehen beim

	Eisenbahnbetriebs-Etat.		Werkstätten-Etat.		Dampfschifffahrts-Etat.		Zusammen.	
	Anzahl	M.	Anzahl.	M.	Anzahl.	M.	Anzahl.	M.
	210	664 000	2	6 800	1	3 700	213	674 500
Verwendet sind	205	645 350	2	6 600	1	3 800	208	655 750
weniger verwendet . .	5	18 650	—	200	—	—	5	18 750
mehr „ . .	—	—	—	—	—	100		
Zu reserviren sind für die zur Zeit unbesetzten Stellen eines Kollegialmitglieds, eines Bahnamtsvorstands, eines Maschineningenieurs und eines Bahnverwalters	4	14 250	—	—	—	—	4	14 250
Nach dem Budget für 1882 und 1883 kommt die Stelle eines Kollegialmitgliedes in Wegfall	1	4 500	—	—	—	—	1	4 500

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Durchschnittsberechnung

der

umlaufenden Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung einschließlich der Werkstätten- und Magazins-Verwaltung sowie der Dampfschifffahrts-Verwaltung nach dem Stande vom letzten Dezember

	1878.		1879.		1880.		Zusammen.		Durchschnitt.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
I. Kassenreste.										
Eisenbahnbetrieb . . .	922 109	13	961 679	78	1 022 429	92	2 906 218	83	968 739	61
Werkstättenbetrieb . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Magazinsbetrieb . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dampfschifffahrt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen . .	922 109	13	961 679	78	1 022 429	92	2 906 218	83	968 739	61
II. Naturalvorräthe.										
Eisenbahnbetrieb . . .	3 420 623	24	—	—	—	—				
Werkstättenbetrieb . .	—	—	885 399	41	959 893	20	9 857 469	95	3 285 823	32
Magazinsbetrieb . . .	—	—	1 978 258	41	2 613 295	69				
Dampfschifffahrt . . .	—	—	—	—	—	—				
Zusammen . .	3 420 623	24	2 863 657	82	3 573 188	89	9 857 469	95	3 285 823	32
III. Aktivreste.										
Eisenbahnbetrieb . . .	2 503 361	85	2 132 753	98	2 355 079	86	6 991 195	69	2 330 398	56
Werkstättenbetrieb . .	—	—	—	—	1 573	12	1 573	12	524	37
Magazinsbetrieb . . .	—	—	—	—	4 101	10	4 101	10	1 367	4
Dampfschifffahrt . . .	796	—	—	—	—	—	796	—	265	33
Zusammen . .	2 504 157	85	2 132 753	98	2 360 754	8	6 997 665	91	2 332 555	30
VI. Passivreste.										
Eisenbahnbetrieb . . .	368 937	5	495 595	41	*1 290 532	52	2 155 064	98	718 354	99
Werkstättenbetrieb . .	—	—	—	—	" 532	97	532	97	177	66
Magazinsbetrieb . . .	—	—	—	—	325	70	325	70	108	56
Dampfschifffahrt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen . .	368 937	5	495 595	41	1 291 391	19	2 155 923	65	718 641	21

* Unter den rechnungsgemäßen Passivresten von . . . . . sind die Transport- und Telegraphengefälle pro 1880 enthalten, die im Jahr 1880 vorschüßlich verrechnet wurden, im Gesammtbetrage von	29 169 987	8		
	28 964 012	29		
Rest sonstige Passivreste . .	. . .	.	205 974	79
Von obigen im Jahr 1880 erhobenen Transport- 2c. Gefällen mit entfallen aber auf die badische Eisenbahnverwaltung (auch Dampfschifffahrtsverwaltung) nur	28 964 012	29		
	27 879 454	56		
Der Rest mit . . war an fremde Bahnverwaltungen herauszuzahlen und erscheint daher als eigentlicher Passivrest.	. . .	.	1 084 557	73
Hiernach wurden als Passivreste eingestellt . .	. . .	.	1 290 532	52

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget

über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung, sowie der Verwaltung der Eisenbahnwerkstätten, der Eisenbahnmagazine und der Dampfschifffahrt für 1882 und 1883.

	Aktiven.				Passivreste.	Mehr der Aktiven.
	Kassenreste.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Zusammen.		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Eisenbahnbetrieb	970 000	—	2 330 000	3 300 000	718 700	2 581 300
Eisenbahnwerkstätten	—	942 000	400	942 400	200	942 200
Eisenbahnmagazine	—	2 344 000	1 300	2 345 300	100	2 345 200
Dampfschifffahrt	—	—	300	300	—	300
Summe des Bedarfs . .	970 000	3 286 000	2 332 000	6 588 000	719 000	5 869 000

Diese Sätze gründen sich im Wesentlichen auf die Durchschnittsergebnisse der Jahre 1878, 1879 und 1880.

fehlt Beilage
69–70

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget

über

den Antheil Badens am Reinertrag

der

Main-Neckar-Bahn

für 1882/83.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
1.	Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn . . .	467 880	500 477		32 597	—

7.

Erläuterungen.

Der Berechnung des Reinertrags ist der beigefügte Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1882/83 zu Grunde gelegt, auf dessen Erläuterungen hier Bezug genommen wird.

Nach dem Voranschlag ist eine Reinertrahme von jährlich . . . . . 1 547 360 ℳ.
in Ansicht genommen.

Die permanenten Bankapitalien betragen zu Anfang des III. Quartals 1881

für Baden	7 580 156 ℳ.
für Hessen	9 562 379 „
für Preußen	5 573 811 „
Zusammen . .	22 716 346 ℳ.

Hiernach berechnet sich der Antheil Badens an dem für 1882/83 veranschlagten Reinertrag
auf jährlich $\frac{1\,547\,360 \times 7\,580\,156}{22\,716\,346}$ = ... 516 357 ℳ.

Auf besondere Rechnung Badens sind zu übernehmen:

a. die Wohnungsgeldzuschüsse für die badischen Beamten und Angestellten im Anschlag von . .	15 000 ℳ.	
b. die persönlichen Besoldungszulagen für zwei badische Beamte (einen Rechner I. Klasse und einen Stationsvorsteher) zum Zweck ihrer Gleichstellung mit badischen Kollegen von gleichem Dienstalter 600 + 200 = ...	800 „	
		15 800 „
Es verbleiben somit als badischer Antheil		500 477 ℳ.
welche Summe als Budgetsatz aufgenommen ist.		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Main-Neckar-Eisenbahn.

Voranschlag

über

die Einnahmen und Ausgaben

für 1882/83.

Allgemeine Bemerkung.

Da wesentliche Aenderungen in den allgemeinen Wirthschafts- und Verkehrsverhältnissen in den nächsten zwei Jahren nicht zu erwarten sind, so können die Ergebnisse des Jahres 1880 für den Voranschlag als Grundlage angenommen werden. Erheblichere Abweichungen von dieser Norm sind jeweils besonders begründet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.		2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.	§. des 1880/81er Voranschlags.	Einnahme.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
		Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.						
1.	1.	Für Beförderung von Personen ausschließlich Militär auf Requisitionsschein	2 000 000	2 050 000		50 000	—	Nach dem 1880er Rechnungsergebniß, welches sich auf 2 065 915 ℳ 32 ₰ beziffert, mit geringer Abrundung nach unten bemessen.
2.	2.	Für Beförderung von Militär auf Requisitionsschein	25 000	18 500		—	6 500	1880er Rechnungsergebniß 18 641 ℳ 47 ₰.
3.	3.	Für Beförderung von Gepäck und Traglasten	165 000	170 000		5 000	—	Nach dem 1880er Rechnungsergebniß, welches sich auf 173 690 ℳ 69 ₰ beziffert, mit geringer Abrundung nach unten bemessen.
4.	4.	Für Beförderung von Hunden	1 500	1 500		—	—	1880er Rechnungsergebniß 1 329 ℳ 20 ₰.
5.	5.	Für befiehlte Extrazüge nach besonderem Tarif	5 000	5 000		—	—	1880er Rechnungsergebniß 5 851 ℳ 79 ₰.
6.	6.	Sonstige Einnahmen, als Lagergelder, Strafgelder ꝛc. soweit sie aus dem Personen- und Gepäckverkehr herrühren	500	300		—	200	1880er Rechnungsergebniß 280 ℳ 20 ₰.
		Summe Titel I. .	2 197 000	2 245 300		55 000	6 700	
		Titel II. Aus dem Güterverkehr.						
7.	7.	Für Beförderung von Eilgut und Expreßgut	90 000	90 000		—	—	1880er Rechnungsergebniß 95 333 ℳ 16 ₰. Der Voranschlag ist etwas niedriger als das Ergebniß von 1880 gehalten, weil in Folge anderweiter Instruktionsverhältnisse auf den rechts- und linksrheinischen Bahnen die längere rechtsrheinische Route via Frankfurt-Main-Neckar-Bahn in einigen Relationen die Concurrenz mit der kürzeren linksrheinischen Route aufgeben muß.
8.	8.	Für Beförderung von Frachtgut	1 700 000	1 840 000		140 000	—	1880er Rechnungsergebniß 1 871 688 ℳ 53 ₰.
9.	9.	Für Beförderung von Postgut	18 000	15 000		—	3 000	1880er Rechnungsergebniß 15 606 ℳ.
10.	10.	Für Beförderung von Militärgut	16 000	18 000		2 000	—	1880er Rechnungsergebniß 18 587 ℳ 8 ₰.
11.	11.	Für Beförderung von Thieren	65 000	38 000		—	27 000	1880er Rechnungsergebniß 38 588 ℳ 52 ₰.
12.	12.	Für Beförderung von Leichen	1 300	2 000		700	—	1880er Rechnungsergebniß 2 275 ℳ 13 ₰.
13.	13.	Für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgut einschließlich Baumaterialien	—	—		—	—	
14.	14.	Nebenerträge als:						
		a. Frachtzuschläge für Werth- und Lieferfristversicherung	8 000	9 500		1 500	—	1880er Rechnungsergebniß 9 705 ℳ 59 ₰.
		b. Provisionen, Lager-, Lade-, Stand- und Wiegegelder, Konventionalstrafen, Erstattung von An- und Abfuhrkosten, Zechenfrachten, Rangiergebühren, Zolldeklarationsgebühren, Krahnenmiethen, Desinfektionsgebühren ꝛc.	3 400	17 000		13 000	—	1880er Rechnungsergebniß 17 650 ℳ 58 ₰.
		Summe Titel II. .	1 901 700	2 029 500		157 800	30 000	
		Titel III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und von Leistungen zu Gunsten Dritter.						
15.	15.	Vergütung für verpachtete Bahnstrecken . .	—	—		—	—	
		Uebertrag . .	—	—		—	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.		2.	3.	4.	5.	6.	
§.	§. des 1880ster Voranschlags.	Einnahme.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.
			M.	M.		M.	M.
		Titel III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und von Leistungen zu Gunsten Dritter.					
		Uebertrag . .	—	—		—	—
16.	16.	Vergütung für Mitbenutzung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstigen Anlagen, sowie von Bediensteten durch andere Bahnverwaltungen oder Besitzer von Anschlußgeleisen:					
		a. Vergütung für die Mitbenutzung des Bahnhofs Frankfurt durch die Hessische Ludwigsbahn	136 000	142 000		6 000	—
		b. Vergütung für die Mitbenutzung des Bahnhofs Frankfurt durch die Frankfurt-Bebraer Bahn	63 000	33 000		—	90 000
		c. Vergütung für die Mitbenutzung der Station Bensheim durch die hessische Ludwigsbahn für den Personenverkehr .	2 500	2 500		—	—
		d. Sonstige Vergütungen obiger Art . .	—	—		—	—
17.	17.	Vergütung für Wahrnehmung des Betriebsdienstes für andere Verwaltungen bezw. in gemeinschaftlichen Verkehren:					
		a. Vergütung für Leistung des Fahrdienstes auf der Mannheimer Seitenbahn . . .	60 000	70 360		10 360	—
		b. Sonstige Vergütungen obiger Art. . .	—	—		—	—
18.	18.	Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden und Abrechnungsbureaus .	—	—		—	—
		Summe Titel III. .	261 500	247 860		16 360	30 000
		Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.					
19.	19.	Miethe (einschließlich Konventionalstrafen) für:					
		a. Lokomotiven	—	—		—	—
		b. Wagen	37 000	55 000		18 000	—
20.	20.	Leihgeld für ausgeliehene Betriebsmittel . .	—	—		—	—
		Summe Titel IV. .	37 000	55 000		18 000	—
		Titel V. Erträgnisse aus Veräußerungen.					
21.	21.	Aus dem Verkauf der Materialien, welche bei der Erneuerung genommen werden als:					
		a. Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug ꝛc. .	50 000	50 000		—	—
		Uebertrag . .	50 000	50 000		—	—

7.

Erläuterungen.

1880er Rechnungsergebniß 142 241 M. 47 ₰.

1880er Rechnungsergebniß 40 000 M. 49 ₰. Der Voranschlag mußte niederer bemessen werden, weil nach Eröffnung der Friedberg-Hanauer Linie eine Abnahme des Transitgüterverkehrs via Frankfurt zu erwarten ist.

1880er Rechnungsergebniß 2 500 M.

1880er Rechnungsergebniß 70 356 M. 62 ₰.

1880er Rechnungsergebniß 55 706 M. 96 ₰.

1880er Rechnungsergebniß 69 924 M. 92 ₰. Die guten Erlöse aus alten Schienen, welche für amerikanische Rechnung im Jahre 1880 erzielt wurden, können nicht mehr erwartet werden; auch sind in der nächsten Budgetperiode Personen- und Gepäckwagen nicht auszurangiren, weshalb der Voranschlag niederer gehalten ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.		3.	4.	5.	6.		7.
§.	§. des bisherigen Voranschlags.	Einnahme.	Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
			M.	M.		M.	M.	
		Titel V. Erträgnisse aus Veräußerungen.						
		Uebertrag . .	50 000	50 000		—	—	
		b. Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben ꝛc. .	1 000	1 000		—	—	1880er Rechnungsergebniß 660 M. 16 ₰.
		c. Lokomotiven und Tender oder deren Haupttheile	4 000	2 000		—	2 000	
		d. Personenwagen und deren Haupttheile .	2 000	—		—	2 000	
		e. Gepäck-, Güter- und sonstige Transportwagen oder deren Haupttheile	2 000	—		—	2 000	
22.	22.	Aus dem Verkauf anderweiter Betriebsmaterialien	500	100		—	400	1880er Rechnungsergebniß 39 M. 51 ₰.
23.	23.	Aus dem Verkauf sonstiger Gegenstände . .	500	500		—	—	1880er Rechnungsergebniß 500 M. 55 ₰.
		Summe Titel V. .	60 000	53 600		—	6 400	
		Titel VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.						
24.	24.	Telegraphengebühren	9 000	10 000		1 000	—	1880er Rechnungsergebniß 10 374 M. 54 ₰.
25.	25.	Pächte und Miethen, sowie Nutzungen als:						
		a. aus Restaurationen	4 297	4 300		3	—	1880er Rechnungsergebniß 4 300 M.
		b. aus Dienst- und Miethwohnungen . . .	10 278	10 740		462	—	1880er Rechnungsergebniß 10 719 M. 26 ₰.
		c. aus Dienstlokalen für Post-, Zoll- und Lagerplätzen, Pflanzungen ꝛc.	5 225	5 125		—	100	1880er Rechnungsergebniß 5 149 M. 97 ₰.
26.	26.	Vergütung der Post:						
		a. für Benützung der Koupes zum Postdienst, Beförderung von Postwagen und Gestellung von Beiwagen	32 000	27 500		—	4 500	1880er Rechnungsergebniß 27 794 M. 15 ₰.
	27.	b. für das Unterstellen, Reinigen, Beleuchten, Schmieren, Rangiren, ꝛc. der Eisenbahn-Postwagen	6 000	7 000		1 000	—	1880er Rechnungsergebniß 7 080 M. 18 ₰.
27.	28.	Entschädigung von der Reichs- oder Staats-Telegraphenverwaltung für Benützung und Begleitung von Bahnmeisterwagen ꝛc. . .	—	—		—	—	1880er Rechnungsergebniß 25 ₰.
28.	29.	Einnahme an Brücken- und Fährgeld, sowie Werft- und Hafengebühren	2 500	2 000		—	500	1880er Rechnungsergebniß 2 066 M. 20 ₰.
29.	30.	Pensionsbeiträge	—	—		—	—	
30.	31.	Zinsen und Kursgewinn aus Geldbeständen .	—	—		—	—	
31.	32.	Insgemein, wie Conventionalstrafen und sonstige Strafgelder, Gebühren für Aushang von Annoncen, Vergütung für Druck von Billeten ꝛc.	9 500	13 335		3 835	—	1880er Rechnungsergebniß 13 530 M. 49 ₰.
		Summe Titel VI. .	78 800	80 000		6 300	5 100	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.	Einnahme.	Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1892/93 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mehr gegen bisher	Weniger gegen bisher	Erläuterungen.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Zusammenstellung.						
	Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	2 197 000	2 245 300		55 000	6 700	
	„ II. Aus dem Güterverkehr	1 901 700	2 029 500		157 800	30 000	
	„ III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen	261 500	247 800		16 300	30 000	
	„ IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln	37 000	55 000		18 000	—	
	„ V. Erträge aus Veräußerungen	60 000	53 600		—	6 400	
	„ VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen	78 800	80 000		6 300	5 100	
					253 400	78 200	
					78 200		
	Summe der Einnahme	4 536 000	4 711 200		175 200	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.		3.	4.	5.	6.		7.
§.	§. des 1880/81er Voranschlags	Ausgabe.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
			ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
		Abtheilung I. Persönliche Ausgaben.						
		Titel I. Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Beamten.						
1.		A. Allgemeine Verwaltung.						
	33.	Direktionsmitglieder und Funktionszulage des Vorsitzenden	17 320	18 520		1 200	—	3 zu je 6000 ℳ . . . 18 000 ℳ Funktionszulage des Vorsitzenden 520 „ 18 520 ℳ Die drei betheiligten Regierungen haben sich über die Erhöhung des Maximalsatzes von je 5 600 ℳ auf 6 000 ℳ verständigt. Die bisher aus privativer Kasse Badens bestrittene Personalzulage für das dahiesige Direktionsmitglied von 400 ℳ (s. S. 5 des Budgets für 1880/81) fällt hiernach auf die Gemeinschaft.
	34.	c. Betriebsinspektor	4 800	4 800		—	—	1 zu 4 800 ℳ
	35.	d. Maschineningenieur	4 800	4 800		—	—	1 zu 4 800 ℳ
	36.	e. Güterverwalter	3 430	3 430		—	—	1 zu 3 430 ℳ
	37.	f. Hauptkassenrendant	4 400	4 400		—	—	1 zu 4 400 ℳ
	38.	g. Buchhalter der Hauptkasse	2 400	2 400		—	—	1 zu 2 400 ℳ
	39.	h. Assistent der Hauptkasse	1 860	1 860		—	—	1 zu 1 860 ℳ
	40.	i. Sekretäre der Direktion	10 000	10 000		—	—	2 zu je 3 500 ℳ = 7 000 ℳ 1 zu . . . 3 000 „ 10 000 ℳ
	41.	k. Controlvorsteher	3 800	3 430		—	370	1 zu 3430 ℳ
	42.	l. Revisoren I. Klasse	14 400	14 400		—	—	6 zu je 2 400 = 14 400 ℳ
	43.	m. „ II. Klasse	18 090	18 090		—	—	10 zu je 1 800 ℳ = 18 000 ℳ 1 Alterszulage . . 90 „ 18 090 ℳ
	44.	n. Registrator	2 620	2 620		—	—	1 zu 2 620 ℳ
	45.	o. Registraturassistenten	3 360	3 420		60	—	2 zu je 1 680 ℳ = 3 360 ℳ 1 Alterszulage . . 60 „ 3 420 ℳ
	46.	p. Kanzlisten der Direktion	3 180	3 180		—	—	2 zu je 1 590 ℳ = 3 180 ℳ
	47.	q. Telegraphenverwalter	3 430	3 430		—	—	1 zu 3 430 ℳ
	48.	r. Bureauassistenten (Sekretäre) der Oberbeamten: Des Betriebsinspektors, Maschineningenieurs und Güterverwalters	7 200	7 200		—	—	3 zu je 2 400 ℳ = 7 200 ℳ
	49.	s. Hauptmagazinverwalter	2 750	2 750		—	—	1 zu 2 750 ℳ
	50.	t. Buchführer des Hauptmagazins	1 590	1 590		—	—	1 zu 1 590 ℳ
	51.	u. Billetdrucker	1 650	1 650		—	—	1 zu . . . 1 590 ℳ 1 Alterszulage 60 „ 1 650 ℳ
	52.	v. Kanzlisten der Oberbeamten des Betriebsinspektors, Maschineningenieurs und Güterverwalters	4 830	4 830		—	—	3 zu je 1 590 ℳ = 4 770 ℳ 1 Alterszulage . . 60 „ 4 830 ℳ
	53.	w. Bureaudiener und Hauptkassendiener (2 bei der Direktion, 1 bei dem Betriebsinspektor, 1 bei dem Güterverwalter und 1 bei der Hauptkasse)	5 600	5 600		—	—	5 zu je 1 120 ℳ = 5 600 ℳ
		Summe A.	121 570	122 460		1 260	370	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.		3.	4.	5.	6.		7.
§	§ des 1880/81er Voranschlags	Ausgabe.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
		Titel I. Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Beamten.						
2.		**B. Bahnverwaltung.**						
	54.	a. Baumeister	6 860	6 860		—	—	2 zu je 3 430 ℳ = 6 860 ℳ
	55.	b. Kanzlisten der Baumeister	3 180	3 180		—	—	2 zu je 1 590 ℳ = 3 180 ℳ
	56.	c. Bahnmeister	11 430	11 340		—	90	6 zu je 1 890 ℳ = 11 340 ℳ
	57.	d. Bahnwärter	61 570	64 320		2 750	—	76 zu je 820 ℳ = ... 62 320 ℳ 50 Alterszulagen zu je 40 ℳ = 2 000 „ 64 320 ℳ In Folge der Betriebseröffnung der neuen Bahnstrecke Friedrichsfeld-Schwetzingen ist eine Vermehrung der Zahl der Bahnwärter von 73 auf 76 nothwendig geworden.
	58.	e. Ersatzbahnwärter	5 460	5 460		—	—	7 zu je 780 ℳ = 5 460 ℳ
		Summe B.	88 500	91 160		2 750	90	
3.		**C. Transportverwaltung.**						
		Aeußerer Bahnhofsdienst.						
	59.	a. Stationsvorsteher der Hauptstationen	9 000	9 000		—	—	3 zu je 3 000 ℳ = 9 000 ℳ
	60.	b. Stationsassistenten oder Bahnhofsaufseher: (4 in Frankfurt, 2 in Darmstadt, 1 in Heidelberg)	13 230	13 230		—	—	7 zu je 1 890 ℳ = 13 230 ℳ
	61.	c. Materialverwalter der Nebenmagazine in Frankfurt und Heidelberg zugleich Bahnhofaufseher	4 560	4 560		—	—	2 zu je 2 280 ℳ = 4 560 ℳ
	62.	d. Telegraphisten	11 730	11 730		—	—	9 zu je 1 290 ℳ = ... 11 610 ℳ 2 Alterszulagen zu je 60 ℳ = 120 „ 11 730 ℳ
	63.	e. Weichenwärter	47 110	47 210		100	—	53 zu je 870 ℳ = ... 46 110 ℳ 22 Alterszulagen zu je 50 ℳ = 1 100 „ 47 210 ℳ
	64.	f. Portier der Hauptstationen	5 780	5 780		—	—	6 zu je 950 ℳ = ... 5 700 ℳ 2 Alterszulagen zu je 40 ℳ . . 80 „ 5 780 ℳ
		Expeditionsdienst.						
	65.	g. Stationskassenrendant in Frankfurt	2 580	2 580		—	—	1 zu 2 580 ℳ
	66.	h. Stations- und Güterexpeditoren I. Klasse je 1 in Frankfurt, Louisa, Isenburg, Darmstadt, Eberstadt, Bensheim, Heppenheim, Weinheim, Ladenburg, Friedrichsfeld und Heidelberg	25 520	25 520		—	—	11 zu je 2 320 ℳ = 25 520 ℳ
	67.	i. Stations- und Güterexpeditoren II. Klasse, 2 in Frankfurt, je 1 in Zwingenberg und Langen	8 420	8 420		—	—	4 zu je 2 060 ℳ = ... 8 240 ℳ 2 Alterszulagen zu je 90 ℳ = . 180 „ 8 420 ℳ
	68.	k. Stationsexpeditoren III. Klasse in Bickenbach, Auerbach, Hemsbach, Laudenbach und Großsachsen	9 360	9 270		—	90	5 zu je 1 840 ℳ = ... 9 000 ℳ 5 Alterszulagen zu je 90 ℳ = . 270 „ 9 270 ℳ
	69.	l. Expedienten I. Klasse	43 680	43 800		120	—	24 zu je 1 800 ℳ = ... 43 200 ℳ 10 Alterszulagen zu je 60 ℳ . . 600 „ 43 800 ℳ
		Uebertrag	180 970	181 100		220	90	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.		3.	4.	5.	6.		7.
§.	§. des Lebendigen Voranschlags	Ausgabe.	Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
			M.	M.		M.	M.	
		Titel I. Besoldungen und Gehalte der etatmäßigen Beamten.						
3.		**C. Transportverwaltung.**						
		Uebertrag . .	180 970	181 100		220	90	
	70.	m. Expedienten II. Klasse	36 960	36 960		—	—	22 zu je 1 600 M. = 36 960 M.
	71.	n. Lade- und Bodenmeister, 6 in Frankfurt, 2 in Darmstadt, 1 in Heidelberg	11 610	11 610		—	—	9 zu je 1 290 M. = 11 610 M.
	72.	o. Packer und Gepäckwieger, 2 in Frankfurt, je 1 in Darmstadt und Heidelberg . . .	4 520					
	73.	p. Bureaudiener der Güterexpeditionen Frankfurt, Darmstadt, Heidelberg, Langen, Eberstadt, Bensheim, Heppenheim, Weinheim Ladenburg	10 200	14 760		40	—	13 zu je 1 120 M. . . . . 14 560 M. 5 Alterszulagen zu je 40 M. 200 „ 14 760 M.
		Zugbegleitungsdienst.						
	74.	q. Zugmeister	16 440	16 380		—	60	12 zu je 1 230 M. . . . . 15 960 M. 7 Alterszulagen zu je 60 M. 420 „ 16 380 M.
	75.	r. Schaffner	43 760	46 930		3 170	—	47 zu je 990 M. . . . . 46 530 M. 6 Alterszulagen zu je 50 M. 400 „ 46 930 M.
	76.	s. Wagenwärter	24 110	26 040		1 930	—	26 zu je 990 M. . . . . 25 740 M. 6 Alterszulagen zu je 50 M. 300 „ 26 040 M.
	77.	t. Maschinenmeister, je 1 in Frankfurt, Darmstadt und Heidelberg	8 490	8 490		—	—	3 zu je 2 830 M. = 8 490 M.
	78.	u. Lokomotivführer	52 620	55 260		2 640	—	42 zu je 1 290 M. . . . . 54 180 M. 18 Alterszulagen zu je 60 M. 1 080 „ 55 260 M.
	79.	v. Lokomotivheizer	39 700	41 730		2 030	—	42 zu je 990 M. . . . . 41 580 M. 3 Alterszulagen zu je 50 M. 150 „ 41 730 M.
		Summe C. .	429 380	439 260		10 030	150	Für den Dienst auf der neuen Bahnstrecke Friedrichsfeld-Schwetzingen ist eine Vermehrung der Zahl der Schaffner von 44 auf 47 und der Wagenwärter von 24 auf 26 nothwendig geworden.
		„ B. .	88 500	91 160		2 750	90	
		„ A. .	121 570	122 460		1 260	370	
						14 040	610	
						610		
		Summe Titel I. .	639 450	652 880		13 430		
		Titel II. Andere persönliche Ausgaben.						
4.	80.	Diätarische Besoldungen, Funktionsgehalte und zeitweise Arbeitshülfe (s. §. 17.)	158 000	180 000		22 000	—	Die Mehranforderungen unter diesem Titel sind vornehmlich hervorgerufen durch Maaßnahmen, welche im Interesse einer Beschleunigung des Güterverkehrs sich als nothwendig erwiesen haben. In Frankfurt mußte für das Güterexpeditions- und Umladegeschäft voller Nachtdienst eingerichtet und außerdem ein Güterzug von Süden nach Norden später in die Nacht verlegt werden, was eine Vermehrung des Güterdienstpersonals und größere Ausgaben an Nachtdienstgebühren im Gefolge hat.
5.	81.	Stellvertretungskosten, Kommandogelder ꝛc. .	11 000	13 500		2 500	—	Bedarf für 1880 167 672 M. 56 ₰.
		Uebertrag . .	169 000	193 500		24 500	—	Bedarf für 1880 13 [illegible] M. 79 ₰.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.		2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.	§. des Vorantschlags	Ausgabe.	Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
			ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
		Titel II. Andere persönliche Ausgaben.						
		Uebertrag . .	169 000	193 500		24 500	—	
6.	82.	Lokal- und Theuerungszulagen, Miethzinsentschädigungen	1 000	1 800		800	—	Bedarf für 1880 1 833 ℳ 83 ₰.
7.	83.	Reise- und Umzugskosten	10 000	11 000		1 000	—	Bedarf für 1880 9 893 ℳ 35 ₰.
8.	84.	Fahr- und Nachtgelder:						
		a. Fahrgebühren	90 000	90 000		—	—	Bedarf für 1880 87 655 ℳ 26 ₰.
		b. Uebernachtungsgelder des Fahrpersonals	16 000	19 000		3 000	—	Bedarf für 1880 18 791 ℳ 75 ₰.
		c. Nachtrienstgebühren des stationären Personals	7 000	13 000		6 000	—	Bedarf für 1880 12 316 ℳ 34 ₰.
		d. Rangirgebühren des stationären Personals	900	900		—	—	Bedarf für 1880 794 ℳ 90 ₰.
9.	85.	Prämien für Materialersparnisse, für Entdeckung von Rad- und Achsbrüchen ꝛc.:						
		a. Ersparnißprämien	52 000	52 000		—	—	Bedarf für 1880 51 507 ℳ 61 ₰.
		b. Entdeckungsprämien	200	300		100	—	Bedarf für 1880 161 ℳ.
10.	86.	Tag- und Accordlöhne, einschließlich der Löhne für die Arbeiter der Betriebsmaterialienverwaltung und ausschließlich derjenigen der Bahnunterhaltungs- und Werkstättenarbeiter:						
		a. der Hilfs-, Bahn- und Weichenwärter .	51 000	50 000		—	1 000	Bedarf für 1880 49 191 ℳ 11 ₰.
		b. Hilfsfahrpersonal	58 000	80 000		22 000	—	Bedarf für 1880 81 709 ℳ 40 ₰.
		c. der Güterbodenarbeiter (s. §. 17). . .	80 000	112 000		32 000	—	Bedarf für 1880 110 676 ℳ 8 ₰.
		d. der Bahnhofarbeiter (s. §. 17). . . .	57 000	76 000		19 000	—	Bedarf für 1880 74 268 ℳ 31 ₰.
		e. der Magazinsarbeiter	13 500	12 000		—	1 500	Bedarf für 1880 11 876 ℳ 12 ₰.
		f. der Maschinenputzer	32 000	32 000		—	—	Bedarf für 1880 31 462 ℳ 4 ₰.
		g. der Wagenputzer.	16 000	22 000		6 000	—	Bedarf für 1880 21 144 ℳ 10 ₰. Es ist nothwendig geworden, die Wagen aller Klassen häufiger gründlich reinigen zu lassen.
11.	87.	Für Dienstkleidung und Dienstkleider-Entschädigung einschließlich Pelz- und Filzstiefel, sowie Reparaturgelder.	22 500	17 700		—	4 800	Bedarf für 1880 16 221 ℳ 30 ₰.
12.	88.	Mankogelder für Kassenführer.	1 100	1 200		100	—	Bedarf für 1880 1 150 ℳ.
13.	89.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene	3 500	2 500		—	1 000	Bedarf für 1880 2 377 ℳ 30 ₰.
14.	90.	Kosten für ärztliche Untersuchung und Behandlung von Beamten und Arbeitern. . . .	3 000	2 000		—	1 000	Bedarf für 1880 1 749 ℳ 76 ₰.
15.	91.	Pensionen an nicht staatspensionsberechtigte Bedienstete.	1 000	1 000		—	—	Bedarf für 1880 584 ℳ 30 ₰.
16.	85.	Depeschenkantionen	1 000	1 200		200	—	Bedarf für 1880 1 117 ℳ 24 ₰.
17.	92.	Insgemein	80 050	—		—	80 050	Die seither hier vorgesehenen Ausgaben werden hauptsächlich und zwar erstmals seit 1881 richtiger unter §§. 4 und 10 a und d verrechnet.
						114 700 89 350	89 350	
		Summe Titel II. .	765 750	791 100		25 350		

1.		2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.	§. des 1880/81er Voranschlags.	Ausgabe.	Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
		Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.						
		Titel III. Allgemeine Kosten.						
18.	93.	Bureaubedürfnisse: als Schreib-, Zeichen- und Packmaterialien, Bücher und andere Drucksachen, Karten, Pläne, Herstellungskosten für Billets, Fahrpläne	52 200	50 000		—	2 200	Bedarf für 1880 47 716 ℳ 83 ₰.
19.	94.	Heizung, Erleuchtung und Reinigung . . .	78 250	78 000		—	250	Bedarf für 1880 76 553 ℳ 8 ₰.
20.	95.	Instandhaltung und Ergänzung der Inventarien (mit Ausschluß der unter Titel IV. a. §§. 37 und 38 und Titel V. b. aufgeführten	10 000	13 000		3 000	—	Bedarf für 1880 13 516 ℳ 48 ₰.
21.	96.	Miethe für Dienstgebäude und Dienstwohnungen, Entschädigung für Benutzung fremder Grundstücke	—	—		—	—	
22.	97.	Steuern und öffentliche Lasten.	20	20		—	—	Bedarf für 1880 27 ℳ 73 ₰.
23.	98.	Feuer- und andere Versicherungsbeiträge . .	5 000	5 000		—	—	Bedarf für 1880 4 850 ℳ 75 ₰.
24.	99.	Gerichtskosten	1 200	1 200		—	—	Bedarf für 1880 641 ℳ 17 ₰.
25.	100.	Kosten des Geldverkehrs mit Banken . . .	—	—		—	—	
26.	101.	Insertionskosten.	2 900	2 900		—	—	Bedarf für 1880 2 476 ℳ 34 ₰.
27.		Portokosten	600	600		—	—	Bedarf für 1880 592 ℳ 47 ₰.
28.	102.	Ersatzleistungen, insbesondere:						
		a. Für verlorene, verdorbene und beschädigte Sendungen, Ergänzung beschädigter Emballagen, sowie für Lieferfristüberschreitungen	3 000	3 000		—	—	Bedarf für 1880 663 ℳ 83 ₰.
	103.	b. Entschädigungen auf Grund der Haftpflichtgesetze	12 000	12 000		—	—	Bedarf für 1880 11 060 ℳ 21 ₰.
	104.	c. Sonstige Entschädigungen, insbesondere Rückzahlung von Fahr- und Frachtgeldern, An- und Abfuhrkosten, sowie von Lager-, Stand- und Wiegegeld, insofern die zuviel erhobene Einnahme nicht mehr abgesetzt werden kann.	1 000	450		—	550	Bedarf für 1880 299 ℳ 17 ₰.
29.	105.	Erhebliche Reparaturen und Erneuerungen von Bahnanlagen und Bauwerken in Folge von außergewöhnlichen Naturereignissen .	—	—		—	—	
30.	106.	Insgemein	4 830	4 830		—	—	Bedarf für 1880 3 073 ℳ 89 ₰.
		Summe Titel III. .	171 000	171 000		3 000	3 000	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.		2.	3.	4.	5.	6.		7.
§	§ des 1881/82er Voranschlags	Ausgabe.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
		Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.						
		a. Anlagen auf freier Strecke einschließlich der durchgehenden Hauptgeleise in den Bahnhöfen.						
31.	107.	Unterhaltung des Bahnkörpers, der Böschungen, Bankets und aller Nebenanlagen, als Parallelwege, Rampen, Gräben, Abpflasterungen, Futtermauern, Uferdeckungen, sowie der Wegübergänge im Bahnniveau nebst Zubehör	22 000	10 000		—	12 000	Bedarf für 1880 7 267 ℳ 61 ₰.
32.	108.	Unterhaltung des Oberbaues mit Ausschluß der Beschaffungskosten für Schienen, Schwellen und Kleineisenzeug:						Bedarf für 1880 92 142 ℳ 74 ₰. Der Mehrbedarf gegenüber dem letzten Budgetsatz findet theilweise seinen Ausgleich in dem Minderbedarf unter §. 44.
		a. Unterhaltung des Geleises	64 000	92 000		28 000	—	
		b. Beschaffung des Kieses und sonstigen Bettungsmaterials (loco Verwendungsstelle) .	4 000	5 000		1 000	—	Bedarf für 1880 4 905 ℳ 45 ₰.
33.	109.	Unterhaltung der Unter- und Ueberführungen von Wegen und Eisenbahnen, Durchlässe und Brücken, Tunnel:						
		a. Unterhaltung der Wegunterführungen . .	1 000	200		—	800	Bedarf für 1880 86 ℳ 43 ₰.
		b. Unterhaltung der Bahnüberbrückungen . .	200	200		—	—	Bedarf für 1880 47 ℳ 39 ₰.
		c. Unterhaltung der Durchlässe und Brücken .	2 000	2 000		—	—	Bedarf für 1880 2 515 ℳ 30 ₰.
34.	110.	Unterhaltung der Hecken und Einfriedigungen auf freier Strecke, der Baumpflanzungen, Barrieren, Warnungstafeln, Neigungs- und Krümmungszeiger, Bahnrevisionskreuze, Nummer- und Grenzsteine ꝛc.	2 500	8 000		5 500	—	Bedarf für 1880 8 226 ℳ 99 ₰.
35.	111.	Kosten für Wegräumen des Schnee's, sowie Instandhaltung und Ergänzung der Schneeschutzanlagen, für das Bestreuen der Schienen bei Glatteis	2 400	2 400		—	—	Bedarf für 1880 3 018 ℳ
36.	112.	Kosten für das Wundhalten der Schutzstreifen in den angrenzenden Forsten und für Feuerwache behufs Verhütung von Waldbränden	300	250		—	50	Bedarf für 1880 150 ℳ 63 ₰.
37.	113.	Anschaffung und Unterhaltung der zur Instandhaltung der Bahn erforderlichen Geräthschaften, desgleichen der Bahnmeisterwagen und Draisinen	4 000	4 000		—	—	Bedarf für 1880 8 903 ℳ 11 ₰. Der seitherige Budgetsatz kann genügen.
38.	114.	Unterhaltung der Bahnmeister- und Bahnwärter-Wohnhäuser, sowie der Blockstationen und der Wärterbuden nebst deren Utensilien und Mobilien.	20 000	10 000		—	10 000	Bedarf für 1880 8 826 ℳ 42 ₰.
39.	115.	Unterhaltung außergewöhnlicher Anlagen (z. B. Militäranlagen)	—	—		—	—	
40.	116.	Insgemein	—	50		50	—	Bedarf für 1880 50 ℳ 2 ₰.
		Summe IV. a. . . .	122 400	134 100		34 550	22 850	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.		3.	4.	5.	6.		7.
§.	§. des 1880/81er Voranschlags.	Ausgabe.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
		Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.						
		b. Bahnhofsanlagen.						
41.	117.	Unterhaltung der Einfriedigungen, Pflanzen, Gärten, Anfahrten u. Verbindungsstraßen ꝛc.	12 000	10 000		—	2 000	Bedarf für 1880 9 450 ℳ 86 ₰.
42.	118.	Unterhaltung der Gebäude (mit Ausschluß der zu Titel IV. a. §. 38 und Titel IV. b. §. 43 und 45 aufgeführten)	50 000	50 000		—	—	Bedarf für 1880 28 065 ℳ 66 ₰; nach dem voraussichtlichen Bedarf bemessen.
43.	119.	Unterhaltung der Nebengebäude, wie Weichensteller- und Portierbuden, Materialiendepots, Aborte, Eiskeller ꝛc., sowie der Entwässerungsanlagen, Gasleitungen, des Pflasters, der Vieh- und Wagenrampen, Laderkrahnen, Brückenwaagen, Stationsbrunnen, Perrons, Laternen, Uhren, Glocken ꝛc.	15 000	15 000		—	—	Bedarf für 1880 10 990 ℳ 4 ₰.
44.	120.	Unterhaltung des Oberbaues mit Ausschluß der Beschaffungskosten für Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug:						
		a. Unterhaltung der Nebengeleise	38 000	18 000		—	20 000	Bedarf für 1880 14 670 ℳ 46 ₰.
		b. Beschaffung des Kieses und sonstigen Bettungsmaterials, auch für die Weichen	2 000	1 000		—	1 000	Bedarf für 1880 452 ℳ 78 ₰. Nach dem neuesten Bedarf bemessen.
		c. Unterhaltung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen (incl. Laternen) und sonstiger mechanischer Vorrichtungen . .	20 000	20 000		—	—	Bedarf für 1880 15 685 ℳ 13 ₰. Es ist die Anschaffung einer großen Drehscheibe für die Station Heidelberg nothwendig.
45.	121.	Unterhaltung und Reinigung der Lokomotiv- und Wagenschuppen, Feuergruben, Wasserstationen, Wasserkrahnen, Pumpen, Brunnen (incl. Wirthschaftsbrunnen) Röhrenleitungen, Wasserhebungsmaschinen, sowie Unterhaltung der Hebekrähne ꝛc.	10 000	10 000		—	—	Bedarf für 1880 17 809 ℳ 87 ₰. Nach dem neuesten Bedarf bemessen.
46.	122.	Unterhaltung außerordentlicher Bahnhofsanlagen (Hebeanstalten, Gasanstalten ꝛc.) . .	—	300		300	—	Bedarf für 1880 Nichts. Der Betrag ist für Unterhaltung der Kyanisiranstalt im Bahnhof zu Darmstadt bestimmt.
47.	123.	Insgemein	—	—		—	—	Bedarf für 1880 9 ℳ 38 ₰.
		Summe IV. b. .	147 000	124 300		300	23 000	
		c. Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör.						
48.	124.	Unterhaltung der optischen Telegraphen, einschließlich der beweglichen und Reservetheile, sowie der Bahnhofsignale (Haltsignale, Laternen ꝛc.)	3 000	4 000		1 000	—	Bedarf für 1880 3 177 ℳ 68 ₰. Nach dem neuesten Bedarf etwas höher bemessen.
49.	125.	Unterhaltung der elektromagnetischen Telegraphen, der Leitungen, Sprechapparate, Läutewerke, Batterien und tragbaren Apparate ꝛc. (sowie für Unterhaltung der zur Reparatur der Apparate erforderlichen Utensilien und Werkzeuge)	8 000	5 000		—	3 000	Bedarf für 1880 4 273 ℳ 77 ₰. Nach dem neuesten Bedarf bemessen.
		Uebertrag . .	11 000	9 000		1 000	3 000	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.		2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.	§. des diesseitigen Voranschlags.	Ausgabe.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
			ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
		Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.						
		c. Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör.						
		Uebertrag	11 000	9 000		1 000	3 000	
50.	126.	Insgemein	—	100		100	—	Bedarf für 1880 37 ℳ 8 ₰.
		Summe c.	11 000	9 100		1 100	3 000	
		„ b.	147 000	124 300		300	23 000	
		„ a.	122 400	134 100		34 550	22 850	
						35 950	48 850	
							35 950	
		Summe Titel IV.	280 400	267 500			12 900	
		Titel V. Kosten des Bahntransports ausschließlich der in Titel VI. verwiesenen Erneuerungen.						
		a. Kosten der Züge.						
51.	127.	Brennmaterial für die Lokomotivfeuerung, einschließlich der Transport- und Ladekosten	186 000	160 000		—	26 000	Bedarf für 1880 145 371 ℳ 55 ₰. Zu §§. 51, 53 und 55. Seit Einführung einer Ersparnißprämie für Kohlen und Schmiermaterial nimmt der Verbrauch von diesen Materialien fortwährend ab; der Voranschlag wurde nach dem Bedarf für 1880 jedoch mit Rücksicht darauf, daß unter diesen der Aufwand für die Strecke Friedrichsfeld-Schwetzingen nur etwa für ein halbes Jahr enthalten ist, etwas höher bemessen.
52.	128.	Heizung der Wasserstationen und Feuerung der stehenden Dampfmaschinen zum Wasserpumpen, sowie sonstige Kosten der Beschaffung des Wassers der Lokomotiven	4 000	8 000		4 000	—	Bedarf für 1880 7 826 ℳ 61 ₰.
53.	129.	Schmiermaterial für Lokomotive und Tender	40 000	35 000		—	5 000	Bedarf für 1880 51 218 ℳ 47 ₰. Siehe Bemerkung zu §. 51.
54.	130.	Putz- und Verpackungsmaterial für dieselben	5 000	5 000		—	—	Bedarf für 1880 4 362 ℳ 68 ₰.
55.	131.	Schmiermaterial für die Wagen	20 000	18 000		—	2 000	Bedarf für 1880 15 911 ℳ 40 ₰. Siehe Bemerkung zu §. 51.
56.	132.	Putzmaterial für die Wagen	2 000	2 000		—	—	Bedarf für 1880 1 319 ℳ 15 ₰. Nach dem neuesten Bedarf bemessen.
57.	133.	Desinfektionsmaterial für die Wagen	1 000	500		—	500	Bedarf für 1880 198 ℳ 19 ₰.
58.	134.	Material zur Beleuchtung der Züge	8 500	7 000		—	1 500	Bedarf für 1880 5 961 ℳ 49 ₰.
59.	135.	Material zur Erwärmung der Züge	—	—		—	—	
60.	136.	Heizungs-, Beleuchtungs-, Schmier- und Putzmaterial für Hebethürme, Trajekte, Dampfboote, Fähren ꝛc.	—	—		—	—	
61.	137.	Insgemein, z. B. Kosten des Rangirens mit Pferden	10 000	1 000		—	9 000	Bedarf für 1880 1 068 ℳ 32 ₰.
		Summe a.	276 500	236 500		4 000	44 000	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	1. bei laufender Berathung	2. Ausgabe.	3. Seitheriger Budgetsatz.	4. Voranschlag für 1882/83 jährlich.	5. Künftig wegfallend.	6. Mithin gegen seither mehr.	6. Mithin gegen seither weniger.	7. Erläuterungen.
			ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
		Titel V. Kosten des Bahntransports ausschließlich der in Titel VI. verwiesenen Erneuerungen.						
		b. Unterhaltung der Betriebsmittel einschließlich der fremden, soferne sie der Verwaltung zur Last fällt.						
62.	138.	Unterhaltung der Lokomotiven und Tender nebst Zubehör	240 000	240 000		—	—	
63.	139.	Unterhaltung der Personenwagen nebst Zubehör	120 000	100 000		—	20 000	
64.	140.	Unterhaltung der Gepäck- und Güterwagen nebst Zubehör	105 000	128 000		23 000	—	Bedarf für 1880 228 622 ℳ 17 ₰. Bedarf für 1880 95 299 ℳ 31 ₰. Bedarf für 1880 129 411 ℳ 17 ₰. Nach dem neuesten Bedarf bemessen.
65.	141.	Unterhaltung der Wagendecken nebst Zubehör	—	200		200	—	
66.	142.	Unterhaltung der Hülfsanstalten (Dampfboote, Trajekte, Hebemaschinen ꝛc.	—	—		—	—	Bedarf für 1880 2 762 ℳ 95 ₰.
67.	142. a.	Insgemein (Instandhaltung und Ergänzung der zum Bahntransport erforderlichen Instrumente und Geräthschaften, soweit solche nicht Zubehör der Wagen sind, als: Handlaternen u. Curbühren des Fahrpersonals ꝛc.)	3 000	10 300		7 300	—	Bedarf für 1880 10 104 ℳ 55 ₰.
		Summe b. .	468 000	478 500		30 500	20 000	
		Summe a. .	276 500	236 500		4 000	44 000	
						34 500	64 000	
							34 500	
		Summe Titel V. .	744 500	715 000			29 500	
		Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.						
68.	143.	Für Erneuerung des Oberbaues.						
		a. Schienen und Kleineisenzeug in Haupt- und Nebengeleisen.	—	180 000		—	—	Bedarf für 1880 128 663 ℳ 86 ₰. Bedarf für 1880 7 827 ℳ 60 ₰. Bedarf für 1880 57 565 ℳ 71 ₰. Es sind auf größeren Strecken die schadhaften Schienen älterer Jahrgänge unter Verwendung von Stahlschienen auszuwechseln.
		b. Weichen	250 000	10 000		—	—	
		c. Schwellen	—	60 000		—	—	
69.	144.	Für Erneuerung der Betriebsmittel.						
		a. Lokomotiven und Tender	40 000	52 500		50 000	—	Die Anforderungen sind bestimmt: 1. für Erneuerung von 3 Dampfheels und Anschaffung von 2 neuen Lokomotiven an Stelle von 2 alten, 2. für Anschaffung von 6 neuen Personenwagen I. und II. Klasse an Stelle von 6 alten abgängig gewordenen, 3. für Erneuerung von 20 offenen Güterwagen.
		b. Personenwagen	5 000	30 000				
		c. Gepäck- und Güterwagen	15 000	27 500				
		Summe Titel VI. .	310 000	360 000		50 000	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§	Ausgabe.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither mehr.	Mithin gegen seither weniger.	Erläuterungen.
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
	Titel VII. Kosten erheblicher Ergänzungen Erweiterungen und Verbesserungen.						
70.	Für Erweiterung der Gleise	10 000	10 000		—	—	Für Verlängerung von Ueberholungs- und Seitengleisen auf mehreren Stationen. Eine Erweiterung der Betriebsmittel erscheint nicht nothwendig.
71. 145.	Für Ergänzung des Wagenparks	30 000	—		—	30 000	
	Summe Titel VII.	40 000	10 000		—	30 000	
	Titel VIII. Kosten der Benützung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten.						
72. 146.	Vergütung für 1881 gepachtete Strecken	—	—		—	—	
73. 147.	Vergütung für Mitbenutzung von Bahnhöfen, Bahnstrecken und sonstiger Anlagen, sowie von Bediensteten anderer Verwaltungen oder der Besitzer von Anschlußgeleisen	24 000	31 420		7 420	—	Zu § 73. Für Mitbenutzung des Personals der Badischen Bahn auf der Strecke Friedrichsfeld-Heidelberg . . 16 000 ℳ Für Mitbenutzung des Bahnhofs Schwetzingen und die Durchführung durch Badische Bureaux . . 14 500 „ Für Ueberwachung und Unterhaltung der Kreuzung und Verbindung der Main-Neckar-Bahn durch die Rollsche Bahn . . . . . 920 „ 31 420 „
74. 148.	Vergütung für Wahrnehmung des Betriebsdienstes auf der eigenen Strecke oder in gemeinsamen Bahnhöfen durch andere Verwaltungen	—	—		—	—	
75. 149.	Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden und Abrechnungsbureaux	10 000	10 000		—	—	Bedarf für 1880 9 654 ℳ 88 ₰.
	Summe Titel VIII.	34 000	41 420		7 420	—	
	Titel IX. Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel.						
76. 150.	Miethe einschließlich Conventionalstrafe für:						
	a. Lokomotiven	—	—		—	—	
	b. Wagen	150 000	155 000		5 000	—	Bedarf für 1880 154 057 ℳ 50 ₰.
77.	Leihgelder für entliehene Betriebsmittel	—	—		—	—	
	Summe Titel IX.	150 000	155 000		5 000	—	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
§.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1892/93 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen letzter		Erläuterungen.
					mehr.	weniger.	
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
	Zusammenstellung der Betriebsausgaben.						
	Abtheilung I. Persönliche Ausgaben.						
Titel	I. Besoldungen	639 450	652 880		13 430	—	
„	II. Andere persönliche Ausgaben	765 750	791 100		25 350	—	
	Abtheilung II. Sachliche Ausgaben.						
Titel	III. Allgemeine Kosten	171 000	171 000		—	—	
„	IV. Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen ꝛc.	280 400	267 500		—	12 900	
„	V. Kosten des Bahntransports ꝛc.	744 500	715 000		—	29 500	
„	VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	310 000	360 000		50 000	—	
„	VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	40 000	10 000		—	30 000	
„	VIII. Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen ꝛc.	34 000	41 420		7 420	—	
„	IX. Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel	150 000	155 000		5 000	—	
					101 200	72 400	
					72 400		
	Summe der Ausgaben .	3 135 100	3 163 900		28 800		

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
§.		Bisheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Abschluß.					
	Summe der Einnahme	4 536 000	4 711 260		175 260	—
	„ „ Ausgabe	3 135 100	3 163 900		28 800	—
	Einnahme-Ueberschuß .	1 400 900	1 547 360		146 460	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. November 1881.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, den Geheimenrath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Glockner.

Gegeben zu Schloß Baden, den 14. November 1881.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Friedrich, Erbgroßherzog.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Dezember 1881 und in den Monaten Januar, Februar und März 1882 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben 2c.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. November 1881.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogtum Baden, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Ministerialrath Otto Haaß.

Gegeben zu Schloß Baden, den 16. November 1881.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Friedrich, Erbgroßherzog.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Jost.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogtum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften des Gesetzes vom 22. Februar 1879 über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogtum Baden treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 1:

   Die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes in der Fassung des Reichsgesetzes vom 29. Juni d. J. finden auch Anwendung bei denjenigen Rechtssachen, welche nach den Gesetzen des Großherzogtums vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, vorbehaltlich der in jenen Landesgesetzen enthaltenen sowie der nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

2. an Stelle des §. 4, Abs. 1, Ziffer 1:

   1. Im Aufgebotsverfahren wegen Liegenschaften wird für die in §. 44 des Reichsgerichtskostengesetzes bezeichneten Gerichtsacte je $^1/_{10}$ der Hauptgebühr (§. 8 des Reichsgerichtskostengesetzes) erhoben und der Wert des Gegenstandes höchstens zu 50,000 ℳ angenommen.

3. an Stelle des §. 6, Absatz 1:

   Bei den von den Gerichten zu erledigenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften der §§. 1—7, 79—81, 84—93 und 97 des Reichsgerichtskostengesetzes in der Fassung des Reichsgesetzes vom 29. Juni d. J. mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein Gebührenvorschuß im Sinne von §. 81 nur von einem ausländischen Antragsteller und nur im einfachen Betrage zu zahlen ist.

4. an Stelle des §. 13:

   Für die Entscheidung über die Festsetzung der von einem Gegner zu erstattenden Kosten wird als Gerichtsgebühr erhoben:

   1. bei einem Amtsgerichte . . . . — ℳ 80 ₰,
   2. bei einem Landgerichte . . . . 1 ℳ — ₰,
   3. bei dem Oberlandesgerichte . . . 1 ℳ 50 ₰.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

5. an Stelle des §. 14, Absatz 1:

Wird eine anhängig gemachte Sache durch Zurücknahme des Antrags oder in anderer Weise erledigt, ehe ein gebührenpflichtiger Gerichtsact erfolgt ist, so kommt nur $^1/_{10}$ der für die Erledigung der Sache bestimmten Gerichtsgebühr in Ansatz.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1882 in Kraft.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Das am 15. Juli in Kraft getretene Reichsgesetz vom 29. Juni d. J. (Reichsgesetzblatt Nr. 16) ermäßigt in einer Reihe von Fällen, die nach Maßgabe des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 zu erhebenden Gebühren und Auslagen der Gerichte sowie die den Gerichtsvollziehern durch die Reichsgebührenordnung vom 24. Juni 1878 gewährten Gebühren; das Gesetz befolgt die Methode, die von ihm getroffenen Bestimmungen dem Texte des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher einzuverleiben. Im Anschlusse an Art. 3 dieses Reichsgesetzes bestimmt die landesherrl. Verordnung vom 12. Juli d. J. (Ges.- u. V.-O.-Bl. Nr. 17) bezüglich der Gebühren der Gerichtsvollzieher in einer veränderten Fassung des §. 23 der landesherrl. Verordnung vom 17. Juli 1879 (Ges.- u. V.-O.-Bl. Nr. 32) mit Wirkung vom 15. Juli l. J. an: daß die Gerichtsvollzieher sowie deren Stellvertreter für die, von ihnen vorgenommenen Dienstverrichtungen die durch die Reichsgebührenordnung vom 24. Juni 1878 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 29. Juni d. J. bestimmten Gebühren und zwar, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auch bei Geschäften, welche nicht auf den Reichsjustizgesetzen beruhen, zu beziehen haben. Nachdem das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 durch das badische Einführungsgesetz vom 22. Februar 1879 (Ges.- u. V.-O.-Bl. Nr. 15) auch für diejenigen Rechtssachen, welche nach den Gesetzen des Großherzogtums vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, für anwendbar erklärt worden ist, erscheint es nur folgerichtig, wenn bei eben diesen Angelegenheiten das Reichsgesetz vom 29. Juni d. J. in den das Reichsgerichtskostengesetz abändernden Artikeln 1 und 2, deren materielle Bestimmungen wohlbegründet erscheinen, zur Geltung gebracht und hiernach das badische Einführungsgesetz vom 22. Februar 1879 abgeändert wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf vollzieht diese Abänderung, indem er nach dem Vorgange des Reichsgesetzes vom 29. Juni l. J. und der landesherrl. Verordnung vom 12. Juli l. J. seine Bestimmungen dem Texte des badischen Einführungs-Gesetzes zum Reichsgerichtskostengesetze einverleibt.

Im Einzelnen wird bemerkt:

1. In §. 1 des Entwurfs ist die grundsätzliche Anwendung des Reichsgerichtskostengesetzes in der Fassung des Reichsgesetzes vom 29. Juni d. J. innerhalb der bisherigen Grenzen ausgesprochen. Von der hierdurch eintretenden Kostenermäßigung werden insbesondere die Vermögensabsonderungen durch die Bestimmungen in §. 38 Ziff. 1, §. 40, §. 46 Abs. 1, §. 47 Ziff. 16, §. 80a Ziff. 5 und §. 80b des Reichsgerichtskostengesetzes neuer Fassung berührt. In Ansehung der in §. 1 vorbehaltenen Sonderbestimmungen des Gesetzes wird

2. für §. 4 Abs. 1 Ziff. 1 insofern eine Änderung der bisherigen Fassung bedingt, als das Wort „nur", daß zufolge der neuen Fassung des §. 44 des Reichsgerichtskostengesetzes seine Bedeutung verloren hat, auszuscheiden ist.
3. Zu §. 6 Abs. 1 sind den allgemeinen Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes außer dem §. 80 die neuen Bestimmungen der §§. 80a und 80b beigefügt worden, da die Gründe, welche insbesondere zu der Anordnung in §. 80b geführt haben (vergl. die Begründung zu dem Reichsgesetze vom 29. Juni d. J. Seite 12—14) auch für die Rechtspolizeisachen zutreffen, die gleiche Behandlung dieser Angelegenheiten mit den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch im Interesse der Vereinfachung sich empfiehlt.
4. In den §§. 13 und 14 Abs. 1 wurden die Gebühren in ein, den ermäßigten Sätzen des §. 38 Ziff. 1 und des §. 46 des Reichsgerichtskostengesetzes neuer Fassung entsprechendes Verhältniß gebracht.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu dem Entwurfe des badischen Einführungs-Gesetzes vom 22. Februar 1879, sowie auf die hierzu erstatteten Berichte der Justizkommission der zweiten Kammer verwiesen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 21. November 1881.

Die unterzeichneten Abgeordneten beehren sich anzuzeigen, daß dieselben eine Motion einzubringen gedenken:

„Es wolle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge mit ehrfurchtsvoller Adresse eine Gesetzesvorlage über Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffen, erbeten werden."

Lender.
Roßhirt.
Förderer.
Birkenmayer.
Röttinger.
Kast.
Nopp.
S. Meyr.
Th. Wacker.
A. Schmid von Kaltbrunn.
Reichert.
Kern.
Wilh. Fischer.
Ad. Dietsche.
Friedrich Lohr.
Blattmann.
v. Buol.
v. Gleichenstein.
Junghanns.
Lauck.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 21. November 1881.

Die unterzeichneten Abgeordneten beehren sich anzuzeigen, daß dieselben eine Motion einzubringen gedenken:

„Es wolle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge mit ehrfurchtsvoller Adresse eine Gesetzesvorlage über Einführung der direkten Wahl für die Abgeordneten der 2. Kammer, eventuell Vereinfachung des gegenwärtigen Wahlverfahrens erbeten werden."

Lender.
Roßhirt.
Förderer.
Birkenmayer.
Röttinger.
Friedrich Lohr.
Kast.
Nopp.
S. Meyr.
Theodor Wacker.
A. Schmid, Kaltbrunn.
Wilh. Fischer.
Ad. Dietsche.
Blattmann.
Betzinger.
v. Gleichenstein.
v. Buol.
Junghanns.
Reichert.
Kern.
Lauck.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom . Januar 1882.

Bericht der Budget-Kommission

über

die Nachweisung der in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung. (I. Beilageheft.)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Das erste Beilageheft enthält die Nachweisung über die eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung von zwei Jahren, welche zwei verschiedenen Finanzperioden angehören, von den Jahren 1879 und 1880. Dasselbe enthält sodann die Nachweisungen über die Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänen- und Staatsgrundstockskasse, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen der Betriebsfonds der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung und der Badanstaltenverwaltung, zugleich auch die von dem ständischen Ausschuß hierüber erstatteten Berichte, nebst jenen des Großherzoglichen Finanzministeriums hierzu.

Ehe wir zur Prüfung übergehen, bemerken wir, daß uns ein Verzeichniß der seit dem Schlusse des Landtags ertheilten Administrativkredite nebst Begründung durch den Präsidenten des Großherzoglichen Finanzministeriums übergeben wurde.

Es wurden verwilligt:

A. Allgemeine Staatsverwaltung.

Ministerium des Innern.

1. Ablösung des Waisenmeistereierblehens in Memprechtshofen, unter dem 27. Mai 1880 . . . 5150 ℳ.
2. Ankauf eines Gartentheils des Koelle'schen Hauses, anstoßend an die Landesgewerbehalle hier, unter dem 29. April 1881 . . . . . 19500 „
3. Für Sicherungsbauten an der Kettenbrücke zu Mannheim, unter dem 25. Mai 1881 . . . 20000 „

44650 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . 44650 ℳ.

B. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Finanzministerium.

4. Zur Herstellung eines zweiten Geleises auf der an der Westseite des Heidelberger Bahnhofs befindlichen Verbindungskurve, unter dem 16. August 1881 . . . . . 25000 „

Summe . . 69650 ℳ.

Nach der beigegebenen Begründung sind für die unter Ziffer 1 aufgeführte Ausgabe schon im Budget 1876/77 Beträge aufgenommen und bewilligt gewesen, die Unterhandlungen führten damals nicht zum Ziele und wurden für 1878/79 die Mittel nicht wieder angefordert. Im Jahr 1880 wieder aufgenommene Verhandlungen brachten die Ablösung zum Abschluß. Bei dieser Sachlage haben wir gegen den verwilligten Administrativkredit von 5150 ℳ nichts zu erinnern.

Zu Ziffer 2 vernehmen wir aus der Begründung, daß der mit Administrativkredit erworbene Gartentheil des Koelle'schen Hauses hier, an das Eigenthum der Landesgewerbehalle anstoßend, durch den Tod des Besitzers feil geworden und daß Gefahr vorhanden gewesen, daß wenn dieser Gartentheil an einen der andern Anstößer verkauft werde, daß auf demselben Hintergebäude vielleicht mit Fabrikbetrieb erstellt werden würden, welche den Sälen der Landesgewerbehalle und des kunstgewerblichen Unterrichts Licht entziehen und den Unterricht zugleich stören könnten.

Indem wir annehmen, daß die Erwerbung nicht aufgeschoben werden konnte, haben wir auch hier gegen die Ertheilung des Administrativkredites nichts zu erinnern.

Zu Ziffer 3. Eine Untersuchung des linkseitigen Strompfeilers der Mannheimer Neckarbrücke hat dargethan, daß der Eisgang am 1. Januar 1880 dieselbe stark beschädigt hat. Eine durchgreifende Sicherung der Strompfeiler wurde als dringend geboten erkannt. Mit dem Kreis und der Gemeinde Mannheim wurden Verhandlungen wegen dem zu tragenden Drittel des Kostenaufwandes gepflogen und haben dieselben zu dem Projekt die Zustimmung ertheilt, der Kostenantheil beträgt für dieselben 6666 ℳ. und wird in der Rechnung des Jahres 1881/82 erscheinen.

Die Ertheilung des Administrativkredites konnte im vorliegenden Falle nicht verschoben werden, wir halten dieselbe für gerechtfertigt.

Zu Ziffer 4. Die Begründung sucht die Herstellung eines zweiten Geleises der Verbindungskurve bei dem westlichen Theil des Bahnhofes in Heidelberg mit dem gesteigerten Güterverkehr, auch wegen Beförderung von Militärzügen ꝛc. darzuthun, führt dabei aus, daß dieselbe von den Technikern schon im Jahre 1874 angeregt wurde. Wir sind nicht in der Lage, die Nothwendigkeit der Erstellung eines zweiten Geleises hier zu bestreiten, obgleich der Güterverkehr in den letzten Jahren weit hinter dem der Jahre 1874 und 1875 zurückbleibt, wir verkennen dabei nicht, welch großer Werth auf die Sicherheit des Verkehrs zu legen ist und würden einer Anforderung im Budget nicht entgegengetreten sein. War Gefahr vorhanden, dann wäre es angezeigt gewesen, diese zu beseitigen aus den Mitteln, welche der Eisenbahnbetriebsverwaltung unter Titel III. „Spezieller Aufwand für den Schienenweg und die Stationen" in reichem Maaße verwilligt sind.

Wir haben Einsicht genommen von dem Vortrag der Generaldirektion, welche die Bewilligung dieses Administrativkredites dringend beantragt, indem die Sicherheit für den Betrieb davon abhänge und Mittel für die Ausführung keine zur Verfügung stünden. Wir wollen unter den geschilderten Verhältnissen die Ertheilung des Administrativkredites auch hier für gerechtfertigt erklären.

Die Gesammtausgabe der verwilligten Kredite bleibt näherer Prüfung vorbehalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Abtheilung.

A. Hauptstaatsrechnung nebst Betriebsfondsdarstellungen 1879.

(Seite 4—21.)

In der Zunahme des umlaufenden Betriebsfonds erkennen wir das günstige Resultat eines abgelaufenen Budgetjahres, insofern nicht über Theile desselben durch das Finanzgesetz für außerordentliche Ausgaben verfügt ist. Erscheint dagegen eine Minderung desselben gegen den Voranschlag, wie dieses nach der Jahresrechnung von 1879 sich ergibt, so kann dieses bei einem vorsichtig aufgestellten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben nur Folge von außerordentlichen Ereignissen oder ungünstiger wirthschaftlicher Lage im Allgemeinen sein.

Der Voranschlag der Einnahmen war berechnet für das Jahr 1879 im ordentlichen
Etat zu . . . . . 34 198 435 ℳ. — ₰
und erscheinen in der Etatsrechnung zuzüglich des Abgangs an Passivresten und der Vermehrung der Naturalvorräthe in Einnahme (Seite 9) . . . . . 33 537 603 „ 11 „

somit weniger . . 660 831 ℳ. 89 ₰

Die Ausgaben waren veranschlagt im ordentlichen Etat zu . . . . . 34 775 685 ℳ. — ₰
es haben dieselben betragen . . . . . 35 025 357 „ 32 „

somit mehr . . 249 672 ℳ. 32 ₰
stellen wir die Mindereinnahmen hinzu mit . . . . . 660 831 „ 89 „

so erscheint eine Unzulänglichkeit von . . . . . 910 504 ℳ. 21 ₰
Gegen die Annahme des Voranschlags des ordentlichen Etats mit . . . . . 577 250 „ — „

ist das Ergebniß zurückgeblieben um . . . . . 333 254 ℳ. 21 ₰

Zu den Einnahmen des ordentlichen Etats mit . . . . . 33 537 603 ℳ. 11 ₰
reihen wir jene des außerordentlichen Etats (Seite 18) mit. . . . . 2 766 419 „ 73 „

und erhalten eine Gesammteinnahme von . . . . . 36 304 022 ℳ. 84 ₰

Die Ausgaben des ordentlichen Etats mit . . . 35 025 357 ℳ. 32 ₰
und des außerordentlichen Etats mit . . . . . 2 785 948 „ 79 „

in Summe mit . . . . . 37 811 306 „ 11 „

sind höher als die Gesammteinnahme um . . . . . 1 507 283 ℳ. 27 ₰

Es erscheint deßhalb auch unter den Einnahmen des außerordentlichen Etats ein Zuschuß der Amortisationskasse in der Höhe von . . . . . 2 474 654 ℳ. 81 ₰

Nach dem I. Beilageheft, welches die Nachweisung über die in den Jahren 1877 und 1878 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung enthält, betrug der umlaufende Betriebsfond auf
letzten Dezember 1878 . . . . . 8 506 668 ℳ. 77 ₰
Nach dem vorliegenden I. Beilageheft (Seite 20) . . . . . 6 999 385 „ 50 „

Die Abnahme des Betriebsfonds um . . . . . 1 507 283 ℳ. 27 ₰
ist gleich dem vorstehend aufgeführten Ausgabeüberschuß.

Gegen den Voranschlag des Budgets sind zurückgeblieben die Einnahmen
der Domänenverwaltung um . . . . . 1 138 100 ℳ. 63 ₰
„ Zollverwaltung um . . . . . 22 541 „ 82 „
„ Münzverwaltung um . . . . . 21 180 „ 80 „
„ Strafanstalten um. . . . . 163 341 „ 44 „
„ Bezirksverwaltung, der Anstalten Illenau, Pforzheim und des polizeilichen Arbeitshauses um . . . 100 565 „ 79 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Höhere Einnahmen als im Voranschlag berechnet lieferten

die Steuerverwaltung	356059 M.	85 ₰
„ Salinenverwaltung	238903 „	42 „
„ Allgemeine Kassenverwaltung	11081 „	2 „
„ Wasser- und Straßenbauverwaltung	66706 „	99 „
„ Bezirksjustizverwaltung	46602 „	62 „

Nach dem Staatshaushaltsetat für 1878/79 war bestimmt, daß zur Deckung der Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Etat dem umlaufenden Betriebsfond eine Summe von . . . . . 3185707 M. 40 ₰ für beide Jahre zu entnehmen sei, insoweit nicht die Einnahmen höhere Summen ergeben.

Als umlaufender Betriebsfond waren vorhanden für die verschiedenen Verwaltungszweige an Geldvorrath, an Naturalvorräthen, an Aktivresten abzüglich der Passivreste auf letzten Dezember 1878 . 8506668 M. 77 ₰

es verringerte sich derselbe im Jahr 1879 um	1507283 M.	27 ₰
und im Jahr 1880 um	1770405 „	54 „
in beiden Jahren um		3277688 „ 81 „

wir erhalten damit die in der Vorlage Seite 128 enthaltene Summe auf letzten Dezember 1880 mit . . . . . 5228979 M. 96 ₰

Im Jahr 1878, mit dem wir es hier nicht zu thun haben, wurden dem umlaufenden Betriebsfond entnommen 3224787 M. 79 ₰, demnach mehr als für die Budgetperiode 1878/79 zusammen vorgesehen war, während die Summe der Abnahme im Jahre 1879 mit 1507283 M. 27 ₰ nicht ganz die Hälfte des Voranschlags für beide Jahre 1878/79 erreichte.

Das Gesammtresultat des Jahres 1879 ist, wenn auch besser als jenes des vorhergehenden Jahres, doch kein günstiges, es blieb dasselbe, wie wir nachgewiesen haben, hinter der Annahme des Voranschlags zurück.

B. Hauptstaatsrechnung für 1880.

(Seite 111—131.)

Der Voranschlag des Staatshaushaltsetats war auf eine Einnahme im ordentlichen Etat berechnet

von	38468421 M.	— ₰
in Rechnung erscheinen	37173354 „	4 „
weniger . .	1295066 M.	96 ₰

An außerordentlichen Einnahmen waren eingestellt für

beide Jahre	393527 M.	— ₰
davon die Hälfte mit	196764 M.	— ₰
es sind in Rechnung vereinnahmt	246693 „	87 „
somit mehr . .	49929 „	87 „
Summe der Wenigereinnahme . .	1245137 M.	9 ₰

Die Ausgaben waren berechnet:

im ordentlichen Etat zu	37506031 M.	— ₰
im außerordentlichen Etat für beide Jahre 1880/81 zu 3010739 M., mit der Hälfte hievon zu	1505369 „	50 „
erhalten wir die Gesammtsumme der Ausgaben des Voranschlags mit	39011400 M.	50 ₰

Nach dem Abschluß der Rechnung auf Seite 126 haben betragen

die ordentlichen Ausgaben . . .	37447213 M.	6 ₰
die außerordentlichen Ausgaben.	1743240 „	42 „
Die Summe aller Ausgaben mit	39190453 „	48 „
ist somit größer als die Summe des Voranschlags um	179052	98 „
Hauptsumme der Mindereinnahmen und Mehrausgaben	1424190 M.	7 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Stellen wir die in Rechnung aufgeführten Ausgaben des ordentlichen Etats mit . . 37 447 213 M. 6 Pf.
den Einnahmen des ordentlichen Etats gegenüber mit . . . . . 37 173 354 „ 7 „

so erscheint eine Unzulänglichkeit von . . . . . 273 858 M. 99 Pf.
und reihen wir an die Differenz der außerordentlichen Ausgaben mit 1 743 240 M. 42 Pf.
abzüglich der außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 246 693 „ 87 „
1 496 546 „ 55 „

so erhalten wir die Summe der Abnahme des umlaufenden Betriebsfonds mit . . . . 1 770 405 M. 54 Pf.

Der ungünstige Abschluß der Rechnung des Jahres 1880 ist vorzugsweise in den nachverzeichneten Positionen zu finden:

Der Antheil am Reinertrag der Zölle und der Tabaksteuer war berechnet zu . . . 1 700 000 M. — Pf.
in Einnahme sind gestellt . . . . . 573 422 „ — „
somit Wenigereinnahme . . 1 126 578 M. — Pf.

Die Einnahme der Strafanstalten im Anschlag von . . . . . 920 523 M. — Pf.
erscheint in Rechnung mit . . . . . 732 102 „ 74 „
weniger . . . . . 188 420 „ 26 „

Die Einnahmen der Domänenverwaltung im Anschlag zu . . 7 560 557 M. — Pf.
sind in Rechnung gestellt mit . . . . . 6 696 566 „ 29 „
weniger . . . . . 863 990 „ 71 „

Die Ausgaben für die Rechtspflege im Voranschlag mit . . 945 990 M. — Pf.
stiegen auf . . . . . 1 497 597 „ 80 „
mithin mehr der Ausgabe . . . . . 551 607 „ 80 „
Mehr an Mindereinnahme und Mehrausgabe . . . . . 2 730 596 M. 77 Pf.

Höher stellten sich die Einnahmen:
der Steuerverwaltung, welche veranschlagt zu . . . . . 22 828 086 M. — Pf.
in Rechnung erscheinen mit . . . . . 23 510 562 „ 37 „
mehr . . . . . 682 476 M. 37 Pf.

Die Salinenverwaltung im Voranschlag mit . . . . . 1 037 792 M. — Pf.
brachte eine Einnahme von . . . . . 1 111 881 „ 72 „
mehr . . . . . 74 089 „ 72 „

Die Zollverwaltung im Voranschlag mit . . . . . 1 109 089 M. — Pf.
in Einnahme erscheinen . . . . . 1 150 361 „ 41 „
mehr . . . . . 41 272 „ 41 „

Diesen Mehreinnahmen reihen wir an die Minderausgaben:

Die Matrikularbeiträge waren berechnet zu . . . . . 5 254 600 M. — Pf.
verausgabt sind . . . . . 4 966 925 „ — „
weniger . . . . . 287 675 „ — „

Der Aufwand für Amtsgerichte, berechnet zu . . . . . 1 996 159 M. — Pf.
erforderte . . . . . 1 870 879 „ 39 „
weniger . . . . . 125 279 „ 61 „

Uebertrag . . 1 210 793 M. 11 Pf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	1210793 ℳ. 11 ₰
Der Aufwand für die Strafanstalten, berechnet zu	1382479 ℳ. — ₰
war mit	1138889 „ 22 „
niederer um	243589 „ 78 „
Gesammtsumme an Mehreinnahmen und Minderausgaben	1454382 ℳ. 89 ₰
Gegen die Mindereinnahmen und Mehrausgaben mit	2730596 „ 77 „
stellt sich das Rechnungsergebniß ungünstiger um	1276213 ℳ. 88 ₰

Dieses ungünstige Ergebniß ist vorzugsweise dem uns von dem Reich gewordenen geringern Antheil an den Zöllen und der Tabaksteuer, welcher hinter der Annahme des Budgets um 1126578 ℳ. zurückblieb, zuzuschreiben, während die Steuerverwaltung noch einen wenn auch bescheidenen Mehrertrag lieferte in der Summe von 682476 ℳ. 37 ₰.

Hinsichtlich des bedeutenden Rückschlags an der Position: Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer des Reichs mit 1126578 ℳ. verweisen wir auf die Ausführungen der Vorlage Seite VIII; auch wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben, daß die folgenden Jahre bessere Erträge liefern und der Antheil der Einzelstaaten die in Aussicht gestellte Höhe erreichen werde.

Das Budget für 1882/83 nimmt für jedes Jahr als:

I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer eine Einnahme an von	2351240 ℳ.
II. Antheil an der Reichsstempelabgabe die Summe von	350000 „
	2701240 ℳ.

während die an das Reich zu entrichtenden Matrikularbeiträge für die Budgetperiode 1882/83 zu jährlich 5575500 ℳ. um den Betrag von 320000 ℳ. höher sind als für die laufende Periode.

C. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

Nach der auf Seite 21 enthaltenen Darstellung ist der Stand dieses Betriebsfonds an

I. Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen:

	Ende 1879	a. Salinenverwaltung	801688 ℳ. 85 ₰	b. Münzverwaltung	231129 ℳ. 76 ₰
Seite 129	„ 1880	„	793097 „ 85 „	„	231539 „ 76 „
	1880 Abnahme gegen 1879 . . .		8591 ℳ. — ₰	Zunahme	410 ℳ. — ₰

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

1879	a. Salinenverwaltung	106661 ℳ. 35 ₰	b. Münzverwaltung	127958 ℳ. 20 ₰
1880	„	106699 „ 10 „	„	127094 „ 69 „
1880	Zunahme	37 ℳ. 75 ₰	Abnahme	863 ℳ. 51 ₰
Die Abnahme beider Verwaltungen beträgt				9454 ℳ. 51 ₰
die Zunahme beider Verwaltungen beträgt				447 „ 75 „
es ergibt sich somit eine Abnahme im Jahr 188) gegen das Jahr 1879 von				9006 ℳ. 76 ₰
und gegen das Jahr 1878, in welchem der gesammte stehende Betriebsfond betragen hat .				1283964 ℳ. 6 ₰
gegen den Stand auf letzten Dezember 1880 mit				1258431 „ 40 „
eine Abnahme von . .				25532 ℳ. 66 ₰

Diese Abnahme rührt vorzugsweise von Abschreibungen an den Gebäuden und Gewerbseinrichtungen her.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweite Abtheilung.

Die vom ständischen Ausschuß geprüften Rechnungen der Jahre 1879 und 1880.

Der Prüfung des ständischen Ausschusses, welcher jedes Jahr nach der Verfassung im ersten Semester einzuberufen ist, unterliegen die Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänen- und Staatsgrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse. Die Einberufung erfolgte am 20. Mai 1879 und 18. Mai 1880. Wir verweisen auf die Berichte desselben, welche in der Vorlage Seite 38, 59 und 74, sowie Seite 146, 172 und 188 ff. enthalten sind.

A. Amortisationskasse.

In der Rechnung der Amortisationskasse erscheint eine unverzinsliche Schuld von 12 Millionen Gulden = ... 20 571 428 M. 57 ₰

Es sind dieses Erlöse aus Liegenschaften, Grundgefällen ꝛc. von Staatsdomänen, welche seit 1808 veräußert und zur Schuldentilgung bei der Kasse angelegt wurden. Im Jahr 1840 wurde als unverzinsliche Schuld der Amortisationskasse die genannte Summe festgestellt und es erscheint dieselbe jeweils in Rechnung.

Nach der Hauptbilanz auf letzten Dezember 1878 betrug der Schuldenstand . . . . 9 471 026 „ 78 „

Wird dagegen die erwähnte unverzinsliche Schuld außer Berechnung gelassen, so stellt sich ein Aktivvermögen dar von . . . . . 11 100 401 M. 79 ₰

Im Jahr 1879 wurden der Amortisationskasse als neue Schulden zugewiesen für Ablösung von jährlichen Zahlungen der Staatskasse an Stiftungen 46 668 M. 26 ₰
sowie der im Finanzgesetz vorgesehene Zuschuß zur Deckung der Unzulänglichkeit des Budgets für die Ausgaben der Staatsverwaltung mit . . . . . 2 474 654 „ 81 „

2 521 323 M. 7 ₰

Die Aktivzinsen sind höher als die Passivzinsen und Verwaltungskosten um . . . . 392 421 „ 76 „

nach Abzug dieser haben wir für das Jahr 1879 eine Schuldvermehrung zu konstatiren von . . . . . 2 128 901 M. 31 ₰

wodurch sich das Aktivvermögen ausschließlich der unverzinslichen Schuld verringert von . . . . . 11 100 401 „ 79 „

auf die Summe von . . 8 971 500 M. 48 ₰

Mit der unverzinslichen Schuld von . . . . . 20 571 428 „ 57 „

verwandelt sich das Aktivvermögen in eine Schuld der Kasse von . . . . . 11 599 928 M. 9 ₰

Auch das Jahr 1880 brachte der Kasse eine Schuldvermehrung durch Zuweisung von Ablösungskapitalien für bisher aus der Staatskasse geleistete Zuschüsse an Pfarreien im Betrag von . . . . . 1 552 M. 75 ₰
hingegen betragen die Aktivzinse mehr als die Passivzinsen nebst Verwaltungskosten . . . . . 272 875 „ 74 „

es ist eine Schuldverminderung eingetreten von . . . . . 271 322 „ 99 „

Der Schuldenstand ist somit auf letzten Dezember 1880 . . . . . 11 328 605 M. 10 ₰
und verwandelt sich derselbe, wenn die unverzinsliche Schuld außer Berechnung bleibt mit 20 571 428 „ 57 „

in ein Aktivvermögen von . . . . . 9 242 823 M. 47 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Abnahme des Aktivvermögens beträgt für beide Jahre 1879 und 1880 die Summe von 1 857 578 ℳ. 32 ₰
Unter den Passiven des Jahres 1880 erscheinen:

Rentenscheine zu 3½ Prozent vom Jahr 1834		2 182 057 ℳ. 66 ₰
50-Guldenloose von 1840		39 678 „ 41 „
Kautionskapitalien		2 154 715 „ 65 „
Gesetzlich hinterlegte Gelder		416 145 „ 31 „
Ausgegebenes Papiergeld		71 621 „ 73 „
Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel		146 529 „ 14 „
Kontokorrent:		
Badanstaltenkasse Baden zu 3½ Prozent	122 761 ℳ. 23 ₰	
Domänengrundstock zu 4 Prozent	12 411 449 „ 74 „	
Generalbrandkasse zu 3 Prozent	122 390 „ 64 „	
Grundstock der Civilliste zu 4 Prozent	103 „ 32 „	
		12 656 704 „ 93 „
Guthaben des Staatsgrundstocks		22 876 „ 60 „

B. Domänengrundstock.

(Seite 48 und 158.)

Das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks betrug auf letzten Dezember 1878 . . 34 064 753 ℳ. 16 ₰
es ging zurück bis letzten Dezember 1879 auf . . . . . 33 683 835 „ 40 „
und stieg wieder im Jahr 1880 auf (Seite 165) . . . . . 33 734 932 „ 36 „

Die Verringerung des Kapitalvermögens im Jahre 1879 ist vorzugsweise entstanden durch Erwerbungen von Grundstücken, Rechten und Gefällen ꝛc. im Werth von (Seite 52) . . . . . 819 476 ℳ. 24 ₰
wogegen für verkaufte Gebäude und Grundstücke erlöst und in Rechnung gestellt sind (Seite 49) 436 684 „ 90 „

Die Erwerbungen betragen mehr . . . . . 382 791 ℳ. 34 ₰
und bilden vorzugsweise die Minderung des Kapitalvermögens im Jahr 1879.

Das Jahr 1880 brachte eine Vermehrung des Kapitalvermögens von . . 51 096 ℳ. 96 ₰
Es wurden als Erlöse für verkaufte Gebäude eingestellt . . . . . 113 192 ℳ. — ₰
für verkaufte Grundstücke . . . . . 174 175 „ 83 „
287 367 ℳ. 83 ₰
während für Ankauf von Grundstücken nur ausgegeben wurden . . . . 172 664 ℳ. 53 ₰

Durch Kauf und Tausch wurden 1880 an Flächengehalt der Grundstücke mehr erworben 163 Hektar 64 Ar 59 Quadratmeter und im Jahr 1879 = 165 Hektar 79 Ar 16,99 Quadratmeter.

C. Staatsgrundstock.

(Seite 56 und 168.)

Das Vermögen des Staatsgrundstocks, welches am letzten Dezember 1878 betragen hat 184 732 ℳ. 82 ₰
vermehrte sich im Jahr 1879 um . . . . . 20 949 „ 18 „

Das Guthaben desselben war Ende 1879 . . . . . 205 682 ℳ. — ₰
und sank bis Ende Dezember 1880 auf . . . . . 22 876 „ 60 „

im Jahre 1880 somit Verminderung . . . 182 805 ℳ. 40 ₰

Hiezu haben in erster Reihe beigetragen die Ausgaben:

a. Wegen Aufhebung der Kolonie Tolnayshof	23 400 ℳ.
b. „ Erbauung der Sternwarte und Transferirung des Inventars von Mannheim nach Karlsruhe	4 410 „

c. An die Eisenbahnbauzentralkasse wegen Ueberweisung des Schleußenwarthauses bei der Hafenschleuße, sowie des Zollbureaus und Wohngebäudes nebst Zubehör auf der Insel Mühlau bei Mannheim . . . . . 100 000 ℳ.

d. Kaufschilling an den Domänengrundstock für den Zoller'schen Hof in Konstanz nebst Zubehör für das Großherzogliche Landgericht . . . . . 80 000 „

Wir schließen uns den in dem Bericht des ständischen Ausschusses über den Staatsgrundstock I. Beilageheft Seite 177 enthaltenen Ausführungen an, welche hinsichtlich des Postens unter c. Transferirung des Inventars der Sternwarte und Erbauung eines Observatoriums sagen, daß dieser Ausgabeposten in dem eigentlichen Staatsbudget zu behandeln gewesen sei.

D. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

(Seite 66 und 180.)

Nach dem Rechnungsabschluß Seite 70 bezifferte sich auf Ende Dezember 1878 der Schuldenstand auf . . . . . 307 232 276 ℳ. 45 ₰
abzüglich des Aktivvermögens einschließlich des Kassenvorraths . . . . . 5 297 371 „ 62 „

Reiner Schuldenstand . . 301 934 904 ℳ. 83 ₰

Dieser Schuldenstand hat sich vermehrt im Laufe des Jahres 1879 durch:

1. Baukosten mit	20 119 630 ℳ. 25 ₰	
2. die Verwaltungskosten mit	82 075 „ 45 „	
3. den Bedarf an Passivzinsen mit	12 893 735 „ 17 „	
zuzüglich Rabatt auf Anlehen	2 544 470 „ — „	
	35 639 910 ℳ. 87 ₰	

hieran ab die Einnahme:

1. Gefälle der Verkehrsanstalten einschließlich des Antheils der Reichspost	13 115 154 ℳ. 43 ₰	
2. Aktivzinse und sonstige Einnahmen	320 884 „ 10 „	
zuzüglich der Gewinnrechnung .	112 „ 99 „	
	13 436 151 „ 52 „	
Schuldenvermehrung des Jahres 1879 . .		22 203 759 „ 35 „
Reiner Schuldenstand auf letzten Dezember 1879 . .		324 138 664 ℳ. 18 ₰

Das Jahr 1880 brachte eine gegen die früheren Jahre geringe Schuldvermehrung durch Bauaufwand.

Im Budget 1880/81 waren für beide Jahre für den Bau neuer Linien abzüglich der eigenen Einnahmen angefordert . . . . . 1 967 478 ℳ.
für Erweiterung am bestehenden Bahnnetz . . . . . 742 628 „

2 710 106 ℳ.
mit Einschluß der aufrecht zu erhaltenden Kreditreste von . . . . . 10 139 053 „

Gesammtsumme beider Jahre 1880 und 1881 . . 12 849 159 ℳ.

Nach der Rechnung Seite 184 beträgt die Schuldvermehrung des Jahres 1880 4 869 134 ℳ. 36 ₰
Diese ist entstanden durch:

1. die Baukosten mit	4 623 134 ℳ. 58 ₰
2. die Verwaltungskosten mit	83 275 „ 28 „
3. den Bedarf an Passivzinsen mit	13 658 526 „ 11 „
zuzüglich Rabatt auf Anlehen mit	1 091 781 „ 70 „
	19 456 717 ℳ. 67 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . 19456717 M. 67 ₰

Hieran ab die Einnahmen:

1. Dotationslieferungen mit . 13979111 M. 38 ₰
2. Aktivzinse und sonstige Einnahmen mit . . . . . 608191 „ 93 „
   zuzüglich der Gewinnrechnung mit . . . . . 280 „ — „

14587583 „ 31 „

Diese Schuldvermehrung mit . . . . . 4869134 M. 36 ₰

zu dem reinen Schuldenstand auf letzten Dezember 1879 mit . . . . . 324138664 „ 18 „

gibt einen reinen Schuldenstand auf letzten Dezember 1880 von . . . . . 329007798 M. 54 ₰

Im Jahr 1879 reichten die Erträgnisse der Eisenbahnen einschließlich des Antheils an den Ueberschüssen der Reichspost mit . . . . . 13115154 M. 43 ₰
zur Bestreitung der Passivzinsen mit . . . . . 12893735 „ 17 „

hin und es verblieben zur Tilgung . . . . . 221419 M. 26 ₰

im Jahr 1880 betrugen die Erträgnisse der Eisenbahnen und der Reichspost . . . . . 12229111 M. 38 ₰
die Passivzinsen erforderten . . . . . 13658526 „ 11 „

es fehlten somit nach der Rechnung zur Deckung der Passivzinsen . . . . . 1429414 M. 73 ₰

es mußte deßhalb auf den Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt mit 1750000 M. gegriffen werden und es verblieben hiervon einschließlich Aktivzinsen . . . . . 845781 M. 92 ₰

zur Schuldentilgung, welche einen Betrag erforderte von . . . . . 5661732 M. 56 ₰

Dem ständischen Ausschuß wurde bei Prüfung dieser Rechnung das Resultat der definitiven Abrechnung mit den auswärtigen Verwaltungen übergeben; nach diesem sind die Erträgnisse unserer Eisenbahnen günstiger als die Rechnung ausweist. Da wir es hier lediglich mit der Rechnung zu thun haben, so beschränken wir uns, auf den vom ständischen Ausschuß erstatteten Bericht auf Seite 188—206 hinzuweisen.

Die Vorlage enthält eine Zusammenstellung der in den beiden Jahren 1879 und 1880 zur Einlösung gekommenen Kapitalien im Betrag von . . . . . 92054781 M. 95 ₰
Hiervon wurden in vierprozentige Anlehen konvertirt . . . . . 81332528 „ 26 „

und der Rest wurde zur Tilgung verwendet mit . . . . . 10722253 M. 69 ₰

Der Bericht des ständischen Ausschusses spricht sich zustimmend zu der vollzogenen Finanzoperation aus und betrachtet dieselbe als eine mit günstigem Erfolg begleitete; als ein besonderer Vortheil ist hervorzuheben, daß hierdurch die Tilgung der verschiedenen Anlehen, welche nach den früheren Bedingungen die Gegenwart allzusehr belastete, auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt wurde.

Nach dem Baukonto Seite 213 wurden verausgabt bis zum Ende 1880 . . . . 353220744 M. 96 ₰

Hiezu:

1. Rabatt auf Anlehen abzüglich des erzielten Agios von 1843 bis 1880 . . 15568051 „ 29 „
2. Erhöhung der Schuld durch Umrechnung in Reichswährung . . . . . 719 „ 51 „

Summe A. Für die Staatsbahnen . . 368789515 M. 76 ₰
„ B. Für die Main-Neckarbahn . 7693078 „ 70 „

C. Rückersatz der im Jahr 1874 von Großherzoglicher Generalstaatskasse für den an das Reich abgetretenen Staatstelegraphen geleisteten Vergütung . . . . . 470472 „ 51 „

376953066 M. 97 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag .	376 953 066 M. 97 ₰
Von den bis zum Jahr 1873 angesammelten Dotationsüberschüssen früherer Jahre im Betrag von	27 425 534 M. 32 ₰
wurden bis Ende 1880 aufgezehrt	25 841 292 „ 41 „
so daß zum Eisenbahnbau noch verwendet wurden	1 584 241 „ 91 „
Es beträgt hiernach der reine Schuldenstand auf letzten Dezember 1880	375 368 825 M. 6 ₰
Die der Kasse als Dotation zugewiesenen Postgefälle betrugen bis Ende 1880 die Summe von	20 462 771 M. 54 ₰
und wurden verwendet zur gesetzlichen Tilgung der Eisenbahnanlehen, welche Tilgung bis zum Ende 1880 erforderte den Betrag von	45 839 053 M. 63 ₰

III. Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1879 und 1880.

(Seite 93 ff. und 221 ff.)

Am letzten Dezember 1878 bestand der umlaufende Betriebsfond in:

	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung	922 109	13	3 420 623	24	2 503 361	85	6 846 094	22	368 937	5	6 477 157	17
am letzten Dezember 1880 . .	1 022 429	92	3 573 188	89	2 360 754	8	6 956 372	89	29170845	75	–22214472	86
1880 mehr	100 320	79	152 565	65	—	—	110 278	67	28801908	70	—	—
„ weniger	—	—	—	—	142 607	77	—	—	—	—	28 691 630	3
bei der Eisenbahnbauverwaltung												
am letzten Dezember 1878 . .	145 577	3	19 749	56	2 148 760	87	2 314 087	46	39 162	97	2 274 924	49
„ „ „ 1880 . .	—	—	558	33	747 283	7	747 841	40	25 146	53	722 694	87
1880 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ weniger	145 577	3	19 191	23	1 401 477	80	1 566 246	6	14 016	44	1 552 229	62
bei der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung												
am letzten Dezember 1878 . .	—	—	—	—	796	—	796	—	—	—	796	—
„ „ „ 1880 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1880 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ weniger	—	—	—	—	796	—	796	—	—	—	796	—
bei der Badanstaltenverwaltung												
am letzten Dezember 1878 . .	10 977	15	—	—	3 126 341	—	3 137 318	15	90 680	35	3 046 637	80
„ „ „ 1880 . .	7 501	72	—	—	3 156 954	57	3 164 456	29	98 056	80	3 066 399	49
1880 mehr	—	—	—	—	30 613	57	27 138	14	7 376	45	19 761	69
„ weniger	3 475	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesammtsumme 1878 . .	1 078 663	31	3 440 372	80	7 779 259	72	12298295	83	498 780	37	11799515	46
„ 1880 . .	1 029 931	64	3 573 747	22	6 264 991	72	10868670	58	29294049	8	–18425378	50
1880 mehr	—	—	133 374	42	—	—	—	—	28795268	71	—	—
„ weniger	48 731	67	—	—	1 514 268	—	1 429 625	25	—	—	30224893	96

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese außerordentliche Verminderung des Betriebsfonds erscheint durch das Mehr der Ausgaben über die Einnahmen im Jahr 1879 mit . . . . . 3089797 M. 50 ₰
und im Jahr 1880 mit . . . . . 27135096 „ 46 „

Summe . . 30224893 M. 96 ₰

Die Aenderung ist eingetreten bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung in Folge der Anwendung des durch das Kaiserliche Reichsamt erlassenen und von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer gutgeheißenen allgemeinen deutschen Buchungsformulares, wonach die Haupteinnahmen unter Titel I. „Aus dem Personen- und Gepäckverkehr" und unter Titel II. „Aus dem Güterverkehr" für das Jahr 1880 erst in der Etatsrechnung des Jahres 1881 zur Buchung gelangen.

Es erscheinen deßhalb diese Einnahmen in Rechnung und unter den uneigentlichen Ausgaben vom laufenden Jahre wieder in Ausgabe. Diese Maßregel ist insoferne von Werth, als im folgenden Jahre die Abrechnungen mit den fremden Verwaltungen für das abgelaufene Jahr vollständig gepflogen und die Summen in ihren festen Sätzen in Einnahme gelangen. Dem Betriebsfond sind selbstverständlich die nöthigen Mittel deßhalb nicht entzogen worden.

Die Aenderungen bei der Eisenbahnbauverwaltung hängen mit der Zurückhaltung im Eisenbahnbau zusammen; die wenn auch geringe Steigerung der Aktiven der Badanstaltenverwaltung darf als ein Zeugniß der geordneten Verwaltung betrachtet werden.

Der stehende Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung umfaßt den Bestand an

I. Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen,
II. Werkzeugen und Geräthschaften.

Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung steigert sich der Werth des Fonds in den beiden Abtheilungen mit dem Zugang neuer Bahnen und der Erweiterung bestehender Einrichtungen.

Bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung bleibt derselbe in letzter Zeit ziemlich gleich.

Der Stand des stehenden Betriebsfonds an I. Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen war
am letzten Dezember 1878 bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . . 27717925 M.
und ist am letzten Dezember 1880 bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . . 29861805 „

bis 1880 Zunahme . . 2143880 M.

Hierzu haben in erster Reihe beigetragen die Neubauten der Eberbacher, Eppinger, Breisacher und Bruchsal-Brettener Bahnen, sowie Ergänzungsbauten verschiedener Bahnhöfe und Stationen.

Bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung
war derselbe Ende Dezember 1878 . . . . . 25090 M.
und beträgt Ende Dezember 1880 . . . . . 35890 „

Die Werthszunahme von . . . . . 10800 M.
ist durch Bauten an der Werfthalle in Konstanz verursacht.

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Der Voranschlag derselben betrug
am letzten Dezember 1878 bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . . 50237541 M. 51 ₰
und erhöhte sich bis Ende Dezember 1880 auf . . . . . 52499560 „ 3 „

Der Mehrwerth von . . . . . 2262018 M. 52 ₰
ist vorzugsweise durch die Vermehrung der Betriebsmittel an Lokomotiven und Transportwagen entstanden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei der Dampfschifffahrtsverwaltung betrug der Werth

am letzten Dezember 1878	963901 M.	55 ₰
am letzten Dezember 1880	988121 „	40 „
1880 mehr	24219 M.	85 ₰

Neuanschaffungen technischer Geräthe und Maschinen haben die Steigerung herbeigeführt.

Ihre Kommission beantragt:

1. Die Hauptstaaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen für die Jahre 1879 und 1880,
2. die Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänen- und Staatsgrundstockskasse, sowie der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3. die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1879 und 1880 als mit den Rechnungen übereinstimmend zu erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom . Januar 1882.

Großherzogliches Finanzministerium.

Verzeichniß

der in den Jahren 1880 und 1881 der Großherzoglichen Staatsverwaltung im Administrativwege verwilligten Kredite.

Betreff.	Der Staatsministerial-Entschließung				Betrag des Kredites.
	Tag	Monat	Jahr	Nummer	
					M.
A. Allgemeine Staatsverwaltung.					
Ministerium des Innern.					
1. Ablösung des Wasenmeistereierblehens in Memprechtshofen	27.	Mai	1880	256/57	5 150
2. Ankauf eines Theils des in der Spitalstraße dahier gelegenen Koelle'schen Gartens für den Zweck der Landesgewerbehalle	29.	April	1881	157/58	19 500
3. Für Sicherungsbauten an der Kettenbrücke zu Mannheim .	25.	Mai	1881	217/18	20 000
Summe A. . .					44 650
B. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.					
Finanzministerium.					
4. Zur Herstellung eines zweiten Geleises auf der auf der Westseite des Bahnhofes zu Heidelberg befindlichen Verbindungskurve	16.	August	1881	353	25 000
Summe B. . .					25 000
Hauptsumme . .					69 000

Karlsruhe, den 23. November 1881.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Zu Ord.-Zahl 1. Im außerordentlichen Budget für 1876 und 1877 wurde zur Ablösung der Wasenmeisterei-Erblehen zu Hilsbach und Membrechtshofen die Summe von 7200 ℳ. bewilligt, wovon 3000 ℳ. zur Ablösung des ersteren Lehens verwendet wurden. Wegen Ablösung des Wasenmeisterei-Erblehens in Membrechtshofen wurden wiederhohlt Verhandlungen gepflogen; dieselben mußten aber immer wieder abgebrochen werden, weil der Lehenträger eine ungebührlich hohe Entschädigung beanspruchte. Erst die im Jahr 1880 neuerdings aufgenommenen Verhandlungen führten zu einem annehmbaren Uebereinkommen, wornach der Lehenträger für sich und seine Rechtsnachfolger gegen eine Entschädigung von 5150 ℳ. auf die in Frage stehenden Lehenrechte verzichtete. Da die gesetzliche Bewilligung mit dem Schlusse des Jahres 1879 erloschen, im Budget für 1880 und 1881 aber eine neue Forderung für den vorliegenden Zweck nicht gestellt war, weil nach dem Stand der Ablösungsverhandlungen bei Aufstellung des Budgets für 1880/81 angenommen werden konnte, daß der Ablösungsvertrag noch im Laufe des Jahres 1879 zu Stande komme und zum Vollzug gelange, und da ferner eine abermalige Verzögerung dieser Angelegenheit bis in die Budgetperiode 1882 und 1883 nicht räthlich erschien, wurden die erforderlichen Mittel im Wege der Administrativbewilligung flüssig gemacht.

Zu Ord.-Zahl 2. In Folge Ablebens des Eigenthümers des südlich der Landesgewerbehalle gelegenen auf den Hof der letzteren stoßenden Gartens beabsichtigten die Erben desselben, den größeren Theil dieses Grundstücks zu veräußern. Im Falle des Uebergangs dieses Platzes in fremde Hände waren für die Landesgewerbehalle und die in deren Gebäude untergebrachte Kunstgewerbeschule erhebliche Nachtheile zu befürchten; denn bei Errichtung eines höheren Gebäudes auf dem Platze längs der Grenze der Landesgewerbehalle wäre nicht nur der Ausstellungshalle der letzteren Anstalt, sondern auch den südlich gelegenen Unterrichtssälen der Kunstgewerbeschule das Licht entzogen worden und im Fall der Einrichtung einer mit einer größeren Feuerung versehenen gewerblichen Unternehmung entstand die Gefahr der Verunreinigung der genannten Räumlichkeiten, sowie der Belästigung und Störung des Unterrichts durch den Betrieb des Gewerbes. Zur Abwendung dieser Nachtheile und in Betracht des Umstandes, daß bei der Lage des Gebäudes der Landesgewerbehalle eine Erweiterung der Schulräumlichkeiten der Kunstgewerbeschule, welche mit Rücksicht auf die vorhandene Ueberfüllung der Schule bei geeigneter Zeit wird in Erwägung gezogen werden müssen, allein nur in der Richtung nach dem fraglichen Grundstücke ausführbar ist, erschien die Erwerbung des letzteren für Zwecke der Landesgewerbehalle dringend geboten.

Zu Ord.-Zahl 3. Der Eisgang vom 1. Januar 1880 hat die Umwandung des linkseitigen Strompfeilers stark beschädigt. Im Laufe des Jahres 1880 bei niederem Wasserstand vorgenommene eingehende Untersuchungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß nur durch eine durchgreifende Sicherung des Pfeilerfundamentes der bei Hochwasser und Eisgang der Brücke und der Stadt Mannheim drohenden Gefahr wirksam begegnet werden kann. Diese Sicherung wird durch einen Steinumbau mit Felsenpflasterverkleidung angestrebt und mußte bei günstigem Wasserstande im Jahre 1881 hergestellt werden, um auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein und provisorische Schutzmaßregeln zu umgehen. Kreis und Gemeinde Mannheim haben sich mit dem Projekt einverstanden erklärt und nach dem Straßengesetze ein Drittel der Kosten mit 6666 ℳ. beizutragen.

Zu Ord.-Zahl 4. Die an der Westseite des Bahnhofs in Heidelberg zwischen den Einmündungspunkten der Bahn von Bruchsal und jener von Mannheim bestehende Verbindungskurve, welche zur Durchführung von kurs-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

planmäßigen und Ergänzungsgüterzügen, sowie Militärzügen 2c. dient, ist s. Z. mit nur einem Geleise hergestellt worden. Schon seit einer Reihe von Jahren hat sich jedoch in Anbetracht der sonstigen beschränkten Geleiseanlagen des gedachten Bahnhofs und der gesteigerten Inanspruchnahme der fraglichen Kurvenverbindung das Bedürfniß geltend gemacht, die letztere mit einem zweiten Geleise zu versehen. Seitens der Bahnverwaltung ist deßhalb auch im Jahr 1874 die Anlage des Geleises wiederholt in Anregung gebracht worden, die Durchführung des Projektes damals aber im Hinblick auf die in Aussicht gestandenen großen Bauveränderungen auf dem Bahnhofe zu Heidelberg unterblieben. Inzwischen hat sich nun die Herstellung des zweiten Kurvengeleises in Heidelberg als so dringend erwiesen, daß die unverzügliche Inangriffnahme dieser Herstellung sowohl im Interesse der Sicherheit des Fahrbetriebs, als auch im Interesse einer größeren Leistungsfähigkeit der Bahn unbedingt geboten erschien.

In Ermangelung budgetmäßiger Mittel konnte behufs Bestreitung des betreffenden Aufwandes die Erwirkung eines Administrativkredites nicht umgangen werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom . Januar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, einen Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1882/83 zum Zweck der Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Entwurf ernennen Wir den Ministerialrath Zittel.

Gegeben zu Schloß Baden, den 10. Dezember 1881.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachtrag

zum Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1882 und 1883.

Abtheilung I.

Eigentlicher Betrieb.

§.	Ausgabe.	Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Mithin gegen seither	
				mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.				
12.	Remunerationen und Gnadengaben (Sterbquartalien)	—	104 000	104 000	—

Begründung.

Die Hauptvorlage enthält unter vorstehender Rubrik eine Anforderung von . . . . . 80000 ℳ. wovon nach der Begründung für Sterbquartalien 14000 ℳ. und für den seit mehreren Budgetperioden ausgeworfenen Remunerationsfond 66000 ℳ. bestimmt sind. Nach Einführung des Dienstuniforms-Reglements für die Beamten und Angestellten der Eisenbahnverwaltung wurde, und zwar erstmals im Jahr 1878, ein Theil dieses Remunerationsfonds als Zuschuß zu der neu errichteten Kleiderkasse (siehe Erläuterung zu §. 70 des Budgets für 1878/79, S. 25) verwendet, während der übrige Theil nebst den Ersparnissen aus dem Besoldungs- und Gehaltsetat zur Vertheilung von Remunerationen benutzt wurde. Die hiernach verfügbaren Mittel reichten indessen bei Weitem nicht aus, um sämmtlichen Angestellten der Eisenbahnverwaltung diese Vergünstigung zu Theil werden zu lassen, sondern es war geboten, aus der großen Zahl derselben nur solche Persönlichkeiten herauszugreifen, welche nach den Wahrnehmungen und nach dem Urtheil ihrer Vorgesetzten durch hervorragenden Fleiß und tüchtige Leistung sich besonders verdient gemacht haben. Es zeigte sich indessen, daß eine nach allen Richtungen vollkommen gerechte Auswahl in der Praxis sehr schwer durchführbar ist und daß dieses System auf das Personal eher nachtheilig als günstig einwirkt. Die große Zahl Derer, welche nicht berücksichtigt werden können, fühlt sich zurückgesetzt und wird mißstimmt. Die weiteren Folgen sind Unlust zum Dienst und Mißtrauen gegen die Vorgesetzten sowie überhaupt Untergrabung des guten Geistes des Personals.

Es liegt daher ein dienstliches Interesse vor, den Remunerationsfond so auszustatten, daß das gesammte Personal mit einziger Ausnahme jener Diener, welche durch ihr Verhalten sich einer Belohnung unverdient machen, in die Vertheilung eingeschlossen werden kann.

Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die Remunerationsmittel mit dem finanziellen Ergebniß des Bahnbetriebs in Beziehung zu setzen und so zu bestimmen, daß von dem Theil des reinen Betriebserträgnisses, welcher eine Verzinsung des Anlagekapitals bis zu 1 Prozent darstellt, 1 Prozent, von der weiteren Verzinsung bis zu 2 Prozent, 1½ Prozent und so fort, von jedem Theil des Erträgnisses, welcher eine Verzinsung des Anlagekapitals bis zu 1 Prozent weiter mit sich bringt, ½ Prozent mehr bewilligt werde. Es liegt dabei der Gedanke zu Grunde, daß jeder Bedienstete hierdurch ein Interesse an dem günstigen finanziellen Ergebniß des Bahnbetriebs gewinnt und damit einen Ansporn erhält, in seiner Stellung, direkt oder indirekt, durch gute Leistung und Fleiß zur Förderung des ökonomischen Interesses der Verwaltung mitzuwirken.

Die Ersparnisse am Besoldungs- und Gehaltsetat würden dagegen künftighin nicht mehr zur Vertheilung gelangen, sondern an die Eisenbahnkasse heimfallen. Für die besonderen Verhältnisse der Eisenbahn ist es überhaupt nicht zweckmäßig, das Maaß der Remunerirung von diesen Ersparnissen abhängig zu machen, weil gerade bei zunehmendem Verkehr und gesteigerten Anforderungen an den Verwaltungsorganismus die Ersparnisse an Personalkosten geringere sein werden, als im umgekehrten Fall.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei Zugrundlegung des zur Zinsberechnung beizuziehenden Anlagekapitals der badischen Staatsbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung der Jahre 1881 und 1882 mit 385 beziehungsweise 388 Millionen Mark und der budgetmäßigen Reinerträgnisse dieser Jahre stellt sich der nach obigen Grundsätzen für die Budgetperiode 1882/83 zu berechnende Remunerationsfond rund auf jährlich . . . . . 170 000 ℳ.

Da die Hauptvorlage für diesen Zweck unter §. 12 nur . . . . . 66 000 „

enthält, so sind weiter in Anforderung zu bringen . . . . . 104 000 ℳ.

Diese Anforderung darf nicht in ihrem vollen Betrag als künftiger Mehraufwand angesehen werden, denn ein namhafter Theil wird durch den Heimfall der nicht mehr zur Verausgabung gelangenden Ersparnisse am Besoldungs- und Gehaltsetat seine Ausgleichung finden. In den letzten Jahren haben diese Ersparnisse durchschnittlich etwa 60 000 ℳ. betragen.

Gegenüber der thatsächlichen Mehranforderung soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß der Aufwand an Personalkosten bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung (§§. 1, 2, 3, 4, 5 und 12) in den letzten Jahren bedeutend gefallen ist.

Derselbe betrug im Jahr

		bei einer Bahnlänge von	oder auf 1 Kilometer
1876	5 741 524 ℳ.	1170,39 km	4 905,6 ℳ.
1877	5 845 353 „	1181,08 „	4 949,1 „
1878	5 721 578 „	1189,83 „	4 808,8 „
1879	5 737 324 „	1245,38 „	4 606,8 „
1880	5 780 116 „	1314,02 „	4 398,8 „

Hiernach beträgt die Ersparniß an dem personellen Aufwand im Jahr 1880 gegen 1876 10,33 Prozent während die vorgeschlagene Erhöhung des Remunerationsfonds gegenüber der in den Jahren 1876/80 zu Gunsten des Personals verwendeten Durchschnittssumme nur einen Mehraufwand von ungefähr 34 ℳ. auf den Kilometer Bahn erfordert und die obige Ersparniß von 10,33 Prozent nur auf 9,6 Prozent vermindert hätte. Da fragliche Ersparniß sich nicht ohne Mitwirkung des Personals erzielen ließ, so scheint es gerechtfertigt, einen kleinen Theil derselben zur Belohnung und weiteren Aufmunterung zu verwenden.

Bei der Anforderung ist das Personal der Dampfschifffahrtsverwaltung mit in Berücksichtigung gezogen und es kann im Fall der Genehmigung die Ausgabeposition §. 6 des Budgets der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung um den Betrag von 1 100 ℳ ermäßigt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokolle der 7. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom . Januar 1882.

Karlsruhe, den 22. November 1881.

Der Präsident des Großherzoglichen Staatsministeriums

an

Seine Excellenz den Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung, Herrn Geheimen Rath Dr. Lamey hier.

Euerer Excellenz beehre ich mich in der Anlage die Denkschrift, welche die Großherzogliche Oberrechnungskammer gemäß der Bestimmung des Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör verfaßt und behufs Vorlage an die Kammern der Landstände dem Großherzoglichen Staatsministerium mitgetheilt hat, unter dem ergebensten Anfügen zu übermitteln, daß ich eine zweite Fertigung dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer gleichzeitig übersende.

Genehmigen Euere Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Turban.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Denkschrift

der

Großherzoglichen Oberrechnungskammer

für den

Landtag von 1881—1882.

In den Jahren 1878 und 1879, deren Rechnungen den Hauptgegenstand des Revisionsgeschäfts für die jüngst verflossenen beiden Abhörjahre — 1. Juli 1879/81 — bildeten, sind in dem Stand und organisationsmäßigen Inhalt der unserer Primärabhör unterliegenden, regelmäßig wiederkehrenden Rechnungen, wie solche in unseren Denkschriften vom 19. November 1877 und 1879 sich dargestellt finden, nur folgende zwei Aenderungen eingetreten:

1. Die Verwendung der im Staatsbudget ausgeworfenen Mittel für Landeskultur und Feldbereinigung wird zufolge der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1877 „die Organisation der Landeskulturbehörden und des Landesvermessungswesens betreffend" seit 1. Januar 1878 nicht mehr in der Rechnung der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik, sondern in den Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen nachgewiesen, welche bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues primär abgehört, bei uns aber superrevidirt werden.
2. Vom Spätjahr 1878 an ist die Rechnung der damals eröffneten neuen Irrenklinik der Universität Heidelberg in Zugang gekommen. Die erste Rechnung dieser Anstalt umfaßt die Zeit vom September 1878 bis mit 31. Dezember 1879.

Die uns hiernach obliegende Primärabhör der in die Geschäftsperiode 1879/81 gefallenen ständigen Rechnungen mit Einschluß der Rechnungen der beiden Kammern der Landstände vom letzten Landtag ist vollständig und zwar, mit wenigen unerheblichen Ausnahmen, innerhalb der dafür bestimmten Termine vollzogen worden.

Vorübergehende Spezialrechnungen waren in dieser Periode folgende bei uns zu revidiren, und ist die Abhör derselben einschließlich der Bescheidsertheilung ebenfalls erledigt:

1. die Baukassenrechnungen der Strafanstalt in Freiburg für 1878 und 1879 (bis 1. Januar 1878 bei dem Verwaltungshof revidirt),
2. die Rechnung über die Verlegung des botanischen Gartens in Heidelberg für 1877 und 1878,
3. die Rechnung über den Neubau einer Universitätsaugenklinik in Freiburg für 1874 bis 30. Juni 1880,
4. die Rechnung über den Neubau einer Irrenklinik in Heidelberg für 1. Januar 1878 bis 1. Juni 1879,
5. die Rechnung über den Neubau des akademischen Krankenhauses in Heidelberg für 1. Januar 1878 bis 1. Juni 1879.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die in §. 2 Ziffer 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 berührte besondere Art von Rechnungsprüfung umfaßte den Zentralaufwand

der Domänenverwaltung,
„ Steuerverwaltung,
„ Zollverwaltung,
„ Wasser- und Straßenbauverwaltung,
„ Eisenbahnbauverwaltung

für die Jahre 1878 und 1879 und ist nach Vorschrift vorgenommen worden.

Ferner wurden in der abgelaufenen Periode von den bei den untergeordneten Revisionsanstalten abgehörten Rechnungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 von uns zur Oberabhör gezogen:

1. die Bureaukasserechnungen des Kreis- und Hofgerichts Freiburg, des statistischen Bureaus, der Domänendirektion und der Steuerdirektion für 1878, des Landgerichts Konstanz, der Staatsanwaltschaften Freiburg, Mannheim und Mosbach und der Baudirektion für 1879;
2. die Amtskassenrechnungen von Bretten, Hornberg, Karlsruhe, Ludwigshafen, Sinsheim für 1878, Emmendingen, Schwetzingen, Singen, Thiengen und Villingen für 1879;
3. die Rechnung der Heil- und Pflege-Anstalt Pforzheim für 1878;
4. die Rechnung des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal für 1879;
5. die Domänenrechnungen Bretten, Karlsruhe, Lörrach, Meersburg und Freiburg für 1878, Mannheim und Thiengen für 1879;
6. die Steuerrechnungen der Obereinnehmereien beziehungsweise Hauptsteuerämter Hornberg, St. Blasien, Stühlingen und Tauberbischofsheim für 1878, Bruchsal, Donaueschingen, Emmendingen und Säckingen für 1879;
7. die Zollrechnungen der Hauptsteuerämter Karlsruhe und Lahr für 1878, Baden für 1879 und die Tabaksteuerrechnungen der Obereinnehmereien Bretten, Schwetzingen für 1878, Bruchsal und Mosbach für 1879;
8. die Wasser- und Straßenbaurechnungen Bretten, Buchen, Pforzheim, Tauberbischofsheim, Stühlingen und Ueberlingen für 1878, Breisach, Lörrach und Ludwigshafen für 1879;
9. die Rechnungen des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds, des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds, der Gymnasien in Baden und Heidelberg, des Lehrerseminars I. in Karlsruhe für 1878, der Gymnasien Bruchsal und Karlsruhe, des allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds und der Baugewerkschule in Karlsruhe für 1879;
10. die Rechnung der Eisenbahnbauzentralkasse für 1879;
11. die Materialrechnungen der Eisenbahnbauinspektionen Heidelberg und Konstanz für 1877, Mosbach und Müllheim für 1878;
12. die Eisenbahnwerkstätterechnungen Heidelberg und Karlsruhe für 1877, Mannheim und Waldshut für 1878;
13. die Geldrechnung der Main-Neckar-Eisenbahn für 1878;
14. eine größere Anzahl Eisenbahngütertransport-Rechnungen
    a. des inneren Verkehrs:
       von den Monaten Januar und Mai 1879, April und Juli 1880;
    b. der fremden Verkehre:
       von den Monaten Februar und Juni 1879, Februar und April 1880.

Endlich haben wir die Abrechnungen mit der Heidelberg-Speyerer-Bahn vom Jahr 1877, mit den Elsaß-Lothringischen Bahnen vom Monat März 1878, mit den Pfälzischen Bahnen vom Monat Mai 1879 und mit der Murgthalbahn vom Jahre 1878 einer Nachprüfung unterworfen.

Die den uns untergeordneten Revisionsanstalten organisationsgemäß zugefallene Primärabhör der 1878er und 1879er Rechnungen und bei der Steuerverwaltung, der Eisenbahnbau- und der Eisenbahngütertransport-Verwaltung der Monats- und Quartalsrechnungen von 1879 und 1880 ist ebenfalls erledigt, und sind auch hier keinerlei Rückstände vorhanden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die von uns vollzogene Rechnungsabhör und Oberabhör ergab, wie bei einem so umfangreichen Rechnungsmaterial nicht anders zu erwarten, natürlich eine größere Anzahl verschiedener Anfragen und Bemerkungen formeller wie materieller Art, welche der Mehrzahl nach gegen Rechner, zum Theil aber auch gegen Primärrevidenten und Verwaltungsbehörden gerichtet waren. Dieselben haben indessen, vorbehaltlich des von uns zur Vergleichung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse Bemerkten, soweit sie nicht auf erhaltene Aufklärung für beruhend erkannt werden konnten, bezüglich der Rechner und Primärrevidenten durch sofortige Berichtigung oder entsprechende Bescheidsauflagen, deren Vollzug wir überwachen werden, Seitens der Verwaltung aber durch entgegenkommende Zusagen und Maßregeln durchweg ihre befriedigende Erledigung gefunden. Ueber eine Frage, welche wir erst nach Abschluß des 1880/81er Abhörgeschäfts mit uns geeignet scheinenden Abänderungsvorschlägen in genereller Weise angeregt haben, nämlich über die rechnungsmäßige Behandlung der außerordentlichen Kredite bei einzelnen Verwaltungszweigen, befinden sich die Verhandlungen noch im Laufe.

Auf Niederschlagung von Revisionserinnerungen im Sinne des §. 53 Absatz 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1878 sind keine Anträge gestellt worden.

Im Allgemeinen darf man mit der Geschäftsführung sowohl der Rechner als der Primärrevidenten nach den Ergebnissen unserer Rechnungsabhör und Oberabhör auch für die jüngst verflossene Periode wohl zufrieden sein. Grobe Dienstnachlässigkeiten oder Anzeigen von Veruntreuung, welche nach Artikel 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 der Verwaltungsbehörde zur weiteren Untersuchung hätten mitgetheilt werden müssen, wurden von uns nicht wahrgenommen.

Gegen Rechnungsbescheide der diesseitigen Stelle ist gar kein, gegen solche der untergeordneten Abhörbehörden aber nur ein Rekurs, und zwar von Seiten eines Bezirksverrechners der Finanzverwaltung, wegen einer, dem Betrag nach übrigens nicht erheblichen, Ersatzauflage, ausgeführt worden. Derselbe wurde von uns abweislich verbeschieden.

Wesentliche Mängel der Verwaltung sind aus den bei uns revidirten und superrevidirten Rechnungen nicht konstatirt worden.

Karlsruhe, den 10. November 1881.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Jolly.

Vdt. Mathis.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokolle der 7. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom . Januar 1882.

Bericht der Kommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzesentwurf, die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großerzogthum Baden betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Schmidt** von Karlsruhe.

Die zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civil- und Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich niedergesetzte Kommission hat ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß, um zu einer wirklich einheitlichen Durchführung zu gelangen, einer gleichzeitigen Regelung des mit dem Prozesse verbundenen Kostenwesens nach einem einheitlichen Systeme nicht entbehrt werden könne.

Dem entsprechend wurde in §. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die Bestimmung getroffen, daß das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den ganzen Umfang des Reiches durch eine Gebührenordnung geregelt werde, und der §. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt, daß dieses gleichzeitig mit der Gebührenordnung in Kraft treten solle.

Rücksichtlich der Gebühren in Strafsachen ist zwar eine reichsgesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben, allein es sprachen für eine gleichmäßige Lösung der Kostenfrage dieselben Gründe der Zweckmäßigkeit, die für die reichsgesetzliche Regelung der Gerichtskosten in Civilsachen ausschlaggebend waren.

Die Reichsregierung hat in Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmungen und Wünsche Entwürfe eines Gerichtskostengesetzes, eine Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige dem Reichstage vorgelegt und dieselben nach erfolgter Zustimmung am 18. Juni 1878 als Gesetze verkündet, die gleichzeitig mit den Reichsjustizgesetzen am 1. Oktober 1879 auch in Kraft traten.

Das gemeinsame Streben aller Gebührengesetze geht dahin, eine Abgabe denjenigen aufzuerlegen, welche eine staatliche Anstalt benützen und dadurch von ihr Vortheile ziehen. Diese Abgabe bildet somit auch bei den für die Rechtspflege getroffenen staatlichen Einrichtungen, wie in andern Verwaltungszweigen, z. B. der Schule, den Flußbauverbänden, einen Vorausbeitrag, den Diejenigen zu leisten haben, deren Bedürfnisse und Interessen dadurch befriedigt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ein Bestreben, das darauf hinausginge, die gesammten Kosten der Rechtspflege durch die Gerichtskosten zu decken, stünde mit den ersten Aufgaben des Rechtsstaates im Widerspruche und müßte entschieden zurückgewiesen werden.

Ebenso entschieden wäre aber auch das entgegengesetzte Verlangen der vollständigen Unentgeldlichkeit der Rechtspflege zu mißbilligen, weil die Gerichtsgebühren ein Damm sein sollen sowohl gegen übermäßige Vermehrung der Kosten des Staates für die Rechtspflege, als auch gegen eine unberechtigte Prozeßsucht, der aus sittlichen Gründen entgegengearbeitet werden muß. Für den friedliebenden Bürger würde es ein schweres Unrecht sein, wenn ihm zur Fröhnung der Prozeßsucht Anderer eine noch größere Last aufgebürdet würde, zumal die derzeitige Justizorganisation mit einem nicht unerheblichen Mehrkostenaufwand verbunden ist.

Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß bei mäßigen Gebührensätzen die Rechtsverfolgung nicht beeinträchtigt wird.

Die Höhe der Gerichtsgebühren anlangend, wurde nach den Motiven zum Gerichtskostengesetz darauf Bedacht genommen, die Finanzverwaltungen gegen die Gefahr einer empfindlichen Einbuße an ihren Einnahmen zu sichern, die insbesondere bei den norddeutschen Staaten, die fast durchgehends höhere Gebührensätze als Süddeutschland hatten, nahe lag.

Beim Mangel genügenden statistischen Materials konnte aber ein auch nur einigermaßen sicheres Urtheil über die finanziellen Ergebnisse des Gerichtskostengesetzes, die doch mit den Auslagen für die Rechtspflege in einem gewissen Verhältnisse stehen sollen, nicht gewonnen werden.

Die Gebührensätze unseres Gesetzes beruhen darum auf einer mehr oder weniger willkürlichen Annahme.

Der Reichstag hat deßhalb, eine baldige Revision des Gesetzes in's Auge fassend, an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen gestellt, eine Zusammenstellung der finanziellen Ergebnisse des Gerichtskostengesetzes binnen einer Frist von vier Jahren nach dem Inkrafttreten desselben dem Reichstage vorlegen zu lassen, damit eine sichere Grundlage für die Revision gewonnen werde.

Diese Frist ist noch nicht abgelaufen, und die Zeit seit dem Inkrafttreten des Gerichtskostengesetzes auch noch zu kurz, um sich ein sicheres Urtheil über die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit des angenommenen Gebührentarifs bilden zu können. Dazu sind vor Allem Zusammenstellungen nöthig, die eine Vergleichung der Ergebnisse der dem Inkrafttreten des Gerichtskostengesetzes folgenden Jahre mit denen eines vorausgegangenen Zeitraumes ermöglichen.

Diese Vergleichung ist zur Zeit und in so lange noch nicht möglich, als erst die noch nach dem alten Prozeßverfahren zu behandelnden, dem alten Gebührentarife unterliegenden Prozesse vollständig erledigt sind, was nach Ablauf des kommenden Jahres der Fall sein dürfte.

Die Einnahmen der Jahre 1880 und 1881 standen jedenfalls noch allzusehr unter dem Einflusse des alten Kostengesetzes.

In neuester Zeit hat auch das Reichsjustizamt die verbündeten Regierungen zur Aufstellung einer gemeinsamen Kostenstatistik veranlaßt, so daß in nicht allzu ferner Zeit der Frage einer Revision des Gerichtsgebührengesetzes, sowie einzelner Bestimmungen der Anwaltsgebührenordnung wird näher getreten werden können.

In beiden Beziehungen werden nämlich die Gebührensätze, insbesondere in Süddeutschland, für zu hoch gehalten und deßhalb Klagen laut.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen ist die Erhöhung der Gerichtskosten durchschnittlich auf etwa 35 Prozent anzunehmen, was dem vermehrten Aufwand nicht entspricht. In dem dem Landtag vorgelegten Budget sind die Justiz- und Polizeigefälle um . . . . . 886 ℳ. 99 ₰ höher angenommen als seither.

Das Anschwellen der Prozeßkosten ist aber zum Theil auch durch die Höhe der Anwaltsgebühren herbeigeführt, weßhalb auch eine Durchsicht dieser Gebührenordnung geboten sein dürfte.

Ungeachtet dieser Erhöhung der Prozeßkosten haben die Gerichte eine Abnahme der Zahl der Rechtsstreite noch nicht wahrgenommen. Eine Abnahme soll nur stattgefunden haben bei Prozessen mit höheren Streitwerthen, während die Zahl der Rechtsstreite mit geringern Streitwerthen sich eher vermehrt zu haben scheint.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Um aber wenigstens den begründetsten Beschwerden und Klagen abzuhelfen, hat die Reichsgesetzgebung in dem Gesetze vom 29. Juni 1881 jetzt schon eine Reihe von Ermäßigungen eintreten lassen, die aber keine systematische Aenderung des Gerichtskostengesetzes bezwecken, sondern mit Ausnahme der Herabsetzung der Vergleichsgebühr nur die sogenannten Nebenkosten und die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffen.

Doch wird schon dieser Ausfall in unserm Voranschlag für die Jahre 1882 und 1883 auf jährlich 150 000 ℳ. angegeben.

Hieraus mag die finanzielle Wirkung einer noch weiter gehenden Ermäßigung ermessen werden.

Nach der von dem Vertreter des Reichsjustizamtes im Reichstage erst jüngst abgegebenen Erklärung soll aber die Durchsicht des Gerichtskostengesetzes mit dem Gesetze vom 29. Juni 1881 nicht abgeschlossen sein.

Es muß daher dankend anerkannt werden, daß die Großherzogliche Regierung von der gleichen Absicht geleitet, soweit dies ihr möglich war, die Initiative zu einer Ermäßigung der Gerichtskosten, sowie zur Wiederherstellung der Harmonie zwischen der Reichs- und Landesgesetzgebung ergriffen hat.

Die Gerichtskosten werden nämlich nur in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civil- und Strafprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, nach dem Reichsgerichtskostengesetz erhoben.

Nun ist aber den Einzelstaaten nach §. 14 Ziffer 1, 3 und 4 der Reichs-Gerichtsverfassung nicht blos die Beibehaltung einzelner besonderen Gerichte, sondern nach §. 15 Ziffer 1, 2 und 5 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung für die Zwangsenteignungen, Lastenablösungen, Vermögensabsonderungen und das Aufgebotsverfahren wegen Liegenschaften und abhanden gekommener Urkunden, sowie auch für die Forstfrevelthätigung ein besonderes Verfahren gestattet, von welchem wir in dem Einführungsgesetz vom 3. März 1879 Gebrauch gemacht haben.

Die von solchen besondern Gerichten oder in einem solchen besondern Verfahren zu erhebenden Gebühren wurden durch das Gesetz vom 22. Februar 1879 geregelt. Daran wurde dann auch noch die Regelung des Gebührenwesens für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezüglich der von den Gerichten zu erledigenden Geschäfte geknüpft.

Dieses Gesetz hat sich dabei an das System des Reichsgebührengesetzes enge angeschlossen.

Es entspricht daher nur dem Grundsatz der Folgerichtigkeit, wenn die durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 gestörte Harmonie wieder hergestellt und damit die gleiche Gebührenermäßigung auch auf dieses speziell badische Prozeßverfahren anwendbar gemacht wird.

Dies will der vorliegende Gesetzesentwurf erreichen, nachdem die Ermäßigung der Gebühren der Gerichtsvollzieher und deren Stellvertreter bereits durch die Verordnung vom 15. Juni 1881 erfolgt ist, wogegen wir im Anschluß an die Ausführungen in dem Berichte des Abgeordneten Hufschmidt über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes nichts erinnern wollen.

Die Ziffer 1 des Artikels I. des vorliegenden Entwurfes erklärt demgemäß die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881 auch bei denjenigen Rechtssachen anwendbar, welche nach den Gesetzen des Großherzogthums vor besondern Gerichten oder in einem besondern Verfahren zu verhandeln sind.

Ihre Kommission schlägt die Annahme dieses Artikels jedoch mit einer kleinen durch den Einführungstermin bedingten Redaktionsänderung in folgender Fassung vor:

Die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes in der durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 veränderten Fassung finden u. s. w.

Die Ziffer 2 enthält nur eine unbedeutende redaktionelle Aenderung, gegen welche nichts zu erinnern ist.

Zu Ziffer 3.

In dem §. 6 des badischen Einführungsgesetzes vom 22. Februar 1879 ist offenbar durch einen Schreibfehler in der Abschrift des Gesetzentwurfes der §. 80 des Reichs-Gerichtskostengesetzes nicht erwähnt, indem statt des Verbindungsstriches 79—81, sich ein Komma eingeschlichen hat, so daß der Text lautet 79,81.

Aengstliche Beamte haben aus dieser Fassung die Ansicht abgeleitet, daß in Rechtspolizeisachen Schreibgebühren

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

überhaupt nicht zu erheben seien, während doch §. 17 Ziffer 2 des badischen Einführungsgesetzes einer Schreibgebühr für eine Abschrift aus dem Handelsregister nach §. 80 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erwähnt.

Der Entwurf verbessert diesen Schreibfehler und gewährt auch für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in den §§. 80 a. und 80 b. des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881 bewilligte Gebührenfreiheit und den Nachlaß der baaren Auslagen für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen. Diese letzteren sollen nach dem Sinn der Motive zu der Novelle vom 29. Juni 1881 bereits in der Hauptgebühr enthalten sein, die aber im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarbeit bei vielen Entscheidungen so nieder ist, daß sie kaum die Kosten der Zustellung deckt.

Indeß wollen wir gegen dieses vom Staat gebrachte Opfer nichts erinnern.

Wir empfehlen daher die Annahme von Ziffer 3 in folgender Fassung:

> Bei den von den Gerichten zu erledigenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften der §§. 1—7, 79—81, 84—89 und 97 des Reichs-Gerichtskostengesetzes in der durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 veränderten Fassung u. s. w.

Zu Ziffer 4.

In §. 13 des badischen Einführungsgesetzes ist für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit das für die streitige Gerichtsbarkeit in §. 38 des Reichskostengesetzes angenommene System prozentualer Abstufung der Hauptgebühr verlassen und statt desselben eine für jedes Gericht festbestimmte Gebühr angenommen. Ausweislich der Regierungsbegründung sollte dies zur Vereinfachung dienen.

Der Entwurf hält an dieser Bestimmung fest, und will nach dem Vorgange der Novelle vom 29. Juni 1881 in §. 38 nur eine Verminderung um $^1/_5$, $^1/_3$ und $^1/_4$ herbeiführen.

Dadurch wird die Gebühr für die Festsetzung der von einem Gegner zu ersetzenden Kosten im Rechtspolizeiverfahren bei kleineren Streitwerthen etwas höher als im Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit, wo sie $^1/_{10}$ der nach §. 13 Absatz 3 des Reichskostengesetzes zu bestimmenden Hauptgebühr beträgt. Während nämlich bei letzterer die Gebühr beträgt bei einem Streitwerthe

von	1	bis	20 ℳ.	. . .	20 ₰
„	20	„	60 „	. . .	30 „
„	60	„	120 „	. . .	50 „
„	120	„	200 „	. . .	80 „
„	200	„	300 „	. 1 ℳ.	10 ₰
„	300	„	450 „	. 1 „	50 „
„	450	„	600 „	. 2 „	— „

soll für die gleiche Entscheidung im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Gebühr stets betragen:

1. beim Amtsgericht . . . . . 80 ₰
2. „ Landgericht . . . . . 1 ℳ.
3. „ Oberlandesgericht . . 1 „ 80 „

Da der §. 8 a. des Gesetzes vom 6. Februar 1879 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat den §. 98 Absatz 2 der Civilprozeßordnung nicht aufgenommen hat, so hat das erkennende Gericht die Festsetzung des von einem Gegner zu erstattenden Kostenbetrages selbst vorzunehmen und dafür die feste Gebühr in Ansatz zu bringen.

Aus der Stellung und Wortfassung dieser Bestimmung, welche erst hinter jener über die Gebühr für Entscheidung einer Beschwerde, §. 12. ihren Platz gefunden, ergibt sich, daß die feste Gebühr von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht auch in der Beschwerdeinstanz ohne Zuschlag in Ansatz zu bringen ist. Dadurch wird die oben angeführte Ungleichheit wieder einigermaßen aufgehoben.

Der Unterschied ist überhaupt nur unbedeutend und dürfte eine Aenderung der bisherigen Bestimmung nicht rechtfertigen, obwohl im Interesse der Rechtgleichheit und der Uebereinstimmung der betreffenden Bestimmung in beiden Gebieten der richterlichen Thätigkeit das gleiche System wünschenswerther gewesen sein dürfte.

Eine vollständige Anpassung an die Vorschriften der Civilprozeßordnung würde auch eine Aenderung des §. 8 a.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Rechtspolizeigesetzes und die Einfügung der §§. 98 und 99 der Civilprozeßordnung bedingen, wozu aber eine hinreichende Veranlassung nicht vorzuliegen scheint. Ebenso müßte §. 13 vor den jetzigen §. 12 des Einführungsgesetzes zu stehen kommen.

Wir empfehlen die Annahme der Ziffer 4, jedoch mit Herabsetzung der bei einem Amtsgericht zu erhebenden Gebühr auf 50 ₰.

Ziffer 5. Unverändert.

Artikel II.

wird zu lauten haben:

Der Tag der Einführung dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Indem Ihre Kommission die Annahme des Gesetzentwurfes in der hiernach abgeänderten Fassung vorschlägt, ist sie von dem Wunsche beseelt, Großherzogliche Regierung möge, soweit die Reichsgesetze dies gestatten, auf weitere Verminderung der Prozeßkosten bedacht sein.

Zur Erreichung dieses Zieles sollte die Vorschrift über die nicht unerhebliche Auslagen verursachende, ganz zwecklose, öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots wegen Liegenschaften durch Einrücken in den Deutschen Reichsanzeiger beseitigt und die in §. 104 des Einführungsgesetzes vom 31. März 1879 obligatorisch vorgeschriebene Veröffentlichung des Ausschlußurtheils im Amtsverkündigungsblatt nach dem Vorbilde des §. 833 der Civilprozeßordnung in das Ermessen des Richters gestellt werden. Die Ermächtigung zu diesen Aenderungen gibt uns §. 11 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

Die Beschränkung der bürgermeisteramtlichen Zuständigkeit auf die Ortsangesessenheit beider Streittheile wird von Geschäftsleuten, Aerzten, Apothekern, Gefällverrechnungen u. s. w. wegen des durch die Betreibung bei dem Amtsgerichte erforderlichen Mehraufwandes an Zeit und Kosten schmerzlich empfunden. Während bei dem Amtsgericht die Gerichtsgebühr ohne die Schreibgebühr bei einem Streitwerth

von 1 bis 20 ℳ. . . . . 2 bis 3 ℳ.
„ 20 „ 60 „ . . . . 4 „ 6 „

betragen kann, werden vom Bürgermeister mit der Schreibgebühr nur erhoben:

im ersten Fall . . . . . 1 ℳ.
im zweiten Fall . . . . . 2 „

Nur im Mahnverfahren würde die Gebühr für den Zahlungsbefehl um je 10 ₰ höher sein.

Da die Zeugen meistens im gleichen Orte wohnen, so würde auch in diesem Punkte eine Ausgabe- und Zeitersparniß eintreten.

Es sollte deßhalb im Interesse der Kostenersparung auf eine Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte mindestens in der Richtung hingearbeitet werden, daß nur die Ortsangesessenheit des beklagten Theils verlangt wird, wie dies nach unserem früheren Gesetze vom 19. April 1856 der Fall war. Auch in dem benachbarten Staate Württemberg, der gleichfalls Gemeindegerichte eingeführt hat, dürften unsere Bestrebungen Unterstützung finden.

Die Kommission stellt daher den Antrag, die Hohe Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll aussprechen:

1. Die Großherzogliche Regierung möge noch dem gegenwärten Landtage einen Gesetzesentwurf vorlegen, betreffend die Beseitigung der Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots wegen Liegenschaften durch Einrücken in den Deutschen Reichsanzeiger, ferner die Abänderung des §. 104 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 31. März 1879 in der Richtung, daß die dermalen für obligatorisch erklärte Veröffentlichung des Ausschlußurtheils im Amtsverkündigungsblatt nach dem Vorbilde des §. 833 der Civilprozeßordnung lediglich in das Ermessen des Richters gestellt wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Großherzogliche Regierung wolle, etwa im Verein mit der Königlich Württembergischen Regierung, bei dem Bundesrath den Antrag auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs an den Reichstag stellen, die Abänderung des §. 14 Ziffer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der angedeuteten Richtung betreffend.

3. Großherzogliche Regierung möge sodann mit den Ständen ein Gesetz vereinbaren, durch welches der §. 115 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 in entsprechender Weise abgeändert wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokolle der . öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 25. Januar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanz-Ministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, „den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend", zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Geheimen Rath Nicolai.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. Januar 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Bestimmungen über die Aufstellung des Staatsvoranschlags.

Artikel 1.

Staatsbudget, ordentlicher und außerordentlicher Etat.

Der nach §. 55 der Verfassungsurkunde auf jedem ordentlichen Landtage den Ständen vorzulegende Voranschlag (Budget) der Staats-Einnahmen und -Ausgaben besteht:

1. in dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung und
2. in jenem für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige. Der Voranschlag zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, nämlich in den ordentlichen und in den außerordentlichen Etat.

In den ordentlichen Etat sind alle jene Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche — wenn auch der Größe nach wandelbar — regelmäßig wiederzukehren pflegen.

Unter dem außerordentlichen Etat sind dagegen solche Einnahmen und Ausgaben darzustellen, welche entweder nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen.

Artikel 2.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats.

Von den Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats sind die ihrem Betrage nach feststehenden, entweder nach ihrem neuesten Stande oder wenn in der neuen Voranschlagsperiode eine Aenderung bevorsteht, unter spezieller Begründung der eintretenden Aenderung mit der erforderlichen Summe in den Voranschlag einzustellen.

Für regelmäßig wiederkehrende, aber ihrem Betrage nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben ist in der Regel der Durchschnittsbetrag aus den der Zeit der Aufstellung des Voranschlags unmittelbar vorangegangenen drei letzten Rechnungsjahren als künftiger Budgetsatz anzufordern. Abweichungen von dieser Regel sind jeweils besonders zu begründen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 3.

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach ihrer Veranlassung und nach ihrer Größe besonders zu begründen und es sollen die für bauliche Unternehmungen erforderlichen Kredite in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden, wenn die deßfallsigen Pläne und Kostenvoranschläge im Einzelnen ausgearbeitet sind, so daß der gesammte Kostenaufwand des betreffenden Unternehmens sogleich bei der erstmaligen Anforderung an die Stände übersehen werden kann. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Etats.

Artikel 4.

Das Budget ist nach Rubriken und Unterabtheilungen (Positionen) aufzustellen. Weitere Eintheilung des Budgets.

Jede Position unterliegt einer besonderen Beschlußfassung der Stände.

Abschnitt II.

Vorschriften für den Vollzug des Voranschlags im Allgemeinen.

Artikel 5.

Die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist nach dem jeweiligen Haushaltsetat, wie solcher als Anlage zu dem Staatshaushaltsetats-Gesetz (Finanzgesetz) verkündigt wird, und nach den demselben zu Grunde liegenden, von den Ständen genehmigten Spezialbudgets sowie nach den Gesetzen zu führen, durch welche derselbe abgeändert oder ergänzt worden ist. Vollzug des Budgets im Allgemeinen.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien und sonstigen Gegenständen, welche bestimmungsmäßig von einem Verwaltungszweige vorräthig zu halten sind.

Artikel 6.

Im Gnadenwege zu bewilligende Nachlässe an Einnahmen und gnadenweise eintretende Erhöhungen festgestellter Ausgaben bedürfen Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns hiezu als zuständig erklärten Staatsstellen. Gnadenakte.

Ersatzverbindlichkeiten, welche die Oberrechnungskammer durch endgültigen Bescheid auferlegt hat, dürfen nur mit Unserer besonderen Genehmigung erlassen werden.

Artikel 7.

Einnahmen, welche zu den eigentlichen Staatseinkünften gehören, deßgleichen Ausgaben, welche sich unmittelbar als Verwendungen für Staatszwecke darstellen, dürfen in der Rechnungsabtheilung der sogenannten uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben lediglich vorübergehend, namentlich mit Rücksicht auf das Etatsjahr, welchem Einnahmen und Ausgaben angehören, verrechnet werden. Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 8.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungsnachweisungen (Hauptjahresrechnungen) nach den Rubriken und Positionen des Budgets, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen. Fortsetzung.

Ordentliche Einnahmen und Ausgaben, welche unter keine bestimmt bezeichnete Position sich eignen, aber auch nur solche, sind unter den Positionen „Verschiedene und zufällige Einnahmen und Ausgaben" mit angemessenen Unterabtheilungen zu verrechnen.

Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unter anderen als den für sie bestimmten Positionen ist nicht gestattet.

Nicht im Etat vorgesehene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von Einnahmen Zahlungen und von Ausgaben damit in Verbindung stehende Einnahmen vorweg in Abzug zu bringen und nur etwa die Restbeträge zu buchen, ist nicht gestattet.

Im Uebrigen sind die Vorschriften über die Rechnungsablage im Allgemeinen und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Staatsrechnungen unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer durch Verordnung zu erlassen.

Artikel 9.

Behandlung der künftig wegfallenden Ausgaben.

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Grund ihrer Bewilligung aufhört, vom Rechnungssoll in Abgang zu stellen.

Artikel 10.

Etatsüberschreitungen, Mindereinnahmen und -Ausgaben.

Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben oder Mehreinnahmen angesehen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben.

Solche Ueberschreitungen, gleichwie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind, soweit erforderlich, zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und zu rechtfertigen.

Artikel 11.

Budgetperiode.

Das Rechnungsergebniß der beiden sich folgenden Jahre, aus denen jeweils eine Budgetperiode besteht, ist als ein Ganzes zu betrachten. Es können hiernach und zwar bemessen nach den durch das Finanzgesetz für jedes einzelne Jahr der Budgetperiode zur Deckung des Staatsaufwands bewilligten Summen (Krediten) Ersparnisse des ersten Jahres der Budgetperiode im zweiten Jahre verwendet werden und schon im ersten Jahre Vorauszahlungen auf Kredite des zweiten Jahres stattfinden. Solche Vorauszahlungen sind jedoch nur unter besonderen Umständen zulässig und es ist zu denselben bei den außerhalb des Geschäftskreises des Finanzministeriums befindlichen Verwaltungszweigen die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den betheiligten Ministerien behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

Artikel 12.

Administrativkredite.

Ein Mehraufwand bei allen budgetmäßig genehmigten Staatsausgaben des ordentlichen Etats und bei denjenigen Positionen des außerordentlichen Etats, bei welchen die Mehrausgabe die Summe von 10000 ℳ. oder, falls die Budgetposition mehr als 100000 ℳ. beträgt, doch 10 Prozent derselben nicht übersteigt, ist als Etatsüberschreitung nach den Vorschriften des Artikel 10 zu behandeln.

Für eine höhere Ueberschreitung einer budgetmäßig genehmigten Position des außerordentlichen Etats bedarf es eines Ergänzungskredits.

Ergeben sich im Laufe einer Budgetperiode neue Bedürfnisse, deren Befriedigung durchaus unverschieblich ist oder doch nur mit entschiedenem Nachtheile bis zur erfolgten ständischen Zustimmung verschoben werden könnte, so ist ein Administrativkredit erforderlich.

Zur Bewilligung von Ergänzungskrediten genügt bis zur Höhe des ursprünglichen ständischer Seits genehmigten — aber nicht im Budget im ganzen Betrage eingestellten — Gesammtaufwands die Zustimmung des Finanzministeriums; sonstige Ergänzungskredite, sowie Administrativkredite können nur mit Unserer speziellen Genehmigung eröffnet werden.

Ueber verwilligte Administrativkredite ist jeweils den Ständen bei ihrem Zusammentritt, sowohl nach einer Vertagung derselben als nach Eröffnung eines neuen Landtags, ein Verzeichniß mit kurzer Begründung ihrer Veranlassung zur einstweiligen Kenntnißnahme bis zur nächstfolgenden Rechtfertigung mit den vergleichenden Darstellungen mitzutheilen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 13.

Geltung der Kredite.

Alle Kredite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetperiode. Die Regierung ist indessen bezüglich der Ausgaben des ordentlichen Etats ermächtigt, nach Ablauf einer Budgetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstige Ausgaben bis zur Genehmigung des nächstfolgenden Budgets in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushaltsetat bewilligt worden sind.

In den Fällen, in welchen außerordentliche Ausgaben, namentlich zu Bauzwecken, innerhalb der Budgetperiode nur zum Theil oder gar nicht geleistet worden, ist die Regierung ermächtigt, soferne die betreffende Herstellung in der Hauptsache nach dem ursprünglichen Plan ausgeführt bezw. vollendet werden soll, über die von der früheren Budgetperiode herrührenden Kredite zu verfügen, jedoch ist mit der Vorlage des Budgets an die Stände jeweils eine spezielle Nachweisung der von fraglichen Krediten verbliebenen Reste nach dem Stande am Schlusse des ersten Jahres der unmittelbar vorhergehenden Budgetperiode zu liefern und durch das Finanzgesetz die Summe festzustellen, welche zur Deckung der Restbeträge von außerordentlichen Krediten der jüngst abgelaufenen Budgetperiode nach deren Stand am Schlusse des ersten Jahres derselben vorzubehalten ist.

Abschnitt III.

Besondere Vorschriften für einige Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 14.

Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Bewegliche und unbewegliche Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staats oder irgend welcher Staatsanstalt bestimmt sind, müssen im Wege öffentlicher Versteigerung oder im Wege der Submission verkauft werden, soferne nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich gestattet worden ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Artikel 15.

Verwaltung und Veräußerung der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften.

Die der allgemeinen Staatsverwaltung angehörigen Liegenschaften sind, wenn sie längere Zeit keine Verwendung für Staatszwecke finden, in der Regel der Domänenadministration oder einem andern unter dem Finanzministerium stehenden Verwaltungszweige zur Verwaltung für Rechnung des betreffenden Etats zu überweisen. Wenn sie ganz entbehrlich sind, so ist deren Veräußerung, welche nach Maßgabe der von Uns erlassenen näheren Vorschriften Unserer Genehmigung bedarf, für Rechnung der Amortisationskasse durch die genannten Verwaltungszweige zu vollziehen.

Artikel 16.

Einnahmen des Grundstocks.

Die Einnahmen aus der Veräußerung von im Eigenthum des Staats oder einer Staatsanstalt befindlichen Grundstücken und Gebäuden fließen, soweit es sich um Liegenschaften der allgemeinen Staatsverwaltung handelt, in die Amortisationskasse und wachsen dem Aktivvermögen der letzteren zu. Die Einnahmen aus der Veräußerung von der Eisenbahnverwaltung gehörigen oder von Neubauten der Wasser- und Straßenbauverwaltung herrührenden und hiefür entbehrlich gewordenen Liegenschaften fließen dagegen in die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezw. in die Wasser- und Straßenbaukasse und sind als Ersatz am Bauaufwand in Rechnung zu stellen. Verwendungen aus den in die Amortisationskasse geflossenen Erlösen zu anderweitigen Ankäufen und Herstellungen sind ohne vorherige ständische Genehmigung unstatthaft, die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundstocksverwaltung fällt künftig weg.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezüglich der Behandlung der Erlöse aus Bestandtheilen des Domänenvermögens verbleibt es bei den deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 17.

Verträge über Verpachtungen, Vermiethungen, Arbeitsleistungen und Ankäufe für die Staatsverwaltung.

Die für Rechnung des Staats oder einer Staatsanstalt geschlossenen Verträge müssen ebenso, wie der Ankauf auf Staatsrechnung, auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insoferne nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde (Artikel 14) ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Staatsbedienstete dürfen sich bei Leistungen und Lieferungen für die Verwaltung, welcher sie angehören, nicht betheiligen.

Artikel 18.

Nachweisung der vom Staate erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Alle für Rechnung des Staats oder der Staatsanstalten angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung der Geldbeträge als zur unmittelbaren Verwendung bestimmt dargethan oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme, bezw. soferne sie aus Grundstücken, Gebäuden, Berechtigungen oder Geräthschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Rechnungen, Güterverzeichnissen oder Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

Solche Gegenstände dürfen nur nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften in Abgang genommen werden.

Artikel 19.

Vollziehung der Etatspositionen für persönliche Ausgaben.

Besoldungen, Gehalte und andere ständige oder bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringende Dienstbezüge dürfen für das vorgesehene Personal nur auf Grund des Etats verliehen werden. Das Gleiche hat in der Regel auch bei den Wohnungsgeldzuschüssen einzutreten, doch ist eine Ueberschreitung des betreffenden Budgetsatzes in dem Falle zulässig, wenn solche durch Ernennung von Staatsbediensteten innerhalb des Kreises bestehender Behördenorganisation herbeigeführt wird.

Ist in außerordentlichen Bedürfnißfällen eine Ueberschreitung der Etats durch Vermehrung des Personals erforderlich, so ist solche nur bei den Gehaltsetats und den besonderen für Dienstaushilfe bestimmten Positionen statthaft und es finden hinsichtlich solcher Ueberschreitungen die Vorschriften des Artikel 12 Anwendung.

Artikel 20.

Fortsetzung.

In die budgetmäßigen Darstellungen der Besoldungsetats sind die Stellenzahl und die Besoldungssätze, welche für die Verfügung über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen. Bei der Verausgabung der so gebildeten Besoldungsetats darf weder die vorgesehene Gesammtsumme an Besoldungen, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das festgesetzte Besoldungsmaximum überschritten werden. Die Ueberschreitung des letzteren darf auch durch Verleihung eines Funktionsgehalts oder einer ständigen Remuneration, soferne nicht für besondere Fälle budgetmäßig eine derartige Nebenvergütung bewilligt ist, nur in den Fällen eintreten, in welchen solche, aus andern Fonds zu entnehmenden Bezüge für eine mit dem eigentlichen Dienste in keiner Weise zusammenhängende Thätigkeit verliehen sind.

Artikel 21.

Fortsetzung.

Werden unbesetzte Stellen, welche im Besoldungsetat dotirt sind, zeitweise durch Bedienstete, welche nicht Staatsdiener sind, versehen, so sind deren die Besoldung vertretenden Dienstbezüge auf den Besoldungsetat zu verrechnen.

Artikel 22.

Fortsetzung.

Zahlungen an Besoldungen, Gehalten, Wohnungsgeldzuschüssen, Pensionen, Sustentationen und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sonstigen ständigen Bezügen sind in angemessenen Terminen, doch jeweils für die abgelaufene Zeitperiode zu vollziehen.

Der Anspruch auf die Zahlung solcher Bezüge kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cedirt, verpfändet oder sonst übertragen werden, als sie der Pfändung unterliegen (R.-C.-P.-O. §. 749).

Artikel 23.

Dienstwohnungen.

Dienstwohnungen in dem Staate gehörigen oder von ihm gemietheten Gebäuden, für welche der Aufwand an Bauunterhaltung oder an Miethe dem Staatsbudget angehört, können an Staatsdiener nur auf Grund des Etats gewährt werden; die für derartige Wohnungen zu entrichtenden Miethzinse sind in dem Etat ersichtlich zu machen.

Die Dienstwohnung eines Staatsbediensteten verliert mit dem Tage des Abzugs desselben zum Zwecke des Antritts einer andern Stelle oder mit dem Eintritt der Pensionirung oder mit dem Todestage desselben den Charakter einer Dienstwohnung, auch wenn solche vorübergehend noch ihm oder seiner Familie belassen wird. Während dieser Zeit kann der bisherige Miethzins beibehalten werden.

Soweit sonst Staatsbediensteten in dem Staate gehörigen oder von ihm gemietheten Gebäuden entbehrliche Räume zur Benützung als Wohnung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeldzuschuß des Dieners am betreffenden Orte gleichkommender Miethzins zu entrichten.

Auch für Dienstwohnungen ist jeweils mindestens ein dem gesetzlichen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses gleichkommender Miethzins in Einnahme zu stellen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betreffend, sind aufgehoben.

Die weiter erforderlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Besitzer von Dienstwohnungen sind durch Verordnung festzusetzen.

Artikel 24.

Remunerationen.

Besondere Belohnungen der Staatsbediensteten für zum eigentlichen Dienste gehörige Leistungen (Remunerationen), desgleichen auch Unterstützungen (Gratifikationen) dürfen nur geschöpft werden, entweder aus solchen Fonds, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind, oder aus Ersparnissen an den Besoldungs-, Gehalts-Etats und den zur Bestreitung der materiellen Bedürfnisse ausgeworfenen Fonds (Bureauaversen).

Artikel 25.

Fortsetzung.

Aus Baufonds dürfen Remunerationen, sei es in Form einmaliger Zuwendungen oder in Form von Funktionsgehalten, nur dann entnommen werden, wenn und insoweit auch zu diesem Zwecke mit den Baufonds selbst die Mittel ständischer Seits genehmigt sind.

Der gleiche Grundsatz findet auch Anwendung bezüglich der Restbeträge von Dotationen für Staatsanstalten und für die vom Staate unterstützten Gemeinde- und Korporationsanstalten.

Artikel 26.

Fortsetzung.

Erübrigungen an den Budgetsätzen für Wohnungsgeldzuschüsse dürfen niemals zu Belohnungen oder Unterstützungen verwendet werden.

Artikel 27.

Fortsetzung.

Ersparnisse an den Besoldungsetats, welche dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise unbesetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, sind zunächst zur Bestreitung der eigentlichen Stellvertretungskosten bestimmt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sind Stellen über 6 Monate ohne Unterbrechung unbesetzt oder unvertreten, so verbleibt die nach Ablauf der ersten 6 Monate entstehende Ersparniß an den Besoldungen der betreffenden Staatsdiener der Staatskasse.

Die in Folge zeitweiser Diensterledigungen von kürzerer Dauer sich ergebenden Ersparnisse, desgleichen jene, welche durch Nichtverwendung der für besetzte Stellen verwilligten Mittel entstehen, können mit Unserer speziellen Genehmigung bis zur Hälfte ihres Betrags zu Belohnungen für die dem betreffenden Etat angehörigen Bediensteten verwendet werden.

Bei der Feststellung dieser Ersparnisse müssen die Bewilligungen für neu genehmigte Stellen bis zu dem Zeitpunkte ihrer erstmaligen Besetzung, desgleichen die in Folge Eingehens einer Stelle von dem Zeitpunkte ihrer Nichtbesetzung sich ergebenden Erübrigungen ganz außer Betracht bleiben.

Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehaltsetats und Bureauaversen können im ganzen Betrage zu Belohnungen verwendet werden, mit Ausnahme jener an der unter dem Bureauaversum begriffenen Bewilligung für Literatur.

Artikel 28.

Fortsetzung. Ueber die nach vorstehenden Bestimmungen aus den Erübrigungen am Gehaltsetat und Bureauaversum, eventuell auch aus der Ersparniß am Besoldungsetat sich ergebenden Mittel kann jeweils am Jahresschlusse unter Beachtung folgender Einschränkungen verfügt werden.

Bei der Verwendung der vorstehend bezeichneten Erübrigungen zu Remunerationen können unter den Staatsdienern nur die sog. Kanzleibeamten und jene Beamten berücksichtigt werden, deren Besoldungsmaximalsatz den Betrag von 3500 ℳ. nicht übersteigt.

Es dürfen aus diesen Erübrigungen innerhalb eines Jahres an einen Staatsdiener nicht mehr als 15, an einen andern Staatsbediensteten nicht mehr als 20 Prozent des Besoldungs- bezw. Gehalts-Maximums der betreffenden Dienerklasse gewährt werden.

Für diejenigen Dienerkategorien, für welche keine Maximalsätze festgestellt sind, soll zu diesem Zwecke bei Staatsdienern eine Besoldung von 3500 ℳ. und bei andern Staatsbediensteten ein Diensteinkommen von 1800 ℳ. den maßgebenden Satz bilden.

Abgesehen von der nach Vorstehendem gestatteten Verfügung über die sich am Jahresschlusse aus Ersparnissen ergebenden Mittel und über die besonderen Belohnungs- und Unterstützungsfonds können außerordentliche Belohnungen und Unterstützungen an Staatsdiener nur mit Unserer besonderen Genehmigung, an sonstige Bedienstete nur mit jener des vorgesetzten Ministeriums erfolgen.

Artikel 29.

Fortsetzung. Die vorstehenden beschränkenden Bestimmungen finden auf die Remunerirung und Unterstützung der Beamten und Angestellten der Grenzzollverwaltung keine Anwendung.

Artikel 30.

Sterbquartal. Die Wittwen und ehelichen Kinder, auch die Adoptivkinder eines verstorbenen Staatsdieners oder Angestellten oder eines sonstigen Staatsbediensteten, sofern er nur seine ganze Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen hat und nicht blos Tagsgebühren bezieht, derselbe mag im aktiven Dienste oder im Pensionsstande mit Tod abgegangen sein, erhalten unter dem Titel „Sterbquartal" einen Vierteljahrsbetrag der Besoldung, des Gehalts oder des sonstigen dekretmäßigen Diensteinkommens, des zuletzt bezogenen Wohnungsgeldzuschusses oder der Pension des Verstorbenen. Auch aus widerruflichen Einkommenstheilen, soweit sie für den Hauptdienst verliehen sind, wird das Sterbquartal entrichtet.

Sonstige Verwandte und Stiefkinder des Verstorbenen haben keinen Anspruch auf das Sterbquartal.

Die geschiedene Ehefrau hat nur dann Anspruch auf das Sterbquartal, wenn sie der unschuldig geschiedene Theil ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hatte der Mann sich wieder verheirathet und aus der späteren Ehe eine Wittwe oder Kinder hinterlassen, so theilen diese mit der unschuldig geschiedenen Ehefrau und ihren mit dem Verstorbenen etwa erzeugten Kindern das Sterbquartal hälftig.

Die schuldig geschiedene Ehefrau hat — unbeschadet jedoch der Rechte ihrer Kinder — an das Sterbquartal keinen Anspruch.

Aus gnadenweisen Verwilligungen bezw. Sustentationen wird kein Sterbquartal verabfolgt.

Aus den Gehalten und Pensionen bediensteter Frauen erhalten ihre ehelichen Kinder ein Sterbquartal; ihre Männer haben aber keinen Anspruch darauf.

Die Verrechnung der Sterbquartale aus den Bezügen aktiver Diener hat stets unter denselben Etatspositionen zu geschehen, unter welchen die Besoldung, der Gehalt oder das sonstige Diensteinkommen gebucht wird. Sterbquartale rechtfertigen bis zu ihrem Betrage die Ueberschreitung der betreffenden Budgetposition; bei Berechnung der Ersparnisse an letzterer sind die Sterbquartale unberücksichtigt zu lassen.

Das Sterbquartal ist lediglich eine Gnadengabe für die Hinterbliebenen der verstorbenen Person und bildet keinen Bestandtheil der Verlassenschaft.

Für den Fall, daß die Hinterbliebenen über die Vertheilung des Sterbquartals sich nicht vereinigen können, behalten Wir Uns die Bestimmung hierüber vor.

Artikel 31.

Beschränkung bezw. Zurückziehung der Pension von Staatsbediensteten.

Gelangt ein in den Ruhestand versetzter Staatsdiener durch Wiederverwendung im Reichsdienste oder im Dienste eines anderen Staats in den Genuß eines Diensteinkommens, so tritt eine Kürzung des nach dem Staatsdienereedikte vom 30. Januar 1819 verwilligten Ruhegehalts insoweit und insolange ein, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Diener vor der Zuruhesetzung bezogenen matrikularmäßigen Diensteinkommens übersteigt.

Erwirbt ein im Ruhestand befindlicher früherer Staatsdiener, welcher in eine zur Pension berechtigende Stellung im Reichsdienste oder in Dienste eines andern Staats eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug des auf Grund des Staatsdienereedikts gewährten Ruhegehalts nur in dem durch die voranstehende Bestimmung begränzten Umfange statt.

Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch einen im Ruhestand befindlichen Staatsdiener oder Notar hat zur Folge, daß die ihm zustehende Pension nach Ablauf von zwei Jahren vom Beginn jener Beschäftigung an und für die fernere Dauer derselben als ruhend betrachtet wird.

Abschnitt IV.

Vollzugsbestimmungen.

Artikel 32.

Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes.

Gegenwärtiges Gesetz gilt als Verfassungsgesetz und tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Schon bei der Vorlage des Gesetzentwurfs über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer ist als bedingende Maßregel für eine ausgiebige Wirksamkeit dieses Gesetzes die Vorlage eines Gesetzes über die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, eines sogenannten Etatsgesetzes, in Aussicht gestellt worden. Das Gesetz über die Oberrechnungskammer vom 25. August 1876 ist mit dem 1. Januar 1877 in Wirksamkeit getreten. Es ist demgemäß erstmals auf dem Landtage für die Budgetperiode 1878/79 nach Artikel 18 dieses Gesetzes den beiden Kammern eine Denkschrift der Oberrechnungskammer über die Resultate der Rechnungsabhör der letztverflossenen Jahre überreicht worden und darin ebenfalls als die wesentlichste Bedingung, um die von der Neuorganisation der Oberrechnungskammer erwarteten Leistungen dieser Behörde thatsächlich vollständig verwirklichen zu können, die Erlassung eines Etatsgesetzes bezeichnet worden. Die Kammern haben denn auch bei Berathung dieser Denkschrift den Wunsch ausgesprochen, daß dem kommenden Landtage eine dahin zielende Gesetzesvorlage gemacht werden möge.

Die Großherzogliche Regierung suchte am vorigen Landtage durch die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfs diesem Wunsche zu willfahren; es wurde derselbe aber mit Rücksicht auf die Geschäftslage mit Zustimmung der Regierung nicht mehr berathen.

Die Gründe, welche damals für Einbringung der Vorlage maßgebend waren, bestehen heute noch. Die Großherzogliche Regierung hat deßhalb beschlossen, diesen Gesetzentwurf mit wenigen Zusätzen und Aenderungen, die in der Begründung erwähnt und erläutert sind, dem Landtage wieder vorzulegen.

Es ist nicht zu beabreden, daß die Erlassung eines Etatsgesetzes mancherlei Schwierigkeiten bietet; sie liegen zunächst darin, daß es sich nicht um die gesetzgeberische Behandlung einer näher begrenzten Materie handelt, sondern vielmehr um eine Zusammenfassung aller derjenigen Vorschriften und Grundsätze aus dem weiten Gebiete der gesammten, die Finanzen berührenden Staatsverwaltung, welche zum Theil in zerstreuten Gesetzen bereits niedergelegt, zum Theil sich durch eine langjährige Praxis entwickelt haben und deren legislative Feststellung gleichfalls empfehlenswerth erscheint. Es wird deßhalb kaum zu vermeiden sein, daß die verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs theilweise in einem sehr losen Zusammenhange mit einander stehen. Das gemeinsame Bindeglied finden sie immerhin in ihren Beziehungen zum Staatshaushalt. Man war hierbei bestrebt, schon wegen der möglichsten Gleichförmigkeit mit der zu erwartenden Reichsgesetzgebung die auch für unsere Verhältnisse passenden und zum Theil auch ohne ausdrückliche Vorschriften bei uns schon zur Anwendung gebrachten Grundsätze dem letztmals im Februar 1877 dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfe zu entnehmen, wie dies inzwischen auch durch das Großherzoglich hessische Gesetz vom 14. Juni 1879 geschehen ist. Es wurden indessen auch noch eine Reihe anderer Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen, bei welchen schon deßhalb eine feste Regelung sehr wünschenswerth ist, weil die bestehende Verwaltungspraxis bei den verschiedenen Verwaltungszweigen eine verschiedene ist und die Gegenstände wegen ihrer finanziellen Bedeutung sich überhaupt zur legislatorischen Behandlung eignen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die weiter bei Bearbeitung eines solchen Gesetzentwurfs hervortretende Schwierigkeit besteht in der richtigen Grenzbestimmung bezüglich der durch das Gesetz zu regelnden Materien und der nach wie vor der Verordnung, der Instruktion und der Praxis zu überlassenden Fragen.

Da die Vorschriften über das materielle Etatsrecht zur Zeit noch äußerst dürftig sind, gar vieles vielmehr nur auf alten Gewohnheiten beruht, so muß darauf verzichtet werden, nun durch ein solches Gesetz das Etatsrecht vollständig zu kodifiziren; es ist dies schon deßhalb nicht wohl ausführbar, weil das praktische Leben immer neue Fragen aufwirft und somit die Finanzbewegung in jedem größeren Haushalt gewissermaßen ständig im Flusse sich befindet. Neue Bedürfnisse bedingen neue Grundsätze und jeder neue Etat kann möglicher Weise zur Fortbildung des Etatsrechts Anlaß bieten. Es wird deßhalb unfehlbar mit der Zeit das Bedürfniß hervortreten, ein solches Etatsgesetz zu revidiren und zu vervollkommnen. Gerade diese Aussicht dürfte aber auch dazu beitragen, sich über manche Bedenklichkeiten etwas leichter hinwegzusetzen und sich der Ueberzeugung hinzugeben, daß schon durch die gesetzliche Fixirung des Inhalts mancher bestehenden Verordnung und mancher durch langjährige Anwendung erprobter Grundsätze voraussichtlich immerhin für längere Zeit eine Grundlage gewonnen wird, wodurch die oberste Rechnungskontrole und die ständischen Verhandlungen wesentlich erleichtert werden.

Die Bearbeitung des Gesetzentwurfs hat dazu geführt, die gesetzliche Regelung nicht auf die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, somit nicht auf die Art und Weise des Vollzugs des Budgets zu beschränken, sondern auch für die Aufstellung bezw. Einrichtung des Etats selbst gewisse Normen aufzustellen.

Die Artikel 1 bis 4 enthalten solche allgemeine, die Aufstellung des Budgets betreffende Bestimmungen, welche zugleich einleitende und erklärende Bemerkungen für andere Vorschriften bilden, deren Aufnahme in diesen Gesetzentwurf geboten erscheint.

Der dem Gesetze über die jeweilige Feststellung des Staatshaushalts-Etats, für welches der Gewohnheit halber auch die kurze Bezeichnung „Finanzgesetz" beibehalten ist, beigefügte Haushaltsetat umfaßt nur die Ausgaben und Einnahmen der sog. allgemeinen Staatsverwaltung und zwar mit besonderer Darstellung der ordentlichen und der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, deren Begriffe nach dem Artikel 1 festgestellt werden.

Getrennte Vorlagen bilden dagegen bei uns die Budgets für die sog. ausgeschiedenen Verwaltungszweige, das sind zur Zeit die Eisenbahnbetriebsverwaltung mit der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung und dem Voranschlage für den badischen Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn, ferner die Eisenbahnbauverwaltung und die Eisenbahnschuldentilgungskasse, endlich auch die Badanstaltenverwaltung. Nur für die letztere Verwaltung wird das Budget durch besonderes Gesetz genehmigt, während die Spezialetats der übrigen vorgenannten ausgeschiedenen Verwaltungszweige auch durch das allgemeine Finanzgesetz genehmigt zu werden pflegen.

Der Artikel 2 theilt die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats in zwei Hauptgattungen, nämlich in solche, welche ihren Beträgen nach weniger dem Wechsel unterworfen sind und in solche, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft. Er schreibt ferner vor, wie jede von diesen beiden Gattungen der Einnahmen und Ausgaben in der Regel zu veranschlagen ist.

Der Artikel 3 enthält die Grundsätze für die Veranschlagung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben und schreibt namentlich vor, daß in den Fällen, in welchen es sich um die Anforderung von Krediten für größere bauliche Unternehmungen handelt, die Anforderungen in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden sollen, wenn die auf die vollständige Ausführung des Unternehmens sich beziehenden Kostenüberschläge auch vollständig ausgearbeitet sind. Es erscheint eine derartige Vorschrift für die Regierung und Volksvertretung von besonderer Wichtigkeit, weil erfahrungsgemäß budgetmäßige Kredite vielfach in Folge davon eine Ueberschreitung aufweisen, daß die Kostenüberschläge zur Zeit der Berathung einer solchen Position nur summarisch bekannt waren oder daß letztere stückweise angefertigt wurden, so daß nach einmal begonnenem Werke auch bei erheblicherem Mehraufwand gegenüber dem bekannt gegebenen summarischen Voranschlag meist keine andere Wahl bleibt, als die zur vollständigen Ausführung des Unternehmens weiter erforderlichen Mittel eben nachträglich zu bewilligen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Artikel 4 bestimmt die anderweitige Eintheilung des Budgets und die der ständischen Beschlußfassung unterliegenden Unterabtheilungen desselben.

Die Artikel 5 bis mit 13 enthalten die allgemeinen Vorschriften für den Vollzug des Voranschlags.

Der Artikel 5 stellt, in der Hauptsache übereinstimmend mit dem §. 1 des Reichsgesetzentwurfs, die allgemeinen Grundsätze fest, nach welchen die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben zu führen ist. Wenn, wie dorten, auch der Naturalienverwaltung gedacht ist, obgleich in unserem Etat, wie aber auch im Reichsetat, nur Einnahmen und Ausgaben in Geld erscheinen, so geschah es deßhalb, weil damit ausgedrückt werden soll, daß auch Einnahmen und Ausgaben an Naturalien wie Geld-Einnahmen und -Ausgaben zu behandeln, d. h. rechnungsmäßig nachzuweisen sind.

Zu Artikel 6.

Der Artikel 5 schreibt vor, daß die Einnahmen und Ausgaben nach dem jeweiligen Staatshaushalts-Etat zu vollziehen sind; es könnte daraus gefolgert werden, daß die Regierung zur Gewährung von Nachlässen und gutthatsweisen Ausgaben für sich nicht befugt sei. Nach den Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde gehört es zu den Befugnissen der Krone, Gnade und zwar im weitesten Umfange zu üben; es kann deßhalb durch die Vorschrift des Artikel 5 bezüglich dieser Befugnisse keine Einschränkung eintreten. Auf der andern Seite wäre es aber auch in dem großen Gebiete der Verwaltung und bei den zahlreichen Fällen, in welchen es billig ist, Nachlässe an irgend welchen fiskalischen Forderungen und gnadenweise Aufbesserungen von Akkordsummen und dergl. zu bewilligen, schlechterdings unthunlich oder doch die Verwaltung in hohem Grade hemmend, wenn für jeden derartigen Gnadenakt die Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden müßte. Darnach ist bis jetzt niemals verfahren worden, wohl aber bestehen detaillirte Vorschriften, durch welche von der obersten Staatsbehörde die deßfallsige Zuständigkeit für die einzelnen Ministerien und für die untergeordneten Behörden vorgeschrieben ist. Es können diese Vorschriften im Bedürfnißfalle einer Revision unterzogen werden, aber an dem Grundsatze der Zuständigkeit der Regierung zur Gewährung solcher Gnadenakte soll nichts geändert werden. Um indessen jeden Zweifel über diese Frage zu beseitigen, wurde es für angemessen befunden, als Grundlage für die Bewilligung derselben eine ausdrückliche Vorschrift in das Gesetz selbst aufzunehmen; die zahlreichen Kompetenzbestimmungen selbst aber eignen sich, als zum Verordnungsrecht der Regierung gehörig, nicht zur Aufnahme in dieses Gesetz.

Nach der der Oberrechnungskammer durch das Gesetz vom 25. August 1876 verliehenen rechtlichen Stellung werden Ersatzverbindlichkeiten, welche durch endgültigen Bescheid derselben auferlegt sind, von Verwaltungsbehörden nicht erlassen werden dürfen. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel hierüber und auf den Wunsch der Oberrechnungskammer wird sich die Klarstellung dieser Sache in dem Gesetze selbst, wie es durch den zweiten Absatz dieses Artikels geschehen ist, empfehlen.

Zu Artikel 7.

Eine längst in Baden hergebrachte anderweitige Unterscheidung der Einnahmen und Ausgaben ꝛc. als solche schon in den drei ersten Artikeln enthalten ist, bildet jene in eigentliche und uneigentliche. Eigentliche Einnahmen sind nur die wirklichen Staatseinkünfte, eigentliche Ausgaben sind die wirklichen Verwendungen für Staatszwecke. Einnahmen, welche die Staatseinkünfte nicht vermehren sollen, sind uneigentliche Einnahmen, und Ausgaben, welche nicht eine Vergrößerung des Staatsaufwands beabsichtigen, sind uneigentliche Ausgaben. Es liegt nahe, einigermaßen zu bezweifeln, ob diese doch mehr dem Rechnungswesen angehörige Materie sich zur gesetzlichen Feststellung eignet. Indessen hat dieselbe insofern für die ständische Kontrole eine nicht zu verkennende erhebliche Bedeutung, als durch die Behandlung von Einnahmen und Ausgaben unter der Rechnungsabtheilung für uneigentliche Einnahmen und Ausgaben solche der ständischen Kontrole entzogen werden. Es werden hiernach beispielsweise Erträgnisse aus etwaigen literarischen Erzeugnissen einer bestimmungsmäßigen Thätigkeit einer Staatsbehörde oder Gebühren, welche für eine derartige Leistung einer Staatsbehörde zu entrichten sind, auch wenn die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben die Erträgnisse vollständig erschöpfen sollten, doch künftig im Budget vorzusehen und in der Etatsrechnung zu behandeln sein.

Vorübergehend kann auch die Verrechnung einer eigentlichen Einnahme oder Ausgabe als eine uneigent-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

liche zur Erhaltung der Ordnung im Rechnungswesen nicht vermieden werden; so sind z. B. etwa im Monat Dezember bezahlte Gehalte für den Monat Dezember in diesem Monat zunächst als eine uneigentliche Ausgabe zu buchen. Die Fassung dieses Artikels soll die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens in dieser Hinsicht ermöglichen.

Der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben gehören unter Anderm an: die Lieferungen und Zuschüsse, die Einnahmen und Ausgaben für den Grundstock, jene für die verschiedenen Wittwenkassen, namentlich auch die Einnahmen und Ausgaben für das Reich ꝛc.

Zu Artikel 8.

In dem Reichsgesetzentwurfe sind in mehreren Paragraphen die wichtigsten Vorschriften über die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben zur gesetzlichen Feststellung empfohlen. Ungefähr die gleichen Bestimmungen sind und zwar in Uebereinstimmung mit der Oberrechnungskammer als Grundlage für die weiteren detaillirten unter Benehmen mit dieser Behörde im Verordnungswege zu erlassenden Rechnungsvorschriften in den Artikel 8 aufgenommen.

Die Vorschrift im Artikel 9, auch in dem Reichsgesetzentwurfe (§. 24) enthalten, empfiehlt sich, nachdem die Einrichtung mit den künftig wegfallenden Ausgaben erstmals in der Budgetperiode 1878/79 bei uns Eingang gefunden hat, zur gesetzlichen Feststellung; es soll dadurch ausgedrückt werden, daß auch eine durch das Budget noch für zwei Jahre bewilligte Ausgabe doch von dem Zeitpunkte an nicht mehr als genehmigt zu betrachten ist, in dem das den Wegfall begründende Ereigniß eingetreten ist.

Zu Artikel 10.

Wie durch den §. 9 des Reichsgesetzentwurfs vorgesehen ist, so tritt auch bei uns das Bedürfniß hervor, den Begriff von Etatsüberschreitungen gesetzlich festzustellen, nachdem insbesondere der Oberrechnungskammer durch das Gesetz vom 25. August 1876 unter Anderm auch zur Auflage gemacht ist, vorgekommene Etatsüberschreitungen nachzuweisen.

Im Anschlusse an die Vorschrift des §. 54 der Verfassungsurkunde soll durch den Artikel 11 bestimmt ausgedrückt werden, daß die Budgetperiode jeweils aus zwei Rechnungsjahren besteht und es werden die Folgerungen gezogen, welche daraus für das Rechnungswesen entspringen. Die Befürchtungen, die in einigen Verwaltungskreisen gehegt werden, es möchte namentlich die Vorschrift, daß unter Umständen auch im ersten Jahre der Budgetperiode Vorauszahlungen auf die Kredite des zweiten Jahres, jedoch mit Zustimmung des Finanzministeriums, stattfinden können, für die Verwaltung viel zu hemmend, ja vielleicht unausführbar sein, wird bei richtiger Beurtheilung des Verhältnisses sich nicht als begründet darstellen und zwar um so weniger, als in der Hauptsache nach den gleichen Grundsätzen jetzt schon verfahren wird. Das Finanzministerium hat darüber zu wachen, daß Störungen im Staatshaushalt vermieden werden. Durch allzu erhebliche Vorauszahlungen in dem ersten Jahre der Budgetperiode könnten indessen Verlegenheiten in der Richtung entstehen, daß die erforderlichen Deckungsmittel erst in späterer Zeit flüssig werden. Lediglich mit Rücksicht hierauf hat auch bisher schon die Uebung bestanden, daß im Falle eines Vorgreifens auf die Kredite des zweiten Jahres der Budgetperiode, wie es z. B. bei den Strafanstalten, den Heil- und Pflegeanstalten öfters vorgekommen ist, sich das betreffende Ministerium mit dem Finanzministerium in's Benehmen gesetzt hat, um sich zu vergewissern, daß eine solche Maßregel in der allgemeinen Lage des Staatshaushalts kein Hinderniß findet. Es haben deßhalb die einzelnen Verwaltungszweige über größere Abtheilungen ihres Budgets sog. Verwendungsbücher zu führen und wenn die betreffenden Bewilligungen erschöpft sind, weitere Kredite nach dem muthmaaßlichen Bedarf für den Rest des Jahres zu erwirken, ohne daß selbstverständlich bei den auf diese Nachtragskredite erfolgenden einzelnen Anweisungen eine Mitwirkung des Finanzministeriums einzutreten hätte. Indessen muß im Interesse der guten Ordnung im Haushalt allerdings darüber gewacht werden, daß nur in Fällen wirklichen Bedürfnisses von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird und namentlich wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß nur ganz ausnahmsweise bei den Besoldungs- und Gehaltspositionen Vorauszahlungen auf Kredite des zweiten Budgetjahres stattfinden.

Der Artikel 12 steht insofern in einigem Zusammenhang mit dem Artikel 10, als dadurch festgesetzt wird, daß Ueberschreitungen der budgetmäßigen Bewilligungen auch als Etatsüberschreitungen behandelt werden können und zwar mit Umgehung des weitläufigen Verfahrens durch Erwirkung von Administrativkrediten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Streng genommen müßte jede die budgetmäßige Bewilligung im ordentlichen und außerordentlichen Etat überschreitende Ausgabe nach den Grundsätzen für Administrativkredite behandelt werden, d. h. sie könnten nur mit Allerhöchster Genehmigung stattfinden.

Eine derartige Vorschrift würde aber die Verwaltung in hohem Grade hemmen und viele Weitläufigkeiten und eine erhebliche Geschäftsvermehrung zur Folge haben. Es war deßhalb bisher stets üblich, Ausgabeüberschreitungen im ordentlichen Etat lediglich als Etatsüberschreitungen zu behandeln, d. h. solche s. B. bei den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen zu rechtfertigen.

Nach diesem Grundsatze soll auch künftig nicht nur bei allen Ausgaben des ordentlichen Etats, sondern bis zu einem gewissen Maße auch bei Ausgaben des außerordentlichen Etats verfahren werden. Bei den bedeutenderen Mehrausgaben im letzteren Etat soll unterschieden werden zwischen den Fällen, in welchen für ein bestimmtes Unternehmen der Gesammtaufwand von den Ständen zwar gutgeheißen, aber nur ein Theilbetrag der Kosten in das Budget eingestellt und bewilligt worden ist, und denjenigen Fällen, in welchen auch eine nur vorläufige ständische Genehmigung noch nicht vorliegt. In den ersteren Fällen soll die Deckung durch sog. Ergänzungskredite erfolgen, die aus den gleichen Erwägungen wie bei den unter Artikel 11 erwähnten Vorauszahlungen mit Zustimmung des Finanzministeriums bewilligt werden können, in Fällen anderer Art sind Administrativkredite im engern Sinn des Wortes erforderlich, bezüglich deren in Uebereinstimmung mit der bisherigen Uebung die Mittheilung an die Stände zur vorläufigen Kenntnißnahme stattzufinden hat.

Auch die Vorschriften im Artikel 13 des Entwurfs schließen sich im Wesentlichen an das bisherige Verfahren an, bedürfen aber um so mehr einer gesetzlichen Fixirung, als es der bestehenden Uebung theilweise an der gesetzlichen Grundlage gebricht.

Beim Ablauf der Budgetperiode ist in der Regel das Finanzgesetz für die kommende Periode noch nicht erlassen. Für die einstweilige Forterhebung der Steuern in den bisherigen Beträgen wird jeweils Fürsorge getroffen und zwar auf gesetzlichem Wege, während bezüglich dieser Maßregel, auch wenn die Stände nicht versammelt wären, auf Grund des §. 62 der Verfassungsurkunde im Wege der Verordnung schon die erforderliche Vorkehr getroffen werden könnte. Es würde nun aber selbstverständlich die Verwaltung, wenn am Schlusse der Budgetperiode das Finanzgesetz noch nicht erlassen ist, auch dann in die größte Verlegenheit kommen, wenn sie nicht berechtigt wäre, ständige Ausgaben einstweilen in den durch das letzte Budget genehmigten Beträgen fortentrichten zu lassen.

Es ist eine derartige Ermächtigung bisher jeweils gegen Ende einer Budgetperiode unbeanstandet im Wege der Verordnung erlassen worden, obgleich doch streng genommen auch zu dieser Anordnung ebenso wie für die Forterhebung der Abgaben eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist. Diesem Mangel soll nun durch die Vorschrift im Artikel 13 abgeholfen werden, es ist aber die Beschränkung selbstverständlich, daß bei dieser provisorischen Fortentrichtung ständiger Ausgaben die bisherigen Beträge einzuhalten sind. Ist eine derartige Ermächtigung für die Ausgaben des ordentlichen Etats erforderlich, so ist dieselbe noch weit unbedenklicher bezüglich der Verwendung von Restkrediten für außerordentliche Ausgaben. Die Regierung hat bei dem Gesetzentwurf über die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 und zwar zu dem Artikel 3 desselben nach dem Vorgange in andern deutschen Staaten den Vorschlag gemacht, den Grundsatz gutzuheißen, daß die Kredite für außerordentliche Ausgaben jeweils auch für die Dauer der nächstfolgenden Etatsperiode als fortbewilligt betrachtet werden sollen; dieser Vorschlag ist damals näher begründet worden. Die Stände haben zwar wohl das Gewicht der vorgebrachten Gründe nicht verkannt, glaubten aber doch, es sei konstitutionell richtiger, wenn jeweils durch eine spezielle Vorschrift des Finanzgesetzes die Fortbewilligung der Restkredite und zwar unter Anführung des Betrags nach dem rechnungsmäßigen Stande am Schlusse des ersten Jahres der Budgetperiode auf weitere zwei Jahre genehmigt wird.

Nach diesem Grundsatze sind auch die erforderlichen Vorschriften in die Artikel 3 und 4 des Finanzgesetzes für die Jahre 1880 und 1881 wieder aufgenommen. Durch den Artikel 13 des vorliegenden Gesetzentwurfs soll nun dieses Verfahren allgemein gesetzlich festgestellt und zugleich die Ermächtigung gegeben werden, auch vor Erlassung des Finanzgesetzes über diese Restkredite unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen zu verfügen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die folgenden Artikel bis mit Artikel 31 dienen dazu, um für einige wichtige, bis jetzt großen Theils nur auf Verordnung oder auf der Praxis beruhenden Verwaltungshandlungen und für einige bestimmte Gattungen von Einnahmen und Ausgaben gesetzliche Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschrift des Artikel 14 ist im Wesentlichen übereinstimmend mit dem §. 11 des Reichsgesetzentwurfs und dem Artikel 6 des hessischen Gesetzes vom 14. Juni 1879, sie entspricht auch im großen Ganzen dem bisher schon beobachteten Verfahren. Es ist indessen selbstverständlich, daß keine große Verwaltung eine gewisse Freiheit in ihrer Bewegung entbehren kann; so wird z. B. die Eisenbahnverwaltung bei den Eigenthümlichkeiten ihres Dienstes eine größere Freiheit und Selbstständigkeit der Bewegung erfordern, wenn auf deren Thätigkeit keine lähmende Wirkung ausgeübt werden soll, als es bei andern Verwaltungszweigen erforderlich sein wird. Auch der Gewerbebetrieb in den Strafanstalten wird seine Berücksichtigung finden müssen. Durch die im Entwurfe vorbehaltenen Ausnahmsbestimmungen ist auf der einen Seite dafür gesorgt, daß dem Bedürfnisse der verschiedenen Verwaltungszweige genügt werden kann, auf der andern Seite gewährt die vorgeschriebene Mitwirkung der obersten Verwaltungsbehörde, als welche jeweils das betreffende Ministerium gilt, die erforderliche Garantie dafür, daß nur in wirklichen Bedürfnißfällen Ausnahmen zugelassen werden. Für viele Verwaltungszweige wird, da bei den beweglichen Sachen die verschiedenartigsten Gegenstände, oft von ganz geringem Werth, zur Veräußerung kommen, wobei der Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung oder im Wege der Sonmission mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre, dem Verwaltungsbedürfnisse schon dadurch entsprochen werden können, daß die Veräußerung aus freier Hand bis zu einer gewissen Werthsgrenze zugelassen wird.

Die vorgeschlagenen Grundsätze sollen indessen nicht allein bei Veräußerungen für Rechnung des Staats, sondern auch aller Staatsanstalten Anwendung finden, unter welchen nicht nur die Strafanstalten und die Heil- und Pflege-Anstalten, sondern auch die nach Bedürfniß vom Staate dotirten Anstalten für akademischen, technischen, landwirthschaftlichen und Gymnasial-Unterricht, für Lehrerbildung und für Blinden- und Taubstummen-Erziehung, endlich auch die durch Staats-Gesetz oder Verordnung in's Leben gerufenen Wittwen- und Waisenkassen, sowie die Generalbrandkasse zu verstehen sind.

Im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens bei den verschiedenen Verwaltungszweigen, welche der allgemeinen Staatsverwaltung angehören und mit Rücksicht auf die bestimmungsmäßig vorzugsweise wirthschaftliche Thätigkeit der Domänenadministration und der Finanzbehörden im Allgemeinen empfiehlt sich das im Wesentlichen auch bisher schon zur Anwendung gekommene, durch den Artikel 15 vorgeschlagene Verfahren. Es kann, wie auch zu Artikel 6 erläutert worden ist, füglich der Allerhöchsten Entschließung vorbehalten werden, in welchen Fällen von der als Regel vorgeschriebenen Allerhöchsten Genehmigung der Veräußerung eines zum Staatsgrundstock gehörigen Vermögensobjekts Umgang genommen werden darf.

Durch den Artikel 16 soll eine vielfach schon bestrittene konstitutionelle Frage in bestimmter Weise gelöst werden, nämlich die Frage, ob die nach Maßgabe des Artikels 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse der letzteren zugewiesenen Einnahmen aus der Veräußerung von Bestandtheilen des Staatsgrundstocks im Verwaltungswege auch wieder zu neuen Erwerbungen sollen verwendet werden dürfen. Diese Frage wird in dem Entwurfe verneint und die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundstocksverwaltung soll künftig wegfallen.

Daß, abgesehen von den besonderen Verhältnissen bei den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen, namentlich bei der Eisenbahnverwaltung, auch bezüglich der Wasser- und Straßenbauverwaltung das bisherige Verfahren beizubehalten ist, erscheint schon deßhalb nöthig, weil mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Straßengesetzes der Erlös aus Restparzellen, an welchen auch die Kreise und Gemeinden entsprechenden Antheil haben, wieder als Ersatz am Bauaufwand rechnungsmäßig in Einnahme gestellt wird.

Auch durch die Bestimmungen des Artikel 17 soll in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des §. 13 des Reichsgesetzentwurfs und des Artikel 7 des hessischen Gesetzes, aber auch in der Hauptsache in Uebereinstimmung mit dem seitherigen auf dem Verwaltungswege geordneten Verfahren möglichst dafür gesorgt werden, daß bei allen für Rechnung des Staates oder einer Staatsanstalt geschlossenen Kontrakten der Grundsatz der Konkurrenzeröffnung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beobachtet werde. Es würde selbstverständlich die Verwaltung allzu sehr hemmen, wenn in jedem einzelnen Falle das betreffende Ministerium in den dazu geeigneten Fällen um Gestattung einer Ausnahme angegangen werden müßte, es ist deßhalb nicht ausgeschlossen, daß von der obersten Verwaltungsbehörde auch den unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden eine angemessene Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausnahmen eingeräumt werden kann.

Staatsbedienstete von Betheiligung bei Pacht- und Miethverträgen auszuschließen, liegt nicht in der Absicht der gesetzlichen Vorschrift, dagegen wird der Ausschluß derselben bei Leistungen und Lieferungen für den Verwaltungszweig, welchem sie selbst angehören, nur Billigung finden.

Die in den Artikel 18 aufgenommenen Bestimmungen sind in der Hauptsache nicht neu; verschiedene Verwaltungsvorschriften ordnen eine Nachweisung über den Verbleib der aus Staatsmitteln angeschafften beweglichen und unbeweglichen Gegenstände an. Es wird sich aber nach dem Vorgang für das Reich und für Hessen auch bei uns empfehlen, diesen Grundsatz gesetzlich festzustellen.

Mit dem Artikel 19 beginnen die der Regierung zur legislatorischen Behandlung nothwendig oder doch zweckmäßig erscheinenden Bestimmungen über verschiedene Verhältnisse der Staatsbediensteten.

Dieser Artikel und die folgenden bis 23 bezwecken die Hauptgrundsätze, nach welchen die für die allgemeinen Dienstbezüge der Staatsbediensteten bestimmten Budgetpositionen zu vollziehen sind, gesetzlich festzustellen. Es darf dabei der Gesichtspunkt nicht unbeachtet bleiben, daß im Interesse einer gedeihlichen Geschäftsführung die freie Bewegung der Verwaltung nicht allzu weit beschränkt wird.

In der Hauptsache war man bestrebt, diejenigen Verwaltungsgrundsätze, die bisher, und zwar mit ausdrücklicher oder stillschweigender Gutheißung der Stände, angewendet worden sind und welche erfahrungsgemäß sich bewährt haben, zur gesetzlichen Sanktionirung zu empfehlen.

So soll durch den Artikel 19 festgesetzt werden, daß Besoldungen (das Diensteinkommen der meisten Staatsdiener), Gehalte (das Diensteinkommen der meisten Angestellten, d. h. der unter die Gesetze vom 26. Mai, 7. Juni und 25. Juli 1876 fallenden Staatsbediensteten) und andere derartige Bezüge nur innerhalb der Gränze der Etats bezüglich der bei Aufstellung der Budgets unterstellten Anzahl von Bediensteten bewilligt werden dürfen, das heißt, es sollen Zulagen an dieselben, wie begründet sie nach Lage der Verhältnisse auch immerhin erscheinen mögen, ausgeschlossen sein, wenn der Etat dazu nicht mehr die Mittel bietet. Dagegen muß der Verwaltung nach wie vor die Befugniß gewahrt bleiben, unter Verantwortlichkeit der Regierung eine Vermehrung des Dienstpersonals da zu bewilligen, wo eine solche durch die im Laufe der Budgetperiode eingetretenen Verhältnisse durchaus als geboten scheint; es ist indessen in solchen Fällen nicht erforderlich, auch wenn organisationsmäßig die betreffenden Dienstgeschäfte durch Staatsdiener besorgt zu werden pflegen, sofort zur Vermehrung der Zahl der Staatsdiener zu schreiten, sondern es kann vorübergehend auch durch Vermehrung des Personals ohne Staatsdienereigenschaft dem dienstlichen Bedürfnisse genügt werden, weßhalb die Ueberschreitung des Besoldungsetats auch in Fällen dieser Art ausgeschlossen sein soll.

Der Bedarf an Wohnungsgeldzuschüssen läßt sich in der Regel nicht so genau veranschlagen, als dies bei den Hauptbezügen des Dienstpersonals thunlich ist. Es bestehen z. B. bei der Ernennung von Verrechnungsgehilfen zu Buchhaltern, von Kanzleigehilfen zu Kanzleiassistenten u. s. w. bestimmte Verwaltungsgrundsätze, deren Beobachtung im Laufe einer Budgetperiode eine Minderung oder eine Erhöhung des Voranschlags zur Folge haben kann. Es besteht deßhalb in neuerer Zeit auch die Uebung, die Wohnungsgeldzuschüsse in der Regel lediglich nach dem neuesten Stand in das Budget einzustellen, und es fällt hiernach in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis die Vorschrift nothwendig, daß die Nichtanforderung von Wohnungsgeldzuschüssen für Bedienstete, deren Verwendung im Allgemeinen auch von den Ständen gutgeheißen ist, kein Hinderniß für die Verwendung von Bediensteten, die auf Wohnungsgeldzuschuß Anspruch haben, bilden soll.

Der Artikel 20 enthält Vorschriften bezüglich der Besoldungsetats, also bezüglich der Dienstbezüge von mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Bediensteten, wie sie jetzt schon zum großen Theile thatsächlich beobachtet werden. Die Bestimmung über den Bezug eines sogenannten Funktionsgehalts neben dem bestehenden Maximalbesoldungssatz ist unter Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zu dem mit dem Budget für 1876 und 1877

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vereinbarten Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerkategorien enthalten, es scheint; indessen empfehlenswerth, diesen allgemeinen Grundsatz in dem Etatsgesetz ersichtlich zu machen.

Es liegt nahe, die in diesem Artikel erscheinenden Bestimmungen auch auf die Gehaltsetats auszudehnen. Es erscheint jedoch durch die Interessen der Verwaltung geboten, wie beispielsweise schon oben zu Artikel 19 erwähnt worden ist, sowohl bezüglich des Gesammtbetrags an Gehalten, als auch bezüglich der Anzahl der Stellen eine freiere Bewegung zu ermöglichen; dabei ist ebenfalls auch noch zu berücksichtigen, daß aus Gründen, die s. Z. bei Erlassung der beiden Normative für die Maximal- und für die Durchschnittssätze geltend gemacht und anerkannt worden sind, für die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten nur wenige deßfallsige Festsetzungen haben gebildet werden können, weil es überhaupt nur wenige Kategorien dieser Klasse von Dienern gibt, die bei einer größeren Anzahl von Verwaltungszweigen gleichmäßig sich vorfinden, und weil die Gehaltsverhältnisse von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und nach dem faktischen Bedürfnisse geregelt werden müssen.

Durch den Artikel 21 soll ein längst bestehender Verwaltungsgrundsatz gesetzlich sanktionirt werden. Nach den zu Artikel 19 gegebenen Erläuterungen sollten streng genommen unter den Besoldungsetats nur die Dienstbezüge der Staatsdiener verrechnet werden; durch die Vorschrift dieses Artikels wird vorübergehend eine Ausnahme zugelassen.

Zu Artikel 22.

Die Frage ist vielfach erörtert, ob die ständigen Diensteinkommensbezüge der Staatsbediensteten in gewissen Terminen voraus- oder nachbezahlt werden sollen. Für die Vorausbezahlung wird vorzugsweise das Beispiel des Reichs und anderer deutscher Staaten geltend gemacht, die Zahlung für die abgelaufene Zeitperiode ist die längst in Baden übliche und sie ist wohl auch prinzipiell die richtige. Ohnehin besteht auch aus praktischen Gründen die Einrichtung, daß sowohl bei Zahlungen in Vierteljahrszielern, als auch bei monatlichen Zahlungen für viele Bedienstete eine theilweise Vorausbezahlung ihrer Dienstbezüge dadurch eintritt, daß sämmtliche Staatskassen angewiesen sind, jeweils mit diesen Zahlungen so zeitig vor dem Fälligkeitstermine zu beginnen, daß das Geschäft vor Eintritt des letzteren beendigt ist. Bei den Vorausbezahlungen sind namentlich in Sterbefällen Verluste für die Staatskasse nicht ausgeschlossen oder es geht ganz oder theilweise den Hinterbliebenen die Unterstützung verloren, die aus humanen Rücksichten der badische Staat seit alter Zeit denselben durch das sogenannte Sterbquartal bewilligt hat. Die gesetzliche Sanktionirung des bestehenden Verwaltungsgrundsatzes wird sich um so mehr empfehlen, als der Uebergang zu dem Grundsatze der Vorausbezahlung eine einmalige Belastung des Budgets involviren würde, zu deren Deckung in absehbarer Zeit die Mittel schwerlich zur Verfügung stehen werden.

Der zweite Absatz des Artikels ist in Uebereinstimmung mit ähnlichen bisher schon im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen durch das öffentliche Interesse und zur Erhaltung der Existenzmöglichkeit eines Staatsbediensteten geboten, wie denn auch in andern Staaten neuerdings erst auf die Wahrnehmung eines wucherischen Handels mit Besoldungs- und Pensions-Quittungen ähnliche Vorkehrungen getroffen worden sind.

Zu Artikel 23.

Es war bisher lediglich der Regierung vorbehalten, darüber Bestimmung zu treffen, welche verfügbaren Räume in ärarischen Gebäuden als sogenannte Dienstwohnungen zu behandeln sind und auf welche somit die Vorschriften der Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betreffend, Anwendung zu finden haben. In Uebereinstimmung mit den im Reichsgesetzentwurfe und dem hessischen Gesetz enthaltenen Grundsätzen schlägt Ihnen die Regierung eine Beschränkung ihrer bisherigen Befugnisse dahin vor, daß an Staatsdiener fernerhin Dienstwohnungen nur auf Grund des Etats sollen gewährt werden können. Von Erheblichkeit für den Staatshaushalt sind nur die Beamtendienstwohnungen, aber auch abgesehen hiervon würde die Verwaltung zu sehr gehemmt werden, wenn die gleiche Beschränkung auch auf sämmtliche Staatsbedienstete ausgedehnt würde; für manche Verwaltungszweige, wie z. B. die Eisenbahnbetriebsverwaltung, auch die Zollverwaltung, bei welchen vielleicht je nach dem wechselnden dienstlichen Bedürfnisse nur vorübergehend einige Räumlichkeiten Bediensteten als Dienstwohnung überlassen werden können, würde es kaum durchführbar sein, sämmtliche an Bedienstete überlassenen, oft nur in einem Zimmer bestehenden

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wohnungen in den Etats ersichtlich zu machen. Die Nachweisung hat indessen nur stattzufinden für die in ärarischen Gebäuden und vom Staate gemietheten Gebäuden, für welche auch der entsprechende Unterhaltungsaufwand bezw. der Miethzins im Budget erscheint, befindlichen Wohnungen; auf die zahlreichen Dienstwohnungen bei Staatsanstalten, welche, wie die meisten staatlichen Lehranstalten, nicht mit ihrer speziellen Ausgabe und Einnahme, sondern nur mit summarischen Dotationen, oder, wie einzelne Wittwenkassen, auch gar nicht im Staatsbudget vorkommen, soll die Vorschrift keine Anwendung finden.

Auch ist nicht beabsichtigt, im Budget die Dienstwohnungen als Wohnungen namentlich aufzuführender Beamten darzustellen, vielmehr sind dieselben nur als Wohnungen für Beamte einer gewissen Stelle aufzuführen, so daß, im Falle während der Budgetperiode Aenderungen, z. B. durch Versetzungen, Organisationsänderungen ꝛc. eintreten sollten, die frei gewordene Dienstwohnung anstandslos einem andern Beamten bei der betreffenden Stelle überlassen werden kann.

Die Vorschrift im Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Januar 1874 über die Wohnungsgeldzuschüsse, wornach der Wohnungsgeldzuschuß auf den Betrag des für eine Dienstwohnung zu entrichtenden Miethzinses zu ermäßigen ist, hat, wie aus der Bemerkung der Oberrechnungskammer vom 12. Juli 1879 zur Abtheilung VI. der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse für die Jahre 1876 und 1877 (II. Beilageheft Seite 196/7) hervorgeht, schon zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. Die Großherzogliche Regierung hat dabei den Standpunkt vertreten, daß die Dienstwohnung eines Beamten von dem Zeitpunkte an, auf welchen er in Folge einer Versetzung seine neue Stelle angetreten hat, den Charakter einer Dienstwohnung verloren hat und daß in Folge dessen nach dem Wortlaut und nach der Absicht jener gesetzlichen Bestimmung jener Beamte den seiner neuen dienstlichen Stellung entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß ungeschmälert auch in dem Falle zu beziehen berechtigt ist, wenn auch die bisher innegehabte Wohnung noch einige Zeit von ihm und seiner Familie fortbenützt werden sollte. Letztere Wohnung nimmt von dem gedachten Zeitpunkte an einfach den Charakter einer Privatwohnung an, für welche der Miethzins wie in vielen andern Fällen ganz unabhängig von dem Betrage des Wohnungsgeldzuschusses zu reguliren ist.

Es scheint der Natur der Sache geradezu zu widersprechen, daß z. B. ein in Karlsruhe in Aktivität getretener Beamter, wenn auch nur vorübergehend, eine Dienstwohnung in Offenburg besitzt. Zur Beseitigung dieser Meinungsverschiedenheit, zugleich aber auch zur Klarlegung des Verhältnisses bei Pensionirungs- und bei Sterbefällen, wird die gesetzliche Vorschrift des zweiten Absatzes dieses Artikels zur Annahme empfohlen.

Die Vorschrift, daß in den im zweiten Absatz des Artikels 23 bezeichneten Fällen vorübergehender Fortbenützung einer früheren Dienstwohnung der für solche festgesetzte, meist geringere Miethzins beibehalten werden kann, entspricht der bisherigen Praxis, und dürfte zu dieser nun die gesetzliche Ermächtigung ertheilt werden.

Die Vorschrift, daß auch für Dienstwohnungen mindestens der dem betreffenden Beamten zustehende Wohnungsgeldzuschuß als Miethzins erhoben werden soll, und demgemäß die Artikel 6 und 7 des mehrerwähnten Gesetzes vom 9. Januar 1874 abgeändert werden sollen, empfiehlt sich entschieden aus Gründen der Zweckmäßigkeit, wenn auch materiell für den betreffenden Beamten keinerlei Aenderung dadurch entsteht. Die letzterwähnten Gesetzesbestimmungen beruhen auf dem Gedanken, daß kein Beamter mehr als freie Dienstwohnung genießen soll, es ist deßhalb vorgeschrieben, daß überall da, wo die in Prozentsätzen der Besoldungen ausgedrückten Miethzinse den Wohnungsgeldzuschuß nicht erreichen, letzterer auf den Betrag des Miethzinses zu ermäßigen ist. Der Vollzug dieser prinzipiell ganz richtigen Bestimmung hat nun aber erfahrungsgemäß gar zu viele Weitläufigkeiten im Gefolge, indem bei jeder Zulage nicht nur der Miethzins, sondern auch der Wohnungsgeldzuschuß wieder neu regulirt werden muß und namentlich in den Fällen, in welchen ein mit Zulage bedachter Beamter eine auf dem Etat eines andern Verwaltungszweiges stehende Dienstwohnung besitzt, wie z. B. ein Zollbediensteter in einem Eisenbahnbetriebsgebäude ꝛc., unterlaufen sehr leicht Versehen.

Der Vorschlag, in allen Fällen mindestens den Wohnungsgeldzuschuß als Miethzins in Einnahme zu stellen, erleichtert den Vollzug ungemein und beseitigt überdieß die auch schon hervorgetretenen Zweifel, ob die Relikten eines im Genusse einer Dienstwohnung befindlich gewesenen Beamten, wenn ihnen dieselbe vorübergehend unter den in diesem Artikel bezeichneten Bedingungen noch belassen wird, in dem Sterbquartale den vollen gesetzlichen Betrag

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Wohnungsgeldzuschusses des verstorbenen Beamten anzusprechen haben, während dieser nach dem bisherigen Verfahren in manchen Fällen nur einen auf den Betrag seines gesetzlichen Miethzinses ermäßigten Wohnungsgeldzuschuß bezogen hatte.

Bezüglich der Miethwohnungen sind, um zu möglichst festen Grundsätzen zu gelangen, noch mancherlei Bestimmungen zu treffen, z. B. darüber, ob und wie weit die Inhaber für ihre Dienstwohnungen zur Theilnahme an den auf die Hausbesitzer umgelegten Kosten für gewisse Gemeindeeinrichtungen, wie Kehrichtabfuhr 2c. beizuziehen sind, ferner ob und unter welchen Voraussetzungen die Vergebung von Dienstwohnungen oder Theilen von solchen in Aftermiethe gestattet ist, inwieweit der Inhaber einer Dienstwohnung die bauliche Unterhaltung zu bestreiten hat u. s. w.

Es wird sich indessen entschieden empfehlen, diese Detailbestimmungen schon wegen ihrer Verschiedenheit nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Verordnung zu überlassen.

Die Artikel 24 bis 29 handeln von einem ganz besondern Einkommensbezug vieler Staatsbediensteten, nämlich von den Remunerationen.

Diese Frage bedarf im Interesse der dadurch ziemlich regelmäßig berührten zahlreichen Staatsbediensteten, wie nicht minder im allgemeinen Staatsinteresse, dringend einer festen und demnach gesetzlichen Regelung.

Die Meinungen, wie letztere erfolgen sollte, sind getheilt; von der einen Seite wird für zweckmäßig gehalten, dem Vorbilde im Reichsgesetzentwurfe zu folgen und Ersparnisse an den Besoldungs- und Gehaltsetats, sowie an den Bureauaversen in die Staatskasse zurückfließen zu lassen und für diejenigen Dienerkategorien, für welche neben den ständigen Dienstbezügen auch die Verleihung von Belohnungen und Unterstützungen nothwendig oder zweckmäßig ist, besondere Belohnungsfonds in das Budget aufzunehmen; von anderer Seite wird aber auch auf diesem Gebiete ein Anschluß an das bestehende Verfahren, jedoch mit gesetzlicher Feststellung der erforderlichen Schranken, sowohl bezüglich der Gattung von Staatsbediensteten, welche überhaupt regelmäßig mit Remunerationen sollen bedacht werden können, als auch bezüglich der Beträge dieses unständigen Diensteinkommens empfohlen.

Die Regierung hat sich nach sorgfältiger Erwägung aller für und wider jedes dieser beiden Systeme sprechenden Gründe für die Beibehaltung des bisherigen Systems entschieden. Es kommt dabei zunächst vom Standpunkte der dadurch berührten Bediensteten in Betracht, daß dieselben an diese unständige Einkommensquelle längst gewöhnt sind, denn es sind etwa 50 Jahre schon, daß ziemlich die gleichen Bestimmungen, wie sie bezüglich der Ersparnisse an den Besoldungs- und Gehaltsetats, sowie an den Bureauaversen heute noch in Wirksamkeit sich befinden, in den jeweiligen Finanzgesetzen erscheinen. Es kann ferner wohl nicht beabredet werden, daß auf diesen Einkommenstheil, eben weil er für gewisse Dienerkategorien eine ziemlich regelmäßige Einnahme bildet, auch bei der Festsetzung der Besoldungs- und Gehaltssätze Rücksicht genommen wurde und daß es bei richtiger Festsetzung der Dienerklassen, an welche Remunerationen in der Regel nur sollen bewilligt werden können, doch meist nur um mäßig bezahlte Bedienstete sich handelt, für welche die Remuneration eine sehr erwünschte, unständige Aufbesserung ihres Diensteinkommens bildet. Sodann spricht aber auch das allgemeine finanzielle Interesse für eine Beibehaltung des bisherigen Systems im großen Ganzen. Vom theoretischen Standpunkte aus läßt sich zwar leicht behaupten, daß die in Folge einer Aenderung des bisherigen Systems der Staatskasse verbleibenden Mittel dann zur Dotirung eigener Dispositionsfonds zu verwenden wären, um regelmäßige Remunerationen denjenigen Bediensteten zuzuwenden, bei welchen diese Form der Aufbesserung des Diensteinkommens nach ihrer dienstlichen und sozialen Stellung vorzugsweise sich eignet. Es ist aber sehr zu befürchten, daß durch den Wegfall des Anreizes zur Herbeiführung von Ersparnissen die Mittel der Besoldungs- und Gehaltsetats durch Gewährung häufiger und größerer Zulagen auch aufgebraucht werden, und daß dann jene besonderen Dispositionsfonds in der Hauptsache einen neuen Staatsaufwand veranlassen. Eine ähnliche Erfahrung ist wenigstens in früherer Zeit mit dem materiellen Aufwand an Bureaukosten gemacht worden, als derselbe noch nicht aversirt war. Durch die Bewilligung der sogenannten Bureauaversen in Verbindung mit der Bestimmung, daß die Ersparnisse zu Remunerationen verwendet werden können, ist der Eifer für eine angemessene Wirthschaftlichkeit rege geworden, was auch für die Staatskasse als vortheilhaft sich herausgestellt hat. In Staaten, in welchen ein Besoldungssystem besteht, wie es

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bei uns nur für die richterlichen Beamten eingeführt ist, da mag man weit unbedenklicher die Verwendung der Etatsersparnisse zu Remunerationen untersagen, aber bei dem ganz kürzlich erst für die Verwaltungsbeamten bei uns eingeführten System der Bildung der Besoldungsetats nach bestimmten Durchschnittssätzen hängt die Bewährung dieses Systems für eine längere Zeitdauer wesentlich von einer entsprechenden Zurückhaltung hinsichtlich der Erschöpfung des Normalbesoldungsetats ab. Es ist deßhalb aus diesem Grunde bei manchen Etats entschieden vorzuziehen, begründete Einkommen-Aufbesserungen im Wege von Remunerationen zu bewilligen, wodurch die verfügbaren Mittel für die nächste Zeit wieder frei werden, als durch Versagung dieser Befugniß mehr auf den Weg der Besoldungserhöhung zu drängen.

Auf der andern Seite läßt sich nicht beabreden, daß dieses Remunerationssystem für manche Dienerkategorie, wie z. B. das Eisenbahnpersonal, wenig paßt, denn je größer der Verkehr und je größer deßhalb die Anforderungen an das Personal sind, desto kleiner werden in der Regel die Erübrigungen an Besoldungen, Gehalten ꝛc. und hiernach auch die Remunerationen ausfallen, welches Verhältniß die Regierung veranlaßt hat, noch auf diesem Landtage durch eine Nachtragsforderung für das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung schon für die Budgetperiode 1882/83 ein anderweitiges Belohnungssystem für die Eisenbahnbediensteten vorzuschlagen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch bei andern Verwaltungszweigen, bei welchen ähnliche Verhältnisse vorliegen oder, wo sonst Gründe für die Einführung entsprechend dotirter Belohnungsfonds vorliegen, mit der Zeit nach gleichen Grundsätzen verfahren wird.

Nach diesen allgemeinen Erwägungen, welche für die Beibehaltung des bisherigen Remunerationssystems in der Hauptsache sprechen, bleibt bezüglich der Detailbestimmungen noch Folgendes hervorzuheben.

Im dem ersten Absatz des Artikel 25 sind die Grundsätze aufgenommen, wie sie im Wesentlichen auch in den §§. 19 und 21 des Reichsgesetzentwurfs und in dem Artikel 12 des Hessischen Gesetzes enthalten sind.

Die gleichen Grundsätze werden künftig auch bezüglich der im zweiten Absatze dieses Artikels angeführten Dotationen aufzustellen sein.

Der Aufwand für die bezeichneten Anstalten besteht doch nicht nur aus Besoldungen, Gehalten und Kosten für die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse, sondern derselbe umfaßt alle Kosten für die Erfüllung der Zwecke dieser Anstalten.

Die Dotationen werden vom Staate aber nur in soweit gewährt, als die eigenen Einnahmen solcher Anstalten dies erforderlich machen.

Es wird hiernach auch nicht angängig sein, daß die von den Dotationen unverwendet bleibenden Mittel etwa als Remunerationen für das bei den Anstalten verwendete Dienstpersonal bewilligt werden, sondern es muß ausgeschieden werden, welcher Theil der Dotationen zu persönlichen Ausgaben und zur Bestreitung materieller Bedürfnisse gewährt wird, und nur bei etwaigen Ersparnissen an diesen Dotationstheilen kann die Verleihung von Remunerationen in Frage kommen.

Der in dem Artikel 26 vorgeschlagene Grundsatz war schon bisher Verwaltungsgrundsatz, es wird sich aber dessen legislatorische Feststellung schon deßhalb empfehlen, weil aus der Bestimmung in Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Januar 1874 über die Wohnungsgeldzuschüsse eine andere Auffassung abgeleitet werden könnte.

Die Vorschläge in Artikel 27 entsprechen theils bestehenden und einzelne derselben auch von den Ständen gutgeheißenen Verwaltungsgrundsätzen, theils sind es neue Vorschriften, welche eine größere Beschränkung in der Verwendung von Mitteln zu Remunerationen bezwecken. Zu letzteren gehört die Vorschrift des zweiten Absatzes, wodurch beabsichtigt wird, bei lange andauernden Diensterledigungen die dadurch verfügbar werdenden Mittel von einem gewissen Zeitpunkte ab vollständig der Staatskasse zufließen zu lassen und sie der Verwendung zu Remunerationen zu entziehen.

Das Gleiche soll eintreten, wenn eine Stelle eingeht. (Vergl. auch Artikel 9.)

Der letzte Absatz enthält die in den jeweiligen Finanzgesetzen enthaltene Bestimmung bezüglich der Verfügung über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten, fügt aber entgegen einem bestehenden

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verwaltungsgrundsätze die Beschränkung bei, daß im Interesse einer besseren Ausstattung der Bibliotheken etwaige Ersparnisse an den unter den Bureauaversen begriffenen sog. Literaturfonds auch nicht, wie es bisher der Fall war, nur zu einem Zehntel ihres Betrages, sondern gar nicht mehr zu Remunerationen verwendet werden dürfen.

Der Artikel 28 des Entwurfs enthält in der Hauptsache die Bestimmungen über die Kompetenz zur Bewilligung von Remunerationen und über die Maximalhöhe derselben. Beiderlei Arten von Vorschriften sollen dazu dienen, den deßfallsigen Aufwand einer schärferen Kontrole zu unterwerfen und denselben in angemessener Weise zu begränzen.

Nach dem Entwurfe ist in der Hauptsache zu unterscheiden zwischen denjenigen Remunerationen, welche bereits ein halbes Jahrhundert am Jahresschlusse üblich sind und in der Verwendung der Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehaltsetats und Bureauaversen, sowie eventuell in der hälftigen Ersparniß an den Besoldungsetats bestehen, ferner zwischen den Bewilligungen, welche aus besonderen Belohnungs- und Unterstützungsfonds geschöpft werden, einerseits und den außerordentlicher Weise im Laufe eines Jahres für gerechtfertigt erachteten Remunerationen und Gratifikationen anderseits.

Bezüglich der ersteren war bisher der Vorstand der Kollegial- und anderer höherer Behörden gesetzlich ermächtigt, aus dem aus den bezeichneten Positionen gebildeten Belohnungsfond Remunerationen an die bei der betreffenden Stelle beschäftigten Beamten, Angestellten und Gehilfen zu verwilligen.

Der Vollzug dieser Vorschrift hat indessen mehrfach schon deßhalb zu Anständen geführt, weil, wie z. B. bei den Gerichten, die Bureauaversen nicht für jedes einzelne Gericht besonders ständischer Seits bewilligt sind.

Es wird sich daher empfehlen, durch das Gesetz lediglich zu bestimmen, daß über die fraglichen Erübrigungen zu Remunerationen sowie über die Belohnungs- und Unterstützungsfonds verfügt werden kann, hinsichtlich der Zuständigkeit der einzelnen Behörden oder Beamten aber der Regierung nach der ihr in solchen Fragen im Allgemeinen zustehenden Befugniß zu überlassen, die sachgemäßen Anordnungen zu treffen.

Bezüglich der Staatsdiener soll indessen bei den vorstehend bezeichneten Erübrigungen die gesetzliche Schranke gezogen werden, daß nur die sog. Kanzleibeamten, als welche bekanntlich vorzugsweise Sekretäre, Revisionsbeamte, Registratoren und Expeditoren gelten, und jene Beamten bedacht werden können, deren Maximalbesoldung den Betrag von 3500 ℳ. nicht übersteigt. Die letztere Bestimmung wird sich zu Vermeidung bisher da und dort hervorgetretener Zweifel empfehlen, und es ist in der That nicht einzusehen, warum einem Revisionsvorstand mit 4000 ℳ. Besoldung, nicht aber etwa einem bei derselben Behörde angestellten Buchhalter mit einer Maximalbesoldung von 3000 ℳ. am Jahresschluß aus den dazu bereiten Mitteln eine Remuneration soll bewilligt werden können.

Durch den weiteren Absatz dieses Artikels soll eine Grenze bezüglich der Höhe der im Laufe eines Jahres zulässigen Einzelremunerationen gesetzlich festgestellt werden, was bisher nicht der Fall war, aber durchaus gerechtfertigt sein wird. Eine für alle Gattungen von Staatsbediensteten gleiche absolute Grenze ist selbstverständlich nicht passend, es wird die Bestimmung des Maaßes der Remunerationen immerhin mit Rücksicht auf das Diensteinkommen der Staatsbediensteten und die dadurch auch theilweise zum Ausdrucke gelangende dienstliche und soziale Stellung eines Dieners getroffen werden müssen. Beabsichtigt man, was auch begründet wäre, ein gewisses richtiges Verhältniß zwischen Besoldung und Gehalt einerseits und dem Betrag der Remunerationen anderseits herzustellen, so wird man die zulässige Höhe der Remuneration in einem gewissen prozentualen Verhältnisse zu dem Diensteinkommen, etwa zu dem für die Pensionsbemessung maßgebenden Diensteinkommen feststellen können. Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß bei diesem Grundsatze ältere, ohnehin besser bezahlte, aber vielleicht gerade wegen ihres vorgerückten Alters minder leistungsfähige Diener besser bedacht werden können, während die Verwaltung gehindert wäre, den geringer bezahlten, jüngeren Bediensteten, auch bei noch so vorzüglichen Leistungen und noch so großer Bedürftigkeit ausreichende Belohnung und Unterstützung zu gewähren.

Diese Erwägungen und, da doch die Remunerationen mit dazu dienen sollen, Bedienstete mit geringerem Einkommen bei guter Dienstleistung durch entsprechend hohe Remunerationen in ihrem gesammten Diensteinkommen älteren Kollegen etwas näher zu bringen, haben die Regierung veranlaßt, Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, die Remunerationen nach einem prozentualen Verhältniß zu den Maximalbesoldungs- und Gehaltssätzen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der betreffenden Dienerklasse festzustellen. Die vorgeschlagenen Prozentsätze von 15 für die Staatsdiener und 20 für die Angestellten und die übrigen Staatsbediensteten sind so bemessen, daß im großen Ganzen, das Vorhandensein der dazu erforderlichen Erübrigungen vorausgesetzt, die Remunerationen in bisher üblich gewesenen Beträgen werden bewilligt werden können. Der Uebelstand bei dieser Gränzbestimmung für die Remunerationen und Unterstützungen besteht nur darin, daß nicht für alle Dienerkategorien Maximalsätze vereinbart sind und daß namentlich für Bedienstete ohne Staatsdienereigenschaft nur ganz wenige derartige Fixirungen bestehen. Es wird daher nichts erübrigen, als für diese Fälle zwei Maximalsätze, einen für Staatsdiener und einen für andere Staatsbedienstete, gesetzlich festzustellen, und es möchten sich hiefür die Sätze von 3500 M. für Staatsdiener und 1800 M. für Nichtstaatsdiener empfehlen, indem der erstere den Höchstbetrag für die Mehrzahl der Kanzleibeamten, und der letztere als der Satz für die Anfangsbesoldung, faktisch bei vielen Verwaltungszweigen den Höchstbetrag für Gehalte bildet.

Bei vielen Dienstzweigen sind zur Bestreitung besonderer Dienstlasten, z. B. zur Pferdehaltung, besondere Mittel bestimmt und es ist üblich und sicher auch gerechtfertigt, wenn an derartigen Positionen Mittel verfügbar bleiben, für vorkommende Unglücksfälle die betreffenden Bediensteten daraus einiger Maßen zu entschädigen.

Eine derartige Vergütung ist weder als Remuneration, nach als eine Gratifikation zu betrachten, sie stellt sich vielmehr als eine Aufbesserung der betreffenden Dienstlastenvergütung dar und soll daher auch in obigen Höchstbetrag für Belohnung und Unterstützung nicht eingerechnet werden.

Durch den Schlußabsatz des Artikels soll endlich im Interesse einer größeren Beschränkung des Remunerationswesens fest bestimmt werden, daß, abgesehen von der Verfügung über die näher bezeichneten am Jahresschlusse sich ergebenden Mittel außerordentliche Belohnungen und Unterstützungen an Staatsdiener nur mit Genehmigung des Landesherrn und an andere Staatsbedienstete nur mit jener des vorgesetzten Ministeriums bewilligt werden können.

In den Fällen, in welchen budgetmäßig zur Bewilligung von Belohnungen und Unterstützungen besondere Fonds ausgeworfen sind, wie z. B. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung, bei der Polizeiverwaltung, bei der Steuerverwaltung ꝛc. soll an dem bisherigen Verfahren, namentlich auch an der Einrichtung, den Direktivstellen eine gewisse Zuständigkeit einzuräumen, nichts geändert werden.

Zu Artikel 29.

Die vorstehenden Vorschriften über das Belohnungs- und Unterstützungswesen der Staatsbediensteten passen nicht auf die Verhältnisse der Grenzzollverwaltung und zwar namentlich dann, wenn das Reich einmal die Bauschsumme für die Grenzzollverwaltung derart erhöht, daß Zuschüsse aus privativen Mitteln nicht mehr erforderlich sind. Ueber die Verwendung der Bauschsumme bestehen bekanntlich besondere Vereinbarungen unter den Zollvereinsstaaten und es geht nicht wohl an, durch Vorschrift der Landesgesetzgebung die Zollverwaltung an der Verfügung über Reichsmittel zu hindern, welche anderwärts anstandslos zu Gunsten des einheimischen Zollpersonals ihre entsprechende Verwendung finden.

Zu Artikel 30.

Auf der landesfürstlichen Verordnung vom 19. Januar 1811 beruht die äußerst wohlthätige Einführung des sog. Sterbquartals für die Relikten verstorbener Staatsdiener. Durch eine Menge von auch nach der Wirksamkeit der landständischen Verfassung des Landes im Wege der Verordnung eingeführten und unbeanstandet bis auf den heutigen Tag in Geltung befindlichen Verordnungen ist diese Institution weiter ausgebildet worden.

Es wird nicht bezweifelt werden können, daß diese Bestimmungen bei Erlassung eines Etatsgesetzes ihrer gesetzlichen Fixirung bedürfen.

Der Artikel 30 enthält diese Vorschriften nach dem jetzigen Stande und weder Einschränkungen, noch aber auch eine Ausdehnung derselben etwa im Sinne des Reichsbeamtengesetzes (vergl. §§. 7, 8 und 69 desselben) durch Gewährung eines Anspruchs auch für Nachkommen fernerer Grade glaubt die Regierung vorschlagen zu sollen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Artikel 31.

Dieser Artikel enthält den Grundsatz einer eventuellen Reduktion oder Zurückziehung der Pension eines Staatsbediensteten, namentlich eines Staatsdieners. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 enthält in den §§. 57 und 59 den Grundsatz, daß einem Pensionär, wenn und insolange derselbe im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, der Ruhegehalt insoweit, als der Betrag des neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt, zu ermäßigen oder zurückzuziehen sei. Ebenso wird es gehalten, wenn ein Pensionär des Reiches im Staatsdienste sich eine neue Pension erworben hat. Dieser Grundsatz hat in den Artikeln 15 und 16 des Gesetzes vom 26. Mai 1876 über die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung Aufnahme gefunden, er findet gleichmäßig nach Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 über die Pensionirung der Gendarmen auch auf letztere Anwendung, er ist endlich in gleicher Weise auch in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 über die Pensionirung der Notare enthalten.

Nach diesen gesetzlichen Vorgängen aus neuerer Zeit kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es nur gerechtfertigt erscheint, den zum Zweck einer Minderung des Pensionsaufwandes bei Staatsbediensteten mit größtentheils geringerem Diensteinkommen erlassenen Vorschriften auch ‚bei den finanziell meist besser situirten Staatsdienern Geltung zu verschaffen. Bei der Wiederverwendung eines pensionirten Staatsdieners im eigenen Staate ist die Kürzung des Ruhegehaltes nicht vorgeschrieben worden, weil in diesem Falle auf letzteren bei Ausmessung des neuen Diensteinkommens Rücksicht genommen wird und hier eigentlich nur eine Etatsfrage vorliegt. Nur die gesetzliche Vorschrift der Zurückziehung des Ruhegehalts in dem Falle der Ausübung der Anwaltschaft durch einen pensionirten Staatsdiener oder Notar wird sich empfehlen. Nach §. 3 der badischen Anwaltsordnung vom 22. September 1864 (Regierungsblatt Seite 661) wurde ein pensionirter Staatsdiener nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Anwaltsausschusses zur Anwaltschaft zugelassen. Hier stand es dem Justizministerium zu, die Zulassung an die Bedingung des Verzichts auf die Pension zu knüpfen. Die Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Nr. 23) enthält aber keinerlei Bestimmung, welche die Landes-Justizverwaltung in den Stand setzen würde, die Zulassung eines pensionirten Staatsdieners oder Notars zu versagen oder an eine Bedingung zu knüpfen.

Es muß zugegeben werden, daß dieser Gegenstand, nachdem das Staatsdienereedikt auch das Pensionswesen der Staatsdiener regelt, wohl zweckmäßiger bei dieser Materie seine gesetzliche Behandlung finden würde, indessen erscheint die Aufnahme des nicht unwichtigen und einer möglichst baldigen gesetzlichen Feststellung bedürftigen Grundsatzes auch in dem Etatsgesetze nicht unpassend, nachdem der Pensionsaufwand im Staatshaushalt von großer Bedeutung ist und das Etatsgesetz als die geeignete Stelle betrachtet werden kann, um Lücken in andern Gesetzen, soweit Staatshaushaltsfragen in Betracht kommen, auszufüllen. Bezüglich der Notare, bei welchen diese Frage praktisch werden kann, handelt es sich durch diese Festsetzung um eine Ergänzung der Vorschriften in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1876, die Pensionirung der Notare betreffend.

Es wird nur billig sein, zu bestimmen, daß der Ruhegehalt nur während der Zeit der Beschäftigung als Rechtsanwalt und zwar erst nach Ablauf einer zweijährigen Praxis, zurückgezogen wird.

Der Abschnitt IV. enthält endlich noch einige wenige Vollzugsbestimmungen.

Der Artikel 32 bestimmt, daß dieses Gesetz als Verfassungsgesetz gelten und erst vom 1. Januar 1884 an in Kraft treten soll.

Die erstere Vorschrift wird im Hinblick auf die gleiche Bestimmung im Artikel 21 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Oberrechnungskammer, für welche das Etatsgesetz eine bedeutsame Grundlage und die Voraussetzung ihrer ausgiebigen Wirksamkeit bildet, sodann auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 31, sowie die große Bedeutung des Gesetzes für die Regierung und die Volksvertretung überhaupt als eines mit Bestimmungen der Verfassungsurkunde in nahem Zusammenhang stehenden und dieselbe erläuternden und ergänzenden Gesetzes sicher begründet sein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Den Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit des Gesetzes betreffend, so unterstellt dasselbe eine Einrichtung des Budgets, welche zur Zeit bei einzelnen Verwaltungszweigen nicht durchweg vorhanden ist. So sind theilweise Gehalte und andere Ausgaben unausgeschieden, was mit dem neuen Gesetze wohl nicht verträglich ist; es wurden bisher auch Einnahmen und die damit verbundenen Ausgaben als uneigentliche Einnahmen und Ausgaben behandelt, welche künftig in das Budget einzustellen sind. Mit Rücksicht auf die hiernach in dem Budget vorzunehmenden Aenderungen, welche in dem den Ständen vorgelegten Budget für die nächste Budgetperiode nicht mehr vollzogen werden können, kann, ganz abgesehen von den zu erlassenden Vollzugsverordnungen, das Gesetz nicht vor dem Beginne der Budgetperiode 1884/85 in Wirksamkeit treten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom . Januar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Zittel.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Januar 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Pöhler.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Unter der Bedingung, daß

1. der Staatsbahnverwaltung das für die Anlage der Bahn sammt Zugehörden erforderliche Gelände durch die Interessenten unentgeltlich zu Eigenthum gestellt und zu den Baukosten ein baarer Beitrag von 500 000 Mark geleistet wird,
2. die Stadtgemeinden Freiburg und Neustadt auf jeglichen Kostenersatz für Vorarbeiten zum Zweck der Erbauung einer Höllenthalbahn gegenüber der Staatsbahnverwaltung verzichten,

soll auf Staatskosten eine Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt gebaut werden.

Art. 2.

Die Bahn soll einspurig und nach den für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung gültigen Normen hergestellt werden. Sie soll eine Spurweite von 1,435 m erhalten und auf den Strecken, wo die Gefällverhältnisse dies erfordern, für den Zahnradbetrieb eingerichtet werden.

Art. 3.

Mit dem Bau der Bahn soll begonnen werden, sobald die Erfüllung der in Art. 1 vorgesehenen Bedingungen Seitens der Betheiligten sicher gestellt ist.

Erfolgt eine solche Sicherstellung nicht vor Ablauf des Jahres 1883, so ist die Wirksamkeit dieses Gesetzes erloschen.

Art. 4.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Herstellung einer Eisenbahn durch das Höllenthal wird seit mehreren Dezennien von den betheiligten Bewohnern des Schwarzwaldes und Breisgaues angestrebt und es ist seit dem Jahre 1861 kaum ein Landtag vorübergegangen, auf welchem dieser Gegenstand nicht zur Verhandlung gekommen wäre. Auch der letzte Landtag hatte auf Einlauf dringlicher Petitionen von 86 Gemeinden des Breisgaues, Schwarzwaldes und der Baar sowie auf Grund der von der Regierung über Ergebnisse neuerer technischer Untersuchungen gemachten Mittheilungen wieder Anlaß gehabt, mit dem Projekt einer Bahn von Freiburg nach Neustadt sich näher zu befassen.

Dem Wunsche der Petitionssteller auf sofortige Ausführung einer solchen Bahn auf Staatskosten haben zwar die Stände mit Rücksicht auf die gegebene Finanzlage Aussicht auf alsbaldige Erfüllung nicht eröffnet: beide Kammern sind aber bei Ueberweisung der Petitionen an die Staatsregierung der Sache insofern näher getreten, als sie im Einverständniß mit der Regierung in den an die Ueberweisung geknüpften Erwägungen bezüglich der Bedürfnißfrage und des Systemes der eventuellen Ausführung grundlegende Anschauungen und Prinzipien zum Ausdruck gebracht haben.

Die desfallsigen Erwägungen der zweiten Kammer, mit welchen auch die Beschlußfassungen der ersten Kammer im Einklang stehen, sind in dem über die gedachten Petitionen erstatteten Bericht der Kommission für Straßen und Eisenbahnen in folgende Sätze zusammengefaßt:

1. die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt entspreche einem Bedürfniß jener Landesgegend;
2. die Bahn sei als Staatsbahn, jedoch nach dem System einer Sekundärbahn mit durchweg eingeleisiger Anlage zu bauen und weiter
3. unter der Bedingung, daß die betheiligten Gemeinden sich verpflichten, zum Bau derselben unentgeltliche Ueberlassung des erforderlichen Geländes und sonstige entsprechende Zuschüsse zu leisten;
4. der Staatsregierung sei anheimzugeben, der zweiten Kammer die Vorlage über den Bau der Bahn zu machen, sobald die Finanzlage des Landes die Ausführung desselben möglich erscheinen läßt.

Entsprechend dieser Petitionsbehandlung wurden im Eisenbahnbaubudget für 1880/81 Mittel bewilligt, um das von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zuletzt bearbeitete Projekt II. über eine Bahn von Freiburg nach Neustadt nach dem System einer möglichst einfachen Sekundärbahn mit eingeleisiger Anlage einer nochmaligen Revision und weitern Ausarbeitung unterziehen zu lassen.

Das vormalige Handelsministerium hat der Generaldirektion hiernach bezüglichen Auftrag ertheilt und dieselbe zugleich angewiesen, noch ein weiteres Projekt nach dem System der Schmalspurbahnen bearbeiten zu lassen, um für die Vergleichung des Kostenaufwands und der betriebstechnischen Verhältnisse einer normalspurigen mit einer schmalspurigen Sekundärbahn verläßliche Grundlagen zu erhalten, welche es ermöglichen, für das eine oder andere System sachgemäße Entscheidung zu treffen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Hauptergebnisse der von der Generaldirektion auf Grund dieses Auftrages vollzogenen Bearbeitungen sind in der Anlage A. unter Ziffer V. und VI. zusammengestellt.

Die Großherzogliche Regierung ist nach eingehender Prüfung der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt, daß die vornehmlich vom finanziellen Standpunkt für Erstellung einer Schmalspurbahn sprechenden Gründe doch nicht gewichtig genug sind, um es als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, gerade bei dieser Bahn erstmals von der normalen Spurweite abzuweichen. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß der in Frage stehende Mehraufwand für jährliche Verzinsung eines höheren Anlagekapitals im ungefähren Betrag von 80 000 Mark nicht gescheut werden dürfe, wenn es sich darum handelt, mit demselben eine Bahn zu erhalten, welche sich in Bau und Betrieb an die übrigen Bahnen des Landes gleichartig anschließt und welche bezüglich der Entwickelungs- und Ausdehnungsfähigkeit des Bahnverkehrs weitere Grenzen zuläßt, als eine schmalspurige Anlage, die späterhin vielleicht, wenn eine Weiterführung der Bahn bis nach Donaueschingen und deren Dienstbarmachung für den Transitverkehr in Frage kommen sollte, wegen beschränkter Betriebsfähigkeit ernste Schwierigkeiten bereiten könnte.

Es wird deßhalb das unter Ziffer V. der Anlage bezeichnete Projekt, welches für eine eingeleisige normalspurige Sekundärbahn nach den Grundsätzen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung ausgearbeitet ist, zur Ausführung empfohlen.

Die technischen Verhältnisse dieses Projektes sind in Kürze folgende:

Die Bahnlinie zweigt von der Station Freiburg, auf welcher wesentliche Aenderungen zunächst nicht in Aussicht genommen sind, unter Benutzung des westlichen Geleises der Hauptbahn jenseits der Dreisambrücke ab und wendet sich in langem Bogen nach der Vorstadt Wiehre. Die Linie bleibt auf der linken Thalseite bis oberhalb Kirchzarten, wo sie den aus dem Höllenthal kommenden Rothbach und die Landstraße überschreitet. Bei Station Himmelreich tritt sie in das Höllenthal ein, nach der rechtseitigen Thalwand sich wendend, an welcher sie mit Ueberschreitung des Ravennathals beim Gasthaus zum Sternen bis zur Station Hinterzarten hinführt. Unmittelbar hinter dieser Station erreicht die Bahn ihre höchste Lage (893 m ü. M.) und führt dann in mäßigem Gefäll am Titisee vorüber und dem rechten Ufer der Gutach entlang bis zu ihrem Endpunkt bei Neustadt. Auf möglichst zweckmäßige Lage und Zugänglichkeit der Stationsplätze von der Thalstraße und den einmündenden Seitenthälern ist dabei besonders Bedacht genommen.

Die Höhendifferenz zwischen der Station Freiburg und dem Scheitelpunkt bei Hinterzarten beträgt 625 Meter.

Die Gesammtlänge der Bahn ist 34990 m, wovon 28350,4 m als Adhäsionsbahn und 6639,6 m als Zahnradbahn hergestellt werden sollen. Die Zahnradstrecke befindet sich auf der hauptsächlichsten Steigung der Thalsohle, beginnend oberhalb des Hirschsprungs auf Station Höllenthal und endigt auf Station Hinterzarten.

Die Maximalsteigungen der Bahn betragen auf der Adhäsionsbahn 1:40 oder 2,5 %, auf der Zahnradbahn 1:18 oder 5,5 %; der kleinste Kurvenradius mißt 240 m.

Stationen sind projektirt:

bei Wiehre, Littenweiler, Kirchzarten, beim Himmelreich, im Höllenthal oberhalb des Hirschsprungs, bei der ehemaligen Post, beim Sternen, bei Hinterzarten, am Titisee und bei Neustadt.

Die angenommene größte Fahrgeschwindigkeit der Bahnzüge beträgt, wie allgemein für Sekundärbahnen vorgeschrieben, 30 km in der Stunde. Auf Strecken mit größeren Steigungen und auf der Zahnradbahn ist dieselbe aber weit geringer. Die zum Betrieb dienenden Lokomotiven sind kombinirte zweiachsige Tendermaschinen, welche zum Befahren der Adhäsionsbahn in gewöhnlicher Weise eingerichtet sind, zum Befahren der Zahnradbahn ein von besonderen Zylindern getriebenes Zahnrad besitzen. Eine so konstruirte Maschine von 220 Pferdekräften ist im Stande, einen Zug von 90 Tonnen Bruttogewicht zwischen den beiden Endpunkten Freiburg-Neustadt zu Berg in 2 Stunden 35 Minuten, zu Thal in 2 Stunden 10 Minuten, beides einschließlich 26 Minuten Stationsaufenthalt zu befördern.

Die Baukosten der Bahn mit Einschluß der während der Bauzeit auflaufenden Bauzinsen sind nach der Zusammenstellung auf Anlage B zu 7 350 000 ℳ. berechnet. Dazu kommt für Beschaffung des Betriebsmateriales die weitere Summe von 357 000 ℳ.

Die Baukosten stellen sich hiernach gegenüber dem früheren Projekt II. der Generaldirektion jetzt niedriger um

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1 365 900 ℳ. Zu dieser Ermäßigung hat wesentlich beigetragen, daß von eventueller späterer Ausführung einer zweiten Spur ganz abgesehen worden ist, wodurch die Kosten für Grunderwerb, Stützmauern, Tunnels und Uebergangswerke sich verminderten. Außerdem trug dazu bei die Verwendung größerer Steigungsverhältnisse und kleinerer Kurvenradien, die Verwendung leichterer Schienen und die Vereinfachung der Stationsanlagen.

Was die Größe des auf der Bahn zu erwartenden Verkehrs und zwar zunächst des Personenverkehrs anbelangt, so kommt in Betracht, daß die hinter Freiburg mit Einrechnung des ganzen Amtsbezirks Neustadt in das Verkehrsgebiet der Bahn gehörige Einwohnerzahl zusammen nur 25 000 Personen beträgt, welche zum Theil in ziemlich entlegenen Ortschaften wohnen und im Winter beschwerliche Zufahrtswege zur Bahn benützen müssen. Es liegen daher günstige Vorbedingungen für einen lebhaften Lokalverkehr nicht vor und man wird wenigstens für die erste Zeit des Bestehens der Bahn die Erwartungen nicht allzuhoch spannen dürfen. Man würde jedenfalls fehlgreifen, wollte man, wie es früher von einer Seite geschehen ist, die Personenfrequenz der Breisacher oder gar der Wiesenthalbahn als Maßstab zu Grunde legen. Gegen diese Annahme spricht ein einfacher Vergleich der Bevölkerungsverhältnisse des Kaiserstuhls bezw. des Wiesenthales und des Amts Neustadt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat für die von ihr angestellten Ertragsberechnungen die Verkehrsziffern der Murgthalbahn zur Grundlage genommen, da die Verkehrsverhältnisse dieses Thales nach ihrer Ansicht die meiste Aehnlichkeit mit dem Höllenthal darbieten. Sie rechnet hiernach 100 000 Personenkilometer im Hin- und Herweg durchschnittlich auf 1 km Bahn im Jahr, d. h. für die ganze Bahnlänge 3 500 000 Personenkilometer; eine Annahme, welche noch ziemlich hoch gegriffen ist, da auf der Murgthalbahn in den Jahren 1874 bis 1879 der Durchschnitt nur 96 300 Personenkilometer und auf der Renchthalbahn in den Jahren 1876 bis 1879 nur 81 050 Personenkilometer betragen hat. Wenn die erhöhten Personentaxen der Murgthalbahn auch auf den Personentarif der Höllenthalbahn angewendet werden, so resultirt unter der weiteren Voraussetzung, daß 85 % der Reisenden Retourbillete, 15% einfache Billete und von diesen wieder 70 % bezw. 10 % Billete III. Klasse und 15 % bezw. 5 % Billete II. Klasse benützen, eine Roheinnahme aus dem gesammten Personenverkehr von 153 781 ℳ. wozu als Einnahme aus Gepäck-, Viehtransport ꝛc. weiter noch etwa 10 000 ℳ. gerechnet werden können.

Für die Berechnung des Ertrags aus dem Güterverkehr wurden ebenfalls die Ergebnisse der Murgthalbahn als Maßstab angenommen. Auch hier ist es höchst wahrscheinlich, daß diese Annahmen in der ersten Zeit des Betriebs der Höllenthalbahn in vollem Umfang noch nicht zutreffen. Es ist zwar vielseitig auf den großen Verkehr der Höllenthalstraße hingewiesen worden; allein dieser erstreckt sich, wie aus der amtlichen Verkehrskarte der Wasser- und Straßenbauverwaltung hervorgeht, nur auf kurze Entfernung hinter Freiburg, während er weiter aufwärts und namentlich gegen Neustadt hin bedeutend abnimmt und daselbst entfernt nicht mehr die Stärke hat, wie auf dem hintern Theil der Murgthalstraße. Ueberdies wird von dem Straßenverkehr des untern Höllenthales ein großer Theil nicht auf die Bahn übergehen, sondern der Straße verbleiben. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Holztransporte, welche auf der Murgthalbahn wie auf der künftigen Höllenthalbahn unter den Massegütern die wichtigste Stelle einnehmen, auf letzterer fast ausnahmslos nur thalabwärts gehen werden, während auf der Murgthalbahn auch sehr viel Holz thalaufwärts zu den Sägewerken nach Gernsbach befördert wird.

Der von der Generaldirektion hiernach unterstellte Güterverkehr von jährlich 46 800 Tonnen ergibt ein wesentlich verschiedenes Einnahmeresultat, je nachdem eine größere oder kleinere Quote desselben als interner, in den Verkehr der Höllenthalbahnstationen unter sich fallender oder als direkter Verkehr angenommen, und je nachdem die Gütertaxen höher oder niedriger gestellt werden. Die Generaldirektion hat zweierlei Berechnungsarten vorgenommen, die eine in der Unterstellung, daß der interne Verkehr für Eil- und Stückgut nur 10 % und für Wagenladungsgut nur 4% des Gesammtverkehrs betrage, bezw. nur aus diesem Theil die ganze Expeditionsgebühr für die Höllenthalbahn einzurechnen ist, und daß die Streckentaxen mittelst Kilometerzuschlägen im Durchschnitt um 30 % über den normalen Taxen des internen badischen Tarifs gehalten werden; die andere Berechnungsart mit Voraussetzung einer größeren internen Verkehrsquote und entsprechend höheren Einnahmen aus den Expeditionsgebühren, sowie unter der Annahme weiterer Erhöhung der Streckentaxen und zwar in einzelnen Güterklassen bis zu 50. 70 und 100 % über den normalen Tarif.

Die erste Berechnung ergab als Gesammteinnahme des Güterverkehrs 107 444 ℳ., die zweite 144 359 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bis zu welcher Grenze Erhöhungen der Normaltaxen ohne allzugroße Belastung des Verkehrs zulässig und vom Standpunkt der Bahnverwaltung vortheilhaft erscheinen, wird sich mit Sicherheit erst bei genauerer Prüfung der konkreten Verhältnisse entscheiden lassen.

Mit größerer Bestimmtheit als die Einnahmen sind die voraussichtlichen Betriebsausgaben festzustellen. In Rücksicht auf wesentliche Vereinfachungen, welche der Betrieb einer Sekundärbahn zuläßt, konnten dieselben gegenüber früheren Berechnungen der Generaldirektion erheblich herabgesetzt werden. Sie werden jetzt in der Unterstellung, daß täglich vier kursplanmäßige (gemischte) Züge in jeder Richtung dem Verkehrsbedürfniß genügen, auf jährliche 251 000 ℳ. angenommen.

Das Betriebsresultat der Bahn würde hiernach folgendes sein:

I. Einnahmen:		
aus dem Personenverkehr	153 781 ℳ.	153 781 ℳ.
aus Gepäck- und Viehtransport ꝛc.	10 000 „	10 000 „
aus dem Güterverkehr		
a. nach der ersten Berechnungsart	107 444 „	—
b. „ „ zweiten „	— „	144 359 „
	271 225 ℳ.	308 140 ℳ.
II. Ausgaben (Betriebskosten)	251 000 „	251 000 „
Mehreinnahme im 1. Fall	20 225 ℳ.	—
„ „ 2. „	—	57 140 ℳ.

Hieraus ergiebt sich als finanzielles Gesammtresultat: das Baukapital mit Einschluß der Bauzinsen und der Anschaffungskosten des Betriebsmaterials beträgt 7 707 000 ℳ. und es sind mit Berechnung von 4% zur jährlichen Verzinsung desselben 308 280 ℳ. aufzubringen. Hieran würden durch obigen Reinertrag nur 20 225 ℳ. bezw. 57 140 ℳ. gedeckt, dagegen 288 055 ℳ. bezw. 251 140 ℳ. ungedeckt bleiben.

Diese Rechnung kann freilich nur Anspruch auf relative Zuverlässigkeit machen, indem bei der Bestimmung der Roheinnahmen immerhin eine Anzahl unsicherer Faktoren zu Hilfe genommen werden mußten. Gleichwohl dürfte sie die oberste Grenze dessen bezeichnen, was unter ganz günstigen Verhältnissen erwartet werden kann, während anderseits aber nicht ausgeschlossen ist, daß der Reinertrag sich niedriger stellt, ja einen Ueberschuß überhaupt nicht gewährt, sondern daß die Einnahmen gerade nur zur Deckung der Betriebskosten ausreichen. Dieser letztere Fall erscheint für die ersten Betriebsjahre sogar als der wahrscheinlichere.

Es ist somit ins Auge zu fassen, daß zur Zinsendeckung ein jährlicher Zuschuß von 250 000 bis 300 000 ℳ. geleistet werden muß. Da das Unternehmen unter diesen Umständen für den Staatshaushalt von großer finanzieller Tragweite ist, hatte die Regierung die Frage sich vorzulegen, ob die Finanzlage des Landes in der That es jetzt schon gestatte, demselben näher zu treten. Diese Frage würde unbedingt zu verneinen gewesen sein, wenn der fragliche Zuschuß als weitere Anforderung in das Ausgabebudget der allgemeinen Staatsverwaltung eingestellt und durch entsprechende Erhöhung der Staatseinnahmen gedeckt werden müßte, indem ein weiteres Anspannen der Steuerkräfte des Landes für diesen Zweck als durchaus unzulässig zu erachten wäre. Dies wird aber voraussichtlich dann nicht nöthig werden, wenn die am Zustandekommen des Unternehmens zunächst Betheiligten das Ihrige dazu beitragen, um den Aufwand des Staats für die Bauanlage zu ermäßigen und wenn die in neuerer Zeit etwas günstiger gewordenen Ertragsverhältnisse der badischen Staatsbahnen, wie zu hoffen, nicht wieder einen Rückschlag erleiden. Unter dieser Voraussetzung wird der im Budget des Finanzministeriums unter Tit. XI. §. 146 zur Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse eingestellte Staatszuschuß im Betrag von jährlich 1 750 000 ℳ. ausreichen, um neben einem kleinen Tilgungsfond auch noch die Mittel für den hier erforderlichen Zinsenzuschuß zu bieten. Eine ernste Verantwortlichkeit ist aber, wie nicht unerwähnt bleiben darf, damit immerhin verbunden, weil beim Eintritt ungünstigerer Eventualitäten, als der erwarteten, die Nothwendigkeit zur Erhöhung des fraglichen Staatszuschusses leicht eintreten könnte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn nach diesen Erwägungen vom finanziellen Standpunkt noch eine einstweilige Verschiebung des Unternehmens als wünschenswerth erscheinen möchte, bis überhaupt der zur Verzinsung erforderliche Staatszuschuß wieder aus vermehrten Erträgnissen der Eisenbahnen selbst aufgebracht werden kann, so ist anderseits nicht zu verkennen, daß die betheiligten Landestheile den Mangel einer Eisenbahn schwer empfinden und Gründe der Billigkeit zur Gewährung eines von denselben schon so lange erstrebten Verkehrsmittels um so weniger zu beabreden sind, je mehr sie durch die That sich bereit zeigen, für gedachten Zweck selbst erhebliche Opfer zu bringen. Im Uebrigen sind die gegenwärtigen Verhältnisse wegen niedriger Material- und Arbeitslöhne und der Möglichkeit billiger Geldbeschaffung für Bauausführungen günstig. Auch liegen von technischer Seite gegen die Bauwürdigkeit der Bahn ernstliche Schwierigkeiten jetzt nicht mehr vor, nachdem in dem neuesten Projekt eine Lösung geboten ist, welche ohne unverhältnißmäßigen Aufwand den Anforderungen des in Frage stehenden Verkehrs in jeder Hinsicht zu entsprechen vermag.

Die Großherzogliche Regierung erachtet es daher bei den gegebenen Verhältnissen für angezeigt, die alsbaldige Herstellung einer Bahn von Freiburg nach Neustadt nach dem erwähnten Projekt unter der Voraussetzung in Vorschlag zu bringen, daß die in Art. 1 des Gesetzentwurfs bezeichneten Bedingungen erfüllt werden.

Zu Art. 1.

Die in Frage stehende Bahn hat im Wesentlichen lokalen Interessen zu dienen. Sie ist hauptsächlich dazu bestimmt, den Verkehr des südwestlichen Schwarzwaldgebiets mit der Stadt Freiburg und dem Breisgau zu vermitteln. Wenn zur Förderung dieser Interessen die Kräfte des ganzen Landes mit fortdauernden Leistungen in Anspruch genommen werden müssen, so erscheint es gewiß angezeigt, daß die Zunächstbetheiligten, denen das Unternehmen zum besondern Vortheil gereicht, einen angemessenen Präzipualbeitrag leisten. Dieses Prinzip ist zwar bei Eisenbahnbauten bisher, so lange der Staatshaushalt sich in günstigerer Lage befunden hat, nur ausnahmsweise und in ganz beschränktem Umfang zur Anwendung gekommen, dagegen hat es sich in der Straßengesetzgebung längst eingebürgert und bewährt. Im gegebenen Fall würde eine Belastung der nächsten Interessenten der Bahn in ähnlichem Verhältniß wie bei Straßenneubauten, d. h. mit $^2/_6$ der Baukosten, die Leistungsfähigkeit derselben wohl überschreiten. Die Großherzogliche Regierung ist aber der Ansicht, daß ein Beitrag in der Höhe von ungefähr einem Sechstheil des Bauaufwands durchaus gerechtfertigt erscheint und von den Interessenten auch unschwer aufgebracht werden kann. Derselbe soll in der Form unentgeltlicher Stellung des erforderlichen Geländes im Werthanschlag von rund 800 000 ℳ. und eines baaren Beitrags von 500 000 ℳ. geleistet werden. Zu dem zu stellenden Gelände ist auch das für seitliche Gewinnung von Bau- und Auffüllmaterial und für die Seitenablagerung von Material erforderliche Gelände zu rechnen.

Unter dem Ausdruck „Interessenten" sind die in das Verkehrsgebiet der Bahn gehörigen Gemeinden, Korporationen und einzelnen Personen zu verstehen, welche aus der Bahn besondern Vortheil ziehen werden. Zu den letztern wären namentlich Inhaber industrieller Anlagen und Großgrundbesitzer, auch wenn ihr Grundbesitz von der Bahn nicht unmittelbar berührt wird, zu rechnen.

Insoweit der Staat durch Besitz von Domänengut ein besonderes Interesse an der Bahnherstellung hat, wird er das in die Bahnanlage fallende domänenärarische Gelände ohne Inanspruchnahme einer Entschädigung zur Verfügung stellen, wogegen er zu weitern Präzipualleistungen in seiner Eigenschaft als Lokalinteressent nicht beizuziehen ist.

Zu Ziffer 2.

Die Stadtgemeinden Freiburg und Neustadt haben seiner Zeit in der Absicht, als Konzessionsbewerber für die Herstellung einer Höllenthalbahn aufzutreten, durch einen Privattechniker (Ingenieur Müller) Vorarbeiten zu einer solchen mit einem Aufwand von 32 000 ℳ. machen lassen und vom Handelsministerium die Zusage erwirkt, daß diese Kosten später dem Bauaufwand zugerechnet werden können oder, wenn die Bahn nicht nach dem Müller'schen Plan zur Ausführung gelangt, die Hälfte der gedachten Summe aus Mitteln der Staatsbahnverwaltung zurückersetzt werden solle. Nachdem die Generaldirektion dieses Projekt zur Ausführung nicht empfohlen, sondern

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine ganz neue Bearbeitung für nöthig erachtet hat, welche einen mindestens ebenso hohen Aufwand veranlaßte, liegt ein genügender Grund zum Rückersatz der Auslage der Städte nicht vor.

Zu Art. 2.

Nach den Ausführungen im allgemeinen Theil soll hier nur erwähnt werden, daß aus dem Verzicht auf die Möglichkeit der spätern Einlegung eines zweiten Geleises Schwierigkeiten für den Betrieb auch im Fall einer erheblichen Verkehrsentwicklung nicht erwachsen können, da die durchschnittliche Entfernung zwischen zwei Stationen nur 3,5 km beträgt, während bei andern gleichfalls eingeleisigen Bahnen, wie z. B. Mannheim-Karlsruhe (Rheinthalbahn), Offenburg-Singen, Neckargemünd-Osterburken die Stationen, durchschnittliche Entfernungen von 4—4,6 km haben. Dabei sind auf den Stationen selbst Ausweichgeleise von genügender Ausdehnung vorgesehen.

Die Anwendung des Zahnradsystems auf der hauptsächlichsten Steigung ist zur Herabminderung der Kosten des Baues geboten. Die Durchführung der Bahn als Adhäsionsbahn würde einen so erheblich höhern Aufwand erfordern, daß an eine Verwirklichung des Baues wohl noch lange nicht gedacht werden könnte. Da der Zahnradbetrieb aber nur geringe Fahrgeschwindigkeit zuläßt und auch noch sonstige Nachtheile hat, so ist in dem vorliegenden Projekt darauf Bedacht genommen worden, die Zahnstange auf eine möglichst kurze Strecke einzuschränken.

Zu Art. 3.

Es erscheint nicht geboten und im Interesse der Förderung des Unternehmers nicht angezeigt, zu verlangen, daß das gesammte Gelände vor Inangriffnahme des Baues der Eisenbahnverwaltung überwiesen wird. Wohl aber muß ihr Garantie dafür geleistet werden, daß das Gelände rechtzeitig gestellt wird. Der Eisenbahnverwaltung muß zu diesem Zweck die Befugniß zustehen, nöthigenfalls das Gelände gegen Aufrechnung der Kosten selbst zu erwerben.

Ueberhaupt ist eine Verhandlung der Staatsverwaltung über die Erfüllung der Bedingungen mit sämmtlichen Betheiligten nicht thunlich, vielmehr muß verlangt werden, daß einer der Hauptinteressenten, etwa die Stadtgemeinde Freiburg, dem Staat gegenüber wegen der geforderten Leistungen die Garantie übernimmt. Die Verständigung über die Aufbringung und die Vertheilung der Grunderwerbungskosten und der Baarleistung unter sich bleibt dabei den betheiligten Gemeinden und Privatinteressenten überlassen.

Hinsichtlich der Grunderwerbung wird die Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes und die Freiheit von Liegenschafts- oder Schenkungsaccise sowie der Kaufbrieftaxe als selbstverständlich vorausgesetzt.

Vor Beginn des Baues ist die erforderliche Zustimmung der Reichsaufsichtsbehörde noch einzuholen. Da die Verhandlungen mit den Interessenten immerhin einige Zeit beanspruchen werden, so wird inzwischen die Vorlage an das Reichseisenbahnamt ohne Zweifel ausgetragen werden können.

Es empfiehlt sich, die Wirksamkeit des Gesetzes wieder erlöschen zu lassen, wenn die Sicherstellung der geforderten Bedingungen Seitens der Interessenten nicht bis zu einem bestimmten Termin erfolgt ist.

Zu Art. 4.

Als nächste Vollzugsmaßregel ist die Einleitung der Verhandlungen mit den Betheiligten beziehungsweise mit der Stadt Freiburg in Aussicht zu nehmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezeichnung des Projekts.	Baulänge.			Maximalsteigung.		Baukosten (incl. 357 000 bezw. 450 000 M. für Betriebsmittel)		Einnahme.		Ausgabe.	
	Adhäsion	Zahnstange	Zusammen	Adhäsion	Zahnstange	im Ganzen.	per Km.	Im Ganzen.	per Km.	Im Ganzen.	per Km.
	Kilometer.			‰.		M.	M.	M.	M.	M.	M.
I. Müller, rev. 1876	23,9	10,6	34,5	20	70	9 001 000	260 900				
II. Generaldirektion 1877 (Projekt I.)	33,7	5,1	38,8 (38,35)	25	50	10 214 000	266 300				
III. Müller 1877	24	11,5	35,5	20	52,6	8 702 000	245 100				
IV. Generaldirektion 1878 (Projekt II.)	27,7	7,865	35,6	25	52,6	9 857 000	276 900	253 500	7 041	334 000	9 281
Ditto rev. 1879	—	—	—	—	—	—	—	328 000	9 210	306 000	8 590
V. Generaldirektion 1881 A. (Normalspur)	28,35	6,64	34,99	25	55	7 707 000	220 200	308 000	8 876	251 000	7 171
VI. Ditto 1881 B. (Schmalspur)	28,051	6,684	34,735	26,5	60	5 413 000	155 800	308 000	8 876	242 000	6 974

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebersicht

der Baukosten für eine normalspurige Sekundärbahn von Freiburg nach Neustadt.

1.	Ausmessung	63 870 M.
2.	Geländeerwerbung	817 000 „
3.	Planum, Uebergangswerke und Flußbauten	3 304 000 „
4.	Ober- und Unterbau	1 477 600 „
5.	Gebäude ꝛc. auf der Strecke	124 160 „
6.	Einfriedigung	36 700 „
7.	Sonstige Kosten der Bahnherstellung	211 670 „
8.	Stationen: a. Planum	103 670 „
	b. Dienstgebäude ꝛc.	415 075 „
	c. Sonstiges	183 555 „
9.	Verwaltungskosten	241 700 „
10.	Bauzinse	371 000 „
		7 350 000 M.

Insbesondere Dienstgebäude, Verladeplätze ꝛc. auf den Stationen:

Freiburg	— M.
Wiehre	47 100 „
Littenweiler	22 900 „
Kirchzarten	38 950 „
Himmelreich	44 690 „
Höllenthal	46 060 „
Posthalde	32 350 „
Sternen	14 470 „
Hinterzarten	58 875 „
Titisee	36 800 „
Neustadt	72 880 „
	415 075 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokolle der 7. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 25. Januar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, die vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse der Badanstalten in Baden mit den Budgetsätzen für die Jahre 1878 und 1879, sowie das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1882 und 1883 nebst dem bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Zum Regierungskommissär ernennen Wir den Geheimen Rath Eron.

Gegeben zu Schloß Baden, den 16. Januar 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badanstalten in Baden.

Vergleichung

der

Budgets-Sätze mit dem Rechnungs-Soll

für

1878 und 1879.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung II. 1878.		II. 1879.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Einnahmen.												
§.												
1. A. Zinsen aus dem Reservefond	270 000	—	141 745	21	145 173	19	286 918	40	16 918	40	—	—
B. Aus Liegenschaften und Einrichtungen in Baden:												
2. Pachtzinse	61 560	—	31 180	21	31 237	86	62 418	7	858	7	—	—
3. Ertrag des Friedrichsbades	60 000	—	43 197	30	52 618	55	95 815	85	35 815	85	—	—
4. Ertrag der Trinkhalle	16 880	—	8 232	59	7 705	47	15 938	6	—	—	941	94
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 760	—	2 918	87	3 547	32	6 466	19	4 706	19	—	—
Summe der Einnahmen	410 200	—	227 274	18	240 282	39	467 556	57	58 298	51	941	94
									941	94		
									57 356	57		
Ausgaben.												
Ordentlicher Etat.												
A. Für Baden und Umgebung.												
1. Unterhaltung der Gebäude	41 960	—	15 696	5	17 292	62	32 988	67	—	—	8 971	33
2. Unterhaltung der Wege und Anlagen	54 860	—	28 432	17	27 082	30	55 514	47	654	47	—	—
3. Für den Betrieb des Friedrichsbades	50 000	—	29 337	57	32 553	44	61 891	1	11 891	1	—	—
4. Für den Betrieb der Trinkhalle	17 600	—	8 492	9	8 012	14	16 504	23	—	—	1 095	77
5. Für den Betrieb des Theaters	68 580	—	34 290	—	34 290	—	68 580	—	—	—	—	—
6. Kosten der Verwaltung	4 600	—	1 924	94	2 469	17	4 394	11	—	—	205	89
7. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4 300	—	3 823	91	2 314	35	6 138	26	1 838	26	—	—
8. Zuschuß an die Gemeinde Baden	154 300	—	77 150	—	77 150	—	154 300	—	—	—	—	—
B. Für Badenweiler.												
9. Jährlicher Zuschuß	14 000	—	7 000	—	7 000	—	14 000	—	—	—	—	—
Summe Ordentlicher Etat	410 200	—	206 146	73	208 164	2	414 310	75	14 383	74	10 272	99
									10 272	99		
									4 110	75		
Außerordentlicher Etat.	Kreditreste.											
10. Bau eines neuen Dampfbades in Baden	68 437	42	166 040	72	13 215	73	179 256	45	110 819	3	—	—
11. Bau eines Schwimmbades in Badenweiler	550	24	444	8	—	—	444	8	—	—	106	16
12. Herstellung einer Kaltwasserleitung in Baden	58 733	90	49 448	44	4 157	30	53 605	74	—	—	5 128	16
13. Beschaffung von Wirthschaftsräumen auf den Ruinen Ebersteinburg und Yburg	10 090	62	—	—	—	—	—	—	—	—	10 090	62
Summe Außerordentlicher Etat	137 812	18	215 933	24	17 373	3	233 306	27	110 819	3	15 324	94
hiezu									15 324	94		
									95 494	9		
Summe Ordentlicher Etat	410 200	—	206 146	73	208 164	2	414 310	75	4 110	75	—	—
Summe der Ausgaben	548 012	18	422 079	97	225 537	5	647 617	2	99 604	84	—	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahmen.

§. 1. Zinsen aus dem Reservefond.

Der höhere Zinsenertrag ist zum größten Theile dem Umstand zuzuschreiben, daß die Ausgaben des außerordentlichen Etats später zum Vollzug kamen, als bei Aufstellung des Budgetentwurfs angenommen war.

§. 3. Ertrag des Friedrichsbades.

Der Besuch des im Dezember 1877 dem Betriebe übergebenen Friedrichsbades gestaltete sich gleich von Beginn an so günstig, daß im Jahr 1878 ein Reinertrag von . . . . . 13859 ℳ.
und 1879 ein solcher von . . . . . 20065 „
somit im Durchschnitt jährlich . . . . . 16962 „
erzielt wurden, während nur . . . . . 5000 „
in Aussicht genommen waren.

§. 4. Ertrag der Trinkhalle.

Die geringere Einnahme dieses Paragraphen ist durch den Wenigerbetrag der Ausgabe unter §. 4 ausgeglichen.

§. 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Unter der hier verrechneten Einnahme ist ein Kapitalgewinn von 3492 ℳ. enthalten, welcher sich bei Einlösung und Veräußerung von Werthpapieren ergab.

Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

§. 1. Unterhaltung der Gebäude.

Wegen andauernder Krankheit des Vorstandes der Bezirksbauinspektion kamen einzelne Arbeiten, auf welche gerechnet war, nicht zur Ausführung.

§. 2. Unterhaltung der Wege und Anlagen.

Bei den Schwankungen, denen einzelne Gattungen der Ausgaben dieses Paragraphen je nach der Witterung ꝛc. unterliegen, ist eine kleinere Abweichung von dem Voranschlag unvermeidlich.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 3. Für den Betrieb des Friedrichsbades.

Vergleiche §. 3 der Einnahmen.

§. 4. Für den Betrieb der Trinkhalle.

Vergleiche §. 4 der Einnahmen.

§. 5. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Im Jahr 1878 kam für Versicherung des Gebäudefünftels des Friedrichsbades auf die Dauer von sieben Jahren ein Betrag von 1747 ℳ. zur Verausgabung.

Außerordentlicher Etat.

§. 10. Bau eines neuen Dampfbades — des Friedrichsbades — in Baden.

Die Ueberschreitung im Betrag von 110819 ℳ. wurde im Wesentlichen herbeigeführt:
durch ausgedehntere Anlagen der Dohlen und Heizungskanäle, sowie der Wasserbehälter,
durch reichere Ausführung der Façade,
durch die Verkleidung der Becken in den Gesellschaftsbädern mit Marmor statt mit Cement, endlich
durch umfassendere Anschaffungen für die Ausstattung der Baderäume.

Der Gesammtaufwand für den Bau und die Ausstattung des Gebäudes berechnet sich wie folgt:

in der Budgetperiode	1868/69	auf . . .	513827 ℳ.	14 ₰
„ „ „	1870/71	„ . . .	262928 „	73 „
„ „ „	1872/73	„ . . .	451366 „	88 „
„ „ „	1874/75	„ . . .	222818 „	2 „
„ „ „	1876/77	„ . . .	357078 „	58 „
„ „ „	1878/79	„ . . .	179256 „	45 „
		zusammen . .	1987275 ℳ.	80 ₰

§. 12. Herstellung einer Kaltwasserleitung in Baden.

Die nicht zur Verwendung gekommene Summe von 5128 ℳ. 16 ₰ wurde gegenüber dem Voranschlag erübrigt.

§. 13. Beschaffung von Wirthschaftsräumen auf den Ruinen Eberstein burg und Yburg.

Die beabsichtigte bauliche Aenderung in den Wirthschaftsräumen der Ruine Yburg kam nicht zur Ausführung, weil man nach wiederholter Erörterung zu der Ansicht gelangte, daß der zu 9000 ℳ. veranschlagte Aufwand gegenüber dem zu erzielenden Gewinn sich nicht lohnen würde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1882 und 1883 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben ꝛc.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget

der

Badanstalten in Baden

für

1882 und 1883.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		M.	M.		M.	M.
	Einnahmen.					
1.	Zinsen aus Aktivkapitalien	135 000	132 000		—	3 000
2.	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	32 600	34 000		1 400	—
3.	Ertrag des Friedrichsbades	50 000	60 000		10 000	—
4.	Ertrag der Trinkhalle	8 440	8 440		—	—
5.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 000	1 000		—	—
					11 400	3 000
					3 000	—
	Summe der Einnahmen . .	227 040	235 440		8 400	—
	für beide Jahre . .	—	470 880			
	Ausgaben.					
1.	Steuern und Umlagen	2 000	3 322		1 322	—
2.	Unterhaltung der Gebäude	20 980	20 980		—	—
3.	Unterhaltung der Wege und Anlagen	29 900	28 288		—	1 612
4.	Für den Betrieb des Friedrichsbades	30 000	40 000		10 000	—
5.	Für den Betrieb der Trinkhalle	8 800	8 800		—	—
6.	Für den Betrieb des Theaters	34 290	34 290		—	—
7.	Kosten der Verwaltung	2 300	2 300		—	—
8.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	300	300		—	—
9.	Zuschuß an die Gemeinde Baden	77 150	77 150		—	—
10.	Zuschuß für Badenweiler	10 290	10 290		—	—
11.	Reservefond für ein Jahr	7 500	7 500		—	—
					11 322	1 612
					1 612	—
	Summe der Ausgaben . .	223 510	233 220		9 710	—
	für beide Jahre . .	—	466 440			

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Zu §. 1. In Folge der Ermäßigung des Zinsfußes bei einem Theile der angelegten Kapitalien mindert sich die bisherige Einnahme um beiläufig 3 000 ℳ. jährlich.

Zu §. 2. Nach dem neuesten Rechnungsergebniß kann ein Ertrag von 34 000 ℳ. jährlich in Aussicht genommen werden.

Zu §. 3. In den Jahren 1880 und 1881 betrug der Rohertrag durchschnittlich 61 209 ℳ., die Ausgabe für den Betrieb (§. 4) 41 242 ℳ., demnach die Reineinnahme 19 967 ℳ. jährlich. Da eine Aenderung in dem Besuch der Anstalt nicht zu erwarten ist, so wurden jene Sätze in abgerundeten Beträgen aufgenommen.

Zu §. 1. Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Zu §. 3. Deßgleichen unter Abzug einer außerordentlichen Ausgabe des Jahres 1880 für Verbesserung der Lichtenthaler Allee im Betrag von 3 280 ℳ.

Zu §. 4. Siehe Erläuterung zu §. 3 der Einnahmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Januar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Nachtrag zum Budget für 1882/83 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben Schloß Baden, den 29. Dezember 1881.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachtrag

zum Budget für 1882|83. Ministerium des Innern.

§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 zusammen.	Künftig wegfallend.	Mithin gegen seither	
					mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	Ausgabe.					
	Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
	B. Wasserbau.					
	a. Rheinbau.					
27.	Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme. . . .	—	351 000		—	—
	Ausgabe . .	—	351 000		—	—
	Einnahme.					
	Tit. VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.					
	B. Außerordentlicher Etat.					
2.	Beiträge der Gemeinden zu Dammbauten	—	215 600		—	—
	Einnahme . .	—	215 600		—	—

Begründung.

In Folge der Rheinhochwasser vom Anfang September 1881, durch welche die im Ueberschwemmungsgebiet gelegenen und noch nicht durch Dämme geschützten Flächen einer Anzahl Rheingemeinden überfluthet und die Ernteerträgnisse zum Theil schwer beschädigt wurden, sind von den betreffenden Gemeinden eine Reihe von Anträgen wegen Verstärkung und Ergänzung der Rheindämme gestellt worden. Während zur Zeit der Aufstellung des Budgets keine besonders dringende Veranlassung vorlag, zu Zwecken des Rheindammbaues weitere Anforderungen, als wie sie durch die in §. 27 des außerordentlichen Etats der Wasser- und Straßenbauverwaltung bezeichneten Anlagen zum Schutze der Mannheimer Niederung bedingt sind, in das Budget aufzunehmen, sah sich die Regierung durch die nach dem September-Hochwasser einlaufenden Anträge, in welchen meist die Bereitwilligkeit zur Uebernahme des von der Gemeinde zu tragenden Kostenantheils an dem Dammbauaufwand ausgesprochen war, veranlaßt, mit thunlichster Beschleunigung weitere Erhebungen über das hinsichtlich einer Verstärkung und Ergänzung der Rheindämme obwaltende Bedürfniß und über den für dessen Erfüllung voraussichtlich erforderlichen Kostenaufwand zu machen. Die vorläufigen Erhebungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß in einer Reihe von Rheingemarkungen zur Herstellung eines ausreichenden Schutzes gegen Hochwasser verschiedene Ergänzungen und Verstärkungen an den Rheindämmen nothwendig sind, welche nach summarischem Ueberschlag einen Aufwand von 365 000 ℳ. erfordern.

Man wird sich aber zunächst darauf beschränken können, diejenigen Dammherstellungen zur Ausführung zu bringen, welche nach Lage der Verhältnisse sich als die allerdringendsten darstellen und von den Betheiligten am nachhaltigsten angestrebt und gefördert werden. Für diesen Zweck ist außer der in Aussicht stehenden Ersparniß an der bezüglichen Bewilligung im außerordentlichen Etat für 1880/81 im Betrage von beiläufig 10 000 ℳ eine Summe von mindestens . . . . . 200 000 ℳ.
erforderlich.

Im Entwurf des Budgets sind beantragt . . . . . 151 000 „

zusammen . . 351 000 ℳ.

Der von den betheiligten Gemeinden nach Artikel 75 des Wassergesetzes zu tragende Antheil an obigem Aufwand von 200 000 ℳ. ist auf rund 98 000 ℳ. zu veranschlagen. Eine nähere Berechnung des Ersatzes ist unter den obwaltenden Umständen nicht thunlich, weil, wie sich aus vorstehenden Erläuterungen ergibt, zur Zeit noch nicht mit voller Sicherheit feststeht, auf welchen Gemarkungen die Bewilligung zur Verwendung gelangen wird.

Der im Entwurf des Budgets eingestellten Summe von . . . . . 117 600 ℳ.
sind hiernach beizuschlagen . . . . . 98 000 „

zusammen . . 215 600 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokolle der 7. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 25. Januar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Fr. Wielandt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Januar 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Jost.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 337, erleidet folgende Aenderungen:

I. Der §. 33 erhält in Absatz 3 folgende Fassung:

„Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten:

bis zu 1000 Bürgern . . . . . 48"

u. s. w.

II. Der §. 35 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen getheilt.

Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Zwölftel,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Zwölftel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen neun Zwölftel der Bürgerschaft.

Wenn bei dem Uebergang von der einen zur andern Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die nach ihrem Wohnsitze im Stadtbezirk älteren Bürger vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger nicht durch zwölf theilen, so werden die Uebrigbleibenden der niedersten Klasse zugetheilt."

Gegeben ꝛc.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung hat auf dem vorigen Landtag aus Anlaß der Motion des Abgeordneten von Feder beschlossen, zu Protokoll zu erklären, sie sei der Ansicht, daß eine Revision der Städteordnung vorzunehmen sei und dabei eine Anzahl näher von ihr bezeichneter Momente zu berücksichtigen seien. Diese Momente betreffen, abgesehen von einer redaktionellen Aenderung des §. 33 der Städteordnung, die Gestaltung der Städteordnung als eines für sich bestehenden Gesetzes, die Voraussetzungen zur Erwerbung des Bürgerrechtes, die Klasseneintheilung des §. 35 der Städteordnung, die Stellung der Stadtverordneten, die Wahl eines Stellvertreters des Obmanns des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten und das Disziplinarverfahren gegen die Gemeindebeamten. Die Großherzogliche Regierung hat sich seitdem mit der Frage einer Revision der Städteordnung eingehend beschäftigt. Die hierauf bezüglichen Vorarbeiten sind jedoch noch nicht soweit zum Abschlusse gelangt, daß die Großherzogliche Regierung in der Lage wäre, bereits dem gegenwärtigen Landtage einen umfassenden Gesetzentwurf über Abänderung der Städteordnung vorzulegen, da die hierbei sich ergebenden schwierigen und für die Gestaltung des Gemeinwesens der betreffenden Städte höchst bedeutsamen Fragen einer allseitigen gründlichen Prüfung bedürfen, bei der insbesondere auch die Organe dieser Städte selbst thunlichst zu betheiligen sind.

Dagegen erscheint es als in hohem Grade wünschenswerth und als ausführbar, daß wenigstens bezüglich eines der von der zweiten Kammer als abänderungsbedürftig bezeichneten Punkte, hinsichtlich dessen über die Dringlichkeit einer Verbesserung und über die Richtung, in der dieselbe vorzunehmen wäre, zwischen dem genannten hohen Hause und der Großherzoglichen Regierung sowie den Organen der betheiligten Städte im Wesentlichen Meinungsübereinstimmung obwaltet, eine Aenderung schon jetzt herbeigeführt werde, nämlich bezüglich des §. 35 der Städteordnung. Darnach sollen für die Wahl der Stadtverordneten die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingetheilt werden, und ist weiter bestimmt:

„die erste Klasse besteht aus den Höchstbesteuerten, welche zusammen mindestens einen Dritttheil der gesammten, von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen entrichten und umfaßt mindestens einen Zwölftheil der Bürgerschaft;

die zweite Klasse besteht aus den Mittelbesteuerten, welche zusammen wieder einen Dritttheil der ganzen von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen bezahlen und umfaßt mindestens zwei Zwölftheile der Bürgerschaft;

die dritte Klasse besteht aus den Mindestbesteuerten, welche zusammen höchstens einen Dritttheil der von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen bezahlen, und begreift höchstens neun Zwölftheile der Bürgerschaft."

Bei dieser Bestimmung ging, wie in der Motion des Abgeordneten von Feder mit Recht hervorgehoben, die Gesetzgebung von dem Gedanken aus, daß in der zweiten Klasse wesentlich der Mittelstand der Bürgerschaft vertreten sein und in ihr der eigentliche Schwerpunkt bei den Wahlen zum Bürgerausschuß liegen solle, indem

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese Mittelklasse berufen sei, die Ausgleichung zwischen den Tendenzen der weniger zahlreichen Hochbesteuerten erster Klasse und jenen der dritten Klasse, welche die große Zahl der nur geringe Umlagebeträge zahlenden Bürger umfassen sollte, herbeizuführen. Diese Absicht aber wurde, wie bei den aus Anlaß der Motion des Abgeordneten von Feder auf dem letzten Landtage gepflogenen Verhandlungen allseitig anerkannt worden ist, in Folge der unzweckmäßigen Fassung des angeführten §. 35 der Städteordnung und des Einflusses des Erwerbsteuergesetzes nicht nur nicht erreicht, sondern es wurde theilweise, wie insbesondere in der Stadt Mannheim, geradezu das Gegentheil bewirkt, nämlich eine Ueberfüllung der zweiten Klasse mit gering besteuerten Angehörigen der Gemeinde bei kleinerer Personenzahl und sehr unbedeutendem Umlagebetrag der dritten Klasse.

Um diesem Mißstande abzuhelfen und die Absicht des Gesetzes zur Verwirklichung gelangen zu lassen, hat die zweite Kammer der Großherzoglichen Regierung zweierlei Vorschläge zur Berücksichtigung empfohlen;

entweder:

die Klasseneintheilung dahin zu ändern, daß der von der ersten Klasse nicht absorbirte Umlagebetrag unter die beiden anderen Klassen hälftig getheilt wird, wobei jedoch die zweite Klasse mindestens zwei Zwölftel der Bürgerschaft umfassen soll,

oder:

falls ein ähnliches Ergebniß damit erreicht werden sollte, Aenderung dahin, daß die Bürger nach der Höhe ihrer Umlage in eine Liste eingetragen werden, und aus dieser Liste das erste Zwölftel die Klasse der Höchstbesteuerten, die beiden folgenden Zwölftel die Klasse der Mittelbesteuerten und die letzten neun Zwölftel die Klasse der Niederstbesteuerten bilden.

Die Großherzogliche Regierung hat beide Vorschläge näher geprüft und nach jedem derselben probeweise Klassenbildungen unter Zugrundlegung der Wählerlisten von 1878 und von 1881 vorgenommen. Das Ergebniß ist in den angeschlossenen Tabellen 2 und 3, die Wirkung der derzeitigen Gesetzesbestimmung in Tabelle 1 dargestellt. Dieses Ergebniß geht dahin, daß beide Vorschläge in ihren Wirkungen mathematisch zusammentreffen, und beide geeignet sind, die ursprüngliche Absicht des Gesetzes zur Verwirklichung gelangen zu lassen, ohne doch neue Unzuträglichkeiten hervorzurufen. Unter diesen Umständen glaubt die Großherzogliche Regierung den zweiten dieser Vorschläge, welcher den Vorzug der Einfachheit für sich hat und sich der Fassung des §. 35 der Gemeindeordnung enge anschließt, empfehlen zu sollen. Die in den mehrangeführten Verhandlungen der zweiten Kammer aufgetauchten anderen Vorschläge hat die Großherzogliche Regierung ebenfalls nochmals geprüft, jedoch, wie seiner Zeit die zweite Kammer, die Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit nicht erlangen können.

Bei Gelegenheit der hier vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird zweckmäßig auch die von der zweiten Kammer empfohlene Berichtigung der Fassung des §. 33 Absatz 3 der Städteordnung vorzunehmen sein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tabelle 1.

Bildung der Bürgerausschüsse in den unter die Städteordnung fallenden Städten.

(Nach den geltenden Bestimmungen.)

Stadt.	Gesammtzahl der Wahlberechtigten.	Gesammtbetrag der Umlage derselben.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Klasse.	Umlagebeitrag					
			Wahlberechtigte.	Umlage.	Wahlberechtigte.	Umlage.	Wahlberechtigte.	Umlage.		höchster.		niederster.		Durchschnitt.	
		M.		M.		M.		M.		M.	₰	M.	₰	M.	₰
A. Wahlen von 1878:															
Konstanz	1774	193000	147	108000	351	63000	1276	22000	I.	3385	42	361	33	734	70
									II.	361	33	73	54	179	49
									III.	72	55	—	26	17	24
Freiburg	3739	313430	312	179147	930	104490	2497	29793	I.	4888	47	240	6	574	19
									II.	239	42	46	78	112	35
									III.	46	70	—	82	11	93
Baden	1526	115008	127	65759	375	38354	1024	10895	I.	3085	14	225	78	517	80
									II.	220	74	39	91	102	28
									III.	39	22	—	80	10	64
Scheuern	124	3088	10	1326	31	1033	83	729	I.	275	55	63	82	132	60
									II.	61	48	19	19	33	32
									III.	18	66	—	53	8	78
Pforzheim	3522	411032	294	240652	1078	136872	2150	33508	I.	22872	68	341	3	818	54
									II.	341	40	44	50	127	—
									III.	44	50	—	9	15	59
Karlsruhe	5324	228201	444	121489	1000	76073	3880	30639	I.	2079	27	141	57	273	62
									II.	141	13	29	68	76	7
									III.	29	65	—	41	7	89
Bruchsal	1696	68719	141	34363	367	22942	1188	11414	I.	1090	59	125	25	243	71
									II.	123	99	32	99	62	51
									III.	32	79	1	8	9	60
Heidelberg	2937	208974	245	112740	608	69660	2084	26574	I.	2200	—	218	—	460	16
									II.	218	—	54		114	57
									III.	54	—	—	38	12	75
Mannheim	6006	568921	501	368372	3018	189639	2487	10910	I.	8342	43	288	19	735	27
									II.	288	—	7	—	62	84
									III.	7	—	—	70	4	38
B. Wahlen von 1881:															
Konstanz	1541	132400	128	65348	303	44151	1110	22901	I.	3237	50	280	72	510	53
									II.	278	54	74	66	145	71
									III.	74	35	1	16	20	65
Freiburg	4052	341583	338	184987	874	113872	2840	42724	I.	5636	54	249	5	547	30
									II.	248	28	64	80	130	28
									III.	64	80	1	92	15	4
Baden	1601	115060	134	65176	400	38359	1067	11525	I.	2740	—	214	—	486	40
									II.	213	—	40	—	95	90
									III.	39	—	—	81	10	80
Scheuern	115	2668	10	1120	28	898	77	650	I.	222	—	52	—	112	—
									II.	49	—	19	—	32	8
									III.	18	—	—	54	8	44
Pforzheim	3415	258031	282	155821	1097	85896	2036	16314	I.	18521	75	222	28	552	56
									II.	216	79	23	42	78	30
									III.	22	93	—	30	8	1
Karlsruhe	6025	313834	502	163576	1142	104630	4381	45628	I.	2826	47	164	26	325	85
									II.	164	12	46	84	91	62
									III.	46	67	—	82	10	41
Bruchsal	Die Erneuerungswahl hat erst im Jahre 1882 stattzufinden.														
Heidelberg	2948	313810	246	168140	590	104650	2112	41020	I.	4163	—	342	—	683	50
									II.	342	—	83	—	177	37
									III.	83	—	—	54	19	42
Mannheim	6520	662468	543	434022	3794	220822	2183	7624	I.	12545	15	314	98	799	30
									II.	314	83	5	24	58	20
									III.	5	24	1	16	3	49

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tabelle 2.

Aenderung des §. 35 der Städteordnung. Erster Vorschlag der zweiten Kammer.

Stadt.	Gesammtzahl der Wahlberechtigten.	Gesammtbetrag der Umlage derselben.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Klasse.	Umlagebeitrag					
			Wahlberechtigte.	Umlage.	Wahlberechtigte.	Umlage.	Wahlberechtigte.	Umlage.		höchster.		niederster.		Durchschnitt.	
		M.		M.		M.		M.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Ergebniß bei Zugrundlegung der Wählerlisten von 1878:															
Konstanz	1774	193000	147	108000	295	58322	1332	26678	I.	3385	42	361	33	734	70
									II.	361	31	99	62	197	70
									III.	99	39	—	26	20	3
Freiburg	3739	313430	312	179147	623	86089	2804	48194	I.	4888	47	240	6	574	19
									II.	239	42	76	86	138	18
									III.	76	75	—	82	17	19
Baden	1526	115008	127	65759	255	31912	1144	17337	I.	3085	14	225	78	517	80
									II.	220	74	67	59	125	15
									III.	67	47	—	80	15	15
Scheuern	124	3088	10	1326	24	886	90	876	I.	275	55	63	82	132	60
									II.	61	48	24	17	36	91
									III.	22	63	—	53	9	76
Pforzheim	3522	411032	294	240652	588	104674	2640	65706	I.	22872	68	341	43	818	54
									II.	341	40	95	50	178	2
									III.	95	41	—	9	24	89
Karlsruhe	5324	228201	444	121489	887	72415	3993	34297	I.	2079	27	141	57	273	62
									II.	141	13	35	78	81	64
									III.	35	61	—	41	8	59
Bruchsal	1696	68719	141	34363	282	18660	1273	15696	I.	1090	59	125	25	243	71
									II.	123	99	41	24	30	—
									III.	41	19	1	8	12	33
Heidelberg	2937	208974	245	112740	490	62472	2202	33762	I.	2200	—	218	—	460	16
									II.	218	—	70	—	127	49
									III.	70	—	—	38	15	33
Mannheim	6006	568921	501	368372	1001	143502	4504	57047	I.	8342	43	288	19	735	27
									II.	288	—	63	18	143	36
									III.	63	—	—	70	12	67
B. Ergebniß bei Zugrundlegung der Wählerlisten von 1881:															
Konstanz	1541	132400	128	65348	256	40209	1157	26843	I.	3237	50	280	72	510	53
									II.	278	54	93	42	157	7
									III.	93	25	1	16	23	20
Freiburg	4052	341583	338	184987	676	98776	3038	57820	I.	5636	54	249	5	547	30
									II.	248	28	86	83	146	12
									III.	86	67	1	92	19	3
Baden	1601	115060	134	65176	267	37754	1200	18130	I.	2740	—	314	—	486	40
									II.	213	—	67	—	118	93
									III.	66	—	—	81	15	11
Scheuern	115	2668	10	1120	23	791	82	757	I.	222	—	52	—	112	—
									II.	49	—	24	—	34	39
									III.	33	—	—	54	9	24
Pforzheim	3415	258031	282	155821	564	64168	2569	38042	I.	18531	75	222	8	552	56
									II.	216	79	59	60	113	77
									III.	59	60	—	30	14	81
Karlsruhe	6025	313834	502	163575	1004	97633	4519	52626	I.	2826	47	164	26	325	85
									II.	134	12	54	86	97	24
									III.	54	86	—	82	11	42
Bruchsal	Die Erneuerungswahl ist erst im Jahre 1882 vorzunehmen.														
Heidelberg	2948	313810	246	168140	492	95585	2210	50085	I.	4163	—	342	—	683	50
									II.	342	—	104	—	194	27
									III.	103	—	—	54	22	66
Mannheim	6520	662468	543	434022	1087	168034	4890	60412	I.	12545	15	314	98	799	30
									II.	314	83	64	75	154	59
									III.	64	72	1	16	12	35

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tabelle 3.

Aenderung des §. 35 der Städteordnung. Zweiter Vorschlag der zweiten Kammer.

Stadt.	Gesammtzahl der Wahlberechtigten.	Gesammtbetrag der Umlage derselben.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Klasse.	Umlagebeitrag					
			Wahlberechtigte.	Umlage.	Wahlberechtigte.	Umlage.	Wahlberechtigte.	Umlage.		höchster.		niederster.		Durchschnitt.	
		M.		M.		M.		M.		M.	₰	M.	₰	M	₰
A. Ergebniß bei Zugrundlegung der Wählerlisten von 1878:															
Konstanz	1774	193000	147	108000	295	58322	1332	26678	I.	3385	42	361	33	734	70
									II.	361	31	99	62	197	70
									III.	99	39	—	26	20	3
Freiburg	3739	313430	312	179147	623	86089	2804	48194	I.	4888	47	240	6	574	19
									II.	239	42	76	86	38	18
									III.	76	75	—	82	17	19
Baden	1526	115008	127	65759	255	31912	1144	17337	I.	3085	14	225	78	517	80
									II.	220	74	67	59	125	15
									III.	67	47	—	80	15	15
Scheuern	124	3088	10	1326	21	813	93	949	I.	275	55	63	82	132	60
									II.	61	48	25	23	38	71
									III.	24	91	—	53	10	20
Pforzheim	3522	411032	294	240652	588	104674	2640	65706	I.	22872	68	341	43	818	54
									II.	341	40	95	50	178	2
									III.	95	41	—	9	24	89
Karlsruhe	5324	228201	444	121489	887	72415	3993	34297	I.	2079	27	141	57	273	62
									II.	141	13	35	78	81	64
									III.	35	61	—	41	8	59
Bruchsal	1696	68719	141	34363	282	18660	1273	15696	I.	1090	59	125	25	243	71
									II.	123	99	41	24	30	—
									III.	41	19	1	8	12	33
Heidelberg	2937	208974	245	112740	490	62472	2202	33762	I.	2200	—	218	—	460	16
									II.	218	—	70	—	127	49
									III.	70	—	—	38	15	33
Mannheim	6006	568921	501	368372	1001	143502	4504	57047	I.	8342	43	288	19	735	27
									II.	288	—	63	18	143	36
									III.	63	—	—	70	12	67
B. Ergebniß bei Zugrundlegung der Wählerlisten von 1881:															
Konstanz	1541	132400	128	65348	256	40209	1157	26843	I.	3237	50	280	72	510	53
									II.	278	54	93	42	157	7
									III.	93	25	1	16	23	20
Freiburg	4052	341583	338	184987	676	98776	3038	57820	I.	5636	54	249	5	547	30
									II.	248	28	86	83	146	12
									III.	86	67	1	92	19	3
Baden	1601	115060	134	65176	267	31754	1200	18130	I.	2740	—	214	—	486	40
									II.	213	—	67	—	118	93
									III.	66	—	—	81	15	11
Scheuern	115	2668	10	1120	19	690	86	858	I.	222	—	52	—	112	—
									II.	49	—	28	—	36	31
									III.	27	—	—	54	9	98
Pforzheim	3415	258031	282	155821	564	64168	2569	38042	I.	18521	75	222	28	552	56
									II.	216	79	59	60	113	77
									III.	59	60	—	30	14	81
Karlsruhe	6025	313834	502	163575	1004	97633	4519	52626	I.	2826	47	164	26	325	85
									II.	164	12	54	86	97	24
									III.	54	86	—	82	11	42
Bruchsal	Die Erneuerungswahl hat erst im Jahre 1882 stattzufinden.														
Heidelberg	2948	313810	246	168140	492	95585	2210	50085	I.	4163	—	342	—	683	50
									II.	342	—	104	—	194	27
									III.	103	—	—	54	22	66
Mannheim	6520	662468	543	434022	1087	168034	4890	60412	I.	12545	15	314	98	799	30
									II.	314	83	64	75	154	59
									III.	64	72	1	16	12	35

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Januar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, die Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Fr. Wielandt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. September 1881.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Die Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Nebenort Steinfurt wird von der Gemeinde Hardheim, Bezirksamts Buchen, getrennt und zu einer selbständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben 2c.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Der Ort Steinfurt, Bezirksamts Buchen, nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 194 ortsanwesende Einwohner in 39 Haushaltungen und 40 Bürger, von welchen 10 ortsabwesend sind, zählend, bildet zur Zeit einen Nebenort der politischen Gemeinde Hardheim, von welcher er jedoch 4,75 Kilometer entfernt liegt.

Seit nahezu 60 Jahren erstreben die Bewohner dieses Ortes die Erhebung desselben zu einer selbständigen Gemeinde. Die Großherzogliche Regierung konnte sich seither nicht dazu entschließen, ihrerseits den deßfallsigen Gesuchen weitere Folge zu geben, in der Erwägung, daß mit Rücksicht auf die den Gemeinden obliegenden zahlreichen und wichtigen Aufgaben die Lösung bestehender Gemeindeverbände behufs der Neubildung kleinerer Gemeinwesen nur in besonderen Ausnahmsfällen befürwortet werden könne.

Auf dem jüngsten Landtag hat nun der Verwaltungsrath von Steinfurt in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der dortigen Bürger vom 13. August 1879 und mit der Gemeindebehörde des Hauptortes Hardheim in einer Eingabe vom 12. November 1879 das Gesuch um Erhebung des Ortes Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde auch der zweiten Kammer vorgetragen, und es hat die letztere mit Beschluß vom 24. Januar 1880 nach dem Antrage der Petitionskommission diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung mit Empfehlung überwiesen. Die Großherzogliche Regierung hat hieraus Veranlassung genommen, die einschlägigen Verhältnisse nochmaliger Erwägung zu unterziehen. Sie ist auf Grund derselben bei voller Festhaltung des oben erwähnten Grundsatzes doch zu dem Ergebnisse gelangt, daß nach der besonderen Sachlage, wie sie auch in dem Berichte der Petitionskommission der zweiten Kammer dargestellt ist, gewichtige Gründe vorliegen, welche es als gerechtfertigt erscheinen lassen, der Erfüllung der langjährigen Wünsche der Bewohner von Steinfurt nicht ferner entgegen zu treten.

Steinfurt ist bereits im — wenigstens thatsächlichen und unbestrittenen — Besitz einer eigenen Gemarkung von 240 Morgen Wald, 390,50 Morgen Ackerfeld, 65 Morgen Wiesen, 1 Morgen Gartenland, hat eigenes Vermögen, mit Hardheim keinerlei gemeinschaftliche Einnahmen oder Ausgaben, hat eigene Verwaltungsorgane, eine eigene Schule und alle sonstigen für die Gemeindeverwaltung erforderlichen Einrichtungen. Das gesammte gemeindesteuerpflichtige Steuerkapital des Ortes Steinfurt im reduzirten Betrage beläuft sich nach dem Gemeindevoranschlage für 1881 auf 346 610 ℳ.

Mit Hardheim hat Steinfurt außer der Theilnahme an dem dortigen Hospitalfond weiter keinen Zusammenhang, als daß die Grund- und Pfandbücher, die Feuerversicherungsbücher und Standesbücher für Steinfurt in Hardheim geführt werden und von dem dortigen Bürgermeister die nach der Gerichtsverfassung und dem Einführungsgesetze dazu den Bürgermeistern noch zustehende Gerichtsbarkeit auch bezüglich der Bewohner von Steinfurt auszuüben ist.

Unter diesen Verhältnissen und bei der erheblichen Entfernung des Ortes Steinfurt von dem derzeitigen Hauptorte ist die Annahme begründet, daß durch die Trennung Steinfurts von Hardheim die Erfüllung der den Gemeinden und ihren Organen obliegenden Aufgaben und die Entwicklung eines gedeihlichen Gemeindelebens bezüglich des Ortes Steinfurt ungeachtet der Kleinheit desselben nicht nur nicht erschwert, sondern eher gefördert werden wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokolle der 7. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 25. Januar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, W. Nokk, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetz-Entwurf ernennen Wir den Geheimen Referendär August Joos.

Gegeben zu Schloß Baden, den 23. Januar 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 1 bis 12, §. 13 Absatz 1, §. 14 Absatz 1 und §. 15 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln, bleiben auch wirksam für die Dauer der beiden Budgetperioden 1882/83 und 1884/85, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1886/1887, sofern nicht schon auf einen früheren Zeitpunkt durch ein Staatsgesetz den Kirchen, beziehungsweise einer derselben, die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.

Die Staatsregierung ist unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen ermächtigt, von der im dritten Absatz von §. 6 jenes Gesetzes bezeichneten schriftlichen Erklärung abzusehen.

Artikel II.

Soweit zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. August 1876 eine Einschätzung der Pfründen (§. 8 des Gesetzes) bereits stattgefunden hat, bleibt deren Ergebniß auch für die Dauer der verlängerten Wirksamkeit des Gesetzes maßgebend.

Artikel III.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Das Gesetz vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, enthielt im zweiten Absatz des §. 13 folgende Bestimmung:

„Dasselbe tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 14 Absatz 2 bis 6 — außer Wirksamkeit nach Ablauf dreier Budgetperioden (die gegenwärtige eingerechnet), insofern nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird."

Die Beschränkung der Wirksamkeit des Gesetzes auf die Dauer von höchstens drei Budgetperioden war in dem von der Großherzoglichen Regierung den Ständen vorgelegten Entwurf des Gesetzes nicht enthalten; sie wurde aufgenommen zufolge eines von der zweiten Kammer auf den Antrag ihrer Kommission gefaßten Beschlusses. Der bezügliche Kommissionsantrag beruhte auf der Anschauung, ein System der Staatsdotation zur Aufbesserung des ungenügenden Einkommens von Dienern der Kirche stehe nicht im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate; eine solche Dotation könne deßhalb nur als einstweiliger Nothbehelf für einen Zeitraum zugelassen werden, welcher hinreiche, um mit Hilfe der Staatsgesetzgebung die Kirchen — wenigstens die evangelische Kirche — in Stand zu setzen, durch ein System der Selbstbesteuerung für die als nothwendig erkannte Aufbesserung der Pfarreinkommen die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Die Kommission der ersten Kammer vermochte der Ansicht, daß die Gewährung und die Annahme von Staatszuschüssen für den bezeichneten Zweck die durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 den Kirchen gewährleistete Selbstständigkeit gefährde, nicht beizutreten. Sie konnte nicht finden, daß von den beiden Wegen, auf welchen die Befriedigung eines vorhandenen — und zwar nicht blos für die Kirchen, sondern auch für den Staat — allerseits anerkannten Bedürfnisses gesucht werden konnte, nur der eine, die Verleihung des Besteuerungsrechtes an die Kirchen, der prinzipiell richtige sei, war vielmehr geneigt, den andern Weg, die Gewährung von Staatszuschüssen, nicht — wie die zweite Kammer — blos als einen die augenblicklich unausführbare Selbstbesteuerung der Kirchen vorläufig ersetzenden Nothbehelf, sondern als grundsätzlich ebenfalls zulässige, ja vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit in mancher Hinsicht vorzuziehende Art der Staatshilfe zu erklären. Wenn die Kommission gleichwohl den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer, die Wirksamkeit des Gesetzes auf die Dauer dreier Budgetperioden zu beschränken, befürwortete, so war hiebei neben dem auch von der zweiten Kammer betonten Gesichtspunkte der Wahrung des ständischen Ausgabenbewilligungsrechtes noch die Erwartung bestimmend, daß während des Zeitraumes von sechs Jahren hinlängliche Erfahrungen über die Wirkungen des Gesetzes gesammelt sein und die Verhältnisse soweit sich geklärt haben würden, um eine Verständigung der gesetzgebenden Faktoren über die Kardinalpunkte erwarten zu lassen.

Die letzte der drei Budgetperioden, auf deren Dauer die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. August 1876 beschränkt war, ist nunmehr abgelaufen und ein Staatsgesetz, welches den Kirchen oder einer derselben ermöglichen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

würde zum Zweck der Aufbesserung von Pfarrbesoldungen ihre Angehörigen zu besteuern, kam bis jetzt nicht zu Stande.

So ist in der Hauptsache heute die Sachlage dieselbe wie zur Zeit der Einbringung des Entwurfs von 1875. Die in der Begründung zu jenem Entwurfe dargelegten Verhältnisse, welche bei einer großen Anzahl Geistlicher der beiden christlichen Kirchen deren Einkommen, wie dasselbe nach Erschöpfung aller verwendbaren kirchlichen Mittel sich gestaltet, als durchaus ungenügend erscheinen lassen, sind seitdem nicht günstiger geworden; vielmehr haben sich inzwischen ergangene Staatsgesetze —

Gesetz vom 25. Juli 1876, einige Aenderungen des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 betreffend,

Gesetz vom 25. August 1876, die Erwerbsteuer betreffend (Artikel 13 und Artikel 40 Ziffer 6),

Gesetz vom 24. Februar 1879, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend —

vielfach empfindliche Schmälerung beziehungsweise Mehrbelastung des Ertrages der geistlichen Pfründen im Gefolge gehabt.

Auf der andern Seite ist zu beachten, daß — wenn auch zur Zeit grundsätzliche Veränderungen unserer Steuergesetzgebung nicht in Aussicht stehen — doch immerhin die seitens des Reiches in Angriff genommene vollkommenere Ausnützung indirekter Steuerquellen bei weiterem Vorschreiten nicht ohne Rückwirkung auf das Steuersystem der Einzelstaaten bleiben kann, daher ein Versuch der Einführung einer Kirchensteuer, welche im Wesentlichen doch nur im Anschluß an bestehende direkte Landessteuern denkbar erscheint, in gegenwärtigem Stadium nicht als rathsam würde betrachtet werden können.

Bei Erwägung aller dieser Umstände ist die Großherzogliche Regierung zu der Ueberzeugung gekommen, daß, wie zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 25. August 1876, so auch jetzt noch die Aufbesserung der niederen Pfarrbesoldungen nothwendig, aber, wie damals, vorerst nur auf dem Wege der Leistung von Staatszuschüssen praktisch durchführbar sei. Sie glaubt hiernach, da die Frage, ob und in welcher Weise später an die Stelle der Staatsdotation eine kirchliche Besteuerung der Konfessionsangehörigen treten könne und solle, noch immer nicht reif zur Entscheidung ist, dieser Entscheidung aber in keiner Weise vorgegriffen werden soll, das im gegenwärtigen Augenblick allein zweckmäßige Auskunftsmittel in einer Verlängerung des durch jenes Gesetz geschaffenen Provisoriums erblicken zu müssen.

Wenn diese Verlängerung von vornherein nur für einen festbegrenzten Zeitraum beantragt und nicht — wie in dem 1875 den Ständen vorgelegten Entwurfe geschehen — die Bewilligung von Staatszuschüssen für unbestimmte Dauer, d. i. bis auf anderweite Ordnung der Angelegenheit, vorgeschlagen wird, so soll damit einerseits den Bedenken Rechnung getragen werden, welche gegen eine Bewilligung für unbestimmte Dauer bei den ständischen Verhandlungen von 1876 zum Ausdruck gelangt sind; anderseits hält nun die Großherzogliche Regierung einen vierjährigen Zeitraum für genügend zur Vorbereitung einer späteren Vorlage behufs Herbeiführung einer „Verständigung der gesetzgebenden Faktoren über die Kardinalpunkte". Die verfassungsmäßige Erledigung der bezüglichen Vorlage durch die gesetzgebenden Faktoren und die Ausführung der hierauf zutreffenden Vollzugsbestimmungen würde alsdann einigen weiteren Zeitaufwand erfordern. Es wird deßhalb — um einer eventuellen Unterbrechung des Bezuges von Aufbesserungen für einen zwischen den Endpunkt der verlängerten Geltung des Gesetzes vom 25. August 1876 und den Zeitpunkt der Durchführung der späteren gesetzlichen Regelung des Gegenstandes fallenden Zeitraum vorzubeugen — vorgeschlagen, die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. August 1876 auf zwei weitere Budgetperioden, sowie das erste Jahr der auf diese folgenden dritten Periode zu erstrecken.

Die in den Gesetzesvorschlag aufgenommene enge zeitliche Beschränkung mußte auch in Beziehung auf den sonstigen Inhalt der Vorlage ihren Einfluß üben. Bei manchen der Einzelbestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876 könnten vielleicht Modifikationen für statthaft und zweckmäßig erachtet werden; die Großherzogliche Regierung glaubte aber auf solche mehr nebensächliche Detailfragen für jetzt nicht näher eingehen zu sollen. Nur eine und zwar eine der wichtigsten Bestimmungen jenes Gesetzes, die übrigens bloß den katholischen Religionstheil berührt, sollte nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung eine Aenderung erfahren.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Artikel I.

1. Da die Absätze 2 bis 6 von §. 14 des Gesetzes vom 25. August 1876 von der Beschränkung der Giltigkeitsdauer (§. 13 Absatz 2) ausdrücklich ausgenommen wurden, bedarf es bezüglich der betreffenden Bestimmungen einer Verlängerung ihrer Wirksamkeit nicht.

2. Der dritte Absatz von §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 verfügte, daß die zur Aufbesserung katholischer Pfarreien bewilligten Zuschüsse nur insofern und insolang gewährt werden dürfen,

> „als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen".

Die Abgabe einer solchen Erklärung wurde seitens des Verwesers des Erzbisthums Freiburg abgelehnt; in Ansehung der ihm untergebenen Geistlichen unterblieb daher die wirkliche Leistung der im ersten Absatz des §. 6 bestimmten Aufbesserungen.

Den Anlaß zur Aufnahme der bezüglichen Vorschrift in das Gesetz hatte die Stellung gegeben, welche das katholische Kirchenregiment gegenüber verschiedenen Gesetzen und staatlichen Anordnungen, in welchen dasselbe eine Verletzung kirchlicher Rechte und Interessen glaubte finden zu müssen, eingenommen hatte.

Insbesondere wurde bei den bezüglichen ständischen Verhandlungen die Haltung der kirchlichen Oberbehörde des katholischen Religionstheils gegenüber den staatlichen Vorschriften über den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betont — eine Differenz, welche inzwischen ihre vollständige Ausgleichung gefunden hat da nunmehr die bezüglichen Vorschriften, wie dieselben in dem Gesetze vom 5. März 1880, betreffend die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes, noch aufrecht erhalten und in der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 weiter ausgeführt sind, von dem Erzbisthumsverweser genau befolgt werden.

Seitdem ist — wenn schon über manche das Verhältniß zwischen Staat und Kirche berührenden Fragen das katholische Kirchenregiment auch fernerhin eine Auffassungsweise festhalten mag, die mit jener der Staatsregierung nicht in grundsätzlicher Uebereinstimmung sich befindet — doch dessen thatsächliche Stellung derart, daß gegenwärtig keines der bezüglichen Gesetze und keine bezügliche staatliche Anordnung wegen kirchlichen Widerstandes unvollzogen bleibt.

Der heutige Zustand ist somit ein wesentlich anderer als derjenige, welchen die Bestimmung in §. 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 zur Voraussetzung hatte, und ein zureichender Grund, die Gewährung der Aufbesserungen für die katholischen Kirchendiener von einer besonderen schriftlichen Versicherung gesetzmäßigen Verhaltens seitens ihrer vorgesetzten kirchlichen Behörde abhängig zu machen, dürfte daher jetzt, und für die Dauer eines dem heutigen Zustande entsprechenden Verhältnisses, nicht mehr bestehen.

Zu Artikel II.

Eine Feststellung des Einkommens nach Vorschrift des §. 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 hat bezüglich der Pfarrpfründen der evangelisch-protestantischen Kirche und bezüglich der an Altkatholiken-Gemeinschaften überwiesenen katholischen Pfründen seiner Zeit stattgefunden. Die Aenderungen, welche seitdem in dem Bestande des Einkommens einzelner dieser Pfründen stattgefunden haben, sind jedenfalls nicht von solchem Umfang und von solcher Erheblichkeit daß für den kurzen Zeitraum, auf welchen die Wirksamkeit jenes Gesetzes erstreckt werden soll, eine neue, mit erheblichem Aufwand an Zeit und Mühe verbundene Einschätzung geboten wäre.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Januar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herrn Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, „das Forststrafverfahren betreffend", zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Oberstaatsanwalt Freiherrn von Neubronn.

Gegeben zu Schloß Baden, den 21. Januar 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Friedrich, Erbgroßherzog.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Das Forststrafverfahren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 30 und 31 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.), erhalten folgende Fassung:

§. 30. Zur Aburtheilung sämmtlicher in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen sind die Amtsgerichte sachlich zuständig.

§. 31. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der Fälle, welche im folgenden Paragraphen dem besonderen Strafverfahren zugewiesen sind.

Artikel II.

In §. 37 Absatz 1 des nämlichen Gesetzes wird das Wort „monatlich" gestrichen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit . . . . . in Wirksamkeit.

Anhängige Forststrafsachen, in welchen bereits ein die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer aussprechender Beschluß ergangen ist, werden dadurch nicht berührt.

Gegeben 2c.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Bei Erlassung des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend, wurde davon ausgegangen, daß kein Bedürfniß vorliege, auf Grund der in §. 3 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung der Landesgesetzgebung eingeräumten Befugniß, alle Forstrügesachen der Zuständigkeit der Amtsgerichte zuzuweisen, wie dies in §. 19 des Preußischen Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 bereits geschehen war. Man stellte vielmehr in §. 30 des Gesetzes den Grundsatz auf, daß die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsverfassung auch für Forststrafsachen maßgebend seien.

Diese Auffassung und die gleichzeitige Erweiterung des Begriffs des Rückfalls, indem man in §. 9 des Gesetzes die Beschränkungen des §. 168 des früheren Forstgesetzes nicht wieder aufnahm, hat indessen zu Mißständen geführt. Sie hat bewirkt, daß schon der vierte mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bedrohte Rückfall nur durch Rückweisung nach §. 75 [14] Gerichtsverfassung an das Amtsgericht gebracht werden konnte, vom fünften Rückfall an aber die Gerichtsbarkeit der Strafkammer eine unbedingte war, während die von dieser erkannten Strafen in den weitaus meisten Fällen durchaus im Rahmen des §. 27 [2] Gerichtsverfassung sich hielten und entfernt in keinem Verhältniß zu dem Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten stunden, der mit einer Aburtheilung durch die Strafkammer nothwendig verbunden ist. Selbst auf dem Gebiete des §. 5 des Gesetzes (großer Forstdiebstahl) und des §. 6 (Forstdiebstahl zur Veräußerung) sind zahlreiche Fälle vorgekommen, bei denen dieser Mißstand ebenfalls zu Tage trat. Nach statistischen Erhebungen haben die Strafkammern in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1881 180 Forststrafthaten abgeurtheilt; nur bei 56 Fällen wurde eine Strafe von vierzehn Tagen Gefängniß oder mehr erkannt und nur in einem Fall betrug die Strafe vier Monate Gefängniß, ging also über das Maß des §. 27 [2] Gerichtsverfassung hinaus.

Der Entwurf schlägt deßhalb vor, statt des jetzt in §. 30 des Gesetzes aufgestellten Grundsatzes die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Aburtheilung sämmtlicher in dem Forststrafrecht mit Strafe bedrohten Handlungen auszusprechen und dem entsprechend dann den §. 31 des Gesetzes zu ändern.

Es würden dann auch die sämmtlichen in §. 32 des Gesetzes nicht erwähnten, namentlich also alle mit Gefängniß bedrohten Fälle, soweit sie nicht durch Strafbefehl (§. 447 Strafprozeßordnung) erledigt werden, vom Schöffengericht im ordentlichen Strafverfahren abgeurtheilt. Das Bedenken, daß dieses dadurch in die Lage kommt, Gefängnißstrafen zu erkennen, die im Höchstbetrage auf zwei Jahre festgesetzt sind, erledigt sich durch den Hinweis auf die oben dargestellten Erfahrungen der Praxis und die Erwägung, daß den Schöffengerichten auch für die ihnen unter §. 27 [3—8] Gerichtsverfassung zugewiesenen Vergehen keine Strafgrenze gesetzt ist und daß endlich gegen ihre Urtheile die Berufung stattfindet. Zudem enthalten die neueren Forststrafgesetze von Bayern, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit die nämliche Bestimmung.

Die in Artikel II. zu §. 37 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschlagene Aenderung soll ermöglichen, im Wege der Vollzugsanordnung eine längere Frist für die jeweilige Vorlage der Register zu setzen. Die gebietende Vorschrift monatlicher Vorlage hat die Schreibgeschäfte der Oberförster gegen früher erheblich vermehrt und kann mit Rücksicht auf Absatz 3 des §. 37 entbehrt werden.

Die Uebergangsvorschrift in Artikel III. Absatz 2 entspricht dem §. 154 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, der Eröffnungsbeschluß ist ergangen, sobald er der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten eröffnet ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Januar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Schenkel.

Gegeben Schloß Baden, den 21. Januar 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Der erste Titel des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, erhält im zweiten Abschnitt Lit. D. folgenden Zusatz:

Artikel 59a.

Genossenschaften von Besitzern von Triebwerken und andern Benützungsanstalten.

Zur Besorgung der durch die Benützung und Instandhaltung eines Gewässers veranlaßten gemeinschaftlichen Angelegenheiten kann eine Genossenschaft gebildet werden, wenn ein fließendes Gewässer vermittelst gemeinschaftlicher Anlagen von einer Mehrzahl Betheiligter

a. zu andern als den in Artikel 59 bezeichneten Zwecken, insbesondere zur Bewegung von Triebwerken, oder

b. neben solchen anderen Zwecken zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken benützt wird.

Zur Bildung einer solchen Genossenschaft ist die Genehmigung des Bezirksraths, beziehungsweise sofern die gemeinschaftlichen Anlagen sich in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, des Ministeriums des Innern erforderlich.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn auf Grund eines durch die Verwaltungsbehörde zu pflegenden Vorverfahrens festgestellt ist,

1. daß ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur für die Genossenschaftsbildung vorliegt, und
2. daß sich mindestens die Hälfte der Betheiligten (nach Artikel 59c. berechnet) für die Bildung der Genossenschaft ausgesprochen hat.

Ausnahmsweise kann, auch wo die unter Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, von Amtswegen oder auf den Antrag einzelner Betheiligter durch das Ministerium des Innern die Bildung einer solchen Genossenschaft angeordnet werden.

Artikel 59b.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen auf solche Genossenschaften.

Auf die Bildung und die Thätigkeit der nach Artikel 59a. zu errichtenden Genossenschaften finden die Artikel 41—47, 50—53, 55–58 mit den in den Artikeln 59c.—59f. bezeichneten Maßgaben sinngemäße Anwendung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 59c.

Abstimmung über die Genossenschaftsbildung.

1. Die in der Abstimmungstagfahrt Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden werden zum Voraus als dem Antrage auf Genossenschaftsbildung zustimmend gezählt.

2. Wo die gemeinschaftlichen Anlagen sowohl zur Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken als zur Bewegung von Triebwerken und zu sonstigen Benützungszwecken dienen, haben einerseits die an der Bewässerung und Entwässerung betheiligten Grundbesitzer und anderseits die übrigen Benützungsberechtigten getrennt abzustimmen, derart, daß zum Beschluß über die Bildung der Genossenschaft die Zustimmung der Hälfte der Betheiligten in jeder dieser zwei Gruppen erforderlich ist.

3. Bei der Abstimmung ist für das Stimmenverhältniß die Größe der Vortheile zu Grunde zu legen, welche die einzelnen Betheiligten aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen.

Sofern hierüber nicht eine gütliche Einigung aller Betheiligten zu erzielen ist, werden die für Bemessung der Vortheile maßgebenden Grundsätze in dem der Abstimmung vorausgehenden Verfahren durch die Verwaltungsbehörde festgestellt.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

a. Sind durch bestehende Uebungen, Vereinbarungen oder sonstige Rechtstitel ausreichende Anhaltspunkte gegeben, um die Theilnahme der einzelnen Betheiligten an den Vortheilen der gemeinschaftlichen Anlagen oder an den Unterhaltungskosten zu bemessen, so ist bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses hierauf thunlichst Rücksicht zu nehmen.

b. Bei der Abstimmung der an der Bewässerung oder Entwässerung betheiligten Grundbesitzer ist für das Stimmenverhältniß in der Regel die Größe der im Bereiche der gemeinschaftlichen Anlagen befindlichen Grundfläche maßgebend.

c. Im Uebrigen bleibt es der Verwaltungsbehörde anheimgegeben, nach Einvernahme der Betheiligten und der technischen Behörde oder sonstiger geeigneter Sachverständiger bei der Bemessung der Vortheile die Höhe des Gefälls, die Größe der Wassermenge, die Zeitdauer der Benützung, des Steuerkapital der einzelnen Benützungsanstalten oder sonstige nach den besonderen Verhältnissen maßgebende Gesichtspunkte in Rücksicht zu ziehen.

Artikel 59d.

Die Genossenschaftssatzungen.

1. Die Abstimmung über die Satzungen richtet sich nach Artikel 44 mit der Maßgabe, daß in dem durch Artikel 59 c. Ziffer 2 bezeichneten Falle in zwei Gruppen abzustimmen und daß für das Stimmenverhältniß die Größe der Vortheile (Artikel 59 c. Ziffer 3) zu Grunde zu legen ist.

2. Kommt ein übereinstimmender Beschluß beider Gruppen über die Satzungen nicht zu Stande, so ist nach Artikel 43 Absatz 3 zu verfahren.

3. Durch die Genossenschaftssatzungen ist stets das Stimmenverhältniß zu regeln, nach welchem die einzelnen betheiligten Besitzer, beziehungsweise die mit verschiedenen Interessen betheiligten Gruppen von Besitzern, bei der Fassung von Genossenschaftsbeschlüssen mitwirken.

Artikel 59e.

Kostenvertheilung.

Die Grundsätze, nach denen die durch die Bildung und Thätigkeit der Genossenschaft erwachsenden Kosten auf die Mitglieder der Genossenschaft zu vertheilen sind, können durch gütliche Vereinbarung sämmtlicher Betheiligter festgestellt werden, wobei aber eine Zuzählung der Nichtabstimmenden (Artikel 59 c. Ziffer 1) nicht stattfindet.

In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung sind die Kosten nach Maßgabe der Vortheile auszuschlagen, welche die einzelnen Betheiligten aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen. Die Festsetzung der für die Ausschlagung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Kosten nach Maßgabe der Vortheile zu beobachtenden Grundsätze hat bei der über die Bildung der Genossenschaft stattfindenden Abstimmung oder bei der Beschlußfassung über die Satzungen zu erfolgen. Späterhin kann eine Abänderung oder Ergänzung dieser Grundsätze nur durch einen mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittheilen gefaßten Beschluß der Genossenschaftsversammlung, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, vorgenommen werden.

Artikel 59f.

Auflösung der Genossenschaft.

Bei Berechnung der nach Artikel 57 für die Auflösung der Genossenschaft erforderlichen Stimmenzahl von mehr als zwei Drittheilen der Betheiligten ist das in den Genossenschaftssatzungen festgesetzte Stimmenverhältniß (Artikel 59d. Ziffer 3) zu Grunde zu legen.

Finden die Abstimmungen der Genossenschaft gemäß den Satzungen nach Gruppen statt, so bedarf es zu einem rechtsgiltigen Auflösungsbeschluß der Zustimmung von mehr als zwei Drittheilen der Betheiligten in jeder Gruppe.

Gegeben ꝛc.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Das Gesetz vom 25. August 1876 gibt die Möglichkeit, daß sowohl zum Zwecke der Durchführung neuer gemeinschaftlicher Be- und Entwässerungsunternehmungen als auch zur geordneten Benützung und Instandhaltung älterer gemeinschaftlicher Anlagen dieser Art Genossenschaften gebildet werden, denen das Recht der juristischen Persönlichkeit zukömmt und welche mit einer festen Organisation und bestimmten öffentlich-rechtlichen Befugnissen gegenüber ihren Mitgliedern ausgerüstet sind. Die bezüglichen Bestimmungen der Artikel 31 ff. und Artikel 59 des Gesetzes vom 25. August 1876 sind schon in einer Reihe von Fällen in Anwendung gekommen und haben sich namentlich in so fern als ersprießlich bewährt, als es dadurch gelungen ist, für eine Reihe älterer gemeinschaftlicher Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, die mangels einer genügenden Organisation der betheiligten Besitzer dem allmäligen Verfall entgegen gingen, Genossenschaften zu gründen, und eine geregelte Benützung und Instandhaltung wieder herzustellen.

Dabei hat sich aber gezeigt, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn das im Gesetz der Genossenschaftsbildung eröffnete Gebiet noch mehr erweitert werden könnte. Es gibt nämlich im Lande eine Anzahl von Bächen, Kanälen und Gräben, welche vermittelst künstlicher Anlagen, insbesondere von größeren Einlaßwehren und Regulirungsbauten, schon seit längerer Zeit, oft seit Jahrhunderten, für die über die Zwecke der Bewässerung hinausgehende gemeinschaftliche Benützung weiterer Interessentenkreise eingerichtet sind; es sind dies die fast in allen Landestheilen vorhandenen alten Mühlbäche, Wuhren, Gewerbskanäle, welche meist in erster Linie zum Treiben von Mühlen und sonstigen Wasserwerken bestimmt sind, außerdem aber auch zu anderen Gebrauchszwecken, so zum Waschen, zur Speisung von Brunnen, und insbesondere zur Bewässerung und Entwässerung von Wiesen benützt werden. Nicht selten besteht für diese Gewässer eine aus früherer Zeit herrührende Organisation der Benützungsberechtigten mit einem Vorsteher oder Ausschuß, die Bachgenossenschaft mit dem Wuhrmeister, Runzvorstand und dergl. Diese Organisation ist aber, auch wo sie äußerlich noch fortdauert, meist zur geordneten Regelung der gemeinschaftlichen Benützung und zur Instandhaltung der Anlagen nicht ausreichend; sie erstreckt sich oft nur auf einen Theil der Benützungsberechtigten, entweder die Werk- oder die Wiesenbesitzer, es fehlen oft feste Uebungen und Vorschriften über die Mitgliedschaft, das Stimmrecht, die Wahlform und -Zeit; es mangelt den Gemeinschaftsorganen eine klare Befugniß, die durch das Bestehen der gemeinschaftlichen Anlagen bedingten Geschäfte für die betheiligten Besitzer auszuführen und die Kosten auf letztere umzuschlagen. Das Gesetz vom 25. August 1876 gibt zwar nach einer Richtung eine Handhabe zur Regelung dieser Verhältnisse, indem nach Artikel 30 für derartige Gewässer durch orts- und bezirkspolizeiliche Vorschrift die Vertheilung und Benützung des Wassers sowie die Pflichten der Nutzungsberechtigten, namentlich auch bezüglich der Instandhaltung der Stau- und Leitungsanlagen, geregelt werden können. Immerhin aber bleibt es fraglich, ob eine solche Polizeivorschrift auch soweit gehen kann, daß sie die Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere die Unterhaltung der der Gesammtheit dienenden künstlichen Anlagen, einem Organe der betheiligten Besitzer überträgt und das letztere ermächtigt, die Kosten der für die Gesammtheit besorgten Arbeiten auf die Einzelnen auszuschlagen. Bei der Zweifelhaftigkeit dieser Frage und da in einer Anzahl von Fällen das Bedürfniß hervorgetreten ist, eine genossenschaftliche Leitung der durch die gemeinsame Benützung und Unterhaltung solcher Gewässer bedingten Angelegenheiten zu ermöglichen, erscheint es als angezeigt, daß im Wege einer Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 eine sichere Grundlage für die Bildung und Thätigkeit solcher Genossenschaften gelegt werde. Dies ist die Bedeutung des vorstehenden Entwurfs, zu dessen Erläuterung doch Folgendes anzufügen ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Art. 59a.

Diese Bestimmung soll dort Anwendung finden, wo an einem fließenden Gewässer künstliche Anlagen bereits hergestellt sind, welche gemeinschaftlich den Benützungszwecken von Triebwerken, sonstigen Benützungsanstalten oder der Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken dienen; in der Regel wird es sich dabei um gemeinschaftliche Anlagen handeln, welche schon vor Erlassung des Gesetzes vom 25. August 1876 hergestellt worden sind; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch für die Benützung und Unterhaltung von gemeinschaftlichen Anlagen, die erst nach dieser Zeit errichtet oder der Benützung einer Mehrzahl von Interessenten eröffnet wurden, gemäß diesem Artikel eine Genossenschaft gebildet werde. Dagegen lag kein Bedürfniß vor, nach Analogie der Art 31 ff. des Wassergesetzes einer Mehrheit von Interessenten die rechtliche Möglichkeit einzuräumen, die Minderheit im Verwaltungswege zur Theilnahme an der Neuerrichtung von gemeinschaftlichen Anlagen, welche ganz oder zum Theil zur Bewegung von Triebwerken und für sonstige Benützungsanstalten bestimmt sind, zu zwingen. Die bestehende gemeinschaftliche Anlage dient entweder bloß als Gewerbs- oder Mühlkanal zur Bewegung von Triebwerken; oder sie wird daneben auch noch zur Bewässerung von Wiesen beziehungsweise als gemeinschaftlicher Entwässerungsgraben benützt; oder es sind endlich noch andere Benützungszwecke, z. B. als Hanfröze, als Waschanstalt einer Fabrik, die Speisung von Brunnen, mit der Anlage verbunden; je nach der Lage dieser Verhältnisse, welche im vorbereitenden Verfahren aufzuklären sein werden, ist der Kreis der zur Abstimmung beziehungsweise zur Genossenschaftsbildung heranzuziehenden Betheiligten weiter oder enger zu bestimmen. Wo die gemeinschaftliche Anlage lediglich zur Be- und Entwässerung von Grundstücken dient, findet nicht Art. 59a. des Entwurfs, sondern Art. 59 des Gesetzes Anwendung.

Als gemeinschaftliche Anlagen im Sinne des Entwurfs sind nicht blos solche zu betrachten, die im gemeinsamen Eigenthume Mehrerer stehen, sondern es werden je nach Lage der Verhältnisse zur Genossenschaftsbildung auch solche Betheiligte heranzuziehen sein, welche ein Eigenthum oder Miteigenthum an der Anlage, z. B. dem Einlaßwehr, dem Mühlkanal, nicht haben und nicht beanspruchen, aber zur Mitbenützung der Anlage berechtigt sind. Dabei hat die Verwaltungsbehörde die hinsichtlich der Benützung bestehenden Rechtstitel, beziehungsweise die thatsächliche Uebung zu Grunde zu legen und geeigneten Falls die Frage, ob und in wie weit die Einzelnen zur Benützung der gemeinschaftlichen Anlagen berechtigt sind, der richterlichen Entscheidung vorzubehalten.

Sofern der Benützungszweck der gemeinschaftlichen Anlage über die Bewegung von Triebwerken hinausgeht, sind erfahrungsgemäß in der Regel zwei Gruppen von Benützungsberechtigten zu unterscheiden, deren Interessen sich bis zu einem gewissen Grade gegenüber zu stehen pflegen, nämlich einerseits die Besitzer von Triebwerken und sonstigen Benützungsanstalten (Brunnen, Waschanstalten und dgl.) und anderseits die an der Wässerung betheiligten Wiesenbesitzer. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der in diesen zwei Hauptgruppen zum Ausdruck kommenden Interessen und da es kaum angehen wird, von vornherein einen der Bedeutung dieser qualitativ unterschiedenen Interessen entsprechenden, allgemein anwendbaren Maßstab des beiderseitigen Stimmenverhältnisses zu finden, wurde im Entwurfe vorgesehen, daß wenigstens bis zur erfolgten Konstituirung der Genossenschaft (welche mit Bestätigung der Satzungen abgeschlossen ist) jede dieser Hauptgruppen gesondert abstimmen und in der Regel der Beschluß von mindestens der Hälfte der Betheiligten in jeder der zwei Gruppen zur Errichtung der Genossenschaft erforderlich sein soll. Ausnahmsweise soll es aber auch hier, wie schon nach Art. 59 des Gesetzes vom 25. August 1876, dem Ministerium zustehen, auch wo in einer oder sogar in beiden Gruppen die erforderliche Zahl der Betheiligten der Bildung der Genossenschaft nicht zugestimmt hat, die Errichtung einer Genossenschaft anzuordnen; von dieser Befugniß wird aber selbstverständlich nur dort Gebrauch gemacht werden, wo nach der Lage der Verhältnisse eine zweckentsprechende Benützung und Unterhaltung der auf ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen Besitzer berechneten Anlage nur durch eine genossenschaftliche Organisation zu erzielen ist.

Zu Art. 59b.

Da es sich nicht um die Neuerrichtung gemeinschaftlicher Unternehmungen handelt, sondern nur um die Vereinigung von Besitzern einer bereits bestehenden gemeinsamen Anlage zu einer genossenschaftlichen Organisation, so bleiben die auf die Neuerrichtung solcher Anlagen bezüglichen Artikel des Titel I. Abschnitt 2 des Wassergesetzes,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

insbesondere Art. 31—40, 48, 49, 54, außer Anwendung. Auch die übrigen Artikel dieses Abschnitts sind mit Rücksicht darauf, daß die Genossenschaft ganz oder theilweise aus Besitzern von Triebwerken und sonstigen Benützungsanstalten besteht, in mehreren Beziehungen zu modifiziren und zu ergänzen.

Zu Art. 59c.

Zu Ziffer 1. Der in Ziffer 1 aufgenommene Satz entspricht den Bestimmungen des Art. 34 Abs. 3 und des Art. 59 Abs. 1 des Wassergesetzes.

Zu Ziffer 2. Vergleiche das zu Art. 59a. am Schlusse Gesagte.

Zu Ziffer 3. Der für die Abstimmung bei Be- und Entwässerungsanlagen in Art. 31 und 59 des Wassergesetzes aufgestellte einfache Grundsatz, daß sich das Stimmengewicht nach der Größe der den Einzelnen gehörigen Grundfläche bemesse, kann bei der Abstimmung über die Bildung von Genossenschaften, an denen ausschließlich oder theilweise Besitzer von Triebwerken, Waschanstalten, Brunnen u. dgl. theilnehmen sollen, nicht angewendet werden. Auch ist es bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht thunlich, andere, unmittelbar anwendbare Grundsätze für die Bemessung des Stimmgewichts im Gesetze festzustellen. Vielmehr wird man sich damit begnügen müssen, wie dies auch in den §§. 66 und 67 des neuen Preußischen Gesetzes vom 1. April 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften geschehen ist, den allgemeinen Satz auszusprechen, daß das Stimmenverhältniß nach den Vortheilen zu regeln ist, welche die einzelnen Besitzer aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen. Im Uebrigen ist es zunächst den Betheiligten zu überlassen, sich in Anwendung dieses Maßstabs über die Regelung des Stimmenverhältnisses gütlich zu einigen. Kommt eine solche gütliche Einigung aller Betheiligten (wobei eine Zuzählung der Nichtabstimmenden und Nichterscheinenden ausgeschlossen ist) nicht zu Stande, so muß es der Verwaltungsbehörde — als welche wohl zweckmäßig in der Regel der Bezirksrath zu fungiren haben wird — anheimgegeben werden, in einem Vorverfahren nach Anhörung der Betheiligten und eines technischen Gutachtens das Stimmverhältniß in Anwendung jenes allgemeinen Maßstabes im Einzelnen festzusetzen. Dabei schien es angemessen, den Verwaltungsbehörden in den Bestimmungen der lit. a., b. und c. einige Weisungen für die Geltendmachung dieser wichtigen Befugniß zu ertheilen. Insbesondere soll gemäß lit. a. in den Fällen, wo schon bisher in Folge des Herkommens, von Vereinbarungen, gerichtlichen- oder Verwaltungs-Entscheidungen oder sonstigen Rechtstiteln unter den Betheiligten bestimmte Grundsätze hinsichtlich der Theilnahme an den Vortheilen der gemeinschaftlichen Anlage, oder an den Kosten der Instandhaltung beobachtet worden sind, soweit es immer mit dem vorangestellten allgemeinen Satze vereinbar ist, bei der Regelung des Stimmgewichts dieses seitherige Theilnahmeverhältniß in Rücksicht gezogen werden. Die Bestimmung in lit. b. entspricht den Vorschriften in Art. 59 des Wassergesetzes, läßt übrigens, da gerade bei der Bewässerung aus Mühlkanälen für das Maß der Vortheile der Wässerungsinteressenten nicht immer die Grundfläche, sondern manchmal auch andere Umstände, z. B. die Dauer der den einzelnen Grundstücken zustehenden Benützungszeiten, von Bedeutung sind und da zuweilen auch hier die in lit. a. bezeichneten Vorgänge für eine Abweichung in's Gewicht fallen können, durch die Worte „in der Regel" einen Spielraum für die nach Lage der Verhältnisse etwa gebotenen Modifikationen. Durch lit. c endlich sollen nur einige der Hauptgesichtspunkte hervorgehoben werden, welche nach den bei der Vorbereitung des Entwurfs gemachten Erhebungen für die Bemessung der Vortheile in Frage kommen können, ohne daß dadurch der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Anwendung und Kombination dieser Momente oder der Berücksichtigung sonstiger Verhältnisse eine Schranke gesetzt werden soll.

Zu Art. 59d.

In Anlehnung an Art. 44 des Wassergesetzes soll bei der Abstimmung über die Satzungen nicht schon die Hälfte der Stimmen, sondern die Mehrheit maßgebend sein. Auch darf bei der Abstimmung über die Satzungen kein Betheiligter mehr als die Hälfte der Stimmen führen und es entscheidet bei Stimmengleichheit die Mehrzahl der Köpfe.

Dagegen schien es angemessen, auch bei der Abstimmung über die Satzungen die in Art. 59c. Ziffer 2 vorgesehene Gruppensonderung, sowie die Bemessung des Stimmgewichts nach den gemäß Art. 59c. Ziffer 3 festgesetzten Grundsätzen zur Anwendung zu bringen. Wo einer der beiden Gruppen, z. B. der der Werkbesitzer, nur ein Be-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

theiligter angehört, entscheidet dieser natürlich allein über die Abstimmung der Gruppe. Daß das Ministerium die Satzungen zu bestätigen hat und sie unter bestimmten Voraussetzungen abändern beziehungsweise von sich aus erlassen darf, ergibt sich aus Art. 43 des Wassergesetzes; die an sich selbstverständliche Bestimmung des Art. 59 d. Ziffer 2 wurde beigefügt, um etwaigen Zweifeln von vornherein vorzubeugen. Während nach Art. 42 und 44 des Wassergesetzes es der Genossenschaft nur anheimgestellt ist, in den Genossenschaftssatzungen das Stimmenverhältniß bei der Beschlußfassung über die Genossenschaftsangelegenheiten besonders zu regeln, im Uebrigen aber mangels einer solchen besonderen Regelung für die nach den seitherigen Bestimmungen des Wassergesetzes gebildeten Genossenschaften die allgemeinen Bestimmungen der Art. 31 und 59 (Stimmgewicht nach der Grundfläche) maßgebend sind, so mußte für die nach Art. 59 a. zu bildenden Genossenschaften durch Ziffer 3 vorgeschrieben werden, daß stets in den Satzungen das Stimmgewicht der einzelnen Betheiligten genau zu regeln sei. Dabei wird wohl in den meisten Fällen das im Vorverfahren angenommene Stimmverhältniß auch in die Satzungen übergehen. Uebrigens ist es keineswegs die Absicht des Entwurfs, daß überall da, wo bei der Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft und über die Feststellung der Satzungen eine Sonderung nach Gruppen stattgefunden hat, diese Gruppeneintheilung nunmehr auch in den Satzungen für alle während der Thätigkeit der Genossenschaft erforderlichen Abstimmungen der Genossenschaftsversammlung beibehalten werde. Vielmehr wird es sich in der Regel empfehlen, die Gruppensonderung bei den Abstimmungen der konstituirten Genossenschaft (z. B. über die Wahl der Genossenschaftsorgane, des Rechners, über die Aufstellung des Voranschlags) wegfallen zu lassen, oder doch nur für gewisse besonders wichtige Fälle (z. B. Abänderung der Satzungen) beizubehalten. Auch wird es zweckmäßig sein, daß in den Fällen, wo auch in den Satzungen die Gruppeneintheilung aufgenommen wird, durch eine Bestimmung über den bei Meinungsverschiedenheiten zu gebenden Stichentscheid (welcher z. B. dem Bezirksamt, Bezirksrath oder der Kulturinspektion übertragen werden könnte), dafür gesorgt werde, daß über die nothwendig zu erledigenden Genossenschaftsangelegenheiten stets ein giltiger Beschluß zu erzielen ist.

Zu Art. 59e.

Aus den obengedachten Rücksichten kann auch die im Art. 53 des Wassergesetzes für die Kostenvertheilung gegebene Grundlage nicht beibehalten werden, es sind vielmehr die für die Kostenvertheilung maßgebenden Grundsätze stets durch einen besonderen Beschluß, und zwar entweder schon bei der Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft oder doch bei der Berathung der Satzungen festzusetzen. Dieser Beschluß bedarf natürlich der Genehmigung der Behörde, welche die Bildung der Genossenschaft zu genehmigen, beziehungsweise die Satzungen zu bestätigen hat. Dabei hat diese Behörde darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Grundsätze über die Ausschlagung der Kosten nach Maßgabe der Vortheile zur Anwendung gelangen. Nur wenn alle an der gemeinschaftlichen Anlage betheiligten Besitzer sich ausdrücklich über die Kostenvertheilungsgrundsätze einigen, greift eine solche behördliche Prüfung nicht mehr Platz und sind die gütlich vereinbarten Grundsätze ohne Weiteres zu Grunde zu legen; natürlich ist aber auch in diesem Falle festzustellen, daß ein solcher einstimmiger Beschluß rechtsgiltig gefaßt wurde, wobei zu beachten ist, daß der Grundsatz wegen Zuzählung der Nichterschienenen und Nichtabstimmenden (Art. 59 c. Ziffer 1) hierbei keine Anwendung findet.

Zu Art. 59f.

Auch diese Bestimmung enthält eine durch die besonderen Verhältnisse dieser Genossenschaften bedingte Abänderung der Bestimmungen des Wassergesetzes über das Stimmengewicht; im Uebrigen sind die Vorschriften des Artikels 57 über die Auflösung auch für diese Genossenschaften anwendbar.

Der weitere Vollzug des Gesetzes wird gemäß Artikel 94 des Wassergesetzes durch das Ministerium des Innern geordnet werden, welches zu diesem Zwecke, wie dies in Ausführung des Artikels 59 des Wassergesetzes durch die §§. 65—69 der Verfahrensverordnung vom 24. Dezember 1876 geschehen ist, Vollzugsvorschriften zu erlassen haben wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Januar 1882.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1882 und 1883.

* 3s Beilagenheft Ziffer V. Seite 1—4.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Blattmann.**

Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

Das Budget der Oberrechnungskammer, welches zum dritten Male erscheint, enthält für das Budget 1882 und 1883 dem Budget von 1880 und 1881 gegenüber eine Gesammtmehrforderung von . . . . . 1172 ℳ.

Der Budgetsatz von 1880 und 1881 war . . . . . 93052 „

für die Jahre 1882 und 1883 werden gefordert . . . . . 94224 „

Somit mehr . . 1172 ℳ.

Die Mehrforderung ergibt sich bei

§. 1. Besoldungen.

1 a. Der Kollegialbeamten mit . . . . . 806 ℳ

Für die frühere Budgetperiode waren bewilligt . . . . . 35,372 ℳ.

Jetzt werden in Anforderung gebracht . . . . . 36178 „

Mehr . . 806 ℳ.

Diese Mehrforderung ist durch die Bestimmung des Artikels 5 des Gesetzes vom 25. August 1876, „die Einrichtung und den Geschäftskreis der Oberrechnungskammer betreffend", begründet, wornach die 4 Kollegialräthe dieser Behörde hinsichtlich ihrer Besoldung den Richtern gleichgestellt sind, indem dieselben gemäß §. 1 Ziffer 4, §§. 2 und 5 des Richterbesoldungsgesetzes vom 20. Februar 1879 je nach zwei Jahren 300 ℳ. Zulage erhalten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ferner werden 2000 ℳ. als künftig wegfallend bezeichnet, weil der derzeitige Präsident der Oberrechnungskammer seiner früheren Stellung wegen eine um diese Summe höhere Besoldung anzusprechen hat, als durch das Gesetz für diese Stelle festgesetzt ist.

Wir haben gegen obige Anforderung nichts zu erinnern.

Ihre Kommission spricht den Wunsch aus, es möge diesem Landtage noch eine Gesetzesvorlage gemacht werden, wornach in Zukunft die Zahl der Kollegialbeamten aus einem Präsidenten und zwei Räthen bestehen soll, denen zwei Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes beigegeben werden können.

1 b. Wohnungsgeldzuschüsse ist der Budgetsatz wie bisher . . . . . 3540 ℳ.
wogegen nichts zu erinnern ist.

2 a. und b. Des Kanzleipersonals; auch hier sind die bisherigen Budgetsätze eingestellt, nämlich:

Besoldungen	39000 ℳ.
Wohnungsgeldzuschüsse	4320 „

wogegen Ihre Kommission nichts zu bemerken hat.

§. 2 a. Gehalte, ist der bisherige Satz . . . . . 4800 ℳ.

§. 2 b. Wohnungsgeldzuschüsse,

hier werden mehr angefordert . . . . . 96 ℳ.
nämlich seitheriger Budgetsatz . . . . . 240 „
während für 1882 und 1883 angefordert werden . . . . . 336 „

Diese Mehrforderung soll dem bisherigen älteren Kanzleiassistenten, welcher zum Registraturassistenten ernannt werden soll, zufallen, wodurch sich dessen Wohnungsgeldzuschuß von 120 ℳ. auf 216 ℳ. erhöhen würde, wogegen wir nichts zu erinnern haben.

§. 3. Bureauaufwand.

Hier ist der bisherige Budgetsatz eingestellt mit . . . . . 2800 ℳ.
wogegen ebenfalls nichts zu erinnern wäre.

§. 4. Aufwand für das Dienstgebäude . . . . . 570 „
enthält eine Mehrforderung von . . . . . 270 „
da der seitherige Budgetsatz nur 300 ℳ. beträgt.

Diese Mehrforderung wird damit begründet, daß die Ausgaben für Brandversicherung, Wasserzins, Grubenentleerung und für Bauaufwand, worunter als vorübergehender Aufwand 197 ℳ. 69 ₰ bezeichnet sind, verwendet werden.

Ihre Kommission hat hier nichts zu erinnern.

Zu §§. 2 und 4 wird im Allgemeinen erwartet werden dürfen, daß mit der bewilligten Summe ausgereicht wird, und künftig nicht abermal eine Mehrforderung erscheint.

§. 5. Für das Rechnungsarchiv sind eingestellt . . . . . 2480 ℳ.
wie bisher. Indem wir die Bewilligung beantragen, bemerken wir, daß an dieser Summe Theil nehmen:

a. Dem Aufseher des Archivs Funktionsgehalt . . .	150 ℳ.
b. Bureauaversum	90 „
c. Fahrtaxenaversum	520 „
d. Dem Diener	60 „
e. Miethzins	1550 „
f. Sonstiges	110 „
im Ganzen . .	2480 ℳ.

§. 6. Verschiedene und zufällige Ausgaben
enthalten den bisherigen Budgetsatz mit . . . . . 200 ℳ.
deren Bewilligung wir beantragen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kommission beantragt unter

A. Ordentlicher Etat.

Ausgaben.

Die jährliche Summe von . . . . . 94224 M.
für beide Jahre . . . . . 188448 „
zu bewilligen, und bemerken zugleich, daß ein außerordentlicher Etat nicht erscheint.

B. Einnahme.

Ordentlicher Etat.

§. 1.

Miethzins aus dem Dienstgebäude jährlich . . . . . 125 M.
bisher waren im Budget eingestellt . . . . . 120 „
somit im Ganzen für beide Jahre mehr . . 10 M.
herrührend vom Wasserzins des Dieners.

Es hat die Kommission hierwegen nichts zu erinnern und beantragt

B. Einnahme — Ordentlicher Etat

für beide Budgetjahre die Summe von . . . . . 250 M.
zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Januar 1882.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel I. — VII. inkl. und Titel XI.

Drittes Beilagenheft II. S. 3—16, S. 38 und S. 42.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Frech.**

Durch die landesherrliche Verordnung vom 20. April 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. S. 127), die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend, wurde das Ministerium des Großherzoglichen Hauses von dem Ministerium der Justiz getrennt und mit dem Präsidium des Staatsministeriums verbunden.

Dem Ministerium der Justiz wurde dafür aus dem seitherigen Geschäftskreise des Ministeriums des Innern das Kultus- und Unterrichtswesen einschließlich der Einrichtungen für Wissenschaft und Künste zugetheilt. Dasselbe führt fortan die Bezeichnung Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Dieser Organisationsänderung entsprechend hat auch das Budget dieses Ministeriums eine wesentliche Aenderung erfahren, und liegt solches nun erstmals in dieser veränderten Gestalt den Ständen vor.

Die Titel II. bis VII. desselben enthalten den eigentlichen Justizaufwand, während Titel I. zu einem Theil ($^1/_5$) den Aufwand für Kultus und Unterricht weiter in sich begreift.

Nach der Entzifferung, wie solche als Beilage 2 S. 50 dem Budget beigegeben ist, beträgt nach den Anforderungen der Großherzoglichen Regierung der reine Justizaufwand für die Budgetperioden 1882/83 jährlich . . . . . 5 653 271 ℳ.

Diesen Ausgaben wird eine jährliche Einnahme gegenübergestellt von . . . . . 4 645 282 „

so daß eine Gesammtausgabe für die Civil- und Strafrechtspflege verbleibt mit jährlich . . . . 1 007 989 ℳ.

Seit Einführung der neuen Gerichtsorganisation mit dem 1. Oktober 1879 sind nun über zwei Jahre verflossen und sind wir damit in der Lage, die Erfahrungen, welche in dieser Periode gemacht worden sind, bei Prüfung der einzelnen Budgetanforderungen zu Grunde legen zu können, während es bei Berathung des Nachtragbudgets von 1879 sowie des Budgets für 1880/81 an einer solchen Unterlage gefehlt hat.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Immerhin ist aber der abgelaufene Zeitraum noch zu kurz, um jetzt schon ein vollständig zutreffendes, für die Zukunft stabiles Budget darauf basiren zu können, und werden namentlich über die Frage, ob nicht auch in der Organisation der Gerichte, durch Reduktion derselben, eine Vereinfachung und Kostenminderung erzielt werden könne, noch weitere Erfahrungen über die Wirkung der neuen Justizgesetze gemacht werden müssen.

Das ordentliche Budget bringt in den Titeln I. bis VII. und XI. nach Abzug der Minderausgaben eine Mehrforderung von 288 572 ℳ., wozu im außerordentlichen Budget eine Anforderung von 142 000 ℳ. hinzutritt; im Ganzen also werden mehr verlangt 430 572 ℳ.

Die Mehrforderungen im ordentlichen Etat finden sich vorzugsweise bei Titel IV. Staatsanwaltschaft mit 32 630 ℳ. und bei Titel VI. Allgemeiner Aufwand für die Rechtspflege, wo hauptsächlich für die Strafrechtspflege 414 880 ℳ. mehr angefordert werden.

Im außerordentlichen Etat des Titel VI. werden für ein Amtsgerichtsgebäude in Achern und Breisach und für Gefängnißbauten in Konstanz und Breisach die obenerwähnten 142 000 ℳ. angefordert.

Indem wir nunmehr zur Prüfung der einzelnen Positionen des Etats übergehen, haben wir darüber zu berichten, wie folgt:

A. Ausgaben.

Titel I. Ministerium.

A. Ordentlicher Etat.

Durch die obenerwähnte Organisationsänderung hat sich der Geschäftskreis des Justizministeriums durch Zutheilung des Kultus und Unterrichtswesens erweitert, und wurde demgemäß der Personalstand dieses Ministeriums vermehrt.

Durch landesherrliche Entschließung vom 29. April 1881 wurden dem Ministerium 2 weitere Räthe und 1 Revisor, welche früher dem Ministerium des Innern zugehörten, beigegeben.

Der seitherige Besoldungssatz dieses Ministeriums mit 56 600 ℳ. erhöhte sich damit um 14 100 ℳ., nämlich

für 2 Kollegialmitglieder der Durchschnittssatz à 5 500 ℳ. = ...	11 000 ℳ.
und 1 Revisionsbeamten mit einem Durchschnittssatz der Besoldung von 3 100 ℳ.	3 100 „
giebt obige . . .	14 100 ℳ.
Der hiernach sich ergebende Budgetsatz wäre	70 700 ℳ.
statt dessen werden aber angefordert	71 300 „
somit mehr . .	600 ℳ.

welche nach den Erläuterungen Großherzoglicher Regierung dazu erforderlich seien, um die Stelle eines Revisors der freiwilligen Gerichtsbarkeit in eine solche eines Notariatsinspektors umzuwandeln.

Schon in dem Budget für 1880/81 waren 2 weitere Notoriatsinspektoren in Aussicht genommen, die Bewilligung der desfallsigen Mehrforderung von 1 200 ℳ. aber von der Kommission und der Kammer abgelehnt worden, weil man damals die Ueberzeugung nicht gewinnen konnte, daß dienstliche Rücksichten die Bestellung zweier weiterer Notariatsinspektoren nothwendig erscheinen ließen.

Durch das Gesetz vom 6. Februar 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI. S. 131), wurde den Amtsgerichten die Besorgung der durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zugewiesen.

In Folge dieses Gesetzes wurde die Zahl der Gerichtsnotare von 60 am 1. Oktober 1877 auf 49 am 1. Oktober 1879 und auf 25 am 1. Oktober 1881 herabgemindert und die Besorgung ihrer Respiziate an Amtsrichter übertragen.

Die Dienstaufsicht über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist in Baden mehr zentralisirt als in anderen Staaten, und wird solche von 3 Revisionsbeamten des Ministeriums unter Leitung des vorsitzenden Rathes geübt. Es gewährt diese Einrichtung den Vortheil einer sichereren und einheitlicheren Handhabung der Aufsicht, was namentlich in dem dermaligen Uebergangsstadium des allmäligen Einzugs der Gerichtsnotariate von größerer Bedeutung ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Den erwähnten Revisionsbeamten liegt auch die Vornahme der Dienstprüfungen bei den Amtsgerichten bezüglich der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ob, und sind dieselben als Kommissäre des Ministeriums zu einer selbständigen Thätigkeit gegenüber den Gerichtsnotaren und den an ihre Stelle getretenen Amtsrichtern berufen.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß bei der Natur und der Wichtigkeit dieser Geschäfte eine besondere Erfahrung und Tüchtigkeit bei den damit betrauten Beamten verlangt werden muß, und da das Notariat vielfach ein bedeutend besseres Einkommen gewährt, so wird nur dann ein Rücktritt dieser Beamten in das Notariat vermieden und ein Verbleiben derselben in dem Revisionsdienste erwartet werden können, wenn die Möglichkeit einer Besoldungsaufbesserung geboten wird. Wenn wir deshalb der Anforderung Großherzoglicher Regierung nicht entgegentreten wollen, so sind wir doch der Ansicht, daß mit der Zeit auch dieser Theil der Dienstaufsicht über die Amtsgerichte an die Landgerichte überzugehen habe, und daß die dermalige Einrichtung nur so lange noch fortdauern solle, bis eine genügende Anzahl Richter vorhanden sein wird, welche durch ihre Vorbildung im Notariat zur Erfüllung dieser Aufgaben besonders vereigenschaftet sind.

Wir beantragen deshalb, die Mehrforderung von 600 ℳ. als künftig wegfallend zu bezeichnen und demnach die bei §. 1a. angeforderten Besoldungen mit 71300 ℳ., wovon 1500 ℳ. als künftig wegfallend zu bewilligen.

Bei §. 1b. ist eine Mehrforderung von 180 ℳ. in Anforderung gebracht, da der betreffende Revisionsbeamte, dessen Ernennung zum Notariatsinspektor in Aussicht genommen ist, bezüglich des Wohnungsgeldes aus der vierten Dienstklasse mit 360 ℳ. Wohnungsgeld in die dritte Dienstklasse mit 540 ℳ. hinübertritt. Es ist gegen diese Anforderung deshalb nichts zu erinnern.

Die Budgetsätze bei §. 2a. und b. wurden im Einvernehmen mit Großherzoglicher Regierung auf 17900 ℳ. beziehungsweise 1152 ℳ. herabgesetzt, da die Einstellung eines Kanzleiassistenten statt eines Revisionsassistenten bei dem Ministerium thunlich erschien indem die Prüfung des Ansatzes der Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise, welche bisher bei dem Justizministerium besorgt worden ist, künftig durch einen Beamten der Steuerdirektion vorgenommen werden soll.

Vgl. Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums Titel V. §. 27. Erläuterungen IV. S. 9.

Auch der Posten für Schreibaushilfe konnte hiernach ermäßigt werden.

Wir beantragen, bei §. 2 a. und b., die Beträge von 17900 ℳ. beziehungsweise 1152 ℳ. zu genehmigen und hiernach

die Ausgaben bei Titel I. mit jährlich . . . . . 106222 ℳ.
wovon 1500 ℳ. als künftig wegfallend,

zu verwilligen.

Titel II. Oberlandesgericht.

A. Ordentlicher Etat.

Gegenüber dem im Nachtragsbudget für 1879 genehmigten und im Budget für 1880/81 festgehaltenen Aufwand für das Oberlandesgericht mit . . . . . 165116 ℳ.
per Jahr werden dermalen nur . . . . . 162500 ℳ.
für jedes der beiden Budgetjahre angefordert, somit weniger . . . . . 2616 ℳ.
Diese Minderung entfällt auf die §§. 5 a. und b. und 6, und ist in den Erläuterungen näher nachgewiesen.

Bei §. 4 Besoldungen ist für den Oberlandesgerichtspräsidenten eine solche von 12000 ℳ. eingestellt, während nach dem Gesetz vom 20. Februar 1879, die Besoldungen der Richter betreffend, der Oberlandesgerichtspräsident nur eine solche von 10000 ℳ. zu beziehen hat.

Da der frühere Inhaber dieser Stelle, welcher staatsdienerediktmäßig 12000 ℳ. Besoldung hatte, inzwischen gestorben ist, so ist für seinen Dienstnachfolger eine solche von . . . . . 10000 ℳ.
einzustellen und der Budgetsatz um . . . . . 2000 ℳ.
zu mindern, und sind sodann die in Kolonne 5 als „künftig wegfallend" eingestellten 2000 ℳ. abzusetzen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entgegen den Erwartungen, welche von der Kommission in ihrem letzten Berichte ausgesprochen wurden, daß es nach Erledigung der von dem früheren Oberhofgerichte übergegangenen und derjenigen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche noch nach dem früheren Verfahren zu behandeln sind, möglich sein werde, eine Reduktion in der Zahl der Richter eintreten zu lassen, erscheint in dem Budget die gleiche Zahl der Richter wie bisher, nämlich 1 Präsident, 2 Senatspräsidenten und 17 Kollegialmitglieder.

Vergleichen wir die Besetzung dieses Gerichtshofes mit jenen der Nachbarländer, so ergibt sich Folgendes:

Die Zahl der Richter (Präsidenten und Räthe) beträgt bei den Oberlandesgerichten in:

Württemberg mit	1 971 000	Seelen	16,	1	Richter	auf	128 187 Seelen,
Baden mit . . .	1 570 000	„	20,	1	„	„	78 500 „
Hessen mit . . .	937 000	„	13,	1	„	„	72 074 „
Bayern mit . .	5 285 000	„	89,	1	„	„	59 382 „

In Hessen und Bayern findet sich relativ eine stärkere, in Württemberg dagegen eine wesentlich geringere Besetzung als bei uns. In letzterem Lande liegen indeß die Verhältnisse insofern anders als in Baden, als der Geschäftsstand ein wesentlich geringerer ist, und scheint die Einführung des neuen Gerichtskostengesetzes bei der an äußerst billige Gerichtskosten gewöhnten Bevölkerung eine energische Wirkung bezüglich der Prozeßminderung ausgeübt zu haben. So sind in Württemberg bei dem Oberlandesgericht im Jahr 1880 nur 280 Sachen zugegangen, während dieser Zugang nach der als Beilage 1 anliegenden Geschäftsübersicht bei unserem Oberlandesgerichte allein an Berufungen in der bürgerlichen Rechtspflege 598 betrug.

Die Großherzogliche Regierung, mit welcher Ihre Kommission die Frage der Reduktion der Richterstellen bei dem Oberlandesgerichte einer Berathung unterzogen hat, erklärte, daß eine solche bei dem dermaligen Geschäftsstande des Gerichtshofes ohne Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Behandlung, wie solche bei dem obersten Gerichtshofe des Landes doch verlangt werden müsse, nicht thunlich sei, zumal auch die Frage der Verringerung der Gerichtskosten noch im Fluße sich befinde, und je nach der Lösung derselben eine erhebliche Geschäftsvermehrung für das Oberlandesgericht erwartet werden könne.

Bei dieser Sachlage glaubte Ihre Kommission von einem Antrage auf Herabminderung der Zahl der Richter z. Z. absehen, jedoch Großherzoglicher Regierung auf's Neue empfehlen zu sollen,

> wie zugesagt, fortgesetzt ihr Augenmerk hierauf zu richten, und sobald dies nach dem Geschäftsstande zulässig erscheine, alsbald auch eine Herabminderung der Richterzahl eintreten zu lassen.

Mit der Herabminderung des Besoldungsbetrages bei §. 4 1a. auf 117 000 ℳ. hat sich die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt und beantragen wir die Ausgaben des Titel II., dessen übrige Positionen keinen Anlaß zu Bemerkungen geben, per Jahr mit . . . . . 160 000 ℳ. zu bewilligen, wobei die als künftig wegfallend bezeichneten 2 000 ℳ. abzusetzen sind.

Titel III. Landgerichte.

Ueber die Besetzung der Landgerichte und deren Geschäftsstand im Jahre 1880 gibt die als Beilage 2 angeschlossene Uebersicht Auskunft.

Auch hier wurde von Ihrer Kommission eingehend die Frage erörtert, ob nicht eine Reduktion der Landgerichte durch Aenderung der Organisation, oder doch eine Verminderung der Richterzahl herbeigeführt werden solle. Es wurde auch hier die Gerichtsorganisation der Nachbarstaaten in vergleichende Rücksicht gezogen, deren Ergebnisse in Folgendem hier eine Stelle finden mögen.

Es haben Landgerichte beziehungsweise Richter:

Baden 7 mit 85 Richtern,	1 Landgericht auf 225 000 Seelen,	1 Richter auf 18 000 Seelen.
Württemberg 8 und 111 Richtern,	1 Landgericht auf 233 000 Seelen,	1 Richter auf 17 000 Seelen.
Hessen 3 mit 41 Richtern,	1 Landgericht auf 312 000 Seelen,	1 Richter auf 22 000 Seelen.
Bayern 28 mit 361 Richtern,	1 Landgericht auf 188 000 Seelen,	1 Richter auf 14 000 Seelen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Baden nimmt hiernach eine Mittelstellung ein und wird in der Zahl der Richter nach Verhältniß der Seelenzahl von Bayern und Württemberg übertroffen.

Die Erfahrungen, welche seit Einführung der neuen Justizgesetze gemacht werden konnten, können bei der Kürze der Zeit, für welche sie vorliegen, für zureichend nicht erachtet werden, um daraufhin schon jetzt die Frage einer Abänderung der Gerichtsorganisation in nähere Erwägung zu ziehen. Wenn deßhalb ihre Kommission z. Z. nicht in der Lage ist, einen desfallsigen Antrag zu stellen, so glaubt sie doch dem Wunsche Ausdruck geben zu sollen, Großherzogliche Regierung möge mit den fortschreitenden Erfahrungen über die Wirksamkeit der neuen Justizgesetze der Organisationsfrage ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und in ernste Erwägung ziehen, ob nicht durch eine Vereinfachung der Gerichtsorganisation bei entsprechender Rücksichtnahme auf die Interessen der Bevölkerung eine Herabminderung des Staatsaufwandes zu ermöglichen sei.

Die angeregte Frage, ob nicht eine Verminderung in der Zahl der Landgerichtsräthe vorgenommen werden könne, wurde von der Großherzoglichen Regierung auf den Grund neuerlich erhobener Gutachten der Gerichtshöfe entschieden verneint. Die Geschäfte der Landgerichte müßten prompt und gut besorgt werden, was beides z. Z. nicht mehr möglich sei, wenn an dem Personalbestande der Gerichtshöfe Abminderungen vollzogen würden. Die vorgelegte Geschäftsübersicht gewähre einen sicheren Maaßstab für die Beschäftigung der einzelnen Landgerichte nicht, da die Qualität der Sachen sehr verschieden sei und bei dem einen Landgerichte z. B. die Forderungsklagen vorherrschten, während bei einem anderen liegenschaftliche Prozesse und Bauprozesse vorwiegen, welche mehr zu thun machen als die ersteren. Auch müsse vorkommenden Krankheitsfällen und der Vornahme von Dienstvisitationen Rechnung getragen werden.

Die Großherzogliche Regierung gab wiederholt die Versicherung, daß sie, sobald der Geschäftsstand bei den Landgerichten dies zuließe, auf eine entsprechende Verminderung der Richterzahl Bedacht nehmen werde, und will Ihre Kommission, mit Rücksicht auf diese Zusage und die dermaligen Verhältnisse, von einem Antrag auf Minderung der Richterzahl absehen.

§. 7. Besoldungen.

Hier werden bei Ziffer 1a. für die Richter im Ganzen eingefordert 415200 M. gegen den seitherigen Budgetsatz von 408700 M. — mehr 6500 M., welche Erhöhung durch anfallende Alterszulagen veranlaßt werde. Diese Besoldung ist vorgesehen für 7 Präsidenten, 10 Direktoren und 68 Räthe. In dem letzten Budget war die Zahl der Räthe 69 und ist dieselbe nun auf 68 gemindert. Da inzwischen eingetretene Personalveränderungen eine Herabminderung des Budgetsatzes ermöglichen, wurde im Einverständniß mit der Großherzoglichen Regierung die Anforderung bei Ziffer 1a. auf 412000 M. herabgesetzt.

Ebenso wurde bei Position 2a. mit Rücksicht auf den Effektiv-Etat die angeforderte Summe um 800 M. ermäßigt und die Anforderung auf 51000 M. herabgesetzt, wozu Großherzogliche Regierung gleichfalls ihre Zustimmung erklärt hat.

Die §§. 8 und 9 geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Wir beantragen hiernach:

Die Ausgaben im Titel III. Ordentlicher Etat mit . . . . . 650912 M. per Jahr zu genehmigen.

Titel IV. Staatsanwaltschaft.

A. Ordentlicher Etat.

§. 10. 1a. und b.

Für den Oberstaatsanwalt werden wie bisher der Maximalsatz der Besoldung mit 6200 M. und 600 M. Funktionsgehalt angefordert, wie ein solcher in den Normativbestimmungen vorgesehen ist, da der Oberstaatsanwalt zugleich ein Referiziat im Ministerium versieht.

Nach dem Effektivetat werden dermalen 6500 M. für diese Stelle verausgabt und hat Ihre Kommission gegen die Verwilligung der angeforderten Summe nichts zu erinnern.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 10. 2a. und b. und 3a. und b.

Für die 5 ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten Mannheim, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg und Konstanz wird für deren Besoldung ein Durchschnittssatz von 5500 M. zu Grunde gelegt und darnach für diese Besoldungen die Summe von 27500 M. berechnet. Unter Zuschlag eines nach den Erläuterungen besonders zu berechnenden Funktionsgehaltes von je 500 M. würde für die 5 ersten Staatsanwälte ein Bedarf von 30000 M. sich ergeben. Statt dessen werden jedoch mit Rücksicht auf das thatsächliche Bedürfniß 28600 M. in dem Budget angefordert.

Schon in dem Budget für 1880/81 war für die ersten Staatsanwälte ein Durchschnittssatz von 5500 M. eingestellt worden, wie ein solcher den Oberlandesgerichtsräthen nach den Normativbestimmungen zukommt, mit deren Rang die früheren Oberstaatsanwälte der 5 Kreis- und Hofgerichte bekleidet waren, an deren Stelle mit Einführung der Gerichtsorganisation die ersten Staatsanwälte getreten sind, und wie ein solcher schon in dem Nachtragsbudget von 1879 eingestellt und genehmigt worden war.

Diese Forderung wurde jedoch auf Antrag der Budgetkommission abgelehnt, weil durch §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 28. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 769 ff.) ausgesprochen worden war, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen den Dienstrang der Räthe der Gerichtshöfe haben, bei welchen sie das Amt der Staatsanwaltschaft ausüben, den ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten sonach nur der Dienstrang der Landgerichtsräthe zukomme und deshalb auch nur der niedrigere Durchschnittssatz dieser mit 4500 M. in Berechnung gezogen werden könne.

Die Großherzogliche Regierung hat in den Erläuterungen zur Begründung des neuerlich wieder eingestellten höheren Durchschnittssatzes angeführt, daß die Dienststellung der ersten Staatsanwälte mit dem Rang des Oberlandesgerichtsraths bekleidet werden solle, und gab der Kommission die bestehende Absicht kund, die Abänderung der erwähnten landesherrlichen Verordnung in diesem Sinne noch während der Tagung des Landtages herbeizuführen.

Durch die neue Gerichtsorganisation ist, wie in dem Berichte über das Budget für 1880/81 richtig ausgeführt worden, den ersten Staatsanwälten dieselbe Stellung zugewiesen worden, wie solche den früheren Oberstaatsanwälten bei den Kreis- und Hofgerichten eingeräumt war und sind ihre Befugnisse dadurch, daß sie bei amtsgerichtlichen und mittleren Strafsachen an Stelle der früheren Voruntersuchung die Erhebungen zur Vorbereitung des Hauptverfahrens selbst zu machen verpflichtet beziehungsweise berechtigt sind, sowie in anderer Richtung erheblich erweitert worden.

Nach §. 10 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 23. September 1879 haben der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht und die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten gegenüber sämmtlichen in ihrem Bezirke angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft das Recht der Aufsicht und Leitung.

Sie haben damit wie in §. 7 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 17. August 1864 bezüglich der damaligen Oberstaatsanwälte bei den Kreis- und Hofgerichten gesagt war, die Rechte und Pflichten eines Vorstandes.

Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft haben damit die Verpflichtung, für eine geordnete Handhabung der Strafrechtspflege durch rechtzeitige Erhebung der öffentlichen Klage zu sorgen und für eine gewissenhafte Pflichterfüllung aller Beamten der Staatsanwaltschaft in ihrem Dienstkreise einzutreten. Bei der Wichtigkeit ihrer Aufgaben kommt ihnen eine höhere Verantwortlichkeit zu.

Nach dem Prinzipe, auf welchem die deutsche Strafprozeßordnung beruht, und nach der Stellung, welche hiernach der Staatsanwaltschaft eingeräumt ist, können die Zwecke der Strafrechtspflege nur dann erreicht werden, wenn die Organe der ersteren sich ihrer wichtigen Aufgabe vollbewußt und zur Erfüllung derselben durchweg besonders befähigt sind.

Die Erhaltung einer guten Staatsanwaltschaft ist sonach ein Haupterforderniß zur Sicherung einer wirksamen Strafrechtspflege.

Bei den ungleich beschwerlicheren und verantwortungsvolleren Geschäften, welche dem Staatsanwalt gegenüber jenen der Richter obliegen, wird ein Richter nur dann veranlaßt werden können, seine durch das Richtergesetz ge-

sicherte Stellung aufzugeben, um in die Staatsanwaltschaft überzutreten, wenn ihm bei seinem Uebertritt eine Besserstellung in Aussicht steht.

Diese soll nach den Vorschlägen der Großherzoglichen Regierung für die ersten Staatsanwälte in der Verleihung eines höheren Rangs und in der Erhöhung des Besoldungsmaximums von 5200 ℳ. auf 6200 ℳ., sowie in der Zuweisung eines Funktionsgehaltes von 500 ℳ. bestehen.

In Preußen und Hessen ist den ersten Staatsanwälten gleichfalls der Rang eines Oberlandesgerichtsraths eingeräumt und beziehen dieselben eine Besoldung in Preußen von 4800—6600 ℳ. und in Hessen mit einem Durchschnitt von 5500 ℳ. ein Maximum von 6000 ℳ.

In Sachsen und Bayern haben dieselben einen Zwischenrang zwischen den Oberlandesgerichtsräthen beziehungsweise Direktoren und den Landgerichtsräthen, indem sie nach den ersteren und vor den letzteren rangiren. Nur in Württemberg rangiren sie wie dermalen in Baden, haben jedoch dort den Vortheil einer quasi richterlichen Stellung.

Ihre Kommission kann es aus obigen Erwägungen nur gutheißen, wenn den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft ein höherer Dienstrang mit höherem Besoldungssatz eingeräumt wird, indem es dadurch ermöglicht wird, erprobte tüchtige Kräfte der Staatsanwaltschaft zuzuführen und derselben zu erhalten.

Dagegen konnte sie sich nicht davon überzeugen, daß zur Erreichung dieses Zweckes neben der erhöhten Besoldung noch die Bewilligung eines besonderen Funktionsgehaltes nöthig falle, ist vielmehr der Meinung, daß die Erhöhung des Besoldungsmaximums dieser Beamten von 5200 ℳ. auf 6200 ℳ., sowie der erhöhte Wohnungsgeldzuschuß dazu vollkommen ausreichend erscheine.

Die Kommission hat deshalb keinen Grund, von der Regel abzuweichen, daß Funktionsgehalte nur da sollten verliehen werden, wo außerhalb des Dienstkreises der betreffenden Beamten gelegene Funktionen von denselben mitübernommen werden.

Sie kann deshalb auch für die zweiten Staatsanwälte die geforderten Funktionsgehalte nicht bewilligen, da bei der veränderten Stellung der ersten Staatsanwälte denselben die Möglichkeit eröffnet ist, bei tüchtiger Bewährung in die höhere Stellung der letzteren einzurücken, und damit auch für diese Beamten ein Sporn gegeben ist, durch Ausharren in dem beschwerlicheren Dienste der Staatsanwaltschaft sich die Anwartschaft auf jene Besserstellung zu erwerben.

Bei dem Durchschnittssatze, wie solcher für die Besoldungsberechnung der zweiten Staatsanwälte zu Grunde gelegt ist, und bei dem Umstande, daß unter den 11 zweiten Staatsanwälten sich jeweils eine größere Zahl jüngerer Beamten befinden werden, wird es der Großherzoglichen Regierung auch immer möglich sein, innerhalb des Besoldungsrahmens mit den verwilligten Mitteln die betreffenden Beamten gegenüber ihren Altersgenossen im Richteramte durch Zuwendung höherer Bezüge pekuniär besser zu stellen, und wird dieselbe, wie wir glauben annehmen zu dürfen, damit ausreichend im Stande sein, auch für diese Kategorie von Beamten tüchtige Kräfte zu erhalten.

In dem Nachtragbudget für 1879 waren nur 10 Staatsanwälte neben den 5 ersten in Aussicht genommen. Nach den Erklärungen Großherzoglicher Regierung hat sich jedoch bald nach Einführung der neuen Justizgesetze das Bedürfniß zur Anstellung eines weiteren Staatsanwaltes ergeben; welches bei der Berathung des Budgets für 1880/81 von den Ständen auch anerkannt und daraufhin der Regierung die Ermächtigung ertheilt worden ist, die benöthigte Kraft aus der Klasse der Amtsrichter zu entnehmen und die Besoldung einstweilen auf jenen Etat zu verrechnen. Bei fortdauerndem Bedürfnisse sollte sodann die weitere Stelle auf diesen Titel übertragen werden.

Dies ist nun geschehen und ist der weitere Staatsanwalt mit Rücksicht auf die große Zahl von Strafsachen bei dem Landgerichte Karlsruhe — nach der Uebersicht über den Geschäftsstand der Großherzoglichen Staatsanwaltschaften, Beilage 3 des Berichts — 4922 im Jahre 1880, für diesen Gerichtssprengel vorgesehen. Die Kommission erkennt das Bedürfniß an und erhebt gegen die Anstellung eines elften Staatsanwaltes keinen Einwand.

Was nun die Budgetsätze für die ersten und zweiten Staatsanwälte betrifft, so kommen wir nach den oben dargelegten Erwägungen zu dem Antrage bezüglich der 5 ersten Staatsanwälte, den höheren Durchschnittssatz mit 5500 ℳ. zu genehmigen, dies jedoch nur in der Voraussetzung und in der Erwartung, daß

der gegebenen Zusage Großherzoglicher Regierung gemäß die landesherrliche Verordnung vom 28. September 1879 noch vor Erlassung des Finanzgesetzes eine Abänderung dahin erfahre, daß den ersten Staatsanwälten im Allgemeinen der Dienstrang der Oberlandesgerichtsräthe zukomme; wobei nicht ausgeschlossen sein soll, daß, wenn ein Beamter zu dieser Stellung berufen wird, welcher mit Rücksicht auf seine Dienstjahre noch keinen Anspruch auf diesen höheren Rang machen kann, ein solcher ausnahmsweise mit einem geringeren Rang soll bekleidet werden können.

Die Budgetsätze für die Besoldungen dieser Beamtenkategorie würden sich nun wie folgt berechnen:

für 5 erste Staatsanwälte . . . . à 5500 ℳ. = 27500 ℳ.
„ 11 zweite „ . . . . . à 4500 „ = 49500 „
im Ganzen 77000 ℳ.

Wir halten jedoch unter Berücksichtigung des Effektivbedürfnisses eine Summe von 74700 ℳ. für ausreichend, bezüglich welcher ebenfalls ein Einvernehmen mit Großherzoglicher Regierung erzielt worden ist, und beantragen für 16 Staatsanwälte statt der angeforderten 79700 ℳ. per Jahr nur zu bewilligen 74700 ℳ.

Bei Ziffer 3 b. Wohnungsgeld muß eine Erhöhung der Anforderung um 180 ℳ. eintreten, weil durch Einziehung des Staatsanwaltes in Lörrach nach Freiburg für diesen nun der Wohnungsgeldzuschuß nach der ersten Klasse bemessen werden muß und beantragen wir, diese Position mit 5220 ℳ. zu genehmigen.

Wir beantragen nunmehr bei §. 10
insgesammt statt der angeforderten 95080 ℳ. per Jahr nur zu bewilligen . . . . . 90320 ℳ.

§. 11. Gehalte.

Bei Position 1 sind die Gehalte der Gehilfen der Staatsanwaltschaft und jene der Amtsanwälte, welche in dem letzten Budget unter §§. 11 und 13 getrennt aufgeführt waren, zusammengefaßt.

Die Anforderungen sind die gleichen, wie seither, nämlich 15600 ℳ. für die Gehilfen und 6500 ℳ. Gehälte der Amtsanwälte, zusammen 22100 ℳ., welche nicht beanstandet werden.

Bei Position 2 b. werden für die Sekretariatsassistenten des Oberstaatsanwalts und der Staatsanwaltschaften mehr verlangt . . . . . 3050 ℳ.
nämlich für einen neuzugehenden Sekretariatsassistenten des Oberstaatsanwalts, dessen Bureaugeschäfte bisher von dem Kanzleipersonal des Justizministeriums besorgt wurden, 1650 ℳ. und für die Erhöhung des Durchschnittssatzes der übrigen 7 Sekretariatsassistenten von 1450 ℳ. auf 1650 ℳ. = 1400 ℳ., zusammen obige 3050 ℳ.

Mit Rücksicht auf die veränderte Stellung des Oberstaatsanwalts, dessen Funktionen nicht mehr wie im Nachtragsbudget beabsichtigt war, von einem Beamten des Ministeriums im Nebenamt ausgeübt werden, sondern einem eigenen Beamten übertragen worden sind, dem auch das erforderliche Bureaupersonal zur Hand sein muß, will die Kommission gegen die Anstellung eines weiteren Sekretariatsassistenten nichts erinnern.

Dagegen konnte die Kommission sich nicht davon überzeugen, daß ein Bedürfniß vorliege, für die Gehalte dieser 8 Sekretariatsassistenten den bisherigen Durchschnittssatz von 1450 ℳ. auf 1650 ℳ. zu erhöhen.

In dem Budget für 1880/81 war von der Großherzoglichen Regierung auch nur für die Assistenten der Staatsanwaltschaften an den vier größeren Landgerichten eine Gehaltserhöhung von je 200 ℳ. angefordert worden, und will die Kommission mit Rücksicht auf die in den letzten zwei Jahren gemachten Erfahrungen und in der Absicht, der Staatsanwaltschaft die Erfüllung ihrer bedeutsamen Berufspflichten durch ein tüchtiges Gehilfenpersonal zu erleichtern, für 4 derselben den höheren Satz von 1650 ℳ. verwilligen, und beantragt demgemäß,
bei Position 2 a. statt der geforderten 13200 ℳ. nur . . . . . 12400 ℳ.
zu bewilligen.

Bei Position 3 a. und b. werden für Aktuare und Oekopisten mehr angefordert . . . . . 8124 ℳ.
Nach den Erläuterungen sollen statt der bisherigen 8 Kopisten deren 12 eingestellt und außerdem den Staatsanwälten in Heidelberg, Pforzheim und Lörrach je ein vom Ministerium angestellter Aktuar beigegeben werden, indem der Umfang der Schreibereigeschäfte die Erhöhung dieses Personalstandes erheische.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach dem letzten Budget betrug der Bestand des Kanzleipersonals für die 16 Staatsanwälte 7 Assistenten und 8 Kopisten = 15 Köpfe.

Nach den neueren Anforderungen soll derselbe betragen 7 Assistenten und 15 Aktuare, im Ganzen 22 Köpfe, also 7 Aktuare mehr.

Von dem Bedürfnisse einer so weit gehenden Vermehrung des Kanzleipersonals konnte sich Ihre Kommission nicht überzeugen, und hält nur eine theilweise Genehmigung der Mehranforderung für gerechtfertigt.

Da die Zahl der Staatsanwälte 16 beträgt und jeder derselben mindestens einen Assistenten oder Aktuar bedarf, so sind für dieselben 16 Kanzleibedienstete erforderlich. Hievon sind schon oben bei Position 2 a. 7 Sekretariatsassistenten vorgesehen, bleiben also für die Position 3 a. noch 9 Aktuare. Wenn wir nun auch anerkennen wollen, daß das bisherige Personal mit 15 Köpfen sich als unzulänglich erwiesen habe, so glauben wir doch, daß mit der Verwilligung von 4 weiteren Aktuaren dem hervorgetretenen weiteren Bedürfnisse genügt werden könne, womit sich schließlich auch die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt hat.

Gegen die Anstellung von 2 Aktuaren mit Patent bei den 2 exponirten Staatsanwälten in Heidelberg und Pforzheim — durch die inzwischen erfolgte Einziehung des Staatsanwaltes in Lörrach nach Freiburg fällt ein dritter Aktuar mit Patent nicht nöthig — und die Anforderung der Gehalte für dieselben mit je 1200 ℳ. sowie die geordneten Wohnungsgeldzuschüsse mit 240 ℳ. haben wir nichts zu erinnern. Wir beantragen demgemäß:

statt der verlangten 15 Aktuare nur 12 zu bewilligen, darunter 2 mit Patent, und die Position 3 a. um $2 \times 1050 + 1200 = 3300$ ℳ. und die Position 3 b. um 84 ℳ. zu ermäßigen und für diese Position nur 12900 ℳ. und 240 ℳ. zu verwilligen.

Die Positionen 4 und 6 enthalten die bisherigen Ansätze und geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Bei Position 5 für Schreibaushilfe und Ueberdruckkosten werden 1100 ℳ. und bei Position 12 Bureauaufwand werden 1200 ℳ. mehr in Anforderung gebracht, da die bisherigen Sätze sich als unzureichend erwiesen haben. Mit Rücksicht auf die Mehrbewilligung für Aktuare glaubte die Kommission, die Position 5 um 100 ℳ. ermäßigen zu können, wie sie auch eine Erhöhung der Position 12 um 1000 ℳ. statt der mehrgeforderten 1200 ℳ. für ausreichend hält, und beantragt deßhalb,

für Position 5 nur 4400 ℳ. und für Position 12 nur 6800 ℳ. zu bewilligen.

Wir beantragen nun, bei Titel IV. Staatsanwaltschaft eine Gesammtausgabe von . 155502 ℳ.

für jedes der beiden Budgetjahre zu genehmigen.

Titel V. Amtsgerichte.

Bezirksjustiz.

A. Ordentlicher Etat.

Im Ganzen werden für jedes der beiden Budgetjahre angefordert	1800800 ℳ.
gegen den bisherigen Etat mit	1996159 „
weniger . . .	195359 ℳ.

Die Hauptminderungen ergeben sich bei §. 15 a. und b. Besoldungen der Gerichtsnotare mit . 103095 ℳ.
und §. 18 Gebührenantheile der Notare mit . . . . . 103780 „

Die Ueberführung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Amtsrichter und der Einzug der Gerichtsnotarsstellen konnte rascher bewerkstelligt werden. Die Zahl der letzteren, welche ursprünglich 60 betragen hat, ist nun auf 22 gemindert und eine beträchtliche Ersparniß an dieser Position damit erzielt worden.

Eine weitere Verminderung auf 19 ist für die Budgetperiode in Aussicht genommen, und empfehlen wir dabei hauptsächlich die kleineren Amtsgerichte in's Auge zu fassen, bei welchen der Amtsrichter in Folge der Abnahme der eigentlich richterlichen Geschäfte jene der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Geschäftsüberbürdung noch mit übernehmen kann.

Im Einzelnen haben wir Folgendes zu bemerken:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 14 a. und b. Besoldungen der Amtsrichter.

Hier werden für 83 Amtsrichter statt der bisherigen 253000 ℳ. für 84 Richter . . . . . 269890 ℳ, also 16890 ℳ. mehr in Anforderung gebracht.

Der Effektivsatz ist dermalen . . . . . 263000 ℳ. somit um 10000 ℳ. höher, als der seitherige Budgetsatz; die mehr verlangten 6890 ℳ. sind nach den Erläuterungen nothwendig, um die nach dem Richterbesoldungsgesetz anfallenden Alterszulagen decken zu können.

In Folge der in jüngster Zeit stattgehabten Personalveränderungen glaubt Großherzogliche Regierung jedoch mit 266000 ℳ. ausreichen zu können und beantragt Ihre Kommission,

bei §. 14 a. diesen Betrag zu bewilligen.

Auf den ausgesprochenen Wunsch der Kommission, daß Großherzogliche Regierung in Erwägung ziehen möge, ob nicht, mit Rücksicht auf den verminderten Geschäftsstand, bei den Amtsgerichten, welche mit mehreren Richtern besetzt sind, eine Reduktion der Richterzahl zu ermöglichen sei, wurde von dieser die Zusage gegeben, daß sie diese Frage in sorgsame Erwägung ziehen, und wenn eine Minderung ohne Schädigung des Dienstes möglich erscheine, eine solche auch herbeiführen werde.

§. 15 a. und b. Besoldung der Gerichtsnotare.

Die Zahl dieser Beamten ist, wie oben schon erwähnt, auf 22 herabgesunken und glaubt die Großherzogliche Regierung, da weitere Herabminderungen bevorstehen, mit dem unter dem Effektivetat stehenden Budgetsatz von 70725 ℳ. auskommen zu können. Es tritt damit eine Ersparniß von 93325 ℳ. hervor, welcher eine solche von 9770 ℳ. bei §. 15 b. Wohnungsgeldzuschüsse zur Seite steht.

Wir können über diese erzielten Ersparnisse nur unsere Befriedigung aussprechen, und beantragen

die geforderten 70725 ℳ. beziehungsweise 5440 ℳ. zu bewilligen.

Dem in den Erläuterungen zu diesem Paragraphen von der Großherzoglichen Regierung gemachten Vorbehalte, beim Einzug weiterer Stellen bei größeren Amtsgerichten durch Versetzung eines anderwärts entbehrlichen Gerichtsnotars oder durch Ernennung eines richterlichen Beamten den Anforderungen des Dienstes Genüge leisten zu können, tritt Ihre Kommission nicht entgegen.

§. 16. Gehalte der Dienstverweser und Gehilfen.

Der bisherige Budgetsatz mit 16100 ℳ. ist beibehalten und entspricht dem Bedarfe, welcher im Jahre 1880 15991 ℳ. betragen hat. Die Anforderung begegnet keinem Anstande.

§. 17. Gehalte der Notare und Assistenten.

Auch hier wird der bisherige Budgetsatz mit 14000 ℳ. in Anforderung gebracht und wird kein Einwand dagegen erhoben, da nach den von Großherzoglicher Regierung Ihrer Kommission gegebenen Entzifferungen die budgetmäßige Summe bis auf 476 ℳ. 78 ₰. in den Jahren 1880 und 1881 gebraucht worden ist.

Die Gehalte der Notare und Assistenten inklusive Sterbquartalien betrugen im Jahr 1880 11787 ℳ. 11 ₰.
und 1881 9659 „ 44 „
und jene der in der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschäftigten Referendäre und Rechtspraktikanten 1880 3570 „ — „
1881 2506 „ 67 „

Diese letzteren sind seit 1878 stetig zurückgegangen.

Sie betrugen 1878 . . . 7628 ℳ. 4 ₰. 1879 . . . 4198 ℳ. 67 ₰.
1880 . . . 3570 „ — „ 1881 . . . 2506 „ 67 „

Dem Beizug von Referendären und Rechtspraktikanten zur Ausbildung im Notariat sollen sich nach den Mittheilungen Großherzoglicher Regierung zur Zeit große Schwierigkeiten in den Weg legen, da nur selten Neigung zum Eintritt bestehe. Mit der wachsenden Zahl der Rechtspraktikanten und Referendäre werden diese Schwierigkeiten sich mehr und mehr mindern, und dürfen wir wohl die Erwartung hegen, daß es den fortgesetzten Bemühungen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Großherzoglichen Regierung gelingen werde, diesem wichtigen Zweige des öffentlichen Dienstes die erforderlichen Kräfte zuzuführen.

§. 18. Gebührenantheile der Notare und Assistenten.

Hier finden wir dem früheren Budgetsatze von 893780 ℳ. gegenüber nur den Betrag von 790000 ℳ., also weniger 103780 ℳ. in Anforderung gebracht. Es stützt sich diese mindere Forderung auf das Rechnungsergebniß von 1880 und glaubt die Großherzogliche Regierung damit auch in Hinkunft ausreichen zu können.

Diese Minderung wurde herbeigeführt:

1. durch die Minderung der Zahl der Geschäfte,
2. durch Minderung des Sachwerthes der Geschäfte, da die Gebühren nach Werthstaxen bemessen werden, und
3. durch anderweite Verrechnung der Liegenschafts-Vollstreckungsgebühren, welche jetzt unter §. 35 berechnet werden, da sie die streitige Gerichtsbarkeit berühren.

Diesem Ausgabeposten stehen erheblich größere Einnahmen gegenüber.

Nach §. 26 der Einnahmen der Steuerverwaltung IV. S. 56 sind an Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte sowie an Notariatsgebühren in Einnahme gestellt . . . . . 3412317 ℳ.

In dem letzten Budget betrugen diese in §§. 27 und 30 der Einnahmen der Steuerverwaltung berechneten Gebühren ꝛc. unter Einschluß der Taxen und Sporteln der Verwaltungsbehörden . . . . . 2905086 ℳ.

Bringt man bei der obigen Summe von . . . . . 3412317 ℳ.
die Einnahmen an Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden, welche jetzt getrennt verrechnet werden, mit . . . . . 379764 „

in Zuschlag, so ergiebt sich eine Gesammteinnahme von . . . . . 3792081 ℳ.
welche die Einnahmen, wie solche im letzten Budget vorgesehen waren, mit . . . . . 2905086 „

um . . . . . 886995 ℳ.
übersteigt.

Die Gebühreneinnahmen der Rechtspolizeiverwaltung sind in dem vorliegenden Budget nicht mehr besonders aufgeführt, sondern mit den Gerichtskosten und Sporteln zusammen verrechnet.

Die ersteren waren in dem letzten Budget zu 1609946 ℳ. angenommen worden. Es sind jedoch im Jahre 1880 nur 1432000 ℳ. eingegangen und ist deshalb auch nur diese Summe bei der Einstellung des obigen Einnahmepostens in Rechnung gezogen.

§. 19. a., b., c. Gehalte der Angestellten der Gerichtsschreiberei und der Dekopisten der Gerichtsnotare:

Die Anforderungen im letzten Budget betrugen für diese Positionen . . . . . 346004 ℳ.
und werden nunmehr verlangt . . . . . 344814 „
somit weniger 1190 ℳ.

Während bei §. 19 a. ein Mehrbetrag von 43897 ℳ. und bei b. von 806 ℳ. angefordert wird, ergiebt sich bei c. eine Minderausgabe von 45893 ℳ.

Die Mehrforderung von 43897 ℳ. rührt daher, daß die Zahl der Aktuare mit Dekret von 20 auf 36 erhöht werden soll, wodurch ein Mehraufwand von 19200 ℳ. erforderlich wird und daß für Dekopisten statt bisher 34800 ℳ. nun 59497 ℳ. also 24697 ℳ. mehr angefordert werden.

Die letztere Vermehrung rührt nach den Erläuterungen daher, daß das Dekopistenpersonal der aufgehobenen Gerichtsnotariate zum Theil an die Amtsgerichte überging.

Wenn die Kommission auch dieser letzteren Mehrforderung zunächst nicht entgegentreten will, so glaubt sie doch die Erwartung aussprechen zu sollen, daß die Großherzogliche Regierung mit Rücksicht auf die Verminderung des Geschäftsstandes bei den Amtsgerichten in sorgsame Erwägung ziehen werde, ob nicht eine Verminderung des Dekopistenaufwandes bei den einzelnen Amtsgerichten zulässig erscheine, und daß, wenn dies, wie wir glauben annehmen zu dürfen, der Fall sein wird, nicht die ganze Position zur Verwendung komme.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was die Mehrforderung von 19200 ℳ. Gehalt und 806 ℳ. Wohnungsgeld für die weiteren 16 Aktuare mit Dekret anlangt, so verkennt Ihre Kommission nicht, daß mit der Zuweisung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte eine Vermehrung des Kanzleipersonales der letzteren nöthig fällt und will deshalb die Vermehrung der Zahl der Aktuare um 16 nicht beanstanden. Wir halten es jedoch für genügend und erklärte sich Großherzogliche Regierung auch damit einverstanden, daß von diesen Aktuaren nur 12 mit Dekret angestellt werden sollen. Es ergiebt sich damit ein Abstrich im Gehaltsetat von 600 ℳ. und bei §. 19 b. Wohnungsgeld von $4 \times 84 = 336$ ℳ. Indem wir im Uebrigen auf die detaillirten Erläuterungen verweisen beantragen wir:

bei §. 19 a. den Betrag von . . . . . 300747 ℳ.
bei §. 19 b. den Betrag von . . . . . 14964 ℳ.
bei §. 19 c. den Betrag von . . . . . 28167 ℳ.

per Jahr zu bewilligen.

§. 20 a. und b.

Die Verminderung dieser Position um 3000 ℳ. rührt daher, daß durch Verminderung der Gerichtsnotariate für die Diener der Gerichtsnotare künftig nur 2100 ℳ. per Jahr nöthig werden, während nach dem bisherigen Satz 5100 ℳ. dafür erforderlich waren. In dem letzten Budget waren bei dieser Position 2100 ℳ. als künftig wegfallend eingestellt, da die Zahl von 3 Dienern bei 3 größeren Amtsgerichten für die Dauer nicht erforderlich schien. Nach den Mittheilungen Großherzoglicher Regierung sei eine Versetzung dieser älteren Diener nicht möglich gewesen, auch ein sonstiger Abgang nicht erfolgt. Ihre Kommission beantragt deshalb, von der zu bewilligenden Summe von 102046 ℳ. den Betrag von 2100 ℳ. wieder als künftig wegfallend in dem Budget zu bezeichnen.

Die §§. 21 und 22 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

§. 23. Miethzinse.

Hier begegnen wir einer Mehrforderung von 6300 ℳ. Diese sollen nöthig werden:

a. für anderweite Unterbringung des Amtsgerichtes Säckingen;
b. für weitere Beschaffung von Miethräumen bei einigen anderen Amtsgerichten und
c. für Gewährung eines Miethzinses an die Städte Gernsbach und Kenzingen für die von diesen erstellten Amtsgerichtsgebäude.

Was zunächst diesen letzteren Punkt betrifft, so werden zu diesem Zweck 2600 ℳ. als billige Gegenleistung in Rechnung gebracht.

Die Städte Gernsbach und Kenzingen haben im Jahr 1879, um die Wiedererrichtung der früher aufgehobenen Amtsgerichte zu erlangen, Gebäulichkeiten hergestellt und solche Großherzoglicher Regierung zur Verfügung gestellt.

Schon im letzten Budget war hierfür eine etwas höher gehende Anforderung Seitens der Großherzoglichen Regierung gestellt worden, ist jedoch auf Antrag der Kommission abgelehnt worden, weil die beiden Städte, um zu Amtsgerichten zu gelangen, aus freien Stücken die Herstellung und Ueberlassung der Gebäude angeboten und von denselben ein Miethzinsbegehren nicht gestellt worden sei.

Von der Stadt Gernsbach wurde nun neuerlich in dieser Angelegenheit eine Petition an das hohe Haus gerichtet und in derselben ausgeführt, daß bei den Vorverhandlungen mit der Stadt wegen Wiederherstellung des Amtsgerichtes von letzterer nur die Beschaffung der nöthigen Gebäude, nämlich ein Gebäude für die Amtsgerichtskanzleien mit Dienstwohnungen und ein Gefängniß — und miethweise Ueberlassung derselben an den Staat verlangt worden sei. Die Stadt Gernsbach sei auf dieses Verlangen eingegangen und habe deshalb einen Aufwand von 66000 ℳ. machen müssen, wozu sie ein Kapital aufgenommen habe, welches sie mit 4½ % zu verzinsen habe.

Sie bittet nun der von der Großherzoglichen Regierung in Aussicht genommenen Verzinsung von ⅔ des Baukapitals à 3½ % gegenüber um Gewährung eines Miethzinses von 2310 ℳ., welcher einer 3½ %igen Verzinsung des auf gewendeten Baukapitals entspricht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wie sich aus den Erläuterungen der Großherzoglichen Regierung zu dieser Position ergiebt, beabsichtigt dieselbe den Städten Gernsbach und Kenzingen, welche zur Beschaffung der für die dort wieder errichteten Amtsgerichte erforderlichen Gebäude einen Aufwand von 66000 ℳ. beziehungsweise 95000 ℳ. gemacht haben, eine billige Entschädigung dahin zu gewähren, daß $^2/_3$ der aufgewendeten Summen mit $3^1/_2$ % verzinst werden sollen, was für Gernsbach rund 1540 ℳ. und für Kenzingen 2216 ℳ. ausmacht. Da der Staat für die in den genannten Orten vorhanden gewesenen, bei der Aufhebung der Gerichtssitze seiner Zeit veräußerten Gebäude einen Erlös von 32300 ℳ. beziehungsweise 28286 ℳ., also im Ganzen von 60586 ℳ. erzielt hat, so kann die in Aussicht genommene Gegenleistung nur als eine billige betrachtet werden. Von der Stadt Gernsbach war überdies, wie sich aus den betreffenden Verhandlungen ergiebt, nur die miethweise Ueberlassung der erstellten Gebäude zugesagt worden. Nach den örtlichen Verhältnissen von Gernsbach darf die in Aussicht genommene Vergütung von 1540 ℳ. indeß wohl als ein entsprechender Miethzins angesehen werden, zumal der Staat die Bauunterhaltung der betreffenden Gebäude trägt.

Mit der Verwilligung dieser Beträge, welche Ihre Kommission Ihnen vorschlägt, erscheint die Petition der Stadt Gernsbach erledigt.

Die miethweise Unterbringung des Amtsgerichts in Säckingen erfordert einen Aufwand von 1000 ℳ. und da auch an anderen Orten ein Bedürfniß nach Miethräumen hervorgetreten ist, welches bei Gelegenheit befriedigt werden soll, so beantragt Ihre Kommission, die geforderten 22600 ℳ. zu verwilligen.

Die §§. 24 und 26, bei welchen eine Minderung von 8559 ℳ. eingetreten ist, wovon übrigens 5900 ℳ. bei Position 35, wohin sie übertragen sind, wieder in Anforderung kommen, sowie §. 25 geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Es wird nunmehr beantragt,

bei Titel V. für jedes der beiden Budgetjahre zu bewilligen die Summe von . . . . 1795974 ℳ.
worunter 2100 ℳ. als künftig wegfallend.

Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Die §§. 27, 28, 29 und 30 finden keine Beanstandung.

§. 31. Bauaufwand.

Hier begegnen wir einer Mehrforderung von 10430 ℳ. Die Anforderung betrug im letzten Budget 70000 ℳ., welche mit Rücksicht auf die gebotene möglichste Einschränkung auf 58500 ℳ. ermäßigt worden sind. Die erneute höhere Anforderung, welche dem dreijährigen aufgerundeten Rechnungsdurchschnitt entspricht, wird damit begründet, daß dringliche Herstellungen wegen Mangels an Mitteln haben verschoben werden müssen und die Zahl der zu unterhaltenden Gebäude zugenommen habe. Die Kommission will unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse der erhöhten Anforderung nicht entgegentreten und beantragt, die geforderten 68930 ℳ. zu bewilligen.

Die §§. 32 und 33, deren Beträge nicht beanstandet werden, geben zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

§. 34. Für die Beschäftigung der Gefangenen.

Der Mehrforderung von 6790 ℳ. steht eine Mehreinnahme unter Titel I., §. 4 von 13060 ℳ. gegenüber. Die Kommission beanstandet diese Mehrforderung nicht und kann es nur gutheißen, daß Seitens des Großherzoglichen Ministeriums der Arbeitsbetrieb nunmehr in sämmtlichen Amtsgefängnissen eingeführt ist und damit die erzieherische Wirkung der Arbeit sich auch bei den Gefangenen geltend machen kann, welche die Amtsgefängnisse bevölkern, wodurch namentlich die Landstreicher und Bettler, welche bisher gewohnt waren, im Gefängnisse von ihren Bettelfahrten auszuruhen, empfindlich werden berührt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 35. Aufwand für die Rechtspflege insbesondere die Strafrechtspflege.

Die beträchtliche Mehrforderung von 414 880 ℳ. beruht auf dem Stand von 1880, wo auf diese Position rund 1 135 460 ℳ. verausgabt worden sind, während in dem Budget für 1880/81 nur eine Ausgabesumme von 651 480 ℳ. per Jahr vorgesehen war. Es wurde diese Position somit im Jahre 1880 um 483 980 ℳ. überschritten.

Auf dieser Position werden verrechnet:

a. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
b. Zustellungsgebühren,
c. Schubkosten,
d. Postvorschüsse,
e. Gebühren für Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern,
f. Reisegebühren der Vertrauensmänner, Schöffen und Geschworenen,
g. Vertheidigungsgebühren der Rechtsanwälte,
h. Reisegelder für entlassene vermögenslose Sträflinge,
i. Vollstreckungskosten,
k. Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten in Civil- und
l. in Strafsachen,
m. Schreibgebühren,
n. Verpflegung und Abwartung der Gefangenen,
o. Gebühren für Konstatirung der Gerichtskosten,
p. Gebühren der Untererheber für eingelöste Anweisungen,
q. Sonstige Kosten auf besondere Dekretur.

Eine Entzifferung darüber, welche Beträge auf die einzelnen vorbezeichneten Rubriken bisher verausgabt worden und nunmehr für dieselben in Aussicht zu nehmen sind, konnte uns von der Großherzoglichen Regierung nicht gegeben werden, da die bisherige Buchung auf eine solche nicht eingerichtet war. Nach den uns gewordenen Mittheilungen Großherzoglicher Regierung soll übrigens vom 1. Januar d. J. an eine nach dem obigen Rubrikenschema eingerichtete spezialisirte Rechnung eingeführt werden, was wir im Interesse der Durchsichtigkeit des Budgets nur begrüßen können.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Ausgaben und bei dem Umstande, daß deren Größe zum Voraus nicht zu übersehen ist, kann diese Position nur nach dem wirklichen Bedarf der letzten Jahre bemessen werden, und da nach Einführung der neuen Justizgesetze, welche gerade auf diese Position einen wesentlichen Einfluß geübt haben, nur bezüglich des Jahres 1880 eine abgeschlossene Rechnung vorliegt, so kann bei der Bedarfsberechnung für die Budgetperiode auch nur das Rechnungsergebniß von 1880 zu Grunde gelegt werden.

Nach den Erläuterungen Großherzoglicher Regierung (S. 13) würde die Summe dieser Position noch um 70 000 ℳ. höher sich beziffern, wenn nicht durch die Reduktion der Kost in den Kreis- und Amtsgefängnissen (nur 1 Mal Fleisch in der Woche und Minderung der Brodration) eine Ersparniß von 20 000 ℳ. und durch die Herabminderung der Zustellgebühren in amts- und schöffengerichtlichen Sachen in Folge der Novelle zum Gerichtskostengesetze eine solche von 25 000 ℳ. und ein weiterer Minderaufwand von 25 000 ℳ. dadurch erzielt werden würde, daß eine korrektere Anwendung des Gerichtskostengesetzes durch die Anordnungen der Aufsichtsbehörde herbeigeführt wurde.

Diese Position kann nach den nachträglichen Mittheilungen Großherzoglicher Regierung um 15 000 ℳ. gemindert werden, indem für die Amtsgefängnisse in Mannheim, Bruchsal, Rastatt und Freiburg die Kostregie neuerdings eingeführt worden ist. Die Kost für die bezeichneten Gefängnisse wird nun nicht mehr von dem Gefangenwärter, sondern in den in diesen Städten vorhandenen Strafanstalten bereitet und an die Amtsgefängnisse abgegeben. Die Kostportion stellt sich hier nur auf circa 32 ₰, während den Gefangenwärtern etwa 55 ₰ vergütet werden mußten. Wir können über diese eine namhafte Ersparniß ermöglichende Einrichtung nur unsere Befriedigung aussprechen.

Indem wir hiernach beantragen, 1 051 360 ℳ. für jedes der beiden Budgetjahre zu bewilligen, sprechen wir

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Erwartung aus, daß Großherzogliche Regierung fortgesetzt bemüht sein werde, hier überall, wo dies nur immer thunlich erscheint, Ersparnisse eintreten zu lassen, und darüber wache, daß bei den Kostenanweisungen überall das richtige Maaß eingehalten werde.

§§. 36 und 37.

Bei beiden Positionen finden sich Mehrforderungen von 3960 ℳ. beziehungsweise 53750 ℳ. Die Ansätze beruhen auf den Rechnungsergebnissen des Jahres 1880. Bezüglich des Postportos glauben wir eine Ermäßigung auf 100000 ℳ. beantragen zu sollen, da durch eine ausgedehntere Benützung der von der Eisenbahnverwaltung eingerichteten Expreßgutbeförderung eine größere Ersparniß an Porto wird erzielt werden können.

Wir beantragen,

die ordentlichen Ausgaben des Titel VI. mit . . . . . 1407640 ℳ.

für jedes der beiden Budgetjahre zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

Hier werden im Ganzen angefordert 142000 ℳ., wovon 55000 ℳ. für den Bau eines Amtsgerichtsgebäudes in Achern, 61000 ℳ. für die Erweiterung des Amtsgefängnisses Konstanz zu einem Kreisgefängnisse und 26000 ℳ für die Erwerbung eines Dienstwohnungsgebäudes und zur baulichen Herstellung in dem Amtsgefängnisse in Breisach verwendet werden sollen.

Die Kommission erkennt das Bedürfniß eines Neubaues eines Amtsgerichtsgebäudes in Achern an, da das dermalige Dienstgebäude seinem Zwecke nicht entspricht, indem die Dienstlokalitäten sehr beengt sind und das Gebäude alt und baufällig erscheint.

Die Gemeinde hat einen Beitrag von 10000 ℳ. bewilligt und glaubt die Großherzogliche Regierung, mit einem Betrage von 55000 ℳ. aus Budgetmitteln ausreichen zu können. Da nach den neuerlich erhobenen Kostenanschlägen der Baudirektion bei einfacherer Herstellung das Gebäude um 65000 ℳ. herzustellen ist, so hält Ihre Kommission die Verwilligung von 40000 ℳ. für ausreichend, da der Großherzoglichen Regierung neben dieser Summe noch die zugesagten 10000 ℳ. der Gemeinde Achern, sowie der Erlös aus dem alten Gerichtsgebäude zur Verfügung stehen.

Wir beantragen deshalb, 40000 ℳ. zu bewilligen.

Was den Gefängnißbau in Konstanz betrifft, so soll dieser dazu dienen, einmal für den höheren Gefangenenstand in Konstanz mehr Raum zu schaffen, und sodann auch die Amtsgefängnisse in Meßkirch, Stockach und Ueberlingen, welche mangelhaft und auch räumlich ungenügend sind, zu entlasten, indem Gefängnißstrafen über 8 oder 14 Tage in dem Gefängnisse in Konstanz verbüßt werden sollen.

Schon in dem außerordentlichen Budget für 1868/69 wurde der Neubau eines Gefängnisses in Meßkirch genehmigt, kam jedoch mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse nicht zur Ausführung. Gleich ungenügend erscheint das Amtsgefängniß in Stockach, welches nur 7 Zellen enthält bei einem durchschnittlichen Gefangenenstand von 14 Köpfen, der in manchen Monaten auf 20 ansteigt. In dem letzten Budget war deshalb die Summe von 86000 ℳ. für den Neubau eines Gefängnisses in Stockach angefordert, welches zugleich einen Theil der Meßkircher Gefangenen aufnehmen sollte.

Unter Anerkennung des Bedürfnisses wurde mit Rücksicht auf die damalige ungünstige Finanzlage die Zurückstellung der Anforderung beschlossen. Diese erscheint nun in dem geminderten Betrage von 61000 ℳ. in dem vorgelegten Budget wieder und soll durch Erweiterung des Gefängnisses in Konstanz den verschiedenen Bedürfnissen abgeholfen werden.

Ihre Kommission kann sich damit einverstanden erklären in der Voraussetzung, daß künftig für die Gefängnisse in Meßkirch, Stockach und Ueberlingen keine weiteren Mittel im außerordentlichen Etat werden verlangt werden,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

glaubt jedoch, daß mit Rücksicht auf die bei der Soumission zu erwartenden Abgebote eine Summe von 50000 M. genüge, und beantragt bei §. 2

50000 M. zu genehmigen.

In Breisach steht dem Amtsrichter keine Dienstwohnung zur Verfügung und bietet sich nun Gelegenheit, durch den Erwerb eines zum Kaufe angebotenen Privathauses diesem Mangel abzuhelfen. Für das Wohnhaus werden 19000 M. und für den zugehörigen Garten in einer Größe von 1695 Quadratmeter 3000 M. gefordert.

Der Kaufpreis erscheint mäßig und da dies Gebäude dem Zwecke vollkommen entspricht, so kommt Ihre Kommission auch hier zu dem Antrage, die geforderten 26000 M., wovon 4000 M. zu baulichen Herstellungen und Beschaffung eines Hofes für das Gefängniß verwendet werden sollen, zu genehmigen.

Hiernach wird bezüglich des außerordentlichen Etats zu Titel VI. der Antrag gestellt,

die Ausgaben mit . . . . . 116000 M.

zu genehmigen.

Titel VII. Strafanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Im Ganzen werden auf diesen Titel angefordert 1335020 M., gegen die im letzten Budget bewilligten 1382479 M. weniger 47459 M.

Bei keiner Position dieses Titels findet eine Mehrforderung statt, wohl aber begegnen wir bei der Mehrzahl der Positionen Minderungen der bisherigen Budgetsätze.

Die bedeutenste Minderung mit 24215 M. ergibt sich bei der Position 45, Verpflegungs- und Heilkosten, hauptsächlich veranlaßt durch die versuchsweise eingeführte Kostreduktion.

Auch bei Position 51, Beleuchtungskosten, konnte die früher angeforderte Summe um 5825 M. herabgesetzt werden, weil es gelungen ist, in neuen Verträgen mit den Städten Mannheim und Bruchsal eine Ermäßigung des Gaspreises zu erlangen.

Bei §. 54 a. hält Ihre Kommission mit Rücksicht auf den Effektivetat eine Herabsetzung des Budgetsatzes auf 47000 M. für thunlich und glaubt Großherzogliche Regierung auch mit dieser geringeren Summe auskommen zu können.

Wir beantragen hiernach:

die Ausgaben des Titel VII. im ordentlichen Etat mit . . . . . 1332870 M.

per Jahr zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Die für Sicherung gegen Feuersgefahr in's Auge gefaßte Herstellung eines Wasserreservoirs in dem Hofe des Männerzuchthauses in Bruchsal mit einem Kostenaufwand von 1000 M. begegnet keiner Beanstandung.

§. 2. In §. 57 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich ist bestimmt, daß die gegen jugendliche Personen (im Alter von 12—18 Jahren) erkannten Freiheitsstrafen in besonderen zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen seien.

Zu diesem Zwecke ist ein Theil des Landesgefängnisses in Bruchsal bestimmt, in welchem sich dermalen 30 Einzelzellen für jugendliche Sträflinge befinden. Die durchschnittliche Zahl derselben beträgt jedoch 69 und wären, um dem weiteren Bedürfnisse zu genügen, weitere 39 Einzelzellen herzustellen. Nach den der Kommission vorgelegten Plänen beabsichtigt die Großherzogliche Regierung, nun weitere 34 Einzelzellen einrichten zu lassen und bringt hiefür 7200 M. in Anforderung.

Ihre Kommission erkennt es mit der Großherzoglichen Regierung als einen Mißstand an, daß die jugendlichen Sträflinge zur Zeit nicht vollständig von den Erwachsenen und auch unter sich getrennt gehalten werden können,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

da durch die noch theilweise bestehende Gemeinschaft schlimme Einflüsse geübt und der Zweck der Strafe vereitelt werden kann. Wir beantragen deshalb:

die zur Beseitigung dieses Mißstandes angeforderten Mittel mit . . . . . 7200 ℳ.

und damit die Gesammtausgaben im außerordentlichen Etat des Titel VII. mit . . . . 8200 ℳ.

zu genehmigen.

Titel XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben. (II. S. 38.)

Ordentlicher Etat.

Gegenüber dem früheren Budgetsatz, wie sich solcher unter Zuschlag eines entsprechenden Antheils dieser Position von dem Etat des Ministeriums des Innern mit 38100 ℳ. gebildet hat, werden hier 46011 ℳ., also 7911 ℳ. mehr in Anforderung gebracht. Die eingestellte Summe beruht auf dem 3jährigen Rechnungsdurchschnitt. In dem letzteren sind die Jahre 1879 und 1880 inbegriffen und da in diesen beiden Jahren in Folge der Einführung der neuen Justizorganisation erhöhte Ausgaben auf diese Position gemacht wurden, welche nicht wiederkehren, so glaubt Ihre Kommission, die verlangte Summe auf 40000 ℳ. herabmindern zu können und beantragt:

die Ausgaben des Titel XI. mit . . . . . 40000 ℳ.

per Jahr zu bewilligen.

B. Einnahmen.

II. S. 42.

Titel I. Justizverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Die Gesammteinnahmen dieses Titels mit 559550 ℳ. sind gegen den früheren Budgetsatz um 18697 ℳ. höher angenommen. Insbesondere sind bei §. 4, Ertrag der Beschäftigung der Gefangenen, 13060 ℳ. und bei §. 5, Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten, 35180 ℳ. Mehreinnahmen in Aussicht genommen, und stehen diesen Positionen in §§. 34 und 35 erhöhte Ausgaben gegenüber.

Bei Berechnung der Einnahmepositionen sind, wo dies möglich war, die 3jährigen Rechnungsdurchschnitte zu Grunde gelegt.

Anlaß zu weiteren Bemerkungen gibt uns nur der §. 8, dessen Position wir von 440 ℳ. auf 10440 ℳ. zu erhöhen beantragen.

Auf den Antrag der Kommission war von dem letzten Landtage die Erklärung zu Protokoll niedergelegt worden:

> Es möge die Großherzogliche Regierung über die Bezüge der Zustellungsgebühren überhaupt, und in welchen Beträgen solche den einzelnen Angestellten zufließen, Aufzeichnungen machen lassen und dem nächsten Landtage das Ergebniß derselben mittheilen.

Dieses Gebührenverzeichniß wurde Ihrer Kommission vorgelegt und hat sich daraus ergeben, daß in dem Jahre vom 1. Oktober 1879 bis dahin 1880 — 102 Gerichtsvollzieher und 19 Hilfsgerichtsvollzieher und im Jahre 1880/81 102 Gerichtsvollzieher und 17 Hilfsgerichtsvollzieher im Dienste waren.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 325) besteht das Einkommen der Gerichtsvollzieher in dem Bezuge der durch die Reichsgebührenordnung vom 24. Juni 1878 bestimmten Gebühren. Erreicht das Jahreseinkommen an Geschäftsgebühren nach Abrechnung der Auslagen nicht den Betrag von 1800 ℳ., so kann das Justizministerium dem Gerichtsvollzieher in widerruflicher Weise eine Aufbesserung aus der Staatskasse bis zu dem fehlenden Betrage bewilligen.

Solche Aufbesserungen wurden im Jahre 1879/80 an 17 und im Jahre 1880/81 an 44 Gerichtsvollzieher mit 2850 beziehungsweise 7100 ℳ. geleistet und unter §. 35 im Budget verrechnet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach einer weiteren Bestimmung jener Verordnung kann dagegen für den Fall, daß das Jahreseinkommen eines Gerichtsvollziehers den Betrag von 1800 ℳ. übersteigt, das Justizministerium dem Gerichtsvollzieher die Auflage machen, einen Theil des Ueberschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern.

Diese Ablieferungen betrugen im Jahre 1879/80 . . . . . 41450 ℳ.
im Jahre 1880/81 . . . . . 16900 „
58350 ℳ.
denen die obengewährten Aufbesserungen gegenüber stehen mit . . . . . 9950 „
bleiben Einnahme der Staatskasse . . . . . 48400 ℳ.

Ueber diese Einnahmen finden wir im Budget keine Position und wurde uns von Großherzoglicher Regierung auf Anfrage mitgetheilt, daß diese Einnahmen unter §. 8 des Titel I. der Einnahmen zu verrechnen seien, daß aber die in den Jahren 1880 und 1881 berechneten Ablieferungen bei jener Position außer Acht geblieben seien, weil sie nicht in die 3jährige Durchschnittsperiode gefallen seien, indem die aus dem Jahre 1879/80 erwachsenen Ueberschüsse erst im Jahre 1881 zur Staatskasse abgeliefert worden seien, die Durchschnittsperiode, nach welcher der Budgetsatz gebildet worden sei, aber nur die Jahre 1878, 79 und 80 begreife.

Da es sich hier um Einnahmen handelt, welche erst seit dem Jahre 1880 in Frage kommen, indem vorher keine derartigen Ablieferungen an die Staatskasse erfolgt sind, so hätte bei §. 8 der Einnahmen unter den zufälligen und verschiedenen Einnahmen auch auf diese Ablieferungen Bedacht genommen und ein entsprechender Betrag dem Ergebniß des Rechnungsdurchschnitts bezüglich der sonstigen Einnahmen hinzugeschlagen werden sollen.

Da diese Ablieferungen, welche im Jahre 1880 41450 ℳ. betragen haben, zumeist in Folge der Gebührenermäßigung durch die Novelle zu dem Gerichtskostengesetze im Jahre 1881 auf 16900 ℳ. zurückgegangen sind und die Annahme einer weiteren Minderung in den nächsten Jahren nicht ausgeschlossen ist, so beschloß Ihre Kommission im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Regierung, hier nur den weiteren Betrag mit 10000 ℳ. einzustellen und beantragt, die Einnahmen bei §. 8 mit 10440 ℳ. zu genehmigen.

Bezüglich der Behandlung des Gebührenwesens der Gerichtsvollzieher glaubt Ihre Kommission, der Großherzoglichen Regierung die nähere Prüfung der Frage empfehlen zu sollen, ob nicht eine bessere Kontrole dieses Gebührenbezuges dadurch herbeigeführt werden könne, daß die Erhebung dieser Gebühren nicht mehr durch den Gerichtsvollzieher selbst erfolge, sondern durch den Steuererheber dieser Einzug, wie jener der Gerichtssporteln, zu geschehen habe, dem Gerichtsvollzieher könnten auf den Grund eines alle 14 Tage aufgestellten und von dem Amtsrichter zu prüfenden Verzeichnisses die ihm zukommenden Gebühren angewiesen und von dem Steuererheber ausbezahlt werden.

Bezüglich der budgetmäßigen Behandlung dieser Bezüge aber müssen wir den Wunsch aussprechen, daß bei den Erläuterungen zu §. 35 ersichtlich gemacht werde, welche Beträge zur Aufbesserung für die Gerichtsvollzieher, deren Einnahmen den Betrag von 1800 ℳ. nicht erreichen, zur Verwendung kommen sollen, sowie auch bei §. 8 der Einnahmen anzugeben ist, wie hoch sich die Ablieferung derartiger Gebührenüberschüsse im Laufe der letzten Durchschnittsperiode belaufen habe.

Wir stellen nunmehr den Antrag,

die Einnahmen des Titels I. A. Ordentlicher Etat mit . . . . . 569550 ℳ.
per Jahr zu genehmigen.

Titel II. Strafanstalten.

Ordentlicher Etat.

Gegen die hier eingestellten Summen im Gesammtbetrage von 923121 ℳ., gegen das letzte Jahr mehr 2598 ℳ., ist kein Anstand zu erheben, und beantragen wir deren Genehmigung.

Der Haupteinnahmeposten entfällt hier auf §. 11, Ertrag des Gewerbebetriebs, mit 894451 ℳ., um 1113 ℳ. mehr als im Vorjahre.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach Abrechnung des Voranschlagpostens bei §. 41 „Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften" mit 577 220 ℳ. ergibt sich ein reiner Arbeitsverdienst von 317 231 ℳ. Wenn wir dieses Ergebniß mit Genugthuung begrüßen, so erwarten wir dabei, daß durch diesen Arbeitsbetrieb dem Kleingewerbe an dem Sitze der Strafanstalten eine erschwerende Konkurrenz nicht bereitet werde.

Wir beantragen hiernach,

die Einnahmepositionen in Titel II. insgesammt mit je . . . . . 923 121 ℳ.

für jedes der beiden Budgetjahre zu genehmigen.

Bezüglich der auf Seite XLVI des dritten Beilageheftes enthaltenen Nachweisung der Restbeträge von den außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, wofür in den Jahren 1881 und beziehungsweise 1882 und 1883 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind, ist, soweit diese die Titel III., VI. und XI. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts berühren, noch Folgendes anzuführen.

Titel III.

§. 1. Die hier vorbehaltenen 1 000 ℳ. haben bis auf den Betrag von 10 ℳ. 12 ₰, welche erspart worden sind, ihre Verwendung gefunden.

§. 2. Die für das Gerichtsgebäude in Karlsruhe aufrecht erhaltenen 24 391 ℳ. 78 ₰ wurden zur Fertigstellung des Gerichtsgebäudes nicht völlig gebraucht, und sind 12 189 ℳ. 52 ₰ übrig geblieben.

Titel VI.

Die hier für Einrichtung von Bureaulokalitäten vorbehaltenen 37 ℳ. 63 ₰ haben ihre budgetmäßige Verwendung gefunden.

Titel XI.

Die hier für Zugs- und Transportkosten aufrecht erhaltenen 543 ℳ. 95 ₰ sind für diesen Zweck nicht nöthig geworden, somit heimgefallen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Großherzogliches Oberlandesgericht.

Uebersicht über den Geschäftsstand im Jahre 1880.

Landgerichte.	Bürgerliche Rechtspflege.																			Strafrechtspflege.																Rechtspolizei.			
	Oberberufungen.						Berufungen.										Beschwerden.			Revisionen.				Beschwerden.				Anträge Verletzter.										
				Erledigt			Altes Verfahren.						Neues Verfahren.																										
										Erledigt						Erledigt						Erledigt						Erledigt						Erledigt				
	Uebergegangen.	Neu.	Zusammen.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Uebergegangen.	Neu.	Zusammen.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Uebergegangen.	Neu.	Zusammen.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Uebergegangen.	Neu.	durch Erkenntniß.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Uebergegangen.	Neu.	durch Erkenntniß.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Uebergegangen.	Neu.	durch Erkenntniß.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	durch Erkenntniß.	in anderer Weise.	Uebergehend.
I. Senat.																																							
Konstanz .	6	1	7	6	1	—	21	31	52	39	7	6	—	37	37	20	3	14	5	5	—	1	6	6	1	—	—	7	7	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe .	15	5	20	16	1	3	49	75	124	91	15	18	—	89	89	41	9	39	47	46	1	—	6	4	1	1	—	10	10	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—
II. Senat.																																							
Offenburg .	2	3	5	4	1	—	29	23	52	37	8	7	—	17	17	10	2	5	5	5	—	—	3	3	—	—	—	1	1	—	—	—	3	1	2	—	—	—	—	—
Mannheim .	7	4	11	11	—	—	68	65	133	96	23	14	—	85	85	50	12	23	16	16	—	—	—	—	—	—	13	13	—	—	—	4	3	1	—	—	—	—	—
III. Senat.																																							
Waldshut .	—	5	5	4	1	—	14	16	30	21	5	4	—	15	15	8	2	5	8	8	—	—	2	2	—	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg .	6	5	11	6	4	1	22	40	62	51	6	5	—	39	39	24	3	12	7	7	—	—	2	2	—	—	1	23	22	1	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—
Mosbach .	—	2	2	—	2	—	20	20	40	28	6	6	—	21	21	11	6	4	5	5	—	—	1	1	—	—	—	2	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Summe .	36	25	61	47	10	4	223	270	493	363	70	60	—	303	303	164	37	102	93	92	1	1	20	18	2	1	1	61	60	1	1	—	15	9	5	1	—	—	—	—

Im Ganzen 950 Fälle

Im Ganzen 98 Fälle

Summe 1048 Fälle.

auf 17 Räthe, 61½ Fall auf den Rath.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Bei den Landgerichten.	I. Richter einschließlich der Präsidenten und Direktoren.	II. Erledigt wurden in der Periode 1. Januar 1880 bis 1. Januar 1881:										III. Es kommen auf 1 Richter *)							
						Bei den Civilprozessen:						Civiljustiz					Kriminaljustiz		
		Civilprozesse *).	Berufungen.	Beschwerden.	Summe.	mündliche Verhandlungen.	darunter kontradiktorische.	Schwurgerichts-	Strafkammer-	Berufungen.	Summe.	Civilprozesse	mündliche Verhandlungen	darunter kontradiktorische	Berufungen.	Beschwerden.	Schwurgerichts-	Strafkammer-	Berufungen.
		Fälle.										I. Instanz.					Fälle.		
Mannheim	16	*1790	167	56	2013	**1883**	**985**	52	433	139	624	112	**118**	**62**	10	4	3	27	9
Mosbach .	7	410	75	46	531	**429**	**297**	9	409	68	486	59	**61**	**42**	11	7	(1)	58	10
Karlsruhe.	18	*1588	180	26	1794	**1924**	**850**	49	512	166	727	88	**107**	**47**	10	1	3	28	9
Offenburg.	10	872	58	29	959	**1152**	**596**	22	264	163	449	87	**115**	**60**	6	3	2	26	16
Freiburg .	16	1338	87	41	1466	**1158**	**545**	54	470	135	659	84	**72**	**34**	5	3	3	29	8
Waldshut .	7	549	23	27	599	**449**	**184**	19	108	32	159	78	**64**	**26**	3	4	(3)	15	5
Konstanz .	11	889	71	4	964	**730**	**392**	68	350	141	559	81	**66**	**36**	6	—	6	32	13
	85	7436	661	229	8326	**7725**	**3849**	273	2546	844	3663	84	**86**	**44**	7	3	3	31	10

Im Lande auf 1 Richter für 1 Jahr.

IV. Im Ganzen kommen auf 1 Richter beim Landgerichte: *)

Mannheim	165 Fälle.
Mosbach	146 „
Karlsruhe	139 „
Offenburg	140 „
Freiburg	132 „
Waldshut	108 „
Konstanz	138 „

*) Mit den Kammern für Handelssachen.

*) Ohne die bürgerlichen Handelsrichter.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Geschäftsstand

der Großherzoglichen Staatsanwaltschaften für das Jahr 1880.

Staatsanwaltschaften.	Land- und schwurgerichtliche Strafsachen.	Amtsgerichtliche Strafsachen.	Besondere Strafsachen.			Rechtsmittel in Strafsachen.				Ehe-, Entmündigungs- und Rechtspolizei-Sachen.		
			Preßsachen.	Oeffentliche Klagen wegen Beleidigungen von Behörden oder Beamten.	Disziplinarsachen.	Berufungen.	Beschwerdeführungen.	Revisionsbeschwerden.	Wiederaufnahme des Verfahrens.	Ehestreitigkeiten.	Entmündigungssachen.	Rechtspolizeisachen.
Mosbach	1355	1467	—	32	5	70	—	22	4	8	21	8
Mannheim und Heidelberg	3244	3342	1	78	—	139	3	13	20	—	19	16
Karlsruhe und Pforzheim	4922	4500	1	49	3	138	4	14	8	4	34	17
Offenburg	1767	1378	1	58	4	114	—	15	10	19	48	23
Freiburg und Lörrach	3967	3898	—	75	4	99	26	18	12	1	26	15
Waldshut	745	330	2	23	—	25	2	5	—	—	13	2
Konstanz	2022	2759	1	56	11	98	3	9	3	—	31	5

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Februar 1882.

Motion

des

Abgeordneten **Röttinger** und **Genossen**

über

die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffen.

In der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. November 1881 wurde durch 20 Abgeordnete dieses Hauses eine Motion des Inhalts angezeigt:

> „Es wolle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit ehrfurchtsvoller Adresse eine Gesetzesvorlage über Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffen, erbeten werden."

Im Auftrage der Unterzeichner jener Anzeige habe ich die Ehre, zur Begründung dieser Motion Folgendes vorzutragen:

A. Ueber die Kreisverfassung.

I. Das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863, durch welches in Baden die Interessen- oder Selbstverwaltung ins Leben gerufen wurde, beruht in Hinsicht der letzteren auf folgenden Grundgedanken:

> „Die nächste Fürsorge für die Befriedigung einer Reihe von öffentlichen, theils wirthschaftlichen, theils Kultur-Interessen und Bedürfnissen, welche zunächst und unmittelbar die Staatsgesammtheit nicht berühren, soll aus dem Kreise der bisherigen ausschließlichen Thätigkeit von Staatsbehörden ausgeschieden und den betheiligten Staatsangehörigen überlassen werden.
>
> Für diese werden, um die ihnen gesteckte Aufgabe lösen zu können, angemessene Verbände mit einer dem Zwecke entsprechenden Organisation gebildet, welche durch die Kreisversammlung vertreten werden. Der Staat übt nur die im Interesse der Staatsgesammtheit nothwendige Aufsicht mit den aus ihr abfließenden Rechten aus, wie ihm denn selbstverständlich die Einwirkung auf die sorgfältige Pflege derartiger Interessen, sei es durch die Gesetzgebung, sei es durch seine Organe, vorbehalten bleibt. Diese Interessenverwaltung ist streng geschieden von der politischen und administrativ-richterlichen Thätigkeit des Staates." (Weitzel, Gesetz über innere Verwaltung.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezüglich der Einrichtung dieser Selbstverwaltung bestimmten die §§. 24 ff. des Verwaltungsgesetzes, daß zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten auf Grundlage derselben das Großherzogthum in Kreisverbände eingetheilt wird, deren jeder mehrere Amtsbezirke umfassen soll. Diese Kreise bilden körperschaftliche Verbände, können Vermögen erwerben und besitzen und zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Ausgaben Beiträge auf die Kreisgemeinden und Gemarkungen umlegen. Sie besorgen ihre Angelegenheiten selbständig, wobei die Kreisangehörigen durch die Kreisversammlung vertreten werden.

Gegenstände der Beschlußfassung der Kreisverbände sollen sein alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Entwickelung, Pflege und Förderung der Interessen des ganzen Kreises betreffen.

II. Durch landesherrliche Verordnung vom 12. Juli 1864 wurden folgende 11 Kreisverbände festgesetzt: Konstanz, Villingen, Waldshut, Freiburg, Lörrach, Offenburg, Baden, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Mosbach.

Diese 11 Verwaltungskreise haben einen Flächengehalt, eine Einwohnerzahl und eine Zusammensetzung, wie folgt:

1. Kreis Konstanz:
   1864,32 Quadratkilometer, 126 930 Einwohner, umfaßt die Amtsbezirke Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen.
2. Kreis Villingen:
   1066,46 Quadratkilometer, 70 614 Einwohner, umfaßt die Amtsbezirke Donaueschingen, Triberg, Villingen.
3. Kreis Waldshut:
   1238,04 Quadratkilometer, 78,744 Einwohner, umfaßt die Amtsbezirke Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut.
4. Kreis Freiburg:
   2186,16 Quadratkilometer, 206 615 Einwohner, umfaßt die Amtsbezirke Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch.
5. Kreis Lörrach:
   960,27 Quadratkilometer, 90 097 Einwohner, umfaßt die Amtsbezirke Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim.
6. Kreis Offenburg:
   1593,6 Quadratkilometer, 152 307 Einwohner, umfaßt die Amtsbezirke Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach.
7. Kreis Baden:
   1045,28 Quadratkilometer, 135 415 Einwohner, umfaßt die Amtsbezirke Achern, Baden, Bühl, Rastatt.
8. Kreis Karlsruhe:
   1527,30 Quadratkilometer, 232 015 Einwohner, umfaßt die Amtsbezirke Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim.
9. Kreis Mannheim:
   468,12 Quadratkilometer, 118 450 Einwohner, umfaßt die Amtsbezirke Mannheim, Schwetzingen, Weinheim.
10. Kreis Heidelberg:
    968,40 Quadratkilometer, 139 123 Einwohner, umfaßt die Amtsbezirke Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch.
11. Kreis Mosbach:
    2166,24 Quadratkilometer, 157 653 Einwohner, umfaßt die Amtsbezirke Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim.

III. Diese mit dem 1. Oktober 1864 ins Leben getretene Einrichtung hat den an sie geknüpften Erwartungen nicht entsprochen und hat im Laufe dieser 17 Jahre immer mehr an Zuneigung und Vertrauen der Bevölkerung eingebüßt. Ja es macht sich sogar in den letzten Jahren gegen diese Interessenverwaltung der Kreisverbände vielfach eine entschiedene Abneigung geltend.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Außer den verschiedenen Kundgebungen in der Presse, welche hiefür sprechen, wollen wir nur an die überaus schwache Betheiligung bei den Wahlen der Kreisabgeordneten erinnern, wo in einzelnen Orten und selbst in größeren Städten nur wenige Prozente der Wählerschaft von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Wir wollen auch das in Erwähnung bringen, daß in den letzten Monaten die Abänderung der Kreisverfassung wegen der Mißstände, welche diese Einrichtung zu Tage gefördert hat, durch den Stadtrath von Karlsruhe als Gegenstand einer gemeinschaftlichen Berathung der Städte in Anregung gebracht worden ist und, soviel uns bekannt, die Gemeindebehörden verschiedener größerer Städte sich bereit erklärt haben, dieser Sache näher zu treten und gemeinschaftliche Schritte zur Herbeiführung eines besseren Zustandes zu thun.

Der Stadtrath von Karlsruhe hat in seinem unterm 21. Oktober 1881 an die übrigen größeren Städte gerichteten Rundschreiben über diese Angelegenheit die Nothwendigkeit eines solchen Vorgehens in sehr zutreffender Weise wie folgt begründet:

„Nachdem es sich im Verlaufe der letzten Jahre immer mehr gezeigt hat, daß die in unserem Lande eingeführte Kreisverfassung keineswegs geeignet ist, den Zweck, für welchen sie geschaffen wurde, zu erfüllen, nämlich eine wirksame Selbstverwaltung herbeizuführen, halten wir es für an der Zeit, daß die größeren Städte des Landes, welche unter den gegebenen Verhältnissen insbesondere leiden, sich zusammenthun, um eine Abänderung der letzteren zu erstreben.

Wir halten es nicht für erforderlich, hier die Gründe aufzuführen, welche eine Umgestaltung der im Jahre 1863 eingerichteten Organisation als wünschenswerth erscheinen lassen, indem dieselben schon vielfach besprochen und allgemein bekannt sind. Wir wollen nur darauf hinweisen, daß die Kreisversammlungen in immer geringerem Maaße das Interesse der Bevölkerung erregen, daß sich bei den Wahlen fast Niemand mehr betheiligt, daß der ganze, große und komplizirte Apparat praktisch nur sehr Unbedeutendes leistet, daß er seine Wirksamkeit hauptsächlich als ein zwischen den Staat und die Gemeinde künstlich eingeschobenes Geldaufbringungsmittel äußert, und daß in letzterer Hinsicht gerade die größeren Städte im Verhältniß zu der Geldleistung, für welche sie aufzukommen haben, einen sehr verschwindenden Einfluß über die Geldverwendung besitzen. Wir halten die Zeit für gekommen, daß an die Abbestellung dieser Mißstände und an die Herbeiführung einer besseren, eine tüchtige Selbstverwaltung garantirenden und nicht blos den Schein einer solchen bietenden Organisation gedacht werden kann."

Ich betone hier nochmals, daß der Stadtrath der Residenzstadt Karlsruhe es ist, welcher dieses Urtheil über den Werth beziehungsweise Unwerth der Kreisverfassung ausspricht.

Auch die Unterzeichner der unterm 21. November 1881 eingereichten Motionsanzeige theilen diese Anschauung über die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Kreisverfassung; sie sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß die dermaligen Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Kreisverbände aufgehoben werden sollten, mindestens aber einer durchgehenden Abänderung unterzogen werden müssen. Diese Anschauung hat sich auch unter der Wählerschaft der Motionssteller mit aller Entschiedenheit kundgegeben.

IV. Ein Hauptgrund der fast überall laut werdenden Unzufriedenheit über unsere Kreisverfassung schreibt sich daher, daß der Kreisorganisation das Princip der gemeinsamen öffentlichen Interessen zu Grunde gelegt werden wollte, daß aber die eigenthümliche Lage und Gestaltung unseres Landes es sehr erschwert, ja bisweilen geradezu unmöglich macht, ausgedehntere Gegenden mit gemeinschaftlichen Interessen zu vereinigen.

Auf diese Schwierigkeit wurde schon bei der Berathung des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 hingewiesen und schon damals wurde die Befürchtung ausgesprochen, es könnte die zu treffende Eintheilung dazu führen, daß entgegengesetzte Interessen in der Kreisversammlung eine Spaltung hervorrufen und von der Mehrheit Beschlüsse zum Nachtheile der Minderheit gefaßt werden könnten. Vergleiche landständ. Verhandlungen 1861/63, II. Kammer, Protokollheft S. 447.

Der Kommissionsbericht der I. Kammer (38 Beilageheft S. 344) spricht sich in dieser Beziehung dahin aus:

„Am ehesten wird die neue Institution zu wirklichem Leben und Gedeihen kommen, wenn bei der Bildung der Kreise darauf Bedacht genommen wird, daß die zusammengefaßten Bezirke und Gemeinden ein möglichst natürliches Ganzes bilden und wenn noch nicht durch gemeinsame Anstalten, so doch durch gemeinsame Gewohnheiten, Bedürfnisse und Interessen verbunden sind oder leicht um deßwillen zu einem

einheitlichen Verbande zusammenwachsen können. Aber sogar unter dieser Voraussetzung wird es wohl manchen Anstoß der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung noch bedürfen, bis sich ein bedeutender Geschäftskreis der Kreise gebildet haben wird."

Mit Recht hat bei der Berathung der I. Kammer über jene Gesetzesvorlage (Protokollheft S. 171 ff.) ein Redner hervorgehoben, wie es nothwendig sei, auf die geographische Lage bei der Eintheilung der Verwaltungskreise Rücksicht zu nehmen, wie im Gebirge vielleicht kleinere, in der Ebene größere Kreise gebildet werden könnten und wie, wenn Schwarzwaldgegenden und Rheinebene zusammengeworfen würden, nur kollidirende Interessen würden verbunden werden. Derselbe Redner sprach die Befürchtung aus, es würde durch jene Gesetzesvorlage statt einer Interessenvertretung eine Ideenvertretung in's Leben gerufen werden, was der Selbstverwaltung durchaus widerspreche; die Bureaukratie werde nur durch einen Mantel, den man ihr umhänge, gegen den drohenden Sturm geschützt, nicht aber verdrängt.

Die Selbst- oder Interessenverwaltung der Kreise hat denn auch in der That die fast allgemeine Unbeliebtheit und Abneigung der Bevölkerung, die überaus schwache Theilnahme an den Kreisangelegenheiten zu einem großen Theile diesem Mangel der gemeinsamen Interessen, der Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse und Wünsch der verbundenen Gemeinden und Bezirke zuzuschreiben.

Bei der eigenthümlichen Konfiguration und dem Umfange unseres Landes war eine Kreiseintheilung auf der Grundlage gemeinsamer öffentlicher Interessen fast eine Unmöglichkeit.

Bei der manchfaltigen Gestaltung des badischen Landes besteht eine Gemeinschaftlichkeit der Bedürfnisse, der Gewohnheiten, der Erwerbsverhältnisse und der Interessen nur in kleineren Bezirken, nicht aber auch erstreckt sich solche über das Gebiet von einer Anzahl von Bezirken, welche zu einem Kreisverbande vereinigt werden könnten.

Die Interessen von Gebirgsgegenden und Gemeinden der Rheinebene sind vielfach sehr verschiedene und doch sind fast in allen Kreisen Bezirke der Gebirgslage und Bezirke der Ebene verbunden. Sodann besteht bei der jetzigen Kreiseintheilung der Mißstand, daß die größeren Städte des Landes fast durchweg je einem anderen Kreise angehören, diese Städte aber meist ganz andere Interessen haben als die übrigen Kreisgemeinden, daß die Thätigkeit und der Aufwand der Kreise vorwiegend diesen anderen Kreisgemeinden zugewendet werden muß, während jene Städte vermöge ihres bedeutenden Steuerkapitals den größeren Theil des Kreisaufwandes beizutragen haben. Es tritt dadurch der Gegensatz von Stadt und Land in zu sehr prägnanter Weise hervor.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß in den durch das Verwaltungsgesetz von 1863 geschaffenen Kreisverbänden ein Gefühl besonderer Interessengemeinschaft sich nicht ausgebildet hat und voraussichtlich auch fernerhin sich nicht entwickeln wird. Häufig finden sich bei den einander nächstgelegenen Bezirken ganz entgegengesetzte Interessen, während einander entferntere Bezirke in ihren Interessen viel näher verwandt sind. Dies ließ sich bei der Festsetzung der Kreise nicht vermeiden, sofern man nicht die Verbände so klein gestalten wollte, daß sie sich kaum über das Gebiet von zwei bis drei Bezirken erstreckten, so daß von einer Kreiseintheilung eigentlich nicht wohl mehr die Rede hätte sein können.

V. Ein zweiter Hauptgrund der Beschwerde gegen die bestehende Kreisverfassung ist der, daß den Kreisen durch die Gesetzgebung mehrfach Aufgaben aufgebürdet worden sind, welche mit der Interessenverwaltung gar nichts gemein haben, oder doch die Kreise nicht unmittelbar berühren. Diese Gattung von Kreisaufgaben, welche dem ursprünglichen Gedanken des Gesetzgebers über die innere Verwaltung ferne lag, ist es, welche den Kreisen den größten Aufwand verursacht und gerade diese Leistungen der Kreisverbände sind es, welche das Institut der Kreisverfassung am meisten diskreditirt haben, weil man mit Fug und Recht sagt, daß hier von einer Selbstverwaltung keine Rede sein könne, hier, gerade bei den bedeutendsten Positionen der Kreisbudgets. In dieser Kategorie der den Kreisen gesetzlich obliegenden Leistungen gehören die Leistungen für das Landstraßenwesen (Straßengesetz vom 14. Januar 1868), für die Landarmenpflege (badisches Armengesetz vom 5. Mai 1870 und badisches Einführungsgesetz vom 14. März 1872 zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz), sowie endlich für die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Manschaften, beziehungsweise die Verwaltung der zu diesem Zwecke durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1871 und die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1871 den Kreisen zur Verfügung gestellten Summen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezüglich des Landarmenwesens und Landstraßenwesens ist diese Anschauung auch schon auf dem Landtage 1879/80 bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs über die Aufbringung des Kreisaufwandes mehrfach zur Geltung gebracht worden und hat sogar bezüglich der Landarmenpflege Ausdruck in einer einstimmig angenommenen Resolution gefunden, dahin gehend, es sei für das ganze Staatsgebiet ein einziger Landarmenverband zu bilden, was mit der Uebernahme der Landarmenpflege auf den Staat gleichbedeutend erscheint.

VI. Man wird vielleicht einwenden wollen, daß, wenn die den Kreisen gesetzlich übertragenen Aufgaben ihnen auch abgenommen und als eigentliche Aufgaben des Staates wieder behandelt würden, der desfallsige Aufwand ja wieder durch die Steuerzahler aufgebracht werden müßte und zwar in Form der Staatssteuer statt der früheren Kreisumlage. Allein — und damit berühren wir den dritten Hauptbeschwerdepunkt gegen die Kreisverfassung — dann würden diese Lasten gleichheitlich nach Verhältniß der Steuerkraft auf alle Landesangehörigen vertheilt, während jetzt die einzelnen Kreise ganz verschieden belastet sind und zwar so, daß gerade die weniger wohlhabenden Bezirke die größten Beiträge zu diesen eigentlich dem Staate obliegenden Leistungen aufzubringen haben.

Es betrugen für das Jahr 1880 im Kreise

Konstanz	die Gesammtsteuerkapitalien	296 475 200	ℳ.	die Umlage auf	1000	ℳ.	40	₰
Villingen	„	„	128 781 370	„	„	„	„	„	50	„
Waldshut	„	„	143 732 040	„	„	„	„	„	52	„
Lörrach	„	„	193 485 690	„	„	„	„	„	40	„
Freiburg	„	„	459 782 591	„	„	„	„	„	52,3	„
Offenburg	„	„	331 890 276	„	„	„	„	„	33	„
Baden	„	„	248 459 858	„	„	„	„	„	40	„
Karlsruhe	„	„	596 070 312	„	„	„	„	„	36	„
Mannheim	„	„	368 555 180	„	„	„	„	„	34	„
Heidelberg	„	„	328 341 190	„	„	„	„	„	53	„
Mosbach	„	„	297 776 630	„	„	„	„	„	45	„
		Summe:	4 393 350 337	ℳ.						

Am auffallendsten zeigt sich diese ungleiche Belastung der Kreise bei dem Aufwande für die Landarmenpflege, weßhalb wir zur deutlicheren Veranschaulichung die Summen verzeichnen, welche die Kreise auf Grund der bisherigen Rechnungsergebnisse hiefür in die Voranschläge pro 1881 aufgenommen haben: Konstanz 40 000 ℳ. Villingen 16 000 ℳ., Waldshut 67 000 ℳ., Lörrach 43 000 ℳ., Freiburg 70 000 ℳ., Offenburg 45 000 ℳ., Baden 18 000 ℳ., Karlsruhe 36 000 ℳ., Mannheim 18 000 ℳ., Heidelberg 20 000 ℳ. und Mosbach 18 000 ℳ.

Abgesehen nun aber auch davon, daß wegen dieser den Kreisen im Laufe der Jahre durch Gesetze zugewiesenen Aufgaben, wodurch die Steuerzahler sehr ungleich belastet werden, die Kreisverfassung vielfach als eine Staatsbudgetserleichterungsanstalt, als eine Einrichtung zur künstlichen Ableitung von Staatsausgaben und damit zur Vermeidung des Odiums der Steuererhöhung betrachtet und deshalb keineswegs als eine Wohlthat, eine Errungenschaft, was sie ja sein sollte, anerkannt wird, will es eben auch uns und der Mehrzahl unserer Wähler bedünken, daß der Apparat der Kreisverfassung ein viel zu komplizirter und kostspieliger sei, daß die Leistungen der Kreise zu dem dadurch erwachsenden Aufwande nicht in dem richtigen Verhältnisse stehen und daß, wenn die den Kreisen aufoktroirten Aufgaben durch die Staatsverwaltung, zu der sie ihrer Natur nach eigentlich gehören, besorgt würden, ohne Beeinträchtigung der Resultate dort einen bedeutend geringeren Kostenaufwand erfordern würden.

Die freiwilligen Leistungen der Kreise beziehen sich auf folgende Gegenstände: Armenpflege, Förderung des Gemeindestraßenwesens, Förderung von Landwirthschaft und Industrie, Förderung des Unterrichtswesens, Unterstützung einzelner Gemeinden.

Die Ausgaben für die gesetzlich gebotenen Zwecke haben in sämmtlichen Kreisen zusammen in den Kreisrechnungsjahren 1865/66 bis mit 1878/79 betragen 5 890 320 ℳ., im Durchschnitt sonach auf jedes einzelne dieser Jahre 420 737 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Ausgaben für freiwillig übernommene Zwecke betragen in dem erwähnten Zeitraume 6 267 951 ℳ., sonach durchschnittlich für jedes einzelne Jahr 447 711 ℳ.

Nach den genehmigten Voranschlägen für das Jahr 1881 sind vorgesehen: Aufwand für gesetzlich gebotene Leistungen 943 827 ℳ., für freiwillig übernommene Zwecke 802 580 ℳ.

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, wie die Ausgaben beider Kategorien bereits auf das Doppelte des Durchschnittsbetrages der Periode 1865 bis 1879 gestiegen sind, wie insbesondere der Aufwand für gesetzlich gebotene Zwecke mehr als das Doppelte jener Durchschnittssumme beträgt, und wie derselbe jetzt den Aufwand für die eigentlichen Selbstverwaltungsleistungen um den Betrag von 141 247 ℳ. übersteigt.

VII. Auch bezüglich der wirklich freiwilligen Leistungen der Kreise, der eigentlichen Selbstverwaltung, die wir nur im Allgemeinen berühren wollen, glaubt man vielfach, daß nach mehreren Richtungen hin eine solche Konzentration der Interessenverwaltung nicht absolut geboten erscheint, daß man füglich solche Aufgaben den einzelnen Gemeinden oder freiwilligen Verbänden mehrerer Gemeinden hätte überlassen können.

Häufig mangelt auch Seitens der Kreisangehörigen bezüglich derartiger Kreiseinrichtungen das nöthige Vertrauen und die Unbefangenheit und Objektivität der Kreisvertreter; vielfach halten sich einzelne Gemeinden hiebei benachtheiligt oder zurückgesetzt im Vergleiche zu benachbarten Gemeinden und glauben dies dem Umstande zuschreiben zu sollen, daß der betreffende Kreisabgeordnete der einen Gemeinde näher steht, als der anderen.

VIII. Gewiß darf auch mit Recht bezweifelt werden, ob die Mitglieder der Kreisversammlung, welche alljährlich einen oder höchstens zwei Tage zur Berathung der Kreisangelegenheiten zusammenkommen, sonst aber das ganze Jahr hindurch mit dem Kreisausschusse in gar keiner Verbindung stehen und sowohl von dem Vollzuge der gefaßten Beschlüsse als auch von den jeweiligen neuen Projekten jeweils erst wenige Tage vor der Jahresversammlung Kenntniß erhalten, in der Lage sind, bei dieser Einrichtung über alle zu berathenden Gegenstände sich genügend zu unterrichten und von der richtigen Ausführung der gefaßten Beschlüsse gehörig zu verlässigen Es darf deßhalb nicht Wunder nehmen, wenn die Kreisangesessenen die Wirksamkeit der Kreisversammlungen, mögen diese auch noch so treffliche Beschlüsse fassen, nicht besonders hochschätzen, ja vielfach mit Gleichgültigkeit verfolgen.

IX. Eine weitere Beschwerde gegen unsere Kreisverfassung hat von jeher die künstliche komplizirte Zusammensetzung der Kreisvertretung und insbesondere den Wahlmodus betroffen.

Nach dem Gesetze vom 10. April 1849, die Einrichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend, welches zwar nicht zum Vollzuge gelangt ist, welches aber für das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 mehrfach als Vorbild benützt wurde, sollten die Mitglieder der Kreisversammlung durch direkte Wahl aus den Kreisangesessenen gewählt werden.

Nach dem Regierungsentwurfe zum Verwaltungsgesetze von 1863 dagegen sollte die Kreisvertretung im Wesentlichen durch die Gemeinderäthe und kleinen Ausschüsse unter Mitwirkung der staatsbürgerlichen Einwohner und Großgrundbesitzer aus den Kreiseinwohnern gewählt werden; zu diesen Abgeordneten der Gemeinden sollten noch hinzukommen die Mitglieder des Kreisausschusses, Abgeordnete der Bezirksräthe und Großgrundbesitzer (150 000 fl. Steueranschlag).

Nach längeren Verhandlungen wurde eine noch komplizirtere Zusammensetzung zum Gesetze erhoben.

Darnach wird die Kreisversammlung gebildet:

1. aus den von den Kreiswahlmännern gewählten Mitgliedern;
2. aus den in den Amtsbezirken gewählten Abgeordneten der Gemeinden; sie werden in jedem Amtsbezirke durch eine Versammlung von Gemeindevertretern gewählt;
3. aus den Vertretern der größeren Städte (mit über 7000 Seelen), sie werden durch die Gemeinde- (Stadt-) Räthe gewählt;
4. aus den Mitgliedern des Kreisausschusses;
5. aus den größten Grundbesitzern im Kreise.

Bezüglich der Zahl dieser Mitglieder ist bestimmt, daß in Amtsbezirken bis zu 20 000 Seelen ein, von 20 001 bis 40 000 zwei und bei einer größeren Einwohnerzahl drei Abgeordnete der Gemeinden gewählt werden, daß die

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zahl der von den Kreiswahlmännern zu wählenden Mitglieder doppelt so groß sein soll, als die durch Gemeindewahlen berufenen, und daß die Zahl der größten Grundbesitzer einen Sechstheil der gewählten Mitglieder betragen soll.

Es ist dies gewiß eine sehr komplizirte Zusammensetzung. Man hoffte dadurch alle Interessentenkreise nach der ihnen zukommenden Bedeutung zur Vertretung herangezogen zu haben; allein ob diese Absicht erreicht worden, ist sehr zweifelhaft; dagegen ist anderseits zu besorgen, daß bei dieser Zusammensetzung, wo für die verschiedenen Interessentenkreise besondere Vertretungen durchgeführt sind, das Gesammtinteresse nothleidet.

X. Am größten aber ist die Unzufriedenheit der Bevölkerung über das für die Kreiswahlen eingeführte indirekte Wahlverfahren; heute, wo für die Gemeindevertretung und für die Vertretung im Reichstage die direkten Wahlen eingeführt sind, will es fast Niemanden mehr einleuchten, warum die Kreiseingesessenen ihre Vertreter zur Kreisversammlung durch Wahlmänner wählen lassen sollen, warum hier eine Vormundschaft bestehen soll, die man bei den viel wichtigeren Wahlen zum Reichstage nicht für erforderlich gehalten hat. Wir können uns über diesen Punkt um so kürzer fassen, als die überaus schwache Betheiligung bei den Wahlen der Kreisabgeordneten während der letzten Jahre im Vergleiche zu der sehr starken Betheiligung bei den Reichstagswahlen die Abneigung der Bevölkerung gegen dieses Bevormundungssystem sehr deutlich bekundet.

Gerade bei der Wahl der Abgeordneten für die Selbstverwaltung läßt sich das indirekte Wahlverfahren am allerwenigsten rechtfertigen.

XI. Auch der weitere Umstand beeinträchtigt das Vertrauen der Bevölkerung in die Selbstverwaltung der Kreise sehr bedeutend, daß bei der dermaligen Zusammensetzung der Kreisversammlung und dem jetzigen Wahlmodus bureaukratische Einflüsse sich zu leicht geltend machen können, ja das bureaukratische Element das Uebergewicht in dieser Selbstverwaltung erlangen kann. Für das Eingreifen des Regierungseinflusses ist durch die Stellung, welche den Kreishauptmännern und den Landeskommissären in der Kreisversammlung eingeräumt ist, hinlänglich gesorgt. Sie können jederzeit das Wort ergreifen und haben berathende Stimme; ebenso können Amtsvorstände und andere Verwaltungsbeamte beigezogen werden, denen die gleichen Befugnisse zustehen. Ueberdies ist die Staatsregierung jederzeit befugt, die Kreisversammlung aufzulösen. Verwaltungs-Gesetz §. 40.

Die gleichen Mängel treffen auch die von den Kreisversammlungen für den Vollzug ihrer Beschlüsse, für die Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, sowie zur Vorbereitung der zu berathenden Gegenstände bestellten Kreisausschüsse. Während die Kreisangehörigen auf deren Wahl keinerlei direkten Einfluß haben, haben die Kreishauptmänner die Befugniß, allen Sitzungen der Kreisausschüsse anzuwohnen, von den Beschlüssen sämmtlicher Kreisbehörden Einsicht zu nehmen, ja es dürfen sogar die Kreisausschüsse die in der Kreisversammlung zu berathenden Gegenstände nur unter Zuziehung des Kreishauptmanns berathen. Verwaltungs-Gesetz §. 49.

Wie einerseits bei den, den Kreisverbänden gesetzlich auferlegten Aufgaben keine freiwillige Thätigkeit, keine eigentliche Interessenverwaltung vorliegt, so besteht andererseits bei dieser Art der Geschäftsbehandlung keine wahre Selbstverwaltung.

Bei diesen von dem Volke sehr wohl erkannten Verhältnissen erscheint es gewiß erklärlich, daß die Kreisverfassung bei unserer Bevölkerung kein großes Vertrauen erlangen und deßhalb auch keine Wurzel fassen konnte.

B. Ueber das Institut der Bezirksräthe.

Was nun das Institut der Bezirksräthe betrifft, so sind auch hiergegen mehrfache Beschwerden laut geworden.

I. Das Gesetz vom 5. Oktober 1863 bestimmt nämlich bezüglich des Geschäftskreises, der Ernennung und der Amtsdauer der Bezirksräthe in §. 2 Folgendes:

„Den Bezirksämtern steht zur Mitwirkung bei der Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten und zur Unterstützung bei der sonstigen staatlichen Verwaltung ein Bezirksrath zur Seite, in welchen 6 bis 9 durch Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemeinsinn ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks berufen werden.

Die Zahl der Mitglieder der Bezirksräthe wird von dem Ministerium des Innern für jeden Bezirk mit Rücksicht auf dessen Volkszahl nach Vernehmung der Kreisversammlung festgesetzt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zum Zwecke der Berufung wird alljährlich von der Kreisversammlung für jeden Amtsbezirk des Kreises durch freie Wahl aus sämmtlichen Staatsbürgern, die in demselben seit mindestens einem Jahr ansässig sind und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine Liste aufgestellt, welche dreimal so viel Namen enthält, als Mitglieder des Bezirksrathes ernannt werden sollen.

Aus dieser Liste ernennt das Ministerium des Innern je für zwei Jahre die Mitglieder des Bezirksrathes und, wenn ein Mitglied wegfällt, den Ersatzmann.

Alljährlich tritt die Hälfte aus. Ueber den erstmaligen Austritt entscheidet das Loos."

Während die Bezirksräthe durch das Vertrauen der Bezirkseinwohner in ihr wichtiges Amt berufen werden sollten, findet hier nur eine Art Präsentation statt, und zwar nach dem indirektesten Wahlmodus, den es geben kann, da die Bezirkseinwohner auch nicht im entferntesten einen Einfluß auf die Aufstellung der Vorschlagsliste haben.

Die Aufstellung einer solchen Vorschlagsliste für sämmtliche Bezirke des Kreises durch die Kreisversammlung als solche ist fast gar nicht möglich, schon deßhalb nicht, weil die vielen Mitglieder der Kreisversammlung höchst selten in der Lage sind, die erforderliche Zahl von geeigneten Männern aus den verschiedenen Bezirken zu kennen. So kommt es denn auch, daß diese Vorschlagslisten in der Regel durch wenige Mitglieder des Kreisausschusses schon vor der Kreisversammlung angefertigt und dann von den Kreisabgeordneten bei oft äußerst geringer Betheiligung diese gedruckten Vorschläge unverändert abgegeben werden. Es ist nicht zu verwundern, daß bei diesem Wahlmodus Leute Bezirksräthe werden können, welche das Vertrauen ihres Bezirks nicht in dem Maße besitzen, daß sie von der Bevölkerung für dieses Ehrenamt bei direkter oder selbst auch bei einfach indirekter Wahl würden berufen werden.

Wenn dem Antrage der Motion auf Beseitigung der Kreisverfassung stattgegeben wird, so ergibt sich als nothwendige Folge daraus das Bedürfniß neuer Bestimmungen bezüglich der Aufstellung der Vorschlagslisten zur Ernennung der Bezirksräthe, weil dann die Kreisversammlung, welche bis jetzt jene Listen aufzustellen hatte, in Wegfall kommt.

Wir wünschen jedoch ohne Rücksicht auf das Schicksal des Motionsantrags bezüglich der Kreisverfassung eine Abänderung der Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes über die Ernennung der Bezirksräthe. Wir sind der Ansicht, daß die jetzige Art der Ernennung der Bezirksräthe nicht fortbestehen kann, selbst wenn die Kreisverfassung unverändert beibehalten werden sollte.

Nach unserem Dafürhalten könnten wohl die Vorschriften des §. 2 des Verwaltungsgesetzes über die Zahl der für den einzelnen Bezirk erforderlichen Bezirksrathsmitglieder, über die Zahl der zu diesem Zwecke Vorzuschlagenden, über die Erfordernisse ihrer Wählbarkeit und über die Ernennung durch das Ministerium ohne wesentliche Abänderung bestehen bleiben.

Eine Abänderung jedoch bedürfen die Vorschriften bezüglich der Art der Aufstellung der Vorschlagslisten.

Wir glauben, daß diese Vorschlagslisten für jeden Amtsbezirk besonders durch diejenigen Einwohner des Bezirks, welchen die Wahlfähigkeit zu den Wahlen der Landtagsabgeordneten zukommt, im Wege direkter Wahlen sollten aufgestellt werden.

Es würden auf diese Weise Männer in Vorschlag gebracht, von welchen man sagen könnte, sie seien durch das Vertrauen der Gesammtheit der Bezirkseingesessenen berufen und der Großherzoglichen Regierung wäre durch die Vorschrift, daß die dreifache Zahl der zu Ernennenden vorzuschlagen sei, hinreichende Gelegenheit geboten, die sich für das Amt eignenden Männer aus dieser Zahl zu gewinnen.

Dabei wollen wir es hier dahingestellt lassen, ob die Wahl der ganzen Liste in allen Gemeinden des Bezirks stattfinden oder aber der Bezirk in Distrikte getheilt und jeder Distrikt nur das auf ihn fallende Betreffniß zu wählen haben solle, in welch' letzterem Falle zugleich vorgeschrieben werden müßte, daß die zu Wählenden in dem betreffenden Distrikte ihren Wohnsitz haben müssen.

II. Eine weitere Aenderung wünschen wir noch bezüglich der Amtsdauer der Bezirksräthe und zwar eine wesentliche Verlängerung.

Abgesehen davon, daß eine Verlängerung der zweijährigen Amtsdauer der Bezirksräthe im Falle der Einführung direkter Aufstellung der Vorschlagslisten schon aus dem Grunde wünschenswerth erscheinen wird, um die zu

häufige Wiederkehr solcher Wahlen zu verhüten, erscheint eine solche Verlängerung auch aus geschäftlichen Gründen unumgänglich erforderlich.

Die Bemängelung an dem Institut der Bezirksräthe, daß ihre Amtsdauer zu kurz sei, ist eine ziemlich allgemein verlautende und sehr berechtigte.

Schon bei der Berathung des Verwaltungsgesetzes in der I. Kammer stieß diese kurze Amtsdauer auf erheblichen Widerspruch. Man machte dort geltend, daß ein so schneller Wechsel bedenklich sei, weil die Bezirksräthe sich kaum einarbeiten könnten und deßhalb der erforderlichen Selbstständigkeit entbehrten; in je kürzerer Zeit sie sich einer Wiederwahl unterwerfen müßten, desto größer sei ihre Abhängigkeit. Diese Bedenken waren, wie sich inzwischen gezeigt hat, sehr wohl begründet. Erfahrung, geschäftliche Gewandtheit und Sicherheit kann in den etwa 20 Sitzungen, welche in der zweijährigen Amtsperiode stattfinden, nur von wenigen und zwar nur von solchen Bezirksrathsmitgliedern erlangt werden, welche sich sonst schon an den Geschäften des öffentlichen Lebens betheiligt haben; die Mehrzahl dagegen wird sich in so kurzer Zeit in die Geschäfte der Staatsverwaltung nur nothdürftig, in jene der Verwaltungsrechtspflege aber gar nicht einarbeiten, zumal beim gänzlichen Mangel einer Dienstinstruktion. Eine Verlängerung der Amtsdauer der Bezirksräthe auf sechs oder doch mindestens auf vier Jahre, mit hälftiger Erneuerung nach je drei, beziehungsweise zwei Jahren würde in dieser Richtung gewiß nur von Vortheil sein, das Ansehen der Bezirksräthe erhöhen, und das Vertrauen der Bevölkerung in dieses Institut, eine andere Art der Erwählung der Mitglieder vorausgesetzt, wesentlich fördern.

An der Zeit dürfte es endlich auch sein, für die Bezirksräthe eine besondere Dienstinstruktion zu erlassen. Bezirksräthe und Bezirksbeamte würden eine solche gewiß sehr willkommen heißen und die Dienstführung derselben würde dadurch nur gefördert werden.

Hiernach glauben wir die Hauptgesichtspunkte angeführt zu haben, nach welchen unsere Kreisverfassung sowie das Institut der Bezirksräthe als mangelhaft erscheint. Wir haben uns darauf beschränkt, in allgemein gehaltenen Zügen, welche aus der Erfahrung geschöpft sind, Andeutungen zu geben. Es dürfte aber auch schon durch diese auf weitere Details, wozu uns das erforderliche statistische Material nicht zu Gebote stand, sich nicht einlassende Ausführung der Nachweis erbracht sein, daß bezüglich der Kreisverfassung in der Art der Eintheilung der Kreise, in der Zusammensetzung der Kreisversammlung, in ihrer Geschäftsordnung, im Wahlmodus, in der Belastung der Kreise mit die Interessenverwaltung derselben gar nicht berührenden Aufgaben, in der ungleichen Belastung der Kreise die allgemein laut werdenden Beschwerden gegen diese Einrichtung begründet sind, während die Bemängelungen des Instituts der Bezirksräthe gegen die Art ihrer Ernennung und ihre Amtsdauer sich richten.

C. Abänderungsvorschläge.

Unsere Motion will Beseitigung dieser Mißstände und Mängel herbeiführen, beziehungsweise die Anregung dazu geben.

Wir sind der Ansicht, daß eine Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 in der Richtung beantragt werden solle, daß die durch dieses Gesetz geschaffene Kreisverfassung aufgehoben, bezüglich des Instituts der Bezirksräthe aber die Einführung eines anderen und zwar des direkten Wahlmodus für die Vorschlagslisten und die Verlängerung der Amtsdauer der Bezirksräthe auf sechs, eventuell auf vier Jahre erbeten werden sollte.

Es wird wohl die Frage aufgeworfen werden, was nach Aufhebung der Kreisverfassung mit den Kreisanstalten begonnen werden solle, wie die Tilgung der Kreisschulden vor sich zu gehen habe und in welcher Weise die Verwaltung solcher öffentlicher Interessen geschehen solle, welche über das Gebiet der einzelnen Gemeinde oder sogar des einzelnen Bezirkes hinaus sich erstrecken. Diese Frage dürfte vielleicht weniger Schwierigkeiten bieten, als es auf den ersten Blick scheinen will.

Was die bestehenden Kreisanstalten betrifft, so können die landwirthschaften Winterschulen, wie solche in 10 Kreisen (in allen mit Ausnahme von Karlsruhe) bestehen, füglich für diejenigen Bezirke, welche ihrer bedürfen, als Anstalten freiwilliger Gemeindeverbände erhalten bleiben, beziehungsweise es können sich solche

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Genossenschaften zur Forterhaltung dieser Unterrichtsanstalten aus den daran interessirten Gemeinden bilden. Die Schülerzahl sämmtlicher 10 Kreiswinterschulen betrug im Schuljahr 1880/81 nur 194, also durchschnittlich 19 Schüler auf die Anstalt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht alle Bezirke sich an der Beschickung dieser Anstalten betheiligen und daß die Frequenz eine ziemlich geringe ist, besonders in den letzten Jahren. Man könnte hiernach die Einrichtung und Erhaltung solcher Anstalten denjenigen Gegenden anheimgeben, welche nach allen ihren Verhältnissen sich für solche vorwiegend eignen.

Die Kreispflegeanstalten werden zum Theile, soferne der Staat die Landarmenpflege übernimmt, Staatsanstalten für die Verpflegung der Landarmen werden können, zum Theile aber auch als polizeiliche Arbeitsanstalten Verwendung finden, woran in unserem Lande ein fühlbarer Mangel besteht. Einzelne dieser Anstaltsgebäude, welche eine solche Verwendung nicht finden können, werden zu Gunsten der Kreiskassen veräußert werden müssen. Solche Pflegeanstalten bestehen, mit Ausnahme der Kreise Konstanz und Mannheim, in allen übrigen Kreisen; sie zählen nach den letzten Jahresberichten zusammen 1556 Pfleglinge. Im Kreise Konstanz bestand bis vor wenigen Jahren die bekannte Anstalt Hegne, deren im Interesse des Kreises erfolgte Aufhebung beweisen dürfte, daß auch in anderen Kreisen die Aufhebung ihrer Pflegeanstalten ohne Gefahr und Nachtheil möglich sein wird.

Man wird den einzelnen Gemeinden die Verpflegung ihrer Armen überlassen können und es wird diese Verpflegungsart die Gemeinden kaum theuerer zu stehen kommen, als diejenige in den Kreisanstalten.

Für die siechen, geistesgestörten, mit abschreckenden Krankheiten behafteten und krüppelhaften Personen, deren Zahl ja nicht sonderlich groß ist, wird es Aufgabe der Staatsverwaltung sein, Anstalten zu beschaffen, in welchen solche durch die pflichtigen Gemeinden versorgt werden können, wie solche Staatsanstalten bereits bestehen in Illenau und Pforzheim für Geisteskranke, in Meersburg und Gerlachsheim für Taubstumme und in Ilvesheim zur Erziehung blinder Kinder. Ebensolche Anstalten werden auch für Idioten und ähnliche Unglückliche errichtet werden müssen.

Was die Tilgung der vorhandenen Kreisschulden betrifft, so dürfte die Veräußerung der vorhandenen Liegenschaften und sonstigen Vermögensstücke die meisten Kreise in die Lage versetzen, ihre Schulden abtragen zu können. Die Vermögensdarstellungen der Kreise ergeben, daß nur in den Kreisen Konstanz, Freiburg und Heidelberg die Passiven das Aktivvermögen übersteigen, also eine Ueberschuldung vorliegt. Bei diesen sowie überhaupt bei jenen Kreisen, wo bei etwaiger Aufhebung der Kreisverfassung bei der Liquidation eine Vermögensunzulänglichkeit sich ergeben sollte, wird die Tilgung dieser Schulden in der Weise vor sich gehen können, daß durch Gesetz eine Vertheilung dieser Schulden auf die Kreisgemeinden nach Verhältniß ihrer kreisbeitragspflichtigen Steuerkapitalien festgesetzt wird.

Was endlich die Verwaltung derjenigen öffentlichen Interessen anbelangt, welche über das Gebiet der einzelnen Gemeinde hinaus sich erstrecken, so werden, wenn der Staat die auf die Kreise überwälzten Angelegenheiten, nämlich die Landarmenpflege und das Landstraßenwesen, übernommen haben wird, solcher öffentlicher Interessen nur wenige übrig bleiben. Die Fürsorge für die Befriedigung dieser öffentlichen theils wirthschaftlichen theils Kulturinteressen wird wohl den betheiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden überlassen werden können, wie schon oben bezüglich der landwirthschaftlichen Kreiswinterschulen angedeutet wurde. Es werden sich dann zu diesem Zwecke freiwillige Vereinigungen von Gemeinden und Konkurrenzverbände bilden, wie solche auch schon unseres Wissens mehrfach bestehen, so als Schäfereiverbände, Wässerungsgenossenschaften, Verbände zur Garantie von Darleihenskassen, zur Unterhaltung von Kanälen u. s. w. Als Beispiel einer solchen Bezirksverbandesanstalt erwähne ich das seit Jahren für die Krankenpflege der Gemeinden jenes Amtsbezirks bestehende Krankenspital in Waldkirch.

Hiernach dürften sich durch die Aufhebung der Kreisverfassung Schwierigkeiten für die betheiligten Gemeinden nicht ergeben.

Soferne aber auf die gänzliche Aufhebung der Kreisverfassung nicht eingegangen werden sollte, wird doch mindestens eine Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 dahin anzu-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

streben sein, daß die Kreisversammlung eine andere einfachere Zusammensetzung erhalte, an die Stelle der indirekten Wahl der Kreisabgeordneten (§. 27 Ziff. 1 des Verwaltungsgesetzes) die direkte Wahl trete und die den Kreisen aufgetragene Besorgung der Landarmenpflege und des Landstraßenwesens auf den Staat übergehen. Zum Mindest n sollte in diesen Richtungen eine gründliche Reform eintreten und sollten die Kreisverbände von den auf sie überwälzten nicht zur Interessenverwaltung gehörigen Aufgaben entlastet werden.

Die vorstehend begründeten Anträge der Motion lassen sich in Folgendem kurz zusammenfassen:

„Es wolle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit ehrfurchtsvoller Adresse eine Gesetzesvorlage über Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffen, erbeten werden, dahin gehend,

1. daß die durch das erwähnte Gesetz geschaffene Kreisverfassung aufgehoben wird,
   eventuell, daß die Kreisversammlung eine einfachere Zusammensetzung erhält, die Kreisabgeordneten von den Kreisangehörigen in direkten Wahlen gewählt werden und die Kreisverbände von der Besorgung der Landarmenpflege und der Leistung von Beiträgen zum Bau und zur Unterhaltung der Landstraßen entbunden werden,
2. sowie, daß die Vorschlagslisten für die Ernennung der Bezirksräthe auf Grund direkter Wahlen für die einzelnen Amtsbezirke durch die bei den Wahlen zum Landtage wahlberechtigten Einwohner des Bezirks aufgestellt werden, die Amtsdauer der Bezirksräthe auf sechs, oder doch mindestens auf vier Jahre verlängert und für dieselben eine besondere genaue Dienstinstruktion eingeführt wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Februar 1882.

Motion

des

Abgeordneten **von Feder,**

die Feststellung und Regelung der Verhältnisse der Mittelschulen betreffend.

Meine Herren!

Die von mir zu begründende Motion bezweckt, eine Regelung und Feststellung der Verhältnisse der Gelehrten- oder Mittelschulen im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen. Bevor ich zur Begründung der Motion selbst übergehe, gestatten Sie mir, meine Herren, eine Bemerkung über den Werth einer solchen gesetzlichen Regelung vorauszuschicken.

Ich bin weit entfernt, den Werth und die Bedeutung eines Gesetzes in der vorliegenden Materie zu überschätzen, und mich dem Glauben hinzugeben und ihn zu verbreiten, daß, wenn es gelingt, die Verhältnisse der Gelehrten- oder Mittelschulen dem Gebiete der administrativen Verordnung zu entziehen und solche unter das Gesetz zu stellen, dadurch alle Mißstände und alle Klagen beseitigt werden würden, welche man führen zu müssen glaubt. Ein jedes Gesetz erfordert einen richtigen Vollzug, und bei dem Vollzuge eines Unterrichtsgesetzes wird unter allen Umständen dem fachmännischen, wie administrativen Ermessen ein weiter Spielraum bleiben.

Allein die Regelung des hier in Frage stehenden Gebietes im Wege der Gesetzgebung hat den großen Vortheil im Gefolge, daß die Grundlagen des öffentlichen Unterrichtes in den Gelehrtenschulen — die äußern Verhältnisse der Unterrichtsanstalten, die Stellung der Lehrer, der Lehrplan, die Aufnahme und Entlassung der Schüler, die Schulgeldpflichtigkeit, die Schuldisziplin — dem administrativen, von Zeit und Umständen, vielleicht auch von einzelnen Persönlichkeiten beeinflußten Ermessen oder der fachmännischen Ueberspannung und Einseitigkeit entzogen, und unter den sichernden Schutz eines mit der Volksvertretung vereinbarten Gesetzes gestellt werden.

Sie bietet ferner den Vortheil, daß der Volksvertretung Gelegenheit geboten wird, sich mit diesem überaus wichtigen, in manchen Beziehungen geheimnißvollen Theile des gelehrten Unterrichtes zu befassen, den Gang desselben unter die Leuchte der Oeffentlichkeit zu stellen, den mäßigenden Einfluß des praktischen Sinnes in angemessener Weise zur Geltung zu bringen, und die verfassungsmäßige Kontrole auch auf den Vollzug des erlassenen Gesetzes auszudehnen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zur Begründung der Motion selbst übergehend, so habe ich zunächst mit einigen Worten die verfassungsmäßige Zulässigkeit und Nothwendigkeit des Begehrens, das Mittelschulwesen im Wege der Gesetzgebung zu regeln, zu berühren.

Die Bildung des Volkes gehört zu den höchsten idealen Aufgaben des Staates. Er sucht diesen Aufgaben durch die öffentlichen Bildungsanstalten gerecht zu werden. Diese beanspruchen die Geldmittel des Staates in einer sehr erheblichen Weise. Unser Budget für Unterrichtsanstalten ist auf den Betrag von 5 336 222 ℳ für eine Budgetperiode angewachsen, wovon ein beträchtlicher Theil auf die Mittelschulen fällt. Schon dieser fiskalische Gesichtspunkt rechtfertigt das Begehren der Volksvertretung, nicht nur behufs Bewilligung der Geldmittel befragt zu werden, sondern auch von den Normen Kenntniß zu erhalten und sie zu genehmigen, nach welchen das Räderwerk des öffentlichen Unterrichts sich bewegt. Aber auch von einem andern Gesichtspunkte aus ist dieses Begehren gerechtfertigt. Es besteht zwar kein gesetzlicher Zwang zum Besuche der Mittelschulen, wie ein solcher bei den Volksschulen eintritt: aber thatsächlich macht sich doch ein solcher geltend. Er geht daraus hervor, daß der Staat fast ausschließlich in der Lage ist, sogenannte Mittelschulen zu unterhalten; daß das Bildungsbedürfniß zahlreicher Volksklassen dort seine Befriedigung suchen muß; daß der Besuch der Mittelschulen und ihre Absolvirung als regelmäßige Bedingung der Zulassung zu den Staatsprüfungen und damit zum Eintritt in den Staatsdienst, zur Ausübung der Advokatur, des ärztlichen Berufes u. s. w. vorgeschrieben ist.

Der Besuch der Mittelschulen unterwirft aber Eltern wie Schüler weittragenden Verpflichtungen. Den ersteren legt er, abgesehen von verschiedenen Nebenbelastungen, die Entrichtung des Schulgeldes und die Anschaffung der Lehrmittel auf; die Schüler unterwirft er aber in Bezug auf Eintritt und Entlassung, sowie auf Disziplin den besonderen Bestimmungen der Unterrichtsanstalten. Es ist keine allzu gewagte Behauptung, daß alle diese Bestimmungen sehr tief in das bürgerliche Leben eingreifen, und daß in sehr vielen Fällen die Ruhe und das Glück der Familien, ja selbst ihre ökonomische Existenz schwer von ihrer Anwendung betroffen wird.

Ein solches wichtiges Gebiet der einseitigen Regelung durch die Staatsverwaltung zu überlassen, steht mit den obersten Grundsätzen des konstitutionellen Staates im Widerspruch.

Allseitig ist auch heute anerkannt, daß das Unterrichtswesen ein Gegenstand ist, der sich zur Ordnung im Wege der Gesetzgebung eignet. In Preußen ist längst ein umfassendes Unterrichtsgesetz bearbeitet und angekündigt. Allein der fortdauernde Wechsel in den leitenden Persönlichkeiten und Systemen hat seine Einbringung bis jetzt verzögert. Da der Zeitpunkt derselben sich nicht vorhersehen läßt, so halte ich ein längeres Zuwarten bei uns für umsoweniger gerechtfertigt, als bei uns schon ein wichtiger Theil des Unterrichtswesens — das Volksschulwesen — längst gesetzlich geordnet ist.

Von Anfang an war übrigens bei uns das Mittelschulwesen ein Gegenstand der Gesetzgebung. Das 13. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 ordnete die Grundzüge des gesammten Unterrichts und darunter auch die der Mittelschulen. Es bestimmte, daß die Schulen zerfallen in Trivialschulen, Mittelschulen und die hohen Schulen. Die Mittelschulen sollten sein: lateinische Schulen, Pädagogien, Gymnasien und Lyceen; es war der Studienplan bestimmt und die Orte, wo jene Mittelschulen errichtet werden sollten.

Das Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 war anerkannt ein Gesetz, und wenn daher das Bedürfniß nach einer Abänderung desselben sich ergab, so hätte dies unter der Herrschaft der Verfassung und nach Maßgabe des §. 65 der Verfassungsurkunde nur im Wege der Gesetzgebung geschehen können, da darnach die Abänderung bestehender Gesetze nur mit Zustimmung der Kammern erfolgen kann. Diesen Weg wollte man im Jahre 1831 betreten. Damals machte sich ein großer Drang nach Verbesserung des höheren Unterrichtswesens geltend. Professor Dr. Zell begründete am 9. April 1831 in der ersten Kammer einen Antrag auf Revision der Mittelschulen. Dieser Antrag fand allseitige Zustimmung. Ebenso trat die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 2. September demselben einstimmig bei, nachdem die Koryphäen derselben, Regenauer, Mittermaier, v. Rotteck und Andere mehr ihn befürwortet hatten. Nichtsdestoweniger wurde im Jahre 1834 der Weg der Verordnung betreten. Es wurde damals zunächst eine Verordnung über die Volksschulen erlassen, sodann eine solche über die höheren Bürgerschulen; ferner eine solche über die Gewerbeschulen. Die Verhältnisse der Volksschullehrer wurden dagegen allein im Wege der Gesetzgebung, nämlich durch das Gesetz vom 28. August 1835 geordnet. Hieran schloß

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich die Verordnung vom 31. Dezember 1836 über die Gelehrtenschulen, ebenso verschiedene Verordnungen über Industrieschulen, Kleinkinderschulen, Fabrikschulen und Privatschulen.

Erst im Jahre 1868 machte man einen Schritt weiter. In Folge der kirchlichen Gesetzgebung vom Jahre 1860 schien zunächst eine Neu-Ordnung des Volksschulwesens erforderlich, und diese erfolgte nunmehr ihrem ganzen Umfange nach durch die Gesetze vom 8. März 1868, 19. Februar 1874 und 18. September 1876. Daran schlossen sich verschiedene Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer; über die Stellung der Lehrer an den erweiterten Volksschulen und an höheren Töchterschulen, sowie das Gesetz vom 18. Februar 1879 über den Fortbildungsunterricht.

Hieraus geht hervor, daß der Kreis der Gesetzgebung im Schulwesen sich im Vergleiche zu dem Zustande vom Jahre 1834 erheblich erweitert hat. Er ist bei den Mittelschulen stehen geblieben. Die Verhältnisse derselben wurden nach wie vor im Wege der gedruckten und auch der geschriebenen Verordnung bestimmt.

Es beschäftigte sich zunächst die landesherrliche Verordnung vom 25. Juli 1868 mit der Errichtung von Realgymnasien, dem Lehrplane und den Abiturientenprüfungen bei denselben; sodann erging die landesherrliche Verordnung vom 1. Oktober 1869 über die Organisation der Gelehrtenschulen. Dieselbe handelt im ersten Theile von dem Zwecke und der Gründung der Gelehrtenschule, sowie den Grundzügen des Lehrplanes; in dem zweiten von den Prüfungen, der Entlassung der Schüler zur Universität und der Schulzucht; in dem dritten von dem Schulgelde und der Befreiung von demselben; in dem vierten von dem Lehrpersonal und den Aufsichtsbehörden. Eine ergänzende Ministerial-Verordnung vom 2. Oktober 1869 enthält das Nähere über den Lehrplan, die Schulordnung und die Prüfungsordnung.

Im Gegensatz zu der gesetzlich geregelten Volksschule ist daher das ganze Mittelschulwesen noch der administrativen Verordnung unterworfen. Das ist nicht nur im Widerspruche mit dem Organisationsedikte vom Jahre 1803 und eine Inkonsequens, sondern hat auch Stimmungen und Beurtheilungen unseres Mittelschulwesens hervorgerufen, die es räthlich erscheinen lassen, seine ausschließliche Ordnung durch den engen Rath eines administrativen Kollegiums aufzugeben und die Unterstützung des großen Rathes, d. h. der Kammern, zum Zweck einer gesetzlichen Regelung aller einschlagenden Verhältnisse herbeizuführen.

Der Mittelschule wird unsere Jugend anvertraut, welche sich einen höheren Grad von Bildung anzueignen beabsichtigt. In den meisten Fällen hängt von einer befriedigenden Absolvirung derselben die künftige Laufbahn und das Lebensglück der Schüler ab. Es erscheint deshalb als eine unbedingte Nothwendigkeit, daß diesen Lehranstalten das öffentliche Vertrauen ungeschwächt erhalten bleibt; daß die Eltern mit der Zuversicht ihre Söhne ihnen übergeben können, es werde denselben — dem Theuersten, was sie besitzen — die erforderliche geistige und körperliche Ausbildung zu Theil werden, daß sie mit Zuversicht auf Gerechtigkeit in der Behandlung der Schüler, auf Strenge, wo man bösem Willen begegnet, auf Humanität und Nachsicht, wo nur jugendliche Schwäche vorliegt, rechnen können.

Meine Herrn, ich bin weit entfernt, zu sagen, daß unsere Lehranstalten das öffentliche Vertrauen nicht verdienen. Das wäre eine ungerechte Beurtheilung, deren ich mich niemals schuldig mache. Ich kenne die Schwierigkeiten des Lehrerberufs und weiß sie zu würdigen; ich kenne eine große Reihe hochverdienter Lehrer, denen das Land seine Dankbarkeit und Anerkennung schuldet; ich zweifle keinen Augenblick daran, daß man auf unsern Lehranstalten bestrebt ist, das Beste und Tüchtigste zu leisten, wie ich von den besten Absichten der Großherzoglichen Staatsregierung überzeugt bin, aber dennoch muß ich es aussprechen, daß seit einer Reihe von Jahren eine gewisse Beunruhigung über das Maß der gestellten Anforderungen, über die Methode des Unterrichts und die Behandlung der Schüler existirt, die aus einer Reihe einzelner Vorgänge erwuchs und sich immer weiter verbreitete. Es führte diese Beunruhigung zu meiner Interpellation vom 1. März 1876, aus deren Anlaß der Großherzogliche Staatsminister Jolly dem hohen Hause Kenntniß gab von einer unterm 20. November 1875 erlassenen Instruktion, durch welche die damals vorgekommenen Unregelmäßigkeiten bei Abituirentenprüfungen beseitigt werden sollten. Aber schon die Thatsache, daß derartige schriftliche, der Gesammtheit nicht zugängliche Erlasse nothwendig sind, um die richtigen Grundsätze in Bezug auf Unterrichts- und Prüfungsmethode festzustellen, macht eine gesetzliche Unterlage für dieselbe erforderlich. Wie ich die Sache auffasse, so wird auf unsern Lehranstalten ein fort-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dauernder Kampf zwischen der Philologie, d. h. der formalen Gelehrsamkeit, und der Pädagogie, d. h. der Wissenschaft und der Kunst, die Jugend heranzubilden, geführt, der vermöge des bei der gelehrten Welt vorherrschenden Subjektivismus nur allzuhäufig zu Gunsten der ersteren sich abspielt. In diesem Kampfe für alle Betheiligten eine feststehende Grundlage zu schaffen, etwaigen Ueberspannungen zu begegnen und mit den philologischen Anforderungen die Grundsätze einer gesunden Pädagogik in Einklang zu bringen, ist Aufgabe des anzustrebenden Unterrichtsgesetzes. Die Beunruhigung, von der ich aber gesprochen, existirt aber nicht allein bei der Gesammtheit, sondern auch bei den Lehrern selbst. Es existiren Unbestimmtheiten über die Stellung der Lehrer unter sich und zu den Direktionen, über das Maß ihrer Rechte und Pflichten, die je nach der Persönlichkeit des Leiters einer Anstalt zu bedauerlichen Konflikten führen. Auch in dieser Beziehung kann eine gesetzliche Feststellung nur erwünscht sein.

Meine Herrn, ich habe bis jetzt nur mit allgemeinen Betrachtungen die Nothwendigkeit eines Unterrichtsgesetzes für die Mittelschulen zu begründen versucht. Wir müssen jedoch auch an Einzelheiten herantreten.

Es kann und soll dabei nicht Sache dieser Motion sein, sich einen Richterspruch über die mannigfachen einzelnen Klagen und Beschwerden beizulegen, welche seit einer Reihe von Jahren von den verschiedensten Seiten über unser Mittelschulwesen geführt werden; für sie genügt es zu erwähnen, daß solche Klagen und Beschwerden vorhanden sind, sowie daß sich da und dort ein Zustand der Unzufriedenheit, der Muthlosigkeit und der Erschlaffung zu verbreiten beginnt, welcher eine Klarlegung und Heilung durch die Gesetzgebung erfordert.

Ich erlaube mir, die einzelnen Punkte hervorzuheben, auf welche nach meiner Meinung sich hauptsächlich die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung richten sollte.

1. Es hat sich neuerdings ein Drang nach Vermehrung der Gymnasien bemerkbar gemacht, der hauptsächlich durch die Nothwendigkeit des Nachweises der Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienst hervorgerufen zu sein scheint. Es dürfte Angesichts eines solchen Dranges zweckmäßig sein, die Bedingungen der Errichtung von weiteren Mittelschulen festzustellen. Auch ein Uebermaß an Unterrichtsanstalten ist schon der Lehrkräfte wegen nicht zu empfehlen.
2. Hiebei dürfte die Frage in Erwägung gezogen werden, ob die Schöpfung der sogenannten Realgymnasien eine glückliche war und ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, an ihrer Stelle eigentliche Realschulen ohne das obligatorische Latein zu errichten. Insbesondere geht eine weit verbreitete, auch von Schulmännern getheilte Meinung dahin, daß es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Stadt Mannheim passender wäre an Stelle des Realgymnasiums eine Real- oder höhere Bürgerschule zu setzen.
3. Wie bereits erwähnt, entbehren die Beziehungen der Lehrer zu den Direktionen und der Lehrer unter sich einer genügenden Feststellung. Es fehlt an einer Begrenzung der Machtbefugnisse der Direktoren und der Lehrerkonferenzen. Hierauf müssen die Klagen über Uebergriffe von der einen oder andern Seite, sowie über das Uebergewicht des persönlichen Schulregiments, die aus den Kreisen der Lehrer selbst stammen, zurückgeführt werden. Eine gesetzliche Feststellung hierwegen kann nur erwünscht sein.
4. Die Klagen über den Lehrermangel, namentlich über den Mangel an genügenden einheimischen Lehrkräften sind fortdauernd. Die Ursachen dessen sind zu erörtern. Die dadurch theilweise vielleicht nothwendig gewordene Berufung auswärtiger Lehrkräfte und die Zutheilung bevorzugter Stellungen an dieselben war nicht geeignet, die Lehrerlaufbahn für inländische Kräfte anziehend zu machen. Noch weniger die mehrfach beklagte Bevorzugung derselben in ihren Besoldungsverhältnissen.
5. Auch darüber wurde geklagt, daß öfters nicht genügend qualifizirte Lehrer von auswärts berufen worden seien. Die Bedingungen einer solchen Berufung werden sonach festzustellen sein.
6. Es wurde schon darüber geklagt, daß der Zweck der Mittel- oder Gelehrtenschule mit Rücksicht auf das heutige Bildungsbedürfniß zu eng aufgefaßt worden sei, indem man die Gymnasien lediglich als Vorbereitungsanstalten zum Studium der Fachwissenschaften auf den Universitäten erklärte (§. 1 der Verordnung vom 1. Oktober 1869). Diese Auffassung, welche in dem bekannten Ausspruche gipfelte: „Entvölkern Sie die Mittelschulen!“ und welche Jeden von dem Gymnasialunterricht auszuschließen drohte, der nicht die Universität besuchen und ein Fachgelehrter werden wollte, steht auf dem heutigen Bildungsbedürfnisse in einem schreienden

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Widerspruche. Den Grad der allgemeinen Bildung, wie ihn die Mittelschulen gewähren, beanspruchen heute größere Gesellschaftsklassen als die eigentlichen gelehrten Stände und es ist unmöglich, sie davon ausschließen zu wollen. Der Zweck der Mittelschulen ist daher im Wege des Gesetzes klar zu stellen.

7. Es bedürfen die Bestimmungen über die Aufnahme der Schüler in die Gymnasien einer Revision. Es ist schon vorgekommen, daß Schüler in der untersten Klasse aufgenommen, nach einiger Zeit aber wegen ungenügender Vorbereitung wieder zurückgewiesen wurden. Es ist ebenso vorgekommen, daß die Direktoren einzelner Gymnasien eine Vereinbarung getroffen haben, einen ausgetretenen oder wegen irgend eines Vorkommnisses entlassenen Schüler nicht in der andern Anstalt aufzunehmen. Schüler wie Eltern bedürfen eines Schutzes gegen derartige willkürliche Maßnahmen.
8. Die Klagen über Ueberbürdung der Schüler verschwinden nicht von der Tagesordnung. Sie sind, wie aus der neuesten Schrift über dieses vielbesprochene Thema:

„Die Ueberbürdung der Schuljugend, ein Mahnwort an Eltern, Lehrer und Jugendfreunde der gesammten deutschen Nation von Dr. Friedrich Wilhelm Frike, Berlin 1882"

zu entnehmen ist, keine uns eigenthümlichen, sondern allgemeine.

Der genannte Fachmann berechnet die Zahl der Unterrichtsstunden auf 36 wöchentlich und die häuslichen Arbeitsstunden auf 24, somit auf 10 Stunden täglich und erklärt dies für „haarsträubend". Nicht das Einzelne, wohl aber das Vielerlei, das einem jugendlichen Kopf geboten und zugemuthet wird, ist das Beschwerende. Der Lehrplan sollte einer Vereinfachung unterworfen werden.

9. Hiermit in unmittelbarem Zusammenhange stehen die Klagen über das zunehmende Siechthum der Schuljugend. Schon vor Jahren wurde konstatirt, daß von 2172 Gymnasiasten 392 an Kurzsichtigkeit litten. Seit dem wird das Verhältniß noch ein größeres geworden sein. Andere Leiden wurden ihrer Zahl nach nicht konstatirt, aber sie haben schon vor Jahren die Aufmerksamkeit der Aerzte rege gemacht.
10. Trotz alles Kräfteaufwandes reicht der Unterricht in der Schule und die Privatarbeit in vielen Fällen nicht aus, sondern es muß der Privatunterricht durch Lehrer hinzutreten, um den betreffenden Schüler fortzubringen. Die Opfer, welche den Eltern in dieser Richtung auferlegt werden, sind erheblich.
11. Nichts destoweniger sind die Leistungen der Schule häufig nicht befriedigend. Man muß dies daraus entnehmen, daß öfters ganze Klassen „sitzen" zu bleiben haben. Die Folge davon ist eine Entmuthigung der Schüler. Die Frage des Aufsteigens in eine höhere Klasse wird zu einem aufregenden Momente und führt zur Ueberreizung, wie die nicht seltenen Selbstmorde beweisen.
12. Dabei dauert die Auswanderung an auswärtige Gymnasien, namentlich nach Württemberg, Hessen und selbst nach Baiern fort. Die Meinung ist verbreitet, daß dort eine den Schülern genehmere Unterrichtsmethode gehandhabt werde, und in der Regel gelangen sie dort zu dem Ziele, das zu erreichen ihnen bei uns unmöglich gemacht worden ist.

Die Opfer, welche auch dadurch die Eltern bringen müssen, sind schwere. Es ist einmal der Erörterung werth, worin die Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung liegen.

13. Endlich ist auch die Disziplin auf den Schulen ein Gegenstand, der einer gesetzlichen Feststellung bedarf. Es ist ungeeignet, den Schüler wegen einer beschwerenden Disziplinarverfügung auf den Weg des Rekurses an den Oberschulrath zu verweisen. Ein solcher Schritt verträgt sich nicht mit der Stellung des Schülers zum Lehrer und Direktor. Um so nothwendiger ist es aber, das subjektive Ermessen in bestimmte Grenzen einzudämmen, namentlich aber die Gründe der Entlassung aus der Anstalt zu präzisiren, eine Maßregel, die nicht nur den Schüler, sondern in weit höherem Grade die Eltern trifft. Auch in der Richtung wurde schon Klage geführt, daß die Disziplin unter den Schülern einzelner Anstalten eine laxe geworden sei, und daß dieselbe einer Schärfung bedürfe. Es kann daher nur vortheilhaft sein, die Grundzüge derselben in Form eines Gesetzes festzustellen.

Meine Herren! Ich habe die Punkte berührt, die mir als Laien und stillen Beobachter unseres Mittelschulwesens theils durch eigene Erfahrung, theils durch Klagen und Beschwerden Anderer bemerkbar geworden sind. Ohne Zweifel würde sich noch Vieles vom fachmännischen Standpunkte aus beitragen lassen. Allein jene nur

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

andeutungsweise hervorgehobenen Erfahrungen werden in Ihnen die Ueberzeugung hervorrufen, daß einmal etwas geschehen muß, um jenen Klagen auf den Grund zu kommen und zu erörtern, ob die vielfachen Beschwerden über die Zustände im Mittelschulwesen begründet sind oder nicht, und eventuell, auf welche Weise ihnen abzuhelfen ist. Das sind wir uns, dem Lande und seiner Zukunft schuldig.

Es gibt für uns kein anderes Mittel zu dieser Prüfung zu gelangen, als das Mittelschulwesen, wie es bei der Volksschule der Fall war, für den Kreis der Gesetzgebung zu reklamiren. Dann kehren wir auf den Weg zurück, der schon im Jahre 1803 betreten wurde, und der es auch uns ermöglicht, unsere Sorge für das Wohl und die Bildung der heranwachsenden Jugend zu bethätigen.

Meine Herren! Ich habe keinen Gegenstand der Politik und des Streites, keinen Gegenstand berührt, der uns trennt, sondern der uns alle in der Sorge um ein hohes Gut einig finden wird. Es ist die Sorge für die Heranbildung eines an Körper und Geist gesunden Geschlechtes. Darum bitte ich Sie um Ihre allseitige Zustimmung. Der Dank des Landes wird Ihnen sicher sein!

Meine Herren! Ich bitte Sie, zu beschließen:

eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richten, worin Höchstderselbe gebeten wird, anzuordnen:

daß den Kammern ein Gesetzentwurf über Regelung und Feststellung der Verhältnisse der Gelehrten- oder der Mittelschulen in thunlichster Bälde zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werde.

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Februar 1882.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1882/83.

A. **Ausgabe.**

Titel VIII. Kultus.
" IX. Unterrichtswesen,
" X. Wissenschaften und Künste.

B. **Einnahme.**

Titel III. Unterrichtswesen.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Fieser.**

Titel VIII. Kultus.

(II. S. 16 ff.)

A. Ordentlicher Etat.

Unter diesem Titel werden für den römisch-katholischen Kultus ein jährlicher Staatsbeitrag von 104 210 ℳ. 6 ₰, welcher sich, wenn der erzbischöfliche Stuhl im Laufe der Budgetperiode besetzt werden sollte, vom Tage des Amtsantritts des Erzbischofs um jährliche 33 258 ℳ. 34 ₰ erhöht, für die Altkatholiken ein solcher von 18 000 ℳ. für die evangelische Landeskirche jährlich 97 310 ℳ. 94 ₰ und für die Israeliten jährlich 4 600 ℳ. angefordert.

Indem Ihre Kommission die Bewilligung dieser Summen beantragt, hat dieselbe zu den einzelnen Paragraphen Folgendes zu bemerken:

§. 61. Dotation des Erzbisthums.

Dieselbe beruht auf der bei Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz erlassenen Bulle Provida solersque beziehungsweise der landesherrlichen Verkündigung derselben vom 21. Oktober 1827, wonach für die Fundirung des Erzbisthums Freiburg im Allgemeinen die Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 zu Grunde gelegt wird, durch welche dem Erzbisthum Einkünfte im jährlichen Betrage von 75364 fl. zugewiesen wurden, welche, insoferne kirchliche Stiftungsmittel nicht ausreichten, aus der Staatskasse ergänzt werden sollen.

Durch kirchliche Stiftungsmittel waren gedeckt:

1. aus den Einkünften des dem Konstanzer Studienfond gehörigen sogenannten Linzer Gutes jährlich	3320 fl.
welche dem genannten Fond aus der Staatskasse zu ersetzen sind,	
2. aus der Konstanzer Münsterfabrik	680 „
3. aus Freiburger Kirchenfonds	5500 „
4. aus Beiträgen verschiedener Fonds in Meersburg, Bruchsal, Heidelberg, Baden ꝛc. und aus Kanzleitaxen	36000 „
5. aus der Freiburger Münsterfabrik	5264 „
zusammen	50764 fl.

Die fehlenden 24600 fl. wurden auf die Staatskasse übernommen und zwar:

in baar	13000 „
in Naturalien nach den laufenden Freiburger Marktpreisen im damaligen Anschlage zu	11600 „
zusammen	75364 fl.

Die vom Staate zugeschossene Summe wurde alsbald vermehrt und zwar

1. weil die unter 2. genannten, aus der Konstanzer Münsterfabrik bezogenen 680 fl. als Dotation des Erzbisthums ihrem Stiftungszwecke nicht entsprechend verwendet erschienen und zurückgegeben werden mußten, um	680 fl. — kr.
2. weil von den Beiträgen aus Freiburger Kirchenfonds 1000 fl. als zur Dotation des Erzbisthums nicht geeignet ausgeschieden wurden, um	1000 „ — „
3. weil die Erhebung der unter 4. angeführten Kanzleitaxen, mit denen man die Kosten für die Kanzlei selbst im Anschlage von 3000 fl. zu decken hoffte, sich unstatthaft erwies und eingestellt werden mußte, und weil der Anschlag für die Kanzleibedürfnisse sich als zu gering erwies, um	7000 „ — „
4. für vorher nicht berücksichtigte Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäude 500 fl. und erzbischöfliche Reisen 750 fl., zusammen um	1250 „ — „
5. weil die Naturalienpreise bei Regelung derselben nach den Marktpreisen von 11600 fl. auf 13312 fl. 48 kr. sich erhöhten, somit um	1712 „ 48 „
zusammen	11642 fl. 48 kr.

wodurch der Staatsbeitrag von 24600 fl. auf 36242 fl. 48 kr. anwuchs.

Durch die Steigerung der Preise für die zur Dotation gehörigen Naturalien ist für die kommende Budgetperiode der jährliche Staatsbeitrag, trotz des inzwischen erfolgten Wegfalls des Beitrags für Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäude und für Reisen des Erzbischofs mit 1200 fl. = 2100 ℳ., wenn die Dotation für den erzbischöflichen Tisch mit 33258 ℳ. 34 ₰ zu der budgetmäßigen Anforderung von 49205 ℳ. hinzugerechnet wird, auf 82463 ℳ. 34 ₰ gestiegen.

Seit dem Landtage 1873/74 ist der Staatsbeitrag für den erzbischöflichen Tisch für so lange, als der erzbischöfliche Stuhl nicht besetzt ist, eingestellt worden, und wird derselbe auch in vorliegendem Budget nur unter der Voraussetzung angefordert, daß im Laufe der Budgetperiode die ordnungsgemäße Besetzung erfolgen sollte.

Unter Bezugnahme auf die in dem Berichte des Abgeordneten Hufschmidt zu dem Budget des Großherzoglichen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministeriums des Innern Titel VIII., Landtag 1873/74, V. Beilagenheft S. 187 ff., enthaltene Begründung stellt Ihre Kommission den Antrag:

die zu §. 61 b., c. und d. gemachten Anforderungen zu bewilligen und die Großherzogliche Regierung zu ermächtigen, wenn im Laufe der Budgetperiode eine vorschriftsgemäße Besetzung des erzbischöflichen Stuhles erfolgen sollte, vom Tage des Amtsantritts des Erzbischofs an, diesem die dotationsmäßigen Bezüge mit 33258 ℳ. 34 ₰ jährlich auszubezahlen.

Der unter §. 62 angeforderte Staatsbeitrag für den Oberstiftungsrath enthält dieselbe Anforderung wie im früheren Budget und gibt wie die Anforderung unter §. 63 zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Die bisher unter §. 64 angeforderten Beträge kommen in Folge der inzwischen erfolgten Ablösung der an verschiedene Pfarreien für kirchliche Bedürfnisse geleisteten Beiträge für die laufende Budgetperiode und für die Zukunft in Wegfall.

Zu §. 65 wird gegen die Anforderung Nichts erinnert.

Die Anforderung unter §. 66 setzt sich zusammen aus:

A. dem Beitrag für die durch die Diözesanverwaltung entstehenden Reisekosten des altkatholischen Bischofs und einer für die Kanzleibedürfnisse desselben ausgesetzten Summe;

B. aus einem Beitrag zur Pensionsunterstützungskasse der altkatholischen Geistlichen;

C. aus Beiträgen an die gesetzlich anerkannten altkatholischen Gemeinschaften in Bühl, Durlach, Fützen, Furtwangen, Gütenbach, Heidelberg, Hohenthengen, Kappel, Karlsruhe, Komingen, Ladenburg, Mannheim, Lottstetten, Mundelfingen, Offenburg, Pforzheim, Schwaningen, Singen, Stühlingen und Thiengen;

D. aus dem dem altkatholischen Bischof zur Unterstützung der nicht anerkannten Altkatholikengemeinschaften in Baden, Bühl, Freiburg, Rastatt, St. Blasien, Schwetzingen und Zell i./W. überwiesenen Restbetrage.

Die Anforderung zu A. enthält feste Beiträge zu 600 ℳ. und 1200 ℳ., zu B. wurden im Jahre 1880: 216 ℳ. 50 ₰, 1881: 220 ℳ. 50 ₰, zu C. im Jahre 1880: 11776 ℳ., 1881: 11972 ℳ. und unter D. 1880: 4207 ℳ. 50 ₰, 1881: 4605 ℳ. 50 ₰, verwendet.

Ueber die nach D. dem altkatholischen Bischofe zur Verwendung für nicht anerkannte Altkatholikengemeinschaften überwiesenen Restbeträge hat derselbe der Großherzoglichen Regierung Rechenschaft abzulegen.

Die Majorität Ihrer Kommission beantragt auch zu §. 66 die Bewilligung der angeforderten Summe.

B. Evangelischer Kultus.

Unter diesem Titel werden als Staatszuschüsse für die evangelische Kirche, soweit dieselben nicht auf Naturalienbezügen beruhen, welche den Preisschwankungen der hiefür zu vergütenden Marktpreise unterworfen sind, feste Beträge in Anforderung gebracht.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate betreffend, welches den beiden Kirchen des Landes die Stellung selbstständiger öffentlich-rechtlicher Korperationen verleiht und ihnen die Aufbringung der für ihre Bedürfnisse erforderlichen Beträge überläßt, mußte die Frage, ob die seitherigen Leistungen der Staatskasse an die Kirchen fortzuentrichten seien, einer Prüfung unterzogen werden und wurde bei Feststellung des Budgets pro 1864/65 näher bestimmt, welche Leistungen und in welchem Betrage dieselben auch künftig aus der Staatskasse entrichtet werden sollen.

Regierung und Stände gingen bei Entscheidung dieser Frage von dem Grundsatze aus, daß den beiden Kirchen im Ganzen diejenigen Summen zur freien Verwendung für kirchliche Zwecke belassen werden sollen, in deren Bezug sie zur Zeit des Eintritts in die Erörterung der Frage waren.

Diese Bewilligungen haben in den Jahren 1862 und 1863 betragen:

für die evangelische Kirche im Jahre 1862: 60826 fl. = 104273 ℳ. 14 ₰, im Jahre 1863: 61426 fl. = 105301 ℳ. 71 ₰;

für die katholische Kirche in beiden Jahren je 56708 fl. = 97213 ℳ. 71 ₰.

Eine Prüfung der Frage, in wie weit diese Staatszuschüsse an die beiden Kirchen auf einem Rechtsanspruche derselben beruhen, hat bei Bewilligung dieser Summen nicht stattgefunden, da man dabei von der Anschauung aus-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ging, daß dieselben, auch abgesehen von der Frage, in wie weit eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Leistung dieser Beiträge bestehe, gemäß dem obenerwähnten Grundsatze auch fernerhin entrichtet werden sollen.

Eine Aenderung an den bewilligten Staatszuschüssen ist, abgesehen von dem durch das Gesetz über Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, seit 1875 in das Budget eingestellten Summen seither nur insoweit eingetreten, als ein Theil der für kirchliche Bedürfnisse der katholischen Kirche geleisteten Beiträge abgelöst, für die Altkatholiken eine Summe von 18000 ℳ. jährlich eingestellt, hinsichtlich der evangelischen Landeskirche aber am Landtage 1869/70 ein Beitrag für den neubadischen Pfarrwittwenfond im Betrage von jährlich 2000 fl., weil ein Bedürfniß dafür nicht mehr vorlag, abgesetzt wurde, durch welch' letzteren Beschluß sich der unter §. 72 erwähnte Staatsbeitrag an die evangelische Kirche, der für Bureaukosten der Dekanate, für Diözesan- und Pfarrsynoden, als Zuschuß für Pensionirung evangelischer Geistlichen und für Pensionen von Kirchendienerrelikten geleistet wird, auf den jetzt ausgesetzten Betrag von 20955 ℳ. minderte.

Eine Rechtspflicht des Staates zur Leistung speziell des letztgenannten Betrags besteht nicht, ist wenigstens von dem Staate nicht anerkannt. Ihre Kommission ist übrigens der Ansicht, daß auch jetzt eine Veranlassung, auf die Entscheidung dieser Frage zurückzukommen, nicht vorliegt, da sie fortgesetzt von der Anschauung ausgeht, daß mit Rücksicht auf die Stellung der Kirche zum Staate an dem seit Erlassung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 festgehaltenen Grundsatze auch fernerhin festzuhalten sei, wonach den beiden Kirchen die zum Budget eingestellten Staatsbeiträge auch fernerhin zu entrichten seien und schlägt Ihnen daher auch für die Budgetperiode 1882/83 die Bewilligung der für die evangelische Landeskirche geforderten Summe vor.

Zu

III. Israelitischer Kultus

§§. 73 und 74 ist Nichts zu erinnern.

Zu

B. Außerordentlicher Etat

sind für Katholischen, Evangelischen und Israelitischen Kultus diejenigen Beträge in den Voranschlag eingestellt, welche seither nach dem Gesetze vom Jahre 1875 über Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener zu leisten waren.

Da das erwähnte Gesetz mit dem 1. Oktober d. J. außer Kraft getreten ist und die weitere Bewilligung der eingestellten Summen von der in der Begründung der Großherzoglichen Regierung für diese Budgetanforderungen in Aussicht gestellten Vorlage abhängt, so ist Ihre Kommission nicht in der Lage, zur Zeit bezüglich der im außerordentlichen Etat des Titels VIII. eingestellten Summen bestimmte Anträge zu stellen und schlägt Ihnen daher vor:

Im ordentlichen Etat zu Titel VIII. Kultus für jedes der beiden Jahre die angeforderten Summen von 224121 ℳ. zu bewilligen, auch die Großherzogliche Regierung zu ermächtigen, für den Fall, daß im Laufe der Budgetperiode die ordnungsgemäße Besetzung des erzbischöflichen Stuhles erfolgen sollte, vom Tage des Amtsantritts des Erzbischofs die Summe von 33258 ℳ. 34 ₰ jährlich an denselben auszuzahlen;

die Entscheidung über die in den außerordentlichen Etat dieses Titels in den Voranschlag eingestellten Summen aber bis zur Entscheidung über den vorgelegten Gesetzesentwurf über Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener auszusetzen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel IX. Unterrichtswesen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Für die drei Hochschulen des Landes werden in dem Voranschlag des Budgets im ordentlichen Etat jährlich 1088282 ℳ., somit 39000 ℳ. mehr als im vorigen, dazu im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen 522103 ℳ. in Anforderung gebracht.

Die relative Höhe dieser Gesammtanforderung für beide Jahre mit 2698667 ℳ. gegenüber der Gesammtausgabe der Staatsverwaltung für die nächste Budgetperiode und der Umstand, daß das Anwachsen der Ausgaben für unsere Hochschulen bei der immer noch gedrückten Finanzlage des Landes in weiten Kreisen der Bevölkerung als ein die Existenz der einen oder andern dieser Anstalten gefährdender Uebelstand empfunden wird, mußten der Budgetkommission auf's Neue die Prüfung der Frage nahe legen, in wie weit die Anforderungen für dieselben zu mindern seien.

Die Kommission ging dabei, wie die Kommission des letzten Landtags, von der Anschauung aus, daß zwar die Bedeutung unserer Hochschulen für die Erfüllung der Kulturaufgaben des Volkes die Erhaltung der Hochschulen erfordere, daß aber, wenn die Bestreitung des Aufwandes für dieselben auf die Dauer nicht die Kräfte des Landes übersteigen sollen, die Ausgaben auf das Maaß des für die Erhaltung derselben Nothwendigen zu reduziren seien.

Von diesem Standpunkte ausgehend ist es möglich, dem Hause Minderungen an dem Aufwand im Gesammtbetrage von 127200 ℳ. vorzuschlagen, wobei wir in den meisten Fällen das Entgegenkommen der Großherzoglichen Regierung gefunden haben, die ihrerseits durch Minderung der Ansprüche der Anstaltsverwaltungen und Abstriche an den von den einzelnen Hochschulen gestellten Anforderungen, das Bestreben der Budgetkommission, die Anforderungen für dieselben auf dem Standpunkte des Nothwendigen zu erhalten, zu unterstützen bemüht ist.

Im Einzelnen ist zu bemerken: zu

§. 75. Universität Heidelberg

werden im ordentlichen Etat der in der letzten Budgetperiode auf 582050 ℳ. geminderte jährliche Staatsbeitrag und 30607 ℳ. Wohnungsgeldzuschüsse für jedes der beiden Budgetjahre beansprucht.

Die speziellen Voranschläge der Universität, sowie des akademischen Krankenhauses, der Irrenklinik und der Entbindungsanstalt sind gemäß dem Beschlusse des letzten Landtags dem Voranschlag des Staatsbudgets beigefügt (vergl. II. Seite 52 ff.).

Die Kommission hat, da die ordentlichen Ausgaben der Universität Heidelberg im letzten Landtage einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden sind, und für die laufende Budgetperiode dieselbe Anforderung wie für die letzte gemacht wurde, zu den einzelnen Ansätzen Nichts zu erinnern und schlägt Ihnen die Genehmigung derselben vor.

§. 76. Universität Freiburg.

Die Anforderungen für diese Hochschule sind mit der seit mehreren Jahren zunehmenden Frequenz derselben in stetem Wachsen.

Während der Staatszuschuß im ordentlichen Etat für die Jahre 1878/79 noch 186000 ℳ. jährlich betrug, mußte derselbe in der letzten Budgetperiode um 32000 ℳ. per Jahr erhöht werden und wird im jetzigen Voranschlag eine abermalige Erhöhung von jährlich 18000 ℳ. beantragt.

Die Mehrforderung wird zum Theil mit dem fortgesetzten Rückgange aus dem eigenen Vermögen der Anstalt, welcher pro 1878/79 jährlich 6600 ℳ., pro 1880/81 weitere 4355 ℳ. beträgt, wodurch die Einnahmen der Uni-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

versität aus eigenem Vermögen um nahezu 11000 ℳ. gesunken sind, zum andern Theil aber durch die Errichtung eines Lehrstuhls für romanische Philologie und durch den mit der gesteigerten Frequenz der Anstalt zusammenhängenden Mehraufwand für die Unterhaltung der Gebäude, für Erhöhung einzelner Aversen und des Aufwandes für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und die Nothwendigkeit der Aufbesserung einiger Besoldungen und Gehalte begründet.

Wie aus dem speziellen Voranschlag der Universität, II. Seite 57 ff. hervorgeht, beträgt der Rückgang der eigenen Einnahmen 4355 ℳ., die Erhöhung des Bauaufwandes 3000 ℳ., der Mehraufwand für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und allgemeine Ausgaben 3166 ℳ., die Erhöhung einzelner Aversen 1090 ℳ., zusammen 11611 ℳ., der Rest ist für die Errichtung des Lehrstuhls der romanischen Philologie und für Besoldungserhöhungen und Aufbesserungen bestimmt.

Mit Rücksicht auf das zu Tage tretende stetige Aufblühen der Universität, auf den Umstand, daß sich unter den Professoren der Anstalt eine Anzahl solcher mit kleinen Bezügen findet, und im Vertrauen darauf, daß die Großherzogliche Regierung sich bei Zutheilung der Aufbesserungen auf das Maaß des Nothwendigen beschränken werde, wird gegen die Erhöhung der Dotation der Universität Freiburg Nichts erinnert.

Auch für

das Polytechnikum Karlsruhe,

§. 77,

wird die Erhöhung des jährlichen Staatszuschusses begehrt.

Während die jährliche Dotation dieser Anstalt bis zum Jahre 1879 noch 145000 ℳ. betrug, mußte dieselbe in der letzten Budgetperiode um 25000 ℳ. jährlich erhöht werden und soll dieselbe nun abermals eine Steigerung um jährlich 21000 ℳ. erfahren.

Die Mehrforderung beruht im Wesentlichen auf der durch die Lage der technischen Fächer bei der gegenwärtigen wirthschaftlichen Krise hervorgerufenen geringeren Frequenz der Anstalt.

Nach den von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterungen wurde das Polytechnikum im Wintersemester 1881/82 von 275, im Sommersemester 1881 von 247 Schülern besucht und muß mit Rücksicht auf die bei andern technischen Hochschulen hervorgetretenen Erfahrungen und die wirthschaftliche Lage im Allgemeinen ein weiterer Rückgang im Auge behalten werden, so daß die Frequenz der Anstalt in beiden Wintersemestern dieser Budgetperiode auf 270 und in den beiden Sommersemestern, in welchen die Frequenz nach mehrjähriger Erfahrung ohnedies eine geringere zu sein pflegt, auf 240 Schüler angenommen werden.

Dies ergibt folgende Honorarberechnung:

Wintersemester	270×72 ℳ. =	19440 ℳ.
Sommersemester	240×60 „ =	14400 „
		33840 ℳ.
In den Jahren 1880/81 waren eingestellt		52800 „
	somit Ausfall . .	18960 ℳ.

Dazu Ausfall

a. an Aufnahmstaxen 1882/83	490 ℳ.
b. an Hospitantenbeiträgen 1882/83	600 „
zusammen . .	1090 ℳ.

Neben diesem bedeutenden Ausfalle an Schulhonoraren ist auch ein Rückgang der Zinsen aus der Schulz'schen Stiftung und dem Reservefond von 920 ℳ. anzunehmen, so daß der Gesammtausfall an Einnahmen 20970 ℳ. beträgt.

Andererseits haben sich durch den in der letzten Budgetperiode vollzogenen Neubau des chemischen Instituts die Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wasserverbrauch um 1970 ℳ. jährlich erhöht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Gesammtunzulänglichkeit beträgt sonach 20970 ℳ. + 1970 ℳ. = 22940 ℳ. welche sich durch die in Folge der geringeren Frequenz veranlaßte Ermäßigung der Position für Nachlaß an Schulhonoraren auf rund 21000 ℳ. beziffert.

Da der Rückgang der Schülerzahl an allen technischen Hochschulen konstatirt ist und angenommen werden darf, daß mit Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse eine Steigerung der Frequenz wieder eintreten wird, welche die Herabsetzung des jährlichen Aufwandes für das Polytechnikum zur Folge haben wird, so wird gegen die Mehrforderung von Seiten der Kommission Nichts erinnert.

II. Mittel-Volksschulen.

A. Oberschulrath.

§§. 78 bis 82.

Als Besoldung für die Mitglieder des Oberschulraths werden gegen frühere 61500 ℳ. nur 54700 ℳ. in Anschlag gebracht.

Der Effektivetat, welcher auf Seite 80 spezifizirt ist, enthält gegen die Anforderung unter §. 78 nur eine Differenz von 100 ℳ.

Diese Minderanforderung von 6800 ℳ. unter §. 78 und mit 660 ℳ. unter § 78 b. beruht darauf, daß die Vorstandsstelle des Oberschulraths dem Respizienten im Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts übertragen ist, weßhalb die Besoldung für den Direktor mit 6800 ℳ. und dessen Wohnungsgeldzuschuß mit 660 ℳ. hier in Wegfall kommt.

Das mit der Leitung des Oberschulraths beauftragte Kollegialmitglied des Ministeriums bezieht für diese Funktion einen Funktionsgehalt von 600 ℳ., der unter §. 79 in Anforderung gebracht ist.

Die Mehranforderung unter §. 82 beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Der Oberschulrath ist aus 8 ordentlichen und 4 außerordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt. Auf Antrag einzelner Mitglieder der Kommission wurde die Frage erörtert, ob nicht an dieser Position eine Verminderung der Ausgaben durch Vereinfachung der Organisation des Oberschulraths erzielt werden könne.

Nach den von der Großherzoglichen Regierung über den Geschäftsumfang des Oberschulraths ertheilten näheren Aufschlüssen vertheilen sich die Geschäfte auf die 8 ordentlichen Kollegialmitglieder wie folgt:

1. Respiziat. Organisation der Volksschulen. Heranbildung der Lehrer. Schulordnung und Lehrplan der Volksschulen. Katholische Lehrinstitute. Katholischer Religionsunterricht. 4 Realgymnasien. 12 Höhere Bürgerschule. 1 Seminar. Volksschulen in 3 Schulkreisen und von einem 4. Schulkreis in 3 Amtsbezirken. 2. Respiziat Evangelischer Religionsunterricht. Volksschulen in 3 Schulkreisen und von einem 4. Schulkreis in 3 Amtsbezirken. 2 Seminare. 1 Präparandenanstalt. Blinden- und Taubstummenanstalten. Privatlehranstalten, welche Elementarunterricht ertheilen. Kleinkinderschulen. Turnen (Generalia). Unterstützung der Lehrer-Wittwen und Waisen (Specialia). Lehrerinnen-Bildung. Höhere Mädchenschulen (Generalia). 4 Höhere Mädchenschulen. 3. Respiziat. Volksschulen in 4 Schulkreisen. 1 Seminar. 2 Präparandenanstalten. 40 Gewerbeschulen. Schulhausbaulichkeiten (Generalia). 4. Respiziat. Der neusprachliche Unterricht an den Gelehrtenschulen. Lehramtskandidatenprüfung, und zwar die vollständige Prüfung in je zweien der folgenden Fächer: a. deutsche Sprache, b. französische Sprache, c. englische Sprache, d. Geschichte in Verbindung mit einer Prüfung in den klassischen Sprachen in ermäßigtem Umfange. Höhere Mädchenschulen (Generalia), Korreferat. Lehrerinnenprüfungen. 3 Gymnasien. 1 Progymnasium mit Realgymnasium. 15 Höhere Bürgerschulen. 4 Höhere Mädchenschulen. Privatlehranstalten, soweit sie nicht Elementarunterricht ertheilen oder Privatgelehrtenschulen sind. 5. Respiziat. Organisation der Gelehrtenschulen, Korreferat. Bildung der Lehrer, Korreferat. Lehramtskandidatenprüfung, und zwar die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung. Organisation der Gewerbeschulen. Der mathematische und naturwissenschaftliche Unterricht an den Gelehrtenschulen. Der Zeichenunterricht an den Gelehrtenschulen. Der Turnunterricht an den Gelehrtenschulen. Privatgelehrtenschulen, Maturitäts-, Progymnasial- und Pädagogial-Prüfung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bibliothek des Oberschulraths. 1 Gymnasium. 2 Progymnasien. 1 Progymnasium mit Realgymnasium. 1 Kunstgewerbeschule. 5 Gewerbeschulen. 6. Respiziat. Organisation der Gelehrtenschulen. Bildung der Lehrer. Lehramtskandidatenprüfung, und zwar vollständige Prüfung in klassischer Philologie. 8 Gymnasien (soweit es sich nicht um mathematischen, naturwissenschaftlichen, Zeichen- oder Turn-Unterricht handelt). 7. Respiziat. Rechtsverhältnisse der Schulfonds und Schulpfründen. Aufsichtsrecht darüber. Rechtliche Vertretung der Schulfonds und Schulpfründen vor Gericht. Alle Schulgüter. Stipendien. Konstatirung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der sämmtlichen Schulstellen. Konstituirung der Schulkommissionen. Beschwerden gegen Volksschullehrer und Schulkommissionen, sowie gegen Geistliche in ihrem Verhältniß zur Schule. Ermächtigungen zum gerichtlichen Einschreiten gegen die Lehrer wegen Dienstvergehen und Einschreitung für die Lehrer wegen Beleidigungen im Dienste. Rechtsverhältnisse der aufzuhebenden oder neu errichteten Schulen. Dienstpolizeiliche Untersuchungen gegen Lehrer. 8. Respiziat. Verwaltung und Rechnungswesen der: örtlichen Schulfonds, für Schulzwecke bestimmten Landes- und Distriktsfonds, Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds, Schullehrer-Personalzulagefonds, Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds, Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds, Kapitalien der Schulfonds. Pensions- und Nothdurftsgehalte. Hilfslehrergehaltsbeiträge. Interkalargefälle. Dekreturwesen. Festsetzung des Schulgeldes für Volksschulen. Schulgeldbefreiungen an den Lehranstalten. Budgetsachen. Kanzlei- und Büreaukasse. Statistik. Unterstützung der Lehrer-Wittwen und Waisen (Generalia).

Die 4 außerordentlichen Mitglieder des Oberschulraths werden bei Berathung organisatorischer Fragen, zur Vornahme von Dienstprüfungen bei Gelehrtenschulen und bei Prüfungen von Lehramtskandidaten beigezogen.

Es ist einleuchtend, daß bei der Zahl und dem Umfang der dem Oberschulrath obliegenden Geschäfte, der stetigen Weiterentwicklung unseres Schulwesens und der Wichtigkeit der Oberaufsicht auf Schulen und Lehrer eine Vereinfachung des Organismus der Aufsichtsbehörde nicht thunlich erscheint.

Die Kommission stellt daher den Antrag, die Anforderungen im ordentlichen Budget mit jährlich 93 352 ℳ, wovon 1 150 ℳ von dem Gehalt des im Nebenamt bei dem Oberschulrath funktionirenden ordentlichen Mitgliedes als künftig wegfallend bezeichnet bleiben, zu bewilligen.

B. Gymnasien und Realgymnasien.

§§. 83 und 84.

Auf dem letzten Landtage wurden für die an diesen Anstalten funktionirenden Direktoren, Professoren und Lehrer folgende Normalbesoldungen vereinbart:

1. Der Maximalbetrag an Besoldung und Gehalt beträgt:
   a. für Direktoren der Gymnasien und der vollständigen Realgymnasien . . . . . 5 200 ℳ
   b. für Direktoren und Vorstände an den übrigen Mittelschulen (Gelehrtenschulen und Realschulanstalten) sowie für die Professoren an den Gymnasien und an den vollständigen Realgymnasien . . . 4 700 ℳ
   c. für die Professoren an den Realgymnasien und Pädagogien, sowie an den übrigen Realschulanstalten 4 500 ℳ
   d. für die mit den Rechten des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 beziehungsweise Artikel I. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als an Volksschulen angestellten Volksschullehrer betreffend, angestellten Reallehrer an den Gelehrtenschulen, den vollständigen Realgymnasien, sowie an den übrigen Realschulstellen . . . . . 3 500 ℳ
2. Der für die Berechnung des normalen Besoldungs- und Gehaltsetats zu Grunde zu legende Durchschnittssatz beträgt:
   a. bei den Gelehrtenschulen und den vollständigen Realgymnasien
      für Direktoren, Vorstände und Professoren . . . . . 3 100 ℳ
      für Reallehrer . . . . . 2 300 ℳ
   b. bei den übrigen Realschulanstalten
      für Professoren . . . . . 2 900 ℳ
      für Reallehrer . . . . . 2 100 ℳ

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vergl. das Budget pro 1880/81, Seite LIV. ff., den Bericht der Budgetkommission des letzten Landtags, erstattet vom Abgeordneten Fieser und die in dem Protokollheft der II. Kammer Seite 97 ff. enthaltenen Beschlüsse des hohen Hauses, welcher auch die I. Kammer beigetreten ist.

Auf Seite 63 und 64 des jetzigen Budgets ist die Berechnung des Aufwands für die bestehenden 12 Gymnasien in Baden, Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt und Wertheim und für die 4 Progymnasien (Donaueschingen, Durlach, Lörrach und Tauberbischofsheim) und auf Seite 81 der Effektivetat der an diesen Anstalten verwendeten 16 Direktoren, 123 Professoren und 1 Oberlehrer enthalten und auf Seite 66 der unter §. 84 b. bei Wohnungsgeldzuschüsse enthaltene Mehrforderung von 6100 ℳ. entziffert.

Demnach beträgt für die Budgetperiode 1882/83 der Normaletat für 144 Direktoren und Professoren à 3100 ℳ., für 23 Reallehrer à 2300 ℳ., für 27 Praktikanten à 1200 ℳ. und für 3 geistliche Lehrer à 1600 ℳ. im Ganzen 536500 ℳ.

Hievon sind durch die eigenen Einnahmen dieser Anstalten, welche im Ganzen 620802 ℳ. betragen, wovon jedoch zunächst die Ausgaben für Zugskosten, Nebenlehrer, Bedienung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Bauunterhaltung, für Anschaffung von Lehrmitteln und Apparaten, Schulgeräthe, für Prämien und Prüfungsgeschenke mit zusammen 232895 ℳ. zu bestreiten sind und die Ausgabenüberschüsse von Baden und Rastatt mit zusammen 13454 ℳ. in Abrechnung kommen, 387907 ℳ. gedeckt, so daß zum Normaletat ein Staatszuschuß von 162047 ℳ. zu leisten wäre.

Der Effektivetat beträgt für 16 Direktoren, 123 Professoren und 1 mit Staatsdienereigenschaft angestellten Oberlehrer zusammen 437200 ℳ., gegenüber dem Normaletat von 536500 ℳ., also ein Minus von 99300 ℳ., welcher zur Besoldung von 4 weiteren Direktoren und Professoren, mit durchschnittlich 3100 ℳ., zur Bestreitung der Gehalte von 27 Lehramtspraktikanten mit 27 × 1200 ℳ. und von 4 geistlichen Lehrern à 1600 ℳ., sowie zu Besoldungsaufbesserungen bestimmt ist.

Nach Abzug dieser letzterwähnten Beträge von 4 × 3100 = 12000 ℳ., 27 × 1200 = 32400 ℳ. und 3 × 1600 = 4800 ℳ., oder zusammen von 49600 ℳ., vermindert sich die Differenz zwischen Effektivetat und Normaletat auf 49700 ℳ.

Mit Rücksicht darauf, daß von diesen 123 Beamten nur 4 das Besoldungsmaximum erreicht haben und in der bestimmten Erwartung, daß von dieser Summe nur derjenige Betrag zur wirklichen Verwendung gelangt, dessen Verausgabung durch die Bedürfnisse des Dienstes geboten erscheint, wird die Bewilligung der in den §§. 83 und 84 geforderten Summen beantragt.

Für

C. Realgymnasien und höhere Bürgerschulen.

§. 85 a. und b.

werden 119600 ℳ. Staatszuschuß und 43318 ℳ. Wohnungsgeldzuschüsse, übereinstimmend mit den früheren Budgetsätzen, in Anforderung gebracht.

Der Normaletat für 2 Direktoren und 19 Professoren an den beiden vollständigen Realgymnasien in Karlsruhe und Mannheim mit 21 × 3100 ℳ., für die 2 sechsklassigen Realgymnasien in Villingen und Ettenheim und für die 27 übrigen Bürgerschulen des Landes und zwar für 84 Direktoren und Professoren à 2900 ℳ., für 7 Reallehrer à 2300 ℳ. und für 57 Reallehrer à 2100 ℳ., sowie für 12 Praktikanten und 1 geistlichen Lehrer ist in der dem Budget beiliegenden Tabelle auf Seite 70 und 71 genau entziffert.

Derselbe beträgt hiernach für die obenerwähnte statutenmäßige Zahl von 105 Direktoren, Professoren und Reallehrern zusammen 308700 ℳ., für 64 Reallehrer 135800 ℳ. und für 18 geistliche Lehrer, Praktikanten und Unterlehrer zusammen 21250 ℳ., der Normaletat der Besoldungen und Gehalte also zusammen 465750 ℳ., wovon durch die Schulkassen 411900 ℳ. gedeckt sind, so daß der aus Staatsmitteln zu deckende ständige Beitrag 53850 ℳ. betragen würde. Hierzu käme noch der von dem Staate zu leistende sogenannte unständige Beitrag von 70250 ℳ.

(Kolonne 4 der Tabelle Seite 70), wonach sich die Leistung des Staates im Ganzen auf 124100 ℳ. berechnen würde.

Rechnet man hiezu die ständigen Beiträge, welche an die Gymnasien in Baden und Lahr und an die Realgymnasien in Durlach und Lörrach für die mit diesen Gelehrtenschulen verbundenen Realabtheilungen zu leisten sind, welche auf Seite 71 des Budgets nachgewiesen werden, so würde sich der Staatszuschuß an ständigen und unständigen Beiträgen für Realgymnasien und Bürgerschulen auf 132328 ℳ. 57 ₰ belaufen.

Da der effektive Stand dieser Schulen aber die normale Besetzung an Direktoren, Professoren und Reallehrern, wie Seite 81 ersichtlich, noch nicht erreicht hat, so genügt für die laufende Budgetperiode die angeforderte Summe von 119600 ℳ. nebst 43318 ℳ. Wohnungsgeldzuschüssen und beantragen wir auch hier in der Erwartung, daß mit der Errichtung der nach den Normalstatuten noch fehlenden Lehrstellen nur nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses vorgegangen wird, die Genehmigung der angesetzten Beträge.

D. Zuschüsse an Mittelschulen für die weibliche Jugend.

§. 87.

Hier werden, wie in den früheren Budgets, jährlich 20000 ℳ. angefordert und wird eine Beanstandung nicht erhoben.

Ebenso zu

E. Gewerbeschulen,

wo gegen den früheren Budgetsatz von 57270 ℳ. und 7124 ℳ. Wohnungsgeldzuschüsse ein vorzugsweise durch di Einrichtung einer Gewerbeschule in Wiesloch hervorgerufene Erhöhung der früheren Anforderung im Ganzen um 1696 ℳ. erforderlich wird.

Zu

F. Lehrerbildungsanstalten

werden die in den laufenden Budgets verwilligten Summen für Turnlehrerbildungsanstalten, Lehrerseminarien, Ausbildung von Gewerbeschul-, Real- und Zeichenlehrer, von Industrielehrerinnen, Vorbereitung von Schulamtsaspiranten und Lehrerkonferenzen in Anforderung gebracht.

Zu den §§. 88, 89, 90 und 93 ist Nichts zu bemerken.

Was die unter §. 91 zur Ausbildung von Industrielehrerinnen geforderte Summe anbelangt, welche erstmals in dem Budget pro 1870/71 mit 3000 fl. erschien und seit den Jahren 1876/77 auf den jetzigen Betrag von 5000 ℳ. gemindert wurde, so wird dieselbe zur Abhaltung von Kursen behufs Ausbildung von Industrielehrerinnen für die Volksschule beim Badischen Frauenverein (Abtheilung I.) verwendet, indem dadurch die Kosten für Lokal, Einrichtung, Gehalt der Lehrerinnen, sowie die Zuschüsse zu den Kosten für die Verpflegung der in der fraglichen Anstalt aufgenommenen Zöglinge bestritten werden. Hiezu sind jährlich 3700 ℳ. bis 4000 ℳ. erforderlich. Der Rest der Bewilligung ist zur Bestreitung der Kosten für die Vornahme von Visitationen des Handarbeitsunterrichts an den Volksschulen und zur Deckung der Kosten für die in einigen Bezirken und Kreisen des Landes zu veranstaltenden Ausstellungen von Arbeiten der Industrieschulen erforderlich.

Im Jahre 1880 betrug die wirkliche Verwendung 4967 ℳ., im Jahre 1881 4956 ℳ. und wird auch für die folgende Budgetperiode die Verwilligung der geforderten Summen nicht beanstandet.

Bei §. 92 „Vorbereitung von Schulamtsaspiranten" hat die Kommission, wie schon in der vorigen Budgetperiode geprüft, ob Angesichts des größeren Zudranges zu den Seminarien, welcher dem Bedürfnisse an Volksschullehrern zu genügen schien, nicht durch Aufhebung einer der drei Präparandenschulen in Tauberbischofsheim, Gengenbach und Meersburg eine Verminderung des Aufwandes möglich sei.

Auf Grund der von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterungen hat man jedoch von einer Beanstandung Umgang genommen.

Die Großherzogliche Regierung macht geltend, daß zur Durchführung der Bestimmung des Volksschulgesetzes, wonach dauernd auf einen Lehrer nicht mehr als 100 Schüler kommen sollen und bei dem verhältnißmäßig hohen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

jährlichen Abgang an Lehrkräften, sowie im Interesse einer richtigen pädagogischen Vorbildung der Schulamtskandidaten noch auf eine Reihe von Jahren die Erhaltung der Präparandenschulen geboten erscheine.

Die Vorbereitung durch Lehrer bestehe fast ausnahmslos darin, daß der Aspirant im Schulhalten mithelfe, in der Musik allerdings Anleitung erhalte, in den übrigen Fächern aber nur abgehört, weder systematisch unterrichtet, noch logisch geschult und zu ernster geistiger Arbeit gewöhnt werde. Wegen dieser mangelhaften Vorbildung der Aspiranten sei früher in den Seminarien fast die ganze Zeit für die allgemeine Ausbildung in den Schulfächern in Anspruch genommen worden, für den eigentlichen Zweck der Seminarien, nämlich für die pädagogische Durchbildung der Kandidaten aber fast keine Zeit erübrigt worden.

Seit den letzten Jahren seien allerdings aus den Bürgerschulen des Landes besser vorgebildete Kandidaten in die Seminarien eingetreten. Allein einmal sei die Zahl dieser Aspiranten des Volksschulamts sehr gering, sodann habe sich gezeigt, daß die Ausbildung auch dieses Theiles derselben nicht den Unterricht in der Präparandenschule ersetzen könne, da die letzteren vorzugsweise auf tüchtige Elementarkenntnisse ihrer Zöglinge abhoben, während nach dem Zweck der Mittelschulen mehr auf Unterricht in fremden Sprachen und höhere mathematische Ausbildung gesehen werde.

Für die Beibehaltung der Präparandenschulen spreche ferner der Umstand, daß solche in allen deutschen Staaten bestehen und daß in Preußen alljährlich eine größere Zahl solcher Schulen errichtet werde. Auch habe sich der deutsche Seminarlehrertag wiederholt und einmüthig für diese Art der Vorbildung der Volksschullehrer ausgesprochen und seien unsere Seminardirektoren mit dem Erfolge unserer Anstalten so zufrieden, daß dieselben mit dem Oberschulrathe deren gänzliches oder theilweises Eingehen als eine Schädigung der Lehrerbildung und unseres ganzen Volksschulwesens empfinden würden.

Was die Zahl der in den Präparandenschulen und Seminarien aufgenommenen Zöglinge anbelangt, so sind erstere durchschnittlich von je 55 bis 60 in zwei Jahreskursen besucht, so daß in jeder Klasse durchschnittlich 27 bis 30 Schüler sich befinden, welche Zahl aus pädagogischen Gründen nicht überschritten werden soll, so daß jährlich von den Präparandenschulen an die Seminarien $3 \times 30 = 90$ Kandidaten abgegeben werden.

In dem I. Kurs der 4 Lehrerseminare, Karlsruhe I. und II., Ettlingen und Meersburg, finden jährlich 140—150 Zöglinge Aufnahme, welche Zahl aber in den letzten Jahren nicht erreicht wurde, so daß die Seminarien nicht voll besetzt sind.

Es genügt daher die Zahl der durch Präparandenschulen vorbereiteten Zöglinge dem Bedürfnisse noch lange nicht und wird auch aus diesem äußeren Grunde die Forterhaltung der dritten Präparandenschule befürwortet.

Die Kommission schlägt mit Rücksicht auf den zur Zeit noch vorhandenen Lehrermangel vor, die unter §. 92 eingestellte Forderung für die drei Präparandenanstalten zu genehmigen.

G. Volksschulen.

a. Kreisschulvisitaturen.

§§. 94—96.

Die Anforderung der Großherzoglichen Regierung beträgt für die Jahre 1882/83 an Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüssen, Kanzlei- und Bureaubedürfnissen, Diäten und Reisekosten der Kreisschulräthe 80 860 ℳ, 8 620 ℳ mehr als im letzten Budget.

Die Mehrforderung rührt daher, daß die Errichtung zweier weiterer Kreisschulvisitaturen, in Lahr und Bruchsal, welche in der letzten Budgetberathung mit Rücksicht auf die Finanzlage abgelehnt worden war, abermals beantragt wird.

Zur Begründung wird in der Beilage 13 Seite 73 auf die dem letzten Budget beigegebene Ausführung Bezug genommen, die im Wesentlichen in Folgendem besteht:

Die seit Errichtung der 11 Kreisschulvisitaturen gemachten Erfahrungen hätten gezeigt, daß es den Kreisschulräthen der größeren Kreise nicht möglich sei, ihre Dienstgeschäfte in einer Weise zu erledigen, daß den Schulen diejenige Förderung zu Theil werde, welche von einer ausreichenden und sorgfältigen Schulaufsicht erwartet werden

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

könne. Die Geschäftsüberhäufung habe zur Folge gehabt, daß einige Kreisschulräthe die ordnungsgemäße Visitation der Hälfte ihrer Schulen alljährlich nicht vornehmen konnten und zu ihrer Unterstützung eines Mitglieds des Oberschulbehörde und anderer fachkundiger Männer nöthig hatten.

Nicht minder habe sich der Mißstand geltend gemacht, daß die Kreisschulräthe zu selten mit den Lehrern des Bezirks dienstlich zusammenkommen, die nur alle zwei Jahre wiederkehrenden Visitationen und die ebenfalls nur alle zwei Jahre stattfindenden sogenannten amtlichen Konferenzen gewähren nur in beschränktem Maaße Gelegenheit, den Stoff und die Methode des Unterrichts mit den Lehrern durchzusprechen und dieselben nachhaltig zu beeinflussen, während es doch pädagogisch geboten erscheine, alle jüngeren Lehrer, sowie diejenigen, die wenig leisten und besonderer Kontrole bedürften, wenigstens alljährlich zu besuchen und in kürzeren Fristen in amtlichen Konferenzen zu vereinigen.

Nachdem die Zahl der Lehrer an den Volksschulen des Landes sich von 2615 auf 3174 erhöht habe, sei das Bedürfniß der regelmäßigen mittleren Schulaufsicht ein so dringendes geworden, daß die in der letzten Budgetberathung abgelehnte Mehrforderung wiederholt werden müsse.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit einer ständigen guten Schulaufsicht und Kontrole der Dienstführung der Lehrer, mit Rücksicht auf die Zahl der Schulen und der Lehrer und auf die der Kommission ziffermäßig gegebene Nachweisung darüber, daß durch die jetzt bestehenden 11 Kreisschulvisitaturen die Schulaufsicht in einer der Wichtigkeit derselben entsprechenden Weise auch bei aller Anstrengung der Kreisschulräthe und außerordentlichen Visitationskommissäre nicht gehandhabt werden könne, stellt Ihre Kommission den Antrag, die für Errichtung von Kreisschulvisitaturen in Bruchsal und Lahr gemachte Forderung zu bewilligen.

Nach der von dem Oberschulrath ertheilten Weisung sollten in dem vierjährigen Zeitraum von 1877—80 die bestehenden 1588 Volksschulen des Landes je alle zwei Jahre einmal visitirt werden.

Von den hiernach vorzunehmenden 3176 Visitationen konnten durch die Kreisschulräthe nur 2820, somit 356 zu wenig vorgenommen werden. Unter den wirklich vorgenommenen befinden sich aber 174 außerordentliche, durch ungenügende Leistungen der Lehrer oder sonstiger dienstwidriger Vorkommnisse veranlaßte Schulvisitationen. Werden diese an der Zahl der regelmäßig vorzunehmenden in Abzug gebracht, so ergibt sich, daß von der vorgeschriebenen Zahl von 3176 Visitationen 530 zu wenig vorgenommen worden sind.

Dabei wurden 442 Schulen statt zweimal nur einmal und 54 Schulen statt je zweimal überhaupt nicht visitirt.

Völlig normale Visitationen waren nur möglich in Lörrach und Villingen. Bei den Kreisschulvisitaturen Heidelberg und Offenburg konnten sämmtliche Schulen in dem vierjährigen Zeitabschnitt wenigstens nahezu normal visitirt werden, dagegen waren in den Bezirken Tauberbischofsheim, Waldshut, Mosbach und Konstanz eine namhafte Anzahl von Schulen, die nur einmal und mehrere, die während der genannten 4 Jahre gar nicht visitirt wurden. Der erheblichste Rückstand aber trat in den Bezirken Karlsruhe und Freiburg zu Tage, wo 86 beziehungsweise 88 Schulen nur einmal und 16 beziehungsweise 22 Schulen gar nicht durch den Kreisschulrath visitirt werden konnten.

Es wurden zwar in dem genannten Zeitraum durch Mitglieder des Oberschulraths und durch die Seminardirektoren 375 weitere Schulprüfungen vorgenommen. Allein hier macht die Großherzogliche Regierung mit Recht geltend, daß solche außerordentliche Visitationen nur aushilfsweise vorgenommen werden konnten, daß es auch nicht Sache der Oberschulräthe sei, an Stelle der Kreisschulräthe Visitationen vorzunehmen, sondern daß es im Interesse des Dienstes geboten sei, zur Kontrole der Kreisschulräthe *neben* den Schulbesuchen durch diese auch Visitationen durch Mitglieder der Kommission des Oberschulraths vornehmen zu lassen.

Wenn der Zweck der unmittelbaren Kontrole und Aufsicht der Volksschulen durch Kreisschulvisitaturen überhaupt erreicht werden soll, so ergibt sich zweifellos ein Bedürfniß nach Vermehrung derselben, und wird, wenn die Zahl der Kreisschulräthe um zwei erhöht wird, der Ueberlastung und den Rückständen der großen Kreisschulvisitaturen in Konstanz, Freiburg und Karlsruhe vorgebeugt und darf, wenn insbesondere von Seiten der oberen Aufsichtsbehörden dafür Sorge getragen wird, daß die Geschäfte der Kreisschulvisitaturen nicht durch Schreibereien und statistische Berichte u. dergl. vermehrt, sondern dieselben ihrem eigentlichen Berufe, der ständigen Aufsicht und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kontrole der Volksschulen und des ununterbrochenen amtlichen Verkehrs mit den Lehrern ihrer Bezirke erhalten werden, die Möglichkeit gegeben sein, nicht nur die regelmäßigen, alle zwei Jahre wiederkehrenden Schulvisitationen, sondern auch neben denselben da, wo ein Bedürfniß vorliegt, außerordentliche Visitationen vornehmen zu können.

Unter Bezug auf den in der Anlage enthaltenen Organisationsplan für die Kreisschulvisitaturen wird hiernach von der Majorität der Kommission der Antrag gestellt, für die Kreisschulvisitaturen die auf Seite 73 des Budgets spezifizirten Anforderungen mit jährlich 80860 ℳ. zu bewilligen.

Zu

b. Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen

werden jährlich 5440 ℳ. nach dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre angefordert.

Es wird hiergegen Nichts erinnert, ebenso zu

c. Staatsbeiträge §§. 98 bis 106,

in welchen die nach den Schulgesetzen zu gewährenden Leistungen des Staates theils nach dem Durchschnitt der Normaljahre, theils nach dem neuesten Rechnungsergebnisse eingestellt sind.

d. Für die Bearbeitung des Volksschullesebuchs und Volksschulzwecke im Allgemeinen

§. 106

sind statt bisheriger 5100 ℳ. nur 3700 ℳ. eingestellt. Es ist dies ein sogenannter durchlaufender Posten, in dem der eingestellte Betrag der Ausgabe nach Titel III. der Einnahme, Seite 44, wieder als Einnahme verrechnet ist.

Die Minderung der Ausgabe und der Einnahme ist in den Motiven genügend erläutert und stellt die Kommission den Antrag, sowohl die Ausgabe mit jährlich 3700 ℳ, als den Titel III. der Einnahme zu genehmigen.

H. Lehranstalten für besondere Zwecke.

Zu §. 107 Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten, wo die seitherigen Budgetsätze mit einer Minderanforderung bei §. 107 b. Wohnungsgeldzuschüsse im Betrage von 288 ℳ. erscheinen, ist Nichts zu bemerken.

Bei §. 108 Baugewerkschule werden die Budgetsätze, welche mit den früheren übereinstimmen, ebenfalls zur Genehmigung vorgeschlagen. Die Kommission hat sich von der Großherzoglichen Regierung über den Stand dieser Schule nähere Aufschlüsse geben lassen und kann danach mit Befriedigung Folgendes konstatiren.

Die Schule, welche bekanntlich im Jahre 1878 eröffnet wurde, hat in diesem Winter ihre höchste Frequenz mit 81 Schülern erreicht, darunter 79 Badener, 2 Preußen, 58 künftige Bauunternehmer, Architekten und Bauhandwerker, 7 Kulturaufseher und 16 Lehrer. Die größte Zahl der Zöglinge hat ihre Vorbildung in der Volksschule genossen.

An der Anstalt wurden sechs ständige und acht unständige Lehrer, von welch' letzteren im Sommersemester, wo die Schülerzahl sich regelmäßig vermindert, nur drei thätig sind.

Im Lehrplane der Anstalt ist seit Errichtung derselben nur insofern eine Aenderung eingetreten, als der fakultative Unterricht im Französischen, sowie der Unterricht in Geschichte, Geographie weggelassen, dagegen durch Einrichtung der Modellirwerkstätten für Maurer, Steinhauer und Zimmerleute den praktischen Bedürfnissen mehr Rechnung getragen wurde.

Die Leistungen der Schule können als ersprießliche bezeichnet werden. Die Arbeiten der Schüler wurden bei den Ausstellungen in Mannheim und Melbourne prämiirt und darf, da die Großherzogliche Regierung beabsichtigt, die Schule durch Verordnung als hauptsächliche Bildungsanstalt für Kandidaten des Gewerbeschulamtes vorzuschreiben, mit Rücksicht auf die bei den jetzigen immer noch gedrückten Erwerbsverhältnissen nicht unbeträchtliche Steigerung des Zugangs, das steigende Aufblühen der Anstalt, in bestimmte Aussicht genommen werden.

Da ein Abstrich an den Positionen des ordentlichen Etats unter diesem Titel nicht gestellt wird, so geht der Antrag der Kommission dahin:

I. Die Ausgaben zu Titel IX. im ordentlichen Etat mit jährlich 2668111 ℳ, wovon 1150 ℳ als künftig wegfallend zu bezeichnen sind,

sowie

Titel III. der Einnahme mit jährlich 3700 ℳ. zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Unter §. 1 werden für Verzinsung der Restschuld an die Amortisationskasse für die Anlage des botanischen Gartens in Heidelberg, welche noch 339287 ℳ. 31 ₰ beträgt, für die beiden Budgetjahre 1882/83, 30536 ℳ. für den Fall angefordert, daß es nicht gelingen sollte, das übrige Gelände des alten botanischen Gartens in Heidelberg während der Budgetperiode zu verkaufen.

Da es nicht wünschenswerth erscheint, die Großherzogliche Regierung bei den zur Zeit immer noch gedrückten Preisen und der geringen Baulust in Heidelberg zum Verkaufe des werthvollen Areals zu drängen, so stellt die Kommission den

Antrag auf Genehmigung der Anforderung.

§. 2.

Die Miethe von Unterrichtsräumen für den landwirthschaftlichen Unterricht in Heidelberg erfordert jährlich 2000 ℳ. gegen frühere 4332 ℳ.

Antrag: Genehmigung der Anforderung.

§. 3.

Für Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien wurde auf dem letzten Landtage die Anforderung von 12000 ℳ. auf 6000 ℳ. für die beiden Budgetjahre ermäßigt und an die Bewilligung die Bedingung geknüpft, daß die Stipendien nur an Solche verliehen werden dürfen, welche sich durch Revers verpflichten, sich dem Dienste der Landeskirche zu widmen.

Nach den Nachweisungen, welche von der Großherzoglichen Regierung der Kommission gegeben wurden, ist diese Bedingung erfüllt worden und haben 22 Studirende der Theologie Stipendien von 87 ℳ. bis 220 ℳ. per Semester erhalten.

Nach der Versicherung der Großherzoglichen Regierung ist das Bedürfniß für Fortbewilligung der Summe immer noch vorhanden und stellt demnach die Mehrheit der Kommission den

Antrag auf Genehmigung der angeforderten 6000 ℳ. unter der obenerwähnten Bedingung, daß die Stipendiaten dem Dienste der Landeskirche sich zu widmen haben.

§. 4. Bauliche Aenderungen im Anatomiegebäude.

Die Anforderung war bereits in dem letzten Budget enthalten, mußte aber mit Rücksicht auf die Finanzlage abgelehnt werden.

Dieselbe wird nunmehr wiederholt. Diejenigen Mitglieder Ihrer Kommission, welche vor zwei Jahren persönlich Einsicht von dem Zustande des Gebäudes nahmen, haben sich von der Nothwendigkeit, die hier vorgeschlagenen Ausbesserungen jetzt vorzunehmen, überzeugt und stellt unter Bezug auf die Begründung der Großherzoglichen Regierung die Kommission den

Antrag auf Genehmigung.

Ebenso zu

§. 5. Sicherung des Gebäudes der Universitätsbibliothek,

wo im Laufe des letzten Jahres solche Schäden zu Tage traten, daß zur Verhinderung des Einsturzes sofortige umfassende Fundamentirarbeiten vorgenommen werden mußten.

Nach der Begründung der Großherzoglichen Regierung ist die Summe bereits verwendet; es handelt sich sonach eigentlich um nachträgliche Genehmigung eines Administrativkredits, welche mit Rücksicht auf die unabweisliche Dringlichkeit der Auslage hiermit beantragt wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In

§. 6

werden für die Vervollständigung der Universitätsbibliothek 6000 M. wieder angefordert, die ebenfalls bei Berathung des Budgets 1880/81 mit Rücksicht auf die Finanzlage abgelehnt wurden.

Die im ordentlichen Etat für die Universitätsbibliothek in Heidelberg bewilligten 13700 M. sind für Anschaffung neu erscheinender Werke und Zeitschriften bestimmt, während die Anforderung im außerordentlichen Etat zur Ergänzung von empfindlichen Lücken der Bibliothek bezüglich älterer Werke, für Einbindung des Generalkatalogs und für die Besorgung von Einbänden der Bott'schen Bibliothek nothwendig sind.

Die Kommission stellt den Antrag, von der geforderten Summe, da für Erhaltung des Generalkatalogs und die Einbände der Bott'schen Bibliothek und der übrigen Palatina allein 1800 M. nothwendig sind, die Hälfte mit 3000 M. (für beide Jahre) zu genehmigen, die Mehrforderung von 3000 M. aber abzulehnen.

§. 7. Neubau einer Entbindungsanstalt.

Nach der Seite 74 des Budgets des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts enthaltenen ausführlichen Begründung hält die Großherzogliche Regierung den Neubau einer Entbindungsanstalt und eines damit zu verbindenden gynäkologischen Instituts für Heidelberg mit einem Kostenaufwande von 422000 M. für unumgänglich nothwendig.

Der Aufwand soll auf zwei Budgetperioden vertheilt werden und sind für diese Periode 200000 M. in den Voranschlag eingestellt.

Die hauptsächlichsten Gründe für den Neubau bestehen in Folgendem:

1. Die Lage des jetzigen Gebäudes am sogenannten Marstallhof in einem ungesunden, den Neckarüberschwemmungen ausgesetzten Stadttheile, die häufige Epidemien von Kindbettfieber zur Folge haben.
2. Die Nachbarschaft hoher Häuser, die Nähe enger, übervölkerter Gassen, des Marstalls, vieler Miststätten und dergleichen; die dadurch hervorgerufene Luftverunreinigung bedinge eine dauernde Gefahr der Wundansteckung und bereite die größten Schwierigkeiten bezüglich der Verhütung des Kindbettfiebers, bei Ausführung von Operationen und bei der Nachbehandlung der Operirten.
3. Vollkommen verfehlte Bauart: Mittelkorridore mit seitlichen Zimmerreihen, wobei die Korridore entweder alle Ausdünstungen der Zimmer aufnehmen oder, wenn genügend ventilirt, die Gesundheit durch Zugluf schädigen.
4. Die Zimmer des untern Stockes sind wegen der größtentheils fehlenden Unterkellerung feucht, wegen der Höhe der Nachbarhäuser und der Enge der angrenzenden Straßen dunkel und deßhalb unbewohnbar.
5. Durchtränkung der Mauern mit Feuchtigkeit; an der einen Ecke des Gebäudes sogar mit Latrinenjauche.
6. Außerdem fehle es an Räumlichkeiten zur Aufnahme von Frauen, welche an den in unserer Zeit so häufig in allen Ständen vorkommenden Frauenkrankheiten leiden.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaften erscheine der Unterricht in der Gynäkologie neben und in Verbindung mit dem in der Geburtshilfe an den Hochschulen durchaus unerläßlich.

Allen diesen Anforderungen gerecht zu werden erscheine aber in einem Gebäude unmöglich, das vom Dache bis zum Keller den Bedürfnissen und Grundsätzen der heutigen Gesundheitslehre Hohn spricht.

Bei dem Gewichte der für den Neubau geltend gemachten Gründe einerseits, der Höhe der Anforderung andererseits erschien es der Kommission zunächst geboten durch Abordnung einiger Mitglieder sich von dem Zustande der jetzigen Anstalt zu überzeugen.

Diese Abordnung, welche aus den Mitgliedern der Kommission bestand, welche schon während des letzten Landtags die Universitätsanstalten in Heidelberg und Freiburg besichtigten, überzeugten sich durch den Augenschein, daß die in der Lage und Bauart oben hervorgehobenen Mängel des jetzigen Gebäudes in vollem Maße vorhanden seien. Sie fanden das alte, hohe und finstere Gebäude in einem Zustande baulicher Verwahrlosung, wie solche bei einem Gebäude, in welchem eine Staatsanstalt untergebracht ist, nicht erwartet werden konnte.

In Folge ihres Berichtes, der die in der Begründung der Großherzoglichen Regierung bezeichneten Mängel

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in vollem Maße bestätigen mußte, war die Kommission auch einstimmig der Ansicht, daß unter allen Umständen Abhilfe zu schaffen sei, doch gingen die Meinungen der Mitglieder darüber auseinander, wie dies zu geschehen habe.

Während einige derselben sich der Anschauung zuneigten, daß lediglich die für eine durchgreifende bauliche Reparatur nothwendigen Mittel zu gewähren, die Anforderung für den Neubau aber abzulehnen sei, da die Finanzlage des Staates die Bewilligung der für einen Neubau erforderlichen Summe nicht zulasse, auch die Anstalt seit einer langen Reihe von Jahren den Bedürfnissen genügt habe und die geschilderten Mängel des jetzigen Gebäudes nicht so dringend sein könnten, da sonst schon längst das Bedürfniß nach einer Aenderung und Verlegung der Anstalt geltend gemacht worden wäre, die Errichtung eines gynäkologischen Instituts aber zur Zeit nicht als unabwendbares Bedürfniß erscheine, neigten sich Andere zur Ansicht, daß eine durchgreifende Reparatur des alten Gebäudes sehr hohe Summen verlangen würde, daß dadurch die Mängel der Lage des jetzigen Gebäudes nicht zu beseitigen seien und daß daher ein Neuban wohl nicht zu umgehen, dafür aber höchstens ein Betrag von etwa 100000 M. auf zwei Budgetperioden vertheilt zu bewilligen sei, welcher für das Gebäude einer geburtshilflichen Klinik zureichend erscheine.

Diese beiden Anschauungen begegneten sich in der Auffassung, daß die Errichtung eines gynäkologischen Instituts neben dem für die Geburtshülfe zur Zeit kein unabweisbares Bedürfniß sei, indem an der Hochschule in Freiburg für diesen Lehrzweig der Medizin hinreichend Fürsorge getroffen sei.

Die Majorität der Kommission war dagegen der Meinung, daß nach Lage und Beschaffenheit des jetzigen Gebäudes von einer durchgreifenden Reparatur desselben, welche ohnehin sehr bedeutende Mittel in Anspruch nehme, nicht die Rede sein könne, da hierdurch für die jetzigen Uebelstände eine Abhilfe nicht geschaffen werden könne. Schreite man aber zu einem Neubau, so sei es geboten, mit dem Institut für die Geburtshülfe auch ein solches für Behandlung von Frauenkrankheiten zu verbinden, welch' letzteres auch die Möglichkeit der Aufnahme und Behandlung kranker Frauen, die Ertheilung gründlichen Unterrichts über die Behandlung solcher Krankheiten und die einschlagenden Operationen auf einem der praktischsten Gebiete der Medizin gewähre und dadurch sehr segensreich wirke, wie dieses an der Freiburger Hochschule sich zeige, wo gerade dieses Institut und die Besetzung der betreffenden Lehrstelle mit einer hervorragenden Kraft wesentlich zum jetzigen Heranblühen der Universität beigetragen habe.

Auch wird durch die Verbindung eines gynäkologischen Instituts mit der geburtshülflichen Klinik die ökonomische Lage der ganzen Anstalt gefördert, da erfahrungsgemäß gerade für Behandlung der Frauenkrankheiten der Institutskasse erhebliche Einkünfte erwachsen.

Wenn aus diesen Gründen und in Anerkennung des Gewichts der für den beabsichtigten Neubau von Seiten der Großherzoglichen Regierung in deren Begründung hervorgehobenen Umständen, die Majorität der Kommission sich auch dafür entschied, daß der Neubau der Anstalt zu bewilligen sei, so ging man dabei doch von der Anschauung aus, daß die hiefür geforderten Mittel in der Summe von 422000 M. gegenüber der Finanzlage des Landes und dem ständigen hohen Aufwande für drei Hochschulen zu hoch seien und daß auch mit einer weniger bedeutenden Summe der beabsichtigte Zweck erreicht werden könne.

Zunächst kann nach den vorliegenden Verhältnissen von Bewilligung einer Summe für Erbauung einer Direktorswohnung nicht die Rede sein. Sodann müsse Ausdehnung und Einrichtung des Baues strenge an das Maß des durch die Bedürfnisse gebotenen Aufwandes sich halten und müsse es, wenn diese Richtschnur eingehalten werde, möglich sein, den Neubau mit 300000 M., also gegen die Anforderung mit einem Minderaufwand von 122000 M. zu erstellen.

An den Antrag, diese Summe auf zwei Budgetperioden hälftig vertheilt zu genehmigen, werden aber zwei unumgängliche Voraussetzungen geknüpft:

1. daß sorgfältige neue Baupläne und Kostenberechnungen aufgestellt und mit dem Neubau nur begonnen werde, wenn Sicherheit dafür vorliegt, daß der Neubau ohne Ueberschreitung der bewilligten Summe erstellt werden könne;
2. daß die Stadtgemeinde Heidelberg durch Ueberlassung des jetzigen Gebäudes an den Staat, welches

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

veräußert werden soll und dessen Erlös einen Theil der Bausumme zu bilden habe, einen Beitrag für das Institut leiste.

Die Stadtgemeinde Heidelberg ist nämlich Eigenthümerin des Gebäudes, in welchem bis jetzt das geburtshilfliche Institut untergebracht ist. Sie hat dasselbe seit einer langen Reihe von Jahren dem Staate unentgeltlich zu dem genannten Zwecke überlassen und kann ohne den Neubau auch keinen Anspruch auf Rückgabe desselben erheben. Sie ist sonach in keiner Weise durch das kleine Opfer, welches ihr zugemuthet wird, beschädigt, während andererseits gerade durch Errichtung eines gynäkologischen Instituts, wie die Erfahrung in Freiburg gezeigt hat, einer großen Anzahl Gewerbetreibenden ein ganz beträchtlicher pekuniärer Vortheil erwächst.

Auch bei anderen Verwendungen für einzelne Landestheile besteht der Grundsatz, daß die Interessenten Vorausbeiträge in viel empfindlicherem Grade leisten und hat gerade die Schwester-Universitätsstadt Freiburg, auf welche bei weitem keine Verwendungen in solchem Maße wie für die Universität Heidelberg erfolgten, ein beherzigenswerthes Beispiel gegeben, indem sie vor einigen Jahren bei Errichtung des neuen botanischen Gartens und bei Erbauung des chemischen Laboratoriums in Freiburg die erforderlichen Grundstücke mit einem nicht unbedeutenden Opfer um billige Preise dem Staate überließ. Im Vertrauen darauf, daß die städtischen Körperschaften in Heidelberg das geringe Opfer, das ihnen für die Erweiterung, das Aufblühen der Universität, der die Stadt so Vieles zu danken hat, gewiß bringen werden, würde die unter 2 erwähnte Bedingung mit der Maßgabe an die Bewilligung geknüpft, daß ohne diesen Vorausbeitrag der Gemeinde der Neubau nicht bewilligt werden soll.

Indem noch beigefügt wird, daß nach bestimmter Erklärung der Großherzoglichen Regierung mit diesem Neubau die Reihe der Neubauten für die Universität Heidelberg abgeschlossen sein wird, stellt Ihre Kommission den Antrag:

den Neubau der Entbindungsanstalt unter den beiden oben erwähnten Bedingungen zu genehmigen und für denselben eine Summe von 300 000 ℳ. zu bewilligen, von welcher für die Budgetperiode 1882/83 die eine Hälfte mit 150 000 ℳ. in den Staatsvoranschlag einzustellen sei.

B. Universität Freiburg.

§. 8

Für den Bau des chemischen Laboratoriums, welcher in dem letzten Landtage bewilligt wurde, ist hier die zweite Rate mit 130 000 ℳ. eingestellt.

Antrag: Genehmigung.

§. 9.

Für das physiologische Institut, das physikalische Kabinet und die Bibliothek werden 6 100 ℳ. zur Ergänzung der Werkstätteeinrichtung, Anschaffung verschiedener Präzisionsinstrumente und zur Ergänzung empfindlicher Lücken in der Bibliothek werden 6 100 ℳ. angefordert.

Die Kommission ist der Ansicht, daß mit 4 000 ℳ. den Bedürfnissen, soweit solche unabweisbar sind, Genüge geleistet werden könne, daher

Antrag: Genehmigung von 4 000 ℳ. statt der geforderten 6 100 ℳ.

§. 10.

Herstellung eines weiteren Sammlungssaales für das zoologische Institut der Universität Freiburg (nicht Heidelberg wie irrthümlich in dem Budget für diese und die beiden folgenden Posten aufgeführt ist).

Die Kommission will aus den zur Begründung dieser Anforderung angeführten Umständen der Bewilligung nicht entgegentreten, nimmt aber auch hier an, daß die Höhe der Anforderung ermäßigt werden könne und stellt den

Antrag, statt geforderter 5 000 ℳ. nur 3 000 ℳ. zu bewilligen.

§. 11.

Bauliche Herstellungen im prähistorischen Museum.

Antrag: Genehmigung der angeforderten 1 600 ℳ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 12.

Für bauliche Herstellungen im alten Universitätsgebäude werden 19000 ℳ verlangt, um die in Folge des Bezugs des neuerbauten chemischen Laboratoriums frei gewordenen Gebäudetheile des alten Universitätsgebäudes für andere akademische Institute, insbesondere für das physikalische Institut herzustellen und das physiologische Institut verlegen zu können.

Diejenigen Mitglieder der Kommission, welche während des letzten Landtags die hier in Frage stehenden Räumlichkeiten gesehen haben, können sich mit den beabsichtigten baulichen Veränderungen, insbesondere mit der Erweiterung und Verlegung des physikalischen Instituts, nur einverstanden erklären.

Auch sind sämmtliche Mitglieder der Kommission der Ansicht, daß die in Frage stehenden Baulichkeiten zu erstellen seien. Man nimmt jedoch an, daß aus den für den Bauaufwand im Ordinarium bewilligten 5000 ℳ jährlich ein Theil der hier nothwendigen Summen müßte bestritten werden können und stellt hiernach den

Antrag, statt der geforderten 10000 ℳ nur 7000 ℳ für beide Jahre zu bewilligen.

C. Polytechnische Schule.

Hier werden für Erweiterungen der Räumlichkeiten der Bibliothek, für welche der erforderliche Raum durch Aufsetzung eines Stockes auf einen Theil des Gebäudes gewonnen werden soll, 54000 ℳ in Ansatz gebracht.

Die Kommission hat sich in corpore durch Besuch der Anstalt davon überzeugt, daß die Bibliothek in dem Zustande, in welchem sich dieselbe jetzt befindet, nicht bleiben kann, wenn nicht ein werthvoller Theil derselben zu Grunde gehen soll. Dieselbe ist nämlich in einem im Erdgeschosse befindlichen Theile des Hintergebäudes untergebracht, welches zwar unterkellert ist, aber weil es keinen Sockelbau hat mit dem äußern Boden in so naher Berührung sich befindet, daß die Feuchtigkeit nicht vollständig abzuhalten ist. Zudem sind die Räumlichkeiten der Bibliothek durch Bücherständer so überfüllt, daß ein förmlicher Modergeruch in derselben herrscht. Es muß dieselbe daher verlegt werden, da der gegenwärtige Zustand für die Erhaltung der Bibliothek, wie für den Aufenthalt in derselben und für die Benutzung ein unhaltbarer ist.

Wenn die Kommission nichts desto weniger den Antrag stellt, die geforderte Summe für den Neubau vollständig abzusetzen, so geschieht dies lediglich aus dem Grunde, weil nach ihrer Auffassung in dem großen Gebäude der Anstalt sicher geeignete Räume zur einstweiligen Aufstellung der Bibliothek zu finden sind.

Die Kommission verkennt zwar nicht, daß bei dem bedeutenden Zurückgehen der Schülerzahl an und für sich die für die einzelnen Institute bestimmten Räumlichkeiten nicht freigeworden sind, da nur die Größe nicht aber die Zahl der für die Institute nothwendigen Räumlichkeiten von der Zahl der Schüler abhängt. Es befinden sich darunter aber auch Institute (z. B. die Forstschule, das physiologische Institut), bei welchen die Schülerzahl eine so geringe ist, daß dieselben auch in kleineren Räumen des Gebäudes untergebracht werden können.

Wenn die jetzigen Räumlichkeiten der Bibliothek auch für diesen Zweck nicht geeignet sind, auch Sammlungen nicht darin untergebracht werden können, so können doch ganz unbedenklich Auditorien aus diesen Räumlichkeiten erstellt werden. Um dabei dem Einwand zu begegnen, als ob die Räume, die für die Bibliothek ungeeignet seien, für den Aufenthalt der Menschen noch weniger geeignet erscheinen müßten, so muß darauf hingewiesen werden, daß sämmtliche Räume der Bibliothek ursprüglich für den Aufenthalt von Professoren und Schülern als Modellirwerkstätten errichtet waren und daß zwei der vier Zimmer des Erdgeschosses zur Zeit ausschließlich für den Aufenthalt der Professoren und Schüler eingerichtet sind, das eine als Lesezimmer der Professoren und Schüler, das andere für die Bibliothek und daß, sobald die Bücher aus den beiden anderen Zimmern entfernt sind, diese durch Heizung und Lüftung ebenso bewohnbar werden, wie die beiden anderen Zimmer es zur Zeit schon sind.

Wenn auch der Eingriff in die jetzt bestehende Vertheilung der Räumlichkeiten unter den einzelnen Instituten zu Mißständen zu führen geeignet ist, so muß die Kommission dem gegenüber doch an der Anschauung festhalten, daß bei dem zu erwartenden Entgegenkommen des Professorenkollegiums sich in den großen Räumen der Anstalt ein geeigneter Platz für die Unterbringung der Bibliothek finden muß und daß es weder jetzt, noch für die nächsten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahre — wenigstens so lange die Schülerzahl in so bedauernswerthem Rückgange ist — nothwendig sein wird, eine so bedeutende Summe, wie die angeforderte, für Verlegung der Bibliothek aufzuwenden.

Der Antrag der Kommission geht daher dahin:

Die angeforderten 54000 ℳ. abzusetzen.

§. 14. Für bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden,

welche in den Motiven der Vorlage hinreichend begründet sind, werden 6800 ℳ. begehrt, deren Bewilligung, wie sich die Kommission bei dem Besuche der Anstalt überzeugt, nothwendig sind.

Antrag: Genehmigung von 6800 ℳ.

§. 15. Für Ergänzung des Lehrmaterials der polytechnischen Schule

wurden im letzten Budget 14800 ℳ. angefordert und 10000 ℳ. bewilligt.

Die jetzige Anforderung beträgt 11100 ℳ. Obwohl die Großherzogliche Regierung schon an den Anforderungen der Schule eine Herabminderung vollzogen, glaubt Ihre Kommission darnach eine weitere Minderung vorschlagen zu sollen und beantragt die Genehmigung von 8000 ℳ., wobei selbstverständlich der Großherzoglichen Regierung im Benehmen mit dem Professorenkollegium der Anstalt die Entscheidung darüber überlassen bleiben muß, für welchen der in der Begründung bezeichneten Zwecke diese Summe zu verwenden ist.

Antrag: Genehmigung von 8000 ℳ.

I. Mittel- und Volksschulen.

§. 16. Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbschulen 4000 ℳ.

Die Gewerbschulen des Landes bedürfen zu einem geregelten und gleichmäßig geordneten Unterricht auf dem Gebiete der gewerblich-technischen Fächer Vorlagen. Da solche in unserem Lande nicht existiren und diejenigen, welche in anderen Ländern gefertigt wurden (z. B. in Oesterreich) für unsere Verhältnisse nicht als passend befunden wurden oder wie jene in Hessen veraltet sein sollen, so müssen solche Vorlagen neu erstellt werden.

Dabei sollen folgende Hauptgewerbe mit ihren Arbeiten berücksichtigt werden: Maurer, Steinhauer, Zimmerleute, Schreiner, Glaser, Schlosser, Blechner, Schieferdecker und Mechaniker.

Der Stoff erheischt circa 100 Blätter.

Die Herstellungskosten betragen pro Blatt:

1. für Zusammenstellung der Arbeiten nach einem systematischen Gang unter Berücksichtigung dessen, was für die Gewerbschulen nöthig und für die praktische Verwendung empfehlenswerth ist, einschließlich des Aufzeichnens der Skizzen . . . . . 15 ℳ.
2. für Aufzeichnen der Originalzeichnungen nach den unter Ziffer 1 bezeichneten Skizzen in lithographischer Ausführung . . . . . 25 „

pro Blatt . . 40 ℳ.

Auf diese Weise wird erreicht, daß eine Gewerbschule die projektirten Vorlagen um den Preis von circa 1,50 ℳ. per Blatt anschaffen kann.

Antrag: Genehmigung der angeforderten 4000 ℳ.

§. 17. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht 12000 ℳ.

Nach der Begründung der Großherzoglichen Regierung soll diese Summe theils zu Stipendien für dürftige Mädchen, welche sich dem Berufe als Lehrerinnen an Volksschulen widmen, theils zur Unterstützung von Anstalten, welche sich die Heranbildung solcher Mädchen angelegen sein lassen, verwendet werden.

Ihre Kommission anerkennt, daß die durch das Gesetz vom 1. April 1880 eingetretene Verwendung von Lehrerinnen für die ersten Klassen der Volksschulen sich als zweckmäßig bewährt habe, nimmt aber Anstand, zur Unter-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stützung von Anstalten zur Heranbildung derselben die Bewilligung von Mitteln zu beantragen, da einerseits keine Garantie dafür besteht, daß die so herangebildeten Mädchen der Volksschule erhalten bleiben, wie die Erfahrung lehrt sonach das Verlassen der Lehrstellen eintritt, sobald denselben ein anderes Unterkommen sich erbietet, andererseits der Prozentsatz der zu verwendenden weiblichen Lehrkräfte ein geringer ist und sich fast überall Gelegenheit zur Erlangung der für die Unterrichtsertheilung in den ersten Volksschulklassen nothwendigen Ausbildung ergibt.

Dagegen glaubt sie ein Entgegenkommen für die Absichten der Großherzoglichen Regierung dahin vorschlagen zu sollen, daß eine Summe zu Stipendien für unvermögliche Mädchen, welche sich dem Lehrberufe für die Volksschule widmen wollen, bewilligt werde, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Summe nur im Falle des Bedürfnisses zu Stipendien von höchstens 300 ℳ. jährlich verwendet werden soll.

Antrag: Genehmigung von 3000 ℳ.

Im außerordentlichen Etat werden zu Titel IX. von der Großherzoglichen Regierung gefordert 538103 ℳ.

An dieser Summe sollen nach den Vorschlägen der Kommission abgestrichen werden:

bei §. 6	3000 ℳ.	bei §. 7	50000 ℳ.
bei §. 9	2100 „	bei §. 10	2000 „
bei §. 12	3000 „	bei §. 13	54000 „
bei §. 15	3100 „	bei §. 17	9000 „
		zusammen . .	126200 „
		bleibt Rest . .	411903 ℳ.

Ihre Kommission stellt hiernach den Antrag, zu Titel IX. Außerordentlicher Etat für beide Budgetjahre zusammen die Summe von 411903 ℳ. zu genehmigen.

Nach Beilage 3 zu dem Entwurfe des Finanzgesetzes Seite XLVI. und XLVIII. §. 4 und §§. 25—32 sind aus den Verwilligungen der Etatsperiode 1878/79 unter Titel IX. Unterrichtswesen noch 1472 ℳ. und aus der Etatsperiode 1880/81 122700 ℳ. 88 ₰ an Kreditresten aufrecht zu erhalten.

Ihre Kommission findet keine Veranlassung zur Beanstandung und stellt den Antrag, die Kreditreste zu Titel IX.

a. aus der Etatsperiode 1878/79 mit 1472 ℳ.,
b. aus der Etatsperiode 1880/81 mit 122700 ℳ. 88 ₰

für die Etatsperiode 1882/83 aufrecht zu erhalten.

Titel X. Wissenschaften und Künste.

A. Ordentlicher Etat.

Unter §§. 109 a. und b. Sammlungsgebäude, 110 b., 111 Münzkabinet, 112 Erhaltung alter Baudenkmale, 115 a. Sternwarte, 116 Kunstsammlungen, 117 Kunstschule, 118 Stipendien, 119 Hoftheater in Mannheim, 120 Kunstausstellung, 121 Geologische Station in Neapel erscheinen dieselben Anforderungen wie seither und geben dieselben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Zu §. 110 a. Landesbibliothek, §. 113 a. Alterthumshalle, Geographische und sonstige Sammlungen, §. 114 a. Naturalienkabinet in Karlsruhe und §. 115 b. Wohnungsgeldzuschuß des Vorstands der Sternwarte erscheinen Mehrforderungen im ordentlichen Etat im Gesammtbetrage von 5474 ℳ.

Was zunächst die Erhöhung der Anforderung zu

§. 110 a. Hof- und Landesbibliothek

anbelangt, so waren für dieselbe im vorigen Budget statt jährlicher 23000 ℳ. 27000 ℳ. beantragt. Es wurden

aber nach den Beschlüssen des letzten Landtags von der beantragten Mehrforderung nur 1500 ℳ. jährlich bewilligt und wird der nicht verwilligte Rest von 2500 ℳ. nunmehr für die kommende Budgetperiode in Ansatz gebracht.

So sehr wir auch der Leitung der Anstaltsverwaltung Anerkennung zollen, so sind wir doch nicht in der Lage, die Bewilligung der ganzen Mehrforderung von 2500 ℳ. zu beantragen.

Bei Uebernahme der Anstalt aus der Hofverwaltung wurde von den Ständen als Bedingung der Uebernahme der Bibliothek in Staatsverwaltung vorausgesetzt, daß die dermaligen Dotationen nicht erhöht werden sollen. Auch wird nach Aufstellung des Katalogs, welche voraussichtlich in der laufenden Budgetperiode erfolgen wird, eine Erhöhung des für Ergänzung und Vermehrung der Bibliothek bestimmten Aversums dadurch eintreten, daß der Gehalt eines der Hilfsarbeiter in Wegfall kommt. Die Kommission ist daher nur in der Lage, eine Erhöhung der Dotation um 1000 ℳ., die Ablehnung der Mehrforderung von 1500 ℳ. zu beantragen.

Gegen die Mehrforderung unter

§. 116a. Naturalienkabinet in Karlsruhe

soll in Uebereinstimmung mit der Begründung der Regierungsvorlage Nichts erinnert werden.

Die Mehrforderung unter §. 115b. ist eine durch das Gesetz über die Wohnungsgeldzuschüsse gebotene, da der Vorstand der Sternwarte zum Professor an der polytechnischen Schule ernannt ist und darnach den Wohnungsgeldzuschuß der II. Rang- und I. Ortsklasse zu beziehen hat.

Was schließlich die unter §. 115a. und die unter B. Außerordentlicher Etat beantragten Erhöhungen der Dotation für die Alterthumshalle im Betrage von jährlich 1500 ℳ. und den einmaligen Aufwand für Anschaffung weiterer Glaskästen im Betrage von 1500 ℳ. anbelangt, so hat sich Ihre Kommission durch einen in corpore gemachten Besuch der Anstalt überzeugt, mit welchem Erfolg der derzeitige Konservator bemüht gewesen ist, durch Aufstellung und Ergänzung der Sammlungen dieselben nicht nur den Zwecken der Belehrung der zahlreichen Besucher, sondern auch speziell dem Fachmann, sowie der gewerblichen und kunstgewerblichen Benutzung derselben dienstbar zu machen.

Die Kommission ist deßhalb auch von dem ursprünglich gefaßten Beschlusse auf Beanstandung der Mehrforderungen zurückgekommen und stellt in Uebereinstimmung mit der Begründung der Vorlage den

Antrag auf Genehmigung der im ordentlichen Etat unter §. 115a. und im außerordentlichen Etat unter §. 1 geforderten Beträge.

Die unter Titel X. im ordentlichen und außerordentlichen Etat für beide Jahre geforderte Summe von zusammen 297836 ℳ. mindert sich nach den Anträgen der Kommission nur um den bei §. 110a. abgelehnten Betrag von jährlich 1500 ℳ., also für zwei Jahre um 3000 ℳ. und stellt danach die Kommission den Antrag:

Zu Titel X. Wissenschaften und Künste zu bewilligen

a. im ordentlichen Etat jährlich 146668 ℳ., zusammen	293336 ℳ.
b. im außerordentlichen Etat für beide Jahre	1500 „
im Ganzen a. und b. für beide Jahre . .	294836 ℳ.

Nach Beilage 3 zum Entwurfe des Finanzgesetzes Seite XLVI. sind auf Titel X. in den §§. 5 und 6 noch Kreditreste aus der Etatsperiode 1878/79 aufrecht erhalten, welche, bereits im Budget 1876/77 bewilligt, noch nicht zur Verausgabung gelangt sind.

Ihre Kommission hat gegen die Aufrechterhaltung dieser Kreditreste mit zusammen 3444 ℳ. 19 ₰ Nichts zu erinnern und schlägt Ihnen vor, die Zustimmung zur Einstellung derselben zu ertheilen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Projekt

über Errichtung von **zwei neuen Kreisschulvisitaturen** zu den bestehenden 11 Visitaturen.

Die Einträge in gewöhnlicher Schrift bedeuten die bisherige Eintheilung, jene mit fetter die projektirte neue.

Alte Eintheilung.		Zahl der						Neue Eintheilung.	
Visitaturen.	Aemter.	Schulen.	Lehrer.	Schulen.	Lehrer.	Schulen.	Lehrer.	Aemter.	Visitaturen.
Konstanz	Konstanz	191	281	38	74	149	227	Konstanz	Konstanz
	Meßkirch			26	33			Meßkirch	
	Pfullendorf			12	19			Pfullendorf	
	Stockach			30	43			Stockach	
	Ueberlingen			43	58			Ueberlingen	
	Engen			42	54			Engen	
Villingen	Donaueschingen	118	182	37	57	160	236	Donaueschingen	Villingen
	Triberg			20	39			Triberg	
	Villingen			32	21			Villingen	
	Neustadt			29	35			Neustadt	
Waldshut	Bonndorf	170	209	42	49	170	209	Bonndorf	Waldshut
	Säckingen			29	47			Säckingen	
	St. Blasien			30	31			St Blasien	
	Waldshut			69	82			Waldshut	
Lörrach	Lörrach	136	194	43	66	136	194	Lörrach	Lörrach
	Müllheim			33	48			Müllheim	
	Schönau			28	34			Schönau	
	Schopfheim			32	46			Schopfheim	
Freiburg	Breisach	183	360	20	41	123	232	Breisach	Freiburg
	Freiburg			51	110			Freiburg	
	Staufen			27	40			Staufen	
	Waldkirch			25	41			Waldkirch	
	Emmendingen			35	78	115	236	Emmendingen	Lahr
	Ettenheim			25	50			Ettenheim	
Offenburg	Lahr	152	290	27	61			Lahr	
	Wolfach			28	47			Wolfach	
	Kork			30	54	114	227	Kork	Offenburg
	Oberkirch			20	34			Oberkirch	
	Offenburg			47	94			Offenburg	
Baden	Achern	126	297	17	45	109	252	Achern	Baden
	Baden			15	48			Baden	
	Bühl			28	61			Bühl	
	Ettlingen			19	37			Ettlingen	
	Rastatt			47	106			Rastatt	
		1076	1813	1076	1813	1076	1813		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Alte Eintheilung.		Zahl der						Neue Eintheilung.	
Visitaturen.	Aemter.	Schulen.	Lehrer.	Schulen.	Lehrer.	Schulen.	Lehrer.	Aemter.	Visitaturen.
Karlsruhe	Karlsruhe	131	408	24	105	78	249	Karlsruhe	Karlsruhe
	Durlach			21	54			Durlach	
	Pforzheim			33	90			Pforzheim	
	Bretten			22	49	85	230	Bretten	Bruchsal
	Bruchsal			31	110			Bruchsal	
								Wiesloch	
								Eppingen	
Heidelberg	Heidelberg	97	339	44	126	80	302	Heidelberg	Heidelberg
	Mannheim			10	92			Mannheim	
	Schwetzingen			13	51			Schwetzingen	
	Weinheim			13	33			Weinheim	
	Wiesloch			17	37				
Mosbach	Eberbach	117	211	24	36	123	211	Eberbach	Mosbach
	Eppingen			15	34				
	Mosbach			42	69			Mosbach	
	Sinsheim			36	72			Sinsheim	
Tauberbischofsheim.	Adelsheim	167	243	21	34	146	209	Adelsheim	Tauberbischofsheim
	Buchen			36	47			Buchen	
	Tauberbischofsheim			74	105			Tauberbischofsheim	
	Wertheim			36	57			Wertheim	
		512	1201			512	1201		
				512	1201				
	Hiezu vorige Seite			1076	1813				
	Summe			1588	3014				

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Februar 1882.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1882 und 1883.

Titel I., II., III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., XVIII., XIX. der Ausgabe und Titel I. der Einnahme.

(III. Seite 2—20 und 64.)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Reichert.**

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

Der seitherige Budgetsatz für Besoldungen betrug ohne Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Organisation der oberen Staatsbehörden . . . . . 112 550 ℳ.

In Folge dieser Organisation der oberen Staatsbehörde hat die Zahl der Kollegialmitglieder um ein Mitglied zugenommen mit dem Durchschnittssatze von 5 500 ℳ.

Ferner ist hinzugekommen ein Fabrikinspektor mit dem Durchschnittssatze von 3 700 ℳ., während eine Revisorstelle mit dem Durchschnittssatz von 3 100 ℳ. hinweggefallen ist. Es ergiebt sich daher eine Mehranforderung von 5 500 ℳ. + 3 700 ℳ. — 3 100 ℳ. = ... 6 100 ℳ.

Hiezu kommen weiter angeforderte . . . . . 1 000 ℳ.

für den technischen Referenten in Veterinärangelegenheiten, welchen Betrag derselbe bisher als Funktionsgehalt bezogen hat, nunmehr aber in Besoldung verwandelt werden soll, wogegen wir nichts zu erinnern haben. Dagegen verweisen wir auf den letzten Budgetbericht, worin ausgesprochen wurde, daß künftig die Stelle eines Medizinalreferenten wegfallen soll und nehmen an, daß die Großherzogliche Regierung nunmehr, da eine Stelle frei geworden ist, darauf Rücksicht nimmt.

Die Stelle des Fabrikinspektors wurde anfänglich mit 3 000 ℳ. angefordert; der Wichtigkeit des Dienstes entsprechend haben wir gegen die beantragte Erhöhung nichts einzuwenden.

Es stellt sich also der Budgetsatz im Ganzen wie angefordert auf 119 650 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Der seither genehmigte Wohnungsgeldzuschuß betrug ohne Rücksicht auf die Neuorganisation der oberen Staatsbehörden . . . . . 10 985 ℳ.
Der Wohnungsgeldzuschuß für das neu hinzugetretene Kollegialmitglied beträgt . . . . . 660 „
und der Mehrbetrag des Wohnungsgeldzuschusses für den Fabrikinspektor mit . . . . . 540 ℳ.
über jenen für den abgegangenen Revisor mit . . . . . 360 „
beläuft sich auf . . . . . 180 „
somit ergiebt sich der Budgetsatz von . . . . . 11 825 ℳ

§. 2. a. Gehalte.
b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Unter Bezug auf die Erläuterungen halten wir diese Ansätze für begründet, sowie wir auch gegen den unter §. 3 ausgeworfenen Betrag für Bureauaufwand nichts zu erinnern haben.

Wir beantragen hiernach unter Titel I. die Summe von . . . . . 166 938 ℳ.
für das Jahr und für beide Jahre . . . . . 333 876 „
zu genehmigen.

Titel II. Landeskommissäre.

Unter §. 8 dieses Titels erscheint eine Minderanforderung von 800 ℳ., welche dadurch ermöglicht wurde, daß durch die Neuorganisation der oberen Staatsbehörden dem Landeskommissär in Karlsruhe eine Dienstwohnung mit den nöthigen Kanzleiräumlichkeiten zugewiesen werden konnte.

Wir beantragen

die unter Titel II angeforderten 22 480 ℳ. für jedes Jahr zu bewilligen.

Titel III. Verwaltungsgerichtshof.

Unter §. 9 findet sich ein Weniger von . . . . . 1 500 ℳ.
und unter §. 9 b. ein solches von . . . . . 360 „
welches durch die gegebenen Erläuterungen seine Begründung findet.

Unter §. 10 dagegen erscheint eine Mehrforderung von 1 800 ℳ. für einen Sekretariatsgehilfen, welche wir insofern für gerechtfertigt erachten, als die Besoldung für einen Sekretär in Wegfall gekommen ist.

Bei dem geringen Geschäftsstand dieser Behörde glaubt Ihre Kommission, daß die Geschäfte auch ohne Schreibaushilfe besorgt werden können und beantragt daher, die angeforderten 600 ℳ. für Schreibaushilfe abzusetzen und aus dem gleichen Grunde statt der angeforderten 3 000 ℳ. für Bureauaufwand nur 2 500 ℳ. zu bewilligen. Dabei spricht Ihre Kommission noch die Erwartung aus, daß der Wegfall der in Sp. 5 eingesetzten 11 000 ℳ. und 1 320 ℳ. von Großherzoglicher Regierung seiner Zeit berücksichtigt werde und stellt den Antrag,

statt der angeforderten 55 120 ℳ. nur die Summe von 54,020 ℳ. für ein Jahr, und für beide Jahre 108 040 ℳ. zu bewilligen.

Titel IV. Verwaltungshof.

Die unter §. 12 a angeforderte Summe von 79 700 ℳ. für Besoldungen stimmt mit dem auf Seite 95 aufgestellten Effektivetat und haben wir gegen die hier angeforderte Summe nichts zu erinnern. Ihre Kommission beantragt,

die für diesen Titel mit §§. 12, 13 und 14 angeforderten 126 955 ℳ. für jedes Jahr zu bewilligen.

Tit. V. Generallandesarchiv.

Gegen die Anforderung unter §. 15 a. und b. haben wir nichts zu erinnern, dagegen findet sich unter §. 16 a. nach den Erläuterungen eine Anforderung von 900 ℳ für Schreibaushilfe. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zur Zeit diese Schreibaushilfe nicht nöthig ist und wenn sie im Laufe der Budgetperiode nöthig werden sollte, solche aus dem Bureauaufwand bestritten werden könne, und beantragt daher die Absetzung dieser 900 M.

Bezüglich der in Spalte 5 eingesetzten 3900 M und 540 M. verweisen wir auf den vorigen Budgetbericht über diesen Titel und sprechen die Erwartung aus, daß die Großherzogliche Regierung eine Verminderung der Zahl der Mitglieder des Generallandesarchivs unausgesetzt im Auge behalten und möglichst bald in Vollzug setzen werde.

Wir beantragen demnach

für die unter Titel V angeforderten 34716 M. nur 33816 M. für das Jahr, oder für beide Jahre 67632 M. zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

Zur Fortsetzung der Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins wurden 2570 M. ins Budget eingestellt, deren Genehmigung wir beantragen.

Titel VI. Obereichungsamt.

Dieser Titel war früher im Budget des Handelsministeriums vorgesehen und erscheint hier erstmals im Budget des Ministeriums des Innern. Unter Bezug auf die gegebenen Erläuterungen beantragen wir,

die gestellte Anforderung von 4900 M. für das Jahr oder 9800 M. für beide Jahre zu genehmigen.

Titel VII. Rheinschifffahrtsbehörden.

Auch dieser Titel erscheint erstmals im Budget des Ministeriums des Innern und war bisher unter Titel VII. §. 77 des Handelsministeriums vorgesehen.

Die hier angeforderte Summe von 6080 M. entziffert sich wie folgt:

Beitrag zu dem gemeinschaftlichen Dienstfond	800 M.
Beitrag zu dem Pensionsfond	1830 „
Kostenantheil am Jahresbericht	240 „
Diäten und Reisekosten der Rheinschifffahrtsbevollmächtigten	510 „
Antheil Badens an der Besoldung und dem Bureauaufwand des Rheinschifffahrtsinspektors des I. Bezirks	2640 „
b. Wohnungsgeldzuschuß	60 „
	6080 M.

letztere sind irrthümlich hier eingestellt statt unter Titel VIII. §. 44, da solche den ständigen Aufseher betreffen.

Da nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung sich in jüngster Zeit der zu zahlende Beitrag zum Pensionsfond von 1830 M. auf 860 M. verringert hat, so stellt Ihre Kommission den Antrag, statt der angeforderten Summe von 6080 M. nur die Summe von 5110 M. für ein Jahr oder für beide Jahre 10220 M. zu bewilligen.

Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

I. Lasten und Einnahmen.

Die Differenz gegen den seitherigen Budgetsatz bei §§. 21, 22 und 23 beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt und haben wir hiergegen nichts zu erinnern.

II. Besoldungen.

Bei §. 24 begegnen wir wie im vorigen Budget einer Mehrforderung von zusammen 2860 M. für einen zweiten Beamten bei dem Bezirksamte Offenburg. Obschon Ihre Kommission daran festhält, die Zahl der Be-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

amten nicht zu vermehren und die möglichst größte Sparsamkeit einzuhalten, so hält sie doch die Anstellung eines zweiten Beamten hier für nothwendig und empfiehlt Ihnen die Mehranforderung von 2500 ℳ. für Besoldung + 360 ℳ. für Wohnungsgeldzuschuß oder die ganze Summe mit 274400 ℳ. und 22180 ℳ. zu bewilligen.

Zu §. 25 a. und b. haben wir nichts zu erinnern.

Bei §. 26, 3 erscheint eine Minderanforderung von 5042 ℳ., die in den gegebenen Erläuterungen genügend begründet ist.

III. Gehalte.

§. 27, 1. Hier finden wir eine Mehranforderung von 1700 ℳ., die ihren Grund hauptsächlich darin hat, daß für unständige Aushilfe bei den Bezirksämtern in Hinkunft nicht mehr wie es bisher in manchen Fällen geschah, Amtsrichter beigezogen werden können, sondern Referendäre eventuell Rechtspraktikanten verwendet werden müssen.

Auch bei §. 28 a. Gehalte der Gemeinderechnungsrevidenten tritt uns eine Mehrforderung von 6400 ℳ. entgegen, welche nach den Regierungserläuterungen damit begründet wird, daß die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen von dem Revisionspersonal erhöhte Thätigkeit beansprucht; es werden daher für 4 Revidenden, welche vorübergehend bei verschiedenen Bezirksämtern behufs Abhör von Sparkassenrechnungen Aushilfe leisten, je 600 ℳ. zusammen . . . . . 2400 ℳ.
und zur Vertheilung als Remuneration unter jene Revidenten welche durch Zuweisung der Abhör von Sparkassenrechnungen eine erhebliche Vermehrung ihrer Geschäftsaufgabe erleiden, weitere . . . . . 4000 ℳ.

zusammen 6400 ℳ.

in Anforderung gebracht.

Die Kommission beantragt mit Rücksicht auf die dem Revisionspersonal durch die Zuweisung der Prüfung der Sparkassenrechnungen entstandene Geschäftsvermehrung der Großherzoglichen Regierung aus dem Erträgniß der Gebühren für diese Rechnungsrevision eine Summe von jährlich 6000 ℳ. zur Verfügung zu stellen, welche zur Ertheilung von Remunerationen an diejenigen Revisionsbeamten, welche mit der genannten Revisionsarbeit beschäftigt sind, nach Maßgabe der von denselben bei Prüfung von Sparkassenrechnungen geleisteten Dienste verwendet werden soll.

Dabei geht die Kommission von der Anschauung aus, daß für die durch auswärtige Revisionsbeamte vorübergehend als Aushilfe vorgenommene Revision nicht ein besonderer Betrag auszuscheiden, sondern die Vergütung aus der bewilligten Gesammtsumme zu bestreiten sei und beantragt, statt der angeforderten Summe von 100450 ℳ. nur 100050 ℳ. für das Jahr zu bewilligen.

§. 29 3a. Gehalte der Amtsaktuare.

Die Großherzogliche Regierung stellt hier eine Mehrforderung von 5000 ℳ. und motivirt solche damit, daß de rnach dem seitherigen Budgetsatz verbleibende Ueberschuß von 1545 ℳ. für unständige Aushilfe für Unterstützungen in Krankheitsfällen, für Sterbquartalien und Remunerationen ungenügend sei. Ihre Kommission ist damit einverstanden und beantragt, die unter diesem Paragraphen angeforderten 212775 ℳ. für das Jahr zu bewilligen.

Die folgenden §§. 30, 31, 32 und 33 weisen — abgesehen von drei Wenigeranforderungen mit 914 ℳ., 971 ℳ. und 120 ℳ. — die gleichen Budgetsätze auf wie bisher und ist mit Rücksicht auf die gegenwärtige Erläuterung und die ausführlichen Erörterungen im letzten Kommissionsbericht gegen die Regierungsanträge nichts zu erinnern.

Wir beantragen, die in diesen Paragraphen angeforderten Summen zu bewilligen.

IV. Bureaukosten.

Die §§ 34 und 35 sind Rechnungsdurchschnitte der Normaljahre, V. §. 36 stützt sich auf den seitherigen Budgetsatz und enthält einen Zugang mit 1080 ℳ. für die Bezirksärzte der im Jahre 1879 neugegründeten Amtsgerichte Kenzingen, Gernsbach und Walldürn und die §§. 37, 38 und 39 sind ebenfalls Rechnungsdurchschnitte und der §. 40 (Miethzinse) bezeichnet den dermaligen neuesten Stand. Diese sämmtlichen Paragraphen geben somit zum näheren Eingehen keine Veranlassung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§. 41 und 42

weisen die seitherigen Budgetsätze auf und geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

§. 43. Feuerpolizei.

Der Budgetsatz entspricht dem Rechnungsdurchschnitt. Es setzt sich diese Ausgabe zusammen aus Diäten und Reisekosten der Bezirksämter wegen polizeilicher Erhebungen über die Entstehung der Brandfälle und für Aufsicht über die Löschmaßregeln, sowie für Abschätzung des Brandschadens.

§. 44. Wasser- und Fischereipolizei.

Die hier angeforderten 4680 M. bestehen:

a. aus einem Theil der für Wasserpolizei unter §. 77 im letzten Budget des Handelsministeriums genehmigten Summe von 8260 M. im Betrage von . . . . . 2180 M.

b. aus dem Betrage für Fischereipolizei mit . . . . . 2500 „

4680 M.

Diese Summe entspricht dem seitherigen Budgetsatz und gibt zu keiner weiteren Bemerkung Veranlassung.

Erläuternd fügen wir bei, daß der nach Abzug von 2180 M. an gedachter Summe von 8260 M. verbleibende Rest mit 6080 M. unter §. 20 oben eingestellt und näher begründet ist.

§. 45. Polizeiliche Maßregeln für Sicherheit und Ordnung.

Auf Grund der gegebenen Erläuterungen beantragen wir die Genehmigung der geforderten 3075 M.

§. 46. XV. Medizinalpolizei.

Auch hier wird eine Mehrforderung gestellt und zwar im Betrage von 5431 M., wie die Erläuterungen besagen in Folge des Gesetzes vom 30. Januar 1879 und 6. März 1880, „die Entschädigung für die wegen Rotz ꝛc. auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend" sowie des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 „über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen".

Da das Rechnungsergebniß vom Jahre 1880 110387 M. beträgt, und in Folge der neuen Gesetze sich diese Ausgabe nicht vermindern wird, so beantragt Ihre Kommission, die hier angeforderten 110387 M. für das Jahr zu bewilligen.

§. 47. XVI. Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiederersatz.

Statt dem seitherigen Budgetsatz von 75000 M. werden nur 45000 M. in Anforderung gebracht; es beruht diese Minderung auf dem Rechnungsergebniß vom Jahre 1880. Dieser Minderanforderung von 30000 M. steht unter §. 4 der Einnahmen die gleiche Mindereinnahme gegenüber und haben wir gegen diesen Paragraphen Nichts zu erinnern.

§§. 48 und 49

geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

§. 50. Polizeistraffälle.

Nach dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre werden hier verlangt 189292 M. mithin mehr gegen den vormaligen Budgetsatz 26055 M., welche Mehranforderung sich noch um 10000 M. gesteigert hätte, wenn nicht durch Beschränkung der Gefangenenkost eine Ersparniß von 10000 M. in Abzug gebracht werden könnte. Die Kommission beantragt, die eingestellten 189292 M. für das Jahr zu genehmigen.

§§. 51 und 52

weisen die gleichen Budgetsätze wie bisher auf und ist hiegegen keine Bemerkung zu machen.

Dagegen finden wir bei

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 53. XXI. b. Unterstützung armer Personen

die bedeutende Mehranforderung von 184252 ℳ. Diese Mehranforderung beruht auf dem Rechnungsergebniß der letzten Jahre für den nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1870, Gesetz vom 2. März 1880, den Kreisverbänden zu leistenden Ersatz für Armenunterstützung, wofür von der Regierung . . . . . 320000 ℳ.
sowie für die vom Staate unmittelbar zu gewährenden Unterstützungen . . . . . 50710 „

zusammen . . 370710 ℳ.

für das Jahr verlangt werden, welche wir zu genehmigen beantragen.

§§. 54, 55, 56 und 57

weisen eine Mehranforderung auf von 4250 ℳ., dem gegenüber steht ein Minder von 647 ℳ. Die hier eingestellten Sätze beruhen auf Rechnungsdurchschnitt und ist hiegegen Nichts zu erinnern.

Ihre Kommission beantragt hiemit, den Gesammtbetrag des Titel VIII. für das Jahr mit . . 2304020 ℳ.
oder für beide Jahre mit . . . . . 4608040 ℳ
zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen.

Für beide Jahre 1882 und 1883 werden angefordert 160000 ℳ.

Im vorigen Budget war die Anforderung 100000 ℳ. und da die Großherzogliche Regierung noch über einen Restbetrag von 33703 ℳ. zu verfügen hatte, so betrug die für diesen Titel bewilligte Summe im Ganzen 113703 ℳ. In der abgelaufenen Budgetperiode wurden an Gemeinden Staatszuschüsse gegeben im Gesammtbetrag von 112957 ℳ. 56 ₰, so daß die bewilligte Summe bis auf wenige 545 ℳ. 44 ₰ verwendet ist.

Ihre Kommission ist der Ansicht, nicht die volle Summe von 160000 ℳ. wie angefordert zu genehmigen, glaubt aber in Rücksicht auf die vielen Anforderungen, die an die Großherzogliche Regierung gestellt werden, Ihnen die Summe von 140000 ℳ. zur Bewilligung empfehlen zu sollen.

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei.

I. Gage und Löhnung.

Die hier erscheinende Mehrforderung mit 1260 ℳ. ist für Alterszulagen bestimmt, die insofern gerechtfertigt sind, als von den vier Distriktskommandanten nur einer den Maximalsatz der Besoldung von 5200 ℳ. erreicht hat.

Die Spalte 5 vorgesehenen Beträge stützen sich auf Beschluß des letzten Landtags, wornach die Stelle des Adjutanten aufgehoben und dessen Geschäfte dem betreffenden Distriktskommandanten übertragen werden sollen.

§. 59. Zahlmeister.

Die Mehrforderung von 200 ℳ. dient zur Besserstellung und ist Nichts dagegen zu erinnern.

§§. 60—65.

Die hier vorgemerkten Beträge gründen sich auf die Beschlüsse des 1877/78er Landtags (vergl. S. 10 des 1878/79er Budgets des Ministeriums des Innern Tit. VII. §§. 57—62).

Die Mehranforderung von 3000 ℳ. unter §. 62 steht im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Amtsgerichte in Kenzingen, Gernsbach und Walldürn. Um diese Zahl hat sich die Zahl der Gendarmen um 3 vermindert, wofür unter §. 65 ein Minderaufwand von 2250 ℳ. erscheint.

II. Massengelder.

Die in §§. 66—68 vorgetragenen Summen beruhen ebenfalls auf den Beschlüssen des 1877/78er Landtags und geben zu keiner Bemerkung Anlaß. Die Mehrforderung von 570 ℳ. ist eine Folge der Errichtung der drei neuen Amtsgerichte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Ausrüstung der Mannschaft.

Gegen die hier angeforderte Summe haben wir Nichts zu erinnern.

IV. Diäten und Kommando-Zulagen.

Die §§. 71 und 72 beruhen auf Rechnungsdurchschnitten und ist dagegen Nichts zu erinnern.

V. Verschiedene Ausgaben.

§. 73 weist den seitherigen Budgetsatz auf und §§. 74—78 incl. enthalten Rechnungsdurchschnitte aus den Normaljahren.

Wir beantragen, die unter Titel IX. angeforderte Gesammtsumme von 638,802 M. für das Jahr zu bewilligen. Hierunter unter §. 58 3640 M. künftig wegfallend.

Tit. XVIII. Porto, Fracht und Telegraphenkosten

(Seite 60)

ist durch die von der Regierung gegebenen Erläuterungen gerechtfertigt.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Hinsichtlich der §§. 213—218 beziehen wir uns auf die Erläuterungen der Großherzoglichen Regierung, wonach diese Ausgaben als gerechtfertigt erscheinen.

Wir beantragen sonach,

die für Tit. XVIII. angeforderten . . . . . 7317 M.
„ XIX. „ . . . . . 30708 M.

für das Jahr zu bewilligen.

Einnahme.

Seite 64.

Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei.

Ordentlicher Etat.

Bei §. 1 ergiebt sich eine Mehreinnahme von 380 M., §§. 2, 3 a. und b. weisen eine Mindereinnahme auf die durch die gegebene Erläuterung begründet ist.

§. 4. Ersatz der Entschädigung für getödtete Thiere.

Hier werden 30000 M. weniger eingestellt und verweisen wir zur Begründung auf §. 47 Tit. VIII. Ausgabe unseres Berichtes.

§§. 5 und 6 sind Rechnungsergebnisse und haben wir hiergegen Nichts zu erinnern.

Ihre Kommission beantragt, Tit. I. Einnahme mit 574836 M. für beide Jahre zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 7. Februar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimenrath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Weinsteuer betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Glockner.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Februar 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

die Weinsteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Gegenstand der Besteuerung.

Jede innerhalb des Großherzogthums stattfindende Einlage von Wein (Traubenwein, Obstwein) unterliegt — sofern nicht eine Steuerbefreiung gemäß Artikel 26 Platz greift — der Weinsteuer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Getränke, welche sich nach Aussehen und Geschmack als weinartige Getränke darstellen oder unter der Bezeichnung Wein (auch Kunstwein, künstlicher Wein) zum Verkauf gelangen, werden wie Wein behandelt.

Artikel 2.

Begriff der Weineinlage.

Als Einlage im Sinne des Artikel 1 gilt

a. die Verbringung von Wein in ein Gebäude oder in einen umschlossenen Raum;
b. falls Wein zum Zweck der unmittelbaren Konsumtion an andere als die vorbezeichneten Oertlichkeiten verbracht wird: die Verbringung an die Konsumtionsstätte;
c. falls im Großherzogthum eingelegter Wein ohne Wechsel der Lagerstätte in das Eigenthum eines Andern übergeht: der Uebergang in den Gewahrsam des Erwerbers beziehungsweise, wenn sich der Wein bereits in dessen Gewahrsam befindet, der Eigenthumsübergang;
d. die Darstellung von Wein in einem Gebäude oder umschlossenen Raum, sofern nicht der gewonnene Wein unmittelbar nach der Darstellung fortgeführt wird.

Artikel 3.

Accise und Ohmgeld.

Die Weinsteuer besteht in der Weinaccise, außerdem, in den im gegenwärtigen Gesetz besonders bezeichneten Fällen, im Weinohmgelde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Accise und Ohmgeld werden nach der Menge des zu versteuernden Weins erhoben. Berechnung der Steuer.

Der ausschließlich aus Obst gewonnene Wein ist als Obstwein, alle anderen Weine und weinartigen Getränke sind als Traubenwein zu versteuern.

Die Festsetzung der Steuersätze erfolgt jeweils durch das Staatshaushaltsgesetz. Steuersätze.

Artikel 4.

1. Bei Feststellung der steuerpflichtigen Weinmenge, sowie in allen Fällen, in welchen das Gesetz ein bestimmtes Weinquantum benennt, ist jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche zu behandeln. Steuerpflichtige Weinmenge.

2. Als steuerpflichtige Weinmenge gelten

bei Wein mit Trestern	75	Prozent,
bei Wein mit Beeren	85	„
bei Wein mit der Hefe, vor dem ersten Ablaß	95	„

der Gesammtmenge an Wein und Trestern beziehungsweise Beeren oder Hefe.

3. Wird bei einer steuerpflichtigen Darstellung von Wein (Artikel 2 d.) bereits eingelegter Wein verwendet, so ist nur der Ueberschuß der gewonnenen über die verwendete Weinmenge zu versteuern, sofern letztere nicht in einem auf Grund des Artikel 27 Absatz 3 Ziffer 4 steuerfrei eingelegten weinartigen Getränke besteht.

Artikel 5.

Die Entrichtung der Weinsteuer liegt dem Einleger des Weins ob. Person des Steuerpflichtigen.

Als Einleger gilt der Eigenthümer des Weins. Es haftet jedoch derjenige, in dessen Gewahrsam der Wein bei der Einlage verbracht wird, solidarisch für Entrichtung der Steuer.

Artikel 6.

Die Steuerentrichtung hat spätestens zu erfolgen: Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer.

1. bei Einlagen gemäß Artikel 2 a.

a. wenn der Wein in derselben Gemarkung zur Einlage kommt, in welcher er abgefaßt wird, vor Beginn des Transports;

b. wenn der Wein nicht am Abfassungsorte eingelegt wird, vor der Einlage, sofern jedoch der Wein von einer vorschriftsgemäßen steuerlichen Urkunde begleitet ist, an dem auf die Einlage nächstfolgenden Tag;

2. bei Einlagen gemäß Artikel 2 b.

vor Beginn des Transports;

3. bei Einlagen gemäß Artikel 2 c.

vor dem Uebergang des Weins in den Gewahrsam des Erwerbers beziehungsweise, sofern sich der Wein bereits in dessen Gewahrsam befindet, an dem auf den Eigenthumsübergang nächstfolgenden Tag;

4. bei Einlagen gemäß Art. 2d.

an dem auf die Weindarstellung nächstfolgenden Tag.

Es sind jedoch die Tage, an welchen Wein dargestellt werden will, der Steuerbehörde stets zuvor anzuzeigen.

Artikel 7.

Werden in einem Transport und an einen Empfänger mindestens 20 Liter Wein abgegeben, so gilt dies als Weinabsatz im Großen, beziehungsweise Seitens des Empfängers als Weinbezug im Großen Weinabgabe u. Weinbezug im Großen.

Jede Abgabe beziehungsweise jeder Bezug von Wein in kleineren Mengen ist als Weinabsatz beziehungsweise Weinbezug im Kleinen anzusehen. Weinabgabe u. Weinbezug im Kleinen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abschnitt II.

Besondere Bestimmungen für Wirthe und Weinkleinverkäufer.

Artikel 8.

Anmeldepflicht der Wirthe.

Wer die gewerbepolizeiliche Erlaubniß zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirthschaft erhält, hat hievon, bevor er mit dem Weinausschank beginnt, der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten und seine sämmtlichen Weinvorräthe innerhalb der Gemarkung, in welcher die Wirthschaft betrieben werden soll, anzumelden.

Verpflichtung der Weinkleinverkäufer zur Erwirkung eines Patents und zur Anmeldung der Weinvorräthe.

Wer, ohne die polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirthschaft zu besitzen, Wein im Kleinen (Artikel 7) absetzen will, ist verpflichtet, zuvor bei der Steuerbehörde ein Weinkleinverkaufspatent für diejenigen Keller und sonstigen Gelasse, aus welchen Wein unmittelbar im Kleinen abgegeben werden soll (Weinkleinverkaufskeller) zu erwirken und seine sämmtlichen Weinvorräthe innerhalb der Gemarkung, in welcher die Kleinverkaufskeller liegen, anzumelden.

Artikel 9.

Verpflichtung der Wirthe und Kleinverkäufer zur Entrichtung von Accise und Ohmgeld.

Wirthe und Kleinverkäufer haben

a. von ihren Weinvorräthen.

a. von den nach Artikel 8 anzumeldenden Weinvorräthen, mit Ausnahme des in ihren Weinhandlungskellern (Artikel 18) befindlichen oder auf Grund des Artikel 26 Ziffer 2 steuerfrei eingelegten Weins, Ohmgeld und, sofern es sich nicht um Wein handelt, welchen sie schon veraccist oder gemäß Artikel 26 Ziffer 12 accisfrei eingelegt haben, auch Accise,

b. von ihren Weinmengen.

b. von allen ihren späteren Weineinlagen innerhalb der Gemarkung, in welcher sie Wirthschaft treiben oder Weinkleinverkaufskeller besitzen, soweit nicht eine Steuerbefreiung gemäß Artikel 26 Platz greift oder es sich um eine Einlage in ihre Weinhandlungskeller handelt, Accise und Ohmgeld zu entrichten.

Artikel 10.

Begriff der Wirthschaftskeller.

Die Weinkleinverkaufskeller, sowie diejenigen Keller und sonstigen Gelasse, welche ein Wirth zur Aufbewahrung oder Einlage des unmittelbar zum Ausschank bestimmten Weins benützt, gelten als Wirthschaftskeller.

Als solche gelten ferner — mit Ausnahme derjenigen Keller, für welche ein Weinhandlungspatent ertheilt ist —

a. die Keller und sonstigen Gelasse, welche ein Wirth oder Weinkleinverkäufer innerhalb der gleichen Gemarkung, auf welcher er einen Wirthschaftskeller der im Absatz 1 bezeichneten Art besitzt, zur Aufbewahrung oder zur Einlage von Wein benützt, diejenigen Keller ꝛc. Dritter ausgenommen, in welchen nicht ausschließlich solcher Wein lagert, welcher nach Maßgabe des Artikel 9 versteuert worden ist,

b. alle Keller- und Weinlagerstätten innerhalb eines Gebäudes oder umschlossenen Raumes, in welchem eine Wirthschaft betrieben wird oder ein Weinkleinverkaufskeller sich befindet.

Artikel 11.

Versteuerung der Weinvorräthe und Einlagen in Wirthschaftskellern.

Die in Wirthschaftskellern befindlichen Weinvorräthe und die Weineinlagen in solche Keller haben auch Personen, welche weder Wirthe noch Kleinverkäufer sind, nach Maßgabe von Artikel 9 zu versteuern, sofern nicht die Steuerverwaltung eine Ausnahme gestattet.

Im letzteren Fall werden die betreffenden Vorräthe und Einlagen bezüglich der weiteren steuerlichen Behandlung als nicht in einem Wirthschaftskeller befindlich angesehen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 12.

Steuerkreditirung.

Wirthen und Weinkleinverkäufern ist gegen entsprechende Sicherheitsleistung, sofern die Steuerbehörde solche für geboten erachtet, gestattet, die Accise und das Ohmgeld für neuen Trauben- oder Obstwein, welchen sie im Herbst in ihre Wirthschaftskeller einlegen, erst späterhin — zu einer Hälfte am 1. Februar, zur anderen Hälfte am 1. April des unmittelbar folgenden Jahres — zu entrichten, vorausgesetzt, daß die schuldige Steuer den Betrag von mindestens 25 ℳ. erreicht.

Nachträgliche Anmeldung der Herbsteinlagen.

Wirthen und Weinkleinverkäufern in Weinorten ist ferner erlaubt, ihre in die Wirthschaftskeller erfolgenden Einlagen an neuem Traubenwein, welchen sie im Herbst aus der Gemarkung des Einlageorts oder aus einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen, erst je am Ende der (Kalender-) Woche, innerhalb welcher die Einlagen bewirkt worden sind, zur Versteuerung beziehungsweise Kreditirung gemäß Absatz 1 anzumelden.

Artikel 13.

Erlöschen der steuerlichen Verpflichtungen der Wirthe und Kleinverkäufer

Die den Wirthen und Weinkleinverkäufern im Artikel 9 unter Lit. b. auferlegte Verpflichtung dauert fort, bis die Berechtigung zum Wirthschaftsbetrieb aufgegeben oder entzogen und hievon der Steuerbehörde Anzeige erstattet wird oder bis ein Kleinverkäufer sein Kleinverkaufspatent durch eine entsprechende Erklärung bei der Steuerbehörde aufgibt.

Mit dem Wegfall der fraglichen Verpflichtung verlieren die seither als Wirthschaftskeller behandelten Räume diese Eigenschaft. Das Gleiche tritt ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen, welche gemäß Artikel 10 die Behandlung eines Kellers als Wirthschaftskeller bedingen, in Wegfall kommen.

Artikel 14.

Ohmgeldrückvergütungen.

Für Wein, welcher sich in Wirthschaftskellern befindet, wird eine Rückvergütung des Ohmgelds geleistet, wenn der Wein

a. an Dritte im Großen abgegeben wird, oder
b. erwiesenermaßen ausläuft oder sonst zu Grunde geht, oder
c. unter den von der Steuerverwaltung vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen zur Essig- oder Branntweinbereitung verwendet oder zum menschlichen Genuß untauglich gemacht wird, oder wenn
d. der Keller oder sonstige Raum, in welchem der Wein lagert, die Eigenschaft eines Wirthschaftskellers verliert.

In allen diesen Fällen ist die Rückvergütung jeweils nach dem zur Zeit der Gewährung derselben für das Ohmgeld bestehenden Erhebungssatze zu leisten.

Artikel 15.

Zulässiger Weinkleinverkauf ohne Kleinverkaufspatent.

Die Verpflichtung zur Lösung eines Kleinverkaufspatents (Art. 8, Abs. 2) und zur Erfüllung der den Weinkleinverkäufern sonst obliegenden Verbindlichkeiten tritt nicht ein, wenn Wein zwar im Kleinen abgegeben wird, es sich dabei aber nur

a. um eine schenkungsweise Weinabgabe, oder
b. um die Verabreichung von Wein an nicht öffentlichen Kosttischen, oder
c. um die Abgabe von Wein durch Apotheker auf ärztliche Anordnung, oder
d. um die Ausfuhr von Wein über die Landesgrenze, oder
e. um die unentgeltliche Verabfolgung solcher Weinproben handelt, welche entweder in Flaschen von nicht mehr als je ¼ Liter Gehalt oder aber in keiner größeren Gesammtmenge als fünf Liter an denselben Empfänger an einem und demselben Tag abgegeben werden.

Artikel 16.

Ohmgeldentrichtung für im Kleinen eingeführten Wein.

Wird Wein im Kleinen (Art. 7) in das Großherzogthum eingeführt und daselbst eingelegt, so ist, sofern nicht eine Steuerbefreiung gemäß Art. 26 Platz greift, von der eingeführten Weinmenge neben der Accise stets auch Ohmgeld zu entrichten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Weinhandlungs- und Weinlagerkeller.

Artikel 17.

Befugnisse der Inhaber eines Weinhandlungs- oder Weinlagerpatents.

Wer die Befugniß zu erhalten wünscht, unter den im gegenwärtigen Abschnitt bezeichneten Bedingungen Wein in bestimmte, entsprechend gelegene Keller steuerfrei einzulegen, hat bei der Steuerbehörde für die betreffenden Keller entweder ein Weinhandlungspatent oder ein Weinlagerpatent zu erwirken.

Vorbedingungen für Erwirkung eines Patents a. für Weinhandlungskeller, b. für Weinlagerkeller.

Ein Weinhandlungspatent kann für jeden Keller beansprucht werden, der weder ein Wirthschaftskeller, noch so gelegen ist, daß aus ihm ein Weintransport in einen Wirthschaftskeller anders als auf offener Straße möglich ist. Außerdem kann die Steuerbehörde, sofern sie kein Bedenken hat, ein Weinhandlungspatent auch für andere Keller ertheilen.

Ein Weinlagerpatent kann nur für Keller erwirkt werden, welche weder Wirthschaftskeller, noch so gelegen sind, daß aus ihnen ein Weintransport in einen Wirthschafskeller oder in einen sonstigen Keller anders als auf offener Straße möglich ist.

Zugleich muß der Keller auf einer Gemarkung liegen, innerhalb welcher der um das Patent Nachsuchende weder eine Wirthschaft betreibt, noch einen Weinkleinverkaufskeller oder Weinhandlungskeller besitzt.

A. Weinhandlungskeller.

Artikel 18.

Weinentnahme aus Weinhandlungskellern.

Aus Kellern, für welche ein Weinhandlungspatent ertheilt ist (Weinhandlungskeller), ist die Entnahme von Wein nur im Großen (Art. 7) zulässig.

Hiervon ausgenommen ist:

a. die Entnahme von Wein für den Hausverbrauch des Patentinhabers beziehungsweise des Geschäftsführers desselben, sofern hiefür gemäß Artikel 19 ein Accisaversum entrichtet wird;
b. die schenkungsweise Abgabe von Wein;
c. die Entnahme von Wein, welcher über die Landesgrenze ausgeführt wird;
d. die unentgeltliche Verabfolgung von Weinproben der im Artikel 15 unter Lit. e. bezeichneten Art.

Artikel 19.

Accisaversum.

Der Inhaber eines Weinhandlungspatents hat, falls er weder in der Gemarkung seines Wohnsitzes, noch in der Gemarkung, auf welcher sich der Weinhandlungskeller befindet, einen Wirthschaftskeller besitzt, für seinen Hausverbrauch an Wein ein Accisaversum zu entrichten, darf aber dafür den Weinverbrauch für sich und seine Tischgenossen steuerfrei dem Weinhandlungskeller entnehmen.

Hat der Patentinhaber seinen Wohnsitz außerhalb der Gemarkung, in welcher sich der Weinhandlungskeller befindet, so kann auf sein Ansuchen die vorstehende Berechtigung und Verpflichtung auf einen in der betreffenden Gemarkung wohnenden Geschäftsführer übertragen werden, sofern dieser daselbst keinen Wirthschaftskeller besitzt.

Das Aversum besteht für je ein Steuerjahr in dem Betrag der Accise von:

a. 600 Liter Traubenwein für die eigene Person des Patentinhabers beziehungsweise seines Geschäftsführers;
b. 120 Liter Traubenwein für jeden ständigen männlichen Tischgenossen im Alter von mehr als 18 Jahren;
c. 60 Liter Traubenwein für jeden ständigen weiblichen Tischgenossen im Alter von mehr als 18 Jahren.

Landwirthschaftliche Hilfsarbeiter bleiben bei Bemessung des Aversums dann außer Betracht, wenn der Patentinhaber in der Gemarkung seines Wohnsitzes durchschnittlich eine der Weinabgabe an die fraglichen Arbeiter entsprechende Menge selbst erzeugten Weins (Artikel 27) einlegt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 20.

Anmeldung der Tischgenossen.

Der Inhaber eines Weinhandlungspatents ist, wenn ihm oder seinem Geschäftsführer die Verpflichtung zur Entrichtung eines Accisaversums obliegt, verbunden, die Zahl seiner über 18 Jahre alten männlichen und ebenso die Zahl seiner über 18 Jahre alten weiblichen ständigen Tischgenossen beziehungsweise der Tischgenossen seines Geschäftsführers, unter Bezeichnung der Zahl derjenigen, für welche er glaubt, eine Außerachtlassung auf Grund des letzten Absatzes des Artikel 19 ansprechen zu können, bei der Steuerbehörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat bei Erwirkung des Patents, sowie, wenn während der Dauer desselben die fragliche Zahl nach dem Stand auf ersten Dezember eines Jahres eine Vermehrung erfährt, im Monat Dezember des betreffenden Jahres zu geschehen.

Festsetzung, Erhebung und Beitreibung des Accisaversums.

Auf Grund dieser Anmeldungen setzt die Steuerbehörde das Aversum fest. Dasselbe ist vom ersten desjenigen Monats an, in welchem das Patent ertheilt wird oder sonst die Voraussetzungen für Entrichtung des Aversums eingetreten sind, bis zum letzten Tag des Monats, in welchem das Patent aufgegeben oder entzogen wird oder die Voraussetzungen für Entrichtung des Aversums in Wegfall kommen, in vierteljährlichen Terminen zu entrichten. — Die Beitreibung erfolgt nach den für die Beitreibung der direkten Steuern gegebenen Vorschriften.

Eine Aenderung der Zahl der Tischgenossen im Laufe eines Steuerjahrs begründet eine Aenderung des Aversums für das betreffende Jahr nicht.

Artikel 21.

Kontrolirte Weinhandlungskeller

1. Die Weinhandlungskeller derjenigen Personen, welche in der Gemarkung, auf welcher der Weinhandlungskeller liegt, einen Wirthschaftskeller besitzen, unterliegen einer besonderen steuerlichen Kontrole und zwar derart, daß der Patentinhaber verpflichtet ist:

1. der Wirthe und Kleinverkäufer.

a. jede Weineinlage in den Weinhandlungskeller in den im Artikel 6 für steuerpflichtige Weineinlagen festgesetzten Terminen, bezüglich der im Herbst stattfindenden Einlagen von neuem Traubenwein mit der im Artikel 12, Absatz 2 eingeräumten Vergünstigung der Steuerbehörde anzumelden;

b. von allem Wein, welcher nach der von Zeit zu Zeit stattfindenden urkundlichen Aufnahme des Weinvorrathes weniger vorhanden ist, als nach dem Vorrath bei der jüngst vorangegangenen Aufnahme — unter Berücksichtigung der seitdem angemeldeten Einlagen und Abfassung, sowie des nach zu erlassender allgemeiner Vorschrift zu berechnenden Abgangs für Zehrung und Hefe, und etwaiger sofort angemeldeter und nachgewiesener Verluste — vorhanden sein sollte, Accise und Ohmgeld zu entrichten.

2. anderer Personen.

2. Der gleichen steuerlichen Kontrole mit der gleichen Verpflichtung des Patentinhabers unterliegen auch andere Weinhandlungskeller, wenn entweder

a. die Keller so gelegen sind, daß aus ihnen ein Weintransport in einen Wirthschaftskeller auch in anderer Weise, als auf offener Straße möglich ist, oder

b. wenn die Kontrole nach kollegialer Entscheidung der Steuerdirektion zur Sicherung der Weinsteuergefälle für nöthig erachtet wird.

In den Fällen 2a. und b. ist jedoch bei Aufnahme des Weinvorrathes auf den Hausverbrauch des Patentinhabers und seiner Tischgenossen entsprechende Rücksicht zu nehmen.

B. Weinlagerkeller.

Artikel 22.

Entnahme von Wein aus Weinlagerkellern.

Aus Kellern, für welche ein Weinlagerpatent ertheilt ist (Weinlagerkeller) darf Wein, den Fall der gänzlichen Leerung des Kellers oder der unentgeltlichen Abgabe von Weinproben der im Artikel 15 unter Lit. e. bezeichneten Art ausgenommen, nur in Mengen von mindestens 10 Hektolitern (je an einen Empfänger und in einem Transport) entnommen werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 23.

Kontrolirte Lagerkeller.

Sofern es nach kollegialer Entscheidung der Steuerdirektionen zur Sicherung der Weinsteuergefälle nöthig erscheint, können auch Weinlagerkeller der im Artikel 21 Ziffer 1 vorgesehenen besonderen steuerlichen Kontrole unterworfen werden.

Artikel 24.

Gebühr für Weinlagerpatente.

Für jedes Weinlagerpatent ist für jedes Steuerjahr und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Patent das ganze Jahr hindurch oder nur für einen Theil des Jahres benützt wird, eine Gebühr von fünfzig Mark, erstmals sofort bei Lösung des Patents, später je in der ersten Hälfte des Monats Januar zu entrichten.

Befreiung von der Erwerbsteuer.

Dagegen bleibt der lediglich mit einem Patent für Weinlagerkeller betriebene Weinhandel vom Beizug zur Erwerbsteuer befreit.

Beitreibung der Gebühr.

Die Beitreibung der Gebühr erfolgt nach den Vorschriften über Beitreibung der direkten Steuern.

C. **Gemeinsame Bestimmungen bezüglich der Weinhandlungs- und Weinlagerpatente.**

Artikel 25.

Ausfertigung der Patente.

1. Für alle auf einer Gemarkung gelegenen Weinhandlungskeller eines und desselben Patentinhabers, ebenso für alle auf einer Gemarkung gelegenen Weinlagerkeller eines und desselben Patentinhabers wird ein Patent ausgefertigt. Die Keller, für welche das Patent gilt, werden in demselben einzeln bezeichnet. Für einen und denselben Keller kann nicht gleichzeitig ein Weinhandlungs- und ein Weinlagerpatent ertheilt werden.

Die Kosten für die Ausfertigung der Patente und für die steuerliche Ueberwachung der Patentkeller trägt die Steuerkasse.

Patentinhaber.

2. Die durch das Patent erlangte Befugniß steht nur derjenigen Person zu, auf welche das Patent ausgestellt ist, sowie den Erben eines Patentinhabers, so lange der in den Patentkellern befindliche Weinvorrath ungetheilt bleibt.

Patente für juristische Personen ꝛc.

3. Wollen juristische Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, ein Patent erwirken, so haben dieselben einen Geschäftsführer aufzustellen und der Steuerbehörde zu bezeichnen, welcher in die Rechte und Pflichten des Patentinhabers eintritt.

Dauer der Patente.

4. Die Patente wirken fort, bis sie vom Inhaber aufgegeben oder demselben entzogen werden.

Aufgabe der Patente.

Die freiwillige Aufgabe erfolgt durch entsprechende Erklärung bei der Steuerbehörde.

Entziehung der Patente.

Eine Entziehung des Patents findet statt, wenn die thatsächlichen Voraussetzungen der Ertheilung wegfallen. Die Entziehung kann auch durch kollegialen Beschluß der Steuerdirektion auf die Dauer von höchstens drei Jahren verfügt werden, wenn der Patentinhaber wiederholt wegen Weinsteuerdefraudation oder wegen Begünstigung einer solchen bestraft wird.

Steuerpflicht beim Erlöschen eines Patents.

5. Erlischt die Wirksamkeit eines Patents, so ist von dem in den Patentkellern noch vorhandenen Weinvorrath Accise und, falls der Patentinhaber auf der gleichen Gemarkung Wirthschaft betreibt oder einen Weinkleinverkaufskeller besitzt, auch Ohmgeld zu entrichten. Eine Steuerentrichtung findet nicht statt, wenn das Patent lediglich auf einen andern Inhaber, unter Beibehaltung der seitherigen Keller als Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller, übertragen wird oder wenn der Patentinhaber auf den nämlichen Keller statt eines Weinhandlungspatents ein Weinlagerpatent oder umgekehrt erwirbt.

Abschnitt IV.

Steuerbefreiungen.

Artikel 26.

Steuerfrei ist — abgesehen von den Weineinlagen in Keller, für welche der Einleger ein Weinhandlungs- oder Weinlagerpatent besitzt, sowie von dem gegen Entrichtung des Accisaversums steuerfreien Bezug des Weinhausverbrauchs — der Weinhandlungspatentinhaber.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. Die erste Einlage von selbsterzeugtem Wein (Art. 27), sofern dieselbe nicht in einem Wirthschafts-keller erfolgt. — Selbsterzeugter Wein.
2. Die erste Einlage von Wein, welcher gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles unmittelbar vom Vereinsausland oder aus einer Niederlage für unverzollte Weine oder auch aus einer unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlage für verzollte Weine bezogen wird, in welcher lediglich solche Weine lagern, die unmittelbar nach der Verzollung unter zollamtlicher Kontrole dahin verbracht worden sind. — Verzollter Wein.
3. Die anderweitige Einlage von im Großherzogthum bereits eingelegtem Weine, vorausgesetzt, daß der Wein hiebei nicht in das Eigenthum oder den Gewahrsam eines Andern übergeht, keinem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller entnommen wird und, falls es sich um eine Weineinlage in einen Wirthschaftskeller handelt, unmittelbar zuvor in einem Wirthschaftskeller lagerte. — Weineinlagen ohne Wechsel des Eigenthümers.
4. Die Einlage von Meß- und Kommunionwein. — Meß- und Kommunionwein.
5. Die Einlage von Wein Seitens der am Großherzoglichen Hofe accreditirten Gesandten, Ministerresidenten und Geschäftsträger. — Weinbezüge der Gesandten.
6. Die Einlage von unentgeltlich bezogenen Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je 1/4 Liter Gehalt. — Weinproben.
7. Alle Weineinlagen, bei welchen die Gesammtmenge des an einem und demselben Tag von dem gleichen Abgeber bezogenen Weins fünf Liter nicht übersteigt, ebenso alle Weindarstellungen, bei welchen die an einem und demselben Tag dargestellte Menge nicht mehr als fünf Liter beträgt. — Weineinlagen in Mengen von nicht mehr als 5 Liter.
8. Die Einlage von Wein, welcher im Kleinen (Art. 7) aus einem Wirthschaftskeller bezogen wird. — Weinbezug aus Wirthschaftskellern.
9. Die Einlage von Wein, welchen Reisende in Mengen unter 20 Liter zum eigenen Gebrauch mit sich führen. — Einlage von Wein durch Reisende.
10. Die Einlage von Wein, welcher zur Essig- oder Branntweinbereitung oder zu irgend einem anderen Zwecke, als zum menschlichen Genuß, bestimmt ist und bei der Einlage in der von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Weise für die Konsumtion als Wein untauglich gemacht wird. — Nicht zur Konsumtion bestimmter Wein.
11. Die Einlage von Wein, welche mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter entsprechender steuerlicher Kontrole lediglich in vorübergehender Weise erfolgt. — Vorübergehende Einlagerung.
12. Die Einlage von Wein, welchen Jemand ererbt oder als Miterbe aus einer ungetheilten Erbschaft übernimmt, oder welcher aus der Verlassenschaft eines Ehegatten in das Eigenthum des überlebenden Ehegatten übergeht oder von einem Ehegatten in die Ehe eingebracht wird, oder aus einer gerichtlichen Zwangsversteigerung erworben wird. — Ererbter ꝛc. Wein.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich in den Fällen Ziff. 1 bis mit 11 auf Accise und Ohmgeld, in den Fällen Ziff. 12 nur auf die Accise und kommt in diesen Fällen ganz in Wegfall, wenn der Wein aus einem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller stammt.

Artikel 27.

Als selbsterzeugter Wein gilt aller innerhalb des Großherzogthums gewonnener oder während des Herbstes in dasselbe eingeführter Wein, welcher nachgewiesenermaßen von Trauben oder Obst selbstbewirthschafteter Grundstücke herrührt. — Selbsterzeugter Wein.

Bei in Theilbau gegebenen Reben ist der auf den Eigenthümer, wie auf den Theilbauer entfallende Wein, soweit er einem Jeden nach dem Theilbauertrag zukommt, als selbsterzeugter Wein zu betrachten.

Wie selbsterzeugter Wein ist in steuerlicher Beziehung zu behandeln:

1. Gefällwein, welchen die Besitzer von Weingefällberechtigungen oder auch die Steigerer oder Pächter solcher Weingefälle einlegen.
2. Leibgedingswein, welcher von Grundstücken herrührt, welche der Leibgedinger unter dem Vorbehalt des fraglichen Weinbezugs abgetreten hat.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. Kelterwein, das ist Wein, welchen der Besitzer einer Kelter oder Trotte für die Gestattung des Gebrauchs derselben zum Auspressen von Trauben oder Obst erhält.
4. Jedes weinartige Getränke (künstlicher Wein), wenn zu dessen Darstellung Trauben oder Obst von selbstbewirthschafteten Grundstücken oder Bestandtheile solcher Trauben oder solchen Obsts oder selbsterzeugter beziehungsweise gleich diesem zu behandelnder Wein oder Rückstände solchen Weins, nicht aber andere Trauben- oder Obstmengen beziehungsweise Bestandtheile oder andere Weine oder Weinrückstände verwendet worden sind.

Abschnitt V.

Kontrolvorschriften.

Artikel 28.

Ueberwachung der Keller. Aufnahme der Weinvorräthe.

Die Organe der Steuerverwaltung sind befugt, von allen Weinkellern und sonstigen zur Einlage von Wein dienenden Räumlichkeiten Einsicht zu nehmen, auch eine urkundliche Aufnahme der Weinvorräthe vorzunehmen.

Artikel 29.

Steuerliche Begleiturkunde.

Jeder Weintransport muß von einer vorschriftsmäßigen steuerlichen Urkunde begleitet sein.

Von dieser Vorschrift ist allein ausgenommen:

1. der Transport von Wein in Mengen von nicht mehr als fünf Liter;
2. der Transport von Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je $^1/_4$ Liter Gehalt;
3. der Transport von Wein in Mengen unter 20 Liter, welchen Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen.
4. Der lediglich innerhalb derselben Gemarkung oder nur nach einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung erfolgende Transport von Wein in Mengen unter 20 Liter, für dessen Einlage der Bezieher Steuerfreiheit anzusprechen hat.
5. Der Transport von Wein, welcher im Herbst aus den Reben zur Kelter oder aus den Reben oder von der Kelter weg in einen auf derselben Gemarkung oder einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung gelegenen Keller ꝛc. verbracht wird.

Die Vorschriften über die Form und den Inhalt der steuerlichen Begleiturkunden und über das bei Ausfertigung und Erledigung derselben einzuhaltende Verfahren werden im Verordnungswege erlassen. Für die Ausfertigung kann eine den Betrag von 10 Pfennig für eine Urkunde nicht übersteigende Gebühr erhoben werden.

Artikel 30.

Verpflichtungen bezüglich der Begleiturkunden.

a. für d. Weinversender.

b. für den Transportanten.

c. für den Einleger.

Wer Wein abgibt, hat die Verpflichtung, vor Beginn des Transports entweder selbst die für den Transport vorgeschriebene steuerliche Begleiturkunde zu erheben oder sich zu verlässigen, daß solche vom Transportanten oder Weinbezieher erhoben worden ist.

Der Transportant des Weins muß die Begleiturkunde während des Transports bei sich führen und dem Steueraufsichts- und Erhebungspersonal auf Verlangen vorzeigen.

Der Einleger des Weins aber ist verpflichtet:

a. wenn es sich um eine Weineinlage handelt, deren Versteuerung bei der Einlage des Weins zu erfolgen hat, die Begleiturkunde bei der Anmeldung des Weins zur Versteuerung vorzulegen;
b. wenn es sich um eine steuerfreie Weineinlage handelt, die Urkunde längstens binnen drei Tagen nach erfolgter Einlage des Weins der Steuerbehörde abzugeben;
c. wenn ihm der Wein ohne die vorgeschriebene Urkunde zugeht, hievon vor der Einlage des Weins, mag solche steuerpflichtig oder steuerfrei sein, der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Steuerverwaltung ist ferner befugt, unter Umständen von demjenigen, welcher die Begleiturkunde erwirkt, die Bestellung einer Sicherheit, und falls die Urkunde nicht in der vorgeschriebenen Weise zur

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erledigung kömmt, die Entrichtung von Accise und Ohmgeld für die betreffende Weinsendung zu verlangen.

Artikel 31.

Transporte in geaichten Fässern.

Finden Weintransporte, welche einer steuerlichen Begleiturkunde bedürfen, lediglich innerhalb des Großherzogthums und in Fässern statt, so müssen die letzteren mit Deutscher Aiche versehen sein.

Jedoch ist der Transport außerdeutscher Weine stets auch in Originalgebinden zulässig.

Aichung der Fässer in kontrolirten Kellern.

In den der besonderen steuerlichen Kontrole nach Maßgabe der Artikel 21 und 23 unterworfenen Kellern dürfen nur mit Deutscher Aiche versehene Fässer zur Einlage von Wein verwendet werden.

Abschnitt VI.

Strafbestimmungen.

Artikel 32.

Begriff und Bestrafung der Weinsteuerdefraudation.

Wer es unternimmt, die Weinsteuer zu hinterziehen oder eine Rückvergütung der Weinsteuer zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, macht sich einer Defraudation schuldig und verfällt in eine Geldstrafe, welche im ersten Falle das Vierfache, im ersten Rückfall das Achtfache, im zweiten und in jedem weiteren Rückfall das Zwölffache des vorenthaltenen beziehungsweise zur Ungebühr beanspruchten Steuerbetrags, keinen Falls aber weniger als drei Mark beträgt.

Steuernachtrag.

Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete, noch nicht verjährte, Steuer nachzuzahlen, beziehungsweise die etwa bereits zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten.

Arbiträre Strafe.

Ist der Betrag der vorenthaltenen Steuer beziehungsweise der zur Ungebühr beanspruchten Rückvergütung nicht festzustellen, so kann eine Defraudationsstrafe bis zu 1000 ℳ. ausgesprochen werden.

Artikel 33.

Thatbestand der Defraudation.

Der Defraudation der Weinsteuer macht sich insbesondere schuldig:

1. wer Wein einlegt, ohne daß innerhalb der vorgeschriebenen Frist die schuldige Steuer entrichtet oder doch die Weineinlage zur Versteuerung angemeldet wird;
2. wer a. bei der Anmeldung einer steuerpflichtigen Weineinlage,
   b. bei der im Artikel 8 vorgeschriebenen Anmeldung der Weinvorräthe die bezüglichen Weinmengen unter dem wirklichen Betrag oder Traubenwein (beziehungsweise gleich diesem zu versteuernden Wein) als Obstwein angibt;
3. wer bei einem Gesuche um Rückvergütung der Weinsteuer die bezüglichen Weinmengen über dem wirklichen Betrag oder Obstwein als Traubenwein angibt;
4. wer die ihm nach Artikel 20 Absatz 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder bei derselben die Zahl der Tischgenossen zu nieder angibt.

Hiebei gilt als vorenthalten:

in den Fällen Ziffer 1: die schuldige Steuer für die unangemeldet eingelegte Weinmenge;

in den Fällen Ziffer 2a: der Unterschied zwischen der nach der thatsächlichen Einlage schuldigen und der sich nach der Anmeldung berechnenden Steuer;

in den Fällen Ziffer 2b.: der Unterschied zwischen Accise und Ohmgeld von den angemeldeten und Accise und Ohmgeld von den anzumeldenden Weinmengen;

in den Fällen Ziffer 3: der Unterschied zwischen der nach den gemachten Angaben sich berechnenden und der thatsächlich gebührenden Steuerrückvergütung;

in den Fällen Ziffer 4: ein Jahresbetrag des Acciseaversums für die nicht angemeldeten Tischgenossen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 34.

Ordnungsstrafen an Stelle der Defraudationsstrafen. Straflosigkeit.

Kann in den Fällen des Artikel 33 dargethan werden, daß lediglich ein Versehen vorliegt, so tritt (neben Erhebung der nicht oder zu wenig entrichteten Steuer beziehungsweise der zur Ungebühr empfangenen Rückvergütung) an Stelle der im Artikel 32 angedrohten Strafe eine Ordnungsstrafe von 3 bis 300 ℳ.

Wird in einem Defraudationsfalle das Versäumte nachgeholt, bevor die Zuwiderhandlung zur Kenntniß der Steuerverwaltung gekommen ist, so kann gleichfalls von Erkennung der Defraudationsstrafe abgesehen und entweder eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des Absatzes 1 ausgesprochen oder auch von einer Bestrafung ganz Umgang genommen werden.

Artikel 35.

Bestrafung der Theilnehmer.

In Betreff der Bestrafung der Miturheber, Gehilfen und Begünstiger einer Weinsteuerdefraudation sind die allgemeinen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs maßgebend.

Artikel 36.

Begriff des Rückfalls.

Im Rückfall befindet sich, wer, nachdem er wegen Weinsteuerdefraudation oder wegen Theilnahme oder Begünstigung in Beziehung auf eine solche verurtheilt worden ist, sich innerhalb dreier Jahre von der Verkündung des Strafurtheils an abermals einer dieser Handlungen schuldig macht.

Artikel 37.

Bestrafung der Ordnungswidrigkeiten.

Abgesehen von den im Artikel 34 bezeichneten Fällen unterliegt einer Ordnungsstrafe und zwar

a. von 3 bis 300 Mark:

1. wer die am Schluß des Art. 6 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2. wer, ohne die polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft oder ein Weinkleinverkaufspatent zu besitzen und ohne nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 15 hiezu befugt zu sein, Wein im Kleinen (Art. 7) an Dritte abgibt;
3. wer die ihm nach Artikel 8 obliegende Anmeldung der Weinvorräthe nicht oder erst nach Beginn des Weinausschanks- beziehungsweise Weinkleinverkaufs erstattet;
4. wer die im Artikel 21, Ziffer 1, Lit. a. vorgeschriebenen Anmeldungen unterläßt;
5. wer entgegen den Bestimmungen der Artikel 18 und 22 aus seinem Weinhandlungskeller Wein im Kleinen oder aus seinem Weinlagerkeller Wein in Mengen unter 10 Hektolitern entnimmt oder abgibt;
6. wer, ohne daß die erforderliche Begleiturkunde (Artikel 29) erhoben wurde, Wein abgibt oder transportirt;
7. wer, ohne, daß hierdurch der Thatbestand einer Defraudation begründet wird, bei einer von der Steuerbehörde angeordneten Einsichtsnahme eines Weinkellers oder Aufnahme der Weinvorräthe (Artikel 28) Wein verbirgt oder bei einer Anmeldung oder Abmeldung von Wein oder bei Erwirkung einer steuerlichen Begleiturkunde die bezügliche Weinmenge oder die Gattung des Weins (Traubenwein, Obstwein) unrichtig angibt;

b. von 3 bis 30 Mark:

wer sich einer sonstigen, nicht mit besonderer Strafe bedrohten Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben öffentlich bekannt gemachten Vollzugsvorschriften schuldig macht.

Wird bei einer unter a. oder b. fallenden Zuwiderhandlung das Versäumte nachgeholt, bevor dieselbe zur Kenntniß der Steuerverwaltung gekommen ist, so kann von Erkennung einer Strafe ganz Umgang genommen werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 38.

Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit Dritter.

Jeder haftet subsidiarisch für Geldstrafen, Steuergefälle und Prozeßkosten, zu deren Entrichtung sein Ehegatte, seine Kinder, seine Dienstboten oder sonstige ständig oder vorübergehend in seinen Diensten stehende Personen auf Grund der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften verurtheilt worden sind, welche dieselben bei Ausführung der ihnen von dem subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Mit Ausnahme von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen haften jedoch die subsidiarisch Verhafteten nur für die Steuergefälle, wenn sie nachweisen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden ist.

Artikel 39.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren.

Abschnitt VII.

Vollzugsbestimmungen.

Artikel 40.

Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Dezember 1882 in Wirksamkeit.

Außer Kraft treten des Gesetzes.

Gleichzeitig treten alle die Weinsteuer betreffenden, derzeit noch gültigen, gesetzlichen Bestimmungen nebst sämmtlichen hiezu ergangenen Verordnungen, sowie Artikel 12 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876, außer Kraft.

Vollzug des Gesetzes.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Finanzministerium beauftragt. Dasselbe ist zugleich ermächtigt, von sich aus Erleichterungen in den durch das Gesetz angeordneten Kontrolvorschriften eintreten zu lassen, sofern dies ohne Gefährdung des steuerlichen Interesses thunlich erscheint.

Gegeben ꝛc.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Bei Berathung des Budgets der Steuerverwaltung für 1880/81 in der zweiten Kammer der Landstände wurde unter Anderem der Wunsch geäußert, es möge die Weinsteuerordnung, welche im Laufe der Zeit eine Reihe von Aenderungen erfahren hat, neu gefaßt und dabei zugleich in Erwägung gezogen werden, in wie weit eine Erleichterung der derzeit bezüglich der Weinsteuer bestehenden steuerlichen Controlmaßregeln thunlich erscheine.

Von den Vertretern der Großherzoglichen Regierung wurde eine nähere Erwägung des Gegenstandes zugesichert, zugleich aber auch angedeutet, daß es fraglich erscheine, ob eine durchgreifende Verbesserung ohne Aenderung der bestehenden Weinsteuergesetzgebung möglich sein werde.

Die Großherzogliche Regierung hat der gegebenen Zusicherung gemäß den Gegenstand einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß in der That eine irgend namhafte Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes nicht zu erreichen ist, sofern man sich nicht entschließt, die dermalen noch gültigen die Weinsteuer betreffenden gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben und an deren Stelle ein einheitliches, neues Gesetz treten zu lassen.

Bei einer näheren Durchsicht der Weinsteuerordnung stößt man auf eine Anzahl von Vorschriften, deren Beseitigung oder Abänderung wünschenswerth erscheint, jedoch, weil sie auf Gesetz beruhen, nicht ohne einen gesetzgeberischen Akt vorgenommen werden kann, sowie andererseits auf Bestimmungen, welche der Vervollständigung bedürfen, solche aber bei dem Mangel einer gesetzlichen Basis nicht erlangen können. Auch die Kontrolvorschriften beruhen großentheils auf gesetzlicher Festsetzung und können, soweit dieß der Fall, ohne Gesetzesänderung weder gemildert noch ergänzt werden. Auf der anderen Seite entbehren einige der bestehenden, sachlich begründeten Vorschriften zur Zeit der gesetzlichen Grundlage, so daß deren Durchführung jeder Zeit in Frage gestellt werden könnte. Ganz besonders wünschenswerth erscheint ferner eine neue Regelung und Vereinfachung beziehungsweise Klarstellung der zum Theil veralteten Strafbestimmungen. Auch dies kann nur auf dem Gesetzesweg geschehen.

Dazu kommt, daß in Folge der vielfachen Aenderungen, welche die Weinsteuergesetzgebung im Laufe der Zeit erfahren hat und bei welchen die früheren Gesetze nicht schlechtweg aufgehoben, sondern jeweils nur insoweit als außer Kraft getreten erklärt wurden, als sie sich mit dem neuen Gesetze nicht vertragen, eine große Unsicherheit darüber herrscht, welche gesetzliche Bestimmungen zur Zeit überhaupt noch in Kraft stehen. Dieser Mißstand macht sich für den Richter, der sich nicht lediglich an die Weinsteuerordnung und an die sonstigen Vollzugsbestimmungen halten kann, sondern genöthigt ist, auf das Gesetz selbst zurückzugreifen, besonders fühlbar.

Unter diesen Verhältnissen konnte man sich von einer einfachen Umarbeitung der Weinsteuerordnung, ohne Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage, nicht den erwünschten Erfolg versprechen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Großherzogliche Regierung hat sich demgemäß zur Ausarbeitung und zur Vorlage eines Entwurfs zu einem neuen Weinsteuergesetz entschlossen.

Der Entwurf geht in erster Reihe davon aus, daß das neue Gesetz sich thunlichst an die bestehenden, längst eingewöhnten gesetzlichen Bestimmungen anzuschließen habe und daß von einer Aenderung der wesentlichen Grundlagen dieser gesetzlichen Bestimmungen von vornherein abzusehen sei.

Ein Bedürfniß zu einer tiefer greifenden Abänderung der derzeitigen Weinsteuergesetzgebung hat sich in keiner Weise geltend gemacht. Eine Veranlassung, das bewährte Bestehende zu Gunsten von neuen gesetzlichen Einrichtungen, deren Zweckmäßigkeit sich erst noch zu erproben hätte, aufzugeben, liegt hiernach nicht vor. Auch läßt sich die finanzielle Tragweite eines auf neuen Grundlagen aufgebauten Weinsteuergesetzes schwer bemessen. Bei der Bedeutung aber, welche der Ertrag der Weinsteuer für unseren Staatshaushalt besitzt, gebietet die Vorsicht, diesen Ertrag nicht durch eine Aenderung des Steuermodus mehr oder weniger in Frage zu stellen.

Als Ertrag der Weinsteuer ist in dem Budgetentwurf für 1882/83 vorgesehen (für je ein Jahr)

Weinaccise	1 263 480 ℳ.
Weinohmgeld	591 932 „
Aversum von Weinaccise und Ohmgeld	2 609 „
Accisaversum der Weinhändler	29 455 „
Patentgebühr für Weinlagerkeller	2 466 „
Zusammen	1 889 942 ℳ.

Es ist dies ein sehr erheblicher Betrag. Bei andauernd günstigen Herbsten ist zudem eine Steigerung desselben nicht ausgeschlossen.

Die Weinaccise und das Weinohmgeld (ohne Einrechnung der Aversen und Patentgebühren) hat z. B. im Jahr 1875 zusammen . . . . . 1 947 372 ℳ.
und im Jahr 1876 . . . . . 1 972 434 ℳ.
abgeworfen, obwohl in jenen Jahren die Steuersätze erheblich niedriger als zur Zeit waren.

Wenn nun auch in Folge der vorstehenden Erwägungen der Entwurf sich weniger als ein in materieller Beziehung neues Gesetz, sondern vorwiegend nur als eine neue Redaktion der bestehenden Gesetzesbestimmungen darstellt, so gibt derselbe immerhin doch Gelegenheit, auch eine Reihe für wünschenswerth erkannter sachlicher Abänderungen durchzuführen.

Diese Aenderungen charakterisiren sich vorzugsweise als Erleichterungen und Vereinfachungen gegenüber den derzeit bestehenden Bestimmungen. Dieselben finden sich bei der Besprechung der einzelnen Artikel des Entwurfs näher erörtert und begründet. Es mögen hier jedoch die nachstehenden Abänderungen besonders hervorgehoben werden:

1. Der Uebergang des Eigenthums an Wein, welcher an der seitherigen Lagerstätte verbleibt, soll künftighin eine Steuerpflicht nur dann begründen, wenn der Wein in den Gewahrsam des neuen Erwerbers übergeht (Artikel 1 und Artikel 2 Ziffer 3 des Entwurfs). So lange dies nicht der Fall, soll weder eine Steuer- noch eine Anmeldepflicht erwachsen.
2. Bei der Einlage von Wein soll künftighin die Anmeldung und Versteuerung, sofern der Wein von einer vorschriftsgemäßen steuerlichen Urkunde begleitet ist, auch erst am Tage nach der Einlage gestattet sein (Artikel 6 Ziffer 1 b. des Entwurfs), während jetzt, auch in dem erwähnten Falle, die Anmeldung und Versteuerung vor der Einlage vorgeschrieben ist.
3. Die erste Einlage von aus dem Auslande bezogenem Wein soll künftighin auch dann steuerfrei sein, wenn der Wein aus einer Niederlage für verzollte Weine erfolgt (Artikel 26, Ziffer 2), während zur Zeit ein gesetzlicher Anspruch auf diese Steuerbefreiung nicht besteht.
4. Die Einlage von Weinproben soll künftighin steuerfrei erfolgen dürfen (Artikel 26 Ziffer 6), ebenso auch die Abgabe von Weinproben den Weinhändlern und Privaten in erweitertem Umfang gestattet sein (Artikel 15 Lit. e., Artikel 18 Lit. d.).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

5. Kleinere Weinmengen (nicht mehr als 5 Liter an einem Tag) sollen überhaupt ohne Ausnahme steuerfrei eingelegt werden dürfen (Artikel 26, Ziffer 7).
6. Die vorübergehende Lagerung von Wein soll künftig in weiter gehendem Umfang, als zur Zeit, steuerfrei erfolgen können (Artikel 26, Ziffer 11).
7. Selbsterzeugter Wein soll künftighin, auch bei einer späteren Verbringung an einen anderen Einlageort (ohne Wechsel in der Person des Einlegers) steuerfrei bleiben (Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 26 Ziffer 3).
8. Auch Leibgedingswein soll künftighin als selbsterzeugter Wein behandelt werden (Artikel 27, Absatz 3 Ziffer 2).
9. Die accisfreie Einlage von aus Zwangsversteigerungen erworbenem Wein soll auch auf denjenigen Wein ausgedehnt werden, welcher als eigenes Produkt des seitherigen Besitzers noch keine Steuer entrichtet hat. (Artikel 26, Ziffer 12).
10. Wirthen und Kleinverkäufern, welche im Herbst neuen Wein einlegen, soll künftighin nicht blos das Ohmgeld, sondern auch die Accise für diese Einlagen gestundet werden können (Artikel 12, Absatz 1)
11. Die Frist zur Anmeldung der Einlagen an neuem Traubenwein im Herbst soll für Wirthe, Weinkleinverkäufer und Weinhändler erheblich erstreckt werden. (Artikel 12, Absatz 2 und Artikel 21, Ziffer 1 a.)
12. Das Accisaversum der Weinhändler (Inhaber von Patenten für Weinhandlungskeller) soll künftig nicht mehr wie zur Zeit für jeden Ort, an welchem ein Weinhändler einen Weinhandlungskeller besitzt, sondern nur einmal Seitens eines und desselben Patentinhabers entrichtet werden (Artikel 19).
13. Die Weinlagerkeller sollen fortan, außer in gewissen Ausnahmsfällen, der derzeit bestehenden besonderen steuerlichen Kontrolle nicht mehr unterliegen (Artikel 23).
14. Der Weintransport im Herbst, auch der sonstige Transport von Wein in kleineren Quantitäten soll künftighin in weiterem Umfange als zur Zeit ohne steuerliche Urkunde erfolgen dürfen (Artikel 29).
15. Weintransporte, welche aus dem Auslande beziehungsweise anderen deutschen Staaten in das Großherzogthum oder aus dem Großherzogthum nach dem Auslande erfolgen, sollen künftighin auch in ungeaichten Fässern zulässig sein (Artikel 31).
16. Die Strafbestimmungen sind bezüglich einer Anzahl von Punkten milder als zur Zeit gefaßt. (Das Strafmaximum soll auch bei wiederholten Rückfällen, im zwölffachen der unterschlagenen Steuer bestehen statt, wie jetzt, im zwanzigfachen; die Straferhöhung wegen Rückfalls soll in 3 Jahren verjähren; der Thatbestand der Defraudation soll ausgeschlossen sein, sobald eine Anmeldung der steuerpflichtigen Weineinlagen, auch ohne Steuerentrichtung, stattgefunden hat; der unbefugte Weinkleinverkauf, auch einige andere, derzeit mit der Defraudationsstrafe belegten Verfehlungen sollen künftig nur mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden; für die Ordnungsvergehen sollen keine fest bestimmten beziehungsweise nach dem Ein- oder Vielfachen der Weinsteuer bemessenen Strafen mehr angedroht werden.)

Auf der anderen Seite sind in den Entwurf gewisse, als nothwendig erkannte Einschränkungen bezüglich der Weinlagerkeller (vergleiche die Bemerkungen zu den Artikeln 17, 22, 24) aufgenommen werden; auch finden sich in demselben die sogenannten patentisirten Wirthschaftskeller, die nach den seitherigen Erfahrungen als entbehrlich bezeichnet werden können, nicht mehr erwähnt, und theils im Zusammenhang hiermit, theils in der Absicht, die Weinkleinverkaufskeller den Wirthschaftskellern in jeder Beziehung gleichzustellen, ist eine Accisbefreiung für Wein, welcher im Großen aus einem patentisirten Wirthschafskeller oder aus einem Weinkleinverkaufskeller bezogen wird, im Entwurf nicht mehr vorgesehen (vergleiche die Bemerkungen zu den Artikeln 14 und Art. 17).

Ferner ist die zur Zeit unter gewissen Voraussetzungen und mit gewissen Beschränkungen zulässige Rückvergütung des Ohmgeldes von dem an landwirthschaftliche Hilfsarbeiter der Wirthe zur Verabreichung kommenden Wein in den Entwurf nicht mehr aufgenommen worden (vergleiche die Bemerkung zu Artikel 14).

Endlich ist unter den Strafbestimmungen die zur Zeit ein Jahr betragende Frist für die Verjährung der Verfolgung der Weinsteuervergehen in Uebereinstimmung mit den nunmehr für die Vergehen gegen die Bier- und Branntweinsteuergesetze giltigen Bestimmungen auf drei Jahre festgesetzt worden. (Artikel 39.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Uebrigen hält der Entwurf, wie bereits bemerkt, an den Grundlagen der derzeitigen Weinsteuergesetzgebung fest.

Es soll, wie jetzt, so auch künftig, die Weinsteuer, wenn dies auch im Entwurf nicht unmittelbar ausgedrückt ist, den Weinkonsum mit einer Abgabe belegen.

Zu dem Ende sollen der Weinsteuer auch künftighin diejenigen Weineinlagen unterliegen, bei welchen vorausgesetzt werden darf, daß sie zum Zwecke der Konsumtion erfolgen. Dieser Zweck wird unterstellt bei den Wirthen, Weinkleinverkäufern und allen anderen Personen, soweit solche nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Weinhändler oder Weinproduzenten zu behandeln sind. Dagegen sollen die Weineinlagen der den Weinhandel im Großen betreibenden Personen (Weinhändler) und die Einlagen an selbstproduzirtem Wein (sofern solcher nicht in Wirthschafts- bezw. Weinkleinverkaufskeller verbracht wird) wie seither, steuerfrei bleiben, die ersteren sollen übrigens, sofern sie ein Patent für Weinhandlungskeller besitzen, gehalten sein, für ihren Hausverbrauch an Wein, wie dies auch bisher bestimmt, ein Weinaccisaversum zu entrichten, während den Weinproduzenten die ihnen schon derzeit zustehende Vergünstigung der abgabefreien Konsumtion ihres selbstproduzirten Weines auch fernerhin belassen werden soll.

Die Weinsteuer soll, wie jetzt, so auch künftig, abgesehen von der Unterscheidung zwischen Traubenwein und Obstwein, lediglich nach der Menge des zu versteuernden Weines, ohne Rücksicht auf die Qualität beziehungsweise den Verkaufspreis desselben zur Erhebung gelangen und zunächst in einer allgemeinen Abgabe (Accise) bestehen. Daneben sollen aber auch künftighin die Einlagen in Wirthschafts- und Kleinverkaufskellern einer besonderen Abgabe (dem Ohmgeld) unterliegen.

Die Berechtigungen und Verpflichtungen der Wirthe und Kleinverkäufer, desgleichen die Berechtigungen und Verpflichtungen der Weinhändler, sollen im Wesentlichen die gleichen, wie zur Zeit bleiben. Die Kontrolen sollen auch fernerhin sich vorzugsweise auf eine Ueberwachung der Weintransporte, welche in der Regel, wie seither, mit einer steuerlichen Urkunde begleitet sein müssen, beschränken.

Der Gesetzentwurf ist, sobald er in provisorischer Weise festgestellt war, von einer Kommission von Sachverständigen, welche sich in Folge einer Einladung des Großherzoglichen Finanzministeriums dahier einfanden, durchberathen worden. Die Sachverständigen, welche aus verschiedenen Gegenden des Landes und sowohl aus den Kreisen der Weinproduzenten, als aus jenen der Weinhändler, Wirthe und Weinkleinverkäufer berufen worden waren, erklärten sich mit den wesentlichen Grundlagen des Entwurfs einverstanden und waren einstimmig der Ansicht, daß sich die Erlassung eines neuen Weinsteuergesetzes selbst dann empfehle, wenn solches irgend welche wesentliche materielle Aenderungen nicht bringe.

Im Uebrigen brachten die Sachverständigen zu den einzelnen Bestimmungen des provisorischen Entwurfs eine Anzahl von Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen in Vorschlag, welche fast durchweg auch von der Großherzoglichen Regierung als sachgemäß anerkannt und in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt worden sind.

Auf einen, von der Majorität der Sachverständigen allerdings lebhaft befürworteten Wunsch glaubte man übrigens nach reiflicher Erwägung nicht eingehen zu sollen, auf den Wunsch nämlich, in dem neuen Weinsteuergesetz auf eine höhere Besteuerung des künstlichen Weins, gegenüber der Besteuerung des natürlichen Weines abzuheben. Es wurde in dieser Beziehung Seitens der Sachverständigen zwar anerkannt, daß bei den Weineinlagen eine Unterscheidung zwischen künstlichem und natürlichem Wein nicht durchführbar sei, dagegen für möglich erachtet, die Darstellung von Kunstwein mit einer besonderen Steuer (etwa im 4 bis 5fachem Accisebetrag) zu belegen. Man hatte dabei, neben der Darstellung von Kunstwein Seitens der Konsumenten und Seitens der Wirthe und Kleinverkäufer, insbesondere die Darstellung von Kunstwein in den Weinhandlungskellern im Auge. Da nämlich die Weineinlagen in diese Keller steuerfrei erfolgen und die Darstellung von Wein einer Einlage gleichgeachtet wird, so unterliegt zur Zeit (und ebenso künftighin, nach dem Entwurf) die Darstellung von Wein überhaupt und damit auch die Darstellung von künstlichem Wein in den Weinhandlungskellern keiner Steuerentrichtung und, abgesehen von den kontrolirten Weinhandlungskellern, nicht einmal einer Anmeldung bei der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Steuerbehörde. In Folge davon mag allerdings nicht selten gerade in den Weinhandlungskellern die Darstellung von künstlichem Wein in erheblicherem Umfange betrieben werden.

Wollte man nun zu einer besonderen Besteuerung der Darstellung von Kunstwein schreiten und dieser Besteuerung auch die Bereitung von Kunstwein in Weinhandlungskellern unterwerfen, so müßte die Darstellung von Kunstwein, auch wenn sie in solchen Kellern stattfindet, für anmeldepflichtig erklärt und eine steuerliche Ueberwachung darüber, daß diese Anmeldungen auch in der That erfolgen, eingeführt werden d. h. es würde nothwendig fallen, die sämmtlichen Weinhandlungskeller (rund 2000) derselben oder doch annähernd derselben steuerlichen Kontrole zu unterwerfen, welcher zur Zeit nur die Weinlagerkeller und sogenannten kontrolirten Weinhandlungskeller unterliegen.

Es würde der Weinhandlungskellerbesitzer verpflichtet werden müssen, gleich den Besitzern dieser letzteren Keller, alle seine Einlagen in den Weinhandlungskeller und alle Abfassungen aus denselben der Steuerbehörde anzuzeigen; es hätte die letztere von Zeit zu Zeit eine Aufnahme der Weinvorräthe in den Weinhandlungskellern anzuordnen und es müßte gesetzlich bestimmt werden, daß der (einen gewissen Spielraum übersteigende) Ueberschuß des vorgefundenen Vorraths über den berechneten Sollvorrath als von einer unangemeldeten Darstellung künstlichen Weins herrührend zu betrachten und dementsprechend zur Besteuerung zu ziehen sei. Ohne die Einführung einer derartigen gesetzlichen Fiktion würde bei der Schwierigkeit, künstlichen Wein von natürlichem Wein ohne eingehendere chemische Untersuchung zu unterscheiden, eine durchgreifende Besteuerung der Darstellung künstlichen Weines nicht zu erzielen sein. Diese gesetzliche Fiktion würde aber auf der anderen Seite eine große Härte und Unbilligkeit gegen die Besitzer von Weinhandlungskellern in sich schließen, denn die Ueberschüsse des thatsächlichen Vorraths über den Sollvorrath würden ohne Zweifel in zahlreichen Fällen nicht auf einer künstlichen Weinfabrikation, sondern auf einer anderen Ursache (unterlassener Anmeldung einer Einlage, Nichtvollzug einer angemeldeten Auskellerung, Irrungen bei den Lagerbestandsaufnahmen ꝛc.) beruhen, ohne daß diese Thatsache gerade evident nachgewiesen werden könnte. Um eine thunlichst richtige Aufnahme der Weinvorräthe zu ermöglichen, würde wohl auch das Verlangen der Aichung sämmtlicher Fässer in den Weinhandlungskellern gestellt werden müssen und es würde die Steuerverwaltung wohl auch nicht in der Lage sein, erheblichere Abmängel am Sollvorrath welche sich etwa bei den Bestandaufnahmen ergeben, einfach zu ignoriren, sondern würde auch in dieser Richtung gegebenen Falls mit einer Untersuchung und eventuell mit Strafe gegen den Weinhändler vorgehen müssen. Es würde so der Weinhandel, der sich zur Zeit in Folge des Instituts der unkontrolirten Weinhandlungskeller einer großen Freiheit erfreut, diese freie Bewegung einbüßen; zugleich würde der Steuerverwaltung eine große, ohne Vermehrung des Personals und des Kostenaufwands nicht zu bewältigende, Mühewaltung erwachsen und für die Steuerpflichtigen eine beträchtliche Belästigung sich ergeben, die namentlich von denjenigen, die der Fabrikation künstlichen Weines zur Zeit ganz ferne stehen und ihrerseits keinen Anlaß zu einer derartigen Verschärfung der Weinsteuergesetzgebung gegeben haben, sicherlich als eine in hohem Grad unbillige empfunden würde.

Dazu kommt, daß die einzuführenden Kontrolen eine Sicherheit dafür, daß die Fabrikation künstlichen Weins in der That im vollen Umfang zur Versteuerung gezogen würde, nicht zu bieten im Stande wäre. Denn die steuerfreie Darstellung natürlichen Weins (lediglich aus Trauben oder Obst) könnte dem Besitzer eines Weinhandlungskellers nicht wohl untersagt werden; viele Weinhändler sehen sich, gerade um in den Besitz eines unzweifelhaft reinen Weines zu gelangen, veranlaßt, ihre Weine aus gekauften Trauben selbst darzustellen. Ist aber die steuerfreie Darstellung natürlichen Weines gestattet, so liegt bei der bereits betonten Schwierigkeit der Unterscheidung des Kunstweins von natürlichem Wein die Möglichkeit nahe, den gewonnenen Kunstwein als selbst dargestellten natürlichen Wein zu deklariren und auf diese Weise der Besteuerung zu entziehen. — Ferner würde sich die Kunstweinfabrikation in den Wirthschafts- und Kleinverkaufskellern und noch mehr in den Kellern der Weinproduzenten unschwer der Besteuerung entziehen. Die Einführung einer allgemeinen Kontrolirung der letzteren Keller ist schlechthin undurchführbar und in den Wirthschafts- und Kleinverkaufskellern fehlt es an der Möglichkeit der Feststellung des Sollvorraths, da die Größe des Konsums in der Wirthschaft beziehungsweise der im Kleinen verkauften Weinmengen sich nicht ermitteln läßt. Es steht daher zu befürchten, daß wenn es überhaupt gelänge, die Weinfabrikation in den Weinhandlungskellern entsprechend zur Besteuerung zu ziehen, diese Fabrikation

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

alsdann in um so ausgedehnterem Maße in den Wirthschafts- und Kleinverkaufskellern, sowie namentlich in den Kellern der Produzenten betrieben würde und damit aufs Neue Gelegenheit fände, sich der Versteuerung zu entziehen. Auch würde keine Möglichkeit gegeben sein, den aus dem Ausland zur Einfuhr kommenden künstlichen Wein mit einer der geplanten Steuer für den im Großherzogthum dargestellten Kunstwein entsprechenden höheren Steuer zu belegen, und damit der Einfuhr ausländischen Kunstweins entschieden Vorschub geleistet werden.

Ueberhaupt aber kann es nicht wohl die Aufgabe der Steuergesetzgebung sein, Abhilfe gegen die Mißstände zu schaffen, welche sich an die Darstellung künstlichen Weines knüpfen. Diese Abhilfe wird vielmehr auf einem anderen Gebiete zu suchen sein. Vom steuerlichen Standpunkt aus wird man sich darauf beschränken müssen, wie dies auch bisher schon geschehen, den künstlichen Wein, obwohl derselbe nach seiner Qualität und seinem Verkaufspreis in der Regel erheblich hinter dem natürlichen Wein, zum Mindesten hinter natürlichem Traubenwein, zurück steht, gleichwohl ohne weitere Prüfung der Qualität durchweg wie Traubenwein zu besteuern und außerdem die Geschäftsgewinne, welche die Fabrikanten künstlichen Weines erzielen, in entsprechender Weise zur Versteuerung heranzuziehen, wozu das Erwerbsteuergesetz (im Gegensatz zu dem früheren Gewerbsteuergesetz) in ausreichender Weise Mittel an die Hand gibt.

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Artikel 1.

Absatz 1. Die Absicht des Gesetzentwurfs geht, wie bereits erwähnt, dahin, die Konsumtion von Wein zu besteuern. Da sich jedoch die Steuer an die Thatsache der Konsumtion selbst nicht anknüpfen läßt, so ist erforderlich, einen anderen äußeren Vorgang als steuerpflichtigen Akt zu bezeichnen.

Das Elsaß-Lothringische Weinsteuergesetz vom 20. März 1873 bezeichnet anknüpfend an die frühere französische Gesetzgebung, die Versendung von Wein als die die Steuerpflicht begründende Thatsache. Wenn dabei, wie dies auch in Elsaß-Lothringen der Fall, die Versendung von zur Durchfuhr oder Ausfuhr bestimmtem Wein steuerfrei bleibt, so besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen dem im Entwurf gewählten Modus der Besteuerung der Weineinlagen, da alsdann jede steuerpflichtige Versendung schließlich zu einer Einlage führt.

Die Besteuerung der Weineinlagen entspricht unsern derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen. Denn auch nach diesen gilt die Einkellerung bezw. Einlage als der steuerpflichtige Akt.

Dabei wird man freilich, wie jetzt, so auch künftighin, nicht schlechtweg jede Einlage für steuerpflichtig erklären können, sondern eine Reihe von Ausnahmen zulassen müssen, die sich in Artikel 26 des Entwurfs zusammengestellt finden. Insbesondere wird auch künftighin die anderweitige Einlage von bereits im Großherzogthum eingelegtem Wein, sofern sich solche ohne Wechsel des Eigenthümers desselben vollzieht und die neue Einlage nicht aus anderen Gründen (z. B. Verbringung in einen Wirthschaftskeller ꝛc.) eine Steuerpflicht begründet, für steuerfrei zu erklären sein. Dieses in der Billigkeit begründete Zugeständniß läßt es aber auf der anderen Seite nicht thunlich erscheinen, den ohne Wechsel der Lagerstätte des Weins sich vollziehenden Uebergang des Eigenthums an Wein unbedingt steuerfrei zu belassen. Es wäre sonst möglich, Wein steuerfrei in das Eigenthum und in den Gewahrsam eines Anderen übergehen zu lassen, indem der Wein zunächst auf den Namen des seitherigen Besitzers bei dem künftigen Erwerber steuerfrei eingekellert und dann erst das Eigenthum des Weins an letzteren (ebenfalls steuerfrei) übertragen würde. — Aus diesen Erwägungen ist im §. 12 und §. 94 Ziffer 2 der Weinsteuerordnung (wovon §. 12 sich auf die zunächst nur für einen Spezialfall gegebene Vorschrift des §. 24 Abs. 5 der Accis-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ordnung gründet und die Strafbestimmung §. 94 Ziffer 2 einer direkten gesetzlichen Grundlage entbehrt) auch schon der mit einer weiteren Einlage nicht verknüpfte Uebergang des Eigenthums an Wein für steuerpflichtig erklärt. — Der Entwurf knüpft im Artikel 2 unter lit. c. an diese Bestimmungen an, indem er bestimmt, daß bei Eigenthumsübergängen ohne Wechsel der Lagerstätte des Weins der Uebergang in den Gewahrsam des Erwerbers, beziehungsweise, wenn der Wein sich bereits in dessen Gewahrsam befindet, der Eigenthumsübergang selbst, ebenfalls als Einlage gelten solle. Der Uebergang des Eigenthums an Wein, welcher sich nicht schon im Gewahrsam des neuen Eigenthümers befindet, soll hiernach eine Steuerpflicht nur dann und erst dann begründen, wenn der Wein in den Gewahrsam des neuen Eigenthümers übergeht (z. B. wenn letzterer Eigenthümer der Miether des Kellers wird, in welchem der Wein lagert). Es knüpft sich demnach auch in diesem Fall die Steuerpflicht an einen äußerlich erkennbaren Akt an.

Absatz 2. Der Weinsteuer soll nicht blos der natürliche Wein (Traubenwein, Obstwein), sondern auch der künstliche Wein beziehungsweise jedes nach Aussehen und Geschmack weinartige Getränke unterliegen. Im Wesentlichen war dies auch seither der Fall, doch beruht die seitherige Behandlung der künstlichen Weine nicht auf einer unmittelbaren Gesetzesbestimmung; auch blieb künstlicher Wein dann steuerfrei, wenn zu demselben nachweislich weder Obst noch Wein beziehungsweise Obst- oder Traubenbestandtheile verwendet wurden. Der Wegfall dieser Ausnahmebestimmung wird die steuerliche Behandlung der künstlichen Weine erheblich vereinfachen.

Denselben Zweck verfolgt der Beisatz „oder unter der Bezeichnung Wein ꝛc. zum Verkauf gelangen." Wird ein Getränke unter der Bezeichnung Wein (auch Kunstwein, künstlicher Wein ꝛc.) verkauft, so erscheint eine weitere Prüfung, ob dasselbe auch in der That ein weinähnliches Getränke ist, entbehrlich.

Zu Artikel 2.

Als Einlage soll ganz allgemein die Verbringung von Wein in ein Gebäude oder in einen umschlossenen Raum gelten (lit. a.)

Sowohl der Ausdruck „Gebäude" als der Ausdruck „umschlossener Raum" ist dabei in demselben Sinne wie in §. 243 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs zu verstehen. Hiernach fallen insbesondere alle beweglichen Behältnisse (Schiffe, Eisenbahnwagen, sonstige Fuhrwerke ꝛc.) nicht unter den Begriff des umschlossenen Raumes.

Die Bestimmung unter lit. b. hat die, nicht häufigen, Fälle im Auge, in welchen der abgefaßte Wein, ohne daß eine weitere Einlage im Sinne der lit. a. erfolgt, konsumirt wird (z. B. den Fall der Konsumtion von Wein auf einem Festplatz, in Lagern und Bivouaks bei Truppenübungen ꝛc.)

Der unter lit. c. bemerkte Fall ist bereits bei Artikel 1 besprochen.

Unter lit. d. wird sodann bestimmt, daß auch die Darstellung von Wein (und zwar ist dabei die Darstellung von natürlichem, wie künstlichem Wein ins Auge gefaßt) als eine Weineinlage zu behandeln sei. Es erscheint zur Beseitigung von Zweifeln angemessen, dies ausdrücklich zu bestimmen. Denn die Einlage von frischen Trauben, von Obst ꝛc. vermag eine Steuerpflicht nicht zu begründen. Wird sodann hieraus an der Einlagestätte selbst Wein bereitet, so findet strenge genommen eine Einlage von Wein nicht statt.

Als steuerpflichtige Einlage soll dagegen nicht gelten, wenn blos eine Kelterung des Weins, z. B. auf der Kelter eines Dritten, stattfindet und der gewonnene Wein alsbald nach der Darstellung fortgeführt beziehungsweise anderweitig eingelegt wird.

Zu Artikel 3.

Absatz 1. Wenn es auch vom theoretischen Standpunkte aus fraglich erscheinen mag, ob die Erhebung einer besonderen Abgabe von dem zum Verkauf im Kleinen bestimmten Wein (Ohmgeld) neben der allgemeinen Weinsteuer (Accise) gerechtfertigt ist, so sprechen doch verschiedene Gründe entschieden für Beibehaltung dieser besonderen Steuer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schon das dem Entwurf zu Grunde liegende Prinzip des thunlichsten Anschlusses an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wesentlicher Natur muß hiezu bestimmen. Denn durch den Fortfall des Ohmgeldes würde die steuerliche Belastung der einzelnen Kategorien von Pflichtigen sich ganz erheblich ändern. Die Wirthe und Weinkleinverkäufer würden nur noch $^3/_5$ dessen zu leisten haben, was sie heute an Weinsteuer entrichten. Dagegen würde sich die allgemeine Abgabe (Weinaccise) um rund 50 % erhöhen, wenn der Gesammtertrag der Weinsteuer der gleiche wie zur Zeit bleiben soll. (Der Ertrag des Ohmgeldes beläuft sich nahezu auf die Hälfte des Ertrags der Accise, nämlich nach dem neuesten Budget auf 591,932 ℳ gegenüber 1,263,480 ℳ). Es würde dies eine Erhöhung des seitherigen Satzes der Accise von 3 ₰ auf $4^1/_2$ ₰ vom Liter bedeuten. Diese beträchtliche Erhöhung der Accise würde die davon Betroffenen empfindlich berühren, während es fraglich erscheint, ob die Verkaufspreise des Weines in den Wirthschaften und bei den Weinkleinverkäufern in Folge der Abschaffung des Ohmgeldes sich überhaupt nur mindern würden.

Die Erfahrungen, welche man in unserem Nachbarlande Elsaß-Lothringen mit der Aufhebung der früher neben der allgemeinen Weinsteuer (Circulationssteuer) den Wirthen und Kleinverkäufern auferlegt gewesenen besonderen Abgabe (Detailsteuer) gemacht hat, können zu einer Aufhebung des Ohmgeldes nicht ermuthigen. Es gelangte dort durch das Gesetz vom 20. März 1873 an Stelle der oben erwähnten beiden Steuern (und einiger weiteren minder bedeutenden Weinsteuergefällgattungen) eine einheitliche Weinsteuer von 3 ℳ für den Hektoliter (3 ₰ vom Liter) zur Einführung. Dieselbe wurde im Vergleich zu der früher erheblich mäßigeren allgemeinen Abgabe von Wein (Circulationssteuer) als drückend empfunden und die ganz bedeutende Steuererleichterung, die durch den Fortfall der früheren sehr hohen Detailsteuer gewährt wurde, machte sich nur in untergeordneter Weise fühlbar. Durch Gesetz vom 5. Mai 1880 schritt man deßhalb zu einer Ermäßigung des Weinsteuersatzes von 3 ℳ für das Hektoliter auf den hälftigen Betrag (1 ℳ 50 ₰) und führte zur Deckung des Steuerausfalls besondere alljährlich nach gewissen Abstufungen zu entrichtende Licenzgebühren für die Wirthe und Weinkleinverkäufer ein. Man ist damit auf's Neue zu einer besonderen Besteuerung der Wirthe und Weinkleinverkäufer neben der von ihnen zu entrichtenden allgemeinen Weinsteuer zurückgekehrt. Auch die Licenzgebühren werden übrigens, namentlich Seitens der kleineren Wirthe, als eine ziemlich drückende Steuer empfunden (dieselben wurden in das Budget für 1881/82 mit einem Ertrage von 1,500,000 ℳ eingestellt, während als Ertrag der Weinsteuer selbst nur noch die Summe von 950,000 ℳ vorgesehen ist) und es ist nunmehr neuerdings eine theilweise Abänderung bezw. Ergänzung des Gesetzes vom 5. Mai 1880 in Aussicht genommen.

In Württemberg lastet die gesammte Weinsteuer lediglich auf den Wirthen und Weinkleinverkäufern und trägt durchweg den Charakter einer ausschließlichen Wirthschaftsabgabe (Gesetz vom 9. Juli 1827). Der Steuersatz besteht zur Zeit in eilf Prozent des Ausschankpreises.

Auch in Hessen trifft die Weinsteuer ganz vorzugsweise die Wirthe und Weinkleinverkäufer, welche, allerdings nur auf Grund einer Schätzung ihres Absatzes, eine Abgabe von 5 bis 7 ℳ vom Hektoliter zu entrichten haben. Daneben sind in Hessen nur noch die Händler mit Wein im Großen zur Weinsteuer herangezogen, indem dieselben ebenfalls auf Grund einer Schätzung ihres Absatzquantums eine Steuer von 5 ℳ für je 10 Hektoliter zu leisten haben.

Es ergibt sich hieraus, daß in allen deutschen Staaten, welche eine Weinsteuer erheben, die Wirthe und Weinkleinverkäufer in einer viel weiter gehenden Weise, als die übrigen Einleger von Wein, besteuert werden. Dasselbe ist auch in Frankreich der Fall.

Zudem würde, selbst wenn man zu einer Aufhebung des Ohmgeldes schreiten wollte, die Weinsteuergesetzgebung sich hierdurch keineswegs erheblich einfacher gestalten. Auch bei Wegfall einer besonderen Abgabe von den Weineinlagen der Wirthe und Weinkleinverkäufern müßte nämlich, sofern man den Weingroßhändlern die Vergünstigung der steuerfreien Weineinlage auch fernerhin erhalten wollte, nach wie vor zwischen Kleinhandel und Großverkauf bezw. Kleinhändler und Großhändler unterschieden werden, da die Einlagen des Kleinhändlers (Wirths und Kleinverkäufers) jedenfalls steuerpflichtig verbleiben müßten. (Der Kleinhändler muß nothwendigerweise die Steuer für denjenigen, der im Wirthshaus konsumirt oder Wein in kleinen Quantitäten bezieht, vorschießen, da die Consumtion im Wirthshaus bezw. der Bezug minimer Weinmengen nicht direkt mit der Weinsteuer belegt

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden kann). Die besondere steuerliche Behandlung der Wirthe und Kleinverkäufer im Gegensatz zu den Großhändlern würde deßhalb auch künftighin bestehen bleiben müssen.

Zu Absatz 2. Der Entwurf geht davon aus, daß wie zur Zeit so auch künftighin die Weinsteuer lediglich nach der Menge (Quantität) des Weins, unabhängig von der Qualität oder dem Verkaufspreise desselben erhoben werden soll. Nur an der Unterscheidung zwischen Traubenwein und Obstwein soll auch fernerhin festgehalten werden, um zu ermöglichen, daß für Obstwein — sofern nicht etwa das Staatshaushaltsgesetz, welchem nach Abs. 4 die Festsetzung der Steuersätze vorbehalten bleiben soll, etwas anderes beschließen sollte — auch künftighin ein niedrigerer Steuersatz, als für Traubenwein, bestimmt werde.

Bekanntlich ist bis zum 1. Mai 1858 (Gesetz vom 19. März 1858 Reg.-Bl. S. 103) die Weinsteuer im Wesentlichen in nach dem Werthe (Verkaufspreis) des Weines abgestuften Sätzen zur Erhebung gelangt. Obwohl vom theoretischen Standpunkte aus, eine derartige Abstufung der Sätze den Vorzug vor einem einheitlichen Steuersatz verdienen mag, so führte diese Art der Steuererhebung doch zu so namhaften Unzuträglichkeiten, daß die fernere Beibehaltung derselben nicht thunlich erschien. Auch nach dem 1. Mai 1858 fand noch eine Abstufung wenigstens der Accissätze nach Maßgabe der Einwohnerzahl des Einlageortes statt; auch wurde für Flaschenwein ein höherer Accis- und Ohmgeldbetrag wie für Faßwein erhoben. Auch diese Unterscheidungen erwiesen sich jedoch im Laufe der Jahre als unzweckmäßig und es wurde die Unterscheidung zwischen Faßwein und Flaschenwein vom 1. Dezember 1871 ab (Gesetz vom 30. November 1871, Ges.- und Verord.-Bl. S. 243, und Gesetz vom 26. März 1872, Ges.- und Verord.-Bl. S. 141) und die Abstufung der Accissätze nach dem Einlageort vom 1. Dezember 1874 ab (Gesetz vom 29. Juni 1874, Ges.- und Verord.-Bl. S. 380) aufgehoben.

Die von da ab (abgesehen von der Unterscheidung zwischen Trauben- und Obstwein) bestehende Gleichheit der Steuersätze hat sich als eine durchaus zweckentsprechende Maßregel bewährt. Es wird sich demgemäß empfehlen, auch fernerhin an derselben festzuhalten.

Absatz 3 bestimmt, daß als Obstwein nur der ausschließlich aus Obst gewonnene Wein zu besteuern, aller andere Wein dagegen, sowie jedes weinartige Getränke in steuerlicher Beziehung wie Traubenwein zu behandeln ist.

Eine Unterscheidung zwischen künstlichem Wein (weinartigen Getränken) und natürlichem Wein, die häufig sehr schwer durchzuführen wäre, fällt hiernach nicht nöthig. Die Prüfung hat sich vielmehr auf die weit leichtere Unterscheidung zwischen Obstwein und Nichtobstwein zu beschränken.

Zu Artikel 4.

Absatz 1. Seit die Belegung der Flaschenweine mit einem höheren Steuersatz in Wegfall gekommen ist, wird bei Erhebung der Weinsteuer, und ebenso bei Berechnung der etwaigen Steuerrückvergütungen, gesetzlich jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt.

Diese im Interesse einer erleichterten Feststellung der Steuerschuldigkeit gegebene Vorschrift hat sich vollkommen bewährt.

Die in Flaschen erfolgenden Weintransporte begreifen in der Regel keine sehr große Anzahl von Flaschen. Der Unterschied zwischen der in der fraglichen Weise und der nach dem thatsächlichen Gehalt der Flaschen berechneten Steuer ist daher für die einzelne Weineinlage in weitaus den meisten Fällen eine äußerst geringfügige. Zudem handelt es sich dabei fast stets um Wein besserer Qualität, welche die etwas höhere Steuer füglich ertragen können.

Auch bei den Steuerrückvergütungen kann die fragliche Berechnungsweise unbedenklich Platz greifen. Ein Mißbrauch ist nicht zu gewärtigen, da der Aufwand für die Einfüllung in Flaschen wohl stets ein höherer sein wird, als der dadurch erzielte Mehrbetrag der Steuerrückvergütung, die sich gemäß Art. 14 des Entwurfs ohnehin jeweils nur auf Rückvergütung des Ohmgeldes beschränkt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es erscheint zweckmäßig, die zunächst für die Steuererhebung gegebene Bestimmung hinsichtlich der Berechnung der Flaschen auch für alle Fälle anwendbar zu erklären, in welchen das Gesetz von einem bestimmten Weinquantum spricht. Es sind dies die Fälle Art. 7, Art. 15 lit. e, Art. 22, Art. 26 Ziff. 7 und 9, Art. 29 Ziff. 1, 3 und 4, Art. 35 Ziff. 5).

Absatz 2. Uebereinstimmend mit den seitherigen Bestimmungen: nur soll künftighin bei Wein mit Trestern (Kämmen) im Hinblick auf das erfahrungsgemäße thatsächliche durchschnittliche Ausbringen an Wein die steuerpflichtige Weinmenge in 75 % der Gesamtmenge an Wein und Trestern bestehen, statt wie zur Zeit in zwei Dritteln = 66⅔ %.

Absatz 3. Eine gesetzliche Bestimmung über die steuerliche Behandlung des bei Weindarstellungen verwendeten Weins besteht zur Zeit nicht. Bezüglich der Darstellung künstlichen Weines ist eine Bestimmung durch Ziffer 4 der Verordnung vom 23. November 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 341) gegeben.

Es wird sich empfehlen, den Gegenstand nunmehr gesetzlich und ohne Beschränkung auf die Darstellung künstlichen Weines in einer Weise zu regeln, welche dem Pflichtigen und zwar unter Wegfall jeder steuerlichen Kontrole die ohne Vermehrung des Quantums erfolgende Mischung seiner Weine steuerfrei gestattet.

Nach der Fassung des Entwurfs soll demnoch künftighin die einfache Mischung von Obstwein und Traubenwein oder von Obstwein und künstlichem Wein eine Steuerpflicht nicht begründen und auch nicht unterschieden werden, ob von dem zur Darstellung von Wein verwendeten Wein bereits Steuer entrichtet wurde, oder nicht.

Nur in dem am Schlusse des Absatzes 3 erwähnten Falle soll ein Abzug der verwendeten Weinmenge an der dargestellten Weinmenge nicht zulässig sein. Es beruht dies darauf, daß nach Art. 27, Abs. 3, Ziff. 4 des Entwurfs künstliche Weine nur unter der Voraussetzung als selbstproduzirte Weine gelten sollen und dadurch steuerfrei eingelegt, beziehungsweise dargestellt werden dürften, daß zu denselben keine anderen Weine oder Trauben- oder Obstmengen ꝛc. verwendet werden, als die in Art. 27, Abs. 1 bezeichneten. Diese Beschränkung, welche, sofern man nicht die Darstellung künstlichen Weines unbedingt frei geben will, geboten erscheint, würde durch die allgemeine Bestimmung des Art. 4, Abs. 3, ohne die am Schluß beigefügte Ausnahmebestimmung aufgehoben werden.

Zu Artikel 5.

Eine gesetzliche Bestimmung darüber, wer bei einer Weineinlage als Einleger anzusehen ist, besteht zur Zeit nicht. Es wird sich empfehlen, in dieser Beziehung eine bestimmte Vorschrift zu geben.

Es leuchtet ein, daß nicht ohne Weiteres derjenige, welcher den Wein thatsächlich in den Keller ꝛc. verbringt (so z. B. der Küfer, Dienstbote ꝛc.), als Einleger gelten kann, sondern derjenige als solcher zu betrachten ist, in dessen Auftrag die Einlage bewerkstelligt wird, beziehungsweise derjenige, der über den Wein, sowie über den Keller oder sonstigen Raum, in welchen die Einlage erfolgt, zu verfügen hat. Es wird dies in der Regel der Eigenthümer des Weines sein. Auch in den nicht häufigen Fällen, in welchen der Wein nicht in den Gewahrsam des Eigenthümers, sondern eines Dritten verbracht wird, hat doch der Eigenthümer an der Entrichtung, beziehungsweise in Defraudationsfällen, an der Nichtentrichtung der Steuer vorzugsweise ein Interesse; denn ihm fällt thatsächlich die Steuer zur Last. — Es erscheint daher angemessen, direkt den Eigenthümer als den Steuerpflichtigen zu behandeln, was sich namentlich auch im Hinblick auf die steuerlichen Verpflichtungen der Wirthe und Weinverkäufer empfiehlt. Um jedoch in Fällen, in welchen der Eigenthümer nicht sofort festzustellen ist oder sich im Ausland befindet ꝛc., Weiterungen zu vermeiden, sieht der Entwurf vor, daß neben dem Eigenthümer auch derjenige, in dessen Gewahrsam der Wein verbracht wird, für Entrichtung der Steuer solidarisch haften soll.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Artikel 6.

Dieser Artikel enthält im Wesentlichen die seitherigen Bestimmungen, jedoch mit der Erweiterung, daß, wenn der zur Einlage bestimmte Wein mit einer vorschriftsgemäßen steuerlichen Urkunde begleitet ist, künftighin die Anmeldung, beziehungsweise Versteuerung nicht, wie zur Zeit vorgeschrieben, schon vor der Einlage erfolgen muß, sondern auch noch an dem auf die Einlage folgenden Tage geschehen darf. Die derzeitige strengere Vorschrift läßt sich ohne große Belästigung der Steuerpflichtigen nicht durchführen.

Unter Ziffer 4 ist auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu welchem die Versteuerung desjenigen Weines, der in Kellern ꝛc. dargestellt wird, und gemäß Art. 2 d. gleich einer steuerpflichtigen Weineinlage zu behandeln ist, längstens zu geschehen hat. Eine gesetzliche Bestimmung in dieser Richtung fehlt zur Zeit. Die in der Verordnung vom 23. November 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 341) bezüglich des künstlich dargestellten Weines unter Ziff. 3, Abs. 2 gegebene Vorschrift hat beim Vollzug zu mehrfachen Zweifeln Veranlassung gegeben und außerdem sich als nicht ausreichend zur Verhütung von Defraudationen erwiesen. Der Entwurf bestimmt daher daß künftighin die Tage, an welchen eine steuerpflichtige Darstellung von (künstlichem wie natürlichem) Wein stattfinden soll, zuvor der Steuerbehörde anzuzeigen sind, die Anmeldung und Versteuerung der gewonnenen Weinmengen aber erst an dem auf die Darstellung folgenden Tage, erforderlich sein soll.

Zu Artikel 7.

In Uebereinstimmung mit den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen. Da auch hier gemäß Art. 4 bei der Abgabe von in Flaschen gefülltem Wein jede Flasche unter 1 Liter Gehalt gleich einem Liter zu behandeln ist, so ist jede (in einem Transport und an einen Empfänger erfolgende) Abgabe von zwanzig oder mehr Flaschen Wein, ohne Rücksicht auf den Gehalt der Flaschen, als eine Weinabgabe im Großen anzusehen.

Zu Artikel 8.

Absatz 1 in Verbindung mit Art. 9 stimmt mit den seitherigen bezüglichen Vorschriften (§. 24, 25, 94 Ziff. 5 der Weinsteuerordnung) im Wesentlichen überein.

Absatz 2 regelt die steuerlichen Verpflichtungen der sogenannten Weinkleinverkäufer d. i. derjenigen Personen, welche ohne die polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirthschaft zu besitzen, Wein im Kleinen absetzen wollen.

Da nach den derzeitigen gewerbepolizeilichen Vorschriften eine polizeiliche Erlaubniß zum Weinkleinverkauf über die Straße (ohne Wirthschaftsbetrieb beziehungsweise Weinausschank) nicht mehr erforderlich ist, sondern die einfache Anzeige bei der Ortspolizeibehörde genügt, so bedarf es einer Vorkehr, um festzustellen, welche Personen der Steuerverwaltung gegenüber als Weinkleinverkäufer gelten sollen und bis zu welchem Zeitpunkt dieselben als solche anzusehen sind.

Diese Vorkehr sucht der Entwurf darin, daß der Weinkleinverkäufer verpflichtet sein soll, bevor er mit dem Weinkleinverkauf beginnt, ein Patent für diejenigen Keller ꝛc. zu erwirken, aus welchen Wein im Kleinen zur Abgabe gelangt. So lange das Patent nicht durch Abgabe einer bezüglichen Erklärung bei der Steuerbehörde (vergl. Art. 13 des Entwurfs) freiwillig aufgegeben wird, wird der Patentinhaber Seitens der Steuerverwaltung als Weinkleinverkäufer behandelt, gleichviel, ob er den Weinkleinverkauf thatsächlich betreibt oder nicht. Das Patent erscheint hiernach nur als eine besondere Form der Anmeldung und Abmeldung des Betreffenden bei der Steuerbehörde. Dasselbe dient jedoch außerdem dazu, festzustellen, welche Keller und Räume als Weinkleinverkaufskeller dienen sollen, d. h. aus welchen Kellern Wein im Kleinen abgegeben werden soll.

Diese Feststellung erscheint nothwendig, um zu konstatiren, auf welcher Gemarkung beziehungsweise welchen Gemarkungen der Betreffende als Weinkleinverkäufer behandelt werden soll, d. h. auf welchen Gemarkungen seine Weinvorräthe und Einlagen neben der Accise dem Ohmgeld unterliegen und die von ihm benützten Keller als Wirthschaftskeller zu behandeln sind. (Art. 9 und 10).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auch zur Zeit ist (obwohl es an einer klaren gesetzlichen Bestimmung hierüber gebricht) in ähnlicher Weise die Lösung eines Patentes Seitens der Weinkleinverkäufer vorgeschrieben (§. 37 der Weinsteuerordnung). Dasselbe besteht in einem Weinhandlungspatent mit denjenigen Wirkungen und Verpflichtungen, welche mit Weinhandlungspatenten der Wirthe für solche Keller verknüpft sind, welche in enger Verbindung mit Wirthschaftskellern stehen. (Es sind dies die sogenannten patentisirten Wirthschaftskeller — vergleiche die Bemerkungen zu Art. 17 des Entwurfs).

Es wird sich empfehlen, die Patente der Kleinverkäufer zur Unterscheidung von den Patenten der Weingroßhändler ausdrücklich als Weinkleinverkaufspatente zu bezeichnen.

Im Uebrigen sollen die Weinkleinverkäufer, wie dies auch zur Zeit der Fall, wie Wirthe behandelt werden.

Zu Artikel 9.

Die hier aufgenommenen Bestimmungen entsprechen den derzeitigen Vorschriften (§. 24, 25 und 26 der W.-St.-O.). Nicht mehr vorgesehen ist allerdings die accisfreie Einlage von Wein, welchen ein Wirth im Großen aus einem nach §. 63 der W.-St.-O. behandelten Patentkeller in einen Wirthschaftskeller einlegt. (§. 25 Ziffer 3 der W.-St.-O.) Es hängt dies damit zusammen, daß der Entwurf von der Beibehaltung derartiger Patentkeller (der sogenannten patentisirten Wirthschaftskeller) überhaupt absieht. (Vergl. die Bemerkungen zu Art 17.) Ohnehin aber handelte es sich bei den fraglichen accisfreien Einlagen nicht um die Gewährung einer Vergünstigung an den einlegenden Wirth, sondern um eine mittelbare Rückvergütung der von dem abgebenden Wirth bzw. Kleinverkäufer vorgelegten Accise.

Daß Wein, welchen ein Wirth aus einem Wirthschaftskeller ererbt, künftig nur noch von Entrichtung der Accise befreit sein soll, während jetzt für solchen Wein Befreiung von Accise und Ohmgeld zugestanden ist (§. 26 der W.-St.-O.) erklärt sich dadurch, daß zur Zeit (gemäß §. 35 der W.-St.-O.) die Verlassenschaftsmasse eines Wirths ausnahmsweise keine Ohmgeldrückvergütung für die Weinabgaben an Erben, welche Wirthe sind, anzusprechen hat, während künftighin auch in solchen Fällen die geordnete Ohmgeldrückvergütung (Art. 14) geleistet werden soll. Es werden dadurch zwei Ausnahmsbestimmungen beseitigt, ohne daß eine materielle Aenderung eintritt.

Zu Artikel 10.

Seither galten alle Keller ꝛc., welche ein Wirth oder Kleinverkäufer auf der Gemarkung, in welcher die Wirthschaft betrieben wurde, oder der Kleinverkaufskeller sich befand, zu seinen Weineinlagen benützte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Keller, für welche dem Betreffenden ein Weinhandlungs- oder Weinlagerkellerpatent ertheilt war, als Wirthschaftskeller (Weinsteuerordnung §. 27).

Nach dem Entwurf (Abs. 2. a) soll nun den Wirthen und Kleinverkäufern die Möglichkeit gewährt werden, ihnen gehörigen Wein auch bei Dritten einlegen zu können oder wenn derselbe schon vor Eröffnung der Wirthschaft ꝛc. bei Dritten eingelegt war, bei diesen lagern zu lassen, ohne daß hiedurch der Keller, in welchem die Einlage oder Lagerung stattfindet, unbedingt als Wirthschaftskeller mit den daran sich knüpfenden Consequenzen zu gelten hat. Eine solche Möglichkeit war in den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. Das fragliche Zugeständniß, für welches in manchen Fällen (so z. B. bei Mangel an Lagerraum) ein Bedürfniß vorliegen mag, erscheint unbedenklich, da der Wirth die fraglichen Einlagen bezw. Vorräthe gemäß Art. 9 gleich einer Einlage in einen Wirthschaftskeller bezw. wie seine sonstigen Vorräthe zu versteuern hat, ohne daß der Wein die Begünstigungen genießt, welche dem in einem Wirthschaftskeller eingelegten Wein zustehen. (Ohmgeldrückvergütung Art. 14, steuerfreie Verbringung in einen Wirthschaftskeller, Art. 26 Ziffer 3). Gerade wegen der Vergünstigungen, welche dem in Wirthschaftskellern befindlichen Wein eingeräumt sind, erscheint es geboten, entweder, wie nach der derzeitigen Gesetzgebung der Fall, die Einlage von einem Wirthe ꝛc. gehörigen Wein in einen fremden Keller bezw. in einen Keller, in welchem noch andere, nicht verohmgeldete Weine lagern, ganz zu untersagen oder den Begriff der Wirthschaftskeller in der im Entwurf vorgesehenen Weise zu präzisiren. Das Erstere würde mit dem im Entwurf sonst festgehaltenen Grundsatz, daß die Einlage von Wein auch in einem von einem Dritten zu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seinen Weineinlagen benützten Keller gestattet sein soll, nicht im Einklang stehen, auch zu der eine große Härte in sich schließenden Konsequenz führen, daß, wenn dem betreffenden Verbote entgegen gehandelt würde, von den sämmtlichen Weinvorräthen in dem bezüglichen Keller des Dritten Ohmgeld entrichtet werden müßte.

Daß in Art. 10 nur noch der Weinhandlungskeller, und nicht auch der Weinlagerkeller Erwähnung geschieht, hängt damit zusammen, daß nach Art. 17 einem Wirth oder Kleinverkäufer auf der Gemarkung, in welcher er Wirthschaft betreibt oder einen Kleinverkaufskeller besitzt, künftighin ein Weinlagerpatent nicht mehr soll ertheilt werden können.

Zu Artikel 11.

Die hier gegebene Vorschrift steht im Einklang mit den derzeit geltenden Bestimmungen (§. 36 Ziffer 3 und §. 38 der W.-St.-O.), welche auf der späterhin mit Gesetzeskraft ausgestatteten Staatsministerialentschließung vom 12. Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 152) beruhen. Wenn auch in diesen Bestimmungen zunächst nur von Weineinlagen innerhalb eines Wirthschaftsgebäudes die Rede ist, so wurden jene doch, da die Kleinverkäufer (gemäß §. 36 Ziffer 1 der W.-St.-O.) gleich Wirthen zu behandeln sind, auch bei Einlagen innerhalb solcher Gebäude, in welchen sich ein Kleinverkaufskeller befindet, unbeanstandet in Anwendung gebracht.

Es erscheint dieß auch im Interesse der Sicherung der Weinsteuergefälle geboten. Uebrigens ist die im §. 38 der W.-St.-O. vorgesehene ausnahmsweise Behandlung, sofern sich die betreffenden (sowohl der Wirth ꝛc. wie der Miethbewohner) eines guten steuerlichen Rufs erfreuen, schon jetzt häufig zur Anwendung gekommen und es ist beabsichtigt, dieselbe auch fernerhin in möglichst ausgedehnter Weise eintreten zu lassen.

Zu Artikel 12.

Absatz 1. Es ist hier eine Erweiterung der Kreditirung der Weinsteuer für neuen Traubenwein vorgesehen, den Wirthe und Kleinverkäufer im Herbst in Wirthschaftskeller einlegen. Während sich zur Zeit die Gewährung des Kredites auf das für die betreffenden Weineinlagen schuldige Ohmgeld beschränkt, soll sich dieselbe nunmehr auch auf die Accise erstrecken.

Es ist nämlich hervorgehoben worden, daß bei manchen Wirthen, namentlich solchen, welche zugleich Weinproduzenten sind, die Einlagen an neuem Wein während des Herbstes, namentlich bei reichlichem Herbstertrag, einen so bedeutenden Umfang erreichen, daß die sofortige Erlegung der Steuer für diese Einlagen, auch wenn solche nur in der Accise besteht, den Betreffenden häufig sehr schwer falle.

Obwohl nun den Wirthen und Kleinverkäufern nach den Bestimmungen in den Art. 9, 10 und 17 des Entwurfs ermöglicht ist, durch Erwirkung eines Weinhandlungspatents auf einen nicht unmittelbar als Wirthschafts- bezw. Kleinverkaufskeller dienenden Keller, einen erheblichen Theil ihrer Weineinlagen zunächst steuerfrei vollziehen zu können, so ist doch nicht jeder Wirth bezw. Kleinverkäufer in der Lage, noch über einen weiteren Keller zu verfügen, auch mag mitunter der Umstand, daß die betreffenden Weinhandlungskeller der im Art. 21 vorgesehenen Kontrole unterliegen und daß demgemäß alle in denselben zu Weineinlagen benützten Fässer mit deutscher Aiche versehen sein müssen (Art. 31 Abs. 2) der Lösung eines Weinhandlungspatentes entgegenstehen. Es läßt sich daher nicht verkennen, daß in manchen Fällen allerdings ein Bedürfniß vorliegen mag, für die Herbsteinlagen nicht blos das Ohmgeld, sondern auch die Accise kreditirt zu erhalten.

Da sich jedoch eine solche Kreditirung denn doch nur rechtfertigen läßt, wenn der zu kreditirende Steuerbetrag eine gewisse Höhe erreicht, so soll nach dem Entwurf eine Kreditirung künftighin überhaupt nur dann eintreten, wenn es sich um eine Steuerschuldigkeit von 25 Mark oder mehr handelt.

Auch bedingt die vorgesehene Erweiterung des Kredits, daß der Steuerverwaltung die Berechtigung zugestanden werde, in Fällen, wo sie dieß für geboten erachtet, die Bestellung einer Sicherheit zu verlangen. Voraussichtlich wird nur in vereinzelten Fällen von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die kreditirten Ohmgeldbeträge haben sich

im Jahr	1873	auf	32 716	fl.	bei einem	Gesammtertrag	an	Ohmgeld	von 269 391 fl.
„ „	1874	„	29 687	„	„ „	„	„	„	„ 305 915 „
„ „	1875	„	165 412	ℳ	„ „	„	„	„	„ 717 770 ℳ
„ „	1876	„	225 442	„	„ „	„	„	„	„ 817 145 „
„ „	1877	„	111 721	„	„ „	„	„	„	„ 630 989 „
„ „	1878	„	70 767	„	„ „	„	„	„	„ 514 686 „
„ „	1879	„	62 137	„	„ „	„	„	„	„ 454 456 „
„ „	1880	„	21 075	„	„ „	„	„	„	„ 357 162 „

belaufen. (Hiebei bezeichnet der für das einzelne Jahr aufgeführte Betrag das kreditirte Ohmgeld für die Einlagen im Herbst des vorhergehenden Jahres). Die kreditiren Summen schwanken hiernach, im Zusammenhang mit den Herbsterträgnissen, sehr erheblich. Immerhin haben sie sich jedoch im Durchschnitt der letzten 8 Jahre auf den Betrag von nahezu 100 000 ℳ (95 440 ℳ jährlich) belaufen. Tritt hiezu künftighin die Kreditirung der Accisbeträge, so erhöht sich die Summe auf rund 250 000 ℳ.

Absatz 2. Schon bisher war es den Wirthen in Weinorten gestattet, ihre Weineinlagen während der Herbstzeit nicht sofort bei bezw. vor der Einlage, sondern erst am Abend des Tags, an welchem die Einlagen stattfanden, der Steuerbehörde zur Versteuerung anzumelden (§. 28 Abs. 2 der Weinsteuerordnung). Die besonderen Verhältnisse während der Traubenlese machen eine Ausdehnung dieser Erleichterung wünschenswerth. Insbesondere ist eine Anmeldung der oft noch am späten Abend erfolgenden Einlagen am betreffenden Tage selbst häufig nicht mehr thunlich.

Der Entwurf verschiebt nun die Verpflichtung zur Anmeldung der Einlagen an neuem Traubenwein, welchen Wirthe oder Kleinverkäufer während des Herbstes aus der Gemarkung des Einlageorts oder einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen und in ihre Wirthschaftskeller einlegen, auf das Ende der Kalenderwoche, in welcher die Einlagen bewirkt werden. Bis zu diesem Termin wird in der Regel das Herbsten beendet und der Einleger in der Lage sein, eine bestimmte Angabe über das eingelegte Gesammtquantum an neuem Wein machen zu können.

Zu einer ähnlichen Erstreckung des Anmeldetermins für die Einlagen von Obstwein liegt ein Bedürfniß nicht vor, da für die Obstweingewinnung eine streng begrenzte Herbstzeit nicht besteht.

Für die Obstweineinlagen kann es daher füglich bei den allgemeinen Bestimmungen des Art. 6 sein Bewenden behalten, nach welchem ohnehin für die meisten der hier in Betracht kommenden Fälle, insbesondere für das Obsttrotten innerhalb eines Wirthschafts- ꝛc. Gebäudes sammt Zugehör (Art. 6 Ziffer 4) der Schlußtermin für die Anmeldung erheblich hinausgerückt worden ist.

Zu Artikel 13.

Artikel 13 bestimmt in genauerer Weise, als dies zur Zeit der Fall, den Zeitpunkt, mit welchem die steuerlichen Verpflichtungen der Wirthe und Weinkleinverkäufer erlöschen und die seither als Wirthschaftskeller behandelten Keller diese Eigenschaft verlieren.

Daß für den auf diesen Zeitpunkt in den betreffenden Kellern befindlichen Wein eine Rückvergütung des Ohmgeldes stattzufinden hat, ist im Art. 14 unter lit. d bestimmt.

Zu Artikel 14.

Artikel 14 enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen bezüglich der Ohmgeldrückvergütungen, welche zur Zeit gelten. Die im §. 29 der Weinsteuerordnung vorgesehenen Fälle (Abgabe von Zehnt-, Gült- oder Zinswein aus Wirthschaftskellern) konnten unerwähnt bleiben, da sie nicht mehr vorzukommen pflegen. §. 30 und §. 31 der Weinsteuerordnung finden sich unter lit. a zusammengefaßt, §. 32 unter lit. b und c, §. 34 und 35 unter

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lit. d begriffen. Daß künftig auch Ohmgeldrückvergütung geleistet werden soll, wenn der Wein eines verstorbenen Wirths von einem Erben desselben, welcher Wirth ist, übernommen wird, dieser aber dafür keine Ohmgeldbefreiung mehr für den übernommenen Wein anzusprechen haben soll, ist bereits zu Art. 9 erläutert. Daß ferner in Fällen, in welchen bei Aufgabe einer Wirthschaft auf den seitherigen Wirthschaftskeller ein Weinhandlungs- bezw. Weinlagerpatent erwirkt wird, künftighin nicht mehr, wie zur Zeit im §. 34 Abs. 1 der Weinsteuerordnung vorgeschrieben, neben dem Ohmgeld auch die Accise rückvergütet werden soll, beruht auf der Erwägung, daß auch Nichtwirthen, welche ein Weinhandlungs- oder Weinlagerpatent erwirken, ein Anspruch auf Rückvergütung der Accise von dem in dem betreffenden Keller etwa vorhandenen Vorrath nicht zur Seite steht, und auch in allen anderen Rückvergütungsfällen die Rückvergütung sich auf das Ohmgeld beschränkt.

Die im §. 33 der Weinsteuerordnung vorgesehene, auf den Bestimmungen der Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 3. November 1849 — Reg.-Bl. S. 551 — beruhende Rückvergütung des Ohmgeldes für Wein, welchen Wirthe (aus ihren Wirthschaftskellern) an ihre landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter verabfolgen, ist in den Entwurf nicht mehr aufgenommen worden. Der Vollzug der betreffenden Bestimmungen hat sich nämlich als mit so viel Schwierigkeiten und Umständlichkeiten verknüpft erwiesen, daß Seitens der Finanzverwaltung der Wegfall der fraglichen Vergünstigung dringend gewünscht werden muß. Es muß zum Zweck einer, wenn auch nur annähernd richtigen, Bemessung der betreffenden Rückvergütung die Größe des landwirthschaftlichen Besitzes des Wirths an eigenen und gepachteten Grundstücken und zwar getrennt nach Kulturarten (Gärten, Aeckern, Wiesen, Reben), sowie die gewöhnliche Bebauungsweise des Ackerlandes festgestellt, hiernach die Zahl der benöthigten ständigen und unständigen Hilfsarbeiter bemessen, sodann das ortsübliche Weinreichniß an die ständigen wie unständigen Arbeiter, das nach dem Geschlecht und Alter derselben, sowie nach der Jahreszeit und der Art der Feldgeschäfte ein verschiedenes ist, ermittelt werden. Dabei müssen die im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen der auf die Größe des Hausverbrauchs einwirkenden Verhältnisse jeweils berücksichtigt und die verwilligten Rückvergütungen dementsprechend von Zeit zu Zeit neu regulirt werden. Der Arbeitsaufwand, der hierdurch, sowie in Folge der zahlreichen Reklamationen gegen den in dieser Weise festgestellten Rückvergütungsbetrag den unteren Steuerbehörden wie den Bezirkssteuerstellen und namentlich auch der Direktivstelle erwächst, ist ein sehr erheblicher und steht mit dem Werthe, den die fraglichen Rückvergütungen für die betreffenden Wirthe haben, außer allem Verhältniß. —

Anlage 1. Nach der in Anlage 1 beigefügten Zusammenstellung haben die bezüglichen Ohmgeldrückvergütungen im ganzen Lande sich auf die Summe von 3044 ℳ belaufen und haben sich 490 Wirthe in diese Summe getheilt. Auf den einzelnen Berechtigten entfällt hiernach nur ein Betrag von durchschnittlich 6 Mark 21 Pfennig. In einzelnen Obereinnehmereibezirken bleibt der Durchschnittsbetrag noch erheblich hinter diesem Gesammtdurchschnitte zurück und beläuft sich z. B. im Bezirk der Obereinnehmereien bezw. Hauptsteuerämter Tauberbischofsheim, Lahr, Baden, Heidelberg, Bruchsal, Mülheim und Bretten nur auf 2 ℳ 15 ₰, 2 ℳ 24 ₰, 3 ℳ 6 ₰, 3 ℳ 24 ₰, 3 ℳ 27 ₰, 3 ℳ 86 ₰, 3 ℳ 87 ₰. Auch ist die Zahl der Wirthe, welche eine Rückvergütung beziehen (490), gegenüber der Gesammtzahl der Wirthe (8770) eine nicht erhebliche.

Auch der im §. 39 der Weinsteuerordnung vorgesehenen Aversirung der Steuerschuldigkeiten isolirt wohnender Wirthe, welche übrigens auf keiner gesetzlichen Grundlage beruht, erwähnt der Entwurf nicht mehr, da nach den gemachten Erfahrungen ein Bedürfniß für die Vereinbarung solcher Aversen nicht vorliegt. Die Zahl der Aversal-Wirthe ist zur Zeit auf 8 herabgesunken und gerade die entlegensten Wirthschaften (auf dem Belchen, Blauen, Feldberg, Sand ꝛc.) entrichten kein Aversum. Da künftighin zudem gemäß Art. 6 Ziffer 4 lit. b des Entwurfs die Einlage von mit einer vorschriftsmäßigen Urkunde begleitetem Wein erst am folgenden Tage angemeldet werden muß und da ohnehin die Weinbezüge solcher isolirt wohnender Wirthe nicht häufig zu sein pflegen, so wird für die Zukunft von einer Aversirung der Steuer für die Weineinlagen solcher Wirthe füglich abgesehen werden können.

Die Bestimmung im Schlußsatz des Art. 14 empfiehlt sich, um bei etwaigen Aenderungen in den Weinsteuersätzen die jeweilige Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Staatshaushaltsgesetz entbehrlich zu machen. Im Uebrigen ist im Art. 14 bezüglich der zu leistenden Rückvergütungen an dem Grundsatz der völligen Gleichstellung der Wirthe und Weinkleinverkäufer festgehalten worden. Die Durchführung dieses Grundsatzes führt allerdings zu einer etwas ungünstigeren Behandlung der Kleinverkäufer gegenüber der jetzigen Sachlage. Denn

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

künftighin wird auch für die aus einem Kleinverkaufskeller stattfindenden Weinabgaben im Großen nur eine Ohmgeldrückvergütung geleistet werden, während zur Zeit bei solchen Weinabgaben, wenn sie nach dem Ausland erfolgten, auch noch die Accise rückvergütet wird und bei der Abgabe an einen inländischen Bezieher dieser letztere Accisfreiheit für die betreffende Weineinlage hat.

Allein der Fortbestand dieser Vergünstigungen, welche sich lediglich auf den Umstand gründen, daß die Kleinverkaufskeller z. Zt. nach den für die sogenannten patentisirten Wirthschaftskeller (vergl. Bemerkungen zu Art. 17) gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, läßt sich, nachdem im Gesetzes-Entwurf der Wegfall dieser Keller in Aussicht genommen ist (vergl. die Bemerkungen zu Art. 9 und 17), in keiner Weise mehr rechtfertigen. Ein innerer Grund, die Weinkleinverkäufer bezüglich der Rückvergütungen günstiger, als die Wirthe, zu behandeln, liegt nicht vor.

Eine Ausdehnung der seitherigen Behandlung der Weinkleinhändler auf sämmtliche Wirthe aber würde zu einer allzu erheblichen Schmälerung der Erträgnisse der Weinsteuer führen. Auch hat sich ein Bedürfniß zu einer derartigen Maßnahme von keiner Seite geltend gemacht, die Sachverständigen haben sich mit überwiegender Majorität für den Wegfall der seitherigen günstigeren Behandlung der Weinkleinverkäufer und einstimmig gegen eine etwaige Uebertragung dieser Behandlung auf sämmtliche Wirthe ausgesprochen.

Zu Artikel 15.

Es sind hier die Fälle bezeichnet, in welchen auch ohne Wirthschaftsconcession und ohne Verpflichtung zur Lösung eines Kleinverkaufspatents Wein im Kleinen abgegeben werden darf. Die betreffenden Bestimmungen entsprechen den derzeitigen, allerdings größtentheils nur im Verwaltungsweg erlassenen, Vorschriften. Nur soll künftighin die Abgabe von Weinproben in einem etwas weiteren Umfang, als zur Zeit, gestattet sein. Während dieselben gegenwärtig nur „in einzelnen Flaschen" verabfolgt werden dürfen, sollen künftighin an einem und demselben Tag an einen Empfänger fünf Liter bezw. fünf Flaschen von nicht mehr als je ein Liter Gehalt abgegeben werden können und, sofern die Abgabe der Proben in Fläschchen von nicht mehr als $^1/_4$ Liter Gehalt erfolgt, soll die Abgabe in beliebiger Menge zulässig sein, immer vorausgesetzt, daß es sich in der That nur um Weinproben und zwar um die unentgeltliche Verabfolgung solcher handelt. Die Beifügung der letzteren Beschränkung erscheint (auch nach dem Gutachten der Sachverständigen) geboten, um einen verschleierten Weinkleinhandel zu verhindern.

Zu Artikel 16.

Artikel 16 enthält die seitherige, auf der landesherrlichen Verordnung vom 26. August 1828 (Reg.-Bl. S. 168) beruhende Bestimmung, wornach von Wein, welcher im Kleinen in das Großherzogthum eingeführt wird, Accise und Ohmgeld zu entrichten ist. Jedoch soll die Steuerentrichtung künftighin nicht mehr, wie z. Z. vorgeschrieben, sofort beim Uebergang über die Grenzen stattfinden müssen, sondern auch erst bei der Einlage des Weins erfolgen können.

Zu Artikel 17.

Die Artikel 17 bis mit 25 umfassen (abgesehen von den bezüglichen Strafbestimmungen, welche erst unter Artikel 32 u. ff. des Entwurfs erscheinen) die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1854, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend, soweit diese Bestimmungen z. Z. noch in Kraft stehen und sie die fernere Beibehaltung derselben zu empfehlen schien.

In dem genannten Gesetz ist bestimmt, daß, zur Erleichterung des Weinhandels, auf bestimmte Keller Patente erwirkt werden können, mit der Folge, daß in den patentisirten Keller, sofern solcher nicht zu den sogenannten patentisirten Wirthschaftskellern zählt, die Weineinlagen accis- und ohmgeldfrei stattfinden können. Die Patentkeller sind entweder Weinhandlungskeller oder Weinlagerkeller. Die Weinlagerkeller sind dazu bestimmt, zur Einlage solcher größerer Weinmengen benützt zu werden, die voraussichtlich längere Zeit gelagert bleiben und jeweils nur in größern Posten zum Verkauf gelangen. Sie sollen dem in großem Maßstab betriebenen Weinhandel dienen und die Spekulationen in Wein erleichtern, indem sie gestatten, in guten Weinjahren erhebliche Vor-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

räthe (unversteuert) einzulegen und abzuwarten, bis die Konjunkturen für den Wiederverkauf günstige sind. Weinlagerkellerpatente können nur für Keller erwirkt werden, welche so gelegen sind, daß aus ihnen ein Transport in irgend einen andern Keller nur auf offener Straße möglich ist. Die Keller stehen außerdem ohne Ausnahme unter einer besondern steuerlichen Kontrole.

Die Weinhandlungskeller sind dazu bestimmt, dem gewöhnlichen Weinhandel zu dienen. Sie können für jeden Keller erwirkt werden. Ist jedoch der betreffende Keller so gelegen, daß aus ihm ein Weintransport in einen Wirthschafts- oder Kleinverkaufskeller auch anders, als auf offener Straße möglich ist, so fällt die Vergünstigung der steuerfreien Einlage weg; es ist vielmehr, sofern die Steuerverwaltung nicht eine Ausnahme gestattet, jede Einlage in einen solchen Keller (es sind dies die sogenannten patentisirten Wirthschaftskeller) zu veraccisen und verohmgelden, wogegen allerdings bei einer Weinabgabe im Großen aus einem solchen Keller eine Rückvergütung des Ohmgeldes (bei Abgaben ins Ausland, auch der Accise) geleistet wird und der inländische Bezieher von Wein aus solchen Kellern Accisfreiheit hiefür anzusprechen hat. Zugleich ist die Abgabe von Wein im Kleinen aus diesen Kellern gestattet, während aus Weinhandlungskellern anderer Art eine Weinabgabe im Kleinen nicht zulässig ist.

Die Weinhandlungskeller der Wirthe und Kleinverkäufer, sofern die Keller keine sogenannten patentisirten Wirthschaftskeller sind, stehen unter besonderer steuerlicher Kontrole; ebenso diejenigen Weinhandlungskeller, welche strenge genommen als patentisirte Wirthschaftskeller zu behandeln wären, mit Genehmigung der Steuerverwaltung aber ausnahmsweise nicht in dieser Weise behandelt werden.

Diese ausnahmsweise Behandlung, der strenge genommen als patentisirte Wirthschaftskeller zu behandelnden Weinhandlungskeller ist nun im Laufe der Zeit die Regel geworden und es bestehen gegenwärtig (abgesehen von den Patentkellern der Weinkleinverkäufer) nur noch 6 patentisirte Wirthschaftskeller.

Abgesehen von diesen 6 Kellern (und den Patentkellern der Weinkleinverkäufer) erfolgen demgemäß zur Zeit alle Weineinlagen in Weinhandlungskeller steuerfrei und es unterscheiden sich die Weinhandlungskeller somit thatsächlich nur noch dadurch, daß die Patente auf solche Weinhandlungskeller, aus welchen ein Weintransport in einen Wirthschaftskeller auch anders als auf offener Straße möglich ist, nur mit besonderer Genehmigung der Steuerverwaltung und in stets widerruflicher Weise ertheilt werden und daß die betreffenden Patentkeller ohne Ausnahme der oben erwähnten Kontrole unterliegen, während Weinhandlungskellerpatente für anders gelegene Keller nicht versagt und nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und nur auf eine bestimmte Zeit entzogen werden können, auch die Keller unkontrolirt bleiben, sofern nicht der Patentinhaber auf der gleichen Gemarkung eine Wirthschaft oder den Weinkleinverkauf betreibt oder die Steuerdirektion aus besonderen Gründen die Kontrole verhängt.

An diesen thatsächlichen Zustand knüpft der Entwurf an. Er kennt nur noch eine Gattung von Patenten für Weinhandlungskeller, nämlich solche, welche zur steuerfreien Einlage von Wein berechtigen. Er bestimmt zugleich, in Uebereinstimmung mit der derzeitigen Sachlage, daß für jeden Keller, der kein Wirthschaftskeller und so gelegen ist, daß aus ihm ein Weintransport nur auf offener Straße möglich ist, ein Weinhandlungspatent beansprucht werden kann, daß dagegen auf die Verwilligung eines Weinhandlungspatentes für einen anderen Keller ein unbedingter Anspruch nicht bestehen, sondern die Steuerbehörde berechtigt sein soll, sofern sie Bedenken hat, ein Weinhandlungspatent für derart gelegene Keller zu versagen. Ist jedoch ein Patent einmal ertheilt, so soll nach dem Entwurf, auch in Fällen letzterer Art, das Patent so lange in Kraft bleiben, bis dasselbe entweder freiwillig aufgegeben wird, oder aber die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach Maßgabe des Artikel 25 Ziffer 4 ein Entzug desselben zulässig ist. Es liegt hierin ein nicht unwichtiges Zugeständniß an die Steuerpflichtigen.

Die sogenannten patentisirten Wirthschaftskeller aber sollen künftighin ganz in Wegfall kommen. Soweit es sich um Weinkleinverkäufer handelt, treten an Stelle dieser Keller die Weinkleinverkaufskeller nach Maßgabe des Artikel 8. Im Uebrigen liegt nach obigen Ausführungen ein Bedürfniß für Beibehaltung der fraglichen Keller nicht vor.

Dagegen nimmt der Entwurf die fernere Beibehaltung der Weinlagerkeller in Aussicht. Es läßt sich allerdings die Frage aufwerfen (und sie ist auch von Einigen der Sachverständigen in der That aufgeworfen wor-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den), ob der Fortbestand dieser Gattung von Patentkellern gerechtfertigt erscheint. Die Weinlagerkeller würden nämlich durchaus entbehrlich sein, wenn man dazu schreiten wollte, die schon im Gesetz vom 6. April 1854 dem lediglich mit Patent für Weinlagerkeller betriebenen Weinhandel zugesicherte und auch in das Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 (im Artikel 12) aufgenommene Befreiung vom Beizug zur Gewerb- bezw. Erwerbsteuer zurückzuziehen. Abgesehen von dieser Gewerb- bezw. Erwerbsteuerbefreiung gewähren die Lagerkeller ihrem Besitzer keinerlei weiteren Begünstigungen, als der Besitz eines Weinhandlungskellers. Im Gegentheil, die Anforderungen, die bei Verwilligung eines Patents für Lagerkeller bezüglich der Lage des betreffenden Kellers gestellt werden, sind weitergehende, als bei Verwilligung von Patenten für Weinhandlungskeller, die Kontrolirung der Weinlagerkeller ist eine strengere und die Entnahme von Wein aus solchen Kellern ist nur in größeren Quantitäten zulässig. Auch ist für das Patent eine besondere jährliche Gebühr zu entrichten.

Allein man hat eben gerade durch die Zusicherung der Befreiung von der Gewerbsteuer seiner Zeit die Entstehung derartiger, der Weinspekulation im Großen dienender, Keller im Interesse der Förderung der Weinproduktion erleichtern wollen und auch bei Erlassung des Erwerbsteuergesetzes ist man von den gleichen Erwägungen ausgegangen. Nicht zu verkennen ist allerdings, daß diese ausnahmsweise Behandlung der Weinlagerkeller eine sehr erhebliche Begünstigung des Großhandels mit Wein in sich schließt, eine Begünstigung, wie sie kein anderer Handelszweig aufzuweisen vermag, und daß ferner Seitens der Besitzer von Weinhandlungskellern, d. i. also von an und für sich erwerbsteuerpflichtigen Weinhändlern die Lösung eines Patentes für Weinlagerkeller nicht selten nur in der Absicht erfolgt, einen Theil ihrer zum Betrieb ihres steuerpflichtigen Weinhandels erforderlichen Weinvorräthe durch Einkellerung in die Weinlagerkeller der Besteuerung zu entziehen. Wenn auch in letzterer Beziehung durch angemessene Vollzugsvorschriften zum Erwerbsteuergesetz (vergl. die diesseitige Verordnung vom 19. März 1880 Ges.- und Verord.-Bl. S. 87) einigermaßen Abhilfe geschaffen werden konnte, so bleibt eben doch die bedeutende Begünstigung, welche der lediglich mit Weinlagerpatent betriebene Weinhandel gegenüber allen anderen Handelszweigen genießt, bestehen. Gleichwohl hat die Großh. Regierung in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Sachverständigen, die Gründe, welche für Beibehaltung dieser ausnahmsweisen Behandlung der Lagerkeller sprechen, für überwiegend erachtet und demgemäß im vorliegenden Gesetzentwurf auch fernerhin die Verwilligung von Weinlagerpatenten vorgesehen.

Sie hat sich dabei namentlich von der Erwägung leiten lassen, daß es sich nicht um die Neuschaffung der fraglichen Institution, sondern lediglich um Aufrechterhaltung einer bestehenden Einrichtung handelt. Dagegen ist die Großh. Regierung der Ansicht, daß es allerdings dringend geboten sei, die Weinlagerkeller auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen und die Bedingungen für die Verwilligung von Weinlagerpatenten so zu gestalten, daß eine mißbräuchliche Benützung derselben thunlichst ausgeschlossen wird.

Es ist deßhalb im letzten Absatz des Artikel 17 des Entwurfs die Verwilligung eines Weinlagerpatents nur unter der Voraussetzung für zulässig erklärt, daß der betreffende Keller nicht blos, wie dies auch seither vorgeschrieben war, kein Wirthschaftskeller sein dürfe, und so gelegen sein müsse, daß aus ihm ein Weintransport in einen andern Keller nur auf offener Straße möglich ist, sondern auch, daß er sich auf einer Gemarkung befinde, innerhalb welcher der um das Patent Nachsuchende weder Wirthschaft betreibt, noch einen Kleinverkaufskeller oder Weinhandlungskeller besitzt. Die Möglichkeit, die Einlagen im Weinlagerkeller zur Ergänzung der Vorräthe in den Wirthschafts- und Weinhandlungskellern zu benützen, ist hiedurch zwar nicht beseitigt, aber doch mehr in die Ferne gerückt.

Die sonstigen Abänderungen in den Bestimmungen über die Weinlagerkeller finden sich in den Bemerkungen zu Art. 22, 23 und 24 näher erläutert.

Zu Artikel 18.

Die hier gegebenen Vorschriften schließen sich an die seitherigen Bestimmungen an. Nur soll die Abgabe von Weinproben künftighin in einem erweiterten Maße gestattet sein. (Vergleiche oben die Bemerkungen zu Art. 15.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Artikel 19 und 20.

Diese Artikel befassen sich mit den Bestimmungen bezüglich der von den Inhabern eines Weinhandlungspatents zu entrichtenden Accisaversen für ihren Hausverbrauch an Wein.

Wenn nämlich auch den fraglichen Patentbesitzern die steuerfreie Einlage an Wein in ihren Patentkeller zugestanden ist, so soll doch ihr Weinkonsum, einschließlich des Konsums ihrer Tischgenossen, der Accise unterliegen. Da nun aber die jeweilige Veraccisung der zur Konsumtion bestimmten Mengen außerordentlich umständlich und belästigend für den Patentinhaber sein würde, zudem auch eine Kontrole darüber, daß sie in der That erfolgt, kaum möglich wäre, so ist dem Patentinhaber die Verpflichtung auferlegt, ein Accisaversum für seinen Weinbedarf für sich und seine Hausgenossen zu entrichten, dafür aber ihm gestattet, diesen Weinbedarf seinem Patentkeller steuerfrei zu entnehmen. Nur wenn der Patentinhaber in der Gemarkung, auf welcher der Patentkeller liegt, Wirthschaft oder Weinkleinhandel betreibt, kommt die fragliche Verpflichtung nebst Berechtigung in Wegfall, da in diesem Fall der Patentinhaber in der Lage ist, seinen Hausbedarf an Wein seinem Wirthschaftskeller zu entnehmen, auch die steuerfreie Herübernahme von Wein aus dem Patentkeller in den Wirthschaftskeller wegen zu besorgender Unterschleife nicht gestattet werden kann, einer heimlichen Entnahme von Wein aus dem Patentkeller aber durch die Kontrole begegnet ist, welcher die Patentkeller eines Wirths (beziehungsweise Kleinverkäufers) unterliegen.

An diesen Vorschriften soll im Wesentlichen auch künftighin festgehalten werden.

Jedoch sollen fortan die Patentinhaber nicht mehr, wie zur Zeit, in jeder Gemerkung, in welcher sie einen Weinhandlungkeller besitzen, sondern nur einmal zur Zahlung des Aversums verpflichtet sein. Es erscheint diese Aenderung offenbar in der Billigkeit begründet. Auch soll gestattet werden, daß ein Patentinhaber, welcher außerhalb der Gemarkung, in welcher sich der Patentkeller befindet, seinen Wohnsitz, dagegen in der betreffenden Gemarkung einen Geschäftsführer aufgestellt hat, auf Ansuchen von Entrichtung des Aversums für seine Person und Tischgenossen, unter gleichzeitigem Wegfall der Berechtigung der steuerfreien Entnahme seines Hausverbrauchs an Wein aus dem Patentkeller, entbunden werde, wobei jedoch die fragliche Berechtigung nebst der Verpflichtung zur Entrichtung eines entsprechenden Aversums auf den Geschäftsführer überzugehen hat.

Die letztere Bedingung erscheint geboten, da sonst die Möglichkeit vorliegt, sich der Verpflichtung zur Entrichtung des Accisaversums durch Erwirkung eines Patents auf den Namen auswärts wohnender Personen zu entziehen.

Daß auch solchen Personen, welche zwar nicht auf der Gemarkung, auf welcher der Weinhandlungskeller liegt, aber auf der Gemarkung ihres Wohnsitzes einen Wirthschaftskeller besitzen, die Berechtigung des steuerfreien Weinbezugs aus dem Patentkeller gegen Entrichtung eines Aversums nicht eingeräumt werden soll, stellt sich als eine nothwendige Ergänzung der betreffenden Bestimmungen dar.

Art. 19., Abs. 3 bestimmt die Höhe des Aversums. — Während dasselbe zur Zeit in einem bestimmten Geldbetrag ausgedrückt ist — (18 ℳ jährlich für den Weinhändler selbst, 3 ℳ 60 ₰ für jeden männlichen, 1 ℳ 80 ₰ für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre; vergleiche Staatshaushalts-Etatgesetz für 1880/81 vom 18. März 1880, Art. 8 II. 3; Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 53) — ist in dem Entwurf der Aversalbetrag in Litern ausgedrückt und derart bemessen, daß die für die Literzahl sich berechnende Accise nach heutigem Erhebungssatz (3 ₰ vom Liter) dem derzeitigen Aversum entspricht.

Das Gesetz vom 6. April 1854 bestimmte im Art. 13, daß Landwirthe, welche mehrere Dienstboten unterhalten, gleichwohl nur für einen männlichen und für einen weiblichen Dienstboten einen Aversalbetrag zu entrichten haben, und bei Handwerkern die Gewerbsgehilfen, mit Ausnahme der Küfergesellen, steuerfrei, d. h. bei Berechnung des Aversums außer Betracht bleiben sollen. Es enthalten diese Bestimmungen eine nicht gerechtfertigte Begünstigung der Inhaber eines Weinhandlungspatents gegenüber anderen Landwirthen und anderen Handwerkern, welche für ihr Weinreichniß an ihre Dienstboten und Gewerbsgehilfen Accise entrichten müssen. Der Entwurf sieht deßhalb von einer Wiederaufnahme der fraglichen Bestimmungen ab. Dagegen ist nicht zu verkennen,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß ein Weinhändler, welcher zugleich Weinproduzent ist und an seine Dienstboten ꝛc. selbstproduzirten Wein verabreicht, sich gegenüber einem Weinproduzenten, welcher ebenso verfährt, aber kein Weinhandelspatent besitzt, im Nachtheil befindet, da jener für sein Weinreichniß an die Dienstboten und sonstigen Tischgenossen einen entsprechenden Accisaversalbetrag zu entrichten hat, während dieser für den in der gleichen Weise verwendeten Wein steuerfrei bleibt. Ob nun in den erwähnten Fällen den Dienstboten ꝛc. in der That selbstproduzirter Wein verabreicht wird, ist schwer festzustellen. Immerhin darf dies wenigstens bei den landwirthschaftlichen Hilfsarbeitern eines Weinproduzenten vorausgesetzt werden, indem in der Regel für diese ein Gesinde- oder Erntewein durch nochmaliges Auspressen der Traubentrester ꝛc. bereitet wird. Es wird daher der Billigkeit entsprechen, landwirthschaftliche Hilfsarbeiter bei Bemessung des Aversums dann außer Betracht zu lassen, wenn von dem Patentinhaber in der Gemarkung seines Wohnsitzes durchschnittlich ein dem Weinreichniß an diese Arbeiter entsprechendes Quantum selbsterzeugten Weins eingelegt zu werden pflegt. Die Ermittlungen hierüber werden nicht in allzu genauer Weise und auch nicht alljährlich stattzufinden haben und man wird sich beruhigen können, wenn die bezügliche Thatsache als eine notorisch feststehende betrachtet werden kann.

Der Art. 20 verpflichtet die Patentinhaber, sofern sie oder ihr Geschäftsführer ein Accisaversum zu entrichten haben, die Zahl der ständigen Tischgenossen anzumelden. Die Anmeldung muß jedoch, abgesehen von der Anmeldung bei Erwirkung des Patents, jeweils nur dann erfolgen, wenn die fragliche Zahl nach dem Stand der Tischgenossen am 1. Dezember eines Jahres eine Vermehrung erfährt. Es erscheint dies mit Rücksicht darauf, daß nach dem letzten Absatz des Artikels Aenderungen in der Zahl der Tischgenossen während des Laufs des Jahres keine Aenderung des Aversums für das betreffende Jahr begründen sollen, genügend.

Die Feststellung des Aversums hat durch die Steuerbehörde lediglich auf Grund der Angaben der Pflichtigen zu geschehen.

Erfolgt die vorgeschriebene Anzeige über die Zahl der Tischgenossen nicht oder wird diese Zahl zu niedrig angegeben, so begründet dies gemäß Art. 33, Ziffer 4 des Entwurfs den Thatbestand einer Weinsteuerdefraudation.

Die Erhebung der Aversen erfolgte bis jetzt in Verbindung mit den direkten Steuern. Da die Aversen jedoch in keinerlei Zusammenhang mit dieser Gefällgattung stehen, so nimmt der Entwurf für künftighin eine besondere Erhebung der Aversen in Aussicht. Immerhin soll jedoch die Beitreibung nach den für die Beitreibung der direkten Steuer gegebenen Vorschriften, somit nur nach Zustellung eines Forderungszettels, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen ꝛc. geschehen.

Zu Artikel 21.

In Uebereinstimmung mit den derzeitigen Vorschriften sollen auch künftighin Weinhandlungskeller dann einer besonderen steuerlichen Kontrole unterliegen:

a. Wenn der Patentinhaber auf der Gemarkung, auf welcher der Weinhandlungskeller liegt, einen Wirthschaftskeller besitzt (Art. 21 Ziffer 1).

b. Wenn der Patentkeller so gelegen ist, daß aus ihm ein Weintransport in einen Wirthschaftskeller auch in anderer Weise, als auf offener Straße möglich ist. (Art. 21 Ziffer 2 a).

c. Wenn die Kontrole durch kollegiale Entscheidung der Steuerdirection im Interesse der Sicherung der Steuergefälle verfügt wird. (Art. 21 Ziffer 2 b).

Die Kontrole besteht darin, daß der Patentinhaber zur rechtzeitigen Anmeldung seiner Einlagen in den Weinhandlungskeller, sowie zur Entrichtung von Accise und Ohmgeld von einem etwaigen Weinabmangel, welcher sich bei Aufnahme der Vorräthe im Patentkeller gegenüber dem Sollvorrath ergibt, verpflichtet ist. Diese Verpflichtungen hat der Inhaber eines kontrolirten Patentkellers auch jetzt (vergl. Art. 15 Ziffer 1 u. 4 des Gesetzes vom 6. April 1854). Dem Inhaber eines solchen Kellers auch die Anmeldung der Abfassungen aus demselben aufzuerlegen, erscheint nicht nöthig, da sein eigenes Interesse ihn hiezu veranlassen wird, indem jede unangemeldete Abfassung einen von ihm zu versteuernden Abmangel gegenüber dem Sollvorrath nach sich zieht. (Ohnehin aber

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist der Kellerbesitzer, wie jeder andere Weinabgeber, gemäß Art. 30 Abs. 1 verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebene Begleiturkunde für die Weinversendung erhoben wird.)

Die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 des Artikel 15 des Gesetzes vom 6. April 1854 ergeben sich aus den übrigen Vorschriften des Gesetz-Entwurfs von selbst. Die Ausnahmebestimmungen im letzten Absatz des erwähnten Artikels 15 aber sind in den Entwurf nicht mehr aufgenommen worden, da eine Festhaltung der Identität der gegen Entrichtung des Zolls eingelegten Weine nicht durchführbar ist und der Vollzug der betreffenden Gesetzesbestimmungen in den, übrigens seltenen Fällen, in welchen sie zur Anwendung zu bringen waren, demgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten führte. Ohnehin liegt ein Bedürfniß, die steuerfreie Einlage von in einem Weinhandlungskeller gelagertem verzolltem Wein in einen Wirthschafskeller des Weinhandlungskellerbesitzers zu gestatten, nicht vor, indem Nichts entgegensteht, den fraglichen Wein unmittelbar in den Wirthschaftskeller steuerfrei einzulegen. Handelt es sich aber um einen Abmangel an Wein in einem kontrolirten Weinhandlungskeller, so läßt sich, da eine getrennte An- und Abschreibung des verzollten Weines nicht stattfindet, nicht erkennen, ob der Abmangel auf den verzollten Wein oder auf andern Wein entfällt. Selbst wenn aber konstatirt wäre, daß der Abmangel in einem Abmangel an verzolltem Wein besteht, so wäre gleichwohl die Erhebung von Accise und Ohmgeld von dem Abmangel gerechtfertigt, da immerhin die Möglichkeit vorliegt, daß der mangelnde Wein heimlich an einen Dritten abgegeben wurde.

Unter Ziffer 1. a. ist vorgesehen, die im Art. 12 Abs. 2 eingeräumte Erleichterung in der Anmeldung der Herbsteinlagen auch hier zuzulassen. Es kann dieß ohne Gefährdung des steuerlichen Interesses geschehen.

Zu Artikel 22.

Eine Entnahme von Wein aus Weinlagerkellern ist derzeit, den Fall der gänzlichen Leerung des Kellers ausgenommen, nur in Mengen von mindestens einem halben Fuder = 750 Liter zulässig (Art. 22 des Gesetzes vom 6. April 1854). Der Entwurf sieht vor, dieses Minimalquantum auf 1000 Liter zu erhöhen und dabei zu bestimmen, daß das betreffende Quantum in einem Transport und an einen Empfänger abgegeben werden müsse, während zur Zeit nach §. 19 Abs. 1 der Vollzugsverordnung vom 26. Oktober 1854 (Reg.-Bl. S. 404) bezw. §. 54 Abs. 1 der Weinsteuerordnung die Abfassung aus einem Weinlagerkeller in der oben bezeichneten Menge auch dann statthaft ist, wenn der Wein für mehrere Empfänger bestimmt ist. Gerade diese Bestimmung, welche sich auf eine in den Motiven zum Entwurf des Gesetzes vom 6. April 1854 gegebene Erläuterung stützt, ermöglicht gegenwärtig, ausschließlich mit einem Patente für Weinlagerkeller einen förmlichen Weinhandel zu betreiben und hiefür vollständige Befreiung von der Erwerbsteuer zu genießen (vergl. die Bemerkungen zu Art. 17 des Entwurfs). Wenn die Lagerkeller (mit der Vergünstigung der Befreiung des lediglich aus ihnen betriebenen Weinhandels vom Beizug zur Erwerbsteuer) aufrecht erhalten werden sollen, so ist dringend geboten, gegen die erwähnte mißbräuliche Benutzung der Lagerkeller Vorkehr zu treffen. Der Entwurf sucht dies durch Erhöhung des fraglichen Minimalquantums auf 10 Hektoliter, namentlich aber durch den Beisatz „je an einen Empfänger und in einem Transport“ zu erreichen. Es liegt auf der Hand, daß durch diese Vorschrift die im Großen sich bewegende Spekulation in Wein, welcher die Lagerkeller dienen sollen, in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Die Entnahme bezw. die Abgabe von Weinproben in kleinen Quantitäten aus Weinlagerkellern war schon seither durch Vollzugsvorschrift gestattet und soll nun gesetzlich und zugleich in etwas erweitertem Umfang für zulässig erklärt werden.

Zu Artikel 23.

Seither unterlagen alle Weinlagerkeller ohne Ausnahme der besonderen steuerlichen Kontrole des Artikel 21 des Entwurfs.

Ein zutreffender Grund, die Weinlagerkeller einer schärferen Kontrole, als die Weinhandlungskeller, zu unterwerfen, liegt jedoch um so weniger vor, als, auch schon nach den derzeitigen Bestimmungen, sämmtliche Wein-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lagerkeller so gelegen sein müssen, daß aus ihnen ein Weintransport in irgend einen andern Keller nur auf offener Straße möglich ist. Wenn nun, nach Artikel 17 des Entwurfs, künftighin nur noch für Keller innerhalb einer Gemarkung, auf welcher der um das Patent Nachsuchende weder einen Wirthschaftskeller noch einen Weinhandlungskeller besitzt, Lagerkellerpatente ertheilt werden, so ist — (abgesehen von den seltenen Ausnahmsfällen, in welchen sich die obere Steuerbehörde aus besonderen Gründen zur Anordnung der Kontrole veranlaßt sieht) — die besondere steuerliche Kontrolirung der Lagerkeller überhaupt entbehrlich. Es ergibt sich hieraus eine bedeutende Erleichterung sowohl für die Lagerkellerbesitzer (namentlich fällt bei Wegfall der Kontrole auch die Aichung der Fässer in den Lagerkellern nicht mehr nöthig), wie für die Steuerverwaltung.

Zu Artikel 24.

Für jedes Patent auf Weinlagerkeller ist gemäß Artikel 24 des Gesetzes vom 6. April 1854 bezw. Artikel 12 des Erwerbsteuergesetzes alljährlich eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten. Im Hinblick auf die erheblichen Vortheile, die der Lagerkellerbesitzer durch die Befreiung von der Erwerbsteuer genießt, und zugleich, um die Erwirkung der Lagerkellerpatente thunlichst auf die Fälle zu beschränken, in welchen in der That die Ertheilung eines solchen Patentes nach der Absicht des Gesetzes gerechtfertigt erscheint, nimmt der Entwurf eine Erhöhung dieser sehr mäßigen Gebühr auf den Betrag von 50 Mark in Aussicht. Eine etwaige Abstufung der Gebühr nach der Größe des Weinlagers würde sich weniger empfehlen, da dann wieder von Zeit zu Zeit eine Aufnahme der Vorräthe der Lagerkeller einzutreten hätte.

Besitzt ein Lagerkellerpatentinhaber auf der gleichen Gemarkung mehrere Weinlagerkeller, so ist die Gebühr, da gemäß Artikel 25 Ziffer 1 für diese Keller nur ein gemeinschaftliches Patent ausgefertigt wird, nur im einfachen Betrag zu entrichten.

Die Beitreibung der Gebühr soll, wie dies im Art. 20 bezüglich des Weinaccisaversums der Weinhandlungspatentinhaber bestimmt ist, nach Maßgabe der Vorschriften für Beitreibung der direkten Steuern geschehen.

Der lediglich mit Patent für Weinlagerkeller betriebene Weinhandel soll, wie zur Zeit, so auch künftig, der Erwerbsteuer nicht unterliegen. Wie bereits zu Artikel 17 bemerkt wurde, würde ohne diese Vergünstigung die Aufrechterhaltung der Lagerkeller überhaupt überflüssig sein.

Zu Artikel 25.

Artikel 25 enthält im Wesentlichen die derzeitigen bezüglichen gesetzlichen und im Verwaltungswege gegebenen Bestimmungen.

Ziffer 1 Abs. 1 entspricht dem Artikel 4, Ziffer 1 Abs. 2 dem Artikel 7, Ziffer 2 dem Artikel 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. April 1854. — Artikel 5 Abs. 3 dieses Gesetzes ist in Ziffer 3 des Entwurfs dahin ausgebildet worden, daß außer Handelsgesellschaften auch Genossenschaften, Vereine, sowie alle juristischen Personen ein gemeinschaftliches Patent erwirken können mit der Maßgabe, daß ein aufzustellender Geschäftsführer in die Rechte und Pflichten der Patentinhaber eintritt. Es ist deßhalb in einem solchen Fall nur dieser Geschäftsführer zur Entrichtung eines Acciseaversums gemäß Artikel 19 verpflichtet, wogegen auch nur ihm die Berechtigung der steuerfreien Entnahme des Hausverbrauchs für sich und seine Tischgenossen aus dem Patentkeller zusteht; auch ist, falls es sich um einen Weinlagerkeller handelt, die Gebühr des Artikels 24 nur im einfachen Betrag zu erlegen, da nur ein Patent ausgefertigt wird.

In allen anderen Fällen aber soll zwar, wie seither, die Lösung eines gemeinschaftlichen Patents auf den oder die gleichen Keller durch mehrere Personen nicht zulässig, dagegen soll künftighin nicht ausgeschlossen sein, daß auf den oder die gleichen Keller gleichzeitig von mehreren Personen je ein gesondertes Patent (von jeder Person ein besonderes Patent) erwirkt wird. Es hat dann jeder dieser Patentinhaber die bezüglichen gesetzlichen Berechti-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gungen und Verpflichtungen, somit bei Weinhandlungspatenten die Verpflichtung zur Entrichtung des Accisaversums (mit der Berechtigung der steuerfreien Entnahme seines Hausverbrauchs aus dem Patentkeller), bei Weinlagerpatenten zur Zahlung der im Art. 24 vorgesehenen Gebühr.

Aus der Bestimmung unter Ziff. 2 ergiebt sich ferner, daß nur dem Patentinhaber die Befugniß der steuerfreien Weineinlage in den Patentkeller zusteht und daß, da gemäß Art. 5 der Eigenthümer des Weins als Einleger gilt, die fragliche Befugniß sich nur auf den dem Patentinhaber eigenthümlich gehörenden Wein erstreckt. So ist es auch zur Zeit vorgeschrieben und im Interesse der steuerlichen Kontrole geboten. In Fällen, in welchen es wünschenswerth erscheint, Wein in einem Keller einzulegen, auf welchen ein Dritter ein Weinhandlungs- oder Lagerkellerpatent besitzt, kann dieß dadurch erreicht werden, daß entweder der Wein bei der Einlage in den Patentkeller entsprechend versteuert wird oder aber daß auch der Einleger, was künftig nach dem oben Bemerkten zulässig ist, für den betreffenden Keller ein entsprechendes Patent erwirkt.

Nach der Bestimmung unter Ziffer 4 soll künftig die Entziehung eines Patens (auf die Dauer von höchstens 3 Jahren) schon dann zulässig sein, wenn der Patentinhaber wiederholt wegen Weinsteuerdefraudation oder wegen Begünstigung einer solchen bestraft wird, während z. Z. (Art. 31 des Gesetzes vom 6. April 1854) ein solcher Entzug erst statthaft ist, wenn in mindestens drei Fällen das Patent zur Unterschlagung der Weinsteuer oder zur Begünstigung solcher Unterschlagung durch Dritte mißbraucht worden ist. Der Entwurf beabsichtigt, den Entzug des Patents weniger von der Zahl der Fälle eines Mißbrauchs, als von der Schwere der betreffenden Vergehen abhängig zu machen. Bei schweren Defraudationsfällen aber erscheint der zeitweise Entzug auch bei nur zweimaliger Bestrafung sicherlich gerechtfertigt.

Die Bestimmungen unter Ziffer 5 stehen im Einklang mit den seitherigen Vorschriften. Nach der Bestimmung im Schlußsatz der Ziffer 5 wurde schon seither thatsächlich, mit besonderer Genehmigung der obern Steuerbehörde, in den einzelnen zutreffenden Fällen verfahren.

Zu Artikel 26.

Art. 26. faßt sämmtliche Steuerbefreiungen, welche sich zur Zeit in den Gesetzen und Vollzugsvorschriften enthalten finden, unter entsprechender Ergänzung zusammen.

Zu Ziffer 1. Die steuerfreie Einlage des selbsterzeugten Weines soll künftighin in Folge der im Art. 27 gegebenen, von der seitherigen etwas abweichenden, Definition des Begriffs von selbsterzeugtem Wein sowie in Folge der veränderten Fassung der Bestimmungen unter Art. 26 Ziffer 3 in erweitertem Umfange zulässig sein. Dieselbe war bisher (§. 40 der W.-St.-O.) auf die erste unmittelbar im Herbste erfolgende Einlage des selbstproduzirten Weins beschränkt und eine weitere steuerfreie Einlage solchen Weins, auch ohne Wechsel in der Person des Eigenthümers oder Einlegers, nur dann gestattet, wenn die anderweitige Einlage in Folge einer Verlegung des Wohnsitzes des Weineigenthümers oder aber binnen der ersten 5 Monate des auf die erste Einlage zunächst folgenden Jahres stattfand. Die letztere Vergünstigung beruht zudem nicht auf Gesetz und war an die Bedingung geknüpft, daß der Wein bis zur anderweitigen Einlage unter steuerlicher Kontrole lagerte.

Künftig soll nun (immer, wie seither, unter der Voraussetzung, daß die Einlage nicht in einen Wirthschaftskeller erfolgt) nicht blos die erste Einlage selbsterzeugten Weins (gemäß Art. 26 Ziff. 1), sondern (gemäß Art. 26 Ziff. 3) auch jede weitere Einlage solchen Weins steuerfrei sein, sofern ein Wechsel in der Person des Einlegers nicht stattfindet und der Wein nicht etwa in einem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller gelagert war, in welch letzterem Falle er (wie auch zur Zeit) wegen der nicht durchführbaren Festhaltung der Identität seiner Eigenschaft als selbstproduzirter Wein verlustig geht. Es wird durch diese Erweiterung der dermaligen Bestimmungen bezüglich der steuerfreien Einlage stelbstproduzirten Weins einem Mangel der seitherigen Gesetzgebung abgeholfen, der sich, wenn auch nicht gerade in sehr zahlreichen Fällen, doch mitunter recht lebhaft fühlbar machte.

Zu Ziffer 2. Uebereinstimmend mit §. 18 Ziffer 1 der Weinsteuerordnung in der mit diesseitiger Verordnung vom 26. Januar 1877 (Ges.- und V.-Bl. S. 7) bekannt gegebenen erweiterten Fassung. Die fragliche Steuerbefreiung gründet sich auf Art. 5 Ziff. I Abs. 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867.

Ziffer 3 entspricht dem §. 20 der Weinsteuerordnung. Statt „Aenderung des Besitzers" ist der Ausdruck „Uebergang in das Eigenthum oder den Gewahrsam eines Andern" (vergl. Art. 2 c und Art. 5) gewählt und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Beisatz „wenn die Weineinlagen des Besitzers in den neuen Keller für ihn keine weitergehende Abgabepflicht zur Folge haben, als er bei seinen Weineinlagen im früheren Keller hatte", ist durch eine nähere Bezeichnung der in Betracht kommenden Fälle ersetzt worden. — Gelangt Wein aus einem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller in einen Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller, so ist die Einlage schon nach Maßgabe der Bestimmungen über die Weinhandlungskeller und Weinlagerkeller frei. Die Bestimmung unter Ziffer 3 bezieht sich daher überhaupt nur auf Einlagen in andere Keller, als in Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller.

Die Weineinlagen in solche andere Keller können aber (abgesehen von dem gegen Entrichtung des Accisaversums erfolgenden Bezug des Hausverbrauchs des Inhabers eines Weinhandlungskellers) nicht steuerfrei erfolgen, wenn sie aus einem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller entnommen werden. Ebenso kann, wenn es sich um eine Einlage in einen Wirthschaftskeller handelt, eine steuerfreie Einlage nur dann zulässig sein, wenn der Wein unmittelbar zuvor gleichfalls in einem Wirthschaftskeller lagerte. Immer vorausgesetzt, daß weder die Person des Eigenthümers des Weins, noch desjenigen, in dessen Gewahrsam der Wein sich befindet, wechselt, bleibt hiernach (abgesehen von der Verbringung von Wein aus einem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller in einen Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller und abgesehen von dem steuerfreien Bezug des Hausverbrauchs eines Weinhandlungspatentinhabers gegen Entrichtung des Accisaversums) — steuerfrei:

a. Die Verbringung von Wein aus einem Wirthschaftskeller in einen beliebigen Keller (Wirthschaftskeller oder anderen Keller);
b. die Verbringung von Wein aus einem Keller, welcher weder Wirthschafskeller, noch Weinhandlungskeller noch Weinlagerkeller ist, in jeden Keller mit Ausnahme der Wirthschaftskeller.

Ziffer 4 stimmt mit §. 18 Ziffer 2 der Weinsteuerordnung überein.

Ziffer 5 bestätigt die seither im Verwaltungswege gewährte, auf die internationale Stellung der Gesandten ꝛc. sich gründende Steuerbefreiung.

Ziffer 6 entspricht der Ziffer 5 in §. 18 der Weinsteuerordnung, angepaßt an die Bestimmung des Art. 15 lit. c des Entwurfs. Werden die Weinproben in größeren Flaschen als von $^1/_4$ Liter Gehalt oder in sonstiger Weise bezogen, so ist die Einlage derselben innerhalb der im Art. 15 lit. c bezeichneten Grenze auf Grund der Ziffer 7 frei.

Ziffer 7. Nach dem Stande der jetzigen Gesetzgebung müßte strenge genommen die Einlage jeder noch so kleinen Weinmenge versteuert werden (sofern nicht ein specieller Befreiungsgrund vorliegt). Ein derartiges rigoröses Verfahren läßt sich nicht durchführen und wurde auch thatsächlich nicht eingehalten. Es wird jedoch angemessen sein, im Gesetze selbst die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher eine Steuerbefreiung zulässig sein soll. Der Entwurf bezeichnet 5 Liter als diese Grenze (wobei gemäß Art. 4 jede Flasche von weniger als einem Liter Gehalt, gleich einer Literflasche zu behandeln ist), mit der Maßgabe, daß auch die Gesammtmenge des an einem und demselben Tag von dem gleichen Abgeber bezogenen Weins, bezw. die Gesammtmenge des an einem und demselben Tag dargestellten Weins, fünf Liter nicht übersteigen darf. Durch diesen Beisatz erscheint die gewährte Steuerbefreiung wohl unbedenklich. Sie ist dieß um so mehr, als eine Abgabe von Wein im Kleinen, abgesehen von den Abgaben aus Wirthschaftskellern, nur in den im Art. 15 aufgeführten Fällen zulässig ist, für den Bezug von Wein im Kleinen aus einem Wirthschaftskeller aber ohnehin gemäß Art 26 Ziffer 8 Steuerbefreiung einzutreten hat.

Diese unter Ziffer 8 vorgesehene Steuerbefreiung ergibt sich aus der steuerlichen Natur der Wirthschaftskeller (vergl. auch §. 18 Ziff. 3 der W.-St.-O.).

Ziffer 9 entspricht im Wesentlichen der Bestimmung des §. 18 Ziffer 4 der Weinsteuerordnung unter Beschränkung des steuerfreien Quantums auf 20 Liter bezw. 20 Flaschen von keinem größeren Gehalt als je ein Liter. Zu beachten ist, daß die hier vorgesehene Steuerbefreiuung, wie jetzt, so auch künftighin, sich auf Wein, welchen Reisende nicht mit sich führen, sondern sich späterhin nachsenden lassen, nicht erstrecken soll.

Ziffer 10. Im Einklange mit §. 18 Ziffer 6 der Weinsteuerordnung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ziffer 11. Der §. 21 der Weinsteuerordnung bezeichnet die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen in vorübergehender Weise lagernder Wein steuerfrei bleiben darf. Es erschien angemessen, diese Voraussetzungen und Bedingungen, welche die Zahl der zu einer ähnlichen Behandlung sich eignenden Fälle nicht erschöpfen und manche, die Steuerverwaltung wie die Pflichtigen beengende Schranke enthalten, nicht in das Gesetz aufzunehmen und ganz allgemein die Einlage von Wein, welche mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter entsprechender steuerlicher Kontrole lediglich in vorübergehender Weise erfolgt, für steuerfrei zu erklären.

Ziffer 12 enthält die Fälle des §. 19 und §. 25 Ziffer 2 der Weinsteuerordnung mit entsprechenden Abänderungen und Ergänzungen. Es ist dabei davon Umgang genommen, in einer Reihe von Fällen, wie dieß zur Zeit vorgeschrieben, die Steuerbefreiung von dem oft nicht mehr in genügender Weise zu erbringenden Nachweis abhängig zu machen, daß der erworbene Wein vom früheren Eigenthümer bereits veraccist wurde. So soll insbesondere künftighin die Einlage von aus einer gerichtlichen Zwangsversteigerung erworbenem Wein auch dann accisfrei bleiben, wenn der Wein vom früheren Besitzer als selbsterzeugter Wein steuerfrei eingelegt worden war.

Zu Artikel 27.

Der Begriff des selbsterzeugten Weins ist, wie bereits zu Ziffer 1 des Art. 26 bemerkt wurde, etwas weiter, als zur Zeit, gefaßt. Es soll nicht mehr daran festgehalten werden, daß der Wein, um als selbsterzeugter im Sinne des Weinsteuergesetzes zu gelten, von eigenthümlichen ꝛc. bezw. selbstbewirthschafteten Grundstücken des Einlageortes herrühren oder doch im Herbst unmittelbar aus den betreffenden Grundstücken oder der Kelter weg in den Einlageort verbracht werden muß, wie dieß §. 40 der Weinsteuerordnung bezw. Ziff. 4 Abs. 2 der Modifikationen zur Accisordnung vom 9. April 1812 und Art. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1828 vorschreibt. Nur für Wein, welcher von außerhalb des Großherzogthums gelegenen Grundstücken gewonnen ist, soll der leichteren Kontrole wegen die Einfuhr während des Herbstes vorgeschrieben bleiben. Im Uebrigen soll durch das Wort „nachgewiesenermaßen" der Steuerverwaltung die Berechtigung gegeben werden, sofern es zweifelhaft erscheint, ob die Voraussetzungen, welche die Behandlung von Wein als selbstproduzirten Wein begründen, in der That vorliegen, von dem Pflichtigen einen näheren Nachweis hierüber zu verlangen. Durch die Einräumung dieser Berechtigung erscheint es thunlich, auch von der derzeitigen einschränkenden Bestimmung abzusehen, wornach Wein, welcher von außerhalb Badens gelegenen Grundstücken herstammt, nur dann als selbstproduzirter gilt, wenn die Grundstücke an die Gemarkung des Einlageorts angrenzen.

Absatz 2 entspricht der Ziffer 2 des §. 41 der Weinsteuerordnung; ebenso Absatz 3 Ziffer 1 und 3 der Ziffer 1 und 4 des genannten Paragraphen. Die Bestimmung unter Ziffer 2 des Absatzes 3 ist neu, erscheint aber in der Billigkeit begründet. Dagegen ist der unter §. 41 Ziffer 3 der Weinsteuerordnung aufgeführte Fall, als thatsächlich kaum mehr vorkommend, weggelassen.

In Absatz 3 Ziffer 4 ist bestimmt, unter welchen Voraussetzungen künstlicher Wein als selbsterzeugter Wein gelten bezw. die Darstellung künstlichen Weins die für die Einlage selbsterzeugten Weins zugesicherte Steuerfreiheit genießen soll.

In dieser Beziehung fehlt es zur Zeit an einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift. Es ist jedoch der Gegenstand durch die Verordnung vom 23. November 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 341) in der Weise geregelt worden, daß für die Einlage beziehungsweise Darstellung künstlichen Weins die für die Einlage selbsterzeugten natürlichen Weins verwilligte Steuerfreiheit nur insoweit Platz greifen soll, als zur Bereitung des künstlichen Weins solche natürliche Weine, Trauben, Obstmengen beziehungsweise Wein-, Trauben- oder Obstbestandtheile verwendet worden sind, welche nach §. 40 und 41 der Weinsteuerordnung Steuerbefreiung anzusprechen haben.

Hierdurch ist von vornherein diejenige Darstellung künstlichen Weins von der Steuerbefreiung ausgeschlossen, bei welcher überhaupt weder natürlicher Wein, noch Trauben, noch Obst, noch irgend welche Bestandtheile von Wein, Trauben oder Obst (Weinhefe, Trestern ꝛc.) zur Verwendung kommen; ebenso diejenige Weindarstellung, bei

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

welcher, abgesehen von anderen Zuthaten (wie Sprit, Wasser, Zucker) ausschließlich solche Weine, Trauben, Obstmengen beziehungsweise Bestandtheile von solchen Weinen, Trauben, Obstmengen verwendet werden, welche nach den Bestimmungen des Weinsteuergesetzes nicht als selbst produzirt gelten (also z. B. erkaufte Trauben, erkaufte Hefe 2c.).

So soll es nach dem Gesetzentwurf auch künftighin gehalten werden.

Werden aber bei der Darstellung künstlichen Weins sowohl Weine, Trauben oder Obstmengen beziehungsweise Bestandtheile der letztgenannten Art, als auch solche verwendet, welche nach den weinsteuergesetzlichen Bestimmungen als selbstproduzirt gelten, so hat nach den derzeit gültigen Vorschriften das gewonnene Getränke zum Theil Steuerfreiheit anzusprechen. In welchem Umfange dieser Anspruch begründet ist, läßt sich jedoch im einzelnen Falle kaum auch nur annähernd feststellen und es ist deßhalb die Durchführung der fraglichen Vorschrift mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft.

Der Entwurf behandelt daher auch in Fällen dieser Art das ganze gewonnene Weinquantum als nicht selbstproduzirten Wein und macht demgemäß die steuerfreie Darstellung künstlichen Weins davon abhängig, daß erstens zu dieser Darstellung Weine oder Trauben oder Obstmengen, welche nach Absatz 1 des Artikel 27 als selbstproduzirt gelten, beziehungsweise Bestandtheile oder Rückstände solcher Weine 2c. verwendet werden, zweitens aber keinerlei andere Weine, Trauben, Obstmengen als die ebenbezeichneten beziehungsweise keine Bestandtheile solcher anderer Weine 2c. zur Verwendung gelangen. Treffen diese beiden Voraussetzungen zu, so soll die Beimengung beziehungsweise Verwendung anderer Zuthaten (Sprit, Wasser, Zucker) dem gewonnenen Getränke die Eigenschaft des selbstproduzirten Weins nicht nehmen.

Getränke, welche z. B. unter Verwendung solcher Zuthaten lediglich aus den Trestern selbstgewonnener Trauben bereitet werden, sind hiernach wie seither so auch künftighin als selbstproduzirter Wein zu behandeln. Dieselben gehen jedoch künftig dieser Eigenschaft, und zwar im vollen Umfange verlustig, wenn zur Darstellung derselben auch noch gekaufte Trester verwendet werden.

Zu Artikel 28.

Die hier für die Organe der Steuerverwaltung vorgesehenen Befugnisse standen denselben auch bisher zu. (§. 68 der Weinsteuerordnung.)

Zu Artikel 29.

Die Beibehaltung der Transport-Kontrole bei Weinversendungen erscheint zur Sicherung der Weinsteuergefälle unerläßlich.

Der Entwurf bringt jedoch in dieser Richtung einige Erleichterungen.

Die unter Ziffer 1 und 3 zugestandenen Befreiungen von der Transportkontrole waren im Wesentlichen schon seither, jedoch blos im Verwaltungsweg zugestanden (§. 80 Ziffer 3 und 1 der Weinsteuerordnung).

Die Bestimmung unter Ziffer 2 gewährt die fragliche Befreiung für Weinproben, welche in Flaschen von nicht mehr als je $^1/_4$ Liter Gehalt erfolgen, ohne Beschränkung der Zahl der Flaschen.

Ziffer 4 dehnt die im §. 80 Ziffer 2 der Weinsteuerordnung, ebenfalls im Verwaltungsweg für zwei bestimmte Fälle, eingeräumte Befreiung von der Transport-Kontrole auf alle in Mengen unter 20 Liter und innerhalb derselben oder einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung erfolgenden Weintransporte aus, für welche der Bezieher steuerfreie Einlage anzusprechen hat.

Ziffer 5 befreit den Herbstverkehr in einem ausgedehnteren Maaße von der Transportkontrole, als dieß nach den seitherigen Vollzugsbestimmungen (§. 80 Ziffer 4, 5 und 6 der Weinsteuerordnung) der Fall war. Während nämlich nach den letzteren die fragliche Befreiung sich nur auf die Beifuhr des eigenen Herbsterzeugnisses der Produzenten sowie auf die Herbsteinlagen der Wirthe erstreckte, soll künftig ganz allgemein

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Transport von Wein während des Herbstes aus den Reben zur Kelter, sowie aus den Reben oder von der Kelter in den Keller oder die sonstige Einlagestätte ohne Begleiturkunde erfolgen dürfen, sofern der Keller auf der gleichen Gemarkung wie die Reben oder die Kelter oder doch auf einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung liegt. Es ist zudem beabsichtigt, da, wo ein Bedürfniß vorliegt, die fragliche Vergünstigung auch dann eintreten zu lassen, wenn der Keller zwar nicht auf einer unmittelbar angrenzenden, aber doch benachbarten Gemarkung liegt, wie dies auch zur Zeit schon gestattet wurde, sofern die Steuerverwaltung dieß für unbedenklich erachtete. (§. 80 Ziffer 5). Doch wird es sich nicht empfehlen, einen gesetzlichen Anspruch auf diese erweiterte Vergünstigung einzuräumen, sondern das Zugeständniß derselben, wie seither, dem Ermessen der Steuerbehörde zu überlassen sein.

Den letzten Absatz des Art. 29 anlangend, so geht die Absicht dahin, die Vorschriften über Form und Inhalt der Begleiturkunden thunlichst den derzeit bestehenden Bestimmungen anzupassen.

Die von den Steuerpflichtigen für die Ausstellung eines Kontrolscheins, Transportscheins oder Ladscheins zu entrichtende Gebühr beträgt zur Zeit (vergl. I. 3a der Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1874, Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 653) 10 ₰.

Zu Artikel 30

Absatz 1 dehnt die zur Zeit nur dem Weinhändler bezüglich seiner Weinabgaben aus einem Weinlagerkeller oder kontrolirten Weinhandlungskeller obliegende Verpflichtung, den Wein nicht ohne vorherige Erhebung bezw. Einsichtnahme der erforderlichen Begleiturkunde abzugeben, auf alle Weinabgeber aus. Es wird hierdurch eine bedeutende Verbesserung der Kontrole erzielt, ohne daß dem Weinabgeber eine besondere Belästigung erwächst. Ist der Weinabgeber ein Weinhändler, so ist schon jetzt die Erhebung der Urkunde durch ihn für den Bezieher üblich; ist der Weinabgeber ein Privatmann, so kann er dem Bezieher des Weins die Erhebung der Urkunde auferlegen und mit der Weinabgabe so lange zuwarten, bis dieser Auflage nachgekommen ist.

In Folge der Vorschrift des Absatzes 1 ist es dann auch thunlich, eine Reihe anderer, zur Zeit bestehender Kontrolmaßregeln fallen zu lassen; so die dem Weinproduzenten im §. 44 der Weinsteuerordnung auferlegte Verpflichtung der Anmeldung seiner Weinverkäufe an einen anderen Produzenten (vergl. auch §. 97 Ziffer 1 der Weinsteuerordnung), und die Verpflichtungen, welche dem die Auskellerungen und Einkellerungen besorgenden Küfer zur Zeit auferlegt sind (§. 97 Ziffer 5 und 6 der W.-St.-O.).

Im Uebrigen bringt Artikel 30 keine neuen, sondern nur solche Vorschriften, welche schon jetzt bestehen, zum Theil aber, so namentlich die Schlußbestimmung, nicht unmittelbar auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhen.

Zu Artikel 31.

Durch §. 107 der Accisordnung bezw. §. 82 der Weinsteuerordnung ist vorgeschrieben, daß der in Fässern erfolgende Transport von Wein nur in geaichten Fässern erfolgen dürfe, sofern nicht etwa der Transport von einem Zollbegleitschein oder einer Zollquittung begleitet ist oder es sich um den Transport fremder feiner Weine in Originalgebinden oder um die Beifuhr des Herbsterträgnisses aus den Reben handelt.

Es erscheint zulässig, von dieser Bestimmung zunächst in allen denjenigen Fällen abzusehen, in welchen nach Artikel 29 des Entwurfs der Weintransport einer steuerlichen Begleiturkunde überhaupt nicht bedarf. Im Hinblick auf Artikel 29 Ziffer 5 ist hiermit für den Herbstverkehr der Transport in ungeaichten Fässern bereits zugestanden und eine besondere Ausnahmebestimmung in dieser Richtung nicht mehr nöthig.

Es hat sich aber ferner auch das Bedürfniß geltend gemacht, von der Vorschrift der Verwendung geaichter Fässer dann Umgang zu nehmen, wenn es sich um die Einfuhr von Wein in das Großherzogthum, sowie, wenn es sich um die Ausfuhr von Wein aus dem Großherzogthum handelt. Denn im ersteren Falle ist der Bezieher meist nicht in der Lage, auf die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift einzuwirken, und im letzteren Fall werden dem Weinabgeber nicht selten vom ausländischen Bezieher die für den Transport bestimmten Fässer ohne Aiche oder ohne die vorgeschriebene Aiche (leer) zugesendet. Es wird sich daher im Interesse eines erleichterten Verkehrs empfehlen, nur für die lediglich innerhalb des Landes erfolgenden Weinversendungen die Verwendung geaichter (und zwar in diesem Fall mit deutscher Reichs-Aiche versehener) Fässer zu verlangen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die im Einklang mit den derzeitigen Bestimmungen (§. 78 der Weinsteuerordnung) im Absatz 2 vorgeschriebene Aichung der Fässer in den kontrolirten Kellern wird zwar von den betreffenden Kellerbesitzern als belästigend empfunden, ist jedoch zur Handhabung einer korrekten Kellerkontrole nothwendig. Die fragliche Maßregel wird übrigens künftighin in weit geringerem Umfange als seither zur Anwendung kommen, da die Lagerkeller (vergl. Artikel 23 des Entwurfs) nur noch in Ausnahmefällen der besonderen steuerlichen Kontrole unterliegen sollen.

Zu Artikel 32.

Die seitherigen Strafbestimmungen führen alle Fälle, welche nach dem Gesetz den Thatbestand einer Weinsteuerdefraudation begründen, einzeln auf (§. 94 und 95 der W.-St.-O.). Der Entwurf beschränkt sich im Gegensatz hiezu darauf, im Artikel 33 die hauptsächlichsten dieser Fälle zu bezeichnen, dagegen im Artikel 32 den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß, wer es unternimmt, die Weinsteuer zu hinterziehen, sich einer Defraudation schuldig mache.

In den Fällen des Art. 33 begründet das Vorhandensein der daselbst bezeichneten Thatsachen ohne Weiteres den Thatbestand der Defraudation; in den daselbst nicht aufgeführten Fällen dagegen bedarf es zunächst des Nachweises, bezw. der richterlichen Ueberzeugung, daß eine fraudulöse Absicht vorliegt.

Die Strafbestimmungen des Entwurfs lehnen sich damit im Wesentlichen an die bezüglichen Bestimmungen des Vereinszollgesetzes (§. 134, 135, 136 und 137 dieses Gesetzes) an.

Zugleich haben dieselben noch eine Vervollständigung in der Richtung erfahren, daß auch derjenige, welcher es unternimmt, eine ihm nicht gebührende Weinsteuerrückvergütung zu erlangen, als Defraudant behandelt werden soll. (Vergleiche in dieser Beziehung auch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879, die Branntweinsteuer betreffend, Ges.- u. Verord.-Bl. Seite 854, sowie §. 38 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879.)

Nach §. 96 der Weinsteuerordnung (bezw. nach den diesem Paragraphen zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen — §. 101 der Accisordnung; Art. I und II des Gesetzes vom 22. Juni 1826) besteht zur Zeit die für die Unterschlagung der Weinsteuer festgesetzte Strafe im ersten Fall im vierfachen, im zweiten Fall im achtfachen, im dritten Fall im zwölffachen, im vierten und in jedem weitern Fall im 20fachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe. Außerdem tritt bei Wirthen oder sonst zum Weinschank Berechtigten im vierten wie in jedem weiteren Straffall neben der ordentlichen Strafe des 20fachen Betrags der Steuer noch eine Geldstrafe von 100 bis 300 ℳ oder eine Gefängnißstrafe von 2—4 Wochen hinzu.

Der Gesetzentwurf schließt mit einer Strafe im zwölffachen Betrag der vorenthaltenen Steuer für den 3. und jeden weiteren Straffall, bezw. für den 2. und jeden weiteren Rückfall ab und beseitigt die besondere Geld- bezw. Freiheitsstrafe für die Wirthe ꝛc. Es wird hierdurch eine Uebereinstimmung mit den Strafbestimmungen des Branntweinsteuergesetzes (Art. 13 des Gesetzes vom 26. März 1852) und zugleich eine Vereinfachung in der Bemessung der verwirkten Strafen, insbesondere aber eine etwa mildere Behandlung der Pflichtigen erzielt, die um so gerechtfertigter sein dürfte, als nach Artikel 39 des Entwurfs die Verfolgung der Weinsteuervergehen künftighin erst nach drei Jahren, statt zur Zeit nach einem Jahr verjähren soll.

Auf der andern Seite erscheint es angemessen, auch für die Defraudationsstrafen, wie dies zur Zeit für eine Anzahl Ordnungsstrafen der Fall, und für künftighin für alle Ordnungsstrafen vorgesehen ist, ein Strafminimum von drei Mark festzusetzen und zugleich zu bestimmen, daß, wenn der Betrag der vorenthaltenen Steuer nicht festgestellt werden kann, eine Defraudationsstrafe bis zu einem beträchtlichen Betrag — der Entwurf sieht hiefür den Betrag von 1000 ℳ vor — erkannt werden könne. Wenn auch in der Regel eine Defraudationsstrafe nur dann wird ausgesprochen werden können, wenn die Thatsache feststeht, daß ein bestimmter Steuerbetrag hinterzogen worden ist, so sind doch auch Fälle denkbar, in welchen der Thatbestand der Defraudation durch Zeugenaussagen u. s. w. erwiesen wird, ohne daß das Quantum oder die Gattung des Weines (ob Traubenwein oder Obstwein) nachträglich ermittelt werden kann. Gerade in solchen seltenen Fällen kann es sich aber um Unterschlagungen von bedeutendem Umfange handeln und es wird deßhalb der bezügliche Höchstbetrag der Strafe nicht zu nieder festgesetzt werden dürfen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auch das Kapitalrentensteuergesetz vom 29. Juni 1874 sieht im Art. 27 Abs. 2 und das Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 im Art. 34, Abs. 2 für den gleichen Fall arbiträre Strafen bis zu 1000 ℳ und 3000 ℳ vor

Zu Artikel 33.

Zu Ziffer 1. Nach der derzeitigen Fassung der Strafbestimmungen (§. 94 Ziff. 1, 2 und 4, §. 95 Ziff. 1 und 2) muß strenge genommen eine Defraudationsstrafe auch dann erkannt werden, wenn der Wein zwar zur Versteuerung angemeldet, aber nicht vor der Einlage versteuert wird. — Durch die jetzige Fassung der Bestimmung unter Ziff. 1 des Art. 33 ist dieses rigoröse Verfahren beseitigt. Doch soll, wenn bei den betreffenden Anmeldungen die Weinmenge zu niedrig oder Traubenwein als Obstwein angegeben wird, dies den Thatbestand einer Defraudation begründen. Ziffer 2. a.

Zu Ziffer 2 b. Wer Wein unbefugter Weise, d. h. ohne die polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft oder ein Weinkleinverkaufspatent zu besitzen, und ohne nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 15 hiezu befugt zu sein, Wein im Kleinen an Dritte abgiebt, soll künftighin gemäß Art. 37 a Ziff. 2 nicht mehr als Defraudant, sondern nur noch mit einer Ordnungsstrafe (von 3—300 ℳ) bestraft werden. Desgleichen soll, wer zwar die Erlaubniß zum Wirtsschaftsbetrieb oder ein Weinkleinverkaufspatent erlangt hat, jedoch mit dem Weinausschank bezw. Weinkleinverkauf beginnt, bevor die Anmeldung der Weinvorräthe nach Artikel 8 des Entwurfs stattgefunden hat, nach Art. 37 a Ziff. 3 ebenfalls nur mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Diese milde Behandlung läßt sich damit rechtfertigen, daß erfahrungsgemäß in den meisten Fällen der bezeichneten Art es sich in der That mehr um eine Ordnungswidrigkeit, als um eine Unterschlagung der Weinsteuergefälle zu handeln pflegt und daß, wenn man eine Defraudation voraussetzen wollte, strenge genommen das Ohmgeld (unter Umständen daneben auch noch die Accise) von sämmtlichen Weinvorräthen des Betreffenden auf der Gemarkung, auf welcher der Ausschank oder Kleinverkauf statthatte, als unterschlagen anzusehen wäre, denn der Betreffende würde, bei korrektem Verfahren, in der That diese Abgabe zu entrichten haben und entzieht sich dieser Abgabeentrichtung durch seine Zuwiderhandlung gegen die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Es leuchtet aber ein, daß man bei einem derartigen Verfahren zu ganz unverhältnißmäßig hohen Strafen gelangen würde. Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen (§. 95 Ziff. 4 bezw. §. 96 Abs. 3) ist denn auch bei unbefugtem Kleinverkauf von Wein nur die Steuer (in der Regel das Ohmgeld, unter Umständen auch Accise und Ohmgeld) von der im Kleinen abgegebenen Weinmenge als unterschlagen zu behandeln. Es führt dies jedoch in weitaus den meisten Fällen nur zu ganz unbedeutenden Steuer- und Strafbeträgen, so daß sich der Gesetzgeber veranlaßt sah, für Fälle der gedachten Art bestimmte Minimalstrafen (6 ℳ, 12 ℳ und 50 ℳ) anzudrohen (§. 96, Abs. 4 der Weinsteuerordnung). Diese festen Sätze tragen aber den allen festbestimmten Strafen anklebenden Mangel an sich, daß sie in Fällen leichterer Art zu hoch, in schwereren Fällen zu niedrig sind. Es darf daher gehofft werden, daß durch die Einreihung der fraglichen Zuwiderhandlungen unter die mit einer abiträren Strafe von 3 bis 300 ℳ bedrohten Ordnungsvergehen künftighin ein angemesseneres Strafausmaß als zur Zeit erreicht werde.

Als Defraudant soll demgemäß nach Ziffer 2 b des Art. 33 künftighin nur noch bestraft werden, wer bei der im Art. 8 des Entwurfs vorgeschriebenen Anmeldung der Weinvorräthe die Weinmengen zu niedrig oder Traubenwein als Obstwein angiebt.

Zu Ziffer 3. Auch die unrichtigen, die Erlangung einer höheren, als der gebührenden Rückvergütung bezweckenden Angaben sollen den Thatbestand einer Defraudation begründen.

Zu Ziffer 4. Ebenso die unterlassene oder zu niedrige Anmeldung der Tischgenossen in den Fällen des Art. 20.

Die Beifügung einer Bemerkung darüber, welche Beträge in den vorbezeichneten Fällen als vorenthalten gelten sollen, erschien zur Beseitigung von Zweifeln zweckmäßig.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Artikel 34.

Absatz 1. Wenn Weinsteuervergehen, welche nach der Strenge des Gesetzes als Defraudationen zu behandeln sind, unter Umständen verübt wurden, welche die Ueberzeugung gewähren, daß lediglich ein Versehen stattgefunden hat, so ist zur Zeit eine mildere Beurtheilung dieser Fälle, sofern es sich nicht um Weinhändler handelt, für welche Art. 33 des Gesetzes vom 6. April 1854 (§. 103 der Weinsteuerordnung) eine entsprechende Bestimmung enthält, nur auf Grund der landesherrlichen Verordnungen vom 30. Juli 1840 und 22. September 1865 (Reg.-Blatt S. 169 und 608) möglich.

Wie in allen neueren Steuergesetzen soll nun in dem Gesetze selbst die Möglichkeit eröffnet werden, bezüglich aller Pflichtigen ein solches milderes Verfahren Platz greifen zu lassen. Die Aufnahme einer hierauf abzielenden Bestimmung in das Gesetz selbst, versetzt insbesondere auch den Richter in die Lage, in den bezeichneten Fällen an Stelle der Defraudationsstrafe nur eine Ordnungsstrafe zu erkennen.

Daß in Absatz 1 nur der Fälle des Artikel 33, und nicht der Defraudationsfälle überhaupt gedacht ist, beruht darauf, daß, wie zu Artikel 32 bemerkt, die Erkennung einer Defraudationsstrafe in anderen als den im Art. 33 bezeichneten Fällen nur zulässig ist, wenn eine fraudulöse Absicht des Bestraften als vorhanden angenommen wird. Hierdurch ist die mildere Behandlung nach Art. 34, Abs. 1 ausgeschlossen.

Der Betrag der eventuell an Stelle der Defraudationsstrafe auszusprechenden Ordnungsstrafe ist im Entwurf zu 3—300 Mark angenommen, während die auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juli 1840 erkannt werdenden Ordnungsstrafen sich nur zwischen 2 Mark und 30 Mark, die Strafen nach Artikel 33 des Gesetzes vom 6. April 1854 zwischen 10 und 30 Mark, beziehungsweise (im Wiederholungsfalle) zwischen 30 und 50 Mark bewegen.

Allein da nach Art. 37 des Entwurfs die Strafen für die gravirenden Ordnungsvergehen 3—300 Mark betragen sollen und für diese Zuwiderhandlungen in der That auch Strafen bis zu diesem Maximalbetrag unter Umständen geboten sind (vergl. die Bemerkungen zu Artikel 37), so wird es angemessen sein, auch für die an Stelle der Defraudationsstrafen tretenden Ordnungsstrafen die Obergrenze nicht niedriger zu bestimmen. Es ist ja hierdurch in keiner Weise ausgeschlossen, in leichteren Fällen, nach wie vor, eine nur mäßige Strafe auszusprechen. Auch kann selbstverständlich eine den Betrag der Defraudationsstrafe übersteigende Ordnungsstrafe nicht ausgesprochen werden und ist auch schon hierdurch für zahlreiche Fälle eine niedrigere Obergrenze als 300 Mark für die Ordnungsstrafen gegeben.

Absatz 2 soll den nach §. 109 der Accisordnung vom 4. Januar 1812 für die Accisvergehen noch jetzt gültigen §. 110 der Zollordnung vom 2. Januar 1812 ersetzen. Derselbe lautet:

„Wer sich der Defraudation, ehe das Vergehen von einem Accisoffizianten gerügt wird, reuen läßt und den Zoll (Accis) nachbezahlt, ist mit der gesetzlichen Strafe zu verschonen. Eine Nachbezahlung des Zolles (der Accise), wenn der Frevel schon entdeckt, aber doch nicht angezeigt ist, eignet sich zu einer den Umständen angemessenen arbiträrischen Strafe."

Unbedingt Straflosigkeit in Fällen der im Absatz 2 bezeichneten Art zu gewähren, wie dies im Artikel 30 des Kapitalrentensteuergesetzes und im Artikel 35 Absatz 3 des Erwerbsteuergesetzes geschehen, empfiehlt sich bei den indirekten Steuern und namentlich bei der Weinsteuer nicht, da hier, bevor das Vergehen festgestellt bezw. zur Anzeige gebracht werden kann, fast ausnahmslos zunächst eine Nachfrage bezw. Nachforschung Seitens des Steueraufsichtspersonals bei dem Pflichtigen stattfinden muß und dem Letzteren hierdurch Gelegenheit gegeben ist, die vorenthaltene Steuer jeweils noch vor vollzogener Entdeckung des Vergehens nachträglich zu entrichten. Es wird sich daher darauf zu beschränken sein, es in das Ermessen des Richters bezw. der erkennenden Behörde zu stellen, ob in den bezeichneten Fällen gänzliche Straflosigkeit oder die Erkennung einer Ordnungsstrafe angezeigt erscheint, oder aber ob der Fall so liegt, daß es ungeachtet der nachträglichen Steuerentrichtung gerechtfertigt ist, die volle Strenge des Gesetzes walten zu lassen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Artikel 35.

Eine ähnliche Bestimmung enthalten die derzeit giltigen Weinsteuergesetze nicht. Allerdings tragen die Strafen, welche in den Fällen des §. 97 Ziffer 1, 5 und 6 der Weinsteuerordnung gegen die Weinproduzenten und Küfer zu erkennen sind, auch ein Theil der in dem gleichen Paragraphen gegen die Weinhändler angedrohten Strafen, den Charakter einer gegen die Miturheber, Gehilfen, Begünstiger einer Weinsteuerdefraudation gerichteten Strafe an sich. Allein dieselben stellen sich immerhin als besondere Strafen für bestimmte Handlungen bezw. Unterlassungen dar, welche, unabhängig von dem Thatbestande einer Defraudation, zu erkennen sind, und es ist deßhalb die Steuerverwaltung seither von der Anschauung ausgegangen, daß durch jene Strafbestimmungen die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes über die Bestrafung der Miturheber ꝛc. nicht ausgeschlossen sei.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird es sich empfehlen, die Zulässigkeit der Anwendung dieser strafgesetzlichen Bestimmungen gesetzlich auszusprechen, wie dies auch in §. 149 des Vereinszollgesetzes geschehen.

Die maßgebenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind: §§. 47, 48, 49, 50, 257.

Zu Artikel 36.

Es wird hier der Begriff des Rückfalls gegeben und die Verurtheilung wegen Theilnahme oder Begünstigung einer Verurtheilung wegen Defraudation gleichgestellt (vergl. auch §. 9 des Badischen Forststrafgesetzes vom 25. Februar 1879).

Die Straferhöhung wegen Rückfalles soll künftig in Wegfall kommen, wenn seit der früheren Verurtheilung drei Jahre verflossen sind. Bisher fand, wenigstens seitdem an Stelle des Badischen Strafgesetzes das Reichsstrafgesetzbuch getreten ist, eine Verjährung der Straferhöhung wegen Rückfalls nicht statt. Es bringt die neue Bestimmung demnach eine Milderung der derzeitigen Strafbestimmungen, zugleich auch eine Vereinfachung im Strafverfahren.

Zu Artikel 37.

Für Ordnungsvergehen sind nach den derzeit giltigen gesetzlichen Vorschriften meist Strafen im Einfachen oder Mehrfachen der Accise, mitunter auch der Accise und des Ohmgeldes, von dem Weinquantum, welches den Gegenstand des Ordnungsvergehens bildet, oder auch festbestimmte Strafen angedroht (§. 97, §. 99, §. 105, §. 108 der Weinsteuerordnung.) Sobald es sich um erheblichere Meinungen handelt, pflegen die nach dem Steuerbetrag bemessenen Strafen eine solche Höhe zu erreichen, daß sie außer Verhältniß zu der Bedeutung des Vergehens stehen.

Eine Ermäßigung der nach den gesetzlichen Bestimmungen verwirkten Ordnungsstrafen ist aber nur im Wege der Gnade, durch die oberen Finanzbehörden, zulässig. Die Zahl der Gesuche um gnadenweise Erlassung oder Ermäßigung solcher Ordnungsstrafen ist daher eine große und die den Behörden hiedurch erwachsene Mühewaltung eine erhebliche. Zudem widerspricht es der Absicht des Gesetzes, Strafen, welche das Gesetz für bestimmte Vergehen in einem bestimmten Betrag festsetzt, lediglich mit Rücksicht auf die Höhe des Strafbetrags nachzulassen. Gleichwohl können die oberen Finanzbehörden zur Zeit nicht umhin, in zahlreichen Fällen von Weinsteuerkontrolvergehen in dieser Weise zu verfahren, wenn nicht eine alles billige Maß übersteigende Bestrafung eintreten soll.

Eine Abhilfe in dieser Richtung erscheint dringend geboten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Entwurf sucht nun diese Abhilfe darin, daß von der Androhung von Ordnungsstrafen in festen Beträgen oder in Beträgen, welche nach der von der betreffenden Weinmenge sich berechnenden Accise oder Steuer überhaupt bemessen sind, ganz Umgang genommen wird und durchweg nur arbiträre Strafen vorgesehen werden.

Um ferner einerseits eine allzuscharfe Bestrafung geringfügigerer Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden, andererseits aber doch bei bedeutenderen Verfehlungen die Möglichkeit der Erkennung entsprechender Strafen zu besitzen, theilt der Entwurf die Ordnungsvergehen in zwei Kategorien ein, in solche von erheblicherer Bedeutung bezw. Ordnungswidrigkeiten, bei welchen die Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften das steuerliche Interesse in erheblicherem Maße gefährdet, und in solche, bei welchen dies in minderem Umfang der Fall. Für die ersteren, welche unter lit. a. speziell aufgeführt sind, wird eine Strafe von 3—300 Mark, für die letztere Kategorie (lit. b.), welche alle sonstigen, nicht mit besonderer Strafe bedrohten Uebertretungen des Gesetzes und der öffentlich verkündeten Vollzugsvorschriften begreift, eine Strafe von 3—30 Mark in Aussicht genommen.

Bei den unter lit. a. aufgeführten Zuwiderhandlungen muß der Maximalbetrag der Strafe ziemlich hoch gegriffen werden, weil die Steuerverwaltung an der Einhaltung der Vorschriften, gegen welche sich die betreffenden Verfehlungen richten, in der That ein sehr erhebliches Interesse hat. Zudem sind die unter lit. a. aufgeführten Zuwiderhandlungen solche, welche entweder, strenge genommen, bereits eine fraudulöse Handlung in sich schließen (Ziff. 2, 3, 5) oder aber doch den Verdacht begründen, daß die Verübung einer Weinsteuerdefraudation oder die Begünstigung einer solchen beabsichtigt gewesen sei.

Ziff. a. 1 bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Die unter a. 2 und 3 aufgeführten Fälle sind schon bei der Besprechung des Art. 33 erörtert. Der Fall unter Ziff. 4 ist im Art. 25 des Gesetzes vom 6. April 1854 (unter Ziff. 1) gleichfalls als Defraudationsfall behandelt, findet sich jedoch im §. 97 der Weinsteuerordnung mit anderen Ordnungsvergehen aufgeführt, wenngleich die verwirkte Strafe die auf die Unterschlagung der Accise und des Ohmgeldes gesetzte Strafe ist.

Da jedoch die Weineinlagen in einen kontrolirten Weinhandlungs- beziehungsweise Lagerkeller an und für sich steuerfrei sind, so wird durch die Unterlassung der Anmeldung solcher Einlagen eine Steuer zunächst noch nicht unterschlagen. Die heimliche Einlage bietet nur die Möglichkeit, eine Steuerunterschlagung durch Verbringung eines der eingelegten Menge entsprechenden Weinquantums in einen Wirthschafts- oder sonstigen Keller unschwer vollbringen zu können. Auch der Ansatz eines Steuernachtrags erscheint in Fällen der fraglichen Art nicht gerechtfertigt. Es wird deßhalb korrekter sein, die unterlassene oder in unrichtiger Weise erfolgte Anmeldung der erwähnten Einlagen lediglich als eine Ordnungswidrigkeit zu behandeln, die unter Umständen allerdings eine, durch das auf 300 Mark festgesetzte Strafmaximum übrigens ermöglichte, empfindliche Bestrafung erheischt.

Zu Ziffer 5. Auch die Entnahme beziehungsweise Abgabe von Wein im Kleinen aus Weinhandlungs- und Weinlagerkellern, soweit solche nicht nach den Bestimmungen über diese Keller gestattet ist, gilt zur Zeit gemäß Art. 25, Ziff. 3 des Gesetzes vom 6. April 1854 als Defraudation, soll aber künftig, im Anschluß an die Bestimmungen unter Ziffer 2, nur als Ordnungswidrigkeit behandelt werden. Da nicht in allen Fällen, in welchen im Allgemeinen ein Weinkleinverkauf nach Art. 15 des Entwurfs auch für Nichtwirthe und ohne Kleinverkaufspatent zulässig ist, eine Abgabe von Wein im Kleinen aus einem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller gestattet ist (vergl. Art. 18 und 22 des Entwurfs), so kann unter Umständen eine unbefugte Weinabgabe im Kleinen nach Ziff. 5 vorliegen, ohne daß eine solche nach Ziff. 2 vorhanden ist. Auch gehört der Fall hierher, in welchem ein Wirth oder Besitzer eines Kleinverkaufspatents aus seinem Weinhandlungskeller unbefugter Weise Wein im Kleinen abgibt; ebenso der Fall der unbefugten Entnahme von Wein im Kleinen aus Weinhandlungs- und Weinlagerkellern zum eigenen Konsum oder Hausverbrauch, insofern sich an diese Entnahme nicht eine steuerpflichtige Weineinlage anknüpft und somit der heimliche Bezug eine Defraudation begründet. (Bei der Entnahme in Quantitäten unter 5 Liter ist dies z. B. gemäß Art. 26, Ziff. 7 nicht der Fall; gleichwohl ist ein solcher Bezug, sofern der Patentbesitzer kein Aversum zu entrichten hat, nicht statthaft und demgemäß nach Art. 37, Ziff. 5 zu bestrafen.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für die Entnahme beziehungsweise Abgabe von Wein aus einem Weinlagerkeller unter dem gesetzlichen Minimalquantum war bisher gemäß Art. 12 des Erwerbsteuergesetzes eine feste Strafe von 50 Mark verwirkt. Auch für diese Fälle erscheint eine arbiträre Strafe angemessener, welche gestattet, blose Uebersehen mit einer mäßigen Strafe zu ahnden und in gravirenderen Fällen, namentlich bei Rückfällen, unter Umständen auch über das seitherige Strafmaß hinauszugehen.

Ziff. 6 und 7 geben zu einer Erläuterung keinen Anlaß.

Durch den Schlußsatz des Artikels soll ermöglicht werden, auch bei Ordnungswidrigkeiten unter Umständen völlige Straflosigkeit eintreten zu lassen, wenn das Versäumte nachgeholt wird, bevor die Zuwiderhandlung zur Kenntniß der Steuerverwaltung gekommen ist.

In manchen Fällen ist allerdings eine Nachholung des Versäumten überhaupt nicht mehr möglich (z. B. Transport ohne Urkunde oder in ungeaichten Fässern), in anderen Fällen ist aber eine nachträgliche Erfüllung der Vorschriften thunlich (z. B. nachträgliche Anmeldung oder nachträgliche Berichtigung einer unrichtigen Anmeldung in den Fällen lit. a., Ziff. 4 und 7).

Zu Artikel 38.

Bezüglich der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit Dritter fehlt es zur Zeit hinsichtlich der Weinsteuer und Weinsteuerstrafgefälle an einer gesetzlichen Vorschrift. — Die Bestimmungen des Entwurfs sind den Vorschriften des §. 153 des Vereinszollgesetzes und §. 43 des Tabaksteuergesetzes, mit entsprechender Modifikation, nachgebildet.

Zu Artikel 39.

In Uebereinstimmung mit den bezüglich der Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Branntweinsteuer- und Biersteuergesetzes geltenden Bestimmungen (§. 7 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich).

Zu Artikel 40.

Absatz 1. Es empfiehlt sich, das Gesetz mit Beginn des neuen Steuererhebungsjahres in Wirksamkeit treten zu lassen, das mit dem 1. Dezember seinen Anfang nimmt. Bis dahin können auch die erforderlichen Vollzugsvorschriften erlassen sein.

Absatz 2. Die derzeit noch, wenn auch nicht mehr in allen Theilen gültigen, die Weinsteuer betreffenden Gesetze sind:

1. Die Accisordnung vom 4. Januar 1812 (Reg.-Bl. Nr. II) §§. 12 bis 25 und §§. 99 bis 111.
2. Die Ohmgeldordnung vom 6. März 1812 (Reg.-Bl. Nr. X).
3. Die Modifikation zur Accis- und Ohmgeldordnung vom 9. April 1812 (Reg.-Bl. Nr. XV Beilage II).
4. Die Modifikationen in Bezug auf das Zoll- und Accisstrafverfahren vom 16. September 1812 (Reg.-Bl Nr. XXX).
5. Das Gesetz vom 14. Mai 1825 (Reg.-Bl. Nr. VIII S. 38).
6. Das Gesetz vom 22. Juni 1826 (Reg.-Bl. Nr. XVII S. 123 und Reg.-Bl. von 1828 Nr. XX S. 81).
7. Die mit landständischer Genehmigung vom 20./24. Dezember 1831 (Reg.-Bl. 1832 Nr. I S. 27) als Gesetz anerkannte Verordnung vom 12. bezw. 28. Juni 1828 (Reg.-Bl. Nr. XIII S. 152).
8. Das Gesetz vom 31. Juli 1828 (Reg.-Bl. Nr. XV S. 161 bezw. Reg.-Bl. von 1832 Nr. I S. 25).
9. Das Gesetz vom 23. Oktober 1846 (Reg.-Bl. Nr. XLV S. 291 bezw. Reg.-Bl. von 1848 Nr. XXIV S. 115).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

10. Das Gesetz vom 3. November 1849 (Reg.-Bl. Nr. LXX S. 551 bezw. Reg.-Bl. von 1850 Nr. XIX S. 135).
11. Das Gesetz vom 6. April 1854 (Reg.-Bl. Nr. XVIII S. 167).
12. Das Gesetz vom 19. März 1858 (Reg.-Bl. Nr. XI S. 103).

Die Vollzugsvorschriften zu diesen Gesetzen finden sich in der Weinsteuerordnung vom 30. Oktober 1858 (Reg.-Bl. Nr. LII S. 455) und in den hiezu inzwischen erlassenen zusätzlichen beziehungsweise abändernden Bestimmungen enthalten. Mit höchst landesherrlicher Genehmigung sind solche Ergänzungen beziehungsweise Abänderungen verfügt worden:

unterm 23. November 1876 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. XLVII S. 341) und
unterm 26. Januar 1877 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. II S. 7).

Was den Art. 12 des Erwerbsteuergesetzes betrifft, so enthält derselbe einige besondere Bestimmungen über die Besteuerung der Weinhändler mit Bezugnahme auf die im Gesetz vom 6. April 1854 bezüglich der Weinhändler gegebenen Vorschriften. Mit dem Wegfall dieser letzteren, bezw. dem Ersatz derselben durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs verlieren auch die bezüglichen Vorschriften des Art. 12 des Erwerbsteuergesetzes ihre Bedeutung und es kann dieser Artikel nunmehr füglich ganz außer Kraft treten. Daß der lediglich mit Patent für Weinlagerkeller betriebene Weinhandel (letzter Absatz des Art. 12 des Erwerbsteuergesetzes) auch künftighin der Erwerbsteuer nicht unterliegen soll, ist im Art. 24 Absatz 2 des Gesetzentwurfs hervorgehoben. Die weitere Bestimmung des letzten Absatzes des Art. 12 des Erwerbsteuergesetzes aber, daß auch der ohne Patent betriebene Weinhandel der Erwerbsteuer nicht unterworfen sein soll, eignet sich zur Aufhebung. Denn wenn auch der Fall selten vorkommen mag, daß (von dem Weinhandel eines Wirths oder Kleinverkäufers abgesehen) ein wirkliches Weinhandelsgeschäft ohne Erwirkung eines Weinhandlungs-Patentes betrieben wird, indem in diesem Falle die Einlagen des Weinhändlers in der Regel keine Accisfreiheit genießen, so kann der fragliche Fall doch eintreten (z. B. Weinhandel lediglich mit ausländischem, unmittelbar nach der Verzollung eingelegten Wein, wobei die Weineinlagen, auch ohne daß für den Keller ein Weinhandlungspatent erwirkt ist, steuerfrei bleiben). Tritt aber ein solcher Fall in der That ein, so liegt kein Grund vor, einen derartigen Handelsbetrieb von der Erwerbsteuer zu befreien.

Man wird deßhalb die derzeitige Unterscheidung zwischen mit und zwischen ohne Patent getriebenem Weinhandel hinsichtlich der Erwerbsteuerpflicht füglich fallen lassen können. Es unterliegt dann der Weinhandel, ohne daß es hierüber einer weiteren gesetzlichen Bestimmung bedarf, wie jeder andere Handel der Erwerbsteuer nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes mit der alleinigen Ausnahme des lediglich mit Weinlagerkellerpatent betriebenen Weinhandels. Daß die Weinproduzenten für den Verkauf ihres selbstproduzirten Weins, mögen sie ein Patent besitzen oder nicht, nach wie vor der Erwerbsteuer nicht unterliegen, ergibt sich schon aus Ziffer 3 des Art. 2 des Erwerbsteuergesetzes.

Zu Absatz 3. Die Schlußbestimmung soll der Finanzverwaltung die Möglichkeit gewähren, ohne daß es einer Gesetzesänderung bedarf, von sich aus Erleichterungen in den Kontrolvorschriften eintreten zu lassen, sofern eine solche Erleichterung im steuerlichen Interesse für thunlich erachtet wird.

Es soll hiedurch der Finanzverwaltung nicht blos das Mittel an die Hand gegeben werden, in einem einzelnen Falle, wo dies die Verhältnisse rechtfertigen, eine Milderung der Kontrolvorschriften zuzugestehen, sondern es sollen auch allgemein und bleibend solche Erleichterungen eingeräumt werden können, sofern sich ein Bedürfniß hiezu geltend macht und die Finanzverwaltung die Ueberzeugung gewinnt, daß die fragliche Erleichterung die steuerlichen Interessen nicht gefährdet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Zusammenstellung

über

die für das Jahr 1880 an Wirthe geleistete Ohmgeldrückvergütung von dem an ihre landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter verabreichten Wein und über die Anzahl solcher Wirthe.

Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter.	Betrag der Ohmgeldrückvergütung.		Zahl der Wirthe.	Auf einen Wirth entfällt durchschnittlich	
	ℳ	₰		ℳ	₰
Achern	79	—	17	4	65
Altbreisach	82	22	17	4	84
Baden	15	29	5	3	06
Bretten	58	10	15	3	87
Bruchsal	42	56	13	3	27
Buchen	87	19	13	6	71
Carlsruhe	77	27	13	5	94
Constanz	44	45	10	4	46
Donaueschingen	27	13	5	5	43
Durlach	64	42	13	4	96
Emmendingen	391	22	21	18	63
Freiburg	183	26	33	5	55
Heidelberg	16	20	5	3	24
Hornberg	27	90	3	9	30
Lahr	17	92	8	2	24
Lörrach	188	38	24	7	85
Ludwigshafen	111	3	18	6	17
Mannheim	—	—	—	—	—
Uebertrag	1513	54	233		

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter.	Betrag der Ohmgeldrückvergütung.		Zahl der Wirthe.	Auf einen Wirth entfällt durchschnittlich	
	M.	₰		M.	₰
Uebertrag . .	1513	54	233		
Mosbach	42	61	8	5	33
Müllheim	81	03	21	3	86
Oberkirch	25	99	2	12	99
Offenburg	199	43	28	7	12
Pforzheim	55	98	12	4	67
Singen	68	81	13	5	29
Rastatt	46	54	9	5	17
Säckingen	61	39	10	6	14
St. Blasien	16	63	4	4	16
Schopfheim	60	50	11	5	50
Schwetzingen	—	—	—	—	—
Sinsheim	66	04	10	6	60
Stühlingen	91	79	22	4	17
Tauberbischofsheim	21	46	10	2	15
Thiengen	380	—	51	7	45
Ueberlingen	173	02	29	5	97
Villingen	10	67	2	5	34
Waldkirch	90	97	8	11	37
Wertheim	38	46	7	5	49
Zusammen . .	3044	86	490	6	21

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Februar 1882.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1882 und 1883.

A. **Ausgabe** Titel X., XI., XII., XIII.
B. **Einnahme** Titel II., III., IV.

Erstattet

durch den Abgeordneten **Junghanns.**

Ausgabe.

Titel X. Milde Fonds und Armenanstalten.

Ordentlicher Etat.
(III. Seite 20.)

Zu §. 79.

Diese Zuschüsse gründen sich auf das Statut für den Wittwen- und Waisenfond der weltlichen Zivilstaatsdiener vom 28. Juni 1810, welches durch §. 25 der Verfassung gewährleistet ist und auf das Gesetz vom 23. Juni 1876.

Zu den §§. 80 und 81.

Die hier verzeichneten s. g. Fonds haben kein Grundstocksvermögen, sondern bestehen seit der Regierungszeit des Großherzogs Karl Friedrich aus jährlichen Staatskassebeiträgen.

Aus dem Gratialfond sollen dienstunfähig gewordene niedere Angestellte, welche keine Pension beziehen, Wittwen solcher Diener, auch Wittwen von Advokaten, Aerzten, Aktuaren, Rechtspolizeibeamten, ausnahmsweise dürftige Wittwen und Waisen von Staatsdienern, jahrweise Unterstützungen von nicht über 100 fl. erhalten.

Aus dem „Lehrgelderfond" sollen nach einem Geheimerathserlasse vom 29. Dezember 1771 jährlich Unterstützungen für Kinder armer Eltern zur Erlernung von Handwerken vertheilt werden.

Zu den §§. 82 und 3.

Beide Wohlthätigkeitsvereine sind schon seit längeren Jahren mit Staatskassebeiträgen unterstützt worden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission beantragt:

Die Ausgabe im ordentlichen Etat der Milden Fonds und Armenanstalten für die Jahre 1882 und 1883 mit je 184894 ℳ, zusammen mit 369788 ℳ zu genehmigen.

Ausgabe.

Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

A. Ordentlicher Etat.

(III. Seite 22.)

Für die Berechnungen ist auch auf die nächste Budgetperiode die Kopfzahl 560 vorausgesetzt.

In Wirklichkeit zählte die Anstalt im Jahre 1880 zusammen 552 Kranke, worunter 1 „Pensionär", 5 Kranke I. Klasse, 42 Kranke II. Klasse, 504 Kranke III. Klasse, Sämmtliche Inländer.

Zu §. 86.

Der Wenigerausgabe steht eine Wenigereinnahme im gleichen Betrage unter Einnahmetitel §. 9 (III., S. 64) gegenüber.

Unter „Betrieb der Oekonomie" wird in den Rechnungen der Heil- und Pflegeanstalten auch der Betrieb der Anstaltsküche mitbegriffen.

Der Aufwand für Verpflegung der Kranken ist deßhalb bereits unter §. 86 mit in Rechnung gebracht.

Unter §. 90 erscheint dieser letztere Aufwand nach dem Durchschnitte der Normaljahre im Anschlage von 127797 ℳ 60 ₰ (221 ℳ 21 ₰ auf den Kopf), vermischt mit Heilkosten, nochmals in besonderer Aufstellung vorgetragen, wird aber dagegen unter §. 9 der Einnahmen zur Ausgleichung wieder in Einnahme verrechnet.

Zu §. 100a.

Der Besoldungseffektivetat auf 1. Oktober 1881 belief sich, da die Stelle des Assistenzarztes nicht definitiv besetzt ist, nur auf 10900 ℳ. Sechshundert Mark sollen jedoch zu Besoldungsaufbesserungen vorbehalten werden.

Zu §. 101.

Auf diesem Etat befinden sich außer den Gehalten zweier Hilfsärzte, der Hausgeistlichen, eines Hauslehrers und Organisten, zweier Verwaltungsgehilfen die Gehalte des niederen Dienstpersonals, darunter von 26 Wärtern (426 ℳ — 1020 ℳ) und 31 Wärterinnen (360 ℳ — 802 ℳ). Der Effektivetat belief sich, da mehrere weitere Stellen zur Zeit nicht besetzt sind, auf nur 42607 ℳ 25 ₰. Die Summe von 6293 ℳ, um welche der Voranschlag für 1882 und 1883 den Effektivetat übersteigt, soll für weitere Gehalte, zu Gehaltsaufbesserungen und Remunerationen vorbehalten sein.

Wir beantragen,

die Ausgaben zu Titel XI. im ordentlichen Etat mit 405028 ℳ jährlich oder für die ganze Budgetperiode mit 810056 ℳ zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

(III. Seite 24.)

Das Bedürfniß zur Herstellung eines heizbaren Waschtrockenraums für diese Anstalt wurde schon in dem vorigen Budgetbericht anerkannt.

Wir beantragen,

die Kosten mit 22000 ℳ im außerordentlichen Etat zu bewilligen.

Einen Kreditrest aus der Etatperiode 1880/81 unter Titel XI., Seite XLIX., O.-Z. 35, „Bauliche Verbesserungen in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim" mit 24505 ℳ 58 ₰ beantragen wir aufrecht zu halten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.

Titel II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

(III. Seite 64.)

Die Einnahmen für die Jahre 1882 und 1883 sind um 127 894 ℳ. geringer als die ordentlichen Ausgaben veranschlagt.

Zu §. 10.

Die Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge ist nach dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre für 560 Köpfe bemessen.

Zu §. 11.

Die Unterhaltungskostenbeiträge sind wie im vorigen Budget zu 326 ℳ. 60 ₰ für den Kopf veranschlagt.

In Wirklichkeit beliefen sich die Unterhaltkostenbeiträge für 1880 in der sogenannten Pensionärklasse auf 1800 ℳ., in der I. Klasse auf 6813 ℳ. 34 ₰, in der II. Klasse auf 25 663 ℳ. 48 ₰, in der III. Klasse auf 165 795 ℳ. 88 ₰, zusammen bei einem Krankenstand von 552 auf 200 072 ℳ. 70 ₰. Für nahezu vier Fünftel der Pfleglinge (419) wurden Beiträge von Armenverbänden (zusammen 99 231 ℳ. 44 ₰) erhoben.

Wir beantragen,

die Einnahmen der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, ordentlicher Etat, im Voranschlag von 341 081 ℳ. jährlich oder 682 162 ℳ. für die Budgetperiode zu genehmigen.

Ausgabe.

Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Der Voranschlag ist bei sämmtlichen Positionen wie für die vorige Budgetperiode für 485 Köpfe berechnet.

In Wirklichkeit zählte die Anstalt im Jahre 1880, durchschnittlich, in der sogenannten Pensionärklasse 29 Kranke, worunter durchschnittlich 19 Ausländer, in der I. Klasse 43, worunter durchschnittlich 7 Ausländer, in der II. Klasse 83, worunter 1 Ausländer, in der III. Klasse 325 Pfleglinge, im Ganzen durchschnittlich 480 Köpfe.

Ihre Kommission glaubt, die Bestimmungen des Statuts von 1865 in Erinnerung bringen zu sollen, wonach die Aufnahme ausländischer Kranken nur stattfindet, wenn über den inländischen Bedarf hinaus Räumlichkeiten verfügbar sind.

Zu §. 107.

Unter der Position „Betrieb von der Oekonomie" sind die Voranschläge für den Bedarf an Fleisch und anderem Küchenbedarf, einschließlich des Brennmaterials, für Brod, Getränke, sogenannte Extraverordnungen, der Aufwand für Anschaffung von Pferden, Melkvieh und Oekonomiegeräthen, für Pachtzinse, Ankauf von Heu, Stroh und dergl., für den Gehalt des sogenannten Oekonomen, des Gärtners, des Küchen- und Stallgesinde, der Taglöhner, die Belohnung des Thierarztes, Sustentationen, demnach auch bereits der ganze Aufwand, welchen die Verpflegung der Kranken verursacht, insgesammt in Rechnung gebracht.

Unter §. 111 erscheint der Verpflegungsaufwand nach dem Durchschnitte der Normaljahre im Anschlage von 201 934 ℳ. (360 ℳ. 59 ₰ auf den Kopf) nochmals in besonderer Aufstellung vorgetragen, wird aber dagegen unter §. 15 der Einnahmen zur Ausgleichung wieder in Einnahme verrechnet.

Was die unter dieser Position und theilweise unter der Position Gehalte nachgeführten Sustentationen mehrerer Wittwen betrifft, so hat die Großherzogliche Regierung zugesichert, daß neue Sustentationen, für welche keine Verpflichtung der Großherzoglichen Staatskasse besteht, nicht mehr verwilligt werden sollen.

Zu §. 108.

Unter dieser Position erscheint überhaupt der Aufwand, welchen die Unterhaltung eigener Werkstätten (Linnengewerk, Schneiderei, Strickerei, Schreinerei, Dreherei, Glaserei, Schusterei, Sattlerei, Schlosserei, Buchbinderei) verursacht.

Zu §. 109.

Den Durchschnitt der Normaljahre kann Ihre Kommission, da mehrere außergewöhnliche Ausgaben vorkamen, hier nicht als maßgebend betrachten und beantragt

„für Gebäude und Grundstücke" (Ankauf, Unterhaltung und Verbesserung von Gebäuden und Grundstücken) nur wie für das vorige Budget 14 853 ℳ. zu bewilligen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 111.

Diese Position (Verpflegungskosten) wird so berechnet, daß den in §. 107 beschriebenen Ausgaben „zum Betrieb der Oekonomie" die sogenannten Einnahmen von der Oekonomie (Kostgeld der ledigen Beamten und Angestellten, Vergütungen der Pfleglinge für Tischwein und sogenannte Extraverordnungen, Einnahmen für verkauftes Vieh, Felle und dergleichen, Ertrag der eigenen Equipage) gegenübergestellt und dem Ausgabeüberschusse der Unterschied des Schätzungswerths der Naturalvorräthe und Oekonomiegeräthe von Anfang und Ende der Jahre zugeschlagen wird. Den Verpflegungskostenaufwand auf den Kopf berechnet man, indem man obige „Verpflegungskosten" mit der Zahl der verabreichten Tageskostportionen sämmtlicher Klassen dividirt. Da bei einer solchen Berechnungsweise ein sicherer Anhalt über den Verköstigungsaufwand nicht erlangt werden kann, wünscht Ihre Kommission, daß künftig dem Budget Darstellungen über den wirklichen Aufwand für Kostbereitung und den durchschnittlichen Preis der Kost in den verschiedenen Klassen beigegeben werden.

Zu §. 122.

Der Effektivetat der Besoldungen belief sich auf 1. Oktober 1881, da die Stelle des dritten Assistenzarztes zur Zeit nicht definitiv besetzt ist, nur auf 26 060 ℳ. 640 ℳ. sind für Besoldungsaufbesserungen vorbehalten.

Zu §. 123.

Außer den Gehalten zweier Hilfsärzte, eines Direktionsgehilfen, des Buchhalters, Verwaltungsgehilfen, Aktuars, Dekopisten, Musiklehrers (zusammen 12 450 ℳ.) befinden sich unter §. 123 (Effektivetat) die Gehalte von drei Oberwärtern (je 1 300 ℳ.), 29 Wärtern (546 ℳ. bis 1 020 ℳ.) und Werkmeistern, von drei Oberwärterinnen (752 ℳ. bis 952 ℳ.) und 30 Wärterinnen (414 ℳ. bis 574 ℳ.) eines Mechanikers (1 000 ℳ.) und anderen Angestellten.

Der Effektivetat belief sich auf 61 553 ℳ. 43 ₰. Aus dem Unterschiede des Voranschlags (69 100 ℳ.) und des Effektivetats sollen Gehaltsaufbesserungen und Remunerationen ertheilt werden.

Die Budgetkommission beantragt, die Ausgaben des Titels XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau im ordentlichen Etat mit 643 237 ℳ. jährlich, oder für beide Jahre mit 1 286 474 ℳ. (statt 1 288 518 ℳ.) zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

(III. Seite 26, und Erläuterungen Anhang III. Seite 76.)

Zu §. 1.

Die Anforderung von 49 000 ℳ. zur Einrichtung einer Oelgasbeleuchtung beantragen wir, da die Finanzlage Beschränkung auf das Nothwendige gebietet und überdies die Frage über das zweckmäßigste System der Beleuchtung sich gerade im Flusse befindet, abzulehnen.

Die Großherzogliche Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Zu §. 2.

Nach dem Gutachten von Sachverständigen sind von dem jetzigen Zustande der Abtritte auf der Frauenseite, da das Erdreich in der Nähe der Gruben und theilweise auch die Mauern durchfeuchtet erscheinen, typhöse Krankheiten zu befürchten. Die Abtritte sollen daher, wie auf der Männerseite, unter Einführung des dort bewährten Tonnensystems in thurmartige Anbauten verlegt werden. Wir beantragen mit Rücksicht auf die dargestellten Verhältnisse eine Bewilligung von 45 000 ℳ. mit welcher Summe für den Umbau auszureichen ist.

Zu §. 3.

Gelegentlich des Umbaus der Abtritte auf der Männerseite wurde zugleich eine wünschenswerthe Erweiterung der Versammlungssäle bewerkstelligt, in Folge deren sich aber nunmehr ein Fenster des Versammlungssaals für o 5 gerade über dem Sektionshäuschen, die westlichen Fenster des Versammlungssaals für o 5 in geringer Entfernung gegenüber befinden. Auch die neuen Werkstätten gehen auf den Hof, in welchem das Sektionshäuschen gelegen ist. Nach den Erhebungen der Großherzoglichen Regierung scheint zudem die Klage, daß dieses Sektionshäuschen dem wissenschaftlichen Bedürfnisse nicht mehr entspricht, gerechtfertigt zu sein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir müssen indessen verlangen, daß der Aufwand auf einen Betrag von 6000 ℳ. beschränkt bleibe.

Ihre Kommission beantragt,

im außerordentlichen Etat der Heil- und Pflegeanstalt Illenau die Summe von 51000 ℳ. zu bewilligen.

Einen Restkredit aus der Etatperiode 1880/81 unter Titel XII. (Seite XLIX, O.-Z. 36) „Für den Umbau der Abtritte der Heil- und Pflegeanstalt Illenau" mit 20000 ℳ. beantragen wir aufrechtzuhalten.

Einnahme.

Titel III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

(III. Seite 66.)

Die Einnahmen für die Jahre 1882 und 1883 sind um 200424 ℳ. geringer als die ordentlichen Ausgaben veranschlagt.

Zu §. 16.

Diese Position, worunter überhaupt der Ertrag der eigenen Werkstätten der Anstalt verrechnet wird, steht der Ausgabeposition §. 108 gegenüber.

Zu §. 17.

Die Unterhaltskostenbeiträge sind auf 596 ℳ. 98 ₰ für den Kopf veranschlagt.

Im Jahre 1880 beliefen sich die Unterhaltskostenbeiträge bei einem durchschnittlichen Krankenstande von 480 Köpfen auf 281569 ℳ. 71 ₰, welche sich mit 197685 ℳ. 56 ₰ auf die Inländer und 83884 ℳ. 15 ₰ auf die Ausländer vertheilten.

Wir beantragen,

die Einnahme der Heil- und Pflegeanstalt Illenau mit jährlich 544047 ℳ., für beide Jahre mit 1088094 ℳ. zu bewilligen.

Ausgabe.

Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.

(III. Seite 26.)

Das Polizeiliche Arbeitshaus ist für Gefangene bestimmt, welche kraft gerichtlichen Urtheils auf Grund der §§. 361, Ziffer 3—8, §. 362, Absatz 2 des R.-St.-G.-B. durch Entschließung der Landespolizeibehörde bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshause untergebracht werden können.

Der Gefangenenstand wird für das Budget von 1882 und 1883 auf 240 Köpfe (190 Männer und 50 Weiber) gegenüber dem vorigen Budgetsatze von 225 Köpfen, beziehungsweise dem thatsächlichen Stande vom 1. Januar 1881 mit 204 Köpfen, veranschlagt.

Die Positionen 129, 131—140 sind nach dem Rechnungsdurchschnitte bemessen.

Zu §. 130 wird der Minderaufwand stattfinden, wenn das Schloßgebäude von Kislau in das Eigenthum des Staats übergeht und sodann mit dem 10. Oktober 1882 auch die Weiberabtheilung von Bruchsal nach Kislau verlegt werden kann.

Zu §. 141 a., §. 142 findet sich die Erläuternng unter III., Seite 77.

Ein achter Aufseher wird wegen Vermehrung des Gefangenenstandes sofort nothwendig werden.

Vom 1. Oktober 1882 an ist die Anstellung eines Vorstands und eines Buchhalters in Kislau vorgesehen, während bis dahin die unmittelbare Leitung der Männerabtheilung durch einen Hausinspektor zu Kislau, die Oberleitung nebst Buchhaltung für beide Abtheilungen des Polizeilichen Arbeitshauses durch Strafanstaltsbeamte in Bruchsal fortbestehen soll.

Wir beantragen,

die Ausgaben des polizeilichen Arbeitshauses, ordentlicher Etat, mit 117296 ℳ. jährlich, für beide Jahre mit 234592 ℳ. zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

(III. Seite 30 und Erläuterungen III. Seite 78.)

Zu §. 1.

Die Vervollständigung der Vorräthe in der Männerabtheilung mit einem Betrage von 1000 ℳ. wird für nothwendig erklärt, da die vorhandenen nur für 182 hinreichen.

Zu §. 2.

In den seit 1878 wieder gemietheten Theilen des ehemaligen Domänenschlosses Kislau können zwar etwa 200 männliche Verurtheilte untergebracht, aber nur 150 angemessen beschäftigt werden. Die Weiberabtheilung des Polizeilichen Arbeitshauses befindet sich noch zu Bruchsal in Räumen, welche gleichfalls nicht mehr ausreichen und nicht erweitert werden können. Da andere geeignete Staatsgebäude nicht zur Verfügung stehen, wird vorgeschlagen, das ganze Schloßgebäude von Kislau, welches die Eigenthümer jetzt noch theilweise selbst benützen und zu veräußern beabsichtigen, zur Verwendung als Arbeitshaus zurückzukaufen. Es wird versichert, daß die Räumlichkeiten alsdann für beide Abtheilungen des Polizeilichen Arbeitshauses vollkommen entsprechend sein werden. Verlangt wird von den gegenwärtigen Eigenthümern, die das Schloß 1870 um 97714 ℳ. 29 ₰ vom Staate erwarben, ein Kaufpreis von 120000 ℳ. und außerdem als Entschädigung für größere Anbauten und für Unterbrechung der Fabrik durch den Umzug, sowie die Uebernahme von Betriebsgeräthschaften, die weitere Summe von 40000 ℳ. Dazu würden für die Staatskasse unverschiebliche Bauherstellungen mit 12000 ℳ. und die Kosten der Uebersiedelung der Weiberabtheilung nach Kislau mit 400 ℳ. vorgesehen werden müssen.

Ihre Kommission hält diesen Aufwand nach Lage der Dinge für unvermeidlich und beantragt,

den außerordentlichen Etat des Polizeilichen Arbeitshauses mit 173400 ℳ. für die Budgetperiode 1882/83 zu genehmigen.

Einen Restkredit aus der Etatsperiode 1880/81 unter Titel XIII. S. XLIX. O.Z. 37, „für Ergänzung der Einrichtung der Männerabtheilung des Polizeilichen Arbeitshauses" mit 2516 ℳ. 29 ₰ beantragen wir, aufrecht zu erhalten.

Einnahme.

Tit. IV. Polizeiliches Arbeitshaus.

Ordentlicher Etat.

(III. S. 66).

Diese Positionen sind nach den Rechnungsdurchschnitten für 240 Köpfe bemessen.

Wir beantragen,

die Einnahmen Tit. IV. mit 69920 ℳ. jährlich, zusammen für beide Jahre mit 139840 ℳ. zu bewilligen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Februar 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche und außerordentliche Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1882 und 1883.

Titel XIV., XV. und XVI.

(III. Seite 30—39.)

Erstattet

durch den Abgeordneten **Frank.**

A. Ausgabe.

Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

(Seite 30.)

Im vorhergehenden Budget waren hierfür für 1 Jahr bewilligt . . . . . 34 512 ℳ.
und für dieses Budget werden angefordert . . . . . 29 282 „

somit weniger . . 5 230 ℳ.

Die Mehranforderung bei §. 147 a. Besoldung mit 200 ℳ. soll zur Aufbesserung verwendet werden und haben wir gegen dieselbe Nichts einzuwenden.

Eine weitere Anforderung ist bei §. 150 mit 1 011 ℳ. In der Begründung wird auf den Rechnungsdurchschnitt der drei letzten Normaljahre hingewiesen. Da aber in den nächsten Jahren keine Volkszählung in Aussicht steht, werden auch weniger Druckarbeiten nothwendig sein und dürfte die im letzten Budget bewilligte Summe ausreichen.

Ihre Kommission beantragt . . . . . 7 500 ℳ.
zu bewilligen.

Die §§. 147 b., 148 a., 149 und 151 enthalten die früheren Budgetsätze und geben keine Veranlassung zu einer Bemerkung.

In den §§. 148 b., 153 a. und b. finden sich Minderanforderungen, während die in §. 152 vormals bewilligten 6 000 ℳ. in diesem Budget ganz in Wegfall kommen, da die früher verwilligten Mittel für die Revision des Materials der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 ausreichen werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission stellt demgemäß den Antrag,

für den Titel XIV. ordentlicher Etat jährlich . . . . . 28271 ℳ.

und für beide Jahre . . . . . 56542 ℳ.

zu bewilligen.

Titel XV. Für Beförderung der Gewerbe.

A. Ordentlicher Etat.

(III. Seite 32.)

Unter diesem Titel werden jährlich angefordert . . . . . 107958 ℳ.

im vorhergehenden Budget wurden bewilligt . . . . . 102823 „

somit hier mehr . . . . . 5135 ℳ.

die sich abzüglich der Minderanforderung in den §§. 154 Ziffer 7 und 157 Ziffer 1 a. auf die

Landesgewerbehalle mit . . . . . 1900 ℳ.

Kunstgewerbeschule . . . . . 2400 „

Schnitzereischule Furtwangen . . . . . 800 „

vertheilen.

Der Besprechung dieses Titels im Einzelnen haben wir Folgendes vorauszuschicken.

Der Besuch der Landesgewerbehalle hat auch im letzten Jahre in erfreulichster Weise zugenommen. Die Zahl der Besucher beträgt 1881 46952 Personen, somit 9157 mehr als im Vorjahr.

Es darf hierin wohl ein Beweis dafür erblickt werden, daß diese Anstalt einem wirklichen Bedürfniß entspricht und es ist erfreulich, daß das Interesse an derselben im Allgemeinen zunimmt.

Ebenso ist der günstige Einfluß anzuerkennen, welchen die Kunstgewerbeschule, ihrer Aufgabe entsprechend, auf das Kunsthandwerk, wie auch auf sonstige Gewerbe auszuüben begonnen hat.

Die Nothwendigkeit, einer Veredlung des Geschmackes in der Ausstattung einer Reihe gewerblicher Erzeugnisse alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, findet schon in den auf das gleiche Ziel gerichteten Anstrengungen, welche in den mit uns konkurrirenden Ländern gemacht werden, ihre hinreichende Begründung. Der Weg der Veredelung seiner Erzeugnisse wird ohne Schaden von dem Gewerbe nicht mehr verlassen werden dürfen.

Die Kunstgewerbeschule ist ein wirksames Förderungsmittel für die weitere Entwicklung nach dieser Richtung hin und dieselbe dürfte nach Ansicht Ihrer Kommission dem Bedürfniß auf eine Reihe von Jahren in ihrer dermaligen Ausstattung genügen.

Ziffer 1 und Ziffer 2

wird Nichts erinnert.

Ziffer 3.

Die Mehranforderung von . . . . . 300 ℳ.

wird mit einem zu erwartenden Mehraufwand für Druckkosten begründet.

Ihre Kommission hält den Durchschnittssatz mit . . . . . 1500 ℳ.

für ausreichend und beantragt daher, diese Summe zu genehmigen.

Ziffer 4.

Dürfte nach Ansicht Ihrer Kommission die Summe von . . . . . 1000 ℳ.

jährlich genügen, deren Genehmigung beantragt wird.

Ziffer 5.

Ihre Kommission wendet gegen die Bewilligung der geforderten . . . . . 7000 ℳ.

Nichts ein, empfiehlt aber, für die Zukunft auf eine Verminderung dieses Aufwandes Bedacht zu nehmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ziffer 6

haben wir Nichts zu erinnern.

Ziffer 7

zur Genehmigung beantragt.

Ziffer 8.

Für laufende bauliche Unterhaltung der Gebäude werden 1200 M. mehr angefordert.

Da indessen größere bauliche Reparaturen zunächst nicht nothwendig erscheinen, so wird nach Ansicht Ihrer Kommission dem Bedürfniß genügen, wenn der frühere Budgetsatz um 500 M. erhöht wird.

Wir beantragen demnach . . . . . 1500 M.

zu bewilligen.

Ziffer 9

hält Ihre Kommission den früher bewilligten Budgetsatz mit . . . . . 100 M.

für entsprechend.

§. 155. Kunstgewerbeschule.

Ziffer 1a. Besoldung, sowie Ziffer 1b Wohnungsgeldzuschüsse

begegnen keiner Beanstandung.

Ziffer 2

enthält eine Mehrforderung von . . . . . 200 M.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung.

Ziffer 3.

Nach den Erläuterungen fehlen zur Zeit die Grundlagen für einen Rechnungsdurchschnitt.

Ihre Kommission hält in Ermangelung eines solchen 1200 M. jährlich für ausreichend und beantragt deren Genehmigung.

Ziffer 4

findet keine Beanstandung.

Ziffer 5

Diese Position ist seit einigen Budgetperioden im Wachsen begriffen. Dabei erheben sich Zweifel darüber, ob es dem Bedürfniß und insbesondere dem Zweck der Anstalt entspricht, neben dem durch die Schülerzahl im Allgemeinen bedingten Aufwand für Stipendien, noch besondere Stipendien dafür zu verausgaben und die begabteren Schüler vom Eintritt in Privatgeschäfte abzuhalten bezw. ihre Arbeitskraft der Schule zu erhalten.

Die Kommission hält dafür, daß dem Hauptzweck dadurch nicht gedient sei und glaubt, es sollte darauf Bedacht genommen werden, diese Leute möglichst bald dem gewerblichen Betrieb zuzuführen.

Immerhin wird die Gewährung von Stipendien vorerst nicht umgangen werden können und beantragt die Kommission, die Anforderung zu bewilligen.

Für Mittel zum Schulgebrauch kann sich Ihre Kommission nicht überzeugen, daß immer noch eine so bedeutende Summe nothwendig sei.

Sie stellt den Antrag . . . . . 6000 M.

zu bewilligen.

Ziffer 6.

§. 156. Schnitzereischule in Furtwangen.

Unter §. 154 2a. erscheinen verschiedene Funktionsgehalte, hierunter für den Vorstand der Filiale in Furtwangen 500 M., für einen Musterzeichner und Zeichenlehrer 600 M., einen Schreibgehilfen 295 M. und einen Diener 200 M., ferner:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 156a. Gehalt des Vorstandes der Schnitzereischule in Furtwangen 2000 M., Vergütung an einen Zeichenlehrer 500 M.

Im Interesse eines rascheren Ueberblickes und einer regelrechten Darstellung der Bezüge der an der Großherzoglichen Schnitzereischule Furtwangen Angestellten und des gesammten Aufwandes für die Schule halten wir es für angezeigt, daß in Znkunft die unter den zwei Paragraphen aufgeführten Gehalte unter Schnitzereischule Furtwangen §. 156a. und b. eingestellt werden.

Nach den Erkundigungen, die wir über diese Schule eingezogen haben, soll der ansehnliche Besuch derselben (1881 waren 18 Schüler) ein nachhaltiger bleiben, und das Interesse der Bevölkerung dieses Theils des Schwarzwaldes an der Schule werde von Jahr zu Jahr zunehmen. Namentlich sei erfreulich wahrzunehmen, daß die ausgebildeten Schüler durchweg als Arbeiter in den Schwarzwälder Schnitzereigeschäften untergebracht sind und dadurch zur Förderung dieser gewerblichen Erfolge beitragen.

Ihre Kommission beantragt, obige Mehranforderung mit . . . . . 500 M.
sowie die in Ziffer 2 gemachten mit . . . . . 400 M.
zu genehmigen.

Ziffer 3.

Auch hier wird Genehmigung beantragt.

§. 157. Uhrmacherschule in Furtwangen.

Ziffer 1a. ist eine Minderanforderung von . . . . . 650 M.
und in Ziffer 2 ein Mehr von . . . . . 300 M.

Diese Schule weist vorerst noch keinen ansehnlichen Besuch auf. Dieselbe wurde 1880/81 von drei ständigen und sechs unständigen Schülern besucht. Es wurde deßhalb auch die Frage des Fortbestehens derselben von Großherzoglicher Regierung einer erneuten Prüfung unterzogen und darüber im Februar v. J. eine Berathung mit dem Verwaltungsrath, sowie mit dem Gauausschuß und den Vertretern der Gewerbevereine des Schwarzwaldes und den Vertretern der Kreisausschüsse der Kreise Freiburg und Villingen gepflogen.

Das Ergebniß dieser Berathung war der einstimmige Beschluß, daß der Fortbestand der Schule im Interesse der Schwarzwälder Uhrenindustrie geboten sei und hat sich die Mehrheit für dreijährigen Unterrichtskurs ausgesprochen.

Der Vorstand ist jetzt zugleich Vorstand der dortigen Gewerbeschule und der Filiale der Landesgewerbehalle und so darf erwartet werden, daß endlich das erforderliche Zusammenwirken aller in Furtwangen und Umgegend zur Mitarbeit an der Förderung der Schwarzwälder Industrie Berufenen herbeigeführt werde.

Sollte sich wider Erwarten der Besuch der Schule nicht bessern, so würde nach Ansicht Ihrer Kommission die Aufhebung derselben nothwendig.

Ihre Kommission beantragt, Ziffer 1 und Ziffer 2 zu genehmigen.

Ziffer 3.

Ihrer Kommission scheint dieser Aufwand im Verhältniß zu der Schülerzahl zu groß und beantragt, statt der
geforderten . . . . . 2150 M.
zu bewilligen . . . . . 1750 M.

§. 158. Chemisch-technologische Prüfungs- und Versuchsanstalt

wird der seitherige Budgetsatz angefordert.

Diese Anstalt konnte mit 1. Oktober 1880 eröffnet werden. Bis jetzt hat die Benützung derselben hauptsächlich durch die Großindustrie stattgefunden. Wenn dagegen das kleine Gewerbe noch keinen ausgiebigen Gebrauch davon macht, so mag dieses daher kommen, daß die Anstalt im Lande noch zu wenig bekannt ist. Das wird besser werden, nachdem jetzt der Vorstand der Anstalt und dessen Assistent in den Gewerbevereinen Vorträge halten und Mittheilungen in die Gewerbezeitung liefern. Jedenfalls scheint es geboten, die Anstalt bestehen zu lassen und beantragen wir daher, die Anforderung zu bewilligen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 159

haben wir Nichts zu erinnern.

§. 160. Ziffer 1

findet sich ein Mehr von . . . . . 155 ℳ.
die sich durch den Rechnungsdurchschnitt ergeben.

Ziffer 2

beantragt Ihre Kommission, statt 180 ℳ. nur 50 ℳ. einzustellen und hat sich Großherzogliche Regierung damit einverstanden erklärt.

Ihre Kommission beantragt unter Titel XV., ordentlicher Etat, für ein Jahr . . 105568 ℳ.
für beide Jahre . . . . . 211136 ℳ.
zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

(III. Seite 34.)

Für die Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung in den Räumen der Kunstgewerbeschule werden . . 600 ℳ. angefordert.

Nach der Begründung soll sich die Beleuchtung in den Sälen, in denen Unterricht ertheilt wird, als ungenügend erweisen.

Diesem Mangel soll mit der Anforderung abgeholfen werden.

Ihre Kommission beantragt, die Anforderung Titel XV., B. außerordentlicher Etat, zu bewilligen.

Titel XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft.

A. Ordentlicher Etat.

(Seite 36.)

Hier werden jährlich angefordert . . . . . 191869 ℳ.
und ist gegen die Bewilligung im vorhergehenden Budget mit . . . . . 190736 „

ein Mehr von . . . . . 1133 ℳ.

Zu den einzelnen Paragraphen bemerken wir:

§. 161.

Diese Anforderung entspricht den seit mehreren Budgetperioden bewilligten Sätzen und beantragen wir deren Bewilligung.

§. 162 2a. Gehalte

ist eine Mehranforderung von 200 ℳ. zur Aufbesserung des Assistenten bei der Versuchsstation.

Wir haben nichts dagegen zu erinnern.

§. 162 2b. Sonstiger Aufwand, sowie §. 163

sind die gleichen Budgetsätze wie früher und geben keinen Anlaß zu einer Bemerkung.

§. 164

waren bisher bewilligt . . . . . 10500 ℳ.
In dieser Budgetperiode werden angefordert . . . . . 12000 „

Die Verwendung der bisher bewilligten Summe geschah u. A. für folgende Zwecke:

Ständige Ausstellung landwirthschaftlicher Lehrmittel, Aufforstung von Reutbergen auf dem Schwarzwalde, Abhaltung von Weinbaukursen, Verbreitung landwirthschaftlicher Flugschriften, Gartenbau- und Bienenzuchtverein und für Hebung des Geflechtstroh- und Weidenanbaus.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Erhöhung dieser Position um . . . . . 1500 M.
wird mit der Absicht begründet, einen Wetternachrichtendienst im Interesse der Landwirthschaft einzurichten.

Es wird darauf hingewiesen, daß in anderen Staaten, namentlich im Königreich Sachsen, ein solcher seit drei Jahren eingerichtet sei und sichtliche Erfolge aufweise und daß diese Einrichtung sich namentlich in landwirthschaftlichen Kreisen eines zunehmenden Beifalls erfreue.

Unter solchen Umständen scheint es allerdings wünschenswerth, auch der badischen Landwirthschaft die Vortheile regelmäßiger Wettervorhersagungen zu verschaffen.

Mit der Organisation und Leitung des Wetternachrichtendienstes soll die meteorologische Zentralstation Karlsruhe betraut werden und sei die Einstellung von weiterem Personal nicht erforderlich.

Ihre Kommission beantragt die Bewilligung.

§. 165. Für Förderung der künstlichen Fischzucht
ist der seitherige Budgetsatz angefordert und begegnet keiner Beanstandung.

§. 166. Für Förderung der Pferdezucht und für Unterrichtsertheilung im Hufbeschlag ist der aus den Mitteln dieses Paragraphen seither geschöpfte Funktionsgehalt für den Medizinalreferenten mit 1000 M. in Besoldung umgewandelt und künftighin unter §. 1a. verrechnet werden. Deßhalb werden statt der
früher bewilligten . . . . . 75000 M.
angefordert . . . . . 74000 M.

Ihre Kommission ist mit der Uebertragung einverstanden.

Die in der abgelaufenen Budgetperiode bewilligten Mittel fanden folgendermaßen ihre Verwendung:

	1880	1881
1. Gehalte	4035 M. 14 Pf.	4185 M. 14 Pf.
2. Diäten und Reisekosten	2734 „ 45 „	2984 „ 61 „
3. Für das Karlsruher Hengststallgebäude	24 „ — „	3932 „ 72 „
4. Beiträge zum Ankauf von Zuchthengsten	27331 „ 56 „	15884 „ 48 „
5. Beiträge zur Unterhaltung von denselben	28211 „ 11 „	32356 „ 52 „
6. Fohlenweiden	4872 „ 4 „	3130 „ — „
7. Für Prämiirung	9920 „ — „	9400 „ — „
8. Sonstiges	426 „ 89 „	388 „ 33 „
	77555 M. 19 Pf.	72262 M. — Pf.

Der zur Hebung der badischen Pferdezucht seit einer Reihe von Jahren eingeschlagene Weg hat sich als zweckmäßig bewährt und findet bei den Landwirthen und Pferdezüchtern immer mehr Anerkennung.

Die Zunahme der Zahl der subventionirten Hengste ist theilweise eine Folge des Körgesetzes, auf Grund dessen eine nicht unerhebliche Menge von Privatbeschälern abgekört wurden. Von 24 zur Körung angemeldeten Hengsten wurden nur 12 für zuchttauglich erkannt.

Die Zahl der von subventionirten Beschälern gedeckten Stuten hat nach der Anlage in sehr erfreulicher Weise zugenommen; sie beläuft sich auf 4973 gegenüber 3579 in der Deckperiode 1880/81. Seit 1872 ist in der Zahl der gedeckten Stuten eine Steigerung von rund 2200 eingetreten.

Auch die Produktivitätsergebnisse des Jahres 1881 sind als günstige zu bezeichnen. Es kommen durchschnittlich auf 100 gedeckte Stuten 40,4 Fohlen, ein Prozentsatz, der in der Zeit des Landesgestüts kaum je erreicht wurde; der Prozentsatz hat sich speziell gegenüber der Periode 1879/80 und 1878/79 um 2—3% verbessert.

Ihre Kommission beantragt die Genehmigung der angeforderten Summe.

§. 167. Für landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer
findet sich in 2a. Gehalte eine Mehranforderung von . . . . . 400 M.
und in 2b. Wohnungsgeldzuschuß eine solche von . . . . . 96 M.
Erstere ist für Gehaltszulagen bestimmt und findet keine Beanstandung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In Ziffer 3 findet sich eine Minderanforderung von . . . . . 438 M.
und in Ziffer 4 eine solche von . . . . . 400 M.
die sich durch den Rechnungsdurchschnitt ergeben.

Gegenwärtig befinden sich im Lande 12 landwirthschaftliche Winterschulen, von denen 11 Staatszuschüsse (im Jahr 1880 35 625 M.) erhalten. Die zwölfte befindet sich im Kreise Konstanz (Radolfzell) und wird ausschließlich auf Kreiskosten erhalten. An der Unterhaltung der übrigen 11 Schulen, soweit die Staatszuschüsse nicht reichen, theilen sich die Kreise (1880 mit 26 000 M.) und Gemeinden, in denen sich die Schulen befinden.

Die Schülerzahl blieb sich in den letzten Jahren ziemlich gleich.

1878: 220 Schüler
1879: 229 „
1880: 208 „

Es wäre sehr zu wünschen, daß der Besuch der Schulen, die hauptsächlich für die Söhne der kleineren und mittleren Landwirthe eingerichtet sind, ein stärkerer werde.

Ihre Kommission beantragt, die Anforderung zu genehmigen.

§. 168. Die landwirthschaftliche Lehranstalt auf der Hochburg.

In Ziffer 1 werden für den Unterricht . . . . . 2 300 M.
und in Ziffer 2 für Unterhaltung der Gebäude und Wege . . . . . 400 M.
mehr angefordert.

Die Begründung der Mehranforderung in Ziffer 1 geht dahin, daß sich die im Jahr 1880 durchgeführte Reorganisation der Lehranstalt, soweit bis jetzt ein Urtheil möglich sei, bewährt habe. Um aber die statutenmäßig vorgesehene Unterrichtsertheilung durchzuführen, sei es nothwendig, einen weiteren Assistenten aufzustellen. Auch würden Mittel nothwendig, um — ähnlich wie es bei der Karlsruher Obstbauschule der Fall — jungen Leuten theilweisen Ersatz der Reise- und Verpflegungskosten zu gewähren.

Die Anstalt war im Jahr 1880/81 von 18 Schülern besucht; 1881/82 ist die Schülerzahl auf 27 gestiegen, worunter 24 Inländer und 3 Ausländer; 21 Schüler sind Söhne von Landwirthen. 3 weiter angemeldete Schüler konnten die nöthige Vorbildung nicht nachweisen und mußte daher deren Aufnahme unterbleiben.

Der im Jahr 1881 erstmals abgehaltene Obstbaukursus war von 30 Schülern besucht.

Der Antrag Ihrer Kommission geht auf Genehmigung.

§. 169a. Für den Unterricht in der Obstbauschule in Karlsruhe.

Hier begegnen wir einer Minderanforderung von . . . . . 1 600 M.
Die Schülerzahl betrug im Hauptkurs 31.
§. 170 ist bei a. Porto ein Weniger von . . . . . 475 „
und b. Sonstiges ein Mehr von . . . . . 150 „
die beide sich durch den Rechnungsdurchschnitt ergeben.

Ihre Kommission beantragt, die unter Titel XVI. A. Ordentlicher Etat
für 1 Jahr angeforderten . . . . . 191 869 M.
für beide Jahre . . . . . 383 738 „
zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

(III. Seite 38.)

1. Als Beihilfe zur Ergänzung der durch Frost zerstörten Obstbaumpflanzungen werden hier für 1882/83 . . . . . 10 000 M.
angefordert.

Eine derartige Forderung erscheint erstmals im Budget.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wie aus den Erläuterungen zu ersehen ist, beläuft sich die Zahl der durch Frost zerstörten Bäume auf mehr als zwei Millionen oder rund ein Fünftel des Gesammtbestandes. Dabei hat sich im vergangenen Sommer gezeigt, daß immer noch viele in Folge jenes Frostschadens zu Grunde gehen. Um in verhältnißmäßig kürzester Zeit diese Lücken möglichst wieder auszufüllen, erscheint es nothwendig, daß junge Bäume, die in Baumschulen gezogen sind, deren Boden und klimatischen Verhältnisse den unsrigen entsprechen, in großen Massen bezogen werden. Gesunde und kräftigentwickelte Räume müssen aber, weil dieselben gegenwärtig rar sind, auch beim Massenbezug theuer bezahlt werden. Viele Gemeinden und Privaten werden sich leichter zu einer Ausfüllung der entstandenen Lücken entschließen, wenn ihnen der Bezug der nöthigen Bäume soweit möglich erleichtert wird, etwa durch Uebernahme der Transportkosten und je nach Umständen auch eines Theils der Ankaufskosten.

Wir beantragen die Bewilligung der angeforderten . . . . . 10000 *M.*

und können nur wünschen, daß diese Mittel mit dazu beitragen, unserm Obstbau einen so wichtigen Theil unseres Volksvermögens recht bald wieder auf eine entsprechende Stufe zu bringen.

Seitheriger Titel V. des ehemaligen Handelsministeriums.

Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik kommt in Wegfall, weil die Kasse und Rechnungsführung der Generalstaatskasse übertragen wurde.

Einnahmen.

Titel V. Gewerbe.

Ordentlicher Etat.

(III. Seite 66).

§. 24. Ertrag aus Gebäuden

ist der seitherige Budgetsatz.

§. 25. Erlös aus dem Verkaufe der von der Landesgewerbehalle erworbenen Gegenständen

70 *M.* weniger.

§. 26. Schulgelder

1. der Kunstgewerbeschule	1086 *M.*
2. der Schnitzereischule	110 „
3. der Uhrmacherschule	80 „
	1276 *M.*
Im letzten Budget waren dafür angenommen	850 „
somit mehr	426 *M.*

§. 27. Vergütungen für Arbeiten

1. der Kunstgewerbeschule	3500 *M.*
2. der Schnitzereischule, erstmals im Budget	500 „
3. der Uhrmacherschule, ebenfalls erstmals im Budget	400 „
	4400 *M.*
Auch hier ein Mehr gegen das frühere Budget, welches eingestellt hatte	2000 „
von	2400 *M.*

§. 28. Erlös aus Gypsabgüssen . . . . . 1200 *M.*

Mehr gegen früher 800 *M.*

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 29. Beiträge der Kreisverbände Freiburg und Villingen

zu dem Aufwande der Schnitzerei- und Uhrmacherschule . . . . . 1500 ℳ.

§. 30. Vergütung für Benützung der chemisch-technologischen Prüfungs- und Versuchsanstalt . . . . . 1000 ℳ.

Mehr gegen früher 500 ℳ.

§. 31. Verschiedene und zufällige Einnahmen 90 ℳ.

Seitheriger Budgetsatz 300 ℳ., somit weniger 210 ℳ.

Summe Titel V. der Einnahmen . . . . . 9826 ℳ.

und für beide Jahre . . . . . 19652 „

Wir beantragen deren Bewilligung.

Titel VI. Landwirthschaft.

Ordentlicher Etat.

(Seite 68.)

§. 32. Ertrag aus Gebäuden

ist der seitherige Budgetsatz.

§. 33. Ertrag aus Grundstücken

ist eine Mindereinnahme von 1105 ℳ. in Folge Ermäßigung des Pachtzinses für den Pächter des Gutes Hochburg.

§. 34. Erlös aus Inventarienstücken

ein Weniger von 40 ℳ., da vorerst keine Veräußerung von Inventarstücken stattfinden soll.

§. 35. Verschiedene und zufällige Einnahmen

ein Mehr von 1200 ℳ., die sich durch den Rechnungsdurchschnitt ergeben.

Summe Titel VI. der Einnahmen . . . . . 4785 ℳ.

und für beide Jahre . . . . . 9570 „

welche wir gleichfalls zu bewilligen beantragen.

Schließlich ist noch anzuführen, daß von früher verwilligten Krediten in den Nachweisungen

Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik . . . . . 397 ℳ. 6 ₰

Titel XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft . . . . . 9000 ℳ.

aufrecht erhalten sind, womit sich Ihre Kommission einverstanden erklärt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Summarische Uebersicht

über die 1867—1880 inkl. von subventionirten resp. Landesgestütshengsten gedeckten Stuten und über die jeweils davon gefallenen Fohlen.

Jahrgang.	Anzahl der		Anzahl der gefallenen Fohlen.	Durchnittszahl der		
	Hengste.	gedeckten Stuten.		von 100 gedeckten Stuten gefallenen Fohlen.	von einem Hengste gedeckten Stuten.	auf einen Hengst kommenden Fohlen.
1881	84	4973				
1880—1881	75	3879	1522	40,4	51,0	20,3
1879—1880	72	3638	1343	37,8	50,0	18,6
1878—1879	72	3835	1430	38,2	53,0	19,8
1877—1878	69	3273	1384	42,0	47,4	20,0
1876—1877	74	3508	1505	42,9	47,4	20,3
1875—1876	71	3521	1418	40,0	49,8	19,9
1874—1875	61	3234	1359	42,0	53,0	22,2
1873—1874	56	3013	1190	39,1	53,8	21,2
1872—1873	—	2726	1019	37,3	38,4	14,3
1871—1872	—	2415	960	39,8	29,4	11,7
1870—1871	—	2245	903	40,2	26,4	10,6
1869—1870	—	2437	912	37,4	25,4	9,5
1868—1869	—	2855	1142	40,0	27,0	11,0
1867—1868	—	3036	1201	39,5	31,0	12,3

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, einen Nachtrag zum Budget des Finanzministeriums für 1882/83 zum Zweck der Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Februar 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gautz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachtrag

zum Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1882|83.

§.		Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 zusammen.	Mithin gegen seither	
				mehr.	weniger.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Ausgabe.				
	Tit. V. Domänenverwaltung.				
	B. Außerordentlicher Etat.				
	III. Für den Grundstock.				
8.	Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim	—	11000	11000	—
	Einnahme.				
	Tit. I. Domänenverwaltung.				
	B. Außerordentlicher Etat.				
	III. Vom Grundstock.				
	Ersatz der Grundstocksverwaltung.				
8.	Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim	—	11000	11000	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Das Gebäude des Mannheimer Hoftheaters, welches einen Theil des Domänialvermögens bildet, ist der Theaterverwaltung zur unentgeltlichen Benützung überlassen. Anläßlich des Umbaues des Theaters, zu welchem in dem Budget von 1854/55 ein Staatszuschuß von 50000 fl. aus Mitteln des Domänengrundstocks bewilligt worden ist, wurde zwischen der Großherzoglichen Regierung und den Vertretern der Stadt Mannheim, auf deren Gefahr das Theater verwaltet wird, unterm 18. Februar 1853 ein Vertrag abgeschlossen und darin zugleich über die künftige Unterhaltung des Gebäudes Bestimmungen getroffen. Nach diesem Vertrag hat die Stadt Mannheim gegen die Entrichtung eines Aversalbeitrags von jährlich 656 fl. von Seiten des Staats die Unterhaltung des Gebäudes in Dach und Fach allein übernommen, mit der Bedingung, daß dieser Beitrag unter keinen Umständen seinem Zwecke entzogen, vielmehr etwaige Ersparnisse zu einem Theaterbaufond angesammelt werden sollen, um hieraus für eintretende Hauptreparaturen Mittel schöpfen oder dieselben im Falle der Zerstörung des Gebäudes durch einen Unglücksfall zu einem Neubau verwenden zu können.

In früherer Zeit hat dieses Aversum zur Bestreitung der Unterhaltungskosten zwar ausgereicht, nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre aber hat der Unterhaltungsaufwand jährlich . . . . . 1694 ℳ. 29 ₰
betragen, mithin das Aversum von . . . . . 1124 „ 57 „

um 569 ℳ. 72 ₰

überschritten.

Die beabsichtigte Ansammlung eines Baufonds zur Bestreitung größerer Reparaturen ist nicht möglich gewesen.

Neuerdings hat sich aber die Nothwendigkeit einer Reihe von größeren Herstellungen ergeben, welche erforderlich sind, um das Gebäude wieder in guten baulichen Zustand zu bringen und auch äußerlich in einer seiner Bestimmung angemessenen Weise zu erhalten.

Die Kosten dieser Herstellungen berechnen sich nach dem aufgestellten Voranschlag auf . . . . 22048 ℳ. und betreffen außer verschiedenen kleineren Herstellungen namentlich eine gründliche Ausbesserung der Schiefereindeckung der südlichen und westlichen Dachseite, sowie der gesammten Steinhauerarbeit der äußeren Architektur und die Erneuerung einiger zur äußeren Ausschmückung dienender abgängig gewordener Bildhauerarbeiten.

Zur Bestreitung dieses Aufwandes sind keine Mittel vorhanden. Es ist zwar in Aussicht genommen, die Theaterbaukasse für die Zukunft durch einen dem Staatsbeitrag gleichkommenden Zuschuß der Stadt von jährlich . . . . . 1124 ℳ. 57 ₰
besser zu dotiren, so daß daraus nicht nur der laufende Unterhaltungsaufwand auch in dem erhöhten Durchschnittsbetrag des letzten Jahrzehnts bestritten, sondern auch ein geringer Ueberschuß zur Ansammlung eines Baufonds erübrigt werden kann.

Bei der Unverschieblichkeit des größten Theils der obigen Reparaturen ist es jedoch nicht thunlich, dieselben allmählig aus dieser Dotation zu bestreiten.

Auf der andern Seite würden durch solches Verfahren die regelmäßigen Mittel der Theaterbaukasse so sehr überlastet, daß ungeachtet der Verdoppelung der Dotation die Ansammlung eines Baufonds auf eine lange Reihe von Jahren ausgeschlossen wäre.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von Seite der Stadt Mannheim ist anfänglich geltend gemacht worden, daß die jetzt nöthigen Herstellungen insgesammt als Hauptausbesserungen zu betrachten seien und darum bei der Unzulänglichkeit der Baukasse nicht die Stadt Mannheim, welche nur die Nutznießung am Theatergebäude habe, sondern das Domänenärar als Grund-eigenthümer dieselben zu tragen habe. Diesem Anspruch konnte nicht stattgegeben werden, sowohl im Hinblick auf die von der Stadt durch den Vertrag vom 18. Februar 1853 übernommenen Verpflichtungen, als auch weil die nöthigen Reparaturen — wenigstens theilweise — zu der Unterhaltung in Dach und Fach gehören, welche der Stadt auch dann zur Last bleiben müßte, wenn ihr Anspruch anerkannt werden könnte, daß Hauptausbesserungen dem Domänenärar zur Last fallen.

Für die Stadt Mannheim würde die Ueberwälzung des gesammten Aufwandes gerade im gegenwärtigen Augenblick besonders empfindlich sein. Dieselbe hat statutenmäßig an die Theaterverwaltung und die dazu gehörigen Institute an regelmäßigen Beiträgen jährlich 64000 ℳ. zu bezahlen. Diese Beiträge hatten früher mit den übrigen Einnahmen des Theaters ausgereicht, um die Anstalt auf der ihrem langjährigen Rufe entsprechenden Höhe zu erhalten. Seit etwa zwanzig Jahren sind jedoch außerordentliche Zuschüsse der Stadt nothwendig geworden, welche in Folge besonderer Umstände gerade in den letzten Jahren ein ungewöhnliches Maaß erreicht haben, so daß im Verwaltungsjahre 1879/80 ein außerordentlicher Zuschuß von 42000 ℳ. — neben einer Schuldaufnahme von 32000 ℳ. — geleistet und für das Jahr 1880/81 ein solcher von 56000 ℳ. vorgesehen werden mußte. Die finanzielle Lage des Instituts hat zwar bereits begonnen, sich günstiger zu gestalten, gleichwohl werden voraussichtlich noch während einer Reihe von Jahren außerordentliche Zuschüsse der Stadt, wenn auch in etwas minderem Maaße, nöthig sein.

Es erschien billig, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und ist deshalb die angesonnene Uebernahme der Kosten für die baulichen Herstellungen nicht schlechthin und unbedingt abgelehnt worden. Mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse am Bestand des Mannheimer Hoftheaters, welches der Staat schon durch Gewährung eines jährlichen Zuschusses bethätigt und bei dem besonderen Interesse, welches das Domänenärar an der vollkommen guten Instandhaltung des Theatergebäudes hat, wurde es vielmehr für gerechtfertigt gehalten, daß der Staat einen Theil der Kosten übernehme. Demgemäß wurde ein Beitrag des Staats von 11000 ℳ. in Aussicht gestellt unter der Bedingung, daß die Stadt die andere Hälfte der Kosten für die fraglichen Reparaturen übernehme und fortan, erstmals für das Jahr 1881/82, einen jährlichen Zuschuß zur Theaterbaukasse leiste.

Nachdem der Stadtrath sich hiermit einverstanden erklärt hat und der Abschluß der Verhandlungen in diesem Sinne in Aussicht genommen werden kann, ist die obige Summe nachträglich in das Budget und zwar unter die auf den Domänengrundstock zu übernehmenden einmaligen Ausgaben aufzunehmen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Februar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1882 und 1883 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Lepique.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Februar 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget

der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1882 und 1883.

Einnahme.		1882.	1883.
		ℳ.	ℳ.
1. Kassenvorrath einschließlich des unverzinslichen Giro-Guthabens bei der Reichsbankstelle dahier		668 671	4 739 137
2. Aktiven in Werthpapieren, Faustpfanddarlehen und verzinslichen Konto-Korrent-Guthaben		3 552 210	
3. Aktivzinse		60 000	60 000
4. Reinertrag der Staatseisenbahn	11 409 575 ℳ.		
zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt	13 176 „		
		11 422 751	11 422 751
5. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn		500 477	500 477
6. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zuzüglich einer Miethzinsforderung		390 031	390 031
7. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt		1 750 000	1 750 000
8. Schuldenaufnahme			
bei der Amortisationskasse	1 377 271 ℳ.		
durch Begebung 4prozentiger Obligationen des 1880r Anlehens	8 932 700 „		
		10 309 971	12 500 000
	Summe	28 654 111	31 362 396

Ausgabe.	1882.	1883.	Summe.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1. Ordentlicher Verwaltungsaufwand:			
a. Besoldungen . . . . . 25 600 ℳ.			
b. Gehalte . . . . . 12 700 „			
c. Bureaufwand . . . . . 2 000 „			
d. Provisionen . . . . . 18 000 „			
e. Porto- und Frachtgebühren . . . . . 700 „			
f. Verschiedene Ausgaben . . . . . 4 000 „			
	63 000	63 000	126 000
2. Außerordentlicher Verwaltungsaufwand	500	—	500
3. Passivzinse	13 552 753	13 551 637	27 104 390
4. Planmäßige Schuldentilgung	6 298 721	6 810 330	13 109 051
5. Bauaufwand	4 000 000	5 132 462	9 132 462
6. Rabatt	—	—	—
7. Kassenrest und sonstige Aktivbestände	4 739 137	5 804 967	10 544 104
Summe . .	28 654 111	31 362 396	60 016 507

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

Zu 1. Kassenrest und Giroguthaben bei der Reichsbankstelle hier.

Ersterer betrug nach dem Abschluß der 1881er Rechnung . . . . . 575744 ℳ. 64 ₰
letzteres . . . . . 92926 „ 45 „

Zusammen . . 668671 ℳ. 9 ₰

Zu 2. Aktiven in Werthpapieren, Faustpfanddarlehen und verzinslichen Konto-Korrentguthaben.

Der Buchwerth der Werthpapiere beträgt gleich wie im vorigen Budget . . . . . 108669 ℳ. 68 ₰
Die Faustpfanddarlehen ergaben auf den Schluß der vorigen Rechnung einen Gesammtsaldo von . . . . . 2531707 „ 74 „
die Konto-Korrentguthaben bei den auswärtigen Einlösungsstellen einen solchen von . 911832 „ 14 „

Summe . . 3552209 ℳ. 56 ₰

Die als Kassenvorrath und Aktivbestände für 1883 eingestellte Summe von 4739137 ℳ. bildet die Bilanz vom Jahre 1882.

Zu 3. Aktivzinsen.

Dieselben fließen theils aus den Aktivbeständen, theils aus der Diskontirung von vor der Verfallzeit zur Auszahlung kommenden Gewinnsten und Prämien, theils aus dem Zuslauf begebener Obligationen. Als Gesammtertrag mögen je . . . . . 60000 ℳ.
in Rechnung gestellt werden.

Zu 4. Reinertrag der Staatseisenbahn zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt und

Zu 5. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn.

Die hier eingestellten Beiträge sind den betreffenden Betriebsbudgets entnommen.

Zu 6. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zuzüglich einer Miethzinsforderung.

Zu dem schon im vorigen Budget mit 390000 ℳ. aufgeführtem Aversum kommt noch ein Miethzins von jährlich 30 ℳ. 86 ₰ (= 18 fl.), welchen die Reichspostverwaltung für den mit dem Posthause in Donaueschingen an dieselbe übergegangenen vermietheten Weinkeller der Badischen Staatsverwaltung zu vergüten hat.

Die für die Zeit vom 1. Juli 1873 bis 1. Januar 1881 aufgelaufenen Pachtzinse sind in der 1881er Rechnung einnähmlich gebucht worden.

Zu 7. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

In der zu §. 146 des Ausgabebudgets Großherzoglichen Finanzministeriums in der Beilage Nr. 2 (IV. Seite 77 und 78) gegebenen Begründung des im Betrage von jährlich 1750000 ℳ. auch für 1882 und 1883 geforderten Staatszuschusses ist die Unzulänglichkeit der dotationsmäßigen Einnahmen der Eisenbahnschuldentilgungskasse gegenüber deren Aufwand an Zinsen und Verwaltungskosten für 1882 und 1883 zu durchschnittlich . . 1422182 ℳ.
berechnet worden; hiernach würde jener Staatszuschuß noch einen Tilgungsfond von jährlich . . . 327818 ℳ.
gewähren.

Zufolge des Rechnungsabschlusses von 1881 stellt sich nun zwar das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse etwas günstiger dar. Es berechnet sich nämlich der Aufwand an Zinsen abzüglich der zu erzielenden Aktivzinsen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für 1882 und 1883 zu	26 984 390 ℳ.
jener für die Verwaltung zu	126 500 „
Zusammen	27 110 890 ℳ.
sohin für ein Jahr zu	13 555 445 ℳ.
Dem gegenüber betragen die dotationsmäßigen Einnahmen (Ziffer 4, 5 und 6) zusammen	12 313 259 „
Die Unzulänglichkeit letzterer ermäßigt sich somit auf	1 242 186 ℳ.
wornach ein Staatszuschuß von	1 750 000 „
noch einen Tilgungsfond von	507 814 ℳ.

gewähren würde.

Abgesehen davon, daß dieser Tilgungsfond für die dermalige Eisenbahnschuld von nahezu 329 Millionen sehr mäßig erscheint, wird gedachter Staatszuschuß umsomehr aufrecht zu erhalten sein, als der Eisenbahnschuldentilgungskasse zufolge des Baues der Wolfach-Schiltacher Bahn, der in Aussicht genommenen Höllenthalbahn, sowie der weiteren unvermeidlichen Ergänzungsbauten ohne gleichzeitige Erhöhung ihrer Einnahme schon in der folgenden Budgetperiode eine weitere Zinsenlast von jährlich 300 000 ℳ. erwachsen wird.

Zu §. 8. Schuldenaufnahme.

Die zum Vollzuge des Ausgabebudgets weiter erforderlichen Mittel sollen im Betrage von . 21 432 700 ℳ. durch Begebung 4 % Obligationen des 1880er Anlehens beschafft und restlich mit . . . . . 1 377 271 ℳ. bei der Amortisationskasse entliehen werden, wodurch sich deren kontokorrentmäßigen Vorschüsse wieder auf durchschnittlich 20 000 000 ℳ. erhöhen.

Ausgabe.

Zu 1. Ordentlicher Verwaltungsaufwand.

Derselbe stimmt mit dem vorigen Budgetsatz überein.

Zu 2. Außerordentlicher Verwaltungsaufwand.

Die auf 1. April 1882 erfolgende Ausgabe der bereits fertig gestellten neuen Coupons zu den Obligationen des 1862/64 Anlehens wird noch einen Aufwand von ungefähr . . . . . 500 ℳ. veranlassen.

Zu 3. Passivzinse.

Die Budgetsätze sind in der Anlage entziffert und erläutert.

Zu 4. Planmäßige Schuldentilgung.

Die nach den einschlägigen Anlehensgesetzen in den Jahren 1882 und 1883 zu tilgenden Schuldenbetreffnisse berechnen sich wie folgt:

	Im Jahre 1882	1883
1. 3½ % Anlehen von 1842	997 377 ℳ. 46 ₰.	1 057 206 ℳ. 39 ₰.
2. 3½ % Lotterie-Anlehen von 1845	2 207 918 „ 38 „	2 313 298 „ 60 „
3. 3½ % Anlehen beim Kanton Basel Stadt von 1854	85 714 „ 29 „	85 714 „ 29 „
4. 4 % Anlehen von 1859/61	351 087 „ 36 „	364 801 „ 71 „
5. 4 % „ „ 1862/64	592 460 „ 16 „	617 146 „ — „
6. 4 % Prämienanlehen von 1867	300 000 „ — „	540 000 „ — „
7. 4 % Anlehen von 1875	248 000 „ — „	260 000 „ — „
8. 4 % „ „ 1878	220 000 „ — „	232 000 „ — „
9. 4 % „ „ 1879	424 000 „ — „	440 000 „ — „
10. 4 % „ „ 1880	567 000 „ — „	595 000 „ — „
11. Ersatz des Vorschusses an Reichskassenscheinen	305 163 „ — „	305 163 „ — „
Zusammen	6 298 720 ℳ. 65 ₰.	6 810 329 ℳ. 99 ₰.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	6810329 M.	99 Pf.
	6298720 „	65 „
Zusammen . .	13109050 M.	64 Pf.
Hiezu der Verwaltungsaufwand mit	126500 „	— „
die Passivzinse mit . . . . . 27104390 M.		
abzüglich der Aktivzinsen mit . . . . . 120000 „		
	26984390 „	— „
Zusammen . .	40219940 M.	64 Pf.
Die dotationsmäßigen Einnahmen sind veranschlagt zu	24626518 „	— „
es ergibt sich sonach eine Unzulänglichkeit von	15593422 M.	64 Pf.
Hievon sollen durch den Staatszuschuß gedeckt werden	3500000 „	— „
bleiben durch neue Schuldenaufnahme noch zu decken	12093422 M.	64 Pf.

Zu 5. Bauaufwand.

Von der nach dem Eisenbahnbaubudget eingestellten Summe von . . . . . 9132462 M.
bestehend in aufrecht erhaltenen Krediten und neuen Anforderungen entfallen
auf die Staatsbahn . . . . . 8714927 M.
auf die Main-Neckarbahn . . . . . 417535 „

Zu 6. Rabatt.

Hier wird unter obwaltenden Verhältnissen eine Ausgabe nicht zu buchen sein.

Zu 7. Kassenrest und sonstige Aktivbestände.

Die eingestellten Beträge bilanziren die budgetmäßigen Einnahmen und Ausgaben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Voranschlag der Passivzinse für die Jahre 1882 und 1883.

Schuldtitel.	Stand auf 1. Januar 1882.		1882.		1883.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Anlehen vom Jahr 1842 zu 3½ Prozent	7 495 931	1	262 356	—	227 448	—
2. Lotterie-Anlehen vom Jahre 1845 zu 3½ Prozent	9 439 313	39	311 224	26	233 033	4
3. Anlehen beim Kanton Basel-Stadt von 1854 zu 3½ Prozent	1 457 142	93	51 000	—	48 000	—
4. Anlehen vom Jahr 1859/61 zu 4 Prozent	27 157 155	87	1 086 535	74	1 072 489	2
5. Anlehen vom Jahr 1862/64 zu 4 Prozent	45 928 005	32	1 837 578	64	1 813 874	32
6. Prämien-Anlehen von 1867 zu 4 Prozent: a. Zins	31 755 000	—	1 270 200	—	1 258 200	—
b. Prämien	—	—	402 600	—	174 600	—
7. Anlehen vom Jahre 1875 zu 4 Prozent	28 696 000	—	1 142 880	—	1 132 720	—
8. Anlehen vom Jahre 1878 zu 4 Prozent	29 388 000	—	1 175 520	—	1 166 720	—
9. Anlehen vom Jahre 1879 zu 4 Prozent	59 200 000	—	2 368 000	—	2 351 040	—
10. Anlehen vom Jahre 1880 zu 4 Prozent (87 500 000 M.)	61 067 300	—	2 442 692	—	3 050 000	—
Für weiter zu begebende Obligationen dieses Anlehens	—	—	178 654	—		
11. Vorschuß an Reichskassenscheinen (unverzinslich)	746 470	97	—	—	—	—
12. Beiträge der Regierungen von Württemberg und Hessen zur Erbauung der Rappenau-Jaxtfelder Bahn zu 4 Prozent	2 373 525	83	94 941	3	94 941	3
13. Vorschüsse der Regierung von Hessen zur Erbauung der Neckarthalbahn zu 3 Prozent	4 285 714	28	128 571	43	128 571	43
14. Vorschuß der Amortisationskasse	18 622 728	93	800 000	—	800 000	—
Summe	—	—	13 552 753	10	13 551 636	84

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Nachdem der in die Rechnung vom Jahr 1880 übergegangene Rest des 5 % Anlehens von 1870/71 auf 1. März 1880 vollends zur Heimzahlung gekommen und es in gleichem Jahre gelungen ist, auch die im vorigen Voranschlag der Passivzinse nach aufgeführten 4½ %igen Anlehen im Gesammtbetrage von 47 828 800 ℳ. in ein 4 %iges Anlehen umzuwandeln, erscheint in dem gegenwärtigen Voranschlag nur noch ein Anlehen — das Prämienanlehen vom Jahre 1867, welches die Eisenbahnschuldentilgungskasse vermöge der Prämien mit einem höheren Zinsfuße als vier Prozent belastet. In Bezug auf die einzelnen Anlehen ist zu bemerken:

Zu 1. 3. 4. 5. 6. 8. 9. Der Minderbetrag der für 1883 erforderlichen Zinsen entspricht den in der Begründung des §. 4, Planmäßige Schuldentilgung, aufgeführten Tilgungsquoten für 1882.

Zu 2. In den 8 Ziehungen der Voranschlagsperiode 1882/83 werden zusammen 5 065 474 ℳ. 28 ₰ Gewinnste gezogen, welche wie folgt auf Kapital und Zinsen abzurechnen sind:

9 439 313 ℳ. 39 ₰	rechnungsmäßiges Restkapital auf 1. Januar 1882.	
	3½ % Zins für 1. April bis 1. Oktober 1882	165 187 ℳ. 98 ₰
ab 1 094 383 „ 34 „	Kapital	1 094 383 „ 34 „
	Gewinnstbetrag der 145. und 146. Ziehung	1 259 571 ℳ. 32 ₰
8 344 930 ℳ. 5 ₰	3½ % Zins für 1. Oktober 1882 bis 1. April 1883	146 036 „ 28 „
ab 1 113 535 „ 4 „	Kapital	1 113 535 „ 4 „
	Gewinnstbetrag der 147. und 148. Ziehung	1 259 571 ℳ. 32 ₰
7 231 395 ℳ. 1 ₰	3½ % Zins für 1. April bis 1. Oktober 1883	126 549 „ 41 „
ab 1 146 616 „ 41 „	Kapital	1 146 616 „ 41 „
	Gewinnstbetrag der 149. und 150. Ziehung	1 273 165 ℳ. 82 ₰
6 084 778 ℳ. 60 ₰	3½ % Zins vom 1. Oktober 1883 bis 1. April 1884	106 483 „ 63 „
ab 1 166 682 „ 19 „	Kapital	1 166 682 „ 19 „
	Gewinnstbetrag der 151. und 152. Ziehung	1 273 165 „ 82 ₰
4 918 096 ℳ. 41 ₰	Restkapital.	

Es kommen sonach

1882	auf Kapital	2 207 918 ℳ. 38 ₰	auf Zinsen	311 224 ℳ. 26 ₰
1883	„ „	2 313 298 „ 60 „	„ „	233 033 „ 4 „
zusammen . .		4 521 216 ℳ. 98 ₰	„ „	544 257 ℳ. 30 ₰
			hiezu Kapital . .	4 521 216 „ 98 „
Gesammtbetrag der zu ziehenden Gewinnste				5 065 474 ℳ. 28 ₰

Zu 7. Die eingesetzten Zinsbeträge entsprechen dem Jahreszins aus dem Restkapital abzüglich des Halbjahrszinses aus den je auf 1. Februar fälligen Tilgungsquoten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu 10. Nach der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22. März 1880, Staatsanzeiger XX. von 1880, wurde das auf Grund des Art. 7 des Finanzgesetzes vom 18. März 1880 für die Budgetperiode 1880 und 1881 aufzunehmende 4 % Anlehen auf 87 ½ Millionen Mark festgesetzt.

Es waren nämlich zur Bestreitung der eigenen Bedürfnisse der Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Eisenbahnbau und zur Schuldentilgung außer dem 1879er Anlehensrest neu aufzunehmen . . . . . 20 000 000 ℳ.
zur Convertirung der 4½ % Anlehensreste abzüglich der 1880er Tilgungsquoten waren erforderlich 47 414 300 „
Zur eventuellen Deckung der Vorschüsse der Amortisationskasse sollten dienen . . . . . 20 000 000 „

Zusammen . . 87 414 300 ℳ.

Von den im Gesammtnennwerth von 87 500 000 ℳ. ausgestellten Schuldverschreibungen wurden in den Jahren 1880 und 1881 zur Convertirung der 4½ %igen Anlehen sowie zur Aufbringung der weiter erforderlichen Mittel tauschweise und gegen Baarzahlung begeben . . . . . 61 067 300 ℳ.

An Zinsen sind hiefür sowie für die nach Ziffer 8 des Einnahmebudgets weiter zu begebenden Obligationen vorzusehen:

für 1882

4 % von 61 067 300 ℳ. . . . . 2 442 692 ℳ.
ein Halbjahrszins aus 8 932 700 ℳ. . . . . 178 654 „

Zusammen . . 2 621 346 ℳ.

für 1883

4 % Zins von 61 067 300 ℳ. + 8 932 700 ℳ. = 70 000 000 ℳ. . . . . 2 800 000 „
ein Halbjahrszins aus 12 500 000 ℳ. . . . . 250 000 „

Zusammen . . 3 050 000 „

Zu 12 und 13. Der Zinsbedarf bleibt unverändert.

Zu 14. Das Conto-Correntguthaben der Amortisationskasse bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse ist nach dem Rechnungsabschluß von 1881 auf . . . . . 18 622 728 ℳ. 93 ₰
zurückgegangen. Die Verhältnisse des allgemeinen Staatshaushalts gestatten, dasselbe wieder auf den bisherigen Durchschnittsbetrag von . . . . . 20 000 000 ℳ.
anwachsen zu lassen. Es sind darum für beide Budgetjahre für die 4 %ige Verzinsung dieser Schuld je . . . . . 800 000 „
vorzusehen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Februar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1880/81 und die hierauf verwendeten Mittel zur Prüfung und Anerkennung, sowie den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Periode 1882/83 zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Zittel.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Februar 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Friedrich, Erbgroßherzog.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vortrag

des Präsidenten des Großherzoglichen Finanzministeriums.

Hochgeehrte Herren!

Gemäß des mir ertheilten Allerhöchsten Auftrags beehre ich mich, Ihnen die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in der abgelaufenen Budgetperiode und die hierauf verwendeten Mittel, sowie den Entwurf des Baubudgets für die Periode 1882/83 mit folgenden allgemeinen Bemerkungen zu übergeben:

I. Nachweisung über den Bauaufwand in den Jahren 1880 und 1881.

Das Finanzgesetz vom 18. März 1880 hat nach Artikel 6 Beilage 4 für Eisenbahnbauten bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Verfügung gestellt:

für 1880	6 000 000 ℳ — ₰	
„ 1881	6 849 159 ℳ — ₰	
Außerdem wurden im Administrativwege für eine Geleiseanlage im Heidelberger Bahnhof bewilligt . . .	25 000 ℳ — ₰	
		12 874 159 ℳ — ₰
Hievon sind zur Verwendung gekommen im Jahr 1880	4 083 429 ℳ 67 ₰	
„ „ 1881	2 861 918 ℳ 17 ₰	6 945 347 ℳ 84 ₰
mithin weniger . .		5 928 811 ℳ 16 ₰.

Die bei den einzelnen Zweigen der Bauverwaltung bewilligten und verwendeten Beträge sind folgende:

	Budgetsatz einschließlich obigen Administrativkredits	Verwendung	Weniger
Tit. I. Bau neuer Bahnen . .	8 419 577 ℳ	3 840 339 ℳ 27 ₰	4 579 237 ℳ 73 ₰
„ II. Verwendungen auf dem bestehenden Bahnnetz	3 323 555 ℳ	2 865 203 ℳ 42 ₰	458 351 ℳ 58 ₰
„ III. Main-Neckar-Bahn . . .	1 151 027 ℳ	785 491 ℳ 12 ₰	365 535 ℳ 88 ₰
Summe . .	12 894 159 ℳ	7 491 033 ℳ 81 ₰	5 403 125 ℳ 19 ₰.

Die Einnahmen betrugen

	nach dem Budget	in Wirklichkeit	Mehr
Tit. I. und II. Badische Bahn . . .	20 000 ℳ	531 842 ℳ 53 ₰	511 842 ℳ 53 ₰
„ III. Main-Neckar-Bahn . . .	—	13 843 ℳ 44 ₰	13 843 ℳ 44 ₰
Summe . .	20 000 ℳ	545 685 ℳ 97 ₰	525 685 ℳ 97 ₰.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unter den Verwendungen fallen die größten Summen:
auf die schon in der Budgetperiode 1878/79 eröffneten Bahnen von Neckargemünd nach Eberbach und Jagstfeld, Durlach—Bretten—Eppingen und Altbreisach bis Mitte Rhein;
auf die in der Budgetperiode 1880/81 vollendete Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen und die badische Strecke Wertheim bis Mitte Main;
sodann unter Tit. II. auf den Umbau des Aufnahmegebäudes zu Heidelberg, die Ergänzung des Transportmaterials und die Subventionirung der Gotthardbahn.

Die Minderverwendungen bestehen zum Theil aus Beträgen, welche überhaupt nicht mehr erforderlich sind und als Erübrigungen zurückfallen, zum Theil aus Bauresten, welche wegen langsameren Vorschreitens einzelner Bauten und Schlußabrechnungen oder auch wegen Verschiebung einzelner Anschaffungen erst in der neuen Budgetperiode zur Anweisung gelangen können.

Nahezu ganz unberührt geblieben sind die zur Verfügung gestandenen Kredite für die Bahnstrecken von Wolfach nach Schiltach, von Stühlingen nach Donaueschingen und von Seckach nach Miltenberg, weil nach den gegebenen Verhältnissen die Bedingungen zur Aufnahme dieser Bauten noch nicht vorhanden waren.

Von der Gesammtsumme der Restkredite ist der Betrag von 4 861 910 ℳ zur bestimmungsgemäßen Verwendung in das neue Budget übertragen, während die restlichen 654 235 ℳ 14 ₰ als vorerst nicht mehr erforderlich, fallen gelassen werden können.

Die im Vergleich zum Budgetsatz nachgewiesenen sehr beträchtlichen Mehreinnahmen sind durch Veräußerung von entbehrlich gewordenen Gebäuden, Grundstücken und Materialien, sowie durch den Rückersatz eines für eine fremde Verwaltung geleisteten Bauaufwandes entstanden.

An neuen Bahnen sind in der abgelaufenen Budgetperiode eröffnet worden:
am 1. Juni 1880 die zur Main-Neckar-Bahn gehörige Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen und
am 1. Oktober 1881 die von Bayern in Betrieb genommene Theilstrecke Wertheim bis Mitte Main gegen Lohr.

II. Budget des Eisenbahnbaues für 1882 und 1883.

Dasselbe hat in seiner äußeren Anordnung gegen die bisherige Aufstellung eine Aenderung erfahren, indem die aus früheren Verhältnissen herrührende Scheidung des Bauaufwandes in Tit. I. (neue Bahnen) und Tit. II. (Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes), zu welcher ein innerer Grund jetzt nicht mehr vorliegt, fallen gelassen und dafür eine mehr auf die Gleichartigkeit der einzelnen Objekte sich stützende Gruppirung gewählt worden ist.

Die zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu übernehmenden neuen Anforderungen betragen nach Anlage III. für

A. das badische Staatsbahnnetz	4 118 552 ℳ
B. die Main-Neckar-Bahn	152 000 ℳ
Zusammen	4 270 552 ℳ

Von der erst bezeichneten Summe sind bestimmt

für Ausführungen auf Bahnstrecken	1 096 689 ℳ
„ „ „ Bahnhöfen und Stationen	1 115 814 ℳ
„ Transportmaterial	1 575 000 ℳ
„ Ausrüstungsgegenstände	68 040 ℳ
„ Verwaltungskosten	263 000 ℳ

Hierunter erscheinen wieder als die namhaftesten Posten

für die Höllenthalbahn	1 000 000 ℳ
„ Erweiterung des Karlsruher Personenbahnhofs	500 000 ℳ
„ Centralweichenherstellungen	140 000 ℳ
„ Anschaffung von Locomotiven	480 000 ℳ
„ „ von Gepäck- und Güterwagen	780 000 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die letzterwähnten Anschaffungen sind durch die dermalige Verkehrslage geboten, nachdem seit mehreren Budgetperioden eine Ergänzung des Transportmateriales auf den mit der Erweiterung des Staatsbahnnetzes im Verhältniß stehenden vollen Normalsatz nicht stattgefunden hat.

Die Anforderung unter „B. Main-Neckar-Bahn" ist zur Erweiterung der den Verkehrsbedürfnissen nicht mehr genügenden Station Weinheim bestimmt.

Genauere Begründung zu den einzelnen Anforderungen gibt die Anlage IV.

Im Uebrigen wird wie in frühern Perioden auch für die vorliegende ausdrücklich vorbehalten, hinsichtlich der in das Budget aufgenommenen Einzelbeträge, Einschränkungen oder Mehrverwendungen, diese jedoch nur innerhalb des Rahmens der genehmigten Projekte und Kostenanschläge eintreten zu lassen, je nachdem solches nach den Verhältnissen für räthlich und vortheilhaft erachtet wird.

Karlsruhe, den 4. Februar 1882.

Ellstätter.

Anlage I.

Summarische Nachweisung

des

in den Jahren 1880 und 1881

aus

den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes für den Bau und das Betriebsmaterial der Staatsbahnen, badisches Bahnnetz und Main-Neckar-Bahn badischen Gebietes.

Budget-position.	Betreff.	1. Budget-Bewilligung. Uebertrag von 1878/79	2. Budget-Bewilligung. Neue Bewilligungen pro 1880/81	3. Summa 1 und 2
		ℳ	ℳ	ℳ
	A. Badische Staatsbahn.			
	Tit. I. Bau neuer Bahnen.			
1.	Mannheim, Centralgüterbahnhof	100 000	—	100 000
2.	„ Personenbahnhof	58 484	—	58 484
3.	Bahn von Neckargemünd über Eberbach nach Jagstfeld	1 518 000	—	1 518 000
4.	„ „ Osterburken (Seckach) nach Möllenberg	200 000	—	200 000
5.	„ „ Wertheim nach Lohr	249 522	1 117 478	1 367 000
6.	„ „ Bruchsal nach Graben-Neudorf	150 000	—	150 000
7.	„ „ Bruchsal nach Bretten, mit Bahnhof Bretten	362 737	570 000	932 737
8.	„ „ Durlach nach Eppingen	394 600	—	394 600
9.	„ „ Hausach nach Schiltach	2 035 429	—	2 035 429
10.	„ „ Waldshut nach Konstanz	219 170	—	219 170
11.	„ „ Freiburg über Altbreisach bis Mitte Rhein	700 000	—	700 000
12.	„ „ Müllheim gegen Müllheim bis Mitte Rhein	61 842	—	61 842
13.	„ „ Leopoldshöhe gegen St. Ludwig bis Mitte Rhein	12 045	—	12 045
14.	Wutachthalbahn bei Stühlingen bis Donaueschingen	350 000	—	350 000
15.	Bahn von Meßkirch nach Menzen	20 270	—	20 270
16.	Kassen, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten	—	300 000	300 000
	Summa A. Tit. I.	6 432 099	1 987 478	8 419 577
	Eigene Einnahmen	—	20 000	20 000
	Rest	6 432 099	1 967 478	8 399 577
	B. Main-Neckar-Bahn.			
1.	Eisenbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen	1 151 027	—	1 151 027
	Eigene Einnahmen	—	—	—
	Summa B. Main-Neckar-Bahn Tit. I.	1 151 027	—	1 151 027

4. Verwendung im Jahr 1880		5. Verwendung im Jahr 1881		6. Summa 4 und 5		7. Rest-Kredite		8. Kreditüberschreitungen		9. Von den Kreditresten pos. 7 werden auf die Budgetperiode 1882/83 übertragen		10. Von den Kreditresten pos. 7 fallen heim	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
34 836	03	13 590	62	48 426	65	51 573	35	—	—	51 573	—	—	35
25 959	30	31 870	38	57 829	68	654	32	—	—	654	—	—	32
523 897	56	472 098	73	995 996	29	522 003	71	—	—	522 003	—	—	71
—	—	—	—	—	—	200 000	—	—	—	200 000	—	—	—
170 526	05	327 208	95	497 735	—	869 265	—	—	—	669 265	—	200 000	—
67 528	49	36 056	47	103 584	96	46 415	04	—	—	46 415	—	—	04
639 317	19	85 370	96	724 688	15	208 048	85	—	—	108 048	—	100 000	85
207 062	41	120 180	32	327 242	73	67 357	27	—	—	67 357	—	—	27
12 739	04	6 644	10	19 383	14	2 016 045	86	—	—	2 016 045	—	—	—
46 222	43	55 652	94	101 875	37	117 294	63	—	—	117 294	—	—	63
5 457	61	630 888	14	636 345	75	63 654	25	—	—	10 000	—	53 654	25
1 253	08	7 867	25	9 120	33	52 721	67	—	—	10 000	—	42 721	67
—	—	22 701	91	22 701	91	—	—	10 656	91	—	—	—	—
78	73	5 267	16	5 345	89	344 654	11	—	—	344 654	—	—	11
—	—	—	—	—	—	20 270	—	—	—	20 270	—	—	—
176 319	94	113 743	48	290 063	42	9 936	58	—	—	—	—	9 936	58
1 911 197	86	1 929 141	41	3 840 339	27	4 589 894	64	10 656	91	4 183 578	—	406 315	78
— 227 008	07	— 304 834	46	— 531 842	53	+ 511 842	53	—	—	—	—	—	—
1 684 189	79	1 624 306	95	3 308 496	74	5 101 737	17	10 656	91	4 183 578	—	406 315	78
		ab die Ueberschreitungen mit				— 10 656	91						
						Rest		5 091 080	26				
712 320	69	73 170	43	785 491	12	365 535	88	—	—	265 535	—	100 000	88
— 9 472	40	— 4 371	04	— 13 843	44	+ 13 843	44	—	—	—	—	—	—
702 848	29	68 799	39	771 647	68	379 379	32	—	—	265 535	—	100 000	88

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget-position	Betreff.	1. Budget-Bewilligung: Uebertrag aus 1878/79	2. Budget-Bewilligung: Neue Bewilligungen pro 1880/81	3. Summe 1 und 2
		ℳ	ℳ	ℳ
	Tit. II. Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes.			
1.	Definitive Herstellungen und Hochbauten.			
	1. Rheinau, Stationsanlagen für Personen und Güterverkehr	8 216	—	8 216
	2. Heidelberg, Erweiterung der Aufnahmslokalitäten	—	180 000	180 000
	3. Karlsruhe, Herstellung von Materiallagerräumen	7 623	—	7 623
	4. Singheim, Errichtung von Güterlokalitäten	—	22 500	22 500
	5. Appenweier, Einstrichhalle und Geleiseumänderung	25 206	—	25 206
	6. „ Herstellung einer Lokomotivremise	18 956	—	18 956
	6a. Kehl, Herstellung eines Holzhofens	8 220	—	8 220
	7. Offenburg, Bahnhoferweiterung	3 603	—	3 603
	8. „ Herstellung einer Lokomotivremise	3 471	—	3 471
	9. „ Herstellung einer Wagnerwerkstätte	4 488	—	4 488
	10. Buggingen, Errichtung einer Güterstation	12 859	—	12 859
	11. Basel, Bahnhoferweiterung, Verlegung des Bahnübergangs am Nordende, Herstellung des Fußgängersteges und der Hafenstraße	29 993	41 000	70 993
	12. „ Erweiterung der Güterhalle	28 790	—	28 790
	13. Engen, Herstellung eines definitiven Aufnahmsgebäudes	11 860	—	11 860
	14. Konstanz, Herstellung einer Lokomotivremise	52 300	—	52 300
	15. „ Versetzen des Krahns und Verlegung des Kohlenlagerplatzes	6 179	—	6 179
	16. Erweiterung von Geleiseanlagen und Stationsgebäuden auf kleineren Stationen	102 928	—	102 928
	17. Erweiterung und Herstellung kleiner Güterschuppen	37 159	—	37 159
	18. Erbauung von Wohnungen für Niederbedienstete	85 374	25 000	110 374
	19. Erweiterung und Neuherstellung von Bahnwartshäusern	55 426	—	55 426
	20. Herstellung von Brunnenanlagen auf Bahnwartsstationen	17 978	—	17 978
	Summa §. 1	520 629	268 500	789 129

4. Verwendung im Jahr 1880		5. Verwendung im Jahr 1881		6. Summe 4 und 5		7. Rest-Kredite		8. Kreditüberschreitungen		9. Von den Kreditresten pos. 7 werden auf die Budgetperiode 1882/83 übertragen		10. Von den Kreditresten pos. 7 fallen heim	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
3 599	67	377	65	3 977	32	4 238	68	—	—	—	—	4 238	68
135 792	34	39 949	92	175 742	26	4 257	74	—	—	—	—	4 257	74
7 588	81	—	—	7 588	81	34	19	—	—	—	—	34	19
17 355	55	2 966	64	20 322	19	2 177	81	—	—	—	—	2 177	81
18 644	55	—	—	18 644	55	6 561	45	—	—	—	—	6 561	45
5 927	10	3	60	5 930	70	13 025	30	—	—	—	—	13 025	30
8 215	82	—	—	8 215	82	4	18	—	—	—	—	4	18
3 584	46	—	—	3 584	46	18	54	—	—	—	—	18	54
1 409	75	1 299	27	2 709	02	761	98	—	—	—	—	761	98
4 411	10	2	36	4 413	46	74	54	—	—	—	—	74	54
2 813	99	5 074	—	7 887	99	4 971	01	—	—	—	—	4 971	01
—	—	—	—	—	—	70 993	—	—	—	—	—	70 993	—
16 969	74	3 540	50	20 510	24	8 279	76	—	—	—	—	8 279	76
4 067	52	2 523	—	6 590	52	5 269	48	—	—	—	—	5 269	48
—	—	—	—	—	—	52 300	—	—	—	52 300	—	—	—
74	60	—	—	74	60	6 104	40	—	—	—	—	6 104	40
18 640	71	77 602	35	96 243	06	6 684	94	—	—	38 380	—	—	71
201	—	5 262	23	5 463	23	31 695	77	—	—	—	—	—	—
35 367	80	65 926	34	101 294	14	9 079	86	—	—	9 079	—	—	86
6 747	74	43 443	99	50 191	73	5 234	27	—	—	5 234	—	—	27
4 480	15	5 086	24	9 566	39	8 711	61	—	—	8 711	—	—	61
295 592	40	253 058	09	548 650	49	240 478	51	—	—	113 704	—	126 774	51

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budget-position	Betreff.	1. Budget-Bewilligung: Uebertrag von 1878/79	2. Budget-Bewilligung: Neue Bewilligungen pro 1880/81	3. Summa 1 und 2	4. Verwendung im Jahr 1880	5. Verwendung im Jahr 1881	6. Summa 4 und 5	7. Rest-Kredite	8. Kreditüberschreitungen	9. Von den Kreditresten pos. 7 werden auf die Budgetperiode 1882/83 übertragen	10. Von den Kreditresten pos. 7 fallen heim
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
	Uebertrag	520 629 —	268 500 —	789 129 —	295 592 40	253 058 09	548 650 49	240 478 51	— —	113 704 —	126 774 51
	Tit. II. Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes.										
2.	Gas-Einrichtung	9 834 —	— —	9 834 —	859 79	402 42	1 262 21	8 571 79	— —	8 571 —	— 79
3.	Speisungs-Einrichtung	51 904 —	— —	51 904 —	4 004 40	11 362 66	15 367 06	36 536 94	— —	36 536 —	— 94
4.	Transportmaterial.										
	1. Lokomotive und Tender	406 410 —	— —	406 410 —	326 606 60	79 800 —	406 406 60	3 40	— —	— —	3 40
	2. Personenwagen	378 731 —	— —	378 731 —	104 786 —	216 869 —	321 655 —	57 076 —	— —	57 076 —	— —
	3. Gepäck- und Güterwagen	935 656 —	— —	935 656 —	574 586 —	250 725 60	825 311 60	110 344 40	— —	110 344 —	— 40
	4. Reservestücke	33 239 —	— —	33 239 —	— —	18 596 —	18 596 —	14 643 —	— —	14 643 —	— —
	5. Heizungseinrichtungen in den Wagen	254 —	35 000 —	35 254 —	31 312 17	3 940 —	35 252 17	1 83	— —	— —	1 83
	Summa §. 4	1 754 290 —	35 000 —	1 789 290 —	1 037 290 77	560 930 60	1 607 221 37	182 068 63	— —	182 053 —	5 63
5.	Ausrüstungs-Gegenstände.										
	1. Ausrüstungsgegenstände für neue Bahnlinien	43 278 —	— —	43 278 —	43 129 49	130 10	43 259 59	8 41			8 41
	2. Brückenwagen	7 705 —	— —	7 705 —	272 86	3 971 20	4 244 06	3 460 94	— —	3 460 —	— 94
	3. Krahnen	24 152 —	— —	24 152 —	1 072 57	2 619 49	3 692 06	20 459 94	— —	20 459 —	— 94
	4. Feuerlöschgerätschaften und Hydranten	8 249 —	8 000 —	8 249 —	801 69	2 067 35	2 869 04	5 379 96	— —	5 379 —	— 96
	5. Verladeprofile	8 029 —	— —	8 029 —	528 34	452 28	980 62	7 048 38	— —	7 048 —	— 38
	6. Stationsuhren	954 —	— —	954 —	200 90	589 19	790 09	163 91	— —	— —	163 91
	7. Wagendecken	3 400 —	— —	3 400 —	— —	3 360 —	3 360 —	40 —	— —	— —	40 —
	8. Ergänzung von Werkstätte-Einrichtungen	12 688 —	20 000 —	32 688 —	14 317 22	13 811 70	28 128 92	4 539 08	— —	4 539 —	— 08
	Summa §. 5.	100 435 —	28 000 —	128 435 —	60 333 07	27 001 31	87 334 38	41 100 62	— —	40 885 —	215 62
6.	Signaleinrichtungen u. Telegraphenanlagen.										
	1. Signalapparate und Läutewerke	29 597 —	— —	29 597 —	17 125 93	5 367 98	22 493 91	7 103 09	— —	7 103 —	— 09
	2. Telegraphenanlagen	53 742 —	— —	53 742 —	889 92	28 741 07	29 630 99	24 111 01	— —	10 000 —	14 111 01
	Summa §. 6.	83 339 —	— —	83 339 —	18 015 85	34 109 05	52 124 90	31 214 10	— —	17 103 —	14 111 10
7.	Subvention zur Gotthardbahn	35 496 —	391 128 —	426 624 —	274 856 60	254 131 40	528 987 90	— —	102 363 90	— —	— —
8.	Lasten und Verwaltungskosten Im Administrativweg verwilligter Kredit.	— —	20 000 —	20 000 —	5 438 81	7 752 07	13 190 88	6 809 12	— —	— —	6 809 12
9.	Zweites Geleise auf der Bruchsal—Mannheimer Verbindungsbahn bei Heidelberg	— —	25 000 —	25 000 —	— —	11 064 23	11 064 23	13 935 77	— —	13 935 —	— 77
	Summa Tit. II. (Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes)	2 555 927 —	767 628 —	3 323 555 —	1 696 391 59	1 168 811 83	2 865 203 42	560 715 48	102 363 90	412 797 —	147 918 48
							ab die Ueberschreitung	102 363 90			
							Rest	458 351 58			

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zusammenstellung.

Betreff.	1. Budget-Bewilligung: Uebertrag von 1878/79	2. Budget-Bewilligung: Neue Bewilligungen pro 1880/81	3. Summa 1 und 2
	ℳ	ℳ	ℳ
A. Badische Staatsbahnen.			
Titel I. Bau neuer Bahnen	6 432 099	1 967 478	8 399 577
Titel II. Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes	2 555 927	767 628	3 323 555
Summa A. Badische Staatsbahn	8 988 026	2 735 106	11 723 132
Hiezu Summa **B. Main-Neckar-Bahn**	1 151 027	—	1 151 027
Gesammt-Summe	10 139 053	2 735 106	12 874 159

4. Verwendung im Jahr 1880		5. Verwendung im Jahr 1881		6. Summa 4 und 5		7. Rest-Kredite		8. Kredit-Überschreitungen		9. Von den Kreditresten pos. 7 werden auf die Budgetperiode 1882/83 übertragen		10. Von den Kreditresten pos. 7 fallen heim	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1 684 189	79	1 624 306	95	3 308 496	74	5 091 080	26	—	—	4 183 578	—	406 345	78
1 606 391	59	1 168 811	83	2 865 203	42	458 351	58	—	—	412 797	—	147 918	48
3 380 581	38	2 793 118	78	6 173 700	16	5 549 431	84	—	—	4 596 375	—	554 234	26
702 848	29	68 799	39	771 647	68	379 379	32	—	—	265 535	—	100 000	88
4 083 429	67	2 861 918	17	6 945 347	84	5 928 811	16	—	—	4 861 910	—	654 235	14

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage II.

Erläuterungen

zur

summarischen Nachweisung des aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwands für den Bau und das Betriebsmaterial in den Jahren 1880 und 1881.

Tit. 1. Bau neuer Bahnen.

A. Badisches Staatsbahnnetz.

Zu §. 1. Centralgüterbahnhof Mannheim.

Von dem Aufwand mit 48 426 ℳ entfallen auf die Transferirung der großen Halle beim Aufnahmegebäude des alten — verlassenen — Bahnhofs auf den Centralgüter-Bahnhof und die Herrichtung desselben zu einem weiteren Güterschuppen mit . . . . . 25 900 ℳ.
auf Erwerb und Auffüllung von Gelände . . . . . 10 500 „
auf Abbruch der Rheinvorlandbahn, Herrichtung der Zufahrtsstraßen, Geleiseverlegung im Zollhof und für die Gasleitung . . . . . 5 000 „
auf verschiedene kleinere Herstellungen . . . . . 7 026 „

Zur weiteren Vervollständigung der Anlagen wird der verbliebene Kreditrest mit 51 573 ℳ unter §. 17 in das Budget für 1882 und 1883 übertragen.

Zu §. 2. Personenbahnhof Mannheim.

Die Einführung der Hessischen Ludwigsbahn erheischte einen Aufwand von . . . . 36 300 ℳ.
der Umbau der Eilguthalle einen solchen von . . . . . 9 100 „
die Wasserleitung kostete . . . . . 7 400 „

Zur Berichtigung von rückständigen Forderungen wird der Restkredit unter Verweisung auf die Begründung zu §. 18 des Budgets für 1882 und 1883 aufrecht erhalten.

Zu §. 3. Bahn von Neckargemünd über Eberbach nach Jagstfeld.

Die Vollendungsarbeiten hatten ihren Fortgang und erweisen sich die im Budget hierfür vorgesehenen Mittel als ausreichend, wiewohl in Folge des ungewöhnlich strengen Winters 1879 auf 1880 und die anhaltenden und starken Niederschläge im Spätjahr 1880 die jungen noch nicht in Beharrungszustand gelangten Aufschüttungen und Böschungen außerordentlich litten und umfassende Wiederherstellungsarbeiten nöthig fielen, und obgleich zur Vermeidung des Absturzes von Felsstücken längs steiler Einschnittsböschungen zur Verlängerung von zwei Tunnels, des Feuerberg- und Schloßbergtunnels, geschritten werden mußte.

Zur Vollendung dieser Arbeiten und noch einer Reihe von Ergänzungsbauten und Nacharbeiten, namentlich aber zum Ausbau des Bahnhofs in Eberbach ist die Aufrechthaltung des ganzen Kreditrestes mit 522 003 ℳ geboten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 4. Bahn von Osterburken (Seckach) nach Miltenberg.

Verwendungen fanden auf diese Bahnlinie nicht statt, daher die ganze Verwilligung in das künftige Budget unter §. 2 übergeht.

Zu §. 5. Bahn von Wertheim bis Mitte Main gegen Lohr.

Die Erweiterung des Bahnhofs Wertheim zu einer Wechselstation und die Herstellung der Bahnstrecke von da mit der Tauberbrücke und dem Tunnel bis zum Main wurden zur Ausführung gebracht, so daß, da auch die Mainbrücke durch die Bayerische Verwaltung zum Bahnbetrieb fertig gestellt war, bereits am 1. Oktober 1881 die Linie dem Betrieb übergeben werden konnte.

Für Nacharbeiten auf der Strecke vornehmlich aber zur Berichtigung des hälftigen Aufwands für die Mainbrücke an die bayerische Verwaltung ist der ganze Rest-Kredit von . . . . . 869 265 ℳ.
nicht erforderlich, sondern es kann davon ein Betrag von . . . . . 200 000 „
zurückfallen. Der Rest mit . . . . . 669 265 ℳ
erscheint in dem künftigen Budget unter §. 3.

Zu §. 6. Bahn von Bruchsal nach Germersheim.

Die beabsichtigten Herstellungen im Bahnhof zu Bruchsal gelangten zum größeren Theil zur Ausführung.
Centralweichenstellungen mit 2 Centralapparaten wurden eingerichtet mit einem Aufwand von 41 000 ℳ.
Die Geleise-Erweiterungen und Verlängerungen wurden erstellt, Gasleitung, Pumpwerke und Reservoire erweitert, wofür . . . . . 41 600 „
verausgabt wurden.
Für Herstellung des neuen Straßenübergangs bei der Gasfabrik wurden . . . 8 700 „
und für Vergrößerung der Diensträume im Hauptaufnahmsgebäude und in Nebengebäuden . 11 000 „
verwendet.
Zur Aufstellung eines dritten Apparats für Centralweichenstellung wird der Kreditrest mit 46 415 „
unter §. 4 in das Budget für 1882 und 1883 übertragen.

Zu §. 7. Bahn von Bruchsal nach Bretten mit Bahnhof Bretten.

Von den Verwendungen entfallen auf den an Württemberg bezahlten Kaufschillingsrest . 432 000 ℳ
und auf den Bahnhof Bretten . . . . . 292 600 „
Unter dem letzteren Betrag sind begriffen:
für Herstellung des Planums und der Dohlen . . . . . 140 000 „
„ „ von Geleisen . . . . . 69 000 „
„ „ von Hochbauten . . . . . 51 000 „
Von dem verbliebenen Restkredit können 100 000 ℳ zurückgezogen werden. Der Rest mit 108 048 ℳ
reicht für die Ausführung der noch ausstehenden Herstellungen, worunter eine Centralweichenstellung im Bahnhof Bretten, aus, und ist im neuen Budget unter §. 5 übertragen.

Zu §. 8. Bahn von Durlach nach Eppingen.

Gegenüber dem Budgetgesetz von . . . . . 394 600 ℳ
betrug der effective Aufwand . . . . . 327 242 ℳ
und über Abzug der unter den Einnahmen von 1881 begriffenen Ersatzleistung der Württembergischen Verwaltung für den gemeinschaftlichen Bahnhof Eppingen mit 137 105 „
restlich . . . 190 137 ℳ 190 137 ℳ
Es besteht hiernach eigentlich noch ein Kreditrest von . . . . . 204 463 ℳ
und es könnten, da für Ergänzungsbauten und Nacharbeiten . . . . . 100 000 „
genügen werden, die restlichen . . . . . 104 463 ℳ
fallen gelassen werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem aber der Ersatz für den auf Württemberg fallenden Antheil des Bauaufwands in der Rechnung als Einnahmeposten (s. Erläuterung zu den Einnahmen) durchgeführt worden ist, welchem die obige Ausgabeziffer als im Budgetsatz nicht in Anschlag gekommener Aufwand gegenübersteht, so muß neben dem zu übertragenden rechnungsgemäßen Kreditrest von . . . . . 67 357 ℳ
noch eine scheinbare Neuforderung im Betrag von . . . . . 32 643 „
in das Budget für 1882 und 1883 unter §. 6 eingesetzt werden.

Zu §. 9. Bahn von Hausach nach Schiltach.

Die Ausgaben bleiben im Wesentlichen auf Kosten für Vermessung und andere Vorarbeiten der Strecke Wolfach-Schiltach beschränkt.

Nach Inhalt des Baubudgets für 1878/79 waren die Kosten voranschlagt:

der Linie Hausach-Wolfach zu	1 421 000 ℳ
„ „ Wolfach-Schiltach	2 083 000 „
des Wechselbahnhofs Schiltach	1 194 000 „
zusammen zu	4 698 000 ℳ
wovon bis jetzt zur Verwendung gekommen sind	1 238 492 „
so daß an den eröffneten Krediten von	3 254 538 „
der nachgewiesene Restkredit von	2 016 046 ℳ

verbleibt.

Inzwischen ist ein neues Projekt bearbeitet worden, welches von der Annahme ausgeht, daß die Bahn von Wolfach nach Schiltach, gleichwie ihre Fortsetzung von Schiltach nach Freudenstadt, definitiv als einspurige Bahn hergestellt wird und daß der Betriebswechsel vorerst nicht in Schiltach, sondern in Hausach stattfindet.

Auf Grund dieses Projectes, worüber die mit Württemberg zum Zweck einer endgiltigen Vereinbarung eingeleiteten Verhandlungen noch nicht ganz zum Abschluß gekommen sind, berechnen sich die Kosten:

der Strecke Wolfach-Schiltach zu	1 551 000 ℳ
der Station Schiltach zu	517 000 „
und Erweiterungen der Station Hausach zu	150 000 „
zusammen	2 218 000 ℳ
wovon auf Württemberg ca.	240 000 „

treffen werden.

Zur Deckung der restlichen . . . . . 1 978 000 ℳ
und einer kleinen Reserve genügt die Aufrechterhaltung des verbliebenen Kreditrestes.

Zu §. 10. Bahn von Waldshut nach Konstanz.

Von den Verwendungen entfallen:

auf den Bahnhof in Konstanz	28 200 ℳ
„ „ „ „ Radolfzell (definitives Aufnahmsgebäude)	68 200 „
auf die Station Singen	5 400 „

Zur Fertigstellung dieser Bahnhofanlagen, namentlich der Perrons, Lagerplätze und Magazinsräumlichkeiten wird der nicht verwendete Betrag der Verwilligung mit 117 294 ℳ in das Budget für 1882 und 1883 unter §. 12 übertragen.

Zu §§. 11 und 12. Bahnen von Freiburg bis Mitte Rhein bei Breisach und von Müllheim bis Mitte Rhein bei Neuenburg.

Von den verausgabten Beträgen unter §. 11 §. 12 kommen auf

den Brückenbau	603 000 ℳ	8000 ℳ
Herstellungen an den Zufahrtslinien	5 000 ℳ	1000 ℳ
Kaufschillinge	28 000 ℳ	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Abrechnungen mit der Elsaß-Lothringischen Verwaltung über die beiden Rhein-Uberbrückungen sind zwar zum Abschluß gelangt und beglichen. Es empfiehlt sich jedoch, für kleinere Nacharbeiten und Ergänzungen an den Zufahrtslinien noch je einen Betrag von 10 000 ℳ zu reserviren und unter §. 9 und 10 in das künftige Budget zu übertragen.

Der übrige Theil der unverwendet gebliebenen Beträge fällt mit 53 654 ℳ und 42 721 ℳ heim.

Zu §. 13. Bahn von Leopoldshöhe bis Mitte Rhein bei St. Ludwig.

Nach Seite 17 der Erläuterungen zur summarischen Nachweisung des in den Jahren 1878 und 1879 aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Bauaufwands wurden von den ursprünglich veranschlagten Baukosten der Betrag von . . . . . 300 000 ℳ
als nicht erforderlich fallen gelassen.

Dieser Abstrich erwies sich als zu weitgehend, denn auf Grund der erst im Jahre 1881 erfolgten Schlußabrechnung war an die Elsäßische Verwaltung noch ein Betrag von . . . . . 22 701 ℳ
auszubezahlen, so daß gegenüber den in's Budget für 1880 und 1881 übertragenen . . 12 045 ℳ

eine Ueberschreitung von . . . . . 10 656 ℳ
eintrat.

Zu §. 14. Bahn von Donaueschingen nach Hüfingen.

Das Projekt einer durch die Gemeinden und Private auszuführenden Secundärbahn von Furtwangen nach Hüfingen gelangte zwar noch nicht zur Ausführung, allein es ist dasselbe auch nicht aufgegeben und wird daher fürsorglich der für die Staatsbahnstrecke von Donaueschingen nach Hüfingen aufgenommene Betrag p. Rest mit 344 654 ℳ unter §. 13 in das künftige Budget übertragen.

Zu §. 15. Bahn von Meßkirch nach Mengen.

Der für Correktionsarbeiten am Ablachflüßchen erforderliche Betrag muß aufrecht erhalten werden.

Zu §. 16. Lasten und Verwaltungskosten.

Die unverwendeten 9 936 ℳ fallen heim.

Zu den Einnahmen.

Von den gegenüber dem Voranschlag sehr beträchtlichen Einnahmen zu Gunsten des Baufonds entfallen auf:
Kaufschillinge für das früher als Bureau und Dienstwohnung dienende Anwesen beim bayerischen Bahnhof in Würzburg . . . . . 47 200 ℳ
für entbehrliches Gelände vom alten Bahnhof in Mannheim . . . . . 124 588 ℳ
die Vergütung der Zollverwaltung für dem Zolldienst dienende Gebäude und Anlagen im Centralgüterbahnhof in Mannheim . . . . . 100 000 ℳ
den Ersatz der Kosten für Voruntersuchungen für die Bahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen aus dem Main-Neckarbaufond . . . . . 6 524 ℳ
den Beitrag der württembergischen Verwaltung zu den Erstellungskosten des gemeinschaftlichen Wechselbahnhofs Eppingen (s. Erläuterung zu §. 8) . . . . . 137 105 ℳ
Erlös aus verfügbaren Materialien . . . . . 98 609 ℳ
Verschiedene Einnahmen von kleineren Verkäufen . . . . . 17 816 ℳ

zusammen . . 531 842 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Main-Neckar-Bahn.

Bahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen.

Die Bahn ist im Wesentlichen vollendet, nachdem sie schon am 1. Juni 1880 dem Betrieb übergeben worden ist. Die Expropriationen sowie die Abrechnung mit der Main-Neckar-Bahn über die Station Friedrichsfeld sind aber noch nicht ganz zum Abschluß gelangt.

An dem Restkredit könnten 200 000 ℳ zurückgezogen werden, allein im Hinblick auf die möglicher Weise schon in kurzer Zeit nöthig fallende weitere Vergrößerung der Schwetzinger Bahnhof-Anlagen empfiehlt es sich, vorerst nur 100 000 ℳ heimfallen zu lassen und den weiteren Betrag des Kreditrestes mit 265 535 ℳ unter Position 46 auf das Budget für 1882 und 1883 zu übertragen.

Tit. II. Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes.

Zu §. 1. Definitive Herstellungen.

Die unter O.-Z. **1 bis mit 10, 12, 13 und 15** aufgenommenen Herstellungen wurden vollständig zur Ausführung gebracht, und fallen daher die unverwendet verbliebenen Beträge, welche als durch günstige Accorde und durch thunlichste Beschränkung auf das wirklich Nothwendige erzielte Erübrigungen anzusehen sind, zurück mit im Ganzen . . . . . 55 779 ℳ

Was die baulichen Herstellungen unter O.-Z. **11** im Bahnhof zu Basel betrifft, so ist die Hoffnung, daß die Unterhandlungen mit der Stadt zu einem günstigen Ergebniß führen werden, wieder sehr in die Ferne gerückt, und werden daher die noch unverwendet gebliebenen Verwilligungen mit 29 993 + 41 000 = ... 70 993 ℳ bis auf spätere Zeiten zurückgestellt.

Die Locomotivremise in Konstanz, deren Ausführung die Ordnung der in Folge des Eigenthums-Uebergangs der Schweizerischen Nationalbahn veränderten Betriebsverhältnisse in diesem Bahnhof mit der Schweizerischen Nordostbahn voranzugehen hatte, wird nunmehr in Angriff genommen und geht daher der unter O.-Z. 14 aufgenommene Betrag mit . . . . 52 300 ℳ unter §. 24 in's künftige Budget über.

Zu O.-Z. **16.** Auf den Stationen Herbolzheim, Oos, Heitersheim, Adelsheim, Haltingen, Neckarau, Wyhlen, Kirnach, Schlierbach wurden Erweiterungen an **Geleisenanlagen**, und auf jenen in Pforzheim, Triberg, Ortenberg, Schliengen, Riegel, Schallstadt, Rheinfelden, Karlsthor in Heidelberg Erweiterungen an **Gebäulichkeiten** vorgenommen.

Zu O.-Z. **17.** Auf Herstellung von Güterschoppen und Gütergeleise in Donaueschingen, Heidelsheim, Gondelsheim wurden 5463 ℳ verwendet.

Zu O.-Z. **18.** Von dem Aufwand für Wohnungen Niederbediensteter entfallen auf 3 Gebäude für je 4 Bedienstete im Rangirbahnhof in Mannheim . . . . . 35 000 ℳ
auf 2 Gebäude für je 4 Bedienstete im Centralgüterbahnhof daselbst . . . . . 38 000 „
auf 1 Wohnhaus in Rheinau . . . . . 8 100 „
auf 1 Wohngebäude in Immendingen . . . . . 18 800 „

Zu O.-Z. **19.** Erweiterungen und Neuherstellungen von Bahnwartshäusern wurden bei 13 Wartstationen der Hauptbahn, ferner beim Neckarauer Wegübergang in Mannheim, bei Königsbach und Kehl ausgeführt.

Zu O.-Z. **20.** Brunnenanlagen gelangten bei Rappenau, Mingolsheim, Achern, Istein zur Ausführung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Aversalverwilligungen unter O.-Z. 16, 17, 18, 19 und 20, soweit sie nicht zur Verwendung kommen, werden zur Fortsetzung dieser Ergänzungs- und Erweiterungsbauten mit . 61 404 ℳ unter den §§. 25, 26, 15 und 16 in das nächste Budget übertragen.

Zu §. 2 Gaseinrichtungen.

Die Gasbeleuchtungseinrichtungen in Bruchsal, Heidelberg und Offenburg wurden den Erweiterungen der Gebäude entsprechend ausgedehnt. Der verbliebene Kreditrest mit 8571 ℳ soll, um nach Bedarf weitere Gebäude und Anlagen mit Gasbeleuchtung versehen zu können, unter §. 27 des künftigen Budgets aufrecht erhalten werden.

Zu §. 3. Speisungseinrichtungen.

Es gelangten solche Einrichtungen beziehungsweise Vervollständigungen bestehender Einrichtungen neben einigen kleineren Herstellungen zur Ausführung:

	mit annähernd em Aufwand.
bei dem Personenbahnhof in Mannheim	11 000 ℳ
auf der Station Oos	3 400 „
„ „ „ Appenweier	600 „
Ueber die noch vorhandenen Mittel mit . . . . . ist bereits durch Einleitung der Arbeiten, Bestellungen und Inangriffnahme verfügt, weßhalb dieselben in das Budget für 1882 und 1883 unter §. 29 übertragen werden. Annähernd erheischt die Vollendung der neuen Pumpenanlagen am Rhein nebst Druckwerk zum Personenbahnhof in Mannheim sowie die Vergrößerung der Reservoire daselbst noch einen Aufwand von	36 536 „
und die Vergrößerung der Reservoire und Aufstellung von Reservepumpen in Karlsruhe und Offenburg einen solchen von	20 000 „
	16 000 „

Zu §. 4. Transportmaterial.

Ziffer 1. Locomotiven.

Für 9 Güterzugslocomotiven zu 38 290 ℳ und zwei Tendermaschinen zu 28 350 ℳ wurden zusammen 401 310 ℳ verausgabt. Der kleine Mehrbetrag des Aufwands betrifft frühere Lieferungen.

Ziffer 2. Personenwagen.

15 Stück angeschaffte Wagen mit Coupés I und II Cl. kosteten ohne Räder und Achsen .	131 370 ℳ
7 „ „ „ „ „ I., II. und III. Cl.	52 220 „
3 „ „ „ „ „ II. und III. Cl.	17 040 „
22 „ „ „ „ „ III Cl.	101 120 „
zusammen	301 750 „

Unter der Ausgabe von 321 655 ℳ sind auch die Anschaffungskosten für Achsen und Räder und Garantiebeträge von früheren Lieferungen begriffen, dagegen fehlen darunter die von den neueren Lieferungen rückbehaltenen Garantiebeträge. Für letztere und für bereits bestelltes Material wird der Kreditrest mit 57 076 ℳ unter §. 34 des künftigen Budgets aufrecht erhalten.

Ziffer 3. Gepäck- und Güterwagen.

Angeschafft wurden:

6 Wagen für Kleinvieh zu 2 850 ℳ ohne Achsen und Räder mit			17 100 ℳ
132 gedeckte Güterwagen ohne Bremsen zu	1 940 ℳ	mit	256 080 „
68 „ „ mit	2 501 „	„	170 000 „
40 offene 4achsige „ „ „ „	4 400 „	„	176 000 „
20 „ 2achsige „ „ „ „	2 290 „	„	45 800 „
dazu 312 Satz Achsen zu 330 ℳ „	102 960 „		
„ 300 „ „ „ 272,5 „ „	81 750 „		
	184 710 „		184 710 „
im Ganzen mit einem Aufwand von			849 690 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegenüber dem verrechneten Betrag mit 825 311 ℳ ist zu bemerken, daß unter Letzteren auch Garantiebeträge für frühere Lieferungen enthalten sind, aber in höherem Maaße solche für neuere Lieferungen, die erst später zur Auszahlung kommen, fehlen. Zur Bestreitung der rückständigen Garantiebeträge und der weiter bestellten Wagen wird der Kreditrest mit 110 344 ℳ unter §. 35 in das Budget für 1882 und 1883 übertragen.

Ziffer 4. Reservestücke.

Es wurden 11 Locomotiv-Laufachsen mit Räder angeschafft. Der im Rest verbliebene Betrag mit 14 643 ℳ wird in das künftige Budget unter §. 36 übertragen.

Ziffer 5. Heizeinrichtungen in den Wagen.

Die nach dem Budget in Aussicht genommenen Dampfheizungseinrichtungen wurden vollzogen.

Zu §. 5. Ausrüstungsgegenstände.

Ziffer 1. Für neue Bahnlinien.

Hier gelangte nahezu die ganze Verwilligung für die Neckarthalbahn und die Kraichgaubahn zur Verwendung.

Ziffer 2. Brückenwaagen.

Solche wurden in Sinzheim und Pforzheim aufgestellt. Der Kreditrest wird unter §. 40 in das folgende Budget mit 3 460 ℳ übertragen.

Ziffer 3. Krahnen.

Es wurden die Stationen Unterschüpf und Mosbach mit je einem Krahnen versehen, drei weiter angeschaffte stehen noch zur Verfügung. Uebrigens sind noch eine Reihe weiterer Stationen mit Krahnen zu versehen, weßhalb der Kreditrest mit 20 459 ℳ unter §. 41 aufrecht erhalten wird.

Ziffer 4. Feuerlöschgeräthe.

Der unverwendet gebliebene Betrag mit 5 379 ℳ wird unter §. 42 in das künftige Budget übertragen, da zur Vervollständigung der Feuerlösch-Einrichtungen, namentlich der Hydranten noch Vieles nachzuholen ist.

Ziffer 5. Verladeprofile.

Die Stationen Bretten, Laufenburg, Mühlburger Thor, Murg, Seckach, Eppingen, Heidelsheim wurden mit Verladeprofile versehen. Der Kreditrest mit 7 048 ℳ wird unter §. 43 ins künftige Budget übertragen.

Ziffer 6. Stationsuhren.

Solche erhielten die Stationen Dinglingen und Achern.

Ziffer 7. Wagendecken.

Es wurden 105 Stück Wagendecken angeschafft.

Ziffer 8. Werkstätteeinrichtungen.

Mit Ausnahme eines Betrags von 1300 ℳ betrifft die ganze Verwendung lediglich Arbeitsmaschinen für die Hauptwerkstätte. Der verbliebene Restkredit wird mit 4539 ℳ unter §. 44 im Budget für 1882 und 1883 aufrecht erhalten.

Zu §. 6. O.-B. 1. für Signal-Apparate und Läutewerke.

Die Hauptverwendungen betreffen die neuen Bahnstrecken Neckargemünd—Eberbach—Jagstfeld und Grötzingen—Eppingen. Zur Ausführung weiterer Einrichtungen wird der unverwendet gebliebene Betrag mit 7100 ℳ in das Budget für 1882 und 1883 unter §. 30 übertragen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 6 O.-B. 2. für Telegraphenanlagen.

Die obengenannten neuen Bahnstrecken wurden mit Bahntelegraphen versehen, auch kamen einige Telephon-Einrichtungen zur Ausführung. Zur Vervollständigung der bestehenden Anlagen genügen 10 000 ℳ, die in das künftige Budget §. 31. übergehen. Der übrige Theil des Restkredits mit 14 111 ℳ soll heimfallen.

Zu §. 7. Subvention zur Gotthardbahn.

In der Begründung des Budgetsatzes für 1880 und 1881 waren die fällig werdenden zwei letzten Raten dieser Subvention zu nieder berechnet, indem einerseits unter den dort als bereits geleistet aufgeführten Ratenzahlungen jene für 1873/1874 versehentlich mit . . . . . 250 339 ℳ 37 ₰
statt wie richtig mit nur . . . . . 179 367 „ 97 „
somit um . . . . 70 971 ℳ 40 ₰
zu hoch angesetzt wurde, und anderseits das Aufgeld keine Berücksichtigung fand, das bei Beschaffung der baaren Mittel in Frankenwährung im Durchschnitt 1,44 % und im Ganzen mit . . . . . 31 392 ℳ 50 ₰
aus der Gesammt-Subvention von 2 717 000 Fr. = 2 173 600 ℳ bezahlt werden mußte.

Hiermit erläutert sich die eingetretene Ueberschreitung von . . . . . 102 363 ℳ 90 ₰

Zu §. 8. Lasten und Verwaltungskosten.

Die Minderverwendung mit 6809 ℳ eignet sich zum Heimfall.

Zu §. 9. Herstellung eines 2. Geleises der Verbindungskurve bei Heidelberg.

Im Interesse der Sicherheit des Fahrbetriebs sowohl als auch in jenem einer höheren Leistungsfähigkeit der Bahn war diese Herstellung immer dringender, zuletzt unverschieblich geworden. Die hierzu erforderlichen Mittel wurden daher auch mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 16. August 1881 Nr. 353 mit 25 000 ℳ der Verwaltung zur Verfügung gestellt. (Vergl. Ziffer 4 des vom Großh. Finanzministerium den Ständen vorgelegten Verzeichnisses über die in den Jahren 1880 und 1881 im Administrativwege verwilligten Kredits).

Die Herstellung ist zur Ausführung gebracht, für einige Nacharbeiten und namentlich zur Begleichung der Werthe der dabei zur Verwendung gekommenen Bahnmaterialien muß der Kreditrest mit 13 935 ℳ in das Budget für 1882 und 1883 unter §. 17 übertragen werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage III.

Budget

des Eisenbahnbaues zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse

für die Jahre 1882 und 1883.

§.	Gegenstände	Position des vorigen Budgets	Uebertragene Restkredite von 1880 und 1881	Neue bezw. weitere Anforderungen
			ℳ	ℳ
	A. Badisches Staatsbahn-Netz.			
	Bahnstrecken.			
1	Bahn von Neckargemünd über Eberbach nach Jartfeld . . .	I. 3	522 003	—
2	„ „ Osterburken (Seckach) nach Miltenberg	I. 4	200 000	—
3	„ „ Wertheim bis Mitte Main gegen Lohr	I. 5	669 265	—
4	„ „ Bruchsal nach Germersheim	I. 6	46 415	—
5	„ „ „ „ Bretten mit Bahnhof Bretten . . .	I. 7	108 048	—
6	„ „ Durlach nach Eppingen	I. 8	67 357	32 643
7	„ „ Hausach nach Schiltach	I. 9	2 016 045	—
8	„ „ Freiburg nach Neustadt	—	—	1 000 000
9	„ „ Freiburg bis Mitte Rhein bei Altbreisach	I. 11	10 000	—
10	„ „ Müllheim bis Mitte Rhein bei Neuenburg . . .	I. 12	10 000	—
11	„ „ Leopoldshöhe bis Mitte Rhein bei St. Ludwig . .	I. 13	—	10 000
12	„ „ Waldshut nach Konstanz	I. 10	117 294	—
13	„ „ Stühlingen bezw. Hüfingen nach Donaueschingen .	I. 14	344 654	—
14	„ „ Meßkirch nach Mengen	I. 15	20 270	—
15	Bahnwartswohnungen	II. §. 1[19]	5 234	44 766
16	Brunnenanlagen auf Wartstationen	II. §. 1[20]	8 711	9 289
	Transport . .		4 145 296	1 096 698

§.	Gegenstände.	Position des vorigen Budgets	Uebertragene Creditreste von 1880 und 1881	Neue bezw. weitere Anforderungen
			ℳ	ℳ
	Transport . .		4 145 296	1 096 698
	Bahnhöfe und Stationen.			
17	Centralgüterbahnhof in Mannheim mit Neckarhafen	I. 1	51 573	23 227
18	Personenbahnhof in Mannheim	I. 2	654	12 046
19	Verbindungs-Curve beim Bahnhof in Heidelberg	9	13 935	—
20	Personenbahnhof in Karlsruhe	—	—	500 000
21	Bahnhof in Baden	—	—	16 000
22	„ „ Bühl	—	—	20 000
23	„ „ Offenburg	—	—	50 000
24	„ „ Konstanz (Lokomotivremise)	II. §. 1[14]	52 300	—
25	Erweiterung von kleineren Stationen einschließlich Herstellung von Güterschuppen	II. §. 1[16]	38 380	93 620
		II. §. 1[17]	—	—
26	Wohnungen für Niederbedienstete	II. §. 1[18]	9 079	125 921
27	Gaseinrichtungen	II. §. 2	8 571	—
28	Betriebs-Gaswerke	—	—	120 000
29	Speisungs-Einrichtungen	§. 3	36 536	15 000
30	Signal-Apparate und Läutewerke	II. §. 6	7 103	—
31	Bahntelegraphenanlagen	II. §. 6[2]	10 000	—
32	Centralweichenstellungen	—	—	140 000
	Transportmaterial.			
33	Lokomotiven und Tender	II. §. 4[1]	—	480 000
34	Personenwagen	II. §. 4[2]	57 076	70 000
35	Gepäck- und Güterwagen	II. §. 4[3]	110 344	780 000
36	Reservestücke	II. §. 4[4]	14 643	30 000
37	Bremseinrichtungen der Lokomotiven und Wagen	—	—	20 000
38	Heizungs-Einrichtungen in den Wagen	—	—	20 000
39	Gasbeleuchtungs-Einrichtungen in den Wagen	—	—	175 000
	Transport . .		4 555 490	3 787 512

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§.	Gegenstände.	Position des vorigen Budgets	Uebertragene Creditreste von 1880 und 1881	Neue bezw. weitere Anforderungen
			ℳ	ℳ
	Transport . .		4 555 490	3 787 512
	Ausrüstungsgegenstände.			
40	Brückenwaagen	II. §. 5[2]	3 460	8 540
41	Krahnen	II. §. 5[3]	20 459	12 000
42	Feuerlösch-Einrichtungen	II. §. 5[4]	5 379	10 000
43	Verladeprofile	II. §. 5[5]	7 048	—
44	Werkstätte-Einrichtungen	II. §. 5[6]	4 539	37 500
45	**Lasten und Verwaltungskosten**		—	263 000
	Summa A. Badisches Staatsbahn-Netz		4 596 375	4 118 552
	B. Main-Neckar-Bahn.			
46	Bahnstrecke von Friedrichsfeld nach Schwetzingen		265 535	—
47	Station Weinheim		—	152 000
	Gesammt-Summe . .		4 861 910	4 270 552

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage IV.

Begründung

zu

den im Eisenbahnbaubudget für 1882 und 1883 neu angeforderten Beträgen.

A. Badisches Staatsbahnnetz.

Zu §. 6. Bahn von Durlach nach Eppingen.

Diese Anforderung ist in §. 8 der Erläuterungen zur summarischen Nachweisung begründet.

Zu §. 8. Bahn von Freiburg nach Neustadt.

In der Voraussetzung, daß der über die Erbauung dieser Bahn vorgelegte Gesetzesentwurf die Genehmigung erhält, wird hier für den Beginn der Arbeiten fürsorglich ein Betrag von . . . . . 1 000 000 ℳ vorgesehen.

Zu §. 11. Bahn von Leopoldshöhe bis Mitte Rhein bei St. Ludwig.

Da nach Erläuterung zu §. 13 der summarischen Nachweisung über die Verwendungen für 1880/81 Mittel zu Ergänzungsarbeiten nicht mehr zu Gebote stehen, so muß für diesen Zweck von den im letzten Budget zurückgestellten 300 000 ℳ ein kleiner Betrag wieder aufgenommen werden.

Zu §. 15. Erweiterung und Neuherstellung von Bahnwartshäusern.

Auf der Hauptbahn sind immer noch kleinere Bahnwartshäuser vorhanden, die zu Familienwohnungen hergerichtet werden sollten; auch fehlen da und dort auf Stationen noch Bahnwartshäuser. Um mit diesen Erweiterungsbauten fortfahren zu können und dem vorgesteckten Ziele nahe zu kommen, gelangen hier . . . . . 50 000 ℳ
zur Aufnahme und zwar durch Uebertragung des Kreditrestes aus der vorigen Budgetperiode . . . . . 5 234 ℳ
als Neuanforderung . . . . . 44 766 ℳ

Zu §. 16. Herstellung von Brunnenanlagen auf Bahnwartsstationen.

Auch für diesen Zweck wird, da noch eine Reihe von Wartstationen auf der freien Bahn des Wassers ermangeln, eine Pauschalsumme beantragt und der verbliebene Kreditrest von . . . . . 8 711 ℳ
auf den Betrag von . . . . . 18 000 ℳ
ergänzt.

Zu §. 17. Centralgüterbahnhof Mannheim.

Dem Bedürfnisse des stets wachsenden Verkehrs entsprechend soll die sogenannte Wasserspur am Rheinhafen
mit einem veranschlagten Aufwand von . . . . . 9 000 ℳ
ebenso die Zufahrtsstraße daselbst unter gleichzeitiger Versetzung des Wertheimer Güterschoppens
mit einem solchen von . . . . . 8 000 ℳ

Uebertrag . . 17 000 ℳ

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	17 000 ℳ
und endlich die Bohlwand zur Kohlenauskrahnung am Neckarhafen um 77,5 Meter mit einem Aufwand von	45 000 ℳ	
im Mauerwerk verlängert werden. Gleichzeitig soll ein Theil der bestehenden hölzernen Bohlwand auf eine Länge von 12 Meter mit einem Aufwand von	5 000 ℳ	
	Zusammen . .	50 000 ℳ

in Stein umgebaut werden.

Ferner ist beabsichtigt, ein Abstellgeleise für die Kohlenverladungen im Neckarhafen im Anschlag von . . . . . 7 800 ℳ herzustellen.

Zu diesen Herstellungen mit einem Gesammtkostenbetrag von	74 800 ℳ
reicht der Kreditrest aus der vorigen Budgetperiode mit	51 573 ℳ
nicht aus, und es werden daher hier noch	23 227 ℳ

aufgenommen.

Zu §. 18. Personenbahnhof Mannheim.

Zur Begleichung früher bestrittener Forderungen einiger Accordanten von baulichen Herstellungen am Hauptaufnahmsgebäude, zu deren Berichtigung der Eisenbahnfiskus durch gerichtliches Urtheil für schuldig erkannt wurde,

reicht der aus dem letzten Budget hierher übertragene kleine Kreditrest mit	654 ℳ
nicht aus und wird daher dieser Betrag auf	10 000 ℳ
also um	9 346 ℳ

erhöht.

Dazu wegen der dringend gebotenen Vergrößerung des Viehverladeplatzes . . .	2 700 ℳ
Zusammen . .	12 046 ℳ

Zu §. 20. Erweiterung des Personenbahnhofs in Karlsruhe.

Die Betriebseinrichtungen des hiesigen Personenbahnhofs sind für die Bewältigung des allmälig herangewachsenen Verkehrs nachgerade so ungenügend geworden, daß eine Erweiterung und Verbesserung der Stationsanlagen nunmehr unverschieblich erscheint.

In erster Linie ist die Beseitigung von Mangelhaftigkeiten ins Auge zu fassen, die zu ganz gefährlichen Betriebsmanipulationen führen. Als derartige Hauptmängel sind die gänzliche Unzulänglichkeit der Geleise und ferner der Umstand zu bezeichnen, daß das Publikum, um von einem Perron auf den andern zu gelangen, genöthigt ist, die Hauptgeleise im Niveau zu überschreiten.

Die Wege der ein- und ausfahrenden Züge kreuzen sich nach allen Richtungen im Niveau der Bahn; allzuhäufig — oft mehrmals an einem Tage — fällt ein Wechsel in der allgemeinen angeordneten Aufstellung der Züge nothwendig. Ein solcher Zustand birgt große Gefahren für den Betrieb wie für das Publikum in sich und darf es neben der Gewissenhaftigkeit und Umsicht der Lokalbeamten wohl einer besonderen Gunst des Schicksals beigemessen werden, wenn ernstliche Unfälle bisher fern gehalten wurden.

Längerhin die Verantwortlichkeit für die so täglich gefährdeten Menschenleben und für die drohenden materiellen Verluste zu tragen, kann der Betriebsverwaltung nicht zugemuthet werden.

Wenn diese Verhältnisse so zu sagen gebieterisch eine baldige Verbesserung der hiesigen Stationsanlagen verlangen, so drängen auch noch Erwägungen anderer secundärer Art hierzu, denn neben den Gefährlichkeiten sind auch die sehr erheblichen Unbequemlichkeiten für die Reisenden, wie sie kaum auf einer andern deutschen Bahnstation von der Bedeutung Karlsruhes angetroffen werden, einer Beachtung werth.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Räumlichkeiten im Aufnahmsgebäude sind entschieden zu klein; ein Vestibule mit Personen- und Gepäckschaltern fehlt gänzlich (die schmale offene und den rauhen Nordwinden ausgesetzte Vorhalle bietet keinen Ersatz dafür). Die Perrons sind im höchsten Grade unzureichend; zu Zeiten stärkeren Verkehrs, wie er in der Regel den ganzen Sommer über andauert, entsteht auf denselben bei jedem Zug ein Gedränge von Menschen, Gepäckstücken, Karren; ein Zustand, welcher die unvermeidlichen Reiseunannehmlichkeiten weit übersteigt und die Merkmale eines ernstlichen Uebelstandes an sich trägt.

Die bestehenden mangelhaften Stationseinrichtungen haben übrigens neben den Gefahren und Unbequemlichkeiten auch eine nicht unerhebliche Erhöhung der Betriebskosten im Gefolge, denn das häufige und unregelmäßige Herumziehen und Schieben von ganzen Zügen, Zugsabtheilungen und einzelnen Wagen, ebenso die strengere Bewachung der gefährlichen Stellen erfordert einen Aufwand, der bei vollkommeneren Einrichtungen wesentlich zu kürzen wäre.

Wird der Frage, wie Abhilfe zu schaffen sei, näher getreten, so gibt es verschiedene Wege, die eingeschlagen werden könnten.

Vom Standpunkt der Betriebsverwaltung selbst würde eine vollständige Verlegung des Bahnhofs als das sicherste Radikalmittel gegen alle die dargestellten Betriebserschwernisse und Mißstände den Vorzug verdienen. Allein hierbei würden so viele außerhalb der Eisenbahnverwaltung liegende Interessen berührt werden, daß schon bis zur Wahl des geeignetsten Platzes im Allgemeinen und bis zur definitiven Feststellung der verschiedenen einzelnen Anlagen, bezw. bis zur allseitigen Genehmigung so umfassender Bauten voraussichtlich eine Reihe von Jahren verstreichen würden, während deren die jetzigen sicherheitswidrigen Einrichtungen nicht unverändert belassen werden könnten, sondern wenigstens eine interimistische Verbesserung erhalten müßten. Vor Allem aber steht der Ausführung eines solchen Projektes der außerordentliche Kostenaufwand entgegen. Auch ist die Lage des dermaligen Bahnhofes — wenn von den beiden Niveauübergängen der Ettlinger- und Rüppurrer-Straße abgesehen wird — für den größten Theil der Stadt eine so günstige, daß ein Aufgeben dieses Bahnhofs nur dann gerechtfertigt erschiene, wenn die Beseitigung der hauptsächlichsten Mängel zur Ermöglichung eines geordneten und sicheren Betriebs in demselben sich als unthunlich erweisen würde oder nur mit unverhältnißmäßigem Aufwand bewerkstelligt werden könnte.

Beides ist indeß nicht der Fall. Denn die Bahnhofsanlagen lassen sich, wie unten dargestellt werden wird, mit mäßigen Mitteln wesentlich verbessern.

Ein zweiter Weg wäre die Höherlegung des Bahnhofs an seinem jetzigen Platz. Auch dieses Projekt würde die Beseitigung so ziemlich aller vorhandenen Mißstände einschließlich der beiden Straßenübergänge, die dann in Unterführungen verwandelt werden könnten, ermöglichen. Aber es muß Angesichts eines Aufwands, der auf mindestens fünf Millionen Mark geschätzt wird, zur Zeit jeder Gedanke an eine Höherlegung des Bahnhofs aufgegeben werden.

Wie die Verhältnisse einmal liegen, kann daher einzig und allein nur die Erweiterung und Vervollkommnung der dermaligen Anlagen zur Ausführung empfohlen werden. Nach dem hiefür ausgearbeiteten Projekt würden einerseits die Geleise vermehrt, die Perrons verlängert, verbreitert und überdacht und zur Vermeidung der gefährlichen Geleiseüberschreitungen kleine Tunnels hergestellt werden. (Die Ausführung dieser Erweiterungen bedingen übrigens das Versetzen von zwei Wagenremisen und der zwei nördlichen Pavillons an den Werkstättengebäude mit den darin befindlichen Bureaux und Dienstwohnungen), andererseits dem Aufnahmegebäude in seinen Hauptbestandtheilen eine größere Tiefe gegeben, und damit Raum für eine Schalterhalle und für eine den Anforderungen des Verkehrs entsprechende Erweiterung der Wartsäle, Restaurations- und Expeditions-Lokalitäten geschaffen werden.

In den Bahnhof münden gegenwärtig 6 Bahnrichtungen ein, demgemäß sollten mindestens 6 Aufstellplätze für die an- und abfahrenden Züge vorhanden sein; statt dessen sind jetzt nur $4^1/_2$ solcher Plätze disponibel, die zudem nicht immer alle zugänglich sind. In dem vorliegenden Erweiterungsprojekt werden nun wirklich 6 Aufstellungsplätze gewonnen, welche sowohl die richtige Länge an den Perrons haben, als auch so angeordnet sind, daß an jeden einzelnen die Zufahrt ungehindert stattfinden kann. Die neuen Perrons sollen eine Breite von 10 m, bezw. 9 m erhalten, während das jetzige Hauptperron nur 5,5 m und das Zwischenperron nur 4 m breit ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Generaldirektion hat nach reiflicher Prüfung dieses Projektes die Ansicht gewonnen, daß dasselbe den wichtigsten Bedürfnissen des Verkehrs und des Betriebsdienstes nicht nur momentan, sondern auf lange Zeit genügen würde.

Der Aufwand hierfür ist auf 700 000 ℳ veranschlagt. Es sind indeß zur Ausführung zwei Budgetperioden in Aussicht genommen und zwar ist es beabsichtigt, in den Jahren 1882 und 1883 die erstgenannten Veränderungen und Herstellungen (Geleise, Perrons, Tunnels) als die dringenderen, mit einem auf 500 000 ℳ veranschlagten Aufwand auszuführen, die übrigen das Aufnahmegebäude betreffenden Erweiterungen, im Kostenanschlage von 200 000 ℳ aber erst in der folgenden Budgetperiode zum Vollzug zu bringen.

Wenn etwa später einmal erheblich entwickeltere Verhältnisse es nöthig machen sollten, auf die Verlegung oder Höherlegung des Bahnhofes zurückzugreifen, so wären die jetzt für die vorgeschlagenen Herstellungen zu bringenden Opfer weit geringer, als jene, welche sich durch vorzeitige Ausführung so kostspieliger Projekte wie die Verlegung oder Höherlegung ergeben würden. Diese Annahme wird anschaulich aus folgender Rechnung:

Die Zinsen aus dem Aufwand für Verlegung oder Höherlegung mit 5 000 000 ℳ zu 4 % betragen	200 000 ℳ
jene aus dem Aufwand für das empfohlene Projekt mit 700 000 ℳ	35 000 ℳ
Differenz . .	165 000 ℳ
somit für 4½ Jahre	701 250 ℳ

Also schon nach Verlauf von wenigen Jahren würde der Aufwand für Verwirklichung des vorgeschlagenen Projektes gleichkommen dem Mehrbetrag der Zinsen aus dem Aufwand für Ausführung der weitergehenden Projekte. Tritt die Nothwendigkeit einer radikalen Veränderung erst in zehn Jahren ein, so berechnet sich eine Ersparniß von 1 650 000 — 700 000 = 950 000 ℳ

Da den beantragten Veränderungen und Erweiterungen ein Theil der seitherigen Anlagen und Bauten zum Opfer fallen müssen, so wäre das Aequivalent für den Aufwand, den dieselben seiner Zeit erheischten, streng genommen aus Betriebsmitteln zu schöpfen.

Nachdem indeß zur Zeit der Aufstellung vorstehenden Budgets das Betriebsbudget schon abgeschlossen und den Ständen übergeben war, so sollen die Mittel für die in den Jahren 1882 und 1883 zur Ausführung kommenden Herstellungen hier zur Aufnahme gelangen, hingegen der Aufwand für die in der künftigen Budgetperiode in Aussicht genommenen Herstellungen im Betriebsbudget vorgesehen werden.

Zu §. 21. Bahnhof Baden.

Für eine dringend gebotene Vermehrung der Geleise kommen 16 000 ℳ in Ansatz.

Zu §. 22. Bahnhof Bühl.

Die Lager- und Verlade-Vorrichtungen für Langholz sind bei dem dortigen Verkehr nicht mehr ausreichend. Für die gebotene Erweiterung werden die Mittel mit . . . . . 20 000 ℳ vorgesehen.

Zu §. 23. Bahnhof Offenburg.

Die Güterlokalitäten-Halle, Zollabfertigungsräume, sowie Gütergeleise sind unzulänglich. Eine Erweiterung scheint hier dringend geboten.

Die Art und Weise, wie den Mangelhaftigkeiten abgeholfen werden soll, ist zur Zeit noch nicht endgültig festgestellt; doch muß sich die Verwaltung der summarisch auf 50 000 ℳ veranschlagten Mittel versichern, deren sie zur Ausführung bedarf.

Zu §. 25. Erweiterung kleiner Stationen einschließlich der Herstellung von Güterschoppen.

Auf einer Reihe von kleineren Stationen ist eine Erweiterung der bestehenden Anlagen geboten.

Namentlich fällt die Erweiterung und Vermehrung der Geleise in Eicholzheim, Waibstadt, Neuhausen, Säckingen, Gottmadingen, Wyhlen, Geisingen und Gottenheim, die Errichtung einer Drehscheibe in Eubigheim, die Erstellung von Güterlokalitäten in Gottenheim und eines Verladeplatzes in Murg nothwendig.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hierfür werden neben dem Uebertrag des Kreditrestes von Titel II. §. 1 O.-Z. 16 des letzten Budgets mit . . . . . 6 685 M.
weiter in Anforderung gebracht . . . . . 93 620 M.

Zusammen . . 100 305 M.

Dazu der Restkredit für Herstellung kleinerer Güterschoppen von Titel II. §. 1 O.-Z. 17 mit . . . . . 31 695 M.

im Ganzen . . 132 000 M.

Zu §. 26. Wohnungen für Niederbedienstete.

In Mannheim, Bruchsal und Karlsruhe fehlt es immer noch sehr an Wohnungen für Niederbedienstete.

Für die Erstellung solcher Dienstwohngebäude werden . . . . . 135 000 M.
vorgesehen, wovon . . . . . 9 079 M.

aus dem vorigen Budget übertragen und . . . . . 125 921 M.
neu angefordert werden.

Zu §. 28. Errichtung von Betriebsgaswerken.

Die Beleuchtung der größeren Bahnhöfe mit Gas veranlaßt einen hohen Aufwand, auf dessen thunlichste Niederhaltung stets Bedacht zu nehmen ist.

Auf Einschränkung des Gasverbrauchs kann die Verwaltung, soweit nicht die Sicherheit des Fahrdienstes und des Publikums in Betracht kommt, einwirken, weniger aber auf die Ermäßigung der Gaspreise, welche die Privat- und Kommunal-Gaswerke in Ansatz bringen. Letzteres wird erst dann in erheblichem Maße möglich sein, wenn der Verwaltung ein Rückhalt für Fälle geboten wird, wo die Preise nicht den Herstellungskosten entsprechend ermäßigt werden wollen.

Dieser Rückhalt wird darin gefunden, daß der Eisenbahnverwaltung für solche Fälle Mittel zur Erbauung eigener Gasbeleuchtungsanstalten zur Verfügung gestellt werden.

Fürsorglich sollen daher hierfür . . . . . 120 000 M.
aufgenommen werden.

Zu §. 29. Speisungs-Einrichtungen.

Zur Zeit bestehen in dem Personenbahnhof und in dem Rangirbahnhof in Basel je eine Speisungseinrichtung, von denen jede durch eine eigene Dampfmaschine betrieben wird.

Es ist nun eine Verbindung der beiden Wasserstationen in Aussicht genommen, so daß die Wasserlieferung mittelst eines Pumpwerkes ermöglicht wird. Hierdurch wird eine Dampfmaschine zu anderweiter Verwendung verfügbar und der Aufwand für eine Maschinenbedienung erspart. Die Kosten hiefür mit . 15 000 M.
werden vorgesehen.

Zu §. 32. Centralweichenstellungen.

Die Apparate für Centralweichenstellungen gewähren einen hohen Grad von Sicherheit und ermöglichen zugleich eine erhebliche Verminderung des Weichenbedienungspersonals.

Nachdem die Vortheile dieser Einrichtung bei einem in Bruchsal schon einige Zeit in Benützung stehenden Apparate sich vollkommen erprobt haben, sollen noch weitere Apparate aufgestellt werden und zwar sind hiefür zunächst die Bahnhöfe in Mannheim Rangirbahnhof mit . . . . . 30 000 M.
Appenweier mit . . . . . 45 000 „
Freiburg „ . . . . . 9 000 „
Heidelberg „ . . . . . 60 000 „
Bruchsal „ . . . . . 10 000 „

Uebertrag . . . 154 000 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . . .	154 000 ℳ
Bretten mit	50 000 „
Offenburg „	30 000 „
Basel „	30 000 „
20 kleinere Stationen mit durchschnittlich 4 000 ℳ	80 000 „
mit einem Gesammtaufwand von	344 000 ℳ

in Aussicht genommen.

Hievon sind die Mittel für die Bahnhöfe Bruchsal und Bretten bereits oben unter den Positionen 6 und 7 „Bahn von Bruchsal nach Germersheim und Bahn von Bruchsal nach Bretten" in Berücksichtigung gezogen. Es ermäßigt sich daher die Anforderung um 10 000 + 50 000 ℳ = ... 60 000 ℳ

auf . . 284 000 ℳ

und da ferner im Hinblick darauf, daß diese Einrichtung theilweise an die Stelle bestehender Anlagen tritt, schon im Budget des Betriebs-Etats unter §§. 41 und 66 für solche Apparate 51 000 + 21 000 ℳ = 72 000 ℳ also für beide Budgetjahre . . . . 144 000 ℳ

aufgenommen sind, gelangen hier nur . . . . . 140 000 „

zur Aufnahme.

Zu den §§. 33, 34, 35 und 36. Vermehrung des Transportmaterials.

Im Budget für 1878 und 1879 wurden von dem Transport-Material, das unter Anwendung der früher üblichen Normalsätze für den Bedarf per Kilometer wegen den zugehenden weiteren Bahnstrecken erforderlich gewesen wäre, mit Rücksicht auf die damalige allgemeine Verkehrslage und auf den voraussichtlichen nächsten Bedarf zurückgestellt:

12 Locomotiven,
46 Personenwagen,
280 Gepäck- und Güterwagen.

Hiervon sollen als nunmehr erforderlich zur Anschaffung gelangen:

12 große und kleinere Locomotiven mit einem Durchschnittspreis von 40 000 ℳ =	480 000 ℳ
10 Personenwagen zu 7 000 ℳ = ...	70 000 „
200 gedeckte Güterwagen zu 3 900 ℳ = ...	780 000 „
für Reservestücke zu diesem Material werden vorgesehen	30 000 „

Zu §. 37. Für Einrichtung kontinuirlicher Bremsen.

Mehr und mehr kommen bei den Eisenbahnwagen kontinuirliche Bremsen in Anwendung, mittelst welcher durch einen einzigen Mann der ganze Zug gebremst werden kann, und die daher wesentlich zur Sicherheit beitragen.

Es ist in Aussicht genommen mit dieser Einrichtung zunächst zwei Wagenzüge einschließlich der Locomotiven zu versehen und werden hierfür 20 000 ℳ aufgenommen.

Zu §. 38. Für Einrichtung der Dampfheizung in den Wagen.

Namentlich im Hinblick auf die Feuersgefahr, welche jede Ofenheizung in den Wagen selbst in sich birgt, soll eine weitere Anzahl von Personenwagen und Locomotiven mit den nöthigen Vorrichtungen zur Dampfheizung versehen werden und kommen hierfür . . . . . 20 000 ℳ

in Ansatz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 39. Für die Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Wagen.

Die Beleuchtung der Personenwagen mit Gas kommt auf andern deutschen Bahnen stets mehr in Anwendung. Die badische Verwaltung wird nicht damit zurückbleiben können.

Die Kosten der Einrichtungen für eine solche Beleuchtung in den auf den Hauptbahnen kursirenden Zügen berechnete sich bei einer Anzahl von 500 Wagen mit 700 ℳ per Wagen auf . . . 350 000 ℳ

Dazu der Aufwand für Erbauung von 3 Gasbereitungsanstalten (Mannheim, Basel, Konstanz) mit durchschnittlich 40 000 ℳ zusammen . . . . . 120 000 „

Von dem Gesammtbetrag mit . . . . . 470 000 „

soll indeß vorerst nur die Hälfte mit . . . . . 235 000 „

in Anforderung kommen, welcher Betrag zur Einrichtung dieser Beleuchtung in den zwischen Mannheim und Basel kursirenden Wagen zureichen dürfte.

Hiervon ist noch der unter §. 71 des Betriebsbudgets als Ersatz für die in Abgang kommenden seitherigen Beleuchtungseinrichtungen aufgenommenen Beitrag mit . . . . . 60 000 „

abzusetzen, wornach restlich . . . . . 175 000 ℳ

zur Aufnahme gelangen.

Zu §. 40. Für Brückenwaagen.

Es werden hier die Mittel für Aufstellung von vier weiteren Waagen mit 3000 ℳ per Stück, somit im Ganzen mit . . . . . 12 000 ℳ

vorgesehen, wovon . . . . . 3 460 „

aus dem vorigen Budget übertragen und . . . . . 8 540 ℳ

neu angefordert werden.

Zu §. 41. Für Krahnen.

Es fällt die Aufstellung eines weiteren Dampfkrahnens am Werft des neuen Rheinhafens im Centralgüterbahnhof in Mannheim, mit Bewegungsmechanismus versehen, nothwendig, wofür . . . 12 000 ℳ

vorgesehen werden.

Zu §. 42. Für Feuerlöschgeräthe und Hydranten.

Für Vervollständigung der Löscheinrichtungen, namentlich zur Herstellung von Hydranten nebst Leitungen auf verschiedenen Stationen gelangen . . . . . 10 000 ℳ

zur Aufnahme.

Zu §. 44. Für Werkstätte-Einrichtungen.

Zur Ergänzung und Vervollständigung der Einrichtungen in sämmtlichen Betriebswerkstätten, namentlich in der Hauptwerkstätte durch Aufstellung weiterer Werkzeugmaschinen und durch Herstellung einer Einrichtung zum Zweck der Entfernung des Holzstaubes und der Holzspähne werden . . . . . 37 500 ℳ

aufgenommen.

Zu §. 45. Lasten- und Verwaltungskosten.

Hierfür werden 4 % der veranschlagten Baukosten, somit von . . . . . 8 717 462 ℳ

weniger der Anschaffungskosten für Transportmaterial- und Ausrüstungsgegenstände und der für die Main-Neckarbahn veranschlagten Beträge mit zusammen . . . . . 2 131 523 „

also von restlich . . . . . 6 585 939 ℳ

mit 263 695 ℳ oder rund . . . . . 263 000 „

vorgesehen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unter diesem Betrag sind auch die Besoldungen der Baubeamten begriffen, und zwar sowohl jene der Centralverwaltung, welche in der Erläuterung zu §. 1 des Betriebsbudgets für 1882/83 Seite 23 mit einem Betrage von . . . . . 26 400 ℳ
nachgewiesen sind, als auch jene für 2 Vorstände von Eisenbahnbauinspectionen zu 3700 ℳ und 3 Ingenieuren zu 2 800 ℳ mit . . . . . 15 800 „
welche in der Erläuterung zum Betriebsbudget pro 1880 und 1881 Seite 23 aufgeführt sind.

B. Main-Neckar-Bahn.

Zu §. 47. Erweiterung der Station Weinheim.

Diese Station ist seit dem Bau der Main-Neckar-Bahn ziemlich unverändert geblieben; die daran vorgenommenen Erweiterungen sind von untergeordneter Bedeutung und haben nicht Schritt gehalten mit dem stets anwachsenden Verkehr. Abgesehen von den Hauptstationen Frankfurt, Darmstadt und Heidelberg nimmt die Station Weinheim im Personenverkehr die dritte, im Güterverkehr aber die erste Stelle ein. Dieser hat sich in den letzten Jahren ganz besonders gehoben in Folge des schwunghaften Gewerbe- und Fabrikbetriebs in der Stadt Weinheim und den daselbst ausmündenden Thälern.

Eine geordnete Abfertigung dieses Verkehrs ist auf den jetzigen äußerst beschränkten Stationseinrichtungen kaum mehr durchführbar und es ist daher die Erweiterung der Güterlokalitäten und der Geleiseanlagen ein unabweisbares Bedürfniß geworden.

Das hierüber ausgearbeitete Projekt nimmt die Herstellung eines neuen Güterbahnhofs auf der Ostseite der Bahn zwischen dieser und der Stadt südlich vom Stationshaus in Aussicht. Daselbst soll eine neue geräumige Güterhalle mit ausreichenden Geleisen und Verladeplätzen sowie Drehscheibe und Brückenwaage zur Ausführung kommen. Die jetzige Güterhalle kann bei dieser Anordnung bestehen bleiben und als Lagerhaus günstige Verwendung finden, wie auch die in deren Nähe befindlichen nach Privatgrundstücken führenden Geleise, auf welchen ein nicht unerheblicher Theil des Güterverkehrs besorgt wird, erhalten bleiben sollen.

Außerdem soll der Perron vor dem Stationsgebäude, welcher jetzt nur 4 m Breite hat, um 2 m verbreitert werden, was eine Verschiebung der Hauptgeleise nach Westen nöthig macht.

Der Kostenvoranschlag für vorstehende Ausführungen berechnet sich auf 152 000 ℳ, welche Summe unter Vorbehalt der Zustimmung der mitbetheiligten Regierungen zu dem Projekt bezw. zur entsprechenden Erhöhung des Badischen Baukapitals hier in Anforderung gebracht wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Februar 1882.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1882 und 1883.

Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

(3. Beilageheft III. Seite 40 ff.)

Zugleich Titel VII. der Einnahme.

(III. Seite 70 ff.)

Erstattet

durch den Abgeordneten **Fischer.**

Titel XVII. **Ausgaben.**

Unter diesem Titel werden angefordert:

1. im ordentlichen Etat für die nächste Etatsperiode 1882/83 jährlich (Seite 40—50) . . .	4 171 900	ℳ.
gegen den Budgetsatz der vorhergehenden Etatsperiode	4 224 819	„
also weniger für jedes Jahr	52 919	ℳ.
Die Anforderung für beide Etatsjahre beträgt demnach im ordentlichen Etat	8 343 800	ℳ.
Dazu		
2. die Anforderung im außerordentlichen Etat für beide Jahre (Seite 50—60)	1 370 936	„
(gegen 3 295 355 ℳ. im Budget 1878/79 und gegen 2 286 976 ℳ. im Budget 1880/81)		
für beide Jahre im Ganzen . .	9 714 736	ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die hieher gehörenden Einnahmen unter Titel VII., Seite 70 ff. betragen:

1. im ordentlichen Etat für beide Jahre (Seite 70)	2449642 ℳ.
2. im außerordentlichen Etat für beide Jahre (Seite 72)	306493 „
(gegen 2448202 ℳ. beziehungsweise 274293 ℳ. im vorigen Budget)	
zusammen	2756135 ℳ.

so daß sich eine Mehrausgabe für beide Jahre ergibt von

1. im ordentlichen Etat	5894158 ℳ.
2. im außerordentlichen Etat	1064443 „
(gegen 6223388 ℳ. beziehungsweise 2012683 ℳ. im vorigen Budget)	
im Ganzen mehr	6958601 ℳ.
oder für jedes der Budgetjahre 1882 und 1883	3479300$_5$ ℳ.

gegen 4118035$_5$ ℳ. im vorigen Budget.

Es sind ferner Deckungsmittel vorzubehalten für die Restbeträge der außerordentlichen Kredite der vorigen Budgetperiode (Seite XLVII. ff.) und zwar:

1. Kreditrest aus der Etatsperiode 1878/79, Titel XVII., §§. 10—19 (erlöschend am 31. Dezember 1882)	188221 ℳ. 89 ₰
2. Kreditreste aus der Etatsperiode 1880/81, Titel XVII., §§. 40—70 (erlöschend am 31. Dezember 1883)	1408631 „ 23 „
zusammen	1596853 ℳ. 12 ₰

Diesen Restkrediten steht auch wieder eine Einnahme gegenüber und zwar (LIII. und LVI.)

1. aus der Etatsperiode 1878/79, Titel VII., §§. 1—3	137032 ℳ. 29 ₰
2. aus der Etatsperiode 1880/81, Titel VII., §§. 4—6	206927 „ — „
zusammen	343959 ℳ. 29 ₰

Die Organisationsänderungen im Geschäftskreis der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, deren schon in den Kommissionsberichten von 1878/79 und 1880/81 ausführlich erwähnt ist, haben in der That für die vorliegende Budgetperiode die Möglichkeit einer Ersparniß an Personal und sonstigem Aufwand ergeben, ohne daß irgend einem Zweige dieser Verwaltung nicht hätte jede erforderliche und wünschenswerthe Fürsorge zu Theil werden können. Die Kommission hält auch jetzt wieder die früher gehegte Erwartung aufrecht, daß noch weitere Ersparnisse in dieser Hinsicht, ohne jeden Nachtheil für die einzelnen Verwaltungszweige, für die Folge erzielt werden können.

Bei der Prüfung der einzelnen Positionen hat die Kommission sich angelegen sein lassen, neben der Berücksichtigung der bestehenden Bedürfnisse das Prinzip der Sparsamkeit im Allgemeinen vorherrschen zu lassen.

Im Allgemeinen ist zu bemerken:

A. Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

I. Wasser- und Straßenbau.

(III. Tit. XVII. Seite 40 ff. §. 171 ff.)

Es sind angefordert:

a. für Straßenbau (Seite 40)	2123738 ℳ.
Uebertrag	2123738 ℳ.

	Uebertrag . .	2 123 738 ℳ.
b. für Wasserbau und zwar		
1. Rheinbau (Seite 40)	720 936 ℳ.	
2. Binnenflüsse (Seite 42)	198 596 „	
		919 532 „
c. Unterhaltung der Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten (S. 42)		50 600 „
zusammen: Wasser- und Straßenbau . .		3 093 870 ℳ.
früherer Budgetsatz		3 122 313 „
daher weniger . .		28 443 ℳ.

und zwar:

bei Straßenbau weniger	65 629 ℳ.	
bei Wasserbau mehr	30 986 ℳ.	
Unterhaltung der Wasserstraßen ꝛc. mehr	6 200 „	
	37 186 „	
bleiben obige . .		28 443 ℳ.
		weniger.

Der ganzen diesmaligen Anforderung für Wasser- und Straßenbau von . . . . . 3 093 870 ℳ.
steht eine Einnahme für Wasser- und Straßenbau gegenüber von (Seite 70) . . . . . 1 102 321 „
so daß ein wirklicher Staatsaufwand verbleibt von . . . . . 1 991 549 ℳ.
derselbe betrug im vorigen Budget . . . . . 2 078 400 „
also in der laufenden Budgetperiode weniger . . . . . 86 851 ℳ.

Dieser Minderaufwand für die laufende Budgetperiode konnte erzielt werden, trotzdem bei der Einnahme die Position „Beiträge der Gemeinden zu Flußbauten" (Seite 70) von . . . . . 204 200 ℳ.
im vorigen Budget auf . . . . . 159 500 „
im diesmaligen also um . . . . . 44 700 ℳ.
gesunken ist, und zwar namentlich durch den viel billigeren Aufwand für Unterhaltung der Landstraßen, welcher gegen das vorjährige Budget um 23 ℳ. per Kilometer zurückgegangen ist.

Im Einzelnen ist hier zu bemerken:

a. Straßenbau (Seite 40 ff.)

§. 171. Für Unterhaltung der Landstraßen sind gefordert . . . . . 1 928 063 ℳ.
dagegen im vorigen Budget . . . . . 1 993 296 „
was einen Wenigeraufwand von . . . . . 65 233 ℳ.
aufweist, welcher erzielt werden konnte trotz der Zunahme der Länge der zu unterhaltenden Straßen für die laufende Budgetperiode um 30,152 km per Jahr und welcher wie oben angegeben in dem Zurückgehen des Aufwandes für Unterhaltung der Landstraßen seinen Grund hat.

Nach dem Kommissionsbericht der Budgetperiode 1880/81, Seite 163, sollte die zu unterhaltende Straßenlänge am Ende des Jahres 1881 betragen . . . . . 3 998,065 km
dagegen beträgt dieselbe nach dem dem diesmaligen Budget beigegebenen Anhang (III. Seite 80) nur 3 985,230 „
es kamen also weniger . . . . . 12,835 km
zur Ausführung als angenommen.

Zur Erläuterung der für die vorliegende Budgetperiode angegebenen größeren Länge der zu unterhaltenden Landstraßen sind dem betreffenden Anhang als Beilagen angefügt:

1. Ein Verzeichniß der in den Jahren 1880 und 1881 aus dem Landstraßenverband ausgeschiedenen Straßen und zwar:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

im Jahr 1880	7,052 km
im Jahr 1881	— „
zusammen	7,052 km

(Beilage 1, Seite 82.)

2. Ein Verzeichniß der in den Jahren 1880 und 1881 in den Landstraßenverband aufgenommenen Straßen und zwar:

im Jahr 1880	25,289 km
im Jahr 1881	50,207 „
zusammen	75,496 km

(Beilage 2, Seite 83/84.)

3. Ein Verzeichniß der in den Jahren 1882 und 1883 aus dem Landstraßenverband auszuscheidenden Straßen und zwar:

im Jahr 1882	13,380 km
im Jahr 1883	— „
im Ganzen	13,380 km

(Beilage 3, Seite 85.)

4. Ein Verzeichniß der in den Jahren 1882 und 1883 in den Landstraßenverband aufzunehmenden Straßen und zwar:

im Jahr 1882	37,570 km
im Jahr 1883	11,850 „
zusammen	49,420 km

(Beilage 4, Seite 86/87.)

Die Ende 1881 vorhandene Straßenlänge beträgt laut Anhang Seite 80	3985,230 km
davon kommen im Jahr 1882 laut Beilage 3 zur Ausscheidung	13,380 km
dagegen sind nach Beilage 4 neu aufzunehmen	37,570 „
also Zugang 1882	24,190 km
wovon die Hälfte als für das ganze Jahr zu unterhalten angenommen wird mit	12,095 „
und berechnet sich der Stand für 1882 hiernach auf	3997,325 km

Im Jahr 1883 werden keine Straßen ausgeschieden, dagegen werden aufgenommen 11 850 km,

wovon die Hälfte als für das ganze Jahr zu unterhalten in Rechnung kommen wird mit	5,925 „
und von den 1882 zugehenden Straßen die andere Hälfte	12,095 „
daher für 1883	4015,345 km

Wenn wir hier aus den Straßenlängen

vom Jahr 1882	3997,325 km
vom Jahr 1883	4015,345 „
	8012,670 km
den Durchschnitt ziehen, so erhalten wir für jedes der beiden Budgetjahre die Länge von	4006,335 km
gegen	3976,183 „
durchschnittlicher Länge im letzten Budget, also mehr	30,152 km

Der Berechnung des Geldaufwandes für die Straßenunterhaltung in den Jahren 1882 und 1883 dient obige Durchschnittslänge von 4006,335 km als Grundlage.

In der letzten Budgetperiode wurde als Einheitspreis für die gute Unterhaltung der Landstraßen pro Kilometer 480 ℳ. wieder gefordert, nachdem schon in den vorangegangenen Budgetperioden 1876/77 der Satz von 467 ℳ. 14 ₰ auf 472 ℳ. und 1878/79 von 472 ℳ. auf 480 ℳ. erhöht wurde.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kommission kam indessen schon bei Berathung des letzten Budgets zur Ueberzeugung, daß, Angesichts der damals schon wesentlich gesunkenen Arbeitslöhne und Materialpreise, der geforderte Satz von 480 ℳ. zu reichlich bemessen sei und daß der Satz von 475 ℳ. per Kilometer genüge, um daraus nicht nur die gewöhnliche Unterhaltung der Straßen, sondern auch etwa dringend nöthige (auch von den Gemeinden gewünschte) sonstige kleine Verbesserungen wie Rinnenanlagen, Dohlen, Baumpflanzungen, kleinere Regulirungsarbeiten und dergleichen bestreiten zu können. Der von der Kommission beantragte Einheitspreis von 475 ℳ. per Kilometer wurde vom hohen Hause bewilligt und wie sehr die Kommission damals mit ihrer Ansicht, daß die Unterhaltungskosten sich in der Folge noch wesentlich billiger stellen müßten, Recht hatte, zeigt die diesmalige Budgetvorlage, in welcher in der That statt der zuletzt bewilligten 475 ℳ. nur 452 ℳ. per Kilometer angefordert sind.

Die Kommission, von der Ansicht ausgehend, daß der guten Unterhaltung der Landstraßen auch für die Zukunft alle Fürsorge zugewendet werden solle, ist mit dieser Forderung einverstanden, glaubt indessen bei dem Umstande, daß sowohl Material als Arbeitslöhne wesentlich zurückgegangen sind, und daß der Materialaufwand für weniger frequentirte Straßen sehr reduzirt werden könnte, daß mit dem Satze von 452 ℳ. per km reichlich auszukommen sei.

Hiernach berechnet sich der Gesammtbudgetsatz für Straßenunterhaltung für die Budgetjahre 1882 und 1883 bei einer Durchschnittslänge von 4006,335 km à 452 ℳ. per Jahr auf	1 810 863 ℳ.
und für beide Jahre auf	3 621 726 ℳ.
Hiezu für Unterhaltung der Schiffbrücken über den Rhein und Neckar per Jahr 93 300 ℳ., für beide Jahre	186 600 „
(statt der bisherigen 74 000 ℳ. jährlich) und als Ersatz für Elsaß-Lothringen für die auf gemeinschaftliche Rechnung zu unterhaltenden Schiffbrücken über den Rhein per Jahr 20 000 ℳ., für beide Jahre	40 000 „
(statt der bisherigen 14 000 ℳ. jährlich), ferner als Unterstützungsfond für Straßenwarte wie in der letzten Budgetperiode per Jahr 3 900 ℳ., für beide Jahre	7 800 „
Gesammtbedarf für 1882/83 . .	3 856 126 ℳ.
oder durchschnittlich per Jahr	1 928 063 „

was auf den Kilometer einschließlich Straßen und Brücken per Jahr 481 ℳ. ergibt gegen 498 ℳ. in den Jahren 1880/81; 503,5 ℳ. in den Jahren 187879 und 495 ℳ. in den Jahren 1876/77.

Zur Erläuterung wird nachgetragen, daß sich der Aufwand für Schiffbrücken von 93 300 ℳ. per Jahr wie folgt entziffert:

Für die Brücken in Neuenburg	12 650 ℳ.	
Breisach	9 600 „	
Kehl	18 500 „	
Freistett	14 200 „	
Greffern	15 200 „	
Plittersdorf . . .	15 300 „	
Diedesheim	7 850 „	
. . . . .		93 300 ℳ.
Dazu Kostenersatz an Elsaß-Lothringen für die Brücken bei Hüningen, Weisweil, Sasbach, Kappel und Ottenheim		20 000 „
zusammen . .		113 300 „
gegen im früheren Budget bewilligte		88 000 „
mehr . .		25 300 ℳ.

Diese Mehrausgabe ist begründet in der jedes Jahr steigenden Reparaturbedürftigkeit der Holzbrücken.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ueber den Verkehr auf den unter badischer Verwaltung stehenden Schiffbrücken in den Jahren 1878—1881 folgt nähere Darstellung in Anlage 1.

Ihre Kommission beantragt daher, zu Titel XVII., §. 171 für Unterhaltung der Landstraßen die geforderten 1928063 M. zu bewilligen.

§. 172a. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister . . . . . 165128 M.

Diese Anforderung entspricht der im Budget für 1880/81 bewilligten Summe, wie solche im damaligen Kommissionsberichte (Seite 164/65) dargestellt und begründet ist, und da der Effektivbestand eine Veränderung nicht erfahren hat, so beantragt die Kommission deren Bewilligung.

§. 172b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 4872 M.
früherer Budgetsatz . . . . . 4908 „
daher weniger . . 36 M.

Diese Anforderung entspricht dem gegenwärtigen Stand und stellt die Kommission den Antrag auf Genehmigung.

§. 173a. Kosten für das Brückenpersonal . . . . . 12615 M.

entspricht ebenfalls der im vorigen Budget angeforderten Summe und stellen wir den Antrag auf Genehmigung.

§. 173b. Wohnungsgeldzuschuß . . . . . 360 M.
früherer Budgetsatz . . . . . 420 „
daher weniger . . 60 M.

Entspricht dem gegenwärtigen Stand, daher Antrag auf Genehmigung.

§. 174. Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Landstraßen.

Nach §§. 5 und 7 des Straßengesetzes . . . . . 12700 M.
gegen den frühern Budgetsatz . . . . . 13000 „
weniger . . 300 M.

Nach dem Rechnungsergebniß vom Jahr 1880 ist die Kommission der Ansicht, daß mit der Anforderung von 12700 M. auszukommen sei und beantragt deren Bewilligung.

Die ganze Anforderung für Straßenbau (Lit. a.) mit . . . . . 2123738 M.
wäre hiernach zu genehmigen.

b. Wasserbau. (Seite 40 ff.)

1. Rheinbau.

§. 175a. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten . . . . 564000 M.
im letzten Budget wurden bewilligt . . . . . 500000 „
daher Mehrforderung . . 64000 M.

Schon in der vorigen Budgetperiode wurde hiefür eine Anforderung von . . . . . 560000 M.
gestellt. Ihre Kommission glaubte indeß damals, in Anbetracht der bedeutend gesunkenen Arbeitslöhne und auch mit Rücksicht auf die ungünstigen finanziellen Verhältnisse, daran den Betrag von 60000 M. absetzen zu sollen, welchem Antrag auch das hohe Haus beigetreten ist.

Nun ist für die nächste Budgetperiode diese Anforderung von Neuem gestellt und zwar mit besonderem Hinweis auf die dringende Nothwendigkeit der Erhöhung der Dotation für den Rheinbau, da sowohl die elsässischen wie auch bayrischen Uferbauten in der Steindeckung viel weiter vorgeschritten sind und dadurch die Gefahr der Be-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schädigungen bei Hochwasser für das badische Ufer viel größer ist. Es werden auch für die folgenden Jahre für die Rheinkorrektion noch größere Summen erforderlich sein, um nach und nach eine wesentliche Herabminderung des Unterhaltungsaufwandes zu erzielen.

Die weitere Anforderung von 4000 ℳ. ist begründet durch die Aufnahme der Rheinstrecke bei Dogern in den Flußbauverband.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sehr wünschenswerth sei, die Rheinkorrektion soviel als möglich zu beschleunigen, stellt Ihre Kommission den Antrag auf Genehmigung der geforderten Position von 564000 ℳ.

§. 175 b. Zuschuß zur Rheinkorrektion . . . . . 120000 ℳ.

Wegen dieses Zuschusses verweisen wir auf das zu §. 175 a. Gesagte und beantragen die Genehmigung.

Bezüglich der Verwendung der unter §. 175 a. angeforderten Summe in den Jahren 1879 und 1880 erhalten wir von der Großherzoglichen Regierung folgende Darstellung:

In den Jahren 1879 und 1880 betrug der rechnungsmäßige Aufwand

	1879 ℳ.	1880 ℳ.
für Flußbauten	700629	629756
für Dammbauten	2018	2640
zusammen . .	702647	632396

Nach der Art der Verwendung vertheilen sich die Summen wie folgt:

	1879 ℳ.	1880 ℳ.
1. Gewöhnliche Unterhaltung und Wiederherstellung kleinerer Hochwasserbeschädigungen	260774	250637
2. Neue Uferdeckungen und Ergänzungen solcher	131234	121290
3. Neue Ufer- und Korrektionsbauten	97122	54670
4. Steinbruchbetrieb und größere Steinanschaffungen	128599	138478
5. Kultur des Rheinvorlandes und der Verlandungen	2610	4073
6. Kleinere Herstellungen an Hauptschutzdämmen	2018	2707
7. Allgemeine Kosten für Rheinwärterdienstgebäude, Baugeschirr, Sondirungen und Rheinbereisungen	67219	42441
8. Verschiedenes für Pegel, Kilometersteine ꝛc.	4091	9839
zusammen . .	693667	624135
Hierzu kommt noch		
für Unterhaltung des Rheinufers im Inspektionsbezirk Waldshut	4016	3562
für statistische und kartographische Arbeiten auf dem technischen Bureau der Oberdirektion	4962	4698
Gesammtverwendung . .	702645	632395

Die Mehrverwendungen erklären sich dadurch, daß im Jahre 1880 der Eisgang zu Anfang des Jahres und das bedeutende Spätjahrhochwasser namhaften Schaden an den Ufer- und Korrektionsbauten, das Hochwasser vom Januar 1879 dagegen nur geringeren Schaden verursachte.

Der Verbrauch an Bruchsteinen zu Deckungsarbeiten belief sich im Jahr:

1879 auf . . . . . 79280 cbm
1880 „ . . . . . 72054 „

An Faschinen wurden verwendet:

1879 . . . . . 376625 Stück
1880 . . . . . 356583 „

§. 176. Aufsichtskosten.

a. Gehalte und Gebühren . . . . . 28736 ℳ.

gegen voriges Budget ein Minderaufwand von 294 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 600 ℳ.

Bezüglich dieser beiden Posten stellen wir Antrag auf Genehmigung.

§. 177. Nachlässe an den Gemeindebeiträgen zum Rheinbauaufwand

nach Artikel 73 und 74 des Wassergesetzes . . . . . 7600 ℳ.
gegen den früheren Budgetsatz von . . . . . 10000 „

eine Verminderung von . . 2400 ℳ.

Nach dem Rechnungsergebniß vom Jahre 1880 betrugen diese Nachlässe 7% der Einnahmesumme, welcher Satz auch für das vorliegende Budget angenommen wurde.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

2. Binnenflußbau (Seite 42).

§. 178. Gewöhnliche Unterhaltungen und gewöhnliche Neubauten . . 142800 ℳ.

Der seitherige Budgetsatz betrug . . . . . 171000 ℳ.

Für die seither zum Flußbauverband gehörigen Binnenflüsse kann indessen für die nächste Periode mit der geringeren Summe von . . . . . 135800 ℳ.
ausgereicht werden, wozu als neue Anforderung für die Aufnahme des Wiesenflusses in den Flußbauverband noch kommt. . . . . 7000 „

so daß der jetzige Aufwand beträgt . . . . . 142800 „

und ergibt sich hiernach eine Minderausgabe von . . . . . 28200 ℳ.

Nach den im Anhang Seite 88 gegebenen Erläuterungen stellt die Großherzogliche Regierung, den einmüthigen Wünschen der betreffenden Gemeinden entsprechend, den Antrag der Aufnahme des Wiesenflusses in den Flußbauverband, welchem Antrag sich Ihre Kommission anschließt und deshalb auch die Bewilligung dieser Position beantragt.

Ueber die Verwendung der angeforderten Summe erhalten wir folgende Darstellung:

für die Wutach	24000 ℳ.
„ „ Schlücht	1500 „
„ Elz und Dreisam	38800 „
„ die Kinzig	41800 „
„ „ Rench	13000 „
„ „ Murg	14000 „
„ den Neckar	2700 „
zusammen . .	135800 ℳ.
hiezu für die Wiese, 1 Jahr $\left(\frac{14000}{2}=\right)$	7000 „
im Ganzen . .	142800 ℳ.

§. 179. Zuschuß zum Neckarbau . . . . . 13000 ℳ.

Entspricht dem früheren Satz.

§. 180. Zuschuß zum Kinzigbau . . . . . 13000 ℳ.

Entspricht dem früheren Satz.

§. 181. Zuschuß zum Elzbau . . . . . 5800 ℳ.

Entspricht dem früheren Satz.

Diese drei Posten geben zu keinen weitern Bemerkungen Veranlassung und beantragen wir deren Genehmigung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 182a. Aufsichtskosten . . . . . 19376 M.

gegen den seitherigen Satz von . . . . . 17376 „

eine Erhöhung von . . 2000 M.

welche bedingt ist durch die Aufnahme der Wiese in den Flußbauverband.

Wir beantragen Bewilligung.

§. 182b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 120 M.

statt seitheriger 240 M. Wir stellen ebenfalls Antrag auf Genehmigung.

§. 183. Nachlässe an Gemeindebeiträgen zum Flußbau . . . . 4500 M.

gegen den seitherigen Satz von . . . . . 8500 „

weniger . . 4000 M.

Der diesmalige Budgetsatz gründet sich auf einen Rechnungsdurchschnitt, nach welchem die seitherigen Nachlässe 9,2 % der Einnahme betragen (vergleiche Anhang III. Seite 92). Wir beantragen Genehmigung.

Für den Wasserbau (Lit. b.) beantragen wir hiernach, die ganze angeforderte Summe von . . 919532 M. zu genehmigen.

c. Unterhaltung der Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.

§. 184 . . . . . 50600 M.

gegen frühere Anforderung . . . . . 44400 „

ein Mehr von . . . . . 6200 M.

Die Hafenanstalten in Maxau, Leopoldshafen, Kehl, Konstanz, Immenstaad, Meersburg, Unteruhldingen, Ueberlingen, Ludwigshafen, Radolfzell, Heidelberg und Wertheim waren seither der Zollverwaltung unterstellt und sind in dieser Periode erstmals hieher überwiesen.

Der Rechnungsdurchschnitt für diese neu zugehenden Hafenanlagen beträgt . . . . . 12988 M.

und für die bisherigen betrug derselbe . . . . . 54233 „

also zusammen . . 67221 M.

dagegen werden nur angefordert:

für den erstern	10900 M.	
„ „ bisherigen	39700 „	
zusammen . .	50600 M.	

als voraussichtlichen Bedarf für die nächste Budgetperiode.

Wir beantragen Genehmigung.

Es sind für diese Position folgende Verwendungen angenommen worden:

für den Rhein	2300 M.
„ „ Main	7000 „
„ „ Neckar	15000 „
„ Enz, Würm und Nagold	2200 „
„ die Murg	500 „
„ „ Kinzig	2700 „
„ den Mannheimer Hafen	10000 „
zusammen . .	39700 M.

Hiezu für die übrigen, seither von der Zollverwaltung unterhaltenen Hafenanstalten . . . . . 10900 „

Im Ganzen . . 50600 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Landeskultur und Feldbereinigung.

(Abtheilung III. Titel XVII. Seite 40 ff. und §. 185 ff.)

§. 185. Für Kulturverbesserungen . . . . . 20000 ℳ.

Diese Anforderung entspricht dem vorigen Budget und ebenso dem Rechnungsdurchschnitt der letzten Rechnungsjahre.

Diese Ausgaben entstehen, wie in den früheren Berichten bemerkt, durch Uebernahme der Kosten für die Fertigung der Vorarbeiten zu beabsichtigen, und der Kosten der Aufsicht bei Vollzug beschlossener Kulturverbesserungen, wie bei Drainagen, Bachkorrektionen, Wässerungs- und Entwässerungseinrichtungen und dergleichen.

Wie im letzten Berichte vom Jahr 1878, so geben wir hiemit über den Stand dieser Kulturunternehmungen in den Jahren 1879 und 1880 folgende nähere Uebersicht:

Darstellung über den Stand der Kulturunternehmungen von den Jahren 1879 und 1880.

	Unternehmungen.			Kostenaufwand.
	Zahl.	auf Hektaren.	Gemarkungen.	
				ℳ.
A. Vom Jahre 1879:				
1. Vollendet wurden	60	207,09	51	127105
2. Genehmigt und in Ausführung begriffen	35	488,46	40	41492
3. In Vorbereitung	71	3276,17	91	404330
Summe A. Jahr 1879 . .	166	3971,72	182	572927
B. Vom Jahre 1880:				
1. Vollendet wurden	58	55,54	67	75887
2. Genehmigt und in Ausführung begriffen	25	122,27	27	25114
3. In Vorbereitung	56	2062,82	66	536780
Summe B. Jahr 1880 . .	139	2240,63	160	637781
„ A. „ 1879 . .	166	3971,72	182	572927
Summe . .	305	6212,35	342	1210708

Bei Vornahme dieser Arbeiten waren beschäftigt:

A. Im Jahre 1879:

7 Kulturoberaufseher,
20 Kulturaufseher, davon 14 mit Gehalt,
11 Kulturgehilfen.

B. Im Jahre 1880:

6 Kulturoberaufseher (1881 = 6),
20 Kulturaufseher (1881 = 26), davon 15 mit Gehalt,
11 Kulturgehilfen (1881 = 11).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach den Rechnungsnachweisungen betrug die Staatsausgabe unter dem Betreff Kulturverbesserungen:

A. Im Jahre 1879: 25220 M.
1880: 20015 „

Ihre Kommission beantragt Bewilligung dieser Position.

§. 186. Für den Unterricht im Wiesenbau,

wie im frühern Budget . . . . . 5000 M.

Der Bedarf für diese Position entziffert sich wie folgt:

1878: 5110 M. 58 ₰
1879: 4543 „ 30 „
1880: 4547 „ 25 „
1881: 3610 „ 95 „

Wir stellen Antrag auf Genehmigung.

§. 187. Für Feldbereinigung . . . . . 13900 M.

gegen das vorige Budget . . . . . 12000 „

Das Mehr von 1900 M. ist begründet durch die erstmals hieher übernommenen Gebühren der als Vorsitzende der Vollzugskommissionen fungirenden Landwirthschaftslehrer mit . . . . . 3000 „
welche seither auf den Etat der landwirthschaftlichen Schulen verrechnet wurden.

Dagegen gehen ab die durch örtliche Prüfung der Feldbereinigung verursachten Reisekosten der Revisionsgeometer, welche unter §. 195 Diäten und Reisekosten verrechnet werden . . . . . 1100 „

daher obige Erhöhung von . . . . . 1900 M.

Wir beantragen Genehmigung.

Der Stand der Feldbereinigungsarbeiten Ende 1880 ist folgender:

	Zahl der Unternehmungen.	Größe der Flächen. Hektar.	Zahl der Gemarkungen.
A. Im Jahre 1879:			
1. Schlußbestätigung erhielten	19	2578,87	18
2. Abgestimmt und in Ausführung waren	55	16063,65	51
3. In Vorbereitung	47	7949,00	48
4. Abgelehnt und eingestellt wurden	4	666,00	4
Summe A. 1879	125	27257,52	121
B. Im Jahre 1880:			
1. Schlußbestätigung erhielten	20	4222,20	20
2. Abgestimmt und in Ausführung waren	55	13714,44	50
3. In Vorbereitung	53	4760,00	50
4. Abgelehnt und eingestellt wurden	11	2891,00	11
Summe B. 1880	139	25587,64	131
„ A. 1879	125	27257,52	121
Summe	264	52845,16	252

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hiernach stellt Ihre Kommission den Antrag, die Anforderung für Landeskultur und Feldbereinigung (Ziffer II. Seite 185—187) mit 38900 ℳ. zu bewilligen.

III. Katastervermessung.

(III. Seite 44, §. 188 ff.)

§. 188. Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes . . . . . 12000 ℳ

Dieser Aufwand entspricht dem vorigen Budgetsatze.

§. 189. Vermessung und Kartirung. . . . . 341000 ℳ.

§. 190. Fortführung der Vermessungswerke.

a. Gehalte und Gebühren . . . . . 90000 ℳ.

b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 1704 ℳ.

Diese 3 Positionen entsprechen dem vorigen Budgetansatz.

Bei §. 189 stellt sich der Rechnungsdurchschnitt auf 425063 ℳ., gegen die im letzten Budget bewilligten 341000 ℳ. um 84063 ℳ. und gegen die im Budget 1878/79 bewilligten 270000 ℳ. um 155063 ℳ. höher als die für diese Position vorgesehene Summe.

In der Absicht, auch hier gegen die letzte Budgetperiode eine wesentliche Verminderung der Ausgaben herbeizuführen, wurde das bei den Katastergeometern beschäftigte Personal wesentlich reduzirt und auch mit dem Abschluß neuer Verträge zurückgehalten. Eine weitere Minderausgabe von 6100 ℳ. wurde erzielt durch die Verlegung des Bureaus der Katastervermessung in die ehemaligen Räume des Justizministeriums.

Ihre Kommission ist auch heute wieder der Ansicht, daß die möglichst baldige Vollendung des ganzen Katastervermessungswerkes im Interesse der Erzielung einer Ermäßigung für den Gesammtaufwand nicht außer Acht gelassen werden soll und daß es sich daher nicht empfiehlt, hier weitere Verminderung des Budgetsatzes eintreten zu lassen und stellt daher Antrag auf Genehmigung.

Uebersicht über den Stand und Fortgang der Arbeiten der Kataster-Vermessung.

1. Triangulirung.

Das Dreiecknetz war am Schlusse des Jahres 1879 ausgebildet in		
1672 Gemarkungen mit	848555	ha
Dasselbe wurde weiter ausgebildet im Jahre		
1880 in 56⅔ Gemarkungen mit	33226	ha
1881 in 65⅓ „ „	24718	ha
1794 Gemarkungen. Stand am 1. Januar 1882	906499	ha

2. Vermessung und Chartirung.

Von der Gesammtzahl von 2202 Gemarkungen des Großherzogthums war die Vermessung abgeschlossen und in den Schlußverhandlungen von den betheiligten Grundeigenthümern anerkannt.

Im Jahre 1879 in 1151 Gemarkungen mit	748572	ha	19 a	93 qm
Dazu kommen				
Im Jahre 1880 „ 69 „ „	36237	„	39 „	44 „
„ „ 1881 „ 77 „ „	30255	„	55 „	66 „
Zusammen 1297 = (59%) Gem. „	815065	ha	15 a	03 qm

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Zahl der Gemarkungskarten, welche bis zum Schluß des Jahres 1879 angefertigt waren, beträgt . . . . . 855.

Dazu wurden weiter angefertigt:

Im Jahre 1880 121
„ „ 1881 124
Zusammen . . 1100 = 50%.

3. Fortführung der Vermessungswerke,

d. i. die Ergänzung nach dem jeweiligen neuesten Besitzstande, ist in regelmäßigem Gange in den Amtsbezirken:

Offenburg, Kork, Rastatt, Lahr, Achern, Baden, Karlsruhe, Oberkirch, Bühl, Ettenheim, Bretten, Eppingen, Ettlingen, Emmendingen, St. Blasien, Stockach, Meßkirch, Pfullendorf, Konstanz, Wiesloch, Bonndorf, Waldshut, Lörrach, Durlach, Schwetzingen, Bruchsal, Buchen und Ueberlingen, d. i. in 28 Amtsbezirken.

In den Jahren 1880/81 wurde sie weiter ausgedehnt auf die Amtsbezirke Engen, Heidelberg, Müllheim und Sinsheim, d. i. zusammen auf 32 Amtsbezirke.

Für diese 32 Amtsbezirke sind 24 Bezirksgeometer bestellt.

Wir beantragen hiermit die Bewilligung für Katastervermessung (Ziffer III.) mit . . . . 444 704 ℳ.

IV. Verwaltungsaufwand.
(III. Seite 44 ff., §. 191 ff.)

Die Anforderungen für den Verwaltungsaufwand betragen:

1. Zentralverwaltung (Seite 44)		222 456 ℳ.
2. Bezirksverwaltung (Seite 46)		371 970 „
		594 426 ℳ.

gegen das vorige Budget:

Zentralverwaltung	221 692 ℳ.	
Bezirksverwaltung	399 110 „	620 802 „
also künftig weniger pro Jahr		26 376 ℳ.

a. Zentralverwaltung.

§. 191 a. Besoldungen		74 800 ℳ.
voriger Budgetsatz		83 800 „
somit ein Weniger von		9 000 ℳ.

Diese Minderausgabe wurde erzielt durch die Reduzirung des Personals bei der Zentralverwaltung um 2 Kollegialmitglieder zur Durchschnittsbesoldung von 4500 ℳ. und ist bei dieser Positon ferner als „künftig wegfallend" der Betrag von 2900 ℳ. vorgemerkt, da die Zahl der Kanzleibeamten künftig um einen vermindert werden kann.

Durch die Vornahme dieser Verminderung im Personal ist den schon in den frühern Kommissionsberichten und namentlich im Bericht zum Budget 1880/81 zum Ausdruck gekommenen Wünschen Ihrer Kommission nach Ersparnissen am Personal thatsächlich Rechnung getragen worden, da schon im vorliegenden Budget die Gehalte für 2 Kollegialmitglieder gestrichen sind, so daß sich letztere von 8 auf 6 reduziren und auch in Konsequenz hievon 1 Kanzleibeamter als „künftig wegfallend" in Aussicht genommen ist.

Auch heute wieder spricht die Kommission die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Großherzogliche Regierung fortgesetzt darauf bedacht sein möge, in Rücksicht auf die geminderten Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Etats des Wasser- und Straßenbaues und der bedeutenden Reduzirung der Arbeiten bei der Katastervermessung auch jetzt noch, namentlich bei der Zentralverwaltung, weitere Ersparnisse an Personal und sonstigem Aufwand eintreten zu lassen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 191 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 8580 ℳ.

gegen voriges Budget eine Minderung von 1080 ℳ. und als „künftig wegfallend" weitere 360 ℳ.

Die Anforderung entspricht dem künftigen Stand.

Die Kommission beantragt die Genehmigung der geforderten Summen zu §. 191 a. und b.

§. 192 a. Gehalte . . . . . 64500 ℳ.

gegen früher eine Mehrforderung von 1200 ℳ.

der seitherigen Anforderung von	63300 „
sind zuzuschlagen:	
für 1 Revisionsgeometer	2400 „
für 1 Drucker	840 „
(um letztern Betrag reduzirt sich die Anforderung bei §. 211 „sonstige Ausgaben")	
für Remunerationen, Aushilfe und Sterbquartalien	1520 „
	68060 ℳ.
dagegen sind abzurechnen:	
2 Revisionsassistenten	3560 „
	64500 ℳ.

Die Kommission beantragt die Genehmigung dieser Summe.

Effektivetat der Gehalte der Zentralverwaltung nach dem Stand vom 31. Oktober 1881.

3 Revisionsgeometer à 3000, 2900, 2500 ℳ.	8400 ℳ.
2 Vermessungsassistenten à 2500, 2000 ℳ.	4500 „
6 Zeichner à 2400, 2300, 2100, 2000, 1900, 1800 ℳ.	12500 „
1 Sekretariatsassistent à	2100 „
8 Revisionsassistenten à 2300, 2200, 2100, 2 à 2000, 1800, 2 à 1700 ℳ. =	15800 „
1 technischer Assistent	2400 „
3 Registraturassistenten à 2200, 2000, 1900 ℳ.	6100 „
1 Revisionsgehilfe	1400 „
1 Kanzleiassistent	1400 „
5 Kanzleigehilfen à 1500, 1200, 900, 850 und 830 ℳ.	5280 „
3 Kanzleidiener 2 à 1200 + 1000 ℳ.	3400 „
	63280 ℳ.

192 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 5328 ℳ.

gegen voriges Budget eine Minderung von 456 ℳ. Mit Zurechnung von 216 ℳ. für einen Revisionsgeometer und Abrechnung von 432 ℳ. für zwei Revisionsassistenten entspricht die angeforderte Summe dem künftigen Stande.

§. 193 a. Für unständige Aushilfe bei der Katastervermessung . . . 26200 ℳ.

gegen das vorige Budget mehr . . . . . 4900 „

und gegen das Budget 1878/79 mehr . . . . . 12200 „

Nach den auf Seite 47 hiezu gegebenen Erläuterungen beantragen wir die Bewilligung der angeforderten Summe von 26200 ℳ.

§. 193 b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 648 ℳ.

Entspricht dem seitherigen Satz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 194. Bureaukosten der Zentralverwaltung . . . . . 13600 ℳ.

Nach der unten folgenden Darstellung war der seitherige Aufwand jährlich 13600 ℳ., welche Summe auch diesmal wieder angefordert ist. Ihre Kommission glaubt indessen, daß mit Rücksicht auf die Reduktion des Personals und Angesichts des sehr geminderten Aufwandes für Feuerungsmaterial wegen der billigen Holzpreise mit der Summe von 12000 ℳ. auszureichen sei und beantragt, diesen Betrag zu genehmigen.

Entzifferung des Bureauaufwandes der Zentralverwaltung für die Jahre 1880 und 1881.

	1880.		1881.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Schreib-, Zeichnen- und Packmaterialien	3683	24	3387	64
2. Literatur	1024	12	1001	83
3. Druckkosten	483	72	306	57
4. Beleuchtung	588	45	833	64
5. Feuerung	4172	15	2833	37
6. Verschiedene Ausgaben (bauliche Unterhaltung des Dienstgebäudes, Reinigung, Anschaffung und Unterhaltung der Bureaugeräthschaften)	3648	32	5236	95
Summe . .	13600	—	13600	—

§. 195. Diäten und Reisekosten . . . . . 22400 ℳ.

gegenüber dem vorigen Budget eine Mehrforderung von 4400 ℳ.

Mit Rücksicht auf die gegebenen Erläuterungen beantragt Ihre Kommission deren Genehmigung.

§. 196. Postporto . . . . . 4400 ℳ.

im vorigen Budget . . . . 4100 ℳ.
im Budget 1878/79 . . . . 3350 „

Die Anforderung gründet sich auf den letztjährigen Rechnungsdurchschnitt und unterliegt keiner Beanstandung seitens Ihrer Kommission.

§. 197. Sonstige Ausgaben . . . . . 2000 ℳ.

statt seitheriger 1500 ℳ.

Wenn schon sich die Ausgaben für diese Position im Jahre 1879 auf 5887 ℳ. und im Jahre 1880 auf 3539 ℳ. beziffern, so ist Ihre Kommission doch der Ansicht, es kann in Anbetracht der beträchtlichen Minderung der Geschäfte bei der Katastervermessung bei dem seither verwilligten Satze verbleiben und beantragt daher nur die Genehmigung von . . . . . 1500 ℳ.

Im Ganzen stellen wir den Antrag auf Genehmigung der Anforderung für die Zentralverwaltung (Ziff. IV. a.) mit . . . . . 222456 ℳ.

nach Abzug von:

bei §. 194 . . . . . 1600 ℳ.
bei §. 197 . . . . . 500 „
2100 „

mit der Restsumme von . . . . . 220356 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

b. Bezirksverwaltung.

(III. Seite 46 ff. §. 198 ff.)

§. 198a. Besoldungen . . . . . 118000 ℳ.

gegen das frühere Budget ein Weniger von 5600 ℳ.

Diese Ersparniß rührt daher, daß die Zahl der Ingenieure I. Klasse, welche seither 16 betrug, um 2 verringert werden konnte, was bei einer Durchschnittsbesoldung von 2800 ℳ. obige 5600 ℳ. ergiebt. Auch die Zahl der Vorstände der Wasser- und Straßenbauinspektionen wurde von 16 auf 13 verringert, was bei einer Durchschnittsbesoldung von 3700 ℳ. weitere 11100 ℳ. Minderaufwand ausmachen würde; dagegen wurden die seither in provisorischer Weise eingerichteten 3 Rheinbauinspektionen, nachdem sich dieselben bewährt haben, in definitive umgewandelt, so daß die Vorstände dieser Stellen nunmehr in die Besoldung der aufgehobenen drei Stellen eintreten.

§. 198b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 12060 ℳ.

gegen voriges Budget ein Minderaufwand von 590 ℳ., ist nach dem zukünftigen Bedürfniß aufgestellt.

§. 199a. Gehalte . . . . . 53500 ℳ.

im vorigen Budget . . . . . 58800 „

daher weniger . . 5300 ℳ.

Wir beantragen Genehmigung.

Die Verwilligung für 1880/81 betrug jährlich . . . . . 58800 ℳ.

Die Verwendung:

1880 . . . . . 56977 ℳ.
1881 . . . . . 59111 „

Effektivetat nach dem Stand vom 1. Dezember 1881.

a. Ingenieure II. Klasse.

6 Ingenieure II. Klasse à 1800 ℳ.	10800 ℳ.	
1 desgleichen bei der Generaldirektion verwendet, dessen Gehalt hier offen bleibt	1800 „	
1 Stelle zur Zeit unbesetzt	1800 „	
Summe		14400 ℳ.

b. Bureauassistenten.

17 Assistenten mit 800 ℳ. bis 1400 ℳ. Gehalt . . . . . 21600 „

c. Kulturingenieure.

1 Kulturingenieur . . . . . 1800 „

d. Assistenten der Kulturinspektionen.

Als solche werden Ingenieurpraktikanten verwendet, die mit Tagesgebühren bezahlt sind . . . 5400 „

e. Kulturaufseher.

21 Aufseher mit 100 ℳ. bis 800 ℳ. Gehalt . . . . . 10500 „

53700 ℳ.

§. 199b. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 1380 ℳ.

gegen 1500 ℳ. im vorigen Budget. Nichts zu erinnern.

§. 200. Bureaukosten . . . . . 27000 ℳ.

gegen voriges Budget weniger 1800 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachweisung über die Verwilligung und Verwendung der Bureaukosten der Bezirksverwaltung pro 1879 und 1880.

	Verwilligung.		Verwendung 1879.		Verwendung 1880.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
A. **Wasser- und Straßenbau- und Rheinbauinspektionen.**						
1. Bureaumiethentschädigung			5981	10	6141	10
2. Bedienung			1560	—	1560	—
3. Beleuchtung			640	—	639	99
4. Schreibmaterialaversen	15300	—	2400	—	2400	—
5. Heizung			3095	—	3165	—
6. Instrumentengeld			315	—	280	—
7. Schreibaushilfe			1727	18	1149	25
Summe A.	15300	—	15718	28	15335	34
B. Bei den **Kulturinspektionen** im Ganzen	3300	—	6828	12	5613	93
Summe	18600	—	22546	40	20949	27
Hierzu kommt noch für Rechnung der Katastervermessung und zwar für Impressen, Kartenpapier, Druck und Stich von Gemarkungskarten, Buchbinderarbeiten, Planrollen ꝛc.	10200	—	7686	68	9099	60
Gesammtsumme	28800	—	30233	8	30048	96

§. 201. Diäten und Reisekosten . . . . . 73100 M.

gegen die vorjährige Bewilligung . . . . . 80000 „

eine Minderanforderung von . . 6900 M.

Diese Anforderung gründet sich auf den rechnungsmäßigen Aufwand für das Jahr 1880 von . 80900 M.

woran in Abrechnung gebracht werden können in Folge der Aufhebung von vier Inspektionen . . . 7800 „

wonach sich das Bedürfniß auf . . 73100 M.

stellt, dessen Genehmigung wir beantragen.

§. 202. Fond für Fortbildung jüngerer Ingenieure . . . . 1700 M.

§. 203. Fond für Unterstützung hülfsbedürftiger niederer Bediensteter 1700 M.

Beide Posten entsprechen den früheren Voranschlägen und hat Ihre Kommission dagegen Nichts einzuwenden.

§. 204. Reservefond für Voruntersuchungen . . . . . 20000 M.

gegen den vorigen Budgetsatz ein Minderaufwand von . . . . . 6000 M.

Diese Position kann mit Rücksicht auf die Einschränkung der Voruntersuchungen für Straßenbauten diese Verminderung von 6000 M. erfahren, ohne daß die so wünschenswerthen Voruntersuchungen für Wasserversorgungen der Gemeinden gehemmt werden.

§. 205. Verrechnungskosten . . . . . 32000 M.

Diese Anforderung, welche sich gegenüber dem letzten Budgetsatze um 1500 M. ermäßigt hat, gründet sich auf den Rechnungsdurchschnitt und beantragen wir deren Genehmigung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Summe erscheint jeweils im Etat der Steuerdirektion (Ziffer IV. Seite 58 §. 35) wieder in Einnahme (Wegen des Näheren über diese Position verweisen wir auf den Budgetbericht vom Jahre 1880/81, Seite 181.)

§. 206. Abgang und Nachlaß . . . . . 1000 M.

gegen letzte Budgetperiode weniger . . . . . 650 M.

§. 207. Steuern und Umlagen . . . . . 1000 M.

Im vorigen Budget waren hiefür 2120 M. aufgenommen; der Aufwand betrug indessen nur 1033 M.

§. 209. Kosten wegen des Güterertrags

und wegen Veräußerung von Geräthschaften und Materialien . . . . . 4500 M.

gegen voriges Budget . . . . . 2960 „

ein Mehr von . . 1540 M.

Diese Anforderung gründet sich auf den Rechnungsdurchschnitt.

§. 209. Ersatz . . . . . 30 M.

gegen 130 M. im vorigen Budget.

§. 210. Postporto . . . . . 7000 M.

entspricht dem Rechnungsdurchschnitt.

Gegen die letzten 7 Positionen haben wir Nichts einzuwenden.

§. 211. Sonstige Ausgaben . . . . . 18000 M.

gegen im letzten Budget bewilligte . . . . . 17000 „

mehr . . 1000 M.

wozu noch die seither für einen in der Druckerei beschäftigten Arbeiter hier verrechneten . . . . . 840 „

kommen, welche jetzt erstmals unter §. 192a. eingestellt sind, also im Ganzen mehr . . . . . 1840 M.

Der Rechnungsdurchschnitt beziffert sich auf 18820 M.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß mit der im vorigen Budget bewilligten Summe von 17000 M. auszureichen sei, umsomehr als die nunmehr bei §. 192a. eingestellten 840 M. seither hier inbegriffen waren, und beantragt daher die Bewilligung von 17000 M.

Hiernach beantragt Ihre Kommission,

die Anforderung für die Bezirksverwaltung (III. Tit. XII. IV b.) mit . . . . . 371970 M.

nach Abstrich von 1000 M. bei §. 211 . . . . . 1000 „

nur zu genehmigen mit . . . . . 370970 M.

An der im Ganzen für den ordentlichen Etat des Wasser- und Straßenbaues (III. Tit. XVII) angeforderten Summe von . . . . . 4171900 M.

würden nach den Anträgen Ihrer Kommission für Minderbewilligungen abzurechnen sein . . . . . 3100 „

wonach sich als bewilligte Summe für jedes Jahr ergibt . . . . . 4168800 M.

und für beide Jahre . . . . . 8337600 M.

statt der angeforderten Summe von . . . . . 8343800 „

weniger . . 6200 M.

B. Außerordentlicher Etat.

(III., Seite 50 ff.)

Es ist schon im Berichte zum Budget für die Etatsperiode 1880/81 von Ihrer Kommission darauf hingewiesen worden, daß bei verschiedenen Positionen die Nachweisung vermißt wird, daß bei Straßenbauten gemäß §. 13 des

Straßengesetzes vom Jahre 1868 die Pläne und Kostenvoranschläge für Neubauten und Hauptverbesserungen den betreffenden Gemeinderäthen, Bezirksräthen, Kreisausschüssen zur Erklärung mitgetheilt, beziehungsweise, daß die betreffenden Gemeinden und Kreisverbände über die Einreihung und Ausscheidung von Landstraßen vernommen worden sind und ob dieselben zugestimmt haben.

Auch im vorliegenden Budget ist bei einzelnen Positionen eine solche Erklärung in bestimmter Weise nicht gegeben und wenn daher Ihre Kommission bei den nachfolgenden einzelnen Positionen Antrag auf Genehmigung stellt, so geschieht es selbstverständlich in der sichern Unterstellung, daß die nöthigen Zustimmungen der Gemeinden und Kreisverbände in gesetzlicher Form schon erfolgt sind. Im Allgemeinen ist Ihre Kommission der Ansicht, nur solche Neuanlagen und Hauptverbesserungen von Landstraßen zur Bewilligung empfehlen zu sollen, bei welchen ein dringendes Bedürfniß nachgewiesen ist oder bei welchen die betheiligten Gemeinden und Kreisverbände ihre Zustimmung gegeben haben, dagegen jene Anforderungen bis auf Weiteres abzusetzen, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen.

Auch diesmal wieder nimmt Ihre Kommission Veranlassung, in ganz bestimmter Weise auszusprechen, daß es wiederum ihr Bestreben war, daß die in den letzten Jahren so erheblich gestiegenen Anforderungen im außerordentlichen Etat des Straßenbaues wieder auf ein entsprechendes Maß zurückgeführt werden müssen, und daß hiebei die Rücksicht auf die vorhandenen Mittel in Staat und Gemeinden besonders im Auge zu behalten ist, da auch die diesmalige, wenn auch nach dem Budget etwas gebesserte Finanzlage des Staates die größte Sparsamkeit zur Pflicht macht.

Wir anerkennen gerne, daß auch die Vorlage diesem Bedürfnisse in anerkennenswerther Weise gerecht geworden ist, indem für Straßenbau statt der vormaligen Anforderung von . . . . . 1 312 576 ℳ.
diesmal nur angefordert sind . . . . . 946 636 „
also weniger . . 365 940 ℳ.

Nichts destoweniger glaubt die Kommission für die nächste Budgetperiode noch bei einigen Positionen den Strich beantragen zu sollen, von der Ansicht ausgehend, daß deren Dringlichkeit und Unverschieblichkeit nicht genügend nachgewiesen ist.

Angefordert werden im außerordentlichen Budget für die Jahre 1882 und 1883 zusammen:

A. Straßenbau §§. 1—26		946 636 ℳ.
B. Wasserbau:		
a. Rheinbau §. 27	151 000 ℳ.	
b. Binnenflußbau §§. 28—32	50 900 „	
c. Hafenanstalten §§. 33—34	78 600 „	
		280 500 „
C. Verschiedenes §§. 35 und 36		143 800 „
zusammen		1 370 936 ℳ.
gegen voriges Budget		2 286 976 „
weniger		916 040 ℳ.

Diesen außerordentlichen Ausgaben stehen an außerordentlichen Einnahmen gegenüber:

1. Die nach dem Wasser- und Straßenbaugesetz von den Gemeinden, beziehungsweise Kreisverbänden zu leistenden Beiträge für den Straßenbau (Seite 72, §. 1 und Seite 93, §§. 1—26).
2. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten (Seite 72, §. 2 und Seite 92).
3. Erlös aus topographischen Karten (Seite 72, §. 3).
4. Verschiedenes (Seite 72, §. 4).

Die Einnahmen durch Beiträge der Gemeinden für Flußbauten (Seite 92, §. 93) sind im ordentlichen Budget (auf Seite 70, §. 39) eingestellt und zwar aus den im Budgetbericht von 1880/81 auf Seite 184 angegebenen Gründen.

Wir halten es nicht für erforderlich, bei jedem einzelnen Posten eine besondere Begründung beizugeben, da dieselbe in den gegebenen Erläuterungen enthalten sind, und beschränken uns darauf, für jede Position blos den Antrag auf Genehmigung beziehungsweise Nichtgenehmigung zu stellen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

A. Straßenbau.

(III. Seite 50 ff. §. 1 ff.)

§. 1. Grenzbachbrücke bei Konstanz . . . . . 8000 M.
zu genehmigen.

§. 2. Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim . . . . . 97000 M.
zu genehmigen.

§. 3. Stockachbrücke bei Ristorf . . . . . 12500 M.
zu genehmigen.

§. 4. Mühlbachbrücke bei Welschingen . . . . . 5300 M.
zu genehmigen.

§. 5. Brücke über die Aach und den Mühlkanal bei Rielasingen . . . 17500 M.
zu genehmigen.

§. 6. Umbau der Biberbrücke bei Randegg . . . . . 7800 M.
zu genehmigen.

§. 7. Umbau der Schmiedebrücke bei Furtwangen . . . . . 7500 M.
zu genehmigen.

§. 8. Verbreiterung der Schlüchtthalstraße zwischen Gurtweil und Witznau . . . . . 30000 M.
zu genehmigen.

§. 9. Umbau der Albbrücke bei St. Blasien . . . . . 20000 M.
zu genehmigen.

§. 10. Gewölbbrücke an der Straße von Murg nach Todtmoos . . . 3800 M.
zu genehmigen.

§. 11. Wehrabrücke bei Niederwehr . . . . . 3850 M.
zu genehmigen.

§. 12. Wehrabrücke an der Straße von Schopfheim nach Brennet . . . 4000 M.
zu genehmigen.

§. 13. Umbau der Brücke über den Gewerbskanal bei Steinen . . . . 3000 M.
zu genehmigen.

§. 14. Straßenkorrektion beim sogenannten Herthener Loch . . . . . 3300 M.
zu genehmigen.

§. 15. Bregbrücke bei Hammereisenbach . . . . . 18300 M.
nicht zu genehmigen.

§. 16. Verbesserung der Brettenthalstraße . . . . . 42100 M.
zu genehmigen.

§. 17. Elz- und Dreisamkanalbrücke bei Riegel . . . . . 14000 M.
zu genehmigen.

§. 18. Brücke über die Schutter bei Hugsweier . . . . . 11000 M.
nicht zu genehmigen.

§. 19. Brücke über die Feldschutter zwischen Sundheim und Marlen . 4250 M.
zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 20. Brücke über die Rench bei Freiersbach . . . . . 4000 ℳ.

zu genehmigen.

§. 21. Umbau der Murgbrücke bei Rothenfels . . . . . 20000 ℳ.

zu genehmigen.

§. 22. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar bei Mannheim 39836 ℳ.

zu genehmigen.

§. 23. Straße von Sinsheim über Weiler nach Eppingen . . . . . 40000 ℳ.

Bezüglich dieser Position war Ihre Kommission der Meinung, daß sich dieselbe wohl noch etwas hinausschieben lasse mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine Parallelstraße über den Ort Steinsfurth von Sinsheim nach Eppingen bereits besteht. Nach den von der Großherzoglichen Regierung erhaltenen Aufklärungen ist die letztgenannte Straße indessen nur eine Gemeindestraße und sehr der Verbesserung bedürftig. Die Großherzogliche Regierung glaubt diese Verbesserungen mit 12000 ℳ. herstellen zu können und dadurch dem Bedürfnisse zu genügen und hat deßhalb diese Anforderung auf 12000 ℳ. gemindert. Ihre Kommission erklärt sich mit der Bewilligung dieser letztgenannten Summe unter der Voraussetzung einverstanden, daß einer späteren Anforderung für die Neuherstellung dieser Straße dadurch vorgebeugt sei.

§. 24. Korrektion der Straße von Stebbach nach Gemmingen . . . . 24000 ℳ.

zu genehmigen.

§. 25. Umbau der Erfabrücke bei Hardheim . . . . . 5600 ℳ.

zu genehmigen.

§. 26. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes . . . . . 500000 ℳ.

hieran abzusetzen . . . . . 200000 „

und nur zu bewilligen . . . . . 300000 ℳ.

Mit dieser letzteren Minderung hat sich die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt.

II. Wasserbau.

(III. Seite 56 ff. §. 27 ff.)

§. 27. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme.

Für diese Position sind im Budget ursprünglich angefordert . . . . . 151000 ℳ.

die Großherzogliche Regierung hat indessen mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember 1881

eine Nachtragsanforderung für diese Position gestellt im Betrage von . . . . . 200000 ℳ.

so daß nunmehr . . . . . 351000 ℳ.

angefordert werden.

Zur Begründung dieser Forderung ist gesagt, daß in Folge des Rheinhochwassers im September 1881 die im Ueberschwemmungsgebiet gelegenen Rheingemeinden durch Ueberfluthung an ihren Ernteerträgnissen schwer geschädigt wurden und daß in Folge hievon aus den betroffenen Gemeinden vielfach Anträge auf Verstärkung der Rheindämme eingelaufen seien. Die Großherzogliche Regierung ließ sich angelegen sein, die nöthigen Erhebungen mit thunlichster Beschleunigung machen zu lassen und haben dieselben allerdings konstatirt, daß zur Herstellung eines genügenden Schutzes für die betreffenden Gemeinden noch eine Summe von beiläufig 365000 ℳ. erforderlich sei. Die Großherzogliche Regierung glaubt indessen dem dringendsten Bedürfniß mit der Summe von 200000 ℳ., welche sie nachträglich angefordert hat, genügen zu können.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Ausgabesumme steht für Beiträge der betreffenden Gemeinden nach Artikel 75 des Wassergesetzes auch wieder eine Einnahme von beiläufig 98000 ℳ. gegenüber.

Ihre Kommission beantragt bei §. 27 die Ausgabebewilligung im Betrage von 351000 ℳ.

§. 28. Korrektion der Deggenhauser Aach . . . . . 13800 ℳ.

zu genehmigen.

§. 29. Wutachkorrektion bei Aachdorf . . . . . 21100 ℳ.

zu genehmigen.

§. 30. Schleussenbrücke am Leopoldskanal bei Riegel . . . . . 7000 ℳ.

zu genehmigen.

§. 31. Kinzigkorrektion bei Biberach . . . . . 5000 ℳ.

zu genehmigen.

§. 32. Erweiterung des Fluthraumes des Neckars bei der Mannheimer Kettenbrücke . . . . . 4000 ℳ.

zu genehmigen.

§. 33. Ausbau der Uferbucht bei der sogenannten Wasserschachtel oberhalb Mannheim . . . . . 56000 ℳ.

zu genehmigen.

§. 34. Ergänzende Herstellung des Mannheimer Hafens . . . . . 22600 ℳ.

zu genehmigen.

§. 35. Bau eines Straßenmagazins in Wolfach . . . . . 3800 ℳ.

zu genehmigen.

§. 36. Für Herstellung der neuen topographischen Karte . . . . . 140000 ℳ.

zu bewilligen.

Hiernach stellt Ihre Kommission den Schlußantrag:

die im außerordentlichen Etat der Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Titel XVII. Seite 50 ff.) für beide Jahre angeforderten . . . . . 1370936 ℳ.
zuzüglich der zu §. 27 nachträglich noch angeforderten . . . . . 200000 „

zusammen . . 1570936 ℳ.

und nach Abstrich bei	§. 15	von 18300 ℳ.	
„	§. 18	„ 11000 „	
„	§. 23	„ 28000 „	
„	§. 26	„ 200000 „	. . . . . 257300 ℳ.

nur zur bewilligen mit . . 1313636 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

C. Aufrecht zu erhaltende Kredite.

Aus früheren Budgetperioden nach dem Stand vom 31. Dezember 1880.
(Seite XLVII. ff.)

a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1878/79.

Als solche sind für den Etat des Wasser- und Straßenbaues auf Seite XLVII. noch aufgeführt:

§§. 10—18. Verschiedene Straßen-, Brücken- und Flußbauten ꝛc.	156768	ℳ. 23 ₰
§. 19. Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes	31453	„ 66 „
	188221	ℳ. 89 ₰

Soweit diese Kredite bis Ende des Jahres 1881 nicht verwendet sind, so erlöschen dieselben mit diesem Zeitpunkte.

b Kreditreste aus der Etatsperiode 1880/81.

Als solche sind für den Etat des Wasser- und Straßenbaues Seite XLIX. ff. aufgeführt:

§§. 40—70. Für Straßenbau, Wasserbau und Verschiedenes 1548662 ℳ. 24 ₰

Sämmtliche Positionen sind in der Budgetvorlage von 1880/81, drittes Beilageheft, Abtheilung IV., Titel IV. Seite 26—36 genügend begründet und damals genehmigt worden. Wir beantragen die Genehmigung zur Aufrechterhaltung dieser Kredite, soweit solche nicht schon bis Schluß des Jahres 1881 aufgebraucht sind, bis Ende 1882.

Diesen beiden Kreditrest-Ausgaben stehen auch noch Einnahmereste aus der Budgetperiode 1878/79 und 1880/81 (Seite LIII. und LIV.) gegenüber.

Näheres hierüber folgt am Schlusse der Einnahmen.

B. Einnahmen.

A. Ordentlicher Etat.

(III. Titel VII. Seite 70 ff.)

I. Wasser- und Straßenbau.

§. 36. Beiträge der Kreise zur Straßenunterhaltung . . .	446177	ℳ.
gegen vorigen Budgetsatz	427357	„
mehr . .	18820	ℳ.
§. 37. Beiträge der Gemeinden zur Straßenunterhaltung . .	371500	ℳ.
seitheriger Budgetsatz	369295	„
mehr . .	2205	ℳ.

Diese beiden Einnahmeposten (§§. 36 und 37), welche nach den §§. 5 und 14 des Straßengesetzes von den Gemeinden und Kreisen zu entrichten sind, sind im Anhang Seite 89/91 genügend erläutert.

§. 38. Beiträge von Elsaß-Lothringen zur Unterhaltung der Schiffbrücken über den Rhein und für das Brückenpersonal bei Kehl	28884	ℳ.
gegen seitherige	23680	„
mehr . .	5204	ℳ.

Es ist dies der Durchschnittssatz aus den Jahren 1877/79 und haben wir dagegen Nichts einzuwenden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 39. Beiträge der Gemeinden zu Flußbauten . . . . . 159500 M.
gegenuver dem vorigen Budgetsatz . . . . . 204200 „
jetzt weniger . . 44700 M.

Diese Position ist im Anhang Seite 92 genügend erläutert.

Unter dieser Position sind alle sowohl aus den ordentlichen als aus den außerordentlichen Aufwendungen für Flußbauten sich ergebenden Einnahmen inbegriffen.

§. 40. Beiträge der Gemeinden zu Dammbauten . . . . . 14300 M.
gegen voriges Budget ein Weniger von 700 M.

Diese Beiträge sind von den Gemeinden nach Artikel 75 und 76 des Wassergesetzes zu leisten und geben die von der Regierung auf Seite 92 des Anhanges gegebenen Erläuterungen genügenden Aufschluß.

Auch gegen diese beiden Posten haben wir Nichts einzuwenden.

§. 41. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . . . . . 68760 M.
§. 42. Lagergebühren . . . . . 330 M.

ist erstmals aus dem Budget des Finanzministeriums hierher übertragen.

§. 43. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden . . . . . 3600 M.
§. 44. Erlös aus Materialien und Geräthschaften . . . . . 5700 M.
§. 45. Ersatz . . . . . 1610 M.
§. 46. Sonstige Einnahmen . . . . . 1960 M.

Die letzten sechs Posten beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt. Wir haben gegen dieselben Nichts zu erinnern.

II. Katastervermessung
(III. Seite 70.)

§. 47. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer . . . . . 99280 M.
im vorigen Budget . . . . . 72290 „
mehr . . 26990 M.

§. 48. Sonstige Einnahmen . . . . . 23220 M.
im vorigen Budget . . . . . 24536 „
weniger . . 1316 M.

Beide Posten beruhen auf Rechnungsdurchschnitten der letzten Normaljahre. Wir beantragen Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.
(III. Seite 52.)

§. 1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenneubauten nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom Jahre 1868 . . . . . 181043 M.

Die Erläuterungen hiezu sind gegeben im Anhang Seite 93 und 94 und haben wir hiebei Nichts zu erinnern.

In Folge geschehenen Abstrichs einiger im außerordentlichen Budget geforderten Bauten werden sich auch diese Einnahmen entsprechend vermindern und zwar gehen davon ab:

§. 15 . . . . . 6100 M.
§. 18 . . . . . 3366 „
Bei §. 23 statt der ursprünglichen Summe von . . . . . 13333 M.
in Folge der Minderung nur eine solche von . . . . . 4000 „
daher weniger . . . . . 9333 „
18799 „
so daß noch verbleiben . . 162244 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 2. Beiträge der Gemeinden zu Dammbauten . . . . . 117 600 M.

welche im Anhang Seite 92 genügend erläutert sind.

Hiezu in Folge der Nachtragsforderung die Mehreinnahme von . . . . . 98 000 „

welche in §. 27 der Ausgaben genügend erläutert sind, also zusammen . . . . . 215 600 M.

§. 3. Erlös aus topographischen Karten . . . . . 6 000 M.

Die gegebenen Erläuterungen genügen.

§. 4. Sonstige Einnahmen . . . . . 1 850 M.

Diese beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt. Wir haben gegen diese 4 Positionen (§§. 1–4) nichts zu erinnern und beantragen an Stelle der im außerordentlichen Etat vorgesehenen Einnahmen mit . . 306 493 M.

unter Hinzurechnung der Mehreinnahmen bei §. 2 in Folge des nachträglich angeforderten Kredits von 98 000 „

mit 404 493 M.

und nach Abzug der Minderungen bei §. 1 von . . . . . 18 799 „

mit der Totalsumme von . . . . . 385 694 M.

zu genehmigen.

C. Einnahmen aus den Restkrediten früherer Budgetperioden.

(Einleitung Seite LIII. und LIV., Tit. VII.)

a. Reste aus der Etatsperiode 1878/79.

§. 1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der Straßen	83 595 M.	62 ₰
§. 2. Desgleichen für Dammbauten	46 132 „	15 „
§. 3. Erlös aus topographischen Karten	7 304 „	52 „
	137 032 M.	29 ₰

b. Reste aus der Etatsperiode 1880/81.

§. 4. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu Straßenbauten	124 927 M.	— ₰
§. 5. Desgleichen für Dammbauten	65 000 „	— „
§. 6. Erlös für topographische Karten	17 000 „	— „
	206 927 M.	— ₰
Hierzu aus der Etatsperiode 1878/79	137 032 „	29 „
Daher Reste aus beiden Budgetperioden	343 959 M.	29 ₰

Wir beantragen die Genehmigung zur Erhebung dieser Restbeträge.

Wegen des Nachweises über die Berechnung der ungefähren durchschnittlichen Jahresantheile des Staates, der Kreise und Gemeinden an dem Straßenunterhaltungsaufwand pro 1882/83, welcher in der letzten Etatsperiode als Beilage zum Budgetbericht gegeben wurde, verweisen wir auf das vorgelegte Budget der Großherzoglichen Regierung für diese Etatsperiode, Abtheilung III. Seite 195—197.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Darstellung des Verkehrs

über und durch die unter badischer Verwaltung stehenden Rheinschiffbrücken in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881.

Es passirten die	Personen		Wagen		Flöße		Dampfschiffe		Andere Schiffe		Oeffnung des Durchlasses	
	im Ganzen.	per Tag.	im Ganzen.	per Tag.	im Ganzen.	per Tag.	im Ganzen.	per Tag.	im Ganzen.	per Tag.	im Ganzen.	per Tag.
Neuenburger Brücke:												
1878	107 216	294,0	21 852	60,0	—	—	—	—	772	2,1	12	0,03
1879	77 552	212,4	16 765	46,0	—	—	—	—	968	2,6	8	0,02
1880	75 458	210,0	17 396	49,0	—	—	—	—	1206	3,35	13	0,036
1881	76 438	209,4	16 931	46,4	—	—	—	—	1315	3,65	13	0,036
Breisacher Brücke:												
1878	267 983	739,0	24 814	67,0	4	0,01	—	—	8	0,02	4	0,01
1879	166 188	455,3	16 559	45,4	2	0,006	—	—	2	0,006	1	0,003
1880	215 766	599,0	19 704	55,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	219 210	600,6	32 988	90,3	—	—	—	—	—	—	—	—
Kehler Brücke:												
1878	1 452 416	3980,0	132 428	363,0	11	0,03	—	—	261	0,7	189	0,5
1879	1 396 880	3827,0	112 768	309,0	3	0,008	—	—	251	0,68	205	0,56
1880	1 637 660	4549,0	123 544	343,0	—	—	—	—	581	1,60	302	0,8
1881	1 590 670	4358,0	133 955	367,0	—	—	—	—	247	0,686	197	0,547
Freistetter Brücke:												
1878	41 315	113,0	9 626	26,4	214	0,6	2	0,005	804	2,2	844	2,30
1879	44 359	121,5	10 187	27,9	158	0,43	2	0,005	703	1,92	718	1,96
1880	43 701	12⌐0	9 209	26,0	235	0,60	2	0,005	731	2,00	826	2,30
1881	41 677	114,2	9 109	25,0	206	0,572	—	—	686	1,905	715	1,986
Gresserner Brücke:												
1878	43 027	118,0	10 688	29,3	216	0,6	2	0,005	524	1,4	575	1,60
1879	39 437	108,0	10 118	28,0	160	0,44	2	0,005	318	1,0	451	1,20
1880	44 714	124,0	11 987	33,0	230	0,65	2	0,005	370	1,0	574	1,59
1881	44 095	120,8	13 435	36,8	206	0,572	—	—	332	0,922	418	1,161
Plittersdorfer Brücke:												
1878	44 478	122,0	13 677	37,4	207	0,58	2	0,005	984	2,6	539	1,50
1879	45 244	124,0	12 801	35,0	159	0,43	6	0,016	795	2,18	430	1,18
1880	51 773	144,0	11 842	33,0	229	0,64	4	0,010	991	2,75	586	1,63
1881	54 058	148,1	15 384	42,1	207	0,575	8	0,022	966	2,683	597	1,659

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Februar 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1882 und 1883

(3. Beilageheft Seite 2—12.)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Krausmann.**

A. Ausgabe.

Für die Jahre 1880 und 1881 waren bewilligt	14 605 152 ℳ.
Für 1882 und 1883 werden angefordert	15 248 604 „
daher mehr . .	643 452 ℳ.

Zu den einzelnen Titeln übergehend bemerken wir

Titel I. Großherzogliches Haus.

Ordentlicher Etat.

§§. 1 und 2.

Ist der bisherige Budgetsatz und gründet sich die Anforderung auf die bestehenden Gesetze.

Titel II. Landstände.

Ordentlicher Etat.

Bisheriger Budgetsatz	92 140 ℳ.
Anforderung für 1882 und 1883	97 220 „
daher mehr . .	5 080 ℳ.

Bezüglich der bei §. 3a. als „künftig wegfallend" bezeichneten 800 ℳ. geben die Erläuterungen näheren Nachweis.

Die §§. 3b., 4a. und b. geben zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 5.

Die Mehrforderung von . . . . . 80 M.
gründet sich auf den Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre, wogegen Nichts zu bemerken ist.

§. 6.

Mehrforderung . . . . . 5000 M.
welche damit begründet wird, daß der Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 einen Betrag ergiebt, welcher den im vorigen Budget vorgesehenen überstiegen hat.

Wenn nun auch der gegenwärtige Landtag von kürzerer Dauer sein wird als die letztverflossenen, so wird der für diese Budgetperiode verlangte Betrag dem wirklichen Aufwand entsprechend sein und ist daher gegen den Budgetsatz Nichts zu erinnern.

Wir beantragen daher, die für den Titel II. angeforderte Summe zu bewilligen.

Titel III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.

Ordentlicher Etat.

Seitheriger Budgetsatz	20950 M.
für 1882 und 1883 werden angefordert	22050 „
daher mehr . .	1100 M.

§. 7a.

Diese Mehrforderung soll nach den Erläuterungen zur Aufbesserung des Expeditors um 200 M., ferner zu Funktionsgehalten für den Vorstand mit 600 M. und den Registrator mit 300 M. verwendet werden.

Gegen die angeforderten 200 M. für den Expeditor, dessen Besoldung dadurch von 2300 M. auf 2500 M. erhöht wird, wollen wir eine Einwendung nicht erheben.

Bezüglich der weiteren Anforderung von 600 M. beziehungsweise 300 M. Funktionsgehalte will Ihre Kommission auch dagegen — die nach den Erläuterungen hier vorliegenden besonderen Verhältnisse berücksichtigend — Nichts erinnern und beantragt daher, die mehr angeforderten 1100 M. wovon 900 M. als „künftig wegfallend" bezeichnet werden, zu bewilligen.

§. 7b., §. 8a. und b., §. 9 und §. 10

sind die seitherigen Budgetsätze und haben wir gegen Bewilligung Nichts einzuwenden.

Ihre Kommission beantragt daher, die für Titel III. angeforderte Summe zu bewilligen.

Titel IV. Großherzogliches Staatsministerium.

Ordentlicher Etat.

Für diesen Titel betrug der seitherige Budgetsatz	72836 M.
Für 1882 und 1883 werden verlangt	62892 „
Nach Abzug einer Mehrausgabe von 2016 M., weniger	9944 M.

§. 11 a. Besoldungen

waren für die Jahre 1880 und 1881 angefordert	55800 M.
Anforderung für 1882 und 1883 . . . 44700 M.	
und weiter . . 400 „	
. . . . .	45100 „
mithin weniger . .	10700 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegenüber dem früheren Budgetsatz von . . . 55800 ℳ.
und dem Effektivetat vom 1. Oktober 1881 ad . . 44700 „
ergeben sich weniger . . . . 11100 ℳ.
wovon zu Aufbesserungen verwendet werden sollen . 400 „
ergeben sich wieder die im Budget bezeichneten . . 10700 ℳ.
welche nach den gegebenen Erläuterungen durch Wegfall eines Mitgliedes des Großherzoglichen Staatsministeriums und durch die bereits vollzogene Wiederbesetzung einer Kanzleibeamtenstelle statt mit einem Staatsdiener nur mit einem Angestellten ihre Begründung finden. Gegen die zu Aufbesserungen angeforderten . . . . . 400 ℳ. haben wir Nichts zu erinnern.

Die als „künftig wegfallend" bezeichneten 2400 ℳ. betreffen nicht einen einzelnen Beamten, bezeichnen vielmehr den Unterschied zwischen dem Effektiv- und dem Normaletat und vertheilt sich dieser Betrag auf alle betreffenden Kanzleibeamten.

§. 11 b.

Weniger . . . . . 1260 ℳ.
welche sich mit 900 ℳ. und 360 ℳ. auf die bei a. erwähnten und in Wegfall gekommenen beiden Stellen beziehen.

§. 12 a. und b.

Werden mehr angefordert . . . . . 1800 ℳ.
und 216 „
welche damit begründet werden, daß die bei §. 11 a. in Wegfall gekommene beziehungsweise erledigte Kanzleibeamtenstelle nicht mehr mit einem Staatsdiener, sondern mit einem Angestellten besetzt werden soll, was indessen bereits vollzogen ist. Da nach Mittheilung Großherzoglicher Regierung auf die Besetzung dieser Stelle nicht verzichtet werden kann, so beantragen wir die Bewilligung des dafür angeforderten Betrags. Wir können es nur gutheißen, wenn die Großherzogliche Regierung darauf Bedacht nimmt, die Zahl der Staatsdiener zu vermindern und derartige Stellen wo immer thunlich mit Angestellten auf den Gehaltsetat zu besetzen.

§. 13. Bureaukosten

ist der zum vorigen Budget bewilligte Betrag, wogegen wir Nichts zu erinnern haben.

Ihre Kommission beantragt, die für Titel IV. angeforderte Summe zu bewilligen.

Titel V. Gesandtschaft beim Reich.

Ordentlicher Etat.

Seitheriger Budgetsatz . . . . . 30700 ℳ.
für 1882, 1883 Anforderung . . . . . 31700 „
mehr . . 1000 ℳ.

§. 14. Besoldungen

ist der seitherige Budgetsatz . . . . . 28800 „

Nach dem Effektivetat Seite 14 ist die in obiger Summe mit 4800 ℳ. vorgesehene Stelle eines Legationsrathes unbesetzt. Wie beim vorigen Budget, so trat auch bei diesem die Kommission der Frage näher, ob diese 4800 ℳ. von obigem Etatsatz nicht abgesetzt werden könnten. Die Großherzogliche Regierung hat jedoch ausdrücklich betont, daß die früher von ihr geltend gemachten und anerkannten Gründe für Belassung dieser Position im Budget auch heute noch fortbestehen. In Anbetracht dessen beantragt Ihre Kommission, den seitherigen Budgetsatz zu bewilligen.

§. 15.

Die hier neu eingestellten 1000 ℳ. werden damit begründet, daß die Verrechnung der Ausgabe für einen Portier und Bureaudiener bei der Großherzoglichen Gesandtschaft in Berlin sich unter diesem Titel besser eigne,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

als wie seither unter Tit. VIII., §. 19, „verschiedene und zufällige Ausgaben", an welchem der gleiche Betrag künftig abgeht. Wenn auch durch diese Verrechnungsweise, die wir für die richtigere halten, die Position einer ständigen näher kommt, so haben wir auch mit Rücksicht darauf, daß die örtlichen Verhältnisse sowohl wie die Geschäfte bei der Gesandtschaft selbst eine solche Dienerstelle rechtfertigen, Nichts dagegen zu erinnern und beantragen, die verlangten 1 000 ℳ. zu bewilligen.

§. 16.

Ist der seitherige Budgetsatz, gegen dessen Bewilligung wir Nichts einwenden.

Ihre Kommission beantragt daher, die für Titel V. angeforderte Summe zu bewilligen.

Titel VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

Ordentlicher Etat.

§. 17.

Der Budgetsatz für 1880 und 1881 war . . . . . 5 254 600 ℳ.

Für 1882 und 1883 wurden einschließlich des an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu zahlenden Aversums für den badischen Antheil an den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung von jährlich 390 000 ℳ. eingestellt . . . . . 5 575 500 „

daher mehr . 320 900 ℳ.

Dieser Betrag wurde nach dem Reichshaushaltetat für 1881/82 „vorbehaltlich der Berichtigung" nach Maßgabe der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 angenommen.

Nachdem nunmehr der Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr vom 1. April 1882/83 festgestellt ist, hat die Großherzogliche Regierung mit Zuschrift vom 4. Februar 1882 mitgetheilt, daß auf Grund dieser Feststellung die Anforderung für diesen Titel statt obenerwähnter . . . . . 5 575 500 ℳ.

nunmehr beträgt jährlich . . . . . 5 728 000 „

daher mehr als der eingestellte Budgetsatz . . . . . 152 500 ℳ.

und gegen den früheren Budgetsatz jährlich mehr . . . . . 473 400 „

Der zur Reichshauptkasse für die Jahre 1882 und 1883 abzuliefernde Betrag berechnet sich nun wie folgt:

1. Aus dem Beitrag für 1. April 1881/82 (Budgetjahr des Reichs) mit 5 185 452 ℳ., siehe Erläuterung S. 5, für 1. Januar bis 1. April 1882 . . . . . 1 296 363 ℳ.
2. Aus dem Beitrag für 1. April 1882/83 mit 5 359 876 ℳ. für 1. April bis 31. Dezember 1882 . . . . . 4 019 907 „

zusammen . . 5 316 270 ℳ.

3. Für 1. Januar bis 31. Dezember 1883 empfiehlt es sich, den für 1. April 1882/83 abzuliefernden Betrag einzustellen mit . . . . . 5 359 876 „

Summe für zwei Jahre 10 676 146 ℳ.

Daher Durchschnitt für 1 Jahr 5 338 073 ℳ.

Im Budget sind vorgesehen rund . . . . . 5 575 500 ℳ.

Ab das oben erwähnte Aversum . . . . . 390 000 „

5 185 500 ℳ.

daher zu wenig vorgesehen für 1 Jahr 152 473 „

für 2 Jahre 305 146 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einschließlich der Ablieferung von obigen 390 000 ℳ. an die Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche IV. S. 78 in Einnahme erscheinen, sind daher zu den eingestellten . . . . . 5 575 500 ℳ.
noch weitere jährlich . . . . . 152 500 „
daher im Ganzen für 1 Jahr 5 728 000 ℳ.
für 2 Jahre 11 456 000 „
gegen 1880/81 mehr rund . . 305 000 „
einzustellen.

Ihre Kommission beantragt, die für Titel VI. berechnete Summe zu genehmigen.

Titel VII. Aversen für außerhalb der Zollgrenze gelegene Landestheile.

Ordentlicher Etat.

§. 18.

Voriger Budgetsatz . . . . . 30 000 ℳ.
Jetziger Budgetsatz . . . . . 34 590 „
Mehr-Anforderung 4 590 ℳ.

Durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1879 werden dem Reiche erhöhte Einnahmen an Zöllen und Tabaksteuer zugeführt, wodurch sich auch höhere Aversen für die vom Zollverein ausgeschlossenen Gebietstheile ergeben, welche diese Mehrforderung begründen.

Wir beantragen die Bewilligung des Titel VII.

Titel VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

§. 19.

Die hier weniger eingestellten 1 000 ℳ. sind auf Titel V. §. 15 übertragen, so daß sich die Anforderung für diesen Titel statt früherer . . . . . 13 000 ℳ.
nur auf jährlich . . . . . 12 000 ℳ.
stellt. Nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung beträgt die Durchschnittssumme der letzten 3 Jahre jährlich 13 300 ℳ., an welchen die übertragenen 1 000 ℳ. abgehen.

Wir beantragen die Bewilligung der für Titel VIII. angeforderten Summe.

Es stellen sich somit die Anträge Ihrer Kommission wie folgt:

Die jährlichen Ausgaben unter Titel	I.	mit . . .	1 788 350 ℳ.
„ „ „ „ „	II.	„ . . .	97 220 „
„ „ „ „ „	III.	„ . . .	22 050 „
„ „ „ „ „	IV.	„ . . .	62 892 „
„ „ „ „ „	V.	„ . . .	31 700 „
„ „ „ „ „	VI.	„ . . .	5 728 000 „
„ „ „ „ „	VII.	„ . . .	34 590 „
„ „ „ „ „	VIII.	„ . . .	12 000 „
		zusammen jährlich mit . .	7 776 802 ℳ.
		für zwei Jahre	15 553 604 „

zu bewilligen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Einnahme.

Titel I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer (§. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879).

Ordentlicher Etat.

§. 1.

Der vorige Budgetsatz beträgt	3 400 000 ℳ.
für 1882 und 1883 sind eingestellt jährlich 2 351 240 ℳ., daher für beide Jahre	4 702 480 „
daher mehr	1 302 480 ℳ.
oder jährlich	651 240 „

Diese Summen waren nach dem Reichshaushaltsetat pro 1881/82 angenommen.

Anstatt der zwei vollen Budgetjahre 1880 und 1881 wird mit Rücksicht auf die Zeit der Abrechnungen und der Zuweisung der Antheile der Einzelstaaten nur das Ratum bis zum 1. Oktober 1881, also nur für 1¾ Jahre, in Rechnung gestellt, während das letzte Quartal 1881 in diese Budgetperiode fällt, daher zwei volle Jahresbeträge und zwar vom 1. Oktober 1881 bis 1. Oktober 1883 eingestellt werden.

Nachdem nun der Reichshaushaltsetat für die Zeit vom 1. April 1881/82 und 1882/83 festgestellt ist, berechnen sich nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung die für die Budgetperiode 1882 und 1883 einzustellenden Beträge wie folgt:

Die Einnahmen des Reiches an Zöllen und Tabaksteuer sind veranschlagt:

	für 1. April 1881/82	1. April 1882/83
aus Zöllen zu	188 250 000 ℳ.	186 466 150 ℳ.
„ Tabaksteuer zu	4 578 062 „	11 029 240 „
„ Aversen für diese Abgaben	3 829 000 „	3 909 610 „
zusammen zu	196 657 000 ℳ.	201 405 000 ℳ.
Hiervon geht der dem Reich verbleibende Betrag ab mit	130 000 000 „	130 000 000 „
bleiben zur Vertheilung an die Einzelstaaten	66 657 000 ℳ.	71 405 000 ℳ.
Hiervon entfallen auf Baden nach dem Maßstab der Bevölkerung	2 351 240 ℳ.	2 518 720 ℳ.

Da die zur Vertheilung gelangenden Einnahmen des Reichs vom 4. Etatquartal, die vom 1. Oktober an erst im folgenden Jahre badischer Seits in Einnahme gestellt werden können, so wurde nunmehr der Budgetsatz gebildet wie folgt:

Für 1882 aus der Hälfte der zu erwartenden Einnahme des Reichs vom 1. April 1881/82 und zwar aus 2 351 240 ℳ. mit	1 175 620 ℳ.
der Hälfte für 1882/83 aus 2 518 720 ℳ.	1 259 360 „
zusammen	2 434 980 ℳ.
Für 1883 wurde der Ertrag vom 1. April 1882/83 eingestellt mit	2 518 720 „
für 2 Jahre zusammen	4 953 700 ℳ.
Durchschnitt für 1 Jahr	2 476 850 ℳ.
Daher mehr als im Budget eingestellt ist für 2 Jahre	251 220 ℳ.
für 1 Jahr	125 610 ℳ.

Ihre Kommission beantragt nun, statt der in Einnahme gestellten Summe von 4 702 480 ℳ.
für die Jahre 1882 und 1883 4 953 700 ℳ.
unter Titel I. §. 1 einzustellen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel II. Antheil an der Reichsstempelabgabe.

Ordentlicher Etat.

§. 2.

Budgetsatz jährlich . . . . . 350 000 ℳ.

Dieser Einnahmeposten erscheint zum erstenmale im Budget und gründet sich auf das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881. Nach §. 32 dieses Gesetzes fließt diese Abgabe abzüglich der Steuererlasse, sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung zu überweisen.

Nach den Erläuterungen war der Gesammtertrag der Reichsstempelabgaben auf ungefähr 11½ Millionen Mark veranschlagt und wurde hiernach als Antheil Badens nach obigem Verhältniß der Budgetsatz mit 350 000 ℳ. festgestellt.

Der Reichshaushaltsetat für 1. April 1882/83 veranschlagt jedoch nach der uns von Großherzoglicher Regierung gewordenen Mittheilung die Gesammtsumme dieser Abgabe auf netto 12 066 000 ℳ., wovon nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf Baden entfallen . . . . . 425 620 ℳ.
welche statt der im Budget vorgesehenen . . . . . 350 000 „
einzustellen sind. Daher mehr jährlich . . . . . 75 620 „

Ihre Kommission beantragt nun, für Titel II., §. 2 statt 350 000 ℳ. jährlich 425 620 ℳ. oder für beide Jahre statt 700 000 ℳ. nunmehr 851 240 ℳ. zu genehmigen.

Hiernach stellt sich der Gesammtantrag der Kommission

die Einnahme des Titels I. mit	4 953 700 ℳ.
„ „ II. „	851 240 „
für die Jahre 1882/83 zusammen . . .	5 804 940 ℳ.
gegen die eingestellten	5 402 480 „
daher mehr . .	402 460 ℳ.

zu genehmigen.

Das Resultat der Mehrausgabe an das Reich an Matrikularbeitrag gegenüber den höheren Einnahmen an Bezügen vom Reich stellt sich nun wie folgt:

die Mehrausgabe beträgt	305 000 ℳ.
die höheren Einnahmen	402 460 „
daher für 1882 und 1883 Mehreinnahme .	97 460 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Februar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren (Regierungsblatt Nr. XX.) betreffend.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der zweite Absatz des Artikel 2 des angeführten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich bedungen werden. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Geding ist nichtig. Eine bedungene Frist wird in derselben Weise berechnet, wie eine gesetzliche.

Artikel II.

Der Artikel 6 jenes Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Frist der Artikel 1 und 2 die Klage bei dem zuständigen Gerichte schriftlich einreicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anbringt oder in dringenden Fällen nach Maßgabe der §§. 447 ff. C. P. O. den Mangel des Thiers dem Gerichte anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und dann innerhalb weiterer vierzehn Tage die Klage bei dem zuständigen Gerichte schriftlich einreicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anbringt.

Will der Kläger selbst für die Zustellung der Klage Sorge tragen, so hat er spätestens am dritten Tage nach Ablauf der für die Einreichung oder Anbringung der Klage bestimmten Frist dem Gerichtsvollzieher die Klagschrift oder das die Klage enthaltende Protokoll nebst der erforderlichen Zahl von Abschriften zum Zwecke der Zustellung zu übergeben.

Artikel III.

Der Tag, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Gegeben ꝛc.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf bezweckt, das Währschaftsgesetz vom 23. April 1859 in zwei Richtungen abzuändern, in welchen dessen Bestimmungen zu Mißständen geführt haben, die in den Kreisen der Landwirthschaft lebhaft empfunden werden.

Der eine Vorschlag zu Artikel 2 betrifft die vertragsmäßige Regelung der Währschaftsfrist.

Die gesetzlich zulässige Abkürzung derselben wird nämlich erfahrungsgemäß sehr oft zu Uebervortheilungen der Käufer benützt. Es kommt namentlich überaus häufig vor, daß Verkäufer, den Mangel des verkauften Thieres wohl kennend, dem Käufer urkundlich Gewährleistung für alle Fehler während einer bestimmten Frist zusagen, diese Frist aber dabei etwas kürzer bemessen, als die gesetzliche Währschaftsfrist für den fraglichen Mangel des Thieres festgesetzt ist.

Die Käufer pflegen auf einen solchen Vertrag einzugehen, weil sie in der Garantie für alle Fehler ein volles Aequivalent für die mit der vertragsmäßigen Festsetzung der Frist etwa verbundene Gefahr erblicken. Sie erkennen in der Regel erst, wenn der Mangel nach Ablauf der durch Vertrag abgekürzten Frist dann hervortritt, daß nach dem letzten Absatz des Artikel I. des Gesetzes der ihnen zugesagte Vortheil von vorn herein rechtlich wirkungslos war.

Es ist in zahlreichen landwirthschaftlichen Versammlungen der letzten Jahre vergeblich versucht worden, durch Belehrung der betheiligten Kreise solchen stets in der gleichen Form wiederkehrenden Uebervortheilungen vorzubeugen.

Der Entwurf will nun diesem Uebelstande in der Weise abhelfen, daß er dem Geding der Abkürzung der gesetzlichen Währschaftsfristen die rechtliche Wirksamkeit versagt.

Das Recht des Verkäufers, sich nach Artikel 3 Ziffer 2 völlige Gewährfreiheit urkundlich zu bedingen, wird dadurch nicht berührt, und eben deshalb liegt in der vorgeschlagenen Bestimmung wohl auch kein zu weit gehender Eingriff in die Vertragsfreiheit.

Der zweite Vorschlag betrifft die Art und Weise, wie der Käufer die Währschaftsfrist zu wahren hat. Das Gesetz verpflichtet in Artikel 2 den Verkäufer, für Mängel des verkauften Thieres dahin einzustehen, daß dasselbe am Tage der Uebergabe von den in Artikel 1 des Gesetzes bezeichneten Mängeln frei gewesen sei; ferner stellt es die Präsumtion auf, daß, wenn solche Mängel innerhalb jener Frist sich offenbaren, das Thier schon am Tage der Uebergabe mit denselben behaftet gewesen sei.

Nach Artikel 6 aber ist der Anspruch auf Gewährleistung nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Artikel I. und II. Klage erhebt, oder in dringenden Fällen wenigstens den Mangel des Thiers bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Fall innerhalb weiteren vierzehn Tage Klage erhebt.

Diese Erhebung der Klage bestund nach dem Sprachgebrauch der damals geltenden badischen Prozeßordnung in deren Einreichung beim Gericht.

Sachlich zuständig war sowohl nach badischer Prozeßordnung als nach der Reichsgerichtsverfassung das Amtsgericht (vergl. §. 9 1. badischer Prozeßordnung und deutsche Gerichtsverfassung §. 23 Ziffer 2 Absatz 4);

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

es besteht zwischen beiden Gesetzgebungen nur der Unterschied, daß nach badischer Prozeßordnung die Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts für den Kläger nur fakultativ war.

Die Erhebung der Klage nach der Reichs-Civilprozeßordnung erfolgt aber jetzt nach den §§. 230 und 460 daselbst durch Zustellung eines Schriftsatzes, d. h. speziell für das amtsgerichtliche Verfahren durch Zustellung der Klagschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls, da nach §. 457 Reichs-Civilprozeßordnung die Klage beim Amtsgericht entweder schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden kann.

Für die Zustellung der Klage sorgt nach erfolgter Terminsbestimmung der Gerichtsschreiber, soferne nicht der Kläger erklärt hat, dies selbst thun zu wollen. (§. 458 Reichs-Civilprozeßordnung.)

Durch diesen Grundsatz der Reichs-Civilprozeßordnung nun, daß die Erhebung der Klage erst mit Zustellung derselben als erfolgt gilt, tritt thatsächlich eine Verkürzung der Währschaftsfristen ein, die der Verfolgung wohlbegründeter Rechtsansprüche um so gefährlicher ist, als die gesetzlichen Fristen theilweise sehr kurz (auf acht Tage) bemessen sind; auch die in Artikel 6 zugelassene vorläufige Anzeige mit Antrag auf Besichtigung des Thiers (vergl. jetzt die §§. 447 ff. Reichs-Civilprozeßordnung und Bingner, badisches Einführungsgesetz zu den Reichs-Justizgesetzen S. 153) ist nicht hinreichend, jene Gefahr zu beseitigen.

Der Entwurf glaubt die hier gebotene Abhülfe in der Weise treffen zu können, daß Artikel 6 in einer Weise abgeändert wird, die nach wie vor den Zeitpunkt der Einreichung der Klage für entscheidend erklärt für die Berechnung der Frist, welche der Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs gesetzt ist.

Diese Aenderung ist landesgesetzlich zulässig, eben weil sie nur eine diese Frist-Frage regelnde Bestimmung zum Gegenstande hat.

Der zu dem künftigen Artikel 6 beigefügte Absatz 2 soll dem Kläger die Möglichkeit benehmen, zur Chikane des Beklagten etwa die Klage blos einzureichen oder zu Protokoll anzubringen, dann aber zu erklären, daß er selbst die Zustellung bewirken wolle und schließlich durch Unterlassung dieser sich die Möglichkeit zu verschaffen, die Sache auf unbestimmte Zeit in der Schwebe zu lassen. Für den Nachweis des Zeitpunktes, wann der Kläger den Gerichtsvollzieher um Bewirkung der Zustellung anging, ist in §. 155 Civil-Prozeßordnung genügende Vorsorge getroffen.

Daß endlich der Ausdruck „die Klage muß ..... erhoben werden" auch in Artikel 14 des Gesetzes wiederkehrt, ist dabei nicht übersehen worden; die Länge der dort gesetzten Frist — vierzehn Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils — läßt es als unnöthig erscheinen, auch an jener Stelle eine Aenderung zu treffen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1882.

Entwurf eines Gesetzes,

das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten richtet sich bis zum 15. September 1884 nach den im Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, erwähnten Bestimmungen.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 20. Februar 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Benckieser.

Der Sekretär:
Frhr. v. Marschall.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums der Innern, Staatsminister Turban, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Fr. Wielandt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Februar 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Niederemmendingen wird am 1. Januar 1883 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Emmendingen vereinigt.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Stadt Emmendingen ist mit dem Dorfe Niederemmendingen äußerlich in der Art vereinigt, daß beide Orte als ein zusammengehöriges, nach Bauart der Häuser, Art der Anlage der Straßen und Gehwege und sonstigem äußerem Gepräge einheitliches Gemeinwesen sich darstellen. Auch die Interessen der Bewohner beider Orte sind, abgesehen von dem verschieden gestalteten Bürgergenusse, nicht wesentlich verschieden. Die Bewohner von Niederemmendingen sind längst gewohnt, ihre Lebensbedürfnisse in den innerhalb der Stadt gelegenen Geschäften sich zu beschaffen und dort Arbeit zu suchen. Beide Gemeinden bilden einen Volksschulverband und gehören — mit den Gemeinden Kollmarsreuthe, Maleck, Wasser und Windenreuthe — evangelischer Seits dem nämlichen Kirchspielsverbande an mit gemeinschaftlicher Pfarrkirche und gemeinschaftlichem Friedhofe. Es ist unter diesen Verhältnissen schon seit längerer Zeit, namentlich in der Gemeinde Niederemmendingen, der Wunsch rege geworden, es möchten behufs der Vereinfachung der Verwaltung und der Kostenersparniß die beiden Gemeinden vereinigt werden. Neuerdings wurde diesem Wunsche durch eine unterm 10. Januar 1881 Seitens einer größeren Anzahl von Bürgern und Einwohnern der Gemeinde Niederemmendingen an den Gemeinderath der Stadt Emmendingen gerichtete Eingabe Ausdruck gegeben. Die hierdurch veranlaßten Verhandlungen haben zu einer Verständigung aller Betheiligten über sämmtliche einschlägige Verhältnisse geführt, deren einzelne Bestimmungen in einem bezirksamtlichen Protokolle vom 21. Januar d. J. niedergelegt sind und unterm 29. und 30. Januar d. J. die theils einstimmige, theils nahezu einstimmige Zustimmung der Bürgerausschüsse und der Bürgergenußberechtigten beider Gemeinden erlangt haben.

Hiernach soll die Gemeinde Niederemmendingen aufgelöst und sammt ihrer Gemarkung ein integrirender Bestandtheil der Stadtgemeinde Emmendingen werden, die Bürger von Niederemmendingen mit dem Tage der Vereinigung kraft Gesetzes das Bürgerrecht in der Stadtgemeinde Emmendingen erlangen, die Aktiven und Passiven beider Gemeinden eine Masse bilden. Bezüglich der Organisation der Gemeindebehörden und der Gemeindevertretung ist eine Uebergangsbestimmung dahin getroffen worden, wonach insbesondere der Bürgermeister von Emmendingen auch nach der Vereinigung für die Dauer seiner Dienstzeit im Amt bleibt, dagegen jener von Niederemmendingen zurücktritt, ebenso die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths von Niederemmendingen austreten, gleichzeitig mit ihnen diejenigen Mitglieder des Gemeinderaths von Emmendingen, deren Dienstzeit im Oktober 1882 ablaufen würde, worauf sodann die Ergänzung des Gemeinderathes auf die erforderliche Anzahl durch die neugebildete Gemeinde erfolgen soll. Bezüglich des in beiden Gemeinden verschiedenen Bürgergenusses sind durch die Vereinbarung die Ansprüche der in beiden Gemeinden derzeit vorhandenen Bürger und Bürgerswittwen gewahrt worden; im Uebrigen soll künftig für den Bürgergenuß das derzeit in Emmendingen bestehende Rechtsverhältniß, jedoch unter Vermehrung der Zahl der Genußloose durch einen Theil der dereinst nach und nach freiwerdenden Genußtheile aus der Gemeinde Niederemmendingen maßgebend sein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abgesehen von der Vereinfachung der Gemeindeverwaltung und Ersparniß an den Kosten der letzteren, welche durch die vorgeschlagene Vereinigung erzielt wird, bietet dieselbe auch für jede einzelne der beiden betheiligten Gemeinden Vortheile: für Niederemmendingen Verminderung der Armenlast, da die Mehrzahl der in den Fabriken der Stadt Emmendingen beschäftigten Arbeiter in Niederemmendingen wohnend, und Theilnahme an den ansehnlichen, in der Stadt Emmendingen vorhandenen Stiftungen, für die Stadt Emmendingen Erwerbung des Miteigenthums an demjenigen Gelände, welches zur Zeit als Almend im Genusse der Bürger von Niederemmendingen sich befindet und bei dem Abgang der derzeitigen Bürger und Bürgerswittwen dieser Gemeinde zum größeren Theil — ungefähr 25 ha — der Gemeinde anheim fallen wird.

Unter diesen Verhältnissen glaubt die Großherzogliche Regierung keine Bedenken tragen zu sollen, die von den zunächst Betheiligten allseitig als wünschenswerth erkannte Vereinigung auch ihrer Seits zu befürworten. Dieselbe würde, um mit dem Beginn des Gemeinderechnungsjahres zusammen zu treffen, mit dem 1. Januar 1883 in Wirksamkeit zu treten haben.

Ueber die derzeitigen ökonomischen Verhältnisse beider Gemeinden gibt die anliegende tabellarische Darstellung nähere Auskunft.

Darstellung

der ökonomischen Verhältnisse und Bürgernutzungen, sowie der Einwohner- und Bürgerzahl der Gemeinden Emmendingen und Niederemmendingen.

	Emmendingen.	Niederemmendingen.
	M.	M.
I. Gemeindevermögen auf 1. Januar 1881	296 166	127 362
darunter:		
a. Gebäude nach dem Brandversicherungsanschlag	77 140	7 370
b. Aecker, Wiesen und Gärten nach dem Steueranschlag	125 514	99 559
c. Waldungen nach dem Steueranschlag	63 079	12 736
d. Verzinsliche Kapitalien	36	223
II. Gemeindeschulden auf 1. Januar 1881	67 695	5 603
darunter verzinsliche Kapitalien	67 614	5 000
Das Guthaben des Grundstocks an die Wirthschaft übersteigt die Schulden um	—	7 750
III. Reines Gemeindevermögen	228 471	121 759
IV. Die laufenden Ausgaben haben betragen im Jahre 1878	40 571	8 018
1879	58 357	8 199
1880	49 107	10 212
Durchschnitt in diesen drei Jahren	49 345	8 810
V. Die Umlage auf 100 M. Steuerkapital betrug 1878	40 ₰	46 ₰
1879	38 „	53 „
1880	38 „	49 „
1881	44 „	45 „
Durchschnitt	40 „	48 „
Damit wurden aufgebracht:	M.	M.
1878	22 933	5 685
1879	21 005	6 611
1880	25 606	6 940
1881	28 593	5 281
Durchschnitt	24 534	6 129
Von den laufenden Ausgaben sind hiernach durch den Ertrag des Vermögens, der Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde durchschnittlich gedeckt worden	24 811	2 681
VI. Im Jahre 1881 haben die umlagepflichtigen Steuerkapitalien betragen:		
a. die Grund- und Häusersteuerkapitalien	2 461 260	718 250
b. die Erwerbsteuerkapitalien nach Art. 1 A. des Erwerbsteuergesetzes	3 075 800	448 450
c. die Erwerbsteuerkapitalien nach Art. 1 B. des Erwerbsteuergesetzes voll	818 500	105 500
d. die Kapitalrentensteuerkapitalien voll	2 024 220	202 640
e. das Gesammtsteuerkapital — a. und b. voll, von c. 5/10 und von d. 3/10	6 553 576	1 280 242

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Emmendingen.	Niederemmendingen.
VII. Der jährliche Abgabesatz an Holz aus den Gemeindewaldungen wurde bei der letzten Taxation angenommen zu	1200 Fstmtr.	111 Fstmtr.
Derselbe hat in den Jahren 1872—1881 durchschnittlich betragen	1018 „	109 „
VIII. Bürgernutzungen:		
1. Emmendingen:		
a. 215 Almendloose zu 9 a im Reinwerth von je 11 ℳ. 10 ₰.		
b. 250 Gabholzloose zu 1 Ster und 50 Wellen im Reinwerth von je 17 ℳ. 50 ₰.		
2. Niederemmendingen:		
a. 84 Almendloose zu 27 a im Reinwerth von je 30 ℳ. 22 ₰.		
b. 107 Almendloose zu 9 a im Reinwerth von je 10 ℳ. 7 ₰.		
c. 82 Gabholzloose zu 1 Ster und 25 Wellen im Reinwerth von je 10 ℳ.		
3. Im Gesammten bestehen die Nutzungen		
a. an Grundstücken in	19 ha 35 a	32 ha 31 a
b. an Holz in jährlich	250 Ster u. 12500 Well. = 487 Fstm.	82 Ster und 2050 Wellen = 109 Fstm.
	ℳ.	ℳ.
4. Der jährliche reine Genußwerth dieser Nutzungen beträgt	6763	4436
IX. An Auflagen auf obige Nutzungen wurden gemäß §. 70 der Gemeindeordnung in jedem der Jahre 1880 und 1881 erhoben:		
1. in Emmendingen: Nichts.		
2. in Niederemmendingen: Von 82 Berechtigten je 5 ℳ. 8 ₰, zusammen rund 416 ℳ.		
X. Außer dem obengenannten Vermögen sind noch folgende Fonds und Anstalten vorhanden:		
1. Schulhausbaufond mit 15615 ℳ. wovon gehören	$^2/_3$ 10410	$^1/_3$ 5205
2. Gottesackerfond mit 6610 ℳ. der Kirchspielsgemeinde gehörig.		
3. Höhere Bürgerschulfond	13637	—
4. Gewerbeschulfond	16042	—
5. Baulästenablösungsfond für das Diakonatsgebäude	16580	—
6. Schulfond	525	—
7. Fond zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt	2476	—
8. Hospitalfond	60743	—
9. Scherberger'scher Lehrgelderfond	4192	—
10. Wilhelm Berger'scher Stiftungsfond	19525	—
11. Ringwald-Bölzer'scher Armenunterstützungsfond	2500	—
12. Feuerwehrunterstützungsfond	4983	—
13. Armenfond	21297	3043
XI. Einwohnerzahl	2617	913
Bürgerzahl	273	169
Hievon ortsanwesend	198	105

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1882.

Motion

des

Abgeordneten **Kern** und **Genossen,**

die Einführung der direkten Wahl betreffend.

Es ist in diesem hohen Hause durch 21 Abgeordnete eine Motion angekündigt worden des Inhalts:

„Es wolle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge mit ehrfurchtsvoller Adresse eine Gesetzesvorlage über Einführung der direkten Wahl für die Abgeordneten der zweiten Kammer, eventuell Vereinfachung des gegenwärtigen Wahlverfahrens erbeten werden."

Diese Motion soll jetzt bei der Begründung dahin eingeschränkt werden, daß von der nur eventuell gewünschten Vereinfachung des gegenwärtigen Wahlverfahrens abgesehen, die Gesetzesvorlage somit auf die Einführung des direkten Wahlsystems beschränkt werde.

Meine Herren! Die Frage wegen Einführung des direkten Wahlsystems ist in diesem hohen Hause schon öfters, stets jedoch ohne Erfolg, in Anregung gebracht worden und wenn nun dieser Gegenstand wieder auf der Tagesordnung erscheint, so gingen meine politischen Freunde und ich dabei von der Erwägung aus, daß bei den jüngsten Reichstagswahlen eine große Sympathie für die direkte Wahl, bei den letzten Erneuerungswahlen zum Landtag aber für die indirekte Wahl das Gegentheil von Sympathie sich allenthalben kund gegeben hat und diesem in der Bevölkerung wahrgenommenen dringenden Zug glaubten wir durch das Einbringen der Motion Ausdruck geben zu sollen.

Bevor ich jedoch zur näheren Begründung übergehe, möchte ich hervorheben, daß die früheren, in diesem Hause eingebrachten Motionen wegen Einführung des direkten Wahlsystems in der Regel noch weitere Zwecke, nämlich die Aufhebung der Vorrechte der Städte und eine anderweite Eintheilung der Wahlkreise im Auge hatten. Durch diese vorwürfige Motion sollen jedoch, was ich ausdrücklich betone, weder die Vorrechte der Städte alterirt noch eine Aenderung an den bestehenden Wahlkreis-Eintheilungen in Anregung gebracht werden.

Zur näheren Begründung übergehend möchte ich zunächst daran erinnern, daß vor Einführung der jetzt in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Verfassungen, zur Zeit, als die alten Landstände noch existirten die regelmäßig aus der Prälaten-, Ritter- und Städtebank zusammengesetzt waren, überall da, wo die Landstände gewählt wurden, das direkte Wahlrecht in Anwendung gekommen ist. Jene alten Landstände haben freilich nur ihre eigenen Interessen, die der Korporation, der Landschaft vertreten und das ist ihr wesentlicher Unterschied von den heutigen Repräsentativverfassungen, in welch' letzteren der Grundsatz gilt, daß ein Ständeglied nicht die In-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

teressen eines Standes oder einer Korporation oder die Interessen seines Wahlbezirks, sondern daß er, ohne von seinen Wählern Instruktionen annehmen zu dürfen, nach eigener Ueberzeugung die Interessen des ganzen Landes zu vertreten berufen ist. Als man nun in Deutschland zu Anfang dieses Jahrhunderts damit begann, die Idee des konstitutionellen Staates zu verwirklichen durch Einführung der Repräsentativverfassungen, so glaubte man einerseits, hinsichtlich der Person der Volksvertreter bestimmte Vorschriften geben zu müssen, man verlangte von ihnen den Besitz eines gewissen Vermögens, eine bevorzugte Lebensstellung und eine bessere Bildung, andererseits aber hinsichtlich der Wähler erblickte man in dem indirekten Wahlmodus ein Schutzmittel gegen etwaige Gefahren, die aus einer Verallgemeinerung der Wahlberechtigung entstehen könnten. Diese sowohl die passive Wählbarkeit als den Wahlmodus betreffenden gesetzlichen Vorschriften sind insbesondere auch durch den damaligen Stand der Volksbildung mit hervorgerufen worden. Im Jahre 1818, zur Zeit der Einführung der badischen Verfassung, gab es jedenfalls viele Staatsbürger, die nicht lesen und nicht schreiben konnten. Nun gestatte ich mir, Sie auf die §§. 53 und 54 der ursprünglichen Wahlordnung vom Jahre 1818 hinzuweisen, wo besondere Vorschriften gegeben sind für diejenigen Urwähler, die nicht schreiben konnten. Für Wahlmänner, die nicht schreiben könnten, fehlen solche Vorschriften; von den Wahlmännern wird vielmehr vorausgesetzt, ja geradezu verlangt, daß sie schreiben können, denn die Wahlordnung schreibt in §. 77 ausdrücklich vor, daß die Wahlmänner ihren Wahlvorschlag niederschreiben sollten und diese Vorschrift ist stets dahin ausgelegt worden, daß das Niederschreiben eigenhändig zu geschehen habe. Der Gesetzgeber ging somit davon aus, daß ein Staatsbürger von so wenig Bildung, daß er nicht lesen und nicht schreiben kann, genug Antheil am Wahlrecht besitze, wenn ihm die Wahl eines besser gebildeten Wahlmannes zugestanden werde.

Wie steht es damit heute? Es sind inzwischen alle die Vorschriften gefallen, welche für ein Ständeglied den Besitz eines gewissen Vermögens, besondere Eigenschaften und eine höhere Bildung verlangten. Es haben auch jene Vorschriften weichen müssen für jene Urwähler, die nicht schreiben können; sie sind mit der fortschreitenden allgemeinen Volksbildung hinfällig geworden. Aber bei den vielen inzwischen eingetretenen tiefen Umgestaltungen und Umwälzungen auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens ist das indirekte Wahlsystem, wenn auch vielfach angefochten, bis heute 63 Jahre hindurch stehen geblieben.

Wenn man ferner heute, nach so langer Zeit, darnach frägt, worin denn zu Anfang dieses Jahrhunderts die Gefahren bestanden haben mögen, denen man durch das indirekte Wahlsystem zu begegnen suchte, so wird dies im Allgemeinen nur dahin beantwortet werden können, daß man bei der Ueberleitung des Staatswesens in die neuere Epoche alle denkbaren Garantien schaffen wollte, damit diese Ueberleitung und die Fortentwicklung des Staatswesens mit möglichster Ruhe vor sich gehen könne. Allein wenn auch in damaliger Zeit die Befürchtungen möglicher Gefahren noch ihre Berechtigung gehabt haben mögen, so kann doch wohl heutzutage davon nicht mehr die Rede sein. Ich verweise Sie darauf, daß das direkte Wahlrecht im Deutschen Reiche schon seit einer Reihe von Jahren in Geltung ist. Wer möchte behaupten, daß das direkte Wahlrecht irgendwo im Reiche Gefahren hervorgerufen oder daß es irgendwie schädlich gewirkt habe. Wenn dieß nicht behauptet werden kann, wenn sogar zugegeben werden muß, daß der aus direkten Wahlen hervorgegangene Reichstag beim deutschen Volke in sehr hohem Ansehen steht, so sind doch wohl auch keine Gefahren zu befürchten in den Einzelstaaten, und am wenigsten wo, wie in Baden, das Zweikammersystem verfassungsmäßiges Recht ist, wodurch die etwa zu weit gehenden Bestrebungen und Tendenzen der zweiten Kammer ihr Korrektiv und ihr Gegengewicht finden in dem konservativen Prinzip, in dem Prinzip der Stetigkeit, das durch die erste Kammer repräsentirt wird.

Es sind ja auch bereits einige deutsche Bundesstaaten im Besitze des direkten Wahlrechts für ihre Landtagswahlen, so Sachsen und Württemberg. Aus diesen Ländern ist bis jetzt noch nicht bekannt geworden, daß die betreffenden Regierungen dieses Wahlsystem zu bereuen hätten, und was das Volk betrifft, so ist man dort allgemein stolz auf diese Errungenschaft.

Es ist eine kaum bestreitbare Thatsache, daß nur durch das direkte Wahlverfahren der Wille der Wähler unverfälscht zum Ausdrucke gelangen kann. Schon Karl v. Rotteck spricht sich in seiner Staatslehre ganz entschieden gegen das indirekte Wahlsystem aus, indem er sagt:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Dieses System, indem es das Wahlrecht der Bürger zu ehren scheint, zernichtet dasselbe im Grund und in der That, d. h. es verwandelt die Ausübung desselben in eine Veräußerung und verhöhnt dergestalt den wahren Gesammtwillen wie die ächte Repräsentation. Es heißt nicht, seinen Vertreter selbst wählen, wenn man blos Andere zu ernennen hat, welche sodann statt unserer wählen. Ein von gewählten Wahlmännern gewählter Landtag ist nicht mehr natürliches, sondern künstliches Organ des Gesammtwillens."

Das Frankfurter Parlament war es, wie Sie wissen, das in seinem Wahlgesetze das direkte Wahlrecht adoptirt hat.

Und Graf v. Bismarck hat diesen Gedanken wieder aufgegriffen und in den Verfassungsentwurf für Norddeutschland das direkte Wahlrecht aufgenommen, das er in folgenden Worten begründete:

„Das allgemeine Stimmrecht ist uns als Erbtheil in der Entwicklung der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen. Wir haben es in der Reichsverfassung von Frankfurt gehabt. Wir haben es 1863 den damaligen Bestrebungen Oesterreichs auf dem Fürstentage entgegengesetzt und ich kann einfach sagen, ich kenne kein besseres Wahlgesetz. . . . . Was wollen nun die Herren, welche das allgemeine Wahlrecht anfechten, an dessen Stelle setzen?"

So sprach damals Graf v. Bismarck.

Sodann hat später Fürst v. Bismarck das indirekte Wahlsystem geradezu als eine Fälschung der öffentlichen Meinung bezeichnet.

Meine Herren! Sollen wir noch länger anstehen, dem für die Reichstagswahlen gegebenen, eine mächtige Zugkraft äußernden Vorbilde zu folgen? Sollen wir noch länger zögern, diese Idee zu verwirklichen, der man auf die Dauer doch nicht wird widerstehen können?

Es ist ferner eine Forderung der Gerechtigkeit, daß das Recht der Wähler ein gleiches sei, daß jeder Wähler selbst dem Mann seines Vertrauens seine Stimme geben kann, es wird so ein Vertrauensverhältniß zwischen Wähler und Gewähltem begründet und es sollte mit dem direkten Wahlsystem auch aus dem Grunde nicht mehr länger gezögert werden, da die Lösung der sozialen Frage vor der Thüre steht, die es namentlich wünschenswerth macht, daß der geringe Mann als Wähler seinem Abgeordneten näher gerückt werde. Es wird dieß mit ein Mittel sein, die arbeitenden Klassen mit dem Staate und mit den Aufgaben des Staats auszusöhnen und etwaigen sozialen Umwälzungen vorzubeugen.

Der triftigste Grund aber, den ich geltend machen kann, liegt in den Erscheinungen und Vorgängen bei den letzten Erneuerungswahlen zur 2. badischen Kammer, insbesondere, wenn diese in Vergleich gezogen werden mit den bei den letzten Reichstagswahlen zu Tage getretenen Wahrnehmungen. Die Wahlen waren nur durch wenige Wochen von einander getrennt. Während nun bei den Reichstagswahlen eine recht lebhafte Betheiligung stattfand, man darf sagen, daß im Großherzogthum Baden durchschnittlich 70% (im 6. Reichstagswahlbezirk bei der Stichwahl 82,5% und im Hanauer Lande sogar 90%) an der Wahlurne erschienen, so war bei den jüngsten Landtagswahlen eine auffallend geringe Theilnahme wahrzunehmen. Ich erinnere Sie daran, daß bei Prüfung der Landtagswahl im Bezirke Durlach-Land der Herr Abgeordnete Fieser uns die Zahl der Wähler von fast allen Orten jenes Wahlbezirks mitgetheilt hat; darnach haben in jenem Bezirke kaum 10% der Urwähler ihr Wahlrecht ausgeübt. Ebenso war es in der Stadt Triberg, wo von 600 Urwählern etwa 10% an die Urne kamen. In Rastatt, wo zur Ergänzung des Wahlmännerkollegiums 5 neue Wahlmänner gewählt werden mußten, haben nur 5% der Urwähler sich eingefunden. So gering war die Theilnahme durchschnittlich im ganzen Lande. Es wäre in der That interessant, wenn die Großherzogliche Regierung hierüber eine Statistik aufstellen und veröffentlichen würde, wie dieß auch Seitens der Reichsregierung auf Grund der Reichstagswahlen zu geschehen pflegt. Um die erfahrungsmäßig geringe Theilnahme zu verhüten, um mehr Leben und ein lebhafteres Interesse in die Urwähler zu bringen, ist man in einzelnen Bezirken auf das Auskunftsmittel verfallen, daß man schon vor den Urwahlen den Landtagskandidaten aufstellte, so daß schon die Urwähler ihre Wahlmänner auf die Person dieses Kandidaten wählten. Damit ist der Anfang gemacht, das System des indirekten Wahlverfahrens gewissermaßen zu durchbrechen. Was ist nun aber, meine Herren, die Ursache dieser Erscheinung, dieser weit verbreiteten Theilnahmslosigkeit bei den Urwahlen? Ist es Mangel an Interesse

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für das Wohl und Wehe des engeren Vaterlandes? Ich sage: Nein, denn die Leute wissen ganz gut, was Alles von der Thätigkeit des Landtags abhängt, sie bekunden ja auch ihr Interesse für das Wohl und Wehe des Reiches durch eine rege Theilnahme bei den Reichstagswahlen. Ich glaube, man wird gar nicht fehlgehen, wenn man die Ursache einzig und allein in dem indirekten Wahlsystem sucht. Dieses Wahlsystem wollen die Wähler nicht, sie sagen, und zwar ohne Unterschied der Parteistellung: Lieber nicht wählen als sich durch Wahlmänner bevormunden lassen; verschaffet uns das direkte Wahlrecht, wie für den Reichstag, dann werden wir wieder wählen. Das sind die Erfahrungen bei den letzten Landtagswahlen.

Um diese eklatant zu Tage getretene Theilnahmslosigkeit und Apathie zu beseitigen, um es möglich zu machen, daß der wahre und unverfälschte Wille der Urwähler zum Ausdruck komme, gibt es wohl kein besseres Mittel, als die Einführung des direkten Wahlrechts für den Landtag, wie es für den Reichstag besteht.

Darum geht meine Bitte an das hohe Haus dahin: wirken Sie mit, den Wahlberechtigten dieses Recht zu verschaffen, indem Sie für unsern Antrag stimmen!

Ich formulire zum Schlusse die Motion dahin:

„Es wolle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit ehrfurchtsvoller Adresse eine Gesetzesvorlage über Einführung der direkten Wahl für die Abgeordneten der zweiten Kammer erbeten werden."

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Februar 1882.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1882 und 1883.

Titel V. der **Ausgaben** und Titel I. der **Einnahmen.**

(3. Beilageheft Abtheilung IV. Seite 6 bis 19 und 46 bis 55.)

Erstattet

durch den Abgeordneten **Ganter.**

Titel V. Domänenverwaltung.

(IV. Seite 6 bis 19.)

A. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

I. Abgaben.

§. 12.

Der Budgetsatz entspricht dem Rechnungsergebnisse des Jahres 1880 und überschreitet die Anforderung der abgelaufenen Budgetperiode um 30 431 ℳ., eine Folge der mit Wirkung vom 1. Januar 1880 eingetretenen Erhöhung der Waldsteuerkapitalien um 57½ %. Wir sind mit der Großherzoglichen Regierung derselben Ansicht, daß eine Verminderung der Gemeindeumlagen für die nächste Zeit nicht zu ewarten ist und haben deßhalb gegen die Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes um 30 431 ℳ. nichts einzuwenden.

§. 13.

Unter der Annahme des niedersten Beitrags mit 9 ₰ von 100 ℳ. bei einem Brandversicherungskapital von 14 083 008 ℳ. berechnet sich die Ausgabe auf 12 675 ℳ. Wir sind übrigens in Rücksicht der höheren Klassensätze mit der in das Budget eingestellten Anforderung von 15 000 ℳ. einverstanden und beantragen, die unter I. eingestellten Beträge mit 250 513 ℳ. zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Kirchen, Pfarreien und Schulen.

§. 14.

Der Budgetsatz beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1878/80. Die Rechnungsergebnisse aus diesen Jahren weichen unerheblich von einander ab, daher gegen die Einstellung des Durchschnitts mit 649 522 ℳ. nichts einzuwenden ist.

§. 15.

In Folge einer Ueberschreitung des Budgetsatzes in den Jahren 1878/79 um 119 301 ℳ. 18 ₰ würde sich bei Annahme des Rechnungsdurchschnitts der Normaljahre der Budgetsatz unverhältnißmäßig erhöhen und auf 214 133 ℳ. stellen. Es ist deßhalb die Durchschnittszahl bei der Aufstellung des Budgets nicht in Betracht genommen worden, sondern die bisherige Anforderung mit 171 500 ℳ. wurde beibehalten, womit wir einverstanden sind.

§. 16.

Die hier eingestellte Anforderung von 37 643 ℳ. befindet sich in fast genauer Uebereinstimmung mit dem Rechnungsergebnisse des Jahres 1880. Die Erläuterungen sagen, daß der Durchschnitt aus den Jahren 1878/80 zwar 44 826 ℳ. betrage, es dürfte aber mit dem seitherigen Budgetsatze auszukommen sein. Wir glauben diese Voraussetzung werde sich nicht schwer erreichen lassen, da der höhere Durchschnitt von einer Ueberschreitung der Anforderung für 1878/80 im Betrage von 26 056 ℳ. 25 ₰ herrührt.

Wir beantragen, die unter II. eingestellte Anforderung mit 858 665 ℳ. zu genehmigen.

III. Für den Grundstock.

§§. 17 und 18.

Wir haben gegen die Anforderungen unter diesen beiden Paragraphen nichts einzuwenden und beantragen, die Summe derselben mit 20 571 ℳ. zu genehmigen.

IV. Verschiedene Lasten.

§§. 19 bis 24.

Die Budgetsätze unter den §§. 19 bis einschließlich 24 geben keine Veranlassung zu Bemerkungen, da dieselben auf dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre oder auf den neuesten Rechnungsergebnissen beruhen.

§. 25.

Mit dem 1. Mai 1878 ist eine Rabattbewilligung bei Baarzahlung befristeter Schuldigkeiten für Waldprodukte eingeführt worden. Diese Einrichtung läßt die Erhöhung des seitherigen Budgetsatzes als begründet erscheinen, weßhalb wir gegen die Anforderung von 11 925 ℳ., welche den bisherigen Budgetsatz um 3 464 ℳ. überschreitet, nichts zu erinnern haben.

§. 26.

Die seitherige Anforderung betrug 21 796 ℳ. Der Budgetsatz beträgt jetzt 17 641 ℳ., daher 4 155 ℳ. weniger. Derselbe beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt von 1878/80. Es befinden sich darunter 7 000 ℳ. zur Erfüllung der Verpflichtungen, welche der früheren Sustentationskasse der ärarischen Berg- und Hüttenwerke oblag.

Zur Zeit sind noch 33 bezugsberechtigte Personen am Leben. Die jüngste derselben steht in einem Lebensalter von 55 und die älteste in einem solchen von 88 Jahren. Die zu leistenden Pensionen und Unterstützungen betragen gegenwärtig noch 4 261 ℳ. Der Rest im Betrage von 2 739 ℳ. findet seine Verwendung in der allmäligen Tilgung von Vorschüssen, welche aus der Domänenkasse gemacht worden sind und am 1. Januar 1881 noch 14 715 ℳ. betragen haben. Es läßt sich erwarten, da neue Zugänge nicht stattfinden, daß in nicht ferner Zeit eine geringere Summe zur Erfüllung fraglicher Verpflichtungen ausreichen werde. Im Uebrigen verweisen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wir auf den Bericht der Budgetkommission für 1878/79 Seite 290, 5. Beilageheft, und beantragen, die Budgetsätze unter IV. mit 175 416 ℳ. zu bewilligen.

V. Aufwand der Zentralverwaltung.

§. 27 a.

Wir finden hier auf Seite 9 die Bildung des gemeinschaftlichen Budgetsatzes der Finanzmittelstellen, Domänen-, Steuer- und Zolldirektion. Die ganze Anforderung beläuft sich nach Maßgabe der Durchschnittssätze auf 240 650 ℳ. und vertheilt sich nach der Zahl der Beamten wie folgt:

a.	Domänendirektion	91 100 ℳ.
b.	Steuerdirektion	84 350 „
c.	Zolldirektion	65 200 „
	zusammen . .	240 650 ℳ

Nach dem Effektivetat betragen auf 1. Oktober 1881 die Besoldungen:

a.	Domänendirektion	92 800 ℳ.
b.	Steuerdirektion	81 700 „
c.	Zolldirektion	59 200 „ nebst 1 000 ℳ. für einen Referatspraktikanten und der Besoldung eines anzustellenden Kollegialmitglieds.

Aus den Erläuterungen erfahren wir, daß der Versuch gemacht worden ist, nach eingetretener Vakatur der Vorstandsstelle bei der Steuerdirektion dem Zolldirektor zugleich die Leitung der Steuerdirektion zu übertragen. Wir nehmen an, daß der Versuch gelingen werde, und da die Absicht nicht besteht, wieder zu der seitherigen Organisation zurückzukehren und die vakante Stelle des Steuerdirektors neuerdings zu besetzen, sehen wir uns veranlaßt, im Einverständniß mit der Großherzoglichen Regierung die Besoldung für einen Direktor mit 6 800 ℳ. nebst dem Wohnungsgeldzuschuß mit 660 ℳ. abzusetzen und einen Funktionsgehalt von 600 ℳ. für das mit der Leitung der Direktion beauftragte Ministerialmitglied zu beantragen.

Die in dem gemeinschaftlichen Normaletat enthaltenen und unter §. 115 des Zollbudgets wegen Vermehrung des Kollegiums um ein Mitglied eingestellten 4 500 ℳ. und 1 000 ℳ. für einen Referatspraktikanten wollen wir nicht beanstanden, da bei der Zolldirektion durch die Einführung der Reichssteuern, insbesondere der Tabakssteuer und Stempelabgaben, in der That eine Geschäftsvermehrung eingetreten ist, welche die Verstärkung des Kollegiums und die Verwendung eines Referatspraktikanten als nothwendig erscheinen läßt.

Wir beantragen nun, die Anforderung der drei Finanzstellen statt mit 240 650 ℳ. nur mit 234 450 ℳ. bewilligen zu wollen.

Im Budget der Steuerverwaltung würden also bei §. 88 a. 6 200 ℳ. und bei §. 88 b. 660 ℳ. abzusetzen sein.

Mit der Ueberweisung der Verwaltung des Salinewesens an die Domänendirektion wurde derselben auch der betreffende technische Rath von der Steuerdirektion zugetheilt, daher eine Erhöhung des Budgetsatzes um 4 500 ℳ. gegenüber der seitherigen Anforderung nöthig wurde. Wir haben gegen den erhöhten Budgetsatz im Betrage von 91 100 ℳ. nichts einzuwenden.

§. 27 b.

Wir begegnen hier einer Mehrforderung von 540 ℳ., die ihren Grund in der Ueberweisung des Salinewesens an die Domänendirektion hat und zu weiteren Bemerkungen keine Veranlassung gibt.

§. 28 a.

Zu der Mehrforderung von 1 800 ℳ. gab gleichfalls die Ueberweisung des Salinewesens an die Domänendirektion Veranlassung, da von der Steuerdirektion ein Revisionsassistent mit einem Gehalt von 1 800 ℳ. übernommen werden mußte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 28 b.

Der Budgetsatz betrug bisher 2112 ℳ. und beträgt jetzt 1896 ℳ., also 216 ℳ. weniger, entspricht übrigens dem neuesten Stande und gibt zu weiteren Bemerkungen keine Veranlassung.

§. 29.

Die Mehrforderung von 100 ℳ. erscheint wegen Vereinigung der Salineverwaltung mit der Domänendirektion als hinreichend begründet.

§. 30.

Bei der Aufstellung des Budgetsatzes für 1880/81 sind die Kosten des Personals für das forstliche Versuchswesen ausgeschieden und unter den §§. 27 und 28 eingestellt worden, wodurch eine Verminderung des Budgetsatzes von 16000 ℳ. auf 13000 ℳ. ermöglicht wurde. Gegen die Einstellung derselben Summe für 1882/83 haben wir nichts einzuwenden und beantragen, die Anforderungen unter V. mit 152436 ℳ. zu genehmigen.

VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Bezirksverwaltung.

§. 31 a.

In Folge der Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. November 1881 werden vom 1. April 1882 an nur noch 14 reine Domänenverwaltungen, 16 reine Obereinnehmereien und 8 kombinirte Verrechnungen bestehen.

Durch die Reduktion der Bezirksfinanzstellen von 44 auf 38 haben auch die hierdurch berührten Budgetsätze Abänderungen zu erleiden. Nach einer aufgestellten Berechnung, welche uns aus dem Großherzoglichen Finanzministerium zugegangen ist und die wir dem Berichte als Beilage I. anschließen, vermindern sich die Budgetsätze:

a. bei der Domänenverwaltung unter §. 31 a. und 31 b. von 74850 ℳ. auf 66597 ℳ. und von 5471 ℳ. auf 4758 ℳ., im Ganzen also um 8966 ℳ. und

b. bei der Steuerverwaltung unter §. 82 a. und 82 b. von 84550 ℳ. auf 75228 ℳ. und von 5141 ℳ. auf 4681 ℳ., zusammen um 9782 ℳ., daher bei beiden Verwaltungen um 18748 ℳ. Die Sätze, wie sie in das Budget eingestellt sind, würden dem effektiven Bedürfnisse genau entsprochen haben und da die Umrechnung derselben auch nach diesem Verhältnisse stattgefunden hat, ist nach dieser Richtung eine Aenderung nicht eingetreten. Es ist nicht Aufgabe der Budgetkommission, hier die Verordnung, welche die Aufhebung der Bezirksfinanzstellen verfügt, hinsichtlich ihrer Wirkung zu prüfen; es bleibt dieses der Kammer anheim gestellt. Wir beantragen die Bewilligung der Budgetsätze, welche sich in Folge dieser Veränderung ergeben.

§. 31 b.

Bezüglich der Verminderung des Budgetsatzes unter diesem Paragraphen von 5471 ℳ. auf 4758 ℳ. verweisen wir auf die Bemerkung zu §. 31 a.

§. 32 a.

Die Reduktion der Bezirksfinanzstellen, welche in §. 31 a. und b. Veränderungen der Budgetsätze veranlaßt hat, bleibt auf den Gehaltsetat ohne Einfluß, da eine Verminderung der Gehilfenstellen vorläufig nicht stattfinden kann, weil eine Geschäftsverminderung durch den Vollzug der neuen Organisation nicht eintreten wird.

Die Mehrforderung, welche unter diesem Paragraphen erscheint, setzt sich in folgender Weise zusammen:

1. Aus der Erhöhung des Durchschnittssatzes für 23½ erste Gehilfen (Buchhalter) bei der Domänenverwaltung von 1400 ℳ. auf 1500 ℳ. mit 2300 ℳ.
2. Aus 750 ℳ. hälftigen Gehalt für einen Gehilfen, welcher durch die Vereinigung der Stellen Krautheim mit Tauberbischofsheim nothwendig geworden ist, und
3. aus 255 ℳ. Kopialaversen, zusammen also 3305 ℳ.

Die Erhöhung des Durchschnittssatzes der ersten Gehilfen bei den Domänenverwaltungen wird damit begründet, daß für die ersten Gehilfen der Obereinnehmereien und für jene der Hauptsteuerämter im Innern bereits Durch-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schnittssätze von 1500 M. und beziehungsweise 1600 M. bestehen, und seit 1880/81 der Durchschnittssatz für die Bezirksforsteigehilfen ebenfalls 1500 M. betrage.

Die Mehrforderung von 3305 M. erscheint hiernach als hinreichend begründet, weßhalb wir die Genehmigung des Budgetsatzes mit 65319 M. beantragen.

§§. 32 b., 33 und 34.

Wir empfehlen die Genehmigung der Anforderungen unter den §§. 32 b., 33 und 34, da dieselben nach den Erläuterungen als hinlänglich begründet erscheinen.

Wir beantragen nun, die Budgetsätze unter VI. statt mit 168626 M. nur mit 159660 M. bewilligen zu wollen.

VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Domänenverwaltung.

§. 35 a.

Der hier eingestellte normale Budgetsatz mit 294500 M. befindet sich mit dem Effektivetat in genauer Uebereinstimmung. Wir haben nichts dagegen zu erinnern.

§§. 35 b. ff.

Die Budgetsätze unter den §§. 35 b., 36, 37 und 38 entsprechen mit geringen Abweichungen den bisherigen Anforderungen und geben deßhalb zu Bemerkungen um so weniger Veranlassung, als sie durch die Erläuterungen begründet sind.

§. 39.

Die Anforderung beträgt 37000 M., somit 5813 M. mehr als der bisherige Budgetsatz. Derselbe setzt sich zusammen aus 17000 M. wirklicher Ausgaben und aus 20000 M. Ausgaben, welche für die Einrichtung und theilweise auch für die Vermessung von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen vorschüßlich aus der Domänenkasse zu bestreiten sind, und unter §. 15 wieder in Einnahme erscheinen. Da in den Jahren 1878/80 durchschnittlich 37858 M. ausgegeben worden sind, haben wir keinen Grund, die Anforderung von 37000 M. zu beanstanden.

§. 40.

Gegen die Mehrforderung von 822 M., welche hier vorgesehen ist, haben wir Nichts zu erinnern, da der Budgetsatz auf dem Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 beruht.

Wir beantragen nun, die unter VII. eingestellten Anforderungen mit 559198 M. zu genehmigen.

VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§. 41 a. und 41 b.

Nach den Erläuterungen beträgt der Rechnungsdurchschnitt von 1878/80 106841 M., es soll aber gesucht werden, mit dem bisherigen Budgetsatz von 100000 M. auszureichen. Wir haben Nichts dagegen zu erinnern. Desgleichen hinsichtlich der Anforderung unter §. 41 b. von 170 M., welche sowohl dem bisherigen Budgetsatz als dem neuesten Stande entspricht.

§. 42 a. und 42 b.

Der Budgetsatz mit 211464 M. beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre und beträgt 7339 M. weniger als bisher. Die Anforderung unter 42 b. ist gleichfalls um 52 M. niederer als bisher und entspricht dem neuesten Stande. Wir haben gegen die beiden Anforderungen Nichts zu erinnern.

§. 43 a. und 43 b.

Der Budgetsatz bei 43 a. ist wie seither mit 180000 M. eingestellt worden. Nach den Erläuterungen soll ungeachtet der zunehmenden Waldfläche versucht werden, mit dieser Summe auszureichen. Der Budgetsatz unter §. 43 b. mit 10878 M. beträgt 475 M. mehr als der bisherige, entspricht aber dem neuesten Stande. Wir haben gegen diese Anforderungen Nichts zu bemerken.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 44.

Die Anforderung von 4673 ℳ. beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre, beträgt 1086 ℳ. weniger als der bisherige Budgetsatz und gibt keine Veranlassung zu weiteren Bemerkungen.

§. 45.

Der Budgetsatz beträgt wie für die letzte Periode 215250 ℳ., während die Anträge der Großherzoglichen Bezirksforsteien viel weiter gehen und eine Summe von 286141 ℳ. für erforderlich erachten. Ungeachtet dieser erheblichen Abweichung soll, wie die Erläuterungen sagen, versucht werden, mit dem Budgetsatze auszureichen. Wir sehen uns zu weiteren Bemerkungen nicht veranlaßt.

§. 46.

Nach den Erläuterungen soll auch hier versucht werden, mit dem bisherigen Budgetsatze auszureichen. Wir haben Nichts dagegen zu erinnern.

§. 47.

Die Zurichtungsarbeiten werden regelmäßig in Akkord gegeben und nur in Ausnahmsfällen finden auch dergleichen Arbeitsvergebungen aus der Hand statt. In den Jahren 1878/79 betrugen die Zurichtungskosten durchschnittlich 1 ℳ. 88½ ₰ pro Festmeter, dagegen im Jahre 1880 nur 1 ℳ. 79 ₰. Dieser Betrag ist auch für 1882/83 dem Budgetsatze zu Grunde gelegt worden.

§. 48.

Die Anforderung von 14637 ℳ. übersteigt den bisherigen Budgetsatz um 289 ℳ., beruht übrigens auf dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre und gibt deßhalb keine Veranlassung zu weiteren Bemerkungen.

§. 49 ff.

Hinsichtlich der Budgetsätze bei §§. 49, 50 a. und 50 b. verweisen wir auf die Erläuterungen, welche sämmtliche Anforderungen als genügend begründet erscheinen lassen.

§. 51 a.

Der bisherige Budgetsatz betrug 38369 ℳ., der jetzige dagegen beträgt 39720 ℳ., somit 1351 ℳ. mehr, beruht aber auf dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre und gibt keine Veranlassungen zu weiteren Bemerkungen.

§. 51 b.

Der bisherige Budgetsatz von 120 ℳ. wurde wieder eingestellt. Derselbe entspricht dem neuesten Stande.

Wir beantragen nun, die Anforderungen unter VIII. mit 1631697 ℳ. zu bewilligen.

B. Außerordentlicher Etat.

III. Für den Grundstock.

§. 1.

Die Motive zu dieser in Aussicht genommenen Erwerbung sind in den Erläuterungen eingehend dargelegt.

Hiernach beabsichtigt die Museumsgesellschaft Karlsruhe, von ihrem eigenthümlichen Garten den südlichen Theil mit einem Flächeninhalt von 61 a 45 m zu verkaufen.

Das zur Erwerbung vorgeschlagene Grundstück eignet sich vorzüglich zu Bauplätzen, grenzt westlich an das vormals Gräflich von Bismarck'sche Anwesen, welches durch den Domänengrundstock im Jahr 1854 erworben worden ist, östlich an die verlängerte Ritterstraße, die nebst dem anstoßenden Erbprinzengarten einen Bestandtheil der Großherzoglichen Civilliste bildet.

Um die Entwerthung der Grundstücke, welche sich bereits im Besitze der Großherzoglichen Civilliste und des Domänengrundstocks befinden zu verhindern und in der künftigen Verfügung über dieselben nicht gehemmt zu sein

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist wegen Ankauf des Grundstücks mit der Museumsgesellschaft ein Kaufvertrag, vorbehaltlich der Genehmigung des Großherzoglichen Finanzministeriums und der ständischen Zustimmung, unter Festsetzung einer Kaufsumme von 167 000 ℳ. vereinbart worden.

Es ist keineswegs zu verkennen, daß diese ärarischen Grundstücke an Werth verlieren müßten, wenn der in Frage stehende Gartentheil durch Kauf in Privathände übergehen würde, und da nach gemachten Erhebungen der Kaufpreis nicht zu hoch erscheint, beantragen wir, die zum Ankaufe vorgesehene Summe von 167 000 ℳ. zu bewilligen.

§. 2.

In Folge der Umgestaltung des Hofwaschhauses in eine Dampfwaschanstalt, wozu für die Budgetperiode 1880/81 35 000 ℳ. bewilligt worden sind, hat sich eine Unzulänglichkeit von 12 840 ℳ. ergeben, die nun hier nachträglich angefordert werden.

Wir wollen diese Nachtragsforderung nicht beanstanden, sehen uns aber veranlaßt, die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß dergleichen Ueberschreitungen künftig vermieden werden, namentlich dann, wie in dem vorliegendem Fall, wenn den Anforderungen spezielle Kostenüberschläge zu Grunde gelegt worden sind.

§§. 3 und 4.

Die Erläuterungen bezeichnen den außergewöhnlichen Anlaß, welcher die Einstellung der unter §§. 3 und 4 enthaltenen Summen bewirkte. Wir unterlassen es, zu erörtern, wie weit die Unterhaltung von Bauten, welche der Civilliste überwiesen sind, auf Rechnung des Domänengrundstocks zu geschehen hat und beantragen, die erwähnten Verhältnisse berücksichtigend, unter §. 3 die Summe von 38 000 ℳ. und unter §. 4 die Summe von 6 688 ℳ. zu bewilligen.

§. 5.

In Folge eines Erdrutsches, welcher im Dezember 1880 unmittelbar unter der Terrasse des Schloßgartens zu Baden stattgefunden hat, sind, um größeren Schaden zu verhüten, die nöthigen Maßnahmen getroffen worden, welche einen Kostenaufwand von 2068 ℳ. erforderten. Die Nothwendigkeit der getroffenen Maßnahmen geben wir zu und beantragen, die Anforderung von 2068 ℳ. zu bewilligen.

§. 6.

Es sind hier zur Anschaffung eines eisernen Vorhangs für das Großherzogliche Hoftheater dahier 16 000 ℳ. eingestellt. Derselbe ist bestimmt, die bestehenden Einrichtungen der Feuersicherheit zu vermehren und namentlich dem Theaterpublikum einen wirksamen Schutz gegen Feuersgefahr zu gewähren.

Unter Anerkennung der lobenswerthen Absicht, welche schon bestand, ehe der bedauerliche Wiener Theaterbrand stattgefunden hat, größeren Schutz gegen Feuersgefahr einzuführen, beantragen wir, die angeforderte Summe von 16 000 ℳ. zu bewilligen.

§. 7.

Zur Anschaffung und Aufstellung von zwei neuen Pumpen in dem hiesigen Hofwasserwerk sind 16 000 ℳ. eingestellt worden. Wir sind in der Lage, bestätigen zu können, daß die in der Begründung des Budgetsatzes aufgeführten Uebelstände ohne Ausnahme wirklich vorhanden sind und eine längere Verschiebung ihrer Beseitigung als unzulässig erscheinen lassen. Wir stellen deßhalb den Antrag, die Anforderung von 16 000 ℳ. zu bewilligen.

Durch einen unterm 8. Februar d. J. vorgelegten Nachtrag zum Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums werden 11 000 ℳ. als Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude zu Mannheim angefordert. Diese Summe erscheint gleichzeitig in Einnahme des Domänengrundstocks.

Wir haben gegen diese Nachtragsforderung nichts einzuwenden, da dieselbe in den beigefügten Erläuterungen eine ausreichende Begründung gefunden hat und beantragen deßhalb die Bewilligung der geforderten Summe von 11 000 ℳ. unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß die Stadt Mannheim im Benehmen mit der Großherzoglichen Regierung für Ansammlung eines Theaterbaufonds alsbald Vorsorge treffe.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zusammenstellung der Ausgaben.

	Nach der Regierungsvorlage jährlich.	Nach den Kommissionsbeschlüssen jährlich.	
	M.	M.	
I.	250 513	250 513	
II.	858 665	858 665	
III.	20 571	20 571	
IV.	175 416	175 416	
V.	152 436	152 436	
VI.	168 626	159 660	8966 M. weniger in Folge der Aufhebung von einer Anzahl Bezirksfinanzstellen.
VII.	559 198	559 198	
VIII.	1 631 697	1 631 697	
Zusammen	3 817 122	3 808 156	für ein Jahr.
	7 634 244	7 616 312	für beide Jahre.
Hiezu außerordentlicher Etat einschließlich der nachträglich geforderten 11 000 M. als Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude zu Mannheim mit	269 596	269 596	
	7 903 840	7 885 908	weniger 17 932 M.

B. Einnahme.

Seite 46 bis 55.

A. Ordentlicher Etat.

I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 1.

Es liegt hier keine Veranlassung zu Bemerkungen vor, da die Einnahme von 99 219 M. aus Gebäuden dem Stande von 1880 hinsichtlich der zur Zeit bekannten Zu- und Abgänge entspricht.

§. 2.

Die Nutzungsflächen und die Pachtverträge, welche dem Budgetsatze als Grundlage dienen, entsprechen dem Stande von 1880 unter Berücksichtigung von späteren Veränderungen im Besitzstande und den Pachtverträgen. Zur Bildung des Budgetsatzes wurden drei-, fünf- und zehnjährige Durchschnitte in Rechnung gezogen. Wir sind damit einverstanden und empfehlen die Genehmigung desselben mit 1 878 183 M.

§. 3.

Der Budgetsatz beruht auf der bisherigen Annahme eines Reinertrags aus der Brauerei Rothhaus und dem Hof Dürrenbühl von 15 500 M., im Uebrigen auf dem Rechnungsergebniß von 1880. Wir haben hiergegen nichts zu erinnern.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 4.

Der bisherige Budgetsatz betrug 4 671 689 ℳ. und der jetzige 4 009 616 ℳ., somit 662 073 ℳ. weniger.

Für die Jahre 1882/83 sollen jährlich 402 402 Festmeter Holz zur Nutzung kommen und in folgender Weise zur Verwerthung gelangen:

a.	1 214	Festmeter	Holz an Berechtigte,
b.	1 635	„	Holz aus Vergünstigung,
c.	5 335	„	Kompetenzholz,
d.	174	„	Holz an Gültmühlen,
e.	386 024	„	Holz, welches zum Verkaufe bestimmt ist und
f.	8 000	„	Holz von Weglinien.

In den Jahren 1878/80 sind durchschnittlich 28,7 % Nutzholz und 71,3 % Brennholz zur Verwerthung gekommen. Der durchschnittliche Erlös aus diesen drei Jahren stellt sich für das Nutzholz auf 14 ℳ. 48 ₰ und für das Brennholz auf 8 ℳ. 7 ₰ pro Festmeter. Unter Anwendung dieser Durchschnittszahlen ist der mittlere Preis pro Festmeter für das ganze zum Verkaufe bestimmte Holzquantum ermittelt und 9 ℳ. 92 ₰ gefunden worden. Zur Bildung des Budgetsatzes wurde dieser Durchschnittspreis auf 10 ℳ. aufgerundet. Die Bestimmung des Geldwerthes bezüglich der oben unter a., b. bis d. verzeichneten Holzabgaben beruht auf den neuesten Rechnungsergebnissen.

Wir waren mit der Bildung des Budgetsatzes unter Anwendung der vorstehenden Faktoren einverstanden und glaubten, die Genehmigung desselben beantragen zu können, allein nach dem Bekanntwerden der Erlöse aus Holz vom Jahre 1881, welche ein abermaliges Sinken der Brennholzpreise konstatiren, bei einem geringen Steigen der Nutzholzpreise, änderte sich die Sachlage ganz wesentlich. Der Durchschnittserlös vom Jahre 1880 beträgt für Nutzholz pro Festmeter 13 ℳ. 95 ₰ und 8 ℳ. 2 ₰ für Brennholz, im Jahr 1881 dagegen für Nutzholz 14 ℳ 17 ₰ und für Brennholz 6 ℳ. 77 ₰. Es ergibt sich somit für beide Jahre ein Durchschnittspreis für Nutzholz von 14 ℳ. 6 ₰ und für Brennholz von 7 ℳ. 40 ₰ pro Festmeter.

Die Großherzogliche Regierung hält es im Interesse der Vorsicht für dringend geboten, den Budgetsatz entsprechend zu vermindern und schlägt vor, denselben nach Maßgabe der Durchschnittspreise von 1880/81 aufzustellen mit der Annahme, daß die zum Verkaufe bestimmte Nutzungsmasse aus 32 % Nutzholz und 68 % Brennholz bestehen werde. Nach dieser Voraussetzung berechnet sich die Einnahme auf 3 824 899 ℳ. und entspricht hinsichtlich der ganzen zum Verkaufe bestimmten Holzmasse einem Durchschnittspreise von annähernd 9 ℳ. 53 ₰. Der Budgetsatz würde sich also um 184 717 ℳ. vermindern.

Wir sind nicht in der Lage, uns gegen diesen Vorschlag ablehnend zu verhalten, da die Richtigkeit der Thatsachen, welche zu demselben Veranlassung gegeben haben, nicht bestritten werden kann. Wir anerkennen auch das Bestreben der Großherzoglichen Regierung, bei den gedrückten Brennholzpreisen der Nutzholzwirthschaft eine größere Ausdehnung zu geben und die Brennholznutzung dagegen möglichst zu beschränken, und hoffen, daß überall eine sorgfältige und vollständige Ausscheidung des Nutzholzes anläßlich der Zurichtung desselben stattfinden werde.

In Anbetracht der obwaltenden Verhältnisse stellen wir im Einverständniß mit der Großherzoglichen Regierung den Antrag, den Budgetsatz in runder Summe um 180 000 ℳ. zu mindern und statt 4 009 616 ℳ. nur eine Einnahme von 3 829 616 ℳ. zu genehmigen.

§. 5.

Bei der Aufstellung des Budgets für die Jahre 1880/81 war das Domänenärar im Besitz von 121853,91 Waldrechten, welche einer Fläche von 1775 ha entsprochen haben; jetzt ist dasselbe im Besitze von 138 734,342 Waldrechten mit einem Flächengehalt von 2020 ha. Wir finden, daß der jetzige Budgetsatz mit jenem für 1880/81 in richtigem Verhältniß steht und deßhalb eine Veranlassung zu Bemerkungen nicht vorliegt.

§. 6.

In Rücksicht auf das letztjährige geringe Futtererträgniß im Allgemeinen und auf die hohen Preise des Streumaterials empfehlen wir, von dem Rechnungsdurchschnitt 1878/80 abzusehen und statt 160 000 ℳ. die Summe von 170 000 ℳ., dem Rechnungsergebniß von 1880 nahe entsprechend, einzustellen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 7.

Wir sind hier nicht veranlaßt Bemerkungen zu machen und beantragen nun, die Budgetsätze unter I. statt mit 6 224 903 ℳ. nur mit 6 054 903 ℳ. zu genehmigen.

II. Aus Lehen und Berechtigungen.

§§. 8 ff.

Zu den §§. 8 bis einschließlich 12 haben wir Nichts zu bemerken, da die Budgetsätze theils auf festen Verträgen beruhen oder aber nach dem Stande von 1880 eingestellt worden sind. Wir beantragen daher, die Budgetsätze unter II. mit 57 847 ℳ. zu genehmigen.

III. Vom Grundstock.

§. 13.

Die Mindereinnahme von 6 458 ℳ., welche hier erscheint, ist durch die Erläuterungen aufgeklärt.

§. 14.

Der hier eingestellten Einnahme von 17 500 ℳ. steht unter §. 18 Seite 6 eine Ausgabe von gleicher Größe gegenüber, die an geeigneter Stelle zur Genehmigung empfohlen worden ist. Wir beantragen, die unter III. eingestellten Budgetsätze mit 539 698 ℳ. zu genehmigen.

IV. Verschiedene Einnahmen.

§. 15.

Der Budgetsatz beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt von 1878/80, schließt den Rückersatz der Kosten für die Einrichtung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen mit 19 204 ℳ. und 23 530 ℳ. von dem Heidelberger Schlosse in sich. Wir beantragen, den unter IV. eingestellten Budgetsatz mit 59 747 ℳ. zu genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

III. Vom Grundstock.

§§. 1 bis 7.

Die auf Seite 16 bis 19 eingestellten Grundstocksausgaben mit 258 596 ℳ., deren Genehmigung dort beantragt worden ist, erscheinen hier wieder in gleichem Betrage als Grundstockseinnahmen.

Unter Berufung auf die Erläuterungen zu den betreffenden Ausgaben und den von uns beigefügten Bemerkungen beantragen wir, die unter III. eingestellten Budgetsätze mit 258 596 ℳ. zu bewilligen. Ferner beantragen wir, jene 11 000 ℳ., welche nachträglich als Beitrag zu Hauptausbesserungen am Theatergebäude zu Mannheim angefordert und geeigneten Orts zur Genehmigung empfohlen worden sind, hier wieder in Einnahme zu stellen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zusammenstellung der Einnahmen.

	Nach der Regierungsvorlage.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.	
	ℳ.	ℳ.	
I.	6 224 903	6 054 903	weniger 170 000 ℳ.
II.	57 847	57 847	
III.	539 698	539 698	
IV.	59 747	59 747	
Zusammen für ein Jahr . . .	6 882 195	6 712 195	weniger 170 000 ℳ.
Für beide Jahre	13 764 390	13 424 390	weniger 340 000 ℳ.
Hiezu außerordentlicher Etat einschließlich der nachträglich geforderten 11 000 ℳ. als Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude zu Mannheim	269 596	269 596	
	14 033 986	13 693 986	

Die Kommission stellt nun den Antrag, die Ausgabe und Einnahme für beide Jahre, erstere mit 7 885 908 ℳ. und letztere mit 13 693 986 ℳ. zu genehmigen.

Sie beantragt ferner den Wegfall des Kreditrestes von 35 000 ℳ., welcher aus der Etatsperiode 1880/81 herrührt und im 3. Beilageheft Seite LII. verzeichnet, nun aber vollständig zur Verwendung gekommen ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezirksfinanzstellen.

Budget 1882/83.

In Folge Allerhöchster Staatsministeralentschließung vom 15. November 1881 werden vom 1. April 1882 an nur noch bestehen:

14 reine Domänenverwaltungen, statt bisheriger 17,
16 reine Obereinnehmereien, statt bisheriger 19,
8 kombinirte Verrechnungen.

Der normale Budgetsatz für Besoldungen berechnet sich daher wie folgt:

a. für 1882.

1. Domänenverwalter:

Für die Zeit vom 1. November 1881 bis 1. April 1882 = für 5 Monate:

17 + 8/2 = 21 Beamte mit durchschnittlich 3700 ℳ. = ... 32375 ℳ.

und für 1. April bis 1. November 1882 = für 7 Monate:

14 + 8/2 = 18 Beamte mit durchschnittlich 3700 ℳ. = ... 38850 „

Zusammen 1 . . . . . 71225 ℳ.

2. Obereinnehmer:

Für 1. November 1881 bis 1. April 1882 = 5 Monate:

19 + 8/2 = 23 Beamte mit durchschnittlich 3700 ℳ. = . . . 35458 ℳ. 33 ₰

und für 1. April bis 1. November 1882 für 7 Monate:

16 + 8/2 = 20 Beamte mit durchschnittlich 3700 ℳ. = . . . 43166 „ 67 „

Zusammen 2 . . . . . 78625 „

3. Zollbeamte (der 6 Hauptämter im Innern):

6 Oberzollinspektoren 6 × 3700 ℳ. = ... 22200 ℳ.

6 Hauptamtsverwalter 6 × 3600 „ = ... 21600 „

6 Hauptamtskontroleure 6 × 2300 „ = ... 13800 „

Zusammen . . . . . 57600 „

Normalsatz für 1882 . . . 207450 ℳ.

b. für 1883.

1. Für 14 + 8/2 Domänenverwalter 18 × 3700 ℳ. = ... 66600 ℳ.
2. Für 16 + 8/2 Obereinnehmer 20 × 3700 „ = ... 74000 „
3. Für 18 Beamte der Hauptämter im Innern, wie oben . . . . . 57600 „

Normalsatz für 1883 . . . 198200 ℳ.

Summe für beide Jahre 1882 und 1883 = . . . 405650 ℳ.

Durchschnitt . . . 202825 ℳ.

Im Entwurf des Budgets für 1882/83 ist der Normalsatz nach Maßgabe des Effektivetats bei der Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung in den Voranschlag eingestellt. Die neuen Sätze sind deßhalb nach dem gleichen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhältnisse für 1882 und 1883 auszusetzen. Darnach entfallen von dem künftigen Jahresbetrag der Normalbesoldungen von 198 200 ℳ. auf

1. die Domänenverwaltung jährlich	64 425 ℳ.	
2. die Steuerverwaltung „	72 775 „	
3. die Zollverwaltung „	61 000 „	
		198 200 ℳ.

Die Budgetsätze berechnen sich hiernach

für 1882:

1. Bei der Domänenverwaltung:

Für 1. November 1881 bis 1. April 1882 aus bisherigen 74 850 ℳ. für 5 Monate auf 31 187 ℳ. 50 ₰

und für 1. April bis 1. November 1882 aus 64 425 ℳ. für 7 Monate . . . . . 37 581 „ 25 „

68 768 ℳ. 75 ₰

2. Bei der Steuerverwaltung:

Für 1. November 1881 bis 1. April 1882 aus bisherigen 84 550 ℳ. = ... 35 229 ℳ. 17 ₰

und für 1. April bis 1. November 1882 aus 72 775 ℳ. = 42 452 „ 8 „

77 681 „ 25 „

3. Bei der Zollverwaltung:

Wie im Budgetentwurf (unverändert) . . . . . 61 000 „ — „

Budgetsatz für 1882 . . 207 450 ℳ. — ₰

für 1883:

1. Domänenverwaltung	64 425 ℳ.
2. Steuerverwaltung	72 775 „
3. Zollverwaltung	61 000 „
Budgetsatz für 1883	198 200 ℳ.

Im Durchschnitt ergeben sich hieraus als Budgetsätze für Besoldungen:

1. der Domänenverwalter rund $68\,769 + 64\,425 = \frac{133\,194}{2} =$ . . . . . 66 597 ℳ.
2. der Obereinnehmer „ $77\,681 + 72\,775 = \frac{150\,456}{2} =$ . . . . . 75 228 „
3. der Beamten der Hauptämter $61\,000 + 61\,000 = \frac{122\,000}{2} =$ . . . . . 61 000 „

Budgetsatz 1882/83 durchschnittlich . . 202 825 ℳ.
(gleich dem Normalsatz).

Wohnungsgeldzuschüsse.

Da eine Aenderung in der Zahl der Stellen und Beamten nur bei der Domänen- und der Steuerverwaltung vorkommt, so werden nur die Wohnungsgeldsätze bei diesen Verwaltungen berichtigt.

Unter Zugrundlegung des dermaligen Effektivstandes werden vom 1. April 1882 an die Wohnungsgeldzuschüsse betragen:

a. für $14 + {}^{8}/_{2} = 18$ Domänenverwalter jährlich . . . . . 4570 ℳ.
b. für $16 + {}^{8}/_{2} = 20$ Obereinnehmer jährlich . . . . . 4560 ℳ.

Die Budgetsätze sind hiernach zu bilden wie folgt:

a. für 1882.

1. Domänenverwalter:

Für 1. November 1881 bis 1. April 1882 aus bisherigen . . . 5471 ℳ. = 2280 ℳ.

Für 1. April 1882 bis 1. November 1882 aus . . . . . 4570 „ = 2666 „

4946 ℳ.

2. Obereinnehmer:

Für 1. November 1881 bis 1. April 1882 aus bisherigen . . . 5141 M. = 2142 M.
Für 1. April 1882 bis 1. November 1882 aus . . . . . 4560 „ = 2660 „
4802 M.

b. für 1883.

1. Domänenverwalter (wie oben) . . . . . 4570 M.
2. Obereinnehmer (wie oben) . . . . . 4560 M.

Durchschnittlicher Budgetsatz für 1882/83.

1. Domänenverwalter $4946 + 4570 = \frac{9516}{2} =$ . . . . . 4758 M.

2. Obereinnehmer $4802 + 4560 = \frac{9362}{2} =$ . . . . . 4681 M.

Beilage zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. März 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

1. das Budget der Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung, und zwar
   a. der Abtheilung I. Eigentlicher Betrieb,
   b. „ „ II. Werkstätten-Betrieb,
   c. „ „ III. Betriebs-Materialien-Verwaltung,
2. das Budget der Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung,
3. das Budget über den umlaufenden Betriebsfond obiger Verwaltungen,
4. das Budget über den Antheil Badens am Reinertrage der Main-Neckar-Bahn

für die Jahre 1882 und 1883.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Pflüger.**

Die der letzten Budget-Periode zu Grunde gelegte Länge des durch die Großherzogliche Verwaltung betriebenen Eisenbahnnetzes betrug 1308,5 km.

Unter Zurechnung einiger bisher außer Acht gelassener Nebenbahnen und einiger Maßberichtigungen, ferner in Berücksichtigung des Zutritts der kurzen Strecke von Wertheim bis Mitte Main beträgt jetzt die Gesammtlänge

der von unserer Verwaltung betriebenen Eisenbahnlinien	1315,6 km
von welchen die Großherzoglichen Staatsbahnen	1186,6 km
die von uns gepachteten fremden Bahnstrecken	26,1 „
und die badischen Privatbahnen	102,9 „
Zusammen obige . . .	1315,6 km

ausmachen.

Die geringe Differenz der Bahnlänge des alten Budgets von jener des neuen und der Ausschluß eines Zugangs neuer Bahnlinien vereinfacht die Berechnung der Erträgnisse unserer Bahnen außerordentlich. Die Großherzogliche Verwaltung legte derselben früher die Erträgnisse der letzten 3 Jahre zu Grunde; besondere Verhältnisse ließen sie schon bei der Anstellung des letzten Budgets von dieser Regel abweichen, wie wir dies in unserem letzten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Berichte erläutert. Auch dem neuen Budget liegen nicht die Ergebnisse der Normaljahre zu Grunde, sondern vorzugsweise jene des Jahres 1880; es ist deßhalb für uns von besonderem Interesse, dieselben genauer kennen zu lernen und mit den Vorjahren zu vergleichen.

Der Verkehr sämmtlicher von unserer Verwaltung betriebenen Strecken einschließlich der Privatbahnen gestaltete sich wie folgt:

1. Personenbeförderung.

	Zahl der Reisenden.			Zahl der Personenkilometer.			Einnahme.		
	Intern.	Direkt.	Summe.	Intern.	Direkt.	Summe.	Intern.	Direkt.	Summe.
							ℳ.	ℳ.	ℳ.
1878:	6 376 578	1 193 841	7 570 419	204 687 160	57 125 794	261 812 954	6 897 577	3 282 516	10 180 093
1879:	8 794 924	1 427 784	10 222 708	204 785 947	59 183 253	263 969 200	6 811 570	2 974 165	9 785 735
1880:	9 203 226	1 602 022	10 805 248	206 581 226	66 169 780	272 751 006	7 100 642	3 386 297	10 486 939

2. Gepäck-, Equipagen- und Thiertransport.

	Gepäck incl. Expreßgut.		Equipagen.		Thiere.		Einnahme.			
	Tonnen.	1 Kilom.	Stück.	Stückkm.	Stück.	Stückkilom.	Gepäck.	Equipagen.	Thiere.	Summe.
							ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1878:	23 684	1 448 996	738	46 309	1 185 685	55 285 513	802 094	18 523	560 693	1 381 310
1879:	23 609	1 404 294	648	47 345	1 102 153	52 584 282	772 362	18 938	599 401	1 390 701
1880:	25 401	1 503 469	713	76 351	1 158 553	66 259 185	828 339	28 791	630 481	1 487 611

3. Gütertransport.

	Zahl der Tonnen.			Zahl der Tonnenkilometer.			Einnahme.			
	Intern.	Direkt.	Summe.	Intern.	Direkt.	Summe.	Intern.	Direkt.	Nebengeb.	Summe.
							ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1878:	842 162	2 569 332	3 411 494	66 492 539	176 650 308	243 142 847	4 873 414	9 887 800	—	14 761 214
1879:	901 321	2 762 356	3 663 679	70 600 978	193 001 743	263 602 721	4 792 292	10 317 833	422 916	15 533 041
1880:	922 770	3 067 471	3 990 241	68 001 358	219 154 333	287 155 691	4 550 013	11 060 950	428 717	16 039 608

	4. Gesammteinnahme.		Reineinnahme.		Rente des Anlage-kapitals incl. der Privatbahnen.	Renten desselben excl. der Privatbahnen.
	Summe.	pro Kilometer.	Summe.	pro Kilometer.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ. ₰.	ℳ. ₰.	%	%
1876:	30 619 920	26 162	11 431 019 56	9 678 45	3,35	3,28
1877:	29 523 602	24 997	10 947 839 36	9 269 35	3,16	3,06
1878:	28 062 893	23 586	10 948 487 70	9 201 72	3,12	3,02
1879:	28 514 285	22 896	11 592 191 —	9 308 —	3,14	3,09
1880:	30 429 873	23 158	13 464 568 —	10 247 —	3,44	3,40.

5. Die Ausgaben verhielten sich zu den Bruttoeinnahmen:

Sie betrugen	Im Ganzen	Auf 1 km Bahnlänge	% der Bruttoeinnahme
	ℳ.	ℳ.	
1876:	19 188 900	16 395	62,67
1877:	18 577 763	15 728	62,91
1878:	17 114 405	14 384	61,42
1879:	16 922 093	13 588	59,34
1880:	16 965 305	12 911	55,75

Während die Ausgaben 1861 noch 42,38 % der Bruttoeinnahme betrugen, stiegen dieselben 1877 auf 62,91 % und haben nun in Folge der energischen Maßnahmen der Großherzoglichen Verwaltung in wenigen Jahren

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wieder um 7 % abgenommen. Hoffentlich wird es in Bälde derselben gelingen, das frühere Verhältniß wieder annähernd herzustellen.

Von den Gesammtausgaben fielen 1879		Der Durchschnitt der deutschen Staatsbahn betrug:
a. auf die allgemeine Verwaltung	8%	7,3%
b. auf die Bahnaufsicht und Unterhaltung . . .	24 „	28,9 „
c. auf den Verkehrs- und kommerziellen Dienst . .	38 „	35,9 „
d. auf den Zugförderungs- und Werkstättendienst .	30 „	27,9 „

Das Verhältniß der Ziffern a., b., c. und d. hat sich im Jahre 1880 wesentlich besser gestaltet.

Im Ganzen können wir aus obigen Zusammenstellungen eine allmälige Zunahme des Verkehrs konstatiren, obschon ein Theil der höheren Ziffern des Jahres 1880 auf Rechnung der Erweiterung unseres Bahnnetzes zu stellen ist.

Bezüglich des Personenverkehrs führen wir an, daß die Zahl der Personenkilometer 1879 auf 1880 um 3,33% die Einnahme im Binnenverkehr um 4,24 %, im direkten Verkehr um 13,86 % und im Ganzen um 7,17 % gestiegen ist. Auf den Kilometer Bahnlänge entfallen:

	Personen.	Einnahme. ℳ.	₰
1880:	209 483	8054	36
1879:	214 021	7934	08

somit 1880: weniger 2,12 %, mehr 1,52 %.

Im Gepäck- und Expreßgutverkehr sehen wir im Vergleich der beiden letzten Jahre eine Zunahme der Einnahme von 7,25 %, in der Beförderung von Thieren eine Zunahme von 4,94 %. Im Güterverkehr hat der Binnenverkehr nach Tonnenkilometern gerechnet im Jahr 1880 gegen das Vorjahr um 3,68 % ab-, der direkte Verkehr aber um 13,55 % zugenommen. Die Gesammteinnahme ist aber nur um 3,26 % gestiegen und hat dieses seine Ursache darin, daß es nur die billigeren Wagenladungsklassen sind, welchen die Verkehrssteigerung zugefallen ist, die Frachten aber für diese Klassen eine Ermäßigung erfahren haben. Auf den Kilometer Bahnlänge entfallen von der Einnahme aus Güterverkehr:

	ℳ.	₰
1879:	12 472	53
1880:	12 206	57
somit 1880 weniger . .	265	96 = 2,13 %.

Es wurde diese Mindereinnahme besonders durch den sehr geringen Verkehr der beiden Linien Grötzingen-Eppingen und Neckargemünd-Eberbach-Jagstfeld herbeigeführt.

Zur Bewältigung des oben geschilderten Verkehrs standen Ende 1880 der Großherzoglichen Eisenbahnbetriebsverwaltung zu Gebote:

	Etatmäßige Beamte.	Diätare.	Taglöhner.	Aufwand.
a. bei der Zentralverwaltung abzügl. der auf Baukonto verrechneten Beamten	270	7		928 905 ℳ.
b. bei der Bahnverwaltung	876	3	1438	1 752 358 „
c. bei der Transportverwaltung	2979	53	2057	6 420 995 „
zusammen . .	4125	63	3505	9 102 258 ℳ.
und d. bei der Werkstätteverwaltung	80	8	1214	1 455 390 „
im Ganzen . .	4205	71	4719	10 557 648 ℳ.

Das Gesammtpersonal betrug somit 8995 Köpfe.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für die niedern Eisenbahnbediensteten besteht ein Unterstützungsfond, welchem die Eisenbahnstrafgelder, der Erlös aus herrenlosen Effekten und ein budgetmäßiger Zuschuß von jährlich 9000 ℳ. aus der Betriebskasse zufallen und der Ende 1880 mit . . . . . 390957 ℳ. 42 ₰ angewachsen ist.

An Transportmaterial besaß unsere Verwaltung Ende 1880: 411 Lokomotiven und 385 Tender, unter den Lokomotiven sind 20 Tendermaschinen, welche auf den Nebenlinien Verwendung finden, ferner

	1032 Personenwagen mit	2108	Achsen
	6185 Lastwagen mit	12597	„
zusammen	7217 Wagen mit	14705	Achsen

Auf einen Kilometer Bahnlänge kamen somit:

0,313 Lokomotive, davon 0,183 Personen- und 0,125 Güterlokomotiven,
0,785 Personenwagen und 1,604 Achse
4,707 Lastwagen „ 9,587 „
im Ganzen 5,492 Wagen „ 11,191 „

Von den Personenwagen sind eingerichtet:

393 Wagen mit Ofenheizung,
58 „ „ Luftheizung,
15 „ „ Preßkohlenheizung,
278 „ „ Dampfheizung und
26 „ „ gemischter Heizung,

Die Zahl der heizbaren Wagen ist gegenüber den unheizbaren im Jahre 1879 von 55,4 % im Jahre 1880 auf 60,7 % gestiegen; von den Lokomotiven sind 191 zur Dampfentnahme für die Dampfheizung eingerichtet.

Die Leistungen des Transportmaterials beliefen sich auf:

	Zurückgelegte Kilometer.	Lokomotiv-Nutzkilometer.	Achskilometer.
1879 . . .	7166930	4463093	74348869
1880 . . .	7596320	4710318	76280604
somit 1880 mehr .	429390	247225	1931735

Auf einen Lokomotiv-Nutzkilometer betrug die

	Nettolast.	Bruttolast einschließlich Lokomotive und Tender.
1880 . . .	42,91	195,21 Tonnen,
1879 . . .	41,07	201,15 „

Das Verhältniß der unbesetzten Plätze gestaltete sich wie folgt:

Auf einen besetzten Platz kommen	1880	1879
I. Klasse . . .	8,07	8,78
II. „ . . .	3,22	3,59
III. „ . . .	2,62	2,58
im Ganzen . .	2,94	2,98 unbesetzte Plätze.

Es ist daraus ersichtlich, daß die Ausnützung des rollenden Materials, sowohl im Personen- als dem Güterverkehr etwas gewachsen ist, resp. sich gebessert hat.

Unfälle haben sich 1880 im Ganzen 60 zugetragen mit mehr oder minder schweren Folgen. Von den 14 größeren deutschen Bahnverwaltungen nimmt Baden in dieser Hinsicht die sechste Stelle ein und es wäre sehr zu wünschen, daß diese etwas schlechte Note künftig besser würde.

Entschädigungsreklamationen wurden im gleichen Jahre bei der Verwaltung geltend gemacht: 1076 (im Jahre 1879: 1326, 1878: 1418), von welchen jedoch nur 110 = 14 % unsere Verwaltung selbst berührten und wurden

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hiefür an Entschädigungen für Verluste, Beschädigungen beziehungsweise Verspätungen bezahlt 6373 ℳ., 1879: 4540 ℳ, 1878: 7080 ℳ.

Der durch das immer mehr sich ausdehnende Reichstelegraphennetz etwas eingeengte Bahntelegraph beförderte und lieferte:

	Telegramme.	Netto-Einnahmen.	jedes Kilometer Bahnlänge.	jedes beförderte Telegramm.
1879 . . .	108120	45715 ℳ. 59 ₰	36 ℳ. 87 ₰	43 ₰
1880 . . .	105823	47769 „ 70 „	36 „ 70 „	46 „

Der durchschnittliche Inhalt eines Telegramms betrug 10 Worte, die Reineinnahme von jedem zahlbaren Telegramm 40 ₰.

Das Bahntelegraphennetz umfaßte Ende 1880: 282 Bahntelegraphenstationen mit 461 Morseapparaten, 4833 Batterien (Meidinger-Elemente). Die Länge der Bahntelegraphenlinien belief sich auf 1299 km und jene der Bahntelegraphenleitungen auf 2797 km.

Außerdem besitzt die Verwaltung noch 36 Signalstationen, 18 Hilfssignalstationen mit 1782 km Signalleitungen.

Die Einnahmeüberschüsse betrugen:

	für die Staatsbahn.	für die bad. Privatbahnen.	beide zusammen.
1880	12946218 ℳ. 78 ₰	518349 ℳ. 34 ₰	13464568 ℳ. 12 ₰
1879	11093000 „ 53 „	499190 „ 76 „	11592191 „ 29 „
daher 1880 die Zunahme .	1853218 ℳ. 25 ₰	19158 ℳ. 58 ₰	1872376 ℳ. 83 ₰
	16,71 %	3,84 %	16,15 %

Da nun das Anlagekapital und der Reinertrag 1880

für die Staatsbahn	380874381 ℳ. — ₰	12946218 ℳ. 78 ₰
für die Main-Neckarbahn . .	7544846 „ 97 „	568091 „ 39 „
zusammen . .	388419227 ℳ. 97 ₰	13514310 ℳ. 17 ₰

beträgt, so ergibt sich eine durchschnittliche Rente von rund 3,48 % (1879: 3,19 %).

Die Eisenbahnschuld betrug für die Großherzogliche Staatsbahn und die Main-Neckar-Bahn incl. des Betriebsmaterials:

Ende 1880	329007798 ℳ. 54 ₰
1879	324138664 „ 18 „
und hat somit zugenommen um .	4869134 ℳ. 36 ₰

Die geringen Erträgnisse der Großherzoglichen Staatsbahn machten sich auf die Schuldentilgungskasse in folgender Weise geltend.

Im Jahre 1879 bedurfte dieselbe:

1. Für die Verwaltung	82075 ℳ. 45 ₰
2. Für Passivzinse abzüglich der Aktivzinse	12572851 „ 7 „
3. Für die Amortisation	5200863 „ 85 „
zusammen . .	17855790 ℳ. 37 ₰

Sie vereinnahmte aber nur:

1. Ablieferung der Großherzoglichen Staatsbahn	12160880 ℳ. 67 ₰
2. Ablieferung der Main-Neckar-Bahn	541718 „ 26 „
3. Antheil an Reichspostgefällen	412555 „ 50 „
	13115154 „ 43 „
Es trat daher eine Unzulänglichkeit ein von .	4740635 ℳ. 94 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im Jahre 1881 bedurfte dieselbe:

1. Für die Verwaltung		83 275 ℳ. 28 ₰
2. Für Passivzinse abzüglich der Aktivzinse		13 050 334 „ 18 „
3. Für die Amortisation		5 661 732 „ 56 „
	Zusammen	18 795 342 ℳ. 2 ₰

Sie vereinnahmte aber nur:

1. Ablieferung der Großherzoglichen Staatsbahn	11 179 242 ℳ. 26 ₰	
2. Ablieferung der Main-Neckar-Bahn	659 869 „ 12 „	
3. Antheil an Reichspostgefällen	390 000 „ — „	
4. Zuschuß aus der Staatskasse	1 750 000 „ — „	
		13 977 111 „ 38 „
	Die Unzulänglichkeit betrug somit	4 816 230 ℳ. 64 ₰

Im Jahre 1881 bedurfte dieselbe:

1. Für die Verwaltung		66 884 ℳ. 67 ₰
2. Für Passivzinse abzüglich der Aktivzinse		12 970 732 „ 60 „
3. Für die Amortisation		5 709 329 „ 91 „
	Zusammen	18 746 947 ℳ. 18 ₰

Sie vereinnahmte aber nur:

1. Ablieferung der Großherzoglichen Staatsbahn	12 858 719 ℳ. 17 ₰	
2. Ablieferung der Main-Neckarbahn	563 259 „ 39 „	
3. Antheil an den Reichspostgefällen	390 231 „ 45 „	
4. Zuschuß aus der Großherzoglichen Staatskasse	1 750 000 „ — „	
		15 562 210 „ 1 „
Die Unzulänglichkeit betrug daher		3 184 737 ℳ. 17 ₰
und in diesen drei Jahren zusammen		12 741 603 ℳ. 75 ₰

Wäre nicht durch Beschluß der Landstände in den beiden Jahren 1880/81 ein Beitrag aus der Großherzoglichen Staatskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse von jährlichen 1 750 000 ℳ eingestellt worden, so würde diese Unzulänglichkeit betragen 16 241 603 ℳ. 75 ₰.

Der durchschnittliche Zinsfuß unserer Eisenbahnschuld, welcher im Jahre 1880 noch 4,51 % betrug, ist jetzt in Folge der stattgehabten Konversionen auf 4,05 % herabgesunken und wird künftig in dem Maaße wieder steigen, als die 3 % Eisenbahnschuld zur Einlösung kommen wird.

Zur Veranschaulichung der Baukosten und Ertragsfähigkeit beziehungsweise Unrentabilität der einzelnen Strecken des badischen Eisenbahnnetzes fügen wir eine Tabelle über das Anlagekapital und die Ergebnisse derselben in den letzten 3 Jahren hier an.

Nach den einzelnen Strecken berechnet ergab sich eine annähernde Rente des Anlagekapitals:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Für das Jahr 1880.				Für 1879.		Für 1878.	
	Anlagekapital inkl. Betriebsmaterial im Ganzen.	pro Kilomet.	Defizit.	Rente.	Defizit.	Rente	Defizit.	Rente.
Staatsbahnen.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	%	ℳ.	%	ℳ.	%
Mannheim-Heidelberg-Karlsruhe.	32 987 674	400 579	—	7,02	—	5,33	—	5,28
Karlsruhe-Offenburg.	30 630 658	416 121	—	9,21	—	8,12	—	8,45
Offenburg-Freiburg	19 987 950	317 824	—	6,32	—	5,68	—	5,14
Freiburg-Basel	26 245 194	409 889	—	3,14	—	2,58	—	2,32
Basel-Waldshut	12 312 161	221 482	—	4,10	—	3,45	—	3,07
Waldshut-Konstanz	20 284 850	228 613	—	2,28	—	1,94	—	1,81
Mannheim-Rheinbrücke	3 549 165	3 256 115	—	7,52	—	6,60	—	5,52
Mannheim-Karlsruhe	12 235 090	197 404	—	5,94	—	6,02	—	5,36
Heidelberg-Würzburg	48 431 315	358 883	—	1,87	—	1,14	—	1,13
Neckargemünd-Jagstfeld	11 401 002	239 668	—	0,25	—	1,85	—	—
Meckesheim-Neckarelz	8 016 374	240 877	51 560	—	—	0,71	—	—
Neckarelz-Jagstfeld	5 770 367	328 422	—	0,98	34 502	—	—	—
Königshofen-Mergentheim	1 239 262	167 468	17 118	—	15 225	—	11 153	—
Lauda-Wertheim	7 207 922	229 333	15 503	—	1 652	—	12 331	—
Bruchsal-Rheinsheim.	4 113 170	186 538	—	4 10	—	4,37	—	3,05
Bruchsal-Bretten	6 160 365	413 725	—	5,09	—	4,68	—	—
Durlach-Mühlacker	17 824 516	458 097	—	3,70	—	2,87	—	3,14
Grötzingen-Eppingen	12 487 075	306 356	37 004	—	19 914	—	—	—
Oos-Baden	839 249	199 821	—	2,01	—	1,60	22 370	—
Appenweier-Kehl	8 563 597	616 530	—	4,18	—	4,14	—	4,17
Offenburg-Singen	60 811 058	407 690	—	2,02	—	2,11	—	1,77
Hausach-Wolfach	1 605 344	358 336	9 483	—	8 257	—	11 612	—
Freiburg-Altbreisach	3 110 028	133 765	—	1,39	—	1,56	37 339	—
Müllheim-Neuenburg	2 547 961	555 111	—	0,24	—	0,30	—	0,15
Leopoldshöhe-Mitte Rhein	1 467 730	741 278	—	2,94	—	1,58	—	2,91
Basel-Centralbahn 1/3	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldshut-Mitte Rhein	1 055 455	606 578	—	3,63	—	2,78	—	3,21
Oberlauchringen-Weitzen	4 578 361	224 429	29 280	—	32 979	—	37 776	—
Radolfzell-Mengen	12 244 661	215 272	—	0,78	—	0,50	—	0,47
Schwackenreuthe-Pfullendorf	2 719 597	170 615	9 821	—	14 067	—	6 879	—
Krauchenwies-Sigmaringen	2 059 264	217 451	5 500	—	11 469	—	17 665	—
Privatbahnen.								
Heidelberg-Mitte Rhein	2 204 203	99 468	—	1,05	—	1,01	—	0,21
Karlsruhe-Maxau	1 243 418	127 792	—	8,01	—	9,63	—	23,88
Rastatt-Gernsbach	1 045 779	69 812	—	2,62	—	2,36	—	1,76
Appenweier-Oppenau	1 951 029	105 977	—	0,45	9 038	—	—	0,06
Dinglingen-Lahr	335 524	102 294	—	6,00	—	4,94	—	5,93
Denzlingen-Waldkirch	785 020	110 256	—	0,64	2 251	—	5 753	—
Basel-Schopfheim	2 378 336	119 275	—	3,32	—	3,29	—	2,84
Schopfheim-Zell	864 994	119 474	14 325	—	13 384	—	9 337	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aus derselben ist ersichtlich, daß die Baukosten für die Staatsbahnen im Durchschnitt betragen pro Kilometer . . . . . 278 236 ℳ.
einschließlich des Betriebskapitals aber pro Kilometer . . . . . 322 757 „
für die Privatbahnen nur . . . . . 105 078 „

Die außerordentlich große Differenz rührt theils davon her, daß die Hauptlinie der Großherzoglichen Staatsbahnen zweigeleisig, die Privatbahnen nur eingeleisig angelegt sind, theils aber auch in der größeren Einfachheit der baulichen Anlagen der letzteren. Denn während die billigsten eingeleisigen Strecken der Großherzoglichen Staatsbahnen:

Königshofen-Mergentheim exclusive Betriebsmaterial pro Kilometer . . . . . 140 684 ℳ.
Schwackenreuthe-Pfullendorf „ „ „ . . . . . 143 319 „
Mannheim-Karlsruhe (Rheinbahn) „ „ „ . . . . . 165 820 „

kosten, wurden die Strecken

Rastatt-Gernsbach pro Kilometer mit . . . . . 69 812 ℳ.
Heidelberg-Speyer „ „ „ . . . . . 99 468 „
Appenweier-Oppenau „ „ „ . . . . . 105 977 „

erstellt.

Von den 31 einzelnen Strecken der Großherzoglichen Staatsbahnen tragen 8, somit beinahe 25%, die Betriebskosten nicht, 14 Linien tragen etwas mehr als die Betriebskosten, bleiben jedoch in der abwerfenden Rente unter dem Zinsfuß der Eisenbahnschuld und nur 9 Strecken, darunter vorzugsweise jene der Hauptlinie von Mannheim bis Freiburg werfen mehr ab, als zur Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnschuld erforderlich ist.

Von den Privatbahnen ist nur eine, die Strecke Schopfheim-Zell, welche die Betriebskosten nicht deckt; zwei, Karlsruhe-Maxau und Dinglingen-Lahr, tragen eine höhere Rente als den üblichen Zinsfuß, die übrigen bleiben darunter.

Die Opfer, welche der Staat für jene Landestheile jährlich zu bringen hat, welche die obenbezeichneten wenig erträglichen Strecken besitzen, beziffern sich ungefähr folgendermaßen:

für die Strecke	Meckesheim-Neckarelz	Kapitalzins	320 654 ℳ.	+	Betriebszuschuß	51 560 ℳ.	= 372 214 ℳ.
„ „ „	Königshofen-Mergentheim	„	49 568 „	+	„	17 118 „	= 66 686 „
„ „ „	Lauda-Wertheim	„	288 316 „	+	„	15 503 „	= 303 819 „
„ „ „	Grötzingen-Eppingen	„	499 480 „	+	„	37 004 „	= 536 484 „
„ „ „	Hausach-Wolfach	„	64 212 „	+	„	9 483 „	= 73 695 „
„ „ „	Oberlauchringen-Weizen	„	183 132 „	+	„	29 280 „	= 212 412 „
„ „ „	Schwackenreuthe-Pfullendorf	„	108 780 „	+	„	9 821 „	= 118 601 „
„ „ „	Krauchenwies-Sigmaringen	„	82 368 „	+	„	5 500 „	= 87 868 „
						Zusammen . .	1 771 779 ℳ.

Hiezu treten noch jene Strecken, welche unter 3% Zins tragen, nämlich:

	Anlagekapital.	Reinertrag.
Waldshut-Konstanz	20 284 850 ℳ.	460 624 ℳ.
Heidelberg-Würzburg	48 431 315 „	898 312 „
Neckargemünd-Jagstfeld	11 401 002 „	355 850 „
Neckarelz-Jagstfeld	5 770 367 „	55 948 „
Oos-Baden	839 249 „	16 828 „
Offenburg-Singen	60 811 058 „	1 223 544 „
Freiburg-Altbreisach	3 110 028 „	44 698 „
Müllheim-Neuenburg	2 547 961 „	6 139 „
Leopoldshöhe-Hüningen	1 467 730 „	43 186 „
Radolfzell-Mengen	12 244 661 „	95 068 „
Zusammen . .	166 908 221 ℳ.	3 200 197 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der 4% Zins aus obigem Anlagekapital beträgt	6 676 328 ℳ.
der Gesammtertrag dieser 10 Strecken nur	3 200 197 „
Die Unzulänglichkeit zur Verzinsung somit	3 476 131 ℳ.
Mit Hinzurechnung der ersten Kategorie von Bahnen im Betrage von	1 771 779 „
betrug somit der Zuschuß aus dem Ertrage der guten Strecken und aus dem allgemeinen Staatshaushalte für obige 18 Linien im Jahre 1880 im Ganzen	5 247 910 ℳ.

Wir enthalten uns, hier die natürlichen einem Jedem in die Augen springenden Schlußfolgerungen aus den obigen Ergebnissen zu ziehen.

Seit unserer letzten Berichterstattung haben sich in der Gestaltung des Tarifwesens der Großherzoglichen Staatsbahnen nur bezüglich des Güterverkehrs wesentliche Veränderungen ergeben; im Personenverkehre dagegen ist eine Aenderung nur auf der Renchthalbahn eingetreten, indem dort die Grundtaxen etwas erhöht wurden.

Die zweite Kammer hatte auf Antrag Ihrer Budgetkommission in der letzten Session den Wunsch zu Protokoll erklärt: „die Großherzogliche Regierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht in Anbetracht der ungenügenden Erträgnisse der Großherzoglichen Staatseisenbahnen im Einvernehmen mit den Verwaltungen der Nachbarbahnen die Grundtaxen für den Personentransport in mäßiger Weise und wenn thunlich in der laufenden Budgetperiode erhöht werden könnten?" Darauf hat uns die Großherzogliche Eisenbahnbetriebsverwaltung mitgetheilt, daß über die Frage der Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit einer Erhöhung der Personenfahrtaxen auf den süddeutschen Eisenbahnen unter den betreffenden Verwaltungen zu Anfang des Jahres 1881 ein Meinungsaustausch stattgefunden habe. Das Ergebniß desselben ging dahin, daß eine Erhöhung der süddeutschen Grundtaxen, welche — von der Main-Neckar-Bahn abgesehen — jetzt im Wesentlichen übereinstimmen, als opportun nicht erachtet wurde. Auch wurde eine Aenderung in der auf Retourbillete zu gewährenden Ermäßigung oder eine Einschränkung in der Giltigkeitsdauer oder in der Ausgabe der Retourbillete nicht beliebt. Dagegen wurde für angemessen erachtet, in den Fahrpreisen statt der seitherigen Aufrundung der Erhebungsbeträge auf 5 Pfennig eine solche auf 10 Pfennig nach dem Vorgange der meisten andern deutschen Bahnen, übrigens mit der Maßgabe vorzunehmen, daß der letztere Abrundungsmodus im Interesse des Verkehrs für geringere Entfernungen nur bei Beträgen von mehr als einer Mark Platz greifen soll. — Ferner wurde vereinbart, daß für die als Begleiter von Passagieren zu befördernden Hunde, statt der seit 1873 angenommenen Taxe von 1,2 ₰ pro Kilometer, künftig allgemein eine Grundtaxe von 1,5 ₰, wie auf den norddeutschen und mitteldeutschen Bahnen, angewendet werde.

Bezüglich des Güterverkehrs dagegen haben sich die Tarife wesentlich anders gestaltet. Wie aus dem letzten Berichte der Budgetkommission ersichtlich, ist im Jahre 1878 der früher von dem Reichseisenbahnamte empfohlene und auf den elsaß-lothringischen und badischen Bahnen eingeführte Raumtarif wieder verlassen und der von den meisten deutschen Bahnen angenommene sogenannte Reformtarif auch bei uns eingeführt worden. Im Jahre 1879 ist die Umrechnung der internen Gütertarife, im Jahre 1880 jene der direkten Tarife durchgeführt worden. Dieselbe war um so schwieriger, als einestheils die fortdauernden Bestrebungen norddeutscher Interessenten auf Wiedereinführung einer zweiten Stückgutklasse das Zustandekommen des Reformwerks immer wieder in Zweifel ziehen ließen, anderntheils von der Verwaltung der preußischen Staatsbahnen auf eine theilweise Ermäßigung der Grundtaxen hingearbeitet wurde. Diese Ermäßigung ist schließlich auch eingetreten und mit Einwilligung Großherzoglicher Regierung bei uns im Spätjahr 1881 eingeführt worden, obschon dieselbe voraussichtlich eine nicht unwesentliche Mindereinnahme der Großherzoglichen Staatsbahnen zur Folge haben wird. Die Erwägung aber, daß eine einseitige Erhöhung der Grundtaxen auf den linksrheinischen Bahnen, mit Ausschluß unseres badischen Bahnnetzes, die ohnehin schon schwer sich geltend machende Konkurrenz der erstern verdoppeln würde, ließ alle andern Bedenken zurücktreten.

Da die Umrechnung der direkten Tarife noch geraume Zeit erfordern wird, so wird die Wirkung dieser neuen Taxen erst im Jahre 1883 zur vollen Geltung kommen.

Es bleibt uns noch zu erwähnen, daß durch landesherrliche Verordnung vom 4. November 1880 aus den Kreisen sachverständiger Personen ein sogenannter Eisenbahnrath geschaffen wurde. Es soll derselbe von der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Großherzoglichen Betriebsverwaltung namentlich bei der Aufstellung der Fahrtenpläne und bei Tarifänderungen zu Rath gezogen werden. Die Zusammensetzung desselben erfolgt theils durch Ernennung einer Anzahl Mitglieder durch das Großherzogliche Finanzministerium, theils durch die Wahl derselben seitens der landwirthschaftlichen Zentralstelle, der Handels- und Gewerbekammern. Die bis jetzt unter Anwohnung einer Anzahl Räthe des Finanzministeriums und der Generaldirektion stattgehabten Sitzungen geben zu der Erwartung Anlaß, daß diese neue Institution sowohl die Interessen der Großherzoglichen Verwaltung als jene von Gewerbe und Handel fördern werde. Die nachträgliche Einführung ähnlicher Einrichtungen in andern deutschen Staaten beweist, daß sich überall das Bedürfniß herausgestellt, sich der Mitwirkung Sachverständiger bei der immer schwieriger werdenden Verwaltung der Eisenbahnen zu versichern.

Schließlich führen wir noch an, daß durch die im Jahre 1881 beschlossene Aufhebung des Handelsministeriums die Leitung und Verwaltung der Großherzoglichen Staatseisenbahnen dem Großherzoglichen Finanzministerium unterstellt wurde. Eine Aenderung an einzelnen Positionen des vorliegenden Budgets ist jedoch nicht eingetreten, weil dieser Theil der Staatsverwaltung von jeher als ein ausgeschiedener getrennt behandelt wurde.

Indem wir nun zur Besprechung der einzelnen Sätze des vorliegenden Budgets übergehen, bemerken wir, daß der Betriebsüberschuß mit jährlich 11 513 575 ℳ. berechnet wurde, welcher sich in Folge einiger Abstriche etwas besser gestalten wird, wenn letztere von Ihnen genehmigt werden. Pro Kilometer würde die Reineinnahme 8 755 ℳ., somit bedeutend weniger betragen, als in den vorhergehenden Jahren. Wir hoffen jedoch, daß es der Großherzoglichen Verwaltung gelingen werde, dieses ungünstige Verhältniß durch möglichste Sparsamkeit im Betriebe besser zu gestalten und daß hiezu auch eine Besserung der sehr vorsichtig veranschlagten Einnahmen beitragen helfen werden.

Einnahme.

Titel I.

§. 1. Für Personenbeförderung jährlich . . . . 10 270 900 ℳ.

Der Budgetsatz ist um . . . . . 509 254 „

niedriger als in dem letzten Budget, weil die Großherzogliche Regierung dem neuen Budget die Ergebnisse des Jahres 1880 zu Grunde legte und in diesem Jahre die Einnahmen unter dem seiner Zeit vereinbarten Voranschlage geblieben sind. Die Zahl der betriebenen Bahnkilometer hat durch neue Bahnbauten eine Aenderung gegen die vorige Budgetperiode nicht erlitten; auch im Laufe der jetzigen tritt eine solche nicht ein.

Wir sind mit dem Vorschlage für diese Einnahmeposition und auch für die folgenden einverstanden, weil die bisher festgestellten Ergebnisse des letzten Jahres 1881 eine wesentliche Zunahme des Verkehrs nicht ergeben haben.

§. 2. Für Beförderung von Militär . . . . . 202 000 ℳ.

Der um 154 370 ℳ. erhöhte Satz ist die Folge einer neuen Buchungsart; in demselben sind auch Beträge enthalten, welche früher unter §. 1 verrechnet wurden.

§. 3. Für Beförderung von Gepäck . . . . . 717 700 ℳ.

§. 4. Für Beförderung von Hunden . . . . . 10 700 „

Die Sätze sind annähernd dieselben wie früher.

§. 5. Für bestellte Extrazüge . . . . . 14 000 ℳ.

Der um 31 295 ℳ. geringer angenommene Budgetsatz ist ebenfalls durch eine abgeänderte Buchungsform herbeigeführt worden, indem nun künftig nur sogenannte Extrazüge im Ganzen und nicht mehr die Einnahmen aus sogenannten Vergnügungszügen hier verrechnet werden; letztere kommen auf §. 1 in Berechnung.

§. 6. Sonstige Einnahmen . . . . . 1 100 ℳ.

Es sind dies Strafgelder und Beträge für zerbrochene Fensterscheiben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel II. Aus dem Güterverkehr.

§§. 7—15.

Zusammen . . . . . 16 846 600 ℳ.

Auch hier sind die effektiven Ergebnisse des Jahres 1880 zu Grunde gelegt; die Abweichungen der einzelnen Sätze unter sich beruhen ebenfalls aus einer Abänderung der Buchungsform. Aus den zu Titel I. angegebenen Gründen halten wir den Vorschlag der Großherzoglichen Verwaltung als den Verhältnissen entsprechend.

Die Wirkungen der neuen etwas ermäßigten Tarife werden erst im Jahre 1883 sich voll geltend machen, aber durch den durch die Eröffnung des Gotthardtunnels in Aussicht stehenden größeren Verkehr wieder ausgeglichen werden.

Titel III.

§. 16. Vergütung für verpachtete Strecken . . . . . 49 500 ℳ.

Es betrifft dieser Satz allein die von der bayerischen Staatsbahnverwaltung betriebene Strecke Wertheim-Mitte-Main; es hat dieselbe laut Staatsvertrag die von uns dafür verwendete Bausumme mit $4\frac{1}{2}$% zu verzinsen. Letztere beträgt annähernd 1 100 000 ℳ.; der $4\frac{1}{2}$ prozentige Zins hieraus ergiebt obigen Betrag.

§. 17. Mitbenutzung von Bahnhöfen u. s. w. . . . . 312 970 ℳ.

Dieser Gesammtbetrag ist auf Seite 5 und 7 genau entziffert und entspricht den neuesten Verhältnissen und Verträgen mit den Verwaltungen der an unser Eisenbahnnetz stoßenden fremden Bahnen.

§. 18. Leistungen für fremde Bahnen . . . . . 53 078 ℳ.

Dieselben sind auf Seite 9 im Einzelnen verzeichnet und den bestehenden Verhältnissen gemäß berechnet.

§. 19. Vergütung von Verwaltungskosten von Verbänden . . 1700 ℳ.

Dieser Budgetsatz ist um 4000 ℳ., den Erfahrungen der letzten Jahre gemäß, niederer angenommen worden.

Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.

§. 20. Miethen . . . . . 530 000 ℳ.

Dieser Satz entspricht annähernd dem Durchschnitt der drei Normaljahre. Es steht demselben unter §. 77 der Ausgaben ein Posten von . . . . . 777 000 ℳ. gegenüber, weil wir jeweils mehr fremde Transportmittel entleihen müssen, als wir verleihen können.

§. 21. Leihegeld für ausgeliehene Betriebsmittel . . . . . 20 000 ℳ.

Die um 4000 ℳ. höher als früher angesetzte Position ist niedriger gegriffen als die 1880er Ergebnisse berechtigen würden. Im Jahre 1881 war die Einnahme jedoch sehr zurückgegangen, weshalb die Großherzogliche Verwaltung eine Reduktion vornahm. Im §. 78 der Ausgaben ist dieselbe Summe für geliehene Betriebsmittel aufgenommen worden.

Titel V. Erträge aus Veräußerungen.

§§. 22—24. Zusammen . . . . . 584 300 ℳ.

Obschon die Durchschnittssätze der drei letzten Jahre einen höheren Betrag einstellen ließen, so ist gegen den Vorschlag der Großherzoglichen Verwaltung, in Erwägung der vorübergehenden günstigen Konjunktur des Jahres 1880, nichts einzuwenden.

Titel VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.

§. 25. Telegraphengebühren . . . . . 48 000 ℳ.

Der etwas ermäßigte Satz stützt sich auf die effektiven Ergebnisse des Jahres 1880. Die betreffenden Einnahmen dürften sich künftig wieder etwas steigern, weil die Großherzogliche Verwaltung seit 1. Oktober von der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ermächtigung des Reglements Gebrauch macht und für jedes an einer Bahntelegraphenstation abgelieferte Telegramm eine besondere Gebühr von 20 ₰ erheben läßt.

§. 26. Pacht und Miethzinse . . . . . 260000 ℳ.

Wie aus den Ergebnissen der Normaljahre anschaulich wird, steigen diese Einnahmen von Jahr zu Jahr namentlich wegen der darunter befindlichen Pachtzinse von Lagerplätzen und Lagerhäusern.

§. 27. Vergütung der Post u. s. w. . . . . 89300 ℳ.

Dieser um 42500 ℳ. erhöhte Posten ist den jetzigen Betriebsverhältnissen entsprechend.

§§. 28 und 29 zusammen . . . . . 48200 ℳ.

Die Ansätze sind den 1880er Ergebnissen entsprechend.

§. 30. Für Pensionsbeiträge der Bediensteten

ist zur Zeit nichts eingestellt worden.

§. 31. Zinsen und Gewinnste aus Geldverkehr . . . . . 16000 ℳ.

Der im letzten Budget eingestellte Betrag war zu hoch gegriffen; der jetzige richtet sich nach den 1880er Ergebnissen.

§. 32. Insgemein . . . . . 55000 ℳ.

Unter diesem Paragraphen werden alle jene Einnahmen verrechnet, welche anderswo nicht gebucht werden können, z. B. Einnahmen aus Sachbeschädigungen, Leistungen für Private, Beiträge der Reichspostverwaltung zu den Personalunkosten und dem materiellen Aufwand für Besorgung des Postdienstes durch Eisenbahnbeamte u. s. f. Für letztere Besorgung wurde allein bezahlt im Jahre 1880 18916 ℳ. 91 ₰. Ihre Kommission wäre mit der Veranschlagung obigen Betrages einverstanden gewesen, wenn nicht etwas Neues dazu getreten, das bei der Aufstellung des Budget nicht vorgesehen worden war.

In der Begründung zu dem von Großherzoglicher Regierung eingebrachten Nachtragsetat, Ausgabe, §. 12 Remunerationen, wird ausgeführt, daß die betreffende Anforderung nicht in ihrem vollen Betrage als künftiger Mehraufwand betrachtet werden dürfe, weil ein namhafter Theil wieder durch den Heimfall der nicht mehr zur Verausgabung gelangenden Ersparnisse am Besoldungs- und Gehaltsetat seine Ausgleichung finden werde. In den letzten Jahren hätten diese Ersparnisse z. B. jährlich durchschnittlich 60000 ℳ. betragen. Da Ihnen nun die Kommission zu §. 12 der Ausgaben vorschlägt, die nachträgliche Mehrforderung von 104000 ℳ. zu bewilligen, es aber unthunlich erscheint, die voraussichtlichen Ersparnisse am Besoldungs- und Gehaltsetat unter §§. 1 und 2 der Ausgaben in Abzug zu bringen, so beantragen wir, dieselben mit . . . . . 60000 ℳ.
hier unter §. 32 in Einnahme zu stellen und im Ganzen somit unter Zuschlag obiger 55000 „
115000 ℳ.
zu genehmigen.

Ausgabe.

Titel I. Besoldungen und Gehalte.

§. 1. Besoldungen . . . . . 639500 ℳ.

Der Mehraufwand von 1900 ℳ. ist auf Seite 19 entziffert und rührt von der Anstellung weiterer 6 Bureaubeamten und 1 Bahningenieurs her, wogegen 6 Stationskontroleure und der Gehalt für 1 bautechnischen Assistenten in Wegfall kommen. Der Personalstand bleibt derselbe wie früher, weil 1 Kollegialmitglied bei der Zentralverwaltung definitiv in Wegfall kommt. Als Ausgleichung für die Vermehrung der Bureaubeamten kommen auf dem Gehaltsetat 6 Bureauassistenten in Wegfall.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission hat gegen die höhere Anforderung nichts zu erinnern, weil der Verwaltung die Ermächtigung nicht verweigert werden soll, eine Anzahl älterer Beamten aus dem äußern Bahnhofdienste in die Zentralverwaltung herüber zu nehmen und sie dort etwas besser zu bezahlen. Der Ersatz für die abgehenden Stationskontroleure erscheint unter dem §. 2, Stationsassistenten. Die Anstellung eines 11. Bahningenieurs entspricht der Zahl der Bahnämter, welche nun mit je einem Bezirksingenieur und einem Bahningenieur besetzt sind.

Die bei der Zentralverwaltung angestellten Bautechniker, welche im Ganzen an Besoldungen 26400 M. beziehen, sind von obiger Summe schon abgesetzt und werden auf dem Eisenbahnbaubudget verrechnet.

§. 2. Gehalte . . . . . 4302960 M.

und zwar:

A.	bei der Allgemeinen Verwaltung	312750 M.
B.	„ „ Bahnverwaltung	655910 „
C.	„ dem äußern Bahnhofdienst	1143350 „
D.	„ „ Expeditionsdienst	773630 „
E.	„ „ Zugsbegleitungsdienst	565480 „
F.	„ „ Zugsbeförderungsdienst	851840 „
	Zusammen obige . .	4302960 M.
	somit weniger gegen das letzte Budget . .	29010 M.

Außerdem sind als künftig wegfallend bezeichnet 13450 M. für einen später weniger anzustellenden Magazinaufseher und eine zur Zeit noch erforderliche und im letzten Budget bewilligte Aversalsumme von 12000 M. für Zulage an ältere Bahnwarte.

A. Allgemeine Verwaltung . . . . . 312750 M.

Der Personalstand ist um 8 Köpfe geringer als im letzten Budget, indem 1 technischer Assistent und 6 Bureauassistenten durch die Anstellung von 6 Bureaubeamten entbehrlich und 1 Magazinsaufseher von der allgemeinen Verwaltung auf den äußern Bahnhofdienst übertragen wurde, weil in Karlsruhe ein weiteres Filialmagazin zur Detailabgabe von Betriebsmaterialien errichtet wird. Die bisherige Abgabe dieser Materialien an den Betriebsdienst aus dem Hauptmagazin hatte Unzuträglichkeiten zur Folge. Die Errichtung eines Filialmagazins in Karlsruhe wird später, wie oben schon bemerkt, ermöglichen, einen weiteren Magazinsaufseher zu ersparen.

Vorerst ist die Minderausgabe auf . . . . . 9550 M.
veranschlagt und wird künftig . . . . . 11000 „
betragen.

Auch hier sind die Gehalte für das bautechnische Personal mit 26970 M. schon abgeschrieben; dieselben werden aber ebenfalls auf dem Baubudget in Anrechnung gebracht.

B. Bahnverwaltung . . . . . 655910 M.

Der Personalstand ist von 912 im letzten Budget auf 823 Köpfe herabgesunken, weil 4 technische Assistenten und 90 Bahnwärter entbehrlich geworden, letztere wegen Einschränkung der Wartstationen. Ferner kommen in Abgang 3 Aufseher von Kyanisiranstalten wegen Eingehen von drei solcher Anstalten in Folge der Einführung des eisernen Schwellenbaues; dagegen gehen 8 Bureaudiener zu, welche früher auf Position D. Expeditionsdienst verrechnet wurden. Die Verminderung des Personalstandes beträgt somit 89 Köpfe, die Ersparniß 61890 M.

Als vorübergehende Ausgabe erscheinen hier 5000 M. als außerordentlicher Zuschuß für ältere Bahnwärter, welche, wie oben bemerkt, schon im vorletzten Budget bewilligt wurden, weil wegen der Einschränkung der Wartstationen ein Zugehen jüngerer Leute mit Anfangsgehalt in dem Maße wie früher nicht mehr stattfindet.

C. Aeußerer Bahnhofdienst . . . . . 1143350 M.

Der frühere Personalstand von 1245 wird auf 1279, somit um 34 Köpfe, die Ausgabe um 25540 M. erhöht, und zwar wegen der Mehrforderung für 6 Stationsassistenten als Ersatz für die in die allgemeine Verwaltung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

übergehenden 6 Stationskontroleure, von einem Filials-Magazinsmeister (siehe unsere Bemerkung bei Lit. A.) und für 40 Weichenwärter.

Dieser Mehrforderung steht jedoch eine Minderforderung für 2 Bahnexpeditoren, 8 Portiers, 1 Telegraphisten und 2 Telegraphengehilfen gegenüber, welche entbehrlich geworden, bezw. durch Tagelöhner ersetzt werden sollen.

Die höhere Anforderung für Weichenwärter wird durch die ermäßigte Anforderung für Bahnwärter mehr als ausgeglichen. Erstere ist die Folge der im letzten Budget vorgenommenen Ausscheidung der Bahnwärter und Weichenwärter; es wurden dort für 1630 bestehende Wartstationen 695 Bahnwärter- und 935 Weichenwärterstationen irrthümlicherweise angenommen, in Wirklichkeit waren es mehr der letzten und weniger der ersten Kategorie.

Auch hier sind als Zulage für Weichenwärter 7000 ℳ. vorübergehend in Anrechnung gebracht aus denselben Gründen, wie wir sie unter Lit. B. erläutert.

Sämmtliche Durchschnittssätze der Gehalte sind festgehalten worden, wie früher, mit Ausnahme jener der Obertelegraphisten, für welche die Großherzogliche Verwaltung eine Erhöhung von 1900 ℳ. auf 2000 ℳ. vorschlägt, um diese Beamten den Bahnexpeditoren I. Klasse gleichzustellen. Das Entscheidende für Ihre Kommission, welche Ihnen vorschlägt, diese Gehaltserhöhung zu genehmigen, war, daß diese Beamten früher sogenannte Depeschengelder bezogen, welche künftig in Wegfall kommen.

D. Expeditionsdienst . . . . . 773630 ℳ.

Der Personalstand von früheren 643 Köpfen ist auf 627 herabgesunken, die Minderausgabe beträgt 18050 ℳ. Weniger werden angefordert 1 Güterexpeditor und 15 Bureaudiener. Der erstere und 4 Bureaudiener sind entbehrlich geworden; die übrigen sind auf diejenigen Etats übertragen worden, wohin sie gehören, nämlich 8 auf Lit. B., 2 auf Lit. F. und 1 auf den Werkstättenetat.

E. Zugbegleitungsdienst . . . . . 565480 ℳ.

Der Personalstand von 514 Köpfen ist der gleiche geblieben wie früher. Die Anforderung ist jedoch höher um 3500 ℳ. wegen der Aufbesserung der Gehalte für die Oberschaffner um je 50 ℳ., wogegen Ihre Kommission nichts einzuwenden hat, weil dieselbe nur die mit der Leitung der Güterzüge betrauten tüchtigsten und zuverlässigsten Schaffner trifft.

F. Zugbeförderungsdienst . . . . . 851840 ℳ.

Der frühere Personalstand ist von 616 auf 640, somit um 24 Köpfe, die Anforderung um 31440 ℳ. gestiegen und zwar wegen Neuanstellung von 10 Lokomotivführern und 12 Heizern; ferner wegen Uebertragung der Gehalte von 2 Bureaudienern auf diesen Etat (vide unsere Bemerkung zu Lit. D.). Der etwas reger gewordene Verkehr läßt die Anstellung weiteren Personals als unerläßlich erscheinen.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

§. 3. Funktionsgehalte, Tagesgebühren, Aushilfe . . . . 191750 ℳ.

Die betreffende Anforderung ist um 22400 ℳ. ermäßigt und auf Seite 25 entziffert.

Ziffer 1. Die Funktionsgehalte sind die gleichen geblieben, wie sie früher bewilligt wurden.

Den 7 Bureauvorstehern, welche je 400 ℳ. Funktionsgehalt beziehen, unterstehen

im Tarifbureau	18	Mann,
„ Kursbureau	3	„
„ Zeichenbureau	13	„
„ Rechnungsbureau	13	„
„ statistischen Bureau	9	„
„ Material- und Drucksachenbureau	12	„
„ Centralbureau, Registratur	46	„

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Reklamationsbureau mit 3 Angestellten und das maschinen-technische Bureau mit 3 Angestellten sind den betreffenden Referenten unterstellt; das bahnbautechnische Bureau ist als Zentralstelle, mit einem höher graduirten (Inspektor) Vorstand, behandelt.

Ziffer 2. Für Geschäfts- und Schreibaushilfe werden angefordert . . . . . 16000 ℳ.
Im Jahre 1880 wurden für diese Position aber nur verwendet . . . . . 13542 „
Ihre Kommission glaubt deshalb, daß die Großherzogliche Verwaltung mit einer geringeren als der angeforderten Summe auskommen kann und beantragt deshalb nur zu bewilligen . . . . . 13000 ℳ.

Ziffer 8. Depeschengelder u. s. w. Anforderung . . . . . 7500 „
Da das 1880er Ergebniß nur eine Verwendung von . . . . . 4335 „
aufweist, so beantragen wir, nur . . . . . 5000 „
somit im Ganzen auf §. 3 statt der angeforderten . . . . . 191750 „
zu bewilligen nur . . . . . 186250 „

§§. 4—11.

Sämmtliche Positionen stützen sich auf die ermittelten Bedürfnisse und die Ergebnisse des Jahres 1880 und weisen beträchtliche Minderforderungen auf.

§. 12. Remunerationen und Gnadengaben (Sterbquartalien) . . 80000 ℳ.
Für Sterbequartalien wurden 1880 bezahlt . . . . . 13068 „
Die Großherzogliche Verwaltung veranschlagt dieselben jetzt zu . . . . . 14000 „
es verbleiben somit für Remunerationen . . . . . 66000 „
In einem Nachtrag zu dem Eisenbahnbetriebsbudget I. fordert die Großherzogliche Regierung jetzt für Remunerationen weiter an . . . . . 104000 ℳ.
so daß sich diese Position erhöht im Ganzen auf . . . . . 184000 „

In der Begründung dieses Nachtragsetats hebt die Großherzogliche Regierung hervor, daß der Großherzoglichen Betriebsverwaltung unmöglich sei, mit den bisher angewiesenen Mitteln denjenigen ihrer Angestellten, welche sich durch hervorragenden Fleiß und tüchtige Leistungen ausgezeichnet, zu belohnen und das Herausgreifen weniger von ihren Vorgesetzten besonders Empfohlenen, die übrigen Angestellten, welche eine Berücksichtigung nicht finden konnten, nur mit Unlust und Mißtrauen erfüllt habe. Auch in der theilweisen Verwendung von Ersparnissen am Besoldungs- und Gehaltsetat zu Remunerationen finde sich ein zureichender Ersatz besonders dann nicht, wenn in Folge Steigerung des Verkehrs eine größere Anspannung des Personals nothwendig werde, weil dann auch Ersparnisse an Gehalten und Besoldungen unmöglich würden. — Die Großherzogliche Regierung beabsichtigt deßhalb, den bisher eingehaltenen Modus, bestimmte Summen für Remunerationen zu verlangen, zu verlassen und schlägt vor, dafür die Höhe derselben von der Höhe der Reineinnahmen der Großherzoglichen Staatseisenbahnen abhängig zu machen, um einestheils das Personal für eine Steigerung der Reineinnahme zu interessiren, anderntheils die Beträge der Remunerationen in geringen Ertragsjahren auf ein geringeres Maß zurückzuführen. Ihr Vorschlag geht dahin, daß von demjenigen Theil des reinen Betriebsergebnisses, welcher eine Verzinsung des Anlagekapitals bis zu 1 Prozent darstellt, 1 Prozent von der weiteren Verzinsung bis zu 2 Prozent, 1½ Prozent und so fort von jedem weiteren Prozent Verzinsung, ein weiteres halbes Prozent für Remunerationszwecke bewilligt werden. Dagegen hätten alle jene Ersparnisse am Besoldungs- und Gehaltsetat, welche bisher zu Remunerationen verwendet wurden, künftig in die Staatskasse zurückzufließen. Diese Ersparnisse werden in den letzten Jahren auf 600000 ℳ. jährlich berechnet. Im Uebrigen weisen wir auf die Regierungsvorlage selbst hin.

Wir können uns nicht verhehlen, daß die Art und Weise der Remunerationsverwilligungen an Beamte und Angestellte der Staatsverwaltung, obschon dieselbe seit langer Zeit bei uns eingebürgert ist, manches Bedenkliche und Anstößige an sich hat. Man erwartet von Jedem dieser Bediensteten, daß er auch ohne Aussicht auf besondere Remuneration in vollster und ausgiebigster Weise seine Schuldigkeit thut. Das System ist aber einmal eingeführt und würde dessen Aufhebung namentlich bei den Subalternbeamten, welchen nach Lage der Verhältnisse höhere Be-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

züge nicht angewiesen werden können, Verdrossenheit und Unzufriedenheit hervorrufen. Bei der Großherzoglichen Eisenbahnbetriebsverwaltung, welche einer großen industriellen Erwerbsunternehmung gleichzustellen, ist solches um so weniger zulässig, weil ihr ein Mittel an die Hand gegeben werden muß, gerade die tüchtigsten und mit dieser eigenthümlichen Spezialität am meisten vertrauten Beamten zeitweise für hervorragende Leistungen zu belohnen.

Vor 1864 sind diese Remunerationen an die Subalternbeamten jeweils als feste Sätze von 5 fl., 10 fl., 20 fl. bei den einzelnen Budgetpositionen nach der Kopfzahl berechnet eingestellt worden. Im Budget 1864/65 finden sich dieselben erstmals in runder Summe für das ganze Personal eingestellt, ohne daß ein Grund dafür angegeben worden wäre. Seit 1878 wurde ein Theil der ausgeworfenen Summe zur Unterstützung bei Anschaffung der Dienstkleidung verwendet. Mit der Ausdehnung unseres Eisenbahnnetzes ist schließlich die für obige Zwecke angeforderte und bewilligte Summe auf 66000 ℳ. gewachsen; die Großherzogliche Verwaltung hält jedoch dieselbe für die Vertheilung an circa 4400 Beamte und Angestellte, ungefähr 15 ℳ. pro Kopf, für zu gering, um irgendwelche Erfolge damit erzielen zu können und schlägt die Bewilligung eines höheren Betrags vor, der sich aber nach dem Ausfall der jeweiligen Betriebsergebnisse zu richten hätte. In günstigen Betriebsjahren würden die Remunerationen höher, bei schlechten Erfolgen geringer ausfallen. Die Großherzogliche Verwaltung verspricht sich von einem solchen Modus, die noch von keiner Staatseisenbahnverwaltung, wohl aber von einzelnen Privatbahnverwaltungen mit, günstigen Erfolgen eingeführt wurde, bessere Ergebnisse als bisher.

Ihre Kommission ist nach wiederholten Berathungen zu dem Beschlusse gelangt Ihnen den Vorschlag der Großherzoglichen Verwaltung, statt 80000 ℳ., 184000 ℳ. in Ausgabe zu stellen, zur Annahme zu empfehlen, weil die Betheiligung des Personals am Ausfall der Betriebsergebnisse entschieden der Erwägung werth ist und der in der laufenden Budgetperiode durchzuführende Versuch maßgebend für die folgenden Jahre werden wird.

Für den Fall der Genehmigung dieses Antrages setzen wir aber voraus, daß

1. die Höhe der Summe der Remunerationen nach den Ergebnissen des letzten Jahres zu berechnen ist, über welches die definitiven Rechnungsergebnisse vorliegen;
2. die Großherzogliche Verwaltung dem nächsten Landtage jeweils besondere Abrechnung über die Verwendung der Remunerationen an jede einzelne Bedienstetenklasse vorzulegen hat;
3. die Remunerationen für die einzelnen Dienerklassen nach den jeweiligen Durchschnittssätzen zu berechnen sind, wobei es wünschbar wäre, wenn den geringer bezahlten Angestellten ein etwas höherer Prozentsatz zugemessen würde, als den bessergestellten Beamten;
4. die §§. 10 und 11 des Finanzgesetzes dahin abgeändert werden, daß nur die Ersparnisse an Besoldungen und Gehalten der Allgemeinen Staatsverwaltung, nicht aber jene der Eisenbahnbetriebsverwaltung, zu Belohnungen verwendet werden dürfen.

§§. 13 bis 15.

Sämmtliche Ansätze stützen sich auf die 1880er Ergebnisse. Die Forderung von . . . . . 229650 ℳ. für Pensionen, Sustentationen, Gratialquartalien entspricht genau der für diesen Zweck aufgestellten Berechnung des effektiven Bedürfnisses. Dieselbe Summe erscheint bei „Allgemeine Kassenverwaltung" in Einnahme.

Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

§§. 16 bis 27.

Die Gesammtanforderung von . . . . . 790203 ℳ.
ist um 42653 ℳ. geringer als im letzten Budget und entspricht mit Ausnahme des §. 18 dem auf die 1880er Ergebnisse gestützten Bedürfnisse.

Auf §. 18 wird für Einrichtung und Inventar . . . . . 60000 ℳ.
angefordert. Im Jahre 1880 wurden jedoch nur verwendet . . . . . 56705 „
weßhalb wir beantragen, von diesem Posten . . . . . 3000 „
abzusetzen und nur zu bewilligen . . . . . 57000 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.

a. Anlagen auf freier Strecke.

§. 28. Bahnkörper. . . . . 80000 ℳ

Der 1880er Aufwand würde zwar eine höhere Anforderung als berechtigt erscheinen lassen, wenn man nicht in Berechnung ziehen würde, daß die damals sehr ungünstigen Witterungsverhältnisse eine unverhältnißmäßig hohe Verwendung verursacht hätten. Da nun aber ein sehr günstiger Winter in die laufende Budgetperiode fällt, so hält Ihre Kommission eine geringere Summe für obigen Zweck für genügend und beantragt, von obigem Betrag . . . . . 15000 ℳ.
abzusetzen und nur zu bewilligen . . . . . 65000 „
womit man sich dem frühern Budgetsatz wieder mehr nähern würde.

§§. 29 bis 33.

Sämmtliche Sätze weisen beträchtliche Minderforderungen gegen früher auf.

§. 34. Bahndienstgeräthe. . . . . 30000 ℳ

Der Bedarf des Jahres 1880 ist auf . . . . . 27458 „
angenommen; die Erwägung jedoch, daß immer mehr das System, die Bahnregulirungsarbeiten an Akkordanten zu vergeben, an Ausdehnung gewinnt, veranlaßt Ihre Kommission zu beantragen, an obigem Betrage 5000 ℳ.
abzusetzen und nur zu bewilligen . . . . . 25000 „

§§. 35 bis 37.

Diese drei Sätze entsprechen annähernd dem 1880er Bedarfe.

b. Bahnhofsanlagen.

§. 38. Grenzen, Einfriedigung u. s. w. . . . . 50000 ℳ.

Obschon im Jahre 1880 auf dieser Position . . . . . 53510 „
ausgegeben wurden, so glaubt Ihre Kommission, daß die Großherzogliche Verwaltung bei einigem Maßhalten mit einer geringeren Summe auskommen kann und beantragt deßhalb, von obigem Betrage. 10000 ℳ.
abzusetzen und nur zu bewilligen . . . . . 40000 „

§. 39. Hauptgebäude. . . . . 133000 ℳ.

Die Verwendung im Jahre 1880 betrug nur . . . . . 121445 „
weßhalb wir beantragen, von obigem Betrage . . . . . 13000 „
abzusetzen und nur zu bewilligen . . . . . 120000 „

§. 40. Nebengebäude, Entwässerung ꝛc. . . . . 77500 ℳ.

Die beträchtliche Erhöhung dieses Budgetsatzes wird durch die Ausführung einer dringlichen Entwässerungsanlage auf dem Bahnhofe Heidelberg verursacht, welche einen Aufwand von 25000 ℳ. in Anspruch nehmen wird, wovon die Hälfte im Jahre 1882, die andere Hälfte im folgenden Jahre in Anrechnung kommt.

Für die regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten und Anschaffungen dürften aber statt 65000 ℳ. genügen 62500 ℳ.
und beantragen wir deßhalb, unter Zuschlag der Arbeiten im Heidelberger Bahnhof von . . . . . 12500 „
nur zu bewilligen . . . . . 75000 ℳ.
und als künftig wegfallend zu bezeichnen . . . . . 12500 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 41. Oberbau . . . . . 206000 ℳ.

Der 1880er Aufwand belief sich nur auf . . . . . 154849 „

Im Hinblicke auf die Herstellung weiterer Zentralweichenstellungen ist gegen die um 31910 ℳ. erhöhte Anforderung nichts zu erinnern, nur beantragen wir, die für die Zentralweichenstellungen angeforderten circa 50000 ℳ. als künftig wegfallend zu bezeichnen.

Ihre Kommission hat um so weniger gegen die allgemeine Einführung dieser neuen Einrichtung auf unserer Staatsbahn zu erinnern, als dieselbe die erhebliche Gewähr für die Sicherheit der die Station passirenden Züge bietet und schon aus diesem Grunde keine Eisenbahnverwaltung sich auf die Dauer deren Einführung entziehen könnte, auch wenn der zweite wesentliche Vortheil, der in namhafter Kostenersparniß besteht, nicht damit verbunden wäre. Beispielweise können mit einem Apparate auf einer Station, der 20000 ℳ. kostet, 5 Weichenwärter entbehrt werden, woraus eine jährliche Ersparniß von 4700 ℳ. resultirt. Versuchsweise wurde die Station Bruchsal mit einem solchen Apparat versehen, der sich vollständig bewährte; zunächst sollen auf den Stationen Heidelberg, Bretten, Offenburg und Basel ähnliche Apparate aufgestellt werden. Ein Theil der hiefür erforderlichen Summe erscheint auf dem Baubudget, weil es sich nicht nur um Verbesserung und Ersatz bestehender Anlagen, sondern auch um neu hinzukommende Einrichtungen handelt, welche eine wesentliche Werthvermehrung herbeiführen.

§. 42. Lokomotiv- und Wagenremisen, Wasserstationen . . . 45000 ℳ.

Die Ueberschreitung des bisherigen Ansatzes um circa 15000 ℳ rührt von der beabsichtigten durchgreifenden Umdeckung und Hauptreparatur der Schiefer- und Metalldächer her, weßhalb wir beantragen, als künftig wegfallend . . . . . 15000 ℳ. zu erklären.

§. 43. Außerordentliche Bahnhofsanlagen . . . . . 10000 ℳ.

Der Bedarf betrug im Jahre 1880 nur . . . . . 8988 „

Wir beantragen deßhalb, von obiger Summe . . . . . 2000 „

abzusetzen und nur zu bewilligen . . . . . 8000 „

welche der Großherzoglichen Verwaltung genügen werden.

c. Signal- und Telegraphen-Einrichtungen.

§§. 45—47.

Die Gesammtforderung beträgt . . . . . 38500 ℳ.

und ist um 20040 ℳ. niedriger, als im letzten Budget, weil in der laufenden Periode keine größeren Herstellungen, wie damals, erforderlich werden.

Titel V. Kosten des Bahntransports.

a. Kosten der Züge.

§. 48. Lokomotivfeuerung . . . . . 1100000 ℳ.

Da der 1880er Bedarf nur . . . . . 1022701 „

betrug, die Kohlenpreise zwar 1881 etwas angezogen, in letzter Zeit aber in Folge des milden Winters wieder gefallen sind, so beantragen wir, von obigem Betrage . . . . . 50000 ℳ.

abzusetzen und nur zu bewilligen . . . . . 1050000 „

§. 49. Heizung der Wasserstationen . . . . . 33000 ℳ.

Da der Bedarf im Jahre 1880 nur betrug . . . . . 30700 „

so beantragen wir, von obigem Satz . . . . . 3000 „

abzusetzen und nur zu bewilligen . . . . . 30000 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 50. Schmiermaterial für Lokomotiven . . . . . 130 000 M.
Der 1880er Aufwand betrug nur . . . . . 120 907 „
wir beantragen deßhalb, von dieser Position . . . . . 10 000 „
abzusetzen und nur zu bewilligen . . . . . 120 000 „

§. 51. Putzmaterial für Lokomotiven . . . . . 46 000 M.
Wir haben gegen diesen Ansatz nichts zu erinnern, da er dem 1880er Bedürfnisse entspricht.

§. 52. Schmiermaterial für Wagen. . . . . 70 000 M.
Der 1880er Aufwand betrug nur . . . . . 59 348 „
weßhalb wir beantragen, von dieser Position . . . . . 10 000 „
abzusetzen und nur zu bewilligen . . . . . 60 000 „

§§. 53—58.
Die Ansätze entsprechen dem 1880er Bedürfnisse und ist nichts dagegen zu erinnern.

b. Unterhaltung der Betriebsmittel.

§§. 59—64.
Die Gesammtanforderung beträgt . . . . . 2 220 700 M.
und ist gegen das letzte Budget um 344 700 M. niedriger, weil bei der Einführung des neuen Buchungsformulars einige Irrthümer unterlaufen, in Folge deren hier Arbeiten verrechnet worden waren, welche jetzt unter Titel VI. aufgeführt sind und die höhere Anforderung auf diesem Titel veranlaßten.

Im Allgemeinen bemerken wir zu diesem und dem folgenden Titel, daß eigentlich die Beträge für außergewöhnliche, nicht regelmäßig wiederkehrende größere Abänderungen und der Umbau von Lokomotiven als künftig wegfallend zu bezeichnen wären. Die Großherzogliche Verwaltung erklärte jedoch, daß sie wie bisher auch künftig diese größere Arbeiten in den Erläuterungen spezifiziren werde. Immerhin müssen wir die Erwartung aussprechen, daß die Großherzogliche Verwaltung die bedeutenden Summen, welche sie für die laufende Unterhaltung beansprucht, auf das absolut erforderliche Maß zurückführen werde.

Im Einzelnen bemerken wir, daß wir gegen den Umbau von 18 Lokomotiven Gattung IV a. in Tendermaschinen nichts zu erinnern haben, weil durch deren Einführung bedeutende Ersparnisse erzielt werden; dasselbe ist der Fall bezüglich des Umbaus von 20 Lokomotiven zur Heiz-Dampf-Entnahme. Die weitere Durchführung der Dampfheizung ist jetzt, da sich diese Heizungsart der Personenwagen als die rationellste, wohlfeilste und sicherste erwiesen, nur zu empfehlen. Die Verstärkung sämmtlicher Wagengestelle ist schon von dem letzten Landtage genehmigt worden und wird in den nächsten zwei Budgetperioden zu Ende geführt werden.

Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

§. 65. Schienen und Kleineisenzeug . . . . . 1 150 000 M.
Der Bedarf im Jahre 1880 erforderte nur . . . . . 1 037 315 „
weßhalb wir beantragen, an dieser Position . . . . . 100 000 „
abzusetzen und nur zu bewilligen . . . . . 1 050 000 „
weil die neu in Betrieb gesetzten Linien kaum jetzt schon eine Erneuerung der Schienen bedürfen werden.

§. 66. Weichen . . . . . 60 000 M.
Das Rechnungsergebniß des Jahres 1880 würde zu einem Abstrich berechtigen, wenn nicht auf dieser Position ein Theil der Kosten für die Einichtung von Zentralweichenstellungen in Anrechnung kämen.

§. 67. Schwellen . . . . . 400 000 M.
Im Jahre 1880 wurden nur verwendet . . . . . 313 209 „
Die bedeutend höhere Anforderung wird jedoch durch den Uebergang auf den eisernen Schwellenbau, der zwar ansehnlich kostspieliger ist, aber die Unterhaltungskosten ermäßigt, begründet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§. 68, 69 und 70.

Die bedeutend höhere Anforderung ist schon in unserer Bemerkung zu Titel V. erläutert worden. Gegen den vollständigen Umbau resp. Totalerneuerung von 5 Lokomotiven, 4 Wagen I. und II. Klasse, sowie von 43 gedeckten und 24 offenen Güterwagen ist nichts zu erinnern, ebensowenig gegen die Anschaffung der für das rollende Material erforderlichen Ergänzungsstücke.

Titel VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen.

§. 71. Gasbeleuchtung . . . . . 60000 M.

Die Großherzogliche Verwaltung beabsichtigt, ähnlich wie einzelne Nachbarbahnen, die Beleuchtung der Personenwagen mit Gas einzuführen und fordert hierfür einen Theil auf dem Betriebsetat, den weitaus größten Theil auf dem Baubudget an. Für die Einführung dieser neuen Beleuchtungsart wären erforderlich:

1. 3 Gasbereitungsanstalten in Mannheim, Basel und Konstanz mit einem Kostenaufwand von	120000 M.
2. Die Einrichtung in 1071 Personenwagen	749700 „
3. „ „ „ 192 Gepäckwagen	96000 „
4. 10 Gastransportwagen für die Seitenstrecken	80000 „
Zusammen . . .	1045700 M.
es kommen jedoch, in Anbetracht, daß etwa 20% der Personen- und Gepäckwagen den größeren Theil des Jahres in Reserve stehen und letztere noch mit Oel beleuchtet werden, hiefür in Abzug . . .	156000 „
wodurch sich der Kostenaufwand auf	889700 M.

ermäßigen würde.

Ihre Kommission ist jedoch der Anschauung, daß jetzt, wo die Beleuchtung mit elektrischem Lichte immer mehr an Boden gewinnt und nach und nach die Gasbeleuchtung zu verdrängen geeignet scheint, die Zeit nicht als gekommen erachtet werden dürfte, eine neue mit großen Kosten verbundene Beleuchtungsart einzuführen und beantragt daher, die betreffende Anforderung der Großherzoglichen Regierung von 60000 M. nicht zu genehmigen.

Titel VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistung fremder Bahnverwaltungen.

§. 72. Pachtzinse . . . . . 214264 M.

Die Forderung stützt sich auf die in den Erläuterungen spezifizirten Beträge und diese sind die Ergebnisse der mit unsern Nachbarstaaten beziehungsweise Verwaltungen abgeschlossenen Verträge.

§. 73. Revenuenantheile der Privatbahnen . . . . . 461300 M.

Auch dieser Posten ist in den Erläuterungen genau entziffert und stützt sich auf die 1880er Ergebnisse.

Da es von allgemeinem Interesse ist, die Grundsätze zu erfahren, nach welchen die Großherzogliche Verwaltung diese Privatbahnen betreibt, so führen wir dieselben hier an.

Die Eisenbahngesellschaft Schopfheim-Zell:

erhält eigentlich 50 Prozent der Roheinnahme, insofern dieser Antheil zur 4prozentigen Verzinsung des Anlagekapitals hinreicht. So lange dieses in den zwanzig ersten Betriebsjahren der Fall nicht ist, erfolgt von Seiten der Staatsbahn entsprechende Ergänzung.

Die Eisenbahngesellschaft Basel-Schopfheim:

erhält 50 Prozent der Roheinnahme; die der Staatsbahn verbleibenden 50 Prozent stellen die Vergütung für die Betriebskosten dar. Außerdem hat die Privatbahn gewisse Lasten (Umlagen, Brandversicherungsbeiträge) zu bestreiten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Eisenbahngesellschaft Denzlingen-Waldkirch:
erhält 40 Prozent der Roheinnahme.

Die Eisenbahngesellschaft Dinglingen-Lahr:
erhält denjenigen Theil der Roheinnahme, welcher nach Abzug der vertragsmäßig berechneten Betriebskosten übrig bleibt.

Die Eisenbahngesellschaft Renchthalbahn:
erhält 50 Prozent der Roheinnahme.

Die Eisenbahngesellschaft des Murgthals:
erhält aus der Roheinnahme einen dem 4prozentigen Zins des Anlagekapitals entsprechenden Pachtzins von jährlichen 42000 ℳ. nebst einer Aufbesserung von 3500 ℳ. Letztere jedoch nur so lange, bis der Reservefond einen gewissen Betrag erreicht hat.

Die Eisenbahngesellschaften Karlsruhe-Maxau und Heidelberg-Speier:
erhalten aus den Roheinnahmen die nach Abzug der vertragsmäßig berechneten Betriebskosten verbleibenden respektiven Reste.

§. 74. Vergütung für Mitbenutzung von Anlagen und Leistungen . 140750 ℳ.

Dieselbe ist genau spezifizirt auf Seite 5 und 7 des Budgets und stützt sich vorzugsweise auf die 1880er Ergebnisse.

§. 75. Vergütung für Dienstleistungen Fremder auf der eigenen Bahn 84930 ℳ.

Dieselbe finden sich ebenfalls genau berechnet auf Seite 9 des Budgets.

§. 76. Beiträge zu den Kosten der Verbände des Eisenbahnvereins . 27000 ℳ.

Dieser Posten stützt sich auf die effektive Ausgabe im Jahre 1880.

Titel IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel.

§. 77. Miethe einschließlich der Konventionalstrafen . . . 777500 ℳ.

Diese Position wird durch die Erfahrungen der Normaljahre begründet. Es stehen demselben
in den Einnahmen §. 20 ein Posten von . . . . . 530000 „
gegenüber. Wir geben deßhalb jährlich circa . . . . . 247500 ℳ.
an Miethe für Wagen mehr aus, als wir einnehmen, ein Resultat, das zu bedauern, aber nicht zu ändern ist, weil der Güterverkehr von Norden nach Süden viel stärker ist, als jener in umgekehrter Richtung.

§. 78. Leihgeld für Betriebsmittel . . . . . 20000 ℳ.

Diesem Posten steht die gleiche Summe in der Einnahme §. 21 gegenüber, weil angenommen wird, daß wir ebensoviel Betriebsmittel (Lokomotiven) leihen als ausleihen.

Wir beantragen schließlich, unter Zuschlag von 60000 ℳ. zu §. 32, die Einnahme der Großherzoglichen Eisenbahnbetriebsverwaltung Abtheilung I. Bahnbetrieb mit 30191048 ℳ.
die Ausgaben unter Berücksichtigung des Nachtragsetats und der Abstriche
mit . . . . . 18432473 „
jährlich zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abtheilung II. Werkstättenbetrieb.

Seite 45 bis 49.

Es kommen hier in Betracht die Hauptwerkstätte bei Karlsruhe, sowie die übrigen 10 Betriebswerkstätten, welche über die ganze Linie unseres Eisenbahnnetzes vertheilt sind, kleinere Reparaturen an Maschinen und Wagen auszuführen haben und unter den Bezirksmaschineningenieuren stehen.

Die Hauptwerkstätte wird geleitet durch einen Obermaschinenmeister als Vorstand und einen zweiten Beamten, welchen noch 81 Angestellte unterstehen und 1879 an Besoldungen und Gehalten bezogen zusammen 198346 ℳ. 49 ₰. Die Anzahl der Arbeiter verändert sich je nach der Größe der Aufträge und beträgt zur Zeit über 700 Mann, von welchen die professionellen Arbeiter einen Durchschnittslohn von . . . . . 2 ℳ. 70 ₰
die andern Arbeiter einen solchen von . . . . . 2 ℳ. 48 ₰
erhielten. In der Regel werden jedoch die Arbeiten gruppenweise und einzeln im Akkorde vergeben.

Die Summe der Arbeiterlöhne betrug im nämlichen Jahre 624624 ℳ. 79 ₰ und stiegen im Jahre 1880 auf 664317 ℳ. 14 ₰, davon 78% für Akkordarbeiten.

Im Jahre 1880 betrug der Gesammtreparaturstand: 86 Lokomotiven, 84 Tender, 680 Wagen mit größeren Reparaturen, 1626 Wagen mit Reparaturen von 20—170 ℳ., 3671 Wagen unter 20 ℳ. Kosten. 6353 Wagen wurden revidirt und an 937 Wagenachsen die Reife erneuert. Ferner wurden aus 376937 Kilo altem Eisen 316937 Kilo vortreffliches neues Eisen geschmiedet und hergestellt.

Die 10 Bezirkswerkstätten beschäftigten im Jahre 1880 628 Arbeiter, welche an Arbeitslöhnen bezogen 556849 ℳ. 40 ₰.

Da die Werkstätten nicht auf Gewinn, sondern nur auf Ersatz der Selbstkosten arbeiten, so ist die Gesammteinnahme mit der Gesammtausgabe bilanzirt. Einem Ueberschuß der Einnahme muß eine Minderung der Naturalvorräthe und einer Mehrausgabe eine Vermehrung derselben gegenüber stehen.

Einnahme.

§§. 1 bis 4.

Zusammen . . . . . 2951000 ℳ.
Dieselbe ist um . . . . . 240550 „
höher veranschlagt als für die letzte Budgetperiode, weil die in Aussicht stehenden größeren Reparaturen und der Umbau einer Anzahl Lokomotiven einen vermehrten und intensiveren Betrieb in Aussicht stellen und weil ferner die Position 2 im letzten Budget zu nieder gegriffen war, wie das 1880er Ergebniß gezeigt.

Ausgabe.

Titel I. Persönliche Ausgaben.

§. 1. Besoldungen. . . . . 6800 ℳ.

Der Satz für die betreffenden 2 Beamten entspricht dem Durchschnitt der betreffenden Dienerklassen. Der Effektivetat betrug auf 1. November 1881 (inclusive 200 ℳ. Funktionsgehalte) . . . . . 6200 ℳ.

§. 2. Gehalte . . . . . 142320 ℳ.

Die betreffenden 81 Angestellten sind Seite 47 detaillirt aufgeführt; die beanspruchten Durchschnittssätze entsprechen jenen der übrigen Beamten der Eisenbahnbetriebsverwaltung, wie solche 1876 festgestellt worden waren. Die Mehrforderung von . . . . . 1070 ℳ.
gegenüber dem letzten Budget rührt von der Uebertragung einer Bureaudienerstelle vom Betriebsetat auf den Werkstättenetat her; es steht derselben eine Minderung des ersten Etats gegenüber.

§. 3. Dienstaushilfe, Stellvertretung 2c. . . . . 15000 ℳ.
Gegen das letzte Budget wird ein Mehr von . . . . . 7500 „
angefordert, weil einestheils die Ergebnisse des Jahres 1880 hiezu berechtigen, anderntheils die Ausgaben für Schreibaushilfe von §. 6 hier übertragen werden sollen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 4. Wohnungsgeldzuschüsse und Auslandszulagen . . . . 9300 M.

Die Anforderung entspricht dem effektiven Bedarf nach der jetzigen Stationirung der Beamten und Angestellten.

§. 5. Reise- und Zugskosten . . . . . 4000 M.

Dieselben entsprechen dem 1880er Aufwande, in welchem Jahre auf Reisekosten 3123 M. und auf Zugskosten 886 M. entfielen.

§. 6. Tag- und Akkordlöhne in den Werkstätten und bei der Materialienverwaltung 1300000 M.

Der voraussichtliche Mehraufwand von . . . . . 24700 „

entspricht den in Aussicht stehenden größeren Leistungen der Werkstätten, welche im Verhältniß zur Vermehrung des rollenden Materials immer größer werden müssen.

§. 7. Remunerationen und Unterstützungen . . . . . 1350 M.

Dieser Posten entspricht dem effektiven 1880er Aufwande; er wurde im letzten Budget von der Position 6 (früher §. 11) abgetrennt und etwas zu nieder gegriffen.

Titel II. Sachliche Ausgaben.

§. 8. Bureaubedarf . . . . . 2800 M.

Die Anforderung entspricht annähernd dem 1880er Aufwande.

§. 9. Heizung, Beleuchtung und Reinigung . . . . . 97000 M.

Die bedeutende Mehrforderung von . . . . . 72000 „

wird dadurch begründet, daß im letzten Budget anläßlich der Einführung eines neuen Buchungsformulars und der Ausscheidung der Abtheilung II. aus dem eigentlichen Eisenbahnbetriebsetat übersehen wurde, den Aufwand für diejenigen Arbeiten zu berechnen, welche die Werkstätten für ihren eigenen Gesammtbetrieb leisten, z. B. Selbstfertigung von Werkzeugmaschinen, Fabrikation von geschweißtem Eisen aus Eisenabfällen u. s. w.

§. 10. Einrichtung und Inventar . . . . . 93000 M.

Die höhere Anforderung von . . . . . 79650 „

entspringt aus denselben Gründen, die wir zu §. 9 angeführt.

§. 11. Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen . . . . . 16600 M.

Die Ermäßigung des früheren Budgetsatzes um . . . . . 21800 „

ist auf die Erfahrungen von 1880 und die Baurelation für die künftige Budgetperiode gestützt.

§. 12. Anschaffung von Werkstättematerialien . . . . 1082730 M.

Die Mehrforderung von . . . . . 10018 „

entspricht den voraussichtlichen größeren Leistungen der Werkstätten, sowie der Erhöhung des §. 6.

§. 13. Für verwendete Betriebsmaterialien . . . . . 150000 M.

Die Erhöhung um . . . . . 37000 „

entspricht dem 1880er Aufwande, wie auch die folgenden

§§. 14 und 15,

welche eine Mehrforderung von . . . . . 29900 M.

ausweisen, die davon herrührt, daß bei der Aufstellung des letzten Budgets die Verbringung der Maschinen und Wagen in die Werkstätten und von diesen auf die Bahnhofgeleise und der Aufwand für Empfang und Abgabe von Materialien außer Acht gelassen worden waren.

Wir beantragen, die Einnahme der Abtheilung II. Werkstättenbetrieb mit 2951000 M. die Ausgaben der Abtheilung II. Werkstättenbetrieb mit . . . . . 2951000 „ jährlich zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abtheilung III. Betriebsmaterialien- (Magazins-) Verwaltung.

Seite 52.

Wie bei Abtheilung II. findet auch hier ein Arbeiten auf Gewinn nicht statt. Das jeweilige Budget wird bilanzirt; der Mehreinnahme steht ein Minderwerth der Materialien, der Mehrausgabe eine Vermehrung dieser letztern statt. Im Gegensatze zu der letzten Abtheilung sind jedoch hier keine Besoldungen, Gehalte und Löhne verrechnet, sondern finden sich unter Abtheilung I. verzeichnet. Das Personal der Magazinsverwaltung besteht aus 3 Beamten und 31 Angestellten mit einem festen Einkommen von 68 366 ℳ.

Außer dem Hauptmagazine in Karlsruhe bestehen noch eine größere Zahl Filialmagazine über unsere Bahnlinien vertheilt, ähnlich wie die kleineren Betriebswerkstätten.

Der Werth der in sämmtlichen Magazinen vorräthigen Materialien betrug Ende 1879 1 978 258 ℳ. 40 ₰

Auf Ende 1880 betrug dagegen dieser Werth . . . . . 2 613 295 „ 69 „

und hat somit zugenommen gegen das Vorjahr um . . . . . 635 037 „ 28 „

Den wichtigsten Theil der Vorräthe bilden Kohlen, Holz, Schmiermaterial, Metallwaaren, Schienen und Schwellen.

Interessant ist, die Preise zu vergleichen von früher und jetzt:

		1873 ℳ.	1873 ₰	1880 ℳ.	1880 ₰
Ruhrkohlen	kosteten per Zentner	1	04	0	55
Saarkohlen	„ „ „	1	33	0	69
Roststäbe	„ per Kilo	0	52	0	25
Gußstahlbandagen	„ „ „	0	64	0	26
Rüböl	kostete „ „	0	77	0	59
Stahlschienen	kosteten das Stück	83	25	42	91
Laschen	„ „ „	2	20	0	86

Einnahme.

§. 1. Aus zum Bau und Betrieb und zum Werkstättendienst abgegebenen oder an Private verkauften Materialien . . . . . 3 704 000 ℳ.

§. 2. Sonstige Einnahmen . . . . . 800 „

Beide Sätze stützen sich auf das Ergebniß des Jahres 1880.

Ausgabe.

§. 1. Bureauaufwand . . . . . 500 ℳ.

Die Ermäßigung gegen den früheren Budgetsatz stützt sich auf den 1880er Aufwand, ebenso

§. 2. Heizung, Beleuchtung und Reinigung . . . . . 1 700 ℳ.

§. 3. Einrichtung und Inventar . . . . . 14 000 „

Die Mehrforderung von . . . . . 9 000 „

wird mit der Unzulänglichkeit des letzten Budgetsatzes begründet. Der starke Bedarf an Kohlenkörben und die Erhaltung und Erneuerung der Kohlenlager erforderten viel höhere Ausgaben als vorgesehen.

§. 4. Anschaffung von Betriebsmaterialien . . . . . 3 685 300 ℳ.

ist eine Folge der Einstellung der Summe unter §. 1 der Einnahmen. Die Minderung der Einnahmen läßt auch eine geringere Ausgabe erwarten.

§. 5. Insgemein . . . . . 3 300 ℳ.

Die Erhöhung des dermaligen Budgetsatzes um . . . . . 2 500 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beruht auf einem Uebersehen bei der Aufstellung des letzten Budgets, indem dort die Vergütungen aufzunehmen vergessen wurden, welche an das chemisch-technische Laboratorium für Untersuchungen von Materialien zu bezahlen sind.

Wir beantragen, die Einnahme der Abtheilung III. Betriebsmaterialien- (Magazins-) Verwaltung mit . . . . . 3704800 ℳ.
die Ausgabe desgleichen mit . . . . . 3704800 „
jährlich zu genehmigen.

Budget

der Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung für 1882 und 1883.

Seite 56—60.

Im Laufe der Jahre 1879 und 1880 hat eine bauliche Aenderung an Hafenanlagen nur darin stattgefunden, daß in Sipplingen ein Landungssteg errichtet wurde. Auch der Stand des Betriebsmaterials ist der gleiche geblieben, wie in den Vorjahren; wir besitzen zur Zeit 7 Dampfboote, 3 Schleppschiffe und 1 Trajektkahn, welche unter Zuschlag der Bauzinsen Ende 1880 ein Anlagekapital von 1246400 ℳ. 27 ₰ darstellen.

Im Jahre 1879 mußten an den Dampfbooten Germania und Stadt Konstanz größere Reparaturen vorgenommen werden, bei welchem Anlasse die Schiffe mit Masten versehen wurden; außerdem wurde ein Theil der Schaale des Dampfboots Stadt Konstanz neu erstellt.

Eine Aenderung im Personal, im Fahrdienst wie in den Tarifen ist in den Berichtjahren nicht eingetreten; die Vereinbarung mit den zwei andern deutschen Dampfboot-Verwaltungen über die zu fahrenden gemeinschaftlichen Kurse fährt fort gute Früchte zu tragen.

Die Leistungen der Dampfboote betrugen 1879 . . . . . 152745 km
1880 . . . . . 142577 „
somit 1880 weniger . . 10168 km

wegen der Verminderung des Trajektverkehrs und weil der Betrieb vom 4.—19. Februar 1880 wegen eingetretenem starkem Frost und Zufrieren des Sees 16 Tage vollständig eingestellt werden mußte.

1879 waren die Schiffe 1626 Tage im Dienste und 929 Tage in Reparatur.
1880 „ „ „ 1502 „ „ „ „ 1060 „ „ „
1879 legte ein Schiff täglich 93,93 Nutzkilometer zurück.
1880 „ „ „ „ 94,92 „ „

Die Retourbillete doppelt gerechnet wurden befördert

1879 . . 200388 Personen,
1880 . . 200087 Personen, somit weniger 0,15%,
1879 . . 423060 kg Gepäck,
1880 . . 481115 kg Gepäck, somit mehr 13,72%,
1879 . . 4305 Stück Thiere,
1880 . . 4132 Stück Thiere, somit weniger 4,02%,
1879 . . 37291 Tonnen Güter,
1880 . . 32497 Tonnen Güter, somit weniger 16,58%.

Die Leistungen nach den zwei Seebezirken getrennt berechnet betragen

1879 für den Obersee . . 991041 Personenkilometer, 1154612 Tonnenkilometer,
für den Ueberlingersee 1568055 „ 123092 „
2559096 Personenkilometer, 1277764 Tonnenkilometer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1880 für den Obersee . .	1158636 Personenkilometer,	885076 Tonnenkilometer,	
für den Ueberlingersee	1415439 „	180733 „	
	2574075 Personenkilometer,	1065809 Tonnenkilometer.	

Hieraus ergibt sich ein überwiegender Personenverkehr auf dem Ueberlingersee, während der Güterverkehr auf dem Obersee jenen des Ueberlingersees bedeutend übertrifft; ferner ist ein namhaftes Zurückgehen des Güterverkehrs im Jahre 1880 gegen 1879 ersichtlich, während der Personenverkehr verhältnißmäßig stabil geblieben und auf dem Obersee etwas zugenommen hat.

In den gemeinschaftlich mit den zwei andern deutschen Verwaltungen gefahrenen Kursen wurden im Ganzen 1880 150858 km gefahren; es trifft somit jede Verwaltung durchschnittlich eine Leistung von 50286 km. Es leistete jedoch Baden 44986 km, Württemberg 49572 km, Bayern 56300 km

und erhielten hiefür Vergütung .	66106 ℳ 10 ₰	61046 ℳ 20 ₰	76104 ℳ 5 ₰
ferner an Taxen aus direktem Verkehr	5901 „ 22 „		

Zusammen . 72007 ℳ 32 ₰, im Jahre 1879 67856 ℳ 5 ₰,
somit mehr 4151 ℳ 27 ₰ oder 6,12%.

Die Betriebseinnahmen betrugen

	Personenverkehr.	Güterverkehr.	Sonstiges.	im Ganzen.
1880 . .	166187 ℳ 47 ₰	103112 ℳ 53 ₰	2044 ℳ 93 ₰	271344 ℳ 93 ₰
1879 . .	157811 „ 67 „	115828 „ 84 „	1531 „ 75 „	275172 „ 26 „
somit 1880 mehr	8375 ℳ 80 ₰,	weniger 12716 ℳ 31 ₰,	mehr 513 ℳ 18 ₰,	weniger 3827 ℳ 33 ₰
	5,31%	10,98%	33,50%	1,39%

Die Betriebsausgaben dagegen betrugen

im Jahre 1880	234914 ℳ 43 ₰
1879	254179 „ 72 „
somit 1880 weniger . .	19265 ℳ 29 ₰
oder	7,58%

Der Einnahmeüberschuß hat sich in Folge der Betriebsminderausgaben im Jahre 1880 gehoben auf 36430 ℳ 50 ₰, was eine Verzinsung des Anlagekapitals von 2,92 Prozent darstellt gegenüber jener des Vorjahres von 1,68 Prozent.

Unglücksfälle sind in den Jahren 1879 und 1880 nicht vorgekommen.

Einnahme.

Titel I. Transportgefälle.

§. 1. Aus Personenverkehr . . . . . 168000 ℳ.

Die durchschnittliche Einnahme der Normaljahre gestattet eine etwas höhere Berechnung; es wird jedoch jene des Jahres 1880 zu Grunde gelegt mit einem kleinen Zuschlag von 1313 ℳ. in der Voraussicht einer mäßigen Zunahme des Verkehrs, wogegen nichts zu erinnern ist.

§. 2. Aus Güterverkehr . . . . . 103100 ℳ.

Auch hier wird beantragt, das 1880er Ergebniß zu Grunde zu legen. Der bedeutende Rückschlag gegenüber des betreffenden Satzes im letzten Budget ist die Folge der Ableitung des Güterverkehrs von der Linie Konstanz-Lindau nach jener über Mengen und Pfullendorf.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 3. Titel II. Sonstige Gefälle . . . . . 1400 ℳ.

Dieser Satz entspricht dem Durchschnittsergebniß der Normaljahre.

Ausgabe.

Titel I. Besoldungen und Gehalte des etatsmäßigen Personals.

§. 1. Besoldungen . . . . . 3700 ℳ.

Der Satz ist der gleiche geblieben wie früher.

§. 2. Gehalte . . . . . 51000 ℳ.

Die gegen den frühern Budgetsatz um . . . . . 7430 „
ermäßigte Anforderung wurde durch eine Verminderung des Personals von 44 auf 39 Köpfe herbeigeführt, welche Zahl in der künftigen Budgetperiode noch weiter ermäßigt werden soll. Die betreffende Verminderung erstreckt sich sowohl auf den Verwaltungs- als auf den Fahrdienst.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

§. 3. Wohnungsgeldzuschüsse . . . . . 3557 ℳ.

Die um 421 ℳ. ermäßigte Anforderung richtet sich nach dem verminderten Personalstande.

§. 4. Fahrtgebühren, Stundengelder, Prämien . . . . . 17500 ℳ.

Der ebenfalls um 600 ℳ. geringeren Anforderung ist das Ergebniß des Jahres 1880 zu Grunde gelegt.

§. 5. Löhne und Monturgelder der Matrosen . . . . . 33527 ℳ.

Die um 3647 ℳ. erhöhte Anforderung ist durch das 1880er Ergebniß, sowie durch die Verminderung des etatmäßigen Personals begründet.

§. 6. Remunerationen und Unterstützungen . . . . . 1250 ℳ.

Für Remunerationen sind wie bisher angefordert 1100 ℳ.; durch den eingebrachten Nachtragsetat der Eisenbahnbetriebsverwaltung, die Remunerationen betreffend, wird ein Theil obiger Anforderung hinfällig.
Wir beantragen deßhalb, nur zu bewilligen 150 ℳ.

§. 7. Sonstige persönliche Ausgaben, Funktionsgehalte ꝛc. . . . . 7000 ℳ.

Die Anforderung ist 1410 ℳ. niedriger als früher und auf Seite 59 spezifizirt. Es befindet sich darunter ein Funktionsgehalt von 400 ℳ. für den Vorstand der Dampfschifffahrtsverwaltung, der in Folge der Personalverminderung jetzt auch noch die Führung der Kasse zu seinen übrigen Geschäften übernommen hat. Wir haben gegen diesen Posten Nichts zu erinnern.

Titel III. Allgemeine sachliche Ausgaben.

§. 8. Bureauaufwand	2800 ℳ.
§. 9. Porti, Frachten, Insertionen	380 „
§. 10. Umlagen, Feuerversicherung, Soziallasten	60 „
§. 11. Ersatz, Entschädigung, Nachlaß	100 „
§. 12. Insgemein	550 „
Zusammen . .	3890 ℳ.

Die Herabsetzung des letzten Budgetsatzes um 510 ℳ. ist durch die 1880er Ergebnisse begründet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 13. Titel IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande. . 3000 ℳ.

Der Aufwand im Jahre 1880 betrug nur . . . . . 1606 ℳ.
die Großherzogliche Verwaltung beantragt jedoch, den frühern Budgetsatz wiederherzustellen in der Voraussicht einiger größerer Reparaturen.

§. 14. Titel V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör. . 70000 ℳ.

Der Aufwand hiefür betrug 1880 . . . . . 45587 „
Die Großherzogliche Verwaltung begründet die ansehnliche Mehrforderung mit größern Herstellungen an den Dampfbooten Mainau und Leopold. Wir sind außer Stande, dieselbe zur Annahme empfehlen zu können, weil wir der Ansicht sind, daß unsere Verwaltung für diesen Zweck allzugroße Ausgaben macht, welche ganz außer Verhältniß zu den Bruttoeinnahmen und zu den entsprechenden Ausgaben der übrigen Dampfbootunternehmungen des Bodensees stehen.

Die Bruttoeinnahme des vorliegenden Budgets beträgt . . . . . 272000 ℳ.
die angeforderte Summe . . . . . 70000 „
beträgt nahezu 25 % der Einnahme.

Im Vergleich zu den übrigen Dampfbootunternehmungen finden wir, daß unsere Verwaltung in den Jahren 1872/77 circa 100000 ℳ. mehr für Reparaturen und Unterhaltungskosten ausgegeben hat, als jeder der übrigen Konkurrenten.

Was speziell die Wiederherstellung des Dampfbootes Mainau betrifft, sind wir der Anschauung, daß wir für dasselbe keinen Pfennig mehr ausgeben sollten, weil es das geringste und wenigst leistungsfähige aller unserer Schiffe ist, welches bereits vor längerer Zeit zu verkaufen beabsichtigt war. Da regelmäßig nur vier unserer Schiffe im täglichen Dienste stehen und wir an zwei Reserveschiffen vollständig genug haben, so sollte die Großherzogliche Verwaltung den betreffenden Verkauf baldmöglichst ausführen.

In Erwägung des großen bisherigen Unterhaltungsaufwandes darf man wohl voraussetzen, daß die übrigen Schiffe jetzt in bestem dienstfähigen Zustande sind und für die laufenden Unterhaltungskosten ein Betrag von 35000 ℳ. genügen werden. Wir beantragen deßhalb, von der angeforderten Summe abzusetzen . . . . . 35000 ℳ.
und nur zu bewilligen . . . . . 35000 „

§. 15. Titel VI. Schifffahrt und Transport. . . . . 66000 ℳ.

Die um 16000 ℳ. geringere Anforderung stützt sich auf das 1880er Ergebniß und wird genügen, wenn die Kohlenpreise auf dem bisherigen Stande beharren.

Wir beantragen, die Einnahme der Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung mit 272500 ℳ.
die Ausgabe nach Abzug der zwei ermäßigten Posten mit . . . . . 224324 „
jährlich zu genehmigen.

Budget

über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, sowie der Verwaltung der Eisenbahnwerkstätten, der Eisenbahnmagazine und der Dampfschifffahrt für 1882 und 1883.

(Seite 66 und 67.)

Die vorliegenden Sätze stützen sich auf die Durchschnittssätze der Normaljahre 1878—1880.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zur Vergleichung führen wir hier die Beträge des letzten Budgets an:

	Kassenreste.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Zusammen.	Passivreste.	Mehr der Aktiven.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1880/81	750 000	3 620 000	2 500 500	6 870 500	360 000	6 510 500
1882/83	970 000	3 286 000	2 332 000	6 588 000	719 000	5 869 000
1882/83:						
mehr	220 000				359 000	
weniger		334 000	178 500	282 500		641 500

Dem Mehr des Kassenrestes von 220 000 ℳ. steht ein Mehr der Passivreste von 359 000 ℳ. gegenüber. Die Naturalvorräthe wie die Aktivreste sind um erhebliche Beträge geringer veranschlagt. Die Kassenreste erscheinen mit 970 000 ℳ. nicht zu hoch bei einer Verwaltung, die einen Geldumsatz von circa 62 Millionen Mark aufweist. In früheren Jahren waren diese Beträge viel höher angenommen und müßten auch jetzt noch höher sein, wenn nicht der Verkehr mit der Reichsbank gestattete, geringere Baarmittel vorräthig zu halten, als vor Errichtung dieser Reichsanstalt.

Die wesentliche Erhöhung der Passivreste rührt von dem Ergebniß des Jahres 1880 her, auf welches die damals zur Durchführung kommende Aenderung der Tarife und die dadurch bedingte Verlangsamung der Abrechnung mit den fremden Verwaltungen ungünstig einwirkten.

Das allmälige Zurückgehen der Naturalvorräthe ist die natürliche Folge der Abnahme der Magazinsbestände seit Einschränkung unserer Eisenbahnbauten.

Für die Dampfschifffahrt sind Naturalvorräthe und Kassenreste nicht vorgesehen, weil dieselbe ihre sämmtlichen Bedürfnisse den Vorräthen der Eisenbahnbetriebsverwaltnng entnimmt.

Wir beantragen, den Bedarf an umlaufendem Betriebsfond für sämmtliche vier Verwaltungen für die Jahre 1882 und 1883 mit je . . . . . 5869000 ℳ. genehmigen zu wollen.

Budget

über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn für 1882 und 1883.

Am 1. Juni 1880 wurde die neue Strecke Friedrichsfeld-Schwetzingen dem Betriebe übergeben, wodurch die Länge der Main-Neckar-Bahn auf 103,8 Kilometer gewachsen ist. Diese Ausdehnung hatte zur Folge, daß die Station Friedrichsfeld umgebaut werden mußte. Sämmtliche Ausgaben wurden auf den Baukonto übertragen; andere kleinere bauliche Ausführungen wurden aus den laufenden Einnahmen bestritten.

Auf Ende 1880 betrug das Gesammtbaukapital der betheiligten Staaten

Preußen	5 562 981	ℳ. 86	₰
Hessen	9 504 555	„ 2	„
Baden	7 068 492	„ 93	„
Zusammen . .	22 136 429	ℳ. 81	₰

Wie die Großherzoglich badische Staatsbahn besitzt auch die Main-Neckar-Bahn

eine größere Hauptwerkstätte in Darmstadt mit . 221 Arbeitern,
eine Bezirkswerkstätte in Heidelberg mit. . . . 26 „
und eine solche in Frankfurt mit . . . . . 49 „

zur Vornahme der erforderlichen Reparaturen am Oberbau der Bahn und dem Transportmaterial.

An Transportmitteln standen derselben zur Verfügung 58 Lokomotiven, 106 Personenwagen, davon 67 mit Dampfheizung, 440 Güterwagen und 102 Bahndienst- und andere Wagen.

Die Lokomotiven legten zurück 1 115 135 Nutzkilometer.

Die Wagen legten zurück . . 27 422 659 Achskilometer.

Die Zentralverwaltung zählt 35 Beamte und 25 Angestellte.

Der äußere Dienst wird besorgt von 561 Beamten und Angestellten,
zu welchen noch treten . . . . . 977 Taglohnarbeiter.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Lohn der Bahnarbeiter beträgt 2 ℳ. und 1 ℳ. 90 ₰ täglich, derjenige der Vorarbeiter 2 ℳ. 80 ₰, des Rangirpersonals 3 ℳ., der Werkstättenarbeiter 2 ℳ. 20 ₰ — 3 ℳ. 50 ₰, bei Akkordarbeiten 3 ℳ. — 5 ℳ. 20 ₰.

Zur Sicherung der Bediensteten besteht eine Unterstützungskasse, welche bis 1875 von der Verwaltung mit einem jährlichen Beitrag dotirt wurde. Ihr jetziger Stand weist ein Vermögen von 54 271 ℳ. 42 ₰ auf; die 1880 gewährten Unterstützungen betrugen 4 531 ℳ. 75 ₰. Außerdem bestehen noch zwei Arbeiterkassen.

Seit 1. April 1880 ist ein neuer Tarif für Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und Thieren, ferner im Spätjahr für die Güterbeförderung der neue Reformtarif wie auf den Großherzoglich badischen Eisenbahnen eingeführt worden.

	1878.	1879.	1880.
Die Zahl der beförderten Civilpersonen betrug (Retourbillets doppelt gerechnet)	2 312 138	2 188 144	2 238 203
das beförderte Reisegepäck in Kilogrammen	4 931 729	4 789 716	4 888 483
die beförderten Eil- und Frachtgüter in Tonnen	552 570	597 984	593 118
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
Die Einnahmen von Civilpersonen	2 031 091 —	1 960 817 81	2 037 926 91
„ Reisegepäck	171 466 48	166 733 72	180 914 73
„ Thieren	40 968 —	33 807 73	29 415 1
„ Equipagen	3 398 32	3 268 58	3 803 20
„ Eil- und Frachtgütern	1 988 961 19	2 112 729 40	1 997 038 40
„ Extrapersonenzügen	4 933 80	7 926 60	
„ der Postbeförderung	56 830 16	53 360 98	
„ Militärtransporten	64 558 33	58 528 22	
die gesammte Transporteinnahme	4 397 173 4	4 362 208 33	4 808 842 —

Während in den Jahren 1877 und 1878 die Transporteinnahmen stetig abgenommen, haben dieselben in den Jahren 1879 und 1880 wieder zugenommen.

Die zur Vertheilung gekommenen Betriebsüberschüsse betrugen:

im Jahre 1878 1 708 411 ℳ. 98 ₰ und ergaben eine Rente des Anlagekapitals von 7,86 Prozent,
„ „ 1879 1 792 103 „ 96 „ „ „ „ „ „ „ „ 8,22 „
„ „ 1880 1 828 037 „ 41 „ „ „ „ „ „ „ „ 8,26 „

Die Betriebsausgaben betrugen 1880 61,25 der Bruttoeinnahmen, während sie 1879: 61,67 %, 1878: 62 09 %, 1877: 65,11 % ausmachten.

Von den Gesammtausgaben kommen:

a. auf die Zentralverwaltung . . . . 5,56 Prozent
b. auf die Bahnverwaltung . . . . . 28,48 „
c. auf die Transportverwaltung . . . 65,96 „

Reklamationen wurden im Jahre 1880 angebracht: 1 191, wovon erledigt 1 153 und an Entschädigungen bezahlt wurden 2 023 ℳ., gegenüber 1879: 2 305 ℳ. und 1878: 4 711 ℳ.

Im vorliegenden Budget pro 1882/83 ist die Einnahme der Main-Neckar-Bahn jährlich veranschlagt zu . . . . . 4 711 260 ℳ.
die Ausgaben zu . . . . . 3 163 900 „
der Reinertrag zu . . . . . 1 547 360 ℳ.
an welchem die drei betheiligten Staaten im Verhältniß der von ihnen für den Bau aufgebrachten Beträge theilnehmen.

Die provisorisch festgestellten Baukapitalien betrugen zu Anfang des III. Quartals 1881:

für Baden . . .	7 580 158 ℳ.
„ Hessen . . .	9 562 379 „
„ Preußen . . .	5 572 811 „
Zusammen . .	22 715 348 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für Baden berechnet sich der Antheil nach der Formel $\frac{1\,547\,360 \times 7\,580\,158}{22\,715\,348}$ auf . . . . 516 357 ℳ.

wovon noch abgehen für Wohnungsgeldzuschüsse der badischen Beamten und Angestellten 15 000 ℳ.

und persönliche Besoldungszulagen für zwei badische Beamte . . . . . 880 „

15 880 „

bleibt Reinantheil Badens . . 500 477 ℳ.

Indem wir nun zur Besprechung des Spezialetats für die Main-Neckar-Bahn übergehen, bemerken wir, daß sämmtliche Positionen der Einnahmen und Ausgaben die Effektivergebnisse von 1880 zu Grunde gelegt und erheblichere Aenderungen jeweils besonders erläutert sind.

Einnahme.

Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.

§§. 1—6.

Summe . . . . . 2 245 300 ℳ.

Die Mehreinnahme von . . . . . 55 000 ℳ.

weniger die Mindereinnahme von . . . . . 6 700 „

beträgt insgesammt . . 48 300 „

Gegen die höhere Veranschlagung ist Nichts zu erinnern, da sich dieselbe auf das 1880er Ergebniß stützt und eine Abnahme des Personenverkehrs unwahrscheinlich ist.

Titel II. Aus dem Güterverkehr.

§. 7. Für Beförderung von Eil- und Expreßgut . . . . 90 000 ℳ.

§. 8. Für Beförderung von Frachtgut . . . . . 1 840 000 „

Die letzte, um 140 000 ℳ. höher veranschlagte und die erste gleich gebliebene Position hätten beide nach dem 1880er Ergebniß etwas höher angenommen werden können, wenn nicht die Vorsicht geböte, im Hinblick auf die schärfere Konkurrenz der linksrheinischen Bahnen, die Beträge etwas niedriger zu halten.

§§. 9—14.

Sämmtliche Sätze entsprechen den Ergebnissen des Normaljahres.

Titel III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und von Leistungen zu Gunsten Dritter.

§§. 15—18.

Summe . . . . . 247 860 ℳ.

Sämmtliche Sätze mit Ausnahme jenes des §. 16 b. entsprechen den Ergebnissen des Normaljahrs.

§. 16 b., welcher eine Mindereinnahme von 30 000 ℳ. veranschlagt, ist ermäßigt worden, weil die bevorstehende Eröffnung der Friedberg-Hanauer Linie eine wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung des Frankfurter Bahnhofes durch die Hanau-Bebraer Linie voraussehen läßt.

Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.

§§. 19 und 20.

Summe . . . . . 55 000 ℳ.

Die wesentliche Erhöhung um 18 000 ℳ. ist durch die neuesten Erfahrungen begründet.

Titel V. Erträgnisse und Veräußerungen.

§§. 21 und 23.

Summe . . . . . 53 600 ℳ.

Die um 6 400 ℳ. geringere Einnahme wird durch den voraussichtlich geringeren Erlös aus Materialien begründet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel VI. Verschiedene und sonstige Einnahmen.

§§. 24—31.

Summe . . . . . 80000 ℳ.

Die um 2000 ℳ. geringer veranschlagte Einnahme entspricht den 1880er Ergebnissen.

Ausgabe.

Titel I. Persönliche Ausgaben.

A. Allgemeine Verwaltung.

§. 1, früher §§. 33—54.

Summe . . . . . 122460 ℳ.

Die Mehrausgabe von 1260 ℳ. abzüglich von 370 ℳ. wird vorzugsweise durch die Erhöhung der Besoldungen der drei Direktionsmitglieder von je 5600 auf 6000 ℳ. verursacht, welche unter den drei betheiligten Regierungen vereinbart wurden. Baden hatte schon früher von sich aus dem von ihm bestellten Direktionsbeamten eine Besoldungserhöhung von 400 ℳ. zukommen lassen, welche jetzt in Wegfall kommt. Die übrigen Sätze sind Seite 7 speziell erläutert.

B. Bahnverwaltung.

§. 2, früher §§. 54—58.

Summe . . . . . 91160 ℳ.

Die Mehrausgabe von 2740 ℳ., abzüglich einer Minderausgabe von 90 ℳ., wird durch den Zugang von 4 Bahnwärtern auf der neuen Linie Friedrichsfeld-Schwetzingen verursacht.

C. Transportverwaltung.

§. 3, früher §§. 59—79.

Summe . . . . . 439260 ℳ.

Die Mehrausgabe von 10030 ℳ., abzüglich einer Minderausgabe von 150 ℳ., ist ebenfalls durch eine von dem Dienste auf der neu zugegangenen Linie erforderliche Vermehrung des Personals um 3 Schaffner, 2 Wagenwärter, 2 Lokomotivführer und 2 Heizer, im Ganzen um 7 Angestellte, begründet.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

§§. 4—17, früher §§. 80—92.

Summe . . . . . 791100 ℳ.

Die Mehranforderung auf diesem Titel von . . . . . 25350 „

wird im Interesse eines beschleunigteren Güterdienstes, vorzugsweise auf der Station Frankfurt, gestellt und auch durch die Verlegung eines von Süden nach Norden gehenden Güterzugs in die Nachtzeit verursacht. Die frühere Pos. 92 von 80050 ℳ. erscheint jetzt auf die §§. 4 und 10 c. und d. vertheilt.

Titel III. Allgemeine Kosten.

§§. 18—30, früher §§. 93—106.

Summe . . . . . 171000 ℳ.

Die gleichgebliebene Anforderung entspricht annähernd dem 1880er Bedürfnisse.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.

§§. 31—40, früher §§. 107—126.

Summe . . . . . 134 100 ℳ.

Die größere Ueberschreitung von 28 000 ℳ. gegenüber der früheren Budgetperiode wird theilweise ausgeglichen durch die geringere Anforderung auf §. 44.

§§. 41—47, früher §§. 117—123.

Summe . . . . . 124 300 ℳ.

Die Ermäßigung des Budgetsatzes um circa 23 000 ℳ. hätte noch wesentlich größer sein können, wenn nicht die Anschaffung einer großen Drehscheibe für die Station Heidelberg erforderlich wäre.

§§. 48—50, früher §§. 124—126.

Summe . . . . . 9 100 ℳ.

Auch dieser Satz hat eine wesentliche Ermäßigung erfahren und ist nach dem effektiven Bedürfniß eingerichtet worden.

Titel V. Kosten des Bahntransports.

a. Kosten der Züge.

§§. 51—61, früher §§. 127—137.

Summe . . . . . 236 500 ℳ.

Es ist dieser Satz um 40 000 ℳ. gegen das letzte Budget niedriger gegriffen worden, was vorzugsweise durch Einführung von Ersparnißprämien für den Verbrauch von Kohlen und Schmiermaterial ermöglicht wurde. Er hätte noch weiter ermäßigt werden können, wenn nicht der Zugang der Strecke Friedrichsfeld-Schwetzingen einen Mehraufwand erforderte.

b. Unterhaltung der Betriebsmittel.

§§. 62—67, früher §§. 138—142 a.

Summe . . . . . 478 500 ℳ.

Die um 10 500 ℳ. höhere Anforderung richtet sich nach dem neuesten Bedarf.

Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

§§. 68 und 69, früher §§. 143 und 144.

Summe . . . . . 360 000 ℳ.

Die Mehrforderung von 50 000 ℳ. wird durch die Auswechselung älterer Schienen gegen Stahlschienen sowie durch die Anschaffung von rollendem Material begründet.

Titel VII. Kosten erheblicher Ergänzungen.

§§. 70 und 71, früher §. 145.

Summe . . . . . 10 000 ℳ.

Die Ermäßigung des Budgetsatzes um 30 000 ℳ. ist möglich, weil eine Vermehrung der Betriebsmittel nicht in Aussicht genommen ist.

Titel VIII. Kosten der Benützung fremder Bahnanlagen beziehungsweise fremder Beamten.

§§. 72—75, früher §§. 146—149.

Summe . . . . . 41 420 ℳ.

Die um 7 420 ℳ. erhöhte Anforderung richtet sich nach dem jetzigen Bedürfniße.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Titel IX. Kosten der Benützung fremder Betriebsmittel.

§§. 76 und 77, früher §. 150.

Summe . . . . . 155 000 ℳ.

Die um 5000 ℳ. gesteigerte Position stützt sich auf das 1880er Ergebniß.

Wir beantragen schließlich, die Einnahme der Main-Neckarbahn mit . . . . . 4 711 260 ℳ.
die Ausgabe mit . . . . . 3 163 900 „
und den Antheil Badens aus dem Reinertrag dieser Bahn mit . . . . . 500 477 „
jährlich zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Februar 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1882 und 1883.

Ausgabe.

Titel I., II., III., IV. und XIV.

(4. Beilageheft Seite 2—6 und 42.)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Wacker.**

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

(IV. Seite 2.)

Durch landesherrliche Verordnung vom 20. April 1881 ist das Handelsministerium aufgehoben worden, von dessen Zuständigkeit jene in den Angelegenheiten des Eisenbahn-Baues und -Betriebes, des Post- und Telegraphenwesens auf das Finanzministerium überging.

Ihre Kommission begrüßt schon aus Rücksichten der Sparsamkeit jede Vereinfachung in der Organisation der Staatsverwaltung, die mit den Interessen eines gut geführten Dienstes vereinbarlich ist, ohne das steuerzahlende Publikum — soweit es dabei in Mitleidenschaft gezogen wird — zu sehr zu belästigen.

Sie verkennt dabei nicht, daß die Ersparnisse, welche durch die eingetretene Organisations-Aenderung erzielt werden können, nicht sofort in ihrem vollen Umfange zu Tage treten konnten. Erst nach und nach wird dieses Ziel zu erreichen sein. Dabei darf man wohl zuversichtlich erwarten, daß die Großherzogliche Regierung darauf hinarbeitet, daß dieses sobald geschieht, als es an sich thunlich ist und das Interesse des Dienstes es ermöglicht.

In Folge der vorgenommenen Organisations-Aenderung hat auch das Budget dieses Ministeriums entsprechende Aenderungen erfahren.

§. 1a. Besoldungen.

Zu dem früheren Beamtenpersonal ist in Folge der erwähnten Organisations-Aenderung ein Kollegialmitglied, ein Revisionsvorstand, ein Sekretär und ein Registrator hinzugekommen. Demnach beträgt der Normal-Etat:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1 × 12000 ℳ., 1 × 6800 ℳ., 6 × 5500 ℳ., 1 × 3700 ℳ., 2 × 4000 ℳ., 3 × 3100 ℳ., 3 × 2900 ℳ., zusammen 81500 ℳ.

Der Effektivetat (IV., Seite 83) beträgt gleichfalls 81500 ℳ., was hauptsächlich daher kommt, daß fast sämmtliche Kollegialmitglieder den Durchschnittssatz ihrer Besoldung überschritten haben.

Da ein Revisionsvorstand genügt, soll an die Stelle des zweiten in Zukunft ein Revisionsbeamter mit einer Durchschnittsbesoldung von 3100 ℳ. treten, weshalb im Budget 900 ℳ. als „künftig wegfallend" bezeichnet sind.

Ihre Kommission kann das nur billigen und spricht die Erwartung aus, daß die Großherzogliche Regierung nach dieser Richtung hin noch weiter geht, sobald es thunlich ist. Sie findet zwischen der Vermehrung der Geschäfte und der Vermehrung des Beamtenpersonals kein richtiges Verhältniß und möchte der Erwägung Großherzoglicher Regierung empfehlen, ob nicht das Interesse des Dienstes es ermöglicht, wenigstens 2 Kanzleibeamte künftig in Wegfall kommen zu lassen.

Im Uebrigen beantragt sie, die unter §. 1a. angeforderten 81500 ℳ., davon 900 ℳ. als „künftig wegfallend", zu bewilligen.

§. 1b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Die Gesammtsumme der Wohnungsgeldzuschüsse für das Beamtenpersonal des Finanzministeriums in seinem früheren Bestande betrug 7200 ℳ. In Folge der Wahl eines badischen Beamten und stellvertretenden Bundesrathsbevollmächtigten zum Mitglied der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, was die Uebersiedelung dieses Beamten nach Berlin nothwendig machte, verlangte die Regierung eine zeitweise Erhöhung um 340 ℳ., da der betreffende Beamte während seines Berliner Aufenthaltes nicht 660, sondern 1000 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß zu beanspruchen hat. Diese 340 ℳ. wurden daher als „künftig wegfallend" ins Budget eingestellt.

Die Gesammtsumme der Wohnungsgeldzuschüsse für das neu hinzugekommene Beamtenpersonal beträgt 1740 ℳ.

Ihre Kommission beantragt demnach, die unter §. 1b. angeforderten 9280 ℳ., davon 340 ℳ. als „künftig wegfallend", zu bewilligen.

§. 2a. Gehalte.

Die unter diesem Titel vom letzten Landtage bewilligte Summe betrug 13000 ℳ. Zu dem bisherigen Personal ist vom früheren Handelsministerium ein Kanzleiassistent mit 1480 ℳ. Gehalt und 47 ℳ. Antheil für unständige Schreibaushilfe herübergekommen. Daher die nunmehrige Anforderung von 14850 ℳ.

Ihre Kommission hat nichts dagegen zu erinnern.

§. 2b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Gegen die hier angeforderten 1248 ℳ. hat Ihre Kommission gleichfalls nichts zu erinnern.

§. 3. Bureauaufwand.

Die vom letzten Landtage für das Finanzministerium in seinem früheren Bestande unter diesem Titel bewilligte Summe betrug 5400 ℳ., davon 400 ℳ. als „künftig wegfallend". Der Gesammtbureauaufwand für das frühere Handelsministerium betrug 5800 ℳ. Davon sollen nunmehr 2071 ℳ. dem Finanzministerium zufallen. Diese Summe erklärt sich in ihrer etwas auffallenden Höhe dadurch, daß in Folge der Vertheilung der literarischen Hilfsmittel des früheren Handelsministeriums für das Bureau des Finanzministeriums verschiedene Neuanschaffungen nothwendig geworden sind.

Ihre Kommission beantragt darum, die angeforderten 7500 ℳ. — davon 400 ℳ. als „künftig wegfallend" — zu bewilligen.

Sie kann aber nicht umhin, auch hier die Erwartung auszusprechen, daß die Anforderungen unter dem Titel Bureauaufwand sich in Zukunft vermindern, da trotz der Vereinfachung in der Organisation der Ministerien die unter dem Titel „Bureauaufwand" verlangte Gesammtsumme für die drei Ministerien (ausschließlich des Staatsministeriums) so ziemlich der Summe gleich ist, welche für die früheren vier Ministerien (ausschließlich des Staats-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ministeriums) angefordert wurde. Es wurden unter diesem Titel für dieselben verlangt und vom letzten Landtage bewilligt 26 800 M. Für die drei Ministerien werden nunmehr verlangt 26 410 M.

Ihre Kommission stellt nun den Antrag, unter Titel I. Ministerium zu bewilligen:

114 378 M., davon 1 640 M. als „künftig wegfallend"

oder für beide Jahre:

228 756 M., davon 3 280 M. als „künftig wegfallend".

Titel II. Generalstaatskasse.

(IV. Seite 4.)

Ordentlicher Etat.

§. 4a. Besoldungen.

Es handelt sich hier um den Generalstaatskassier mit einem Maximalbetrag der Besoldung von 5 200 M., einen Kontroleur mit einem Maximalbetrag der Besoldung von 4 000 M. und einen Buchhalter mit der Durchschnittsbesoldung von 2 300 M.

Nach dem Effektivetat bezieht der Generalstaatskassier den Maximalbetrag von 5 200 M., der Kontroleur 3 600 M. und 300 M. Funktionsgehalt, der Buchhalter 2 700 M.

Ihre Kommission glaubt, gegen die Mehrforderung im Betrage von 400 M. nichts erinnern zu sollen und schlägt Ihnen vor, die angeforderten 12 200 M. zu bewilligen.

§. 4b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Gegen die hier angeforderten 1 260 M. hat Ihre Kommission nichts zu erinnern.

§. 5a. Gehalte.

Die Mehrforderung im Betrage von 1 200 M. rührt von der mehr erwähnten Organisations-Aenderung her, in Folge welcher die Centralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik mit der Generalstaatskasse verbunden wurde.

Ihre Kommission hat nichts dagegen zu erinnern und beantragt demnach, die angeforderten 13 200 M. zu bewilligen.

§. 5b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Gegen die hier verlangten 1 128 M. hat Ihre Kommission nichts zu erinnern.

§. 6. Bureauaufwand.

Die Mehrforderung im Betrage von 150 M. erklärt sich aus dem unter §. 5a. mitgetheilten Umstande.

Ihre Kommission beantragt, die verlangten 3 150 M. zu bewilligen.

Sie schlägt Ihnen demnach vor, unter Titel II. Generalstaatskasse, die Gesammtsumme von 30 938 M. jährlich oder 61 876 M. für beide Jahre zu bewilligen.

Titel III. Baubehörden.

Ordentlicher Etat.

(IV. Seite 4.)

§. 7a. Besoldungen.

Der Normaletat beträgt 61 600 M., der Effektivetat — ausschließlich zweier unbesetzter Stellen — 50 000 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da die erledigten Stellen — falls sie überhaupt besetzt werden — wohl mit Inspektoren besetzt werden, welche eine Anfangsbesoldung haben, so glaubt Ihre Kommission, daß die Summe von 58000 ℳ. genügt, womit sich die Großherzogliche Regierung einverstanden erklärt hat.

Ihre Kommission beantragt demnach, statt der verlangten 60000 ℳ. blos 58000 ℳ. zu bewilligen.

§. 7b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Gegen die hier angeforderten 6480 ℳ. hat Ihre Kommission nichts zu erinnern.

§. 8a. Gehalte.

Im Budget für 1880 und 1881 waren unter diesem Titel 30000 ℳ. angefordert. Mit Rücksicht auf die durch die Finanzlage gebotene Sparsamkeit und die erwartete Minderung der Geschäftslast der Baubehörde hat die Kammer die angeforderte Summe um 3000 ℳ. mindern zu können und zu sollen geglaubt.

Da nun nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung die bewilligte Summe von 27000 ℳ. nicht ausgereicht hat, glaubt Ihre Kommission Ihnen vorschlagen zu sollen, die nunmehr angeforderten 29000 ℳ. zu bewilligen.

§. 8b. Wohnungsgeldzuschüsse.

Gegen die hier angeforderten 384 ℳ. hat Ihre Kommission nichts zu erinnern.

§. 9. Bureauaufwand.

Nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung hat die bisherige Summe von 8600 ℳ. nicht ganz gereicht. Ihre Kommission glaubt darum, gegen die Mehrforderung im Betrage von 200 ℳ. nichts erinnern zu sollen und schlägt Ihnen vor, die angeforderte Summe von 8800 ℳ. zu bewilligen.

§. 10. Diäten und Reisekosten.

In Anbetracht des Umstandes, daß nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung auch hier die von der Kammer bewilligte Summe von 13000 ℳ. nicht ausgereicht hat, glaubt Ihre Kommission die Mehrforderung im Betrage von 2000 ℳ. nicht beanstanden zu sollen und schlägt Ihnen vor, die angeforderte Summe von 15000 ℳ. zu bewilligen.

Ihr Antrag geht demnach dahin, unter Titel III. Baubehörden die Gesammtsumme von 117664 ℳ. jährlich oder 235328 ℳ. für beide Jahre zu bewilligen.

Titel IV. Aufwand auf Centralstaatsgebäude.

Ordentlicher Etat.

(III. Seite 4.)

Die hier angeforderte Summe entspricht dem bisherigen Budgetsatze.

Ihre Kommission beantragt demnach, die angeforderten 37000 ℳ. zu bewilligen.

Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

(IV. Seite 42.)

Die Großherzogliche Regierung hat unter diesem Titel 18000 ℳ. für das Finanzministerium an sich und 4550 ℳ. als Antheil vom Etat des vormaligen Handelsministeriums, zusammen also 22550 ℳ., berechnet und 21000 ℳ. verlangt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Durchschnittssumme der Normaljahre 1878, 1879 und 1880 würde für das Finanzministerium für sich allein 19897 ℳ. betragen. Dadurch, daß ein Ministerialbeamter als Bundesbevollmächtigter in Berlin stationirt wurde, ist eine sehr beträchtliche Minderung der Diäten und Reisekosten eingetreten, welche voraussichtlich bleibend sein wird. Die Folge davon war, daß der Aufwand unter diesem Titel 1880 effektive um 7100 ℳ. respektive 7500 ℳ. sich vermindert hat im Verhältniß zum Aufwande der Jahre 1879 und 1878. Im Jahre 1880 betrug er blos 15033 ℳ.

Da zu erwarten steht, daß in den nächsten Jahren eine wesentliche Aenderung dieses Aufwandes nicht eintreten wird und nach der Erklärung der Großherzoglichen Regierung der Uebergang einiger Geschäftszweige vom ehemaligen Handelsministerium an das Finanzministerium einen Mehraufwand von ungefähr 3000 ℳ. (und nicht 4550 ℳ.) unter diesem Titel zur Folge haben wird, so glaubt Ihre Kommission, daß 18000 ℳ. genügen, den Kostenaufwand zu decken und schlägt Ihnen vor, statt der verlangten 21000 ℳ. nur 18000 ℳ. zu bewilligen.

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. März 1882.

Hohem Präsidium der zweiten Kammer der Landstände

beehren sich die unterzeichneten Abgeordneten, unter Bezug auf §. 65a. der Verfassungsurkunde und §. 44 der Geschäftsordnung, einen Gesetzesvorschlag, die Branntweinsteuer betreffend, unter der ergebensten Bitte zu überreichen, die Beschlußfassung des hohen Hauses darüber — nach vorgängiger geschäftlicher Behandlung — veranlassen zu wollen.

Karlsruhe, den 1. März 1882.

Roßhirt.
Kern.
Edelmann.
Lauck.
Reichert.
Junghanns.
Betzinger.
von Gleichenstein.
Förderer.
von Buol.
Blattmann.
L. Meyr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Die Branntweinsteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879, die Branntweinsteuer betreffend, erhält folgende Fassung:

An Branntweinsteuer ist zu erheben:

Von jedem Liter des Kesselinhaltes

1. bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer für je 10 Kalendertage 4 Pfennig,
2. bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmer für je 6 Kalendertage 6 Pfennig,
3. bei Dampfbrennereien für je 6 Kalendertage 12 Pfennig.

Das Brennen von Obst, von Trauben-, Obst- und Weinrückständen eigener Produktion in einfachen Brenngefäßen bleibt steuerfrei, sofern dieses Geschäft nicht länger als drei Tage in einem Jahre in Anspruch nimmt.

Die Brennscheine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden bei Ziffer 1 von zehn, bei Ziffer 2 und 3 von sechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieser Zeiträume ausgestellt. Der Tag des Beginns der Betriebsperiode steht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Lösung des Brennscheins angegeben werden.

Für das steuerfreie Brennen eigener Produkte ist ebenfalls ein Brennschein zu lösen. Will Jemand in dem Kalenderjahre, in welchem er bereits steuerfrei gebrannt hatte, nochmals Branntwein brennen, so wird ihm dabei die freigebliebene Brennperiode aufgerechnet.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit.

§. 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Durch das Gesetz vom 18. Dezember 1879 wurde für die Branntweinbrennerei die Steuer auf das Doppelte des früheren Betrages erhöht.

Für den kleinen Betrieb, wie er bei unseren Landwirthen stattfindet, lohnt es sich in Folge dessen nicht mehr geringe Mengen eigener Produkte zu brennen und gehen sonach immerhin werthvolle Produkte dem Volksvermögen einfach verloren; sodann ist bei der kurzen Brennperiode die Steuer für den einfachen kleinen Betrieb gegenüber den Großbrennereien zu hoch.

Schon bei Berathung des Gesetzes waren dessen Härten für den kleineren Betrieb hervorgehoben und entsprechende Aenderung beantragt worden; auch bei Berathung des Budgets der Steuerverwaltung für 1880/81 hatte man versucht, die schlimmste Härte zu beseitigen und wurde Seitens der II. Kammer unterm 13. März 1880 ohne Beanstandung von irgend einer Seite zu Protokoll erklärt:

„Die Großherzogliche Regierung wolle durch Verordnung zum Vollzug des Branntweinsteuergesetzes bestimmen, daß den kleinen Landwirthen gestattet werde, Obst und die Rückstände von Trauben und Obst eigener Produktion in einfachen Brenngefäßen steuerfrei zu brennen, sofern dieses Geschäft nicht länger als drei Tage in einem Jahre in Anspruch nimmt."

Nach Erklärung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 9. Oktober 1880 glaubte die Großherzogliche Regierung, daß diesem Wunsche, gegen dessen Erfüllung auch sonstige Anstände erhoben wurden, ohne förmliches Gesetz nicht entsprochen werden könne. Es erscheint deßhalb geboten, unter Rücksichtnahme auf die weiteren Anstände dem Wunsche der Kammer und dem Verlangen des Volkes durch ein Gesetz gerecht zu werden.

Dies ist umsomehr geboten, als wir alle Ursache haben, unsern Bauernstand aufrecht zu erhalten und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Produkte unserer Volkswirthschaft auch vollständig ausgenützt werden.

Außer dem steuerfreien Betrieb des Brennens eigener Produkte für wenige Tage bedarf der kleine Betrieb noch einer weiteren Erleichterung, wenn er sich der Konkurrenz des Großbetriebs gegenüber noch lohnen soll.

In dem vom Abgeordneten Schoch erstatteten Bericht der Budgetkommission über den Entwurf des in Frage stehenden Branntweinsteuergesetzes ist hervorgehoben, daß schon früher angenommen wurde, die Leistungsfähigkeit der drei Arten von Brennkesseln verhalte sich wie 1:2:6, der Werth des damit erzeugten Produkts wie 1:2:4; die dermalige Steuer steht dagegen im Verhältniß von $1:1\frac{1}{2}:3$. Hiernach erscheint der kleine Betrieb benachtheiligt, indem er für eine Branntweinmenge von $\frac{1}{6}$ jener, welche die Dampfbrennerei erzielt, und $\frac{1}{4}$ des Werthes der letzteren $\frac{1}{3}$ der Steuer, also wesentlich mehr bezahlen muß, als der Dampfbrennereibetrieb bezahlt; ähnlich ist das Verhältniß gegenüber dem Betrieb mit Vorwärmer. Die nöthige Gleichstellung wird erreicht durch die vorgeschlagene Verlängerung der Betriebsperiode für einfache Brennereien.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. März 1882.

Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission

über

die Fortdauer des Mandates des Abgeordneten Baumstark.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Schmidt.**

In der VII. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer brachte der Abgeordnete Baumstark die Frage über die Fortdauer seines Mandats selbst zur Sprache, indem er ausführte:

Während der Zeit der Beurlaubung und des Wiederzusammentritts des hohen Hauses sei sowohl in der Presse als in der öffentlichen Meinung mit ziemlicher Lebhaftigkeit die Frage erörtert worden, ob sein Mandat noch zu Recht bestehe, oder auf Grund des §. 40 a. der Verfassungsurkunde erloschen sei. Er gestatte sich, diese Frage der Entscheidung des hohen Hauses von seiner Seite aus zu unterbreiten. Er habe keine Veranlassung gehabt, dies gleich zu Anfang des Landtags zu thun, weil er von der Grundlosigkeit der betreffenden Ausführungen vollständig überzeugt gewesen und noch sei. Der Grund, warum er die Sache jetzt zur Erörterung des hohen Hauses anregen wolle, bestehe einfach darin, daß dies bisher sonst Niemand gethan habe. Die Thatsache, welche der Beurtheilung des Hauses werde unterbreitet werden, sei in kurzen Worten folgende: Durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 24. Oktober 1878 sei er auf sein unterthänigstes Ansuchen in seiner damaligen Stellung als Rath des Kreis- und Hofgerichts Konstanz und zwar als zweitältester Appellationsrath bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Ruhestand versetzt worden. Im Frühjahr 1880 sei er so glücklich gewesen, der Regierung und Seiner Königlichen Hoheit selbst melden zu können, wozu er sich für verpflichtet erachtet, daß er die Arbeitsfähigkeit wieder erlangt habe. Er sei deshalb zur Wiederausübung seines Richteramtes einberufen worden und zwar auf seine besondere unterthänigste Bitte in der Eigenschaft als Einzelrichter, nämlich als Vorstand des Großherzoglichen Amtsgerichts Achern. Durch diese Reaktivirung sei seine Besoldung und der betreffende Wohnungsgeldzuschuß geringer geworden, während der Rang derselbe geblieben sei.

Die Rechtsfrage, welche das hohe Haus zu entscheiden haben werde, bestehe darin, ob dieser Fall unter den §. 40 a. der Verfassungsurkunde falle oder nicht. Die geschäftliche Behandlung stelle er ganz dem hohen Präsidium anheim.

Auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten beschloß das hohe Haus sofort die aufgeworfene Frage der Geschäftsordnungskommission zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Die Geschäftsordnungskommission hat sich dieses Auftrags entledigt und nachdem der Herr Abgeordnete Baumstark, der selbst Mitglied dieser Kommission ist, seine Rechtsansicht näher entwickelt, bei der weiteren Berathung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aber nicht mehr mitgewirkt, auch die Großherzogliche Regierung über diese wichtige konstitutionelle Frage ihre Ansicht durch den Herrn Staatsminister ausgesprochen hatte, den Unterzeichneten mit der Berichterstattung beauftragt.

Aus den thatsächlichen Feststellungen ist hervorzuheben, daß der Abgeordnete Baumstark bis zum 24. Oktober 1878 Mitglied des Appellationssenates des vormaligen Kreis- und Hofgerichts Konstanz gewesen ist und eine Besoldung von 4600 M. nebst 360 M. Wohnungsgeldzuschuß bezogen hat. An dem letzterwähnten Tage wurde er laut Staatsanzeiger von 1878, Nr. L., Seite 313, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf Ansuchen in Ruhestand versetzt. Der Ruhegehalt betrug 3200 M. Im Oktober 1879 erfolgte seine Wahl zum Abgeordneten der II. Kammer.

Durch fernere Allerhöchste Entschließung vom 9. April 1880 (Staatsanzeiger Nr. XXV., Seite 125) wurde der z. Z. im Ruhestand befindliche Kreisgerichtsrath Baumstark reaktivirt und zum Oberamtsrichter in Achern mit einer Besoldung von 4500 M. und 240 M. Wohnungsgeldzuschuß ernannt.

Ueber die Frage, ob der §. 40a. der Verfassungsurkunde auf den vorliegenden Fall Anwendung finde, haben sich im Schooße der Kommission zwei Ansichten gebildet. Die Ansicht der aus drei Mitgliedern bestehenden Minderheit wurde dahin begründet:

„Bei Prüfung der Frage, ob das Mandat erloschen sei, sind die dienstlichen Verhältnisse des Abgeordneten Baumstark zur Zeit seiner Erwählung und jener zur Zeit seiner Wiederanstellung maßgebend. Das Staatsdienereedikt sagt in §. 5 Ziffer 1 ausdrücklich, daß die Entfernung des Staatsdieners vom Staatsdienste wegen Altersschwäche und körperlicher Gebrechen eintreten kann. In Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung wurde der Großherzogliche Kreisgerichtsrath Baumstark im Oktober 1878 bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Ruhestand versetzt. Mit seiner Pensionirung verlor er seine Richterbesoldung von 4600 M. nebst 360 M. Wohnungsgeldern und erhielt eine Pension von 3200 M. ausgeworfen.

„Während der Abgeordnete Baumstark im Ruhestand sich befand, erfolgte seine Erwählung zum Abgeordneten. Nach Wiederherstellung seiner Gesundheit erfolgte im April 1880 seine Wiederanstellung als Oberamtsrichter in Achern. Damit trat er in den Genuß einer Richterbesoldung von 4500 M. nebst den gesetzlichen Wohnungsgeldern ein. Er hat somit wieder ein besoldetes Staatsamt angenommen, weshalb auf ihn die erste Voraussetzung des §. 40a. der Verfassungsurkunde Anwendung findet, da sowohl derjenige ein besoldetes Staatsamt annimmt, der aus dem Ruhestand genommen und wieder angestellt wird, als derjenige, der seine erste Anstellung im Staatsdienst erfährt.

„Das Staatsdienereedikt schreibt sodann in §. 8, Absatz 1 weiter vor, daß, wenn der physische Grund der Untauglichkeit des Dieners in der Folgezeit aufhören sollte, dessen Verbindlichkeit zum aktiven Staatsdienste wieder eintrete. Selbst wenn man aus dieser Verbindlichkeit die Fortdauer des staatsdienstlichen Verhältnisses ableiten will, so ist das Mandat des Abgeordneten Baumstark nach der zweiten Voraussetzung des §. 40a. der Verfassungsurkunde hinfällig. Als pensionirter Staatsdiener bezog er blos einen Ruhegehalt von 3200 M., durch seine Wiederanstellung als Oberamtsrichter fiel ihm eine Besoldung von 4500 M. zu, er ist somit aus seinem bisherigen passiven Dienstverhältniß in ein Amt eingetreten, womit ein höherer Gehalt verbunden ist.

„In Preußen ist ganz die gleiche Bestimmung seit dem Jahre 1848 verfassungsmäßiges Recht. (§. 78 preuß V.-U.) Hinsichtlich ihrer Anwendung auf den zur Disposition gestellten Beamten berichtet von Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, Band I., Seite 264 und 265, wie folgt:

„Auch die Frage, ob Artikel 78 der preußischen Verfassung auf den Fall Anwendung findet, wenn ein zur Disposition gestellter Beamter (Wartgeldempfänger), welcher Kammermitglied ist, wieder in aktiven Staatsdienst zurücktritt, ist Gegenstand der Erörterung geworden. Nach der einen Ansicht ist dies unbedingt zu bejahen, weil der Fall demjenigen ganz gleich stehe, wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt. Dagegen ist von anderer Seite angenommen worden, daß der Wartgeldempfänger immer noch Beamter bleibe und daß Artikel 78 auf ihn nur Anwendung finde, wenn er in ein Amt eingesetzt wird, mit dem ein höherer Gehalt als das Wartgeld verbunden ist.

„Dieselbe Bestimmung befindet sich noch in Artikel 21 der Reichsverfassung. Die Geschäftsordnungskommission des Reichstags hat nun bei der Prüfung des Mandats des Abgeordneten Bernards sich dahin

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ausgesprochen, daß eine Erhöhung des Ranges oder des Gehaltes im einzelnen Fall den Verlust des Mandats herbeiführe.

„Sieht man auf den Sinn und Geist des Gesetzes, so darf man annehmen, daß der Gesetzgeber davon ausging, daß ein Abgeordneter, der ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, das Vertrauen seiner Wähler einbüßen könne. Da nun die Großherzogliche Regierung nicht verpflichtet ist, einen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit pensionirten Staatsdiener wieder zu reaktiviren, so bildet die wirkliche Reaktivirung immerhin eine Begünstigung und eine Wiedereröffnung der Aussichten auf Beförderung, die geeignet ist, auf das Vertrauensverhältniß zwischen Wähler und Gewählten einen Einfluß zu üben."

Aus diesen Gründen beantragte die Minorität, das Mandat des Abgeordneten Baumstark für erloschen zu erklären.

Die aus vier Mitgliedern bestehende Majorität (der Abgeordnete Baumstark nicht mit eingerechnet) kam gerade zu dem entgegengesetzten Ergebnisse.

Allgemein war man darin einverstanden, daß die Kammer, obgleich §. 41 der Verfassungsurkunde nur von streitigen Wahlen spreche und der §. 40 a. jüngeren Datums sei, doch zur Entscheidung auch dieser Frage allein zuständig sei.

Nach der Ansicht der Majorität enthält die durch das Gesetz vom 21. Dezember 1869 als §. 40 a. in die Verfassung aufgenommene Bestimmung einen Ausnahmsfall, und ist daher strenge auszulegen. Diesen Grundsatz hat auch der Reichstagsabgeordnete Windhorst bei der von der Minorität angeführten Prüfung der Wahl des dem Zentrum angehörigen Abgeordneten Bernards hervorgehoben, indem er ausführte, daß bei einer Ausnahmsbestimmung im Zweifel das aufrecht erhalten werden müsse, was bestehe.

Der §. 38 unserer Verfassungsurkunde setzt nämlich als Regel eine vierjährige Dauer eines Abgeordnetenmandats fest. Von dieser Regel macht §. 40 a. eine Ausnahme für den Fall, wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist. Hiedurch sollen Sitz und Stimme in der Kammer verloren gehen und nur durch eine Neuwahl wieder erlangt werden können. Wie der Verlust eines jeden Rechtes nur dann eintreten kann, wenn sämmtliche gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, so muß dies auch hinsichtlich der Erlöschung eines Abgeordnetenmandates angenommen werden. Fehlt auch nur eines der gesetzlichen Erfordernisse, so ist die Anwendung des §. 40 a. ausgeschlossen.

Diese dem englischen Verfassungsrechte entlehnte Bestimmung hat sich in Deutschland erst seit dem Jahre 1848 eingebürgert. Der §. 124 der deutschen Reichsverfassung lautete:

„Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause bis die neue Wahl stattgefunden hat."

Hienach trat der Verlust des Mandates nicht einmal kraft Gesetzes ein, sondern es war das Ergebniß einer Neuwahl erst abzuwarten. Die Bestimmungen in den verschiedenen Verfassungsgesetzen Preußens stimmen fast wörtlich mit unserem §. 40 a. überein, der nach den dürftigen Regierungsmotiven und Kammerberichten dem Wahlgesetze zum Zollparlament entlehnt ist.

Die Frage, ob die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder der Eintritt in ein Amt mit höherem Gehalte oder Rang vorliege, kann aber nicht lediglich und allein aus dem Verfassungsgesetze beantwortet werden, weil dieses die Begriffe eines Staatsamtes, die Bedingungen und Folgen der Annahme und Beendigung eines solchen, sowie die Bestimmungen über die Rang- und Gehaltsverhältnisse nicht weiter entwickelt, sondern in andere Gesetze verwiesen hat.

Es ist deshalb die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dieselbe staatsrechtliche Frage bei ganz gleichem Wortlaute der Verfassungsurkunde in den einzelnen Staaten je nach der Verschiedenheit der Organisation und der rechtlichen Verhältnisse der Staatsdiener ganz verschieden zu beantworten ist.

Von der Minorität wird der Mandatsverlust aus zwei Gründen abgeleitet, nämlich der Annahme eines neuen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

besoldeten Amtes und der Verleihung eines höheren Gehaltes. Der dritte Grund, Erhöhung des Ranges, wird nicht geltend gemacht und konnte Angesichts der Verordnungen vom 21. Juli 1864 und 28. September 1879 nicht geltend gemacht werden, weil der Kreis- beziehungsweise jetzt der Landgerichtsrath mit dem Oberamtsrichter gleichen Rang hat.

Die Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse der Staatsdiener sind nun in dem sogenannten Dieneredikt vom 31. Januar 1819, dem in §. 24 der Verfassungsurkunde die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes beigelegt ist, und bezüglich der Richter in dem Gesetze vom 14. Februar 1879 enthalten. Das sogenannte Dieneredikt erklärt in §. 5, daß die Entfernung des Staatsdieners vom Staatsdienste eintreten könne wegen Altersschwäche und körperlicher Gebrechen, wodurch der Diener gänzlich dienstuntauglich wird. Daß bei der Pensionirung des Abgeordneten Baumstark dieser Fall einer gänzlichen Dienstuntauglichkeit nicht vorlag, ergibt sich aus der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Oktober 1878, wonach Kreisgerichtsrath Baumstark nur bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt wurde. Für einen solchen Fall bestimmt aber §. 8 des angeführten Gesetzes, daß, wenn der physische Grund der Untauglichkeit des Dieners in der Folgezeit aufhören sollte, dessen Verbindlichkeit zum aktiven Staatsdienst wieder eintrete, daß er wieder zum aktiven Dienste berufen werden könne. Schon diese Bestimmung, wie auch §. 20, der zwischen Dienstthätigkeit und Dienstruhe unterscheidet, und den pensionirten Beamten immer noch als Staatsdiener bezeichnet, gibt zu erkennen, daß der Pensionär nicht vollständig aus dem Staatsdienste und dem Staatsdienerverhältniß ausscheidet. Sein fernerer Verbleib in dem bisherigen Verbande ist rechtlich auch wohl denkbar, da das Staatsdienerverhältniß nicht gleichbedeutend ist mit der Führung des Amtes.

Vergleiche Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Band I., Seite 482.

Dem Pensionär fehlt nur zeitweise die Amtsgewalt (das officium) während er im Besitze des beneficiums bleibt. Verliert der Pensionär seine frühere Qualität somit nicht, wenigstens nicht vollständig, so kann seine Wiederberufung vom passiven in den aktiven Dienst nicht gleichbedeutend sein mit der Annahme eines neuen Amtes, weil hiezu wesentliche Erfordernisse fehlen.

Das Staatsdienerverhältniß wird im modernen Staat durch einseitigen Souveränitätsakt begründet, der sich in dem Anstellungsdekret ausdrückt. Ein Recht auf Anstellung besteht nicht, ebensowenig aber auch ein Zwang zur Annahme eines Amtes, deren Begriff schon das Moment der Freiwilligkeit in sich schließt.

Wäre die Pensionirung gleichbedeutend mit der vollständigen Lösung des Pflichtenverbandes des Staatsdieners so könnte gegen ihn ein Zwang, wie ihn §. 8 des Dieneredikts enthält, nicht ausgeübt, die Pension bei einer Verweigerung des Wiedereintritts in den aktiven Dienst nicht entzogen werden (vergleiche Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1876), denn das Recht auf die Pension liegt in dem früheren Dienstverhältniß und eine Weigerung zur Eingehung eines neuen könnte auf wohl erworbene Rechte nicht zurückwirken.

Mit dieser Auffassung stimmt auch der Wortlaut des Gesetzes überein. Der Pensionär, insbesondere derjenige, der nur bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Ruhestand versetzt war, kann wieder zum aktiven Staatsdienst berufen werden. Mit klareren Worten konnte der Gesetzgeber den Gedanken, daß die einstweilige Versetzung in den Ruhestand das Beamtenverhältniß nicht löse, daß nur die Pflicht zur Amtsführung suspendirt, nicht aber aufgehoben sei, kaum ausdrücken.

Wenn die Minorität auf das Wort „Entfernung" vom Staatsdienste großes Gewicht legt, so ist wohl zu beachten, daß dieser Ausdruck hier in einem weiteren auf die drei verschiedenen Arten der Dienstaufgabe sich beziehenden Sinne gebraucht wird, und für den Pensionsfall seine Bedeutung erst in den §§. 6 — 8 erhält.

Von dieser Auffassung ist auch die Großherzogliche Regierung bei Erlassung der landesherrlichen Verordnung vom 30. April 1875 über die Vergütung der Zugskosten ausgegangen. In §. 11 dieser Verordnung ist der Grundsatz ausgesprochen, daß eine Zugskostenvergütung bei der erstmaligen Anstellung in einem Dienste nicht gewährt werde, daß als erstmalige Anstellung auch die Wiederanstellung solcher Personen gelte, welche aus dem Dienste der Staatsverwaltung entlassen oder freiwillig ausgetreten waren. Dagegen bestimmt der §. 7, daß, wenn ein Diener aus dem Pensionsstand unter Zurückziehung der Pension zur Dienstthätigkeit berufen, und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

deshalb zum Umzuge genöthigt werde, für die Berechnung der Zugskostenvergütung die Dienststelle maßgebend sei, welche er unmittelbar vor seinem Uebertritt in den Pensionsstand bekleidet hat.

Noch bezeichnender für das Fortbestehen des Pflichtverbandes zwischen Pensionär und Staat, also der Staatsdienereigenschaft, ist die Bestimmung in Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871, wonach der pensionirte Beamte, wie der aktive, der Disziplinargewalt des Staates fortwährend unterworfen bleibt und geeignetenfalls den Verlust oder eine Minderung der Pension durch Disziplinarerkenntniß erleiden kann. Der Bericht des Abgeordneten Serger zu der betreffenden Gesetzesvorlage hat in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit den bisher entwickelten Grundsätzen ausgeführt, die Gleichstellung der aktiven und der pensionirten Beamten rechtfertige sich dadurch, daß auch die letzteren nicht gänzlich aus dem Dienstverhältniß ausgeschieden seien, in das sie jederzeit wieder berufen werden können, und daß die pensionirten Beamten wohl nicht günstiger gestellt werden dürfen, als die im aktiven Dienste befindlichen, die sich mit ihnen in gleicher Lage befinden.

Eine Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, und namentlich, wenn dies nur bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit geschieht, hat daher nach badischem Rechte die gleiche rechtliche Wirkung und Bedeutung, wie eine einstweilige Dispositionsstellung nach preußischem Recht und dem diesem nachgebildeten Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873.

Dieses letztere Gesetz bestimmt in §. 28 fast wörtlich mit dem §. 8 des badischen Dienerediktes: „Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartgeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes verpflichtet". Nach §. 29 hört das Recht auf den Bezug des Wartgeldes erst auf, wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird. Ganz nach dem gleichen Grundsatz wurde bisher bei uns verfahren und z. B. „der pensionirte Professor Dr. Fredegar Mone aus dem Staatsdienste entlassen". Vergleiche Staatsanzeiger vom 8. April 1876 Nr. XIV. Wäre der einstweilig in Ruhestand versetzte Beamte nicht mehr im Dienste, so könnte eine Entlassung aus demselben nicht ausgesprochen werden. In den Motiven zu diesen Stellen des Gesetzes ist ausgeführt, daß der zur Disposition gestellte Beamte die allgemeine Standespflicht des Beamten, des Staatsamtes, das er bekleidet hat, behalte, daß er die Verpflichtung habe, sich fähig und bereit zu halten, in jedem Augenblick wieder eine Anstellung Seitens des Staates zu übernehmen, daß er der Disziplinargewalt der Regierung unterworfen bleibe, daß die staatsrechtliche Stellung des einstweilen in den Ruhestand versetzten oder zur Disposition gestellten Beamten eine Mittelstufe bilde zwischen der des aktiven und pensionirten Beamten, im Zweifel aber nach der des aktiven Beamten zu beurtheilen sei.

Ganz anders sind die Verhältnisse der in den bleibenden Ruhestand versetzten Beamten geregelt. Nach den gleichen Motiven wird diesen gegenüber der Pflichtverband mit dem Reiche vollständig gelöst. Die Disziplinargewalt, die Abhängigkeit des Beamten hört auf, sein Privatleben wird völlig frei. Die Wiederherstellung seiner Gesundheit verpflichtet ihn nicht zum Wiedereintritt in ein Reichsamt. Es wird hiebei ausdrücklich auf die abweichende badische Bestimmung in §. 8 des Dienerediktes hingewiesen und weiter bemerkt: Die Uebernahme eines Amtes habe den Charakter einer neuen Anstellung. Trete der in bleibendem Ruhestand Befindliche wieder in den Reichsdienst ein, so höre damit sein Pensionsrecht nicht auf, sondern es ruhe nur.

Vergleiche Kanngießer: das Reichsbeamtengesetz §§. 24—31.

Ganz in Uebereinstimmung hiermit spricht sich Geheimerath und Professor Dr. Schulze in seinem Lehrbuche des deutschen Staatsrechtes aus. Die Stellung zur Disposition, sagt er Seite 339, bewirkt, daß einem Beamten zwar die Ausübung des bestimmten ihm übertragenen Amtes entzogen wird, daß aber sein Beamtenverhältniß mit gewissen rechtlichen Folgen fortdauert. Der zur Disposition gestellte Beamte unterliegt auch fernerhin der Beamtendisziplin, und muß sich jederzeit seine Wiedereinstellung in den aktiven Staatsdienst gefallen lassen. Der Staat sorgt auch fernerhin für seinen Lebensunterhalt, indem er ihm ein sogenanntes Wartgeld gewährt, welches, wie die Pension, ein aliquoter Theil seines Gehaltes ist.

In der Reaktivirung des Abgeordneten Baumstark kann daher die Mehrheit der Kommission die Annahme eines neuen besoldeten Amtes nicht erblicken.

Aber auch die zweite Alternative, die Erlangung eines höheren Gehaltes, ist nicht zutreffend. Nach dem Wort-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

laute des Gesetzes kann nicht die Höhe des persönlichen Einkommens, sondern nur der mit dem Amte verbundene Gehalt oder Rang ausschlaggebend sein. Nun setzen aber die Richtergesetze vom 29. März 1876 und vom 20. Februar 1879 übereinstimmend bestimmte Besoldungsklassen fest. In die fünfte Besoldungsklasse sind die Kreis- beziehungsweise jetzt die Landgerichtsräthe mit einem Gehalt von 2500—5200 M. eingetheilt, während die Amtsrichter ohne Unterschied des Ranges erst in der sechsten Klasse mit einem Gehalt zwischen 1800 und 4500 M. erscheinen.

Wenn daher der Abgeordnete Baumstark bei seiner Reaktivirung ein Amt übernommen hat, das in einer niedereren Besoldungsklasse steht als das von ihm früher bekleidete, mit dem also auch eine geringere Besoldung verbunden ist, wenn er nicht einmal seinen früheren Gehalt zu beziehen hat, so kann auf ihn Artikel 40a. der Verfassungsurkunde unmöglich Anwendung finden.

Daß nur der mit dem Amte verbundene Gehalt und Rang entscheidet, ist von der hohen Kammer selbst in der Sitzung vom 19. November 1877 anerkannt worden. Damals lag die Frage vor, ob der Abgeordnete Bechert, der bis dahin als Regierungsrath, also mit dem Rang und Gehalt eines Kollegialmitgliedes einer Mittelstelle, im Ministerium des Innern angestellt war, durch seine Beförderung zum Ministerialrath mit der entsprechenden Besoldungserhöhung das Abgeordnetenmandat verloren habe. Einstimmig wurde schließlich anerkannt, daß dies nicht der Fall sei, da kein neues Amt verliehen worden.

Die gleiche Frage kam auch im Reichstage bezüglich des Mandates des Abgeordneten Bürklin anläßlich seiner Beförderung zum Oberschulrath vor und wurde im gleichen Sinne entschieden.

So sagt auch Thudichum in seinem Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins Seite 161: „Entscheidend ist die Beschaffenheit des Amtes, ob für den Inhaber desselben Kraft Gesetzes oder sonstiger Bestimmungen über Staatsdienst Gehalt, höherer Rang oder höherer Gehalt verbunden ist. Nur die Beförderung zu einem mit höherem Rang oder höherem Gehalt ausgestatteten Amte bewirkt den Verlust des Mandats".

Die Pension, die der Abgeordnete Baumstark im Betrage von 3200 M. bezogen, ist allerdings geringer als sein jetziger Gehalt; allein dies ist ganz und gar unerheblich. Nicht der Betrag der Pension, die, wie bereits bemerkt, nur ein aliquoter Theil der früheren Besoldung ist, entscheidet, sondern die Besoldungsklasse des vor der Pensionirung bekleideten Amtes. Für die Pensionen bestehen keine bestimmten Klassen, sondern sie werden nach dem Dienstalter und der bisherigen Besoldung unter Abzug eines bestimmten Prozentsatzes bemessen. Nach §. 6 des Dieneredikts erleidet nämlich der Pensionär einen Abzug an dem Gehalte, den er bisher bezogen, so daß die Pension in dem nach gesetzlichem Maßstabe geminderten Gehalte besteht. Der Pensionär verliert somit seine Besoldung nicht, er erhält die Pension nicht auf Grund eines neuen Titels, sondern bezieht seinen Gehalt mit einem Abzuge fort.

Mit der Reaktivirung fällt der Abzug weg, sofern der reaktivirte Beamte nicht freiwillig in eine geringere Besoldungsklasse eintritt und seine frühere Besoldung nicht den Maximalbetrag dieser niederen Klasse bereits überschritten hatte.

Es kann deshalb der Auffassung der Kommissionsminderheit auch in diesem Punkte nicht beigetreten werden.

Die von ihr angezogene Stelle bei Rönne, Deutsches Staatsrecht, stützt sich auf die von den unserigen ganz verschiedenen preußischen Besoldungsverhältnisse mit den einzelnen Besoldungsetats nach den Rangklassen.

Vergl. §. 69 des preuß. Gesetzes vom 24. April 1878 und die V.-O. vom 16. April und 1. Oktober 1879.

Die Behauptung, daß der Abgeordnete Baumstark durch seine Reaktivirung eine Begünstigung erfahren, indem eine Wiedereröffnung der Aussichten auf Beförderung gegeben worden, dürfte für den vorliegenden Fall gleichfalls unerheblich sein. In seiner dermaligen dienstlichen Stellung ist eine Beförderung weder dem Range noch dem Gehalte nach zulässig. Eine Aussicht auf Beförderung in ein höheres Amt war ihm auch als Pensionär gegeben. Die Eröffnung einer Aussicht auf Beförderung ist indeß nach dem Gesetze noch nicht mit dem Verluste des Mandates bedroht, sondern erst deren Verwirklichung, die Verleihung eines Amtes mit höherem Rang oder Gehalt.

Vergleiche Rönne S. 264, Anm. 1, wonach statt des Ausdruckes: „Beförderung im Staatsdienste" absichtlich die Worte gewählt wurden: „im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist".

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Voraussetzung des Gesetzes ist also, wie Rönne am angeführten Orte sagt, nach dessen Wortlaut die, daß dem Abgeordneten, welcher ein Staatsamt nicht inne hatte, ein besoldetes Staatsamt, oder dem Abgeordneten, welcher bereits ein solches bekleidete, ein höher besoldetes Staatsamt, oder doch bei gleicher Besoldung ein Staatsamt mit höherem Range verliehen worden sein muß, wenn das Mandat erlöschen soll.

Diese gesetzliche Bestimmung ist zweifelsohne der Befürchtung entsprungen, daß unberechtigte Beeinflussungen die Unabhängigkeit des Abgeordneten gefährden könnten und zu diesen Beeinflussungen vorzugsweise Beförderungen, Erhöhung des Ranges und Gehaltes gehören. Es soll deshalb in solchen Fällen, aber auch nur in solchen, den Wählern zu der Erwägung, ob sie in jenen Vorgängen Veranlassung finden, mit ihrer Vertretung einen andern Abgeordneten zu betrauen, Gelegenheit gegeben werden.

Die dermalige rechtliche Stellung des Oberamtsrichters Baumstark erscheint nun sogar als eine unabhängigere und gesichertere als diejenige vor seiner Reaktivirung. Als Pensionär stand Baumstark fortwährend unter der Disziplinargewalt des Staates, und diese wurde nach dem Dieneredikt, also durch die Verwaltungsbehörde, geübt; er konnte jederzeit, unter Verhältnissen z. B. mit einem Wohnsitz, wieder in den aktiven Dienst berufen werden, die nicht als eine Beförderung hätten angesehen werden können, während er jetzt als aktiver Richter den Schutz des Richtergesetzes genießt, gegen seinen Willen weder versetzt noch pensionirt werden kann, außer wenn der aus Richtern des Oberlandesgerichtes zusammengesetzte Disziplinarhof dies für zulässig erklärt.

Die Mehrheit der Kommission erlaubt sich deshalb den Antrag zu stellen, hohe Kammer möge das Mandat des Abgeordneten Baumstark als noch zu Recht bestehend erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. März 1882.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen:

Hohe zweite Kammer wolle der Großherzoglichen Regierung die Erwartung aussprechen, daß dieselbe ihren Vertreter beim Bundesrath dahin instruire, gegen die geplante Einführung des Tabakmonopols zu stimmen.

Schneider.	Dietsche.	Kopfer.
Kiefer.	Reichert.	Maurer.
Schoch.	Nopp.	Schober.
Pflüger.	Kast.	Otto.
Förster.	Röttinger.	Th. Dimer.
Baer.	Fischer.	Flüge.
Frech.	Betzinger.	Lender.
Förderer.	Walz.	S. Meyr.
Krausmann.	Burg.	Edelmann.
Mays.	von Feder.	Wacker.
Birkenmayer.	Roßhirt.	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. März 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1882 und 1883.

Abtheilung IV.

Titel VIII. Zollverwaltung.
„ IX. Münzverwaltung.
„ X. Allgemeine Kassenverwaltung.
„ XI. Schuldentilgung.
„ XII. Pensionen.
„ XIII. Prozeßkosten.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Schneider.**

Titel VIII. Zollverwaltung.

A. Ausgabe.

(Seite 30.)

In dem Bericht der Budgetkommission für die Jahre 1880 und 1881 ist hinsichtlich der Kosten der Zollverwaltung ein Antrag aufgenommen worden, wonach an die Großherzogliche Regierung das dringende Ersuchen gerichtet wird, mit aller Energie beim Reich dahin zu wirken, daß diese Frage in einer den Einzelstaaten gerecht werdenden Weise so schnell wie möglich erledigt werde. Dieser Antrag der Kommission wurde zum Beschluß des Hauses erhoben. Die Großherzogliche Regierung hat ihren Bevollmächtigten beim Bundesrath instruirt, in obigem Sinne zu wirken und es soll, dem Vernehmen nach, ein Entwurf seitens des Reichsschatzamtes in der Ausarbeitung begriffen sein, durch welchen diese Angelegenheit ihre Regelung erfahren soll und der von dem Grundsatz ausgeht, daß von dem Reich den einzelnen Bundesstaaten der wirkliche Aufwand für die Grenzzollverwaltung zu vergüten ist.

Für die Kosten der Zentralbehörde und der Zollämter im Innern wird vom Reich keinerlei Vergütung geleistet; es wäre ganz besonders zu wünschen, daß der in der Ausarbeitung begriffene Entwurf sich auch hierauf erstrecke.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir sprechen wiederholt die sichere Erwartung aus, daß die Großherzogliche Regierung unabläßig bemüht bleibt, den bestehenden, für uns so nachtheilig wirkenden Zustand endlich zu beseitigen und Alles zu thun, um das Zustandekommen eines diese Angelegenheit in gerechter Weise regelnden Reichsgesetzes zu beschleunigen.

Zu den einzelnen Positionen ist zu bemerken:

Ordentlicher Etat.

I. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern.

§. 103.

Die Besoldungen und Gehalte bei den Hauptzollämtern, sowie der Nebenämter I., der Ansagepostен und des Aufsichtsdienstes an der Grenze betragen . . . . . 735 490 ℳ.
während das Reich hierfür nur . . . . . 694 050 „

also weniger . . 41 440 ℳ.

an die badische Staatskasse vergütet. — Gegen die Position selbst haben wir nichts zu erinnern.

Bei §. 104 steht der Ausgabe von 26 160 ℳ. der gleiche Betrag in Einnahme (§. 44 b.) gegenüber.

Wir beantragen die Genehmigung.

§. 105.

Während die Ausgaben 43 630 ℳ. betragen, erscheint in Einnahme (§. 44 c.) nur die Summe von 29 037 ℳ. Die Vergütung des Reichs für die Kosten der Nebenzollämter II. und der Legitimationsscheinkontrole reicht gerade aus; dagegen genügt die Vergütung für die Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter nicht und erklärt sich hieraus, daß zwischen Ausgabe und Einnahme eine Differenz von rund 14 000 ℳ. besteht, welche auf die unzulängliche Vergütung der Bureaukosten der Haupt- und Nebenämter seitens des Reichs zurückzuführen ist.

§§. 106 und 107 sind durchlaufende Posten; sie erscheinen in Einnahme unter §. 44 d. und e.

Wir beantragen die Genehmigung der unter §§. 105, 106 und 107 verlangten Beträge.

§. 108.

Unter der Position 1 a. und b. (Tabaksteuer) erscheint eine Mehrforderung von 54 346 ℳ. jährlich. Nach der dem Budget beigegebenen Erläuterung ist der Mehraufwand gegenüber dem früheren Budgetsatz hauptsächlich deßhalb nothwendig, weil zur Besorgung der Tabaksteuergeschäfte besonderes Personal (13 Tabaksteuerkontroleure und 13 Tabaksteueraufseher) bestellt werden mußte.

Der Budgetsatz der Gehalte derselben ist berechnet:

13 Kontroleure zu 2 000 ℳ. = 26 000 ℳ.
13 Aufseher „ 1 050 „ = 13 650 „

zusammen . . 39 650 ℳ.

Hierzu kommen noch:

Diäten und Reisekosten	54 000 ℳ.
Belohnung der Untererheber	15 000 „
Geschäftsunkosten	6 300 „
Ersatz an die Steuerverwaltung für Beiziehung von Steuererhebern	15 300 „
Aushilfe bei der Revision	3 000 „
ergibt zusammen den Budgetsatz von	133 250 ℳ.
Hierzu Wohnungsgeldzuschüsse	3 096 „
	136 346 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Tabaksteuerkontroleure werden nach Beendigung der ihnen obliegenden auswärtigen Geschäfte und so weit sie an ihrem Amtssitze entbehrlich sind, zur Revision der Zolldirektion einberufen und wirken hier bei der Prüfung der Register über die Tabaksteuer mit. Die Tabaksteueraufseher haben sich, wenn ihre auswärtigen Geschäfte erledigt sind, auf dem Bureau des Amtes, welchem sie zugetheilt sind, an der Erledigung der Arbeiten zu betheiligen. Zu bemerken ist noch, daß dieses Personal auch nach Beendigung der wesentlichen auswärtigen Geschäfte noch mit der zeitweisen Kontrole der Tabakvorräthe, mit der Felderkontrole nach begonnener Anpflanzung u. s. w. beschäftigt ist.

Unser Antrag geht auf Genehmigung.

3a., 5 und 6 sind durchlaufende Posten, die unter §. 45c., e. und f. und §. 48 wieder in Einnahme erscheinen.

II. Wegen der unmittelbaren Einnahmen.

§. 109.

An der Rheinfähre bei Kadelburg sind durchgreifende Reparaturen erforderlich, welche den Mehraufwand von 1530 ℳ. verursachen.

§. 110.

Zu a., b. und c., Allgemeine Kosten und Gehalte, bemerken wir:

Die Mehrforderung von 3240 ℳ. unter b. rührt daher, daß an Stelle eines Hafenmeistergehilfen eine vierte Hafenmeisterstelle und eine Verstärkung des Personals der Gewichtsetzer um 3 Mann aufgenommen wurden; hiergegen ist eine Verminderung der ständigen Arbeiter um 3 Mann unter a. mit 2628 ℳ. eingetreten.

Das Verwiegungsgeschäft in Mannheim hat sich seit Einführung des neuen Zolltarifs bedeutend vermehrt. Zur Beurtheilung der Ausdehnung, die dasselbe in den letzten Jahren genommen hat, dient die stetig zunehmende Größe des Mannheimer Hafenverkehrs.

Dieser Verkehr betrug:

im Jahre	1873 . . .	13967412 Zentner
„ „	1875 . . .	15439830 „
„ „	1878 . . .	17817972 „
„ „	1879 . . .	19156144 „
„ „	1880 . . .	21469392 „

Mit dieser Verkehrssteigerung geht die fortdauernde Vermehrung des Verwiegungsgeschäfts Hand in Hand, da in Mannheim alle zu Schiff ankommenden Güter, gleichviel ob sie zollpflichtig oder zollfrei sind, gewogen werden.

Die unter d. erscheinende Mehrforderung von 1460 ℳ. rührt von der Vermehrung der Privattransitlager her. Es bestehen gegenwärtig 142 Privattransitlager (wovon 113 in Mannheim). Von diesen stehen 57 unter Mitverschluß der Zollverwaltung, müssen also, so oft in denselben gearbeitet werden soll, unter zollamtlicher Bewachung stehen. Die Zahl der unter Mitverschluß stehenden Privatlager ist während des vorigen und des laufenden Jahres von 16 auf 57 gestiegen, es ist also eine Vermehrung von 41 Lagern, d. h. um fast das Dreifache eingetreten. Der Mehrausgabe steht unter §. 47b. die entsprechende Einnahme gegenüber.

Wir haben gegen die Genehmigung nichts einzuwenden.

§. 111

beruht auf dem Rechnungsdurchschnitt.

III. Gemeinsame Ausgaben.

1. Kosten der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Innern.

§. 112.

Die Besoldungen sind beim Budget der Domänenverwaltung behandelt.

§. 113.

Unter a. Gehalte werden 4630 ℳ. mehr als seither angefordert, weil die vorhandene Mannschaft zur Begleitung von zollpflichtigen Waaren nach den öffentlichen und Privatniederlagen nicht ausreicht. Auch wird für

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Nothwendigkeit der Vermehrung des Personals noch angeführt, daß sonst den Wünschen der Inhaber der 44 Privatlager unter amtlichem Verschluß um Oeffnung dieser Lager nicht genügend entsprochen werden kann. Die Mehrforderung bei b. Wohnungsgeldzuschüsse beträgt 442 ℳ.

Wir tragen auf Genehmigung an.

2. Kosten der Zolldirektion.

§. 115.

Diese Position ist beim Budget der Domänenverwaltung behandelt.

§. 116.

Die Mehrforderung von 5695 ℳ. ist hervorgerufen durch die Anstellung von 2 Revisionsassistenten; weiter wird für außerordentliche Aushilfe 1000 ℳ. verlangt. Durch den neuen Zolltarif, die Tabaksteuer, die Reichsstempelsteuer, die statistische Gebühr u. s. w. ist eine bedeutende Geschäftszunahme eingetreten. Vom Erntejahr 1880 waren z. B. folgende Tabaksteuerregister zu prüfen:

565	Hefte	Anmelderegister mit	40540 Einträgen
630	„	Revisionsregister mit	40447 „
353	„	Verwiegungsregister mit . . .	62119 „
125	„	Grumpenverwiegungsregister mit	22735 „
118	„	Grumpensteuerheberegister mit .	4115 „
54	„	Sollregister mit	7012 „
581	„	Hilfssollregister mit	35438 „
53	Einnahmejournalien mit		1892 „

Durch die Vermehrung der Geschäfte erscheint die Anstellung von zwei Assistenten begründet und empfehlen wir die Genehmigung. Von der Nothwendigkeit der Vermehrung der Position für Schreibaushilfe konnten wir uns dagegen nicht überzeugen, da wir erst im vorigen Budget hierfür einer Mehrforderung begegneten, welche auch bewilligt wurde.

Wir beantragen daher, an dieser Position 1000 ℳ. für Schreibaushilfe abzusetzen und bei a. nur 18235 ℳ. zu genehmigen.

§. 117.

Diese Forderung, welche um 1000 ℳ. höher ist als seither, ist durch Geschäftsvermehrung begründet.

3. Sonstige gemeinsame Kosten.

Die §§. 118 bis 122 sind in der Vorlage hinreichend erläutert.

§. 123.

Die Bewilligung für 1880/81 betrug 19000 ℳ. Die Uebernahme eines weiteren Gebäudes vom Eisenbahnärar auf den Zolletat verursacht einen weiteren Unterhaltungsaufwand. Wir glauben, daß mit 20000 ℳ. ausgekommen werden kann, und beantragen, statt der verlangten 21000 ℳ. nur 20000 ℳ. zu genehmigen.

Zu den §§. 124—126 ist nichts hinzuzufügen.

Wir beantragen, die Ausgaben der Zollverwaltung pro 1882 und 1883, Titel VIII., und zwar:

I. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern	1018505 ℳ.
II. Wegen der unmittelbaren Einnahmen	79603 „
III. Gemeinsame Ausgaben	544741 „
zusammen . . .	1642849 ℳ.

ährlich, das ist 2000 ℳ. weniger als angefordert, zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

B. Einnahme. Titel IV.

(Seite 60.)

Ihre Kommission beantragt, die sämmtlichen Positionen der Einnahme §§. 44—55 nach der Regierungsvorlage zu genehmigen.

Ein Theil der einzelnen Posten ist bereits bei den entsprechenden Ausgabesätzen erwähnt, die übrigen Paragraphen sind in der Vorlage genügend erläutert.

Wir stellen demgemäß den Antrag, die Einnahmen der Zollverwaltung pro 1882 und 1883 mit jährlich . . . . . 1320350 ℳ. zu bewilligen.

Titel IX. Münzverwaltung.

(Seite 38.)

A. Ausgabe.

Es erscheint hier eine Minderausgabe von zusammen 3171 ℳ., die sich, nach Abzug von einigen unbedeutenden Erhöhungen, aus der Verminderung der Geschäfte unserer Münze ergibt. Wir geben in Nachstehendem eine Uebersicht über die Thätigkeit dieser Anstalt, woraus auch die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1872—1881 ersehen werden können.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebersicht

über die Ausprägung von Reichsmünzen, die Einnahmen und Ausgaben bei der Großherzoglichen Münzverwaltung Karlsruhe in den Jahren 1872|81.

Jahr.	Ausprägung.	Einnahme.				Ausgabe.					Reiner Inventar-Zugang.	Reiner Inventar-Abgang.	Bemerkungen.
		Aus Münzen (Prägegebühren).	Aus Medaillen.	Uebrige Einnahmen.	Summe.	Lasten.	Allgemeiner Verwaltungsaufwand.	Arbeitslöhne.	Uebrige Betriebskosten.	Summe.			
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	
1872	10 693 430 —	25 612 —	12 978 83	2 011 94	40 602 77	240 34	12 193 29	12 260 11	23 759 77	48 453 51	3 010 23	— —	
1873	15 215 009 70	45 693 14	3 172 74	5 500 49	54 366 37	168 14	12 713 91	18 307 9	25 050 91	56 240 5	242 17	— —	
1874	8 803 908 37	33 031 31	5 545 74	15 820 6	54 397 11	287 11	15 166 91	45 423 94	101 146 94	162 024 90	24 531 31	— —	Anschaffung neuer Betriebseinrichtungen, als: eine Dampfmaschine, zwei Prägmaschinen u. s. w.
1875	14 264 146 36	133 860 23	1 961 59	2 761 13	138 582 95	305 87	12 443 91	60 701 62	47 396 34	120 847 74	26 239 92	— —	
1876	25 636 500 50	274 039 71	5 668 45	11 784 72	291 492 88	314 72	12 531 97	58 803 65	53 582 86	125 233 20	565 72	— —	
1877	5 907 933 50	330 530 98	4 962 60	6 610 82	342 104 40	298 47	9 409 33	22 689 74	17 070 86	49 468 40	2 069 68	— —	
1878	2 883 340 —	67 150 23	7 933 90	13 655 98	88 740 11	209 47	8 887 50	12 619 10	13 655 24	35 371 31	934 83	— —	
1879	980 820 —	10 569 94	2 822 55	3 659 71	17 052 20	136 5	8 925 20	9 817 71	7 916 55	26 795 51	— —	749 14	
1880	304 696 —	10 117 10	4 756 75	4 345 68	19 219 53	153 50	9 334 40	8 463 27	8 777 68	26 728 85	— —	453 51	
Summe	84 689 784 43	930 604 64	49 803 15	66 150 53	1 046 558 32	2 113 67	101 606 42	249 086 23	298 357 15	651 163 47	57 593 86	1 202 65	
Die Ausprägungen, Einnahmen und Ausgaben werden sich 1881 beziffern ungefähr auf rund:													
1881	2 385 583 —	16 275 —	16 495 —	5 490 —	38 260 —	200 —	9 285 —	7 000 —	15 300 —	31 785 —	— —	— —	

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir beantragen, die Ausgaben der Münzverwaltung pro 1882 und 1883 mit jährlich 29774 ℳ. zu genehmigen.

B. Einnahme.

Die einzelnen Positionen beruhen theils auf dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre, theils ist ihnen die vermuthliche Zuweisung zur Ausprägung von Gold- und Silbermünzen zu Grunde gelegt. Die Einnahme stellt die gleiche Summe wie die Ausgabe dar.

Wir beantragen die Genehmigung der Einnahmen der Münzverwaltung pro 1882 und 1883 mit jährlich 29774 ℳ.

Titel X. Allgemeine Kassenverwaltung.

(Seite 40.)

A. Ausgabe.

§§. 140—142 geben zu Bemerkungen keine Veranlassung.

§. 143.

Hier erscheint als Abgang an Aktivresten ein Mehraufwand von 24000 ℳ.; es werden nämlich statt der bisherigen 96000 ℳ. für 1882/83 120000 ℳ. jährlich verlangt.

Zur Begründung der Anforderung ist zu bemerken:

Die Abgänge an Aktivresten betrugen im Ganzen in den Jahren:

1878:	123492 ℳ.	— ₰
1879:	126201 „	43 „
1880:	130491 „	7 „
zusammen	380184 ℳ.	50 ₰
oder durchschnittlich . .	126728 „	17 „

Hierunter sind folgende, von außerordentlichen Verhältnissen herrührende Beträge begriffen, nämlich:

Nachlässe und Abgänge wegen	Hagelschlags.	Ueberschwemmung.
a. An Steuern.		
1878:	3534 ℳ. 70 ₰	9728 ℳ. 16 ₰
1879:	5154 „ 58 „	5011 „ 80 „
1880:	6094 „ 94 „	— „ — „
b. An Pachtzinsen von Domänenärar-Grundstücken.		
1878/79:	4961 „ 31 „	23427 „ 89 „
1880:	1752 „ 82 „	3590 „ 70 „
	21498 ℳ. 35 ₰	41758 ℳ. 55 ₰
zusammen	63256 ℳ. 90 ₰	
oder durchschnittlich . .	21085 „ 63 „	

Da erfahrungsgemäß keine Budgetperiode vorübergeht, ohne daß eine oder die andere Landesgegend mehr oder weniger von Unglücksfällen (Wetterschaden) heimgesucht wird, welche Nachlässe und Abgänge zur Folge haben, so muß jeweils auf solche außerordentliche Vorkommnisse bei Aufstellung des Budgets Rücksicht genommen werden. Die Vermehrung der Aktivreste hängt überhaupt mit der Vermehrung der Staatseinnahmen eng zusammen. In demselben Verhältniß, in welchem diese letzteren steigen, wachsen auch die Abgänge wegen Unbeibringlichkeit von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Steuern, irriger Konstatirung derselben u. s. w., so daß auch die gewöhnlichen Abgänge zur Vermehrung der Anforderung beitragen. Im Jahre 1880 haben die Aktivreste 130491 ℳ. 7 ₰ betragen, hierunter waren:

11438 „ 46 „ von außerordentlichen Verhältnissen, somit Rest . . . . . 119052 ℳ. 61 ₰, wonach der Budgetsatz mit 120000 ℳ. bemessen ist.

Wir stellen den Antrag, die Ausgaben der Allgemeinen Kassenverwaltung pro 1882 und 1883 mit jährlich . . . . . 122110 ℳ. zu genehmigen.

B. Einnahme.

(Seite 68.)

A. Ordentlicher Etat.

Wir haben zu den einzelnen Positionen keine weiteren Erläuterungen hinzuzufügen, da die der Vorlage beigegebenen Bemerkungen genügen.

B. Außerordentlicher Etat.

1. Einnahmen von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbauten.

Die Größe der als Ersatz an Kasernenbauten für Baden entfallenden Einnahme hängt von der jeweils durch den Reichstag bewilligt werdenden Summe für Kasernenbauten ab. Da diese Bewilligungen nicht jedes Jahr gleich groß, sondern sehr verschieden sind, so muß ein Durchschnitt der Bezüge in den Jahren, seit diese Einnahmen eingetreten sind, zur Grundlage dienen. Dieser Durchschnitt beträgt jährlich 94533 ℳ.

Im Voranschlag erscheinen für zwei Jahre 180000 ℳ, welche Summe bei der Wandelbarkeit dieser außerordentlichen Einnahmen richtig gegriffen zu sein scheint und beantragen wir deren Genehmigung.

Wir stellen den Antrag, die Einnahmen der Allgemeinen Kassenverwaltung pro 1882 und 1883

A. Ordentlicher Etat mit jährlich . . . . . 271375 ℳ.
B. Außerordentlicher Etat mit jährlich . . . . . 90000 „

zu bewilligen.

Titel XI. Schuldentilgung.

(Seite 40.)

§. 146.

Als Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse erscheinen hier 1750000 ℳ. Zur Begründung dieses Staatszuschusses zur Eisenbahnschuldentilgungskasse wird seitens der Großherzoglichen Regierung Folgendes angeführt:

Zur Schuldentilgung sind für die Jahre 1882 und 1883 erforderlich zusammen . .	27324363 ℳ. 94 ₰
Zinsen der Schuldaufnahme von etwa 4000000 ℳ. als Bedarf für das Eisenbahnbaubudget	160000 „ — „
Verwaltungsaufwand	140000 „ — „
Zusammen . .	27624363 ℳ. 94 ₰
oder jährlich	13812182 ℳ. — ₰

Hiergegen könnten als Einnahmen vorgesehen werden:

Reineinnahme der Bahn und Bodenseeschifffahrt .	11500000 ℳ.
Antheil an der Main-Neckar-Bahn	500000 „
Antheil an Post- und Telegraphengefällen . . .	390000 „
Zusammen . .	12390000 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem Aufwand für Zinsen und Verwaltungskosten gegenüber stellt sich hier eine Unzulänglichkeit von 1 422 182 ℳ. heraus; wenn nun die geforderte Summe von 1 750 000 ℳ. als Staatszuschuß der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesen wird, so bleiben noch 327 818 ℳ., welche für den Tilgungsfond in Aussicht genommen sind.

Obgleich das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung sowie das Eisenbahnbaubudget zur Zeit noch nicht zur Annahme gelangt sind, so ist die Mehrheit Ihrer Kommission dennoch der Ansicht, daß die verlangte Summe voll zu gewähren sei, weil, wenn größere Abstriche am Eisenbahnbudget definitiv gemacht würden, dann ein entsprechend höherer Betrag als vorgesehen zur Schuldentilgung verwendet werden könne.

Für Schuldentilgung ist vorgesehen:

1882 . . .	6 298 720 ℳ.	65 ₰
1883 . . .	6 810 329 „	99 „
zusammen .	13 109 050 ℳ.	64 ₰ oder 6 554 525 ℳ. 32 ₰ jährlich,

während als Zuschuß der Staatskasse hierzu von den 1 750 000 ℳ., nach Abzug des Zinsenbedarfs mit 1 422 182 ℳ., noch 327 818 ℳ. jährlich verblieben.

Schließlich wollen wir nicht unterlassen, ausdrücklich zu konstatiren, daß der Staatszuschuß zur Eisenbahnschuldentilgungskasse nicht als ein fester, unwandelbarer, sondern als ein von jeder Kammer jeweils nach dem Bedürfniß zu normirender Beitrag zu betrachten sei.

Das Budget der Amortisationskasse ist als Anhang Seite 72 beigegeben. Dasselbe ist in Einnahme und Ausgabe gleich und beantragen wir, hierfür pro 1882 und 1883 jährlich 884 700 ℳ. in Ausgabe und Einnahme und damit das Budget der Amortisationskasse zu genehmigen.

Titel XII. Pensionen.

(Seite 42.)

Wir verweisen auf den dem Budget beigegebenen Anhang (Beilage Nr. 3) Seite 79, in welchem eine genaue Berechnung des erforderlichen Aufwandes enthalten ist und stellen den Antrag, für Pensionen pro 1882 und 1883 jährlich 1 732 982 ℳ. zu bewilligen.

Titel XIII. Prozeßkosten.

(Seite 42.)

Wir beantragen, die hierfür verlangte Summe pro 1882 und 1883 mit jährlich 110 ℳ. zu genehmigen.

Auf Seite LII. sind unter der Nachweisung der außerordentlichen Kredite, für welche noch Deckungsmittel vorzubehalten sind, verzeichnet:

Titel XIII. Zollverwaltung.

Ausgabe.

O.-Z. 72. Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau in Mannheim . . . . . 3 492 ℳ. 42 ₰

O.-Z. 73. Bau eines Hauptsteueramtsgebäudes und eines Wohngebäudes für vier verheirathete Grenzaufseher in Singen . . . . . 5 970 ℳ. 65 ₰

aus der Etatsperiode 1880/81.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ferner auf Seite LIV.:

Allgemeine Kassenverwaltung

Einnahme.

O.-Z. 8. Von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten 16 678 *M.* aus der Etatsperiode 1880/81.

Wir beantragen, die Aufrechterhaltung dieser Kredite bis Ende 1883 zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. März 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterichts, Nokk, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Haaß.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Februar 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Friedrich, Erbgroßherzog.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Gesetzes-Entwurf.

Die Abänderung des §. 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des §. 104 des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden tritt folgende Bestimmung:

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger ist, unbeschadet der übrigen Vorschriften des §. 825 der Civilprozeßordnung, nicht erforderlich.

Das Gericht kann anordnen, daß sowohl das Aufgebot als der wesentliche Inhalt des Ausschlußurtheils einmal in den Deutschen Reichsanzeiger, sowie daß das Ausschlußurtheil seinem wesentlichen Inhalte nach einmal in dasjenige Blatt eingerückt werde, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Gegeben ꝛc.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 26. Januar d. J. im Interesse einer weiteren Verminderung der Prozeßkosten den Wunsch zu Protokoll ausgesprochen:

> Die Großherzogliche Regierung möge noch dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzesentwurf vorlegen, betreffend die Beseitigung der Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots wegen Liegenschaften durch Einrücken in den Deutschen Reichsanzeiger, ferner die Abänderung des §. 104 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 in der Richtung, daß die dermalen für obligatorisch erklärte Veröffentlichung des Ausschlußurtheils im Amtsverkündigungsblatt nach dem Vorbilde des §. 833 der Zivilprozeßordnung lediglich in das Ermessen des Richters gestellt wird.

In der öffentlichen Sitzung vom 20. l. M. hat die erste Kammer diesem Wunsche gleichfalls Ausdruck gegeben.

Die Großherzogliche Regierung, welche gerne bereit ist, den Rechtssuchenden unnöthige Kosten zu ersparen, beabsichtigt, mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe dem gemeinsamen Wunsche beider Häuser des Landtages gerecht zu werden. Der Entwurf schließt zuvörderst auf Grund des §. 11 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die Anwendung der Bestimmung des §. 825 der Civilprozeßordnung, welche die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch den Deutschen Reichsanzeiger gebietet, aus, indem er vielmehr die Anordnung dieser Art der Veröffentlichung des Aufgebots in das durch die muthmaßliche Entfernung der Aufgeforderten und andere Umstände geleitete Ermessen des Richters stellt, eine Aenderung, die für den Aufruf zur Anmeldung von Ansprüchen auf bestimmte im Großherzogthume befindliche Liegenschaften unbedenklich erscheint. Vorgeschrieben bleibt nach wie vor aber zufolge §. 825 in Verbindung mit §. 187 der Civilprozeßordnung die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch zweimalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Gerichts zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist. Vergleiche Verordnung des Justizministeriums vom 26. Juni 1879 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 318). Sodann wird in Abänderung des §. 104 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen die öffentliche Bekanntmachung des Ausschlußurtheils durch das Amtsverkündigungsblatt für fakultativ erklärt; gibt der Entwurf auch hierdurch den Zusammenhang mit dem früheren badischen Prozeßrechte (§. 740, Abs. 2 der bad. C.-P.-O.) auf, so tritt er dagegen in Einklang mit der Reichscivilprozeßordnung, welche in §. 833 die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Ausschlußurtheils (durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger) dem richterlichen Ermessen überläßt. Wenn hiernach künftig die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch das Amtsverkündigungsblatt vorgeschrieben bleibt, die Veröffentlichung des Aufgebots durch den Deutschen Reichsanzeiger aber, sowie die Einrückung des Ausschlußurtheils in das eine und in das andere dieser Blätter fakultativ gemacht ist, so darf das Interesse der Aufgeforderten als gewahrt betrachtet werden, ohne daß der Antragsteller durch die Aufbürdung zweckloser Kosten geschädigt wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 34. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. März 1882.

Bericht der Kommission für Straßen und Eisenbahnen

über

I. das Gesuch von zwölf Gemeinden des Kaiserstuhls, die Erbauung und den Betrieb einer schmalspurigen Sekundärstraßenbahn am westlichen Kaiserstuhl betreffend,

II. das Gesuch der Gemeinde Eichstetten um Konzession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Bahn von Eichstetten nach der Eisenbahnstation Hugstetten,

III. Bitte der Gemeinde Bötzingen, die Erbauung einer Eisenbahn Eichstetten-Hugstetten, beziehungsweise Gottenheim-Riegel betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Hoffmann.**

Bevor Ihre Kommission über die einzelnen Petitionen berichtet, welche sämmtlich die Erbauung von Sekundärbahnen am Kaiserstuhl betreffen, hält sie es für angemessen, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken über die Stellung, welche sie in ihrer Mehrheit zu der Erbauung von Sekundärbahnen einnimmt. Der Bericht über die einzelnen Bahnen wird dadurch abgekürzt und Wiederholungen vermieden werden.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß an der geringen Durchschnittsrente des in unseren Bahnen angelegten Kapitals hauptsächlich der Umstand mit Schuld trägt, daß eine Anzahl Linien nicht die Betriebskosten oder nur einen geringen Ueberschuß über dieselben einbringt. Um diesem Mißstand zu steuern, hat die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung zwar auf einzelnen dieser Linien den Sekundärbahnbetrieb eingeführt, wodurch wesentliche Ersparnisse erzielt wurden, allein der Umstand, daß bis jetzt alle Bahnen in Baden ohne Rücksicht darauf, ob sie dem durchgehenden oder dem lokalen Verkehr dienen sollen, in nahezu gleicher Weise als Vollbahnen gebaut wurden, wird in Folge der hohen Baukosten auch bei Sekundärbahnbetrieb stets eine Minderung der Rente des Anlagekapitals zur Folge haben.

Wir sprechen die Ansicht aus, daß in unserem Lande das Bahnnetz für den großen durchgehenden Verkehr vorerst als ausgebaut zu betrachten ist. Wenn gleichwohl aus den verschiedensten Theilen des Landes Wünsche nach Eisenbahnen laut werden, so sollte denselben nur näher getreten werden unter Berücksichtigung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 19. Juni 1878.

Bei dem Bau und dem Betrieb dieser sogenannten Sekundärbahnen muß die möglichste mit der Sicherheit

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vereinbarliche Einfachheit herrschen, ebenso muß von jeder kostspieligen Einrichtung abgesehen werden, welche nur für große durchgehende Linien geboten erscheint.

Die etwa zu erbauenden Sekundärbahnen sollen entweder ausschließlich dem Lokalverkehr dienen, und somit lediglich eine Verbesserung der lokalen Transportverhältnisse darstellen, oder auch gleichzeitig als Zufuhrwege zu dem bestehenden Bahnnetz dienen. Je nachdem sie die eine oder andere Eigenschaft vorwiegend haben, wird auch der Staat sein Interesse daran durch fördernde Unterstützungen zu bethätigen haben.

Zu den Unterstützungen, welche aus allgemein wirthschaftlichen Gründen zu gewähren sein werden, rechnen wir in erster Linie die Erlaubniß, die Landstraßen zur Legung der Schienengeleise überall da ohne Entgeld mit benützen zu dürfen, wo es ohne Benachtheiligung des Straßenverkehrs geschehen kann.

Ferner fällt darunter die Zulassung möglichst einfacher Konstruktion und einfachster Betriebsmethode in allen denjenigen Punkten, in welchen die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung die Regelung der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde unterstellt. Es gehören dahin die Einfriedigung und Barrieren, die Bahnbewachung, die Fahrgeschwindigkeit, die Nothwendigkeit elektrischer Telegraphen und Aehnliches. Schließlich rechnen wir noch darunter die Steuerfreiheit und die Mitbenützung der Anschlußbahnhöfe, in der Regel wenigstens, ohne Entgeld.

Die Frage dagegen, ob und unter welchen Bedingungen seitens des Staates ein Zuschuß à fonds perdu geleistet werden soll, glauben wir, kann nur nach eingehendster Prüfung aller Verhältnisse, sowie der von den Interessenten vorzulegenden Voranschläge über die Anlagskosten und Rentabilitätsrechnungen im einzelnen Fall entschieden werden. Wenn eine solche Forderung seitens der Betheiligten gestellt wird, dürfte es aber als unerläßlich zu betrachten sein, daß in den Anlagekosten zum mindesten keine Kosten für Geländeerwerb enthalten sind. Diese Kosten sollten zum Voraus als Gegenleistung für die vom Staat verlangte Subvention von den Interessenten getragen werden und bei der Bemessung eines etwa zu gewährenden Zuschusses außer Rechnung bleiben.

Was die Hauptfrage betrifft, ob die Sekundärbahnen durch den Staat zu erbauen oder nur zu betreiben, oder ob Bau und Betrieb den Interessenten zu überlassen sei, so spricht sich Ihre Kommission dahin aus, daß als Regel sowohl der Bau als der Betrieb den Interessenten überlassen werden solle. Für diese Ansicht spricht vorzugsweise der Umstand, daß die Interessenten bei der gleichen Solidität einfacher und billiger zu bauen in der Lage sind, als dies der Staat thun kann. Was aber vom Bau gesagt ist, gilt in noch höherem Maaße von dem Betrieb. Das Publikum ist bei der Staatsbahn an mancherlei Einrichtungen gewöhnt, die bei Sekundärbahnen überflüssig und entbehrlich sind; auch wird es kaum nothwendig sein, die Organisation und den ganzen Verwaltungsapparat, wie er für große Bahnen am Platz ist, auf die Verhältnisse der kleinen Sekundärbahnen zu übertragen. Die Staatsbahnverwaltung wird überdies nicht so leicht im Stande sein, den übertriebenen Anforderungen des Publikums Widerstand zu leisten, als die Gemeinden und Interessenten, welche die Bahn vielleicht mit Mühe und Opfer in's Leben gerufen haben und in vielen Fällen an deren Rente noch mitbetheiligt sind.

Wir hegen die Hoffnung, daß es möglich sein wird, Sekundärbahnen, hauptsächlich mit Schmalspur zu bauen, ohne daß der Staat durch pekuniäre Opfer in Mitleidenschaft gezogen wird und wir zweifeln nicht, daß es dem allgemeinen Staatsinteresse entspricht, wenn Großherzogliche Regierung dem Zustandekommen von Sekundärbahnen unter Berücksichtigung des Gesagten thunlichst entgegenkommt.

Wir gehen nunmehr zu den einzelnen, die Bahnen am Kaiserstuhl betreffenden Petitionen, über und berichten über:

I.

Die Bitte der Gemeinden Achkarren, Bischoffingen, Bikensohl, Burkheim, Endingen, Ihtingen, Kichlingsbergen, Königsschaffhausen, Leiselheim, Oberbergen, Rothweil und Sasbach, den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Sekundärstraßenbahn am westlichen Kaiserstuhl von Riegel nach Altbreisach betreffend.

Der Petition ist beigeschlossen eine Denkschrift über den gleichen Betreff, welche gedruckt den Mitgliedern des hohen Hauses zugestellt wurde.

Die Petenten sagen, daß sie sich seit einer Reihe von Jahren bemüht hätten, durch eine Verbindungsbahn den westlichen Kaiserstuhl mit der Hauptbahn in Verbindung zu setzen. Ihre Petitionen seien zwar immer mit Wohlwollen von Großherzoglicher Regierung und den beiden hohen Kammern aufgenommen worden, allein die Ausführung sei stets an dem hohen Kostenpunkt und der Ungunst der Zeiten gescheitert.

Nachdem in neuester Zeit der Bau schmalspuriger Sekundärbahnen bedeutenden Aufschwung genommen habe, streben nun die Petenten eine solche an, unter möglichster Mitbenützung der Landstraßen. Die interessirten Gemeinden haben auf ihre Kosten die nöthigen Vorarbeiten vornehmen lassen und seien dieselben Großherzoglicher Regierung zur Prüfung vorgelegt.

Die projektirte Linie soll die beiden Stationen der Staatsbahn Riegel und Breisach, am westlichen Kaiserstuhl entlang, miteinander in Verbindung setzen und soll dadurch der Verkehr mit der Hauptbahn nicht nur erleichtert, sondern auch der Personen- und Güterverkehr der letzteren gehoben werden.

Schließlich sprechen die interessirten Gemeinden die Erwartung aus, daß es ihnen gelingen werde, den Bau und den Betrieb dieser schmalspurigen Sekundärbahn an eine Gesellschaft übertragen zu können.

Auf Grund des Vorgetragenen lautet das Petitum:

„Großherzogliche Regierung möchte mit den beiden hohen Kammern auf gegenwärtigem Landtag ein Gesetz über den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Sekundärbahn am westlichen Kaiserstuhl von Riegel nach Breisach vereinbaren, und zu den Kosten einen einmaligen Staatsbeitrags von 500000 M. beantragen, und dem Unternehmen jene Vortheile zuwenden, welche das Gesetz vom 20. Juni 1874, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn auf den Merkuriusberg betreffend, diesem Unternehmen zuwendet."

Aus diesem Petitum geht hervor, daß die erstrebte Bahnlinie unter die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung fällt und dieser entsprechend gebaut und betrieben werden soll; es glaubt deshalb Ihre Kommission mit Rücksicht auf die dem Bericht vorausgeschickten Bemerkungen, sich gegen das Bahnprojekt im Allgemeinen nicht ablehnend verhalten zu sollen.

Wenn auch die neue Bahnlinie zwei Stationen der Staatsbahn durch eine ungefähr die Hälfte kürzere Linie miteinander verbindet, so hegt Ihre Kommission doch keinerlei Befürchtung, daß hier eine Konkurrenzlinie für die Staatsbahn geschaffen werde. Es ist kaum anzunehmen, daß von Norden kommende Personen oder Güter, welche für das Elsaß bestimmt sind, die Staatsbahn in Riegel verlassen werden, um auf der neuen, wenn auch kürzeren Sekundärbahn, über Breisach in das Elsaß zu gelangen, da zur Erreichung der linksrheinischen Bahnen Verbindungen in Kehl, Maxau, Germersheim und anderen nördlicher gelegenen Stationen bestehen, welche, abgesehen von ihrer geographischen Lage, auch mit bequemen, dem durchgehenden Verkehr dienenden Einrichtungen versehen sind. Noch weniger aber ist an die Gefahr einer Konkurrenz für die Staatsbahn zu denken durch die Personen und Güter, welche auf der linksrheinischen Bahn von Süden nach Norden verkehren.

Andererseits kann aber Ihre Kommission die von den Petenten ausgesprochene Hoffnung nicht theilen, daß die Zufuhr zur Staatsbahn durch diese neue Linie wesentlich gefördert werde. Das Hauptausfuhrprodukt des Kaiserstuhles, Wein und Obst, konnte jetzt schon auf den zahlreichen Landstraßen in kurzer Zeit die Staatsbahn erreichen, welche an der östlichen und südlichen Seite des Kaiserstuhls hinzieht; es werden somit neue bedeutende Zufuhrgebiete bei dem Umstand, daß die westliche Seite des Kaiserstuhls durch den Rhein begrenzt ist, nicht erschlossen werden. Eine entwickelte Industrie findet sich nach Angabe der Petenten nur in Endingen, welcher Ort nur wenige Kilometer von der Station Riegel entfernt liegt und es stellt somit diese Bahn der Hauptsache nach nur ein wesentlich verbessertes Transportmittel gegenüber dem Transport auf der Landstraße dar, an dessen Zustandekommen die angrenzenden Gemeinden und Industriellen das Hauptinteresse haben.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß nach dem Vorgetragenen der erstrebten Bahnlinie jene Unterstützung seitens des Staates zu Theil werden solle, welche wir im Eingang des Berichtes als allen Sekundärbahnen aus allgemein wirthschaftlichen Gründen zu gewähren bezeichnet haben. Der Umfang dieser Unterstützung ist nahezu identisch mit den von den Petenten gewünschten Vortheilen, welche das Gesetz vom 20. Juni 1874, den Bau und

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Betrieb einer Bahn auf den Merkurius betreffend, diesem Unternehmen zuwendet und haben wir deshalb gegen diesen Theil des Petitums nichts einzuwenden.

Dagegen ist Ihre Kommission nicht in der Lage, auf die Frage, ob zu dem Bau der erstrebten Bahn auch ein Staatszuschuß gegeben werden solle, näher einzugehen. Der Beantwortung dieser Frage muß eine spezielle Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse, sowie die Voranschläge über Anlagskosten und Rentabilität vorausgehen, welche die Kommission vorzunehmen außer Stande ist.

Wir bemerken nur, daß sich nach Angabe der Petenten die Anlagskosten auf 1 440 000 ℳ. einschließlich des auf 125 000 ℳ. veranschlagten Geländeerwerbs oder 48 000 ℳ. per Kilometer sammt Betriebsmittel belaufen werden. Der jährliche Zinsenbedarf würde demnach à 4½ % 65 000 ℳ. betragen, während als Betriebsüberschuß sich nur der Betrag von 30 000 ℳ. ergibt.

Die Unzulänglichkeit würde sich nach dieser Rechnung jährlich auf rund 35 000 ℳ. belaufen.

Die Kommission stellt den Antrag, die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

II.

Das Gesuch der Gemeinde Eichstetten um Konzession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Eichstetten nach der Eisenbahnstation Hugstetten.

Die Petition, welche außer von dem Gemeinderath von Eichstetten auch noch von zwei Industriellen der Umgegend unterzeichnet ist, führt aus, daß durch die Erbauung der Eisenbahn von Freiburg nach Breisach die Verkehrsverhältnisse am östlichen Kaiserstuhl zu Ungunsten von Eichstetten wesentlich verschoben worden seien. Die Orte, welche an dieser Bahn liegen, werden von den Weinkäufern häufiger besucht und auch für den Wein dort höhere Preise erzielt. Dieser Schädigung ihrer Interessen wünschen die Petenten durch die Erbauung einer schmalspurigen Bahn von Eichstetten nach Hugstetten abzuhelfen.

Die Bittsteller führen ferner an, daß Eichstetten nach drei verschiedenen Richtungen hin jetzt schon durch die Post eine Verbindung mit der Bahn habe, und daß der Staat für die gesammten Bahnen Badens überhaupt Opfer zu bringen habe, daß aber speziell die sie so sehr schädigende Linie Freiburg-Breisach nur eine Verzinsung von 1,56 % einbringe, so daß das Defizit bei Zugrundlegung einer 4½prozentigen Verzinsung jährlich 73 000 ℳ. betrage.

Aus der Petition entnehmen wir ferner, daß diese Sekundärbahn, welche die Petenten selbst erstellen wollen, nach einem durch Ingenieur Müller in Freiburg ausgearbeiteten Projekt ein Anlagekapital von 314 000 ℳ. einschließlich Betriebsmittel erfordere oder auf den Kilometer Bahn 47 000 ℳ. Nach der aufgestellten Betriebsrechnung ergäbe der Betrieb jedoch nur einen Betrag, welcher zur Verzinsung des Anlagekapitals bis zu etwas über 100 000 ℳ. ausreiche, während für den Restbetrag des Anlagekapitals von rund 200 000 ℳ. die Verzinsung mangle.

Auf Grund des Vorgetragenen stellen die Petenten folgendes Gesuch:

1. Es möge der Gemeinde Eichstetten die Konzession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Bahn von Eichstetten nach der Station Hugstetten nach dem Projekt des Ingenieur Müller ertheilt werden.
2. Es möge der Gemeinde ein Staatszuschuß zu dem Bau im Betrag von 150 000 ℳ. à fonds perdu gegeben werden.
3. Mit der Konzession soll das Expropriationsrecht und Steuerfreiheit verbunden sein.
4. Der Anschluß in Station Hugstetten soll steuerfrei sein, da die Bahn eigentlich nur eine Rollfuhr nach der Station Hugstetten ist.
5. Es soll erlaubt sein, Normalwagen auf Schemelwagen zu transportiren und sollen, wenn die Wagen nicht länger als 24 Stunden in Benützung sind, keinerlei Wagengebühren erhoben werden, da es für den Normalwagen einerlei ist, ob er in Station Hugstetten steht und be- oder entladen wird, oder ob er nach Eichstetten geführt wird, so lange die zur Be- oder Entladung gegebene Frist von 24 Stunden eingehalten wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

6. Es möge gestattet werden, nach der im Projekt näher angegebenen Weise die Pfeiler der Neuershauser Schleuße zur Brücke zu benützen.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß die Klagen der Petenten in soweit gerechtfertigt erscheinen, als durch den Bau der Eisenbahn Freiburg-Breisach die Verkehrsverhältnisse in der Art sich verschoben haben, daß die in einiger Entfernung von der Bahn gelegenen Orte nicht die gleichen Vortheile aus der Bahn ziehen können als wie die von der Bahnlinie direkt berührten. Immerhin wird es aber kaum zutreffend sein, daß der Handel und Verkehr Eichstettens wirklichen Schaden durch die Nähe der Eisenbahn erlitten hat, da, wie die Petenten selbst angeben, sie nach drei verschiedenen Eisenbahnstationen täglich mehrmals Postverbindungen haben. Die Fahrzeit von Eichstetten nach Riegel und von Eichstetten nach Hugstetten beträgt je 1 Stunde, und diejenige von Eichstetten nach Gottenheim 45 Minuten. Bei diesen geringen Entfernungen von drei verschiedenen Eisenbahnstationen können wir der von den Petenten ausgesprochenen Ansicht, daß die erstrebte Bahn eigentlich nur eine Rollfuhr nach der Station Hugstetten sei, vollkommen beistimmen.

Wir sind der Ansicht, daß auch dieses Bahnprojekt lediglich ein verbessertes Transportmittel gegenüber dem Transport auf der Landstraße darstellt, das nur dem lokalen Verkehr dient und für die Staatsbahn keinerlei neue Zufahrgebiete erschließt.

Im Hinblick auf das im Eingang des Berichtes Gesagte haben wir gegen das in dem Petitum unter Ziffer 1 gestellte Begehren, „es möge der Gemeinde Eichstetten die Konzession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Eichstetten nach der Station Hugstetten nach dem Projekt des Ingenieurs Müller ertheilt werden", nichts einzuwenden, insofern diesem Projekt bei näherer Prüfung seitens Großherzoglicher Regierung keine technischen Bedenken entgegen stehen.

Dagegen ist Ihre Kommission nicht in der Lage, sich über das unter Ziffer 2 gestellte Petitum: „es möge der Gemeinde ein Staatszuschuß zu dem Bau im Betrag von 150000 ℳ. à fonds perdu gegeben werden" auszusprechen.

Auch hier muß eine spezielle Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse, sowie der Voranschläge über die Anlagskosten und die Rentabilitätsrechnung vorausgehen, welche die Kommission vorzunehmen außer Stand ist.

Das unter Ziffer 3 und 4 gestellte Petitum bezüglich des in die Konzession aufzunehmenden Expropriationsrechtes und der Steuerfreiheit, sowie des abgabefreien Anschlusses an die Station Hugstetten glaubt Ihre Kommission im Hinblick auf die, diesem Bericht vorausgeschickten Bemerkungen, befürworten zu sollen.

Bezüglich des unter Ziffer 5 gestellten Petitums, Normalwagen auf Schemelwagen transportiren zu dürfen und zwar für die Zeit von 24 Stunden ohne Anrechnung von Wagengebühren, sowie bezüglich des unter Ziffer 6 gestellten Begehrens, die Pfeiler der Neuershauser Schleuße zur Brücke benützen zu dürfen, kann Ihre Kommission sich nicht aussprechen, da wir die Prüfung solcher technischen Fragen Großherzoglicher Regierung überlassen müssen.

Die Kommission stellt den Antrag, die Petition Großherzoglicher Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

III.

Petition der Gemeinde Bötzingen, die Erbauung einer Eisenbahn Eichstetten-Hugstetten, beziehungsweise Gottenheim-Riegel betreffend.

Die Petenten führen aus, daß auch nach Erbauung der Bahn Freiburg-Breisach das Bedürfniß nach Eisenbahnen am Kaiserstuhl noch nicht befriedigt sei, ja daß im Gegentheil durch diese Bahn das Bedürfniß nach weiteren Bahnen erst recht fühlbar geworden sei.

In der Petition werden drei verschiedene Projekte, welche zur Erreichung dieses Zieles aufgetaucht seien, erwähnt und zwar:

1. Das Projekt einer Bahn von Riegel über Endingen nach Breisach.
2. Das Projekt einer Bahn von Riegel über Eichstetten, Bötzingen nach Gottenheim.
3. Das Projekt einer Bahn von Eichstetten über Neuershausen nach Hugstetten.

Sämmtliche Projekte erstreben somit Anschlüsse an die bestehende Linie Freiburg-Breisach.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Petenten sagen nun weiter, daß sie aus den Zeitungen erfahren haben, daß die Gemeinde Eichstetten sich bereits an die hohe Ständeversammlung gewendet habe zur Erlangung einer Konzession für das unter Ziffer 3 erwähnte Projekt einer Bahn von Eichstetten nach Hugstetten, da sie jedoch der Ansicht sind, daß die Erstellung dieser Linie nicht im Interesse der Allgemeinheit liege, weil durch dieselbe nur wenige der zahlreichen Gemeinden des Kaiserstuhls einen Vortheil haben würden, so stellen sie die Bitte:

„Die hohen Staatsgewalten möchten vorläufig und so lange dem Ansuchen der Petenten von Eichstetten keine Folge geben, als bis die Zugslinie von Riegel über Bahlingen, Eichstetten, Oberschaffhausen und Gottenheim untersucht und die Bauwürdigkeit dieser Zugslinie, welche einer großen Anzahl weiterer Orte des vorderen und auch theilweise des inneren Kaiserstuhles entsprechen würde, festgestellt ist.

Das Bahnprojekt, gegen das sich die Petenten wenden, ist dasjenige von Eichstetten nach Hugstetten, über welches wir unmittelbar vorher berichtet haben.

Bei der Stellung, welche Ihre Kommission zu der Erstellung von Sekundärbahnen eingenommen hat, kann es nicht ihre Aufgabe sein zu prüfen, welche der erstrebten Linien die bauwürdigste ist.

Im Eingange dieses Berichtes haben wir unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß entgegen der bisherigen Uebung nunmehr der Bau und Betrieb von Sekundärbahnen in der Regel den Interessenten überlassen bleiben solle, auch daß es unerläßlich sei, daß die Interessenten, wenn etwa eine Staatssubvention verlangt wird, sich zuvor ihrerseits zu pekuniären Opfern bereit erklären, sei es durch Stellung des zum Bahnbau nöthigen Geländes, sei es durch Vorausbeiträge anderer Art. Unter diesen Voraussetzungen wird es in erster Linie den Interessenten überlassen werden können, die bauwürdigste Linie aufzusuchen und sich mit einem Konzessionsgesuche an Großherzogliche Regierung zu wenden.

Ein solches Gesuch liegt zur Zeit von der Gemeinde Bötzingen nicht vor, und im Hinblick auf unseren Antrag, die Petition der Gemeinde Eichstetten Großherzoglicher Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, stellen wir den Antrag:

über die Petition der Gemeinde Bötzingen zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. März 1882.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums,

Steuerverwaltung und Salinenverwaltung.

Ausgabe Titel VI. und VII.
Einnahme Titel II. und III.

Erstattet
von dem Abgeordneten **Schoch.**

Zur Vergleichung des Budgets der Steuerverwaltung von der verflossenen Periode mit dem Entwurfe für 1882/83 ist der Budgetsatz für das Jahr 1881 maßgebend, weil ein Theil der indirekten Steuern wegen der während des ersten Budgetjahres eintretenden Erhöhung nur mit geringerem Betrag, als der des vollen Jahres ist, in's letzte Budget eingestellt werden konnte. Die Sätze dieser Steuern sind daher die für 1881 berechneten und nicht die laut Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. März 1880 (Protokollheft des Landtags von 1879/80 Seite 110/11, 58 Beilagenheft des Landtags von 1879/80 Seite 424/25) angenommenen Durchschnittssätze der Jahre 1880/81.

Die Gesammteinnahme der Steuerverwaltung beträgt nach dem seitherigen Budgetsatz für das Jahr 1881 (IV. Seite 58)	23 514 503 ℳ.
Die Gesammtausgabe (IV. Seite 28)	2 756 525 „
somit die reine Einnahme	20 757 978 ℳ.
Nach dem Entwurf für 1882/83 beträgt die jährliche Gesammteinnahme	24 340 336 ℳ.
„ „ Gesammtausgabe	2 839 223 „
somit die reine Einnahme	21 501 113 ℳ.
gegen den bisherigen Satz (für 1881) jährlich also mehr	743 135 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die meisten Ausgabepositionen der Steuerverwaltung stehen zu den Einnahmen derselben in engster Beziehung und oft prozentualem Verhältniß und hängen deren Beträge von der bewilligten Einnahmesumme ab. Es erscheint daher zweckmäßig, wie es auch im Bericht zum Budget für 1880/81 geschehen, zunächst zu behandeln

Titel II. Steuerverwaltung.

B. Einnahme.

(38 Beilagenheft IV. Seite 54—58.)

Im Budget für 1880/81 hatte die Großherzogliche Regierung eine Gleichstellung des Steuerfußes der Erwerbsteuer mit dem der Grund- und Häusersteuer, wie dieselbe vor Einführung des Erwerbsteuergesetzes bestanden, unter Erhöhung des Steuerfußes beider auf 30 ₰ vorgeschlagen.

Dabei war bemerkt: „In Folge der Erhöhung der Waldsteuerkapitalien würde der seitherige Steuersatz der Grund- und Häusersteuer von 28 ₰ auf 27 ₰ haben ermäßigt werden können", wenn nicht eine Erhöhung der direkten Steuer angefordert werden müßte.

Da jedoch jede Erhöhung direkter Steuern, ohne welche die Gleichstellung unthunlich erschien, damals vermieden werden wollte und auch vermieden wurde, begnügte sich die Budgetkommission unter Anerkennung der Billigkeit dieser Gleichstellung in ihrem Bericht (58 Beilagenheft Seite 418), sich dahin auszusprechen, daß die Gleichstellung des Steuerfußes der Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer, wie sie bis zum Jahre 1878 bestanden, für die Zukunft in's Auge zu fassen sei.

Es wurde auch jetzt Seitens der Budgetkommission dieser Gegenstand eingehend besprochen, dieselbe glaubte jedoch, da bei der Berathung des Steuerbudgets die Wirkung der während der Berathung eintretenden Aenderungen des Voranschlags und etwaiger auf denselben influirender Gesetzesänderungen sich nicht übersehen ließ, hier von einer Aenderung der der Vorlage zu Grunde gelegten Steuersätze absehen und dieselbe, soferne sie möglich sein sollte, der Berathung des Finanzgesetzes vorbehalten zu müssen.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung zu den einzelnen Paragraphen übergehend bemerken wir zu

Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

§. 16 a. Grund- und Häusersteuer.

Der Budgetsatz, welcher den letzten um 44 156 ℳ. übersteigt, resultirt aus den Katastern für 1881 und dem Steuerfuß von 28 ₰ auf 100 ℳ. Steuerkapital. Die Erhöhung desselben ist wesentlich Folge des stetigen Wachsthums der Häusersteuerkapitalien.

Diese betrugen 1876 vor der neuen Katastrirung . . . . . 411 120 257 ℳ.
im Jahr 1877 . . . . . 718 992 980 „
„ „ 1878 . . . . . 730 321 670 „
also mehr 11 328 690 ℳ.
im Jahr 1879 . . . . . 739 809 860 „
also mehr 9 488 190 ℳ.
im Jahr 1880 . . . . . 747 215 600 „
mehr 7 405 740 ℳ.
im Jahr 1881 . . . . . 755 578 330 „
mehr 8 362 730 ℳ.
sonach Zunahme in einem Zeitraum von fünf Jahren 36 585 350 ℳ. oder jährlich durchschnittlich 7 317 070 „
mit einem Mehrerträgniß an Steuer von jährlich . . . . . 20 488 „

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da eine Vermehrung des Häusersteuerkapitals auch in der jetzigen Budgetperiode zu erwarten ist, dürfte die Einnahme den höhern Budgetsatz noch übersteigen.

b. Erwerbsteuer.

Der um 18984 ℳ. den Satz für 1881 übersteigende neue Budgetsatz setzt sich zusammen

1. aus der mit einem Steuerfuß von 26 ₰ auf Grund der 1881er Kataster sich ergebenden Erwerbsteuer,
2. aus dem auf dreijährigen Rechnungsdurchschnitt beruhenden Satz der nach Artikel 26 und 27 des Gesetzes erwachsenden Beträge,
3. aus dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt der Erwerbsteuertaxen und
4. aus dem muthmaßlichen Gewinnantheil von der badischen Bank. Nachdem dieser seit mehreren Jahren sich nicht ergeben hatte, soll ein solcher, wie uns mitgetheilt wird, für die vorliegende Periode in sichere Aussicht zu nehmen sein.

c. Beförsterungssteuer

entspricht dem betreffenden Steuerkapital für 1881,

d. Accisaversum der Weinhändler

dem Kataster für 1881,

e. Steuernachtrag und

g. Bergsteuer,

als mehr wandelbar, dem Rechnungsdurchschnitt von 1878/80.

§. 17. Kapitalrentensteuer.

Der Budgetsatz, das Rechnungsergebniß von 1880, bei einem Steuerfuß von 15 ₰ von 100 ℳ. Steuerkapital = 3 Prozent der Rente, übersteigt den seitherigen um 68065 ℳ. und dürfte nach der Bewegung der Rentensteuerkapitalien seit mehreren Jahren das Ergebniß denselben noch übersteigen.

Es ergab in den letzten fünf Jahren die Kapitalrentensteuer:

1877	1052586 ℳ.
1878	1118142 „
1879	1143196 „
1880	1186207 „
1881, so weit bis jetzt festgestellt	1216885 „
also eine jährliche durchschnittliche Zunahme von	32869 „

Der Budgetsatz der Summe I., direkte Steuern, mit 10646580 ℳ. ist um 117047 ℳ. höher als derjenige für 1880/81.

II. Indirekte Steuern.

Der Budgetsatz dieser Abtheilung mit 8907831 ℳ. bleibt im Ganzen um 85598 ℳ. unter dem für das Jahr 1881 angenommenen. Es ist dies der Hauptsache nach Folge der Mindereinnahmen unter §§. 18, 19, 20 und 21 in Folge mehrerer auf einanderfolgender schlechter Weinernten und des Minderertrages an Liegenschaftsaccise in den Durchschnittsjahren.

§. 18. Weinaccise.

Der um 79924 ℳ. unter dem für 1881 bleibende Budgetsatz ist auf Grund des zehnjährigen Rechnungsdurchschnittes von 1871/80 unter Abzug von 10 Prozent und der im letzten Finanzgesetze beschlossenen Accise von 3 Pfennig vom Liter Traubenwein und 0,9 Pfennig vom Liter Obstwein berechnet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Thatsächlich ergab die Weinaccise in den letzten fünf Jahren:

1877	997 066 ℳ
1878	864 128 „
1879	729 658 „
1880 nach Erhöhung um 50 Prozent	750 617 „
1881, in welchem Jahr die Erhöhung zu voller Wirkung kam, soweit bis jetzt bekannt	1 096 884 „

Dieselbe blieb also auch in diesem Jahre noch um 166 956 ℳ unter dem geminderten neuen Budgetsatze.

Ein Abweichen von den bisherigen Grundsätzen für die Berechnung der Getränkesteuern auf Grund kürzerer Durchschnittsperioden würden einen, auch durch den sich ergebenden höheren Satz der Biersteuer weitaus nicht ausgeglichenen, noch niedereren Budgetsatz ergeben.

Aehnlich verhält es sich mit

§. 19. Weinohmgeld,

welches für Traubenwein durch das Finanzgesetz für 1880/81 von 1,8 ₰ auf 2 ₰ vom Liter, also um 11 % erhöht wurde, während dasselbe mit 0,6 ₰ vom Liter Obstwein unverändert blieb und mit

§. 20. Aversum von Weinaccise und Ohmgeld und

§. 21. Patentgebühr für Weinlagerkeller,

welche sämmtlich niederere Budgetsätze zeigen.

§. 22. Biersteuer.

Der neue Budgetsatz, wie bisher auf Grund des fünfjährigen Rechnungsdurchschnitts (1876/80) mit Abzug von 10 % und der im letzten Finanzgesetz beschlossenen Steuersätze von 2 ₰ von jedem Liter Kesselinhalt und 3,2 ₰ von jedem Liter eingeführtem Bier berechnet, übersteigt den für das Jahr 1881 um 111 431 ℳ. Es steht die Erhöhung mit dem Minderertrag der Weinsteuer in engem Zusammenhang, da die schlechten Weinernten und in Folge dessen hohen Weinpreise eine Steigerung des Bierkonsums zur Folge haben mußten.

Es betrug die Einnahme an Biersteuer:

1876	2 462 346 ℳ
1877	2 592 587 „
1878	2 542 938 „
1879	2 528 398 „
1880, in welchem Jahr die Steuer um 50 % erhöht wurde	3 373 155 „
Darunter 288 262 ℳ von eingeführtem Bier und	
1881, nach vorläufiger Aufstellung	4 123 148 „

Auf das zur Bildung des Budgetsatzes der Weinsteuer Gesagte verweisend, bemerken wir, daß der Budgetsatz dieser Paragraphen vorsichtig gegriffen erscheint und das Rechnungsergebniß auch für den Fall zu hoffender günstigerer Weinjahre denselben noch übersteigen dürfte.

§. 23. Branntweinsteuer.

Der Budgetsatz für 1881 war	764 231 ℳ
Der neue für 1882/83 ist	792 140 „
also höher um	27 909 „

berechnet auf Grund des Ergebnisses der Jahre 1876/80 und der im Finanzgesetz für 1880/81 beschlossenen, um 100 % gegen früher erhöhten Steuersätze mit Abzug von 10 %. Die Einnahme war

1880	776 394 ℳ
1881	796 888 „

und kommt folglich der Budgetsatz der Einnahme dieses letzten Jahres so nahe, daß derselbe von den Rechnungsergebnissen, auch wenn keine Aenderung in der Branntweinsteuergesetzgebung eintreten sollte, kaum überschritten werden dürfte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In dieser Beziehung hat die zweite Kammer im vorigen Landtage zu Protokoll erklärt:

„Die Großherzogliche Regierung wolle durch Verordnung zum Vollzug des Branntweinsteuergesetzes bestimmen, daß den kleinen Landwirthen gestattet werde, Obst und die Rückstände von Trauben und Obst eigener Produktion in einfachen Braugefäßen steuerfrei zu brennen, sofern dieses Geschäft nicht länger als drei Tage in einem Jahr in Anspruch nimmt."

In dem der zweiten Kammer zugegangenen Verzeichniß der vom Landtag 1879/80 an das Finanzministerium zur Erledigung gelangten Petitionen erklärt dieses nun,

daß schon in formeller Beziehung die gewünschte Steuerbefreiung nicht, wie beantragt, im Verordnungswege, sondern nur im Gesetzeswege verwilligt werden könnte, da nach dem dermaligen Branntweinsteuergesetz jede Darstellung von Branntwein ohne Ausnahme steuerpflichtig sei.

Ein jetzt aus dem Schooße der Kammer hervorgegangener, weiter als obige Resolution gehender Gesetzesvorschlag läßt uns auf die weitere Behandlung dieses Gegenstandes an dieser Stelle verzichten.

Bemerkt sei noch, daß von der Einnahme an Branntweinsteuer im Jahre 1880 von . . . . 776 993 ℳ.
auf inländischen Branntwein . . . . . 126 584 „
auf eingeführten Branntwein . . . . . 649 809 „
entfielen.

§. 24.

Die Steuersätze der „Schlachtviehaccise" wurde im letzten Finanzgesetz nicht erhöht. Der neue Budgetsatz von 570 682 ℳ. übersteigt den für die Jahre 1880/81 um 8367 ℳ. nach zehnjährigem Rechnungsdurchschnitt in Folge höherer Ergebnisse der beiden letzten Jahre.

§. 25. Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise.

Der gegenüber dem Budgetsatz für 1881 um 91 877 ℳ. niederere Satz 1882/83 beruht auf gleicher Grundlage unter Berücksichtigung der durch das Finanzgesetz für 1880/81 eingetretenen Erhöhung der Accise für Schenkungen unter Geschwistern und Abkömmlingen solcher von 1⅔ auf 3⅓ % und für alle sonstigen, nicht von der Accisentrichtung gesetzlich befreiten Schenkungen und Erbschaften von 5 % auf 10 %. Nach den Ergebnissen der letzten beiden Jahre erscheint der neue Budgetsatz vorsichtig bemessen.

Vergleicht man den Budgetsatz der indirekten Steuern im Ganzen mit . . . . . 8 907 831 ℳ.
mit dem durchschnittlichen Rechnungsergebniß nur der beiden letzten Jahre 1880 und 1881, soweit
letzteres vorläufig sich übersehen läßt, mit . . . . . 8 746 308 „
so erscheint derselbe, wenn auch auf Grund längerer Rechnungsperioden berechnet, auch diesen neuesten Ergebnissen entsprechend.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

In Folge der mit dem Jahre 1880 eingetretenen, bei Aufstellung des Budgets für 1880/81 noch nicht übersehbaren Aenderungen im Gerichtskostenwesen und veränderter Verrechnungsart mußte bei den wichtigsten Positionen dieser Unterabtheilung das Ergebniß des Jahres 1880 als neuer Budgetsatz eingestellt werden.

Gegenüber dem Budgetsatz der ganzen Summe III. für 1882/83 mit . . . . . 4 289 023 ℳ.
war das Rechnungsergebniß im Jahr 1880 . . . . . 4 417 664 „
und soweit bekannt 1881 . . . . . 4 325 453 „
im Durchschnitt beider Jahre . . . . . 4 371 558 „
so daß, wenn man die in Folge des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881 zu erwartende Minderung unter §. 26 von 150 000 ℳ. berücksichtigt, der Voranschlag der Summe III. eher etwas zu hoch als zu nieder gegriffen erscheint.

Zu den einzelnen Paragraphen bemerken wir:

§. 26. Gerichtskosten ꝛc.

Im Budget für 1880/81 erschienen unter §. 27. „Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Postporto" mit einem Budgetsatz von . . . . . 1 295 140 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	1295140 ℳ.

der die „Verwaltungssporteln" umfassende §. 27 des vorliegenden Budgets, sowie der die Gerichtskosten und Sporteln der Gerichte umfassende Theil des jetzigen §. 26. Die jetzt mit den Gerichtskosten und -Sporteln in §. 26 zusammengefaßten Rechtspolizeigebühren der Gerichte und Notariate dagegen bildeten im Budget von 1880/81 den §. 30 „Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung" mit einem Budgetsatz von . . . . . 1609946 „

zusammen, wie in der Vorlage als seitheriger Budgetsatz angegeben . . . . . 2905086 ℳ.

Als neue Budgetsätze sind nun in Einnahme gestellt:

§. 26 die Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte; die Notariatsgebühren zusammen mit . . . . . 3412317 ℳ.

und unter §. 27 die Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden mit . . . . . 379764 „

im Ganzen . . . . . 886995 „

mehr als unter §§. 27 und 30 des Budgets für 1880/81. Der Budgetsatz des §. 26 ist folgendermaßen gebildet. Die für 1880 konstatirten Beträge der Gerichtskosten, Sporteln und Taxen der Gerichte, soweit eine Feststellung und Ausscheidung derselben durchgeführt werden konnte, beziffert sich auf . . . . . 2108681 ℳ.

die Abminderung in Folge des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881 wird veranschlagt zu hieran abgehenden . . . . . 150000 „

Rest . .	1958681 ℳ.
Hierzu: Rechtspolizei- und Notariatsgebühren	1453636 „
Zusammen . .	3412317 ℳ.

Indem die Kommission die Ausscheidung der Sporteln und Taxen der Verwaltungsbehörden in einem besonderen Paragraphen billigt und unter §§. 26 und 27 die in der Vorlage enthaltenen Summen einzustellen beantragt, erscheint derselben doch eine größere Durchsichtigkeit des §. 26 in hohem Grade wünschenswerth, besonders auch im Hinblick auf den bedeutenden Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere für die Strafrechtspflege (II., §. 35) und beantragt dieselbe daher den Wunsch zu Protokoll zu erklären:

„Die Großherzogliche Regierung wolle in dem nächsten Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung die Einnahme unter dem jetzigen §. 26 des Titels II. des Finanzministeriums getrennt in besondern Paragraphen als:

1. Gerichtskosten: a. Civilgerichtsbarkeits- und b. Strafgerichtsbarkeitsgebühren,
2. Rechtspolizeigebühren der Gerichte,
3. Notariatsgebühren,

einstellen, beziehungsweise in der Begründung nachweisen."

Die Budgetsätze des

§. 28. Polizeistrafen der Bezirksämter

um 13524 ℳ. gemindert und

§. 29. Abhörgebühren

um 6066 ℳ. erhöht, sind als wandelbar nach dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt eingestellt.

§. 30. Erlös aus Stempelmarken und gestempelten Impressen.

Der frühere Budgetsatz von 62350 ℳ. mußte auf 20000 ℳ., also um 42350 ℳ. wegen des Wegfalls des Stempels in gerichtlichen Sachen, gemindert werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 31. Hundstaxen.

Schon im Budget für 1880/81 mußte der Budgetsatz um 13655 ℳ. gemindert werden. In dem Voranschlage für 1882/83 ist derselbe nun von bisher 277801 ℳ. auf 253620 ℳ., also um 24181 ℳ. abermals nach dem Durchschnitt der Jahre 1878/80, heruntergegangen.

Zieht man die Einnahme im Jahre 1880 mit nur 244208 ℳ. in Betracht, so dürfte die Einnahme der nächsten Jahre selbst den geminderten Satz kaum erreichen. Die Minderung bei

§. 32. Ersatz von Hundsmusterungskosten,

nach dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt, hängt damit zusammen.

IV. Forstgerichtsgefälle.

§. 33. Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten.

Ins Budget für 1880/81 wurde, da die Wirkung des Forststrafgesetzes vom 25. Februar 1879 auf diese Position nicht vorher zu übersehen war, die Summe des frühern §. 34 „Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten" und §. 35 „Schadenersatz" mit 144196 ℳ. eingestellt und in der Begründung von der Regierung die Erwartung einer Erhöhung der Einnahme an Forststrafen ausgesprochen.

Diese Erwartnng ist nicht erfüllt worden. Das jetzt als Budgetsatz mit 106341 ℳ. eingestellte Rechnungsergebniß von 1880 blieb um 37855 ℳ. unter dem seitherigen Budgetsatz; das Jahr 1881 ergab, soweit bekannt, eine Einnahme von nur 95706 ℳ., so daß die jetzt unter §. 33 eingestellte Einnahme eher noch zu hoch gegriffen erscheint.

V. Verschiedene Einnahmen.

Der Voranschlag der Summe V. ist um 19268 ℳ. höher als der seitherige Budgetsatz.

§. 34. Steuerstrafgefälle und

§. 37. Ersatz und Abgang an Passiven

sind wandelbar und daher der dreijährige Rechnungsdurchschnitt als Budgetsatz eingestellt.

Unter §. 39 findet sich ein von der Zollverwaltung an die Steuerverwaltung künftig für die Mitwirkung der Steueraufseher bei Verwaltung der Tabaksteuer zu entrichtendes jährliches Aversum von 15300 ℳ.

Wir beantragen, dieses Aversum statt dem §. 39 „Sonstige Einnahmen" dem §. 35, welcher ähnliche Ersatzposten enthält, beizuschlagen und demgemäß auch dessen Betreffsbezeichnung zu ändern, also einzustellen:

§. 35. Beiträge anderer Verwaltungen zu den Kosten der Steuerverwaltung.

Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Gegen seither mehr.
69000 ℳ.	84300 ℳ.	15300 ℳ.

Die Großherzogliche Regierung bezeichnet dieses Aversum als einen Versuch. Sollte dasselbe dauernd werden, so wäre es in Zukunft am besten unter einem eigenen Paragraphen einzustellen.

Hiernach ist einzustellen bei §. 39:

§. 39. Sonstige Einnahmen.

Seitheriger Budgetsatz.	Voranschlag für 1882/83 jährlich.	Mehr.
5242 ℳ.	5525 ℳ.	283 ℳ.

Auf die Summe V. hat diese Umstellung keinen Einfluß. Die §§. 36 und 38 sind in der Vorlage erläutert.

Im Ganzen erscheint der Voranschlag der Einnahme der Steuerverwaltung so vorsichtig bemessen, daß nicht zu befürchten steht, die wirkliche Einnahme werde unter demselben bleiben; die Gesammtsumme derselben dürfte eher den Voranschlag übersteigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir beantragen, nach der Vorlage:

I. Direkte Steuern	10646580 M.
II. Indirekte Steuern	8907831 „
III. Justiz- und Polizeigefälle	4289023 „
IV. Forstgerichtsgefälle	106341 „
V. Verschiedene Einnahmen	390561 „
unter Titel II. Einnahme der Steuerverwaltung	24340336 M.

jährlich einzustellen.

Titel VI. Steuerverwaltung.

A. Ausgabe.

(IV. Seite 18–28.)

Ordentlicher Etat.

I. Direkte Steuern.

Die Mehrausgabe bei Abgang und Rückersatz unter

§. 52 bei der Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer mit	13215 M.
§. 53 bei der Kapitalrentensteuer mit	1315 „

ist Folge der steigenden Einnahme nach dem 3jährigen Rechnungsdurchschnitt berechnet.

§. 54. Katasterkosten.

Der neue Budgetsatz ist Seite 19 entziffert.

Als vorübergehender Mehraufwand für Einführung der Ergebnisse der Katastervermessung und der Metermaße in den Steuerzetteln waren ins Budget für 1880/81 . . . . . 35000 M.
eingestellt. Jetzt werden dafür . . . . . 10000 „
angefordert, was im Wesentlichen die Abminderung des seitherigen Budgetsatzes um 26366 M. verursacht.

§. 56. Kosten der Steuerrevisionen.

Die Besoldungen der drei Steuerrevisoren betragen 3400 + 3300 + 2000 M.

Hierzu werden zu Besoldungszulagen 900 M. angefordert.

Die Kommission hält die Summe von 600 M. für diesen Zweck genügend und beantragt, hier 300 M. abzusetzen und als

§. 56a. Besoldungen . . . . . 9300 M.

einzustellen.

Zu b., c., d. sowie zu §. 57 ist nichts zu bemerken.

II. Indirekte Steuern.

Die §§. 58—60 sind in der Vorlage genügend erläutert.

Der bisherige §. 59, Konstatirgebühren der indirekten Steuern, besonders der Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise mit . . . . . 11657 M.
und §. 68 für Konstatirung der Rechtspolizeiverwaltungsgebühren mit . . . . . 19886 „
zusammen . . 31543 M.

kommen in vorliegendem Budget in Wegfall, ebenso der früher unter §. 7 dem Justizministerium als „Aversalvergütung" der Steuerverwaltung zu den Kosten der Gerichtsnotare in Einnahme gestellte gleiche Betrag.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Justiz- und Polizeigefälle.

Der neue Budgetsatz dieser Abtheilung übersteigt den bisherigen um 81088 M. wesentlich in Folge des der größeren Einnahme an Gerichtskosten-Sporteln ꝛc. entsprechenden größeren Abgangs und Rückersatzes solcher. Die Ausgabe auf Justiz- und Polizeigefällen betrug:

1880 . . . . . 428749 M.
1881 . . . . . 442581 „

Der Budgetsatz von 401737 M. erscheint daher, selbst unter Berücksichtigung der in Folge des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881 zu erwartenden Minderung, nicht zu hoch.

§. 61. Abgang und Rückersatz.

Der angeforderte Budgetsatz von 180000 M. übersteigt den seitherigen um 109845 M., kann jedoch nach dem eben erwähnten nicht beanstandet werden. Das Rechnungsergebniß von 1880 ist 198249 M.

§. 62. Aufwand für Stempelverwaltung und gestempelte Impressen.

Der bedeutend geringere Erlös aus Stempelmarken und gestempelten Impressen (Titel II. §. 30) muß auf den ersten Blick auch eine entsprechende Minderung des betreffenden Aufwandes erwarten lassen.

Es konnte jedoch nur wegen des geringeren Bedarfs an Stempelmarken unter §. 62 statt des Rechnungsdurchschnitts von 9368 M. der geringere Betrag von 8809 M. eingestellt werden.

Der Hauptaufwand entfällt jedoch auf kontrolirte Impressen: Jagdpässe, Paßkarten, Gewerbelegitimationsscheine und -karten, bei welchen eine Minderung nicht eingetreten ist.

Da die Stempelmarken mittelst der Druckpresse hergestellt werden, blieb daher auch der geringere Verbrauch an solchen ohne Einfluß auf den

§. 63. Belohnung des Personals der Stempelverwaltung.

Nur bei

§. 64. Gebühr der Bezirksverrechner für den Absatz

bedingte der geringere Absatz an Stempelmarken die entsprechende Abminderung des Ausgabesatzes um 424 M.

Auf §. 65. Für Konstatirung der Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte und Notariatsgebühren

findet das in diesem Bericht zu Titel II. §. 26 Beantragte sinngemäß Anwendung. Die Bildung der neuen Budgetsätze der §§. 65 und 66 entspricht der Trennung der Gerichtsbarkeitskosten-Sporteln und -Gebühren von den Sporteln ꝛc. der Verwaltungsbehörden.

Die genauere Entzifferung findet sich IV. Seite 21.

§§. 67, 68, 69, 71 sind die den geringeren Einnahmen entsprechend niedereren Rechnungsdurchschnitte von 1878/80.

§. 70. Abschriftsgebühren der Aktuare

ist in der Vorlage hinreichend erläutert.

IV. Forstgerichtsgefälle.

Die ganze Summe IV. bleibt um 13422 M. unter dem früheren Budgetsatz. Die Mehrausgabe unter

§. 72. Abgang und Rückersatz,

trotz geringerer Einnahme dieser Abtheilung, die Minderausgabe von 18845 M. an

§. 73. Strafantheile der Waldeigenthümer,

sowie der erhöhte Budgetsatz des

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 74. Sonstige Kosten,

sind nach dem Ergebniß von 1880, wie auch die Einnahmen, eingestellt und entspricht die Minderung unter §. 73 der geringeren Einnahme, während sie zugleich mit der Vermehrung von Abgang und Rückersatz beweist, daß die erkannten Forststrafen an Geld in vielen Fällen unbeibringlich sind.

Für die

V. Lasten der verschiedenen Einnahmen,

für welche im Ganzen 3221 ℳ. weniger als im Budget für 1881/82 angefordert werden, sind die Rechnungsdurchschnitte für 1878/80 maßgebend und richtig eingestellt.

VI. Gemeinsame Kosten.

§§. 77 und 78 sind in der Vorlage erläutert.

§. 79. Besondere Kosten der Untererheberdienste.

a. Gehalte der Vorstände der Untersteuerämter und Steuereinnehmereigehilfen.

An Gehalten der Vorstände der Untersteuerämter Bruchsal, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Wertheim wurden

im letzten Budget verwilligt	10850 ℳ.
an Zulagen	400 „
zusammen . .	11250 ℳ.
Zur Zeit betragen diese Gehalte, wie in der Vorlage entziffert, effektiv	10510 ℳ.
und werden für Zulagen gefordert	500 „
	11010 ℳ.

Da die Mehrforderung an Zulage die vom letzten Landtag bewilligte Summe nicht überschreitet, wird dieselbe nicht beanstandet.

Für 33 Gehilfen waren bisher mit einem Durchschnittsgehaltssatz von 1400 ℳ. bewilligt . . .	46200 ℳ.
Es wird nun von Großherzoglicher Regierung die Erhöhung des Durchschnittssatzes auf 1500 ℳ. als nothwendig bezeichnet und werden demgemäß 33 × 100 ℳ. = ...	3300 „
mehr, zusammen an Gehalten	49500 ℳ.

angefordert.

Da für diese Gehilfenstellen oft Personen verwendet werden, welche in ihrem früheren Dienstverhältniß als Gensdarm, Steuer-, Grenzaufseher ꝛc. nahezu oder ganz pensionsreif geworden sind, in dieser Stellung aber schon mehr als den Anfangsgehalt der Gehilfen bezogen, so müßten, ohne eine Erhöhung des Durchschnittssatzes, wenn mit dem früheren ausgekommen werden sollte, mehr jüngere Kräfte mit 1000—1200 ℳ. Gehalt angestellt werden. Es würde dies voraussichtlich eine Erhöhung des Pensionsfonds zur Folge haben, welche durch Erhöhung des Durchschnittssatzes auf 1500 ℳ. theilweise vermieden werden kann.

Wir beantragen daher dieselbe und damit die Genehmigung des angeforderten Budgetsatzes von 60 510 ℳ.

b. Wohnungsgeldzuschüsse

entspricht dem dermaligen Stand.

c. Aufbesserung des Gebühreneinkommens der Untererheber.

Die Mehrforderung von 16185 ℳ. ist, wie schon bei den Rechnungsnachweisungen dargelegt wurde, Folge des Wegfalls von Kontrolgebühren und der Minderergebnisse der Weinsteuer, wodurch das Gebühreneinkommen kleinerer Steuereinnehmereien in höherem Maße als früher unter dem Minimaleinkommen blieb.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der eingestellte Satz von 37190 ℳ. ist der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse 1878/80; das Ergebniß des Jahres 1880 war 36221 ℳ.

d. Sonstige Kosten der Erhebersdienste

sind gemäß dem Rechnungsdurchschnitt um 3145 ℳ. ermäßigt.

Bei

§. 80a. Kosten des Aufsichtspersonals

finden wir eine in der gedruckten Erläuterung entzifferte Mehrforderung von 16746 ℳ. gegenüber dem früheren Budgetsatz. Von dieser Mehrforderung entfallen 14680 ℳ. auf die angeforderte Vermehrung des Aufsichtspersonals von 164 auf 176 Mann. Die Mehrforderung an Gehalten für je 3 Mann der vier verschiedenen Gehaltsklassen beziffert sich auf 12420 ℳ.; der Rest entfällt auf Lokalzulagen, Montur und Armatur und sonstige Ausgaben.

Die Großherzogliche Regierung erklärt die Vermehrung des Aufsichtspersonals wegen Mitwirkung desselben bei der Verwaltung der Tabaksteuer für unumgänglich. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Kontrolmaßregeln des neuen Tabaksteuergesetzes das Aufsichtspersonal, welches

bei Revision des mit Tabak bepflanzten Geländes,
bei der Abschätzung des Flächengehalts desselben,
der Gewichtsabschätzung, beziehungsweise Blätterzählung,
der Schadensaufnahme,
der Kontrolirung der Tabakvorräthe und
bei dem Verwiegungsgeschäfte

mitzuwirken hat, in weit höherem Maße als früher in Anspruch nehmen. Da überdies wegen der durch die Verwaltung der Tabaksteuer gebotenen Personalvermehrung eine Aversalvergütung von 15300 ℳ., von der Zollverwaltung wieder in §. 35 in Einnahme kommt, beantragt die Kommission, unter §. 80a. den angeforderten höheren Budgetsatz von . . . . . 214850 ℳ.
und unter §. 80b. die durch die Personalvermehrung bedingten Wohnungsgeldzuschüsse mit 12816 „
zu genehmigen.

§. 81. Belohnung und Unterstützung des Erhebungs- und Aufsichtspersonals

10500 ℳ. ist der schon seit längerer Zeit jeweils bewilligte Satz.

§. 82a. Besoldungen der Obereinnehmer.

Dieser Budgetsatz gestaltet sich in Folge der Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 15. November 1881 nach Seite 12 und 13 des Berichtes über IV. Titel V., Domänenverwaltung, folgendermaßen:

Anforderung für 1882	77681 ℳ.	25 ₰
„ „ 1883	72775 „	— „
Summe	150456 ℳ.	25 ₰
durchschnittlich jährlich	75228 ℳ.	— ₰
gegen den Budgetsatz der Vorlage von jährlich	84550 „	— „
weniger	9322 „	— „

b. Wohnungsgeldzuschüsse

sind dem entsprechend erforderlich für das Jahr 1882	4802 ℳ.	— ₰
für das Jahr 1883	4560 „	— „
Summe	9362 ℳ.	— ₰
durchschnittlich jährlich	4681 „	— „
also gegenüber dem Budgetsatz der Vorlage weniger	460 „	— „

Diese Sätze sind entsprechend der Beschlußfassung über das Budget der Domänenverwaltung einzustellen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 83a. Gehalte der Obereinnehmereigehilfen.

Nach der zu §. 32a. im Bericht des Abgeordneten Ganter über das Budget der Domänenverwaltung gegebenen Erläuterung bleibt die Reduktion der Bezirksfinanzstellen ohne Einfluß auf die Höhe des Gehaltsetats, da mit der Aenderung der Organisation eine Verminderung der Geschäfte nicht eintreten werde.

Der Mehrbedarf von 380 ℳ. einschließlich des Betrags für einen weiteren ersten Gehilfen bei der Obereinnehmerei Mannheim, ist in der Vorlage entziffert und wurde der Kommission durch Mittheilung des Finanzministeriums noch genauer erläutert.

Die Einstellung eines weiteren ersten Gehilfen in Mannheim wegen Geschäftsvermehrung in Folge der neuen Justizgesetze soll hauptsächlich durch die Rechtsstreite Auswärtiger und die Requisitionen auswärtiger Gerichte wegen Gerichtskosteneinzugs nothwendig geworden sein, und wird, da dieselbe durch Personalersparung bei anderen Obereinnehmereien ausgeglichen erscheint, nicht beanstandet.

§§. 83b., 84, 85, 86 und 87

geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Bei §. 88 ist nach dem Bericht über das Budget der Domänenverwaltung zu §. 27a. unter

a. Besoldungen der Beamten der Steuerdirektion

der Betrag der Besoldung des Steuerdirektors mit 6800 ℳ. an dem angeforderten Budgetsatz in Abzug zu bringen, dagegen demselben 600 ℳ. Funktionsgehalt für den mit der Leitung der Steuerverwaltung zu betrauenden Rath des Finanzministeriums zuzuschlagen.

Der Budgetsatz von	84350 ℳ.
mindert sich daher um	6200 „
und beantragen wir, als solchen einzustellen	78150 ℳ.

Unter

b. Wohnungsgeldzuschüsse

sind dem entsprechend an dem Budgetsatz von	10020 ℳ.
abzusetzen	660 „
somit einzustellen	9360 ℳ.

§§. 89–92,

meist Minderanforderungen enthaltend, sind genügend erläutert.

§. 93. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Nach dem Rechnungsdurchschnitt für 1878/80 würde sich der Budgetsatz um 2085 ℳ. erhöhen; da jedoch die Erhöhung des Durchschnittssatzes nun einer mehr außerordentlichen Ausgabe zuzuschreiben ist, kann der bisherige Budgetsatz mit 41648 ℳ. belassen werden und wird beantragt, diesen somit 2085 ℳ. weniger einzustellen.

Es beantragt sonach die Kommission:

I.	Ausgabe auf direkte Steuern	(— 300 ℳ. §. 56)	486096 ℳ.
II.	„ „ indirekte Steuern		302592 „
III.	„ „ Justiz- und Polizeigefälle		401737 „
IV.	„ „ Forstgerichtsgefälle		56715 „
V.	„ „ Lasten der verschiedenen Einnahmen		26562 „
		Uebertrag	1273702 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	1273702 ℳ.
VI. Ausgabe auf gemeinsame Kosten	(— 9322 ℳ. §. 82 a.)	
	(— 460 „ §. 82 b.)	
	(— 6200 „ §. 88 a.)	
	(— 660 „ §. 88 b.)	
	(— 2085 „ §. 93.)	
1565221 ℳ. — 18727 ℳ. =	.	1546494 „
	Titel VI. jährlich . . .	2820196 ℳ.

also im Ganzen 19027 ℳ. weniger als die in der Vorlage angeforderte Summe, einzustellen.

Salineverwaltung.

Die Reineinnahme der Salineverwaltung betrug im Jahr 1880 . . . . . 508711 ℳ.
in den Jahren 1868 bis 1880 durchschnittlich im Jahr . . . . . 372531 „
Im vorliegenden Entwurf ist die Einnahme für beide Jahre veranschlagt zu . . . . . 2066822 ℳ.
die Ausgabe für die Budgetperiode zu . . . . . 1292984 „
die Reineinnahme also zu . . . . . 773838 ℳ.
und für ein Jahr zu . . . . . 386919 „

Dieselbe erscheint, trotz der Ausgabe von 19500 ℳ., im außerordentlichen Etat um 18962 ℳ. jährlich höher als im Budget für 1880/81.

Titel VII. Ausgaben.

(III. Beilageheft IV. Seite 28—30.)

A. Ordentlicher Etat.

Die §§. 94—100 sind mit unwesentlichen Abweichungen in §§. 94 und 95 die bisherigen Budgetsätze und geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Die Ausgabe unter §. 101 für den Betrieb und Absatz betrug in den Jahren 1878/80 durchschnittlich 439555 ℳ.
im Jahre 1881 soweit bis jetzt bekannt . . . . . 438392 „

Da hiernach die in der Erläuterung angenommene Erhöhung der Preise des Packmaterials und der Kohlen bis jetzt nicht eingetreten, dürfte für die kommende Budgetperiode selbst für den Fall der Steigerung der Produktion, die den aufgerundeten Rechnungsdurchschnitt um 10000 ℳ. übersteigende Summe von jährlich 450000 ℳ. genügen und beantragt daher die Kommission, unter Abstrich von 20507 ℳ., diese ins Budget einzustellen.

Zu §. 102 für angekauftes Salz ergänzen wir die in der Vorlage gegebene Erläuterung dahin, daß der mit dem Jahre 1880 in Kraft getretene Eingangszoll von 40 ₰ pro Zentner Salz den Schweizer Salinen die Einfuhr erschwert und in Folge dessen dieselben sich zu einer Reduktion des von ihnen vertragsmäßig zu beziehenden Salzquantums auf die Hälfte des bisherigen bereit finden ließen. Von 70000 Zentnern (in den Jahren 1868 bis 1873) ist nun das von denselben jährlich zu beziehende Quantum auf 20000 Zentner gesunken unter entsprechender Steigerung der eigenen Produktion.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1.

Die Anforderung von 19500 ℳ. ist in der Vorlage genügend erläutert und wird im Interesse eines ungestörten Betriebs im Hinblick auf das Ergebniß desselben nicht beanstandet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kommission beantragt, unter Titel VII. Salineverwaltung. — Ausgabe

A. Ordentlicher Etat (unter Abstrich von 20507 ℳ, §. 101) jährlich . 615965 ℳ.
B. Außerordentlicher Etat für beide Jahre . . . . . 19500 „
und als Gesammtsumme für die Budgetperiode . . . . . 1251430 „
einzustellen.

Titel III. Einnahme.

(III. Beilagenheft IV. Seite 60 und 61.)

Ordentlicher Etat.

Zu §. 41.

Die Mehreinnahme aus selbstproduzirtem Salz beträgt . . . . . 40029 ℳ.
die Mindereinnahme für von den Schweizersalinen geliefertes Salz . . . . . 39721 „
und ist die kleine Differenz von . . . . . 308 ℳ.
die natürliche Folge des gleichen Verkaufspreises beider. Dagegen beträgt gegenüber der Mindereinnahme aus angekauftem Salz (§. 43) mit . . . . . 39721 ℳ.
die Minderausgabe für solches . . . . . 32680 „
und ergibt sich sonach eine reine Mindereinnahme aus angekauftem Salz von . . . . . 7041 ℳ.
während die gesammte reine Mehreinnahme des Salinebetriebs . . 18962 ℳ.
zuzüglich . . . . . 20507 „ (§. 101 der Ausgaben)
jährlich . . . . . 39469 ℳ.
nach den Anträgen der Kommission beträgt.

§. 42.

Die verschiedenen Einnahmen betrugen 1878 . . . . . 10092 ℳ. 32 ₰
1879 . . . . . 6112 „ 21 „
1880 . . . . . 4610 „ 28 „
20814 ℳ. 81 ₰
woraus sich der Durchschnitt auf . . . . . 6938 „ — „
berechnet, welchem zur Bildung des Budgetsatzes noch . . . . . 3000 „ — „
beigeschlagen sind.

Diese muthmaßliche Mehreinnahme ist eine Entschädigung, welche laut Konzessionsbedingung die Sodafabrik Wyhlen, die jetzt mit der Darstellung von Salz zur Sodafabrikation begonnen hat, mit 15 ₰ vom Zentner dazu bereiteten Salzes an die Saline Dürrheim zu bezahlen hat.

Im Uebrigen ist die Differenz der verschiedenen Einnahmen in den verschiedenen Rechnungsjahren im Wesentlichen Folge der Wandelbarkeit der Einnahmen „aus verwertheten Materialien und Geräthschaften".

§. 43 wurde schon bei §. 102 der Ausgabe und §. 41 der Einnahme erörtert.

Die Kommission beantragt:

die Einnahme jährlich nach dem Entwurf mit . . . . . 1033411 ℳ.
für beide Jahre mit . . . . . 2066822 „
in das Budget einzustellen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. März 1882.

Bericht der Budgetkommission

über die

Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Blattmann.**

I. Einnahmen.

Der Budgetsatz für 1878 und 1879 war		410200 ℳ. — ₰	
die wirkliche Einnahme besteht in		467556 „ 57 „	
somit Mehreinnahme		57356 ℳ. 57 ₰	
Die wirklichen Mehreinnahmen befinden sich in den §§. 1, 2, 3 und 5 mit zusammen		58298 ℳ. 51 ₰	
welchen jedoch in §. 4 eine Mindereinnahme von		941 „ 94 „	
gegenübersteht, so daß die eigentliche Mehreinnahme beträgt wie oben		57356 ℳ. 57 ₰	
Die Mehreinnahme bei §. 1 — Zinsen aus dem Reservefond — beträgt		16918 ℳ. 40 ₰	

Der höhere Zinsenertrag ist zum größten Theile dem Umstand zuzuschreiben, daß die Ausgaben des außerordentlichen Etats später zum Vollzug kamen, als bei Aufstellung des Budgetentwurfs angenommen war.

Bei §. 2 — Pachtzinse — wurde eine Mehreinnahme von 858 ℳ. 7 ₰ erzielt.

Bei §. 3 Ertrag des Friedrichsbades — ergibt sich eine Mehreinnahme von . . . . . 35815 ℳ. 85 ₰, welche von dem günstigen Besuch des im Dezember 1877 zum Betriebe übergebenen Friedrichsbades herrührt, worüber die Erläuterungen näheren Aufschluß geben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 4.

Der Ertrag der Trinkhalle weist eine Mindereinnahme von 941 ℳ. 94 ₰ nach, und ist durch den Wenigerbetrag der Ausgabe unter §. 4 ausgeglichen, wogegen nichts zu bemerken ist.

Bei §. 5 — Verschiedene und zufällige Einnahmen — ist eine Mehreinnahme von 4706 ℳ. 19 ₰ erzielt, worunter ein Kapitalgewinn von 3492 ℳ. enthalten ist, welcher sich bei dem Verkauf von Werthpapieren ergab.

II. Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

Der Budgetsatz war	410200 ℳ. — ₰	
die wirkliche Ausgabe	414310 „ 75 „	
somit Mehrausgabe . . .		4110 ℳ. 75 ₰

Die eigentlichen Mehrausgaben ergeben sich bei §§. 2, 3 und 7 mit zusammen 14383 ℳ. 74 ₰

welcher Summe jedoch in §§. 1, 4 und 6 eine Minderausgabe von . . . 10272 „ 99 „

gegenübersteht, so daß die eigentliche Mehrausgabe nur beträgt . . . . . 4110 ℳ. 75 ₰

Die Minderausgaben in den §§. 1, 4 und 6 sind in den Erläuterungen genügend aufgeklärt, sie hängen theilweise damit zusammen, daß einzelne Arbeiten, auf welche gerechnet war, nicht zur Ausführung kamen.

Zu den Mehrausgaben bemerken wir:

Zu §. 2. Unterhaltung der Wege und Anlagen.

Hier sind kleinere Abweichungen von dem Voranschlag je nach dem Stand der Witterung unvermeidlich.

§. 3. Für den Betrieb des Friedrichsbades

ist der Budgetsatz um 1838 ℳ. 26 ₰ überschritten, was damit begründet wird, daß im Jahre 1878 für Versicherung des Gebäudefünftels des Friedrichsbades für die Dauer von sieben Jahren der Betrag von 1747 ℳ. zur Verausgabung kam.

Wir haben keinen Grund zur Beanstandung.

B. Außerordentlicher Etat.

Hier war der Budgetsatz (Kreditreste)	137812 ℳ. 18 ₰	
Die wirkliche Ausgabe betrug	233306 „ 27 „	
somit Mehrausgabe . . .		95494 ℳ. 9 ₰

Die eigentliche Mehrausgabe erscheint bei §. 10 Erbauung eines neuen Dampfbades mit 110819 ℳ. 3 ₰ welcher Summe in §§. 11, 12 und 13 eine Minderausgabe mit zusammen 15324 ℳ. 94 ₰ gegenüber steht.

Der Bauaufwand für das Friedrichsbad beträgt nach der Vorlage . . . . . 1987275 ℳ. 80 ₰

Im Budget wurden bewilligt:

für 1868/69	500000 fl.	
für 1870/71	199732 „	
für 1872/73	158375 „	
für 1874/75	236492 „	
Zusammen . . .	1094599 fl. in Mark =	1876455 „ 43 „

somit Mehraufwand gegenüber der Budgetbewilligung . . . . . 110820 M. 37 Pf.
Nach der vergleichenden Darstellung von 1878/79 beträgt solcher . . . . . 110819 „ 3 „

Differenz . . . 1 M. 34 Pf.

welche daher rührt, daß s. Zt. bei Aufrechthaltung der unverwendet gebliebenen Kredite nur volle Gulden in Betracht gezogen worden sind.

Die Mehr-, wie Minderausgaben sind hinlänglich erläutert und hat Ihre Kommission hierwegen nichts zu erinnern.

Daß die Summe unter §. 13 für Beschaffung von Wirthschaftsräumen auf den Ruinen Ebersteinburg und Yburg nicht verwendet wurden, können wir in Uebereinstimmung mit den gegebenen Erläuterungen nur gutheißen.

Demgemäß stellen wir den Antrag:

I. Die Einnahmen mit . . . . . 467556 M. 57 Pf.

II. Die Ausgaben und zwar:

A. im ordentlichen Etat mit . . . . . 414310 M. 75 Pf.

B. im außerordentlichen Etat mit . . . . . 233306 M. 27 Pf.

für unbeanstandet zu erklären.

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. März 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

den Gesetzentwurf, das Budget der Badanstalten für die Jahre 1882 und 1883 betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Blattmann.**

A. Einnahmen.

Der bisherige Budgetsatz war	227 040 ℳ.
für die Jahre 1882 und 1883 werden die Einnahmen angenommen zu	235 440 „
Somit mehr . .	8 400 ℳ.

Erläuternd bemerken wir zu

§. 1. Zinsen aus Aktivkapitalien.

Die Kapitalien des Badfonds betrugen auf Ende 1880	3 066 400 ℳ.
es ergibt sich ein Zinsenertrag hieraus von rund	132 000 „
während im bisherigen Budget eingestellt waren	135 000 „
demnach weniger . .	3 000 ℳ.

Diese Minderung ergibt sich in Folge des niedern Zinsfußes bei einem Theil der angelegten Kapitalien.

§. 2. Ertrag aus Grundstücken.

Gegen den bisherigen Budgetsatz von		32 600 ℳ.
ist ein Mehr eingestellt von	1 400 ℳ.	
und erscheinen in Einnahme		34 000 „

Der höhere Ertrag besteht zum Theil in dem Erlös aus Gras von Wiesen, die zum Zweck der Ausführung der Wasserleitung angekauft worden sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 3. Ertrag des Friedrichsbades.

Gegen den für die Jahre 1880 und 1881 eingestellten Budgetsatz von . . . . . 50000 M.
ist nach dem neuesten Rechnungsergebniß ein jährlicher Ertrag von . . . . . 60000 „
in Aussicht genommen, daher mehr . . . . . 10000 M.

Im Jahre 1881 betrug die Einnahme:

Erlös aus Badekarten	56083 M.	40 ₰
Erlös aus Badebesichtigungskarten	4871 „	— „
Miethzins für die große Halle	1000 „	— „
Zusammen	61954 M.	40 ₰

In Beilage 1 geben wir ein Verzeichniß der in den beiden Jahren 1880 und 1881 abgegebenen Bäder ꝛc.

§. 4. Ertrag der Trinkhalle

ist der Budgetsatz wie bisher . . . . . 8440 M.

§. 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Auch hier ist der Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre wie bisher . . . . . 1000 M.
Nach Zusammenstellung der Einnahmen ergibt sich die jährliche Gesammteinnahme wie oben mit . . 235440 „

B. Ausgaben.

§. 1. Steuern und Umlagen . . . . . 3322 M.
während im vorigen Budget eingestellt waren . . . . . 2000 „
somit mehr 1322 M., welche sich auf den Rechnungsdurchschnitt gründen.

§. 2. Unterhaltung der Gebäude

ist der bisherige Budgetsatz . . . . . 20980 M.

§. 3. Unterhaltung der Wege und Anlagen . . . . . 28288 M.
Im vorigen Budget waren eingestellt . . . . . 29900 „
somit weniger . . 1612 M.

Der Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre beträgt jährlich 29382 M.
In dem vorliegenden Budget sind . . . . . 1094 „
weniger aufgenommen, weil unter der Ausgabe des Jahres 1880 eine außerordentliche im Betrage von 3280 M. enthalten ist, die für die Folge nicht wieder kehrt.

§. 4. Für den Betrieb des Friedrichsbades.

Hier werden angefordert . . . . . 40000 M.
während im vorigen Budget eingestellt waren . . . . . 30000 „
mithin Mehrforderung . . 10000 M.

Der Aufwand für das Jahr 1881 betrug:

Für das Baddienstpersonal:

1 Verwalter, 1 Kassierin, 1 Maschinenmeister, 1 Portier, 1 Hausknecht, 1 Masseur, 7 ständige Wärter und Wärterinnen, nebst unständiger Aushilfe ꝛc. zusammen . . 15811 M. 46 ₰

Für Heizung:

2 Heizer Brennmaterial (Steinkohlen und Holz), Reparaturen, Materialien, Reinigen der Kaloriferen ꝛc. 8287 M. 58 ₰

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	8287 ℳ.	58 ₰
Für Wäsche:		
1 Weißzeugbeschließerin, Arbeitslöhne	4328 „	43 „
Für das Inventar und für Betriebsmaterialien	9794 „	51 „
Für Badekarten	549 „	2 „
Für die Balneologische Ausstellung in Frankfurt a./M.	3578 „	26 „
Für Drucksachen	2390 „	61 „
Im Jahr 1881 im Ganzen	44739 ℳ.	87 ₰
Der Aufwand des Jahres 1880 betrug	37745 „	— „

Wenn wir auch zugeben, daß mit der Zunahme der Einnahmen des Friedrichsbades auch eine Mehrausgabe sich ergibt, so sind wir doch der Ansicht, daß bei umsichtigem Betrieb die steigernden Einnahmen nicht in den gleichhochsteigenden Ausgaben sich kompensiren sollten.

§. 5. Für den Betrieb der Trinkhalle

ist der Satz wie bisher	8800 ℳ.
als muthmaßlicher Ertrag derselben sind Ziffer 4 oben eingestellt	8440 „
Somit weniger . .	360 ℳ.

Die Erwartungen, welche man sich von dem Betrieb der Trinkhalle versprach, sind unerfüllt geblieben; der Aufwand übersteigt die Einnahme daraus.

§§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 sind die bisherigen Budgetsätze mit zusammen . . . . . 131830 ℳ. welche keiner Beanstandung unterliegen.

Die Zusammenstellung sämmtlicher Ausgabeposten ergibt für ein Jahr die Summe von . . . 233220 „ gegenüber dem bisherigen Budgetsatz von . . . . . 223510 „

ein Mehr von . . 9710 ℳ.

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit jährlich . . . . . 2220 ℳ. dürfte zur Verstärkung des Reservefonds verwendet werden.

Wir stellen zum Schlusse den Antrag:

Es sei dem Budget der Badeanstalten für 1882 und 1883

I. mit einer Einnahme von . . . . . 470880 ℳ.

II. mit einer Ausgabe von . . . . . 466440 ℳ.

und damit zugleich dem vorliegenden Gesetzentwurf die Genehmigung zu ertheilen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Zusammenstellung

der in den Jahren 1880 und 1881 abgegebenen Bäder, Douchen ꝛc. im Friedrichsbad zu Baden.

Bezeichnung der Bäder ꝛc.	Preis	Anzahl der Bäder ꝛc.	
		1880.	1881.
Wannenbäder	70 ₰ bis 1 ℳ.	9878	9253
Gesellschaftswildbäder	1 ℳ. bis 1 ℳ. 20 ₰	5476	5119
Einzelne Wildbäder	2 „ „ 2 „ 50 „	1607	1643
Kalte Douchen	50 ₰	2150	2216
Dampfbäder	1 ℳ. 30 ₰ bis 1 ℳ. 80 ₰	7717	6118
Bäder in heißer Luft	1 „ 30 „ „ 1 „ 80 „	6979	8193
Bassinbäder in warmem Wasser	1 „ 30 „ „ 1 „ 80 „	5845	6622
Kaltwasserkuren	1 ℳ. 50 ₰	287	122
Kastenbäder	1 „	289	336
Saloneinzelbäder	10 „	112	301
Einzelne Dampfbäder	2 „	102	57
Elektrische Bäder	3 „	26	38
Inhalationen	50 ₰	1282	1067
Zusammen		41750	41085

Beilage zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. März 1882.

Bericht der Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Schmidt.**

Das Institut der öffentlichen gerichtlichen Aufforderung an unbestimmte Gegner oder unbekannte Betheiligte zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten mit präklusivischer Folge gehört vorzugsweise dem materiellen Rechte an. Das bürgerliche Recht entscheidet die wichtigen Fragen, in welchen Fällen ein Aufgebot überhaupt zulässig sei, unter welchen Voraussetzungen es stattfinden könne, worauf der Ausschluß sich zu erstrecken habe.

Dem Prozeßrechte fällt lediglich die formelle Regelung des Verfahrens zu, namentlich die Bestimmung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung, die Erlassung und Anfechtung des Ausschlußurtheils.

Eine gemeinsame Regelung des Prozeßverfahrens hätte bei der übergroßen Zahl und Mannigfaltigkeit der gegenwärtig in Deutschland bestehenden Aufgebote nur mit Ueberwindung der größten Schwierigkeiten zu Stande gebracht werden können. Die Reichscivilprozeßordnung hat deshalb in den §§. 823—836 nur gewisse gemeinsame Grundsätze aufgestellt, der §. 11 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung aber den Vorbehalt gemacht, daß die Landesgesetzgebung die Bestimmungen des Gesetzes ausschließen oder ganz oder theilweise durch andere Vorschriften ersetzen könne. Entzogen sind ihr nur die im §. 837 Absatz 1 Civilprozeßordnung gedachten Urkundenamortisationen und alle durch ein bestehendes oder künftig ergehendes Reichsgesetz statuirten Aufgebotsfälle.

Die badische Gesetzgebung hat auf Grund dieser reichsgesetzlichen Zulassung das nach unseren Gesetzen bestehende Aufgebot wegen Liegenschaften in den §§. 99—104 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 31. März 1879 geregelt, sich dabei aber an die allgemeinen Grundsätze der Civilprozeßordnung möglichst enge angeschlossen.

Für die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots sind deshalb die §§. 187 und 825 Civilprozeßordnung maßgebend, so daß neben der Anheftung an die Gerichtstafel noch die zweimalige Einrückung in das Amtsverkündigungsblatt und die einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich ist. Dabei ist dem Prozeßgerichte nach §. 187 Absatz 3 Civilprozeßordnung die Einrückung noch in andere Blätter anheimgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots im Deutschen Reichsanzeiger verursacht nun aber unverhältnißmäßig hohe Kosten und kann in den meisten Fällen ohne weiteren Nachtheil entbehrt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dagegen überläßt §. 833 Civilprozeßordnung die öffentliche Bekanntmachung des Ausschlußurtheils im Deutschen Reichsanzeiger, ohne die Einrückung noch in ein anderes Blatt zu verlangen, lediglich dem Ermessen des Richters.

In diesem Punkte ist die badische Gesetzgebung weiter gegangen, indem sie in §. 104 des Einführungsgesetzes vom 3. März 1879 nach dem Vorgange unserer früheren Prozeßordnung die einmalige Einrückung in das Amtsverkündigungsblatt obligatorisch gemacht hat.

Schon der Bericht der zweiten Kammer zu dem Einführungsgesetz vom 3. März 1879 hat im Interesse der Kostenersparung auf möglichste Vereinfachung der öffentlichen Bekanntmachungen hingewiesen. Aus dem gleichen Grunde hat Ihre Kommission auch jetzt wieder in dem Berichte über den Gesetzentwurf „einige Abänderungen des Gerichtskostengesetzes betreffend", den Wunsch ausgesprochen, es möge die bestehende Gesetzgebung dahin abgeändert werden, daß die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots im Deutschen Reichsanzeiger und die öffentliche Bekanntmachung des Ausschlußurtheils im Amtsverkündigungsblatt lediglich dem Ermessen des Richters zu überlassen sei.

Diesem Wunsche sind beide Kammern beigetreten und die Großherzogliche Regierung hat sich in anerkennenswerther Weise beeilt, demselben durch Vorlage dieses Gesetzentwurfs zu entsprechen.

Der vorgelegte Entwurf hebt in §. 104 des Einführungsgesetzes die obligatorisch vorgeschriebene öffentlich Bekanntmachung des Aufgebots im Deutschen Reichsanzeiger, soweit sie nach den Bestimmungen in den §§. 187 und 825 Civilprozeßordnung nothwendig wäre, sowie die in dem bisherigen §. 104 des Einführungsgesetzes vom 3. März 1879 gleichfalls obligatorisch vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung des Ausschlußurtheils im Amtsverkündigungsblatt auf und stellt sie lediglich in das Ermessen des Richters. Die übrigen Bestimmungen der §§. 187, 825 und 833 Civilprozeßordnung über die öffentliche Bekanntmachung sollen in Kraft bleiben.

Wir haben gegen den Gesetzesentwurf weder in formeller noch materieller Beziehung etwas einzuwenden und stellen den Antrag,

Hohe Kammer wolle den vorliegenden Gesetzesentwurf unverändert annehmen, hierüber in ungekürzter Form berathen und den Einführungstag auf den 15. April d. J. bestimmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. März 1882.

Bericht der Kommission

zur

Berathung des Gesetzentwurfes über die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1876, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend.

Erstattet
von dem Abgeordneten **Frech.**

Auf dem letzten Landtage wurde von dem Herrn Abgeordneten von Feder in der sechzehnten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 18. Dezember 1879 eine Motion begründet, welche den Zweck hatte, eine Revision der Städteordnung vom 24. Juni 1874 mit Berücksichtigung verschiedener näher bezeichneter Punkte herbeizuführen.

Diese Motion wurde von einer Kommission einer sorgfältigen Berathung unterzogen und wurde darüber ein umfassender Bericht an das hohe Haus erstattet, welches sich in mehrtägiger Berathung eingehend mit diesem Gegenstand befaßte.

Das Ergebniß dieser Verhandlungen war die Erklärung zu Protokoll, daß eine Revision der Städteordnung vorzunehmen und dabei eine Anzahl näher bezeichneter Momente zu berücksichtigen seien. Diese letzteren beziehen sich auf

die Voraussetzungen zur Erwerbung des Bürgerrechts,
die Klasseneintheilung des §. 35 der Städteordnung,
die Stellung der Stadtverordneten,
die Wahl eines Stellvertreters des Obmanns des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten und
das Disziplinarverfahren gegen die Gemeindebeamten.

Nach der Begründung zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe hat sich die Großherzogliche Regierung seitdem eingehend mit der Frage einer Revision der Städteordnung beschäftigt, ist jedoch mit diesen Vorarbeiten noch nicht soweit zum Abschlusse gelangt, daß sie in der Lage wäre, dem gegenwärtigen Landtage einen umfassenden Gesetzentwurf, eine Abänderung der Städteordnung betreffend, vorzulegen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Bedeutsamkeit der hierbei sich ergebenden Fragen, welche einer allseitigen gründlichen Prüfung bedürfen, legt die Großherzogliche Regierung Werth darauf, auch die Organe der Städte selbst thunlichst dabei zu betheiligen, was bisher noch nicht habe geschehen können.

So beschränkt sich die in dem vorgelegten Gesetzentwurfe vorgeschlagene Abänderung der Städteordnung neben einer redaktionellen Verbesserung des §. 33 auf eine Aenderung der Klassenbildung für die Wahlen der Stadtverordneten (§. 35).

Von der Kommission wurde zunächst die Frage erörtert, ob in die Berathung dieser Gesetzesvorlage einzutreten oder ob dieselbe nicht a limine zurückzuweisen sei.

Zur Begründung des letzteren Antrages wurde geltend gemacht, daß eine besondere gesetzliche Regelung dieses einen Punktes sich nicht empfehle und mit der Verbesserung des Klassensystems, deren Nothwendigkeit allseitig anerkannt wurde, füglich bis zur Vorlage einer umfassenderen Revisionsarbeit zugewartet werden könne.

Auch werde um so sicherer einer solchen weitergehenden Vorlage an dem nächsten Landtag Seitens der Großherzoglichen Regierung entgegengesehen werden dürfen, wenn dieser brennendste Punkt nicht schon jetzt für sich allein geregelt werde.

Die Majorität der Kommission war dagegen in Uebereinstimmung mit der Anschauung der Großherzoglichen Regierung der Meinung, daß dieser wichtigste Theil der Revisionsarbeit, die Verbesserung des Klassensystems, schon jetzt seine Regelung erfahren könne und müsse, damit bei den nächsten Erneuerungswahlen der Stadtverordneten diese rationellere Klassenbildung schon zur Anwendung gebracht werden könne.

Diese Erneuerungswahlen sind in Bruchsal schon in diesem Jahre, und in den übrigen Städten der Städteordnung im Anfang des Jahres 1884 vorzunehmen.

Wenn auch der nächste Landtag schon im November 1883 zusammentreten wird, so wird kaum zu erwarten sein, daß eine so wichtige und umfassende gesetzgeberische Arbeit, wie sie die Revision der Städteordnung bedingt, in den beiden Häusern so zeitig zum Abschluß gebracht werden kann, daß mit Sicherheit auf das Vorhandensein einer besseren Klasseneintheilung beim Eintritt der nächsten Erneuerungswahlen wird zu rechnen sein. Die Erneuerungswahlen in Bruchsal, welche schon in diesem Jahre fällig sind, wären dann jedenfalls noch nach dem seitherigen fehlerhaften Klassensystem vorzunehmen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission glaubt, die größten Städte des Landes nicht länger der Gefahr der ungünstigen Einwirkung des dermaligen Klassensystems aussetzen zu sollen, und hält deshalb jetzt schon eine Abänderung dieser wichtigsten Grundlage der Städteordnung für dringlich geboten.

Was nun dieses Klassensystem selbst betrifft, so mögen die Ausführungen über diesen Gegenstand aus dem über die von Feder'sche Motion dem letzten Landtage von demselben Berichterstatter erstatteten Berichte hier eine Stelle finden:

3. Das Klassensystem.

„Wir kommen hier zu dem wichtigsten Punkte der Motion, welche zur Begründung des gestellten Abänderungsantrags Folgendes angeführt hat.

Die Erfahrungen, welche man mit dem sehr künstlich konstruirten Klassensystem, insbesondere in der Stadt Mannheim gemacht habe, seien sehr mißliche. Dem Gesetze liege der Gedanke zu Grunde, daß im Mittelstande der eigentliche Regulator in der Gemeinde liegen solle, indem diese Mittelklasse berufen sei, den Ausgleich zwischen den Tendenzen der ersten Klasse, mit jenen der dritten Klasse, welche die große Zahl der wenig zahlenden Steuerpflichtigen umfasse, herbeizuführen. Diese Absicht des Gesetzes werde aber in Folge der bei der Klasseneintheilung statuirten künstlichen Berechnung nicht nur nicht erreicht, vielmehr unter dem Einflusse des Erwerbsteuergesetzes geradezu das entgegengesetzte Resultat herbeigeführt. So übten in Mannheim in der dritten Klasse nur 2487 Wähler mit einem Umlagebetrage von nur 10000 ℳ. dasselbe Recht aus, wie 3318 Wähler der zweiten Klasse mit einem Umlagebetrag von 189638 ℳ.

Es werde dadurch eine Verschiebung der in der Gemeinde thätigen Kräfte herbeigeführt, welche von dem Gesetze nicht gewollt sei, und falle um deßwillen, wenn das Klassensystem überhaupt beibehalten werden solle, eine

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abänderung desselben nothwendig. Ein bestimmter Vorschlag wurde in dieser Beziehung von dem Herrn Motionssteller nicht gemacht.

Von der Kommission wurde zunächst die in der Motion angedeutete Frage, ob nicht das Klassensystem überhaupt zu beseitigen sei, einer näheren Prüfung unterzogen, und gelangte dieselbe zu der Ansicht, daß das Dreiklassensystem im Prinzip als ein durchaus gerechtes und zweckmäßiges zu erachten und deshalb beizubehalten sei.

Die Gemeinden haben als örtliche Organismen die Aufgabe, den in ihnen Vereinigten die Erreichung aller ihrer Lebenszwecke, soweit sie innerhalb der gegebenen örtlichen Abgrenzung erreichbar sind, zu ermöglichen. Sie erscheinen vorzugsweise als wirthschaftliche Verbände, mit der Aufgabe für die Förderung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft zu sorgen, soweit sie dies mit eigener Kraft vermögen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Gemeinden auf die Beiträge ihrer Bürger angewiesen, welche in der Form von Gemeindesteuern, Umlagen, von denselben erhoben werden.

Diese zur Erfüllung der Gemeindezwecke erhobenen Beisteuern sind aber keine gleichen, sondern je nach dem steuerbaren Besitze der Bürger sehr verschiedene. Je mehr der Einzelne in die Gemeinde zu leisten hat, umsomehr wird sein Einzelinteresse mit dem Gemeindeinteresse zusammenstimmen, umsomehr wird er veranlaßt sein, Werth darauf zu legen, daß die Gemeindeverwaltung eine geordnete sei und Bürgschaft dafür biete, daß seine erheblichen Beiträge auch im Interesse der Gesammtheit sachgemäß verwendet werden.

Es kann deshalb nur als ein Gebot der Gerechtigkeit angesehen werden, daß der Einfluß der Bürger auf die Gemeindeangelegenheiten und auf den Gang der Gemeindeverwaltung im Verhältniß stehen solle zu dem Umfange, in welchem sie zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beitragen, und diesem Prinzipe will das Klassensystem gerecht werden.

Diejenigen, welche wenig oder nichts zur Bestreitung der Gemeindelasten beitragen, sie bilden in der Regel die Mehrzahl, in den Gemeinden und namentlich in den größeren Städten des Landes treten sie in überwiegender Zahl den vermöglicheren Klassen der Bürgerschaft gegenüber. Wollte nun jedem Stadtbürger ganz der gleiche Einfluß auf den Gang der Gemeindeangelegenheiten durch Verleihung des direkten Wahlrechtes uneingeschränkt eingeräumt werden, so würde die Ueberzahl der Unvermöglichen sehr bald das Gemeinderegiment in die Hand bekommen und wohl ohne große Bedenken Ausgaben dekretiren, welche alsdann die geringere Zahl der steuerfähigen Bürger zu bezahlen hätten. Bei den Ansätzen der sozialdemokratischen Bewegung, wie solche in Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim schon hervorgetreten sind und bei der rührigen Agitation dieser Partei würde dadurch aber geradezu ein gemeingefährlicher Zustand für die betreffenden Gemeinwesen hervorgerufen werden können.

Die Einschränkung der Wahlrechte durch Klassenbildung ist bei uns in Baden auch von jeher in den verschiedenen Gemeindegesetzen vorgesehen worden. 2c. 2c.

Die Städteordnung von 1874 brachte das dermalen noch bestehende Klassensystem, wonach die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten besteht, welche zusammen mindestens $^1/_3$ der gesammten von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen entrichten. Diese Klasse muß mindestens $^1/_{12}$ der Bürgerschaft umfassen.

In die zweite Klasse, welche mindestens $^2/_{12}$ der Bürgerschaft einschließen muß, gehören die Mittelbesteuerten, welche zusammen wieder $^1/_3$ der Gemeindeumlagen bezahlen.

Die dritte Klasse endlich besteht aus den Mindestbesteuerten, welche zusammen höchstens $^1/_3$ der Gemeindeumlagen bezahlen und begreift dieselbe höchstens $^9/_{12}$ der Bürgerschaft.

Die gleiche Klasseneintheilung, wie in dem letzterwähnten Gesetze, findet sich in der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 31. Mai 1853, sowie in jener für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, und findet sich hier noch die weitere Vorschrift, daß die Hälfte der von jeder Klasse zu wählenden Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen müsse.

§. 13, 16 der Städteordnung für die östlichen Provinzen.

§. 12 und 15 der Städteordnung für die Rheinprovinz.

Nur ist in diesen beiden Städteordnungen bezüglich der Zahl der Bürger, welche in einer Klasse zum mindesten vorhanden sein müssen, keine Vorschrift gegeben, und ist es hiernach möglich, daß ein Steuerpflichtiger mit

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sehr großem Steuerkapital eine Klasse allein ausfüllt, wie dies auch bei dem Gußstahlfabrikanten Krupp in Essen thatsächlich der Fall sein soll.

In der Städteordnung für Schleswig-Holstein von 1869 und in jener für das Großherzogthum Hessen vom Jahre 1874 findet sich zwar eine solche Klasseneintheilung nicht, dagegen ist die Wählbarkeit dahin beschränkt, daß in Schleswig-Holstein die Hälfte der Stadtverordneten aus Häuserbesitzern und in Hessen aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Wählbaren gewählt werden muß.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß gegenüber diesem letzteren Wahlsystem, welches seine Kautelen in dem Haus oder sonstigen Vermögensbesitz der zu Wählenden findet, das Dreiklassensystem, wie es in unsere Städteordnung Aufnahme gefunden hat, den Vorzug verdiene, und daß es sich bei einer Revision der Städteordnung nur darum handeln solle, den Willen des Gesetzgebers, welcher bei dem Gesetz vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend, durch die nicht zweckentsprechende Fassung des §. 35 nicht überall zur Geltung kommen konnte, durch entsprechende Aenderung wirksam zu machen.

Die in der Motion hervorgehobenen Mängel der dermaligen Klasseneintheilung rühren hauptsächlich davon her, daß für die beiden ersten Klassen der Drittheil des Umlagebetreffnisses festgehalten wurde, und daneben noch eine Mindestzahl von 1, beziehungsweise 2 Zwölftel der Bürgerschaft für diese Klasse verlangt wurde. Es kann bei dem Festhalten dieser Voraussetzungen sogar dahin kommen, daß für die dritte Klasse gar kein Steuerkapital mehr übrig bleibt, also alle steuerzahlenden Bürger nach Abzug jener der ersten Klasse in die zweite Klasse aufgenommen werden müßten und für die dritte Klasse nur die wenigen Bürger übrig blieben, welche bei Einführung der Städteordnung schon Bürger waren und es fortan bleiben, auch wenn sie keine Staatssteuern bezahlen (§. 7 a. letzter Absatz der Städteordnung).

Eine Korrektur des Gesetzes, welche zweifellos als eine nothwendige erscheint, könnte bei Beibehaltung des Klassensystems in verschiedener Richtung gesucht werden und zwar:

a. durch reine Herstellung der Steuerklassen wie in den preußischen Städteordnungen;

b. durch Absehen von den Steuerklassen nach Drittheilen der Gesammtumlage und Eintheilung der Bürger in die 3 Klassen nach Kopfzahl in der Reihenfolge ihrer Besteuernng;

c. durch Kombinirung des Systems der Kopfzahl mit jenem der Steuerklassen nach Gesammtumlage.

ad a. Ein Zurückgehen auf das preußische System kann nicht empfohlen werden, da die Zahl der Wähler der ersten Steuerklasse durch zufällige Umstände leicht eine minimale werden und diese Klasse dann kaum mehr als ein Wahlkollegium angesehen werden könnte. Der Abstand der Wählerzahl in den einzelnen Klassen könnte ein unverhältnißmäßig großer und die Klassengegensätze damit verschärft werden.

Dieses System war auch niemals in unserer Gesetzgebung heimisch und selbst in dem Gemeindegesetze von 1851 wurde für die I. Klasse mindestens $^1/_{20}$ der Bürgerschaft verlangt.

ad b. Die Eintheilung der Bürger in die 3 Klassen lediglich nach der Kopfzahl unter Berücksichtigung ihrer Steuerleistungen, in der Weise, daß die I. Klasse ein Zwölftheil der Bürger umfasse, welche die höchsten Umlagen bezahlen und die II. Klasse die folgenden zwei Zwölftheile und die III. Klasse den Rest, hat den Vorzug der Einfachheit und der Stetigkeit in den Wählerklassen. Es würden hiernach die Bürger einfach nach der Höhe ihrer Umlagebeträge in eine Liste eingetragen und aus dieser nach der Höhe der Steuerbeträge geordneten Liste der erste Zwölftheil der Wahlberechtigten in die Klasse der Höchstbesteuerten, die beiden folgenden Zwölftheile in die Klasse der Mittelbesteuerten und die letzten $^9/_{12}$ in die Klasse der Niederstbesteuerten eingeschrieben. Es wurde dieser Vorschlag auf dem jüngst in Mannheim abgehaltenen Städtetag von Konstanz gemacht und stimmt derselbe im Prinzip mit dem von Mannheim gemachten Vorschlage überein, welch letzterer jedoch die Klasseneintheilung nach $^1/_6$, $^2/_6$ und $^3/_6$ vollzogen wissen wollte.

ad c. Das System der Kombinirung der Steuerklassen nach Maßgabe der Gesammtumlage mit der Kopfzahl entspricht dem dermaligen Gesetze. Da die Mißstände in der Anwendung desselben hauptsächlich dadurch sich ergeben haben, daß für die II. Klasse auch noch $^1/_3$ des Gesammtumlagebetrages verlangt wird, auch wenn in der I. Klasse das Drittheil weit überschritten ist, so wurde auf dem Städtetage von Karlsruhe und Heidelberg ein Vorschlag dahin gemacht, daß bei Belassung der I. Steuerklasse in ihrer dermaligen Zusammensetzung, der von

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dieser nicht absorbirte Umlagebetrag für die beiden nächsten Klassen in der Weise zu theilen sei, daß von diesem Restbetrage die eine Hälfte von der zweiten und die andere Hälfte von der dritten Wählerklasse aufgebracht werden solle, wobei für die zweite Wählerklasse indeß gleichfalls daran festgehalten werden solle, daß mindestens $^2/_{12}$ der Bürger in diese Klasse kommen.

Es schließt sich dieser Vorschlag, welcher von der Mehrheit des Städtetages angenommen worden, enge an den Wortlaut des dermaligen Gesetzes an und enthält nur die nöthige Remedur, um der II. Klasse den vom Gesetz gewollten Einfluß zu sichern."

Die Großherzogliche Regierung hat die beiden Vorschläge einer Korrektur des Gesetzes

a. durch Absehen von den Steuerklassen nach Drittheilen der Gesammtumlage und Eintheilung der Bürger in die drei Klassen nach der Kopfzahl in der Reihenfolge ihrer Besteuerung und

b. durch Kombinirung des Systems der Kopfzahl mit jenem der Steuerklassen nach der Gesammtumlage einer rechnerischen Prüfung unterziehen lassen, und hat sich nach den dem Gesetzentwurfe angeschlossenen Tabellen 2 und 3 dabei ergeben, daß beide Vorschläge in ihren Wirkungen mathematisch zusammentreffen, und daß beide gleich geeignet sind, die ursprüngliche Absicht des Gesetzes zur Verwirklichung gelangen zu lassen.

Da der erstere Vorschlag den Vorzug der Einfachheit hat, wurde dieser von Großherzoglicher Regierung in den Gesetzentwurf aufgenommen und kann Ihre Kommission denselben nur zur Annahme empfehlen.

In welch einschneidender Weise die allseitig nöthig erachtete Korrektur des dermaligen Klassensystems durch den Gesetzesvorschlag herbeigeführt wird, erhellt aus einer Vergleichung der Tabellen 1 und 2 der Vorlage.

Während z. B. in Mannheim nach dem dermaligen Klassensystem in der zweiten Wählerklasse sich 3794 Wahlberechtigte mit 220822 ℳ. Umlagen und in der dritten Klasse nur 2183 Wähler mit nur 7624 ℳ. Umlagen befinden, werden bei Zugrundlegung der nach dem Gesetzvorschlag gemachten Klasseneintheilung künftig in der zweiten Klasse nur 1087 Wahlberechtigte sein mit 168034 ℳ. Umlagen, und dagegen 4890 Wähler mit 60412 ℳ. Umlagen in die dritte Klasse kommen. Und was die Höhe der Umlagebeträge betrifft, so ist dermalen in Mannheim der niederste Umlagebetrag für die zweite Klasse 5 ℳ. 24 ₰, während er künftig 64 ℳ. 75 ₰ sein wird; und der durchschnittliche Umlagebetrag in der zweiten Klasse ist dermalen 58 ℳ. 20 ₰, während er künftig 154 ℳ 59 ₰ sein wird.

Es wird damit der Gefahr begegnet, daß das Gemeinderegiment in die Hände der Nichtbesitzenden gelangen und von diesen zur Ausbeutung der besitzenden Klassen mißbraucht werden könnte.

Was die redaktionelle Aenderung des Absatz 3 des §. 33 der Städteordnung anlangt, so fällt diese nothwendig, weil nach der dermaligen Fassung des Gesetzes für den Fall keine Bestimmung bezüglich der Zahl der Stadtverordneten getroffen ist, wo die Bürgerzahl gerade 1000 beträgt.

Der §. 33 bestimmt nämlich in seinem Absatz 3: „Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in den Städten

mit weniger als 1000 Bürgern . . . 48,

mit 1001 bis 1500 Bürgern . . . . 60 ꝛc.,

sieht also den Fall nicht vor, wo die Zahl der vorhandenen Stadtbürger gerade 1000 beträgt.

Wenn wir hiernach zu dem Antrage kommen, es wolle zu dem Gesetzentwurfe die Zustimmung des hohen Hauses ertheilt werden, so erachten wir es als selbstverständlich, daß die neue Klassenbildung auf Grund dieses Gesetzes erst bei den nächsten regelmäßigen Erneuerungswahlen in Vollzug treten und daß nicht etwa alsbald nach Erlassung dieses Gesetzes die sämmtlichen Stadtverordneten-Kollegien aufgelöst und Neuwahlen derselben nach der veränderten Klasseneintheilung vorgenommen werden.

Diese Gemeindevertretungen sind auf den Grund des dermaligen Gesetzes rechtsbeständig gewählt und haben für die Dauer ihrer gesetzlichen Dienstzeit in Funktion zu bleiben.

Eine rückwirkende Kraft kommt dem Gesetze nicht zu, und eine besondere desfallsige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, dazu liegt kein genügender Grund vor.

Was im Uebrigen die auf dem letzten Landtage bei Großherzoglicher Regierung angeregte umfassende Revision der Städteordnung betrifft, so erwarten wir, daß von Seiten der Großherzoglichen Regierung dem nächsten Landtage ein vollständiger Gesetzentwurf werde vorgelegt werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir setzen dabei voraus, daß in diesem Entwurfe die übrigen in der Resolution der zweiten Kammer auf die Motion von Feder bezeichneten Punkte, nämlich die Voraussetzungen der Erwerbung des Bürgerrechts, die Stellung der Stadtverordneten und die Bestellung des Stadtverordnetenvorstandes, sowie das Disziplinarverfahren gegen die städtischen Beamten geeignete Berücksichtigung finden werden.

Desgleichen dürfte auch die Pensionsfrage der Gemeindebeamten, die Zahl der Beigeordneten, wobei zu erwägen, ob nicht in kleineren Städten von der Bestellung eines Beigeordneten mit Staatsgenehmigung soll abgesehen werden dürfen, deren Stellung zu dem Oberbürgermeister, die Zahl der Stadträthe und Stadtverordneten, die Bildung der Gemeindekommissionen mit Rücksicht auf obligaten Beizug von Stadtverordneten zu einzelnen derselben, wie zur Ueberwachung des Rechnungs- und Kassenwesens, die Rechnungsabhör und Kontrole des Rechners, bei der vorzunehmenden Revision in Betracht zu ziehen seien.

Durch eine Betheiligung der Organe der betreffenden Städte an dieser Revisionsarbeit, welche wir bei der Wichtigkeit der Sache und deren hohen Bedeutung für die Gestaltung des Gemeindewesens für unerläßlich halten, wird aus dem Schooße dieser Kollegien der Großherzoglichen Regierung noch ein reichliches Material zukommen, durch dessen umsichtige Benützung von Seiten der gesetzgebenden Faktoren wohl das Zustandekommen eines Gesetzes wird erwartet werden dürfen, welches die freie Entwicklung des kommunalen Lebens auf dem Boden der Selbstverwaltung unter reger Betheiligung der Bürger an den Aufgaben derselben ermöglicht, das Interesse für das Gemeinwohl weckt und lebendig erhält und damit die Wohlfahrt der Gemeinde und ihrer Bürger fördert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. März 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

I. die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und der darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1880 und 1881,

II. den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1882 und 1883.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Hoffmann.**

I. Die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und der darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1880 und 1881.

A. Nachweisung über den Bauaufwand in den Jahren 1880/81.

Für den Eisenbahnbauaufwand in den Jahren 1880 und 1881 hat das Finanzgesetz vom 18. März 1880 den Betrag von . . . . . 12849159 ℳ. — ₰
zur Verfügung gestellt. Außerdem wurden im Administrativweg bewilligt . . . . . 25000 „ — „

zusammen . . 12874159 ℳ. — ₰
Hievon kamen in den genannten beiden Jahren zur Verausgabung . . . . . 6945347 „ 84 „

mithin weniger . . 5928811 ℳ. 16 ₰

In diesem Minderaufwand ist jedoch eine Mehreinnahme im Betrag von . . . . . 525685 ℳ. 97 ₰ in Rechnung gezogen, welche von der Veräußerung entbehrlicher Gebäude, Grundstücke und Materialien, sowie von dem Rückersatz seitens der württembergischen Regierung des für den gemeinschaftlichen Wechselbahnhof in Eppingen entstandenen Kostenantheils herrührt.

Die eigentlichen Minderverwendungen bestehen zum Theil aus Beträgen, welche nicht mehr erforderlich sind und als Erübrigungen zurückfallen. Solche haben sich namentlich ergeben bei der Bahnlinie Wertheim-Lohr, bei dem Bahnhof in Bretten und bei verschiedenen Bauten zur Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes. Zum Theil sind die Minderverwendungen nur Baureste, welche von langsamerem Vorschreiten einzelner Bauten und Schlußabrechnungen oder von Verschiebung einzelner Anschaffungen in die neue Budgetperiode herrühren.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nahezu ganz unberührt sind die zur Verfügung gestandenen Kredite geblieben für die Bahnstrecken Wolfach-Schiltach, Stühlingen-Donaueschingen und Seckach-Miltenberg und verweisen wir hierwegen auf die zu der summarischen Nachweisung gegebenen Erläuterungen.

Von der Gesammtsumme der Restkredite ist der Betrag von . . . . . 4861910 M.
in das neue Budget übertragen, während die restlichen 654235 M. 14 ₰, als nicht mehr erforderlich, fallen gelassen werden.

An neuen Bahnen sind in der abgelaufenen Budgetperiode nur die am 1. Juni 1880 eröffnete Verbindungsbahn Friedrichsfeld-Schwetzingen und die am 1. Oktober 1881 von Bayern in Betrieb genommene Theilstrecke Wertheim bis Mitte Main hinzugekommen. Ein Einfluß auf das Erträgniß unserer Staatsbahnen ist durch die Eröffnung dieser Linien vorerst nicht zu erwarten.

B. Summarische Nachweisung des in den Jahren 1880 und 1881 aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes über den Bau und das Betriebsmaterial der Staatsbahnen, badisches Bahnnetz, und Main-Neckar-Bahn badischen Gebietes.

(Seite 6 bis 13 der Regierungsvorlage.)

Titel I. Bau neuer Bahnen.

A. Badische Staatsbahn.

Zu O.-Z. 1. Centralgüterbahnhof in Mannheim.

Von dem aus früheren Budgetperioden übertragenen Restkredit von . . . . . 100000 M. — ₰
wurden in den Jahren 1880/81 verausgabt . . . . . 48426 „ 65 „
der verbleibende Kreditrest von . . . . . 51573 M. 35 ₰
wird in runder Summe auf die neue Budgetperiode übertragen zur weiteren Vervollständigung der Anlage.

Bezüglich des zur Verwendung gelangten Betrags verweisen wir auf die Seite 14 gegebene Erläuterung Großherzoglicher Regierung sowie auf die weitere Anforderung im §. 17 des neuen Budgets.

Zu O.-Z. 2. Personenbahnhof in Mannheim.

Der aus früheren Budgetperioden aufrecht erhaltene Kreditrest im Betrag von . . . . 58484 M. — ₰
wurde bis auf den Betrag von . . . . . 654 „ 32 „
verausgabt. Derselbe wird auch für die neue Budgetperiode aufrecht erhalten und verweisen wir bezüglich einer weiteren Neuanforderung auf §. 18 des Budgets 1882/83.

Zu O.-Z. 3. Bahn von Neckargemünd über Eberbach nach Jartfeld.

Der aus der Budgetperiode 1878/79 übertragene Restkredit betrug . . . . . 1518000 M. — ₰
davon wurden in der abgelaufenen Budgetperiode verausgabt . . . . . 995996 „ 29 „
der verbleibende Rest mit rund . . . . . 522003 M. — ₰
wird für die neue Budgetperiode vorzugsweise zum Ausbau des Bahnhofes Eberbach aufrecht erhalten.

Zu O.-Z. 4. Bahn von Osterburken nach Miltenberg.

Der aus früheren Budgetperioden herrührende Restkredit von . . . . . 200000 M.
wird auf die neue Budgetperiode übertragen, da die Verhandlungen über den Vollzug des betreffenden Staatsvertrags noch nicht zum Abschluß gediehen sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu O.-Z. 5. Bahn von Wertheim nach Lohr.

Für die Erbauung dieser Bahn, welche am 1. Oktober 1881 dem Betrieb übergeben wurde, sind erstmals in der Budgetperiode 1876/77 verwilligt worden . . . . . 250 000 ℳ.
In der Budgetperiode 1880/81 wurden weiter genehmigt . . . . . 1 117 478 „
daher Gesammtsumme der bewilligten Mittel . . 1 367 478 ℳ.
hiernach ist noch ein Kreditrest vorhanden im Betrag von . . . . . 869 265 „
welcher jedoch nicht mehr ganz zur Vollendung der Linie erforderlich ist.
Es können davon zum Heimfall kommen . . . . . 200 000 ℳ.
und wird für die neue Budgetperiode ein Restkredit aufrecht erhalten von . . . . . 669 265 „

Zu O.-Z. 6. Bahn von Bruchsal nach Germersheim.

Aus dem aus früheren Budgetperioden aufrecht erhaltenen Restkredit von . . . . . 150 000 ℳ.
wurden die im Bahnhof zu Bruchsal beabsichtigten Herstellungen zum größten Theil in Ausführung gebracht und verweisen wir bezüglich derselben auf die Seite 15 der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen.

Der noch nicht verausgabte Kreditrest von rund 46 415 ℳ. wird auf die neue Budgetperiode 1882/83 übertragen.

Zu O.-Z. 7. Bahn von Bruchsal nach Bretten mit Bahnhof Bretten.

Zu dem aus der Budgetperiode 1878/79 übertragenen Restkredit von . . . . . 362 737 ℳ. — ₰
wurden für die Budgetperiode 1880/81 weiter bewilligt . . . . . 570 000 „ — „
zusammen . . 932 737 ℳ. — ₰
hiervon kamen in der laufenden Budgetperiode zur Verwendung . . . . . 724 688 ℳ. 15 ₰

Nach den von Großherzoglicher Regierung Seite 15 der Vorlage gegebenen Erläuterungen kann jedoch von dem Kreditrest von 208 048 ℳ. 85 ₰ die Summe von 100 000 ℳ. heimfallen und reicht für die noch ausstehenden Herstellungen der Betrag von . . . . . 108 048 ℳ.
aus, welcher auf die neue Budgetperiode 1882/83 übertragen wird.

Zu O.-Z. 8. Bahn von Durlach nach Eppingen.

Von den in der Budgetperiode 1878/79 zur Erbauung dieser Bahn bewilligten Summe von . 12 000 000 ℳ.
kamen in der letzten Budgetperiode als Ersparniß an den Bauzinsen und an der Geldbeschaffung 347 593 ℳ. 6 ₰
zum Heimfall und wurde nur noch ein Restkredit von . . . . . 394 600 ℳ.
aufrecht erhalten.
Hiervon wurden in der Budgetperiode 1880/81 verausgabt . . . . . 327 242 „
Es bleibt somit noch ein Kreditrest von . . 67 358 ℳ.
Die noch nöthig fallenden Ergänzungsbauten und Nacharbeiten erfordern noch . . . . . 100 000 ℳ.
und es ist deßhalb eine Nachforderung in das Budget für 1882/83 einzustellen von . . . . . 32 643 „

Diese Nachforderung ist jedoch nur eine scheinbare, da derselben unter den Einnahmen eine Summe von 137 105 ℳ. gegenüber steht als Beitrag der württembergischen Verwaltung zu den Erstellungskosten des gemeinschaftlichen Wechselbahnhofs Eppingen.

Zu O.-Z. 9. Bahn von Hausach nach Schiltach.

Von dem aus der Budgetperiode 1878/79 aufrecht erhaltenen Restkredit von . . . . 2 035 429 ℳ. — ₰
wurden in der abgelaufenen Budgetperiode verausgabt . . . . . 19 383 „ 14 „
Der verbleibende Kreditrest von . . . . . 2 016 045 ℳ. 86 ₰
wird in runder Summe auf die neue Budgetperiode übertragen und verweisen wir über die beabsichtigte Verwendung desselben auf die Seite 16 der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu O.-Z. 10. Bahn von Waldshut nach Konstanz.

Restkredit aus der Budgetperiode 1879/80 . . . . . 219170 M. — Pf.
zur Verwendung kamen hauptsächlich auf den Bahnhöfen Konstanz und Radolfzell, sowie auf der Station Singen . . . . . 101875 „ 37 „

Der verbleibende Kreditrest wird mit . . . . . 117294 M. — Pf.
auf die neue Budgetperiode übertragen.

Zu O.-Z. 11 und 12. Bahn von Freiburg über Altbreisach bis Mitte Rhein und von Müllheim bis Mitte Rhein bei Neuenburg.

Von den aus der Budgetperiode 1878/79 übertragenen . . . . 700000 M. — Pf. und 61842 M. — Pf.
kamen in den Jahren 1880/81 . . . . . 636345 „ 75 „ und 9120 „ 33 „
zur Verwendung.

Obgleich die Abrechnung mit der elsaß-lothringen'schen Verwaltung zum Abschluß gelangt ist, empfiehlt es sich, für kleinere Nacharbeiten und Ergänzungen für jede der beiden Linien noch einen Betrag von je 10000 M. in das künftige Budget zu übertragen.

Der übrige Theil der unverwendet gebliebenen Beträge fällt mit 53654 M. beziehungsweise 42721 M. heim.

Zu O.-Z. 13. Bahn von Leopoldshöhe bis Mitte Rhein.

Die hier sich ergebende Kreditüberschreitung von . . . . . 10656 M.
ist gegenüber der ursprünglich veranschlagten und genehmigten Bausumme nur eine scheinbare, da in der abgelaufenen Budgetperiode bereits eine Summe von 300000 M. als Ersparniß zum Heimfall kam. Nach der erst im Jahr 1881 erfolgten Schlußabrechnung mit der elsäßischen Verwaltung ergab sich jedoch, daß der noch aufrecht erhaltene Kreditrest von 12045 M. unzureichend war, wodurch obige Ueberschreitung entstand. Unter diesen Verhältnissen haben wir gegen dieselbe nichts einzuwenden.

Zu O.-Z. 14. Wutachthalbahn von Stühlingen bis Donaueschingen.

Für den Fall der Erbauung einer Sekundärbahn von Furtwangen nach Hüfingen durch Gemeinden oder Private wurde in der Budgetperiode 1880/81 ein Restkredit von . . . . . 350000 M.
aufrecht erhalten zur eventuellen Ausführung der Strecke Hüfingen-Donaueschingen auf Staatskosten.

Von dem aus früheren Budgetperioden aufrecht erhaltenen Restkredit von . . . . . 350000 M. — Pf.
kamen nachträglich noch zur Verausgabung . . . . . 5345 „ 89 „

und wird der nunmehr verbleibende Kreditrest von rund . . . . . 344654 M. — Pf.
auf die neue Budgetperiode übertragen.

Nach der uns gewordenen Mittheilung rührt die nachträgliche Verwendung obiger 5345 M. 89 Pf. von einer strittig gewesenen Forderung für die Linie Stühlingen-Weizen her; wenn wir auch gegen die Verausgabung dieses Betrages nichts zu erinnern haben, so glauben wir doch, daß derselbe nicht auf den Kredit von 350000 M., welcher zur eventuellen Erbauung der Linie Donaueschingen-Hüfingen aufrecht erhalten wurde, hätte verrechnet werden sollen.

Zu O.-Z. 15. Bahn von Meßkirch nach Mengen.

Der Kreditrest aus früheren Perioden betrug . . . . . 20270 M.,
welcher für bevorstehende Korrektionsarbeiten am Ablachflüßchen auf die neue Budgetperiode übertragen werden muß.

Zu O.-Z. 16. Lasten und Verwaltungskosten.

Budgetsatz 1880/81 . . . . . 300000 M. — Pf.
Zur Verwendung kamen . . . . . 290063 „ 42 „

Kreditrest . . 9936 M. 58 Pf.
welche als unverwendet zum Heimfall kommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu den Einnahmen.

Dieselben übersteigen den Budgetsatz um . . . . . 511 842 M. 53 Pf.
und verweisen wir auf die Seite 17 der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen.

B. Main-Neckar-Bahn.

Zu O.-Z. 1. Bahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen.

Obgleich diese Bahn schon am 1. Juni 1880 dem Betrieb übergeben wurde, sind die Expropriationen, sowie die Abrechnung mit der Main-Neckar-Bahn noch nicht zum vollständigen Abschluß gelangt.

Der aus der früheren Budgetperiode aufrechterhaltene Restkredit betrug . . . . . 1 151 027 M. — Pf.
davon kamen in der Budgetperiode 1880/81 zur Verwendung . . . . . 785 491 „ 12 „

Von dem verbleibenden Kreditrest von . . . . . 365 535 M. 88 Pf.
werden auf die neue Budgetperiode zu einer voraussichtlich in kurzer Zeit nöthig fallenden Vergrößerung der Schwetzinger Bahnhofanlage . . . . . 265 535 M.
übertragen, während der Rest als nicht mehr zur Verwendung nothwendig im Betrag von . . . . 100 000 „
zum Heimfall kommt.

Zu den Einnahmen.

Dieselben betragen für die Budgetperiode 1880/81 . . . . . 13 843 M. 44 Pf.
und rühren aus Erlösen von verschiedenem Bahnbaumaterial her.

Titel II. Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes.

Zu §. 1. Definitive Herstellungen.

Wir konstatiren gerne, daß bei keiner der 20 Positionen dieses Paragraphen Kreditüberschreitungen stattgefunden haben; es sind vielmehr bei 13 Positionen, welche vollständig zur Ausführung kamen, in Folge günstiger Akkorde und thunlichster Beschränkung auf das Nothwendige, Erübrigungen erzielt worden, welche im Betrage von 55 779 M. zum Heimfall kommen können.

Ferner werden nicht mehr aufrecht erhalten . . . . . 70 993 M.
welche in zwei Budgetperioden zur Herstellung eines Ueberganges in der Stadt Basel verwilligt wurden, da die Verhandlungen keine Aussicht haben, zu einem Ziele zu führen.

Für sämmtliche übrige Positionen wird ein Restkredit im Gesammtbetrag von . . . . . 113 704 M.
auf die neue Budgetperiode übertragen und verweisen wir hierzu auf Seite 18 der Regierungsvorlage.

Zu §. 2. Gaseinrichtungen.

Restkredit aus der Budgetperiode 1878/79 . . . . . 9 834 M. — Pf.
Zur Verwendung kamen in der Budgetperiode 1880/81 . . . . . 1 262 „ 21 „

der verbleibende Kreditrest wird in runder Summe mit . . . . . 8 571 M. — Pf.
auf die neue Budgetperiode übertragen.

Zu §. 3. Speisungseinrichtungen.

Uebertragener Restkredit aus der Budgetperiode 1878/79 . . . . . 51 904 M. — Pf.
Zur Verwendung kamen in der Budgetperiode 1880/81 . . . . . 15 367 „ 6 „

der verbleibende Kreditrest wird in runder Summe mit . . . . . 36 536 M. — Pf.
auf die neue Budgetperiode übertragen und verweisen wir bezüglich dessen Verwendung auf die Seite 19 der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 4. Transportmaterial.

Die zu O.-Z. 1 bis 4 budgetmäßig bewilligten Mittel betrugen . . . . . 1754036 M. — Pf.
Hiervon wurden, ohne daß bei einer einzelnen Position eine Kreditüberschreitung zu verzeichnen ist, verwendet . . . . . 1571969 „ 20 „
der verbleibende Kreditrest von rund . . . . . 182063 M. — Pf.
wird in das neue Budget übertragen und zwar
unter §. 34 mit . . . . . 57076 M.
„ §. 35 „ . . . . . 110344 „
„ §. 36 „ . . . . . 14643 „
zusammen in runder Summe . . 182063 M.

Unter Hinweisung auf Seite 19 der Regierungsvorlage bemerken wir, daß die Kreditreste zur Auszahlung theils früherer theils neuer Garantiebeträge dienen.

Zu §. 5. Ausrüstungsgegenstände.

Aus der Budgetperiode 1878/79 wurden übertragen . . . . . 100435 M. — Pf.
In der Budgetperiode 1880/81 wurden hiezu neu bewilligt . . . . . 28000 „ — „
Gesammtkredit . . 128435 M. — Pf.
hievon kamen, gleichfalls ohne Kreditüberschreitung, an einer einzelnen Position zur Verwendung . . . . . 87334 „ 38 „
Es verbleibt somit ein Kreditrest von . . . . . 41100 M. 62 Pf.
welcher theilweise in das neue Budget übertragen wird und zwar
unter §. 40 mit . . . . . 3460 M.
„ §. 41 „ . . . . . 20459 „
„ §. 42 „ . . . . . 5379 „
„ §. 43 „ . . . . . 7048 „
„ §. 44 „ . . . . . 4539 „
zusammen . . 40885 M.

während der Betrag von 215 M. 62 Pf. zum Heimfall kommt.

Ueber die Verwendung auf die einzelnen Positionen verweisen wir auf die Seite 20 der Regierungsvorlage gegebenen Erläuterungen.

Zu §. 6. Signaleinrichtungen und Telegraphenanlagen.

Der aus der Budgetperiode 1878/79 übertragene Restkredit betrug . . . . . 83339 M. — Pf.
hievon wurden verwendet in der Budgetperiode 1880/81 . . . . . 52124 „ 90 „
Von dem verbleibenden Kreditrest von . . . . . 31214 M. 10 Pf.
werden . . . . . 17103 „ — „
auf die neue Budgetperiode übertragen, während der übrige Theil mit . . . . . 14111 „ 10 „
als nicht mehr erforderlich, heimfällt.

Zu §. 7. Subvention zur Gotthardbahn.

Mit dem Jahr 1880/81 war die neunte und letzte Jahresrate der zur Herstellung der Gotthardbahn zugesagten Subvention im Gesammtbetrag von 2717000 Franken (gleich 2173600 M.) zur Zahlung fällig.

Die Kreditüberschreitung im Betrag von . . . . . 102363 M. 90 Pf.
rührt von einer irrthümlich zu hoch angesetzten Subventionsrate im Jahr 1873/74 und von der Kursdifferenz

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zwischen der Franken- und Mark-Währung her und erachten wir die Mehrausgabe durch die Seite 21 der Regierungsvorlage gegebene Erläuterung hinreichend begründet.

Zu §. 8. Lasten und Verwaltungskosten.

Budgetsatz 1880/81	20000 ℳ. — ₰
verausgabt wurden	13190 „ 88 „
Der Kreditrest von	6809 ℳ. 12 ₰
kommt zum Heimfall.	

Zu §. 9. Herstellung eines zweiten Geleises der Verbindungskurve Heidelberg.

Zur Herstellung dieses Geleises wurde durch Staatsministerialentschließung vom 16. August 1881 ein Administrativkredit im Betrage von 25000 ℳ. — ₰ bewilligt.

Zur Verwendung kamen	11064 „ 23 „
Der Kreditrest wird in runder Summe mit	13935 ℳ. — ₰
ins neue Budget übertragen.	

Die Budgetkommission stellt hiernach den Antrag:

Titel I. Bau neuer Bahnen

A. Badische Staatsbahnen

die Ausgaben mit	3840339 ℳ. 27 ₰	
abzüglich der Einnahmen mit	531842 „ 53 „	
den reinen Aufwand mit		3308496 „ 74 „

B. Main-Neckarbahn

die Ausgaben mit	785491 ℳ. 12 ₰	
abzüglich der Einnahmen mit	13843 „ 14 „	
den reinen Aufwand mit		771647 „ 68 „

Titel II. Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes

die Ausgaben mit	2865203 „ 42 „
mithin die Gesammtausgabe für die Budgetperiode 1880/81 mit	6945347 ℳ. 84 ₰

für gerechtfertigt zu erklären.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1882 und 1883.

(Seite 22 der Regierungsvorlage.)

In dem von der Großherzoglichen Regierung für die neue Budgetperiode vorgelegten Eisenbahnbaubudget sind neu angefordert für

A. das badische Staatsbahnnetz	4118552 ℳ.
B. die Main-Neckarbahn	152000 „
Zusammen . .	4270552 ℳ.
An Restkrediten aus früheren Budgetperioden werden auf die Budgetperiode 1882/83 übertragen	4861910 „
so daß für Zwecke des Eisenbahnbaues zur Verfügung stehen werden	9132462 ℳ.
In der Budgetperiode 1880/81 wurden neu angefordert	2754105 ℳ.
dazu aufrecht erhaltene Restkredite	10130833 „
Zusammen . . .	12884938 „
Das neue Budget weist somit eine Minderanforderung auf einschließlich der Restkredite von . .	3752476 ℳ.

Gleich wie in dem Baubudget der abgelaufenen Periode findet sich auch in dem vorliegenden Budget unter der Position Bahnstrecken keine Neuanforderung zur Inangriffnahme neuer Vollbahnen, dagegen erscheint zum erstenmale eine Position zur Erbauung einer Sekundärbahn. Der Gesetzentwurf, die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg nach Neustadt, liegt dem hohen Hause zur Berathung und Beschlußfassung vor und ist für den Beginn der Arbeiten hier fürsorglich der Betrag von 1000000 ℳ. eingestellt.

Die übrigen Anforderungen belaufen sich:

für die Ausführungen auf Bahnhöfen und Stationen auf .	1115814 ℳ.
„ Transportmaterial	1575000 „
„ Ausrüstungsgegenstände	68040 „
„ Verwaltungskosten	263000 „

Gegen den im Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums gemachten üblichen Vorbehalt, hinsichtlich der in das Budget aufgenommenen Einzelbeträge, Einschränkungen oder Mehrverwendungen innerhalb des Rahmens der genehmigten Projekte und Kostenvoranschläge eintreten zu lassen, haben wir nichts einzuwenden, sofern die hierfür im Budget vorgesehenen und bewilligten Summen nicht überschritten werden.

A. Badisches Staatsbahnnetz.

Bahnstrecken.

Die §§. 1 bis 5, 7, 9 und 10, 12 bis 14, 19, 24, 27, 30, 31 und 43 sind lediglich aus früheren Budgetperioden übertragene Restkredite, deren Aufrechthaltung in der summarischen Rechnungsnachweisung begründet wurde.

§. 6. Bahn von Durlach nach Eppingen.

Diese Anforderung im Betrag von . . . . . 32643 ℳ.
ist im §. 8 der Erläuterungen zur summarischen Rechnungsnachweisung hinlänglich begründet und beantragen wir deren Genehmigung.

§. 8. Bahn von Freiburg nach Neustadt.

Der angeforderte Betrag von . . . . . 1000000 ℳ.
ist fürsorglich hier eingestellt und beantragen wir dessen Genehmigung für den Fall der dem hohen Haus zur

Berathung und Beschlußfassung vorgelegte Gesetzentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Neustadt betreffend, zur Annahme gelangt.

§. 11. Bahn von Leopoldshöhe bis Mitte Rhein bei St. Ludwig.

Die Neuanforderung zu dieser Position halten wir durch die zu §. 13 der summarischen Nachweisung gegebenen Erläuterungen für hinlänglich begründet und beantragen die Genehmigung des angeforderten Betrages von 10000 M.

§. 15. Erweiterung und Neuherstellung von Bahnwartshäusern.

Die Neuanforderung für diese Position beträgt . . . . . 44766 M.
wozu noch ein aufrecht erhaltener Kreditrest aus früheren Budgetperioden kommt, im Betrag von . . 5234 „
so daß im Ganzen zur Verfügung stehen . . . . . 50000 M.

Seit einer Reihe von Budgetperioden ist für den genannten Zweck ein entsprechender Betrag zur Verwendung gekommen und beantragt Ihre Kommission, unter Hinweisung auf die zu §. 15 gegebene Erläuterung, die Bewilligung der angeforderten Summe, wobei wir jedoch voraussetzen, daß diese Bauten in thunlichster Einfachheit ausgeführt werden.

§. 16. Herstellung von Brunnenanlagen auf Bahnwartsstationen.

Auch für diesen Zweck kommt seit einer Reihe von Budgetperioden ein entsprechender Betrag zur Verwendung und beantragt die Kommission, zu dem verbleibenden Kreditrest von . . . . . 8711 M.
noch den weiter angeforderten Betrag von . . . . . 9289 „
zusammen . . 18000 M.
zu bewilligen.

Bahnhöfe und Stationen.

§§. 17 und 18. Centralgüter- und Personenbahnhof in Mannheim.

Die aus der Budgetperiode 1880/81 übertragenen Kreditreste betragen . . . . 51573 M. bez. 654 M.
neuangefordert werden . . . . . 23227 „ „ 12046 „
so daß für diese beiden Positionen zur Verfügung stehen . . . . . 74800 M. bez. 12700 M.

Wir verweisen auf die Seite 25 der Regierungsvorlage gegebene Begründung, wornach diese Beträge zu verschiedenen sich als nothwendig erwiesenen Verbesserungen und Ergänzungen dienen, und beantragen die Genehmigung derselben.

§. 20. Erweiterung des Personenbahnhofes in Karlsruhe.

Die Regierungsvorlage führt aus, daß für die Bewältigung des Verkehrs auf dem hiesigen Bahnhofe eine Erweiterung und Verbesserung der Stationsanlagen unverschieblich geworden sei, und bezeichnet als Hauptmängel derselben die gänzliche Unzulänglichkeit der Geleise und ferner den Umstand, daß das Publikum, um von einem Perron auf den andern zu gelangen, genöthigt sei, die Hauptgeleise im Niveau zu übersteigen. Unter diesen Umständen, heißt es weiter, könne der Betriebsverwaltung die Verantwortlichkeit für die Gefahren, welche sowohl für den Betrieb als für das Publikum entstehen, nicht mehr länger zugemuthet werden.

Außer den genannten Hauptmängeln seien es aber auch Erwägungen sekundärer Art, welche die baldige Verbesserung der hiesigen Stationsanlagen verlangen; so seien die Räumlichkeiten im Aufnahmsgebäude zu klein, ein Vestibul mit Personen- und Gepäckschaltern fehle gänzlich, die Perrons seien im höchsten Grad unzureichend, die Unbequemlichkeiten für die Reisenden seien überhaupt derart, wie sie kaum auf einer anderen deutschen Bahnstation von der Bedeutung Karlsruhes angetroffen werden. Ueberdieß haben diese Gefahren und Unbequemlichkeiten auch eine nicht unerhebliche Erhöhung der Betriebskosten zur Folge.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ueber die Frage, wie Abhilfe zu schaffen sei, können wir auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage Seite 27 verweisen, wir bemerken hier nur, daß die Großherzogliche Regierung zu dem Schluß kommt, daß eine vollständige Verlegung des Bahnhofes, oder eine Höherlegung an der jetzigen Stelle aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich aber auch wegen des außerordentlichen Kostenaufwandes nicht thunlich sei, daß daher nur die Erweiterung und Vervollkommnung der dermaligen Anlagen zur Ausführung empfohlen werden könne, welche auch in der projektirten Weise, abgesehen von den, an den beiden Niveauübergängen der Ettlinger- und Rüppurrerstraße bestehenden Mißständen, den wichtigsten Bedürfnissen des Verkehrs und des Betriebes nicht nur momentan, sondern auf lange Zeit genügen würden.

Der Aufwand ist auf 700 000 ℳ veranschlagt, welche jedoch in zwei Budgetperioden zur Verwendung kommen sollen. Zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode werden im Eisenbahnbaubudget 500 000 ℳ angefordert, womit die Geleiseanlagen, Perrons und Tunnels, als das Dringendste, zur Ausführung gebracht werden sollen, während der Restbetrag in der Budgetperiode 1884/85 im Eisenbahnbetriebsbudget vorgesehen werden soll, um alsdann die beabsichtigten Erweiterungen der Aufnahmsgebäude vorzunehmen.

Durch Beschluß des hohen Hauses wurde der Budgetkommission eine Petition des Stadtrathes von Karlsruhe zur Erledigung überwiesen „die Erweiterung des Bahnhofes betreffend", über welche wir am zweckmäßigsten an dieser Stelle berichten, da deren Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oben Vorgetragenen steht.

Die Petenten weisen zunächst auf den Inhalt der Vorlage Großherzoglicher Regierung hin und führen dann weiter aus, daß die Unbequemlichkeiten und Gefahren, welche auf den zwei sehr belebten Landstraßen, der Rüppurrer- und Ettlingerstraße, sowie auch, allerdings in geringerem Maße, auf der Gartenstraße vorhanden seien, durch die Vorlage Großherzoglicher Regierung nicht berücksichtigt würden. Es wird ferner dargelegt, daß nicht allein im Innern des Bahnhofes, sondern auch an den genannten Uebergängen täglich Menschenleben gefährdet seien, da über jene nicht nur die durchgehenden Züge passiren, sondern auch das Rangiren von Zügen täglich hier vorgenommen werde. Die so belasteten Straßen hätten aber nicht allein dem auswärtigen Verkehr zu dienen, sie müßten überdies auch noch den Verkehr zweier Stadttheile vermitteln, von denen der kleinere etwa 12 000 Einwohner zähle. In Folge dessen seien auch etwa 500 Schulkinder, jene der Kleinkinderschule ungerechnet, genöthigt, die Uebergänge oft mehrmals täglich zu passiren.

Die Petenten sagen weiter, daß sie es, Angesichts des beabsichtigten Bahnhofumbaues, für ihre Pflicht halten, um möglichen Unglücksfällen vorzubeugen, auf diese Mißstände hinzudeuten und daß sie glauben, in dieser Richtung Vorschläge machen zu können, wodurch, lediglich unter Verwendung der von Großherzoglicher Regierung geforderten Summe, es möglich sein würde, zugleich mit den Mißständen im Inneren des Bahnhofes auch diejenigen der genannten Straßenübergänge zu verbessern. Da die Prüfung dieser Vorschläge der hohen Kammer nicht angesonnen werden könne, so unterlassen es die Petenten, näher auf dieselben einzugehen und stellen nur die Bitte:

> „Hohe Kammer wolle bei eventueller Bewilligung der von Großherzoglicher Regierung für Erweiterung des Karlsruher Bahnhofes geforderten Beträge aussprechen, daß diese nicht ausschließlich für das von Großherzoglicher Regierung vorgelegte Projekt als bewilligt anzusehen seien und daß die Großherzogliche Regierung vor Inangriffnahme der Arbeiten nach Anhören des Stadtraths der Residenzstadt Karlsruhe noch zu prüfen habe, ob nicht Mittel und Wege gefunden werden können, die, ohne Ueberschreitung des bewilligten Betrages, neben Verbesserung der Zustände des inneren Bahnhofs auch jene der Straßenübergänge ermöglichen."

Ihre Kommission erkennt, in Uebereinstimmung mit Großherzoglicher Regierung, das Bestehen der erwähnten Mißstände auf dem hiesigen Bahnhofe an und glaubt, daß Angesichts der Erklärung Großherzoglicher Betriebsverwaltung, wornach dieselbe längerhin die Verantwortlichkeit für die täglich gefährdeten Menschenleben und für die drohenden materiellen Verluste nicht mehr tragen will, eine Abhülfe nicht länger verschoben werden solle.

Auf die Frage, ob die gerügten Mißstände durch das von Großherzoglicher Regierung ausgearbeitete Projekt auch in dem erwarteten Umfang gehoben werden, glaubt Ihre Kommission, bei der vorwiegend technischen Seite derselben, nicht näher eingehen zu sollen. Wir beschränken uns darauf, Großherzoglicher Regierung zu empfehlen, bevor der Ausführung des Projektes näher getreten wird, dasselbe nochmals einer eingehenden Prüfung zu unter-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ziehen, wobei, unter Anhörung des Stadtrathes Karlsruhe, zu erwägen wäre, ob nicht, ohne Ueberschreitung der bewilligten Mittel, die Mißstände an den erwähnten Straßenübergängen beseitigt oder gemildert werden könnten.

Wir sind zwar der Ansicht, daß in der Regel über Aenderungen im Innern der Bahnhöfe, als einer rein internen Angelegenheit der Bahnverwaltung, die Gemeinden nicht zu hören sind, allein in dem vorliegenden Fall wird anerkanntermaßen die Hemmung des Verkehrs auf den Straßenübergängen nicht von den durchlaufenden Zügen, sondern vorzugsweise durch das Rangiren der Züge auf diesen Landstraßen selbst oder jenseits derselben veranlaßt. Da aber diese Landstraßen zugleich als Ortsstraßen den lokalen Verkehr zwischen zwei Stadttheilen zu vermitteln haben, von denen der kleinere circa 12000 Einwohner zählt, so wird durch den beabsichtigten Bahnhofumbau auch das Interesse der Gemeinde berührt, und es erscheint in diesem Fall der Kommission eine Ausnahme wohl gerechtfertigt.

Im Hinblick auf das Gesagte stellen wir den Antrag:

a. Großherzoglicher Regierung für die Erweiterung des hiesigen Bahnhofes 700000 ℳ. zu gewähren und davon zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode 500000 ℳ. in das Baubudget einzustellen.

b. Die Petition der Stadt Karlsruhe Großherzoglicher Regierung empfehlend zu überweisen.

§§. 21 und 22. Bahnhöfe in Baden und Bühl.

Gegen die in Ansatz gebrachten Beträge von 16000 ℳ. beziehungsweise 20000 ℳ. haben wir nichts zu erinnern und beantragen deren Genehmigung.

§. 23. Bahnhof Offenburg.

Ueber die Art und Weise, wie die Erweiterung der Güterlokalitätenhalle, der Zollabfertigungsräume sowie der Gütergeleise stattfinden soll, besteht zur Zeit noch kein definitiver Plan. Es ist somit die Anforderung von 50000 ℳ. nur ein Theilbetrag dessen, was für diese Arbeiten verwendet werden muß, ohne daß auch nur annähernd angegeben werden könnte, wie hoch sich der Gesammtaufwand belaufen wird. Unter diesen Umständen kann Ihre Kommission die Genehmigung der angeforderten Summe nicht empfehlen und stellt den Antrag, bis zur Fertigung eines definitiven Planes sammt Kostenvoranschlag den Betrag von 50000 ℳ. abzusetzen.

§. 25. Erweiterung kleiner Stationen einschließlich der Herstellung von Güterschoppen.

Nach der zu dieser Position gegebenen Erläuterung fällt auf einer Reihe kleinerer Stationen die Vermehrung der Geleise, in Eubigheim die Anlage einer Drehscheibe, in Gottenheim und Murg die Erweiterung der Güterlokalitäten nothwendig.

Die Neuanforderung hierfür beträgt	93620 ℳ.
wozu noch die aufrecht erhaltenen Kreditreste aus Titel II. §§. 16 und 17 kommen im Betrag von .	38380 „
so daß die zur Verfügung stehende Summe beträgt.	132000 ℳ.

Die Vornahme dieser Arbeiten erscheint als geboten und beantragt Ihre Kommission die Genehmigung der geforderten Summe.

§. 26. Wohnungen für Niederbedienstete.

Nach der zu dieser Position gegebenen Erläuterung fehlt es in Mannheim, Bruchsal und Karlsruhe noch immer an Wohnungen für Niederbedienstete.

Es wird für diese Zwecke eine Neuanforderung gemacht von	125,921 ℳ.
wozu noch der Kreditrest aus der Budgetperiode 1880/81 kommt im Betrag von	9079 „
so daß für die Errichtung solcher Dienstwohnungen zur Verfügung stehen	135000 ℳ.

Ihre Kommission verkennt keineswegs die Vortheile, welche für den Dienst erwachsen, wenn die Bediensteten in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes wohnen und beabsichtigt durchaus nicht der weiteren Errichtung solcher Wohnungen entgegen zu treten. Es ist aber bereits im Baubudget 1878/79 von Großherzoglicher Regierung ausge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sprochen worden, daß nunmehr dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen sei und mit der Herstellung weiterer Wohnungen allmälig vorgegangen werden könne, weßhalb in jenem Budget nur 50000 M. verlangt und auch bewilligt wurden. In der abgelaufenen Budgetperiode betrug die Anforderung für diese Position ebenfalls 50000 M., welche aber durch Beschluß des hohen Hauses auf Antrag der Budgetkommission auf 25000 M. herabgemindert wurde.

Unter diesen Verhältnissen glaubt Ihre Kommission, daß an der gemachten Neuanforderung von 125,921 M.
abgesetzt werden können . . . . . 50000 „
und beantragt demnach neu zu bewilligen nur . . . . . 75921 M.

§. 28. Errichtung von Betriebsgaswerken.

Die Regierungsvorlage führt aus, daß die Beleuchtung größerer Bahnhöfe mit Gas einen hohen Aufwand veranlasse und daß es wünschenswerth sei, Mittel zur Erbauung eigener Gasanstalten zur Verfügung zu haben für den Fall, daß eine Ermäßigung der Gaspreise, welche die Privat- und Kommunalgaswerke in Ansatz bringen, nicht zu erlangen sei. Fürsorglich werden hierfür 120000 M. in Anforderung gebracht.

Ihre Kommission hält es zwar für zweckmäßig, wenn für solche Eventualitäten Großherzoglicher Regierung Mittel zu Gebote stehen, allein wir haben schon wiederholt Gelegenheit gehabt, auf die Fortschritte der elektrischen Beleuchtung hinzuweisen und können es auch hier nicht unterlassen, unsere Bedenken auszusprechen, welche der Errichtung neuer Gaswerke bei dem jetzigen Stand der Beleuchtungsfrage entgegen stehen.

Um jedoch Großherzoglicher Regierung einen Rückhalt zu gewähren bei den Verhandlungen mit Privat- und Kommunalgaswerken, sowie eventuell zur Verwendung für Beleuchtungszwecke auf den großen Bahnhöfen, falls solche Verhandlungen zu keinem Ziele führen, schlägt Ihre Kommission vor, statt der geforderten 120000 M. den Betrag von 40000 M. fürsorglich hier einzustellen.

§. 29. Speisungseinrichtung.

Wir verweisen auf die Begründung zu dieser Position Seite 29 der Regierungsvorlage und beantragen die Bewilligung der verlangten Summe von . . . . . 15000 M.

§. 32. Centralweichenstellungen.

In dem Bericht der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung ist Seite 18 unter „§. 41 Oberbau" bereits auf die Zweckmäßigkeit der Einführung dieser neuen Einrichtung hingewiesen, und hat die Budgetkommission deßhalb die in jenem Budget unter §. 41 und §. 66 für diesen Zweck angeforderten Beträge zu bewilligen beantragt. Da es sich aber bei Neuherstellung von Centralweichenstellungen nicht allein um Ersatz bestehender Anlagen, sondern auch um neu hinzukommende Einrichtungen handelt, so wird auch im Eisenbahnbaubudget eine Anforderung von . . . . . 140000 M.
gestellt, deren Bewilligung wir unter Bezugnahme auf die von Großherzoglicher Regierung Seite 29 dazu gegebenen Erläuterungen zu bewilligen beantragen.

Transportmaterial.

§§. 33, 34, 35 und 36. Vermehrung des Transportmaterials.

Die Erläuterung Seite 30 der Regierungsvorlage führt aus, daß in der Budgetperiode 1878/79 mit Rücksicht auf die damalige allgemeine Verkehrlage und den voraussichtlich nächsten Bedarf die Anschaffung von

12 Lokomotiven,
46 Personenwagen,
280 Gepäck- und Güterwagen

weniger angefordert wurde, als erforderlich gewesen wäre unter Anwendung der üblichen Normalsätze für den Bedarf per Kilometer der neu hinzugekommenen Bahnstrecken.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die im Budget 1878/79 für Anschaffung von Transportmaterial bewilligte Summe betrug einschließlich eines Kreditrestes . . . . . 2597208 ℳ. 73 ₰
wovon in jener Budgetperiode zur Verwendung gelangten . . . . . 843170 „ 77 „

Der damals verbliebene Kreditrest von rund . . . . . 1754036 ℳ. — ₰
wurde auf die Budgetperiode 1880/81 übertragen ohne weitere Neuanforderung, da diese Summe für die nöthigfallenden Neuanschaffungen für hinreichend erachtet wurde.

Nach der Begründung Seite 30 der Regierungsvorlage sollen nunmehr als erforderlich zur Anschaffung gelangen:

12 Lokomotiven zum Durchschnittspreise von 40000 ℳ. . .	480000 ℳ.
10 Personenwagen à 7000 ℳ.	70000 „
200 gedeckte Güterwagen à 3900 ℳ.	780000 „
für Reservestücke	30000 „
zusammen . .	1360000 ℳ.

welcher Betrag unter §§. 33 bis 36 angefordert wird.

Wenn auch der Verkehr im vergangenen Jahre eine Besserung aufweist, so glaubt Ihre Kommission, daß es immerhin auch für die laufende Budgetperiode noch nicht unumgänglich nothwendig erscheine, den Stand des Transportmaterials auf den üblichen Normalsatz zu bringen, zumal in der abgelaufenen Budgetperiode die Länge des Bahnnetzes sich nicht wesentlich verändert hat.

Die Kommission schlägt Ihnen daher vor zu genehmigen die Anschaffung von

8 Lokomotiven im Durchschnittspreise von 40000 ℳ.	320000 ℳ.
10 Personenwagen à 7000 ℳ.	70000 „
150 gedeckten Güterwagen à 3900 ℳ.	585000 „
Reservestücken	30000 „
zusammen . .	1005000 ℳ.
dagegen den mehrgeforderten Betrag von	355000 „

abzusetzen.

Unter Hinweisung auf die zu der summarischen Rechnungsnachweisung gegebenen Erläuterungen bemerken wir, daß die in den genannten Paragraphen aufrecht erhaltenen Restkredite im Gesammtbetrage von 182063 ℳ. zur Auszahlung von Garantiebeträgen dienen.

§. 37. Für Einrichtung kontinuirlicher Bremsen und
§. 38. Für Einrichtung der Dampfheizung in den Wagen.

Für jede dieser Positionen wird je 20000 ℳ. beansprucht und beantragen wir deren Bewilligung.

§. 39. Für die Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Wagen.

Die Kosten der Einrichtung für die auf der Hauptbahn kursirenden Züge würde sich bei einer Anzahl von 500 Wagen zu 700 ℳ. per Wagen berechnen auf . . . . . 350000 ℳ.
dazu der Aufwand für Erbauung von drei Gasbereitungsanstalten mit durchschnittlich je 40000 ℳ. 120000 „
Gesammtaufwand . . . 470000 ℳ.

Vorerst soll für die Gasbeleuchtungseinrichtung der zwischen Mannheim und Basel kursirenden Züge der Betrag von 235000 ℳ. zur Verwendung kommen, wovon im §. 71 des Eisenbahnbetriebsbudgets 60000 ℳ. angefordert wurden, die restlichen 175000 ℳ. dagegen in vorliegendem Budget eingestellt sind.

Wir verweisen auf Seite 20 unseres Berichtes über das Eisenbahnbetriebsbudget und beantragen aus den gleichen Gründen auch hier die angeforderten . . . . . 175000 ℳ.
nicht zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§. 40 bis 42. Brückenwaagen, Krahnen, Feuerlöschgeräthe und Hydranten.

Gegen die Bewilligung dieser Anforderungen haben wir nichts einzuwenden und beantragen wir deren Genehmigung.

§. 44. Werkstätteeinrichtungen.

Zur Ergänzung und Vervollständigung der Einrichtungen in sämmtlichen Betriebswerkstätten werden 37 500 ℳ. angefordert, deren Bewilligung wir beantragen.

§. 45. Lasten und Verwaltungskosten.

Hierfür werden 4 Prozent der veranschlagten Baukosten, abzüglich der Anschaffungskosten für Transportmaterial und Ausrüstungsgegenstände, in runder Summe 263 000 ℳ., vorgesehen.

Die Feststellung dieser Summe weicht insofern von der bisher üblichen Berechnungsweise ab, als seither die 4 Prozent lediglich aus der Summe, welche für den Bau neuer Bahnen vorgesehen war, berechnet wurde, wozu noch ein mäßiger Betrag in runder Summe in einer getrennten Position angefordert wurde, welche zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten der unter dem früheren Titel II. „Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes" bewilligten Erweiterungen und Anschaffungen diente.

In dem vorgelegten Baubudget ist die bisherige Eintheilung in Titel I. „Bau neuer Bahnen" und Titel II. „Erweiterung des bestehenden Bahnnetzes" verlassen und hat Ihre Kommission keine Einwendung dagegen zu machen, wenn nunmehr sämmtliche Lasten und Verwaltungskosten in einer Position angefordert werden, sie glaubt aber, daß hierfür 3 Prozent aus der für Bahnstrecken, sowie für Bahnhöfe und Stationen bewilligten Summe genügen und schlägt deßhalb vor, statt der angeforderten . . . . . 263 000 ℳ.
nur zu bewilligen in runder Summe . . . . . 192 000 „
und daher abzusetzen . . . . . 51 000 ℳ.

B. Main-Neckarbahn.

§. 47. Erweiterung der Station Weinheim.

Die Regierungsvorlage sagt in der zu dieser Position gegebenen Erläuterung, daß diese Station seit der Erbauung der Main-Neckarbahn ziemlich unverändert geblieben sei, während der Personen- und Güterverkehr in Folge des schwunghaften Gewerbe- und Fabrikbetriebs der Stadt Weinheim und der dort ausmündenden Thäler sich in der letzten Zeit wesentlich gehoben habe. Eine geordnete Abfertigung des Verkehrs sei kaum mehr durchführbar und es sei deßhalb die Erweiterung der Güterlokalitäten und der Geleiseanlagen ein unabweisbares Bedürfniß geworden.

Bezüglich des Projektes, welches über die beabsichtigte Erweiterung ausgearbeitet ist, erlauben wir uns auf Seite 32 der Regierungsvorlage zu verweisen und bemerken hier nur, daß der Aufwand sich auf 152 000 beläuft.

Durch Beschluß des hohen Hauses wurde uns eine Petition von 6 Industriellen in obigem Betreff zur Erledigung überwiesen und dürfte es am zweckmäßigsten sein, an dieser Stelle darüber zu berichten.

Die Petenten stellen die Bitte, es mögen anläßlich der Bahnhoferweiterung in Weinheim auch diejenigen Geleise erhalten bleiben, welche auf der westlichen Seite des Bahnhofes mit Aus- und Einladestellen verbunden sind.

In der Regierungsvorlage ist bereits die Zusage enthalten, daß die in der Nähe der Güterhalle auf der östlichen Seite des Bahnhofes sich befindlichen Geleise bestehen bleiben sollen, und nach der uns von Großherzoglicher Regierung gewordenen Mittheilung ist in dem Projekt, welches inzwischen die Zustimmung der mitbetheiligten Regierungen gefunden hat, auch die Erhaltung der westlichen Geleise vorgesehen.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

a. den angeforderten Betrag von 152 000 ℳ. zu genehmigen,

b. die erwähnte Petition der Großherzoglichen Regierung empfehlend zu überweisen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. März 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Nachtrag zum Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1882/83 zum Zweck der Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Februar 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nachtrag
zum Spezial-Budget für 1882|83.

Ausgabe.

Titel IX. Unterrichtswesen.

B. Außerordentlicher Etat.

II. Mittel- und Volksschulen.

§. 18. Sicherungsvorkehrungen zum Schutze der Gebäude der Taubstummenanstalt in Meersburg . . 15000 ℳ.

Begründung.

Die Taubstummenanstalt zu Meersburg steht auf einem sehr weichen, leicht verwitternden Molassefelsen, von welchem sich schon im Jahre 1876 auf der Westseite größere Massen losgelöst und den unterhalb befindlichen Fabrikkanal der Koblenzer'schen Weberei verschüttet hatten. Durch Aufführung einer Verkleidungsmauer wurde der Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse auf dieser Seite vorgebeugt.

Nun haben aber im letzten Spätjahre auch an dem Terrain der Südseite des fraglichen Abhanges Rutschungen in erheblichem Umfange stattgefunden, so daß es geboten erscheint, zur Sicherung und Erhaltung der Gebäude der Taubstummenanstalt auch auf dieser Seite ähnliche Vorkehrungen zu treffen, wie solche auf der Westseite des Schloßfelsens mit gutem Erfolg zur Ausführung gelangt sind. Die Kosten für die Ausführung des bezüglichen Projektes sind zu 24500 ℳ. veranschlagt, wobei jedoch die Herstellung der Mauerverkleidung auf der ganzen Süd- und Südostseite der Anstalt — soweit der Felsen zu Tage steht — in Aussicht genommen ist. Eine in der letzten Zeit durch die technische Oberbehörde veranlaßte Prüfung des Projekts an Ort und Stelle hat jedoch ergeben, daß ein Theil des Felsens unter der Südfront zur Zeit wenigstens einer Verkleidung nicht bedarf, indem hier selbst während der letzten, durch außergewöhnliche Nässe und strengen Frost ungünstigen Jahre Ablösungen nicht stattgefunden haben.

Nach Ansicht der technischen Behörde wird man sich daher vorerst darauf beschränken können, nur an denjenigen Stellen Mauerverkleidungen mit den nöthigen Entwässerungsvorkehrungen zur Ausführung zu bringen, wo dies nach Lage der Verhältnisse durchaus geboten erscheint.

Nach vorliegendem Ueberschlag ist hiefür die Bewilligung einer Summe von 15000 ℳ. erforderlich, welcher Betrag hiemit nachträglich in's Budget eingestellt wird.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. März 1882.

Bericht der Kommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzesentwurf, das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Roßhirt.**

Wie sich die Neubildung der durch den Zusammensturz des alten deutschen Reiches souverän gewordenen deutschen Staaten, namentlich der süddeutschen, hinsichtlich der Staatsverwaltung im Ganzen vielfach nach französischem Muster vollzog, so erhielt auch Baden bereits durch das sogenannte Organisationsreskript vom 26. November 1809 eine, im ersten Rechtszuge den Kreisdirektorien, die hier ausnahmsweise kollegialisch urtheilen sollten, in den höheren Rechtszügen freilich schlechthin den oberen Verwaltungsbehörden übertragene Verwaltungsrechtspflege, welche der französischen nachgebildet war, aber nicht entfernt deren Ausbildung besaß. Soweit die badische Verwaltungsrechtspflege in die bürgerliche Rechtspflege eingriff, wurde sie durch die bürgerliche Prozeßordnung beseitigt, soweit sie auf dem ihr zukommenden Gebiete zu walten hatte, ging sie in der reinen Verwaltung auf. Das Jahr 1844 brachte eine weitere Gestaltung der Verwaltungsrechtspflege. Mittels landesherrlicher Verordnung vom 23. Dezember gedachten Jahres wurde ein Staatsrath geschaffen, der in seiner Eigenschaft als oberste entscheidende Behörde (er war auch berathende Behörde) über alle Rekurse von den Entscheidungen der Ministerien „in Administrativjustizsachen" zu erkennen hatte, welche Rekurse bis dahin von dem Staatsministerium zu erledigen waren. Der Staatsrath wurde durch landesherrliche Verordnung vom 20. Oktober 1849 aufgehoben und die Zuständigkeit zur Entscheidung über die fraglichen Rekurse wieder dem Staatsministerium übertragen. In der in Folge der Ereignisse des Frühjahres 1848 in Baden geplanten, auf das Prinzip der Selbstverwaltung zu gründenden Organisation fand ein Verwaltungsgerichtshof Platz, von welchem indessen schon mit Rücksicht auf die Bestimmung der Frankfurter Grundrechte, „daß die Verwaltungsrechtspflege aufhöre und über alle Rechtsverletzungen die Gerichte entscheiden", abgesehen wurde, wie ja in der Folge auch die gesammten damaligen Organisationsbestrebungen in den Ereignissen des Frühjahres 1849 ihr Grab fanden.

Eine umfassende Umbildung der Staatsverwaltung rief das, in gewissem Maße das Prinzip der Selbstverwaltung adoptirende bekannte Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, hervor. Es nahm dasselbe auch die Organisation der Verwaltungsrechtspflege in sich auf, welche hiernach regel-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mäßig im letzten Rechtszuge, in Ausnahmsfällen im ersten und letzten Rechtszuge von dem Verwaltungsgerichtshofe geübt wird. Die Verhandlung der Verwaltungsstreitigkeiten vor ihm sollte in der Regel öffentlich und mündlich geschehen. Das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten überhaupt sollte vorerst durch eine Regierungsverordnung geregelt werden. Letztere erging in der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung, insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend. Dieselbe regelte in ihrem ersten Abschnitte die Einrichtung und Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, in ihrem zweiten Abschnitte das Verfahren in Verwaltungssachen und in Verwaltungsstreitigkeiten. Wie schon aus diesen Bezeichnungen der Abschnitte erhellt, werden Verwaltungssachen und Verwaltungsstreitigkeiten mit einander behandelt, wobei jedoch die letzteren stets noch eine besondere Berücksichtigung finden. Dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe ist eine Reihe eigener Bestimmungen (§§. 99—116) gewidmet.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung sprach in ihrer Sitzung vom 23. Januar 1879 — anläßlich der Berathung des Gesetzesentwurfs, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend — den Wunsch aus, die Großherzogliche Regierung wolle dem nächsten Landtag den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, welcher den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes eine derjenigen der Richter ähnliche dienstliche Stellung gewähre und neben der Ordnung des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten auch die Erledigung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden regele.

Diesem Ansinnen gab die Großherzogliche Regierung in der am 20. November 1879 zunächst an die zweite Kammer der Ständeversammlung von 1879/80 gemachten Vorlage eines Gesetzesentwurfs, „den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend", Folge, welcher Entwurf sodann, nachdem er in beiden Kammern Abänderungen erfahren, unter dem 24. Februar 1880 als Gesetz gedachten Betreffs die allerhöchste Sanktion erhielt. Der Artikel 8 dieses Gesetzes, welcher aus den Artikeln 5 und 6 des Entwurfes zusammengesetzt wurde und Anlaß zu manchfachen Erörterungen in den Kammern gegeben hatte, lautet folgendermaßen:

> „Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten richtet sich bis zum 1. Juli 1882 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, und der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 zu dem genannten Gesetze, mit der Maßgabe, daß über Nichtigkeitsbeschwerden wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung (§. 92, Absatz 2 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864) der Kompetenzgerichtshof unter Beobachtung der §§. 10—13 des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend, entscheidet und die Nichtigkeitsbeschwerde auch von dem Vertreter des Staatsinteresses erhoben werden kann."

Artikel 5 des Entwurfes zum Gesetze vom 24. Februar 1880 war dahin gefaßt, daß das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sich einstweilen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 beziehungsweise der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zu richten habe und die Motive zu besagtem Artikel begründeten dies in der Weise, daß sich die bisherigen Verfahrensvorschriften im Allgemeinen wohl bewährt hätten, daß aber eine Revision derselben, um deren näheren Anschluß an die Bestimmungen der mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben getretenen Reichscivilprozeßordnung zu bewirken, als nothwendig erscheine, welche Revision indessen auf einen Zeitpunkt aufzuschieben sei, in welchem man Erfahrungen über gedachte Prozeßordnung gesammelt haben werde; es beschränke sich demgemäß der Entwurf darauf, den bisherigen Vorschriften Gesetzeskraft zu verleihen und damit jede einseitige im Verordnungswege zu bewirkende Aenderung des Verfahrens auszuschließen. Der unter dem 9. Januar 1880 in der zweiten Kammer erstattete Kommissionsbericht hob der Großherzoglichen Regierung gegenüber hervor, daß es sich bei der großen Wichtigkeit der Verfahrensbestimmungen nicht empfehle, deren Revision beziehungsweise gesetzliche Neubildung auf unbestimmte Zeit hinauszusetzen und schlug vor, die Gesetzeskraft jener Bestimmungen auf die Zeit bis zum 1. Juli 1882 zu beschränken.

Diese zeitliche Beschränkung wurde in das Gesetz selbst aufgenommen, wie die obige Mittheilung des Artikel 8 desselben ergiebt, und sie ist es, welche die unter dem 1. Februar d. J. an die dermalige Ständeversammlung, zunächst an die erste Kammer, erfolgte Vorlage eines weiteren Gesetzesentwurfes, das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, nothwendig machte. Er will lediglich die Fortdauer des durch den gedachten Artikel 8 des

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzes vom 24. Februar 1880 bis zum 1. Juli 1882 geregelten gesetzlichen Zustandes bis zu einem ferneren bestimmten Zeitpunkte, als welchen er den 15. September 1884 vorschlägt, erzielen. Die Begründung zu dem Entwurfe geht dahin, daß die Großherzogliche Regierung, wie sie sich schon bei Vorlage des Entwurfes zu dem Gesetze vom 24. Februar 1880 erklärte, eine Anlehnung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens an die Reichscivilprozeßordnung, soweit die Besonderheiten dieses Verfahrens es zulassen, und insbesondere, soweit thunlich, die Unmittelbarkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht erstrebe, daß sie aber bei dem Versuche der Verwirklichung dieses Strebens, welches ein Aufgeben des in der Rechtsübung zur Regel gewordenen schriftlichen Verfahrens mit mündlicher Schlußverhandlung in sich schließe, auf erhebliche Bedenken des Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofes gestoßen sei, welcher der Ansicht huldige, daß, während die durch die neueren Civilprozeßgesetze dem Civilrichter zugemuthete Schlagfertigkeit durch die dem Civilrechte gewordene hohe juristisch-technische Ausbildung wesentlich unterstützt werde, bei dem Umstande, daß das Verwaltungsrecht einer solchen Ausbildung noch ferne stehe, die gleiche Schlagfertigkeit dem Verwaltungsrichter kaum angesonnen werden dürfe. Es glaubte die Großherzogliche Regierung bei solcher Sachlage, wenn sie sich auch die Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes nicht völlig zu eigen zu machen vermochte, Anstand nehmen zu müssen, für die Verwaltungsrechtspflege, in der das Gericht erster Instanz überwiegend aus nicht rechtsgelehrten Richtern besteht, ein Verfahren vorzuschlagen, das dem Verwaltungsgerichtshofe vielleicht nicht zu überwindende Schwierigkeiten für die Rechtspflege in sich zu fassen schien.

Die erste Kammer der Landstände ist in ihrer Sitzung vom 20. Februar d. J. dem soeben besprochenen Gesetzesentwurfe beigetreten.

Die Nothwendigkeit einer Maßnahme der Gesetzgebung liegt klar vor, indem sonst die Verwaltungsgerichte mit dem 1. Juli dieses Jahres einer Verfahrensordnung entbehren würden.

Ihre Kommission vermag sich dem Gewichte der von der Großherzoglichen Regierung in der Begründung zu dem Entwurfe kund gegebenen Erwägungen keineswegs zu verschließen und hält es bei den vorliegenden Umständen für gerechtfertigt, daß einer endgiltigen gesetzlichen Regelung des fraglichen Gegenstandes noch nicht näher getreten wurde, indem sie es jedoch für sehr wünschenswerth erachtet, daß in der Sammlung von Erfahrungen über die Zuträglichkeit der von der Großherzoglichen Regierung ins Auge gefaßten Verfahrensänderungen in reger Weise fortgefahren werden möge.

Ihre Kommission richtet an Sie den Antrag, zu beschließen:

Die Kammer nimmt den Gesetzesvorschlag an.

Die Andeutungen, welche die Großherzogliche Regierung in der Begründung zu dem vorstehend begutachteten Gesetzesentwurfe über die Richtung gibt, in welcher sie die gesetzliche Regelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschlagen gedenke, durften für Ihre Kommission wohl Anlaß werden, dem hohen Hause einige Gedanken vorzutragen, welche ihres Erachtens der künftigen Gesetzgebung über den fraglichen Gegenstand zu Grunde zu legen sein möchten.

Wir sind zunächst der Ansicht, daß das verwaltungsgerichtliche Verfahren unter Aufhebung der darüber in dem Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung gegebenen Bestimmungen durch ein eigenes Gesetz zu regeln sei. Die frühere Zusammenstellung der Verwaltungsrechtspflege mit der Verwaltung entsprach den Anschauungen des Jahres 1863, sie entspricht nicht mehr denen der Gegenwart, indem sich in der Zwischenzeit auf wissenschaftlichem und legislativem Boden die Ansichten dahin geklärt haben, daß besagte Rechtspflege ihrem inneren Wesen nach eher der Justiz im engeren Sinne des Wortes, als der Verwaltung an die Seite zu stellen sei. Von diesem Gedanken ging auch das Gesetz vom 24. Februar 1880 in seinen Bestimmungen über die richterliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes aus.

Mit vorstehender Anschauung hängt es nahe zusammen, daß, wie wir glauben, das verwaltungsgerichtliche Verfahren im Wesentlichen im Anschlusse an die Reichscivilprozeßordnung zu gestalten sei. Die Ausarbeitung eines eigenen vollständigen Gesetzbuches über das fragliche Verfahren dürfte sich nicht empfehlen. Jener Anschluß wird sich erreichen lassen, indem in Aufstellung der Hauptzüge des Verfahrens auf die Grundsätze der Reichscivilprozeßordnung gegriffen wird. Wir legen hier Gewicht darauf, daß die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, soweit thunlich, sanktionirt werde. Die Errungenschaften, welche durch Wissenschaft und Gesetzgebung dem Civil-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

prozeßverfahren gewonnen wurden, sollen und müssen unserer Ansicht nach auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren verwerthet werden. Schloß sich, wie es der Fall war, die Verfahrensordnung des Gesetzes vom Jahre 1863 und der landesherrlichen Verordnung vom Jahre 1864 an die damalige Civilprozeßordnung (vielleicht unter nicht genügender Berücksichtigung der im Jahre 1864 zu Tage getretenen neuen Fassung der früheren badischen bürgerlichen Prozeßordnung) an, so scheint es uns folgerichtig zu sein, daß nunmehr die Grundsätze der neuen Civilprozeßordnung für das hier in Frage stehende Verfahren angenommen werden.

Keinen Augenblick zögern wir indessen hiebei, vollkommen anzuerkennen, daß die besondere Natur der in die Verwaltungsrechtspflege einschlägigen Rechtssachen Abweichungen von dem Civilprozeßverfahren gebieten könne. Es wird namentlich wohl die, nicht selten sich darstellende, Einfachheit derartiger Rechtssachen Vereinfachungen im Verfahren als thunlich erscheinen lassen, wobei indessen unserer Ansicht nach das Streben nach Abkürzung kaum so weit gehen sollte, daß dadurch das Gebot mündlicher Verhandlung der einzelnen Sache irgend wesentlich beschränkt würde. Es würde auch der Untersuchungsmaxime Raum zu geben sein, wenn gleich unseres Erachtens in der Hauptsache das Verhandlungsprinzip aufrecht erhalten werden muß.

Mit Hinblick auf die Bemerkung in der Begründung zu vorliegendem Gesetzesentwurfe, daß über die auf dem letzten Landtage angeregte Erweiterung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit bei dem bisherigen Mangel fester Anschauungen über die Regelung des Verfahrens Entschließung vorzubehalten gewesen sei, glauben wir uns dahin aussprechen zu sollen, daß noch weitere öffentlich-rechtliche Verhältnisse, wie auch die Gesetzgebungen anderer Staaten zeigen, der Verwaltungsrechtspflege unterstellt zu werden als geeignet erscheinen. Bei der Schwierigkeit, die Abgrenzung dieser Rechtspflege von der Verwaltung durch allgemeine Bestimmungen zu regeln und bei der Nothwendigkeit, daß die Verwaltung keine dem Staatsinteresse widersprechende Einengung seitens der Verwaltungsrechtspflege erleide, dürfte das Gebot begründet sein, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsrechtspflege zunächst durch Aufzählung der einzelnen ihr zu unterbreitenden Rechtsverhältnisse festgestellt werde. Dabei glauben wir jedoch — in dem Gedanken, den Rechtsstaat einer weiteren Entwickelung entgegenzuführen — die Frage näherer Erwägung empfehlen zu müssen, ob sich nicht der erwähnten Aufzählung einzelner Rechtsverhältnisse eine allgemeine Bestimmung der Art anfügen lasse, wie sie das Württembergische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Artikel 13, in sich faßt, welcher besagt:

> „Außerdem entscheidet der Verwaltungsgerichtshof vorbehaltlich der hienach bezeichneten Ausnahmen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, wenn Jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Korporation, behauptet, daß die ergangene auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet, und daß er hierdurch in einem ihm zustehenden Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. März 1882.

Gesetzes-Entwurf.

Einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Artikel.

Der §. 49 und der §. 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§. 49.

An Geld bis zu 20 Mark wird bestraft, wer den Verordnungen oder bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Anzeigen über Zuzug und Wegzug, über Beherbergung oder Aufnahme von Fremden, über Einstellung oder Entlassung der Dienstboten und Gewerbsgehilfen oder über Wohnungsänderungen zuwiderhandelt.

Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörden falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§. 108, Ziffer 5.

An Geld bis zu 50 Mark wird bestraft:

5. Wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Zweiter Artikel.

In das Polizeistrafgesetzbuch werden folgende neue Bestimmungen eingestellt:

§. 79.

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. Wer eine im Großherzogthum nicht zugelassene Lotterie oder Ausspielung öffentlich ankündigt.
2. Wer beim Absatz von Loosen einer im Großherzogthum nicht zugelassenen Lotterie oder Ausspielung als Unterhändler sich betheiligt.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 98 a.

Durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften kann eine Ueberwachung der entgeltlichen Verpflegung von Kindern unter 7 Jahren und kann insbesondere angeordnet werden, daß, wer solche Kinder gegen Entgelt zur Verpflegung übernimmt,

hievon der Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten oder zu der Uebernahme die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erwirken muß.

Der Bezirksrath kann Personen, welche ihnen angehörige oder anvertraute Kinder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, die entgeltliche Verpflegung von Kindern unter 7 Jahren untersagen.

Wer diesen Verboten oder Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Karlsruhe, den 17. März 1882.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Benckiser.

Der Sekretär:
Freiherr von Marschall.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 39. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1882.

Bericht der Kommission der zweiten Kammer

zu dem

Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Frank, von Neubronn und Genossen über Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Fieser.**

In der 25. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Februar d. J. haben die Abgeordneten Frank, von Neubronn, Klein, Müller, Walz, Frech, Schoch, Förster, Ganter, Wittmer und Fieser nach §. 65 a. der Verfassung und §. 42 der Geschäftsordnung der zweiten Kammer einen Gesetzesvorschlag eingebracht, welcher den Zweck verfolgt, das Gesetz vom 23. April 1859, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend, abzuändern.

Die Veranlassung zu dem Initiativantrag ist der bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung sehr lebhaft empfundene Mißstand, daß seit Einführung der Deutschen Civilprozeßordnung die gesetzlichen Fristen, welche die Artikel 6 und 1 des Gesetzes vom 23. April 1859 für die Wahrung des Anspruchs auf Gewährleistung festsetzen, so abgekürzt erscheinen, daß dadurch der Zweck des Gesetzes in vielen Fällen illusorisch gemacht wird.

Sodann glaubte man aus Anlaß der hierwegen gebotenen Abhilfe zugleich einem weitern Uebelstande vorbeugen zu sollen, der sich darin zeigte, daß die nach dem jetzigen Gesetze zulässige Abkürzung der gesetzlichen Währschaftsfristen sehr häufig zu Uebervortheilungen der Käufer benützt wird, gegen welche dieselben nur in den seltensten Fällen durch die Betrugsklage geschützt sind.

Ihre Kommission hat den Gesetzesvorschlag geprüft und glaubt denselben nach beiden Richtungen zur Annahme empfehlen zu sollen.

Dem Initiativantrag ist eine eingehende juristische Begründung beigefügt, welche nach ihrem ganzen Inhalte von der Kommission gebilligt und auf welchen hiemit in der Hauptsache verwiesen wird.

Artikel I.

Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 1859 ist es zulässig, die in Artikel 1 bestimmten gesetzlichen Währschaftsfristen abzukürzen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Erfahrung hat gezeigt, daß von den Viehhändlern sehr häufig dadurch Uebervortheilungen herbeigeführt werden, daß dieselben beim Verkaufe von Vieh, welches mit einem gesetzlichen Währschaftsmangel behaftet ist, dem Käufer urkundlich die Versicherung ausstellen, für alle Mängel des Thieres innerhalb einer bestimmten Frist, welche kürzer ist, als die gesetzliche Gewährleistungsfrist, haften zu wollen. Nach dem Schlußsatze des Artikels I. des Gesetzes vom 23. April 1859 hat aber das Versprechen, für alle Fehler des Thieres zu haften, nur den Sinn, daß darunter die im Gesetze namentlich aufgeführten Währschaftsmängel zu verstehen sind. Die mit dieser Bestimmung des Gesetzes in den weitaus meisten Fällen unbekannten Käufer glauben in dem Versprechen der Gewährleistung für alle Fehler eines Thieres einen über das Gesetz hinaus gehenden Anspruch auf Gewährleistung zu erhalten, stimmen in dieser Meinung der Abkürzung der Fristen zu und sind dann, wenn der Währschaftsmangel sich nach Ablauf der bedungenen, aber vor Ablauf der gesetzlichen Währschaftsfrist zeigt, um den Anspruch auf Gewährleistung gebracht, während dieselben einen erweiterten Anspruch auf Gewährleistung erworben zu haben glauben.

In allen Fällen, in welchen der Käufer von dem Verkäufer absichtlich in dieser Weise übervortheilt wird, steht dem Käufer zwar, wie in den Verhandlungen über das Gesetz vom 23. April 1859 ausdrücklich hervorgehoben und anerkannt worden ist, die Betrugsklage zu. Dieselbe enthält aber, da dem Käufer die Beweisführung für den behaupteten Betrug obliegt und dieser Beweis in den meisten Fällen nicht zu führen ist, nur einen sehr wenig reellen Schutz. Soll der Möglichkeit solcher Uebervortheilungen nachhaltig vorgebeugt werden, so erübrigt bei dem Umstande, daß die Käufer ihrer großen Zahl nach denjenigen Kreisen der Bevölkerung angehören, welchen eine genaue Gesetzeskenntniß abgeht, nur der Antrag, die Abkürzung der Fristen als gesetzlich unzulässig und zwar bei Strafe der kraft Gesetzes eintretenden Nullität zu verbieten.

Ihre Kommission stellt hiernach den Antrag:

den Artikel I. des Gesetzesvorschlags in unveränderter Fassung anzunehmen.

Artikel II.

Der Artikel 6 des Gesetzes vom 23. April 1859 macht den Anspruch auf Gewährleistung davon abhängig, daß die Klage innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben wird.

Wie in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzesvorschlage ausgeführt ist, war nach der badischen Prozeßordnung unter Klagerhebung die Einreichung der Klage bei Gericht zu verstehen, während nach der deutschen Civilprozeßordnung unter Erhebung der Klage die Zustellung derselben an den Beklagten verstanden wird.

Durch diese Aenderung des Begriffes der Klagerhebung wird nun sowohl in den Fällen, in welchen die gesetzliche Währschaftsfrist eine kurze ist, als auch dann, wenn der Währschaftsmangel erst kurz vor dem Ablauf der gesetzlichen Frist entdeckt wird, die zum Schutze der Käufer festgesetzte Frist dadurch, daß die Klage nicht nur während des Restes der Frist bei Gericht angebracht oder eingereicht, sondern auch zugestellt werden muß, in einer Weise verkürzt, daß in vielen Fällen der Klaganspruch wegen Versäumung der Frist verloren geht.

Dieser Mißstand steht aber mit dem Willen des Gesetzgebers selbst in Widerspruch und erscheint es daher geboten, die im Gesetze für die Wahrung des Anspruchs auf Gewährleistung enthaltenen Bestimmungen dadurch wieder herzustellen, daß das Gesetz mit dem System der jetzigen Civilprozeßordnung in Einklang gebracht wird. Es ist dies nur dadurch möglich, daß die Wahrung des Anspruchs an die Einreichung der Klage bei Gericht beziehungsweise an die Einbringung der Klage zu Protokoll des Gerichtsschreibers geknüpft wird.

Da nach der jetzigen Prozeßordnung der Kläger das Recht hat, die Zustellung der Klage selbst zu besorgen, so mußte, wie in der Begründung zu dem Gesetzesvorschlag ausgeführt ist, eine Bestimmung darüber getroffen werden, daß der Kläger dieses Recht nicht zur Chikane des Beklagten mißbrauchen kann.

Dieses geschah durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzesvorschlags.

Derselbe muß jedoch, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob es sich in diesem Absatz 2 um eine Abänderung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung handelte, was außerhalb der Befugnisse der Partikulargesetzgebung liegen würde, und um den dem Gesetzesvorschlage zu Grund liegenden Gedanken bestimmt hervor-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

treten zu lassen, daß es sich nämlich in Absatz 2 wie in Absatz 1 nur um die Feststellung der Voraussetzungen handelt, von denen der klägerische Anspruch auf Gewährleistung abhängig ist, eine veränderte Fassung erhalten.

Ihre Kommission schlägt Ihnen hiernach vor:

den Absatz 1 des Artikel 2 unverändert, den Absatz 2 aber in folgender Fassung anzunehmen:

Will der Kläger selbst für die Zustellung der Klage Sorge tragen, so muß er, um den Anspruch auf Gewährleistung zu wahren, spätestens am dritten Tage der für die Einreichung oder Anbringung der Klage bestimmten Frist dem Gerichtsvollzieher die Klagschrift oder das die Klage enthaltende Protokoll nebst der erforderlichen Zahl von Abschriften zum Zwecke der Zustellung übergeben.

Artikel III.,

durch welchen der Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes der Regierungsverordnung überlassen wird, ist dazu bestimmt, der Großherzoglichen Regierung die Zeit zu gewähren, um mit der Königlich Würtembergischen Regierung in Verhandlung darüber zu treten, daß die Uebereinstimmung der Würtembergischen Gesetzgebung mit der unserigen in der vorliegenden Materie wo möglich erhalten bleibe.

Da es sich in Artikel II. des Initiativantrags im Wesentlichen nur um die Wiederherstellung des früheren Standes der Gesetzgebung handelt, Artikel 1 nur eine die Grundlage des Gesetzes nicht berührende Abweichung von dem seitherigen Rechte enthält, so glaubt Ihre Kommission sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß der Erhaltung der Uebereinstimmung der Würtembergischen und Badischen Gesetzgebung keine Schwierigkeiten entgegenstehen und schlägt daher vor:

den Artikel III. in der Fassung des Gesetzesvorschlags anzunehmen und dem ganzen Gesetzesentwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

Der Uebersichtlichkeit und des leichteren Verständnisses halber wird in der Anlage das Gesetz vom 23. April 1859, soweit dasselbe nicht durch das badische Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen außer Kraft gesetzt wurde, zum Abdrucke gebracht.

Anlage.

Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren.

Gesetz vom 23. April 1859 (Regierungsblatt Nr. XX.).

Art. 1. Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigesetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. bei Pferden:

1. für schwarzen Staar,
2. für Koppen, ohne Abnutzung der Zähne, acht Tage lang;
3. für Rotz,
4. für Hautwurm,
5. für Dämpfigkeit vierzehn Tage lang;
6. für Koller ein und zwanzig Tage lang;
7. für fallende Sucht acht und zwanzig Tage lang;
8. für Mondblindheit (periodische Augenentzündung) vierzig Tage lang;

B. bei Rindvieh:

1. für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, acht Tage lang;
2. für Lungensucht vierzehn Tage lang;
3. für fallende Sucht,
4. für Perlsucht acht und zwanzig Tage lang;

C. bei Schafen:

1. für Milbenbrände,
2. für Fäule (Anbruch) vierzehn Tage lang;

D. bei Schweinen:

für die Finnen acht und zwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Art. 2. Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Art. 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei. Wenn solche innerhalb der, in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen an sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Abkürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich verabredet werden. Bedungene Fristen werden in derselben Weise berechnet wie die gesetzlichen.

Art. 3. Die Gewährleistung fällt weg:

1. bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;
2. wenn der Verkäufer Gewährfreiheit sich urkundlich bedungen hat;
3. wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thiers bekannt gewesen ist.

Art. 4. Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Kaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Fehler an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Art. 5. Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufes und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der von dem Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkt an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebstdem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Art. 6. Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Art. 1 und 2 Klage erhebt oder in dringenden Fällen (Art. 12) wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Fall innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt.

Art. 7—12. — (Aufgehoben durch §. 145 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen.)

Art. 13. Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Art. 14. Der verurtheilte Käufer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündigung, seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Art. 15. Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. März 1882.

Bericht der Kommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, das Forststrafverfahren betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **von Buol.**

Das badische Gesetz vom 25. Februar 1879 — welches am 1. Oktober 1879 gleichzeitig mit den Reichsjustizgesetzen in Wirksamkeit getreten ist — hat die Aufgabe erfüllt, das badische Forststrafrecht und Forststrafverfahren wie es im dritten Theil des Forstgesetzes vom 15. November 1833 geordnet war, im Anschluß an das deutsche Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die Gerichtsverfassung einheitlich und übersichtlich zu regeln.

Es war dies um so nothwendiger geworden, als das frühere Gesetz manchfache und tiefgreifende Aenderungen erlitten, dessen ungeachtet aber manche veraltete, den heutigen Anschauungen wenig mehr entsprechende Bestimmungen enthalten hatte und in Folge davon selbst für Juristen wenig übersichtlich geworden war.

Der erste und zweite Theil des Forstgesetzes vom 15. November 1833 mit den Bestimmungen über Forstpolizei und über die Forstberechtigungen wurde durch das hier in Rede stehende Gesetz nicht berührt. — Das Reichseinführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch hat nämlich der Landesgesetzgebung in §. 2 Absatz 2 hinsichtlich des materiellen Forststrafrechts die Befugniß eingeräumt, diese Materie selbständig zu regeln und das Reichseinführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung gestattet den Landesgesetzen in §. 3 Absatz 3 anzuordnen, daß alle „Forstrügesachen" durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren ohne Zuzug von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

Was nun zunächst das Forststrafverfahren anlangt, welches der vorliegende Gesetzentwurf allein zum Gegenstand hat, so hat das badische Gesetz vom 25. Februar 1879 von der besagten Befugniß nur beschränkten Gebrauch gemacht, Abweichungen von den Normen der Reichsgerichtsverfassung hinsichtlich der Gerichtsbarkeit vielmehr vermieden, indem es unterließ, sämmtliche Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafgesetz dem Amtsgerichte zur Aburtheilung zuzuweisen. Unter Berücksichtigung bewährter Bestimmungen des bisherigen Forststrafverfahrens erachtete man dagegen mit Rücksicht auf die große Zahl der Fälle ein besonderes summarisches Verfahren wenigstens für die unbedeutenderen derselben für unentbehrlich. — §. 30 des Gesetzes bestimmt dem entsprechend, daß die sachliche Zuständigkeit der Gerichte sich nach der Reichsgerichtsverfassung richte und gehören hiernach gemäß den §§. 27 Ziffer 1, 2 und 8, §. 73 Ziffer 1 und §. 75 Ziffer 8, 9 und 14 der Reichsgerichtsverfassung zur amts-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gerichtlichen Gerichtsbarkeit die mit Geldstrafe bedrohten Forstdiebstähle (§§. 2 und 3), der dritte Rückfall in den Forstdiebstahl (§. 4), der Forstdiebstahl zur Veräußerung bis zu 25 ℳ. (§. 6), das unbefugte Weiden (§. 20), Beschädigungen bis zu 25 ℳ. (§. 22), die Uebertretungen der §§. 24, 25, 27, 28, 29 des Gesetzes, sowie die Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl (§. 8 Absatz 1, 3, 4 des Gesetzes).

Zur landgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehören der vierte und fernere Rückfall in den Forstdiebstahl (§. 4), der große Forstdiebstahl (§. 5), der Forstdiebstahl zur Veräußerung über 25 ℳ. (§. 6) und das Vergehen des §. 26 des Gesetzes (unerlaubte Ausstockung), sowie die gewerbs- oder gewohnheitmäßige Hehlerei (§. 8 l. A.).

Bei einem Theil der Fälle der §§. 4, 5, 26 kann Zurückweisung an das Schöffengericht eintreten.

Nicht der Fall ist dies nur beim fünften und weiteren Rückfall in den Forstdiebstahl (§. 4), beim Rückfall in den großen Forstdiebstahl (§. 5), beim Forstdiebstahl zur Veräußerung über 25 ℳ. und allen Rückfällen in den Forstdiebstahl zur Veräußerung (§. 6), sowie beim Rückfall in die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei.

Für diese Vergehen ist die Strafkammer des Landgerichts ausschließlich zuständig.

§. 31 des Gesetzes bestimmt sodann, daß bei diesen zur landgerichtlichen und denjenigen zur amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen, welche mit Gefängniß bedroht sind, das ordentliche Strafverfahren Anwendung finde.

Für die mit Geldstrafe oder Haft bedrohten Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafgesetz und gegen die §§. 361 Ziffer 9, 368 Ziffer 6 und 9, 370 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches, welch' letztere Gesetzesstellen u. A. ebenfalls Bestimmungen zum Schutze der Forsten enthalten, ordnet der §. 32 des Gesetzes ein besonderes Strafverfahren an, welches den Bezirksforstbehörden zur Betreibung anheim gegeben und wegen der Unbedeutendheit und ungemeinen Häufigkeit der hier fraglichen Forstdelikte im Interesse rascher Erledigung ein noch einfacheres ist, als das amtsgerichtliche der Reichsstrafprozeßordnung. Dieses besondere Verfahren schließt sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, der Reichsstrafprozeßordnung im Allgemeinen, insbesondere aber dem I. Abschnitt des 6. Buches der Reichsstrafprozeßordnung über das Verfahren bei amtsgerichtlichen Strafbefehlen und theilweise den bewährten Vorschriften des früheren Frevelthätigungsverfahrens an, indem die Aburtheilung nach §. 37 des Gesetzes auch hier periodisch auf Grund von Registern geschieht, welche die Bezirksforsteibehörde monatlich und indem sie dabei gleichzeitig zu jedem Anzeigefall eine bestimmte Strafe beantragt, beim Amtsgerichte einreicht. Das Amtsgericht erläßt auf Grund der Register Strafbefehle, welche die Wirkung rechtskräftiger Urtheile erlangen, sofern nicht binnen einer Woche nach der Zustellung von dem Beschuldigten oder dessen gesetzlichem Vertreter Einspruch erhoben worden ist, in welchem Falle Aburtheilung auf Grund einer Hauptverhandlung, welche eine gemeinsame für alle derartigen Fälle eines Forstbezirks sein soll, jedoch ohne Zuzug von Schöffen erfolgt.

Das frühere Thätigungsverfahren beruhte insofern auch auf bedingter Strafestsetzung, als gegen den Beschuldigten, im Falle er durch Nichterscheinen in der Thätigungstagfahrt sich unterwarf, die beantragte Strafe ausgesprochen wurde; das jetzige summarische Verfahren hat aber die wesentlichen Vorzüge, daß es im Nichteinspruchsfall nur einer Zustellung bedarf, daß zur Hauptverhandlung nur die Einsprache erhebenden — nicht alle Beschuldigten, wie früher — und auch von den Anzeigepersonen nur die auf den zur Hauptverhandlung kommenden Straffall Bezüglichen — nicht wie früher alle Anzeigepersonen — geladen werden.

An Stelle der früheren zweimonatlichen Thätigungsperioden hat das Gesetz in §. 37, wie bereits bemerkt monatliche Einreichung der Register vorgeschrieben, was nach Inhalt der Motive mit Rücksicht auf §. 67 Strafgesetzbuch geschah, wornach die Verjährungsfrist für Uebertretungen, d. h. mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 ℳ. bedrohte Handlungen nur 3 Monate beträgt, welche Frist nur durch Zustellung des Strafbefehles unterbrochen wird.

Außer den bisher angeführten Verfahrensarten — dem ordentlichen amtsgerichtlichen, dem landgerichtlichen und dem besonderen amtsgerichtlichen, wozu noch das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen — nach §. 447 Reichsstrafprozeßordnung zulässig auf Antrag der Staatsanwaltschaft in den dort bezeichneten Fällen — findet in den Straffällen der §§. 24 und 27 des Gesetzes (unbefugtes Bauen in Nähe von Waldungen, Uebertretung der Wirthschaftsordnung seitens der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten, Uebertretungen in Bezug auf Waldungen an Flußufern und Unterlassung der dem Privat-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

waldbesitzer aufgetragenen Kulturen), wie dies auch früher der Fall war, das Polizeistrafverfahren statt. §. 453 Reichsprozeßordnung, §§. 124—129 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden betreffend.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nun in seinen drei Artikeln zwei Abänderungen des badischen Gesetzes vom 25. Februar 1879, soweit dieses das Forststrafverfahren regelt, nämlich:

I. Die Aufhebung der Bestimmung des §. 30, wornach hinsichtlich der Zuständigkeit lediglich die Gerichtsverfassung maßgebend ist und an deren Stelle die Zuweisung sämmtlicher in dem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen an die Amtsgerichte.

II. Die Aufhebung der Bestimmung in §. 37 Absatz 1, wornach die Bezirksforstbehörden gesetzlich gebunden sind, die Strafregister monatlich bei Gericht einzureichen, damit eine Erstreckung der Frist für die jeweilige Vorlage der Register im Wege der Vollzugsanordnung ermöglicht werde.

Der Artikel III. enthält eine Uebergangsvorschrift und die Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes.

So mißlich es nun auch ist, an einem so jungen Gesetze Aenderungen vorzunehmen, weil rascher Wechsel das Ansehen der Gesetze gefährdet, so sind diese Vorschläge dennoch mit Freude zu begrüßen, da die zu ändernden gesetzlichen Bestimmungen in der That Mißstände im Gefolge haben.

Zu Artikel I.

Abgesehen davon, daß nach Inhalt der Motive zum Gesetzentwurf die Strafkammern beinahe ausnahmslos selbst auf dem Gebiete des großen Forstdiebstahls und des Forstdiebstahls zur Veräußerung nur auf Strafmaße erkannt haben, für deren Erkennung der §. 27 Ziffer 2 Reichsgerichtsverfassung die Amtsgerichte allgemein zuständig erklärt, was allerdings in einem Mißverhältniß zu dem mit der landgerichtlichen Aburtheilung nothwendig verbundenen Aufwand an Zeit und Arbeitskräften steht, so erwachsen den Angeklagten und bei der durchgängigen Mittellosigkeit der Verurtheilten in der Mehrzahl der Fälle dem Staate unverhältnißmäßige Auslagen dadurch, daß sämmtliche betheiligten Waldhüter, auch der entferntesten Bezirke — welche überdies längere Zeit ihrem Dienste entzogen werden — am Sitze des Landgerichtes zu erscheinen haben und daß sehr häufig in Folge Ausbleibens von Beschuldigten wegen mangelnder Reisemittel ein wiederholter Termin anberaumt und dazu noch Sicherheitsmannschaft zur Vorführung der Ausgebliebenen verwendet werden muß.

Die Kommission glaubt daher den Artikel 1 des Gesetzentwurfs mit den §§. 30 und 31 um so mehr und zwar in der vorgeschlagenen Fassung zur Annahme empfehlen zu sollen, als wir uns damit in Uebereinstimmung mit den neueren Forststrafgesetzen von Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen setzen. Es entging Ihrer Kommission dabei nicht, daß die Fassung von §. 31 in soferne unvollständig erscheint, als für „das Verfahren" nicht nur die Strafprozeßordnung, sondern auch die Gerichtsverfassung maßgebend ist, z. B. hinsichtlich der Zuziehung von Schöffen, der Oeffentlichkeit der Verhandlung u. a. m., sie erachtete es aber dennoch in Uebereinstimmung mit Großherzoglicher Regierung für zweckmäßig, der Gerichtsverfassung hier nicht zu erwähnen, um nicht zu dem Mißverständniß Veranlassung zu geben, als wollte man im Widerspruch mit §. 30 auch die Bestimmungen der Gerichtsverfassung über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte angewendet wissen.

Zu Artikel II.

Die bisherige Vorschrift beruhte nach den Motiven auf der Erwägung, daß die Verjährungsfrist für Uebertretungen nur drei Monate beträgt, und es ist einleuchtend, daß bei nur sechs- oder achtwöchentlicher Einreichung der Register an das Gericht, da die Verjährung erst mit Zustellung des Strafbefehls an den Beschuldigten unterbrochen wird, Strafthaten der Ahndung durch Verjährung leichter entgehen als bei monatlicher Einreichung und daß überdies bei häufigerer Aburtheilung der vorgekommenen Zuwiderhandlungen bei wiederholten Strafthaten eines und desselben Beschuldigten die Voraussetzungen des Rückfalles öfter sich ergeben werden, als bei seltenerer Aburtheilung; auch läßt sich für die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung geltend machen, daß in Anbetracht des Gewichts der Angaben der Anzeigeperson, als des in den meisten Fällen einzigen Zeugen, eine nicht allzulange

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zwischenzeit zwischen der That und der Aburtheilung im Interesse der Zuverlässigkeit des Beweises wünschenswerth erscheint. Indessen erachtete man das Motiv der Großherzoglichen Regierung, die durch das Gesetz ohnehin vermehrten Schreibgeschäfte der Oberförster nicht ferner durch die gebietende Vorschrift des Gesetzes noch erheblich zu vermehren und den Hinweis auf Absatz 3 des §. 37, wornach dringende Fälle (somit auch der Verjährung nahe stehende) auf Antrag der Bezirksforstbehörde oder von Amtswegen sofort einzeln zu erledigen sind, für hinreichend gewichtig und zutreffend, um auch diesen Artikel zur Annahme zu empfehlen und zwar ohne etwa nach preußischem und württembergischem Vorbilde eine Erstreckung der Verjährungsfrist bei geringeren Zuwiderhandlungen gegen das Forstgesetz auf 6 Monate (§. 18 des preußischen Gesetzes über den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, §. 2 des württembergischen Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und §. 34 des württembergischen Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879) in Vorschlag zu bringen, da in einer solchen Aenderung des Gesetzes eine Schärfung desselben liegen würde, zu welcher ein genügender Anlaß nicht vorliegt. Ebensowenig nahm man Anstand, die Bestimmung der Frist, innerhalb welcher künftig die Register eingereicht werden sollen, der Verordnung zu überlassen, da diese Anordnung recht eigentlich Sache des Vollzugs ist.

Auch die angeführten württembergischen und preußischen Gesetze schreiben periodische Erstattung der Anzeigen seitens des Forstschutzpersonals vor und das preußische ordnet zugleich an, daß die Erhebung der öffentlichen Klage durch Vermerk des Strafantrags in dem Verzeichniß der Anzeigen geschieht. Eine Frist ist aber nirgends bestimmt, das Nähere vielmehr überall der Anordnung der Justizverwaltung überlassen.

Zu Artikel III.

Die vorgeschlagene Uebergangsvorschrift stimmt mit anderen Uebergangsvorschriften bei Strafgesetzen überein, insbesondere entspricht sie dem §. 154 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen. Es geht nicht wohl an, einem gerichtlichen Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens, welcher ähnlich wie der Verweisungsbeschluß der badischen Strafprozeßordnung eine Entscheidung enthält, nachdem derselbe dem Angeklagten eröffnet ist, nachträglich seine Wirksamkeit zu benehmen, weßhalb wir auch diesen Artikel zur Annahme empfehlen.

Als Tag des Beginns der Wirksamkeit dieses Gesetzes bringen wir mit Rücksicht auf die noch zu erlassende Vollzugsanordnung den in Vorschlag.

Bei dieser Gelegenheit konnte es sich Ihre Kommission nicht erlassen, mit Rücksicht auf manchfach laut gewordene Klagen über allzu große Strenge des Gesetzes vom 25. Februar 1879 in seinem Abschnitt I. über das Forststrafrecht, auch diesen Theil des Gesetzes einer Prüfung in besagter Richtung zu unterziehen.

Es ist nicht zu verkennen und würde dies bei der Berathung des Gesetzes hier und in dem andern hohen Hause anerkannt, daß das Forststrafrecht gegenüber dem früher geltenden Rechte eine Reihe von Verschärfungen gebracht hat.

Will man auch in der Bezeichnung des früheren „Forstfrevels durch Entwendung" als „Forstdiebstahl", weil mit keinerlei materieller Wirkung verknüpft, eine solche nicht erblicken, so müssen als Verschärfungen doch betrachtet werden die Erhöhung des Strafmindestbetrages von 50 Pfennig und ½ Tag Gefängniß auf 1 Mark und 1 Tag, die Bedrohung des Versuchs und der Beihülfe und zwar in den mit Geldstrafe bedrohten Fällen mit der Strafe der vollendeten That, welche Handlungen früher nicht mit Strafe bedroht waren. Hierher ist auch zu rechnen die Aufhebung der Bestimmung des §. 172 des früheren Forstgesetzes, wornach die Entwendung von zugerichtetem Holz oder von bereits gewonnenen Forstnebenprodukten bei einem Werthe unter 2 Mark unter Umständen, insbesondere wenn es sich um Abholz, Reisig oder dergleichen handelte, als einfacher Forstfrevel anstatt als gemeiner Diebstahl bestraft werden konnte, sowie die Aufhebung des §. 168 a. des früheren Forstgesetzes, wornach der Richter bei Ausmessung der für den wiederholten Rückfall in den Entwendungsfrevel zu erkennenden Gefängnißstrafe

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gehalten war, in der Regel „innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit dem mindesten Strafmaß zu beginnen und nur allmälig bis zum höchsten Maß von 4 Wochen anzusteigen".

Die Strafdrohungen im Allgemeinen sind insofern erheblich schärfer geworden, als das Gesetz schon für den dritten Rückfall ausschließlich Gefängniß androht und zwar bis zu 3 Monaten, für den vierten Rückfall Gefängniß bis zu 6 Monaten, während früher nur dann, wenn die erhöhte Geldstrafe wegen Rückfalls innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen einen Frevler erkannt worden war, für den nächsten Rückfall Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen eintreten konnte. (§. 168 des badischen Forstgesetzes.)

Unser Forststrafrecht hat auch ein ganz neues Forstdelikt geschaffen, indem es in §. 29 Ziffer 2 das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen gegen Verbot des Waldeigenthümers mit Geldstrafe von 1—10 Mark bedroht. Das badische Forstgesetz belegte zwar im §. 137 ohne weitere Unterscheidung mit der Strafe des Forstfrevels die Entwendung von „Waldprodukten". Daß es aber die genannten Gewächse nicht unter die letzteren subsumirte, wie schon behauptet wurde, darf wohl daraus geschlossen werden, daß es in §. 52 der Forstbehörde das Recht einräumt, das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen unter fünf Jahren zu verbieten, was überflüssig gewesen wäre, wenn die gedachte Handlungsweise als etwas an sich Strafbares betrachtet worden wäre. Es sind auch unter dem früheren Rechte Bestrafungen solcher Handlungen nicht vorgekommen und erklärt sich dies daraus, daß der Begriff des Waldeigenthums in der öffentlichen Meinung nicht den Grad von Ausschließlichkeit erlangt hatte, der dem Eigenthum an andern liegenden Gütern beigelegt wird. Dieser hergebrachten Anschauung trägt augenscheinlich auch unser Gesetz noch Rechnung, indem es das Sammeln besagter Gewächse dem Gebiete des Forstdiebstahls an Forstnebenerzeugnissen entrückt und ausdrücklich als Zuwiderhandlung gegen forstpolizeiliche Vorschriften kennzeichnet, dabei überdies die Widerrechtlichkeit gedachten Handelns von einem ausdrücklichen Verbot des Waldeigenthümers abhängig macht und damit zum Thatbestand der Uebertretung die Kenntniß des Verbots seitens des Sammlers verlangt.

Die einschneidendste Verschärfung des früheren Gesetzes liegt aber zumal in Verbindung mit der bereits erwähnten Erhöhung der Rückfallsstrafen in der Ausdehnung des Begriffes des Rückfalls auf alle Forstdiebstähle insbesondere an Leseholz, Laub und dergleichen, indem nach früherem Rechte (§. 168 des Forstgesetzes) der Rückfall nur bei dem Entwendungsfrevel an stehendem Holz, an Harz oder Rinde und bei dem Frevel durch Beschädigung in Betracht kam. Die Regierungsmotive zu dem früheren Gesetze besagten in dieser Beziehung, daß es wohl keiner näheren Ausführung bedürfe, wie sehr diese Beschränkung des Rückfalles in der Natur der Sache liege und einer weisen Strafpolitik angemessen sei.

Obwohl nun die alleinige Berufung auf die wünschenswerthe Uebereinstimmung des Gesetzes mit den allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches an Gewicht verliert im Hinblick auf die Thatsache, daß, wo immer bei der Eigenart der Forststrafsachen die Zweckmäßigkeit es empfahl, von eben diesen Grundsätzen abgewichen wurde, *) so sind diese Aenderungen des früheren Rechtszustandes doch im Wesentlichen durchweg, zum Theil von diesem Gesichtspunkt aus als wohlbegründet zu betrachten.

Die reichsgesetzliche Bestimmung, auf welche unsere Befugniß, das Forststrafrecht durch Landesgesetz zu regeln, sich gründet und deßhalb für uns maßgebend ist, bezeichnet nun einmal die Entwendung im Walde als Forstdiebstahl. Auch sind feinere Unterscheidungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wie sie das allgemeine Strafrecht kennt (Vollendung, Versuch, Beihülfe), mit einer möglichst einfachen Gestaltung des Verfahrens in der That nicht vereinbar und Handlungen, die erstmals verübt, für Entwendungen erklärt werden, im Wiederholungsfall allgemein vom Rückfall auszuschließen, dafür scheint ein innerer Grund allerdings nicht vorzuliegen. Ebensowenig empfahl es sich, dem Gerichte auch ferner anheim zu geben, ob eine als gemeiner Diebstahl sich darstellende Strafthat als solche oder als etwas Anderes zu bestrafen sei, während es andererseits als ganz zweckmäßig

*) Versuch und Beihülfe sind auch bei Uebertretungen strafbar und zwar, wo nur Geldstrafe gedroht ist, als vollendete That; der Strafmilderungsgrund der Jugend greift bei Geldstrafen nicht Platz; Begünstigung und Hehlerei sind besonders behandelt; auch bei einfacher Beschädigung ist kein Strafantrag des Beschädigten nöthig. Die Verkündung des Urtheils genügt zur Begründung des Rückfalles; auch bei Uebertretungen findet keine Haft, sondern stets Gefängnißstrafe statt; bei Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen ist ein besonderer Maßstab vorgeschrieben. §. 15 des Gesetzes, §. 29 des Strafgesetzbuchs.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erscheint, demselben die Würdigung der Strafausmessungsgründe vollständig zu überlassen. Was das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen betrifft, so lag die Aufnahme einer Bestimmung, wie diejenige des §. 29, 2 des Gesetzes, im Interesse der armen Leute, deren Erwerbszweig diese Thätigkeit bildet, da ohne eine solche ihr Handeln unter den Begriff des Forstdiebstahls mit seinen Konsequenzen gefallen wäre.

Etwa der gedachten althergebrachten Anschauung im Volke über das Waldeigenthum weiter nachzugeben, als seitens des Gesetzes geschehen, liegt Ihrer Kommission fern. Es liegt hierzu umsoweniger Grund vor, als die bedeutende Erhöhung der Steuer auf Waldbesitz und die dermalen in erheblicher Abnahme begriffene Rentabilität des Waldes einen nachdrücklichen Schutz dieses Besitzthums vielmehr als ein Gebot der Gerechtigkeit erscheinen lassen.

Auch verdient als eine günstige Wirkung des Gesetzes verzeichnet zu werden, daß die zur Aburtheilung gelangten Forstdelikte von 93659 im Jahre 1878 auf 58515 im Jahre 1880 zurückgegangen sind.

Im Uebrigen befinden wir uns mit unseren jetzigen forststrafrechtlichen Bestimmungen zum weitaus größten Theil in Uebereinstimmung mit andern deutschen Staaten, insbesondere Preußen und Württemberg.

Dessen ungeachtet und obgleich der oben ausgesprochenen Mißlichkeit häufiger Gesetzesänderung wohl eingedenk, hielt sich Ihre Kommission verpflichtet, Ihnen eine Aenderung des Forststrafrechts vorzuschlagen.

Von der Anschauung ausgehend, daß überall da, wo nicht wegen dringenden Bedarfs oder gar aus Noth gefrevelt wird, strenge Strafen wohl am Platze sind, und daß zwischen diesen Fällen und dem gemeinen Diebstahl eine wesentliche Unterscheidung in der That nicht begründet ist, erachtet man andererseits eine Unterscheidung geboten zwischen diesen Zuwiderhandlungen und denjenigen, in welchen nicht sittliche Verdorbenheit oder verbrecherische Willensrichtung die Triebfeder bildet, sondern die Befriedigung eines unabweisbaren Lebensbedürfnisses. In gleichem Maße erachtet man es gerechtfertigt, zu unterscheiden zwischen der Entwendung von Waldprodukten, deren Wegnahme unbedingt verboten ist, und einer Zuwiderhandlung blos hinsichtlich der Zeit, welche seitens der Waldeigenthümer dem Gesetze gemäß im Benehmen mit der Forstbehörde zum Einsammeln bestimmt wurde. Die beiden letzteren Gesetzesverletzungen stehen sicher hinsichtlich des subjektiven Verschuldens auf so verschiedener Stufe der Strafbarkeit, daß sich wohl die Frage aufwerfen läßt, ob im letzteren Fall, das ist da, wo die Zeit des erlaubten Einsammelns nicht eingehalten wurde, überhaupt die Voraussetzungen widerrechtlicher Aneignung vorliegen. Die Frage wird sich darnach entscheiden, ob der Eigenthümer die Ertheilung der Erlaubniß von der Bedingung der Einhaltung der Zeit abhängig gemacht hat, oder ob der ertheilten Erlaubniß nur eine im Interesse der Waldhut gegebene Vorschrift hinsichtlich des Gebrauchs der Erlaubniß hinzugefügt wurde, ohne diese jedoch von deren Beobachtung abhängig zu machen. Zum Mindesten wird im einzelnen Falle das Vorhandensein des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit (im Gegensatz zu bloser Ordnungswidrigkeit) sehr zweifelhaft sein.

Aus dem Umstande, daß unser Gesetz eine Strafbestimmung für die einfache Ueberschreitung einer ertheilten Erlaubniß hinsichtlich der Zeit nicht enthält, ergibt sich, daß es die hier gemachte Unterscheidung nicht kennt; es gestattet dem Richter nicht einmal oder doch nur in beschränktem Maße, sei es diesem Unterschied, sei es dem Unterschied hinsichtlich des Motivs (ob böser Wille oder Noth) bei der Strafausmessung Rechnung zu tragen, indem es für die erste That, sowie für den ersten und zweiten Rückfall festbestimmte Strafen (den vier- beziehungsweise achtfachen Betrag des Werthes) für den dritten und jeden weiteren Rückfall aber ausschließlich Gefängniß androht, während das frühere Gesetz, wie oben bereits bemerkt, die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Fälle des Leseholzsammelns, „einer weisen Strafpolitik folgend", vom Rückfall ausschloß.

Sowohl das preußische als das württembergische Forststrafgesetz lassen dem Richter Spielraum behufs Berücksichtigung dieser Unterschiede, indem beide wenigstens bei Rückfällen in den Forstdiebstahl zulassen, daß „in leichteren Fällen" auf Geldstrafe statt auf Gefängniß erkannt werde und das württembergische überdies bei den drei ersten Zuwiderhandlungen den drei- bis fünffachen, beziehungsweise sechs- bis zehnfachen Betrag des Werthes androht, und unter den forstpolizeilichen Bestimmungen neben dem Sammeln von Beeren und Pilzen, dem Nichtmitsichführen seines ausgestellten Erlaubnißscheines u. dergl. mit Geld bis zu 10 ℳ denjenigen bestraft, welcher „ertheilter Erlaubniß zuwider Leseholz oder sonstige Walderzeugnisse außer der dafür festgesetzten Zeit oder an andern als den angewiesenen Waldorten sammelt".

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach diesen Richtungen erschien Ihrer Kommission eine Aenderung des Forststrafrechts im Interesse der Gerechtigkeit geboten und zwar in Ansehung des unbefugten Sammelns von Raff- und Leseholz, soweit es sich in mäßigen Grenzen hält, als demjenigen Gebiet, auf welchem weitaus die meisten derjenigen Straffälle vorkommen, welche nach dem Obigen eine mildere Beurtheilung verdienen.

Dabei war zu erwägen, ob es sich empfehle, dem württembergischen Vorbilde zu folgen.

Abgesehen aber davon, daß festbestimmte Strafdrohungen für die Fälle, für welche das summarische Verfahren bestimmt ist, sehr zweckmäßig, fast unumgänglich erscheinen, so würde die allgemeine Zulassung von Geldstrafe beim Forstdiebstahl im dritten und dem ferneren Rückfall über das in's Auge gefaßte Ziel hinausgehen und die forstpolizeiliche Behandlung der Ueberschreitung einer ertheilten Erlaubniß die Härte des Gesetzes gegen die zwar ohne jede Erlaubniß, aber aus Noth Handelnden bestehen lassen.

Empfehlenswerther könnte erscheinen, das unbefugte Sammeln von Leseholz bis zu einer bestimmten Werthgrenze, wie bezüglich der Kräuter, Beeren und Pilze geschehen, vom Begriff des Forstdiebstahls auszunehmen und unter die Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Vorschriften einzureihen. Dem steht jedoch entgegen, daß die Bestimmungen des Forststrafrechts, welche die Vereinfachung des Verfahrens bezwecken (§§. 7, 10, 15 des Gesetzes), ferner die Bestimmungen über Begünstigung und Hehlerei (§. 8), insbesondere aber auch die Zulässigkeit der Strafverwandlung in Arbeit bei dieser Kategorie von Zuwiderhandlungen keine Anwendung finden, was mit dem angestrebten Zweck der Milderung im Widerspruch stünde; diese Bestimmungen des Forststrafrechts aber ausnahmsweise auf die neu zu schaffende Uebertretung anwendbar zu erklären, würde eine im Interesse der Durchsichtigkeit des Gesetzes möglichst zu vermeidende Durchlöcherung des Prinzips in sich schließen, den forstpolizeilichen Theil des Forstgesetzes unberührt zu lassen, um einer Revision desselben in keiner Weise vorzugreifen.

So gelangte Ihre Kommission zu dem ihr ebenso einfach als zweckmäßig erscheinenden Vorschlag, wenigstens theilweise, nämlich bezüglich des Sammelns von Leseholz, wieder zur Beschränkung des Rückfalles nach früherem Rechte zurückzukehren, d. h. das unbefugte Sammeln von Leseholz in beschränkter Weise vom Begriff des Rückfalles auszuschließen, mit der Wirkung, daß die gedachte Zuwiderhandlung weder selbst als Rückfall in Betracht kommen noch die Grundlage zu einem solchen bilden würde.

Anlangend die nähere Charakterisirung dieser besondern Strafthat, so erachtete man in Würdigung sowohl des vom Gesetz unterstellten Motives, als des Interesses des Waldeigenthümers die Feststellung einer Grenze für den entwendeten Betrag nothwendig. Als solche erschien der in der Forsttechnik übliche und allgemein gebräuchliche Begriff der Traglast angemessen, eine Menge, welche dermalen einem tarifmäßigen Werth von 50 Pfennig entspricht. Die Bestimmung dieser Art von Grenze hat vor einer Werthgrenze den Vorzug der Ständigkeit, in deren Folge sie den Zuwiderhandlungen jederzeit bekannt angenommen werden darf.

Durch einen hiernach dem §. 9 des Gesetzes beizufügenden Zusatz dahin, daß Forstdiebstähle an Raff- und Leseholz von nicht mehr als einer Traglast hinsichtlich des Rückfalles außer Betracht bleiben, zu welchem die Großherzogliche Regierung ihre Zustimmung gegeben hat, würden ohne besondere Einschränkung auch die zum Zweck der Veräußerung verübten Forstdiebstähle am Leseholz vom Rückfall ausgeschlossen sein. Solche Einschränkung nicht eintreten zu lassen, sah man sich durch die Erwägung veranlaßt, daß erfahrungsgemäß besonders in der Nähe von Städten der Handel mit Leseholz und Nadelholzzapfen einen Erwerbszweig der ärmsten ländlichen Bevölkerung bildet. — Selbstredend unterstehen jedoch solche Diebstähle den strengern Strafen des §. 6 des Gesetzes. (Forstdiebstahl zur Veräußerung.)

Was unter Raff- und Leseholz zu verstehen ist, geht nun allerdings nicht unzweideutig aus dem Gesetze hervor. Dasselbe bestimmt in dem Abschnitt „über die Bewirthschaftung der Waldungen" in §. 22: „das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten; jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürre Aeste mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen abgenommen werden" und in dem Abschnitt „von dem Beholzungsrechte" bestimmt dasselbe in §. 119: unter Raff- und Leseholz wird das natürlich abgestorbene geringe Holz verstanden, welches entweder auf dem Boden liegt oder mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen gewonnen werden kann; es erstreckt sich aber nicht auf abgestorbenes Holz, welches über fünf Zoll Dicke hat und auch nicht auf Lager- und Windfallholz."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In der Praxis haben sich zwei verschiedene Ansichten hierüber ausgebildet; nach der laxeren begreift das Gesetz unter Rass- und Leseholz alles dasjenige natürlich abgestorbene Holz, welches nicht über fünf Zoll dick ist, ohne Unterschied, ob solches mit Anwendung von Werkzeugen oder mit der bloßen Hand gewonnen wurde; nach der strengeren Ansicht, welche sich auf die Forstwissenschaft und den Entwurf des badischen Forstgesetzes stützt, wonach erfordert wird, daß das Holz über dem Knie gebrochen werden könne, ist unter Rass- und Leseholz nur das natürlich abgestorbene, von selbst zu Boden gefallene geringe Ast- und Reisigholz bis zu höchstens drei Zoll Durchmesser zu verstehen, während es zum Abbrechen dürrer Aeste mit der Hand und zum Sammeln von dürrem Holz bis zu fünf Zoll Dicke eines Rechtstitels oder besonderer Vergünstigung seitens der Waldeigenthümers bedürfte. Diese Ansicht beschränkt die Vergünstigung des Leseholzsammels in Gemeinde- und Staatswaldungen, überdies gemäß einer Staatsministerialverordnung vom 30. Oktober 1848 auf die Ortsangehörigen und unter diesen wieder auf diejenigen Personen, welche vom Gemeinderathe als dessen „bedürftig" bezeichnet werden.

Siehe Annalen der badischen Gerichte vom Jahre 1876, Seite 182 ff. und 305 ff.

Es ist übrigens hier nicht der Ort, diesen Begriff gesetzlich festzustellen; es muß dies der Revision des Forstgesetzes überlassen werden. Der Rechtsprechung wird dieser Mangel einer klaren Gesetzesbestimmung zumal bei der hier aufgenommenen Begrenzung erhebliche Schwierigkeiten nicht bereiten.

Aehnliche mildere Behandlung auch dem unbefugten Sammeln von Laub (§. 41 Forstgesetz) angedeihen zu lassen, konnte sich Ihre Kommission nicht entschließen. Es ist zwar bekannt, daß in manchen Gegenden ein empfindlicher Mangel an geeigneten Streumitteln besteht und mögen wohl auch auf diesem Gebiete nicht selten Uebertretungen geschehen, in deren Gleichstellung mit andern Forststrafthaten von dem dargelegten Gesichtspunkte aus eine Unbilligkeit erblickt werden kann, wie auch seitens der Waldeigenthümer Schläge dem Einsammeln von Laub ähnlich wie beim Leseholz geöffnet zu werden pflegen. In Ansehung der Unentbehrlichkeit zum Lebensbedarf steht jedoch das Laub nicht auf gleicher Linie mit dem Brennholz; ebenso wenig hinsichtlich des Werthes, weshalb auch jenes — ausgenommen an Ortsangehörige, welche einen Anspruch auf Laub aus dem Gemeindewald haben — nicht unentgeldlich, sondern regelmäßig gegen Entgeld abgegeben wird; der wesentlichste Unterschied liegt aber in der Bedeutung des Laubes für die Erhaltung des Waldes, in deren Folge selbst die bloße Ueberschreitung einer bestehenden Erlaubniß zum Einsammeln hinsichtlich der Zeit dem Walde unter Umständen Schaden zufügen kann, was beim Leseholz niemals der Fall ist.

Hiernach gestalten sich die Vorschläge der Kommission unter entsprechender Abänderung der Ueberschrift des Gesetzentwurfes, wie sie in der Anlage enthalten sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anträge der Kommission.

Gesetzes-Entwurf.

Die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

§. 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.), erhält folgenden Zusatz:

Forstdiebstähle an Raff- und Leseholz von nicht mehr als einer Traglast bleiben hinsichtlich des Rückfalles außer Betracht.

Artikel II.

Die §§. 30 und 31 des nämlichen Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§. 30. Zur Aburtheilung sämmtlicher in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen sind die Amtsgerichte sachlich zuständig

§. 31. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der Fälle, welche im folgenden Paragraphen dem besonderen Strafverfahren zugewiesen sind.

Artikel III.

In §. 37 Absatz 1 des Gesetzes wird das Wort „monatlich" gestrichen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem in Wirksamkeit.

Anhängige Forststrafsachen, in welchen bereits ein die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer aussprechender Beschluß ergangen ist, werden dadurch nicht berührt.

Gegeben ꝛc.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. März 1882.

Bericht der Kommission

zur

Berathung des Gesetzentwurfs, die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Frech.**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe, welcher sich als eine Novelle zu dem unter dem 25. August 1876 erlassenen Gesetze über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer darstellt, wird beabsichtigt, eine Lücke dieses Gesetzes auszufüllen.

Das Wassergesetz bezweckt hauptsächlich, das Prinzip zur Geltung zu bringen, daß die treibenden und befruchtenden Kräfte des Wassers zur vollen wirthschaftlichen Ausnützung sollen gelangen können.

Es stellt zu diesem Behufe die Grundsätze und Regeln fest über die Benützung des Wassers im Allgemeinen sowohl für die Industrie, wie für die Landwirthschaft, und regelt insbesondere das Verfahren bei Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.

Zur besseren Durchführung dieser Kulturunternehmungen und zu einer nachhaltigen Sicherung ihres Zweckes ist in Artikel 41 des Wassergesetzes bestimmt, daß sämmtliche Eigenthümer der durch eine gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zu verbessernden Grundstücke, von der Genehmigung des Unternehmens an, eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit bilden.

Diese Genossenschaften haben Satzungen aufzustellen und Genossenschaftsorgane zu wählen.

Dieselben charakterisiren sich als Realgenossenschaften des öffentlichen Rechts, insoferne die Theilnahme an der Genossenschaft bedingt ist durch den Besitz von Grundeigenthum, auf welches sich die genossenschaftliche Anlage erstreckt und der jeweilige Besitzer des im Verband befindlichen Grundstückes zur Zahlung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen gegenüber der Genossenschaft verpflichtet ist.

Das öffentlich rechtliche Verhältniß dieser Genossenschaften tritt darin zu Tage, daß im Verwaltungswege unter gewissen Voraussetzungen ein Zwang zum Eintritt in die Genossenschaft geübt werden kann, daß die Satzungen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde unterliegen, unter Umständen sogar von Amtswegen erlassen werden können, und die Ausführung der Anlage, die Instandhaltung und Benützung derselben, sowie das Rechnungswesen der Genossenschaft unter der Aufsicht der Staatsverwaltung steht. Die Forderungen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Genossenschaft an ihre Mitglieder werden im Verwaltungswege eingetrieben und im Streitfalle entscheiden die Verwaltungsgerichte über die aus dem genossenschaftlichen Verhältnisse erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen.

Durch diese gesetzlich vorgeschriebene Genossenschaftsbildung bei gemeinschaftlichen neuen Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen ist in ausgiebiger Weise Vorsorge dafür getroffen, daß die erforderliche Instandhaltung dieser Anlagen erfolge und damit eine dauernde und geregelte Benützung derselben für die Mitglieder der Genossenschaft gesichert werde.

Wie für die neu errichteten Kulturunternehmungen dieser Art durch die Artikel 31 ff. des Wassergesetzes, so ist durch Artikel 59 für die älteren derartigen Anlagen, welche bei Erlassung des Wassergesetzes schon vorhanden waren, gleichermaßen die Bildung einer Genossenschaft zugelassen.

In Anwendung des früheren Gesetzes vom 13. Februar 1851 über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen waren im Lande eine größere Zahl solcher Kulturunternehmungen ausgeführt worden, deren Benützung und Instandhaltung aber durch den Mangel einer Organisation der Betheiligten erschwert und vernachlässigt wurde.

Im Interesse der Betheiligten sowohl wie in dem der Landeskultur erschien es geboten, auch für solche frühere Anlagen die Organisation lebenskräftiger Genossenschaften zu ermöglichen, und soll dies durch die Bestimmung des Artikel 59 erzielt werden.

Während hiernach für die gemeinschaftlichen Unternehmungen von Be- und Entwässerungsanlagen, also die landwirthschaftlichen Kulturunternehmungen, sowie zum Schutz der Grundstücke gegen Wasserschaden, durch gemeinsame Schutz- und Korrektionsarbeiten (Artikel 66) die Bahn der Genossenschaftsbildung frei gemacht ist, fehlt es daran noch auf dem Gebiete der Industrie, soweit die Benützung des Wassers für ihre Zwecke nutzbar gemacht wird. Es sind vielfach im Lande Wasserläufe vorhanden, welche, wie die Gewerbskanäle, alten Mühlbäche 2c. durch Einlaßwehre und sonstige Wasserbauten, welche seit undenklichen Zeiten bestehen, einer größeren Zahl von Interessenten dienen. In der Regel konkurriren hier bei der Benützung des Wassers die Besitzer von Triebwerken (Mühlen 2c.) und Wiesenbesitzer; es können jedoch auch nur Werkbesitzer unter sich oder mit anderen Nutzungsberechtigten, welche das Wasser z. B. zum Waschen, zur Speisung von Brunnen, zu Hanfrözen 2c. beanspruchen, in Konkurrenz treten.

Auch in diesen Fällen handelt es sich überall um die geordnete Instandhaltung von Anlagen, welche den gemeinschaftlichen Nutzungszwecken zu dienen haben. Es fehlte aber bisher an der Möglichkeit der Konstituirung einer öffentlich rechtlichen Genossenschaft und sahen sich die Interessenten dieser verschiedenen Wassergemeinschaften bei entstehenden Streitigkeiten jeweils auf den Rechtsweg vor die Civilgerichte gewiesen, was Verlegenheiten aller Art für sie zur Folge hatte. Die Instandhaltung der gemeinsamen Anlagen wurde Mangels eines mit den nöthigen Befugnissen ausgestatteten Vollzugsorgans häufig vernachlässigt und bei Zerstörung derselben durch Hochwasser die Wiederherstellung derselben zum schweren Nachtheil aller Betheiligten oft ungebührlich verschleppt, wenn nicht ganz unterlassen.

Diesem ungenügenden, unsicheren und schwankenden Zustande soll nun durch die vorgelegte Novelle zum Wassergesetze dadurch abgeholfen werden, daß ähnlich wie bei den oben besprochenen landwirthschaftlichen Unternehmungen, auch für diese Interessentengruppen die Bildung einer öffentlich rechtlichen Genossenschaft mit dem Charakter einer juristischen Persönlichkeit ermöglicht werden soll.

Ihre Kommission kann es nur gutheißen, daß diese Lücke des Gesetzes ausgefüllt und daß auch in diesen Gebieten durch das Genossenschaftswesen eine festere und bessere Ordnung herbeigeführt werde, da die durch Artikel 30 des Wassergesetzes ermöglichte polizeiliche Regelung derartiger Verhältnisse nicht ausreichend erscheint. Es können nämlich nach Artikel 30 wohl die Pflichten der Nutzungsberechtigten in Bezug auf die Instandhaltung des Wasserlaufs und der gemeinsamen Anlagen ihrem Umfange und der Zeit ihrer Erfüllung nach zum Gegenstande einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift gemacht werden, es kann aber auf diesem Wege kein gemeinsames Vollzugsorgan geschaffen werden, welches berechtigt wäre, auf Kosten der Pflichtigen die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten und Herstellungen an den Benützungsanlagen auszuführen. Mit andern Worten, es kann auf diesem Wege eine Zwangsgenossenschaft nicht geschaffen werden und bedarf es hierzu einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet dazu die Hand.

Derselbe bezweckt, die Bildung einer Genossenschaft zu ermöglichen, wenn ein fließendes Gewässer vermittelst gemeinschaftlicher Anlagen von einer Mehrzahl Betheiligter und zwar:

a. von Werkbesitzern und anderen Nutzungsberechtigten, mit Ausschluß der Wiesenbesitzer, z. B. von Gemeinden zur Speisung ihrer Hanfrözen oder Brunnen, von einer Fabrik zum Betrieb einer Waschanstalt und dergleichen benützt wird und

b. wenn Werkbesitzer und andere der sub a. bezeichneten Berechtigten gleichzeitig mit Wiesenbesitzern sich in den Bezug des Wassers, welcher durch eine gemeinschaftliche Anlage vermittelt wird, zu theilen haben.

Für die Bildung der Genossenschaft wird erfordert:

1. daß ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur für die Genossenschaftsbildung vorliegt und

2. daß sich mindestens die Hälfte der Betheiligten für die Bildung der Genossenschaft ausgesprochen habe.

Diese Abstimmung soll da, wo Wiesenbesitzer mit Werkbesitzern und anderen Nutzungsberechtigten konkurriren, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der hier in Frage kommenden Interessen, getrennt in zwei Gruppen erfolgen und für jede der beiden Gruppen die Zustimmung der Hälfte der Betheiligten erforderlich sein.

Da mit der Genossenschaft ein öffentlich rechtlicher Verband mit juristischer Persönlichkeit geschaffen werden soll, so ist Staatsgenehmigung dazu erforderlich, wie auch die aufgestellten Satzungen einer solchen bedürfen.

Dies der wesentliche Inhalt der Novelle, zu deren einzelnen Artikeln wir Folgendes bemerken:

Artikel 59a.

Genossenschaften von Besitzern von Triebwerken und anderen Benutzungsanstalten.

Dieser Artikel stellt die Grundsätze auf, von welchen bei Bildung derartiger Genossenschaften ausgegangen werden muß.

Dazu wird erfordert eine Mehrzahl Betheiligter und zwar Werkbesitzer und sonstige Berechtigte oder Werkbesitzer ꝛc. und Wiesenbesitzer, welche ein fließendes Gewässer vermittelst einer gemeinschaftlichen Anlage benützen.

Das gemeinsame Band, welches die Genossenschaft umschlingt, ist diese gemeinschaftliche Anlage in einem fließenden Gewässer, welche den verschiedenen Interessenten das Nutzwasser zuführen soll.

Diese Anlage, in der Regel ein Stauwehr, kann entweder insoferne eine gemeinschaftliche sein, daß sie in dem Miteigenthume der verschiedenen Interessenten steht oder aber sie steht nur in dem Eigenthume eines oder mehrerer Nutzungsberechtigten, die übrigen Interessenten aber sind zur Mitbenützung dieser Anlage berechtigt und auch diesen letzteren Fall will dies Gesetz in sich begreifen.

Immer aber muß, wenn von der Bildung einer Genossenschaft die Rede sein soll, eine solche gemeinschaftliche Anlage schon vorhanden sein und kann in den obenerwähnten Fällen nicht etwa die Bildung einer Genossenschaft zu dem Zwecke ins Werk gesetzt werden, um eine solche Anlage auf gemeinschaftliche Kosten erst herzustellen und zu diesem Behufe auf die Minderheit einen Zwang auszuüben.

Es soll damit indeß nicht gesagt sein, daß nur solche Genossenschaften sollen geschaffen werden können, wo beim Erscheinen dieses Gesetzes solche künstliche Anlagen bereits vorhanden sind, welche gemeinschaftlich den Benützungszwecken von Triebwerken und der Wiesenwässerung dienen. Es können solche gemeinschaftlichen Anlagen auch später noch geschaffen werden, sei es durch einen gemeinsamen Beschluß der verschiedenen Interessenten, sei es, daß durch Veränderung in den Besitzverhältnissen eine ursprünglich in dem Eigenthum und in der Benützung eines Einzelnen gestandene Anlage nun einer Mehrheit von Interessenten, sei es dem Eigenthume nach oder bezüglich der Berechtigung zur Mitbenützung, gemeinschaftlich wird.

Auch in diesen Fällen ist die Bildung einer Genossenschaft zulässig.

Wie in dem Artikel 39 und Artikel 59 des Wassergesetzes, ist auch hier die Existenz der Genossenschaft abhängig gemacht von der Ertheilung der Staatsgenehmigung, welche von dem Bezirksrath beziehungsweise, wenn sich

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die gemeinschaftlichen Anlagen in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, von dem Ministerium des Innern auszugehen hat.

Mit Rücksicht auf den öffentlich rechtlichen Charakter, den diese Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit erhalten soll, ist diese Genehmigung auch dann erforderlich, wenn sämmtliche Interessenten die Bildung einer Genossenschaft beschließen, ein zwangsweiser Beizug einer Minderheit also nicht nöthig fällt; das Letztere findet dann statt, wenn wenigstens die Hälfte der Betheiligten für die Bildung einer Genossenschaft sich ausgesprochen hat. In diesem Falle, wo es sich um die Bildung einer Zwangsgenossenschaft insoferne handelt, als einzelne Interessenten gegen ihren Willen zu Mitgliedern der Genossenschaft gemacht werden, gewinnt die vorgesehene Staatsgenehmigung insoferne eine größere Bedeutung, als hier durch ein Vorverfahren der Verwaltungsbehörde festzustellen ist, daß ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur die Genossenschaftsbildung erheischt und nur diesen höheren Interessen das Sonderinteresse der Minorität sich unterordnen muß.

Da bei den widerstreitenden Interessen der Werk- und der Wiesenbesitzer es manchfach vorkommen wird, daß in den beiden Interessentenkreisen oder auch nur in einem derselben die erforderliche Hälfte der Betheiligten für die Bildung einer Genossenschaft nicht zu erlangen sein wird, immerhin aber sowohl das öffentliche Interesse als das Interesse einzelner Betheiligten die Schaffung eines Organes für die Instandhaltung des gemeinschaftlich benützten fließenden Gewässers und der betreffenden Anlagen nothwendig erscheinen läßt, so wurde in dem Gesetze dem Ministerium des Innern die Befugniß eingeräumt, ausnahmsweise auch von Amtswegen oder auf den Antrag einzelner Betheiligten die Bildung einer solchen Genossenschaft anzuordnen.

Ihre Kommission kann sich damit nur einverstanden erklären, setzt jedoch dabei voraus, was auch von Seiten des Herrn Regierungsvertreters zugegeben wurde, daß eine solche Genossenschaftsbildung von Amtswegen, ohne daß von irgend einer Seite ein Antrag gestellt worden wäre, nur dann statthaft erscheine, wenn ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur für die Genossenschaftsbildung vorliege, und die unter den Betheiligten versuchte Abstimmung kein Resultat ergeben hat, auch sonst die Behörde sich vergeblich bemüht hat, einen oder den anderen der Betheiligten zur Stellung eines desfallsigen Antrages zu veranlassen.

Wenn Ihre Kommission hierauf den Antrag stellt, den Artikel 59 a. anzunehmen, so glaubt sie für den Absatz 1 dieses Artikels zum besseren Anschluß an den Artikel 59 des Wassergesetzes folgende redaktionelle Aenderung, welche von Großherzoglicher Regierung gut geheißen wurde, vorschlagen zu sollen:

„Wenn ein fließendes Gewässer vermittelst gemeinschaftlicher Anlagen von einer Mehrzahl Betheiligter

a. zu anderen als den in Artikel 59 bezeichneten Zwecken, insbesondere zur Bewegung von Triebwerken, oder

b. neben solchen anderen Zwecken, zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken benützt wird,

kann zur Besorgung der durch die Benützung und Instandhaltung desselben veranlaßten gemeinschaftlichen Angelegenheiten gleichfalls eine Genossenschaft gebildet werden."

Artikel 59 b.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen auf solche Genossenschaften.

Hier werden eine Anzahl Bestimmungen des Wassergesetzes über die Genossenschaften für Errichtung und Benützung gemeinschaftlicher Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen bezeichnet, welche mit den in den Artikeln 59 c.—59 f. des Entwurfs bezeichneten Maßgaben auch für diese Genossenschaften sinngemäße Anwendung finden sollen.

Jene Vorschriften beziehen sich in Artikel 41—47 auf den Charakter der Genossenschaft, die Aufstellung von Satzungen, deren Genehmigung durch die Staatsbehörde, das Stimmrecht und den Eintritt und Austritt von Grundstücken.

Die Artikel 50—53 berühren die Aufsicht der Staatsbehörde über die Ausführung und Instandhaltung eines genehmigten Kulturunternehmens, die Ordnung und Benützung der Anlage und die Kostenvertheilung.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Artikel 55—58 treffen Bestimmungen über die Haftung für die Kosten, das Unterpfandsrecht für solche und die Auflösung der Genossenschaft.

Wir beantragen, den Artikel 59 b. nach der Regierungsvorlage zu genehmigen.

Artikel 59 c.

Abstimmung über die Genossenschaftsbildung.

Wir kommen hier zu dem wichtigsten und schwierigsten Punkte des Gesetzes, nämlich der Feststellung der Grundsätze, nach welchen bei der Abstimmung über die Genossenschaftsbildung verfahren werden soll.

In Ziffer 1 ist der Grundsatz der Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 59 Absatz 1 des Wassergesetzes festgehalten, daß diejenigen Interessenten, welche in der Abstimmungstagfahrt, zu welcher sie ordnungsmäßig geladen sind, nicht erscheinen, oder nicht abstimmen, zum Voraus als dem Antrage auf Genossenschaftsbildung zustimmend angesehen werden sollen.

Wir halten es nur für zweckmäßig, diese Bestimmung, welche geeignet ist, die Bildung einer Genossenschaft zu erleichtern, auch hier zur Geltung kommen zu lassen.

In Ziffer 2 wird die Abstimmung nach Gruppen und in Ziffer 3 vorgeschrieben, daß für das Stimmverhältniß die Größe der Vortheile zu Grund zu legen sei, welche die Betheiligten aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen.

Die Art der Abstimmung bietet die erste Hauptschwierigkeit auf dem Wege zur Genossenschaftsbildung, indem der einfache Grundsatz des Artikel 44 des Wassergesetzes, daß sich das Stimmrecht nach der Größe der betheiligten Grundfläche bemesse, hier, wo es sich neben den Wiesen noch um Triebwerke ꝛc. handelt, nicht festgehalten werden kann.

Es soll deshalb hier für das Stimmverhältniß die Größe der Vortheile zu Grunde gelegt werden, welche die Betheiligten aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen.

Bei der Verschiedenartigkeit der hier in Frage kommenden Interessen muß es unthunlich erscheinen, einen bestimmteren Maßstab für das Stimmgewicht der Einzelnen im Gesetze aufzustellen, und konnte sich dieses nur auf den überall zutreffenden der Billigkeit entsprechenden Grundsatz, die Stimmgebung nach der Größe der Vortheile zu gestalten, beschränken.

Ist über die Größe dieser Vortheile der einzelnen Betheiligten nicht eine gütliche Vereinbarung aller Betheiligten zu erzielen, so sollen die dabei maßgebenden Grundsätze in einem Vorverfahren durch die Verwaltungsbehörde festgestellt werden. Zu diesem Behufe sind die Betheiligten zu hören und von den technischen Behörden (Kulturinspektionen) oder sonstigen geeigneten Sachverständigen Gutachten zu erheben.

Während bei den bezüglich einer Bewässerung oder Entwässerung betheiligten Grundbesitzern in der Regel die Größe der Grundfläche maßgebend sein wird, wird bei Triebwerken auf die Höhe des Gefälls, die Wasserkraft, die Ausdehnung des Werkes ꝛc. Rücksicht zu nehmen sein.

Zur Direktive der Verwaltungsbehörde sind in dem Entwurfe einige Anhaltspunkte gegeben, unter welche wir auch die etwa früher erfolgten polizeilichen Regelungen noch aufgenommen wissen wollen, deren unter Ziffer 3 a. gleichfalls Erwähnung geschehen soll.

Es wird hier Alles von einem verständigen Vollzuge abhängen und wird es der mit dem Vorverfahren betrauten Verwaltungsbehörde, wenn sie die unter Ziffer 3 a., b. und c. des Entwurfes gegebenen Direktiven im Auge behält, und ein billiges Ermessen walten läßt, wohl gelingen, den Verhältnissen entsprechende Grundsätze für die Bemessung der Vortheile aufzustellen.

Was nun die Art der Abstimmung selbst anbelangt, so ist in Ziffer 2 des Artikel 59 c. für den Fall, wo Werkbesitzer und andere Nutzungsberechtigte mit Wiesenbesitzern zusammentreffen, eine Abstimmung in Gruppen dahin vorgeschrieben, daß einerseits die an der Bewässerung und Entwässerung betheiligten Grundbesitzer und anderseits die übrigen Benützungsberechtigten getrennt abzustimmen haben.

Zu einem Beschlusse über die Bildung der Genossenschaft soll erforderlich sein, daß die Hälfte der Betheiligten in jeder dieser beiden Gruppen zugestimmt habe.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission hat sich auch mit diesem Grundsatze, bei den sogenannten gemischten Genossenschaften eine Abstimmung nach Gruppen eintreten zu lassen, einverstanden erklärt. Es wird durch diesen Abstimmungsmodus verhindert, daß eine Interessengruppe die andere majorisire. In der Regel wird in solchen Fällen ein oder wenige Werkbesitzer einer größeren Anzahl Wiesenbesitzern gegenüberstehen und könnte durch die letzteren bei gemeinsamer Abstimmung leicht eine Majorisirung der ersteren erfolgen.

Das Bedenken, daß bei widerstreitenden Interessen bei der Gruppenabstimmung selten ein Beschluß über die Bildung einer Genossenschaft zu Stande kommen werde, wird dadurch gehoben, daß nach Artikel 59 a. in solchem Falle, unter der Voraussetzung, daß ein überwiegendes Interesse der Industrie oder Landeskultur die Bildung einer Genossenschaft erheischt, auch auf den Antrag einzelner Betheiligter, ja selbst ohne einen solchen Antrag von Amtswegen die Bildung einer Genossenschaft angeordnet werden kann.

Ist bei der Gruppenabstimmung in einer der beiden Gruppen nur ein Nutzungsberechtigter vorhanden, so giebt dieser allein die für seine Gruppe entscheidende Stimme ab.

Wir beantragen die Annahme des Artikel 59 c. mit der Aenderung, daß unter Ziffer 3 a. nach den Worten: „Sind durch bestehende Uebungen" die Worte „polizeiliche Vorschriften" eingeschaltet werden.

Artikel 59 d.

Die Genossenschaftssatzungen.

Die Grundsätze des Artikel 44 des Wassergesetzes bezüglich der Abstimmung, daß die Beschlüsse der Genossenschaft durch die Mehrheit der Erschienenen gefaßt werden, daß kein Genossenschaftsglied mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf und daß bei Stimmengleichheit die Mehrzahl der Köpfe den Ausschlag giebt, sollen auch hier Anwendung finden. Die Abstimmung geschieht im Uebrigen nach dem Stimmverhältniß, nach der Größe der Vortheile und bei den gemischten Genossenschaften (Werk- und Wiesenbesitzer) nach Gruppen. In dem letzteren Falle sind die obenerwähnten Grundsätze des Artikel 44 auf jede einzelne Gruppe anzuwenden, so daß also ein Mitglied der einen Gruppe nicht mehr als die Hälfte der Stimmen führen darf, welche eben dieser Gruppe zufallen.

Bei der Gruppenabstimmung über die Satzungen muß natürlich vorausgesetzt werden, daß ein und derselbe Satzungsentwurf beiden Gruppen zur Berathung und Beschlußfassung vorliege. Es werden deshalb, nachdem die Bildung einer Genossenschaft durch Gruppenabstimmung oder von Amtswegen angeordnet ist, Delegirte der beiden Gruppen einen solchen Satzungsentwurf auszuarbeiten haben, oder es wird ein solcher von der Kulturbehörde oder dem Bezirksamte den Betheiligten an die Hand zu geben sein.

Diese Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über den Namen, Wohnsitz und die Organe der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe, über die Einladung zu den Genossenschaftsversammlungen, über die gemeinschaftliche Benützung und Instandhaltung der Anlagen, über das Rechnungswesen und die Aenderungen der Satzungen. (Artikel 42 Wassergesetz.)

In Absatz 3 des Artikel 59 d. ist diesem obligatorischen Inhalt der Satzungen noch weiter die Regelung des Stimmverhältnisses der einzelnen Genossen hinzugefügt.

Die obenerwähnte in dem Vorverfahren erfolgte Feststellung des Stimmverhältnisses nach der Größe der Vortheile hat zunächst nur den Zweck, die Grundlage für die Abstimmung über die Frage zu bilden, ob eine Genossenschaft gebildet werden solle. Ist die Genossenschaft einmal gebildet, so haben die Mitglieder derselben selbst ihre Satzungen zu beschließen und den wichtigsten Punkt derselben bildet die Feststellung des Stimmverhältnisses. Sind in dem Vorverfahren die richtigen Grundsätze dafür gefunden worden, so werden diese wohl auch in die Satzungen Aufnahme finden; immerhin sind jedoch die Mitglieder der Genossenschaft daran nicht gebunden, sondern können beliebige Aenderungen daran vornehmen. Da die Satzungen der Bestätigung des Ministeriums des Innern bedürfen (Artikel 43 Wassergesetz), so liegt es diesem ob, zu prüfen, ob nicht durch die Feststellung des Stimmverhältnisses einzelne Genossen in ihren Rechten unbilligerweise verkürzt werden, und wird in einem solchen Falle die Genehmigung versagt werden.

Die Bestimmung des Absatz 2, daß, wenn ein übereinstimmender Beschluß beider Gruppen nicht zu Stande komme, die Satzungen von dem Ministerium des Innern auf die Dauer von drei Jahren erlassen werden sollen, er

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scheint hier unbedingt nothwendig, wenn nicht in vielen Fällen die Bildung einer Genossenschaft illusorisch werden soll. Gerade bei der Gruppenabstimmung stehen sich die verschiedenen Interessen oft schroff gegenüber, und wird eine Einigung dadurch erschwert und vielfach unmöglich gemacht.

Der Umstand, daß hier der Befugniß des Ministeriums zu Erlassung von Satzungen nur für den Fall gedacht ist, daß bei einer Gruppenabstimmung keine Einigung erzielt wird, darf indeß nicht zu der Annahme führen, daß diese Befugniß dann nicht eintrete, wenn nicht nach Gruppen abgestimmt wird, wie dies der Fall ist, wenn in einer Genossenschaft nur Werkbesitzer sich befinden. Auch wenn diese über die zu erlassenden Satzungen einen giltigen Beschluß nicht zu Stande bringen, hat das Ministerium für drei Jahre die Satzungen zu erlassen, wie dies im Artikel 43 Absatz 3 bestimmt ist, welcher in Artikel 59 b. als auch hier geltend aufgeführt ist.

Es hätte einer besonderen Erwähnung dieser Befugnisse für den Fall der Gruppenabstimmung auch nicht bedurft, und geschah dieselbe, wie die Motive sagen, nur deshalb, um etwaigen Zweifeln von vornherein vorzubeugen.

Indem wir dem hohen Hause die Annahme dieses Artikels vorschlagen, halten wir eine Aenderung der Redaktion des Absatzes 2 dahin für zweckmäßig, daß statt des Hinweises auf Artikel 43 Absatz 3 der Inhalt dieser Gesetzesbestimmung hier aufgenommen werde, und beantragen demgemäß, den Absatz 2 so zu fassen:

„Kommt ein übereinstimmender Beschluß beider Gruppen über die Satzungen nicht zu Stande, so werden die Satzungen von dem Ministerium des Innern vorerst auf die Dauer von drei Jahren erlassen."

Artikel 59e.

Kostenvertheilung.

Die wichtigste Frage für die Genossenschaft ist die Kostenvertheilungsfrage. Es wird hier vor Allem eine gütliche Vereinbarung der Genossen darüber angestrebt werden müssen, nach welchem Maßstabe die Kosten der Bildung und der Thätigkeit der Genossenschaft von den einzelnen Mitgliedern zu übernehmen sind. Die Instandhaltung der zur gemeinschaftlichen Benützung dienenden fließenden Gewässer, die periodische Reinigung derselben, die Uferunterhaltung, die bauliche Erhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, die Wiederherstellung derselben im Falle der Zerstörung durch Hochwasser ꝛc. veranlassen Kosten, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft in entsprechendem Verhältniß übernommen werden müssen.

Kommt eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten darüber nicht zu Stande, so sollen die Vortheile, welche die Einzelnen aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen, den Maßstab für die Kostenvertheilung abgeben.

Dieser Grundsatz ist der Beschlußfassung der Betheiligten zu Grunde zu legen, und hat diese Beschlußfassung entweder schon bei der über die Bildung der Genossenschaft stattfindenden Abstimmung oder bei der Beschlußfassung über die Satzungen zu erfolgen.

Diese Beschlußfassung unterliegt der Genehmigung des Ministeriums, welches darüber zu wachen hat, daß der gesetzliche Grundsatz über die Ausschlagung der Kosten nach Maßgabe der Vortheile dabei zur Anwendung gelange. Es liegt hierin eine wichtige Kautel dafür, daß die Minorität in ihren Rechten nicht gekränkt werde.

Während für die Beschlußfassung über die Kostenvertheilung die einfache Majorität der Abstimmung genügt, soll eine Abänderung oder Ergänzung dieser Grundsätze nur durch einen mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittheilen der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschluß vorgenommen werden können. Es erscheint nur zweckmäßig, die Kostengrundlagen nicht leichthin einer Abänderung zugänglich zu machen, da gerade diese Fragen die Interessen der Genossenschafter direkt berühren und eine gewisse Stabilität dieser Verhältnisse im Interesse des gedeihlichen Wirkens der Genossenschaft nur wünschenswerth ist.

Wir beantragen die Annahme dieses Artikels.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 59 f.

Auflösung der Genossenschaft.

Nach Artikel 57 des Wassergesetzes kann die Auflösung einer Genossenschaft eintreten, wenn sie sich über die Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte ausweist und die Eigenthümer von mehr als zwei Drittheilen der Grundfläche die Auflösung beschließen.

Die Auflösung wird von dem Zeitpunkte an rechtswirksam, wo dieselbe von der zuständigen Verwaltungsbehörde öffentlich verkündet wird.

Nach §. 64 der Verfahrensordnung vom 24. Dezember 1876 soll die Auflösung einer Genossenschaft durch diejenige Behörde ausgesprochen werden, welche seiner Zeit die Anlage genehmigt hat. Nach Artikel 39 des Wassergesetzes ist dies der Bezirksrath oder das Handelsministerium (jetzt das Ministerium des Innern) oder das Staatsministerium.

Diese Grundsätze, welche in Artikel 57 für die Auflösung von Genossenschaften bezüglich gemeinsamer Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen gegeben sind, sollen auch Anwendung finden bei den hier in Frage kommenden Genossenschaften; nur war bezüglich des Stimmengewichts hier mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Genossenschaften auf das in den Satzungen festgesetzte Stimmenverhältniß zu verweisen, auch die Abstimmung nach Gruppen da vorzusehen, wo für die Genossenschaftsbildung diese Abstimmungsart statthatte und solche auch in den Satzungen für die späteren Abstimmungen der Genossenschaft beibehalten war. Die Behörde, welche die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen hat, wird hier das Ministerium sein müssen, welches seiner Zeit die Bildung der Genossenschaft genehmigt hat.

Wir beantragen die Annahme dieses Artikels.

Nach Artikel 94 des Wassergesetzes hat das Großherzogliche Handelsministerium (jetzt das Ministerium des Innern) die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Da die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes als Novelle in das Wassergesetz vom 25. August 1876 eingefügt werden sollen, so gewährt der erwähnte Artikel 94 dem Ministerium die Befugniß, auch bezüglich dieser Nachtragsbestimmungen die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. März 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, den Geheimen Rath Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat April 1882 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Glockner.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. März 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Friedrich, Erbgroßherzog.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Gesetz-Entwurf.

Die Steuererhebung im Monat April 1882 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat April l. J. zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. März 1882.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kiefer.**

I.

Die Vorlage dieses Gesetzentwurfes ist veranlaßt durch den erfolgten Ablauf der dem Gesetze vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, im §. 13 verliehenen sechsjährigen Geltungsdauer.

Die Wichtigkeit und hohe Bedeutung der für Kirche und Staat gemeinsamen Interessen, deren wirksame Förderung dieses Gesetz — durch Verbesserung des Einkommens gering besoldeter Geistlicher aus Mitteln des Staates — sich zum Ziele setzte, veranlaßte mit Recht die Großherzogliche Regierung, zu weiterer Fürsorge für die kommende Zeit die Initiative zu ergreifen.

Glücklicher Weise sind in den letzten Jahren hinsichtlich des Zuganges zum geistlichen Berufe für die beiden christlichen Kirchen in unserem Lande wieder erheblich günstigere Verhältnisse eingetreten. Hiezu hat für die katholische Kirche der Einfluß des staatlichen Gesetzes vom 5. März 1880 über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen und die Durchführung seiner wohlwollenden Absichten in erheblichem Umfange beigetragen. In steigendem Maße wird auch diese Kirche in naher Zukunft wieder über die Zahl der Diener des geistlichen Amtes verfügen können, deren sie zur Besetzung der Gemeinden mit definitiv angestellten Pfarrern bedarf.

Immerhin wirken die Thatsachen noch weiterhin fort, welche im Jahre 1876 unsere Gesetzgebung bestimmten, eine Ordnung staatlicher Beiträge zur günstigeren Gestaltung der ökonomischen Lage einer großen Zahl von zu gering ausgestatteten Geistlichen zu begründen. Es sollte durch staatliche Beiträge den Kirchen ermöglicht werden, für ihre Diener die Maßnahme der dringend gebotenen Gehaltsaufbesserung zu vollziehen, welche der Staat bezüglich seiner eigenen Beamten schon seit Jahren durchgeführt hat. Da die Kirchen auch während der letzten sechs Jahre nicht in den Besitz von Mitteln gelangt sind, kraft eigenen Rechtes und aus eigenen Bezugsquellen die erforderlichen Beträge zu erlangen, so ist es eine aus der Hochschätzung des Berufes der Kirchen und der religiösen Volksbildung entsprungene Pflicht des Staates, in fortdauernder Weise hierin wirksame Hilfe zu leisten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei Prüfung der Frage, welcher Weg einzuschlagen sei, um hiebei einen für den Staat und die Kirchen gleichmäßig befriedigenden Zustand, zugleich in dauernder Weise, herbeizuführen, mußte die Kommission in Erwägung ziehen, ob eine durchgreifende Aenderung des Gesetzes von 1876, nicht nur in Einzelbestimmungen, sondern auch im Grundgedanken (dem System der Staatsdotation), dermalen zu erstreben sei. Hiebei gelangte man einhellig zu der Ueberzeugung, daß man — auch bei Anerkennung des Systems der Selbstbesteuerung der Kirchen als der grundsätzlich richtigen Lösung der Aufgabe — im gegenwärtigen Momente zur praktischen Durchführung derselben nicht schreiten könne. Die Kommission stimmt hierüber den bezüglichen Ausführungen der Großherzoglichen Regierung in der Begründung des Entwurfes bei, daß ein stetig bleibender Zustand der staatlichen Steuergesetzgebung — vor Allem mit Rücksicht auf die in der Entwickelung begriffene Steuergesetzgebung des Reiches — zur Zeit nicht vorliege, wie er in erster Reihe als Grundbedingung der Zulassung von kirchlichen, mit Staatsexekutive beizutreibenden Steuern vorhanden sein müßte. Abgesehen von dieser allgemeinen, schon durch das Gebot einer richtigen und maßvollen Ausgleichung der Gesammtsteuerlast — für Staat, Kreis- und Gemeindeverband und kirchliche Zwecke — erforderten Voraussetzung, kommt bei Neubegründung einer kirchlichen Selbstbesteuerung weiterhin eine Reihe von organischen Bestimmungen der staatlichen und der kirchlichen Gesetzgebung in Betracht, deren Herstellung nur in einem längeren Zeitraum ausführbar sein dürfte. Selbstverständlich müßte der Staat auch für die Auflegung kirchlicher Steuern die rechtlichen Voraussetzungen verlangen, welche er selbst in seinen Verfassungseinrichtungen als unerläßliche Bedingung jeder staatlichen Steuerauflage anerkennt.

Es muß in einer organischen Verbindung der zur Zahlung Verpflichteten mit der die Steuer auflegenden Vertretung den Verpflichteten die ausreichende Sicherung gegen Mißbrauch verliehen sein. Diese Sicherheit besteht aber nur, wenn die von den Verpflichteten freigewählte Korporationsvertretung gleichzeitig Macht- und Ordnungsbefugnisse im korporativen Leben mitbesitzt. Ueberdies würde die Pflicht der Fürsorge des Staates für das oben hervorgehobene Gesammtinteresse seiner Angehörigen erfordern, daß er selbst in der Lage wäre, das Maaß des kirchlichen Bedürfnisses, dessen Deckung die Steuerauflage bezweckt, einer Prüfung zu unterziehen, um hiebei bemessen zu können, in welchem Umfange er den Kirchen — neben dem gleichzeitig zu befriedigenden Bedürfnisse des Staates, der Kreise und der Gemeinden — ein Recht der Selbstbesteuerung ihrer Angehörigen verleihen könne. Hiebei müßte die staatliche Gesetzgebung zuerst entscheiden, auf welchen Steuerobjekten eine Kirchensteuer ruhen soll und wie der Umlagefuß, d. h. das Maaß der Verpflichtung der einzelnen Angehörigen der Kirche, geordnet werden müsse.

Im Hinblick auf diese Erfordernisse gelangte die Kommission zu der Ueberzeugung, daß, insoferne nicht eine die kirchlichen Interessen schädigende periodische Aufhebung der durch das Gesetz von 1876 begründeten staatlichen Hilfe eintreten soll, auf's Neue in einstweiliger Weise, d. h. durch die weitere Erstreckung der Geltungsdauer des erwähnten Gesetzes, Fürsorge zu leisten sei.

Hiermit wurde von der Kommission der Vorschlag der Regierung, zunächst keine definitive, sondern nur eine einstweilige Ordnung der fraglichen Verhältnisse eintreten zu lassen, einhellig als der jetzigen Lage entsprechend anerkannt.

Ebenso stimmte die Kommission auch der Feststellung dieser weiteren Geltungsdauer auf fünf Jahre bei, weil die Herstellung einer bleibenden Ordnung kirchlicher Selbstbesteuerung, wie eben gezeigt, umfassende Vorarbeiten erfordert. Anderseits verkennt man nicht, daß bei der eingehenden Regelung, welche das Gesetz von 1876 einer Reihe von hier in Betracht kommenden Einzelverhältnissen mit Nothwendigkeit zu Theil werden läßt, eine mehrjährige Geltungsdauer der Staatsdotation auf Grund dieser Vorschriften vor einer blos zweijährigen Einstellung der erforderten Summe in das Staatsbudget den Vorzug verdient.

Die Mehrheit der Kommission gelangte gleichzeitig zu der Ueberzeugung, daß der Charakter eines blos auf fünfjährige Geltung berechneten Gesetzes, somit die weitere Aufrechthaltung blos provisorischer Zustände, zur Folge haben müsse, daß an der bisherigen Ordnung möglichst wenig verändert werden solle.

Immerhin wurde hiebei anerkannt, daß man, mit der Großherzoglichen Regierung, bedacht sein solle, bei Beginn dieses neuen Zeitabschnittes die Durchführung des Gesetzes auch für die katholischen Geistlichen, deren Einkommens-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verhältnisse den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechen, durch einzelne Aenderungen thunlichst zu erleichtern.

Die Mehrheit der Kommission befand sich in dieser Beziehung in vollkommener Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung und ihrer Vorlage und auch bei den wenigen weitergehenden Vorschlägen, welche aus dem Kreise der Kommission hervorgingen und die unten näher erörtert werden, ist diese Einhelligkeit der Kommissionsmehrheit und der Regierungsvertreter ohne Schwierigkeit erzielt worden.

II.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes vom 25. August 1876 in seinem seitherigen Bestande ist im Folgenden enthalten:

1. Das Gesetz bezweckt die Aufbesserung des mit dem Kirchenamt verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln für die gesetzmäßig ernannten Inhaber von Kirchenämtern, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrer). Diese Zuwendungen sollen den hiezu geeigneten Pfarrern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche gewährt werden.

Der Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und die zufälligen Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen wird in Abzug gebracht:

a. bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarsstellen errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung errichtet werden, der auf 800 ℳ. jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;

b. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung der Pfründe auferlegte Beiträge zum Ruhe- oder Sustentationsgehalt eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeinhabers.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen geschieht durch Einschätzung auf die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes (§. 8).

2. Die Pfarrer der evangelisch-protestantischen Kirche sollen — unter Berechnung des Dienstalters vom Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat — an Diensteinkommen jährlich mindestens beziehen:

a. bei einem Dienstalter bis zu vollen 7 Jahren . . . . . 1600 ℳ.
b. bei einem Dienstalter von 7—10 Jahren . . . . . 1800 ℳ.
c. bei einem Dienstalter von 10—15 Jahren . . . . . 2200 ℳ.
d. bei einem Dienstalter von 15—20 Jahren . . . . . 2600 ℳ.
e. bei einem Dienstalter von 20—25 Jahren . . . . . 3000 ℳ.
f. bei einem Dienstalter von 25 und mehr Jahren . . . . . 3400 ℳ.

Zur Aufbesserung der Pfarrer, welche aus ihren Pfründen weniger, als ihnen nach obigen Feststellungen zukommt, beziehen, ist zunächst der Ueberschuß vom Ertrag der Pfründen zu verwenden, welche mehr abwerfen, als ihr jeweiliger Inhaber nach seinem Dienstalter anzusprechen hat.

Im §. 5 des Gesetzes ist bestimmt: die evangelisch-protestantische Kirche habe gesetzlich zu ordnen, daß die Inhaber von Pfründen, welche mehr als das oben bezeichnete Einkommen abwerfen, den Ueberschuß für solche Pfarrer abzugeben haben, deren Pfründe weniger als die unter a.—f. aufgeführten Summen erträgt.

Endlich ist bestimmt, daß die thunlichste Aufbesserung der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren über die erwähnten Sätze hinaus aus allgemeinen Kirchenmitteln kirchengesetzlich zu regeln sei.

Ergibt sich ein solcher Stand der allgemeinen Kirchenmittel, daß nach Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren auf 4000 ℳ. und Bestreitung der sonstigen Zwecklasten noch ein nachhaltiger Ueberschuß verbleibt, so ist dieser Ueberschuß zur Entlastung der Staatskasse hinsichtlich ihres Zuschusses zur Aufbesserung der jüngeren Pfarrer (Klassen a.—f.), so lange nicht ein anderes Abkommen mit der Kirche getroffen ist, zu verwenden.

3. Bezüglich der katholischen Kirche bestimmt das Gesetz, daß von den mit selbständiger Seelsorge ver-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bundenen Pfründen (Pfarreien), welche weniger als 2000 M. Einkommen abwerfen, die eine Hälfte, die den niedrigsten Ertrag gewährt, auf 1600 M., die andere auf 2000 M. aufgebessert werden soll.

Diese Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — geleistet.

Für die Geistlichen der katholischen Kirche wurde bestimmt, daß denselben Aufbesserungen nur insofern und insolange gewährt werden, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staats und rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.

4. Für beide Kirchen gilt die Vorschrift, daß zur Deckung der Zuschüsse, welche die Pfarreinkommen zu dem erwähnten Mindestbetrage bringen sollen, vor Heranziehung der Staatskasse, aus kirchlichen Mitteln die nachfolgenden Beträge zu verwenden sind:

a. der nach Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten übrig bleibende Ertrag der mit der Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge nicht verbundenen und auch nicht zur Aushilfe in der Seelsorge nothwendigen Nebenpfründen, Kaplaneibenefizien ꝛc. Das Gesetz besagt hiebei in Absatz 1 des §. 7: „Die Bezeichnung dieser für entbehrlich zu erachtenden Pfründen erfolgt im Wege der Verständigung der Großherzoglichen Staatsregierung mit der betreffenden obersten Kirchenbehörde. So lange ein Einverständniß nicht erzielt ist, können Zahlungen aus der Staatskasse nicht erfolgen";

b. die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeinhabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle), wobei die Regelung der Verwesungsgebühren der Genehmigung der Staatsregierung bedarf.

Hiezu fügt das Gesetz noch bei: „Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu andern, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und der obersten Kirchenbehörde zulassen".

5. Der Gesammtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von je 200000 M. für jeden Konfessionstheil nicht übersteigen.

Reicht diese Summe nicht aus, um — unter Voraussetzung der aus kirchlichen Mitteln zunächst zu bewirkenden Verwendungen — die Minimalbeträge zu gewähren, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der Beträge (des Soll-Einkommens) entsprechend gemindert.

Der den Zuschuß von Staatsmitteln empfangende Pfarrer erhält ihn unmittelbar aus der Staatskasse.

6. Einem Pfarrer, der wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen §. 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§. 95, 97, 110, 111, 130, 130a., 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes nicht ertheilt werden.

Im Falle gerichtlicher Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer der im Absatz 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen ist demselben durch Verfügung der Staatsregierung die bereits bewilligte Zulage zu entziehen.

Die gleiche Folge kann auch eintreten, wenn der Empfänger einer Zulage — abgesehen von den obenbezeichneten strafbaren Handlungen — der Verpflichtung vorsätzlich zuwiderhandelt, die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtung bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen.

Ueberdies bestimmt §. 11 Absatz 4 und 5 das Folgende:

„Der Vertreter der obersten Kirchenbehörde, welcher die im §. 6 erwähnte schriftliche Erklärung — daß er

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich verpflichte, alle Gesetze des Staats und rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen — widerruft oder derselben zuwiderhandelt, ist seines Amtes und Einkommens verlustig zu erklären."

Diese letztere Entscheidung erfolgt durch den im Artikel 3 §. 16 d. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 berufenen Gerichtshof unter Beobachtung des daselbst verordneten Verfahrens und an diese Entscheidung knüpfen sich die weiteren nach §. 16 e. jenes Gesetzes eintretenden Wirkungen.

Auch die oberste Kirchenbehörde kann, mit Zustimmung der Staatsregierung, einen Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetze ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage, durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtes dienstpolizeiliches Erkenntniß, ganz oder theilweise wieder entziehen.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetze nicht abgeleitet werden.

§. 14 des Gesetzes besagt, daß es jeder obersten Kirchenbehörde freisteht, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten.

Für diesen Fall oder für die Zeit nach erfolgtem Erlöschen des Gesetzes (durch Ablauf der Frist oder bei Eintritt einer anderweiten Ordnung dieser Verhältnisse) gelten die nachfolgenden Vorschriften, deren Geltungsdauer nicht begrenzt ist und die somit auch von dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht berührt werden:

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zustimmung der Letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theils des Pfründeertrages und die Verwendung von Zwischengefällen zu andern Zwecken, als zur Verwesung der erledigten Pfründe.

Die zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten Pfründe sind vorzugsweise zur Aufbesserung des Einkommens (§§. 3 und 6) solcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie die Gesetze des Staats und die rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen werden.

Kommt eine Verständigung über die Verwendung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Einkünfte nicht zu Stande, so verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der betheiligten Kirchengemeinde, für kirchliche Zwecke des betreffenden Bekenntnisses, insbesondere auch zur Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§. 3 und 6 bestimmten Betrage, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen.

Die Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der betheiligten Gemeinden geht in allen Fällen jeder anderweiten Verwendung vor.

III.

Obschon von dem Grundsatze ausgehend, daß das soeben in seinem wesentlichen Inhalte dargestellte Gesetz nur möglichst wenig in seinen Bestimmungen zu ändern sei und daß die gegenwärtige Vorlage vor Allem nur die längere Geltungsdauer der bestehenden Vorschriften bezwecke, haben dennoch die Großherzogliche Regierung und die Kommission, letztere theils einhellig, theils in ihrer Mehrheit, einzelne Aenderungen, in Folge der seit Erlassung des Gesetzes in mehrfacher Beziehung günstiger gestalteten Verhältnisse, als zulässig erachtet.

Hiebei wurde vor Allem die Thatsache in Betracht gezogen, daß die ernsten Konflikte zwischen Staat und der katholischen Kirche, welche zur Zeit der Erlassung des Gesetzes von 1876, in Folge der Anforderungen des Staates, bezüglich der allgemein wissenschaftlichen Bildung der Geistlichen bestanden, inzwischen ausgeglichen worden sind und daß überhaupt derwalen die Haltung der katholischen Oberkirchenbehörde zur Annahme berechtige, daß man dortseits bemüht sein werde, ein andauernd friedliches Verhältniß gegenüber der bestehenden Staatsgesetzgebung und ihrer praktischen Durchführung zu erhalten. In dieser Hoffnung zeigt sich die Großherzogliche Regierung in ihrem Entwurfe bereit, eine Bestimmung des bisherigen Gesetzes zu ändern, welche notorisch die katholische Kirchenregierung seiner Zeit und bis dahin veranlaßte, auf die der katholischen Geistlichkeit im Gesetze zugedachten Einkünfte aus Staatsmitteln zu verzichten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Bestimmung — §. 6, Absatz 3 des Gesetzes — besagt: „Diese Aufbesserungen werden nur insofern und insolange gewährt, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen."

Sie rechtfertigt sich durch ihren Inhalt und die thatsächlichen Zustände, welche sie, wie eben erwähnt, hervorriefen. Es liegt auch jetzt und künftig in der Pflicht des Staates, für das Ansehen und die Geltung seiner Gesetze und Ordnungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einzutreten. Vor Allem würde es nicht möglich sein, den Dienern einer im Staate und unter dem Schutze seiner Gesetze befindlichen Korporation aus seinen Einkünften noch Mittel zuzuwenden, insolange Maßnahmen und Anordnungen von Seiten der Oberleitung dieser Korporation ergingen, welche die Durchführung staatlicher Gesetze und der hieraus entspringenden Anordnungen, unter entsprechender Anleitung dieser Diener, zu hindern bezweckten. Wenn nunmehr eine Modifikation der erwähnten Gesetzesstelle vollzogen werden soll, so bedeutet dieselbe lediglich die Anerkennung eines, im Gegensatze zu den früheren Thatsachen, dermalen bestehenden befriedigenden Zustandes, welcher zugleich die Hoffnung rechtfertigt, daß die Forderung von Sicherungen dieser Art sich auch künftig als nicht mehr nöthig erweisen werde.

Immerhin war die Mehrheit der Kommission — hierin mit den Vertretern der Regierung zusammenstimmend — der Ueberzeugung, daß eine völlige Ausscheidung der fraglichen Bestimmung aus dem Gesetze nicht zulässig wäre. Hingegen beabsichtigte man schon in der Fassung, welche dem Absatze 2 des Artikel I. der Vorlage gegeben werden soll, die sichere Ueberzeugung auszusprechen, daß die einstweilige Beiseitestellung der erwähnten Bedingung ohne Bedenken möglich sein werde. Hiernach würde zwar das neue Gesetz gebieten, von diesem bisher als unerläßlich bestimmten Erforderniß einstweilen und solange die dermaligen erwünschten Beziehungen fortdauern, abzustehen. Indessen würde die Regierung — wenn wider Erwarten auch künftig wieder Vorgänge eintreten sollten, in denen der Mißbrauch der Amtsgewalt der Oberkirchenbehörde, um ihre Diener abzuhalten, einem Gesetze des Staates Folge zu leisten gesehen werden müßte — ungeachtet der veränderten Feststellung des Gesetzes forthin die Vollmacht besitzen, durch ihre Entschließung aufs Neue, im Angesicht solcher Thatsachen, die Anforderung des §. 6 Absatz 3 des Gesetzes wieder geltend zu machen und auf die etwa erfolgende Weigerung der Oberkirchenbehörde die Zahlung der Aufbesserungen an die Geistlichen einzustellen.

In diesem Sinne ist ein Antrag auf Strich der erwähnten Gesetzesstelle von der Mehrheit der Kommission abgelehnt worden.

Aber in Verbindung mit dem Inhalt des Artikels I. Absatz 2 des Entwurfes glaubte die Mehrheit der Kommission den Strich der Absätze 4 und 5 des §. 11 des Gesetzes von 1876 beantragen zu sollen, als einen weiteren Ausdruck des Vertrauens, daß man auf Seiten der obersten Kirchenbehörde forthin bemüht sein werde, alle diese Verhältnisse im Geiste friedlichen Einvernehmens mit der Staatsregierung zu behandeln.

IV.

Von der Minderheit der Kommission wurde zu §. 6 des Gesetzes von 1876 der Antrag gestellt, es möge ihm folgende Fassung gegeben werden:

„Von den mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche weniger als 1800 ℳ. Einkommen abwerfen, bis auf 1800 ℳ. und diejenigen, welche 1800 ℳ., aber weniger als 2200 ℳ. abwerfen, auf 2200 ℳ. aufgebessert."

Hiezu trat noch der Vorschlag:

„Die Aufbesserung wird an den Pfründeinhaber, ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter, und bei unbesetzter Pfründe an den Grundstock der letzteren geleistet."

Diese beiden Anträge wurden von der Mehrheit der Kommission abgelehnt.

Gerade hinsichtlich der zur Staatsdotation geeigneten Minimal-Einkommensbeträge glaubte man keine Aenderung eintreten lassen zu dürfen. Die nach §. 8 des Gesetzes von 1876 vorzunehmende Einschätzung des Einkommens der Pfründen ist für die katholischen Pfarrgemeinden erst noch zu vollziehen. Sie wird mehrere Monate Zeitaufwand in Anspruch nehmen. Bis zur Vollendung der Einschätzung ist eine definitive und dann für längere

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dauer verbleibende Festsetzung der Unterstützungsbeiträge des Staates nicht möglich. Aus diesem Grunde und weil man überhaupt nur das dringend Gebotene an Aenderungen des Gesetzes, bei dessen blos einstweiligem Bestand, vornehmen wollte, konnte man sich nicht herbeilassen, eine so erhebliche Revision der ursprünglichen Festsetzungen zu vollziehen. Eine vollständige Gleichsetzung der Staatsaufwendungen für jede der beiden Kirchen würde nur auf einer äußerlichen, über wichtige, Berücksichtigung erfordernde Verhältnisse hinwegblickende Ordnung beruhen können. Es ist zunächst davon auszugehen, daß nicht die Kopfzahl, noch das Steuerkapital der Angehörigen der Kirchen (welche beide Gesichtspunkte vielfach gegensätzliche Ergebnisse liefern würden), sondern allein das Bedürfniß des einzelnen Geistlichen und seines, einen ökonomischen Nothstand in sich schließenden kirchlichen Einkommens der Ausgangspunkt der Verleihungen des Staates ist. Schon hieraus ist zu ersehen, daß an sich der Bedarf der Geistlichen der protestantischen Kirche, welche in der Mehrzahl eine Familie zu verhalten haben, im Einzelnen größere Aufwendungen erfordern werden, obschon diese Kirche, bei ihrem dem Dienstalter folgenden Klassifikationssystem, in einer weitergehenden Weise, als dies beim Pfründensystem der katholischen Kirche der Fall ist, die kirchlichen Mittel im Ganzen und ohne Rücksicht auf den Vermögensstand in der einzelnen Gemeinde, zur ausgleichenden Ausstattung sämmtlicher Geistlichen der Kirche heranzieht. Gegenüber diesem Klassifikationssystem der protestantischen Kirche ist es selbstverständlich, daß die Geistlichen der katholischen Kirche ein Fortschreiten ihres Einkommens in der Erlangung von Gemeinden mit besserer Pfründe zu erlangen suchen.

Bezüglich der Steigerung der Gesammtsumme, welche die katholische Kirche aus Staatsmitteln empfängt, kommt noch besonders in Betracht die rasch fortschreitende Besetzung der Pfründen in den Gemeinden, in welchen seither die kirchlichen Funktionen nur durch Pfarrverweser geübt worden sind.

Entschieden verwarf die Mehrheit der Kommission den Vorschlag, unter Umständen an Stelle der Ausstattung des Geistlichen aus Staatsmitteln eine Dotirung der Pfründe eintreten zu lassen, da solches Verfahren nach Absicht, Zweck und Ausführung durchaus dem Gesetz von 1876 widersprechen würde.

V.

Umfangreichere Verhandlungen wurden in der Kommission vollzogen zu §. 7 des Gesetzes von 1876.

Abgesehen von weiteren redaktionellen Vorschlägen, welche keine Mehrheit erlangten, wurden von der Minderheit beantragt, den letzten Absatz des Paragraphen in folgender Weise zu fassen:

„Im Einverständniß der Staatsregierung und der obersten Kirchenbehörde kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu andern, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken geschehen."

Zur Erläuterung der bei den Vorschriften dieser Gesetzesstelle in Betracht kommenden Verwaltungsbestimmungen wurde von dem Vertreter der Großherzoglichen Regierung im Wesentlichen das Nachstehende ausgeführt:

I. Zur Regelung des Verfahrens bei Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Erträgnisse erledigter katholischer Pfründen (Interkalargefälle) erging nach Erlassung des Gesetzes vom 25. August 1876 zum Vollzuge der Bestimmungen in §. 14 Absätze 4, 5 und 6 jenes Gesetzes und nach längeren Verhandlungen mit der Kirchenbehörde, welche Verhandlungen schließlich zu beiderseitigem Einverständniß über den Inhalt der zu treffenden Anordnungen führten:

a. die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. März 1877, die Einkünfte von erledigten Pfründen der katholischen Kirche betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1877, Nr. VII., S. 85;
b. der in Abschrift beiliegende Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an den katholischen Oberstiftungsrath vom 15. März 1877, Nr. 4301 (Anlage 1).

II. Nach Anleitung der unter I. erwähnten Anordnungen wurde sodann von dem katholischen Oberstiftungsrath für die Rechnungen der „Katholischen Interkalarkasse" ein Rubrikenschema aufgestellt, welches auch bei der alljährlich dem Ministerium (früher des Innern, jetzt der Justiz, des Kultus und Unterrichts) zur Genehmigung einzusendenden Voranschlägen zur Anwendung kommt.

Das Schema sowohl als die Jahresausgaben, welche bis zum 1. Januar 1881 auf jede Rubrik wirklich an-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gewiesen waren, und die Voranschlagssätze für das Jahr 1881 (der Voranschlag für 1882 ist noch nicht festgestellt), sind aus Anlage 2 zu ersehen.

III. Wenn nach Annahme des den Ständen vorliegenden Gesetzentwurfes die obere Kirchenbehörde des katholischen Religionstheils den früher erklärten Verzicht auf die Gewährungen des Gesetzes (§. 14, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. August 1876) nicht mehr aufrecht erhalten sollte, würden hinsichtlich der Verwendung der Interkalargefälle an die Stelle der Absätze 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 die Bestimmungen in §. 7 (mit Ausscheidung der Ziffer 1 dieses Paragraphen) treten. Dieser Aenderung ungeachtet könnte bezüglich des Verfahrens bei Verwaltung und Verrechnung der Interkalargefälle die 1876/1877 vereinbarte Einrichtung beibehalten werden; nur würden vielleicht einige Aenderungen an dem Rubrikenschema für die Rechnungen und die Voranschläge der Interkalarkasse erforderlich werden.

Die Verwendung der Interkalargefälle würde sich in folgender Weise gestalten:

1. Die Summe der jährlich sich ergebenden Interkalargefälle würde voraussichtlich etwas geringer werden, da anzunehmen ist, daß, wegen der Bestimmung in §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, bei Erledigungsfällen von Pfarreien, welche an der zu gewährenden Aufbesserung Theil nehmen, eine rasche Wiederbesetzung eintreten würde.
2. Aus den Interkalargefällen, beziehungsweise aus der dieselben sammelnden Interkalarkasse, müßten (§. 7, Ziffer 2 des Gesetzes) auch fernerhin bestritten werden:
   a. Als „Lasten und Verwaltungskosten" — Position 1—9 der Rubrik „Ausgaben" des Voranschlags,
   b. als „Verwesungsgebühren" — Position 10, 11, 12, 13 der „Ausgabe".

      Die Position 13 „Sonstige Kosten für erledigte Pfründen", unter welcher Rubrik die Zuschüsse zum Einkommen solcher erledigter Pfarreien verrechnet werden, deren Ertrag den geordneten Pfarrverwesersgehalt nicht deckt, würde sich voraussichtlich erheblich mindern, da in Folge der Aufbesserung die betreffenden Pfründen, die jetzt keine Bewerber finden, besetzt werden könnten.
   c. Als „Aufbesserungen" nach §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 die Ausgabepositionen:

      Ziffer 15 „Pfarrkompetenzen",
      Ziffer 16 „Beiträge zur Haltung ständiger Vikare",
      Ziffer 17 „Persönliche Zulagen an Kirchendiener".

      Die unter den Rubriken 15 und 16 zu verausgabenden Leistungen aus der Interkalarkasse sind bei Aufstellung des Verzeichnisses der aufzubessernden Pfarreien als Theile des Einkommens der Pfarreien behandelt worden, welchen die „Pfarrkompetenzen", beziehungsweise „Beiträge zur Haltung von Vikaren" zufließen. Würden die betreffenden Zahlungen aus der Interkalarkasse nicht mehr geleistet, so würde um denselben Betrag der zur Aufbesserung nach §. 6 des Gesetzes erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse sich erhöhen.
3. Die Ausgaberubrik Ziffer 14 „Beiträge zu nothwendigen örtlichen Kirchenbedürfnissen" würden davon, daß die Verwendung der Interkalargefälle künftig nach §. 7 (statt nach §. 14) des Gesetzes zu geschehen hätte, nicht wesentlich berührt werden. Die fraglichen Beiträge bilden bei der Interkalarkasse nur sogenannte durchlaufende Posten. Behufs der Gewinnung von Mitteln für bestimmte nothwendige örtliche Kirchenbedürfnisse bleiben in einzelnen Fällen Pfründen über die sonst gewöhnliche Zeit hinaus unbesetzt (bei Pfarreien landesfürstlichen Patronats und bei Ternapfarreien ist hiezu staatliche Zustimmung erforderlich). Die während der verlängerten Vakaturzeit sich ergebenden Ertragsüberschüsse müssen dann selbstverständlich auch künftig für das „örtliche Kirchenbedürfniß" verwendet werden, zu dessen Gunsten die Verlängerung der Vakatur verfügt ist.
4. Eine Verwendung von Zwischengefällen für die Ausgaberubriken 18, 19, 20, 21 und 22 könnte die Großherzogliche Regierung auf Grund der Bestimmung §. 7, Ziffer 2, Absatz 2 des Gesetzes auch fernerhin zulassen. Insbesondere würde eine analoge Anwendung der Bestimmung §. 2, Ziffer 2 des Gesetzes es rechtfertigen, für Pensionen und pensionsähnliche Leistungen (Tischtitel, Unterstützungen 2c.) aus den Zwischen-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gefällen (anstatt unmittelbar aus dem Ertrage einzelner Pfründen) eine Summe jährlich verwenden zu lassen, welche zwei Prozent der Summe des Ertrages sämmtlicher Pfarrpfründen der katholischen Kirche in Baden nicht übersteigt. Diese zwei Prozent würden bei einer Ertragssumme von etwa 1 800 000 ℳ. (Ergebniß der 1875 gemachten Erhebungen) rund 36 000 ℳ. ausmachen, also ungefähr dieselbe Summe, welche im 1881er Voranschlag der Interkalarkasse für die Ausgaberubriken 19—22 vorgesehen ist.

IV. Aus obiger Darlegung ergiebt sich, daß — sofern die Großherzogliche Regierung eine Verwendung nach III., Ziffer 4 gestattet — zur Aufbringung der Summe von 139 717 ℳ., welche (nach der Aufstellung von 1875) zur Aufbesserung von 477 Pfarreien auf 1 600 ℳ. beziehungsweise 2 000 ℳ. erforderlich wäre, aus Ertragsüberschüssen erledigter Pfründen (Zwischengefällen) nichts, oder nahezu nichts, entnommen werden könnte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 15. März 1877.

Nr. 4301. Den Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

1. In das Gesetzes- und Verordnungsblatt

2c.

2. Den katholischen Oberstiftungsrath setzen wir hievon in Kenntniß.

Zugleich wird demselben weiter eröffnet:

I. Wir sind damit einverstanden, daß die künftige katholische Interkalarkasse ihren Sitz in Freiburg erhalte und zugleich hinsichtlich der Rechnungsführung und Theilnahme am Verwaltungsaufwand der dort bestehenden katholischen Stiftungsverwaltung zugetheilt werde. Die Erlassung der bezüglichen Bekanntmachung geben wir dorthin anheim.

II. Hinsichtlich der von der Interkalarverrechnung unmittelbar zu leistenden Zahlungen und der für diese erforderlichen Ausgabsdekreturen bleiben die bezüglichen Bestimmungen der „Dienstvorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Interkalargefälle katholischer Pfründen" vom 12. Mai 1863 fernerhin maßgebend.

Inwieweit auch in anderen Fällen — insbesondere bei Verwendung von Interkalargefällen zur Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der betheiligten Gemeinden — unmittelbare Zahlung durch die Interkalarverrechnung stattfinden soll, wird jeweils im einzelnen Fall im Einverständniß der staatlichen und kirchlichen Oberbehörde, eventuell (§. 14 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. August 1876) durch das diesseitige Ministerium bestimmt werden. Verwendungen dieser Art sind übrigens auch in der Rechnung der Interkalarkasse unter den entsprechenden Rubriken in Einnahme und Ausgabe durchführen zu lassen.

III. Aus den Einnahmen der katholischen Interkalarkasse sind gemäß §. 14 des Gesetzes vom 25. August 1876 zunächst und in nachstehender Reihenfolge zu bestreiten:

1. Die Lasten, Verwaltungs- und Verwesungskosten der einzelnen erledigten Pfründen, soweit diese (z. B. bei Unzulänglichkeit des Pfründeeinkommens) nicht unmittelbar durch die Interkalarverrechnung aus den Erträgnissen der betreffenden Pfründe bestritten werden. Als zu den Verwesungskosten gehörig sind zu betrachten:
   a. die Zugskosten der Pfarr- und Benefiziumsverweser,
   b. Firmen-Entschädigungskosten an Pfarrverweser.
2. Beiträge zur Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der betheiligten Gemeinden, soweit diese Verwendungen nicht unmittelbar aus den Einkünften der betreffenden Pfründe erfolgen.
3. Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer gemäß §. 14 Absatz 4 beziehungsweise Absatz 5 des Gesetzes vom 25. August 1876.

   Als solche Aufbesserungen können behandelt werden die bisherigen Leistungen der allgemeinen katholischen Kirchenkasse unter den Ausgabe-Rubriken:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Pfarrkompetenzen und Zuschüsse zu solchen",
„Beiträge zur Haltung von Vikaren",
„persönliche Zulagen an Kirchendiener",

wobei indessen bei jedem einzelnen hierher gehörigen Posten vorausgesetzt wird, daß

a. die betreffende Pfründe mit der Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge verbunden und definitiv besetzt,
b. die Person des Pfründeinhabers unbeanstandet im Sinne des §. 14, Absatz 4 des Gesetzes vom 25. August 1876 ist, endlich
c. das Einkommen des betreffenden Geistlichen den nach §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu berechnenden Betrag mit Einschluß der Aufbesserung nicht übersteigt.

IV. Soweit die katholische Interkalarkasse nach Bestreitung der unter Ziffer III. bezeichneten Ausgaben noch verfügbare Mittel hat, können daraus geschöpft werden:

4. Zugskosten der Vikare;
5. Pfarrpensionen;
6. Beiträge zur Haltung nicht ständiger Vikare (Pfarrkoadjutoren);
7. Tischtitel und Sustentationsgehalte;
8. Unterstützungen (einmalige) an hilfsbedürftige Priester.

V. Für den Vollzug des über Einnahmen und Ausgaben der katholischen Interkalarkasse gemäß §. 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 alljährlich aufzustellenden Voranschlags ist jeweils die Zustimmung des Ministeriums des Innern einzuholen und diesem nach Schluß eines jeden Rechnungsjahrs eine Vergleichung des Voranschlags mit den Rechnungsergebnissen zur Einsicht und — soweit nöthig, Genehmigung etwaiger Ueberschreitungen einzelner Voranschlagspositionen mitzutheilen.

VI. Die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung (des Ministeriums des Innern) ist vor der Ausgabsdekretur — gleichviel, ob diese auf die örtliche Interkalarverrechnung oder auf die Interkalarkasse erfolgen soll — im einzelnen Falle einzuholen:

a. bei jeder Verwendung von Interkalargefällen für örtliche und kirchliche Bedürfnisse (III. Ziffer 2);
b. für alle neuen Bewilligungen der in diesem Erlasse unter III. Ziffer 3 ferner IV. Ziffer 5, 6 und 7 bemerkten Art.

Hinsichtlich der dahin gehörigen ständigen Ausgaben, welche bisher aus der allgemeinen katholischen Kirchenkasse geleistet wurden und nunmehr auf die katholische Interkalarkasse überwälzt werden sollen, ist bei der erstmaligen Aufstellung des Voranschlags für jede Rubrik ein Verzeichniß der einzelnen Posten beizufügen, welches die Namen und dienstliche Stellung der Empfänger angibt und bezüglich der Aufbesserungen von Pfarreinkommen das Vorhandensein der unter III. Ziffer 3 lit. c. bezeichneten gesetzlichen Voraussetzung für jede einzelne bezügliche Bewilligung nachweist.

c. Für etwaige Ausgaben zu anderen, als die in diesem Erlaß unter III. und IV. bezeichneten Zwecken.

VII. Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die katholische Interkalarkasse ihre Thätigkeit beginnt, wird der dortseitigen Behörde überlassen; die getroffene Bestimmung ist seiner Zeit anher anzuzeigen.

Der erste Voranschlag ist für den Zeitraum vom 1. September 1876 bis 31. Dezember 1877 aufzustellen.

(gez.) Stößer.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Katholische Interkalarkasse Freiburg.

Voranschlag für das Jahr 1881.

Position.	Betreff.	Angewiesen bis 1. Januar 1881 auf den Kassebestand. M	Angewiesen bis 1. Januar 1881 auf den Kassebestand. ₰	Voranschlag für 1881. M	Voranschlag für 1881. ₰
	I. Einnahmen.				
1.	Erträgnisse erledigter Pfründen			80000	—
2.	Von Ueberschüssen früherer Jahre			22000	—
				102000	—
	II. Ausgaben.				
	A. Lasten und Verwaltungskosten.				
1.	Staats-, Gemeinde- und andere öffentliche Abgaben	—	—	—	—
2.	Zinsen von Passivkapitalien	—	—	2000	—
3.	Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
4.	Aufwand für das Verwaltungspersonal	2491	—	2491	—
5.	Kanzleierfordernisse	328	—	328	—
6.	Postporto	—	—	315	—
7.	Regiekassenbeitrag	5500	—	5500	—
8.	Aufwand für eigene Liegenschaften	—	—	—	—
9	Sonstige Ausgaben	—	—	200	—
	Summe A. Lasten und Verwaltungskosten	8319	—	10834	—
	B. Zweckausgaben.				
10.	Zugskosten der Pfarr- und Benefiziumsverweser	—	—	7500	—
11.	Entschädigung der Pfarrverweser, Firmungsauslagen	—	—	300	—
12.	Pfründeverweserskosten	—	—	—	—
13.	Sonstige Kosten für Verwaltung erledigter Pfründen	—	—	11966	—
	Uebertrag	—	—	19766	—

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Position.	Betreff.	Bis 1. Januar 1881 angewiesen.		Betrag.	
		M.	₰	M.	₰
	Uebertrag	—	—	19766	—
14.	Beiträge zu nothwendigen örtlichen Kirchenbedürfnissen:				
	a. für kirchliche Bauten	7535	86	14000	—
	b. für Pfründeaufbesserungen	5874	95	6400	—
	c. für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse	2317	69	3500	—
15.	Pfarrkompetenzen	4295	—	5000	—
16.	Beiträge zur Haltung ständiger Vikare	1980	—	3000	—
17.	Persönliche Zulagen an Kirchendiener	1235	—	1235	—
18.	Zugskosten der Vikare	—	—	600	—
19.	Pfarrpensionen	15867	15	17000	—
20.	Beiträge zur Haltung nicht ständiger Vikare	5385	—	7000	—
21.	Tischtitel und Sustentationsgehalte	7490	—	9000	—
22.	Unterstützungen an hilfsbedürftige Priester	—	—	4665	—
23.	Sonstige Zwecksausgaben	—	—	—	—
	Summe B. Zwecksausgaben	51980	65	91166	—
	„ A. Lasten und Verwaltungskosten			10834	—
	Summe II. Ausgaben			102000	—
	„ I. Einnahmen			102000	—

Anlage 3.

Zur Uebersicht der für die Geistlichen der katholischen Kirche erforderlichen Dotationen.

I. Nach einer im Jahre 1875 — theils auf Grund von Interkalarrechnungen, theils auf Grund anderer Materialien, insbesondere älterer Fassionen von Pfründnießern — gefertigten Zusammenstellung bestehen im Großherzogthum Pfründen der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht, mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 2 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 berechneten Reineinkommen:

a.	von weniger als 800 ℳ.	1
b.	von über 800 bis 900 ℳ.	5
c.	„ „ 900 „ 1000 „	5
d.	„ „ 1000 „ 1100 „	5
e.	„ „ 1100 „ 1200 „	31
f.	„ „ 1200 „ 1300 „	70
g.	„ „ 1300 „ 1400 „	85
h.	„ „ 1400 „ 1500 „	52
i.	„ „ 1500 „ 1600 „	58
k.	„ „ 1600 „ 1700 „	33
l.	„ „ 1700 „ 1800 „	40
m.	„ „ 1800 „ 1900 „	53
n.	„ „ 1900 „ 2000 „	39
	Zusammen . .	477

Ferner Pfründen mit einem Reineinkommen

o.	von über 2000 bis 2100 ℳ.	24
p.	„ „ 2100 „ 2200 „	41
q.	„ „ 2200 „ 2300 „	25
r.	„ „ 2300 „ 2400 „	24
	Zusammen . .	114

II. Das Einkommen der Pfründen a. bis n. — im Ganzen 477 — wäre nach §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 für die eine Hälfte auf 1600 ℳ, für die andere auf 2000 ℳ aufzubessern. Es wären erforderlich:

a. zur Aufbesserung von 239 Pfründnießern (niederstes Pfründeinkommen unter 800 ℳ, höchstes 1478 ℳ. 20 ₰) auf je 1600 ℳ. . . . . 75257 ℳ.

b. zur Aufbesserung von 238 Pfründnießern (niederstes Pfründeinkommen 1478 ℳ. 32 ₰, höchstes 1999 ℳ. 74 ₰), auf je 2000 ℳ. . . . . 64450 „

Im Ganzen . . 139707 ℳ.

III. Würde die Aufbesserung auf die Pfarreien mit über 2000 ℳ. bis zu 2400 ℳ. Pfründeinkommen (I. Lit. o—r niederstes Einkommen 2001 ℳ. 11 ₰, höchstes 2392 ℳ.) in der Weise ausgedehnt, daß das Einkommen dieser Pfarreien auf 2400 ℳ. für jede gebracht wird, so würden hiezu weitere. . . . . 23545 ℳ. jährlich erfordert.

Bei dieser Veranschlagung darf indessen nicht außer Betracht bleiben, daß das gegenwärtige Reineinkommen der Pfründen im Vergleiche zu dem Stande von 1875 um eine jedenfalls erhebliche Summe niedriger sich stellen wird.

Die Gründe des Rückganges liegen:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

a. in dem seit 1875 eingetretenen Sinken des Zinsfußes, wodurch der Ertrag der zur Dotation der einzelnen Pfründen gehörigen Kapitalien eine entsprechende Minderung erfahren hat;

b. in geringerem Ertrag der Pfründgüter; fast alle seit 1875 abgeschlossenen Pachtverträge führten zu einer Verminderung der Pachtzinsen;

c. in dem namentlich in den letzten Jahren eingetretenen Sinken der Holzpreise (die Holzkompetenzen bilden bei vielen Pfründen einen namhaften Theil ihres Ertrages).

Dem Rückgang des Pfründertrages entsprechend würde die Aufbesserung nach §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1875 eine höhere Summe erfordern, als die oben unter II. berechnete von 139717 ℳ.

Im Hinblick auf diese Darlegungen beschloß die Kommission, in Uebereinstimmung mit den Vertretern der Großherzoglichen Regierung, zwar die Bestimmung in Absatz 1 des §. 7 zu streichen, wobei gleichfalls die im Laufe der Zeit eingetretenen, für eine andauernde Verständigung günstigeren Beziehungen in Betracht gezogen wurden, hingegen alle weiteren Anträge auf Abänderung als unbegründet oder unzutreffend abzulehnen.

In gleicher Weise wurde ein Antrag zu §. 11 Absatz 2, dahin lautend:

„Bei der katholischen Kirche fällt die Zulage, deren hiernach einer ihrer Pfarrer verlustig wird, an den Grundstock der betreffenden Pfründe, unter Ausschluß jenes Pfründeninhabers vom Zinsgenuß“ von der Mehrheit abgelehnt, da man, abgesehen von anderen Bedenken, auch in dieser Form nicht die Dotirung der Pfründen an die Stelle der Einkommensverbesserung bestimmter Pfründeninhaber setzen will.

Artikel II. des Gesetz-Entwurfes wurde von der Kommission aus den in der Regierungsbegründung erwähnten Motiven einhellig angenommen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

(Nach den Anträgen der Kommission der zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 1 bis 6, §. 7 — jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen unter Ziffer 1 daselbst — §§. 8 bis 10 §. 11 Absatz 1, 2 und 3, §. 13 Absatz 1, §. 14 Absatz 1 und §. 15 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln, bleiben auch wirksam für die Dauer der beiden Budgetperioden 1882—83 und 1884—85, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1886—87, sofern nicht schon auf einen früheren Zeitpunkt durch ein Staatsgesetz den Kirchen, beziehungsweise einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen, mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern, eingeräumt wird.

Von der im dritten Absatze des §. 6 jenes Gesetzes bezeichneten schriftlichen Erklärung ist unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen abzusehen.

Artikel II.

Soweit zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. August 1876 eine Einschätzung der Pfründen (§. 8 des Gesetzes) bereits stattgefunden hat, bleibt deren Ergebniß auch für die Dauer der verlängerten Wirksamkeit des Gesetzes maßgebend.

Artikel III.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. März 1882.

Bericht der Kommission für Straßen und Eisenbahnen

über

den Gesetzesentwurf, die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betreffend,

sowie über

die der zweiten Kammer übergebenen Petitionen, Höllenthalbahn betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Klein.**

In der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Januar 1882 wurde derselben ein Gesetzentwurf, die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betreffend, d. d. Karlsruhe 5. Januar 1882, zur Berathung und Zustimmung vorgelegt.

Ferner sind derselben von den Stadt- und Landgemeinden des Breisgaus, des Schwarzwalds und der Baar 105, von dem Gewerbeverein Freiburg und von dem Vorstand der Handelskammer Freiburg je eine Petition, die Erbauung der Höllenthalbahn betreffend, übergeben worden.

In den Petitionen wird ein geschichtlicher Rückblick geworfen auf die langjährigen Bestrebungen der Städte Freiburg und Neustadt, sowie der andern Gemeinden der Eingangs genannten Gaue und auf die Kommissionsberichte der ersten und zweiten Kammer des Landtags 1879/80 hingewiesen, worin diese Bestrebungen eingehend dargelegt und gewürdigt worden sind.

Es wird hinzugefügt: „daß sich die ungünstigen Verhältnisse seit dem letzten Landtage in nichts gebessert, daß im Gegentheil die allgemeine Lage und die Aussichten für die Zukunft noch trüber und beängstigender geworden sind.

Die industriellen Etablissements arbeiten fortgesetzt nur annähernd mit der halben Arbeiterzahl; die Fabrikinhaber fristen das Dasein der letzteren zu erniedrigten Löhnen, nur um Arbeit und Verdienst zu geben, ohne selbst zu verdienen; die Gewerbe stocken; der Waarenverkehr hat abgenommen; Häuser, Grund und Boden sind entwerthet, wie nie zuvor; die Holzpreise sind die niedrigsten seit vielen Jahren; die bemitteltern Klassen ziehen fort; die guten Arbeiter wandern aus.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dies ist das betrübende Bild des Schwarzwaldes, dessen steter Rückgang und Verfall ihn unaufhaltsam der Verarmung und Entvölkerung überliefert, wenn nicht thatsächlich Gerechtigkeit geübt wird von Seite der Regierung und Volksvertretung, wie dies andern Landestheilen gegenüber längst geschehen ist.

Indem die unterzeichneten Petenten es auch diesmal, wie schon vormals geschehen, aussprechen, sich dessen bewußt zu sein, daß die Städte, sowie die an der projektirten Bahn liegenden Gemeinden, welche durch die Erstellung der Bahn besondere Vortheile erlangen werden, sich zu Opfern werden bereit finden müssen, wie solche mit der Erwerbung des benöthigten Geländes ꝛc. allezeit verbunden sind, stellen solche die ergebenste Bitte:

daß auf dem gegenwärtigen Landtag ein Gesetz vereinbart werden möge, wornach der Bau einer Bahn von Freiburg nach Neustadt nach einfachstem und wohlfeilstem System einer Sekundärbahn mit Normalspur auf Staatskosten festgestellt wird."

Die meisten der Petitionen enthalten noch den Zusatz:

daß mit dem Bau alsbald begonnen werde,

der von Donaueschingen ist beigefügt:

„mit alsbaldiger Fortsetzung bis Donaueschingen",

der von der Gemeinde Bachheim:

„die Bahn welle von Freiburg nach Neustadt, Löffingen und Donaueschingen gebaut werden".

Während der größte Theil der Petitionen, namentlich die aus der Gegend selbst, welche die Bahn berührt, sich zu Opfern in Betreff der Erwerbung des Geländes ꝛc. bereit erklären, enthält ein anderer Theil derselben, gegen 40, namentlich die aus dem Breisgau, davon nichts. Im Gegentheil sagt die Petition des Vorstandes der Handelskammer für den Kreis Freiburg: daß es nicht als gerechtfertigt erscheinen könne, wenn man gerade bei dieser Linie — deren Ausführung hauptsächlich durch die ihr seither entgegen gestandenen Hindernisse so lange verzögert wurde — für welche man schon seit den 1840er Jahren, und neuerdings seit 1861, unausgesetzt Anstrengungen gemacht habe und namhafte Opfer von Seiten der betheiligten Gegenden gebracht worden seien — mit einem derartigen neuen Modus von Geländestellung und sonstigen Zuschüssen beginnen wollte. Es trete dadurch eine große Härte gegen einen bedeutenden Landestheil zu Tage, der auf die Wohlthat dieses Verkehrsmittels so lange habe warten müssen und dessen Verhältnisse auf's Empfindlichste dadurch bereits geschädigt worden seien. Von der unentgeldlichen Geländestellung und gar noch sonstigen Zuschüssen müsse man daher aus Gründen der Gerechtigkeit absehen, da solche Forderungen bis dahin nicht gemacht wurden und ihr Landestheil für den Ausfall des zur Zeit geminderten Ertrags der Eisenbahnbetriebsverwaltung, welcher nur durch den Ausbau anderer, unrentabler Seitenlinien herbeigeführt worden sei, auch mit aufzukommen habe.

Nach diesen Mittheilungen über die Zahl und den Inhalt der dem diesjährigen Landtag übergebenen Petitionen wenden wir uns zu dem vorliegenden, den Wünschen der Petenten Erfüllung verheißenden Gesetzentwurf, hinsichtlich dessen wir im Allgemeinen Folgendes vorausschicken:

Wie aus der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung ersichtlich, wurden die dem vorigen Landtag überreichten Petitionen Großherzoglicher Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen mit folgenden Erwägungen:

1. daß die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt einem Bedürfniß jener Landesgegend entspreche,
2. daß die Bahn als Staatsbahn, jedoch nach dem System einer Sekundärbahn mit durchweg eingeleisiger Anlage zu bauen sei,
3. unter der Bedingung, daß die betheiligten Gemeinden sich verpflichten, zum Bau derselben unentgeldliche Ueberlassung des erforderlichen Geländes und sonstige entsprechende Zuschüsse zu leisten,
4. daß es der Staatsregierung anheim zu geben sei, der zweiten Kammer die Vorlage über den Bau der Bahn zu machen, sobald die Finanzlage des Landes die Ausführung derselben möglich erscheinen läßt.

Dementsprechend wurden im Eisenbahnbaubudget für 1880/81 Mittel bewilligt, um das von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zuletzt bearbeitete Projekt II. über eine Bahn von Freiburg nach Neustadt nach dem System einer möglichst einfachen Sekundärbahn mit eingeleisiger Anlage einer nochmaligen Prüfung und weiteren Ausarbeitung unterziehen zu lassen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mit dieser Ausarbeitung, deren Hauptergebnisse in der dem Gesetzentwurf beigefügten Anlage A. Ziffer V. A. zusammengestellt und deren nähere Details in der Begründung ausgeführt sind, wurde zugleich von der Generaldirektion noch ein weiteres Projekt nach dem System der Schmalspuren bearbeitet (Anlage A. Ziffer VI. B.) zur Gewinnung verläßlicher Grundlagen für die Vergleichung des Kostenaufwands und der betriebstechnischen Verhältnisse, sowie zur sachgemäßen Entscheidung für das eine oder andere System.

Die Kosten des Projekts für eine normalspurige Sekundärbahn sind nach demselben auf . . 7 707 000 ℳ.
die für eine schmalspurige Sekundärbahn auf . . . . . 5 413 000 „
berechnet.

Erstere also mehr . . 2 294 000 ℳ.

Trotz dem sehr erheblichen Kostenmehraufwand ist die Großherzogliche Regierung zu dem Entschlusse gelangt, das unter Ziffer V. der Anlage bezeichnete Projekt, welches für eine eingeleisige, normalspurige Sekundärbahn nach den Grundsätzen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung ausgearbeitet ist, zur Ausführung zu empfehlen.

Von der Mehrheit der Kommission wurden für den Fall, daß die Bahn ausgeführt werden sollte, folgende Gründe für den Bau der Bahn mit Normalspur entwickelt. Es unterliege keinem Zweifel, daß die Wichtigkeit der Höllenthalbahn früher überschätzt worden sei, wenn man sie als Glied einer Weltbahn betrachtete, welche den Westen und Osten Europas mit einander verbinde; aber ebensowenig sei das andere Extrem richtig, daß ihr lediglich eine lokale Bedeutung zukomme. Allerdings würde sie in erster Reihe lokalen Bedürfnissen zu genügen haben, so lange sie nur bis Neustadt geht. Allein eine Fortsetzung der Bahn nach Donaueschingen wird wohl von den Bewohnern des Schwarzwaldes erstrebt werden, wenn derselben auch in der Finanzlage des Landes die größten Schwierigkeiten entgegenstehen. Dann würde die Bahn ein Verbindungsglied zwischen der Rheinthalebene und dem Schwarzwald bilden. Bei dem Bau mit Normalspur könnte jedem größeren Verkehrsbedürfniß genügt werden durch Entnahme von Wagen und Fahrmaterial aus den Beständen der beiderseits anschließenden Hauptbahn, während für eine schmalspurige Sekundärbahn ein eigener Wagenpark angeschafft werden müßte.

Eine Bahn über Neustadt und Donaueschingen würde einen abgekürzten Weg von Freiburg nach Konstanz bilden und in einem Kriegsfall dadurch von Wichtigkeit sein, daß sie, ganz auf badischem Gebiete hinziehend, die Möglichkeit bieten würde, das werthvolle Fahrmaterial in Sicherheit zu bringen.

Neben der Vertheuerung der Fracht durch das nothwendige Umladen der Güter an den beiden Endstationen, welche, wenn auch nicht so erheblich, wie oft angenommen wird, doch für das für die Strecke Freiburg-Neustadt angenommene Güterquantum etwa 10 000 ℳ. betragen und somit immerhin ins Gewicht fallen würde, spreche gegen den Bau einer schmalspurigen Sekundärbahn weiter der Umstand, daß die durch Anlage kleiner Kurven bedingte geringere Fahrgeschwindigkeit einem späteren größeren durchgehenden Verkehr Hindernisse bereiten würde.

Eine Minderheit der Kommission war der Ansicht, daß die Bahn lediglich lokalen Interessen diene und deßhalb eintretenden Falls als Schmalspurbahn in billigster Weise erstellt werden sollte.

In Betreff der technischen Verhältnisse des Projekts verweisen wir auf die Begründung zur Regierungsvorlage. Es kann nur angemessen erscheinen, daß die Strecke für den Zahnradbetrieb so viel wie möglich abgekürzt werden soll.

Die Baukosten der Bahn werden zu 7 707 000 ℳ. berechnet, mit Einschluß der während der Bauzeit auflaufenden Bauzinsen und des Betrags von 357 000 ℳ. für Beschaffung des Betriebsmaterials.

Sie stellen sich demnach gegenüber dem früheren Projekt II. der Generaldirektion um 1 365 900 ℳ. niedriger.

Hinsichtlich der Ertragsberechnungen hat die Generaldirektion der Staatseisenbahnen für den Personen- wie den Güterverkehr nach wiederholten Prüfungen die Ergebnisse der Murgthalbahn als die am meisten zutreffenden als Grundlage genommen. Wir verweisen hier auf den Bericht Ihrer Kommission an den vorigen Landtag, worin die Grundlagen für die Berechnung des Näheren auseinandergesetzt worden sind. Die Einnahmen, wie solche in der jetzigen Vorlage aus dem Personenverkehr mit 153 781 ℳ. + 10 000 ℳ. aus Gepäck- und Viehtransport angenommen wurden, stimmen mit den von der Generaldirektion vorgenommenen letzten Prüfungen der Berechnung vom 30. September 1878 nahezu überein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dasselbe ist mit der Berechnung des Ertrags aus dem Güterverkehr der Fall, für welche schon 1878 zweierlei Berechnungsarten vorgenommen wurden. Die eine derselben, auf der Grundlage, daß die Streckentaxen mittelst Kilometerzuschlägen im Durchschnitt um 30 Prozent über den normalen Taxen des internen badischen Tarifs gehalten werden, ergibt als Gesammteinnahme aus dem Güterverkehr die Summe von 107 444 ℳ., die andere mit der Voraussetzung eines größeren internen Verkehrs und damit einer entsprechend höheren Einnahme aus den Expeditionsgebühren, sowie unter der Annahme weiterer Erhöhung der Streckentaxen für Eilgut, Stückgut, sowie für die verschiedenen Wagenladungsklassen und zwar in einzelnen Güterklassen bis zu 50, 70 und 100 Prozent über den normalen Tarif, erreicht die Summe von 144 359 ℳ., mithin mehr 36 915 ℳ.

Ob eine solche Erhöhung der Normaltaxen für die Bahnverwaltung von Vortheil und von den Interessenten als durchführbar angesehen werden würde, erscheint sehr zweifelhaft.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß, wenn der Verkehr einer Gegend durch Erbauung einer Eisenbahn gehoben werden soll, dazu eine allzugroße Erhöhung der Normaltaxen als ein sehr wenig geeignetes Mittel erscheint. Das Bestreben auf Herabsetzung derselben würde voraussichtlich sofort in's Leben treten und nicht eher zur Ruhe kommen, bis es sein Ziel erreicht hätte.

Sie glaubt daher, daß die erstere Berechnung, welche auf der Annahme einer Erhöhung von 30 Prozent der Normaltaxen gegründet ist, als die für die Zukunft allein haltbare angesehen werden dürfte.

Und dies um so mehr, als eine Vergleichung der Kosten des Achstransports mit denen der Bahnfracht bei Annahme der erhöhten Taxen der zweiten Berechnungsart wenigstens für die Freiburg zunächst gelegenen Stationen bis zur Station Sternen zeigt, daß dem Bahnbetrieb durch den Achstransport erhebliche Konkurrenz gemacht werden würde, wie aus folgender Zusammenstellung der Generaldirektion ersichtlich ist:

Für Stückgutsendungen ohne Zu- und Abfuhr pro Tonne

Freiburg bis Sternen 23 Kilometer	in Mark:	
Achstransport	Bahntransport	
10 ℳ.	Eilgut 10,90 ℳ.	Stückgut 5,45 ℳ.

Für Wagenladungen, wenn zu den Streckentaxen und Expeditionsgebühren noch die Kosten der Zu- und Abfuhr mit 1½ ℳ. pro Tonne zugeschlagen werden:

Freiburg bis Sternen	Achstransport:		Bahntransport:
	aufwärts	abwärts	
	8,0 ℳ.	3,5 ℳ.	3,33 ℳ. bis 5,34 ℳ.

Für die hinter Sternen gelegenen Stationen dagegen würde die Konkurrenz des Achstransports wenig oder kaum in Frage kommen.

Uebereinstimmend mit der Begründung zum Gesetzentwurf ist Ihre Kommission der Ansicht, daß die aufgestellten Berechnungen über die Betriebseinnahmen nur als Wahrscheinlichkeitsberechnungen gelten können, daß sie aber die oberste Grenze dessen bezeichnen, was unter ganz günstigen Verhältnissen erreicht werden kann. Anders verhält es sich mit den Betriebsausgaben, deren voraussichtlicher Betrag auf weit sicheren Grundlagen ermittelt werden konnte.

Sie werden jetzt in der Unterstellung, daß täglich vier kursplanmäßige, gemischte Züge in jeder Richtung dem Verkehrsbedürfniß genügen, auf jährliche 251 000 ℳ. angenommen.

Das Betriebsresultat würde sich demnach unter Annahme der Einnahmen aus dem Güterverkehr nach der ersten Berechnungsart mit 107 444 ℳ. stellen:

Einnahmen	271 225 ℳ.
Ausgaben	251 000 „
Mehreinnahme . .	20 225 ℳ.

Für die ersten Betriebsjahre erscheint es wahrscheinlicher, daß bei noch nicht so entwickeltem Verkehr die Einnahmen sich niedriger stellen und etwa gerade zur Deckung der Betriebskosten ausreichen werden.

Unter der Voraussetzung, daß nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs von den Interessenten das erforderliche Ge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lände im Anschlag von 817 000 M. gestellt und ein baarer Zuschuß von 500 000 M. geleistet wird, würden die Baukosten für die Staatskasse um 1 317 000 M. gemindert werden und zur Deckung der 4 Prozent Zinsen aus einem Baukapital (inkl. Betriebsmaterial und Bauzinse) von 6 390 000 M. die Summe von rund 256 000 M. jährlich aus Staatsmitteln zuzuschießen sein.

Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß durch die inzwischen gestiegenen Eisenpreise eine Erhöhung der Baukosten und damit eine Erhöhung der jährlich aus Staatsmitteln beizuschießenden Summe unvermeidlich erscheint, wenn jetzt zu dem Bau der Bahn geschritten werden sollte.

Die Mehrheit Ihrer Kommission sieht die von den Interessenten geforderten Beiträge als sehr erhebliche an, glaubt aber, in Anbetracht des trotzdem noch aus Staatsmitteln zu leistenden jährlichen bedeutenden Zuschusses eine Minderung desselben nicht befürworten zu können, zumal da in der größeren Anzahl der Petitionen weitere Leistungen als die unentgeldliche Stellung des Geländes in Aussicht gestellt und solche auch in den Erwägungen des Kommissionsberichts der zweiten Kammer im verflossenen Landtag zur Vorbedingung des Baues gemacht worden sind.

Hinsichtlich der Sicherstellung dieser Beiträge sagt die Begründung zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs, daß eine Verhandlung der Staatsverwaltung über die Erfüllung der Bedingungen mit sämmtlichen Betheiligten nicht thunlich sei, vielmehr verlangt werden müsse, daß einer der Hauptinteressenten, etwa die Stadtgemeinde Freiburg, dem Staat gegenüber wegen der geforderten Leistungen die Garantie übernehme. Die Verständigung über die Aufbringung und die Vertheilung der Grunderwerbungskosten und der Baarleistung unter sich bleibe dabei den betheiligten Gemeinden und Privatinteressenten überlassen, womit sich Ihre Kommission einverstanden erklärt.

In dieser Sache wurde nun in der Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März d. J. eine Erklärung des Stadtraths von Freiburg und des Gemeinderaths von Neustadt vom 14. März d. J. übergeben, worin gesagt wird, daß die sorgfältigsten, von den beiden Städten gemachten Erhebungen zur zweifellosen Gewißheit geführt hätten, daß schon die Stellung des Geländes das Maaß der angestrengtesten Kräfte der Betheiligten erschöpfen werde, daß aber der im Gesetzentwurf angesonnene Baarbeitrag von 500 000 M. zu den Baukosten der Bahn geradezu die Anforderung einer unmöglichen Leistung sei, wie die Annalen des Eisenbahnbaues unseres Landes noch keine verzeichneten, und ferner, daß sie sich verpflichtet halten, unter Hinweisung auf die Lage ihrer Finanzen, im Namen aller Betheiligten die bestimmteste Versicherung zu geben, daß sie über die unentgeldliche Geländestellung und über den Verzicht auf Rückersatz geleisteter Vorschüsse hinaus nichts Weiteres leisten könnten. — Von einzelnen Mitgliedern Ihrer Kommission wurden diese Ausführungen in ihrem vollen ganzen Umfang als richtig und berechtigt anerkannt.

Nach diesen Erklärungen der beiden Städte Freiburg und Neustadt hätte die Mehrheit Ihrer Kommission, welche, wie oben gesagt, eine Minderung der verlangten Beiträge nicht befürworten zu können glaubt, sofort zu dem Antrage kommen können, hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung nicht ertheilen, ohne weiter auf die Erörterung der Frage einzugehen, ob die Finanzlage des Landes die Ausführung des Unternehmens gegenwärtig möglich erscheinen lasse, deren Bejahung nach Ziffer 4 der Erwägungen des Kommissionsberichts der zweiten Kammer in deren voriger Tagung zur Vorbedingung der Erbauung der Bahn gemacht worden ist. Bei der Wichtigkeit der Sache hielt sie sich jedoch verpflichtet, näher auf die Erörterungen dieser Frage einzugehen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird gesagt, daß diese Frage unbedingt zu verneinen gewesen sein würde, wenn der jährlich für die Höllenthalbahn zu leistende Zuschuß als weitere Anforderung in das Ausgabebudget der allgemeinen Staatsverwaltung eingestellt und durch entsprechende Erhöhung der Staatseinnahmen gedeckt werden müßte, indem ein weiteres Anspannen der Steuerkräfte des Landes für diesen Zweck als durchaus unzulässig zu erachten wäre. Dies werde aber voraussichtlich dann nicht nöthig werden, wenn die am Zustandekommen des Unternehmens zunächst Betheiligten das ihrige dazu beitragen, um den Aufwand des Staats für die Bauanlage zu ermäßigen und wenn die in neuerer Zeit etwas günstiger gewordenen Ertragsverhältnisse der badischen Staatsbahnen, wie zu hoffen, nicht wieder einen Rückschlag erleiden. Unter dieser Voraussetzung werde der im Budget des Finanzministeriums unter Titel XI. §. 146 zur Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse einge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stellte Staatszuschuß im Betrag von jährlich 1750000 ℳ. ausreichen, um neben einem kleinen Tilgungsfond auch noch die Mittel für den hier erforderlichen Zinsenzuschuß zu bieten. Immerhin bleibe aber damit eine ernste Verantwortlichkeit verbunden, weil beim Eintritt ungünstigerer Eventualitäten, als der erwarteten, die Nothwendigkeit zur Erhöhung des fraglichen Staatszuschusses leicht eintreten könnte.

Die Ertragsverhältnisse der badischen Eisenbahnen haben sich nun allerdings günstiger gestaltet, wie aus dem Bericht der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1882 und 1883, erstattet von dem Abgeordneten Pflüger, hervorgeht. Steigerung der Einnahmen, fortgesetztes Streben der Verwaltung auf Minderung der Betriebsausgaben, die Minderung des Zinsfußes unserer Eisenbahnschuld, welcher durch Konvertirung von höher verzinslichen Anleihen von noch 4,51 Prozent im Jahre 1880, jetzt auf 4,05 Prozent herabgesunken ist, haben dies Resultat bewirkt. Der Zinsfuß wird jedoch seinen niedrigsten Stand erreicht haben und in dem Maaße wieder steigen, als die 3½ prozentige Eisenbahnschuld wieder zur Einlösung kommt. Ebenso ist hinsichtlich des Güterverkehrs eine Ermäßigung der Grundtaxen eingetreten durch Einführung des sogenannten Reformtarifs, die nicht umgangen werden konnte, nachdem solche von den meisten deutschen Bahnen vorgenommen worden war. Dieselbe wird, wie der Bericht ferner sagt, voraussichtlich eine nicht unwesentliche Mindereinnahme der Großherzoglichen Staatsbahnen zur Folge haben. Die Wirkung dieser neuen Taxen kann jedoch erst im Jahre 1883 zur vollen Geltung kommen, da die Umrechnung der direkten Tarife noch geraume Zeit erfordert. Ihre Kommission ist ebenfalls der Ansicht, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen der in das Budget zur Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse eingestellte Staatszuschuß von 1750000 ℳ. jährlich ausreichen würde zur Leistung des hier in Frage stehenden Zuschusses. Sie will zunächst die Möglichkeit unberücksichtigt lassen, daß dies nicht der Fall sein würde und weitere Zuschüsse in Anspruch genommen werden müßten.

Aber sie betrachtet diese Verhältnisse doch von einem anderen Standpunkt. Als im vorigen Landtag die genannten Zuschüsse aus der Staatskasse zunächst in das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse eingestellt werden mußten, dachte man nicht daran, diesen Ausgabeposten als einen ständigen anzusehen, sondern hielt die Hoffnung fest, daß er ein vorübergehender sein und in nicht zu ferner Zeit die Einnahmen der Großherzoglichen Staatsbahnen, die Ablieferung der Main-Neckarbahn, sowie unser Antheil an den Reichspostgefällen hinreichen würden, das Bedürfniß für Verwaltung, Verzinsung und entsprechende Amortisation zu decken.

Jetzt muß aus der Begründung zum Gesetzentwurf die Meinung abgeleitet werden, daß dieser Zuschuß als ein bleibender betrachtet werden soll, obgleich derselbe in dem Vortrag des Präsidenten des Finanzministeriums bei Vorlage des Budgets für die Jahre 1882 und 1883 doch als eine außerordentliche Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen aufgeführt wird. Und als einen solchen muß ihn Ihre Kommission heute noch betrachten.

Wie schon Eingangs erwähnt, ging der Beschluß der zweiten Kammer im vorigen Landtage unter Ziffer 4 dahin: der Staatsregierung sei anheim zu geben, der zweiten Kammer die Vorlage über den Bau der Höllenthalbahn zu machen, sobald die Finanzlage des Landes die Ausführung desselben möglich erscheinen lasse.

Aus dem Gesammtergebniß des Voranschlags für den Staatshaushalt (drittes Beilagenheft Seite XIII) ist zu ersehen, daß sich für die Periode 1882/83 ein reiner Einnahmeüberschuß im Betrage von 94840 ℳ. 11 ₰ herausstellt. Wenn nun auch durch weitere Einnahmeüberschüsse, welche durch Mehreinnahmen, sowie durch die von dem, hohen Hause beschlossenen Minderausgaben sich ergeben werden, welche aber theilweise nur durch Zurückstellung, von produktiven Ausgaben erzielt werden konnten, diese Summe sich noch erheblich vergrößern wird, so finden diese Einnahmeüberschüsse in der Rückzahlung der in den letzten ungünstigen Finanzperioden von der Amortisationskasse erhobenen außerordentlichen Zuschüsse ihre volle Verwendung. Dazu kommt, daß der vielfach ausgesprochene Wunsch nach Steuerermäßigung dahin drängen wird, diese Einnahmeüberschüsse für Steuerherabsetzungen in Anspruch zu nehmen. Es hat sich durch alles dieses die Finanzlage im Vergleich zu der Zeit, als der vorige Landtag in Betreff der Erbauung der Höllenthalbahn seine Beschlüsse faßte, insofern nicht geändert, als damals schon in Aussicht stand daß durch die beschlossenen Steuererhöhungen das Defizit verschwinden und die Finanzlage sich so gestalten würde wie sie sich in der That gestaltet hat.

Die Mehrheit Ihrer Kommission kann die ganze Finanzlage erst dann zur Angriffnahme des Baues der Höllen-

thalbahn für geeignet halten, wenn der Zuschuß aus Staatsmitteln zur außerordentlichen Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse, wie solcher für 1882/83 mit jährlich 1750000 ℳ in das Budget eingestellt ist, als Zuschuß zu der Verzinsung und entsprechenden Amortisation der Eisenbahnschuld nicht mehr erforderlich und zu anderen Staatszwecken verfügbar geworden sein wird.

Wie die Verhältnisse jetzt liegen, steht Ihre Kommission in Beurtheilung der Finanzlage und der von derselben abhängig gemachten Erbauung der Höllenthalbahn ganz auf demselben Standpunkt, wie das hohe Haus in seiner Mehrheit vor zwei Jahren.

Sie hält die gegenwärtige Finanzlage aus den im Bericht entwickelten Gründen zum Bau der Höllenthalbahn als nicht geeignet und kam in ihrer Mehrheit zu folgenden Beschlüssen:

Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs zu genehmigen,

Artikel 3 des Gesetzentwurfs zu streichen,

den Gesetzentwurf im Ganzen abzulehnen.

Sie stellt daher den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung nicht ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. März 1882.

Bericht der Minorität der Kommission

für den

Gesetzentwurf, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Betzinger.**

I. Anträge.

Zu Artikel I. des Gesetzentwurfs.

§. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876

erhält nach den Worten: „betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des ersteren Gesetzes" die Einschaltung: „beziehungsweise nach Gesetz vom 5. März 1880, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend".

§. 6 jenes Gesetzes

hat in Absatz 1 und 2 zu lauten:

„Von den mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche unter 1200 ℳ. Einkommen abwerfen, auf 1600 ℳ., diejenigen, welche 1200 ℳ., aber weniger als 1800 ℳ. abwerfen, auf 1800 ℳ., und diejenigen, welche 1800 ℳ., aber weniger als 2200 ℳ. abwerfen, auf 2200 ℳ. aufgebessert.

Die Aufbesserung wird an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — und bei unbesetzten Pfründen an den Grundstock derselben geleistet."

Absatz 3 fällt weg.

In §. 7 jenes Gesetzes

erhält der Absatz 3 (bisher Ziffer 2) hinter den Worten: „die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren" die Einschaltung: „ferner der herkömmlichen Bestimmungslasten".

§. 10 jenes Gesetzes

erhält am Schluß des Absatzes 2 den Zusatz:

„jedoch ist bei der katholischen Kirche eine nöthig werdende Minderung zunächst von der in §. 6 bemerkten höchsten Klasse von Pfründen mit einem Einkommen von 1800 bis 2200 ℳ. zu tragen".

In §. 11 jenes Gesetzes

fällt Absatz 3 weg.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Begründung.

Eine Minorität Ihrer Kommission hat einige Anträge gestellt, welchen die Majorität der Kommission nicht beigetreten ist, und die Minorität, indem sie hinsichtlich dieser Anträge auf die vorangedruckte Uebersicht verweist, will nun denselben hier kurz eine besondere Begründung widmen, da solche nicht gut in den Hauptbericht aufgenommen werden konnte.

Die Minorität muß dabei vorausschicken, daß sie, wie dies auch der Hauptbericht ausgesprochen hat, wenn sie an den vorliegenden Gesetzentwurf herantritt, zeitweilig den Grundsatz in den Hintergrund treten lassen, daß die kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Konfessionen zunächst durch Umlagen der Angehörigen der betreffenden Konfession aufzubringen seien, einen Grundsatz, welchen namentlich auch die katholische Kirchenbehörde bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 25. August 1876 betont hatte. Da aber der Staat durch eine Unterstützung der Wirksamkeit der Kirchen zugleich seine eigenen Interessen fördert und da der Gesetzentwurf ausdrücklich vom oben bemerkten Grundsatz, welchem als Regel nachzustreben sei, ausgeht und das dermalige Eintreten der Staatshilfe nur als eine vorübergehende Maßregel von beschränkter Dauer hinstellt, so wird diese Abweichung vom Prinzip nicht als unstatthaft erscheinen, insbesondere dann nicht, wenn dieselbe dadurch gemildert wird, daß die vorübergehende Staatshilfe den verschiedenen Konfessionen im Staate in gleicher Weise zu Theil wird.

Wir müssen hier sofort auch einen anderen Punkt von größerer Tragweite berühren, welcher im Jahr 1876 die Ablehnung der im Gesetz vom 25. August 1876 angebotenen Aufbesserungen von Seite der katholischen Kirchenbehörde zur Folge hatte, den an diese Kirchenbehörde im §. 6 Absatz 3 angeforderten sogenannten Revers bekannten Inhalts. Nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurf Artikel I. letzter Absatz und insbesondere nach der von dem Herrn Regierungsvertreter in der Kommission vorgeschlagenen sehr gemilderten Fassung dieses Absatzes wird für jetzt ein solcher Revers von der Kirchenbehörde nicht angefordert, immerhin ist aber ein Zurückgreifen auf denselben für den Fall, daß die „gegenwärtigen thatsächlichen Verhältnisse" sich ändern sollten, vorbehalten. Auch scheint die Großherzogliche Regierung die Beurtheilung darüber, wann und durch welche Umstände eine solche Aenderung der Verhältnisse als eingetreten betrachtet werden könne, ihrem Ermessen vorzubehalten, was also immerhin eine Art von diskretionärer Gewalt darstellen würde, gegen welche die bekannten Bedenken gelten würden.

Bezüglich der schon so viel erörterten Frage des Reverses selbst wollen wir nur das hervorheben, daß wenn der Revers auf Anfordern des Staates durch die Kirchenbehörde ausgestellt wird, man darin ein Anerkenntniß des unbedingten Gesetzgebungsrechtes des omnipotenten Staates auch für jene Gebiete finden könnte, in welchen staatliche und kirchliche Gewalt sich berühren und wo die Grenzlinie, die zwischen beiden Gewalten zu ziehen ist, bekanntlich mehrfach streitig ist, und daß die Kirche auf ihre Mitwirkung bei Festsetzung solcher Grenzlinie bei den betreffenden einzelnen Angelegenheiten nicht verzichtet hat. Die Kirche kann daher ein Anerkenntniß des unbegrenzten Gesetzgebungsrechtes des Staates, wie es in dem Revers verlangt wird, nicht aussprechen. Es müßte die Kirchenbehörde immerhin Ueberwindung üben, wenn sie von der ihr auch jetzt noch entgegengehaltenen Eventualität eines Reverses einstweilen ihren Blick abwenden wollte, um wenigstens für die Zwischenzeit die in Frage stehende Beihilfe ihren derselben bedürftigen Geistlichen nicht zu verschließen.

Da nun nach Obigem das Verlangen eines solchen Reverses der Kirche gegenüber überhaupt nicht gerechtfertigt ist und da auch ohnehin in der Regierungsbegründung anerkannt wird, daß die gegenwärtige Haltung der katholischen Kirchenbehörde zur Auflegung eines solchen Reverses keinen Anlaß gebe, aber auch keinerlei Anhaltspunkte dafür angeführt werden, warum eine Aenderung in dieser Haltung mindestens im Laufe der Giltigkeitsdauer des vorgeschlagenen Gesetzes bevorstehen sollte: so möchten wir Mitglieder der Minorität die völlige Weglassung des Absatzes 3 des §. 6.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Indem wir nun zu den speziellen Anträgen übergehen, schließen wir uns dabei an die Paragraphen des Gesetzes vom 25. August 1876, welches in den gegenwärtigen Gesetzentwurf herübergenommen ist, an.

Zu §. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876.

Es ist selbstverständlich, daß hier, wo von den nach Vorschrift der Gesetze ernannten Inhabern von Kirchenämtern die Rede ist, neben den dort erwähnten Gesetzen vom 9. Oktober 1860 und 19. Februar 1874 jetzt auch das inzwischen ergangene Gesetz vom 5. März 1880, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend, mit anzuführen ist, indem darin gegenüber dem Gesetz vom 19. Februar 1874 wesentliche Abänderungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erlangung eines Kirchenamtes enthalten sind. Wenn Großherzogliche Regierung diesem Gedanken in anderer Weise Ausdruck geben will, so müssen wir bei der Wichtigkeit der Sache doch die Aufnahme einer entsprechenden Einschaltung in den Tenor des Gesetzes selbst wünschen.

Zu §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876.

Es betrifft dieser §. 6 einen Hauptpunkt unserer abweichenden Anträge, welcher einige finanzielle Tragweite, sodann aber auch Beziehung zu dem Grundsatze der Parität hat, welchem man in solchen verschiedene Konfessionen berührenden Angelegenheiten gerne einiges Gewicht beilegt.

Es handelt sich um die Höhe der den katholischen Geistlichen zu gewährenden Aufbesserungen und die dafür zu nehmenden Grundlagen.

Bei der Erörterung dieses §. 6 in Vergleichung mit dem vorangehenden §. 3 zeigt sich nun zunächst der Umstand von Einfluß, daß bekanntlich bei der evangelisch-protestantischen Kirche durch Kirchengesetz vom 26. August 1867 und letztlich durch das Kirchengesetz vom 8. Dezember 1876 die dortigen Pfarrer hinsichtlich ihres Anspruches auf das Diensteinkommen einer Pfarrei in 6 Klassen nach ihrem Dienstalter eingereiht sind; während bei der katholischen Kirche das Pfründesystem gilt, wornach der Geistliche ohne Rücksicht auf sein Dienstalter dasjenige Diensteinkommen bezieht, welches mit der Pfründe, die er jeweils inne hat, verbunden ist. Diesem letzteren System würde es mehr entsprechen, wenn eine beabsichtigte Aufbesserung der Pfründe selbst in ihrem Kapital- oder Grundstock zugewiesen und dem jeweiligen Pfründeinhaber nur die dadurch erzielte Erhöhung des Rentenbezugs zu gut kommen würde. Allein da jetzt nur vorübergehend auf kürzere Zeit Mittel vorgesehen sind und diese zu einer doch immerhin jeweils einen Betrag von mehreren tausend Mark erfordernden Aufbesserung des Kapitalstockes nur für ganz wenige Pfründen zureichen würde, während eine größere Zahl wegen geringer Dotirung in einer Nothlage sich befindet, welche durch vorübergehende Zuschüsse an die Inhaber gemildert werden kann: so wird wohl jene nachhaltige Aufbesserung der geringen Pfründen im Kapitalstock in der Regel für jenen Zeitpunkt vorzubehalten sein, in welchem die Art der Aufbringung der Mittel zu kirchlichen Bedürfnissen eine definitive Regelung erlangt.

Bei den hiernach zunächst an die Pfründeinhaber mit Rücksicht auf den Betrag ihres Pfründeeinkommens zu leistenden Zuschüssen wollen wir für jetzt keinen Anstand dagegen erheben, daß in §. 10 der Maximalbetrag der Staatszuschüsse für die katholische Kirche gleich wie für die evangelisch-protestantische Kirche auf je 200 000 ℳ. für das Jahr festgesetzt ist, obschon der katholischen Kirche nach der viel größeren Bevölkerungszahl gegenüber der evangelisch-protestantischen Kirche und nach der weit größeren Zahl der Pfarreien (765 katholische gegen 372 evangelisch-protestantische) und auch mit Rücksicht auf das Bedürfniß eine größere Summe gebühren möchte. Wir unterlassen eine desfallsige Beanstandung, um diese Angelegenheit nicht zu verzögern, und namentlich auch mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage des Landes, welche uns auch auf diesem Gebiete Sparsamkeit empfiehlt.

Allein die in dem Gesetze vom 25. August 1876 im §. 6 angenommenen Sätze für die Aufbesserung katholischer Pfründen bleiben so weit unter der gestatteten Maximalsumme und unter den Anforderungen des dringenden Bedürfnisses, daß wir uns dabei auch nicht für die vorübergehende Dauer von 5 Jahren beruhigen können.

Nach jenen Ansätzen und nach der uns darüber von Seite der Großherzoglichen Regierung mitgetheilten Zusammenstellung (Beilage unter Lit. A) würden 239 niederste Pfründen nur auf je 1 600 ℳ. aufgebessert, eine

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

andere Hälfte mit 238 Pfründen mit Einkommen von 1478 M. an auf 2000 M. aufgebessert, wozu von Seiten des Staates ein Aufwand von 139717 M. erforderlich sein würde. Es bedarf nun wohl keiner weiteren Ausführung, daß ein Einkommen von blos 1600 M. auch für einen katholischen Pfarrer, welcher allerdings unverheirathet ist, welcher aber doch immer eine eigene Haushaltung zu führen und in den weitaus meisten Fällen Familienangehörige bei sich hat, und für welchen so viele unvermeidliche Ausgaben bestehen, zum standesgemäßen Unterhalt kaum nothdürftig zureichen, und daß er auch bei einem Einkommen von 1800 M. sich noch sehr einzutheilen hat. Dabei ist auch zu bemerken, daß von den 239 jüngsten Pfründeinhabern, auf die hiernach die Aufbesserung auf blos 1600 M. sich beziehen wird, nach Maßgabe des Personalschematismus der Erzdiözese Freiburg nur 4 derselben noch nicht 7 Dienstjahre und 14 nur unter 10 Dienstjahren haben, dagegen 138 Geistliche zwischen 10 und 20 Dienstjahren und die übrigen zwischen 20 und 28 Dienstjahren stehen.

Diese niederen Dotirungen bleiben selbstverständlich weit unter den üblichen Besoldungen von Staatsbeamten von soviel Dienstjahren, und es ist bekannt, daß an vielen Orten die Hauptlehrer nicht unter 1800 M. stehen, obwohl diese keine so umfassenden und langjährigen Studien wie die Geistlichen zu machen haben.

Auch die Rücksicht auf die Pfarrangehörigen solcher nieder dotirten Pfründen empfiehlt die Aufbesserung zunächst dieser Pfründen, damit nicht der Pfarrer, um zu einem hinreichenden Diensteinkommen zu gelangen, immer wieder in Bälde um eine andere besser dotirte Pfarrei sich bewerben und die gering dotirte Pfarrei immer nur als kurze Uebergangsstation dienen muß und dadurch die Wirksamkeit des Geistlichen nicht zur vollen Entwicklung gelangen kann. Aus diesen Gründen wünschen wir die Aufbesserungen hauptsächlich den nieder dotirten Pfründen und diesen in größerem Maaße, als es das Gesetz vom 25. August 1876 thut, zugewendet zu sehen.

Wir möchten daher nur bei wenigen ganz kleinen Pfarreien, 47 an der Zahl, mit einem Einkommen unter 1200 M., die Aufbesserung blos auf 1600 M., bei der größeren hier in Betracht kommenden Zahl von 338 Pfarreien mit einem Einkommen von 1200 M., aber weniger als 1800 M. die Aufbesserung auf 1800 M., endlich bei einer ferneren, aber nicht so bedeutenden Zahl Pfründen, 157 betragend, mit einem Einkommen von 1800 M., aber weniger als 2200 M., die Aufbesserung auf 2200 M. vorschlagen.

Die zwei niedersten Stufen der Aufbesserungen sind wohl schon aus den voranstehenden Ausführungen gerechtfertigt und die letzte und höchste Klasse der Aufbesserungen bis auf 2200 M. kommt Geistlichen zu gut, die zumeist hoch in der 20 Dienstjahren und vielfach schon in 30 Dienstjahren stehen, und ihr Einkommen wird auch dann noch sehr unter jenem anderer öffentlicher Diener von gleichem Dienstalter bleiben.

In der Beilage ist unter Lit. B. die spezifizirte Darstellung dieses Vorschlags enthalten.

Es ergibt sich daraus, daß diese Art der Aufbesserung einen Aufwand des Staates von 174850 M. erfordern würde.

Wir hatten früher in der Kommission einen etwas weiter gehenden Antrag dahin gestellt, daß alle unter 1800 M. stehenden Pfründen auf 1800 M. und die zwischen 1800 M. und 2200 M. stehenden Pfründen auf 2200 M. aufgebessert werden sollen, wie dieser Antrag auch im Hauptbericht angeführt ist. Allein wir halten unseren neuesten Antrag, welchen wir auch schon in der Kommission angedeutet haben und der Großherzoglichen Regierung mittheilen, als angemessener und er erfordert auch eine geringere Summe des Staatsaufwandes.

Wenn wir nun obigen Vorschlag auch mit den Bezügen vergleichen, welche nach §. 3 des Gesetzes den Pfarrern der evangelisch-protestantischen Kirche zugedacht sind, so springt in die Augen, daß der jüngste Pfarrer dieser Kirche, wenn er auch noch keine 7 Dienstjahre hat, als Minimum die 1600 M. erhält, welche bei den Katholischen für die niederste Klasse von Pfründen vorgesehen ist. Aber während nun der katholische Geistliche auf derselben Pfründe und bei den 1600 M. (oder auch bei 1800 M. und 2200 M.) längere Jahre verbleibt, ist inzwischen der protestantische Pfarrer in eine höhere Stufe des Dienstalters von 7—10, 10—15 oder 15—20 Jahren u. s. w. und damit in das entsprechende höhere Diensteinkommen von 1800 M., 2200 M., 2600 M. u. s. w. eingerückt. Auch ist nicht zu übersehen, daß bei den protestantischen Geistlichen nach §. 3 die Staatszuschüsse stattfinden, bis ein Diensteinkommen von 3400 M. und nach §. 5 Ziffer 3 selbst von 4000 M. erzielt ist, während bei den katholischen Aufbesserungen nur bis zu 2200 M. nach unserem Vorschlag oder nur bis 2000 M. nach dem Regierungsentwurf, beziehungsweise nach §. 6 des Gesetzes von 1876 eintreten sollen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach den bisherigen Erfahrungen ergibt sich nun auch, daß bei der evangelisch-protestantischen Kirche, um jene Aufbesserung zu bewirken, seit 1876 Jahr für Jahr nahezu die ganze Maximalsumme von 200 000 ℳ. verwendet wurde.

Nach den bei unseren landständischen Verhandlungen von 1879 und 1881 befindlichen Vergleichungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen (im 2. Beilageheft Seite 42, beziehungsweise Seite 52) wurden nämlich für obigen Zweck erhoben:

im Jahr	1876:	199 799 ℳ.	64 ₰
„ „	1877:	200 019 „	67 „
„ „	1878:	199 998 „	39 „
„ „	1879:	196 970 „	83 „

und laut Mittheilung der Großherzoglichen Generalstaatskasse:

im Jahr	1880:	192 767 ℳ.	24 ₰
„ „	1881:	200 330 „	3 „

Durch diesen Staatsaufwand wurden nun aber die in §§. 3 und 5 des Gesetzes von 1876 vorgesehenen Aufbesserungen in der That vollkommen bewirkt, wie auch schon die Regierungsbegründung zu jenem Gesetze zu §. 10 bemerkt hatte, daß für die evangelische Kirche zu den für sie vorgesehenen Aufbesserungen nach angestellten Berechnungen mit Sicherheit die Summe von 200 000 ℳ. ausreichen werde.

Man hält nun den Katholiken, wenn sie auf einen mindestens gleich hohen Zuschuß Anspruch machen, den Umstand entgegen, daß nach den angeführten Kirchengesetzen und §. 4 des Gesetzes von 1876 der protestantische Pfarrer, welcher auf eine Stelle ernannt wird, deren Ertrag seine Dienstaltersansprüche übersteigt, den Ueberschuß in die gemeinschaftliche Kasse einzuwerfen hat, behufs der Aufbesserung jener Pfarrer, die auf ihren Pfarreien nur ein unter ihren Altersansprüchen bleibendes Diensteinkommen haben würden, und ein solches Einwerfen von Seite der Inhaber der reicher dotirten Pfründen bei der katholischen Kirche nicht stattfinde. Allein so viel bleibt richtig, daß ungeachtet dieser unter den protestantischen Pfründeinhabern selbst schon vorgesehenen Ausgleichung doch noch die Verwendung fast des vollen Staatszuschusses von 200 000 ℳ. alle diese Jahre her nöthig war, um die in §. 3 des Gesetzes bestimmten Einkommenssätze den sechs Dienstaltersklassen zu effektuiren!

Man könnte von Seite der katholischen Kirche auch darauf hinweisen, daß nur 40 katholische Pfarreien mehr als 3 600 ℳ. Einkommen ertragen, und daß von den Inhabern, die meist in hohem Dienstalter stehen, nach den mehr angeführten Bestimmungen in §§. 3 und 5 Ziffer 2 des Gesetzes nur Weniges in die gemeinschaftliche Kasse einzuwerfen sein würde und daß dies bei den geringer dotirten Pfarreien in Vergleichung mit dem Dienstalter der Inhaber noch weniger der Fall sein würde.

Es läßt sich aber, um eine Vergleichung anzustellen, auch ziffernmäßig berechnen, wie viel die sämmtlichen gegenwärtig vorhandenen katholischen Geistlichen nach ihrem Dienstalter, bei Anwendung der für die Dienstaltersklassen der protestantischen Geistlichen nach §. 3 des Gesetzes geltenden Einkommenssätzen erhalten müßten, und man kann dann zur theilweisen Deckung dieser Ansprüche das gesammte reine Einkommen der betreffenden Pfründen als eine gemeinschaftliche Masse zusammenwerfen, und es wird sich zeigen, welcher Staatszuschuß nöthig wäre, um die Bezüge der katholischen Geistlichen im Ganzen jenen der evangelisch-protestantischen Geistlichen nach Maßgabe des §§. 3 und 5 des Gesetzes von 1876 gleichzustellen.

Die desfallsige Berechnung, die sich hinsichtlich des Dienstalters der Geistlichen auf den Personalschematismus für die Erzdiözese Freiburg und auf sonstige zuverlässige Erhebungen stützt, ist unter Lit. C. der Beilage zu ersehen.

Es ergibt sich daraus, daß, um die katholischen Geistlichen in ihren Bezügen mit den evangelisch-protestantischen gleichzustellen, ein Staatszuschuß von nicht weniger als . . . . . 643 085 ℳ. jährlich erforderlich wäre.

Wenn man nun auch nicht verkennen will, daß zwischen der Stellung der katholischen und der protestantischen Geistlichen manche bedeutende Verschiedenheiten obwalten, und zwar solche Verschiedenheiten, die auch auf die finanzielle Seite Einfluß haben, so ist eben doch der Absprung von 643 085 ℳ. Staatszuschuß, wie er annähernd in

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Parität begründet wäre, auf blos 139717 ℳ. Staatszuschuß, wie er im Gesetzentwurf und beziehungsweise im §. 6 des Gesetzes von 1876 für die katholische Kirche vorgesehen wird, ein so enormer, daß er sich durch die bloße Beziehung auf Verschiedenheiten der ebengedachten Art zwischen der Stellung der protestantischen und jener der katholischen Geistlichen noch weitaus nicht ausgleichen ließe.

Unser oben bemerkter neuester Vorschlag erscheint daher sehr bescheiden gehalten, und man wird demselben nicht vorwerfen können, daß er zu großen Anspruch auf den Grundsatz der Parität mache.

Von den Herren Regierungsvertretern wurde zwar noch angeführt, daß das Einkommen der katholischen Pfarreien, wie es in der mitgetheilten Darstellung auf Grund der im Jahre 1875 vorgelegenen Materialien angenommen wurde, wohl bei Vornahme genauerer Erhebungen sich geringer darstellen werde, und dadurch zu den bemerkten Aufbesserungen ein größerer Staatsaufwand als blos 139717 ℳ. nöthig werden wird. Als Gründe eines solchen Ergebnisses werden die inzwischen gesunkenen Kapitalzinse und Pachtschillinge und der gesunkene Holzwerth angeführt; allein aus der im Eingang jener Darstellung enthaltenen Bemerkung ist zu entnehmen, daß im Jahre 1875 vielfach auf Grund älterer Fassionen von Pfründnießern das Pfründeeinkommen berechnet wurde, und da in den vorangegangenen, insbesondere in den 1850er Jahren, die Preise von Früchten, Wein und Holz noch niederer waren als jetzt, und ohnehin solche Selbstfassionen der Pfründnießer eher zu nieder, als zu hoch gewesen sein werden, so ist kaum anzunehmen, daß bei jetzt vorzunehmenden Erhebungen die Einkommen viel niederer als im Jahre 1875 sich stellen werden. Und auch bei unserem Vorschlag bleibt noch ein Spielraum von 174850 ℳ. bis zur Maximalsumme von 200000 ℳ., um solchen Schwankungen gerecht werden zu können.

Das aber halten wir nicht für gerechtfertigt, daß nun, weil die Berechnungen von 1875 nicht ganz genau sein könnten, die katholischen Geistlichen dennoch während den nächsten fünf Jahren nur die auf jene 1875er Materialien berechneten, aber offenbar für das Bedürfniß nicht genügenden 139717 ℳ. Aufbesserung erhalten sollen, statt höher bis gegen die Maximalsumme von 200000 ℳ. anzusteigen. Denn wenn ja bei der gemäß dem Gesetze jetzt vorzunehmenden Einschätzung die Pfründeeinkommen sich um so viel niederer, als angenommen war, herausstellen sollten, daß die Maximalsumme von 200000 ℳ. für die Aufbesserung nicht hinreichen sollte, so ist ja im Gesetze selbst in §. 10 die einfache Remedur für solchen Fall dahin vorgesehen, daß die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der erwähnten Beträge (der Soll-Einnahme) entsprechend gemindert werden. Es kann auch hier darauf hingewiesen werden, daß die protestantischen Geistlichen im Bezug der vollen Maximalsumme von 200000 ℳ. sind und wohl auch in den kommenden fünf Jahren bleiben werden.

Endlich ist noch zu bemerken, daß sowohl bei den Darstellungen und Berechnungen der Großherzoglichen Regierung, als auch bei den unsrigen stets sämmtliche Pfründen ohne Unterschied, ob sie zur Zeit besetzt oder unbesetzt sind, in Anschlag genommen sind, wie dies bei dem Pfründesystem auch kaum anders möglich ist. Aber ebendeßwegen, weil die Aufbesserung auf die Pfründen berechnet ist, kann auch die Leistung der Aufbesserung nicht von dem zufälligen und stets wechselnden Umstand abhängig gemacht werden, ob die Pfründe im Augenblick besetzt ist oder nicht. Wie bei dem protestantischen Geistlichen nach dem dortigen System die Aufbesserung der Person des Geistlichen folgt, ohne Unterschied, ob er dieselbe Pfründe noch inne hat oder eine andere erlangt hat, so soll nach dem Pfründesystem die Aufbesserung bei der Pfründe bleiben, ohne Unterschied, ob dieser oder jener der Inhaber ist, und auch für die etwaige Zwischenzeit, wo der bisherige Inhaber abgegangen und der neue noch nicht eingetreten ist. Nur wird eben für diese Zwischenzeit die Aufbesserung dem Grundstock der Pfründe zu Theil werden. Wie also diese Art der Behandlung eine Konzession an das Pfründesystem ist, so würde anderseits die Einziehung der Aufbesserung für den Fall des Nichtbesetztseins einer Pfründe wieder eine große Schmälerung des auf die katholischen Pfründen berechneten Betrags von Aufbesserungen zur Folge haben, da zur Zeit gerade wegen der ungenügenden Dotirung und theilweise wegen des noch von früher her rührenden Mangels an Priestern viele der gering dotirten Pfarreien unbesetzt sind.

Es kann deßhalb unserem zum Absatz 2 des §. 6 gemachten Abänderungsantrag, daß die Aufbesserung an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter, und bei unbesetzten Pfründen an den Grundstock der letzteren zu leisten sei — die innere Berechtigung nicht wohl abgesprochen werden.

Die Anforderung eines sogenannten Reverses sollte nach unserer schon im Eingang gegebenen Ausführung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auch in der jetzigen sehr gemilderten Fassung zu Absatz 3 des §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 beziehungsweise zu Artikel I. Absatz 2 des jetzigen Gesetzentwurfs ganz in Wegfall kommen.

Zu §. 7 des Gesetzes vom 25. August 1876,

wo es sich um theilweise Deckung der Staatskasse für den zu den Aufbesserungen erforderlichen Aufwand handelt, und die Mittel bezeichnet werden, die zu dieser Deckung verwendet werden sollen, ist bereits die Ziffer 1 nach der Erklärung der Herren Regierungsvertreter und mit Zustimmung der Kommission in Wegfall gekommen.

Zu Ziffer 2 daselbst, wo es sich um Heranziehung der Ueberschüsse der sogenannten Interkalargefälle oder der Interkalarkasse handelt, wünschten wir, daß außer den dort aufgeführten Ausgaben, die vorweg aus den Interkalargefällen bestritten werden sollen, und also der Deckung der Staatskasse vorgehen, auch noch die herkömmlich auf der Interkalarkasse zur Bestreitung ruhenden sogenannten Bestimmungslasten oder Zwecklasten aufgenommen werden.

Nach dem Erlasse Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. März 1877 Nr. 4301, welcher in dem Hauptberichte der Kommission abgedruckt erscheint, ist auch Großherzogliche Regierung nicht entgegen, daß diese Bestimmungslasten auch ferner aus der Interkalarkasse bestritten werden, bevor die Mittel dieser Kasse zur fraglichen Deckung der Staatskasse herangezogen werden.

Es sind als solche Bestimmungslasten (außer den Verwaltungskosten und Gebühren und Zugskosten der Pfarrverweser) bezeichnet: Pensionen alter dienstunfähiger Pfarrer, Sustentationsgehalte und Unterstützungen an Geistliche, Tischtitel, Kosten für Haltung von Pfarrhelfern (Vikaren), Verwendungen für nothwendige kirchliche Bedürfnisse der betreffenden Kirchengemeinden.

Wir können daher wohl davon Umgang nehmen, näher auszuführen, wie schon bei Zuweisung der Interkalargefälle an den Religionsfond für die vorderösterreichischen Lande und bei ähnlichen Fonds in andern Landestheilen, bei Schaffung des allgemeinen katholischen Kirchenfonds in §. 39 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 und in der unterm 20. November 1861 ergangenen landesherrlichen Verordnung §§. 8 und 13 u. s. w. und in der im April 1863 nachgefolgten neuen Organisation jener allgemeinen Fonds, die Bestreitung der oben angeführten Verwendungen als auf den Interkalargefällen beziehungsweise auf der Interkalarkasse ruhende Zwecklast erkannt und behandelt wurde. Der Wichtigkeit der Sache wegen wünschen wir aber die entsprechende Einschaltung in den Tenor des Gesetzes unter der bisherigen Ziffer 2.

Wenn diese Einschaltung besteht, so hat auch der letzte Absatz der Ziffer 2 weiter keine Bedenken, da es sich dann dabei nur um die eigentlichen zur Deckung der Staatskasse verfügbaren Ueberschüsse handeln würde, welche sich ergeben, wenn auch die mehrerwähnten sonstigen Bestimmungslasten der Interkalarkasse beziehungsweise der Interkalargefälle bestritten sind.

Wenn dagegen jene Einschaltung zur jetzigen Ziffer 2 nicht geschieht, so würde die im letzten Absatz der Staatsregierung vorbehaltene Verfügungsgewalt sich über einen weit größeren Theil des Betrages der Interkalargefälle erstrecken und es müßte eine Beeinträchtigung des kirchlichen Verwaltungsrechts über das kirchliche Vermögen darin gefunden werden.

Zu §. 10 des Gesetzes vom 25. August 1876

wünschen wir zum Absatz 2 den Zusatz, daß bei der katholischen Kirche eine etwa nöthig werdende Minderung zunächst von der in §. 6 bemerkten höchsten Klasse von Pfarreien mit einem Einkommen von 1800 ℳ. bis 2200 ℳ. zu tragen sei. Dieser Vorschlag entspringt dem Wunsche, von welchem wir bei dieser Angelegenheit hauptsächlich geleitet sind, nämlich dem Wunsche, daß der Vortheil der Aufbesserung besonders den gering dotirten Pfründen zu gut kommen solle.

Zu §. 11 desselben Gesetzes

ließen sich zwar gewichtige Bedenken gegen einige Strafbestimmungen erheben, wir umgehen dieß aber in der Hoffnung, daß dieselben nicht werden praktisch werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nur hinsichtlich der im dritten Absatz enthaltenen allgemein gefaßten Strafandrohung möchten wir darauf hinweisen, daß diese offenbar ein Surrogat des speziellen Reverses ist, welchen der Regierungsentwurf zum Gesetz vom 25. August 1876 in §. 11 von jedem Empfänger einer Zulage hatte verlangen wollen. Die Strafandrohung ist auch wegen ihrer vagen Fassung bedenklich. Wir haben daher die Streichung dieses Absatzes beantragt, sowie die zwei weiter folgenden Absätze schon nach der Erklärung der Großherzoglichen Regierung und mit Zustimmung der Kommission wegfallen sollen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß wenn nach unseren Anträgen Abänderungen an dem Texte des Gesetzes vom 25. August 1876 vorzunehmen sind, dann die Form und Anordnung des jetzigen Gesetzentwurfes nicht wird beibehalten werden können, was aber dann blos Sache der Redaktion sein würde.

Lit. A.

I. Nach einer im Jahre 1875 — theils auf Grund von Interkalarrechnungen, theils auf Grund anderer Materialien, insbesondere älterer Fassionen von Pfründnießern — gefertigten Zusammenstellung bestehen im Großherzogthum Pfründen der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht, mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 2 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 berechneten Reineinkommen:

a.	von weniger als			800	ℳ.	. . . . .		1
b.	von über	800	bis	900	ℳ.	. . . . .		5
c.	„ „	900	„	1000	„	. . . . .		5
d.	„ „	1000	„	1100	„	. . . . .		5
e.	„ „	1100	„	1200	„	. . . . .		31
f.	„ „	1200	„	1300	„	. . . . .		70
g.	„ „	1300	„	1400	„	. . . . .		85
h.	„ „	1400	„	1500	„	. . . . .		52
i.	„ „	1500	„	1600	„	. . . . .		58
k.	„ „	1600	„	1700	„	. . . . .		33
l.	„ „	1700	„	1800	„	. . . . .		40
m.	„ „	1800	„	1900	„	. . . . .		53
n.	„ „	1900	„	2000	„	. . . . .		39
						Zusammen . .		477

Ferner Pfründen mit einem Reineinkommen

o.	von über	2000	bis	2100	ℳ.	. . . . .		24
p.	„ „	2100	„	2200	„	. . . . .		41
q.	„ „	2200	„	2300	„	. . . . .		25
r.	„ „	2300	„	2400	„	. . . . .		24
						Zusammen . .		114

II. Das Einkommen der Pfründen a. bis n. — im Ganzen 477 — wäre nach §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 für die eine Hälfte auf 1600 ℳ, für die andere auf 2000 ℳ. aufzubessern. Es wären erforderlich:

a. zur Aufbesserung von 239 Pfründnießern (niederstes Pfründeinkommen unter 800 ℳ, höchstes 1478 ℳ. 20 ₰) auf je 1600 ℳ. . . . . 75257 ℳ.

b. zur Aufbesserung von 238 Pfründnießern (niederstes Pfründeinkommen 1478 ℳ. 32 ₰, höchstes 1999 ℳ. 74 ₰), auf je 2000 ℳ. . . . . 64450 „

Im Ganzen . . 139707 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Lit. **B.**

Pfründeeinkommen.	Zahl der Pfründen.	Betrag, bis zu welchem aufgebessert wird.	Staatsaufwand für Aufbesserung.		
			Durchschnittlich.	In Summe.	
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	
I.					
a. unter 800 ℳ.	1	1600	800	800	
b. 800— 900 ℳ.	5	„	750	3750	
c. 900—1000 „	5	„	650	3250	
d. 1000—1100 „	5	„	550	2750	
e. 1100—1200 „	31	„	450	13950	
	47				24500
II.					
f. 1200—1300 ℳ.	70	1800	550	38500	
g. 1300—1400 „	85	„	450	38250	
h. 1400—1500 „	52	„	350	18200	
i. 1500—1600 „	58	„	250	14500	
k. 1600—1700 „	33	„	150	4950	
l. 1700—1800 „	40	„	50	2000	
	338				116400
III.					
m. 1800—1900 ℳ.	53	2200	350	18550	
n. 1900—2000 „	39	„	250	9750	
o. 2000—2100 „	24	„	150	3600	
p. 2100—2200 „	41	„	50	2050	
	157				33950
I., II. und III. zusammen	542			Gesammtsumme	174850

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Im badischen Theil der Erzdiözese Freiburg sind Anfangs März 1882 folgende Geistliche vorhanden, die nach dem protestantischen Kirchengesetz die beigefügten Beträge zu beziehen hätten:

9	Pfarrpfründeinhaber	bis mit	7	Dienstjahren	à	1 600	ℳ.	=		14 400 ℳ.
15	„	von 7 „ „	10	„	„	1 800	„	=		27 000 „
67	„	„ 10 „ „	15	„	„	2 200	„	=		147 400 „
94	„	„ 15 „ „	20	„	„	2 600	„	=		244 400 „
129	„	„ 20 „ „	25	„	„	3 000	„	=		387 000 „
99	„	„ 25 „ „	30	„	„	3 400	„	=		336 600 „
175	„	mit über	30	„	„	3 600	„	=		630 000 „
588									Summe . .	1 786 800 ℳ.

Ferner

19	Pfarrverweser	bis mit	7	Dienstjahren	à	1 600	ℳ.	=		30 400 ℳ.
35	„	von 7 „ „	10	„	„	1 800	„	=		84 600 „
58	„	„ 10 „ „	15	„	„	2 200	„	=		127 600 „
42	„	„ 15 „ „	20	„	„	2 600	„	=		109 200 „
2	„	„ 20 „ „	25	„	„	3 000	„	=		6 000 „
5	„	„ 25 „ „	30	„	„	3 400	„	=		17 000 „
									Summe . .	2 161 600 ℳ.

Sodann

217	Vikarstellen				à	800	ℳ.	=		173 600 „
									Summa-Summarum . .	2 335 200 ℳ.

Das reine Einkommen sämmtlicher Pfarrpfründen ohne Wohnungsanschlag und Accidentien beträgt . . . . . 1 692 115 „

Hiernach wäre, um eine annähernde Gleichstellung des Einkommensbezugs der katholischen Geistlichen mit den protestantischen herbeizuführen, ein Staatszuschuß erforderlich von . . . . . **643 085 ℳ.** wobei zu berücksichtigen ist, daß in obiger Darstellung nur ein Maximaleinkommen von 3 600 ℳ. angenommen wurde, während solches nach dem §. 1 des kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876 (Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche Badens Nr. 19 vom Jahre 1876) sogar 4 000 ℳ. erreicht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. April 1882.

Kommissionsbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Franz Junghanns.**

Die nach §. 3 des Reichseinführungsgesetzes zu dem Reichsstrafgesetzbuche zulässigen Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863, welche der Gesetzentwurf vorschlägt, sind in zwei Artikel zusammengestellt.

Artikel 1 (Abänderungen) betrifft:

a. Unter §. 49 Pol.-St.-G.-B. die Durchführung von Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anzeige des Zuzugs und Wegzugs, Beherbergung oder Aufnahme von Fremden, von Dienstboten und Gewerbsgehilfen.

Nach den Motiven reichen die bisherigen Strafbestimmungen nicht ganz aus, überdies liegt das Bedürfniß vor, die Anwendbarkeit auf weitere Fälle zu erstrecken. Es wird insbesondere beabsichtigt, neuerdings eine Anmeldepflicht der Wegziehenden einzuführen, auch bezirkspolizeiliche Vorschriften neben Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften für diese Materie vorzusehen.

b. Unter §. 108 Ziffer 5 Pol.-St.-G.-B. die Durchführung von Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften und von Anordnungen der Polizeibehörden zur Verhütung von Unglücksfällen.

Nach den Motiven ist wünschenswerth, außer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften auch Verordnungen für diese Materie vorzusehen.

Bei Anordnungen der Polizeibehörden im Sinne des §. 30 Pol.-St.-G.-B. mußten von den Polizeibehörden bisher die Strafen für jeden Fall besonders angedroht werden.

Es wird namentlich beabsichtigt, Vorkehrungen gegen Unglücksfälle beim Gebrauche landwirthschaftlicher Maschinen einzuführen.

Artikel 2 (Ergänzungen) betrifft:

a. Unter §. 79 Pol.-St.-G.-B. die Durchführung des Verbots öffentlicher Ankündigung und des Unterhandels beim Absatz der Loose von Lotterien oder Ausspielungen, welche im Großherzogthume nicht zugelassen sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs besteht nur mehr die Strafbestimmung des §. 286 R.-St.-G.-B., wonach die unbefugte Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung den Thatbestand eines Vergehens darstellt, während nunmehr, wie in Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen und früher im Großherzogthume, auch die Anpreisung solcher Lotterien und der Unterhandel mit Loosen im Landesgebiete verhindert werden soll.

Mit Recht wird in dem Kommissionsberichte der ersten Kammer hervorgehoben, daß öffentliche Ankündigungen in ausländischen (außerbadischen) Zeitungen, welche im Großherzogthum nur innerhalb des gewöhnlichen Zeitungsverkehrs verbreitet werden, in der Regel nicht getroffen werden sollen. Indessen wird zum Beispiel auszunehmen sein, wenn die Ankündigungen besondere Beilagen bilden, da diese bei Versendung der Zeitung nach dem Großherzogthume zurückbehalten werden können, wenn ein außerbadisches Blatt vorzugsweise für den Vertrieb im Großherzogthume bestimmt ist oder für einen größeren Bezirk des Großherzogthums die Verbreitung eines Lokalblattes hat.

b. Unter §. 98 a. Pol.-St.-G.-B. die Durchführung bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften zur Ueberwachung der entgeltlichen Verpflegung von Kindern unter sieben Jahren und bezirksräthlicher Verbote an einzelne Personen, die entgeltliche Verpflegung von Kindern unter sieben Jahren zu übernehmen.

Nach den Motiven hat die Großherzogliche Regierung sich überzeugt, daß solche Vorschriften und die Zulassung derartiger Verbote nothwendig sind.

Die hohe erste Kammer, welcher der Gesetzentwurf zuerst vorgelegt worden ist, hat denselben mit folgender Modifikation angenommen:

Zu §. 98 a. Absatz 1 wurde hinzugefügt, daß die Strafbestimmungen zugleich für Durchführung von Verordnungen zur Ueberwachung solcher entgeltlicher Verpflegungen anwendbar sein sollten.

Demgemäß wurde auch in §. 98 a. Absatz 3 statt „orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften" das Wort „Anordnungen" (hier in der Bedeutung von „Verordnungen, orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften") eingeschaltet.

Die nach dem Gesetzentwurfe in Aussicht genommenen weiteren Verordnungen und Vorschriften bewegen sich innerhalb des Gebietes der Polizeiverwaltung.

Gegen die Zweckmäßigkeit derselben haben wir nichts zu erinnern.

Die beantragten Strafbestimmungen scheinen uns entsprechend.

Ihre Kommission ist daher mit den vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen in der Fassung der ersten Kammer einverstanden und beantragt, zu beschließen:

„die zweite Kammer nimmt den Gesetzentwurf an".

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. April 1882.

Bericht

der

Kommission für Berathung des Initiativantrags der Abgeordneten Roßhirt und Konsorten, die Branntweinsteuer betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Pflüger.**

Eine Anzahl Abgeordnete haben unter Berufung auf §. 65 a. der Verfassungsurkunde und §. 44 der Geschäftsordnung in der 30. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. März 1882 einen Gesetzentwurf eingebracht, der eine wesentliche Abänderung der Branntweinsteuer erzielen soll und zwar in der Richtung, daß die Brennperiode für einfache Kessel von 6 Tagen auf 10 Tage verlängert werden soll, ohne Erhöhung der Steuer pro Litergehalt der Brenngeschirre, und ferner der Gewährung einer dreitägigen steuerfreien Brennperiode für das Brennen von Obst, von Trauben-, Obst- und Weinrückständen eigener Produktion in einfachen Brenngefäßen.

Das Großherzogliche Finanzministerium hat der mit der Berathung obigen Gesetzentwurfs betrauten Kommission eine Denkschrift vom 18. März l. J. übergeben, von welcher wir hiermit dem hohen Hause Kenntniß geben, bevor wir in eine Besprechung des Entwurfs eintreten.

Denkschrift

des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 18. März 1882.

Nach dem Branntweinsteuergesetz vom 26. März 1852 betrug der Steuersatz für eine Drittelmonatsperiode, d. i. für je 10 Tage pro Maas Kesselgehalt:

a. bei einfachen Kesseln . . . . . 1 Kreuzer,
b. „ Kesseln mit Vorwärmern . . . . . 1½ „
c. „ Dampfbrennapparaten . . . . . 2 „

Nach Einführung des Litermaaßes wurden diese Sätze ohne materielle Aenderung einfach auf ⅔ reduzirt (mit Wirkung vom 1. Dezember 1871 ab),

also auf ⅔ Kreuzer für Kessel a.
1 „ „ „ b.
1⅓ „ „ „ c.

per Liter und je 10 Tage.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anläßlich der Einführung der Markrechnung aber wurde, mit Wirkung vom 1. Dezember 1874 ab (Gesetz vom 29. Juni 1874), eine materielle Aenderung vollzogen, indem

erstens der Steuersatz für die Dampfbrennapparate, welcher bis dahin nur das Doppelte des Satzes für einfache Brennkessel betrug, auf das Dreifache gesetzt wurde, und

zweitens die Perioden von 10 Tagen (beziehungsweise dem Vielfachen von 10 Tagen) auf 6 Tage (beziehungsweise dem Vielfachen von 6 Tagen) reduzirt wurden, ohne daß dabei eine Verminderung des Steuersatzes für die Periode eintrat.

Drittens wurde bei der Umrechnung 1 Kreuzer = 3 Pfennig gerechnet, während streng genommen 1 Kreuzer = $2^6/_7$ Pfennig ist.

So gelangte man zu dem Steuersatz

2 Pfennig bei einfachen Kesseln,
3 „ „ Kesseln mit Vorwärmern,
6 „ „ Dampfbrennapparaten,

} für je 1 Liter Kesselgehalt und für je 6 Tage.

Zugleich wurde der Beginn der Periode, welche bis dahin stets mit dem 1., 10. oder 20. des Monats anfing, in das Belieben des Brenners gestellt.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1879 hat, mit Wirkung vom 20. Dezember 1879 an, lediglich eine Verdoppelung der obenerwähnten Sätze gebracht und somit den Steuersatz pro Liter Kesselgehalt und für je 6 Tage bestimmt auf:

4 Pfennig bei einfachen Kesseln,
6 „ „ Kesseln mit Vorwärmern,
12 „ „ Dampfbrennapparaten.

Die jetzigen Sätze stehen unter einander im Verhältniß von

4 : 6 : 12 oder
1 : $1^1/_2$: 3.

Nach den im Jahre 1848 gemachten Erhebungen hatte sich allerdings für das Rendement der 3 Kesselklassen, nach der Menge des gewonnenen Branntweins berechnet, das Verhältniß von 1 : 2 : 6 ergeben, und nach dem Werth des gewonnenen Produkts das Verhältniß 1 : 2 : 4.

Es wurde jedoch schon damals anerkannt, daß die Leistungsfähigkeit der einfachen Kessel eine erheblich größere sei und daß sich obiges Verhältniß nur dadurch ergebe, weil das Brennen in den einfachen Kesseln nicht intensiv genug erfolge. Die Ergebnisse aus dem Jahre 1848 stellen nämlich das thatsächliche Ausbringen der fraglichen drei Kesselgattungen während je eines vollen Monats dar. Die einfache Periode betrug vor dem 1852er Gesetz einen vollen Monat und bei dem damaligen abnormen niederen Steuersatz ($^2/_3$ Kreuzer von der Maas Kesselinhalt für einen ganzen Monat!) fand bei den kleineren Kesseln selbstverständlich nur eine höchst unvollkommene Ausnützung der Brennzeit statt. Je kürzer die Perioden, desto größer die Ausnützung der Zeit bei den einfachen Kesseln. Darauf beruht es wohl, daß die neueren umfänglichen Erhebungen, welche im Jahre 1871, also unter der Herrschaft der Drittelmonatsperiode, über das Ausbringen der 3 Kesselgattungen gemacht worden sind, ein erheblich anderes Resultat ergeben haben, nämlich das Verhältniß 3 : 4 : 10, oder, was dasselbe bedeutet, von 1 : $1^1/_3$: $3^1/_3$. Und es darf angenommen werden, daß, wenn man neuerdings solche Erhebungen machen wollte, das Resultat derselben dahin gehen würde, daß seit Einführung der sechstägigen Perioden das Rendement der einfachen Kessel ein noch günstigeres geworden ist, und daß daher das derzeit herrschende Verhältniß von 1 : $1^1/_2$: 3, wenigstens was das Verhältniß der einfachen Kessel zu den Dampfbrennapparaten betrifft, im Großen und Ganzen als zutreffend zu betrachten ist. (Der Steuersatz für die Kessel mit Vor- oder Maischwärmer ist vielleicht etwas zu hoch gegriffen.)

Dieses Verhältniß würde nun durch Annahme desjenigen Theils des Initiativantrags, welcher auf Einführung zehntägiger Perioden für einfache Kessel gerichtet ist, vollständig alterirt werden, indem sich die Steuer für die einfachen Kessel im Verhältniß von 10:6 ermäßigen würde (statt $5 \times 4 = 20$ ₰ im Monat, wie z. B., würden $3 \times 4 = 12$ ₰ per Liter zu entrichten sein). Für eine sechstägige Periode berechnet ergäbe sich

somit nur ein Steuersatz von 2,4 ₰, statt derzeitiger 4 ₰ und die Besteuerung der einzelnen Kesselgattungen stünde hiernach künftighin

wie: 2,4 : 6 : 12

oder wie: 1 : 2½ : 5.

Es würde demnach der fragliche Theil des Initiativantrags entschieden zu einer zu niedrigen Besteuerung der einfachen Kessel sowohl gegenüber den Kesseln mit Vorwärmern, als gegenüber den Dampfbrennereien führen.

Ohnehin liegt an und für sich kein Grund vor, für die einfachen Kessel längere Perioden, als für die zusammengesetzten Apparate und für die Dampfbrennereien einzuführen.

Denn man hat s. Z. gerade mit Rücksicht auf die einfachen Kessel die kürzeren Perioden eingeführt. Führt man für die einfachen Kessel wieder längere Perioden ein, so wären sie für die anderen Kessel erst recht am Platze und es wäre jedenfalls logischer, auch für diese sodann die zehntägigen Perioden wieder einzuführen unter entsprechender Erhöhung des Steuersatzes für die Dampfbrennereien (auf 20 ₰ für die zehntägige Periode).

Allein der fragliche Theil des Initiativantrags bezweckt wohl weniger eine allgemeine Ermäßigung der Steuer für einfache Kessel, sondern will wohl eigentlich nur denjenigen kleinen Brennern mit einfachen Kesseln eine Erleichterung gewähren, welchen eine (sechstägige) Periode zum Abbrennen ihrer Produkte nicht ausreicht, während sie auf der anderen Seite eine doppelte (zwölftägige) Periode nicht vollständig ausnützen können, indem sie vielleicht nur 7, 8, 9 oder 10 Tage brennen. Man erachtet es für diese kleinen Brenner für allzudrückend, daß das Ueberschreiten der sechstägigen Periode um wenige Tage, ja um nur einen Tag, die Entrichtung der Steuer für weitere sechs Tage bedingt.

Diesem Mißstande (wenn das fragliche Verhältniß als ein solcher betrachtet werden will) könnte nun dadurch abgeholfen werden, daß man jedem Besitzer eines einfachen Kessels gestattet, jährlich einmal an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen steuerfrei zu brennen.

Denn wenn diese Vergünstigung zugestanden wird, so würde ein einfacher Brenner, der im Laufe eines Jahres nur 3 Tage brennt, ganz steuerfrei bleiben; wenn er 4, 5, 6, 7, 8 oder 9 Tage brennt, wegen der 3 freien Tage nur 4 Pfennig pro Liter Kesselinhalt, also dasselbe, wie nach dem Initiativantrag, zu entrichten haben; wenn er 11, 12, 13, 14 oder 15 Tage brennt, 8 ₰ pro Liter, also ebenfalls dasselbe, wie nach dem Initiativantrag zu zahlen haben. Nur derjenige, welcher gerade 10 Tage, oder 16 Tage und mehr brennt, würde nach obigem Gegenvorschlag mehr Steuern zu leisten haben, als nach dem Initiativantrag. Bei einer Brennzeit von 21 Tagen trifft sogar der Steuerbetrag nach dem Initiativantrag und nach dem Gegenvorschlag wieder zusammen (12 ₰ per Liter Kesselgehalt); erst bei noch längerer Brennzeit wird er nach dem Gegenvoranschlag bleibend höher, als nach dem Initiativantrag, wie sich aus angeschlossener Uebersicht ergibt.

Durch diesen Gegenvorschlag würde zugleich alles das erreicht, ja noch überboten, was der zweite Theil des Initiativantrags — (Gewährung einer dreitägigen Freiperiode für das Brennen nicht mehlhaltiger Stoffe eigener Produktion in einfachen Brennkesseln) — erstrebt. Durch die Verallgemeinerung der dreitägigen Freiperiode werden ferner die Schwierigkeiten, die sich beim Vollzug der nur bedingungsweisen Freiperiode des Initiativantrags ergeben würden, größtentheils beseitigt, insbesondere eine Kontrole darüber, ob in der That nur eigene Produkte und nur nicht mehlhaltige Stoffe gebrannt werden, vermieden. Auch die spätere Einrechnung der Freiperiode in Fällen, in welchen im gleichen Jahr noch einmal gebrannt wird, fiele weg.

Die Großherzogliche Regierung präzisirt hiernach ihren Gegenvorschlag dahin, daß dem §. 1 des nach dem Initiativantrag zu erlassenden Gesetzes die folgende Fassung zu geben sei:

§. 1.

Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879, die Branntweinsteuer betreffend, erhält folgenden Zusatz:

„Der Besitzer eines einfachen Brenngefäßes darf in diesem oder, wenn er mehrere solcher Brenngefäße besitzt in einem derselben, gegen Lösung eines Brennscheines jährlich einmal an drei aufeinander folgenden Tagen steuerfrei brennen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In dieser Denkschrift des Großherzoglichen Finanzministeriums erscheinen die verschiedenen Phasen, welche die Branntweinsteuer in Baden in den letzten Jahrzehnten durchlaufen, übersichtlich zusammengestellt. Ursprünglich bestanden schon drei Kesselklassen, die einfachen Kessel, die Kessel mit Vorwärmer und die Dampfbrennereien, letztere waren doppelt so hoch angelegt als die einfachen Kessel. Die ersten wesentlichen Aenderungen beziehungsweise Erhöhungen der Branntweinsteuer wurden, abgesehen von der Einschränkung der ursprünglichen monatlichen Brennperiode auf eine zehntägige, anläßlich der Einführung des Litermaßes und der neuen deutschen Reichswährung vorgenommen und zwar in der Herabsetzung der zehntägigen Brennperiode auf eine sechstägige, in der Erhöhung der Steuer für Dampfbrennereien vom Doppelten auf das Dreifache der Steuer für die einfachen Kessel und der Berechnung des Kreuzers zu drei Pfennig, statt zu $2^6/_7$ Pfennig. Der Steuersatz stellte sich im Jahre 1875 somit für eine sechstägige Brennperiode

auf 2 Pfennig per Liter Kesselinhalt für einfache Kessel,
„ 3 „ „ „ „ „ Brennkessel mit Vorwärmer,
„ 6 „ „ „ „ „ Dampfbrennereien.

Im Jahre 1879 fand, namentlich in Rücksicht auf eine höhere Besteuerung des fremden in Baden importirten Sprits, mit Zustimmung der Stände eine Verdoppelung obiger Sätze statt, welche seitdem betrugen 4 Pfennig, 6 Pfennig und 12 Pfennig pro Liter Kesselinhalt für eine sechstägige Brennperiode. Trotz dieser Verdoppelung der badischen Branntweinsteuer beträgt dieselbe zur Zeit nicht einmal die Hälfte der Steuer der norddeutschen Steuergemeinschaft.

Die im Jahre 1848 angestellten Erhebungen stellten fest, daß das Verhältniß der einfachen zu den komplizirteren Brennmethoden betragen:

	für einfache Brennkessel.	für Kessel mit Vorwärmer.	für Dampfbrennereien.
nach der Menge . . .	1	2	6
nach dem Werthe . . .	1	2	4

Da aber damals die Brennperioden einen vollen Monat umfaßten und die Steuer eine sehr niedere war ($^2/_3$ Kreuzer pro Maßgehalt), so könnte eigentlich angenommen werden, daß die Leistungsfähigkeit der einfachen Kessel bei etwas intensiverer Arbeit eine bessere, als nach dem oben angegebenen Verhältniß anzunehmen wäre.

Wir glauben jedoch nicht, daß die Besitzer von einfachen Kesseln, in der Regel Landwirthe, welche das Branntweinbrennen nur als Nebengeschäft betreiben, je auf einen günstigeren Prozentsatz, als den im Jahre 1848 konstatirten, gelangen werden.

Der Initiativantrag bezweckt nun einerseits

1. für die einfachen Kessel wieder die zehntägige Brennperiode unter Beibehaltung des bisherigen Steuerfußes von 4 ₰ einzuführen, was den Steuersatz für die einfachen Kessel auf 24 ₰ per Liter Kesselgehalt ermäßigen würde,
2. die Gewährung einer dreitägigen Freibrennperiode für unsere Wein- und Obstproduzenten.

Nach den Mittheilungen des Großherzoglichen Finanzministeriums würde der Ausfall der drei Freitage für die Steuerkasse eine Einbuße von 24000 ℳ, die Verlängerung der Brennperiode für die einfachen Kessel eine solche von ca. 29000 ℳ verursachen.

In der übergebenen Denkschrift erklärt sich aber die Großherzogliche Regierung bereit, auf die schon von der Budgetkommission der zweiten Kammer vom Jahre 1880 beantragte Bewilligung einer dreitägigen Freiperiode für sämmtliche Wein- und Obstproduzenten einzugehen, dagegen beharrt sie darauf, daß an der sechstägigen Brennperiode für die einfachen Kessel festgehalten werde aus den in der Denkschrift angegebenen Gründen.

Ihre Kommission hat nach reiflicher Erwägung beschlossen, zu beantragen, das Anerbieten der Großherzoglichen Regierung, die dreitägige Freiperiode betreffend, anzunehmen, den Steuerfuß für die einfachen Kessel zu belassen, wie er bisher war und das Verhältniß der einzelnen Kesselklassen zu bestimmen, wie 1 : 2 : 4 und als Steuer festzusetzen:

4 Pfennig pro Liter Kesselinhalt bei einfachen Kesseln,
8 „ „ „ „ „ Kesseln mit Vorwärmer,
16 „ „ „ „ „ Dampfbrennereien

} für die Brennperiode von 6 Tagen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Gründe, welche uns bestimmten, ein anderes als das von der Großherzoglichen Regierung adoptirte Verhältniß der Kesselklassen unter sich festzustellen, beruhen auf der alten Erfahrung, daß, wenn es auch vielleicht möglich wäre, bei unausgesetzter Tag- und Nachtarbeit bei den einfachen Kesseln ein günstigeres Verhältniß zu erreichen, eine so intensive Arbeit bei unseren Landwirthen niemals eintreten kann und wird, wie bei den gewerbsmäßigen Brennereien, welche mit doppeltem, sich ablösendem Personale Tag und Nacht fortarbeiten.

Ferner kann die inländische gewerbsmäßige Branntweinbrennerei eine höhere Besteuerung ertragen, weil sie nur die Konkurrenz der norddeutschen Brennereien zu fürchten hat, deren Produkte jedoch bei der Einführung der badischen Uebergangssteuer unterliegen, welche in Folge der Erhöhung der innern Steuer eine entsprechende Erhöhung zu erfahren hätte. Diese Erhöhung der Uebergangssteuer würde zugleich eine sehr erhebliche Steigerung der Einnahmen der Steuerkasse nach sich ziehen.

Die Uebergangssteuer für außerbadische Branntweine betrug

für Alkohol unter 60% Gehalt pro Hektoliter 7 ℳ. 20 ₰
" " über 60% " " " 12 " — "

Auf den Wunsch der Interessenten wurde diese Steuer im Verordnungswege in der Weise regulirt, daß pro 100 Literprozent Alkohol 14 ₰ Steuer zu entrichten ist, somit für 5000 Literprozent $50 \times 14 = 7$ ℳ. Die von uns vorgeschlagene Erhöhung der Gewerbsbrennereien beträgt 2 ₰ pro Liter für die Brennkessel mit Vorwärmer, und 4 ₰ pro Liter für die Dampfbrennereien, somit um 33%.

In gleichem Verhältnisse würde eine Erhöhung der Uebergangssteuer eintreten und zwar von 14 ₰ pro 100 Literprozent Alkohol auf 18,5 ₰.

Der finanzielle Effekt, den diese Erhöhung mit sich bringen würde, berechnet sich wie folgt:

Im Jahre 1880 betrug die innere badische Branntweinsteuer

	ℳ.		ℳ.
I. a. von einfachen Kesseln . . .	72610		—
b. von Kesseln mit Vorwärmern	4066,	hieraus die Erhöhung um 1/3	1355
c. von den Dampfbrennereien .	4990	" " " " "	1663
	126548		3018
II. Die Uebergangssteuer	649809	" " " " "	216600
Summe . .	776393		219618
Hievon ab an Rückvergütung . .	45155	" " " " "	15052
Netto-Einnahme . .	731238	Netto-Erhöhung . .	204566

Die Branntweinsteuer würde somit künftig jährlich ertragen . . . . . 935804 ℳ.
wenn der Konsum des außerbadischen Sprits in Folge der Erhöhung der Steuer und besonders der Einschränkung der Weinfabrikation durch das Reichs-Nahrungsmittelgesetz nicht etwas abnehmen würde; wir schlagen diese Abnahme etwa auf 10 Prozent an, somit um . . . . . 86640 "

bleibt Rest . . 849164 ℳ.

An diesem Betrage wäre dann noch abzuziehen der Ausfall, welchen die Einräumung einer dreitägigen Freibrennmethode bringt mit . . . . . 24000 "

825164 ℳ.

Der 1880er Ertrag ergab die Summe von . . . . . 731238 "

das Mehr der Erhöhung betrüge somit . . . . . 93926 ℳ.
oder rund 100000 ℳ.

Aus denselben Gründen, wie dies 1880 geschah, glauben wir füglich diese Erhöhung vorschlagen zu dürfen, weil dieselbe die badischen gewerblichen Brenner nur mit . . . . . 3018 ℳ.
die außerbadische Brennerei aber mit . . . . . 216600 ℳ., bezw. 130000 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

trifft und weil sie ferner geeignet ist, einigermaßen den circa 1 800 000 ℳ. betragenden badischen Vorausbeitrag für die inländische Branntweinsteuer an die Reichskasse auszugleichen.

Wir beantragen deßhalb, dem Initiativantrage der Herren Roßhirt und Konsorten folgende Fassung zu geben:

§. 1.

Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879, die Branntweinsteuer betreffend, erhält folgende Fassung:

An Branntweinsteuer ist zu erheben von jedem Liter des Kesselinhalts für je 6 Kalendertage:

1. bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer . . . . . 4 Pfennig,
2. bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmern . . . . . 8 „
3. bei Dampfbrennereien . . . . . 16 „

Die Brennscheine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von sechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieses Zeitraums ausgestellt. Der Tag des Beginns der Betriebsperiode steht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Lösung des Brennscheins deklarirt werden.

Der Besitzer eines einfachen Brenngefäßes darf in diesem, oder wenn er mehrere solcher Brenngefäße besitzt, in einem derselben gegen Lösung eines Brennscheins jährlich einmal an drei aufeinander folgenden Kalendertagen steuerfrei brennen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit Verkündung des Finanzgesetzes in Wirksamkeit.

§. 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Anlage 1.

Wenn im Laufe eines Jahres gebrannt wird	so beträgt die Steuer in Pfennigen per Liter Kesselgehalt bei einfachen Brenngefäßen:		
	jetzt	nach dem Initiativantrag	nach dem Gegenvorschlag der Regierung
1, 2 oder 3 Tage . .	4	4 bezw. unter gewissen Voraussetzungen 0	durchweg 0
4, 5 oder 6 Tage . .	4	4	4
7, 8 oder 9 Tage . .	8	4	4
10 Tage	8	4	8
11 oder 12 Tage . .	8	8	8
13, 14 oder 15 Tage .	12	8	8
16, 17 oder 18 Tage .	12	8	12
19 oder 20 Tage . .	16	8	12
21 Tage	16	12	12
22, 23 oder 24 Tage .	16	12	16
25, 26 oder 27 Tage .	20	12	16
28, 29 oder 30 Tage .	20	12	20
31, 32 oder 33 Tage .	24	16	20

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. April 1882.

Kommissions-Bericht

über

den Gesetzentwurf, die Weinsteuer betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Pflüger.**

Die Besteuerung eines unserer wichtigsten Genußmittel, des Weines, besteht schon seit 1812 und hat seit dieser Zeit die verschiedensten Wandlungen erlebt, namentlich in den letzten Jahrzehnten. Ursprünglich auf Grundlage des Werthes des zum Verkaufe gelangenden Weines angelegt, ist man schließlich zur gleichmäßigen Besteuerung desselben angelangt, welche auch für den vorliegenden Entwurf beibehalten wurde. Im Jahre 1845 wurde vergeblich die Aufhebung der Wein-Accise für den Privatkonsum beantragt, im Jahre 1847 die Aufhebung der Accise in Erbfällen eingeführt. Im Jahre 1848 wurde die Bezahlung der Accise und des Ohmgeldes seitens der Wirthe in Bauschsummen gestattet; die betreffende Einrichtung kam jedoch nicht in richtigen Vollzug, weil die Wirthe sich über die Umlegung der Einzelquoten nicht überall einigen konnten und wurde deßhalb 1850 wieder aufgehoben. Als Hauptgründe für die Aufhebung wurden jedoch aufgeführt: die Schwierigkeit der Beibringung der Steuer, die Verminderung des Reinertrags, der voraussichtliche Verlust der Staatskasse bei dem allmäligen Steigen des Konsums, der Mangel irgend welcher Ersparnisse an der Kontrole, wenn nicht sämmtliche indirekten Steuern in Bauschalbeträgen erhoben würden.

Im Jahre 1856 wurde den Ständekammern eine große Zahl von Petitionen eingereicht, welche dringend die Abschaffung der Werth-Accise verlangten, weil dieselbe den inländischen Produzenten gegenüber dem ausländischen benachtheilige, den Weinhandel demoralisire und sozusagen dem Betruge eine Prämie gewähre. Die Folge dieser Anregung war die Vorlage eines Gesetzentwurfes, welcher die Besteuerung des Weines nach der Größe des Ortes, an welchem der Wein konsumirt wird, festsetzte und zwar in drei Klassen, je nachdem der Ort unter 4000 Einwohner, über 4000 Einwohner oder über 10000 Einwohner zählte. Zugleich wurde damals die Frage ventilirt, ob es nicht angemessen sei, die Weinsteuer in einem Satze von allen Konsumenten gleichmäßig zu erheben. Man stand jedoch von letzterem ab, weil einestheils die Staatskasse unentbehrliche Einkünfte verloren oder der Privatkonsument allzuhoch hätte besteuert werden müssen, wenn das bisherige Steuererträgniß hätte erreicht werden sollen. Dagegen wurde durch das Gesetz vom Jahre 1858 eingeführt, den Wein nach der Größe des Konsumortes höher oder niederer zu besteuern und für diejenigen Wirthe, welche zugleich Landwirthschaft treiben, eine Erleich-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

terung zugestanden, indem man denselben einen Theil des Ohmgeldes für den Hausverbrauch zurückzuerstatten beschloß. Im Jahre 1871 wurde aber mit der obenerwähnten Abstufung der Steuertaxe nach der Größe des Konsumortes vollständig gebrochen und seit dieser Zeit eine gleichmäßige Besteuerung des Weines für das ganze Land eingeführt mit dem einzigen Unterschiede, daß Gastwirthe und Weinkleinverkäufer zu der allgemeinen Weinsteuer (Accise) noch eine Zuschlagsteuer für den Kleinverkauf (Ohmgeld) zu entrichten haben, welche Einrichtung auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf beibehalten werden soll.

Aus dem oben Angeführten ist ersichtlich, wie viele Wandlungen die Weinbesteuerung in unserm Lande erlebt, wie viele Gesetze und Verordnungen im Laufe der Zeit entstehen mußten, welche theils ganz, theils aber nur in einzelnen Bestimmungen wieder aufgehoben wurden, ein Uebelstand, welcher die Uebersichtlichkeit, die Anwendung und Rechtsprechung sehr erschwerte. Die öftern Beschwerden der betheiligten Kreise, welche in den gesetzgebenden Körpern Wiederhall fanden, waren die natürliche Folge dieser Zustände. Es ist daher sehr willkommen zu heißen, daß die Großherzogliche Regierung endlich unternommen, in dieser Materie bessere Ordnung zu schaffen, indem sie die zerstreut in Gesetzen und Verordnungen befindlichen jetzt noch geltenden Bestimmungen neu zusammenstellte und kodifizirte. Sie erklärte zugleich, daß sie wesentliche Aenderungen an bisher bestandenen Einrichtungen nicht treffen wollte und daß sie dem allgemeinen Verkehre bezüglich der Kontrole die größtmöglichen Zugeständnisse zu machen bereit wäre, welche mit dem Staatsinteresse zu vereinbaren seien. Dieselben sind auf Seite 15 und 16 der Motive zusammengestellt und sind geeignet, manche bisherigen Beschwerden zu heben. Auf einzelne Erschwerungen, welche dort ebenfalls aufgeführt sind, werden wir im Laufe der Besprechung der einzelnen Artikel zurückkommen.

So sehr Ihre Kommission der Ansicht ist, daß dem Wein-Produzenten und Händler wie dem Konsumenten allein nur eine vollständige Befreiung des Weinhandels von jeder Kontrole und Steuer am dienlichsten wäre, so können wir uns den Gründen nicht verschließen, welche die Fortdauer derselben empfiehlt. In der Jetztzeit, in welcher fortwährend dem Staate große Aufgaben zufallen, welche sich eher vermehren als vermindern werden, in welcher eine größere Anspannung der direkten Steuern nicht zu empfehlen, dürfen und können wir auf die Besteuerung eines der wichtigsten und verbreitetsten Genußmittel nicht verzichten, welches namentlich in unserm engern Vaterlande zum Bedürfniß seit Jahrhunderten geworden ist.

Bevor die Großherzogliche Regierung den betreffenden Gesetzentwurf den Ständen vorlegte, hat sie ihn einer Kommission von Interessenten und Sachverständigen zur Prüfung überwiesen und die meisten der von derselben gewünschten Abänderungen Rechnung getragen.

Ihre Kommission hat den Entwurf nach gründlicher Prüfung im großen Ganzen gutgeheißen, namentlich darin, daß als Grundlage der Besteuerung der Weinverbrauch und nicht der mittelst der Patent- und Weinlagerkeller betriebene Weinhandel festgehalten werden soll. Die Fälle wiederholter Besteuerung des Weines bei Handänderungen kommen daher selten und nur da vor, wenn ein Privatmann ausnahmsweise Wein einlegt und wieder verkauft, ohne daß derselbe vorher eines der obenerwähnten Patente erworben. Nur bezüglich dreier Punkte schlagen wir Ihnen eine grundsätzliche Aenderung des Entwurfes vor und zwar bezüglich der Behandlung der Wirthe im Allgemeinen, sodann der Wirthe, welche neben ihrem Gewerbe noch erheblich Landwirthschaft treiben und bezüglich der Behandlung der Weinlagerkeller.

Die ersten beiden Fragen wurden durch eine Anzahl Petitionen, namentlich aus dem Oberlande, angeregt, deren Gründanschauungen und Wünsche wir für berechtigt anerkennen müssen und deren Genehmigung seitens der Ständeversammlung wir zu erzielen hoffen.

I.

Die Petenten ersuchen um Gestattung der Entrichtung der Weinsteuer in einem mit der Großherzoglichen Steuerverwaltung zu vereinbarenden Aversalbetrag, um die für die Steuerbehörde als auch für die Wirthe so lästige Kontrole entbehrlich zu machen, wie solche schon im Jahre 1848 zugestanden worden war.

Ihre Kommission sieht kein Hinderniß in der Gewährung dieser Bitte, weder für die fiskalen Erträgnisse der Weinsteuer noch aus andern Gründen und glaubt, daß die Erfahrungen der Jahre 1848/49, in welchen eine solche

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aversirung zum ersten Male eingeführt wurde, nicht maßgebend sein können. Damals wurde nämlich das Aversum für sämmtliche Wirthe eines Ortes in einer Summe festgestellt und angefordert und die Vertheilung der Einzelbeträge den Wirthen überlassen. Letztere konnten sich jedoch in vielen Fällen über diese Vertheilung nicht einigen, weßhalb diese Einrichtung schon nach dem ersten Jahre nach der Einführung wieder aufgehoben werden mußte. Würde jedoch künftig die Aversirung mit jedem einzelnen Wirthe vereinbart, so wären Differenzen, wie die obenerwähnten, ausgeschlossen.

Daß viele Wirthe, welche neben der Wirthschaft noch Landwirthschaft und Weinhandel treiben, lieber einen höhern Betrag an die Steuerkasse abliefern würden, als sie für den Wirthschaftsverbrauch allein zu entrichten hätten, davon sind wir überzeugt, und zwar weil sie dann der peinlichen Kontrole ihres Geschäftes und der daraus folgenden Fährlichkeiten enthoben wären.

Eine finanzielle Einbuße würde die Staatskasse nicht haben, weil sie in bestimmten Zeiträumen oder bei veränderten Verkehrsverhältnissen jeweils die zu entrichtende Aversalsumme neu regeln könnte. Käme eine neue Regelung nicht zur Vereinbarung, so würde die Großherzogliche Steuerverwaltung immer wieder zur Besteuerung der einzelnen Einlagen zurückkehren können. Wir haben deßhalb dem Artikel 9 einen Nachsatz beigefügt, der obigen Ausführungen entspricht und vielseitig ausgesprochenen Wünschen nachkommt.

II.

Die zweite Bitte geht dahin, es möchte denjenigen Wirthen, welche zugleich Landwirthe, Wein- und Obstproduzenten sind, gestattet werden, dasjenige Quantum Wein oder Obstwein, dessen sie für ihre landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter, Knechte, Mägde, Taglöhner und Taglöhnerinnen nach ortsüblicher Schätzung alljährlich benöthigt sind, ohmgeldfrei zu verabreichen.

Auch diese Bitte hält Ihre Kommission für berechtigt und glaubt, daß die bisherige Uebung ein großes Unrecht gegen die betreffenden Gewerbtreibenden in sich barg, weil diesen Wirthen, den andern Landwirthen gegenüber, eine schwere Last unbilligerweise aufgebürdet wurde. Auch die wohlwollende Bestimmung des §. 33 der Weinsteuerordnung vom 30. Oktober 1858 konnte dieses Unrecht nicht ausgleichen, weil der Nachsatz, daß nur 10 Prozent an Ohmgeld des Wirthschaftsverbrauchs rückzuerstatten wären, die Absicht des Gesetzgebers wieder vernichtete. Es gibt nämlich, besonders im Oberlande, nicht wenig Wirthe, welche ebensoviel Wein für ihr Gesinde verbrauchen, als für ihre Gäste. Diese Schädigung wurde um so größer, als die Weinsteuer durch das Finanzgesetz vom Jahre 1880 verdoppelt worden war. Eine Abhülfe erscheint uns hier dringend geboten, weshalb wir Ihnen die Einschaltung eines neuen Artikels 14 a. dringend empfehlen.

III.

Die Weinlagerkeller betreffend beabsichtigt der Entwurf wesentliche Einschränkungen beziehungsweise Erschwerungen, welche wir nur theilweise gutheißen können.

Gegen die mehr als vierfach höhere Besteuerung derselben, sowie gegen die Einschränkung, daß künftig nur 10 Hektoliter (früher 750 Liter) in einem Transport und an einen Käufer (bisher mehrere Käufer) aus diesen Kellern abgegeben werden dürfen, haben wir nichts einzuwenden, weil dieselben ausschließlich der Spekulation zu dienen bestimmt sein sollen; dagegen können wir die Beschränkung nicht als nothwendig anerkennen, daß z. B. ein Wirth oder ein Weinhändler nicht zugleich auf derselben Gemarkung einen Weinlagerkeller besitzen soll. Als Grund für die beabsichtigte Einschränkung wird angeführt, daß die Ertheilung eines Weinlagerkellers eventuell zur Hinterziehung der Erwerbsteuer und der Gemeindeumlagen Veranlassung geben könnten und daß diese Erwägung sogar Veranlassung gegeben hätte, in Betracht zu ziehen, die Weinlagerkeller vollständig einzuziehen. Das Letztere hielte Ihre Kommission für einen die Weinproduzenten außerordentlich schädigenden Beschluß, denn diesen muß daran liegen, daß die dem Weinhandel oder der Weinspekulation sich zuwendenden Kreise sich eher vermehren als vermindern, weil der Absatz und der Weinerlös sich in dem Maaße bessern, als die Zahl der Weinkäufer zunimmt. Viele Kapitalien wenden sich nun der Weinspekulation in glücklichen Weinjahren zu, wenn die Lasten, die darauf ruhen, nicht zu groß sind. Ganz anders ist es, wenn das Gegentheil eintritt. Der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

legale Weinhandel kann überhaupt nicht mehr so viele Lasten tragen, als vor Jahrzehnten. Das allgemeine Mißtrauen, mit dem derselbe leider, in den meisten Fällen unverdienter Weise, zu kämpfen hat, schreckt sehr Viele von demselben ab und es sollte deshalb die Gesetzgebung nicht dazu beitragen, die Abneigung noch durch Vermehrung der Lasten zu verdoppeln.

Warum sollte man deshalb dem Wirthe nicht die Möglichkeit einräumen, in günstigen Jahren einen Weinvorrath in einen Lagerkeller einzulegen, der ihm möglich macht, seinen Gästen auch in Mißjahren guten Wein vorzusetzen? Die Steuer entgeht dem Staate nicht, wenn er den Wein in seinen Wirthschaftskeller legt. Der Gemeinde selbst entgehen wohl einige Umlagen; immerhin ist es doch für sie angenehmer, wenn sie eine Gastwirthschaft besitzt, die im Besitz eines guten Weinlagers ist. Jede weinbauende Gemeinde wird aber glücklich sein, in ihrer Gemarkung einen Weinlagerkeller zu besitzen und gerne einen kleinen Ausfall an Umlagen ertragen, weil sie dann sicher ist, daß der Inhaber des Weinlagerpatents seinen Keller vorzugsweise mit dem Gewächse (Ertrag) der betreffenden Gemarkung füllen wird und dadurch immer einen guten Käufer für die von ihr produzirten Weine zu finden.

Warum sollte ferner dem Weinhändler verwehrt sein, außer seinem Patentkeller einen Lagerkeller auf derselben Gemarkung zu besitzen? Ein Mißbrauch könnte ja nur in ganz seltenen Fällen stattfinden; gewöhnlich wird derselbe aber dazu dienen, ein Geschäft überhaupt noch möglich zu machen, das heute nur unter den schwierigsten Bedingungen weiter betrieben werden kann. Behauptet wird, daß die jetzige Besteuerung den Weinhandel mit circa 1 Prozent des Betriebskapitals belastet.

Wir gehen nun zur Besprechung der einzelnen Artikel über und erklären zugleich, daß wir uns im Allgemeinen den von Großherzoglicher Regierung aufgestellten Motiven zum Gesetzentwurfe anschließen.

Zu Artikel 1 und 1a.

Indem wir den Motiven zum Gesetzentwurfe folgen, namentlich wie bisher den Moment der Einlage als den Zeitpunkt betrachten, an welchem die Weinsteuer zu entrichten ist, haben wir im Interesse eines leichteren Verständnisses eine andere Fassung gewählt und den Artikel 1 in zwei Theile getheilt. So ungern Ihre Kommission durch die Aufnahme der sogenannten Kunstweine in das Gesetz letzteren eigentlich eine legale Grundlage gegeben, so konnte dieselbe doch nicht die in Folge mehrjährigen Mißwachses immer mehr anwachsende Verbreitung derselben im Interesse der Staatseinnahmen ignoriren, um so mehr als schon frühere gesetzliche Bestimmungen darauf Rücksicht nahmen. Früher waren nur die künstlichen Weine, zu welchen Trauben oder Obst verwendet wurden, mit einer Steuer belegt; diejenigen weinartigen Getränke aber, welche aus anderen Stoffen bereitet waren, gingen frei aus. Die Bestimmungen des Absatz 2 Artikel 1 belegen von jetzt alle weinartigen Getränke, seien sie aus Trauben oder Obst bereitet, sowie jene, zu welchen andere Bestandtheile verwendet wurden, gleichmäßig mit der Weinsteuer.

Zu Artikel 2.

Als Einlage im Sinne des Artikel 1 a. haben wir auch die Einlagen von Wein in Trestern oder Beeren in Klammern beigefügt, weil diese Fälle öfters eintreten, theils bei Rothweinen, welche immer längere Zeit auf den Trestern oder Beeren zu liegen haben, um möglichst viel Farbe und Gerbestoff zu extrahiren, theils bei feinen Weißweinen, um dieselben bouquetreicher zu gestalten. — Die Bezeichnung „umschlossener Raum“ ist nicht nur im Sinne des §. 243 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzes, sondern es ist auch jeder Hofraum darunter zu verstehen.

Unter b. haben wir das Fremdwort „Konsumtion“ und „Konsumtionsstätte“ durch „Verbrauch“ und „Verbrauchsstätte“ ersetzt.

Die Einlage unter lit. c. trifft den Uebergang eines Weins in den Gewahrsam eines Dritten, auch wenn derselbe an der gleichen Lagerstätte bleiben sollte. Dabei ist vorausgesetzt, daß der Uebernehmer des Weines auch zugleich in den Besitz oder Genuß des Kellers tritt, in welchem der Wein auf Lager bleibt. Dagegen ist die Weinsteuer nicht sofort zu entrichten, wenn der gekaufte Wein noch längere Zeit im Gewahrsam des Verkäufers bleibt, sondern erst dann, wenn er aus dem Gewahrsam des Verkäufers in jenen des Käufers übergeht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Den Bestimmungen der Einlage unter lit. d. haben wir eine andere Fassung gegeben, weil dieselbe zweifelhaft ließ, ob hier nur die Darstellung von künstlichem Wein und nicht auch die Kelterung von Trauben oder Obst verstanden war. Der Gesetzentwurf will beide treffen.

Der letzte Absatz schließt eine Weineinlage und die damit verbundene Steuerzahlung aus, wenn z. B. ein Erwerber von Trauben oder Obst sein Eigenthum auf eine fremde Kelter verbringt und nach der Kelterung wieder fortführt. Erst bei der definitiven Einlage in seinen Keller wird derselbe weinsteuerpflichtig.

Zu Artikel 3.

Absatz 1 hält die bisherige Theilung der Weinsteuer in Accise und Ohmgeld fest, die erste als allgemeine Steuer, das letztere als Zuschlagsteuer für den Kleinverkauf. Wir sind damit einverstanden, weil dadurch vermieden wird, daß der Verbrauch des Privatmanns einer allzu hohen Besteuerung unterworfen wird und weil der Weinkleinverkauf die Zuschlagsteuer ertragen kann.

Auch mit der Fassung des zweiten Absatzes, daß die Steuer nach der Menge und nicht nach dem Werthe des Weines besteuert wird, sind wir einverstanden aus den in der Einleitung angegebenen Gründen. Ein Antrag auf Besteuerung nach Werthklassen und auf Besteuerung künstlichen Weines nach der höchsten Werthklasse fand nicht die genügende Unterstützung.

Der von uns beantragte Zusatz ermöglicht auch die Versteuerung gekaufter Trauben oder Obstes nach dem Gewichte, womit einem sich längst geltenden Wunsche unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung entsprochen wird. Die Art und Weise dieser Besteuerung wird dem Verordnungswege überlassen.

Die zwei letzten Absätze bedürfen keiner Erläuterung. Nur der ausschließlich aus Obst hergestellte Wein wird als Obstwein betrachtet und demgemäß besteuert; alle übrigen zusammengesetzten oder gemischten Getränke, natürliche wie künstliche, werden wie Traubenwein besteuert. So gerne Ihre Kommission die künstlichen Weine mit einer höheren Steuer belegt haben würde, so erscheinen derselben die Schwierigkeiten der Kontrole zu groß, um eine Abweichung von dem Entwurfe vorschlagen zu können.

Zu Artikel 4.

Absatz 1. Gegen die Bestimmung, daß jede Flasche geringeren Inhalts als ein Liter, wie eine Literflasche steuerlich zu behandeln, ist nichts einzuwenden, da es sich hier in der Regel um werthvollere Weine handelt, welche eine etwas höhere Besteuerung gut ertragen können.

Absatz 2. Das Verhältniß der steuerpflichtigen Weinmenge ist mit Ausnahme des Weins mit Trestern der gleiche wie bisher geblieben. Früher wurde nur 66⅔ Prozent des Weins mit Trestern zur Steuer beigezogen, während nach dem Zeugniß aller Sachverständigen das Verhältniß von 75 Prozent das annähernd richtige ist, weßhalb auch dieses in das Gesetz Aufnahme fand. Es wird dies geeignet sein, den öfteren Differenzen bei den durch die Kontrole vorgeschriebenen Weinaufnahmen Abhilfe zu schaffen.

Absatz 3 gestattet die steuerfreie Mischung von Weinen (auch von Obstwein mit Traubenwein, künstlichem Wein mit natürlichem Wein, versteuertem Wein mit steuerfrei eingelegtem Wein), insoweit nicht durch Zusätze u. dgl. eine Vermehrung der Weinmenge stattfindet. In letzterem Falle unterliegt der Ueberschuß der Steuerentrichtung. Nur solcher künstlicher Wein, welcher gemäß Artikel 27 als selbstproduzirter Wein gilt und deßhalb steuerfrei geblieben ist, wird durch die Vermischung mit anderem Weine, da er hiedurch die Eigenschaft als selbstproduzirter Wein verliert, steuerpflichtig.

Zu Artikel 5.

Gegen die Haftung für die Steuergefälle seitens Desjenigen, in dessen Gewahrsam der Wein bei der Einlage verbracht wird, ist nichts einzuwenden, da dies einerseits zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich erscheint, anderseits der Betreffende immerhin sich für sein Eintreten an dem in seinem Gewahrsam liegenden Weine schadlos halten kann.

Zu Artikel 6.

Dieser Artikel handelt von dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Steuer. Die Aenderung bei Ziffer 3 ist nur eine redaktionelle, ebenso bei Ziffer 4.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Aufnahme einer speziellen Bestimmung, welche die Rebbesitzer von einer Deklaration befreit, erscheint unnöthig, da letztere durch Artikel 26 Ziffer 1 steuerfrei sind. Die Ziffer 4 trifft somit nur die Wirthe und Weinkleinverkäufer, ferner die Käufer von Trauben und Obst, sowie die Darsteller künstlichen Weines, soferne nicht selbsterzeugte Trauben und Obst dazu verwendet werden.

Zu Artikel 7.

Die Abänderung ist nur redaktionell.

Zu Artikel 8.

Unverändert. Den Motiven des Regierungsentwurfes haben wir nichts beizufügen.

Zu Artikel 9.

Der erste Absatz umfaßt die Weinvorräthe eines Wirthschafts- oder Kleinverkaufs-Patenterwerbers, der zweite die späteren Einlagen.

Bei lit. a. schlagen wir eine andere Fassung vor, in der Richtung, daß den Wirthen und Weinkleinverkäufern auf besondere Ermächtigung seitens der Steuerbehörde auch gestattet sein soll, außer einem Weinhandlungskeller auch einen Weinlagerkeller auf derselben Gemarkung zu besitzen, auf welcher sie Wirthschaft oder Weinkleinverkauf betreiben.

Ferner wollen wir durch den Strich der Worte „oder gemäß Artikel 26 Ziffer 12 accisfrei" verhüten, daß Wirthe oder Weinkleinverkäufer große Mengen ererbten oder erheiratheten Weines accisfrei einlegen dürfen, der früher noch nie veraccist wurde.

Wir verweisen hier auf den von uns beigefügten Absatz des Artikel 26 Ziffer 12.

Auch unter lit. b. mußten aus den oben angegebenen Gründen den Weinhandlungskellern die Weinlagerkeller beigefügt werden, als solche, in welche ein Wirth oder Weinkleinverkäufer Weine steuerfrei einlegen darf.

Als dritten Absatz schlagen wir eine Bestimmung vor, nach welcher einzelnen Wirthen gestattet werden kann, ihr Weinsteuerbetreffniß in einer Bauschsumme zu entrichten, welche mit der Steuerbehörde auf Widerruf zu vereinbaren ist. Es ist dies ein häufig ausgesprochener Wunsch seitens derjenigen Gastwirthe, welche große landwirthschaftliche Betriebe mit Weinhandel verbunden besitzen. Da wir diese Frage schon in der Einleitung zu unserem Berichte behandelt, so können wir uns hier kurz fassen und nur die Einwendungen der Großherzoglichen Regierung besprechen.

Sie behauptet, daß für diejenigen Wirthe, welche ihre Geschäfte an abgelegenen Orten und entfernt von Steuereinnehmereien betreiben, bereits diese Einrichtung bestanden, aber in den meisten Fällen nicht zur Anwendung gekommen sei, weil diese Wirthe, trotz der damit verbundenen Unbequemlichkeit, doch vorgezogen hätten, jede einzelne Einlage zu versteuern.

Sie schützt ferner vor, daß es, nach Einführung der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Einrichtung, der Steuerverwaltung schwer werde, den künftigen Verbrauch dieser Wirthe auch nur annähernd zu schätzen. Ferner mahnten die im Elsaß mit den daselbst früher bestandenen Wirths-Aversen gemachten Erfahrungen von deren Einführung in Baden ab, weil dort ein jährliches Feilschen um den Aversalbetrag vorgekommen und auch Versuche zur Korrumpirung der unteren Steuerbeamten zu konstatiren gewesen seien.

Wir müssen dagegen geltend machen, daß die bisherigen Erfahrungen nicht maßgebend sein könnten, weil die neue Einrichtung für eine andere Klasse von Wirthen berechnet sei, nämlich für solche, welche neben der Wirthschaft Landwirthschaft oder Weinhandel oder beides zusammen betrieben. Die aus diesen Kreisen an das hohe Haus gelangten Petitionen beweisen dies genügend. Auch die Einwendung, daß es dann der Steuerverwaltung unmöglich würde, künftig den Verbrauch der betreffenden Wirthe genau kennen zu lernen, erscheint uns hinfällig, weil derselben ja vollkommen freistehe, bei der Einführung und Außerkraftsetzung der Bauschsumme die Vorräthe des betreffenden Wirthes aufzunehmen. Die jährlichen Einlagen und Abfassungen stünden ja ohnehin unter Kontrole; die Differenz zwischen der ersten und letzten Aufnahme bedeute nach Berechnung des Verbrauchs für das

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

landwirthschaftliche Gesinde und des andern jährlichen Zu- und Abgangs: den steuerbaren Verbrauch der Gastwirthschaft. Die Möglichkeit des Feilschens um die Höhe des Aversalbetrags und jene eines Bestechungsversuchs der unteren Steuerbeamten bestehe auch jetzt schon; dies sollte jedoch eine hohe zweite Kammer nicht abschrecken, den Wünschen einer großen Zahl von Staatsbürgern zu entsprechen, weil unserer Ansicht nach die Steuerkasse eher Vortheil als Nachtheil aus der neuen Einrichtung ziehen wird und durch die Fassung des vorgeschlagenen Nachsatzes ganz in die Hände der Steuerverwaltung gelegt wird, mit wem und auf wie lange sie in das fragliche Vertragsverhältniß treten will.

Zu Artikel 10.

Der Absatz 1 setzt den Begriff der Wirthschafts- und Kleinverkaufskeller fest. Außer diesen Kellern werden noch betrachtet als Wirtsschaftskeller alle Keller, mit Ausnahme der Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller, welche der Wirth auf derselben Gemarkung besitzt, auf welchen er seine Wirthschaft betreibt, ferner alle Keller innerhalb einer Liegenschaft, auf welcher eine Wirthschaft betrieben wird oder sich ein Weinkleinverkaufskeller befindet.

Der Klarheit wegen haben wir den Nachsatz unter lit. a. gestrichen, weil für den Ausnahmefall der Einlage von Weinen dritter Personen in einen Wirthschaftskeller im Artikel 11 genügende Fürsorge getroffen ist.

Zu Artikel 11

ist Nichts zu erinnern.

Zu Artikel 12.

Im Absatz 1 ist eine Fristung der Steuerzahlung vorgesehen, welche namentlich bei großen Weinherbsten und bedeutenderen Einlagen der Wirthe für die Betheiligten werthvoll ist. Diese Fristertheilung hat auch bisher bestanden. Dagegen schlagen wir im zweiten Absatz eine Aenderung vor, in der Weise, daß die Wirthe im Herbste längstens alle drei Tage und zwar je Mittwochs und Samstags ihre Einlagen anzumelden haben, weil sonst zu befürchten ist, daß der während der Zeit des Weinherbstes verbrauchte Wein steuerfrei verkauft werden könnte.

Zu Artikel 13 und 14.

Dieselben handeln von dem Erlöschen der steuerlichen Verpflichtungen der Wirthe und Weinkleinverkäufer, sowie von den Ohmgeldrückvergütungen und geben keinen Anlaß zu einer Bemerkung; dagegen beantragen wir einzuschalten:

Artikel 14 a.

Derselbe soll bezwecken, denjenigen Wirthen, welche einen etwas erheblicheren landwirthschaftlichen Betrieb besitzen, das ausgelegte Ohmgeld für den Weinbedarf ihrer ständigen und unständigen landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter zurück zu ersetzen. Es war dies auch nach §. 33 der Weinsteuerordnung vom Jahre 1858 bisher der Fall, aber nur in höchst ungenügender Weise, weil dem Wirthe das Ohmgeld nur bis zu 10 Prozent der im betreffenden Jahre geleisteten Ohmgeldzahlungen zurück erstattet wurde. Brauchte nun einer dieser Wirthe 60 Hektoliter und zwar 30 Hektoliter in der Wirthschaft und 30 Hektoliter für sein Gesinde, so wurde ihm nur das Ohmgeld für 3 Hektoliter statt für 30 Hektoliter zurück erstattet.

Die Großherzogliche Regierung beabsichtigt nun, die Bestimmung des §. 33 der Weinsteuerordnung aus den Seite 28 (und Anlage 1) der Motive angegebenen Gründen nicht mehr in das neue Gesetz herüber zu nehmen und beanstandet auch jetzt noch die volle Rückvergütung des Ohmgeldes für den Weinbedarf der landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter eines Wirthes, indem sie einwendet, daß dann einmal der Fall eintreten könnte, daß ein Wirth in einem Jahre mehr an Ohmgeld zurückersetzt erhalten könnte, als er überhaupt in dem betreffenden Jahre im Ganzen an Ohmgeld entrichtet hätte. Es sollte dies jedoch eine hohe Kammer aus Billigkeitsgründen nicht abhalten, den Antrag Ihrer Kommission anzunehmen, weil z. B. in einem Weinfehljahre der Wirth seinem Gesinde Wein verabreichen muß, für welchen er im vorhergehenden Jahre das Ohmgeld bezahlt hatte. Da die Festsetzung der Ohmgeldrückvergütung durch die Steuerbehörde, nach vorher gegangener Vernehmung des Ortsschatzungsrathes zu geschehen hat, so ist gar nicht abzusehen, daß die Steuerkasse durch obige Bestimmung unrechter Weise zu Schaden kommen könnte.

Eine große Majorität der Kommission war sogar der Ansicht, daß im gleichen Falle den Wirthen, welche ihren landwirthschaftlichen Hilfsarbeitern selbsterzeugten Trauben- oder Obstwein verabreichen, auch die Accise-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zahlung für solchen Wein zu erlassen sei. Dieselbe hat jedoch ihren Antrag zurückgezogen, theils um eine ungleiche Behandlung der Weinbau- und Nichtweinbautreibenden Wirthe zu vermeiden, hauptsächlich aber um den Antrag der Kommission bezüglich der Ohmgeldrückvergütung voll und ganz zur Annahme zu bringen. Im Uebrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in diesem Betreff in der Einleitung zu diesem Berichte.

Artikel 15 und 16

bleiben unverändert.

Zu Artikel 17.

Es handelt dieser Artikel von den Weinhandlungs- und den Weinlagerkellern, von welchen die ersteren mehr dem Weinhandel, die letzteren mehr der Weinspekulation dienen. Für beide Klassen von Keller sind bisher Patente ertheilt worden.

Im zweiten Absatze haben wir den letzten Satz gestrichen und im letzten Satze des Artikels der Steuerbehörde das Recht zuerkannt, die nur für die Weinhandlungskeller vorgeschlagene Ausnahme von der Regel auf beide Klassen von Kellern auszudehnen. Den bisherigen vierten Absatz des Entwurfs haben wir, als zum dritten gehörend, letzterem angeschlossen.

Auch hier verweisen wir auf das, was wir hierüber in der Einleitung ausgeführt.

Artikel 18, 19, 20, 21 und 22

bleiben unverändert und haben wir den Motiven nichts beizufügen.

Zu Artikel 23.

Die von Ihrer Kommission vorgeschlagene Abänderung ist die Folge, daß nach unsern Vorschlägen in Artikel 17 die Anlage eines Weinlagerkellers ausnahmsweise auch solchen Personen gestattet werden darf, welche auf derselben Gemarkung eine Wirthschaft oder einen Weinkleinverkauf betreiben. Solche Keller müssen einer regelmäßigen Kontrole unterstellt werden; andere Weinlagerkeller können ebenfalls unter Kontrole gestellt werden, sobald dies die Großherzogliche Steuerdirektion nach kollegialischer Entscheidung zur Sicherung der Steuergefälle beschließt.

Zu Artikel 24.

Der erste Absatz handelt von der für das Weinlagerpatent zu bezahlenden Gebühr, welche von 12 ℳ. auf 50 ℳ. erhöht werden soll. Es ist deßhalb angemessen, daß der dritte Absatz, welcher von der Beitreibung dieser Gebühr spricht, dem ersten Absatz angeschlossen wird.

Der zweite Absatz ist in einer Weise abgeändert, daß ausgeschlossen ist, daß ein Weinhändler, Wirth oder Weinkleinverkäufer auf derselben Gemarkung, auf welcher er sein Geschäft betreibt, einen Weinlagerkeller allein deßhalb anlegt, um einen erheblichen Theil der Erwerbsteuer zu umgehen beziehungsweise zu hinterziehen. Durch die vorgeschlagene Abänderung wird bestimmt, daß der fragliche Geschäftsmann für den Fall, daß er seinem Weinlagerkeller Weinvorräthe entnimmt, um seinen Handlungs- oder Wirthskeller zu speisen, für das betreffende Quantum zur Erwerbsteuer beigezogen wird.

Artikel 25

bleibt unverändert.

Artikel 26

handelt von den Steuerbefreiungen.

Es wird hier vorgeschlagen als Ziffer 2a. einzuschalten: „Die Darstellung von Wein aus verzollten Trauben".

Ihre Kommission war nämlich der Anschauung, daß es hart für den Eigenthümer wäre, schlimmer beim Bezug von ausländischen Trauben zur Weindarstellung behandelt zu werden, als beim Bezug von ausländischen Weinen. Da nun der Zoll auf Trauben in einer Höhe angelegt wurde, daß er nach Abzug der Trester ungefähr dem Zolle auf Wein gleichkommt, so wäre eine weitere Besteuerung unbillig; auch hat die Großherzogliche Regierung diesen Vorschlag nicht beanstandet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 12 beantragt Ihre Kommission einen Nachsatz, welcher, wie wir schon zu Artikel 9 bemerkten, ausschließen soll, daß Wirthe ererbten oder erheiratheten Wein accisfrei einlegen dürfen, wenn derselbe vorher noch nicht veracciśt worden ist. Ein Grund für die Einräumung eines solchen Vortheils liegt nicht vor; letztere könnte einmal die Steuerkasse in großen Nachtheil bringen und der Konkurrenz erheblichen Schaden zufügen.

Zu Artikel 27.

Derselbe gibt die erforderliche Erläuterung, was unter selbsterzeugtem Weine zu verstehen oder demselben gleichzustellen ist.

Im zweiten Absatz soll es heißen „Theilbauvertrag"; in Ziffer 4 ist das Wort „wenn" in der ersten Zeile zu streichen. Ihre Kommission hätte derselben gerne eine einfachere weniger komplicirte Form gegeben; die Erwägung jedoch, daß wir in Streitfällen dem Richter Klarheit verschaffen müssen, daß auch die geringste Zuthat von nicht selbsterzeugtem Obst oder Trauben die zugestandene Steuerfreiheit wieder aufhebt, ließ uns von einer wesentlichen Aenderung abstehen.

Zu Artikel 28.

Die Abänderung, welche wir Ihnen zur Annahme empfehlen, stellt einerseits fest, daß die Organe der Steuerverwaltung (Steueraufseher, Steuereinnehmer) im Interesse derselben von allen Oertlichkeiten, an welchen Wein aufbewahrt wird, Einsicht nehmen dürfen; dagegen soll denselben nicht gestattet sein, wie der Entwurf beabsichtigte, von sich aus eine Aufnahme der Weinvorräthe vorzunehmen, weil dies ein störender Eingriff in die Rechte des Einzelnen wäre, den man Subalternbeamten nicht zugestehen sollte. Wir schlagen vor, daß zu solchen urkundlichen Aufnahmen es der schriftlichen Ermächtigung der Bezirkssteuerbehörden und des Zuzugs einer Urkundsperson bedürfe.

Zu Artikel 29.

Derselbe stellt fest, daß jeder Weintransport, einzelne genau bezeichnete Fälle ausgenommen, von einer steuerlichen Urkunde bekleidet sein muß, für welche eine 10 Pfennig nicht übersteigende Gebühr zu entrichten ist. Die Vorschriften über die Form und den Inhalt derselben werden im Verordnungswege festgestellt.

Zu Artikel 30.

Hier hat Ihre Kommission eine wesentliche Abänderung darin vorgeschlagen, daß das Lösen der Transporturkunden allein dem Transportanten aufgelegt wird, während der Entwurf diese Aufgabe auch dem Weinverkäufer stellt. Wir hielten letzteres im Hinblicke auf die im vierten Absatz ausgesprochene Haftbarkeit für unzulässig, weil der Weinverkäufer dadurch in große Verlegenheit gerathen könnte und beschränkten deßhalb die Pflicht des Verkäufers allein darauf, daß er sich vor der Abfuhr des Weines zu verlässigen habe, ob die erforderliche Urkunde seitens des Transportanten gelöst wurde.

Zu Artikel 31.

Die Bestimmungen über die Vorschriften der Faßaiche erfahren gegen früher eine Erleichterung, indem von jetzt an der Aichezwang für Fässer aufhört bei Transporten, für welche eine steuerliche Urkunde nicht zu lösen ist (Artikel 29), sowie für Transporte, welche aus dem Großherzogthum nach dem Auslande oder aus diesem nach dem Großherzogthum erfolgen und daß künftig die Aichung der Lagerfässer in Kellern, welche nicht unter Kontrole stehen, unerforderlich ist.

Obschon in wenigen deutschen Einzelstaaten die Aichung der Transportfässer in dem Maaße durchgeführt ist, wie gerade bei uns, so stellt Ihre Kommission keinen Antrag auf Abänderung des Entwurfs, weil sich die bestehenden Anordnungen bei uns eingelebt haben.

Zu Artikel 32 und 33.

Diese beiden Artikel stellen im Allgemeinen den Begriff und die Bestrafung, sowie den Thatbestand der Defraudation fest. Eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen ist nur darin eingetreten, daß die zur Zeit ein Jahr betragende Frist der Verjährung der Verfolgung der Weinsteuervergehen auf drei Jahre festgesetzt wurde,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wie bei den Vergehen gegen die Bier- und Branntweinsteuergesetze (Artikel 39). Dagegen wird künftig das Strafmaximum auch bei wiederholten Rückfällen nur im Zwölffachen der unterschlagenen Steuer bestehen, anstatt jetzt im Zwanzigfachen, wobei aber noch Geld- und Gefängnißstrafe erkannt werden konnte. Der unbefugte Weinkleinverkauf und andere kleinere Vergehen, welche bisher mit Defraudationsstrafen bedroht waren, sollen künftig nur noch mit Ordnungsstrafen belegt werden, ferner der Thatbestand der Defraudation ausgeschlossen sein, sobald eine Anmeldung der steuerpflichtigen Weineinlagen auch ohne Steuerentrichtung erfolgt ist. Eine Abänderung des Entwurfs wird nicht vorgeschlagen.

Zu Artikel 34.

Wir schlagen Ihnen hier eine Aenderung des Entwurfs nach zwei Richtungen vor, die eine bezüglich des Maximums der Ordnungsstrafe, welche wir nicht höher anlegen wollen, als das Reichsstrafgesetz die Fälle der Uebertretungen, nämlich bis zu 150 ℳ, die andere, dahin gehend, daß die Ordnungsstrafe die eventuelle Höhe der Defraudationsstrafe nicht übersteigen darf.

Im zweiten Absatze haben wir statt der Steuerverwaltung den Steuerbeamten (Steueraufseher, Steuereinnehmer) eingeführt, um die Bestrafung eines Defraudanten zu erleichtern, der etwa schneller zur Steuerverwaltung gelangen könnte als der die Defraudation anzeigende Steuerbeamte. Die übrige Abänderung schließt die fakultative Erkennung einer Defraudationsstrafe seitens der Steuerverwaltung aus, wenn in einem Defraudationsfalle das Versäumte nachgeholt wird, bevor die Zuwiderhandlung zur Kenntniß eines Steuerbeamten kommt.

Zu Artikel 35 und 36.

Dieselben enthalten die Bestimmungen über die Bestrafung der Theilnehmer und über den Begriff des Rückfalls und bleiben unverändert.

Zu Artikel 37.

Ihre Kommission war anfänglich der Ansicht, das Maximum der Ordnungsstrafen unter lit. a. ebenfalls wie unter Artikel 34 auf 150 ℳ herabzusetzen; die Erwägung jedoch, daß unter den einzeln aufgeführten Ziffern 1—7 ganz erhebliche, das Aerar schädigende, dem Uebertretenden große Vortheile bietende Uebertretungen vorkommen können, die gar nicht abzuschätzen sind, hat dieselbe bestimmt, den Maximalbetrag der Ordnungsstrafe auf 300 ℳ zu belassen; dagegen schlägt dieselbe Ihnen vor, unter lit. b. den Minimalbetrag der Ordnungsstrafen auf eine Mark herabzusetzen, weil solche Zuwiderhandlungen in den meisten Fällen auf Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen oder Vergeßlichkeit beruhen.

In dem Schlußsatz haben wir statt der Steuerverwaltung ebenfalls den Steuerbeamten eingeführt aus den zu Artikel 34 angegebenen Gründen.

Zu Artikel 38.

Dieser Artikel handelt von der subsidiarischen Verbindlichkeit dritter Personen und bleibt in Absatz 1 unverändert; dagegen beantragen wir für den zweiten Absatz eine Abänderung, weil derselbe eine gewisse Härte gegen juristische Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine enthält, welche uns nicht als berechtigt erscheint.

Zu Artikel 39.

Unverändert.

Zu Artikel 40.

Man glaubte zuerst den Einführungstermin auf den 1. Oktober, als den gewöhnlichen Beginn des Weinherbstes und der damit in Verbindung stehenden größern Ausdehnung des Weinhandels, festsetzen zu sollen. Die Bemerkung der Herren Regierungskommissäre, daß es schwerfallen würde, vor dem 1. Dezember 1882 die erforderlichen Verordnungen festzustellen und daß die Einführung vor Beginn des neuen Steuerjahres mit vielen rechnerischen Schwierigkeiten verbunden sei, ließ Ihre Kommission von einem derartigen Vorschlag Umgang nehmen.

Der Schlußsatz gibt dem Großherzoglichen Finanzministerium die Ermächtigung, von sich aus Erleichterungen der Kontrolvorschriften eintreten zu lassen, sofern dies ohne Gefährdung des steuerlichen Interesses thunlich erscheint. Ihre Kommission hofft, daß von derselben ausgedehnter Gebrauch gemacht werde, um den für unser engeres Heimathland so wichtigen legalen Weinhandel möglichst wenig zu belästigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

die Weinsteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Regierungsentwurf.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Jede innerhalb des Großherzogthums stattfindende Einlage von Wein (Traubenwein, Obstwein) unterliegt — sofern nicht eine Steuerbefreiung gemäß Artikel 26 Platz greift — der Weinsteuer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Getränke, welche sich nach Aussehen und Geschmack als weinartige Getränke darstellen oder unter der Bezeichnung Wein (auch Kunstwein, künstlicher Wein) zum Verkauf gelangen, werden wie Wein behandelt.

Artikel 2.

Als Einlage im Sinne des Artikel 1 gilt

a. die Verbringung von Wein in ein Gebäude oder in einen umschlossenen Raum;

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Verbrauch von Wein (Traubenwein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost) unterliegt der Weinsteuer.

Getränke von weinartigem Aussehen und Geschmack, sowie alle Getränke, welche unter der Bezeichnung Wein (auch Kunstwein, künstlicher Wein ꝛc.) zum Verkauf gelangen, werden wie Wein behandelt.

Artikel 1a.

Die Weinsteuer ist, sofern nicht gemäß Artikel 26 eine Steuerbefreiung Platz greift, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von jeder innerhalb des Großherzogthums stattfindenden Einlage von Wein zu entrichten.

Artikel 2.

Als Einlage im Sinne des Artikel 1a. gilt:

a. die Verbringung von Wein (auch Wein mit Trestern oder Beeren) in ein Gebäude oder in einen umumschlossenen Raum;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

b. falls Wein zum Zweck der unmittelbaren Konsumtion an andere als die vorbezeichneten Oertlichkeiten verbracht wird: die Verbringung an die Konsumtionsstätte;

c. falls im Großherzogthum eingelegter Wein ohne Wechsel der Lagerstätte in das Eigenthum eines Andern übergeht: der Uebergang in den Gewahrsam des Erwerbers beziehungsweise, wenn sich der Wein bereits in dessen Gewahrsam befindet, der Eigenthumsübergang;

d. die Darstellung von Wein in einem Gebäude oder umschlossenen Raum, sofern nicht der gewonnene Wein unmittelbar nach der Darstellung fortgeführt wird.

Artikel 3.

Die Weinsteuer besteht in der Weinaccise, außerdem, in den im gegenwärtigen Gesetz besonders bezeichneten Fällen, im Weinohmgelde.

Accise und Ohmgeld werden nach der Menge des zu versteuernden Weins erhoben.

Der ausschließlich aus Obst gewonnene Wein ist als Obstwein, alle anderen Weine und weinartigen Getränke sind als Traubenwein zu versteuern.

Die Festsetzung der Steuersätze erfolgt jeweils durch das Staatshaushaltsgesetz.

Artikel 4.

1. Bei Feststellung der steuerpflichtigen Weinmenge, sowie in allen Fällen, in welchen das Gesetz ein bestimmtes Weinquantum benennt, ist jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche zu behandeln.

2. Als steuerpflichtige Weinmenge gelten

bei Wein mit Trestern	75	Prozent
bei Wein mit Beeren	85	"
bei Wein mit Hefe, vor dem ersten Ablaß .	95	"

der Gesammtmenge an Wein und Trestern beziehungsweise Beeren oder Hefe.

Nach den Vorschlägen der Kommission.

b. falls Wein zum Zweck des unmittelbaren Verbrauchs an andere als die vorbezeichneten Oertlichkeiten verbracht wird: die Verbringung an die Verbrauchsstelle;

c. Unverändert;

d. die in einem Gebäude oder umschlossenen Raum erfolgende Darstellung von Wein und zwar sowohl die Bereitung künstlichen Weines, als die Kelterung von Obst oder von Trauben, welche nicht schon bei der Verbringung in das Gebäude ꝛc. als Wein mit Trestern oder Beeren behandelt worden sind.

Im Falle a. gilt die Verbringung von Wein mit Trestern oder Beeren zur Kelter, im Falle d. die Kelterung von Trauben oder Obst nicht als Weineinlage, sofern der Wein unmittelbar nach der Kelterung fortgeführt wird.

Artikel 3.

Absatz 1. Unverändert.

Accise und Ohmgeld werden nach der Menge des zu versteuernden Weins erhoben. Die Steuerverwaltung ist jedoch ermächtigt, auch eine Versteuerung nach dem Gewichte der zur Weinbereitung bestimmten Trauben- oder Obstmengen unter Zugrundelegung von, im Verordnungswege festzusetzenden, Verhältnißzahlen zuzulassen.

Absatz 3 und 4 unverändert.

Artikel 4.

Unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

3. Wird bei einer steuerpflichtigen Darstellung von Wein (Artikel 2d.) bereits eingelegter Wein verwendet, so ist nur der Ueberschuß der gewonnenen über die verwendete Weinmenge zu versteuern, sofern letztere nicht in einem auf Grund des Artikel 27 Absatz 3 Ziffer 4 steuerfrei eingelegten weinartigen Getränke besteht.

Artikel 5.

Die Entrichtung der Weinsteuer liegt dem Einleger des Weins ob.

Als Einleger gilt der Eigenthümer des Weins. Es haftet jedoch derjenige, in dessen Gewahrsam der Wein bei der Einlage verbracht wird, solidarisch für Entrichtung der Steuer.

Artikel 6.

Die Steuerentrichtung hat spätestens zu erfolgen:

1. bei Einlagen gemäß Artikel 2a.

a. wenn der Wein in derselben Gemarkung zur Einlage kommt, in welcher er abgefaßt wird, vor Beginn des Transports;

b. wenn der Wein nicht am Abfassungsorte eingelegt wird, vor der Einlage, sofern jedoch der Wein von einer vorschriftsgemäßen steuerlichen Urkunde begleitet ist, an dem auf die Einlage nächstfolgenden Tag;

2. bei Einlagen gemäß Artikel 2b.

vor Beginn des Transports:

3. bei Einlagen gemäß Artikel 2c.

vor dem Uebergang des Weins in den Gewahrsam des Erwerbers beziehungsweise, sofern sich der Wein bereits in dessen Gewahrsam befindet, an dem auf den Eigenthumsübergang nächstfolgenden Tag;

4. bei Einlagen gemäß Artikel 2d.

an dem auf die Weindarstellung nächstfolgenden Tag.

Es sind jedoch die Tage, an welchen Wein dargestellt werden will, der Steuerbehörde stets zuvor anzuzeigen.

Artikel 7.

Werden in einem Transport und an einen Empfänger mindestens 20 Liter Wein abgegeben, so gilt dies als Weinabsatz im Großen, beziehungsweise Seitens des Empfängers als Weinbezug im Großen.

Jede Abgabe beziehungsweise jeder Bezug von Wein in kleineren Mengen ist als Weinabsatz beziehungsweise Weinbezug im Kleinen anzusehen.

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Artikel 5.

Unverändert.

Artikel 6.

Die Steuerentrichtung hat spätestens zu erfolgen:

1. Unverändert.

2. Unverändert.

3. bei Einlagen gemäß Artikel 2c.

vor dem Uebergang des Weins in den Gewahrsam des Erwerbers, wenn sich aber der Wein bereits in dessen Gewahrsam befindet, an dem auf den Eigenthumsübergang nächstfolgenden Tag;

4. bei Einlagen gemäß Artikel 2d.

an dem auf die Weindarstellung nächstfolgenden Tag.

Es ist jedoch der Tag, an welchem mit der Weindarstellung begonnen wird, der Steuerbehörde stets zuvor anzuzeigen.

Artikel 7.

Werden in einem Transport und an einen Empfänger mindestens 20 Liter Wein abgegeben, so gilt dies Seitens des Abgebers als Weinabsatz im Großen, Seitens des Empfängers als Weinbezug im Großen.

Jede Abgabe und jeder Bezug von Wein in kleineren Mengen ist als Weinabsatz beziehungsweise Weinbezug im Kleinen anzusehen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Abschnitt II.

Besondere Bestimmungen für Wirthe und Weinkleinverkäufer.

Artikel 8.

Wer die gewerbepolizeiliche Erlaubniß zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirthschaft erhält, hat hievon, bevor er mit dem Weinausschank beginnt, der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten und seine sämmtlichen Weinvorräthe innerhalb der Gemarkung, in welcher die Wirthschaft betrieben werden soll, anzumelden.

Wer, ohne die polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirthschaft zu besitzen, Wein im Kleinen (Artikel 7) absetzen will, ist verpflichtet, zuvor bei der Steuerbehörde ein Weinkleinverkaufspatent für diejenigen Keller und sonstigen Gelasse, aus welchen Wein unmittelbar im Kleinen abgegeben werden soll (Weinkleinverkaufskeller) zu erwirken und seine sämmtlichen Weinvorräthe innerhalb der Gemarkung, in welcher die Kleinverkaufskeller liegen, anzumelden.

Artikel 9.

Wirthe und Kleinverkäufer haben

a. von den nach Artikel 8 anzumeldenden Weinvorräthen, mit Ausnahme des in ihren Weinhandlungskellern (Artikel 18) befindlichen oder auf Grund des Artikel 26 Ziffer 2 steuerfrei eingelegten Weins, Ohmgeld und, sofern es sich nicht um Wein handelt, welchen sie schon veraccist oder gemäß Artikel 26 Ziffer 12 accisfrei eingelegt haben, auch Accise,

b. von allen ihren späteren Weineinlagen innerhalb der Gemarkung, in welcher sie Wirthschaft treiben oder Weinkleinverkaufskeller besitzen, soweit nicht eine Steuerbefreiung gemäß Artikel 26 Platz greift oder es sich um eine Einlage in ihre Weinhandlungskeller handelt, Accise und Ohmgeld zu entrichten.

Artikel 10.

Die Weinkleinverkaufskeller, sowie diejenigen Keller und sonstigen Gelasse, welche ein Wirth zur Aufbewahrung

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Abschnitt II.

Besondere Bestimmungen für Wirthe und Weinkleinverkäufer.

Artikel 8.

Unverändert.

Artikel 9.

Wirthe und Weinkleinverkäufer haben

a. von den nach Artikel 8 anzumeldenden Weinvorräthen, mit Ausnahme des in ihren Weinhandlungs- und Weinlagerkellern (Artikel 17) befindlichen oder auf Grund des Artikel 26 Ziffer 2 und 2a. steuerfrei eingelegten Weins, Ohmgeld und, sofern es sich nicht um Wein handelt, welcher schon veraccist ist, auch Accise,

b. von allen ihren späteren Weineinlagen innerhalb der Gemarkung, in welcher sie Wirthschaft treiben oder Weinkleinverkaufskeller besitzen, soweit nicht eine Steuerbefreiung gemäß Artikel 26 Platz greift oder es sich um eine Einlage in ihre Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller handelt, Accise und Ohmgeld

zu entrichten.

Es kann jedoch einzelnen Wirthen auf Widerruf gestattet werden, nach besonderer Uebereinkunft mit der Steuerverwaltung ihre Schuldigkeit an Weinaccise und Ohmgeld in einem jährlichen Aversum zu entrichten.

Artikel 10.

Absatz 1. Unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

oder Einlage des unmittelbar zum Ausschank bestimmten Weins benützt, gelten als Wirthschaftskeller.

Als solche gelten ferner — mit Ausnahme derjenigen Keller, für welche ein Weinhandlungspatent ertheilt ist —

a. die Keller und sonstigen Gelasse, welche ein Wirth oder Weinkleinverkäufer innerhalb der gleichen Gemarkung, auf welcher er einen Wirthschaftskeller der im Absatz 1 bezeichneten Art besitzt, zur Aufbewahrung oder zur Einlage von Wein benützt, diejenigen Keller ꝛc. Dritter ausgenommen, in welchen nicht ausschließlich solcher Wein lagert, welcher nach Maßgabe des Artikel 9 versteuert worden ist,
b. alle Keller- und Weinlagerstätten innerhalb eines Gebäudes oder umschlossenen Raumes, in welchem eine Wirthschaft betrieben wird oder ein Weinkleinverkaufskeller sich befindet.

Artikel 11.

Die in Wirthschaftskellern befindlichen Weinvorräthe und die Weineinlagen in solche Keller haben auch Personen, welche weder Wirthe noch Kleinverkäufer sind, nach Maßgabe von Artikel 9 zu versteuern, sofern nicht die Steuerverwaltung eine Ausnahme gestattet.

Im letzteren Fall werden die betreffenden Vorräthe und Einlagen bezüglich der weiteren steuerlichen Behandlung als nicht in einem Wirthschaftskeller befindlich angesehen.

Artikel 12.

Wirthen und Weinkleinverkäufern ist gegen entsprechende Sicherheitsleistung, sofern die Steuerbehörde solche für geboten erachtet, gestattet, die Accise und das Ohmgeld für neuen Trauben- oder Obstwein, welchen sie im Herbst in ihre Wirthschaftskeller einlegen, erst späterhin — zur einen Hälfte am 1. Februar, zur andern Hälfte am 1. April des unmittelbar folgenden Jahres — zu entrichten, vorausgesetzt, daß die schuldige Steuer den Betrag von mindestens 25 ℳ. erreicht.

Wirthen und Weinkleinverkäufern in Weinorten ist ferner erlaubt, ihre in die Wirthschaftskeller erfolgenden Einlagen an neuem Traubenwein, welchen sie im Herbst aus der Gemarkung des Einlageorts oder aus einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen, erst je am Ende der (Kalender-) Woche, innerhalb welcher die Einlagen bewirkt worden sind, zur Versteuerung beziehungsweise Kreditirung gemäß Absatz 1 anzumelden.

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Als solche gelten ferner — mit Ausnahme derjenigen Keller, für welche ein Weinhandlungs- oder Weinlager-Patent ertheilt ist —

a. die Keller und sonstigen Gelasse, welche ein Wirth oder Weinkleinverkäufer innerhalb der gleichen Gemarkung, in welcher er einen Wirthschaftskeller der im Absatz 1 bezeichneten Art besitzt, zur Aufbewahrung oder zur Einlage von Wein benützt,
b. alle Keller ꝛc. unverändert.

Artikel 11.

Unverändert.

Artikel 12.

Absatz 1. Unverändert.

Wirthen und Weinkleinverkäufern in Weinorten, welche im Herbste neuen Traubenwein aus der Gemarkung des Einlageorts oder aus einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen und in ihre Wirthschaftskeller einlegen, ist ferner erlaubt, die in der ersten Hälfte einer Woche erfolgenden Einlagen erst am Mittwoch und die an späteren Wochentagen stattfindenden Einlagen erst am Samstag der betreffenden Woche zur Versteuerung beziehungsweise Kreditirung gemäß Absatz 1 anzumelden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Artikel 13.

Die den Wirthen und Weinkleinverkäufern im Artikel 9 unter lit. b. auferlegte Verpflichtung dauert fort, bis die Berechtigung zum Wirthschaftsbetrieb aufgegeben oder entzogen und hievon der Steuerbehörde Anzeige erstattet wird oder bis ein Kleinverkäufer sein Kleinverkaufspatent durch eine entsprechende Erklärung bei der Steuerbehörde aufgibt.

Mit dem Wegfall der fraglichen Verpflichtung verlieren die seither als Wirthschaftskeller behandelten Räume diese Eigenschaft. Das Gleiche tritt ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen, welche gemäß Artikel 10 die Behandlung eines Kellers als Wirthschaftskeller bedingen, in Wegfall kommen.

Artikel 14.

Für Wein, welcher sich in Wirthschaftskellern befindet, wird eine Rückvergütung des Ohmgelds geleistet, wenn der Wein

a. an Dritte im Großen abgegeben wird, oder
b. erwiesenermaßen ausläuft oder sonst zu Grunde geht, oder
c. unter den von der Steuerverwaltung vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen zur Essig- oder Branntweinbereitung verwendet oder zum menschlichen Genuß untauglich gemacht wird, oder wenn
d. der Keller oder sonstige Raum, in welchem der Wein lagert, die Eigenschaft eines Wirthschaftskellers verliert.

In allen diesen Fällen ist die Rückvergütung jeweils nach dem zur Zeit der Gewährung derselben für das Ohmgeld bestehenden Erhebungssatze zu leisten.

Artikel 15.

Die Verpflichtung zur Lösung eines Kleinverkaufspatents (Artikel 8, Absatz 2) und zur Erfüllung der den

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Artikel 13.

Unverändert.

Artikel 14.

Unverändert.

Artikel 14a.

Wirthen, welche neben ihrer Wirthschaft Feld- oder Weinbau in solcher Ausdehnung treiben, daß sie hiefür mindestens eines ständigen männlichen Hilfsarbeiters bedürfen, wird von dem Wein, den sie an ihre ständigen und unständigen landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter verabreichen, das Ohmgeld rückvergütet.

Die Ohmgeldrückvergütung wird von der Menge Wein gewährt, welche die Steuerverwaltung nach Vernehmung des Schatzungsraths als Hausverbrauch für die landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter des Wirths anerkennt.

Artikel 15.

Unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Weinkleinverkäufern sonst obliegenden Verbindlichkeiten tritt nicht ein, wenn Wein zwar im Kleinen abgegeben wird, es sich dabei aber nur

a. um eine schenkungsweise Weinabgabe, oder
b. um die Verabreichung von Wein an nicht öffentlichen Kosttischen, oder
c. um die Abgabe von Wein durch Apotheker auf ärztliche Anordnung, oder
d. um die Ausfuhr von Wein über die Landesgrenze, oder
e. um die unentgeltliche Verabfolgung solcher Weinproben handelt, welche entweder in Flaschen von nicht mehr als je ¼ Liter Gehalt oder aber in keiner größeren Gesammtmenge als fünf Liter an denselben Empfänger an einem und demselben Tag abgegeben werden.

Artikel 16.

Wird Wein im Kleinen (Artikel 7) in das Großherzogthum eingeführt und daselbst eingelegt, so ist, sofern nicht eine Steuerbefreiung gemäß Artikel 26 Platz greift, von der eingeführten Weinmenge neben der Accise stets auch Ohmgeld zu entrichten.

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Weinhandlungs- und Weinlagerkeller.

Artikel 17.

Wer die Befugniß zu erhalten wünscht, unter den im gegenwärtigen Abschnitt bezeichneten Bedingungen Wein in bestimmte, entsprechend gelegene Keller steuerfrei einzulegen, hat bei der Steuerbehörde für die betreffenden Keller entweder ein Weinhandlungspatent oder ein Weinlagerpatent zu erwirken.

Ein Weinhandlungspatent kann für jeden Keller beansprucht werden, der weder ein Wirthschaftskeller, noch so gelegen ist, daß aus ihm ein Weintransport in einen Wirthschaftskeller anders als auf offener Straße möglich ist. Außerdem kann die Steuerbehörde, sofern sie kein Bedenken hat, ein Weinhandlungspatent auch für andere Keller ertheilen.

Ein Weinlagerpatent kann nur für Keller erwirkt werden, welche weder Wirthschaftskeller, noch so gelegen sind, daß aus ihnen ein Weintransport in einen

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Artikel 16.

Unverändert.

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Weinhandlungs- und Weinlagerkeller.

Artikel 17.

Absatz 1. Unverändert.

Ein Weinhandlungspatent kann für jeden Keller beansprucht werden, der weder ein Wirthschaftskeller, noch so gelegen ist, daß aus ihm ein Weintransport in einen Wirthschaftskeller anders als auf offener Straße möglich ist.

Ein Weinlagerpatent kann nur für Keller beansprucht werden, welche weder Wirthschaftskeller, noch so gelegen sind, daß aus ihnen ein Weintransport in einen Wirth-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Wirthschaftskeller oder in einen sonstigen Keller anders als auf offener Straße möglich ist.

Zugleich muß der Keller auf einer Gemarkung liegen, innerhalb welcher der um das Patent Nachsuchende weder eine Wirthschaft betreibt, noch einen Weinkleinverkaufskeller oder Weinhandlungskeller besitzt.

A. Weinhandlungskeller.

Artikel 18.

Aus Kellern, für welche ein Weinhandlungspatent ertheilt ist (Weinhandlungskeller), ist die Entnahme von Wein nur im Großen (Artikel 7) zulässig.

Hiervon ausgenommen ist:

a. die Entnahme von Wein für den Hausverbrauch des Patentinhabers beziehungsweise des Geschäftsführers desselben, sofern hiefür gemäß Artikel 19 ein Accisaversum entrichtet wird;
b. die schenkungsweise Abgabe von Wein;
c. die Entnahme von Wein, welcher über die Landesgrenze ausgeführt wird;
d. die unentgeltliche Verabfolgung von Weinproben der im Artikel 15 unter lit. e. bezeichneten Art.

Artikel 19.

Der Inhaber eines Weinhandlungspatents hat, falls er weder in der Gemarkung seines Wohnsitzes, noch in der Gemarkung, auf welcher sich der Weinhandlungskeller befindet, einen Wirthschaftskeller besitzt, für seinen Hausverbrauch an Wein ein Accisaversum zu entrichten, darf aber dafür den Weinverbrauch für sich und seine Tischgenossen steuerfrei dem Weinhandlungskeller entnehmen.

Hat der Patentinhaber seinen Wohnsitz außerhalb der Gemarkung, in welcher sich der Weinhandlungskeller befindet, so kann auf sein Ansuchen die vorstehende Berechtigung und Verpflichtung auf einen in der betreffenden Gemarkung wohnenden Geschäftsführer übertragen werden, sofern dieser daselbst keinen Wirthschaftskeller besitzt.

Das Aversum besteht für je ein Steuerjahr in dem Betrag der Accise von:

a. 600 Liter Traubenwein für die eigene Person des Patentinhabers beziehungsweise seines Geschäftsführers;

Nach den Vorschlägen der Kommission.

schaftskeller oder in einen sonstigen Keller anders als auf offener Straße möglich ist. Zugleich muß der Keller in der Regel auf einer Gemarkung liegen, innerhalb welcher der um das Patent Nachsuchende weder einen Wirthschaftsbetrieb, noch einen Weinkleinverkaufskeller oder Weinhandlungskeller besitzt.

Die Steuerbehörde kann jedoch Weinhandlungs- und Weinlagerpatente auch für andere Keller ertheilen.

A. Weinhandlungskeller.

Artikel 18.

Unverändert.

Artikel 19.

Unverändert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

b. 120 Liter Traubenwein für jeden ständigen männlichen Tischgenossen im Alter von mehr als 18 Jahren;

c. 60 Liter Traubenwein für jeden ständigen weiblichen Tischgenossen im Alter von mehr als 18 Jahren.

Landwirthschaftliche Hilfsarbeiter bleiben bei Bemessung des Aversums dann außer Betracht, wenn der Patentinhaber in der Gemarkung seines Wohnsitzes durchschnittlich eine der Weinabgabe an die fraglichen Arbeiter entsprechende Menge selbst erzeugten Weins (Artikel 27) einlegt.

Artikel 20.

Der Inhaber eines Weinhandlungspatents ist, wenn ihm oder seinem Geschäftsführer die Verpflichtung zur Entrichtung eines Accisaversums obliegt, verbunden, die Zahl seiner über 18 Jahre alten männlichen und ebenso die Zahl seiner über 18 Jahre alten weiblichen ständigen Tischgenossen beziehungsweise der Tischgenossen seines Geschäftsführers, unter Bezeichnung der Zahl derjenigen, für welche er glaubt, eine Außerachtlassung auf Grund des letzten Absatzes des Artikel 19 ansprechen zu können, bei der Steuerbehörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat bei Erwirkung des Patents, sowie, wenn während der Dauer desselben die fragliche Zahl nach dem Stand auf ersten Dezember eines Jahres eine Vermehrung erfährt, im Monat Dezember des betreffenden Jahres zu geschehen.

Auf Grund dieser Anmeldungen setzt die Steuerbehörde das Aversum fest. Dasselbe ist vom ersten desjenigen Monats an, in welchem das Patent ertheilt wird oder sonst die Voraussetzungen für Entrichtung des Aversums eingetreten sind, bis zum letzten Tag des Monats, in welchem das Patent aufgegeben oder entzogen wird oder die Voraussetzungen für Entrichtung des Aversums in Wegfall kommen, in vierteljährlichen Terminen zu entrichten. — Die Beitreibung erfolgt nach den für die Beitreibung der direkten Steuern gegebenen Vorschriften.

Eine Aenderung der Zahl der Tischgenossen im Laufe eines Steuerjahrs begründet eine Aenderung des Aversums für das betreffende Jahr nicht.

Artikel 21.

1. Die Weinhandlungskeller derjenigen Personen, welche in der Gemarkung, auf welcher der Weinhandlungskeller liegt, einen Wirthschaftskeller besitzen, unterliegen einer besonderen steuerlichen Kontrole und zwar derart, daß der Patentinhaber verpflichtet ist:

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Artikel 20.

Unverändert.

Artikel 21.

Unverändert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

a. jede Weineinlage in den Weinhandlungskeller in den im Artikel 6 für steuerpflichtige Weineinlagen festgesetzten Terminen, bezüglich der im Herbst stattfindenden Einlagen von neuem Traubenwein mit der im Artikel 12, Absatz 2 eingeräumten Vergünstigung, der Steuerbehörde anzumelden;

b. von allem Wein, welcher nach der von Zeit zu Zeit stattfindenden urkundlichen Aufnahme des Weinvorrathes weniger vorhanden ist, als nach dem Vorrath bei der jüngst vorangegangenen Aufnahme — unter Berücksichtigung der seitdem angemeldeten Einlagen und Abfassungen, sowie des nach zu erlassender allgemeiner Vorschrift zu berechnenden Abgangs für Zehrung und Hefe, und etwaiger sofort angemeldeter und nachgewiesener Verluste — vorhanden sein sollte, Accise und Ohmgeld zu entrichten.

2. Der gleichen steuerlichen Kontrole mit der gleichen Verpflichtung des Patentinhabers unterliegen auch andere Weinhandlungskeller, wenn entweder

a. die Keller so gelegen sind, daß aus ihnen ein Weintransport in einen Wirthschaftskeller auch in anderer Weise, als auf offener Straße möglich ist, oder

b. wenn die Kontrole nach kollegialer Entscheidung der Steuerdirektion zur Sicherung der Weinsteuergefälle für nöthig erachtet wird.

In den Fällen 2 a. und b. ist jedoch bei Aufnahme des Weinvorrathes auf den Hausverbrauch des Patentinhabers und seiner Tischgenossen entsprechende Rücksicht zu nehmen.

B. Weinlagerkeller.

Artikel 22.

Aus Kellern, für welche ein Weinlagerpatent ertheilt ist (Weinlagerkeller), darf Wein, den Fall der gänzlichen Leerung des Kellers oder der unentgeltlichen Abgabe von Weinproben der im Artikel 15 unter lit. e. bezeichneten Art ausgenommen, nur in Mengen von mindestens 10 Hektolitern (je an einen Empfänger und in einem Transport) entnommen werden.

Artikel 23.

Sofern es nach kollegialer Entscheidung der Steuerdirektion zur Sicherung der Weinsteuergefälle nöthig erscheint, können auch Weinlagerkeller der im Artikel 21 Ziffer 1 vorgesehenen besonderen steuerlichen Kontrole unterworfen werden.

Nach den Vorschlägen der Kommission.

B. Weinlagerkeller.

Artikel 22.

Unverändert.

Artikel 23.

Die Weinlagerkeller derjenigen Personen, welche in der Gemarkung, auf welcher der Weinlagerkeller liegt, einen Wirthschaftskeller besitzen, unterliegen der in Artikel 21 Ziffer 1 vorgesehenen besonderen steuerlichen Kontrole. Der gleichen Kontrole können auch andere Weinlagerkeller unterworfen werden, sofern dies nach kollegialer Entscheidung der Steuerdirektion zur Sicherung der Weinsteuergefälle nöthig erscheint.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Artikel 24.

Für jedes Weinlagerpatent ist für jedes Steuerjahr und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Patent das ganze Jahr hindurch oder nur für einen Theil des Jahres benützt wird, eine Gebühr von fünfzig Mark, erstmals sofort bei Lösung des Patents, später je in der ersten Hälfte des Monats Januar zu entrichten.

Dagegen bleibt der lediglich mit einem Patent für Weinlagerkeller betriebene Weinhandel vom Beizug zur Erwerbsteuer befreit.

Die Beitreibung der Gebühr erfolgt nach den Vorschriften über Beitreibung der direkten Steuern.

C. Gemeinsame Bestimmungen bezüglich der Weinhandlungs- und Weinlagerpatente.

Artikel 25.

1. Für alle auf einer Gemarkung gelegenen Weinhandlungskeller eines und desselben Patentinhabers, ebenso für alle auf einer Gemarkung gelegenen Weinlagerkeller eines und desselben Patentinhabers wird ein Patent ausgefertigt. Die Keller, für welche das Patent gilt, werden in demselben einzeln bezeichnet. Für einen und denselben Keller kann nicht gleichzeitig ein Weinhandlungs- und ein Weinlagerpatent ertheilt werden.

Die Kosten für die Ausfertigung der Patente und für die steuerliche Ueberwachung der Patentkeller trägt die Steuerkasse.

2. Die durch das Patent erlangte Befugniß steht nur derjenigen Person zu, auf welche das Patent ausgestellt ist, sowie den Erben eines Patentinhabers, so lange der in den Patentkellern befindliche Weinvorrath ungetheilt bleibt.

3. Wollen juristische Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, ein Patent erwirken, so haben dieselben einen Geschäftsführer aufzustellen und der Steuerbehörde zu bezeichnen, welcher in die Rechte und Pflichten des Patentinhabers eintritt.

4. Die Patente wirken fort, bis sie vom Inhaber aufgegeben oder demselben entzogen werden.

Die freiwillige Aufgabe erfolgt durch entsprechende Erklärung bei der Steuerbehörde.

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Artikel 24.

Für jedes Weinlagerpatent ist für jedes Steuerjahr und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Patent das ganze Jahr hindurch oder nur für einen Theil des Jahres benützt wird, eine Gebühr von 50 ℳ, erstmals sofort bei Lösung des Patents, später je in der ersten Hälfte des Monats Januar zu entrichten. Die Beitreibung der Gebühr erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung der direkten Steuern.

Der mit Weinlagerpatent betriebene Weinhandel bleibt vom Beizug zur Erwerbsteuer befreit. Jedoch ist dem erwerbsteuerpflichtigen Betriebskapitale eines Wirthes, Weinkleinverkäufers, Weinhandlungskellerbesitzers der mittlere Werth der alljährlich durchschnittlich aus seinen Weinlagerkellern in seine Wirthschafts- oder Weinhandelungskeller übergehenden Weinmengen zuzuschlagen.

C. Gemeinsame Bestimmungen bezüglich der Weinhandlungs- und Weinlagerpatente.

Artikel 25.

Unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Eine Entziehung des Patents findet statt, wenn die thatsächlichen Voraussetzungen der Ertheilung wegfallen. Die Entziehung kann auch durch kollegialen Beschluß der Steuerdirektion auf die Dauer von höchstens drei Jahren verfügt werden, wenn der Patentinhaber wiederholt wegen Weinsteuerdefraudation oder wegen Begünstigung einer solchen bestraft wird.

5. Erlischt die Wirksamkeit eines Patents, so ist von dem in den Patentkellern noch vorhandenen Weinvorrath Accise und, falls der Patentinhaber auf der gleichen Gemarkung Wirthschaft betreibt oder einen Weinkleinverkaufskeller besitzt, auch Ohmgeld zu entrichten. Eine Steuerentrichtung findet nicht statt, wenn das Patent lediglich auf einen andern Inhaber, unter Beibehaltung der seitherigen Keller als Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller, übertragen wird oder wenn der Patentinhaber auf den nämlichen Keller statt eines Weinhandlungspatents ein Weinlagerpatent oder umgekehrt erwirbt.

Abschnitt IV.

Steuerbefreiungen.

Artikel 26.

Steuerfrei ist — abgesehen von den Weineinlagen in Keller, für welche der Einleger ein Weinhandlungs- oder Weinlagerpatent besitzt, sowie von dem gegen Entrichtung des Accisaversums steuerfreien Bezug des Weinhausverbrauchs der Weinhandlungspatentinhaber —

1. Die erste Einlage von selbsterzeugtem Wein (Artikel 27), sofern dieselbe nicht in einen Wirthschaftskeller erfolgt.
2. Die erste Einlage von Wein, welcher gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles unmittelbar vom Vereinsausland oder aus einer Niederlage für unverzollte Weine oder auch aus einer unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlage für verzollte Weine bezogen wird, in welcher lediglich solche Weine lagern, die unmittelbar nach der Verzollung unter zollamtlicher Kontrole dahin verbracht worden sind.
3. Die anderweitige Einlage von im Großherzogthum bereits eingelegtem Weine, vorausgesetzt, daß der Wein hiebei nicht in das Eigenthum oder den Ge-

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Abschnitt IV.

Steuerbefreiungen.

Artikel 26.

Steuerfrei ist — abgesehen von den Weineinlagen in Keller, für welche der Einleger ein Weinhandlungs- oder Weinlagerpatent besitzt, sowie von den gegen Entrichtung von Aversen (Artikel 9 letzter Absatz; Artikel 19) steuerfreien Weineinlagen und Bezügen —

1. Die erste Einlage ꝛc. (unverändert).

Ziffer 2. Unverändert.

Ziffer 2a. Die Darstellung von Wein aus verzollten Trauben.

Ziffer 3—12. Unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

wahrsam eines Andern übergeht, keinem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller entnommen wird und, falls es sich um eine Weineinlage in einen Wirthschaftskeller handelt, unmittelbar zuvor in einem Wirthschaftskeller lagerte.

4. Die Einlage von Meß- und Kommunionwein.
5. Die Einlage von Wein Seitens der am Großherzoglichen Hofe accreditirten Gesandten, Ministerresidenten und Geschäftsträger.
6. Die Einlage von unentgeltlich bezogenen Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je ¼ Liter Gehalt.
7. Alle Weineinlagen, bei welchen die Gesammtmenge des an einem und demselben Tag von dem gleichen Abgeber bezogenen Weins fünf Liter nicht übersteigt, ebenso alle Weindarstellungen, bei welchen die an einem und demselben Tag dargestellte Menge nicht mehr als fünf Liter beträgt.
8. Die Einlage von Wein, welcher im Kleinen (Artikel 7) aus einem Wirthschaftskeller bezogen wird.
9. Die Einlage von Wein, welchen Reisende in Mengen unter 20 Liter zum eigenen Gebrauch mit sich führen.
10. Die Einlage von Wein, welcher zur Essig- oder Branntweinbereitung oder zu irgend einem anderen Zwecke, als zum menschlichen Genuß, bestimmt ist und bei der Einlage in der von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Weise für die Konsumtion als Wein untauglich gemacht wird.
11. Die Einlage von Wein, welche mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter entsprechender steuerlicher Kontrole lediglich in vorübergehender Weise erfolgt.
12. Die Einlage von Wein, welchen Jemand ererbt oder als Miterbe aus einer ungetheilten Erbschaft übernimmt, oder welcher aus der Verlassenschaft eines Ehegatten in das Eigenthum des überlebenden Ehegatten übergeht oder von einem Ehegatten in die Ehe eingebracht wird, oder aus einer gerichtlichen Zwangsversteigerung erworben wird.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich in den Fällen Ziffer 1 bis mit 11 auf Accise und Ohmgeld, in den Fällen Ziffer 12 nur auf die Accise und kommt in diesen Fällen ganz in Wegfall, wenn der Wein aus einem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller stammt.

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich in den Fällen Ziffer 1—11 auf Accise und Ohmgeld, in den Fällen Ziffer 12 nur auf die Accise und kommt in diesen Fällen ganz in Wegfall, wenn der Wein aus einem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller stammt. Handelt es sich in den Fällen der Ziffer 12 um Einlagen in einen Wirthschaftskeller, so tritt Accisbefreiung nur dann ein, wenn der Wein von dem frühern Besitzer veraccist worden ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Artikel 27.

Als selbsterzeugter Wein gilt aller innerhalb des Großherzogthums gewonnener oder während des Herbstes in dasselbe eingeführter Wein, welcher nachgewiesenermaßen von Trauben oder Obst selbstbewirthschafteter Grundstücke herrührt

Bei in Theilbau gegebenen Reben ist der auf den Eigenthümer wie auf den Theilbauer entfallende Wein, soweit er einem Jeden nach dem Theilbauvertrag zukommt, als selbsterzeugter Wein zu betrachten.

Wie selbsterzeugter Wein ist in steuerlicher Beziehung zu behandeln:

1. Gefällwein, welchen die Besitzer von Weingefällberechtigungen oder auch die Steigerer oder Pächter solcher Weingefälle einlegen.
2. Leibgedingswein, welcher von Grundstücken herrührt, welche der Leibgedinger unter dem Vorbehalt des fraglichen Weinbezugs abgetreten hat.
3. Kelterwein, das ist Wein, welchen der Besitzer einer Kelter oder Trotte für die Gestattung des Gebrauchs derselben zum Auspressen von Trauben oder Obst erhält.
4. Jedes weinartige Getränke (künstlicher Wein), wenn zu dessen Darstellung Trauben oder Obst von selbstbewirthschafteten Grundstücken oder Bestandtheile solcher Trauben oder solchen Obsts oder selbsterzeugter beziehungsweise gleich diesem zu behandelnder Wein oder Rückstände solchen Weins, nicht aber andere Trauben- oder Obstmengen beziehungsweise Bestandtheile oder andere Weine oder Weinrückstände verwendet worden sind.

Abschnitt V.

Kontrolvorschriften.

Artikel 28.

Die Organe der Steuerverwaltung sind befugt, von allen Weinkellern und sonstigen zur Einlage von Wein dienenden Räumlichkeiten Einsicht zu nehmen, auch eine urkundliche Aufnahme der Weinvorräthe vorzunehmen.

Artikel 29.

Jeder Weintransport muß von einer vorschriftsmäßigen steuerlichen Urkunde begleitet sein.

Von dieser Vorschrift ist allein ausgenommen:

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Artikel 27.

Unverändert, nur ist im Absatz 3 Ziffer 4 das Wort wenn in der ersten Zeile zu streichen.

Abschnitt V.

Kontrolvorschriften.

Artikel 28.

Die Organe der Steuerverwaltung sind befugt, von allen Weinkellern und sonstigen zur Einlage von Wein dienenden Räumlichkeiten Einsicht zu nehmen, auch, auf schriftliche Ermächtigung der Bezirkssteuerbehörden und unter Zuzug einer Urkundsperson, eine urkundliche Aufnahme der Weinvorräthe vorzunehmen.

Artikel 29.

Unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

1. der Transport von Wein in Mengen von nicht mehr als fünf Liter;
2. der Transport von Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je ¼ Liter Gehalt;
3. der Transport von Wein in Mengen unter 20 Liter, welchen Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen.
4. Der lediglich innerhalb derselben Gemarkung oder nur nach einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung erfolgende Transport von Wein in Mengen unter 20 Liter, für dessen Einlage der Bezieher Steuerfreiheit anzusprechen hat.
5. Der Transport von Wein, welcher im Herbst aus den Reben zur Kelter oder aus den Reben oder von der Kelter weg in einen auf derselben Gemarkung oder einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung gelegenen Keller ꝛc. verbracht wird.

Die Vorschriften über die Form und den Inhalt der steuerlichen Begleiturkunden und über das bei Ausfertigung und Erledigung derselben einzuhaltende Verfahren werden im Verordnungswege erlassen. Für die Ausfertigung kann eine den Betrag von 10 Pfennig für eine Urkunde nicht übersteigende Gebühr erhoben werden.

Artikel 30.

Wer Wein abgibt, hat die Verpflichtung, vor Beginn des Transports entweder selbst die für den Transport vorgeschriebene steuerliche Begleiturkunde zu erheben oder sich zu verlässigen, daß solche vom Transportanten oder Weinbezieher erhoben worden ist.

Der Transportant des Weins muß die Begleiturkunde während des Transports bei sich führen und dem Steueraufsichts- und Erhebungspersonal auf Verlangen vorzeigen.

Der Einleger des Weins aber ist verpflichtet:

a. wenn es sich um eine Weineinlage handelt, deren Versteuerung bei der Einlage des Weins zu erfolgen hat, die Begleiturkunde bei der Anmeldung des Weins zur Versteuerung vorzulegen;
b. wenn es sich um eine steuerfreie Weineinl age handelt, die Urkunde längstens binnen drei Tagen nach erfolgter Einlage des Weins der Steuerbehörde abzugeben;
c. wenn ihm der Wein ohne die vorgeschriebene Urkunde zugeht, hievon vor der Einlage des Weins, mag solche steuerpflichtig oder steuerfrei sein, der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Artikel 30.

Die vorgeschriebene Begleiturkunde ist vom Transportanten des Weines zu erheben. Der Weinabgeber hat jedoch die Verpflichtung, sich vor der Abfuhr des Weins zu verlässigen, daß der Transportant dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

Die übrigen Absätze unverändert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Die Steuerverwaltung ist ferner befugt, unter Umständen von demjenigen, welcher die Begleiturkunde erwirkt, die Bestellung einer Sicherheit, und falls die Urkunde nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Erledigung kömmt, die Entrichtung von Accise und Ohmgeld für die betreffende Weinsendung zu verlangen.

Artikel 31.

Finden Weintransporte, welche einer steuerlichen Begleiturkunde bedürfen, lediglich innerhalb des Großherzogthums und in Fässern statt, so müssen die letzteren mit Deutscher Aiche versehen sein.

Jedoch ist der Transport außerdeutscher Weine stets auch in Originalgebinden zulässig.

In den der besonderen steuerlichen Kontrole nach Maßgabe der Artikel 21 und 23 unterworfenen Kellern dürfen nur mit Deutscher Aiche versehene Fässer zur Einlage von Wein verwendet werden.

Abschnitt VI.

Strafbestimmungen.

Artikel 32.

Wer es unternimmt, die Weinsteuer zu hinterziehen oder eine Rückvergütung der Weinsteuer zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, macht sich einer Defraudation schuldig und verfällt in eine Geldstrafe, welche im ersten Falle das Vierfache, im ersten Rückfall das Achtfache, im zweiten und in jedem weiteren Rückfall das Zwölffache des vorenthaltenen beziehungsweise zur Ungebühr beanspruchten Steuerbetrags, keinen Falls aber weniger als drei Mark beträgt.

Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete, noch nicht verjährte, Steuer nachzuzahlen, beziehungsweise die etwa bereits zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten.

Ist der Betrag der vorenthaltenen Steuer beziehungsweise der zur Ungebühr beanspruchten Rückvergütung nicht festzustellen, so kann eine Defraudationsstrafe bis zu 1000 *M.* ausgesprochen werden.

Artikel 33.

Der Defraudation der Weinsteuer macht sich insbesondere schuldig:

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Artikel 31.

Unverändert.

Abschnitt VI.

Strafbestimmungen.

Artikel 32.

Unverändert.

Artikel 33.

Unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

1. wer Wein einlegt, ohne daß innerhalb der vorgeschriebenen Frist die schuldige Steuer entrichtet oder doch die Weineinlage zur Versteuerung angemeldet wird;
2. wer a. bei der Anmeldung einer steuerpflichtigen Weineinlage,
   b. bei der im Artikel 8 vorgeschriebenen Anmeldung der Weinvorräthe die bezüglichen Weinmengen unter dem wirklichen Betrag oder Traubenwein (beziehungsweise gleich diesem zu versteuernden Wein) als Obstwein angibt;
3. wer bei einem Gesuche um Rückvergütung der Weinsteuer die bezüglichen Weinmengen über dem wirklichen Betrag oder Obstwein als Traubenwein angibt;
4. wer die ihm nach Artikel 20 Absatz 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder bei derselben die Zahl der Tischgenossen zu nieder angibt.

Hiebei gilt als vorenthalten:

in den Fällen Ziffer 1: die schuldige Steuer für die unangemeldet eingelegte Weinmenge;

in den Fällen Ziffer 2a: der Unterschied zwischen der nach der thatsächlichen Einlage schuldigen und der sich nach der Anmeldung berechnenden Steuer;

in den Fällen Ziffer 2b: der Unterschied zwischen Accise und Ohmgeld von den angemeldeten und Accise und Ohmgeld von den anzumeldenden Weinmengen;

in den Fällen Ziffer 3: der Unterschied zwischen der nach den gemachten Angaben sich berechnenden und der thatsächlich gebührenden Steuerrückvergütung;

in den Fällen Ziffer 4: ein Jahresbetrag des Acciseaversums für die nicht angemeldeten Tischgenossen.

Artikel 34.

Kann in den Fällen des Artikel 33 dargethan werden, daß lediglich ein Versehen vorliegt, so tritt (neben Erhebung der nicht oder zu wenig entrichteten Steuer beziehungsweise der zur Ungebühr empfangenen Rückvergütung) an Stelle der im Artikel 32 angedrohten Strafe eine Ordnungsstrafe von 3 bis 300 ℳ.

Wird in einem Defraudationsfalle das Versäumte nachgeholt, bevor die Zuwiderhandlung zur Kenntniß der Steuerverwaltung gekommen ist, so kann gleichfalls von Erkennung der Defraudationsstrafe abgesehen und entweder

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Artikel 34.

Kann in den Fällen des Artikel 33 dargethan werden, daß lediglich ein Versehen vorliegt, so tritt (neben Erhebung der nicht oder zu wenig entrichteten Steuer beziehungsweise der zur Ungebühr empfangenen Rückvergütung) an Stelle der im Artikel 32 angedrohten Strafe eine Ordnungsstrafe von 3 bis 150 Mark, welche jedoch den Betrag der Defraudationsstrafe nicht übersteigen darf.

Wird in einem Defraudationsfall (Artikel 32 und 33) das Versäumte nachgeholt, bevor die Zuwiderhandlung zur Kenntniß eines Steuerbeamten gelangt ist, so ist von Erkennung einer Defraudationsstrafe abzusehen; doch kann

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des Absatzes 1 ausgesprochen oder auch von einer Bestrafung ganz Umgang genommen werden.

Artikel 35.

In Betreff der Bestrafung der Miturheber, Gehilfen und Begünstiger einer Weinsteuerdefraudation sind die allgemeinen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs maßgebend.

Artikel 36.

Im Rückfall befindet sich, wer, nachdem er wegen Weinsteuerdefraudation oder wegen Theilnahme oder Begünstigung in Beziehung auf eine solche verurtheilt worden ist, sich innerhalb dreier Jahre von der Verkündung des Strafurtheils an abermals einer dieser Handlungen schuldig macht.

Artikel 37.

Abgesehen von den im Artikel 34 bezeichneten Fällen unterliegt einer Ordnungsstrafe und zwar

a. von 3 bis 300 Mark:

1. wer die am Schluß des Artikel 6 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2. wer, ohne die polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft oder ein Weinkleinverkaufspatent zu besitzen und ohne nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 15 hiezu befugt zu sein, Wein im Kleinen (Artikel 7) an Dritte abgibt;
3. wer die ihm nach Artikel 8 obliegende Anmeldung der Weinvorräthe nicht oder erst nach Beginn des Weinausschanks beziehungsweise Weinkleinverkaufs erstattet;
4. wer die im Artikel 21, Ziffer 1, Lit. a. vorgeschriebenen Anmeldungen unterläßt;
5. wer entgegen den Bestimmungen der Artikel 18 und 22 aus seinem Weinhandlungskeller Wein im Kleinen oder aus seinem Weinlagerkeller Wein in Mengen unter 10 Hektolitern entnimmt oder abgibt;
6. wer, ohne daß die erforderliche Begleiturkunde (Artikel 29) erhoben wurde, Wein abgibt oder transportirt;
7. wer, ohne, daß hierdurch der Thatbestand einer Defraudation begründet wird, bei einer von der Steuerbehörde angeordneten Einsichtsnahme eines Weinkellers oder Aufnahme der Weinvorräthe (Artikel 28) Wein verbirgt oder bei einer Anmeldung oder Abmeldung von Wein oder bei Erwirkung einer steuerlichen Be-

Nach den Vorschlägen der Kommission.

in einem solchen Falle eine Ordnungsstrafe nach Absatz 1 ausgesprochen werden.

Artikel 35.

Unverändert.

Artikel 36.

Unverändert.

Artikel 37.

Absatz 1. Unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

gleiturkunde die bezügliche Weinmenge oder die Gattung des Weins (Traubenwein, Obstwein) unrichtig angibt;

b. von 3 bis 30 Mark:

wer sich einer sonstigen, nicht mit besonderer Strafe bedrohten Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben öffentlich bekannt gemachten Vollzugsvorschriften schuldig macht.

Wird bei einer unter a. oder b. fallenden Zuwiderhandlung das Versäumte nachgeholt, bevor dieselbe zur Kenntniß der Steuerverwaltung gekommen ist, so kann von Erkennung einer Strafe ganz Umgang genommen werden.

Artikel 38.

Jeder haftet subsidiarisch für Geldstrafen, Steuergefälle und Prozeßkosten, zu deren Entrichtung sein Ehegatte, seine Kinder, seine Dienstboten oder sonstige ständig oder vorübergehend in seinen Diensten stehende Personen auf Grund der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften verurtheilt worden sind, welche dieselben bei Ausführung der ihnen von dem subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Mit Ausnahme von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen haften jedoch die subsidiarisch Verhafteten nur für die Steuergefälle, wenn sie nachweisen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden ist.

Artikel 39.

Die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren.

Abschnitt VII.

Vollzugsbestimmungen.

Artikel 40.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Dezember 1882 in Wirksamkeit.

Nach den Vorschlägen der Kommission.

b. von 1 bis 30 Mark

wer sich einer sonstigen, nicht mit besonderer Strafe bedrohten Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben öffentlich bekannt gemachten Vollzugsvorschriften schuldig macht.

Wird bei einer unter a. oder b. fallenden Zuwiderhandlung das Versäumte nachgeholt, bevor dieselbe zur Kenntniß eines Steuerbeamten gekommen ist, so kann von Erkennung einer Strafe ganz abgesehen werden.

Artikel 38.

Absatz 1 unverändert.

In gleicher Weise haften juristische Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine für die Handlungen ihrer Vertreter und Bediensteten.

Die in Absatz 1 genannten subsidiarisch Verpflichteten haften, wenn sie nachweisen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden ist, nur für die Steuergefälle; ebenso die in Absatz 2 Genannten, wenn sie nachweisen, daß die Zuwiderhandlung durch ihre Bediensteten ohne Wissen ihrer Vertreter verübt worden ist.

Artikel 39.

Unverändert.

Abschnitt VII.

Vollzugsbestimmungen.

Artikel 40.

Unverändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Gleichzeitig treten alle die Weinsteuer betreffenden, derzeit noch gültigen, gesetzlichen Bestimmungen nebst sämmtlichen hiezu ergangenen Verordnungen, sowie Artikel 12 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876, außer Kraft.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Finanzministerium beauftragt. Dasselbe ist zugleich ermächtigt, von sich aus Erleichterungen in den durch das Gesetz angeordneten Kontrolvorschriften eintreten zu lassen, sofern dies ohne Gefährdung des steuerlichen Interesses thunlich erscheint.

Gegeben ꝛc.

Nach den Vorschlägen der Kommission.

Gegeben ꝛc.

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. April 1882.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1882 und 1883.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Nachdem jetzt die Beschlüsse über das Betriebsbudget der Staatseisenbahnen, der Bodenseedampfschifffahrt und der Main-Neckarbahn sowie über das Eisenbahnbaubudget in der zweiten Kammer endgiltig festgestellt sind, liegt für die Budgetkommission der Zeitpunkt vor, um die unter dem 10. Februar gemachte Vorlage der Großherzoglichen Regierung zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Durch die Beschlüsse der Kammer haben verschiedene Positionen der Einnahmen und Ausgaben bei dem Eisenbahnbetriebsbudget und der Bodenseedampfschifffahrt, ebenso einzelne Posten des Eisenbahnbaubudgets Aenderungen erfahren, welche auf das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse rückwirken. Wir werden bei den einschlägigen Positionen darauf zurückkommen.

Nach der Vorlage berechnet sich der Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse

für das Jahr 1882 auf	28 654 111 M.
„ „ „ 1883 „	31 362 396 „
für beide Jahre auf . .	60 016 507 M.
Für Verzinsung der Schuld sind berechnet nach der beigegebenen Anlage für beide Jahre	27 104 390 M.
Die planmäßige Schuldentilgung erfordert	13 109 051 „
Der Bauaufwand erfordert.	9 132 462 „

Hierunter „Uebertragene Kreditreste von den Jahren 1880 und 1881

A. Staatsbahn"	4 596 375 M.
„Neue beziehungsweise weitere Anforderungen".	4 118 552 „
	8 714 927 M.

Unter letzter Summe erscheint eine Anforderung von 1 Million für den Bau einer Bahn von Freiburg nach Neustadt als erste Rate. Die Hauptsumme dient zur Ausführung und Verbesserung begonnener Bauten und für Erweiterung bestehender Anlagen sowie für Beschaffung von Transportmaterial.

Uebertrag . . 8 714 927 M.

Uebertrag . .	8714927 M.	
B. Main-Neckarbahn.		
Kreditrest mit	265535 „	
Neue Anforderung mit	152000 „	
gibt obige		9132462 M.

Durch die Beschlüsse der zweiten Kammer über das Eisenbahnbaubudget wurden an den neuen Anforderungen im Betrag von . . . . . 4118552 M.

A. für das badische Staatsbahnnetz abgesetzt	536000 „	
es sind somit bewilligt nur	3582552 M.	
B. Main-Neckarbahn	417535 „	
C. Uebertragene Restkredite	4596375 „	
Genehmigter Bauaufwand		8596462 „
somit weniger als der Berechnung zu Grund gelegt sind		536000 M.

Wir gehen zugleich zu den Aenderungen, welche der Reinertrag der Staatseisenbahn und der Bodenseedampfschifffahrt erfahren hat.

§. 4. A. Reinertrag der Staatseisenbahn . . . . . 11409575 M.

Die Berathung des Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung hat eine Herabminderung verschiedener Anforderungen unter den Ausgaben zur Folge gehabt und es stellt sich nach den Beschlüssen der zweiten Kammer das Reinerträgniß der Staatseisenbahn höher um den Betrag von 289000 „

11698575 M.

B. Der Reinertrag der Bodenseedampfschifffahrt berechnet zu . . 13176 M. hat durch die Beschlüsse der zweiten Kammer ebenfalls eine Erhöhung durch Herabsetzung der Ausgaben erhalten um . . . . . 36100 „

deshalb Reinertrag . . 49276 M.

Das vorgelegte Budget berechnete jedoch die Einnahme auf . . . 272500 M.
die Ausgabe auf . . . . 260424 „
den Reinertrag auf . . . . . 12076 M.
Gegen den im vorliegenden Budget angenommenen Reinertrag mit . . . . . 13176 „
erscheint eine Differenz von . . . . . 1100 M.
somit Reinertrag . . 48176 „

Gesammt-Reinertrag von A. und B. . . 11746751 M.

statt obiger 11409575 M. + 13176 M. = 11422751 M.

Einnahme.

1. Kassenrest einschließlich des unverzinslichen Giroguthabens bei der Reichsbankstelle hier.

Die Vorlage berechnet den Kassenrest auf den Abschluß der Rechnung für 1881 zu . . 575744 M. 64 ₰
das Giroguthaben zu . . . . . 92926 „ 45 „
668671 M. 9 ₰

Nach einer in neuester Zeit aufgestellten Berechnung ändert sich die für 1883 angenommene Summe von 4739137 M. einschließlich der Aktiven in Werthpapieren, Faustpfanddarlehen und verzinslichen Kontokorrentguthaben auf . . . . . 5063137 M.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

somit mehr 324000 ℳ, gleich der Summe, um welche der Reinertrag von Staatseisenbahn und Bodenseedampfschifffahrt sich höher stellt.

2. Aktiven in Werthpapieren, Faustpfanddarlehen und verzinslichen Kontokorrent-Guthaben.

Die Kasse ist noch im Besitz von 280 Aktien der Schweizer Nordostbahn im Nennwerth von 112000 Mark = 114000 Franken.

Nach vorgenommener Abschreibung beträgt deren Buchwerth	108498 ℳ.	25 ₰
sodann erscheint der Werth einer in Verlust gerathenen 4prozentigen badischen Eisenbahnobligation — zu Gunsten der Kasse gesperrt — hier eingestellt mit	171 „	43 „
	108669 ℳ.	68 ₰
Die Faustpfanddarlehen ergeben eine Summe von	2531707 „	74 „
und die Kontokorrentguthaben bei den auswärtigen Einlösungsstellen	911832 „	14 „
	3552209 ℳ.	56 ₰
rund . .	3552210 „	— „

3. Aktivzinse.

In Einnahme sind gestellt jährlich . . . . . 60000 ℳ.

Wir verweisen hierwegen auf die Begründung Seite 4.

4. Reinertrag der Staatseisenbahn zuzüglich des Reinertrags der Bodenseedampfschifffahrt.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen, welche wir im Eingang des Berichtes machten hinsichtlich der durch die Beschlüsse der Kammer hervorgerufenen Aenderungen an den eingestellten Zahlen; es kommen hiernach in Einnahme

a. Staatseisenbahn	11698575 ℳ.	
b. Bodenseedampfschifffahrt	48176 „	
jährlich	11746751 ℳ.	

5. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn.

Derselbe ist berechnet auf . . . . . 500477 ℳ.

und gründet sich auf das genehmigte Betriebsbudget der Main-Neckarbahn; das für den Bau verwendete Kapital erhält eine Verzinsung von über 8 Prozent.

6. Aversum als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung zuzüglich eines Miethzinses.

Als ständige Dotation wurde der Kasse durch das Gesetz vom 10. September 1842, Reg.-Blatt Nr. XXVII., die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend, für Zinse, Tilgung und Verwaltung der Reinertrag der Postverwaltung, welcher später auch die Telegraphenverwaltung zufiel, überwiesen.

Durch die Reichsverfassung und die Verträge von Versailles des Jahres 1870 gingen Post- und Telegraphenwesen an das Reich über; hierbei wurde Baden für die Dauer von 10 Jahren als Antheil an den Reinerträgnissen die Summe von 100000 Thaler = 300000 Mark garantirt.

Mit dem 1. Januar 1880 nimmt Baden an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung nach der Bevölkerungszahl, welche der Berechnung der Matrikularbeiträge zu Grunde gelegt wird, theil.

Mit Vorlage des Budgets 1880 und 1881 wurde von Großherzoglicher Regierung beantragt, für etwa drei Budgetperioden jährlich die Summe von 390000 ℳ. als Antheil an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zuzuweisen. Der durchschnittliche Antheil war bisher immer höher als 390000 ℳ. und nahmen deßhalb beide Kammern keinen Anstand, dem Vorschlag der Großher-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zoglichen Regierung beizutreten. Der um 31 ℳ. höhere Satz resultirt nach Seite 4 der Begründung aus einer Miethzinsforderung.

7. Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

Es erscheint auch für die neue Budgetperiode die auf dem letzten Landtag bewilligte Summe wieder in Anforderung gebracht mit einem jährlichen Zuschuß von . . . . . 1 700 000 ℳ.

Unter Titel XI. Schuldentilgung wurden im Budget des Finanzministeriums §. 146 als Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse 1 700 000 ℳ. Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln angefordert. Nach der hierzu gegebenen Begründung Seite 77 und 78 würde gegenüber der Unzulänglichkeit der Reinennahmen der Eisenbahn und Dampfschiffahrt eine Unzulänglichkeit von jährlich 1 422 182 ℳ. sich ergeben; mit dem Zuschuß von 1 700 000 ℳ. wird die Möglichkeit geschaffen, daß von dieser Summe noch ein Betrag von 327 818 ℳ. zur Tilgung der Eisenbahnschuld verwendet werden könnte.

Wir haben im Eingang dargestellt, daß durch die Beschlüsse der Kammer die Reineinnahme der Eisenbahn und Dampfschifffahrt um 536 000 ℳ. erhöht wurde.

Der Aufwand an Passivzinsen beträgt nach Ziffer 3 der Ausgabe für die beiden Jahre 1882/83	27 104 390 ℳ.	
abzüglich der Aktivzinse 3 der Einnahme	120 000 „	
		26 984 390 ℳ.
und zuzüglich der Ausgabe 1, ordentlicher Verwaltungsaufwand, für die beiden Jahre mit	126 000 „	
		27 110 390 ℳ.
somit für ein Jahr		13 555 445 ℳ.
die dotationsmäßigen Einnahmen unter Ziffer 4, 5 und 6 betragen		12 637 259 „
es erscheint hiernach eine Unzulänglichkeit von		918 186 ℳ.
der Staatszuschuß mit		1 750 000 „
stellt der Kasse einen erhöhten Tilgungsfond zur Verfügung von		831 814 ℳ.

In früheren Berichten haben wir nachgewiesen, daß bis Ende 1872 der Reinertrag unserer Eisenbahnen nicht allein hinreichte zur Deckung der Zinsen und der gesetzlich bedungenen Tilgung unserer Eisenbahnschuld, sondern daß über dieses hinaus Ueberschüsse aus den Erträgnissen der Bahn geliefert wurden bis zur Höhe von 27 425 534 ℳ. Diese Ueberschüsse fanden ihre Verwendung im Eisenbahnbau in soweit, als um den Betrag derselben weniger Anlehen aufgenommen wurden.

Bis Ende 1855 war die Linie Mannheim-Heidelberg-Basel vollendet mit einer Länge von 289,53 Kilometer, die Baukosten beliefen sich auf 255 427 ℳ. per Kilometer

Ende 1872 betrug die Bahnlänge 981,80 Kilometer und der durchschnittliche Bauaufwand per Kilometer stieg auf 268 943 ℳ. Von 1872 an machte sich der Zugang der Gebirgsbahnen in dem Rückgang der Bahnrente fühlbar; die Baukosten stiegen und es brachten die neuen Linien geringen Verkehr; zugleich hoben sich die Betriebskosten, diese waren Ende 1871 43,88% der Bruttoeinnahme und betrugen Ende 1880 55,75%, nachdem dieselben im Jahre 1877 bis auf 62,91% gestiegen waren.

Die Baukosten berechnen sich Ende 1880 auf 305 372 ℳ. per Kilometer.

Die im Eisenbahnbau verwendeten Ueberschüsse in obiger Höhe wurden bis Ende 1880 nahezu aufgezehrt, es traten an deren Stelle neue Anlehen, die Rente der Bahnen blieb hinter dem Bedürfniß der Eisenbahnschuldentilgungskasse zurück.

Dem Budget 1880/81 des Großherzoglichen Finanzministeriums Titel XI. Schuldentilgung war eine Denkschrift des Direktors der Amortisationskasse beigegeben, welche einen Theil der Begründung der Anforderung eines Staatszuschusses zur Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1880 und 1881 ausmachte.

Die Anforderung von jährlich 2 250 000 ℳ. wurde von den beiden Kammern auf 1 750 000 ℳ. ermäßigt.

Obgleich damals die Finanzlage keine günstige war — es bedurfte, um das Gleichgewicht des Budgets herzustellen, einer

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erhöhung der indirekten Steuern; die von der Großherzoglichen Regierung in Aussicht genommene gleichzeitige Erhöhung der direkten Steuern gelang es, durch Ermäßigung von Ausgaben abzuwenden — so konnten weder die Budgetkommission noch die Kammern sich entschließen, die Unzulänglichkeit durch Schuldvermehrung zu decken; allgemein wurde es als Aufgabe betrachtet, den geordneten Gang und den guten Ruf unserer Finanzverwaltung zu sichern; es wurde der verlangte Zuschuß aus Staatsmitteln mit einer Summe von 1 750 000 ℳ. bewilligt. Der Bericht sagt hierzu:

Die Budgetkommission ist der Ueberzeugung, daß im Interesse der Stetigkeit unseres Staatshaushaltes und weil sie es für bedenklich hält, im Fall anhaltender ungenügender Einnahmen der Eisenbahnen, bei jeder künftigen Budgetperiode vor der Frage der Steuererhöhung zu stehen, es gerathen erscheint, bei Zeiten Vorsorge zu treffen und eine angemessene Summe zur Dotirung der Eisenbahnschuldentilgungskasse von nun an jeweils ins Budget einzustellen, bis die Verhältnisse es wieder gestatten werden, hievon Umgang zu nehmen.

Wenn auch mit der Einstellung des Staatszuschusses in der vollen Höhe der Kasse eine um 536 000 ℳ. stärkere Summe, als die Vorlage angenommen hatte, zur Tilgung zur Verfügung gestellt wird, so sind wir doch nicht der Ansicht, eine Ermäßigung des Staatszuschusses der Kammer für jetzt empfehlen zu sollen, angesichts der auf 329 Millionen angewachsenen Eisenbahnschuld.

Wir haben unter ungünstigeren Finanzverhältnissen für die abgelaufene Budgetperiode eine Summe von 1 750 000 ℳ. der Eisenbahnschuldentilgungskasse aus allgemeinen Staatsmitteln überwiesen, weil wir Werth darauf legten, eine mäßige Tilgung unserer Eisenbahnschuld fortlaufend zu sichern; zugleich mußten wir den Gedanken, die Schuldentilgung durch neue Schuldaufnahme zu bewirken, als unwirthschaftlich und dem Staatskredit schädlich verwerfen. Ebenso würde es uns beklagenswerth erscheinen, wenn, um die Gegenwart zu begünstigen, man der Zukunft höhere finanzielle Belastungen überweisen wollte.

Dabei muß in Betracht gezogen werden, daß die Einnahmen aus dem Betrieb der Eisenbahnen und der Bodenseedampfschifffahrt, wenn auch mit Vorsicht berechnet, in den eingestellten Summen nicht gesichert sind.

Die allgemeine Weltlage in Verbindung mit dem Kampf der wirthschaftlichen Interessen gibt dem Handel und der Industrie nicht die nöthige Sicherheit und Ruhe, welche die Grundlage für eine gesunde Entwickelung ist; wir berühren noch, von welch' großer Bedeutung der Ausfall der Ernten ist und wie der Wettkampf der verschiedenen Verwaltungen im Eisenbahnbetrieb die Rente uns zu schmälern droht.

In einem früheren Bericht haben wir ausgeführt, daß wir den Bau unserer Haupteisenbahnlinien als abgeschlossen betrachten, daß wir jedoch der Meinung sind, daß das Verlangen nach Erstellung weiterer Bahnen nicht ausgeschlossen werden könne, daß der Bau und Betrieb neuer Linien nach dem System der Sekundärbahnen auszuführen sein werde. Wir verweisen auf den Bericht der Kommission für Eisenbahnen, erstattet vom Abgeordneten Hoffmann. Es wird folglich die Eisenbahnschuld ihren Höhepunkt noch nicht erreicht haben und erachten wir diesen Gesichtspunkt als mitentscheidend für die Genehmigung des Zuschusses in der vollen Summe von 1 750 000 ℳ. Dabei lassen wir nicht außer Berechnung, daß, wenn auch die kommenden Sekundärbahnen mit weit geringeren Summen erbaut und deren Betrieb auch billiger bewirkt wird, sie doch nicht Ueberschüsse bringen werden, welche zur Verzinsung des Anlagekapitals hinreichen; es sprechen hiefür die Erfahrungen anderer Länder.

8. Schuldenaufnahme.

Für beide Jahre ist der Bedarf auf . . . . . 22 809 971 ℳ.
berechnet.

Hievon werden beschafft durch Verkauf von 4prozentigen Obligationen des
Jahres 1880 . . . . . 21 432 700 ℳ.
und durch Anlehen bei der Amortisationskasse im Betrag von . . . . . 1 377 271 „

obige . . . . . 22 809 971 „

Mit dem weitern Anlehen bei der Amortisationskasse erreicht das kontokorrentmäßige Guthaben wieder die Höhe von 20 Millionen, für welche in dem Budget der Amortisationskasse die Zinsen zu 4 Prozent mit jährlich 800 000 ℳ. berechnet sind.

Wir verweisen hierwegen auf die Erläuterungen, welche Seite 8 und 9 enthalten sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe.

1. Ordentlicher Verwaltungsaufwand.

Wir begegnen hier den gleichen Sätzen wie im letzten Budget mit einer Gesammtsumme für jedes Jahr von . . . . . 63 000 M.

2. Außerordentlicher Verwaltungsaufwand.

Der Betrag von 500 M. für beide Jahre ist erläutert.

3. Passivzinse.

Hinsichtlich des Bedarfs für 1882 mit . . . . . 13 552 753 M.
und „ 1883 „ . . . . . 13 551 637 „

in Summe mit . . 27 104 390 M.

verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziffer 7 Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt der Einnahme und auf den Voranschlag der Passivzinse Seite 7 der Vorlage.

4. Planmäßige Schuldentilgung.

Die durch die Anlehensgesetze bedungene Tilgung ist für zwei Jahre festgestellt auf . . . . 13 109 051 M.
der Verwaltungsaufwand beträgt . . . . . 126 500 „

13 235 551 M.

Die Passivzinse abzüglich der Aktivzinse betragen . . . . . 26 984 390 „

40 219 941 M.

Die dotationsmäßigen Einnahmen sind nach den nachträglich festgestellten Summen veranschlagt auf 25 274 518 „

Die Unzulänglichkeit stellt sich somit auf . . . . . 14 945 423 M.
durch den Staatszuschuß werden gedeckt . . . . . 3 500 000 „

und es sind durch Schuldenaufnahme noch zu decken . . . . . 11 445 423 M.

5. Bauaufwand.

Derselbe war berechnet für 1882 auf . . . . . 4 000 000 M.
und „ 1883 „ . . . . . 5 132 462 „

9 132 462 M.

Durch die Beschlüsse der Kammern wurde der Bauaufwand für beide Jahre 1882/83 festgestellt auf 8 596 462 „

somit weniger . . 536 000 M.

Bauaufwand für a. die badische Staatsbahn . . . . . 8 178 927 M.
„ „ b. die Main-Neckarbahn . . . . . 417 535 „

8 596 462 M.

6. Rabatt auf Anlehen. Nichts.

7. Kassenrest und sonstige Aktivbestände.

Auch diese Summen erleiden durch die Beschlüsse der Kammern Aenderungen.

Für das Jahr 1882 stellen sich dieselben auf . . . . . 5 063 137 M.
gleich der unter 1. der Einnahme erhöhten Summe.

Für 1883 sind dieselben angenommen auf . . . . . 6 988 967 „

12 052 104 M

Ihre Kommission beantragt:

1. Den Voranschlag des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1882 mit . . . . . 28 978 111 M.
und für das Jahr 1883 mit . . . . . 32 010 396 „

zu genehmigen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. April 1882.

Zweiter Bericht der Budgetkommission

über

das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung Titel II. Andere persönliche Ausgaben §. 12 Gnadengehalte 14000 Mark und die durch Nachtrag angeforderten Remunerationen im Gesammtbetrage von 170000 Mark.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 24. März d. J. unter §. 12a. der Ausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung folgende Position eingestellt:

§. 12a. Remunerationen für die Bediensteten ohne Staatsdienereigenschaft und jene mit Staatsdienereigenschaft, für welche die Durchschnittsbesoldung 2900 ℳ. nicht übersteigt, mit der Maßgabe, daß zwischen den Bediensteten ohne Staatsdienereigenschaft und jenen mit Staatsdienereigenschaft die Remunerationssumme in der Weise nach Verhältniß ihrer Gehalts- beziehungsweise Besoldungsbezüge vertheilt wird, daß Erstere auf die gleiche Bezugssumme den anderthalbfachen Betrag dessen erhalten, was den Beamten mit Staatsdienereigenschaft zufällt und daß nur jene Bediensteten vom Bezug der Remunerationen ausgeschlossen werden dürfen, gegen welche in einem der beiden vorhergegangenen Jahre eine Disziplinarstrafe ausgesprochen worden ist . . . . . 170000 ℳ.

Die hohe erste Kammer hat dagegen mit Bezug hierauf in ihrer Sitzung vom 4. April d. J. den Antrag ihrer Budgetkommission angenommen, dahin lautend:

das Budget

a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,

b. der Dampfschifffahrtsverwaltung,

c. der umlaufenden Betriebsfonds dieser beiden Verwaltungen,

d. über den Antheil Badens an dem Ertrag der Main-Neckareisenbahn

berathen und die sämmtlichen Sätze und Summen, wie sie in der mit gef. Zuschrift vom 24. v. M. in besonderer Ausfertigung mitgetheilten Beschlüssen der zweiten Kammer enthalten sind, genehmigt.

Was aber den mit gedachter gef. Zuschrift weiter in Abschrift mitgetheilten Antrag der Abg. Edelmann und Genossen zu 12a. der Ausgabe des Betriebsbudgets, welchem von der zweiten Kammer die Zustimmung ertheilt worden, betrifft, so hat die erste Kammer den Antrag ihrer Budgetkommission

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer der Anforderung Großherzoglicher Regierung von 170 000 ℳ. jährlich für Remunerationen zwar ihre Zustimmung zu ertheilen, dagegen den die Verwendungsart dieses Remunerationsfonds betreffenden Beschluß der zweiten Kammer, als für die erste Kammer nicht annehmbar zu erklären, angenommen".

Seitens der zweiten Kammer war die Bewilligung der in Frage stehenden Summe mit festen, von der Position nicht trennbaren Bestimmungen über die Art ihrer Verwendung erfolgt, daher können wir die Auffassung des andern hohen Hauses nicht theilen, als ob nun, nachdem die hohe erste Kammer diese Bestimmung für nicht annehmbar erklärt hat, die Position unbedingt bewilligt sei.

Nachdem vielmehr der Herr Präsident des Finanzministeriums sowohl in diesem Hause als in der hohen ersten Kammer Namens der Großherzoglichen Regierung erklärt hat, sie könne die Bewilligung der für Remunerationen ausgesetzten Summe mit den Bestimmungen, wie sie die zweite Kammer beigefügt, nicht annehmen, besteht die Bewilligung nicht mehr, weil eine Uebereinstimmung der Großherzoglichen Regierung und der zweiten Kammer über die betreffende Budgetposition nicht vorhanden ist.

Um nun aber eine solche Uebereinstimmung in einer für die Interessen der Staatsverwaltung und einer zahlreichen Beamtenklasse wichtigen Frage anzubahnen, schlagt die Budgetkommission dem hohen Hause vor:

I. 1. Die Position 12 a. für Remunerationen nach den von der Großherzoglichen Regierung beantragten prozentualen Antheilen an dem Reinerträgniß des Eisenbahnbetriebs mit jährlichen . . . 170 000 ℳ. neuerdings zu bewilligen.

Dabei spricht aber das hohe Haus die dem Protokoll einzuverleibende bestimmte Voraussetzung aus:

1. daß die Höhe der Summe der Remunerationen nach den Ergebnissen des letzten Jahres zu berechnen ist, über welches die definitiven Rechnungsergebnisse vorliegen,
2. daß Staatsdiener jener Kategorien, deren Durchschnittsbesoldung 2900 ℳ. übersteigt, nur ausnahmsweise für außerordentliche Leistungen mit Remunerationen bedacht werden;
3. daß im Uebrigen die Remunerationssumme:
   a. im Allgemeinen nach den Durchschnittssätzen der Besoldungs- und Gehaltsbezüge,
   b. zwischen den Beamten mit Staatsdienereigenschaft, den sonstigen Angestellten aber nach Verhältniß ihrer Bezüge in der Weise vertheilt werde, daß die Letztern auf die gleiche Gehaltssumme das $1\frac{1}{2}$fache dessen erhalten, was den Beamten auf dieselbe Besoldungssumme zufällt;
4. daß nur solche Beamte und Angestellte, welche sich dessen besonders unwürdig gezeigt haben, von dem Bezuge der Remuneration ausgeschlossen werden;
5. daß die Großherzogliche Verwaltung dem nächsten Landtage jeweils besondere Abrechnung über die Verwendung der Remunerationen für jede einzelne Bedienstetenklasse vorzulegen hat;
6. daß die §§. 10 und 11 des Finanzgesetzes dahin abgeändert werden, daß die Ersparnisse an Besoldungen und Gehalten bei der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung zu Belohnungen nicht verwendet werden.

II. Es wolle die Kammer hierüber in abgekürzter Form berathen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 59. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. April 1882.

Kommissions-Bericht

über

die Motion des Abgeordneten Röttinger und Genossen über die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffen.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Klein.**

Die hier in Rede stehende Motion, welche in der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. November 1881 durch 20 Abgeordnete eingebracht wurde, lautet folgendermaßen:

„Es wolle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit ehrfurchtsvoller Adresse eine Gesetzesvorlage über Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffen, erbeten werden."

Dieselbe wurde in einer der folgenden Sitzungen durch den Abgeordneten Röttinger begründet und die Drucklegung dieser Begründung Seitens des hohen Hauses beschlossen.

Ihre Kommission wird in Nachfolgendem an der Hand dieser Begründung ihre Anschauungen darlegen und schließlich die in dieser Sache gefaßten Beschlüsse zur Mittheilung bringen.

In dem ersten Theil A. Ueber die Kreisverfassung Ziffer I. und II. werden die Grundgedanken angeführt, auf welchen das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863, durch welches in Baden die Interessen- oder die Selbstverwaltung ins Leben gerufen wurde, ferner die Größe und Bevölkerungszahl der 11 Kreise unseres Landes angegeben. In Ziffer III. wird gesagt, daß diese mit dem 1. Oktober 1864 ins Leben getretene Einrichtung den an sie geknüpften Erwartungen nicht entsprochen, im Laufe dieser 17 Jahre immer mehr an Zuneigung und Vertrauen der Bevölkerung eingebüßt, ja daß sich sogar in den letzten Jahren eine entschiedene Abneigung dagegen geltend gemacht habe.

Als Beweis hierfür werden die Kundgebungen in der Presse und der Bevölkerung, die überaus schwache Betheiligung bei den Wahlen der Kreisabgeordneten, sowie die Verhandlungen verschiedener größerer Städte des Landes zur Herbeiführung eines besseren Zustandes in dieser Sache angeführt. Namens der Unterzeichner der

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Motion wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die dermaligen Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Kreisverbände aufgehoben werden sollten, mindestens aber einer durchgreifenden Abänderung unterzogen werden müßten.

Ziffer IV. nennt als Hauptgrund der fast überall laut werdenden Unzufriedenheit über unsere Kreisverfassung, daß derselben das Prinzip gemeinsamen, öffentlichen Interessen zu Grund gelegt werden wollte, daß aber die eigenthümliche Lage und Gestaltung unseres Landes es sehr erschwere, ja bisweilen geradezu unmöglich mache, ausgedehntere Gegenden mit gemeinschaftlichen Interessen zu vereinigen.

Ein zweiter Hauptgrund der Beschwerde bestehe nach Ziffer V. darin, daß den Kreisen durch die Gesetzgebung mehrfach Aufgaben aufgebürdet worden seien, welche mit der Interessenverwaltung gar nichts gemein hätten, wie die Leistungen für das Landstraßenwesen, für die Landarmenpflege, wodurch jetzt, wie in Ziffer VI. auszuführen versucht wird, die einzelnen Kreise ganz verschieden belastet seien, ferner, daß der Apparat der Kreisverfassung ein viel zu komplizirter und kostspieliger sei. Beigefügt wird eine Uebersicht der Ausgaben für die gesetzlich gebotenen, sowie für die freiwillig übernommenen Zwecke des Kreises.

Nach Ziffer VII. erscheine bezüglich dieser letzteren, die nur im Allgemeinen berührt werden wollen, nach mehreren Richtungen hin eine solche Konzentration der Interessenverwaltung nicht absolut geboten, da man füglich solche Aufgaben den einzelnen Gemeinden oder freiwilligen Verbänden mehrerer Gemeinden hätte überlassen können.

In Ziffer VIII. wird bezweifelt, ob die Mitglieder der Kreisversammlung in Folge mangelnder Verbindung unter sich und mit dem Kreisausschuß in der Lage seien, sich über die zu berathenden Gegenstände genügend zu unterrichten, und von der richtigen Ausführung der gefaßten Beschlüsse gehörig zu verlässigen.

Ehe Ihre Kommission zu den in dem ersten Theil der Begründung weiter aufgezählten Beschwerden über die Zusammensetzung der Kreisvertretung und über das Wahlverfahren sowie zu den im zweiten Abschnitt enthaltenen Bemängelungen des Instituts der Bezirksräthe übergeht, soll eine Darlegung darüber gegeben werden, in welcher Weise die soeben aufgeführten Beschwerden gegen die Kreisverfassung, sowie die zur Beseitigung derselben von den Motionsstellern gemachten Abänderungsvorschläge im Schoße der Kommission beurtheilt worden sind.

Eine erhebliche Minderheit Ihrer Kommission ist denselben beigetreten und kam zu dem Resultat, die Aufhebung der Kreisverfassung zu beantragen. Einzelne Stimmen sprachen sich dafür aus, die hier in Frage stehenden Angelegenheiten, soweit deren Behandlung nicht dem Staat zu überweisen sei, in freiwilligen Verbänden zu pflegen.

Die Mehrheit konnte dem nicht zustimmen. Sie sah in dem Vorschlag zur Bildung von freiwilligen Verbänden, welche nur schwer und nur für vereinzelte Fälle ins Leben gerufen werden könnten, nichts weiter als eine einfache Aufhebung der Kreisverfassung, welche sie unter keinen Umständen preisgeben wollte.

Dagegen zeigte sie sich bereit, ja hielt es geboten, die bessernde Hand anzulegen, mit Rücksicht auf die Erhaltung einer Institution, in welcher sie die werthvolle Errungenschaft einer weisen, voraussehenden Staatskunst erblickt, welche das Ziel verfolgt, die Bürger des Staats zur Theilnahme und richtigen Behandlung der öffentlichen Dinge zu erziehen, ihren Gesichtskreis zu erweitern und sie zu befähigen, mit Verständniß für das Ganze zu wirken an dem Platz in Gemeinde und Staat, wohin sie gestellt worden sind.

Nach einem 17jährigen Bestehen der Kreisverfassung scheint es aber wohl an der Zeit, die zu Tage getretenen Mängel zu beseitigen.

Nicht zu verkennen ist, daß eine gewisse Unpopularität der Kreisverfassung Platz gegriffen hat. Der Grund davon liegt aber nicht in dem fehlerhaften Prinzip, in der Unmöglichkeit, gemeinsame Interessen bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Landestheile nach Boden, Klima, Kultur und Lebensverhältnissen in größeren Verbänden zu vereinigen, sondern in dem Umstand, daß man den Kreisen Aufgaben und Lasten zugewiesen hat, welche ihre Leistungsfähigkeit sehr beeinträchtigen, daß man sie zu Beiträgen für den Neubau und die Unterhaltung der Landstraßen beigezogen und ihnen die Besorgung des Landarmenwesens übertragen hat.

Aus der eigenthümlichen Lage und Gestaltung unseres Landes kann kein Hinderniß zur Bildung größerer Verbände hergeleitet werden, sonst wäre ja dadurch auch die Zusammenfassung zu einem Staatsganzen zur Unmöglichkeit gemacht.

Befremden kann es nicht, daß sich diese Verbände trotz ihres 17jährigen Bestehens noch nicht überall so einge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lebt haben, daß ihre Zusammengehörigkeit als eine durchaus vollständige zu allen Zeiten empfunden wird; aber es ist doch offenbar, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit im Verhältniß des für staatliche Einrichtungen nicht langen Zeitraums in erfreulicher Weise gekräftigt worden ist. Ein schnelleres Einleben konnte kaum erwartet werden. Wenn vielfach über eine gewisse Theilnahmlosigkeit noch geklagt wird, so hat diese darin ihren natürlichen Grund, daß es sich hier nicht um politische Dinge handelt, welche die Menschen mehr erregen, sondern um die Behandlung von Interessen, welche ihrer Natur nach größeren Kreisen schwerer zugänglich sind. Tritt ja doch eine solche Gleichgültigkeit vielfach in dem alt eingelebten Gemeindeverband zu Tage!

Dagegen ist nicht zu verkennen, daß von den zur Arbeit Berufenen innerhalb der Kreisversammlung, den Kreis- und Sonderausschüssen auf den verschiedenen hier in Frage kommenden Gebieten sehr Anerkennenswerthes geleistet worden ist.

Es konnte daher aus diesen Gesichtspunkten der Mehrheit Ihrer Kommission (7 gegen 6 Stimmen) der Antrag auf Aufhebung der Kreisverbände nicht gerechtfertigt erscheinen.

Dagegen liegen allerdings berechtigte Beschwerden vor, welche die Befreiung der Kreise von den Leistungen für das Landarmenwesen und für die Landarmenpflege verlangen.

Einzelne Stimmen in der Kommission glaubten allerdings auch diese Gebiete für die Kreisthätigkeit erhalten zu sollen, wenn gleich unter veränderten Verhältnissen, entweder durch Ausscheidung eines Theils der Landstraßen, welche dann als eigentliche Kreisstraßen zu behandeln seien mit Vertheilung des Unterhaltungsaufwands auf Kreis und Gemeinden, oder durch Ueberweisung des ganzen Landstraßenwesens an den Kreis mit einer Dotation, entsprechend dem von dem Staate dafür geleisteten Aufwand. Sie waren der Ansicht, daß die Kreisverwaltung in der Lage sei, hier billiger zu verwalten.

Ebenso wurde von verschiedenen Mitgliedern der Kommission die Ansicht vertreten, daß die Landarmenpflege besser durch die Organe des Kreises wie des Staats besorgt werden könne. Es sei hier eine genauere Kenntniß der lokalen und persönlichen Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen vorhanden, die zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Gemeinden würden rücksichtsvoller behandelt, die Arbeitslast sei nicht zu groß, ebenso der Aufwand für die Kreise nicht zu hoch, da ja der weitaus beträchtlichste Theil des Aufwands von der Staatskasse bestritten werde. — Bei einer Besorgung dieser Geschäfte durch staatliche Berufsbeamte würde eine erhebliche Vermehrung der Ausgaben eine unausbleibliche Folge sein.

Die überwiegende Mehrheit Ihrer Kommission war dagegen anderer Ansicht. Sie sprach sich entschieden für Befreiung der Kreisbeiträge zu dem Landstraßenwesen und Uebernahme derselben auf die Staatskasse aus, ebenso für Konstituirung eines Landarmenverbandes für das ganze Großherzogthum, für Besorgung der hier erwachsenden Geschäfte durch staatliche Beamte, sowie für Bestreitung der Kosten durch den Staat. — Es seien dies Forderungen, welche nicht abgewiesen werden könnten, da die großen im Kreisbudget erscheinenden Summen für Neubau und Unterhaltung der Landstraßen, für welche der Kreis ein genügendes Mitbestimmungsrecht nicht habe, ferner diejenigen für Bestreitung des Landarmenaufwands, die Hauptursache bilde, weßhalb unsere Kreisverfassung unpopulär ist und nur als eine Quelle von Lasten angesehen wird.

Die Kreise seien wesentlich geschaffen zur Vertretung und Pflege der wirthschaftlichen und Kulturinteressen, soweit solche über die Kräfte der Gemeindeverwaltung hinausgehen und doch nicht das ganze Land umfassen, also von Bezirks- im Gegensatz zu Staatsinteressen.

Wir verweisen hier auf die Begründung der Motion, sowie auf den Kommisssions-Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Aufbringung des Kreisaufwands betr., erstattet von dem Abg. Frh. v. Bodmann, Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Januar 1880, worin die Befreiung des Kreises von den Lasten des Landstraßenwesens und der Landarmenpflege als vollberechtigte, nicht zu verschiebende Forderungen aufgestellt und in eingehender Weise begründet worden sind. Ihre Kommission verkennt nicht, daß die hierzu von dem Staat aufzubringenden Mittel sehr erhebliche sind, weniger für den Bau von Landstraßen, da solche nur einmalige sind und bei unserem sehr entwickelten Landstraßennetz die Zahl der neu zu erstellenden Landstraßen eine geringe sein wird, höher dagegen für den Unterhaltungsaufwand. Das von den Kreisen hierfür im Jahre 1880 aufzubringende Viertel erreichte einschließlich der Wirkung der Maximalgrenze für die Beiträge von 1,6 ℳ auf 100 ℳ.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Steuerkapital den Betrag von 453,000 M. Gerade die Höhe dieser Summe ist es, wodurch die vielfach erhobenen Klagen auf allzu große Belastung der Kreis-Steuerpflichtigen hervorgerufen worden sind und weshalb die Befreiung von diesem Beitrag um so dringender geboten erscheint, weil die Belastung eine ungleiche ist, da nur die direkten Steuern dazu herangezogen werden. — Die Kreise haben lange genug diese Lasten getragen, welche mit der Interessen- und Selbstverwaltung nichts gemein haben und ihnen erst nachträglich durch das Straßengesetz vom 14. Januar 1868 aufgebürdet worden sind. Durch Uebernahme derselben auf die Staatskasse wird dieselbe auf alle Staatseinnahmen und damit am gerechtesten vertheilt. — Etwaige Versuche, einen Theil dieser Kosten auf die Gemeinden zu überwälzen oder die Straßen mit geringerem Verkehr auszuscheiden, scheinen um deßwillen nicht billig, weil dadurch vorzugsweise die vom Verkehr entlegeneren Gemeinden getroffen würden, abgesehen davon, daß eine solche Ausscheidung ungemeinen Schwierigkeiten begegnen wird. Nachdem einmal die erste Klasse der Landstraßen, die Eisenbahnen, von dem Staat gebaut und betrieben werden, erscheint es zur Ausgleichung der die Eisenbahnen entbehrenden oder abseits derselben gelegenen Gegenden durchaus erforderlich, daß auch der Haupttheil der Bau- und Unterhaltungskosten für die Landstraßen von dem Staat bestritten werde. —

In Betreff der Forderung der Besorgung des Landarmenwesens durch Staatsbeamte und der Uebernahme des gesammten Landarmenaufwands auf die Staatskasse verhehlte sich Ihre Kommission nicht, daß auch hier mancherlei Bedenken wohl zu erwägen sind. Es handelt sich hier um einen schwierig zu behandelnden Gegenstand und zwar um so mehr, als die Gesetzgebung sich hier noch im Fluß befindet. Dem Streben des Nordens auf Abkürzung der Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes steht das andere gegenüber (Antrag Varnbühler im Reichstag), welches die Grundlage der Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege wieder mehr auf das alte Heimathsrecht stellen will und sich damit der früheren, uns hier im Süden Deutschlands viel sympatischeren Gesetzgebung nähert. Es könnte unter diesen Umständen fraglich erscheinen, ob eine Aenderung in der Organisation hier jetzt räthlich sei. Dazu komme, daß jetzt die ungleiche Belastung der Kreise, wo die meisten derselben am Maximum von $^4/_{10}$ ℏ auf 100 M. Steuerkapital angelangt sind aufgehört habe, und daß die Belastung für sämmtliche Kreise mit circa 140000 M. jährlich gegenüber dem vom Staat geleisteteten Rückersatz nicht so sehr ins Gewicht falle.

Auch sei es nicht unwahrscheinlich, daß die Ausgaben sich steigern würden, namentlich, da der Staat gezwungen werden könne, Landarmenhäuser sowie Arbeitshäuser zu bauen.

Ferner könnte eine Schädigung der Gemeinden eintreten durch die Nothwendigkeit, den Gemeinden die Verpflegung der Landarmen nach fest bestimmten Tarifen zuzuweisen, mit welcher der wirklich geleistete Aufwand nicht immer übereinstimmen dürfte.

Aber alle diese Bedenken waren nicht stark genug, die Mehrheit der Kommission in ihrer Ansicht zu erschüttern. Sie glaubt gegenüber der seitherigen Art der Geschäftsbehandlung durch die Kreisorgane, wobei den Bezirksämtern doch meistens ein großer Theil der Arbeit bei der Erforschung und Anerkennung der Landarmeneigenschaft zukommt, eine wesentliche Geschäftsvereinfachung und Erleichterung der freiwillig thätigen Kreisausschußmitglieder zu finden, wenn diese Geschäfte durch die Staatsbeamte erledigt werden.

Ferner erscheint ihr die Befreiung des Kreises von den jetzt noch dadurch entstehenden Lasten geboten, abgesehen davon, daß es ein eigenthümlicher Zustand ist, wenn, wie jetzt der Fall, Kreisorgane auf die Staatskasse dekretiren.

Wenn nun hierbei die große Mehrheit der Kommission in der Ansicht zusammenging, daß die beiden genannten obligatorischen Aufgaben der Kreise, der Beizug zu den Kosten der Landstraßen und Landarmenpflege, denselben abgenommen werden müßten, so trennte sich dieselbe sofort wieder bei der Frage, ob nicht damit das Gebiet der Kreisthätigkeit allzu beschränkt und die Aufhebung der Kreisverfassung dennoch gerechtfertigt sei.

Eine erhebliche Minderheit war dieser Ansicht, welche sie, übereinstimmend mit der Begründung zum Kommissionsbericht damit unterstützte, daß die Befriedigung der wenigen übrig bleibenden öffentlichen und wirthschaftlichen Interessen den betheiligten Gemeinden oder freiwilligen Gemeindeverbänden zu überlassen sein werde. So könnten sich Genossenschaften zur Erhaltung der landwirthschaftlichen Winterschulen bilden, die Kreispflegeanstalten würden an den Staat als Landarmenhäuser verkauft werden können oder, soweit sie nicht der Staat übernimmt, veräußert werden müssen. Dagegen sollten für die siechen, geistesgestörten, mit abschreckenden Krankheiten

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

behafteten Personen, deren Zahl ja nicht sonderlich groß sei, durch die Staatsverwaltung Anstalten errichtet werden, in welchen solche durch die pflichtigen Gemeinden versorgt würden, ebenso Anstalten für Idioten und ähnliche Unglückliche.

Die Verpflegung der Armen werde den einzelnen Gemeinden zu überlassen sein und solche kaum theuerer zu stehen kommen, als diejenige in den Kreispflegeanstalten.

Die Tilgung der Kreisschulden betreffend, so dürfte, soweit nicht durch die Liquidation des Vermögens solche abgetragen werden könnten, dieselben durch Vertheilung auf die Kreisgemeinden nach Verhältniß ihrer kreisbeitragspflichtigen Steuerkapitalien erfolgen.

Ueberhaupt dürfte diese Frage vielleicht weniger Schwierigkeiten bieten, als auf den ersten Blick erscheinen will.

Dies dürfte allerdings der Fall sein, da durch Betreten des vorgeschlagenen Wegs eben alles auf dem Gebiete der Kreisthätigkeit Geschaffene, einfach beseitigt und nichts an die Stelle treten würde als die den Gemeinden verbleibenden Schulden.

Die Mehrheit Ihrer Kommission erachtete die nach Abgang der sogenannten obligatorischen Lasten und Aufgaben den Kreisen verbleibende Thätigkeit als eine immerhin erhebliche und ausreichende für das Weiterbestehen derselben und betonte, daß hier auf den verschiedenen Gebieten sehr dankenswerthes geleistet worden sei.

So auf dem Gebiete der Armenkinderpflege, wo frühere oft beklagenswerthe Zustände beseitigt und eine Bahn betreten worden sei, welche bei richtiger Behandlung die Beschränkung auf das wirkliche Bedürfniß — dadurch, daß die Gemeinden die Hälfte der Kosten zahlen — und menschenwürdige Behandlung der Kinder garantire, ohne in übertriebene Humanität zu verfallen. Der großen Zahl von 4000—5000 Kindern ist dadurch bessere Fürsorge und Erziehung geworden, Dank der Aufopferung der Männer, welche die Ueberwachung derselben übernommen haben. Die Kreisverpflegungsanstalten, die sich in den einzelnen Kreisen in verschiedener Weise entwickelten, haben einer großen Zahl von Siechen und Gebrechlichen Hülfe und Obdach gewährt. Die Zahl der darin zur Zeit Untergebrachten beläuft sich auf gegen 1500 Köpfe, und zwar meistens Ortsarme. Nicht ihre Aufhebung, sondern ihre Vergrößerung wird erstrebt und scheint nothwendig, wie aus den vielfach stark besetzten Wartelisten ersichtlich ist. Durch eine Aufhebung dieser Anstalten und das Zurückschieben der Kranken, Epileptischen und Gebrechlichen würde den Gemeinden eine große Verlegenheit bereitet werden.

Eine wesentliche Besserung ist in den Kreisen, welche dieses Gebiet beschritten haben, ferner in der Wartung und Unterhaltung und theilweisen Korrektion der Gemeindewege von der Bevölkerung erblickt worden. Die Gemeindewege befinden sich daselbst in einem Zustand, welcher als ein mustergültiger angesehen werden kann. Nicht zu unterschätzen ist die vielfache Thätigkeit der Kreise auf dem Gebiete des Kreditwesens, zur Förderung der Landwirthschaft, namentlich auf den Gebieten der Viehzucht und des Obstbaus, zur Unterstützung einzelner Industriezweige, zur methodischen Ausbildung von Arbeitslehrerinnen für die Volksschule, die unentgeltliche Verbringung und Heilung armer Augenkranker in unsere besten Staatsanstalten u. a. m. — Die ebenfalls geäußerte Ansicht, ob es nicht zweckmäßiger wäre, diese Aufgaben in kleineren Verbänden, in gesetzlich konstituirten Amts- oder Bezirksverbänden zu pflegen, fand bei der Mehrheit Ihrer Kommission keine Billigung. Dem Hinweis auf ähnliche Einrichtungen in Württemberg wurde entgegengehalten, daß dort andere, viel bureaukratischere Zustände herrschten, welche mit den unsrigen nicht verglichen werden könnten. Ebenso wurde bestritten, daß die Zusammengehörigkeit in denselben eine größere sein werde wie in den Kreisverbänden, da ja auch hier vielfache Gegensätze vorhanden seien. Die geringe Ausdehnung solcher Bezirksverbände erscheine als ein wesentliches Hinderniß gedeihlicher Wirksamkeit und würde schließlich wieder zu dem Streben nach Vergrößerung derselben, zur Aufhebung kleinerer Amtsbezirke führen und damit neuen Stoff zur Beunruhigung und Unzufriedenheit unter die Bevölkerung bringen. Die Mehrheit Ihrer Kommission stand daher mit Entschiedenheit auf der Ansicht fest, keine neuen Experimente zu machen, nicht eine Aufhebung der vorhandenen Organisation ins Auge zu fassen und damit einen entschiedenen Rückschritt zu machen, sondern das Vorhandene dem Bedürfniß gemäß zu bessern.

Sie ist der festen Ueberzeugung, daß, wenn die genannten obligatorischen Lasten den Kreisen abgenommen sein werden, für dieselben noch ein ausreichendes Feld zu segensreicher Thätigkeit verbleiben wird und hält die Hoffnung fest, daß diese Thätigkeit dann einen erneuten Aufschwung erhalten werde. Dann werden auch die Klagen

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über die zu hohen Kreissteuern verschwinden, welche jetzt oft aus Unkenntniß der Verhältnisse erhoben werden, da es vielfach Mode geworden ist, jede Unlust am Steuerzahlen auf den Kreis, als die Quelle aller Steuerübel, zurückzuführen.

Wenden wir uns nun zu den weiteren Anträgen der Motion, welche auf eine einfachere Zusammensetzung der Kreisversammlung und Wahl der Kreisabgeordneten in direkter Wahl gerichtet und in den Ziffern IX., X. und XI. der Motionsbegründung näher entwickelt sind.

Es wird daselbst Klage geführt über die künstliche komplizirte Zusammensetzung der Kreisvertretung und insbesondere über den Wahlmodus. Am größten sei die Unzufriedenheit der Bevölkerung über das für die Kreiswahlen eingeführte indirekte Wahlverfahren. Es wolle fast Niemand mehr einleuchten, warum die Kreiseingesessenen ihre Vertreter zur Kreisversammlung durch Wahlmänner wählen lassen sollen, warum hier eine Vormundschaft bestehen soll, die man bei den viel wichtigeren Wahlen zum Reichstag nicht für erforderlich gehalten habe. Schließlich wird als ein weiterer Anstand angeführt, daß bei der dermaligen Zusammensetzung der Kreisversammlung und dem jetzigen Wahlmodus bureaukratische Einflüsse in der Kreisversammlung und in den Kreisausschüssen leicht zur Geltung gelangten, ja daß das bureaukratische Element das Uebergewicht in dieser Selbstverwaltung erlangen könne.

Obwohl nun die Mitglieder der Kommission darin zusammenstimmten, daß die Art der Zusammensetzung der Kreisversammlung eine etwas komplizirte sei, so wurde doch in der Kommission kein eigentlicher Antrag auf eine Abänderung der Zusammensetzung gestellt. Dagegen wurden in dieser Richtung Wünsche dahin ausgesprochen, daß es billig erscheine, wenn entsprechend dem durch das Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 und durch die Gesetze vom 6. und 24. Februar 1879 über die Gemeindebesteuerung nothwendig gewordenen Gesetze über die Aufbringung des Kreisaufwandes vom 2. März 1880 den hierdurch zur Kreissteuer neu herangezogenen Steuerkapitalien und damit der Interessenvertretung angepaßtere Zusammensetzung erhalte, ohne daß jedoch dem Wahlrecht der Städte dadurch ein allzu großes Uebergewicht eingeräumt würde.

Einzelne Stimmen äußerten sich dahin, daß es zur Vereinfachung des Wahlmodus dienen würde, wenn die Kreiswahlmänner einfach durch die Bürgerausschüsse gewählt würden. Es werde damit in vermehrter Weise der Schwerpunkt der Vertretung in der Kreisversammlung in die Gemeinden gelegt, was dem Prinzip entspreche, daß die Kreisverfassung eine Zusammenfassung der Gemeinden zu einer höheren Einheit darstelle. Es würde damit die Beschwerde beseitigt, daß in der Kreisversammlung Ausgaben von Personen dekretirt werden, welche der Gemeinde ferne stehen und daß die Gemeinde nur das Odium des Zahlens habe.

Die größte Verschiedenheit der Ansichten trat bei Berathung des Antrags der Motion auf direkte Wahl der Kreisabgeordneten hervor. Derselbe wurde gegen eine erhebliche Minderheit von Ihrer Kommission verworfen, weil dieser Wahlmodus für eine Interessenvertretung nicht geeignet erscheine und eine Vergleichung mit politischen Wahlen hier am allerwenigsten zulässig sei.

Nicht zugegeben wurde von der Mehrheit, daß bureaukratische Einflüsse sich bisher in den Kreisversammlungen oder Kreisausschüssen geltend gemacht hätten. Im Gegentheil, es seien hier seither in durchaus freier Weise die Ansichten der bürgerlichen Vertreter mit denen der Staatsbeamten zum Austausch gelangt.

Dagegen schloß sich die Mehrheit einem Antrag dahin an, daß künftig vertragsmäßig angestellte Beamte der Kreisverbände nicht mehr Mitglieder des Kreisausschusses sein können, obwohl mehrfach behauptet wurde, daß dieses jetzt schon der Fall sei. Es sind damit solche Beamte gemeint, welche in einem untergeordneten Dienstverhältniß zur Kreisverwaltung stehen, nicht aber solche Mitglieder des Kreisausschusses, welche für eine umfassendere Thätigkeit eine Remuneration oder einen Funktionsgehalt beziehen.

Ein anderer Antrag, daß die Mitglieder des Kreisausschusses von der Kreisversammlung nur aus ihrer eigenen Mitte gewählt werden könnten, andere Personen aber, auch wenn sie zu der Kreisversammlung wählbar, nicht gewählt werden dürften, fand keine Mehrheit, weil durch diese Erweiterung der Wählbarkeit größere Auswahl tüchtiger Kräfte zur Besorgung der Kreisgeschäfte unter allen Umständen gesichert ist.

Schließlich kommen wir zu den Anträgen der Motion, welche hinsichtlich der Ernennung der Bezirksräthe gestellt worden sind. Dieselben gehen dahin, daß die Vorschlagslisten für die Ernennung der Bezirksräthe auf

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Grund direkter Wahlen für die einzelnen Amtsbezirke durch die bei den Wahlen zum Landtage wahlberechtigten Einwohner des Bezirks aufgestellt werden sollen. Dagegen könnten die Vorschriften des §. 2 des Verwaltungsgesetzes über die Zahl der für den einzelnen Bezirk erforderlichen Bezirksrathsmitglieder, über die Zahl der zu diesem Zweck Vorzuschlagenden, über die Erfordernisse ihrer Wählbarkeit und über die Ernennung durch das Ministerium ohne wesentliche Abänderung bestehen bleiben.

Die Minderheit der Kommission trat diesem Antrag bei und begründete denselben damit, daß die jetzige Art der Aufstellung der Vorschlagsliste für sämmtliche Bezirke des Kreises durch die Kreisversammlung schon deßhalb zu verwerfen sei, weil die vielen Mitglieder der Kreisversammlung höchst selten in der Lage seien, die erforderliche Zahl von geeigneten Männern aus den verschiedenen Bezirken zu kennen.

So komme es denn auch, daß diese Vorschlagsliste in der Regel durch wenige Mitglieder des Kreisausschusses schon vor der Kreisversammlung angefertigt und dann von den Kreisabgeordneten bei oft äußerst geringer Betheiligung diese gedruckten Vorschlagslisten unverändert abgegeben wurden.

Die Mehrheit Ihrer Kommission war der Ansicht, daß das Verfahren bei Ernennung der Mitglieder der Bezirksräthe, wie es jetzt besteht, beibehalten werden solle. Die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Bezirksräthe auf Grund direkter Wahlen für die einzelnen Amtsbezirke durch die bei den Wahlen zum Landtag wahlberechtigten Einwohner des Bezirks, sei um deßwillen zu verwerfen, weil bei der direkten Wahl die Gefahr nahe liege, daß die Parteiinteressen zu sehr in den Vordergrund treten, während es hier doch vor allen Dingen darauf ankomme, solche Männer in Vorschlag zu bringen, welche sich durch besonderes Verständniß für die hier zu behandelnden Gegenstände auszeichnen. Es sei darauf um so mehr Gewicht zu legen, als den Bezirksräthen neben der Unterstützung der Bezirksämter bei der staatlichen Verwaltung die Mitwirkung bei der Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten, also richterliche Funktionen zustehen.

Wenn es vorkomme, daß bei der Art der jetzigen Aufstellung, die Vorschlagslisten nur von einzelnen Wenigen aufgestellt und von der Kreisversammlung mit einer gewissen Gleichgültigkeit angenommen wurden, so könne solches Verfahren nur mißbilligt werden. Der Fehler liege aber nicht im Wahlverfahren, im Gegentheil sei dasselbe ganz geeignet, in sachlicher, ruhiger Weise die passenden Persönlichkeiten ausfindig zu machen. Es finde auch, wie von mehreren Mitgliedern der Kommission angeführt wurde, in verschiedenen Kreisen ein ganz entsprechendes Verfahren statt, indem die Mitglieder der Kreisversammlung nach Amtsbezirken vor der Aufstellung der Vorschlagslisten bei der Kreisversammlung persönlich zusammentreten oder vorher auf Anregung des Kreisausschusses sich schriftlich ins Benehmen setzen, um die geeigneten Männer zu bezeichnen.

Ein weiterer Antrag der Motion auf Verlängerung der Amtsdauer der Bezirksräthe wurde von der Kommission einstimmig dahin gebilligt, daß statt der zweijährigen eine vierjährige Amtsdauer der Bezirksräthe einzuführen sei. Die Kommission war übereinstimmend der Ansicht, daß eine gewisse geschäftliche Gewandtheit und Erfahrung sowie die nothwendige Selbstständigkeit nur von Wenigen während der kurzen Amtsdauer von zwei Jahren erlangt werden können, und daß es namentlich solchen, welche sich früher an den Geschäften des öffentlichen Lebens in geringerem Maße betheiligt hätten, kaum möglich sei, sich in dieser Zeit in die Geschäfte der Staatsverwaltung und noch weniger in die der Verwaltungsrechtspflege einzuarbeiten.

Ebenso fand der in gleicher Richtung gestellte Antrag auf Erlassung einer Dienstinstruktion für die Bezirksräthe die Billigung der Mehrheit der Kommission. Eine solche wird übrigens im Wesentlichen nur die hier einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in gedrängter Weise zusammenfassen können.

Nach dem Schlusse der Berathungen kam Ihre Kommission zu folgenden Beschlüssen:

1. daß die durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863 geschaffene Kreisverfassung **nicht** aufgehoben werden solle, — 7 gegen 6 Stimmen —
2. daß künftighin vertragsmäßig angestellte Beamte der Kreisverbände nicht mehr Mitglieder der Kreisausschüsse sein können,
3. daß im Großherzogthum Baden künftighin nur **ein** Landarmenverband bestehen solle,
4. daß das Straßengesetz vom 14. Januar 1868 in der Weise abgändert werde, daß die Beiträge der Kreis-

verbände für Unterhaltung, Neubau und Korrektion der Landstraßen auf die Staatskasse übernommen werden sollen,

5. daß für die Bezirksräthe eine vierjährige Amtsdauer mit in zwei Jahren eintretender, hälftiger Erneuerung eingeführt und

6. daß für dieselben eine Dienstinstruktion ausgearbeitet werden solle.

Ihre Kommission stellt demgemäß den Antrag:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer ehrfurchtsvollen Adresse zu bitten, der Ständeversammlung wo möglich schon auf dem nächsten Landtage Gesetzesvorlage machen zu lassen, wonach

I. das Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, in der Richtung einer Aenderung unterzogen wird, daß

1. bei Bildung der Kreisversammlung die durch das Gesetz über die Aufbringung des Kreisaufwandes vom 2. März 1880 neu herbeigezogenen Steuerkapitalien entsprechende Berücksichtigung finden;

2. daß bezüglich der Dienstzeit der Bezirksräthe eine vierjährige Amtsdauer mit in zwei Jahren eintretender, hälftiger Erneuerung eingeführt werde;

II. das badische Gesetz über die Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz einer Aenderung in der Richtung unterzogen wird, daß die Funktionen des Landarmerverbandes dem Staate übertragen werden;

III. das Straßengesetz vom 14. Januar 1868 einer Aenderung in der Richtung unterzogen wird, daß die zur Zeit den Kreisen obliegenden Beiträge für den Neubau, die Unterhaltung und Korrektion der Landstraßen auf die Großherzogliche Staatskasse übernommen werden;

ferner den Wunsch zu Protokoll niederzulegen, die Großherzogliche Regierung möge eine Dienstweisung für die Mitglieder der Bezirksräthe ausarbeiten und solche den jeweils neu in Dienst tretenden Mitgliedern der Bezirksräthe zustellen lassen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. April 1882.

Bericht der Budgetkommission

über

I. den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1882 und 1883 betreffend, sowie über
II. den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1882 und 1883.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

I.

Der die Vorlage des Budgets für die Jahre 1882 und 1883 begleitende Vortrag des Präsidenten des Großherzoglichen Finanzministeriums bezeichnet den Abschluß des Voranschlags als einen erfreulichen, insoweit als er einen mäßigen Einnahmeüberschuß enthält, während in den vorhergegangenen Budgetperioden die Ausgleichung von Ausgaben und Einnahmen nur durch außerordentliche Zuschüsse der Amortisationskasse ermöglicht werden konnte.

Die Zuschüsse der Amortisationskasse betrugen für die Budgetperiode 1878/79 . . . 2 474 654 ℳ. 81 ₰
und für die Budgetperiode 1880/81 . . . . . 1 134 082 „ 12 „

Nach uns gewordenen Mittheilungen bestätigen die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres 1881 im Allgemeinen einen Anfang von Besserung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, indem höhere Erträge an direkten und indirekten Steuern zu Tag getreten sind. Auch die Resultate im Betrieb unserer Eisenbahnen können als günstigere bezeichnet werden.

Unter andern Verhältnissen würde wohl die Großherzogliche Regierung den Gesetzentwurf über Erbauung der Höllenthalbahn nicht vorgelegt und die zweite Kammer denselben kaum angenommen haben.

Wir haben hier auch anzuerkennen, daß die Großherzogliche Regierung dem im letzten Bericht ausgesprochenen Wunsche der Kammer nach Vereinfachung in der Organisation der Staatsbehörden und ihres Geschäftsganges insoferne entsprochen hat, als die Aufhebung des Handelsministeriums und einzelner Bezirksstellen stattfand. Die hierdurch zu erwartenden Ersparnisse sind zu 120 000 ℳ. jährlich veranschlagt. Daß bei der Organisationsveränderung in den Ministerien das Eisenbahnwesen dem Finanzministerium zugewiesen wurde, halten wir für eine weise Maßregel, da diesem Ministerium die Eisenbahnschuldentilgungskasse unterstellt und die Aufgabe gestellt ist, die Summen nicht allein für den Bau der Eisenbahnen, sondern auch für Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld zu beschaffen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn es nicht gelungen ist, die Berathung des Budgets früher zu beenden und die Feststellung des Finanzgesetzes, wie angenommen war, vor Ablauf des Monats März zu ermöglichen, so hat die weiter gewonnene Zeit den Vortheil gebracht, daß wir mit genauen festgestellten Summen der Beträge zu rechnen haben, welche wir als Matrikularbeiträge an das Reich zu bezahlen haben und welche uns als Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer sowie als Antheil an der Reichsstempelabgabe zukommen.

Gegen den Voranschlag im Budget betragen:

die Ausgaben Titel VI. Matrikularbeiträge zur Reichskasse mehr	152 500 ℳ.
die Einnahmen Titel I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer mehr	125 610 ℳ.
die Einnahmen Titel II. Antheil an der Reichsstempelabgabe mehr	75 620 „
Mehreinnahme	201 230 „
abzüglich der Mehrausgabe Rest Mehreinnahme jährlich	48 730 ℳ.

Nachdem die zweite Kammer dem Gesetz über Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener die Zustimmung ertheilt hat, konnte jetzt auch die Ausgabe für die gering besoldeten Kirchendiener des katholischen Kultus vorbehaltlich des Beschlusses der hohen ersten Kammer hierüber eingestellt werden

für das Jahr 1882 mit	150 000 ℳ.
„ „ „ 1883 „	200 000 „
Summe . .	350 000 ℳ.

Bei dieser Sachlage, welche das Gleichgewicht von Einnahme und Ausgabe, wie es die Vorlage enthielt, zu stören drohte und welches noch verstärkt wurde durch eine Mehrforderung der Großherzoglichen Regierung für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme in der Höhe von . . . . . 200 000 ℳ.
abzüglich der Beiträge von Gemeinden mit . . . . . 98 000 „
mit . . 102 000 ℳ.
und einer Minderung der Einnahmeposition des Finanzministeriums Tit. I. §. 4 Erlös aus Holz von 180 000 „
bedurfte es der eingehendsten Prüfung der einzelnen Posten des Budgets.

Die Budgetkommission konnte Ersparnisse an den Ausgaben in nicht geringen Summen beantragen, welche die Zustimmung der Kammer erhielten. Eine Erhöhung von Einnahmen wurde in vereinzelten Fällen beschlossen; es konnte uns nicht entgehen, daß Haupteinnahmepositionen mit besonderer Vorsicht gegriffen sind; wir legen jedoch Werth darauf, die Einnahmen, welche in der Regel auf die Resultate vergangener Budgetperioden berechnet sind, nicht auf unsichere, von Zufällen der verschiedensten Art und auf von außerordentlichen Einflüssen abhängigen, Grundlagen einzustellen; es soll uns dabei freuen, wenn bei dieser Vorsicht bei Aufstellung der Einnahmen die Endresultate sich so gestalten, daß der Großherzoglichen Finanzverwaltung für die kommende Periode wieder wie in vergangenen Jahren Ueberschüsse zur Verfügung stehen, um berechtigten Ansprüchen im außerordentlichen Budget entgegenzukommen.

Die bis jetzt bekannten Resultate unseres Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsbetriebs der Jahre 1880 und 1881 sind günstiger als sie im Voranschlag berechnet waren, sie entspringen aber vorzugsweise den Bestrebungen der Verwaltung, Ersparnisse an den Betriebskosten herbeizuführen, auch darf nicht vergessen werden, daß die definitiven Abrechnungen mit den auswärtigen Verwaltungen für das Jahr 1881 noch nicht vorliegen.

Der definitiv genehmigte Voranschlag der Eisenbahnbetriebsverwaltung beziffert einen um 1 204 986 ℳ. niedern Einnahmeüberschuß gegen den Voranschlag der Periode 1880/81. Angesichts dieses Ergebnisses konnte sich die Budgetkommission nicht entschließen, eine Minderung der Summe von jährlich 1 750 000 ℳ., welche als Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln zur Eisenbahnschuldentilgungskasse wieder angefordert ist zu beantragen, auch die beiden Kammern traten diesen Anschauungen bei und gaben ihre Zustimmungen zur Einstellung dieses Zuschusses. Es wurde für geboten erachtet, daß der Eisenbahnschuldentilgungskasse Mittel gesichert werden, welche dazu beitragen, die Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden zu erleichtern und daß sie ihrer Aufgabe nicht allein durch

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aufnahme neuer Schulden nachzukommen habe; die Bewilligung dieses Zuschusses ist für jetzt und für so lange als die Betriebsresultate unserer Eisenbahnen sich nicht günstiger gestalten, um so gebotener, als der Ausbau in Angriff genommener Eisenbahnen, wie der Bau der auf diesem Landtage neubewilligten Linie eine Deckung der Betriebskosten kaum in Aussicht stellen.

In früheren Berichten der Budgetkommission über die Steuerverwaltung wurde darauf hingewiesen, daß es nicht allein ein Akt der Gerechtigkeit sei, die Ermäßigung der Grund- und Häusersteuer um 2 Pfennig und damit die Gleichstellung mit dem Abgabesatz der Erwerbsteuer herbeizuführen, es wurde daran erinnert, daß diese Gleichstellung bei Berathung der verschiedenen Steuergesetze wie jener über Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes auch von der Großherzoglichen Regierung in Aussicht gestellt wurde. Auch die Vorlage des Voranschlags des Budgets für 1880 und 1881 hatte die Gleichstellung der Abgabesätze der beiden direkten Steuern vorgeschlagen, indem für Grund- und Häusersteuer und für Erwerbsteuer der Satz von 30 Pfennig beantragt war, für die Erwerbsteuer eine Erhöhung um 4 Pfennig und für die Grund- und Häusersteuer um 2 Pfennig. Es sollte hierdurch wieder hergestellt werden, was vor der Neukatastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude und vor Einführung des Erwerbsteuergesetzes bestanden hat.

Die Erhöhung beider direkten Steuern konnte auf dem letzten Landtage beseitigt werden, es blieb damit aber die Ungleichheit deren Abgabesätze bestehen und damit die Ursache zu den immer wiederkehrenden Klagen und Beschwerden der Steuerpflichtigen von landwirthschaftlichem und Häuserbesitz.

Es wird uns gelingen den Nachweis zu liefern, daß die beantragte Steuerermäßigung ohne Schädigung einer geordneten Finanzverwaltung durchzuführen ist.

Der jetzt vorliegende definitive Abschluß des Voranschlags enthält für die Budgetperiode 1882 und 1883:

an ordentlichen Einnahmen		80 730 047 ℳ.
an außerordentlichen Einnahmen		834 990 „
		81 565 037 ℳ.
an ordentlichen Ausgaben	77 310 740 ℳ.	
an außerordentlichen Ausgaben	3 324 905 „	
		80 635 645 „
Einnahmeüberschuß für beide Jahre		929 392 ℳ
Der bei Beginn des Landtages übergebene Gesetz-Entwurf über die Feststellung des Staatshaushalts-Etats berechnete einen Einnahmeüberschuß von		1 383 660 „
es ist derselbe jetzt niederer um		454 268 ℳ

Wir haben vorhergehend die Aenderungen besprochen, welche einzelne Hauptposten der Einnahmen und Ausgaben in Folge der Beschlüsse der Budgetkommission und durch die Zustimmung der Kammer hierzu erfahren haben, ebenso haben wir der Einstellung von größern Ausgabeposten erwähnt, welche auf den Abschluß des Voranschlags wirkten und den ursprünglich in Aussicht genommenen Einnahmeüberschuß minderten.

Wir haben des Beschlusses der Budgetkommission erwähnt, welcher schließlich auch die Zustimmung des Präsidenten des Großherzoglichen Finanzministeriums erhielt, dahingehend, eine Ermäßigung der Grund- und Häusersteuer um 2 Pfennig und damit die Gleichstellung mit dem Satze der Erwerbsteuer von 26 Pfennig der Kammer zur Annahme vorzuschlagen. Es war dieses jedoch nur zu erreichen durch Beschränkung der Ausgaben auf das mit dem allgemeinen Wohl und mit den Interessen einer geordneten Finanzverwaltung verträgliche Maß.

Wir mußten uns deshalb begnügen, diese Steuerermäßigung nur für das 2. Budgetjahr 1883 zu beschließen; es sind daher die Einnahmen der Steuerverwaltung aus direkten Steuern, welche für 1882 veranschlagt sind, zu . . . . . 10 646 580 ℳ. — ₰
und für 1883 veranschlagt sind zu . . . . . 10 200 017 „ — „
niederer für das Jahr 1883 veranschlagt um . . . . . 446 563 ℳ. — ₰
gleich der Summe, welche 2 Pfennige aus dem Gesammtsteuerkapital der Grund und Häusersteuer abwerfen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Abschluß des Budgets hätte eine Minderung der Grund- und Häusersteuer allein nicht gestattet, Angesichts der nothwendigen Deckung der Restbeträge an außerordentlichen Krediten der Etatperioden von 1878/79 und 1880/81; es konnte die Minderung nur herbeigeführt werden durch eine niedere Ergänzung des umlaufenden Betriebsfonds. Es war der umlaufende Betriebsfonds nach der ersten Gesetzesvorlage unter Art. 2 veranschlagt zu 5 829 400 M. — Pf.
während derselbe nach den Beschlüssen der Budget-Kommission in Art. 2 nur erscheint mit 5 470 516 „ — „
somit niederer um . . . . . 358 884 M. — Pf.

Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, daß der Mehrertrag, welcher durch die von der zweiten Kammer beschlossene Aenderung des Branntweinsteuergesetzes der Steuerverwaltung zufließen wird, eine Einstellung nicht finden konnte, da die hohe erste Kammer diesem Gesetze ihre Zustimmung noch nicht ertheilt hat; die Finanzverwaltung schlägt den zu erwartenden höhern Ertrag auf ca. 100,000 M. jährlich an, es wird, wenn diese Erwartung eintritt, diese Summe zur Verstärkung des Betriebsfonds dienen.

Wir sind an die Berathung des Finanzgesetzes gegangen, obgleich die erste Kammer zwei Gesetzesvorlagen, welche von Einfluß auf die Gestaltung desselben sind, noch nicht zum Abschluß gebracht hat; wir thun dieses in der Voraussetzung, daß auch das andere hohe Haus diesen Vorlagen zustimme und ermöglichen zugleich, daß der ersten Kammer dadurch Gelegenheit gegeben wird, der Prüfung des Finanzgesetzes die gebotene Zeit zu widmen.

Der nach den Beschlüssen der Budget-Kommission neueste Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushalts-Etats liegt jetzt gedruckt vor, wir können uns deshalb bei den einzelnen Artikeln desselben kürzer fassen.

Artikel I.

Die ordentlichen Einnahmen beider Jahre mit . . . . . 80 730 047 M. — Pf.
und die außerordentlichen Einnahmen beider Jahre mit . . . . . 834 990 „ — „
in Summe mit . . 81 565 037 M. — Pf.
sind gegen die ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 77 310 740 M. — Pf.
und gegen die außerordentlichen Ausgaben mit . . . 3 324 905 „ — „
in Summe mit . . . . . 80 635 645 „ — „
höher um . . 929 392 M. — Pf.

Für die Budgetperiode 1880/81 waren veranschlagt:
Die ordentlichen Einnahmen zu . . . . . 77 692 501 „ — „
somit niederer gegen 1882/83 mit . . . . . 80 730 047 „ — „
um die Summe von . . 3 037 546 M. — Pf.
Die Ausgaben des ordentlichen Etats für 1880/81 waren veranschlagt zu 75 121 544 „ — „
Für 1882/83 sind dieselben veranschlagt zu . . . . . 77 310 740 „ — „
Die Ausgaben der Periode 1882/83 sind somit höher veranschlagt als jene von 1880/81 um 2 189 196 M. — Pf.
Gegenüber der höheren Einnahme mit . . . . . 3 037 546 „ — „
ist der Abschluß der Periode 1882/83 günstiger um . . . . . 848 350 M. — Pf.

Immerhin mahnt das Steigen der Ausgaben im ordentlichen Etat zur Vorsicht bei Aufstellung und Prüfung des Budgets.

Wir beantragen Art. I. mit den eingestellten Beträgen zu genehmigen.

Artikel II.

Ursprünglich sollte als umlaufender Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung eine Summe eingestellt werden von . . . . . 5 829 400 M. — Pf.
es war damit beabsichtigt, denselben wieder der früheren Höhe nach und nach zuzuführen;

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	5 829 400 ℳ. — ₰
der Betriebsfond war Ende 1878	8 506 668 ℳ. 77 ₰	
Ende 1879	6 999 385 „ 50 „	
und Ende 1880	5 228 979 „ 96 „	
Nach dem neuesten Voranschlag ist derselbe berechnet auf		5 470 516 „ — „
somit jetzt niederer gegen den 1. Voranschlag um die Summe von		358 884 ℳ. — ₰
hingegen immer noch höher als Ende 1880 um		241 536 „ 4 „

Wir haben in der Einleitung darauf hingewiesen, daß es nur gelingen konnte, die Herabminderung der Grund- und Häusersteuer um 2 ₰ durchzuführen, dadurch, daß die Erhöhung des Betriebsfonds nicht voll stattfindet wie bei Vorlage des Budgets berechnet war. Dabei tragen wir kein Bedenken, daß der Betriebsfond, welcher um obige 241 536 ℳ 4 ₰ höher ist als der für 1880/81 angenommene, genügen wird, indem wir bei der vorsichtigen Aufstellung der Einnahmen auch auf höhere Ergebnisse rechnen, welche dazu dienen werden, denselben zu stärken. Wir empfehlen die Annahme des Art. II.

Artikel III.

Ebenso die Annahme von Art. III., dessen Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der zwei vorhergehenden Perioden durch die Beschlüsse beider Kammern im Betrage von . . . . . 1 821 938 2 ₰ festgestellt sind mit dem Zusatz, daß die für 1880/81 bewilligten Kredite mit Ende 1883 erlöschen.

Artikel IV.

Wir haben erwähnt, daß im Finanzgesetz für 1880/81 ein außerordentlicher Zuschuß der Amortisationskasse bewilligt wurde zur Herstellung des Gleichgewichts des Budgets hinsichtlich der außerordentlichen Kredite, es bedurfte dieses Zuschusses nicht. Jetzt wieder eingestellt, um die im vorhergehenden Artikel verzeichneten Restkredite in Verbindung mit den Ueberschüssen des ordentlichen Etats zu decken, beantragen wir die Annahme von Artikel IV.

Artikel V.

Nach Artikel IV., welcher von dem Einnahmeüberschuß des ordentlichen Etats mit . .		929 392 ℳ. — ₰
seine Summe von		687 855 „ 90 „
zur fehlenden Deckung der Restbeträge der außerordentlichen Kredite in Anspruch nimmt, verbleiben noch		241 536 ℳ. 10 ₰
Dieser Rest des Einnahmeüberschusses mit		241 536 ℳ. 10 ₰
erhöht den Betriebsfond von Ende 1880 mit		5 228 979 „ 96 „
	Für die Periode 1882/83 auf rund . .	5 470 516 ℳ. — ₰

Auch hier beantragen wir die Genehmigung.

Artikel VI.

Die in der Beilage Nr. 4 enthaltenen Summen der Budgets der Eisenbahnbetriebs- und Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind entsprechend den Bewilligungen beider Kammern.

Artikel VII.

Der vorliegende Artikel enthält die drei ersten Sätze desselben Artikels im Gesetz für 1880/81 nur mit der Aenderung der Jahreszissern wortgetreu. Der vierte Satz, welcher im früheren Gesetze von der Konvertirung der 4 ½ prozentigen Anlehen spricht, fällt, nachdem diese, soweit es gesetzlich möglich war eine Konvertirung vorzunehmen, geschehen ist, hier weg.

Wir haben demselben Nichts beizufügen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel VIII.

Im Eingang des Berichtes haben wir die Ermäßigung der Grund- und Häusersteuer von 28 Pfennig auf 26 Pfennig besprochen und erwähnt, daß der Beschluß unter Zustimmung der Vertreter der Großherzoglichen Regierung für das Jahr 1883 erfolgte, diesem entspricht der Artikel VIII., es wird darin die Gefällsteuer noch ausdrücklich angeführt, welche zwar im Voranschlag des Budgets nie genannt, jedoch in dem Gesetz über Grund- und Häusersteuer vom 7. Mai 1858 und den früheren Gesetzen hierüber, diesen beiden Gattungen angeschlossen erscheint und bisher immer mit den gleichen Steuersätzen erhoben wurde; eine sonstige Aenderung ist nicht getroffen.

Wir empfehlen die Annahme dieses wie des folgenden

Artikel IX.,

welcher gleichlautend dem ersten Absatz des Artikel 10 des letzten Gesetzes ist, während der zweite Absatz, welcher von der Abrechnung über die Beiträge früherer Jahre handelt, überflüssig geworden ist.

Die Artikel X. und XI.,

welche gleichlautend mit den Artikeln 11 und 12 des Finanzgesetzes für die Budgetperiode 1880/81 sind, empfehlen wir zur Annahme.

Im letzten Bericht hierüber hat die Budgetkommission sich, auf frühere Beschlüsse des Hauses beziehend, ausgesprochen, daß mit der Zeit eine Regelung dieser Bestimmungen durch das Etatgesetz eintreten werde. Auf dem letzten Landtage wurde das vorgelegte Gesetz nicht erledigt, der dem jetzigen Landtage übergebene Entwurf eines Gesetzes „den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben betreffend" von der hiefür bestellten Kommission berathen, wird in den nächsten Tagen zur Berathung der zweiten Kammer gelangen. Es enthält dieses Gesetz nach den Beschlüssen der Kommission in den Artikeln 20 21, 22 und 23 Bestimmungen, welche, wenn dieselben die Zustimmung aller Faktoren der Gesetzgebung erhalten, eine Aenderung dieser Artikel zur Folge haben werden.

Artikel XII.

Nachdem jetzt beide Kammern dem von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Nachtrag zu dem Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung Tit. II. Andere persönliche Ausgaben, §. 12. Gnadengehalte und Remunerationen, welcher ein System von Tantiemenbezug anzubahnen versucht, zugestimmt haben, können die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 auf die Beamten und Angestellten der Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung keine Anwendung mehr finden; zudem hat die zweite Kammer der Bewilligung der angeforderten Summe verschiedene Voraussetzungen angefügt, von denen sie bei Genehmigung derselben ausging; unter diesen erscheint als Ziffer 6 die Voraussetzung, daß die §§. 10 und 11 des Finanzgesetzes dahin abgeändert werden, daß die Ersparnisse an Besoldungen und Gehalten bei der Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung zu Belohnungen nicht verwendet werden. Wir werden somit nach dem Artikel 12 die Ersparnisse am Besoldungs- und Gehaltsetat dieser Bediensteten in der Zukunft in Einnahme bei dem Etat dieser Verwaltungen begegnen.

Artikel XIII.

Dieser Artikel betraut das Finanzministerium mit dem Vollzug.

Wir haben im Eingang des Berichtes erwähnt, daß die Gesetzesvorlage über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, wie auch verschiedene Nachtragsforderungen den nach dem ersten Entwurf des Budgets günstigen Abschluß zu stören drohten.

Die Beschlüsse des Hauses sind dem Streben der Budgetkommission nach Ersparnissen im Allgemeinen nachgekommen, es wurde dadurch ermöglicht, die so oft wiederholten Wünsche einer Gleichstellung der Grund- und Häusersteuersätze mit jenen der Erwerbsteuer, durch Herabsetzung der erstern Sätze auf 26 Pfennig, wenigstens für das Jahr 1883 zu verwirklichen. Es verschwindet damit eine Ursache von vielen Klagen, welche oft zu Unzufriedenheit unserer ackerbautreibenden Bevölkerung führte.

Wir dürfen aussprechen, daß uns, in dem Streben nach Erreichung dieses Zieles, die Gr. Finanzverwaltung

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

freundlich entgegengekommen ist, wir übergeben deshalb auch den Vollzug dieses Gesetzes mit Vertrauen den Händen des Finanzministeriums.

Die Kommission stellt den Antrag:

Die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1882 und 1883 betreffend, nach den gedruckt vorliegenden Ergebnissen der Commissionsberathung die Zustimmung ertheilen.

II.

Wir wenden uns zu dem Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1882 und 1883.

Es erscheint dieser als Beilage 2 zum Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats betreffend, auf Seite XXXVII. des Budgets.

Im vorausgegangenen Bericht haben wir bei Art. II. die Aenderungen besprochen, welche der Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds erhält, durch die Beschlüsse der Budgetcommission, welche eine Ermäßigung der Grund- und Häusersteuer für das Jahr 1883 um 2 Pfennig für 100 Mark Steuerkapital beantragen. Es wurde festgestellt, daß in Folge dessen die Einnahmsposition der Steuerverwaltung sich für das Jahr 1883 niederer stellen werde gegen das Jahr 1882 und gegen den Voranschlag um . . . . . 446563 M. — Pf.

Es wurde dabei ausgeführt, daß der Antrag der Gleichstellung der Steuer von Häuser- und liegenschaftlichem Gelände mit der Erwerbsteuer nur ausführbar sei, wenn die Dotation des Betriebsfonds um diese Summe im Voranschlag niederer gegriffen werde.

Wir können eine Gefahr, auch nicht eine Verlegenheit für die Finanzverwaltung darin erblicken, wenn der im Voranschlag berechnete Betriebsfond mit . . . . . 5829400 M. — Pf.
auf einen Stand von . . . . . 5470516 M. 6 Pf.
gebracht wird, der Betriebsfond erhält immer noch eine Verstärkung und wird gegenüber dem Stand auf Ende Dezember 1880, wie derselbe im Finanzgesetz für 1880/81 gutgeheißen wurde, mit . . . . . 5228979 „ 96 „

jetzt höher um . . 241536 M. 10 Pf.

Der Geldvorrath hat gegenüber dem Voranschlag ebenfalls eine Ermäßigung erlitten um 300000 M. und erscheint jetzt im Voranschlag mit . . . . . 2000000 M. — Pf.

Die Geldvorräthe betrugen:

im Jahre	1876 . .	2793158 M.	4 Pf.
„ „	1877 . .	1757771 „	71 „
„ „	1878 . .	1922768 „	19 „
„ „	1879 . .	2816447 „	98 „
„ „	1880 . .	3312848 „	26 „

Da die Finanzverwaltung selbst eine Besserung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse zu erkennen erklärt, so können wir keine Bedenken tragen, daß gegenüber den oben angeführten Zahlen mit einem Geldvorrath von 2 Millionen ausgereicht werde.

Die Naturalvorräthe sind auf Grund der Darstellungen von den Jahren 1878, 1879 und 1880 auf Seite XLI. des Budgets berechnet und jetzt mit einer Summe von . . . . . 572300 M. — Pf.
hier eingestellt.

Die Aktivreste im ersten Voranschlag berechnet zu . . . . . 7781000 M. — Pf.
erleiden eine Aenderung bei der Steuerverwaltung durch Verminderung deren Einnahmen in Folge der Herabsetzung der Grund- und Häusersteuer; sie waren dort veranschlagt zu 358900 M. und erscheinen jetzt mit 300016 M. somit um 58884 M. niederer, es beträgt die ganze Summe an Aktivresten jetzt . . . . . 7722116 M. — Pf.

Während für die Berechnung der Aktivreste und Passivreste der Durchschnitt der Jahre 1878, 1879 und 1880

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

augenommen ist, wurde nur bei der „allgemeinen Kassenverwaltung" hiervon Abstand genommen, deren Aktivreste sind nach dem neuesten Rechnungsergebniß mit . . . . . 4 284 989 ℳ. 50 ₰
eingestellt gegenüber einem Durchschnitt von . . . . . 5 706 528 „ 21 „

Für die Passivreste gilt das vorhergehend Gesagte. Der Durchschnitt bei der „allgemeinen Kassenverwaltung" beträgt . . . . . 3 923 948 ℳ. 87 ₰
vorgesehen sind nur . . . . . 3 200 000 „ — „
und die Totalsumme der Passivreste . . . . . 4 823 900 „ — „
welche sich gegen dem ersten Voranschlag gleichgeblieben ist.

Die Kommission stellt den Antrag:

den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1882 und 1883

an Geldvorrath mit	2 000 000 ℳ. — ₰
an Naturalvorräthen mit	572 300 „ — „
an Aktivresten mit	7 722 116 „ — „
Summe . .	10 294 416 ℳ. — ₰
an Passivresten mit	4 823 900 „ — „
somit abzüglich der Passivreste mit der Summe der Aktivreste zu genehmigen in dem Betrage von	5 470 516 ℳ. — ₰

Beilage zum Protokoll der 61. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. April 1882.

Bericht der Kommission

über

den Gesetzentwurf, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lamey.**

Der Gesetzentwurf über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist erstmals dem Landtag im Jahr 1880 vorgelegt worden. Derselbe kam damals nicht zur Erledigung und wurde daher dem gegenwärtigen Landtag wieder, wenn gleich in etwas veränderter Gestalt vorgelegt. Sein erstes Vorbild ist der im Jahr 1873 dem Deutschen Reichstag zugleich mit einem Entwurf für ein Gesetz über den Rechnungshof vorgelegte Gesetzesvorschlag über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs. Auch dieser Gesetzesvorschlag, der im Jahr 1875 und 1877 wieder erneuert wurde, ist noch nicht zur Feststellung als Gesetz gekommen. Einen rascheren Verlauf nahm der den hessischen Kammern im Jahr 1878 vorgelegte ähnliche Entwurf gleichen Betreffs, der dort im Jahr 1879 berathen und zum Gesetz erhoben worden ist.

Der vorliegende Entwurf ist bestimmt, Verhältnisse zu regeln, deren gesetzliche Ordnung insbesondere durch die Errichtung der Oberrechnungskammer dringlicher geworden ist. Die Verfassungsurkunde und die Gesetze über die Amortisationskasse und die Eisenbahnschuldentilgungskasse enthalten zwar manche für den Staatshaushalt und dessen Führung einflußreiche Bestimmungen, allein sie sind, wenn sie auch in naher Verbindung mit den Bestimmungen des Entwurfs stehen, wie die §§. 53—56 der Verfassungsurkunde, doch theils nur sehr allgemein gehalten, theils beziehen sie sich nur auf bestimmte einzelne Verhältnisse, insbesondere auf Staatsanlehen, Domänen, Civilliste, Verwaltung der Amortisationskassen u. dergl. Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft insbesondere an den §. 55 der Verfassungsurkunde an. Er bestimmt genau, was der Inhalt des Staatsbudgets und die Bedeutung seiner einzelnen Theile sein soll, wie dasselbe aufzustellen ist und wie dieser Aufstellung gegenüber der Vollzug zu erfolgen hat und nachzuweisen ist. Er enthält allerdings noch andere Bestimmungen, die nur mittelbar mit der Aufstellung des Staatsbudgets und dessen Vollzug in Verbindung stehen, die aber als bedeutsame Grundsätze für die Verwaltung der Staatsfinanzen sich sachgemäß hier anschließen, und daher in ähnlicher Weise auch dem Entwurf des Reichsgesetzes und dem hessischen Gesetze beigefügt sind.

Inzwischen enthalten auch die Materien, welche dem Entwurf über die Grenze der aus seiner Ueberschrift zu ziehenden Folgerungen hinaus beigefügt sind, keine vollständige Erschöpfung dessen, was für das Finanzrecht eines

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

konstitutionellen Staates und den Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde gegenüber bedeutsam ist oder werden kann. Es ist darin weder der Domänenfrage und ihrer Lösung gedacht, noch eine Bestimmung über die Frage getroffen, welche bauliche Unterhaltungen und Herstellungen der Civilliste obliegen und welche nicht (§. 59 der Verfassungsurkunde). Ebensowenig ist der leicht zu Kompetenzkonflikten führenden Frage näher getreten, was der richtige und vollständige Begriff eines die Finanzen betreffenden Gesetzentwurfs (§. 60 der Verfassungsurkunde) sei, noch wie weit die aus dem landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließende Vollzugsgewalt bei Verordnungen geht, welche wie Zugskosten- und Diätenreglements u. dergl. eine finanzielle Bedeutung haben. Mehr oder weniger beziehen sich vielmehr die Bestimmungen des Entwurfs auf die rechnerische Gebahrung beim Finanzhaushalte, insbesondere in der Richtung, daß die Stände Einsicht in die sach- und ordnungsgemäße Verwendung ihrer Verwilligungen finden und auf Vorschriften, unter denen die Verwaltung bei bestimmten auf die Einnahmen oder Ausgaben bezüglichen Verwaltungshandlungen zu arbeiten hat. Eine weitere Ausdehnung des Inhalts des Gesetzentwurfs nach den oben angedeuteten Gesichtspunkten, zu denen übrigens noch manche andere treten könnten, würde den Entwurf zu einem Verfassungsgesetz ersten Ranges machen, aber auch sein Zustandekommen durch, in der dermaligen Zeit und Finanzlage liegende unüberwindbare Schwierigkeiten vereiteln.

Der Gesetzentwurf schließt sich in der Mehrzahl seiner Bestimmungen an dasjenige an, was nach der in Baden bestehenden konstitutionellen Praxis bereits jetzt in Uebung besteht. Er harmonirt, soweit gleiche Verhältnisse vorliegen, im Wesentlichen mit dem für das deutsche Reich bestimmten Entwurfe ebenso wie mit dem hessischen Gesetze.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Abschnitt I.

Bestimmungen über die Aufstellung des Staatsvoranschlags.

Die Bezeichnung „Finanzgesetz" hat in Baden das jeweils mit den Ständen vereinbarte Gesetz erhalten, welches die Höhe der in der zweijährigen Budgetperiode zu machenden Ausgaben, ebenso die zu erwartenden Einnahmen, und zwar soweit es sich um Auflagen (Abgaben, Steuern) handelt, unter Feststellung der desfallsigen Steuersätze, ferner noch die sonstigen Deckungsmittel und die Betriebsfonds festsetzt. Daneben pflegen noch einige andere auf die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben bezügliche spezielle Bestimmungen zugefügt zu werden. Den Haupttheil des Finanzgesetzes enthält der als Beilage beigegebene Haushaltsetat, das Staatsbudget, das in das Budget der allgemeinen Staatsverwaltung und die Budgets der ausgeschiedenen Staatsverwaltungszweige zerfällt. Von letzteren wird indessen das Budget der Badanstalten herkömmlich durch ein besonderes Gesetz verabschiedet, so daß dem Finanzgesetz nur beigegeben sind die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung und des Antheils Badens an der Main-Neckarbahn, der Bodenseedampfschifffahrt, des Eisenbahnbaus und der Eisenbahnschuldentilgungskasse. In diesem Sinne sind demnach zufolge heutiger Praxis die §§. 54 und 55 der Verfassungsurkunde zu verstehen, welche „von dem Entwurf des Auflagegesetzes, mit welchem das Staatsbudget zu übergeben sei", spricht.

Die Grundlage der Finanzwirthschaft des Staats bildet daher das Staatsbudget oder der Voranschlag für sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Staatsverwaltung sammt dem Betriebsfond, und zwar sowohl für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, als für die außerordentlichen. Die für die Voranschläge entstehenden Fragen sind in der Hauptsache die Fragen:

1. Wie weit sind die Voranschläge in einzelne Einnahme- und Ausgabesätze zu zerlegen?
2. Nach welcher Regel sind diese einzelnen Sätze zu berechnen?
3. In welcher Weise sind sie in der den Ständen gemachten Vorlage zu begründen?

Die Beantwortung dieser Fragen findet sich in Uebereinstimmung mit der bestehenden Praxis in Artikel 2, 3, 4 und 5. Dem letzteren Artikel ist noch beigefügt, daß die ständische Beschlußfassung sich geltend macht bis zu der letzten Abtheilung (Position oder Paragraph), in welcher die Zerlegung der Einnahmen und Ausgaben stattfindet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem Regierungsentwurf gegenüber finden sich in Artikel 1 und 2 nur redactionelle Verbesserungsvorschläge. Artikel 3 ist neu eingefügt. Schon in den letzten Budgets sind für Staatsanstalten und Gemeinde- und Korporationsanstalten, welche eigene Einnahmen und Ausgaben haben, aber Zuschüsse vom Staat bedürfen und empfangen, einige Nachweisungen über deren Vermögensverhältnisse und die Größe ihrer eigenen Aufwendungen gegeben worden. Ihre Kommission glaubte, daß zur Begründung dieser Zuschüsse die Nachweisungen des Vermögensstandes und der eigenen Einnahmen und Ausgaben dieser Fonds in weiterem Umfang gegeben werden muß, wenn eine wirklich sichere Prüfung namentlich auch über die Frage vorgenommen werden soll, ob nicht durch Verminderung des Vermögensstandes eine die Finanzen des Staates mehr und mehr belastende Vermehrung der Zuschüsse entstehe. Artikel 4 enthält nur eine redactionelle Aenderung.

Artikel 5 soll das Maas der Zerlegung des Budgets genau angeben und namentlich für die untersten Abtheilungen eine Norm feststellen, da sich an dieselben die ständische Beschlußfassung knüpft. Es können aber allerdings noch Fragen aufgeworfen werden, die zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und den Ständen führen können. Dahin gehört die Frage, ob eine von der Regierung vorgeschlagene Position von den Ständen noch weiter in zwei oder mehre Positionen aufgelöst werden kann, und die damit häufig verknüpften Fragen, in wie weit die einer Position gegebene allgemeine Zweckbestimmung von den Ständen noch weiter spezialisirt werden darf. Dahin gehört ferner die Frage, ob die Position von den Ständen, insbesondere in Ausgabe, erhöht oder eine neue Position zugefügt werden darf. Die Lösung dieser Fragen, die mit schwierigen staatsrechtlichen Erörterungen, insbesondere über die Grenzlinie zwischen Gesetzgebung und Verwaltungs- und Vollzugsrecht in Verbindung steht, ist hier nicht möglich. Im Allgemeinen wird die vorgeschlagene Fassung den Ständen eine Handhabe geben, um vorkommenden Falls Positionen nach Maßgabe der aufgestellten Regel zu trennen und damit auch die Zweckbestimmung derselben entsprechend zu theilen. Bei Erhöhung der Ausgaben und Einnahmen wird es sich darum handeln, ob diese Erhöhung auf Grund der Regel des Artikel 2 vorgenommen wird, also mehr eine rechnerische ist, als eine materielle. Zu Ausgaben, welche zur Befriedigung eines von der Regierung nicht anerkannten, aber den Ständen genehmen Bedürfnisses eingesetzt werden wollen, wird die Regierung ebensowenig gezwungen werden können, als zu Einnahmen, für welche erst durch den Voranschlag eine legale Grundlage gewonnen werden soll. Das Beste muß ein verständiges Einvernehmen thun, welches verhindert, daß nicht einerseits durch das ständische Recht, die Position zu verwerfen, andrerseits durch das Recht der Regierung, sie unverwendet oder unvollzogen zu lassen, das Staatsinteresse leidet. Das Verhältniß beider Kammern der Ständeversammlung wird selbstverständlich dabei nicht berührt. Es ist für den Voranschlag und das Finanzgesetz durch §. 60 der Verfassungsurkunde geordnet, wornach eine entscheidende Abstimmung der ersten Kammer nur über das Ganze in der Fassung stattfindet, die das Finanzgesetz in der zweiten Kammer erhalten hat.

Abschnitt II.

Vorschriften über den Vollzug des Voranschlags im Allgemeinen.

Der Gesammt-Voranschlag beziehungsweise das Finanz-Gesetz giebt die Regel an, nach welcher die Einnahmen zu beziehen und die Ausgaben zu verwenden sind.

Die Voranschläge umfassen regelmäßig eine ganze Budgetperiode von zwei Jahren. In sofern in denselben die Einnahmen und Ausgaben auf einzelne Jahre berechnet sind, hat dies nicht die Bedeutung, daß auch die für die einzelnen Jahre aufgestellten Berechnungen eingehalten werden müssen, vielmehr bildet die Verwilligung für die Budgetperiode, wofern nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt sein sollte, ein Ganzes, und es gilt nicht als Ueberschreitung, wenn das Minder des einen Jahres durch ein Mehr des andern Jahres ausgeglichen wird. Selbstverständlich dürfen aber Verwilligungen, die auch noch für eine künftige Budgetperiode den Staat verpflichten würden, nicht gemacht werden, auch wenn sie für die laufende Budgetperiode eine Ueberschreitung des Voranschlags nicht verursachten.

Die Voranschläge sind aber bei den meisten Positionen nicht in dem Sinn als sicher und feststehend zu betrachten, daß auch die Rechnungsergebnisse ihnen durchaus entsprechen könnten. Meist beruhen sie nur auf

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schätzungen, die namentlich bei den Einnahmen und bei den außerordentlichen Ausgaben oft von den thatsächlichen Ergebnissen erheblich abweichen. Ueberdies giebt es im Staatshaushalt ebensowohl wie im Privathaushalt Fälle, in denen außerordentliche Bedürfnisse entstehen, für die eine Voraussicht nicht leicht möglich war, die aber doch befriedigt werden müssen. Der Entwurf unterscheidet daher zwischen einfachen Fällen der Nichtübereinstimmung des Voranschlags mit den Rechnungsergebnissen und den Fällen, in denen Administrativkredite nothwendig sind, d. h. Kredite, welche außerordentlicher Weise im Lauf der Budgetperiode und in der Zeit, in welcher die Stände nicht tagen, vom Großherzog unter Ministerverantwortlichkeit eröffnet und der nachträglichen Genehmigung der Stände unterstellt werden.

Die einfachen Fälle der Nichtübereinstimmung der im Voranschlag enthaltenen Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen sind bei der Vorlage der vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen, damit die Stände darüber das Nöthige befinden können. Sie sollen alle Fälle der Nichtübereinstimmung im ordentlichen Etat und im außerordentlichen Etat umfassen mit Ausnahme des Falls, wenn bei den Ausgaben des *außerordentlichen* Etats der Mehraufwand 10 % der Verwilligung oder einen Höchstbetrag von 10000 ℳ. übersteigt.

Administrativkredite sollen erforderlich sein:

1. Für die Etatsüberschreitungen im Etat der außerordentlichen Ausgaben, welche mehr als 10 % oder den Höchstbetrag von 10000 ℳ. ausmachen;
2. für im Etat überhaupt nicht vorgesehene Ausgabesätze und
3. für zwar genehmigte aber in das laufende Budget noch nicht zur Verwendung eingesetzte Summen.

Dem Abschnitt II. sind überdies noch einige Verwaltungs- und Rechnungsnormen beigefügt. Außerdem ist in Artikel 13 noch Vorsorge für die Zeit getroffen, in der die Staatsvoranschläge noch nicht mit den Ständen verabschiedet werden konnten, obgleich die neue Budgetperiode begonnen hat. Wir bemerken im Einzelnen:

Artikel 6 ist nur redaktionell geändert.

Artikel 7 ebenso.

Artikel 8. Der Entwurf von 1880 enthielt hier (in Artikel 6) noch eine Definition der Begriffe „eigentliche und uneigentliche Einnahmen und Ausgaben". Sie ist mit Recht als überflüssig weggefallen.

Artikel 9 enthält gleichfalls redaktionelle Aenderungen.

Artikel 10. Außer den künftig wegfallenden Ausgaben erscheinen in den Budgets des Reichs und anderer Staaten noch übertragbare Fonds. Unser Staatshaushalt kennt sie nicht oder doch nur in der Form, in der sie im Artikel 13 provisorisch zugelassen sind. Eine kleine Aenderung ist nur redaktionell.

Artikel 11. Die Veränderung, welche die Kommission bei dem Begriff „Etatsüberschreitungen bei Ausgaben im außerordentlichen Budget" vornahm, ist dem Entwurf von 1880 entnommen.

Artikel 12. Die Kommission hat den Begriff „Administrativkredit" für hinlänglich bezeichnend gehalten, um alle in diesem Artikel berührten Verhältnisse zu decken, und daher Umgang von dem im Regierungsentwurf weiter aufgestellten Begriff „Ergänzungskredite" genommen. Der in Ziffer 2 des Kommissionsvorschlags berührte Fall scheint auch wichtig genug, um durch eine höchste Entschließung gelöst werden zu sollen, an Stelle der Entscheidung des Finanzministeriums, da hier immerhin ein Eingriff in den von den Ständen genehmigten Etat geschieht.

Ein Grund, weshalb für Administrativkredite nicht die nachträgliche Bewilligung bei dem nächst zusammentretenden Landtag eingeholt werden soll, sondern aufzuschieben ist bis zu der Vorlage der vergleichenden Darstellungen, ist nicht vorhanden. Die Kommission hat daher die Schlußbestimmung des Artikels 12 entsprechend geändert.

Artikel 13. Der Artikel entspricht der seitherigen Uebung und der seither im Finanzgesetz eingestellten besonderen Bestimmung betreffs der Behandlung der Restbeträge von außerordentlichen Krediten. Die Fassung weicht aber vom Regierungsvorschlag darin ab, daß sie als Zeitpunkt, wie lange die Ermächtigung dauert, nicht die Zeit der Genehmigung des nächstfolgenden Budgets, sondern der Verfassung entsprechend die Zeit festsetzt, innerhalb welcher die Regierung, sei es durch besondere Gesetze, wie sie ja dem Landtag regelmäßig bis zur Genehmigung des Finanzgesetzes vorgelegt werden, sei es durch §. 62 der Verfassungsurkunde, zur Erhebung der Abgaben befugt ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abschnitt III.

Besondere Vorschriften bezüglich der Behandlung der Besoldungen, Gehalte und sonstiger Bezüge von Beamten.

Die hier getroffenen Bestimmungen dienen theils dazu, den Besoldungs- und Gehaltsetat innerhalb der Grenzen der geschehenen Bewilligungen zu halten, theils regeln sie gewisse andere Verhältnisse, für welche zum Theil gesetzliche Vorschriften fehlen. Wir verweisen hier auf die dem Gesetzentwurf beigegebenen Motive und fügen nur weniges bei. Wesentliche Aenderungen schlagen wir nur bei den Remunerationen vor, worüber an seiner Stelle zu sprechen sein wird.

Wir bemerken

zu Art. 14. Derselbe ist aus dem Entwurf §. 20 herausgenommen, weil er zu den Vorschriften über die Aufstellung des Voranschlags gehört. Strenge genommen ist dies auch bei der Schlußbestimmung des 1. Absatzes in Art. 19 der Fall, indessen ließ dieselbe sich nicht wohl von dem Vorhergehenden trennen. Entsprechend der seitherigen Uebung ist auch die Beigebung des Effektivetats verlangt.

Art. 15 ist unverändert. Ebenso

Art. 16, soweit er nicht im Art. 14 aufgenommen ist.

Art. 17 erhält eine unbedeutende Redaktionsveränderung.

Art. 18. Hier ist, um zu beseitigen, daß die darin erwähnten Zahlungen nicht erst nach völligem Ablauf der Zeitperiode, in der sie verdient sind, erfolgen, im Interesse der Bezugsberechtigten, die dadurch oft in eine üble Lage versetzt werden könnten, zugelassen, daß die Zahlung im letzten Drittel der Bezugstermine erfolgt, also bei einem Bezugstermine von einem Monat in den letzten 10 Tagen u. s. f.

Art. 19. Die hier vorgeschlagenen kleinen Modifikationen erscheinen zweckmäßig. Doch ist der vorletzte Absatz zu streichen, da er sich von selbst versteht, und nur dann Bedeutung hätte, wenn er die betreffenden Artikel in neuer vollständiger Fassung brächte.

Art. 20 bis 23.

Die Kommission hielt es nicht für angezeigt, die seither im Finanzgesetz enthaltenen Bestimmungen im Etatgesetz gesetzlich zu fixiren. Sie war im Allgemeinen der Ansicht, daß ebenso wie das System der Funktionsgehalte im Art. 16 auf Vorschlag der Regierung in angemessene Schranken verwiesen ist, so auch das Remunerationssystem enger begrenzt werden solle, und daß unzureichende Bezüge von Staatsbediensteten eher aufgebessert, als durch Remunerationen ergänzt werden sollten. Dazu kommt, daß das seitherige System der Vertheilung von Ersparnissen für die einzelnen Staatsbehörden höchst ungleich wirken mußte und gerade da, wo die meiste Arbeitskraft aufzuwenden war, keine Mittel oder geringe übrig läßt, während solche bei weniger beschäftigten Stellen leichter zu erzielen sind. Sie schlägt daher dem hohen Hause vor, die Ersparnisse des Besoldungsetats und ebenso die des Gehaltsetats in die Staatskasse zurückfließen zu lassen, und nur bezüglich der Bureauaversen auszusprechen, daß hier die Ersparnisse mit einer kleinen Ausnahme als zu Remunerationen für das Kanzleipersonal verwilligt anzusehen sind.

Im Uebrigen stellt sie den Grundsatz auf, daß Remunerationen und Gratifikationen nur aus Mitteln geschöpft werden können, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Damit wird sich bei den Verwilligungen des Budgets und dem Finanzgesetz oder sonstigen Gesetzen für die einzelnen Fälle, ohne Beeinträchtigung der Bediensteten, die Frage der Remunerationen jeweils nach Billigkeit lösen und unter Umständen auf ein Mindestmaaß reduziren lassen. Um inzwischen das Interesse an Ersparnissen wach zu halten, ist die Schlußbestimmung des §. 20 zugesetzt.

Die zweckmäßigen Beschränkungen, die der Regierungsentwurf bezüglich der Baufonds und der Dotationen von Anstalten enthält, sind im Artikel 20 selbstverständich ebenso beibehalten, wie die Beschränkungen, die der Regierungsentwurf bezüglich der Bezugsberechtigten enthält. Artikel 21. Für ganz besondere Fälle, in welchen Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen ausnahmsweise sich rechtfertigen, ist der letzte Absatz des §. 20 des Regierungsentwurfs jedoch in beschränkender Fassung als Artikel 22 aufgenommen. Eine Ausnahme mußte wie die Regierungsmotive zeigen, bezüglich des Zolletats gemacht werden. Artikel 23.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 24 ist mit Ausnahme kleiner Redaktionsveränderungen gleichlautend mit dem Regierungsentwurf.

Artikel 25. Außer dem Reichsdienste und dem Dienste eines andern Staats sind noch eingeschaltet, die Verwendungen im Dienste einer Kirche oder einer Gemeinde, bei denen die gleichen Gründe eintreten. Dagegen schien es der Kommission unbillig und nicht zweckmäßig, auch schon bei einem kleinen Mehrbetrag die Strenge des Artikels 25 eintreten zu lassen, weßhalb sie ein Ueberschreiten um mindestens 10 Prozent fordert und vorschlägt.

Artikel 26 mußte demgemäß auch auf die dort genannten Personen ausgedehnt werden.

Abschnitt IV.

Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben.

Die Regierungsmotive erläutern die hier im Allgemeinen aus dem Entwurf aufgenommenen Bestimmungen hinlänglich. Neu ist nur Artikel 33.

Artikel 27. Die Kommission war der Ansicht, daß die Veräußerung unbeweglicher Sachen von höherem Werth aus freier Hand nur mit Zustimmung der höchsten Staatsstelle erfolgen solle und modifizirte in diesem Sinn den Absatz 1 des §. 14 des Regierungsentwurfs.

Artikel 28 bis 29 sind unverändert. Zufolge der sehr zweckmäßigen Bestimmung des §. 29 bezüglich des Staatsgrundstocks fällt abermals eine der vom ständischen Ausschuß zu prüfenden Rechnungen weg.

Artikel 30 erhält eine redaktionelle Aenderung. Bei diesem Artikel könnte die Frage zur Erörterung kommen, in wie weit und in wie fern einheimische Bewerber Nichtbadenern vorgezogen werden dürfen. Eine feste Regel dafür aufzustellen, ist jedoch unthunlich. Es scheint ein hinlänglicher Schutz zu sein, daß bei der Konkurrenz von Badenern mit Auswärtigen die Natur der Sache es mit sich bringt, die ersteren vorzuziehen, soweit das Staatsinteresse dies gestattet. Daß dies auch geschieht, ist von der Verwaltung wiederholt versichert worden.

Artikel 31. Mit dem Reichsgesetzentwurf haben wir statt des Ausdrucks „zur unmittelbaren Verwendung bestimmt", gesetzt: unmittelbar verwendet.

Artikel 32 ist der Artikel 6 des Entwurfs mit einer kleinen Aenderung, welche die mögliche Mißdeutung beseitigen soll, als ob es sich um Minderung oder Erhöhung der Sätze des Voranschlags selbst handle, während hier nur Verwaltungshandlungen in Frage stehen, in denen aus besondern Gründen, z. B. Mißwachs, die an sich rechtlich begründete Einnahme gemindert, oder eine Ausgabe über die strenge Rechtsverbindlichkeit hinüber erhöht wird.

Artikel 33. Es liegt in dem Budgetrecht der Stände, daß dasselbe nicht blos unmittelbar im Staatshaushalt wirksam sei, sondern daß ihm auch nicht mittelbar durch Akte, welche für spätere Budgetperioden Verbindlichkeiten erzeugen, beeinträchtigt werde. Dies kann insbesondere auch durch Organisationen geschehen, die für künftige Jahre den Aufwand, den die Stände an sich genehmigt haben, oder der sonst gedeckt ist, erhöhen. Der Artikel 33 soll in dieser Beziehung das Recht der Stände wahren.

Abschnitt V.

Vollzugsbestimmungen.

Einzelne Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzentwurfs greifen in die bestehenden Verfassungsgesetze, insbesondere in die Verfassung selbst und in das Staatsdienstedikt ein. Ihre Ausscheidung ist schwierig. Dies ist jedoch nicht der Fall bei den Artikeln 20—23, die von den Remunerationen handeln, ein Gegenstand, der sich seiner Natur nach sehr wenig zu einem Verfassungsgesetz eignet und bei dem noch überdies in Artikel 23 der Fall eintritt, daß ein voraussichtlich nur noch kurze Zeit bestehendes Verhältniß durch ihn geregelt ist. Es schien daher rathsam, dem Gesetzentwurf im Allgemeinen den Charakter als Verfassungsgesetz zu geben, die §§. 20—23 aber auszunehmen.

Die Kommission beantragt:

Den Gesetzentwurf in der von ihr vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetz-Entwurf.

Den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Bestimmungen über die Aufstellung des Staatsvoranschlags.

Artikel 1.

Staatsbudget, ordentlicher und außerordentlicher Etat.

Das Staatsbudget (§. 55 der Verfassungsurkunde) besteht:

1. in dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung und
2. in den Voranschlägen für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

Der Voranschlag enthält den ordentlichen und den außerordentlichen Etat.

In den ordentlichen Etat sind alle jene Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche — wenn auch der Größe nach wandelbar — regelmäßig wiederzukehren pflegen.

Unter dem außerordentlichen Etat sind dagegen solche Einnahmen und Ausgaben darzustellen, welche entweder nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen.

Artikel 2.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats.

Die auf feststehenden Normen beruhenden Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats sind entweder nach ihrem neuesten Stande oder, wenn in der neuen Voranschlagsperiode eine Aenderung bevorsteht, unter spezieller Begründung der eintretenden Aenderung mit der erforderlichen Summe in den Voranschlag einzustellen.

Für regelmäßig wiederkehrende, aber ihrem Betrage nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben ist in der Regel der Durchschnittsbetrag aus den der Zeit der Aufstellung des Voranschlags unmittelbar vorangegangenen drei letzten Rechnungsjahren als künftiger Budgetsatz aufzunehmen. Abweichungen von dieser Regel sind jeweils besonders zu begründen.

Artikel 3 (neu).

Fortsetzung.

Bei den in die Voranschläge aufgenommenen Zuschüssen für Staatsanstalten und für vom Staate unterstützte Gemeinde- und Korporationsanstalten ist der Begründung eine summarische Darstellung des Vermögensstandes und der eigenen Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten beizugeben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 4 (Entwurf Artikel 3).

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Etats.

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach ihrer Veranlassung und nach ihrer Größe besonders zu begründen. Insbesondere sollen die für bauliche Unternehmungen erforderlichen Kredite in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden, wenn die deßfallsigen Pläne und Kostenvoranschläge im Einzelnen ausgearbeitet sind, so daß der gesammte Kostenaufwand des betreffenden Unternehmens sogleich bei der erstmaligen Anforderung an die Stände übersehen werden kann.

Artikel 5 (Entwurf Artikel 4).

Weitere Eintheilung des Budgets.

Das Staatsbudget zerfällt in die Spezialbudgets, die nach dem Geschäftskreise der einzelnen obersten Staatsbehörden aufzustellen sind.

Die Spezialbudgets sind in Titel, Abtheilungen und Unterabtheilungen in angemessener Weise zu zerlegen, so daß die untersten Abtheilungen (Positionen) nur den Gesammtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Jede Position unterliegt der ständischen Beschlußfassung.

II. Abschnitt.

Vorschriften für den Vollzug des Voranschlags im Allgemeinen.

Artikel 6 (Entwurf Artikel 5).

Vollzug des Budgets im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist nach dem Finanzgesetz und insbesondere nach den von den Ständen genehmigten Voranschlägen zu führen, wie sie der Anlage zum Finanzgesetz oder den besonderen Gesetzen zu Grunde liegen, welche deshalb ergangen sind.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien und sonstigen Gegenständen, welche bestimmungsmäßig von einem Verwaltungszweige vorräthig zu halten sind.

Artikel 7 (Entwurf Artikel 11).

Budgetperiode.

Das Rechnungsergebniß der beiden sich folgenden Jahre, aus denen jeweils eine Budgetperiode besteht, ist als ein Ganzes zu betrachten. Es können hiernach Minderverwendungen des ersten Jahres an den für dieses Jahr berechneten Krediten im zweiten Jahre zur Verwendung kommen und schon im ersten Jahre Vorauszahlungen auf Kredite des zweiten Jahres stattfinden, sofern dadurch die Voraussetzungen nicht geändert werden, auf denen die Verwilligung der Kredite beruht. Zu Vorauszahlungen ist jedoch die Genehmigung des Finanzministeriums für die außerhalb seines Geschäftskreises befindlichen Verwaltungszweige erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den betheiligten Ministerien behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

Artikel 8 (Entwurf Artikel 7).

Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen, welche zu den eigentlichen Staatseinkünften gehören, desgleichen Ausgaben, welche sich unmittelbar als Verwendungen für Staatszwecke darstellen, dürfen in der Rechnungsabtheilung der sogenannten uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben lediglich vorübergehend, namentlich mit Rücksicht auf das Etatsjahr, welchem Einnahmen und Ausgaben angehören, verrechnet werden.

Artikel 9 (Entwurf Artikel 8).

Fortsetzung.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungsnachweisungen (Hauptjahresrechnungen) und den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen nach den Titeln, Abtheilungen und Positionen der Budgets, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unter der Bezeichnung „Verschiedene und zufällige Einnahmen und Ausgaben" sind nur solche ordentliche Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, welche sich unter keine bestimmt bezeichnete Position eignen. Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unter anderen als den für sie bestimmten Positionen ist nicht gestattet.

Nicht im Etat vorgesehene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

Von Einnahmen Zahlungen und von Ausgaben damit in Verbindung stehende Einnahmen vorweg in Abzug zu bringen und nur etwa die Restbeträge zu buchen, ist nicht gestattet.

Im Uebrigen sind die Vorschriften über die Rechnungsablage im Allgemeinen und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Staatsrechnungen unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer durch Verordnung zu erlassen.

Artikel 10 (Entwurf Artikel 9).

Behandlung der künftig wegfallenden Ausgaben.

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Grund ihrer Bewilligung aufhört, vom Rechnungssoll abzusetzen.

Artikel 11 (Entwurf Artikel 10).

Etatsüberschreitungen, Mindereinnahmen und -Ausgaben.

Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben oder Mehreinnahmen angesehen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben.

Etatsüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen.

Dasselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, sofern bei letzteren der Mehraufwand 10 Prozent der Verwilligung oder einen Höchstbetrag von 10000 ℳ. nicht übersteigt.

Artikel 12.

Administrativkredite.

Administrativkredite können nur mit unserer besonderen Genehmigung ertheilt werden. Sie sind zulässig und erforderlich:

1. Für einen Mehraufwand bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, sofern der Mehraufwand 10 Prozent der Verwilligung oder einen Höchstbetrag von 10000 ℳ. übersteigt.
2. Für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischer Seits genehmigten Gesammtaufwands, von dem nur ein Theil zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode eingestellt war.
3. Für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist, oder doch nur mit entschiedenem Nachtheile bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

Administrativkredite sind den Ständen jeweils bei ihrem nächsten Zusammentritt mit der Begründung ihrer Veranlassung zur Genehmigung mitzutheilen.

Artikel 13.

Geltungsdauer der Kredite.

Alle Kredite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetperiode. Die Regierung ist indessen bezüglich der Ausgaben des ordentlichen Etats ermächtigt, nach Ablauf einer Budgetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstige Ausgaben in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushaltsetat bewilligt worden sind, so lange sie durch Gesetze oder gemäß §. 62 der Verfassungsurkunde zur Erhebung der Abgaben befugt ist.

Die Regierung ist ferner ermächtigt, über Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich zu baulichen Unternehmungen, welche am Schluß der Budgetperiode noch nicht oder nur theilweise zur Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wendung kamen, in der neuen Budgetperiode zu verfügen, soferne der ursprünglich der Verwilligung zu Grund gelegte Plan ohne wesentliche Aenderung eingehalten wird. Den Ständen ist jedoch mit der Vorlage des Budgets jeweils eine spezielle Nachweisung der verbliebenen Kreditreste nach dem Stande am Schlusse des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode zu geben und durch das Finanzgesetz die Summe festzustellen, welche zur Deckung dieser Kreditreste nach dem Stand am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode vorzubehalten ist.

Abschnitt III.

Besondere Vorschriften bezüglich der Behandlung der Besoldungen, Gehalte und sonstiger Bezüge von Beamten.

Artikel 14 (aus Entwurf Artikel 20).

Besoldungsetat. In die Darstellung des Besoldungsetats sind die Stellenzahlen und die maßgebenden Besoldungssätze aufzunehmen. Auch ist der Effektivetat dem Staatsbudget beizugeben.

Artikel 15 (Entwurf Artikel 19).

Vollziehung der Etatspositionen für persönliche Ausgaben. Besoldungen, Gehalte und andere ständige oder bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringende Dienstbezüge dürfen nur auf Grund des Etats und für das darin vorgesehene Personal verliehen werden. Das Gleiche hat in der Regel auch bei den Wohnungsgeldzuschüssen einzutreten, doch ist eine Ueberschreitung des betreffenden Budgetsatzes in dem Falle zulässig, wenn solche durch Ernennung von Staatsbediensteten innerhalb des Kreises bestehender Behördenorganisation herbeigeführt wird.

Ist in außerordentlichen Bedürfnißfällen eine Ueberschreitung der Etats durch Vermehrung des Personals erforderlich, so ist solche nur bei den Gehaltsetats und den besonderen für Dienstaushilfe bestimmten Positionen statthaft und es finden hinsichtlich solcher Ueberschreitungen die Vorschriften des Artikel 11 Anwendung.

Artikel 16 (Entwurf Artikel 20).

Fortsetzung. Bei der Verausgabung der Besoldungsetats darf weder die vorgesehene Gesammtsumme an Besoldungen, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das festgesetzte Besoldungsmaximum überschritten werden. Die Ueberschreitung des letzteren darf auch durch Verleihung eines Funktionsgehalts oder einer ständigen Remuneration, soferne nicht für besondere Fälle budgetmäßig eine derartige Nebenvergütung bewilligt ist, nur in den Fällen eintreten, in welchen solche, aus andern Fonds zu entnehmenden Bezüge für eine mit dem eigentlichen Dienste in keiner Weise zusammenhängende Thätigkeit verliehen sind.

Artikel 17 (Entwurf Artikel 21).

Fortsetzung. Werden unbesetzte Stellen, welche im Besoldungsetat dotirt sind, zeitweise durch Bedienstete, welche nicht Staatsdiener sind, versehen, so sind die Dienstbezüge, welche die Besoldung vertreten, auf den Besoldungsetat zu verrechnen.

Artikel 18 (Entwurf Artikel 22).

Fortsetzung. Zahlungen an Besoldungen, Gehalten, Wohnungsgeldzuschüssen, Pensionen, Sustentationen und sonstigen ständigen Bezügen sind in angemessenen Terminen und zwar für die abgelaufene Zeitperiode zu vollziehen, jedoch so, daß die Zahlung im letzten Drittel der Bezugstermine erfolgen soll.

Der Anspruch auf die Zahlung solcher Bezüge kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cedirt, verpfändet oder sonst übertragen werden, als sie der Pfändung unterliegen (R.-C.-P.-O. §. 749).

Artikel 19 (Entwurf Artikel 23).

Dienstwohnungen. Dienstwohnungen in dem Staate gehörigen oder von ihm gemietheten Gebäuden, für welche der Aufwand an Bauunterhaltung oder an Miethe dem Staatsbudget angehört, können an Staatsdiener nur

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf Grund des Etats gewährt werden; die für derartige Wohnungen zu entrichtenden Miethzinse sind in dem Etat ersichtlich zu machen.

Die Dienstwohnung eines Staatsbediensteten verliert mit dem Tage des Abzugs desselben zum Zwecke des Antritts einer andern Stelle oder mit dem Eintritt der Pensionirung oder mit dem Todestage desselben den Charakter einer Dienstwohnung, auch wenn solche vorübergehend noch ihm oder seiner Familie belassen wird. Während dieser Zeit kann der bisherige Miethzins beibehalten werden.

Soweit sonst Staatsbediensteten in dem Staate gehörigen oder von ihm gemietheten Gebäuden entbehrliche Räume zur Benützung als Wohnung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeldzuschuß des Dieners am betreffenden Orte gleichkommender Miethzins zu entrichten.

Auch für Dienstwohnungen ist jeweils mindestens ein dem gesetzlichen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses gleichkommender Miethzins in Einnahme zu stellen.

Die weiter erforderlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Besitzer von Dienstwohnungen sind durch Verordnung festzusetzen.

Artikel 20 (Entwurf Artikel 24, 25 und 27).

Remunerationen.

Besondere Belohnungen der Staatsbediensteten für zum eigentlichen Dienste gehörige Leistungen und Unterstützungen (Remunerationen und Gratifikationen) dürfen nur aus solchen Mitteln von der Regierung geschöpft werden, welche ausdrücklich dazu bestimmt sind. Dies gilt auch für Remunerationen aus Baufonds und aus Staatsdotationen jeglicher Art.

Bei Bureauaversen gelten die Ersparnisse, mit Ausnahme jener an der unter dem Bureauaversum begriffenen Bewilligung für Literatur, als zur Verwendung von Remunerationen für das Kanzleipersonal bewilligt.

Bei der Festsetzung der Fonds für Remunerationen soll besondere Rücksicht auf die im Besoldungs- und Gehaltsetat der letzten Budgetperiode eingetretenen Ersparnisse genommen werden.

Artikel 21 (Entwurf Artikel 28).

Verwendung der Remunerationsfonds.

Bei der Verwendung der Remunerationsfonds können, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen getroffen sind, unter den Staatsdienern nur die sogenannten Kanzleibeamten und jene Beamten berücksichtigt werden, deren Besoldungsmaximalsatz den Betrag von 3500 ℳ. nicht übersteigt.

Es dürfen aus diesen Fonds innerhalb eines Jahres an einen Staatsdiener nicht mehr als 12, an einen andern Staatsbediensteten nicht mehr als 18 Prozent des Besoldungs- bezw. Gehalts-Maximums der betreffenden Dienerklasse gewährt werden.

Für diejenigen Dienerkategorien, für welche keine Maximalsätze festgestellt sind, soll zu diesem Zwecke bei Staatsdienern eine Besoldung von 3500 ℳ. und bei anderen Staatsbediensteten ein Diensteinkommen von 1800 ℳ. den maßgebenden Satz bilden.

Artikel 22 (Entwurf Artikel 28 letzter Absatz).

Fortsetzung.

Außerordentliche Belohnungen und Unterstützungen können nur bei besonders erheblichen und dringlichen Veranlassungen und zwar aus Mitteln des Besoldungsetats an Beamte nur mit Unserer besonderen Genehmigung. aus Mitteln des Gehaltsetats an sonstige Bedienstete nur mit jener des vorgesetzten Ministeriums gegeben werden.

Artikel 23 (Entwurf Artikel 29).

Fortsetzung.

Die vorstehenden beschränkenden Bestimmungen finden auf die Remunerirung und Unterstützung der Bediensteten der Grenzzollverwaltung keine Anwendung.

Artikel 24 (Entwurf Artikel 30).

Sterbquartal.

Die Wittwen und ehelichen Kinder, auch die Adoptivkinder eines verstorbenen Staatsdieners oder Angestellten oder eines sonstigen Staatsbediensteten, sofern er nur seine ganze Zeit und Kraft dem Dienste

zu widmen hat und nicht blos Tagesgebühren bezieht, derselbe mag im aktiven Dienste oder im Pensionsstande mit Tod abgegangen sein, erhalten unter dem Titel „Sterbquartal" einen Vierteljahrsbetrag der Besoldung, des Gehalts oder des sonstigen dekretmäßigen Diensteinkommens, des zuletzt bezogenen Wohnungsgeldzuschusses oder der Pension des Verstorbenen. Auch aus widerruflichen Einkommenstheilen, soweit sie für den Hauptdienst verliehen sind, wird das Sterbquartal entrichtet.

Sonstige Verwandte und Stiefkinder des Verstorbenen haben keinen Anspruch auf das Sterbquartal.

Die geschiedene Ehefrau hat nur dann Anspruch auf das Sterbquartal, wenn sie der unschuldig geschiedene Theil ist.

Hatte der Mann sich wieder verheirathet und aus der späteren Ehe eine Wittwe oder Kinder hinterlassen, so theilen diese mit der unschuldig geschiedenen Ehefrau und ihren mit dem Verstorbenen etwa erzeugten Kindern das Sterbquartal hälftig.

Die schuldig geschiedene Ehefrau hat — unbeschadet jedoch der Rechte der Kinder — an das Sterbquartal keinen Anspruch.

Aus gnadenweisen Verwilligungen bezw. Sustentationen wird kein Sterbquartal verabfolgt.

Aus den Gehalten und Pensionen bediensteter Frauen erhalten ihre ehelichen Kinder ein Sterbquartal; ihre Männer haben aber keinen Anspruch darauf.

Die Verrechnung der Sterbquartale aus den Bezügen aktiver Diener hat stets unter denselben Etatspositionen zu geschehen, unter welchen die Besoldung, der Gehalt oder das sonstige Diensteinkommen gebucht wird. Sterbquartale rechtfertigen bis zu ihrem Betrage die Ueberschreitung der betreffenden Budgetposition.

Das Sterbquartal bildet keinen Bestandtheil der Verlassenschaft des Verstorbenen; es hat lediglich die Eigenschaft einer Gnadengabe für die Hinterbliebenen desselben.

Für den Fall, daß die Hinterbliebenen über die Vertheilung des Sterbquartals sich nicht vereinigen können, behalten Wir Uns die Bestimmung hierüber vor.

Artikel 25 (Entwurf Artikel 31).

Beschränkung bezw. Zurückziehung der Pension von Staatsbediensteten.

Gelangt ein in den Ruhestand versetzter Staatsdiener durch Wiederverwendung im Reichsdienste oder im Dienste eines anderen Staats, einer Kirche oder einer Gemeinde in den Genuß eines Diensteinkommens, so tritt eine Kürzung des nach dem Staatsdieneredikte vom 30. Januar 1819 verwilligten Ruhegehalts insoweit und insolange ein, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Diener vor der Zuruhesetzung bezogenen matrikularmäßigen Diensteinkommens um mehr als 10 Prozent übersteigt.

Erwirbt ein im Ruhestand befindlicher früherer Staatsdiener, welcher in eine zur Pension berechtigende Stellung im Reichsdienste oder in Dienste eines andern Staats, einer Kirche oder einer Gemeinde eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug des auf Grund des Staatsdieneredikts gewährten Ruhegehalts nur in dem durch die voranstehende Bestimmung begränzten Umfange statt.

Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch einen im Ruhestand befindlichen Staatsdiener oder Notar hat zur Folge, daß die ihm zustehende Pension nach Ablauf von zwei Jahren vom Beginn jener Beschäftigung an und für die fernere Dauer derselben als ruhend betrachtet wird.

Artikel 26 (neu).

Fortsetzung.

Die Bestimmungen des Artikel 25 Absatz 1 und 2 sind auch auf Notare, Angestellte der Civilverwaltung und Gendarmeriebedienstete anwendbar. Die Artikel 15 und 16 des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilverwaltung betreffend, Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 über die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten und Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 über die Pensionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare sind hiernach abgeändert.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abschnitt IV.

Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 27 (Entwurf Artikel 14).

Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Bewegliche und unbewegliche Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staats oder irgend welcher Staatsanstalt bestimmt sind, müssen im Wege öffentlicher Versteigerung oder im Wege der Soumission verkauft werden, soferne nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde und bei unbeweglichen Sachen von einem Werth von mehr als 25000 ℳ. von Uns ausdrücklich gestattet ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Artikel 28 (Entwurf Artikel 15).

Verwaltung und Veräußerung der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften.

Die der allgemeinen Staatsverwaltung angehörigen Liegenschaften sind, wenn sie längere Zeit keine Verwendung für Staatszwecke finden, in der Regel der Domänenadministration oder einem andern unter dem Finanzministerium stehenden Verwaltungszweige zur Verwaltung für Rechnung des betreffenden Etats zu überweisen. Wenn sie ganz entbehrlich sind, so ist deren Veräußerung mit Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns für zuständig erklärten Staatsstellen, für Rechnung der Amortisationskasse durch die genannten Verwaltungszweige zu vollziehen.

Artikel 29 (Entwurf Artikel 16).

Einnahmen des Grundstocks.

Die Einnahmen aus der Veräußerung von im Eigenthum des Staats oder einer Staatsanstalt befindlichen Grundstücken und Gebäuden fließen, soweit es sich um Liegenschaften der allgemeinen Staatsverwaltung handelt, in die Amortisationskasse und wachsen dem Aktivvermögen der letzteren zu. Die Einnahmen aus der Veräußerung von der Eisenbahnverwaltung gehörigen oder von Neubauten der Wasser- und Straßenbauverwaltung herrührenden und hiefür entbehrlich gewordenen Liegenschaften fließen dagegen in die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezw. in die Wasser- und Straßenbaukasse und sind als Ersatz am Bauaufwand in Rechnung zu stellen. Verwendungen aus den in die Amortisationskasse geflossenen Erlösen zu anderweitigen Ankäufen und Herstellungen sind ohne vorherige ständische Genehmigung unstatthaft, die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundstocksverwaltung fällt künftig weg.

Bezüglich der Behandlung der Erlöse aus Bestandtheilen des Domänenvermögens verbleibt es bei den deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 30 (Entwurf Artikel 17).

Verträge über Verpachtungen, Vermiethungen, Arbeitsleistungen und Ankäufe für die Staatsverwaltung.

Die für Rechnung des Staats oder einer Staatsanstalt geschlossenen Verträge müssen ebenso, wie der Ankauf auf Staatsrechnung, auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insoferne nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde (Artikel 27) ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Staatsbedienstete dürfen sich bei Lieferungen oder sonstigen derartigen Leistungen für die Verwaltung, welcher sie angehören, nicht betheiligen.

Artikel 31 (Entwurf Artikel 18).

Nachweisung der vom Staate erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Alle für Rechnung des Staats oder der Staatsanstalten angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung der Geldbeträge als unmittelbar verwendet dargethan oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme, bezw. soferne sie aus Grundstücken, Gebäuden, Berechtigungen oder Geräthschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Rechnungen, Güterverzeichnissen oder Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Solche Gegenstände dürfen nur nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften in Abgang genommen werden.

Artikel 32 (Entwurf Artikel 6).

Gnadenakte.

Im Gnadenwege zu bewilligende Nachlässe an Einnahmen und gnadenweise eintretende Erhöhungen von Ausgaben bedürfen Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns hiezu als zuständig erklärten Staatsstellen.

Ersatzverbindlichkeiten, welche die Oberrechnungskammer durch endgültigen Bescheid auferlegt hat, dürfen nur mit Unserer besonderen Genehmigung erlassen werden.

Artikel 33 (neu).

Organisationen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetats haben, können nicht in Vollzug gesetzt werden, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind, auch wenn die Erhöhung der Ausgaben erst in einer künftigen Budgetperiode hervortreten sollte.

Abschnitt V.

Vollzugsbestimmungen.

Artikel 34 (Entwurf Artikel 32)

Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes.

Gegenwärtiges Gesetz gilt, mit Ausnahme der Artikel 20—23, als Verfassungsgesetz und tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg



BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg